To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,

SPRING RISE,

EGHAM,

SURREY.

CANCELLED

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Zwölfter Jahrgang 1888.

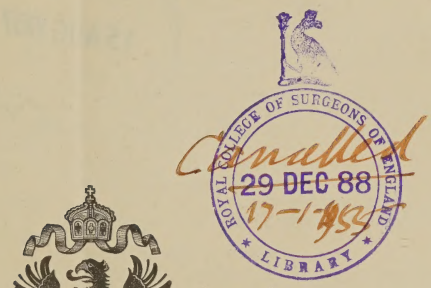

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1888.

68

2164

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. WellMCmee
Coll. No.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Diejenigen Nachrichten über Krankheiten, welche sich in den Abschnitten „Erkrankungen, Krankenhäuser, Gesundheitsstand, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit" befinden, sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.)

Aachen, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. s. Rinder, Schweine.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abfälle. Bekanntmach. Mecklenburg-Schwerin 57. Oldenburg 389. Hamburg 25. S. auch Fäkalienabfuhr, Kehricht.
Aborte. Wien 573.
Algier. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Alkohol. Gesetze, Verordn. Schweiz (mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte und eingemachte Früchte) 457. Frankreich (Preisaufgabe betr. Untersuchung geistiger Getränke 96). Spanien 27. 158. 190. 311. 430. 526. S. auch Branntwein, Getränke (geistige), Trunkenheit.
Alkoholismus in Mähren 748.
Altona s. Maul- und Klauenseuche.
American-Consumption-Cure. Bekanntmach. Berlin 131.
Amerika. Vereinigte Staaten s. Florida, Louisiana, Michigan; s. ferner Fleischwaaren-Industrie.
— Südamerika s. Argentinien, Brasilien, Chile, Ecuador, Peru, Uruguay.
Anhalt s. Bernburg. — Verordn. s. Arzneitaxe, Leichenbeförderung, Ofenklappen, Rinder, Thiere (lebende).
Animals (Amendment) Order of 1888. Großbritannien 368. 457. 536.
Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. Bekanntmach. Deutsches Reich 320. Preußen 703. Berlin 437.
Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle. Cirkular. Preußen 704.
Anthraxbräune der Schweine. Italien 74. 188.
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten der Menschen. Verordn. Prov. Schlesien 275. Reg.-Bez. Potsdam 26. Mecklenburg-Schwerin 488.
Anzeigepflicht bei Thierseuchen. Verordn. Belgien 443. S. auch Schweinekrankheiten.
Apotheken. Die Frage der Neuregelung des Apothekenwesens im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause 221. 294. Desgl. in Braunschweig 222. — Verordn. Preußen 25. Bayern 708. Braunschweig 350. Oesterreich 60. S. Luxusgefäße.
Apotheker. Verfüg. Reg.-Bez. Cöslin 290. Hessen 570. — Rechtsprechung 527.
Apotheker-Gehülfen. Bestimmungen ꝛc. (Servirzeit). Deutsches Reich 589. Preußen 590. (Meldungen). Reg.-Bez. Coblenz 737.
Apotheker-Lehrlinge. Bestimmungen. Ungarn 366.
Apotheker-Verein, Deutscher. General-Versammlung 539.
Arbeiter s. Krankenversicherung, Gummiwaarenfabriken.
Arbeitshaus. Breslau 509.
Argentinien s. Cholera, Wein. — Gesetze, Verordn. s. Fleisch, Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Einwandererschiffe.
Arnsberg, Reg.-Bez. s. Hörde, Lüdenscheid. — Verordn. s. Drogenhandlungen, Fleisch, Thiere (lebende), Thierärzte.
Arsen. Bekanntmachung s. Farben.
Arzneibezeichnungen, ungebräuchliche. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 154.
Arzneigefäße. Verordn. ꝛc. Preußen 481. Berlin 482.
Arzneimittel (Medikamente). Verordn. Preußen 377. Provinz Hannover 347. Reg.-Bez. Düsseldorf 451. Braunschweig 293. 306. 500. Japan 253. — Rechtsprechung 396. 412. 430. 571. S. auch Heilmittel.
Arzneitaxe. Bekanntm. Preußen 58. Bayern 126. 708. Sachsen 111. Württemberg 142. Hessen 156. Sachsen-Weimar 113. Braunschweig 350. 351. Sachsen-Altenburg 113. Anhalt 113. Reuß ä. L. 75. Lippe 127. Oesterreich 278. Norwegen 158.
Ärzte, 1886/87 in Bayern geprüfte 384. — Verordn. s. Gesundheitstechnik, Prüfung.
Ärztekammern. Erlaß. Preußen 347. Bayern 708.
Ärztetag, XI. deutscher 607. VIII. österreichischer 682. S. Geheimmittelunwesen, Sanitätskommission.
Asyle s. Wöchnerinnen.
Atteste der Medizinalbeamten. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam und Berlin 125. Reg.-Bez. Königsberg 334.
Augenbindehaut-Entzündung. Verordn. Reg.-Bez. Cöslin 437.
Augsburg s. Tuberkulose (Perlsucht).
Aurich, Reg.-Bez. Verordn. s. Beerdigung, Hebammenwesen, Rinder, Thiere (lebende).
Ausschlags-Krankheiten, ansteckende. Verordn. s. Impfwesen.
Ausspannungen s. Gastställe.
Ausstellung, deutsche allgemeine, für Unfallverhütung in Berlin 95. S. auch Versammlung. — Rundschreiben. Deutsches Reich (Sammlung für Unfallverhütung — ständige Ausstellung) 216.
Australien. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Austrocknung feuchter Bauwerke. Erlaß. Preußen 361.
Auswanderwesen. Bestimmungen. Hamburg 601. 619.

Backwaaren. Rechtsprechung 696.
Baden s. Karlsruhe; ferner Jahrbuch (statistisches), Krippen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinal-Personal. — Verordn. ꝛc. s. Farben, Fleisch, Leichenbeförderung, Medizinalstatistik, Milzbrand, Nahrungsmittel, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Thierseuchen-Statistik.
Bäder. Schlesien 560. Reg.-Bez. Cöslin 259. Reg.-Bez. Breslau 55. Reg.-Bez. Wiesbaden 247. Reg.-Bez. Coblenz 305. Spanien 560.
Badereibesitzer. Rechtsprechung 396.
Bädertag, XVI. schlesischer 32.
Bamberg s. Tuberkulose bei Schlachtthieren.
Barmen. Verordn. s. Nothschlachtung.
Basel-Stadt, Kanton s. Erkrankungsstatistik.
Bauordnung. Berlin 423. Rom 395.
Bauwerke, feuchte. Austrocknung derselben. Erlaß. Preußen 361.

Bayern s. Reg.-Bezirke Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg; Augsburg, Bamberg, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Würzburg; s. ferner Blei, Erkrankungsstatistik, Geheimmittelunwesen, Heerwesen, Impfwesen, Krug- und Gefäßdeckel. — Verordn. ꝛc. s. Apotheken, Arzneitaxe, Ärztekammern, Beerdigung, Desinfektionsapparate, Erkrankungsstatistik, Geheimmittel, Hebammenwesen, Impfwesen, Laktodensimeter, Leichenbeförderung, Leichenschau, Maul- und Klauenseuche, Milch, Schafräude, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Jahresbericht), Thierseuchen-Statistik.

Beerdigung. Verordn. Reg.-Bez. Aurich 580. Bayern 26. — der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. Reg.-Bez. Aurich 580. Mecklenburg-Schwerin 336. Mecklenburg-Strelitz 348.

Beerensäfte. Verordn. s. Alkohol.

Begräbnißplätze. Verf. Reg.-Bez. Bromberg 291.

Belgien s. Brüssel; s. ferner Klauenseuche, Lungenseuche, Maulseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Prostitution, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit (in Verwaltungs-Gebieten), Tollwuth, Wurm. — Verordn. s. Anzeigepflicht bei Thierseuchen, Häute, Maul- und Klauenseuche, Medizinal-Kommissionen, Schafe, Schweine, Schweinefleisch, Thierseuchen, Trunkenheit, Wiederkäuer, Wolle.

Benzoëfäure (zur Konservirung von Nahrungsmitteln in Frankreich) 622.

Berlin s. Fleischschau, Geheimmittel, Gewerbehygiene, Grundwasserstand, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterungsnachweise. — Verordn. ꝛc. s. American-Consumption-Cure, Anlagen, Arzneigefäße, Atteste, Bauordnung, Bleivergiftungen, Bock's Pektoral, Brandt'sche Schweizerpillen, Carbonnatronöfen, Champignons, Cigarren, Csillag's Haarwuchspomade, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Eisenbahnwesen, Geheimmittel, Hamburger Thee, Harzer Universal-Blutreinigungsthee, Heilmittel gegen Genickstarre, Hühneraugen-Extrakt, Katarrh-Pillen, Königtrank, Krankentransport, Kuhmilch, Lebenswecker, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbeamte, Mineralwasser-Fabriken, Morcheln, Ofenfabriken, Thiere, Unglücksfälle, Verkehrsmittel (öffentliche), Warner's Safe Cure.

Bern, Kanton. Gesetz s. Nahrungsmittel.

Bernburg s. Trichinose bei Schlachtthieren, Tuberkulose (Perlsucht).

Berufs-Genossenschaften s. Unfallverhütung.

Beschälseuche. Italien 74. 188. 305.

Beschlagschmieden. Desinfektion in dens. Verordn. Reg.-Bez. Liegnitz 520.

Bevölkerung. Bewegung ders. in Preußen 515, in Braunschweig 683.

Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 50. 68. 96 118. 134. 148. 162. 208. 222. 296. 338. 352. 384. 398. 444. 458. 472. 504. 528. 560. 622. 636. 682. 710. 724. 752. 784.

Bier. Salicylsäure im Bier in den Niederlanden 134, in Manila 370. Bierverfälschung in Sachsen 747. — Gesetzentwurf. Preußen 294. — Rechtsprechung 10. 444. 658. 681.

Bläschenausschlag. Österreich 57. 289. 617. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. 716.

Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände). Deutsches Reich. Petitionen zu dem Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 79. Abänderung des Gesetzes 161. 216. Berathung über Krug- und Gefäßdeckel in der bayerischen Kammer der Abgeordneten 94. Frankreich 664. S. Verbleiungsanstalten.

Bleiröhren. Bekanntmach. s. Wasserleitung.

Bleistifte, gefärbte. Frankreich 664.

Bleivergiftungen in Ofenfabriken. Verordn. Berlin 110.

Blindenstatistik. Mähren 749.

Bock's (Dr.) Pektoral. Bekanntmach. Berlin 664.

Bodentemperaturen s. Grundwasserstand.

Bombay s. Cholera.

Bonbons, gefärbte. Frankreich 662.

Borstenvieh s. Schweine.

Bouches du Rhône, Dept. s. Schweineseuche.

Brandenburg, Provinz. Verordn. s. Schweinedärme.

Brandt'sche Schweizerpillen. Bekanntmach. Berlin 664. Reg.-Bez. Düsseldorf 322. — Rechtsprechung 253.

Branntwein. Verordn. Braunschweig (zur Herstellung von Medikamenten) 306. Spanien (Einfuhr) 311. Verhandlungen im österreichischen Abgeordnetenhause über den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung 660.

Branntwein, denaturirter. Verordnung ꝛc. Hessen. (Verwendung desselben zu Heilmitteln) 157.

Brasilien s. Porto Alegre, Rio de Janeiro. — Verordn. s. Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten.

Bratheringe. Rechtsprechung 30.

Braunschweig, Staat s. Apotheken, Bevölkerung, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Trichinose bei Schlachtthieren, Tuberkulose (Perlsucht). — Verordn. s. Apotheken, Arzneimittel, Arzneitaxen, Branntwein, Cocain, Drogenhandlungen, Hebammen, Impfwesen, Luxusgefäße, Lymphe (Thier-), Physiker, Pocken, Schafräude, Thiere (lebende), Waagen.

Braunschweig, Stadt s. Kuhmilch.

Brechdurchfall-ähnliche Erkrankungen. Schale 463. 533.

Bremen, Staat, s. Nahrungsmittel. — Verordn. s. Thiere (lebende).

Bremen, Stadt s. Trichinose bei Schlachtthieren, Tuberkulose (Perlsucht).

Breslau, Reg.-Bez. s. Bäder, Flußverunreinigung, Geheimmittel, Medizinal- und Sanitätsberichte, Wasserversorgung, Witterungsnachweise. — Verordn. ꝛc. s. Rinder, Rinderpest, Schulen.

Breslau, Stadt s. Arbeitshaus, Desinfektionsanstalten, Feuerwehr, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterungsnachweise. — Verordn. s. Krankentransport.

Brod. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 194. 294.

Brodmehl. Rechtsprechung 351.

Bromberg, Reg.-Bez. s. Inowrazlaw. — Verordn. s. Begräbnißplätze, Desinfektion, Gastställe, Gifte, Hebammen, Infektionskrankheiten, Pferdehandel, Thiere (Vieh- Ein- und Durchfuhr).

Brüssel s. Sterblichkeit.

Brustpulver s. Brustthee.

Brustthee, St. Germain-Thee, Brustpulv. Rechtsprechung 412.

Büffelseuche. Manila 331.

Butter (Kunstbutter, Margarine). Frankreich 662. — Gesetze, Verordn. Frankreich 471. Dänemark 309. 395. 429. Türkei 127. — Gesetzentwurf. Dänemark 282.

Calcutta s. Cholera, Impfwesen, Marktpolizei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pocken, Wasserversorgung.

Carbonnatronöfen. Bekanntmach. Berlin 650.

Cassel, Reg.-Bez. Verordn. s. Impfwesen, Schafräude, Thiere (lebende).

Celluloid-Gegenstände. Verordnung. Österreich 456.

Champignons. Bekanntmach. Berlin 444.

Chemnitz s. Nahrungsmittel, Tuberkulose (Perlsucht).

Chile s. Santiago; s. ferner Cholera.

China s. Shanghai; s. ferner Cholera.

Cholera auf einem deutschen Passagierdampfer in den ostasiatischen Gewässern 477. Stand derselben. Triest 232. Italien 87. Ostindien 431. 480. 491. 561. 599. 637. 683. Bombay 5. 255. 343. Calcutta 385. 494. 623. Singapore 287. 343. 374. Niederländisch-Indien 575. 743. Philippinen 729. China 533. Shangai 613. Macao 477. 623. Argentinien 119. Chile (Santiago) 33. 480. Valparaiso (Quillota, Valparaiso) 33. 101. 241. — Verordn. s. Volkskrankheiten.

Cigarren. Bekanntmach. (Anlagen zur Anfertigung von —) (Deutsches Reich 320. Preußen 703. Berlin 437.

Coblenz, Reg.-Bez. s. Bäder, Geheimmittel, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Wasserversorgung. — Verordn. s. Apothekergehilfen, Gifte.

Cocain. Bestimmungen. Braunschweig 292. Sachsen-Meiningen 451. Schwarzburg-Rudolstadt 600.
Columbien. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Comité consultatif d'hygiène publique de France. Geschäftsbericht für 1886. 660.
Congo-Staat. Verordn. s. Getränke (geistige).
Cöslin, Reg.-Bez. s. Bäder, Fleisch, Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. s. Apotheker, Augenbindehaut-Entzündung, Diphtherie, Infektionskrankheiten, Pocken, Schweinekrankheiten (bösartige), Thiere (lebende).
Csillag's Haarwuchspomade. Bekanntmach. Berlin 751.
Cuba, Insel s. Gelbfieber, Pocken.

Dänemark s. Diphtherie (des Geflügels), Druse, Lungenseuche, Maulseuche, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schweinekrankheiten, Wurm. — Gesetze, Verordn. s. Butter, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Butter.
Danzig, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Infektionskrankheiten, Schulen, Schweinekrankheiten (bösartige), Tollwuth.
Darmstadt, Kreis. Verordn. s. Mineralwasser.
Dassel, Reg.-Bez. Hildesheim, s. Unterleibstyphus.
Deputation, Wissenschaftliche, für das Medizinalwesen. Geschäftsanweisung 642.
Desinfektion. Verordn. ꝛc. bei ansteckenden Krankheiten der Menschen. Berlin 26. 334. Lübeck 307. — bei dem Quarantäne-System. Louisiana 752. — von Gastställen. Reg.-Bez. Posen 534. Reg.-Bez. Bromberg 720. — in Beschlagschmieden. Reg.-Bez. Liegnitz 520. — bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Sachsen-Meiningen 705. Elsaß-Lothringen 648. Desinfektions-Reglement. Egypten. 662.
Desinfektionsanstalten. Breslau 509. — Verordn. Berlin 437.
Desinfektionsapparate. Stadt Göttingen 397. — Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 276. Reg.-Bez. Düsseldorf 426. Bayern 708.
Desinfektoren, Henneberg'sche. Verf. Preußen 264.
Deutsches Reich s. Apotheken, Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände), Feuerbestattung, Gesundheitsamt, Impfwesen, Lungenseuche, Marine, Reichstag, Rotz, Säuglingssterblichkeit, Sterbetafel, Thierbesitzer, Thierseuchen, Tollwuth, Vivisektion. — Verordn. ꝛc. s. Anlagen, Apotheker-Gehülfen, Arsen, Ausstellung (Unfallverhütung), Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände), Cigarren, Farben, Gespinnste, Gewebe, Gummiwaarenfabriken, Kauffarteischiffe, Leichenpässe, Petroleum, Prüfung, Thermometer, Thiere (lebende), Thierseuchen (Entschädigung), Thierseuchen-Statistik, Volkskrankheiten, Zinn. — Gesetzentwurf s. Brod, Wein.
Diphtherie der Menschen. Verordn. Provinz Schlesien 275. Reg.-Bez. Cöslin 251. Mecklenburg-Strelitz 323. Spanien 650.
Diphtherie des Geflügels. Gutachten der Kgl. Wissensch. Deputation für das Medizinalwesen, betr. Übertragung auf Menschen 13. Dänemark 215.
Diphtherie der Pferde. Italien 188.
Diphtherie der Thiere s. Diphtherie des Geflügels, Diphtherie der Pferde, Schweinediphtherie.
Dresden s. Sterblichkeit. — Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Drogenhandlungen. Verordn. Braunschweig 442.
Drogen- und Farbwaarenhandlungen. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 465.
Drogen-, Material- und Farbwaarenhandlungen. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 677. Reg.-Bez. Arnsberg 406.
Druse. Dänemark 215.
Düsseldorf Reg.-Bez. s. Barmen. — Verordn. s. Arzneimittel, Brandt'sche Schweizerpillen, Desinfektionsapparate, Fäkalienabfuhr, Geheimmittel, Hebammenwesen, Heilmittel, Infektionskrankheiten, Krankenhausärzte, Luxusgefäße, Rinder, Schulhäuser, Schulrevisionen, Thiere (lebende), Thierärzte.
Ecuador. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Egypten s. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche. — Verordn. s. Desinfektion, Gifte, Sanitätsreglement, Volkskrankheiten.
Einwandererschiffe. Gesetzentwurf. Argentinien 32.
Eisenbahnwesen. Erkrankungsverhältnisse der deutschen Eisenbahnbeamten 575. Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse ders. 697. — Verordn. Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen. Sachsen-Meinigen 705. Elsaß-Lothringen 648. S. Thiere (lebende).
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elsaß-Lothringen s. Lothringen; s. ferner Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen.
England s. Großbritannien.
Entschädigungen s. Thierbesitzer.
Entwässerungsanlagen. Verordn. Stadt Köln 141.
Erfurt, Reg.-Bez. s. Mühlhausen i. Th. — Verordn. ꝛc. s. Hundefuhrwerke, Schlafstellenwesen.
v. Erhardt, Dr. Alois + 339.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten. — 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775. S. Brechdurchfall, Eisenbahnwesen, Gesundheitsstand, Heerwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, die einzelnen Krankheiten.
— nach Verimpfung von Thierlymphe (Dr. H. Protze) 33.
Erkrankungsstatistik. Bayern 73. 566. Reg.-Bezirke Niederbayern 566. Oberfranken 567. Schwaben und Neuburg 421. Nürnberg 269. Prag 585. Kanton Basel-Stadt 569. — Verordn. Bayern 708. Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg (Infektionskrankheiten) 488.
Eßgeräthe s. Zinkblech.
Estland s. Pocken.

Fabriken, Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung derselben betrauten Beamten 146. — Verordn. Schweiz 513.
Fäkalienabfuhr. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 486. Stadt Mühlhausen 497.
Farben s. Bleistifte, Bonbons, Federhalter, Oblaten, Ostereier, Wein, Zuckerwerk. — Verordn. Deutsches Reich (Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn) 260. Baden (Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsmitteln ꝛc.) 488. S. auch Kinderspielzeug, Spielwaarenfabrikation.
Farbwaaren-Handlungen. Verordn. s. Drogen-Handlungen.
Febris perniciosa. Türkei 255.
Federhalter gefärbte. Frankreich 664.
Feilhalten. Rechtsprechung 279. 368.
Fette. Verordn. Türkei 127.
Feuerbestattung. Berathung der Petitionskommission des Reichstags 161. Verhandl. des sächsischen Landtags 281.
Feuerwehr. Breslau 509.
Findelanstalt. Prag 445. S. auch Gebäranstalt.
Finnland. Verordn. s. Schweine.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig 343. 371. Reg.-Bez. Magdeburg 343. 357. 445. Stadt Magdeburg 209. 287. 315. Stadt Gardelegen 287. Kreis Stolzenau 287. Reg.-Bez. Hannover 431. Reg.-Bez. Hildesheim 315. Warschau 515.
Fleisch. Reg.-Bez. Cöslin 259. S. Schweinefleisch. — Gesetze, Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Frankfurt 391. Reg.-Bez. Arnsberg 406. Stadt Köln (Freibank) 140. Baden 336. Frankreich (Einfuhr) 443. Italien (Einfuhr) 750. Argentinien (Ausfuhr) 82. — Entwurf. Frankreich (Einfuhr) 82. 313. — Rechtsprechung 264. 279. 280. 337. 368. 396. 649. 707. S. auch Wurst.

Fleischschau. Berlin 68. 508. Mähren 750. — Rechtsprechung 606. 621. 649.
Fleischvergiftung. Sachsen 746. Ludwigshafen 388.
Fleischwaaren-Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika 82.
Florida s. Gelbfieber.
Flüssigkeiten, gebrannte geistige s. Branntwein.
Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung. — Bekanntmach. Mecklenburg-Strelitz 657.
Flußverunreinigung. Reg.-Bez. Breslau 55. S. Verein.
Frankfurt, Reg.-Bez. Verordn. s. Fleisch.
Frankfurt a. M. s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Frankreich s. Dept. Bouches du Rhône; s. ferner Benzoësäure, Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände) Bleistifte, Bonbons, Comité consultatif d'hygiène, Federhalter, Gesundheits-Zündhölzer, Getränke, Kongreß, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchflaschen, Milzbrand, Nahrungsmittel, Oblaten, Ostereier, Pferdetyphus, Rauschbrand, Reben, Rothlauf, Rotz, Saccharin, Schafpocken, Schafräude, Schweineseuche, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (Perlsucht), Weinverfälschungen, Wurm, Zinn (zinnhaltige Gegenstände), Zuckerwerk. — Gesetze, Verordn. s. Alkohol, Butter, Fleisch, Gesundheitsbeamte, Kinderspielzeug, Leichenbeförderung, Lungen-Darmentzündung der Schweine, Milzbrand, Quarantäne, Rauschbrand, Rothlauf, Sanitätsstatistik, Schweine, Thierseuchen, Tuberkulose (Perlsucht), Volkskrankheiten, Wein. — Entwürfe s. Fleisch, Gesundheitspflege, Medizin (Ausübung derf.), Olivenöl, Prostitution, Syphilis, Weinverfälschungen, Wohnungen.
Früchte, eingemachte. Verordn. s. Alkohol.
Fruchtsäfte. Verordn. s. Alkohol.
Fuhrwerk, öffentliches. Verordn. Lübeck 308.
Fußschweiße. Verf. Preußen 570.

Gardelegen s. Flecktyphus.
Gastfelle (und Ausspannungen). Verordn. Reg.-Bez. Gumbinnen 482. Reg.-Bez. Posen 534. Reg.-Bez. Bromberg 720.
Gebär- und Findelanstalt, niederösterreichische 608.
Geburtsverzeichnisse. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 488. Sachsen-Altenburg 489.
Gefangene. Medikamente zur Behandlung derf. Verf. Preußen 377.
Gefangenenanstalt zu Herford 518.
Gefäßdeckel s. Krugdeckel.
Geflügel s. Diphtherie.
Gegenstände, blei- und zinkhaltige ꝛc. s. Blei, Zinn.
Geheimmittel. Berlin 508. Reg.-Bez. Coblenz 305. — Bekanntmachungen ꝛc. Berlin 32. 130. 131. 132. 162. 180. 282. 384. 664. 696. Provinz Hannover 347. Reg.-Bez. Potsdam 217. Reg.-Bez. Breslau 55. Reg.-Bez. Magdeburg 466. Reg.-Bez. Düsseldorf 322. 378. Bayern 608. Sachsen-Altenburg 500. Spanien 536. — Rechtsprechung 92. 253.
Geheimmittelunwesen. Reg.-Bez. Trier 565. Bayern 68. Sachsen 50. Beschlüsse des XVI. deutschen Aerztetages 607.
Gehilfe, Strafbarkeit desf. Rechtsprechung 396.
Gelbfieber. Santa Cruz (Kanarische Inseln) 773. Florida 623. Insel Cuba 167. Rio de Janeiro 445. — Verordn. s. Volkskrankheiten (zeitweilige Maßregeln).
Gemeinde-Sanitätsdienst. Gesetzentwürfe. Niederösterreich 682. Schlesien (Oesterreich) 682. Steiermark 682. Krain 682.
Gemüsekonserven. Verordn. Oesterreich 443.
Genickstarre, epidemische. Reg.-Bez. Oppeln 371. — Erlaß. Preußen 751. Bekanntmachung s. Heilmittel.
Genußmittel, Verbrauch derf. in Europa 542. S. Nahrungsmittel.
Gerichtswundarzt. Bekanntmach. Württemberg 469.
Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 642.
Gespinnste. Bekanntmachung s. Farben.
Gesundheitsamt, Kaiserl. Etat desf. 180. Staatliches — von New-York, Jahresbericht 778. — Gesetzentwurf. Oesterreich (Errichtung eines solchen) 490.
Gesundheitsbeamte. Verordn. Frankreich 411.
Gesundheitskongreß. Lima 32.
Gesundheitspflege (Gesundheitsdienst). Gesetzentwurf. Italien 116. 430. 542. Frankreich 161. S. auch Kauffahrteischiffe, Kongreß, Sanitätsstatistik, Verein. — Rechtsprechung 536.
Gesundheitsschädigungen durch Ueberschwemmungen. Rundschreiben. Preußen 262. 347. 361. Mecklenburg-Schwerin 348.
Gesundheitsstand. Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 19. 33. 51. 69. 83. 101. 119. 135. 149. 167. 181. 195. 209. 223. 241. 255. 269. 283. 301. 315. 325. 339. 357. 371. 385. 399. 417. 431. 445. 459. 477. 491. 505. 515. 529. 547. 561. 575. 585. 595. 613. 623. 637. 651, 669. 683. 697. 711. 729. 743. 773.
Monatliche Nachrichten desgl. 1. 83. 149. 223. 283. 342. 399. 459. 529. 595. 651. 711. S. die einzelnen Länder und Städte, ferner Erkrankungen, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Gesundheitstechnik s. Verein. — Verf. Italien (Unterweisung der Aerzte in derf.) 513.
Gesundheits-Zündhölzer. Frankreich 662.
Getränke, geistige. Preisaufgabe betr. Untersuchung derf. in Frankreich 96. — Verordn. Congo-Staat 514. S. Spirituosen, Verein.
Gewebe. Bekanntmachung s. Farben.
Gewerbehygiene Berlin 508. S. Cigarren, Fabriken, Häutelager. — Rechtsprechung 536.
Gifte. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 249. Reg.-Bez. Coblenz 737. Mecklenburg-Schwerin 278. Egypten 581. — Rechtsprechung 396.
Goes (Niederlande). Trichinose 187.
Göttingen s. Desinfektions-Apparate, Trichinose und Tuberkulose bei Schlachtthieren.
Großbritannien s. Irland, London; s. ferner Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (Perlsucht), Wurm. — Verordn. s. Animals, Impfwesen, Lungenseuche, Rinder, Schafe, Schleswig-Holstein Order, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Volkskrankheiten, Ziegen.
Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München 36. 72. 170. 198. 304. 342. 420. 462. 564. 588. 654. 700.
Gumbinnen, Reg.-Bez. Verordn. s. Gastställe, Kehricht, Rinderpest, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
Gummiwaarenfabriken. Bekanntmach. Deutsches Reich 495.
Gypsen der Weine s. Wein.

Haarwuchspomade s. Csillag.
Haïti. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Hamburg s. Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Abfälle, Auswandererwesen, Kehricht, Medizinalordnung, Thiere (lebende).
Hamburger Thee. Bekanntmachung. Berlin 664.
Hannover, Provinz. Verordn. s. Arzneimittel, Geheimmittel.
Hannover, Reg.-Bez. s. Kreis Stolzenau; s. ferner Flecktyphus.
Hannover, Stadt s. Tuberkulose (Perlsucht).
Harnblutseuche der Rinder. Italien 74.
Harzer Universal-Blutreinigungsthee. Bekanntmachung. Berlin 282.
Häute. Verordn. Belgien 436.
Häutelager. Bescheid. Preußen 74.
Hautwurm s. Wurm.
Hebammenwesen. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 390. Reg.-Bez. Bromberg 334. Reg.-Bez. Aurich 405. Reg.-Bez. Düsseldorf 438. Bayern 708. Mecklenburg-Schwerin 203. 469. Mecklenburg-Strelitz 441. Braunschweig 350. 363. Sachsen-Meiningen 158. Sachsen-Altenburg 489. 511. Waldeck 394. Reuß j. L. 75. Lippe 127. — Rechtsprechung 557.

Heerwesen. Sanitätsverhältnisse. Preußen ꝛc. 119. 360. 715. Bayern. 547. Oesterreich 5. 214. 403. 729. S. auch Marine.
Heilmittel. Bekanntmach. ꝛc. Berlin (gegen Genickstarre) 32. 132. Reg.-Bez. Düsseldorf (Anpreisen derf.) 378. Hessen (denaturirter Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln) 157. — Rechtsprechung 571.
Heilquellen s. Bäder. —
Herford s. Gefangenenanstalt.
Hessen s. Kreis Darmstadt; s. ferner Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). — Verordn. s. Apotheker, Arzneitaxe, Ärzte, Branntwein, Heilmittel, Impfwesen, Thiere (lebende).
Hildesheim, Reg.-Bez. s. Kreis Zellerfeld, Dassel; s. ferner Flecktyphus, Infektionskrankheiten. — Verordn. s. Schlachthäuser.
Hochschulen s. Unglücksfälle.
Homöopathie. Eingaben betr. die — in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten 221.
Hongkong. Medizinische Schule für Chinesen 148.
Hörde s. Tuberkulose (Perlsucht).
Hornvieh. Seuche unter dem — Türkei 290. 319.
Hühneraugen-Extrakt. Bekanntmach. Berlin 32.
Hühnercholera. Italien 74. 188. 305. 377. 779.
Hülfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen s. Unglücksfälle.
Hundefuhrwerke. Bekanntmach. Reg.-Bez. Stralsund 424. Reg.-Bez. Erfurt 291.
Hygiene. Unterricht in derf. im Preuß. Staatshaushalts-Etat 67. Professur, außerordentliche in München 116.
Hypnotische Vorstellungen. Erlaß. Sachsen 643.

Impfanstalt (Central-) in München 116. 180.
Impfwesen. Deutsches Reich (Denkschrift) 161. (Ergebnisse des Impfgeschäfts 1884) 370. Reg.-Bez. Merseburg 229. Reg.-Bez. Trier 565. Elsaß-Lothringen 139. Lübeck 580. Oesterreich 88. Mähren 749. Triest 232. Stockholm 778. Calcutta 494. — Erkrankungen nach Verimpfung von Thierlymphe (Dr. H. Protze) 33. — Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 312. S. auch Impfanstalt, Lymphe (Thier-), Preisaufgabe. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Stettin (Impfbeschädigungen) 290. Bayern 277. Württemberg 440. Hessen 157. 171. Braunschweig 349. 394. 441. 442. 600. Sachsen-Meiningen 307. Ungarn 173. Großbritannien 620. Ansteckende Ausschlagskrankheiten im Zusammenhange mit der Impfung. Preußen 590. Reg.-Bez. Cassel 781. Hessen 647. Mecklenburg-Strelitz 647. Sachsen-Meiningen 677. Sachsen-Altenburg 738. — Gesetzentwurf. Italien 542. — Rechtsprechung 723.
Indien. S. Niederländisch-Indien, Ostindien.
Infektionskrankheiten. Reg.-Bez. Hildesheim 773. Breslau 669. Würzburg 403. Italien 55. 375. 626. Mailand 360. 519. Spanien 672. Moskau 56. 258. 491. 585. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Potsdam 391. Reg.-Bez. Stettin 334. Reg.-Bez. Köslin 322. Reg.-Bez. Bromberg 627. Reg.-Bez. Düsseldorf 154. Schaumburg-Lippe 470. Lippe 782. Schweiz 552. Straits Settlements 293. Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. Preußen 750. Reg.-Bez. Danzig 390. Reg.-Bez. Merseburg 485. Dresden 704. Schaumburg-Lippe 470. Oesterreich 522. — Beschluß der nationalen Konferenz der staatlichen Gesundheits-Behörden zu Washington 412. Siehe auch Anzeigepflicht, Beerdigung, Desinfektion, Erkrankungsstatistik, Krankentransport.
Inowrazlaw s. Trichinose.
Inverkehrbringen. Rechtsprechung 280. 649.
Irland s. Lungenseuche. — Verordn. s. Lungenseuche, Pleuro-Pneumonia Order.
Irrenanstalten. Verordn. Preußen (Privat-) 107. 735. Reg.-Bez. Schleswig (Privat-) 495. — Gesetzentwurf. Spanien 324.
Irrenstatistik. Niederlande 777.
Italien s. Mailand, Rom; s. ferner Anthraxbräune, Beschälseuche, Cholera, Diphtherie der Pferde, Harnblutseuche, Hühnercholera, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Kongreß, Lungenentzündung bei Thieren, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milchmangel, Milzbrand, Pocken bei Thieren, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Typhus, Wein, Wurm. — Verordn. ꝛc. s. Fleisch, Gesundheitstechnik, Kirchhöfe, Kurpfuscherei, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Rinder, Sanitätsbulletins, Schweinefleisch, Syphilis, Thierseuchen, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Gesundheitspflege, Impfwesen, Wein.

Jahrbuch, statistisches. Baden 135.
Jahresberichte, statistische s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Japan. Verordn. s. Arzneimittel, Volkskrankheiten.

Kaffee. Rechtsprechung 311.
Kanalisation. Breslau 254. 509.
Karlsruhe s. Tuberkulose (bei Schlachtthieren).
Katarrh-Pillen, Hager's. Bekanntmachung. Berlin 180.
Kauffahrteischiffe. Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord derf. 559. — Bekanntmachung. Deutsches Reich 641.
Kehricht. Verordn. Preußen 57. Reg.-Bez. Gumbinnen 7. Reg.-Bez. Schleswig 104. Mecklenburg-Schwerin 57. Oldenburg 389. Hamburg 25.
Kindbettfieber. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Anzeigepflicht) 488.
Kinderspielzeug. Erlaß. Frankreich (Färben desf.) 61. 369. 706.
Kirchhöfe. Erlaß. Italien 524.
Klauenseuche. Oesterreich 57. 153. Italien 74. 779. Belgien 361. 703. 715. Niederlande 715. — Verordnung. Schweden 28. 124. 534.
Kleesalz. Verordn. Schlesien 276.
Knappschafts-Verein, oberschlesischer. Sanitätsbericht 566.
Köln, Stadt. Verordn. s. Entwässerungsanlagen, Fleisch.
Konferenz, nationale, der staatlichen Gesundheits-Behörden zu Washington 412.
Kongreß, italienischer, für Gesundheitspflege 583.
Kongreß zum Studium der Tuberkulose des Menschen und der Thiere zu Paris 162. 558.
Kongresse ꝛc. s. Apothekerverein, Aerztetag, Bädertag, Gesundheitskongreß, Konferenz, Landeskulturrath, Medizinalbeamten-Verein, Sanitätskonvention, Verein, Vereinigung, Versammlung, Weinbau-Kongreß.
Königsberg, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. ꝛc. s. Arzneibezeichnungen, Atteste, Drogenhandlungen, Hebammen, Medizinalbeamte, Recepte, Rinderpest, Schweine, Trichinose.
Königtrank von H. Gerting. Bekanntmach. Berlin 696.
Konstantinopel s. Krankenhäuser.
Krain. Gesetz-Entwurf s. Gemeindesanitätsdienst.
Krankenhäuser. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775.
Krankenhäuser in München 480, in Paris 534. Krankenbewegung im deutschen Hospital zu Konstantinopel 494. — Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf (Krankenhausärzte) 439.
Krankenpfleger. Verf. Preußen 109.
Krankentransport. Verordn. Berlin 719. Stadt Breslau 581. Lübeck 308.
Krankenversicherung der Arbeiter 464.
Kreisphysiker (Physiker). Verordn. Preußen (Prüfung) 451. Mecklenburg-Schwerin (Jahresberichte) 292, (regelmäßige Fristen) 488. Braunschweig (Vertretung) 293.
Krippen. Baden 138.
Krug- und Gefäßdeckel. Berathung in der bayrischen Kammer der Abgeordneten 94.
Küchenabfälle ꝛc. s. Kehricht.
Kuhmilch. Braunschweig 514. — Verordn. Berlin 43. 444. 472. 514. Nordhausen 189. Bayern 392.

Kunstbutter s. Butter.
Kunstwein s. Wein.
Kupfergefäße. Verordn. Österreich (bei Erzeugung der Gemüsekonserven) 443.
Kurpfuscherei. Berlin 508. Sachsen 50. 747. Paris (Dr. Alliot) 14. — Erlaß. Italien 512. — Rechtsprechung 204. 218. 396.

Laboratorien. Verordn. Spanien (zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol ꝛc.) 158.
Laktodensimeter. Bekanntmach. Bayern 392.
Landeskulturrath im Königreich Sachsen. XXV. Plenar-Versammlung 696. S. auch Milch, Schweine, Trichinen, Tuberkulose (Perlsucht).
Lazarethe, (Garnison-). Verf. Preußen (Ausbildung von Krankenpflegern in denf.) 109. (Zinnerne Geräthe im — Haushalt) 110.
Lebenswecker. Bekanntmach. Berlin 162.
Lehrerseminarien s. Unglücksfälle.
Leichenbeförderung. Bestimmungen. Preußen 389. Bayern 202. Sachsen 426. Württemberg 393. Baden 407. Mecklenburg-Schwerin 440. Mecklenburg-Strelitz 441. Sachsen-Meiningen 442. Sachsen-Altenburg 408. Anhalt 429. Schwarzburg-Rudolstadt 452. Waldeck 452. Reuß ä. L. 408. Reuß j. L. 521. Schaumburg-Lippe 678. Lippe 456. Lübeck 429. Frankreich 381.
Leichenpässe. Verf. Deutsches Reich 675. Preußen 656.
Leichenschau. Verordn. Stadt Magdeburg 277. Stadt Nordhausen 217. Bayern 26.
Leichenverbrennung s. Feuerbestattung.
Leipzig s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Milch, Sterblichkeit, Trichinenschau.
Lepra in Petersburg 655.
Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. s. Beschlagschmieden, Desinfektion, Maul- und Klauenseuche, Thiere (lebende).
Liegnitz, Stadt s. Unterleibstyphus.
Lima s. Gesundheitskongreß.
Lippe. Verordn. s. Arzneitaxe, Hebammen, Infektionskrankheiten, Leichenbeförderung, Thiere (lebende).
London s. Sterblichkeit.
Londoner Hafen. Berichte des ärztlichen Gesundheitsbeamten 345. 702.
Lothringen. Verordn. s. Rinder.
Louisiana. Verordn. s. Desinfektion, Quarantäne, Volkskrankheiten.
Lübeck, Staat. Verordn. s. Desinfektion, Fuhrwerke, Impfwesen, Krankentransport, Leichenbeförderung, Medizinal- und Sanitätsberichte, Rothlauf, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
Lüdenscheid s. Tuberkulose.
Ludwigshafen s. Fleischvergiftung.
Lüneburg. Reg.-Bez. Verordn. s. Thiere (lebende).
Lungen-Darmentzündung der Schweine, ansteckende. Frankreich 733. — Verordn. Frankreich 691. 716.
Lungenentzündung bei Thieren. Italien 188.
Lungenseuche. Deutsches Reich 89. Österreich 57. 153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 247. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Großbritannien 57. 122. 214. 259. 278. 377. 421. 580. 686. 734. Irland 23. 44. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. Egypten 42. 171. 716. — Verordn. Ungarn 716. Irland 25. Niederlande 722. Schweden 27. 124. 290. — Enquete in Großbritannien 708.
Luxemburg. Verordn. s. Schweine, Schweinefleisch.
Luxusgefäße, sog. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 581. Braunschweig 350.
Lymphe (Thier-). Erkrankungen nach Verimpfung mit solcher 33. — Verordn. Preußen 362. Mecklenburg-Schwerin 323. Mecklenburg-Strelitz 323. Braunschweig 441. Sachsen-Meiningen 307.

Macao s. Cholera.
Madrid s. Sterblichkeit.
Magdeburg, Reg.-Bez. s. Gardelegen; s. ferner Flecktyphus. — Verordn. s. Geheimmittel, Schweinefleisch, Thiere (lebende).
Magdeburg, Stadt s. Flecktyphus, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Leichenschau.
Mähren s. Alkoholismus, Blindenstatistik, Fleischschau, Impfwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rothlauf, Thierseuchen, Witterung.
Mailand s. Infektionskrankheiten, Pocken.
Manila s. Bier, Büffelseuche, Nahrungsmittel.
Margarine s. Butter.
Marienwerder, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Rinder.
Marine, Kaiserlich Deutsche. Sanitätsbericht 417.
Marktpolizei. Wien 574. Triest 231. Calcutta 494.
Marokko. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Materialwaaren-Handlungen. Verordn. s. Drogen-Handlungen.
Maulseuche. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215.
Maul- und Klauenseuche. Altona 534. Österreich 57. 153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 215. 260. 275. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Rumänien 41. Egypten 403. 495. 600. — Verordn. Berlin 688. 750. Reg.-Bez. Marienwerder 422. Reg.-Bez. Oppeln 215. 247. 641. Reg.-Bez. Liegnitz 641. Bayern 248. 290. 320. München 716. Italien 495. Belgien 509. Niederlande 570. 738. Schweden 28. 124. 201. 423. 465. 520. 717. 780.
Mauritius. Verordn. s. Quarantäne.
Mecklenburg-Schwerin s. Schwerin. — Verordn. ꝛc. s. Abfälle, Anzeigepflicht, Beerdigung, Geburtsverzeichnisse, Gesundheitsschädigungen, Gift, Hebammenwesen, Kehricht, Kindbettfieber, Kreisphysiker, Leichenbeförderung, Lymphe (Thier-), Rothlauf, Schafräude, Schweinedärme, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Thierseuchen-Statistik, Trichinenschau, Tuberkulose (Perlsucht), Überschwemmungen.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Beerdigung, Diphtherie, Flüssigkeitsmaße, Hebammenwesen, Impfwesen, Leichenbeförderung, Lymphe (Thier-), Thiere (lebende), Tuberkulose (Perlsucht).
Medikamente s. Arzneimittel.
Medizin, Ausübung derf. Gesetzentwurf. Frankreich 352.
Medizinalbeamte. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam und Berlin (Attefte) 125. Reg.-Bez. Königsberg 334. Schwarzburg-Sondershausen (Gebühren) 500.
Medizinalbeamten-Verein, preußischer 541.
Medizinal-Kollegien. Erlaß. Preußen (Mitwirkung derf. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts) 346.
Medizinal-Kommissionen (Provinzial-). Verordn. Belgien 471.
Medizinalordnung. Hamburg 456.
Medizinalpersonal. Preußen 784. Reg.-Bez. Minden 519. Baden 138. Österreich 88. Stockholm 230. — Verordn. Reg.-Bez. Stettin 437. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien 525. S. auch Apotheker, Ärzte, Krankenhausärzte, Kreisphysiker, Medizinal-Kommissionen, Oberamtsphysikate, Thierärzte.
Medizinalstatistik. Erlaß. Baden 277. Spanien 411.
Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 505. Regier.-Bezirke Königsberg 181. Cöslin 258. Breslau 51. Stadt Breslau 509. Stadt Magdeburg 318. Reg.-Bez. Merseburg 228. Reg.-Bez. Wiesbaden 246. Stadt Frankfurt a. M. 199. Reg.-Bez. Minden 518. Reg.-Bez. Coblenz 201. Reg.-Bez. Aachen 195. Reg.-Bez. Trier 561. Reg.-Bez. Sigmaringen 209. Sachsen 743. Leipzig 747. Baden 135. Lübeck 580. Elsaß-Lothringen 138. Österreich (die im Reichsrathe vertretenen Länder) 87. Mähren 748. Wien 567. 573. Triest 231. Italien 314. Paris 533. Londoner Hafen 345. 702. Belgien 776. Schweden 778. Stockholm 229. 732. Calcutta 450. 494. New-York 778. S. auch Marine, Sanitätsbericht.
Medizinalverwaltung im Preuß. Staatshaushalts-Etat 67.

Medizinalwesen s. Wissenschaftliche Deputation.
Mediziner, 1887/88 in Preußen geprüfte 784.
Medizinische Schule für Chinesen in Hongkong 148.
Merseburg, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Trichinose, Wasser. — Verordnung s. Infektionskrankheiten, Thiere (lebende).
Michigan s. Sanitätskonvention.
Milch. Untersuchung ders. in Leipzig 748. Sächsischer Landeskulturrath über die Milch als Volksnahrungsmittel 696. S. Kuhmilch.
Milchflaschen (Verschluß solcher). Frankreich 622.
Milchmangel, ansteckender, bei Schafen. Italien 74. 188. 305. 779.
Milchversuchsstation. Schweiz 682.
Milzbrand. Österreich 57. 153. 247. 288. 377. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Großbritannien 57. 215. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 6. 215. Schweden 215. 403. 436. Rumänien 41. 655. 672. — Verordn. Württemberg 306. Baden 306. Reuß ä. L. 501. Frankreich 691. Niederlande 741. Schweden 28. 124.
Minden, Reg.-Bez. s. Herford; s. ferner Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte.
Mineralbäder s. Bäder.
Mineralwasser, künstliche. Verord. Kreis Darmstadt 189.
Mineralwasser-Fabriken. Verordn. Berlin 436. 495. 600.
Morbidität s. Erkrankungen, Infektionskrankheiten.
Morcheln. Bekanntmach. Berlin 444.
Moskau s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
Most. Verordn. 2c. Spanien (Laboratorien zur Untersuchung deſs.) 158.
Mühlhausen i. Th. s. Trichinose. — Verordn. s. Fäkalienabfuhr.
München s. Grundwasserstand, Hygiene, Impfanstalt, Krankenhäuser, Sterblichkeit, Tuberkulose (bei Schlachtthieren). — Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Münster, Reg.-Bez. s. Schale. — Verordn. s. Rinder.

Nahrungsmittel (und Genußmittel). Berlin 505. Breslau 509. Reg.-Bez. Wiesbaden 247. Reg.-Bez. Coblenz 305. Reg.-Bez. Trier 565. Würzburg 403. Chemnitz 559. Bremen 751. Hamburg 503. Wien 573. Budapest 96. Triest 231. Frankreich (Nahrungs- und Genußmittel) 662. (Gutachten betr. Saccharin bei Nahrungsmitteln) 608. (Konservirung mittelst Benzoësäure) 622. Paris 534. Niederlande 134. Manila 370. S. Laboratorien, Untersuchungsstationen, die einzelnen Nahrungs- und Genußmittel. — Gesetze 2c. Baden 488. 510. Kanton Bern 409. — Gesetz-Entwurf. Österreich 265. — Rechtsprechung 236. 311. 396. 444.
Neu-Süd-Wales s. Thierseuchen, Thierzucht. — Verordn. s. Thierseuchen.
New-York, Staat s. Gesundheitsamt, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Niederbayern, Reg.-Bez. s. Erkrankungsstatistik.
Niederlande s. Luxemburg, Goes; s. ferner Bier, Irrenstatistik, Klauenseuche, Nahrungsmittel, Rotz, Schafräude, Wein. — Verordn. s. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rinder, Rotz, Schafe, Schafpocken, Schweine, Schweineabfälle, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten (bösartige), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose bei Schweinen, Viehpest der Wiederkäuer, Volkskrankheiten, Wurm, Ziegen.
Niederländisch-Indien s. Cholera, Pocken.
Niederösterreich s. Gebäranstalt. — Gesetzentwurf s. Gemeindesanitätsdienst.
Nordhausen. Verordn. s. Kuhmilch, Leichenschau.
Norwegen s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen. — Verordn. s. Arzneitaxe, Schweine, Schweinefleisch, Thierarzneitaxe.
Nothschlachtung der Schlachtthiere. Verordn. Barmen 126.
Nürnberg s. Erkrankungsstatistik, Sterblichkeit, Trichinose, Tuberkulose (bei Schlachtthieren).

Oberamtsphysikate. Bekanntmach. Württemberg 738.
Oberfranken, Reg.-Bez. s. Erkrankungsstatistik.
Oberschlesien s. Schlesien.
Oblaten, farbige. Frankreich 664.
Ofenfabriken, Bleivergiftung in denſ. Verordn. Berlin 110.
Ofenklappen. Verordn. Anhalt 158.
Oldenburg. Verordn. s. Abfälle, Kehricht, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
Olivenöl, Verfälschungen. Gesetzentwurf. Frankreich 352.
Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. s. Genickstarre, Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Thiere (lebende).
Osnabrück, Reg.-Bez. Verordn. s. Rinder.
Ostereier, bemalte. Frankreich 662.
Österreich-Ungarn s. Ungarn; Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Steiermark, Krain, Slavonien, Prag, Triest, Wien; s. ferner Ärztetag, Bläschenausschlag, Heerwesen, Impfwesen, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pharmakopöe, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sanitätskommission, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen. — Verordn. s. Apotheken, Arzneitaxe, Branntwein, Celluloid-Gegenstände, Gemüsekonserven, Infektionskrankheiten, Kupfergefäße, Rinder, Rinderpest, Schafe, Schweine, Sodawassererzeugung, Volkskrankheiten, Ziegen, Zinkblech. — Gesetzentwurf s. Gemeindesanitätsdienst, Gesundheitsamt, Nahrungmittel, Pellagra, Trunkenheit.
Ostindien s. Bombay, Calcutta; s. ferner Cholera.

Paris s. Krankenhäuser, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Pektoral s. Bock.
Pellagra. Gesetzentwurf. Österreich 514.
Perlsucht s. Tuberkulose.
Personalien 51. 241. 301. 339. 357. 585. 613. 683.
Peru, Verordn. s. Sanitätsreglement, Volkskrankheiten.
Pest (Buda-) s. Nahrungsmittel.
Petersburg s. Lepra.
Petrikau (Gouvern.) s. Rinderpest
Petroleum. Bekanntmachung 2c. Deutsches Reich 703. Preußen 703.
Pfeffer. Rechtsprechung 76.
Pferde s. Diphtherie, Pferdetyphus.
Pferdehandel. Verordn. Reg.-Bez. Posen 534. Reg.-Bez. Bromberg 720.
Pferdeschlächtereien. Verf. Preußen 451.
Pferdetyphus. Frankreich 23. 202. 404. 687. 733.
Pharmakopöe. Österreich (Militär —) 68.
Pharmazeuten, 1887/88 in Preußen geprüfte 784.
Philippinen s. Manila; s. ferner Cholera.
Phosphatage der Weine s. Wein.
Physiker s. Kreisphysiker, Oberamtsphysikate.
Pilze. Vergiftungen durch solche. Sachsen 747.
Pleuro-Pneumonia Order. Irland 25. 44.
Pocken bei Menschen. Württemberg 357. Slavonien 241. Prag 69. Mailand 87. Riviera 669. Estland 226. Port-Bou 637. Türkei 729. Calcutta 375. Niederländisch-Indien 743. Insel Cuba 167. 227. 255. 315. 374. 417. 480. 547. Rio de Janeiro 315. 415. — Verordn. Reg.-Bez. Cöslin 466. Württemberg 643. Braunschweig (Erhebungen über Pockenstatistik) 349.
Pocken bei Thieren. Ungarn 104. 320. 716. Italien 305. Dänemark 215. S. auch Schafpocken. — Verordn. Ungarn 580.
Port-Bou s. Pocken, Unterleibstyphus.
Porto Alegre s. Sterblichkeit.
Portugal. Verordn. s. Saccharin, Volkskrankheiten.
Posen, Reg.-Bez. Verordn. s. Desinfektion, Gastställe, Pferdehandel.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. s. Anzeigepflicht, Atteste, Desinfektionsapparate, Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen, Geheimmittel, Infektionskrankheiten, Medizinalbeamte, Thiere (lebende).
Prag s. Erkrankungsstatistik, Findelanstalt, Pocken, Sterblichkeit. — Verordn. s. Schulrevisionen.

Preisaufgabe betr. Kultivirung des Vaccine-Kontagiums 68, betr. Untersuchung geistiger Getränke 96, des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege betreffend Lesestücke für deutsche Volksschullesebücher 608.
Preßhefenerzeugung s. Branntwein.
Preußen s. Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland; die einzelnen Regierungsbezirke; Kreis Zellerfeld; Berlin, Aachen, Altona, Barmen, Breslau, Cassel, Elberfeld, Frankfurt a. M., Gardelegen, Göttingen, Hannover, Inowrazlaw, Liegnitz, Lüdenscheid, Magdeburg, Mühlhausen i. Th.; s. ferner Apotheken, Aerzte, Bevölkerung, Heerwesen, Hygiene, Medizinal-Verwaltung, Mediziner, Pharmazeuten, Prüfungen, Staatshaushalts-Etat, Unglücksfälle. — Verordn. 2c. s. Anlagen, Apotheken, Apotheker-Gehülfen, Arzneigefäße, Arzneitaxe, Ärztekammern, Austrocknung, Bauwerke, Cigarren, Desinfektoren, Fußschweiße, Gefangene, Genickstarre, Geschäftsanweisung, Gesundheitsschädigungen, Häutelager, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Kehricht, Krankenpfleger, Kreisphysiker, Lazarethe, Leichenbeförderung, Leichenpässe, Lymphe (Thier-), Medikamente, Medizinal-Kollegien, Petroleum, Pferdeschlächtereien, Prüfung der Aerzte, Reichsversicherungsamt, Rinder, Schulbänke, Schweineborsten, Schweinekrankheiten, Thiere, Thierfelle, Thierseuchen-Statistik, Tuberkulose (Perlsucht), Ueberschwemmungen, Verbleiungsanstalten, Wiederkäuer, Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, Wöchnerinnen-Asyle, Zinn. — Gesetzentwurf s. Bier.
Prostitution. Frankreich 502. Belgien 295.
Prüfung der Apotheker. Verordn. Hessen 570.
Prüfung der Aerzte. Bayern 384. — Bekanntmach. Deutsches Reich (Vorprüfung) 58. Preußen (Vorprüfung) 154. 718. (Prüfung) 718.
— für den ärztlichen Staatsdienst. Bekanntmach. Württemberg 469.
— der Kreisphysiker. Erlaß. Preußen 451.

Quarantäne. Verordn. Frankreich 660. Straits Settlements 293. Mauritius 557. Louisiana 752.
Quillota s. Cholera.

Rauchbelästigung. Rechtsprechung 382.
Räude. Österreich 57. 153. 247. 289. 617. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. 716 Belgien 715. Dänemark 215. Rumänien 41. 655. 672. S. auch Schafräude. — Verordn. Niederlande 739.
Rauschbrand. Österreich 57. 288. 626. 640. Ungarn 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 202. 404. 687. 733. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. — Verordn. Frankreich 691.
Reben. Behandlung der von Reblaus befallenen — in Frankreich 664.
Rezepte. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Königsberg 154.
Rechtsprechung. Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze durch deutsche Gerichte 1882—1887. 742. Entscheidungen des Königl. Oberlandesgerichts München 396. —
Apotheker 527. Arzneimittel 396. 412. 430. 571. Backwaaren 696. Badereibesitzer 396. Bier 10. 444. 658. 681. Brandt'sche Schweizerpillen 253. Bratheringe 30. Brodmehl 351. Brustthee 2c. 412. Feilhalten 279. Fleisch 264. 279. 280. 337. 368. 396. 649. 707. Fleischschau 606. 621. Geheimmittel 92. 253. Gifte 396. Hebammenwesen 557. Heilmittel 571. Impfwesen 723. Inverkehrbringen 280. 649. Kaffee 311. Kosten von Untersuchungen örtlicher Mißstände 536. Kurpfuscherei 204. 218. 396. Luftverunreinigung durch Dämpfe gewerblicher Anlagen 536. Nahrungsmittel 236. 311. 396. 444. Pfeffer 76. Rauchbelästigung 382. Rinderpest 457. 582. Schlachthäuser 94. Strafbarkeit des Gehilfen 396. Syrup 64. Thiere (lebende) 636. Thierseuchen 536. 582. 593. Verfälschung 571. Wein 45. 63. 114. 128. 178. 179. 193. Wurst 143. 159. 396. 571.
Rechtsprechung. Der Wein-Kommission des Deutschen Reichstags vorgelegte gerichtliche Entscheidungen 65. 77. 78. 129. 180.
Règlement sanitaire Egyptien 660.
Reichstag, Deutscher. Der Weinkommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen 65. 77. 78. 129. 180. S. Apotheken, Blei, Feuerbestattung, Gesundheitsamt, Impfwesen, Vivisektion.
Reichsversicherungsamt. Erlaß. Preußen (Mitwirkung der Medizinal-Kollegien 2c. bei den Entscheidungen des —) 346.
Rettungswesen. Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft 133.
Reuß ä. L. Verordn. s. Arzneitaxe, Leichenbeförderung, Milzbrand, Thiere.
Reuß j. L. Verordn. s. Hebammen, Leichenbeförderung, Thiere (lebende).
Rheinland s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten).
Rinder. Seuche unter den Rindern. Türkei 290. 319. S. Rinderpest. — Verordn. (Einfuhr). Preußen 733. Reg.-Bez. Aurich 780. Reg.-Bez. Osnabrück 716. 734. Reg.-Bez. Münster 716. 734. Reg.-Bez. Düsseldorf 780. Reg.-Bez. Aachen 734. Anhalt 248. Lothringen 42. Oesterreich 589. Italien 139. Großbritannien 306. Niederlande 570. Spanien 124. 275. — (Verladung auf Eisenbahnen). Reg.-Bez. Marienwerder 780. Reg.-Bez. Breslau 737. — S. Tuberkulose, die einzelnen Krankheiten der Rinder.
Rinderpest. Rußland 6. 90. 124. 233. 259. 290. 319. 534. 589. Gouvern. Petrikau 6. 90. Türkei 57. 331. 451. — Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 275. 404. 569. Reg.-Bez. Gumbinnen 423. Reg.-Bez. Breslau 320. Oesterreich-Ungarn 436. 495. Schweden 9. Rußland 323. 520. Rumänien 25. 58. — Rechtsprechung 457. 582.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber, Pocken, Sterblichkeit.
Riviera s. Pocken.
Rom. Bauordnung 395.
Rothlauf der Schweine. Oesterreich 57, 153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 202. 404. 534. 687. 733. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. — Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 592. Mecklenburg-Schwerin 394. 427. Lübeck 7. Frankreich 691.
Rotz. Deutsches Reich 90. Oesterreich 57. 153. 247. 289. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Großbritannien 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Niederlande 389. 465. 779. Dänemark 215. Schweden 655. Rumänien 41. 215. 655. 672. — Verordn. Niederlande 739. Schweden 27. 124. 290. 423. 656. 717. 780.
Rückenmarkstyphus. Dänemark 215.
Rumänien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth, Wurm. — Verordn. s. Rinderpest.
Rußland s. Estland, Finnland, Petrikau, Petersburg, Moskau, Warschau; s. ferner Rinderpest. — Verordn. s. Rinderpest, Volkskrankheiten.

Sacharin. Frankreich (Gutachten des Comité consultatif d'hygiène publique) 608. — Verordn. Portugal 581.
Sachsen, Provinz. Verordn. s. Schweinedärme, Thierseuchen
Sachsen, Königreich, s. Chemnitz, Dresden, Leipzig; s. ferner Bier, Feuerbestattung, Fleischvergiftung, Geheimmittelunwesen, Kurpfuscherei, Landeskulturrath, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pilze, Trichinenschau, Trichinose, Trichinose und Tuberkulose bei Schlachtthieren, Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, hypnotische Vorstellungen, Leichenbeförderung, Thierarzneitaxe, Thiere, Treiberschweine, Trichinenschau.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Arzneitaxe, Geburtsverzeichnisse, Geheimmittel. Hebammenwesen, Impfwesen, Leichenbeförderung, Thiere (lebende), Zughunde.

Sachsen-Coburg-Gotha. Verordn. s. Thiere (lebende).
Sachsen-Meiningen s. Sonneberg. — Verordn. s. Cocain, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Hebammenwesen, Impfwesen, Thiere, Thierlymphe, Leichenbeförderung, Wasserleitung.
Sachsen-Weimar. Verordn. s. Arzneitaxe, Thiere (lebende).
Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschafts-Vereins 566.
Sanitätsbulletins. Verf. Italien 308.
Sanitätsdienst s. Gemeindesanitätsdienst.
Sanitätskommission, permanente internationale. Resolution des VIII. österreich. Ärztevereinstages 682.
Sanitätskonvention. Michigan 236. 622.
Sanitätsreglement. Egypten 660. Peru 678. 692.
Sanitätsstatistik. Erlaß. Frankreich 513.
Sanitätsverhältnisse s. Heerwesen.
Sanitätsvertrag zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay 190. 382.
Santa Cruz (Kanarische Inseln) s. Gelbfieber.
Santiago s. Cholera.
Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche 325.
Schafe. Verordn. (Einfuhrverbote) Österreich 589. Großbritannien 306. Belgien 189. 200. Niederlande 320. 570. S. die einzelnen Schafkrankheiten.
Schafpocken. Österreich 57. 153. 247. 289. 617. 626. 640. Ungarn 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Rumänien 41. 215. 655. 672. Türkei 41. — Verordn. Ungarn 580. Niederlande 739. Schweden 28. 124.
Schafräude. Österreich 617. 626. 640. Ungarn 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 201. 404. 687. 733. Belgien 171. Niederlande 122. 389. 465. Rumänien 655. — Verordn. Reg.-Bez. Kassel 617. Bayern 188. Württemberg 90. Mecklenburg-Schwerin 427. 428. Braunschweig 42. Schweden 28. 124. 201. 465. 520. 600. 717.
Schale, Kreis Tecklenburg s. Brechdurchfall.
Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Infektionskrankheiten, Leichenbeförderung, Thiere (lebende), Trichinenschau.
Schiffe s. Einwandererschiffe.
Schlachthäuser. Breslau 509. — Rundschreiben. Reg.-Bez. Hildesheim 425. Gesetz. Schwarzburg-Rudolstadt 520. — Rechtsprech. (Entschädigungsansprüche) 94.
Schlachthiere s. Nothschlachtung, Trichinose, Tuberkulose. — Verordn. Stadt Schwerin i. M. 408.
Schlaffstellenwesen. Verordn. Reg.-Bez. Erfurt 628.
Schlesien s. Bäder, Knappschafts-Verein, Sanitätsbericht. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Diphtherie, Kleesalz, Zuckersäure.
Schlesien (Österreich). Gesetz-Entwurf s. Gemeindesanitätsdienst.
Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. s. Irrenanstalten (Privat-), Kehricht, Schweine, Schweineborsten, Schweinekrankheiten, Spirituosen, Wiederkäuer.
Schleswig-Holstein Order of 1888. Großbritannien 381.
Schulbänke. Erlaß. Preußen 346.
Schulen. Verf. Reg.-Bez. Breslau (gesundheitliche Verhältnisse) 291. S. auch Infektionskrankheiten.
Schulhäuser. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 438.
Schulrevisionen, ärztliche. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 438. Prag 588.
Schwaben und Neuburg, Reg.-Bez. S. Erkrankungsstatistik, Sterblichkeit.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Cocaïn, Leichenbeförderung, Schlachthäuser, Thiere (lebende), Trichinenschau.
Schwarzburg-Sondershausen. Verfüg. s. Medizinalbeamte, Thiere (lebende), Thierseuchen-Statistik.
Schweden s. Stockholm; s. ferner Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rotz, Schweinekrankheiten (bösartige), Trichinose bei Schlachtthieren. — Verordn. s. Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Volkskrankheiten, Wurm.
Schweine s. Trichinenschau, Trichinose. Sächsischer Landeskulturrath über den Handel mit Schweinen im Umherziehen 696. — Verordn. (Einfuhr 2c. Verbote). Reg.-Bez. Königsberg 421. Reg.-Bez. Gumbinnen 23. 104. 331. Reg.-Bez. Schleswig 260. Reg.-Bez. Trier 7. 44. Reg.-Bez. Aachen 44. Elsaß-Lothringen 60. Österreich 589. Frankreich 127. 673. Großbritannien 306. Belgien 61. 481. 509. 589. Niederlande 551. 570. 688. 716. Luxemburg 62. Schweden 472. Norwegen 42. 495. 510. 616. Finnland 42. Spanien 124. 189. 233. 275. 656. (Halten von Schweinen). Dänemark 62. S. Thiere (lebende), Treiberschweine, die einzelnen Krankheiten der Schweine.
Schweineabfälle. Verordn. (Einfuhr- 2c. Verbote). Niederlande 551.
Schweineborsten. Erlaß. Preußen 57. Reg.-Bez. Schleswig 104.
Schweinedärme. Bekanntmach. Prov. Brandenburg 405. Provinz Sachsen 347. Mecklenburg-Schwerin 363.
Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.
Schweinefett s. Schweinefleisch.
Schweinefieber s. Schweinekrankheiten.
Schweinefleisch, Schweinefett 2c. Verordn. (Einfuhrverbote). Italien 750. Belgien 61. Niederlande 551. 688. 716. Luxemburg 62. Dänemark 293. Norwegen 495. 510. — (Untersuchung) Reg.-Bez. Magdeburg 466. Spanien 75. 656. S. Fleisch, Trichinenschau.
Schweine-Krankheiten, bösartige (Schweine-Diphtherie, Schweineseuche 2c.). Ungarn 290. Italien 188. Großbritannien 57. 124. 215. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Dänemark 6. Schweden 275. 616. 688. 733. — Gesetze, Verordn. Preußen 57. Reg.-Bez. Gumbinnen 7. Mecklenburg-Schwerin 57. 394. 427. Frankreich (Dep. Bouches du Rhône) 222. Niederlande 740. Dänemark 62. 248. 481. 534. 688. Spanien 248. — (Belehrung über die Schweinepest in Dänemark). Preußen 104. — (Anzeigepflicht). Reg.-Bez. Danzig 781. Reg.-Bez. Cöslin 781. Reg.-Bez. Schleswig 91. Reg.-Bez. Stade 92. Mecklenburg-Schwerin 25. Oldenburg 389. 781. Lübeck 7. — S. Rothlauf.
Schweinepest s. Schweinekrankheiten.
Schweineseuche s. Schweinekrankheiten.
Schweiz s. Kantone Bern, Basel-Stadt; s. ferner Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchversuchsstation, Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Tollwuth, Wurm. — Verordn. s. Alkohol, Fabriken, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Thierseuchen, Wein.
Schweizerpillen s. Brandt.
Schwerin s. Trichinose bei Schlachtthieren, Tuberkulose. — Verordn. s. Schlachtthiere.
Selbstdispensiren. Verordn. s. Thierärzte.
Shangai s. Cholera.
Sigmaringen, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Singapore s. Cholera.
Slavonien s. Pocken.
Sodawassererzeugung. Verordn. s. Österreich 535.
Sonneberg. Bekanntmach. s. Spielwaarenfabrikation.
Spanien s. Madrid, Port-Bou, Philippinen, Santa Cruz; s. ferner Bäder, Infektionskrankheiten, Wein. — Verordn. s. Alkohol, Branntwein, Diphtherie, Geheimmittel, Laboratorien, Medizinalstatistik, Most, Rinder, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten (bösartige), Spirituosen, Thierseuchen, Volkskrankheiten, Wein, Wiederkäuer, Wollvieh, Wundertrank, Wurst, Ziegen. — Gesetzentwurf s. Irrenanstalten.
Spielwaarenfabrikation. Bekanntmach. Sonneberg (gesundheitsschädliche Farben) 132.
Spielzeug s. Kinderspielzeug.
Spirituosen. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Schleswig 392. Spanien (Laboratorien zur Untersuchung von —) 158.
Springwurm s. Wurm.
Staatshaushalts-Etat. Preußen 1888/89. 67.
Stade, Reg.-Bez. Verordn. s. Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
Steiermark. Gesetz-Entwurf s. Gemeindesanitätsdienst.
Sterbetafel, deutsche 272.

Sterblichkeit. Abnahme derf. 584.
Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 20. 34. 52. 70. 84. 102. 120. 136. 150. 168. 182. 196. 210. 224. 242. 256. 270. 284. 302. 316. 326. 340. 358. 372. 386. 400. 418. 432. 446. 460. 478. 492. 506. 516. 530. 548. 562. 576. 586. 596. 614. 624. 638. 652. 670. 684. 697. 712. 730. 744. 774.
Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 15. 97. 163. 237. 297. 353. 413. 473. 543. 609. 665. 725.
Vierteljährliche desgl. 122. 375. 578. 700.
Im Jahre 1887. 360. 753.
Wöchentliche Nachweisungen in Städten des Auslandes 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 698. 713. 731. 745. 775.
Monatliche desgl. 18. 100. 166. 240. 300. 356. 416. 476. 546. 612. 668. 728.
Nachweisungen über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes (Rheinland, Westfalen, Hessen, Braunschweig, Österreich, Ungarn, Schweiz, England, Belgien, Norwegen) 123. 376. 579. 701.
S. Heerwesen, Sanitätsbülletins, Säuglingssterblichkeit.
— in einzelnen Ländern und Städten. Berlin 244. Aachen 434. Breslau 328. 509. Elberfeld 434. Magdeburg 318. Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg 421. München 244. Nürnberg 328. Dresden 244. Leipzig 434. Hamburg 328. Wien 448. 567. Prag 585. Paris 533. London 448. Brüssel 448. Stockholm 448. Madrid 613. Moskau 626. New-York 789. Porto Alegre 255. Rio de Janeiro 56. 385. 616. S. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Stettin, Reg.-Bez. Verordn. f. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Thiere, Trichinenschau.
St. Germain-Thee f. Brustthee.
Stockholm f. Impfwesen, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterungsnachweise.
Stolzenau, Kreis f. Flecktyphus.
Straits Settlements (Asien) f. Infektionskrankheiten, Quarantäne.
Stralsund, Reg.-Bez. Verordn. f. Hundefuhrwerke.
Stuttgart f. Tuberkulose.
Syphilis. Erlaß. Italien 502. Beschlüsse der französischen Akademie der Medizin 502.
Syrup. Rechtsprechung 64.

Tartrage der Weine f. Wein.
Technische Hochschulen 2c. f. Unglücksfälle.
Thermometer. Bestimmungen über Prüfung und Beglaubigung derf. Deutsches Reich 717.
Thierarzneitaxe. Verordn. Sachsen 112. Norwegen 158.
Thierärzte. Bekanntmach. Reg.-Bez. Düsseldorf (Selbstdispensiren) 451. Reg.-Bez. Arnsberg (Selbstdispensiren) 628.
Thierbesitzer. Entschädigungen derselben im Deutschen Reiche 5.
Thiere (lebende). Verordn. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren (Wiederkäuern, Schweinen) auf Eisenbahnen bez. Schiffsgefäßen. Deutsches Reich 617. 673. Preußen 510. 600. 673. Berlin 125. Reg.-Bezirke Gumbinnen 125. Potsdam 91. Stettin 110. Cöslin 233. Liegnitz 347. Oppeln 217. Magdeburg 154. Merseburg 251. Schleswig 91. 486. 656. Stade 92. 363. 486. 570. Aurich 91. Lüneburg 551. Arnsberg 252. Cassel 252. Düsseldorf 125. Bayern 74. 111. 657. Sachsen 126. Württemberg 112. 657. 674. 705. Baden 674. 720. Hessen 635. 674. Mecklenburg-Schwerin 26. 157. 407. 635. Sachsen-Weimar 126. 674. Mecklenburg-Strelitz 657. 674. Oldenburg 394. Braunschweig 674. Sachsen-Meiningen 126. Sachsen-Altenburg 113. Sachsen-Coburg-Gotha 675. Anhalt 127. 647. Schwarzburg-Sondershausen 675. Schwarzburg-Rudolstadt 675. 706. Waldeck 127. Reuß ä. L. 75. 706. Reuß j. L. 658. 675. Schaumburg-Lippe 675. Lippe 675. Lübeck 113. 618. Bremen 675. Hamburg 675. Elsaß-Lothringen 675. —
Schiffsverkehr mit Vieh in den an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstrichen. Preußen 465. — Vieh- Ein- und Durchfuhr. Deutsches Reich 682. Reg.-Bez. Bromberg 720. Großbritannien 536. Schweden 91. 320. — S. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Rinder, Schweine, Thierseuchen, Wiederkäuer. — Rechtsprechung 636.
Thierfelle, ungegerbte. Anlagen zum Trocknen und Einsalzen derf. Cirkular Preußen 704.
Thierlymphe. Verordn. f. Lymphe.
Thierseuchen. Gemeinverständliche Belehrung 331. Deutsches Reich 5. Österreich 57. 153. 247. 287. 377. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Großbritannien 57. 122. 214. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemar 215. Norwegen 41. Rumänien 41. 215. 655. 672. Türkei 41. 290. 319. Neud-Süd-Wales 73. 495. S. die einzelnen Thierseuchen.
Gesetze, Verordn. 2c. Provinz Sachsen 321. Bayern 188. 336. 345. Württemberg 657. Baden 336. Mecklenburg-Schwerin 60. 306. 394. Sachsen-Meiningen 498. Elsaß-Lothringen 648. Österreich 589. Ungarn 519. 551. 616. Italien 139. 189. 290. 750. Schweiz 554. Frankreich 690. Großbritannien 7. 306. 320. 345. 361. 368. 381. 457. Belgien 189. 200. 443. Niederlande 320. 551. 570. 721. 737. Schweden 7. 27. 91. 124. 201. 290. 320. 423. 465. 520. 534. 600. 656. Spanien 124. 171. 189. 233. 382. 627. 656. Neu-Süd-Wales 570. S. Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Vieh-Einfuhr-2c. Verbote. — Rechtsprechung 536. 582. 593.
— betr. den Jahresbericht über die Verbreitung der Thierseuchen. Bayern 234. Württemberg 657.
— Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. Deutsches Reich 780. Württemberg 306. Baden 306. Mecklenburg-Schwerin 428.
— -Statistik. Verordn. 2c. Deutsches Reich 171. 641. Preußen 735. 736. Bayern 252. Baden 292. Mecklenburg-Schwerin 252. Schwarzburg-Sondershausen 365. —
Thierzucht. Neu-Süd-Wales 73. 495.
Tollwuth. Deutsches Reich 6. Oesterreich 289. Ungarn 104. 640. 716. Italien 188. 305. 779. Schweiz 599. 702. Frankreich 22. 202. 404. 687. 733. Großbritannien 57. 215. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Rumänien 41. 655. 672. — Verordn. Reg.-Bez. Danzig 391. Niederlande 741. Schweden 29. 124. 290.
Treiberschweine Verordn. Sachsen (Beschränkung des Verkehrs mit —) 333. 481.
Trichinen und Trichinose. Sächsischer Landeskulturrath über Bekämpfung derf. 696.
Trichinenschau. Reg.-Bez. Trier 565. Sachsen (Petitionen, Beschlüsse der Kammern) 129. 208. — Leipzig 748. Verordn. Reg.-Bez. Stettin 482. Sachsen 498. Mecklenburg-Schwerin 499. Schwarzburg-Rudolstadt 600. Schaumburg-Lippe 452.
Trichinose bei Menschen. Inowrazlaw 343. Reg.-Bez. Merseburg 229. Mühlhausen i. Th. 344. Kreis Zellerfeld 344. Nürnberg 269. Sachsen 227. Goes 187. — Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 248.
Trichinose bei Schlachtthieren. Göttingen 780. Sachsen 616. Schwerin 361. Braunschweig 319. Bernburg 361. Bremen 465. Schweden 124. — Verordnung. Niederlande 741.
Trier, Reg.-Bez. f. Geheimmittelunwesen, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Trichinenschau, Wasserversorgung. — Verordnung f. Schweine.

Triest s. Cholera, Impfwesen, Marktpolizei, Nahrungsmittel, Wasser, Witterungsnachweise.
Trinkgeräthe s. Zinkblech.
Trunkenheit. Gesetz. Belgien 525. — Gesetzentwurf. Oesterreich 572.
Tuberkulose (Perlsucht) s. Kongreß. — bei Schlachtthieren. Göttingen 780. Hannover 7. Hörde 495. Lüdenscheid 124. Augsburg 104. 188. Bamberg 331. München 421. Nürnberg 351. Sachsen 616. Chemnitz 331. Stuttgart 306. Karlsruhe 215. Schwerin 361. Braunschweig 319. Bernburg 361. Bremen 465. Frankreich 733. — Sächsischer Landeskulturrath über Versicherung gegen Verluste aus der Tuberkulose des Rindviehs 696. S. Kongresse. — Verordn. 2c. Frankreich 691. (Statistische Erhebungen über die — des Rindviehs.) Preußen 719. Württemberg 378. Mecklenburg-Schwerin 688. Mecklenburg-Strelitz 705. — Enquete in Großbritannien 709.
Tunis. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Türkei s. Konstantinopel; s. ferner Febris perniciosa, Hornvieh, Pocken, Rinder, Rinderpest, Schafpocken, Thierseuchen, Ziegenseuche. — Verordn. s. Butter, Fette, Volkskrankheiten.
Typhus. Typhöse Krankheiten bei Thieren. Italien 74. 188. 305. 779. S. Pferdetyphus.

Überschwemmungen. Rundschreiben s. Gesundheitsschädigungen.
Unfallverhütung s. Ausstellung.
Ungarn s. Pest; s. ferner Bläschenausschlag, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Wurm. — Verordn. 2c. s. Apothekerlehrlinge, Impfwesen, Lungenseuche, Pocken (bei Thieren), Schafpocken, Thierseuchen, — Gesetzentwurf s. Kunstbutter.
Unglücksfälle. Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses betr. Vorlesungen über die erste Hülfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen auf den technischen Hochschulen, technischen Unterrichtsanstalten aller Art, sowie auf den Lehrerseminarien 338. — Bekanntmach. Berlin 444. 682.
Unterfranken und Aschaffenburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Erkrankungsstatistik.
Unterleibstyphus. Dassel 5. Liegnitz 287. Port Vou 637.
Untersuchungsstationen betr. Nahrungsmittel 2c. 146. S. Laboratorien.
Uruguay. Verordn. s. Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten.

Valparaiso, Provinz, s. Quillota, Valparaiso (Stadt).
Valparaiso, Stadt, s. Cholera.
Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten. Cirkular. Preußen 704.
Verein, Deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege 12. 281. 539. — Niederrheinischer für öffentliche Gesundheitspflege s. Preisaufgabe. — für Gesundheitstechnik 558. — gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 539. —, internationaler, gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft 541.
Vereinigung, freie, bayerischer Vertreter der angewandten Chemie 539.
Verkehrsmittel, öffentliche Benutzung ders. durch Kranke. Bekanntmach. Berlin 719.
Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 295. 528.
Verunglückte s. Unglücksfälle.
Vieh-Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und Aufhebungen derselben s. Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen, Wiederkäuer, Wollvieh, Ziegen.
Viehpest der Wiederkäuer. Verordn. 2c. Niederlande 721.
Vivisektion. Berathung der Petitionskommission des Reichstags 161.
Volkskrankheiten s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben:

Algier 5. 41.
Argentinien 19. 41.
Australien 259. 640. 702.
Brasilien 41.
Columbien 41.
Dänemark 41. 153. 259. 330. 345. 495. 580. 686. 732.
Deutsches Reich 56.
Ecuador 41.
Egypten 233. 361. 389. 403. 465. 509. 519. 569. 599. 616. 640. 672.
Frankreich 5. 19.
Großbritannien 89. 122. 153. 187. 233. 247. 287. 589.
Haiti 640.
Italien 122. 153. 259. 377. 616. 732.
Japan 509. 686.
Louisiana 330.
Marokko 188. 732.
Niederlande 19. 589. 637. 686. 702. 779.
Österreich-Ungarn 5. 73. 89. 101. 330. 345. 431. 451.
Peru 19. 41. 389. 481.
Portugal 5. 122. 139. 170. 275. 287. 306. 319. 330. 345. 388. 421. 436. 451. 519. 569. 589. 627. 637. 656. 716.
Rußland 19. 89. 122. 153. 200. 214. 451. 519.
Schweden 73.
Spanien 214. 519. 599. 627. 656. 716.
Tunis 73.
Türkei 5. 104. 481.
Uruguay 41. 171. 214. 331. 377. 436.

Volksschullesebücher. Preisaufgabe betr. Lesestücke für deutsche — 608.
Vorprüfung, ärztliche s. Prüfung.

Waagen in Apotheken. Bestimmung. Braunschweig 350.
Waldeck. Verordn. s. Hebammen, Leichenbeförderung, Thiere (lebende).
Warner's Safe Cure. Bekanntmach. Berlin 384.
Warschau s. Flecktyphus.
Wasser. Reg.-Bez. Merseburg 229. Triest 231.
Wasserleitung. Bekanntmach. Sachsen-Meiningen. (Verwendung von Bleiröhren zu Wasserleitungszwecken) 738.
Wasserversorgung. Reg.-Bez. Breslau 54. 509. Reg.-Bez. Coblenz 305. Reg.-Bez. Trier 565. Sachsen 747. Paris 533. Stockholm 230. Calcutta 450.
Wein (Kunstwein) Beschlüsse der österreichischen Önochemiker über die Bestimmung der einzelnen Bestandtheile im Wein 95. 116. 129. 145. In Italien für die Weinanalyse amtlich vorgeschriebene Methoden 133. Beschlüsse einer zur Bekämpfung der Weinverfälschung berufenen Kommission in Spanien 12.
Weinverfälschungen. Frankreich (Weinverfälschung) 583. 663. (Zusatz von Farbstoffen) 664. (Phosphatage u. Tartrage) 594. (Gypsen) 607. Niederlande 324. Argentinien 324. — Verordn. 2c. Schweiz 456. Frankreich (Kunstwein) 337. (Zollbehandlung) 471. Spanien (Laboratorien zur Untersuchung von —) 158. (Weinfälschung) 203. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich 160. 294. Italien 253. Frankreich 583. — Rechtsprechung 45. 63. 65. 77. 78. 114. 128. 129. 178. 179. 180. 193.
Weinbau-Kongreß, III. österreichischer 95. 116. 129. 145.
Westfalen s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten).
Wiederkäuer. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ausfuhr) 260. 405. 534. 570. Belgien (Ein- und Durchfuhr) 436. Spanien (Einfuhr) 171. S. auch Thiere (lebende), Viehpest.
Wien s. Aborte, Marktpolizei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Rettungswesen, Sterblichkeit, Wohnungen.
Wiesbaden, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Witterung.

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Geschäftsanweisung 642.

Witterung. Reg.-Bez. Breslau 54. Stadt Breslau 509. Reg.-Bez. Wiesbaden 246. Mähren 743. Triest 232. Paris 533. Stockholm 229.

— wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775.

Wöchnerinnen-Asyle. Erlaß. Preußen 751.

Wohnungen. Wien 573. — Gesetzentwurf. Frankreich 79.

Wolle. Verordn. Belgien 436.

Wollvieh. Verordn. Spanien (Einfuhr) 124. 275.

Wundarzt s. Gerichtswundarzt.

Wundertrank. Verordn. Spanien 536.

Wurm (Hautwurm, Springwurm). Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 188. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Großbritannien 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. Rumänien 41. 215. 655. 672. — Verordn. Niederlande 739. Schweden 27. 124. 290. 423. 656. 717. 780.

Wurst. Verordn. Spanien (Einfuhrverbot) 233. — Rechtspr. 143. 159. 396. 571.

Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Arzneitaxe, Homöopathie, Pocken. — Verordn. s. Gerichtswundarzt, Impfwesen, Leichenbeförderung, Milzbrand, Oberamtsphysikate, Pocken, Prüfung, Schafräude, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung, Jahresbericht), Tuberkulose (Perlsucht).

Würzburg s. Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel.

Zellerfeld, Kreis, s. Trichinose.

Ziegen. Verordn. Österreich 589. Großbritannien 306. Niederlande 320. Spanien (Einfuhr) 124. 275.

Ziegenseuche. Türkei 124.

Zink s. Blei, Verbleiungsanstalten.

Zinkblech. Erlaß. Österreich (Trink- und Eßgeräthe aus —) 456.

Zinn. Warnung des bayrischen Gewerbemuseums vor englischem (quecksilberhaltigen) 96. Frankreich (zinnhaltige Gegenstände) 664. — Verf. Preußen. (Zinnerne Geräthe im Lazareth-Haushalt) 110. Bekanntmach. s. Farben, Flüssigkeitsmaße, Verbleiungsanstalten.

Zinnlegirung. Bekanntmach. s. Flüssigkeitsmaße.

Zuckersäure. Verordn. Schlesien 276.

Zuckerwerk, gefärbtes. Frankreich 662.

Zughunde. Verordn. Sachsen-Altenburg 443.

Zündhölzer s. Gesundheits-Zündhölzer.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 10 JAN 88 LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. **Berlin, den 3. Januar 1888.** Nr. 1.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 1. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im November 1887. S. 1. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 3. — Cholera-Nachrichten. S. 5. — Typhus in Dassel. S. 5. — Sanitätsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, April—Juni 1887. S. 5. — **Witterung.** S. 3. — **Zeitweilige Maßregeln ꝛc.** S. 5. — **Thierseuchen.** (Deutsches Reich.) Entschädigungen der Thierbesitzer ꝛc. 1886. S. 5. — Tollwuth 1886. S. 6. — (Dänemark.) Schweineseuche. S. 6. — Milzbrand. S. 6. — (Rußland.) Rinderpest. S. 6. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 7. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 7. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Preußen. Reg.-Bez. Trier.) Verbot der Einfuhr von Schweinen. S. 7. — (Lübeck.) Anzeigepflicht bei Schweinekrankheiten. S. 7. — (Schweden.) Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren. S. 7. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Fürth.) Zusatz von Gelatine (in Wasser gelöst) zu Bier. S. 10. — (Landgericht Nürnberg.) Hefetrübes Bier mit hohem Säuregehalt. S. 11. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen ꝛc.** Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1888. S. 12. — (Spanien.) Weinverfälschung S. 12. — **Vermischtes.** (Preußen. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.) Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen. S. 13. — Kurpfuscherei des ꝛc. Alliot in Paris. S. 14. — **Sterbefälle** in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat November 1887. S. 15. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 18.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Wien je 1, Vororte Wien's 2, Budapest 1, Prag 16, Triest 12, Paris 6, Petersburg 1, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 8, Budapest 15, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall; Regier.-Bez. Aachen, Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 19, Paris 32, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 177, Reg.-Bez. Schleswig 96, Budapest 19, Petersburg 80 Erkankungen.

Rose: Wien 17 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 9, Budapest 11, Paris 14, Edinburg 9, Christiania 28 Todesfälle; Berlin 102, Hamburg 154, Reg.-Bezirke Aachen 112, Düsseldorf 123, Hildesheim 193, Wien 88, Budapest 330, Edinburg 236, Kopenhagen 164, Christiania 618, Petersburg 47 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 12, Kopenhagen 8, Petersburg 19, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 46, Breslau 26, Hamburg 21, Nürnberg 20, Wien 93, Edinburg 37, Kopenhagen 71, Stockholm 34, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Breslau 9, Hamburg 8, Wien 15, Budapest 9, Prag 8, Paris 39, Kopenhagen 15, Christiania 12, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 78, Breslau 41, Hamburg 44, Nürnberg 36, Reg.-Bezirke Hildesheim 99 und Schleswig 201, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 55, Christiania 38, Petersburg 39 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8 Todesfälle; Hamburg 32, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Trichinose: Berlin (Königl. Charité) 1 Erkrankung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Weißenfels je 1, Reichenberg i. B. 2, Genua 10, Lissabon 32, Moskau 2, Bukarest 1, Bombay 2, Madras, Alexandrien je 1, Kairo, New-York, San Franzisko je 2.

Cholera: Bombay 41, Madras 116.

Flecktyphus: Bielefeld 1, Moskau 3, Alexandrien 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 6, Kairo 7 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen O.-S., Boston je 3, Chicago 9, Cincinnati 2, New-York 16, San Franzisko 15, St. Louis 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 38 (Vormonat 44), Kairo 44 (59), Baltimore 20 (7), Brooklyn 28 (21), Chicago 40 (40), Cincinnati 40 (23), New-York 38 (53), St. Louis 22 (14) Todesfälle. In Berlin und Essen

(Fortsetzung auf Seite 4.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 51. Woche v. 18.—24. Dez. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881—87	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (intl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	63	4	45	14	23,6	26,8	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	26	2
† Altona	109 046	74	3	59	20	28,1	25,1	1	—	2	1	—	10	8	2	2	2	35	—
† Augsburg	67 328	33	1	33	7	25,5	29,5	—	—	1	—	1	4	2	2	—	—	23	—
† Barmen	105 324	84	3	35	10	17,3	22,6	—	—	3	1	—	6	7	4	—	—	12	2
† Berlin	1376 389	896	25	494	151	18,7	27,9	4	4	30	3	2	80	68	23	8	6	279	1
† Bochum	43 086	36	1	13	5	15,7	28,7	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	10	—
† Braunschweig	88 383	68	4	52	15	30,6	25,3	7	1	—	1	—	6	11	1	—	—	25	—
† Bremen	120 276	57	—	37	8	16,0	20,9	5	—	—	—	—	6	6	—	—	—	20	—
† Breslau	308 105	205	14	148	43	25,0	31,3	—	1	9	3	—	14	16	9	—	—	96	—
Charlottenburg	46 136	45	1	19	3	21,4	30,0	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	2
† Chemnitz	115 787	115	4	62	30	27,8	32,3	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	48	2
† Danzig	116 786	90	2	44	17	19,6	26,9	—	1	3	—	—	6	3	2	2	2	26	3
† Darmstadt-Bess.	52 300	13	2	11	—	10,9	21,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Dortmund	82 200	80	3	37	7	23,4	26,6	—	2	—	—	1	9	7	1	—	—	16	1
† Dresden	254 088	142	5	98	27	20,1	25,1	3	—	6	—	2	11	12	1	1	1	59	4
† Düsseldorf	121 438	91	5	56	15	24,0	24,0	—	—	2	2	—	9	12	—	—	—	30	1
† Duisburg	49 506	42	1	13	5	13,7	27,3	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	10	—
† Elberfeld	110 603	80	3	34	12	16,0	22,7	—	1	3	—	—	9	5	1	1	1	15	—
† Erfurt	60 010	49	—	22	9	19,1	23,6	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	16	1
† Essen	67 635	43	3	29	5	22,3	28,1	—	—	—	1	—	4	10	—	—	—	11	3
† Frankfurt a. M.	160 116	72	1	49	9	15,9	19,8	1	3	4	—	—	5	6	1	—	—	25	4
† Frankfurt a. O.	55 016	37	—	25	4	23,4	27,5	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	42 904	25	2	17	7	20,6[4])	26,4	—	—	1	1	—	4	—	.	.	1	10	—
M.-Gladbach	46 398	40	—	15	5	16,8	25,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Görlitz	57 410	39	—	17	9	15,4	28,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
† Halle a. S.	85 307	52	—	25	2	15,2	25,5	—	1	1	—	1	5	1	—	—	—	15	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	320	13	283	119	30,3	25,5	9	—	8	19	2	28	25	38	9	8	146	8
† Hannover	145 080	97	8	52	15	18,6	21,7	5	—	1	1	1	5	6	.	.	3	29	1
† Karlsruhe	64 798	24	1	31	5	24,9	20,7	4	1	—	1	—	6	5	2	2	2	11	1
† Kassel	65 918	22	1	26	5	20,5	22,3	7	—	2	—	—	5	—	—	—	—	12	—
† Kiel	54 274	31	2	11	3	10,5	22,7	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	5	—
† Köln	166 667	130	5	75	20	23,4	27,4	1	—	3	—	—	11	16	2	1	1	41	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	.	.	.	.	.	31,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krefeld	95 418	76	1	51	9	27,8	25,2	—	—	1	—	—	7	17	1	1	—	25	—
† Leipzig	177 072	85	2	54	6	15,9	23,0	—	4	4	—	—	16	5	1	—	—	20	4
† Lübeck	56 775	43	2	16	3	14,7	22,0	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	13	—
† Magdeburg[2])	166 609	143	5	75	22	23,4	26,4	—	2	5	—	1	8	11	2	—	—	44	2
† Mainz	68 036	31	4	29	12	22,2	23,4	5	—	—	—	—	3	5	4	—	—	12	—
† Mannheim	63 744	44	1	30	6	24,5	21,1	3	—	1	—	—	10	2	—	—	—	14	—
† Metz	54 370	18	—	15	1	14,3	21,2	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	71 700	56	2	32	9	23,2	.[3])	—	—	—	1	—	4	3	.	.	3	20	1
† München	282 102	172	8	130	41	24,8	30,9	—	5	4	—	—	20	24	10	—	—	67	—
† Münster	45 208	19	—	20	6	23,0	24,4	—	—	1	2	—	4	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	119 758	88	3	53	13	23,0	25,2	—	2	6	—	—	9	12	4	4	4	18	2
† Plauen i. V.	45 307	29	3	16	7	19,2	26,8	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Posen	69 138	51	4	38	5	28,4	29,7	1	3	2	1	—	8	2	1	—	—	20	—
Potsdam	51 646	30	—	23	4	23,2	24,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	17	2
† Rostock	40 113	30	1	13	2	16,9	20,8	—	—	2	1	—	3	1	—	—	—	6	—
† Stettin	102 008	85	2	36	12	18,4	25,7	—	—	6	—	—	7	3	2	1	1	16	2
† Straßburg i. E.	114 367	72	3	34	7	15,5	27,2	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	23	—
† Stuttgart	116 355	51	4	41	13	18,3	21,5	4	1	2	—	—	4	4	2	2	2	24	—
† Wiesbaden	57 105	31	1	13	2	11,8	20,0	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	2
† Würzburg	56 275	30	—	25	4	23,1	25,7	1	—	1	1	—	6	1	—	—	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881–85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239 und 1886 S. 579) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 19,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Dezbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[2]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass., der Kinder bis auf 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	250	19	144	32	19,7	3	—	5	—	—	15	19	17	—	—	83	2
Brünn bis 17. Dezember	86 125	.	3	44	.	26,6	—	1	2	—	.	9	6	2	.	.	24	—
Brüssel bis 17. Dezember	177 568	88	9	79	15	23,1	—	—	3	—	.	8	18	6	.	.	43	1
Budapest bis 17. Dezember	432 672	245	30	273	58	32,8	11	2	9	3	—	46	33	18	.	.	136	15
Christiania	184 000	62	1	91	27	35,3	28	3	12	—	—	5	23	1	—	—	19	—
Dublin	353 082	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	258 629	136	.	105	24	21,1	9	—	1	—	.	6	.	1	.	.	88	.
Graz bis 17. Dezember	105 274	.	7	45	.	22,2	—	—	—	—	.	11	7	1	.	.	26	—
Kopenhagen bis 20. Dezember	290 000	225	5	150	56	26,9	7	8	15	—	—	15	22	8	.	.	73	2
Krakau bis 17. Dezember	72 959	31	1	36	4	25,6	—	—	3	—	—	6	9	1	—	—	16	1
Lemberg bis 17. Dezember	120 127	.	6	59	.	25,5	—	—	—	1	.	12	8	3	.	.	34	1
Liverpool	592 991	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 215 192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lyon bis 10. Dezember	401 930	149	9	164	17	21,2	4	1	8	1	—	22	26	8	.	.	91	3
Odessa	251 400	.	10	130	30	26,9	—	2	1	1	1	25	9	4	3	2	86	1
Paris	2 260 945	1107	85	951	158	22,1	14	4	39	32	5	161	119	47	.	.	503	27
Petersburg bis 17. Dezember	928 016	418	17	449	133	25,2	3	19	15	9	1	72	14	72	.	.	244	.
Prag u. Vororte	294 170	.	8	181	42	32,0	2	2	8	2	1	23	16	5	.	.	117	5
Rom	372 779	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 17. Dezember	216 807	166	3	73	20	17,5	—	3	5	2	—	8	5	2	.	.	46	2
Triest	154 055	.	.	94	24	31,7	—	—	2	—	1	12	11	2	—	—	63	3
Venedig bis 17. Dezember	148 380	78	7	66	13	23,1	—	—	1	1	—	10	13	7	.	.	33	1
Warschau bis 17. Dezember	439 174	195	15	240	63	28,4	4	9	6	5	1	27	42	18	.	.	125	3
Wien bis 17. Dezember	790 381	458	25	403	80	26,5	4	12	15	2	3	86	61	12	—	.	204	4
11 Vororte Wiens b. 17. Dzbr.	399 399	.	9	174	.	22,7	—	1	4	—	.	42	34	14	.	.	79	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 18. bis 24. Dezember 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	—	2	—	—	—
Scharlach	9	—	3	4	2	—	—	4
Diphtherie und Croup	27	1	11	10	3	2	—	14
Unterleibstyphus	13	—	—	1	10	2	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	—	4	5	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	45	—	—	—	36	9	—	1
Lungenschwindsucht	24	1	—	—	5	16	2	33
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	1	—	2	25	18	12	6
Akuter Darmkatarrh	4	—	1	—	2	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	3	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	20	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	24	—	—	—	12	12	—	—
Verletzungen	76	—	—	3	44	27	2	1
Alle übrigen Krankheiten	299	23	7	11	133	104	21	47
Summe	631	28	23	32	303	207	38	110

Gesammtbest. war am 17. Dezbr. 3608 u. bleibt am 24. Dezbr. 3520.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18.–24. Dzb.	12	102	46[3]	78[3]	1
„ Breslau	desgl.	—	7	26	41	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	177	154	21	44	3
„ Nürnberg	desgl.	—	1	20	36	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	112	8	1	—
Aurich	desgl.	—	1	2	4	—
Düsseldorf	desgl.	10	123	43	69	1
Erfurt	desgl.	7	35	20	10	—
Hildesheim	10.–17. Dzb.	6	193	11	99	2
Königsberg	18.–24. Dzb.	15	49	16	23	—
Marienwerder	desgl.	8	11	8	22	1
Münster	desgl.	8	6	9	9	2
Schleswig	desgl.	96	70	66	201	5
Stettin	desgl.	2	8	9	24	—
Stralsund	desgl.	13	3	5	11	1
Trier	desgl.	6	70	2	3	1
Wiesbaden	desgl.	30	78	44	87	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 18. bis 24. December 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. December	4,7	1,2	749,8	747,1	747,6	82	85	90	1,8	SSW	2
	19. „	3,9	0,4	740,4	738,9	739,4	87	88	98	3,7	SSW	1–2
	20. „	1,4	0,1	740,2	740,6	742,0	94	94	98	0,6	SW	1
	21. „	1,2	−0,5	743,6	743,9	745,6	88	94	97	1,1	S	1
	22. „	0,6	−1,1	750,5	752,6	754,8	100	100	100	0,1	SW	0–1
	23. „	−0,3	−2,8	752,2	748,2	746,6	88	100	100	0,3	WSW	2
	24. „	−0,4	−5,8	742,3	741,0	743,3	100	75	82	0,3	NW	2
München	18. December	5,0	−0,1	713,5	711,5	713,0	87	64	74	0,2	W	3,0
	19. „	3,8	−1,0	703,6	698,9	703,0	57	64	74	0,4	W	3,4
	20. „	0,6	−1,9	703,7	704,5	704,9	81	78	80	2,4	W	2,5
	21. „	0,2	−3,7	704,7	705,6	707,1	79	78	80	0,3	NW	1,7
	22. „	−1,0	−3,8	710,1	710,1	711,2	79	74	91	0,1	NW	1,3
	23. „	−3,8	−7,3	710,4	709,6	709,2	95	90	93	—	NW	1,3
	24. „	−2,2	−7,9	707,0	705,5	706,8	93	96	95	4,2	W	4,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht vom Augusta-Hospital ist ausgeblieben.

sind 9 bezw. 4 Todesfälle gegen 16 bezw. 10 im Vormonat gemeldet worden.

Ruhr: Moskau 35 (Vormonat 47), Bombay 44 (49), Madras 169 (163), Alexandrien 46 (35), Kairo 124 (153) Todesfälle.

Masern: Berlin 22 (Vormonat 12), Kassel 20 (3) Todesfälle. In Königshütte, Nordhausen, Darmstadt ist die Zahl der Todesfälle von 11 bezw. 15,15 im Vormonat auf 5 bezw. 2 und 5 im Berichtsmonat herabgegangen.

Scharlach: Berlin 47 (Vormonat 28), Kottbus 19 (21), Moskau 38 (37), Boston 25 (12), Brooklyn 29 (16), New-York 44 (30) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 154 (Vormonat 148), Breslau 64 (70), Dortmund 20 (16), Frankfurt a. M. 29 (24), Nürnberg 26 (31), Dresden 45 (26), Hamburg 23 (51), Pilsen 22 (8), Moskau 35 (43), Bukarest 27 (23), Baltimore 53 (38), Boston 31 (26), Brooklyn 149 (130), Chicago 164 (125), Cincinnati 28 (20), Montreal 82 (37), New-York 228 (190), San Franzisko 25 (17), St. Louis 133 (157) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 21 (Vormonat 16) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 125 (Vormonat 170), Breslau 59 (50), München 56 (102), Hamburg 195 (149), Bukarest 37 (45), Bombay 90 (109), Madras 86 (117), Alexandrien 161 (190), Kairo 422 (537), Boston 32 (71), Brooklyn 49 (155), Chicago 63 (182), New-York 141 (417), San Franzisko 49 (20), St. Louis 66 (97) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Ludwigshafen (36,6), Lindenau (38,9), Beuthen (43,8). Beuthen zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Lindenau betrug dieselbe 34,5, in Ludwigshafen 30,8. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich auch im Vormonat auf 43,8 ‰ belaufen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885 (für Lindenau liegt ein solcher noch nicht vor) ergiebt sich, daß in Beuthen 31,4, in Ludwigshafen 28,3 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im November Kolberg 28,0, Passau 27,6 und Oppeln 24,8 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten betrug die Säuglingssterblichkeit in Beuthen und Lindenau weniger als ein Viertel, in Ludwigshafen sogar weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern und Scharlach in Ludwigshafen (je 17), durch Diphtherie und Croup in Lindenau (8), durch Lungenschwindsucht in Beuthen (10), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Lindenau (7) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Brieg (341 auf je 1000 Lebendgeborene), Graudenz (349), Hamburg (350), Hirschberg (351) und Landshut (385). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Brieg und Graudenz über 30,0, in Hamburg 29,7, in Hirschberg 23,2, in Landshut nur 21,2 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Gleiwitz (14,9), Naumburg, Leipzig (je 14,8), Siegen (14,7), Spandau (14,6), Mainz, Schwerin (je 14,3), Zerbst (14,1), Wesel, Heilbronn (je 13,3), Kaiserslautern (12,7), Reudnitz (12,5), Speyer (12,4), Merseburg (11,8), Bielefeld (11,6), Cöthen (11,4), Minden (9,6), Stargard (9,2). Von diesen Orten hatten Merseburg, Minden, Wesel, Heilbronn und Schwerin schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit, als 15,0 ‰; Bielefeld, Naumburg, Spandau, Stargard, Kaiserslautern, Speyer, Leipzig, Reudnitz, Mainz wiesen wenigstens unter 20,0, Gleiwitz, Siegen, Cöthen zwischen 20,1 und 25,0, Zerbst 27,4 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881 bis 1885, soweit derselbe vorliegt, starben in Kaiserslautern 19,2, in Wesel 19,5, in Siegen 19,9, in Bielefeld, Gleiwitz, Minden, Naumburg, Speyer, Leipzig, Heilbronn, Mainz, Schwerin zwischen 20,1 und 25,0, in Merseburg, Spandau, Stargard zwischen 25,1 und 30,0 ‰ Personen.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Gleiwitz, Minden, Siegen, Wesel, Kaiserslautern, Speyer, Reudnitz weniger als ein Zehntel, in Bielefeld, Naumburg, Stargard, Leipzig, Mainz, Schwerin, Zerbst weniger als ein Siebentel, in Merseburg, Spandau, Heilbronn, Cöthen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100 ‰ in Bonn (Gesammtsterblichkeit 18,6), Dortmund (19,4), Hannover (16,0), Iserlohn (15,2), Kassel (18,4), Malstatt-Burbach (15,5), Memel (23,4), Mülheim a. Rh. (17,3), Nordhausen (19,3), Oberhausen (21,7), Stendal (18,6), Wiesbaden (18,3), Zeitz (21,3), Bautzen (18,4), Freiberg (16,1), Ludwigsburg (15,5), Worms (21,0), Gotha (16,6), Greiz (17,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 53, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 12 dieser Orte bis zu 15,0, in 44 zwischen 15,1 und 20,0, in 55 zwischen 20,1 und 25,0, in 5 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat wiederum etwas günstiger, als im Vormonat gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von

mehr als 35,0 ‰ war in 3 Orten gegen 4 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 18, wie im Vormonat, zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 11 im Vormonat, weniger als 200,0 in 144 gegen 131.

Cholera-Nachrichten. — Bombay. In der mit dem 29. November endigenden Woche sind in der Stadt Bombay zwei Choleratodesfälle, Eingeborene in zwei verschiedenen Stadtbezirken betreffend, verzeichnet worden. — Die Cholera wird daselbst als erloschen angesehen.

Typhusepidemie in Dassel (Kreis Einbeck.) (S. Veröffentl. 1887 S. 707). Nach genauerer Nachzählung hat sich ergeben, daß in der Zeit vom 15. Januar bis Ende September d. J. 132 Personen erkrankten und 19 davon, somit 14½ %, starben.

Unter den Erkrankten befanden sich 72 männliche und 60 weibliche Personen, 5 im Alter von 0—5, 34 von 6—10, 19 von 11—15, 20 von 16—20, 13 von 21—30, 25 von 31—40, 10 von 41—50, 3 von 51—60, 3 von 61 und mehr Jahren.

Sanitätsverhältnisse des K. K. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten April, Mai, Juni 1887.

(Separat-Abdruck aus den Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. Vergl. Veröffentl. S. 493.)

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während des II. Quartals des laufenden Jahres 68 234 Mannschaften (23 002 im April, 23 466 im Mai, 21 766 im Juni) entsprechend Erkrankungsziffern von monatlich 81,85 bezw. 81 ‰ des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 22 595 — 27 bis 30 ‰ des Verpflegungsstandes — den Sanitätsanstalten übergeben, während die Übrigen in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt wurden. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende März d. J. wurden im Ganzen 79 407 Kranke behandelt. Nach einem Abgange von 69 349 Mannschaften verblieben 10 058 Ende Juni im Bestande, darunter 8037 in den Sanitätsanstalten.

Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 3 Monaten bezw. 23 366, 23 961 und 22 022.

Im Ganzen genasen 63 248 der erkrankten Mannschaften, 437 starben an Krankheiten, 37 in Folge von Unglücksfällen und 106 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 69 349 Personen waren folgende Zahlen von Erkrankungsfällen (bezw. Todesfällen) bemerkenswerth: Darmtyphus 261 (73), Blattern 68 (2), Wechselfieber und Wechselfiebersiechthum 2782 (2), Tuberkulose der Lungen 381 (127), Lungenentzündung 959 (85), Rippenfellentzündung 446 (17), Trachom 402, venerische und syphilitische Krankheiten 4003, Skorbut 84.

Von den 16 Militair-Territorialbezirken hatte Graz die höchste, Kaschau die niedrigste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 304—306 vom 28.—30. Dezember 1887.)

Oesterreich-Ungarn. I. Laut Zirkular der K. K. Seebehörde zu Triest werden von jetzt ab die aus Malta kommenden Schiffe, falls sie eine reine Ueberfahrt hatten und unter normalen Verhältnissen anlangen, in den österreichischen Häfen nur einer ärztlichen Visite und Desinfektion unterzogen.

In entgegengesetzten Fällen, von denen die K. K. Seebehörde sofort zu verständigen ist, wird die letztere von Fall zu Fall entscheiden.

Diese Verordnung findet auch auf jene Schiffe Anwendung, welche die bisher angeordnete siebentägige Observationsreserve noch abhalten, welche letztere nunmehr aufgehoben worden ist.

II. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 10. Dezember 1887 die seiner Zeit für Provenienzen aus Malta angeordnete 7tägige Quarantäne in eine ärztliche Untersuchung umgewandelt. —

Frankreich. Die in den französischen Mittelmeerhäfen gegen Provenienzen aus dem Festlande Italiens, aus Sardinien, Sicilien und Malta bisher vorgeschriebenen Quarantäne-Maßregeln sind, mit Ausnahme einer 24stündigen Beobachtung für Provenienzen aus Messina, nunmehr aufgehoben worden. —

Türkei. Laut Anordnung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 12. Dezember 1887 ist die fünftägige Quarantäne gegen Provenienzen aus Messina aufgehoben und durch eine ärztliche Visite in den mit Quarantänearzt versehenen Häfen ersetzt worden. Dagegen werden die sardinischen Provenienzen einer fünftägigen Observation unterworfen, soweit dieselben seit dem 1. Dezember 1887 von Sardinien abgegangen sind. —

Portugal. Durch eine unterm 19. Dezember 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Insel Sicilien für „rein" von Cholera erklärt.

Eine unterm 21. Dezember 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministerium des Innern ergänzt die am 14. dess. M. publizirte Verfügung dahin, daß unter den, der Cholera „verdächtig" erklärten Häfen des italienischen Festlandes nicht die Häfen am Adriatischen Meer einbegriffen sind, welche als „rein" angesehen waren. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 760.) —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat unterm 1. Dezember 1887 verfügt, daß alle Provenienzen von Sardinien bei ihrer Ankunft in Algerien einer Beobachtungs-Quarantäne von drei Tagen unterworfen werden sollen.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1886.

Nach dem erstmals für das Jahr 1886 ausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte, sind auf Grund der §§ 57 und ff. des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens, nachstehende Entschädigungen an die Besitzer gezahlt worden. Bei Beurtheilung der Zahlen ist zu berücksichtigen, daß dieselben nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt sind, indem die nach dem vollen Werthe entschädigten

Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu $^3/_4$ (Rotz) oder $^4/_5$ (Lungenseuche) entschädigt wurden. Auch ist aus dem eingegangenen Materiale nicht durchweg zu ersehen, ob und event. in wie weit Anrechnungen auf die Entschädigungen gemäß (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880) stattgefunden haben.

Für 1347 Pferde, aus Anlaß des Rotzes, sind 431 642 Mk. 21 Pf. gezahlt, mithin durchschnittlich für 1 Pferd 320 Mk. 45 Pf. Auf Preußen entfallen 1071 Pferde, davon in den Provinzen Posen 222, Westpreußen 205; auf Bayern 78, Elsaß-Lothringen 59, Württemberg 52. Nur je 1 Pferd ist entschädigt in der Provinz Hohenzollern, in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., und keines in Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg. Von der oben aufgeführten Geldsumme sind gezahlt worden: in Preußen 332 897 Mk. 98 Pf.; (die höchsten Beträge in den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin mit 57 029 Mk. 74 Pf., demnächst Posen, Sachsen, Westpreußen, Ostpreußen, Schlesien, Rheinprovinz und Hannover); in Bayern 22 602 Mk. 10 Pf., in Elsaß-Lothringen 20 795 Mk. 50 Pf., in Württemberg 17 402 Mk. Der höchste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Mecklenburg-Schwerin, (716 Mk. 67 Pf.), sodann in Mecklenburg-Strelitz (715 Mk. 67 Pf.); demnächst folgen Sachsen-Weimar (580 Mk. 50 Pf.), Sachsen-Koburg-Gotha (499 Mk. 17 Pf.), Königreich Sachsen (487 Mk. 89 Pf.), Braunschweig (481 Mk. 90 Pf.). Reuß j. L. (432 Mk. 50 Pf.), Elsaß-Lothringen (352 Mk. 47 Pf.), Baden (342 Mk. 75 Pf.) und Württemberg (334 Mk. 65 Pf.), ferner die preußischen Provinzen Sachsen (546 Mk. 55 Pf.), Rheinprovinz (503 Mk. 58 Pf.), Schleswig-Holstein (489 Mk.), Hannover (414 Mk. 10 Pf.), Brandenburg einschließlich Berlin (387 Mk. 96 Pf.) und Westfalen (375 Mk. 03 Pf.). Der Durchschnittssatz für das Königreich Preußen beträgt 310 Mk. 83 Pf. Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Sachsen-Altenburg (112 Mk. 50 Pf.).

Für 2538 Stück Rindvieh sind aus Anlaß der Lungenseuche 517 055 Mk. 40 Pf. entschädigt worden, mithin durchschnittlich für 1 Stück 203 Mk. 73 Pf. Insbesondere sind in Preußen 395 656 Mk. 52 Pf., davon allein 316 076 Mk. 78 Pf. in der Provinz Sachsen und 33 722 Mk. 40 Pf. in der Provinz Hannover gewährt worden; in Braunschweig 26 844 Mk. 60 Pf., Bayern 26 415 Mk. 31 Pf., im Königreich Sachsen 23 454 Mk. 40 Pf. Die Zahl der entschädigten Rindviehstücke beträgt in Preußen 1791, davon 1377 in der Provinz Sachsen und 150 in der Provinz Hannover. Auf Bayern entfallen 232, auf Braunschweig 179, Hessen 121, Königreich Sachsen 76 Stück. Nur je 1 Stück ist entschädigt in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, in Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, und keines in der Provinz Ostpreußen und in Hohenzollern, in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen. Der höchste durchschnittliche Betrag für 1 Stück Rindvieh ist gezahlt in Mecklenburg-Strelitz (497 Mk.). Mehr als der Durchschnittssatz für das Reich ist ferner gezahlt in Schwarzburg-Sondershausen (328 Mk.), Königreich Sachsen (308 Mk. 61 Pf.), Schwarzburg-Rudolstadt (267 Mk. 50 Pf.), Preußen (220 Mk. 91 Pf., insbesondere Provinz Posen 246 Mk., Sachsen 229 Mk. 54 Pf., Westfalen 228 Mk. 53 Pf., Hannover 224 Mk. 82 Pf.), Anhalt (218 Mk. 76 Pf.), Sachsen-Altenburg (214 Mk. 40 Pf.), Lippe (211 Mk. 80 Pf.) und Sachsen-Weimar (211 Mk. 59 Pf.). Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Stück Rindvieh ist gezahlt in Sachsen-Meiningen (30 Mk. 75 Pf.). Die Gesammtsumme der im Jahre 1886 für Pferde und Rindvieh gewährten Entschädigungen beträgt 948 697 Mk. 61 Pf.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1886.

Von den dem ersten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche beigegebenen acht Kartenanlagen erregt die Darstellung der Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden besonderes Interesse. Danach hat die Seuche vorwaltend die Gebiete der östlichen Reichsgrenze und hier insbesondere die an der russischen Grenze liegenden und an die letzteren anstoßenden Kreise — den Kreis Memel ausgenommen — betroffen. Die Breite der verseuchten Zone beträgt hier zumeist 2 — 3 Kreise. Zwischen der westlichen Ausbuchtung von Russisch-Polen und dem Kreise Lebus umfaßt dieselbe indeß deren acht. Die meisten wuthkranken Hunde (16) weist der Kreis Lyck, demnächst Osterode i. Ostpr. (15) nach; stark betroffen zeigen sich ferner die Kreise Inowrazlaw, Beuthen, Buk, Schroda. Weniger verseucht sind die an der österreichischen Grenze liegenden Gebiete. Hier erreicht die verseuchte Zone eine erheblichere Breite nur im Königreich Sachsen. Die betroffenen Bezirke Bayerns grenzen entweder unmittelbar an Oesterreich, oder sie liegen doch der östlichen Landesgrenze sehr nahe. Kleinere Seuchenbezirke befinden sich zwischen Rhein und dem Oberlauf der Ems, sowie zwischen Ems und Weser mit den Hauptherden in Gelsenkirchen und Versenbrück. An der Westgrenze des Reiches ist je ein an Frankreich, Luxemburg und die Niederlande grenzender Kreis verseucht gewesen. In den übrigen Theilen Deutschlands sind nur vereinzelte, zerstreut liegende Kreise betroffen. Die starke Belastung der östlichen Grenzgebiete legt die Annahme einer Einschleppung der Tollwuth durch Ueberlaufen wuthkranker Hunde über die Reichsgrenze nahe. Fälle, in welchen eine Einschleppung aus Rußland stattgefunden hat, sind bestimmt ermittelt in den Kreisen Pillkallen, Stallupönen, Beuthen und Kattowitz. Aus Oesterreich-Ungarn haben nachweislich Einschleppungen in den Kreis Lauban und in den Bezirk Regen stattgefunden. Von Staaten wurden im Jahre 1886 durch die Seuche betroffen: Preußen, Bayern, Kgr. Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg und Elsaß-Lothringen (41 Reg.-Bezirke, 180 Kreise, 723 Gemeinden). Die Zahl der wuthkranken Thiere betrug 578, nämlich: 438 Hunde, 3 Katzen, 5 Pferde, 92 Rinder, 32 Schafe, 7 Schweine und 1 Ziege. Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 159 Kreise Von wuthkrankem Rindvieh entfallen allein 40 Stück auf Adlig-Heydekrug, (Kreis Heydekrug). Die Inkubationsdauer hat nachweislich betragen 5 Tage bis 4 Monate bei Hunden, 28 bis 102 Tage beim Rindvieh, 15 Tage bei Schafen, 20 Tage bei einem Schwein. Bei 4 durch den Biß wuthkranker Hunde angesteckten Personen betrug die Inkubationszeit 19 Tage, 7 Wochen, 63, 66 Tage. Bei einem weiteren Fall ist dieselbe nicht bekannt geworden. Diese 5 Tollwuthfälle sind in Kortau (Kreis Allenstein), Zabrze, Pirna, Rotzberg (Kreis Beuthen) und Frankfurt a. M. beobachtet worden. Auf polizeiliche Anordnung sind getödtet wegen Verdachts der Ansteckung 1382 Hunde und 23 Katzen, sowie 205 herrenlose wuthverdächtige Hunde. Von den getödteten Hunden entfallen allein auf den Kreis Inowrazlaw 109 bezw. 27.

Schweineseuche in Dänemark. (Vgl. Veröffentl. 1887 S. 744.) Neueren Nachrichten zufolge gewinnt die Schweinediphtherie in Dänemark trotz der angewandten Gegenmaßregeln an Ausbreitung. Dieselbe hat sich nunmehr in verschiedenen weiteren Orten des verseuchten Amtes Roeskilde, sowie in Kjöge gezeigt. Auch vom nördlichen Jütland bei Hjörring werden verdächtige Erscheinungen gemeldet.

Dänemark. Nach Zeitungsnachrichten aus Kopenhagen sind vereinzelte Fälle von Milzbrand — bezw. milzbrandartiger Krankheit — unter dem Jungvieh auf der Insel Laaland bei Nackskov und im nördlichen Jütland bei Hjörring Anfangs Dezember vorgekommen.

Rußland. In dem an die Preußische Provinz Schlesien grenzenden Gouvernement Petrikau ist die Rinderpest außer in den früher genannten beiden Dörfern des Kreises Lask (vgl. Veröffentl. 1887. S. 709) seit Mitte Dezember auch in zwei Ortschaften des Kreises Lodz und in Rpultowice, einem dritten Orte des Kreises Lask, aufgetreten.

Im Ganzen waren bis zum 15. Dezember in allen fünf Ortschaften 4 Stück Vieh gefallen und sind 23 kranke, sowie 364 verdächtige Thiere getödtet worden.

Tuberkulose bei Schlachtthieren. Auf dem Central-, Schlacht- und Viehhof zu Hannover sind vom 1. November 1886 bis 1. November 1887 10 351 Stück Großvieh, 13 610 Kälber, 11 998 Hammel, 30 713 Schweine, 775 Pferde, zusammen 67 447 Thiere geschlachtet und davon 51, nämlich: 38 Stück Rindvieh, je 2 Kälber und Hammel, sowie 9 Schweine tuberkulös befunden worden. (Wochenschr. f. Thierheilk. u. Viehz. Nr. 49, 1887.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweineseuche in Dänemark und Schweden. Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Abladung von Kehricht, Küchenabfällen ꝛc. Vom 24. Dezbr. 1887 (R.-A. Nr. 305).

Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserliche Verordnung vom 29. November d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 46) die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art, dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten ist, ordne ich gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 an:

Einziger Paragraph.

Allen aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen ist es verboten, Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land zu bringen.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise der §§ 66 (Nr. 1) und 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.

Gumbinnen, den 24. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Steinmann.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh aus Malta. Vom 6. Dezember 1887.

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from Malta shall not be landed in England or Wales or Scotland, and Part I of the Fourth Schedule to The Animals Order of 1886*) shall be read and have effect as if Malta was included in the list of *Prohibited Countries* named in that Part of that Schedule.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the seventh day of December, one thousand eight hundred and eighty-seven.

HERBERT M. SUFT.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 6. Dezember 1887 werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen, wie nach den Bekanntmachungen vom 1., 14., 25. Oktober und 8. November (Veröffentl. 1887 S. 633, 659, 683 und 745). Ausgenommen sind die Kreise Altona und Stormarn in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, welche nicht mehr als durch Wasserscheu verseucht aufgeführt sind. (Post- och Inr.-Tidn. Nr. 286 v. 9. Dezbr. 1887.)

*) Veröffentl. 1886, S. 756.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Vom 27. Dezember 1887.

Um zu verhüten, daß Schweine dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs nach Inkrafttreten des durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 46) ausgesprochenen Einfuhrverbots über das Großherzogthum Luxemburg nach Deutschland eingeführt werden, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1881 in Folge der Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit folgendes Einfuhr-Verbot erlassen:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen über die gesammte Grenzstrecke gegen das Großherzogthum Luxemburg ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach §. 66 zu 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft) bezw. nach § 328 des Strafgesetzbuchs (Gefängniß bis zu 2 Jahren) bestraft; auch wird auf die Einziehung der bestimmungswidrig eingeführten Thiere erkannt.

§ 3. Dieses Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Trier, den 22. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Nasse.

(R.-A. Nr. 303 vom 27. Dezember 1887).

Lübeck. Verordnung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige bei Schweinekrankheiten.

Vom 24. Dezember 1887.

Zur Abwendung der trotz des Einfuhrverbotes bestehenden Gefahr der Einschleppung der in Schweden und Dänemark in zunehmender Verbreitung befindlichen Schweineseuche verordnet im Auftrage des Senates das Polizei-Amt was folgt:

§ 1.

Die im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, aufgestellte Anzeigepflicht wird hiemittelst auf folgende Schweinekrankheiten

Rothlauf | auch Feuer
Schweineseuche | genannt
und Schweinepest

ausgedehnt.

Zu den anzuzeigenden verdächtigen Krankheitserscheinungen sind zu rechnen:

bei lebenden Schweinen: träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Verkriechen in die Streu, Fieber;

bei getödteten oder gefallenen Schweinen: röthliche Flecken an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lungen oder des Darmkanals, Verklüftungen in diesen Organen.

§ 2.

Die vorgeschriebene Anzeige ist in den Landgemeinden und im Städtchen Travemünde dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu machen, welcher seinerseits unverzüglich an das Polizei-Amt zu berichten hat.

§ 3.

Wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß vom Ausbruche der Krankheit oder von den Krankheitserscheinungen verzögert, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Lübeck, den 24. Dezember 1887.

Das Polizei-Amt.

Schweden. Königliche Verordnung, betreffend Maßregeln zur Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren.

(Kongl. Maj:ts Förnyade Nadiga Förordning, angaende hvad iakttagas bör till förekommande och hämmande af smittosamma sjukdomar bland husdjuren).

Vom 23. September 1887. (Svensk Författnings-Samling. 1887. No. 64.)

(Nicht authentische Uebersetzung.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1875 und der Bekanntmachung vom 21. Mai 1875 wird angeordnet was folgt:

Art. I. Allgemeine Vorschriften über die in Betreff der ansteckenden Hausthierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln.

§ 1.

1. Die ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche die in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften Anwendung finden sollen, sind:

Rinderpest (pestis bovina) bei wiederkäuenden Thieren;
Bösartige Lungenseuche (pneumonia interlobularis contagiosa vel pleuropneumonia boum contagiosa) beim Rindvieh;
Rotz oder Wurm (malleus humidus vel farciminosus) bei Thieren des Pferdegeschlechtes;
Pocken bei Schafen (variolae ovinae);
Ansteckende Maul- und Klauenseuche (aphthae epizooticae) bei Wiederkäuern und Schweinen;
Räude bei Schafen (scabies ovis);
Bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa);
Milzbrand (anthrax) bei Hausthieren;
Wasserscheu (rabies) bei Hunden und anderen Hausthieren.

2. Sollten andere Hausthierkrankheiten sich so bösartig und ansteckend zeigen, daß sie einer der unter 1 aufgeführten gleich zu stellen sind, so liegt dem Königlichen Statthalter ob, Sr. Königl. Majestät davon Meldung zu machen, worauf besondere Untersuchung darüber angestellt werden wird, ob und in welcher Ausdehnung die in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften gleichfalls bezüglich einer solchen Krankheit als Richtschnur dienen sollen.

§ 2.

1. Die nächste Aufsicht über die Maßregeln, welche zur Verhütung und Unterdrückung ansteckender Hausthierkrankheiten ergriffen werden müssen, liegt den Sanitäts- und Kommunalbeamten ob.

In dieser Beziehung sind diese Beamten verpflichtet, sich nicht nur nach dem zu richten, was in dieser Verordnung bestimmt wird oder in betreffenden Verfügungen von öffentlichen Behörden oder Thierärzten vorgeschrieben ist, sondern auch darauf zu achten, daß, wenn eine ansteckende Hausthierkrankheit ausbricht oder auszubrechen droht, diese Bestimmungen und Vorschriften schleunigst zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gehörig befolgt werden; und haben die Beamten da, wo es an den erforderlichen Vorschriften übrigens fehlt, selbst die angemessenen Maßregeln zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche oder zur Verhütung derselben anzuordnen.

2. Die Polizeibehörde in der Stadt und die Kronbeamten auf dem Lande haben den betreffenden Beamten und Thierärzten alle Unterstützung zu gewähren, welche zur Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung oder den damit übereinstimmenden Vorschriften erforderlich ist, sowie auch darüber zu wachen, daß beim Ausbruche einer Krankheit, welche den Verdacht erregt, daß sie zu den in § 1 aufgeführten gehört, von den betreffenden Behörden die in § 4 genannten Vorsichtsmaßregeln ergriffen und daß auch die zur Verhütung oder Unterdrückung solcher Krankheiten übrigens ertheilten Vorschriften genau befolgt werden.

3. Die Königlichen Statthalter führen die Oberaufsicht darüber, daß die in dieser Verordnung zur Verhütung oder Unterdrückung ansteckender Hausthierkrankheiten gegebenen Vorschriften befolgt werden; und haben die Königlichen Statthalter dem Chef des Zivildepartements und der Medizinalbehörde sowohl vom Ausbruche und vom Erlöschen einer ansteckenden Hausthierkrankheit im Statthalterei-Bezirk (Län) schleunigst Anzeige zu machen, als auch von Zeit zu Zeit über den Verlauf und die Verbreitung der Krankheit nebst den aus Anlaß derselben getroffenen Maßregeln zu berichten und der Medizinalbehörde unverzüglich die von den Thierärzten eingegangenen Berichte zuzufertigen.

Die Königlichen Statthalter haben, wenn eine der in § 1 aufgeführten Krankheiten im Län oder an benachbarten Orten herrscht und die Umstände dazu Anlaß geben:

dafür zu sorgen oder, wo die Entscheidung von einer anderen Behörde abhängt, darum nachzusuchen, daß eine andere Zeit oder ein anderer Ort für einen Jahrmarkt, einen Markttag, eine Gerichtssitzung oder ähnliche allgemeine Versammlung bestimmt und ein Thierarzt angewiesen werde, in solchen Fällen den Gesundheitszustand unter den Hausthieren zu überwachen;

auch gemeinschaftlich mit der betr. Eisenbahnverwaltung angemessene Vorsichtsmaßregeln bei der Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn zu treffen.

Ebenso muß der Königliche Statthalter auch, wenn an einem bestimmten Orte im Län eine Krankheit so verbreitet ist, daß Gefahr der allgemeinen Verbreitung derselben entsteht und erneuerte Dienstreisen von Thierärzten dadurch nothwendig werden, einen Thierarzt zur fortgesetzten Wahrnehmung seines Dienstes am befallenen Orte anweisen; und hat der Königliche Statthalter der Medizinalbehörde davon schleunigst zu berichten.

§ 3.

1. Eigenthümer von Hausthieren sind verpflichtet sich genau nach dem zu richten, was in dieser Verordnung bestimmt oder in Uebereinstimmung mit derselben vorgeschrieben wird. Im Falle der Abwesenheit der Eigenthümer sind ihre Stellvertreter dazu verpflichtet. Unterlassen Eigenthümer von Hausthieren die vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, so werden von denselben auf Veranlassung der betreffenden Beamten oder Polizeibehörden die Kosten der Versäumniß erhoben.

2. Ermangelt ein Hausthier, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder derselben verdächtig ist, der Aufsicht und kann der Eigenthümer nicht angetroffen werden, so liegt den Beamten ob, für die Verwahrung und Abwartung des Thieres in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung Sorge zu tragen. Gleiche Verpflichtung haben die Beamten, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, in Betreff eines Thieres, welches unter den unter 8 im § 3 genannten Umständen todt angetroffen wird.

§ 4.

1. Bricht eine Krankheit aus, welche zu der unter § 1 genannten gehört oder zu gehören verdächtig ist, so müssen die Eigenthümer der Thiere und spätestens innerhalb 24 Stunden den Vorstand der betreffenden Gesundheits- oder Gemeindebehörde davon benachrichtigen.

2. Ist die Anzeige erfolgt oder sonst ein Krankheitsfall zur Kenntniß gekommen, welcher zu den unter § 1 genannten gehört, so muß der Vorstand der Behörde nach Anleitung des von der Medizinalbehörde ertheilten Raths und deren Anweisungen Nachricht über die Art, wie die Krankheit aufgetreten ist, und ihre Verbreitung einzuziehen suchen.

Wenn der Vorstand der Behörde auf Grund der erhaltenen Auskunft bestimmten Anlaß hat, anzunehmen oder zu befürchten, daß eine der im § 1 genannten Krankheiten vorhanden ist, so muß er unverzüglich dem Königlichen Statthalter die erlangte Auskunft melden und außerdem dasjenige mittheilen, was von Gewicht sein kann zur Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, überdies auch angeben, ob thierärztliche Hülfe nothwendig herbeigerufen werden zu müssen scheint. Bei Rinderpest oder Milzbrand wird bezüglich der Herbeirufung des Thierarztes gemäß der Bestimmung in §§ 10 und 25 verfahren.

Hat der Vorstand der Behörde Anlaß zum Verdacht, daß die Krankheit von der in § 1 genannten Art ist, so muß die genaueste Untersuchung darüber, so weit es geschehen kann, und in der größten Eile angestellt werden, bevor die Benachrichtigung an den Königlichen Statthalter erfolgt oder der Thierarzt herbeigerufen wird nach §§ 10 und 25; jedoch darf diese Maßregel nicht der Untersuchung wegen aufgeschoben werden, wenn Rinderpest zu besorgen zu sein scheint.

§ 5.

1. Hat der Königliche Statthalter auf die in § 4 gedachte Art oder sonstwie Kenntniß vom Ausbruch einer Krankheit erhalten, welche zu den in § 4 genannten zu gehören scheint, so liegt es dem Königlichen Statthalter ob, wenn er begründeten Anlaß zu einer solchen Annahme hat, einem Thierarzt aufzutragen, die Angelegenheit auf der Stelle zu untersuchen und darüber unverzüglich zu berichten.

2. Hat der Thierarzt gemeldet, daß die Krankheit eine der im § 1 genannten ist, so hängt es von dem Königlichen Statthalter ab, den Ort, in der als angemessen befundenen Ausdehnung, als mit der Krankheit angesteckt zu erklären und davon Nachricht zu geben, sowie auch die nach Maßgabe der Ansteckung angeordneten Maßregeln nicht nur durch Mittheilung mittelst Bekanntmachung der Statthalterschaft und Lokalzeitungen, sowie Anschlag an geeigneten Stellen innerhalb des befallenen Bezirks zu veröffentlichen, sondern auch den Behörden im Orte und an benachbarten Orten anzuzeigen.

Im Zusammenhange damit oder nachher, wenn es nothwendig ist, hat auch der Königliche Statthalter nach Einholung des Gutachtens des Thierarztes die Maßregeln zu verkündigen, welche zur Unterdrückung der Krankheit oder zur Verhütung der Verbreitung derselben gemäß dieser Verordnung oder dem Rathe und den Anweisungen der Medizinalbehörde ergriffen werden sollen, oder welche der Königliche Statthalter noch dazu mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände für erforderlich hält, sowie, außer dem was unter 1 und 2 gesagt ist, in Betreff der Absperrung und Bewachung des angesteckten Bezirks; der Absonderung der kranken oder der Krankheit verdächtigen Thiere, des Transports lebendiger oder todter Thiere oder Theile derselben innerhalb des angesteckten Bezirks oder ihrer Fortführung von dort, der Einscharrung todter Thiere, des Schlachtens der Thiere zur Nahrung, der Verwendung der Milch kranker oder der Krankheit verdächtigen Thiere, der Reinigung von Personen oder Gegenständen, welche in der Nähe solcher Thiere gewesen sind u. s. w.

3. Wenn nach dem Zeugniß eines Thierarztes ein Ort für von der Ansteckung befreit erklärt werden kann, hängt es von dem Königlichen Statthalter ab, auf die unter Nr. 2 gedachte Weise zu verkündigen, daß die ansteckende Krankheit erloschen ist.

§ 6.

Thierärzten, welche auf Grund der Anordnung eines Königlichen Statthalters oder gehörigen Berufung zur Untersuchung sich an dem Orte einstellen, wo die ansteckende Krankheit angeblich ausgebrochen ist, liegt es ob, die kranken oder der Ansteckung verdächtigen Thiere zu besichtigen und genau der Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Entstehung und ihrer Verbreitung nachzuforschen, auch eine Besichtigung der übrigen am Orte befindlichen Thiere anzustellen, welche für die Krankheit empfänglich sein können, und der Behörde und den Eigenthümern von Thieren den erforderlichen schriftlichen Rath und Anweisungen für die Krankenpflege und der Mittel gegen die Verbreitung der Ansteckung zu ertheilen; und sollen die Thierärzte sich übrigens nach dem richten, was ihnen gemäß dieser Verordnung und der bestehenden Instruktion obliegt.

§ 7.

1. Hausthiere, welche von einer Krankheit befallen werden, welche entweder zu den in § 1 genannten gehört oder verdächtig ist, zu derselben zu gehören, müssen auf Veranlassung ihrer Besitzer von jeder Gemeinschaft mit gesunden Hausthieren, welche von der Krankheit befallen werden können, getrennt und in einem besonderen Gebäude oder abseits gelegenen Raume oder wohl eingehegtem Platze verwahrt und von Weiden und Wasserplätzen, welche für solche gesunde Thiere zugänglich sind, abgehalten werden. Wer zur Pflege angesteckter Thiere bestimmt ist, darf mit gesunden Thieren, welche von der Krankheit befallen werden können, nicht in Berührung kommen, auch dürfen unbefugte Personen nicht in die Nähe von kranken Thieren oder Gegenständen, mit welchen diese in Berührung kamen, zugelassen werden.

2. Angesteckte oder der ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere dürfen nicht von dem Gehöfte, wo sie erkrankten, entfernt werden, insofern nicht diese Entfernung nach Verordnung des Thierarztes zur Trennung der Thiere von gesunden Thieren oder auch mit der deswegen eingeholten Genehmigung des Königlichen Statthalters erfolgt.

3. Sterben Thiere, welche nach der Erklärung des Thierarztes einer der in § 1 genannten Krankheiten verdächtig sind, so sind die Eigenthümer verpflichtet, dem Vorstande der Gesundheits- oder Gemeindebehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen, welcher, wenn es sich um bösartige Lungenseuche oder Roß handelt, schleunig den Thierarzt herbeirufen muß, wie in § 28. 2 vorgeschrieben ist, um am Thiere zu untersuchen, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, und auf Grund der Untersuchung dem Eigenthümer des Thieres Vorschrift wegen der gehörigen Desinfektions- und anderen Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen, worauf der Thierarzt dem Königlichen Statthalter schleunig darüber Bericht zu erstatten hat.

§ 8.

1. Thiere, welche an einer der im § 1 genannten Krankheiten starben oder auch auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung getödtet wurden, müssen auf Veranlassung ihres Eigenthümers in größter Eile an einem abgelegenen Orte vollständig verscharrt oder, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden ist, verbrannt oder gekocht werden. Befindet sich ein Thierarzt am Orte, muß dieses unter seiner Aufsicht und nach Maßgabe der Vorschriften, welche er zur Verhütung der Verbreitung der Ansteckung ertheilt, bewerkstelligt werden. Hat der Thierarzt erklärt, daß gewisse Theile des Thieres mit Nutzen verwendet werden dürfen, so können diese unter Beobachtung der vom Thierarzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln von der Vernichtung ausgenommen werden

2. Wird das Thier verscharrt, ohne daß die Haut abgezogen wird, so muß diese zerschnitten oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht werden; bei Milzbrand wird gemäß der Bestimmung im § 25, 3 verfahren. Das Thier wird in trockenen und angemessenen Boden in der Besitzung des Eigenthümers so tief verscharrt, daß alle Theile des Thieres mit einer Schicht Erde von mindestens 1,5 Meter Dicke bedeckt sind. Besitzt der Eigenthümer des Thieres keinen geeigneten Grund und Boden, so haben die Gesundheits- oder Gemeinde-Beamten für einen Verscharrungsplatz zu sorgen. Der Ort, an welchem das Thier verscharrt wird, muß eingehegt und ein Jahr lang nach der Verscharrung des Thieres für Hausthiere abgeschlossen gehalten werden.

3. Hausthiere, welche am Strande angeschwemmt oder todt auf dem Boden angetroffen werden, sind, wenn kein Anlaß ist zu besorgen, daß sie an einer der im § 1 genannten Krankheiten gestorben sind, mit der Haut und ganz zu verscharren oder auf die oben angegebene Weise unschädlich zu machen; auch ist unverzüglich dem Vorstand der Behörde davon Anzeige zu machen.

§ 9.

1. Wer mit einem Thiere, welches an einer unter § 1 genannten Krankheit befallen ist, oder mit Ueberbleibseln von einem solchen Thiere oder einem von denselben berührten Gegenstande, wie Geschirr, Fuhrwerk und dergl. in Berührung gekommen ist, muß, bevor er sich von der Stelle entfernt, sich, sowie die bei der Gelegenheit benutzte Kleidung und Schuhzeug sorgfältig reinigen.

2. An dem Orte, wo die Krankheit herrscht oder herrschte, muß auf Veranlassung des Thierbesitzers eine vollständige Reinigung und ein die Ansteckung vernichtendes Verfahren stattfinden und sind diese Maßregeln nach Vorschrift und unter Aufsicht des Thierarztes, wenn ein solcher vorhanden ist, zu treffen. Hat der Thierarzt keine Vorschriften über die Art der Desinfizirung ertheilt, so wird diese nach Maßgabe der hierunter bei jeder einzelnen Krankheit gegebenen Bestimmung der von den Königlichen Statthaltern zu erlassenden Vorschriften und des Raths und der Anweisungen, welche die Medizinalbehörde ertheilt, ausgeführt.

3. Bevor dieses Reinigungsverfahren ausgeführt wird, dürfen die Gegenstände, welche eine Reinigung erfahren sollen, nicht benutzt, und auch kein gesundes Thier, welches von der Krankheit befallen werden kann, zu einem anderen Zweck als um es unverzüglich zu schlachten, zu dem Orte zugelassen werden.

Art. II. Besondere Vorschriften über das, was hinsichtlich der verschiedenen Krankheiten und der vorstehenden Bestimmungen beobachtet werden muß.

A. Rinderpest. §§ 10.

1. Abschnitt. Wenn bei dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder des Kommunal-Ausschusses eine Anmeldung gemacht oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, daß

eine Krankheit ausgebrochen, die Viehpest ist oder als solche verdächtig erscheint, dann soll er, unter Beobachtung dessen, was ihm nach § 4 obliegt und wie im § 28 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist, ohne Verzug und spätestens innerhalb 24 Stunden einen Thierarzt schriftlich herbeirufen und diesbezüglich dem Königlichen Landeshauptmann Mittheilung machen; und hat der Thierarzt die Pflicht, dem Rufe unverzüglich nachzukommen.

2. Abschnitt. Findet sich bei der von dem Thierarzt vorgenommenen Besichtigung Veranlassung zu dem Verdacht, daß von den wiederkäuenden Thieren eins oder mehrere von der Viehpest befallen sind, und kann dies nicht im lebenden Zustande der Thiere mit Sicherheit konstatirt werden, dann muß, wenn solche Krankheit nicht bereits auf der Stelle oder im Orte herrscht, die Polizeibehörde in der Stadt oder der Kronbeamte auf dem Lande auf Antrag des Thierarztes und nachdem dieser die Krankheitserscheinungen und die Gründe für seinen Verdacht schriftlich angegeben hat, die Abschätzung und die Tödtung von einem oder zwei der am schwersten angegriffenen Thiere vorgenommen werden. Der Thierarzt soll die Obduktion dieser getödteten Thiere sofort vornehmen, worauf das Protokoll darüber, der Befund des Thierarztes und die übrigen Akten von denjenigen, welche die Tödtung angeordnet haben, unverzüglich dem Königlichen Landeshauptmann zu übersenden sind, der gestützt hierauf die Maßnahmen zu ergreifen hat, wie sie ihm zu treffen obliegt.

Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im Abschnitt 2 getödtet werden, soll Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III. zum vollen Werthe geleistet werden, wenn bei der Obduktion gefunden wird, daß das Thier von der Viehpest befallen gewesen ist, sonst aber mit was an der Abschätzungssumme mangelt, nachdem der Werth der Theile abgezogen, welche der Thierarzt als zum Konsum geeignet erklären kann.

§ 11.

1. Abschnitt. Von der Viehpest befallene Thiere sowie alle wiederkäuenden Thiere, die im Laufe von zehn Tagen im Viehstalle, an der Tränke, auf dem Felde, auf Schiffen, in Eisenbahnwagen oder an anderen Orten mit einem von der Viehpest befallenen Thiere zusammen waren, sollen, nachdem in vorschriftsmäßiger Ordnung die Abschätzung geschehen, unverzüglich getödtet werden; und darf kein Stück von solchem Thiere Verwendung finden.

2. Abschnitt. Für die auf diese Weise getödteten Thiere wird Entschädigung mit dem vollen Werthe des Thieres gemäß der im Art. III angegebenen Regeln aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 12.

1. Abschnitt. Wo die Viehpest ausgebrochen ist, sollen Häuser, Höfe, Weiden oder andere Stellen, wo sich erkranktes Vieh vorfindet, sowie die dortige nächste Umgebung in so großer Ausdehnung, als für nöthig erachtet wird, unter Aufsicht gestellt werden, die so lange andauern soll, bis die Tödtung aller in dem beaufsichtigten Gebiet befindlichen Thiere, die nach § 11 Abschnitt 1 getödtet werden müssen, erfolgt ist und die vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen beendet worden sind.

2. Abschnitt. In das Gebiet, das unter Aufsicht gestellt worden ist, dürfen wiederkäuende Thiere zu keinem anderen Zweck als zum unmittelbaren Schlachten hineingelassen werden. Auch dürfen aus solchem Gebiet keine Thiere, wie kürzlich erwähnt, oder Heu, Stroh oder Dung ausgeführt werden; im Uebrigen sollen bezüglich des Verkehrs mit anderen Orten die Vorschriften in Geltung treten, welche der Königliche Landeshauptmann erlassen wird.

3. Abschnitt. Die Beaufsichtigung soll auf dem Lande von den nächsten Nachbaren ausgeführt werden, wenn die Seuche sich noch nicht außerhalb eines Hofes oder eines Dorfes verbreitet hat, wenn aber die Seuche sich über mehrere Höfe oder Dörfer innerhalb eines Kirchspiels (Kommune) verbreitet hat, von diesem, und, wenn die Seuche sich über mehrere Kirchspiele ausgedehnt hat, von diesen gemeinschaftlich. In den Städten soll der Gesundheits-Ausschuß die Beaufsichtigung veranstalten.

Ist die Beaufsichtigung von einer anderen Behörde als dem Königlichen Landeshauptmann angeordnet worden, dann soll dem Königlichen Landeshauptmann diesbezügliche Mittheilung gemacht werden, der dann, wenn die Umstände solches erfordern, die Beaufsichtigung aufheben, beschränken oder verschärfen und im Falle des Bedürfnisses zur Aufrechterhaltung der Beaufsichtigung Militär requiriren kann.

§ 13.

Die im § 9 vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln sollen, wenn sie in Veranlassung von Viehpest vorgenommen worden, auch die am Orte befindlichen unbereiteten Häute und Felle, Wolle, Haare, Pferdehaare, Hörner und Klauen sowie andere dergleichen Waaren umfassen.

Heu, Stroh oder Streu, das sich in oder neben dem Gebäude befindet, in welchem an der Viehpest erkrankte Thiere eingestellt sind, oder mit welchem solche Thiere in Berührung gekommen sind, soll entweder verbrannt oder innerhalb kurzer Zeit für am Orte befindliche nicht wiederkäuende Thiere verwendet werden.

Dung aus angesteckten Viehställen und von Weiden, wo an der Viehpest erkrankte Thiere geweidet haben, soll sorgfältig vergraben oder verbrannt werden. Auf solches Land dürfen wiederkäuende Thiere nicht eher als im folgenden Jahre getrieben werden.

§ 14.

1. Abschnitt. Bevor zehn Tage nach dem Tödten der Thiere wie im § 11 Abschnitt 1 angegeben, verflossen sind, darf keine andere Berührung mit dem Orte, wo sie eingestellt gewesen sind, stattfinden, als für die Bewerkstelligung von Reinigungs- und anderen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

2. Abschnitt. Auch darf der Ort, wo die Viehpest geherrscht hat, nicht eher als von der Krankheit frei erklärt werden, bevor 20 Tage nach Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen verflossen sind.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

a) Zusatz von ½ Pfd. Gelatine, in 18 l Wasser gelöst, zu 60—64 hl Bier behufs Klärung in Bayern. Straffrei, da gute Gelatine in Wasser gelöst nur mechanisch wirkt und wieder zu Boden sinkt, auch der Zusatz von 18 l Wasser auf 6000 l Bier zu minutiös ist, um als Fälschung zu gelten. § 10, Gesetz vom 14. Mai 1879.

(Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts Fürth gegen E. vom 23. Februar 1887.)

Im Namen . . . . erkennt das k. Landgericht Fürth als Strafkammer in der Untersuchungssache gegen den Brauburschen Georg E. von K. und Genossen wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, rechtlich zusammentreffend mit einer Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes zu Recht wie folgt:

Die Angeklagten Georg E., Friedrich D., Michael D. werden von der erhobenen Anklage unter Ueberbürdung der sämmtlichen Kosten auf die Staatskasse freigesprochen:

Gründe:

Durch das Geständniß der 3 Angeklagten ist festgestellt, daß der Brauknecht Georg E. im Oktober v. J., während er bei dem Mitangeschuldigten Michael D. in Br. bedienstet war, unter Beihülfe des Mitangeklagten Friedrich D., welcher dem E. das treffende Gefäß hiezu zureichte, ½ Pfd. Gelatine, nachdem er dieselbe mit etwa 18 Liter heißen Wassers flüssig gemacht hatte, 2 Suden Bier mit im Ganzen 60—64 Hektolitern in Br. beigemischt hat, um das Bier zur Klärung zu bringen. Weiter ist festgestellt, daß der Mitangeklagte Michael D. die Gelatine, um dieselbe, wie geschehen, als Klärungsmittel zu verwenden, in Erlangen angekauft, und sowohl den Georg E., als seinen Sohn Friedrich D. durch Auftrag dazu bestimmt hat, dieselbe den beiden Suden Bier zuzusetzen.

Durch den in heutiger Sitzung vernommenen Sachverständigen Maierhöfer ist jedoch festgestellt, daß Gelatine, wenn solche in guter Qualität verwendet wird, ins-

besondere dann, wenn dieselbe wie hier nicht mit Weingeist, sondern nur mit Wasser vermischt wird, nur rein mechanisch auf das Bier, dem dieselbe beigesetzt wird, wirkt.

Dem Gutachten des Sachverständigen zufolge, welchem das Gericht beipflichtet, beschränkt sich die Wirkung der Gelatine darauf, daß die Staubtheilchen von der Gelatine angezogen werden, und mit dieser zu Boden sinken. Insbesondere scheidet die Gelatine aus dem Biere vollständig wieder aus.

Es kann nun nicht festgestellt werden, von welcher Beschaffenheit die Gelatine war, welche im gegebenen Falle zur Verwendung gelangte.

Es besteht die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe von guter Beschaffenheit war, und daher die eben dargelegte Wirkung hatte. Eine Gewißheit hierüber zu beschaffen ist nicht mehr möglich, nachdem festgestelltermaßen die beiden Sude Bier längst von Michael D. theils in eigener Wirthschaft, theils von den Kunden desselben ausgeschenkt worden sind.

Mangels eines Nachweises dafür, daß dem Bier im gegebenen Falle ein Zusatz beigemischt wurde, welcher wenigstens zum Theile in dem Biere zurückgeblieben ist, und ob nicht mit der Klärung der zugesetzte Stoff wieder vollständig ausgeschieden ist, ob daher eine Verfälschung des vom Michael D. bereiteten und ausgeschenkten Bieres vorlag, mußten die 3 Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen werden. Bemerkt wird hiezu, daß der Zusatz von nur 18 Liter Wasser auf mindestens 6000 Liter Bier ein zu minutiöser ist, als daß hierin eine Verfälschung des Bieres erblickt werden kann, zumal wie von dem Sachverständigen bekundet wird, noch ein Theil der 18 Liter Wasser mit der Gelatine verbunden wieder aus dem Bier ausscheidet.

Aber auch eine Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes liegt nicht vor, da die zugesetzte Gelatine wie festgestellt, in keiner Weise als Zusatz oder Ersatz für Malz sich darstellt, und überhaupt wieder vollständig aus dem Bier ausgeschieden wird, wenn wie hier wahrscheinlich, gute Gelatine benutzt wird.

In Folge der Freisprechung mußten die erwachsenen Kosten der Staatskasse überbürdet werden.

Also geurtheilt in Anwendung der §§ 259, 266, 496, 499 der R.-St.-P.-O. und verkündigt in öffentlicher Sitzung der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Fürth vom 23. Februar 1887.

---

b) Ausschank stark hefetrüben Bieres mit hohem Säuregehalt nach § 12 [1] des Nahrungsmittelgesetzes strafbar, weil solches Bier Magenkatarrhe hervorrufen, mithin die menschliche Gesundheit schädigen kann. Verantwortlichkeit des Schankwirthes für das durch seine Leute ausgeschenkte Bier.

(Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts Nürnberg gegen K. vom 26. Januar 1887.)

Im Namen . . . . erkennt die Strafkammer des k. Landgerichts Nürnberg in der Anklagesache gegen Johann K., verheir. Wirth von U. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz in öffentlicher Sitzung vom 26. Januar 1887 zu Recht wie folgt:

Johann K., 31 Jahre alt, protestantisch, verheir. Wirth von U., ist eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wird deshalb zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung.

Gründe:

Die heutige Hauptverhandlung hat auf Grund der Aussagen der Zeugen und des Gutachtens des als Sachverständigen vernommenen kgl. Universitätsprofessors Dr. Hilger zu folgendem Ergebniß geführt:

Im Herbste des Jahres 1886 und zwar im Oktober hat der Angeklagte in der von ihm betriebenen Wirthschaft zu U. zu wiederholten Malen Bier, welches trübe, verdorben und in hohem Grade sauer und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, als Nahrungs- und Genußmittel ausgeschenkt, d. h. verkauft. Es geschah dies namentlich am 10. und 12. Oktober 1886. An ersterem Tage erhielt der Zeuge Stephan Str. in der Wirthschaft des Angeklagten Bier verabreicht, das, wie der Zeuge sich ausdrückt, so sauer wie Essig war, und als sich Gäste über das erhaltene sauere Bier beklagten, erklärte der Angeklagte, wer keines möge, der solle es gehen lassen. Auch schon vorher hatte dieser Zeuge im genannten Monate öfters als Gast in der Wirthschaft des Angeklagten saueres Bier erhalten und als er bei solchen Gelegenheiten, ebenso wie auch andere Gäste, die hinsichtlich des an sie verabreichten Bieres die gleiche Wahrnehmung gemacht hatten, dasselbe wegen seiner Beschaffenheit beanstandeten, suchte sich der Angeklagte damit zu entschuldigen, daß er sagte, es sei halt so, er könne aber nichts dafür. Der Zeuge Johann E., der im Monate Oktober 1886 — des betreffenden Tages erinnert sich derselbe nicht mehr genau — mit drei anderen Männern in Abwesenheit des Angeklagten in dessen Wirthschaft als Gast einkehrte, erhielt gleich seinen Begleitern von einem zur Bedienung anwesenden Knaben Bier vorgesetzt, das einen saueren Geschmack hatte. Am 12. Oktober 1886 kam der Zeuge, Gendarm Em., der schon vorher öfters Klagen über die schlechte Beschaffenheit des in der Wirthschaft des Angeklagten zum Ausschank gelangenden Biers vernommen hatte, in Abwesenheit des Angeklagten in diese Wirthschaft und erhielt bei dieser Gelegenheit von der Ehefrau des Angeklagten ein Glas Bier vorgesetzt, das derart trübe und sauer war, daß es Em. nicht zu genießen vermochte.

Em. sah sich deshalb veranlaßt, von dem Biervorrathe des Angeklagten und zwar zunächst aus dem laufenden Fasse, aus welchem das ihm vorgesetzte Glas Bier herrührte, eine Probe zu entnehmen. Da sich die Mutter und die Ehefrau des Angeklagten darauf beriefen, daß das Bier in dem fraglichen Fasse in Folge des Umstandes, daß dasselbe schon längere Zeit „laufe", d. h. an Qualität eingebüßt haben werde, entnahm Em. dann auch noch einem anderen eigens zu diesem Zwecke frisch angestochenen Fasse eine Bierprobe. Beide Bierproben wurden in je eine vorher sorgfältig ausgespülte Flasche gefüllt. Von diesen Proben wurde jedoch nur die eine aus dem frisch angezapften Fasse herrührende, durch eine entsprechende Aufschrift als solche gekennzeichnete von dem Sachverständigen Dr. Hilger untersucht, da die andere Flasche beim Transport zerbrach. Nach dem gründlichen wissenschaftlichen Gutachten dieses Sachverständigen war das untersuchte Bier ein in der Zersetzung begriffenes, verdorbenes, denn es zeigte starke Hefentrübung und wies einen außerordentlich hohen Säuregehalt auf und war in Folge jeder dieser beiden ebengenannten Eigenschaften, zumal aber wegen der letzterwähnten Beschaffenheit, der Genuß desselben geeignet, Verdauungsstörungen in Gestalt akuter Magenkatarrhe hervorzurufen, demgemäß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auch ist hiernach dieser Zustand des Bieres nicht erst im Verlaufe eines kürzeren Zeitraumes eingetreten. Der Sachverständige folgert aus der von ihm durch die Untersuchung konstatirten Beschaffenheit des Bieres, daß der Angeklagte das Bewußtsein haben mußte, daß dasselbe verdorben, und gesundheitsschädlich sei. Das Gericht schließt sich diesem Gutachten in allen Punkten an. Das letztere bezieht sich zwar nur auf die dem frisch angezapften Fasse entnommene Bierprobe, allein mit Rücksicht auf die Schilderung, welche Zeuge Em. von der Beschaffenheit des ihm aus dem laufenden Fasse verabreichten Bieres entworfen hat, sowie in Anbetracht, daß erfahrungsgemäß Bier bei länger dauerndem Ausschank der Gefahr der Verderbniß und des Sauerwerdens noch in höherem Grade ausgesetzt ist, als Bier, das sich in vollen Fässern befindet, erachtet das Gericht als erwiesen, daß das aus dem laufenden Fasse unbestrittenermaßen ausgeschenkte und zum Verkauf gelangte Bier, wenn nicht von noch schlechterer, so doch mindestens von gleicher Beschaffenheit wie das untersuchte, demnach gleich diesem verdorben und gesundheitsschädlich war. Das letztere trifft aber nach der aus dem Ergebniß der heutigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung des Gerichts auch in allen denjenigen oben sonst noch angeführten Fällen zu, in welchen nach den Aussagen der Zeugen in der Wirthschaft des Angeklagten saures Bier an die Gäste verabreicht worden ist, und es gilt dies insbesondere von dem Biere, welches der Zeuge Str am 10. Oktober 1886 dortselbst erhielt.

Als feststehend ist nach dem Resultat der heutigen Hauptverhandlung weiter anzunehmen, daß der Angeklagte in allen den Fällen, in welchen er solches verdorbenes, saueres und gesundheitsschädliches Bier in seiner Wirthschaft zum Verschleiße brachte, diese Eigenschaften und insbesondere die Gesundheitsgefährlichkeit recht wohl kannte, dasselbe aber trotzdem, sonach wissentlich, sowie unter Verschweigung seiner gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit als Nahrungs- und Genußmittel verkaufte. Der Genuß trüben, sauren Bieres ist nach allgemeiner Erfahrung geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dies mußte der Angeklagte als Wirth wissen und wußte derselbe sicherlich auch. Der hohe Säuregehalt des Bieres und die mehrfachen Beanstandungen der Beschaffenheit des letzteren seitens der Gäste aber berechtigen zu der Annahme, daß der Angeklagte in der That in allen den Fällen, in welchen er saueres Bier verkaufte, diesen Umstand und die damit verbundene Gefahr für menschliche Gesundheit kannte. Gleichgültig für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ist es, ob er den Verkauf solchen Bieres persönlich bethätigte, wie dies insbesondere am 10. Oktober 1886 geschah, oder mittelbar durch Dritte bewirkte, denn er ist der Inhaber und Leiter des betreffenden Wirthschaftsgeschäftes, auf seine Anordnung mit seinem Wissen und Willen und in Kenntniß, daß nach dem bestehenden Geschäftsgange der Verkauf des Bieres erfolgen werde, sowie mit Unterlassung jeder Vorkehrung seinerseits, welche darauf berechnet war, den letzteren zu verhindern, ist der Verkauf des ihm als verdorben und gesundheitsschädlich bekannten Bieres in allen denjenigen Fällen, in welchen er bei solchen nicht manuell mitwirkte, durch seine Angehörigen oder Bediensteten bethätigt worden.

Dieser Feststellung gegenüber verliert der Einwand des Angeklagten, daß er am 12. Oktober 1886, an welchem Nachmittags von dem Gendarmen Em. die erwähnten Bierproben entnommen worden sind, von Mittags bis Abends nicht zu Hause gewesen sei, jede Bedeutung; abgesehen davon, aber ergiebt sich daraus, daß der Angeklagte eine unmittelbar vorausgegangene, länger dauernde Abwesenheit nicht behauptete, im Zusammenhalt mit seiner Angabe, daß das Faß, aus welchem Gendarm Em. ein Glas Bier verabreicht hielt, schon 3 bis 4 Tage gelaufen sei, mittelst Schlußfolgerung, daß der Inhalt dieses Fasses zum Theil entweder von dem Angeklagten selbst oder in dessen Anwesenheit ausgeschenkt worden ist.

Nach den vorstehenden thatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte im Oktober 1886 in seiner Wirthschaft zu U. wiederholt verdorbenes und saueres Bier, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, wissentlich, d. h. in Kenntniß der demselben innewohnenden, die Gesundheitsgefährlichkeit begründenden Eigenschaften und der Gesundheitsgefährlichkeit des betreffenden Bieres, sowie unter Verschweigung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit desselben als Nahrungs- und Genußmittel verkauft, hierdurch aber sich eines nach § 12, Abs. 1, Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 strafbaren Vergehens schuldig gemacht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte sein gesetzwidriges Thun längere Zeit hindurch fortsetzte, und bei dem im Uebrigen ungetrübten Leumund desselben erschien dessen Verschulden eine Gefängnißstrafe von acht Tagen als angemessen.

Die Entscheidung im Kostenpunkte ist gesetzliche Folge der Verurtheilung des Angeklagten zur Strafe.

Also geurtheilt in Anwendung der vorhin angeführten Strafbestimmung, dann §§ 496, 497 der St.-P.-O.

Auch anderweit haben in neuerer Zeit wiederholt in Bayern Verurtheilungen wegen Verkaufs von hefetrübem Bier auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes stattgefunden, und zwar theils (§§ 10, 11) weil das Bier als verdorben (nicht genügend vergohren oder sauer geworden), theils (§§ 12, 14) weil es als gesundheitsschädlich angesehen wurde.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine nächste Versammlung in Frankfurt a. M. abhalten und zwar in den Tagen des 13. bis 16. September, unmittelbar vor der am 18. September beginnenden Naturforscherversammlung in Köln.

Auf der Tagesordnung, wie sie der Ausschuß in seiner, in diesen Tagen in Berlin stattgehabten Sitzung festgestellt hat, steht obenan die Frage der Reinigung und Unschädlichmachung der städtischen Abwässer; dieselbe soll auf Grund der in den letzten Jahren mit den Kläranlagen in Frankfurt, Wiesbaden, Dortmund, Essen, Halle ꝛc. gemachten Erfahrungen eingehend erörtert und sollen im Anschluß hieran die betr. Anlagen in Frankfurt und Wiesbaden besichtigt werden.

Ferner soll verhandelt werden über Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen. Als weitere Themata sind in Aussicht genommen die Prophylaxe der Schwindsucht, der Einfluß der neueren Aussichten und Erfahrungen über Infektionskrankheiten auf die Anlage von Krankenhäusern, die Errichtung von Fabriken nur in bestimmten Stadttheilen oder deren Ausschluß aus bestimmten Stadttheilen, die hygienischen Rücksichten bei Straßenbefestigung und Straßenreinigung u. A.

Weinverfälschung in Spanien. Der Kgl. spanische Minister der öffentlichen Arbeiten ꝛc. hatte eine Kommission mit der Aufgabe betraut, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise der Verfälschung der Weine und sonstigen Getränke entgegenzutreten sei. Die Kommission hat nach der Iberia vom 1. September 1887 folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Nothwendige Präventiv- und Repressivmaßregeln zur Verhinderung der Verfälschung der spanischen Weine.

Erstens. Abschaffung der Königlichen Verordnung vom 23. Februar 1860 und Ersetzung derselben durch die folgenden Bestimmungen:

1. In der Folge soll die Eröffnung von Etablissements zum Zwecke der Mischung und Bereitung von Weinen und anderen alkoholischen Getränken, ohne vorherige Benachrichtigung der Behörden nicht erlaubt sein.
2. Zum Zweck der Herstellung von kommerziellen Mustern sollen die Mischung von Weinen, die Verschneidung mit Aethyl-Alkohol und andere derartige Operationen erlaubt sein.

   Ebenso soll die Fabrikation alkoholischer Getränke, welche direkt durch Gährung von Fruchtsaft gewonnen werden, gestattet sein.

   Die dieser Industrie angehörenden Etablissements sollen äußerlich eine derartige Ankündigung mittelst Schildes führen, und ihre Gefäße müssen den Namen der Fabrik und des Orts der Niederlassung tragen, es soll außerdem aus der genannten Ankündigung sowie aus der Aufschrift der Gefäße hervorgehen, aus welcher Frucht die Flüssigkeit gewonnen ist.
3. Es soll verboten sein die Zubereitung von Getränken aus jeder Art von Substanzen, die nicht nach den diesbezüglich ergangenen Vorschriften für bestimmt unschädlich erklärt sind.

Zweitens. Aenderung der Alkoholzölle nach Ablauf der Handelsverträge unter Ausgleich des Zolltarifs nach dem Muster der übrigen hauptsächlichsten Wein bauenden Nationen und für die Dauer der bestehenden Verträge Unterdrückung der Fabrikatsteuer für die nationale Wein-Branntweinfabrikation.

Drittens. Einrichtung von Laboratorien in den Hauptstädten der Provinzen, der Gerichtsbezirke, sowie den Centren des Weinbaues; sofortige Benutzung aller bestehenden Laboratorien zur Analyse der Getränke, sowohl der Laboratorien in den Universitäten und Lehranstalten zweiter Ordnung als der in den Ackerbau-Gesellschaften, ob sie nun offiziellen oder privaten Charakter haben, und schließlich Verpflichtung sämmtlicher Apotheken des Reiches, gegen die übliche Entschädigung, zur Analyse

der Getränke, welche derselben nach den bezüglichen Bestimmungen unterworfen sind, und vorläufig nach Maßgabe des folgenden Reglements:

Artikel 1. Weder der öffentliche noch der private Agent, welche Muster von dem chemischen Beamten oder den für die Analysen bestimmten Leuten untersuchen lassen wollen, sollen dies ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein der kompetenten Behörde thun können und dieser Schein soll im Besitz des Verkäufers bleiben; demselben braucht der Zweck, zu welchem die Probe gekauft wird, indessen nicht mitgetheilt zu werden, bis der Kauf bewirkt und die Flüssigkeit bezahlt ist.

Artikel 2. Zeigt der Käufer an, daß der Erwerb der Getränke ihre Analyse zum Zweck hat, so wird die Quantität oder ein Theil derselben in drei gleiche Theile getheilt, welche mit besonderem Siegel versiegelt werden und von denen einer im Besitz des Verkäufers bleiben, der andere vom Käufer genommen und der dritte dem mit der Analyse Beauftragten übergeben wird.

Artikel 3. Wenn der Verkäufer sich nicht in die gedachte Theilung fügen will, so soll die Probe durch Intervention der Behörde genommen und in zwei Theile getheilt werden, von denen einer versiegelt im Besitze des Verkäufers bleibt.

Artikel 4. Wenn der mit der Analyse betraute außerhalb des Orts wohnt, wo die Proben genommen werden, so sollen dieselben in verschlossenen Kisten verschickt werden.

Artikel 5. Die Regierung wird die Strafe bestimmen, welcher die Uebertreter dieses Reglements verfallen.

Viertens. Abgesehen von den Folgen des Gutachtens, welche Weine als natürlich und welche als gefälschte befunden werden, soll die Regierung Seiner Majestät die nöthigen Bestimmungen behufs strenger Bestrafung treffen

1. Gegenüber Denen, welche nachgemachte oder gefälschte Flüssigkeiten als Wein verkaufen;
2 gegenüber den Verkäufern, welche ihrerseits die Weine verfälschen und sie verfälscht verkaufen;
3. gegenüber den Spediteuren oder Speditionsgesellschaften, wenn sie während des Transports den Wein verfälschen.

Außer den in den 3 vorhergegangenen Artikeln getroffenen Anordnungen soll die Schuldigen als Strafe die Veröffentlichung ihres Vergehens in den öffentlichen Anzeigern der Provinzen, in den offiziellen und verbreiteteren privaten Blättern treffen, und zwar sollen die Kosten der Veröffentlichung den Bestraften zur Last fallen. Ebenso soll die Gerichtsbehörde zeitweise oder im Wiederholungsfall endgültige Schließung der Etablissements zu verordnen befugt sein, durch welche letztere Bestimmung die Schuldigen für die Folge zur Ausübung ihrer Industrie für unfähig erklärt sind.

II.

Maßregeln nach außen hin, um die Verfälschung der spanischen Weine zu verhindern.

Erstens. Beobachtung der folgenden reglementsmäßigen Maßregeln für den Transport von Getränken:

1. Bei jeder Beförderung von Weinen zu Lande oder zu Wasser soll von dem Eigenthümer unter seiner oder seines Repräsentanten Bescheinigung Quantität und Qualität der beförderten Waare bestätigt werden.
2. Der Verschenker oder Händler soll auf seinen Gefäßen die von ihm speziell benutzte Marke einprägen und soll der, welcher eine solche nicht besitzt, eine annehmen; der aber, welcher eine fremde Marke anwendet, ist nach dem Strafgesetz dafür haftbar, eine Haftbarkeit, die sich auf alle Die ausdehnen soll, welche bei einem solchen Betrug mitgewirkt haben.

Der Finanz-Minister soll im Verein mit dem Fomento-Minister die nöthigen Bestimmungen treffen, damit die oben angegebenen Maßregeln in allen Fällen, und gleichviel in welcher Weise der Transport geschieht, beobachtet werden.

Für den Fall, daß die Weine auf Ansuchen eines Theils analysirt worden sind, um exportirt zu werden, soll eine Probe des gedachten Weines versiegelt im Laboratorium bleiben, damit er nöthigenfalls mit dem fortgeschickten verglichen werden kann; nach einem Monat soll dann diese Probe unbrauchbar gemacht werden, indem man alsdann die Frist für jegliche Bestätigung durch Analyse als verfallen ansehen kann. Der genannte Zeitraum soll für die über Meer zu exportirenden Weine ausgedehnt werden können.

Zweitens. Ersuchen an die Wein einführenden Nationen, besonders Frankreich, um Einrichtung von Laboratorien auf den Einfuhr-Douanen.

Drittens. Verhinderung der Einführung in unser Land von Weinen, die auf fremden Douanen als verfälscht zurückgewiesen sind und deren Fälschung sich bei ihrer Vorzeigung auf den spanischen Douanen bestätigt.

Auf Ansuchen einer Partei sollen die Weine, Liqueure und Biere, die in Spanien aus dem Auslande eingeführt werden, analysirt werden.

Viertens. Ermahnung zur Aufmerksamkeit an unsere Konsuln im Auslande, damit sie der Regierung alles auf unsere Weinausfuhr bezügliche, was sich ereignet, mittheilen.

Fünftens. Die Regierung soll die Initiative ergreifen und die Berufung eines internationalen Kongresses über die Frage der Weinfälschung, ihre Unterdrückung und den Markenschutz vorschlagen.

Sechstens. Dringendes Ersuchen an die Regierung um Einbringung einer Gesetzesvorlage über Schutzmarken für Handel, Industrie und Ackerbau unter Zugrundelegung der Kgl. Verordnung vom 18 August 1884, welche heute in den überseeischen Gebieten gilt.

III.

Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr industrieller Zuthaten und ihrer Anwendung zur Mischung in Getränke.

Erstens. Anordnung der Analyse sämmtlicher Alkohole, Denaturirung derjenigen, die für äußerlichen Gebrauch oder für die Industrie bestimmt sind und Erklärung ihrer Unbrauchbarkeit für die Herstellung von Weinen, Liqueuren oder sonstigen Getränken, zu welchem Zweck lediglich die bis zum Athyl gereinigten Alkohole zu verwenden sind.

Zweitens. Regelung des Verkaufs der giftigen Farbstoffe unter Verringerung der Verkaufsstellen derselben und Beschränkung der Einfuhr-Douanen auf die der ersten Klasse.

Drittens. Verbot und gesetzliche Bestrafung des Verkaufs von Farbstoffen zur Fabrikation von Weinen — desgleichen Untersagung der Ankündigung ihres Verkaufs zu dem Zweck und Bestrafung der Uebertreter dieser Vorschrift nach den bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Verordnungen, die als den Wein bauenden Interessenten des Landes nützlich anzusehen sind.

Erstens. Die Regierung möge die Ackerbauer und Industriellen unseres Landes anregen, ihre Schutzmarken auf dem Fomento- und dem Staats-Ministerium zu deponiren, entsprechend dem in Paris am 20. März 1883 geschlossenen Abkommen über Eigenthum an industriellen und Ackerbau-Produkten.

Zweitens. Vorstellung bei der Regierung Seiner Majestät bis zum Ablauf der bestehenden Handelsverträge im Jahre 1892 mit keiner Nation neue Abmachungen für eine längere Frist zu vereinbaren, da die Abänderung des Zolltarifs für fremde Alkohole dringend nothwendig ist."

Vermischtes.

Preußen. Superarbitrium der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, betr. die Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen. Vom 1. Dezember 1886.

Durch hohen Erlaß vom 4. September d. J. ist die gehorsamst unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation zu einer gutachtlichen Aeußerung über den Bericht des Regierungspräsidiums zu Breslau vom 24. August d. J., die Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen betreffend aufgefordert worden.

Indem wir in den Anlagen die uns übergebenen Schriftstücke zurückreichen, erstatten wir nachstehend unser Gutachten:

Die Frage über die Identität der verschiedenen diphtherischen Krankheitsprozesse ist nicht einmal für den Menschen entschieden. Die Rachendiphtherie selbst kommt unter so verschiedenartigen Verhältnissen vor, daß es keineswegs als ausgemacht gelten darf, es handle sich immer um dieselbe Krankheit. Es giebt eine einfache Rachendiphtherie oder Diphtheritis im engeren Sinne des Wortes, die sich nicht selten auf den Kehlkopf fortsetzt und Erscheinungen des Croup hervorbringt. Aber es giebt auch schwere Rachendiphtherie bei Scharlach, bei Pocken, bei bösartiger Phlegmone, deren Zusammenhang mit den genannten Krankheiten nicht bezweifelt werden kann. Im Dickdarm findet sich häufig Diphtherie bei Ruhr sowohl, als bei Cholera, ohne daß man deßhalb die Identität von Ruhr und Cholera oder die Entstehung von Rachendiphtherie aus Darmdiphtherie behaupten dürfte.

Noch viel zweifelhafter ist das Verhältniß der Diphtherie der Thiere zu derjenigen des Menschen. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß die Krankheit nicht bloß bei Vögeln, sondern auch bei Säugethieren, z. B. bei Kälbern vorkommt, daß aber bis jetzt der Nachweis nicht geliefert ist, es handle sich jedesmal um die gleiche Krankheit. Was der Vorstand des Generalvereins der schlesischen Geflügelzüchter darüber beibringt, ist eine laienhafte Kompilation der mannichfaltigsten Individualbehauptungen, die sich nur deshalb nicht ganz widersprechen, weil die gegentheiligen Angaben nicht vollständig angeführt worden sind. Thatsache ist es, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, einen bestimmten Mikroorganismus als konstanten Träger der Krankheit unter allen den genannten Verhältnissen zu züchten.

Das Einzige, was der Vorstand des Geflügelzüchtervereins beibringt und was Bedeutung hat, ist die Contagiosität der Diphtherie. Diese hat man längst gekannt, ehe noch an Mikroorganismen gedacht wurde, und darüber läßt sich auch urtheilen, ohne daß eine Verständigung über die Natur der Parasiten gewonnen ist. Erfahrungsmäßig erzeugt jede Art von Diphtherie gewisse, ihr eigenthümliche Veränderungen. In einer Epidemie von Rachendiphtherie beim Menschen ist das Geflügel keineswegs besonders gefährdet, und umgekehrt haben die größten Epidemieen bei Vögeln keine Epidemieen bei Menschen im Gefolge. Ebensowenig besteht bei „Diphtheritis" des Menschen die Gefahr, daß dadurch eine diphtherische Ruhr hervorgebracht werde, noch ist bei herrschender Ruhr das Eintreten von Rachendiphtherie zu besorgen.

Auch die schlesischen Medicinalbeamten, welche zum Bericht aufgefordert waren, und der Departementsthierarzt haben einmüthig die Frage nach der Uebertragung der Diphtheritis von Vögeln auf den Menschen verneint. Der Herr Regierungspräsident beruft sich nur auf die Eingabe des Generalvereins der Geflügelzüchter. In dieser findet sich, abgesehen von einem Paar nichts beweisender Angaben, eine bemerkenswerthe Beobachtung, welche durch den mitunterzeichneten Professor Gerhardt veröffentlicht worden ist. Während einer sehr großen und heftigen Hühnerepidemie im Badischen bekam ein Mann durch den Biß eines erkrankten Hahns Wunddiphtherie am Fußrücken. Außerdem erkrankten zwei Drittel der Arbeiter an Rachendiphtheritis und ebenso 3 Kinder des einen dieser Arbeiter.

Die Erzeugung einer Wundinfection durch direkte Einbringung contagiöser Stoffe hat für die Entscheidung der Frage über die Contagiosität einer Krankheit überhaupt keine Bedeutung In dieser Beziehung liefert die Geschichte der Syphilisimpfungen bei Thieren die lehrreichsten Beispiele. Anders liegt die Sache mit der Rachendiphtheritis der Arbeiter und der 3 Kinder, zumal da gleichzeitig in dem Ort keine weiteren Erkrankungen vorkamen. Hier scheint allerdings eine Uebertragung in der gewöhnlichen Weise erfolgt zu sein. Indeß, um einen solchen Schluß zur Grundlage weitgreifender Maßregeln sanitätspolizeilicher Art zu machen, bedürfte es doch genauerer Nachweise. Professor Gerhardt, der die Beobachtung nicht selbst gemacht hat, theilt diese Auffassung. Eine ganz vereinzelte Beobachtung, die mannichfacher Deutung zugänglich ist, kann nur dann als maßgebend betrachtet werden, wenn die Natur der beobachteten Fälle ganz sicher gestellt ist. Aber wenn von allen erkrankten Arbeitern nur einer die Krankheit weiter verbreitete, so wird die Frage nicht abzuweisen sein, ob nicht möglicherweise die Quelle der Ansteckung in der Nachbarschaft des Ortes zu suchen war.

Die in dem Kaiserl. Gesundheitsamt gemachten Untersuchungen, welche die Eingabe des General-Vereins kurzer Hand ablehnt, haben gezeigt, daß Uebertragungen der Geflügeldiphtherie auf andere Thiere möglich sind, aber sie haben zugleich dargethan, daß diese Diphtherie von der Diphtheritis contagiosa des Menschen in mehreren Beziehungen verschieden ist. Es wird daher vor der Hand nur das als ausgemacht angesehen werden dürfen, daß in gewissen, sehr seltenen Fällen durch Uebertragung schädlicher Stoffe von diphtherischen Vögeln die Gesundheit von Menschen geschädigt werden kann; dagegen spricht die Erfahrung nicht für die Richtigkeit der Behauptung, daß epidemische Diphtheritis beim Menschen auf epidemische Diphtheritis bei Vögeln zurückgeführt werden darf.

Der schlesische General-Verein, welcher sich vorzugsweise auf eine Arbeit des Dr. Emmerich stützt, wonach die Diphtherie der Tauben mit der des Menschen identisch sei, verlangt gesetzliche Maßregeln in Bezug auf diejenigen Personen, welche mit dem Schlachten und Zubereiten von diphtherisch-croupösen kranken Thieren beschäftigt sind, Maßregeln, welche geeignet seien, diesen Seuchen auch im Interesse der Landwirthschaft Einhalt zu gebieten. Da die Angaben des Dr. Emmerich noch nicht als wissenschaftliches Gemeingut anzusehen sind, so scheint uns der Antrag verfrüht, und zwar um so mehr, als ein praktisches Bedürfniß in größerem Maßstabe noch nicht hervorgetreten ist.

Für die Landwirthschaft würden gesetzliche Maßregeln eine große Beschwerung hervorbringen. Sollte die Diphtheritis des Geflügels dem Gesetz über die Verhinderung der Thierseuchen eingefügt werden, so müßten nothwendigerweise die Anzeigepflicht, die Controle durch Sachverständige, Absperrungs- und Tödtungsbestimmungen angeordnet werden. Dies ist unserer Meinung nach einfach unmöglich. Denn jeder einzelne Fall von diphtherischer Erkrankung eines Huhnes oder einer Taube müßte dann schon als verdächtig angesehen werden.

Sieht man von einer gesetzlichen Ordnung der Materie ab, so sind zweierlei Dinge möglich:

1. Wie schon der General-Verein anzudeuten scheint, eine Belehrung der Betheiligten. Dieses könnte wohl am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden, wenn die Fachzeitschriften, also namentlich die landwirthschaftlichen, die vorkommenden Thatsachen bekannt machten und zur Vorsicht mahnten. Direkte Erlasse der Behörden scheinen uns dazu nicht erforderlich zu sein.

2. Die Organe der Fleischschau könnten angewiesen werden, den Verkauf geschlachteter diphtherischer Thiere, und zwar nicht bloß von Vögeln, sondern auch von Kälbern, zu untersagen. Dies ist unserer Auffassung nach auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes schon jetzt ausführbar.

Seit einiger Zeit treibt in Paris ein angeblicher Dr. Allivt (institut médical, Paris, rue du Pont-Neuf 25) eine gemeingefährliche Kurpfuscherei, indem er sich durch Annoncen zur „radikalen Heilung der Geschwülste, Krebse u. s. w. an der Brust, Nase, im Gesicht und allen Theilen des Körpers ohne Operation, auch durch Korrespondenz", anbietet. Wie wir hören, sind auch einige Deutsche bereits in seine Netze gegangen und haben dabei üble Erfahrungen machen müssen. Nicht nur, daß sie um ihr Geld geprellt worden sind, haben sie zum Theil auch an ihrer Gesundheit schweren Schaden erlitten. In einem Falle haben sich die französischen Gerichte veranlaßt gesehen, einzuschreiten, und es ist diesem „Spezialisten" wegen der durch seine Behandlung einem Patienten zugefügten schweren Körperverletzung eine Geldstrafe von 1000 Fr. auferlegt worden. Das deutsche Publikum kann vor dem gewissenlosen Treiben dieses Kurpfuschers nicht eindringlich genug gewarnt werden.

(Nordd. Allg. Ztg. v. 8. Dezbr. 1887.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	312	7	174	53	21,1	26,8	2	—	1	3	—	26	35	3	—	—	102	2
† Altona	109 046	325	10	242	83	26,6	25,1	4	2	5	5	1	36	21	24	18	18	141	3
† Aschersleben	22 159	88	3	44	11	23,8	27,6	—	—	9	—	—	3	4	—	—	—	27	1
† Barmen	105 324	332	11	149	40	17,0	22,6	—	—	6	1	1	33	15	10	1	1	81	2
† Berlin	1 376 389	3868	135	2199	696	19,2	26,6	22	47	154	9	10	306	227	125	36	32	1242	57
Vororte: Lichtenberg	17 397	91	1	29	12	20,0	. [5]	—	—	2	1	—	4	6	3	—	—	13	—
Vororte: Rixdorf	24 056	116	7	42	20	21,0	. [5]	—	—	7	—	—	4	7	1	.	.	23	—
Vororte: Schöneberg [1])	19 758	59	1	28	8	17,0	. [5]	—	—	7	—	—	2	.	1	1	1	17	1
Vororte: Andere Vororte [2])	64 480	220	3	116	36	21,6	. [5]	—	1	4	—	—	11	11	6	—	—	80	3
† Beuthen O.-Schl.	27 648	122	2	101	28	43,8	31,4	3	7	4	1	—	10	4	5	—	—	67	—
† Bielefeld	36 277	105	3	35	13	11,6	22,6	—	—	2	—	2	6	4	—	—	—	20	1
† Bochum	43 086	141	6	66	21	18,4	28,7	—	—	2	1	1	13	20	2	—	—	27	—
† Bockenheim	18 109	53	2	31	7	20,5	23,9	—	1	4	1	—	7	4	—	—	—	14	—
† Bonn	37 406	98	3	58	6	18,6	27,2	—	—	1	—	—	11	11	—	—	—	33	2
† Brandenburg a. H.	34 416	103	3	57	14	19,9	26,4	—	—	2	—	—	10	7	4	2	2	34	—
† Breslau	308 105	911	52	683	194	26,6	31,3	1	4	64	4	—	64	58	59	7	6	415	14
† Brieg	19 339	41	5	54	14	33,5	26,9	8	2	1	—	—	4	10	3	—	—	25	1
Bromberg	37 006	89	4	63	16	20,4	24,9	—	—	6	1	—	11	3	6	6	6	34	2
Burg b. Magdebg.	16 583	46	1	25	9	18,1	25,7	—	—	3	—	—	2	3	8	8	8	9	—
† Celle	18 776	44	2	25	5	16,0	21,1	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	—
Charlottenburg	46 136	147	7	76	31	19,8	30,6	1	2	3	1	—	7	11	1	—	—	47	3
Danzig	116 786	378	15	254	76	26,1	26,9	—	6	10	8	3	20	22	14	13	12	164	7
Deutz	18 301	64	4	38	16	24,9	23,5[3])	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	31	—
Dortmund	82 200	272	12	133	25	19,4	26,6	—	2	20	—	3	22	22	4	1	1	58	2
† Düren	20 573	58	3	32	14	18,7	23,8[3])	—	—	1	—	1	4	2	—	—	—	23	1
† Düsseldorf	121 438	384	14	196	62	19,4	24,0	—	—	7	—	2	24	37	2	—	—	123	1
† Duisburg	49 506	209	15	82	24	19,9	27,3	—	3	2	—	1	8	10	3	—	—	51	4
† Ehrenfeld	19 305	69	—	44	19	27,4	. [5]	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	29	1
† Eisleben	24 755	93	3	46	14	22,3	30,7[3])	—	—	3	—	—	3	5	1	1	1	33	1
† Elberfeld	110 603	327	7	157	33	17,0	22,7	—	5	8	—	—	33	19	2	—	—	84	6
† Elbing	39 049	114	2	90	35	27,7	32,3	—	—	4	—	—	4	9	15	5	5	53	5
† Erfurt	60 010	205	3	99	25	19,8	23,6	4	3	5	—	2	13	28	6	1	1	37	1
† Eschweiler	17 289	58	2	26	8	18,0	. [5]	—	—	—	—	—	3	5	5	5	4	10	3
† Essen	67 635	221	13	104	29	18,5	28,1	—	1	1	4	2	12	30	—	—	—	49	5
Eupen	15 571	40	3	28	7	21,6	21,4[3])	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	21	—
† Flensburg	34 059	97	4	78	13	27,5	22,9	—	1	15	2	1	10	8	—	—	—	40	1
† Forst i. L.	19 437	54	2	36	9	22,2	24,1[3])	1	—	1	—	—	10	—	—	—	—	23	1
† Frankfurt a. M.	160 116	319	8	230	41	17,2	19,8	1	3	29	1	—	41	21	11	1	—	116	7
† Frankfurt a. O.	55 016	178	5	99	18	21,6	27,5	—	—	13	2	—	10	7	5	—	2	59	3
† Gelsenkirchen	22 086	105	5	30	12	16,3	. [5]	—	—	3	—	—	5	6	—	—	—	14	2
† M.-Gladbach	46 398	165	8	83	27	21,5	25,7	—	—	—	3	—	20	6	2	1	1	50	2
† Gleiwitz	18 479	42	2	23	1	14,9	22,9[4])	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	15	—
† Glogau	20 469	49	1	28	9	16,4	22,9	—	—	3	—	—	4	3	1	—	—	17	—
Gnesen	16 368	60	1	29	9	21,3	. [5]	—	—	1	1	—	2	5	9	—	2	11	—
† Görlitz	57 410	153	5	98	26	20,5	27,9	—	—	—	—	3	12	10	5	4	4	66	2
† Göttingen	22 068	45	3	38	5	20,7[6])	25,6	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	31	1
† Graudenz	17 341	63	3	47	22	32,5	27,9	—	—	1	—	—	6	3	3	1	—	34	—
Greifswald	20 478	48	4	33	8	19,3	28,5	—	—	—	2	—	4	2	—	—	—	23	2
† Guben	27 478	89	4	46	17	20,1	26,2	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	40	—
† Hagen	30 665	83	4	65	13	25,4	26,2	2	—	8	—	—	20	9	4	1	1	22	—
† Halberstadt	34 901	119	6	85	27	29,2	28,3	—	9	7	1	1	9	18	2	—	—	35	3
† Halle a. S.	85 307	254	9	124	30	17,4	25,5	—	4	10	1	—	16	15	5	1	—	68	5
† Hamm i. W.	23 069	64	4	40	10	20,8	20,3	—	1	4	—	—	4	—	1	—	—	30	—
† Hanau	24 785	51	—	46	14	22,3	22,8	6	—	2	—	—	5	5	4	—	—	23	1
† Hannover	145 080	373	24	194	34	16,0	17,6	17	2	6	2	—	36	26	.	2	2	101	2
† Harburg	23 376	71	3	44	13	22,6	24,6	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	38	3
Herford	16 632	48	3	31	14	22,4	. [5]	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	22	1
Hildesheim	30 494	80	3	62	11	24,4	22,3	11	—	1	1	—	2	16	—	—	—	31	—
† Hirschberg	16 013	37	3	31	13	23,2	. [5]	—	—	2	2	—	2	1	.	1	1	21	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881–1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Temmelhof, Friedrichsfelde, Wankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 22, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 12,0.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphterie und Group	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	54	1	43	12	23,9	23,2	5	—	4	—	—	2	4	3	.	.	24	1
† Iserlohn	20 574	67	—	26	3	15,2	23,2	1	—	—	—	—	10	3	—	—	—	11	1
† Kassel	65 918	161	8	101	12	18,4	21,7	20	1	6	—	—	12	5	1	—	—	56	—
† Kiel	54 274	166	11	82	20	18,1	22,9	—	—	1	—	—	12	13	2	1	1	49	5
† Koblenz	32 024	65	4	56	14	21,0	22,5	—	—	—	1	—	12	8	1	1	—	33	1
† Köln	166 667	531	17	290	86	20,9	26,9	1	2	3	3	2	29	51	14	3	2	179	6
† Königsberg i. Pr.	154 393	401	18	293	81	22,8	31,7	1	3	9	5	1	31	61	21	6	6	154	7
† Königshütte	33 513	129	5	57	16	20,4	31,9	5	1	—	3	1	9	3	.	4	2	30	1
Köslin	17 418	44	1	26	9	17,9	24,0[1]	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	21	—
† Kolberg	16 725	52	2	39	9	28,0	25,8[1]	—	—	7	—	—	4	1	—	—	—	25	2
† Kottbus	29 093	103	2	73	20	30,1	28,2	2	19	8	1	—	5	5	1	—	—	31	1
Krefeld	95 418	354	11	155	44	19,5	25,2	1	2	4	2	—	25	28	2	1	—	88	3
† Kreuznach	16 761	38	1	28	7	20,0	25,1	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	21	—
Küstrin	15 433	38	2	29	7	22,5	. [2]	—	—	1	—	1	5	2	—	—	—	19	1
† Landsberg a. W.	25 298	58	2	53	19	25,1	25,0	—	—	3	—	—	4	—	.	1	1	42	3
Linden b. Hannover	26 578	92	4	46	13	20,8	. [2]	—	2	2	—	—	7	5	1	1	1	28	1
Luckenwalde	16 554	42	3	32	13	23,2	. [2]	—	2	4	—	—	4	—	1	1	1	20	1
Lüdenscheid	16 348	63	2	33	9	24,2	. [2]	—	—	3	2	—	1	3	—	—	—	22	2
† Lüneburg	19 431	49	1	47	11	29,0	24,3	—	10	5	1	—	5	1	2	2	2	23	—
† Magdeburg[4]	166 609	606	17	281	90	20,2	26,4	—	2	17	4	—	29	23	10	4	4	187	9
† Malstatt-Burbach	15 517	62	3	20	3	15,5	. [3]	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	12	—
† Memel	18 460	46	3	36	3	23,4	24,1	—	2	3	—	—	1	5	—	—	—	24	1
† Merseburg	17 343	39	3	17	7	11,8	28,9[1]	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	13	—
† Minden	18 822	42	—	15	2	9,6	20,6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—
† Mühlhausen i. Th.	25 668	98	2	38	10	17,8	26,0	—	—	6	1	—	3	3	2	—	—	23	—
Mühlheim a. Rh.	26 417	101	1	38	7	17,3	26,6	—	1	—	1	1	13	—	—	—	—	21	1
† Mühlheim a. d. R.	25 200	87	8	46	9	21,9	25,0	1	—	4	—	—	8	9	1	—	—	22	1
† Münster	45 208	108	5	99	31	26,3	24,4	—	—	5	1	—	18	19	2	2	2	54	—
† Naumburg a. S.	19 500	38	—	24	5	14,8	23,2	—	—	2	—	—	2	1	.	1	1	16	2
† Neiße	22 258	59	—	44	9	23,7	21,4	—	—	6	—	—	6	1	2	1	—	29	—
† Neuß	20 891	61	1	30	8	17,2	27,4	—	—	2	—	—	9	4	.	2	2	13	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	54	1	31	10	22,3	. [2]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	21	—
† Nordhausen	27 363	78	4	44	7	19,3	23,4	2	—	1	—	—	7	6	—	—	—	25	3
Oberhausen	21 539	94	1	39	8	21,7	23,5	—	—	2	1	—	5	11	—	—	—	19	1
Oppeln	16 460	59	1	34	8	24,8	. [2]	—	—	6	1	—	4	1	3	—	—	18	1
† Osnabrück	36 876	111	6	65	15	21,2	23,4	—	—	5	1	1	7	13	—	—	—	38	—
† Ottensen	19 667	63	5	42	16	25,6	21,3[1]	—	—	1	1	1	7	3	.	5	5	22	2
Paderborn	17 237	46	—	36	13	25,1	. [2]	3	—	1	—	—	4	9	—	—	—	19	—
Posen	69 138	196	10	132	39	22,9	29,7	—	8	5	2	—	10	10	3	—	—	93	1
† Potsdam	51 646	130	6	80	18	18,6	24,2	—	1	5	1	—	9	7	1	1	1	54	2
† Prenzlau	17 392	58	2	32	9	22,1	24,6	—	—	2	1	—	4	4	1	1	1	19	1
† Quedlinburg	19 603	57	1	36	11	22,0	27,0	—	—	—	2	—	4	6	5	5	3	19	—
† Ratibor	19 888	36	1	37	6	22,3	24,3	2	2	—	—	—	10	5	—	—	—	17	1
† Remscheid	35 238	102	9	68	16	23,2	22,2	—	—	8	3	—	27	3	—	—	—	26	1
† Rheydt	23 788	66	1	46	14	23,2	20,0	—	—	—	1	1	6	4	—	—	—	33	1
† Schleswig	15 105	42	—	30	6	23,8	22,0[1]	—	—	2	—	—	2	4	.	1	—	21	—
† Schweidnitz	24 133	69	—	42	14	20,9	30,8	—	—	2	—	—	3	1	3	1	1	33	—
† Siegen	17 198	42	3	21	3	14,7	19,9[1]	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	13	3
† Solingen	19 179	41	4	32	11	20,0	24,0	—	—	2	—	1	8	1	2	—	—	17	1
† Spandau	32 864	102	3	40	16	14,6	25,4	3	—	1	—	—	3	2	3	2	2	27	1
† Stargard i. P.	22 205	48	4	17	5	9,2	26,5	—	—	3	—	—	1	4	2	2	2	7	—
Staßfurt	17 810	78	4	30	12	20,2	. [2]	—	—	3	—	—	2	9	1	1	—	13	2
Stendal	16 751	47	2	26	4	18,6	. [2]	—	—	13	2	—	1	2	1	—	—	6	1
† Stettin	102 008	321	16	190	77	22,4	25,7	—	1	11	2	2	20	14	13	7	7	122	5
† Stolp	22 711	67	—	41	12	21.7	29,1	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	31	1
† Stralsund	28 827	59	3	42	13	17,5	24,1	—	—	—	5	—	1	4	2	1	1	28	2
† Thorn	24 948	56	4	53	11	25,5	27,0	—	—	2	—	—	3	9	3	3	2	33	3
† Tilsit	22 745	48	3	35	16	18,5	28,2	—	1	4	1	—	1	6	7	7	6	13	2
† Trier	26 735	55	5	49	10	22,0	24,3	1	—	2	—	—	8	9	—	—	—	29	—
† Viersen	22 617	64	1	31	7	16,4	22,9	—	—	1	1	—	6	3	1	1	1	18	1
† Wandsbeck	18 273	48	3	24	6	15,8	23,5	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	12	1
† Weißenfels	22 457	75	1	38	14	20,3	26,8	—	—	—	2	—	3	5	1	1	1	26	1
† Wesel	20 704	54	3	23	5	13,3	19,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	20	—
† Wiesbaden	57 105	125	2	87	9	18,3	20,0	4	—	—	2	—	6	12	—	—	—	62	1
† Witten	24 615	79	3	51	13	24,9	23,7	—	—	7	—	—	10	8	—	—	—	25	1
† Zeitz	20 281	59	5	36	4	21,3	26,8	—	5	5	—	—	6	5	1	—	—	14	—

[1] Vierjähriger Durchschnitt. [2] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3] Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4] Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	34	4	31	9	23,0	. [2]	—	—	3	1	—	4	3	.	2	1	18	—
† Augsburg	67 328	161	10	107	36	19,1	29,5	1	1	3	—	1	11	9	5	—	—	73	3
† Bamberg	32 134	78	1	53	13	19,8	23,1	—	—	2	1	—	10	12	1	—	—	26	1
† Bayreuth	24 029	49	—	44	6	22,0	22,1	—	1	6	1	—	3	3	1	—	—	23	6
† Erlangen	16 129	47	2	45	12	33,5[3]	32,8	—	—	5	1	—	8	7	5	5	5	18	1
† Fürth	36 845	126	5	75	22	24,4	27,5	—	1	3	—	—	11	9	4	2	2	45	2
† Hof	22 656	69	4	42	7	22,2	25,4	—	—	6	—	—	—	11	—	—	—	23	2
† Ingolstadt	16 747	50	1	28	14	20,1	30,9[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1
† Kaiserslautern	33 072	112	4	35	9	12,7	21,6	—	—	1	—	—	11	3	2	—	—	17	1
† Landshut	18 079	39	1	32	15	21,2	25,8	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	22	2
† Ludwigshafen a. R.	22 951	98	—	70	19	36,6	28,3[1]	17	17	2	1	—	5	6	1	—	—	21	—
† München	272 102	796	22	521	171	23,0	30,9	2	3	18	3	1	63	59	56	3	2	306	10
† Nürnberg	119 758	332	22	234	70	23,4	26,7	1	3	26	2	—	38	42	23	18	18	95	4
† Passau	15 653	33	2	36	10	27,6	27,6[1]	1	—	1	1	—	3	3	2	2	2	24	1
† Regensburg	36 592	98	2	64	19	21,0	30,5	—	2	1	2	—	1	3	2	—	—	53	—
† Speyer	16 444	27	—	17	—	12,4	22,8[1]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	9	—
† Würzburg	56 275	116	2	114	27	24,3	25,7	3	2	9	—	—	19	14	4	2	2	60	3
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	54	2	30	3	18,4	24,1[1]	—	1	2	—	—	4	—	—	—	—	19	4[7]
† Chemnitz	115 787	455	13	208	81	21,6	32,3	2	7	4	—	1	25	8	4	2	2	152	5
† Crimmitschau	20 018	85	5	33	17	19,8	32,3	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	25	1
† Dresden	254 088	632	27	421	94	19,9	25,1	18	1	45	2	1	62	53	15	4	4	212	12
† Freiberg	27 548	95	1	37	9	16,1	29,2	—	—	5	—	—	3	6	3	1	1	19	1
† Glauchau	21 827	82	1	42	10	23,1	34,2	—	—	5	—	—	2	3	2	—	—	30	—
† Leipzig	177 072	405	10	219	45	14,8	23,0	3	4	10	5	—	32	37	6	3	3	117	5
Lindenau	16 347	85	1	53	21	38,9	. [2]	6	1	8	—	—	4	7	3	2	2	24	—
† Reudnitz	20 208	90	—	21	5	12,5	. [2]	—	—	1	1	—	3	1	2	1	1	12	1
† Meerane	21 924	91	2	46	21	25,2	33,8	—	3	1	1	1	5	3	—	—	—	32	—
† Meißen	15 869	62	5	27	10	20,4	. [2]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	17	—
† Plauen i. V.	45 307	168	2	73	27	19,3	26,8	—	—	10	—	—	8	4	3	1	1	48	—
† Reichenbach	18 893	68	1	31	15	19,7	29,4[1]	—	—	1	—	—	1	3	4	4	4	22	—
† Zittau	23 449	68	1	41	13	21,0	25,0	—	—	5	—	—	5	3	1	—	—	25	2
† Zwickau	40 586	136	4	63	24	18,6[4]	29,4	—	—	4	—	—	7	2	4	—	—	44	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	44	—	29	6	18,7	24,7	—	—	—	—	—	3	9	3	2	2	14	—
† Eßlingen	20 898	50	5	41	11	23,5	22,1	—	—	—	—	2	—	4	6	6	6	25	4
† Gmünd	15 810	44	—	28	7	21,3	. [2]	—	—	—	—	1	6	4	.	1	1	16	—
† Heilbronn	28 806	64	3	32	11	13,3	23,6	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	23	1
† Ludwigsburg	16 233	27	—	21	2	15,5	17,5	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	11	1
† Reutlingen	17 544	48	—	24	6	16,4	24,1	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	17	1
† Stuttgart	116 355	230	12	168	51	17,3	21,5	4	2	3	1	—	22	16	9	4	4	104	7
† Ulm	33 874	76	—	48	11	17,0	23,7	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	36	—
Baden.																			
† Freiburg	42 904	73	2	58	11	16,2[5]	24,5	—	—	—	2	1	10	2	.	7	7	33	3
† Heidelberg	27 723	60	4	59	14	25,5[6]	27,1	—	3	3	4	—	11	3	2	2	2	32	1
† Karlsruhe	64 798	126	6	100	29	18,5	20,7	13	2	3	—	—	13	14	2	2	2	49	4
† Mannheim	63 744	190	2	96	28	18,1	21,1	8	2	3	2	1	19	12	7	2	2	40	2
† Pforzheim	28 203	64	2	40	10	17,0	22,6	—	—	—	—	—	5	3	3	—	—	28	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	67	2	92	13	21,1	20,4	5	1	3	—	—	15	10	1	1	—	55	2
† Gießen	19 681	48	—	38	6	23,2	23,5[1]	1	—	5	1	—	3	4	1	—	—	22	1
† Mainz	68 036	187	3	81	22	14,3	23,4	1	—	1	—	—	17	7	1	—	—	52	2
† Offenbach	32 747	54	2	41	7	15,0	21,7	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	28	2
† Worms	22 821	61	4	40	3	21,0	22,1	—	10	—	—	—	11	2	—	—	—	16	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	92	4	52	11	15,6	19,7	—	1	1	—	1	3	9	2	1	1	33	2
† Schwerin	31 965	43	4	38	6	14,3	21,6	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	27	1
† Wismar	15 886	47	3	30	8	22,7	21,9[1]	—	—	1	2	—	1	6	—	—	—	19	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	74	3	31	8	19,8	27,2[2]	—	1	6	—	—	6	2	3	3	3	13	—
† Eisenach	20 098	56	1	26	10	15,5	20,4	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	15	—
† Weimar	22 078	50	3	34	11	18,5	19,6	—	1	1	—	—	3	9	4	1	1	16	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	48	2	32	5	17,1	22,3	1	—	—	—	—	9	4	—	—	—	16	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	250	11	132	30	17,9	25,3	14	1	3	2	1	23	24	8	—	—	53	3

[1] Vierjähriger Durchschnitt. — [2] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 42. dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 31,2. — [4] Desgl. 57, resp. 16,9. — [5] Desgl. 48 resp. 13,4. — [6] Desgl. 47 resp. 20,3. — [7] Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: bei Kindern bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	85	8	72	17	28,8[4])	31,2	—	11	7	—	—	7	4	1	—	—	39	3
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	63	1	39	6	16,6	22,7	—	6	1	—	—	2	6	—	—	—	23	1
† Koburg	16 343	35	2	44	9	32,3	22,4	14	—	2	1	—	2	6	—	—	—	18	1
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	77	—	45	9	23,9	24,6	—	—	7	—	—	9	4	1	1	1	24	—
† Cöthen	17 891	34	2	17	5	11,4	. [2])	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	12	—
† Dessau	29 191	92	4	67	27	27,5	24,9	1	1	11	1	—	1	7	.	1	1	43	1
† Zerbst	15 345	43	3	18	5	14,1	. [2])	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	16	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	59	3	26	5	17,3	26,0[1])	—	9	2	—	—	4	2	—	—	—	9	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	143	1	76	25	25,1	28,9	—	—	7	3	—	7	10	14	3	3	32	3
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	147	4	109	20	23,0	22,0	—	2	18	1	—	8	9	—	—	—	68	3
Bremen.																			
† Bremen	120 276	272	7	172	42	17,2	20,9	12	4	—	—	—	24	35	3	3	3	87	7
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1427	52	1205	500	29,7	25,5	14	3	23	38	6	124	126	195	47	42	644	32
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	72	3	58	15	26,3	29,3	—	—	4	1	1	12	3	.	5	5	30	2
† Metz	54 370	125	4	77	15	17,0	21,2	—	—	6	2	—	5	18	2	2	2	42	2
† Mülhausen	71 700	216	19	126	37	21,1	. [2])	—	—	2	1	3	12	17	.	14	13	70	7
† Straßburg	114 367	291	7	202	37	21,2	22,8	—	—	14	1	2	21	28	19	19	18	113	4

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887. [3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien November	231 396	921	40	758	229	39,3	.	—	—	11	8	5	55	18	161	—	—	489	11
Aussig 30./10.–3./12.	20 08[4])	.	3	48	.	24,9	.	—	—	1	—	.	7	2	13	.	.	24	1
Baltim. 30./10.–3./12.	437 155	987	63	712	155	16,9	.	16	3	53	20	3	94	79	18	4	.	399	27
Basel November	72 304	158	4	88	15	14,6	.	—	2	1	6	1	16	11	4	.	.	44	3
Bern November	49 410	100	8	96	26	23,3	.	—	—	—	—	—	12	5	10	.	.	64	5
Bombay 28./9.–1./11.	773 196	1566	128	2005	.	27,0	.	7	—	—	1	.	310	.	90	.	.	1557	40
Boston 2.–29./10.	395 924	.	.	740	.	24,3	.	1	25	31	11	2	110	.	32	.	.	528	.
Brooklyn Oktober	757 755	.	.	1319	.	20,9	.	—	29	149	28	.	152	181	49	.	.	692	39
Bukarest November	200 000	673	27	502	132	30,1	.	6	7	27	13	5	86	70	37	.	.	251	.
Cherson 4./11.–1./12.	65 000	212	.	99	25	19,8	.	2	—	2	2	—	11	6	5	—	—	70	1
Chicago Oktober	750 000	.	92	1163	251	18,6	.	2	7	164	40	2	105	97	63	21	.	612	71
Cincinnati Oktober	325 000	.	21	446	96	16,5	.	—	—	28	40	2	69	31	9	1	—	244	23
Eger 30./10.–3./12.	19 136	.	4	42	.	22,8	.	—	—	9	—	.	3	3	3	.	.	24	—
Genf m. Vorort. Nov.	72 819	89	5	119	12	19,6	.	—	—	1	1	2	22	15	4	.	.	72	2
Genua September	197 656	468	29	305	85	18,5	.	6	—	5	6	—	31	6	24	.	.	216	11
Granada September	76 215	174		181	.	28,5	.	1	—	11	5	—	.	.	.	.	.	163	1
Innsbruck 30./10–3./12.	22 336	.	2	48	.	22,3	.	—	—	1	—	.	10	—	2	.	.	34	1
Kairo 4./11.–1./12.	374 838	1598	75	1521	445	52,8	.	—	—	19	14	7	132	55	422	—	—	829	13
Linz 30./10.–3./12.	45 180	.	4	132	.	30,4	.	—	1	3	—	.	28	15	4	.	.	80	1
Lissabon 2.–22./11.	242 297	413	41	458	131	32,8	.	3	—	3	5	3	52	51	33	—	—	293	15
Madras 1.–28./10.	398 777	1496	39	1375	.	44,8	.	.	.	.	.	.	.	.	86	.	.	1114	6
Minneapolis Nov.	175 000	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal Oktober	186 257	.	.	479	.	30,9	.	—	2	82	19	1	.	.	14	.	.	347	14
Moskau August	751 00	.	90	2244	.	35,9	.	13	38	35	17[5])	11	189	365	.	.	.	1546	30
Nantes November	127 482	230	12	243	26	22,9	.	16	1	7	7	1	28	33	9	.	.	138	3
N.-Orleans 30./10.–3./12.	242 750	.	55	590	110	25,3	.	—	—	38	4	5	79	47	47	10	.	350	20
New-York Oktober	1481 920	.	.	2787	.	22,6	.	10	44	228	38	.	425	411	141	.	.	1360	130
Palma November	59 633	102		139	.	28,0	.	10	—	16	2	1	.	.	.	.	.	108	2
Pilsen 30./10.–3./12.	47 703	.	6	145	.	31,6	.	1	10	22	3	.	14	25	6	.	.	63	1
Reichenberg i. B. desgl.	31 499	.	5	76	.	25,1	.	1	—	5	—	.	13	6	10	.	.	39	2
San Franzisko Okt.	300 000	.	31	486	117	19,4	.	5	1	25	8	—	70	53	49	24	19	256	19
Saragossa Novemb.	87 922	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis Oktober	420 000	938	81	764	150	21,8	.	—	3	133	22	9	74	48	66	.	.	359	50
Troppau 30./10.–3./12.	22 148	.	2	55	.	25,8	.	—	—	—	—	.	11	2	8	.	.	34	—
Utrecht November	79 166	212	9	147	35	22,3	.	5	6	3	—	1	12	10	2[6])	—	—	107	1
Zürich m. 9 Ausgem. Nov.	89 804	208	9	102	17	13,6	.	—	—	5	2	—	17	13	6	.	.	52	7

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 65, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 26,0. — [5]) Einschl. Rückfallsfieber. — [6]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

15 JAN 88

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingereicht ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 10. Januar 1888. Nr. 2.

Inhalt. Gesundheitsstand. – Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 19. – **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 19. – Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 20. – Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 21. – Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 21. – Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 21. – **Witterung.** S. 21. – **Thierseuchen** in Frankreich im 3. Vierteljahre 1887. S. 22. – Lungenseuche in Irland. S. 23. – **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 23. – **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Filial-Apotheken. S. 25. – (Berlin.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 26. – (Reg.-Bez. Potsdam.) Anzeigerpflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 26. – (Bayern.) Leichenschau und Zeit der Beerdigung. S. 26. – (Mecklenburg-Schwerin.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 26. – (Spanien.) Einfuhr und Untersuchung von Alkohol. S. 27. – (Schweden.) Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren (Schluß.) S. 27. – **Rechtsprechung.** (Landgericht Leipzig.) Verkauf verdorbener Bratheringe. S. 30. – **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. 16. Schlesischer Bädertag. S. 32. – (Argentinien.) Ueberwachung der Einwandererschiffe. Gesetzentwurf. S. 32. – Gesundheits-Kongreß in Lima. S. 32. – **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Budapest 5, Prag 15, Triest 10, Rom 4, Venedig 1, Paris 3, Lyon 1, Petersburg 1, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 10, Budapest 14, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag, Amsterdam, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 18, Paris 60, London 19, Rom 10, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 17, Hamburg 148, Budapest 14, Stockholm 15, Petersburg 70 Erkrankungen.

Rose: Wien 15, Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Karlsruhe 9, Budapest 10, Paris 14, London 28, Kopenhagen 7, Christiania 33 Todesfälle; Berlin 116, Hamburg 136, Reg.-Bezirke Aachen 140, Düsseldorf 238, Hildesheim 180, Königsberg 101, Wiesbaden 117, Wien 66, Budapest 233, Edinburg 235, Kopenhagen 126, Christiania 441, Petersburg 73 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 11, Prag 7, London 40, Stockholm 8, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 51, Breslau 26, Hamburg und Nürnberg je 25, Wien 95, Edinburg 26, Kopenhagen 57, Stockholm 40, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 14, Chemnitz 10, Danzig 7, Dresden und Halle je 8, Hamburg 11, München und Nürnberg je 7, Wien 17, Vororte Wiens 7, Budapest 16, Lemberg 8, Paris 37, London 43, Kopenhagen 11, Christiania 8, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 114, Breslau 30, Hamburg 31, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 200, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 43, Stockholm 20, Christiania 34, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 130 Todesfälle; Hamburg 46, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 3 bis 6 vom 4. bis 7. Januar 1888.)

Frankreich. In den französischen Mittelmeerhäfen sind nunmehr auch die gegen Provenienzen aus Messina in Kraft gewesenen Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 5.) —

Niederlande. Nach einer im „Nederlandschen Staatskourant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 24. Dezember 1887 ist der Hafen von Havannah für vom gelben Fieber verseucht erklärt worden. —

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa werden die Provenienzen aus Sardinien, welche nach dem 15./3. Dezember 1887 abgegangen sind, statt einer Quarantäne-Observation nur einer strengen ärztlichen Besichtigung unterzogen. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 760.) —

Südamerika. Durch Erlaß der Regierung der Republik Peru sind die peruanischen Häfen für alle Schiffe, welche aus Chile kommen oder dortige Häfen angelaufen haben, bis auf Weiteres geschlossen worden.

Schiffe, welche nur den Hafen von Punta-Arenas in Chile berührt haben, sind davon ausgenommen.

Argentinien. Einer Nachricht vom 10. November v. J. zufolge hat die Regierung von Argentinien sämmtliche Andenpässe für Reisende aus Chile mit alleiniger Ausnahme des Uspallata-Passes geschlossen. An letzterem befindet sich ein argentinischer Arzt, der alle Reisende untersucht und je nach dem Befund mit Gesundheitspässen versieht oder zurückweist. Nur mit solchen Pässen versehene Personen dürfen die argentinische Grenze überschreiten. —

Die Regierung von Peru hat derselben Nachricht zufolge als Bedingung für die Zulassung der aus chilenischen

(Fortsetzung auf Seite 22.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 52. Woche v. 25.—31. Dez. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (exkl. gastr. u. Nervenfieber, Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	58	1	45	13	23,6	26,8	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	32	—
† Altona	109 046	82	3	65	24	31,0	25,1	1	—	1	2	—	6	1	7	7	7	47	—
† Augsburg	67 328	27	2	31	13	23,9	29,5	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	22	—
† Barmen	105 324	78	3	39	10	19,3	22,6	—	—	2	—	—	10	3	1	1	1	23	—
† Berlin	1 376 389	831	37	502	162	19,0	27,9	5	5	24	6	—	84	52	27	13	13	293	6
† Bochum	43 086	40	—	21	6	25,3	28,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1
† Braunschweig	88 383	66	3	44	9	25,9	25,3	6	1	4	—	—	2	9	—	—	—	21	1
† Bremen	120 276	58	2	34	7	14,7	20,9	2	—	—	—	—	2	8	—	—	—	22	—
† Breslau	308 105	194	12	158	46	26,7	31,3	—	1	14	1	—	14	20	9	1	1	94	5
Charlottenburg	46 136	40	1	21	9	23,7	30,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	14	1
† Chemnitz	115 787	115	3	70	30	31,4	32,3	—	1	10	—	—	11	4	1	—	—	42	1
† Danzig	116 786	82	1	43	9	19,1	26,9	—	1	7	—	1	4	3	1	1	1	26	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	—	20	4	19,9	21,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Dortmund	82 200	75	4	33	8	20,9	26,6	—	—	3	—	—	4	8	1	1	—	16	1
† Dresden	254 088	141	7	96	21	19,6	25,1	2	—	8	—	—	19	10	5	3	3	48	4
† Düsseldorf	121 438	99	3	49	19	21,0	24,0	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	35	1
† Duisburg	49 506	32	2	18	8	18,9	27,3	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Elberfeld	110 603	73	3	60	18	28,2	22,7	—	—	1	1	—	13	7	3	—	—	32	3
† Erfurt	60 010	54	—	26	11	22,5	23,6	1	—	1	1	—	2	3	.	5	5	12	1
† Essen	67 635	49	4	27	7	20,8	28,1	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	160 116	87	4	55	15	17,9	19,8	—	3	5	—	—	11	3	3	—	—	28	2
† Frankfurt a. O.	55 016	35	3	27	11	25,5	27,5	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	42 904	20	—	21	5	25,5[4]	26,4	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	16	—
M.-Gladbach	46 398	29	—	30	12	33,6	25,9	—	—	1	1	—	6	6	—	—	—	16	—
† Görlitz	57 410	38	3	24	6	21,7	28,0	—	1	3	—	—	2	3	3	1	1	10	2
† Halle a. S.	85 307	58	6	43	8	26,2	25,5	3	1	8	—	—	6	6	1	—	—	17	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	349	14	324	139	34,6	25,5	10	4	11	18	2	32	31	52	9	9	157	7
† Hannover	145 080	82	3	50	13	17,9	21,7	5	—	1	—	—	9	8	—	—	2	22	3
† Karlsruhe	64 798	37	1	28	9	22,5	20,7	9	1	—	1	—	1	3	—	—	—	13	—
† Kassel	65 918	32	2	20	3	15,8	22,3	3	1	5	—	—	3	—	—	—	—	8	—
† Kiel	54 274	42	1	15	4	14,4	22,7	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	10	2
† Köln	166 667	129	4	74	16	23,1	27,4	—	1	1	2	1	15	12	2	—	—	37	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	107	4	62	9	20,9	31,7	1	—	6	1	—	5	10	2	—	—	34	3
Krefeld	95 418	73	6	57	21	31,1	25,2	—	—	1	—	—	6	14	1	—	—	35	—
† Leipzig	177 072	99	3	58	8	17,0	23,0	1	2	3	—	—	8	8	1	—	—	33	2
† Lübeck	56 775	40	—	21	6	19,2	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	—
† Magdeburg[2]	166 609	133	7	49	14	15,3	26,4	—	—	5	1	1	5	6	2	.	.	28	1
† Mainz	68 036	30	2	39	12	29,8	23,4	6	—	3	—	1	6	5	1	—	—	17	—
† Mannheim	63 744	54	—	31	9	25,3	21,1	1	—	1	—	—	8	3	—	—	—	17	1
† Metz	54 370	25	1	26	5	24,9	21,2	—	—	3	—	—	2	5	1	1	1	14	1
† Mülhausen i. E.	71 700	37	3	31	8	22,5	.[3]	—	—	1	—	1	6	5	—	—	2	16	—
† München	282 102	171	4	139	48	26,6	30,9	—	4	7	—	—	15	24	8	1	1	79	2
† Münster	45 208	25	1	28	4	32,2	24,4	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	13	—
† Nürnberg	119 758	100	5	59	16	25,6	25,2	—	—	7	—	—	14	6	6	4	4	26	—
† Plauen i. V.	45 307	36	—	18	7	20,7	26,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	9	—
† Posen	69 138	40	2	28	6	21,1	29,7	—	1	—	1	—	5	6	—	—	—	15	—
Potsdam	51 646	19	1	14	1	14,1	24,2	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	8	1
† Rostock	40 113	25	2	18	2	23,3	20,8	—	—	2	1	—	1	5	—	—	—	9	—
† Stettin	102 008	65	4	49	17	25,0	25,7	—	1	3	2	—	10	3	4	1	1	24	2
† Straßburg i. E.	114 267	70	2	44	10	20,0	27,2	1	1	3	—	—	7	10	1	1	1	20	1
† Stuttgart	116 355	84	1	49	18	21,9	21,5	1	1	1	—	—	5	3	2	1	1	35	1
† Wiesbaden	57 105	34	—	23	5	20,9	20,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	—
† Würzburg	56 275	32	1	32	8	29,6	25,7	2	1	4	—	—	8	7	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881–85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239 und 1886 S. 579) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Dezbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	319	13	156	42	21,4	1	1	3	—	1	18	23	10	—	—	97	2
Brüssn bis 24. Dezember	86 125	.	3	52	.	31,4	—	1	—	.	.	15	4	4	.	.	28	—
Brüssel bis 24. Dezember	177 568	99	4	74	12	21,7	.	.	3	.	.	7	11	10	.	.	43	—
Budapest bis 24. Dezember	432 672	289	29	255	69	30,6	10	2	16	5	—	52	45	17	—	—	101	7
Christiania	134 000	63	—	95	22	36,9	33	2	8	2	—	2	14	3	—	—	31	—
Dublin	353 082	188	.	245	30	36,2	1	6	2	.	.	.	.	2	.	.	230	4
Edinburg	258 629	145	.	107	23	21,6	5	2	2	1	.	5	.	4	.	.	87	1
Graz bis 24. Dezember	105 274	.	4	32	.	15,8	—	—	—	—	.	7	3	2	.	.	19	1
Kopenhagen bis 27. Dezember	290 000	188	3	147	37	26,4	7	5	11	1	1	19	19	5	.	.	76	3
Krakau bis 24. Dezember	72 459	40	1	46	7	32,8	—	1	2	3	—	10	6	3	.	.	21	—
Lemberg bis 24. Dezember	120 127	.	5	61	.	26,4	—	—	—	8	—	11	8	1	.	.	32	1
Liverpool	592 991	348	.	264	59	23,2	3	6	2	.	.	.	.	2	.	.	234	17
London	4 215 192	2326	.	1882	458	23,3	28	40	43	19	8	162	384	153[2]	.	.	1109	74
Lyon bis 17. Dezember	401 930	151	8	174	14	22,5	4	—	4	1	—	19	39	3	.	.	103	1
Odessa	251 400	.	8	124	38	25,6	—	—	—	8	2	—	11	12	2	1	83	6
Paris	2 260 945	1301	71	1070	157	24,8	14	6	37	60	1	187	125	52	.	.	557	31
Petersburg bis 24. Dezember	928 016	499	26	497	151	27,8	2	11	15	19	—	87	23	89	.	.	251	.
Prag u. Vororte	294 170	.	8	168	41	29,7	2	7	4	1	1	31	13	9	.	.	99	1
Rom bis 3. Dezember	373 356	252	16	196	44	27,3	.	2	2	10	1	16	34	10	.	.	113	8
Stockholm bis 24. Dezember	216 807	140	9	90	24	21,6	—	8	3	3	1	11	8	10	.	.	45	1
Triest	154 055	.	.	115	24	38,8	1	2	6	2	—	11	23	1	—	—	68	1
Venedig bis 24. Dezember	148 380	83	5	89	23	31,2	—	—	3	.	1	9	11	13	.	.	49	3
Warschau bis 24. Dezember	439 174	222	18	202	63	23,9	1	7	3	1	—	25	34	20	.	.	109	2
Wien bis 24. Dezember	790 381	487	26	395	91	26,0	5	11	17	—	3	79	65	16	—	—	195	4
11 Vororte Wiens b. 24. Dzbr.	399 399	.	13	185	.	24,1	1	1	7	—	.	43	34	17	.	.	80	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 25. bis 31. Dezember 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	1	3	1	1	—	—	—
Scharlach	6	—	1	3	1	1	—	1
Diphtherie und Croup	34	—	18	7	9	—	—	11
Unterleibstyphus	7	—	1	2	3	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	46	—	—	—	40	6	—	—
Lungenschwindsucht	37	—	—	—	16	20	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	80	2	7	2	36	31	2	6
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	2	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	3	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	3	18	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	—	11	13	1	—
Verletzungen	95	1	3	1	48	37	5	5
Alle übrigen Krankheiten	354	26	11	15	157	124	21	50
Summe	744	31	44	34	350	254	31	101

Gesammtbest. war am 24. Dezbr. 3520 u. bleibt am 31. Dezbr. 3720.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25.–31. Dzb.	17	116	51[3]	114[3]	7
„ Breslau	desgl.	1	5	26	30	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Dzb.	3	6	2	11	3
„ Hamburg u. Vororte	25.–31. Dzb.	148	136	25	31	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	25	40	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	2	140	5	3	1
Aurich	desgl.	1	—	3	1	—
Düsseldorf	desgl.	24	238	77	94	2
Erfurt[4]	desgl.	4	9	10	19	1
Hildesheim	desgl.	4	180	8	79	—
Königsberg	25.–31. Dzb.	8	101	11	30	—
Marienwerder	desgl.	36	42	1	11	—
Münster	desgl.	1	55	7	8	2
Schleswig	desgl.	47	69	68	200	6
Stettin	desgl.	10	14	35	29	—
Stralsund	desgl.	14	9	1	13	1
Trier	desgl.	9	18	3	3	—
Wiesbaden	25./12.–1./1.	8	117	36	68	1
Fürstl. Reuß'scher Physikats-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.–31. Dzb.	—	—	6	8	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 25. bis 31. December 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. December	−3,7	−6,4	747,9	748,4	750,0	80	77	81	0,0	NW	2
	26. „	−4,3	−8,4	750,2	751,2	752,8	94	83	95	1,2	NNW	0–1
	27. „	−3,3	−10,2	750,2	749,5	748,2	96	90	94	2,7	NW	2
	28. „	−5,6	−8,2	747,3	750,6	754,3	95	95	85	0,1	O—NO	1
	29. „	−2,4	−9,1	755,2	755,6	755,4	94	85	98	0,0	NNW	1–2
	30. „	−3,3	−5,9	756,4	757,6	759,4	94	95	95	0,6	NW	1
	31. „	−3,8	−8,1	760,2	759,6	760,1	96	95	94	0,8	WNW	1
München	25. December	−2,8	−5,3	709,4	709,1	708,4	95	81	87	2,4	W	4,0
	26. „	−2,8	−9,2	705,0	706,2	708,7	95	93	91	3,9	W	1,5
	27. „	−9,2	−14,2	710,0	709,6	710,0	89	87	96	0,5	W	0,7
	28. „	−7,7	−15,9	706,5	704,3	708,3	85	89	93	4,3	SW	1,0
	29. „	−10,7	−13,9	713,3	713,0	712,9	92	80	89	0,6	N	1,0
	30. „	−8,7	−12,5	713,5	714,7	717,9	90	85	90	4,1	W	1,2
	31. „	−8,7	−13,4	718,8	718,4	717,4	94	91	96	0,3	NW	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die Woche vom 27. November bis 3. December werden nachträglich 2 Pockenerkrankungen aus dem Kreise Worbis gemeldet. Dieselben betrafen 2 Musiker, welche sich in einer Stadt Oesterreichs inficirt hatten und endeten mit Genesung.

Häfen kommenden Dampfer angeordnet, daß dieselben einen peruanischen Arzt an Bord führen müssen, der bei der Ankunft in peruanischen Häfen über den Gesundheitszustand der Passagiere und Mannschaften Bericht zu erstatten hat.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im dritten Vierteljahr 1887.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Mayenne, Calvados	1 3	1 1	—
Norden: Nord (18 26, 18 26, 14 16), Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine (6 23, 9 34, 11 25), Seine-et-Marne . . .	37 68	38 78	37 63
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle	2 2	1 2	5 16
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et Loire	—	—	2 11
Osten: Savoie, Haute-Savoie . .	1 2	3 7	2 5
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	5 5	6 8	6 8
Süden: Hérault	1 2	1 2	1 6
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Gard	1 1	1 2	1 1
In ganz Frankreich	48 83	51 99	54 110
Geimpft wurden Rinder	440	573	611

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Aisne, Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Nord . . .	4	6	1
Nord-Osten: Marne, Aube, Haute-Marne, Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Vosges	2	5	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire	—	2	3
Centrum: Loiret, Yonne, Cher, Haute-Saône, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Savoie, Pay-de-Dôme	16	11	5
Osten: Côte-d'Or, Savoie, Jura, Doubs, Loire, Isère	*)	7	54
Süd-Westen: Gironde, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	94	34	11
Süden: Corrèze, Cantal, Aveyron, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault	10	45	13
Süd-Osten: Basses-Alpes . . .	1	—	—
In ganz Frankreich	127	110	94

Die tollen Hunde vertheilen sich auf 111, 77 und 82 Gemeinden von 43, 37 und 33 Departements. — Außerdem sind noch 7, 2 und 4 Katzen und 10, 5 und 8 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wüthenden Hunden und Katzen wurden 30, 38 und 35 Personen (davon 1, 4 und 3 durch Katzen) gebissen. — An Wuth starben 3 Personen (2 im Juli und 1 im September).

*) Eine unbestimmte Zahl an verschiedenen Punkten im Departement Côte-d'Or.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Orne, Mayenne, Finistère	10	5	3
Norden: Nord, Aisne, Seine, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne . .	9	6	3
Nord-Osten: Vosges, territoire de Belfort, Marne, Haute-Marne .	2	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Indre-et-Loire .	18	18	15
Centrum: Loir-et-Cher, Cher, Nièvre, Yonne, Pay-de-Dôme, Loiret	4	3	3
Osten: Doubs, Loire, Ain, Isère, Côte-d'Or, Haute-Saône, Rhône, Jura	9	13	6
Süd-Westen: Dordogne, Gers, Haute-Garonne, Ariège, Gironde	5	3	4
Süden: Corrèze, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Lot, Aveyron, Pyrénées-Orientales	7	7	5
Süd-Osten: Haute-Loire, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, Gard, Vaucluse . . .	4	12	3
In ganz Frankreich	68	70	45
Getödtet wurden Pferde	50	65	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Finistère	9	9	4
Norden: Nord, Somme, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (33, 36, 49. davon in Paris 22, 23, 41), Seine-et-Marne, Oise	42	47	58
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges	15	5	18
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée	14	8	4
Centrum: Loiret, Cher, Nièvre, Creuse	9	9	6
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Savoie, Ain, Isère	17	17	12
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Ariège, Dordogne, Haute-Garonne	7	7	7
Süden: Corrèze, Lozère, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Lot, Aude, Pyrénées-Orientales .	12	16	20
Süd-Osten: Haute-Loire, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Ardèche	16	12	13
In ganz Frankreich	141	130	142

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Juli auf einem Weideplatze des Departements Savoie, im August auf einem Weideplatze und 4 Ställen von 4 Departements (Eure, Meurthe-et-Moselle, Meuse und Aveyron und im September in 3 Ställen von 2 Departements (Loire und Aveyron) festgestellt.

Die Schafpocken sind im Juli unter 12 Heerden in 4 Departements (Côte-d'Or, Seine-et-Marne, Vaucluse und Bouches-du-Rhône) im August unter 42 Heerden in

5 Departements (Côte-d'Or, Hérault, Gard, Basses-Alpes und Bouches-du-Rhône) und im September unter 31 Heerden von 7 Departements (Haute-Marne, Isère, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes und Bouches-du-Rhône) ausgebrochen.

Die Schafräude ist im Juli unter je 1 Heerde der Departements Aube und Yonne, im August in 3 Ställen von 2 Departements (Aube und Meurthe-et-Moselle) und im September in einer Schäferei des Departements Meuse und einer Heerde des Departements Haute-Saône konstatirt worden. Außerdem im Juli und August bei einer Anzahl Stücke einer Heerde im Departement Aveyron.

Der Rauschbrand kam im Juli in 35 Ställen von 13 Departements, im August in 30 Ställen und 1 Weideplatz von 11 Departements und im September in 32 Ställen und 2 Weideplätzen von 12 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Basses-Pyrénées (14, 7, 6) und Doubs (6, 5, 7).

Der Rothlauf der Schweine wurde im Juli in 5, im August in 7, und im September in 8 Departements beobachtet.

Der Pferdetyphus kam in 3, 5 und 6 Departements vor. Im Juli wurde aus 10, im August aus 15 und im September aus 19 Departements kein Seuchefall gemeldet. — Aus 1, 2, 1 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

Irland. Die aus Anlaß der zunehmenden Verbreitung der Lungenseuche in Irland gepflogene und demnächst veröffentlichte Korrespondenz zwischen den britischen und irischen Behörden (Correspondence relating to Pleuro-Pneumonia in Ireland. London 1887) enthält über die Zahl der amtlich gemeldeten Fälle von Lungenseuche folgende Angaben:

Jahr	1878	. . .	4593	Fälle
„	1879	. . .	4414	„
„	1880	. . .	2765	„
„	1881	. . .	1875	„
„	1882	. . .	1200	„
„	1883	. . .	931	„
„	1884	. .	1096	„
„	1885	. . .	1511	„
„	1886	10 Monate	2120	„

Während der ersten 6 Wochen des Jahres 1887 sind 20 Ausbrüche mit 72 Erkrankungsfällen (hauptsächlich in der Union Dublin 8) gemeldet, gegen 45 und 124 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Durchführung des Verbots der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 20. Dezember 1887. (Extra-Beilage z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Gumbinnen. S. 443).

Zur Durchführung des durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. September 1884 (Amtsblatt für 1884, Seite 317) erlassenen Verbotes der Einfuhr von Schweinen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungs-Bezirkes Gumbinnen ordne ich auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an:

I. Kontrole und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In allen Grenzkreisen des Regierungsbezirkes, nämlich in den Kreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldap, Oletzko, Lyck und Johannisburg, sind und zwar im ganzen Umfange derselben für jeden Gemeinde- und Guts-Bezirk einschließlich der Städte, Register über die vorhandenen Schweinebestände nach dem beigelegten Formular I anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Diese Register haben auf dem Lande die Gemeinde- und Guts-Vorsteher oder an Stelle derselben die von den Landräthen ernannten Revisoren, in den Städten die Polizei-Verwalter aufzustellen und fortzuführen.

§ 3. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Schweinebestand eines jeden Schweine haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Zu- und Abgang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Verkäufers bezw. Käufers, insofern der Verkauf bezw. Kauf nicht auf den Märkten geschieht. Erfolgt der Abgang durch Tod oder Schlachten des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Der Zugang ist, soweit erforderlich, durch die in den §§ 7 flg. näher bezeichneten Ursprungs-Zeugnisse, bezw. Bescheinigungen zu belegen. Ebenso ist in der Abtheilung „Bemerkungen" einzutragen, sobald für das betreffende Schwein ein Ursprungszeugniß ausgestellt wird.

§ 4. Jeder Schweine haltende Einwohner ist verpflichtet, alle Veränderungen in dem Schweinebestande innerhalb 24 Stunden dem Revisor anzuzeigen. Ferkel sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 5. Die Führung der Register auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher.

Die Gendarmen, die Beamten der indirekten Steuerverwaltung und die beamteten Thierärzte sind berechtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 6. In allen Gemeinde- und Gutsbezirken, einschließlich der Städte, in welchen Schweineregister geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Schweinehändlern Bücher zu führen, in welchen jedes von ihnen angekaufte Schwein von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirktem Ankaufe ist dem Revisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Zeugnisse, bezw. Bescheinigungen davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen.

Diese Bücher unterliegen ebenfalls der Revision der im § 5 bezeichneten Beamten.

II. Transport von Schweinen auf Landwegen.

§ 7. Innerhalb der im § 1 genannten Kreise muß Jeder, welcher Schweine (ausschließlich von Ferkeln unter 4 Wochen) über die Grenze einer Dorfs-, Guts- oder Stadtfeldmark treibt, ein nach dem Formular II ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß mit sich führen. Ein Ursprungs-Zeugniß ist hiernach auch erforderlich für Schweine, welche auf Märkte innerhalb der im § 1 bezeichneten Kreise aufgetrieben werden; in diesem Falle muß ein solches Zeugniß auch dann vorhanden sein, wenn die Schweine am Marktorte selbst ihren Standort haben. Für jedes einzelne Schwein, welches auf einen Markt getrieben wird, ist ein besonderes Ursprungs-Zeugniß erforderlich. Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Revisoren kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, so sind die von denselben auszustellenden Ursprungs-Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Die Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen werden ebenfalls kostenfrei verabfolgt und unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung der Kontrole der vorgesetzten Behörde.

§ 8. Die Einführung von Schweinen in die im § 1 bezeichneten Kreise von außerhalb dieser Kreise darf nur auf Grund eines, nach Formular III von den resp. Gemeinde- oder Guts-Vorstehern, resp. städtischen Polizei-Verwaltern auszustellenden Ursprungs-Zeugnisses erfolgen, insofern nicht die Bescheinigung für die auf Märkten außerhalb der Grenzkreise aufgekauften Schweine (§ 10) Anwendung findet. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs-Zeugnissen werden kostenfrei verabfolgt.

§ 9. Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs-Zeugnisse ist auf höchstens 3 Tage zu bestimmen.

§ 10. Schweine, welche auf außerhalb der in § 1 bezeichneten Kreise stattfindenden Märkten aufgekauft sind,

dürfen in die in Rede stehenden Kreise nur auf Grund einer nach dem Formular IV auszufertigenden polizeilichen Bescheinigung eingeführt werden.

Diese Bescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer ebenfalls auf höchstens 3 Tage zu bestimmen ist, sind von dem städtischen Polizei-Verwalter, bezw. dem Gemeinde-Vorsteher des Marktortes kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Ein angemessener Vorrath von Formularen zu den Bescheinigungen wird den Polizei-Verwaltern, bezw. Gemeinde-Vorstehern der Marktorte kostenfrei zugefertigt.

§ 11. Im Falle des Ankaufes eines Schweines und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Zeugniß, bezw. die polizeiliche Bescheinigung innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder der Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Berichtigung des Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

Dieser hat die Zeugnisse und Bescheinigungen aufzubewahren, bis der Grenz-Thierarzt über dieselben Verfügung trifft.

Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind nur dann gültig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 12. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 11 Uhr bis früh 3 Uhr, ist in den Grenzkreisen jeder Transport von Schweinen über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

Die Landräthe sind befugt, in einzelnen Fällen von diesem Verbote zu dispensiren.

III. Transport von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 13. Die Verladung von Schweinen Behufs des Transportes derselben vermittelst der Eisenbahn ist auf sämmtlichen, innerhalb der im § 1 genannten Kreise belegenen Bahnstationen gestattet, unterliegt jedoch auf diesen Stationen, sowie außerdem auf der in dem Kreise Sensburg belegenen Station Rudczanny der Beschränkung, daß dieselbe allwöchentlich nur an zwei bestimmten Tagen erfolgen darf.

Die Verladetage für jede Station werden von den Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Es dürfen ferner Schweine zur Verladung Behufs des Eisenbahn-Transportes auf den in den Grenzkreisen belegenen Bahnstationen und auf der Station Rudczanny nur dann zugelassen werden, wenn der Versender sich im Besitze vorschriftsmäßiger Ursprungs-Zeugnisse, bezw. polizeilicher Bescheinigungen sich befindet.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind den Vorständen der Verladestationen auszuhändigen, von diesen aufzubewahren und nach 3 Monaten zu vernichten.

Die Dauer der Gültigkeit der für Schweine gemäß § 10 ausgefertigten polizeilichen Bescheinigungen wird bis zum nächsten Verladetage als verlängert erachtet, sofern der Tag des Ankaufes und der Verladetag zusammentreffen und die Verladung nicht noch an letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Vorstände der Verladestationen werden bei der Prüfung der Legalität der Ursprungs-Zeugnisse, bezw. polizeilichen Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirkes unterstützt.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1888 in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, bezw. den §§ 66 (Nr. 1 und 2) und 67 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Steinmann.

Formular I.

Register

über die vorhandenen Schweinebestände in dem

Gemeinde-Bezirke (Guts-Bezirke) (städtischen Polizei-Bezirke) Kreises

Aufgestellt, am ten 188

(L. S.) Der Revisor.

Jeder Schweine haltende Einwohner erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.

In der Rubrik „Ferkel" sind diejenigen Thiere einzutragen, welche sich im Alter von 4 Wochen bis 6 Monaten befinden.

Nr. Namen und Stand des Einwohners.

Datum.	Bestand.					Zugang.				Abgang.				Von wem. An wen. Ort:	Bemerkungen.
	Ferkel	Eber	Borgschweine	Säue	Zusammen	Ferkel	Eber	Borgschweine	Säue	Ferkel	Eber	Borgschweine	Säue		
1. 2. 88.	12	1	5	10	28										
8. 2. 88.	6	1	5	10	22	—	—	—	—	6	—	—	—	Markt Stallupönen.	8 Ursprungs-Zeugnisse ausgefertigt; 2 zurück.
17. 3. 88.	6	1	5	5	17	—	—	—	—	—	—	—	5	geschlachtet zum eigenen Bedarf.	
30. 3. 88.	6	1	4	5	16	—	—	—	—	—	—	1	—	geschlachtet zum eigenen Bedarf.	
2. 4. 88.	6	1	6	7	20	—	—	2	2	—	—	—	—	Domaine Langheim.	1 Ursprungs-Zeugniß erhalten.
19. 4. 88.	3	1	4	6	14	—	—	—	—	3	—	2	1	An Fleischer Neumann in Mierunsken.	1 Ursprungs-Zeugniß ausgefertigt.
24. 4. 88.	18	1	4	6	29	15	—	—	—	—	—	—	—	eigene Zucht.	
2. 5. 88.	16	1	4	6	27	—	—	—	—	2	—	—	—	krepirt.	

Formular II.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig auf Tage

Der aus

beabsichtigt, am ten 18 von

nach zu versenden:

Nr. des Schweine-registers.	Bezeichnung der zu versendenden Schweine.	Farbe und besondere Abzeichen.	Bemerkungen.
IV.	Stück Ferkel „ Eber „ Borgschweine „ Säue		

den ten 18

(L. S.) Der Revisor.

Formular III.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig auf Tage.

Der aus

beabsichtigt, am ten 18 von

nach , Kreises , zu versenden:

Bezeichnung der zu versendenden Schweine.	Farbe und besondere Abzeichen.	Bemerkungen.
Stück Ferkel „ Eber „ Borgschweine „ Säue		

den ten 18

(L. S.) Der Gemeinde-Vorsteher.

(Guts-Vorsteher. — Städtische Polizei-Verwalter.)

Formular IV.

Bescheinigung.

Gültig auf Tage.

Der aus hat auf dem heute hierselbst stattfindenden Markte von dem aus , Kreises , welcher letzterer dem Unterzeichneten persönlich bekannt ist, (bezw., welcher letzterer dem Unterzeichneten durch den aus rekognoszirt worden ist) Schwein und zwar:

(Bezeichnung der Schweine nach Ferkel, Eber, Borgschweine und Säue mit Angabe der Farbe und etwaigen besonderen Abzeichen:)

gekauft

Dieses wird dem ꝛc. zu seiner Legitimation Behufs des Transportes de Schweine nach , Kreises , bescheinigt.

den ten 18

(L. S.) Der städtische Polizei-Verwalter.
(Der Gemeinde Vorsteher.)

Schweineseuche in Dänemark und Schweden. Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Schweineseuche (Schweinepest). Vom 22. Dezember 1887 (Reg.-Blatt f. d. Großherz. Meckl.-Schwerin. Amtl. Theil. Nr. 44).

Das unterzeichnete Ministerium macht mit Bezug auf die in Schweden und Dänemark sich ausbreitende Schweineseuche (Schweinepest) hierdurch bekannt:

I. Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird die im § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Junius 1880 für gewisse Viehseuchen vorgeschriebene Anzeigepflicht bis auf Weiteres auch für die Schweineseuche eingeführt.

Es ist mithin der Besitzer von Schweinen verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche unter seinem Schweinebestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fern zu halten. Die gleichen Pflichten liegen Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie Diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Schweineseuche oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht des Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Wer dieser Vorschrift zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Schweineseuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder verzögert, oder die verdächtigen Schweine nicht von Orten, wo sie andere Schweine anstecken können, fernhält, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Zu den verdächtigen Erscheinungen der Schweineseuche (Schweinepest) sind zu rechnen:

bei lebenden Schweinen träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Verkriechen in die Streu, Fieber;

bei Kadavern röthliche Flecke an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lungen oder des Darmkanals, Verkäsungen in diesen Organen.

II. Es wird landespolizeilich verordnet, daß die Ortsobrigkeiten auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Schweineseuche nach Maßgabe der §§ 12, 13, 14 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes zu verfahren und, wenn die Bedingungen des § 14 des Gesetzes vorliegen, vorläufig die Sperre des Standortes und des Gehöfs der seuchenkranken oder der seuchenverdächtigen Schweine, die Absonderung und Bewachung der ansteckungsverdächtigen Schweine, sowie die Beschränkung in der Benutzung oder Beförderung aller mit den kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommenen oder sonst zur Verschleppung der Seuche geeigneten Gegenstände zu verfügen und die im § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Schweineseuche an das unterzeichnete Ministerium telegraphisch zu machen haben.

Schwerin, am 22. Dezember 1887.

Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal Angelegenheiten.
gez. Buchka.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Kehricht und Abfällen von aus schwedischen, norwegischen und dänischen Häfen ankommenden Schiffen. Vom 2. Januar 1888 (R.-A. Nr. 2).

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche wird hierdurch auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verboten, daß von den aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen hier oder in Kurhafen ankommenden Schiffen Kehricht und Abfälle an Land gebracht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1888.

Eine Verordnung des irischen Privy Council vom 21. Februar 1887 (Pleuro-Pneumonia Order, No. XIII) macht die Ausfuhr von Rindvieh aus den von Lungenseuche betroffenen Armen-Verwaltungs-Verbänden Süd- und Nord-Dublin und Rathdown von behördlicher Erlaubniß und einer 21tägigen Absonderung des Viehs von dem Bestimmungsorte abhängig.

Eine weitere, unterm 6. Mai 1887 erlassene Verordnung (Pleuro-Pneumonia Order, No. XXI) behandelt die Anbringung von Brandzeichen bei den aus verseuchten Distrikten stammenden oder an bestimmten Märkten aufgestellten Rindvieh. Die Brandzeichen sind verschieden nach den Seuchendistrikten, nach den Marktorten und nach der weiteren Bestimmung des von den Märkten abgehenden Viehs.

Rumänien. Das Ministerium des Innern, Generaldirektion des Sanitätsdienstes, bringt mittelst Rundschreibens vom 11./23. November 1887 zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die Bedrohung der Landesgrenze bei Leova und längs des Pruth in der Richtung nach dem Bezirk Falciu durch die Rinderpest in Bessarabien, das Ueberschreiten der Grenze bei Bumbata durch Personen, sowie die Einfuhr thierischer Produkte an diesem Orte verboten ist. Gestattet ist in Falciu und Dranceni die Passage für Personen mit Pferden und Fuhrwerken nach erfolgter Desinfektion, in Ungheni die Einfuhr von gut gewaschener und gut verpackter Schafwolle, und an allen Grenzorten die Einfuhr von Milchprodukten, wie geschmolzene Butter, Käse in Kübel, Blasen oder gegerbten Fellen unter der Bedingung, daß Heu, Stroh oder Webstoffe, welche zur Verpackung benutzt worden sind, verbrannt werden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Filialapotheken betreffend.

Berlin, 26. Mai 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. Februar d. Js. (Nr. 507) erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Umwandlung einer Filial-Apotheke in eine selbständige Apotheke sich überhaupt nur in den Formen vollziehen kann, welche für die Konzessionirung neuer Apotheken, namentlich in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 13. Juli 1840, vorgeschrieben sind. Nach Maßgabe des Schlußpassus dieses Erlasses durfte daher dem Apotheker F..., nachdem er seine Apotheke zu H.... verkauft

und damit das Recht zum Betriebe der Filial-Apotheke verloren hatte, die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke nur dann verliehen werden, wenn hierzu die diesseitige Genehmigung ertheilt war. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Zukunft bei vorkommenden Umwandelungen von Filial-Apotheken in selbständige Apotheken Letzteres nicht außer Acht zu lassen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Goßler.

An den Kgl. Ober-Präsidenten Herrn X.
Hochwohlgeboren zu Y.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.
Vom 28. Dezember 1887.

Die Polizei-Verordnung vom 7. Februar l. Js., betr. Desinfektion, ordnet im § 1 für jeden Krankheits- wie Sterbefall an asiatischer Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfall-Typhus unbedingte Desinfektion an, für welche die unter demselben Tage veröffentlichte Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten die Ausführungsbestimmungen enthält.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen die nothwendige Desinfektion erst Tage und Wochen nach der Genesung oder dem Tode der Erkrankten stattgefunden hat, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Aerzte hiesiger Stadt ergebenst zu ersuchen, in den Eingangs gedachten Fällen dahin zu wirken, daß die vorgeschriebene Desinfektion bald thunlichst nach dem Ablauf der Krankheit stattfindet gleichzeitig aber auch die Vorschriften der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei den übrigen dort aufgeführten Krankheiten vorkommenden Falles zur Nachachtung zu empfehlen und die Betroffenen über Lage und Thätigkeit der städtischen Desinfektions-Anstalt, Reichenbergerstraße 66, zu unterrichten.

Berlin, den 28. Dezember 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Regierungsbezirk Potsdam. Verfügung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.
Vom 10. Dezember 1887.

In dem Erlaß des Herrn Kriegs-Ministers betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes an die Civilbehörden vom 1. November 1886*), welchen ich mittelst Verfügung vom 15. November 1886 (J. Nr. I. 686/12) zur Beachtung mitgetheilt habe, ist hervorgehoben, daß die Civilbehörden zu einer entsprechenden Benachrichtigung der Militärbehörden schon durch § 10 des Regulativs betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 28. Oktober 1835 verpflichtet sind. Bei dem diesjährigen Manöver im hiesigen Bezirk ist jedoch seitens der Militärbehörden festgestellt worden, daß dieser Verpflichtung bezüglich des Unterleibstyphus nicht in allen Fällen genügt worden ist und selbst nicht genügt werden konnte, weil auch die Aerzte ihrer Pflicht, Typhuserkrankungen der Polizeibehörde anzuzeigen, nicht regelmäßig nachgekommen waren. Infolge dessen haben die Militärbehörden die sonst sorgfältig vermiedene Bequartierung von Häusern, in denen vor kürzerer oder längerer Zeit einzelne Typhusfälle vorgekommen waren, nicht zu verhüten vermocht und wahrscheinlich einzelne am Unterleibstyphus erkrankte Soldaten sich denselben durch Aufnahme des in ihren Quartieren noch vorhandenen Krankheitskeims zugezogen.

Die 6. Division des 3. Armeekorps hat mich daher ersucht, die Polizeiverwaltungen anzuweisen, daß sie von den ihnen zugehenden Anzeigen über Typhuserkrankungen den betreffenden Garnisonkommandos Mittheilung machen. Diesem Ansuchen komme ich hiermit um so bereitwilliger nach, als damit den allgemeinen sanitätspolizeilichen Interessen wesentlich gedient wird. Das Auftreten des Unterleibstyphus macht eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Polizeiverwaltungen um so mehr nothwendig, als die Anzeigepflicht bei den häufig vorkommenden leichteren Fällen dieser Krankheit bekanntlich nicht selten vernachlässigt wird und diese daher den Polizeibehörden unbekannt bleiben.

Ich nehme hiernach Veranlassung, meine Verfügungen, betreffend die Anzeigepflicht und die Erstattung wöchentlicher Uebersichten bei ansteckenden Krankheiten, vom 1. August 1884 (J. Nr. 2214 7) und 16. Januar 1885 (J. Nr. 1368/1) in Erinnerung zu bringen. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Polizeiverwaltungen über die sämmtlichen gemeldeten Fälle von ansteckenden Krankheiten regelmäßige Listen zu führen haben, wie sich aus den §§ 9 bis 12 des Regulativs vom 28. Oktober (bezw. 8. August) 1835 sinngemäß ergiebt, wenngleich im § 12 eine solche Journalführung nur für die Dauer von Epidemieen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Diese Listen sind aktenmäßig aufzubewahren, sodaß die Polizeiverwaltungen nach denselben genaue Auskunft über die vorhanden gewesenen ansteckenden Krankheiten geben können.

Der Regierungs-Präsident.
v. Necke.

An
die Königl. Herren Landräthe, den Herrn Polizei-Präsidenten hier und an sämmtl. städtische Polizeiverwaltungen.

Abschrift vorstehender Verfügung ist den Herren Kreisphysikern und Kreiswundärzten mit dem Veranlassen übersandt, thunlichst dahin zu wirken, daß die Anzeigen von den dazu Verpflichteten regelmäßig erstattet werden.

*) Vgl. Veröffentl. 1886. S. 753.

Bayern. Oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung betr.
Vom 6. Dezember 1887.
(Gesetz- u. Verordn.-Blatt f. d. Kgr. Bayern 1887 S. 690.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur oberpolizeilichen Vorschrift über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 655)*) wird verfügt:

Unbeschadet der Bestimmungen in §. 10 Ziff. 1 Abs. 2, 3 und 6 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschrift sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 72 Stunden, jedoch nicht früher als 36 und nicht später als 84 Stunden nach erfolgtem Tode auf jeweilige Begutachtung des Leichenschauers zu gestatten, wenn der Einhaltung der regelmäßigen Beerdigungsfrist nach den besonderen örtlichen Verhältnissen erhebliche Hindernisse entgegen stehen.

München, den 6. Dezember 1887.

Freiherr von Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Ries.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
Vom 9. Dezember 1887.
(Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin S. 349.)

In Gemäßheit der Vorschrift im § 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Julius 1879 — Regierungs-Blatt 1879 Nr. 43 — wird nachstehende vom Bundesrath beschlossene und unterm 28. v. M. in Nr. 48 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publizirte Ergänzung jener Bestimmungen hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, am 9. Dezember 1887.

Großherzogl. Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, Veröffentl. 1887 S. 745.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen Wiederkäuer und Schweine, welche be-

*) Anmerk. Vergl. Veröff. 1886 S. 282.

stimmt sind, nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind, und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung des Verladungsplatzes vorgelegt wird.

Schwerin, am 3. Dezember 1887.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Spanien. Einfuhr und Untersuchung von Alkohol.

Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 28. Oktober 1887 veröffentlichte Königliche Verordnung enthält dem deutschen Handels-Archiv (Novemberheft) zufolge nachstehende Bestimmungen:

Der Umsatz und Verkauf derjenigen zu Getränken bestimmten Spirituosen jeder Art und jeden Ursprungs, die nicht vollkommen rein, gut rektifizirt sind, und aus Aethylalkohol bestehen, wird im ganzen Königreich verboten. Zu diesem Zwecke werden die Fabrikation und der Verkauf der Erzeugnisse der Spiritusbrennerei in Spanien auf das Sorgfältigste überwacht werden, und diejenigen Spirituosen, welche nicht Aethylalkohol sind, werden für die Herstellung von Getränken unbrauchbar gemacht werden. Die vom Auslande stammenden Spirituosen, welche in den Zollämtern zum Zwecke ihrer Einfuhr in das Königreich eintreffen, werden derselben Untersuchung unterworfen werden, und diejenigen, welche nicht die bezeichneten Eigenschaften aufweisen oder nicht Aethylalkohol sind, werden für Rechnung der Importeure unbrauchbar gemacht werden, vorausgesetzt, daß Letztere nicht ihre Wiederausfuhr vorziehen, welche ihnen, falls sie darum nachsuchen, unter den erforderlichen Garantien gewährt werden wird (Art. 1). Einer aus drei Personen von anerkannter Kompetenz in der Chemie zusammengesetzten permanenten Kommission werden von den Ministerien des Handels und des Innern alle Gutachten übermittelt werden, welche von den darum befragten wissenschaftlichen und sanitären Körperschaften werden abgegeben werden (Art. 2). Die Kommission wird unter Berücksichtigung aller früheren Verhältnisse und in Gemäßheit der Ergebnisse ihrer Wissenschaft unverzüglich die Methode vorschlagen, welche zum Zwecke der Untersuchung der Spirituosen sowohl in den Fabriken des Königreichs wie in den Zollämtern angewandt werden soll; und sie wird ferner das geeignetste Verfahren zum Zwecke der Denaturirung derjenigen Spirituosen genauer bezeichnen, welche sich als nicht vollkommen rein und als Aethylalkohol erweisen; sie wird gleichzeitig die Substanzen bezeichnen, welche für diesen Zweck anzuwenden und die Verhältnisse, in denen sie zu benutzen sind. Sobald diese Arbeiten beendet sind, wird die Kommission der Regierung die Form der Analyse der für die Ausfuhr bestimmten Weine vorschlagen für den Fall, daß die Exporteure darum nachsuchen, um die Qualität der Waare beglaubigen zu können (Art. 3 und 4). Die Kommission wird über alle Fragen entscheiden, welche die leitenden Behörden, die Zollämter, die städtischen Verwaltungen und ihre Laboratorien 2c. aufwerfen sollten (Art. 5). Der Finanzminister wird unverzüglich die Zollämter bezeichnen, durch welche allein die Einfuhr fremdländischer Spirituosen erfolgen darf*); der Minister des Innern wird gleichzeitig die zur Ausführung dieser Verordnung innerhalb seines Geschäftskreises erforderlichen Verordnungen erlassen (Art. 6 u. 7).

*) Anm. Ein zweites Dekret bezeichnet 20 spanische Zollämter 1. Klasse, über welche allein von jetzt ab die Einfuhr von Branntwein nach Spanien gestattet sein wird.

Schweden. Königliche Verordnung, betreffend Maßregeln zur Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren.

(Schluß.)

Bösartige Lungenseuche.

§ 15. Wenn bei einer Besichtigung, die von einem Thierarzt, wie im § 28 Abschnitt 2 angegeben, vorgenommen wird, Veranlassung zu dem Verdachte vorkommt, daß ein oder mehrere Stücke Vieh an der bösartigen Lungenseuche erkrankt sind, dann wird auf gleiche Weise verfahren wie im § 10 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist; die Originalakten der Sache sollen jedoch nach der Obduktion von dem Thierarzt der Medizinalverwaltung und eine Abschrift davon dem Königlichen Landeshauptmann zugestellt werden; außerdem sollen einige von den am meisten angegriffenen Lungentheile unverzüglich der genannten Verwaltung übersandt werden. Wenn der Thierarzt in dem auf Grund der Obduktion erstatteten Gutachten erklärt, daß die Krankheit bösartige Lungenkrankheit war oder mit Grund als solcher verdächtig erachtet werden müsse, dann soll das an dem Orte befindliche Vieh von anderem Vieh vollständig abgesperrt gehalten werden; fernerweite Maßnahmen in Veranlassung des Erkrankungsfalles sollen aber nicht ergriffen werden, bis die Medizinalverwaltung ihren Bericht erstattet und dem Königlichen Landeshauptmann Anweisung darüber ertheilt hat, was zu geschehen habe.

Hat die Medizinalverwaltung gefunden, daß bösartige Lungenseuche vorliegt, dann sollen die von der Krankheit angegriffenen Thiere nebst den Thieren, welche im Laufe von 10 Tagen, auf die Weise wie im § 11 Abschnitt 1 angegeben, mit den kranken Thieren in Berührung gewesen sind, unverzüglich getödtet werden, wenn nicht die Medizinalverwaltung mit Rücksicht auf besondere Umstände andere Maßnahmen für geeigneter hält; jedoch muß beachtet werden, daß Vieh, welches im Laufe von 120 Tagen mit Thieren in Berührung gewesen ist, die später erkrankt befunden wurden, wenn es nicht auf Grund der ebenerwähnten Vorschrift getödtet werden soll, von anderem Vieh getrennt gehalten wird, bis die 120 Tage, seitdem es mit den erkrankten Thieren in Berührung war, verflossen sind; und soll während der Zeit der Thierarzt nach Verordnung des Königlichen Landeshauptmanns das abgesondert gehaltene Vieh zweimal im Monat besichtigen.

§ 16. Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im § 15 getödtet werden, soll Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III zum vollen Werthe gewährt werden, wenn bei der Obduktion gefunden wird, daß das Thier von der bösartigen Lungenseuche befallen gewesen ist, sonst aber mit was an der Abschätzungssumme mangelt, nachdem der Werth der Theile abgezogen, welche der Thierarzt als zum Konsum geeignet erklären kann.

Ist das Thier mit der bösartigen Lungenseuche behaftet gewesen, dann darf kein Stück davon benutzt werden.

§ 17. Bezüglich der Frage wegen der Zeit, wann ein von der bösartigen Lungenseuche angesteckter Ort als von der Krankheit befreit erklärt werden darf, gilt was im § 14 Abschnitt 2 bezüglich der Viehpest bestimmt worden ist.

Roßz oder Springwurm (Hautroßz).

§ 18. 1. Abschnitt. Erklärt der Thierarzt, wie im § 28 Abschnitt 2 erwähnt, nach vorgenommener Untersuchung, daß ein Thier von Roßz befallen ist, dann soll es abgeschätzt und getödtet und die Obduktion des Thieres unmittelbar darnach vorgenommen werden.

2. Abschnitt. Kann der Thierarzt nicht bescheinigen, daß das Thier mit Roßz behaftet ist, sondern erklärt er, daß es desselben verdächtig angesehen werden muß, dann soll das Thier fortgesetzt abgesondert gehalten werden, wie im § 7 vorgeschrieben ist, und darf nur innerhalb des Gebietes und auf solche Weise benutzt werden, wie der Thierarzt bestimmt. Solches Thier soll alsdann von dem Thierarzt während längstens 90 Tagen zweimal im Monat besichtigt werden, wenn der Königliche Landeshauptmann dies auf Grund der vom Thierarzt eingegangenen Dienstberichte für nöthig erachtet und dazu jedesmal den Auftrag ertheilt.

Wenn der Thierarzt nach Verlauf der 90 Tage vermeint, das Thier nicht als vom Roßz befreit erklären zu können, dann soll er dem Königlichen Landeshauptmann einen vollständigen Bericht über den Zustand des Thieres und mit Angabe der Gründe erstatten, weshalb das Thier noch verdächtig erscheint, an der genannten Krankheit zu leiden, und soll dieser Bericht unverzüglich der Medizinalverwaltung übersandt werden, die zu beschließen hat, in-

wieweit das Thier vom Rotz befreit erklärt, fernerweiter Besichtigung unterliegen oder abgeschätzt und getödtet werden darf.

3. Abschnitt. Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften in den Abschnitten 1 oder 2 getödtet worden sind, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III zum vollen Werthe des Thieres geleistet, wenn es sich bei der Obduktion zeigt, daß das Thier an Rotz nicht gelitten hat, sonst aber mit der Hälfte des Werthes.

4. Abschnitt. Will der Besitzer von Thieren, die von dem Thierarzt als der Erkrankung an Rotz verdächtig erklärt werden, die Tödtung der Thiere gegen Entschädigung aus öffentlichen Mitteln mit einem der Hälfte des Werthes der Thiere entsprechenden Betrage gestatten, dann kann der Königliche Landeshauptmann, wenn Gründe dazu vorliegen, die Abschätzung und Tödtung der Thiere anordnen.

5. Abschnitt. Werden Thiere, die auf Grund der Vorschriften in diesem Paragraph getödtet worden sind, als an Rotz gelitten zu haben befunden, dann darf kein Stück davon benutzt werden.

§ 19. Pferde, die mit von Rotz angegriffenem Vieh in Berührung gewesen sind, sollen als der Ansteckung verdächtig angesehen und deshalb wie im § 18 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist, behandelt werden.

§ 20. Wenn 90 Tage nach den schließlichen Reinigungsmaßnahmen verflossen sind, darf ein Ort, wo Rotz geherrscht hat, als von der Krankheit befreit erklärt werden.

Pocken bei den Schafen.

§ 21. 1. Abschnitt. Eine Schafherde, in welcher Erkrankung an Pocken stattgefunden, soll in den Stall oder einen anderen Verwahrungsraum gebracht oder auch auf dem Felde abgesondert von anderen gesunden Schafen in einem Abstande von wenigstens 100 Meter gehalten werden.

2. Abschnitt. Wünscht der Besitzer einer Schafherde, in welcher Erkrankung an Pocken vorgekommen ist, daß die gesunden Thiere geimpft werden, dann soll die Impfung, wenn der Thierarzt dieselbe empfiehlt, von diesem vorgenommen werden.

Auf gleiche Weise hat man sich zu verhalten, wenn der Besitzer einer gesunden Herde, die sich in der Nähe einer kranken befindet, wünscht, daß die Impfung der gesunden Herde vorgenommen werde.

Wird eine Herde geimpft, dann soll der Ort, wo sie sich befindet, für angesteckt erklärt und so angesehen werden, bis die erforderlichen Nachimpfungen vorgenommen worden sind und der Königliche Landeshauptmann nach Vernehmung des Thierarztes vermeint, die Herde für gesund ansehen und in Folge dessen den Ort für ansteckungsfrei erklären zu können. Wenn eine gesunde Herde geimpft worden ist, soll diesbezüglich, wie im § 4 vorgeschrieben, Anmeldung gemacht werden und der Thierarzt dem Königlichen Landeshauptmann benachrichtigen, wann die Herde als ansteckungsfrei angesehen werden kann.

Alle mit der Impfung verbundenen Kosten sind von dem Viehbesitzer zu tragen.

3. Abschnitt. Der zu einer Schafherde gehörige Hirtenhund, der angesteckt ist, oder als angesteckt angesehen wird, soll, wenn er die Herde nicht begleitet, eingesperrt gehalten werden, bis der Ort als von der Krankheit befreit erklärt worden ist.

Aus einem Stall, wo die Schafpocken herrschen, darf kein Strohfutter fortgeschafft oder für gesunde Schafe verwendet werden, insofern sie nicht diese Krankheit durchgemacht haben oder geimpft worden sind.

Der Besitzer darf keine gesunden, in einer angesteckten Herde befindliche Schafe schlachten lassen, es sei denn, daß dies unter der Aufsicht eines Thierarztes geschieht, und darf das Fleisch nur in gesalzenem Zustande aus dem angesteckten Gebiet fortgeschafft werden.

Thiere, die an den Schafpocken sterben, oder, von der Krankheit befallen, getödtet werden, sollen mit Haut und Allem vergraben werden.

4. Abschnitt. Nachdem die von der Krankheit befallenen Thiere wieder gesund geworden, gestorben oder getödtet worden sind und schließlich die Desinfektion vorgenommen worden ist, soll während der alsdann folgenden 60 Tage ein Thierarzt auf Verordnung des Königlichen Landeshauptmanns die an dem Orte befindlichen Schafe zweimal besichtigen. Ist hierbei kein Fall von Schafpocken vorgekommen, dann darf der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden.

Ansteckende Maul- und Klauenseuche bei wiederkäuenden Thieren und Schweinen.

§ 22. 1. Abschnitt. Ist ein Ort als von der Maul- und Klauenseuche bei den wiederkäuenden Thieren oder Schweinen angesteckt erklärt worden, dann sollen alle solche am Orte befindlichen Thiere, die von der Seuche angesteckt werden könnten, von anderen Thieren vollständig abgesondert gehalten werden, und dürfen dieselben nicht zum Fahren oder auf andere Weise auf Wegen verwendet oder hier getrieben oder auf der Weide gehalten werden, wenn nicht besonders vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Die am Orte befindlichen Hunde sollen, so lange der Ort für angesteckt erklärt ist, eingesperrt oder angebunden werden.

2. Abschnitt. Dung von angesteckten Thieren soll unschädlich gemacht oder täglich ausgeräumt und untergepflügt werden; wozu keine anderen Zugthiere als die aus dem angesteckten Orte verwendet werden dürfen.

Milch von wiederkäuenden Thieren auf angesteckter Stelle darf von dort nicht verkauft oder zur Nahrung für Menschen oder Thieren verwendet werden, wenn sie nicht gekocht ist, auch darf sie nicht zur Butter- oder Käsebereitung verwendet werden, ohne vorher bis wenigstens 70 Grad Celsius erwärmt worden zu sein.

3. Abschnitt. Wenn die Thiere wieder gesund geworden sind, wird schließlich die Desinfektion vorgenommen, und darf die Stelle als von der Seuche befreit erklärt werden, wenn 20 Tage nach der Beendigung der Desinfektion vergangen sind.

Räude bei den Schafen.

§ 23. 1. Abschnitt. Eine Schafherde, in der die Räude ausgebrochen ist, soll von anderen gesunden Schafen vollständig abgesondert gehalten werden

2. Abschnitt. Felle von Schafen aus einem angesteckten Orte sollen entweder desinfizirt oder ohne Verzögerung unmittelbar zum Gerben übergeben werden.

3. Abschnitt. Nachdem die von der Räude befallenen Thiere wieder gesund geworden sind und nach Verlauf von 20 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, soll der Raum, in welchem die kranken Thiere eingestallt gewesen sind, nebst den am Orte befindlichen Fellen und der Wolle von der Herde, in der die Krankheit vorgekommen, schließlich desinfizirt werden, wonach der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden darf.

Bösartige Klauenseuche bei den Schafen und Ziegen.

§ 24. Ist ein Ort als von der bösartigen Klauenseuche bei Schafen oder Ziegen angesteckt erklärt worden, dann darf derselbe nicht eher als von der Krankheit befreit erklärt werden, bis 20 Tage nach der Gesundung der Thiere verflossen sind, und die schließliche Desinfektion stattgefunden hat.

Milzbrand bei den Hausthieren.

§ 25. 1. Abschnitt. Wenn bei dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses eine Anmeldung gemacht oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, daß eine Krankheit ausgebrochen, die Milzbrand ist oder als solche verdächtig erscheint, dann soll er, unter Beobachtung dessen, was ihm nach § 4 obliegt und wie im § 28 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist, ohne Verzug und spätestens innerhalb 24 Stunden einen Thierarzt schriftlich herbeirufen, und dabei, gemäß den von der Medizinalverwaltung ausgefertigten Rathschlägen und Anweisungen, die erforderlichen Aufschlüsse über die Entstehung, Beschaffenheit und Ausbreitung der Krankheit geben, um beurtheilen zu können, inwieweit Milzbrand vorzuliegen scheint und deshalb für den Thierarzt die Nothwendigkeit vorhanden ist, nach dem Orte sich zu begeben; gleichzeitig muß der Vorsitzende den Königlichen Landeshauptmann benachrichtigen, wenn von ihm in solchem Falle ein Thierarzt herbeigerufen worden ist.

2. Abschnitt. Hausthiere, unter denen eine Krankheit ausgebrochen, die Milzbrand ist oder als solcher verdächtig erscheint, sollen abgesondert gehalten und wenn möglich in einem besonderen Gebäude untergebracht werden.

3. Abschnitt. Bei dem Vergraben von Thieren, die an Milzbrand gestorben oder wegen desselben getödtet worden sind, ist zu beachten, daß dieselben so wenig als möglich zertheilt werden.

Dung von Thieren, die von Milzbrand befallen sind, sowie Futter oder Stroh, womit solche Thiere in Berührung waren, soll verbrannt oder vergraben werden. Ebenso soll die Erde, die durch Blut oder andere Flüssigkeiten oder durch Dung von solchen Thieren verunreinigt ist, gesammelt und vergraben werden. Der Ort, wo das Vergraben stattgefunden hat, soll desinfizirt, eingezäunt und abgesperrt werden, wie im § 8 Abschnitt 2 vorgeschrieben worden ist.

Mit der Milch von Thieren, unter denen Fälle von Milzbrand vorgekommen sind, wird wie im § 22 Abschnitt 2 bestimmt, verfahren.

4. Abschnitt. Nachdem an einem Orte, wo der Milzbrand geherrscht hat, die von der Krankheit befallenen Thiere gesund geworden, gestorben oder getödtet worden sind, wird eine sorgfältige Reinigung und schließlich die Desinfektion von Fußboden, Decke, Wänden, Thüren und anderen Einrichtungen in dem Stalle, in dem die Thiere eingestallt gewesen sind, sowie von den Fuhrwerken, Geräthschaften und anderen Gegenständen vorgenommen, mit denen sie in Berührung gewesen sind.

5. Abschnitt. Wenn nach den schließlichen Reinigungsmaßnahmen 10 Tage verflossen sind, darf der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden.

§ 26. Tritt die Krankheit in der Form auf, welche Milzbrandemphysem (emphysema infectiosum) genannt wird, dann soll was im § 25 Abschnitt 2 bestimmt ist, nur bezüglich des Rindviehes in Anwendung kommen; und darf in solchem Falle die Milch von gesunden Kühen in einer Herde, in der die Krankheit aufgetreten, verwendet werden, ohne vorher erwärmt geworden zu sein, wenn der Thierarzt die Krankheit schriftlich für Milzbrandemphysem erklärt.

Die Hundswuth.

§ 27. 1. Abschnitt. Ist ein Hund von der Hundswuth befallen, dann soll nebst dem Orte, wo die Krankheit aufgetreten, die Umgegend bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer für von der Krankheit angesteckt erklärt werden.

Alle innerhalb dieses Gebietes befindlichen Hunde sollen mit Maulkörben versehen sein und eingesperrt oder angebunden gehalten werden. Gleichfalls sollen alle Katzen innerhalb des Gebietes eingesperrt gehalten werden. Wird dies nicht beachtet, dann dürfen Hunde oder Katzen ungestraft getödtet werden.

Hunde oder Katzen dürfen aus einem angesteckten Gebiet nicht fortgeführt werden, ohne daß der Königliche Landeshauptmann seine Genehmigung dazu ertheilt, und unter Beobachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften.

2. Abschnitt. Von der Hundswuth befallene Thiere, sowie Hunde, Katzen oder Schweine, die von erkrankten Thieren gebissen worden sind, sollen unverzüglich getödtet werden. Sind Pferde oder wiederkäuende Thiere gebissen worden, dann soll das gebissene Thier, wenn der Besitzer es nicht tödten lassen will, von anderen Thieren während 20 Tagen gut abgesondert gehalten werden.

3. Abschnitt. Wenn bei einem Thiere solche Krankheitserscheinungen vorkommen, die es der Hundswuth verdächtig erscheinen lassen, dann soll das Thier entweder getödtet oder während 12 Tagen unter der Aufsicht eines Thierarztes auf Kosten des Besitzers eingesperrt und angebunden gehalten werden, jedoch soll ein solches Thier, wenn es Menschen oder Thiere gebissen hat, wo die Einfangung des Thieres ohne Gefahr geschehen kann, während der erwähnten Zeit von 12 Tagen am Leben erhalten werden oder bis dahin, wo vorher die Beschaffenheit der Krankheit festgestellt werden konnte.

4. Abschnitt. Wenn 120 Tage nach dem letzten Fall von Hundswuth verflossen sind, dann darf das Gebiet für ansteckungsfrei erklärt werden.

Art. III. Ueber die Abschätzung und die Entschädigung.

§ 28. 1. Abschnitt. Wenn Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, in Uebereinstimmung mit den §§ 10, 11, 16 und 18, für Thiere in Frage kommen kann, die auf Grund dieses Gesetzes getödtet werden müssen, dann soll das Thier vor dem Niederschlagen zu seinem vollen Werthe in gesundem Zustande abgeschätzt werden.

Können gewisse Theile des Thieres, nach der Erklärung des Thierarztes, noch benutzt werden, dann sollen dieselben, insoweit ein Abzug für den Werth derselben stattfinden muß, besonders abgeschätzt werden.

2. Abschnitt. Die Abschätzung soll von drei Taxatoren (gode män) vorgenommen werden, nämlich:

dem Landesthierarzt oder dem mit Berechnung der Dienstjahre angestellten Distriktsthierarzt oder dem zur Hemmung von ansteckenden Hausthierkrankheiten besonders verordneten Thierarzt;

dem Vorsitzenden oder dem am nächsten wohnenden Mitgliede des Gesundheits- oder des Kommunal-Ausschusses;

und auf dem Lande dem Kronbeamten, dem Oberpolizeibeamten oder einem anderen Manne, dem der Königliche Landeshauptmann den Auftrag ertheilt hat, in dem Orte an solchen Verrichtungen Theil zu nehmen, und in einer Stadt demjenigen, der von dem Magistrat als Taxator in der Stadt angestellt worden ist.

Der Thierarzt hat die Zeit für die Abschätzung zu bestimmen und soll er dem Viehbesitzer schriftlich davon Mittheilung machen, von welcher Mittheilung der Viehbesitzer unverzüglich die Taxatoren gegen Bescheinigung Nachricht zu geben hat.

Ist ein auf diese Weise benachrichtigter Taxator verhindert, an dem Abschätzungsgeschäft Theil zu nehmen, und hat er in guter Zeit vor der Abschätzung den Viehbesitzer davon benachrichtigt, dann liegt es diesem ob, einen anderen kompetenten Taxator herbeizurufen. Erscheinen die Taxatoren nicht zu dem Abschätzungsgeschäft, dann hat der Thierarzt das Recht, unter den Zunächstwohnenden die erforderliche Anzahl sachverständiger Männer behufs Vornahme der Abschätzung herbeizurufen.

§ 29. Nachdem die Abschätzung stattgefunden, soll das Thier in Gegenwart der Taxatoren getödtet und, außer wenn die Tödtung auf Grund des § 11 Abschnitt 1 geschieht, obduzirt werden. Gleichzeitig sollen die Taxatoren bei der Verrichtung untersuchen und ein Gutachten darüber abgeben, inwieweit ein Verhältniß obwaltet, auf Grund dessen gemäß § 30 eine Entschädigung für das Thier nicht gegeben werden darf.

Ueber die Obduktion soll ein gehöriges Protokoll aufgenommen werden, mit der Erklärung des Thierarztes über die Todesursache und mit einer Bescheinigung darüber, was bei der Verrichtung im Uebrigen vorgekommen ist, unterzeichnet von sämmtlichen Taxatoren. Einigen sich diese nicht über den Werth des Thieres oder über gewisse Theile desselben, wenn eine besondere Abschätzung derselben geschehen muß, dann wird der Werth zu dem Betrage festgesetzt, über den sich zwei derselben geeinigt haben. Sind alle Taxatoren unter sich verschiedener Meinung, dann soll die Entschädigung mit dem Durchschnitt der Beträge gewährt werden, den die einzelnen Taxatoren angegeben haben.

Das erwähnte Protokoll und die Bescheinigungen sollen dem Viehbesitzer übergeben werden, bevor die Taxatoren den Ort verlassen.

§ 30. Hat der Besitzer eines Thieres, das auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getödtet wurde, durch mangelhafte Pflege des Thieres oder sonst durch Uebertretung der zum Schutz gegen Krankheiten in diesem Gesetze oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder durch die Einfuhr eines Thieres aus dem Auslande, bezüglich dessen er wußte oder Veranlassung zu dem Verdacht hatte, daß es krank sei, verursacht, daß das Thier getödtet werden mußte, dann soll er der ihm sonst zukommenden Entschädigung verlustig sein.

Gleichfalls und in Uebereinstimmung mit § 13 in der Königlichen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betreffend was zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Hausthierkrankheiten in das Reich beobachtet werden muß, soll der Besitzer zu der Entschädigung für ein Thier nicht berechtigt sein, das auf Grund der Vorschriften in dieser Bekanntmachung getödtet wird.

Für ein Thier, das an einer ansteckenden Hausthierkrankheit gestorben ist, wird keine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 31. Wenn von dem Besitzer eines getödteten Thieres die

im § 29 erwähnten Aktenstücke dem Königlichen Landeshauptmann vorgezeigt werden, dann soll dem Besitzer vorschußweise die Entschädigung ausgezahlt werden, die gemäß dieses Gesetzes zu zahlen ist; und hat der Königliche Landeshauptmann wegen Erstattung des Vorschusses unter Beifügung der zu der Sache gehörigen Akten bei der Medizinalverwaltung Anmeldung zu machen.

§ 32. 1. Abschnitt. Der Länsthierarzt, der mit Berechnung der Dienstjahre angestellte Distrikts-Thierarzt und der zur Hemmung ansteckender Hausthierkrankheiten besonders verordnete Thierarzt sind berechtigt, für Verrichtungen, die auf Grund dieses Gesetzes auf Verfügung des Königlichen Landeshauptmanns oder der Medizinalverwaltung oder auf Berufung des Vorsitzenden eines Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses nach § 7 Abschnitt 3, sowie der §§ 10 und 25 vorgenommen werden, eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in der Ordnung und zu dem Betrage zu erhalten, wie das geltende Reiseregiement und die Instruktion für Läns-, Distrikts- und andere civile Thierärzte bestimmen.

Hat der Viehbesitzer einen Thierarzt berufen, dann hat er die dadurch entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2. Abschnitt. Für die Reisen, welche von Civilbeamten oder anderen, die von dem Königlichen Landeshauptmann den Auftrag erhalten haben, an den Abschätzungsgeschäften Theil zu nehmen, behufs Abschätzung eines Thieres unternommen worden, das, diesem Gesetze gemäß, getödtet werden soll, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach der Königlichen Bekanntmachung vom 11. Februar 1881 betreffend die Reiseentschädigung für militärische, civile und geistliche Beamten für verschiedene Reisen innerhalb des Dienstbezirkes gewährt.

3. Abschnitt. Die Kosten für das Tödten kranker Thiere und für das Vergraben sowie für die ergriffenen Reinigungsmaßnahmen werden von dem Viehbesitzer bestritten.

Art. IV. Ueber Anklageerhebung u. s. w.

§ 33. Handelt jemand wissentlich gegen die Vorschriften, die zur Verhütung oder Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren erlassen worden sind, wird er nach dem allgemeinen Gesetze bestraft.

§ 34. Vergehen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden bei dem öffentlichen Gericht von dem Staatsanwalt oder demjenigen anhängig gemacht, der von dem Gesundheits- oder Kommunal-Ausschuß für den besonderen Fall dazu verordnet wird.

§ 35. Gegen die von dem Königl. Landeshauptmann, einem Gesundheits- oder Kommunal-Ausschuß in Veranlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse kann derjenige, der sein Recht dadurch gekränkt oder ungehörig beschränkt vermeint, Beschwerde führen: über Beschlüsse des Königlichen Landeshauptmanns bei Sr. Majestät dem Könige innerhalb der Zeit, die für die Beschwerdeerhebung über Beschlüsse verwaltender Autoritäten und Behörden festgesetzt ist, sowie über Beschlüsse des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses bei dem Königlichen Landeshauptmann innerhalb der Zeit, die für die Beschwerdeerhebung über Beschlüsse der Kommunalversammlung festgesetzt ist; ohne Rücksicht auf die Beschwerde bleibt jedoch die Verfügung geltend, bis anderweit gesetzlich verfügt werden kann.

Die Medizinalverwaltung hat zur Nachachtung für die Kommunalbehörden, die Thierärzte und den Königlichen Landeshauptmann die Rathschläge und Anweisungen auszufertigen, die bezüglich der Erkennung der Krankheiten, der Absonderung und der Pflege der kranken Thiere, der Vergrabung von gestorbenen oder getödteten Thieren, der Bewahrung von angesteckten Gebieten, der Reinigung von Personen oder Gegenständen, die mit kranken Thieren in Berührung gewesen sind, oder sonst noch darüber hinaus erforderlich sein könnten, als was dieses Gesetz enthält.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1888 in Kraft. Alle, die es angeht, haben sich gehorsamst danach zu richten. Zur ferneren Bestätigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräften lassen.

Schloß Stockholm, den 23. September 1887.

(L. S.) **Oskar.**

E. von Krusenstjerna.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Wallfasses Bratheringe, ohne daß der Verkäufer sich vor der Abgabe durch die in dem Deckel angebrachten Oeffnungen von dem guten Zustande der Waare überzeugt oder die geschwundene Essiglake ergänzt hat. Strafrechtliche Haftung des Geschäftsinhabers für Verkäufe seiner Angestellten, welche er nicht ausreichend mit Anweisung wegen Prüfung der Waaren versehen hat. § 14, Gesetz v. 14. Mai 1879. (Urtheil des Kgl. sächs. Landgerichts zu Leipzig v. 4. Februar 1887 gegen B. und S.)

In der Strafsache gegen

1) den Geschäftsführer K. Br. aus A. bei E., sowie

2) den Produktenhändler A. S. aus Gr. bei L.

wegen Vergehens gegen §§ 14, 12 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 hat die zweite Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Leipzig in der Sitzung vom 4. Februar 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten K. H. Chr. Br. und A. E. S. werden wegen Vergehens gegen § 12 Ziffer 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 zu Geldstrafe, der Erstere im Betrage von 75, der Letztere im Betrage von 50 Mark, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit für den Ersteren 6, für den Letzteren 4 Tage Gefängniß zu treten haben, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Das Blatt 1 erwähnte Faß mit Bratheringen wird eingezogen.

Gründe:

Die Ehefrau des Angeklagten Br. betreibt seit Mai 1886 in einem offenen Laden an der Gerberstraße zu L. den Groß- und Kleinhandel mit Fischen unter der Firma: M. Br. Sie ist aber nicht persönlich in ihrem Geschäfte thätig, sondern läßt es von ihrem Ehemanne selbstständig leiten. Ein hauptsächlicher Artikel des Geschäfts sind Bratheringe, welche Br. in großen Mengen in ganzen — 80 Stück enthaltenden — und in halben — 40 Stück enthaltenden — Wallfässern von der Firma: J. Schmidt jun. zu Cöslin an der Ostsee bezieht. Diese Waaren gehen dort in Sammelsendungen nach Berlin, weiter aber im Wege des gewöhnlichen Güterverkehrs nach Leipzig, wo sie etwa drei Tage nach der Aufgabe in Cöslin ankommen. Die Wallfässer sind auf dem oberen Deckel mit dem Handelszeichen der Firma M. Br., einem B., bemalt. Dieser Deckel hat zwei mit Holzstöpseln verschlossene Löcher, welche die Untersuchung, ob die Bratheringe bis zur obersten Schicht völlig mit Essiglake bedeckt sind, und wenn dies infolge des vorkommenden Auslaufens derselben nicht mehr der Fall ist, die Nachfüllung der Essiglake ermöglichen.

Diese Flüssigkeit, welche die Bratheringe luftdicht verschließen muß, ist zu deren Erhaltung im genießbaren Zustande unbedingt erforderlich. Wird diesem Erfordernisse genügt, so halten sich die Bratheringe nach ihrer Ankunft in Leipzig noch 2 bis 3 Wochen, die ordnungsgemäße Absendung im frischen Zustande vom Zurichtungsorte, vorausgesetzt, selbst noch in der warmen Jahreszeit. Andernfalls sind sie binnen Kurzem einem rasch vorschreitenden Verderben ausgesetzt. In solchem Zustande genossen schädigen sie die menschliche Gesundheit.

Aus diesen Gründen werden nach dem Eingange jeder Sendung von Bratheringen Seitens des Ursprungsortes von dem Empfänger — und diese Uebung bestand auch im Br.'schen Geschäfte — die erwähnten Löcher in den Deckeln sämmtlicher Wallfässer geöffnet, der Stand der Essiglake geprüft und, wenn die Füllung damit nicht mehr eine vollständige ist, die erforderliche Nachfüllung vorgenommen, nochmals aber, da ein späteres Schwinden der Lake keineswegs ausgeschlossen ist, von Zeit zu Zeit wiederholt. Dagegen hat eine Prüfung der Wallfässer sammt Inhalt im Br.'schen Geschäfte beim Weiterverkaufe an dessen Kunden nicht stattgefunden. Das Br.'sche Geschäftspersonal hat auch zu einer solchen Prüfung keine Anweisung gehabt. Die verlangten Wallfässer sind ohne Weiteres den Ladenvorräthen entnommen und den Käufern übergeben worden.

Der Mitangeklagte S. handelt in seinem am Neukirchhofe zu L. gelegenen Produktenladen gleichfalls mit Bratheringen, welche er regelmäßig auch direkt vom Ursprungsorte bezieht. Ausnahmsweise, da ihm sein eigener Vorrath ausgegangen war, hat er im Mai oder Juni 1886 zwei halbe Wallfässer Bratheringe von guter Qualität im Br.'schen Geschäfte gekauft und weiterveräußert. Ein solcher Ausnahmefall trat wieder am 10. Juli 1886 ein, als S. ein bei ihm von dem Restaurateur und Materialwaarenhändler W. N. M. in Pl. bestelltes ganzes Wallfaß Bratheringe käuflich zu liefern hatte. Am Vormittage dieses Tages beauftragte S. infolgedessen seinen damaligen Markthelfer K. A. K., ein solches Wallfaß im Br.'schen Geschäfte zu entnehmen. K. hat sich sofort in dasselbe begeben und in Abwesenheit Br.'s von einer Verkäuferin der Firma: M. Br. ein ganzes Wallfaß Bratheringe verlangt und ein solches aus den Br.'schen Ladenvorräthen gegen Zahlung von 4 Mk. 20 Pf., ohne daß es zuvor Seitens der Verkäuferin auf die Güte seines Inhalts irgendwie untersucht worden war, alsbald ausgehändigt erhalten.

Dieses mit dem Br.'schen Handelszeichen versehene Wallfaß übergab K. im Laden S.'s dem letzteren, dort wurde das bemerkte Handelszeichen weggekratzt und an dessen Stelle das S.'sche Handelszeichen, ein S. aufgemalt, das Faß selbst sammt Inhalt wurde jedoch irgend welcher Prüfung nicht unterzogen. Nunmehr hieß S. seinem Markthelfer K., das Wallfaß gelegentlich des Ausfahrens anderer Waaren an M. abzuliefern. Noch am nämlichen Vormittage hat K. Namens S.'s das Wallfaß dem M. übergeben und seine weiteren Besorgungen verrichtet. Als er Nachmittags auf der Rückfahrt nach L. an dem Geschäftslokale M.'s vorbeikam, rief dieser ihn herein, erklärte, er gebe die überbrachten Bratheringe zurück, weil sie verdorben seien, und zeigte dem Markthelfer den Inhalt des Wallfasses, dessen Deckel inzwischen geöffnet worden war. Bei der Besichtigung hat K. davon sich überzeugt, daß die obere Schicht der Bratheringe ganz beschlagen gewesen ist und die letzteren grünlich sowie widerlich ausgesehen haben; auch haben sie gerochen. Im Fasse hat sich nur noch wenig Essiglake befunden. Nach Zurückbringung des Wallfasses in den Laden S.'s ist derselbe von dem Sachverhalte Seitens K.'s unterrichtet worden und hat diesen beauftragt, das Faß in das Br.'sche Geschäft zurückzuschaffen. Auch S. hat bei der Prüfung nunmehr gefunden, daß die aus 10 bis 15 Stück bestehende obere Schicht Bratheringe verschimmelt und die Essiglake nicht nachgefüllt gewesen ist.

Da K. am 10. Juli — eines Sonnabends — wegen der inzwischen vorgerückten Abendzeit das Wallfaß nicht noch zu Br. schaffen konnte, hat er dies am Vormittage des folgenden Montags besorgt. Br. aber hat die Rücknahme des Fasses, ohne sich es näher zu betrachten, verweigert und bei dieser Weigerung ist er auch gegenüber dem nochmals von S. persönlich gestellten Verlangen der Rücknahme stehen geblieben. Darauf hat letzterer das Wallfaß zu dem Stadtbezirksarzt Dr. H. E. Siegel zur Untersuchung gesendet, welche dieser, nach Rückkehr von einer Reise, am 15. Juli 1886 vornahm, wobei sich ergab, daß die Bratheringe verschimmelt und verdorben waren derart, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Zu den in Rede stehenden Zeiten ist zwar nicht heißes, aber warmes Wetter gewesen.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf den eidlichen Aussagen der beiden Zeugen K. und M. sowie des ärztlichen Sachverständigen Dr. S. in Verbindung mit den eigenen Angaben der zwei Angeklagten.

. . . . . .

Nach seinen näheren, allenthalben zuverlässigen Angaben hat der genannte Dr. S. bei der am 15. Juli 1886 vorgenommenen Untersuchung des Wallfasses mit Bratheringen nur die oben befindlichen geprüft. Diese sind aber mit einem so starken weißfarbigen schimmlichen Ueberzuge bedeckt und in so hohem Grade verdorben gewesen, daß unzweifelhaft der ganze Inhalt des Fasses schon infolge des verdorbenen Essigs und der dadurch herbeigeführten Gährung ungenießbar und gesundheitsschädigend war. Indessen hat Dr. S. erklärt, er könne aus dem von ihm wahrgenommenen Zustande der Bratheringe keinen sicheren Rückschluß auf deren Zustand am 10. Juli ziehen. Wohl aber werde dies einem Sachverständigen für das Fischwaarenfach möglich sein.

Als solcher hat der eidlich vernommene Delikateßwaarenhändler F. W. Kr. unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben sich dahin erklärt. Aus dem festgestellten Zustande der Bratheringe am 15. Juli in Verbindung mit dem Mangel an genügender Essiglake und dem durch die Zeugen festgestellten Aussehen am 10. Juli lasse sich nach seiner Erfahrung der sichere Schluß ziehen, daß die Bratheringe bereits am 10. Juli ungenießbar, verdorben und gesundheitsschädigend gewesen sind. Jedenfalls habe die genügende Essiglake schon an diesem Tage gefehlt und dann trete die Verderbniß der Bratheringe in der Sommerzeit sehr schnell ein. Der Schimmel mache dieselben unbrauchbar und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Namentlich in der warmen Jahreszeit, in welcher die Bratheringe bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Nachfüllung der Essiglake schnellem Verderben ausgesetzt seien, sei es die Pflicht des Verkäufers, vor der Uebergabe der Waare an den Käufer deren Beschaffenheit gehörig zu untersuchen, und er, der Sachverständige Kr., habe sich stets dieser Prüfung unterzogen, wenn schon dieselbe nicht allenthalben üblich sei. Das Gericht hält dieses Gutachten für verläßlich.

Hiernächst sowie in Verbindung mit den auffälligen Wahrnehmungen, welche der Zeuge K. am 10. Juli an den in Rede stehenden Bratheringen gemacht hat, ist für erwiesen anzusehen, daß dieselben an diesem Tage ungenießbar, verdorben und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sind.

Dafür, daß diesen Zustand der Angeklagte Br. bei dem Verkaufe des mehrerwähnten Wallfasses im Laden der Firma M. Br., nicht minder der Angeklagte S. bei Ablieferung des Fasses an M. gekannt haben, ist kein Anhalt geboten. Von dem wissentlichen Verkaufe verdorbener Waare würden sie sich schon durch ihr Geschäftsinteresse haben abhalten lassen. Ueberdies sind sie weder wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, noch sonst irgendwie bestraft. Ein dolloses Vergehen im Sinne von § 12, Nr. 1 des eben angezogenen Gesetzes kann ihnen nicht zur Last gelegt werden.

Wohl aber hat jeder der Angeklagten eines fahrlässigen Gebahrens im Sinne von § 14, verbunden mit § 12, Nr. 1 dieses Gesetzes sich schuldig gemacht.

Br. hatte die selbstständige Leitung des Geschäftes seiner Ehefrau und damit die Vertretung desselben. Ihm lag daher ob, in dem von ihm verwalteten Geschäfte diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche geeignet waren, dem Verkaufe verdorbener und gesundheitsschädlicher Waaren ausreichend vorzubeugen und nach dieser Richtung hin auch seinem Geschäftspersonale die nothwendigen Anweisungen zu ertheilen. Dies hat er schuldhaft versäumt. Es entlastet ihn daher nicht, daß er nicht persönlich, sondern in seiner Abwesenheit eine Verkäuferin der Firma M. Br. das oft erwähnte Wallfaß mit Bratheringen, welche als Nahrungsmittel von Menschen verzehrt werden sollten, an S.'s Markthelfer K. verkauft hat. Er war verpflichtet, diese Verkäuferin anzuweisen, vor der Uebergabe eines solchen Wallfasses an einen Käufer den Inhalt auf dessen Güte gehörig zu prüfen. Denn er hätte bei Anwendung der nach Lage der Sache gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorhersehen können und müssen, daß der Inhalt eines solchen Wallfasses bis zu dem Verkaufe an einen Anderen leicht möglicher Weise verderben und gesundheitsschädlich werden könne, und zu Vorsichtsmaßregeln der bemerkten Art ist er im vorliegenden Falle um so mehr verpflichtet gewesen, als er — wie feststeht — diejenige Sendung Wallfässer mit Bratheringen, von welchen das an K. verkaufte eines ist, bereits am 26. oder 27. Juni 1886 von Cöslin aus empfangen und auf Lager genommen hat und die Sommerzeit die Befürchtung einer Verderbniß der Waare ihm besonders nahe legte.

Sein Anführen, daß eine Prüfung vor dem Verkaufe in dem von ihm geleiteten Geschäfte nicht üblich gewesen und von ihm nicht für erforderlich gehalten worden sei, entschuldigt ihn keineswegs. Dieses Verhalten beweist vielmehr nur, daß das Versehen, welches den Gegenstand

der wider ihn gerichteten Anklage bildet, auf eine allgemeinere Vernachlässigung der schuldigen geschäftlichen Sorgfalt und auf eine, nicht auf den Einzelfall beschränkte ungerechtfertigte Nichtbeachtung nahe liegender Gefahr zurückzuführen ist. Den von der erwähnten Verkäuferin besorgten Verkauf hat er strafrechtlich zu vertreten.

Der Mitangeklagte S. sucht sich damit zu entschuldigen, daß er das aus dem Br.'schen Geschäfte entnommene Wallfaß in dem Vertrauen, er erhalte dort gute Waare, zu prüfen unterlassen habe. Allein mit Unrecht. Dem Zeugen M. gegenüber trat er als Verkäufer persönlich auf. Durch Vertauschung des Br.'schen Handelszeichens mit dem seinigen wollte er sogar den Schein erwecken, daß das Wallfaß aus seinen Vorräthen herrühre. Er wußte nicht, wie lange dasselbe schon im Br.'schen Geschäfte gelagert hatte, mußte also auch die Möglichkeit einer verhältnißmäßig längeren Lagerung in das Auge fassen und bei der Beschaffenheit der Waare als einer leicht verderblichen mußte er unter den obwaltenden, ihm bekannten Umständen die Sorgfalt bethätigen, die Tauglichkeit der Bratheringe als Nahrungsmittel zu untersuchen, indem er auch, wozu er fähig war, sich vergegenwärtigte, daß die Waare leicht möglicher Weise verdorben und gesundheitsschädlich sein könne. Unter Außerachtlassung dieser schuldigen und thunlichen Vorsicht hat er das Wallfaß an M. verkauft und geliefert.

Nach dem Allem fällt jedem der beiden Angeklagten zur Last, aus Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft zu haben, §§ 14, 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes.

Bei der Unbescholtenheit der Angeklagten erschien es ausreichend, die für dieses Vergehen vorgesehene mildere Strafart zu wählen. Da Br. wußte, daß das in Rede stehende Wallfaß bereits verhältnißmäßig lange auf Lager gewesen war, stellt er sich strafwürdiger als der Mitangeklagte S., der hiervon keine Kenntniß hatte, dar, deshalb ist für Br. eine Geldstrafe von 75 ℳ, für S. eine solche von nur 50 ℳ bestimmt worden. Für den Uneinbringlichkeitsfall ist gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs die erstere Strafe in sechs, die letztere in vier Tage Gefängniß umgewandelt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Grund von § 16 des Nahrungsmittelgesetzes hat das Gericht anzuordnen unterlassen, weil diese Maßregel für das Verschulden der Angeklagten zu hart erschien.

Dagegen war nach Vorschrift des § 15 desselben Gesetzes die Einziehung des Wallfasses sammt Inhalt zu verfügen.

Die Kosten des Verfahrens haben beide Angeklagte gemäß §§ 497, 498 der Strafprozeßordnung zu tragen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Vom 8—10. Dezember 1887 fand in Breslau der XVI. schlesische Bädertag statt, dem die Kurorte Alt-Haide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Görbersdorf, Königsdorf-Jastrzemb, Landeck, Muskau, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn angehören.

Aus der zur Erledigung gelangten Tages-Ordnung, welche 21 Vorlagen umfaßte, seien folgende Themata hervorgehoben:

Bescheid des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf die Petition, betreffend die balneologischen Jahresberichte. — Ueber die Maßregeln Seitens der Kurverwaltungen gegenüber Fällen von kontagiösen Erkrankungen in den Logirhäusern. — Die Gefahrenklassen der Unfallversicherung in Bezug auf die Bäder. — Messungen des Ozons resp. Festsetzung eines bestimmten Systems, nach welchem für die Folge gemessen werden soll. — Vorläufige Mittheilungen über den Erfolg der Hulwa'schen Methode zur Klärung der Schmutzwässer. — Höhen- und Terrain-Kurorte, ihr Verhältniß zu einander. — Ausstellung in Brüssel, Theilnahme der Bäder. — Balneotechnisches.

Argentinien. Gesetzentwurf betr. die sanitäre Ueberwachung der Einwandererschiffe. Der Präsident der argentinischen Republik hat dem Kongreß der Nation am 21. September 1887 folgenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt:

> Art. 1. Die Dampfer und Segelschiffe, welche Einwanderer führen und die Intervention und die Dienste argentinischer Aerzte annehmen, indem sie ihnen die Passage 1. Klasse gewähren, bleiben befreit von der Vorschrift des Art. 20 Kap. VI des Gesetzes über Einwanderung und Kolonisation vom 19. Oktober 1878 und können in Bestimmung für die Republik diejenige Zahl von Einwanderern aufnehmen, welche das Gesetz der Nation, woher sie kommen, gestattet.
>
> Art. 2. Mitzutheilen ꝛc.

Die allegirte Stelle des Gesetzes über Einwanderung und Kolonisation vom 19. Oktober 1878 (6. Oktober 1876) Kap. VI Art. 20 lautet:

> Keines der in den vorhergehenden Artikeln genannten Schiffe (nämlich solche, welche mindestens 40 Passagiere 2. oder 3. Klasse an Bord führen) darf mehr als Einen Passagier auf je zwei Registertonnen an Bord führen.
>
> Von dieser Berechnung werden Kinder unter Einem Jahre ausgenommen, welche nicht als Passagiere gelten, und Kinder von 1—8 Jahren, welche für je Eine Registertonne zählen.

Die Motive besagen, daß die letztcitirte Gesetzesvorschrift zu jeder Zeit Ursache erheblicher Schwierigkeiten gewesen ist, da sie mit den unter sich nahezu übereinstimmenden Einwanderungsgesetzen europäischer Nationen in Widerspruch sich befindet. Von der Befolgung der gedachten Vorschrift sollen daher die Einwandererschiffe unter der Bedingung entbunden werden, daß sie argentinische Aerzte als Passagiere I. Klasse an Bord führen und die Intervention dieser Aerzte gestatten, denn „die Genauigkeit eines Landesarztes an Bord wird die beste Garantie der Hygiene sein."

Die Eröffnung des von der peruanischen Regierung für den 1. November vor. J. nach Lima berufenen süd- und zentral-amerikanischen Gesundheits-Kongresses (vgl. Veröffentl. 1887 S. 532) ist auf den 2. Januar 1888 verschoben worden.

Vermischtes.

Geheimmittel. Berlin. Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten.

Das unter dem Namen „Hühneraugen-Extrakt" angepriesene Geheimmittel, welches in Fläschchen für 50 Pfennige und 1 Mark abgegeben wird, besteht zufolge amtlicher chemischer Untersuchung lediglich aus unreiner Essigsäure, welche durch gleichgültige organische Substanzen braun gefärbt ist.

Der wahre Werth eines für den Preis von 50 Pfennigen verkauften Fläschchens mit Inhalt beträgt 10 Pfennige.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1887.

Das von dem Kaufmann B. Rochow, Lottumstraße Nr. 1 B, zum Preise von 3 Mark verkaufte „Heilmittel gegen Genickstarre" ist nach amtlich veranlaßter sachverständiger Untersuchung eine stark wasserhaltige, locker aufgerührte Seife, welche mit Kampfer und etwas Nelkenöl versetzt ist und nach der Arzneitaxe nur einen Werth von 1 Mark 56 Pfennig hat.

Das Mittel hat keinerlei Heilkraft gegen die Genickstarre; das Publikum wird daher vor dem Ankaufe desselben ernstlich gewarnt.

Berlin, den 17. November 1887.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
19 JAN 88
LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postzeitungs-Preisliste pro 1888 und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1888. Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 33. — Cholera-Nachrichten. S. 33. — Erkrankungen nach Verimpfung von Thierlymphe. S. 33. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 35. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 35. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 35. — **Witterung.** S. 35. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 36. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 41. — **Thierseuchen** in Norwegen 1885. S. 41. — Thierseuchen in der Türkei. S. 41. — Thierseuchen in Rumänien 1887, 3. Vierteljahr. S. 41. — Lungenseuche in Egypten. S. 42. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 42. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Berlin.) Verkehr mit frischer Kuhmilch. S. 43. — Verwendung gifthaltiger Farben. S. 44. — (Reg.-Bez. Trier.) Einfuhr von Schweinen. S. 44. — (Reg.-Bez. Aachen.) Desgl. S. 44. — (Irland.) Pleuro-Pneumonia Order, No. XII. S. 44. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Neuwied.) Verkauf petitionirten Weines. S. 45. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Sachsen.) Kurpfuscherei und Geheimmittelunwesen. S. 50 — **Geschenkliste.** S. 50.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Vororte Wiens 2, Budapest 3, Prag 19, Triest 7, Rom 9, Paris 5, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 14 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 16, Budapest 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: London, Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg je 1 Todesfall und Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Hamburg 13, Paris 33, London 28, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 244, Petersburg 146 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: Hamburg 17, Budapest 10, Paris 14, Edinburg 15, London 25, Christiania 24, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 107, Hamburg 137, Reg.-Bezirke Aachen 140, Düsseldorf 274, Königsberg 126, Schleswig 118 und Trier 141, Wien 128, Budapest 143, Edinburg 271, Kopenhagen 89, Christiania 336, Petersburg 83 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, Dublin 9, London 37, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 50, Hamburg 20, Nürnberg 33, Wien 37, Edinburg 24, Kopenhagen 55, Stockholm 26, Christiania 19, Petersburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 18, Nürnberg 11, Wien 12, Paris 48, London 42, Christiania 12, Kopenhagen 9, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 34, Hamburg 35, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Düsseldorf 114, Reg.-Bez. Schleswig 198, Kopenhagen 52, Stockholm 24, Christiania 46, Petersburg 56 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris, Dublin je 9, London 120 Todesfälle; Hamburg 32, Wien 21, Kopenhagen 39 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. Einer Nachricht vom 25. November v. J. zufolge ist die Cholera in Santiago (Chile) wieder in Besorgniß erregender Weise aufgetreten. Am 21. November wurden daselbst 18, am 23. 27 und am 24. 23 Cholera-Todesfälle gemeldet. Auch in einer Vorstadt von Valparaiso soll die Seuche unter Eisenbahnarbeitern mit Heftigkeit ausgebrochen sein, und in der Stadt Quillota (Provinz Valparaiso) mehrere Erkrankungen verursacht haben.

Bericht über Erkrankungen, welche im Jahre 1887 nach Verimpfung von Thierlymphe aus dem Privat-Impfinstitut des Dr. H. Protze zu Elberfeld in mehreren Theilen Preußens beobachtet worden sind.

Anläßlich einer Benachrichtigung aus Glogau, daß daselbst mehrfach Hauterkrankungen bei solchen Impflingen beobachtet seien, welche mit Thierlymphe aus der Anstalt des Dr. Protze zu Elberfeld geimpft worden waren, ordnete die Königliche Regierung zu Düsseldorf unter dem 15. Juni v. J. Ermittelungen bezüglich jener Lymphe an. Dabei ergab sich, daß auch in Elberfeld nach Verwendung von Protze'scher Thierlymphe ähnliche Krankheitserscheinungen vor-

(Fortsetzung auf Seite 36.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 1. Woche v. 1.—7. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	68	4	50	10	25,7	26,8	—	—	—	1	—	7	8	—	—	—	33	1
† Altona	111 780	76	5	70	27	32,6	25,9	1	—	3	—	—	10	11	5	3	3	39	1
† Augsburg	68 227	40	1	31	8	23,6	28,7	—	—	2	—	—	3	4	4	—	—	18	—
† Barmen	106 749	81	2	48	9	23,4	22,6	—	—	4	3	—	5	10	1	—	—	23	2
† Berlin	1414 980	858	39	609	201	22,4	26,3	7	3	24	8	5	92	71	30	10	10	355	14
† Bochum	44 551	42	2	13	3	15,2	28,9	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6	1
† Braunschweig	90 410	77	6	46	12	26,5	24,7	5	—	2	2	—	5	10	1	—	—	21	—
† Bremen	121 464	74	—	49	16	21,0	20,7	—	—	1	—	—	13	6	7	5	5	21	1
† Breslau	313 451	219	13	199	69	33,0	31,0	—	—	18	2	—	18	22	17	1	1	119	3
Charlottenburg	48 514	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	118 926	95	5	62	23	27,1	32,2	—	—	3	1	—	7	4	1	—	—	44	2
† Danzig	118 037	92	4	56	18	24,7	27,1	—	—	2	—	—	6	5	2	2	2	39	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	26	2	30	2	29,5	19,9	—	1	1	—	—	7	2	—	—	—	18	1
Dortmund	84 578	37	2	44	8	27,1	26,7	—	1	7	—	1	6	17	3	—	—	8	1
† Dresden	259 142	175	4	109	25	21,9	25,2	2	1	6	1	2	18	12	4	1	—	60	3
† Düsseldorf	125 384	96	4	62	18	25,7	24,2	—	—	3	—	1	12	11	—	—	—	33	2
† Duisburg	50 761	37	2	24	10	24,6	27,1	—	1	—	—	—	1	3	3	1	1	16	—
† Elberfeld	113 195	87	2	55	18	25,3	23,1	—	—	2	1	—	12	8	2	—	—	29	1
† Erfurt	61 036	49	—	39	9	33,2	23,1	—	—	2	—	—	3	7	.	1	1	23	3
† Essen	69 259	62	2	27	8	20,3	28,2	—	—	—	1	—	2	12	—	—	—	10	2
† Frankfurt a. M.	163 655	66	4	49	12	15,6	19,9	—	1	4	1	—	13	6	2	—	—	20	2
† Frankfurt a. O.	55 604	38	—	31	9	29,0	27,6	—	1	2	1	—	7	2	3	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	43 892	19	—	19	4	22,5[3]	23,7	—	—	—	—	1	—	3	.	.	1	14	—
M.-Gladbach	47 767	34	1	16	7	17,4	25,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	58 489	40	—	21	6	18,7	28,0	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	18	—
† Halle a. S.	87 407	58	3	33	10	19,6	25,6	—	—	3	—	—	2	3	2	—	—	22	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	361	15	292	96	30,5	26,6	17	3	5	13	1	39	32	28	1	1	146	8
† Hannover	148 458	95	6	51	11	17,9	22,7	4	—	1	—	—	6	8	—	—	—	30	2
† Karlsruhe	67 155	20	5	23	4	17,8	20,5	1	—	1	—	1	5	2	—	—	—	12	1
† Kassel	67 077	35	1	24	2	18,6	21,2	5	—	1	1	—	—	4	1	—	—	12	—
† Kiel	55 896	40	2	19	5	17,7	22,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	11	1
† Köln	169 993	107	6	81	28	24,8	26,9	—	—	1	—	1	8	24	2	—	—	42	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	108	1	76	8	25,3	31,1	—	—	7	1	—	8	13	2	1	1	41	4
Krefeld	98 691	88	—	45	18	23,7	25,5	1	—	2	1	—	10	5	2	2	2	24	—
† Leipzig	181 324	79	3	70	10	20,1	22,8	—	1	4	—	—	15	8	4	1	1	37	1
† Lübeck	57 644	22	—	28	7	25,3	21,8	—	—	3	—	1	2	3	—	—	—	18	1
† Magdeburg	171 086	134	8	78	31	23,7	26,6	—	—	6	1	1	6	11	4	—	—	48	1
† Mainz	69 119	38	3	27	6	20,3	22,9	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	16	—
† Mannheim	65 205	44	1	23	5	18,3	21,0	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	18	—
† Metz	54 558	30	—	37	5	35,3	21,1	—	—	—	1	—	2	9	—	—	—	24	1
† Mülhausen i. E.	72 926	41	5	45	15	32,0	.[2]	—	—	—	—	—	5	9	.	.	2	28	1
† München	278 494	180	11	147	35	27,4	30,3	1	2	6	1	—	15	23	9	—	—	89	1
† Münster	45 923	17	3	23	4	26,0	24,3	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	15	—
† Nürnberg	122 832	69	4	74	27	31,3	27,5	—	—	11	—	—	11	7	7	5	5	37	1
† Plauen i. V.	46 860	28	3	30	11	33,3	27,5	—	2	2	—	—	3	—	—	—	—	23	—
† Posen	69 658	41	2	34	8	25,4	29,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	29	1
Potsdam	52 132	27	1	21	7	20,9	24,8	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	1
† Rostock	40 591	21	—	13	2	16,7	20,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	5	1
† Stettin	103 565	62	1	47	11	23,6	25,7	—	—	4	—	—	3	7	3	—	—	28	2
† Straßburg i. E.	115 870	85	1	53	15	23,8	26,7	1	—	3	—	—	8	7	3	3	3	30	1
† Stuttgart	117 861	61	3	36	—	15,9	21,1	1	—	—	—	1	3	3	—	—	—	27	1
† Wiesbaden	58 148	29	1	26	3	23,3	19,8	1	1	—	—	—	7	2	—	—	—	14	1
† Würzburg	57 074	27	—	34	4	31,0	25,4	1	2	1	—	—	2	4	2	.	1	21	1
† Zwickau	41 434	17	—	18	10	22,6	28,9	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 17,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Durchfallkrankh. incl. Brechdurchfall	Brechdurchfall der Altersschwäche	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 000	277	21	180	53	24,1	1	—	5	—	.	21	30	13	—	—	108	2
Brünn bis 31. Dezember 1887	86 125	.	2	40	.	24,2	—	—	—	.	.	7	5	—	.	.	28	—
Brüssel desgl.	177 568	103	5	85	22	24,9	—	.	2	1	.	12	18	6	.	.	42	4
Budapest desgl.	432 672	310	19	243	68	29,2	10	1	7	4	2	37	38	21	—	—	120	3
Christiania	134 000	100	3	70	14	27,2	24	1	12	1	—	6	10	—	—	—	16	—
Dublin	353 082	190	.	261	38	38,4	2	9	—	.	.	.	.	6	.	.	235	9
Edinburg	262 733	163	.	154	35	30,5	15	1	1	.	.	6	.	1	.	.	123	6
Graz bis 31. Dezember 1887	105 274	.	7	59	.	29,1	—	—	—	.	.	16	9	1	.	.	33	—
Kopenhagen bis 3. Januar	290 000	209	5	152	54	27,3	6	6	9	—	.	13	18	6	.	.	90	4
Krakau bis 31. Dezember 1887	72 959	61	3	57	4	40,6	—	1	7	2	—	13	5	—	—	—	28	1
Lemberg desgl.	120 127	.	7	79	.	34,2	—	2	2	3	.	14	20	6	.	.	33	—
Liverpool	599 738	397	.	288	50	25,0	—	2	2	.	.	.	2	.	.	.	270	12
London	4 282 921	2845	.	1868	387	22,7	25	37	42	28	10	161	130	183	.	.	1352	65
Lyon bis 24. Dezember 1887	401 930	145	9	144	17	18,6	7	—	4	.	—	16	30	3	—	—	82	2
Odessa	268 000	—	6	135	50	26,2	—	2	4	3	3	17	10	3	2	2	90	3
Paris	2 260 945	1157	84	1138	177	26,2	14	3	48	33	2	194	174	53	.	.	573	44
Petersburg bis 31. Dezember	928 016	414	27	501	153	28,1	12	6	19	15	1	88	20	66	.	.	274	.
Prag u. Vororte	295 857	.	9	210	33	36,9	1	7	3	4	1	44	16	—	.	.	130	4
Rom bis 10. Dezember 1887	373 356	269	14	173	38	24,1	1	—	3	2	1	17	25	7	.	.	116	1
Stockholm bis 31. Dez. 1887	216 807	171	6	103	29	24,7	—	6	4	—	1	13	16	6	.	.	56	1
Triest	156 042	.	.	105	19	35,0	—	1	2	1	1	11	15	3	—	—	68	3
Venedig bis 31. Dezember	148 380	71	1	105	26	36,8	1	—	—	—	—	8	27	5	.	.	60	4
Warschau desgl.	439 174	639	18	208	56	24,6	—	10	4	—	1	28	30	10	—	—	123	2
Wien desgl.	790 381	517	27	350	74	23,0	5	8	12	3	3	75	55	13	—	—	169	7
11 Vororte Wiens b. 31. Dzbr.	399 399	.	21	169	.	22,0	—	4	3	1	.	35	25	5	.	.	94	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 1. bis 7. Januar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	—	4	1	2	—	—	1
Scharlach	4	—	1	1	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	27	3	14	3	6	1	—	10
Unterleibstyphus	19	—	—	3	14	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	4	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	1	1	3	—	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	84	—	—	2	67	15	—	—
Lungenschwindsucht	66	—	1	—	18	41	6	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	67	1	2	2	22	30	10	8
Akuter Darmkatarrh	7	2	—	—	3	2	—	1
Säufferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	3	13	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	1	12	4	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	57	—	—	1	18	34	4	—
Verletzungen	111	—	3	12	43	40	13	2
Alle übrigen Krankheiten	535	35	6	26	225	216	27	61
Summe	1067	41	33	54	458	413	68	121

Gesammtbest. war am 31. Dez. 1887 3720 u. bleibt am 7. Jan. 1888 3982.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1.–7. Jan.	24	107	50[3]	86[3]	5
„ Breslau	desgl.	3	1	18	34	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	244	137	20	35	1
„ Nürnberg	desgl.	1	1	33	40	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	4	140	10	10	—
Aurich	desgl.	1	1	—	5	—
Düsseldorf	desgl.	19	274	70	114	8
Erfurt[5]	desgl.	6	45	20	22	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	1	126	1	46	1
Marienwerder	desgl.	23	—	2	10	1
Münster	desgl.	—	47	1	9	2
Schleswig[6]	desgl.	58	118	91	198	7
Stettin	desgl.	6	25	28	28	—
Stralsund	desgl.	11	5	4	6	2
Trier	desgl.	10	141	2	8	—
Wiesbaden	desgl.	5	51	85	48	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	1.–31. Dz. 87	1	1	24	7	1
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 1. bis 7. Januar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C[0]: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Januar	−3,2	−5,9	758,2	756,7	756,5	96	93	85	—	S	1–2
	2. „	−5,1	−12,5	755,0	754,3	755,5	89	82	87	—	SO	2
	3. „	−0,8	−12,9	755,9	757,0	760,1	85	84	92	—	SSO	1
	4. „	0,9	−0,9	763,6	765,3	765,3	100	98	100	—	SSO	1
	5. „	0,4	−6,5	763,0	760,6	760,9	100	87	86	—	SO	2
	6. „	2,9	−5,5	763,1	764,0	764,9	92	82	89	—	SSW	1
	7. „	3,4	0,7	764,8	764,6	764,5	93	91	96	4,7	SSW	1
München	1. Januar	−13,4	−18,9	714,1	712,1	712,0	88	87	95	—	O	0,4
	2. „	−14,8	−22,3	711,4	710,6	711,9	93	85	91	—	NO	0,0
	3. „	2,9	−16,3	715,6	717,8	720,4	92	54	90	—	O	0,0
	4. „	1,0	−8,9	721,8	720,8	719,7	100	85	94	—	O	0,5
	5. „	−7,1	−11,0	718,1	718,8	720,8	97	96	91	—	O	0,0
	6. „	−1,0	−13,2	723,0	723,5	724,1	90	78	86	—	O	0,4
	7. „	2,9	−4,0	724,9	725,8	726,8	94	93	94	3,7	W	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vorige Woche werden nachträglich 2 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet. — [6]) Die Angaben aus den Kreisphysikaten Eckernförde und Lütjenburg fehlen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat November 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
	November				im Monat		
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,74	30,73	30,73	30,74	30,75	30,73	30,74
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,05	31,04	31,06	31,04	31,07	31,03	31,05
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,41	31,40	31,41	31,41	31,42	31,36	31,40
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,52	30,52	30,54	30,55	30,55	30,52	30,53
München.							
Hygienisches Institut	515,174	515,174	515,144	515,144	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. Nov. 8 Uhr Morg.						am 15. Nov. 8 Uhr Morg.				
	bei der Lufttemperat. 0	in einer Tiefe von					bei der Lufttemperat. 0	in einer Tiefe von			
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	5,4	4,0	8,4	5,5	8,2	9,9	1,3	0,0	7,5	5,6	8,7	9,8
München.												
Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	2,2	2,4	6,1	5,8	8,2	9,8	2,0	1,3	4,0	5,1	7,4	8,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

gekommen waren, wie die in Glogau beobachteten, und daß aus diesem Grunde in Elberfeld die öffentlichen Impfungen für Erstimpflinge bis auf weiteres eingestellt waren.

Ueber den Betrieb der Lymphgewinnungs-Anstalt des Dr. Protze sprach sich der unter dem 19. Juli v. J. seitens der städtischen Verwaltung erstattete Bericht dahin aus, daß derselbe nach den gutachtlichen Aeußerungen des Kreisphysikus Geh. Sanitäts-Rath Dr Feldmann und des Chefarztes des städtischen Krankenhauses Dr. Künne ein geregelter und den sanitären Anforderungen entsprechender sei. Der Thierarzt I. Klasse Jansen, Verwalter des städtischen Viehhofs zu Elberfeld, welchem die Untersuchung der Kälber in der Lymphanstalt des Dr. Protze obliege, habe bekundet, daß die Untersuchungen der zur Impfung gelangenden Thiere von ihm regelmäßig sowohl vor der Impfung als auch nach der Abschlachtung vorgenommen würden, und daß dies auch bei dem Kalbe Nr. 8, welches die in Rede stehende Lymphe geliefert habe, geschehen sei. Er revidire in der Anstalt des Dr. Protze den Stall und die Thiere zeitweise und habe hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß bei dem ganzen Impfakte die größten Vorsichtsmaßregeln (bezüglich Reinlichkeit, Desinfektion, Streu 2c.) getroffen würden. —

Inzwischen wurde bekannt, daß in mehreren Ortschaften des Kreises Schlawe, wo am 24. Juni die öffentlichen Impfungen ebenfalls mit Thierlymphe des Dr. Protze ausgeführt waren, sämmtliche Erstimpflinge, sowie einige Wiederimpflinge am 4. Tage nach der Impfung an einem Hautausschlage erkrankt waren, welcher in verschiedenen Fällen auf nicht geimpfte Personen sich verbreitet hatte. Aus mehreren anderen preußischen Kreisen gingen in der Folge ebenfalls Nachrichten über das Auftreten von Hautkrankheiten nach der Impfung ein, welche sämmtlich auf die Protze'sche Lymphe sich zurückführen ließen. —

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausbreitung und der Charakter der Erkrankungen in den verschiedenen Kreisen mehrfache Abweichungen haben erkennen lassen, erscheint es zweckmäßig die Vorkommnisse in den einzelnen Kreisen getrennt zu besprechen:

1. In Demmin, wo anscheinend Ende April Protze'sche Lymphe zu Vorimpfungen benutzt worden war, hatten sich, wie in einem von Dr. Protze veröffentlichten Berichte*) mitgetheilt wird, die Pusteln sehr schön und regelmäßig entwickelt, so daß der betreffende Impfarzt, Dr. B., die Kinder eines ganzen Termins davon impfte. „Während nun," schreibt Dr. Protze, „über die Erkrankung der fünf Vorimpflinge nichts gemeldet wird, erkrankten viele von diesen geimpfte Kinder unter den Symptomen der impetigo contagiosa, ein ganzer Termin, mit Lymphe von demselben Stammimpfling geimpft, blieb dagegen gesund. Weitere Erkrankungen von mit derselben Lymphe geimpften Kindern kamen nicht vor." Ausführlichere Mittheilungen über diese Erkrankungen in Demmin fehlen bis jetzt.

2. Im Kreise Schlawe war am 24. Juni v. J. in den Ortschaften Kummerzin, Dubberzin, Schlönwitz, und Frantzen die Impfung durch den Impfarzt Dr. M. aus Schlawe mittelst Thierlymphe (Lymphpaste), bezogen von Dr. Protze in Elberfeld, ausgeführt. Am 4. Tage nach der Impfung erkrankten sämmtliche Erstimpflinge (die Zahl ist nicht angegeben) und auch einige Wiederimpflinge an einem allmählich über die Arme sich ausbreitenden Ausschlage, welcher theils als Pemphigus, theils als Quaddel-Ausschlag, theils als Impetigo-Knötchen, theils endlich als Herpes sich dargestellt haben soll. Anfangs Juli verbreitete sich bei fast allen Kindern ein als Impetigo bezeichneter Ausschlag über den Rücken, während die zuerst befallenen Stellen zum Theil bereits mit Hinterlassung kupferrother Narben ohne Substanzverlust geheilt

*) Dr. H. Protze, Bericht über die in diesem Sommer nach Impfung mit animaler Lymphe aufgetretenen Hautaffektionen. Elberfeld 1887.

waren, zum Theil noch flache Geschwüre zeigten. In der Ortschaft Frantzen wurde der Ausschlag auch in zwei Familien von den Kindern auf nicht geimpfte Personen übertragen. In einer dieser beiden Familien wurden sämmtliche Angehörige mehr oder weniger von dem Ausschlag befallen, welcher bei ihnen etwa 9 Tage nach der Impfung eines Kindes aufgetreten sein soll. Der Verlauf der Krankheit war in den bezeichneten Ortschaften ein günstiger, wenn auch die Kinder zu Anfang gefiebert, an Appetitlosigkeit gelitten und wenig geschlafen hatten.

Nachdem das Fieber verschwunden war, scheuerten sich die Kinder viel und waren unruhig; Erwachsene klagten über stark brennende Empfindungen an den von dem Ausschlage betroffenen Hautstellen. — Von dem Kreisphysikus des Kreises Schlawe wurde die Krankheit für identisch gehalten mit der im Jahre 1885 auf der Insel Rügen beobachteten Ausschlagkrankheit*) und einer ähnlichen hartnäckigen Hautaffektion, welche in Sydow (Kreis Schlawe) ebenfalls im Jahre 1885 im Anschluß an die Impfung beobachtet wurde und über welche demnächst gelegentlich der Mittheilungen über die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Jahre 1885 in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" berichtet werden wird.

Wenn nun auch ernstlichere Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit durch den fraglichen Impfausschlag kaum zu befürchten standen, so wurden seitens der Königlichen Regierung zu Cöslin doch alsbald Ermittelungen darüber angeordnet, ob ähnliche Folgen der Impfung noch in anderen Ortschaften des Schlawer Kreises sich bemerkbar gemacht hätten. Noch bevor diese Ermittelungen abgeschlossen waren, ging die Anzeige ein, daß sowohl in der zu demselben Impfbezirk, wie die oben genannten Ortschaften, gehörenden Gemeinde Freetz, als auch in den zu dem Impfbezirke eines anderen Arztes, des Dr. S. in Tollnow, gehörigen Gemeinden Crangen, Bussin und Bosenz dieselbe Ausschlagskrankheit aufgetreten sei, sowie daß in Freetz ein Kind und in Crangen drei Kinder an den Folgen jener Krankheit gestorben seien. Es wurde nunmehr von der Königlichen Regierung zu Cöslin der Vertreter des beurlaubten Regierungs-Medizinal-Raths in den Kreis entsandt, um auf Grund eigener Informationen Bericht zu erstatten. Das Ergebniß der von dem genannten Beamten in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus des Schlawer Kreises angestellten Ermittelungen war im wesentlichen folgendes:

Am 20. Juni 1887 fand in der Ortschaft Crangen die Impfung von 20 Erst- und 15 Wiederimpflingen mit Thier-Lymphe statt, welche von Dr. Pr o t z e bezogen war, und zwar nach Zusatz reinsten Glycerins. Meist schon am 2. Tage darauf entwickelte sich nach Aussage der betreffenden Mütter über jedem Impfschnitte ein mit heller Flüssigkeit gefülltes Bläschen, welches allmählich an Umfang zunahm und mit den Nachbarbläschen zusammenfloß. Dann platzten diese Bläschen und entleerten ihren Inhalt, so daß am 7. Tage (Revisionstag) an den Impfstellen anstatt von einander getrennter Pusteln nur eine der Oberhaut beraubte, von einem größeren oder kleineren gerötheten Hofe umgebene nässende Stelle wahrzunehmen war. Auffallende Krankheitserscheinungen sollen dabei nicht zu Tage getreten sein, vielmehr trockneten die beschriebenen Stellen bald ein und hinterließen statt einer Narbe einen heller oder dunkler gefärbten rothen Fleck. Von letzterer Thatsache hat sich der in Vertretung des Reg. Med. Rathes entsandte Kreisphysikus bei vielen Geimpften aus eigener Anschauung überzeugen können. — Zwischen dem 11. und 14. Tage nach der Impfung stellte sich ferner bei sämmtlichen Erst- und bei 5 Wiederimpflingen in Crangen Fieber ein, und es entwickelten sich zunächst in der Nähe der Impfstellen Bläschen mit wässerigem, später eiterigem Inhalte. Von hier aus verbreitete sich der Ausschlag auch über den übrigen Körper. Im Gesicht erschien er häufig an den Nasenflügeln und dem Mundsaume, verbreitete sich an den Extremitäten nicht nur über die Streck-, sondern auch über die Beugeseiten und verschonte auch die behaarte Kopfhaut nicht. Die Bläschen blieben theils von einander getrennt, theils vereinigten sie sich zu größeren Blasen. Nach Eintrocknung des mehr oder weniger getrübten Inhaltes bedeckten sie sich mit Borken, um nach Abfall der letzteren einen rothen Fleck oder eine absondernde Fläche auf meist nicht verhärtetem Boden zu hinterlassen. Die Krankheit zog sich durch das allmähliche Fortschreiten des Ausschlages und durch wiederholten Ausbruch an schon abgeheilten Stellen in die Länge, so daß sie noch Ende August in ihren verschiedenen Stadien beobachtet werden konnte.

Theils neben dieser als Impetigo, Ekthyma oder Pemphigus bezeichneten Hautkrankheit, theils ohne dieselbe zeigten sich bei einer Anzahl von Individuen noch andersgestaltete Ausschläge, welche ebenso wie die bereits beschriebenen ausnahmslos ein stark juckendes und brennendes Gefühl hervorriefen. Es waren dies Quaddeln, ferner — namentlich bei Erwachsenen — gruppenweise, mit Vorliebe am Kinn und den Augenlidern auftretende bis linsengroße Bläschen mit hellem Inhalt (herpes), endlich Papeln und bei einzelnen Individuen fast varizellenartige Formen.

Von den zuerst erkrankten Geimpften wurde der Ausschlag, über dessen ansteckende Natur unter diesen Umständen ein Zweifel nicht bestehen konnte, zunächst auf Familienmitglieder und dann auch auf andere Individuen übertragen. Einen Hauptverbreitungsweg bildeten die Schulen.

Die Zahl der von dem Ausschlage in den sämmtlichen betroffenen Ortschaften unmittelbar oder mittelbar befallenen Individuen konnte wegen der gerade im Gange befindlichen Erntearbeiten nicht festgestellt

*) Vergl. Veröffentl. 1885 II S. 272 und 316, sowie 1886 S. 5 und 36.

werden; daß sie eine große war, ging indeß aus den Berichten hervor.

Ernstlichere Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit durch den Ausschlag wurden, wie erwähnt, anfangs überhaupt kaum befürchtet. Es sind indeß später (bis zum 17. September v. J.) vier Todesfälle, davon 3 in der Ortschaft Crangen und 1 in der Ortschaft Freetz, bei mit dem Ausschlage behafteten Kindern eingetreten, betreffs derer jedenfalls die Möglichkeit, daß der tödtliche Ausgang auf den Ausschlag zurückzuführen ist, sich nicht von der Hand weisen läßt. Die Beurtheilung dieser Fälle ist, wie vorweg bemerkt sei, deswegen sehr schwierig, weil die Angaben über die dem Tode vorangegangenen Krankheitserscheinungen fast ausschließlich von Laien herrühren.

Von den vier gestorbenen Kindern war nur eins während der fraglichen Impfperiode geimpft, nämlich ein 11½ Monat altes Kind in Crangen, welches nach der am 20. Juni v. J. stattgehabten Impfung der Beschreibung der Mutter zufolge an pemphigusartigem Ausschlage erkrankt war, ohne daß ausgebreitete Geschwürsbildung sich gezeigt hätte. In der Folge sind Krankheitssymptome anscheinend hauptsächlich von Seiten der Athmungsorgane hervorgetreten. Am 14. August, also fast zwei Monate nach der Impfung, starb das Kind plötzlich, nachdem es kurz vorher noch Nahrung zu sich genommen hatte. Bemerkt sei, daß in derselben Familie noch drei andere Kinder an einem Ausschlage erkrankt waren, welcher bei der Besichtigung am 27. August zum Theil in der Heilung begriffen war.

Die drei übrigen gestorbenen Kinder, welche, wie erwähnt, ohne selbst vorher mit der fraglichen Lymphe geimpft zu sein, an dem Ausschlage erkrankten, waren folgende:

a) Ein uneheliches Kind in Freetz, welches acht Tage nach der Geburt und zwar nach einer oder mehrmaliger Anwesenheit von mit dem Ausschlage behafteten Kindern einen ausgedehnten Blasenausschlag bekam, ohne daß die Mutter irgend einen Ausschlag gehabt hat. Nach weiteren acht Tagen verstarb das Kind.

b) Ein 2½ Jahre altes Kind in Crangen erkrankte etwa 3 Wochen nach der Erstimpfung einer Schwester an einem Ausschlage, über dessen Natur Sicheres nicht zu ermitteln gewesen ist. Als der Ausschlag im Abheilen begriffen war, traten Krankheitserscheinungen auf, welche ihrer Beschreibung nach auf ein Ergriffensein der Athmungsorgane schließen ließen. Nachdem diese Erscheinungen ungefähr acht Tage gedauert hatten, während welcher eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, trat plötzlich am 9. August der Tod ein.

c) Ein 6 Jahre altes Kind, Schwester des vorhergehenden, erkrankte kurze Zeit nach demselben. An einem nicht genauer festgestellten Tage im August wurde es von dem Kreisphysikus mit einem Impetigoartigen Ausschlag behaftet vorgefunden, welcher namentlich die behaarte Kopfhaut, die rechte Schulter und den rechten Oberarm einnahm. An der hinteren Seite der rechten Schulter befand sich ein 8 cm im Durchmesser haltendes Geschwür mit speckigem Grunde und theilweise zerfressenen Rändern. Der rechte Oberarm war geschwollen. — Ueber den weiteren Verlauf der Krankheit liegen nur Angaben der Eltern bezw. des Lehrers vor, nach welchen die Entzündung am Arme in Eiterung übergegangen ist, und vermehrte Speichelabsonderung, sowie Ausfluß aus dem rechten Gehörgange eingetreten sind. Das Kind soll, nachdem es bis dahin bei vollem Bewußtsein gewesen war und nur über Schmerz in den Armen geklagt hatte, ziemlich plötzlich am 19. August gestorben sein.

Bei der am 26. desselben Monats vorgenommenen gerichtlichen Obduktion der exhumirten Leiche fanden die Obducenten als Todesursache blutig-seröse Ergüsse in den Brustfellräumen, dem Herzbeutel und der Unterleibshöhle und gaben ihr Urtheil u. a. dahin ab, daß sie die Möglichkeit der Entstehung jener Ergüsse durch den beschriebenen Ausschlag, sowie durch das fressende Schultergeschwür für nicht ausgeschlossen hielten.

Außer den beiden vorstehend unter b und c aufgeführten gestorbenen Kindern der B.'schen Eheleute litten diese selbst, sowie 4 andere Kinder der Familie an dem gleichen Hautausschlage. Eine 7jährige Tochter soll später in ähnlicher Weise wie die gestorbenen Geschwister erkrankt sein.

3. Aus Glogau liegen weitere Nachrichten außer den Eingangs dieses Berichtes erwähnten nicht vor.

4. In Düben (Kreis Bitterfeld) erkrankte nach einer Mittheilung in dem oben angeführten Berichte des Dr. Protze Ende April v. J. ein mit der in Rede stehenden Lymphe geimpftes Kind an einem Hautausschlage, während zwei andere mit derselben Lymphe geimpfte Kinder gesund blieben.

5. u. 6. Im Kreise Lippstadt und zwar in der Stadt Rüthen und den Ortschaften Langenstraße, Heddinghausen, Suttrop, Kallenhardt, sowie in der Stadt Warstein des Kreises Arnsberg sind bei dem vorjährigen öffentlichen Impfgeschäfte ebenfalls zahlreiche Erkrankungen der Impflinge in Folge der Impfungen mit der von Dr. Protze-Elberfeld gelieferten animalen Lymphe beobachtet worden. Die Lymphe war am 21. Juni von Dr. Protze bezogen und vom 25. bis 28. Juni verimpft worden.

Bei der Nachschau zeigte sich Erfolg bei fast sämmtlichen Impfungen und Wiederimpfungen; doch wurde bei den Erstimpfungen, weniger bei den Wiederimpfungen, eine verhältnißmäßig starke Reaktion in der Mehrzahl der Fälle beobachtet, indem die Haut in der Umgebung der Impfpusteln in mehr oder weniger großer Ausdehnung sehr stark geröthet und entzündlich infiltrirt war. Besorgniß erregende Erscheinungen waren jedoch nicht vorhanden. Nach Angabe der Mütter — der Impfarzt sah die Impf-

linge mit wenigen Ausnahmen später nicht mehr — hat sich nun diese Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln nach der Revision noch gesteigert, die Pusteln fingen an stark abzusondern, flossen zusammen, und vielfach trat in der zweiten Woche nach der Impfung ein bläschenförmiger Ausschlag auf, der sich über den geimpften Arm, über Brust, Gesicht und Hals, oft auch über den ganzen Körper erstreckte und der mit Hinterlassung rother Flecken heilte.

Dieser Ausschlag ging in einzelnen Fällen auch auf die Mutter des geimpften Kindes oder auf die Geschwister über, verlief aber überall leicht, ohne Fieber und sonstige Krankheitssymptome und ohne irgend welche schädlichen Folgen zu hinterlassen.

Ein wirkliches Erysipel scheint, abgesehen von einem aus Heddinghausen gemeldeten tödtlich verlaufenen Krankheitsfalle, der dem Berichte zufolge hinsichtlich der Diagnose jedoch zweifelhaft ist, nicht vorgekommen zu sein, dagegen traten bei zwei stark fiebernden Erstimpflingen in Rüthen Krämpfe auf, die aber in Genesung übergingen.

Der Kreisphysikus Dr. R. in Lippstadt fand bei den am 7. und 8. August cr, also 6 Wochen nach der Impfung vorgenommenen Untersuchungen bei fast sämmtlichen Erstimpflingen tiefe und ausgedehnte rothe Impfnarben, in vielen Fällen durch Zusammenfließen der Pusteln entstandene größere Narbenstellen mit buchtiger Begrenzung, deren ganze Beschaffenheit auf eine länger bestandene Eiterung der Impfstellen schließen ließ. In sämmtlichen Fällen war aber diese Eiterung abgelaufen, und keinerlei Entzündung in der Umgebung der Narben mehr vorhanden, in einigen Fällen waren die Impfstellen noch von trocknen, bräunlichen Krusten bedeckt.

Spuren des vorher vorhandenen Ausschlags zeigten sich noch bei mehreren Kindern in rothgefärbten Hautstellen von Linsen- bis Erbsengröße, an denen die Haut aber im Uebrigen wieder eine ganz normale Beschaffenheit hatte ohne irgend welche Narbenbildung, Sekrete oder schuppige Auflagerung.

Bei einzelnen Kindern war der Ausschlag noch nicht soweit abgelaufen; es fanden sich bei diesen vielmehr neben flachen, trocknen Schorfen noch vereinzelte, theils wasserhelle, theils mit Eiter gefüllte Bläschen.

Ein ähnlicher Ausschlag konnte auch bei einigen nicht geimpften Kindern, Geschwistern der Impflinge, beobachtet worden.

Bei den Wiederimpflingen war die Impfnarbe weit weniger ausgebildet, und keine Spur von Ausschlag mehr vorhanden.

In Warstein war am 8. Juli geimpft, und sind daselbst bei 11 Kindern ähnliche Krankheitserscheinungen konstatirt worden, die aber sämmtlich leicht verliefen. Nur bei einem Kinde hatten sich dieselben über den ganzen Körper verbreitet und schwebte das Kind bei der am 29. Juli cr. durch den Kreisphysikus vorgenommenen Untersuchung noch in Lebensgefahr. Indessen ist dieser Fall, wie der Bericht hervorhebt, hinsichtlich der Diagnose auch nicht ganz sicher, da die Verhältnisse, unter denen das einjährige Kind lebte, als günstige nicht angesehen werden konnten.

7. In Elberfeld, wo die öffentlichen Impfungen ebenfalls mit Proße'scher Thierlymphe ausgeführt waren, zeigten sich gelegentlich der Revision am 29. Juni v. J. bei einer großen Zahl von Impflingen an Stelle regelmäßig entwickelter Pusteln mehr oder weniger große Wundflächen, welche eine dünne Flüssigkeit absonderten. Dabei waren die Oberarme geschwollen, geröthet und schmerzhaft. In einigen Fällen fanden sich auch die Achseldrüsen geschwollen.

Einem unter dem 5. August v. J. erstatteten Berichte des Königlichen Kreisphysikus in Elberfeld ist noch folgendes zu entnehmen:

„Es sind bei weitem nicht alle Impflinge erkrankt, annähernd wohl ⅓ der zur Zeit Geimpften; bei einigen Impflingen zeigten sich erst in der 2. bis 3. Woche nach der Impfung die Krankheitserscheinungen.

Auch auf gesunde, früher geimpfte Kinder und Erwachsene fanden Uebertragungen der Krankheit statt. Im Ganzen mögen wohl bei 200 Erkrankungen vorgekommen sein. Fast alle Erkrankte sind hergestellt, und bei Keinem ist meines Wissens ein Nachtheil geblieben.

Die Erkrankten waren nicht von einem Impfarzte, vielmehr zu fast gleichen Theilen von den Impfärzten Dr. B. und Dr. K. geimpft worden und zwar unter genauer Befolgung der bestehenden Vorschriften.

Ich habe die Erkrankten zuerst bei der Revision zu Gesicht bekommen; nach Angabe der Mütter haben die Impfstellen in den ersten Tagen nach der Impfung nichts Außergewöhnliches dargeboten; erst am 5. bis 6. Tage habe sich um die Impfstelle eine größere härtere Geschwulst und vermehrte Röthe und Schmerzhaftigkeit, verbunden mit erhöhter Temperatur des ganzen Körpers, Appetitmangel und Schlaflosigkeit eingestellt; dann haben sich erst auf und um die Pocken und in den folgenden Tagen erst in näherem, allmählich in weiterem Umkreise um dieselben Blasenbildungen, und besonders da eingestellt, wohin von der Flüssigkeit der Blasen hingekommen war.

Die meisten der Erkrankten genasen in sechs bis acht Tagen, bei einigen dauerte, unter fortwährender Bildung neuer Blasen und unter Uebergang der geplatzten Blasen in eiternde Geschwürsflächen, die Krankheit bis in die 3. und 4. Woche.

Bei keinem Revaccinaten hatte sich die Krankheit gezeigt; wir haben deshalb die Revaccinationen fortgesetzt und jetzt beendet, und hat sich überhaupt bei den Revaccinirten bis zum Schlusse kein Erkrankungsfall gezeigt."

8. Bezüglich der Erkrankungen in Barmen hat der dortige Königliche Kreisphysikus durch das Ober-

bürgermeisteramt bei sämmtlichen Aerzten des Stadtkreises Nachfragen veranlaßt, über deren Ergebnisse er unter dem 10. September v. J. berichtete. Hiernach hat sich ergeben, daß etwa 74 Erstimpflinge und 12 Revaccinirte und 8 von den Geimpften Angesteckte in ärztliche Behandlung gekommen sind, darunter 11 Fälle in besser situirten Familien.

Im Allgemeinen gestaltete sich der Ausschlag, wenn er während der Entwickelung der Vaccine auftrat, dem Pemphigus ähnlich, wiederholt mit nekrotischer Zerstörung selbst tieferer Hautschichten, — wenn nachher, was meistens der Fall war, als Impetigo contagiosa. Derselbe verbreitete sich meistens weiter als um die Impfstelle und zwar nicht allein über den betreffenden Arm, sondern auch über Gesicht, Kopf, Hals und Rücken. Die Dauer war verschieden, von 4 bis 6 Wochen, und es sind sämmtliche Kranke wieder hergestellt.

Die Kinder waren von den 4 städtischen Impfärzten und zwar mit Lymphpaste aus dem Protze'schen Institut für animale Lymphe in Elberfeld geimpft bis auf ein Kind, welches mit Aehle'scher Lymphe geimpft worden war.

Es ist anzunehmen, daß viel mehr Kinder, als in ärztliche Behandlung gekommen, von dem Ausschlag befallen worden sind; ein Arzt konnte die Zahl der von ihm beobachteten Kinder nicht mehr angeben, ein anderer hat nicht berichtet.

Eine Verbreitung des Ausschlages durch die Schule ist nicht vorgekommen.

9. Im Kreise Lennep waren bei einem am 22. Juni v. J. abgehaltenen Impftermine 58 Kinder mit Protze'scher Lymphe geimpft, von welchen 16 nach der Impfung an einem Hautausschlage erkrankten. Der letztere wird von dem betreffenden Impfarzte als Herpes tonsurans bezeichnet. Aeltere Geschwister und Eltern jener Kinder wurden hier ebenfalls angesteckt. Der Ausschlag wurde durch Waschungen mit schwacher Karbollösung in kurzer Zeit beseitigt und hat nachtheilige Folgen für die Gesundheit der geimpften Kinder nicht gehabt. Aehnliche Hautausschläge, von dem Kgl. Kreisphysikus als Ekzeme bezeichnet, sind nach Impfung mit Protze'scher Thierlymphe auch in der Stadt Lennep und der Bürgermeisterei Fünfzehnhöfe vorgekommen. Durch geeignete Behandlung wurde in wenigen Tagen Heilung derselben erzielt.

10. In den Impfbezirken St. Vith, Reidingen, Lommersweiler und Gallhausen im Kreise Malmedy waren dem Berichte des Königl. Kreisphysikus zufolge von einem Impfarzte am 1. Juli v. J. 43 Erst- und 39 Wiederimpflinge mit Thierlymphe aus dem Institut des Dr. Protze geimpft worden. Bei der Revision waren die Arme der meisten Impflinge stark geröthet und angeschwollen. Die Impfpusteln brachen auf und verwandelten sich in Geschwürsflächen. In der zweiten Woche nach der Impfung trat bei etwa 30 der Geimpften ein bläschenförmiger Ausschlag an den verschiedensten Stellen des Körpers auf, der sich auch auf andere nicht geimpfte Personen verbreitete.

Manche Kinder waren ernstlich krank, ein Todesfall ist indeß nicht zu verzeichnen gewesen. Die Dauer des Ausschlages war verschieden lang und wechselte von einer bis zu mehreren Wochen. Der Verlauf war derartig, daß die mit Flüssigkeit gefüllten Erbsen- bis Haselnußgroßen Blasen platzten, worauf die betreffenden Hautstellen eiterten und sich Borken bildeten, nach deren Abfall die Haut noch einige Zeit geröthet blieb. Bei den Geimpften heilten die Impfstellen mit Hinterlassung beträchtlicher Narben. —

Wie aus den Berichten hervorgeht, ist nicht daran zu zweifeln, daß die geschilderten Hautkrankheiten zunächst auf die Verimpfung der Protze'schen Thierlymphe als Ursache zurückzuführen sind, und daß sie erst von den geimpften Kindern auf andere Personen sich verbreitet haben. Besonders bemerkenswerth ist dabei, daß die von mehreren verschiedenen Kälbern gewonnene Lymphe in der gleichen oder ähnlichen krankheitserregenden Weise gewirkt hat, und zwar waren es nach den angestellten Ermittelungen die Kälber Nr. 8, Nr. 50 und Nr. 55, welche die Lymphe geliefert hatten. Auf Anordnung der Behörde wurde die Anstalt des Dr. Protze am 8. August geschlossen und erst nach vorheriger gründlicher Desinfektion des vorhandenen lebenden und todten Materials, nach Vernichtung des bisherigen Impfmaterials ꝛc., und nachdem der Dr. Protze die volle Verantwortung für die Güte und Reinheit seiner Thierlymphe zugleich mit der Verpflichtung übernommen hatte, den Sachverhalt über die im Laufe des Jahres erfolgten Impfkrankheiten seinen Abnehmern mitzutheilen, am 18. August wieder in Betrieb gesetzt worden. Zu diesem Zwecke war frische Thierlymphe aus den Staats-Impfanstalten zu Karlsruhe, Kanstatt und Hamburg bezogen worden. Einem Berichte vom 9. Oktober v. J. zufolge hat keine der Impfungen, welche mit dem inzwischen in etwa 700 Partieen nach allen Gegenden Deutschlands versandten Impfstoffe ausgeführt sind, irgend welche Gesundheits-Schädigungen zur Folge gehabt.

Auf welche Umstände es zurückzuführen ist, daß die Lymphe jener drei Kälber in ihrer Wirkung so sehr von dem gewöhnlichen Verhalten abwich, hat nicht ermittelt werden können. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wurde von Herrn Dr. Protze ein Capillarröhrchen mit Bläscheninhalt übersandt, in welchem neben vereinzelten kurzen Bacillen zahlreiche kettenförmig wachsende, die Nährgelatine nicht verflüssigende Mikrokokken gefunden worden sind. Wesentliche Schlüsse lassen sich aus diesem Befunde indeß um so weniger ziehen, als eine genauere bakteriologische Untersuchung der zu den Impfungen benutzten Lymphe nicht stattgefunden hat. — Daß die Hautaffektionen entsprechend den verschiedenen Formen, unter welchen sie aufgetreten sind, auch klinisch ver-

schieden beurtheilt und dementsprechend benannt sind, ist bereits erwähnt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 7 u. 11 vom 9. u. 13. Januar 1888).

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. Januar 1888 ist die unterm 4. August 1887 (Veröffentl. 1887 S. 510) angeordnete Quarantäne für die aus Malta kommenden Schiffe aufgehoben worden. An Stelle derselben sind die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schiffen in Wirksamkeit getreten. —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat durch Verfügung vom 22. Dezember 1887 angeordnet, daß die Provenienzen von Sizilien bei ihrer Ankunft in Algerien einer Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden, welche für Dampfschiffe auf sieben und für Segelschiffe auf fünf Tage festgesetzt ist. —

Süd-Amerika. Die Republik Ecuador hat ihre Häfen gegen alle direkt aus Chile kommenden Schiffe gesperrt. In Ecuador werden jedoch diejenigen Schiffe, welche aus Chile kommen und einen peruanischen Zwischenhafen angelaufen haben, in Guayaquil zugelassen, falls sie einen reinen Gesundheitspaß führen.

— Die Regierung der Republik Argentinien hat in den argentinischen Häfen eine 7tägige Quarantäne für Reisende angeordnet, während der Waarenverkehr keinerlei Beschränkung unterliegt.

— Die Gesundheits-Kommission der Republik Uruguay hat unter dem 10. Dezember 1887 beschlossen, die von der Insel Cuba in Montevideo ankommenden Schiffe einer Beobachtungs-Quarantäne von 48 Stunden zu unterwerfen.

Die Republik Columbien hat am 19. November v. J. ihre Häfen gegen alle aus Chile kommenden Schiffe geschlossen, so daß auch die nach Europa bestimmten Briefsendungen nicht mehr über Panama geleitet werden können. —

Die Peruanische Regierung hat eine 5tägige Quarantäne gegen die von Chile kommenden Schiffe verhängt (vgl. S. 19). —

Die Brasilianische Regierung hat eine 8tägige Quarantäne für Schiffe aus chilenischen Häfen vom 6. d. M. ab angeordnet; Uruguay eine Quarantäne von 5 Tagen. Argentinien hat an der Landgrenze bei den Pässen der Cordilleren eine 5tägige Quarantäne.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1885.

(Nach der Oversigt over Husdyrenes sygdomme m. V. i Norge 1885. Efter Dyrlaegernes Indberetninger udgivet af Direktoren for det civile Medicinalvaesen. — Kristiania 1887.)

Während des Berichtsjahres sind nachweislich 137 Pferde und 878 Stück Rindvieh wegen Krankheit getödtet worden und 244 Pferde und 338 Stück Rindvieh gefallen. Von ansteckenden Krankheiten sind gemeldet bei Pferden: Milzbrand 13 Fälle, davon 4 in Smaalenenes Amt, Typhus 24, davon 16 ebenda, Druse 1170 Fälle. Beim Rindvieh: Milzbrand 164 Fälle, davon 97 im südlichen Bergenhus Amt, Typhus im nördlichen Trondhjems Amt, Tuberkulose. Bei Schafen: Milzbrand, Typhus 9, Räude 566 Fälle, davon 550 in Christians Amt. Bei Schweinen: Milzbrand, Scharlachfieber 60 Fälle.

Türkei. Einer Nachricht im Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 154, vom 10. Dezember 1887, zufolge herrschen seit einiger Zeit die bösartigen Pocken unter den Viehheerden der Dörfer Glatcha, Tomba und Ravne im Distrikt Kassandra. Betroffen ist namentlich Rindvieh. 29 Schafe sind der Seuche erlegen. Die erkrankten Thiere sind von den übrigen getrennt. Seit 3 Wochen hat die Krankheit weitere Opfer nicht gefordert.

Eine andere Seuche ist im Dorfe Fourka ausgebrochen. Dieselbe befällt gleichfalls besonders das Rindvieh. 7 Thiere sind ihr bereits erlegen. Der Thierarzt Abdul Rahman Effendi führt diese Seuchen auf die Aufnahme fauligen Wassers zurück. Gesundheitsschädlicher Schlamm bedeckt die Wände der Brunnen aus welchen die Thiere trinken. Außerdem wird die Gegend verpestet durch die nach allen Winden zerstreuten Abfallstoffe der Wein- und Oel-Fabriken. Die Bevölkerung hat eine Geldsammlung veranstaltet zur Errichtung von Mauern um die zum Tränken des Viehs dienenden Brunnen. Auch ist die Vorsorge behufs Abfuhr der Abfälle aus den Wein- und Oelfabriken getroffen worden.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1887.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es waren betroffen im Juli: Gemeinden	Juli: Thiere	August: Gemeinden	August: Thiere	September: Gemeinden	September: Thiere
Milzbrand.						
Botosani	1	1	2	2	—	—
Damborita	1	1	22	22	1	2 2
Dolsiu	—	—	1	1	16	16 — —
Neamtu	—	—	1	1	5	5 — —
Roman	—	—	3	3	6	6 — —
Putna	—	—	1	1	1	1 — —
Braila	—	—	1	1	1	1 — —
Muscel	—	—	—	—	1	1 8 8
Tollwuth.						
Ilfov	—	—	1	1	7	7 — —
Suceava	—	—	1	1	11	11 — —
Botosani	—	—	—	—	1	1 9 9
Jalomita	—	—	—	—	1	1 1 1
Rotz und Wurm.						
Constanta	1	1	1	1	—	— — —
Jalomita	2	2	2	2	3	3 7 7
Tulcea	1	1	2	2	—	— — —
Ilfov	2	2	3	3	—	— 1 1
Argesu	1	1	2	2	1	1 1 1
Dorohoiu	—	—	1	1	2	2 — —
Roman	—	—	1	1	1	1 — —
Botosani	—	—	1	1	2	2 1 1
Putna	—	—	—	—	1	1 2 2
Maul- und Klauenseuche.						
Falciu	3	1	670	560	1	474 340 — —
Schafpocken.						
Budeu	1	1	20	20	1	10 10 1 78 70
Constanta	1	41	—	—	2	2 221 221
Dolsiu	1	6	1	1	407	407 1 5
Dorohoiu	1	28	8	4	3	4201 4193 4 1624 879
Jalomita	2	144	36	1	39	10 2 1 820 820
Jasy	2	533	384	4	2	962 652 4 496 296
Tulcea	1	1	7	7	1	468 463 4 3 12871285
Vaslui	3	3	1296	1296	3	298 217 3 265 205
Falciu	—	—	1	1	100	100 3 2 2827 2757
Ilfov	—	—	3	3	2291	2291 — —
Roman	—	—	1	1	82	82 1 66
Suceava	—	—	1	1	1297	1297 1 840
Räude d. Pferde.						
Budeu	1	5	1	2	—	—
Dorohoiu	4	1	54	38	2	42 1 2 6
Suceava	1	1	29	29	—	— — —
Teleorman	1	40	—	—	—	— — —

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Egypten. (Vgl. Veröff. 1887 S. 761.) Nachdem in der Provinz Garbieh seit länger als 3 Monaten ein Fall von Lungenseuche nicht vorgekommen ist, sind die über diese Provinz verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat mit Rücksicht hierauf am 6 Dezember 1887 beschlossen, dem bezüglichen Vermerk in den Schiffspapieren fortan nachfolgenden Wortlaut zu geben: „La Pleuro-Pneumonie bovine existe au village de Galioub (province de Galioubieh).“

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Braunschweig. Verordnung des Herzogl. Staatsministeriums, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 3. Dezember 1887.

Die gutachtlichen Aeußerungen der Landespolizeibehörden über die diesseits in Aussicht genommenen Maßregeln zur Tilgung der Räudekrankheit sind Uns seiner Zeit zugegangen und treffen Wir nach deren Prüfung nachstehende bis auf Weiteres zu befolgende endgültige Anordnungen:

1. Jährlich drei Male sind die im Herzogthume vorhandenen Handelsschäfereien, alle übrigen Schafheerden aber einmal durch die Kreisthierärzte einer Untersuchung auf das Vorkommen der Räude zu unterwerfen. Die Ortspolizeibehörden haben den Kreisthierärzten auf deren Anfordern die Schafbestände ihres Gemeindebezirkes unter Angabe der Stückzahl derselben nachzuweisen. Wegen der Reihenfolge der Untersuchungen treffen, soweit erforderlich, die Landespolizeibehörden unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der Schurzeit, Anordnung nach Anhörung der Kreisthierärzte.

2. Wird bei der Untersuchung eines Schafbestandes das Vorhandensein der Räude durch den Kreisthierarzt festgestellt, so hat derselbe hiervon außer der Ortspolizeibehörde auch die Landespolizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Die letztere trägt Sorge dafür, daß die in den §§ 120 ff. der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anordnungen genau befolgt werden. Auf Seuchenfälle, welche nicht bei der allgemeinen Untersuchung der Schafbestände, sondern anderweitig zur amtlichen Kenntniß gelangen, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3. Die Landespolizeibehörden haben dahin zu sehen, bezw. durch ihre Organe dafür zu sorgen, daß, wie überhaupt, so insbesondere bei Uebertretungen bezüglich der Räude der Schafe die Strafbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes in Anwendung kommen, so z. B. die Nichtanzeige der Räude ihre Strafe findet.

4. Von jedem einzelnen Falle, in welchem die Seuche von auswärts in das Herzogthum unzweifelhaft und nachweislich eingeschleppt ist, hat die betr. Landespolizeibehörde sofort an Uns unter Angabe der näheren Umstände zu berichten.

5. Von den Kreisthierärzten sind Verzeichnisse über sämmtliche von ihnen im Laufe jeden Jahres vorgenommene Untersuchungen der Schafbestände gemeindeweise geordnet nach dem anl. Schema aufzustellen und bis zum Schlusse desselben Jahres bei der betr. Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat nach Prüfung und erforderlichen Falls Berichtigung des Verzeichnisses zwei Abschriften des letztern bis zum 1. März des folgenden Jahres an Uns einzusenden.

Durch die besonderen Anordnungen unter 1—5 werden selbstverständlich nicht die weiteren Pflichten beseitigt, welche den Landes- und Ortspolizeibehörden, sowie den Kreisthierärzten nach dem Reichsviehseuchengesetze bezw. den zu demselben erlassenen Ausführungsbestimmungen obliegen.

Schließlich bemerken Wir, daß Wir Uns Bestimmung darüber vorbehalten, ob von weiterer Revision bei Zuchtschäfereien abgesehen werden soll, wenn dieselben drei Jahre hindurch räudefrei befunden worden sind.

Braunschweig, den 3. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

An jede Herzogl. Kreis-Direktion und Herzogl. Polizei-Direktion.

Elsaß-Lothringen. Lothringen. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich. Vom 5. Januar 1888.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird mit Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich in den Bezirk Lothringen wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Das Einfuhrverbot tritt sofort in Kraft.

Metz, den 5. Januar 1888.

Der Bezirks-Präsident.
Freiherr von Hammerstein.
(R.-A. Nr. 9 v. 11. Januar 1888.)

Norwegen. Rundschreiben des Königlichen Justiz- und Polizei-Departements, betr. die Einfuhr von Schweinen rc. Vom 1. November 1887.

Unter dem heutigen Tage ist ein gnädigstes Plakat folgenden Inhalts ausgefertigt worden:

„Zufolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend Veranstaltungen bei bösartigen und ansteckenden Krankheiten unter Hausthieren, wird hiermit die Einfuhr von Schweinen und von Theilen derselben aus Schweden auf dem Seewege und — soweit es die südlich vom Stifte Drontheim gelegene Strecke betrifft — auch über die Landgrenze verboten. Dieses Plakat tritt sofort in Kraft.“

Was hiermit zur Nichtschnur und Nachachtung allen Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Christiania, den 1. November 1887.

gez. J. Stang.

Desgleichen. Vom 9. November 1887.

Unter dem heutigen Tage ist ein Plakat folgenden Inhalts ausgefertigt worden:

„Zufolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend Veranstaltungen bei bösartigen und ansteckenden Krankheiten unter Hausthieren, wird hiermit bestimmt:

1. Das durch Plakat vom 1. November d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen und von Theilen derselben aus Schweden wird derart modifizirt, daß dasselbe bezüglich der Einfuhr über die Landgrenze nicht gelten soll, wenn in genügender Weise nachgewiesen wird, daß die betr. Thiere resp. Theile derselben aus Bohus-Län, Dalsland und Vermland stammen.
2. Die Einfuhr von Schweinen resp. von Theilen derselben von der Insel Seeland (mit Amager) wird verboten.*)

Dieses Plakat tritt sofort in Kraft. Wonach alle Betheiligten sich unterthänigst zu richten haben.“

Indem Vorstehendes mitgetheilt wird, will das Departement mit Bezug auf den sub. 1 geforderten Beweis darüber, daß die betreffenden Thiere resp. Theile derselben wirklich aus den genannten schwedischen Landestheilen herstammen, noch gleichzeitig bemerken, daß ein von den zuständigen schwedischen Beamten ausgestelltes Attest als genügender Beweis angesehen werden wird.

Christiania, den 9. November 1887.

gez. J. Stang. H. Hoff.

Rußland. Finland. Laut einer in der amtlichen zu Helsingfors erscheinenden Zeitung vom 21. Dezember 1887 veröffentlichten landesherrlichen Verordnung, ist wegen der in Dänemark und Schweden ausgebrochenen Schweinepest die Einfuhr von Schweinen, sowie der von Borstenvieh herstammenden Rohwaaren (Fleisch, Klauen, Borsten rc.) und Fleischfabrikate aus Dänemark, Schweden und Norwegen bis auf Weiteres verboten.

*) Inzwischen ist das Verbot auf ganz Dänemark ausgedehnt.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Berlin. Ausführungs-Anweisung zu der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887*) betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Vom 19. Dezember 1887.

Zu § 1. 1. Die in den Verkehr gelangende frische Kuhmilch ist vor der Prüfung mittelst des polizeilichen Milchprobers oder vor einer etwaigen Probenahme zum Zweck chemischer Prüfung durch Schütteln oder Umrühren im Standgefäß bez. durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß gründlich zu durchmischen, um eine gleichmäßige Vertheilung des Rahmes zu bewirken.

2. Prüfung der Milch. Die zu 1. gewonnene Probemilch wird im Gefäß des Milchprobers zuerst mittelst des Auges auf die im § 2 zu a der Polizei-Verordnung genannten Abweichungen, sodann durch Geruch und Geschmack auf Ansäuerung und die im § 2 d bezeichneten Zusätze untersucht.

Milch, welche in der Probe ein außergewöhnliches Aussehen, ungewöhnlichen, namentlich fauligen Geruch oder Geschmack zeigt, ist vom Verkehr durch Vernichtung auszuschließen; jedoch ist vorher eine Probe in der zu 4. angegebenen Weise für die chemische Untersuchung zu entnehmen, wenn die Ursachen der beanstandeten Beschaffenheit der Milch anderweitig nicht zu erkennen sind.

Angesäuerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, daß der in der Probe geronnene Käsestoff am Milchmesser als ungleichmäßiger krümeliger Belag erscheint.

Auf sauere Milch, welche als dicke Milch feilgeboten wird, sowie auf größere Vorräthe derselben, welche zweifellos zum Viehfutter bestimmt sind, findet die Polizei-Verordnung ihrer Ueberschrift gemäß keine Anwendung.

3. Nach der Prüfung der Milch auf äußerlich wahrnehmbare Eigenschaften ist der polizeiliche Milchprober langsam und vorsichtig in die Milch im Probegefäß einzusenken und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor die Zahl der Grade für das spezifische Gewicht an der Spindel (dem mit der Gradeintheilung versehenen oberen Theil des Milchprobers) abgelesen wird.

Die Gewichtsziffern beziehen sich auf 15° Celsius Milchwärme; letztere wird durch den im bauchigen Theil des Milchprobers befindlichen Thermometer angegeben.

Während des Ablesens muß die Quecksilberkugel unter Milch verbleiben.

Wird die Milch wärmer als 15° gefunden, d. h. steht der Quecksilberfaden des Thermometers über dem Nullpunkt, so werden die erreichten vollen Theilstriche desselben der an der Spindel erhaltenen Gewichtszahl zugerechnet; steht der Quecksilberfaden dagegen unter dem Nullpunkt, d. h. ist die Milch kälter als 15° Celsius, so werden die vollen Theilstriche der Wärmegrade von der Gewichtszahl abgezogen.

Dabei kommt

für Voll- und Halbmilch die Berichtigungsreihe, mit V bezeichnet, auf gelbem,

für Magermilch diejenige auf blauem Grunde mit M bezeichnet,

zur Anwendung.

4. Bei der Prüfung soll nach der vorstehend erörterten Berichtigung:

Vollmilch	mindestens	14°
Halbmilch	„	15°
Magermilch	„	16°

der Spindeltheilung zeigen.

Milch, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, gilt als:

gewässerte Vollmilch,
gewässerte Halbmilch,
gewässerte Magermilch.

Wird

a) in einer Molkerei behauptet, daß die beanstandete Vollmilch nur von einer Kuh herrührt,

b) wahrgenommen, daß sich bei beanstandeter Vollmilch der Milchprober mit einer Rahmschicht über-

zieht und deshalb ein ungewöhnlicher Fettreichthum möglich erscheint,

c) beanstandete Halbmilch als scheinbar ungewöhnlich fettreich befunden,

so sind Proben der in Frage kommenden Milchsorten in durchaus reinen Flaschen zu einem halben Liter Inhalt zu entnehmen, welche mit einem neuen Korken sofort verschlossen, demnächst versiegelt und in bisher üblicher Weise bezeichnet, dem polizeilichen Chemiker sofort oder mindestens im Laufe des Kontrolltages zur chemischen Untersuchung behändigt werden; letztere muß ohne Verzug stattfinden, damit entschieden werden kann, ob die inzwischen aufzubewahrende Milch freizugeben oder zu vernichten ist.

Die Kosten der Untersuchung trägt bei ungünstigem Ausfall derselben der Verkäufer.

5. Bei der Prüfung der Milch in Molkereien und bei Stallproben ist durch Befragen zu ermitteln, ob es sich

a) um Durchschnittsmilch der Stallung,

b) um Einzelmilch

handelt. Die Prüfung mittelst des Milchprobers darf auch hier nur nach gründlicher Mischung der Milch (vgl. Ziffer 1 zu § 1) stattfinden.

In den Molkereien darf noch nicht ausgekühlte Milch mit dem polizeilichen Milchprober erst untersucht werden, nachdem dieselbe ausgekühlt und schaumfrei geworden ist, weil frisch gemolkene Milch durch zurück gehaltene Gase leichter sein kann, als die für Vollmilch vorgeschriebene Gradzahl fordert.

6. Die Ergebnisse der polizeilichen Prüfung sind nach anliegender Muster-Uebersicht zusammenzustellen und in letzterer auch Angaben über die Größe des in den überwachten Milchgeschäften und Milchwagen im Durchschnitt täglich vorhandenen Milchvorrathes zu machen.

Zu § 2. Von Milchsorten, welche im Sinne des § 2 der Verordnung nur zu einem Verdacht auf Verfälschung ꝛc. Anlaß geben, sind Proben zur chemischen bezw. mikroskopischen Untersuchung zu entnehmen.

Wird die fr. Milch vorschriftswidrig befunden und ein Verschulden des Verkäufers nachgewiesen, so hat derselbe die Kosten zu tragen.

Bei der Probeentnahme ist hierauf aufmerksam zu machen.

Zu § 3. Jeder mit der Milchprüfung beauftragte Polizeibeamte erhält ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche in Gemäßheit des § 3 der Verordnung ihren Geschäftsbetrieb hier angemeldet haben.

Personen, auch außerhalb wohnende, welche überführt werden, gewerbsmäßig hier am Orte Milch ohne die vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbes in den Verkehr gebracht zu haben, sind zuvörderst zur sofortigen Anmeldung ihres Gewerbebetriebes anzuhalten und demnächst zur weiteren Ueberwachung vorzumerken.

Zu § 4. 1. Es ist streng darauf zu achten und thunlichst dahin zu wirken, daß zum Transport oder zur Aufbewahrung von Milch nur

Holzgefäße, Weißblechgefäße

oder, falls bei kleineren Milchvorräthen irdenes Geschirr zur Anwendung kommt,

Bunzlauer Topfwaaren, Steingut- oder Porzellangefäße

benutzt werden. Die Glasur dieser Geschirrsorten hat sich bis dahin bewährt.

2. Werden Gefäße aus anderweitigem Material zur Aufbewahrung der Milch gefunden, so ist dies in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ der gedachten Uebersicht zu verzeichnen, namentlich, wenn sich Gefäße aus Kupfer, Messing und Zink, oder Thongefäße mit schlechter Glasur vorfinden.

Ueber die Benutzung emaillirter Gefäße ist behufs etwaiger chemischer Prüfung des Email besondere Anzeige zu erstatten.

3. Standgefäße, d. h. diejenigen Behälter, aus welchen der Klein-Verkauf der Milch stattfindet, müssen derartig verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der in ihnen befindlichen Milch durch äußere Einflüsse (Staub, Insekten ꝛc.) unmöglich ist.

Ein luftdichter Verschluß ist nicht erforderlich.

Zu § 5. Aufgeklebte oder angebundene Zettel gelten nicht als unabnehmbare Schrift im Sinne des § 5 der Verordnung, sind daher unzulässig.

*) Anmerkung. Vergl. Veröffentl. 1887. S. 439.

2. Unter den in letzterem bezeichneten Gefäßen sind alle diejenigen zu verstehen, in welchen Milch zum Verkauf umhergetragen, umhergefahren, oder in Geschäftslokalen bereit gehalten wird, also auch Flaschen und Handkannen.

Ausgenommen sind die in verschlossenen Wagen befindlichen Gefäße.

Zu § 6. Die Erfüllung der im § 6 der Verordnung getroffenen Bestimmungen ist von den Beamten der Markt- wie der Revier-Polizei zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise herbeizuführen.

Zu § 7. Bei der Besichtigung eines Viehstandes sind nach Ermessen des beamteten Thierarztes auch die Futtermittel zu untersuchen. Wird in einem Viehbestande eine der im § 2c bezeichneten Krankheiten gefunden, so ist dem Eigenthümer (bez. Milchpächter) der Verkauf der Milch von dem erkrankten bez der Krankheit verdächtigen Kühen zu untersagen. Hiervon ist dem zuständigen Polizeirevier behufs Ueberwachung Mittheilung zu machen.

Zu § 8. Vorschriftswidrige Milch ist durch Ausgießen zu vernichten, nachdem nöthigenfalls eine Probe für die chemische Untersuchung vorschriftsmäßig entnommen ist.

Auf Antrag des Verkäufers ist demselben eine amtlich versiegelte Probe der beschlagnahmten und zu vernichtenden Milch zu seiner Verfügung zu überlassen, in diesem Falle aber auch eine zweite Probe zur sofortigen chemischen Untersuchung durch den polizeilichen Chemiker zu entnehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1887.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. von Richthofen.

Laufende Nummer	Des Milchhändlers			Deklarirung der Milch			Gradzahl			Preis pro Liter	Controlirtes Quantum abgeschätzt	Einzelmilch	Durchschnittsmilch	Besondere Bemerkungen
	Name	Geschäftslokal resp. Wohnort Straße	Nr.	V.	H.	M.	Gefunden	Zuschlag Abzug + —	Corrig.	Pf.				
1	E. Friese	Reinickendorf, Seestr.	2	1	.	.	15	— 1/4	14 3/4	25	18	.	1	Faß, Wagenkontrole
	"	"	"	1	.	.	16	— 1/2	15 1/2	25	33	.	1	Faß.
	"	"	"	.	1	.	16	+ 1/4	16 1/4	15	5	.	1	Kanne.
2	C. Bolle	Alt-Moabit 33 Wagen	99/100	1	.	.	15	+ 1/4	15 1/4	18	.	.	1	
	"	"	"	.	.	1	17	+ 1/4	17 1/4	8	.	.	1	
3	B. Müller	Molkerei, Stromstr.	2	1	.	.	15	+ 1/2	15 1/2	25	8	1	.	Kindermilch.
	"	"	"	1	.	.	14	+ 3/4	14 3/4	25	28	.	1	Morgenmilch.
4	A. Schröder	Prenzlauerstraße Keller	27	.	1	.	16	— 1/2	15 1/2	20	30	.	1	
	"	"	"	.	1	.	15	+ 3/4	15 3/4	20	25	.	1	
	"	"	"	.	1	.	14	— 1/2	13 1/2	15	8	.	1	Vernichtet durch Ausgießen, erscheint blau u. wässerig.
	"	"	"	.	.	1	17	+ 1/2	17 1/2	10	20	.	1	

Der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin hat unter dem 10. Januar 1888 eine Bekanntmachung, betr. die Verwendung gifthaltiger Farben erlassen, welche mit der auf S. 54 des Jahrg. 1887 der Veröffentl. wiedergegebenen Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. wörtlich übereinstimmt.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrverbots von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg. Vom 4. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 30. Dezember 1887 die Einfuhr der aus Holland und Belgien kommenden Schweine in das Großherzogthum untersagt hat, bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landesgesetzes vom 12 März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

1. Das in meiner Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 51)*) enthaltene Einfuhrverbot von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg ist aufgehoben.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Trier, den 4. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
Nasse.
(R. A. Nr. 6 v. 7. Januar 1888.)

*) Veröffentl. 1888 S. 7.

Preußen. Reg.-Bezirk Aachen. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg. Vom 10. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 30. Dezember 1887 die Einfuhr von Schweinen aus Holland und Belgien in das Großherzogthum untersagt hat, bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

1. Das in meiner Verordnung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 57) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit aufgehoben.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.
(R.-A. Nr. 10 v. 12. Januar 1888.)

Pleuro-Pneumonia Order, No. XII, betreffend den Verkehr mit Rindvieh in den verseuchten Distrikten. Vom 9. März 1887.

We, the Lord Lieutenant-General and General-Governor of Ireland, by and with the advice and consent of Her Majesty's Privy Council in Ireland, by virtue and in exercise of the powers in us vested under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, and of every other power enabling us in this behalf, do order, and it is hereby ordered as follows: —

Short Title.

1. This Order may be cited as The Movement into District (Pleuro-Pneumonia) Order of 1887.

Commencement and Interpretation.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the 14th day of March, one thousand eight hundred and eighty-seven; and the words in this Order have the same meaning as in the Animals (Ireland) Order.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

3. (i.) Any local authority may, with the view of preventing the introduction of Pleuro-Pneumonia into their district, make, from time to time, such regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement, by land or by water, of cattle into their district from the district of any other local authority in Ireland: Provided that the power to make regulations under this Article shall be exercised only by a local authority or their executive committee, and shall not be deputed to any other committee nor to a sub-committee.

(ii.) Where a local authority have made a regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of cattle into their district from the district of any other local authority in Ireland, it shall not be lawful, so long as such regulation is in force, for any person to move into the district of such first-mentioned local authority any head of cattle so prohibited that may have been at any time during the continuance of such regulation within the district of such other local authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such head of cattle moved by railway through such last-mentioned district, without untrucking.

(iii.) No regulation made by a local authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of—

(*a.*) Cattle into a cattle-plague infected place; or
(*b.*) Cattle into a Pleuro-Pneumonia infected place or area; or
(*c.*) Cattle into a foot-and-mouth disease infected place or area; or
(*d.*) Cattle affected with Pleuro-Pneumonia; or
(*e.*) Cattle by railway through the district of that local authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886, and Orders in Council issued thereunder.

4. A copy of every regulation made by a local authority under this Order shall be forthwith forwarded to the Veterinary Department, Dublin Castle.

5. If the Lord Lieutenant is of opinion with respect to any regulation of a local authority made in pursuance of this Order, that it is inexpedient or is objectionable in any particular, and directs the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate

Offences.

6 If a head of cattle is moved in contravention of a regulation of a local authority made in pursuance of this Order, the owner of the head of cattle, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person or company moving or conveying the head of cattle, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his or their own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Given at the Council Chamber, Dublin Castle, the 9th day of March, 1887.

(Folgen 9 Unterschriften.)

Rechtsprechung.

Petiotisiren von Wein in der Weise, daß auf die nicht völlig ausgepreßten Treber zweimal Zuckerwasser aufgegossen, und die Aufgüsse mit dem zuerst gewonnenen Weine gemischt wurden. (Vermehrung um $^3/_4$ bis um das $1^1/_2$fache des Traubensaftes.) — Zusatz von Sprit zu solchem petiotisirten Weine. Verkauf derartiger Getränke als „Tresterwein" erlaubt, als reiner Wein oder nur mit Zucker gemachter Wein zu Preisen, zu welchen wenn auch nur sehr geringer Naturwein zu haben ist, nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar. Gesundheitsschädlichkeit eines mit Kartoffelzucker versetzten Weines nicht nachgewiesen.

Unter Wein wird am Mittelrhein (Neuwied), wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Handel und Verkehr ein lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitetes Getränk ohne andere als durch die übliche Kelterbehandlung bedingte Zusätze verstanden; es bleibt dahin gestellt, ob ein durch reinen Zucker (mit dem zu dessen Lösung nöthigen Wasserzusatz) im Säuregehalt abgestumpfter sonst reiner Wein als Wein schlechthin feilgeboten werden darf.

a) Urtheil des preußischen Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887.

In der Strafsache gegen die Weinhändler Karl M., Max M., Arthur Sp. von Neuwied wegen Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 hat die erste Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Neuwied in der Sitzung vom 14. Juli 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten:

I. Weinhändler Karl M. von Neuwied, geboren zu Erpel am 27. Januar 1830, Israelit, noch nicht bestraft,
II. Weinhändler Max M. von Neuwied, geboren daselbst am 8. August 1859, Israelit, noch nicht bestraft,
III. Weinhändler Arthur Sp. von Neuwied, geboren zu Moers am 8. März 1858, Israelit, noch nicht bestraft,

sind des Vergehens gegen § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend, schuldig und werden deshalb verurtheilt:

I. Der Angeklagte Karl M. zu einer Geldstrafe von 1000 Mark,
II. der Angeklagte Max M. zu einer Geldstrafe von 500 Mark,
III. der Angeklagte Arthur Sp. zu einer Geldstrafe von 200 Mark.

Diesen Geldstrafen wird, im Falle dieselben nicht beizutreiben, für je zehn Mark ein Tag Gefängniß unterstellt.

Von den mit Beschlag belegten „Weinen" werden eingezogen die in nachstehenden Fässern des bei der Beschlagnahme aufgestellten Inventars lagernden und zwar:

I. Im Kelterhause in den Fässern Nr. 13, 16 und 17,
II. Im Schuppen in den Fässern Nr. 1 bis 18 einschließlich, 28, 25, 26, 27, 28, 29,
III. Im Keller bei Dahl in den Fässern Nr. 1 bis 6 einschließlich und 8 bis 13 einschließlich,
IV. Im Keller bei Löb in den Fässern Nr. 6, 13, 14, 15,
V. Im Keller unter dem Kelterhause in den Fässern Nr. 5, 7, 10, 12, 24.

Von der Anschuldigung eines Vergehens gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend, werden die drei Angeklagten freigesprochen.

Die Beschlagnahme der durch dieses Urtheil nicht eingezogenen Weine wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden den drei Angeklagten auferlegt mit der Maßgabe jedoch, daß die baaren Auslagen, welche durch die Ladung der Sachverständigen Dietz, Dr. Hachenberg, Reinach und Dr. Brüner entstanden sind, der Staatskasse auferlegt werden.

Gründe:

Die Angeklagten sind beschuldigt, daß sie zu Neuwied, Karl M. in der Zeit vom 13. Januar 1882 bis 15. September 1884 allein, alle drei Angeklagte in der Zeit vom 15. September 1884 bis 18. Januar 1887 in Gemeinschaft miteinander:

1. fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel, nämlich weiße und rothe Weine verfälscht haben, und zwar einen im Jahre 1886 an Hermann Str. in Elberfeld gelieferten Wein, und die im Keller der Angeklagten unter dem Kelterhause liegenden, in dem bei den Akten befindlichen Inventar mit den Nummern 18, 20, 25, 27 bezeichneten Weine vorsätzlich mit Kartoffelzucker, so daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war;
2. fortgesetzt die unter 1 bezeichneten Weine (Genußmittel) wissentlich und unter Verschweigung des Umstandes, daß dieselben verfälscht waren, verkauft

haben, und zwar die an Str. gelieferten, sowie die unter 3 mit den Nr. 18, 20, 25, 27 genannten Weine, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, wissentlich als Genußmittel verkaufend,

— Vergehen gegen die §§ 10 Ziffer 1 und 2 und 12 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. und §§ 73, 74, 47 des Strafgesetzbuches. —

Die Hauptverhandlung hat folgende Thatsachen erwiesen:

Der Angeklagte Karl M. betreibt seit etwa 18 Jahren zu Neuwied ein Geschäft in Weinen und Branntweinen (Likören). Am 15. September 1884 nahm er die Mitangeklagten Max M. und Arthur Sp., seinen Sohn und Schwiegersohn in das Weingeschäft auf, welches diese drei von nun an unter der Firma „Karl M. und Söhne" betrieben. Karl M. blieb nach wie vor der eigentliche Leiter des Weingeschäfts (neben welchem er das Branntwein- und Likörgeschäft für seine alleinige Rechnung fortführte); namentlich besorgte er die Kellerbehandlung der Weine und den Verkauf derselben im Hause. Max M. stand überall seinem Vater zur Seite, und machte auch Reisen, während Sp., welcher früher in anderen kaufmännischen Geschäftszweigen thätig gewesen war, hauptsächlich die Buchführung und die Reisen für das Geschäft besorgte.

Bis etwa 1882 hat Karl M., wie er behauptet, nicht selbst Wein gekeltert, sondern nur von Produzenten angekaufte Weine in seinem Geschäfte verwandt. Seitdem hat er auch selbst gekeltert, aus Trauben, die er meist an der Mosel und in Hammerstein (Weißwein) bez. in Breisig (Rothwein) ankaufte.

Hierbei hat er sich im Anfange darauf beschränkt, reinen Traubensaft zu gewinnen und einen sog. ersten Aufguß zu machen. Seit 1884 ist er dazu übergegangen; bei Weiß- einen noch einen zweiten Aufguß herzustellen.

Das Verfahren war bei Weißweinen folgendes: Die Trauben wurden schwach gekeltert. Der so gewonnene Saft wurde zunächst rein gehalten und unvermischt gähren gelassen. Die Fässer, in welchen der in solcher Art gewonnene reine Wein lagerte, erhielten die Bezeichnung I.

Die vom Keltern rückständigen Trübern (Trestern) wurden hierauf in (meist 4ohmige Zulast-) Fässer gebracht, welche zu etwa ½ bis ¾ damit gefüllt wurden. Nachdem sie hier mit Brettern und Steinen beschwert waren, daß sie bei der nachfolgenden Gährung stets mit Flüssigkeit bedeckt bleiben mußten, und so vollständiger ausgezogen wurden, pumpte man mittels Schläuche Wasser in die Fässer (oder ließ es aus der städtischen Wasserleitung hineinlaufen) bis dasselbe mindestens handhoch über den Trübern stand (mitunter auch die Fässer bis zum Rande füllte). Das Verhältniß stellte sich hierbei im günstigen Falle so, daß auf ein Quantum Trestern, welche bei vollkommenem Auskeltern noch etwa ½ Ohm (à 140 und 160 Liter) Wein hätten geben können, 1½ bis 2 Ohm Wasser gebracht wurden. Es wurde dazu in Wasser gelöster Kandiszucker (die Angaben schwanken zwischen 32 bis 36 Pfd. oder 90—100 Pfd. in ca. 50 Liter Wasser gelöst auf die Zulast) gegeben, und die Masse nunmehr der von selbst eintretenden Gährung überlassen. War diese vorüber, so wurden die Trestern abermals, diesmal stärker, auf der Kelter ausgepreßt. Das Produkt dieser Manipulation bezeichnete Carl M. auf den Fässern mit Mel. (Melange) und II.

Die Träber wurden dann nochmals in die Fässer gethan, es wurde abermals Wasser, im Verhältnisse etwas weniger, als vorher, darüber gebracht, eine warme Zuckerlösung und nun auch ein gewisses Quantum (auf das Zulastfaß etwa 25—50 Liter) vorjähriger Weinhefe zugegossen. Hierdurch entwickelte sich abermals eine schwache Gährung; nach deren Ablauf die Träber zum drittenmale gekeltert wurden. Was so gewonnen wurde, bekam die Faßbezeichnung „Mel. und III".

Aehnlich wurde mit rothen Trauben verfahren, nur daß hier bloß ein Aufguß gemacht wurde. Rothwein wird in der Weise hergestellt, daß die zerquetschten Trauben mit ihrem Safte eine Gährung durchmachen, nach deren Vollendung erst das Keltern stattfindet. Der so gewonnene reine Traubensaft wurde von dem Angeklagten als „I" kenntlich gemacht. Es wurden dann die Trestern mit Zusatz von Wasser und einer Zuckerlösung, ähnlich wie es beim Weißwein geschah, zu einer neuen Gährung gebracht, nach deren Verlauf durch wiederholtes Keltern ein auf den Fässern mit II bezeichnetes Produkt erhalten wurde. Im Jahre 1886 ist bei der Herstellung des Aufgusses auch ein Quantum von ca. 50 Litern Heidelbeeren mit verwendet worden.

So nach dem Eingeständnisse der Angeklagten und den Aussagen der Zeugen Gr., S., Dr., M.

Die vorgenommene chemische Untersuchung hat dieses vollkommen bestätigt.

Hiebei ist im Auge zu behalten, daß die chemische Untersuchung in der Regel nicht ausweist, wie die untersuchten Produkte hergestellt sind, sondern nur deren stoffliche Zusammensetzung ergiebt. Durch eine große Reihe von Analysen hat man gefunden, welche Substanzen, und in welchen schwankenden Mengen dieselben im Weine (d. h. in reinem sog. Naturweine) vorkommen.

Es kann leicht sein, daß durch Zufall oder in Folge sachgemäßer Berechnung ein künstlich hergestelltes Produkt dieselbe stoffliche Zusammensetzung zeigt, wie reiner Wein. Dann ist durch chemische Untersuchung die Fälschung nicht nachweisbar. Zeigt aber die chemische Untersuchung eine andere stoffliche Zusammensetzung, als sie in reinem Weine vorkommt, so ist mit absoluter Gewißheit die Fälschung erwiesen.

Die Grenzen, welche für die Schwankungen der chemischen Zusammensetzung reinen Weines durch den Beschluß einer von der Reichsregierung in 1883 berufenen Kommission angenommen, und welche auch in vorliegendem Falle bei der Beurtheilung Seitens der Sachverständigen Samelson und Fresenius festgehalten wurden, sind nach den Angaben dieser beiden Sachverständigen derartig weitgezogen, daß, wie auch zur Zeit allgemein in der Wissenschaft anerkannt, ein reiner Wein nicht aus denselben herausgeht.

Es hat nun bei einer größeren Anzahl der in den Lagerräumen der Angeklagten beschlagnahmten Weine aus dem geringen Extraktgehalt derselben der Sachverständige Samelson mit Bestimmtheit den Wasserzusatz nachweisen können, nämlich bei folgenden, welche nach dem bei der Beschlagnahme aufgestellten Inventar Bl. 101—106 act. bezeichnet sind:

im Kelterhause Nr. 13, 16, 17,
im Schuppen Nr. 1—18, Nr. 23—29,
im Keller bei D. Nr. 1—6, Nr. 8—13,
im Keller bei L. Nr. 6, 13, 14,
im Keller unter dem Kelterhause Nr. 7.

Außerdem hat der Sachverständige eine Anzahl anderer Weine, nämlich:

im Kelterhause Nr. 8,
im Keller unter dem Kelterhause Nr. 23, 31,
im Keller unter dem M.'schen Hause Nr. 6, 31, 32,

als höchst verdächtig, daß sie Wasserzusatz erhalten, bezeichnet, weil hier der Extraktgehalt an der untersten nach den Reichskommissions-Beschlüssen zulässigen Grenze liegt.

Dieses Gutachten wird bestätigt durch den Sachverständigen Fresenius bezüglich der von ihm vorgenommenen Gegenanalysen, indem Fresenius in allen von ihm untersuchten Proben aus den M.'schen Lagerräumen, nämlich aus den Nr. 2, 3, 7, 12, 15 und 23 im Schuppen nach der geringen Menge von Mineralstoffen und freien (bezw freien, nicht flüchtigen) Säure, wie des Extraktgehaltes, und den Nr. 1, 2, 4, 9 und 13 im Keller bei D. nach der geringen Menge des Extraktgehaltes und der nicht flüchtigen Säure ebenfalls den Wasserzusatz hat feststellen können.

Die Untersuchung der beiden Sachverständigen hat aber noch eine weitere Thatsache zu Tage gefördert, nämlich daß die Angeklagten den von ihnen hergestellten Aufgüssen auch einen Zusatz von Sprit gegeben haben. Der Sachverständige Samelson hat dies gefunden bei den sämmtlichen oben genannten Weinen, bei welchen er einen Wasserzusatz konstatirte, außer jedoch Nr. 25 und 28 im Schuppen und ferner bei

Nr. 1 und 15 im Keller bei L.,
Nr. 5, 12, 24 im Keller unter dem Kelterhause

und erachtet des Spritzusatzes verdächtig

Nr. 8 im Kelterhause,
Nr. 3a im Keller unter'm Kelterhause,
Nr. 6, 31, 32 im Keller unter dem M'schen Hause.

Der Sachverständige Fresenius hat bei seiner Gegenanalyse Spritzusatz festgestellt in allen, von ihm untersuchten, obengenannten Proben.

In welchem Zeitpunkte, — ob vor oder nach der Gährung über den Trestern der Sprit zugesetzt worden, ließ sich nach dem chemischen Befund nicht entscheiden.

Die beiden Sachverständigen ziehen den Schluß auf den Zusatz von Weingeist (Sprit) aus dem von ihnen in den Proben ermittelten Verhältnisse des Alkohols zum Glycerin, indem sie nämlich überall in den vorher bezeichneten Weinen auf 100 g Alkohol weniger als 7 g Glycerin gefunden. Nach ihrer Darstellung entsteht bei der Gährung des natürlichen Traubenmostes wie auch bei der Vergährung von Zucker, Alkohol und Glycerin in einem bestimmten Gewichtsverhältnisse, derart, daß auf 100 Gewichtstheile Alkohol mindestens 7 und höchstens 14 (in der Regel etwa 10, aber vorsichtshalber nehme man die weiteste Grenze an) Gewichtstheile Glycerin zur Entstehung kommen. Finden sich weniger als 7 Gewichtsprozente Glycerin, so sei also mit Zuverlässigkeit auf einen Alkoholzusatz zu schließen. — Da, wie hervorgehoben, diese Sätze nicht nur bei der Gährung reinen Traubenmostes, sondern auch bei der Vergährung des Zuckers gelten, so greifen sie auch vorliegend Platz, wo eine Mischung von Traubensaft und Zucker (mit Wasser) bezw. von Zucker (mit Wasser) und Saft aus Traubenrückständen in Frage steht.

Diese Sätze sind nicht nur, wie die Sachverständigen hervorgehoben, von der schon erwähnten Reichskommission anerkannt und aufgestellt worden, sondern auch in der Wissenschaft in Geltung.

Vergl. Dammer, Illustrirtes Lexikon der Verfälschungen pp. 1886 S. 950 Sp. 1 f. v. Zusatz von Weingeist — Böckmann, Chemisch-technische Untersuchungsmethoden, 1884 Bd. II S. 555.

Zu bemerken ist, daß bei der üblichen Kellerbehandlung (durch Schwenken der Fässer mit Sprit) ein geringes Quantum Alkohol in den Wein gelangen kann, nemlich höchstens 1 Volumenprozent (etwas weniger, als 1 Gewichtsprozent).

Die Sachverständigen Samelson und Fresenius haben dies nicht außer Acht gelassen und nur diejenigen Weine als mit Sprit versetzt bezeichnet, bei welchen nach Abzug dieses 1 Volumenprozentes das Gewichtsverhältniß des Glycerins zum Alkohol sich ungünstiger gestaltet, als 7 : 100.

Dem Gutachten der Sachverständigen Samelson und Fresenius ist entgegengetreten der Sachverständige Schmitt und hat behauptet, es sei nach dem Ergebnisse der Analysen nicht ausgeschlossen: daß den Weinen Sprit nicht zugesetzt sei. Zwar hat er anerkannt, daß die von Samelson und Fresenius vorgetragenen Sätze die von der Reichs-Kommission aufgestellten und in der Wissenschaft die herrschenden seien. Er will aber nach Analysen, die er gemacht, — zwar nicht vielen Hunderten, wie Fresenius sie ausgeführt, aber doch einer genügenden Anzahl — gefunden haben, daß auch bei reinen Naturweinen das Gewichtsverhältniß von Glycerin zu Alkohol unter 7 : 100, selbst bis 2 : 100 herunter gehen könne; dies komme namentlich vor bei mangelndem Stickstoffgehalt des Mostes, und wenn die Trauben von dem sogen. falschen Mehlthau befallen gewesen.

Allerdings müßten für die in gewöhnlicher Weise bereiteten Weine die Reichs-Kommissionsbeschlüsse stets noch als maßgebend angesehen werden, für die hier fraglichen, in unfertigem Zustande untersuchten Tresterweine träfen dieselben aber nicht zu.

Diese Ausführungen konnten nicht Veranlassung geben, die Richtigkeit der nach dem Gutachten von Samelson und Fresenius festzustellenden Thatsache zu verneinen.

Schmitt hat erklärt, die Untersuchungen, welche ihn zu dem abweisenden Urtheile führten, seien von ihm noch nicht veröffentlicht, — und dafür, daß die von ihm geprüften, jene andere Zusammensetzung zeigenden Weine reine Naturweine seien, habe er keine andere Gewißheit, als die, daß sie ihm von durchaus reellen Produzenten mit dieser Versicherung übergeben seien. Zunächst kann schon nicht mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die von Schmitt untersuchten Weine, welche das befremdliche Glycerin- — Alkohol- — Verhältniß zeigten, reine Naturweine waren. Er kann von den Personen, welche ihm die Proben gegeben, vorsätzlich oder selbst unabsichtlich getäuscht worden sein. Sodann aber ist auf diese Untersuchungen eines einzelnen Chemikers vorerst Gewicht nicht zu legen, weil dieselben nicht veröffentlicht, nicht von anderen Sachverständigen geprüft und kontrollirt sind. Es können Fehler in der Methode, in der Beobachtung untergelaufen sein. Gegenüber den auf vielen hunderten Analysen beruhenden, bisherig allgemein anerkannten Sätzen können die einzelnen abweichenden Befunde, bevor sie nicht nachgeprüft und bestätigt sind, Beachtung nicht finden.

Wenn die Angeklagten, während sie die sonstigen Manipulationen im Wesentlichen zugestehen, die Verwendung von Sprit leugnen, so geschieht dies offenbar aus der Erkenntniß, daß der Spritzusatz ihren Mischungen den Charakter als „Kunstwein“ aufprägt, während das übrige Verfahren, wie sie meinen, noch als eine, wenn auch unreelle, aber doch minder oder gar nicht strafbare Verdünnung von Naturwein betrachtet werden könnte.

Von den Zeugen hat keiner den Zusatz von Sprit bekunden können, Küfer M. meint nur, es müsse Sprit zugegossen worden sein. Es ist jenes aber leicht zu erklären. Die beigemischten Mengen sind nicht so erheblich, daß nicht mit Leichtigkeit Karl oder Max M. selbst sie in die Fässer bringen konnten.

Sprit hatten dieselben ausreichend zur Verfügung. Karl M. hat zugegeben, daß er in seinem Likörgeschäfte viel Sprit brauche. Daß aber in der That auch für das Weingeschäft Sprit angeschafft worden ist, ergiebt sich aus der verlesenen Stelle der Bilanz der Firma Karl M. und Söhne, nach welcher für 1884 bis 1885 Karl M. für gelieferten Branntwein und Sprit mit 3322 Mark 94 Pf. erkannt ist. Mag es auch richtig sein, daß Max M. und Sp. bei ihren Reisen gleichzeitig für Karl M. Branntwein verkauft und diesen deshalb durch ihre Bücher haben laufen lassen, so erklärt dies doch nicht den Bezug von Sprit, der sorgsamst in den Einträgen von Branntwein unterschieden wird, — und der weitere Eintrag, wonach Karl M. mit einem „Privatkonto“ von 5619 Mark 07 Pf. an Sprit, Büd-Wein ꝛc. belastet wird, läßt keineswegs erkennen, daß der von Karl M. in das Weingeschäft gelieferte Sprit als solcher aber wieder aus demselben weggegeben worden ist.

Die Untersuchung (Polarisationsprobe) des Sachverständigen Samelson hat ferner den Zusatz von Kartoffelzucker zu einzelnen Weinen, nämlich den in den Fässern Nr. 18, 20, 25, 27 im Keller unter dem Kelterhause und Nr. 8 im Keller unter dem M.'schen Hause ergeben, — und zwar ist dieser Zusatz theilweise nicht ganz geringfügig. Es kann den Angeklagten geglaubt werden, daß sie selbst den Kartoffelzucker nicht zugesetzt haben.

Wie durch den Zeugen Weinkommissionär K. erwiesen und auch von den Angeklagten zugegeben ist, hat Karl M. im Oktober 1878 von einem Manne Namens L in St. Johann 1878er, wie M. beim Ankauf wußte, mit Kartoffelzucker versetzten Wein, 2 Stück (à 1200 Liter) für je 250 Mark gekauft; „er habe Verwendung dafür“ — hat er dem K. gesagt.

Ebenso ist durch die Zeugen Valentin Schm., G., Z. und F., sowie durch die aus den Prozeßakten des Landgerichts Mainz Schm. c./a. K. verlesenen Urtheilsgründe und den aus den hiesigen Akten O 487/85 verlesenen Brief des M. M. vom 29. April 1882 und die weiter verlesenen Briefe erwiesen, daß Karl M. in 1882 von dem Wirth Josef Anton Schm. zu Sprendlingen 7 Stück 1878er Rüdesheimer Wein gekauft, welcher wenigstens theilweise einen Kartoffelzuckerzusatz hatte. Es ist nach den bezeichneten Beweismitteln höchst wahrscheinlich, daß M. das Letztere beim Ankauf wußte, sicher hat er es bald nach dem Ankauf erfahren, als er Proben dieser Weine (auf den Namen des Küfers G.) bei Hofrath Fresenius untersuchen ließ, und dieser den Kartoffelzusatz fand und mittheilte. Aus beiden Ankäufen mögen die von Samelson bezeichneten Weine herrühren oder es mögen letztere mit jenen verstochen sein.

Was die Mengen der von den Angeklagten hergestellten Weine anlangt, so ist nach dem Geständnisse des

Karl M. und der Aussage von Tr., S., M. etwa anzunehmen, daß an Weißweinen
in 1884: 10—12 Faß (Fuder à 960 Liter oder Stück à 1200 Liter) reinen Weines, 8—10 Faß ersten Aufgusses (II) und 5 Faß zweiten Aufgusses (III),
in 1885 = 18—19 Faß reinen Weines, 9—10 Faß ersten, 4—5 Faß zweiten Aufgusses;
an Rothwein:
in 1884: 10—12 Faß reinen Weins, 3—4 Stücke Aufgusses (II),
in 1885 nur 1 Faß reinen Weins,
in 1886 = 2 Stück und 2 Fuder reinen Weins, 3 Stück und 2 Fuder Aufgusses gemacht worden sind.

Die Herstellung der Aufgüsse hat hauptsächlich Karl M. geleitet. Mit der Anfertigung der ersten Aufgüsse waren aber auch Max M. und Sp. vollkommen einverstanden, und haben sie mitgewirkt; dagegen ist die Fabrikation der zweiten Aufgüsse gegen deren Willen geschehen; sie haben dieselben aber doch geschehen lassen und das Fabrikat in die Bücher der Firma aufgenommen.

1886 hatte Sp. die (Weißwein-) Trestern nach dem zweiten Keltern in den Garten werfen lassen, Karl M. ließ sie von dort zurückbringen, um noch den zweiten Aufguß zu machen.

Bezüglich des Zweckes, zu welchem die Aufgüsse (II und III) gemacht wurden, steht nach dem Zugeständnisse aller Angeklagten erwiesen, daß der erste Aufguß (II) zum Vermischen mit reinem Wein bestimmt war, und gebraucht wurde, um auf diese Weise ein billiges Verkaufsprodukt gewinnbringend herzustellen. Die Mischung geschah verschieden je nach der Person der Kunden und dem Verkaufspreise. Im Allgemeinen wurde Weißweinen bei Preisen von 60 Pf. und weniger, Rothweinen bei 80 Pf. und weniger für das Liter ein Zusatz der Aufgüsse gegeben, welcher sich z. B. (Weißwein) beim Preise von 50 Pf auf $^1/_4$—$^1/_3$, beim Preise von 40 Pf. auf $^2/_3$ der Gesammtmenge belief (so hat Max M. nach dem ihm gemachten Vorhalt früher glaubhaft zugestanden).

Wie übrigens manchen Kunden für 40 Pf. oder 50 Pf. auch reiner Wein geliefert worden, so ist nach dem vorgehaltenen früheren Geständnisse des Sp. zuweilen auch der Aufguß unvermischt verkauft worden.

Bezüglich des zweiten Aufgusses (von den weißen Trauben) leugnen die Angeklagten, daß derselbe zum Verkaufe bez. zur Herstellung von Verkaufsprodukten dienen sollte und verwandt worden sei; sollte letzteres einmal vorgekommen sein, hat Max M. erklärt, so sei das aus Versehen; gelegentlich sei der zweite Aufguß mit dem ersten vermischt worden, um Fässer leer zu machen. Der zweite Aufguß, so behaupten Angeklagte, sei gemacht als „Haustrunk," als Trank für das Gesinde, oder um ihn in der Brennerei zur Herstellung deutschen Cognacs zu verwenden, — oder um ihn — wegzuschütten.

Sp. hat zugegeben, daß er von dem Aufgusse nicht getrunken habe, und ebensowenig Karl M. mit seiner Familie. Nach der Angabe des Zeugen M. und der Dienstmagd S. hat das Dienstpersonal im Hause des M täglich etwa 2 Flaschen Wein erhalten, Sp. meint: 3 Flaschen Wein. Selbst nach letzterer Angabe kommt ein Jahresverbrauch von nicht mehr als (3 × 365) = 1095 Flaschen oder 866 Liter, also noch nicht ein Fuder heraus, und es bliebe unerklärlich, warum Angeklagter jährlich, wie oben angegeben, 4—6 Fuder oder Stück gemacht habe. Die Angabe, der Aufguß sei zur Herstellung von Branntwein (Cognac) bestimmt gewesen, ist unglaubhaft, weil nicht einzusehen, warum dieser denn nicht direkt aus den Trestern hergestellt worden.

Vollkommen widerlegt werden die Angaben der Angeklagten durch die Aussagen der Zeugen. Gr. gibt mit positiver Bestimmtheit an, daß auch der zweite Aufguß (III) zum Verstechen mit Verkaufsweinen, insbesondere zur Herstellung der für 40—50 ₰ pro Liter verkauften Weine benutzt worden sei.

Ebenso meint M., daß der zweite Aufguß jedenfalls im Verstich mit anderen Weinen verkauft worden, Tr. wieder bezeugt, daß es in der That geschehen.

Es ist danach für erwiesen zu erachten, daß auch der zweite Aufguß (III) wenigstens zum größeren Theil gemacht worden ist, um ihn in Mischung mit anderem Wein zu verkaufen, und so verkauft worden ist. —

Die Mischungen der Aufgüsse mit reinem Wein, die „Zusammenstellung" der Verkaufsweine, sind von allen drei Angeklagten vorgenommen worden.

Alle drei Angeklagten haben auch dem Verkaufe solcher Weine sich unterzogen. An folgende Personen sind gewässerte Weine verkauft worden:

Wittwe H. in Irlich und Wirth K. in Oberbieber (wohl unvermischter Aufguß, Zugeständniß des Max M.). Wirth P. in Bielefeld (Rothwein mit Aufguß) und Wirth G. daselbst (glaubhaftes Geständniß des Sp. in der Voruntersuchung, demselben in der Hauptverhandlung vorgehalten.) — Mit Kartoffelzucker versetzter Wein ist verkauft worden an Wirth Str. in Elberfeld (als „Erbacher", Analyse des Dr. Samelson und Hofrath Fresenius); außerdem ist solcher Wein bei Familienfeierlichkeiten Gästen vorgesetzt worden (nach dem Zugeständniß der Angeklagten.)

Es fragt sich nun, wie das Thun der Angeklagten nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, zu beurtheilen ist.

Ein Vergehen gegen § 12 Ziffer 1 (Ziffer 2 ist irrthümlich in dem Eröffnungs-Beschlusse genannt) hat nicht festgestellt werden können. Denn es hat sich nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß Kartoffelzucker, bez. eigentlich die demselben, wie er im Handel vorkommt, regelmäßig beigemischten Verunreinigungen — vom Sachverständigen Schmitt Gallisie genannt, — der menschlichen Gesundheit nachtheilig sind.

Der Sachverständige Fresenius hat ein Gutachten über diese Frage als außer seiner Erfahrung liegend, abgelehnt.

Dr. Samelson hat bemerkt, die Frage sei in der Wissenschaft streitig; eine der größten Autoritäten — Neßler — besahe die Schädlichkeit mit der Behauptung, der Kartoffelzucker rufe kalten Schweiß, Brustbeklemmungen, Kopfschmerzen hervor. Dr. Hachenberg bekundet, daß nach seiner ärztlichen Erfahrung die früher hier vielfach im Handel verbreiteten, mit Kartoffelzucker versetzten Weine stets übel bekommen seien. In dem dem Bundesrath im März l. Js. vorgelegten Gesetzes-Entwurfe, betr. den Verkehr mit Wein, ist — § 1 — die Verwendung unkrystallisirten Stärkezuckers, wozu der Kartoffelzucker gehört — bei der Weinbereitung als, wie nach den Motiven anzunehmen, gesundheitswidrig verboten. — Dem gegenüber haben die Sachverständigen Dieß, Schmitt und Breuer (welch' letzterer viele Jahre lang Kartoffelzucker im Bier verwendet und ohne Nachtheil getrunken haben will) die Schädlichkeit entschieden bestritten.

Bei dieser Sachlage konnte, so erheblich auch die Zeugnisse für die Gesundheitsschädlichkeit des Kartoffelzuckers sein mögen, dieselbe doch nicht für völlig erwiesen erachtet werden. Es waren daher, ohne daß es eines Eingehens darauf bedurfte, was die Angeklagten selbst von der Schädlichkeit des Kartoffelzuckers gehalten, die Angeklagten von der Beschuldigung aus § 12 Ziff. 1 leg. cit. freizusprechen. Zugleich war die Beschlagnahme der nur wegen ihres Zusatzes von Kartoffelzucker beanstandeten Weine (cfr. oben) aufzuheben und waren die Kosten der Untersuchung, soweit dieselben durch diesen Theil der Anklage (d. h. die baaren Auslagen, welche durch die Ladung (und Vernehmung) der Sachverständigen Dieß, Hachenberg, Reinach und Breuer entstanden sind, der Staatskasse aufzuerlegen. (§ 498 Abs. 1, Str. Pr. Ordg.)

Das von den Angeklagten geübte Petiotisiren war aber für strafbar zu befinden. Unter der Bezeichnung „Wein" wird wenigstens in hiesiger Gegend, und wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens, wie im Handel, ein Getränk verstanden, welches lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird, ohne andere Zusätze, als welche durch die übliche Kellerbehandlung (Ausschwefeln der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser und allenfalls Schwenken mit Sprit [cfr. oben], Behandeln des Weins mit Klärmitteln, welche wieder ausgeschieden werden, und dergleichen) bedingt werden. Es kann vorliegend dahin gestellt bleiben, ob in unserer Gegend unter der Bezeichnung Wein schlechthin auch ein (sonst reiner) Wein begriffen wird, und deshalb unter jener Bezeichnung feilgeboten werden darf, der einen nur die Absumpfung der Säure bezweckenden Zusatz von reinem (Rohr- oder Rüben-) Zucker erhalten hat, welcher in Wasser (jedoch nicht mehr, als dazu eben nöthig) gelöst war. Abgesehen hiervon, aber ist daran festzuhalten, daß

nicht die chemische Zusammensetzung für den Begriff des Weines entscheidend ist, sondern eben der Charakter des Stoffs als eines Naturproduktes, welches nur derjenigen Behandlung unterzogen worden ist, die nothwendig war, um es zum Genusse und zur Aufbewahrung geeignet zu machen. Diese Zwecke, und auch den Zweck, nur Säure abzustumpfen, hat das von den Angeklagten geübte Verfahren — Petiotisiren — nicht verfolgt.

Nicht um Traubensaft als Wein genießbar und verwahrungsfähig zu machen, sondern um ein mit Gewinn verkäufliches, dem Wein gleichendes Kunstprodukt herzustellen, haben sie das oben geschilderte Verfahren geübt.

Aus den bez. unter Benutzung der Trauben möglichst viel sog. Wein, weinähnlichen Stoff zu gewinnen, die Vermehrung der Quantität war ihr Zweck, und sie haben es nach dem oben einzeln Angegebenen so getrieben, daß sie die Quantität (je nach der Qualität der Trauben) um ca. $^3/_2$ bis zum $1^1/_2$fachen vermehrt haben. In dem ersten Aufguß war günstigsten Falls $^1/_4$ der Menge, im zweiten kaum noch eine Spur Traubensaft. Und derselbe nebst den aus den Trübern extrahirten Stoffen diente nur dazu, dem Produkte weinähnlichen Geschmack zu geben, während ihrer gesammten Zusammensetzung nach die Aufgüsse künstliche Mischungen der dem Weine wesentlichen Stoffe waren, in denen eben die fremden Zugaben quantitativ weitaus überwiegen, künstliche Produkte von weinähnlicher stofflicher Zusammensetzung und äußerer Erscheinung mit etwas Gehalt an Traubensaft.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Aufgüsse als verfälschter Wein angesehen werden müssen, indem bei denselben durch Anwendung künstlicher, der Erkenntniß des Publikums entzogener Mittel der Schein eines besseren Stoffes, als sie waren, nämlich der Schein, als seien sie Wein, erweckt wurde, und sie bestimmt waren, als Wein verkauft zu werden (und verkauft worden sind). Als verfälschter Wein müssen dann noch weiter gelten die Weine, welche die Angeklagten aus Naturwein (I) und den Aufgüssen (II und III) zum Verkaufe „zusammengestellt" haben. Der nicht erkennbare Zusatz vermindert die Qualität des Weines, während der Schein der besseren Qualität — reinen Weines — bestehen blieb und bestehen bleiben sollte. Bestand z. B. ein solcher „zusammengestellter Wein" zu $^1/_2$ bis $^1/_4$ aus erstem Aufguß (II); so enthielt er nach dem oben Bemerkten günstigsten Falls $^3/_8$ bis $^3/_{10}$ Wasser (abgesehen von dem Sprit pp. Zusatz). Der Käufer aber war gemeint, das rein gehaltene Produkt des gegohrenen Traubensaftes zu erhalten. (Wasser hat man selbst, bemerkte der Zeuge, Wirth Groß von Bielefeld.)

So steht das Requisit des Verfälschers im Sinne des § 10, 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erwiesen.

Daß diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen sind, ist eben wohl nicht zu bezweifeln. Die Angeklagten haben die Aufgüsse und bez. die damit hergestellten Mischungen als „Wein" verkaufen wollen und verkauft.

In einzelnen Fällen haben sie freilich ihr Produkt als „Tresterwein" bezeichnet, nämlich, soweit nachgewiesen, gegenüber den Zeugen Wittwe H. und K. Diese Fälle scheiden von der Bestrafung aus. Denn „Tresterwein" ist eine gebräuchliche und verständliche Bezeichnung für petiotisirte sog. Weine und schließt auch mit Sprit versetzte Weine dieser Art nicht aus.

Die Bezeichnung der Produkte als Tresterwein war deßhalb eine richtige, die Herstellungsweise kennzeichnende Bezeichnung, welche eine Täuschung der Käufer nicht zum Zweck hatte.

Belanglos ist, daß die beiden Zeugen diese Bezeichnung nicht verstanden haben wollen. Denn es haben, soweit ersichtlich, die besondere Unkenntniß die Angeklagten zu einer Täuschung nicht mißbraucht; es ist nicht bewiesen, daß Angeklagte die Unkenntniß der Käufer bezüglich dieser Bezeichnung ihrerseits kannten und, um davon einen Vortheil zu ziehen, bestehen ließen. Demnach kommt es auf dieselbe nicht weiter an und ist nur beachtlich, daß hier Angeklagte ihr Produkt richtig und allgemein verständlich bezeichneten.

In anderen Fällen haben die Angeklagten Max M. und Sp. die verfälschten Weine mit der Deklaration verkauft, daß Zucker darin enthalten sei; z. B. Sp. bei den Zeugen Gr. und P. und auch (nach seiner Behauptung) sonst, wenn er danach gefragt worden. Nicht allen Käufern, die solche Weine erhielten, ist dies gesagt worden.

Dem Gr. und P. wurde ausdrücklich versichert, die Weine seien sonst „rein und unverfälscht", auch ist (von den vorher bemerkten Fällen abgesehen, und in der Regel) nicht den Käufern der Zusatz von Tresterwein offenbart worden. Mit der Erklärung, daß Zucker (in dem Wein) enthalten sei, haben die Angeklagten (außer etwa bei den mit Kartoffelzucker versetzten Weinen, bei denen in der That nur der Zusatz dieses Zuckers nachgewiesen ist,) nicht ausreichend bez. nicht richtig die stoffliche Zusammensetzung des verkauften Produktes angegeben. Der Zuckerzusatz war überall da, wo es sich um Tresterwein bez. mit Tresterwein verschnittenen Wein handelt, das Nebensächliche

Das Hauptsächliche der Verfälschung war der Zusatz bez. die Verwendung des Wassers. Durch das Wasser wurde das erreicht, was die Angeklagten bezweckten: Vermehrung der Quantität.

Der Zucker, Sprit, die Hefe, die Extrahirung der Weintrestern dienten nur dazu, dem Wasser den Schein des Weins zu geben. Die Erklärung der Angeklagten, daß Zucker zugesetzt sei oder gar, wie bei Gr. und P., daß der Wein außer dem Zuckerzusatz sonst rein und unverfälscht sei, mußte und sollte in den Käufern den Glauben erwecken, sie erhielten Wein — Naturwein, — dem eben nur (etwa zur Abstumpfung von Säure) Zucker zugesetzt sei.

So beschaffen ist aber (abgesehen von der schon bemerkten Ausnahme der mit Kartoffelzucker versetzten Weine) überall das Produkt der Angeklagten nicht gewesen, (und es konnte deshalb von der Erörterung der Frage, ob event. bloßer Zuckerzusatz im Wein ohne Deklaration bleiben dürfte, abgesehen werden). Die Käufer erhielten Wein, dem (zur Vermehrung der Quantität) Wasser (als Tresterwein präparirtes Wasser) zugesetzt, oder der gar nur solcher unvermischter „Tresterwein", ein Wasserpräparat, war. Darin, daß dies, der Wassergehalt, verschwiegen wurde, welcher auch in dem verkauften Produkte nicht erkennbar war und sein sollte, lag die Täuschung der Käufer, die Täuschung im Handel und Verkehr.

Wenn die Angeklagten sich darauf berufen, daß aus der Billigkeit der Preise die Käufer hätten entnehmen können, der Wein enthalte Wasser, so ist diese Entschuldigung verfehlt. Für die von den Angeklagten angegebenen Preise kann, was auch Karl M. zugestanden, ein freilich sehr geringer Wein (Naturwein) geliefert werden; außerdem ist keineswegs anzunehmen, daß alle Käufer wußten, für welchen Preis Naturwein geliefert oder bez. nicht geliefert werden kann.

Belanglos ist auch die angeblich manchen Käufern gegenüber abgegebene Erklärung: „was die Konkurrenz könne, könne man auch; — oder: „der (zu liefernde) Wein sei gleicher Art, wie ein früher von anderen Verkäufern bezogener, — den Sp. als Aufgußwein erkannt hatte. Dies würde zur Entlastung der Angeklagten nur dann dienlich sein, wenn sie Veranlassung gehabt hätten, daß die Abnehmer gewußt, der von den Konkurrenten bezogene Wein sei Tresterwein oder mit solchem vermischt. Dies war aber keineswegs der Fall, vielmehr lag in jenen Aeußerungen nur die schlaue Berechnung auf eine von Anderen schon verübte Täuschung, indem die Angeklagten den Irrthum der Käufer, als handele es sich um Wein, Naturwein — unterhielten. Auch daß Wirthe den von Sp. gebrauchten Ausdruck, „der Wein sei mit Zucker gemacht", als einen Hinweis auf die oben beschriebene Fabrikation verstanden hätten, ist durch nichts erwiesen.

Hiernach ist schließlich festzustellen:

daß die Angeklagten Karl M., Max M. und Arthur Sp. aus einem Willensentschlusse, somit als fortgesetztes Vergehen, Karl M. seit etwa 1882 bis 1883 allein, alle drei in den Jahren 1884, 1885, 1886 gemeinschaftlich in Neuwied zum Zwecke des Verkaufs als „Wein" oder „Wein mit Zuckerzusatz", also der Täuschung im Handel und Verkehr Wein, ein Genußmittel, in der Herstellung der beschriebenen Aufgüsse und bez. in der Beimischung derselben unter Wein verfälscht und in Neuwied oder von Neuwied aus Wein, ein Genußmittel, welcher, wie vorher an-

gegeben, verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes (indem sie den verfälschten Wein als Wein schlechthin oder Wein mit [nur] Zuckerzusatz bezeichneten) verkauft haben.

— Vergehen, vorgesehen in dem § 10 Ziffer 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. —

Uebrigens ist nicht reale Konkurrenz zweier selbstständigen Delikte (aus Ziffer 1 und 2) anzunehmen, sondern nur eine einheitliche Straftat, hervorgegangen aus dem einen Entschlusse, durch die Herstellung der Fälschung und den Vertrieb der gefälschten Weine einen Gewinn zu erzielen, dergestalt, daß soweit ein Verkauf stattfand, dieser nur die Fortsetzung und weitere Ausführung der durch die Fälschung schon bethätigten Absicht gewesen ist. Die Angeklagten sind demnach nur aus Ziffer 1 § 1 cit. zu bestrafen und zwar übrigens nach den oben über ihre respektive Betheiligung Angegebenen als Mitthäter im Sinne des § 47 des St.-G.-B.

Was die Strafabmessung anbelangt, so mußte Karl M. als der weitaus strafbarste der drei Angeklagten angesehen werden; er war die Seele des Geschäftes, er hat die zwei Aufgüsse, das schlechteste Fabrikat, gegen den Willen der Anderen gemacht, er hat längere Zeit hindurch die Sache betrieben.

In Rücksicht hierauf, wie auf die Ausdehnung der Fälschungen und den Umstand, daß Angeklagter sich von denselben nicht hat abhalten lassen, nachdem er insbesondere noch durch die in 1885 hier stattgehabte, ihm zweifellos bekannt gewordene Verhandlung gegen Cl. und Konsorten wegen gleichen Delikts über die Strafwürdigkeit seines Thuns aufgeklärt worden war, erschien für Karl M. eine Geldstrafe von 1000 Mk. angemessen. Für Max M., der unter dem Einflusse seines Vaters gestanden, mußte die Strafe auf 500 Mk., für Sp., welcher ebenfalls unter dem Einflusse des Karl M. gehandelt und offenbar mehr durch äußere Umstände, als durch eigene Neigung zu der That gekommen ist, mußte die Strafe auf 200 Mk. bestimmt werden. Zugleich erschien es sachgemäß, diejenigen Weine, welche nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung wegen ihres Wasser- oder Spritzusatzes nicht mehr die Zusammensetzung des natürlichen Weines zeigen — cfr oben — einzuziehen. § 15 Absatz 1 cf l. cit. Doch hat man in Rücksicht auf ein Vorbringen der Angeklagten Nr. 23 im Schuppen und Nr. 1 im Keller bei L. davon ausgenommen.

Auch ist aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten, und weil der Fall nicht so schlimm liegt, daß es nothwendig erschien, davon abgesehen, durch die nach § 16 cit. leg. zulässige Anordnung öffentlicher Bekanntmachung des Urtheiles eine wesentliche Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen.

Aus §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches mußte die event an Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe bestimmt werden, wie geschehen, und endlich waren nach § 497 der Strafprozeß-Ordnung die Kosten des Verfahrens, soweit darüber nicht die oben schon erwähnte Ausnahme zu machen war, den Angeklagten aufzuerlegen.

(Schluß folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Kurpfuscherei und Geheimmittelunwesen. In der Plenarversammlung des Sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums, welche am 21. November 1887 stattfand, stand als erster Gegenstand auf der Tagesordnung der folgende Antrag Hankel-Glauchau:

„Das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle die Königl. Staatsregierung ersuchen, beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die gewerbsmäßige Behandlung von Kranken seitens nicht approbirter Personen verboten werde, etwa in der Weise, daß § 29 bezw. § 147 der Gewerbeordnung folgende Fassung erhalten:

> § 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Aerzte und Apotheker.
>
> § 147. Mit Geldbußen bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft . . . . .
> 3) wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit Behandlung von Kranken befaßt oder seine Dienste in dieser Richtung anbietet."

Im Laufe der Sitzung zog der Antragsteller indeß seinen Antrag zu Gunsten eines vom Medizinal-Rath Dr. Weber eingebrachten, weitergehenden Antrages, welcher einstimmig angenommen wurde, zurück. Derselbe lautete:

„Kollegium wolle beschließen: an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten: beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß

1. eine Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in dem Sinne herbeigeführt werde, daß dieses Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde hinfort überhaupt keine Anwendung erleide;
2. eine Medizinalordnung für das Deutsche Reich erlassen werde, durch welche die Vorbedingung für die Ausübung der Heilkunde, die Rechte und Pflichten des ärztlichen Personals durch Vertretung des ärztlichen Standes geregelt werde und
3. über den einem solchen Reichsgesetze zu gebenden Inhalt erst nach vorhergehendem Gehör der ärztlichen Standesvertretung Beschluß gefaßt werde".

Hinsichtlich des Geheimmittelunwesens lag ein Antrag Schildbach „Das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle sich an maßgebender Stelle für ein Verbot des Geheimmittel-Handels aussprechen" vor, welcher zu Gunsten des folgenden vom Leipziger Kreisverein gestellten Antrages zurückgezogen wurde:

„das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle sich an maßgebender Stelle aussprechen:

1. für das Verbot aller sogenannten Geheimmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben und als unschädlich erkannt ist,
2. für die Beschränkung des Verkaufs der zulässigen Geheimmittel auf die Apotheken und
3. für das Verbot jeder Reklame für Geheimmittel und aller Heilmittel, die unter Angabe des Heilzweckes durch Bekanntmachung in Blättern, Broschüren, Plakaten und Enveloppen empfohlen werden, sofern sie die zu heilenden Krankheiten aufführen und Zeugnisse über angebliche Heilungen enthalten".

Nachdem jedoch der Geh. Medicinalrath Dr. Günther darauf hingewiesen hatte, daß die Frage des Handels mit Geheimmitteln nicht durch Partikulargesetzgebung geregelt werden könne, vielmehr der Erwägung der Reichsregierung unterliege, daß der Verkauf der Geheimmittel, soweit dieselben Stoffe enthielten, welche Tabelle B der bez. Kaiserlichen Verordnung angehörten, schon jetzt den Apothekern vorbehalten und eine Revision dieser Verordnung bereits vom Reiche beschlossen und im Werke sei, wurde der von Herrn Günther gleichzeitig empfohlene Antrag

„das Kollegium wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

> Dahin zu wirken, daß das Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln zu Heilzwecken, d. i. von allen zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen und Thiere dienenden Mitteln, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht allenthalben bekannt gegeben sind, durch Reichsgesetz verboten werde; bis zum Erlaß eines solchen aber den sächsischen Amtsblättern die Aufnahme derartiger Ankündigungen zu untersagen"

einstimmig angenommen.

(Korrespondenzbl. d. ärztl. Kreis- u. Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1887, Bd. 43, Nr. 11).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Presl, Dr. Friedrich. Das Findelwesen in Oesterreich während der Jahre 1873–1882. Wien. 8°. Separat-Abdruck.

Regierungsbezirk, der, Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1883—1885 von Dr. Hermann Becker. Hannover 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen und die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. **Berlin, den 24. Januar 1888.** Nr. 4.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
JAN 88
LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 51. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 51. — Medizinalstatistik des Reg.-Bez. Breslau. S. 51. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 52. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 53. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 53. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 53. — Epidemien in Italien. S. 55. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 56. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 56. — **Witterung.** S. 53. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 56. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1887, September und Oktober. S. 57. — Desgl. in Großbritannien. S. 57. — Rinderpest in der Türkei. S. 57. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 57. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung. S. 58. — (Preußen.) Armenärzte. S. 58. — (Mecklenburg-Schwerin.) Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen. S. 60. — (Elsaß-Lothringen.) Einfuhr von Schweinen pp. S. 60. — (Oesterreich.) Berechtigungen der Apotheken. S. 60. — (Frankreich.) Färben von Kinderspielzeug. S. 61. — (Belgien.) Einfuhr von Schweinen pp. S. 61. — (Luxemburg.) Ein- und Durchfuhr von Borstenvieh, Schweinefleisch ꝛc. S. 62. — (Dänemark.) Maßregeln gegen die sog. Schweine-Diphtheritis. S. 62. — Verbot des Haltens von Schweinen. S. 62. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf pettotisirten Weines. S. 63. — (Landgericht Coblenz.) Verkauf von Syrup als Himbeergelee. S. 64. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Deutsches Reich.) Der Weinkommission vorgelegte gerichtl. Entscheidungen. S. 65. — (Preußen.) Staatshaushalts-Etat für 1888/89. S. 67. — (Bayern.) Handel mit Geheimmitteln. S. 68. — (Großbritannien.) Preisaufgabe der Großhändlerzunft in London. S. 68. — **Vermischtes.** (Berlin.) Fleischschau 1886/87. S. 68. — (Oesterreich.) Neue Militär-Pharmacopoe. S. 68. — **Geschenkliste.** S. 68.

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Sanitäts-Offizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königlich preußische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Rieder, im 5. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 48, ist aus dem Dienstverhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der Königlich preußische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Schiller, im 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 3, Budapest 1, Prag 16, Triest 8, Rom 4, Paris 8, London 1 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Wien, Budapest je 5, London 3, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 17, Paris 33, London 22, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg 204, Petersburg 96 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 14 Todesfälle.

Rose: London 12 Todesfälle.

Masern: Budapest 8, Paris 9, Lyon, Edinburg je 14, London 25, Christiania 37, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 87, Hamburg 124, Reg.-Bezirke Düsseldorf 285, Hildesheim 301 und Wiesbaden 126, Wien 86, Budapest 106, Edinburg 358, Kopenhagen 94, Christiania 353, Petersburg 82 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, Dublin 10, London 25, Stockholm 8, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 42, Reg.-Bez. Schleswig 96, Wien 100, Edinburg 27, Kopenhagen 68, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 15, Breslau 14, Dresden 8, Königsberg 9, Wien 12, Budapest 8, Prag 12, Lyon 8, Paris 24, London 36, Amsterdam 8, Christiania 17, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 25, Hamburg 38, Nürnberg 32, Reg.-Bez. Schleswig 243, Wien 24, Kopenhagen 53, Christiania 47, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: Dublin 7, London 152 Todesfälle; Hamburg 38, Wien 21, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirke Breslau.

(Nach dem Generalbericht über die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Breslau, erstattet von Dr. E. Wolff. Breslau 1887.)

Die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Breslau hat in den fünf Jahren von 1880 bis 1885 sich um 34 607 Personen oder 2,24 % vermehrt, diese Zunahme betraf jedoch nur die städtische Bevölkerung, namentlich in Breslau, Brieg, Waldenburg und Schweidnitz, die Bewohnerzahl der Landgemeinden und Gutsbezirke hat um 0,17 % abgenommen. In 23 Kreisen des Bezirks überstieg während der Jahre 1884 und 1885 die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 22 800 (unter 1 483 937 Einwohnern),

(Fortsetzung auf Seite 54.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 2. Woche v. 8.—14. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus	Unterleibstyphus (einschl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	65	7	36	9	18,5	26,8	—	—	—	—	—	9	7	—	—	—	20	—
† Altona	111 780	70	5	37	12	17,1	25,9	—	—	3	—	—	8	7	—	—	—	17	2
† Augsburg	68 227	38	—	30	8	22,9	28,7	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	20	—
† Barmen	106 749	74	4	56	18	27,3	22,6	—	—	1	—	—	11	12	3	—	—	29	—
† Berlin	1414 980	934	31	531	174	19,5	26,3	8	5	15	6	4	88	71	32	14	2	289	13
† Bochum	44 551	35	3	12	3	14,0	28,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	6	—
† Braunschweig	90 410	66	2	41	11	23,6	24,7	6	—	2	—	—	5	6	2	1	—	19	1
† Bremen	121 464	55	2	46	13	19,7	20,7	—	—	2	—	—	7	1	3	3	3	30	3
† Breslau	313 451	215	13	192	51	31,9	31,0	—	—	14	1	1	24	18	11	1	1	116	7
Charlottenburg	48 514	34	1	22	8	23,6	30,8	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	14	1
† Chemnitz	118 926	108	2	68	30	29,7	32,2	—	1	4	1	—	9	3	2	—	—	47	1
† Danzig	118 037	99	1	53	17	23,3	27,1	—	3	2	—	—	5	4	3	3	3	35	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	24	2	17	1	16,7	19,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	12	1
Dortmund	84 578	58	3	38	15	23,4	26,7	—	1	4	—	—	4	9	1	1	1	19	—
† Dresden	259 142	148	5	99	29	19,9	25,2	2	—	8	—	—	11	21	1	1	1	53	3
† Düsseldorf	125 384	88	4	51	18	21,2	24,2	—	—	1	1	—	9	10	2	—	—	28	—
† Duisburg	50 761	53	1	19	7	19,5	27,1	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	14	—
† Elberfeld	113 195	74	4	33	11	15,2	23,1	—	—	—	—	—	9	4	2	—	—	18	—
† Erfurt	61 036	36	—	25	10	21,3	23,1	—	1	—	—	—	3	3	.	1	1	15	2
† Essen	69 259	55	2	28	8	21,0	28,2	—	—	—	—	—	5	8	1	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	163 655	81	4	50	11	15,9	19,9	—	2	—	—	—	4	5	—	—	—	38	1
† Frankfurt a. O.	55 604	42	—	27	5	25,2	27,6	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	21	1
† Freiburg i. B.	43 892	19	2	19	4	22,5[3]	23,7	—	—	—	—	—	3	—	.	.	1	15	—
M.-Gladbach	47 767	34	1	19	3	20,7	25,4	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	7	—
† Görlitz	58 489	35	4	28	6	24,9	28,0	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	21	1
† Halle a. S.	87 407	69	3	24	2	14,3	25,6	—	1	2	—	—	4	4	—	—	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	353	11	285	94	29,7	26,6	5	3	7	17	—	29	35	24	6	5	159	6
† Hannover	148 458	80	3	50	14	17,5	22,7	2	—	1	—	1	7	4	—	—	—	34	1
† Karlsruhe	67 155	36	—	24	7	18,6	20,5	3	—	—	1	—	2	4	3	1	—	11	—
† Kassel	67 077	29	1	20	5	15,5	21,2	2	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	1
† Kiel	55 896	44	1	14	2	13,0	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Köln	169 993	129	8	85	28	26,0	26,9	—	—	1	—	—	15	16	1	—	—	51	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	114	2	73	26	24,3	31,1	1	—	9	1	—	4	11	5	3	3	42	—
Krefeld	98 691	61	2	35	13	18,4	25,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	25	—
† Leipzig	181 324	111	6	44	9	12,6	22,8	—	1	3	—	1	7	5	2	1	1	23	2
† Lübeck	57 644	34	—	26	2	23,5	21,8	—	—	3	—	1	3	5	—	—	—	14	—
† Magdeburg	171 086	146	9	61	18	18,5	26,6	—	1	4	2	—	4	11	5	1	1	33	1
† Mainz	69 119	31	1	39	16	29,3	22,9	5	—	1	1	—	2	6	—	—	—	23	1
† Mannheim	65 305	40	3	28	5	22,3	21,0	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	17	1
† Metz	54 558	33	2	20	5	19,1	21,1	—	—	1	1	—	3	—	2	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	64	5	33	10	23,5	.[2]	—	—	1	—	—	2	5	.	2	2	22	1
† München	278 494	179	8	146	38	27,3	30,3	1	1	5	—	1	17	27	9	—	—	82	3
† Münster	45 933	26	—	27	8	30,6	24,3	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	17	—
† Nürnberg	122 832	96	5	51	16	21,6	27,5	—	—	5	—	1	6	9	5	4	4	24	1
† Plauen i. V.	46 860	33	1	17	8	18,9	27,5	—	—	2	—	—	—	1	2	—	—	12	—
† Posen	69 658	31	—	38	9	28,4	29,3	—	—	—	—	—	2	5	1	1	—	30	—
Potsdam	52 132	31	—	19	7	19,0	24,8	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	14	1
† Rostock	40 591	19	—	15	3	19,2	20,3	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	8	1
† Stettin	103 565	60	—	48	16	24,1	25,7	—	1	3	—	—	4	6	—	—	—	34	—
† Straßburg i. E.	115 870	69	4	50	13	22,4	26,7	—	1	1	—	1	5	9	3	3	3	29	1
† Stuttgart	117 861	65	4	41	14	18,1	21,1	—	—	2	1	—	7	3	2	1	1	25	1
† Wiesbaden	58 148	37	1	15	3	13,4	19,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	44	—	27	5	24,6	25,4	1	—	—	—	—	7	2	—	—	—	17	—
† Zwickau	41 434	37	1	15	10	18,8	28,9	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 14, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 16,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Durchfall. Brechdurchfall.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	286	15	215	54	28,7	7	—	8	—	1	25	37	21	—	—	108	8
Brüssel bis 7. Januar	86 125	.	3	38	.	22,9	1	—	—	—	.	6	6	3	.	.	22	—
Budapest desgl.	442 787	313	17	275	60	32,3	8	2	8	2	3	48	34	18	.	.	145	7
Christiania	134 000	72	1	109	24	42,3	37	2	17	—	1	15	12	2	—	—	23	—
Dublin	353 082	167	.	242	36	35,6	4	10	2	.	.	.	.	4	.	.	216	6
Edinburg	262 733	139	.	130	24	25,7	14	—	2	.	.	17	.	1	.	.	93	3
Graz bis 7. Januar	105 274	.	4	66	.	32,6	—	1	1	1	.	10	9	2	.	.	42	—
Kopenhagen bis 10. Januar	300 000	256	5	152	45	26,3	5	7	5	1	.	12	28	3	.	.	88	3
Krakau bis 7. Januar	74 084	40	3	33	2	23,2	—	—	3	2	1	7	3	—	.	.	15	2
Lemberg desgl.	120 127	.	7	86	.	37,2	—	1	2	1	.	16	22	2	.	.	40	2
Liverpool	599 738	381	.	241	43	20,9	2	5	4	.	.	.	.	.	.	.	220	10
London	4 282 921	2556	.	1940	367	23,6	25	25	36	22	14	187	159	20[3]	.	.	1383	69
Lyon bis 31. Dezember 1887	401 930	146	10	189	14	24,5	14	—	8	1	1	24	36	3	3	2	101	2
Odessa	268 000	.	7	145	40	28,1	1	1	3	3	2	21	12	3	3	3	94	5
Paris	2 260 945	1152	77	1127	159	25,9	9	4	24	33	6	179	172	62	.	.	607	31
Petersburg bis 7. Januar	928 016	466	25	547	153	30,7	9	14	10	16	—	99	20	82	.	.	297	.
Prag u. Vororte	295 857	.	8	201	30	35,3	3	1	12	6	—	37	12	4	.	.	120	6
Rom bis 17. Dezember 1887	373 356	244	21	170	46	23,7	.	1	2	1	.	16	20	8	.	.	117	5
Stockholm bis 7. Januar	216 807	122	6	105	25	25,2	2	8	5	1	—	15	16	9	—	—	49	—
Triest	156 042	.	.	117	25	39,0	—	1	2	—	—	14	24	2	.	.	70	4
Venedig bis 7. Januar	148 380	97	1	117	28	41,0	—	—	1	—	—	12	18	7	.	.	76	3
Warschau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien bis 7. Januar	800 836	501	28	385	78	25,0	3	9	12	1	1	85	59	25	—	—	187	3
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	20	187	.	24,0	1	2	7	—	.	39	35	16	.	.	85	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	1	1	—	—	1
Scharlach	5	—	1	2	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	23	2	8	5	8	—	—	1
Unterleibstyphus	56	—	1	5	42	8	—	42
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	7	—	—	—	4	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	—	—	—	82	9	—	—
Lungenschwindsucht	60	3	—	—	27	29	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	102	3	3	5	39	43	9	14
Akuter Darmkatarrh	12	—	—	—	2	10	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	—	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	1	25	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	36	—	—	—	12	19	5	—
Verletzungen	73	—	1	5	39	26	2	5
Alle übrigen Krankheiten	497	38	9	20	220	176	34	40
Summe	1015	46	24	44	505	343	53	95

Gesammtbest. war am 7. Jan. 1888 3982 u. bleibt am 14. Jan. 1888 4191.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8.–14. Jan.	49	87	42[4]	66[4]	6
„ Breslau	desgl.	—	2	16	25	2
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Jan.	—	2	6	17	2
„ Hamburg u. Vororte	8.–14. Jan.	204	124	18	38	1
„ Nürnberg	desgl.	1	1	19	32	3
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	1	36	8	8	—
Aurich	„	—	—	—	—	—
Düsseldorf	„	10	285	61	91	6
Erfurt	„	6	31	15	26	2
Hildesheim	„	8	301	19	52	—
Königsberg	„	2	83	10	41	3
Marienwerder	„	5	—	1	11	1
Münster	„	—	38	8	22	5
Schleswig	„	73	80	96	243	4
Stettin	„	7	21	31	26	1
Stralsund	„	13	2	7	15	—
Trier	„	8	27	2	9	—
Wiesbaden	„	3	126	53	40	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	„	.	.	.	.	.
Zeulenroda	„	.	.	.	.	.
Burgk	„	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Luftdruck in mm[2]: Mittags	Luftdruck in mm[2]: Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Januar	4,7	2,0	765,7	766,0	763,2	98	97	98	3,2	W	2
	9. „	7,5	3,8	762,5	766,3	770,8	94	85	87	—	NNW	2
	10. „	5,5	2,3	772,0	770,7	770,7	93	95	93	0,3	SSO–NW	1
	11. „	4,9	2,7	769,4	766,2	767,0	100	97	96	0,2	NW	1
	12. „	5,0	−0,1	769,7	772,0	772,7	93	66	74	—	NNO	3
	13. „	0,5	−1,7	772,9	772,5	772,5	84	71	84	—	N	1
	14. „	−0,6	−4,5	771,4	771,6	773,1	93	75	80	—	NO	1
München	8. Januar	3,5	−0,4	728,7	728,9	728,4	87	88	88	3,6	W	3,6
	9. „	4,9	2,1	728,5	727,1	728,5	90	94	96	7,8	W	2,7
	10. „	4,2	2,6	730,1	730,2	730,5	100	95	95	1,1	W	0,2
	11. „	3,2	1,4	729,8	728,6	727,8	91	93	94	—	NW	1,4
	12. „	2,6	0,3	726,6	726,1	727,0	91	91	94	1,0	NW	1,3
	13. „	0,6	−3,7	727,7	727,3	727,7	80	65	72	—	NO	0,8
	14. „	−3,2	−4,9	726,0	724,8	724,7	65	62	79	—	NO	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

für den 24. Kreis Schweidnitz fehlen die bezüglichen Daten aus einem Berichtsjahre. Relativ am bedeutendsten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Landkreise Breslau und in den Kreisen Waldenburg, Namslau, Striegau, Nimptsch.

Eine auffällig hohe Ziffer nehmen die Todtgeburten im Regierungsbezirk Breslau und ganz besonders in der Stadt Breslau ein, von 1881 bis 1885 kamen deren im Mittel 49 auf je 1000 Geburten.

Die Mortalität (ausschl. der Todtgeborenen) schwankte in den 24 Kreisen des Bezirks während der Jahre 1884 und 1885 von 2,28 bis 3,72 %, am höchsten war sie in den Kreisen Waldenburg, Striegau und im Landkreise Breslau, am niedrigsten in den Kreisen Guhrau, Wohlau, Glatz und Brieg.

Die Kindersterblichkeit hat sich in der Stadt Breslau in den letzten Jahren verringert auf 35,0 bezw. 35,6 % sämmtlicher Gestorbenen, in den ländlichen Kreisen verhielt sie sich kaum anders als in Breslau; im Kreise Nimptsch wurde dieselbe auf 37,1, im Kreise Waldenburg auf 36,0 % aller Todesfälle berechnet.

Pocken traten im Bezirke fast nur vereinzelt auf, in mehreren Fällen konnte eine Einschleppung aus böhmischen Grenzorten nachgewiesen werden. Todesfälle an den Pocken kamen in der Stadt Breslau während der zweijährigen Berichtszeit nicht vor, und läßt es der Berichterstatter zweifelhaft, ob nicht die 173 in dieser Zeit angemeldeten Erkrankungen an Variolois zum Theil den Varicellen zuzuzählen seien. Außer in Breslau sind hauptsächlich im Kreise Habelschwerdt modifizirte Pocken vorgekommen, und zwar 1884 in der Gegend um Mittenwalde (an der böhmisch-mährischen Grenze) und 1885 in Grenzdörfern.

Die Häufigkeit der Diphtherie soll in den letzten Jahren im Allgemeinen zugenommen haben, die häufigsten Erkrankungen an Diphtherie wurden aus dem Kreise Ohlau (245 und 299) und der Stadt Breslau (595 und 498) gemeldet.

Scharlach war in den Berichtsjahren 1884 und 1885, abgesehen von der Stadt Breslau, in 5 bezw. 6 Kreisen mehr oder weniger stark verbreitet, in den übrigen kam er nur sporadisch vor; die Masern waren über fast alle Kreise des Bezirks verbreitet.

Der Keuchhusten erlangte namentlich im Jahre 1885 eine große Verbreitung, in der Stadt Breslau erlagen damals 101 Kinder dieser Krankheit. (Vergl. Veröffentl. 1886. S. 674.)

Ueber das Vorkommen der Tuberkulose ist außer aus Breslau (s. Veröffentl. a. a. O. und 1885 I S. 81) nichts Bemerkenswerthes bekannt geworden, unter den Arbeitern der Porzellanindustrie, der Spinnereien und unter den Bergleuten ist dieselbe stark verbreitet.

Die kontagiöse Augenkrankheit brach 1884 im Gerichtsgefängnisse zu Strehlen aus und trat in beiden Jahren im Kreise Steinau in größerer Verbreitung auf. Genickstarre wurde mit 20 Fällen im Kreise Ohlau beobachtet. Erkrankungen an Trichinose sind bei Menschen häufig vorgekommen, denn es werden mehrere derartige Epidemieen erwähnt. Nach den aus dem ganzen Regierungsbezirk vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen des Schweinefleisches sind von 1881 Fleischbeschauern in den beiden Jahren 319 Schweine trichinös und 3843 finnig befunden unter insgesammt 752 196 untersuchten Schweinen. Im Kreise Militsch kam auf noch nicht 1000 Schweine ein trichinöses.

Uebertragungen der Syphilis durch die Impfung haben sich nicht ereignet und ebensowenig sind Todesfälle vorgekommen, welche mit der Impfung hätten in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden können. Die Todesangaben auf einzelnen Zählkarten, welche auf die vorangegangene Impfung als Ursache zurückwiesen, hatten sich bei den nachträglichen Feststellungen des Sachverhalts als irrthümlich erwiesen und wurden demgemäß berichtigt.

Der Witterungs-Charakter der Jahre 1884 und 1885 wird nach den Beobachtungen der Breslauer Universitäts-Sternwarte geschildert:

1884 Monat	Barometerstand reducirt auf 0° Celf. in mm höchster	niedrigster	Mittel	Temperatur der Luft in Celsius ° höchster	niedrigster	Mittel	Niederschläge mm
Januar . .	764,7	728,3	749,94	+ 10,9	— 8,2	+ 2,29	34,79
Februar .	61,2	39,6	51,77	+ 11,5	— 6,5	+ 2,62	7,97
März . . .	61,0	42,6	50,05	+ 16,6	— 4,7	+ 3,80	46,26
April . . .	50,0	39,6	45,08	+ 16,8	— 2,7	+ 5,16	40,01
Mai . . .	61,5	35,8	49,55	+ 28,4	+ 3,5	+ 13,37	40,48
Juni . . .	55,7	34,0	45,71	+ 24,8	+ 5,9	+ 14,49	96,30
Juli . . .	53,9	44,2	49,06	+ 31,8	+ 8,8	+ 19,18	44,21
August . .	54,9	41,2	50,11	+ 29,8	+ 6,9	+ 16,52	70,50
September	61,2	32,5	52,06	+ 26,7	+ 4,7	+ 15,18	24,14
Oktober .	64,5	34,8	48,32	+ 18,9	— 1,5	+ 7,83	55,00
November	64,4	36,7	52,16	+ 14,8	— 11,5	+ 1,07	58,16
Dezember.	58,3	28,8	46,15	+ 11,4	— 11,0	+ 2,39	33,44
Jahr . .	764,7	728,3	749,16	+ 31,8	— 11,5	+ 8,67	551,35

1885 Monat	Barometerstand reducirt auf 0° Celf. in mm höchster	niedrigster	Mittel	Temperatur der Luft in Celsius ° höchster	niedrigster	Mittel	Niederschläge mm
Januar . .	764,5	732,5	752,00	+ 9,9	— 14,5	— 3,39	13,39
Februar .	61,3	34,2	49,00	+ 13,5	— 8,5	+ 2,06	9,04
März . . .	58,2	29,4	47,96	+ 12,9	— 4,5	+ 3,38	34,95
April . . .	57,1	32,7	44,85	+ 20,1	— 0,7	+ 10,20	33,53
Mai . . .	54,0	34,7	45,65	+ 27,9	— 0,0	+ 11,73	86,58
Juni . . .	56,2	39,8	48,68	+ 32,4	+ 6,0	+ 18,60	47,85
Juli . . .	56,1	44,5	49,97	+ 31,8	+ 9,7	+ 18,42	115,79
August . .	54,5	38,8	46,48	+ 29,3	+ 7,9	+ 15,41	95,95
September	58,4	38,6	47,28	+ 28,8	+ 5,8	+ 13,98	79,93
Oktober .	56,8	28,4	43,73	+ 22,8	— 0,6	+ 9,09	37,06
November	62,7	33,5	49,98	+ 12,4	— 6,2	+ 2,68	31,85
Dezember.	63,6	30,2	51,84	+ 9,4	— 10,7	— 0,16	28,01
Jahr . .	764,5	728,4	748,12	+ 32,4	— 14,5	+ 8,50	613,93

Die Wasserversorgung Breslaus wird ausführlich besprochen; aus dem hohen Wasserpreise von 15 Pfennig für das Cubikmeter werden sanitäre Nachtheile hergeleitet, welche besonders in einer mangel-

haften Spülung der Closets hervortreten sollen. In der Stadt Glatz ist eine neue, als vortheilhaft bezeichnete Wasserleitung angelegt worden, in Ohlau liefert die Wasserleitung dem Bericht zufolge ungenießbares Wasser, auch Öls leidet Mangel an gutem Wasser.

Betreffs der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe ist auf Grund angestellter Erhebungen am 2. April 1885 mittels Cirkular-Erlasses bestimmt, daß die Zuleitung unreiner Abwässer in öffentliche Wasserläufe zu unterlassen sei, und alle Inhaber gewerblicher Anlagen, deren Abwässer öffentliche Mißstände hervorrufen, dieselben so weit zu reinigen haben, daß deren Ableitung in ein öffentliches Wasser unschädlich und unbedenklich sei.

Durch eine Cirkular-Verfügung vom 19. Juni 1884 ist wiederholt auf die gemeingefährlichen Uebelstände hingewiesen, welche dem Gemeinwohl durch den vielfach schwunghaften Handel mit Geheimmitteln erwachsen. In den letzten beiden Jahren soll dieser Handel entschieden abgenommen haben, es wird indessen beklagt, daß bei den auf Einschreiten der Polizeibehörden erfolgten Bestrafungen die Höhe der durchschnittlich erkannten Geldstrafen abgenommen habe. Wohlsituirte Verkäufer von Geheimmitteln sind beispielsweise nur mit 1 Mark bestraft worden, der Kampf gegen das Geheimmittelunwesen werde dadurch überaus schwierig.

Aus den im Regierungsbezirk gelegenen 9 Heilquellen werden einzelne bemerkenswerthe Data mitgetheilt. Die meisten Kur- und Erholungsgäste hatte Landeck (durchschnittlich im Jahre 3869 Kurgäste und 2845 Erholungsgäste), demnächst kommen Salzbrunn und Reinerz, ersteres mit 3620 Kurgästen, letzteres mit durchschnittlich nur 3470 Kurgästen, aber mehr Erholungsgästen als Salzbrunn. Die meisten Bäder (Mineralwasserbäder, Moorbäder, Douchen) wurden in Bad Landeck (jährlich über 60000) verabfolgt, demnächst in Reinerz, Cudowa und Langenau. Der Brunnenversand in Flaschen war weitaus am beträchtlichsten aus Salzbrunn, namentlich hatte der Versand der Kronenquelle sich seit 5 Jahren um fast das Zwanzigfache vermehrt (von 12623 auf 247180 Flaschen), in ungleich geringerer Quantität wurde 1885 der Brunnen aus Reinerz (4787 Flaschen), aus Cudowa (3795) und Alt-Haide (2015) versandt.

Epidemien in Italien. Mai und Juni 1887.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 433.)

Die Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia hat in ihren NNrn. 180 und 195 über den Gang einiger epidemischer Krankheiten in Italien während der Monate Mai und Juni folgende Angaben gebracht:

An den Pocken sind erkrankt 8571 Personen, es starben davon 935. Am meisten heimgesucht waren die Provinzen Kampanieen mit 1552 Erkrankungen und 200 Todesfällen, Toskana mit 1047 Erkrankungen und 52 Todesfällen, und Apulien mit 1023 Erkrankungen und 173 Todesfällen. Die geringste Zahl — 56 Erkrankungen mit 4 Todesfällen — hatte Sardinien aufzuweisen. In ganz Italien erkrankten (bezw. starben) an Pocken:

	April	Mai	Juni
1886	2853 (295)	3854 (339)	3399 (420)
1887	.	4128 (492)	4443 (443)

Mai und Juni dieses Jahres weisen also beträchtlich höhere Erkrankungsziffern auf als dieselben Monate des Vorjahrs.

Apulien hatte im März 1887 186 Erkrankungen und 47 Todesfälle an Pocken, im Mai betrugen die Zahlen 488 bezw. 75 und im Juni 535 bezw. 98. Im verflossenen Quartal war in dieser Provinz also wieder eine erhebliche Zunahme der Pocken zu verzeichnen.

2282 Maserntodesfälle sind in den Berichtsmonaten gemeldet worden und zwar 1125 im Mai und 1157 im Juni. Dieselben Monate des Vorjahrs hatten nur 355 und 407 Todesfälle; der März l. J. 918 Todesfälle. Es hat also auch hier eine Zunahme stattgefunden. Die höchsten Zahlen finden sich in Apulien und Veneto.

Umbrien war wie im vorigen, so auch in diesem Quartal von den Masern anscheinend sehr wenig betroffen, es hatte in den 2 Berichtsmonaten nur 2 Todesfälle zu verzeichnen.

Von Scharlach sind im Mai und Juni ungefähr ebensoviele Todesfälle gemeldet worden, wie im ersten Quartal des Jahres; dieselben betrugen im Januar 609 Februar 323 März 432 April — Mai 566 Juni 550. Mit denselben Monaten des Vorjahrs verglichen, haben sich die Zahlen beträchtlich erhöht. Die meisten Scharlachtodesfälle ereigneten sich in Apulien: im Mai 104, im Juni 118, die wenigsten in den Marken: Mai 0 Juni 9.

Eine erhebliche Abnahme gegen das letzte Quartal zeigte die Diphtherie: Während in den Monaten Januar 1553, Februar 1414, März 1326 Todesfälle aufgeführt waren, sind im Monat Mai nur 1026, im Juni nur 786 Todesfälle gemeldet worden. Im Vergleich mit den entsprechenden Monaten des Vorjahrs sind auch diese Zahlen hoch:

	April	Mai	Juni
1886	963	763	719
1887	.	1026	786

Die höchste Zahl der Todesfälle weist wie im vorigen Quartal Apulien auf. Es starben daselbst an Diphtherie im Januar 496, Februar 370, März 417, April — Mai 275, Juni 225.

Doch ist eine Abnahme auch für diese Provinz ersichtlich. Von Sardinien wurde in den Monaten Mai und Juni gar kein Todesfall an Diphtherie gemeldet.

Infektionskrankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 29. September bis 22. Dezember v. J. sind in Moskau 3118 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, etwa die gleiche Zahl wie in dem unmittelbar vorhergegangenen, zwölfwöchentlichen Zeitraum (vgl. Veröffentl. 1887 S. 678).

Eine beträchtliche Zunahme haben die Erkrankungen an Unterleibstyphus und typhösem Fieber, an Scharlach und Rose erfahren, wogegen Flecktyphus, Rückfallfieber und Masern seltener als im Sommer vorgekommen sind.

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 285, bezw. 279 Erkrankungen, mithin wöchentlich je 23 bis 24 angemeldet, von Flecktyphus und Rückfallfieber nur 64, bezw. 84, also wöchentlich je 5 bezw. 7. Am heftigsten ist in der Berichtszeit der Scharlach aufgetreten mit 582, d. i. wöchentlich 48 bis 49 Erkrankungen, daneben Diphtherie — gleichfalls etwas häufiger als in den Wochen vorher — mit insgesammt 322, d. i. wöchentlich ca. 27 Erkrankungen. Pockenfälle, deren im Ganzen 37 gemeldet sind, haben wieder zugenommen, dagegen hat die Dysenterie der Jahreszeit entsprechend wesentlich abgenommen: in den letzten vier Wochen wurden nur noch je 2 Ruhrfälle wöchentlich angezeigt gegenüber 108 wöchentlichen Fällen im Juni v. J. Keuchhusten ist während der zwölf Wochen 229 Mal, Masern 202 Mal, Rose 449 Mal zur Anzeige gelangt. Die letztere Krankheit hatte damit wiederum dieselbe Höhe wie in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 1887 erreicht.

Sterblichkeit in Rio de Janeiro.

In Rio de Janeiro starben im Jahre 1886 bei einer Bevölkerung von etwa 350 000 Einwohnern*) 12 300 Personen, 7751 Männer und 4549 Frauen. Darunter befanden sich 8031 Eingeborene, 3863 Fremde und 406 ohne Angabe der Nationalität. 7857 Personen starben in ihrer Wohnung, 4343 in Krankenhäusern ꝛc., 49 auf der Straße, 36 auf dem Wasser, bei 15 fehlt die Angabe der Todesstätte. 1666 Personen starben im Alter bis zu 3 Monaten, 801 im Alter von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, 585 von 1 bis 2 Jahren, 497 von 2 bis 5 Jahren, 515 von 5 bis 15, 3411 von 15 bis 35, 3429 von 35 bis 60 Jahren, 1282 in noch höherem Alter, 114 ohne Altersangabe. 580 Kinder waren todtgeboren; den Pocken erlagen 164 Personen, Masern 26, Scharlach 2, Gelbfieber 1015 (darunter 713 Fremde), Flecktyphus 18, Unterleibstyphus 114, Diphtherie und Croup 45, Beri-Beri 67, Rose 37, Scorbut 40, Scrophulose 19, Syphilis 66, Wechselfieber 1086, Tuberkulose 2077, Krankheiten des Nervensystems 1345, der Kreislaufs- 1458, der Athmungs- 988, der Verdauungs- 1097, der Harn- und Geschlechtsorgane 157; eines gewaltsamen Todes starben 179 Personen.

Ueber die in den ersten acht Monaten des Jahres 1887 vorgekommenen Todesfälle giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen, Ort und Ursachen des Todes ꝛc.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Brasilianer (einschl. d. Todgeborn.)	848	731	887	858	909	968	1162	1396
Fremde	220	230	270	260	291	253	273	280
Unbekannte	16	9	19	22	13	14	11	19
Personen männl. Geschlechts	650	625	699	682	745	727	855	985
Personen weibl. Geschlechts	434	345	477	458	468	508	591	710
Gesammtzahl d. Gestorbenen	1084	970	1176	1140	1213	1235	1446	1695
Todtgeborene	64	62	97	81	51	55	65	69
Im Alter bis zu 3 Monaten	183	160	200	173	156	143	168	155
Von 3 bis 12 Monaten	100	95	79	64	81	100	132	138
Von 1 bis 2 Jahr.	80	72	67	65	84	87	116	157
„ 2 bis 5 „	52	53	81	111	111	126	170	240
„ 5 bis 15 „	53	44	44	55	44	86	95	127
„ 15 bis 35 „	260	223	276	249	283	257	319	428
„ 35 bis 60 „	253	238	273	305	331	306	323	338
Ueber 60 Jahre	99	81	116	116	117	126	116	102
In unbekanntem Alter	4	4	10	2	6	4	7	10
In den Krankenhäusern	364	326	424	379	398	386	453	545
Pocken	74	74	91	129	202	291	443	699
Masern	19	22	14	22	23	11	45	47
Scharlach	—	—	—	—	—	1	2	—
Diphtherie und Croup	2	1	5	6	4	6	18	28
Flecktyphus	1	1	2	2	1	1	2	1
Unterleibstyphus	4	7	4	7	6	11	3	7
Gelbfieber	6	16	19	22	11	7	1	3
Rose	5	3	6	2	1	3	4	—
Wechselfieber	104	87	88	82	73	70	64	61
Beri-Beri	15	10	11	5	5	6	2	1
Tuberkulose	174	155	179	169	162	152	158	181
Krankheiten des Nervensystems	94	69	97	102	109	105	88	80
Krankh. d. Athmungsorgane	106	92	104	83	111	109	135	122
Krankh. d. Kreislaufsorgane	93	93	129	122	120	114	123	109
Krankh. der Verdauungsorg.	37	43	59	49	58	42	35	39
Gewaltsame Todesarten	14	10	13	10	21	11	11	23

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers an die Regierungen der Bundes-Seestaaten vom 14. Januar d. J. kann die Cholera sowohl auf dem italienischen Festlande, als auch auf den Inseln Sizilien und Malta als erloschen betrachtet werden, und bedarf es daher einer besonderen sanitätspolizeilichen Kontrole über die aus den Häfen jener Gebiete kommenden Schiffe nicht mehr.

*) Die auf S. 423 der Veröffentl. auf 400 000 angegebene Einwohnerzahl ist nachträglicher Mittheilung zufolge wahrscheinlich zu hoch gegriffen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten September und Oktober 1887.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	September				Oktober			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	134	5	52	53	41	3	21	1
Böhmen	—	—	—	—	—	—	11	1
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	11	21
Tirol	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	1	1	1	1	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	11
Küstenland	—	—	—	—	—	11	1	1
Rotz der Pferde.								
Galizien	3	2	1	1	1	1	1	11
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	2213	28	28	5 3916	4815	5615	5710	53 3
Mähren	31	3	41	84	157	161	152	165
Böhmen	92	167	215	256	241	3311	332	304
Schlesien	251	182	152	4	4	2	2	—
Niederösterreich	106	134	164	175	181	134	141	111
Tirol	—	—	—	11	11	1	1	1
Steiermark	—	—	—	—	11	—	—	—
Bukowina	1	1	32	3	2	—	—	—
Klauenseuche der Schafe.								
Salzburg	2	2	2	2	2	—	—	—
Lungenseuche des Rindviehs.								
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	11
Mähren	122	112	112	113	155	142	142	134
Böhmen	273	293	261	254	242	255	283	284
Schlesien	3	3	31	3	31	31	3	3
Niederösterreich	72	3	3	31	3	2	11	1
Oberösterreich	2	2	2	42	4	3	2	2
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	11
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	—	22	2	2	2	1	32	3
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	44
Bläschenausschlag d. Rindviehs								
Niederösterreich	1	1	1	1	1	—	—	—
Räude der Pferde u. des Rindviehs.								
Galizien	53	31	3	2	1	22	31	4
Tirol	1	1	1	1	1	—	—	—
Steiermark	51	3	1	1	—	—	—	—
Dalmatien	1	1	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	5	5	5	5	5	2	2	2
Tirol	1	1	1	1	21	32	74	7
Steiermark	2	2	2	2	—	—	—	—
Salzburg	2	2	2	2	1	1	1	—
Kärnten	1	1	2	2	42	4	4	4
Krain	11	1	1	1	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Niederösterreich	43	3	41	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Mähren	22	2	1	—	—	—	—	—
Schlesien	21	2	2	—	—	—	—	—
Niederösterreich	6	61	31	—	11	21	1	1
Oberösterreich	11	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	11	21	1	—
Krain	—	—	—	44	4	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 683.)

Während der 3 Monate, endigend mit dem 24. Septbr. 1887, sind in Großbritannien 173 neue Ausbrüche von Lungenseuche bei 646 Thieren gemeldet. Davon entfallen 101 mit 344 auf England, 71 mit 292 auf Schottland, 1 mit 10 auf Wales. Im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs sind 145 neue Seuchenausbrüche bei 647 Thieren zur Anzeige gekommen. Von Tollwuth sind 133 neue Fälle, davon 67 bei Rothwild in der Grafschaft Surrey, festgestellt. Betroffen ist ausschließlich England, und von den einzelnen Grafschaften insbesondere Chester, Essex, Lancaster, Surrey, sowie West-Riding of Yorkshire.

Während des 3. Vierteljahrs 1887 sind 2042 neue Ausbrüche von Schweinefieber gemeldet. Befallen wurden 10836 Schweine. Von letzteren sind gefallen 3998, geschlachtet 5447 und genesen 683 Stück. Der Milzbrand hat bei 60 neuen Ausbrüchen 144 Thiere befallen. Betroffen wurde ausschließlich England. Von den erkrankten Thieren sind 123 gefallen, 7 geschlachtet, 4 genesen. (Veterinarian, November 1887.)

Türkei. Nach dem Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 154, vom 10. Dezember 1887, wüthet die Rinderpest (typhus bovin) in mehreren Orten des Vilajets Trapezunt. Tilgungsmaßregeln sind angeordnet. Der Minister des Innern hat die Behörden der angrenzenden Provinzen mit entsprechender Nachricht versehen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß, betreffend Verbot des Ausladens von Küchenabfällen, Kehricht und Schweineborsten aus Schiffen von Dänemark, Schweden und Norwegen. Vom 19. Dezember 1887.

Seit dem Erlasse der Kaiserlichen Verordnung vom 29. v. M. (R.-G.-Bl. S. 529), durch welche die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs verboten ist, hat die gefährliche Schweineseuche in Schweden und Dänemark weitere Verbreitung gefunden. Nach den in diesen Ländern gemachten Erfahrungen scheint das Kontagium der Seuche leicht an giftfangenden Sachen zu haften, welche mit erkrankten Schweinen oder Fleisch und Abfällen von solchen Thieren in Berührung gekommen sind. Zur Abwehr der Seuche erachte ich es daher für nothwendig, in den diesseitigen Häfen die Ausladung von Küchenabfällen, Kehricht und Schweineborsten allen Schiffen zu verbieten, welche aus den verseuchten Ländern herkommen. Demgemäß ersuche ich Ew. pp. auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 unverzüglich eine Anordnung zu erlassen, durch welche verboten wird, daß von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land gebracht werden.

Gleichzeitig wollen Ew. pp. dafür sorgen, daß die betreffenden Polizei- und Hafenbehörden, sowie die beamteten Thierärzte in den Hafenorten von dem Verbote schleunigst Kenntniß erhalten bezw. mit der erforderlichen Anweisung zur Ueberwachung des Verbots versehen werden.

Auch ist dem Provinzial-Steuerdirektor der Provinz das erlassene Verbot mit dem Ersuchen um entsprechende Instruktion der mit der steuerlichen Revision der ankommenden Schiffe betrauten Beamten mitzutheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Cöslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend das Verbot, Kehricht oder Abfälle von mit Schweinen beladenen Schiffen aus schwe-

dischen, dänischen oder norwegischen Häfen an das Land zu bringen. Vom 19. Dezember 1887. (Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Meckl.-Schwerin, Amtl. Beil. S. 277.)

Mit Bezug auf die in Schweden und Dänemark ausgebrochene Schweineseuche wird hierdurch untersagt, von den aus schwedischen, dänischen oder norwegischen Häfen in die Häfen des Landes eingelaufenen Schiffen Kehricht oder Abfälle aller Art an das Land zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Schwerin am 19. Dezember 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Rumänien. Die mittelst Rundschreibens vom 11./23. November 1887 aus Anlaß der Rinderpest in Bessarabien erlassenen Einfuhrverbote (vergl. Veröffentl. S. 25) sind wieder aufgehoben, nachdem die Seuche auf 80 km Entfernung von der Grenze erloschen ist.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883.

Vom 17. Januar 1888.
(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 9.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, dem § 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betr. die ärztliche Vorprüfung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 198), die nachstehende Fassung zu geben:

§ 7.

Von jedem Examinator wird eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5), zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Censur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Censuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Censuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend" oder „schlecht" hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach zur Folge.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Censur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) ertheilt ist. Wenn eines der beiden Fächer mit „genügend" (3) oder einer besseren Censur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Preußen. Bekanntmachung, betr. Revision der Arzneitaxe *). Vom 13. Dezember 1887.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 13. Dezember 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4. Bei dem Berechnen aller Recepte, mit Ausnahme solcher, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind.

5. Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wäßrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6. Der in der Taxe für Aqua destillata festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen, Infusionen und der Zubereitungen für Thiere.

7. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimitteln wird, wenn dieselben Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Drogen und Präparate zu Grunde gelegt; wenn es sich aber um ein nicht käufliches pharmaceutisches Präparat handelt, so wird der Preis für dasselbe nach einem in Zusammensetzung und Bereitung ähnlichen in die Taxe aufgenommenen Arzneimittel festgestellt. In beiden Fällen ist das zu Grunde gelegte Arzneimittel auf dem Recepte zu vermerken

(Die alsdann folgende Zusammenstellung der Arzneimittel mit den für letztere ausgeworfenen Preisen, sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße s. an dem angegebenen Orte).

*) Anmerkung. Die Königl. Preußische Arzneitaxe für 1888 ist in R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, zu Berlin erschienen.

Anhang.

Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Bei 51 solcher Arzneimittel (Acidum aceticum aromaticum, Aqua foetida antihysterica, Aqua Opii, Aqua Rubi Idaei, Ceratum Resinae Pini, Cetaceum saccharatum, Elixir Proprietatis Paracelsi, Emplastrum Ammoniaci, Emplastrum aromaticum, Emplastrum Belladonnae, Emplastrum Conii, Emplastrum foetidum, Emplastrum Galbani crocatum, Emplastrum Hyoscyami, Emplastrum Meliloti, Emplastrum opiatum, Emplastrum oxycroceum, Extractum Aloës acido sulfurico correctum, Extractum Ligni Campechiani, Extractum Myrrhae, Liquor Ammonii carbonici, Spiritus Menthae piperitae, Syrupus Balsami Peruviani, Syrupus Croci, Syrupus Rhoeados, Syrupus Succi Citri, Syrupus Violae — uti Syrupus Rhoeados, e floribus Violae recentibus —, Tinctura aromatica acida, Tinctura Bursae pastoris Rademacheri — uti Tr. Belladonnae, ex Herba Bursae pastoris recente et florente — Tinctura Castorei aetherea — uti Tr. Digitalis aetherea, e Castoreo —, Tinctura Castorei Sibirici aetherea — uti Tr. Digitalis aetherea, e Castoreo Sibirico —, Tinctura Chelidonii Rademacheri — uti Tr. Belladonnae ex Herba Chelidonii recente et florente —, Tinctura Digitalis aetherea, Tinctura Euphorbii, Tinctura Ferri chlorati, Tinctura Guajaci e Resina, Tinctura Guajaci e Resina ammoniata, Tinctura Kino, Tinctura Macidis, Tinctura Nicotianae Rademacheri — uti Tr. Belladonnae e foliis recentibus Nicotianae rusticae —, Tinctura Pini composita, Tinctura Resinae Jalapae, Tinctura Scillae kalina, Tinctura Secalis cornuti, Tinctura Strammonii, Tinctura Strychni aetherea, Tinctura Vanillae, Unguentum acre, Unguentum Elemi, Unguentum flavum, Unguentum Linariae, Unguentum sulfuratum compositum) sind die bezüglichen Vorschriften der Pharmacopoea Germanica Ed. I als maßgebend bezeichnet worden.

Für 50 andere (Acetum Sabadillae, Aqua Chamomillae, Aqua Matico, Aqua Melissae, Aqua Petroselini, Aqua Salviae, Aqua Sambuci, Aqua Tiliae, Aqua Valerianae, Extractum Aurantii, Extractum Centaurii, Extractum Chamomillae, Extractum Chelidonii, Extractum Cinae, Extractum Colombo, Extractum Conii, Extractum Dulcamarae, Extractum Frangulae, Extractum Granati, Extractum Lactucae virosae, Extractum Ligni Guajaci, Extractum Millefolii, Extractum Pimpinellae, Extractum Ratanhiae, Extractum Senegae, Extractum Tormentillae, Extractum Valerianae, Oleum Chamomillae infusum, Spiritus Rosmarini, Spiritus Serpylli, Syrupus Chamomillae, Syrupus Foeniculi, Syrupus Mori, Syrupus Ribis, Syrupus Zingiberis, Tinctura Belladonnae, Tinctura Caryophyllorum, Tinctura Cascarillae, Tinctura Castorei Sibirici, Tinctura Coccionellae Rademacheri, Tinctura Convallariae, Tinctura Coto, Tinctura Eucalypti, Tinctura fructus Aurantii, Tinctura Gelsemii, Tinctura Guajaci e Ligno, Tinctura Menthae crispae, Tinctura Menthae piperitae, Tinctura Quebracho, Tinctura Thujae) sollen die für ähnliche Arzneimittel in der Ph. G. Ed. II angegebenen Bereitungs-Vorschriften Anwendung finden.

Für folgende 19 Arzneimittel sind besondere Vorschriften erlassen:

Conserva Rosae.

R. Florum Rosae recentium partem unam, . . 1.
Saccheri pulverati partes duas. . . . . 2.
Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Emplastrum consolidans.

R. Emplastri Cerussae, ... 25.
„ Lithargyri, singulorum partes viginti quinque, ... 25.
Lapidis Calaminaris praeparati, ... 1.
Olibani pulverati, ... 1.
Mastichis pulveratae, singulorum partem unam. 1.
Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos. — Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Extractum Colocynthidis compositum.

R. Extracti Colocynthidis partes quinque, . . 5.
Aloës pulveratae partes viginti, ... 20.
Resinae Scammoniae partes decem, . . . 10.
Extracti Rhei partes quinque. . . . . 5.
Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur.
Sit pulvis grossus fuscus.

Linimentum saponato-ammoniatum.

R. Saponis domestici rasi partem unam . . 1
Solve digerendo in
Aquae partibus triginta, ... 30.
Spiritus partibus decem, ... 10.
tum admisce
Liquoris Ammonii caustici partes quindecim 15.

Liquor Ammonii succinici.

R. Acidi succinici pulverati partem unam . . 1.
Solutae in
Aquae partibus octo . . . . . 8.
adde
Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam 1.
vel quantum ad neutralisationem requiritur.
Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.
Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permaneat et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquat.

Oxymel simplex.

R. Acidi acetici diluti partem unam, ... 1.
Mellis depurati partes quadraginta 40
Misce.
Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

R. Corticis Cinnamomi pulverati partes quinque, 5.
Fructuum Cardamomi pulveratorum partes tres, ... 3.
Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas 2.
Misce exacte.

Pulvis temperans.

R. Kalii nitrici pulverati partem unam, . . . 1.
Tartari depurati pulverati partes tres, . . 3.
Sacchari pulverati partes sex . . . . . 6.
Misce.

Spiritus caeruleus.

R. Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta, ... 50.
Spiritus Lavandulae, ... 70.
„ Rosmarini singulorum partes septuaginta, ... 70.
Aeruginis pulveratae partem unam . . . 1.
Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.
Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-citratus.

R. Spiritus camphorati partes duodecim, ... 12.
Tincturae Croci partem unam . . . . . 1.
Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R. Mastichis contusae, ... 1.
Myrrhae contusae, ... 1.
Olibani contusi singulorum partem unam, . 1.
Spiritus partes viginti, ... 20.
Aquae communis partes decem, ... 10.
Post macerationem per nychthemerum destillent partes viginti . . . . . 20.
Sit limpidus, coloris expers.

Tinctura Ambrae.

R. Ambrae griseae tritae partem unam, . . 1
Spiritus aetherei partes quinquaginta . 50.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R. Ambrae griseae tritae partes tres, . . . 3.
Moschi partem unam, ... 1.
Spiritus aetherei partes centum et quinquaginta . . . . . 150.
Fiat tinctura coloris subfusco flavi.

Tinctura Calami composita.

R. Rhizomatis Calami concisi partes tres, . 3.
„ Zedoariae, ... 1.
„ Zingiberis, singulorum concisorum partem unam, ... 1.
Fructuum Aurantii immaturorum contusorum partes duas, ... 2.
Spiritus diluti partes triginta quinque . 35.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. Fructuum Cardui Mariae non contusorum, Spiritus,
Aquae, singulorum partes aequales.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R. Rhizomatis Zedoariae concisi, partes sedecim, ... 16.
„ Calami,
Rhizomatis Galangae, singulorum concisorum partes octo, ... 8.
Florum Chamomillae Romanae concis. partes quatuor, ... 4.
Fructuum Anisi, ... 4.
„ Carvi, singulorum contusorum partes quatuor, ... 4.
Caryophyllorum, ... 3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum partes tres, ... 3.
Macidis contusae partes duas, ... 2.
Corticis Fructus Aurantii concisi partem unam, ... 1.
Spiritus, ... 100.
Aquae Menthae piperitae, singulor. partes centum. . . . . 100.
Fiat tinctura.
In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.
Sit coloris fusci.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R. Cupri sulfurici partes viginti quatuor, . 24.
Plumbi acetici partes triginta . . . . . 30.
Ad pulverem contritis affunde
Aquae partes centum et triginta sex . . 136.
Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce
Spiritus partes centum et quatuor . . . 104.
Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R. Ferri sulfurici partes viginti tres, . . . 23.
Plumbi acetici partes viginti quatuor . . 24.
Conterendo mixtis affunde
Aquae partes quadraginta octo, ... 48.
Aceti partes nonaginta sex . . . . . 96.
Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde
Spiritus partes octoginta, ... 80.
et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.
Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

R. Radicis Ratanhiae grosso modo pulveratae partes duas, ... 2.
Sacchari tosti partem unam, ... 1.
Aquae partes quatuor, ... 4.
Spiritus partes sex . . . . . 6.
Fiat tinctura coloris intense rubri.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen.

Vom 10. Dezember 1887.

Die Erhebungen über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich haben auch für das Jahr 1886 bestätigt, daß die Fälle nicht selten sind, in denen der Ausbruch von Seuchen, namentlich von Milzbrand, Rotz und Räude, auf eine bei früheren Seuchenfällen vorgekommene unzulängliche Desinfektion, unzweckmäßige Beseitigung der todten Thierkörper, Wahl ungeeigneter Verscharrungsplätze oder Benutzung der auf solchen Plätzen befindlichen Gewächse zu Futter und Streu zurückgeführt werden muß.

Die Bezirksthierärzte werden aufgefordert sich angelegen sein zu lassen, daß innerhalb ihres Bezirks bei Seuchenfällen in den angegebenen Beziehungen mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt nach Maßgabe der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz verfahren wird.

Schwerin, den 10. Dezember 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage gez. Mühlenbruch.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Luxemburg.

Vom 6. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung die Einfuhr der aus Holland und Belgien kommenden Schweine in das Großherzogthum untersagt hat, wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet, was folgt:

§ 1. Das in der Verordnung vom 31. Dezember 1887 (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 54) verfügte Einfuhrverbot von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg ist aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Straßburg, den 6. Januar 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär gez. Schraut.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1886 XXXIII. Stück.)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§ 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im § 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§ 2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§ 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den, in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba	Meliloti herba
Althaeae folia et radix	Melissae herba
Angelicae radix	Menthae crispae folia
Arnicae rhizoma	Menthae piperitae folia
Asa foetida	Millefolii herba
Auranti folia	Oleum jecoris aselli
Calami aromatici rhizoma	Oleum lauri
Calendulae flores	Ononidis spinosae radix
Capilli Veneris herba	Origani herba
Cassiae fistulae fructus	Papaveris Rhoeados flores
Centaurii minoris herba	Phellandrii aquatici semen
Chamomillae vulgaris flores	Quassiae lignum
Foeni graeci semen	Rhei radix
Gentianae radix	Rosae flores
Graminis rhizoma	Rosmarini folia
Hyssopi herba	Sambuci flores
Inulae radix	Scolopendrii herba
Imperatoriae rhizoma	Serpylli herba
Iridis florentinae rhizoma	Spongia usta
Juceae herba	Tamarindi fructus
Lichen islandicus	Taraxaci radix
Liquiritiae radix	Tiliae flores
Lycopodium	Trifolii fibrini herba
Malvae flores et folia	Valerianae radix
Manna	Verbasci flores.

§ 4. Die auf Grund des § 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des § 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§ 5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§ 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlokale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§ 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a. des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§ 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Taaffe m. p. Pußwald m. p.

Frankreich. Färben von Kinderspielzeug.*)

(„Moniteur officiel du commerce“ No. 216 vom 18. August 1887.)

Coloration des jouets d'enfants.

Monsieur le Préfet, les arrêtés préfectoraux pris en exécution des instructions ministérielles du 17 juillet 1878 et 26 mars 1884, relativement à la coloration des jouets d'enfants, ont suscité des réclamations à la suite desquelles cette question a été de nouveau portée devant le Comité Consultatif d'hygiène publique de France.

Après une étude approfondie et afin de donner satisfaction, dans la limite du possible, aux réclamations du commerce, le Comité, modifiant les dispositions qui ont motivé les instructions précitées et dans le but de réunir et de codifier les diverses prescriptions relatives à la coloration des jouets d'enfants a formulé les conclusions suivantes:

1° Il est défendu d'employer pour colorier les jouets d'enfants: les couleurs arsenicales (vert de Scheele, de Schweinfurt, de Milis, etc.); les sels de plomb solubles dans l'eau et les acides, comme la céruse, le minium, le massicot, l'orange de chrome; — les sels de cuivre, comme les cendres bleues;

2° Néanmoins, l'emploi du vermillon et du chrômate neutre de plomb (chrômate jaune de plomb, jaune de chrôme) appliqués à l'aide de vernis à l'alcool ou de vernis gras est autorisé;

3° La céruse ou blanc de plomb est autorisée pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des jouets en fer blanc estampé, à condition qu'elle y soit incorporée à l'aide de vernis gras;

Le Comité a enfin émis le vœu que les poursuites, en cas de contravention, soient exercées non contre le détaillant qui a mis l'objet en vente, mais contre le fabricant, quand celui-ci a garanti par écrit que les objets livrés sont préparés dans les conditions réglementaires.

J'ai adopté ces conclusions qui devront servir de règle dans les mesures à prendre en vue de la surveillance à exercer sur la coloration des jouets d'enfants dans l'intérêt de la salubrité et de la santé publiques.

Recevez, Monsieur le Préfet, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,
Dautresme.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Vom 29. Dezember 1887. (Moniteur Belge 1888 No. 1.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

*) Das Datum des Erlasses ist nicht angegeben.

Vu l'article 44 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883;

Considérant qu'il règne parmi les porcs du Danemark, de la Suède et de la Norvège une affection de nature contagieuse;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition contraire, sont interdits, par les frontières de terre et de mer, l'importation et le transit des porcs et de la viande fraiche de ces animaux provenant du *Danemark, de la Suède et de la Norvège.*

Art. 2. Le présent est exécutoire à dater du 3 janvier 1888.

Bruxelles, le 29 décembre 1887.

Chevalier de MOREAU.

Luxemburg. Beschluß, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Borstenvieh, Schweinefleisch ꝛc.

Vom 16. Dezember 1887.

(Memorial d. Großherzogth. Luxemburg.)

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

In Erwägung, daß unter den Schweinen in Dänemark, Schweden und Norwegen eine Seuche ausgebrochen ist und es angezeigt scheint, der Einschleppung der Seuche in's Land unverzüglich entgegenzuarbeiten;

Auf den Bericht des Präsidenten der Ackerbaukommission;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 5. Oktober 1870, über die Viehkrankheiten;

Nach Berathung der Regierung im Conseil;

Beschließt:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art, dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs, ist untersagt.

§ 2. Ausnahmen können gestattet werden unter der Bedingung, daß alle nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche getroffen werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins Memorial eingerückt werden.

Luxemburg, den 17. Dezember 1887.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung
Ed. Thilges.

Dänemark. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die sogenannte Schweine-Diphtheritis.

Vom 14. Dezember 1887.

§ 1. Entsteht die Vermuthung, daß in einem Schweinebestande die Schweinediphtheritis ausgebrochen ist, so hat der Polizeimeister zu veranlassen, daß einige Stücke geschlachtet und obduzirt werden. Der Minister des Innern kann anordnen, daß jedes Thier getödtet werden soll, welches nach der Erklärung des Thierarztes als unzweifelhaft mit der genannten Krankheit behaftet angesehen werden muß, wie er auch befehlen kann, daß ganze oder theilweise Bestände, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, getödtet werden.

Die Schätzung der zur Tödtung bestimmten Thiere und die Entscheidung, welche Entschädigung in jedem einzelnen Falle zu gewähren ist, wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857, betreffend die Tödtung von Vieh wegen bösartiger Lungenseuche, vorgenommen. Die Entschädigung selbst wird von der Staatskasse bestritten.

§ 2. Auf Ausladeplätzen für Abfall, oder unter ähnlichen Verhältnissen, wo zu befürchten ist, daß die Schweinediphtheritis ausbrechen oder sich weiter verbreiten könnte, soll der Minister des Innern, nach vorheriger Verhandlung mit dem thierärztlichen Aufsichtsrath ermächtigt sein, das Halten von Schweinen sowie jede Verwendung der hierzu benutzten Gebäude zu verbieten. Alles jedoch gegen Entschädigung aus der Staatskasse für den Privatpersonen hieraus erwachsenen direkten Schaden. Der Minister des Innern soll auch dazu ermächtigt sein, wenn solches als nothwendig erkannt wird, sämmtliche auf den Ausladeplätzen oder unter ähnlichen Verhältnissen befindliche Schweine tödten zu lassen, welche geschätzt und für welche auf ähnliche Weise, wie für die nach dem § 1 zur Tödtung gelangenden Thiere, von der Staatskasse Ersatz geleistet wird.

§ 3. In den Fällen, wo die im vorhergehenden Paragraphen gedachten Maßregeln nicht zur Anwendung gebracht werden, soll der Minister des Innern doch ermächtigt sein, diejenigen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit erforderlichen Einschränkungen mit Rücksicht auf das Halten von Schweinen auf den genannten Plätzen, sowie auch mit Rücksicht auf das Schlachten unter amtlicher Aufsicht, und das Verbot gegen Verkauf oder anderweitige Fortschaffung von lebenden Schweinen, mit Ausnahme der zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Schweine u. s. w. anzuordnen. Ferner soll der Minister des Innern ermächtigt sein, bei den Schweineschlächtereien und auf Kosten derselben thierärztliche Beaufsichtigung zu veranlassen.

§ 4. Wenn es von dem Minister des Innern befohlen wird, so ist die betreffende Kommunalverwaltung verpflichtet, dem Polizeimeister bei Ausübung der Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schweinebestände des Bezirks Hülfe zu leisten. Zur Wahrnehmung dieses Geschäfts — wenn erforderlich gegen Vergütung aus der Kommunalkasse — ernennen die Kommunalverwaltungen die nach Ansicht der Polizeimeister erforderliche Anzahl der dazu geeigneten Männer. Jeder in der Kommune wohnhafte volljährige Mann ist verpflichtet, eine solche Ernennung anzunehmen, wenn er nicht das 60. Jahr überschritten hat oder Umstände nachweist, welche nach der Ansicht der Kommunalverwaltung oder eventuell nach Ansicht des Ministeriums des Innern ihm die Uebernahme des Geschäfts besonders beschwerlich erscheinen läßt. Nähere Vorschriften für die Durchführung der Aufsicht können vom Minister des Innern erlassen werden.

§ 5. Uebertretungen der in Uebereinstimmung mit den vorgenannten §§ 2—4 erlassenen Verbote oder auferlegten Verpflichtungen werden insofern nicht dadurch nach der sonstigen Gesetzgebung eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbußen von 50—500 Kr. bestraft, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden, wobei derjenige, der auf solche Weise sich selbst versieht, und den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Bestande selbst veranlaßt hat, jeden Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse, die in Uebereinstimmung mit dem § 1 ihm sonst zufallen würde, verliert.

Alle Uebertretungen dieses Gesetzes werden wie öffentliche Polizeisachen behandelt. Die erkannten Geldbußen fallen der betreffenden Kommunalkasse zu.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 1889. Das Gesetz gilt nicht für die Färinseln.

Gegeben auf Amalienborg, den 14. Dezember 1887.

Im Namen des Königs.
gez. **Frederik**, Kronprinz.
gez. Ingerslev.

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Haltens von Schweinen auf Ausladeplätzen für Abfall im Bezirk der Stadt Kopenhagen, sowie in dem südlichen, nördlichen und Amager Bezirk des Kreises Kopenhagen.

Vom 14. Dezember 1887.

Unter Bezugnahme auf die dem Ministerium des Innern durch den § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Maßregeln gegen die sogenannte Schweinediphtheritis betreffend, ertheilte Ermächtigung, wird hierdurch alles Halten von Schweinen auf den Ausladeplätzen verboten, welche zur Zeit vorhanden sind oder ferner im Bezirk der Stadt Kopenhagen, sowie in dem südlichen, nördlichen und Amager Bezirk des Kreises Kopenhagen eingerichtet werden möchten.

Ebenso wird bis auf Weiteres jede Benutzung der auf den gedachten Ausladeplätzen vorhandenen zur Haltung von Schweinen dienenden Gebäude und Hürden, sowie die Wegschaffung von Dünger und anderem Abfall von diesen Plätzen verboten.

Die auf den Plätzen etwa noch vorhandenen Schweine sind durch die Veterinärpolizei sofort zu tödten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten veröffentlicht.

Das Ministerium des Innern, den 14. Dezember 1887.

gez. Ingerslew. S. Damkier.

Rechtsprechung.

Petiotisiren von Wein pp. — Vergl. S. 45 ff.

(Schluß.)

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 14. November 1887.

In der Strafsache wider den Weinhändler Karl M. von Neuwied und Genossen, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Mit Unrecht vermißt die Revision eine thatsächliche Begründung der dem Urtheile zu Grunde gelegten Begriffsbestimmung für „Wein", nach welcher in der Rheingegend im Verkehr des gewöhnlichen Lebens, wie im Handel unter Wein ein Getränke verstanden werde, „welches lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird, ohne anderen Zusatz, als welcher durch die übliche Kellerbereitung bedingt werde".

Diese Begriffsbestimmung bedurfte, besonders im Zusammenhalte mit der weiteren thatsächlichen Feststellung, daß die Angeklagten in ihrem geschäftlichen Verkehre sich den Anschein gaben, daß sie nicht etwa Kunstwein, sondern Naturwein verkaufen wollten, keiner näheren Begründung, weil sie nur einen allgemein bekannten und anerkannten Begriff des täglichen Lebens wiedergiebt und der Richter für das, was gemeinkundig, in der täglichen Erfahrung begründet und in der Wissenschaft anerkannt ist, keiner besonderen Beweisführung bedarf. Uebrigens stützt sich die Begriffsbestimmung nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe unverkennbar zugleich auf die Gutachten der Sachverständigen, welche ihren Ausführungen die Beschlüsse der im Jahre 1883 von der Reichsregierung einberufenen Kommission zu Grunde legten, wie denn auch diese Beschlüsse hinsichtlich der vom Weine gegebenen Begriffsbestimmung vollständig mit der des Ersten Richters übereinstimmen. — Außerdem steht diese Begriffsbestimmung, wie schon in einem früheren Urtheile des Reichsgerichts näher erörtert wurde, (Urtheil vom 20. Januar 1887, Entscheidungen Band XV, Seite 192) im Einklange mit den amtlichen Materialien zum Nahrungsmittelgesetze, ist also legislatorischen Quellen entnommen, deren Benutzung dem Gerichte unbedenklich frei stand.

Der Erste Richter hat übrigens trotz der seiner Definition zu Grunde liegenden vollberechtigten Annahme, daß Wein, insbesondere Naturwein im Gegensatze zu Kunstwein ein Naturprodukt sei, etwaigen Geschäftsgebräuchen einen sehr weiten Spielraum gelassen, indem er nicht nur durch die gewöhnliche Kellerbehandlung in den Wein gekommene Stoffe als zulässig erachtete, sondern zu Gunsten der Angeklagten selbst dahingestellt sein ließ, ob nicht noch auch ein Wein unter diesen Begriff falle, der bei sonstiger Reinheit einen nur die Abstumpfung der Säure bezweckenden Zusatz von reinem (Rohr- oder Rüben-) Zucker erhalten habe.

Um so weniger sind die Angeklagten beschwert, wenn der vorige Richter die von ihnen bereiteten Weine, welche er als „künstliche Produkte von weinähnlicher Zusammensetzung und äußerer Erscheinung und etwas Gehalt an Traubensaft" bezeichnet, als gefälscht erklärt.

Wenn es unbestritten und unbestreitbar ist, daß der Wein in seinen wesentlichen Bestandtheilen nur aus Traubensaft bereitet sein soll, so ist es selbstverständlich, daß ein Produkt, welches nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils im günstigsten Falle neben seiner Versetzung mit Sprit um $^3/_{16}$ bis $^3/_4$ seines Quantums, in vielen anderen Fällen aber um $^3/_4$ bis zum $1^1/_2$fachen Betrage seiner Quantität durch Wasserzusätze vermehrt wurde, als verfälscht angesehen werden muß.

Zum Ueberflusse stellt der Erste Richter noch weiter fest, daß es sich gegebenen Falles nicht einmal darum handelte, Traubensaft als Wein genießbar zu machen, sondern, daß die Vermehrung der Masse, die Herstellung eines mit Gewinn verkäuflichen, dem Weine gleichenden Kunstproduktes bezweckt wurde. Das Hauptsächliche bei der Verfälschung sei der Zusatz von Wasser gewesen. Durch dieses sei die bezweckte Vermehrung der Quantität bewirkt worden. Zucker, Sprit, Hefe, Extrahirung der Weintrestern hätten nur dazu gedient, dem Wasser den Schein des Weines zu geben. Daß es sich hier um Veränderungen handelt, durch welche der Sache eine wesentlich andere und zwar schlechtere Beschaffenheit gegeben wird, als sie solche naturgemäß und nach ihrer Bezeichnung haben sollte, daß also Verfälschung mit vollstem Rechte angenommen wurde, fällt in die Begriffe.

Die Revisionsbehauptung, daß die bei den Kunden entnommenen Weine „nicht zu beanstanden" und die in den Kellern vorgefundenen Weine zwar von den Sachverständigen beanstandet wären, aber als unfertige Weine außer Betracht zu bleiben hätten, ignorirt vollständig, was der Erste Richter thatsächlich festgestellt hat.

Das Urtheil führt zahlreiche Kunden auf, an welche seitens der Angeklagten in der besprochenen Weise gewäßerte, also verfälschte Weine abgegeben wurden und damit rechtfertigt sich die Verurtheilung wegen Verkaufens verfälschter Weine. Ob einzelne, etwa an andere Kunden verkaufte Weine „unbeanstandet geblieben" sind, ist gleichgültig und kann als bloß thatsächliche Frage nicht nachgeprüft werden.

Ob die in den Kellern beschlagnahmten Weine noch im Zustande der Gährung oder bereits „fertig" sind, ist gleichfalls ohne Belang. — Der erste Richter hat die Einziehung derjenigen Weine beschlossen, welche nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung wegen ihres Wasser- oder Spritzusatzes nicht mehr die Zusammensetzung des natürlichen Weines zeigen, also bereits verfälscht sind, und da er außerdem feststellte, daß diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschehen sind, so hat es angesichts der zu solchem Zwecke vorgenommenen und vollendeten Fälschung nicht darauf anzukommen, ob die gefälschten Weine zu sofortigem Verkaufe bereit gestellt waren oder nicht. Auch das Bestreiten der Alkoholzusätze Seitens der Revision erscheint lediglich als unzulässiger Angriff auf die thatsächlichen Feststellungen des Ersten Richters. Daß und warum der Erste Richter in dieser Frage den Gutachten zweier Sachverständiger trotz der abweichenden Meinung eines Dritten vollen Glauben schenkte, lag in seinem freien Ermessen und wurde zudem im Urtheil eingehend begründet. Eine Nachprüfung der bezüglichen Beweiswürdigung steht dem Revisionsgerichte nicht zu.

Daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die Fälschung vornahmen, ist, wie erwähnt, festgestellt und eingehend begründet. Daß das „Petiotisiren" nur dazu gedient habe, um Weine mit zu starkem Säuregehalt genießbar zu machen, ist im Urtheile ausdrücklich widerlegt und demnächst thatsächlich festgestellt, daß die Fälschung in gewinnsüchtiger Absicht und, um durch Wasserzusätze täuschen und größere Quantitäten des Produktes verkaufen zu können, vorgenommen wurde.

Ob der Erste Richter den gegentheiligen Ausflüchten der Angeklagten Glauben zu schenken Anlaß hatte, war lediglich seinem Ermessen anheimgestellt, abgesehen davon, daß die festgestellten Manipulationen, auch wenn sie zunächst den Zweck der Entsäuerung des Weines gehabt hätten und gehabt haben könnten, nach der Art, wie sie das Getränke beeinflußten und substantiell veränderten, immer als Fälschungen erscheinen müßten.

Auch daß bei den verkauften Weinen die verfälschte Qualität derselben verschwiegen wurde, hat der Erste Richter festgestellt und genügend begründet. Die Revision bestreitet also auch die Konstatirung dieses Momentes ohne jeden Grund.

Daß in einigen Fällen sogenannter Tresterwein als solcher verkauft wurde, ist richtig. — Der Erste Richter hat aber auch diese Thatsache nicht nur festgestellt, sondern ausdrücklich erklärt, daß „diese Fälle bei der Bestrafung ausscheiden."

Auch, daß die Angeklagten, wenn sie bei einzelnen Kunden verfälschte Weine vorfanden, und daraufhin „denselben Wein" zu liefern versprachen, auf Täuschung ausgingen und beziehungsweise vorher verübte Täuschung für sich benutzten und ausbeuteten, weil den Kunden die schlechte Qualität des früheren Weines unbekannt war, hat der Erste Richter genügend festgestellt und begründet.

II. Daß die Urtheilsgründe, entgegen der Vorschrift des § 267 Absatz 2 Strafprozeßordnung zur Zeit der vertagten Urtheilsverkündung noch nicht festgestellt waren, läßt das Sitzungsprotokoll nicht ersehen. — Dasselbe sagt nur, es sei das Urtheil „unter Mittheilung der wesentlichen Gründe verkündet" worden. — Daraus kann ebenfalls geschlossen werden, daß die Urtheilsgründe nicht verlesen, sondern mündlich bekannt gegeben wurden; dies ist aber gemäß § 267 Absatz 1 Strafprozeßordnung immer zulässig und auch im Falle des § 267 Absatz 2, wenn die Gründe schon schriftlich festgestellt sind, nicht verboten. In Fällen, in welchen die vollständige Verkündung der Urtheilsgründe Aergerniß erregen könnte, wie bei Sittlichkeitsverbrechen, wird die summarische Verkündung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe auch in Fällen vertagter Kündigung sogar geboten sein. — Jedenfalls ist sie zulässig und beweist daher die bezügliche Bemerkung im Sitzungsprotokolle nichts dafür, daß die Gründe, weil nicht verlesen, auch noch nicht festgestellt gewesen seien. — Ein anderes Beweismittel ist aber bezüglich der Einhaltung oder Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten regelmäßig nicht zulässig.

Daß der Sachverständige Dr. Schm. nicht nur über die Frage der Beimischung von Kartoffelzucker, sondern auch über die sonst angeregten chemischen Fragen, insbesondere die Alkoholzusätze zum Weine vernommen wurde, ergiebt sich aus dem Sitzungsprotokolle, wie den Feststellungen des Urtheils.

Wäre dies übrigens auch nicht der Fall, so konnte doch die Richtigkeit der thatsächlichen Annahme des Ersten Richters, daß derselbe zu denjenigen Sachverständigen gehörte, welche als Beweismittel über die zur Verurtheilung führende That vorgeführt wurden und deren Kosten daher die verurtheilten Angeklagten zu tragen haben, hierorts nicht nachgeprüft werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Inhalts der eingezogenen Fässer, welchen festzustellen lediglich dem Thatrichter obliegt, so daß die Nichtigkeit der erstrichterlichen Annahme, dieselben enthielten sämmtlich gefälschte Weine, mit der Revision nicht anfechtbar erscheint.

Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.

Verkauf eines künstlich zubereiteten Syrups mit unvergährbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers als Himbeergelee. Ist unreiner Kartoffelzucker gesundheitsschädlich und ist es möglich, denselben von Unreinigkeiten und unvergährbaren Stoffen zu befreien?

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Coblenz v. 29. September 1886 gegen F. u. A.)

In der Strafsache gegen

1) den Jos. Joh. B. F., geb. am 15. Dezember 1852 zu M., katholisch, Kaufmann daselbst;
2) G. M. A., geb. am 11. August 1854 zu M., katholisch, Kaufmann daselbst;
3) A. Sp., geb. am 14. September 1855 zu C., israelitisch, Agent daselbst;

wegen Vergehens gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmittel, hat die erste Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 29. September 1886 für Recht erkannt:

„Die Angeklagten F. und A. sind schuldig, im Inlande im Jahre 1885 aus Fahrlässigkeit Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben und wird deshalb jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von 100 Mark event. 20 Tagen Haft verurtheilt.

Der Angeklagte Sp. ist schuldig, im Inlande im Jahre 1885 wissentlich Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 100 Mark, event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Die Kosten werden den Angeklagten, die Auslagen solidarisch, zur Last gelegt."

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Die Angeklagten F. und A., welche unter der Firma A. & Cie. zu Mainz ein Produktenwaaren-Geschäft betreiben, lieferten im Herbst v. J. durch Vermittelung ihres Agenten, des Angeklagten Sp., dem Delikatessenhändler Heinrich M. zu Coblenz Quantitäten Himbeergelee, welches von einem Fabrikanten G. zu M. hergestellt und bezogen worden war und von M. in seinem Geschäfte feilgeboten und verkauft wurde. Im Monat Dezember 1885 wurden auf Veranlassung der Königl. Polizei-Direktion hierselbst Proben des Gelee's bei M. entnommen, deren Untersuchung durch den Chemiker Dr. Samelson hierselbst ergab, daß das Gelee lediglich ein künstlich bearbeiteter Syrup, wahrscheinlich ohne jegliche Zuthat von Himbeersaft sei. In Folge dessen wurde gegen M. wegen Vergehens gegen § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ein Strafverfahren eingeleitet, jedoch aus der Erwägung wieder eingestellt, es seien genügende Anhaltspunkte dafür nicht festgestellt worden, daß M. die Eigenschaft des Gelee's als eines nachgemachten gekannt habe. Auf Grund dessen und der Aussage des M., welche mit der Erklärung des Angeklagten Sp. im Wesentlichen übereinstimmt und dahin geht, daß Letzterer das in Rede stehende Himbeergelee als natürliches, reines Gelee verkauft und für die Reinheit der Waare unter der Versicherung garantirt habe, daß dieselbe durch Professor Dr. Fresenius in Wiesbaden untersucht worden sei, wurde gegen die Angeklagten F. und A. das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz eingeleitet und aus dieser Veranlassung in den Geschäftsräumen der von den genannten Angeklagten betriebenen Firma eine Geleeprobe entnommen, deren mit der an M. gelieferten Waare übereinstimmende Beschaffenheit von den Angeklagten anerkannt worden ist.

Wie die Verhandlung ferner ergeben hat, hatten sich bereits früher die Angeklagten F. und A. in einem Schreiben vom 22. Juni 1885 an das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen in Mainz mit dem Ersuchen gewendet, eine Probe des fraglichen Gelee's zu untersuchen und ihnen mitzutheilen, ob dasselbe keine der Gesundheit schädliche Substanzen enthalte und unter dem Namen Himbeergelee in den Handel gebracht werden könne. Hierauf erhielten sie laut Schreiben des Vorstandes des Untersuchungsamtes Dr. Egger vom 29. Juni v. J. die Mittheilung, daß das Gelee nach vollständiger Vergährung immer noch stark rechtsdrehende Eigenschaften besitze, woraus zu schließen sei, daß es mit Hülfe von Stärkezucker hergestellt worden sei. In dem Schreiben heißt es sodann wörtlich weiter: „Die Frage, ob Stärkezucker, beziehungsweise die unvergährbaren Stoffe desselben beim Genusse nachtheilig auf die Gesundheit einwirken, wird von der einen Seite bejaht, von der andern verneint. So lange sie nicht endgiltig in verneinendem Sinne entschieden ist, dürfte es sich empfehlen, vom Vertriebe derartiger stärkehaltiger Genußmittel abzusehen, wie ja auch Weine, die mit Stärkezucker gallisirt sind, der Beanstandung unterliegen."

Sonstige gesundheitsschädliche Stoffe seien in dem Gelee nicht nachzuweisen gewesen. Was die Bezeichnung des Fabrikats als Himbeergelee betreffe, so sei dagegen vom chemischen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Die Probe sei in der für Gelee üblichen Weise unter Verwendung von Gelatine, Zucker und Wasser hergestellt und schmecke und rieche deutlich nach Himbeeren."

Auf eine briefliche Anfrage vom 28. Oktober v. J. erhielt der Angeklagte Sp. von den beiden anderen Angeklagten ein Schreiben vom folgenden Tage, dessen betreffende Stelle also lautet: „Unser Himbeergelee, wie

schon der billige Preis sagt, besteht nicht allein aus Zucker und Himbeeren – es ist eine Composition, für deren absolute Güte schon der Erfolg spricht, welchen das Gelee überall, selbst in den feinsten Kreisen findet. Unser Herr A. wird Ihnen bei seinem Dortsein das Nähere dieserhalb sagen."

Was die Beschaffenheit des sogenannten Himbeergelee's anlangt, so bekunden die Sachverständigen Dr. Samelson und Dr. Egger übereinstimmend, daß dasselbe, wie durch Herbeiführung der Gährung mittels Hefe festgestellt worden, die unvergährbaren Stoffe des Kartoffelzuckers enthalte, daher gefälscht sei und die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß dasselbe kein Himbeergelee enthalte, sondern ein künstlich bearbeiteter Syrup sei. Der als Sachverständiger vernommene Königl. Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Schulz gelangt auf Grund des vorstehend von den beiden Sachverständigen bekundeten thatsächlichen Befundes zu dem Ergebnisse, daß der mit unvergährbaren Stoffen verunreinigte Kartoffelzucker als gesundheitsschädlich anzusehen sei, hierüber jedoch in der Wissenschaft verschiedene Meinungen vorhanden seien. Demgegenüber erklärte der Sachverständige Dr. Egger übereinstimmend mit Dr. Samelson, daß in neuester Zeit ganz reiner Kartoffelzucker hergestellt werden könne, welcher jedenfalls gesundheitsgefährliche Wirkungen auszuüben nicht im Stande sei.

Die Angeklagten F. und A. räumen ein, durch Vermittelung des Angeklagten Sp. größere Quantitäten einer von ihnen bezogenen Syrupmasse unter der Bezeichnung „Himbeergelee", welche mit Rücksicht auf den Geschmack des Fabrikats als die entsprechendste erschienen, an den M. verkauft und auch sonst in den Handel gebracht zu haben. Sie leugnen nicht, daß das Gelee ein künstliches Fabrikat, eine Composition sei, und daß sie dem Sp., wie aus ihrem bereits erwähnten Schreiben an denselben hervorgehe, dies zwar ausdrücklich mitgetheilt, jedoch unterlassen haben, den Sp. anzuweisen, das Gelee unter der bestimmten Bezeichnung als Kunstprodukt zu verkaufen. Der Angeklagte Sp. ist geständig, das Gelee als rein verkauft, bestreitet indessen, von dem Vorhandensein gesundheitsgefährlicher Stoffe in demselben etwas gewußt zu haben.

Was zunächst, anknüpfend an letztere Auslassung des Angeklagten Sp., die Beschuldigung des wissentlichen Verkaufs eines gesundheitsschädlichen Genußmittels betrifft, so konnte das Gericht nicht die volle Ueberzeugung dafür gewinnen, daß die Gesundheitsschädlichkeit des als Himbeergelee bezeichneten künstlichen Fabrikates nachgewiesen sei. Denn nach den widersprechenden Angaben der Sachverständigen kann auf Grund des heutigen Standes der Wissenschaft nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, daß Kartoffelzucker überhaupt schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausübe und derselbe von Unreinigkeiten und unvergährbaren Stoffen nicht befreit werden könne. Es kann somit der Thatbestand des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, welcher den wissentlichen Verkauf von, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeigneten Nahrungs- und Genußmitteln fordert, untergebens als nicht vorhanden angenommen werden.

Dagegen ist das fragliche Himbeergelee nach dem Vorausgeführten zweifellos ein verfälschtes Genußmittel, und trifft der § 10 Nr. 2 des angezogenen Gesetzes bei dem Angeklagten Sp. zu und zwar aus folgenden Erwägungen. Der Angeklagte Sp. war auf seine Anfrage durch das Schreiben der beiden anderen Angeklagten vom 29. Oktober v. J. ausdrücklich davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Gelee, dessen Verkauf er als Agent übernommen, eine Composition, d. h. ein Kunstprodukt sei. Er hat mithin, wenn er zugestandenermaßen das Kunstprodukt unter der bloßen Bezeichnung „Himbeergelee" und nicht mit einem auf dessen künstliche Herstellung bezüglichen Zusatze an M. verkaufte, diesen Umstand demselben wissentlich verschwiegen.

Hinsichtlich der Thätigkeit der Angeklagten F. und A. konnte nur Fahrlässigkeit angenommen werden, weil sie dem Angeklagten Sp. bei dem Vertriebe des Gelee's nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben, dasselbe als künstliches Gelee, als Kunstprodukt zu verkaufen. Als erfahrene Geschäftsleute konnten die genannten Angeklagten voraussehen, daß der Angeklagte Sp. mangels einer ausdrücklichen Anweisung ihrerseits das künstliche Fabrikat unter der Bezeichnung „Himbeergelee" als reines Gelee verkaufen werde. Ihre fahrlässige Unterlassung läßt den Grad ihres Verschuldens um so höher erscheinen, als sie nach dem Schreiben des Dr. Egger vom 29. Juni v. J. über die Folgen einer derartigen Unterlassung nicht im Unklaren sein konnten.

Hiernach war als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten F. und A. im Inlande im Jahre 1885 aus Fahrlässigkeit Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben; und daß der Angeklagte Sp. im Inlande im Jahre 1885 wissentlich Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Die Angeklagten F. und A. waren daher auf Grund des § 11, der Angeklagte Sp. nach § 10 Nr. 2 des mehrbezogenen Gesetzes zu bestrafen.

Bei Abmessung der Strafe ist mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der fahrlässigen Handlungsweise der Angeklagten F. und A. auf ein gleich hohes Maß wie gegen den Angeklagten Sp. gegen dieselben erkannt worden, obgleich Letzterer der wissentlichen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz überführt ist, und es erschien nach Lage der Sache gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 100 Mark angemessen, welcher nach § 28 des Straf-Gesetz-Buchs eine zwanzigtägige Haft-, beziehungsweise Gefängnißstrafe zu substituiren war.

Die Entscheidung wegen der Kosten stützt sich auf die §§ 497 und 498 Absatz 2 der Straf-Prozeß-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutscher Reichstag. Der zur Vorberathung des Weingesetzentwurfes eingesetzten Kommission ist nachstehende Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein vorgelegt worden:

I. Kunstwein, d. h. Wein ohne Traubensaft oder nur mit sehr geringen Mengen Traubensaft hergestellt.

Bahnbrechend waren zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881 (Vorinstanzen: Landgerichte zu Freiburg i. Br. und Offenburg), durch welche ausgesprochen wurde, daß § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes nicht nur dann anwendbar sei, wenn der unmittelbare Abnehmer über die wahre Beschaffenheit des verfälschten oder nachgemachten Weines in Unkenntniß gelassen werde, sondern auch dann, wenn die Fabrikation des Weines bewußtermaßen dazu diene, trotz einer Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare, das aus der Hand dieses Abnehmers — sei es unmittelbar oder mittelbar — den Wein erwerbende Publikum zu täuschen.

Besonders scharfe Verurtheilungen sind erfolgt in nachstehenden Strafprozessen:

a) Landgericht Offenburg, 24./25. Februar 1882 wider Kahn: 1 Jahr Gefängniß und 3000 ℳ Geldstrafe (§ 10 und Betrugsparagraph des Strafgesetzbuchs).

b) Landgericht Mülhausen im Elsaß vom 2. Dezember 1885 (Reichsgericht bestätigt 1. Februar 1886) gegen Nithart Sohn: 1 Jahr 6 Monate Gefängniß und 60 000 ℳ Geldstrafe event. noch 2 Jahre Gefängniß (§ 10[1] Gesetz vom 14. Mai 1879. 50 Fälle).[1])

c) Landgericht Mülhausen im Elsaß vom 6. Dezember 1886 gegen Nithart Vater: 1 Monat Gefängniß und 30 000 ℳ Geldstrafe event. noch 2 Jahre Gefängniß (§ 10[2] Gesetz vom 14. Mai 1879 und § 263 Strafgesetzbuchs — wissentliches Verkaufen verfälschten Weins und Betrug —).[2])

d) Landgericht Koblenz vom 17. November 1886 gegen Beisiegel in Kreuznach: 6 Wochen Gefängniß und 1500 ℳ Geldstrafe event. 100 Tage Gefängniß (§ 10[1] Gesetz vom 14. Mai 1879).[3])

e) Landgericht Konstanz vom 3./4. Dezember 1886 gegen Honsell zu Konstanz: 4 Monate und 7 Wochen Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe (10[1] u. [2] — Herstellung

Anmerkungen. [1]) Veröffentl. 1886 S. 188. [2]) Veröffentl. 1887 S. 385. [3]) Veröffentl. 1887 S. 323.

und Verkauf, — sowie in 7 Fällen auch § 263 Strafgesetzbuchs — Betrug).

Der Lieferant von Glycerin und Bouquetstoffen, sowie dessen Reisender wurden wegen Beihülfe zur Weinfälschung mit 150 bezw. 20 *M* Geldstrafe belegt. [4])

II. Mouilliren oder sog. Verschnitt (mit Wasser und Sprit, namentlich bei ausländischem Rothwein üblich), auch Aviniren — letzteres streng genommen nur Zusatz von Sprit.

Die gerichtlichen Entscheidungen weichen je nach der der Menge des Zusatzes und der in der betreffenden Gegend herrschenden Auffassung des Sachverständigen ab. Im Allgemeinen besteht in den weinbauenden Gegenden eine strengere Auffassung als in den auf eingeführten Wein angewiesenen Gegenden.

In Danzig (Elbing) herrscht anscheinend die mildeste Auffassung, jedoch muß berücksichtigt werden, daß die Verkäufer durch Bemerkungen in den Fakturen, Preisverzeichnissen, sowie auf den Etiketten (Façon, etikettirt, nommé oder dergl.) dem Publikum die Möglichkeit geboten hatten, sich davon zu überzeugen, daß der Wein Fabrikat sei. Bremen und Kiel haben derartigen Bezeichnungen erhebliche Bedeutung nicht beigelegt.

a. Das Reichsgericht bestätigte am 1. November 1880 ein verurtheilendes Erkenntniß des Landgerichts zu Saargemünd; der Angeklagte hatte eine Flüssigkeit als Wein verkauft, welche nur ca. 60 pCt. Naturwein enthielt, im Uebrigen Fabrikat war, mit Wasser oder Kunstwein verdünnt, dann aufgefärbt und mit Alkohol avinirt.

Es wurde dahingestellt gelassen, ob das Aviniren des Weins unter allen Umständen als eine Verfälschung erscheine.

b. Aehnlich das Reichsgerichtserkenntniß vom 13. März 1884 (Landgericht Kolmar): 50–60 pCt. Naturwein waren mit heißem Wasser und Zucker, später auch Sprit vermischt und unter Verschweigung dieses Umstandes in kleinen Gebinden weiter verkauft.

c) Entscheidung des Landgerichts Bremen vom 12. Februar 1883 wider Gebrüder Behrends: dem mit 200 *M* pro Oxhoft = 212,5 Liter zu verkaufenden Weine wurden ca. 24 pCt. fremder Stoffe (10 bis $16^2/_3$ pCt. Wasser, dann Kirschsaft und Sprit) zugesetzt, um das Fabrikat als Medoc, St. Julien, Pouillac, Emilion oder dergl. zu verkaufen. Wegen 17 Fälle von Weinfälschung, 52 Fälle des Verkaufs gefälschten Weines und 2 Fälle Betruges (§ $10^{1\ 2}$ Gesetz vom 14. Mai 1879, § 263 Strafgesetzbuchs) der eine Bruder zu 2823 *M*, der andere zu 1416 *M* verurtheilt.

NB. Die Bezeichnung als Façon (bei 2 Posten Malaga und Muskat) schließt nicht die Absicht der Täuschung des Publikums aus.

d) Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 14. Februar 1885 (Landgericht Mainz): H. und C. Schwabacher zu Worms wurden zu je 150 *M* Geldstrafe eventuell 15 Tagen Gefängniß wegen Weinfälschung bezw. Verkaufs gefälschten Weines verurtheilt, weil sie

1) 3 bis 4 Mal 1 Oxhoft Bordeauxwein mit 2 bis $2^1/_2$ Stützen — etwa 20 bis 30 Liter Wasser und 2 bis 4 Liter Sprit vermischt, diese Mischung durch die Klärmaschine destillirt und demnächst in Fäßchen oder Flaschen zum Versand gebracht,
2) zwei Stück leichten Rothweins aus $^1/_2$ Stück Dalmatiner, $^1/_2$ Stück Weißwein, $^1/_3$ Stück Wasser abzüglich 1 Ohm[5]), ca. 36 Liter Sprit und anderem leichtem Rothwein hergestellt hatten. [6])

e) Ferner Reichsgerichtserkenntniß vom 26. November 1885 (Landgericht Hannover): Verurtheilung aus § 10^1 wegen Herstellung von Bordeaux-Rothweinen mit einem Zusatze von 30 bis 45 pCt. Wasser und Alkohol (84 + 16 pCt.) bestätigt, weil nach Feststellung des ersten Richters solches im reellen Handel und Verkehr nicht herkömmlich sei. [7])

f) Urtheil des Landgerichts Stade vom 19. Februar 1887: „Der Angeklagte Boye hatte französischen Rothwein zu $^1/_3$ mit Wasser (90 pCt.) und Sprit (10 pCt.) versetzt und das Gemisch als Pontet Canet Bordeaux verkauft. 100 *M* Geldstrafe aus § $10^{1,2}$, Gesetz vom 14. Mai 1879. Im Allgemeinen seien nur 10 pCt. solchen Verschnitts erlaubt. [8])

g) Aus den Urtheilen des Danziger Weinprozesses (Landgericht Danzig 31. Mai 1886 — soweit nicht aufgehoben — Reichsgericht 2. November 1886, Landgericht Elbing 9. März 1887.) [9]) Vergl. auch Abschnitt V pp.

Die Mouillage ist zulässig, wenn Wasser, Alkohol und Zucker nur in geringer Menge gebraucht werden und also, da sie bei der erforderlichen längeren Lagerung wieder verdunsten, das Quantum nicht vermehren.

St. Estèphe, St. Emilion, St. Julien. Château Léoville sind nur Gattungsnamen für billige Weine geringer Qualität mit französischem Charakter. Dieselben werden bereits im Ursprungslande durch Verschnitt unter Zusetzung anderer, selbst ausländischer Weine ähnlichen Charakters hergestellt und zum Verkauf gebracht. Die Herstellung kann nicht nach schablonenmäßigen Rezepten erfolgen, vielmehr richtet sie sich nach dem Ausfall der Ernte; ferner ist die Geschmacksrichtung des kaufenden Publikums — auch im Ursprungslande — ein großer Faktor. Deutsche Weine sind besonders geeignet zu derartigen Zusätzen, weil sie den Charakter des französischen Weins nur wenig tangiren.

Es wurde daher nicht als Verfälschung angesehen, daß weniger gute Jahrgänge französischer (auch südfranzösischer, z. B. Narbonne) Weine mit gutem Grüneberger oder Thüringer Weine, sowie Sprit und Wasser (letzteres bis zu 22,53 pCt.) verschnitten waren, um sie unter obigem Namen zu verkaufen, zumal noch hinzukam, daß es in den betreffenden Geschäften üblich war, auf den Etiketten die Weine als Façon, nommé oder dergl. zu bezeichnen, auch die Abnehmer auf den Preiscouranten, durch Anschläge oder persönliche Belehrung darauf aufmerksam zu machen, daß jene Namen nicht so sehr die Herkunft anzeigten, als Preismarken seien, bezw. von welchen Preisen ab erst reine Weine zu haben seien.

Unter dem Namen Graves (auch Franzwein) denkt das Publikum sich im Osten Deutschlands gar nicht mehr französischen Wein, will vielmehr nur einen billigen Wein süßlichen Geschmacks haben; deshalb wurde die Herstellung pp. solchen Graves aus französischem, Grüneberger (auch italienischem und spanischem) Weine und Sprit nicht beanstandet. Auch wurde die Herstellung und der Verkauf eines Graves durch Mischung von $^2/_3$ echten Graves und $^1/_3$ weinsauren Branntweins nicht bestraft, weil der Abnehmer vorher unterrichtet war, daß für den festgesetzten Preis von 1 *M* pro Flasche nur verschnittener Graves geliefert werden könne.

Moselblümchen ist keine besondere Art von Wein, sondern nur ein solcher von moselähnlichem Charakter. Letzterer wurde einem aus 62,04 pCt. Rhein- und Moselwein, 31,40 pCt. Grünberger Mosel, 0,81 pCt. Sprit und 5,75 pCt. Wasser zusammengesetztem Moselblümchen zugesprochen, und deshalb eine Fälschung hier als vorliegend nicht angesehen.

Ein „süßer Ungarwein," welcher mit 1,25 *M* bis 2 *M* für die Flasche verkauft wird, ist auch im Ursprungslande ein reines Kunstprodukt aus herbem Ungar unter Zusatz anderer Weine, wie italienischer, österreichischer ꝛc., ferner von Rosinen, Zucker u. dergl. Für solche Weine ist der Ausdruck „Façon" allgemein üblich und verständlich. Die Bezeichnung „süßer Ungarwein" ist ein Kollektivname, welcher einer bestimmten Sorte nicht zukommt. Deshalb wurde von der Anklage der Weinfälschung ꝛc. durch Herstellung ꝛc. von „süßem Ungar" aus Ungar, Grüneberger, verschiedenen anderen Weinen, auch Sprit, Zucker und Wasser freigesprochen. Der Wein wurde mit dem Zusatze „Façon", „genannt" auf der Etikette in den Handel gebracht.

Portwein ist heute nicht allein der in der Gegend von Oporto wachsende und von dort exportirte, sondern — und dies gilt besonders bei den hier in Betracht kommenden billigen Preislagen von 1,50 bis 2 *M* pro Flasche — jeder vorzugsweise spanische oder portugiesische Wein mit dem Charakter des Portweins. In der Herstellung und dem Feilhalten ꝛc. von „Portwein" aus einem Gemische verschiedener spanischer, portugiesischer, auch kleinerer

---

Anmerkungen. [4]) Veröffentl. 1887 S. 337. [5]) Also wohl $1^1/_2$ Ohm Wasser = 10 pCt. der Gesammtmasse. [6]) Veröffentl. 1885 II S. 10. [7]) Veröffentl. 1886 S. 142.

Anmerkungen. [8]) Veröffentl. 1887 S. 485. [9]) Veröffentl. 1887 S. 731, 696, 8. —

Mengen anderer Weine, sowie Sprit, Wasser und Zuckersaft wurde ein Verstoß gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nicht gefunden, weil der Charakter des Weines gewahrt sei.

Ebensowenig hinsichtlich eines „Madeira“ für 1,50 ℳ pro Flasche aus echtem Madeira mit Sprit (2,38 pCt.) und Wasser (11,90 pCt.). Das Mouilliren sei hier nöthig gewesen, um das durch den Spritzusatz in der Heimath zu sehr erhöhte Feuer des Weines herabzusetzen.

h. Oberlandesgericht Kiel vom 13. Juli 1887 (Landgericht Altona) bestätigte eine Verurtheilung wegen Feilhaltens und Verkaufs eines Gemisches von 1½ Orhoft Wein und 1 Orhoft Wasser mit 7 pCt. Sprit als „Rothwein“ mit dem Zusatze auf der Etikette „verschnitten.“ [10])

(Schluß folgt.)

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1888/89. Der dem preußischen Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1888/89 enthält u. A. folgende Mehrforderungen:

A. Hygienischer Unterricht.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 119 (Universitäten) Titel 2. Zuschuß für die Universität zu Berlin.

Für die hygienischen Institute:

a)	zur Anstellung eines Kustos beim Museum mit 3 600 M. Gehalt und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß unter Mitverwendung der entbehrlichen Remuneration des Direktors in Höhe von 3 000 M.	1 140 M.
b)	zur Anstellung eines Dieners beim Laboratorium, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß	1 320 „
c)	zur Remunerirung eines Hülfsarbeiters	1 500 „
d)	zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds	3 000 „

Ebenda Titel 4, Zuschuß für die Universität zu Breslau:

Für das hygienische Institut:

a)	zur Remunerirung eines Assistenten	1 200 „
b)	zur Remunerirung eines Hülfsdieners	900 „

Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen, Titel 6:

2.	Bei der technischen Hochschule in Hannover:	
c)	für einen Dozenten für den Unterricht über „gewerbliche Hygiene“	720 „

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 15, Titel 18 (Universität Breslau):

Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit den erforderlichen Apparaten, Instrumenten und Utensilien . . . . 8 000 M.

Ebenda Titel 65 (für das technische Unterrichtswesen):

Zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für den hygienischen Unterricht an der technischen Hochschule zu Berlin . . . 3 000 „

(Es handelt sich nach den „Bemerkungen“ um Beschaffung von Anschauungsmitteln, Modellen und Wandtafeln).

B. Medizinal-Verwaltung.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 125 (Medizinalwesen) Titel 2:

Für 20 neue Kreisphysiker (davon 17 in den Provinzen Westpreußen und Posen in Folge Theilung von Kreisen, 1 für den Stadtkreis Spandau, 1 für den Landkreis Cottbus, 1 für den Kreis Mühlheim a. d. Ruhr) à 900 M. . . . . 18 000 M.

Dagegen weniger:

Für 15 Kreiswundarztstellen (11 in den Provinzen Westpreußen und Posen in Folge Errichtung von Kreisphysikerstellen — 6 weitere sind als künftig wegfallend bezeichnet —, 1 für den alten Kreis Cottbus, 1 für die bisher durch einen Kreisphysiker versorgten Kreise Mühlheim a. d. R. und Duisburg, 2 für die alten Kreise Dortmund und Hagen); sodann an erledigten Ausfterbebesoldungen für 8 Kreis- (Amts-) Wundärzte und 3 Kreis- (Amts-)Physiker in den Regierungsbezirken Hildesheim, Cassel und Wiesbaden . . . . . 16 800 „

Bleiben mehr 1 200 M.

Ebenda (Impfwesen) Titel 10:

1. Für das in Königsberg i. Pr. zu errichtende Impf- und Lymphherzeugungs-Institut:

a)	zur Remunerirung des Vorstehers	3 000 M.
b)	zur Remunerirung des Assistenten	750 „
	zusammen	3 750 M.

2. Für das in Cassel zu errichtende Institut zur Gewinnung thierischen Impfstoffs:

a)	zur Remunerirung des Vorstehers	3 000 M.
b)	zur Remunerirung des Assistenten	750 „
	zusammen	3 750 M.
	mithin mehr	7 500 M.

Dagegen fallen fort die bisherigen Remunerationen für den Vorsteher der Impfärzte und den Schreibgehülfen bei dem früheren Impfinstitut zu Berlin (Vgl. Veröffentl. 1887 S. 298), sowie für den Vorsteher des Impfinstituts in Cassel . . . . . 2 675 „

Bleiben mehr 4 825 M.

Titel 10a:

Zu sächlichen Ausgaben (Leihgebühr für die Kälber, Wartung, Fütterung und thierärztliche Untersuchung derselben, Unterhaltung des Inventars, Kosten der Verpackung und Versendung der erzeugten Lymphe ꝛc.)

1.	für das Impf- und Lymphherzeugungs-Institut in Königsberg i. Pr.	5 500 M.
2.	für das Institut zur Gewinnung thierischen Impfstoffs in Cassel	4 720 „
	zusammen	10 220 M.
	Weniger: für das frühere Impfinstitut in Berlin	2 150 „
	bleiben mehr	8 070 M.

Die sächlichen Ausgaben für die im Etatsjahr 1888/89 noch beizubehaltenden bisherigen Impfinstitute in Königsberg i. Pr. und Cassel mit bezw. 600 M. und 150 M. sind dagegen als künftig wegfallend bezeichnet worden.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 15, Titel 68. Zur baulichen und inneren Einrichtung des Impf- und Lymphherzeugungs-Instituts zu Königsberg i. Pr. . . . . 6 800 M.

Titel 69. Zur inneren Einrichtung des Impf- und Lymphherzeugungs-Instituts zu Cassel . . . . . 1 500 „

In den „Bemerkungen“ heißt es:

Zu Titel 68:

In weiterer Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll nach Kap. 125 Tit. 10 bezw. Tit. 10a des Etats in Königsberg i. Pr. eine neue Anstalt errichtet werden. Es wird beabsichtigt, für dieselbe im Anschluß an das Wirthschaftsgebäude des landwirthschaftlichen Instituts der dortigen Universität einen Anbau aufzuführen.

Die Kosten hierfür, sowie für die innere Einrichtung des neuen Instituts werden nach dem revidirten Projekt 6 800 M. betragen.

Zu Titel 69:

In weiterer Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll nach Kap. 125 Tit. 10 bezw. Tit. 10a des Etats auch in Cassel eine neue Anstalt errichtet werden.

Die Stadt Cassel wird die für die Anstalt erforderlichen Gebäude auf ihre Kosten errichten und dem Staate gegen eine vereinbarte Miethe von jährlich 1 500 M. überlassen.

Für die innere Einrichtung des neuen Instituts ist der Betrag von 1 500 M. erforderlich.

---

[10]) Veröffentl. 1887 S. 664).

Die Frage des Handels mit Geheimmitteln beschäftigte den verstärkten bayrischen Obermedizinalausschuß in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1887. Nachdem von einer Generaldiskussion Abstand genommen war, wurde die erste Frage: „Ob und inwiefern sich in Bezug auf den Handel mit Geheimmitteln seither Unzuträglichkeiten fühlbar gemacht haben und das Bedürfniß einer Abhilfe hervorgetreten ist?", einstimmig bejaht. Bezüglich der zweiten Frage: „Welche Maßregeln zur Bekämpfung dieser Mißstände in Aussicht zu nehmen sein möchten?" wurde zunächst zur Berathung gestellt, ob ein generelles Verbot der Geheimmittel angezeigt sei. Der engere Obermedizinalausschuß hatte sich, wie der Vorsitzende, Obermedizinalrath Dr. von Kerschensteiner, mittheilte, mit großer Stimmenmehrheit gegen ein solches Verbot ausgesprochen, allerdings, wie Herr Geheimrath Dr. von Ziemssen ausführte, nicht etwa aus prinzipiellen Gründen, sondern weil dasselbe zur Zeit undurchführbar erschien. Nach eingehender Verhandlung wurde ein von den Vertretern der Aerztekammern gestellter Antrag mit einigen Abänderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„In Anbetracht der zur Zeit bestehenden Unthunlichkeit eines allgemeinen Geheimmittelverbotes erscheint das generelle Verbot der Ankündigung und Anpreisung von sogenannten Geheimmitteln, auch wenn deren Zusammensetzung bekannt gegeben ist, als wirksamste Maßregel gegen das Geheimmittel-Unwesen nothwendig."

Zu Ziffer 3 der Beschlüsse des engeren Obermedizinalausschusses „Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden, wobei den Apothekern zu verbieten sei, Geheimmittel, von ihnen unbekannter Zusammensetzung, im Handverkauf abzugeben, ebenso jener Geheimmittel, welche nach ihrer Zusammensetzung unter die Tabula B und C der Pharmacopöa Germanica fallen" lag folgender Antrag der Vertreter der Aerztekammern vor: „Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Um aber das Emporblühen und Ueberwuchern des Geheimmittelunwesens in den Apotheken zu verhindern, ist es nothwendig, unzweideutige Bestimmungen zu erlassen, welche den Geheimmittelverkehr in Apotheken regeln und in Schranken halten."

Die Versammlung entschied sich einstimmig für die nachstehende Fassung:

„Geheimmittel solln nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Um aber das Emporblühen und Ueberwuchern des Geheimmittel-Unwesens in den Apotheken zu verhindern, ist es nothwendig, unzweideutige Bestimmungen zu erlassen, welche den Geheimmittelverkehr in Apotheken regeln und in Schranken halten.

Insbesondere wäre den Apothekern zu verbieten, im Handverkauf jene Geheimmittel abzugeben, welche nach ihrer Zusammensetzung unter die Tabula B und C der Pharmacopöa Germanica fallen."

Hierzu wurde der von Herrn Bezirksarzt Dr. Aub vorgeschlagene Zusatz: „Eine Bestimmung ist nothwendig, welche gewährleistet, daß der Großhandel mit Arzneimitteln nur in solchen Bahnen sich bewege, welche mit der Conzentrirung des Geheimmittelhandels in den Apotheken im Einklang stehen" einstimmig angenommen.

Ziffer 4 der Beschlüsse des engeren Obermedizinalausschusses: „Regelmäßige Untersuchungen von im Verkehr befindlichen Geheimmitteln von Seiten des Reichsgesundheitsamts, sowie die zeitweise Veröffentlichung des Untersuchungsergebnisses sind zu empfehlen" wurde, um die organisatorische Frage ganz offen zu lassen, mit der Abänderung, daß die Worte „von Seiten des Reichsgesundheitsamts" gestrichen werden und der Eingang „Regelmäßige amtliche Untersuchungen" zu lauten habe, ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei Gelegenheit der Berathungen über den letzten Punkt war aus der Versammlung heraus eine hohe Besteuerung der Erzeugung von Geheimmitteln in Deutschland und entsprechende Belegung der von außen eingehenden Geheimmittel mit hohem Zoll angeregt worden.

Die von der Großhändlerzunft in London ausgeschriebene Preisaufgabe:

„Eine Methode zu finden, welche gestattet, das Vaccine-Contagium außerhalb des Thierkörpers in irgend einem sonst nicht zymotischen Material zu kultiviren, so daß das Contagium unbegrenzt in immer neuen Generationen fortgepflanzt werden kann und das Produkt einer beliebigen Generation (soweit sich dieses innerhalb des zur Prüfung verfügbaren Zeitraumes bestimmen läßt) von derselben Wirksamkeit sich erweise, wie echte Vaccine-Lymphe"

ist ungelöst geblieben.

Es mußte deshalb auf Zurückhaltung des Entdeckungspreises von 1000 Pfund Sterling erkannt werden, und dieselbe Aufgabe wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Preis steht der allgemeinen Bewerbung offen, sowohl in England als außerhalb. Bewerber um den Preis müssen ihre resp. Abhandlungen bis zum 31. Dezember 1890 einreichen; die Arbeiten werden einem wissenschaftlichen Comité zur Begutachtung unterbreitet.

Alle hierauf bezüglichen Mittheilungen und Anfragen sind zu richten an: The Clerk of the Grocers' Company, Grocers' Hall, London, E.C.

Vermischtes.

Fleischschau in Berlin 1886/87. In den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Central-Schlachthofes sind vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 geschlachtet: 111 088 Rinder, 87 685 Kälber, 201 351 Schafe, 310 840 Schweine, zusammen 710 964 Thiere, gegen das Vorjahr mehr 70 309 Thiere. Zurückgewiesen und beanstandet wurden 519 Rinder, 60 Kälber, 183 Schafe, 2709 Schweine, zusammen 3471 Thiere, gegen das Vorjahr weniger: 507 Thiere, und von einzelnen Theilen und Organen: 45 656 Stück, nämlich: 23 037 von Rindern, 60 von Kälbern, 8052 von Schafen, 14 507 von Schweinen. Außerdem sind zurückgewiesen und beanstandet 2392 größere, beinahe vollständig entwickelte ungeborene Kälber, wie solche vor Einführung des Schlachtzwanges verkauft wurden, und 7371 in einem geringeren Grade entwickelte ungeborene Kälber. Als Ursache der Beanstandung ganzer Thiere sind insbesondere zu nennen: Tuberkulose (1061) Fälle, Finnenkrankheit (1507), Trichinose (207) u. dergl. Von den beanstandeten Organen waren mit Echinococcen behaftet 11 548 Lungen, 8736 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen, mit Egeln 5860 Lebern, mit Fadenwürmern 2211 Lungen von Schafen und Schweinen. Die Tuberkulose ist bei 2356 Rindern, 6 Kälbern, 3298 Schweinen, zusammen bei 5660 Thieren, Rothlauf und Schweineseuche bei 251 Schweinen beobachtet worden.

(Hertwig, Bericht über die Resultate der städtischen Fleischschau pro 1. April 1886/87.)

Im Militär-Sanitäts-Comité arbeitet man derzeit an der Ausarbeitung einer neuen österreichischen Militär-Pharmakopoe, in welche alle neueren Arzneistoffe, deren Heilwerth vollkommen erwiesen ist, aufgenommen werden sollen, während die veralteten Arzneimittel eliminirt werden.

(Pharmac. Post 1888 Nr. 1.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Regierungsbezirk, der, Koblenz. General-Sanitäts-Bericht für 1883—1885, von Dr. Freiherr v. Massenbach. Koblenz. 1887. 4°.

Regulativ über die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zu Weimar. Weimar. 1884. 8°.

Reichardt, E. Reinigung von Abfallwasser. Halle. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Reichardt, E. Grundzüge zur Beurtheilung der Ableitung, Reinigung und Verwerthung der Abfallstoffe. Halle. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreispaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 31. Januar 1888. Nr. 5.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND -2 FEB 88 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 69. — Blattern in Prag 1883/84. S. 69. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 70. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 71. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 71. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 71. — Morbiditäts-Statistik Bayerns 1884. S. 73. — **Witterung.** S. 71. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Dezember 1887. S. 72 — **Zeitweilige Maßregeln rc.** S. 73. — **Thierseuchen.** Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales 1886. S. 73. — Thierseuchen in Italien vom 29. August bis 30. Oktober 1887. S. 74. — **Medizinalgesetzgebung rc.** (Preußen.) Häutelager. S. 74. — (Bayern.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 74. — (Reuß ä. L.). Arzneitaxe. S. 75. — Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 75. — (Reuß j. L.) Hebammen. S. 75. — (Spanien.) Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten. S. 75. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Düsseldorf.) Gemahlener weißer Pfeffer. S. 76. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen rc.** (Deutsches Reich.) Der Weinkommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen. (Schluß.) S. 77. — Desgl. Nachtrag. S. 78. — Petitionen zum Blei- und Zinkgesetz. S. 79. — (Frankreich.) Nachtheile der Wohnung für die Gesundheit. Gesetzentwurf. S. 79. — Einfuhr von rohem, gesundheitsschädlichem Fleisch. S. 82. — **Vermischtes.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Fleischwaarenindustrie. S. 82. — (Argentinien.) Beförderung der Fleischausfuhr. S. 82.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 3, Budapest, Graz je 1, Prag 16, Triest 9, Rom 5, Paris 6, Lyon 2, Petersburg 1, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 19, Budapest 7, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Aachen 2, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Metz 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 16, Hamburg 22, Paris 37, London 26, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 78, Hamburg 151, Petersburg 89 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 7, London 11 Todesfälle.

Rose: Wien 14, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: Paris, London je 14, Christiania 20, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 71, Hamburg 149, Reg.-Bezirke Düsseldorf 283, Hildesheim 266 und Schleswig 141, Wien 104, Budapest 69, Edinburg 351, Kopenhagen 80, Christiania 197, Petersburg 81 Erkrankungen.

Scharlach: London 42, Petersburg 8, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 54, Wien 76, Kopenhagen 44, Stockholm 38, Petersburg 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 11, Wien, Budapest je 10, Lyon 11, Paris, London je 39, Amsterdam, Kopenhagen je 9, Christiania 10, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 30, Hamburg 37, Nürnberg 32, Reg.-Bez. Düsseldorf 111, Reg.-Bez. Schleswig 203, Kopenhagen 90, Stockholm 22, Christiania 28, Petersburg 38 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 138 Todesfälle; Hamburg 45, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Trichinose: Berlin 1 Todesfall.

Die Blattern-Epidemie in Prag von 1883—84.

In der Sitzung des Prager städtischen Sanitätsraths vom 29. Januar 1884 war eine Kommission gewählt worden, welche über die damals in Prag und Umgegend herrschende Blattern-Epidemie, sowohl vom statistischen Standpunkte aus, als auch mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse der Stadt und der umliegenden Gemeinden möglichst eingehendes Material sammeln und verarbeiten sollte. Der betreffende Bericht wurde dem städtischen Sanitätsrathe am 29. April 1886 vorgelegt und ist neuerdings veröffentlicht worden.*)

Die Epidemie hatte in Žižkov, einem Vororte Prags, am 1. Mai 1883 ihren Anfang genommen; in Prag selbst begann sie am 1. Oktober 1883 (nachdem schon im September 28 Erkrankungsfälle gemeldet waren) und wurde am 20. September 1884 für erloschen erklärt. Auf das ganze, Prag und sieben umliegende Gemeinden umfassende Gebiet vertheilen sich die Erkrankungs- und Todesfälle wie folgt:

*) Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der königlichen Hauptstadt Prag in den Jahren 1884 und 1885 und die Thätigkeit des Stadtphysikates im Jahre 1885 erstattet von Dr. Zähor. (Prag 1887.)

(Fortsetzung auf Seite 72.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 3. Woche v. 15.—21. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	66	1	56	12	28,8	26,8	—	—	—	—	—	13	8	1	—	—	33	1
† Altona	111 780	83	2	58	19	27,0	25,9	2	—	2	3	—	6	7	3	2	2	33	2
† Augsburg	68 227	35	2	41	16	31,2	28,7	—	—	2	—	—	1	8	2	—	—	28	—
† Barmen	106 749	75	3	27	6	13,2	22,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	1
† Berlin	1414 980	945	36	563	172	20,7	26,3	2	5	24	16	2	83	69	31	7	7	327	4
† Bochum	44 551	32	2	16	4	18,7	28,9	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	9	—
† Braunschweig	90 410	61	3	48	12	27,6	24,7	4	1	2	—	—	13	9	—	—	—	18	1
† Bremen	121 464	65	4	53	14	22,7	20,7	—	—	—	—	—	8	7	3	3	3	32	3
† Breslau	313 451	243	9	161	41	26,7	31,0	—	—	11	—	—	25	15	7	1	—	99	4
Charlottenburg	48 514	.	.	.	.	.	30,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	118 926	99	5	60	25	26,2	32,2	1	—	1	1	2	8	4	—	—	—	41	2
† Danzig	118 037	95	2	67	18	29,5	27,1	—	3	3	—	—	3	10	2	2	2	44	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	16	—	22	2	21,6	19,9	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	9	—
Dortmund	84 578	63	—	45	15	27,7	26,7	—	—	4	—	—	11	8	3	1	1	18	1
† Dresden	259 142	138	6	81	18	16,3	25,2	1	—	4	3	—	16	9	1	—	—	45	2
† Düsseldorf	125 384	108	1	52	18	21,6	24,2	—	—	1	—	—	10	5	2	—	—	34	—
† Duisburg	50 761	39	1	13	1	13,3	27,1	—	1	2	—	—	3	2	—	—	—	5	—
† Elberfeld	113 195	83	2	52	15	23,9	23,1	—	1	1	—	—	8	8	4	—	—	29	1
† Erfurt	61 036	47	—	27	9	23,0	23,1	—	—	2	—	—	5	4	.	2	2	14	—
† Essen	69 259	46	2	21	5	15,8	28,2	—	1	1	—	—	4	7	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	163 655	72	2	56	11	17,8	19,9	—	1	3	1	—	11	9	3	—	—	25	3
† Frankfurt a. O.	55 604	42	2	38	6	35,5	27,6	—	—	4	—	1	8	9	—	—	—	14	2
† Freiburg i. B.	43 892	24	1	19	4	22,5[3])	23,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	1
M.-Gladbach	47 767	44	2	32	12	34,8	25,4	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	18	—
† Görlitz	58 489	32	1	13	7	11,6	28,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
† Halle a. S.	87 407	66	1	27	7	16,1	25,6	—	1	4	—	—	3	3	1	—	—	14	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	323	9	303	113	31,6	26,6	7	1	4	22	1	39	25	41	6	5	156	7
† Hannover	148 458	88	6	56	15	19,6	22,7	2	—	3	—	—	9	6	.	.	1	34	1
† Karlsruhe	67 155	40	2	21	6	16,3	20,5	4	—	1	—	—	5	5	2	1	1	4	—
† Kassel	67 077	42	1	24	7	18,6	21,2	3	—	1	—	1	4	—	1	—	—	14	—
† Kiel	55 896	37	1	26	7	24,2	22,5	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	14	—
† Köln	169 993	118	4	100	27	30,6	26,9	—	—	6	—	1	20	12	3	1	—	56	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	111	2	66	19	21,9	31,1	—	1	3	4	2	10	6	7	—	—	30	3
Krefeld	98 691	75	4	51	22	26,9	25,5	—	—	1	—	—	5	14	—	—	—	31	—
† Leipzig	181 324	104	7	47	10	13,5	22,8	—	1	3	—	1	6	6	—	—	—	28	2
† Lübeck	57 644	28	—	16	2	14,4	21,8	—	—	6	—	—	3	1	—	—	—	6	—
† Magdeburg	171 086	146	10	66	26	20,1	26,6	—	1	2	1	1	10	4	5	1	1	40	2
† Mainz	69 119	41	2	42	12	31,6	22,9	3	1	1	—	—	4	5	1	—	—	25	2
† Mannheim	65 305	44	2	21	7	16,7	21,0	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	11	—
† Metz	54 558	36	1	21	3	20,0	21,1	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	72 926	62	4	37	13	26,4	.[2])	—	—	1	—	—	12	4	.	.	2	18	—
† München	278 494	157	5	142	39	26,5	30,3	4	—	5	2	—	19	20	15	1	1	76	1
† Münster	45 933	27	3	24	9	27,2	24,3	—	—	1	1	—	7	1	—	—	—	14	—
† Nürnberg	122 832	84	2	71	18	30,1	27,5	—	—	4	1	—	13	11	3	2	2	38	1
† Plauen i. V.	46 860	32	1	25	10	27,7	27,5	—	1	4	—	—	6	—	—	—	—	14	—
† Posen	69 658	32	2	40	6	29,9	29,3	—	—	2	—	—	8	4	1	—	—	24	1
Potsdam	52 132	30	—	22	5	21,9	24,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Rostock	40 591	25	1	14	2	17,9	20,3	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	8	—
† Stettin	103 565	68	1	40	14	20,1	25,7	—	—	1	—	1	8	2	2	—	—	26	—
† Straßburg i. E.	115 870	79	2	44	12	19,7	26,7	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	31	2
† Stuttgart	117 861	80	3	40	5	17,6	21,1	—	—	—	1	—	7	5	—	—	—	26	1
† Wiesbaden	58 148	35	—	19	4	17,0	19,8	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	36	—	32	4	29,2	25,4	2	—	—	1	—	6	5	—	—	—	18	—
† Zwickau	41 434	32	—	14	8	17,6	28,9	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckthyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 14, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 16,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darm-Katarrh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	330	17	201	44	26,8	2	1	9	1	–	19	38	8	–	–	118	5
Brünn bis 14. Januar	86 125	.	2	53	.	32,0	–	–	–	–	–	11	7	2	.	.	33	–
Brüssel desgl.	177 568	98	8	90	23	26,4	–	–	4	3	–	12	23	9	.	.	37	2
Budapest desgl.	442 787	272	26	252	55	29,6	5	1	10	1	–	54	32	12	–	–	125	12
Christiania	134 000	74	4	68	13	26,4	20	2	10	1	1	7	10	2	–	–	15	–
Dublin	353 082	204	.	216	32	31,8	2	7	3	.	.	.	.	4	.	.	200	–
Edinburg	262 733	139	.	120	22	23,8	6	1	4	3	.	7	.	5	.	.	91	3
Graz bis 14. Januar	105 274	.	5	71	.	35,1	–	–	–	2	.	14	13	1	.	.	37	4
Kopenhagen bis 17. Januar	300 000	213	5	149	44	25,8	4	5	9	2	–	15	25	2	.	.	82	5
Krakau bis 14. Januar	74 084	29	1	47	9	33,0	–	1	3	–	1	9	14	2	–	–	15	2
Lemberg desgl.	120 127	.	4	72	.	31,2	–	4	–	–	.	18	11	2	.	.	37	–
Liverpool	599 738	362	.	248	50	21,5	3	2	3	4	.	.	.	1	.	.	223	12
London	4 282 921	2688	.	2000	403	24,3	14	42	39	26	11	153	153	223[3]	.	.	1462	78
Lyon bis 7. Januar	401 930	165	12	188	8	24,3	7	–	11	1	1	25	37	3	–	–	101	2
Odessa	268 000	.	6	107	27	20,8	–	–	3	–	1	15	6	–	–	–	79	3
Paris	2 260 945	1233	72	1167	164	26,8	14	4	39	37	2	177	172	62	.	.	632	28
Petersburg bis 14. Januar	928 016	518	23	365	92	20,5	11	8	9	12	3	67	14	55	.	.	186	.
Prag u. Vororte	295 857	.	5	198	46	34,8	4	3	5	3	1	40	17	2	.	.	117	6
Rom bis 24. Dezember 1887	373 356	282	16	217	50	30,2	2	.	3	3	.	19	24	7	.	.	156	3
Stockholm bis 14. Januar	216 807	136	9	87	32	20,9	–	2	3	2	–	13	16	3	.	.	47	1
Triest	156 042	.	.	112	19	37,3	–	2	5	1	–	6	21	3	–	–	73	1
Venedig bis 14. Januar	148 380	85	4	87	18	30,5	2	–	–	1	–	7	27	9	.	.	40	1
Warschau bis 7. Januar	439 174	282	11	249	80	29,5	1	9	3	3	1	35	32	16	.	.	144	5
Wien bis 14. Januar	800 836	479	37	380	50	24,7	7	3	10	1	7	67	57	16	–	–	208	4
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	12	190	.	24,4	4	–	6	1	.	39	39	9	.	.	91	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Röthein	7	–	1	1	3	2	–	–
Scharlach	8	–	3	4	1	–	–	–
Diphtherie und Croup	25	3	6	10	5	1	–	8
Unterleibstyphus	27	–	3	4	13	7	–	9
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	–	–	–	–	–	3
Kindbettfieber	3	–	–	–	1	2	–	–
Wechselfieber	–	–	–	–	–	–	–	–
Rose	6	–	–	1	4	1	–	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	67	1	–	1	56	9	–	1
Lungenschwindsucht	47	–	1	–	15	30	2	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	91	3	4	4	33	35	12	17
Akuter Darmkatarrh	1	–	–	–	1	–	–	–
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	–	–	1	8	11	–	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	–	–	–	14	7	–	–
Andere rheumat. Krankheiten	42	–	–	2	18	20	2	–
Verletzungen	108	1	1	7	49	46	4	3
Alle übrigen Krankheiten	476	39	14	19	208	181	15	46
Summe	950	48	32	54	429	352	35	124

Gesammtbest. war am 14. Jan. 1888 4191 u. bleibt am 21. Jan. 1888 4216.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin des Statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15.–21.Jan.	78	71	54[4]	90[5]	8
„ Breslau	desgl.	2	5	14	30	–
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	151	149	15	37	2
„ Nürnberg	desgl.	1	–	17	32	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	36	10	7	–
Aurich	desgl.	–	.	6	2	–
Düsseldorf	desgl.	20	283	39	111	5
Erfurt[3]	desgl.	7	38	12	32	3
Hildesheim	desgl.	7	266	25	70	–
Königsberg	desgl.	7	96	12	43	1
Marienwerder	desgl.	8	7	10	19	2
Münster	desgl.	–	26	4	17	3
Schleswig[6]	desgl.	74	141	75	203	1
Stettin	desgl.	6	13	28	30	1
Stralsund	desgl.	10	7	10	6	1
Trier	desgl.	8	8	11	14	–
Wiesbaden	desgl.	6	119	36	40	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C[0]: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Januar	−3,3	−7,5	773,7	773,6	773,6	90	84	90	–	NO	1
	16. „	−2,0	−5,5	774,0	774,4	775,1	91	83	91	–	O	2
	17. „	−3,0	−6,0	775,2	774,8	774,0	90	93	96	0,0	OSO	1
	18. „	−1,8	−7,2	770,8	768,6	768,9	92	88	98	0,2	W	1
	19. „	−0,5	−6,5	771,6	770,7	769,0	95	92	85	0,2	WNW	1
	20. „	1,9	−2,8	766,4	765,0	764,9	92	89	92	1,1	W	2
	21. „	0,8	−1,0	764,5	761,2	755,6	92	83	96	2,4	W—SW	2
München	15. Januar	−4,2	−8,0	723,4	722,4	722,1	75	70	86	–	O	2,3
	16. „	−4,8	−9,7	724,1	724,8	726,1	89	93	93	–	NO	0,5
	17. „	−5,8	−10,7	727,3	727,2	726,9	94	100	90	–	O	0,5
	18. „	−6,4	−9,6	726,3	726,3	726,9	91	84	86	–	W	0,2
	19. „	−7,0	−8,9	728,7	728,2	728,2	88	83	85	0,3	O	0,5
	20. „	−6,9	−10,7	726,4	725,7	726,7	87	81	85	0,1	W	0,1
	21. „	−1,0	−8,6	724,6	722,0	719,1	81	70	70	–	SW	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vorige Berichtswoche werden nachträglich 3 Erkrankungen an Masern und 1 an Diphtherie gemeldet. — [6]) Die Angaben aus dem Kreisphysikat Segeberg sind ausgeblieben.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Dezember 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand						
	am 5. Dezember	am 12. Dezember	am 19. Dezember	am 26. Dezember	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,74	30,75	30,76	30,75	30,76	30,74	30,75
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,05	31,06	31,05	31,06	31,08	31,03	31,06
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,44	31,46	31,46	31,49	31,51	31,41	31,45
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,56	30,58	30,60	30,61	30,61	30,55	30,59
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,134	514,274	515,414	515,484	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. Dez. 8 Uhr Morg.						am 15. Dez. 8 Uhr Morg.				
	Lufttemperat. d.	in einer Tiefe von					Lufttemperat. d.	in einer Tiefe von			
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,4	0	?	4,5	6,5	7,9	3,9	1,9	1,5	2,5	5,4	7,2
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	1,2	0,5	2,3	3,6	5,6	6,9	2,2	0,9	1,9	2,9	4,8	5,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

	Einwohnerzahl	Erkrankungen an den Blattern	Todesfälle	Auf 1000 entfiel. Blattern-Erkrankungen	Einw. Todesfälle
Prag	163 900	2553	623	15,58	3,80
Smichov . . .	26 340	826	207	31,36	7,86
Weinberge . .	25 000	533	142	21,32	5,68
Žižkov	21 985	1127	383	**51,26**	**17,42**
Karolinenthal	15 690	216	50	13,77	3,19
Holešovic-Bubna	11 500	136	44	11,83	3,83
Lieben	9 670	291	92	30,09	9,51
Veršovic . . .	7 000	215	63	30,71	9,00
Prag sammt d. Umgebung	281 085	5897	1604	20,98	5,71

Auf je 100 Todesfälle in Prag entfielen damals 12,77 Todesfälle an den Blattern. Die geringste Mortalität hatte Karolinenthal, welches sich nach dem Berichte durch große und breite Straßen und öffentliche Reinlichkeit auszeichnet.

In der Stadt Prag waren außer den Einheimischen noch 86 Fremde an den Blattern erkrankt, von denen 22 gestorben sind. Unter diesen insgesammt 2639 Erkrankungen in der Hauptstadt befanden sich nach Inhalt des Berichts 192 Fälle von Varicellen, welche alle mit Genesung endeten.

Die nach Abzug dieser Fälle übrig bleibenden 2447 Erkrankungen und die 645 Todesfälle vertheilen sich folgendermaßen auf Altersklassen:

	Erkrankte	Gestorbene
Im 1. Lebensjahre standen . . .	204	102
„ 2. bis 5. „ „	729	311
„ 6. „ 10. „ „	484	129
„ 11. „ 15. „ „	213	25
„ 16. „ 20. „ „	251	14
„ 21. „ 25. „ „	155	10
„ Alter v. mehr als 25 Jahren standen	268	42
In unbekanntem Alter standen . .	143	12
Im Ganzen .	2447	645

Die Blattern waren hiernach in Prag vorwiegend eine Kinderkrankheit, denn fast 62% der Erkrankten (bekannten Alters) waren Kinder unter 10 Jahren, weitere 20% standen im jugendlichen Alter von 10 bis 20 Jahren. Von sämmtlichen an den Pocken verstorbenen Personen bekannten Lebensalters gehörten **fast 90 Prozent** (89,6%) dem Kindesalter bis zum 15. Lebensjahre an. Wenn man die Säuglinge mit ihrer hohen Sterblichkeit ganz außer Acht läßt, so ergiebt sich, daß von 531 Verstorbenen die das erste Lebensjahr überschritten hatten, 465, d. h. 87,6 Prozent auf Kinder des 2. bis 15. Lebensjahres entfielen.

Ueber den Impfzustand der Kinder in Prag werden auf S. 70 des Berichtes Mittheilungen gemacht. Es wird erwähnt, daß im Jahre 1883 in Prag blos 1740 Impfungen verzeichnet worden sind, im folgenden Jahre dagegen 14 334 Personen geimpft wurden; „die Ursache dieser auffällig erhöhten Ziffer liegt in der Epidemie, die im Jahre 1884 geherrscht hat, während welcher sich gewöhnlich mehr Kinder und auch Erwachsene zur Vaccination und Revaccination zu melden pflegen." Weiterhin heißt es im Berichte: „Es wurden im Jahre 1884 569 mehr Kinder geimpft als in diesem Jahre impfpflichtig waren: der Ueberschuß entfällt freilich auf die nichtgeimpften Kinder der früheren Jahre, in welchen die Impfung systematisch vernachlässigt worden war."

Der ältere Theil der Bevölkerung ist anscheinend durch die verhältnißmäßig zahlreichen früheren Epidemicen Prags bereits durchseucht bezw. immun gegen Pockenerkrankungen geworden. (Von je 1000 Einwohnern Prags starben z. B. nach einer im Berichte [S. 24] enthaltenen Angabe im Jahre 1877: 3,61, im Jahre 1880: 2,89 Personen an den Pocken.)

Der Impfzustand der Pockenkranken in den einzelnen Altersklassen ist nicht ersichtlich gemacht, ebenso wenig findet sich eine Mittheilung darüber, vor wie langer Zeit und mit welchem Erfolge bei den geimpften Pockenkranken eine Impfung statt-

gefunden hatte. Nach den summarischen Angaben des Berichts sind in Prag an Pocken erkrankt, gestorben:

Geimpfte Personen	732	61
Ungeimpfte „	1382	513
Personen unbekannten Impfzustandes	333	71
Zusammen	2447	645

Beiträge zur Morbiditäts-Statistik Bayerns aus dem Jahre 1884.

A. Oberfranken.

Aus 3 Städten und 33 Distrikten Oberfrankens wird seit 1882 die Zahl der an gewissen Krankheitsformen ärztlich behandelten Personen vom Kreismedizinalrath Dr. Egger festgestellt, und daraus eine Morbiditätsstatistik für Oberfranken bearbeitet. Zur Aufzeichnung kommen im Ganzen 21 Krankheitsformen, die Sammlung der Eingänge erfolgt nach fünftägigen Perioden (Pentaden).

Das Jahr 1884 brachte einen Gesammtkrankenstand von 9766 Fällen, gegen die Vorjahre 1882 und 1883 eine um 1237 bezw. 573 geringere Ziffer. Der höchste Krankenbestand fiel auf den Anfang des April, der niedrigste auf Ende August. Besonders bemerkenswerth ist der Gang folgender Krankheiten: Kindbettfieber. Es kamen 145 Fälle vor, welche sich auf 3 Städte und 25 Distrikte vertheilen. Die Häufigkeit dieser Krankheit im Jahre 1884 war eine auffallend größere als in den Jahren 1882 (92) und 1883 (54). Malaria zeigt seit 1882 fortschreitende Verminderung. Die Stadt Bamberg hatte in jedem Jahre den überwiegend größesten Wechselfieberstand. Von Unterleibstyphus wurden 388 Fälle gemeldet, 1883 betrug deren Zahl 448, im Jahre 1882 nur 284. Den höchsten Stand hatte der Distrikt Ludwigsstadt, demnächst die Stadt Hof, welche auch in den beiden Vorjahren einen auffallend hohen Zugang von Typhen gehabt hatte. Blattern sind im Berichtsjahr nur 4 Mal vorgekommen. 2 Fälle in Bamberg, je 1 in Hof und Kulmbach. Von Scharlach sind 852 Fälle verzeichnet; 1882 waren 1094, 1883 nur 653 Fälle gemeldet worden. Diphtherie und Croup zeigen mit 931 bezw. 197 Krankheitsfällen eine Zunahme gegenüber dem Jahre 1883, wo diese Krankheitsformen in 653 bezw. 131 Fällen zur Anzeige gekommen waren. Bamberg stand im Jahre 1884 mit 267 Fällen von Diphtherie obenan, demnächst zeichneten sich Distrikt Forchheim, Stadt Hof und Distrikt Kulmbach durch zahlreiche Erkrankungen an Diphtherie aus. An Lungenschwindsucht wurden 1626 Personen, an Tuberkulose anderer Organe 194, an Miliartuberkulose 21 Personen behandelt, mithin an Tuberkulose im Ganzen 1841 Personen, nach dem Berichte = 19,03 (richtiger 18,85) Prozent aller in Berechnung gekommenen Erkrankungen. Die Lungenschwindsucht war 1882 mit 1155, 1883 mit 1340, 1884 mit 1626 Fällen vertreten, hat also in diesen 3 Jahren stetig größere Frequenz gewonnen. Die Stadt Bamberg überragte im Jahre 1884 mit 319 Erkrankungen an Tuberkulose, darunter 254 an Lungenschwindsucht alle anderen Distrikte Oberfrankens.

B. Unterfranken.

Die Morbiditätsstatistik von Unterfranken ist vom Kreis-Medizinalrath Dr. Schmitt bearbeitet und liegt zum ersten Male für das Jahr 1884 vor. Zur Aufzeichnung kommen hier 18 Krankheitsformen, von 241 ausübenden Aerzten Unterfrankens betheiligten sich durchschnittlich 130—140 an der statistischen Arbeit.

Die Gesammtzahl der zur Anmeldung gelangten Krankheitsfälle aus 4 Städten und 38 Bezirken betrug im Jahre 1884 14 919. Diphtherie und Croup überzogen im Jahre 1884 den größten Theil des Regierungsbezirks; es wurden in diesem Jahre als erkrankt gemeldet 3321 Personen. Malaria ist nur in 61 Fällen aufgetreten. Von Dysenterie kamen im Berichtsjahre 22, Erysipel 777, Pneumonie 3636, Puerperalfieber 198, Scharlach 1722 und Abdominaltyphus 605 Fälle vor. Eine epidemische Ausbreitung gewann der Typhus nur in dem Dorfe Eßleben (838 Einwohner mit 110 Erkrankungen).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 21—23 vom 24.—26. Januar 1888.)

Oesterreich. Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus vom 24. Januar zufolge hat das Handels-Ministerium die sämmtlichen bisher gegen italienische Provenienzen im österreichischen Küstengebiet noch bestehenden Sanitätsmaßregeln nunmehr außer Kraft gesetzt. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts über folgende Städte, nämlich: Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Malmö, Stockholm und Sundsvall stattfinden darf. —

Tunis. Nachdem durch Ministerialbeschluß vom 15. Januar 1888 die gegen Provenienzen aus Sizilien bestehende Quarantäne (Veröffentl. 1887 S. 708) aufgehoben worden ist, besteht für die Häfen der Regentschaft Tunis unumschränkte Freiheit des Seeverkehrs.

Thierseuchen.

Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales im Jahre 1886.

(Nach dem im Auftrag des Parlaments vom Department of Mines am 1. September v. J. eingereichten Bericht — Annual Report of the Stock Branch, 1886.)

Der Bestand an Hausthieren betrug im Jahre 1886: 361 663 Pferde, 1 367 844 Stück Rindvieh, 39 169 304 Schafe, 209 576 Schweine. Gegen das Vorjahr hat der Bestand zugenommen um 16 966 Pferde, 50 529 Stück Rindvieh, 1 348 398 Schafe, 882 Schweine, und gegen das Jahr 1876 um 13 899 549 Schafe, dagegen abgenommen um 5040 Pferde und 1 763 169 Stück Rindvieh. Während der verflossenen 26 Jahre hatte die Kolonie den höchsten Bestand an Pferden im Jahre 1881 = 398 577, an Rindvieh im Jahre 1873 = 3 794 327 und an Schafen im

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 29. August bis 30. Oktober 1887.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 35 bis 43.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom								
	29. Aug. bis 4.	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. Sept. bis 2.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.
	September				Oktober				
Milzbrand.									
Piemonte	5 4	—	4 4	4 4	6 5	1 1	6 6	2 1	3 3
Lombardia	3 3	3 2	2 2	3 3	1 1	1 1	5 5	7 7	3 3
Veneto	3 3	—	2 2	2 2	4 4	2 2	4 3	4 2	2 2
Emilia	4 4	1 1	2 2	8 8	1 1	2 2	6 5	4 2	4 4
Marche ed Umbria	—	1 1	1 1	2 2	3 3	—	4 4	4 3	—
Toscana	—	—	—	—	2 2	—	—	—	1 1
Lazio	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Merid. Adriatica	—	1 1	—	2 2	1 1	1 1	1 1	—	1 1
Merid. Mediterranea	4 3	1 1	—	2 2	—	—	1 1	—	1 1
Sicilia	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Sardegna	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.									
Emilia	—	1 1	—	—	—	2 2	2 2	—	—
Toscana	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Rotz.									
Piemonte	—	—	—	1 1	—	—	—	—	1 1
Lombardia	—	—	—	—	—	1 1	1 1	—	1 1
Veneto	1 1	1 1	—	1 1	—	2 2	—	—	1 1
Emilia	—	1 1	—	3 3	1	1	—	2 2	1 1
Toscana	1	—	1 1	1 1	1	1	—	—	1 1
Merid. Adriatica	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Maul- u. Klauenseuche									
Veneto	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Emilia	1	—	1 1	1	—	—	—	1 1	—
Marche ed Umbria	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Bösartige Klauenseuche bei Schafen.									
Marche ed Umbria	—	—	—	1 1	—	—	1 1	1 1	1 1
Lungenseuche.									
Piemonte	1 1	1 1	—	—	—	—	—	—	1 1
Lombardia	—	—	—	—	—	—	1 1	1	2 1
Emilia	1 1	—	—	—	2 2	—	—	—	—
Sicilia	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Pockenseuche der Schafe.									
Sardegna	2 2	6 6	3 1	3 1	1	3 2	3 2	—	1 1
Beschälseuche bei Pferden.									
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Räude der Schafe.									
Merid. Adriatica	—	—	—	5 5	—	—	—	—	—
Rothlauf d. Schweine.									
Emilia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	1 1
Marche ed Umbria	—	—	1 1	1 1	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.									
Lombardia	1 1	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	2 2	2	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Typhöse Krankheiten der Rinder.									
Piemonte	—	—	—	—	—	2 2	3 3	—	—
Lombardia	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Lazio	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Anthraxbräune der Schweine									
Toscana	—	—	—	—	—	—	1 1	1	—
Harnblutseuche der Rinder.									
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Hühnercholera.									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	2 2	1
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortschaften an.

Jahre 1886. Die Zahl der letzteren ist gegen das Jahr 1861 um 33 050 135 gestiegen.

Die Vollproduktion betrug im Berichtsjahr 170 233 471 Pfund, das sind 5 138 222 Pfund mehr als im Vorjahr. Ein Rückgang gegen das Vorjahr hat in Sydney, eine Steigerung in Melbourne und Adelaide stattgefunden.

Von Hausthierkrankheiten sind beobachtet bei Pferden: der „Australische Spat" (Australian Stringhalt), eine mit zuckender Beugung der Hinterbeine einhergehende Krankheit, welche auf die Anwesenheit von thierischen Schmarotzern (Nematoden) zurückgeführt wird; Vergiftungen durch verschimmelten Häckfel (musty ensilage) von Weizenheu; Druse in 12 Distrikten u. A. In 39 Distrikten sind Erkrankungen unter den Pferden angeblich nicht vorgekommen. Bei Rindvieh: Lungenseuche, Tuberkulose; bei Schafen: Räude, Milzbrand, Bleichsucht, Klauenfäule, viele Wurmkrankheiten, Vergiftungen mit Euphorbia Drummondii. Schweinekrankheiten sind nicht gemeldet. Die festgestellten Verluste an Thieren durch Krankheiten und Hunger betragen 2482 Pferde, 3616 Stück Rindvieh.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Bescheid an den Börsenverein der Häute-, Fell- und Lederbranche für N. N. zu K., betr. die Befugniß der Polizei zum Einschreiten gegen solche Häutelager, welche gesundheitsschädliche Wirkungen auf die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt ausüben.

Vom 10. November 1887.

(Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 273.)

Auf die Vorstellung vom 25. Januar d. J. erwidern wir dem Börsenverein, daß die Befugniß der Polizei zum Einschreiten gegen solche Häutelager, welche gesundheitsschädliche Wirkungen auf die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt ausüben, einem Zweifel nicht unterzogen werden kann.

Lassen sich diese Wirkungen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden durch bauliche oder sonstige Vorkehrungen nicht beseitigen, so muß zu dem äußersten Mittel der polizeilichen Schließung des betreffenden Lagers geschritten werden. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist es aber nicht angängig, die Schließung von der vorherigen Regelung der Frage, ob, von wem und in welchem Umfange dem von der polizeilichen Maßregel betroffenen Gewerbetreibenden eine Entschädigung zu leisten ist, abhängig zu machen. Da Auflagerungen ungegerbter Thierhäute inmitten bewohnter Stadttheile in mehr als einer Hinsicht zu sanitären Bedenken Veranlassung geben können, so vermögen wir dem Börsenvereine nur anheimzugeben, im wohlverstandenen Interesse seiner Mitglieder dahin zu wirken, daß die von den letzteren gehaltenen Lagerstätten aus freiem Antriebe allmählig außerhalb der Städte verlegt werden.

Berlin, den 10. November 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.
Der Minister für Handel. Der Minister des Innern.
In Vertr.: Magdeburg. Im Auftr.: v. Zastrow.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 12. Dezember 1887. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 702.)

Die Bekanntmachung vom 2. September 1879, Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf den Bayerischen Eisenbahnen betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 1086), wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Der Absatz 3 in § 3 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach

den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrièren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt."

II. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. wird folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:

„Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

München, den 12. Dezember 1887.

Freiherr von Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Freiherr v. Völderndorf.

Reuß ä. L. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Arzneitaxe.

Vom 29. Dezember 1887. (Gesetzs. f. Reuß ä. L. S. 130.)

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hierländischen Apotheken maßgebenden Königl. Preußischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe*) ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tritt und im Anhange wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in der Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf § 21 der Apotheker-Ordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Dezember 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung.
Faber. Richter.

Reuß ä. L. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 16. Dezember 1887.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. S. 127.)

Der Bundesrath hat auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung unter entsprechender Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 (Seite 178) von uns veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

1. den Absatz 3 in § 7 der citirten Bestimmungen folgendermaßen zu fassen:
   „Die Verladung . . . ." (folgt Wortlaut der Bekanntmachung in den Veröff 1887 S. 745 zu 1),
2. hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:
   „Zur Beförderung . . . ." (desgl. wie oben zu 2).

Dieses wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. Dezember 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung.
i. V.: Hofmann. Richter.

Reuß jüng. Linie. Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den benachbarten Bundesstaaten.

Vom 8. Oktober 1887.

Auf Grund Höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai d. J. den in der Nähe der Grenzen des Fürstenthums Reuß j. L. wohnhaften Hebammen der Nachbarstaaten, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in ihrer Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze im Fürstlich Reuß j. L. Staatsgebiete gelegenen Orten zugestanden.

Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Fürstenthume Reuß j. L. den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von den zuständigen Behörden auf Ansuchen mitzutheilen sind, zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeige bei den Standesämtern, der Führung der vorschriftsmäßigen Geburtslisten und deren Ablieferung an den Physikus, der Zuziehung eines Arztes, der Verabreichung von Arzneien, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfektion, des Verhaltens bei Kindbettfieber der Wöchnerinnen u. s. w. zu beachten.

Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen im Fürstenthume Reuß j. L. dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die im Fürstenthume Reuß j. L. an den Grenzen wohnenden Reußischen Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den benachbarten Staaten eingeräumt worden ist, werden hiermit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Gera, am 8. Oktober 1887.

Fürstl. Reuß Pl. Ministerium. Abtheilung für das Innere.
Dr. von Beulwitz. Dr. Winkler.

Spanien. Rundschreiben des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 9. November 1887.

(Gaceta de Madrid vom 17. November 1887.)

Zum Zwecke der genauen Ausführung der Vorschrift im zweiten Theile des Artikels 73 des Reglements für die See-Gesundheitsbehörden, betreffend die Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland, haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin die Beobachtung der nachstehenden Vorschriften anzuordnen geruht:

1. Das in den Erlassen vom 28. Februar und 10. Juli 1880 ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Fetten, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrühren und nicht durch Schmelzung gewonnen sind, wird für die Halbinsel und die anliegenden Inseln aufrecht erhalten.

2. Das Schweinefleisch, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland herrührt, ist einer strengen und mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen; letztere ist von den Direktoren der See-Gesundheitsbehörden zu vollziehen, unter Zuziehung des zweiten Hafenarztes, der vertretenden Aerzte und des schriftführenden Arztes, so oft die Nothwendigkeit einer sofortigen Abfertigung der Waare diese Inanspruchnahme erforderlich macht.

Diese Untersuchung hat in einem der Büreaulokale des Zollamtes oder der Gesundheitsdirektion des Hafens im Einvernehmen mit dem Zollamtsverwalter stattzufinden, zu dem Zwecke haben sich die Gesundheitsdirektoren mit einem Mikroskop zu versehen, welches mindestens eine hundertfache Vergrößerung ergiebt, sowie ferner mit den übrigen erforderlichen Instrumenten, die sie für ihre Rechnung beschaffen müssen, wogegen sie zur Bestreitung dieser Ausgabe und als Entgeld für den geleisteten Dienst die nachstehend verzeichneten Gebühren erheben:

Kisten, welche bis zu 100 Schinken enthalten; für eine jede	2	Pesetas
Kisten, welche bis zu 300 Vorderfüße, Füße, Blätter oder Zungen enthalten; für eine jede.	1,50	„
Kisten, welche bis zu 30 Stück oder Seiten Speck mit Muskeltheilen enthalten; für eine jede . . .	1,50	„

*) Anm. Vergl. Veröffentl. S. 58.

Diejenigen Kisten, der bezeichneten Art, welche eine größere Anzahl als die angegebenen enthalten, entrichten eine dem Zahlenverhältniß dieser Stücke entsprechende höhere Gebühr.

3. Das Fleisch, welches trichinenhaltig befunden wird, ist ins Meer zu werfen, in angemessener Entfernung vom Hafen und unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht.

Dasselbe geschieht mit den Fetten, welche nicht durch Schmelzung gewonnen sind, im Falle die Interessenten die Wiederausfuhr nicht vorziehen.

4. Die durch Schmelzung gewonnenen Fette sowie der muskelfreie Speck bleiben von der mikroskopischen Untersuchung und daher auch von der Entrichtung von Untersuchungsgebühren befreit.

5. Die Real Orden vom 14. Juli d. J. wird außer Kraft gesetzt.

Rechtsprechung.

„Garantirt reiner" gemahlener weißer Pfeffer mit 7,43 % fremder mineralischer Beimengungen (darunter 4,07 % Sand). Freisprechung des Händlers, obwohl nach soliedem Geschäftsgebrauch in der Regel nur bis zu 4 % darin enthalten sein dürfen: nur eine Probe entnommen, die möglicherweise durch den Mahlprozeß stärker verunreinigt war. Unterschied zwischen „garantirt reinem" und „völlig staubfreiem" Pfeffer.

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Düsseldorf vom 2. August 1887 gegen H.)

In der Strafsache gegen den Kaufmann Ludwig H. zu D. wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1. 2 des Reichsgesetzes vom 14 Mai 1879 hat die Ferien-Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Düsseldorf in der Sitzung vom 2. August 1887 für Recht erkannt:

„Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Der Antrag, die Kosten der Vertheidigung der Staatskasse aufzuerlegen, wird abgelehnt."

Gründe:

Im Februar dieses Jahres wurde bei dem Kaufmann Aloys H. zu B. aus einem in dessen Geschäftslokale befindlichen Fasse mit gemahlenem weißen Pfeffer polizeilich eine Probe entnommen und dem Chemiker Dr. St., der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommen worden ist, zur Feststellung einer etwaigen Verfälschung übergeben. Der Sachverständige konstatirte in der Probe 7,43 % dem Pfeffer fremder mineralischer Bestandtheile, darunter 4,07 % Sand. Wie die Zeugen H. und Ladengehülfin V. bekundet haben, stammt der gemahlene Pfeffer aus dem Geschäfte des Angeklagten und war von diesem, der mit gemahlenem Pfeffer im Großen handelt, so wie er sich bei der Entnahme der Probe im Fasse vorfand, als garantirt reiner Pfeffer bezogen.

Wie der Angeklagte erklärt und die bei ihm angestellten Kaufmann J. und Tagelöhner E. als Zeugen bestätigt haben, erhält er den Pfeffer, den er gemahlen als garantirt reinen weißen Pfeffer verkauft, in ungemahlenem Zustande in zugenähten Säcken aus England und zwar regelmäßig größere Posten von 20 bis zu 40 Säcken. Nach Empfang der Waare werden einzelne Säcke behufs Untersuchung der Qualität der Waaren geöffnet und wird durch Entnahme einer Hand oder Schaufel voll Pfefferkörner festgestellt, ob die Waare dem Muster entspricht und nicht mit fremden Bestandtheilen vermischt ist.

Die genehmigte Waare wird in den Originalsäcken dem Fabrikanten Schn. hier zum Mahlen übersandt. Wie der bei Schn. beschäftigte Fabrikarbeiter Sch. bezeugt, wird beim Mahlen der ganze Inhalt eines oder mehrerer Säcke in den Mahlgang der Mühle geschüttet und das Gemahlene, wenn es aus der Mühle herauskommt, wieder in Säcken aufgefangen. Der so gemahlene Pfeffer wird dann unverändert weiter verkauft.

Der Angeklagte ist nun auf Grund dieses Thatbestandes beschuldigt, in Zuwiderhandlung § 10 Nr. 2 beziehungsweise § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wissentlich ein verfälschtes Genußmittel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft beziehungsweise diese Handlung aus Fahrlässigkeit begangen zu haben.

Beides erscheint jedoch nicht dargethan. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Kaufleute Dr., C. und de H. ist der in Frage kommende weiße Pfeffer, so wie er ungemahlen in Säcken vom Auslande hier eintrifft, niemals vollständig frei von fremdartigen Beimischungen. Es finden sich vielmehr in den Säcken kleine Steinchen, Staub, Sand, getrocknete Stengel und Aehnliches, Gegenstände, von denen, wie dies auch die Sachverständigen angeben, anzunehmen ist, daß sie nach dem Trocknen des Pfeffers auf dem Boden in seinem Ursprungslande unabsichtlich regelmäßig mit aufgenommen und mit in die Säcke gefüllt werden. Erfahrungsgemäßig enthält der Pfeffer stets 1 % aber auch mehr auf solche Weise demselben beigemischter Bestandtheile. Der Sachverständige C. giebt an, daß bis zu 4 % solcher Bestandtheile in dem Pfeffer vorkommen könnten und der Sachverständige de H. bestätigt dies. Diese Bestandtheile können durch ein mehrfaches Sieben des Pfeffers wieder ausgeschieden werden und es geschieht solches auch, um eine vollständig staubfreie Sorte von Pfeffer zu erzielen, die zu höherem Preise als die gewöhnliche Sorte gehandelt wird.

In der Regel wird der Pfeffer, der gemahlen als garantirt reiner verkauft wird, mit diesen Bestandtheilen gemahlen und zwar aus dem Grunde, weil die Kosten der Reinigung und der damit verbundene Verlust am Gewichte der Waare, von der nicht blos die fremden Beimischungen, sondern auch zerkleinerte Körner und Pfefferstaub in größerer Menge verloren gehen, dieselbe bedeutend vertheuern würden. Daß der Pfeffer als garantirt reiner verkauft wird, bedeutet, wie der Sachverständige C. erklärt, nicht, daß der Pfeffer von jenen auf die oben beschriebene natürliche Weise damit vermischten Bestandtheilen frei ist, sondern daß er keine später anderweit beigefügten Zusätze von Mehl oder anderen Stoffen, mit denen er verfälscht worden, enthält.

Der Umstand, daß es bis jetzt im Handel üblich war, den ungemahlenen Pfeffer mit mineralischen Bestandtheilen gemischt zu kaufen, dieselben mit dem Pfeffer zu mahlen und ihn so weiter zu verkaufen, würde eine Verfälschung des Pfeffers, der als garantirt rein verkauft wird, nicht ausschließen. Es würde vielmehr, da der mit mineralischen Bestandtheilen gemischte Pfeffer einem völlig reinen gegenüber jedenfalls in seinem Genußwerthe erheblich verschlechtert ist, dann eine durch Mißbrauch im Handel üblich gewordene Verfälschung vorliegen.

Da jedoch nach den Ausführungen der Sachverständigen es bei den Abnehmern des gemahlenen Pfeffers, der als garantirt rein bezeichnet wird, als allgemein bekannt vorauszusetzen ist, daß eine Reinigung des nicht als völlig staubfrei verkauften Pfeffers von den bei der Gewinnung der Waare mit derselben gemischten mineralischen Bestandtheilen aus den oben angegebenen Gründen vor dem Mahlen nicht zu geschehen pflegt, daß vielmehr der gemahlene Pfeffer stets mit geringen Mengen jener beim Genuß nicht bemerkbaren und der Gesundheit in keiner Weise nachtheiligen Zusätzen verkauft wird, so können die Kaufleute nicht für verpflichtet erachtet werden, dasjenige geringe Quantum von diesen Bestandtheilen, wie es in der Regel und durchschnittlich im Pfeffer sich findet, durch Sieben von diesem zu trennen. Nach den Gutachten der Sachverständigen sind dies bis zu 4 %. Ein gemahlener Pfeffer, der nicht mehr wie höchstens 4 % der genannten Bestandtheile enthält, kann daher als verfälscht nicht betrachtet werden.

In diesem Sinne erklärt denn auch der Sachverständige Dr. St., eine derartige Beimischung bis zu 4 % für zulässig. Daß nun der Pfeffer des Angeklagten mineralische Bestandtheile in höherem Grade als dieselben nach Vorstehendem zulässig erscheinen, enthalten habe, ist nicht dargethan.

Wie der Zeuge H. bekundet, hat der Angeklagte durch ihn nur reinen Pfeffer von bester Qualität aus England bezogen. Die Zeugen J. und E. bekunden, daß ihres Wissens niemals dem Pfeffer bei dem Angeklagten etwas beigemischt worden sei, daß der Pfeffer vielmehr in den Originalsäcken der Absender zur Mühle gegangen sei und daß er nach dem Mahlen ebenfalls unverändert weiter versandt sei. Ein Vermischen des gemahlenen Pfeffers

mit Staub und Aehnlichem erscheint aber auch der Natur der Sache nach unthunlich. Wenn nun trotzdem der Sachverständige Dr. St. in der bei Ha. entnommenen Probe über 7 % mineralischer Bestandtheile gefunden hat, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß von dem Pfeffer des Angeklagten nur eine einzige Probe genommen und untersucht worden ist.

Wie aber der Zeuge Sch. bekundet, pflegen beim Mahlen des Pfeffers durch die Bewegung der Körner die fremden Bestandtheile wie Steine und Sand nach oben geschoben zu werden und soweit dieselben nicht wegen ihrer auffallenden Größe von dem Müller abgelesen werden, zuletzt die Mühle zu passiren. In Folge dessen erscheint es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sich in den Säcken oder Fässern, die den gemahlenen Pfeffer enthalten, da ein Durcheinandermengen desselben nicht weiter geschieht, an einzelnen Stellen das übliche Durchschnittsmaß übersteigende Mengen jener Zusätze befinden, während andere Stellen vielleicht völlig frei davon sind. Da nun nur eine einzige Probe genommen ist, so ist der durch die übrigen Feststellungen gebotene Schluß, daß der Zusatz an fremden Bestandtheilen zu dem Pfeffer im Durchschnitt das zulässige Maß nicht überschritten habe, nicht widerlegt.

Es ist daher eine Verfälschung nicht dargethan. Da eine solche nicht vorliegt, so bedarf es eines Eingehens auf die Frage, ob die Untersuchung des Pfeffers seitens des Angeklagten, bevor er solchen mahlen ließ und weiterverkaufte, eine hinreichende war, um ihn vor dem Vorwurf der Fahrlässigkeit zu schützen, nicht mehr.

Der Angeklagte mußte somit von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freigesprochen werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 499 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

Da bei der Einfachheit des Sachverhalts die Zuziehung eines Vertheidigers auf die Untersuchung und das Resultat derselben einflußlos war, so erschienen die Auslagen des Angeklagten für die Vertheidigung nicht als nothwendige und war daher der Antrag, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen, abzulehnen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

(Schluß des auf S. 65—67 begonnenen Artikels über die der Weinkommission vorgelegten gerichtlichen Entscheidungen.)

III. Gallisiren (Abstumpfen der Säure durch Wasser, Erhöhung der Süße durch Zucker vor oder während der Gährung; mißbräuchlich auch später unter Einleitung einer neuen Gährung).
Petiotisiren (Aufgüsse von Zuckerwasser — auch wiederholte — auf die Trester, und Mischung dieser vergohrenen Aufgüsse mit dem wirklichen Weine).

Diese Manipulationen kommen eigentlich nur in den weinbauenden Gegenden vor; der Verkauf als Wein schlechthin ist in diesen Gegenden in der Regel bestraft worden; in den Wein einführenden Gegenden kann die Manipulation — wenn gut gemacht — nicht entdeckt werden, weil die Chemie im Stiche läßt.

a. Reichsgerichtsurtheil vom 14. Januar 1886 (Landgericht Neuwied) bestätigt Verurtheilung wegen Zusetzung einer Fliederabkochung und von Benikarlo zu einem Aufgusse von Zuckerlösung, Wasser, Trub und Hefenwein auf Traubenrückstände mit der Absicht, das Produkt als „Wein" in den Verkehr zu bringen. Dabei wird bemerkt, daß der Hinweis auf die Aussprüche der 1883er Sachverständigenkommission, wonach in Norddeutschland Mouilliren erlaubt sei, nicht zutreffe, weil die Handlungsweise des Angeklagten am Rhein nicht üblich sei. Der Begriff der Fälschung sei zwar überall im Reiche gleich aufzufassen, jedoch werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß über die in Betreff eines Nahrungs- oder Genußmittels im Handel und Verkehr vorausgesetzte Beschaffenheit oder Zusammensetzung in einzelnen Ländern oder Landestheilen verschiedene Auffassungen bestehen.[1])

b. Erkenntniß des Landgerichts zu Metz vom 2. März 1886 wider Fray Deitsche. Derselbe hatte Gallisiren, Petiotisiren und Behandlung der gewässerten Flüssigkeit nach Neilenschem Verfahren in unzulässiger Weise betrieben und wurde wegen 6 nachgewiesener Fälle zu 1800 ℳ event. 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. § 10[1], Gesetz vom 14. Mai 1879.[1])

c. Reichsgerichtsurtheil vom 20. Januar 1887 (Landgericht Landau) bestätigt im Gegensatz zu der Danziger Entscheidung, welche sich auf französische Weine beziehe, mithin Frankreichs Gewohnheiten berücksichtige, auf Grund der in den deutschen Weingegenden herrschenden Auffassung die vom Vorrichter ausgesprochene Verurtheilung durch Verwerfung der Revision. Ein Wein-Kommissionär in der bayerischen Pfalz hatte dem für Mannheimer Rechnung nach Württemberg zu liefernden Pfälzer Weine, der als „gut" und „rein" bestellt war, 10 pCt. einer Zuckerlösung zugesetzt.[2])

d. Landgericht Kolmar verurtheilte am 30. März 1887 Weißenhorn wegen Verkaufs eines Gemisches von 50 bis 68 pC. Naturwein mit 32 bis 50 pCt. Tresterwein als „Wein" zu 1 Monat Gefängniß mit 120 ℳ Geldstrafe auf Grund § 10[2] Gesetz vom 14. Mai 1879.[3])

e. Landgericht Koblenz verurtheilte am 8. Juni 1887 p. Becker wegen Verkaufs eines Gemisches von 1 bis 3 Ohm Naturwein mit 1 Fuder (6½ Ohm) gallisirten Weins (11/20 Naturwein mit Kandiszucker, Rosinen, Wasser und Bouquet- sowie Farbstoffen gemischt) als „Wein" oder „gezuckerter Wein" zu 500 ℳ Geldstrafe.[4])

IV. Der bloße Zusatz von reinem Zucker und das Chaptalisiren (Entsäuern mittels Marmormehls und Zusatz von Zucker), sowie das Verschneiden verschiedener Weinsorten

ist bisher auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes — soweit bekannt — nicht bestraft worden.

Jedoch enthält das Erkenntniß des Landgerichts zu Bonn vom 11. Dezember 1886 gegen Breuer (Veröffentl. 1887 S. 367) den Satz:

> Nach der Kenntniß und Meinung des Gerichtshofes versteht man in der hier in Frage kommenden Gegend (Rheinprovinz und Rheingau) im Verkehr des gewöhnlichen Lebens, sowie im Handel unter „Wein" ein Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne andere Zusätze, als welche durch die gewöhnliche Kellerbehandlung (Ausschwefeln der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser und allenfalls mit Sprit, gewisse Klärmittel und dergl.) bedingt wird — und etwa noch den Zusatz von reinem Kandiszucker ausgenommen, welcher mit nicht mehr Wasser, als dazu erforderlich ist, aufgelöst ist.

Ebenso hat das Landgericht zu Landau in seiner Entscheidung vom 16. November 1886 (Reichsgericht-Entscheidung vom 20. Januar 1887, Veröffentl. S. 136) festgestellt:

> daß unter den in den Weingegenden Deutschlands gewachsenen Weinen im allgemein gebräuchlichen Sinne nur ein Getränke verstanden wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist.

Diese Feststellung hat das Reichsgericht unter Hinweis auf die übereinstimmenden Angaben in den technischen Materialien zum Nahrungsmittelgesetz seiner Revisionsentscheidung mit zu Grunde gelegt. (Gallisiren mit 10 pCt. Zuckerlösung.)

Auch der Königlich bayerische oberste Gerichtshof hat am 28. August 1863 (vor Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes) unter Aufhebung des Vorerkenntnisses des Bezirksgerichts Lohr einen wegen Gallisirens Angeklagten verurtheilt mit der über die Beurtheilung dieser Manipulation hinausgehenden Begründung

> daß andere als von der Traube gelieferte Stoffe dem Weine „fremde" seien und deren Beimischung, mag sie nun während der Gährung oder in einem späteren Stadium erfolgen, die Anschuldigung einer strafbaren Weinfälschung begründe.

V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

a. Reichsgerichtsurtheil vom 10. Februar 1881 (Landgericht Metz). Ein Großweinhändler war wegen Feil-

[1]) Veröffentl. 1886 S. 425.

[1]) Veröffentl. 1887 S. 57. [2]) Veröffentl. 1887 S. 136. [3]) Veröffentl. 1887 S. 309. [4]) Veröffentl. 1887 S. 635

haltens gefälschter Weine angeklagt und verurtheilt worden, weil er im Keller zwei Fässer Weißwein lagern hatte, welcher durch Malvenblüthen roth gefärbt und mit Wasser verdünnt war.

Aus dem Vorerkenntniß sei weder Verkauf noch Feilhalten gefälschter Weine zu entnehmen, auch liege eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht vor.

b. Landgericht Metz sprach am 30. März 1886 in der Berufungsinstanz p. Prevel frei, weil die geringe Menge (15 Hektoliter) des als verfälscht erkannten Weines im Verhältniß zu dem bei der chemischen Untersuchung nicht beanstandeten Weine (116 Hektoliter) nicht ausschlösse, daß jener wirklich nur für den eigenen Bedarf des Angeklagten bestimmt gewesen wäre.

c. Landgericht Amberg sprach am 20. April 1886 wieder Weinschenk aus:

1. Muskatlikör oder Muskatfaçon seien Kunstprodukte, für welche ein zum Vergleich dienendes Normalprodukt nicht existire, daher freizusprechen von der Anklage wegen Herstellung solcher Getränke zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr.
2. Dagegen sei zu verurtheilen wegen Färbung leichten französischen Rothweins mit Theerfarbstoff, um den Schein besserer Beschaffenheit zu verleihen (demnächst als Bordeaux mit 1 ℳ 20 ₰ per Flasche verkauft), ferner wegen Zusatzes von Salizylsäure zu schwerem französischem Rothwein, welcher trüb wurde (Hervorrufung des Scheins besserer Beschaffenheit), endlich wegen Nachfüllung eines leichten Frankenweins mit Wasser und Glycerin unter Zusetzung von Salizylsäure um die gefährdete Haltbarkeit zu retten und den Schein guter Beschaffenheit zu geben. § 10[1],[2] 250 ℳ Geldstrafe. Gesundheitsschädlichkeit des Salizylzusatzes nicht angenommen. Der Beweis ist durch die chemische Untersuchung unter Vergleichung mit Weinen aus der Bezugsquelle geführt worden.

d. Landgericht Danzig sprach am 26. Mai 1886 Oswald Nier frei, weil ein Zusatz von Kartoffelzucker in Garrigues rouge bei einer Rechtsdrehung von nur 1,1° (Ventzke Soleil), sowie Zusatz von Wasser und Alkohol bei 1,3 pCt. Extraktivstoffen (ohne Glycerinbestimmung) als erwiesen nicht anzusehen sei.[1])

e. Landgericht Danzig hat am 27. Mai 1886 p. Volkmann freigesprochen, obwohl erwiesen war, daß dem „Mosel Grüneberger" Kartoffelzucker zugesetzt war (4,4° rechts nach Ventzke Soleil), auch angenommen wurde, daß durch Vergährung Amylalkohol entstehe, der gesundheitsschädlich sei; allein der p. Volkmann war nur wegen Fälschung (§ 10[1], nicht § 10[2]) angeklagt, wogegen festgestellt wurde, daß er nur fertige Weine bezog und daß der Zucker dem Moste zugesetzt sei.[2])

f. Landgericht Mülhausen im Elsaß hob am 3. März 1887 das auf Grund § 12 Gesetzes vom 14. Mai 1879 verurtheilende Erkenntniß gegen Walter auf und sprach frei.

In 100 Gramm Wein fanden sich 14 Milligramm schwefliger Säure; während ein Sachverständiger nur 1 Milligramm für unschädlich, höchstens 3 bis 4 für zulässig erklärte, traten zwei andere (Chemiker) der Ansicht über die Gesundheitsschädlichkeit entgegen.

g. Reichsgericht bestätigte am 28 Februar 1887 das zu 100 ℳ eventl. 10 Tagen Gefängniß verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts zu Bonn gegen Breuer vom 11. Dezember 1886. Derselbe hatte 10 Ohm Rothwein mit 1½ Ohm Hollundersaft gemischt, um jenem den stickigen Geschmack zu nehmen. Der Versuch war mißlungen, so daß Breuer selbst nicht mehr die Absicht hatte, den Wein zum menschlichen Genuß zu verwerthen. § 10[1] Gesetz vom 14. Mai 1879.[3])

h. Sodann sind hier noch die einschlägigen Theile derjenigen Erkenntnisse zu berücksichtigen, welche in dem Danziger Weinprozesse ergangen sind. (Landgericht Danzig 31. Mai 1886 soweit nicht aufgehoben, Reichsgericht 2. November 1886, Landgericht Elbing 9. März 1887. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1887, S. 731, 696 8 –).

Bei Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser Grenzen auch der Wein zu rechnen ist, entscheidet die gesetzliche oder herkömmliche Regel, letztere aber nur insoweit, als ihr nicht verwerfliche d. h. einem vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht berechtigten Zwecke dienende Geschäftsgebräuche zu Grunde liegen.

Nachmachung ist Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines aber nicht des Wesens und Gehalts einer Sache. Man kann nicht bloß französischen Wein an sich, sondern auch bestimmte Unterarten von französischem Weine nachmachen.

Verschnitte von verschiedenen Weinen sind an sich zulässig, doch darf dabei nicht der Schein des Originalweins bestimmter Sorten gegeben oder belassen werden.

Sherry wird bereits in der Heimath unter Zusatz von Sprit hergestellt, um den Zucker nur bis zu einem gewissen Prozentsatze vergähren zu lassen; auch wird der etwa nicht von Natur darin vorhandene oder durch Gährung verloren gegangene Zuckergehalt künstlich wieder ersetzt. Deshalb sind Sherrysorten (Flasche 1,50 bis 2 ℳ), welche aus 55 bis 73 pCt. echtem Sherry, Zusätzen verschiedener anderer Weine, sowie von Sprit (bis 5,55 pCt.) nicht beanstandet worden. Der zu große Gehalt an Bernsteinsäure, sowie der durch die Behandlung im Heimathlande vermehrte Alkoholgehalt sollte durch die anderen Weinzusätze herabgesetzt werden.

Wegen süßen Ungarweins, Portwein, Madeira, Graves und kleiner französischer Rothweine vergl. unter „Mouillage" (II. g. S. 2).

Das Aufkleben von Etiketten, welche eine bessere Beschaffenheit anzeigen, als der in der Flasche enthaltene Wein besitzt, fällt nicht unter § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, weil die Verfälschung (Verleihung des Scheins besserer Beschaffenheit) an der Sache selbst vorgenommen sein muß. Wohl aber ist § 10[2] anwendbar, wenn unter der Etikette eines Naturweins Kunstwein verkauft wird. (Elbing.)

Nachtrag

zu der Uebersicht der im Kaiserl. Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein.

Zu III. Gallisiren und Petiotisiren.

f. Landgericht Frankenthal (Bayer. Pfalz) verurtheilte am 10. Mai 1887 p. Glas zu 150 ℳ. Geldstrafe event. 15 Tage Gefängniß auf Grund § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879. Derselbe hatte trockene ausgepreßte Treber zerrieben und mit Wasser sowie heißer Zuckerlösung übergossen, dann während oder nach der Gährung ausgepreßt und die gelbe Brühe auf Fässer mit Rosinen gefüllt, mit Sprit und eventuell noch mit heißer Zuckerlösung und geringen Mengen Naturweins versetzt, um das Produkt zwar seinem unmittelbaren Abnehmer als Fabrikat bezw. als gezuckerten Wein zu verkaufen, jedoch mit dem Bewußtsein, daß es weiteren Abnehmern als Naturwein verkauft werden würde.

g. Das Reichsgericht verwarf am 14. November 1887[1]) die Revision der Weinhändler Karl Meyer, Max Meyer und Arthur Spiro gegen das Urtheil des Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887[2]), durch welches sie wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 1000 bezw. 500 und 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden waren. Die Angeklagten hatten in der Weise petiotisirt, daß sie auf nicht völlig ausgepreßte Treber zweimal Zuckerwasser aufgegossen, und die Aufgüsse mit dem zuerst gewonnenen Wein vermischt, dadurch aber die Menge um $^3/_{16}$ bis $^3/_8$, ja um das $^3/_4$ und 1½fache des Traubensaftes vermehrt hatten. Das demnächst noch mit Sprit versetzte Produkt war theils als „Tresterwein" (was erlaubt), theils aber als reiner Wein oder nur mit Zucker gemachter Wein zu solchen Preisen verkauft worden, zu welchen, wenn auch nur sehr geringer, Naturwein zu haben war.

Zu IV. Zusatz von reinem Zucker und Chaptalisiren.

Die Entscheidung des Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887 (Revision vom Reichsgericht am 14. November 1887 verworfen) enthält folgenden Passus:

---

[1]) Veröffentl. 1887 S. 686. [2]) Veröffentl. 1887 S. 687. [3]) Veröffentl. 1887 S. 369).

[1]) Veröffentl. 1888 S. 63. [2]) Ebenda S. 45.

Unter der Bezeichnung „Wein" wird wenigstens in hiesiger Gegend, und wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel ein Getränk verstanden, welches lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne andere Zusätze, als welche durch die übliche Kellerbehandlung (Ausschwefeln der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser und allenfalls Schwenken mit Sprit, Behandeln des Weins mit Klärmitteln, welche wieder ausgeschieden werden u. dergl.) bedingt werden. Es kann vorliegend dahin gestellt bleiben, ob in unserer Gegend unter der Bezeichnung Wein schlechthin auch ein (sonst reiner) Wein begriffen wird, und deshalb unter jener Bezeichnung feilgeboten werden darf, der einen nur die Abstumpfung der Säure bezweckenden Zusatz von reinem (Rohr- oder Rüben-) Zucker erhalten hat, welcher in Wasser (jedoch nicht mehr, als dazu eben nöthig) gelöst war.

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

i. Landgericht Neuwied sprach am 14. Juli 1887 von einer Anklage auf Grund des § 12[1] des Nahrungsmittelgesetzes wegen Feilhaltens und Verkaufs von Wein mit Kartoffelzuckerzusatz frei, weil die Sachverständigen uneins waren hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit (1 Chemiker und 1 Arzt sprachen sich im Sinne der Gesundheitsschädlichkeit, 1 Chemiker dagegen aus, ein dritter enthielt sich des Gutachtens über diese Frage als außerhalb seiner Erfahrung liegend).

k. Landgericht Würzburg verurtheilte am 28. Oktober 1887 den Weinhändler Seligmann Groß zu 400 *M* Geldstrafe (§ 10[2] Gesetz vom 14. Mai 1879) weil er die Weinfässer, in welchen die zum Versandt bestimmten Weine sich befanden, mit Wasser aufgefüllt hatte.

l. Landgericht Nürnberg sprach am 16. November 1887 p. Korn wegen Feilhaltens und Verkaufs gefälschten Weins frei. Eine Probe Marsala (unsichere Untersuchung wegen zu geringer Menge) sollte in 1 Liter 3,25 g Kaliumsulfat, eine andere Marsala 0,033 g schweflige Säure und 1,537 (nach der Kontrol-Untersuchung 1,62) g Dikaliumsulfat, ein Malaga 0,0357 g schweflige Säure und 1,241 (bezw. 1,18) g Dikaliumsulfat enthalten haben. Angeklagter hatte seine Weine regelmäßig untersuchen lassen; die vor mehreren Jahren vorgenommene Untersuchung des jetzt angeblich 3,25 g Kaliumsulfat enthaltenden Weines hatte zu keiner Beanstandung geführt. Die chemischen Sachverständigen gingen in ihren Urtheilen über den höchsten zulässigen Gehalt eines unverfälschten Weines an Dikaliumsulfat auseinander (2 g oder 1 g im Liter).

Deutsches Reich. Die Petitions-Kommission des Reichstages hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar d. J. sich mit mehreren Petitionen zu dem Gesetze vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, beschäftigt. Sie hat beschlossen, dem Plenum eine Aenderung des Gesetzes dahin zu empfehlen, daß die Strafbestimmungen auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 (statt 1. Oktober 1888) Anwendung finden. Die von einzelnen Handelskammern gewünschte amtliche Abstempelung der am 1. April 1888 vorhandenen Konservenbüchsen unter Freigabe des Verkaufs der abgestempelten Büchsen über den 1. Oktober 1888 hinaus, wurde nicht befürwortet. Ferner beschloß die Kommission, dem Plenum zu empfehlen, über diejenigen Petitionen,

a) welche die Einrichtung einer zollamtlichen Kontrole über die gesetzmäßige Beschaffenheit aller vom Auslande eingehenden Konserven beim Uebergang der Sendungen über die Zollgrenzen des deutschen Reichs anstreben, oder

b) welche eine authentische Interpretation des obengenannten Gesetzes hinsichtlich der weiteren Benutzung vorschriftswidriger Bierseidel und Bierdruckvorrichtungen wünschen,

zur Tagesordnung überzugehen. Zu b wurde erwogen, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und der Erklärungen der Regierungskommissare nur das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten, nicht aber das Benutzen von Biergläsern mit Deckeln von zu starkem Bleigehalt (§ 4 Ziff. 2 des Gesetzes), hinsichtlich der Bierdruckvorrichtungen aber auch die Verwendung vorschriftswidriger Apparate zum Ausschank von Bier mit Strafe bedroht sei (§ 4 Ziffer 3 a. a. O.).

Frankreich. Regierungs-Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Nachtheilen der Wohnungen für die Gesundheit.

Projet de loi relatif à l'assainissement des logements et habitations insalubres. (Nr. 1418 der Drucksachen der französischen Abgeordneten-Kammer, Session 1887.)

Le Président de la République française,

Décrète:

Le projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des Députés par le Ministre du Commerce et de l'Industrie, qui est chargé d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

Titre premier. De l'insalubrité des logements et habitations.

Article premier. Sont soumis aux dispositions de la présente loi: les immeubles affectés ou destinés à l'habitation, au commerce et leurs dépendances qui présentent des vices de construction ou des dispositions, tant intérieures qu'extérieures, de nature à porter atteinte à la santé des personnes qui y habitent ou y séjournent à quelque titre que ce soit, ou à la santé publique.

Les dispositions de la présente loi sont également applicables lorsque l'insalubrité résulte de l'abus de jouissance du locataire ou de l'occupant.

Art. 2. Les dépendances des habitations et établissements visés par l'article qui précède comprennent notamment: les terrains, cours, courettes, voies privées de toute nature, jardins ou terrains vagues desservant des habitations ou des établissements, soit que ces voies privées ou terrains et ces habitations ou établissements appartiennent aux mêmes propriétaires, soit qu'ils appartiennent à des propriétaires différents.

Art 3. Indépendamment des cas où l'insalubrité est inhérente à l'immeuble ou à ses dépendances et de ceux où elle résulte de l'abus de jouissance, sont également réputés insalubres: les logements, habitations et établissements affectés au commerce où l'atteinte soit à la vie ou à la santé des occupants, soit à la santé publique, provient de causes extérieures et permanentes.

Art. 4. Il est fait application des dispositions de la présente loi alors même que les habitations seraient occupées par les propriétaires ou vacantes, sans qu'il y ait lieu de distinguer entre les cas d'insalubrité provenant du mode primitif d'installation et ceux qui proviendraient de modifications ultérieures, quel qu'ait été l'auteur de ces modifications.

Titre II. Règlements concernant les logements et habitations.

Art. 5. Les Conseils d'hygiène publique institués par la loi du préparent, dans chaque département, des règlements qui déterminent dans les limites prévues à l'article 1er ci-dessus:

1° Les conditions générales et locales à observer pour la salubrité des habitations à édifier;

2° Les prescriptions dont il y a lieu de faire application en vue d'obvier à l'insalubrité des habitations déjà construites.

Ces règlements sont applicables soit au département tout entier, soit à telle des circonscriptions qu'il embrasse et qui y ont été établies par des décrets rendus en exécution de l'article 9 de la loi précitée, du

Art. 6. Ces règlements peuvent porter notamment sur les objets suivants:

Éclairage, aération des locaux affectés à l'habitation;

Alimentation des habitations et logements en eau salubre et potable;

Enlèvement de tous déchets de ménage, débris ou résidus putrescibles;

Évacuation des eaux tant ménagères que pluviales;

Interdiction de tout dépôt de matières organiques si le sol qui les reçoit n'est préalablement rendu imperméable;

Étanchéité des fosses à fumier et toutes dispositions

propres à prévenir le débordement des liquides qu'elles renferment;

Établissement des systèmes de vidange, entretien des fosses et cabinets d'aisances;

Interdiction des puisards, puits d'absorption, ou détermination des cas dans lesquels l'établissement ou le maintien de ces dispositions peut être exceptionellement toléré;

Détermination des mesures à prendre à l'effet d'intercepter toutes émanations des égouts, puisards, fosses d'aisances qui souilleraient l'atmosphère des logements et locaux habités.

Art. 7. Les règlements prévus aux articles 5 et 6 de la présente loi définissent dans les limites fixées à l'article premier les obligations dont sont généralement tenus, au regard des objets ci-dessus énoncés et de tous autres analogues, tous propriétaires, usufruitiers, usagers, locataires, occupant des logements, habitations ou établissements de commerce situés dans le département ou dans la circonscription soumis à l'application des règlements susdits.

Art. 8. Dans chaque département, le préfet, sur la proposition de l'inspecteur nommé en exécution de l'article 27 de la loi du , soumet les projets de ces règlements à l'examen du Conseil d'hygiène publique.

Les conclusions adoptées par le Conseil, jointes aux propositions de l'inspecteur, sont transmises par le préfet au Ministre du Commerce et de l'Industrie.

Après avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France, chaque projet est, s'il y a lieu, approuvé par décret rendu dans la forme des règlements d'administration publique.

Art. 9. Aucune construction neuve destinée à l'habitation ou devant être affectée à un établissement de commerce ne peut être élevée avant que l'entrepreneur de la construction ait reçu de l'inspecteur adjoint, dans la circonscription duquel le terrain est situé, un *permis de construction spécial*, constatant qu'il a été satisfait dans les plans et projets produits par l'intéressé, aux règlements en vigueur dans la circonscription, et approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus.

Toutefois, il ne sera fait application de la disposition qui précède que passé le délai de six mois après la promulgation des décrets portant approbation des prescriptions réglementaires qu'elle prévoit.

Art. 10. Dans les villes et faubourgs, aucun bâtiment neuf ne peut être, pour la première fois, habité ou affecté à un établissement de commerce avant que le propriétaire ait reçu de l'inspecteur adjoint, dans la circonscription duquel l'immeuble est situé, un *permis d'habitation* constatant que les conditions observées pour les constructions, l'aménagement, les dispositions tant intérieures qu'extérieures dudit immeuble ne décèlent aucune contravention aux règlements en vigueur dans la circonscription et approuvés conformément à l'article 8 de la présente loi.

Toutefois, il ne sera fait application de cette disposition qu'aux bâtiments dont la construction aura été commencée postérieurement à l'expiration du délai prévu au paragraphe final de l'article 9 ci-dessus.

Art. 11. Les permis de construction et permis d'habitation prévus aux précédents articles sont délivrés sans frais.

Les formes et conditions à observer, tant pour la demande que pour la délivrance de ces permis, sont déterminés par règlement d'administration publique.

Titre III. Décisions concernant les logements et habitations insalubres.

Art. 12. En conformité des règlements préparés et approuvés dans les conditions définies aux articles 5, 6, 7 et 8 ci-dessus, les conseils et les commissions d'hygiène publique institués par la loi du prépareront, sur la proposition de l'inspecteur ou de l'inspecteur-adjoint, les intéressés ou leurs représentants légaux entendus en leurs observations ou dûment appelés, le projet des décisions motivées portant:

1° Rejet des demandes de permis de construction ou d'habitation prévus aux articles 9 et 10 ci-dessus;

2° Indication des mesures à prendre ou des travaux à exécuter pour l'assainissement de telle construction ou de tel logement déjà occupé et des délais d'exécution;

3° Désignation des habitations non susceptibles d'assainissement;

4° Constatation des cas d'insalubrité prévus à l'article 3 ci-dessus;

5° Constatation des cas où la suppression des causes de l'insalubrité ne peut être obtenue que par des travaux d'ensemble.

Art. 13. Les projets préparés par les commissions d'hygiène publique, accompagnés de l'avis séparé de l'inspecteur, sont soumis par le préfet à l'examen du Conseil d'hygiène publique du département.

Sur les conclusions adoptées par le Conseil, les intéressés ou leurs représentants légaux entendus en leurs observations ou dûment appelés, le préfet approuve, s'il y a lieu, lesdits projets et ordonne notification de sa décision aux intéressés.

Art 14. Du jour où la Commission régionale d'hygiène publique est saisie, sur la proposition de l'inspecteur-adjoint, jusqu'à la date de la décision du préfet, copie des projets motivés en élaboration, tant devant la Commission que devant le Conseil d'hygiène publique, reste déposée simultanément au secrétariat de la mairie du lieu où sont situés les immeubles atteints par le projet de décision et au secrétariat général de la préfecture.

Les intéressés ou leurs représentants légaux sont invités à prendre connaissance des projets et successivement mis en demeure de produire leurs observations devant la Commission et devant le Conseil d'hygiène publique dans le délai d'un mois à dater de chaque mise en demeure.

Art. 15. La décision prise par le préfet conformément à l'art. 13 ci-dessus est notifiée par l'autorité municipale aux intéressés. Ces derniers ont un délai de quinze jours pour provoquer auprès du Ministre du Commerce et de l'Industrie l'avis du Comitée consultatif d'hygiène publique de France sur les travaux et mesures d'assainissement mis à leur charge.

Il est accordé aux intéressés ou à leurs représentants légaux un délai de deux mois à dater du recours dont ils ont saisi le Ministre pour produire devant lui leurs observations. A l'expiration de ce délai, le Ministre statue après avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France.

Le recours prévu au présent article est suspensif, hors le cas d'urgence.

Art. 16. En cas d'urgence, c'est-à-dire en cas d'épidémie ou d'autre péril imminent qui menacerait la santé publique, il est statué immédiatement et définitivement par le maire, sur la proposition de l'inspecteur adjoint et l'avis de la commission de la circonscription, ou, à défaut de décision prise par le maire, par le préfet sur la proposition de l'inspecteur et l'avis du Conseil d'hygiène publique du département, le tout dans les limites et sous les conditions que comporte l'application des règlements approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus.

Art. 17. En cas de dispositions prises conformément aux articles 13, 15 et 16 ci-dessus, et constatant:

Soit l'impossibilité de remédier à l'insalubrité d'une habitation non susceptible d'assainissement;

Soit le cas d'insalubrité prévu à l'article 3 de la présente loi;

Soit l'impossibilité d'obtenir la suppression de l'insalubrité autrement que par des travaux d'ensemble;

La commune sur le territoire de laquelle sont situés les immeubles visés par la décision est tenue d'acquérir la totalité des propriétés comprises dans le périmètre des travaux dont l'utilité publique est déclarée.

Art 18. Lorsqu'il a été fait application des dispositions de l'article qui précède, les parties des propriétés acquises par la commune qui, après l'assainissement opéré, resteraient en dehors des alignements arrêtés pour de nouvelles constructions, sont revendues aux enchères publiques, sans que dans ce cas les anciens propriétaires ou leurs ayants-droit puissent demander l'application des articles 60, 61 et 62 de la loi du 3 mai 1841.

Art. 19. Il n'y a lieu à application des dispositions contenues à l'article 17 ci-dessus qu'autant que la décision qui est de nature à motiver la déclaration d'utilité publique est devenue définitive ou a acquis l'autorité de la chose jugée.

Art. 20 Lorsque l'insalubrité est inhérente à l'immeuble ou à ses dépendances, et sans rapport avec toute disposition, défaut de disposition ou circonstance extérieure,

la dépense des aménagements, travaux, mesures d'assainissement à exécuter est, selon les cas et dans telles proportions que de droit exclusivement à la charge des propriétaires, usufruitiers, usagers ou ayants-cause.

Si l'insalubrité provient soit en totalité, soit en partie de circonstances extérieures indépendantes du fait des intéressés ci-dessus désignés, la dépense des travaux reconnus nécessaires pour procurer l'assainissement du logement ou de l'habitation est, dans telle mesure que de droit, à la charge de la commune où est situé l'immeuble atteint par la décision.

La dépense des aménagements, dispositions, travaux, mesures d'assainissement rendus nécessaires par l'abus de jouissance du locataire ou de l'occupant est exclusivement à la charge de ces derniers.

En ce cas, toutefois, les propriétaires, usufruitiers, usagers ou ayants-cause sont solidairement responsables de l'exécution, sauf leur recours contre les locataires ou occupants.

Sauf tel recours que de droit, il est fait application des dispositions contenues aux trois premiers paragraphes du présent article par la décision rendue conformément aux articles 13, 15 ou 16 ci-dessus.

Titre IV. Des recours devant la juridiction administrative.

Art. 21. En cas de réclamations des intéressés contre l'application qui leur est faite par décision du préfet ou du maire, conformément aux articles 13 et 16 ci-dessus, des règlements préparés et approuvés dans les conditions prévues aux articles 5, 6, 7 et 8 de la présente loi, recours leur est ouvert devant le conseil de préfecture.

Si la contestation est née à l'occasion d'une décision prise par le Ministre, conformément à l'article 15, le recours est porté directement devant le Conseil d'État statuant au contentieux.

Art. 22. Si les intéressés contestent la légalité des dispositions règlementaires dont il leur a été fait application par la décision du ministre, du préfet ou du maire, dans les cas prévus aux artjcles 13, 15 et 16, ils sont reçus à déférer au Conseil d'État pour excès de pouvoirs, avec la décision qu'ils attaquent, le décret rendu dans les conditions définies à l'article 8 et en exécution duquel a été prise la décision qui a donné lieu au recours.

Art. 23. A moins d'exceptions établies par les lois spéciales relatives aux divers objets énumérés à l'article 19 ci-dessus, aucun des recours formés dans les conditions spécifiées aux articles 21 et 22 n'est suspensif.

Toutefois, en cas de recours pour excès de pouvoirs, et si la décision qui a donné lieu au recours, n'est pas de celles que prévoit l'article 16 de la présente loi, un arrêt du Conseil d'État peut ordonner, avant faire droit, qu'il sera sursis à l'exécution de la décision attaquée.

Titre V. De l'Inspection des logements et habitations.

Art. 24. Les inspecteurs et inspecteurs-adjoints de l'hygiène publique, institués par la loi du , sont chargés de l'inspection des logements, habitations et établissements définis à l'article 1er ci-dessus en vue d'assurer l'application de la présente loi, l'observation des règlements qui y sont prévus et l'exécution de toutes décisions rendues conformément aux dispositions qu'elle contient.

Art. 25. A ces fins, lesdits inspecteurs et inspecteurs-adjoints visitent les bâtiments, logements et dépendances situés dans le département ou la circonscription où ils exercent respectivement leurs fonctions et procèdent aux enquêtes nécessaires.

Ils peuvent être assistés et au besoin suppléés dans lesdites visites et enquêtes par les membres des commissions d'hygiène publique que commettent à cet effet les préfets, conformément aux articles de la loi relative à l'organisation des services de l'hygiène publique.

Art. 26. Les visites et enquêtes dont il est parlé à l'article qui précède ont toujours lieu d'office.

Les inspecteurs, inspecteurs-adjoints et membres des commissions d'hygiène publique commis aux visites et enquêtes, ainsi qu'il est dit à l'article qui précède, ont entrée en tout temps, depuis neuf heures du matin jusqu'à six heures du soir, dans les logements, habitations ou établissements désignés à l'article 1er, à l'effet de procéder aux visites et enquêtes dont ils sont chargés aux termes de l'article 24 ci-dessus.

Art. 27. Préalablement à leur entrée en fonctions les inspecteurs de l'hygiène publique, inspecteurs-adjoints et membres des commissions délégués au service des visites et enquêtes prêtent serment devant le Président du tribunal civil.

Ils constatent, s'il y a lieu, par des procès-verbaux qui font foi jusqu'à preuve contraire:

1° Les infractions aux prescriptions contenues tant dans les permis de construction spéciaux que dans les permis d'habitation prévus par les articles 9 et 10 ci-dessus;

2° Les infractions portant rejet d'une demande de permis d'habitation;

3° Les infractions résultant du défaut partiel ou total d'exécution dans les délais fixés, des décisions prises conformément aux articles 13, 15, 16 ci-dessus et prescrivant des travaux, aménagements ou dispositions en vue d'assurer l'aissainissement des logements ou habitations;

4° Les infractions aux prescriptions règlementaires dont ces dernières décisions ont eu pour objet de procurer l'observation;

5° Les infractions aux dispositions des règlements approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus lorsque ces dispositions n'impliquent la nécessité d'aucun travail ou aménagement nouveau que peuvent seules prescrire les décisions rendues en exécution des articles 13, 15 et 16 de la présente loi.

Art. 28. Les procès-verbaux mentionnés à l'article 27 ci-dessus sont dressés en double exemplaire.

Par les soins de l'inspecteur de l'hygiène publique, l'un de ces exemplaires est remis au préfet du département, l'autre déposé au parquet.

Concurremment avec les inspecteurs, inspecteurs adjoints et membres des commissions d'hygiène publique délégués, les officiers de police judiciaire constatent les infractions définies au précédent article.

Toutefois, ces derniers n'ont, à cet effet, entrée dans les logements, habitations ou établissements affectés au commerce que dans les cas, conditions et suivant les formes déterminées par les lois générales pour la constatation et la poursuite des contraventions et délits ordinaires.

Titre VI. De l'exécution et des pénalités.

Art. 29. La répression de toutes infractions aux prescriptions des règlements et décisions prévues par la présente loi constatées dans les conditions définies à l'article 27, est poursuivi devant le tribunal correctionnel de la situation de l'immeuble.

Art. 30. Tout entrepreneur d'une construction, convaincu d'infraction aux prescriptions de l'article 9 ci-dessus, est puni d'une amende de 100 à 5.000 francs.

Sont passibles de la même peine les propriétaires, usufruitiers ou usagers, s'il est établi qu'ils avaient connaissance de l'infraction lorsqu'ils ont ordonné, autorisé ou toléré le fait du constructeur.

Art. 31. En cas d'infraction aux prescriptions contenues dans un permis de construction spécial délivré conformément aux articles 9 et 11 ci-dessus, l'entrepreneur de la construction est puni d'une amende de 50 à 200 francs.

La même peine peut être prononcée contre les propriétaires, usufruitiers ou usagers, s'il est établi qu'ils ont ordonné ou autorisé le fait ou l'omission constituant l'infraction.

Art. 32. Sont punis d'une amende de 100 à 5.000 francs les propriétaires, usufruitiers ou usagers qui, sans permis d'habitation délivré conformément aux articles 10 et 11 ci-dessus, ou nonobstant la décision portant rejet de leur demande en délivrance d'un permis d'habitation, ont habité ou laissé habiter un logement ou bâtiment affecté soit à l'habitation, soit à un établissement de commerce.

Le locataire est passible d'une amende de 16 à 2.000 fr. s'il est établi qu'il a eu connaissance de l'infraction au moment où il a commencé d'habiter les lieux loués.

Art. 33. En cas d'infractions prévues aux 3°, 4°, 5° de l'article 27 ci-dessus, les propriétaires, usufruitiers ou usagers sont passibles d'une amende de 50 à 200 francs, s'il est établi que l'infraction provient de leur fait ou omission.

Si l'infraction résulte de l'abus de jouissance du locataire ou si le défaut d'exécution des mesures prescrites est

relevé à sa charge, il est passible d'une amende de 16 à 200 francs.

Art. 34. Si, après une condamnation prononcée en vertu de l'article qui précède, les travaux, aménagements ou mesures d'assainissement prescrites n'ont pas été exécutés dans le nouveau délai fixé par le jugement qui a prononcé la condamnation, les délinquants sont passibles d'une nouvelle amende de 200 à 500 francs, et le tribunal ordonne l'exécution d'office, par les soins du préfet, lequel commet à l'exécution les inspecteurs et inspecteurs-adjoints de l'hygiène publique, le tout aux frais des délinquants.

Art. 35. Sont punis d'une amende de 16 à 100 francs et, en cas de récidive, de 200 à 1.000 francs, les propriétaires, usufruitiers, usagers, locataires ou occupants qui, par refus ou dissimulation frauduleuse, auraient tenté de mettre obstacle à l'accomplissement des devoirs dont sont tenus, aux termes de la présente loi, les inspecteurs, inspecteurs-adjoints et membres des commissions d'hygiène publique dûment commis aux visites et aux enquêtes.

Sont, en outre, applicables aux faits de résistance, désobéissance, outrages ou violences envers lesdits agents du service de l'hygiène puplique, les dispositions du Code pénal qui prévoient et punissent les mêmes faits commis envers les officiers ou agents de la police administrative ou judiciaire.

Art. 36. L'article 463 du Code pénal est applicable en cas de condamnations prononcées en vertu de la présente loi.

Titre VII. Dispositions diverses.

Art. 37. Lorsque, par suite de l'exécution de la présente loi, il y a lieu à résiliation de bail, cette résiliation n'emporte en faveur du locataire aucun dommage-intérêt

Art. 38. Toutes ouvertures pratiquées pour l'exécution des mesures d'assainissement prescrites en vertu de la présente loi sont exemptes de la contribution des portes et fenêtres pendant trois années consécutives à partir de l'achèvement des travaux.

Art. 39. La présente loi est applicable à l'Algérie.

Art. 40. Sont abrogées les lois des 13 avril 1850 et 25 mai 1864 relatives à l'assainissement des logements insalubres.

Fait à Paris, le 2 décembre 1886.

Le Président de la République française,
Signé: JULES GRÉVY.

Par le Président de la République:
Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,
Signé: LOCKROY.

Frankreich. Zeitungsnachrichten vom 28. Dezember 1887 zufolge ist in den Ministerien für Handel und Ackerbau ein Dekret ausgearbeitet worden, welches die Einfuhr von rohem, gesundheitsschädlichem Fleisch verhindern soll.

Nach dem Dekret soll die Einfuhr rohen Fleisches nur über die in demselben bezeichneten Zollstellen gestattet sein und wird daselbst die sanitäre Inspektion in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1887 ausgeübt werden.

Von dem Fleisch eines jeden in rohem Zustande eingeführten Thieres muß ein Stück zur Untersuchung übergeben werden und zwar muß dasselbe beim Rind- und Schweinefleisch die Lunge mit enthalten.

Das Fleisch, welches als für den Gebrauch gefährlich und untauglich erklärt wird, soll sofort vernichtet werden und dem betreffenden Importeur ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zustehen.

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika. Einem im Septemberheft des Deutschen Handels-Archivs von 1887 veröffentlichten Berichte über die Fleischwaaren-Industrie in den westlichen Staaten der Union ist Nachstehendes zu entnehmen:

Der Hauptplatz für diese Industrie ist Chicago. In weit geringerem Maße betheiligen sich hieran die Städte Milwaukee (Wisc.), Cedar Rapids, Ottumwa (Iowa), Omaha, Nebraska City, Linkoln (Nebr.). Das Bestreben, die Industrie immer mehr nach dem Westen zu verschieben, ist im Jahre 1886 wieder deutlicher hervorgetreten. Die Gründe hiervon sind meist wirthschaftlicher Art. Infolge der scharfen Konkurrenz der westlichen Städte läßt sich eine stetige Herabminderung der Produktionskosten dieser Industrie erkennen und auch für die nächste Zukunft noch voraussehen. Der größte Theil des Auftriebs an Hornvieh und Schweinen auf den Markt zu Chicago, des größten der Vereinigten Staaten überhaupt, findet in der genannten Industrie Verwendung. Die Preise der Fabrikate standen während des Jahres 1886 sehr niedrig, zum Theil selbst niedriger als solches durch den Stand der Viehpreise bedingt war. Ueber zwei Drittel der Erzeugnisse der Schlachtindustrie der Vereinigten Staaten werden in den westlichen Staaten (d. h. im Stromgebiete des Mississippi) hergestellt. Während der Jahre 1884/85 bis 1886/87 sind vom 1. März bis Ende Februar in diesen Staaten verarbeitet worden: 10 506 266, 11 263 567, 12 083 012 Schweine. Diese Zahlen sind vorläufig festgestellt, bleiben aber wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurück. Die kleinere Hälfte hiervon entfällt allein auf die Städte Chicago und Milwaukee, die größere auf die Staaten Illinois, Iowa, Wisconsin, Nebraska und Minnesota. Speziell in den vier Wintermonaten vom 1. November bis Ende Februar sind 6 447 398, 6 914 181, 6 439 009 Schweine nach vorläufiger Feststellung verarbeitet worden.

An Rindvieh sind während der genannten Jahre in Chicago verarbeitet worden: 1 270 301, 1 402 613, 1 608 202 Stück; davon für den Versandt ungefähr 750 000, 1 000 000, 1 400 000.

Der Versandt von fertigen Fleischwaaren von Chicago aus belief sich in den Jahren 1884 bis 1886 an Schweinepöckelfleisch auf 290 512, 393 364, 370 752 Faß, an Speck und Schinken auf 549 674 034, 705 944 059, 745 025 623 Pfund, an Schmalz auf 219 617 436, 254 171 019, 310 039 630 Pfund und an frischem Rindfleisch im Jahre 1886 auf 573 496 012 Pfund.

Die Durchschnittspreise der Produkte betrugen in den genannten Jahren für Schweinepöckelfleisch (Barrels) 17,42½, 10,47½, 9,92½ Dollars; für Schmalz (100 Pfund) 7,92, 6,50, 6,25 Dollars und für Speckseiten 8,27½, 5,57½, 5,75 Dollars. Die Gesammtmenge des im Jahre 1886 in Chicago fertiggestellten Büchsenfleisches wird auf 83 Millionen Pfund gegen 60 Millionen im Vorjahr geschätzt. Die Preise dafür waren durchschnittlich um etwa 30% niedriger.

Argentinien. Beförderung der Fleischausfuhr. Durch ein Gesetz vom 19. November 1887 sind für die nächsten drei Jahre vom 1. Januar 1888 ab zur Beförderung der Fleischausfuhr je 550 000 $ (ca. 1 900 000 ℳ) ausgesetzt, und zwar: 250 000 $ als Prämien für die Ausfuhr lebenden Rindviehs, oder von Rindfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitungen frisch erhalten ist;

150 000 $ als Prämien für die Ausfuhr von Hammelfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitungen frisch erhalten ist;

50 000 $ zur Erschließung neuer Absatzmärkte für Salzfleisch (tasase) und

100 000 $ zu Beihilfen und Prämien für landwirthschaftliche Ausstellungen und Märkte.

Die Prämien, welche nach vorherigem Nachweis der geschehenen Ausfuhr vierteljährlich ausbezahlt werden, bestehen in:

20 $ (ca. 70 ℳ) für je 1000 kg Rindfleisch,

3 $ (ca. 10½ ℳ) für jedes lebend ausgeführte Stück Rindvieh,

6 $ für je 1000 kg Hammelfleisch.

Die Prämien werden nur gewährt, wenn der Ausführende vierteljährlich mehr als 5000 kg Fleisch oder 25 Stück lebenden Rindviehs verschifft. Das für die Schiffsversorgung bestimmte Fleisch und das auf dem Land- und Flußwege ausgeführte lebende Rindvieh ist von Prämiirung ausgeschlossen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die 5gespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen 100 ℳ ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

ROYAL MEDICAL BOARD OF ENGLAND
9 FEB 88

XII. Jahrgang. **Berlin, den 7. Februar 1888.** Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 83. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Dezember 1887. S. 83. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 84. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 85. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 85. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 85. — Cholera-Nachrichten. S. 87. — Pocken in Mailand. S. 87. — Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche ꝛc. 1884. S. 87. **Witterung.** S. 85. — **Zeitweilige Maßregeln ꝛc.** S. 89. — **Thierseuchen.** Lungenseuche im deutschen Reiche 1886. S. 89. — Rotzkrankheit desgl. S. 90. — Rinderpest in Rußland. S. 90. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 90. **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen. S. 91. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Desgl. S. 91. — Anzeigepflicht beim Ausbruch der Schweinepest. S. 91. — (Reg.-Bez. Aurich.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen. S. 91. — (Reg.-Bez. Stade.) Desgl. von Thieren. S. 92. — Anzeigepflicht beim Ausbruch der Schweinepest. S. 92. **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Geheimmittel in der Rheinprovinz. S. 92. — Aus den Annalen des Ober-Landes-Gerichts zu Dresden. S. 94. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen ꝛc.** (Bayerische Kammer der Abgeordneten.) Krug- und Gefäß-Deckel. S. 94. — Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin. S. 95. — III. österreichischer Weinbau-Kongreß. S. 95. — **Vermischtes.** (Nürnberg.) Verwendung quecksilberhaltigen Zinnes. S. 96. — (Budapest.) Fälschung von Nahrungsmitteln. S. 96. — (Frankreich.) Untersuchung geistiger Getränke. Preisaufgabe. S. 96. — **Geschenkliste.** S. 96. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Dezember 1887. S. 97. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 100.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Graz 1, Prag 27, Triest 14, Rom 7, Paris 12, Petersburg 3, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 1, Wien 11, Budapest 5, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall; Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin und Kopenhagen je 1 Todesfall; Berlin 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 9, Hamburg 15, Paris 23, London 13, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 31, Hamburg 141, Petersburg 87 Erkrankungen.

Rose: Wien 21, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 6, London 14 Todesfälle.

Masern: Hamburg 7, Wien 11, Prag und Venedig je 7, Paris 14, Lyon 8, London 16, Edinburg 7, Kopenhagen 6, Christiania 14, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 70, Hamburg 139, Reg.-Bezirke Düsseldorf 331, Hildesheim 206, Schleswig 120 und Wiesbaden 283, Wien 86, Budapest 87, Edinburg 319, Kopenhagen 64, Christiania 173, Petersburg 61 Erkrankungen.

Scharlach: London 29, Dublin 10 Todesfälle; Berlin 35, Nürnberg 22, Wien 80, Edinburg 21, Kopenhagen 90, Stockholm 22, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 14, Breslau 12, Hamburg 10, Wien 13, Budapest 9, Prag 8, Paris 47, London 45, Amsterdam 10, Kopenhagen 11, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 34, Hamburg 47, Nürnberg 38, Reg.-Bezirke Hildesheim 106 und Schleswig 284, Kopenhagen 63, Stockholm 28, Christiania 40, Petersburg 51 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 168, Dublin 8 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 22, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Reichenberg i. B. je 2, Genua 47, Lissabon 91, Nantes 3, Moskau 4, Bukarest 2, Saragossa 22, Bombay, Madras je 3, Kairo 5, New-York 2, San Franzisko 4.

Cholera: Bombay 15, Madras 199.

Flecktyphus: Speyer 1, Moskau 3, Alexandrien 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 5, Kairo 3 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Berlin 1, Beuthen 2, Chicago 7, Cincinnati, Minneapolis, St. Louis je 1, New-York 9.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 81 (Vormonat 38), Kairo 47 (44), Baltimore 15 (20), Brooklyn 27 (28), Chicago 38 (40), Cincinnati 135 (40), New-York 26 (38), St. Louis 20 (22) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 20 (Vormonat 35), Granada 25, Bombay 23 (44), Madras 218 (169), Alexandrien 43 (46), Kairo 140 (124) Todesfälle.

Masern: Berlin 30 (Vormonat 22), Kassel 17 (20), Karlsruhe 30 (13), Braunschweig 23 (14), Hamburg

(Fortsetzung auf Seite 86.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 4. Woche v. 22.—28. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (exkl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	78	1	47	9	24,2	26,8	—	—	—	1	—	7	8	—	—	—	31	—
† Altona	111 780	66	3	57	20	26,5	25,9	—	—	2	2	—	7	8	3	2	1	33	2
† Augsburg	68 227	49	—	38	9	29,0	28,7	—	—	2	2	—	7	3	3	—	—	20	1
† Barmen	106 749	75	2	48	11	23,4	22,6	—	—	3	1	1	8	6	3	1	1	26	—
† Berlin	1414 980	942	42	545	198	20,0	26,3	5	1	14	9	4	82	65	45	24	24	310	10
† Bochum	44 551	46	1	15	5	17,5	28,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	11	—
† Braunschweig	90 410	50	4	45	8	25,9	24,7	—	2	—	2	—	7	7	2	—	—	23	2
† Bremen	121 464	86	1	42	7	18,0	20,7	1	—	—	—	1	16	5	—	—	—	19	—
† Breslau	313 451	205	9	157	47	26,0	31,0	—	1	12	1	—	19	12	6	2	1	105	1
Charlottenburg	48 514	27	—	23	5	24,7	30,8	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	19	—
† Chemnitz	118 926	96	4	76	33	33,2	32,2	—	—	3	4	—	9	5	—	—	—	52	3
† Danzig	118 037	82	7	58	18	25,6	27,1	—	3	—	—	—	4	9	3	3	3	37	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	30	—	23	2	22,6	19,9	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Dortmund	84 578	70	1	35	13	21,5	26,7	—	—	3	1	—	6	9	2	—	—	14	—
† Dresden	259 142	178	8	106	29	21,3	25,2	1	1	4	—	1	16	18	4	—	—	59	2
† Düsseldorf	125 384	94	2	53	21	22,0	24,2	—	—	2	—	1	7	9	1	—	—	32	1
† Duisburg	50 761	53	2	17	7	17,4	27,1	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	8	3
† Elberfeld	113 195	87	—	36	10	16,5	23,1	—	—	2	—	1	3	6	—	—	—	23	1
† Erfurt	61 036	50	1	24	12	20,4	23,1	2	—	1	—	2	3	2	.	4	3	10	—
† Essen	69 259	52	1	17	5	12,8	28,2	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	5	1
† Frankfurt a. M.	163 655	82	2	65	10	20,7	19,9	—	2	4	—	—	15	11	2	—	—	30	1
† Frankfurt a. O.	55 604	46	—	19	6	17,8	27,6	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	43 892	20	—	11	4	13,0[2]	23,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
M.-Gladbach	47 767	36	—	24	5	26,1	25,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	—
† Görlitz	58 489	35	—	22	4	19,6	28,0	—	—	1	—	—	2	5	2	2	1	11	1
† Halle a. S.	87 407	66	3	42	8	25,0	25,6	—	—	3	2	—	5	7	3	.	1	21	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	309	16	304	107	31,7	26,6	7	—	10	15	—	44	33	20	3	3	169	6
† Hannover	148 458	103	3	58	14	20,3	22,7	3	—	4	—	—	9	2	—	—	—	39	1
† Karlsruhe	67 155	.	.	.	.	.	20,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	67 077	38	3	27	1	20,9	21,2	1	—	2	—	—	6	3	1	—	—	14	—
† Kiel	55 896	40	2	20	5	18,6	22,5	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	11	—
† Köln	169 993	143	5	71	22	21,7	26,9	—	—	2	—	—	9	15	2	—	—	42	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	97	3	72	14	23,9	31,1	—	—	5	3	—	9	16	4	1	1	35	—
Krefeld	98 691	86	2	45	10	23,7	25,5	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	34	—
† Leipzig	181 324	121	1	73	17	20,9	22,8	—	2	4	1	—	16	12	—	—	—	35	3
† Lübeck	57 644	25	1	24	6	21,7	21,8	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	11	1
† Magdeburg	171 086	159	1	75	30	22,8	26,6	—	1	2	—	—	12	10	4	1	1	44	2
† Mainz	69 119	48	2	28	10	21,1	22,9	1	—	—	—	—	5	4	—	—	—	18	—
† Mannheim	65 305	43	4	26	3	20,7	21,0	1	1	1	1	—	4	4	—	—	—	13	1
† Metz	54 558	32	2	24	6	22,9	21,1	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	72 926	37	1	29	6	20,7	.[2]	—	—	1	1	—	9	4	.	3	—	10	1
† München	278 494	184	4	137	40	25,6	30,3	—	2	5	1	—	17	26	9	—	—	75	2
† Münster	45 933	21	2	22	3	24,9	24,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Nürnberg	122 832	83	4	40	9	16,9	27,5	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	23	1
† Plauen i. V.	46 860	47	1	20	7	22,2	27,5	—	1	3	—	—	3	1	—	—	—	11	1
† Posen	69 658	42	—	23	7	17,2	29,3	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	16	—
Potsdam	52 132	25	1	19	5	19,0	24,8	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	16	—
† Rostock	40 591	27	—	21	5	26,9	20,3	—	1	—	1	—	1	8	—	—	—	10	—
† Stettin	103 565	71	3	39	9	19,6	25,7	—	—	3	—	—	6	2	1	1	1	26	1
† Straßburg i. E.	115 870	87	1	52	13	23,3	26,7	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	36	1
† Stuttgart	117 861	72	2	41	12	18,1	21,1	—	—	1	—	1	6	3	2	1	1	28	—
† Wiesbaden	58 148	23	—	19	3	17,0	19,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	39	—	38	5	34,6	25,4	2	—	—	1	—	7	—	.	.	1	26	1
† Zwickau	41 434	35	—	14	6	17,6	28,9	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbesiffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zum 2. Jahre	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	287	14	183	45	24,4	5	—	10	2	1	21	30	14	—	—	94	6
Brünn bis 21. Januar	86 125	.	6	56	.	33,8	—	—	1	—	.	13	4	3	.	.	35	—
Brüssel desgl.	177 568	89	6	77	20	22,5	—	—	4	1	.	12	18	6	.	.	32	4
Budapest desgl.	442 787	339	25	296	80	34,8	4	2	9	1	—	69	30	31	—	—	140	10
Christiania	134 000	74	3	62	12	24,1	14	—	5	—	1	7	9	1	—	—	25	—
Dublin	353 082	219	.	224	38	33,1	2	10	6	.	.	.	.	3	.	.	199	4
Edinburg	262 733	136	.	113	20	22,4	7	—	4	1	.	11	.	2	.	.	86	2
Graz bis 21. Januar	105 274	.	4	69	.	34,0	—	2	—	—	.	18	8	2	.	.	38	1
Kopenhagen bis 24. Januar	300 000	217	5	146	37	25,3	6	1	11	—	—	21	28	—	.	.	74	5
Krakau bis 21. Januar	74 084	28	2	51	8	35,8	—	—	3	—	—	17	7	3	—	—	20	1
Lemberg desgl.	120 127	.	3	82	.	35,5	—	2	2	—	.	18	10	1	.	.	45	4
Liverpool	599 738	397	.	243	54	21,1	—	—	—	—	—	—	—	1	.	.	225	15
London	4 282 921	2715	.	1816	394	22,1	16	29	45	13	14	154	135	15[3]	.	.	1336	59
Lyon bis 14. Januar	401 930	153	6	161	9	20,8	8	—	4	1	—	28	37	2	—	—	78	3
Odessa	268 000	.	7	139	49	27,0	—	1	3	—	1	16	7	2	2	2	105	4
Paris	2 260 945	1129	85	1153	157	26,8	14	6	47	23	5	191	178	39	.	.	623	27
Petersburg bis 20. Januar	928 016	606	24	553	152	31,0	16	6	13	18	5	101	39	59	.	.	296	.
Prag u. Vororte	295 857	.	11	211	51	37,1	7	5	8	1	—	38	14	5	.	.	130	3
Rom bis 31. Dezember 1887	373 356	246	14	218	57	30,4	—	—	5	2	—	14	22	5	.	.	165	5
Stockholm bis 21. Januar	216 807	137	7	111	27	26,6	—	3	4	1	—	21	17	5	.	.	58	2
Triest	156 042	.	.	123	37	41,0	—	1	1	1	—	10	22	4	—	—	82	2
Venedig bis 21. Januar	148 380	82	2	103	26	36,1	7	—	—	—	—	8	23	8	.	.	56	1
Warschau desgl.	439 174	270	19	188	45	22,3	—	2	3	4	—	24	34	11	.	.	108	2
Wien desgl.	800 836	555	39	397	83	25,8	11	5	13	3	6	80	58	14	—	—	197	10
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	9	173	.	22,1	5	2	1	1	.	38	27	8	.	.	88	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Zu u. an e. der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	1	—	—	—	—	—	—
Scharlach	6	—	1	4	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	29	2	10	8	8	1	—	7
Unterleibstyphus	23	1	—	2	15	6	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	1	—	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	1	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	—	1	—	76	5	—	2
Lungenschwindsucht	60	—	1	—	26	33	—	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	95	—	2	2	48	39	4	14
Akuter Darmkatarrh	5	1	—	—	2	2	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	4	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	1	15	2	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	57	—	—	—	18	36	3	—
Verletzungen	99	—	11	6	38	41	3	6
Alle übrigen Krankheiten	484	36	8	8	222	180	30	51
Summe	978	40	34	31	476	355	42	115

Gesammtbest. war am 21. Jan. 1888 4216 u. bleibt am 28. Jan. 1888 4238.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.–28. Jan.	31	70	35[4]	74[4]	7
„ Breslau	desgl.	2	3	13	34	1
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Jan.	—	6	2	9	—
„ Hamburg u. Vororte	22.–28. Jan.	141	139	14	47	—
„ Nürnberg	desgl.	1	1	22	38	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	2	63	7	4	1
Aurich	desgl.	2	—	1	3	—
Düsseldorf[5]	desgl.	16	331	37	90	10
Erfurt	desgl.	3	15	7	18	—
Hildesheim	desgl.	2	206	8	106	—
Königsberg	desgl.	6	68	7	42	4
Marienwerder	desgl.	5	—	10	41	2
Münster	desgl.	3	17	3	15	1
Schleswig	desgl.	57	120	87	284	9
Stettin	desgl.	4	5	28	40	—
Stralsund	desgl.	3	11	3	5	2
Trier	desgl.	3	1	11	8	1
Wiesbaden	desgl.	2	283	64	67	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	1.–31. Jan.	.	.	.	.	.
Zeulenroda		—	—	2	5	—
Burgk		.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Januar	3,4	−1,1	749,6	747,4	747,3	89	96	100	4,3	SW	1
	23. „	4,3	1,2	754,3	757,1	760,1	96	95	92	1,2	NW	2
	24. „	6,4	3,2	760,7	759,6	761,1	95	89	97	0,8	WNW	2
	25. „	5,9	4,2	761,5	757,6	756,2	97	92	89	2,4	W	3
	26. „	5,4	1,0	749,7	744,6	739,9	80	87	91	6,1	WSW	3
	27. „	3,0	−1,1	749,2	751,3	748,7	87	82	92	0,1	NW	3
	28. „	−0,4	−2,4	742,0	742,0	744,9	92	92	96	0,6	NO	2
München	22. Januar	4,2	−1,2	712,8	710,8	711,4	91	88	91	2,9	W	3,4
	23. „	4,2	1,7	716,5	719,0	722,7	91	87	87	6,0	W	4,1
	24. „	6,5	2,6	725,7	726,0	725,7	90	69	74	0,3	W	2,7
	25. „	5,4	0,6	725,4	723,9	723,0	69	44	57	—	W	2,0
	26. „	9,0	−0,9	714,1	712,8	710,9	66	55	70	—	W	7,3
	27. „	2,4	−1,4	712,6	713,6	713,6	82	92	84	4,5	W	4,5
	28. „	−1,0	−5,4	699,9	703,7	704,4	60	66	85	1,3	W	4,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Desgl. 75 Fälle von Mumps.

33 (14), Utrecht 27 (5), Baltimore 25 (16), New-York 22 (10) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 20 (Vormonat 47), Moskau 39 (38), Boston 63 (25), Brooklyn 25 (29), New-York 55 (44), Todesfälle. In Kottbus wurden fünf Todesfälle gegen 19 im Vormonat gemeldet.

Diphtherie und Croup: Berlin 140 (Vormonat 154), Breslau 64 (64), Königsberg 20 (9), Magdeburg 23 (17), Osnabrück 20 (5), München 26 (18), Nürnberg 29 (26), Dresden 30 (45), Leipzig 21 (10), Hamburg 33 (23), Saragossa 39, Moskau 42 (35), Baltimore 39 (53), Boston 55 (31), Brooklyn 185 (149), Chicago 165 (164), Cincinnati 33 (28), Minneapolis 30, Montreal 112 (82), New-Orleans 31 (38), New-York 279 (228), San Franzisko 29 (25), St. Louis 167 (133) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 28 (Vormonat 21) Todesfälle,

Akute Darmkrankheiten: Berlin 85 (Vormonat 125), Breslau 34 (59), München 50 (56), Hamburg 165 (195), Lissabon 30 (33), Bombay 75 (90), Madras 105 (86), Alexandrien 150 (161), Kairo 365 (422), Chicago 46 (63), New-Orleans 35 (47), New-York 64 (141), San Franzisko 35 (49), St. Louis 52 (66) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Ehrenfeld (35,4), Amberg (37,8), Oppeln (40,1), Ludwigshafen (40,8), Paderborn (64,7). Ludwigshafen zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Ehrenfeld und Paderborn betrug dieselbe zwischen 25,1 und 30,0, in Oppeln 24,8, in Amberg sogar nur 23,0. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,8 ‰ (gegen 64,7 im Berichtsmonat) belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885 starben in Ludwigshafen 28,3 auf je 1000 Einwohner; für die übrigen der genannten Orte liegen die bezüglichen Durchschnittsziffern noch nicht vor. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Dezember Beuthen 25,6 und Lindenau 25,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Ehrenfeld mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Ludwigshafen betrug letztere weniger als ein Drittel, in Amberg ein Viertel, in Oppeln weniger als ein Viertel und in Paderborn weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern in Paderborn (8) und Ludwigshafen (10), durch Scharlach in Ludwigshafen (14), durch Diphtherie und Croup in Amberg (9), durch Lungenschwindsucht in Oppeln (7), Paderborn (10), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Ehrenfeld (11), Ludwigshafen (13), Paderborn (22) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für Ehrenfeld, noch für Schweidnitz (352 auf je 1000 Lebendgeborene), Hamburg (361), Glogau (366) und Ottensen (390). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Schweidnitz und Hamburg über 30,0, in Glogau 27,6, in Ottensen 25,0 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Kiel (14,6), Minden (14,0), Magdeburg (13,9), Eisenach (13,7), Eisleben (13,6), Schwerin (13,5), Celle (12,1), Cöthen (9,4). Von diesen Orten hatten Minden, Schwerin und Cöthen schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit, als 15,0‰; Celle, Kiel, Eisenach wiesen wenigstens unter 20,0, Eisleben und Magdeburg bis zu 22,3‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881 bis 1885, soweit derselbe vorliegt, starben in Eisenach 20,4, Minden 20,6, Celle 21,1, Schwerin 21,6, Kiel 22,9, Magdeburg 26,4, Eisleben 30,7‰ Personen. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten, welche bisher nicht genannt sind, verloren im Dezember Bielefeld, Merseburg, Kaiserslautern, Leipzig, Neudnitz, Heilbronn zwischen 15,0 und 20,0, Gleiwitz, Naumburg, Siegen, Spandau, Wesel, Mainz, Zerbst zwischen 20,1 und 25,0, Stargard 25,4, Speyer 27,0‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Minden, Schwerin, Eisenach, Cöthen unter einem Zehntel, in Eisleben, Kiel, Magdeburg unter einem Siebentel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100‰ in Schöneberg bei Berlin (Gesammtsterblichkeit 15,8), Bielefeld (16,2), Göttingen (24,5), Hildesheim (20,5), Lüdenscheid (23,5), Memel (18,9), Nordhausen (16,7), Ratibor (24,1), Stolp (18,0), Trier (20,6), Wandsbeck (16,4), Heidelberg (17,7), Rostock (17,4), Greiz (21,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 42, weniger als ein Fünftel derselben in 72 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 3 dieser Orte bis zu 15,0, in 45 zwischen 15,1 und 20,0, in 47 zwischen 20,1 und 25,0, in 17 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat um ein Geringes schlechter, als im Vormonat, gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 3 im November, eine solche von weniger als 15,0‰ in 8 Orten gegen 18 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben, wie im Vormonat, in 5 Orten, weniger als 200,0 in 133 gegen 144.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Eine Mittheilung vom 23. Januar meldet, daß in dem 2144 Einwohner zählenden Orte Casalvecchio, Provinz Capitanata, Bezirk San Severo, vereinzelte Fälle von Cholera festgestellt worden seien.

Pocken in Mailand.

In Mailand sind in den beiden Jahren 1886 und 1887 zusammen **3274** Personen an den Pocken erkrankt, von denen **644** oder 19,7 Prozent der Krankheit erlegen sind.

Auf das Jahr 1886 entfallen 1150 Erkrankte und 202 Gestorbene, auf das Jahr 1887 2124 Erkrankte und 442 Gestorbene. In der 23jährigen Periode von 1865 bis 1887 ist nur im Jahre 1871 eine höhere Zahl von Pockenerkrankungen und -Todesfällen zu verzeichnen gewesen als im Jahre 1887 (vergl. Veröffentl. 1887 S. 675).

Die Vertheilung der Fälle auf die einzelnen Monate der Jahre 1886 und 1887 ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemacht. Dieselbe läßt erkennen, daß auch gegen Ende 1887 die Epidemie noch nicht erloschen war.

Monate.	In Mailand sind an den Pocken			
	1886		1887	
	erkrankt	gestorb.	erkrankt	gestorb.
Januar	15	—	150	38
Februar	15	1	169	41
März	48	5	242	43
April	42	7	198	38
Mai	59	7	174	40
Juni	109	15	151	39
Juli	188	29	176	32
August	131	27	108	18
September	89	13	128	24
Oktober	97	24	206	50
November	172	41	238	50
Dezember	185	33	184	29
Summa	1150	202	2124	442

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884.

(Band XIII Heft 3 der „Oesterreichischen Statistik", herausgegeben von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1887.)

Die österreichische Medizinalstatistik erstreckt sich auf die in den Heilanstalten behandelten Krankheitsformen, auf die Insassen der Findelanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, ferner auf die außerhalb derartiger Anstalten befindlichen gebrechlichen Personen, auf die Kurorte, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Arbeits- und Versorgungs-Anstalten und die Armen-Institute. Ein weiterer Abschnitt ist den Todesarten der im Berichtsjahre Verstorbenen gewidmet, außerdem ist die Statistik des Sanitätspersonals und die Impfstatistik in den Kreis der Besprechungen gezogen.

Die Morbiditätsstatistik der österreichischen allgemeinen Krankenanstalten umfaßt 171 öffentliche Krankenhäuser mit 20 678 Betten, und 366 Privatkrankenanstalten mit 10 172 Betten, von denen jedoch im Jahre 1884 nur 170 bezw. 361 Anstalten die häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen der aus der Behandlung in Abgang gekommenen Personen nachgewiesen haben. In diesen 531 Spitälern waren unter insgesammt 255 613 in Abgang gekommenen Krankheiten folgende am häufigsten gewesen:

23 934 Fälle von Syphilis = 9,36 % des Gesammt-
17 587 Verletzungen = 6,88 %, [abgangs,
17 337 Fälle von Tuberkulose = 6,78 %,
12 624 „ „ akutem und chronischem Rheumatismus = 4,94 %.

Von weiteren bemerkenswerthen Krankheitsformen sind verzeichnet:

5108 Fälle von Typhus = 2 % aller Fälle
4160 „ „ Blattern = 1,63 % „ „
2911 „ „ Wechselfieber = 1,14 % „ „
1668 „ „ chron. Alkoholismus = 0,65 % „ „
1228 „ „ Diphtherie u. Croup = 0,48 % „ „
455 Selbstmordversuche = 0,18 % „ „
u. s. w.

Pocken waren am häufigsten in Böhmen behandelt; in den Krankenhäusern Böhmens kamen allein 1419 Pockenkranke in Abgang, davon 218 durch Tod; Galizien hatte 407 (121), Niederösterreich 394 (68), Tirol 368 (39), Triest 811 (173) Pockenkranke (bezw. Pockentodesfälle). Ehe man aus diesen Zahlen Rückschlüsse auf die Verbreitung der Pocken in der Bevölkerung zieht, muß man beachten, daß je ein in den Krankenanstalten behandelter Kranker in Niederösterreich auf 31 Einwohner, in Triest 1 auf 15, in Tirol 1 auf 71, in Böhmen 1 auf 93, in Galizien erst 1 auf 133 Einwohner entfällt.

Syphilis war relativ am häufigsten (betraf 23,47 % aller Fälle) in den Krankenhäusern der Bukowina, auch in Galizien, Dalmatien und Istrien waren die venerischen und syphilitischen Krankheiten besonders stark (über 15 bezw. 13 % der Fälle) verbreitet. Tuberkulose kam relativ oft in den Krankenhäusern Nieder-Oesterreichs und Triests vor, demnächst in denen von Mähren, Dalmatien und Böhmen.

Die Tuberkulose war die am häufigsten zum Tode führende Krankheit, denn 46,09 % der aus den Krankenanstalten in Abgang gekommenen Fälle von Tuberkulose endeten letal; Blattern hatten eine Mortalität von 17,09 %, Lungenentzündung von 24,23 %, Diphtherie und Croup von 31,35 %, Typhus nur von 1,64 %. Im Ganzen endeten von den 255 613 in Abgang gekommenen Krankheitsfällen 27 277 tödtlich, die Sterblichkeit in den allgemeinen Krankenhäusern belief sich also auf 10,67 %. Gegenüber dem Durchschnitt der vorhergegangenen zehn Jahre hat sie bei den öffentlichen Anstalten um 1,1, bei den Privatanstalten um 0,3 % abgenommen.

Die Zahl der Irrenanstalten in den österreichischen Ländern belief sich auf 20 öffentliche und 5 Privatanstalten, welche zusammen 11448 Irre beherbergten. Die Zahl der in den Irrenanstalten be-

handelten Irrsinnigen hat sich gegen die Vorjahre beträchtlich erhöht, in ganz Oesterreich kam auf je 1920 Einwohner 1 in einer Irrenanstalt Verpflegter; dennoch ergab sich, daß dem vorhandenen Bedürfnisse gegenüber die Zahl der Irrenanstalten ungenügend ist. Von 100 Irrsinnigen befanden sich nur 26 in einer Irren-Anstalt, auf 3,6 Irrsinnige kam ein Bett in einer solchen Anstalt. Unter den nachweisbaren Erkrankungsursachen spielten erbliche Anlage und Trunksucht die Hauptrolle; von 7485 Geisteskranheiten, deren Ursache bekannt war, wurden 1653 auf erbliche Anlage, 1122 auf Trunksucht zurückgeführt.

Die Zahl der öffentlichen Gebäranstalten belief sich in den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf 18 mit 1520 Betten, die Zahl der Findelanstalten auf 7, nachdem von den früher bestandenen Anstalten 6 aufgelöst sind und nur mehr Findlinge aus der Zeit vor ihrer Auflösung beherbergen.

Aus den die Sterblichkeitsstatistik betreffenden Tabellen ergiebt sich, daß im Jahre 1884 durchschnittlich 3117 Verstorbene und Todtgeborene auf je 100 000 Einwohner der österreichischen Länder entfielen. Die autonomen Städte wiesen, wie alle größeren Orte, im Allgemeinen eine größere Mortalität auf als die ländlichen Bezirke, schon aus dem Grunde, weil in den Städten zumeist sich Krankenhäuser befinden, in welchen neben den einheimischen auch viele fremde Kranke Aufnahme finden. Laibach, Krakau, Prag hatten von den autonomen Städten die höchste Sterblichkeitsziffer, während z. B. Wien und Innsbruck unter dem Durchschnitt blieben.

Die Zahl der Todtgeburten belief sich auf 117 unter je 100 000 Einwohnern, an angeborener Lebensschwäche starben unter der gleichen Einwohnerzahl 406 Kinder des ersten Lebensjahres. Die Infektionskrankheiten verursachten in ganz Oesterreich 175 unter je 1000 Sterbefällen, die meisten in der Bukowina und Galizien, die wenigsten in Nieder- und Ober-Oesterreich. Die meisten Opfer hat von den Infektionskrankheiten die Diphtherie (einschl. Croup) gefordert, namentlich in der Bukowina, in Görz-Gradiska, in Istrien und Dalmatien, im Ganzen starben von je 100 000 Einwohnern 130 an Diphtherie und Croup. Demnächst wüthete der Keuchhusten besonders heftig, ihm erlagen in Galizien und der Bukowina, auch in Schlesien mehr Personen als selbst der Diphtherie, im Ganzen 126 Personen unter 100 000 Bewohnern.

Den Blattern erlagen im Jahre 1884 im Ganzen 11 521 Personen, oder 53 Individuen von je 100 000 Einwohnern*). Im Vergleich mit den Vorjahren 1882 und 1883 war dies Resultat ein günstiges zu nennen. Vorzugsweise von den Blattern heimgesucht war Triest mit Gebiet, Tirol, Galizien, Böhmen, Kärnten und Krain. Auch der Typhus ist seltener als Todesart aufgeführt als in den Vorjahren; außer in Galizien und in der Bukowina hat er sich während des Jahres 1884 nirgends epidemisch gezeigt.

Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane spielen in Oesterreich eine hervorragende Rolle. Es starben daran im Berichtsjahre 66 233 Personen oder 301 von je 100 000 Einwohnern, und zwar schwankte dies Sterblichkeitsverhältniß zwischen 194 in Krain und 495 in Triest sammt Gebiet. Wie hier nimmt auch bezüglich der Sterbefälle an der Lungenschwindsucht von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Triest mit Gebiet die höchste Stelle ein. Während in ganz Oesterreich 403 Sterbefälle an Lungenschwindsucht auf 100,000 Einwohner entfielen, betrug diese Verhältnißzahl im Triestiner Gebiet 500, in Dalmatien dagegen nur 238.

Die Wuthkrankheit forderte im Berichtsjahre 80 Opfer (im Vorjahre 102), die meisten in Galizien (21), demnächst gleich viele in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren (je 14).

Die Ziffer der Selbstmorde, welche nach langjährigem, stetigen Ansteigen im Jahre 1881 nicht unbedeutend abgenommen hatte, wächst seither wieder von Jahr zu Jahr. Im Berichtsjahre endeten 3783 Personen durch Selbstmord (im Vorjahre 3588), das sind 16 Selbstmorde auf je 100 000 Einwohner. Die höchsten absoluten Zahlen fielen auf Böhmen, demnächst auf Nieder-Oesterreich, Galizien und Mähren. Mord und Todtschlag, welche an der Sterblichkeit einen sehr viel geringeren Antheil haben als die Selbstmorde, bedingten 678 Todesfälle, die häufigsten in Galizien und Böhmen.

Die Statistik des Sanitätspersonals in den österreichischen Landen ergiebt seit 1876 eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Aerzte. Nach der für die betreffenden Jahre berechneten Civilbevölkerung kamen im Jahre 1876 auf 100 000 Bewohner 20,5 Doktoren der Medizin, 14,9 Wundärzte, somit 35,4 Aerzte überhaupt, im Jahre 1884 dagegen 21,8 Doktoren der Medizin, 9,8 Wundärzte, somit nur 31,7 Aerzte überhaupt. Von den im Jahre 1884 vorhandenen Doktoren der Medizin waren 2813 angestellte (darunter 867 vom Staate) und 2162 unangestellte.

Die Impfausweise des Jahres 1884 weisen 946 051 impfpflichtige Personen nach, darunter 153 307 vom Vorjahre verbliebene. Im Laufe des Jahres wurden 685 996 Personen oder 72,5 % der Impfpflichtigen geimpft, während 160 087 ungeimpft blieben und 99 968 in Folge von Tod oder Auswanderung in Abgang kamen. Ein guter Erfolg der Impfung wurde bei 622 738, d. i. 90,8 % der Geimpften, konstatirt. Zwischen den einzelnen Ländern besteht ein großer Unterschied im Verhältniß der Geimpften zu den Impfpflichtigen, und zwar ist es schon seit Jahren eine auffallende Thatsache, daß die Zahl der ungeimpft verbliebenen Personen in den

*) Die Verhältnißzahlen sind nach der Civilbevölkerung vom 31. Dezember 1880 im Berichte berechnet.

slavischen Ländern bedeutend geringer ist als in den deutschen Ländern, vor Allem in Triest und Gebiet. Impfrenitente waren am meisten in Galizien, Salzburg und Schlesien, im Ganzen belief sich deren Zahl auf 13,6 % der ungeimpft verbliebenen Personen.

Die Zahl der öffentlichen und privaten Impf-Institute in den österreichischen Ländern belief sich auf 14. Aus denselben sind im Berichtsjahre 7789 imprägnirte Lanzetten und 18 484 gefüllte Phiolen abgegeben; revacciniert wurden in diesen Instituten 10 427 Personen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 27 vom 31. Januar 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 15. Januar 1888 die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Italien angeordneten Quarantäne-Maßregeln sämmtlich aufgehoben. —

Großbritannien. Cypern. Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern sind die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Sizilien und Malta verhängten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. 1887 S. 529 und 542) nunmehr aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa sind auf dem Festlande Italien nunmehr alle Quarantäne-Maßregeln für diejenigen Schiffe aufgehoben worden, welche die Häfen des italienischen Festlandes und die Inseln Sardinien und Sizilien nach dem 30. Dezember (alten Stils) 1887 verlassen haben.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Lungenseuche während des Jahres 1886.

Der Jahresbericht des Kais. Gesundheitsamts über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich für das Jahr 1886 enthält in der ihm beigegebenen Tafel VI. eine kartographische Darstellung der Verbreitung der Lungenseuche. Dieser Darstellung ist das Verhältniß der Zahl der erkrankten Thiere zu je 10 000 Stück des Gesammtbestandes nach der Zählung vom 10. Januar 1883 zu Grunde gelegt. Danach hat sich die Seuche nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Reiches gezeigt; der Haupt-Seuchenbezirk befand sich im mittleren Deutschland und umfaßte im Wesentlichen Theile der preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, der Herzogthümer Braunschweig und Anhalt, sowie des Fürstenthums Lippe, zusammen 25 Kreise ꝛc. Er liegt meist im Tieflande nördlich und östlich vom Harz, zwischen der Elbe bezw. Saale und der Weser bezw. Leine, sowie westlich von der Weser noch im lippe'schen Verwaltungsamtsbezirk Brake. Gegen Norden erstreckt sich dieses Gebiet etwa bis an die Ohra und Aller, gegen Süden bis an den Unterlauf der Unstrut. Ein anderer größerer Seuchenbezirk lag 1886 südlich von dem vorigen, nämlich zwischen der oberen Mulde und oberen Werra, und reicht nördlich bis gegen die Nesse und den Unterlauf der Ilm, südlich bis etwa an die Orla. Dieses Gebiet umfaßte in der Hauptsache Theile des preußischen Regierungsbezirks Erfurt, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L., zusammen 15 Kreise ꝛc. Ferner zog sich ein Seuchenbezirk längs der bayerisch-böhmischen Grenze von der Umgegend des Arber bis etwa an den Oberlauf der Eger und erreichte die größte Breite in seinem nördlichen Theil. Er erstreckte sich auf 13 Amtsbezirke von Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken. Von kleineren Seuchenbezirken mit je 4 bezw. 3 Amtsbezirken ist je einer in Mittelfranken und Schwaben zu nennen. Die übrigen kleineren Seuchenherde finden sich zerstreut in verschiedenen Theilen des Reichs. Eine Abhängigkeit der Verseuchung von Hauptverkehrswegen und von Märkten ist zwar aus dem Materiale nicht erkennbar, immerhin aber dürfte die starke Verseuchung an der bayerisch-böhmischen Grenze für eine unmittelbare Bedrohung aus Böhmen sprechen. Nach den österreichischen Veterinärberichten sind im Jahre 1886 in Böhmen 606, in Mähren 798 und in Niederösterreich 236 Erkrankungsfälle an Lungenseuche, und im Jahre 1885 deren 802, 870 und 473 amtlich gemeldet worden. Die genannten Kronländer erweisen sich daher als stark verseucht. Einschleppungen der Lungenseuche aus diesen konnten theils durch den Grenzverkehr mit Vieh in Bayern, theils durch Schmuggel stattfinden. Auf Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn werden denn auch 6 Seuchenfälle in den bayerischen Bezirken Wolfstein, Cham, Kemnath und Aschaffenburg zurückgeführt, obgleich die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn damals beschränkt war. 4 Einschleppungen fanden vermuthlich aus den Niederlanden statt. Auch Verschleppungen aus einem Bundesstaat in einen anderen werden erwähnt, was bei einem einheitlichen Wirthschafts- und Verkehrsgebiete, wie solches das Deutsche Reich bildet, erklärlich ist. Abgesehen hiervon waren in 55 Fällen die Thiere bereits erkrankt oder angesteckt, als sie in den Besitz des betreffenden Eigenthümers gelangten. Auf Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln sind Ausbrüche in 3 Kreisen, auf unterlassene oder mangelhafte Desinfektion ein Ausbruch zurückgeführt. Trotz der vorschriftsmäßigen Ausführung der Sperrmaßregeln fand dennoch eine Verbreitung der Seuche in 12 Fällen statt. Speziell durch thierärztliche Beaufsichtigungen sind festgestellt worden 59 und einige Seuchenfälle in Schlachthäusern, 4 auf Abdeckereien und 5 bei der polizeilich angeordneten Untersuchung aller gefährdeten Thiere.

Was die Zahl der Erkrankungsfälle betrifft, so sind deren 1778 amtlich angezeigt worden. Der Verlust an Rindvieh betrug 2699 Stück, davon gefallen 42, auf polizeiliche Anordnung getödtet 2002, auf Veranlassung des Besitzers getödtet 655. Die höchsten Erkrankungsziffern weisen auf die preußischen Regierungsbezirke Magdeburg (693) und Merseburg (199), der bayerische Regierungsbezirk Oberpfalz und das Herzogthum Braunschweig (je 172); von den verseuchten Kreisen ꝛc.: Neuhaldensleben (288), Wolmirstedt (187), Wolfenbüttel (104), Neustadt a. d. Orla (84), Zwickau (67). Im Ganzen sind 18 Bundesstaaten und in diesen 49 Regierungs- ꝛc. oder andere größere Verwaltungsbezirke, 114 Kreise oder andere kleinere Verwaltungsbezirke, 259 Gemeinden oder Gutsbezirke, 458 Gehöfte betroffen worden. Die Stückzahl des Rindviehs in den 320 im Laufe des Jahres neu verseuchten Gehöften betrug 7478. Von der Seuche blieben völlig verschont die Staaten Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen. Von je 10 000 Stück des bei der Zählung vom 10. Januar 1883 vorhandenen Rindviehs sind im ganzen Reich 1,13 Stück an der Lungenseuche erkrankt. Die Schwankungen sind indeß außerordentlich groß und bewegen sich innerhalb der betroffenen Staaten zwischen 18,95 (Braunschweig) und 0,08 (Württemberg), innerhalb der betroffenen Regierungs- ꝛc. Bezirke zwischen 27,94 (Magdeburg) und 0,02 (Oppeln), innerhalb der Kreise ꝛc. zwischen 162,59 (Neuhaldensleben) und 0,31 (Döbeln). Gefallen und getödtet sind im Reich 1,67 Stück von je 10 000. Von je 100 getödteten Rindviehstücken sind 32,99, d. s. fast $^1/_3$ der sämmtlichen getödteten, und speziell von den 2002 auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren 226 = 11,29 % seuchenfrei befunden worden. Was noch besonders die Verhältnisse in dem oben aufgeführten, stärkst betroffenen Seuchenbezirke (Magdeburg, Merseburg u. s. w.) betrifft, so sind daselbst 1206 Erkrankungsfälle, d. s. mehr als $^2/_3$ aller im Reiche vorgekommenen, angezeigt worden. Der Verlust an gefallenem und getödteten Rindvieh betrug dort 1669 Stück, d. s. fast $^2/_3$ der sämmtlichen im Reich nachgewiesenen Verluste an Rindvieh durch Lungenseuche. In den

betroffenen 25 Kreisen ꝛc. waren 3,55 % sämmtlicher Gemeinden verseucht und von je 10 000 Stück des vorhandenen Rindviehs 35,35 erkrankt und 48,92 gefallen oder getödtet.

Ueber Lungenseuche-Impfungen sind 56 Angaben gemacht. Danach wurden solche in 18 zumeist in dem stärkst verseuchten Gebiete gelegenen Kreisen vorgenommen. Die verschiedenartige Behandlung des Gegenstandes seitens der Berichterstatter läßt Vergleichungen und Schlußfolgerungen über den Nutzen dieser Impfung nicht zu. Es ist deshalb für die Zukunft die Annahme eines einheitlichen Musters für die Mittheilungen über die Lungenseuche-Impfungen angeregt worden. So viel übrigens aus den Angaben ersichtlich ist, sind bei 9 Impfungen Schädigungen durch zu heftige Impfreaktion erfolgt, und dabei 20 Stück Rindvieh gefallen oder getödtet worden. Ferner verlor eine größere, nicht näher bezeichnete Zahl von Thieren die Schwanzenden. Nach 34 Angaben sind geimpfte Thiere an der Lungenseuche erkrankt. In dieser Hinsicht lassen sich 271 Einzelfälle, sowie eine unbestimmte Zahl anderer Fälle, letztere in 2 Kreisen, nachweisen. 7 Angaben zufolge sind 116 nicht geimpfte Thiere, welche sich unter geimpften Beständen befunden haben, an Lungenseuche erkrankt.

An Entschädigungen wurden für 2538 aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene Rindviehstücke gewährt: 517 055 Mark 40 Pf. Auf ein Stück entfielen somit 203 Mark 73 Pf. Entschädigungsgeld.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1886.

Nach dem im Kais. Gesundheitsamte bearbeiteten ersten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Rotzkrankheit sich im Jahre 1886 fast in allen Theilen Deutschlands, wenn auch in sehr verschiedenem Umfange, gezeigt. Verhältnißmäßig wenig betroffen wurden die nördlichen und nordwestlichen Gebiete. Die östlichen Theile des Reichs zeigen im Allgemeinen eine ausgedehntere, die westlichen dagegen in der geringeren Zahl betroffener Kreise eine intensivere Verbreitung der Seuche.

Die Zahl der im ganzen Reichsgebiete festgestellten Rotzfälle beträgt 1220; dieselben vertheilen sich auf 18 Staaten und in diesen auf 70 Regierungs- und andere größere Verwaltungsbezirke bezw auf 298 Kreise ꝛc. Verschont geblieben sind die Staaten Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Bremen. Der Gesammtbestand an Pferden in den 554 im Laufe des Jahres neu verseuchten Gehöften betrug 3840. Verhältnißmäßig hohe Erkrankungsziffern weisen nach die Regierungsbezirke Marienwerder (126), Bromberg (95), Posen (94), Magdeburg (71), Königsberg (70) und von den betroffenen Kreisen ꝛc.: Stadt Berlin, Gnesen (je 32), Marienburg i. Hann. (31), Marienburg i. Wpr., Prenzlau (je 29), Graudenz (26). Starke räumliche Verbreitung zeigte die Seuche in den Regierungs- ꝛc. Bezirken Posen (74 Gehöfte in 68 Gemeinden ꝛc.), Marienwerder (61 und 51), Breslau (39 und 33), Bromberg (je 36), und von den verseuchten Kreisen ꝛc.: Apolda (19 und 14), Gnesen (je 11), Czarnikau (je 10), Strasburg i. Wpr., Samter, Oels (je 9 und 9), Marienwerder, Wreschen (je 10 und 8), Berlin (12). Auf je 10 000 nach der Zählung vom 10. Januar 1883 im Reiche vorhandene Pferde entfallen 3,46 erkrankte. Die Schwankungen bewegen sich innerhalb der einzelnen Staaten zwischen 12,58 (Reuß j. L.) und 1,01 (Sachsen-Altenburg), innerhalb der Regierungs- ꝛc Bezirke zwischen 12,70 (Hildesheim) und 0,23 (Münster), innerhalb der Kreise ꝛc. zwischen 459,77 (Stadt Lage) und 0,70 (Nagnit). Der Gesammtverlust an gefallenen und aus Anlaß der Bekämpfung der Seuche getödteten Pferde beträgt 1524; und zwar sind gefallen 75, auf polizeiliche Anordnung getödtet 1346, auf Veranlassung des Besitzers getödtet 103 Pferde. Auf je 10 000 im Reich vorhandene Pferde entfallen durchschnittlich 4,29 getödtete und gefallene. Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten 1346 Pferden sind 273 = 20,32 % bei der Sektion nicht rotzkrank befunden worden.

Dem Jahresbericht ist eine Karte (Tafel III.) beigegeben, auf welcher das Verhältniß der erkrankten zu je 10 000 der bei der Zählung vom 10. Januar 1883 ermittelten Pferde veranschaulicht ist; auf derselben treten nachstehende Landstriche als im Laufe des Jahres 1886 verseucht gewesen hervor: die Gebiete 1., zwischen Memel, Alle und dem Kurischen Haff mit dem Mittelpunkt in Labiau; 2., östlich der Weichsel bis zur Drewenz und Passarge und von der Reichsgrenze bis zur Danziger Bucht; 3., von der Netze, Warthe, Bartsch bis zur Reichsgrenze mit den Mittelpunkten in Gnesen und Friedeberg; 4. der Oder und Malapane mit den Mittelpunkten in Zabrze im SO. und Prenzlau-Stettin im NW.; 5., der oberen Spree und Lausitzer Neisse mit Görlitz und Hoyerswerda als Mittelpunkte; 6., zwischen der Elbe und Saale mit dem nördlich der Vereinigung gelegenen Mittelpunkt Magdeburg-Neuhaldensleben; 7., der schwäbisch-bayerischen Hochebene in schwacher Verseuchung. Die übrigen Seuchenherde umfassen meist nur einen Kreis oder wenige Kreise und liegen unregelmäßig zerstreut westlich von den vorigen. Weder hier noch dort ist eine Abhängigkeit der Verseuchung von Verkehrswegen und Märkten besonders erkennbar. Besonderer Beachtung verdient die Thatsache, daß der größere Theil der nur wenig betroffenen nördlichen und nordwestlichen Gebietstheile zu denjenigen zählen, für welche die Pferdezucht von besonderer Bedeutung ist. Die Seuchenausbrüche in den östlichen Landstrichen sind wesentlich auf den Grenzverkehr und auf die fortwährend sich wiederholenden Einschleppungen aus Rußland zurückzuführen. Durch Einschleppungen überhaupt, bezw. durch Verschleppungen von einem deutschen Staat in einen anderen sind bestimmt oder wahrscheinlich 38 Seuchenausbrüche veranlaßt worden. Hiervon entfallen allein 20 Seuchenausbrüche auf die aus Rußland erfolgten Einschleppungen. Demnächst sind 7 Fälle auf Einschleppungen aus Belgien zurückzuführen. In weiteren 106 Fällen waren die Thiere bestimmt oder wahrscheinlich bereits angesteckt, als sie in den Besitz des betreffenden Eigenthümers kamen.

An Entschädigung für 1347 auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene Pferde sind 431 642 Mark 21 Pf. gezahlt. Die durchschnittliche Entschädigungssumme beträgt somit im Reich für ein Pferd 320 Mark 45 Pf. (Vergl. i. Ue. Veröffentl. S. 6). Durch thierärztliche Beaufsichtigung sind 74 Seuchenfälle ermittelt worden, davon 20 auf Pferdemärkten und 33 in Roßschlächtereien. Als Inkubationsdauer sind bei 13 und einigen Fällen 8 Tage bis 2½ Jahre, und in verschiedenen anderen Fällen mehrere Jahre angegeben. Uebertragungen der Rotzkrankheit auf Menschen sind 2mal gemeldet. Beide Fälle endigten mit Genesung.

Rußland. In den Kreisen Lodz und Lask des russischen Gouvernements Petrikau ist die Rinderpest erloschen. (Vgl. Veröffentl. S. 6.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter*), sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betreffend Maßregeln wider die Schafräude. Vom 9. Januar 1888. (Amtsblatt des K. Württ. Minist. d. J. S. 7.)

Der Wortlaut dieses Erlasses ist mit wenigen Abweichungeu derselbe wie derjenige des Erlasses vom 23. Februar 1887 (Veröffentl. 1887 S. 291). Die Abweichungen des gegenwärtigen Erlasses bestehen in folgenden Zusätzen und Aenderungen:

In Ziff. 2 Satz 1 ist nach „sämmtlicher" einzuschalten: „nicht bereits wegen Räude unter polizeilicher Beobachtung stehender"; — in Ziff. 7 als 3. Absatz neu zwischen dem bisherigen Absatz 2 und 3: „Von dem Oberamt, in dessen Bezirk eine solche Herde gebracht wird, ist die Zahl der eingeführten Schafe sofort in geeigneter Weise festzustellen

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	297	10	169	47	20,5	26,8	—	—	1	—	—	28	33	2	—	—	103	2
† Altona	109 046	337	14	230	90	25,3	25,1	2	—	9	7	—	36	18	18	15	15	138	2
† Aschersleben	22 159	84	8	49	16	26,5	27,6	—	4	11	—	—	3	6	2	1	1	22	1
† Barmen	105 324	344	20	165	41	18,8	22,6	1	—	8	1	1	30	25	8	1	1	86	5
† Berlin	1 376 389	4028	152	2191	648	19,1	26,6	30	20	140	15	8	337	290	85	34	32	1224	42
Vororte: Lichtenberg	17 397	78	4	41	21	28,3	. [5]	—	—	6	1	—	8	9	5	—	—	12	—
Vororte: Rixdorf	24 056	117	4	48	18	23,9	. [5]	—	1	3	1	—	8	4	2	2	2	25	4
Vororte: Schöneberg [1]	19 758	62	5	26	5	15,8	. [5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	—
Vororte: Andere Vororte [2]	64 480	268	15	136	53	25,3	. [5]	3	—	4	—	1	13	18	5	2	2	88	4
† Beuthen O.-Schl.	27 648	88	2	59	23	25,6	31,4	5	2	3	—	1	9	4	1	—	—	33	1
† Bielefeld	36 277	107	2	49	10	16,2	22,6	—	—	—	1	—	13	11	2	1	1	20	2
† Bochum	43 086	170	5	66	23	18,4	28,7	—	—	—	1	—	8	12	.	1	1	43	1
† Bockenheim	18 109	49	2	27	6	17,9	23,9	—	—	8	—	—	7	4	1	—	—	7	—
† Bonn	37 406	108	8	63	13	20,2	27,2	—	—	3	1	—	10	7	1	1	—	38	3
† Brandenburg a. H.	34 416	110	4	64	20	22,3	26,4	—	—	4	—	—	10	7	3	1	1	39	1
† Breslau	308 105	892	46	655	165	25,5	31,3	1	4	64	5	1	68	80	34	2	2	392	6
† Brieg	19 339	51	2	51	11	31,6	26,9	2	—	2	—	—	6	11	1	—	—	26	3
Bromberg	37 006	82	2	74	11	24,0	24,9	—	1	6	—	—	11	8	6	6	6	41	1
Burg b. Magdebg.	16 583	65	3	29	8	21,0	25,7	—	—	4	—	—	2	3	10	10	8	10	—
† Celle	18 776	50	2	19	4	12,1	21,1	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	9	1
Charlottenburg	46 136	160	8	97	33	25,2	30,6	1	6	3	1	—	7	15	2	—	—	57	5
Danzig	116 786	377	10	217	60	22,3	26,9	—	7	15	—	2	27	16	16	16	12	130	4
Deutz	18 301	53	1	30	11	19,7	23,5 [3]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	26	—
Dortmund	82 200	322	12	159	47	23,2	26,6	—	5	7	2	2	32	36	4	1	—	68	3
† Düren	20 573	85	1	33	13	19,2	23,8 [3]	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	25	—
† Düsseldorf	121 438	423	15	221	63	21,8	24,0	—	—	14	2	—	34	33	3	1	1	132	3
† Duisburg	49 506	165	8	77	30	18,7	27,3	—	3	2	—	—	6	5	6	—	—	53	2
† Ehrenfeld	19 305	74	1	57	27	35,4	. [6]	—	2	3	—	—	6	11	2	—	—	32	1
† Eisleben	24 755	89	3	28	12	13,6	30,7 [3]	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	20	—
† Elberfeld	110 603	365	9	190	52	20,6	22,7	—	1	6	2	—	37	18	5	2	2	116	5
† Elbing	39 049	138	5	95	37	29,2	32,3	—	—	3	1	2	1	5	16	9	9	66	1
† Erfurt	60 010	215	1	115	32	23,0	23,6	1	1	3	—	—	11	34	8	2	2	53	4
† Eschweiler	17 289	70	—	44	14	30,5	. [6]	1	—	—	1	—	7	6	8	8	7	21	—
† Essen	67 635	216	11	120	34	21,3	28,1	—	1	3	1	—	17	41	—	—	—	51	6
Eupen	15 571	47	1	35	11	27,0	21,4 [3]	—	—	1	—	—	1	7	1	—	—	25	—
† Flensburg	34 059	90	4	82	19	28,9	22,9	—	5	14	—	—	14	9	—	—	—	39	1
† Forst i. L.	19 437	50	7	48	10	29,6	24,1 [3]	1	—	1	—	—	6	4	—	—	—	34	2
† Frankfurt a. M.	160 116	322	17	236	50	17,7	19,8	2	7	17	—	—	43	22	7	—	—	128	10
† Frankfurt a. O.	55 016	158	6	94	34	20,5	27,5	1	—	13	—	—	13	14	1	—	—	51	1
† Gelsenkirchen	22 086	90	8	29	9	15,8	. [6]	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	15	3
† M.-Gladbach	46 398	163	2	94	24	24,3	25,7	—	—	3	1	—	22	12	—	—	—	54	2
† Gleiwitz	18 479	50	3	32	5	20,8	22,9 [4]	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	19	1
† Glogau	20 469	41	1	47	15	27,6	22,9	—	—	—	1	—	7	3	1	—	—	35	—
Gnesen	16 368	55	4	32	13	23,5	. [5]	—	—	1	1	1	3	7	6	3	3	11	2
† Görlitz	57 410	164	8	95	31	19,9	27,9	—	3	5	—	—	11	11	5	2	2	57	3
† Göttingen	22 068	83	4	45	7	24,5 [6]	25,6	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	36	—
† Graudenz	17 341	74	—	35	16	24,2	27,9	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	24	1
Greifswald	20 478	49	4	40	7	23,4	28,5	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	25	2
† Guben	27 478	73	6	55	18	24,0	26,2	—	—	6	—	—	4	4	—	—	—	41	—
† Hagen	30 665	119	3	73	19	28,6	26,2	1	—	9	—	—	13	15	1	1	—	33	1
† Halberstadt	34 901	103	3	80	15	27,5	28,3	—	7	13	—	—	16	13	—	—	—	28	3
† Halle a. S.	85 307	240	12	135	28	19,0	25,5	4	3	19	—	1	20	15	2	—	—	68	3
† Hamm i. W.	23 069	56	4	40	8	20,8	20,3	—	—	8	1	—	6	—	—	—	—	23	2
† Hanau	24 785	53	2	53	13	25,7	22,8	10	—	2	—	1	8	5	1	—	—	26	—
† Hannover	145 080	404	20	192	51	15,9	17,6	14	—	6	1	2	23	23	—	5	5	113	5
† Harburg	23 376	70	4	37	9	19,0	24,6	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	25	6
Herford	16 632	49	2	23	6	16,6	. [5]	—	—	—	—	—	3	4	—	1	1	15	—
Hildesheim	30 494	90	2	52	8	20,5	22,3	9	—	3	—	—	4	12	—	—	—	23	1
† Hirschberg	16 013	43	6	34	10	25,5	. [6]	—	—	—	—	—	1	8	—	1	1	24	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881–1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2] Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3] Vierjähriger Durchschnitt. — [4] Zweijähriger Durchschnitt. — [5] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 33, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 17,9.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	62	3	41	15	22,8	23,2	1	—	3	—	—	2	2	1	—	—	30	2
† Iserlohn	20 574	75	5	31	9	18,1	23,2	—	—	1	—	1	4	3	—	—	—	20	2
† Kassel	65 918	144	3	84	15	15,3	21,7	17	1	11	—	—	13	1	1	—	—	40	—
† Kiel	54 274	179	10	66	20	14,6	22,9	—	—	4	1	—	7	4	5	1	1	43	2
† Koblenz	32 024	78	3	51	13	19,1	22,5	—	—	1	—	—	11	3	1	—	—	35	—
† Köln	166 667	549	21	313	89	22,5	26,9	1	2	8	2	—	51	59	10	2	2	174	6
† Königsberg i. Pr.	154 393	458	10	287	55	22,3	31,7	1	1	20	9	1	20	52	17	3	3	160	6
† Königshütte	33 513	126	4	51	20	18,3	31,9	2	—	2	1	1	3	8	—	—	—	33	1
Köslin	17 418	51	3	32	10	22,0	24,0[1]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	25	1
† Kolberg	16 725	53	5	44	12	31,6	25,8[1]	—	2	9	—	—	5	5	—	—	—	23	—
† Kottbus	29 093	97	—	53	14	21,9	28,2	—	5	6	1	—	10	3	1	—	—	26	1
Krefeld	95 418	348	8	203	62	25,5	25,2	3	1	3	1	—	26	55	3	2	1	110	1
† Kreuznach	16 761	40	1	26	7	18,6	25,1	—	—	—	—	1	6	1	—	—	—	18	—
Küstrin	15 433	47	2	30	12	23,3	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	—	1	1	22	—
† Landsberg a. W.	25 298	92	4	42	15	19,9	25,0	—	—	3	—	—	4	—	—	3	3	32	—
Linden b. Hannover	26 578	102	3	57	20	25,7	. [2]	7	1	2	—	—	9	10	1	1	1	26	1
Luckenwalde	16 554	55	4	42	14	30,4	. [2]	—	3	3	—	—	10	—	1	1	1	25	—
Lüdenscheid	16 348	80	6	32	4	23,5	. [2]	3	—	—	2	1	4	5	—	—	—	16	1
† Lüneburg	19 431	55	—	40	7	24,7	24,3	—	10	2	1	—	2	1	1	1	1	22	1
† Magdeburg[4]	166 609	620	24	276	77	13,9	26,4	—	3	23	2	3	31	33	9	1	1	163	9
† Malstatt-Burbach	15 517	75	2	27	9	20,9	. [3]	—	—	1	3	—	1	5	1	—	—	16	—
† Memel	18 460	52	2	29	3	18,9	24,1	—	1	2	1	—	1	9	—	—	—	14	1
† Merseburg	17 343	74	1	26	8	18,0	28,9[1]	—	—	6	—	—	2	3	—	—	—	15	—
† Minden	18 822	57	—	22	3	14,0	20,6	—	—	1	3	—	4	—	—	—	—	13	1
† Mühlhausen i. Th.	25 668	88	2	57	13	26,6	26,0	—	—	5	—	—	10	6	2	—	—	35	4
Mühlheim a. Rh.	26 417	86	6	47	20	21,4	26,6	—	—	—	1	—	19	1	—	—	—	26	—
† Mühlheim a. d. R.	25 200	114	4	72	18	34,3	25,0	12	2	4	—	—	10	18	3	—	—	21	2
† Münster	45 208	108	6	113	24	30,0	24,4	—	—	9	4	—	22	14	4	1	1	60	—
† Naumburg a. S.	19 500	42	1	37	11	22,8	23,2	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	30	1
† Neiße	22 258	48	—	40	9	21,6	21,4	2	—	—	1	—	4	3	—	—	—	28	2
† Neuß	20 891	68	1	38	16	21,8	27,4	—	—	—	1	—	7	7	—	—	—	22	1
† Neustadt O.-Schl.	16 663	59	1	31	11	22,3	. [2]	—	—	1	—	1	3	7	—	—	—	18	1
† Nordhausen	27 363	92	3	38	8	16,7	23,4	1	—	2	2	—	1	3	—	—	—	27	2
Oberhausen	21 539	71	3	34	11	18,9	23,5	—	—	3	—	—	4	13	3	1	1	10	1
Oppeln	16 460	61	3	55	14	40,1	. [2]	1	5	3	—	—	7	1	5	4	4	33	—
† Osnabrück	36 876	105	3	72	17	23,4	23,4	—	—	20	—	—	6	11	—	—	—	34	1
† Ottensen	19 667	59	1	41	23	25,0	21,3[1]	—	—	—	2	—	9	4	—	7	7	18	1
Paderborn	17 237	140	2	93	25	64,7	. [2]	8	—	2	—	—	10	22	3	—	—	48	—
Posen	69 138	202	8	140	26	24,3	29,7	1	6	9	3	—	22	13	3	—	—	80	3
† Potsdam	51 646	119	4	77	18	17,9	24,2	—	1	1	3	—	15	3	1	1	1	49	4
† Prenzlau	17 392	50	1	42	15	29,0	24,6	1	—	3	1	—	5	3	1	—	—	27	1
† Quedlinburg	19 603	54	3	29	8	17,8	27,0	2	1	—	—	—	5	2	3	2	2	15	1
† Ratibor	19 888	57	2	40	5	24,1	24,3	—	2	2	1	—	6	9	—	—	—	19	1
† Remscheid	35 238	99	10	57	12	19,4	22,2	1	—	3	—	—	22	5	—	—	—	24	2
† Rheydt	23 788	76	3	43	8	21,7	20,0	—	—	—	—	—	8	3	1	1	1	28	3
† Schleswig	15 105	22	1	35	7	27,8	22,0[1]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	24	1
† Schweidnitz	24 133	71	1	63	25	31,3	30,8	4	—	3	—	—	6	9	—	1	1	40	—
† Siegen	17 198	56	1	35	7	24,4	19,9[1]	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	15	4
† Solingen	19 179	55	3	37	9	23,2	24,0	—	—	4	—	—	6	9	—	1	1	16	1
† Spandau	32 864	137	6	63	17	23,0	25,4	5	—	6	—	—	6	10	1	1	1	34	1
† Stargard i. P.	22 205	58	3	47	13	25,4	26,5	—	1	4	1	1	4	2	2	2	2	29	3
Staßfurt	17 810	88	4	41	16	27,6	. [2]	—	—	2	—	—	5	11	3	3	2	19	1
Stendal	16 751	57	3	39	12	27,9	. [2]	—	—	15	1	—	3	4	1	—	—	15	—
† Stettin	102 008	321	12	168	58	19,8	25,7	—	1	19	4	—	22	13	12	6	5	91	6
† Stolp	22 711	57	1	34	5	18,0	29,1	—	2	3	2	—	2	3	—	—	—	22	—
† Stralsund	28 827	79	3	40	14	16,7	24,1	—	—	—	1	—	8	6	—	—	—	24	1
† Thorn	24 948	66	2	44	18	21,2	27,0	—	—	4	—	1	1	8	6	6	6	24	—
† Tilsit	22 745	71	2	50	15	26,4	28,2	1	—	—	—	—	—	14	6	2	2	28	1
† Trier	26 735	64	4	46	4	20,6	24,3	1	—	7	2	1	7	5	—	—	—	21	2
† Viersen	22 617	61	3	42	13	22,3	22,9	—	—	—	—	1	10	4	1	—	—	26	—
† Wandsbeck	18 273	77	2	25	6	16,4	23,5	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	15	—
† Weißenfels	22 457	69	5	38	18	20,3	26,8	1	—	1	2	—	3	4	1	—	—	25	1
† Wesel	20 704	57	1	38	8	22,0	19,5	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	25	—
† Wiesbaden	57 105	131	3	100	15	21,0	20,0	2	—	2	2	—	17	14	—	—	—	59	4
† Witten	24 615	74	4	54	17	26,3	23,7	6	—	7	—	—	6	17	2	1	1	15	1
† Zeitz	20 281	78	2	48	14	28,4	26,8	—	8	3	—	—	6	4	6	—	—	21	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	44	2	51	11	37,8	. [2]	—	—	9	—	—	6	5	—	—	—	30	1
† Augsburg	67 328	159	5	129	46	23,0	29,5	—	1	4	1	1	18	7	11	—	—	86	—
† Bamberg	32 134	73	1	47	13	17,6	23,1	—	—	3	—	—	11	4	3	1	1	24	2
† Bayreuth	24 029	61	—	55	9	27,5	22,1	—	—	17	—	—	9	8	—	—	—	21	—
† Erlangen	16 129	50	5	39	5	29,0	32,8	—	—	3	—	—	4	11	—	—	—	20	1
† Fürth	36 845	120	8	66	21	21,5	27,5	—	5	3	—	—	17	10	1	1	1	30	—
† Hof	22 656	86	1	47	16	24,9	25,4	—	—	6	—	—	—	8	2	2	2	26	5
† Ingolstadt	16 747	43	3	35	14	25,1	30,9 [1]	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	33	—
† Kaiserslautern	33 072	86	4	53	14	19,2	21,6	—	—	3	—	—	13	8	3	1	1	24	2
† Landshut	18 079	40	1	37	12	24,6	25,8	—	—	2	1	—	6	5	1	—	—	22	—
† Ludwigshafen a. R.	22 951	94	6	78	28	40,8	28,3 [1]	10	14	2	—	1	1	13	12	4	2	23	2
† München	272 102	769	35	574	194	25,3	30,9	5	16	26	3	1	67	92	50	1	1	308	6
† Nürnberg	119 758	370	17	245	62	24,5	26,7	—	8	29	1	1	44	32	22	16	16	102	6
† Passau	15 653	39	2	39	12	29,9	27,6 [1]	6	—	—	—	—	3	4	8	8	8	15	3
† Regensburg	36 592	88	2	90	29	29,5	30,5	1	—	1	—	—	16	7	5	2	2	60	—
† Speyer	16 414	42	2	37	5	27,0	22,8 [1]	2	—	5	—	—	6	7	.	2	2	15	—
† Würzburg	56 275	129	3	120	23	25,6	25,7	7	4	6	1	—	20	21	—	—	—	61	—
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	53	3	31	10	19,0	24,1 [1]	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	24	2
† Chemnitz	115 787	462	17	279	120	28,9	32,3	—	4	14	1	1	29	17	7	1	1	198	8
† Crimmitschau	20 018	92	2	32	15	19,2	32,3	—	—	—	—	1	2	1	2	—	—	26	—
† Dresden	254 088	687	32	412	105	19,5	25,1	14	—	30	1	4	66	56	13	10	10	209	19
† Freiberg	27 548	82	1	57	15	24,8	29,2	—	—	2	—	—	5	8	2	—	—	38	2
† Glauchau	21 827	84	2	50	22	27,5	34,2	—	4	5	1	—	3	4	1	—	—	31	1
† Leipzig	177 072	392	10	262	45	17,8	23,0	2	11	21	1	—	51	33	7	—	—	124	12
Lindenau	16 347	98	6	34	14	25,0	. [2]	1	1	2	—	—	3	3	1	1	1	22	1
† Reudnitz	20 208	86	2	29	12	17,2	. [2]	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	16	1
† Meerane	21 924	84	4	54	22	29,6	33,8	—	2	5	1	1	12	1	—	—	—	30	2
† Meißen	15 869	47	2	36	13	27,2	. [2]	—	—	2	—	—	3	4	2	1	1	25	—
† Plauen i. V.	45 307	152	9	77	35	20,4	26,8	—	5	6	—	—	9	8	3	1	1	46	—
† Reichenbach	18 893	80	2	38	19	24,1	29,4 [1]	—	1	1	—	—	3	—	2	2	2	29	2
† Zittau	23 449	69	2	44	12	22,5	25,0	—	—	5	—	—	7	4	1	1	—	27	—
† Zwickau	40 586	122	3	76	33	22,5 [3]	29,4	1	2	1	—	1	7	5	1	—	—	54	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	52	—	31	11	20,0	24,7	—	—	4	—	—	2	2	1	—	—	22	—
† Eßlingen	20 898	54	1	34	8	19,5	22,1	—	1	—	—	—	1	5	1	1	1	26	—
† Gmünd	15 810	47	—	38	13	28,8	. [2]	—	—	—	1	—	4	3	—	2	1	27	1
† Heilbronn	28 806	86	1	40	12	16,7	23,6	—	—	—	—	—	6	1	3	3	3	29	1
† Ludwigsburg	16 233	32	—	23	9	17,0	17,5	1	—	2	—	—	2	2	1	1	1	15	—
† Reutlingen	17 544	41	1	23	8	15,7	24,1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	19	1
† Stuttgart	116 355	285	13	169	45	17,4	21,5	11	3	5	—	1	19	14	10	5	5	101	5
† Ulm	33 874	62	2	57	13	20,2	23,7	—	—	1	—	2	5	6	1	—	—	41	1
Baden.																			
† Freiburg	42 904	98	2	77	21	21,5 [4]	24,5	—	—	3	1	2	14	4	—	2	2	51	—
† Heidelberg	27 723	78	5	41	5	17,7	27,1	—	1	1	1	—	4	1	—	—	—	32	1
† Karlsruhe	64 798	122	3	118	32	21,9	20,7	30	2	—	2	—	16	11	3	—	—	52	2
† Mannheim	63 744	194	2	120	28	22,6	21,1	9	1	4	1	—	34	13	1	—	—	52	5
† Pforzheim	28 203	72	—	46	13	19,6	22,6	—	—	1	—	—	6	5	—	6	6	27	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	88	3	67	9	15,4	20,4	—	—	3	—	—	9	11	2	1	1	41	1
† Gießen	19 681	51	—	41	7	25,0	23,5 [1]	—	—	6	—	—	3	5	2	1	—	24	1
† Mainz	68 036	153	11	138	40	24,3	23,4	15	2	4	—	1	21	15	5	—	—	69	6
† Offenbach	32 747	91	2	64	13	23,5	21,7	—	—	3	—	—	15	6	1	1	1	39	—
† Worms	22 821	48	2	49	5	25,8	22,1	—	11	2	—	—	8	4	—	—	—	21	3
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	121	4	58	8	17,4	19,7	—	—	7	2	—	5	8	1	1	—	34	1
† Schwerin	31 965	82	4	36	6	13,5	21,6	—	—	2	—	—	5	7	—	1	1	20	1
† Wismar	15 886	37	1	29	7	21,9	21,9 [1]	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	21	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	71	—	28	12	17,8	27,2 [2]	—	—	2	—	—	4	2	6	6	6	13	1
† Eisenach	20 098	62	—	23	4	13,7	20,4	—	—	—	1	—	5	3	1	—	—	13	—
† Weimar	22 078	63	2	30	7	16,3	19,6	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	21	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	44	5	42	8	22,5	22,3	—	—	3	1	—	13	3	—	—	—	21	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	294	9	193	52	26,2	25,3	23	2	11	1	1	26	32	5	—	—	89	3

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 70, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 20,7. — [4]) Desgl. 62 resp. 17,3.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	86	6	84	22	33,6[4])	31,2	—	8	7	—	—	10	9	1	—	—	48	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	57	3	58	10	24,7	22,7	—	3	1	—	—	2	8	—	—	—	43	1
† Koburg	16 343	42	—	46	10	29,4	22,4	3	—	2	—	—	4	10	—	1	—	18	2
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	71	2	41	12	21,8	24,6	—	2	4	—	—	3	6	—	—	—	26	—
† Cöthen	17 891	54	2	14	1	9,4	. [2])	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	12	—
† Dessau	29 191	97	2	65	22	26,7	24,9	1	2	5	—	—	4	16	—	3	3	31	3
† Zerbst	15 345	41	1	30	5	23,5	. [2])	—	—	7	1	—	—	6	1	—	—	15	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	57	1	32	2	21,3	26,0[1])	—	8	—	—	—	3	4	—	—	—	17	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	133	10	75	32	24,7	28,9	1	—	7	1	—	8	3	—	12	12	41	2
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	155	3	87	21	18,4	22,0	—	—	14	—	—	3	11	—	—	—	59	—
Bremen.																			
† Bremen	120 276	256	9	189	38	18,9	20,9	16	3	2	—	1	32	36	1	1	1	93	5
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1461	69	1257	528	31,0	25,5	33	6	33	81	4	123	126	165	34	31	646	40
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	77	5	52	15	23,6	29,3	—	—	5	—	2	10	3	—	3	2	28	1
† Metz	54 370	109	3	100	13	22,1	21,2	—	—	5	1	2	13	14	2	2	2	62	1
† Mülhausen	71 700	168	8	118	28	19,7	. [2])	—	—	3	1	2	15	14	—	10	10	71	2
† Straßburg	114 367	311	10	173	44	18,2	22,8	1	1	10	—	—	20	22	4	4	4	114	1

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887. [3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien Dez	231 396	1101	48	795	268	41,2	.	—	—	8	5	1	54	24	150	—	.	532	21
Aussig 4.–31./12.	20 080	.	1	42	.	27,2	.	—	1	1	1	.	6	2	13	.	.	17	1
Baltim. 4.–31./12.	417 220	768	39	571	139	17,8	.	25	—	39	15	2	71	83	4	.	.	310	21
Basel Dezember	72 304	149	8	114	21	18,9	.	—	7	8	—	—	19	9	7	.	.	59	5
Bern Dezember	49 410	91	8	106	19	25,7	.	—	1	5	2	—	14	17	5	.	.	55	7
Bombay 2.–29./11.	773 196	1268	79	1510	.	25,4	.	5	—	—	.	.	231	.	75	.	.	1174	25
Boston 30./10.–3./12.	395 924	.	.	968	.	25,4	.	1	63	55	22	1	59	112	14	.	.	641	.
Brooklyn November	757 755	.	.	1350	.	21,4	.	—	25	185	27	.	173	239	15	.	.	648	38
Bukarest Dezember	200 000	447	27	437	114	26,2	.	3	3	15	5	4	51	94	17	.	.	245	.
Cherson 1.–29./12.	65 000	139	.	108	40	21,6	.	1	—	4	3	—	10	9	3	.	.	74	4
Chicago November	750 000	.	102	1075	202	17,2	.	5	14	165	38	5	100	142	46	6	.	494	60
Cincinnati Nov.	325 000	.	16	636	93	23,5	.	1	—	33	135	1	83	67	14	—	—	285	17
Eger 4.–31./12.	19 136	.	2	56	.	38,0	.	—	2	4	3	.	12	5	—	.	.	30	—
Genf m. Vorort. Dez.	72 819	132	9	99	10	16,3	.	—	—	1	—	—	11	8	3	.	.	70	5
Genua Oktober	197 656	448	32	386	76	23,4	.	—	—	—	5	6	—	34	10	14	.	.	303	14
Granada Oktober	76 215	179		200	.	31,5	.	—	—	—	16	1	1	.	.	.	.	.	178	4
Innsbruck 4.– 31./12.	22 336	.	2	45	.	26,2	.	—	—	—	1	—	.	8	3	1	.	.	32	—
Kairo 2.–29./12.	374 838	1624	53	1389	386	48,2	.	—	—	—	15	47	10	119	57	365	.	.	761	15
Linz 4.–31./12.	45 180	.	7	107	.	30,8	.	—	—	—	4	—	.	26	8	5	.	.	62	2
Lissabon 23./10.–19./11. [7])	242 297	550	44	653	139	35,0	.	7	1	4	17	2	61	101	30	1	.	.	414	16
Madras 29./10–2./12.	398 777	1694	35	1792	.	46,7	.	—	.	.	.	.	.	.	105	.	.	.	1671	16
Minneapolis Nov.	175 000	.	19	172	45	11,7	.	1	1	30	14	.	23	15	4	1	1	78	6
Montreal November	186 257	.	.	503	.	32,4	.	1	1	112	9	3	.	.	9	.	.	356	12
Moskau September	751 000	.	91	1800	.	28,8	.	6	39	42	195[5])	7	191	308	.	.	.	1162	26
Nantes Dezember	127 482	211	16	270	32	25,4	.	12	2	4	5	1	45	27	12	.	.	161	1
N.-Orleans 4./10.–31./12.	374 838	.	41	493	85	17,1	.	—	—	31	6	5	56	51	35	9	.	286	23
New-York Novemb.	1481 920	.	.	2759	.	22,3	.	22	55	279	26	.	419	489	64	.	.	1289	116
Palma Dezember	59 633	134		152	.	30,6	.	10	—	18	.	1	.	.	.	.	.	123	—
Pilsen 4.–31./12.	47 703	.	10	90	.	24,5	.	4	—	8	—	.	12	10	3	.	.	53	—
Reichenberg i. B. desgl.	31 499	.	3	83	.	34,3	.	6	—	2	—	.	15	11	5	.	.	42	2
San Franzisko Nov.	300 000	.	24	534	85	21,4	.	1	–	29	17	1	95	76	35	12	.	268	12
Saragossa Novemb.	87 922	264		319	.	43,5	.	6	1	39	10	4	.	.	.	.	.	257	2
St. Louis November	420 000	920	50	776	115	22,2	.	—	—	167	20	5	70	65	52	.	.	363	34
Troppau 4.– 31./12.	22 270	.	1	47	.	27,4	.	—	1	3	—	.	9	1	5	.	.	28	—
Utrecht Dezember	79 166	265	9	158	46	23,9	.	27	5	3	—	1	8	26	3[6])	—	—	83	2
Zürich m. 9 Ausgem. Dez.	89 804	186	8	113	19	15,1	.	—	—	1	—	—	19	10	5	.	.	72	6

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 79, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 31,6. — [5]) Einschl. Rückfallsfieber. — [6]) Einschl. Ruhr. [7]) Zu Nr. 1 ist auf S. 18 „2.–22./10." statt „2.–22./11." zu lesen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

und wegen einer etwaigen Abweichung von der bei der Mittheilung der Ueberführung der Herde gemachten Angabe näherer Grund zu machen"; — in Ziff. 8 Absatz 1 ist nach „diesem Falle" einzuschalten: „soferne nicht der beamtete Thierarzt selbst das Heilverfahren geleitet hat"; — in Ziff. 9 Satz 1 nach „Bestände des Bezirks,": „auch derjenigen, welche zur Zeit der Visitation den polizeilichen Schutzmaßregeln bereits unterworfen waren"; — ebenda statt „derselben": „der Bestände"; ferner nach „wo es": „wenn nicht in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse von dem Medizinal-Kollegium Ausnahmen zugelassen werden"; und als 2. Absatz neu: „Ist eine Fehlanzeige zu erstatten, so ist in derselben ausdrücklich zu erwähnen, daß weder bei der allgemeinen Besichtigung der Schafbestände räudige Bestände vorhanden waren, noch bis zum Tage der Berichterstattung Räudefälle unter den Schafen im Bezirke vorgekommen sind"; — in Ziff. 10 Satz 1 ist nach „Heilverfahrens" einzuschalten: „unter Benützung des hiefür eingeführten Formulars".

Unterzeichnet ist der Erlaß:

Stuttgart, den 9. Januar 1888.

Königl. Ministerium des Innern.

Schmid.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. Js. ist angeordnet, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts über folgende Städte, nämlich: Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Malmö, Stockholm und Sundsvall stattfinden darf.

(Post- och Inr.-Tidn. No. 2 vom 3. Januar 1888.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 20. Jan. 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin S. 29.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — wird hiermit mit Bezug auf § 1391 l. c. unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 20. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen.

Vom 17. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 29.)

Zur Verhinderung der Ausfuhr von mit Seuchen angesteckten Vieh aus den Nordseehäfen wird auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. Seite 1529) und des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870) (Off. Wochenblatt Seite 13) für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

Nach Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine, dürfen auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ eventl. Haft bestraft.

Schleswig, den 17. Januar 1888.

Königliche Regierung.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Anordnung, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche der Schweinepest und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen.

Vom 24. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 37.)

Zur Abwehr der Einschleppung der zur Zeit in Schweden und Dänemark in größerer Ausdehnung herrschenden Schweinepest wird auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet was folgt:

§ 1. Die im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) aufgeführte Anzeigepflicht wird hiermit bis auf Weiteres auf die Schweinepest ausgedehnt.

Verdächtige Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Schweinepest befürchten lassen und demgemäß angezeigt werden müssen, sind

bei lebenden Schweinen:

Appetitmangel, Röthung der Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Bauches und der inneren Schenkelflächen, Durchfall, schwankender Gang, Fieber, oft Röthung der Augen, heisere Stimme, Athemnoth und Ausfluß aus der Nase, zuweilen Schorfe oder Geschwüre an der Zunge;

bei getödteten oder gestorbenen Schweinen:

käsige Verschorfung des Blind-, Grimm- und Mastdarmes, seltener des Magens, der Zunge und des Gaumens und noch seltener des Dünndarmes, Vergrößerung, zuweilen auch Verkäsung der am Darme gelegenen Lymphdrüsen, sehr häufig eine an mehreren Stellen der Lungen auftretende Entzündung, nicht selten mit Verkäsung.

§ 2. Die Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 3. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchen-Verdacht wird gemäß § 65 (Ziffer 2) des angeführten Reichsgesetzes bestraft.

Schleswig, den 24. Januar 1888.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 17. Januar 1888.

Nachdem zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche behafteten Vieh aus den Nordseehäfen durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. J. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 479) abgeändert bezw. ergänzt worden sind, treffe ich auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und in Ausführung des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgende polizeiliche Anordnung:

Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem hiesigen Regierungsbezirke nach den Nordseehäfen befördert werden sollen, dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht, und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs bezw. des § 66, Nr. 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.

Aurich, den 17. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

gez. v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Stade. S. 25.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der in demselben angezogenen Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1867 wird in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 3. November v. J. wegen Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 479) nachfolgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung sind, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen härtere Bestrafung einzutreten hat, mit Geldbuße bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft zu ahnden.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatt-Stückes in Kraft.

Stade, den 14. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Reinick.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Anordnung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche der Schweinepest und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen.

Vom 2. Februar 1888.

(Amts-Blatt der Königl. Reg. zu Stade. S. 49.)

Zur Abwehr der Einschleppung der zur Zeit in Schweden und Dänemark in größerer Ausdehnung herrschenden Schweinepest wird auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, nämlich für die Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Osterholz, Rotenburg, Verden und Zeven, angeordnet was folgt:

§ 1. Die im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) aufgeführte Anzeigepflicht wird hiermit bis auf Weiteres auf die Schweinepest ausgedehnt.

Verdächtige Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Schweinepest befürchten lassen und demgemäß angezeigt werden müssen, sind:

bei lebenden Schweinen:

Appetitmangel, Röthung der Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Bauchs und der inneren Schenkelflächen, Durchfall, schwankender Gang, Fieber; oft Röthung der Augen, heisere Stimme, Athemnoth und Ausfluß aus der Nase; zuweilen Schorfe oder Geschwüre an der Zunge,

bei getödteten oder gestorbenen Schweinen:

Käfige Verschorfung des Blind-, Grimm- und Mastdarms, seltener des Magens, der Zunge und des Gaumens und noch seltener des Dünndarms; Vergrößerung, zuweilen auch Verkäsung der am Darme gelegenen Lymphdrüsen; sehr häufig eine an mehreren Stellen der Lungen auftretende Entzündung, nicht selten mit Verkäsung.

§ 2. Die Anzeige ist der Ortspolizeibehörde (dem Landrathe bezw. in Verden dem Magistrate) zu machen.

§ 3. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchen-Verdacht wird gemäß § 65 (Ziffer 2) des angeführten Reichsgesetzes bestraft.

Stade, den 2. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Reinick.

Rechtsprechung.

Das Ankündigen von Geheimmitteln in der preußischen Rheinprovinz ist nach Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. strafbar, der Verkauf solcher Mittel ist auch in jener Provinz nach § 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich und nach der Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 in Verbindung mit § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Geheimmittel ist nach französischem Recht in der Rheinprovinz eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt ist, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammensetzung (für das Publikum) erkennen läßt.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 21./28. November 1887 gegen Dr. R.)

In der Strafsache wider den Fabrikbesitzer Dr. Friedrich Adolf R. in Rudolstadt, wegen Ankündigung und Verkaufs von Geheimmitteln, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 21./28. November 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Kgl. Preußischen Landgerichts zu Trier vom 28. Mai 1887, soweit dasselbe, in erster Instanz erkennend, den Angeklagten wegen Ankündigung von Geheimmitteln in eine Geldstrafe von 30 M. verurtheilt, zu verwerfen; daß dagegen, soweit das genannte Urtheil, in zweiter Instanz erkennend, ihn wegen Beihülfe zum Verkauf von Geheimmitteln in eine Geldstrafe von 20 M. verurtheilt, dasselbe nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Das Landgericht hat die beiden gegen den Angeklagten zum Gegenstand der Strafverfolgung gemachten Thaten, einerseits das vom Amtsgericht zu Merzig im Anklagebeschluß vom 30. September 1886 D. 108/86 zum Hauptverfahren verwiesen, vom Schöffengericht abgeurtheilte und seit dem 26. Februar 1887 in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz O. 147/86 bei dem Landgericht anhängige Ankündigen und Verkaufen von Geheimmitteln in den der Anklage vorausgehenden 3 Jahren und andererseits den dem landgerichtlichen Eröffnungsbeschluß vom 24. März 1887 M. 29/87 zu Grunde liegenden Reat, in den Monaten Dezember 1886 bis Februar 1887 in der Merziger Zeitung Pain expeller mit Anker angekündigt zu haben, nachdem es die Verbindung beider Straffachen, in denen auf Art. 6 der Gesetze vom 21. Germ. XI. und 29. Pluv. XIII. Bezug genommen war, angeordnet hatte, in seinem angefochtenen Urtheil einer gemeinsamen Beurtheilung unterzogen und ist dadurch zu rechtsirrigen Schlüssen gelangt, zu deren Vermeidung eine gesonderte Prüfung geboten ist.

1. Nach der erstinstanzlichen Feststellung hat der Angeklagte in der Merziger Zeitung am 22. Dezember 1886, am 5. und 14. Januar 1887 eine Annonce des Inhalts:

Das allbekannte Hausmittel
Pain-Expeller mit Anker
(kein Geheimmittel)
hält stets vorräthig und versendet zu Fabrikpreisen:
50 ₰, 1 M. und 1 M. 75 ₰ pro Flasche überall hin
Dr. Klemann, Marien-Apotheke,
Nürnberg.

eingerückt; das Landgericht hat hierin eine strafbare Ankündigung von Geheimmitteln gefunden und Verurtheilung aus Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Germ. XI. und 29. Pluv. XIII. ausgesprochen. Hierin ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheil vom 25. Mai 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Seite 329) ausgesprochen, daß in der Preußischen Rheinprovinz der art. 36 der Loi contenant Organisation des Ecoles de pharmacie du 21. Germinal XI. (bulletin des lois N. 2676) insoweit derselbe verbietet toute annonce et affiche imprimée qui indiquerait des re-

mèdes secrets weder durch das Strafgesetzbuch noch durch die spätere Reichs- oder Landesgesetzgebung aufgehoben worden ist. Ebenso hat dasselbe den Begriff des remède secret im Anschluß an die französische Jurisprudenz (Dalloz: Repert. v.° medecine n. 189—235) und die Rechtsprechung des frühern Preußischen Obertribunals (Oppenhoff, Band 10 Seite 308) dahin festgestellt, daß darunter eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung zu verstehen sei, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt sei, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammensetzung erkennen lasse. Diesen Regeln entsprechend hat das Urtheil seine thatsächliche Prüfung vorgenommen. Wenn dem gegenüber die Revisionsbegründung unter 4 und deren Nachtrag Gewicht darauf gelegt wissen will, daß die Bestandtheile des Pain-Expeller für den Apotheker ein Geheimniß nicht seien, so ist darauf zu erwidern, daß das angeführte Gesetz vom Jahre XI nicht ein Geheimniß der Wissenschaft im Auge hat, sondern den Schutz des Publikums gegen werthlose oder schädliche Ankäufe in Folge Täuschung auch gegenüber den Apothekern darin sieht, daß das Heilmittel entweder approuvé ist, oder seine composition divulguée — vgl. décret impérial du 25. Prairial XIII. (bull. N. 813), d. h. allgemein bekannt gegeben; und es ist für das rheinische Provinzialrecht bezüglich der Anpreisungen von Heilmitteln bedeutungslos, ob ein landesrechtliches Verbot im Sinne der Verordnungen, deren Strafgesetzbuch § 367 Ziff. 5 Erwähnung thut, Geheimmittel in einer andern Bedeutung behandelt, wie etwa der herangezogene Preußische Kultusministerialerlaß vom 17. August 1880.

2. Anders verhält es sich aber mit dem vom Berufungsgericht — unter Freisprechung, beziehungsweise Einstellung im Uebrigen — zum Gegenstande der Verurtheilung gemachten Verkauf von Geheimmitteln seitens des Photographen W., beziehungsweise der vom Angeklagten dazu geleisteten Beihülfe, zu deren Aburtheilung das Reichsgericht durch Beschluß des Kgl. Preußischen Kammergerichts vom 6. Oktober d. J. aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Strafprozeßordnung § 388 für zuständig erklärt ist. In dieser Richtung ruht das Urtheil auf folgender thatsächlichen Grundlage: Der Photograph W. hat als Wiederverkäufer gegen einen Rabatt von 25 % in den Jahren 1882 bis 1885 von dem Angeklagten Quantitäten Pain-Expeller und Sarsaparillian bezogen und von ersterm etwa 80, von letzterm etwa 4 Flaschen in Merzig verkauft. Danach, nimmt das Landgericht an, ist nicht der Verkauf des Angeklagten an W., wohl aber der des letztern im Gebiet der Herrschaft des Gesetzes vom 21. Germinal XI. erfolgt, der Angeklagte aber hat zu dem Vergehen des p. W. dadurch Hülfe geleistet, daß er, wissend, daß W. die Heilmittel wieder absetzen wolle, ihm dieselben von Rudolstadt, seinem Wohnort, nach Merzig durch die Post als sein Werkzeug zusendete und da aushändigte. Die Strafe entnimmt das Urtheil aus den angeführten französischen Gesetzen vom Jahre XI und XIII.

Das Landgericht hat aber die Frage — beirrt durch die reichsgerichtliche Entscheidung über Anpreisungen von Geheimmitteln — gar nicht zu seiner Prüfung gezogen, ob die französischen Bestimmungen über Verkauf von Geheimmitteln zur Zeit noch in Kraft seien, und diese Frage muß verneint werden.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Redaktion vom 1. Juli 1883, Reichsgesetzblatt Seite 177) sagt im § 6: auf den Verkauf von Arzneimitteln finde dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und giebt eine solche im Absatz 2 dahin: durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Nachdem die Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (Reichsgesetzblatt Seite 85) im § 1 bestimmt hatte: Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet, ordnete die diese!be aufhebende Verordnung gleichen Gegenstandes vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 5) im § 1 an „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind." Damit (vergl. Reichstagsverhandlungen 1872/3 Band 3 Seite 152) sind auch die Geheimmittel, welche nicht unter „Arzneien" des § 367 Ziffer 3 Strafgesetzbuchs und „Apothekerwaaren" des § 6 Gewerbeordnung fallen, dem Strafverbot des Strafgesetzbuchs am angegebenen Orte unterstellt. So haben auch die frühern höchsten Gerichte, das frühere Preußische Obertribunal und der oberste Gerichtshof in München erkannt, und das Reichsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen; vergl. Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen, Band 5 Seite 416. Das Strafgesetzbuch enthält seit 1875 eine ausdrückliche Strafbestimmung auch für den Verkauf, nicht auch die Anpreisung solcher der Form nach nicht frei gegebene Zubereitungen, welche sich als Heilmittel bezeichnen, ohne von der ärztlichen Wissenschaft und von der Gesetzgebung als solche anerkannt zu sein, und es bleibt nun für die Wirksamkeit der gedachten französischen Gesetze kein Raum mehr, soweit sie den Verkauf von Geheimmitteln unter Strafe stellen.

Diese Erwägungen müssen aber zur Aufhebung des betreffenden Theils des Urtheils führen, und zur Zurückweisung zu nochmaliger Verhandlung, da dasselbe die That gar nicht unter dem Gesichtspunkt des § 367 Ziffer 3 cit. geprüft hat und eine anderweite Beurtheilung schon in Betreff der Strafausmessung nicht ausgeschlossen und das Strafgesetzbuch das mildere Gesetz bezüglich der Höhe der Geldstrafe und der Strafart des Rückfalls ist.

Gleichwohl müssen die sonstigen Einwendungen des Angeklagten gegen seine Verurtheilung insofern geprüft werden, als sie auch gegenüber dem § 367 Ziffer 3 Strafgesetzbuchs Platz greifen und zur alsbaldigen Freisprechung oder Einstellung führen könnten.

Sofern sich diese Einwendungen gegen die Annahme einer Beihülfe zum Verkaufe richten, sind sie unbegründet. Der Artikel 344 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs steht dem nicht entgegen. Wenn derselbe sagt, daß der Verkäufer die Waare dem Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zugehen lassen soll, so ist damit nicht bestimmt, daß er den Verkauf und den Transport auch dann vornehmen müsse, wenn er sich dadurch mit dem Strafgesetz in Widerspruch setze, und mit der Frage, ob ein Verkäufer civilrechtlich seiner Pflicht mit Auswahl des geeigneten Transportmittels und Uebergabe der Waare an die betreffende Person genügt habe, der Transport und die Aushändigung am Bestimmungsort aber auf Gefahr und Kosten des Käufers geschehe, hat es nichts zu thun, ob strafrechtlich, wenn in der Aushändigung eine Strafthat enthalten ist, der Verkäufer, der sich des Ueberbringers als Werkzeugs seiner Strafthat bedient, für dessen Thätigkeit verantwortlich ist. Vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1887 gegen S. Rep. 1653/87. Es ist aber auch für den Gerichtsstand des Gehülfen neben dem Orte seiner That nach Strafprozeßordnung §§ 3 und 13 Absatz 1 der Ort der That des Thäters bestimmend, und jedenfalls mußte, was nicht geschehen, nach § 16 Strafprozeßordnung ein Einwand der (örtlichen) Unzuständigkeit vor Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Danach kann auf Verletzung der §§ 7—9 Strafprozeßordnung die Revision nicht gegründet werden. Materiell ist aber die Frage, ob die an einem Orte, wo die Hauptthat nicht strafbar ist, geleistete Beihülfe dadurch strafbar wird, daß die Hauptthat an einem Orte begangen ist, wo sie unter Strafe steht — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 11 Seite 23, Band 14 Seite 128, auch Band 5 Seite 282 und Band 3 Seite 318 — hier nicht zu entscheiden, weil für den Verkauf des p. W. in Merzig nach Obigem nicht das partikulare französische Recht, sondern das Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 3 Anwendung leidet, die Hauptthat auch am Orte der Beihülfe unter Strafe steht.

Das Merkmal der Wissentlichkeit im Begriff der Beihülfe hat das Berufungsurtheil thatsächlich festgestellt. Für den Dolus genügte es, daß Angeklagter wußte, daß p. W. Wiederverkäufer war; daß er sich der Strafbarkeit bewußt gewesen, ist nicht erforderlich. Die Ausführung der Revision über die Unkenntniß des französischen Rechts verliert wiederum ihre Bedeutung gegenüber dem § 367 cit.

Die ferneren Einwendungen richten sich gegen den Thatbestand des Verkaufs; es wird geltend gemacht, der Angeklagte sei nach der angeführten Verordnung von 1875 § 3 als Großhändler, was nicht festgestellt, nicht unberechtigt, auch dem Handel nicht freigegebene Arzneimittel zu verkaufen, und er sei, was gleichfalls nicht festgestellt, auch Apotheker und als solcher überhaupt nicht von dieser Verordnung betroffen. Beide Fragen sind hier nicht zu untersuchen, weil der Angeklagte nicht wegen seines Verkaufs an p. W., sondern nur wegen Beihülfe zum Wiederverkauf, Detailverkauf des Photographen, verurtheilt ist.

Schließlich würde noch die Verjährung in Frage kommen, auf welche sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, allerdings ohne nähere Begründung berufen hatte. Das Berufungsgericht hat die Verjährung verneint, aber nur vom Gesichtspunkt des Vergehens aus, als welches das französische Gesetz die That erscheinen ließ. Dasselbe wird daher noch darüber zu verhandeln und zu entscheiden haben, ob ein Weiterverkauf seit dem 13. Juni 1886 nicht mehr stattgefunden hat.

Aus den „Annalen des Kgl. Sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden" Band VIII, S. 551:

23. — Urtheil vom 27. Mai 1887. — Wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, welche von dem Inhaber einer Privat-Schlächterei auf Grund, durch Einführung des Schlachthauszwanges erlittener Störung seines Gewerbebetriebs erhoben werden, findet der Rechtsweg nicht statt; § 23 der Reichs-Gew.-Ordn. verb. mit §§ 2, 4 des K. S. Gesetzes, die öffentlichen Schlachthäuser betr. vom 11. Juli 1876 und § 7 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 sowie §§ 31, 49 der Verf. Urk. vom 4. September 1831.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutsches Reich. In der bayerischen Kammer der Abgeordneten ist bei der Berathung der Ausgaben für die Maß- und Gewichtspolizei auf die Finanzperiode 1888 und 1889 die Frage zur Sprache gebracht worden, ob die jetzt in Verwendung befindlichen Krug- und Gefäßdeckel im Hinblick auf das Reichsgesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen nach dem 1. Oktober 1888 noch in Gebrauch bleiben können. Namens der Kgl. Staatsregierung ist nachstehende Erklärung abgegeben worden:

„In Erwiderung auf die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Daller gestellte Anfrage muß ich vor Allem betonen, daß die bayerische Staatsregierung selbstverständlich nicht in der Lage ist, in Bezug auf Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 eine authentische Interpretation zu geben. Die Entscheidung wird im einzelnen Falle in der Hand der zuständigen Strafgerichte liegen, welche durch ministerielle Erklärungen in keiner Weise gebunden sind. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt habe ich sodann Folgendes zu bemerken: In § 1 des angeführten Gesetzes ist unter Anderem bestimmt:

> „Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht ganz oder theilweise aus Blei oder einer in hundert Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt sein."

Bei den bezüglichen Verhandlungen im Reichstage wurde durch den Berichterstatter, sowie durch den Kommissär des Bundesrathes auf die desfallsige Anfrage übereinstimmend erläutert, daß diese Bestimmung auch die Bierkrugdeckel als Theile eines Trinkgeschirrs treffe.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung könnte es nun allerdings den Anschein gewinnen, als ob auch der bloße Gebrauch von Gegenständen, welche dieser Vorschrift zuwider hergestellt sind, verboten und strafbar wäre. Aus dem Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ergiebt sich jedoch das Gegentheil. Nach § 4 Ziff. 1 und 2 ist mit Strafe bedroht, wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider „gewerbsmäßig hergestellt", desgleichen wer Gegenstände, welche den Bestimmungen in § 1 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, „gewerbsmäßig verkauft oder feilhält". Dagegen findet sich nirgends eine Bestimmung, wodurch der Gebrauch (die Verwendung) vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unter Strafe gestellt wäre. Auch aus § 6 ist ein Verbot des Gebrauchs solcher Gegenstände nicht abzuleiten, da die Bestimmungen dieses Paragraphen auch im Abs. 2 eine objektiv strafbare Handlung zur Voraussetzung haben. Als strafbar erscheint daher nur derjenige, welcher Gegenstände der fraglichen Art vorschriftswidrig gewerbsmäßig herstellt, oder vorschriftswidrig hergestellte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, nicht aber derjenige, welcher solche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellte Gegenstände nach dem Inslebentreten des Gesetzes, sei es in seinem Privathaushalt oder in einer öffentlichen Wirthschaft in Gebrauch behält.

In den Verhandlungen des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, findet diese Auslegung volle Bestätigung.

In § 3 der Regierungsvorlage war bestimmt:

> „Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht unter Verwendung solcher Geschirre und Gefäße hergestellt, verpackt oder aufbewahrt sein, welche ganz oder theilweise aus Metall oder Metalllegirungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art verfertigt" ꝛc. sind; —

und nach § 4 war u. A. mit Strafe bedroht, „wer Gegenstände, die den Bestimmungen in den §§ 1—3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält".

Statt dessen wurde entsprechend den Anträgen der Reichstagskommission den §§ 3 und 4 die gegenwärtige Fassung gegeben. Hiebei wurde ausgeführt, daß man bestrebt gewesen sei, die Vorschläge des Regierungsentwurfes abzumildern, um unnöthige Erschwerungen des Verkehrs zu vermeiden. Insbesondere habe man geglaubt, daß es viel zu weit gehen würde, wenn man die Verwendung von in Bezug auf Bleigehalt nicht entsprechenden Gegenständen zur Erzeugung, Aufbewahrung und Verpackung von allen Nahrungs- und Genußmitteln unter Strafe stellte, wobei dann auch alle Gastwirthe, Garköche u. s. w. unter das Gesetz fallen würden, was gewiß nicht nothwendig erscheine, wenn man berücksichtige, daß durch die Unterstrafstellung der Herstellung und des Vertriebes vorschriftswidriger Eß-, Trink- und Kochgeschirre der Zweck in ganz genügendem Umfange erreicht werde. Es müsse grundsätzlich festgehalten werden, daß jeder einzelne Fall der Strafbarkeit der Verwendung vorschriftswidriger Geschirre im Gesetze namentlich aufzuführen sei.

Diese Auffassung fand im Gesetze entsprechenden Ausdruck, obgleich sich der Bundeskommissarius Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamtes Köhler dagegen ausgesprochen und namentlich hervorgehoben hatte, daß nach den Vorschlägen der Kommission diejenigen Geschirre, welche von früher her noch im Gebrauche seien, auch wenn sie in vorschriftswidriger Weise hergestellt seien, fernerhin noch gebraucht werden könnten (Stenogr. Ber. über die Reichstagssitzung vom 9. Mai l. J. Seite 481 und 484—486.)

Nach alledem unterliegt es nach der Auffassung der bayerischen Staatsregierung keinem begründeten Zweifel, daß der fernere Gebrauch von Bierkrugdeckeln, welche beim Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 bereits im Gebrauche sein werden, vom Standpunkte dieses Gesetzes aus nicht zu beanstanden ist, auch wenn deren Beschaffenheit den Bestimmungen des § 1 des letzteren nicht entspricht.

In der Presse wurde nun aber weiter auf die Bestimmungen der §§ 12—15 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 hingewiesen und geltend gemacht, daß hiernach der fernere Gebrauch von Bierkrugdeckeln, welche den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni l. J. nicht entsprechen, strafbar sein werde. -

Hierauf ist zu bemerken, daß gemäß § 7 des letzterwähnten Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., unberührt bleiben, und daß daher der fernere Gebrauch der bisher im Gebrauche befindlichen Krugdeckel den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nur dann und insoweit unterliegen werde, als dieser Gebrauch schon seither strafbar war.

Das k. Staatsministerium des Innern und der Justiz beabsichtigen, die Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft im Sinne dieser Darlegung mit Weisung zu versehen."

Außerdem wurde im Laufe der Verhandlung der 27. Sitzung am 5. Dezember 1887 von dem Kgl. bayerischen Staatsminister Frhrn. v. Feilitzsch noch Nachstehendes auf Anfragen aus dem Hause erklärt:

„Ferner hat der Herr Abgeordnete gefragt, ob neusilberne Bierkrugdeckel künftig zulässig sein sollen. Soweit mir bekannt, enthält das neue Gesetz über diese Frage keine Prohibitivbestimmung."

„Nun hat der Herr Abgeordnete Geiger eine weitere Frage gestellt, ob es nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 den Zinngießern auch nach dem 1. Oktober 1888 gestattet ist, in dem Falle, daß Trinkgefäße zerbrochen sind, an deren Stelle neue Trinkgefäße unter Verwendung von bereits vor diesem Zeitpunkte in Gebrauch gewesenen Krugdeckeln, welche mehr als 10 % Blei enthalten, herzustellen? Ich bin auch hier nicht in der Lage, der Gesetzesauslegung und dem Gesetzesvollzuge Seitens der zuständigen Strafgerichte irgendwie vorzugreifen. Indeß bin ich für meine Person der Meinung, daß die eben erwähnte Herstellung von Trinkgefäßen unter Verwendung von Deckeln mit vorschriftswidrigem Bleigehalte unter die Strafbestimmung des § 4 des angeführten Reichsgesetzes fällt."

Im Jahre 1889 wird in Berlin eine deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung stattfinden.

Die Ausstellungsgegenstände sollen bestehen:

in Maschinen, Apparaten, Vorkehrungen, Werkzeugen, Arbeitsstücken und Arbeitsmaterialen, —
in Modellen, —
in Plänen, Zeichnungen, Photographien und Beschreibungen, —
in Vorschriften, Fabrikordnungen, Statuten und Druckwerken, —

welche sich auf **Unfälle** und auf die **Unfallverhütung** in den unter die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches fallenden Betrieben beziehen. Zugelassen sind ferner alle Gegenstände, welche sich auf den Arbeiterschutz überhaupt und die Wohlfahrt der Arbeiter in versicherten Betrieben beziehen.

Im Allgemeinen wird der Ausstellung von Gegenständen in natürlicher Größe und von Modellen der Vorzug zu geben sein. Maschinen sind möglichst „im Betriebe„ vorzuführen.

Da nicht nur Schutzvorrichtungen an sich, sondern auch vollständige Maschinen und Apparate mit Schutzvorrichtungen zur Vorführung gelangen, wird die Ausstellung annähernd den Charakter einer Industrie-Ausstellung erhalten, nur mit dem Unterschiede gegenüber sonstigen Industrie-Ausstellungen, daß Gegenstände, welche lediglich den technischen Zwecken eines Gewerbes dienen, ohne ihrer ganzen Art oder Ausstattung nach eine Beziehung zur Unfallverhütung bezw. zum Arbeiterschutz überhaupt erkennen zu lassen, ausgeschlossen sind.

Das Ziel des Unternehmens ist die Unfallverhütung in allen versicherten Betrieben — durch Vergleichung und Klarstellung des Werthes der zur Zeit von der Technik gebotenen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter, durch Austausch aller einschlägigen Erfahrungen, — soweit irgend möglich zu fördern. Hierfür ist es von größter Wichtigkeit, daß auch diejenigen Betriebsunternehmer, welche bewährte Vorkehrungen irgend welcher Art zum Schutze der Arbeiter in ihren Betrieben besitzen, ohne dieselben geschäftlich zu vertreiben, diese Vorkehrungen — wenn auch nur in Modellen oder Zeichnungen, Photographien und Beschreibungen — zur Ausstellung entsenden.

Der III. österreichische Weinbau-Kongreß, welcher vom 20. bis 24. September 1886 in Bozen abgehalten wurde, nahm nach dem vom Centralausschuß des Kongresses herausgegebenen Berichte (verfaßt von Direktor E. Mach, Bozen 1887) die folgende Resolution, betreffend die Kontrolle des Weinverkehres unter Bezugnahme auf das bestehende Kunstweingesetz, an:

Antrag des Spezialkomitee's zu Frage 6*): „In Erwägung dessen, daß das Gesetz vom 21. Juni 1880 betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke bis jetzt nicht in zweckentsprechender Weise praktisch durchgeführt wird, dem zu Folge die Uebelstände, welchen obgenanntes Gesetz steuern sollte, in einer die Weinproduzenten sehr schwer schädigenden Weise fortbestehen, ersucht der dritte österreichische Weinbaukongreß die h. Regierung die geeigneten Mittel zu ergreifen, um genanntes Gesetz zum Schutze der Weinproduzenten in durchgreifender Weise durch zu diesem Zwecke passende Organe auszuführen. Der Weinbaukongreß begrüßt aus diesem Grunde das in Aussicht stehende Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel, in welchem auch eine entsprechende Kontrole des Weinausschankes vorgesehen ist. Doch erscheint es hierbei wünschenswerth, daß die amtliche Untersuchung der Weine durch hierzu vollkommen geeignete Institute oder Personen ausgeführt werde. Der Kongreß giebt sich der Erwartung hin, daß durch die gemeinschaftliche Durchführung beider Gesetze ein positiver Erfolg in der Eingangs bezeichneten Richtung erzielt werden wird."

Derselben Quelle zufolge wurden von der gelegentlich des III. österreichischen Weinbau-Kongresses in Bozen stattgehabten Versammlung österreichischer Oenochemiker die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bestimmungen des spezifischen Gewichtes und des Alkoholgehaltes im Weine (Referent: Dr. B. Haas).

„Das specifische Gewicht des Weines ist bei 15° C. zu bestimmen.

Zur Bestimmung des Alkoholgehaltes ist die Destillations-Methode anzuwenden. Im Destillate kann der Alkoholgehalt entweder durch Bestimmung des specifischen Gewichtes mittelst des Pyknometers, oder direkt durch Anwendung eines genauen, von dem Chemiker selbst geprüften Alkoholometers, dessen Skala sehr deutlich in Zehntel-Prozente getheilt ist, ermittelt werden. Wenn thunlich, ist es vorzuziehen, diese Bestimmungen stets bei der Normaltemperatur von 15° C. vorzunehmen. Um den Alkoholgehalt in Grammen in 100 ccm. auszudrücken, sind die bei der Normaltemperatur von 15° C. bestimmten Vol.-% mit 0.7943 zu multipliziren."

2. Die Bestimmung des Extraktgehaltes (Referent: Dr. B. Haas).

„Die Extraktbestimmung ist in nicht süßen Weinen durch Trocknen des Abdampfrückstandes von 50 ccm. Wein während 2½ Stunden in Platinschalen im Wassertrockenschranke vorzunehmen. Süßweine sind mit Wasser so zu verdünnen, daß ihr Extraktgehalt 2 bis höchstens 3 % beträgt, und dann weiter wie nicht süße Weine zu behandeln.

Es kann jedoch sowohl in nicht süßen, als, und zwar besonders in Süßweinen, die Extraktbestimmung auch in dem entgeisteten Weine entweder durch Ermittlung des spezifischen Gewichtes, oder mittelst eines genauen, von dem Chemiker selbst geprüften Saccharometers, dessen Skala sehr deutlich in Zehntelprozente getheilt ist, ausgeführt werden.

Da die nach beiden Methoden erhaltenen Resultate jedoch bei Süßweinen häufig differiren, so ist es nothwendig, stets die Methode anzugeben, nach welcher die Bestimmung vorgenommen wurde (z. B. nach dem spezifischen Gewichte des entgeisteten Weines)."

---

*) Anmerk. Frage 6 der Verhandlungs-Gegenstände lautete: Erscheint es wünschenswerth mit Bezugnahme auf das österreichische Kunstweingesetz den Detailhandel und den Ausschank von Wein im Interesse der Weinproduktion und des konsumirenden Publikums einer gewissen Kontrole zu unterziehen, und in welcher Weise könnte dieselbe am zweckmäßigsten erfolgen? Referent: E. Mach, Direktor der landw. Landesanstalt in S. Michele.

3. Die Bestimmung des Zuckers im Weine (Referent: Dr. B. Haas).

„Die Polarisation behufs Nachweisung eines Stärkezucker- oder Rohrzuckergehaltes ist mit dem durch Spodium entfärbten Weine in der 200 mm. langen Röhre, mit dem so entfärbten und mit $^1/_{10}$ Vol. Salzsäure (vom spez. Gewicht 1,1) invertirten Weine in der 220 mm. langen Röhre vorzunehmen und die Drehung in Kreisgraden anzugeben.

Die Zuckerbestimmung ist genau nach der von Soxhlet modifizirten Fehling'schen Methode auszuführen und der Zuckergehalt als wasserfreie Dextrose zu berechnen."

Auf Antrag des Dr. Weigert wurde dann noch folgende Bemerkung den Beschlüssen hinzugefügt:

„Ist der Zuckergehalt in einem Weine geringer als 0,05 g. in 100 ccm., so empfiehlt es sich, das Resultat in folgender Form anzugeben: „In 100 ccm. Wein sind $\frac{n}{100}$ g. Fehling'sche Lösung reduzirende Substanzen, als Dextrose berechnet, vorhanden"."

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Das bayrische Gewerbemuseum in Nürnberg hat folgende Warnung erlassen:

Als englisches Zinn, versehen mit dem Lammstempel und dem Firmenstempel: S. A. Stone & Son Meltwell wird zur Zeit ein Zinn in den Handel gebracht, welches einen erheblichen Gehalt an Quecksilber besitzt. Die Verarbeitung eines derartigen Zinnes ist im hohen Grade gesundheitsschädlich, ferner ist ein derartiges Zinn auch für viele Legierungszwecke untauglich.

Aus diesen Gründen muß vor dem Ankauf und vor der Verwendung des im Handel vorkommenden quecksilberhaltigen Zinnes dringend gewarnt werden.

Nürnberg, den 25. Januar 1888.

Chemisches Laboratorium: Dr. R. Kayser.
Der Direktor des Bayrischen Gewerbe-Museums:
Th. von Kramer.

Der „Pharmaceutischen Post" (1887 Nr. 52) zufolge hat die Budapester Polizei in der letzten Zeit nicht weniger als drei Fabriken ausgekundschaftet, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung von gefälschten Nahrungsmitteln, namentlich Gewürzen, beschäftigten. Die Grundsubstanzen dieser gefälschten Produkte bildeten, wie durch die Untersuchung nachgewiesen wurde, in den meisten Fällen Kleie, Stärke und Gummi. Die gefälschten Gewürze erhielten durch Zusatz von Essenzen den betreffenden Geruch. Eine Sorte gemahlenen Zimmt wurde, wie konstatirt ist, aus alten Cigarren-Kistchen, die mit Zimmtessenz imprägnirt wurden, dargestellt!! Paprika wurde aus Kleie, Stärke und gepulvertem Ziegenmehl erzeugt. Die eine dieser Fabriken beschäftigte an 15 Arbeiter, jede derselben beschäftigte eine Anzahl Agenten, ferner wurde aus den Büchern nachgewiesen, daß eine große Anzahl von Budapester Kaufleuten zu den ständigen Abnehmern dieser Produkte gehörte und daß dieselben nicht nur in Budapest und ganz Ungarn Absatz fanden, sondern weit bis nach Rumänien, Bulgarien, Serbien, und selbst nach Italien exportirt wurden. Die Herstellungskosten dieser gefälschten Nahrungsmittel (namentlich Kaffee, Pfeffer, Ingwer, Zimmt, Paprika, Bohnen ꝛc.) beliefen sich, wie die Polizei nachweisen konnte, auf 10 bis 12 fl. per Meterzentner; die Waare wurde von Seiten der Fabriken mit 60 bis 65 fl. per Meterzentner abgegeben, so daß die ehrenhaften Fabrikanten ca. 50 fl. per Meterzentner Gewinn dabei hatten; der Kaufmann vermischte die gefälschte Waare mit der echten und erzielte dabei einen Gewinn von 120 bis 160 fl. per Meterzentner. Die drei Fabriken wurden behördlich geschlossen und versiegelt und die Akten den Gerichten übergeben.

Frankreich. Gesetz, betr. Preisaufgabe für Auffindung eines leicht ausführbaren Verfahrens zur Untersuchung geistiger Getränke. Vom 10. Dezember 1887.

(Semaine méd. 1887 No. 50. S. CXLV.)

La loi dont la teneur suit a été promulguée le 10 décembre 1887:

Art. 1er. — Un prix sera décerné à la personne qui découvrira un procédé simple et usuel pouvant être mis en pratique par les agents de l'Administration pour déterminer, dans les spiritueux du commerce et les boissons alcooliques, la présence et la quantité des substances autres que l'alcool chimiquement pur ou alcool éthylique.

Art. 2. — L'Académie des sciences de l'Institut de France est chargée de déterminer les conditions dans lesquelles le prix devra être décerné, et de le décerner conformément au programme qu'elle aura arrêté.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sammlung der Ortsgesetze, Regulative und wichtigeren Polizeiverordnungen für die Haupt- und Residenzstadt Weimar. Von Pabst. Weimar. 1885. 8°.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Bd. 23. Kriminalstatistik für das Jahr 1885. Berlin. 1887. 4°.

Aarsberetning angaaende sundhedstilstanden i Kjobenhavn for 1886. Kjobenhavn. 1887. 4°.

Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna helsotillständet i Stockholm under året 1886. Stockholm 1887. 4°.

Bulletin de l'institut international de statistique. Tome 2. Année 1887. Rome. 1887.

Bullettino della Reale Accademia Medica di Roma. Roma. 8°. Anno XII. (1886). Fasc. 1—6.

Coni, Dr. Émile R. Causes de la morbidité et de la mortalité de la première enfance à Buénos-Ayres. Buénos-Ayres. 1886. 8°.

Foods and food adulterants. By Dir ction of the Commissioner of Agriculture. Washington. 1887. 8°.

Monin, Dr. E. Les odeurs du corps humain dans l'état de santé et dans l'état de maladie. Paris et Bruxelles. 1886. 8°. 2. édition.

Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i aaret 1885 og 1886. Norges officielle Statistik 3. Raekke (No. 28 og 48). Christiania 1886/87. 8°.

Pisztóry, Dr. Mór. Az Oszträk-Magyar Monarchia Statisztikaja. Budapest. 1884. 8°.

Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur la consommation de l'alcool en France. Par N. Claude. Paris. 1887. 4°. Avec annexes et atlas.

Relevé statistique par départements du nombre des médecins, pharmaciens, sages-femmes et herboristes exerçant en France et en Algérie au 30. mai 1886. En rapport avec les chiffres officiels de la population d'après le recensement de 1886. Paris 1887. Fol.

Report, 10. annual, of the Health Commissioner, city of St. Louis. 1886/87. St. Louis. 1887. 8°.

Report, 18. annual, of the State Board of Health of Massachusetts. Boston. 1887. 8°.

Report of the Department of Health of the city of Chicago, for the year 1886. Chicago. 1887. 8°.

Reports, medical, for the half-year ended 31st March 1887. (China. Imperial Maritime Customs.) Shanghai. 1887. 4°.

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Vol. 2. Lombardia. Roma. 1887. Fol.

Statistica della emigrazione italiana. Anno 1886. Roma. 1887. 8°.

Statistica elettorale politica. Elezioni generali politiche 23—30 maggio 1886. Roma. 1887. 8°.

Tucker, G. A. Lunacy in many lands. Sydney. 1887. 8°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1888. Nr. 7.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
FEB 88
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 101. — Cholera-Nachrichten. S. 101. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 101. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 102. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 103. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 103. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 103. — **Witterung.** S. 103. — **Thierseuchen** in Ungarn vom 27. Sept. 1887 bis 3. Januar 1888. S. 104. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 104. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 104. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Privat-Irrenanstalten. S. 107. Freiwillige Krankenpfleger in den Militär-Lazarethen. S. 109. — Zinnerne Geräthe in Lazarethen. S. 110. — (Berlin.) Bleivergiftungen in Ofenfabriken. S. 110. — (Reg.-Bez. Stettin.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 110. — (Bayern.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 111. — (Sachsen.) Arznei-Taxe. S. 111. — Thierärztliche Arznei-Taxe S. 112. — (Württemberg.) Viehtransport. S. 112. — (Sachsen-Weimar.) Arznei-Taxe. S. 113. — (Sachsen-Altenburg.) Desgleichen. S. 113. — Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 113. — Desgl. von Wiederkäuern und Schweinen nach Nordseehäfen. S. 113. — (Anhalt.) Arznei-Taxe. S. 113. — (Lübeck.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen. S. 113. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Koblenz.) Zusatz von Sprit und Zucker zu Wein am Mittelrhein. S. 114. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Bayerische Abgeordnetenkammer.) Professur für Hygiene und Centralimpfanstalt in München. S. 116. — (Italien.) Gesundheitspflege ꝛc. Gesetzentwurf. S. 116. — III. österreichischer Weinbaukongreß (Fortsetzung.) S. 116. — **Geschenkliste.** S. 118.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Vororte Wiens und Budapest je 1, Prag 23, Triest 5, Paris 11, Lyon 3, Odessa 1, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 1, Wien 7, Budapest und Petersburg je 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Petersburg 2, Warschau 1 Todesfall; Berlin und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Metz 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Hamburg 12, Paris 23 London 26, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 33, Hamburg 168, Reg.-Bez. Schleswig 87, Petersburg 99 Erkrankungen.

Rose: Wien 11, Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle; Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 10, Wien 11, Paris und Lyon je 10, London 18, Christiania 26, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 92, Reg.-Bezirke Düsseldorf 202, Erfurt 284, Hildesheim 114 und Schleswig 115, Wien 116, Budapest 73, Edinburg 265, Kopenhagen 45, Christiania 109, Petersburg 69 Erkrankungen.

Scharlach: London 38 Todesfälle; Berlin 33, Breslau und Nürnberg je 17, Hamburg 14, Reg.-Bez. Schleswig 90, Wien 91, Edinburg 15, Kopenhagen 67, Stockholm 21, Christiania 17, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 9, Halle 7, Hamburg 10, Wien 7, Budapest 17, Prag 11, Paris 51, Lyon 7, London 45, Kopenhagen 7, Christiania 11, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 82, Breslau 30, Hamburg und Nürnberg je 47, Reg.-Bez. Schleswig 246, Wien 17, Budapest 26, Kopenhagen 79, Stockholm 15, Christiania 22, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 177, Dublin 10, Liverpool 7 Todesfälle; Hamburg 34, Wien 17, Kopenhagen 41, Stockholm 19 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung (Mumps): Reg.-Bez. Düsseldorf 62 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. Nach einer Nachricht vom 24. Dezember v. J. hat die Cholera in Valparaiso (Chile) in bedenklichem Maße um sich gegriffen und in allen Schichten der Bevölkerung, sowie in allen Stadttheilen Opfer gefordert (vergl. S. 33). Den amtlichen Veröffentlichungen zufolge sind in den vier Tagen vom 19. bis 23. Dezember in den Lazarethen und Sanitätsstationen 130 Cholera-Todesfälle vorgekommen. Die früher bestandene freiwillige deutsche Ambulanz ist wieder eingerichtet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 34 u. 36 vom 8. u. 10. Februar 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Cirkular der K. K. Seebehörde zu Triest sind alle gegen Provenienzen von Malta noch bestehenden Sanitäts-Maßregeln nunmehr aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 5.) —

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat die Quarantäne für Pro-

(Fortsetzung auf Seite 104.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 5. Woche v. 29. Jan. b. 4. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (exclusive Brechdurchfall)	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	63	2	39	9	20,1	26,8	—	—	—	—	1	7	3	—	—	—	28	—
† Altona	111 780	86	3	62	25	28,8	25,9	1	—	1	2	1	8	5	10	6	6	32	2
† Augsburg	68 227	42	2	24	7	18,3	28,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	18	1
† Barmen	106 749	71	3	34	9	16,6	22,6	—	—	1	—	—	7	15	1	—	—	8	2
† Berlin	1414 980	930	32	585	203	21,5	26,3	4	1	22	7	2	91	81	33	9	9	330	14
† Bochum	44 551	41	2	16	5	18,7	28,9	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	5	1
† Braunschweig	90 410	62	2	40	11	23,0	24,7	2	—	—	—	—	6	7	1	—	—	23	1
† Bremen	121 464	63	2	44	9	18,8	20,7	1	—	1	1	1	7	3	1	1	1	28	1
† Breslau	313 451	226	8	179	46	29,7	31,0	—	—	9	—	—	27	18	4	1	1	121	—
Charlottenburg	48 514	45	—	20	8	21,4	30,8	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	16	—
† Chemnitz	118 926	112	2	66	30	20,4	32,2	—	1	2	1	—	7	—	1	—	—	51	3
† Danzig	118 037	82	5	61	14	26,9	27,1	—	3	2	—	—	7	7	5	5	5	36	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	23	—	24	6	23,6	19,9	—	1	2	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Dortmund	84 578	67	2	36	9	22,1	26,7	—	1	1	—	—	7	4	—	—	—	21	2
† Dresden	259 142	133	6	116	27	23,3	25,2	1	1	4	1	1	15	22	5	3	2	65	1
† Düsseldorf	125 384	113	4	58	13	24,1	24,2	—	—	2	—	—	11	11	1	—	—	33	—
† Duisburg	50 761	49	1	24	6	24,6	27,1	—	—	1	1	—	3	3	1	—	—	15	—
† Elberfeld	113 195	82	1	50	12	23,0	23,1	—	—	2	1	—	7	7	2	—	—	31	—
† Erfurt	61 036	50	2	29	10	24,7	23,1	—	—	4	—	—	2	1	6	6	6	16	—
† Essen	69 259	67	2	31	3	23,3	28,2	—	—	4	2	—	7	7	—	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	163 655	83	2	62	11	19,7	19,9	—	—	5	—	—	8	15	1	—	—	32	1
† Frankfurt a. O.	55 604	46	2	24	10	22,4	27,6	—	—	3	—	—	1	4	1	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	43 892	24	1	14	2	16,6[3]	23,7	—	1	—	1	—	4	2	—	—	—	6	—
M.-Gladbach	47 767	32	1	25	7	27,2	25,4	—	—	1	1	—	6	2	—	—	—	14	1
† Görlitz	58 489	31	—	21	5	18,7	28,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	1
† Halle a. S.	87 407	74	1	46	12	27,4	25,6	1	1	7	—	—	6	8	3	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	360	16	267	74	27,8	26,6	10	1	10	12	3	42	24	14	2	2	145	6
† Hannover	148 458	89	3	55	16	19,3	22,7	2	1	3	2	—	12	2	.	.	1	31	1
† Karlsruhe	67 155	32	—	21	4	16,3	20,5	—	1	—	—	1	4	2	2	2	1	11	—
† Kassel	67 077	29	1	27	7	20,9	21,2	—	—	2	—	—	5	1	1	—	—	18	—
† Kiel	55 896	41	2	34	11	31,6	22,5	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	20	2
† Köln	169 993	119	4	72	26	22,0	26,9	—	—	1	—	1	4	13	—	—	—	52	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	101	4	75	21	24,9	31,1	—	—	2	1	1	8	9	9	8	7	41	4
Krefeld	98 691	72	5	38	10	20,0	25,5	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	24	—
† Leipzig	181 324	111	6	80	14	22,9	22,8	—	1	4	—	—	16	12	1	—	—	45	1
† Lübeck	57 644	40	1	15	3	13,5	21,8	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	13	—
† Magdeburg	171 086	147	6	93	30	28,3	26,6	—	1	2	—	—	17	13	3	1	1	56	1
† Mainz	69 119	39	2	44	13	33,1	22,9	1	—	—	—	—	6	13	1	—	—	23	—
† Mannheim	65 305	42	4	24	10	19,1	21,0	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	12	1
† Metz	54 558	36	—	31	6	29,5	21,1	—	—	6	—	—	2	7	1	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	72 926	49	1	42	10	29,9	.[2]	—	—	—	—	1	10	7	.	.	1	23	—
† München	278 494	191	4	152	59	28,4	30,3	1	—	6	—	—	17	22	13	—	—	91	2
† Münster	45 933	24	1	22	4	24,9	24,3	—	—	1	—	1	6	2	—	—	—	10	2
† Nürnberg	122 832	91	4	53	12	22,4	27,5	—	2	5	1	—	8	12	4	3	2	19	2
† Plauen i. V.	46 860	29	1	20	9	22,2	27,5	—	—	2	—	1	2	2	2	—	—	11	—
† Posen	69 658	51	1	37	7	27,6	29,3	—	—	3	2	—	3	2	2	—	—	23	2
Potsdam	52 132	38	—	25	5	24,9	24,8	—	—	3	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Rostock	40 591	39	—	23	7	29,5	20,3	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	14	2
† Stettin	103 565	68	3	44	12	22,1	25,7	—	—	2	—	—	10	3	2	2	2	24	3
† Straßburg i. E.	115 870	82	4	59	17	26,5	26,7	1	—	2	1	—	5	6	—	—	—	44	—
† Stuttgart	117 861	63	1	53	13	23,4	21,1	1	—	—	—	—	7	9	2	2	—	34	—
† Wiesbaden	58 148	20	2	22	4	19,7	19,8	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	26	2	27	5	24,6	25,4	3	—	—	—	—	7	2	—	—	—	15	—
† Zwickau	41 434	28	—	19	8	23,8[4]	28,9	2	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 9, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 10,7. — [4]) Nach Abzug ꝛc. 18, dementsprechend 22,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Jan. bis 4. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	282	19	182	46	24,2	1	—	4	2	—	21	43	12	—	—	97	2
Brünn bis 28. Januar	86 125	.	1	54	.	32,6	—	—	1	1	.	10	3	2	.	.	37	—
Brüssel desgl.	177 568	88	12	119	21	34,8	—	—	3	—	.	13	32	8	.	.	62	1
Budapest desgl.	442 787	348	19	284	58	33,4	1	—	17	2	1	63	32	20	—	—	146	2
Christiania	134 000	70	3	100	17	38,8	26	1	11	—	—	13	16	1	—	—	32	—
Dublin	353 082	230	.	202	44	29,9	2	6	—	.	.	.	.	3	.	.	189	2
Edinburg	262 733	141	.	98	22	19,5	6	1	4	.	.	7	.	1	.	.	77	2
Graz bis 28. Januar	105 274	.	4	74	.	36,6	—	—	1	1	.	15	9	—	.	.	47	1
Kopenhagen bis 31. Januar	300 000	217	10	130	42	22,5	3	7	7	2	1	12	22	1	.	.	72	3
Krakau bis 28. Januar	74 084	61	1	47	9	33,0	—	1	1	—	—	13	10	4	—	—	18	—
Lemberg desgl.	120 127	.	2	75	.	32,5	—	2	3	—	.	15	6	1	.	.	46	2
Liverpool	599 738	332	.	212	38	18,4	—	—	1	.	.	.	.	5	.	.	194	12
London	4 282 921	2688	.	1894	413	23,1	18	38	45	26	7	150	145	24[3]	.	.	1377	55
Lyon bis 21. Januar	401 930	158	12	188	16	24,3	10	—	7	4	1	27	41	5	—	—	91	2
Odessa	268 000	.	7	132	34	25,6	1	—	1	1	3	18	5	3	3	2	94	5
Paris	2 260 945	1221	98	1187	166	27,6	10	7	51	25	3	214	156	55	.	.	650	16
Petersburg bis 28. Januar	928 016	412	15	544	131	30,5	18	5	14	25	—	103	21	59	—	—	299	—
Prag u. Vororte	295 857	.	15	179	37	31,5	5	2	11	4	—	31	14	1	.	.	109	2
Rom	373 356	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 28. Januar	216 807	133	3	108	18	25,9	1	6	2	2	—	23	11	8	.	.	52	3
Triest	156 042	.	.	128	22	42,7	—	1	5	—	1	28	20	2	.	.	70	1
Venedig bis 28. Januar	148 380	84	2	122	21	42,8	3	—	—	—	—	9	36	10	.	.	61	3
Warschau desgl.	439 174	336	20	215	58	25,5	2	4	3	2	—	26	23	14	.	.	137	4
Wien desgl.	800 836	494	29	393	85	25,5	11	7	7	2	4	92	48	23	1	1	192	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	19	175	.	22,4	1	2	2	1	.	49	29	11	.	.	77	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	1	—	—	—	—
Scharlach	3	—	1	—	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	30	3	11	11	4	1	—	11
Unterleibstyphus	12	—	—	1	10	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	2	—	1	69	10	—	—
Lungenschwindsucht	49	—	1	—	24	23	1	42
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	78	4	3	1	34	34	2	4
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	2	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	3	19	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	1	16	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	9	19	1	—
Verletzungen	124	—	3	5	55	55	6	6
Alle übrigen Krankheiten	479	29	11	25	203	176	35	47
Summe	940	39	31	46	432	345	47	114

Gesammtbest. war am 28. Jan. 1888 4238 u. bleibt am 4. Febr. 1888 4267.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./1. - 4./2.	33	61	33[4]	82[4]	4
„ Breslau	desgl.	2	3	17	30	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	168	92	14	47	3
„ Nürnberg	desgl.	.	—	17	47	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	65	9	4	—
Aurich	desgl.	2	1	—	4	1
Düsseldorf	desgl.	7	202	50	73	4
Erfurt	desgl.	—	284	8	15	—
Hildesheim	desgl.	8	114	12	99	2
Königsberg	desgl.	19	83	9	46	—
Marienwerder	desgl.	6	1	3	24	—
Münster	desgl.	4	4	7	9	—
Schleswig[5]	desgl.	87	115	90	246	3
Stettin	desgl.	7	3	37	43	5
Stralsund	desgl.	6	6	5	20	1
Trier	desgl.	2	73	18	10	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physikats-Bez.						
Greiz	1. 31. Jan.	6	—	19	5	1
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Januar	−0,5	−3,7	748,3	750,8	753,1	87	75	91	0,9	NNW	2
	30. „	− 2,3	−6,5	756,7	757,5	758,1	90	82	93	—	NNO	1
	31. „	−4,5	−7,6	756,2	754,1	753,4	90	86	89	0,3	NO–O	1
	1. Februar	−3,6	−11,5	752,9	754,3	756,9	91	82	91	0,1	NW	1
	2. „	−3,5	−10,4	757,0	757,9	758,6	89	91	86	0,2	WNW	2
	3. „	0,6	− 5,2	756,3	753,2	752,5	93	89	96	4,6	SW	3
	4. „	2,6	0,0	746,1	749,2	752,7	96	57	48	3,2	NW	5
München	29. Januar	−5,4	− 8,4	707,9	709,6	711,4	89	79	82	2,7	NW	1,4
	30. „	− 8,4	−14,6	712,9	712,0	712,1	88	81	81	—	NO	1,6
	31. „	− 8,9	−13,2	710,8	708,3	708,2	80	70	79	0,4	NW	0,2
	1. Februar	−9,7	−19,3	708,5	709,9	712,6	85	71	75	—	NO	0,7
	2. „	− 5,2	−11,4	715,3	716,4	717,8	84	75	85	0,1	N	0,4
	3. „	−0,7	−12,4	717,7	717,6	718,4	89	74	74	—	W	2,8
	4. „	2,4	−1,9	717,5	715,8	717,2	65	80	88	0,9	W	6,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Schleswig fehlt.

venienzen aus Malta mittelst Verfügung vom 22. Januar 1888 aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 5.) —

Türkei. Der conseil de santé zu Konstantinopel hat durch Verfügung vom 30. Januar 1888 die Provenienzen von dem italienischen Küstengebiet zwischen Bari (einschließlich) und Ancona (ausschließlich) seit dem 26. Januar d. J. unter Observation gestellt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 27. September 1887 bis 3. Januar 1888.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom																							
	27. Sept. bis 4.	4. bis 11.	11. bis 18.	18. bis 25.	Oktober				1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 22.	22. bis 29.	November				29. Nov. bis 6.	6. bis 13.	13. bis 20.	20. bis 27.	Dezember			27. Dez. bis 3. Jan. 1888
Milzbrand	72	64	42	34	51	45	70	66	40	34	28	26	39	37	31	27	38	34	34	32	27	25	25	23	11	10	25	24	—
Tollwuth	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	6	7	7	7	5	4	5	5	—
Roß und Hautwurm	8	7	5	—	2	1	7	7	8	7	6	6	11	10	—	2	—	4	4	3	2	2	4	7	3	4	2	6	—
Maul- und Klauenseuche	1	1	—	2	1	6	2	3	3	2	1	1	5	1	2	—	1	2	—	2	3	2	4	2	—	—	2	—	—
Lungenseuche	7	3	8	1	6	2	9	3	9	2	8	1	7	2	5	—	2	5	—	1	4	4	2	—	—	1	1	—	—
Pockenseuche	14	3	15	1	16	2	15	—	13	1	7	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2	3	—	—	—	—
Räude der Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe	2	2	1	4	6	6	3	—	3	—	—	—	2	2	3	1	1	—	—	—	2	3	—	2	—	—	1	1	—
Rothlauf der Schweine	In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest. — Anm. Die kleineren Zahlen geb. die Anzahl der neu infizirt. Ortschaften an.																							

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Stadtbezirk Augsburg sind vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 geschlachtet: 4753 Mastochsen, 2304 Stiere, 4151 Kühe, 900 Jungrinder, 22 396 Kälber, 4515 Schafe, 35 572 Schweine, 2255 Lämmer und Kitze, 227 Pferde, zusammen 77 073 Thiere; davon sind wegen Tuberkulose beanstandet: 439 Rinder (Großvieh), 3 Kälber, 6 Schweine, 2 Ziegen, zusammen 450 Thiere. (Wochenschr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1888 S. 29.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 28. Januar 1888.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember vorigen Jahres (Extra-Beilage zum Amtsblatt, Stück 51, Seite 443 und folg.*), betreffend Maßregeln gegen den Schweineschmuggel, welche mit dem 1. Februar d. J. zur Ausführung kommen sollte, tritt vorläufig nicht in Kraft. Die anderweite Festsetzung des Termins bleibt vorbehalten.

Gumbinnen, den 28. Januar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

(R.-A. Nr. 33 v. 7. Febr. 1888.)

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Kehricht, Küchenabfällen und Schweineborsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden. Vom 21. Dezember 1887. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Schleswig S. 795.)

Auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 11. Mai 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. hierdurch verboten, daß von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land gebracht werden.

Schleswig, den 21. Dezember 1887.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Preußen. Aus Anlaß des Auftretens der Schweinepest in Dänemark hatte sich der Professor an der thierärztlichen Hochschule zu Berlin Dr. Schütz nach Dänemark begeben, um jene Thierkrankheit wissenschaftlich zu studiren. Derselbe hat auf Grund der Ergebnisse seiner Forschungen die nachstehende Denkschrift ausgearbeitet, welche der kgl. preuß. Minister für Landwirthschaft ꝛc. mittelst Erlasses vom 18. Januar 1888 (I. 658 Circ. Nr. 5 de 1888) sämmtlichen preußischen Bezirks-Regierungen ꝛc. zur Vertheilung an die beamteten Thierärzte hat zugehen lassen. Die letzteren sollen dadurch in den Stand gesetzt werden, vorkommendenfalls die Schweinepest festzustellen bez. bei der Obduktion zu konstatiren, ob Schweinepest, Schweineseuche, Rothlauf oder eine andere von der Schweinepest verschiedene Krankheit vorliegt.

Sollte dennoch Zweifel über die Natur eines ersten Krankheitsfalles bestehen, dann ist ein besonders befähigter zweiter Thierarzt zuzuziehen.

Nach erfolgter Feststellung eines Seuchenfalles ist zunächst die Sperre des Stalles oder — je nach den örtlichen Verhältnissen — des Gehöftes und der Ortschaft zu verfügen und dem Minister für Landwirthschaft ꝛc. sofort über den Fall und die muthmaßliche Einschleppung der Seuche Bericht zu erstatten.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat die Denkschrift unterm 25. Januar 1888 den zunächst betheiligten Regierungen der Bundesstaaten mitgetheilt.

Belehrung über die Schweinepest in Dänemark.

Im Auftrage d. Kgl. Preuß. Minist. f. Landwirthschaft ꝛc. verfaßt von Dr. Schütz, Professor an der thierärztlichen Hochschule.

Die Schweinepest, welche in Dänemark Schweinediphtherie genannt wird, ist wahrscheinlich aus Schweden nach Dänemark eingeschleppt worden. Mitte September 1887 starben mehrere Ferkel auf den Abfallplätzen der Insel Amager. An diesen Plätzen, von denen 36 auf Amager und 15 in der Nähe von Kopenhagen liegen, werden die Küchenabfälle, der Straßenkehricht ꝛc. Kopenhagens gesammelt. Die Besitzer der Plätze haben die Abfuhr des Kehrichts ꝛc. übernommen und halten auf ihnen zahlreiche Schweine, die sich aus den Abfällen ihre Nahrung suchen. Da tödtliche Erkrankungen unter den Schweinen der Abfallplätze nicht selten beobachtet und meist als Vergiftungen angesehen werden, so hielt man das Mitte September eingetretene Sterben von Ferkeln für ein bedeutungsloses Ereigniß. Als aber in den nächsten Wochen immer mehr Schweine erkrankten und im Laufe des Monats Oktober mehrere Hunderte, meist Saugferkel und Ferkel im Alter

*) Anm. Vgl. Veröffentl. S. 23.

von 2—4 Monaten starben, wurde Dr. Bang, Lehrer an der Thierarzneischule in Kopenhagen, aufgefordert, die Natur der unter den Schweinen der Abfallplätze ausgebrochenen Krankheit zu ermitteln. Dr. Bang secirte mehrere der gestorbenen Thiere und stellte dabei eine diphtherische Erkrankung (Diphtheria profunda) des Dickdarms fest, die er bisher bei Schweinen nicht beobachtet hatte, und die ihm nur aus der Beschreibung bekannt war, welche über die im Verlaufe der Hog Cholera oder des Swine-fever entstehenden Veränderungen des Darms in der Literatur vorliegen. Er vermuthete deshalb, daß diese bisher nur in Amerika und in England beobachtete Seuche in Dänemark eingeschleppt sei. Die Ergebnisse der in den nächsten Tagen vorgenommenen Sektionen bestätigten diese Ansicht, und am 26. Oktober v. J. wurde der dänischen Regierung die amtliche Anzeige vom Ausbruche der in Rede stehenden Krankheit erstattet.

Die unter den Beständen in Kopenhagen und auf Amager aufgetretene Seuche wurde durch kranke Ferkel nach verschiedenen Theilen Seelands verschleppt.

Es wird behauptet, daß die Einschleppung der Krankheit in Schweden durch erkrankte Zuchteber stattgefunden hat, die in England angekauft waren.

Die Schweinepest soll in Amerika vor ungefähr 35 Jahren zuerst aufgetreten sein und sich rasch von einem Staate auf den anderen ausgebreitet haben. Im Jahre 1885 schätzte man die Anzahl der in Amerika gehaltenen Schweine auf 45 Millionen Stück und den Werth derselben auf 226 Millionen Dollars. Den durch die Schweinepest (Swine-Plague; auch Schweinecholera Hog Cholera) verursachten Verlust berechnete man für das Jahr 1873 auf 20 Millionen, für das Jahr 1882 auf 13½ Millionen, für das Jahr 1884 auf 20 Millionen und für das Jahr 1885 auf 25—30 Millionen Dollars. Für einzelne Staaten liegen folgende Angaben vor. Im Staate Nebraska starben im Jahre 1884 von 1 303 695 Schweinen in 48 Grafschaften 352 921 Stück, also mehr als der vierte Theil, und im Jahre 1885 in 32 Grafschaften 379 921 Stück an der Schweinepest. Der Werth der im Jahre 1885 gestorbenen Thiere wird auf 2 445 778 Dollars berechnet. In Missouri starben 228 487 Stück im Werthe von 729 889 Dollars. In Indiana gingen von 1 761 529 vorhandenen Schweinen 402 164 oder fast 23 % und hiervon 18¼ % an der Schweinepest zu Grunde.

In England soll die Seuche (Swine-Fever, Schweinefieber, Typhoid-Fever, typhöses Fieber, Infections Pneumo-Enteritis, infektiöse Lungen-Darmentzündung) im Jahre 1862 zum ersten Male aufgetreten sein. Seitdem ist sie nicht mehr verschwunden, und die durch sie bedingten Verluste haben in den verschiedenen Jahren sehr geschwankt. Im Jahre 1878 wurden die ersten Maßregeln gegen die Seuche angeordnet und am 14. Juli 1879 die Swine-Fever-Ordre erlassen. Es ist aber trotz der großen Entschädigungsleistungen für getödtete, kranke und der Ansteckung verdächtige Thiere und trotz der dem Handel und dem Verkehr mit Schweinen auferlegten Beschränkungen eine Tilgung der Seuche bis jetzt nicht erzielt. Im Jahre 1879 waren 53 Grafschaften verseucht; dabei betrug die Anzahl der neuen Seuchenausbrüche 2765 und die der erkrankten Thiere 17 074 Stück. In den folgenden Jahren verminderte sich zwar die Ausbreitung der Seuche. Allein in den Jahren 1885 und 1886 trat sie wieder mit großer Heftigkeit auf, denn im zuerst genannten Jahre wurde sie in 70 Grafschaften mit 7926 neuen Seuchenausbrüchen und einem Verluste von 38 798 Thieren und im zuletzt genannten Jahre in 63 Grafschaften mit 6813 neuen Seuchenausbrüchen und einem Verluste von 35 029 Thieren ermittelt. Der Verlust war ein bedeutender, wenn man beachtet, daß der Schweinebestand in Großbritannien im Jahre 1886 nur 2 221 475 Stück betrug.

Ueber das Auftreten der Seuche in Irland wird Folgendes berichtet: Im Jahre 1880 waren 15 Grafschaften (81 neue Ausbrüche und 300 erkrankte Thiere), im Jahre 1881 — 15 Grafschaften (48 neue Ausbrüche und 171 erkrankte Thiere), im Jahre 1882 — 18 Grafschaften (89 neue Ausbrüche und 287 erkrankte Thiere), im Jahre 1883 — 28 Grafschaften (419 neue Ausbrüche und 1198 erkrankte Schweine), im Jahre 1884 — 22 Grafschaften (235 neue Ausbrüche und 564 erkrankte Thiere), im Jahre 1885 — 26 Grafschaften (423 neue Ausbrüche und 1271 erkrankte Schweine) und im Jahre 1886 — 23 Grafschaften (495 neue Ausbrüche und 1630 erkrankte Thiere) verseucht.

Ob der ursächliche Erreger der Schweinepest außerhalb des Thierkörpers die Bedingungen für seine Existenz findet, ist bis jetzt nicht festgestellt.

Dagegen ist mit Sicherheit erwiesen, daß sich die Krankheit auf dem Wege der Ansteckung ausbreiten kann. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß der Ansteckungsstoff mit den Nahrungsmitteln aufgenommen wird, und daß die Infektion vom Darme aus erfolgt. Die Zeit, welche zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen liegt, ist verschieden und hängt wahrscheinlich von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von der Wirksamkeit desselben ab.

Die Beobachtungen haben ergeben, daß diese Zeit 5 bis 20 Tage beträgt.

Meist erkranken junge Thiere, Saugferkel oder Ferkel im Alter bis zu 4 Monaten.

Zuerst zeigte die in Dänemark ausgebrochene Seuche einen bösartigen Charakter und verbreitete sich, wenn sie in einen Bestand eingeschleppt war, in wenigen Wochen über eine große Anzahl von Thieren.

An den kranken Thieren wurden folgende Erscheinungen beobachtet. Sie fraßen nicht und waren etwas verstopft. Später trat Durchfall ein, wobei hellgelbe, stinkende, zuweilen mit Blut gemischte flüssige Massen entleert wurden. Die Körpertemperatur betrug oft 41—42°. Die Thiere waren theilnahmlos und ließen Kopf und Schwanz hängen. Der Blick war matt, die Bindehaut etwas geröthet, und oft waren die Augenlider durch eingetrockneten Schleim verklebt. Das Athmen war bei vielen Thieren beschleunigt und angestrengt, auch zuweilen schleimigeitriger Ausfluß aus der Nase nachzuweisen. Nicht selten war fleckige Röthung an den Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Bauches, der innern Schenkelflächen und um den After zu beobachten. Im weiteren Verlauf des Leidens wurden die Thiere sehr schwach, schwankten beim Gehen mit dem Hintertheile, verkrochen sich gern in die Streu und konnten sich schließlich nicht mehr erheben. Endlich traten Bewußtlosigkeit, Krämpfe und der Tod ein.

Ein charakteristisches Merkmal der Seuche waren die diphtherischen Veränderungen an der Spitze, den Seitenrändern und der untern Fläche der Zunge, an der Schleimhaut der Backen, am Gaumen, Gaumensegel und den Mandeln. An diesen Stellen bildeten sich kleinere oder größere grauweiße oder graugelbe trübe Flecke, die oft scharf begrenzt waren, und wenn sich die abgestorbenen Schleimhautstücke an diesen Stellen abgelöst hatten, sah man an Stelle der Flecke unreine Geschwüre.

In einem Bestande fanden sich an den Zitzen mehrerer Säue zahlreiche, schwarzgraue, brandige Geschwüre, die bis in die Tiefe reichten. Auch bestand gleichzeitig eine akute Entzündung der Milchdrüsen. Diese Erkrankung war durch die saugenden Ferkel, welche an Diphtherie der Maulschleimhaut litten, zu Stande gekommen. Der Ausbruch der Seuche wurde erst durch die beschriebene Euterentzündung ermittelt.

Die Krankheit dauerte in der Regel mehrere (5—8) Tage, nicht selten jedoch trat der Tod früher ein.

Im Dezember änderte sich der Charakter der Seuche, sie fing an chronisch zu verlaufen und war nicht mehr so ansteckend. An den erkrankten Thieren waren oft keine Krankheitserscheinungen wahrzunehmen, nur zuweilen waren sie kleiner und magerer als die übrigen gleichalterigen Thiere des Bestandes, husteten zeitweise, waren auf der Haut weniger rein als gesunde Thiere, hatten leicht geröthete Ohren und etwas Durchfall. Einige von diesen Schweinen feuchten durch, andere gingen unter zunehmendem Verfall der Kräfte und fortschreitender Abmagerung zu Grunde.

Mithin sind in Dänemark dieselben Krankheitserscheinungen an den von der Seuche ergriffenen Thieren beobachtet worden, wie in Amerika und in England.

Von entscheidender Bedeutung für die Erkennung des Leidens ist der Obduktionsbefund:

Bei jedem Thiere war der Dickdarm (Blind- Grimm- und Mastdarm) erkrankt, und in den Fällen, wo die Krankheit schnell zum Tode geführt hatte, waren auch am

Dünndarm und am Magen krankhafte Veränderungen nachzuweisen. In den letzteren Fällen war die Schleimhaut des Magens und des Darmkanals stark geröthet und geschwollen und ihre Oberfläche mit einer grauweißen oder graugelben weichen Masse bedeckt. Diese Masse bestand aus Fibrin, sie trat an der Schleimhaut des Magens und des Dünndarms in Form eines zarten Belages auf, der nur einzelne Theile derselben bedeckte; sie bildete dagegen auf der Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms eine dicke Schicht, die sich im Zusammenhange leicht abheben ließ. (Fibrinöse Magen-Darmentzündung.) An manchen Stellen war die Verbindung zwischen dieser Schicht und der Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms eine etwas festere, an ihnen lag gleichzeitig Diphtherie vor. In anderen ebenfalls acut verlaufenen Fällen fehlte die fibrinöse Auflagerung und waren nur Röthung und Schwellung an der Schleimhaut des Magens und Dünndarms und Diphtherie an der des Dickdarms nachzuweisen. Außerdem waren stets die in der Schleimhaut des Darms gelegenen Follikel und Peyer'schen Haufen und die mesenterialen Lymphdrüsen geschwollen.

Der diphtherische Prozeß ließ sich am besten in den mehr langsam ablaufenden Fällen verfolgen. Sein Sitz waren der Blind- Grimm- und Mastdarm, seltener die Halsorgane und der Magen und noch seltener der Dünndarm. Er begann an den hervorragenden Stellen entweder der engsten Theile des Darms, z. B. um die Hüft-Blinddarmöffnung oder der Theile desselben, wo sich die Fäkalmassen am längsten aufhalten, z. B. im Blinddarm. Fast immer waren die lymphatischen Apparate die solitären und Peyer'schen Follikel betroffen. Sie waren zuerst etwas geschwollen und grauweiß, während die Umgebung eine röthliche Färbung zeigte, wurden dann trübe und starben ab. Bei der Mortifikation, die um den Eingang in die Follikulartasche begann und sich von hier aus mehr und mehr ausbreitete, bildete sich eine graue oder grauweiße, zuweilen gelbliche feste, trockene Masse von sehr solider Beschaffenheit. In anderen Fällen war gleichzeitig die Schleimhaut in der Richtung der Bandstreifen und auf der Höhe der Falten Sitz der Diphtherie. Ein Geschwür entstand erst, wenn die abgestorbenen Massen sich ablösten.

Im Umfange der durch die erste Eruption veränderten Stellen schritt die Diphtherie später fort, und breitete sich nicht nur in der Fläche, sondern auch in die Tiefe aus. An Stelle eines Follikels bildete sich ein knopfartiger Schorf, der sich allmählich vergrößerte und oft durch die ganze Dicke der Darmwand reichte. Durch Confluenz mehrerer Schorfe wurden größere Abschnitte des Blind- oder Grimmdarmes in eine feste, trockene, käseartige Masse umgewandelt, und endlich kam es vor, daß der ganze Blinddarm oder ein großer Theil des Grimmdarms diese Abweichung erkennen ließ. Die käsig entartete Darmwand war auf dem Durchschnitte nicht selten $^1/_2$—1 cm dick und an der Oberfläche rauh, zerklüftet und zuweilen gelb, andere Male braun und noch andere Male grün gefärbt; gewöhnlich war sie außen nur durch die Serosa bedeckt. Später änderte sie sich schnell und gerieth in Fäulniß. Ihre weicheren Bestandtheile zerfielen und erweichten und die festeren wurden schlaff und brüchig, und während erstere wegflossen, blieben letztere in Form eines welken Lappens zurück. In einem Falle war in Folge der Ulceration Blutung eingetreten und hatten sich auf den abgestorbenen Theilen des Darmes dunkelrothe weiche Blutgerinnsel gebildet. In einem anderen Falle, den ich in England gesehen habe, war Perforation eines Geschwürs und allgemeine Bauchfellentzündung zu Stande gekommen.

Mithin liegt es auf der Hand, daß man von einem Ausgange in Mortifikation oder Nekrose, aber nicht einfach von einem Ausgange in Ulceration sprechen kann. Läge die Abweichung an der äußeren Haut, so würde man diesen Ausgang ohne Zweifel als Grangrän bezeichnen.

Am Magen trat die Diphtherie zuerst an den Follikeln auf, um sich dann in die Umgebung auszubreiten. Am Dünndarm waren meist die Zottenspitzen diphtherisch erkrankt, d. h. angeschwollen, trübe, grau oder grauweiß; zuweilen waren auch die übrigen Theile der Schleimhaut, aber sehr selten die ganze Wand eines Dünndarmabschnittes im nekrotischen Zustande.

Von den Halsorganen war die Zunge am häufigsten betroffen, es litten meist die Spitze und die Ränder derselben. Entweder lagen an diesen Stellen grauweiße, feste, trockene Schorfe von verschiedener Größe und Dicke oder kleinere oder größere Geschwüre, welche durch Ablösung der Schorfe entstanden waren. An einzelnen Geschwüren saßen die Schorfe mit festeren Gewebstheilen im Grunde fest, während der größere Theil ihrer Substanz schon abgefault war. Waren die Mandeln erkrankt, so nahmen die Schorfe oder Geschwüre nur einen oder einige, kleinere oder größere Abschnitte derselben ein.

In den Fällen, welche chronisch verliefen, lösten sich die abgestorbenen Massen vollständig ab und trat Vernarbung der Geschwüre ein. Die Ablösung erfolgte sehr langsam und in der Umgebung bildete sich ein Wall, der aus neugebildetem Bindgewebe bestand. Oft saß ein kleiner, gelblicher, welker Fetzen inmitten der röthlichen Narbe, welche meist noch die Form des ursprünglichen Geschwürs erkennen ließ.

Die erkrankten Gekrösdrüsen hatten oft eine überraschende Aehnlichkeit mit tuberkulösen Drüsen. Meist waren nur kleinere Stellen erkrankt, die häufig an der dem Darm zugewendeten Seite und dicht unter der Kapsel lagen. Seltener waren größere Abschnitte der Drüse käsig verändert. In den Fällen, wo Heilung der Darmgeschwüre zu Stande gekommen war, hatten sich um die abgestorbenen Theile des Drüsenkörpers bindegewebige Kapseln gebildet, die an der Innenfläche glatt waren, und aus denen sich die trockenen und nur wenig brüchigen Körper leicht herausheben ließen. Bei vielen Thieren waren die Athmungsorgane gesund, bei anderen bestand ein schleimig-eitriger Catarrh an der Schleimhaut der Luftröhre und Bronchien, der bei sehr jungen und schwächlichen Thieren Atelectase an einer oder mehreren Stellen verursacht hatte; und bei noch anderen hatte sich eine Lungenentzündung entwickelt. In der Regel litten die vorderen und unteren Theile der Lungen. Das Lungengewebe war fest, luftleer und auf dem Durchschnitte glatt, grauroth und feucht. Später war das hepatisirte Gewebe trocken und röthlich weiß gefärbt, und dann entstanden in ihm kleine gelbe Stellen, die sich allmählich vergrößerten und schließlich zusammenflossen.

Auf diese Weise bildeten sich gelbe oder gelbweiße, auf dem Durchschnitte sehr dichte und fast ganz homogene Knoten, die bis wallnußgroß und darüber waren. Sie unterscheiden sich durch ihre derbe, gleichmäßige Beschaffenheit von manchen anderen käsigen Knoten. Gewöhnlich war dieser Zustand auf einzelne Abschnitte von Lungenläppchen beschränkt, zuweilen aber nahm er ganze Lungenlappen ein. In den chronisch verlaufenen Fällen, wo die Geschwüre des Darms verheilt oder fast verheilt waren, zeigten sich die käsigen Lungenabschnitte von breiten weißen, bindegewebigen Zügen durchsetzt oder umgeben, welche in der Richtung des Zwischengewebes verliefen. Lagen die käsigen Massen ganz peripherisch, so griff die Entzündung zuweilen auf das bedeckende Lungenfell, und es entwickelte sich eine partielle Brustfellentzündung mit exsudativen Produkten. Diese wurden in den chronischen Fällen adhäsiv und dann führte der Prozeß zur Verwachsung der Lunge mit der Rippenwand, dem Zwerchfell, Herzbeutel ꝛc.

Die Milz war in der Regel nicht verändert, nur in wenigen Fällen war sie etwas geschwollen, weich und dunkelroth. Die Leber äußerlich glatt und prall, auf dem Durchschnitte schwach getrübt und graubraun. Die Nieren schlaff, Kapseln leicht trennbar, Oberfläche glatt, Rindensubstanz leicht getrübt und bräunlich grau. Das Herz, besonders das rechte, mit dunklem Blut angefüllt. Das Blut geronnen. Herzfleisch bräunlich grau. Die Körpermuskeln röthlich grau, leicht getrübt.

Aus den mitgetheilten Veränderungen ergiebt sich, daß die Schweinepest eine bestimmte Beziehung zu dem Verdauungs-Apparat hat, und daß hervorragend der Dickdarm leidet. An der Schleimheit des Darms besteht ein Entzündungsprozeß, der mit Rücksicht auf seine Produkte als katarrhalischer, fibrinöser oder diphtherischer bezeichnet werden muß. Diese große Verschiedenheit des anatomischen Herganges dürfte auch den Grund abgeben, die in Amerika gebräuchliche Bezeichnung Swine-Plague, Schweinepest, für diese Krankheit beizubehalten. Und wenn auch die diphtherische Erkrankung des Darms in der übergroßen Mehr-

zahl der Fälle zur Beobachtung gelangt, so halte ich doch die in Dänemark gebräuchliche Bezeichnung: „Schweinediphtherie" nicht für eine glückliche. Der Name „Schweinepest" stellt also eine ätiologische Einheit dar.

Im Uebrigen besteht neben der Diphtherie, welche stets partiell, wenngleich gewöhnlich an vielen Stellen auftritt, regelmäßig eine katarrhalische Reizung, und ich glaube, daß der Katarrh als erstes Stadium der Diphtherie anzusehen ist. Die katarrhalisch gereizten Theile der Schleimhaut sind es auch, welche den Durchfall herbeiführen, denn die diphtherischen Stellen sondern nichts ab, sie sind trocken. Die Krankheit beginnt am Verdauungsapparate, fast immer am Dickdarm; die Darmentzündung ist mit einer Reizung der nachbarlichen Lymphdrüsen und mit einer leichten allgemeinen Infektion (Trübung der Leber, Nieren ꝛc.) verbunden. Oft komplizirt sie sich mit entzündlichen Prozessen der Lungen. Eine Uebertragung des Leidens auf andere Hausthiere z. B. Pferd, Rind, Schaf, Hund, Hühner und den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Nunmehr kennen wir drei Seuchen der Schweine:

1. den Rothlauf der Schweine (Stäbchenrothlauf). Bei dieser Krankheit werden nur allgemeine Infektionserscheinungen, wie beim Milzbrande, bei der Septicämie ꝛc., wahrgenommen. Die wichtigsten anatomischen Merkmale sind: Milztumor, blutige Magen-Darmentzündung, blutige Nierenentzündung, parenchymatöse Entzündung der Leber, des Herzens und der Muskeln, Röthung der Haut und geringe Ansammlung von Flüssigkeit in den Körperhöhlen.
2. Schweineseuche. Sie ist eine Lungenbrustfellentzündung, die mit Absterben von Lungentheilen und leichten Infectionserscheinungen verbunden ist: keine oder geringe Schwellung der Milz, leichte Trübung der großen Parenchyme und Magen-Darmkatarrh. Nimmt die Krankheit einen chronischen Verlauf, so entstehen käsige Zustände in den Lungen, die sich nach Art der Tuberkulose ausbreiten und ähnliche Zustände in den Lymphdrüsen, Gelenken ꝛc hervorrufen können. Käsige Veränderungen an der Schleimhaut des Magens und des Darms sind bis jetzt nicht beobachtet worden.
3. Schweinepest ist eine Krankheit des Verdauungsapparates, bei der vornehmlich der Dickdarm erkrankt ist. Letzterer ist in der Regel Sitz einer tiefen Diphtherie. Gleichzeitig leiden die nachbarlichen Lymphdrüssen und sind die Erscheinungen einer leichten allgemeinen Infektion nachzuweisen. Die Krankheit ist oft mit Reizungsprozessen in den Lungen vergesellschaftet.

Am Schlusse dürfte noch zu erwähnen sein, daß die erweiterten Follikulartaschen, die bei Schweinen häufig mit Pfröpfen angefüllt sind, sehr leicht für diphtherische Geschwüre gehalten werden können. Man kann sich gegen diesen Irrthum schützen, indem man einen seitlichen Druck auf die Follikulartasche ausübt. Liegt eine Erweiterung mit Verstopfung derselben vor, so tritt bei seitlichem Druck der käseartige Inhalt in Form eines Pfropfens aus der Eingangsöffnung der Follikulartasche hervor. Auch ist die Schleimhaut nach dem Aufschneiden des Darms gut abzuspülen, weil die Kothmassen an der Schleimhaut nicht selten ziemlich fest ankleben und einen geschwürigen Zustand derselben vortäuschen können. Die sichere Erkennung der Schweinepest ist an das Vorhandensein der oben beschriebenen diphtherischen Zustände des Verdauungsapparates, besonders des Dickdarms gebunden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. die Privat-Irrenanstalten.

Berlin, den 19 Januar 1888.

Da die Bestimmungen, welche über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten zu verschiedenen Zeiten ergangen sind, nicht überall gleichmäßig ausgelegt und gehandhabt werden, auch zum Theil einer Ergänzung bedürfen, sehen wir uns bewogen, hierüber das Nachfolgende anzuordnen und ersuchen Ew. Excellenz ergebenst, deswegen das Weitere zu veranlassen.

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muß, daß Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht und darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andrerseits von Wichtigkeit, daß solche Geisteskranke, deren Zustand es zu ihrem eignen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nothwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1. Aerztliche Aufnahme-Atteste.

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahme-Atteste Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigner Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physicatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irren-Anstalt bedarf. Ist der Kranke bereits von einem andern Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist wenn möglich ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Wird ein solches Attest zu a) oder b) von einem Kreiswundarzte ausgestellt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Amtscharakter hinzuzufügen, daß er pro physicatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus, oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physicatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physicatu geprüft sein, oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen.

Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Attest wie zu b) auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a) und b) sowie das privatärztliche Attest zu c) geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der (letzten) Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstande einer solchen

Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Atteste bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken als sog. „freiwilligen Pensionären" in Privat-Irrenanstalten sind die Bestimmungen des in einem Abdruck beifolgenden, unter dem 17. Juni 1874 — *M.* 2493 — an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses zu 1, 2, 3, 4, maßgebend.

2: Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu l e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von Letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Atteste sekrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichtes Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist und bei Ausländern außerdem der zuständigen Landespolizeibehörde Behufs des von dieser gemäß dem Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3. Die Entlassung der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sog. „freiwilligen Pensionäre" für welche der Erlaß vom 17. Juni 1876 ad 4 maßgebend ist) muß erfolgen

a) wenn dieselben geheilt sind oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.

c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizei-Behörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

d) Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3c und d überflüssig, wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach l, 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Behufs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.

a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.

b) Alljährlich ist jede Anstalt zwei Mal — einmal im Sommer und einmal Winter- einer ordentlichen und zwar unvermutheten Revision zu unterziehen. Eines besonderen Auftrages bedarf der Physikus bezw. der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

Außerordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.

2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben. Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.

b) Zustand der Krankenräume (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Isolirräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmer-Einrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheits-Vorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.

c) Die Kranken. — Der zeitige Bestand — Belegung der Räume (Ueberfüllung) — Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung, etwaige Spuren von Verletzungen und deren muthmaßliche Entstehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Mißhandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht).

d) Personal der Anstalt: Aerzte (im Hause oder außerhalb wohnend) — Wärter — Wärterinnen — Wirthschaftspersonal.

e) Registratur: Das Hauptjournal (Zugang, Abgang u. s. w.) — Personal-Akten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahme Antrag, Aufnahme-Atteste, Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangs-Anzeigen [I, 2 Schlußsatz, I. 3 Schlußsatz] Nachweis der etwa erfolgten Entmündigung, Krankenjournal).

3. Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sog. „freiwillige Pensionäre" aufnehmen (Erlaß vom 17. Juni 1874) erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses. Die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, daß von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zweckes solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1. Insbesondere ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm Luftraum auf jeden Kranken zu rechnen.

2. Ferner ist zu verlangen, daß die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben.

3. Daß in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muß.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Puttkamer. Friedberg.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh.
Goßler.

M. d. J. II. Nr. 14771.
J.-M. I. „ 66.
M. d. g. A. M. „ 274 II.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Excellenz, zu

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. v. Mts. — I. Sect. II. Nr. 2064 — die Beaufsichtigung der Privat-Irren-Anstalten betreffend, Folgendes:

Wenngleich ich damit einverstanden bin, daß jedem Mißbrauch bei Aufnahme sogenannter „freiwilliger Pen-

sionäre“ in Privat-Irrenanstalten thunlichst vorgebeugt werde, so erachte ich es doch im Anschluß an die mitgetheilte Aeußerung des Ober-Prokurators von Guerard vom 4. April d. J. für bedenklich, die ganze Einrichtung durch sofortige Entlassung der Pensionäre und unbedingte Inhibirung weiterer derartigen Aufnahmen zu beseitigen. Für solche unglücklichen Personen, die zwar nicht zu den eigentlich „Geisteskranken“ gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet, oder in Folge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, sowie für deren Angehörige kann der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntniß geleiteten Irren-Anstalt von wesentlichem Nutzen sein. Die Nöthigung, derartig defekte Individuen entweder in ihren häuslichen Verhältnissen zu belassen, oder, wo dies nicht ausführbar ist, anderen Pensionen zu übergeben, würde nur zu leicht dahin führen, daß die in ihnen vorhandene Prädisposition zum Irrsein sich zu wirklichen Krankheitsanfällen steigert oder gar in unheilbare Geistesstörung übergeht.

Dagegen muß zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Vermeidung jedes Mißbrauchs insbesondere in der Richtung, daß es nicht lediglich dem Ermessen der Anstalts-Vorsteher überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eine in der Anstalt befindliche Person zu den Geisteskranken gehöre oder nicht, mit aller zulässigen Strenge im Wege der medizinalpolizeilichen Aufsicht darauf Bedacht genommen werden, bestimmte, zweckmäßige Kontrollmaßregeln einzuführen und ihre Befolgung in angemessener Weise zu sichern.

Zu diesen Kontrollmaßregeln werden zu rechnen sein:

1. Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irren-Heil- oder Pflege-Anstalt, welche in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniß der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt wird.

2. Die Erlaubniß darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vorn herein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Mißbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzuordnenden Kontrollen (Nr. 3—5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

3. Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:

a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt.

b. die schriftliche Einwilligung der Pensionare selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

c. die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewirkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Fall abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.

5. Die Anstalten, welche freiwillige Pensionäre halten, unterliegen in Rücksicht hierauf einer monatlichen „auf ihre Kosten abzuhaltenden Revision durch den Kreis-Physikus“ und wenn dieser selbst Anstalts-Arzt ist, eines anderen von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden medizinischen Kommissarius, welcher sich mit den Pensionären in persönliche Beziehung zu setzen und die Beobachtung der gegebenen Vorschriften streng zu kontrolliren hat.

Auf diesem Wege wird es voraussichtlich möglich werden, die mannigfachen Interessen, welche bei derartigen Einrichtungen zu wahren sind, in richtigem Einklang zu erhalten, insbesondere jeden Mißbrauch leicht zur Kenntniß der Regierung zu bringen, an welche selbstredend die zu 5 bezeichneten Berichte des Kreisphysikus ꝛc. pünktlich gelangen müssen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach für die Zukunft zu verfahren und auch in Betreff der Anstalten, in welchen schon jetzt solche Pensionäre sind, den Verbleib derselben von der Befolgung der obigen Bestimmungen in entsprechender Weise abhängig zu machen, muß ich schließlich noch bemerken, daß der Privat-Irren-Anstalt der barmherzigen Schwestern zum heiligen Joseph zu Neuß, nach dem darüber erstatteten Revisionsberichte vom 5. Dezember v. Js. die Vorsetzungen überhaupt zu fehlen scheinen, unter welchen die Konzession zur Führung der Anstalt an die Vorsteherin Catharina Grell unter dem 30. Juni 1871 ertheilt worden ist. Die darin vorgefundene Ueberfüllung mit Pensionärinnen und Kranken und die sehr schlechte Beschaffenheit des Flügels für die unruhigen und unreinlichen Kranken entspricht keineswegs den Erfordernissen einer geregelten Einrichtung und Verwaltung und darf ebensowenig ferner geduldet werden, wie die dort übliche, zu den erheblichsten Uebelständen führende Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln. Die Königliche Regierung hat hiergegen unter Androhung der Zurücknahme der Konzession, nach Maßgabe des 2. Alineas des §. 53 der Gewerbeordnung, ernstlich einzuschreiten und durch wiederholte in kurzen Zwischenräumen unvermuthet vorzunehmende Revisionen, von der Abstellung auch dieser Mißstände sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Darüber, welchen Erfolg die oben angeordneten Kontroll-Maßregeln in Betreff der freiwilligen Pensionäre gehabt haben, erwarte ich am Schluß des nächsten Jahres eingehenden Bericht.

J. V.: gez. Sydow.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abthlg. Die Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger in den Garnison-Lazarethen betr.

(Amtl. Beibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. 1888 S. 1.)

Berlin, den 15. November 1887.

Dem Central-Bureau wird auf das sehr gefällige Schreiben vom 25. Oktober d. J. ganz ergebenst erwidert, daß den darin gemachten Vorschlägen über die Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger in den Garnison-Lazarethen um so bereitwilliger beigetreten werden kann, als dieselben im Wesentlichen mit den in dem diesseitigen Schreiben vom 22. April 1886 — Nr. 535/2 M. M. A. — angedeuteten Gesichtspunkten übereinstimmen.

Es wird demzufolge Anweisung ertheilt werden, daß Ausbildungskurse von vierteljährlicher Dauer mit zweimal wöchentlich stattfindendem zweistündigem Unterricht in den Garnison-Lazarethen zu Berlin (Garnison-Lazareth Nr. 1 in der Scharnhorststraße), Frankfurt a. O., Liegnitz, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Halle, Bonn, Göttingen, Cassel, Düsseldorf, Wesel, Posen, Münster, Hannover und Altona abgehalten werden dürfen, ohne daß die Theilnehmer in den Lazarethen wohnen oder daselbst sonst verpflegt werden.

Marburg, welches von dem Central-Komite ebenfalls namhaft gemacht ist, kommt nicht in Betracht, weil daselbst ein eigenes Garnison-Lazareth nicht vorhanden ist, sondern die Militärkranken in der Universitätsklinik Aufnahme finden.

Die Vertreter der Genossenschaften, welche die Ausbildung von Krankenpflegern in einem der genannten Lazarethe wünschen, würden sich mit ihren Anträgen an den Korpsgeneralarzt des betreffenden Armeekorps zu wenden haben, welcher das Weitere im Einvernehmen mit der Korpsintendantur veranlassen wird. Dabei würden dann auch entsprechende Vereinbarungen über die Zeit, in welcher der Unterricht von den damit beauftragten Sanitätsoffizieren zu ertheilen wäre, zu treffen sein.

Die auszubildenden Personen werden theoretischen und praktischen Unterricht im Krankenpflegedienste unter Zugrundelegung des Unterrichtsbuches für die freiwillige Krankenpflege erhalten und am Schlusse des Kursus einer Prüfung unterworfen werden.

Die in der Prüfung bestandenen Theilnehmer würden zu Wiederholungskursen, wie schon früher erwähnt, alle zwei bis drei Jahre zuzulassen sein, sofern sie nicht etwa in der Zwischenzeit im Krankenpflegedienst bei Civilkrankenhäusern u. s. w. Verwendung gefunden und ausreichende Unterweisung erhalten haben.

Dem Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Fürsten von Pleß Durchlaucht, ist hiervon gleichzeitig Kenntniß gegeben worden.

An das Central-Komite der deutschen Vereine vom rothen Kreuz hier.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, etwaigen Gesuchen der freiwilligen Krankenpflege um Ausbildung von freiwilligen Krankenpflegern in einem der vorgenannten Garnison-Lazarethe Folge geben zu wollen.

Der Unterricht ist je nach der Anzahl der Theilnehmer von einem oder mehreren, von Euer Hochwohlgeboren zu bestimmenden Sanitätsoffizieren zu den mit der betreffenden Genossenschaft zu vereinbarenden Zeiten in einem geeigneten Raume des Garnison-Lazareths unter Zugrundelegung des Unterrichtsbuches für die freiwillige Krankenpflege (Auszug aus dem Unterrichtsbuche für Lazarethgehülfen) abzuhalten.

Die erforderlichen praktischen Unterweisungen können auf geeigneten Krankenzimmern vorgenommen und etwaiges Unterrichtsmaterial (Verbandmittel u. s. w.) nöthigenfalls leihweise aus der Verbandmittel-Reserve oder den Lazarethbeständen entnommen werden.

Ueber das Ergebniß der nach Ablauf des ersten Unterrichtskurses mit den Theilnehmern vorzunehmenden Prüfung wird der näheren Berichterstattung Euer Hochwohlgeboren ergebenst entgegengesehen.

Dem Königlichen General-Kommando ist vom Vorstehenden im Vortragswege Kenntniß zu geben bezw. der Korpsintendantur entsprechende Mittheilung zu machen.

v. Lauer.

Nr. 1501/10. 87. M. A.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abthlg. Zinnerne Geräthe im Lazareth-Haushalt betr.

(Amtl. Beibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. 1888 S. 2.)

Berlin, den 28. November 1887.

Es wird aus sanitären Rücksichten für dringend wünschenswerth erachtet, daß diejenigen zinnernen Geräthe im Lazareth-Haushalt, für welche beim Eintritt der Unbrauchbarkeit der Ersatz durch solche aus anderem Material (Glas, Porzellan, Fayence, Sanitätsgut, Zink u. s. w.) bereits allgemein genehmigt ist, baldmöglichst außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Königliche Intendantur wird demnach ergebenst ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß von den Garnison-Lazarethen des dortseitigen Verwaltungs-Bezirks an Stelle etwa noch vorhandener derartiger Geräthe aus Zinn auch vor dem Eintritt ihrer vollständigen Unbrauchbarkeit die bereits zur Einführung genehmigten entsprechenden Stücke anderen Materials insoweit beschafft werden, als die Kosten der Ersatzbeschaffungen ohne Inanspruchnahme besonderer Mittel aus dem Dispositionsfonds der Königlichen Intendantur bestritten werden können.

Die hiernach außer Gebrauch gestellten Geräthe sind in der vortheilhaftesten Weise zu verwenden.

Dem Herrn Korpsarzt ist hiervon gefälligst Kenntniß zu geben.

v. Lauer.

Nr. 481. 10. 87. M. A.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung von Blei-Vergiftungen der Arbeiter in den Ofenfabriken.

Vom 22. Januar 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) der §§ 5 und ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) und des § 120 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin zur Sicherung der Arbeiter in den Töpfereien gegen Bleivergiftungen das Folgende verordnet:

1. Es dürfen nur sogenannte verkuchte Glasuren, in denen das Bleioxyd an Kieselsäure gebunden ist und mit dieser kieselsaures Bleioxyd bildet, dargestellt und verwendet werden.

2. Aeschermuffeln und Frittöfen müssen so eingerichtet sein, daß die sich darin entwickelnden bleihaltigen Dämpfe nicht in den vor denselben befindlichen Arbeitsraum entweichen können, sondern entweder mit den Feuergasen unmittelbar in den Rauchfang oder durch einen besonderen vor oder über der Muffel anzubringenden Dämpfefang in denselben abgezogen werden.

3. Das Feinmalen bleihaltiger Glasuren darf zur vollständigen Vermeidung von Staub nur unter Anfeuchtung der Masse vorgenommen werden.

4. Alle mit dem Zerkleinern, Sieben und Mischen bleihaltiger Glasuren, namentlich auch die mit dem Abputzen der angetrockneten Glasuren beschäftigten Arbeiter müssen Nase und Mund mit einem eigens zurecht geschnittenen Schwamm bedecken. Dieser Schwamm ist mindestens drei Mal täglich in zur Hälfte mit Essig gemischtem reinem Wasser auszuwaschen und immer rein zu erhalten.

Für die Durchführung dieser Maßregel ist der Arbeitgeber mit verantwortlich.

5. Die Räume, in denen die Glasur hergestellt wird und die Räume, in welchen die trockene Glasur abgeputzt wird, müssen gut gelüftet gehalten werden und so liegen, beziehungsweise eingerichtet sein, daß frische Luft im reichlichen Maße eintreten und die schlechte Luft abgeführt werden kann. Kellerräume sind ungeeignet.

6. Es ist Seitens der Arbeitgeber für Vorkehrungen zu sorgen, welche das häufige Waschen der Arbeiter unter Anwendung von Seife, ebenso das Mundausspülen und Reinigen der Zähne wie das Reinigen der Kleider ermöglichen.

7. In den Arbeitsräumen dürfen feste und flüssige Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich des Wassers weder aufbewahrt noch verzehrt werden.

8. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 147 zu 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
v. Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 18. Januar 1888.

(Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Stettin S. 29.)

Zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche inficirtem Vieh aus den Nordseehäfen sind auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 — Centralblatt für das deutsche Reich S. 479 — wie folgt, abgeändert worden:

1. Der Absatz 3 im § 3 a. a. O. hat nachstehende Fassung erhalten:
   Die Verladung . . . . . (folgt Wortlaut der Bekanntmachung i. d. Veröffentl. 1887 S. 745 zu 1).
2. Hinter diesem neuen Absatz 3 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:
   Zur Beförderung . . . . . (desgl. wie oben zu 2).

Berlin, den 4. Januar 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter Hinweis auf den durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Februar 1887 (Amtsblatt Stück 8

de 1887) veröffentlichten Erlaß der Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 28. Januar 1887 (I. 897).

Stettin, den 18. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizei-Verordnung.

Vom 18. Januar 1888. (Ebenda S. 30.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230, 231), sowie der §§ 6, vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses (§ 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Gesetz-Sammlung S. 230, 231) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin Folgendes:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft, sofern nicht nach dem Gesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetz-Blatt de 1876 Nr. 12) eine andere beziehungsweise höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 18. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Kgl. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr.

Vom 9. Januar 1888.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern S. 64.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 12. Dezember 1887 — Ges.- u. V.-Bl. 702*) — wird im Hinblicke auf § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — Reichs-Ges.-Bl. S. 153 — und auf Grund des § 1 der vom Bundesrathe erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 — Ges.- u. V.-Bl. S. 22 — zur Verhinderung und Verschleppung von Viehseuchen Folgendes verfügt:

„Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind."

München, den 9. Januar 1888.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nies.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Vom 15. Dezember 1887.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arznei-Taxe aufgestellt worden und unter dem Titel

„Arznei-Taxe für das Königreich Sachsen.
Elfte Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§. 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1888 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdener Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 50 Mark Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 Mark (§ 148,8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren kontrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltlichliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren kontrahiren.

§ 4. Alle früheren die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 15. Dezember 1887.

Ministerium des Innern.
von Nostitz-Wallwitz. Körner.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Receptur. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das betreffende Recept deutlich zu schreiben.

§ 2. Den Apothekern bleibt unbenommen, ihre Forderungen auch bei der Receptur niedriger, als nach der Taxe, einzurichten; es ist jedoch jedesmal der wahre Preis neben dem ermäßigten auf den Recepten oder Rechnungen zu bemerken.

Ebenso steht denselben frei, nach den Preisen des Handverkaufs ihre Forderungen auch dann zu bemessen, wenn ohne andere Beimischungen Mittel, welche im Handverkaufe häufig verlangt werden, mittelst ärztlichen Receptes verordnet worden sind. In solchen Fällen ist auf dem letzteren zu dem ermäßigten Preise zu bemerken H. V. (Handverkauf).

§ 3. In Fällen, wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen eines Arzneimittels, z. B. für 1 Centigramm und 1 Decigramm — für ein Decigramm und 1 Gramm — 1 und 10 Gramm — 10 und 100 Gramm — ausgeworfen sind, ist bei Taxation zwischenliegender Quantitäten der Taxpreis der kleineren Gewichtsmenge nur so lange zur Berechnung zu benutzen, als der nächstfolgende größere und ermäßigte nicht überschritten wird, welcher letztere dann auch für alle größeren Gewichtsmengen der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

z. B. Argentum nitricum 1 Decigramm = 4 Pf. — 1 Gramm = 25 Pf., demnach 7, 8 oder 9 Decigramm = 25 Pf. und 1,2 Gramm = 30 Pf.

§ 4. In allen den Fällen, wo in der Taxe nur der Preis für 1 Centigramm, 1 Decigramm, 1 oder 10 Gramm ausgeworfen und die zehnfache Menge oder mehr verordnet ist, ist der Preis in der Weise zu ermäßigen, daß die größeren Mengen nur zu $^4/_5$ des einfachen Preises zu taxiren sind.

In allen Fällen, wo nur der Preis für 100 Gramm ausgeworfen ist, sind bei 500 Gramm und mehr die Preise so zu ermäßigen, daß diese größeren Quantitäten ebenfalls nur zu $^4/_5$ des Preises für 100 Gramm zu taxiren sind.

Kleinere Quantitäten dürfen in beiden Fällen ebenfalls nie den ermäßigten Preis überschreiten.

z B. Tinctura Opii simplex 1 Gramm = 6 Pf. — 10 Gramm = 48 Pf., mithin 9 Gramm ebenfalls = 48 Pf.

§ 5. Grobe Pulver, welche in dieser Taxe nicht aufgeführt sind, und wesentlich nur für Veterinärzwecke in

*) Veröffentl. S. 74.

Anwendung kommen, müssen ausschließlich nach der im Königreich Sachsen gesetzlich eingeführten thierärztlichen Arzneitaxe berechnet werden.

§ 6. Das Minimum eines Waarenpreises ist im Allgemeinen 3 Pf. dagegen für alle in der Taxe mit einem Kreuz bezeichneten stark wirkenden Arzneimittel 5 Pf.

Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig in Rechnung gebracht.

§ 7. Sind Arzneimittel zu taxiren, welche in der Taxe nicht aufgeführt, so sind dieselben nach dem Satze eines in der Taxe aufgenommenen von gleichem oder ähnlichem Einkaufs- oder Herstellungspreise zu berechnen.

§ 8. Die in dieser Taxe aufgeführten, aber nicht in der Ph. G. II enthaltenen Arzneistoffe müssen, soweit sie in den früheren Pharmacopöen aufgeführt, in ihrer Güte und Zusammensetzung den in letzteren verlangten Anforderungen entsprechen.

Wenn Aqua communis von Aerzten ausdrücklich verordnet wird, ist dieses auch nur zu verwenden und zu berechnen.

§ 9. Die in dieser Taxe nicht aufgeführten zusammengesetzten Arzneimittel, welche nach der jetzigen oder früheren Pharmacopöen nur zur Dispensation bereitet werden sollen, sind nach den erforderlichen Ingredienzen und Arbeiten zu berechnen.

§ 10. Wenn auf einem Recepte Mittel verordnet sind, oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge dem Apotheker überlassen ist, z. B. bei Saturationen, Pillen u. s. w., so hat derselbe die verbrauchte Menge auf dem Recepte zu bemerken.

§ 11. Wenn Flüssigkeiten tropfenweise verordnet werden, so sind bei der Berechnung 20 Tropfen gleich 1 Gramm anzusetzen.

In denjenigen Fällen, wo neben dem Tropfenpreise auch der Grammpreis aufgeführt ist, gilt der Tropfenpreis nur bis zur Erreichung des Grammpreises.

§ 12. Bei dem Taxiren aller Recepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe eine Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige über 10 Pfennige auf 5 Pfennige, und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis eines Receptes eine Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, das 1 bis 4 Pfennige in Wegfall kommen, und 6 bis 9 Pfennige auf 5 Pfennige reduzirt werden.

Wenn dagegen mitgebrachte Gefäße in Anwendung kommen, so ist von dem abgerundeten Preise des Receptes die Hälfte des Gefäßpreises in Abzug zu bringen und nicht weiter abzurunden.

(Die alsdann folgende Zusammenstellung der Arzneimittel mit den für letztere ausgeworfenen Preisen, sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße siehe in der Arznei-Taxe selbst.)

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arznei-Taxe betreffend.

Vom 15. Dezember 1887.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arznei-Taxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arznei-Taxe für das Königreich Sachsen. Sechste Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird Solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1 stimmt mit § 1 der vorstehenden Arznei-Taxe überein; nur ist statt „Arzneimittel" „thierärztliche Arzneimittel zu lesen, und die Worte „der Taxe" hinter „Hauptexemplare" fallen fort.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 148,8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arznei-Taxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Dresden, am 15. Dezember 1887.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Körner.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das Recept deutlich zu schreiben.

§ 2. Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 3. In Fällen, wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen eines Arzneimittels ausgeworfen sind, ist bei Taxationen zwischenliegender Quantitäten der Taxpreis der kleineren Gewichtsmengen nur so lange zur Berechnung zu benutzen, als derjenige der nächstfolgenden größeren nicht überschritten wird, welcher letztere alsdann auch für alle größeren Gewichtsmengen der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 4. In allen den Fällen, wo in der Taxe nur der Preis für eine Gewichtsmenge ausgeworfen und die zehnfache Menge oder mehr verordnet ist, ist der Preis in der Weise zu ermäßigen, daß die größeren Mengen nur zu 4/5 des einfachen Preises zu taxiren sind.

Kleinere Mengen dürfen ebenfalls nie den ermäßigten Preis überschreiten.

§ 5. Alle in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel sind wie diejenigen zu berechnen, welchen sie im Einkaufspreise gleich oder am nächsten stehen.

§ 6. Wenn auf einem Recepte Mittel angeordnet sind oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge sich erst nach der Anfertigung feststellen läßt, so ist diese auf dem Recepte zu bemerken.

§ 7. Wenn Flüssigkeiten tropfenweise verordnet werden, so sind bei der Berechnung 20 Tropfen gleich 1 Gramm anzusetzen.

(§ 8 ist mit § 12 der Arznei-Taxe gleichlautend. Alsdann folgt die Zusammenstellung der thierärztlichen Arzneimittel ꝛc., sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 9. Januar 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemb. S. 12.)

Im Anschluß an einen Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js., betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879, (Reg.-Blatt S. 343), wird zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, in die Nordseehäfen in Anwendung des § 20 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetz-Blatt S. 153, und des § 1 der bundesräthlichen Instruktion zu Art. 19—29 dieses Gesetzes sowie unter Hinweis auf § 66 Ziff. 4 dieses Gesetzes Nachstehendes verfügt:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen mit der Eisenbahn erst dann verladen werden, wenn sie von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Die beamteten Thierärzte (Oberamts-Thierärzte) sind verpflichtet, auf Verlangen für die Nordseehäfen bestimmte Viehtransporte gegen tarmäßige Belohnung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und über den Befund ein Zeugniß auszustellen. Bei dieser Untersuchung haben die beamteten Thierärzte mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren und nicht bloß, wenn das Vorliegen einer Krankheit bei den Thieren festgestellt wird, sondern auch bei Erscheinungen, welche den Verdacht einer Krankheit, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, zu erwecken geeignet sind, wie z. B. bei äußeren Verletzungen und hiedurch bedingten Eiterungen sowie bei Lahmheit, die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses zu verweigern.

Im Falle eines günstigen Befundes hat die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses in einer solchen Weise zu geschehen, daß über die Identität der Thiere mit den zur Verladung

gelangenden ein Zweifel nicht obwalten kann. Die Untersuchung ist daher in der Regel am Verladungsort unmittelbar vor der Verladung der Thiere vorzunehmen.

Stuttgart, den 9. Januar 1888.

Schmid.

Sachsen-Weimar. Arzneitaxe betreffend.
Vom 29. Dezember 1887.

(Reg.-Bl. f. d. Großhzgth. Sachs.-Weim.-Eisenach 1887 S. 328.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 29. Dezember 1886 — Regierungs-Blatt 1886, Seite 357 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1888*) wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen", für die Apotheken des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II. Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1888 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer 1 bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, den 29. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef: Wolfenius.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Arzneitaxe für das Jahr 1888 betreffend.
Vom 30. Dezember 1887.

(Herzogl. Sachs.-Altenburg. Gesetzsamml. 1887 Stück VI.)

Unterm 13. dieses Monats ist von dem Königl. Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretende Arzneitaxe (Berlin, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, Schönebergerstr. 26)*) veröffentlicht worden.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar kommenden Jahres ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Droguen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4 hier zu Lande nicht mit in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß

1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen,

dagegen der 3. und 4 Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektions-Anstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den deßfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.

Altenburg, den 30. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipziger.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung u. Beförderung v. lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
Vom 5. Dezember 1887.

(Herzogl. Sachs.-Altenb. Gesetzs. S. 43.)

Die nachstehende, vom Bundesrath beschlossene und auf S. 557 des Centralblattes für das Deutsche Reich Jahrgang 1887 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen d. d. Berlin den 28. November 1887, wird somit auch für das diesseitige Staatsgebiet veröffentlicht.

Altenburg, den 5. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipziger.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 in Nr. 51 der Veröffentl.)

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern u. Schweinen nach den Nordseehäfen auf Eisenbahnen betreffend.
Vom 5. Dezember 1887. (Ebenda S. 44.)

Im Anschluß an den von uns unterm heutigen Tage veröffentlichten Beschluß des Bundesrathes vom 28. Nov. 1887, die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, finden wir uns veranlaßt, polizeilich andurch Folgendes zu verordnen:

Wiederkäuer und Schweine dürfen bei Transporten nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen und Ausstellung der Atteste darüber wird den beamteten Thierärzten besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, da die britischen Sachverständigen bei Feststellung des Gesundheitszustandes des nach England verschifften Viehes mit großer Peinlichkeit verfahren und häufig geneigt sind, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch bedingten Eiterungen, so wie von Lahmheit und dergleichen die Thiere und namentlich die Schafe als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Die Thierärzte haben daher auf Fehler der vorbezeichneten Art genau zu achten und die damit behafteten Thiere zurückzuweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Altenburg, den 5. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipziger.

Anhalt. Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1888 betreffend. Vom 29. Dezember 1887.

(Anhaltischer Staats-Anzeiger Nr. 306.)

Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1888 nebst einem Anhange, enthaltend die Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in diese Taxe, aber nicht in die Pharmacopoea Germanica aufgenommener Arzneimittel (Berlin 1888, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung),*) tritt mit dem 2. k. Mts. für das Herzogthum Anhalt in Kraft.

Dessau, den 29. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.
Oelze.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beförderungen von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.
Vom 28. Januar 1888.

Zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen verordnet das Polizei-Amt:

§ 1. Nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen im hiesigen Staatsgebiete auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von dem Polizeithierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lübeck, den 28. Januar 1888.

Das Polizei-Amt.

---

*) Anm. Vergl. Veröffentl. S. 58.

*) Anm. Vergl. Veröffentl. S. 58.

Rechtsprechung.

Die Herstellung von Wein mit einem während der Gährung vorgenommenen Zusatze von 1½ bis 2 pCt. Sprit sowie von Zucker (mit heißem Wasser gelöst), in der Absicht, die Flüssigkeit demnächst als garantirt reinen Naturwein zu verkaufen ist am Mittelrhein (Koblenz) auf Grund § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 als Weinfälschung zu bestrafen.

Unter Wein ist in dem am Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubensaft ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener naturreiner Wein zu verstehen.

(Entscheidung des Kgl. preuß. Landgerichts zu Koblenz vom 1. Dezember 1887 gegen Joh. und Jak. Schm.)

In der Strafsache gegen I. Johann Schm., geboren am 8. Mai 1846 zu Adaniel (Rußland), katholisch, Kaufmann zu Koblenz; II. Jakob Schm., geboren am 15. April 1848 zu Adaniel, katholisch, Kaufmann zu Koblenz wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig und werden deshalb zu einer Geldstrafe von je zweihundert Mark eventuell zwanzig Tagen Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme des Betrages von 220 *M*, welcher der Staatskasse zur Last fällt, verurtheilt.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben. Die beiden Angeklagten sind seit Januar 1886 Inhaber des zu Koblenz unter der Firma Gebrüder Schm. bereits seit längeren Jahren bestehenden Branntwein-, Liqueur- und Weingeschäfts. In dem Weingeschäft — nur dieser Zweig des Geschäfts kommt hier in Betracht — werden hauptsächlich Rothweine geführt, die von den Angeklagten aus Trauben eigenen Wachsthums, sowie aus aufgekauften Trauben, beide bei Koblenz oder in der Umgegend bei Pfaffendorf, Horchheim, Kamp ꝛc. gewachsen, selbst gekeltert werden und in zwei Sorten, erste und zweite Qualität, zu 1 *M* bezw. 80—85 ₰ das Liter im Gebinde verkauft werden. Außerdem wird noch eine dritte billigere Sorte aus Roth- und Weißwein gemischt hergestellt, die ausschließlich nach Luxemburg verkauft wird, sowie mousfirender Wein, die aber beide hier nicht in Frage kommen.

Die Behandlung der Rothweine beim Keltern ꝛc. ist nach der eidlichen Aussage des Zeugen J., der seit 1869 Küfermeister in dem Schm.'schen Geschäfte ist und mit dessen Angaben im Wesentlichen auch die Angaben der Angeklagten übereinstimmen, die folgende. Die Trauben werden in Bütten gestampft, gemahlen, häufig auch gerappt, dann zum Zweck der Vergährung in aufrechtstehende Halbstückfässer (Zulaßfässer) gefüllt, in denen oben ein etwa ein Fuß breiter Raum leerbleibt; dieser wird ringsherum mit Sprit bestrichen und zugleich wird Sprit auf die Traubenmasse geschüttet; für beides werden bei jedem Halbstückfaß etwa 6 Liter Sprit verwendet. Die Maische wird dann mit einem sogenannten Gährboden bedeckt und das Faß mit einem äußeren Deckel verschlossen, welcher letzterer wöchentlich einmal mit Wasser und danach mit Sprit abgewaschen wird. Bei der geringeren Sorte wird je nach Bedarf etwas Zucker und zwar reiner Candiszucker vor der Gährung zugesetzt, auf ein Halbstück etwa 35 Pfund, die in 8—10 Liter heißen Wassers aufgelöst werden; bei der ersten Qualität geschieht dies nicht, doch kann es vorkommen, daß Wein der ersten Sorte mit gezuckertem Wein verschnitten wird. Beim Verschneiden werden die Fässer mit etwa 3 Liter Sprit ausgeschwenkt, den man aber meist auslaufen läßt; ebenso wird auch für den Versandt das Faß vor dem Füllen mit Sprit ausgeschwenkt, letzteres geschieht namentlich im Sommer, doch erforderlichen Falls auch des Winters. Zu den geringeren Sorten wird auch wohl Trübwein zugesetzt, wie solcher auch, nachdem zum Zwecke der Schaumweinbereitung (Claretwein) die Trauben halb ausgepreßt sind, auf die Treste unter Zusatz von Zucker geschüttet wird. Anderweite Zusätze namentlich von Wasser finden nach Angabe des Zeugen J. nicht statt.

Von den ferner vernommenen Zeugen, welche in dem Geschäfte der Angeklagten thätig sind resp. waren, bekundet der Küfer B., der seit 4 Jahren bei Gebrüder Schm. in Arbeit steht, daß die Fässer an dem äußeren Deckel mit Sprit abgewaschen werden und innerlich an den Wänden und auf dem Gährboden mit einem etwa ½ Liter Sprit enthaltenen Schwamm, der für mehrere Fässer ausreiche, bestrichen werden, ferner daß zum Auflösen des dem Moste zugesetzten Zuckers eine Stütze heißes Wasser gebraucht werde und sonst kein Wasser in den Wein komme; von dem Ausschwenken der Fässer weiß der Zeuge nichts. Die Zeugen C. und R. wissen nur von dem Abwaschen der äußeren Faßböden mit Sprit und der Zeuge Stephan Sp. überhaupt nichts von der Kellerbehandlung des Weines. Die bezüglichen Arbeiten sind meist von dem Zeugen J. ausgeführt, wodurch sich erklärt, daß derselbe bestimmtere und umfassendere Angaben zu machen im Stande ist.

Am 25. Februar d. J. wurden seitens des Zeugen Polizeikommissar Gr. in dem Keller der Angeklagten 24 Doppelproben ihres Rothweins entnommen und zwar je 2 Flaschen aus den dort lagernden Fässern mittelst eines Hebers. Die Flaschen wurden versiegelt und die einen Proben alsbald dem Sachverständigen Dr. Samelson behufs chemischer Untersuchung übergeben. Die anderen Proben wurden einstweilen im Keller der hiesigen Polizei-Direktion liegend aufbewahrt, und sind demnächst im August d. J. dem Sachverständigen Dr. Fresenius übersandt und zum Theil von diesem untersucht worden. Das Ergebniß der von Dr. Samelson vorgenommenen Untersuchung war, daß von den 24 Proben 6, nämlich die mit Nr. 4, 7, 10, 11, 12, 14 bezeichneten, als von normaler Zusammensetzung nicht zu beanstanden, acht Proben, nämlich Nr. 5, 6, 9, 13, 15, 16, 17, 18 verdächtig seien, außer Wasser auch einen Spirituszusatz erhalten zu haben und 10 Proben, nämlich Nr. 1, 2, 3, 8, 19, 20, 21, 22, 23 und 24, nachweisbar durch Zusatz von Sprit und Wasser gefälscht seien. Den Zusatz von Wasser folgert der Sachverständige Dr. Samelson aus dem bei der Analyse von ihm festgestellten Vorhandensein von Salpeter in den Weinproben, welcher in reinen Naturweinen nicht vorkomme; daß Sprit zugesetzt sei, ergebe sich aus dem unnormalen Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin, welches bei der Probe Nr. 1 100 zu 5,9, bei Nr. 2 und 3 100 zu 5,8 bei Nr. 8 100 zu 5,6, bei Nr. 19 und 24 100 zu 6,4, bei Nr. 22 100 zu 6,2, bei Nr. 21 100 zu 5,9, bei Nr. 23 100 zu 5,7 und bei der Nr. 20 100 zu 5,6 betrage, während bei Naturweinen das Verhältniß von Alkohol zu Glycerin 100 zu mindestens 7 sei, wie dies von der im Jahre 1884 im Reichsgesundheitsamte zusammengetretenen Kommission festgestellt sei. Bei diesen Ziffern sei 1 Volumen Prozent Alkohol, welches als ein bei der Kellerbehandlung statthafter Zusatz von der Reichskommission bezeichnet sei, bereits in Abzug gebracht.

Der Sachverständige Dr. Fresenius hat die Proben Nr. 1, 2, 3, 8, 19, 20, 21, 22 und 23 untersucht und gefunden, daß die Nummern 2, 8, 20, 21 einen Spritzusatz enthalten und auch die übrigen Nummern mehr Alkohol enthalten wie sonst so geringe Weine als die in Frage stehenden, im Uebrigen aber die Weine wie Naturweine zusammengesetzt sind. Salpeter hat der Sachverständige nicht gefunden. Das Verhältniß von Alkohol zu Glycerin beträgt nach der Analyse des Dr. Fresenius bei Probe Nr. 1 100 zu 7,03, bei Nr. 2 100 zu 6,33, bei Nr. 3 100 zu 7,17, bei Nr. 8, wie bei wiederholter Untersuchung gefunden, 100 zu weniger als 7, bei der Nr. 19 100 zu 7,03, bei Nr. 20 100 zu 6,60, bei Nr. 21 100 zu 5,58, bei Nr. 22 100 zu 7,34 und bei Nr. 23 100 zu etwa 7,6.

Außerdem sind von den Schutzsachverständigen Dr. Schmidt und Dr. Hilpe Weinproben aus dem Geschäft der Angeklagten untersucht, von denen jedoch nicht genügend festgestellt ist, ob sie mit den von den Sachverständigen Dr. Samelson und Dr. Fresenius untersuchten Weinen identisch sind, sodaß auf die abweisenden Ergebnisse jener Untersuchungen Gewicht nicht zu legen ist.

Der Sachverständige Kellereiverwalter Goedeke hat am 20. Juni d. Js. von den bei der hiesigen Polizeidirektion

verwahrten Weinproben die Nummern 1, 20, 22 und 23, von denen zu diesem Zweck nur wenig entnommen wurde, worauf die Flaschen wieder verschlossen und versiegelt wurden, auf Geschmack, Geruch und Farbe geprüft und gefunden, daß die Proben 20, 22 und 23 sehr blaß von Farbe waren, als wenn es ein Aufguß auf Treſter ſei, und stark nach Sprit schmeckten, die Probe Nr. 1 dagegen besser war, anscheinend ein Verschnitt von Südwein.

Nach Angabe des Zeugen J. enthielten die Fässer, aus denen die Proben Nr. 1, 2, 3 entnommen sind, zum Versandt fertigen Wein, wie er meint, einen Verschnitt von 85er und 86er Wein, die Fässer Nr. 8, 19—24 enthielten, soweit dem Zeugen bekannt, 1886er Wein von Horchheim, Engelsweg, Camp, Pfaffendorf und Salzig; zu den Weinen 19—24 kann, wie der Zeuge meint, Trübwein und Zucker verwendet sein.

Auf Grund des vorstehend dargelegten Sachverhältnisses ist für erwiesen zu erachten, daß zu den Weinen, von denen die 10 Proben Nr. 1, 2, 3, 8, 19 bis einschließlich 24 entnommen sind, Sprit zugesetzt ist und zwar über das für die gewöhnliche Kellerbehandlung übliche und zulässige Maß hinaus und daß zu einigen dieser Weine auch Zucker zugesetzt ist. Dagegen hat die Verhandlung nicht ergeben, daß ein Zusatz von Wasser über das zur Auflösung des fraglichen Zuckers erforderliche Maß hinaus stattgefunden hat. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß Salpeter, aus dessen Vorhandensein der Sachverständige Dr. Samelson auf einen stattgehabten Wasserzusatz schließt, von dem Sachverständigen Dr. Fresenius in den von ihm untersuchten Weinproben nicht gefunden ist und daß nach Ansicht des letztgenannten Sachverständigen es gewagt erscheint, aus dem Vorhandensein von Salpeter auf einen Wasserzusatz zu schließen, der Sachverständige Dr. Hilpe sogar auf Grund eigener Versuche diesen Schluß für unbedingt unrichtig erklärt, da er in reinem aus selbstgepreßten Trauben gewonnenen Most Salpeter gefunden habe. Ebensowenig, wie die Sachverständigen-Gutachten, haben auch die Zeugenaussagen etwas dafür ergeben, daß Wasser außer dem zur Auflösung des Zuckers und zwar jedenfalls nicht in übertriebenem Maße verwendeten Wasser dem Weine zugesetzt sei.

Bezüglich der Spritverwendung ist aber allerdings durch die Sachverständigen G., K. und Kr. festgestellt, daß bei Rothwein ein Ausschwenken der Fässer mit Sprit, da dieselben nicht geschwefelt werden können, angemessen und üblich sei; G. verwendet hierzu bei einem Halbstückfaß etwa 1 Flasche Sprit, K. und Kr. nehmen etwas mehr, 1½ bis 2 Liter, wovon aber das meiste wieder aus dem Faß läuft. Auch das Abwaschen des Gährbodens mit etwas Sprit entspricht dem üblichen Verfahren. Ebenso halten die Sachverständigen es bei der jetzt fast ausnahmslos wie auch im Geschäfte der Angeklagten erfolgenden verschlossenen Gährung für gut und praktisch, zur Verhütung der Schimmel- und Pilzbildung etwas Sprit überzugießen, wie K. und Kr. meinen, etwa 2 Liter auf das Halbstück, keinenfalls aber, wie seitens der Angeklagten geschehen, 6 Liter, welches Maß namentlich auch nach Ansicht des Sachverständigen G. viel zu weit geht. Das Eingießen einer derartigen Menge Sprit ist nach dem Gutachten der Sachverständigen zu dem angegebenen Zweck der Verhütung von Schimmel und Pilzbildung keineswegs erforderlich und zumal nicht schon vor der Gährung, wie es Seitens der Angeklagten geschehen ist. Der Zeuge J. giebt denn auch zu, daß er die Liter nicht allein zu dem Zwecke um Pilzbildung zu vermeiden, überschütte, sondern auch um dem Wein stärkern Geschmack zu geben und kann es in der That nach dem Vorstehenden keinem Zweifel unterliegen, daß dieser letztere Zweck durch den über das Maß der gewöhnlichen Kellerbehandlung erheblich hinausgehenden Zusatz von Sprit verfolgt wurde. Der Zusatz von 6 Liter Sprit zu einem Halbstück Maische stellt, da 3 Halbstück Maische ungefähr 2 Halbstück Wein ergeben, einen Zusatz von 6 Liter Sprit auf etwa 400 Liter Wein dar, also von etwa 1½ %, wozu dann noch der beim Ausschenken der Fässer im Faß verbliebene Sprit hinzukommt. Hiermit stimmt auch das Ergebniß der Analyse des Sachverständigen Dr. Samelson nach dessen Angabe ungefähr überein, genau ließ sich das Quantum des Spritzusatzes, wie der Sachverständige angiebt, chemisch nicht nachweisen. Das Ergebniß der von dem Sachverständigen Dr. Fresenius vorgenommenen Untersuchung weicht allerdings von den Resultaten der Analyse des Dr. Samelson in einzelnen Punkten ab; der Dr. Fresenius nimmt bei den Proben Nr. 2, 8, 20 einen Spritzzusatz von nicht mehr als 2 %, bei der Probe Nr. 21 einen solchen von etwas über 2 % und bei den übrigen von ihm untersuchten Proben einen Zusatz von nicht mehr als 1 % an. Aber auch bei den letzteren Proben bewegt sich das von Dr. Fresenius konstatirte Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin hart an der äußersten zulässigen Grenze von 100 zu 7, und berücksichtigt man, daß bei den chemischen Analysen kleine Differenzen immer vorkommen können, daß auch, wie namentlich der Sachverständige Dr. Samelson hervorhebt, in der Zwischenzeit bis zu der von Dr. Fresenius vorgenommenen Untersuchung die Weine an Alkoholgehalt etwas verloren haben können, und daß namentlich nach den Angaben des Zeugen J. der stets erfolgte Spritzusatz mindestens etwa 1½ % beträgt, auch bei so geringen Weinen, wie sie durchweg hier in Frage stehen, von Natur kein solch hoher Gehalt an Alkohol vorkommt, wie durch die chemischen Analysen hier konstatirt ist, so ist unbedenklich als erwiesen zu erachten, daß jedenfalls die 10 von dem Dr. Samelson als gefälscht bezeichneten Weinproben einen über das Maß der gewöhnlichen Kellerbehandlung hinausgehenden Zusatz von Sprit erhalten habe. Den vorstehend hervorgehobenen Umständen gegenüber kann auch auf das Gutachten des schutzsachverständigen Dr. Schmidt Gewicht nicht gelegt werden, demzufolge das, wie oben erwähnt, von der Reichs-Sachverständigen-Kommission als das äußerst zulässige festgestellte Verhältniß von 100 zu 7 zwischen Alkohol und Glycerin, nach neueren Ermittelungen nicht mehr haltbar sei, indem bei stickstoffarmen Weinen, wie ein solcher in der von Dr. Schmidt untersuchten Probe vorgelegen habe, der Glyceringehalt auch unter 7 herabsinken könne, welche Annahme übrigens von dem Sachverständigen Dr. Fresenius als eine gewagte bezeichnet wird.

In dem nachgewiesenen Zusatze von Sprit nun ist eine Verfälschung des Weines im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu befinden. Der Wein, worunter in dem am Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubensaft ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener, naturreiner Wein zu verstehen ist, erleidet durch den Spritzusatz eine stoffliche Veränderung, wird stärker, gehaltvoller und mundgerechter als er seiner natürlichen Beschaffenheit nach sein würde, und erhält also dadurch den Anschein einer besseren als seinem Wesen entsprechenden Sorte. In gleicher Weise enthält auch der Zusatz von Zucker, wie solcher bei einigen der fraglichen Weine für nachgewiesen zu erachten ist, eine Verfälschung des Weines, da auch hierdurch stoffliche Veränderungen in dem Weine herbeigeführt werden, der Gehalt an Alkohol vermehrt, die Säure gemindert, der Wein daher kräftiger und mundgerechter und von besserem Anschein wird, als er vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit sein würde.

Wenn nun auch der Zeuge J., wie er bekundet, in dem Geschäfte der Angeklagten die Kellerhandlung im Großen und Ganzen selbstständig besorgt, so steht doch nach den Angaben dieses Zeugen, sowie der Angeklagten selbst fest, daß letztere in dem Keller ab und zu zugegen sind und erforderlichen Falls Aenderungen getroffen haben, und ergiebt sich aus den Auslassungen der Angeklagten in der Verhandlung, daß ihnen das Verfahren des Zeugen J. bei der Weinbereitung völlig bekannt war. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das, was J. gethan hat, mit Wissen und Willen der beiden Angeklagten geschehen ist und beide Angeklagte daher strafrechtlich verantwortlich hierfür zu machen sind, jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 an, da sie erst von diesem Zeitpunkte ab Inhaber des Geschäftes waren und Umstände, aus denen etwa ihre Verantwortlichkeit für eine frühere Zeit zu entnehmen wäre, nicht nachgewiesen sind. Daß die fragliche Verfälschung seitens der Angeklagten zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen ist, ergiebt sich daraus, daß ihr Reisender, welcher den Verkauf der Rothweine vermittelte, der Zeuge R. seiner Aussage zufolge den Auftrag von den An-

geklagten hatte, die Weine als garantirt reine Naturweine zu verkaufen, was seitens desselben auf Befragen ausdrücklich auch geschehen ist, während doch die Angeklagten wußten, daß die Weine einen Zusatz von Alkohol und in manchen Fällen auch von Zucker erhalten hatten, und den Angeklagten auch nicht unbekannt sein konnte, daß unter reinen Naturweinen das Publikum im Allgemeinen und insbesondere auch ihr Kundenkreis nicht mit Sprit und Zucker versetzte Weine verstehe und geliefert zu erhalten erwarte

Die Angeklagten sind demnach auf Grund der thatsächlichen Feststellung.

daß sie seit 1. Januar 1886 zu Koblenz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein, ein Genußmittel, verfälscht haben,

wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes betreffend, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 14. Mai 1879 zu bestrafen.

In Berücksichtigung einerseits, daß die den Angeklagten zur Last fallende Verfälschung keine besonders erhebliche ist, die einer strengen Ahndung bedürfte, andererseits dagegen, daß die Angeklagten bereits wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft sind und dadurch gewarnt waren, erschien die erkannte Geldstrafe von 200 *M.* gegen jeden der Angeklagten angemessen, welche Geldstrafe gemäß § 17 des citirten Gesetzes der hiesigen Staatskasse zufällt. Für die Umwandlung dieser Geldstrafe im Falle der Nichtbeitreibbarkeit derselben waren die §§ 28. 29 St. G. maßgebend.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme jedoch eines Betrages von 220 *M.*, welcher durch die Untersuchung der nicht beanstandeten bezw. nur als verdächtig erklärten Weinproben seitens des Dr. Samelson entstanden ist, und der Staatskasse aufzuerlegen war, fallen nach §§ 497, 498 St. P.-O. den Angeklagten zur Last.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Verhandlungen der bayrischen Abgeordnetenkammer. Nach der Münchener med. Wchschr. (1888 S. 38) sprach der Abg. Dr. Daller, als Referent im Finanzausschusse, zu dem im Kultusetat für Errichtung einer außerordentlichen Professur für Hygiene in München ausgeworfenen Posten von 3180 *M.* den Wunsch aus, daß die Aufstellung zunächst nur gelten solle, solange der jetzige Ordinarius (Geheimrath v. Pettenkofer) da sei; im Anschlusse hieran solle dem zu bestellenden Extraordinarius die Anwartschaft auf die ordentliche Professur ertheilt werden. Staatsminister v. Lutz konnte eine bindende Erklärung nicht geben, man würde aber thunlichst darnach streben, eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche mit dem gegenwärtigen Ordinarius möglichst zusammenzuwirken verstehe und ihn gegebenen Falles ersetzen könne. Die Position wurde bewilligt.

Am 31. Januar 1888 ging der Abgeordnetenkammer eine außerordentliche Nachtragsforderung der Kgl. Regierung in Höhe von 9750 *M.* für Erbauung eines Stalles zur Gewinnung, Bereitung und Versendung der Thierlymphe bei der Centralimpfanstalt in München zu. In der Erläuterung der Forderung wird hervorgehoben, daß die Durchführung der Impfungen mit Thierlymphe im Jahre 1887 eine fast allgemeine war, und die Abgabe von Lymphe in Folge dessen auf nahezu 400 000 Einzelportionen gestiegen ist.

„Die Gewinnung dieser Lymphmenge geschah an 105 „Kälbern, deren Aufstellung in provisorischer Weise im „Versuchsstalle der landwirthschaftlichen Station der k. technischen Hochschule dahier (München), Louisenstraße Nr. 46, „von der Vorstandschaft der Schule in freundlicher Weise „genehmigt wurde. Es hatte sich aber alsbald, insbesondere auf der Höhe der Lymphabgabezeit — Mai bis „Juli — die vollkommene Ungenügendheit dieser Unterbringung der Impfkälber gezeigt, so daß nur mit Aufbietung aller Kräfte von Seite des Centralimpfarztes „und mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten die „Gewinnung und Abgabe der Lymphe an die Impfärzte „ohne erhebliche Störungen des allgemeinen öffentlichen „Impfgeschäftes von Statten gehen konnte. Störungen „geringerer Art indessen waren unvermeidlich und gaben „einigemal zu Klagen Anlaß in Bezug auf verspätete Zusendung der Lymphe. Auch war bei dem Mangel an „Platz, welcher eine übermäßige Anhäufung der Impfkälber erheischte, stets eine Erkrankung dieser Thiere selbst „zu befürchten. Von der Benützung dieser an sich schon „ungenügenden und unzweckmäßigen Stallräumlichkeit zu „Zwecken des Unterrichtes, wie er in der Vorlage Nr. 6 „der Impfkommission vorgeschlagen und nunmehr auch als „Vorbereitung zur Approbationsprüfung der Aerzte vorgeschrieben ist, konnte gar keine Rede sein.

„Unter diesen Umständen ist das k. Staatsministerium „des Innern, welchem die Fürsorge für diesen Zweck des „öffentlichen Gesundheitswesens obliegt, genöthigt, eine „Veranstaltung zu schaffen, welche ausreichende Sicherheit „bietet für Gewinnung und Bereitung der vorschriftsmäßigen, im Erfolge zuverlässigen Impflymphe.

„Nach mehreren Versuchen, schon bestehende Stall„lokalitäten zu gewinnen, zeigte sich die Errichtung eines „eigenen, für den vorhabl ichen Zweck eingerichteten und „mit den nöthigen Lokalitäten umgebenen Impfkälberstalles „für 15 Kälber in maximo als das einzig richtige, genügende und für die Dauer zuverlässige Auskunftsmittel „und zwar in thunlichster Verbindung mit einer der medizinischen Unterrichtsanstalten.

„Nach längerem Suchen eines diesen Voraussetzungen „entsprechenden Bauplatzes zeigte sich ein am Nordende „des Gartens des Dr. von Hauner'schen Kinderspitales, „Lindwurmstraße Nr. 4, gelegener verfügbarer Platz als in „jeder Beziehung vollkommen geeignet, aus welchem Grunde „auch die medizinische Fakultät der k. Universität München „der Wahl dieser Baustelle ihre gutachtliche Zustimmung „ertheilte.

„Die Kosten dieses Baues, welcher im ebenerdigen „Raume außer einem geräumigen, gut zu lüftenden Stalle „für die Impfkälber den nöthigen Raum für die Aufstellung zweier Impftische, die Milchküche für die Thiere, „das Zimmer für den Futtermeister, im ersten Stocke den „Raum für Futtervorrath, ein Zimmer für den Centralimpfarzt und zwei Räumlichkeiten für Bereitung und „Verpackung der Lymphe enthält, belaufen sich auf den „Betrag von 19 500 *M* d. i. 9 750 *M* für ein Jahr der „XIX. Finanzperiode."

Der Kgl. italienische Ministerpräsident und Minister des Innern Crispi hat dem Senat in der Sitzung vom 22. November 1887 einen neuen Gesetzentwurf, betr. die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst (Tutela dell' igiene e della sanità pubblica — Senatsdrucksache Nr. 7) vorgelegt, welcher sogleich der zur Berathung des in der vorjährigen Session von der damaligen Regierung eingebrachten Gesetzentwurfs (s. Veröffentl. 1887 S. 326) ernannten Kommission überwiesen wurde.

Der neue Entwurf umfaßt in fünf Abschnitten 62 Paragraphen. Abschnitt 1 (Ordinamento dell' amministrazione e dell' assistenza sanitaria del Regno) handelt von den Behörden und Beamten, welche den Gesundheitsdienst zu versehen haben. Abschnitt 2 (Esercizio delle professioni sanitarie ed affini) beschäftigt sich mit den der Beaufsichtigung unterworfenen Zweigen der Heilkunde und verwandten Beschäftigungen. Abschnitt 3 (Dell' igiene del suolo e dell' abitato) mit der Boden- und Wohnungshygiene, Abschnitt 4 im ersten Kapitel (Dell' igiene delle bevande e degli alimenti) mit den Nahrungsmitteln und Getränken, im zweiten (Misure contro la diffusione delle malattie infettive dell' uomo e degli animali) mit den gegen die Verbreitung der Menschen- und Thierseuchen zu ergreifenden Maßregeln und im dritten (Della polizia mortuaria) mit der Beerdigungspolizei. Abschnitt 5 (Disposizioni generali) enthält allgemeine Bestimmungen.

Der III. österreichische Weinbau-Kongreß (Fortsetzung.)

4. Die Bestimmung des Glycerins im Wein (Referent: Dr. L. Weigert).

„Den Ausführungen im Referate des Dr. Weigerts wurde nach kurzer Debatte allseitig zugestimmt und speziell beschlossen, die Bestimmung des Glycerins in süßen und nicht süßen Weinen nach dem Vorschlage des Referenten auszuführen und zur Beurtheilung des Glyceringehaltes eines Weines und des Verhältnisses von Glycerin zum Alkohol und eventuell zu anderen Bestandtheilen des Weines stets die, nach Abzug etwa vorhandenen Zuckers erhaltenen Zahlen für Rohglycerin zu verwenden."

Die Ausführung der Glycerinbestimmung in Wein wurde vom Referenten in folgender Weise empfohlen:

A. Ausführung der Bestimmung des Glycerins nicht süßer Weine.

100 ccm. Wein (Süßweine siehe unten) werden durch Verdampfen auf dem Wasserbade in einer geräumigen, nicht flachen, mit stark ausgebogenen Ausgußschnabel versehenen Porzellanschale bis auf ungefähr 3—5 ccm., je nach dem Extraktgehalte des Weines gebracht, erkaltengelassen und sodann mit annähernd 3 bis 5 g fein gepulverten, gelöschten Kalkes versetzt. Man verrührt diesen möglichst innig mit dem Weinrückstand und behandelt die entstandene krümelige Masse mit 50 bis 80 ccm. eines 90 bis 96prozentigen Weingeistes, indem man die Schale auf ein Wasserbad stellt und den Weingeist einige Minuten kochen läßt. Hierauf gießt man die Lösung durch ein Filter ab, zerreibt mit Hilfe eines Pistills den in der Schale verbliebenen krümlichen Rückstand, kocht nun nochmals mit 40 bis 50 ccm. desselben Weingeistes unter stetigem Umrühren auf dem Wasserbade aus und bringt so gut als möglich den ganzen Rückstand auf das Filter.

Sodann wäscht man mit kleinen Mengen desselben erhitzten Weingeistes auf dem Filter aus, wozu 50 ccm. hinreichen. Das weingeistige Filtrat (welches zweckmäßig in einem Kölbchen von 230 bis 250 ccm. Inhalt und 14 Centimeter Höhe, bei einer Halsweite von 1·8 bis 2 Centimeter Durchmesser aufgefangen wird*) verdunstet man im Wasserbade bis zur zähflüssigen Konsistenz. (Das Abdestilliren der Hauptmenge des Weingeistes im Wasserbade ist ohne Einfluß auf die Genauigkeit der Bestimmung und daher zulässig). Der Rückstand wird mit 10 bis 20 ccm. absolutem Weingeist aufgenommen, mit 15 bis 30 ccm. Aether versetzt, bis zur Klärung im verschlossenen Gefäße stehen gelassen und die klar abgegossene, eventuell filtrirte Flüssigkeit in das zu wägende Glasgefäß gebracht, welches am zweckmäßigsten wieder jene Form hat, die oben angegeben wurde, das ist ein Kölbchen von 230 bis 250 ccm. Inhalt und 14 Centimeter Höhe, Halslänge 5 bis 6 Centimeter, Durchmesser der Halsöffnung 1·8 bis 2 Centimeter. Der Rückstand und nöthigenfalls das Filter wird mit der aus 1 Volumtheil absolutem Alkohol und $1^1/_2$ Volumtheilen Aether bestehenden Flüssigkeit ein bis zweimal nachgewaschen.

Die so erhaltene Lösung des Glycerins wird im Wasserbade vom Alkoholäther befreit (auch hier ist ein Abdestilliren der Hauptmenge des Alkoholäthers im Wasserbade nicht ausgeschlossen) bis der Rückstand dickflüssig zu werden beginnt und nun trocknet man im Wassertrockenschrank so lange, bis ein halbstündiges weiteres Trocknen nur einige Milligramme Differenz in der Wägung ergiebt; bei Anwendung obiger Kölbchen ist dies meist nach $2^1/_2$ Stunden der Fall.

B. Ausführung der Bestimmung des Glycerins in Süßweinen.

Bei Süßweinen, welche über 5 g. Zucker in 100 ccm. enthalten, werden 50 oder 100 ccm. Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade bis zur Syrupdicke eingedampft, die noch warme Flüssigkeit in einen Kolben gebracht, mit Hilfe von 96prozentigen, etwas erwärmten Alkohol, die in der Schale bleibenden Flüssigkeitsreste noch hinzugefügt und soviel Alkohol zugegeben, daß die gesammte Weingeistmenge gegen 100 ccm. beträgt. Nun erwärmt man auf dem Wasserbade ganz wenig, daß sich die ganze Masse löst — setzt nach dem Abkühlen das $1^1/_2$fache Volumen Aether zu, und läßt (nach gehörigem Schütteln) in der Kälte absetzen, hierauf gießt man die alkoholätherische Lösung ab und wiederholt die Extraktion des Glycerins nochmals mit kleineren Mengen Alkohols unter Zusatz der $1^1/_2$fachen Menge Aether. Die zu vereinigenden alkohol-ätherischen Auszüge werden vom Alkoholäther durch Abdestilliren befreit, und der Rückstand im Kolben selbst oder in der Porzellanschale, unter Zusatz von Kalk wie nach A behandelt. Das erhaltene Glycerin ist in diesem Falle stets auf Zucker quantitativ zu prüfen und derselbe eventuell in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Schlüsse, welche aus dem Glyceringehalt gezogen werden können, hat die Berliner Konferenz im Jahre 1884 nachstehende Fassung angenommen:

„Das Verhältniß zwischen Weingeist und Glycerin kann bei Naturweinen schwanken zwischen 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 7 Gewichtstheilen Glycerin und 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 14 Gewichtstheilen Glycerin. Bei Weinen, welche ein anderes Glycerin-Verhaltniß zeigen, ist auf Zusatz von Weingeist, beziehungsweise Glycerin zu schließen."

„Da bei der Kellerbehandlung zuweilen kleine Mengen von Weingeist (höchstens 1 Volumpercent) in den Wein gelangen können, so ist bei der Beurtheilung der Weine hierauf Rücksicht zu nehmen."

„Bei Beurtheilung von Süßweinen sind diese Verhältnisse nicht immer maßgebend."

Seit dem Jahre 1884 — als diese Beschlüsse gefaßt wurden, sind verschiedene Beobachtungen gemacht worden, welche theilweise eine Aenderung derselben erfordern. Zunächst muß betont werden, daß die Glycerinbestimmung — namentlich jene in Süßweinen — auch bei exakter Ausführung Fehler bis zu 0,05 g. Glycerin in 100 ccm. Wein zuläßt. Werden daher nicht mindestens 2 Bestimmungen ausgeführt, so ist es geboten, auf diese Fehlergrenze bei Ermittelung des Glycerinverhältnisses Rücksicht zu nehmen.

Daß die Hefe unter verschiedenen Verhältnissen verschiedene Mengen von Glycerin auf je 100 Theile gebildeten Alkohol erzeugt und zwar auch weniger als 7 und mehr als 14, ist erst in der letzten Zeit nachgewiesen worden.

Schon M. Barth hat in der Weinlaube 1885 Nr. 6, 7 und 8 in dem Aufsatz „über abnormen Verlauf der Mostgährung ꝛc. gezeigt, daß ein Zusatz von Essigsäure die Gährung verzögert und Müller-Thurgau hat in einem auf den VIII. deutschen Weinbaukongreß gehaltenen Vortrag (Bericht über die Verhandlungen des VIII. deutschen Weinbaukongresses in Colmar 1885 — Mainz 1886) hingewiesen, (Seite 127 des Berichtes) daß der Glyceringehalt des Weines in erster Linie von der Menge und Lebensenergie der gebildeten Hefe abhängt. Es wird ein höherer Gehalt an stickstoffhaltigen Substanzen aus diesen Gründen einen höheren Glyceringehalt des Weines im Gefolge haben. Die Essigsäure wirkt im gegentheiligen Sinne (Seite 128), sie beeinträchtigt das Wachsthum und die Lebensthätigkeit der Hefe und übt deshalb auch auf die Glycerinbildung einen hemmenden Einfluß. Das Lüften hingegen kann nach Müller einen größeren Glyceringehalt bewirken, jedoch ist dies nicht immer der Fall.

Nach Versuchen, welche von den Referenten angestellt wurden, wirkt auch die Salicylsäure auf die Glycerinbildung hemmend ein. Ein Kadarkamost mit Zusätzen, welche je 20, 30 und 40 g. Salicylsäure pro Hektol. entsprachen, hatte 10·46, 8.92 und 6.16 Volum % Alkohol gebildet und ließ sich das Verhältniß von je 100 Gewichtstheilen Alkohol gebildet und ließ sich das Verhältniß von je 100 Gewichtstheilen Alkohol zum Glyceringehalte durch die Zahlen 3·92, 3·83 und 4·38 ausdrücken.

Auch sei hier bemerkt, daß z. B. bei der Bierhefe das Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin ein anderes ist, als bei der Mosthefe. (Fresenius Zeitsch. für anal. Chemie 1886, 1. Heft 135, aus Archiv für Hygiene.) So fand E. Egger bei Untersuchung vergährender Würzen ein Verhältniß des Alkohols zu Glycerin, welches zwischen 3,68 und 5,18 schwankt. In der Klosterneuburger Versuchsstation von F. Hock untersuchte Biere weisen auf ähnliche Grenzen hin.

Es geht also aus dem Gesagten hervor, daß bei Beurtheilung eines Weines nach dem Verhältnisse von Glycerin zum Alkohol auf Grund der, von der Berliner

*) Bei größeren Flüssigkeitsmengen muß man 2mal abdestilliren, oder größere Kosten wählen.

Kommission gefaßten Beschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen ist, ob der Wein nicht essigstichig ist oder einen Salicylsäure-Zusatz erhalten hat, oder ob der Stickstoffgehalt nicht bedeutend von den mittleren abweicht, oder endlich ob der Wein nicht sehr stark geschwefelt wurde. Ist keines dieser Merkmale zutreffend, so wird man nach wie vor an den Grenzzahlen der Berliner Beschlüsse festhalten dürfen.

5. Die Bestimmung des Gesammtstickstoffs im Wein (Referent: Dr. L. Weigert).

„a. Nachdem die Dumas'sche Stickstoffbestimmungs-Methode im gegebenen Fall unrichtige und zwar zu hohe Resultate giebt, die Natronkalkmethode aber ihrer Umständlichkeit wegen und weil man dabei nur wenig Flüssigkeit verwenden kann, sich nicht empfiehlt, wurden die Vorschläge des Referenten, die Stickstoffbestimmung nach der Kjeldahl'schen Methode (Sulfatmethode) und zwar in der von ihm bezeichneten Weise auszuführen acceptirt, mit dem Vorbehalt, bei der verhältnißmäßig noch neuen Methode jene Abänderungen einzuführen, welche sich bei weiterer Prüfung derselben als zweckmäßig erweisen sollten.

b. In den Gutachten ist nur die Stickstoffmenge anzuführen, sollte die mit 6·25 multiplicirte Menge des Stickstoffs angeführt werden, so ist dieselbe als „Stickstoffsubstanz" und nicht mit dem vielfach gebrauchten Ausdrucke Eiweißsubstanz (Albuminate ꝛc.) zu bezeichnen."

Die Ausführung der Bestimmung erfolgt nach dem Referaten am zweckmäßigsten nach der Kjeldahl'schen, von Wilfarth modifizirten Methode.

100 ccm. Wein werden in einem 230—250 ccm. fassenden Kölbchen (wie solche auch für die Glycerinbestimmung angewendet werden) zur Trockene verdampft. Sodann mit ungefähr 0·2 Kubikcentimeter metallischen Quecksilber und mit soviel concentrirter Schwefelsäure versetzt, daß auf je 1 Gr. Trockensubstanz 5 bis 10 Kubikcentimeter Schwefelsäure kommen.

Bei Süßweinen, sowie überhaupt zuckerhaltigen Flüssigkeiten wie Most u. dgl., empfiehlt es sich, den Zucker möglichst durch Vergährung einer in einem Kölbchen befindlichen abgemessenen Parthie der Flüssigkeit zu entfernen und unterwirft dann den ganzen Kolbeninhalt, ohne Flüssigkeit und Hefe zu separiren, dem Eindampfen und Behandeln mit Schwefelsäure. Ist dies aus einem oder anderem Grunde nicht gut möglich, so werden zur Bestimmung blos 20 bis 30 ccm. verwendet und für je 1 Gr. Trockenrückstand 5 ccm. concentrirte Schwefelsäure zugesetzt.

Bezüglich der weiteren Details der Methode wird auf das Original verwiesen.

6. Die Bestimmung der im Wein vorhandenen organischen Säuren (Referent: K. Portele).

„Hinsichtlich der Bestimmung der Gesammtsäure, der flüchtigen Säuren, des Weinsteins, der freien Weinsäure und Gerbsäure im Weine wird den Ausführungen des Referenten zugestimmt.

In Betreff der Bernsteinsäure, Aepfelsäure und Citronensäure wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die bisher vorliegenden Methoden zu wenig Sicherheit bieten, um sie zur Ausführung bei exakten Untersuchungen empfehlen zu können; dagegen der Wunsch ausgesprochen, daß Versuche zur Auffindung diesbezüglicher verläßlicher Methoden angestellt werden mögen.

Die im vorstehenden Beschlusse erwähnten Ausführungen des Referenten waren im Wesentlichen folgender Art:

a. Freie Säure (Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines).

Nach den Beschlüssen der Kommission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines im kaiserl. Gesundheitsamte in Berlin (1884) ist die Bestimmung der Gesammtsäure des Weines durch Titration von 10—20 ccm. Wein mit einer entsprechend verdünnten Normallauge auszuführen und wird die Tüpfelmethode mit empfindlichem Reagenzpapier zur Feststellung des Neutralisationspunktes empfohlen. Erheblichere Mengen von Kohlensäure im Wein sind vorher durch Schütteln zu entfernen und die „freien Säuren" als Weinsteinsäure ($C_4 H_6 O_6$) zu berechnen und anzugeben.

Im Wesentlichen und Allgemeinen würde sich auch hier der Beschluß der Berliner Konferenz zur Annahme empfehlen.

b. Flüchtige Säuren.

Dieselben lassen sich genau nur auf direktem Wege durch Destillation bestimmen und ist von den direkten Bestimmungsmethoden, welche übrigens alle ganz zufriedenstellende Resultate liefern, die Landmann'sche*) (Destillation im Wasserdampfstrom) in erster Linie zu nennen.

Die flüchtigen Säuren wären stets als Essigsäure zu berechnen und analog den „Berliner Beschlüssen" die Menge der „nichtflüchtigen Säuren" als Weinsäure anzugeben, indem man die, der Essigsäure äquivalente Menge Weinsäure von dem für die „freien Säuren" gefundenen, als Weinsteinsäure berechneten Werth abzieht.

c. Weinstein und freie Weinsäure.

Zur Bestimmung des Weinsteines im Weine wären zwei Methoden, welche beide gleich befriedigende Resultate geben, in Vorschlag zu bringen.

1. Die ursprünglich von Berthelot-Fleurieu angegebene Methode, welche auf der Ausscheidung des Weinsteines durch Aether-Alkohol beruht.

2. Die Neßler-Barth'sche Methode, nach welcher der Weinstein nur durch Alkohol ausgeschieden wird.

Was zunächst die qualitative Bestimmung der freien Weinsäure anbelangt, so wäre im Allgemeinen die nach den Beschlüssen der vom kais. Gesundheitsamte in Berlin einberufenen Kommission angenommene Methode zu empfehlen. Die Methode beruht bekanntlich darauf, daß in dem mit Weinstein vollständig gesättigten klaren Weine durch Zusatz einiger Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung die vorhandene freie Weinsäure in Weinstein umgewandelt wird. Wenn nach längerem Stehen, bei möglichst gleichbleibender Temperatur ein Niederschlag von Weinstein entsteht, so deutet derselbe auf vorhandene freie Weinsäure hin.

Die quantitative Bestimmung der freien Weinsäure**) kann entweder in den Filtraten von der Weinsteinbestimmung direkt oder gleichzeitig neben dem Weinstein als „Differenzbestimmung" ausgeführt werden.

e. Gerbsäure.

In der bekannten Weise nach Neubauer-Löwenthal***) mittelst einer titrirten Chamäleonlösung ausgeführt, wird stets die Gerbsäure und der Farbstoff des Weines als Gerbsäure berechnet bestimmt. (Schluß folgt.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884. (Oesterreichische Statistik Bd. 13. Heft 3.) Wien. 1887. Fol.

Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XIV. Abtheilung 1. Hamburg. 1887. 4°.

Verhandlungen der 3. bis 7. General-Versammlung des Vereins für Gesundheits-Technik. Berlin und München. 8°.

Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate. Juli 1887. Berlin. 1887. 4°.

Weinzierl, Th. von. Die qualitative und quantitative mechanisch-mikroskopische Analyse. Wien. 1887. 8°. Separat-Abdruck. Preis 0,80 Mk.

Wilfarth, Dr. H. Ueber eine Modifikation der bakteriologischen Plattenkulturen. Berlin. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Zimmermann, Dr. Herm. Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. 2. Heft. Berlin 1887. 8°.

Zoričić, Milovan. Demographische Arbeiten in den Königreichen Kroatien und Slavonien. Agram. 1887. 8°.

*) Zeitschrift für analyt. Chemie 22 pag. 516.

**) Da der qualitative Nachweis der freien Weinsäure ein verhältnißmäßig sehr unsicherer und überdies sehr zeitraubend ist, so dürfte es sich wohl stets empfehlen, gleich die quantitative Bestimmung auszuführen.

***) Annalen der Oenologie Bd. II. pag. 1.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die 5spaltige Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

FEB 88
FOREIGN OFFICE LIBRARY ENGLAND

XII. Jahrgang. **Berlin, den 21. Februar 1888.** Nr. 8.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 119. — Cholera-Nachrichten. S. 119. — Krankenberichte der Preußischen 2c. Armee. S. 119. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 120. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 121. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 121. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 121. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1887, 3. Quartal. S. 122. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 123. — **Witterung.** S. 124. — **Zeitweilige Maßregeln 2c.** S. 122. — **Thierseuchen.** Schafräude in den Niederlanden. S. 122. — Thierseuchen in Großbritannien. S. 122. — Trichinose bei Schweinen in Schweden. S. 124. — Rinderpest in Rußland. S. 124. — Seuche der Ziegen in der Türkei. S. 124. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 124. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 124. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** (Preußen. Regierungs-Bezirk Potsdam und Berlin.) Aerztliche Atteste der Medizinalbeamten. S. 125. — (Berlin.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 125. — (Reg.-Bez. Gumbinnen.) Desgl. von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 125. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Desgl. S. 125. — (Barmen.) Nothschlachtung. S. 126. — (Bayern). Arzneitaxe. S. 126. — (Sachsen.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 126. — (Sachsen-Weimar.) Desgleichen. S. 126. — (Sachsen-Meiningen.) Desgleichen. S. 126. — (Anhalt.) Desgleichen. S. 127. — (Waldeck.) Desgleichen. S. 127. — (Lippe.) Hebammen. S. 127. — Arzneitaxe. S. 127. — (Frankreich.) Schweine-Einfuhr-Verbot. S. 127. — (Türkei.) Untersuchung der eingeführten Butter und Fette. S. 127. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf von gallisirtem und petiotisirtem, sowie durch Zuschütten von Obstwein 2c. künstlich vermehrtem Wein als Wein. S. 128. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen 2c.** (Deutsches Reich.) Der Weinkommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen. 2. Nachtrag. S. 129. — (Sachsen.) Obligatorische Trichinenschau. S. 129. III. österreichischer Weinbau-Kongreß. (Fortsetzung). S. 129. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Geheimmittel. S. 130. — Handels- und Gewerbe-Kammer zu Sonneberg.) Gesundheitsschädliche Farben in der Spielwaaren-Fabrikation. S. 132. — (Oesterreich.) Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft. S. 133. — (Ungarn.) Kunstbutter-Gesetzentwurf. S. 133. — (Italien.) Amtlich vorgeschriebene Methoden für die Wein-Analyse. S. 133. — (Niederlande.) Salicylsäure im Bier. S. 134. — **Geschenkliste.** S. 134.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte von Wien je 2, Budapest und Graz je 1, Prag 21, Triest 4, Paris 13, Lyon 1, Warschau 7 Todesfälle; Wien 5, Budapest 4, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 2, Petersburg 1 Todesfall; Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Zwickau und Prag je 1 Todesfall; Berlin 2 (Königliche Charité), Nürnberg 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 9, Hamburg 17, Paris 9, London 12, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 18, Hamburg 152, Wien 13, Budapest 27, Petersburg 145 Erkrankungen.

Rose: London 11 Todesfälle; Kopenhagen 12 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 11 Todesfälle.

Masern: Wien 8, Paris 13, Lyon 11, London 15, Edinburg 9, Christiania 7, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 122, Reg.-Bezirke Düsseldorf 176, Erfurt 102 und Wiesbaden 130, Wien 127, Budapest 86, Edinburg 290, Kopenhagen 32, Christiania 77, Petersburg 101 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, London 36, Liverpool und Petersburg je 8 Todesfälle; Berlin 42, Hamburg 14, Nürnberg 17, Wien 67, Edinburg 17, Kopenhagen 69, Stockholm 21, Christiania 12, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 14, Hamburg 9, Magdeburg 7, Wien 10, Budapest 13, Prag 8, Paris 52, Lyon 7, London 50, Amsterdam 12, Kopenhagen 8, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 29, Hamburg 33, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 237, Wien 21, Budapest 18, Kopenhagen 87, Stockholm 15, Christiania 36, Petersburg 48 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 154, Dublin 9 Todesfälle; Hamburg 26, Wien 12, Kopenhagen 32, Stockholm 9, Petersburg 8 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Fischhausen) 2 Todesfälle und (Kreise Fischhausen, Memel, Mohrungen) 11 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 18 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. In Salta (Argentinien) ist gegen Mitte Januar d. J. eine Anzahl von Krankheitsfällen vorgekommen, welche als Fälle von asiatischer Cholera bezeichnet werden. Es wird vermuthet, daß die Krankheit aus Chile eingeschleppt sei.

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Kgl. Sächsischen) und dem XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königl. Bayerischen Besatzungs-Brigade für die Monate April bis einschließlich September 1887.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1887, Heft 7–12.)

Der Krankenbestand der bezeichneten deutschen Heerestheile belief sich am 31. März 1887 auf 11 755

(Fortsetzung auf Seite 122.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 6. Woche vom 5. b. 11. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (exkl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	75	3	36	11	18,5	26,8	—	—	—	1	—	5	3	1	1	1	26	—
† Altona	111 780	71	4	51	18	23,7	25,9	—	—	2	1	—	5	8	3	3	3	31	1
† Augsburg	68 227	37	—	39	11	29,7	28,7	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	29	1
† Barmen	106 749	75	3	42	14	20,5	22,6	—	—	2	1	—	9	8	—	—	—	22	—
† Berlin	1414 980	876	34	547	185	20,1	26,3	2	9	22	9	1	79	57	37	18	18	320	11
† Bochum	44 551	40	—	15	6	17,5	28,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Braunschweig	90 410	49	2	40	9	23,1	24,7	—	—	1	—	—	13	3	2	—	—	19	2
† Bremen	121 464	71	3	41	6	17,6	20,7	—	1	—	—	—	10	6	1	1	1	23	—
† Breslau	313 451	184	13	161	40	26,7	31,0	—	1	14	2	—	17	18	6	—	—	101	2
Charlottenburg	48 514	40	1	18	9	19,3	30,8	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
† Chemnitz	118 926	112	5	90	46	39,4	32,2	—	—	3	4	1	8	1	4	.	2	68	1
† Danzig	118 037	84	3	57	24	25,1	27,1	—	2	2	—	—	2	19	3	3	3	28	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	18	—	22	4	21,6	19,9	—	1	—	—	—	3	2	3	—	—	13	—
Dortmund	84 578	68	3	50	11	30,7	26,7	—	3	5	—	—	11	13	—	—	—	18	—
† Dresden	259 142	181	10	105	23	21,1	25,2	2	—	4	—	1	28	16	3	1	1	50	1
† Düsseldorf	125 384	77	4	52	17	21,6	24,2	—	—	1	1	1	9	9	—	—	—	30	1
† Duisburg	50 761	51	1	15	4	15,4	27,1	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	8	1
† Elberfeld	113 195	84	1	42	6	19,3	23,1	—	2	1	1	1	3	8	—	—	—	25	1
† Erfurt	61 036	48	1	22	8	18,7	23,1	—	1	1	—	—	3	5	.	2	2	10	—
† Essen	69 259	62	—	32	7	24,0	28,2	—	1	—	—	—	5	12	—	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	3	67	13	21,3	19,9	—	1	2	—	—	10	20	2	—	—	31	1
† Frankfurt a. O.	55 604	46	1	32	10	29,9	27,6	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	16	1
† Freiburg i. B.	43 892	26	2	11	3	13,0[3]	23,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
M.-Gladbach	47 767	41	1	24	11	26,1	25,4	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	16	—
† Görlitz	58 489	35	2	19	6	16,9	28,0	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	15	—
† Halle a. S.	87 407	71	1	39	10	23,2	25,6	—	—	4	—	—	4	6	1	—	—	23	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	336	12	278	78	29,0	26,6	6	1	9	17	—	43	35	18	2	2	142	7
† Hannover	148 458	95	6	55	5	19,3	22,7	4	—	7	—	1	8	8	—	—	—	25	2
† Karlsruhe	67 155	36	2	33	7	25,6	20,5	—	—	—	1	1	9	6	—	—	—	16	—
† Kassel	67 077	44	3	34	4	26,4	21,2	2	—	5	—	—	3	4	—	—	—	20	—
† Kiel	55 896	39	3	30	9	27,9	22,5	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	19	1
† Köln	169 993	122	4	83	29	25,4	26,9	—	—	2	—	2	7	12	2	—	—	58	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	107	3	59	20	19,6	31,1	—	—	3	—	1	5	14	3	1	1	33	—
Krefeld	98 691	69	5	44	13	23,2	25,5	1	—	1	—	2	7	8	—	—	—	25	—
† Leipzig	181 324	94	3	67	12	19,2	22,8	1	3	5	—	2	12	14	2	—	—	26	2
† Lübeck	57 644	35	—	22	5	19,8	21,8	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	17	—
† Magdeburg	171 086	137	4	77	24	23,4	26,6	—	—	7	—	—	9	11	3	1	1	45	2
† Mainz	69 119	42	1	26	10	19,6	22,9	1	1	1	1	—	4	3	1	—	—	14	—
† Mannheim	65 305	41	1	23	8	18,3	21,0	—	—	—	—	—	8	3	2	—	—	8	2
† Metz	54 558	36	—	38	7	36,2	21,1	—	—	2	—	—	4	8	3	—	—	21	—
† Mülhausen i. E.	72 926	43	2	39	17	25,0	.[2]	—	—	1	1	1	4	6	.	.	1	24	1
† München	278 494	182	3	135	43	25,2	30,3	—	—	5	—	—	21	25	12	—	—	69	3
† Münster	45 933	32	—	18	5	20,4	24,3	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	14	—
† Nürnberg	122 832	72	5	63	16	26,7	27,5	—	—	4	—	—	13	12	6	5	5	28	—
† Plauen i. V.	46 860	35	1	26	6	28,9	27,5	—	1	5	—	—	3	2	1	—	—	14	—
† Posen	69 658	43	1	22	7	16,4	29,3	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	13	1
Potsdam	52 132	18	—	15	2	15,0	24,8	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	12	1
† Rostock	40 591	22	3	18	7	23,1	20,3	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	9	—
† Stettin	103 565	69	3	32	7	16,1	25,7	—	—	—	1	—	4	5	2	1	1	20	—
† Straßburg i. E.	115 870	82	3	68	10	30,5	26,7	1	1	6	—	1	5	9	2	2	—	42	1
† Stuttgart	117 861	67	1	50	18	22,1	21,1	—	1	—	—	—	4	8	2	2	2	35	—
† Wiesbaden	58 148	26	1	21	2	18,8	19,8	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	14	1
† Würzburg	57 074	30	1	30	7	27,3	25,4	2	1	2	1	—	4	8	—	—	—	12	—
† Zwickau	41 434	31	3	19	9	23,8	28,9	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 9, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 10,7. —

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akuter Darmkatarrh, einschl. Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Brechdurchfall aller Altersklass.	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	291	16	240	52	32,0	3	—	12	2	—	30	42	11	—	134	6
Brünn bis 4. Februar	86 125	.	5	58	.	35,0	—	—	—	—	—	14	4	2	.	36	—
Brüssel desgl.	181 270	108	5	109	25	31,3	—	—	1	1	.	13	26	10	.	56	2
Budapest desgl.	442 787	311	25	306	87	35,9	3	1	13	4	—	55	41	29	.	147	13
Christiania	136 791	53	2	62	13	24,9	7	3	6	—	2	7	5	2	—	30	—
Dublin	353 082	205	.	202	34	29,9	1	6	—	.	.	.	.	3	.	190	2
Edinburg	262 733	160	.	112	26	22,2	9	1	4	1	.	13	.	2	.	80	2
Graz bis 4. Februar	105 274	.	4	64	.	31,6	—	—	2	—	.	13	8	1	.	38	2
Kopenhagen bis 7. Februar	300 000	211	4	134	42	23,2	1	5	8	—	—	13	14	5	.	83	5
Krakau bis 4. Februar	74 084	62	3	41	9	28,8	—	—	3	—	—	10	8	4	.	16	—
Lemberg desgl.	120 127	.	1	71	.	30,7	—	—	2	1	.	15	10	3	—	40	—
Liverpool	599 738	376	.	262	49	22,8	1	8	2	.	.	.	.	.	.	233	18
London	4 282 921	2830	.	1838	394	22,4	15	36	50	12	11	148	121	13[3])	.	1374	58
Lyon bis 28. Januar	401 930	171	16	219	24	28,3	11	1	7	—	—	32	56	7	—	102	3
Odessa	268 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1251	72	1131	159	26,3	13	6	52	9	5	201	156	49	.	617	23
Petersburg bis 4. Februar	928 016	605	28	645	165	36,1	20	8	16	25	1	105	23	88	.	359	.
Prag u. Vororte	295 857	.	10	195	29	34,3	2	3	8	4	—	43	15	—	.	117	3
Rom	373 356	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 4. Februar	216 807	146	3	122	21	29,3	—	6	3	2	.	23	19	9	.	56	4
Triest	156 042	.	.	117	25	39,0	—	1	3	—	—	10	35	—	—	68	—
Venedig bis 4. Februar	149 829	104	3	107	14	37,1	—	—	1	—	1	12	26	9	.	55	3
Warschau desgl.	439 174	373	18	194	45	23,0	1	1	4	1	1	26	37	14	.	107	2
Wien desgl.	800 836	552	26	412	91	26,7	8	5	10	1	4	89	61	21	—	204	9
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	12	191	.	24,4	—	2	5	2	.	55	36	12	—	74	5

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 5. bis 11. Februar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	—	2	—	—	—
Scharlach	11	—	5	4	2	—	—	3
Diphtherie und Croup	36	5	14	7	7	3	—	10
Unterleibstyphus	9	—	—	1	6	2	—	6
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	1	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	—	—	62	11	—	—
Lungenschwindsucht	50	—	—	—	20	27	3	32
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	77	—	2	5	24	39	7	16
Akuter Darmkatarrh	6	1	—	—	3	2	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	4	—	—	—	1	3	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	1	20	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	—	15	23	3	1
Verletzungen	87	1	5	3	41	32	6	3
Alle übrigen Krankheiten	468	39	11	18	202	167	31	41
Summe	900	45	40	39	406	320	50	118

Gesammtbest. war am 4. Febr. 1888 4267 u. bleibt am 11. Febr. 1888 4272.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5./2.–11./2.	18	72	42[4])	90[5])	4
„ Breslau	desgl.	1	6	11	29	—
„ Frankfurt a. O.[6])	1./2.–15./2.	1	5	9	9	—
„ Hamburg u. Vororte	5./2.–11./2.	152	122	14	33	2
„ Nürnberg	desgl.	—	—	17	38	—
Regierungs-Bezirk Aachen	6./2.–12./2.	3	31	1	2	1
Aurich	5./2.–11./2.	1	6	4	5	1
Düsseldorf	desgl.	89	176	63	87	7
Erfurt	desgl.	3	102	8	19	3
Hildesheim	desgl.	10	123	15	79	—
Königsberg	desgl.	8	83	7	37	—
Marienwerder	desgl.	17	—	1	15	4
Münster	desgl.	4	5	4	19	1
Schleswig[3])	desgl.	70	80	71	237	5
Stettin	desgl.	3	2	26	37	1
Stralsund	desgl.	9	3	17	12	1
Trier	desgl.	7	20	7	18	1
Wiesbaden	desgl.	4	130	38	60	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 5. bis 11. Februar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Februar	1,3	−2,4	756,7	752,9	750,1	72	96	94	3,2	WNW—S	1
	6. „	- 1,3	- 6,9	755,4	759,6	762,5	91	84	89	7,7	O—N	1
	7. „	0,3	−11,0	760,3	755,6	750,7	94	80	94	—	SSW	2
	8. „	2,7	0,5	746,6	741,7	741,3	94	89	94	1,7	W	2
	9. „	0,7	−1,0	747,8	751,5	753,3	96	94	96	5,4	NW	2
	10. „	2,2	−1,5	752,2	751,6	749,8	98	90	96	0,2	WSW	1
	11. „	3,7	0,2	745,0	746,3	747,3	89	71	92	0,8	WSW	2
München	5. Februar	3,0	0,6	719,5	717,5	714,8	96	91	94	9,5	W	5,5
	6. „	2,3	0,0	713,9	714,1	716,9	96	91	96	6,7	W	3,2
	7. „	1,7	−3,3	717,8	715,9	714,3	90	89	90	4,7	W	4,7
	8. „	1,8	0,4	711,1	710,3	707,3	92	87	87	7,5	W	2,2
	9. „	2,0	−1,5	710,0	711,5	713,1	86	66	80	3,9	W	2,3
	10. „	3,1	−1,2	713,7	713,7	712,5	87	76	96	3,3	W	2,8
	11. „	5,9	0,7	709,7	709,7	710,4	79	65	77	1,5	W	2,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Berichte aus den Physik.-Bez. Hadersleben und Sonderburg fehlen. — [6]) Aus Fürstenberg a. O. werden 127 Erkrankungen an Masern gemeldet.

Angehörigen (Unteroffiziere und Mannschaften) der aktiven Truppen (vgl. Veröffentl. 1887 S. 519).

In Zugang kamen während des Bericht-Halbjahres 154 106 Kranke, davon 59 264 ins Lazareth und 94 842 in Revierbehandlung. In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken im April 9,5, Mai 9,3 Juni 8,6, Juli 9,9, August 8,5 und September 6,3%

Von sämmtlichen Kranken blieben am Schlusse des Halbjahres 6858 in Bestand (=1,8% der Effektivstärke), während desselben waren 159 003 abgegangen und zwar 151 824 als geheilt, 498 als gestorben, 1126 als invalide, 1754 als dienstunbrauchbar und 3801 anderweitig.

Von den in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen hatten gelitten 105 an Lungenschwindsucht, 91 an Lungenentzündung, 57 an Unterleibstyphus, 32 an Hirn- und Hirnhautleiden, 28 an Brustfellentzündung, 21 an Nierenleiden, 12 an epidemischer Genickstaare, 12 an Bauchfellentzündung, 10 an Diphtheritis, 9 an Darmentzündung 9 an Knochen- und Knochenmarkentzündung, 7 an Herzleiden, je 6 an Scharlach, Blutvergiftung und bösartigen Geschwülsten, 5 an akutem Gelenkrheumatismus, 4 an Rückenmarksleiden, je 3 an Leberleiden und Zellgewebsentzündung, je 2 an Rose, Eitervergiftung, Hitzschlag, chronischem Gelenkrheumatismus, Blutarmuth, Blutfleckenkrankheit, Kehlkopfs- und Luftröhrenkatarrh, Lungenblutung, Ohrenleiden und Magengeschwür; die übrigen Sterbefälle vertheilen sich mit je 1 Fall auf die verschiedenartigsten Krankheiten. Außerdem kamen noch 22 Verunglückungen und 8 Selbstmordversuche mit tötlichem Ausgange vor.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 207 Mann verstorben und zwar (einschl. der nachträglich gemeldeten 3) 28 an Krankheiten, 72 an Verunglückung und 107 durch Selbstmord, (einschl. der nachträglich gemeldeten 2 Fälle) so daß die Armee im Ganzen 705 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(Norddeutsche Allg. Zeitung Nr. 79 vom 16. Febr. 1888.)

Italien. Die Einfuhr von Lumpen und alten Kleidern aus denjenigen Orten der Türkei, in welchen ansteckende Krankheiten konstatirt sind, ist verboten worden. Das gleiche Einfuhrverbot, welches bezüglich Oesterreichs, Spaniens und Frankreichs bestand, ist aufgehoben. —

(R.-A. Nr. 41 u. 44 vom 15. u. 18. Febr. 1888.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 3.

Die seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 11 vom 4. August 1887 gegen die Provenienzen der Insel Malta ist durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1888 aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 510.)

Großbritannien. Cypern. Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern sind die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Sardinien verhängten Quarantäne-Maßregeln (s. Veröffentl. 1887 S. 726) nunmehr aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 7. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Daman, sowie alle übrigen Häfen von portugiesisch Indien seit dem 1. Januar d. J. für „rein" von Cholera erklärt.

— Durch unterm 10. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden für „rein" von Cholera erklärt:

1. die Häfen der Insel Sardinien und sämmtliche Häfen des italienischen Festlandes und der Inseln, welche noch als der Cholera verdächtig angesehen waren;

2. die Häfen der Insel Sumatra, welche seit dem 6. Juli 1883 theils als verseucht, theils als der Cholera verdächtig galten. —

Rußland. Zufolge einer unterm 11. Febr./30. Jan. 1888 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa sollen Provenienzen der italienischen Küste von Bari bis Ancona unter Quarantäne-Observation gestellt werden.

Thierseuchen.

Niederlande. Unter den Schafen der Provinz Groningen sind zufolge einer Meldung vom Januar 1888 Fälle von Räude aufgetreten.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 57.)

In der Woche, endigend mit dem 19. November, sind Ausbrüche von Lungenseuche von 5 Plätzen in der

(Fortsetzung auf S. 124.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das III. Quartal 1887.

Monate und Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und auf's Jahr	Todes-Ursachen: Masern und Röthlen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Juli	194 Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig	29841	1022	23426	10921	27,5	390	135	635	172	55	2410	1804	5049	3035	3069	11879	688
Aug.		30344	1101	24416	12500	28,7	219	190	595	232	67	2213	1490	6573	4023	4011	11791	600
Sept.		29709	1119	19123	8154	22,5	163	192	727	213	66	2114	1417	3365	1819	1864	10162	523
	10 205 423																	
III. Quartal 1887.		89894	3242	66965	31575	26,2	772	517	1957	617	188	6737	4711	14987	8877	8944	33832	1811

Sterblichkeits-Vorgänge in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1887. S. 221, 477 und 679.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1887, Juli 53 Städte	1 774 944	5539	.	3588	1494	24,3	.	70	15	38	55	42	.	15	.	.	.	544	2706	103
„ **August** „	1 776 515	5770	.	3886	1917	26,4	.	31	26	57	48	45	.	9	.	.	.	898	2677	95
„ **Sept.** „	1 775 882	5467	.	2971	1203	20,2	.	21	19	79	55	49	.	6	.	.	.	420	2257	65
3. Quartal	1 775 780	16776	.	10445	4614	23,5	.	122	60	174	158	136	.	30	.	.	.	1862	7640	263
Hessen [2]																				
1887, 3. Quartal																				
Prov. Starkenburg	404 850	.		2135	808	21,1	.	43	39	49	32	6	—	10	2	231	157	325	1185	56
„ Oberhessen .	262 550	.	.	1174	249	17,9	.	12	18	56	7	4	—	8	1	125	85	47	776	35
„ Rheinhessen.	295 600	.	.	1659	616	22,4	.	6	79	49	13	12	—	3	5	185	91	282	870	64
zusammen .	963 000	.	.	4968	1673	20,6	.	61	136	154	52	22	—	21	8	541	333	654	2831	155
Braunschweig [3]																				
sämmtliche Städte																				
1887, Juli	153 930	462	.	288	114	22,5	.	15	2	10	2	3	—	—	.	44	24	52	128	8
„ **August**. . .	153 930	481	.	354	177	27,6	.	1	1	5	—	12	—	1	.	30	18	120	158	8
„ **September**	153 930	462	.	271	109	21,1	.	4	1	7	—	5	—	1	.	22	21	50	152	8
3. Quartal	153 930	1405	.	913	400	23,7	.	20	4	22	2	20	—	2	.	96	63	222	438	24
Oesterreich [4]																				
52 Städte und Gemeinden																				
1887, vom **3. Juli**																				
bis **1. Oktober** .	2 772 987	.	1111	17420	.	30,3	193	265	288	434	102	170	.	.	.	3489	1616	2880	8854	341
Ungarn [5] 12 Städte																				
1887, vom **3. Juli**																				
bis **1. Oktober** .	841 274	7488	381	6590	2503	31,6	57	90	40	197	26	85	.	18	.	968	352	1570	2985	202
Schweiz [6] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1887, 3. Quartal	482 322	3314	144	2314	.	19,2	—	13	7	28	11	32	.	15	1	300	109	408	1268	122
England [7] 28 Städte																				
1887, 3. Quartal	9 244 099	73431	.	47067	17061	20,4	51	1024	896	378	1398	.	.	.	.	.	.	7509	34253	1558
Belgien [8] 71 Städte																				
1887, 3. Quartal	1 916 984	14237	674	9158	3149	19,1	3	206	26	179	107	124	.	36	.	840	840	1677	4855	265
Norwegen [9] 61 Orte																				
1887, Juli	.	.	.	328	.	.	.	4	6	64	17	5	—	2	1	20	37	171	1	.
„ **August**. . .	.	.	.	256	.	.	.	3	15	53	19	4	—	1	—	16	19	122	4	.
„ **September**	.	.	.	180	.	.	.	1	21	56	19	7	—	4	1	17	16	35	3	.
3. Quartal	.	.	.	764	.	.	.	8	42	173	55	16	—	7	2	53	72	328	8	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887 Heft 10/11 und 12; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. Von Schwelm fehlen die Angaben für die Monate August und September.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1887 Nr. 9/10 und 11.

[4]) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 040 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen. (Zwei Todesfälle an Tollwuth.)

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 758 bis mit 770. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25 499 Einwohner. Von Debreczen fehlten sämmtliche Angaben für die Woche vom 10. bis 16. Juli und von Kún-Félegyháza vom 7. bis 13. August.

[6]) Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 7, 8 und 9.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 155. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 127 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1887. III. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3166 Einwohner. Für Tournai, Menin, Wasmes, Nivelles und Pâturages fehlten die Angaben der Todesursachen, für Alost die der gestorbenen Kinder bis zu 1 Jahr. Die Angaben aus Montigny s. Sambre fehlten ganz.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. VII bis IX 1887.

Grafschaft Fife und von 4 in der Grafschaft Forfar in Schottland gemeldet, während in England in 4 Wochen nur 2 Ausbrüche angezeigt sind. Später hat die Seuche in England zu- und in Schottland abgenommen. Bis zum 17. Dezember waren bei 32 Ausbrüchen 111 Thiere erkrankt, 6 Grafschaften waren neu verseucht, 77 Erkrankungsfälle in England, 34 in Schottland aufgetreten.

Das Schweinefieber hat anscheinend abgenommen. Die Zahl der Ausbrüche betrug in der Woche, endigend mit dem 19. November, 74, gegen 143 in der ersten Oktoberwoche. Nach der „London Gazette" sind in den folgenden 4 Wochen bei 355 Ausbrüchen 2389 Schweine erkrankt Von letzteren sind 1123 getödtet, 1087 gefallen, 273 genesen. Im September sind in 4 Wochen 547 Ausbrüche mit 3715 Erkrankungsfällen gemeldet worden. (Veterinarian Dezember 1887 und Januar 1888.)

Schweden. Trichinose unter den Schlachtschweinen.

In der Zeit vom 1. Januar 1884 bis 1. Oktober 1887 sind in Stockholm, Malmö und Gothenburg 589 790 Schweine oder Theile von solchen untersucht und 751 trichinös befunden worden. Von den Gesammtsummen waren 322 325 untersuchte und 244 trichinöse Schweine rc. schwedischen, 28 533 und 453 amerikanischen, 38 932 und 54 sonstigen Ursprungs, und von je 100 untersuchten Schweinen rc. 0,075, 1,58 und 0,14 trichinös.

Rußland. In dem Dorfe Karczew (Kreis Nowo-Minsk, Gouvernement Warschau) ist die Rinderpest ausgebrochen (R.-A. Nr. 44 v. 18. Februar).

Türkei. Nach dem Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 159 vom 14. Januar d. Js. ist in den Dörfern Koz-Déré und Partchin in den Distrikten Poalma und Yéni-Chéhir eine unbekannte Seuche unter den Ziegen ausgebrochen. Die erkrankten Thiere unterliegen einer raschen Auszehrung, welche als der sog. galoppirenden Lungenschwindsucht des Menschen ähnlich bezeichnet wird. Ein Sachverständiger ist mit der Untersuchung und Bekämpfung der Seuche beauftragt.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Schlachthause zu Lüdenscheid sind im Jahre 1887 geschlachtet worden: 260 Ochsen, 1328 Kühe, 580 Rinder, 1598 Kälber, 133 Schafe, 65 Ziegen, 1182 Schweine, 24 Pferde, zusammen 5170 Thiere. Hiervon sind wegen Tuberkulose dem menschlichen Genuß entzogen: 9 Kühe, 56 Lungen, 16 Lebern, 5 Zwerchfelle, je 8 Mägen und Milzen, je 1 Netz und Euter von Rindern, 3 Schweinelungen, und als minderwerthig veräußert 11 Kühe. (Rundsch. a. d. Geb. d. Thiermed. rc. 1888 S. 29 u. 30.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 7. Januar 1888 werden von demselben nachfolgende deutsche Länder und Orte als durch ansteckende Hausthierkrankheiten verseucht angesehen:

von Lungenseuche: wie auf S. 93 der Veröffentl. 1887, außerdem die preuß. Provinz Westfalen und Württemberg;

von Rotz und Wurm: wie a. a. O., mit Ausnahme des preuß. Reg.-Bezirks Trier und von Mecklenburg-Schwerin, außerdem aber die Kreise Oldenburg und Stormarn in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, die preuß. Rheinprovinz und Württemberg;

von Schafpocken: der preuß. Reg.-Bez. Königsberg;

von Maul- und Klauenseuche: die preuß. Provinz Pommern;

von Schafräude: wie a. a. O. mit Ausnahme der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, außerdem noch Württemberg;

von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen: der preuß. Reg.-Bezirk Stettin;

von Milzbrand: wie a. a. O., ausgenommen Baden;

von Wasserscheu: wie a. a. O., ausgenommen der Kreis Kiel in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, dagegen noch Hamburg mit Umgegend, das hamburgische Amt Ritzebüttel, der Kreis Pinneberg in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein und das Großherzogthum Baden.

(Post- och Inr Tidn. Nr. 7 v. 10. Jan. 1888.)

Spanien. Rundschreiben, betreffend die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweinen. Vom 31. Dezember 1887. (Gaceta de Madrid 1888. S. 31.)

Ministerium des Innern.
Cirkular-Erlaß.

Nach Aufhören der Cholera-Epidemie, welche in Spanien in den Jahren 1885 und 1886 herrschte, hat die Regierung, die auf die öffentliche Gesundheitspflege sich beziehenden Probleme studirt und insbesondere die Gründe, welche die Sterblichkeit in einem die normale Bevölkerungsbewegung übersteigenden Verhältniß erhalten, und hat sich mittels Anordnungen, die wirksam sein würden, wenn sie unterstützt würden, bemüht, die öffentliche Hygiene sowie die der Ernährung zu verbessern; sie hat aber mit Bedauern gesehen, daß trotz der auf einem so erheblichen Gebiete stattgehabten Fortschritte die Vermehrung der Sterblichkeit nicht nur stationär geworden ist, sondern daß auch in dem vergangenen Herbste die Ausschlagskrankheiten und die der Verdauungsorgane sich in einem mehrhaft beunruhigenden Verhältnisse vermehrt haben.

Die praktische Beobachtung hat fast zur Evidenz erwiesen, daß diese Ereignisse, abgesehen von der Nichtbeobachtung der Vorschriften der städtischen Hygiene, zurückzuführen sind auf die schlechte Qualität der Nahrungsmittel und insbesondere des für den öffentlichen Konsum dienenden Fleisches, das an unseren Küsten und Grenzen und selbst in unseren öffentlichen Schlachthäusern ohne jede zu wünschende und von der öffentlichen Gesundheitspflege zu verlangende peinlichste Kontrole zugelassen wird.

Ew. pp. wolle sich die Erfüllung der Kgl. Cirkular-Ordre vom 4. Januar d. J. in's Gedächtniß zurückrufen, welche bezüglich der Ernährungs-Hygiene Vorschriften ertheilt, ein Cirkular, das wirksame Ergebnisse erzielen muß, wenn Ew. pp. dasselbe beobachten und in allen seinen Theilen beobachten lassen.

Wenn die fremden Regierungen mit großem und in einigen Fällen übertriebenem Eifer bis zur äußersten Strenge Maßregeln vorschreiben, welche eine gute Ernährung sichern sollen, indem sie die Einführung von todtem und lebendem Fleisch in ihre Staaten verbieten, wie die englische Regierung im Jahre 1883 ein noch geltendes, die Einfuhr von lebendem Rindvieh streng beschränkendes Gesetz erließ unter dem Vorwande oder aus dem Grunde der Verbreitung der sog. Maul- und Klauen-Seuche in Holland, so ist es natürlich, daß die spanische Regierung, welche auch die in Stockholm hinsichtlich des Borstenviehs getroffenen Maßnahmen, sowie die Häufigkeit kennt, in welcher irgend eine der epizootischen Krankheiten auftritt, in erster Reihe die Einfuhr jeder Sorte von Vieh, welches nicht in völlig gesundem Zustande anlangt, zu vermeiden sucht, um zu verhindern, daß dasselbe, da es für den Konsum bestimmt ist, den allgemeinen Gesundheitsstand schädigt, oder unter unseren Heerden Krankheit verbreitet. Wenn man diesen Diensten Aufmerksamkeit schenkt, so hat man den Behörden hinsichtlich des Schlachtens des für den Konsum bestimmten Viehs eine von ihnen zu übende große Wachsamkeit und Strenge, sowie die ausnahmslose Beobachtung von Maßnahmen einzuschärfen, welche sie in dem Falle zu ergreifen haben, in welchem unter den spanischen Heerden eine ansteckende Krankheit auftritt.

In Anbetracht dieser Erwägungen hat Sr. Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin des Reichs anzuordnen geruht, daß bezüglich der Einfuhr von todtem und lebendem Rindvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweinen, sowie bei Auswahl des für den Konsum bestimmten Schlachtviehs Ew. pp. vom 1. Februar ab

aufs strengste und unnachsichtlichste die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen haben:

1°. Die Einfuhr in Spanien von Rindvieh, Wollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, sowie die von Fleisch und Fetten kann nur durch die Zollämter 1. Klasse erfolgen.

2°. Sind die Sendungen eingetroffen, so sind sie von einem von Ew. pp. ausdrücklich ernannten Thierarzt, sowie von dem mit der Sanitätsdirektion des Hafens beauftragten Arzte oder, wenn es sich um eine Grenzzollbehörde handelt, von dem Subdelegirten für das Medizinalwesen zu untersuchen.

3°. Trifft die Sendung nicht unbedingt und durchweg frei von seuchenartiger Krankheit ein, so ist ihre Einfuhr zu verbieten und ein achtstündiger Zeitraum für die Wiederausfuhr zu bewilligen. Ist dagegen die Krankheit anderer Art, so ist nur die Ausschiffung desjenigen Viehs zu gestatten, welches sich in perfektem Gesundheitszustande befindet, um für den Konsum zugelassen werden zu können. Ferner sind eintreffende Fleisch- und Fettsendungen zu vernichten, sobald die mikroskopische Untersuchung nicht den perfekten Zustand ihrer Konservirung und Brauchbarkeit erwiesen hat.

4°. Ist das Vieh für zulässig befunden, so darf es erst 10 Tage nach dem Eintreffen für den Konsum geschlachtet werden, vorausgesetzt, daß auch die nach Ablauf dieser Zeit wiederholte Untersuchung ergeben hat, daß es in gutem Gesundheitszustande sich befindet.

5°. In den öffentlichen Schlachthäusern darf kein Vieh geschlachtet werden, ohne daß vorher eine Untersuchung und Prüfung desselben von seiten des Gemeinde-Thierarztes oder eines anderen von Ew. pp. ernannten Fleischbeschauers stattgefunden hat.

In Ortschaften, welche nicht die Hauptstadt des Provinzialbezirks sind, haben die Alkalden zu veranlassen, daß besagter Untersuchung der Subdelegirte für das Medizinalwesen, oder im Falle ein solcher nicht vorhanden, ein approbirter Arzt beiwohne.

6°. Die Alkalden, und in Vertretung derselben die Subalkalden oder zuständigen Gemeinderäthe, haben mindestens einmal wöchentlich alle Fleischläden ihrer Bezirke zu inspiziren und dasjenige Fleisch, welches nicht frisch und für den Konsum verwendbar ist, sofort zu vernichten. In Fällen, wo sie auf ordnungswidrige Handlungen stoßen, haben sie zum ersten Male eine Geldbuße von 10 Pesetas aufzuerlegen; in Wiederholungsfällen sind die Schuldigen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

Auch sind entsprechende Strafen denjenigen aufzuerlegen, die Fleisch oder Fett in Konserven verkaufen, die gesundheitsschädlich befunden werden.

7°. Ew. pp. haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Cirkular, unmittelbar nach Empfang der dasselbe enthaltenden „Gaceta", in der nächsterscheinenden Nummer des „Amtlichen Anzeigers" abgedruckt werde, und haben Ihnen sodann die Alkalden den richtigen Empfang dieser Nummer zu bestätigen.

8°. Auch haben Sie die Alkalden der Ortschaften anzuweisen, die Bestimmungen dieses Cirkulars aufs Genaueste zu vollziehen; in Fällen, wo letzteres nicht geschieht, haben Sie die gedachten Beamten zunächst mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße zu bestrafen, im dritten Falle aber den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

9°. Vom gegenwärtigen Cirkular wird dem Herrn Finanz-Minister Kenntniß gegeben werden, behufs Veranlassung dessen, was zur Ausführung des vorstehenden Art. 1 etwa noch erforderlich sein sollte.

Vorstehendes theile ich Ew. pp. in Erwartung Ihrer Empfangsbestätigung, sowie mit dem Bemerken mit, daß Seine Majestät mit Befriedigung erkennen werden, wenn Sie mit großer Energie und mit Eifer die genaue Erfüllung der vorstehenden Vorschriften durchsetzen werden.

Madrid, den 31. Dezember 1887.

gez. Albareda.

An den Herrn Gouverneur der Provinz . . . .

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Der **Königl. Regierungs-Präsident zu Potsdam** und der **Königl. Polizei-Präsident zu Berlin** haben am 4. Januar 1888 (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. der Stadt Berlin S. 14) ihre **Verordnung, betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten,** vom 26. März 1856 (vergl. Veröffentl. 1886 S. 128) zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam S. 22.)

Der Bundesrath hat beschlossen:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887, Veröffentl. S. 745.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit dem Bemerken publizirt, daß die beamteten Thierärzte angewiesen sind, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit u. dgl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 5. Februar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Gumbinnen S. 51.)

Auf Grund des § 2 und des § 20, Absatz des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 1 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 ordne ich gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an:

Einziger Paragraph.

Wiederkäuer und Schweine dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dem Eisenbahn-Stations-Vorstande von dem Versender die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes darüber vorgelegt wird, daß die Thiere von letzterem unmittelbar vor der Verladung untersucht und gesund befunden worden sind.

Diese, für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs Bezirkes gültige Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuches, bezw. der §§ 66 (Nr. 4) und 67 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Polizeiliche Anordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 19. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf S. 26.)

In Ausführung des auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 gefaßten — im Centralblatte für das Deutsche Reich de 1887 auf Seite 557 veröffentlichten — Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November v. J. betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 treffe ich hierdurch auf Grund des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zu vorgedachtem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf die nachstehende polizeiliche Anordnung:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur

dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von dem Kreisthierarzte desjenigen Kreises, in welchem die Verladung erfolgt, unmittelbar vorher untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Kosten der Untersuchung und der über dieselbe auszustellenden Bescheinigung fallen dem Absender zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Absatz 1 dieser Anordnung unterliegen der Bestrafung in Gemäßheit des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

Düsseldorf, den 19. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

Barmen. Ortspolizei-Verordnung, betreffend Nothschlachtung der Schlachtthiere.

Vom 13. Juli 1887.

(Haupt-Annoncen- u. Kreisbl. f. Barmen vom 21. Juli 1887.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Stadtbezirk Barmen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Von der Nothschlachtung eines verletzten oder erkrankten schlachtbaren Thieres ist längstens binnen drei Stunden nach derselben, jedoch nicht vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu der Anzeige ist sowohl der Eigenthümer des Thieres als auch derjenige, welcher die Nothschlachtung ausführt.

§ 2. Das Fleisch nothgeschlachteter Thiere darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verkauft oder nur feilgehalten, zum Genusse für Menschen auch nicht unentgeltlich überlassen oder verwendet werden.

Die vorerwähnte polizeiliche Erlaubniß ist unter Vorlage einer thierärztlichen Bescheinigung über die Beschaffenheit und die Genießbarkeit des Fleisches für Menschen nachzusuchen.

Diese Bescheinigung darf von dem Thierarzt nur ertheilt werden, nachdem ihm sämmtliche Eingeweide des geschlachteten Thieres vorgelegt worden sind.

Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Antragsteller auf seine Kosten eine von dem Kreisthierarzte ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

§ 3. Der Verkauf und jede sonstige Veräußerung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere darf selbst wenn dasselbe z. B. als Wurstfleisch nur zu anderem Fleische gemengt ist, auch nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß nur unter der ausdrücklichen Angabe erfolgen, daß es von nothgeschlachtetem Vieh herrührt. Letztere Eigenschaft des Fleisches ist in Metzgerläden und dort wo sonst der Handel mit Fleischwaren gewerbsmäßig betrieben wird, außerdem schon beim Feilhalten durch einen für Käufer leicht sichtbaren Anschlag oder eine Tafel mit der deutschen Aufschrift „Nothgeschlachtetes Fleisch" kenntlich zu machen.

§ 4. Uebertretung vorstehender Polizei-Verordnung, welche nach erfolgter Publikation sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Barmen, den 13. Juli 1887.

Der Ober-Bürgermeister:
Wegner.

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend.

Vom 20. Dezember 1887.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Königr. Bayern 1887 S. 710.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend (Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 1) werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel die beigefügten Taxen*) bestimmt.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

München, den 20. Dezember 1887.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: Ministerialrath von Nies.

*) Anm. Die Arzneimittel nebst Taxen s. an dem angegebenen Orte.

Königr. Sachsen. Verordnung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 21. Dezember 1887.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Sachsen 1888 S. 1.)

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, die mittelst Bekanntmachung im Centralblatte vom 13. Juli 1879 getroffenen, durch Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 16. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 381) für das Königreich Sachsen besonders bekannt gemachten Bestimmungen über die Verladung von Thieren auf den Eisenbahnen in nachstehender Weise zu ergänzen, so wird im Anschlusse an die Bekanntmachung in Nr. 48 des Centralblattes vom 2. Dezember dieses Jahres in Kraft der Verordnung Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht:

1. An die Stelle von Absatz 3 in § 3 der angezogenen Bestimmungen tritt die folgende:

Die Verladung . . . . . (folgt Wortlaut der Bekanntmachung in den Veröffentl. 1887 S. 745 zu 1).

2. Hinter dem nurgedachten Absatze 3 ist als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung . . . . . (desgl. wie oben zu 2).

3. Die in Absatz 2 der Verordnung vom 16. September 1879 angedrohten Strafen leiden auch bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende, beziehentlich abgeänderte Bestimmungen Anwendung.

Dresden, am 21. Dezember 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.
Körner.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 17. Dezember 1887. (Reg.-Bl. S. 327.)

In Gemäßheit des § 11 der von dem Reichskanzler unter dem 13. Juli 1879 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungs-Blatt 1879 Seite 439) wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ergänzung der gedachten Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
von Groß.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887. — Vgl. Veröffentl. 1887 S. 745.)

Sachsen-Meiningen. Ministerial-Erlaß, betr. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 9. Dezember 1887.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben vom heutigen Tage betreffend das Eisenbahnwesen, im Besonderen die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, fügen wir anliegend 1 Exemplar des betreffenden Regierungsblatts zur Aufnahme in Ihre Sammlung gesetzlicher Bestimmungen bei.

Wir machen Ihnen besondere Vorsicht bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste zur Pflicht.

Die britischen Sachverständigen verfahren bei der Feststellung der Gesundheit des nach England verschifften Viehes mit großer Peinlichkeit und sind häufig geneigt, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch

bedingten Eiterungen, sowie von Lahmheit und dergl. die Thiere, namentlich auch Schafe, als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Meiningen, den 9. Dezember 1887.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die Herzoglichen Amtsthierärzte.

Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. das Eisenbahnwesen. (Reg.-Blatt Nr. 197.)

Im Anschluß an das Ausschreiben vom 23. Juli 1879, betreffend das Eisenbahnwesen, Nr. 30, Bd. 7, S. 375, bringen wir hiermit die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 2. Dezember 1887 Nr. 48), in der Anlage A zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Die unter Ziffer 2 der nachstehenden Bekanntmachung getroffene Bestimmung gilt nicht nur für die betheiligten Eisenbahn-Beamten, sondern für Jedermann.

Meiningen, den 9. Dezember 1887.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Veröff. 1887. S. 745.)

Anhalt. Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen.

Vom 28. Dezember 1887.

(Gesetz-Samml. f. d. Herzogth. Anhalt. S. 465.)

Folgende vom Bundesrath beschlossene Bestimmung:

1. An Stelle des Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 tritt nachstehende Vorschrift:
   Die Verladung — erfolgt. (Wie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Veröffentl. 1887 S. 745.)
2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. tritt folgende Bestimmung als Absatz 4:
   Zur Beförderung — sind. (Ebenda.)

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 28. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

Anhalt. Verordnung, betr. den Viehtransport auf Eisenbahnen.

Vom 28. Dezember 1887. (Desgleichen S. 467.)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — wird hiermit Folgendes verordnet:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann nach den Nordseehäfen verladen werden, wenn sie unmittelbar zuvor von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind, und solches durch eine Bescheinigung desselben nachgewiesen wird.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 66 a. a. O. angedrohten Strafe.

Dessau, den 28. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen.

Vom 31. Dezember 1887.

(Fürstl. Waldeck'sches Reg.-Bl. 1888 S. 3.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Juli 1879 — Regierungsblatt Seite 63 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 3. v. M. beschlossen hat:

1.) Wörtlich übereinstimmend mit der Bekanntmachung
2.) auf Seite 745 der Veröffentl. von 1887 zu 1 und 2; nur heißt es in 1 hinter „13. Juli 1879“: „enthaltend die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen, — veröffentlicht im Regierungsblatt von 1879, Seite 63 ff. — statt „(Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479)“.

Arolsen, den 31. Dezember 1887.

Der Landes-Direktor.
von Saldern.

Lippe. Verordnung, die Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Hebammen der benachbarten Bundesstaaten zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den entsprechenden Grenz-Bezirken des hiesigen Landes betreffend.

Vom 5. Dezember 1887.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Lippe. S. 641.)

1. Diejenigen Hebammen, welche das Prüfungszeugniß einer nach den betreffenden Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und in der Nähe der hiesigen Landesgrenze in benachbarten Deutschen Bundesländern wohnhaft sind, sind befugt, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen hiesigen Orten in gleichem Maße auszuüben, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen hiesigen Ortschaften ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, wenn sie sich im hiesigen Lande dauernd niederlassen oder ein Domicil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes in den in der Nähe der Grenze liegenden hiesigen Ortschaften den hier geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Ebenso haben die in den Grenzbezirken wohnenden lippischen Hebammen bei Ausübung ihres Berufs in den angrenzenden Bundesländern die dort geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beobachten.

Detmold, den 5. Dezember 1887.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
Freiherr von Richthofen.

Lippe. Bekanntmachung, die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1888 in den Apotheken des hiesigen Landes betreffend.

Vom 30. Dezember 1887.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenthum Lippe 1888 S. 3.)

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1888 *) ist vom 1. Januar k. J. an auch in den Apotheken des hiesigen Landes eingeführt.

Hinsichtlich des Rabattes bei Armenrechnungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Physiker haben in 14 Tagen anzuzeigen, daß die neue Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 30. Dezember 1887.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung: A. Steneberg.

Frankreich. Verbot der Einfuhr von aus Dänemark kommenden Schweinen ꝛc.

Vom 14. Januar 1888.

Nach der Semaine Médicale 1888, S. IX, hat der französische Minister für Ackerbau am 14. Januar 1888 aus Anlaß des Auftretens einer bösartigen Seuche unter den Schweinen in Dänemark die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, sowie von frischem Fleisch und frischen Abfällen von solchen, soweit sie dänischer Herkunft sind, bis auf Weiteres verboten.

Türkei. Gesundheitspolizeiliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Butter und Fette.

(Deutsches Handels-Archiv 1888, S. 77.)

Um die Gefahren abzuwenden, welche für das öffentliche Wohl der Verbrauch verfälschter Butter und Fette im Reiche bietet, hat die hohe Pforte dem Mon. belge vom

*) Anm. Vergl. Veröffentl. 1888 S. 58.

16. Dezember 1887 zufolge verordnet, daß derartige aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse künftig beim Zollamt durch Inspektoren der Kaiserlichen Medizinalbehörde untersucht werden sollen und nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung rein befunden worden sind.

Rechtsprechung.

Verkauf von Wein, welcher durch Gallisiren, d. h. Zugießen einer Lösung von Farinzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältniß von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotisiren, d. h. durch Aufguß von solchem Zuckerwasser auf die Trester behufs nochmaliger Gährung, sowie durch Zuschütten von Obstwein unter Auffärben des Rothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das 2 bis 3fache Quantum künstlich vermehrt ist, als „Wein" schlechthin oder mit dem Hinzufügen „es sei etwas Zucker im Wein" auf Grund § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, sowie § 263 (Betrug) des Strafgesetzbuchs bestraft.

Unter Wein wird am Bodensee, wie in den Weingegenden Deutschlands überhaupt lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes verstanden; ein die Vermischung mit fremden Stoffen gestattendes Herkommen besteht nicht. Durch die Deklaration des Zuckers wird der Wein noch nicht für den Abnehmer erkenntlich als Kunstprodukt bezeichnet.

(Entscheidung des Reichsger. v. 12. Dezember 1887 gegen Fr.)

In der Strafsache wider den Rentner Julius Karl Fr. von Breslau, wegen Betrugs und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Konstanz vom 24. September 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung von Rechtsnormen des Verfahrens und des materiellen Rechts, erscheint aber unbegründet. . . . . .

. . . . . .

Ebenso unbegründet erscheint die materielle Beschwerde, welche sowohl den Thatbestand des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz als des Betrugs bemängelte.

Zunächst ist anerkannt, daß das Vergehen des Betrugs mit dem Vergehen gegen § 10, 2 des Nahrungsmittelgesetzes konkurriren könne und letzteres nicht etwa als Spezialgesetz die Bestimmung des § 263 des Strafgesetzbuchs ausschließe; das Nahrungsmittelgesetz sollte vielmehr nach den Motiven nur eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs sein. Vergleiche Entscheidungen Band 11 Seite 355.

Die Urtheilsgründe stellen nun fest, daß der Angeklagte in den Jahren 1882 bis 1886 einschließlich den Herbstertrag seines auf der Insel Reichenau gelegenen Rebguts Königsegg an Wein durch Gallisiren, das heißt Zugießen einer Lösung von Farinzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältniß von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotisiren, das heißt durch Aufguß von solchem Zuckerwasser auf die Trester behufs nochmaliger Gährung, sowie durch Zuschütten von Obstwein unter Auffärben des Rothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das zwei- bis dreifache Quantum künstlich vermehrte und von diesem Gemisch unter Verschweigung der Beschaffenheit desselben bestimmte Mengen als Wein an seine Kunden R., Dr. und M., sowie schließlich das ganze Lager der letzten drei Jahre an Gutsbesitzer Pl. um hohe Naturweinpreise verkaufte, während in jener Gegend, wie in den Weingegenden Deutschlands überhaupt, unter Wein lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes verstanden wird und ein die Vermischung mit fremden Stoffen gestattendes Herkommen nicht besteht. Daß in den deutschen Weingegenden das Gallisiren und Petiotisiren des Weins eine Verfälschung desselben im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 darstellt, ist vom Reichsgerichte in mehreren ausführlich motivirten Urtheilen, z. B. Entscheidungen Band II. Seite 418, Band XV. Seite 192 und Urtheil vom 14. November dieses Jahres gegen M. und Genossen von Neuwied*) ausgesprochen und von der Revisionsschrift auch nicht beanstandet; dieselbe vermißt nur die Feststellung, daß die Kunden wirklich solchen verfälschten Wein erhalten, übersieht dabei aber die Ausführung der Gründe Seite 90, 94, 97, 99, 100 fg., welche diesen Punkt auf das Deutlichste feststellen. Ebenso bestimmt dargethan ist das von der Revision weiter vermißte Moment der Täuschung; sämmtliche Abnehmer wollten und erwarteten Naturwein und empfingen statt dessen das nicht gewünschte Gemisch beziehentlich Kunstwein; wenn der Gutskäufer Pl. durch den Angeklagten auch erfuhr, daß etwas Zucker in dem übernommenen Wein sei, so erfuhr er damit noch nicht, daß auch sehr viel Wasser und die anderen ungehörigen Bestandtheile in demselben seien; er erfuhr noch nicht einmal die halbe Wahrheit, ist also immerhin noch getäuscht; und wenn auch der Zeuge R. von Dritten gehört, daß der Angeklagte seine Weine zuckere, so nahm R., wie festgestellt, an, daß Zucker jedenfalls nicht in den Wein, den er kaufe, komme, da er die Trauben schon auf dem Stock erwarb und der Angeklagte ihm besonders versicherte, daß sein Wein rein und unverfälscht sei. Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 10, 2 des Nahrungsmittelgesetzes genügt das wissentliche Verkaufen des verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels unter Verschweigung dieses Umstandes; der Betrug des § 263 des Strafgesetzbuchs erfordert dagegen, daß die Vermögensbeschädigung dadurch entstanden, daß der Thäter durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte; für den Bereich des Nahrungsmittelgesetzes ist eine Deklarationspflicht dem Händler auferlegt, welche für den Betrug im Strafgesetzbuch nicht besteht; dort erfüllt deshalb das bloße Verschweigen den Vergehensbegriff, während beim Betrug Vorspiegelung oder Entstellung oder Unterdrückung der Wahrheit verlangt wird; die Feststellungen des Instanzgerichts reichen aber für den Thatbestand beider Vergehen in dieser Richtung aus; daß das Moment der Wissentlichkeit und des Verschweigens der Verfälschung nach § 10, 2 des Gesetzes über Nahrungsmittel hier feststeht, ist einleuchtend; aber auch die zum Wesen des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs erforderliche Vorspiegelung falscher Thatsachen ist genügend festgestellt; das Instanzgericht stellt fest, daß am Bodensee unter „Wein" das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes, also unverfälschter Naturwein verstanden wird, daß dem Angeklagten dies bekannt war und daß auch seine Abnehmer von dieser Auffassung ausgingen und den verfälschten Wein nicht gekauft haben würden; die Bemängelung dieser Feststellung Seitens der Revision ist ohne Erfolg, da die Revisionsinstanz die Richtigkeit nicht nachprüfen kann, § 376 der Strafprozeßordnung; das Instanzgericht stellt weiter fest, daß der Angeklagte seine verfälschte Waare ausdrücklich als „Wein" das heißt als unverfälschten Naturwein den Kunden angeboten und verkauft hat; damit ist aber die Vorspiegelung einer falschen Thatsache gegeben; dazu kommt bezüglich des R. noch die besondere ausdrückliche Versicherung der Reinheit des Weines; aber auch dem Gutsübernehmer Pl. gegenüber liegt dieselbe Vorspiegelung vor, daß er ihm Wein und zwar das ganze Lager seiner drei letzten Jahrgänge verkaufe; auch hier war mit dem Worte Wein das Naturprodukt der Trauben angeboten und erwartet, während in Wirklichkeit der Gegenstand der Lieferung ein ganz anderer, nicht gewollter war; daran ändert der Umstand nichts, daß der Angeklagte dem Käufer sagte, es sei etwas Zucker im Wein, wie schon oben gezeigt; dieser Zusatz hätte den Wein noch nicht zu einem Kunstprodukt gemacht, wie solches wenigstens in dem petiotisirten Wein geliefert worden; unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß durch die Deklaration des Zuckers der Wein, das heißt das Naturprodukt, förmlich und für den Ab-

*) Veröffentl. 1888 S. 63 u. 45.

nehmer erkenntlich als Kunstprodukt bezeichnet worden; die Feststellung nimmt im Gegentheil an, daß Pl. trotz dieser Eröffnung nur Naturwein mit etwas Zucker erhofft und durch die spätere Mittheilung des Küfers über die wirkliche Beschaffenheit des Stoffes auf das Höchste und Unangenehmste überrascht war; die zweideutige Erklärung des Angeklagten enthielt immer noch das Vorgeben, daß er Wein das heißt Naturwein verkaufe. Wenn aber Vorspiegelung falscher Thatsachen allenthalben feststeht, bedarf es eines Eingehens auf die im Urtheil des ersten Richters gegebene Ausführung, daß eine Unterdrückung wahrer Thatsachen vorliege, nicht. Das weitere Erforderniß des Betrugs, daß die Vorspiegelung auch für die Irrthumserregung und Vermögensbeschädigung kausal gewesen, ist vom Instanzgericht einwandfrei dargethan und unterliegt als thatsächliche Feststellung der Anfechtung in der Revisionsinstanz nicht. Die Revision beanstandet, daß überhaupt eine Vermögensbeschädigung bei den Käufern eingetreten und glaubt, daß, da Handelsgut, welches wieder verwerthet werden sollte, in Frage und der Wiederverkauf ohne Schaden erfolgt, es nicht angehe, wie der erste Richter gethan, das ganze Geschäft in der Mitte aufzuhalten und Ankauf vom Verkauf zu trennen und bei ersterem Beschädigung anzunehmen, welche später durch letzteren zwar wieder gut, aber nicht ungeschehen gemacht werden; die Revision beruft sich auf die auch vom Instanzgerichte angezogene Entscheidung der Vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Entscheidungen Band 16 Seite 1). Auch dieser Angriff ist verfehlt; unter rechtlichem Gesichtspunkte erscheinen allerdings Kauf und Verkauf einer Waare als verschiedene mit anderen Personen zu anderen Zeiten abgeschlossene Verträge anderen Inhalts, nur beim Kauf ist der Betrug geschehen, und die angeführte Plenar-Entscheidung ist nicht dahin aufzufassen, daß ein durch Betrug zu Stande gekommenes zweiseitiges Rechtsgeschäft den Charakter dieser Strafthat nicht annehme, wenn es dem benachtheiligten Kontrahenten gelinge, sofort die minderwerthige Waare einem Dritten aufzuhängen und den Schaden auf diesen zu übertragen; die Wiederverkäuflichkeit, auf welche jene Entscheidung unter Umständen abhebt, ist selbstverständlich diejenige des redlichen Verkehrs; auch handelt es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um individuellen Minderwerth der Sache; das Instanzgericht stellt thatsächlich fest, daß der gefälschte sogenannte Wein um einen Preis verkauft worden, welcher selbst für reinen Naturwein noch ein hoher gewesen, der Preis entsprach also überhaupt nicht dem Verkaufsgegenstand.

Der Einwand der Revision, daß der Käufer Pl. nicht beschädigt sei, weil er durch das ganze Tauschgeschäft große Vortheile gehabt, geht fehl, weil nach der thatsächlichen Feststellung der Weinverkauf ein Geschäft für sich war.

Die Annahme zweier selbstständiger Strafthaten gegen die Kunden des Geschäftsbetriebs einerseits und gegen den Abnehmer des Lagers bei der Geschäftsaufgabe andererseits ist eine thatsächliche und als solche dem Revisionsangriffe entzogen.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen; die Kostenbestimmung beruht auf § 505 der Strafprozeßordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutsches Reich. Der mit der Vorberathung des Weingesetzes betrauten VIII. Kommission des Reichstags ist nachstehender

Zweiter Nachtrag

zu der Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein

zugegangen. (Vergl. Veröffentl. S. 65 u. 78.)

Zu III. Gallisiren und Petiotisiren.

h. Das Reichsgericht verwarf am 12. Dezember 1887 die Revision des Rentners Friedländer (früher Besitzer des Weinguts Königsegg auf der Reichenau) gegen die ihn auf Grund § 10[2] des Nahrungsmittel-Gesetzes und § 263 des Strafgesetzbuchs verurtheilende Entscheidung des badischen Landgerichts zu Konstanz vom 24. September 1887. Fr. hatte Wein, welcher durch Gallisiren, d. h. Zugießen einer Lösung von Farinzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältniß von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotisiren, d. h. durch Aufguß von solchem Zuckerwasser auf die Trester behufs nochmaliger Gährung, sowie durch Zuschütten von Obstwein unter Auffärben des Rothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das 2 bis 3 fache Quantum künstlich vermehrt war, als „Wein" schlechthin oder mit dem Hinzufügen „es sei etwas Zucker im Wein" verkauft.

Zu IV. Zusatz von reinem Zucker und Chaptalisiren.

Das Landgericht zu Koblenz hat in den Gründen seiner Entscheidung gegen Johann und Jakob Schmitt (siehe zu V. m) vom 1. Dezember 1887*) ausgeführt, daß unter Wein in dem am Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubensaft ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener naturreiner Wein zu verstehen sei. Der Zusatz von reinem Kandiszucker vor der Gährung (auf ein Halbstück etwa 35 Pfd., in 8—10 Liter heißen Wassers aufgelöst,) bilde eine Verfälschung des Weines, da hierdurch stoffliche Veränderungen in dem Weine herbeigeführt werden, der Gehalt an Alkohol vermehrt, die Säure gemindert, der Wein daher kräftiger und mundgerechter und von besserem Anschein werde, als er vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit sein würde.

Das Reichsgericht verwarf am 12. Dezember 1887 die Revision des p. Friedländer gegen das verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts Konstanz (s. zu III. h) und beanstandete nicht die Feststellung, daß unter Wein am Bodensee, wie in den Weingegenden Deutschlands überhaupt lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes verstanden werde, daß ein die Vermischung mit fremden Stoffen gestattendes Herkommen nicht bestehe, und daß durch die Deklaration des Zuckers der Wein noch nicht für den Abnehmer als Kunstprodukt erkenntlich bezeichnet werde (es handelte sich um gallisirte und petiotisirte, sowie mit Obstwein verschnittene und demnächst aufgefärbte Weine).

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

m. Das Landgericht zu Koblenz hat durch Entscheidung vom 1. Dezember 1887*) Johann und Jakob Schmitt zu 200 Mark ev. 20 Tage Gefängniß auf Grund § 10[1] des Nahrungsmittel-Gesetzes verurtheilt, weil dieselben Wein mit einem während der Gährung vorgenommenen Zusatze von 1½ bis 2% Sprit sowie von Zucker (mit soviel heißem Wasser, als zur Lösung erforderlich war) in der Absicht hergestellt hatten, die Flüssigkeit demnächst als garantirt reinen Naturwein zu verkaufen. Es handelte sich um Rothweine, welche zu 1 Mark bezw. 80—85 Pf. per l im Gebinde verkauft wurden. Der Wein erleide durch den Spritzusatz eine stoffliche Veränderung, werde stärker, gehaltvoller und mundgerechter als er seiner natürlichen Beschaffenheit nach sein würde, und erhalte also dadurch den Anschein einer besseren als seinem Wesen entsprechenden Sorte. Vergl. auch oben zu IV.

Königreich Sachsen. Einer Nachricht vom 8. Febr. d. Js. zufolge beschloß die zweite Kammer mit allen gegen 4 Stimmen Petitionen, welche die Einführung der obligatorischen Trichinenschau befürworten, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wie aus Aeußerungen des Ministers v. Nostitz-Wallwitz hervorging, wäre die Regierung nicht abgeneigt die diesbezüglichen Wünsche in der Weise zu befriedigen, daß sämmtliche Gemeinden auf dem Verordnungswege zur Einführung der obligatorischen Trichinenschau verpflichtet würden. (Nordd. A.-Z. Nr. 69 v. 10. Febr. 1888.)

Der III. österreichische Weinbau-Kongreß (Fortsetzung statt Schluß).

7. Die Bestimmung der schwefligen Säure (Referent: Dr. B. Haas).

*) Veröffentl. d. K. G. A. 1888 S. 114.

„Den Ausführungen des Referenten wird vollinhaltlich zugestimmt und weiters beschlossen, daß man sich bei Anfertigung von Gutachten nie beschränken soll, einfach das Vorhandensein von schwefliger Säure zu konstatiren, daß vielmehr stets die im Weine quantitativ bestimmte Menge angegeben werden soll.

Außerdem wurde es auf Vorschlag Prof. Roesler's als wünschenswerth erklärt, daß von autoritativer, ärztlicher Seite ein für Konsumweine noch zulässiger und als unschädlich zu bezeichnender Maximalgehalt an schwefliger Säure festgesetzt werde, da geringe, durch den Geschmack nicht zu konstatirende Mengen schwefliger Säure sich im Weine lange Zeit erhalten und vielfach in den besten Flaschenweinen des Handels vorkommen.*)

Die Bestimmung der schwefligen Säure geschieht nach dem Referenten am sichersten und genauesten durch Destillation des mit etwas Phosphorsäure versetzten Weines im Kohlensäurestrome und Auffangen des Destillates in verdünnter Jodlösung. Das Destillat, welches noch einen Ueberschuß von freiem Jod enthalten muß, wird mit Salzsäure angesäuert, erhitzt, etwas Chlorbaryumlösung hinzugefügt, und das Erhitzen so lange fortgesetzt, bis der Niederschlag sich vollständig zu Boden gesetzt hat. Bei sehr geringen Mengen von schwefliger Säure ist ein starkes Einengen des mit Chlorbarium versetzten Destillates, sowie ein längeres Stehenlassen der eingeengten Flüssigkeit nothwendig.

Aus dem gewogenen Baryumsulfat berechnet man die Quantität der schwefligen Säure durch Multiplikation mit 0,27463.

8. Die Bestimmung des Schwefelwasserstoffes (Referent: K. Portele).

„Die vorgeschlagene Bestimmungsmethode wurde acceptirt und weiters beschlossen, daß bei Mittheilung des Analysenresultates in Gerichtsfällen die quantitativ bestimmte Menge an Schwefelwasserstoff mit dem Beifügen angegeben werden soll, daß der Gehalt an Schwefelwasserstoff nur als ein vorübergehender Fehler des Weines zu betrachten ist, sich leicht aus dem Weine entfernen läßt und daher keinen Grund zur Konfiskation abgeben kann, dem Konsum vielmehr nur so lange entzogen werden muß, bis durch die eventuell in Detail anzugebenden Mittel der Fehler behoben ist. Es dürfte hiebei auch zweckmäßig sein, darauf hinzuweisen, in welcher Weise der Schwefelwasserstoff bei der gewöhnlichen Herstellung des Weines in denselben gelangen kann."

Die vorgeschlagene Bestimmungsmethode war folgende:

Zum qualitativen Nachweis des Schwefelwasserstoffes bedient man sich nach Borgmann zweckmäßig einer alkalischen Bleilösung.

Zur quantitativen Bestimmung wäre die vom Referenten in der Weinlaube 1884 pag. 410 angegebene Methode zu empfehlen.

9. Nachweis der Salicylsäure (Referent: Dr. L. Weigert).

„Auf Grund der Auseinandersetzungen des Referenten wird beschlossen, sich auf die qualitative Bestimmung der Salicylsäure und zwar nach der vom Referenten vorgeschlagenen Methode zu beschränken, da einerseits die quantitative Bestimmung eine viel zu unsichere ist und andererseits die qualitative Nachweisung deswegen hinreicht, weil man es bei der Salicylsäure mit einem für den Wein vollkommen fremden Körper zu thun hat.**)

*) Dieser Maximalgehalt ist, wie Prof. Roesler nachträglich mittheilte, durch Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 19. März 1887 Z. 71 g. c. mit 8 Gewichtstheilen schwefliger Säure (richtiger Schwefligsäureanhydrid) auf 1.000.000 Theile Flüssigkeit (Bier oder Wein) festgestellt worden.

**) Wie Prof. Roesler nachträglich mittheilt, liegt ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 29. November 1885 Z. 62, G. B. vor, nach welchem die Beimischung von Salicylsäure zum Wein nicht zu gestatten ist.

Der Referent schlug folgende Methode vor:

Zur qualitativen Prüfung auf Salicylsäure werden gleiche Volumtheile Chloroform (bei gerbstoffreichen Rothweinen aber ist statt Chloroform Schwefelkohlenstoff zu nehmen) und Wein und zwar mindestens je 50 ccm. in einem verschließbaren Cylinder vorsichtig durcheinanderfließen gelassen, so daß keine Emulsion entsteht, aber doch eine genügende Vermischung beider Flüssigkeiten stattfindet. Ein 50maliges Umkehren des Cylinders genügt vollständig, um dieses Ziel zu erreichen, wenn man Sorge getragen hat, daß keine oder nur eine kleine Luftblase im Cylinder zurückgeblieben ist. Man gießt hierauf alles in einen trockenen Scheidetrichter, und filtrirt die Chloroform- (oder Schwefelkohlenstoff-) Flüssigkeit durch ein trockenes Papierfilter, welches die letzten Reste der wässerigen Flüssigkeit zurückzuhalten bestimmt ist. Von dem Filtrat werden 30 ccm. des Chloroforms (oder Schwefelkohlenstoffes) mit 5 ccm. einer frisch verdünnten Eisenchloridlösung (1 Theil Eisenchlorid auf 1000 Theile Wasser) versetzt und gut durchgeschüttelt. Eine entstehende braune oder violette Färbung zeigt an, daß dem Weine Salicylsäure zugesetzt wurde.

10. Prüfung des Weines auf Salpetersäure (Referent: Dr. L. Weigert).

„Der Nachweis der Salpetersäure nach der vom Referenten angegebenen Methode giebt einen werthvollen Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob eine Verlängerung (Gallisirung, Petiotisirung) eines Weines stattgefunden hat, doch kann der Beweis für eine solche Verlängerung nicht ausschließlich auf den Nachweis der Salpetersäure basirt werden, es müssen vielmehr noch andere Beweisgründe vorliegen, um eine Verlängerung des Weines bestimmt behaupten zu können."

Referent empfahl die Egger'sche Methode (mittelst schwefelsaurer Diphenylaminlösung), welche er in einigen Punkten abgeändert hat.

11. Untersuchung des Farbstoffes der Weine (Referent: R. Portele).

„Bezüglich der Untersuchung der Farbe wurde vereinbart, daß bei gerichtlichen Analysen vorläufig von der quantitativen (colorimetrischen) Bestimmung des Farbstoffes abzusehen sei; daß mit Theerfarbstoffen, welcher Art immer, gefärbte Weine auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1886 [Reichsgesetzblatt 1886 XII]*) stets und ohne weiteres beanständet werden müssen; daß endlich die Spectralanalyse zum Nachweis vegetabilischer Farbstoffe, da sie keine brauchbaren Resultate giebt, nicht empfohlen werden kann." (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Auf Grund der Polizei-Verordnung, betr. Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc., vom 30. Juni 1887 (Veröffentl. 1887 S. 427) hat das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin das nachstehende Verzeichniß der chemisch untersuchten Geheimmittel aufgestellt:

Achilles Wundsalbe.
Asch's & Sohn Causticums.
Abdallah's Cholera-Liqueur.
American coughing cure. Heilmittel gegen Lungen-
American consumption cure. [leiden.
Barella's, Universal-Magenpulver.
Becks, Dr., Kräutersaft gegen Keuchhusten.
Buchholz's Thee gegen Krampfleiden.
Bräutigam's Bandwurmmittel.
Bierenz — Amyna — Gichtmittel.
Brandt's Schweizer-Pillen.
Barheine's Zahnengel.
Bilfinger's Balsam gegen Gicht.
Bäuchler's Zahnextract.
Barheine's Universal-Zahntropfen.
Becker'sche Pillen gegen verschiedene Leiden.

*) Anmerk. S. Veröffentl. 1886 S. 348.

Brosee, Heilmittel gegen Flechten.
Barella's Traubenwein.
Beister's Rheumatismusheil.
Cotti's Schönheitsmittel und Hustenheil.
Dreher's Hundswuthmittel.
Desmaret's Hämorrhoidalmittel.
Emmerich's Göttertrank gegen Magenleiden.
Endruweit's Bandwurmmittel.
Esser's Hühneraugentinctur.
Engeljohann, Mittel gegen Zahnschmerzen.
Feldheim's Schweizer Alpenthee.
Fiereking's Bandwurm-Pastillen.
Franke's specifisches Pflanzenheilpulver.
Funke's Pflanzenheilpulver.
Falkenberg's Trunksuchtsmittel.
Fritsche, Frau, Heilmittel gegen Magenleiden.
Flothow's giftfreies Ungeziefer-Vertilgungsmittel.
Geist's Mittel gegen Blasenleiden.
Gerbsch's Salbe gegen Brustwunden.
Guckuck's Salbe gegen Wunden.
Gerlach's Praeservativ-Cream.
Goldstein's Gicht- und Rheumatismus-Balsam.
Golz'sche Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
Gleim's Universalthee.
Gadczika, Invalide, Mittel gegen Lungenleiden.
Grinot's Mittel gegen Magenleiden.
Heimann's Trunksuchtsmittel.
Höpner, Mittel gegen Lungenleiden.
Haberecht's Universalthee.
Hager's Catarrh-Pillen.
Herzig's Kaiserstropfen.
Heil-Essig gegen Lungenkrankheiten.
Homeriana-Thee, Schwindsuchtsmittel.
Harzer Gebirgsthee.
Hennig's Bandwurmmittel.
Happe's Heilmittel gegen Kolik.
Heß'sche Lebenstropfen.
Helmsen's Pillen gegen Frauenleiden.
Harmsen's Pflanzenauszug.
Haarlemer Tropfen.
Jacobi's Königstrank.
St. Jacob's Tropfen.
Kleins Gicht- und Rheumatismusmittel.
Konetzki's Trunksuchtsmittel.
Koenig's Rheumatismustinktur.
Kwiet's Pflaster.
Kirchner's Balsam- oder Poren-Oel.
Kiekebusch's Keuchhustenmittel.
Knop's Diphtheritismittel.
Kwiet's Lebensthee, Extract, Universalpflaster.
Kelm's Trunksuchtsmittel.
Kirstens Bandwurmmittel.
Koepcke'sche Choleratropfen.
Kretschmar, Mittel gegen Zahnschmerz.
Kühne, Mittel gegen Blähungen bei Pferden.
Kräuter-Liqueur gegen Rheumatismus.
Luhnerts Restitutions-Fluid.
Lehmann's Heilmittel gegen Diphtheritis.
Lieber's Dr. Nerven-Kraft-Elixir.
Lehmann's Thee.
Lohle'sche Heilmittel gegen Zahnschmerz.
v. Lotzberg's Einreibung für Frauen.
Lützow's Heilmittel gegen Lungenleiden.
Lallement's Blutreinigungsthee.
Müller's Dr. Mirakulo-Präparate.
Müller's Lebenselixir.
Mohrmann's Bandwurmmittel.
Mohrmanns Zahnrenovator.
Meyer's Heilmittel gegen Kopfschmerzen.
Meyers Heilmittel gegen Rheumatismus.
Mark's Zahnsyrup.
Meyer's Heilmittel gegen Blasenleiden.
Maaz Universal-Balsam.
Manthe's Schweizer-Alpenthee.
Meißner's Schweizer-Alpenthee.
Meyer's Heilmittel gegen Magenleiden.
Maaß'sche Muskauer Blutreinigungs-Pillen.
Mariazeller Magentropfen.
Narewski's Gicht- und Rheumatismusfluid.
Neumann's Schwindsuchtsmittel.
Netz'sche Bräune-Einreibung u. Verdauungs- u. Lebens-
Nicolai's Hämorrhoidal-Liqueur. [Essenz.
Naedgeler's Salbe gegen Hautausschlag.
Neubecker's Hustensyrup.
Otto's Lebensoel.
Oelmann'scher Wund-Balsam.
Penellis, Dr., Graines de beauté.
Popp's Magenmittel.
Pfotenhauer's Bandwurmmittel.
Pagliano's Pulver & Syrup.
Polychrest-Thee.
Pain-Expeller.
Rochow's Heilmittel gegen Genickstarre.
Röhl's Bandwurmmittel.
Rosetter's Haar-Regenerator.
Dr. Richter'sche Eisenpillen.
Rothe's Heilmittel gegen Gesichtssinnen.
Schönfeld's Migräne-Extrakt.
Sperber's Brustpastillen.
Salomon's Augenbalsam.
Schmidt's, Dr., Gehöroel.
Sachs, Magen-Lebens-Essenz.
Stahn's Mirakulo-Injektion und Mirakulo-Pillen.
Scholz's Heilpflaster.
Sachs, Pain-Expeller.
Shaker, Extrakt.
Sauter's elektrohomöop. Salbe und Pillen.
Selle's Heilmittel gegen Lungenleiden.
Schmeling's Heilmittel gegen Leberkrankheit.
Schaller's Heilmittel gegen Lungenleiden.
Sachshauser's Catarrh- und Magensalz.
Stange'sche Asthmasalbe.
Struck's Heilmittel gegen Magenkrampf.
Schwarzlose's Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
Spelmann's Magentropfen.
Simpson'sche Lotion gegen Leiden des Gehörganges.
Selle's Heilmittel gegen Lungenleiden.
Smith's Diphtheritis-Mittel.
Sachs, alte Schadensalbe.
Sandrock's Blutreinigungs-Thee.
Dr. Schumacher's Rheumatismusheil.
Schmidt, Dorothea, Mittel gegen Augenleiden.
Schöne, Droguist, Mittel gegen Kopfschmerz.
Störmer, Thorner Lebenstropfen.
Dr. Spranger'sche Heilsalbe und Magentropfen.
Spanischer Kräuterthee.
Speer, Heilmittel gegen Magenkrampf.
Trantow's Gicht- und Rheumatismusmittel.
Telle's Heilmittel gegen Schwächezustände.
Tinkalin, Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
Thorner Lebenstropfen.
Ullrich's Wundwasser.
Voß'sche Catarrhpillen.
Volkmann's Gichtbalsam.
Vollmann's Trunksuchtsmittel.
Wolff's Gicht- und Rheumatismus-Tinktur.
Wipprecht's Haarzucker.
Wilhelm's Blutreinigungsthee.
Wortmann, Mittel gegen Blutspeien.
Weber's Dr. Alpenkräuterthee.
Wendt's Heilmittel gegen Rheumatismus.
Wurff's Heilsalbe.
Werner's Catarrh- und Hustentropfen.
Warner's Safe Cure.
Weidemann's Homerianathee.
Weißmann's Schlagwasser.
Zimmermann's Magensalz.
Zeidler's Universalthee.
Zenkner's American consumption cure.
Dr. Zacharias, Litholydium gegen Blasenleiden.
Zechlin'sches Mittel gegen Rheumatismus.

Geheimmittel. Berlin. Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten.

Auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird in Zukunft das Heilmittel American-Consumption-Cure von Höpner zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen

Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln ꝛc. gerechnet werden.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Frhr. von Richthofen.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird in Zukunft „Rochows Heilmittel gegen Genickstarre" zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln ꝛc. gerechnet werden.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Frhr. von Richthofen.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg hat in einer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1887 für die betheiligten Kreise diejenigen Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Veröffentl. S. 426) näher erläutert, welche die Herstellung von Spielwaaren betreffen. Alle Fabrikanten, Bossirer, Maler, Arbeiter und Händler werden auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, die eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen nach sich zieht. „Wir halten es deshalb", heißt es in der Bekanntmachung, „für unbedingt nöthig, daß man alle Spielwaaren, welche von jetzt ab verfertigt werden, nur mit solchen Farben herstellt, wie sie das Gesetz gestattet, denn diese Spielwaaren werden mit wenig Ausnahmen erst nach dem 1. Mai 1888 zum Verkaufe kommen.

Wir warnen davor, alte vorräthige Farben, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zu Spielwaaren zu verwenden, oder auch nur mit neuen Farben zu vermischen und wir raten, in Zukunft beim Ankauf von Farben von dem Verkäufer Garantie zu verlangen, daß die Farben nach dem Gesetze vom 5. Juli 1887 zur Herstellung von Spielwaaren gestattet seien.

Endlich empfehlen wir allen Kaufleuten, sowohl durch ihre Bestellzettel als auch im mündlichen Verkehr dazu aufzufordern, und unter Hinweis auf die Gesetzesbestimmungen energisch zu verlangen, daß nur gesetzlich gestattete Farben zur Verwendung kommen.

Das Bestreben der Handels- und Gewerbekammer ist in dieser Frage lediglich dahin gerichtet, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und die Industriellen unseres Kreises vor Nachtheil zu schützen".

Der Bekanntmachung beigefügt ist nachstehende Zusammenstellung:

Abschnitt I. Betrifft Farben, welche für Spielwaaren **verboten** sind.

Es dürfen zur Herstellung von Spielwaaren mit gewissen Ausnahmen keine Farben verwendet werden, welche enthalten:

Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure.

Ausnahmen:

Betrifft Farben, welche für Spielwaaren **gestattet** sind, zum Theil mit gewissen Einschränkungen.

Es dürfen verwendet werden:

Bleioxyd im Firniß, d. h. alle Firnisse, welche mit Hülfe von Bleiglätte dargestellt sind.

Chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) nur als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug. Hierher gehören die verschiedenen Arten von Chromgelb, Chromorange und Chromroth, ferner die Gemische von Chromgelb mit Berliner- oder Pariserblau wie sie z. B. als grüner Zinnober im Handel vorkommen.

Bleiweiß (Kremserweiß) nur als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt. Für jede andere Verwendung ist Bleiweiß strengstens verboten.

Die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen.

Zinkweiß, Lithopone, Zinkgelb (chromsaures Zink Gemische von Zinkgelb und Pariserblau, wie sie als Viktoriagrün, unter Zusatz von Chromoxyd und Schwerspath, im Handel vorkommen.

Bei Gummispielwaaren dürfen die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen jedoch nur zum Färben der Gummimasse verwendet werden, oder wenn sie als Oel- oder Lackfarben oder mit einem Lack- oder Firniß-Ueberzuge versehen verwendet werden.

Alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben.

Es dürfen für diese Zwecke auch Arsenverbindungen, wie weißer Arsenik, Arsensäure, Operment, Realgar, verwendet werden. (Puppen- und Thieraugen, Puppengeschirre.)

Schwefelsaures Baryum, theils als gemahlener Schwerspath, theils als Blanc fixe, sowohl für sich allein, als mit anderen Farben gemischt, im Handel vorkommend.

Barytfarben, welche von kohlensaurem Baryum frei sind.

Es kommen hier vorzugsweise gelbe und orangefarbene Farbstoffe in Betracht, welche mit Hilfe von Theerfarbstoffen hergestellt sind; — gelbe, orange, rothe und grüne Farben, welche nach dem Anrühren mit starkem Essig aufbrausen, sind verdächtig.

Chromoxyd kommt als Chromgrün und Guignets-Grün im Handel vor.

Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben.

Hierher gehören: Rauschgold und Rauschsilber, Bronzefarben und Brokatfarben aller Art.

Zinnober. NB. zu hüten hat man sich vor der sogenannten Zinnoberimitation oder dem sogenannten Zinnobersatz. Die unter diesen Bezeichnungen im Handel vorkommende Farbe ist stark bleihaltig und verboten.

Zinnoxyd. Dieser Körper kommt für sich als Farbe nicht in Verwendung, er ist jedoch in vielen Farben enthalten, zu deren Darstellung er gedient hat, z. B. Karminlack.

Schwefelzinn als Musivgold. Dieser Körper wird für die Spielwaareindustrie nur ausnahmsweise von Bedeutung sein.

Abschnitt II. Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Stoffe zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen (Puppenkleider, Puppenstuben, Puppenküchen, Puppenkramläden), Masken, Kerzen, sowie künstliche Blätter, Blumen und Früchte dürfen, auch wenn sie zur Herstellung von Spielwaaren oder für sich verwendet werden sollen, mit jeder beliebigen Farbe versehen sein, mit Ausnahme allein von arsenhaltigen Farben, wie Schweinfurtergrün, Scheele'sches Grün, Mitisgrün, Neuwieder Grün, Auripigment oder Rauschgelb, außerdem darf in derartigen Gegenständen auch das Arsen als Beize oder Fixirungsmittel anderer Farben enthalten sein, jedoch darf es dann nicht in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge vorhanden sein, daß in 100 Quadratcentimetern Material mehr als 2 Milligramm Arsen enthalten sind.

Für die Spielwaareindustrie sind die letzteren Beschränkungen kaum von praktischer Bedeutung.

Abschnitt III. Dieselben Farben, welche zur Herstellung von Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder verwendet werden; derartige Tuschfarben dürfen als giftfreie verkauft werden.

Abschnitt IV. Ganz besonders hat man sich bei der Herstellung von Spielwaaren zu hüten vor der Verwendung von Bleiweiß oder Kremserweiß, Mennige, Barytgelb, Neapelgelb, Kasselergelb, Mineralgelb, Grünspan, Bergblau, Steinbühlergelb, Schweinfurter-, Neuwieder- und ähnlichem Grün, Casselmann'schem Grün.

Ohne Einschränkung können verwendet werden:

Zinnober, Zinkweiß, Lithopone, alle Metallfarben, alle Arten Erdfarben, wie Ocker verschiedener Färbung, von Anilinfarben alle blauen, violetten Farbstoffe, ferner

alle Ponceau's, alle orangefarbenen Farbstoffe, dann u. a. Methylgrün, Brillantgrün, Malachitgrün, Chrysoidin, Naphtolgelb, Martiusgelb, Eosin, Phlorin, Safranin, Erythrosin, Fuchsin, Phenylenbraun, Anilinschwarz.

Ferner hat die Handelskammer am 2. Januar 1888 die nachstehende Vereinbarung in der Sonneberger Zeitung (Nr. 4) mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die übrigen Farbenhändler des Fabrikationsbezirks sich derselben anschließen:

Im Interesse der hiesigen Spielwaarenfabrikation, um die Fabrikanten möglichst vor Nachtheilen zu schützen und um allen Irrungen und Mißverständnissen, wie sie beim Abholen von Farben durch Kinder, Boten vom Lande ꝛc. vorkommen können, vorzubeugen, verpflichten sich die Unterzeichneten der Handels- und Gewerbekammer gegenüber zu Folgendem:

§ 1. Von jetzt ab sollen nur noch unschädliche, für die Spielwaarenfabrikation erlaubte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Farben, für welche wir uns selbst von unseren Lieferanten die nöthigen Garantieen bei jeder einzelnen Lieferung geben lassen werden, *ohne jede Einschränkung* und in bisheriger Weise an jeden Käufer von uns abgegeben werden.

§ 2. Gifthaltige, nur für *andere* Gewerbe (Maler, Lackirer ꝛc.) noch erlaubte, für die Spielwaarenfabrikation aber verbotene Farben, werden wir fortan nur gegen *schriftliche* Bestellung unter ausdrücklicher Benennung der gewünschten Farben oder bei persönlichen Einkäufen der betreffenden Gewerbetreibenden gegen Quittung in ein dazu anzulegendes Buch ablassen. In dieses Buch sind auch die bei uns eingehenden schriftlichen Bestellungen, welche von uns mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sind, einzutragen und verpflichten wir uns, Quittungsbuch und die schriftlichen Bestellungen jederzeit der Handels- und Gewerbekammer oder einem von dieser dazu Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 3. Alle nach dem Gesetze vom 5. Juli 1887 zur Spielwaarenfabrikation verbotenen Farben werden wir künftig nur in Beuteln und Düten, sowie in Kisten und Fässern abgeben, die durch Druck ꝛc. oder durch eine Etikette die Aufschrift „Gift" tragen. Auch werden wir dafür Sorge tragen, daß diese Farben in unseren Geschäften nur in Gefäßen, Schiebfächern und dergleichen aufbewahrt werden, die ebenfalls durch die Aufschrift „Gift" kenntlich gemacht sind und unserem Personal das strengste Einhalten vorstehender Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht machen.

C. Siedel & Sohn. Georg Leutheuser.
Emil Kaiser. Johs. Sauerteig. Hermann Papp.
Fritz Zeh. Hans Schwarz. Oskar Roth. E. E. Hill.
C. Hutschenreuter. Caspar Eichhorn.

Die am 9. Dezember 1881 gegründete Wiener *freiwillige Rettungs-Gesellschaft* hat nach ihrem letzten Vierteljahrsberichte in den Monaten Oktober bis Dezember v. J. 621 mal ärztliche Hülfsleistungen gewährt, und zwar bei 347 Verletzungen, 153 plötzlichen Erkrankungen (darunter 39 epileptischen Anfällen), bei 23 Selbstmorden bezw. Selbstmordversuchen, und bei 98 sonstigen besonderen Zufällen, z. B. 70 mal bei Irrsinnigen. Daneben wurden 593 Transporte von Kranken ausgeführt. In 249 Fällen fand die Requisition von der Polizei oder von anderen Behörden und Instituten statt, in 388 Fällen von Privatpersonen. Den Dienst in den beiden Sanitätsstationen versahen im Monat Dezember v. J. 124 Aerzte und 186 Sanitätsmänner (Mediziner). Die Zahl der ärztlichen Nachtvisiten belief sich im Vierteljahre auf 174.

Vom Tage der Gründung der Gesellschaft bis zum 1 Mai 1883 wurden nur Kranken-Transporte (von Erkrankten, Verletzten, Irren und an Infektionskrankheiten Leidenden) ausgeführt, der freiwillige Sanitätsdienst in den Sanitätsstationen wurde am 1. Mai 1883 begonnen. Der Umfang der Thätigkeit der Gesellschaft in den letzten vier Jahren geht aus Folgendem hervor:

Die „erste Hülfe" wurde gewährt

1884: bei 702	Erkrankungen und Verletzungen	26	Selbstmorden	17	Irrsinnigen	zu 1731	Krankentransporten
1885: „ 1364		46		39		„ 1417	
1886: „ 2165		73		49		„ 1997	
1887: „ 2171		88		179		„ 2376	

Etwa der dritte Theil der Erkrankungen und Verletzungen kam in der Nacht vor.

Ungarn. Dem Pester Lloyd zufolge hat die zur Vorberathung eines auf die *Fabrikation und den Handel mit Kunstbutter bezüglichen Gesetzentwurfs* seitens des ungarischen Handelsministeriums berufene Enquetekommission ihre Aufgabe beendet, und ist das Ergebniß der allgemeinen Debatte vom präsidirenden Staatssekretair Dr. Matlekowits in Folgendem zusammengefaßt:

In Ungarn existirt die Fabrikation von Kunstbutter nicht, auch wird Kunstbutter nicht konsumirt. Da die ärmere Bevölkerung mit Fett kocht, besteht für künstliche Mittel zum Ersatz der Butter kein Bedürfniß. In Betreff der Fabrikation und des Handels von Kunstbutter liegt daher vorläufig die Nothwendigkeit einer Regelung nicht vor; trotzdem ist es mit Hinblick auf die ausländische Gesetzgebung zweckmäßig, die Frage vorsichtshalber auch bei uns gesetzlich zu regeln. Die Kunstbutterfabrikation ist nicht zu verbieten, allein die Art und Weise, wie dieselbe in den Verkehr gebracht wird, ist zu regeln.

Ein in der Debatte gemachter Versuch, die Kunstbutter-Fabrikation gänzlich zu verbieten, ist durch Ablehnung des bezüglichen Antrages vereitelt worden.

§ 1 des Entwurfs verfügt, daß das nicht aus Milch hergestellte butterartige Fett nicht unter dem Namen Butter in den Handel gebracht werden darf.

Im § 2 ist die Vermengung von Naturbutter mit Kunstbutter, Oleomargarin oder Schweinefett, der Verkauf und die Ausfuhr oder Einfuhr dieses Gemenges verboten.

Im § 3 wird bestimmt, daß die Buttersurrogate nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen; das Surrogat muß mit einem unschädlichen Farbstoff rosa gefärbt sein; der Verkauf kann nur in Lokalen geschehen, in denen die Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waare deutlich ersichtlich gemacht ist; im Kleinverkehr ist für das Surrogat nur die Würfelform mit Papierverpackung zulässig, auf welcher der Name der Waare und deren Erzeuger deutlich gedruckt sein muß; die Fässer oder die Kisten, in welchen die Waare verschickt wird, müssen die gleiche Farbe wie die Waare selbst haben, die Kaufleute, Kommissionaire, die Kommunikations-Unternehmungen, die Frächter müssen die Surrogate im Falle des Verkaufes oder des Versandes mit dem richtigen Namen verbuchen.

Die §§ 4—6 enthalten die Strafbestimmungen. § 7 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Juli l. Js. ins Leben treten soll.

Die in Italien für die Wein-Analyse amtlich vorgeschriebenen Methoden. (Auszug aus der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1888 Nr. 12).

Der kgl. italienische Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 29. November 1887 für die landwirthschaftlichen Versuchsstationen und chemischen Laboratorien Bestimmungen erlassen, welche sich auf die Anwendung einheitlicher Methoden bei der Analyse der künstlichen Dünger und der Weine beziehen.

Bezüglich der Methoden für die Weinanalyse wird Folgendes bestimmt:

Als Verfälschung wird die Zugabe einer jeden Substanz angesehen werden, welche sich nicht von Natur in den Weinen findet oder welche nicht durch die rationellen Weinbereitungsverfahren in den Wein gelangt. Als Verfälschung wird auch die Zugabe solcher Substanzen angesehen werden, welche von Natur aus sich in den Weinen finden, wenn die Zugabe in solcher Menge geschieht, daß die fraglichen Substanzen die Grenzen überschreiten, innerhalb welcher sie in den Naturweinen angetroffen werden, oder auch, wenn sie aus den Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, in welchen sie sich in den Naturweinen finden, herausgehen.

Eine vorübergehende Ausnahme wird bezüglich des Gypsens in der Richtung gemacht, daß die höchste Grenze an Sulfaten, welche von kompetenter Seite für zulässig gehalten werden, geduldet werden wird.

Die Untersuchungen, welche gewöhnlich mit den Weinen vorgenommen werden und die dabei zu befolgenden Methoden sind:

1. Spezifisches Gewicht. — Bestimmung bei +15° C. mit einer vorher vermittelst des Pyknometers geprüften Westphal'schen Wage.

2. Alkohol. — Destillation und Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Destillates mit der Westphal'schen Wage bei + 15° C. Aufsuchen des entsprechenden Volumprozentgehaltes in den beigegebenen Tafeln und auch, wenn es verlangt wird, Angabe der Anzahl Gramme in 100 Cc.

3. Trocken-Extrakt. — Verdunsten in einer Platinschale im Wasserbade und durch 2½ Stunden fortgesetztes Trocknen im Wassertrockenkasten.

Die für diese Bestimmung anzuwendende Menge Wein soll für gewöhnliche nicht süße Weine 20 Cc., für süße Weine weniger betragen. Der Extrakt wird in Grammen pro Liter ausgedrückt werden.

4. Gesammtsäure. — Die acidimetrische Probe wird ausgeführt mit $^1/_{10}$ Normal-Natron und 10 Cc. Wein, unter Anwendung von empfindlichem violettem Lackmuspapier. Die Säure wird als Weinsäure und in Grammen pro Liter berechnet werden.

5. Nichtflüchtige und flüchtige Säure. — 10 Cc. Weine werden auf dem Wasserbade eingedampft, dann wird wieder mit Wasser aufgenommen und die nichtflüchtige Säure nach der bei der Gesammtsäure angegebenen Weise mit $^1/_{10}$ Normal-Natron bestimmt.

Die flüchtige Säure wird aus der Differenz gefunden. Die flüchtige und nichtflüchtige Säure wird als Weinsäure und in Grammen pro Liter ausgedrückt.

6. Kaliumbitartrat und freie Weinsäure. — Es werden die Methoden von Berthelot und Fleurieu befolgt.

7. Mineralstoffe. — Es wird der Veraschungsrückstand des Trockenextraktes gewogen, nachdem die Veraschung unter großer Vorsicht in einer Muffel stattgefunden hat. — Die Mineralstoffe werden in Grammen pro Liter ausgedrückt.

8. Gerbstoffe. — Es wird die Methode von Carpené befolgt werden.

9. Glycerin. — Behandlung mit Kalk und Verdunstung bei niederer Temperatur, Ausziehen mit 96°igem Alkohol und Filtration. Verdunsten des Alkohols aus dem Filtrate; Aufnahme mit einem Gemenge von Alkohol und Aether und Verdunsten. Dann wägen unter Beobachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Zur Anwendung sollen 100 Cc. Wein gelangen.

10. Zucker. — Bestimmung der reduzirenden Zucker nach der chemischen Methode, unter Empfehlung der Allihn'schen Methode. Untersuchung auf Rohrzucker vermittelst der Inversion. Polarimetrische Untersuchung der Süßweine. — Polarimetrische Untersuchung nach Entfernung des Zuckers durch Gährung.

Wenn die beobachtete Ablenkung nach rechts 0,3° Wildt erreicht oder überschreitet (bei normaler Konzentration der Flüssigkeit und der Anwendung des 200 mm. Rohrs), so wird der Zusatz von Stärkezucker zum Wein angenommen werden.

11. Fremde Farbstoffe. — Die Untersuchung auf fremde Farbstoffe wird auf Grund der 5 Reaktionen ausgeführt werden, welche von C. Girard im zweiten Berichte des chemischen Munizipal-Laboratoriums von Paris, p. 158—161 mitgetheilt worden sind.

Handelt es sich bei solchen Untersuchungen um Theerfarbstoffe, so wird es genügen, sich auf die Feststellung der Gegenwart der sauren und basischen Farbstoffe zu beschränken; bei thierischen und pflanzlichen Farbstoffen wird es genügen, im Allgemeinen ihre Gegenwart ohne besondere Bezeichnung anzugeben.

Als Gegenprobe für die Untersuchung der fremden Farbstoffe werden empfohlen die Methoden des Prof. Cazeneuve und für das Fuchsin die Methode des Prof. Fr. Koenig.

Auch wird man nicht unterlassen dürfen die Untersuchung dahin auszudehnen, daß man Wolle direkt in dem mit Weinsäure angesäuerten Weine kocht.

12. Farbenintensität. — Man wendet das Kolorimeter von Dubosq an. Als Vergleichsflüssigkeit wird eine frisch bereitete Lösung von 0,05 gr salzsauren Rosanilins in ein Liter 10 prozentigen Alkohols gelöst, benutzt.

13. Das Gypsen (Gessatura). — Man wendet eine titrirte Chlorbaryumlösung an, welche von Volum zu Volum der jetzt als zulässig angenommenen Grenze von 2 gr neutralen Kaliumsulfates im Liter entspricht.

14. Das Salzen (Salatura). — Das Chlor wird in der unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln hergestellten Asche vermittelst einer titrirten Lösung von Silbernitrat bestimmt. Man wird dabei zu berücksichtigen haben, daß Naturweine nicht mehr als 0,5 gr Chlornatrium im Liter Wein enthalten.

15. Besondere Untersuchung der Wein-Asche. — Die Untersuchung der Wein-Asche wird immer sehr nützlich sein. Da man neuerdings vorgeschlagen hat phosphorsauren Kalk an Stelle des Gypses bei der Weinbereitung zu verwenden, so empfiehlt es sich, in der Asche auch die Phosphorsäure zu bestimmen.

16. Sulfite und schweflige Säure. — Die qualitative und nöthigen Falles auch die quantitative Bestimmung vermittelst der Destillation des Weines und Umwandlung der schwefligen Säure im Destillate in Schwefelsäure durch Einwirkung von Jod.

17. Freie Schwefelsäure. — Bei gewöhnlichen Untersuchungen (ricerche correnti) wird man sich der Papierstreifen-Methode (metodo delle listerelle di carta) bedienen. Bei genauen Untersuchungen und bei Streitfällen werden weitergehende quantitative Prüfungen vorgenommen werden. Besonders wird man das Verhältniß zwischen Säuren und Basen zu studiren haben. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die speziellen Veröffentlichungen verwiesen.

18. Alaun. — Qualitative und unter Umständen auch quantitative Bestimmung in der Asche.

19. Arsen und schwere Metalle. — Die gewöhnlichen Methoden der analytischen Chemie.

20. Salicylsäure. — Qualitative Untersuchung durch Ausschütteln mit Chloroform. Für die quantitative Bestimmung kann auch die von Prof. Danesi*) vorgeschlagene Methode befolgt werden.

Die Königl. niederländische Regierung hat Veranlassung genommen, durch ihre sachverständigen Organe die Frage der Verwendbarkeit von Salicylsäure im Bier prüfen zu lassen. Nach dem Ausfall dieser Prüfung scheinen weitere Schritte in Vorbereitung, um jeden Zusatz von Salicylsäure zu Lebensmitteln als gesundheitsschädlich ein für alle Mal zu verbieten. Insbesondere was Bier betrifft, sollen jetzt die inländischen ebenso wie die im Lande zum Ausschank gelangenden fremden Biersorten auf ihren etwaigen Zusatz an Salicylsäure geprüft werden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Noch einmal die Chorda dorsalis im „praechordalen" Schädel. Hamburg. 1887. 8°. Preis 1 M. 20 Pf.

Bericht über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens des Reg.-Bezirks Wiesbaden in den Jahren 1883 bis 1885. Von Dr. O. Wagner. Wiesbaden. 8°.

Börner's Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland auf das Jahr 1888. Herausg. von Dr. S. Guttmann. Leipzig. 1887. 8°. Thl. 1 nebst Beiheft.

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig. Theil 2. Leipzig. 1887. 4°.

Fizia, Dr. Bernhard. Die Blinden des politischen Bezirkes Teschen im Kronlande Schlesien. Teschen. 1887. 8°.

Freund, Dr. M. B. Bericht über die Leistungen auf dem Gebiete der Vaccinationslehre. Wien. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Haushaltplan für die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Gera auf das Jahr 1888. Gera. Fol.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogthum Baden. 18. Jahrgang. 1885. Karlsruhe. 1887. 4°.

---

*) Siehe: Atti della regia Stazione chimica-agraria di Palermo, anno 1884.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1888. Nr. 9.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
1 MAR 88
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 135. — Medizinalstatistik in Baden 1885. S. 135. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 136. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 137. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 137. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 137. — Gesundheitszustand in Elsaß-Lothringen 1885. S. 138. — **Witterung.** S. 137. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 139. — **Thierseuchen** in der Schweiz, November u. Dezember 1887. S. 139. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 139. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Stadt Köln.) Freibank in der Fleischhalle. S. 140. — Entwässerungs-Anlage. S. 141. — (Württemberg.) Arzneitaxe. S. 142. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Coblenz.) Herstellung von Fleischwurst. S. 143. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. III. österreichischer Weinbau-Kongreß (Schluß). S. 145. — **Vermischtes.** Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für 1886. S. 146. — Medizinische Schule für Chinesen in Hongkong. S. 148. — **Geschenkliste.** S. 148.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte von Wien je 1, Prag 24, Triest und Rom je 6, Paris 5, London und Petersburg je 1, Warschau 9 Todesfälle; Hamburg 1, Wien 8, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Petersburg 2 Todesfälle; Stockholm 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Metz*) 1, Zwickau*) 3 Todesfälle; Berlin 1, Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 11, Hamburg 10, Paris 11, London 18, Petersburg 21 Todesfälle; Berlin 13, Hamburg 87, Wien 29, Budapest 36, Petersburg 107 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: Hamburg 8, Paris 19, Lyon 11, London 14, Christiania 13 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 100, Reg.-Bezirke Düsseldorf 186, Königsberg 101 und Schleswig 114, Wien 155, Budapest 98, Edinburg 246, Kopenhagen 19, Christiania 79, Petersburg 89 Erkrankungen.

Scharlach: London 30, Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 43, Breslau 15, Hamburg 13, Nürnberg 20, Wien 89, Kopenhagen 61, Christiania 18, Petersburg 42 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Dresden und Frankfurt a. M. je 9, Magdeburg 8, Budapest und Prag je 10, Paris 42, London 38, Amsterdam 8, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 69, Breslau und Hamburg je 32, Nürnberg 39, Reg.-Bez. Schleswig 182, Wien 29, Budapest 19, Kopenhagen 93, Christiania 45, Petersburg 63 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 122 Todesfälle; Hamburg 28, Kopenhagen 38, Stockholm 18 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Allenstein) 73, Reg.-Bez. Düsseldorf 29 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Mohrungen in 4 Ortschaften) 7 Erkrankungen.

*) Die Fälle kamen im Garnisonlazareth vor.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Jahrgang 1885.

In Baden starben im Jahre 1885 nach den Auszügen aus den Standesregistern, ausschließlich 1593 Todtgeborener, 38 436 Personen oder 2,40 auf je 100 Einwohner (im Durchschnitte der Jahre 1876/85 39 410 bezw. 2,51), 19 587 männliche und 18 849 weibliche. Von den Gestorbenen waren 9 783 verheirathet, 5 728 verwittwet und geschieden. Vor vollendetem 1. Lebensjahre starben 12 576 (1876/85 13 474), vor vollendetem 14. Lebensjahre 17 723 Personen. Todesfälle an Pocken kamen nach den Angaben der Standesbeamten bezw. der Bezirksärzte 5 (1876/85: 4) vor, nämlich 3 im Kreise Konstanz, je 1 in den Kreisen Mannheim und Heidelberg, an Masern 448 (423), davon 133 im Kreise Karlsruhe, 93 im Kreise Heidelberg; Scharlach 100 (817); Keuchhusten 714 (547), davon 119 und 178 in den Kreisen Offenburg und Karlsruhe; Diphtherie 559 (656), davon 113 im Kreise Freiburg; Croup 517 (603), davon 123 im Kreise Karlsruhe; Typhus 280 (456); Ruhr 19 (20); Lungenschwindsucht 5131 (4730), davon 1042 im Kreise Karlsruhe; Lungenentzündung und akute Bronchitis 4527 (3316), davon 604 und

(Fortsetzung auf Seite 138.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 7. Woche v. 12.—18. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Typhus, Typhöse u. Gruppe	Unterleibstyphus (exkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	64	3	45	13	23,2	26,8	—	1	—	1	—	4	5	3	1	—	31	—
† Altona	111 780	96	2	58	22	27,0	25,9	—	—	—	3	—	4	4	2	1	1	44	1
† Augsburg	68 227	41	1	34	11	25,9	28,7	—	1	1	—	—	1	2	1	—	—	27	1
† Barmen	106 749	73	4	40	17	19,5	22,6	1	—	3	—	—	7	5	1	—	—	22	1
† Berlin	1 414 980	898	35	537	167	19,7	26,3	5	7	30	8	2	86	54	41	8	8	292	12
† Bochum	44 551	41	2	16	3	18,7	28,9	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	1
† Braunschweig	90 410	69	—	46	9	26,5	24,7	2	1	1	—	—	9	5	2	—	—	22	4
† Bremen	121 464	72	5	44	11	18,8	20,7	1	—	1	—	—	9	5	3	2	2	22	3
† Breslau	313 451	211	7	158	43	26,2	31,0	1	—	5	—	—	20	22	5	1	1	96	9
Charlottenburg	48 514	38	—	14	3	15,0	30,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
† Chemnitz	118 926	141	4	65	30	28,4	32,2	—	—	1	11	—	3	2	3	.	1	45	—
† Danzig	118 037	72	4	55	16	24,2	27,1	—	—	1	—	1	5	6	2	2	2	39	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	22	—	20	4	19,6	19,9	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	16	—
Dortmund	84 578	80	1	44	10	27,1	26,7	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	28	1
† Dresden	259 142	180	5	109	26	21,9	25,2	—	1	9	—	1	13	13	4	1	1	63	5
† Düsseldorf	125 384	87	3	46	8	19,1	24,2	—	—	2	—	—	11	8	1	1	—	23	1
† Duisburg	50 761	38	1	29	6	29,7	27,1	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	13	1
† Elberfeld	113 195	99	4	45	14	20,7	23,1	—	—	—	—	—	10	8	1	—	—	25	1
† Erfurt	61 036	34	2	22	6	18,7	23,1	—	—	2	—	—	—	2	.	1	1	15	2
† Essen	69 259	54	3	34	10	25,5	28,2	—	—	1	1	2	4	7	—	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	163 655	96	3	81	18	25,7	19,9	—	1	9	—	—	19	7	1	—	—	43	1
† Frankfurt a. O.	55 604	38	—	22	9	20,6	27,6	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	43 892	21	1	17	2	20,1[3]	23,7	—	—	—	—	—	7	1	.	.	1	8	—
M.-Gladbach	47 767	45	2	21	5	22,9	25,4	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	9	2
† Görlitz	58 489	41	3	24	9	21,3	28,0	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	13	2
† Halle a. S.	87 407	67	2	41	10	24,4	25,6	—	—	3	1	—	—	8	2	—	—	26	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	309	9	266	78	27,7	26,6	8	—	4	10	1	42	27	20	4	4	145	9
† Hannover	148 458	92	8	44	9	15,4	22,7	1	—	2	—	—	10	6	—	—	—	24	1
† Karlsruhe	67 155	38	1	24	8	18,6	20,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	17	1
† Kassel	67 077	23	1	32	7	24,8	21,2	3	—	2	—	—	3	4	1	—	—	19	—
† Kiel	55 896	52	1	16	4	14,9	22,5	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	11	—
† Köln	169 993	125	6	78	22	23,9	26,9	—	—	1	—	—	11	19	5	1	1	41	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	115	8	70	28	23,3	31,1	—	1	3	1	—	5	11	5	3	3	43	1
Krefeld	98 691	76	3	39	9	20,5	25,5	—	—	—	1	—	9	6	—	—	—	22	1
† Leipzig	181 324	97	4	63	15	18,1	22,8	—	2	2	1	—	14	7	—	—	—	33	4
† Lübeck	57 644	32	—	19	3	17,1	21,8	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Magdeburg	171 086	142	1	67	20	20,4	26,6	—	—	8	—	1	7	11	1	—	—	38	1
† Mainz	69 119	43	3	23	7	17,3	22,9	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	1
† Mannheim	65 305	57	1	20	7	15,9	21,0	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15	2
† Metz	54 558	26	3	22	2	21,0	21,1	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	72 926	50	6	25	6	17,8	.[2]	—	—	—	—	1	7	5	.	.	1	11	—
† München	278 494	.	.	.	.	.	30,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münster	45 933	27	1	19	2	21,5	24,3	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	9	—
† Nürnberg	122 832	89	7	70	19	29,6	27,5	—	1	4	—	—	11	19	6	5	5	27	2
† Plauen i. V.	46 860	37	1	16	7	17,8	27,5	—	1	4	—	—	1	1	1	—	—	8	—
† Posen	69 658	47	1	35	6	26,1	29,3	—	1	3	—	—	—	3	1	—	—	27	—
† Potsdam	52 132	30	1	17	4	17,0	24,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	—
† Rostock	40 591	19	2	20	3	25,6	20,3	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	11	2
† Stettin	103 565	75	6	47	14	23,6	25,7	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	32	2
† Straßburg i. E.	115 870	67	3	56	14	25,1	26,7	2	—	2	1	—	13	6	2	2	2	29	1
† Stuttgart	117 861	51	3	48	14	21,2	21,1	—	—	1	—	—	6	9	3	3	2	29	—
† Wiesbaden	58 148	27	—	20	2	17,9	19,8	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	9	2
† Würzburg	57 074	28	1	24	3	21,9	25,4	1	—	—	—	—	8	3	1	—	—	11	—
† Zwickau	41 434	42	2	26	12	32,6	28,9	—	—	1	3	—	2	—	—	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8. —

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall der Kinder unter 1 Jahr	Alter Altersschwäche	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	275	25	201	49	26,8	5	—	8	1	—	11	50	15	—	—	105	6
Brünn bis 11. Februar	86 125	.	3	61	.	36,8	—	—	1	—	—	16	5	3	.	.	36	—
Brüssel desgl.	181 270	123	10	96	24	27,5	—	—	2	2	.	12	21	7	.	.	49	3
Budapest desgl.	442 787	292	25	269	78	32,0	4	2	10	—	1	58	26	19	—	—	139	10
Christiania	136 700	57	2	66	17	25,1	13	3	2	—	—	17	8	2	—	—	21	—
Dublin	353 082	217	.	175	26	25,9	1	7	1	.	.	.	.	2	.	.	163	1
Edinburg	262 733	150	.	106	16	21,1	2	2	7	.	.	12	.	2	.	.	78	3
Graz bis 11. Februar	105 274	.	7	87	.	43,0	—	—	2	1	.	18	12	1	.	.	53	—
Kopenhagen bis 14. Februar	300 000	192	7	171	50	29,6	4	5	10	—	1	22	25	4	.	.	97	3
Krakau bis 11. Februar	74 084	51	5	39	10	27,4	—	—	1	1	—	10	7	—	—	—	20	—
Lemberg desgl.	120 127	.	7	66	.	28,6	—	1	3	2	.	19	7	4	.	.	30	—
Liverpool	599 738	321	.	250	56	21,8	—	5	5	.	.	.	.	1	.	.	230	9
London	4 282 921	2569	.	1689	360	20,6	14	30	38	18	10	131	127	173	.	.	1265	39
Lyon bis 4. Februar	401 930	179	15	184	18	23,8	11	1	6	—	—	29	39	6	—	—	90	2
Marseille	268 000	.	2	102	24	19,8	—	—	2	—	3	17	5	—	—	—	74	1
Paris	2 260 945	1203	103	1112	161	25,8	19	5	42	11	4	190	158	56	.	.	601	26
Petersburg bis 11. Februar	928 016	668	33	595	157	33,3	7	12	26	21	.	100	30	65	.	.	334	.
Prag u. Vororte	295 857	.	15	180	40	31,6	2	5	10	2	1	35	15	—	.	.	105	5
Rom bis 7. Januar	382 973	320	21	216	55	29,3	—	2	4	1	1	10	34	13	.	.	147	4
Stockholm bis 11. Februar	216 807	163	10	101	28	24,2	—	3	3	—	—	14	13	8	.	.	60	—
Triest	156 042	.	.	127	28	42,3	—	1	3	1	—	19	33	1	—	—	69	—
Venedig bis 11. Februar	150 502	86	7	114	25	39,4	—	—	—	1	—	9	35	12	.	.	54	3
Warschau desgl.	439 174	317	24	220	55	26,0	—	8	5	5	—	28	37	17	.	.	113	7
Wien desgl.	800 836	489	31	403	89	26,2	1	6	13	3	3	87	70	15	—	—	198	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	15	203	.	26,0	2	2	5	—	.	59	32	10	.	.	88	5

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	5	—	—	2	2	1	—	—
Diphtherie und Croup	15	1	6	4	4	—	—	14
Unterleibstyphus	11	—	—	2	8	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	72	—	—	—	63	9	—	1
Lungenschwindsucht	53	—	—	1	21	27	4	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	62	2	7	—	23	27	3	15
Akuter Darmkatarrh	2	—	1	—	1	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	17	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	1	12	21	1	—
Verletzungen	113	1	2	5	46	45	14	2
Alle übrigen Krankheiten	389	21	8	14	161	169	16	51
Summe	797	25	24	30	360	319	39	115

Gesammtbest. war am 11. Febr. 1888 4272 u. bleibt am 18. Febr. 1888 4138.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.–18. Feb.	13	72	43[4]	69[4]	5
„ Breslau	desgl.	3	5	15	32	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	87	100	13	32	1
„ Nürnberg	desgl.	1	—	20	39	4
Regierungs-Bezirk						
Aachen	13.–19. Feb.	6	9	3	6	—
Aurich	12.–18. „	—	—	—	2	—
Düsseldorf	desgl.	58	186	53	91	6
Erfurt	desgl.	2	50	15	14	1
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	8	101	7	34	—
Marienwerder	desgl.	1	1	1	10	—
Münster	desgl.	3	7	4	18	—
Schleswig	desgl.	80	114	60	182	5
Stettin	desgl.	7	1	23	18	1
Stralsund	desgl.	10	—	2	8	—
Trier	desgl.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	4	196	46	81	—
Fürstl. Reuß'scher Physikats-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2] Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2] Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Februar	3,3	−1,8	743,2	744,7	747,7	87	89	93	1,4	W	2
	13. „	4,8	0,0	741,9	753,6	757,0	78	82	85	3,3	WSW	2
	14. „	4,1	−2,6	759,1	759,0	757,2	92	63	82	0,0	SSW–SO	1
	15. „	1,8	−1,0	755,6	753,5	752,5	92	93	96	—	O	1
	16. „	3,7	−0,2	751,7	752,0	752,5	96	79	89	—	O	2
	17. „	0,4	−1,5	751,0	750,3	749,8	96	92	96	—	ONO	2
	18. „	2,3	−1,0	748,3	745,8	743,1	94	75	90	0,6	O	1
München	12. Februar	6,2	−0,9	708,8	708,8	709,2	74	55	69	—	S	1,6
	13. „	3,3	0,6	711,1	713,8	715,8	84	84	94	1,9	W	0,7
	14. „	1,8	−3,2	715,4	713,1	711,6	92	85	96	0,1	S	1,0
	15. „	0,3	−0,9	710,1	708,1	708,0	90	89	92	0,2	N	0,8
	16. „	0,0	−1,3	705,8	705,5	705,6	92	85	92	0,8	W	1,3
	17. „	1,6	−2,7	705,7	705,0	704,8	85	67	86	0,7	NO	1,2
	18. „	−0,2	−2,3	703,1	701,9	701,3	92	84	87	0,3	NW	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

824 in den Kreisen Freiburg und Karlsruhe. Im Wochenbett verstarben 549 (456), davon an Kindbettfieber 253 (.); eines gewaltsamen Todes starben 890 (885) Personen, davon durch Selbstmord 322 (306). Die Selbstmorde erfolgten nach den Angaben der Staatsanwaltschaften und der Bezirksärzte in 43 Fällen durch Ertränken, in 151 durch Erhängen, in 52 durch Erschießen, in 21 auf sonstige Art. 267 Selbstmörder waren männlichen, 55 weiblichen Geschlechts. Gewaltsame Todesfälle in Folge von Verbrechen und Vergehen kamen 53 vor, 13 Kindsmorde, 9 Todtschläge, 15 fahrlässige Tödtungen, 16 tödtlich verlaufene Körperverletzungen. — Von den Gestorbenen befanden sich in ärztlicher Behandlung 24 144 oder 62,8 auf je 100 gegen 61,8 im Vorjahre und 60,8 im Durchschnitte der Jahre 1876/85; die vergleichsweise höchsten Ziffern der vor ihrem Tode ärztlich behandelten Personen fallen auf die Kreise Lörrach (75,7 %), und Freiburg (71,5), die kleinsten auf Waldshut, Mosbach (je 57,3) und Baden (56,9 %).

Nach den Angaben der Bezirksärzte gelangten im Berichtsjahre 15 Erkrankungen an Pocken, 1493 an Typhus, 1200 an Scharlach, 2633 an Diphtherie und 476 an Kindbettfieber zur Anzeige. Nach Maßgabe der erstatteten Anzeigen kamen die zahlreichsten Erkrankungen an Typhus im August (211), demnächst im Juli (187), an Scharlach im Januar und Februar (139 bezw. 126), an Diphtherie im Dezember und Januar (314 bezw. 305), an Kindbettfieber im Februar und April (71 bezw. 53) vor.

Nach den Angaben der Bürgermeisterämter wurden die drei Krippen des Landes (je 1 in den Kreisen Freiburg, Lörrach, Karlsruhe) von 86, 306 Kinderbewahranstalten und Kindergärten von 22 678 Kindern benutzt.

Die Zahl der zu Ende des Jahres 1885 vorhandenen Aerzte betrug nach den beim Ministerium des Innern gesammelten Angaben ohne die aktiven Militärärzte 569 (1884 einschließlich der nicht praktizirenden Civilärzte 549, 1876/85 524), Wundärzte gab es 5 (7 bezw. 10), Zahnärzte 15 (13 bezw. 13), Hebammen 2120 (2126 bezw. 2133), Thierärzte ohne die aktiven Roßärzte 116 (118 bezw. 115). Von den im Lande vorhandenen 203 (200 bez. 201) Apotheken waren 189 (188 bezw. 184) Haupt-, 5 (5 bezw. 6) Filial- und 9 (7 bezw. 10) Handapotheken.

Der Gesundheits-Zustand in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1885.

(Im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Reg.-Rath Dr. Krieger. Straßburg 1887.)

Die Einwohnerzahl von Elsaß-Lothringen hat sich in den fünf Jahren von 1881—1885, nach dem Ergebnisse der beiden Volkszählungen von 1 527 707 auf 1 521 745, also um 5962 Seelen vermindert. Da nun in demselben Zeitraum 52 929 mehr Kinder geboren wurden als Sterbefälle vorkamen, so ergibt sich, daß die Auswanderung die Einwanderung um 58 891 Seelen übertroffen hat.

Die Geburtenziffer hat in Elsaß-Lothringen im Jahre 1885 gegenüber dem Durchschnitte der Jahre 1878/82 abgenommen; sie ging von 33,3 auf 31,8 Geburten unter je 1000 Einwohnern herunter; die stärkste Abnahme betrifft Unterelsaß mit 1,9‰, die geringste Lothringen (1,0‰), Ober-Elsaß hält mit 1,5‰ die Mitte.

Der Prozentsatz der Todtgeborenen im Ober-Elsaß (4,9‰) ist, wie auch früher, ein höherer als im Unter-Elsaß und in Lothringen, (3,3 resp. 3,1‰).

Die unehelichen Geburten waren relativ am häufigsten in den größeren Städten; in Straßburg (Stadt) war die Prozentzahl der unehelichen Geburten weitaus die höchste (21,5). Im Ganzen sind die Zahlen dieselben geblieben wie in den Vorjahren. (Vgl. Veröffentl. S. 37.)

Die Zahl der Sterbefälle des Jahres 1885 (exkl. Todtgeburten) betrug 39 099 = 25,7 auf 1000 Einwohner; diese Zahl kommt der Durchschnittsziffer der Jahre 1878/82 (25,9‰) sehr nahe. Die niedrigste Ziffer hatte Lothringen mit 23,9‰; im Unter-Elsaß betrug sie 25,6 und im Ober-Elsaß 27,6‰. Diese Verschiedenheit der Sterbeziffer ist auf eine Verschiedenheit der Sterblichkeit im ersten Lebensjahr zurückzuführen. In dieser Hinsicht behauptet wie früher Metz die günstigste Stellung mit nur 17,6% Sterbefälle des ersten Lebensjahres; Mülhausen hatte dagegen 24,2%, Straßburg 26,3%, Schlettstadt 31,0% Sterbefälle.

Die Zahl der unbekannten Todesursachen, welche als maßgebend für die Beurtheilung des Werthes aller anderen Angaben über Todesursachen angesehen wird, ist von 60‰ im Jahre 1884 auf 41‰ im Jahre 1885 heruntergegangen; geringe Prozentsätze haben Mülhausen, Straßburg Stadt (2‰), Zabern und Metz Stadt 10‰.

Die bekannt gewordenen Todesursachen sind die folgenden:

	überhaupt	von je 100 000 Einw.
Altersschwäche (nach 65 Jahren) . . .	4518	296
Lebensschwäche ꝛc. Convulsionen und Eklampsie	3866	254
Selbstmord, bezw. nach Selbstmordversuch	161	10
Unglücksfälle, bezw. nach Unglücksfällen	726	47
Unterleibstyphus	517	33
Masern und Rötheln	588	38
Keuchhusten	946	62
Scharlach	120	7
Croup und Diphtherie	868	57
Lungenschwindsucht	4908	322
Krebs und andere Geschwülste . . .	895	58
Hirnschlagfluß	1480	97
Krankheiten der Athmungsorgane . .	6437	423
Akuter u. chron. Magen- u. Darmkatarrh	4172	274
Herzfehler, Nierenleiden, Wassersucht .	1839	120
		auf 1000 Geburt.:
Kindbettfieber	171	3

Die größte Typhussterblichkeit hatte Metz; verhältnißmäßig wenige Typhusfälle hatte der Landkreis Straßburg.

Die Sterblichkeit an Scharlach, welche schon 1883 und 1884 in allen drei Bezirken abgenommen hatte, ist 1885 noch mehr zurückgegangen, nämlich auf 120 gegen 152 und 165 in den beiden Vorjahren; im Elsaß war Scharlach sehr selten.

Die Todesfälle an Croup und Diphtherie haben seit dem vorhergehenden Jahre, welches 901 Sterbefälle zu verzeichnen hatte, wenig abgenommen. Die höchste Sterblichkeit hatten, wie seit 1878 stets, wieder Straßburg Land und Mülhausen.

An Pocken sind 1885 29 Erkrankungen mit 3 Todesfällen*) vorgekommen.

Siebenmal wurde die Krankheit aus Frankreich eingeschleppt, dreimal aus der Schweiz und einmal aus Oesterreich, in 6 Fällen konnte die Infektionsquelle nicht nachgewiesen werden. Die 16 eingeschleppten Fälle zogen nur 13 Infektionen nach sich; die reichliche Lieferung vortrefflicher Lymphe durch die animalen Impfanstalten wird hierbei besonders anerkannt.

Auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 12. März 1885 wurde in Straßburg und in Metz je eine animale Landesimpfanstalt errichtet. Die Thätigkeit derselben begann am 3. bezw. Ende April. Die Anstalt von Straßburg hat Lymphe für 53 000, diejenige von Metz für 32 000 Impfungen geliefert. Die mit derselben erzielten Resultate werden allgemein als vorzügliche geschildert. Bei der Erstimpfung wurden von 38 905 Impflingen mit Erfolg geimpft 33 172, ohne Erfolg 2245, bei der Wiederimpfung von 38 861 Impflingen 27 468 mit Erfolg, 313 mit unbekanntem Erfolge. Gegenüber 59 364 Impfungen mit Thierlymphe sind nur 13 751 mit Menschenlymphe verzeichnet. Todesfälle kamen in Folge der Impfung nicht vor, von Erkrankungen nach der Impfung sind einige Fälle von Rothlauf, Eiterung des Unterhautzellgewebes, Verschwärung der Impfpusteln beobachtet worden. Fälle von Blutvergiftung, chronischen Hautausschlägen, Syphilis als Folge der Impfung sind nirgends vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 46 vom 20. Februar 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 11. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 8. Dezember 1887 für „verseucht" von Gelbfieber erklärt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 49 vom 23. Februar 1888.)

Italien. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 ist die Einfuhr von Rindvieh und von nicht gegerbten Rinderfellen, welche aus den Somali-Ländern und aus Zanzibar herstammen, nach Italien verboten worden.

*) Nach anderweitiger, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangener amtlicher Nachricht 4 Todesfälle.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im November und Dezember 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 21—24.)

Krankheitsformen.	Es waren infizirt in der Zeit vom							
	1.—15. November		16.—30. November		1.—15. Dezember		16.—31. Dezember	
Kantone.	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	2	2	5	5	2	2	2	2
Bern	2	2	1	1	2	2	1	2
Luzern	2	2	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	2	1	1
Solothurn	3	3	—	—	2	2	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	1	1	—	—
Thurgau	2	2	2	2	1	1	2	2
Waadt	1	1	—	—	—	—	1	1
Rauschbrand.								
Bern	1	1	3	3	1	1	1	1
Glarus	—	—	—	—	1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Freiburg	1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	1	4	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	—	—	2	2	11	11
Bern	2	2	101	101	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	1	10	10	1	1	3	3
Glarus	—	—	2	2	22	22	9	8
Appenzell a. Rh.	—	—	7	7	119	119	7	4
St. Gallen	2	2	26	26	9	9	185	185
Graubünden	—	—	1	1	17	17	4	3
Thurgau	1	1	4	4	1	1	5	15
Waadt	1	1	1	1	—	—	1	1
Lungenseuche.								
Appenzell a. Rh.	—	—	2	2	1	1	—	—
Räude der Schafe.								
Waadt	—	—	14	14	41	41	11	4
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	—	—	1	1	2	—	—	—
Luzern	1	1	2	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	1	—	—
Appenzell a. Rh.	1	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	1	1	2	—	—	—
Waadt	2	2	3	3	4	1	1	1
Neuenburg	—	—	—	—	1	1	3	—

Krankheitsformen.	Es waren infizirt in der Zeit vom							
	1.—15. November		16.—30. November		1.—15. Dezember		16.—31. Dezember	
Kantone.	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	2	2	5	5	2	2	2	2
Bern	2	2	1	1	2	2	1	2
Luzern	2	2	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	2	1	1
Solothurn	3	3	—	—	2	2	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	1	1	—	—
Thurgau	2	2	2	2	1	1	2	2
Waadt	1	1	—	—	—	—	1	1
Rauschbrand.								
Bern	1	1	3	3	1	1	1	1
Glarus	—	—	—	—	1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Freiburg	1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	1	4	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	—	—	2	2	11	11
Bern	2	2	101	101	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	1	10	10	1	1	3	3
Glarus	—	—	2	2	22	22	9	8
Appenzell a. Rh.	—	—	7	7	119	119	7	4
St. Gallen	2	2	26	26	9	9	185	185
Graubünden	—	—	1	1	17	17	4	3
Thurgau	1	1	4	4	1	1	5	15
Waadt	1	1	1	1	—	—	1	1
Lungenseuche.								
Appenzell a. Rh.	—	—	2	2	1	1	—	—
Räude der Schafe.								
Waadt	—	—	14	14	41	41	11	4
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	—	—	1	1	2	—	—	—
Luzern	1	1	2	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	1	—	—
Appenzell a. Rh.	1	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	1	1	2	—	—	—
Waadt	2	2	3	3	4	1	1	1
Neuenburg	—	—	—	—	1	1	3	—

Anmerkung. Sämmliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche und Räude infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der von Maul- und Klauenseuche und Räude neu infizirten Thiere an.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Stadt Köln. Einrichtung einer Freibank in der Fleischhalle.

I. Polizei-Verordnung, betreffend die Zuweisung und Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh auf die sogenannte Freibank. Vom 17. Mai 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 und des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung bezw. im Einverständniß mit der Gemeindebehörde und mit Genehmigung der königl. Regierung für den Bezirk der Stadtgemeinde Köln die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In der städtischen Fleischhalle wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe minderwerthigen Fleisches errichtet. Die Verkaufsstelle steht unter polizeilicher Controle und wird mit der Aufschrift:

„Freibank"

versehen.

Es bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit der städtischen Verwaltung geeigneten Falles auch an anderen Stellen Freibänke einzurichten.

§ 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben, jedoch unter Aufsicht eines von der Stadt zu bestellenden, dem Markt-Inspektor unterstehenden Beamten statt. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in dem an der Fleischhalle gelegenen früheren Spritzenhause zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§ 3. Das auf der Freibank zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 250 Gramm (½ Pfund) herab und darf nicht in größeren Quantitäten als 5 Kilogramm an einen einzelnen Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkaufe dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabreicht noch bezogen werden. An Metzger, Fleischverkäufer, Wurstbereiter, Wirthe wie überhaupt an solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch ein Gewerbe machen, dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank nicht abgegeben werden, und es ist den bezeichneten Personen untersagt, an der Freibank persönlich oder durch Dritte zu kaufen.

§ 4. Als minderwerthiges Fleisch wird insbesondere angesehen bezw. nach stattgehabter Untersuchung zum Verkauf auf der Freibank zugelassen das Fleisch:

a) von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Thieren und von alten Ebern, sowie von zu jungen Viehstücken. Aus letzterem Grunde sind Schaf- und Ziegenlämmer sowie Kälber, welche nicht mindestens 6 ausgebildete Schneidezähne haben und bei welchen nicht Vernarbung des Nabels eingetreten ist, auf die Freibank zu verweisen, sofern sie nicht als gänzlich unreif für ungenießbar erklärt werden;

b) von kranken Thieren, soweit deren Fleisch noch keine für den menschlichen Organismus schädliche Beschaffenheit angenommen hat, so von lungenseuchenkranken Thieren und von Thieren mit Perlsucht und Tuberculose, falls noch keine allgemeine Verbreitung der Krankheit im Körper stattgefunden hat und noch nicht Abmagerung eingetreten ist. Hat eine solche allgemeine Verbreitung insbesondere auf die Nieren oder Abmagerung stattgefunden, so wird das Fleisch für schädlich und ungenießbar erklärt. Anderseits kann, wenn es sich nur um ganz begrenzte oder bereits eingekapselte (sequestrirte) Lungenseuche oder um ganz begrenzte Perlsucht und Tuberculose handelt und das betreffende Viehstück fett und dessen Fleisch von bester Qualität ist, das Fleisch und die Eingeweide nach Entfernung des erkrankten Theiles vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehre zugelassen werden;

c) von Thieren mit Krankheiten, welche durch nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen übergehende Parasiten bedingt sind, wie die durch Leberegel, Magen-, Lungen- und Blasen-Würmer bedingten Abzehrungs-Krankheiten;

d) von den in Folge von Erstickungsgefahr, plötzlichem Aufblähen, Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen, sowie in Folge von Schwergeburten — bei letztern innerhalb 6 Stunden nach begonnenem Geburtsakte — nothgeschlachteten Thieren.

Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen nothgeschlachtet worden sind, kann vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden, insofern nicht sonstige krankhafte Symptome vorhanden sind;

e) von Schweinen, welche sich in geringem Grade finnig erweisen. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe in dem Schlachthause gar gekocht werden:

f) von sogen. Spitzebern (Kryptorchiten), in so fern sie nicht überhaupt nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden;

g) frisches Fleisch und Eingeweide. welche von außen in die Stadt eingeführt sind, wenn der betreffende Fleischbeschauer die Ueberweisung zur Freibank für geboten erachtet oder wenn die im Absatz 2 des Regulativs vom 24. Oktober 1881 vorgeschriebene Bescheinigung resp. Stempelung fehlt oder ungenügend befunden wird, auch wenn das Fleisch anscheinend bankwürdig ist.

§ 5. Die Entscheidung, ob das Fleisch als minderwerthig auf die Freibank zu verweisen bezw. zu derselben zuzulassen ist, erfolgt durch den Schlachthof-Verwalter oder die vereideten Fleischbeschauer.

Glaubt der Eigenthümer des Fleisches oder ein anderer Betheiligter bei diesem Ausspruch sich nicht beruhigen zu können, so steht es demselben frei, binnen 12 Stunden die Entscheidung des Kreis-Thierarztes für den Stadtkreis Köln einzuholen, bei der es sein Bewenden hat.

Die dem Kreis-Thierarzt hierfür zustehende Vergütung ist von demjenigen zu tragen, welcher die Entscheidung desselben angerufen hat. Die Höhe dieser Vergütung wird auf 6 Mark für ein Stück Großvieh und auf 3 Mark für ein Stück Kleinvieh festgesetzt.

§ 6. Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als minderwerthig gestempelt und unter Aufsicht eines Beamten zur Freibank gebracht.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, der Strafbestimmung des § 149, 6 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883.

§ 8. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Köln, 17. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident: v. König.

Vorstehende Polizei-Verordnung ist heute am Eingange des städtischen Rathhauses und der königlichen Polizei-Direktion durch Aushang bekannt gemacht worden.

Köln, 24. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident: v. König.

II. Freibank-Ordnung. Vom 4. Juni 1887.

Für den Verkauf minderwerthigen Fleisches auf der in der hiesigen Fleischhalle errichteten Freibank wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. März d. J. und beziehungsweise der Polizeiverordnung vom 17. Mai d. J. Folgendes angeordnet:

§ 1. Dem Freibank-Verkaufe unterliegt alles Fleisch, welches durch den vereideten Fleischbeschauer oder durch den Schlachthofverwalter, eventuell den Kreis-Thierarzt — § 5 der Polizei-Verordnung vom 17. Mai d. J. — als minderwerthig, aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Solches Fleisch ist unter Aufsicht eines Beamten in das Freibank-Lokal zu schaffen.

§ 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben,

jedoch unter Aufsicht eines von der Stadt zu bestellenden, dem Markt-Inspektor unterstehenden Beamten statt. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in dem an der Fleisch-Halle gelegenen früheren Spritzenhause zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§ 3. Der Verkauf des Fleisches findet statt im Sommer von 7 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags; an den, den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vorhergehenden Tagen außerdem von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

§ 4. Für die Benutzung der Freibank werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

1.	für einen Ochsen	2,—	Mark
2.	„ eine Kuh oder ein Rind	1,—	„
3.	„ ein Schwein	1,—	„
4.	„ ein Kalb oder Schaf .	0,50	„
5.	„ Fleischstücke pro Kilo .	0,03	„

§ 5. Neben der gegenwärtigen Freibank-Ordnung kommt die Polizei-Verordnung vom 17. Mai d. Js. und die Schlachthofs-Ordnung vom 23. Dezember 1876 zur Anwendung.

§ 6. Gegenwärtige Freibank-Ordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Köln, den 4. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Pelman.

Preußen. Stadt Köln. Entwässerungs-Anlage.

I. Ortsstatut, betr. den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln. Vom 25. November 1884/3. Februar 1887.

Auf Grund des § 10 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Straßen-Kanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln unter Bezugnahme auf die hierunter aufgenommenen §§ 1 und 2 der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 23. September d. J. folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Herstellung des Anschlußrohres von dem Straßenkanal bis auf eine Entfernung von 0,25 Meter von der Grenze derjenigen Grundstücke, auf welche die Bestimmung des § 1 Anwendung findet, erfolgt Seitens der Stadt für städtische Rechnung.

§ 2. Von jedem an einen Straßenkanal angeschlossenen Grundstück ist für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungs-Anlagen eine jährliche Gebühr in Höhe von 20 Prozent des nach der Liegenschaft berechneten, beziehungsweise zu berechnenden jeweiligen Wasserpreises zu entrichten, wobei jedoch die Gartenflächen ausgeschlossen bleiben.

Für gewerbliche Betriebe wird die Gebühr durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt; jedoch soll dieselbe 20 Prozent des Preises für das zum gewerblichen Betriebe gelieferte Wasser, beziehungsweise, wenn das zum Betriebe benöthigte Wasser auf der Anlage selbst gefördert wird, 20 Prozent des fingirten Wasserpreises nicht übersteigen.

Bezüglich vorstehender Gebühr findet dieses Ortsstatut auch auf die im Bezirke der Altstadt bereits bestehenden Kanalanschlüsse Anwendung.

§ 3. Die Beitreibung der auf Grund dieses Ortsstatuts zu entrichtenden Gebühren erfolgt im Weigerungsfalle im Wege des administrativen Zwangsverfahrens.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt sofort nach seiner Genehmigung und Verkündigung in Kraft.

Köln, den $\frac{\text{25. November 1884.}}{\text{3. Februar 1887.}}$

Der Oberbürgermeister:
Becker.

Vorstehendes Ortsstatut ist durch die Oberpräsidial-Erlasse vom $\frac{\text{5. Januar 1885}}{\text{2. Mai 1887}}$ genehmigt.

II. Polizei-Verordnung. Vom 23. September 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Straßen-Kanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes und mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In denjenigen Straßen der Stadt, welche bereits mit einer unterirdischen Entwässerungs-Anlage versehen sind oder in denen demnächst Straßen-Kanäle angelegt werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Anschlußrohr) an das Straßenrohr, resp. an den Straßen-Kanal anzuschließen. Durch das Anschlußrohr ist das Haus- und Wirthschaftswasser, sowie das Regenwasser in den Kanal abzuführen. Feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche und Fäkalien, ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, sowie solche Stoffe, welche die Kanalwandungen beschädigen können, dürfen in das Anschlußrohr (den Konal) nicht abgeführt werden.

Die Einleitung von Fabrik-Abwässern und Condensationswässern in die öffentlichen Kanäle (das Anschlußrohr), sowie die Bedingungen der Einleitung unterliegen der besonderen Erlaubniß der Königlichen Polizei-Direktion und des Gemeinde-Vorstandes.

§ 2. Auf welchen Straßen die Verbindung der bebauten Grundstücke durch Anlage von Anschlußröhren an den Straßen-Kanal herzustellen ist, bestimmt die Königliche Polizei-Direktion im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung sind die Eigenthümer, resp. Verwalter der in den betreffenden Straßen belegenen bebauten Grundstücke gehalten, der Königlichen Polizei-Direktion eine vollständige Zeichnung des Entwässerungs-Projekts mit vorgeschriebenen Maßen in zweifacher Ausfertigung mittels schriftlichen Antrages auf Consens-Ertheilung vorzulegen. Erst nach ertheilter Erlaubniß ist die Entwässerungs-Anlage nach den vorgeschriebenen Bedingungen und innerhalb der zu bestimmenden Zeit auszuführen. Die Entwässerungs-Anlage darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis die Königliche Polizei-Direktion auf Grund einer technischen Revision die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 4. Die auf den Grundstücken der betreffenden Straßen vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Jede Verbindung einer Abrittsgrube mit einer Entwässerungs-Anlage ist innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zu beseitigen.

§ 5. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Ueberschreitungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 23. September 1884.

Der Polizei-Präsident:
von König.

III. Polizei-Verordnung, betr. die Hausentwässerungs-Anlagen. Vom 18. Mai 1887.

Zur Ergänzung der §§ 1, 3, 4, 51 und 52 der Baupolizei-Verordnung vom 14. Januar 1885, sowie des § 3 der Polizei-Verordnung über die Kanal-Anschlüsse vom 23. September 1884 wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Berathung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Betreff der Entwässerungsanlagen der Gebäude und Höfe im Bezirk der Stadtgemeinde Köln folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Baugesuch.

§ 1. Die Zeichnungen der Entwässerungsanlagen sind entweder mit den Plänen des Hauptbaugesuches für Neu- oder Umbauten zu vereinigen oder mit einem besonderen Baugesuche in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Im letzteren Falle sollen dargestellt werden:

a) die Lage des ganzen Grundstücks und der auf demselben stehenden Gebäude im Maßstabe 1 : 250;
b) die Grundrisse aller Stockwerke, welche mit der Entwässerungsanlage verbunden werden, im Maßstabe 1 : 100;
c) ein Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwässerungsrohrs nach dem Maßstabe 1 : 100, mit Angabe der Lage des Straßenkanals sowie die auf den Kölner Pegel bezogenen Höhenzahlen.

Aus den Zeichnungen müssen auch die Einzelheiten der Entwässerungsanlage ersichtlich sein, insofern dies zum Nachweise der zweckmäßigen Einrichtung erforderlich ist.

Beschaffenheit der Leitungen.

§ 2. Die Weite der Hauptleitung soll in der Regel 15 cm betragen; für besonders kleine Grundstücke ist eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend.

Nur bei außergewöhnlich großen Grundstücken ist eine größere Weite der Hauptleitung als 15 cm statthaft. Jedes Grundstück enthält mindestens eine selbständige Anschlußleitung; unter besonderen Umständen kann indes eine zweite und dritte Anschlußleitung gestattet werden.

Die Gefälle aller Leitungen sind nach Möglichkeit gleichmäßig und nicht schwächer als 1 : 100 anzuordnen.

Für sorgfältigste Muffendichtung mit geeignetem Material und für die Zugänglichkeit aller Theile der Leitung ist Sorge zu tragen.

Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle ab in thunlichst direkter Linie, ohne Einschaltung von Schlammfängen und dergl., in die Hauptleitung einzuführen.

Die Leitungen von 8 bis 15 cm Weite sollen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glasirten Thon- oder Steingutröhren oder aus gußeisenen Röhren bestehen, welche innen und außen mit Asphaltfirnis überzogen sind.

Gußeisenrohre sind überall da anzuordnen, wo die Leitung frei aufgehängt oder ein nachträgliches Setzen derselben im Erdreich zu befürchten ist.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm werden aus Gußeisen oder starkwandigen Bleiröhren gefertigt.

Spülsteine, Ausgüsse, Abläufe, Ueberläufe, Einläufe.

§ 3. Jeder Spülstein, jeder Ausguß oder sonstiger Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Syphon zu versehen. Letzterer muß an der tiefsten Stelle eine Putzschraube besitzen, oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Ist das Haus an die Wasserleitung angeschlossen, so muß über jedem Ausguß ein Wasserhahn angebracht werden.

Die Spülsteinabläufe größerer Küchen sind außerdem mit einem zeitweise zu reinigenden Fettfang zu versehen.

Die Ueberläufe von Regenfässern oder anderen Wasserbehältern sollen in den Wasserspiegel eintauchen und außerdem durch eine zugängliches Syphon abgeschlossen werden.

Die zur Entwässerung der Höfe und Keller dienenden Einläufe müssen mit einem Sinkkasten (Schlammfang) zur periodischen Reinigung, die Kellereinläufe außerdem mit einem zugänglichen Wasserverschluß versehen werden.

Regenrohre.

§ 4. Die Regenrohre an der Straßenseite der Gebäude sind in der Regel in das für das Grundstück bestimmte, im Straßenkörper seitens der Stadt angelegte Kanalanschlußrohr innerhalb des 25 cm breiten Abstandes von der Mauerflucht einzuführen. Nur bei sehr langen Grundstücksfronten wird unmittelbarer Anschluß der Regenrohre an den Straßenkanal gestattet.

Der untere Theil des Regenrohres muß bis auf wenigstens 1 m Höhe über der Trottoirfläche aus Gußeisen bestehen. Am Fuße desselben ist ein Sinkkasten einzuschalten, welcher die vom Dache kommenden Schmutztheile, Steine und dergl. zurückhält. Der Sinkkasten kann mit einem Geruchsverschluß versehen werden.

Lüftung.

§ 5. Jedes Fallrohr ist in derselben Weite und möglichst ohne Krümmung bis über das Dach emporzuführen. Die obersten Punkte der Syphonkrümmer sind mit dem emporgeführten Fallrohr behufs der Lüftung und zur Verhütung der Entleerung des Wasserverschlusses in Verbindung zu setzen.

Münden in ein Fallrohr Zuflüsse von mehr als zwei Stockwerken, so ist neben dem Fallrohr ein besonderes Lüftungsrohr anzulegen, welches mit den höchsten Punkten aller Syphonkrümmer verbunden wird. Zur Förderung des Luftwechsels empfiehlt es sich, außerdem an einer nicht überbauten Stelle eine Oeffnung für den Eintritt der Luft in das Hausrohrnetz vorzusehen.

Hauptwasserverschluß.

§ 6. An der Innenseite der Frontmauer ist in der Hauptleitung ein bequem zugänglicher, leicht zu reinigender Hauptwasserverschluß einzuschalten. Wird derselbe auf einem freien Vorhofe oder im Vorgarten angelegt, so ist die Einrichtung so zu treffen, daß die Ausströmung der Luft aus dem Straßenkanal verhindert, dagegen der Eintritt der Luft in die Hausleitung ermöglicht wird. An tiefliegenden Punkten kann die Ausstattung des Hauptwasserverschlusses mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung gegen Rückstau vorgeschrieben werden.

Anzeige, Aufsicht und Abnahme.

§ 7. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Die Beamten der letzteren sind berechtigt, die Arbeiten zu beaufsichtigen, sowie die fertige Leitung einer Wasserprobe zu unterwerfen, auch solche Construktionstheile, welche dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, auszuscheiden.

§ 8. Nach Inbetriebsetzung der Entwässerungs-Anlage sind alle bestehenden oberirdischen und älteren unterirdischen Abwässerungseinrichtungen sofort zu beseitigen; die Senkgruben sind zu reinigen und mit reinem Boden zu verfüllen.

§ 9. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark bestraft.

Köln, den 18. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident:
von König.

Württemberg. Bekanntmachung des Kgl. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 24. Dezember 1887.

(Regierungbl. f. d. Königr. Württemberg 1887 S. 513.)

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 27. Dezember 1886*) wird mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern die auf theilweise veränderter Grundlage erstellte neue Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1888 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1887.

Rüdinger.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

§ 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 40 Pf., daher 0,5 Grm. = 20 Pf., 0,1 Grm. = 4 Pf.);
b. bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).

§ 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Be-

---

Anmerk. S. Veröffentl. 1887 S. 65.

rechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Strychninum nitricum 10 Pf., 0,6 oder 0,8 Gramm kosten 50 Pf. und nicht 60 oder 80 Pf., da der Preis von 1,0 Gramm zu 50 Pf. angesetzt ist.

§ 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduziren sind.

§ 6. Sind in der Pharmacopöe oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Rezept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere in der Pharmakopöe aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

§ 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefäße (grüne Gläser, graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.

§ 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Taxirung der Arzneimittel auf den Rezepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge.

a. die einzelnen Arzneimittel,
b. die Grundtaxe,
c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
d. die Gefäße.

Wenn Gefäße zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen nur zum halben Taxpreis in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Rezeptur und Handverkauf verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs § 80, Reg.-Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§ 9. Von den fetten und den spezifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

§ 10. In allen Fällen, wo auf dem Rezepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

§ 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem $2\frac{1}{2}$fachen, weniger als 10 Gramm mit dem 3fachen des Ankaufs- jeweiligen Tagespreises zu berechnen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder anderen Arzneistoffen in Originalpackung sind auf 100 Pf. des Engros-Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto für deren Bezug noch die Grundtaxe für deren Abgabe in Anrechnung kommen.

§ 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemieen findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 75 Mark übersteigt bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Prozent statt.

(Die alsdann folgenden Taxen der Arzneimittel, der homöopathischen Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße s. an dem angegeb. Orte).

Rechtsprechung.

In Coblenz ist nach den im soliden und reellen Verkehr bestehenden Gebräuchen zu ordnungsmäßiger Herstellung von Fleischwurst — abgesehen von dem erforderlichen Gewürzzusatz — lediglich Fleisch (Rind- oder Schweinefleisch) zu verwenden, und sind weitere Zusätze (Leber, Lunge, Sardellen rc.) durch die Bezeichnung der Wurst zum Ausdruck zu bringen; Mehl ist kein normaler Bestandtheil der Fleischwurst. Gleichwohl sind die Angeklagten, welche bis zu 3,30% Mehl verwendet haben, freigesprochen, weil sie es nur als Bindemittel zugesetzt haben, ohne zu wissen, daß es unzulässig sei und ohne die Absicht zu täuschen. §§ 10, 11 Gesetzes vom 14. Mai 1879.

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Coblenz vom 14. Juli 1887 gegen Th. und Gen.)

In der Strafsache gegen I. Th., geb. am . . ., II E., geb. am . . ., III. K., geb. am . . ., IV. D., geb. am . . ., V. Kl., geb. am . . ., VI. Schm., geb. am . . ., VII. Kr., geb. am . . ., VIII. D., geb. am . . ., sämmtlich Metzgermeister zu Coblenz, IX. Wittwe H., geb. am . . ., Inhaberin eines Metzgereigeschäfts zu C., wegen Nahrungsmittelverfälschung, hat die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 14. Juli 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden von der Anklage des Vergehens gegen § 10 Nr 1 des Nahrungsmittelsgesetzes, weil nicht überführt, freigesprochen, und werden die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Die Angeklagten sind beschuldigt, im Dezember 1886 zu C. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Fleischwurst, ein Nahrungsmittel, verfälscht zu haben. Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Am 7. Dezember 1886 wurde bei den Angeklagten Th., Kl., Schm., Kr. und D., und am 8. Dezember 1886 bei den Angeklagten E., K. und Wittwe H., welche sämmtlich in C. Metzgerei betreiben und offene Ladengeschäfte haben, von dem Zeugen H. im Auftrage der hiesigen Polizeibehörde je eine kleine Quantität Fleischwurst für 20 bis 30 Pf. angekauft. Diese Proben wurden am 9. Dezember v. J., jede in einer versiegelten, mit einer Nummer versehenen Hülle befindlich, dem Sachverständigen Dr. S. zur Untersuchung übergeben und von diesem demnächst und zwar bezüglich des Wassergehalts — nach Angabe des Sachverständigen Dr. S. — gleich in den ersten beiden Tagen nach Empfang der Proben untersucht, während die weitere Untersuchung nach und nach in den folgenden Tagen von ihm vorgenommen wurde. Es wurde sodann noch am 19. Januar d. J. in dem Ladengeschäfte des Angeklagten Metzgers D. vor der Löhr-Chaussee hierselbst durch den von der Polizeibehörde beauftragten Zeugen Schutzmann T. eine Probe Fleischwurst in gleicher Weise entnommen und dieselbe am nämlichen Tage dem Sachverständigen Dr. S. eingesandt und von diesem darauf untersucht.

Die Untersuchung dieser Proben, welche sämmtlich von dem Sachverständigen Dr. S. beanstandet wurden, ergab bei der Fleischwurst, welche entnommen war aus dem Laden:

1. des Angeklagten Th. einen Stärkegehalt von 2,36 % und einen Wassergehalt von 57,52 %,
2. des Angeklagten E. einen Stärkegehalt von 3,06 % und Wassergehalt von 59,37 %,
3. des Angeklagten K. einen Stärkegehalt von 2,85 % und Wassergehalt von 57,82 %,
4. des Angeklagten D. einen Stärkegehalt von 3,18 % und Wassergehalt von 55,25 %,
5. des Angeklagten Kl. einen Stärkegehalt von 2,44 % und Wassergehalt von 57,25 %,
6. des Angeklagten Schm. einen Stärkegehalt von 3,30 % und Wassergehalt von 63,30 %,
7. des Angeklagten Kr. einen Stärkegehalt von 3,03 % und Wassergehalt von 65,02 %,
8. des Angeklagten D. einen Stärkegehalt von 1,58 % und Wassergehalt von 54,87 %,
9. der Angeklagten Wittwe H. einen Stärkegehalt von 3,18 % und Wassergehalt von 66,70 %.

Es zeigte sich somit, da der Stärkegehalt der in der Wurst befindlichen Gewürze in den vorausgeführten Zahlen nicht enthalten ist, hierfür vielmehr bei jenen Zahlen bereits 1 % von dem Sachverständigen Dr. S. dessen Angabe zufolge in Abzug gebracht ist, daß in allen Fällen der Wurst Stärkemehl zugesetzt war. Sonstige Zusätze, insbesondere anormale mineralische Beimengungen oder fremde Farbstoffe fanden sich in den untersuchten Wurstproben nicht.

Der Angeklagte Kr. bestreitet zwar — während seitens der übrigen Angeklagten ein solcher Einwand nicht erhoben wird —, daß die vorstehend unter 7 bezeichnete Probe aus seinem Geschäfte herrühre, nach den Aussagen der Zeugen H. und Polizeikommissar G. ist dieses aber als erwiesen anzunehmen, da nach dem Verfahren, welches diesen Zeugenaussagen zufolge bezüglich der entnommenen Wurstproben beobachtet ist — dieselben sind sofort bei der Entnahme von dem Zeugen H. jede mit einer den Namen des betreffenden Metzgers enthaltenden Etikette versehen, die Namen sind dann auf der Polizeidirektion in ein Buch zugleich mit einer Nummer eingetragen, jede Probe ist in eine besondere, sofort versiegelte Hülle gethan und diese mit der entsprechenden Nummer als Aufschrift versehen und sodann dem Sachverständigen Dr. S. übergeben — eine Verwechselung der einzelnen von dem Zeugen H. zugleich auch bei andern Metzgern als dem Angeklagten entnommenen Proben ausgeschlossen erscheint. Der Angeklagte Kr. giebt übrigens zu, daß bei der Anfertigung von Fleischwurst in seinem Geschäfte Stärkemehl verwandt werde, behauptet aber, es werde nur genau 2½ % Stärkemehl zugesetzt. Auch die übrigen Angeklagten geben die Verwendung von Stärkemehl zu, wollen aber mit Ausnahme des Angeklagten D. nicht regelmäßig, sondern nur, falls bei Bereitung der Wurst es sich als nothwendig herausstelle, indem andernfalls das Fleisch sich nicht binde, einen geringen Zusatz von Mehl, etwa ½—¾ Pfd., höchstens 1 Pfd. auf 30 Pfd. Wurstmasse gemacht haben. Die Fleischwurst wird ihrer Angabe zufolge von ihnen aus gehacktem Rind- bezw. Kalbfleisch und Schweinefleisch — ohne festbestimmtes Verhältniß — hergestellt, dem nach Bedürfniß Gewürze zugefügt werden und, sofern es als Bindemittel erforderlich, etwas in kaltem Wasser aufgelöstes Stärkemehl zugesetzt wird; die Masse wird dann in Därme gefüllt, zunächst eine halbe Stunde geräuchert und darauf etwa 10 Minuten bis höchstens ¼ Stunde lang in siedendem Wasser gekocht. Der Angeklagte D. verfertigt als jüdischer Metzger die Fleischwurst ohne Schweinefleisch nur aus Rind- oder Kalbfleisch, das nach jüdischem Ritus vor der Verarbeitung zunächst eine Stunde lang im Wasser und dann eine Stunde lang in Salz liegen muß, und etwas Fett und setzt regelmäßig auf 30 Pfd. Fleisch etwa 1 Pfd. Stärkemehl zu, da sonst seiner Angabe nach die Wurst nicht zusammenhalten würde.

Die Anklage sieht nun in dem Zusatze von Stärkemehl zur Fleischwurst eine Verfälschung der Wurst, und kann dieser Ansicht nur beigetreten werden.

Bei der Prüfung dieser Frage ist, da die Wurst ein durch künstliche Zubereitung hergestelltes gemischtes Nahrungsmittel ist, vor Allem festzustellen, was zur normalen Herstellung einer Wurst gehört, welche Bestandtheile als normale anzusehen sind. In dieser Beziehung ist durch die Verhandlung als festgestellt zu erachten, daß nach den hierorts im soliden und reellen Verkehre bestehenden Gebräuchen zur ordnungsmäßigen Herstellung von Fleischwurst, abgesehen von dem erforderlichen Gewürzzusatz, lediglich Fleisch — Rind-, Kalb- oder Schweinefleisch — zu verwenden ist und daß sofern weitere Zusätze — Leber, Lunge, Sardellen u. s. w. — gemacht werden, dies in der Bezeichnung der Wurst (Leberwurst, Sardellenwurst u. s. w.) Ausdruck zu finden hat, daß daher insbesondere Mehl als normaler Bestandtheil der Fleischwurst nicht anzusehen ist. Wenn auch — worauf weiter unten näher einzugehen ist — hier vielfach Mehl als Bindemittel zugesetzt wird, so geschieht dies doch, wie namentlich die Zeugen B., G., K., Ko. und P. bekunden, die es nicht thun, hier nicht allgemein und ist dies auch nach Angabe des Sachverständigen Col. und Led. keineswegs unbedingt erforderlich und als reeller Geschäftsgebrauch nicht zu betrachten. Auch nach den Anschauungen des hiesigen konsumirenden Publikums, soweit eine Reihe von Zeugen — Wr., M., O., R., Ti., die sämmtlich als Inhaber von Wirthschaften oder Kantinen vielfach Fleischwurst bezogen haben, hierüber bekunden, erwartet man unter Fleischwurst eine aus reinem Fleisch ohne Mehlzusatz hergestellte Wurst zu erhalten.

Durch den Sachverständigen Dr. Sch. ist ferner festgestellt, daß durch den Zusatz von Mehl der Nährwerth der Wurst verringert wird, die Wurst daher eine substanzielle Verschlechterung erleidet, mag dieselbe auch, wie der Schutzsachverständige Dr. B. hervorhebt, bei einem Mehlzusatz von 2—3 %, bezw. 3,30 %, wie hier in Frage steht, nur eine geringfügige sein. Ob durch den Zusatz von Mehl auch die Haltbarkeit der Wurst beeinträchtigt wird, worüber die Ansichten der Sachverständigen auseinandergehen, kann um so mehr dahingestellt bleiben, da die hier allein in Frage stehende Fleischwurst keine sogenannte Dauerwurst ist und regelmäßig nur wenige Tage aufbewahrt wird.

Ist dem Vorstehenden nach allerdings in dem Zusatz von Mehl zu der Fleischwurst objektiv eine Verfälschung der Wurst zu befinden, so ist doch durch die Verhandlung nicht festgestellt, daß die Angeklagten bei ihrem Verfahren das Bewußtsein der Fälschung gehabt und zum Zwecke der Täuschung gehandelt haben.

Die Angeklagten behaupten, daß sie das Mehl nur als Bindemittel verwendet haben, da sehr wasserhaltiges Fleisch, insbesondere das Fleisch der mit Schlempe gefütterten oder sonst auf künstliche Weise gemästeten Schweine, bei der Verwendung zu Wurst sich von selbst nicht binde, die daraus bereitete Wurst beim Abschneiden zerbröckele und kein Ansehen habe, durch einen geringen Zusatz von Mehl aber bewirkt werde, daß das Fleisch sich binde und die Wurst nicht allein ein besseres Aussehen bekomme, sondern auch schmackhafter werde. Daß etwa die Angeklagten weitergehende Zwecke verfolgt, insbesondere beabsichtigt haben sollten, durch den Mehlzusatz eine größere Quantität Wasser zu binden und dadurch eine — selbstverständlich mit der Verringerung des Nährwerths verbundene — Gewichtsvermehrung der Wurst herbeizuführen, hat in keiner Weise die Verhandlung erwiesen. Wenn auch die oben angeführten Zahlen des in den fraglichen Wurstproben von dem Sachverständigen Dr. S. vorgefundenen Wassergehalts, die bis 66,70 % aufsteigen, auf den ersten Blick sehr hoch erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß nach den Mittheilungen des Sachverständigen Dr. Sch. das Ochsenfleisch an sich einen Wassergehalt von 54,8—75,9 % hat, Kalbfleisch einen solchen von ca. 72 % und Schweinefleisch einen Wassergehalt von 44,4—72,5 %, daß ferner, wie der Sachverständige Metzgermeister D. auf Grund eigener behufs Feststellung der für seine Wurstwaaren anzusetzenden Preise von ihm vorgenommener Versuche in überzeugender Weise angiebt, bei dem etwa halbstündigen Räuchern der Wurst ca. 5 % und bei dem etwa viertelstündigen Sieden in kochendem Wasser ca. 6 %, im Ganzen also nur etwa 11 % des Wassergehalts der Wurst verloren geht — die abweichenden Angaben der Sachverständigen Dr. S., Dr. H. und Dr. L., die theils nicht auf eigenen Untersuchungen beruhen, theils, wie die des Dr. L., auf Versuchen mit ganz andern thatsächlichen Voraussetzungen, konnten für maßgebend nicht erachtet werden —, und daß das als Bindemittel zugesetzte Mehl,

um in geeigneter Weise aufgelöst zu werden, nach Ansicht der Sachverständigen etwa die doppelte Menge Wasser erfordert. Es ergiebt sich hiernach, daß der bei den fraglichen Wurstproben vorgefundene höchste Wassergehalt von 66,70 % bei einem Stärkegehalt von 3,18 % noch immer möglich ist, ohne daß — außer dem zur Auflösung des Stärkemehls erforderlichen Wasser — noch besonders und absichtlich Wasser zur Vermehrung des Gewichts hinzugesetzt ist. Dazu kommt, daß bei den widerstreitenden Angaben der Sachverständigen es zweifelhaft bleiben muß, ob überhaupt das Stärkemehl geeignet ist, eine erhebliche Menge Wasser zu binden, was der Sachverständige Dr. B. entschieden in Abrede stellt.

Es ist demnach untergebens, da etwas Weiteres nicht erwiesen, vielmehr bezüglich des Angeklagten Th. durch die Zeugen J. und H. festgestellt ist, daß keineswegs immer, sondern nur, wenn es zum Binden der Wurstmasse nöthig erschien, Mehl in seinem Geschäfte zugesetzt worden ist, davon auszugehen, daß der Zusatz von Mehl seitens der Angeklagten nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um als Bindemittel zu dienen. Nun ist von einer Reihe von Zeugen, — insbesondere H., B., N., O., Kr. und den Sachverständigen Klee. und Fo., von denen ersterer Vorsitzender der Fleischer-Innung zu Cöln, letzterer Metzgermeister in Frankfurt a. M. ist, bekundet, daß es vielfach hier, in Cöln, Frankfurt a. M. und andern Orten üblich ist, bei wasserhaltigem Fleisch Stärkemehl in geringen Quantitäten von etwa 2—3 % als Bindemittel der Fleischwurst zuzusetzen; in Frankfurt a. M. ist ein Zusatz bis zu 2½ % ausdrücklich gestattet und in Cöln wird, wie der Sachverständige Klee. angiebt, ein Mehlzusatz bis 3 % nicht beanstandet. Ist auch, wie oben bereits angeführt, die Verwendung von Mehl als Bindemittel für unbedingt erforderlich nicht zu erachten, so sind doch auch die Sachverständigen Col. und Led. der Ansicht, daß namentlich im Sommer, aber zuweilen auch im Winter bei Verwendung besonders wasserhaltigen Fleisches eine Fleischwurst, die im Anschnitt nicht zerbröckelt, sondern sich gut schneiden läßt und ansehnlich ist, ohne Zusatz von etwas Mehl sich nicht wohl herstellen läßt. Wird weniger Schweinefleisch und mehr Rindfleisch zur Wurst verarbeitet, so ist allerdings ein Zusatz von Mehl weniger erforderlich, die Fleischwurst wird jedoch um so zarter und saftiger, je mehr Schweinefleisch dazu verwendet wird. Die Wurst wird auch durch den Zusatz von Mehl nicht allein ansehnlicher, sondern, wie namentlich der Zeuge Metzgermeister B. bekundet, auch der Sachverständige Klee. bestätigt, in der That schmackhafter. Ob das Fleisch weich und wasserhaltig ist, läßt sich nach Angabe des Sachverständigen Klee. bei dem lebenden Vieh meist nicht erkennen, sondern ist erst nach der Schlachtung zu sehen, wenn das Fleisch erkaltet ist. Der pekuniäre Gewinn durch den Mehlzusatz ist ein minimaler, bei einem Zusatz von 2½ % Mehl nach Angabe des Sachverständigen Fo. etwa 1 Pf. für 1 Pfd. Wurst.

Wenn nun auch nach dem Ergebniß der vom Dr. S. vorgenommenen Untersuchung in verschiedenen Fällen der stattgehabte Mehlzusatz den von den Sachverständigen als höchsten zulässigen bezeichneten Satz von 3 % um etwas, in einem Falle um 0,30 % übersteigt, so ist hierauf besonderes Gewicht nicht zu legen, da bei den Angeklagten nur je eine kleine Probe entnommen ist, die die Grundlage der Untersuchung bildete, und es immerhin möglich erscheint, daß die Vermengung nicht ganz gleichmäßig vorgenommen ist und in dem einen untersuchten Wursttheile mehr Mehl sich befunden hat, als in den übrigen Theilen der Wurst, zudem auch die Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Kr., bei welchem das zuzusetzende Mehl stets abgewogen ist, wie er selbst behauptet, nach Bedürfniß Mehl, etwa eine Hand voll, zugesetzt haben, ohne dies vorher genau abzuwiegen und daher vielleicht in einem einzelnen Falle etwas mehr Mehl als gewöhnlich zugesetzt ist. Eine wiederholte Entnahme von Wurst bei den einzelnen Angeklagten und wiederholte Untersuchung derselben würde in dieser Beziehung ein klareres Bild gegeben haben.

Nach dem Vorhergesagten muß zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß, indem sie Mehl als Bindemittel bei der Verarbeitung der Wurst zusetzten, sie nur so verfahren haben, wie sie selbst es früher gelernt hatten und wie sie es für üblich und zweckentsprechend hielten, wie sie auch geglaubt haben mögen, es sei im Publikum bekannt, daß die Angeklagten daher nicht das Bewußtsein gehabt haben, durch den fraglichen Zusatz von Mehl eine Verfälschung der Wurst vorzunehmen, und somit auch nicht in der Absicht und zu dem Zwecke gehandelt haben, das die Wurst bei ihnen einkaufende Publikum über die Beschaffenheit der feilgehaltenen Wurst zu täuschen. Es mußte diesem nach die Freisprechung der Angeklagten erfolgen. Unter den obwaltenden Umständen aber, da eine Anzahl hiesiger Metzger Mehl zur Bereitung von Fleischwurst verwenden, andere dagegen nicht, würde es für das konsumirende Publikum von großem Werthe sein, wenn polizeiseitig die Namen derjenigen Metzger, welche kein Mehl zusetzen, sowie derjenigen, welche dieses thun, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht würden.

Was insbesondere noch den Angeklagten Kr. anlangt, der an sich nach dem Ergebniß der Verhandlung am schwersten belastet erscheint, da nach der Aussage des von ihm selbst vorgeladenen Zeugen Sch. bei ihm stets Mehl der Wurst zugesetzt und nachher noch je nach Bedürfniß, wenn die Masse zu trocken ist, Wasser hinzugethan wird, so steht durch die Aussage der Zeugen Sch. und S., namentlich des ersteren, der das betreffende Plakat bereits bei seinem Dienstantritt bei Kr. im Oktober v. J. aufgehängt gesehen hat, fest, daß in dem Laden des Angeklagten Kr. und zwar jedenfalls schon seit Oktober v. J. ein gedrucktes Plakat der Ladenthür gegenüber aufgehängt war, auf welchem deutlich und für jeden, der in die Thür hineinkommt, sichtbar stand, daß Stärkemehl zur Wurstfabrikation verwendet werde. Diese Benachrichtigung des Publikums erscheint unter den vorliegenden Umständen, da auch bezüglich des Angeklagten Kr. keineswegs nachgewiesen ist, daß er absichtlich Wasser zur Gewichtsvermehrung zugesetzt und zu diesem Zwecke den Mehlzusatz gemacht habe, für genügend, um eine beabsichtigte Täuschung des Publikums und somit eine Bestrafung aus § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes auszuschließen. Ein gleiches Plakat behaupten auch die Angeklagten E., K., D., Kl. und Sch. schon vor Eröffnung der gegenwärtigen Untersuchung bezw. vor Entnahme der betreffenden Wurstproben in ihren Läden angeschlagen zu haben und ist dies auch bezüglich des Angeklagten E. durch die Aussage des Zeugen L., der im November oder Dezember 1886 in dessen Laden ein solches Plakat gesehen hat, bezüglich des Angeklagten K. durch die Aussage des Zeugen S., der, wie er meint, im Herbst vorigen Jahres solches gesehen hat, bezüglich des Angeklagten D. durch den Zeugen St., der im November oder Dezember v. J. den betreffenden Anschlag gesehen hat, und bezüglich des Angeklagten Sch. durch die Zeugen Frau M. und P., von denen erstere im Spätherbst 1886, letztere im Oktober, November oder Dezember 1886 den fraglichen Anschlag gesehen hat, für erwiesen zu erachten, wenngleich der Zeuge H. bekundet, daß er bei der Entnahme der Wurstproben in den Läden der genannten Angeklagten einen derartigen Anschlag nicht gesehen habe. Die Freisprechung der vorgenannten Angeklagten rechtfertigt sich daher auch aus diesem Grunde. Bei dem Angeklagten Kl. dagegen bedarf es der eventuell beantragten weiteren Beweiserhebung in dieser Richtung nicht, da dessen Freisprechung ohnehin schon aus dem ersten oben angeführten Grunde zu erfolgen hat.

Die Kosten des Verfahrens waren, da die Angeklagten sämmtlich freigesprochen sind, nach § 499 Strafprozeßordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Kongresse.

Der III. österreichische Weinbau-Kongreß (Schluß).

12. Die Bestimmungen der Mineralstoffe im Weine (Referent: Th. Frühauf).

„a. Die Asche im Wein ist stets als kohlenfreie Rohasche anzugeben.

b. Mit Ausnahme der Schwefelsäure, welche auch direkt im Weine durch Fällung mit Chlorbarium

und Wägung des ausgefällten schwefelsauren Baryts bestimmt werden kann, soll die Bestimmung aller übrigen Mineralbestandtheile in der Asche vorgenommen werden. Die Bestimmung der Schwefelsäure wird sich in der Regel als nothwendig erweisen, wenn der Aschengehalt ein abnorm hoher ist. Ergiebt sich bei der Untersuchung ein relativ hoher Schwefelsäuregehalt, so empfiehlt es sich im Gutachten anzugeben, welcher Menge neutralem Kaliumsulfat (Gramme im Liter Wein) der gefundene Schwefelsäuregehalt entspricht und um wie Vieles diese Menge größer oder geringer ist, als die vielfach von ärztlichen Autoritäten noch als zulässig bezeichnete Maximalmenge von 2 Gr. pro Liter.

c. Bei Bestimmung des Kali's ist in allen jenen Fällen, wo dieselbe nicht mit Platinchlorid erfolgt, anzugeben, nach welcher Methode vorgegangen wurde.

d. Angaben über den Kupfergehalt des Weines müssen sich immer auf eine quantitative Bestimmung desselben beziehen.

e. Die übrigen Aschenbestandtheile sind nach den bekannten analytischen Methoden zu bestimmen."

Die Menge der zur Untersuchung eingesandten Weine betreffend, wurde beschlossen, in geeigneter Weise darauf zu dringen, daß zur Untersuchung von Wein stets mindestens eine gewöhnliche $^3/_4$ Liter fassende Weinflasche, vorher sorgfältigst gereinigt, mit neuem guten Korke verschlossen und deutlich etikettirt, zur Einsendung gelange.

Im Falle aber, daß die Untersuchung bei Einsendung eines kleineren Quantums durchgeführt werden müßte, empfiehlt sich, in der Erledigung immer anzugeben, welches Weinquantum für die Untersuchung zur Disposition stand.

Auf Grund eines Referates von Prof. Dr. L Roesler über die Frage: „Welche Schlüsse können aus den Resultaten der Analyse mit Sicherheit gefolgert werden, und in welcher Form sind die Resultate bekannt zu geben," einigte sich die Versammlung noch auf nachstehende Punkte:

a. Die erhaltenen Analysenresultate sind nicht nur bei wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch bei der Abgabe von Gutachten stets als „Gramme im Liter" anzugeben. (Die organischen Bestandtheile mit 1—2 Dezimalstellen, nur Stickstoff sowie die Mineralstoffe mit 3—4 Dezimalstellen.) Diesen Zahlen, welche als Hauptzahlen zu gelten haben, können auch je nach Bedürfniß Prozentangaben, speziell bei Alkohol Volum-, eventuell Gewichtsprozente, beigefügt werden.

b. Bezüglich der Ausfertigung der Gutachten wird auf die von der k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg benützten Formularien hingewiesen, ein bindender Beschluß in dieser Richtung jedoch nicht gefaßt.

c. In Bezug auf die häufig vorliegende Frage, ob ein Wein speziell mit Rücksicht auf das österr. Kunstweingesetz als verlängert, d. h. als Halbwein (petiotisirte, gallisirte Weine ꝛc.) zu bezeichnen ist, erscheint es geboten, aus den erhaltenen analytischen Daten nur mit größter Vorsicht und unter Berücksichtigung aller bekannten Verhältnisse positive Schlüsse zu ziehen. Von den Resultaten der Analyse geben diesbezüglich die wichtigsten Anhaltspunkte die Daten über den Gehalt eines Weines an Extrakt, Asche im Zusammenhange mit dem Gehalt an nichtflüchtiger Säure, endlich der Nachweis von Salpetersäure. Außerdem können werthvolle Anhaltspunkte bieten der Gehalt des Weines an Stickstoffsubstanz, an Glycerin im Verhältniß sowohl zu seinem Alkohol, als Extraktgehalt und von den Aschenbestandtheilen namentlich der Gehalt an Phosphorsäure.

Maximal- und Minimalzahlen über den Gehalt an einzelnen Bestandtheilen in Naturweinen, können positiv nicht angenommen werden, da sie je nach den Verhältnissen außerordentlich schwanken können, dagegen empfiehlt es sich bei Ausfertigung von Gutachten zur Begründung derselben anzugeben, welche diesbezügliche Grenzwerthe in Weinen gleicher Provenienz, gleichen Jahrgangs ꝛc. bisher konstatirt wurden.

Ueberhaupt ist bei Ausfertigung von Gutachten auf Grund der erhaltenen analytischen Daten auf die Provenienz, Lage, Sorte, Jahrgang ꝛc. des betreffenden Weines, soweit diese Angaben dem Analytiker bekannt sind, der größte Werth zu legen. Je nähere Angaben darüber vorliegen, desto leichter können sichere Schlüsse aus dem Resultate der Analyse gezogen werden. Es wird sich daher für jede Versuchsstation empfehlen, sich in dieser Richtung möglichst reiches und sicheres Material zu beschaffen.

Direktor E. Mach referirte über die Frage:

„Welche Stellung haben die Versuchsstationen gegenüber den Behörden und Gerichten mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzentwurfes über den Verkehr mit Lebensmitteln."

Nach kurzer Debatte wurden auf Grund der Vorschläge des Referenten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

a. Da die Beurtheilung eines Weines, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des österreichischen Kunstweingesetzes große Schwierigkeiten bietet und sichere Schlüsse aus den durch die Analyse gefundenen Daten nur mit größter Vorsicht und auf Grund reichlicher Erfahrung und spezieller, nicht nur chemischer, sondern auch önologischer Fachkenntnisse gezogen werden können, die in den meisten Fällen den den Gerichten für gewöhnlich zur Disposition stehenden Chemikern abgehen; da ferner eine fehlerhafte Beurtheilung eines Weines dem Interessenten zum größten Schaden in materieller und geschäftlicher Richtung gereichen kann, wofür aus der letzteren Zeit vielfache Beispiele vorliegen, erscheint es geboten, mit der amtlichen Untersuchung von Weinen nur solche Personen und Institute und zwar in erster Linie Versuchsstationen zu betrauen, welche sich speziell und hervorragend mit der Untersuchung von Wein beschäftigen und denen diesbezüglich reiche Erfahrungen und reiches Material zu Gebote steht.

b. Es sei anzustreben, daß den von der Regierung hiezu autorisirten Versuchsstationen das Recht gegeben werde, gerichtsgiltige Gutachten über zur Untersuchung eingesendete Weine, namentlich in Angelegenheiten, welche das österr. Kunstweingesetz und das in Aussicht stehende und im Entwurf bereits vorliegende Lebensmittelgesetz berühren, abzugeben. Das amtliche Gutachten der Versuchsstation hätte dann an Stelle der Expertenaussagen zu treten, welche bisher in solchen Fällen von dem Vorstande oder einem Beamten der Versuchsstation abgegeben werden müssen.

c. Mit Bezug auf den vorliegenden Entwurf zum österr. Lebensmittelgesetz wurde der Wunsch ausgesprochen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bezüglich der Versuchsstationen, welche eventuell mit den Rechten und Pflichten einer Lebensmitteluntersuchungsstation ausgestattet würden, die Verpflichtung einer Anzeige, wie sie § 20 des Entwurfes festsetzt, fallen gelassen werde.

d. Endlich wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, gleichzeitig mit der Ueberreichung dieses Berichtes, an das h. k. k. Ackerbauministerium die dringende Bitte zu richten, von Zeit zu Zeit, etwa nach je 2 bis 3 Jahren eine Konferenz der Fachkräfte jener österr. Versuchsstationen einzuberufen, welche sich mit der Untersuchung von Wein beschäftigen und zwar einerseits behufs Feststellung einheitlicher Untersuchungsmethoden, anderseits behufs Berathung all' jener Angelegenheiten, welche im Interesse einer gedeihlichen und nutzbringenden Entwicklung des Versuchswesens in Oesterreich, der gegenseitigen Verständigung und des gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen Versuchsstationen bedürfen.

Vermischtes.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1886. (Auszug.)

Aus den 50 Aufsichtsbezirken derjenigen Staaten des Deutschen Reiches, in denen die Gewerbeordnung in Kraft ist, sind für das Jahr 1886 49 Berichte der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten eingegangen. Die amtlichen Mittheilungen aus diesen Berichten, welche im Reichsamte des Innern Behufs Vorlage an den Bundesrath und den Reichstag zusammengestellt worden sind, enthalten wie in den Vorjahren (vgl. Veröffentl. 1887

S. 278) u. a. bemerkenswerthe Nachrichten über die Bemühungen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse in den Fabriken, sowie über die Maßnahmen zum Schutze der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

I. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die Luftverhältnisse in den Arbeitsräumen sind in den letzten Jahren einerseits durch die Zunahme der elektrischen Beleuchtung, andererseits durch die an Stelle der Ofenheizung mehr und mehr zur Anwendung kommende Dampfheizung günstig beeinflußt worden. Von noch größerer Bedeutung in dieser Hinsicht sind aber diejenigen besonderen Einrichtungen, welche dazu dienen, die schlechte Luft aus den Arbeitsräumen zu entfernen und denselben frische Luft zuzuführen. Die darauf hinzielenden Bemühungen, die Räume mit zweckmäßigen Ventilationseinrichtungen zu versehen, erwiesen sich vielfach als erfolgreich; hier und da zeigte sich allerdings, zumal bei weiblichen Arbeitern eine derartige Abneigung gegen frischen Luftzug, daß diese Bemühungen durch die Arbeiter selbst vereitelt wurden.

Daneben wurde seitens der Aufsichtsbeamten auch auf die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Größe des Arbeitsraums und der Anzahl der darin beschäftigten Personen hingewirkt. Schwierigkeiten in der Beseitigung lästigen Staubes machten sich namentlich in den Cementfabriken und in den Schleifereien geltend; eine wirklich ausgiebige Staubableitung ist nur bei isolirt belegenen Anlagen dieser Art erreichbar, weil bei anderen stets der Einspruch der Nachbarn hindernd dazwischen tritt. — In den zur Textil-Industrie gehörigen Anlagen war nach den Berichten der Fortschritt in Bezug auf Einrichtungen zur Entfernung des Staubes im Allgemeinen ein erfreulicher, auch in den Holzbearbeitungsfabriken fehlt es nicht an zweckmäßigen Neuerungen zur Staubbeseitigung.

Bei der nicht nur wegen der Staubentwickelung sondern auch wegen des Schmutzes und der den Lumpen anhaftenden Ansteckungsstoffe bedenklichen Arbeit des Reinigens und Sortirens der Lumpen scheinen durchgreifende Veränderungen nur langsam zur Einführung zu gelangen. Aus Baden wird berichtet, daß sämmtliche Weißpapierfabriken sich nunmehr mit der Durchführung der Ausstaubung der Lumpen vor dem Sortiren befreundet haben.

Dem Gebrauch arsenhaltiger Farben wird nachhaltige Beachtung geschenkt; wie aus Dresden mitgetheilt ist, macht sich die Verwendung des gefährlichen Schweinfurter Grün mehr und mehr unnöthig, da man auf andere Weise jetzt ebenso schöne grüne Saftfarben herzustellen vermag.

Die Gesundheitsverhältnisse in den Quecksilberbeleganstalten Bayerns werden, wenn auch nicht als befriedigende, so doch als bedeutend gebesserte bezeichnet. Besondere polizeiliche Vorschriften stehen bez. dieses Industriezweiges noch in Aussicht. Die Verwendung von Arbeiterinnen hat hier zugenommen, unter den in allen Belegen beschäftigten 326 Personen befanden sich 78 pCt. Frauen. Den Mitgliedern des Hülfsvereins, welchem seit 1884 sämmtliche Beleganstalten beigetreten sind (vgl. Veröffentl. 1887 S. 278) gehen von Zeit zu Zeit Listen der an Merkurialismus in ärztlicher Behandlung stehenden Personen zu, und ist deren Beschäftigung in den Belegen bei Konventionalstrafe ein für alle Male verboten. Besonders bewährt scheint sich die Einrichtung zu haben, daß die Behandlung der Kranken nur einem Arzte überlassen ist; seit dem 1. Juni 1886, dem Einführungstage der Kontrole durch einen Arzt, ist die monatliche Zahl der Krankentage der an Merkurialismus erkrankten Arbeiter von durchschnittlich 573 im Monat (Januar bis einschl. Mai) auf 173 heruntergegangen. Die Verabfolgung eines Bades allwöchentlich an jeden Beleger ist dadurch zwangsweise durchgeführt, daß nur demjenigen, der die bez. Vorschriften des Hülfsvereins beobachtet, die jährlich vierwöchentliche, bezahlte Arbeitsunterbrechung gewährt wird.

Erkrankungen an Phosphornekrose sind von keiner Seite erwähnt worden. Auch die Gefahr der Bleivergiftung erscheint nach Durchführung der unter dem 12. April 1886 erlassenen Bestimmungen (vgl. Veröffentl. 1886 S. 248) für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken auf ein Minimum beschränkt. Dagegen wurde aus dem Bezirke Zwickau in Erfahrung gebracht, daß wiederholt in der Töpferei-Hausindustrie Bleivergiftungen bei Arbeitern vorgekommen seien. Als Ursache wurde das Reiben der Bleiglätte und Bleiasche, das Berühren der Glasur mit den Händen ꝛc. und namentlich die nicht vorhandene Trennung der Arbeitsstuben von den Wohn- und Schlafräumen ermittelt.

II. Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

Beschwerden aus den Kreisen des Publikums über Belästigung durch Ruß, Rauch, Funken, Erschütterungen des Bodens, üble Gerüche, lärmendes Geräusch sowie über Nachtheile durch schädliche Abwässer gewerblicher Anlagen sind auch im Jahre 1886 nicht selten vorgebracht. — Gewisse Belästigungen werden, wie es in einem Berichte heißt, der Industrie, um ihr die Lebensfähigkeit zu belassen, immer nachgesehen werden müssen, und sollten daher die Ansprüche des Publikums nicht zu weit gehen. Als unbegründet erwies sich z. B. die Beschwerde des Besitzers einer Weinhandlung, welcher behauptete, daß die in seinem Weinkeller lagernden Fässer durch eine benachbarte Dampfmaschinen-Anlage solche Erschütterungen erführen, daß ein Umschlagen des Weines zu befürchten sei.

Bezüglich mehrerer bisher nicht konzessionspflichtiger Betriebe wird der Frage näher getreten, ob dieselben nicht unter die genehmigungspflichtigen aufzunehmen seien, so die Papierfabriken mit Rücksicht auf die chlorhaltigen Abwässer, die Bettfedernreinigungsanstalten, da die Nachbarschaft einer solchen durch Federnbestandtheile, Staub und übelriechende Abwässer zeitweise empfindlich belästigt werde, die Hornknopffabriken, da sie thierische Hufe bearbeiten und dabei den Knochenkochereien im Hervorbringen ekler Gerüche fast gleichkommen, u. a. — In Betreff der Genehmigungspflicht der Gerbereien wird eine bemerkenswerthe Oberlandesgerichtsentscheidung mitgetheilt. In der ohne polizeiliche Genehmigung erfolgten Verlegung einer Walkerei und Zurichterei für Schaf- und Rinderfelle hatte die Strafkammer eines Landgerichts eine straffällige Handlungsweise nicht erblickt, weil diese Verrichtungen nicht zu denjenigen Manipulationen gehören, aus welchen sich die Prozedur der eigentlichen Gerberei zusammensetzt. Zu diesem Urtheile, welches das Oberlandesgericht bestätigte, bemerkt der Aufsichtsbeamte, daß die Prozedur des eigentlichen Gerbens, welche nach dieser richterlichen Ansicht allein genehmigungspflichtig sei, kaum nennenswerthe Belästigungen verursacht, wohl aber ist dies bei der Vorbereitung der Häute der Fall.

Zur Verhütung lästiger Rauch- und Rußbildung werden in den Berichten zwar verschiedene Arten der Feuerung gerühmt, doch wird auch erwähnt, daß der Empfehlung einer Feuerungsanlage nicht selten der Satz entgegengestellt wird „ein guter Feuermann sei der beste Rauchverhüter". Um das Verständniß für eine bessere Feuerung und Abwartung der Kessel unter den Heizern zu fördern, hat ein Inspektionsbeamter mit der Abhaltung belehrender Vorträge unter erfreulich reger Betheiligung aus den Kreisen der Kesselheizer und Maschinenwärter, sowie der Fabrikbesitzer und Werkmeister begonnen.

Die Verunreinigung von Flüssen und Bächen durch Fabriken und andere gewerbliche Anlagen hat auch im Jahre 1886 zu einer Reihe von Beschwerden, hauptsächlich aus den Rheinlanden und den sächsischen Aufsichtsbezirken, Veranlassung gegeben. Uebrigens sind es keineswegs immer lediglich gewerbliche Anlagen, welche dieselben herbeiführen, es treten vielmehr in manchen Gegenden Verunreinigungen durch die Abwässer starkbevölkerter Ortschaften hinzu, deren Entwässerung in die Wasserläufe erfolgt. Von Gewerbetreibenden, welche zur Abstellung von Flußverunreinigungen angehalten werden, wird denn auch darauf Bezug genommen, daß die Verunreinigung durch städtische Abfallstoffe größer zu sein scheint, als die durch gewerbliche Anlagen. Zu einer Vermehrung der Klagen trägt namentlich das wachsende Interesse an der Förderung der Fischzucht bei, und schon jetzt werden Stimmen laut, welche hervorheben, daß die Fische auch in chemisch gereinigtem Wasser nicht leben

können. — Die in dem Berichte für Zwickau empfohlenen Maßnahmen, um der weiteren Verunreinigung dortiger Flußläufe Einhalt zu thun, werden ausführlich wiedergegeben (S. 126 der amtl. Mittheilungen). — Die Kommission, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen unter Anschluß der Herzogthümer Anhalt und Braunschweig mit der Prüfung der für Reinigung von Abwässern aus Rohzuckerfabriken benutzten Verfahren beauftragt ist*), hat im Jahre 1886 ihre Arbeiten vollendet. Das auf Grund des Schlußberichts von der Kgl. preußischen technischen Deputation abgegebene Schlußurtheil kann zwar keines der Verfahren als ein solches bezeichnen, welches sich zu obligatorischer Einführung eigne; erkennt aber an, daß mit dem Elsässer'schen Berieselungsverfahren unter günstigen Umständen ein so vollkommener Erfolg erreicht werden könne, wie er von den übrigen auf chemischen Zusätzen beruhenden Verfahren seither nicht annähernd erzielt worden sei. „Was man aber immer", heißt es in dem betreffenden Berichte, „von dem absoluten oder relativen Werthe eines Reinigungsverfahrens halten mag, das Eine steht fest, wenn der Leiter der Fabrik nicht ein besonderes persönliches Interesse an der dauernd sorgsamen und gewissenhaften Ueberwachung des eingeführten Reinigungsverfahrens nimmt, so wird die Kalamität auch bei der größten Auswahl nutzbarer Verfahren bestehen bleiben."

III. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Die Zahl der im Jahre 1886 in den Fabriken und diesen gleichstehenden gewerblichen Anlagen beschäftigten Kinder von 12 bis 14 Jahren hat sich gegenüber dem Jahre 1884 um 2171 vermehrt. Einer Abnahme der Kinder in einzelnen Bezirken, z. B. besonders in den Preußischen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten um 737, steht eine Zunahme in den meisten anderen Bezirken um insgesammt 2908 gegenüber. Verhältnißmäßig beträchtlich war die Zunahme in Württemberg und in Waldeck; auch in Baden, wo die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter eine besonders hohe ist, konnte eine weitere Erhöhung derselben konstatirt werden. Im Ganzen wurden im Deutschen Reiche 21 053 Kinder von 12 bis 14 Jahren im Fabrikbetriebe, Bergwerksbetriebe ꝛc. beschäftigt, darunter 7514 Mädchen.

Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren hat sich seit dem Jahre 1884 um 938 vermindert; einer Zunahme in etwa der Hälfte der Bezirke um 3657 steht eine Abnahme um 4605 in der anderen Hälfte, z. B. in den Preußischen und Sächsischen Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten gegenüber. Eine Zunahme war auch bez. dieser Klasse der jugendlichen Arbeiter besonders in Württemberg und Baden bemerkbar. Im Ganzen wurden im Deutschen Reiche 134 529 Personen von 14 bis 16 Jahren in den Fabriken ꝛc. beschäftigt, darunter 48 523 weiblichen Geschlechts.

Die meisten jugendlichen Arbeiter waren in der Textil-Industrie beschäftigt und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel; namentlich auf dem letzteren Gebiete hat eine Vermehrung der Zahl derselben seit dem Jahre 1884 stattgefunden. Die wenigsten jugendlichen Arbeiter waren, wie vor 2 Jahren, in der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe und in der chemischen Industrie vertreten. Eine bemerkenswerthe Abnahme der jugendlichen Arbeiter fand nur beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und in der Metallindustrie statt.

Eine Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in der Industrie — wenn auch nicht im Fabrikbetriebe — wird namentlich aus zwei Bezirken erwähnt: In den Basaltsteinbrüchen am Rhein findet häufiger die Anstellung von Kindern unter 12 Jahren als Steinschläger statt, meist Nachmittags von 4 bis 7 oder bis 8 Uhr, an schulfreien Nachmittagen auch wohl länger. — Eine beklagenswerthe Inanspruchnahme von Kindern in der Hausindustrie stellte sich ferner im Bezirk Plauen heraus. Es fanden sich nicht wenige Beispiele einer zehnstündigen, täglichen Arbeit, welche Kinder von nur 7 oder kaum 7 Jahren außer der Schulzeit zu verrichten hatten.

*) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 280.

Eine derartige Ausnutzung von Kindern in der Hausindustrie wirksam zu bekämpfen, scheint zur Zeit nicht möglich zu sein, zumal da, wie es in dem bez. Berichte heißt, viele Stickereibesitzer aus den ergangenen Entscheidungen gelernt haben, auf welche Weise sie die Anwendbarkeit der für Fabriken geltenden Gesetze vermeiden können.

IV. Krankenkassenwesen.

In Betreff des Krankenkassenwesens, dessen Fortschritte durch die neuere Gesetzgebung vielfache Anerkennung finden, wird erwähnt, daß die Zahl der Betriebskrankenkassen sich in manchen Bezirken nicht unbeträchtlich vermehrt hat, und auch die Ortskrankenkassen zugenommen haben; die Konkurrenz der freien Hülfskassen scheint keine Zunahme erfahren zu haben.

Einzelne Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes werden hier und dort für minder zweckmäßig gehalten, so das Gebundensein der Kassenmitglieder an bestimmte Aerzte, deren Auswahl mitunter nicht die geeignete gewesen sei. Es wird ferner der Erwägung anheimgegeben, ob die Kassen sich nicht für kurze Krankheiten, welche keine ärztliche Hülfe erfordern, so z. B. für die häufigen leichteren Katarrhe, die nur eine mehrtägige Schonung nöthig machen, mit der schriftlichen Versicherung des Arbeitgebers begnügen könnten, weil die Zuziehung des Arztes, lediglich zur Feststellung einer kleinen Erkrankung, den Kassen mitunter unverhältnißmäßig hohe Kosten verursache.

Häufiger wird über die hohen Rechnungen der Apotheker und Aerzte geklagt, namentlich sei eine niedrigere Taxe der Arzneimittel aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die Apotheker nunmehr gegen jeden Ausfall ihrer Forderungen geschützt seien, was früher nicht der Fall gewesen.

In Bezug auf die Simulation von Krankheiten scheinen sowohl die Kontrolmaßregeln der Kassen als auch die Kontrole der Kassenmitglieder unter einander schärfer geworden zu sein.

In Hongkong ist am 8. Oktober 1887 eine medizinische Schule für Chinesen eröffnet worden. Der Lehrplan umfaßt Botanik, Chemie, Physik, Anatomie, Physiologie, Pathologie und pathologische Anatomie, Arzneimittellehre und Therapie, innere Medizin, Chirurgie, Militär-Chirurgie, Augenheilkunde, Zahnchirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Krankenpflege im Felde, Gesundheitspflege, Militär-Gesundheitspflege, gerichtliche Medizin einschließlich Giftlehre. Der volle Kursus kostet 200 Dollars.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens u. s. w. der Stadt Frankfurt a. M. 30. Jahrgang. 1886. Frankfurt a. M. 1887. 8°.

Liebreich, Dr. Oscar. Die historische Entwickelung der Heilmittellehre. Berlin. 1887. 8°.

Mittheilungen aus der medizinischen Fakultät der Kaiserlich japanischen Universität. Tokio. 1887. 4°. Bd. 1 Nr. 1.

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 30 Vereins-Verwaltungen im Jahre 1885. (Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen). Berlin. 1885. 4°.

Nachrichten, statistische, über das Großherzogthum Oldenburg. Heft 21. Der Stand der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Oldenburg. 1887. Fol.

Reichardt, Dr. E. Lösung des Bleis in den Röhren der Wasserleitungen. Halle. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Statistik, preußische. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 70, 92 und 93. Berlin. 1887. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die vierspaltige Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Belegexemplar vorzulegen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 6. März 1888. Nr. 10.

THE LIBRARY OF THE COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 149. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Januar 1888. S. 149. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 150. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 151. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 151. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 151. — **Witterung.** S. 151. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 153. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 1887 November und Dezember. S. 153. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung. S. 154. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Arzneibezeichnungen auf Rezepten. S. 154. — (Reg.-Bez. Magdeburg.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 154. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. S. 154. — (Hessen.) Arzneitaxe. S. 156. — Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. S. 157. — Denaturirter Branntwein in den Apotheken. S. 157. — (Mecklenb.-Schwerin.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen ꝛc. S. 157. — (Sachsen-Meinigen.) Hebammen. S. 158. (Anhalt.) Ofenklappen. S. 158. — (Spanien.) Laboratorien zur Untersuchung von Spirituosen. S. 158. — (Norwegen.) Arznei- und Thierarznei-Taxe. S. 158. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Neuwied.) Herstellung von Wurst in Neuwied. S. 159. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Deutsches Reich.) Verkehr mit Wein. Gesetzentwurf. S. 160. — Petitionen betreffend Vivisektion und Feuerbestattung. S. 161. — Nutzen der Schutzpockenimpfung. S. 161. — Blei- und Zinkgefäß. S. 161. — (Frankreich.) Oeffentlicher Gesundheitsdienst. Gesetzentwurf. S. 161. — Kongreß zum Studium der Tuberkulose. S. 162. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 162. — **Geschenkliste.** S. 162. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Januar 1888. S. 163. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 166.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte von Wien 3, Budapest, Lemberg, Krakau je 1, Prag 22, Triest 5, Venedig 1, Paris 10, Lyon, Liverpool, Petersburg je 1, Warschau 3 Todesfälle; Berlin und Hamburg je 1, Reg.-Bezirk Erfurt 2, Wien 11, Budapest 5, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg 1, Prag 6, Stockholm und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 15, Hamburg 10, Paris 17, London 16, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 75, Wien 13, Budapest 30, Kopenhagen 12, Petersburg 112 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, London 6 Todesfälle.

Masern: Hamburg 9, Paris 14, Lyon 13, London 18, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 65, Hamburg 123, Reg.-Bezirke Düsseldorf 108, Hildesheim 214, Königsberg 115, Schleswig 101 und Wiesbaden 110, Wien 109, Budapest 76, Edinburg 280, Kopenhagen 23, Christiania 59, Petersburg 112 Erkrankungen.

Scharlach: London 32, Dublin 8, Liverpool 7, Kopenhagen 11, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 29, Hamburg 16, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Stettin 122, Wien 74, Edinburg 19, Kopenhagen 66, Stockholm 15, Christiania 17, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 9, Leipzig 8, Wien 9, Budapest 13, Prag 10, Paris 46, London 41, Christiania 16, Petersburg 17, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 71, Breslau 26, Hamburg 33, Nürnberg 47, Reg.-Bez. Schleswig 202 und Wiesbaden 107, Wien u. Budapest je 19, Kopenhagen 76, Stockholm 20, Christiania 17, Petersburg 56 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 127 Todesfälle; Hamburg 28, Wien 20, Kopenhagen 48 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 10 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Mohrungen) 1 Erkrankung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Reichenberg i. B. 11, Troppau 3, Genua 71, Lissabon 165, Nantes 3, Granada, Palma je 1, Saragossa 13, Bombay 18, Madras, Alexandrien je 1, Kairo 7, Brooklyn, New-York je 1, San Franzisko 10.

Cholera: Bombay 3, Madras 53.

Flecktyphus: Reutlingen, Lissabon je 1.*)

Rückfallsfieber: Alexandrien 4 (einschließlich biliösen Fiebers).

*) Anm. Außerdem ist im städtischen Krankenhause zu Neuhaldensleben (Reg.-Bez. Magdeburg) während

(Fortsetzung auf Seite 152.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 8. Woche v. 19.—25. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. paltr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	69	6	52	17	26,8	26,8	—	—	1	—	1	8	12	1	—	—	29	—
† Altona	111 780	91	5	58	15	27,0	25,9	—	—	2	4	—	5	8	1	1	1	36	2
† Augsburg	68 227	54	—	43	13	32,8	28,7	—	—	3	—	1	8	—	5	—	—	23	3
† Barmen	106 749	87	6	34	9	16,6	22,6	—	—	2	1	—	10	4	4	1	1	13	—
† Berlin	1414 980	918	29	491	153	18,0	26,3	4	2	22	2	2	88	55	20	6	6	290	6
† Bochum	44 551	36	2	19	5	22,2	28,9	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	11	—
† Braunschweig	90 410	77	2	38	13	21,9	24,7	1	—	—	—	—	7	2	2	—	—	24	2
† Bremen	121 464	51	3	41	8	17,6	20,7	—	—	—	—	—	7	6	3	2	1	23	2
† Breslau	313 451	211	11	168	42	27,9	31,0	—	—	9	1	—	11	35	7	1	1	101	4
† Charlottenburg	48 514	50	—	21	2	22,5	30,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	—
† Chemnitz	118 926	87	3	100	54	43,7	32,2	—	—	1	15	—	1	6	7	2	—	68	2
† Danzig	118 037	60	1	63	18	27,8	27,1	—	5	1	—	—	8	6	5	5	3	38	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	18	1	28	6	27,5	19,9	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	16	—
Dortmund	84 578	73	2	45	18	27,7	26,7	—	1	4	—	—	7	12	3	1	1	18	—
† Dresden	259 142	172	5	84	24	16,9	25,2	1	—	2	—	1	21	15	2	1	1	41	1
† Düsseldorf	125 384	98	2	43	16	17,8	24,2	—	—	2	—	—	11	4	—	—	—	25	1
† Duisburg	50 761	56	2	26	7	26,6	27,1	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	17	1
† Elberfeld	113 195	67	1	47	17	21,6	23,1	—	2	2	—	—	10	9	1	—	—	23	—
† Erfurt	61 036	37	—	17	3	14,5	23,1	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	9	—
† Essen	69 259	57	3	28	2	21,0	28,2	—	1	2	1	—	6	8	—	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	6	71	14	22,6	19,9	—	—	3	—	—	22	7	4	—	—	34	1
† Frankfurt a. O.	55 604	50	2	24	6	22,4	27,6	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	—
† Freiburg i. B.	43 892	19	2	14	4	16,6[2]	23,7	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	7	—
M.-Gladbach	47 767	45	2	20	5	21,8	25,4	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	9	—
† Görlitz	58 489	40	1	21	9	18,7	28,0	—	—	—	1	—	2	1	4	1	1	13	—
† Halle a. S.	87 407	63	4	25	4	14,9	25,6	—	—	5	—	—	3	2	3	—	—	12	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	379	15	264	85	27,5	26,6	9	—	6	10	1	46	26	20	3	3	138	8
† Hannover	148 458	93	11	51	9	17,9	22,7	3	—	3	—	1	10	6	—	—	—	27	1
† Karlsruhe	67 155	36	2	25	7	19,4	20,5	—	—	—	—	—	9	3	1	1	1	12	—
† Kassel	67 077	46	4	24	1	18,6	21,2	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	1
† Kiel	55 896	44	2	16	4	14,9	22,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	11	1
† Köln	169 993	131	8	84	23	25,7	26,9	—	1	2	—	1	19	18	—	—	—	43	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	117	3	93	32	30,9	31,1	—	—	3	—	—	11	26	5	1	1	46	2
Krefeld	98 691	91	1	37	11	19,5	25,5	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—	28	—
† Leipzig	181 324	108	4	71	9	20,4	22,8	—	—	8	—	—	13	12	—	—	—	36	2
† Lübeck	57 644	48	3	27	3	24,4	21,8	—	—	4	1	—	6	1	—	—	—	15	—
† Magdeburg	171 086	152	13	65	26	19,7	26,6	—	—	2	—	—	7	12	3	—	—	40	1
† Mainz	69 119	43	1	30	3	22,6	22,9	1	—	1	—	1	8	1	1	—	—	14	3
† Mannheim	65 205	54	1	29	6	23,1	21,0	—	—	1	—	1	9	4	1	—	—	13	—
† Metz	54 558	35	2	24	5	22,9	21,1	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	51	3	38	17	27,1	.[3]	—	—	1	1	—	2	10	.	.	1	23	—
† München	278 494	199	6	144	58	26,9	30,3	1	1	1	1	—	14	27	12	—	—	84	3
† Münster	45 933	35	2	18	1	20,4	24,3	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	10	—
† Nürnberg	122 832	80	7	67	21	28,4	27,5	—	—	5	1	—	14	19	5	5	5	23	—
† Plauen i. V.	46 860	39	1	21	10	23,3	27,5	—	1	2	—	—	2	2	2	1	1	12	—
† Posen	69 658	42	—	25	6	18,7	29,3	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	19	1
Potsdam	52 132	25	1	19	7	19,0	24,8	—	—	2	1	—	—	—	2	—	—	13	1
† Rostock	40 591	31	—	18	2	23.1	20,3	—	—	3	—	—	2	3	1	—	—	9	—
† Stettin	103 565	70	3	39	13	19,6	25,7	—	—	5	—	—	4	10	—	—	—	20	—
† Straßburg i. E.	115 870	84	2	62	16	27,8	26,7	5	—	6	—	—	4	14	4	4	3	29	—
† Stuttgart	117 861	70	2	55	24	24,3	21,1	—	—	4	—	—	7	13	4	3	3	26	1
† Wiesbaden	58 148	25	1	32	3	28,6	19,8	—	2	1	—	—	9	6	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	39	—	29	8	26,4	25,4	—	—	—	—	1	6	6	—	—	—	16	—
† Zwickau	41 434	31	—	21	11	26,4[4]	28,9	1	—	1	—	—	—	2	1	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8. — [4]) Nach Abzug ꝛc. 19, dementsprechend 23,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Sterblichkeitsziffer der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass. der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	313	16	217	50	28,9	3	—	5	1	—	31	44	20	—	—	109	4
Brünn bis 18. Februar	86 125	.	6	56	.	33,8	—	—	1	—	.	13	6	4	.	.	31	1
Brüssel desgl.	181 270	121	4	101	21	29,0	1	—	3	2	—	10	20	9	.	.	54	2
Budapest desgl.	442 787	334	13	304	57	35,7	3	—	13	6	—	59	38	24	—	—	146	15
Christiania	136 700	75	4	69	11	26,2	5	—	16	—	—	12	10	2	—	—	24	—
Dublin	353 082	178	.	192	33	28,4	2	8	—	.	.	.	.	—	.	.	180	2
Edinburg	262 733	149	.	106	24	21,1	6	—	2	—	.	10	.	—	.	.	85	3
Graz bis 18. Februar	105 274	.	3	62	.	30,6	—	1	—	—	.	12	8	1	.	.	39	1
Kopenhagen bis 21. Februar	360 000	180	4	114	28	19,8	1	11	5	1	1	7	10	3	.	.	74	1
Krakau bis 18. Februar	74 084	40	2	41	5	28,8	—	—	2	2	—	12	9	1	—	—	15	—
Lemberg desgl.	120 127	.	4	75	.	32,5	—	1	2	2	.	16	5	7	.	.	42	.
Liverpool	599 738	305	.	261	42	22,7	1	7	3	.	.	.	.	1	.	.	238	11
London	4 282 921	2473	.	1772	351	21,6	18	32	41	16	6	170	138	16[2])	1	1	1273	62
Lyon bis 11. Februar	401 930	163	13	206	20	26,5	13	1	4	1	1	29	42	6	—	—	103	6
Odessa	268 000	.	9	119	30	23,1	—	—	1	—	1	17	13	1	1	1	84	2
Paris	2 260 945	1338	96	1070	163	24,8	14	5	46	17	5	184	138	61	.	.	573	27
Petersburg bis 18. Februar	928 016	622	35	660	204	37,0	15	8	17	22	2	119	34	90	.	.	353	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	195	44	34,3	1	3	10	1	2	38	14	7	.	.	116	3
Rom bis 14. Januar	382 973	300	23	225	49	30,6	—	1	1	1	1	20	32	9	.	.	153	7
Stockholm bis 18. Februar	216 807	141	3	112	24	26,9	—	5	5	1	1	17	20	11	.	.	51	1
Triest	156 042	.	.	95	19	31,7	—	2	—	—	—	17	23	2	—	—	50	1
Venedig bis 18. Februar	150 502	81	2	94	15	29,7	1	—	—	1	—	12	18	9	.	.	49	4
Warschau desgl.	439 174	420	15	215	60	25,5	—	2	8	—	—	34	36	23	.	.	109	3
Wien desgl.	800 836	546	28	431	87	28,0	7	2	9	1	3	93	79	11	—	—	218	8
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	15	212	.	27,2	—	1	6	—	.	57	44	14	.	.	84	6

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankng.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	—	2	—	—	—
Scharlach	7	—	—	5	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	27	—	16	8	2	1	—	10
Unterleibstyphus	1	—	—	—	—	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	1	3	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	72	3	—	1	60	8	—	—
Lungenschwindsucht	51	1	—	—	20	29	1	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	84	2	—	3	35	39	5	11
Akuter Darmkatarrh	4	2	—	—	2	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	3	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	—	25	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	—	10	16	2	—
Verletzungen	90	—	1	6	42	34	7	2
Alle übrigen Krankheiten	445	39	10	22	196	146	32	43
Summe	860	47	28	46	405	287	89	93

Gesammtbest. war am 18. Febr. 1888 4138 u. bleibt am 25. Febr. 1888 4164.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankng.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.–25. Febr.	16	65	29[4])	71[5])	3
„ Breslau	desgl.	1	8	8	25	1
„ Frankfurt a. O.[6])	15.–21. Febr.	—	2	10	8	—
„ Hamburg u. Vororte	19.–25. Febr.	75	123	16	33	2
„ Nürnberg	desgl.	—	1	21	47	1
Regierungs-Bezirk Aachen	20.–26. Febr.	2	18	5	8	—
Aurich	19.–25. „	—	—	2	1	—
Düsseldorf	19.–25. „	30	108	33	89	2
Erfurt[3])	desgl.	4	53	20	38	2
Hildesheim	11.–18. Febr.	12	214	2	57	1
Königsberg	19.–25. „	10	115	5	24	1
Marienwerder	desgl.	6	3	—	10	3
Münster	desgl.	3	—	5	15	—
Schleswig[6])	desgl.	38	101	73	202	3
Stettin	desgl.	6	5	122[7])	21	—
Stralsund	desgl.	7	8	9	15	2
Trier	desgl.	4	3	3	—	—
Wiesbaden[8])	desgl.	7	110	38	107	5
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	1.–29. Febr.	5	—	8	3	1
Zeulenroda	desgl.	1	—	3	2	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Luftdruck in mm[2]): Mittags	Luftdruck in mm[2]): Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Februar	2,2	−1,5	741,1	743,8	748,5	100	90	94	—	SO	1
	20. „	1,6	−3,9	752,6	753,0	753,6	100	94	95	0,1	O	3
	21. „	−3,1	−5,1	753,2	752,1	752,3	95	78	81	—	O	4
	22. „	−4,1	−11,5	754,2	755,6	757,7	81	72	78	0,1	O	4
	23. „	−3,6	−9,9	759,4	758,5	756,8	85	66	75	—	ONO	2
	24. „	−5,6	−11,6	756,0	754,7	755,3	78	83	87	2,0	ONO	2
	25. „	−1,5	−8,5	758,0	760,6	762,7	95	76	100	—	O	1
München	19. Februar	0,0	−5,5	700,7	699,9	699,4	86	69	79	0,1	NO	2,7
	20. „	5,2	−3,2	699,0	700,0	700,1	71	60	73	—	O	3,9
	21. „	2,6	−1,7	698,2	698,7	701,6	76	72	89	0,1	NW	1,1
	22. „	2,0	−1,9	704,4	705,3	707,4	85	72	92	2,3	N	1,6
	23. „	0,6	−4,7	709,7	708,9	708,2	89	79	87	—	NO	2,0
	24. „	−2,1	−7,7	705,7	705,9	707,4	87	79	79	0,9	O	1,5
	25. „	−0,8	−11,3	709,4	710,9	711,8	84	70	80	—	O	2,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vorige Woche sind nachträglich 9 Erkrankungen an Masern, je 8 an Scharlach und Diphtherie gemeldet. — [6]) Der Bericht aus dem Physikat Heiligenhafen fehlte. — [7]) Davon 94 Fälle verbunden mit Diphtherie. — [8]) Einer nachträglichen Mittheilung zufolge sind im Januar und Anfangs Februar im Dorfe Naurod bei Wiesbaden 321 Masernfälle vorgekommen. — [9]) In Fürstenberg a. O. sind 206 Masernerkrankungen vorgekommen.

Epidemische Genickstarre: Kiel 1, Chicago 13, Cincinnati 2, New-York 12, San Franzisko 11.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 38 (Vormonat 15), Hamburg 73 (81), Kairo 44 (47), Cincinnati 89 (135), New-York 22 (26), San Franzisko 25 (17) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 68 (Vormonat 23), Madras 140 (218), Alexandrien 39 (43), Kairo 135 (140) Todesfälle.

Masern: Berlin 22 (Vormonat 30), Braunschweig 18 (23), Hamburg 40 (33), Utrecht 23 (27), Palma 20 (10), New-York 24 (22) Todesfälle. In Kassel und Karlsruhe starben an Masern 11 bezw. 13 Personen gegen 17 bezw. 30 im Vormonat.

Scharlach: Boston 48 (Vormonat 63), Brooklyn 46 (25), New-York 99 (55) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 85 (Vormonat 140), Breslau 58 (64), Königsberg 26 (20), München 24 (26), Dresden 23 (30), Hamburg 29 (33), Saragossa 38 (39), Baltimore 28 (39), Boston 48 (55), Brooklyn 207 (185), Chicago 151 (165), Cincinnati 27 (33), Minneapolis 28 (30), Montreal 90 (112), New-Orleans 24 (31), New-York 315 (279), San Franzisko 27 (29), St. Louis 161 (167) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 29 (Vormonat 28) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 153 (Vormonat 85), Breslau 43 (34), München 44 (50), Hamburg 123 (165), Lissabon 28 (30), Bombay 71 (75), Madras 72 (105), Alexandrien 130 (150), Kairo 343 (365), Chicago 24 (46), New-Orleans 27 (35), New-York 43 (64), St. Louis 27 (52) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Passau (35,2), Brieg (35,5), Amberg (37,2), Lüneburg (37,6), Bayreuth (38,0), Oppeln (38,6), Mühlheim a. d. R. (40,2), Erlangen (40,4), Lichtenberg bei Berlin (40,5), Schweidnitz (42,3). Oppeln und Amberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Brieg, Mühlheim a. d. R., Schweidnitz betrug dieselbe wenigstens über 30,0, in den übrigen Orten mit Ausnahme von Lüneburg (24,7) zwischen 25,1 und 30,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 64,7 (gegen 42,3 im Berichtsmonat) belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit ein solcher vorliegt, starben in Bayreuth 22,8, in Lüneburg 24,5, in Brieg, Mühlheim a. d. R. und Passau zwischen 25,1 und 30,0, in Schweidnitz 31,1, in Erlangen 33,8 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Januar Paderborn 22,2, Ludwigshafen 30,8, Ehrenfeld 34,8 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Brieg mit 347 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Schweidnitz betrug letztere genau ein Drittel, in Lichtenberg, Amberg und Passau weniger als ein Drittel, in Lüneberg weniger als ein Viertel, in Mühlheim a. d. R., Oppeln, Bayreuth und Erlangen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern in Mühlheim a. d. R. (18) und in Schweidnitz (19), durch Diphtherie und Croup in Bayreuth (16), durch Lungenschwindsucht in Brieg (9), Bayreuth (10), Lichtenberg (12), Mühlheim a. d. R., Erlangen (je 13), Oppeln (18), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Lüneburg, Passau (je 11), Lichtenberg, Schweidnitz, Amberg, Bayreuth (je 12), Brieg (13), Mühlheim a. d. R. (15) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für Brieg, noch für Gera (355 auf je 1000 Lebendgeborene), Kattowitz (360) und Quedlinburg (541). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Quedlinburg 30,3, in Gera 25,7, in Kattowitz sogar nur 14,0 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Staßfurt (14,8), Gleiwitz, Wesel (je 14,5), Deutz (14,2), Kattowitz (14,0), Gnesen (13,6), Königshütte (12,9), Wandsbeck (9,7). Von diesen Orten wiesen Deutz, Königshütte, Wandsbeck im Vormonat zwischen 15,0 und 20,0 Gleiwitz, Gnesen, Wesel zwischen 20,1 und 25,0, Staßfurt 27,6‰ Todesfälle auf; aus Kattowitz sind Mittheilungen im Berichtsmonat zum ersten Male eingegangen. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Wesel 19,7, Wandsbeck 23,6, Deutz 23,8, Königshütte 31,2‰ Personen. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verlor Magdeburg im Januar 23,0, alle übrigen zwischen 15,0 und 20,0‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Wandsbeck unter einem Zehntel, in Gleiwitz, Gnesen, Königshütte und Wesel unter einem Siebentel, in Deutz unter einem Viertel der Lebendgeborenen; in Staßfurt machte sie gerade ein Zehntel, andererseits in Kattowitz noch mehr als ein Drittel (360‰) derselben aus. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu

---

des Monats Januar bei 2 Kranken Flecktyphus festgestellt worden.

Der Erstkrankte war ein landarmer 23jähriger Arbeiter, welchem auf der Verpflegungsstation in Neuhaldensleben ein Unterkommen gewährt war, der andere tödtlich verlaufende Fall betraf einen bisher an Lungenkatarrh behandelten Insassen des Krankenhauses.

100 ‰ gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 15,3), Göttingen (17,7), Minden (16,4), Siegen (20,5), Neudnitz (21,6), Cannstatt (17,7), Darmstadt (23,1), Schwerin (18,6), Gotha (20,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 47, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 5 dieser Orte bis zu 15,0, in 31 zwischen 15,1 und 20,0, in 56 zwischen 20,1 und 25,0, in 25 zwischen 25,1 und 30,0, in 6 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat um ein Geringes schlechter, als im Vormonat, gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 10 Orten gegen 5 im Dezember v. Js., eine solche von weniger als 15,0 ‰, wie im Vormonat, in 8 Orten zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 5, weniger als 200,0, wie im Vormonat, in 133 Orten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 53—58 vom 27. Febr. bis 3. März 1888.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 4.

Zufolge Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888 ist die Einfuhr von zum Handel bestimmten, aus den Häfen der europäischen und asiatischen Türkei stammenden Lumpen und getragenen Kleidungsstücken nach Italien verboten.

Quarantäne-Verordnung Nr. 5.

Durch eine weitere Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888 sind alle gesundheitspolizeilichen Maßregeln, welche bezüglich der Einfuhr von Lumpen, Hadern, gebrauchten Kleidungsstücken und Bettgegenständen, Sahlleisten und Charpie aus Oesterreich, Spanien, Frankreich, einschließlich Korsika und Algier, und aus Tunis seiner Zeit angeordnet waren, aufgehoben worden. Das Verbot der Einfuhr der genannten Gegenstände aus Ländern jenseits des Suez-Kanals bleibt auch ferner in Kraft. —

Großbritannien. (Cypern.) Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern sind die seiner Zeit gegen Ankünfte von der italienischen Küste zwischen Bari und Ancona verhängten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. 1887 S. 726) aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 24. Februar 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Lomma (Schweden) gegenüber den aus schwedischen Häfen zwischen Malmö und Landskrona kommenden Schiffen die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Kraft gesetzt, sowie ferner wegen des Auftretens der Cholera in der italienischen Provinz Capitanata Quarantäne für diejenigen Schiffe angeordnet worden, welche aus italienischen Häfen am Adriatischen Meer zwischen Ortona und Bari (einschließlich dieser beiden Häfen) kommen. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen u. s. w. aus den bezeichneten schwedischen und italienischen Häfen verboten worden.

1. Aufgehoben wurden: Die durch Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 7. Dezember 1887 und 4. Januar 1888 (Veröffentl. 1887 S. 744 und 1888 S. 41) angeordnete Untersuchung der Schiffe, welche aus Sicilien, Sardinien, italienischen Häfen zwischen dem Cap St. Maria di Leuca und der französischen Grenze, und aus Malta ankommen.

2. Das durch die Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 22. Dezember 1886, 18. Juli, 4. August, 6. September und 14. Oktober 1887 (Veröffentl. 1887 S. 5, 476, 510, 567 und 631) erlassene Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinewand, gebrauchter Kleider, Betten, Lumpen u. s. w. gegenüber den Häfen von Paraguay und Uruguay, der Argentinischen Republik, Siziliens, des italienischen Festlandes zwischen dem Kap St. Maria di Leuca und Cap Miseno, sowie den Häfen von Malta und Sardinien.

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa werden die Provenienzen der italienischen Küste von Bari bis Ancona statt einer Quarantäne-Observation nur noch einer ärztlichen Besichtigung unterzogen. (Vergl. Veröffentl. S. 122.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten November und Dezember 1887.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	November				Dezember			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	—	3	3	2	1	4	3	2	1	1	—	1	1
Mähren	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Bukowina	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz.								
Galizien	1	1	1	2	1	2	2	4	2	3	4	1
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Niederösterreich	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	44	8	47	26	38	2	34	6	26	4	15	4	14	5	13	2
Mähren	12		7		5		3		3	3	4	1	8	4	9	3
Böhmen	24	3	20	3	20	1	22	5	14	2	16	4	15	3	19	6
Niederösterreich	8	1	6	1	5		8	4	9	2	13	5	13	1	14	3
Oberösterreich	—		—		—		—		—		4	4	6	2	6	
Tirol	—		—		1	1	2	1	2		3	1	7	4	8	3
Salzburg	—		—		—		—		—		2	2	4	2	4	
Klauenseuche unt. den Schweinen.								
Galizien	—		—		—		1	1	1		1	1	1		—	
Lungenseuche.								
Galizien	1		1		1		1		1		1	1	1		1	
Mähren	11		10	3	9	1	14	6	15	3	13	1	15	6	14	1
Böhmen	27	1	24	2	24	3	23	2	25	2	25	1	24	1	24	3
Schlesien	3	1	3		5	2	5		5		5		7	2	7	
Niederösterreich	—		—		—		2	2	2		2		1		1	
Oberösterreich	2		1		1		—		—		—		—		—	
Tirol	1		—		—		—		—		—		—		—	
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	2	1	2		2		3	1	2		—		—		—	
Dalmatien	4		4		4		4		4		4		4		1	
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	3	1	4	1	4	1	4	1	3		1		1		—	
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	2		2		2		2		2		2		2		2	
Tirol	7		6		7	1	7		8	1	8		8		7	
Kärnten	4		4		3		2		2		1		—		—	
Krain	—		—		3	3	3		3		3	3	3		3	
Bukowina	—		—		—		—		—		—		—		1	1
Rothlauf der Schweine.								
Niederösterreich	—		1	1	2	1	2		1		1	1	1		1	
Oberösterreich	—		—		—		2	2	2		—		—		—	
Krain	—		1	1	—		—		—		—		—		—	
Küstenland	1	1	1		1		—		—		—		—		—	

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung v. 2. Juni 1883 betr.

Berlin, den 6. Februar 1888.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei Abschrift einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Januar d. J., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärtliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883, zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, dieselbe der dortigen Kommission für die ärztliche Vorprüfung zur Beachtung mitzutheilen.

In Vertretung: Lucanus.

U I Nr. 465.
M Nr. 941.

An den Königlichen Universitäts-Kurator.

(Folgt die auf S. 58 der Veröffentl. abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar 1888).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Anwendung ungebräuchlicher Arzneibezeichnungen auf Rezepten betr.

Königsberg, den 30. September 1887.

Es hat sich kürzlich im diesseitigen Verwaltungsbezirk der Fall ereignet, daß ein Arzt in der Absicht, Chloralhydrat zu verschreiben in dem betreffenden Rezept für die Bezeichnung dieses Arzneimittels die Abkürzung „hydr. chloral." gebraucht hat. Das Rezept lautete:

Rcp. Hydr. chloral. 5.
Aq. destill. 100.
spds. Nach Verordnung.

Der anfertigende Apothekergehilfe dispensirte indessen mißverständlich hydrargyrum chloratum und gab die Arznei ab unter der auf die Signatur gesetzten Rezeptkopie:

Calomel 5.
Aq. destill. 100.

Hierdurch wurde die Aufmerksamkeit des Empfängers auf den vorgefallenen Irrthum gelenkt, die weitere Verwendung der Arznei unterlassen und die Gesundheitsbeschädigung, welche im andern Falle wahrscheinlich stattgehabt hätte, verhindert.

Wenngleich nun die einfache Ueberlegung, daß Kalomel wohl kaum jemals von einem Arzte in einer sogenannten Schüttelmixtur verschrieben wird, den Gehülfen von dem begangenen Mißgriff hätte zurückhalten und ihn mindestens zu einer Anfrage dieserhalb an den betreffenden Arzt hätte veranlassen sollen, so darf doch auch andererseits nicht übersehen werden, daß in der ärztlicherseits gewählten Verordnungsweise eine nicht geringe Veranlassung zu dem, dem Gehülfen zur Last fallenden Versehen gelegen hat, um so mehr, als der fragliche Vorfall sich mit Sicherheit hätte vermeiden lassen, wenn der Arzt sich der in der Pharmakopöe für Chloralhydrat ausdrücklich vorgeschriebenen Bezeichnung: „chloralum hydratum" statt der leicht zu Mißverständniß führenden synonymen Bezeichnung: hydras chlorali bedient hätte.

Ew. Wohlgeboren wollen die Aerzte Ihres Verwaltungskreises von dem Vorstehenden in geeigneter Weise gefälligst in Kenntniß setzen und auf die Gefahr aufmerksam machen, welche in der Anwendung ungebräuchlicher und den Angaben der Pharmakopöe nicht entsprechender Arzneibezeichnungen liegt.

In Vertretung: Höpker.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks und an den Königlichen Stadtphysikus Herrn Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Pincus hierselbst.

Abgesehen von dem Schlußsatze, welcher durch die nachstehenden Worte ersetzt wurde, erging an demselben Tage eine gleichlautende Verfügung an sämmtliche Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks:

Die Herren Apothekenbesitzer ersuche ich aus Anlaß des erwähnten Vorfalls, Ihr Geschäftspersonal von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen und im eignen wohlverstandenen Interesse dasselbe zur Vermeidung ähnlicher bedauerlicher Vorkommnisse zu äußerster Vorsicht in der Ausübung ihres verantwortlichen Berufes zu ermahnen.

In Vertretung: Höpker.

An sämmtliche Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Magdeburg. Polizei-Verordnung betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 6. Februar 1888.

(Amtsblatt d. Königl. Regierung zu Magdeburg S. 41.)

(Folgt die Bekanntmachung des Kgl. preuß. Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 4. Januar 1888 wie auf S. 110 der Veröffentl., nur ist statt „wirksameren" „wirksamen" zu lesen.)

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 sub Nr. 1233 im 37. Stück des Amtsblatts de 1879 Seite 337 abgedruckt sind.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ausführung des vorstehend veröffentlichten Bundesrathsbeschlusses vom 3. November 1887 und mit Bezugnahme auf die §§ 20 Absatz 2, 66, 67 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Magdeburg Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wiederkäuer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen auf den Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung der Verladungsstation vorgelegt ist.

§ 2. Uebertretungen dieser polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66, 67 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153).

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1888 in Kraft.

Magdeburg, den 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Die **Königliche Regierung zu Düsseldorf** hat zu der Polizeiverordnung **betr. das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 1. August 1887** (s. Veröffentl. 1887 S. 590 ff.) unter demselben Tage die beiden folgenden Instruktionen erlassen:

A. Instruktion

für die Polizeibehörden und Kreismedizinalbeamten.

1. Von den nach § 1 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Verfahren bei ansteckenden Krankheiten zur Anzeige Verpflichteten, empfiehlt es sich bei Versäumniß dieser Pflicht, in erster Reihe die betreffenden Aerzte und andere Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, zur Bestrafung zu ziehen.

2. Sobald die Polizeibehörde Kenntniß von einem Falle einer der nach §§ 1 und 2 ebendaselbst der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheiten in ihrem Bezirke erlangt, so hat sie denselben in ein nach § 12 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240 folg.) zu führendes Kranken-Journal einzutragen und sich in geeigneter Weise in Kenntniß darüber, an welchem Orte (Ortschaft, Haus) der Kranke bis zur Beendigung der Krankheit sich befindet, zu erhalten, sowie auch den Zeit-

punkt und den Ausgang der Krankheit (Genesung, Tod) zu ermitteln.

3. Gelangt der Kranke in den Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde, so ist die Letztere schleunigst davon zu benachrichtigen.

4. Ist der erste Fall der Krankheit nicht bereits auf Grund der Erkrankung durch einen Arzt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gelangt, so hat Letztere die Krankheit durch einen Arzt auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten konstatiren zu lassen. (S. N. § 10.)

5. In allen ersten Fällen von Cholera, Fleck-Typhus oder Menschenpocken ist der Ausbruch der Krankheit unter Angabe der Wohnung ꝛc. des Kranken u. s. w. sofort event. telegraphisch dem Königlichen Landrath zu melden, welcher unverzüglich den Königlichen Kreisphysikus mit Feststellung der Krankheit, sowie des Umfanges und der Ursachen derselben und mit persönlicher Anordnung beziehungsweise mit Ausführung der sanitätspolizeilichen Schutzmaßregeln an Ort und Stelle zu beauftragen hat.

Bei Cholera ist außerdem unsere Circular-Verfügung vom 14. Mai d. J. (I. IIa. 3771) genau zu beachten. Desgleichen bei Fleck-Typhus die Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1878, 25. März 1880 und 21. Januar 1881.

6. Das in den (bei 5) erwähnten Fällen stets vom Kreisphysikus mit dem Vertreter der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, in dessen Abwesenheit Gemeindevorsteher u. s. w.) aufzunehmende Befund-Protokoll ist uns nebst gutachtlicher Aeußerung des Kreisphysikus demnächst einzureichen. In dieser Aeußerung sind, getrennt von den Ergebnissen der eingezogenen Erkundigungen und den sonst erhaltenen Mittheilungen, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Kreisphysikus und die daraus gezogenen Schlüsse bezüglich der Diagnose der Krankheit, ihres Charakters und ihrer Ursache, sowie die darauf gegründeten Maßregeln, und zwar wiederum gesondert, die nur angeordneten und die selbst ausgeführten so genau anzugeben, daß wir ein deutliches und möglichst vollständiges Bild der Zustände und Vorkehrungen erhalten.

7. Ergeben sich bei der ärztlichen Feststellung der ersteren Fälle einer der übrigen in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung bezeichneten Krankheiten Zweifel über die Natur oder den Charakter der Krankheit, so ist, insofern davon die Anzeigepflicht abhängt, hierüber dem Königlichen Landrathe ein eingehender Bericht zu erstatten und ist der Letztere uns von demselben nebst Gutachten des Königlichen Kreisphysikus und Anzeige von dem dieserhalb Veranlaßten abschriftlich einzureichen.

8. Treten die ersten Fälle der (bei 7) vorerwähnten Krankheiten oder irgend einer anderen Infektions-Krankheit gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für die öffentliche Wohlfahrt bedenklichen Weise auf, so ist, wie (bei 5) für die ersten Fälle von Cholera u. s. w. angeordnet, zu verfahren.

9. Ueber Erkrankungen an Fleck-Typhus, Rückfallfieber, Unterleibs-Typhus (gastrisches, Schleim- oder Nervenfieber) Menschenpocken und Kindbettfieber ist uns der nach § 12 des Sanitäts-Regulativs von 7 zu 7 Tagen zu summirende Auszug aus dem Krankenjournal unter Angabe des gesammten diese Fälle betreffenden Journalinhaltes einzureichen. Dabei ist die Wohnung nach Straße und Hausnummer und der Ausgang, welchen etwa früher gemeldete Fälle inzwischen genommen, anzugeben. Bei Kindbettfieber ist zugleich der Arzt bezw. die Hebamme namhaft zu machen, welche die erkrankte Wöchnerin entbunden haben.

Betreffs der übrigen Krankheiten bewendet es hinsichtlich der Einreichung der Journalauszüge bei den bestehenden Vorschriften.

10. Die Einreichung der wöchentlichen Postkarten-Uebersichten über Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten durch die Herren Landräthe gemäß Circular-Verfügung vom 28. Januar 1886 (I. IIa. 367) wird hierdurch nicht berührt.

Indem unsererseits nur wiederholt empfohlen werden kann, den Herren Aerzten frankirte Postkarten mit vorgedrucktem oder geschriebenem Schema zuzustellen, wird hiermit angeordnet, daß

a. wenn Fälle von den in unserer heutigen Polizei-Verordnung (§ 1 und 2) genannten, in dem bisher benutzten Schema aber fehlenden Krankheiten vorkommen, auch diese in die Uebersicht aufzunehmen, und daß
b. wenn innerhalb einer Ortschaft oder eines Polizeibezirkes derartige Erkrankungen in bedenklicher Weise sich häufen, die Ortschaft bezw. der Polizeibezirk und die Zahl der auf dieselben entfallenden Krankheitsfälle in der Uebersicht aufzuführen sind.

11. Es ist wesentlich Aufgabe der Herren Kreisphysiker, das Vorgekommene der im §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung genannten und aller übrigen, nach ihren Ursachen oder sonst für die allgemeine Wohlfahrt wichtigen Krankheiten, sowie diejenigen Zustände, welche für die Entstehung oder Verbreitung derselben von Bedeutung sind in ihren Kreisen aufmerksam zu verfolgen, um rechtzeitig die geeigneten Mittel gegen dieselben in Vorschlag zu bringen.

Wir erwarten, daß Seitens der Polizeibehörden hiernach an sie ergehende Erkundigungen u. s. w. nach Kräften stets bereitwillig entsprochen werde.

12. Die Ausführung der Desinfektion gemäß unserer Anweisung (bei II. der Polizei-Verordnung) ist außer von dem behandelnden Arzte (nach § 17 des Sanitäts-Regulativs) von der Ortspolizeibehörde zu überwachen, von Letzterer auch festzustellen, daß die in § 4a und § 5 vorgeschriebene Reinigung und Desinfizirung stattgefunden hat.

13. Stirbt eine Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist die Leiche so vollständig als möglich zu isoliren. Insbesondere ist jede Ausstellung derselben zur Besichtigung, jede Zusammenkunft von Personen, welche nicht Glieder der Familie des Verstorbenen sind, bei der Leiche, das Singen am offenen Sarge, die Ansammlung des Leichengefolges in der Sterbewohnung streng zu untersagen.

Zugleich bestimmen wir, daß Leichen von Kindern, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, durch Schulkinder nicht getragen, in derartigen Fällen sogenannte Leichenschmäuse im Sterbehause nicht abgehalten und Sterbewohnungen weder von Lehrern noch von Schulkindern betreten werden dürfen.

Düsseldorf, den 1. August 1887.

Königliche Regierung.
v. Schütz.

I. II. a 3703
II. A. 8764.

B. Instruktion
für die Kreisschulinspektoren, Schul-Deputationen und Vorstände.

Außer der Befolgung der in der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884 und im § 2 unserer Polizei-Verordnung vom heutigen Tage erlassenen Vorschriften wird von den Lehrern und Vorstehern der im § 3 dieser Polizei-Verordnung aufgeführten Anstalten während des Bestehens einer Epidemie noch in nachstehender Richtung gegen die Ausbreitung der Krankheit nützlich einzuwirken sein.

Nicht selten kommen bei Epidemien Fälle von leichter Erkrankung vor, daß dieselben von den Angehörigen der Kinder, wie auch von diesen selbst längere Zeit unbeachtet bleiben oder auch unerkannt völlig ablaufen.

Gleichwohl sind gerade diese leichten Fälle geeignet, durch Uebertragung des Krankheitskeimes auf Personen, welche zu dessen Entwickelung in höherem Grade disponirt sind, schwere Erkrankungen zu erzeugen.

So mancher Epidemie kann demgemäß in richtiger Weise dadurch entgegengetreten werden, daß Lehrer, Anstaltsvorsteher u. s. w. während derselben der Gesundheit ihrer Schüler u. s. w. überhaupt erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und der Krankheit verdächtige Kinder vom Schulbesuche ausschließen.

Diese Aufmerksamkeit erstreckt sich

1. im Allgemeinen auf jede Veränderung im ganzen Wesen des Kindes, eine sonst nicht wahrgenommene und auf andere Ursachen nicht zurückzuführende Müdigkeit, Unlust und Unaufmerksamkeit auf Frösteln oder Hitze, Kopf-, Rücken- oder Gliederschmerzen.

II. im Besonderen:
a. bei Cholera, Ruhr und Unterleibs-Typhus: auf leichtere Diarrhoee oder Magenbeschwerden,
b. bei Scharlach und Diphtherie: auf Schlingbeschwerden oder Halsschmerzen,
c. bei Masern: auf Hüsteln, Schnupfen, Niesen, Lichtscheu, Thränen u. s. w.,
d. bei allen Ausschlagskrankheiten: auf Flecken an den sichtbaren Körpertheilen.

Werden derartige Erscheinungen an einem Kinde in der Schule u. s. w. wahrgenommen, so ist das Kind vom Besuche derselben für einige Tage unter Mittheilung des Grundes an die Angehörigen auszuschließen.

Findet sich dasselbe alsdann noch mit verdächtigen Krankheitserscheinungen wieder ein, so ist die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

Die Polizeibehörden sind unsererseits angewiesen, falls Jemand an einer ansteckenden Krankheit stirbt, jede Zusammenkunft von Personen, welche nicht zu der betreffenden Familie gehören, bei der Leiche, insbesondere auch das Singen am offenen Sarge und die Ansammlung des Leichengefolges in der Sterbewohnung streng zu untersagen.

Zugleich wurde bestimmt, daß Leichen von Kindern, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, nicht getragen, in derartigen Fällen sogenannte Leichenschmäuse im Sterbehause nicht abgehalten und Sterbewohnungen weder von Lehrern noch von Schulkindern betreten werden dürfen.

Die Herren Schulinspektoren ꝛc. haben für die strenge Befolgung dieser Bestimmungen, soweit dieselben Schulkinder ihres Schulbezirkes bezw. ihrer Schule betreffen, Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 1. August 1887.

Königliche Regierung.
v. Schütz.

I. II. A. 3703
II. A. 8764.

Hessen. Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 23. Dezember 1887.

(Amtsblatt d. Großherzogl. Minister. d. Innern u. d. Justiz, Abtheil. für öffentl. Gesundheitspfl. 1887. Nr. 188.)

An die Großh. Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums.

Die im Abdruck nachstehende, im Regierungsblatt erscheinende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Jaup.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1888 an tritt eine neue Arzneitaxe in Wirksamkeit. Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diese neue Taxordnung im amtlichen Abdruck zur Nachachtung für die Interessenten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großh. Staatsverlags käuflich zu 1 ℳ 20 ₰ ausschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, den 23. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger. Best.

Aus der vorstehend erwähnten, im Großhrzgl. Staatsverlage (Darmstadt 1888) erschienenen Arznei-Taxe werden die allgemeinen Bestimmungen hier wiedergegeben, während bezüglich der Taxen der Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße auf das Original zu verweisen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen der nachstehenden Arznei-Taxe treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

2. Taxermäßigungen durch freie Vereinbarungen sind zulässig; Ueberschreitungen der Taxe werden nach den Bestimmungen des § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 bestraft.

Im sogenannten Handverkauf bleibt die Preisbestimmung den Apothekern überlassen.

3. Bei allen Arznei-Rechnungen für Staats- und Gemeindekassen, für öffentliche und milde Fonds werden, wenn die Rechnung nach der Taxe 20 ℳ und mehr beträgt, 10 pCt. in Abzug gebracht. Bei Arzneien für Thiere findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder ob die Zahlung von Einzelnen oder auch durch Beiträge im Ganzen geschieht, ein Abzug von 20 pCt. statt.

4. Auf allen Rezepten ist der Preis jedes einzelnen Bestandtheils, dann der bei Anfertigung der Arznei stattfindenden Arbeit und des verwendeten Gefäßes zu bemerken. Bei Arzneivorschriften zu Lasten öffentlicher Fonds geschieht dies mit rother Tinte.

Alle Rezepte, welche an die Arznei-Empfänger zurückgegeben werden, sind mit einem den Namen des Apothekers führenden farbigen Stempel zu versehen.

5. Ist die Quantität einer Arzneisubstanz auf dem Rezepte nicht ausdrücklich, sondern durch „quantum satis etc.“ angegeben, so hat der Apotheker die verbrauchte Quantität zwischen Einschlußzeichen ( ) auf dem Rezepte zu bemerken.

6. Bei allen auf Rezepten vorkommenden, in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger Droguen und Präparate nach Anleitung einer Preisliste von Drogueriewaaren zum Anhalt genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Arzneimittel festgestellt, in beiden Fällen aber das zum Anhalt genommene Arzneimittel auf dem Rezepte bemerkt. Diejenigen in dieser Taxe nicht aufgeführten zusammengesetzten Arzneimittel, welche nach der Pharmacopoe nur zur Dispensation bereitet werden sollen, sind nach den erforderlichen Bestandtheilen und Arbeiten zu berechnen.

7. Sind in der Taxe von einem Arzneimittel mehrere Sorten angeführt und hat der Arzt die zu verwendende Sorte nicht näher bezeichnet, so ist die wohlfeilere Sorte zu verwenden und zu berechnen.

8. Ist neben dem Preis für kleinere Gewichtsmengen ein ermäßigter Preis für größere Mengen bestimmt, so tritt der letztere ein, sobald durch Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird.

9. Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Ergiebt sich bei Berechnung der einzelnen Taxansätze ein Pfennigbruch, so wird derselbe einem vollen Pfennig gleich gerechnet.

10. Bei dem Taxiren aller Rezepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis, wenn derselbe eine durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen nicht ergiebt, auf die nächst höhere, durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen abzurunden. Bei Arzneien für Thiere findet die Abrundung erst nach Abzug der in § 3 erwähnten 20 pCt. statt.

11. Die Preise der unter den Rubriken Cortex, Flores, Folia, Rhizoma etc. vorkommenden Droguen verstehen sich im Allgemeinen für die Spezies-form, wenn nicht eine andere Form dabei bemerkt oder durch die Beschaffenheit der Droguen bedingt ist.

12. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen und von dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aetherweingeist und den wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf ein Gramm gerechnet.

13. Aqua communis filtrata darf auf besondere Verordnung in der Veterinärpraxis verwendet, aber nicht berechnet werden.

14. Werden zur unmittelbaren Aufnahme von Arzneien reine leere Gläser, Töpfe, Schachteln u. dergl. in die Apotheke gebracht oder bei Wiederholungen dazu ge-

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	308	13	209	46	24,8	26,8	—	—	—	2	—	40	32	1	—	—	132	2
† Altona	111 780	321	15	250	88	26,8	25,9	3	—	11	6	—	36	35	14	10	9	137	8
† Aschersleben	22 563	77	3	47	11	25,0	27,4	—	—	12	—	—	2	6	—	—	—	26	1
† Barmen	106 749	324	13	191	48	21,5	22,6	—	—	8	4	1	30	37	7	1	1	101	3
† Berlin	1 414 980	4265	161	2506	832	21,3	26,3	22	14	85	38	17	383	303	153	62	50	1454	57
Vororte (Lichtenberg	18 053	88	4	61	26	40,5	. [3]	—	—	2	—	—	12	12	4	—	—	30	1
Rixdorf	24 865	105	4	57	31	27,5	. [3]	—	—	4	—	—	9	9	3	3	2	31	1
Schöneberg	18 295	45	—	23	9	15,1	. [3]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	18	—
Andere Vororte [1])	70 070	245	9	151	60	25,9	. [3]	—	1	1	—	3	16	17	6	1	1	103	3
† Beuthen O.-Schl.	28 383	97	4	53	12	22,4	32,4	—	3	7	—	—	8	3	2	—	—	27	3
† Bielefeld	37 127	106	6	75	16	24,2	22,1	4	—	3	3	—	17	20	1	—	—	27	—
† Bochum	44 551	170	8	66	18	17,8	28,9	—	—	1	—	1	15	10	—	—	—	37	2
† Bockenheim	18 521	61	4	36	7	23,3	23,6	—	1	7	—	—	8	1	—	—	—	18	1
† Bonn	38 301	104	5	68	18	21,3	27,3	—	—	3	1	1	10	19	—	—	—	33	1
† Brandenburg a. H.	35 229	94	5	75	21	25,5	27,2	—	—	8	—	—	10	10	2	—	—	44	1
† Breslau	313 451	965	45	775	226	29,7	31,0	—	1	58	4	1	97	72	43	5	3	489	10
† Brieg	19 617	49	2	58	17	35,5	26,5	—	—	1	—	—	9	13	5	1	1	30	—
Bromberg	37 456	91	6	65	10	20,8	24,8	—	—	7	1	2	7	7	3	2	2	36	2
Burg b. Magdebg.	16 690	57	1	39	12	28,0	26,8	—	—	4	1	—	6	7	9	9	9	12	—
† Celle	18 772	47	1	24	4	15,3	21,8	—	—	3	1	—	3	2	—	—	—	15	—
Charlottenburg	48 514	156	4	97	29	24,0	30,8	—	1	4	—	—	9	11	3	2	—	68	1
Danzig	118 037	392	17	264	77	26,8	27,1	—	10	7	—	—	23	36	13	12	12	168	7
Deutz	18 657	49	3	22	11	14,2	23,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	—
Dortmund	84 578	285	8	178	55	25,3	26,7	—	3	18	1	1	30	39	9	2	2	75	2
† Düren	21 060	65	2	41	11	23,4	23,6	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	32	—
† Düsseldorf	125 384	435	12	240	80	23,0	24,2	—	—	7	1	2	41	39	5	—	—	143	2
† Duisburg	50 761	213	5	83	27	19,6	27,1	—	3	3	—	—	10	10	6	1	1	48	3
† Ehrenfeld	19 976	76	1	58	20	34,8	. [3]	—	—	—	—	1	7	11	2	1	1	37	—
† Eisleben	25 753	94	7	40	13	18,6	29,8	—	1	1	—	—	6	1	2	1	—	29	—
† Elberfeld	113 195	361	8	198	60	21,0	23,1	—	1	7	1	1	36	30	8	—	—	111	3
† Elbing	39 536	124	3	97	23	29,4	32,7	—	—	5	1	—	13	12	9	2	2	57	—
† Erfurt	61 036	205	3	128	46	25,2	23,1	2	1	6	1	2	17	30	16	5	5	48	4
† Eschweiler	17 542	56	2	40	12	27,4	. [3]	—	—	1	—	—	3	6	10	10	7	18	2
† Essen	69 259	246	9	109	28	18,9	28,2	—	1	4	2	—	18	38	2	1	1	41	3
Eupen	15 653	40	—	29	9	22,2	22,1	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	17	—
† Flensburg	34 530	103	6	72	11	25,0	22,1	—	4	10	2	—	7	8	1	1	—	40	—
† Forst i. L.	19 940	73	2	33	10	19,9	24,5	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	20	2
† Frankfurt a. M.	163 655	350	11	244	47	17,9	19,9	—	6	14	2	—	46	38	7	—	—	123	8
† Frankfurt a. O.	55 604	188	3	123	29	26,5	27,6	—	1	8	1	2	19	15	4	1	1	69	4
† Gelsenkirchen	23 221	107	4	42	19	21,7	. [3]	1	—	—	1	—	4	4	4	—	—	23	5
† M.-Gladbach	47 767	162	5	101	29	25,4	25,4	—	—	2	—	—	30	12	—	—	—	57	—
† Gleiwitz	18 996	41	2	23	5	14,5	. [2]	—	—	—	1	1	—	5	—	—	—	16	—
† Glogau	20 748	45	1	44	13	25,4	23,2	—	—	2	—	—	8	11	2	2	2	21	—
Gnesen	16 754	66	3	19	7	13,6	. [3]	—	—	3	—	—	2	6	3	1	1	5	—
† Görlitz	58 489	147	6	92	26	18,9	28,0	—	—	4	—	—	7	10	4	3	2	64	3
† Göttingen	22 388	53	3	33	3	17,7 [5])	25,9	—	1	3	—	1	1	3	—	—	—	24	—
Grabow a. O.	15 008	54	1	28	10	22,4	. [4]	5	2	1	—	—	4	2	—	—	—	14	—
† Graudenz	17 344	50	7	36	5	24,9	31,6	—	—	3	—	—	5	11	.	1	1	16	—
Greifswald	20 562	48	—	47	9	27,4	30,0	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	34	—
† Grünberg i. Schl.	15 092	37	5	31	8	24,6	. [4]	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	25	—
† Guben	27 728	93	—	50	13	21,6	26,8	—	1	1	1	1	5	1	—	—	—	38	2
† Hagen	31 329	104	4	69	17	26,4	26,0	—	—	11	1	—	11	18	1	—	—	25	2
† Halberstadt	35 454	98	4	68	16	23,0	28,0	—	9	6	—	—	8	11	3	1	1	29	2
† Halle a. S.	87 407	307	7	143	31	19,6	25,6	1	3	15	2	—	16	17	8	1	1	79	2
† Hamm i. W.	23 416	82	1	57	12	29,2	22,7	—	—	12	—	—	15	—	—	—	—	30	—
† Hanau	25 043	70	6	50	11	24,0	24,4	—	—	1	—	—	8	10	2	—	—	27	2
† Hannover	148 458	391	21	242	63	19,6	22,7	13	—	11	2	1	36	21	.	2	2	150	6
† Harburg	24 030	76	4	36	11	18,0	22,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	34	1
Herford	17 093	50	4	30	8	21,1	. [3]	—	—	—	—	—	5	1	.	1	1	22	1
Hildesheim	31 194	81	2	54	10	20,8	22,7	1	—	1	—	—	2	8	3	—	—	37	2
† Hirschberg	16 260	34	3	39	11	28,8	. [3]	1	—	1	—	—	6	2	.	1	1	27	1

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 20, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 10,7.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	63	3	41	9	22,3	23,8	—	—	6	—	—	8	3	—	—	—	21	3
† Jserlohn	20 872	72	3	42	11	24,1	23,1	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	33	—
† Kassel	67 077	154	7	108	19	19,3	21,2	11	—	5	1	1	14	12	4	—	—	59	1
Kattowitz	15 189	25	—	26	9	14,0	. [3]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—
† Kiel	55 896	184	7	90	23	19,3	22,5	—	—	3	—	—	12	16	4	1	1	52	3
† Koblenz	32 248	73	1	73	14	27,2	21,6	—	—	—	—	—	21	7	—	—	—	43	2
† Köln	169 993	564	23	361	114	25,5	26,9	—	—	10	—	2	55	71	10	1	—	205	8
† Königsberg i. Pr.	156 441	465	9	316	77	24,2	31,1	1	1	26	9	2	33	51	21	7	7	163	9
† Königshütte	34 423	153	2	37	18	12,9	31,2	1	—	1	—	1	3	9	—	—	—	22	—
Köslin	17 507	57	1	33	8	22,6	25,0	—	—	—	—	1	3	4	.	1	1	24	—
† Kolberg	16 831	49	1	37	14	26,4	25,1	—	2	2	—	—	5	1	1	1	1	25	1
† Kottbus	29 626	114	5	66	16	26,7	27,3	—	4	7	—	—	7	4	2	—	—	40	2
Krefeld	98 691	339	16	195	68	23,7	25,5	1	—	4	1	—	31	33	2	2	2	123	—
† Kreuznach	16 980	54	—	43	8	30,4	24,6	1	—	—	—	2	4	8	—	—	—	28	—
Küstrin	15 640	48	2	23	8	17,6	. [1]	—	—	2	—	—	4	—	.	1	1	15	1
† Landsberg a. W.	25 554	91	4	51	19	23,9	25,3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	44	1
Linden b. Hannover	27 215	91	4	74	17	32,6	. [1]	7	—	6	—	1	10	7	—	—	—	42	1
Luckenwalde	16 835	58	3	48	17	34,2	. [1]	—	1	5	—	—	9	3	—	—	—	30	—
Lüdenscheid	17 157	73	2	41	9	28,7	. [1]	—	—	1	2	—	2	2	—	—	—	34	—
† Lüneburg	19 491	60	—	61	13	37,6	24,5	—	2	6	2	—	5	11	—	—	—	34	1
† Magdeburg	171 086	653	28	328	117	23,0	26,6	—	3	15	4	2	42	42	18	3	3	195	7
† Malstatt-Burbach	15 875	72	1	25	8	18,9	. [2]	1	—	—	2	—	3	3	—	—	—	15	1
† Memel	18 278	51	—	32	7	21,0	26,2	—	1	1	1	—	6	8	1	—	—	13	1
† Merseburg	17 668	71	1	34	11	23,1	29,3	—	—	3	1	—	7	3	—	—	—	20	—
† Minden	18 967	49	1	26	4	16,4	21,2	—	—	1	1	—	5	2	2	2	2	15	—
† Mühlhausen i. Th.	26 001	88	2	49	13	22,6	25,8	—	—	8	—	—	8	3	—	—	—	29	1
Mühlheim a. Rh.	27 328	96	7	55	18	24,2	27,8	—	2	3	1	1	21	—	—	—	—	26	1
† Mühlheim a. d. R.	25 664	94	5	86	15	40,2	26,0	18	1	7	1	2	13	15	2	—	—	26	1
† Münster	45 933	109	6	103	25	26,9	24,3	—	—	5	1	—	22	11	—	—	—	64	—
† Naumburg a. S.	19 748	68	3	26	10	15,8	23,8	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	16	1
† Neiße	22 524	49	—	57	14	30,4	22,5	1	—	3	—	—	5	9	—	—	—	37	2
Neu-Ruppin	15 033	40	1	26	9	20,8	. [3]	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	19	—
† Neuß	21 407	74	3	51	17	28,6	26,6	—	—	1	—	2	10	9	.	2	2	27	—
† Neustadt O.-Schl.	17 023	60	4	40	13	28,2	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	32	1
† Nordhausen	27 540	80	1	47	8	20,5	23,6	2	—	4	1	—	2	5	—	—	—	32	1
Oberhausen	22 277	79	5	37	13	19,9	23,6	—	—	1	—	—	1	11	2	—	—	21	1
Oppeln	16 766	78	5	54	13	38,6	. [1]	—	1	3	—	1	18	6	7	—	—	18	—
† Osnabrück	37 493	101	1	83	24	26,6	23,4	—	—	14	—	—	9	10	1	—	—	49	—
† Ottensen	20 319	64	5	49	13	28,9	22,2	—	—	3	1	2	8	8	.	4	4	22	1
Paderborn	17 624	37	—	41	11	22,2	. [1]	6	—	—	1	—	4	4	—	—	—	24	2
Posen	69 658	172	4	152	35	26,2	29,3	—	—	5	—	—	16	12	3	1	—	113	3
† Potsdam	52 132	132	1	93	26	21,4	24,8	—	—	6	—	—	10	8	—	—	—	67	2
† Prenzlau	17 462	44	1	47	12	32,3	25,5	—	—	1	1	—	9	10	—	—	—	22	4
† Quedlinburg	19 780	37	3	50	20	30,3	27,6	2	—	1	1	—	6	5	4	3	3	31	—
† Ratibor	20 118	47	5	40	9	23,9	24,9	—	4	2	1	—	6	5	1	—	—	21	—
† Remscheid	36 029	109	5	72	17	24,0	22,4	1	—	4	—	—	34	11	—	—	—	21	1
† Rheydt	24 502	84	3	48	11	23,5	20,0	—	—	—	1	2	4	2	—	—	—	38	1
† Schleswig	15 053	25	—	37	4	29,5	22,2	—	—	3	—	—	7	4	2	1	1	20	—
† Schweidnitz	24 426	75	2	86	25	42,3	31,1	19	—	1	2	—	5	12	—	—	—	47	—
† Siegen	17 528	39	1	30	1	20,5	20,3	—	—	—	—	—	3	14	—	—	—	13	—
† Solingen	19 519	51	6	31	9	19,1	23,5	—	1	1	—	1	4	2	—	—	—	22	—
† Spandau	33 404	150	9	50	17	18,0	25,9	3	—	3	—	—	4	9	2	—	—	28	1
† Stargard i. P.	22 264	77	4	43	9	23,2	26,3	—	—	5	1	1	4	1	1	—	—	30	—
Staßfurt	18 663	100	5	23	10	14,8	. [1]	—	—	2	—	3	2	4	—	—	—	10	2
Stendal	17 109	69	3	33	9	23,1	. [1]	—	—	5	—	2	6	5	1	—	—	14	—
† Stettin	103 565	294	8	196	55	22,7	25,6	—	1	12	—	1	24	20	7	2	2	126	5
† Stolp	22 881	69	3	42	9	22,0	30,9	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	30	2
† Stralsund	28 728	83	2	62	15	25,9	24,4	—	—	—	4	1	8	5	3	1	1	39	2
† Thorn	25 606	48	2	35	13	16,4	24,9	—	—	2	—	—	2	10	1	1	1	20	—
† Tilsit	22 949	58	4	53	15	27,7	28,6	—	—	2	1	—	2	14	2	1	1	32	—
† Trier	27 120	69	2	66	9	29,2	24,2	—	—	4	—	—	15	5	1	—	—	39	2
† Viersen	22 863	88	7	46	11	24,1	24,1	—	—	—	—	1	7	7	—	—	—	31	—
† Wandsbeck	18 597	52	1	15	4	9,7	23,6	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	4	—
† Weißenfels	22 883	95	1	41	11	21,5	27,3	—	—	2	1	—	4	4	1	—	—	28	1
† Wesel	20 721	45	2	25	6	14,5	19,7	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	1
† Wiesbaden	58 148	127	4	85	13	17,5	19,8	1	1	1	1	—	16	8	—	—	—	56	1

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. seit 1888.

Name der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (exkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Witten	25 080	75	6	63	21	30,1	23,3	2	—	6	2	—	9	12	—	—	—	32	—
† Zeitz	20 587	63	3	32	10	18,7	27,9	—	4	—	—	—	1	4	.	4	1	19	—
Bayern.																			
† Amberg	16 448	47	—	51	14	37,2	. [1]	—	—	7	—	—	7	12	.	2	—	23	—
† Augsburg	68 227	184	4	148	43	26,0	28,7	—	—	7	2	—	17	16	11	—	—	93	2
† Bamberg	32 512	86	3	78	16	28,8	23,5	—	—	2	—	—	16	20	5	4	3	34	1
† Bayreuth	24 326	69	—	77	11	38,0	22,8	—	—	16	1	—	10	12	—	—	—	36	2
† Erlangen	16 319	49	2	55	8	40,4 [2]	33,8	—	3	6	—	—	13	8	—	—	—	25	—
† Fürth	37 723	141	9	75	20	23,9	27,4	—	1	6	1	—	17	10	1	1	1	39	—
† Hof	22 908	69	2	54	16	28,3	27,0	—	—	11	—	—	1	16	—	—	—	25	1
† Ingolstadt	16 974	60	2	40	16	28,3	30,6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	38	1
† Kaiserslautern	34 097	118	9	82	23	28,9	21,9	—	—	2	—	1	14	15	.	4	4	45	1
† Landshut	18 209	46	1	37	13	24,4	25,8	—	—	—	—	—	3	11	3	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	115	4	62	24	30,8	28,5	3	6	3	1	—	8	12	2	—	—	27	—
† München	278 494	784	23	635	174	27,4	30,3	7	5	24	4	1	76	106	44	1	1	360	8
† Nürnberg	122 832	375	14	256	74	25,0	27,5	—	1	22	2	1	47	35	14	5	5	128	6
† Passau	15 697	31	—	46	10	35,2	27,5	—	1	—	—	—	9	11	3	3	3	21	1
† Regensburg	36 907	106	3	84	25	27,3	30,2	—	—	—	—	—	17	13	10	—	—	43	1
† Speyer	16 574	49	4	37	16	26,8	23,3	6	—	1	—	—	5	2	2	—	—	20	1
† Würzburg	57 074	160	6	141	24	29,6	25,4	6	2	—	2	—	25	15	.	2	2	87	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	58	5	36	9	21,7	23,6	—	—	2	—	—	2	4	2	—	—	24	2
† Chemnitz	118 926	469	16	300	130	30,3	32,2	1	2	12	7	2	37	16	3	—	—	210	10
† Crimmitschau	20 184	81	2	48	22	28,5	32,9	—	—	3	—	—	2	3	1	—	—	36	3
† Dresden	259 142	669	26	438	110	20,3	25,2	7	3	23	4	3	66	67	12	3	2	241	12
† Freiberg	27 868	80	5	59	13	25,4	29,0	1	1	3	—	1	4	11	—	—	—	36	2
† Glauchau	21 898	82	3	44	24	24,1	33,6	—	—	3	—	1	5	5	1	—	—	28	1
† Leipzig	181 324	470	21	272	52	18,0	22,8	—	6	16	1	4	54	36	5	2	2	141	9
Lindenau	16 982	95	5	40	18	28,3	. [1]	1	2	4	—	—	3	2	2	—	—	26	—
† Reudnitz	21 082	117	1	38	9	21,6	. [1]	—	—	5	1	—	9	7	1	—	—	15	—
† Meerane	21 868	84	3	42	23	23,0	33,3	—	—	1	—	1	5	3	—	—	—	32	—
† Meißen	16 121	49	1	43	12	32,0	. [1]	1	—	1	—	—	5	4	1	—	—	30	1
† Plauen i. V.	46 860	156	5	101	39	25,9	27,8	—	4	12	—	1	13	3	4	—	—	63	1
† Reichenbach	19 255	82	3	41	15	25,6	29,2	1	—	4	—	1	7	1	—	—	—	26	1
† Zittau	23 597	65	3	33	12	16,8	24,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	28	1
† Zwickau	41 434	146	1	66	37	19,1	28,9	1	2	2	—	—	3	4	2	—	—	52	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	51	—	28	3	17,7	24,9	—	—	—	1	—	5	9	—	—	—	12	1
† Eßlingen	20 919	50	2	49	16	28,1	21,1	—	1	1	1	—	2	14	.	4	4	25	1
† Gmünd	16 119	46	4	30	7	22,3	. [1]	—	—	—	1	1	6	2	2	1	1	18	—
† Heilbronn	29 468	83	3	44	19	17,9	23,6	—	—	—	1	1	5	4	1	—	—	31	1
† Ludwigsburg	16 253	25	3	22	4	16,2	17,8	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	15	—
† Reutlingen	17 686	35	2	36	8	24,4	23,0	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	34	1
† Stuttgart	117 861	305	10	183	44	18,6	21,1	2	—	3	2	2	26	13	5	3	2	127	3
† Ulm	34 041	65	1	53	16	18,7	23,2	—	—	2	—	1	4	4	3	2	2	39	—
Baden.																			
† Freiburg	43 892	94	6	75	19	20,5 [3]	23,7	—	1	—	—	1	9	6	.	2	2	55	1
† Heidelberg	28 225	88	2	61	16	25,9 [4]	26,7	—	—	4	1	—	7	11	3	3	3	34	1
† Karlsruhe	67 155	160	8	97	22	17,3	20,5	13	—	2	2	1	12	16	6	3	3	45	—
† Mannheim	65 305	187	14	103	23	18,9	21,0	2	1	2	1	—	14	18	5	—	—	57	3
† Pforzheim	28 836	64	1	46	11	19,1	23,4	—	—	—	—	—	7	10	.	5	5	23	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 930	99	2	102	9	23,1	19,9	—	1	4	—	—	18	13	—	—	—	63	3
† Gießen	20 110	51	3	49	9	29,2	23,2	2	—	1	—	—	7	6	—	—	—	31	2
† Mainz	69 119	176	9	152	52	26,4	22,9	12	1	3	1	—	15	25	1	—	—	91	3
† Offenbach	33 400	76	4	72	19	25,9	21,3	—	—	9	—	—	8	7	4	3	1	43	1
† Worms	23 401	62	6	36	8	18,5	23,1	—	3	—	—	—	4	6	.	1	1	19	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	119	2	73	15	21,6	20,3	—	1	5	1	—	5	18	1	1	1	38	4
† Schwerin	32 241	83	3	50	8	18,6	21,5	—	—	2	—	—	12	3	.	2	2	30	1
† Wismar	15 942	30	3	35	5	26,3	22,4	—	—	—	1	2	1	3	—	—	—	27	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	82	2	38	13	23,6	28,4	—	—	4	—	1	4	4	5	3	3	18	2
† Eisenach	20 322	49	4	30	12	17,7	21,1	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	24	—
† Weimar	22 402	49	2	28	12	15,0	19,3	—	1	—	—	—	1	5	4	—	—	16	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	56	—	40	7	20,9	22,5	—	1	2	2	—	11	3	—	—	—	20	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	261	16	195	47	25,9	24,7	18	1	8	2	—	33	34	6	1	—	89	4

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 53, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 39,0. — [3] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 58, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 15,9. — [4] Desgl. 49, resp. 20,8.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	107	2	61	18	23,9[2]	31,6	—	7	1	—	—	11	6	—	—	—	36	—
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	74	1	48	3	20,2	23,9	—	1	5	—	—	3	10	—	—	—	28	1
† Koburg	16 427	24	3	37	6	27,1	22,3	—	—	3	—	—	3	4	.	1	1	25	1
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	82	2	36	10	18,6	24,9	—	—	2	1	—	6	3	—	—	—	24	—
† Cöthen	18 155	48	3	25	5	16,5	. [1]	—	1	1	1	—	5	4	—	—	—	13	—
† Dessau	30 091	99	5	57	17	22,7	25,8	—	—	4	4	—	4	7	.	2	2	35	1
† Zerbst	15 519	53	—	30	9	23,2	. [1]	—	—	3	—	—	2	2	.	1	1	22	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	53	3	27	8	17,6	25,9	—	3	1	—	—	5	2	2	2	2	14	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	138	9	81	49	25,7	30,6	1	1	6	1	—	5	5	.	33	33	29	—
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	144	2	103	19	21,4	21,8	—	—	16	—	2	12	14	—	—	—	57	2
Bremen.																			
† Bremen	121 464	308	9	207	51	20,5	20,7	2	—	3	—	1	49	19	13	11	11	112	8
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1524	60	1295	444	31,2	26,6	40	8	29	73	2	169	131	123	18	16	690	30[3]
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	83	8	69	17	31,2	28,1	—	—	5	2	—	2	12	.	2	2	46	—
† Metz	54 558	152	5	114	21	25,1	21,1	—	—	6	1	—	9	24	4	4	4	69	1
† Mülhausen	72 926	204	15	144	44	23,7	. [1]	—	—	3	1	—	28	22	.	9	9	78	3
† Straßburg	115 870	354	10	225	62	23,3	26,7	3	1	9	—	1	25	31	8	8	8	143	4

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [4])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien Jan. 88	231 396	1088	43	713	239	37,0	.	—	—	5	6	2	49	35	130	—	—	477	9
Aussig 1.–28./1. 88	20 080	.	3	48	.	31,1	.	4	—	6	1	.	2	7	9	.	.	17	2
Baltim. 1.–28./1. 88	437 155	668	60	642	145	19,1	.	16	8	28	7	.	66	127	10	.	.	361	19
Basel Januar 88	73 963	149	1	111	19	18,0	.	—	4	1	—	—	11	13	7	.	.	72	3
Bern Januar 88	50 220	126	10	134	26	32,0	.	—	—	6	3	1	18	21	3	.	.	77	5
Bombay 30./11.87–3./1.88	773 196	1676	96	1900	.	25,6	.	13	.	.	.	.	265	.	71	.	.	1519	32
Boston 4.–31./12. 87	395 924	.	.	783	.	25,7	.	1	43	48	7	4	112	.	9	.	.	559	.
Brooklyn Dez. 87	757 755	.	.	1455	.	23,0	.	5	46	207	15	.	167	290	12	.	.	673	40
Bukarest Januar 88	200 000	489	28	527	133	31,6	.	4	3	19	10	—	88	134	13	.	.	256	.
Eberson 30./12. 87–3./2. 88	65 000	238	.	174	44	27,8	.	5	—	3	1	—	26	15	5	—	—	116	3
Chicago Dez. 87	760 000	.	92	1072	231	16,9	.	2	7	151	18	3	101	163	24	1	.	540	63
Cincinnati Dez. 87	325 000	.	38	625	133	23,1	.	—	3	27	89	1	71	87	5	.	.	317	25
Eger 1.–28./1. 88	19 136	.	2	35	.	23,8	.	—	—	—	3	.	5	3	—	.	.	24	—
Genf m. Vorort. Jan. 88	73 504	118	1	137	15	22,4	.	—	2	1	3	1	14	19	—	.	.	93	4
Genua November 87	197 656	433	28	442	92	26,8	.	4	1	4	6	1	25	23	12	.	.	361	5
Granada Nov. 87	76 215	199		184	.	29,0	.	—	—	14	5	10	.	.	.	.	.	151	4
Innsbruck 1.–28./1. 88	22 336	.	1	60	.	34,9	.	—	—	1	—	.	12	6	—	.	.	40	1
Kairo 30./12. 87–2./2. 88	374 838	2073	95	1506	391	41,8	.	—	1	8	44	11	154	75	343	—	—	852	18
Linz 1.–28./1. 88	45 180	.	2	118	.	34,0	.	—	—	3	—	.	30	6	8	.	.	68	1
Lissabon 20./11.–31./12. 87	242 297	854	83	1044	212	37,3	.	8	1	6	12	8	113	150	28	—	—	701	17
Madras 3.–30./12. 87	398 777	1253	31	1351	.	44,0	.	.	.	.	.	.	.	.	72	.	.	1274	5
Minneapolis Dez. 87	175 000	221	13	187	40	12,8	.	—	—	28	8	3	13	22	9	.	.	91	13
Montreal Dez. 87	186 257	.	.	511	.	32,9	.	1	2	90	11	3	.	.	4	.	.	390	10
Moskau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes Januar 88	127 482	225	10	317	46	29,8	.	18	1	8	6	1	32	46	12	.	.	187	6
Oakland (Cal.) Dez. 87	50 000	48	4	55	7	13,2	.	2	—	5	1	—	4	6	1	.	.	34	2
N.-Orleans 1.–28./1. 88	248 000	.	39	479	68	25,1	.	—	1	24	6	2	76	54	27	5	.	276	13
New-York Dez. 87	1481 920	.	.	3043	.	24,6	.	24	99	315	22	.	438	569	43	.	.	1414	119
Palma Januar 88	59 574	145		206	.	41,5	.	20	—	13	1	1	.	.	.	.	.	170	1
Pilsen 1.–21./1. 88	47 703	.	4	88	.	32,0	.	1	—	3	—	.	16	8	3	.	.	56	1
Reichenberg 1.–28./1. 88	31 499	.	3	113	.	46,6	.	17	—	3	—	.	19	12	3	.	.	58	1
S. Franzisko Dez. 87	300 000	.	.	582	81	23,3	.	11	2	27	25	—	104	91	15	6	3	278	29
Saragossa Dez. 87	87 922	248		278	.	37,9	.	2	1	38	13	3	.	.	.	.	.	221	—
St. Louis Dez. 87	420 000	925	47	746	125	21,3	.	2	4	161	9	3	75	77	27	.	.	365	23
Troppau 1.–28./1. 88	22 270	.	1	53	.	30,9	.	—	—	1	1	.	8	2	9	.	.	32	—
Utrecht Januar 88	79 166	293	18	211	67	32,0	.	23	—	—	1	1	16	31	15)	.	.	133	5
Zürich m. 9 Ausgem. Jan.	92 685	214	17	155	36	20,1	.	—	—	3	—	2	23	25	2	.	.	97	3

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 57, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 22,4 — [3]) Darunter 1 Hinrichtung. — [4]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [5]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **G. Bernstein** in Berlin.

geben, so darf nur die Hälfte des Taxbetrages für „Gefäß einschließlich Signatur und Tectur“ in Anrechnung kommen. Bei Arzneien für Thiere darf in diesem Falle für Gefäße nichts berechnet werden.

Werden zu Standgefäßen bestimmte Arzneibehälter (vasa nosocomia) von öffentlichen Anstalten zur Benutzung übersendet, so ist eine Berechnung für dieselben nicht statthaft.

15. Die in dieser Taxe mit einem * bezeichneten Arzneimittel dürfen von den Apothekern im Handverkauf abgegeben werden.

Hessen. Bekanntmachung, Ergänzungen der Instruktion v. 30. April 1875 u. 27. Dezember 1878 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend.

Vom 13. Dezember 1887.

(Großherzogl. Regierungs-Bl. 1887, S. 315 ff.)

Nach Maßgabe der vorliegenden Beschlüsse des Bundesraths werden nachfolgende Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschrifren der Instruktion vom 30. April 1875 für die Großherzoglichen Kreismedizinalämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungsblatt Nr. 25 vom 22 Mai 1875) und der in gleichem Betreff erlassenen Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878 (Regierungsblatt Nr. 29 vom 31. Dezember 1878) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Stimmen mit dem in den Veröffentl. Jahrg. 1885 II S. 46 unter 3 A abgedruckten Entwurfe der denselben Gegenstand betreffenden „Allgemeinen Bestimmungen“ überein mit folgenden Ausnahmen:

§ 1 Absatz 2 schließt mit dem Worte: „unterbrechen.“ Die Worte: „und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.“ fallen weg.

Zwischen die Absätze 2 und 3 des § 1 ist folgender Satz eingeschaltet:

„In einem Hause, in welchem Jemand an einer der im Absatz 1 genannten Krankheiten oder an natürlichen Blattern erkrankt ist, darf weder ein öffentlicher Impf- noch Nachschau-Termin abgehalten werden.“

Im ersten Absatz des § 2 ist hinter dem Worte „Verhaltungsvorschriften“ zu lesen: „(siehe unter II.)“

Dem § 2 ist als zweiter Absatz Folgendes hinzugefügt:

„Zu diesem Zwecke haben die Impfärzte bei Mittheilung der Impflisten den Großherzoglichen Bürgermeistereien die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften zur Zustellung an die Angehörigen zu übermitteln. Die Impfzärzte werden sich in dem Impftermin Kenntniß davon zu verschaffen suchen, ob die Behändigung auch wirklich erfolgt ist, im gegentheiligen Falle die nachträgliche Zustellung veranlassen. Abdrücke der Verhaltungs-Maßregeln werden in der erforderlichen Anzahl auf Staatskosten hergestellt und sind von den Impfärzten zugleich mit den übrigen Impfformularien vor Ablauf des Oktobers jeden Jahres zu bestellen.“

Hessen. Ministerialerlaß, betr. die steuerfreie Verwendung von denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln in den Apotheken des Großherzogthums Hessen.

Vom 23. Januar 1888.

An die Großh. Kreisgesundheitsämter, und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums

In der Anlage erhalten Sie das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen erlassene Regulativ, die steuerfreie Verwendung von denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln in den Apotheken des Großherzogthums Hessen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Jaup. de Beauclair.

Das Regulativ selbst siehe im Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, S. 189.

Mecklenburg-Schwerin. Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen sowie von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen*) betr.

Vom 24. Januar 1888.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auch den deutschen Nordseehäfen, vom 3. Dezember v. J. und die Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Vorschriften über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 3. Dezember v. J. (Reg.-Bl. 1887, Nr. 35) den beamteten Thierärzten bei Vornahme der Untersuchungen des zur Verladung nach deutschen Hafenplätzen der Nordsee bestimmten Viehs und bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse besondere Vorsicht zur Pflicht zu machen und gleichzeitig mitzutheilen, daß bei der Feststellung des nach England verschifften Viehs drüben von den britischen Sachverständigen mit großer Peinlichkeit verfahren wird, und häufig Thiere, namentlich Schafe, bei welchen sich Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit und dergleichen Schäden finden, als der Klauenseuche verdächtig bezeichnet werden, weshalb die beamteten Thierärzte Ursache haben, bei ihren Untersuchungen auf Fehler der genannten Art genau zu achten und die mit denselben behafteten Thiere schon hier zurückzuweisen.

Bei dieser Gelegenheit macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die beamteten Thierärzte bei Ermittelung seuchenkranker oder verdächtiger Thiere hiervon sofort der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, bezw. des § 4 des Gesetzes, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869, Anzeige zu machen haben und, wenn sich die betreffenden Thiere auf Bahnhofsgebiet befinden, daneben dem Stationsvorstand Kenntniß geben müssen; sowie daß auch in denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung der Thiere von dem stellvertretenden Bezirksthierarzt für Untersuchung des nach deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs vorgenommen wurde, der zur Feststellung des Seuchenausbruchs vorschriftsmäßig von der Ortsobrigkeit zuzuziehende Bezirksthierarzt ebenso wie der vom Stationsvorstand nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reg.-Bl. 1886 Nr. 40) bei einer Infektion oder einem Infektionsverdacht zu benachrichtigende Bezirksthierarzt immer nur der wirkliche Bezirksthierarzt ist.

Bemerken übrigens die genannten stellvertretenden Bezirksthierärzte bei ihren Untersuchungen auf den Bahnhöfen Mängel in Bezug auf diejenigen Verhältnisse, welche nach der letzterwähnten Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 der Kenntnißnahme des zuständigen Bezirksthierarztes unterliegen, so haben sie dem letzteren hiervon Mittheilung zu machen.

Schwerin, den 24. Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirksthierärzte und die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

*) Vgl. Veröffentl. S. 26.

Sachsen-Meiningen. Zulassung von Hebammen des Nachbarstaates im Grenzbezirke betreffend.
Vom 23. September 1887.
(Reg.-Bl. f. d. Hrzgth. Sachsen-Meiningen 1887, S. 823.)

Zufolge des von dem Bundesrath am 5. Mai l. Js. gefaßten Beschlusses*) wird hiermit den in der Nähe der Grenze des Herzogthums in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit von jetzt ab in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimath zusteht, auch in den in der Nähe der Grenze auf Herzoglich S. Meiningen'schem Gebiete belegenen Orten gestattet.

Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Herzogthum den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von dem betreffenden Herzoglichen Landrath auf Antrag mitzutheilen sind, zu unterwerfen, und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeigen bei den Standesämtern, der Zuziehung eines Arztes, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfektion und der Verabreichung von Arzneien zu beachten.

Die vorerwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen im diesseitigen Staatsgebiete dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die im Herzogthum zugelassenen und daselbst in der Nähe der Landesgrenzen wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, haben bei der Ausübung ihres Gewerbes in dem betreffenden Bundesstaate die daselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Meiningen, den 23. September 1887.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler. Kr. Auftrags.

Anhalt. Polizei-Verordnung, die Beseitigung der Ofenklappen 2c. betreffend.
Vom 16. Januar 1888.
(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt S. 475.)

§ 1. Bei Oefen in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergl., in Zukunft nicht mehr angebracht werden, auch sind dieselben, wenn sie an bestehenden Oefen solcher Art bereits vorhanden sind, zu entfernen, sobald letztere zur Umsetzung gelangen.

Bis zum 31. Dezember 1889 müssen dergl. Verschlußvorrichtungen an allen in Wohn- und Schlafräumen stehenden Oefen überhaupt beseitigt sein, auch wenn letztere in der Zwischenzeit noch nicht zur Umsetzung gelangt sind.

§ 2. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird mit Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Dessau, den 16. Januar 1888.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abthlg. des Innern.
Oelze.

Spanien. Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen.
Vom 9. Dezember 1887.
(Dtsch. Handels-Archiv 1888, S. 169.)

Ein Königliches Dekret vom 9. Dezember 1887 bestimmt der „Gaceta de Madrid" vom 11. Dezember 1887 zufolge das Nachstehende:

Art. 1. Es werden in Spanien 20 für die Weinkultur bestimmte Laboratorien geschaffen, welche an den von dem Ministerium de Fomento, nach vorheriger Befragung des obersten Landwirthschafts-, Industrie- und Handelsraths, als geeignet bezeichneten Orten errichtet werden sollen.

*) S. Veröffentl. 1887, S. 321.

Art. 2. Diese Laboratorien sollen zum Zweck haben:
1. Die Untersuchungen und Analysen von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen und endlich von Substanzen, die zur Fabrikation und Verbesserung derselben gebraucht werden, vorzunehmen, wenn die Produzenten oder sonst Jemand dieselben zu dem Zweck vorlegen;
2. Depots von Proben dieser Weine zu errichten;
3. die verschiedenen Weinsorten, welche in den betreffenden Gegenden produzirt werden, zu klassifiziren und ihre unterscheidenden Merkmale zu bestimmen;
4. alle Anfragen von Weinbauern des Bezirks über Verwerthung und Erhaltung ihrer geistigen Getränke zu erledigen;
5. der Behörde über alle Fälschungen und Verfälschungen, die sie bei der Analyse von geistigen Getränken entdecken, sofort Bericht zu erstatten;
6 den Generaldepots die Weinproben des Bezirks nebst den bezüglichen Daten und Notizen zu übermitteln.

Art. 3. Die Weinbauer oder Fabrikanten, welche freiwillig dem betreffenden Laboratorium Proben ihrer Weine, die entsprechend auf Flaschen gezogen sind und mehr als 15 Liter betragen, übermitteln, sollen das Recht haben, daß ihre Proben unentgeltlich analysirt werden und ihnen eine Bescheinigung über das Ergebniß ausgestellt wird.

Art. 4. Diesen Fall ausgenommen, sollen die Weinbauer oder sonstigen Personen, welche eine Flüssigkeit behufs Analyse und eventueller Bescheinigung darüber vorlegen, vorher die reglementsmäßig bestimmten Abgaben zahlen.

Art. 5. Die Käufer sollen berechtigt sein, die Proben der Bezirksdepots zu untersuchen und zu probiren, wenn sie sich den ebenfalls noch durch Reglement zu spezialisirenden Formalitäten unterwerfen.

Art. 6. Die Vorstände der Laboratorien sollen alljährlich unter offizieller Mitwirkung der Alkalden und privater Mitwirkung von ihnen geeignet scheinenden Personen, ein Verzeichniß aufstellen, aus welchem, nach Ortschaften geordnet, die Preise des Weintransports bis zur Eisenbahnstation, von der sie gewöhnlich weiter expedirt werden, ersichtlich sind; und ein Exemplar dieses Verzeichnisses sollen sie der Generaldirektion des Ackerbaus und je eines den Generaldepots zustellen.

Art. 7. Ferner sollen sie jedes Vierteljahr ein Verzeichniß der vorgenommenen Analysen, der danach gemachten Klassifikationen der im Depot befindlichen Proben und der Durchschnittspreise anfertigen. Nach diesen Daten soll dann der berathende Landwirthschafts-Ausschuß ein Resumee abfassen, das man auf entsprechendem Wege unseren Konsularagenten zukommen lassen wird.

Art. 8. Die Analysen werden in allen Laboratorien nach einem übereinstimmenden Verfahren stattfinden, das noch durch Spezial-Instruktionen bestimmt werden wird.

Art. 9. Die Labaratorien von Madrid, Santander, Cadir, Barcelona, Alicante und San Sebastian sollen außerdem Generaldepots für Proben bilden, und zwar sollen dort Proben aus allen Provinzen des Königreichs vereinigt werden. Diese Proben sollen dort ebenso wie bei den Provinzal-Depots, zur Verfügung der Käufer behufs Untersuchung und Probirung gestellt werden.

Art. 10—12 u. s. w.

Art. 13. Der Fomento-Minister ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieses Dekrets benöthigten Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen.

Von dem **norwegischen Direktorium für das Civil-Medizinalwesen** ist auf Grund der Königlichen Beschlüsse vom 10. Juni 1871 und 31. Juli 1875 je ein **Nachtrag zur Arznei- und Thierarznei-Taxe** (Christiania 1887) ausgefertigt worden. Die in denselben enthaltenen Abänderungen der ursprünglichen Taxen sollen vom 1. Januar 1888 an in Kraft treten.

Rechtsprechung.

In der Gegend bei Neuwied ist unter Wurst ein lediglich aus Fleisch mit Zuthat keiner andern, als der zur Würzehaltbarkeit oder Konservirung eines guten Aussehens erforderlichen Stoffe hergestelltes Nahrungsmittel zu verstehen. Semmelzusatz zum Binden der Wurst unnöthig, da dasselbe durch Zusatz mageren Fleisches (Kalbfleisch ꝛc.) erreicht werden kann. § 10[1], Gesetz v. 14. Mai 1879.

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Neuwied vom 22. Juni 1887 gegen D.)

In der Strafsache gegen den Metzger Johann D. zu H. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die erste Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Neuwied in der Sitzung vom 22. Juni 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Metzger Johann D. von H., geboren daselbst am 22. August 1842, evangelisch, noch nicht bestraft, ist des Vergehens gegen § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig und wird deshalb verurtheilt zu einer Geldstrafe von 20 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen substituirt wird.

Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe:

Durch die heutige Verhandlung ist Folgendes erwiesen worden:

Der Angeklagte hat Ende März und Anfangs April 1887 zum Zwecke des Verkaufs in seinem offenen Laden in H. eine Leberwurst fabrizirt, bei welcher dem Fleisch außer den nöthigen Gewürzen ein Quantum (nach seiner Angabe auf 40–50 Pfund Fleisch 3—4, wahrscheinlich aber mehr) Brödchen zugesetzt waren. Am 30. März und 6. April hat die in dem Laden thätige Ehefrau des Angeklagten von dieser Wurst der Ehefrau des Polizeisergeanten Sch. und dem Tagelöhner Peter M. je ½ Pfd. verkauft, ohne den Käufern, die schlechthin „Wurst" gefordert hatten, etwas davon mitzutheilen, daß die zugewogene Wurst die angegebene Beimischung enthielt. Die Käufer haben auch nicht bemerkt, daß im Laden, wie Angeklagter behauptet, eine Tafel mit der Aufschrift „Wurst mit Bindemittel kostet das Pfund 40 Pf., geräuchert 50 Pf.", aushing. Die Ehefrau des Angeklagten hatte gesprächsweise der Zeugin Sch., welche frug, ob nur eine oder mehrere Wurstsorten vorräthig seien, geantwortet: „ihr Mann führe jetzt nur eine Sorte, eine andere früher geführte Sorte sei nicht gegangen." Die von den beiden Käufern entnommene Wurst zeigte bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dietz einen (prozentual nicht näher bestimmten) ziemlichen Zusatz von stärkemehlhaltigen Substanzen (Semmel, Kartoffelmehl, Weizenmehl oder dergl.). Hiernach erscheint die gegen den Angeklagten aus § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. erhobene Beschuldigung begründet.

Unter Wurst ist nach dem Sprachgebrauch und den Verkehrsanschauungen ein lediglich aus Fleisch mit Zuthat keiner anderen, als der zur Würzehaltbarkeit oder Konservirung eines guten Aussehens erforderlichen Stoffe hergestelltes Nahrungsmittel, eine Fleischkonserve, zu verstehen. Wenn Angeklagter behauptet, er habe die Semmel nur zugesetzt, um die Wurst „zu binden", d. h. den Zusammenhalt der allzufetten Fleischtheile zu erreichen, so ist dem so wenig zu glauben, wie seine Behauptung, der Zusatz sei zu dem angegebenen Zwecke nothwendig, richtig ist. Aus früheren Verhandlungen ist gerichtskundig geworden, daß „das Binden" der Wurst auch durch einen Zusatz mageren Fleisches, insbesondere von Kalbfleisch erreicht werden kann, ein Zusatz, der nach der Verkehrsanschauung über die Zusammensetzung der Wurst vollkommen zulässig ist, daß aber der Zusatz von stärkemehlhaltigen Substanzen geschieht, um durch diese, wozu sie vorzüglich dienlich sind, erhebliche Mengen von Wasser zu binden, also der Wurst Stoffe beizufügen, welche ein bedeutendes an (dem für die Bestimmung des Verkaufspreises maßgebenden) Gewicht ausmachen, jedoch von beträchtlich geringerem Nahrungs- und Verkaufswerth sind, als das vom Käufer in der Wurst geforderte und vorausgesetzte Fleisch. Es ist ferner gerichtskundig, daß der Zusatz der stärkemehlhaltigen Substanzen der Gesundheit der die Wurst Genießenden Gefahr bringen kann, weil dieselben sich rasch in vergährungsfähige Stoffe umsetzen und diese wiederum, durch die in jedem Falle wohl vorhandenen Bakterien, in faulende, der Gesundheit nachtheilige Gährung versetzt werden. Unzweifelhaft hat Angeklagter dies Alles wenigstens im Allgemeinen gewußt, und er hat den Zusatz der Semmel gemacht, um dadurch eine Vermehrung der Substanz und des Gewichtes und eine Täuschung der bei ihm Kaufenden, den irrigen Glauben dieser, daß sie (statt des wasserhaltigen Stärkemehls) Fleisch erhielten, zu erzielen. Dies ist anzunehmen, weil bereits wiederholt am hiesigen Landgericht öffentliche Verhandlungen über dem vorliegenden ganz gleichartige Straffälle stattgefunden haben, die in den Kreisen der Metzger allgemeine Beachtung gefunden und auch dem Angeklagten Veranlassung gegeben haben, die Behauptung aufzustellen, er habe eine Tafel mit der Aufschrift „Wurst mit Bindemittel kostet ꝛc." in seinem Laden ausgestellt gehabt. Was diese Tafel anlangt, so ist deren Aufstellung nicht erwiesen. Das bloße Hinstellen einer solchen Tafel könnte aber auch nicht als eine genügende Benachrichtigung der Käufer, darüber, daß die verkaufte Wurst den Zusatz stärkemehlhaltiger Substanzen habe, angesehen werden. Die Bezeichnung „Wurst mit Bindemittel" bringt dies keineswegs deutlich genug zum Ausdruck, da unter „Bindemittel" auch andere Dinge verstanden werden können. Die Tafel müßte auch so aufgestellt sein, daß ein Käufer bei der gewöhnlich vorauszusetzenden Aufmerksamkeit sie sehen müßte — was, war sie vorhanden, entschieden nicht der Fall war, da die zwei Zeugen sie nicht bemerkt haben, und sie müßte auch dem Käufer deutlich sagen, daß gerade diese Wurst, die er erhält, die Wurst mit dem Bindemittel ist — nach der Antwort, welche die Ehefrau D. der Zeugin Sch. gegeben, hätte die angebliche Aufschrift aber selbst kaum so verstanden werden können.

Hat sich hiernach ergeben, daß der Zusatz der Brödchen in die Wurst, indem dadurch Substanzen (Stärkemehl, Wasser) in dieselbe gebracht werden, welche nach der Bezeichnung nicht in dieselbe gehören, nach den Verkehrsanschauungen vom Käufer nicht in derselben gewollt und vorausgesetzt werden, welche überdies die Wurst minderwerthig machen und die Gefahr einer gesundheitsgefährdeten Zersetzung in derselben bedingen — als eine Verfälschung der Wurst anzusehen ist und weiter, daß diese Verfälschung geschehen ist, um beim Verkauf der Wurst eine (gewinnbringende) Täuschung der Käufer zu bewirken, indem diesbezüglich insbesondere Angeklagter auch nicht (durch Aufstellung oder bez. ev. genügende Sichtbarmachung einer deutlichen Aufschrift) die Käufer von dem Zusatz der Brödchen in der Wurst in Kenntniß gesetzt hat, so ist dem zufolge festzustellen, daß Angeklagter Ende März und Anfangs April 1887 zu H., indem er der von ihm zum Kaufe fabrizirten Wurst Brödchen zusetzte, zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht hat.

Er war deshalb aus § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. zu bestrafen. Ziffer 2 eod., war nicht in Anwendung zu bringen; denn der Verkauf der gefälschten Wurst an die beiden Zeugen stellt sich nur als eine weitere Ausführung der vorher bezeichneten That, nicht als ein neues, auf erneutem Strafwillen beruhendes Delikt dar. Ebenso lagen für diesen Verkauf die Voraussetzungen einer Beurtheilung aus § 263 des Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht nicht vor.

Die Strafe war nach der Gesammtbelegenheit des Falles auszumessen, wie geschehen, die ev. Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe erfolgte aus § 29 St.-G.-B.

Von der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils nach § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 war bei der Geringfügigkeit des Falles, und da erste Bestrafung vorliegt, abzusehen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein (Veröffentl. 1887, S. 700) ist vom Reichstage bei der am 5. Dezember 1887 stattgefundenen ersten Berathung einer besonderen (VIII.) Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen worden. Die Kommission ist zunächst am 16. Dezember 1887 in eine Generaldiskussion eingetreten, welche sich über mehrere Sitzungen erstreckte und hat dann in der Zeit bis zum 25. Februar 1888 den Gegenstand in zwei Lesungen erledigt. Die gesundheitlichen Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfs sind nur in unwesentlichen Punkten verändert worden, indem die Verwendung löslicher Aluminiumsalze (Alaun ꝛc.) allgemein ohne Ausnahme zu Gunsten der Schaumweine verboten und außerdem statt „unkrystallisirter" Stärkezucker „nicht krystallinischer" Stärkezucker gesetzt, sowie die Maximalziffer für den Schwefelsäuregehalt auf Rothweine beschränkt wurde.

Es ist auch der Versuch gemacht worden, die wirthschaftliche Seite der Weinfrage gesetzlich zu regeln. Bei der ersten Lesung standen sich namentlich folgende zwei Anträge gegenüber:

Antrag Racke:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Wein" dürfen nur diejenigen Getränke gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden, welche durch alkoholische Gährung aus Traubensaft bereitet worden sind, der frei von jedem Zusatz ist oder welchem bei der Hauptgährung ausschließlich reiner Zucker in wässeriger Lösung beigefügt wurde, vorausgesetzt, daß die verwandte Menge Zuckerlösung 25 % des Traubensaftes nicht übersteigt.

Alle übrigen Zusätze zu den unter der Bezeichnung „Wein" in den Verkehr gelangenden Getränken sind verboten.

§ 2. Der Verkäufer ist, ohne spezielle Aufforderung des Käufers, nicht verpflichtet, beim Verkaufe den nach Maßgabe des § 1 mit Zuckerzusatz versehenen Wein ausdrücklich zu deklariren.

§ 3. Weinähnliche Getränke, bei deren Herstellung größere Mengen Zuckerlösung verwendet worden sind, wie im § 1 vorgeschrieben, oder bei welchen dem Traubensafte außer der Zuckerlösung noch andere Stoffe beigefügt wurden, dürfen nur unter dem Namen „Kunstwein" in den Handel gebracht werden.

Weinähnliche Getränke, welche entweder ohne Verwendung von Traubensaft oder nur mit Verwendung geringer Mengen von Traubensaft hergestellt wurden, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsart entsprechenden Bezeichnung (Tresterwein, Rosinenwein, Façonwein u. s. w.) feilgeboten oder verkauft werden.

Antrag Graf Adelmann und Genossen:

§ 1. Unter dem Namen Wein oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung, wie der Benennung des Jahrgangs, einer Gegend, Gemarkung oder Gemarkungslage, dürfen nur solche Getränke gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden, welche ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden sind.

Als Zusätze sollen die durch die übliche Kellerbehandlung, sowie die lediglich zum Zweck der Haltbarmachung in den Wein gelangenden geringen Mengen von schwefeliger Säure, beziehungsweise daraus entstandener Schwefelsäure, Alkohol und Bestandtheile der Schönungsmittel nicht betrachtet werden. Der zugesetzte Alkohol darf nicht mehr als 1 Volumprozent betragen.

§ 2. Der Verschnitt von Wein zu Wein fällt nicht unter die Bestimmungen dieses, noch des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 3. Die Verwendung von Rosinen, Zucker, Wasser, Alkohol über 1 Prozent (Gallisiren, Petiotisiren, Mouilliren) und anderer nicht unter Verbot gestellter (§ 4) Stoffe bei der Herstellung von Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, sowie von Farbstoffen zum Auffärben des Rothweins muß beim Feilhalten und Verkauf des Erzeugnisses in einer Weise erkennbar gemacht werden, welche die Annahme des Vorhandenseins von Wein im Sinne des § 1 gegebenen Falles ausschließt, z. B. Rosinenwein, gezuckerter Wein, verbesserter Wein, Halbwein, Kunstwein, Süßwein, Likör u. dgl.

Die Herstellung derartiger Getränke zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr ist untersagt.

Der erstere wurde in seinem entscheidenden § 1 mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt und darauf der letztere Antrag mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen. Bei der zweiten Lesung standen sich gleichartige Anträge in einer veränderten Form, welche die Bestimmungen als eine Ergänzung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes kennzeichnete, wiederum gegenüber. Die strengere Auffassung trug auch diesmal, und zwar mit 11 gegen 10 Stimmen, den Sieg davon.

Im Verlaufe der Berathungen wurden noch angeregt: der Erlaß eines Verbotes der Verwendung von Säuren und von Bouquetstoffen (Kunstweinverbot), die Erhebung einer Fabrikatsteuer vom Kunstwein in Höhe der von den Weinproduzenten zu tragenden Grundsteuer, die Freilassung der ausländischen Weine von den wirthschaftlichen Bestimmungen, die Außerkraftsetzung der §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes für Wein, endlich die Erweiterung des Strafmaßes für den Fall wiederholter Uebertretung des Gesetzes durch dieselbe Person. Alle diese Anträge wurden jedoch theils abgelehnt, theils im Verlaufe der Diskussion zurückgezogen.

Der Gesetzentwurf ist aus der Kommission in nachstehender Fassung hervorgegangen:

§ 1. Die nachbezeichneten Stoffe, nämlich:
lösliche Aluminiumsalze (Alaun ꝛc.),
Baryumverbindungen,
metallisches Blei oder Bleiverbindungen,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
nicht krystallinischer Stärkezucker,
Theerfarbstoffe,
oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen den Vorschriften des § 1 zuwider einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, sowie Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet, dürfen gewerbsmäßig weder feilgehalten noch verkauft werden.

§ 3. Als Verfälschung des Weins im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die übliche Kellerbehandlung, sowie die Haltbarmachung des Weins durch geringe Zusätze von schwefliger Säure bezw. daraus entstandener Schwefelsäure, Kohlensäure, Alkohol, sowie von Schönungsmitteln, mit der Maßgabe, daß die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche feilgeboten oder verkauft werden, nicht mehr als ein Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen darf;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein zu Wein".

Werden Zucker, Wasser, Alkohol (in größeren als in Absatz 1 Ziffer 1 zugelassenen Mengen) Rosinen und andere nicht unter Verbot gestellte Stoffe zugesetzt, so darf der Wein nur unter einer Bezeichnung, welche das Vorhandensein eines Zusatzes erkennbar macht, z. B. verbesserter Wein, verzuckerter Wein, Schaumwein, Façonwein und dergleichen gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden.

§. 4. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
wer den Vorschriften in §§ 1, 2, § 3 Absatz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 5. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben, soweit nicht § 3 entgegenstehende Bestimmungen trifft, unberührt; die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, nach welchen Grundsätzen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen technischen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 8. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2, § 3 Absatz 2, 4 und 5 treten, soweit dieselben sich nicht auf das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen beziehen, am 1. Oktober 1888, im Uebrigen am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Außerdem ist folgende Resolution beschlossen worden:

Den Bundesrath zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß in den Einzelstaaten öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln für allgemeine Benutzung, welche von den Interessenten unabhängig sind und unter amtlicher Leitung stehen, eingerichtet werden.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags berieth am 21. Februar d. J. über Petitionen gegen die Vivisektion. Sie beschloß, dieselben für ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, nachdem die zugezogenen Regierungskommissare erklärt hatten, daß in Preußen kommissarische Erörterungen unter Betheiligung der Reichsverwaltung hierüber wie auch über die Schlachtung der Thiere in Aussicht genommen seien.

Auch die Petitionen wegen Zulassung der Feuerbestattung wurden für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erklärt, weil außerhalb der Zuständigkeit des Reiches liegend.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine ausführliche Denkschrift, betitelt: Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung, ausgearbeitet worden.*) Dieselbe nimmt Bezug auf den von der Petitionskommission des Reichstages am 23. März 1886 gefaßten Beschluß:

> Der Reichstag wolle beschließen: über die Petitionen II Nr. 51, 52 ꝛc. zur Tagesordnung überzugehen, jedoch mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß im Anschluß an die Verhandlungen der Sachverständigenkommission im Reichsgesundheitsamt statistische Ermittelungen über den Nutzen der Schutzpockenimpfung stattfinden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von dem Ergebnis dieser Ermittelungen, insbesondere der Bearbeitung von Urpockenlisten, ebenso über die Maßregeln, welche zur Beschaffung untadeliger animaler Lymphe ergriffen sind, dem Reichstag bis zur nächsten Session Mittheilung zu machen.

Sie zerfällt in 7 Abschnitte:

1. Tafeln zur Veranschaulichung der Wirkung des Impfgesetzes in Deutschland (a. Pockensterblichkeit in Preußen und Oesterreich in den Jahren 1816 bis 1886; b. Pockensterblichkeit in einer Anzahl größerer Städte des In- und Auslandes; c. Pockensterblichkeit in Bayern und Belgien; d. Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in verschiedenen Armeen in den Jahren 1867—1886; e. Pockensterblichkeit der Zivil- und Militärbevölkerung in Preußen in den Jahren 1825—1886; f. Pockensterblichkeit in Schweden in den Jahren 1874 bis 1883.)
2. Ergebnisse einer Statistik der Pockentodesfälle im Deutschen Reiche für das Jahr 1886.
3. Die während des Jahres 1886 in mehreren Staaten des deutschen Reiches vorgekommenen Erkrankungen an den Pocken. Nebst einem Anhange, betreffend Pockenerkrankungen im Jahre 1885.
4. Der Einfluß der Schutzpockenimpfung auf die Pockensterblichkeit in Schweden.
5. Die Regelung des Impfwesens in den neun älteren Provinzen Preußens bis zum Jahre 1874, nebst einem Anhange: Die Entwicklung des Impfwesens in der Königlich preußischen Armee.
6. Die Ergebnisse der Bearbeitung sogenannter „Ur-Pockenlisten".
7. Mittheilungen über die Maßregeln, welche zur Beschaffung untadeliger Thierlymphe ergriffen worden sind, sowie über die Zunahme der Verwendung von Thierlymphe bei den im Deutschen Reiche ausgeführten öffentlichen Impfungen.

Die Denkschrift beleuchtet und widerlegt die wichtigsten in neuerer Zeit gegen die Impfung vorgebrachten Einwände und ist auf Ersuchen des Reichskanzlers an sämmtliche Mitglieder des Reichstages vertheilt worden.

Deutsches Reich. Im Anschluß an den Bericht der Petitions-Kommission des Reichstags, betr. das Gesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (Reichstags-Drucksache Nr. 114, vgl. Veröffentl. S. 79), hat der Abgeordnete Goldschmidt einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem das erstere Gesetz auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden soll. Der Entwurf ist vom Plenum des Reichstags — unter Ablehnung eines weitergehenden Antrags des Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) auf generelle Erweiterung des Einführungstermins betreffs des Feilhaltens und Verkaufens aller unter jenes Gesetz fallenden Gegenstände — angenommen worden. Nach den im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs des Innern, Staatsministers von Bötticher, ist auch der Bundesrath entschlossen, dem neuen Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Die Kommission der französischen Kammer, welcher die Gesetz-Entwürfe, betreffend die einheitliche Regelung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Frankreich, zur Vorberathung überwiesen waren (s. Veröffentl. 1887, S. 170), hat der Kammer in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 (Chambre, Annexe No. 2152 p. 573) unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs (Proposition de loi concernant l'organisation de l'administration de la santé publique) Bericht erstattet. Dieser Entwurf enthält fünf Abschnitte (Titre I. De l'administration de la santé publique et de ses attributions; II. Des conseils et commissions de la santé publique: 1. Conseil superieur de la santé publique, 2. Des conseils départementaux et des commissions de la santé publique, 3. Des dépenses de l'administration de la santé publique, 4. Des attributions des conseils et commissions de la santé publique; III. Dispositions spéciales au Département de la Seine; IV. Du laboratoire auprès de la direction de l'administration de la santé publique; V. Dispositions générales). Der Kommissions- und Regierungs-Gesetzentwurf stimmen in der Einführung von Bezirks-

*) Berlin. Verlag von Julius Springer. 1888. Preis 6 Mark. Die Abonnenten der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erhalten diese wie ähnliche Publikationen der Behörde (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte) zufolge kontraktlicher Abmachungen zu einem um 20 pCt. ermäßigten Preise.

agenten der öffentlichen Gesundheit — Agents de la santé publique dans les départements (den Präfekten beigegebene Beamte mit dem Titel „Bezirks-Gesundheits-Inspektoren — Inspecteurs départementaux de la santé publique", welche die Ausführung der Gesetze beaufsichtigen, sich über den Gesundheitszustand der Gemeinden unterrichten, die Bürgermeister über Arbeiten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege berathen und die Verwaltung über die vorgekommenen Fälle von ansteckenden Krankheiten in Kenntniß setzen sollen), in der Umgestaltung der Gesundheits-Räthe und Gesundheits-Kommissionen, sowie in der Einrichtung eines Laboratoriums bei der Central-Verwaltung (behufs Verfolgung des Studiums der gemeingefährlichen Krankheiten und Ausführung aller für die Behandlung der Fragen der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Untersuchungen) im Prinzip überein. Sie unterscheiden sich der Hauptsache nach dadurch, daß der Kommissions-Entwurf den Gesundheits- mit dem Unterstützungs-Dienst (Assistance publique) verschmelzen und einen obersten Gesundheits-Beamten (Directeur de la santé publique) als Regierungs-Vertreter beim obersten Gesundheitsrath (Conseil supérieur de la santé publique) bestellen will, wobei es der Regierung indeß überlassen bleiben soll, zu bestimmen, welchem Ministerium derselbe anzugehören habe; endlich unterscheiden sich beide in der Zusammensetzung und in dem Wirkungskreise des obersten Gesundheitsrathes.

Dem Recueil de méd. vétér. (1887 S. 785) zufolge steht an der Spitze des zum Studium der Tuberkulose des Menschen und der Thiere auf den 25. bis 31. Juli d. J. nach Paris berufenen Kongresses (s. Veröffentl. 1887 S. 738) ein Komité, dessen Vorsitzender Professor Chauveau, dessen stellvertretender Vorsitzender Professor Villemin und dessen Schriftführer der Fakultäts-Bibliothekar L. H. Petit ist. Die Mitgliedschaft und Theilnahme an dem Kongresse ist allen französischen und ausländischen Aerzten und Thierärzten gegen Entrichtung eines Beitrages von 10 Frcs., wofür auch die Verhandlungen des Kongresses geliefert werden, gestattet. Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Schatzmeister G. Masson 120, Boulevard Saint-Germain, alle sonstigen Mittheilungen an den Schriftführer Dr. Petit 11, Rue Monge zu richten. Die Sitzungen sind öffentlich, bei den Vorträgen und Verhandlungen ist ausschließlich die französische Sprache zulässig.

Die Verhandlungsgegenstände werden zweierlei Art sein, die einen sind im Voraus vom Komité festgestellt, die anderen können, vorausgesetzt daß sie sich auf die Tuberkulose beziehen, frei gewählt werden. Einer der Kongresstage ist für anatomische Demonstrationen im Laboratorium des Professors der pathologischen Anatomie Cornil, ein anderer für Untersuchungen und Leichenöffnungen tuberkulöser Thiere in der Ecole d'Alfort bestimmt.

Die vom Komité vorgeschlagenen Verhandlungsfragen:

1. Gefahren, welche durch den Genuß des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere entstehen. Mittel zu ihrer Verhütung.

2. Die Menschenracen, die Thierarten und die organischen Medien vom Standpunkte ihrer Empfänglichkeit für die Tuberkulose.

3. Einführungs- und Verbreitungswege des tuberkulösen Giftes in den Organismus. Vorbeugungsmaßregeln.

4. Frühzeitige Erkennung der Tuberkulose beim Menschen und bei den Thieren.

Im Uebrigen lenkt das Komité die Aufmerksamkeit vornehmlich auf die folgenden Fragen:

Erblichkeit der Tuberkulose beim Menschen und bei den verschiedenen Thierarten;

Ansteckung von Mensch zu Mensch, unter den Thieren, von Thier auf Mensch und umgekehrt;

Verschiedene Arten der Entwickelung der experimentellen Tuberkulose, je nach Beschaffenheit und Menge des eingeimpften Giftes;

Unterschiede der tuberkulösen Erkrankungen bei den verschiedenen Thierarten;

Mittel zur Unterscheidung der durch den Koch'schen Bacillus verursachten Erkrankungen von den Granulationen und Entzündungen, welche verschiedene Mikroorganismen (Zoogloeen, Bakterien der ansteckenden Schweinepneumonie, Alpergillen u. s. w.), thierische Parasiten oder Fremdkörper herbeiführen;

Tuberkulöse Erkrankungen, welche zugleich mit anderen durch Mikroorganismen verursachten Erkrankungen vorkommen;

Art der Entstehung von Riesenzellen und Tuberkeln;

Entwickelung der örtlichen Tuberkulosen;

Mittel zur Vernichtung der Koch'schen Bacillen;

Oertliche und allgemeine Mittel zur Einschränkung der Verbreitung der experimentellen Tuberkulose;

Werth einer chirurgischen Behandlung bei den tuberkulösen Erkrankungen.

Vermischtes.

Der Königl. Preußische Polizei-Präsident zu Berlin hat unter dem 15. Februar d. J. eine Bekanntmachung, betreffend den von dem ehemaligen Bildhauer Franz Otto verkauften sogenannten Lebenswecker, erlassen, welche, abgesehen von der Wohnung des Verkäufers (jetzt Kurfürstenstraße Nr. 5) mit der auf S. 604 des Jahrg. 1886 der Veröffentl. abgedruckten Bekanntmachung vom 20. September 1886 wörtlich übereinstimmt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Steinmann, Georg. Die pneumatische Melkung und deren Bedeutung im Landwirthschaftsbetriebe. Mittelwalde. 1888. 12°.

Verhältnisse, die hygienischen, der größeren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Graz. Wien. 1887. 8°.

Verhandlungen des 15. deutschen Aerztetages zu Dresden am 4. Juli 1887. (Offizielles Protokoll.) Leipzig. 4°.

Weibel, Dr. E. Untersuchungen über Vibrionen. Jena 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Ziem, Dr. Ueber Verhütung der Diphtheritis. Danzig. 1887. 8°.

Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo 2—7. Roma. 1886/87. 8°.

Annali di statistica. Inchiesta statistica sugli istituti del sordomuti e dei ciechi. Roma. 1887. 8°.

Berättelse angående Stockholms kommunalförvaltning år 1885. Stockholm. 1887. 8°.

Bilanci provinciali per l'anno 1885. Roma. 1887. 4°.

Bullettino della reale accademia medica di Roma. Anno XIII. Fascicolo 1—7. Roma. 1887. 8°.

Report, 45., to the legislature of Massachusetts, relating to the registry and returns of births, marriages and death in the commonwealth, for the year 1885. Boston. 1887. 8°.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1885. Roma. 1887. 4°.

Szabó, Dr. József. Budapest geologiai tekintetben. Budapest. 1879. 8°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1888. Nr. 11.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 167. — Gelbfieber und Pocken auf Cuba. S. 167. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 168. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 169. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 169. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 169. — **Witterung.** S. 169. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Januar 1888. S. 170. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 170. — **Thierseuchen** in Belgien, Oktober bis Dezember 1887. S. 171. — Lungenseuche in Egypten. S. 171. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 171. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Viehseuchenstatistik. S. 171. — (Hessen.) Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. (Schluß.) S. 171. — (Ungarn.) Impfwesen. S. 173. — **Rechtsprechung.** (Landgericht zu Frankenthal.) Versetzung eines Mostes mit Zucker und Wasser. S. 178. — (Landgericht zu Würzburg.) Zusatz von Salizyl zu Most. S. 179. - **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Etat des Kaiserlichen Gesundheitsamts. S. 180. — Der Weinkommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen. III. Nachtrag. S. 180. — (Bayern.) Centralimpfanstalt. S. 180. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 180.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Wien, Vororte Wiens, Budapest je 1, Prag 23, Triest 7, Rom 5, Paris 6, Dublin und Petersburg je 1, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 2, Reg.-Bezirk Königsberg 1, Wien, Budapest und Petersburg je 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg und Prag je 3, Warschau 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kiel und Zwickau*) je 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 36, Hamburg 6, Paris 13, London 15, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 53, Budapest 17, Petersburg 94 Erkrankungen.

Rose: Wien 21, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 13 Todesfälle.

Masern: Hamburg 11, Paris 17, Lyon 12, London 15 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 123, Reg.-Bezirke Schleswig 117 und Wiesbaden 206, Wien 90, Budapest 52, Edinburg 244, Kopenhagen 40, Christiania 49, Petersburg 92 Erkrankungen.

Scharlach: London 27, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 35, Nürnberg 25, Wien 84, Kopenhagen 53, Stockholm 25, Petersburg 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 38, Breslau 13, Hamburg 8, Leipzig und München je 6, Wien 7, Prag 9, Paris 48, London 39, Kopenhagen 11, Christiania 6, Petersburg 21 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 31, Hamburg 44, Nürnberg 57, Reg.-Bez. Schleswig 207, Wien 18, Kopenhagen 66, Stockholm 18, Christiania 15, Petersburg 62 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 94, Liverpool 8, Amsterdam 7 Todesfälle; Hamburg und Wien je 22, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bezirke Düsseldorf 7 und Königsberg (in einer Dorfschaft des Kreises Allenstein) 75 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Osterode) 59 Erkrankungen.

*) Im Garnison-Lazareth.

Gelbfieber und Pocken auf der Insel Cuba.

Zufolge der bei den Civilstandesämtern geführten Sterberegistern starben in Havana in der Zeit vom 1. August bis 8. Dezember 1887 u. z. in 8 Bezirken zusammen 168 Personen an Gelbem Fieber; davon 72 im August, 42 im Septiember, 31 im Oktober und 21 im November. Am 8. Dezember waren noch 2 Fälle in den Militärkrankenhäusern, von denen sich das alte im Bezirke Jesus Maria und ein neu eingerichtetes Barackenlazareth in Pilar befindet, in Behandlung. Die genannten beiden Bezirke waren die am schwersten von der Krankheit heimgesuchten; ersterer hatte im Ganzen 58, Pilar 64 Fälle, davon 60 allein im Barackenlazareth. Gegen Mitte Dezember konnte das Gelbe Fieber in Havana als erloschen bezeichnet werden.

Die Pocken, welche zuletzt im Jahre 1878 epidemisch in Havana geherrscht hatten, traten im Jahre 1887 wieder auf, und zwar ereignete sich der erste bekannt gewordene Todesfall am 4. Mai. Diesem folgten bald mehrere; im Mai waren nach einem Be-

(Fortsetzung auf Seite 175.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 9. Woche v. 26. Febr. bis 3. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (exkl. paiter. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (exkl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	74	4	50	16	25,7	26,8	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	26	—
† Altona	111 780	63	5	83	39	38,6	25,9	—	—	2	5	—	12	5	11	8	8	47	1
† Augsburg	68 227	55	—	43	13	32,8	28,7	—	—	—	—	—	6	5	4	—	—	28	—
† Barmen	106 749	79	5	45	12	21,9	22,6	—	—	3	1	—	9	7	2	—	—	22	1
† Berlin	1414 980	861	41	549	165	20,2	26,3	4	2	38	2	4	87	56	42	10	9	299	15
† Bochum	44 551	33	3	26	7	30,3	28,9	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	13	1
† Braunschweig	90 410	54	2	36	10	20,7	24,7	2	—	2	—	—	6	6	—	—	—	19	1
† Bremen	121 464	65	2	60	15	25,7	20,7	—	1	1	—	2	10	8	3	2	1	35	—
† Breslau	313 451	199	13	165	53	27,4	31,0	—	—	13	1	2	22	18	9	1	1	94	6
Charlottenburg	48 514	48	1	22	4	23,6	30,8	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
† Chemnitz	118 926	110	8	126	48	55,1	32,2	—	—	1	36	1	10	4	1	—	—	71	2
† Danzig	118 037	75	1	60	14	26,4	27,1	—	3	5	—	1	4	7	1	1	1	38	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	24	—	23	3	22,6	19,9	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	18	—
Dortmund	84 578	71	3	37	9	22,7	26,7	—	1	3	—	—	6	4	—	—	—	21	2
† Dresden	259 142	154	8	112	28	22,5	25,2	—	—	3	1	1	17	17	5	3	3	62	6
† Düsseldorf	125 384	90	1	35	14	14,5	24,2	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	23	—
† Duisburg	50 761	52	3	20	4	20,5	27,1	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	11	2
† Elberfeld	113 195	81	3	42	9	19,3	23,1	—	—	4	—	1	8	2	1	—	—	26	—
† Erfurt	61 036	43	1	25	7	21,3	23,1	1	—	2	—	—	2	6	—	3	3	11	—
† Essen	69 259	46	—	25	7	18,8	28,2	—	1	1	—	—	—	5	—	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	4	57	13	18,1	19,9	—	—	5	1	—	13	9	1	—	—	27	1
† Frankfurt a. O.	55 604	31	1	24	5	22,4	27,6	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	43 892	33	—	16[2]	5	19,0[2]	23,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	1
M.-Gladbach	47 767	41	1	18	7	19,6	25,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	8	1
† Görlitz	58 489	43	2	33	9	29,3	28,0	—	—	—	2	1	1	2	1	—	—	25	1
† Halle a. S.	87 407	70	1	41	11	24,4	25,6	2	1	2	1	—	5	6	2	.	1	20	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	314	11	241	76	25,1	26,6	11	—	8	6	—	28	27	14	1	—	138	9
† Hannover	148 458	104	7	60	7	21,0	22,7	3	—	2	—	—	16	5	.	.	2	29	3
† Karlsruhe	67 155	28	1	24	6	18,6	20,5	—	—	3	—	—	3	7	1	1	1	10	—
† Kassel	67 077	50	2	23	3	17,8	21,2	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	11	—
† Kiel	55 896	50	2	17	9	15,8	22,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	1
† Köln	169 993	128	3	80	23	24,5	26,9	—	—	2	—	—	15	13	—	—	—	46	4
† Königsberg i. Pr.	156 441	120	4	89	31	29,6	31,1	—	—	2	—	1	9	26	5	1	1	45	1
Krefeld	98 691	83	5	51	14	26,9	25,5	—	—	1	—	—	14	4	—	—	—	30	2
† Leipzig	181 324	112	6	83	17	23,8	22,8	—	4	6	2	2	16	10	5	3	3	37	1
† Lübeck	57 644	53	1	24	1	21,7	21,8	—	1	5	1	—	4	1	—	—	—	12	—
† Magdeburg	171 086	145	8	81	25	24,6	26,6	—	2	2	2	1	10	6	2	1	1	56	—
† Mainz	69 119	34	—	36	9	27,1	22,9	—	1	1	—	—	7	6	1	—	—	19	1
† Mannheim	65 305	40	2	26	8	20,7	21,0	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	13	—
† Metz	54 558	26	—	31	3	29,5	21,1	—	—	—	—	—	8	4	2	—	—	16	1
† Mülhausen i. E.	72 926	54	3	29	8	20,7	.[2]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	—
† München	278 494	188	7	154	59	28,8	30,3	1	1	6	—	—	20	25	29	2	2	70	2
† Münster	45 933	26	—	22	1	24,9	24,3	—	—	1	—	1	7	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	122 832	89	3	77	32	32,6	27,5	—	—	2	—	—	15	15	7	2	2	38	—
† Plauen i. V.	46 860	42	—	19	7	21,1	27,5	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	12	1
† Posen	69 658	42	4	28	9	20,9	29,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	21	—
Potsdam	52 132	26	2	18	6	18,0	24,8	—	—	1	1	—	3	2	1	1	1	10	—
† Rostock	40 591	12	—	17	5	21,8	20,3	—	—	2	—	—	1	6	—	—	—	8	—
† Stettin	103 565	71	3	37	14	18,6	25,7	—	—	2	—	—	1	7	1	1	1	26	—
† Straßburg i. E.	115 870	65	—	75	17	33,7	26,7	4	1	3	—	—	10	10	3	3	3	43	1
† Stuttgart	117 861	75	4	40	14	17,6	21,1	1	1	1	1	1	3	5	1	1	1	26	—
† Wiesbaden	58 148	29	3	16	3	14,3	19,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	36	3	17	2	15,5	25,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	7	2
† Zwickau	41 434	25	—	20[3]	3	25,1[3]	28,9	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,0 ‰. — [4]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Februar bis 3. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	331	20	198	50	26,4	3	—	3	1	2	19	32	13	.	.	121	4
Brünn bis 25. Februar	86 125	.	3	67	.	40,5	—	—	1	—	.	14	5	5	.	.	42	—
Brüssel desgl.	181 270	100	8	90	21	25,8	—	—	2	—	—	23	14	7	.	.	44	—
Budapest desgl.	442 787	334	20	292	77	34,3	3	2	3	2	—	69	38	19	—	—	148	8
Christiania	136 900	65	1	68	12	25,8	7	1	6	—	1	7	13	3	—	—	30	—
Dublin	353 082	187	.	230	33	34,0	3	5	3	.	.	.	.	2	.	.	209	8
Edinburg	262 733	131	.	106	14	21,1	5	1	2	1	.	3	.	1	.	.	90	3
Graz bis 25. Februar	105 274	.	2	61	.	30,1	—	1	1	—	.	19	4	—	.	.	35	1
Kopenhagen bis 28. Februar	300 000	215	5	130	34	22,5	—	5	11	—	1	19	14	3	.	.	75	2
Krakau bis 25. Februar	74 084	37	1	54	13	38,6	—	—	4	1	—	14	4	5	—	—	26	—
Lemberg desgl.	120 127	.	8	71	.	30,7	—	—	1	1	.	18	7	4	.	.	39	1
Liverpool	599 738	405	.	270	65	23,5	1	5	—	.	.	.	.	.	.	.	257	7
London	4 282 921	2778	.	1794	371	21,8	15	27	39	15	13	165	114	123)	.	.	1329	65
Lyon bis 18. Februar	401 930	172	14	216	23	27,9	12	2	4	4	—	35	55	1	—	—	101	2
Odessa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1199	99	1200	190	27,9	17	5	48	13	7	231	164	66	.	.	633	16
Petersburg bis 25. Februar	928 016	538	25	599	177	33,6	9	9	21	25	1	116	23	77	.	.	318	.
Prag u. Vororte	295 857	.	10	197	41	34,6	3	1	9	—	—	38	16	5	.	.	124	1
Rom bis 28. Januar	382 973	248	12	250	46	33,9	—	—	2	3	.	20	43	8	.	.	169	5
Stockholm bis 25. Februar	216 807	116	7	90	20	21,6	2	6	1	1	—	15	12	2	.	.	46	5
Triest	156 042	.	.	119	25	39,7	1	1	3	—	—	12	26	4	—	—	69	3
Venedig bis 25. Februar	150 502	90	6	96	19	33,2	—	—	2	—	—	7	30	7	.	.	48	2
Warschau desgl.	439 174	261	21	175	42	20,7	—	2	2	1	—	26	30	11	.	.	101	2
Wien desgl.	800 836	544	31	367	90	23,8	5	5	7	2	1	76	56	18	—	—	190	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	23	204	.	26,1	2	—	5	—	.	48	48	15	.	.	84	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 26. Februar bis 3. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2—5. Lebensj.	6—15. Lebensj.	16—30. Lebensj.	31—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	5	—	1	—	4	—	—	—
Diphtherie und Croup	38	3	21	9	4	1	—	18
Unterleibstyphus	3	—	—	1	2	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	1	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	—
Syphilis intl. Gonorrhöe	70	—	—	—	64	6	—	—
Lungenschwindsucht	48	—	1	—	16	30	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	66	2	3	2	29	27	3	14
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	3	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	1	6	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	8	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	36	—	—	1	16	17	2	—
Verletzungen	91	—	3	2	36	44	6	4
Alle übrigen Krankheiten	456	36	14	13	215	149	29	37
Summe	843	42	44	28	401	287	41	105

Gesammtbest. war am 25. Febr. 1888 4164 u. bleibt am 3. März 1888 4122.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./2—3./3.	9	61	35[4])	93[1])	6
„ Breslau	desgl.	1	3	13	31	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	53	123	17	44	1
„ Nürnberg	desgl	1	1	25	57	1
Regierungs-Bezirk Aachen	27./2.—4./3	—	19	5	14	1
Aurich	26./2.—3./3.	—	2	1	1	—
Düsseldorf	desgl.	18	97	62	98	6
Erfurt	desgl.	1	88	22	38	2
Hildesheim	desgl.	2	71	12	74	3
Königsberg	25./2.—3./3.	6	81	4	31	—
Marienwerder	desgl.	14	1	2	8	2
Münster	desgl.	1	3	5	13	—
Schleswig[5])	desgl.	57	117	92	207	11
Stettin	desgl.	3	—	22	17	2
Stralsund	desgl.	3	1	12	6	—
Trier	desgl.	3	1	18	27	1
Wiesbaden	desgl.	3	206	38	71	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 26. Februar bis 3. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Februar	0,7	−4,3	763,2	763,7	765,0	94	80	82	—	O	4
	27. „	−3,5	−9,1	766,5	767,0	768,8	80	56	79	—	O	4
	28. „	−6,7	−12,3	767,7	766,5	766,0	80	70	75	—	OSO	3—4
	29. „	−1,7	−12,4	765,5	765,1	765,6	80	76	68	—	ONO	2
	1. März	−2,3	−11,1	765,6	763,6	759,2	90	65	79	2,6	O N	1
	2. „	2,2	−5,8	750,4	747,6	741,2	100	84	100	0,8	WNW	3
	3. „	2,0	−8,4	740,7	743,5	747,9	76	60	70	0,1	NW	4
München	26. Februar	8,5	−4,9	711,6	711,5	712,0	78	52	80	—	O	1,2
	27. „	5,2	−3,0	713,5	713,4	713,4	80	53	76	—	NO	1,2
	28. „	−0,4	−5,9	714,7	715,0	715,7	88	74	73	—	NO	0,5
	29. „	−0,5	−2,2	715,9	716,0	716,3	80	70	73	—	NO	1,1
	1. März	−1,8	−6,3	716,9	716,7	716,5	80	65	67	—	NO	0,7
	2. „	0,5	−8,5	713,7	711,9	710,6	80	61	69	—	SW	3,2
	3. „	−0,2	−3,4	705,8	705,3	707,6	74	81	80	0,7	W	3,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Außerdem 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Im Kreise Groß-Aspe (Kreis Fiel) sind 2 Fälle von Typhus (Flecktyphus?) vorgekommen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Januar 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 2. Januar	am 9. Januar	am 16. Januar	am 23. Januar	am 30. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,77	30,81	30,80	30,80	30,80	30,81	30,76	30,80
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,09	31,10	31,09	31,10	31,11	31,11	31,08	31,09
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,53	31,50	31,46	31,53	31,55	31,56	31,46	31,50
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,61	30,61	30,59	30,59	30,60	30,61	30,58	30,60
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,502	515,544	515,614	515,634	515,604	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Jan. 8 Uhr Morg.						am 15. Jan. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Luftt. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Luftt. v.	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-5,5	-2,8	0,1	1,4	4,2	6,1	-7,0	-4,8	0,7	1,9	4,0	5,4
München. Hygienisches Institut Pettenkofer-Findlingsstraße 34 .	-13,0	-3,2	-1,4	1,1	3,5	4,7	-7,5	-5,2	0,2	1,2	3,0	4,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

richte des Dr. de la Guardia in den Sterbe-Registern verzeichnet 22, im Juni 55, Juli 116, August 209, September 277, Oktober 305, November 298 und Dezember 372, in Summa 1654 Fälle. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Unterbezirke in verschiedener Weise; am meisten betroffen waren die Unterbezirke San Lazaro mit 178 und Pueblo Nuevo mit 114 Todesfällen; dagegen findet sich der Unterbezirk Jesus Maria, welcher vom Gelben Fieber am meisten zu leiden hatte, hier erst an 12. Stelle. In den Monaten Mai bis November soll überwiegend die mittellose, unter ungünstigen hygienischen Bedingungen lebende Bevölkerung von der Krankheit betroffen sein, während die letztere im Dezember auch unter der besitzenden Klasse zahlreiche Opfer gefordert hat. Von den 1654 Todesfällen betreffen 1060 Weiße, davon 640 unter und 420 über 10 Jahre alt, und 594 Neger, davon 365 unter und 229 über 10 Jahre alt. Indessen wird die Richtigkeit dieser Zahlen angezweifelt und werden dieselben als zu niedrig gegenüber der Wirklichkeit bezeichnet. Die Todesfälle dürften etwa den 8. Theil der vorgekommenen Erkrankungen betragen haben.

Nach der öffentlichen Meinung wurden im Jahre 1887 die Pocken aus Spanien eingeschleppt. Die von dort ankommenden Passagierdampfer, speziell der am 26. April eingelaufene Dampfer Antonio Lopez, sollen Pockenkranke an Bord gehabt haben, ohne ernstliche Quarantäne durchgemacht zu haben. Gegen die Impfung hatte die niedrige Bevölkerung eine abergläubische Abneigung.

Von Santiago de Cuba wird über 3037 Krankheits- und 1127 Todesfälle an Pocken berichtet, und zwar für die Monate Mai bis Oktober. Von den Erkrankten waren 2712 Kinder (596 Weiße, 1122 Neger und 994 Mulatten) und 325 Erwachsene (43 W., 256 N., 26 M.); von den Gestorbenen waren 1017 Kinder (253 W., 498 N., 266 M.) und 110 Erwachsene (68 W., 30 N., 12 M.). Auch diese Zahlen sollen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da man die Zahl der Todesfälle gegen 2000 schätzen dürfe. Mit geringen Ausnahmen wurde nur die arme Bevölkerung befallen. Aus der Stadt verschwanden die Blattern rasch, auf dem Lande hielten sie sich noch einige Zeit, erloschen dann aber auch. In Santiago wurde das Auftreten der Seuche ebenfalls auf Einschleppung durch einen spanischen Dampfer zurückgeführt. Der Durchführung der Impfung stand auch hier der Aberglaube der Bevölkerung entgegen.

Die Epidemie in Cienfuegos wird auf Einschleppung aus Santiago de Cuba durch eine mit dem Dampfschiffe zugereiste Familie bezogen, ihre Weiterverbreitung auf die hygienischen Mißstände und die Abneigung der Bevölkerung gegen die Impfung. Unter 25 000 Einwohnern von Cienfuegos sollen erkrankt sein im August 82 (8 gestorben), im Septemter 96 (18), Oktober 135 (26), November 142 (33), Dezember 379 (76); am 1. Januar 1888 waren 188 Kranke im Bestand. Die Summe der Krankheitsfälle wurde bis dahin auf 834, die der Todesfälle auf 161 angegeben. Auch diese Zahlen sollen hinter der wirklichen Ausdehnung der Epidemie zurückbleiben. Die Sterblichkeit war unter der farbigen Rasse besonders groß.

Aus Mantanzas fehlen genauere Angaben; es wird nur von einigen leichten Erkrankungsfällen ohne ungünstigen Ausgang berichtet.

Trinidad de Cuba blieb von der Blattern-Epidemie verschont.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 62 vom 7. März 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 28. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Bombay nebst den Häfen der Präsidentschaft Bombay seit dem 15. Dezember 1887 für „rein" von Cholera erklärt. (Vgl. Veröffentl. 1887, S. 542.) —

Süd-Amerika. Die Gesundheits-Kommission der Republik Uruguay hat mittelst Verordnung vom 24. Januar 1888 für die Provenienzen aus Bordeaux wegen des daselbst epidemisch herrschenden Typhus eine Observations-Quarantäne eingeführt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten Oktober, November und Dezember 1887.
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle an	Milzbrand			Rauschbrand			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Wuth			Schweine-rothlauf			Maul-seuche			Schaf-räude		
		Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.	Ort.	Kreis.	Cts.
Antwerpen		1	—	—	—	—	—	1	1	1	9	15	14	—	—	2	2	14	4	—	—	—	110	—	—
Brabant		5	3	3	10	6	2	23	17	14	69	57	55	13	9	17	54	66	39	—	2	1	110	—	—
Westflandern																									
Ostflandern																									
Hennegau																									
Lüttich																									
Limburg																									
Luxemburg																									
Namur																									
Im ganzen Königreich																									

Die Lungenseuche berichte in 54, 44 und 41 Gehöften von 38, 36 und 31 Gemeinden. — An der Tollwuth erkrankten in der Berichtszeit nur Hunde. Wuthverdächtige Thiere wurden 3, wuthverdächtige Hunde eine getödtet, unbestimmte Anzahl getödtet. — Milzbrandkranke Pferde litten 20 und einige Menschen.

Egypten. (Vgl. Veröffentl. 1887 S. 761, desgl. 1888 S. 42). Die Lungenseuche in der Provinz Galiubieh ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 7. Februar d. J. fallen die hierauf bezüglichen Vermerke in den Schiffspapieren von nun an fort.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion des Gesundheitsamts vom 21. Februar d. J. ist die Einfuhr von aus Malta stammenden Wiederkäuern nach Spanien verboten worden. (R. A. Nr. 67 v. 10. März.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Rundschreiben, Viehseuchenstatistik betreffend.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Die laut Ziffer 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Oktober 1885 (§ 528 der Protokolle) für die einzelnen Bundesstaaten zu liefernden jährlichen Nachweisungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 57 u. ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) gewährten Entschädigungen sind für das Jahr 1886 nicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten aufgestellt worden. Aus diesem Grunde konnte die Uebersicht (Tabelle III, Seite 137*), welche dem unter dem 1. v. M. u. J. (I. 15133) dorthin mitgetheilten Jahresbericht beigegeben ist, nicht so zusammengestellt werden, daß der durch die Mittheilungen beabsichtigte Zweck in vollem Umfange erreicht wurde.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beehre ich mich .... das anliegende Formular mit dem Anheimstellen zu übersenden, die Benutzung desselben bei Anfertigung der Nachweise gefälligst veranlassen zu wollen. Es würde mir von besonderem Werth sein, wenn diesem Formular auch Zahlenangaben über etwa gewährte Entschädigungen für Verluste an Thieren durch Milzbrand angefügt würden.

Ferner ist in den Begleitberichten zu der Thierseuchenstatistik für das Jahr 1886 die Beantwortung der Frage 11, soweit sich dieselbe auf die Lungenseuche-Impfung bezieht, seitens der beamteten Thierärzte nicht durchweg so erfolgt, daß daraus ein zutreffendes Urtheil über die Ergebnisse der Impfungen hätte gewonnen werden können. Die besondere Bedeutung, welche der Frage der Zweckmäßigkeit derartiger Impfungen für die Veterinärpolizei zur Zeit beiwohnt, läßt eine eingehendere Behandlung erwünscht erscheinen. Das als Anlage II angeschlossene Formular ist in der Absicht ausgearbeitet worden, um den beamteten Thierärzten einen Anhalt für die Notirung der in Betracht kommenden Vorgänge zu geben.

Indem ich ..... die gefällige Verwendung auch dieses Formulars anheimstellen darf, bemerke ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. Januar 1886 (I. 594) ergebenst, daß die Reichsdruckerei bereit ist, die anliegenden Formulare unter denselben Bedingungen herzustellen und zur Verfügung der Bedarfsstellen bereit zu halten, wie solches bezüglich der Formulare zu den Vierteljahrsübersichten der Viehseuchenstatistik geschieht.

Der Preis der Formulare beträgt demnach sowohl beim Bezuge größerer Mengen als auch beim Einzelvertrieb 30 Pfennig für je 10 Bogen.

Eine gefällige Mittheilung des dortseits Veranlaßten würde ich mit verbindlichstem Danke erkennen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

An sämmtliche Bundesregierungen.

Anm. Die Anlagen s. auf der nächsten Seite.

Hessen. Bekanntmachung, Ergänzungen der Instruktion vom 30. April 1875 und 27. Dezember 1878 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr.

Vom 13. Dezember 1887.
(Schluß.*)

Im § 3 Absatz 1 ist statt „mit der Ortspolizei-Behörde" zu lesen: „mit dem Vertreter des Gemeindevorstands, sowie dem Lehrer oder der Lehrerin"

B. Gewinnung der Lymphe.

1. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 4. In den öffentlichen Impfterminen kommt Thierlymphe zur Verwendung, wenn nicht besondere Nothfälle, z. B. beim Ausbruch der Blattern, eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 5. Die Impfärzte haben die Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut zu Darmstadt zu beziehen.

*) Anm. In dem ersten Theile dieser Bekanntmachung auf S. 157 ist der Vermerk „Schluß folgt" versehentlich fortgeblieben.

Anlage I.

Uebersicht

über die aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen gewährten Entschädigungen.

Staat beziehungsweise größere Verwaltungs-Bezirke	Nach Abzug der dem Besitzer verbleibenden Werththeile sind entschädigt aus Anlaß der Rotzkrankheit: zum vollen Werth	zu ¾ Werth	zusammen	Geld-Beträge	der Lungenseuche: zum vollen Werth	zu ½ Werth	zusammen	Geld-Beträge	der Rotzkrankheit und der Lungenseuche zusammen	Die Entschädigung ist versagt auf Grund § 61 Ziff. 2 u. 3	§ 62 Ziff. 1	§ 62 Ziff. 2	§ 63 Ziff. 1—3	des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880				
	Pferde			Mark Pf.	Stück Rindvieh			Mark Pf.	Mark Pf.	Pferde	Rindvieh	Pferde	Rindvieh	Rindvieh	Pferde	Rindvieh		

Anlage II.

Uebersicht

über die Vornahme von Lungenseuche-Impfungen und deren Ergebnisse.

Name des Gehöftes	Gesammtstückzahl des im betroffenen Gehöfte vorhandenen Rindviehs	Von dem vorhandenen Rindvieh sind **aus früheren Anlässen** bereits geimpft: **vor** Seuchen-Ausbrüchen (Schutzimpfung) Stück	Zeit	**nach** Seuchen-Ausbrüchen (Noth-Impfung) Stück	Zeit	Zeit des Ausbruchs der Seuche	Stückzahl des vor der Impfung als seuchenkrank befundenen Rindviehs	Von dem vorhandenen Rindvieh wurde geimpft (Schutz- **und** Noth-Impfung) (Stück*)	Zeit	Verlauf der Impfkrankheit, Verluste von Schwanzenden bei den geimpften Thieren, Werthminderungen der letzteren u. dergl.	Verluste an Rindvieh durch Tod oder Schlachtung in Folge der Impfkrankheit und deren Komplikationen (Stück)	Herkunft und Beschaffenheit der verwendeten Impfflüssigkeit	Nach Vornahme der **Schutz**-Impfung erkrankten an d. Lungenseuche von den vorhandenen: geimpften Thieren (Stück*)	Zeit	nicht geimpften Thieren (Stück*)	Zeit	Nach Vornahme der **Noth**-Impfung erkrankten an d. Lungenseuche von den vorhandenen: geimpften Thieren (Stück*)	Zeit	nicht geimpften Thieren (Stück*)	Zeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

*) Die Stückzahl des aus früheren Anlässen bereits geimpften Rindviehs ist getrennt aufzuführen und durch ein Sternchen (*) zu kennzeichnen.

§ 6. Ueber die Benutzung des Landesimpfinstituts erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, wann er seine Lymphe erhalten hat und die Aufzeichnungen bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Uebelriechende oder verdorbene Lymphe ist zu verwerfen.

§ 9. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabs geschehen.

2. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 10. Die Gewinnung von Menschenlymphe kommt außer den im § 4 angedeuteten Fällen nur noch insofern in Betracht, als den Impfärzten und praktischen Aerzten zu Privatimpfungen deren Gebrauch gestattet ist und als dieselbe zur Gewinnung von Thierlymphe (Retrovaccine) nothwendig erscheint.

§ 11 bis 16 sind gleichlautend mit § 5 bis 10 unter 3 B I auf S. 46 a. a. O., jedoch ist im zweiten Absatz des daselbst aufgeführten § 6 anstatt „§ 5" zu lesen „§ 11".

§ 17. Auch hier darf zur Mischung nur reinstes Glycerin zugesetzt und die Vermischung mit einem reinen Glasstäbchen ausgeführt werden.

C. Aufbewahrung der Lymphe und

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

(Diese Vorschriften entsprechen den Abschnitten unter 3 C und D S. 47 a. a. O. Die Paragraphen sind jedoch durchgehends mit einer um 4 höheren Ziffer bezeichnet, demnach § 14 als § 18 u. s. f.)

E. Privat-Impfung.

§ 25. Alle Vorschriften dieser Instruktion, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3, 4 und 5, gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

§ 26. Auch zu Privat-Impfungen kann, soweit der Vorrath reicht, Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut unentgeltlich von den Impf- und praktischen Aerzten bezogen werden.

§ 27. Die Verabreichung der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge ist auch bei Privat-Impfungen zu empfehlen.

II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

(Gleichlautend mit §§ 1 bis 11 unter 4 S. 47 der oben bezeichneten Veröffentl. bis auf folgende Abweichungen:

In § 10 ist für „An einem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage" zu lesen: „An einem schon bei Bekanntmachung des Impftermins zu bestimmenden Tage".

Der § 11 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„dürfen zu diesem Zweck das Impflokal aber erst dann betreten, wenn dasselbe nach Schluß des Termins von den Impflingen bezw. Wiederimpflingen geräumt ist.")

III. Vorschriften, welche von den Großherzoglichen Bürgermeistereien bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

(Uebereinstimmend mit dem auf S. 47 a. a. O. unter 5 abgedruckten „Entwurf von Vorschriften ꝛc." mit nachstehenden Ausnahmen:

Zwischen die Absätze 1 und 2 des § 2 ist folgender Satz eingeschaltet:

„In einem Hause, in welchem Jemand an einer der in § 1 gedachten Krankheiten oder an natürlichen Blattern erkrankt ist, darf weder ein öffentlicher Impf-, noch ein Nachschautermin abgehalten werden."

Im Eingange des § 3 ist anstatt: „Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei" gesetzt: „Ein Vertreter des Gemeindevorstandes sei".

Außerdem sind im § 3 folgende Zusätze gemacht:

am Schlusse des ersten Absatzes:

„(Vergleiche § 4 der Instruktion vom 30. April 1875)",

und am Schlusse des zweiten Absatzes:

„(Vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.)"

IV. Vorschriften über die Formulare der Impflisten.

In den Formularen V. und VI. der Impflisten (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878) hat Ziffer IV., sowie in dem Formular VII. Ziffer III. nunmehr wie folgend zu lauten:

(Hier folgt der Wortlaut des auf S. 47 der oben allegirten Veröffentl. unter 3 D. abgedruckten § 20.)

V. Technische Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizinalbeamte.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, übertragen.

2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte wird alle drei Jahre einer Revision unterzogen.

4. Die Revision erstreckt sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte werden Revisionen unterworfen, insofern sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

6. Wie das Landesimpfinstitut, so unterstehen auch private Institute für Impfung mit Thierlymphe der technischen Ueberwachung der Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, welche in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen veranlassen wird.

7. Der gleichen technischen Ueberwachung unterliegt auch der Handel mit Thierlymphe.

Darmstadt, den 13. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
gez. Finger.

Ungarn. Neu-Regelung des Impfwesens.

Gesetz-Artikel XXII vom Jahre 1887, über die Modifizirung des Kapitels XIII des Gesetz-Artikels XIV: 1876 betreffend die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

Sanktionirt am 7. Mai 1887. — Kundgemacht in der Landesgesetz-Sammlung am 11. Mai 1887.

(Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1887. Herausgegeben vom Königl. ungar. Ministerium des Innern. Zweites Heft, XIII—XXXIV, Budapest 1887, Otto Nagel.)

§ 1. Die auf den Schutzimpfungs-Zwang bezüglichen Verfügungen des Gesetz-Artikels XIV: 1876 bleiben im Uebrigen in Kraft, nur § 93 wird gestrichen und statt desselben Folgendes angeordnet:

§ 2. Die Schutzimpfung ist in jeder Gemeinde jährlich — die Neuimpfung der Erwachsenen aber in den in den §§ 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Fällen zu vollziehen.

Eltern und Vormünder und im Allgemeinen all Jene, die für Kinder zu sorgen haben, sind verpflichtet dieselben in ihrem ersten Lebensjahre, insofern sie nicht die wirklichen Blattern überstanden haben, impfen zu lassen. Wenn diese Impfung nach Ansicht des Arztes erfolglos blieb, ist die Schutzimpfung im folgenden Jahre, und wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre zu wiederholen.

§ 3. Das in die Elementar-Volksschule eintretende schulpflichtige Kind ist verpflichtet bei Gelegenheit der Aufnahme nachzuweisen, daß es mit gutem Erfolge geimpft worden, oder daß es im Laufe der letzten fünf Jahre die wirklichen Blattern überstanden habe, eventuell, daß es im Sinne des Gesetzes von der Impfpflicht befreit ist.

Sollte hiezu ein spezielles Zeugniß erforderlich sein so ist selbes stempel- und gebührenfrei auszustellen.

Ein schulpflichtiges Kind, welches dies nicht nachzuweisen vermag, hat der Lehrer der betreffenden Sanitätsbehörde erster Instanz binnen drei Tagen von der Aufnahme gerechnet anzuzeigen, — die Behörde aber trifft die nöthigen Verfügungen zur Impfung des Kindes.

§ 4. Die Zöglinge der öffentlichen und Privatschulen und Lehranstalten sind vor Vollendung ihres 12. Lebensjahres, die Gewerbe-Lehrlinge aber bei Gelegenheit ihrer Aufnahme neu zu impfen, wenn sie innerhalb 5 Jahren vor der Neuimpfung keine wirklichen Blattern überstanden haben, oder nicht nachweisen, daß sie innerhalb dieser Zeit mit Erfolg geimpft worden sind.

§ 5. Diejenigen Zöglinge und Gewerbe-Lehrlinge welche nicht nachweisen, daß sie bis zum 12. Lebensjahre neugeimpft worden sind, oder daß sie innerhalb fünf Jahre mit Erfolg geimpft wurden oder die wirklichen Blattern überstanden haben, werden durch die Lehrer beziehungsweise durch ihre Lehrherren der kompetenten Sanitätsbehörde erster Instanz angezeigt. Die Behörde trifft die entsprechenden Verfügungen behufs der Neuimpfung solcher Zöglinge.

Solche Zöglinge und Lehrlinge können in Bürger- und Mittelschulen und in die diesen entsprechenden, oder in höheren Lehranstalten, beziehungsweise Gewerbewerkstätten, insolange nicht endgiltig aufgenommen werden, bis dieses Versäumniß nicht nachgeholt ist, oder bis sie nicht nachweisen, daß sie von der Verpflichtung der Neuimpfung laut dem Gesetze enthoben sind.

§ 6. In Waisenhäusern, Siechenhäusern, Armenhäusern, sowie in jenen staatlichen oder Munizipal-Instituten, wo Personen längere Zeit massenhaft gehalten werden, wie in Irrenanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern, wird der betreffende Direktor ermächtigt, das in der Anstalt befindliche Individium, welches nicht geimpft war, oder in den letzten fünf Jahren nicht die wirklichen Blattern überstanden hat, impfen zu lassen; im Falle einer Blattern-Epidemie aber die obligatorische Neuimpfung der in der Anstalt befindlichen Individuen anzuordnen. Ist der Direktor kein Arzt, dann kann er die obligatorische Neuimpfung nur auf Grund des Fachgutachtens des Instituts-Arztes bewerkstelligen lassen.

§ 7. Der die Impfung vollziehende Privatarzt ist ebenfalls verpflichtet, bei den seinerseits vollzogenen Impfungen alle jene Vorschriften zu beachten, welche in Bezug auf das Vorgehen bei der Impfung für die behördlichen Aerzte bestehen.

§ 8. Inwiefern die Impfung Einzelner verschoben werden kann, hängt von der Beurtheilung des betreffenden Arztes ab. Der Arzt, welcher den aus Gesundheitsrücksichten nothwendigen Aufschub der Impfung feststellt, ist verpflichtet dies der kompetenten Sanitätsbehörde erster Instanz unverzüglich anzuzeigen, welche die solchermaßen angemeldeten Impfpflichtigen in Evidenz nimmt und im Falle eines begründeten Zweifels berechtigt ist, sich über das Vorhandensein des angeblichen Grundes Ueberzeugung

zu verschaffen. Mit dem Aufhören der Ursache, welche den Aufschub der Impfung nothwendig machte, tritt diese Impfpflicht sofort in Kraft.

§ 9. Derjenige, dem die Obsorge für das Kind obliegt, hat die zur Impfung oder Neuimpfung verpflichteten Kinder frühestens binnen sechs, spätestens binnen acht Tagen nach vollzogener Impfung dem Impfarzte dort, wo die Impfung geschehen ist, vorzuführen. Wenn die Impfung erfolglos war, ist selbe neuerdings allsogleich vorzunehmen. Daß den geimpften Kindern Schutzimpfungsstoff entnommen werde, kann nicht verweigert werden.

§ 10. Zur Zeit einer Blattern-Epidemie kann das Munizipium mit Anhörung seiner gesetzlichen Fachorgane und mit Genehmigung des Ministers des Innern die obligatorische Neuimpfung der Erwachsenen im Allgemeinen, oder blos für die in Folge ihrer Lebensweise, Wohnungsverhältnisse oder sonstiger Umstände der Blattern-Epidemie mehr ausgesetzten Klassen für das ganze Gebiet des Munizipiums, oder blos für einzelne Theile desselben beschlußweise anordnen.

Das Munizipium verfügt zugleich, daß es sich von dem pünktlichen Vollzug der Neuimpfung die Ueberzeugung verschaffen könne, und daß Diejenigen, welche seiner Verordnung nicht nachkommen, als Renitente im Sinne des Gesetzes über die Uebertretungen bestraft werden.

In das Dienstbotenbuch oder in die Dienstboten-Legitimation ist bei deren Ausstellung fürderhin einzutragen, ob der betreffende Dienstbote geimpft war oder nicht? eventuell, daß hierüber keine sichere Kenntniß erlangt werden konnte.

§ 11. Derjenige, der zur ersten Impfung der Kinder kraft dieses Gesetzes verpflichtet ist, wird, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, von der Sanitätsbehörde erster Instanz das erste Mal gewarnt und zur Erfüllung seiner Pflicht innerhalb eines Präklusivtermines angewiesen.

Wenn der Betreffende der ihm auferlegten Pflicht innerhalb des festgestellten Präklusivtermines nicht nachkommt, ist er mit einer Geldbuße von einem Gulden bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Wenn der Betreffende aber ungeachtet der neuerlichen Weisung der Sanitätsbehörde erster Instanz, oder nach erfolgter Rechtskräftigkeit des bereits gefällten Strafurtheils der ihm auferlegten Pflicht auch binnen weiteren 14 Tagen nicht entspricht, kann die Geldbuße durch die kompetente Sanitätsbehörde im Sinne des § 7 Gesetz-Artikels XIV: 1876 stufenweise bis 300 Gulden erhöht werden.

Wenn Derjenige, der die geimpften Kinder nach erfolgter Impfung dem Impfarzte vorzuführen verpflichtet ist, dieser Pflicht nicht nachkommt, oder die Entnahme des Impfstoffes von diesen Kindern verweigert, ist er mit einer Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzig Gulden zu belegen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die in diesen Paragraphen bestimmten Geldstrafen entsprechend der Verfügungen des § 22 des Gesetz-Artikels XL: 1879 in Freiheitsstrafe umzuändern.

§ 12. Der Direktor jener Bürger-, Mittelschule, der dieser entsprechenden, oder höheren Lehranstalt, welcher unter die Schüler der seiner Leitung anvertrauten Lehranstalt endgiltig einen Schüler aufnimmt, der das 12. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht neugeimpft worden ist, oder die gesetzmäßige Befreiung von der Neuimpfung nicht nachweist, ferner jeder Elementar-Volksschullehrer oder Industrieller, welcher der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht nicht entspricht, ist im Sinne des § 7 des Gesetz-Artikels XIV: 1876 mit einer Geldbuße von 10 Gulden bis 50 Gulden zu bestrafen.

Jene behördlichen oder Gemeinde-Aerzte und Organe, welche die durch dieses Gesetz ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Agenden entweder gar nicht, oder nur mangelhaft vollziehen, sind im Wege des Disziplinar-Verfahrens (Gesetz-Artikel XXII und XXIII: 1886), und zwar im Falle einer Epidemie immer mit der höheren, bis 500 Gulden sich erstreckbaren Geldbuße oder mit Amtsverlust zu bestrafen.

§ 13. Die auf Grund dieses Gesetzes bemessenen Geldstrafen sind dem im Paragraphen 7 des Gesetz-Artikels XIV: 1876 in Bezug auf die Geldstrafen bestimmten Zwecke zuzuführen.

§ 14. Für die durch dieses Gesetz oder durch einzelne Behörden angeordneten Neuimpfungen beziehen die Impfärzte, mit Ausnahme der separat entlohnten, aus dem Staatsschatze eine Entlohnung, welche sich bis zur Hälfte der normalmäßigen Gebühr erstrecken kann.

Die Kontrole der Neuimpfung und der Aufrechnung der hiefür entfallenden Gebühren wird im Verordnungswege geregelt.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Die im § 1 des vorstehenden Gesetz-Artikels angezogenen Verfügungen des Gesetz-Artikels XIV vom Jahre 1876 lauten folgendermaßen (Regelung des Sanitätswesens, Budapest 1876, Verlag von Moritz Ráth):

XIII. Abschnitt.

Schutzpockenimpfung.

§ 92. Das Schutzpocken-Impfungswesen ist eine Staatsinstitution; die Behörde hat den betreffenden Vorschriften gemäß dafür zu sorgen, daß die Schutzpockenimpfung unter Beistellung der entsprechenden Assistenz ungehindert vorgenommen werde.

§ 93. Die Schutzpockenimpfung, eventuell die Wiederimpfung der Erwachsenen ist in jeder Gemeinde jährlich vorzunehmen.

Eltern und Vormünder, und überhaupt alle Diejenigen, welche für Kinder zu sorgen haben, sind verpflichtet, dieselben, falls sie die echten Blattern nicht überstanden haben, im ersten Lebensjahre impfen zu lassen Inwieferne die Verschiebung des Impfens bei Einzelnen zulässig ist, hat der Arzt zu beurtheilen.

§ 94. Zur Vornahme der Impfung ist nur Derjenige berechtigt, welcher ein in Ungarn giltiges Diplom als Arzt besitzt.

§ 95. Bei der Vornahme der Impfung, sowie bei der Beschaffung und Aufbewahrung des Impfstoffes sind die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln bei einer Geldstrafe von 1—10 Gulden, eventuell bei Arreststrafe bis zu zwei Tagen genau zu beachten.

§ 96. Falls der Geimpfte in Folge der Impfung durch Verschulden des Impfarztes an seiner Gesundheit geschädigt oder gefährdet wurde, so ist nach Constatirung des Sachverhaltes durch Sachverständige das Strafverfahren einzuleiten.

§ 97. Die Impfärzte — mit Ausnahme der besonders Honorirten — erhalten je nach der Anzahl der mit Erfolg Geimpften ein Honorar aus der Staatskasse.

§ 98. Die betreffende Gemeinde ist verpflichtet, den Impfärzten die nöthige Fahrgelegenheit beizustellen, oder aber ein Aequivalent für dieselbe zu zahlen.

§ 99. Durch den Minister des Innern wird die Verfügung getroffen, daß die Pockenlymphe erhalten und an die öffentlichen Institute und behördlichen Aerzte im Falle eines Mangels an Impfstoff oder der Unwirksamkeit desselben, unentgeltlich vertheilt werde.

Der nach § 15 des oben mitgetheilten Gesetz-Artikels XXII mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Minister des Innern hat bereits unter dem 23. Juni 1887 die nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

Cirkular-Verordnung

des Königl. ungarischen Ministers des Innern (Nr. 40 180) in Sachen des Vollzuges des Gesetz-Artikels XXII ex 1887 über die Modifizirung des Abschnittes XIII des Gesetz-Artikels XIV ex 1876, betreffend die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

Nachdem mit dem Vollzuge des Gesetz-Artikels XXII ex 1887 über die Modifizirung des Abschnittes XIII des Gesetz-Artikels XIV ex 1876 der Minister des Innern betraut wurde, habe ich behufs gründlicher und pünktlicher Durchführung der in denselben enthaltenen Maßnahmen die beigefügte Vorschrift festgestellt und hiermit erlassen.

Ich übersende diese Vorschrift zur erforderlichen Danachhaltung an das Munizipium mit dem Aufrufe, dieselbe in der möglichst verbreiteten Weise zu verlautbaren und zum pünktlichen und präzisen Vollzuge der in derselben enthaltenen Verfügungen und behufs der steten und

strengen Kontrolle des Vollzuges die nöthigen Anordnungen in eigenem Wirkungskreise nach jeder Richtung hin zu treffen.

Gleichzeitig fordere ich das Munizipium auf, im Sinne des § 6 des ersterwähnten Gesetz-Artikels schon jetzt Verfügungen zur Impfung solcher Personen zu treffen, welche sich in den, innerhalb des Territoriums der Jurisdiktion vorhandenen und in deren Wirkungskreis gehörenden Waisen-Versorgungs- und Armenhäusern befinden oder sich in solchen kommunalen oder munizipalen Anstalten aufhalten, wo Leute durch längere Zeit massenhaft gehalten werden, und welche entweder nicht geimpft sind oder in den letztverflossenen 5 Jahren keine wirklichen Blattern hatten.

Ferner fordere ich das Munizipium auf, darauf zu achten, daß der vollständige Bericht über das Verfahren bei der Impfung in der durch die Vorschrift bezeichneten Weise anher unterbreitet werde, damit dadurch neuere Ergänzungen vermieden werden können und Liquidirung der Impfungs-Gebühren keinen Verzug erleide.

Schließlich rufe ich das Munizipium auf, die rubrizirten Bögen über die erneute Impfung nach dem beigeschlossenen Muster in erforderlicher Anzahl vervielfältigen und dieselben derart anfertigen lasse, daß die „rubrizirten Bögen über die erneute Impfung" von den bei der ersten Impfung benützten Impfungsprotokollen schon durch ihre äußere Form leicht zu unterscheiden seien.

Budapest, den 23. Juni 1887.

gez. Baron Béla Orczy m. p.

Der mit der provisorischen Leitung des Königl. ungarischen Ministeriums des Innern betraute Königl. ungar. Minister a latere.

Beilage zu Nr. 123.

Vorschrift

betreffend die Durchführung des die Impfung näher regelnden Gesetz-Artikels XXII ex 1887.

§ 1. Zufolge dem Gesetz Artikel XXII ex 1887 ist auf dem Territorium eines jeden Munizipiums eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Impfungsbezirken zu errichten. Zu diesem Behufe hat der Oberphysikus des Munizipiums einen Entwurf über die Feststellung derselben und zugleich bezüglich eines jeden Impfungsbezirkes in Sachen der Namhaftmachung des mit der Impfung zu betrauenden Arztes zu verfassen.

Diesen Entwurf legt er dem ersten Beamten der Jurisdiktion vor. Dieser nimmt den Entwurf entweder in seiner ganzen Ausdehnung an oder, falls er Abänderungen für nöthig erachtet, hat er darüber das Gutachten des Oberphysikus abzuverlangen und bestimmt dann endgültig — mit Rücksicht auf das eben erwähnte Gutachten die Impfungsbezirke und für jeden derselben den mit der Impfung zu betrauenden Arzt.

Der erste Beamte der Jurisdiktion theilt diesen Beschluß dem Oberphysikus und der auf dem Territorium der Jurisdiktion kompetenten Sanitätsbehörde resp. Behörden I. Instanz mit.

§ 2. Nach Entgegennahme dieser Verordnung betreffend die Feststellung der Impfungsbezirke und Namhaftmachung des impfenden Arztes hat die Sanitätsbehörde erster Instanz den impfenden Arzt resp. Aerzte, wie auch in den Komitaten die Obrigkeit der in den Bezirk des Oberstuhlrichter-Amtes gehörenden betheiligten Gemeinden vom Inhalte der Verordnung zu verständigen.

§ 3. Der zur Vornahme der Impfung delegirte Arzt hat nach Entgegennahme der bezüglichen Verordnung unverzüglich auf Grund der Matrikeln (Geburts-) die Liste über die zu seinem Bezirke gehörenden, zur ersten Impfung Pflichtigen zusammen zu stellen. In diese Liste sind auch die Namen der Eltern einzutragen. Für jede einzelne zum Bezirke gehörende Gemeinde ist eine besondere Liste zu verfassen.

§ 4. Nach Anfertigung der Namenslisten hat der impfende Arzt im Vereine mit dem Leiter der Sanitätsbehörde I. Instanz und dessen Fachorgane einen Entwurf über die Vornahme der Impfung zu verfassen. In diesem Entwurfe bestimmen die impfenden Aerzte der auf dem Territorium des Komitates befindlichen Impfungs-Bezirke mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und obwaltenden Umstände für jede zum Bezirke gehörende Gemeinde die Tage, an welchen — und die Lokalitäten wo die Impfung am thunlichsten erscheint und indem er die Gemeinden der Reihenfolge nach bezeichnet und die Termine anmerkt, hat er diesen Entwurf dem Oberphysikus des Munizipiums vorzulegen.

Der Oberphysikus prüft diesen Entwurf und stimmt ihm entweder bei oder er nimmt Abänderungen an demselben vor und nachdem so der Plan für den Vorgang bei der Impfung festgestellt ist, unterbreitet er ihn behufs Genehmigung und weiterer Verfügung dem ersten Beamten der Jurisdiktion, der im Wege der Sanitätsbehörde erster Instanz die Vornahme der Impfung nach dem festgesetzten Plane anordnet.

§ 5. Die Sanitätsbehörde erster Instanz theilt dem impfenden Arzte den definitiven Plan des Verfahrens mit und veranlaßt zugleich alle jene Maßnahmen, welche bezwecken, daß die kompetenten Ortsobrigkeiten — oder in Städten die entsprechenden behördlichen Organe den Impfungspflichtigen für die anberaumte Zeit und an den bestimmten Ort einberufen.

§ 6. Die Impfung geschieht öffentlich vor einer Kommission, deren Mitglieder sind:

Der impfende Arzt, ferner in Städten der Leiter der Sanitätsbehörde I. Instanz oder dessen Ermächtigter; in Gemeinden: der Gemeinderichter oder dessen Stellvertreter, ein zu diesem Behufe delegirtes Mitglied des Gemeinderathes und regelmäßig der Seelsorger bez. mehrere Seelsorger.

Wenn die Impfungspflichtigen zweier oder mehrerer Gemeinden an einen Ort berufen werden, dann ist der Richter jeder betheiligten Gemeinde zum Erscheinen in der Kommission verpflichtet.

§ 7. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat zu verfügen, daß die Mitglieder dieser Kommission von dem Orte und der Zeit der Impfung zeitgerecht verständigt werden und daß sie dahin als Mitglieder der Kommission berufen bez. insoferne sie administrative Amtsorgane sind, ausgesendet werden.

§ 8. Gleichzeitig mit der Impfung sind die Namen der Geimpften in die Liste einzutragen und sämmtliche schon damals ausfüllbaren Rubriken der bezüglichen Tabelle auszufüllen.

§ 9. Nach Beendigung der Impfung beauftragt das kompetente Gemeinde-Obrigkeits-Mitglied denjenigen, der das Kind zur Impfung brachte zum Behufe der Kontrolle des Erfolges der Impfung und der durch das Gesetz vorgeschriebenen Präsentirung des geimpften Kindes, dasselbe zur anberaumten und der betreffenden Partei genau anzugebenden Zeit — bei Verantwortung und der gesetzlich bestimmten Strafe im Unterlassungsfalle — wieder zu bringen.

Dieses Mitglied der Gemeinde-Obrigkeit ermahnt den Betreffenden ferner, das geimpfte Kind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und nachdem in Erfahrung gebracht wurde, daß viele die Stelle, wo das Kind geimpft wurde nach der vollzogenen Impfung stark mit Seifenwasser waschen, um dadurch den Erfolg der Impfung zu verhindern, hat das erwähnte Obrigkeitsmitglied den Betreffenden diesen Unfug strengstens zu untersagen.

§ 10. Diejenigen, die ihr impfungspflichtiges Kind durch einen anderen Privatarzt impfen ließen, oder dies zu thun Willens sind, sind verpflichtet, diesen Umstand der Kommission, wenn dieselbe behufs Vornahme der Impfung versammelt ist, zur Kenntniß zu bringen; und zwar ist, wenn ein solches Kind vom Privatarzte schon geimpft wurde, dies durch eine schriftliche Erklärung, eventuell durch das vom Arzte, der die Impfung vorgenommen hat, ausgestellte Impfungs-Zeugniß nachzuweisen.

Wurde jedoch das Kind noch nicht geimpft, so ist gelegentlich der Benachrichtigung der Kommission von der diesbezüglichen Absicht der Kommission bekannt zu geben, binnen welcher Frist die Impfung des Kindes durch einen Privatarzt stattfinden wird. Wenn die Eltern einen solchen Termin nicht angeben oder derselbe der Kommission nicht annehmbar erscheint, dann bestimmt die kompetente Behörde auch für diese den geschlossenen Termin, binnen welchem diese das Kind impfen zu lassen verpflichtet sind.

Für solche Fälle hat die amtshandelnde Kommission ein besonderes Verzeichniß anzulegen und dieses der kompeten Sanitätsbehörde I. Instanz zu unterbreiten. In Gemeinden hat die Ortsobrigkeit, in Städten die Sanitätsbehörde I. Instanz darauf zu achten, daß die Betreffenden während der anberaumten Frist die Impfung vornehmen lassen; und sollten sie das nicht haben thun lassen, so hat die betreffende Ortsobrigkeit nach Ablauf des Termines davon der Sanitätsbehörde I. Instanz sofort Meldung zu erstatten, welche über solche Säumige die entsprechenden Strafen im Sinne des Gesetzes — im Nothfalle in gesteigertem Maße — verhängt.

§ 11. Die Namen derjenigen, die auf Grund des Gutachtens des impfenden Arztes zufolge individueller Ursachen der Impfung nicht unterzogen wurden, sind bei gleichzeitiger Angabe der Ursachen des Aufschubes und des Zeitpunktes, wann die Vornahme der Impfung möglich sein werde, durch die amtshandelnde Kommission in ein Verzeichniß einzutragen und dieses Verzeichniß mit den Unterschriften der Kommissions-Mitglieder versehen im Anschlusse mit den übrigen auf den Vorgang bei der Impfung Bezug habenden Dokumenten der Sanitätsbehörde I. Instanz zu unterbreiten. Bezieht sich dies auf eine große — oder Dorf-Gemeinde, so hat der betreffende Oberstuhlrichter von solchen ihm unterbreiteten Verzeichnissen an die kompetente Ortsobrigkeit eine Abschrift zu senden. Die Ortsobrigkeit hat ihrerseits diese Kinder evident zu halten und selbe nach Ablauf des zur Impfung anberaumten Termines der Impfungs-Kommission vorstellen zu lassen.

§ 12. Lautet das Gutachten des impfenden Arztes gelegentlich der Präsentirung des geimpften Kindes dahin, daß die Impfung erfolglos geblieben ist, so ist dieselbe ohne Verzug zu wiederholen und nur in dem Falle, wenn auch diese erneute Impfung erfolglos geblieben sein sollte, ist die Impfung im folgenden bezw. dritten Jahre zu wiederholen.

§ 13. Die im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten können sich gelegentlich der regelmäßigen Impfungen taxfrei impfen lassen, jedoch ist in der Rubrik „Anmerkung" des Impfungs-Protokolles bei solchen Geimpften einzutragen: „Durch das Gesetz zur Wiederholung der Impfung verpflichtet. Wurde aufs neue geimpft."

§ 14. In allen jenen Fällen, wo die Impfung von Arm zu Arm geschieht oder zur Fortsetzung der Impfung die Lymphe aus den Pocken schon geimpfter Kinder entnommen wird, ist der Gesundheitszustand sowohl des Kindes, von dem die Lymphe entnommen wird, als auch der seiner Eltern und unter strenger Verantwortlichkeit zu untersuchen und ist die Uebertragung als auch Extrahirung der Lymphe nur von gesunden Eltern stammenden und vollkommen gesunden, über 6 Monate alten Kindern statthaft. Die Uebertragung und Extrahirung der Lymphe ist nur aus voll entwickelten, von Nothlauf freien Pocken gestattet und darf nur mit ganz reiner und nicht mit Blut vermengter Pocken-Lymphe bewerkstelligt werden. Diesbezüglich hat der impfende Arzt überhaupt mit der größten Vorsicht vorzugehen und sich immer die bezüglich im Gesetze festgestellte schwere Verantwortlichkeit vor Augen zu halten.

§ 15. Das Impfen von Arm zu Arm kann sowohl bei der ersten als auch bei den erneuten Impfungen nur aus den Pocken von Säuglingen oder Pocken kleiner Kinder geschehen, deshalb darf aus den Pocken von über 5 Jahre alten Individuen weder eine Uebertragung noch Lymphe-Extrahirung zu diesem Zwecke stattfinden.

§ 16. Bei der Impfung von Arm zu Arm hat der impfende Arzt den Namen des Kindes, aus dessen Pocken er die Uebertragung bewerkstelligt hat, in die Rubrik „Anmerkung" des Impfungs-Protokolles einzutragen.

Nachdem ferner von einem solchen Kinde mehrere auf einander folgende Kinder geimpft werden, müssen die Rubriken der Kinder, welche mit der von einem Kinde entnommenen Lymphe geimpft wurden, in der Rubrik „Anmerkung" mittels eines Verbindungs-Striches verbunden werden.

Ferner ist in diese Rubrik nicht nur der Name des zur Uebertragung benutzten Kindes, sondern auch die Zeit, wann es geimpft wurde und die Zahl, unter welcher es in das Impfungs-Protokoll eingetragen wurde, genau mit folgendem Texte anzumerken: „Von Arm zu Arm geimpft von dem nach . . . . . zuständigen, am . . . . ten des Mts. . . . . 188 . . . . geimpften und in das Impfungs-Protokoll sub Zahl . . . . eingetragenen Kinde N. N."

§ 17. Wenn der Arzt behufs Uebertragung gelegentlich einer spätern Impfung aus den Pocken eines geimpften Kindes Lymphe entnimmt, so hat er zum Zwecke der eigenen, stets zu ermöglichenden Rechtfertigung ein Verzeichniß zu führen darüber, aus den Pocken welchen Kindes er die Lymphe entnommen hat und gleichzeitig anzumerken wie viel Fläschen er von den einzelnen Kindern entnommen hat. Diese seine Anmerkungen hat er von den Mitgliedern der Kommission bestätigen zu lassen.

§ 18. Der Impfungs-Cyclus dauert von Herbst zu Herbst; die Impfungs-Protokolle sind jährlich am 1. Oktober abzuschließen und durch den betreffenden, mit der Impfung betrauten Arzt der Sanitätsbehörde I. Instanz vorzulegen. Die Massenimpfungen gelegentlich der ersten Impfung sind auch fürder immer im Frühling und Sommer abzuhalten.

§ 19. Das Impfungs-Protokoll wie auch die im Sinne der gegenwärtigen Vorschrift demselben beizuschließenden Verzeichnisse sind nach Vollführung jeder einzelnen Impfung von jedem einzelnen Mitgliede der anwesenden Kommission nach Schluß des Verfahrens sofort zu fertigen.

§ 20. Zu dem am 1. Oktober definitiv abgeschlossenen Impfungs-Protokolle sind beizuschließen:

a) die Namensliste der von der Impfung ferngebliebenen,
b) die Namensliste derjenigen, die in Folge individueller Ursachen nicht geimpft wurden,
c) die Namensliste der von Privatärzten Geimpften. In der Namensliste der von Privatärzten Geimpften ist der Name desjenigen Arztes, der die Impfung vorgenommen hat, ferner die Art und Weise anzumerken, wie die vollzogene Impfung und deren Erfolg vor der Kommission nachgewiesen wurde.

Alle diese Anhangs-Bemerkungen müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission gefertigt sein.

§ 21. Die kompetente Ortsobrigkeit hat von den nach der Impfung nicht präsentirten Kindern nach geschehener Unterlassung der Sanitätsbehörde I. Instanz Bericht zu erstatten, welche nach Entgegennahme des Berichtes im Sinne des Gesetzes unverzüglich vorzugehen hat.

§ 22. Die Sanitätsbehörde erster Instanz hat, nachdem sie die Liste der von der Impfung ferngebliebenen erhält, bezüglich deren nachträglicher Impfung die im Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen sofort zu treffen.

§ 23. Von den in die Volksschule eintretenden, noch nicht geimpften Kindern hat der Lehrer binnen 3 Tagen — vom Tage des Eintrittes gerechnet — der Sanitätsbehörde I. Instanz Meldung zu erstatten. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat nach Entgegennahme dieses Berichtes binnen 10 Tagen die Impfung eines solchen Kindes anzuordnen.

Dieselbe Behörde bestimmt den Arzt, der die Impfung vornehmen soll — im Falle das Kind nicht durch einen Privatarzt geimpft wird — und bestimmt den Termin, vor dessen Ablauf die Impfung unbedingt stattzufinden hat.

§ 24. Nachdem solche Fälle nur vereinzelt vorkommen können, ist zur Vermeidung der Fuhrlohnausgaben seitens der Gemeinden der kompetente Gemeinde- oder Bezirksarzt mit der Vornahme der Impfung an solchen Kindern zu betrauen, falls dies nicht zur Zeit der periodischen Impfungen geschieht.

§ 25. Auch diese Impfungen müssen im Sinne des § 3 kommissionell vorgenommen werden; sie müssen ferner in ein regelrechtes Protokoll eingetragen und das Kind muß nach vollzogener Impfung in der anberaumten Frist zur Konstatirung des Erfolges der Impfung erscheinen.

§ 26. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat bezüglich solcher Impfungspflichtiger, falls dieselben innerhalb der bestimmten Frist nicht geimpft worden sind, im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

§ 27. Im Sinne des § 5 des Gesetzes sind über jene Schüler und Handwerkslehrlinge, deren Impfung bis zu ihrem 12. Lebensjahre nicht erneuert wurde, seitens des Lehrers jener Schule, wo solche Schüler — im Sinne des Gesetzes nur provisorisch — aufgenommen wurden, bezw. seitens des Gewerbetreibenden, bei dem solche Lehrlinge in Verwendung stehen, wenn die Betreffenden ihr 12. Lebensjahr bereits überschritten haben, eine Liste der Sanitätsbehörde I. Instanz vorzulegen.

Die Sanitätsbehörde erster Instanz stellt aus diesen Meldungen eine Liste derjenigen zusammen, die zur Erneuerung ihrer Impfung verpflichtet sind, ordnet diese an und bezeichnet den impfenden Arzt, bestimmt Zeit und Ort wann, bezw. wo die Erneuerung ihrer Impfung stattfinden wird und trifft Verfügungen zur Einberufung der Impfungspflichtigen.

§ 28. Auf Grund des § 10 des Gesetzes stellt die Sanitätsbehörde erster Instanz behufs Durchführung der vom Munizipium angeordneten und vom Minister des Innern gefertigten erneuerten Impfung die Namensliste und bezeichnet den impfenden Arzt, übermittelt demselben die Liste und unterbreitet gleichzeitig den Plan des Verfahrens beim Impfen dem Komitats-Oberphysikus.

§ 29. Der delegirte impfende Arzt stellt nach Entgegennahme der Liste über die neuerdings zu Impfenden im Vereine mit der Sanitätsbehörde den Plan des Verfahrens beim Impfen fest und nach Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Amtshandlung trifft letztere Behörde Verfügungen zur rechtzeitigen Einberufung der Impfungspflichtigen.

§ 30. In Gemeinden wird der Ort und die Zeit der Wiederholung des Impfungsverfahrens den Insassen der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise kundgemacht, mit der gleichzeitigen Bemerkung, daß bei dieser Gelegenheit auch jene ihre Impfung gebührenfrei erneuern lassen können, die laut Gesetz bis zu ihrem 12. Lebensjahre ihre Impfung erneuern zu lassen verpflichtet sind.

§ 31. Auch die Impfungs-Erneuerung geschieht öffentlich und vor derjenigen Kommission, deren Mitglieder durch den § 6 bestimmt sind. Die Evidenthaltung des Verfahrens bei den Impfungserneuerungen und die gleichzeitige genaue Eintragung der derselben Unterzogenen in die Liste wird in der Weise gehandhabt, wie dies bezüglich der ersten Impfungen in der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzt ist.

§ 32. Von den zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten nicht Erschienenen hat die amtshandelnde Kommission der Sanitätsbehörde erster Instanz unverzüglich Bericht zu erstatten. Diese Behörde hat gegen Diejenigen, die ihr Fernbleiben nicht begründen können, im Sinne des Gesetzes vorzugehen und einen geschlossenen Termin zur Erneuerung der Impfung für Absentirte auszusetzen und wenn auch diese Anordnung nicht von Erfolg wäre, hat die genannte Behörde die Strafe im Sinne des Gesetzes allmälig zu verschärfen.

§ 33. Der zur Erneuerung der Impfung Verpflichtete kann sich auch durch einen Privatarzt impfen lassen, aber in solchem Falle muß die geschehene Impfung mittels Zeugnisses von demjenigen Arzte, der dieselbe vorgenommen hat, vor der Kommission nachgewiesen werden.

Ueber die durch Privatärzte Geimpften, welche zur Erneuerung ihrer Impfung gehalten sind, ist eine besondere Liste zu verfassen und in dieselbe ist die Zeit der Impfung und der Name des Privatarztes, der dieselbe vorgenommen hat, einzutragen. Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern der amtshandelnden Kommission zu fertigen.

§ 34. Ueber diejenigen zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten, welche aus individuellen Gründen vom Arzte der Impfung nicht unterzogen wurden, ist eine besondere Liste anzufertigen, in welche die Ursache der Unterlassung der Impfung genau einzutragen ist. Jedes einzelne Mitglied der amtshandlnden Kommission hat auch diese Liste zu fertigen.

§ 35. Ueber die erneuerten Impfungen ist ein Verzeichniß nach dem hier beigeschlossenen Muster zu führen und nach Beendigung des Impfungs-Verfahrens jedesmal von jedem Mitgliede der Kommission zu fertigen.

§ 36. Die Rubriken 13, 14 und 15 dieses rubrizirten Verzeichnisses sind derart auszufüllen, daß je nachdem der Betreffende: „im Sinne des Gesetzes zur Erneuerung der Impfung verpflichtet ist" oder „laut Beschluß des Munizipiums zur Erneuerung der Impfung verpflichtet erscheint" oder sich „zu derselben freiwillig gemeldet hat" dieser Umstand in der betreffenden Rubrik mit einem senkrechten Strich zu bezeichnen ist, die beiden andern Rubriken aber sind unausgefüllt zu lassen.

§ 37. Die Munizipalbehörde hat dafür zu sorgen, daß die beim Verfahren gelegentlich der Erneuerung der Impfung erforderlichen rubrizirten Bögen in genügender Anzahl angefertigt werden und ferner hat sie es zu veranlassen, daß die impfenden Aerzte mit der erforderlichen Anzahl der Bögen versehen werden.

Die zur ersten Impfung zu benützenden Bögen wird auch fürderhin der Minister des Innern dem Munizipium zusenden.

§ 38. Die Zahl der der Erneuerung der Impfung Unterzogenen wird durch die anwesende Kommission festgestellt und am Schlusse des Verfahrens, am Schlusse des Protokolles angemerkt. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat sich ihrerseits auch davon zu überzeugen, ob die Impfungen nach den Weisungen des Gesetzes bezw. der Verordnung der Munizipalbehörde vollzogen wurde.

§ 39. Nach Beendigung des Verfahrens bei der Erneuerung der Impfung hat die amtshandelnde Kommission die das Protokoll über die Impfung bildenden rubrizirten Bögen sofort der Sanitätsbehörde I. Instanz zu unterbreiten. Im Anschlusse hiezu die Liste der von den Privatärzten Geimpften und derjenigen, bei welchen die Impfung aus individuellen Gründen unterblieb.

Gegenüber den Ferngebliebenen hat die Sanitätsbehörde I. Instanz im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

§ 40. Bezügliches des von der Staatskasse zu leistenden Honorares für die ersten Impfungen bleibt die bis jetzt gültige Regel auch fürder in Kraft. Die Vergütung für die Erneuerung der Impfung wird bis auf Weiteres mit 5 (fünf) Kreuzern für jede stattgefundene Impfung hiemit festgesetzt.

Der Minister des Innern bestimmt auf Grund des Protokolles über die erneuerten Impfungen die Vergütung und weist sie aus der Staatskasse für den impfenden Arzt an, wenn die Impfungs-Protokolle ordnungsmäßig ausgestellt und mit den vorschriftsmäßigen Unterschriften beglaubigt wurden.

§ 41. Für die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen, — gleichgültig ob es erste Impfungen oder erneuerte sind, — wird aus der Staatskasse keine Vergütung bezahlt, ebensowenig kann die Staatskasse mit einer Vergütung für die Impfung solcher Personen belastet werden, die zur Erneuerung ihrer Impfung nicht verpflichtet sind und sich freiwillig impfen lassen.

§ 42. Ueber den günstigen Erfolg der ersten Impfung stellt der impfende Arzt gelegentlich der Präsentirung des Geimpften nach Muster A das stempelfreie „Impfungs-Zeugniß" aus Ueber die Erneuerung der Impfung nach Muster B das gleichfalls stempelfreie Zeugniß.

§ 43. Mit Blanqueten für beide Zeugnisse hat das Munizipium den impfenden Arzt zu versehen.

§ 44. Nach Beendigung des Verfahrens sowohl bei der ersten Impfung, als auch bei deren Erneuerung hat der Oberphysikus den auf das Verfahren bezüglichen Bericht und bezüglich der Vergütung für die Impfung die durch denselben auch bisher zusammengestellte Tabelle und alle bezüglichen übrigen Dokumente dem Minister des Innern gleichzeitig zu unterbreiten. Spätere Aufrechnungen für Vergütungen bezüglich der Impfungen werden nicht berücksichtigt.

§ 45. Ueber die behördlichen Verhandlungen, welche aus der Verletzung des Gesetz-Artikels XXII ex 1887 und der auf demselben basirenden Verordnung entstehen, ferner über die diesbezüglichen freisprechenden oder Kondemnationsbeschlüsse, über deren Vollzug und über die Strafgelder hat der Oberphysikus in der Impfungs-Rubrik seines Jahresberichtes ein ziffermäßiges aber leicht übersichtliches Referat dem Minister des Innern zu unterbreiten.

§ 46. Der Oberphysikus der Jurisdiktion ist verpflichtet, sowohl die erste Impfung, als auch deren Erneuerung dadurch zu kontrolliren und zu beaufsichtigen, daß er sich von Zeit zu Zeit an die Orte begiebt, wo das Impfungs-Verfahren stattfindet.

§ 47. Die bisher geltenden Verfügungen, welche sich auf die Konservirung und die eventuell erforderliche Anschaffung der Lymphe, auf das operative Vorgehen bei der Impfung, auf die Verwendung der einzelnen Aerzte und auf die Ablösung der für die impfenden Aerzte in natura beizustellenden Fuhren beziehen, wie überhaupt im Allgemeinen diejenigen bisherigen Regeln und Verfügungen, welche sich auf das Verfahren beim Impfen beziehen und durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt werden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Muster zu Nr. 123.

Munizipium.

Rubrizirter Bogen für die Erneuerung der Impfung.

Impfungs-Rayon			Zahl der neuerlich zu Impfenden nach (der Gemeinde) Zusammenstellung der Behörde	Laufende Nummer	Des der Erneuerung der Impfung Unterzogenen					Der Impfungs-Erneuerung		Zur Erneuerung der Impfung			Von den zur Impfungserneuerung Gemeldeten blieben ungeimpft		Zahl der von Privatärzten Geimpften zur Impfungserneuerung Verpflichteten	Impfungstaxe		Anmerkung.
Bezirk	Impfungs-Bezirk	Gemeinde			Vor- und Zuname	Geschlecht: Männer	Geschlecht: Frauen	Alter: Jahre	Alter: Monate	Monat	Tag	durch das Gesetz verpflichtet	laut Beschluss des Munizipiums verpflichtet	freiwillig gemeldet	in Folge individueller Gründe v. Aerzte dispensirt	wegen Absentirung		Fl.	Kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Laufende Nummer des Impfungs-Protokolls.

Impfungs-Zeugniß.

..... zuständig nach .....

..... Jahre ..... Monate alt, wurde durch mich am ..... d. M. ..... 188..... mit Erfolg geimpft.

Datum .....

.....

impfender Arzt.

Laufende Nummer des rubrizirten Bogens für die Erneuerung der Impfung.

Zeugniß über die Erneuerung der Impfung.

..... zuständig nach .... Jahre alt, hat sich zur Erneuerung seiner Impfung gemeldet und ist durch mich am heutigen Tage neuerlich geimpft worden.

Datum .....

.....

impfender Arzt.

Rechtsprechung.

Eine an sich zweckmäßige Versetzung eines schlechten Mostes mit bestem Zucker und soviel Wasser, als zu dessen Lösung eben nöthig, um das Ganze zu Wein vergähren zu lassen, ist Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und nach § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen.

(Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts zu Frankenthal vom 24. Januar 1888 gegen J. L.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt die Strafkammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal in der Untersuchungssache gegen Johann L., geboren 1843, Weinhändler zu H., wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, zu Recht wie folgt:

Die Strafkammer erklärt den Angeklagten L. für überführt eines Vergehens der Verfälschung von Wein zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, verübt zu H. im Jahre 1886 und der vorausgegangenen Zeit, verurtheilt deshalb den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 25 Mark, welche der landwirthschaftlichen Kreisversuchsstation Speyer überwiesen, für den Fall der Uneinbringlichkeit aber in 5 Tage Gefängniß umgewandelt wird, und legt dem Angeklagten die Kosten zur Last; spricht ihn dagegen als eines Vergehens nach § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln durch wissentlichen Verkauf gefälschten Weines nicht überführt frei.

Gründe:

Der Angeklagte L. gesteht heute unumwunden ein, daß er bei einigen Sorten geringeren Hambacher Weines aus dem schlechten Ergebnisse der letzten Herbste bis 1886 inklusive dem betreffenden Moste behufs dessen Verbesserung vom besten reinen Zucker, mit möglichst wenig Wasser gelöst, zugesetzt und das Gemisch zusammen habe zu Wein vergähren lassen. Dieses Geständniß stimmt mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Halenke bezüglich des chemischen Befundes verschiedener bei dem Angeklagten entnommener Weinproben vollständig überein, dahin gehend, daß ein einfaches Gallisiren der betreffenden Weine mit reinem Zucker unter Beschränkung des Wasserzusatzes auf das zur Lösung des Zuckers unumgänglich nöthige Quantum stattgefunden habe ohne Beimengung anderer Stoffe. Nur bei einer Probe fand der Sachverständige eine Spur von Kartoffelzucker, so gering, daß sie nach seiner Annahme nur vom Verschneiden eines Weines mit einem anderen gekauften Moste oder Weine, dem Kartoffelzucker vom Verkäufer schon beigesetzt war, herrühren könne. Der genannte Sachverständige spricht sich über die vom Angeklagten angewendete Weinverbesserungsmethode günstig aus; eine Probe von Wein — wie er heute vom Angeklagten als gezuckert zugegeben wird — habe sich bei der chemischen Untersuchung gar nicht einmal als gallisirt erkennen lassen und gleiches würde bei den übrigen Proben der Fall gewesen sein, wenn der Angeklagte nicht ein etwas allzugroßes Quantum Zucker beigesetzt hätte, aber auch diese Proben lägen nahe an der Grenze, wie sie die Erfahrung der chemischen Analyse für die Naturweine festgesetzt habe. Nach den Ziffern des chemischen Befundes von Dr. Halenke glaubt der zur Entlastung geladene Dr. Fresenius sogar noch weiter zu Gunsten des Angeklagten gehen zu sollen, als dies das durch des letzteren Geständniß bestätigte Gutachten des Dr. Halenke zuläßt. Durch den Zuckerzusatz sollte die freie Säure reduzirt, der Alkoholgehalt des Weines gesteigert werden und dieser Zweck wurde nach dem Sachverständigengutachten erreicht. Der fragliche Wein wurde daher, wie vom Angeklagten zugestandenermaßen beabsichtigt, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit, Sorte oder Provenienz versehen zur Erleichterung des Absatzes an das Publikum dadurch, daß der Angeklagte mit dem Zuckerzusatz die stoffliche Zusammensetzung, die Natur des reinen Weines veränderte. Daß das Publikum dadurch getäuscht werden sollte, wagt der Angeklagte selbst nicht in Abrede zu stellen; er beruft sich zu seiner

Entschuldigung nur darauf, daß seine durch das Gesetz verpönte Verfälschung vernünftige Verbesserung eines schlechten, sonst kaum genießbaren Naturweines sei. Das Letztere mag zugegeben werden, ohne daß damit der Angeklagte strafrechtlich diskulpirt ist; letzteres wäre er nur dann, wenn er bei seiner sogenannten Verbesserung nicht die Täuschung in Handel und Verkehr beabsichtigt hätte; wie erwähnt kann er dies aber selbst nicht leugnen, ist daher aus § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar (conf. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1887).

Der Angeklagte wird als ein sehr solider Geschäftmann gerühmt. Eine geringe Strafe ist daher um so mehr am Platze, als er auch sonst eines sehr guten Rufes genießt und die Kosten des Strafverfahrens ziemlich bedeutend sind, seine Gallisirungsmethode zudem auch sich als eine den verwendeten Zusatzstoffen nach sehr unverfängliche darstellt. Bestimmte Verkäufe von so gallisirtem Wein und Feilbieten desselben unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung konnten heute dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Von diesem Punkt der Anklage war er demnach freizusprechen, ohne daß übrigens diese Freisprechung Einfluß auf die Kosten haben könnte, welche alle nothwendig waren auch zur Erhärtung des ersten Anklagepunktes. Die landwirthschaftliche Versuchsstation Speyer besteht für die Rheinpfalz als öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Genußmitteln, weshalb der Kasse derselben die Geldstrafe zuzuweisen war.

Also geurtheilt gemäß § 10 Z. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, § 17 ibid., § 28 R.-St.-Gs. § 259, 496 St.-P.-O. und verkündet in öffentlicher Sitzung vom 24. Januar 1888.

Zusatz von Salicyl zu Most, um die Gährung zu hindern und die Versendung des Mostes zu ermöglichen, ist Verfälschung eines Genußmittels, jedoch nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Wird aber der salicylirte Most unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, so findet § 10 2 des Nahrungsmittelgesetzes Anwendung.

Urtheil des Kgl. bayerischen Landgerichts zu Würzburg vom 14. Januar 1888 gegen S.

In der Untersuchungssache gegen Ludwig S, Weinhändler von W. wegen Vergehen der Fälschung von Nahrungsmitteln hat die Strafkammer des kgl. Landgerichtes Würzburg in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den 14. Januar 1888 für Recht erkannt:

Ludwig S., geb. 13. März 1859 zu Mellrichstadt, Israelit, verheiratheter Weinhändler von Wiesenbronn ist schuldig eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 gemäß § 10 Ziff. 2 und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 20 Mk., umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine 4tägige Gefängnißstrafe, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Entscheidungsgründe:

Durch Beschluß der Strafkammer vom 11. November 1887 wurde gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen drei real konkurrirender Vergehen nach § 10 Ziff. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 von der Strafkammer des kgl. Landgerichts Würzburg eröffnet und kam die Anklagesache in heutiger öffentlicher Sitzung zum Aufruf und zur Verhandlung. Das Ergebniß derselben war folgendes.

Der Angeklagte gesteht zu, der Mostsendung an Kr. und zwei weiteren gleichzeitig abgehenden Mostsendungen sofort bei der Einfüllung des Mostes je einen Kaffeelöffel Salicyl durch den Büttnergehülfen H. beigemischt bez. zugesetzt zu haben, er giebt ferner zu und ist dies auch durch den Zeugen Kr. in vollständig glaubhafter Weise bestätigt, daß Kr. die Lieferung eines reinen, echten, süßen Traubenmostes bestellt habe und ihm auch eine solche Waare zugesichert wurde. Die hier in Frage stehenden Mostsendungen enthielten je $1\frac{1}{2}$—2 hl. Den Zusatz von Sprit stellt der Angeklagte entschieden in Abrede und macht geltend, daß im Jahre 1886 zur Zeit der Weinlese die Witterung sehr warm gewesen und in Folge dessen die Versendung des Mostes nur dadurch ermöglicht wurde, daß die Gährung des Mostes hintangehalten und verhindert wurde, und aus diesem Grunde sei der Zusatz von Salicyl erfolgt. Diese Beimischung von Salicyl sei weder gesundheitsschädlich, noch bedinge dieselbe eine Fälschung des Mostes, dieselbe sei lediglich zur Konservirung desselben geschehen, so daß von einer beabsichtigten Täuschung des Abnehmers so wenig gesprochen werden könne, als von der Fälschung eines Nahrungsmittels. Die beiden Sachverständigen stimmen darin überein, daß nachweislich eine Beimischung von Salicyl stattgefunden habe, dessen Quantität nicht genau festgestellt werden könne und daß ein Kaffeelöffel Salicyl, je nachdem er mehr oder minder gehäuft sei, ein Gewicht von 1,5—13 gr repräsentire; aus dem Umstande, daß der an Kr. mit Faktura vom 27. Oktober 1886 versendete Most um die Zeit von Weihnachten also nach 2 Monaten — noch vollkommen süß war, folgern die Sachverständigen, daß der Salicylzusatz nicht sehr gering gewesen sein könne, ohne die Quantität des Zusatzes bestimmen zu können, daß der Most um Weihnachten 1886 noch auffallend süß war, wird durch den Bürgermeister H. in glaubhafter Weise bestätigt, derselbe war früher selbst Wirth und wurde durch die ungewöhnliche Süße des Mostes zu der von ihm auch sofort ausgesprochenen Ansicht veranlaßt, daß der Most nicht rein, sondern gefälscht sei. H. war es, welcher, als seine Ansicht auf Widerspruch stieß, die Untersuchung des Mostes durch die kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel anregte und herbeiführte. Bezüglich des von der Anklage angenommenen Spritzusatzes stimmen die beiden Sachverständigen nicht überein. Assistent Imerhäuser folgert den Spritzusatz aus der vorgefundenen geringen Menge Glycerin im Zusammenhalte mit der Alkoholmenge, während Professor Dr. List die geringe Menge Glycerin zurückführt auf den Zusatz der Salicylsäure und der hierdurch verhinderten, somit krankhaften Gährung, welcher Anschauung Assistent Imerhäuser nicht direkt entgegentritt, nachdem Dr. List seine Anschauung auf eigene Erfahrungen stützt. Die beiden Sachverständigen Fr., H. bestätigen, daß die Versendung des Mostes bei wärmerer Witterung, wie sie im Jahre 1886 zur Zeit der Weinlese bestanden habe, nicht möglich sei, ohne daß zur Konservirung des Mostes und insbesondere zur Zurückhaltung der Gährung geeignete Mittel in Anwendung gebracht würden, weil durch zu raschen Eintritt der Gährung die Sprengung des Fasses zu gewärtigen sei. Als gewöhnliches Konservirungsmittel komme das Einschwefeln in Anwendung; daß auch durch Zusatz von Salicyl die Gährung zurück- und der Most süß erhalten werden könne, wollen dieselben von Hörensagen, nicht aber aus eigener Erfahrung wissen, indem in ihrem Geschäfte Salicylzusatz als Konservirungsmittel noch nicht in Anwendung gekommen sei. Sachverständiger Fr. bestätigt noch, daß er im Jahre 1886 viel Most in Wiesenbronn gekauft habe und daß der laufende Durchschnittspreis z. B. der Weinlese ca. 36 Mk. pro hl betragen habe. Endlich sprechen sich die beiden Sachverständigen Fr. und H. dahin aus, daß ein Spritzusatz zum Zwecke der Konservirung des Mostes bei den hohen Preisen des Sprits dem Weinhändler keinen Vortheil biete und deshalb unwahrscheinlich und undenkbar, übrigens auch nicht üblich sei. Auf Grund dieses Ergebnisses der mündlichen öffentlichen Hauptverhandlung ist für das Gericht in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß

1) Gastwirth Kr. von W. bei dem Angeklagten persönlich 1—2 hl ächten, reinen, süßen Traubenmost aus der Ernte 1886 käuflich bestellte und ihm von dem Angeklagten auch die Lieferung eines solchen Naturproduktes zugesichert wurde;

2) der Angeklagte mit Faktura vom 27. Oktober 1886 ein Faß von 210 l süßen Traubenmost käuflich lieferte, welchem Moste eine nach Quantität oder Gewicht nicht näher feststellbare Menge Salicyl zugesetzt war;

3) der Umstand, daß dem Moste Salicyl beigesetzt werde oder beigesetzt sei, sowohl beim Kaufabschlusse als bei der Lieferung verschwiegen wurde. Diese Feststellung gründet sich auf das Geständniß des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen Kr. und H. und das Gutachten der beiden Sachverständigen. Dagegen konnte das Gericht eine Ueberzeugung dafür nicht gewinnen, daß der Mostsendung an Kr. auch Sprit zugesetzt war und daß der Angeklagte den Zusatz von Salicyl in der Absicht zu täuschen bez. zum Zwecke der Täuschung

im Handel und Verkehr gemacht hat. Der Annahme der Anklage hinsichtlich des Spritzusatzes konnte das Gericht um deswillen nicht beitreten, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die bei der Untersuchung des Mostes konstatirte geringe Menge Glycerin nicht absolut Folge des Spritzusatzes sein muß, sondern auch Folge des nachgewiesenen Salicylzusatzes sein kann, und anderweitige Anhaltspunkte für die angenommene Zusetzung von Sprit nicht vorliegen. Die Absicht des Angeklagten, der Mostsendung Salicyl zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr beigesetzt zu haben, muß nach den konkreten Verhältnissen als ausgeschlossen erachtet werden. Hier ist maßgebend der Zweck, den der Fabrikant bei Herstellung der Waare verfolgt und dieser Zweck muß Täuschung im Handel und Verkehr sein. Es ist dies ein vorwiegend subjektives Moment, welches sich aus den begleitenden Umständen ergeben muß, weil es sich hier nicht um das Verhalten des einen Kontrahenten zum anderen, nicht um die etwa in Wirklichkeit erfolgte Täuschung des Letzteren handelt. Nach Lage der Sache im gegebenen Falle verdient die Vertheidigung des Angeklagten, daß der Zusatz von Salicyl nicht zum Zwecke der Täuschung, sondern, um die Transportfähigkeit des Mostes zu ermöglichen, volle Beachtung und Glaubwürdigkeit, nachdem durch den Zusatz eine Vermehrung der Waare und eine Veränderung derselben dem äußeren Scheine nach nicht eingetreten ist und auch der Verkaufspreis gegenüber dem Einkaufspreis die Annahme einer beabsichtigten Täuschung aus Gewinnsucht nicht zuläßt. Wird nun auf die festgestellten Thatsachen das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, in Anwendung gebracht, so tritt die Beantwortung der Frage in den Vordergrund, nachdem Most beziehungsweise Wein unbestritten ein Nahrungs- und Genußmittel ist, ob die Beimischung von Salicyl zu dem Most eine Fälschung im Sinne des Gesetzes enthält und diese Frage muß bejaht werden. Unter Traubenmost versteht man ein Naturprodukt, den durch Keltern aus den Trauben gewonnenen Saft, welcher einem Gährungsprozesse unterliegt und wird das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes Wein genannt. Das Salicyl ist ein dem Traubensafte fremdartiger Gegenstand, es alterirt der Zusatz des Salicyls das Naturprodukt und verhindert dessen naturgemäße Entwicklung, so daß ein mit Salicylzusatz versehener Most nicht mehr reines Naturprodukt, sondern als solches verfälscht ist. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Beimischung des Salicyls in geringer Menge möglicherweise nicht gesundheitsschädlich ist. Mit der Bejahung dieser Fragen erschöpfen die festgestellten Thatsachen den Thatbestand des § 10 Ziff. 2 des allegirten Gesetzes, weil erwiesen ist, daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungs- und Genußmittel, welches durch Salicylzusatz gefälscht war unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Es ist zum Thatbestande dieser Gesetzesübertretung ebenso wenig nothwendig, daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Verkehr und Handel erfolgte — Com. v. Bär § 10 II 4 — als objektiv eine Gesundheitsgefährdung und subjektiv eine gewinnsüchtige Absicht erforderlich ist; daß durch Zusatz von Salicyl das Naturprodukt, der reine ächte Traubensaft als solcher alterirt und verfälscht wurde, hat der Angeklagte wissen müssen als Weinhändler und steht somit auch für das Gericht die Ueberzeugung fest, daß der Angeklagte das Salicyl im Bewußtsein der dadurch eintretenden Fälschung dem Moste beisetzen ließ und den auf diese Weise gefälschten Most wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat; dagegen sind die Voraussetzungen des § 10 Ziffer 1 des allegirten Gesetzes nicht gegeben, nachdem nicht festgestellt werden konnte, daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschah. Es mußte daher der Angeklagte lediglich eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz nach § 10 Ziffer 2 für schuldig erachtet werden. Bei der Einheitlichkeit der Handlung konnten entgegen der Annahme des Eröffnungsbeschlusses trotz des vom Angeklagten zugestandenen Umstandes, daß nicht nur der an Kr. gerichteten Mostsendung, sondern noch zwei weiteren Mostsendungen Salicyl beigemischt wurde, nicht 3 realkonkurrirende Vergehen, sondern nur ein Vergehen angenommen werden, nachdem die Beimischung des Salicyl gleichzeitig als der Ausfluß eines und desselben Entschlusses sich darstellt, somit thatsächlich als eine Handlung erscheint. Bei der Strafausmessung mußte zu Gunsten des Angeklagten in Berücksichtigung gezogen werden, daß die Fälschung eine Gesundheitsgefährdung nicht zur Folge hatte und nicht in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wurde, überdies der Angeklagte bis jetzt noch nicht bestraft ist. Es erschien dem Verschulden eine Geldstrafe von 20 Mk. als angemessen, welche auszusprechen und gemäß § 28, 29 des St. G. B. in eine 4tägige Gefängnißstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe umzuwandeln war.

Als schuldig befunden und zur Strafe verurtheilt mußten dem Angeklagten gemäß § 496, 497 der St. P. O. auch die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung zur Tragung überbürdet werden, so daß nach allen Richtungen, wie geschehen, zu erkennen war.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat den Etat des Kaiserl. Gesundheitsamts für das Etatsjahr 1888/89 mit den auf Seite 702 der Veröffentl. von 1887 bezeichneten Mehrforderungen (10 365 Mk.) genehmigt.

Deutsches Reich. Der VIII. Kommission des Reichstags ist noch der folgende

Dritte Nachtrag

zu der Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein

zugegangen (vgl. Veröffentl. S. 65, 78, 129).

Zu III. Gallisiren und Petiotisiren.

1. Das Kaiserl. Landgericht zu Colmar verurtheilte am 7. Oktober 1887 P. Schreyer zu 60 Mk. Geldstrafe auf Grund § 10^1 und ^{2} des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, weil er Tresterwein mit Alkoholzusatz hergestellt hatte, um denselben als Wein zu verkaufen, diese Absicht demnächst auch ausgeführt hatte. Es handelte sich in letzterem Falle um den Verkauf von 2 Fässern „weißen Naturweins" à 220 und 446 l zum Preise von 32 Franken per hl. — Vgl. auch unten zu IV.

Zu IV. Zusatz von reinem Zucker und Chaptalisiren.

Das Kgl. bayer. Landgericht zu Frankenthal verurtheilte am 24. Januar 1888 den Weinhändler Landwehr auf Grund § 10^1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 25 Mk. Geldstrafe, weil er einen schlechten Most, welcher einen kaum genießbaren Naturwein geliefert haben würde, in anerkannt zweckmäßiger Weise mit bestem Zucker und soviel Wasser, als zu dessen Lösung grade nöthig war, versetzt hatte, um das Ganze zu Wein vergähren zu lassen. Durch den Zusatz sei der Schein einer besseren Beschaffenheit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verliehen worden.

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

Das Kgl. bayer. Landgericht zu Würzburg verurtheilte den Weinhändler Sacki am 14. Januar 1888 zu 20 Mk. Geldstrafe auf Grund § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes, weil er salizylirten Most unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft hatte. Der Angeklagte hatte die Salizylsäure dem Moste zugesetzt, um die Gährung zu hindern und die Versendung des Mostes zu ermöglichen; hierin liege eine Fälschung, wenn auch die Absicht einer Täuschung im Handel und Verkehr nicht anzunehmen sei mithin § 10^1 nicht Anwendung finde.

Bayern. Das auf S. 116 der Veröffentl. erwähnte Postulat der Regierung für Erbauung einer Anstalt zur Gewinnung, Bereitung und Versendung von Thierlymphe ist von der Abgeordnetenkammer mit 19 500 Mark für die zweijährige XIX. Finanz-Periode ohne Debatte einstimmig bewilligt worden.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Zu dem auf Seite 130 der Veröffentl. abgedruckten Verzeichniß der Geheimmittel wird mitgetheilt, daß das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin „Hager's Katarrh-Pillen" laut eines dem Dr. Hager zu Frankfurt a. O. zugegangenen Schreibens vom 16. Februar 1888 aus jenem Verzeichnisse gestrichen hat.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 20. März 1888. Nr. 12.

LIBRARY OF THE MEDICAL DEPARTMENTS OF THE ARMY AND NAVY OF THE UNITED STATES OF ENGLAND 2 MAR 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 181. — Hygienische Verhältnisse im Reg.-Bez. Königsberg. S. 181. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 182. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 183. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 183. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 183. — Trichinose in Goes. S. 187. — **Witterung.** S. 183. — **Zeitweilige Maßregeln** 2c. S. 187. — **Thierseuchen** in Italien, 1. Oktober 1887 bis 1. Januar 1888. S. 188. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 188. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 188. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Stadt Nordhausen.) Kubikmeter. S. 189. — (Hessen, Kreis Darmstadt.) Künstliche Mineralwasser. S. 189. — (Spanien.) Zur Einfuhr kommende Alkohole. S. 190. — Sanitätsvertrag zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay. S. 190. — **Rechtsprechung.** (Landgericht zu Colmar.) Herstellung von Tresterwein mit Alkoholzusatz. S. 193. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Brodverkauf. S. 194.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, München, Wien je 1, Vororte Wiens 2, Prag 25, Triest 1, Rom 2, Paris 11, London 2, Warschau 8 Todesfälle; Wien 4, Budapest 1, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 4, Amsterdam, Warschau je 1 Todesfall; Stockholm, Petersburg je 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 3, Reg.-Bezirk Marienwerder, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 24, Hamburg 8, Paris 14, London 20, Petersburg 13 Todesfälle; Hamburg 46, Budapest 23, Petersburg 74 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 14 Todesfälle.

Masern: Hamburg 15, Lyon 11, Paris 10, London 21, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 54, Hamburg 139, Reg.-Bezirke Hildesheim 118 und Schleswig 126, Wien 81, Budapest 62, Edinburg 198, Petersburg 117 Erkrankungen.

Scharlach: Liverpool 8, London 29, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 34, Nürnberg 32, Wien 68, Kopenhagen 60, Stockholm 25, Petersburg 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Frankfurt a. M. 8, Hamburg, Leipzig je 9, Nürnberg, Wien, Budapest je 11, Paris 34, London 33, Kopenhagen 9, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 23, Hamburg 47, Nürnberg 41, Reg.-Bez. Schleswig 152, Kopenhagen 79, Petersburg 47 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 101, Liverpool 12 Todesfälle; Hamburg 22, Wien, Stockholm je 21, Kopenhagen 36 Erkrankungen.

Hygienische Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Königsberg.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Nath bearbeiteten Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Königsberg für die Jahre 1883 bis 1885. Königsberg i. Pr. 1887.)

Die in nachstehenden Tabellen angeführten auf die meteorologischen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks während der Berichtsjahre bezüglichen Zahlen sind den Beobachtungen der drei meteorologischen Stationen zu Memel, Fritzen und Königsberg entnommen.

Jahr	Lufttemperatur, Mittel in C°			Luftdruck, Mittel in mm			Niederschlagshöhe in mm		
	Memel	Fritzen	Königsberg	Memel	Fritzen	Königsberg	Memel	Fritzen	Königsberg
1883	6,7	6,9	7,0	759,3	757,3	758,8	776,8	752,9	733,4
1884	7,0	7,4	7,5	767,8	756,9	259,2	695,0	636,7	732,2
1885	6,8	6,7	7,0	759,0	(nicht beobachtet)	757,9	759,4	668,6	825,9

In jedem Jahre fiel in allen drei Stationen die höchste Temperatur auf den Monat Juli und unter allen 3 Jahren die absolut größte Wärme auf den Juli des Jahres 1884.

1. Wärmste Tage.

Jahr	Memel		Königsberg		Berlin	
	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur
1883	Juli 13.	25,5°	Juli 1.	30,1°	Juli 4.	35,0°
1884	Juli 1.	28,8°	Juli 4.	33,4°	Juli 5.	32,4°
1885	Juni 30.	33,0°	Juni 30.	34,6°	Juni 8.	33,0°

(Fortsetzung auf Seite 184.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 10. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	96	3	48	16	24,7	26,8	—	—	—	—	—	8	6	2	1	1	32	—
† Altona	111 780	87	3	69	36	32,1	25,9	1	—	1	3	—	7	6	8	5	5	41	2
† Augsburg	68 227	38	3	30	16	22,9	28,7	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	19	—
† Barmen	106 749	90	4	47	14	22,9	22,6	—	—	1	—	—	8	8	1	—	—	28	1
† Berlin	1414 980	895	35	523	171	19,2	26,3	1	5	31	5	4	79	69	21	4	4	295	12
† Bochum	44 551	39	—	14	5	16,3	28,9	—	—	—	—	—	3	1	.	1	.	9	—
† Braunschweig	90 410	61	2	35	7	20,1	24,7	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	20	2
† Bremen	121 464	80	3	37	9	15,8	20,7	—	—	—	1	1	8	1	2	2	1	23	1
† Breslau	313 451	216	13	148	55	24,6	31,0	—	—	7	—	—	15	21	11	2	2	93	1
Charlottenburg	48 514	.	.	.	.	.	30,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	118 926	112	5	95	43	41,5	32,2	—	—	3	24	1	4	2	—	—	—	59	2
† Danzig	118 037	68	3	69	26	30,4	27,1	—	1	3	—	—	9	18	4	4	4	34	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	29	1	21	5	20,6	19,9	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	9	1
Dortmund	84 578	78	—	31	13	19,1	26,7	—	—	2	—	—	6	11	—	—	—	12	—
† Dresden	259 142	147	4	125	34	25,1	25,2	1	2	4	—	2	22	22	6	1	1	65	1
† Düsseldorf	125 384	92	1	57	19	23,6	24,2	—	—	1	—	—	10	8	—	—	—	37	1
† Duisburg	50 761	43	2	23	9	23,6	27,1	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	16	—
† Elberfeld	113 195	96	5	42	12	19,3	23,1	—	—	—	—	1	5	9	2	1	1	25	—
† Erfurt	61 036	52	3	37	17	31,5	23,1	—	1	—	—	1	7	9	2	.	1	17	—
† Essen	69 259	48	3	30	10	22,5	28,2	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	4	83	26	26,4	19,9	—	1	8	—	1	14	17	1	—	—	41	—
† Frankfurt a. O.	55 604	40	2	23	6	21,5	27,6	—	1	—	1	—	2	3	—	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	43 892	23	1	14[2]	1	16,6[2]	23,7	—	—	1	2	—	4	1	—	—	—	6	—
M.-Gladbach	47 767	62	—	21	6	22,9	25,4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	16	—
† Görlitz	58 489	36	1	20	7	17,8	28,0	—	—	1	1	1	—	2	1	1	1	14	—
† Halle a. S.	87 407	60	1	34	8	20,2	25,6	1	—	1	—	—	9	5	4	.	1	14	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	348	10	247	67	25,8	26,6	15	—	9	8	—	38	22	16	2	2	131	8
† Hannover	148 458	96	2	51	13	17,9	22,7	1	—	1	—	—	10	4	.	.	1	33	1
† Karlsruhe	67 155	27	1	31	7	24,0	20,5	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	18	1
† Kassel	67 077	41	2	28	8	21,7	21,2	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	20	1
† Kiel	55 896	33	—	17	1	15,8	22,5	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	13	1
† Köln	169 993	137	4	89	21	27,2	26,9	—	—	4	—	—	9	13	2	—	—	57	4
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	3	98	32	32,6	31,1	—	—	3	1	—	7	21	6	1	1	60	—
Krefeld	98 691	92	3	54	21	28,5	25,5	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	30	—
† Leipzig	181 324	95	8	92	19	26,4	22,8	1	1	9	—	—	14	8	6	1	1	47	6
† Lübeck	57 644	36	3	22	1	19,8	21,8	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Magdeburg	171 086	123	2	74	35	22,5	26,6	—	—	—	—	—	17	10	6	—	—	40	1
† Mainz	69 119	38	4	23	5	17,3	22,9	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
† Mannheim	65 305	52	3	30	10	23,9	21,0	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	13	—
† Metz	54 558	31	3	42	7	40,0	21,1	—	—	3	—	—	3	6	2	—	—	27	1
† Mülhausen i. E.	72 926	58	2	41	14	29,2	.[3]	—	—	—	—	—	6	17	—	—	—	18	—
† München	278 494	204	2	172	53	32,1	30,3	2	3	6	—	—	30	25	13	1	—	91	2
† Münster	45 933	27	3	23	7	26,0	24,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	1
† Nürnberg	122 832	81	5	65	19	27,5	27,5	—	—	11	—	—	17	17	3	1	1	17	—
† Plauen i. V.	46 860	32	—	25	9	27,7	27,5	—	1	1	—	—	2	1	2	1	1	17	1
† Posen	69 658	52	2	41	11	30,6	29,3	—	—	—	1	—	5	7	1	—	—	25	2
Potsdam	52 132	24	1	22	5	21,9	24,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	2
† Rostock	40 591	29	—	19	3	24,3	20,3	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	9	1
† Stettin	103 565	75	3	42	10	21,1	25,7	—	—	1	1	1	7	9	—	—	—	22	1
† Straßburg i. E.	115 870	89	1	70	17	31,4	26,7	3	3	—	—	—	7	14	—	—	—	43	—
† Stuttgart	117 861	74	4	43	13	19,0	21,1	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	26	1
† Wiesbaden	58 148	28	—	24	6	21,5	19,8	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	26	1	26	7	23,7	25,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—
† Zwickau	41 434	23	1	21	6	26,4	28,9	1	—	2	2	—	1	4	—	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kind. betifieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis 2. Jahr.	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	303	31	213	60	28,4	3	—	10	—	1	18	48	10	—	—	121	2
Brünn bis 3. März	86 125	.	10	74	.	44,7	—	—	—	1	.	24	5	5	.	.	39	—
Brüssel desgl.	181 270	113	8	104	24	29,8	—	—	—	—	.	9	31	4	.	.	57	3
Budapest desgl.	442 787	319	19	278	58	32,6	6	2	11	1	—	65	29	16	—	—	140	8
Christiania	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dublin	353 082	220	.	224	36	33,1	4	5	2	.	.	.	.	4	.	.	204	5
Edinburg	262 733	140	.	95	22	18,9	6	1	3	1	.	7	.	—	.	.	73	4
Graz bis 3. März	105 274	.	2	62	.	30,6	—	—	—	1	.	15	9	1	.	.	34	2
Kopenhagen bis 6. März	300 000	206	4	135	33	23,4	5	6	9	1	1	24	6	1	.	.	79	3
Krakau bis 3. März	74 084	45	2	47	8	33,0	—	1	—	1	—	14	5	4	—	—	20	2
Lemberg desgl.	120 127	.	5	84	.	36,4	—	—	1	—	.	25	15	1	.	.	41	1
Liverpool	599 738	374	.	312	80	27,1	—	8	2	.	.	.	.	1	.	.	285	16
London	4 282 921	2583	.	1886	424	23,0	21	29	33	20	14	159	119	303	.	.	1410	51
Lyon bis 25. Februar	401 930	166	14	231	29	29,9	11	—	3	1	2	31	62	5	—	—	114	2
Odessa	268 000	.	7	112	21	21,7	—	—	—	2	—	17	4	—	—	—	82	7
Paris	2 260 945	1336	89	1253	195	29,1	10	3	34	14	7	211	191	70	.	.	690	23
Peterburg bis 3. März	928 016	613	34	610	181	34,2	8	15	19	13	1	114	28	91	.	.	321	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	190	28	33,4	6	3	7	3	—	24	21	1	.	.	123	2
Rom bis 4. Februar	382 973	274	18	279	58	37,9	—	—	3	3	1	21	56	7	.	.	185	3
Stockholm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	156 042	.	.	120	36	40,0	—	—	1	—	—	15	25	2	—	—	74	3
Venedig bis 3. März	150 502	81	6	79	18	27,3	1	—	—	1	—	5	26	4	.	.	40	2
Warschau desgl.	439 174	226	17	202	51	23,9	2	—	5	2	2	29	27	18	.	.	112	5
Wien desgl.	800 836	552	32	414	79	26,9	4	3	11	1	2	99	57	12	—	—	217	8
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	17	216	.	27,7	3	3	4	1	.	53	48	14	.	.	87	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zu 61 der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	6	—	1	1	3	1	—	1
Diphtherie und Croup	25	2	10	6	6	1	—	11
Unterleibstyphus	3	—	—	—	2	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	4	—	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	1	—	—	58	9	—	2
Lungenschwindsucht	55	1	—	3	21	28	2	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	81	2	1	2	33	39	4	11
Akuter Darmkatarrh	8	5	1	—	2	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	11	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	—	10	15	3	—
Verletzungen	121	—	5	6	65	39	6	6
Alle übrigen Krankheiten	449	39	10	13	199	157	31	40
Summe	883	50	28	31	419	308	47	100

Gesammtbest. war am 3. März 1888 4122 u. bleibt am 10. März 1888 4133.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizinal-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./3.–10./3.	8	54	34[5]	76[5]	8
„ Breslau	desgl.	—	6	12	23	—
„ Frankfurt a. O.[6]	1. 15./3.	1	1	15	14	—
„ Hamburg u. Vororte	4.–10./3.	46	139	18	47	—
„ Nürnberg	desgl.	1	2	32	41	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	5./3.–11./3.	3	25	14	9	—
Aurich	4./3.–10./3.	1	1	3	2	1
Düsseldorf	desgl.	25	80	36	67	4
Erfurt[6]	desgl.	2	5	4	21	1
Hildesheim	desgl.	8	118	5	52	2
Königsberg	desgl.	7	14	4	24	—
Marienwerder	desgl.	18	2	20	10	1
Münster	desgl.	1	—	17	9	1
Schleswig[7]	desgl.	40	126	65	152	4
Stettin	desgl.	3	2	31[5]	32[5]	1
Stralsund	desgl.	5	8	10	12	—
Trier	desgl.	3	4	15	6	—
Wiesbaden	desgl.	1	412	18	18	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. März	−2,3	−10,7	751,4	748,3	741,5	92	62	87	0,2	NW–SW	3
	5. „	−2,8	−6,8	744,1	749,2	754,3	85	61	70	—	NNW	3
	6. „	1,3	−10,6	757,7	756,7	753,8	88	65	86	0,0	WSW	2
	7. „	5,2	0,8	751,4	751,6	750,6	91	89	75	4,1	W	5
	8. „	5,7	3,0	751,3	753,6	752,4	100	100	100	20,1	W	3
	9. „	7,9	3,9	750,3	747,4	744,4	100	100	100	5,6	SW	4
	10. „	10,7	6,7	741,8	740,3	740,6	100	85	100	9,5	SW	2
München	4. März	−3,4	−11,3	712,5	711,1	709,0	73	56	63	—	W	4,2
	5. „	−1,0	−6,4	708,4	709,2	712,2	84	76	100	3,9	W	4,2
	6. „	1,5	−5,7	717,4	717,8	718,7	89	65	76	5,9	W	4,8
	7. „	4,3	−2,1	720,0	720,4	720,1	77	55	72	—	W	4,1
	8. „	7,0	0,0	720,8	718,7	717,9	73	39	51	—	W	3,3
	9. „	11,2	2,1	717,0	714,4	711,9	40	41	55	—	W	4,9
	10. „	9,4	5,6	707,8	706,3	708,1	79	60	80	1,5	W	6,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Desgl. 13. — [6]) Für die Woche vom 29./2.–3./3. sind nachträglich je 1 Erkrankung an Unterleibstyphus und Scharlach und 5 an Diphtherie gemeldet worden. — [7]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Apenrade fehlt. — [8]) In Fürstenberg a. O. sind 106 Masernerkrankungen vorgekommen.

2. Kälteste Tage.

Jahr	Memel		Königsberg		Berlin	
	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur
1883	März 22.	—18,9	März 22.	—18,0	März 23.	—14,4
1884	Nov. 28.	—13,6	Nov. 25.	—14,8	Nov. 22.	—12,0
1885	Jan. 26.	—13,3	Jan. 26.	—14,0	Febr. 22.	—14,0

Die Luftdruck-Differenz zwischen Königsberg und Berlin betrug 1883 1,2 mm, 1884 0,8 mm, 1885 0,8 mm. In allen 3 Berichtsjahren haben im Regierungs-Bezirk erheblich mehr Niederschläge stattgefunden als in Berlin. Der regenreichste Monat war der Juli 1885, das regenreichste Jahr 1885. Die trockensten Monate waren 1883 der Februar, 1884 der März, 1885 der Januar und April.

Der mittlere Grundwasserstand im monatlichen Durchschnitt in Königsberg schwankte im Jahre 1884 für die obere Stadt zwischen 13′ 11″ (Oktober) und 14′ 8″ (April und Dezember), für die untere Stadt zwischen 4′ 3″ (in sämmtlichen Monaten außer Juli, August, September) und 4′ 6″ (August), im Jahre 1885 für die obere Stadt zwischen 14′ 4″ (Oktober) und 14′ 7″ (April und August), für die untere Stadt zwischen 4′ 3″ (Mai) und 4′ 5″ (in den Monaten Juli bis Oktober).

Der Regierungs-Bezirk hatte im Jahre 1885 1 170 784 Einwohner (558 700 männliche, 612 084 weibliche).

In fünf Jahren hat derselbe um 15 239, also durchschnittlich um 3048 Einwohner zugenommen. Auf je 1000 Einwohner berechnet, betrug die Vermehrung im Ganzen 13,2, diejenige der weiblichen Bevölkerung 19,2, die der männlichen 6,7, die Vermehrung der Bevölkerung in den Stadtgemeinden 4,4, in den Landgemeinden 0,9‰.

Im ganzen Bezirk wurden geboren:

1883 bei 1 164 689 Einwohner 48 788 = 41,9‰
1884 „ 1 167 737 „ 48 223 = 41,3 „
1885 „ 1 170 784 „ 50 233 = 42,9 „

Die Todtgeburten zeigten in jedem der Berichtsjahre eine nicht beträchtliche, aber stetige Zunahme. Ihre Zahl betrug:

1883 1642 = 3,3% der Gesammtgeburten
1884 1721 = 3,5% „ „ „
1885 1850 = 3,7% „ „ „

Die Zahl der unehelichen Geburten betrug:

1883 5359 = 11,0% der Gesammtgeburten
1884 5441 = 11,3% „ „ „
1885 5640 = 11,2% „ „ „

Die unehelichen Geburten auf dem platten Lande sind durchschnittlich um 5% niedriger, als in den Städten, haben dagegen ähnlich den Todtgeburten auf dem Lande von Jahr zu Jahr zugenommen.

Die absolut und relativ geburtenreichsten Kreise des ganzen Bezirks waren die vier südlichsten Kreise Ortelsburg, Neidenburg, Osterrode und Allenstein, während die Kreise Wehlau, Memel und die Stadt Königsberg sich regelmäßig in jedem Jahr als die geburtenärmsten erwiesen.

Gestorben sind im Bezirk (ausschließlich der Todtgeburten) im Jahre 1883 33 771 = 28,9‰ der Bevölkerung, 1884 33 608 = 28,8‰, 1885 37 118 = 31,7‰ Personen. Sowohl in den Stadt- wie auch in den Land-Gemeinden hat sich ein regelmäßiger Ueberschuß der gestorbenen männlichen Personen über die weiblichen ergeben. Die monatliche Durchschnittssterblichkeit betrug für 1883 2814, 1884 2801, 1885 3093. Die höchste Sterblichkeit fällt in jedem Jahre regelmäßig auf den Monat März.

Im Jahre 1883 und 1884 befaßen die Monate Juni bis August, im Jahre 1885 die Monate Juni bis September die geringste Sterblichkeit.

Die Quartale nach ihrer Sterblichkeit geordnet ergeben folgende Reihenfolge:

1883		1884		1885	
Gestorb.	Quart.	Gestorb.	Quart.	Gestorb.	Quart.
10613	I.	9359	IV.	10577	I.
8533	IV.	9296	I.	10212	IV.
8439	II.	8454	II.	9411	II.
7828	III.	8220	III.	8768	III.

Durch hohe Sterblichkeit (3,6—4,5%) behaupteten die beiden südlichen Kreise Ortelsburg und Neidenburg eine der ersten Stellen in jedem Berichtsjahre. Die Sterblichkeit in der Stadt Königsberg betrug 1883 32,6, 1884 31,9, 1885 35,6‰ und überwog über die Sterblichkeit des ganzen Bezirks um 3,7, 3,1 und 3,9‰.

Den bedeutenderen Antheil an der allgemeinen Sterblichkeit hatten die Kinder, unter welchen wieder die Säuglinge (0—1) Jahr das größte Kontingent stellten, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Sterblichkeit von Jahr zu Jahr abnahm. Es starben Kinder:

	im Jahre	0—1 Jahr	1—15 Jahr	0—15 Jahr
1883		32,8%	25,3%	58,1%
1884		29,8 „	29,6 „	59,4 „
1885		27,9 „	34,1 „	62,0 „

Die Sterblichkeit in den drei Berichtsjahren nach den wichtigeren Todesursachen ist aus den Zahlen der folgenden Tabelle (Zahlen der an der qu. Krankheit Gestorbenen und deren Prozentzahlen zur Gesammtsterblichkeit) ersichtlich.

Die Sterblichkeit war in den Städten regelmäßig größer, als auf dem Lande und zwar fast durchweg um 2 bis 3‰ der Einwohner.

Die Erkrankungen an Pocken kamen hauptsächlich an der russischen Grenze vor. Durch den Schiffsverkehr sind sie in keinem Falle nachweisbar eingeschleppt worden. Aus den Erkrankungsziffern hat sich dem Berichte zufolge unwiderleglich gezeigt, daß die an Pocken erkrankten Personen nicht vaccinirt bezw. revaccinirt waren.

Typhuserkrankungen kamen von einzelnen lokalen und Haus-Epidemien abgesehen nur sporadisch vor. Als Entstehungs-Ursache mußte in einzelnen Ortschaften schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers an-

Todes-Ursachen.	1883. Sa.	1883. %	1884. Sa.	1884. %	1885. Sa.	1885. %
1. Kindbett	255	0,8	241	0,7	283	0,8
2. Pocken	199	0,6	34	0,1	36	0,1
3. Scharlach	423	1,2	2176	6,5	2398	6,5
4. Masern	438	1,3	113	0,3	2049	5,5
5. Diphtherie	4658	13,8	4658	13,9	5491	14,8
6. Keuchhusten	1055	3,1	676	2,0	541	1,5
7. Typhus	824	2,4	793	2,4	603	1,6
8. Flecktyphus	22	0,07	7	0,02	1	—
9. Ruhr	299	0,9	207	0,6	171	0,5
10. Brechdurchfall	864	2,6	825	2,5	1012	2,7
11. Kinderdiarrhoe	500	1,5	535	1,6	500	1,3
12. Akuter Gelenkrheumatismus	87	0,8	64	0,2	92	0,2
13. Skrophulose u. Rhachitis	56	0,2	105	0,3	83	0,2
14. Tuberkulose	2167	6,4	2092	6,2	2076	5,6
15. Luftröhrenentzünd. u. Lungenkatarrh	347	1,03	318	0,9	559	1,5
16. Lungen- und Brustfell-Entzündung	1897	5,6	1857	5,5	2281	6,1
17. Andere Lungenkrankheiten	688	2,04	684	2,1	682	1,8
18. Herzkrankheiten	194	0,6	217	0,6	224	0,6
19. Gehirnkrankheiten	507	1,5	538	1,6	487	1,3
20. Nierenkrankheiten	176	0,5	257	0,8	213	0,6
21. Selbstmord	206	0,6	205	0,6	203	0,5
22. Mord und Todtschlag	23	0,07	22	0,07	33	0,1
23. Verunglückungen	199	0,6	602	1,8	635	1,7

genommen werden. Die Weiterverbreitung scheint vielfach durch persönlichen Verkehr, durch Besuche und Zusammenkünfte in Sterbehäusern stattgefunden zu haben. In den weitaus meisten Fällen blieb Entstehungs- und Verbreitungsart dunkel.

Der Flecktyphus ist 1884 in 22, 1885 in 36 Fällen vorgekommen. Soweit die allerdings wenig zuverlässigen Anzeigen erkennen lassen, sind im Ganzen 11 Kreise heimgesucht worden. Bezüglich des Rückfallsfiebers liegt für 1884 nur eine Meldung aus dem Kreise Labiau vor und neun aus der Stadt Königsberg, für 1885 nur eine aus dem Kreise Pr. Holland.

Von der Ruhr wurden epidemisch ergriffen im ganzen 6 Kreise mit zusammen 15 Ortschaften, in denen 271 Personen erkrankten und 33 starben. Die Weiterverbreitung der Krankheit durch unmittelbare Uebertragung war dem Bericht zufolge in zwei Fällen des Heilsberger Kreises deutlich nachweisbar, wo eine Frau, welche sich mit der Leichenwaschung der verstorbenen Ruhrkranken befaßte und ein Tischler, der die Särge anzufertigen hatte, an der Ruhr erkrankten und starben.

Erkrankungen an Diphtherie waren am höchsten im I. Quartal 1885.

Von Epidemien lagen aus 2 Kreisen Nachrichten vor, woselbst es in 3 Ortschaften zu 25 Erkrankungen und 10 Todesfällen kam.

In Königsberg selbst betrugen die Erkrankungen an Diphtherie im Jahre 1885 mehr als das Doppelte derjenigen des Vorjahres.

Scharlach-Epidemien kamen in 11 Kreisen vor.

Die Masern traten in einer besonders heftigen Epidemie im Jahre 1885 auf und zwar zuerst im Kreise Heilsberg, wohin sie nachgewiesenermaßen durch einen Soldaten aus der Garnison Potsdam Weihnachten 1884 eingeschleppt waren. Von dort verbreiteten sich dieselben bis zum Schluß des Jahres über den ganzen Bezirk, so daß die Gesammtzahl der Erkrankungen des Jahres 1885 sich auf 14 133 belief.

Wegen kontagiöser Augenentzündung wurden den Mittheilungen des Kgl. General-Kommandos des I. Armee-Corps zufolge zurückgestellt 1883 196, 1884 133, 1885 101 Wehrpflichtige. Eine beträchtliche Ausbreitung hatte die kontagiöse Augenentzündung 1885 unter den Schulkindern der Stadt Wehlau gewonnen.

Bei den Erkrankungen an Syphilis konnte ein Abnehmen in jedem Jahre sowohl bei den zur Einstellung gelangenden Rekruten im ganzen Bezirk (am auffälligsten in der Stadt Königsberg selbst), als auch bei der Civil-Bevölkerung in Königsberg festgestellt werden. In den übrigen Theilen des Bezirks hat eine nennenswerthe Verbreitung der Krankheit nicht stattgefunden.

Die Zahl der Erkrankungen an Trichinose betrug im Jahre 1884 50 (darunter 9 Todesfälle), im Jahre 1885 37 (darunter ein Todesfall).

Ueber die Impfungen und Wiederimpfungen giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

a. Impfungen.

Jahr	Zahl der Impfpflichtigen	Sind geimpft: mit Erfolg %	mit Menschenlymphe	mit Thierlymphe	Ungeimpft blieben: auf Grund ärztlichen Attestes zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzog.
1883	39 118	98,0	35 531	142	1685	384	1376
1884	39,303	97,7	33 160	2626	1687	335	1495
1885	38,469	97,8	32 843	2065	1767	216	1578

b. Wiederimpfungen.

Jahr	Zahl der Impfpflichtigen	Hiervon sind geimpft: mit Erfolg %	mit Menschenlymphe	mit Thierlymphe	Ungeimpft blieben sonach und zwar: auf Grund ärztlichen Attestes zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzog.
1883	23 976	87,0	22 257	8	226	155	1168
1884	28 057	89,2	24 965	1510	267	148	936
1885	28 508	90,3	25 732	1216	299	101	969

Es bestehen im Bezirk 78 Impfbezirke deren jedem in der Regel 1 Impfarzt vorsteht. Im ganzen impften 75 öffentliche Impfärzte (45 beamtete, 30 nicht beamtete).

Die Stammlymphe wurde theils vom Provinzialimpfinstitut bezogen, theils wurde Glycerinlymphe konservirt, theils kam, jedoch häufig mit ungünstigem

Erfolge, Thierlymphe aus Berlin (Pissin), Düren (Oesterreich), Elberfeld (Protze) und aus dem Leipziger Impfinstitut zur Verwendung.

Das in Heilsberg auf Kreiskosten 1884 eingerichtete Impfinstitut für animale Impfung hatte günstigere Erfolge (96,7 bezw. 96,8 %) aufzuweisen.

Vom Provinzialimpfinstitut sind im Jahre 1885 750 Röhrchen in 307 Sendungen und zwar fast nur mit reiner Menschenlymphe, selten mit Glycerinlymphe versendet worden. Im Institut fanden 308 Impfungen statt.

Die polizeiliche Ueberwachung der Prostitution findet nur in den größeren Städten und in Garnisonstädten statt.

In Königsberg selbst standen dem neuesten Bericht des Polizei-Präsidenten zufolge mehr als 1000 Frauenzimmer unter Aufsicht. Zur ärztlichen Untersuchung erschienen regelmäßig 270. Die übrigen waren entweder zeitweise auswärts, oder im Gefängniß, oder im Krankenhause wegen Syphilis, oder sie latitirten, oder sie waren wegen Nachweises eines redlichen Gewerbes vorläufig außer regelmäßiger ärztlicher Untersuchung gestellt worden.

An Personen, welche latitiren oder, unter Sittenkontrole gestellt, sich derselben entziehen, werden durchschnittlich jährlich 1500—1800 dem Richter zur Bestrafung vorgeführt.

Nach den Berechnungen über die Kindersterblichkeit starben in jedem der 3 Jahre die meisten Kinder am 1. Tage ihrer Geburt. Mit jedem Lebenstage weiter nahm die Sterblichkeit ab bis zum 5. Tage, und stieg dann wieder bis zum 15. Tag. Die größte Sterblichkeit bestand im 1. Monat und nahm in jedem folgenden Monat ab.

Die beiden Wasserbezugsquellen der Stadt Königsberg sind der Aufschlußkanal und der Landgraben. Die Wasserentnahme aus dem Hebewerk Hardershof betrug im Jahre 1882/83 1 348 068,0 cbm, im Jahre 1883/84 2 052 676,0 cbm, aus dem Landgraben 1883/84 1 070 292,9 cbm. Gesammtmenge 3 122 968,9 cbm. — Hiervon wurden filtrirt 539 303,85 cbm = 17,27 % der Gesammtmenge.

Die Temperatur des Kanalwassers schwankte von 5,3 °C. im April bis 14,8 °C. im Juli.

Die Länge des Stadtrohrnetzes der Wasserleitung betrug am 1. April 1885 73 513 m. Die Zahl der Hydranten 386, die der Hausanschlüsse 3102.

Ergebniß der Trichinenschau pro 1884 und 1885:

Jahr	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der Gemeinden, in welchen die trichinösen Schweine gefunden word. sind	Zahl der trichinös befunden. amerikan. Speckseit. und Schweinefleischpräparate	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1884	105 476	207	83	—	894	222
1885	101 904	228	78	8	653	244

Von der Untersuchungsanstalt zu Braunsberg wurden im Jahre 1884 und 1885 theils auf private, theils auf amtliche Veranlassung 274 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, von der Anstalt zu Königsberg 330 Proben von Petroleum, 770 von Nahrungs- und Genußmitteln angestellt. Von letzteren erwiesen sich 40 als verfälscht

In der Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 wurden in Königsberg 110 Proben von Petroleum, 413 von Nahrungs- und Genußmitteln untersucht, von welchen 42 beanstandet wurden.

In den 6 öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks (Bartenstein, Allenstein, Cranz, Braunsberg, Rastenburg, Wartenburg) betrug der jährliche Schlachtungsdurchschnitt 9753 Schafe, 6846 Schweine, 5492 Kälber, 2622 Rinder, 47 Ziegen. Während der ganzen Zeit des Bestehens der Schlachthäuser (das älteste seit 1877) wurden Erkrankungen an Finnen bei 226 Schweinen, an Perlsucht bei 32 Rindern, an Leberegeln bei 22 Schafen, an Rothlauf bei 7 Schweinen, an Trichinosis bei 51 Schweinen gefunden. Im Innungsschlachthause zu Königsberg betrug der jährliche Schlachtungsdurchschnitt 7407 Rinder, 30 534 Schweine, 17 318 Schafe, 14 441 Kälber. In der Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 kam auf 803 untersuchte Schweine 1 trichinöses.

Am Schluß des Jahres 1885 bestanden 2197 konzessionspflichtige, 1361 nicht konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen. Zum Gewerbebetrieb wurden in den Anlagen benutzt 494 Dampfwerke, 349 Wasser-, 774 Wind-, 1315 Handbetriebe und 130 Anlagen mit Betrieb durch Göpelwerk. Es wurden daselbst im ganzen 15 153 erwachsene (13 136 männliche, 2017 weibliche) Arbeiter beschäftigt. Von den jugendlichen Arbeitern waren 43 (24 männliche, 19 weibliche) im Alter von 12—14, 532 (320 männl. 212 weibl.) im Alter von 14—16 Jahren.

Im Gerichtsgefängniß zu Königsberg befanden sich im Etatsjahre 1884/85 5761 Männer, 2675 Frauen. Von den Männern waren krank 79 = 1,4 %, von den Frauen 7 = 0,3 %.

Die Verhältnisse im Centralgefängnisse zu Pr. Holland waren folgende:

	höchste Gefangenzahl	höchste Erkrankungsziffer
1883	860	152 = 17,7 %
1884	724	160 = 22,1 %
1885	701	146 = 20,8 %

Am häufigsten kamen Erkrankungen der Athmungsorgane mit 141 und der Verdauungsorgane mit 142 Fällen vor.

In den 3 Jahren starben insgesammt 8 Kranke = 1,8 % der Erkrankten.

In der Königlichen Strafanstalt zu Wartenburg waren:

	Gefangene	Erkrankt	Gestorben
1883/84	1161	39,0 %	21
1884/85	1208	35,0 %	28
1885/86	1206	25,2 %	10

Die Krankheiten der Lungen (insbesondere Lungenschwindsucht und Lungenentzündung) machten 17 resp. 17,5% der Erkrankungen aus.

Nach den in der Anstalt vorgenommenen Körperwägungen war das Gewicht der Gefangenen innerhalb 3 bezw. 7 Monaten

gleich geblieben bei	15,3%	bezw.	12,8%
vermehrt bei	60,3%	„	47,2%
vermindert bei	24,4%	„	40,0%.

In der Provinzial-Besserungsanstalt zu Tapiau bestanden folgende Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse:

	Zahl der Detinirten (Männer u. Frauen)	Zahl der im Lazareth behandelten	Zahl d. Gestorbenen
1883/84	2458	695 = 28,3%	27 = 3,9%
1884/85	2505	769 = 30,7%	17 = 2,2%

Auch in dieser Anstalt starben die meisten Gefangenen an Lungenschwindsucht, nämlich 40,8% und 47,1% aller Gestorbenen. Nächstdem war Lungenentzündung die häufigste Todesursache.

Die Zahl der von den Armenärzten in Königsberg behandelten Kranken betrug

im Jahre	1883/84	4181
„	1884/85	4569
„	1885/86	4580.

Im städtischen Krankenhause zu Königsberg betrug die Zahl der behandelten Kranken 1883/84 3452, davon gestorben 325 = 9,41%; 1884/85 3131, davon gestorben 310 = 9,93%.

Der Bestand am 31. März betrug 241 Kranke.

Oeffentliche Krankenhäuser im Bezirk bestehen 42, wovon 4 staatlich, 38 kommunal sind. Die Zahl der Privatkrankenhäuser beträgt 40.

An öffentlichen Irrenanstalten besitzt der Bezirk nur die Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Allenberg bei Wehlau.

Im städtischen Krankenhause zu Königsberg giebt es eine gut eingerichtete Abtheilung für ständige Geisteskranke, woselbst 1884 331 Kranke (einschließlich 144 Deliranten) behandelt worden sind.

Trichinose in Goes (Niederlande).

Der „Nederlandsche Staats-Courant" Nr. 45 vom 22. Februar 1888 veröffentlicht den Auszug eines Berichts des Sanitäts-Inspektors von Seeland an den Minister über die in Goes (Insel Süd-Beveland) neuerdings aufgetretenen Trichinosefälle. Nachdem in der genannten Stadt bereits zu Anfang des Jahres 1887 eine Trichinenepidemie geherrscht hatte (vgl. Veröffentl. 1887 S. 537), bei welcher 1/70 der Einwohnerschaft erkrankte, sind Ende November in einer Gerberei abermals 5 Fälle von Trichinose aufgetreten. Erkrankt sind in der Familie des Gerbers der Mann, die Frau und ein Kind, außerdem der Schlächter, welcher das trichinöse Schwein schlachtete und ein Knecht. Ein anderer Knecht und dessen Familie, welche eine Hälfte des Schweines übernommen und vom 2. bis 27. November verzehrt, indeß vorher das Fleisch genügend gekocht oder gebraten hatte, blieb gesund. Von den 3 weiteren in der Gerberei vorhandenen Schweinen wurde 1 Stück gleichfalls trichinös, die beiden übrigen, jüngeren dagegen gesund befunden. Gleichwohl hat man auch das Fleisch der letzteren unschädlich beseitigt. Die Gerberei grenzt an das Gut Welgelegen, aus welchem dasjenige Schwein stammte, welches den Anlaß zu der Epidemie zu Anfang des Jahres 1887 gegeben hat. Man vermuthet, daß das wiederholte Auftreten der Trichinosis auf diesem Platze durch Wanderratten vermittelt sei, von welchen sich stets große Mengen in der Gerberei und in den Lagerplätzen für Knochen, Häute 2c. aufhalten. Ferner hält man es nicht für unmöglich, daß die Trichinen durch die Wanderratten aus den im Jahre 1883 verseuchten Ort Yerseke eingeschleppt worden sind. Die Untersuchung todter Ratten hat allerdings ein bestimmtes Ergebniß in dieser Hinsicht nicht gehabt, dieselbe wird indessen fortgesetzt. Als einstweilige Maßregel ist von der Sanitäts-Verwaltung die Ausrottung der erwähnten Rattenart (Mus decumanus), sowie die größte Reinlichkeit der Ställe und Laufplätze der Schweine, und namentlich die Entfernung todter Ratten und thierischer Abfälle empfohlen worden. Weiterhin wird es als eine Pflicht der Obrigkeit erachtet, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß den Wiederholungen solcher Epidemieen vorgebeugt werde. In dieser Hinsicht ist eine öffentliche Warnung vor dem Genuß von nicht gut durchgekochtem oder gebratenen Schweinefleisch, Schinken und Wurst, sowie das Verbot des Verkaufs, der Ablieferung und Vertheilung von Fleisch, welches von Schweinen aus Süd-Beveland stammt und nicht als trichinenfrei befunden ist, empfohlen. Endlich wurden mit Rücksicht auf die Gefahr der Verschleppung der Trichinosis in die übrigen Theile der Provinz, das Reich und das Ausland Maßnahmen vorgeschlagen, durch welche zeitweilig die Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch aus Süd-Beveland verhindert werden kann.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. (Cypern.) Anläßlich des Ausbruchs der Pocken in Rhodus hat die Regierung von Cypern zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit unter dem 2. Januar d. J. folgende Maßregeln angeordnet: Alle aus irgend einem Hafen von Rhodus mit Passagieren an Bord anlangenden Schiffe sind einer ärztlichen Inspektion zu unterwerfen und, sofern ein an Pocken leidender oder derselben verdächtiger Kranker an Bord ist, nach Larnaca zu verweisen. In Larnaca erhalten die Schiffe nur dann freie Pratik, wenn die ärztliche Untersuchung nichts Verdächtiges ergeben hat. Beim Landen werden die Passagiere nochmals einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Falls dabei Jemand mit Pocken behaftet gefunden wird, so ist er mitsammt seinen ihn etwa begleitenden Verwandten, Freunden und Dienern in Quarantäne zu isoliren, und ein bezügliches Telegramm an den ersten Sanitätsbeamten abzusenden.

(„The London Gazette", 14. Februar 1888.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 31. Okt. 1887 bis 1. Jan. 1888.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 44 bis 52.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom								
	31. Okt. – 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. Nov. – 4.	5. bis 11.	12. bis 19.	20. bis 25.	26. Dez. – 1. Jan. 1888
	November				Dezember				
Milzbrand.									
Piemonte	2 2	5 4	8 6	4 3	10 8	3 3	4 4	1 1	1 1
Lombardia	7 7	2 1	2 2	2 2	3 3	1 1	—	—	—
Veneto	3 3	1 1	3 3	2 2	2 2	2 2	4 4	—	1 1
Emilia	3 2	1	3 3	1	5 4	5 3	8 7	6 5	5 4
Marche ed Umbria	1 1	—	—	3 3	2 1	2 2	3 3	1 1	—
Toscana	1 1	—	1 1	1 1	—	1 1	—	—	—
Merid. Adriatica	1 1	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	1 1	—	2 2	—	—	—	—	—	—
Wuth.									
Piemonte	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Roтz und Wurm.									
Piemonte	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	1 1	1 1	—	—	1 1	1 1	—
Veneto	1	1	1	1 1	1 1	1	1 1	—	1 1
Emilia	2 2	3 2	2 1	1 1	1 1	1 1	2 2	1 1	1 1
Toscana	1 1	—	—	2 2	2	1	2 1	2	1
Merid. Adriatica	—	1 1	—	—	—	1 1	—	—	1 1
Maul- u. Klauenseuche									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Veneto	—	—	—	—	—	—	3 3	1 1	—
Emilia	1 1	1	2 1	2 1	—	2 2	2 1	—	1 1
Lungenseuche.									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	1 1	—	1 1
Lombardia	1	—	—	—	—	1 1	—	1 1	—
Pockenseuche d. Schafe.									
Piemonte	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Sardegna	—	1 1	—	1 1	—	—	—	—	—
Beschälseuche.									
Veneto	—	1 1	—	—	—	1 1	—	—	—
Räude der Schafe.									
Lombardia	—	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	2 2	2 1	3 3	2 1
Sicilia	—	—	—	—	—	—	1 1	1	—
Rauschbrand.									
Piemonte	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	2 2	1 1
Merid. Mediterranea	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Schweine-Rothlauf.									
Emilia	1 1	1	—	—	—	1 1	1	—	—
Toscana	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Typhöse Krankheiten d. Pferde u. Rinder.									
Piemonte	2 2	—	4 4	1 1	—	—	—	—	1 1
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Marche ed Umbria	1 1	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Sicilia	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.									
Merid. Mediterranea	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bösartige Seuche unter den Schweinen.									
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Faulige Bräune der Schweine.									
Piemonte	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Diphtherie d. Pferde.									
Emilia	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Hühnercholera.									
Piemonte	1 1	1	1	1	—	—	—	—	—
Pneumonie.									
Piemonte	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortschaften an.

(Fortsetzung der Zeitweiligen Maßregeln.)

(R.-A. Nr. 69 vom 12. März 1888.)

Marokko. Die von dem Gesundheitsrath zu Tanger seiner Zeit verfügten Quarantäne-Maßregeln gegen Provenienzen aus Malta, Neapel, Süd-Italien, Sizilien und Sardinien sind wieder aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 510, 529, 542, 582.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind in Augsburg unter 12 108 geschlachteten Großviehstücken 439 = 3,62% (speziell von den weiblichen Thieren 6,43%) unter 22 396 geschlachteten Kälbern 3 = 0,013%, außerdem 6 Schweine und 2 Ziegen tuberkulös befunden worden. (Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht 1888, S. 73 u. 74.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Verfügung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Tilgung der Schafräude. Vom 13. Februar 1888.

Aus den im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 24. März v. Js. Nr. 4212 eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß der Erfolg des zur Bekämpfung der Schafräude angewendeten Verfahrens auch im Jahre 1887 im allgemeinen den Erwartungen entsprochen hat. Damit jedoch die Schafräude im ganzen Lande thunlichst ausgerottet und die Wiederverseuchung der räudefrei gewordenen Gegenden verhindert werde, erscheint es nothwendig, daß auch im laufenden Jahre die verseuchten, bezw. die noch nicht vollkommen räudefrei gewordenen Bestände einem gut geleiteten Heilverfahren unterstellt werden. Dieses Heilverfahren, welches mit der vorgeschriebenen Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften u. s. w. verbunden werden muß, hat sich auf sämmtliche Schafe einer Herde zu erstrecken, in welcher das Vorhandensein räudekranker Schafe festgestellt worden ist; dasselbe hat in einer Radikalkur zu bestehen, welche, wenn möglich unmittelbar nach der Wollschur, durch einen approbirten Thierarzt vorzunehmen ist und längstens bis zum 15. Juni l. Js. beendigt sein muß. Zur Sicherung des Heilerfolges sind mindestens zwei Bäder in einem Zwischenraume von 8 Tagen anzuwenden.

Den Schafbesitzern ist die Anordnung des Heilverfahrens mit dem Beifügen zu eröffnen, daß eine Wiederholung des ganzen Verfahrens eintreten müsse, wenn die Räude durch die ersten Bäder nicht vollständig getilgt werde.

Das weitere seuchenpolizeiliche Verfahren bemißt sich lediglich nach den hier einschlägigen Vorschriften der von dem Bundesrathe erlassenen Instruktion vom 12. Februar 1881 (Ges. u. V. Bl. S. 22 ff.). Die zuverlässige Ermittelung der Verseuchung oder Seuchenfreiheit der Schafbestände ist selbstverständlich die Vorbedingung für den Erfolg des allgemeinen Tilgungsverfahrens. Es ist deßhalb darauf zu achten, daß diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, von den beamteten Thierärzten sorgfältig, nach Umständen unter Anwendung des Mikroskops, untersucht werden. Daß für eine ausreichende Ueberwachung der Schafmärkte gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1884, die seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte betr. (Minist. Amtsbl. S. 148 ff.) fortdauernd zu sorgen ist, erscheint selbstverständlich.

Der Berichterstattung über die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre wird bis zum 1. Dezember d. Js. entgegengesehen. Hiebei ist sich des in der Ministerialentschließung vom 4. Juni v. Js. Nr. 7486 mitgetheilten Formulars zu bedienen. Soferne in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies zum 1. Dezember d. Js. gleichfalls angezeigt werden.

Hiernach ist das Weitere alsbald zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Italien. Durch Dekret des Kgl. Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1888 ist die Einfuhr von gesalzenen Häuten aus Ländern, in welchen Viehseuchen herrschen und gegen welche bereits ein Verbot der Einfuhr von der Seuche unterworfenen Thieren besteht, verboten worden.

(R.-A. Nr. 69 u. 71 vom 12. u. 13. März 1888.)

Belgien. Der Königlich belgische Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten hat das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, frischem Schaffleisch und Schaffellen aus den Niederlanden nach Belgien (Veröffentl. 1886 S. 678) durch Verfügung vom 2. März 1888 aufgehoben. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der General-Direktion des Königlich spanischen Gesundheitsamts vom 21. Februar d. J. ist die Einfuhr von aus dem französischen Departement Bouches-du-Rhône stammenden Schweinen, sowie von Wurstwaaren aller Art nach Spanien, sowohl zu Wasser als auf dem Landwege für die Dauer des Herrschens der als pneumo-typhus bezeichneten Schweineseuche in dem genannten Departement verboten worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Stadt Nordhausen. Polizei-Verordnung, betr. Verkehr mit Kuhmilch.

Vom 10. August 1887.

(Nordh. Courier Nr. 260 v. 6. Nov. 1887).

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) — sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die Allgemeine Landesverwaltung — G. S. S. 195 ff.) — wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Nordhausen nachstehende Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch erlassen:

§ 1. Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche durch ein volles Gemelke, d. h nicht unterbrochenes Ausmelken gewonnen wird und nach der Gewinnung in keiner Weise entrahmt oder verdünnt ist;

Halbmilch solche, welche durch Mischung von voller mit entfahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird;

Magermilch solche, welche durch maschinelle Kraft (Centrifugen u. s. w.) entfettet ist.

Vollmilch muß mindestens $1_{,5}$ pCt. Fett enthalten und bei einer Temperatur von + 15° C. ein spezifisches Gewicht von mindestens $1_{,030} = 15°$ des polizeilichen Milchprobers haben;

Magermilch muß mindestens $0_{,15}$ pCt. Fett enthalten und bei einer Temperatur von + 15° C. ein spezifisches Gewicht von mindestens $1_{,032} = 16°$ des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, welche

a) blau, roth oder gelb, überhaupt auffallend gefärbt erscheint, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schmutzig, schleimig oder angesäuert ist, oder sonst einen ungewöhnlichen oder Ekel erregenden Geruch oder Geschmack hat, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,

b) bis zum 5. Tage einschließlich, nach dem Abkalben gewonnen ist,

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie, Septicämie Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit der Gesundheit des Milchkonsumenten gefährlich werden können,

d) irgendwelche fremdartigen Stoffe, insbesondere auch sogenannte Conservirungsmittel, enthält, oder verdünnt ist.

§ 3 Wer im hiesigen Gemeindebezirk gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeiverwaltung vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport der Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an der Letzteren ausgeschlossen.

Die benutzten Gefäße müssen gehörig reingehalten, Standgefäße mittels festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorbezeichneten Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

Außerdem müssen diese Gefäße, wie auch die Milchwagen außen in nicht abnehmbarer Schrift mit dem Namen der Verkäufer versehen sein.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, vielmehr von Schlafzimmern mindestens durch eine verschließbare Thür getrennt sind, mit Krankenzimmern aber gar nicht zusammenhängen

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürften sich in keiner Weise mit dem Vertriebe u. s. w. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Falls nach den allgemeinen Gesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die vorschriftswidrige Milch, sowie vorschriftswidrige Gefäße können konfiszirt bezw. behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Nordhausen, den 10. August 1887.

Die Polizei-Verordnung.

Der Erste Bürgermeister gez. Hahn.

Hessen. Kreis Darmstadt. Verordnung über die Fabrikation künstlicher Mineralwasser.

(Darmstädter Tagblatt. 1887 Nr. 236.)

Zur Verhütung der Anwendung gesundheitsschädigender Gegenstände und Stoffe bei der Fabrikation künstlicher Mineralwasser wird auf Grund des Artikels 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend: „Die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen" unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. November 1887 zu Nr. M. J. 21 971 für den Kreis Darmstadt das Folgende verordnet:

§ 1. Mineralwasserfabriken dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis deren Einrichtung und insbesondere die Anlage und Beschaffenheit der Brunnen, aus denen das bei der Fabrikation zu verwendende Wasser entnommen werden soll, ferner das Wasser selbst und erforderlichen Falles auch die für Herstellung der künstlichen Mineralwasser nothwendigen Chemikalien und Apparate durch Großherzogliches Kreisgesundheitsamt geprüft worden sind. Damit diese Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei denen nach § 14 der Gewerbeordnung die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hat, dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamte von dieser Anmeldung unverzüglich Mittheilung zu machen. Diese Behörde kann zur Prüfung noch andere Techniker zuziehen. Jede wesentliche Veränderung der Fabrikeinrichtung bedarf

erneuter Prüfung. Die Ortsbehörden haben auf Anmeldung des Fabrikanten solche unverzüglich zu veranlassen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Revision der Mineralwasserfabrik-Einrichtungen und die Prüfung der zur Verwendung kommenden Materialien jederzeit vorzunehmen. Diese Prüfung muß mindestens einmal im Jahre erfolgen.

§ 3. Bei Fabrikation der Mineralwasser dürfen nur solche Materialien, Chemikalien und Apparate Verwendung finden, die gesundheitsschädliche Stoffe in das Fabrikat nicht gelangen lassen.

Das zur Verwendung kommende Wasser muß den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege vollkommen entsprechen.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, anordnen zu lassen, in welcher Weise in jedem einzelnen Falle das Wasser seitens der Fabrikanten gereinigt werden muß.

§ 4. Die Verwendung von Bleiröhren oder bleihaltigen Zinnröhren mit mehr als ein Prozent Bleigehalt oder unverzinnten Kupfergeräthschaften ist überall da, wo dieselben mit dem Mineralwasser in Berührung kommen und Blei oder Kupfer in dasselbe gelangen lassen können, untersagt.

Ebenso dürfen an den zur Aufbewahrung und Versendung von Mineralwasser dienenden Gefäßen Verschlußköpfe mit mehr als ein Prozent Bleigehalt nicht verwendet werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben Proben von im Kreise Darmstadt zum Verkauf feilgebotenen Mineralwassern zeitweise auf ihre Reinheit beziehungsweise Gesundheitsunschädlichkeit untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 6. Die Kosten der regelmäßigen Revisionen und Untersuchungen trägt die Gemeinde. Die Kosten der außerordentlichen Revisionen hat der Fabrikant dann zu tragen, wenn er dieselben schuldhafter Weise veranlaßt hat.

§ 7. Der Mineralwasserfabrikant ist berechtigt, von der Ortspolizeibehörde ein Zeugniß über das Resultat der Revisionen und der chemischen Untersuchungen des Wassers zu verlangen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt kostenfrei.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden — unbeschadet der nach dem Gesetze „den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betr." und sonstigen Strafgesetzen etwa verwirkten höheren Strafe — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark — bestraft.

Darmstadt, am 14. November 1887.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Marquard.

Spanien. Verordnung, betr. Untersuchung und Denaturirung der zur Einfuhr kommenden Alkohole.

Vom 10. November 1887.
(Gaceta de Madrid vom 13. November 1887.)

Finanz-Ministerium.
Königliche Verordnung.

Excellenz! Nachdem die laut Artikel 2 des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J. eingesetzte Kommission von Chemikern die durch Artikel 3 daselbst bestimmte Information erledigt hat, haben der König und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs, übereinstimmend mit dem von jener abgegebenen Gutachten und damit die Anordnungen obigen hohen Dekrets zur Ausführung gelangen, zu bestimmen geruht:

1. Daß die Untersuchung und Denaturirung der fremden Industrie-Alkohole, die bei den Douanen eingehen, durch folgende Mittel bewerkstelligt werden:

Untersuchung:

Erste Operation. In einen ganz reinen Versuchs-Cylinder werden etwa 2 zur Untersuchung bestimmte Kubikcentimeter Alkohol gebracht und darüber mit Vorsicht und an den Wänden des Cylinders herabgleitend, ein gleiches Volumen reiner, 66grädiger, farbloser Schwefelsäure gegossen. Zunächst wird, ohne zu schütteln, beobachtet, ob sich zwischen den beiden Lagen: Schwefelsäure und Alkohol eine röthliche Schicht (Zona coloreada) bildet, und dann wird der Cylinder geschüttelt, um beide Flüssigkeiten zu vermischen, und es wird beobachtet, ob die Mischung nach einer Viertelstunde sich färbt. Wenn bei dieser Operation zunächst die Zwischenschicht röthlich wird und dann stärkere Färbung annimmt, so ist der Alkohol unrein und deshalb für den Konsum als Getränk zurückzuweisen.

Zweite Operation. In einen vollständig reinen Versuchs-Cylinder werden etwa 4 Kubikcentimeter Alkohol gebracht und darüber ein gleiches Volumen einer Lösung Aetzkali (potasa cáustica) gegossen, die aus einem Theil Potasche (potasa — wohl ebenfalls cáustica —) und 3 Theilen destillirten Wassers hergestellt ist. Sodann wird der Cylinder sofort geschüttelt, damit die Flüssigkeiten sich vermischen und nun wird beobachtet, ob die Mischung eine gelbliche Färbung annimmt, indem man den Cylinder in der Strahlenbrechung oder im durchscheinenden Lichte betrachtet. Wenn die Flüssigkeit eine gelbliche, in der Strahlenbrechung sichtbare Färbung annimmt, so ist der Alkohol als unrein und deshalb zum Getränk nicht geeignet anzusehen, ohne daß ein Hinderniß für seine Zulassung darin besteht, daß die gelbliche Färbung auf der Oberfläche der im Reflex betrachteten Flüssigkeiten sichtbar ist.

Für beide Operationen ist die Beobachtung während je einer Viertelstunde genügend.

Denaturirung der unreinen Alkohole.

In das Faß oder sonstige Gefäß, welches den Alkohol enthält, wird ein Prozent Petrolsäure (aceite de petróleo), das heißt ein Liter auf jeden Hektoliter, gegossen und dann gut geschüttelt, damit die Flüssigkeiten sich vermischen.

2. Die Untersuchung und die Operation der Unbrauchbarmachung oder Denaturirung der fremden Industrie-Alkohole werden von den pharmazeutischen Inspektoren der Douanen vorgenommen unter Mitwirkung der sachverständigen Ressort-Beamten, welche mit der Expedition betraut sind und mit jenen die Genauigkeit der Untersuchung und der Denaturirung bescheinigen müssen.

3. Der auswärtige Importeur hat dem pharmazeutischen Inspektor eine Peseta fünfzig Centimos für jede von ihm ausgeführte Untersuchung zu zahlen.

4. Die gedachten Importeure sind gleichfalls verpflichtet, in jedem Falle, wo solches zur Denaturirung des in das Königreich eingeführten Industrie-Alkoholes nöthig ist, Petrolsäure zu beschaffen.

5. Die Douanen werden die fremden Industrie-Alkohole nach den von den Fabriken gebrauchten Marken klassifiziren, und die Probe wird immer mit einer von 10 Pipen derselben Marke gemacht werden.

Auf Königliche Verordnung theile ich dies Eurer Excellenz mit, damit die beschlossenen Maßnahmen auf jeder der Douanen, die für die Zulassung fremder Alkohole eingesetzt sind, treulich erfüllt werden.

Madrid, den 10. November 1887.

Lopez Puigcerver.

An den Herrn General-Zolldirektor.

Sanitätsvertrag zwischen Brasilien und den Republiken Argentinien und Uruguay.

Unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen am 25. November 1887.

Ihre Hoheit die Kaiserliche Prinzessin Regentin, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik und Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik Uruguay haben, nachdem sie beschlossen eine Sanitäts-Konvention zu vereinbaren, zu diesem Zwecke ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Hoheit die Kaiserliche Prinzessin Regentin, den Herrn Baron de Cotegipe, vom Rathe Seiner Majestät des Kaisers, Senator und Grande des Kaiserreichs, Großkreuz ꝛc., Präsident des Ministerraths und Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten und interimistisch des Innern;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik den Herrn D. Henrique B. Moreno, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien;

Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik Uruguay den Herrn D. Carlos Maria Ramirez, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister in besonderer Mission bei Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die drei hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen zu erklären:

Als pestartige ausländische (exotische) Krankheiten: das gelbe Fieber, die Cholera und die orientalische Pest.

Als verpesteten Hafen: denjenigen, in dem eine der erwähnten Krankheiten epidemisch grassirt.

Als verdächtigen Hafen: 1. denjenigen, in dem vereinzelte Fälle von irgend einer der drei pestartigen Krankheiten vorgekommen; 2. denjenigen, der einen leichten und lebhaften Verkehr mit verpesteten Ortschaften hat; 3. denjenigen, der sich, nach den Grundsätzen dieses Vertrags nicht genügend schützt gegen die verpesteten Häfen.

Als verpestetes Schiff: dasjenige, auf dem ein Fall pestartiger Krankheit vorgekommen ist.

Als verdächtiges Schiff: 1. dasjenige, welches, obschon aus einem verpesteten oder verdächtigen Hafen kommend, während der Reise keinen Fall pestartiger Krankheit an Bord gehabt; 2. dasjenige, welches, aus einem reinen Hafen kommend, einen verpesteten oder verdächtigen Hafen angelaufen hat, vorbehaltlich der Ausnahme des § 10 des Artikels 8; 3. dasjenige, welches während der Reise oder bei der Ankunft mit einem andern Schiffe unbekannter, verpesteter oder verdächtiger Herkunft in Verkehr getreten ist; 4. dasjenige, an dessen Bord Sterbefälle an Krankheiten unbestimmten Charakters oder wiederholte Fälle irgend einer Krankheit vorgekommen sind; 5. dasjenige, welches keinen Gesundheitspaß vom Abgangshafen, und ebenso von den angelaufenen Zwischenhäfen bringt, der von den in jenen Häfen vorhandenen Konsuln des Bestimmungslandes gehörig legalisirt ist; 6. dasjenige, welches, nachdem es in irgend einem Lazarethe der drei vertragschließenden Staaten eine Quarantäne durchgemacht oder einem besondern Sanitätsverfahren unterworfen worden ist, ohne den internationalen Rechtsschein zum freien Verkehr anlangt.

Als verdächtige Gegenstände oder Gegenstände, die empfänglich sind, die Ansteckungsstoffe aufzunehmen und zu übertragen: Die Kleider, Tücher, Lumpen, Matratzen und alle Gegenstände persönlichen Gebrauchs und Dienstes, sowie die Reisekoffer, Kisten und Kasten, in denen sie aufbewahrt werden; und ebenso frische Häute; die übrigen nicht vorher spezifizirten Gegenstände sowie die lebenden Thiere sollen nicht als verdächtig betrachtet werden.

Einziger Paragraph. Die Erklärung, ob ein Hafen verpestet oder verdächtig sei, soll auf Antrag des Chefs des Hafen-Gesundheitsdienstes von jeder Regierung in ihrem Falle erlassen und amtlich veröffentlicht werden.

Artikel 2. Die Regierungen der drei hohen vertragschließenden Theile werden den betreffenden Sanitätsdienst derart einrichten, daß sie im Stande sind, die in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen genau auszuführen und ausführen zu lassen.

Die Vorsteher dieses Sanitätsdienstes sollen, so oft es nöthig ist, in Verkehr mit einander treten, und jeder derselben kann den andern über die Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Bemerkungen machen, die er für angemessen hält.

Zur Ausführung des Sanitätsdienstes soll ein internationales Sanitäts-Regulativ erlassen werden, in dem die allgemeinen und die auf die drei Staaten anwendbaren besonderen Maßregeln in Uebereinstimmung gebracht werden sollen.

Artikel 3. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich:

1. die erforderlichen Lazarethe einzurichten, und erscheint es zweckmäßig, daß die feststehenden Lazarethe auf Inseln errichtet werden;

2. in Zeiten von Epidemien wenigstens ein schwimmendes Lazareth einzurichten und zu unterhalten;

3. schwimmende Krankenhäuser einzurichten, die mit den feststehenden Lazarethen in Verbindung stehen und zur Verpflegung der auf den ankommenden und den schon vor Anker liegenden Schiffen sowie in den Lazarethen von einer ausländischen pestartigen Krankheit befallenen Kranken bestimmt sind;

4. die in einem Lazarethe der drei Staaten abgehaltene Quarantäne und angewandte Sanitätsmaßregeln auf Vorzeigen des amtlichen Certifikats für die Wirkungen dieser Konvention in irgend einem ihrer eigenen Häfen als gültig zu betrachten;

5. nicht zur Schließung ihrer Häfen zu schreiten, auch kein Schiff zurückzuweisen, welches immer der Gesundheitszustand an Bord sein möge.

Artikel 4. Kein Schiff, welches aus einem ausländischen Hafen kommt, soll zum freien Verkehr in einem brasilianischen, argentinischen oder uruguayanischen Hafen zugelassen werden, bevor es nicht die von der Lokalbehörde zu machende Sanitätsvisite erhalten hat, die Ausnahme des § 10 des Artikels 8 vorbehalten. Bei dieser Visite soll die betreffende Behörde alle nöthigen Nachforschungen anstellen, um den Gesundheitszustand an Bord vollständig festzustellen und die Behandlungsweise bestimmen, der das Schiff zu unterwerfen ist. Der Kapitän ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 5. Behufs Ausführung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung kommen die hohen vertragschließenden Theile darin überein, drei Gattungen von Schiffen zu unterscheiden: 1. die Dampfschiffe, welche weniger als 100 Passagiere auf Vorderdeck führen; 2. die Einwanderer-Transportschiffe d. h. Dampfer, welche, mit oder ohne Packetprivilegien, mehr als 100 Passagiere auf Vorderdeck führen; 3. Segelschiffe.

§ 1. Die Schiffe der ersten und zweiten Gattung müssen einen Arzt an Bord haben, und versehen sein:

mit einem Raume zur Desinfizirung mittelst Wasserdampfes;

einem Raume zur Aufbewahrung der Mittel und Werkzeuge zur Desinfizirung, nach Angabe des internationalen Sanitäts-Regulativs;

einem Buche zur Eintragung der Lieferungen für die Schiffsapotheke, in welches die Menge und Art der Droguen und Heilmittel, die sich bei Gelegenheit der Abfahrt aus dem Ausgangshafen an Bord befunden haben und ebenso diejenigen, die in den Zwischenhäfen nachgeliefert wurden, eingetragen sein müssen;

einem Buche zur Eintragung der ärztlichen Rezepte;

einem Krankenbuche, in das mit größter Genauigkeit alle Fälle der an Bord vorgekommenen Krankheiten und deren bezügliche Behandlung eingetragen wird;

einer Passagierliste, welche den Namen, das Alter, Geschlecht, Nationalität, Profession und Herkunftsort jedes Passagiers enthält;

einer Musterrolle;

einem Ladungsmanifeste.

§ 2. Die Bücher, auf die der vorhergehende Paragraph Bezug nimmt, sollen eröffnet und deren Blätter rubrizirt und gestempelt werden von dem Konsul eines der vertragschließenden Staaten im Abfahrtshafen; und die Blätter, die sich auf je eine Reise beziehen, sollen von der Sanitätsbehörde des Bestimmungshafens durchstrichen werden.

Für die Herstellung dieser Bücher hat der Führer des Schiffes keinerlei Gebühren zu entrichten.

§ 3. Alle Schiffspapiere sind der Konsularbehörde des Abfahrtshafens und der Sanitätsbehörde des Ankunftshafens zur Prüfung zu unterbreiten; — die erstere hat in dem Gesundheitspasse bei Gelegenheit des Visirens das vollständige oder theilweise Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in § 1 dieses Artikels bezeichneten Bücher, Listen und Musterrolle zu vermerken.

Artikel 6. Alle Schiffe, welche nach irgend einem der drei Länder bestimmt sind, müssen einen von der Sanitätsbehörde des Abgangshafens ausgestellten und von dem Konsul des Bestimmungslandes visirten Gesundheitspaß mitbringen, der von den Konsuln in den angelaufenen Zwischenhäfen visirt werden muß. Dieser Gesundheitspaß soll den Sanitätsbehörden der Häfen der drei Länder vorgelegt, von diesen visirt, und derjenigen des letzten Hafens, in den das Schiff einläuft, eingehändigt werden.

§ 1. Das seither von den Konsularbehörden ausgestellte Sanitätsdokument wird aufgehoben, und an dessen Stelle das Visa auf dem Gesundheitspaß eingeführt, für welches die Konsuln die schuldigen Gebühren erheben sollen.

§ 2. Das konsularische Visa soll auf die Rückseite des Gesundheitspasses geschrieben und durch Beidrückung des Konsulatssiegels bekräftigt werden.

§ 3. Wenn auf eingezogene Erkundigungen und sichere Kenntniß der Thatsachen der Konsul keine Einwendungen gegen den Inhalt des Gesundheitspasses zu machen hat, wird er ein einfaches Visa auf den Gesundheitspaß setzen; andernfalls wird er nach dem Visa alles das vermerken, was er zur Richtigstellung des Gesundheitspasses für geeignet hält.

Den Gesundheitspässen, welche mit einem rektifizirenden Visa versehen sind, soll, nachdem sie im ersten Hafen eines der drei Länder, in dem das Schiff anläuft, visirt sind, ein Gesundheitsschein (bilhete sanitario) beigegeben werden, der von der Behörde desselben Hafens ausgestellt sein und die Behandlungsweise angeben muß, der das Schiff unterzogen worden ist. Nach dem Visa muß die Einhändigung dieses Scheins vermerkt werden.

§ 4. Die Konsuln in den Abfahrtshäfen müssen bei den lokalen Gesundheitsämtern, oder wie sie es sonst am besten thun können, genaue Erkundigungen über den Gesundheitszustand dieser Häfen einzuziehen suchen, und haben im Falle der Nichtigstellung eines Gesundheitspasses die Veranlassung und die Gründe dieser Nichtigstellung unverzüglich der Sanitätsbehörde ihres Landes mitzutheilen, welche sie denjenigen der anderen vertragschließenden Staaten übermitteln soll.

§ 5. Die Schiffe, welche Häfen der drei Länder anlaufen, müssen sich in jedem derselben einen Gesundheitspaß geben lassen, und diese Gesundheitspässe sind von dem Schiffsführer der Behörde des letzten Hafens, in den das Schiff einläuft, auszuhändigen.

§ 6. Die hohen vertragschließenden Theile erkennen zwei Arten von Gesundheitspässen an: den reinen und den unreinen; „rein" ist derjenige, in dem kein Fall von ausländischer pestartiger Krankheit im Abfahrtshafen oder den angelaufenen Zwischenhäfen verzeichnet ist, und „unrein" derjenige, der eine Epidemie oder einzelne Fälle irgend einer der erwähnten Krankheiten nachweist.

§ 7. Die Kriegsschiffe der befreundeten Nationen erhalten die Gesundheitspässe unentgeltlich.

Artikel 7. Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich in verfassungsmäßiger Form in seinem Gebiete eine Körperschaft (corpo) von Schiffs-Sanitäts-Inspektoren zu errichten, die aus Aerzten bestehen und die besondere Aufgabe haben soll, an Bord der Schiffe, auf denen sie eingeschifft sind, die Ausführung der zu Gunsten der Gesundheit der Passagiere und Mannschaften getroffenen Maßregeln zu überwachen, die Vorkommnisse während der Reise zu bezeugen und sie der Sanitätsbehörde des Bestimmungshafens zu berichten.

§ 1. Die Schiffs-Sanitäts-Inspektoren sind Beamte des Hafengesundheitsamtes des Staates dem sie angehören.

§ 2. Die Schiffs-Sanitäts-Inspektoren werden nach vorhergegangenem Bewerbungskonkurs von den Regierungen ernannt, während es den Vorstehern des betreffenden Gesundheitsdienstes obliegt, die Inspektoren zu bezeichnen, die sich einschiffen (mit einer Einschiffungs-Kommission betraut werden) sollen.

§ 3. Das internationale Sanitäts-Regulativ wird das Verfahren, das bei dem Konkurs einzuhalten ist, und ebenso den Gegenstand von dem dieser handeln soll, bestimmen, und die Funktionen der Schiffs-Sanitäts-Inspektoren festsetzen.

Artikel 8. In den Häfen jedes der vertragschließenden Staaten sollen zwei Arten von Quarantäne geübt werden, die Beobachtungs-Quarantäne und die strenge Quarantäne.

§ 1. Die Beobachtungs-Quarantäne besteht in der Zurückhaltung des Schiffes für die zu einer strengen Sanitätsvisite an Bord nöthige Zeit.

§ 2. Die strenge Quarantäne hat den doppelten Zweck: 1. festzustellen, ob von den aus einem verpesteten oder verdächtigen Hafen kommenden Passagieren einer die pestartige Krankheit im Stadium der ersten Entwickelung (incubação) hat; 2. die Desinfizirung derjenigen Gegenstände vorzunehmen, welche verdächtig sind, die Ansteckungsstoffe festzuhalten und zu übertragen.

§ 3. Die strenge Quarantäne soll angewandt werden: 1. auf die verpesteten Schiffe; 2. auf diejenigen Schiffe, an deren Bord Fälle von Krankheiten unbestimmten Charakters vorgekommen, die bei der Sanitätsvisite nicht festzustellen sind.

§ 4. Die Dauer der strengen Quarantäne soll den größten Zeitraum umfassen, in dem die Entwickelung der pestartigen Krankheit, der man vorzubeugen sucht, noch möglich ist, das heißt: 10 Tage für gelbes Fieber, 8 Tage für Cholera und 20 Tage für die orientalische Pest. Diese Dauer kann auf zwei Arten berechnet werden: 1. indem man dieselbe mit dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Krankheitsfalles beginnen läßt; 2. indem man sie mit dem Datum der Ausschiffung der Passagiere in das Lazareth beginnen läßt.

§ 5. Die Dauer der strengen Quarantäne soll von dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Krankheitsfalles an gerechnet werden, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt werden:

1. wenn das Schiff den Erfordernissen der §§ 1, 2 und 3 des Artikels 5 nachgekommen ist;

2. wenn ein Schiffs-Sanitäts-Inspektor sich an Bord begeben, und das Datum, an welchem der letzte Krankheitsfall wirklich vorüber war, die Ausführung aller Desinfizirungsmaßregeln, die unter Berücksichtigung des internationalen Regulativs in den Instruktionen angeordnet sind, welche der Inspektor vom Chef des Sanitätsdienstes erhalten, und den gegenwärtigen vollkommenen Gesundheitszustand an Bord bescheinigt;

3. wenn der lokalen Gesundheitsbehörde der Beweis für die Wahrheit der ertheilten Auskunft erbracht wird.

§ 6. Wenn unter den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Bedingungen der seit dem letzten Krankheitsfalle bei der Ankunft des Schiffes verflossene Zeitraum gleich groß oder größer ist, als derjenige, in dem die Entwickelung der pestartigen Krankheit noch möglich ist, sollen die Passagiere zum freien Verkehr zugelassen werden, und ebenso auch das Schiff, falls es keine verdächtigen Gegenstände an Bord hat.

Wenn das Schiff indessen verdächtige Gegenstände führt, die so untergebracht waren, daß sie die Passagiere und Mannschaften nicht anzustecken vermochten, aber nicht desinfizirt sind, oder noch der Desinfizirung bedürfen, soll das Schiff erst zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn die Desinfektion dieser Gegenstände stattgefunden hat.

Im entgegengesetzten Falle sollen Schiff und Personen der strengen Quarantäne unterworfen werden.

§ 7. Wenn der seit dem letzten Falle einer pestartigen Krankheit verflossene Zeitraum kleiner ist, als derjenige, in dem die Entwickelung der Seuche noch möglich ist, und wenn das Schiff sich unter den Bedingungen des § 5 befindet, sollen die Passagiere einer Ergänzungsquarantäne von so viel Tagen unterworfen werden, als an dem größten Zeitraum fehlen, in dem die Entwickelung der pestartigen Krankheit noch möglich ist.

Diese Ergänzungsquarantäne muß im Lazareth gehalten, es sei denn, daß in demselben kein Raum dazu vorhanden ist, in welchem Falle sie an Bord gehalten werden kann.

§ 8. Wenn das Schiff bei seiner Ankunft Kranke einer pestartigen Seuche an Bord hat, sollen diese in das schwimmende Hospital gebracht und die Passagiere in dem schwimmenden Lazareth einer Quarantäne unterworfen werden. Die Quarantäne soll in diesem Falle mit dem Eintritt der Passagiere in das Lazareth beginnen.

Das Schiff selbst ist dem zu unterziehen, was für solche Vorkommnisse das internationale Regulativ bestimmen wird.

§ 9. Den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs sollen auch diejenigen Schiffe unterworfen werden, an deren Bord Fälle von pestartiger Krankheit vorgekommen, obgleich sie bei ihrer Ankunft frei davon sind, und die den Erfordernissen des § 5 dieses Artikels nicht nachgekommen.

§ 10. Die verdächtigen Schiffe, welche die Reise von dem verpesteten oder verdächtigen Hafen nach dem Ankunftshafen in einem Zeitraum zurückgelegt haben, der kleiner ist, als der größte, in dem die Entwickelung der

pestartigen Krankheit, der man vorzubeugen sucht, noch möglich ist, sollen gleichfalls nach Vorschrift des § 7 einer Ergänzungsquarantäne unterworfen werden.

Ausgeschlossen von dieser Quarantäne bleiben die Schiffe der zweiten Gattung, — welche, aus einem nach dem Atteste des Schiffs-Sanitäts-Inspektors anerkannt reinen Hafen und mit einem befriedigenden Gesundheitszustand an Bord ankommend, Rio de Janeiro, Montevideo oder Buenos Aires während der Zeit einer Epidemie anlaufen und sich auf die Entladung von Waaren, die Ausschiffung von Passagieren, die Aushändigung und Entgegennahme der Post beschränken; doch hat dies mittelst eines von der Sanitätsbehörde für diesen Zweck bestimmten Brückenschiffes zu geschehen, das sich in geeigneter Lage befindet, frei von jeder Verpestung ist und in guten Isolirungsverhältnissen steht, so daß das Schiff also nicht zum Verkehr zugelassen wird, auch nicht in Berührung mit irgend welchen Personen oder Gegenständen jener Häfen kommt.

Diese Thatsachen müssen durch ein authentisches von der Sanitätsbehörde des angelaufenen Hafens ausgestelltes Schriftstück bewiesen werden, das von dem Konsul des Bestimmungslandes visirt und von dem Sanitäts-Inspektor ebenfalls des Bestimmungslandes konstatirt werden muß.

§ 11. Das verdächtige Schiff, welches seine Reise in einem längeren Zeitraum zurückgelegt hat, als dem schon erwähnten größten Zeitraum, in dem die Entwicklung der Seuche noch möglich ist, soll der Beobachtungsquarantäne unterworfen werden, während welcher man zu den von dem internationalen Regulativ vorgeschriebenen Untersuchungen schreiten wird; und wenn aus diesen hervorgeht, daß während der Reise kein Fall einer pestartigen Krankheit an Bord vorgekommen ist, soll das Schiff zum freien Verkehr zugelassen werden.

Es ist selbstverständlich, daß wenn das Schiff verdächtige Gegenstände mitbringt, welche, obwohl sie die Passagiere und Mannschaften nicht anzustecken vermochten, noch nicht desinfizirt sind, dasselbe der strengen Quarantäne zu unterwerfen ist, bis zur vollständigen Desinfizirung dieser Gegenstände. Diese soll aber erst nach der Ausschiffung der Passagiere beginnen, die zum freien Verkehr zuzulassen sind,

Im Falle einer möglichen Ansteckung soll nach der Bestimmung im letzten Theil des § 6 dieses Artikels verfahren werden.

§ 12. Die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen sollen mit Bezug auf die in Artikel 5 bezeichneten Schiffe der ersten Gattung eintreten, auch wenn dieselben keinen Schiffs-Sanitäts-Inspektor an Bord haben, sobald sie die Bestimmungen des internationalen Regulativs streng beobachtet haben und der Schiffsarzt der Sanitätsbehörde des Bestimmungshafens gewissenhaft und auf seinen Amtseid die vorgeschriebenen Informationen giebt, auch während der Reise genau Alles befolgt hat, was in den Instruktionen als Pflicht der Schiffs-Sanitäts-Inspektoren bezeichnet ist.

§ 13. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen sollen, in Allem was sie zur Erleichterung der strengen Quarantäne enthalten, nur zu Gunsten derjenigen Schiffe der zweiten Gattung angewandt werden, welche:

1. einen Schiffs-Sanitäts-Inspektor an Bord nehmen und demselben unentgeltliche Hin- und Rückreise in der ersten Klasse gewähren;
2. mit Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord sowohl bei der Abfahrt als auch während der Reise den Anordnungen des Inspektors Folge leisten.

Im entgegengesetzten Falle ist bei der strengen Quarantäne die Berechnung nach § 4 Ziffer 1 weder in Bezug auf die Passagiere noch auf das Schiff selbst zuzulassen.

Artikel 9. Die Bestimmungen des § 1 des Artikels 5 sind obligatorisch für alle Schiffe, welche in irgend einem der drei Länder die Privilegien von Packet Schiffen genießen, und die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, diese Privilegien denjenigen zu entziehen, welche vier Monate nach der Ratifikation dieses Vertrags, diese Bestimmungen nicht genau ausgeführt haben.

Artikel 10. Die hohen vertragschließenden Theile sind darin übereingekommen, nur solchen Schiffen Packetprivilegien zu gewähren, welche sich in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Konvention befinden, und außerdem vor der Gesundheitsbehörde den Beweis erbringen, daß sie den Erfordernissen des § 1 des Artikels 5 nachgekommen sind, und die Erklärung abgeben, daß sie sich den Bestimmungen 1 und 2 des § 13 des Artikels 8 unterwerfen.

Artikel 11. Die Gesundheitsmaßregeln, welche die hohen vertragschließenden Theile auf dem Lande und innerhalb ihres eigenen Gebietes anzuordnen haben werden, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages; aber es ist selbstverständlich, daß jene Maßregeln nie zu einer vollständigen Unterdrückung des Landverkehrs führen sollen. Die betheiligten Regierungen werden sich gelegentlich über die Verkehrspunkte und über die wirksamsten Mittel zur Abwendung der Gefahr der Einschleppung von Epidemien verständigen.

Artikel 12. Die gegenwärtige Konvention soll vier Jahre dauern, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und dann noch so lange in Kraft bleiben bis einer der vertragschließenden Theile den anderen seine Absicht anzeigt, dieselbe als beendet zu betrachten, worauf sie 12 Monate nach dieser Notifikation außer Kraft tritt. Die betreffenden Ratifikationen sollen unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formalitäten in der Stadt Montevideo in dem möglichst kürzesten Zeitraum ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen zeichnen die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe und drücken ihr Siegel bei.

Gegeben in der Stadt Rio de Janeiro am fünfundzwanzigsten November im Jahre der Geburt unseres Herrn Jesu Christi eintausend achthundert und sieben und achtzig.

(L. S.) (gez.) Barão de Cotegipe.
(L. S.) (gez.) Enrique B. Moreno.
(L. S.) (gez.) Carlos M. Ramirez.

Durch Erlaß des Kaiserlich brasilianischen Ministeriums des Innern, veröffentlicht im „Diario Official" vom 16. Januar cr., sind die Artikel 1, 4 und 8 des vorstehenden Sanitäts-Vertrages mit Bezug auf die Republiken Argentinien und Uruguay bereits in Kraft gesetzt worden, womit für die Provenienzen aus diesen Ländern die Quarantäne verfügt worden ist.

Rechtsprechung.

Herstellung von Tresterwein mit Alkoholzusatz, um das Fabrikat als Wein zu verkaufen, ist nach § 10[1] und der Verkauf selbst nach § 10[2] des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen.

(Urtheil des Landgerichts zu Colmar v. 7. Oktober 1887 gegen Schr.)

In der Strafsache gegen den Franz Xaver Schr., geboren am 2. Mai 1821 zu S., Eigenthümer daselbst, wegen Weinfälschung, hat die Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar in der Sitzung vom 7. Oktober 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig, zu Sulz durch zwei selbstständige Handlungen: 1. im Jahre 1885 oder 1886 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein verfälscht, 2. im Jahre 1886 wissentlich verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und wird deshalb zu einer Geldstrafe von je dreißig Mark, eventuell zu je drei Tagen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe:

Durch die heutige Hauptverhandlung ist Folgendes festgestellt:

Der Kaufmann Albert B. von Straßburg bezog im September und Oktober 1886 von dem Angeklagten 1885er weißen Naturwein zu 32 Frcs. den Hektoliter und zwar unterm 22. September 220 Liter und am 2. Oktober 446 Liter, jedesmal in zwei gleichen Fässern. Da der gesendete Wein dem B. nicht echt vorkam, ließ er zunächst durch Apotheker Dr. Musculus in Straßburg eine Analyse des Weines vornehmen, durch welche sein Verdacht be-

stätigt wurde. Sodann erstattete B. Anzeige und wurden aus den 4 Fässen vier Proben entnommen, welche im chemischen Laboratorium der Kgl. Polizei-Direktion zu Straßburg durch den Expert Dr. Amthor einer Analyse unterzogen wurden und deren Ergebniß die Analyse des Dr. Musculus bestätigte. Durch den vereidigten Experten Dr. Amthor ist auf Grund der Expertise in der Hauptverhandlung bestätigt worden, daß die 4 vorbemerkten Proben keine Naturweine, sondern Tresterweine sind, die einen unzulässigen Wasserzusatz und einen Alkoholzusatz erfahren hatten, welcher das von der Kommission des Reichsgesundheitsamtes als zulässig festgesetzte Maaß von Alkohol noch um 1 Liter pro Hektoliter überstieg. Da Wein nur jenes Getränke genannt wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist, Tresterwein aber durch Aufgießen von Zuckerwasser auf die Trestern und Vergährenlassen dieser Flüssigkeit hergestellt wird, im vorliegenden Falle auch noch in vorbemerkter Weise Alkohol zugesetzt ist, so ist dieser Wein als gefälscht im Sinne des § 10 Absatz 1 und 2 des Reichsgenußmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu erachten; Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1883.

Zu prüfen ist zunächst, ob diese Fälschung von dem Angeklagten verübt wurde. Dies ist nach dem Ergebniß der Verhandlung unzweifelhaft. Daß weder durch den Küfer Pr. beim Füllen der Versandtfässer, noch durch den Empfänger des Weins, Zeugen B., irgendwelche Manipulation mit dem Weine vorgenommen wurde, ist durch deren glaubhafte, eidliche Aussagen bestätigt, und daß weder Dienstpersonal noch irgend Jemand auf dem Transporte von Sulz nach Straßburg eine Aenderung vornahm, geht entschieden daraus hervor, daß der Wein einen unzulässigen Alkoholzusatz zeigte. Würde Dienstpersonal oder Transportbedienstete Wein entnommen haben, so würden sie schwerlich mit Alkohol nachgefüllt haben, sondern höchstens mit Wasser. An dem gesendeten Quantum fehlte Nichts; die gelieferten Quantitäten sind richtig in den Besitz des B. gelangt. Steht aber hiernach fest, daß vom Füllen der Fässer bis zu deren Empfang die objektiv nachgewiesene Fälschung nicht vorgenommen sein kann, dann steht auch fest, daß trotz Bestreitens nur der Angeklagte sie vorgenommen haben muß, zumal auch nur er den Vortheil der Fälschung beziehen konnte. Der, wie eben angegeben, gefertigte Tresterwein hat nicht entfernt den Werth des reinen Naturweins, da des ersteren Herstellung ja fast keine Kosten verursacht und mithin ein erheblicher Gewinn bei dem Verkaufe dieses Fabrikats zu gewärtigen ist.

Daß der Angeklagte Tresterweine überhaupt herstellt, ist von ihm selbst nicht bestritten; es ist dies aber auch noch durch die eidliche Aussage des weiteren Experten Dr. Barth, Direktor der landwirthschaftlichen Versuchs-Anstalt zu Rufach, bestätigt.

Es wurden bei dem Angeklagten ein 1885er Weißwein erhoben, welcher nach Angabe des Angeklagten den Rest des Fasses enthielt, aus welchem der Wein an B. gesendet war, und welcher Rest sodann mit einem andern 1885er Naturwein zusammengeschüttet war.

Die deßfalls von Dr. Barth vorgenommene chemische Analyse ergab, daß die fragliche Mischung kein reiner Naturwein, sondern ebenfalls ein Tresterwein mit mindestens 2 Liter pro Hektoliter Zusatz von Alkohol ist und in seiner Zusammensetzung ziemliche Uebereinstimmung mit dem in Straßburg untersuchten Weine der B.'schen Sendung zeigt.

Hiernach gilt es aber für das Gericht als festgestellt, daß der Angeklagte die Fälschung des an B. versendeten Weines vorgenommen hat, und war demnach auf den Antrag des Angeklagten, eine weitere Expertise anzuordnen, als unerheblich nicht einzugehen, zumal von dem fraglichen Wein nichts mehr vorhanden ist und eine Untersuchung eines anderen 1885er Weins aus Sulz keinerlei Einfluß auf die gegenwärtige dafür klar gestellte Untersuchung ausüben würde. Es erübrigt nur den Nachweis, daß Angeklagter diese Fälschung, welche nach den obigen Feststellungen vor dem Abfüllen in die Versandtfässer erfolgt sein muß, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Wenn auch der Angeklagte kein eigentlicher Weinhändler ist, so verkauft er doch alle Jahre eine Partie Wein, wie dies ja durch die von dem Angeklagten selbst vorgeführten Zeugen S., H. und M. bestätigt ist. Der Angeklagte giebt es auch selbst zu; der im Keller desselben befindliche Natur- oder Fabrikatwein ist deshalb nicht blos für den Hausbedarf gefertigt, sondern dient auch zum Handel, und daß es sich bei der festgestellten Herstellung von gefälschten Weinen nur um Täuschung im Handel mit Tausenden Publikums handeln kann, geht positiv daraus hervor, daß bei richtiger Angabe der Entstehung des so gefälschten Weins Niemand solchen kaufen, wenigstens nicht die Preise der Naturweine dafür bezahlen würde.

Mithin erscheint der Thatbestand des § 10 Ziffer 1 citirten Gesetzes gegeben, aber auch der Thatbestand der Ziffer 2 desselben Paragraphen liegt als selbstständiges Reat vor, da Angeklagter, nachdem er allgemein Wein für beliebige Verkaufsgelegenheit gefälscht, diesen von ihm selbst gefälschten Wein mithin wissentlich an den p. B., welcher Naturwein haben wollte, verkauft hat. Der Angeklagte, welcher die Fälschung dem B. verschwieg, war deshalb angemessen zu bestrafen und erschien mit Rücksicht auf die seitherige Straflosigkeit, sowie den verhältnißmäßig geringen Umfang des Weinhandels die gemäß § 78 des St. G. B. ausgesprochene Strafe als dem Verschulden entsprechend; auch wurde von der Veröffentlichung des Urtheils abgesehen. Die Entscheidung im Kostenpunkte beruht auf § 497 der St. P. O.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Der von den Abgeordneten Lohren und Genossen im Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf über den Verkauf von Brod (Veröff. 1887 S. 715) ist einer besonderen — der XIII. — Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Das Ergebniß derselben ist in dem unterm 8. März 1888 erstatteten schriftlichen Berichte (Reichstags-Drucksache 211) niedergelegt. Die Kommission empfiehlt die Annahme des nachstehenden, nach verschiedenen Richtungen hin von dem Antrage abweichenden Entwurfs:

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An Stelle der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Die Bäcker und Verkäufer von Brod sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Brodes nach Kilogrammen während der Verkaufszeit, durch einen von außen leicht sichtbaren und deutlich geschriebenen Anschlag am Verkaufslokale, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Beim Marktverkauf und Hausirhandel ist das Preisverzeichniß unaufgefordert den Käufern vorzuzeigen.

Die angegebenen Preise dürfen von den Bäckern und Verkäufern von Brod nicht überschritten werden.

§ 73a.

Brod darf nur in Gewichtsgrößen von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ Kilogramm und so weiter feilgehalten werden, und muß jedes Brod mit der Angabe dieses Gewichts versehen sein. Das angegebene Gewicht hat sich auf das Brod in frisch gebackenem Zustande zu beziehen.

§ 74.

Die in § 73 genannten Gewerbetreibenden haben im Verkaufslokale, bezw. beim Marktverkauf und Hausirhandel Waage und Gewicht bereit zu halten und dem Käufer auf Erfordern das Brod vorzuwiegen.

§ 74a.

Auf Brod in Gewichtsgrößen von weniger als $\frac{1}{2}$ Kilogramm sowie auf feinere Backwaaren aller Art finden die Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 keine Anwendung.

II. Zwischen Nr. 8 und 9 des § 148 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

8a. wer den Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 zuwiderhandelt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **G. Bernstein** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. **Berlin, den 27. März 1888.** Nr. 13.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 195. — Gesundheitsverhältnisse im Reg. Bez. Aachen. 1883/85. S. 195. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 196. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 197. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 197. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 197. — Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt a. M. 1886. S. 199. **Witterung.** S. 197. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Februar 1888. S. 198. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 200. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 200. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1887 IV. Vierteljahr S. 201. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Bayern.) Leichenbeförderung. S. 202. — (Mecklenburg-Schwerin.) Hebammen. S. 203. — (Spanien.) Weinfälschung. S. 203. — **Rechtsprechung.** (Landgericht zu Dresden.) Verurtheilung eines Kurpfuschers. S. 204. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Sachsen.) Obligatorische Trichinenschau. S. 208. — **Geschenkliste.** S. 208.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 4. April.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 5, Budapest, Graz je 1, Prag 15, Triest, Rom je 4, Lyon 1, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 4, Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 7, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg 1, Prag 4, London 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 2, Stockholm 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kiel und Rom je 1 Todesfall; Nürnberg 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 29, Paris 12, London 10, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 11, Hamburg 27, Reg.-Bezirk Schleswig 101, Wien 14, Budapest 11, Petersburg 80 Erkrankungen.

Rose: Wien 22, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 12 Todesfälle.

Masern: Paris 24, Lyon 20, London 22, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 60, Hamburg 114, Reg.-Bezirk Schleswig 163, Wien 83, Budapest 48, Edinburg 142, Kopenhagen 27, Christiania 73, Petersburg 108 Erkrankungen.

Scharlach: London 25, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 34, Breslau 14, Hamburg 15, Nürnberg 31, Wien 93, Edinburg 20, Kopenhagen 75, Stockholm 21, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 10, Leipzig 7, Wien 13, Prag 7, Paris 42, London 37, Amsterdam 7, Kopenhagen 15, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 21, Hamburg 33, Nürnberg 47, Reg.-Bez. Schleswig 175, Wien 18, Budapest 14, Kopenhagen 80, Christiania 21, Petersburg 55 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 92 Todesfälle; Hamburg 29, Wien 27, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1883/85.

(Nach dem General-Sanitäts-Berichte des Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. F. Trost.)

Der Regierungsbezirk Aachen setzt sich zusammen aus folgenden Kreisen: Stadtkreis Aachen, Landkreis Aachen, Kreise Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden. Die Stadt Aachen liegt in einem Kesselthale zwischen Maas und Ruhr, 177 Meter ü. M. Plutonische Gesteine fehlen vollständig, dagegen ist die Zusammensetzung des geschichteten Gebirges eine sehr mannigfache. Die in Aachen entspringenden warmen Schwefelquellen verdanken ihren Ursprung den devonischen Schichten. Die größte Stadt des Landkreises Aachen ist das durch seine heißen Quellen 63° C. berühmte Burtscheid.

Der mittlere Barometerstand in Aachen betrug im Jahre 1883 745.7, 1884 746.3, 1885 745.2 mm.; die mittlere Jahrestemperatur 10.0, 10.7 und 9,6° C.

Die Zahl der Todesfälle einschließlich der Todtgeborenen betrug im Jahre 1883 im ganzen Regierungsbezirk 13 485, darunter 4290 eheliche und 189 uneheliche Kinder unter 1 Jahr. 1884 kamen 13 685 Todesfälle, davon 4856 (4611 ehel. und 245 unehel.) Kinder unter einem Jahre, und 1885 13 066 vor, wovon 4440 (4260 ehelich, 180 unehelich) auf Kinder

(Fortsetzung auf Seite 198.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 11. Woche vom 11. bis 17. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	70	1	51	22	26,3	26,8	—	—	1	—	—	8	10	1	—	—	30	1
† Altona	111 780	69	6	58	27	27,0	25,9	—	—	3	—	—	6	11	6	4	4	32	—
† Augsburg	68 227	56	2	44	18	33,5	28,7	—	—	—	—	—	6	6	3	—	—	29	—
† Barmen	106 749	93	2	42	15	20,5	22,6	1	—	3	—	—	8	6	1	—	—	22	1
† Berlin	1414 980	937	28	515	142	18,9	26,3	3	—	19	5	3	92	49	24	4	4	304	16
† Bochum	44 551	36	1	16	5	18,7	28,9	—	—	1	—	—	2	5	—	—	1	7	—
† Braunschweig	90 410	79	4	34	9	19,6	24,7	1	—	2	—	—	6	2	1	—	—	22	—
† Bremen	121 464	82	8	42	9	18,0	20,7	—	—	—	—	1	8	3	1	1	1	27	2
† Breslau	313 451	223	8	186	68	30,9	31,0	—	—	3	2	—	27	32	6	—	—	110	6
Charlottenburg	48 514	31	2	20	5	21,4	30,8	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	1
† Chemnitz	118 926	91	2	103	40	45,0	32,2	—	—	—	29	1	5	2	1	1	1	62	3
† Danzig	118 037	83	7	63	16	27,8	27,1	—	4	3	—	—	6	11	2	2	1	36	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	26	2	25	6	24,6	19,9	—	—	1	—	1	6	6	1	—	—	8	2
Dortmund	84 578	94	2	43	7	26,4	26,7	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	19	1
† Dresden	259 142	155	3	102	27	20,5	25,2	—	—	3	—	—	17	15	10	5	4	55	2
† Düsseldorf	125 384	100	6	37	8	15,3	24,2	—	—	1	—	—	10	1	1	—	—	23	1
† Duisburg	50 761	51	3	24	9	24,6	27,1	—	4	—	—	—	3	9	2	—	—	6	—
† Elberfeld	113 195	78	6	34	10	15,6	23,1	—	1	—	—	—	6	3	1	1	1	22	1
† Erfurt	61 036	47	1	32	9	27,3	23,1	—	—	1	1	—	6	8	.	1	1	15	—
† Essen	69 259	53	2	19	5	14,3	28,2	—	—	1	—	1	1	8	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	163 655	116	3	70	15	22,2	19,9	—	2	7	—	—	11	5	3	1	—	38	4
† Frankfurt a. O.	55 604	37	—	20	7	18,7	27,6	—	—	—	—	—	3	7	3	1	1	7	—
† Freiburg i. B.	43 892	26	1	23[2]	6	27.2[2]	23,7	—	1	—	—	—	2	1	.	.	1	17	1
M.-Gladbach	47 767	37	—	14	4	15,2	25,4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	—
† Görlitz	58 489	36	1	23	8	20,4	28,0	—	1	—	—	—	2	6	2	1	1	11	1
† Halle a. S.	87 407	60	2	39	12	23,2	25,6	1	—	3	—	—	5	5	3	—	—	21	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	356	9	222	56	23,2	26,6	6	2	10	4	—	32	24	10	2	2	124	10
† Hannover	148 458	112	4	50	10	17,5	22,7	1	—	3	2	—	15	4	—	—	—	25	—
† Karlsruhe	67 155	.	.	.	.	.	20,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	67 077	41	—	22	5	17,1	21,2	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	13	—
† Kiel	55 896	47	—	23	6	21,4	22,5	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	14	—
† Köln	169 993	132	4	65	18	19,9	26,9	—	—	2	1	—	10	9	2	—	—	38	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	113	4	97	35	32,2	31,1	—	—	2	2	2	9	33	8	6	6	39	2
Krefeld	98 691	85	4	38	9	20,0	25,5	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	26	1
† Leipzig	181 324	100	7	69	14	19,8	22,8	2	—	7	—	—	11	14	—	—	—	35	—
† Lübeck	57 644	30	2	28	8	25,3	21,8	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	20	—
† Magdeburg	171 086	151	7	82	38	24,9	26,6	—	1	3	1	—	15	7	5	—	—	48	2
† Mainz	69 119	42	—	32	13	24,1	22,9	1	3	1	—	—	2	4	3	—	—	17	1
† Mannheim	65 305	50	—	26	9	20,7	21,0	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	10	—
† Metz	54 558	18	—	24	4	22,9	21,1	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	72 926	56	1	48	15	34,2	.[3]	—	—	—	—	1	7	10	.	4	3	25	1
† München	278 494	206	6	154	48	28,8	30,3	2	2	3	4	1	21	25	11	—	—	83	2
† Münster	45 933	30	1	26	6	29,4	24,3	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	18	—
† Nürnberg	122 832	86	4	80	39	33,9	27,5	—	1	4	—	1	10	28	8	4	4	28	—
† Plauen i. V.	46 860	30	2	20	10	22,2	27,5	—	—	3	—	—	3	2	2	1	1	10	—
† Posen	69 658	48	1	35	8	26,1	29,3	1	1	1	—	—	5	1	3	1	1	22	1
Potsdam	52 132	31	2	27	7	26,9	24,8	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	14	1
† Rostock	40 591	35	1	10	1	12,8	20,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	3	—
† Stettin	103 565	64	4	45	16	22,6	25,7	—	—	2	—	—	6	9	1	1	—	25	2
† Straßburg i. E.	115 870	87	—	75	10	33,7	26,7	6	1	2	1	—	10	19	—	—	—	36	—
† Stuttgart	117 861	70	4	44	8	19,4	21,1	—	—	3	—	—	7	9	1	1	1	24	—
† Wiesbaden	58 148	36	1	32	8	28,6	19,8	—	1	—	—	—	2	6	—	—	—	23	—
† Würzburg	57 074	37	—	28	2	25,5	25,4	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Zwickau	41 434	30	—	19	8	23,8	28,9	—	—	—	2	—	1	2	1	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall alter Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	277	14	185	48	24,6	1	1	7	1	1	26	29	13	—	—	101	5
Brünn bis 10. März	86 125	.	—	66	.	39,8	—	—	—	1	.	17	4	4	.	.	40	—
Brüssel desgl.	181 270	111	5	99	24	28,4	2	—	1	1	.	8	22	13	.	.	49	3
Budapest desgl.	442 787	361	23	303	75	35,6	1	1	6	2	.	72	39	23	—	—	154	5
Christiania	136 900	51	4	62	13	23,6	2	1	4	—	2	10	11	3	.	.	29	—
Dublin	353 082	203	.	196	30	29,0	5	3	1	.	.	.	.	2	.	.	180	5
Edinburg	262 733	131	.	87	18	17,3	4	1	1	.	.	7	.	3	.	.	69	2
Graz bis 10. März	105 274	.	1	69	.	34,1	—	—	—	.	.	15	14	—	.	.	39	1
Kopenhagen bis 13. März	300 000	201	7	145	41	25,1	1	2	15	1	.	16	26	6	.	.	76	2
Krakau bis 10. März	74 084	44	3	64	11	44,9	—	—	1	3	2	18	13	3	—	.	24	—
Lemberg desgl.	120 127	.	3	81	.	35,1	—	—	5	—	.	12	10	4	.	.	49	1
Liverpool	599 738	332	.	231	48	20,1	—	2	1	.	.	.	.	3	.	.	219	6
London	4 282 921	2629	.	1604	332	19,5	22	25	37	10	12	140	141	16[3]	.	.	1142	59
Lyon bis 3. März	401 930	159	11	212	20	27,4	20	—	3	1	2	30	50	3	.	.	103	—
Odessa	268 000	.	7	135	35	26,2	—	—	—	1	2	8	18	3	3	2	99	4
Paris	2 260 945	1284	88	1155	189	26,6	24	4	42	12	7	188	157	58	.	.	626	37
Petersburg bis 10. März	928 016	561	24	588	170	32,9	14	13	11	13	—	96	32	75	.	.	334	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	198	46	34,8	2	5	7	4	—	40	21	2	.	.	114	3
Rom bis 11. Februar	382 973	258	13	242	36	32,9	—	—	2	3	2	17	49	8	.	.	153	8
Stockholm bis 10. März	216 807	175	7	83	20	19,9	—	4	2	—	1	12	10	9	.	.	43	2
Triest	156 042	.	.	103	24	34,3	1	1	2	—	—	15	25	1	.	.	57	1
Venedig bis 10. März	150 502	92	3	95	22	32,8	1	—	—	—	1	9	17	10	.	.	52	5
Warschau desgl.	439 174	250	21	201	43	23,8	—	2	4	1	2	23	29	15	.	.	122	3
Wien desgl.	800 836	530	23	471	91	30,6	1	6	13	3	2	119	78	15	—	—	220	14
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	14	214	.	27,4	5	1	2	1	.	55	47	8	.	.	92	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 11. bis 17. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	—	2	—	—	1
Scharlach	7	—	2	2	2	1	—	—
Diphtherie und Croup	28	1	19	4	4	—	—	10
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	74	—	—	1	63	10	—	1
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	13	25	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	84	2	1	3	37	38	3	11
Akuter Darmkatarrh	10	3	—	3	3	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	2	—	—	—	—	2	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	11	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	12	17	—	—
Verletzungen	120	1	7	7	35	60	10	8
Alle übrigen Krankheiten	448	28	9	11	206	168	26	42
Summe	876	35	39	32	396	334	40	104

Gesammtbest. war am 10. März 1888 4133 u. bleibt am 17. März 1888 4134

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11./3—17./3.	11	60	34[5])	60[5])	5
„ Breslau	desgl.	1	2	14	21	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	27	114	15	33	2
„ Nürnberg	desgl.	—	1	31	47	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	—	8	6	3	1
Aurich	desgl.	—	—	2	1	—
Düsseldorf	desgl.	10	66	39	71	2
Erfurt[5])	desgl.	3	75	19	18	1
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg[7])	desgl.	9	12	1	21	1
Marienwerder[8])	desgl.	5	—	1	2	1
Münster	desgl.	1	—	12	18	2
Schleswig[6])	desgl.	101	163	46	175	8
Stettin	desgl.	5	2	28	36	2
Stralsund	desgl.	1	4	6	15	—
Trier	desgl.	2	2	19	26	—
Wiesbaden	desgl.	6	76	44	34	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Morgens	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. März	7,7	−3,0	740,7	743,5	739,7	100	86	94	2,3	N—O	2—3
	12. „	−0,8	−4,4	738,2	738,4	738,9	96	95	95	2,4	O	2
	13. „	−3,7	−7,3	739,9	743,3	748,0	95	84	82	1,4	O—N	1
	14. „	−3,8	−11,4	751,2	751,0	749,9	90	63	65	—	NO	1
	15. „	−4,3	−13,0	747,8	747,6	748,5	85	71	75	—	O	3
	16. „	−3,6	−12,1	748,3	747,8	748,5	79	75	81	—	O	3
	17. „	−2,7	−8,0	749,0	750,1	752,2	85	78	78	0,7	O	4
München	11. März	11,7	4,3	707,4	703,7	700,4	79	53	95	4,7	SW	3,3
	12. „	8,0	1,4	702,8	701,6	701,6	71	46	87	3,0	W	4,6
	13. „	5,1	0,7	702,6	703,5	706,8	90	87	91	4,2	W	2,3
	14. „	7,5	−0,2	707,3	704,4	702,2	92	71	91	1,4	NO	1,5
	15. „	9,4	1,3	701,3	702,6	701,0	73	57	73	6,9	W	1,8
	16. „	9,9	2,1	703,3	701,6	701,3	82	55	77	0,2	W	1,0
	17. „	5,2	2,2	702,0	701,6	704,0	85	90	91	0,8	N	2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie — [5]) Nachträglich sind für die Woche vom 4.—10. März noch 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 4 an Masern, 6 an Scharlach, 5 an Diphtherie und 1 an Kindbettfieber gemeldet worden. — [6]) Von den Typhusfällen stammen 90 aus Altona-Ottensen. — [7]) Im Kreise Heilsberg ist der Keuchhusten sehr verbreitet. — [8]) Material in Folge von Verkehrsstörungen durch Schneefall unvollständig.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Februar 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand						
	am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
	Februar				im Monat		
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,84	30,86	30,87	30,87	30,88	30,81	30,85
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,12	31,17	31,16	31,18	31,18	31,10	31,15
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,60	31,59	31,63	31,66	31,66	31,55	31,60
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,63	30,68	30,73	30,78	30,80	30,61	30,69
München.							
Hygienisches Institut	515,624	515,674	515,694	515,644	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. Febr. 8 Uhr Morg.						am 15. Febr. 8 Uhr Morg.				
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von			
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
		m	m	m	m	m		m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-7,5	-1,8	0,6	1,5	3,4	4,7	0,25	-0,1	0,5	1,4	3,2	4,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-21,0	-4,7	-2,1	0,1	2,2	3,2	0,0	0,2	0,0	0,6	2,3	2,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

unter einem Jahre kamen. Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr incl. der Todtgeborenen war eine sehr verschiedene in den einzelnen Orten und Kreisen. Während dieselbe in der Stadt Aachen 53⅓ % aller Gestorbenen betrug, war sie im Kreise Malmedy nur 35⅓ %. Der Bericht sucht den Grund hiervon darin, daß in den Hausindustrie treibenden Distrikten den Säuglingen die Pflege der Mütter zu Theil wird, was in den Fabrikbezirken nicht der Fall, da hier auch die Frauen in den Fabriken arbeiten.

Der Gesundheitszustand war nach dem Berichte in den Jahren 1883/85 im Allgemeinen ein günstiger, oft sogar ein sehr günstiger. Was die einzelnen Infektionskrankheiten betrifft, so ist die asiatische Cholera nicht aufgetreten, Cholera nostras wurde 1884 und 1885 je einmal mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Die Pocken traten 1883 in Burtscheid epidemisch auf mit 30 Erkrankungen, darunter 8 Todesfälle. Die Krankheit war aus Belgien, wo kein Impfzwang herrscht, eingeschleppt. Abdominaltyphus trat in den Berichtsjahren in mehreren kleinen Epidemieen im Bezirke auf, so 1883 in der Stadt Montjoie, 1885 in der Stadt Aachen mit 109 Fällen und in der Gemeinde Kirchberg, Kreis Jülich, mit 16 Fällen. Im Jahre 1885 trat in Aachen eine Epidemie von Flecktyphus auf, bei welcher 96 Personen erkrankten; unter diesen starben 25. Unter den Erkrankten befanden sich 4 pflegende Nonnen, 1 die Wäsche besorgende Magd und 3 Krankenwärter, von denen 1 starb. Der Tuberkulose fallen in den Fabrikorten und Bergwerksbezirken Viele zum Opfer. Besonders scheint die Beschäftigung in den Nadelschleifereien und Tuchfabriken die Entstehung der Krankheit zu begünstigen. Die Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen den Staub, welche überall getroffen sind, werden von den Arbeitern vielfach außer Acht gelassen. Diphtherie ist im Regierungsbezirk endemisch. Die Jahreszeit war ohne Einfluß auf die Häufigkeit der Erkrankungen. Die Mortalität betrug etwa 12 %. Epidemieen von Scharlach und Masern sind in vielen Gemeinden aufgetreten und haben zum Theil große Ausbreitung erfahren. Kindbettfieber kam nur sporadisch vor. Syphilis ist auf dem Lande unbekannt, hat aber auch in den Fabrikstädten keine große Verbreitung. Im Jahre 1883 erkrankten zu St. Vith 6 Menschen infolge Genusses von Fleisch eines milzbrandkranken Rindes. Kein Todesfall. Im Jahre 1885 erkrankten in Pont, Kreis Malmedy 3 Personen, welche das Abschlachten eines an Milzbrand erkrankten Rindes besorgt hatten, an Pustela maligna, genasen aber wieder. Von epidemischer Genickstarre kamen einige Fälle im Bezirk vor.

Das Impfgeschäft wurde in den Berichtsjahren in den Monaten Mai bis September vorgenommen; meistens wurde von Arm zu Arm geimpft; die Urlymphe wurde im Bezirk von 7 verschiedenen Stellen bezogen; sie wurde in allen Berichten als rein bezeichnet. Erkrankungen und Todesfälle infolge der Impfung kamen nicht vor, wohl aber wurden zwei Todesfälle Seitens der Impfgegner der Impfung zur Last gelegt. In beiden Fällen hat die gerichtliche Untersuchung die Grundlosigkeit des Verdachtes dargelegt. Von Zoonosen wurde bei 10 Bergleuten das Ankylostoma duodenale beobachtet, und zwar nur bei solchen, welche 600 Meter tief unter der Erde bei 30° C. arbeiteten.

Arbeiterwohnungen. Der Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein hat außer 170 Familien- und 47 Beamtenwohnungen eine Schlaf- und Speiseanstalt eingerichtet. In derselben wohnen 180 Bergleute, 200 nehmen da ihr Essen. In den Schlafräumen kommt auf den Kopf ein Luftraum von 17—18 cbm. Der Preis des Mittagessens beträgt 32 Pf., wofür 0,3 Pfd. Fleisch nebst Gemüse und Kartoffeln geliefert werden. Gutes Trinkwasser wird durch eine Leitung der Anstalt zugeführt. Das Hüttenwerk des „Aachener Hütten-Aktien-Vereins zu Rothe-Erde"

besitzt zwei Arbeiterkolonien von zusammen 13 Häusern, davon jedes 4 getrennte Wohnungen mit separatem Eingang und einem Stück Garten hat. Endlich hat eine „Aachener Aktien-Gesellschaft für Arbeiter-Wohl" eine Unterkunfts- und Speiseanstalt für Fabrikarbeiterinnen eingerichtet. Dieselbe gewährt für 65 Pf. Schlafraum, Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Bei ihrer Eröffnung wurde die Anstalt besucht von 54 im Jahre 1885 von durchschnittlich 160 übernachtenden Arbeiterinnen.

An gutem Trinkwasser finden die Eifelkreise keinen Mangel; in mehreren Orten sind Wasserleitungen in Gebrauch resp. in der Anlage begriffen, so in Eupen, wo von jeher Wassermangel geherrscht hatte, sowie in Düren.

Zur Beseitigung der Abfallstoffe dient in der Stadt Aachen durchgängig ein Kanalnetz, welches, im Lauf der Jahrhunderte entstanden, kein einheitliches System besitzt. Dasselbe erhält durch verschiedene Bäche seine Spülung, diese ist jedoch ungenügend. In den anderen Stadttheilen wird ein einheitliches Kanalisationssystem geschaffen. Diese Abwässer, welche auch alle Fäkalien enthalten, sowie die zur Spülung benutzten Bäche vereinigen sich zu dem „Wurmbach", welcher mit wenig Gefälle als eine dickflüssige schwarze Masse durch verschiedene Gemeinden fließt. Die Stadt Eupen besitzt einen überwölbten Stadtbach, in welchen die Abgänge hineingelangen. In Düren gelangen sämmtliche Abgänge (auch Fäkalien) in die sog. Stadtbahn, offene Gruben und Kanäle. Das Wasser aus der Stadtbahn wird benutzt zum Reinigen der Fußsteige, Fenster, Wohnungen, Besprengen der Straßen. Die Stadt Malmedy ist mit einem Kanalsystem versehen, welches die Abwässer in den Warchfluß leitet, jedoch sind die Kanäle zu eng, häufig undicht, so daß sich der Inhalt derselben zeitweise und an manchen Punkten in die Kellerräume ergießt.

Was die Nahrungsmittel betrifft, so wurde im Regierungsbezirk Aachen, um den Genuß von Fleisch auch der ärmeren Bevölkerung zu ermöglichen, der Verkauf von Pferdefleisch durch Polizei-Verordnung vom 12. März 1879 geregelt. Auch wird im Bezirke viel gesalzenes amerikanisches Fleisch eingeführt. Eine Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist mit Rücksicht darauf, daß in der Gegend der Genuß rohen Schweinefleisches nicht üblich, und daß noch nie ein Fall von Trichinose im Bezirk vorgekommen ist, nicht eingeführt worden. Klagen über Verfälschung von Nahrungsmitteln waren im Bezirke ziemlich selten. Im Kreise Düren, wo Fälschungen von Milch und Butter relativ häufiger vorkamen, wurden im Jahre 1881 und 1882 2 Polizei-Verordnungen, betreffend den Vertrieb dieser Nahrungsmittel, erlassen. Die Verwendung von Bierpressionen wurde durch Polizei-Verordnung nur bei Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet, welche im Wesentlichen die Eintreibung reiner Luft, die Beseitigung der Gefahr von Bleivergiftungen, sowie die Reinlichkeit bei der Hantirung überhaupt bezwecken. An Fabrikbetrieben besitzt der Bezirk hauptsächlich Hütten-Industrie, Metallverarbeitung, Maschinen- und Nadelfabriken, Textil-, Papier-, Leder-Industrie ꝛc. Im Bezirk sind beschäftigt 45 000 Arbeiter, wozu noch 4000 jugendliche Arbeiter und 10 000 Personen kommen, die sich mit Hausindustrie beschäftigen.

Das gewerbsmäßige Großziehen von „Haltekindern" findet im Bezirke nicht statt; übrigens ist die Angelegenheit für eintretende Fälle durch Polizei-Verordnung geregelt. Klein-Kinder-Bewahranstalten hat der „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" eine größere Anzahl errichtet und zwar 6 in Aachen, 2 in Burtscheid für zusammen 1000 Kinder, ferner noch solche in Eupen, Düren, Jülich, Erkelenz, Montjoie und Eschweiler. Während 1883—85 wurden die im Regierungsbezirk Aachen von diesem Verein erhaltenen und unterstützten Anstalten von durchschnittlich 2663 Kindern besucht. In Düren ist eine Krippe für 30 Kinder eröffnet worden. Krankenhäuser und Verpflegungs-Anstalten besitzt der Bezirk sehr viele; darunter noch eine besondere Anstalt für Epilepsie, sowie eine Taubstummenanstalt.

In der Zahl der Thermal-Quellen von Aachen-Burtscheid und ihrer Verwendung hat sich nichts Wesentliches geändert; eine Bereicherung der Kurmittel ist durch Einrichtung von Moorbädern und eines elektrischen Bades herbeigeführt worden. Aachen ist jährlich von etwa 20 bis 30 000, Burtscheid von etwa 1600 Kurgästen besucht worden. Der Versand des entschwefelten Kaiserbrunnens mit kohlensaurer Füllung, welcher 1883 ungefähr 100 000 bis 120 000 Flaschen betrug, wurde 1884 einer Hamburger Gesellschaft übertragen.

In den Berichtsjahren 1883/85 sind im Regierungsbezirk mehrere Kirchhöfe verlegt, andere vergrößert worden.

Kurpfuscherei ist im Bezirk sehr stark in Blüthe, doch gelang eine gerichtliche Bestrafung erst in einem Falle.

Das öffentliche Gesundheitswesen der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1886.

(Nach dem von dem ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte.)

Die Zahl der Todesfälle betrug im Jahre 1886 (ausschließlich 165 Todtgeburten) 3050 = 19,6 pCt. der Bevölkerung, eine Verhältnißziffer, welche den Durchschnitt der 35 Jahre 1851—1885 (19,3 pCt.) nur sehr wenig übertrifft. Auf je 1000 Lebende starben im Alter von 0 bis 1 Jahr 202,4, von 1 bis 5 Jahren 27,3, von 5—15 4,0, von 15—20 4,5, von 20—30 6,5, von 30—40 11,1, von 40—60 21,8, von 60—80 60,1, über 80 Jahre 317,3. Von den Monaten war im Vergleich zum Durchschnitt 1851/85 der Mai der ungünstigste, demnächst der

Juni und der ungewöhnlich heiße September. Dagegen war im Juli und August die Sterblichkeit eine verhältnißmäßig geringe. Wie immer, fand sich auch im Berichtsjahre die weitaus günstigste Sterblichkeit in der am wenigsten dicht bevölkerten, fast ausschließlich von Wohlhabenden bewohnten Frankfurter Außenstadt.

Die Gesundheitsverhältnisse Frankfurts waren dem Bericht zufolge im Ganzen sehr günstige. Eigentliche Epidemien traten nicht auf, eine Masernepidemie begann ganz zu Ende des Jahres, ohne aber Opfer im Dezember zu verlangen. Scharlach war das ganze Jahr hindurch selten und verursachte weniger Todesfälle (11), als seit einer Reihe von Jahren. Das Gleiche gilt vom Typhus, der wie während der letzten Jahre nur vereinzelt auftrat. Keuchhusten kam zwar das ganze Jahr hindurch vor (56 Todesfälle), aber auch eher etwas weniger, als in den letzten Jahren. Nur Diphtherie zeigte eine entschiedene Zunahme und hat nach dem Bericht in Frankfurt noch nie so viele Opfer gefordert, als im abgelaufenen Jahre (110 Todesfälle). Diese Zunahme hatte besonders in den letzten beiden Monaten statt und bildete den Anfang einer für Frankfurt ungewöhnlich starken Verbreitung, die den ganzen Winter 1886/87 anhielt. Die Lungenschwindsucht forderte, vorzugsweise im Frühjahr, sehr zahlreiche Opfer, nämlich 600 = 398,7 auf je 100 000 Lebende.

Auf dem städtischen Vieh- und Schlachthof wurden 48 497 Schweine mikroskopisch untersucht, von denen 2 trichinös, 36 finnig befunden sind.

Von 6867 impfpflichtigen Kindern wurden 4838 oder 70,5 pCt. geimpft (4456 oder 92,1 pCt. auf je 100 Geimpfte mit, 380 oder 7,9 pCt. ohne Erfolg). Von den verbleibenden 2029 oder 29,5 pCt. wurden 1527 oder 75,3 pCt. auf Grund ärztlichen Zeugnisses nicht geimpft, 502 oder 24,7 pCt. vorschriftswidrig der Impfung entzogen. Bei den Wiederimpfungen machten die erfolgreichen Impfungen 79,8, die erfolglosen 20,2 pC. aus. Die Wiederimpfung unterblieb bei 121 oder 11,4 auf je 100 nicht wiedergeimpfte Impfpflichtige auf Grund ärztlichen Zeugnisses, bei 209 oder 19,8 pCt. wegen Aufhörens des Schulbesuchs, bei 727 oder 68,8 pCt. wegen vorschriftswidriger Entziehung der Impfpflichtigen. 34,5 auf je 100 ausgeführte Impfungen wurden mit Menschenlymphe, 65,5 mit Thierlymphe ausgeführt, bei den Erstimpfungen 26,1 mit Menschen-, 73,9 (gegen 34,0 im Vorjahre) mit Thierlymphe, bei den Wiederimpfungen 45,2 bezw. 54,8 (gegen 17,8) pCt.

Die vom Frühjahre 1885 bis dahin 1887 erbaute Willemer- und Frankensteiner Schule, welche als Volksschule für Knaben und Mädchen dienen soll, ist die letzte in einer großen Reihe schnell auf einander folgender städtischer Schulbauten. Viele bauliche Anordnungen aus neuerer Zeit sind bei diesem Schulbau zu grundsätzlicher Feststellung gelangt. Jede größere städtische Schule in Frankfurt enthält neben den eigentlichen Lehrklassen und den für die Verwaltung nöthigen Räumlichkeiten eine Turnhalle, die Bedürfnißanstalten für Lehrer und Schüler und zwei Dienstwohnungen für den Dirigenten und den Pedell. Die neue Schule besteht aus dem eigentlichen Schulgebäude mit Keller-, Erd- und drei Obergeschossen, ferner Nebenbauten (2 Turnhallen, 2 Bedürfnißanstalten für Knaben und Mädchen und bedeckten Gängen zur Verbindung zwischen dem Schulgebäude und den Turnhallen bezw. den Bedürfnißanstalten) und dem Dienstwohnhaus mit je zwei Dienstwohnungen für die Rektoren und die Pedelle. Der Schulplatz hat einen nutzbaren Flächenraum von etwa 10 000 qm, wovon 7080 qm oder mindestens 3,10 qm pro Kopf als freier Spielplatz reservirt sind. In jeder Klasse können unter Anordnung viersitziger Subsellien 80 Schüler Platz finden, so daß auf jedes Kind eine Grundfläche von 0,8 bis 0,9 qm und ein Lichtraum von 3,20—3,60 cbm entfällt. Für jede Klasse sind 5 Fenster-Oeffnungen von je 1,20 m lichter Breite und durchschnittlich 2,40 m lichter Höhe vorhanden und ergiebt sich demnach eine Glasfläche von ungefähr 8,40 qm oder, auf die größte Schülerzahl vertheilt, von 0,10 qm. Die Erwärmung erfolgt mittelst Niederdruck-Dampfheizung. Die Heizregister in den beheizten Räumen sind mit Isolir-Mänteln umgeben, welche aus einem die Wärme schlecht leitenden Cellulose-Material hergestellt sind und jede Wärme-Ausstrahlung verhindern. Die Lüftung ist von der Heizung getrennt. Die Querschnitte der Luftwege und die Heizflächen der Dampfheizkörper in den Luftkammern sind so berechnet, daß für die Lehrklassen eine dreimalige, für alle übrigen Räume eine zweimalige Lufterneuerung in der Stunde stattfinden kann. Für die Ablegung der Oberkleider für Lehrer und Schüler, für letztere klassenweise getrennt, sind Garderobe-Räume vorgesehen. Ferner sind Bade-Anstalten für die Schüler eingerichtet. Im Kellergeschoß jeder Schule befindet sich ein heizbarer Baderaum und ein Ankleide-Raum; zu gleicher Zeit können 15 Kinder je nach Bedarf mit kaltem oder mit warmem Wasser abgebraust werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 77 vom 20. März 1888.)

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa ist die ärztliche Visite für Provenienzen der italienischen Küste von Bari bis Ancona aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 153).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Belgien. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Schafen, frischem Schaffleisch und Schaffellen aus den Niederlanden nach Belgien. Vom 2. März 1888. (Le Moniteur Belge No 64 vom 4. März 1888.)

Police sanitaire des animaux domestiques.

Levée de l'interdiction, à l'importation et au transit des moutons, de la viande fraîche et des peaux de mouton provenant des Pays-Bas.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics:

Vu la loi du 30. décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu le règlement d'administration générale du 20. septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Vu l'arrête ministériel du 30. octobre 1886, portant interdiction de l'entrée et du transit des moutons, de la viande fraîche et des peaux de moutons provenant des Pays-Bas;

Vu l'arrête ministériel du 8. novembre 1887, autorisant le transit direct, dar la voie ferée, des animaux et objets dont il s'agit;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Les arrêtés ministériels susvisés du 30. octobre 1886 et du 8 novembre 1887 sont rapportés

Art. 2. L'entrée et le transit, par la frontière maritime et par les frontières de terre du nord et de l'est, des moutons et de la viande de mouton sont soumis à des justifications de provenance à la satisfaction de l'administration des douanes.

Art. 3. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux moutons, ni à la viande fraîche de mouton, expédiés en transit direct, sans débarquement, par la voie ferrée.

Art. 4. Les dispositions qui précédent seront exécutoires à dater du 9. mars 1888.

Bruxelles, le 2. mars 1888.

Chevalier de MOREAU.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 124.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 7. Februar 1888 wird von demselben das Königreich Württemberg als durch Maul- und Klauenseuche, laut Bekanntmachung vom 24. Februar der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein als durch Schafräude verseucht angesehen. (Post- och Inr. Tidn. Nr. 34 vom 10. u. Nr. 50 A vom 29. Februar 1888.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im vierten Vierteljahr 1887.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Okt.	Nov.	Dez.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Calvados.	3 4	—	1 1
Norden: Nord (12 21, 11 16, 13 20), Pas-de-Calais, Aisne, Eure et-Loir, Seine-et-Oise, Oise, Seine (10 36, 7 33, 9 23), Seine-et-Marne, Somme, Eure . . .	28 80	24 67	35 65
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle	6 15	6 24	7 46
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et Loire	3 10	—	1 3
Osten: Haute-Savoie, Savoie . .	1 11	2 3	1 2
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	6 8	6 7	7 13
Süden: Hérault.	—	1 1	—
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône.	1 1	—	—
In ganz Frankreich	48 129	39 102	52 130
Geimpft wurden Rinder	665	262	901

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Okt.	Nov.	Dez.
Norden: Nord Pas-de-Calais Somme, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne.	3	10	2
Nord-Osten: Marne, Aube . . .	2	—	1
Westen: Vendée, Charente . . .	—	1	3
Centrum: Nièvre, Loir-et-Cher, Cher	3	4	—
Osten: Côte-d'Or, Jura, Loire, Ain, Isère	9	4	1
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées	17	8	15
Süden: Aude, Aveyron, Cantal .	3	1	1
In ganz Frankreich	37	28	23

3. Roß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Okt.	Nov.	Dez.
Nord-Westen: Calvados, Mayenne, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine.	3	2	2
Norden: Nord, Somme, Seine, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir . . .	9	4	12
Nord-Osten: Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et Moselle, Marne, Aube, Vosges	4	5	4
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Vendée .	17	11	10
Centrum: Cher, Allier, Loiret, Yonne, Nièvre	2	3	2
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère, Haute-Saône	7	5	6
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Haute-Garonne, Ariège, Gironde	6	4	2
Süden: Aveyron, Hérault, Tarn-et-Garonne, Aude	6	1	2
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, . . .	7	6	14
In ganz Frankreich	61	41	54
Getödtet wurden Pferde	65	35	45

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Oktober in 1 Schafstall des Departements Seine-et-Marne und auf einigen Weideplätzen eines Ortes im Departement Corse, im November in je 1 Stalle der Departements Seine-et-Marne und Gironde, im Dezember in je 1 Stalle der Departements Seine, Gers und Lot, sowie unter einer Heerde im Departement Meurthe-et-Moselle festgestellt.

Die Schafpocken sind im Oktober unter 39 Heerden von 10 Departements (Seine-et-Oise, Vendée, Charente-Inférieure, Rhône, Isère, Gironde, Gard, Hérault, Bouches-du-Rhône und Var), im November unter 5 Heerden von 2 Departements (Ariège und Var), und im Dezember unter 8 Heerden von 2 Departements (Vaucluse und Bouches du Rhône) ausgebrochen. Von dieser Seuche wurden ferner im Oktober 3 Gemeinden des Departements Hautes-Alpes, im November 2 Ställe im Departement (Bouches-du-Rhône), im Dezember mehrere Orte des Departements Aveyron und je ein Schafstall des Departements Loire und Gironde betroffen. Am verbreitetsten war die Seuche im Departement Bouches-du-Rhône mit 25 Seuchenherden.

Die Schafräude ist im Oktober in je 1 Schafstall der Departements Meurthe-et-Moselle und Indre et-Loire, sowie einer Gemeindeheerde des Departements Haute-Saône, im November in einem Schafstall des Departements Cher und mehreren Orten des Departements Aveyron, im Dezember in 7 Schafställen des Departements Charente, so-

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Okt.	Nov.	Dez.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine . . .	6	3	6
Norden: Seine-et-Oise, Seine (33, 45, 42, davon in Paris 26, 33, 30) Seine-et-Marne, Somme, Aisne, Nord, Oise, Eure-et-Loir.	42	62	60
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Vosges, Marne, Aube, Haute-Marne, Meuse	5	14	9
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Vienne.	5	5	6
Centrum: Cher, Nièvre, Allier, Puy-de-Dôme, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret	6	5	8
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Côtes-du-Nord, Saône-et-Loire.	19	17	27
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers	5	12	4
Süden: Aveyron, Tarn, Hérault, Aude, Tarn-et-Garonne, Pyrénées-Orientales, Cantal . .	8	12	13
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Haute-Loire, Drôme, Var	10	2	9
In ganz Frankreich	106*)	132*)	142*)

wie unter 4 Heerden der Departements Eure, Charente-Inférieure und Cher konstatirt worden.

Der Rauschbrand kam in 39, 52 und 45 Ställen von 12, 16 und 14 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (5, 7 und 17) und Basses-Pyrénées (7, 13 und 8).

Der Rothlauf der Schweine wurde in 4, 6 und 8 Departements beobachtet.

Der Pferdetyphus kam im November und Dezember in je 1 Departement vor.

Im Oktober wurden aus 15, im November aus 25 und im Dezember aus 14 Departements kein Seuchenfall gemeldet. — Aus 1, 3 und 6 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, betr. die Beförderung von Leichen.

Vom 17. Februar 1888.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern S. 123.)

In Bezug auf die Verbringung von Leichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung werden im Hinblick auf Art. 61 Abs. 1. Ziff. 1 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und auf Grund der hierüber unter den deutschen Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung**) nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Orte der Beerdigung darf nur auf Grund einer von der zuständigen Behörde nach anliegendem Formular ausgestellten schriftlichen Bewilligung (Leichenpaß) erfolgen.

Zuständig zur Ausstellung des Leichenpasses ist in Bayern, vorbehaltlich der unten folgenden Bestimmung in § 10 Abs. 2, die Distriktspolizeibehörde bezw. der exponirte Bezirksamtsassessor, in deren Bezirk der Sterbeort liegt.

Bei Leichentransporten, welche aus einem anderen deutschen Bundesstaate kommen, ist ein Leichenpaß derjenigen Behörde erforderlich, welche nach den dortigen Bestimmungen zur Ausstellung zuständig ist.

Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische (deutsche) Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) ein nach Anhörung des behandelnden Arztes und nach Vorlage des vorschriftsmäßigen Leichenschauscheines ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c) ein Ausweis darüber, in welcher Weise die Einsargung der Leiche, entsprechend den nachstehenden Vorschriften (§§ 3—5). stattgefunden hat;
d) in den Fällen des § 157 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung zur Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1 und 2 der kaiserl Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichsgesetzbl. S. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§ 3. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Erfolgt der Leichentransport nicht mittels Eisenbahn und nur auf geringe Entfernung, so kann die Distriktspolizeibehörde den Transport in einem einfachen Sarge von hartem Holze mit gut ausgepichten Fugen, oder auch, wenn die Leiche unmittelbar zum Friedhofe des Bestimmungsortes verbracht wird, in einem an den Fugen gut verpichten Sarge von weichem Holze gestatten.

§ 4. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

§ 5. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann von der zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Behörde nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 66, 90 und 102 Gemeinden von 28, 35 und 40 Departements. — Außer den Hunden sind noch 8 Katzen, 30 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden 93 und einige Personen (davon 9 durch Katzen) gebissen. — An Wuth starb 1 Person.

**) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 746 B.

*) Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§ 6. Jedem Leichentransport ist ein Begleiter beizugeben; als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäße Anwendung zu finden, wenn bereits beerdigte Leichen wieder ausgegraben und an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die Ausstellung des Leichenpasses steht in solchen Fällen derjenigen Behörde (Distriktspolizeibehörde, exponirter Bezirksamtsassessor) zu, in deren Bezirk der seitherige Bestattungsort liegt.

§ 8. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest — erfolgt, so ist die Ueberführung der Leiche an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung nur dann zu gestatten, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

§ 9. Von der Ertheilung eines Leichenpasses ist von der ausfertigenden Behörde dem Pfarrer des Sterbeortes, sowie derjenigen Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche verbracht wird, Kenntniß zu geben.

§ 10. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersendet werden, bedarf es einer Begleitung nicht; auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten verladen werden.

Bei Verbringung von Leichen aus den königlichen Strafanstalten und Arbeitshäusern an die anatomischen Institute der Kgl. Universitäten zu München, Erlangen und Würzburg wird der Leichenpaß durch die Strafanstalts- bezw. Arbeitshausverwaltung nach gutachtlicher Einvernahme des Anstaltsarztes ausgefertigt. Die betreffende Verwaltung hat Einleitung zu treffen, daß die Leiche alsbald nach der Ankunft am Bestimmungsorte vom Eisenbahnhofe abgeholt werde.

Im Uebrigen sind auch bei diesen Leichenverbringungen die Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 8 und 9 zu beachten.

§ 11. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte nach dem Auslande sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Deutschen Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen, deren Bekanntmachung vorbehalten bleibt, zu beachten. Soll der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen, mit welchem ein Uebereinkommen dieser Art nicht abgeschlossen ist, so darf der Leichenpaß nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß Derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung der Leiche in's Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§ 12. Bezüglich der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind außerdem die Bestimmungen des § 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 2. Juni 1874, in der revidirten Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68), maßgebend.

§ 13. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 27. September 1862 und vom 4. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 2245 bezw. 491) außer Wirksamkeit.

München, den 17. Februar 1888.

Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: Ministerialrath von Nies.

Das der Bekanntmachung beigefügte Formular eines Leichenpasses ist gleichlautend mit dem in den Veröffentl. Jahrg. 1887 S. 746 abgedrucktem Formular, nur fehlt in Zeile 5/6 das Wort „Eisenbahn".

Mecklenburg-Schwerin. Die an der Grenze wohnenden Hebammen betreffend.

Vom 22. September 1887.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 5. Mai d. J.*) sind Hebammen, welche in einem Bundesstaat das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnen, an und für sich befugt, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staats in gleichem Maße auszuüben, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist; sie haben sich jedoch bei Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch bewogen, die Kreisphysiker der Grenzbezirke aufzufordern, daß sie durch die Aufsichtsärzte die hier in Mecklenburg geprüften und an der Grenze wohnhaften Hebammen ihres Bezirks darauf aufmerksam machen, bei Ausübung ihres Gewerbes im Gebiet der angrenzenden Bundesstaaten genau die dort geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

In Preußen sind die Bezirksregierungen angewiesen zu veranlassen, daß den auswärtigen an der Grenze wohnenden Hebammen auf ihren Antrag die bezüglichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften mitgetheilt werden.

Schwerin, den 22. September 1887.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker der Grenzbezirke.

*) Anmerk. S. Veröffentl. 1882 S. 321.

Spanien. Cirkular-Erlaß an die Gouverneure der Provinzen, betreffend Maßregeln gegen die Weinfälschung.

Vom 30. Januar 1888.

Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin des Reiches haben zu bestimmen geruht:

1. Die Gouverneure der Provinzen haben den Verkauf von natürlichen und künstlichen Weinen, Branntweinen und Getränken, welche schädliche Stoffe enthalten, strafrechtlich zu verfolgen und dafür Sorge zu tragen, daß die gedachten Getränke, die in dem bezeichneten Zustande sich befinden, für den Konsum unbrauchbar gemacht werden.

Hierbei haben sie das erstmalige Vergehen mit einer Geldbuße zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber die Schuldigen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Königlichen Akademie der Medizin und des Königlichen Gesundheitsrathes sind als gefälscht zu betrachten:

die natürlichen Weine, wenn sie enthalten:

a) Unreine Industrie-Alkohole oder aus Trestern gewonnene, sofern dieselben nicht rektifizirt und gereinigt sind.
b) Salicylsäure und andere antiseptische Substanzen.
c) Fremde Farbstoffe, sowohl die aus Steinkohlenprodukten gewonnenen, als auch solche vegetabilischen oder irgend eines anderen Ursprungs.
d) Künstliche Glukose, Stärkezucker, oder aus Most gewonnenen Zucker. (Azúcar de fesula ó los mostos.)
e) Glycerin.

2. Ew. ꝛc. werden die Alkalden anweisen, in Ausführung des vorstehend Verfügten alle ihnen von den Gesetzen zuerkannten Mittel anzuwenden, um die Weine einer Analyse zu unterziehen, zumal diejenigen, welche in besonderen Etablissements hergestellt worden und diejenigen, welche für den Export bestimmt sind, sowie endlich ganz vorzugsweise jene, welche in den Weinschenken verkauft werden.

Die Analysen sind in den städtischen Laboratorien, wo solche vorhanden, oder in den Laboratorien der Lehranstalten auszuführen. Es kann jedoch auch jedes andere staatliche oder provinzielle Laboratorium zu diesem Zwecke benutzt werden. In Ortschaften, in welchen solche Laboratorien nicht zur Verfügung stehen, sind die Analysen von den Beamten für Medizin und Pharmacie und wenn solche nicht vorhanden, von dem Titular-Arzt und einem Pharmazeuten auszuführen.

Erweist sich ein Beamter (Subdelegado) abgeneigt diesen Dienst zu versehen, so ist er sofort seines Amtes zu entheben.

3. Bei den Inspektionen, welche Ew. ꝛc. sei es persönlich, oder durch einen speziellen Delegirten abzuhalten für angemessen erachten, desgleichen so oft die Alkalden es für angemessen halten werden, sind von dem zu analysirenden Weine drei versiegelte Flaschen zu entnehmen, von welchen eine bei Ew. ꝛc., die zweite beim Besitzer des Etablissements verbleibt; die dritte ist dem Laboratorium zur Analyse zu überweisen, so daß auf die beiden vorgedachten Flaschen in Fällen von Reklamationen zur Beweisführung zurückgegriffen werden kann.

Das Resultat sämmtlicher Analysen ist im „Boletin oficial“ zu veröffentlichen.

4. Am 1. eines jeden Monats haben die Alkalden über die im letztverflossenen Monat stattgefundenen Analysen an Ew. ꝛc. Bericht zu erstatten. Diejenigen, welche diesen Dienst vernachlässigen, sind von Ew. ꝛc. zurechtzuweisen. Auch haben Ew. ꝛc. an jedem 15. des Monats diesem Ministerium ein Resumé über die Ihnen von den Alkalden zugegangenen Berichte, sowie über die Zurechtweisungen einzureichen, welche Sie den Säumigen haben zu Theil werden lassen.

5. Ew. ꝛc. werden dieses Cirkular in den „Boletin oficial“ einrücken lassen und mit Aufbietung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dafür Sorge tragen, daß dasselbe möglichste Verbreitung findet.

Vorstehendes theile ich Ew. ꝛc. auf Königlichen Befehl zur eigenen Kenntnißnahme, sowie zur weiteren Veranlassung mit.

Madrid, den 30. Januar 1888.

Albareda.

An den Herrn Gouverneur der Provinz von . . . . . .

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Kurpfuschers, welcher ohne ärztliche Vorbildung auf schriftlichem Wege Kranke jeder Art gewerbsmäßig behandelte und denselben Arzneien durch Vermittelung einer homöopathischen Apotheke zugehen ließ, auf Grund § 263 (Betrug) und § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (R. G. Bl. S. 5).

Urtheil des Kgl. sächsischen Landgerichts zu Dresden vom 25./28. Februar 1887 gegen Schiedel.

Die gegen das Urtheil eingelegte Revision ist mittels Erkenntnisses des Reichsgerichts, dritter Strafsenat vom 12. Mai 1887 verworfen worden.

In der Strafsache gegen den am 22. Februar 1834 zu Liegnitz geborenen, in Dresden wohnhaften A. Fl. J. Sch. wegen Betrugs und Uebertretung gegen § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs hat die vierte Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dresden in der Sitzung vom 25. bis mit 28. Februar 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte A. Fl. J. Schiedel wird wegen Betrugs und Uebertretung gegen § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu einem Jahr Gefängniß und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie zu einer Geldstrafe von Einhundertundfünfzig Mark, welche für den Fall, daß sie nicht beizutreiben ist, in 14 Tage Haft umgewandelt wird, verurtheilt.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Angeklagten zu tragen.

Aus den Gründen:

Nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung . . . . . hat die Strafkammer Folgendes für erwiesen erachtet:

A. Der . . . . . Angeklagte . . . . . hat in Liegnitz, seinem Geburtsorte, die katholische Volksschule, in welcher der Unterricht sich auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt hat, sowie nach seiner Entlassung aus derselben noch 4 oder 5 Jahre lang die Sonntagsschule, in welcher er sich hauptsächlich im Fertigen schriftlicher Aufsätze geübt hat, besucht und schon als Knabe in dem Geschäfte seines Vaters, eines Wollwebers, gearbeitet.

Außer der Wollweberei hat er aber auch noch das Spiel auf dem Oboe und anderen Musikinstrumenten erlernt und sich durch Musiziren auf Tanzböden, in Konzerten und bei sonstigen Gelegenheiten einen Nebenverdienst verschafft. Nach seiner um das Jahr 1861 erfolgten Verheirathung hat er die bis dahin betriebene Weberei aufgegeben und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie durch Musiziren und späterhin noch im Wege des Handels mit sog. Gesundheitskaffee und sog. Gesundheitschokolade erworben.

Bereits in seinem 22. oder 23. Lebensjahre will er sein Interesse der Heilkunde zugewendet und mit dem Lesen homöopathischer Lehrbücher begonnen haben. Nach seiner Behauptung hat er sich nach und nach und zwar lediglich durch Privatstudium genügende Kenntnisse erworben, um Kranken ärztlich beizustehen.

Später hat er auch in der That Kranken ärztlichen Rath ertheilt. Seit dem Jahre 1873 ist von ihm zufolge seiner Aussage die Ausübung der Heilkunde an Menschen gewerbsmäßig betrieben und für den Betrieb des Gewerbes als „Rathertheiler an Kranke“ zu Liegnitz Gewerbesteuer entrichtet worden.

Sein Verdienst aus der Ausübung der Heilkunde, welche von ihm bis in die neuere Zeit fortgesetzt worden ist, hat ihn nach einiger Zeit in den Stand gesetzt, von jeder sonstigen Erwerbsthätigkeit abzusehen und ist, wie noch des Näheren darzulegen sein wird, in den letzten Jahren ein erheblicher gewesen.

Anfänglich hat er auch in Liegnitz homöopathische Arzneimittel an Diejenigen, welche seinen ärztlichen Rath in Anspruch genommen haben, verabfolgt. Dies hat jedoch dazu geführt; daß er im Jahre 1873 von dem K. Kreisgerichte zu Liegnitz wegen der im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Uebertretung zu einer Geldstrafe von 5 Thalern rechtskräftig verurtheilt worden ist.

In der Folgezeit ist er dann noch wiederholt verurtheilt worden . . . . .

B. Wenn nun dem Angeklagten gegenwärtig zur Last gelegt worden ist, daß er sich in der Zeit vom 1 Oktober 1885 bis in den August 1886 bei Ausübung der Heilkunde an Menschen des Betrugs schuldig gemacht habe, so ist der Anklage von dem Gerichtshofe nur beizupflichten gewesen.

I. Schiedel hat, wie schon früher, so auch in Dresden, um sich weiteren Kreisen zu empfehlen, den Weg eingeschlagen, daß er mit den Redaktionen zahlreicher deutscher und böhmischer Zeitungen in Verbindung getreten ist und dieselben bestimmt hat, gegen ein von ihm gezahltes Entgelt einen von ihm verfaßten und auf seine Veranlassung gedruckten Prospekt, von welchem er jeder einzelnen Zeitungsredaktion die erforderliche Anzahl Exemplare geliefert hat, mit einer Nummer der Zeitung, als deren Beilage, zur Ausgabe an die Abonnenten und Käufer der Zeitung zu bringen und in die betreffende Zeitungsnummer eine auf den Prospekt noch besonders hinweisende Annonce aufzunehmen. Dies hat er bis in den August 1886 fortgesetzt. Allein in den 3 Monaten Mai, Juni und Juli 1886 sind solchergestalt über 200 000 Prospekte unter das Publikum vertheilt worden. Ueberdies hat er in zahlreichen Fällen denjenigen Personen, welche seine Hilfe in Anspruch genommen haben, in den an dieselben von ihm gerichteten Zuschriften Exemplare des Prospekts mit der Bitte um deren Mittheilung an Verwandte und Bekannte überschickt.

Diejenigen Prospekte, welche er in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 allmonatlich für die Zwecke seines Geschäfts in der beschriebenen Weise zur Ausgabe an das Publikum gebracht hat, sind gleichlautenden Inhalts gewesen.

Ein Exemplar derselben liegt den Untersuchungsakten unter A. bei.

Sie zeigten die Ueberschrift:

„zum Rathertheilen gegen alle Krankheiten empfiehlt sich:
Adolf Schiedel, Partikulier,
(früher in Liegnitz), jetzt in Dresden-Altstadt,
Velliner Str. 43“,

begannen mit den Worten: „Zu dieser Empfehlung ermuthigte mich das Vertrauen, das man auch aus weitester Ferne seit vielen Jahren mir entgegenbrachte und ich darf wohl annehmen, daß dies Vertrauen durch die oft glänzendsten Resultate, die ich bei gewiß redlichen Bemühungen an meine kranken Mitmenschen unter Gottes Beistande zu

deren, wie zu meiner eigenen Freude erzielte, hervorgerufen wurde.

Um nun denjenigen Leidenden, welchen bisher wenig oder nichts von meinen Erfolgen bekannt wurde, einigen Aufschluß über meine Wirksamkeit zu geben, ließ ich hier einige von mir ausgeführte Heilungen, resp. die mir von den Geheilten darüber ausgestellten, von den betr. Ortsbehörden beglaubigten Atteste abdrucken.

Diese Atteste wird Niemand für gemeinen Schwindel halten können; jeder Verständige wird sich sagen, daß ein Selbstanfertigen amtlich beglaubigter Atteste höchst folgenschwer für mich werden müßte, da die Atteste durch mich selbst an die Oeffentlichkeit gelangen;"

enthalten ferner folgende Sätze: „Glaubt Jemand sich durch meine so nachgewiesene Fertigkeit in der Kunst richtiger Mittelwahl gegen so vielartige chronische Leiden geschädigt, so könnte ich dies aus Gründen nur aufrichtig bedauern", und „den oft viele Jahre von Leiden Geplagten kann doch auch Niemand verargen, wenn sie, erfolgloser ärztlicher Behandlung endlich müde, trotzdem die Hoffnung auf Heilung nicht aufzugeben vermochten, sich daher an einen Laien wandten, der seine bewährte Heilmethode durch amtlich beglaubigte, also wahrheitsgetreue Atteste darlegte, unter welchen auch die vollständige Adresse der Geheilten angegeben ist" — sowie die Zusicherung: „Alles, was ich an Medikamenten hier meinen Patienten verordne, wird stets nach meinen jedesmaligen speziellen Angaben in einer rein homöopathischen Offizin auf das Sorgfältigste zubereitet, und den Kranken unmittelbar durch dieselbe zugesandt", — und nach der Bezugnahme auf seine „genügend klar nachgewiesenen Heilerfolge" die Bemerkung: „Allen trotzdem noch angstvoll mißtrauisch bleibenden Vorsichts-Kommissaren könnte ich nur rathen, pfiffig ihr Geld (sammt den Leiden) festzuhalten; einen besseren Rath giebt es für sie nicht; wer wird auch um das bischen Gesundheit so ungeheure (?) Summen dransetzen; Hypochondrie und Denkunfähigkeit sind schwer zu bewältigende Plagen", — sowie als Schluß des 1. Abschnittes folgende Sätze: „Für oft schon von Brotneidern und unbeschäftigten, daher eifersüchtigen Interessenten erlittene Unbilden fühle ich mich unablässig entschädigt durch zu allen Zeiten und aus allen Gegenden an mich eingehende Dankesergießungen und Segenswünsche derjenigen, die sich durch meine geringen Kräfte von schweren, lange Jahre getragenen Leiden erlöst fühlen, die somit den hohen Werth meiner (hom.) Heilmethode an sich selbst kennen gelernt, und oft genug schon fühlten sich meine vielen Gönner und Freunde veranlaßt, mir zuzurufen:

„Die schlechten Früchte sind es nicht, an denen Wespen nagen."

☞ Die gesetzliche Berechtigung zur Ertheilung von Konsultationen an Kranke wurde mir auf ein Gesuch an den hohen Bundesrath unter Hinweis auf § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) hochgeneigtest klargelegt.

Hochachtungsvoll
Adolf Schiedel, Partikulier."

Im 2. Abschnitte des Prospektes, welcher die Ueberschrift: „Einige amtlich beglaubigte Atteste über meine Heilerfolge" zeigte, war eine Reihe von 67 Zeugnissen über von Schiedel bewirkte Heilungen verschiedenartiger Krankheiten und unter jedem Zeugnisse ein darauf bezüglicher Beglaubigungsvermerk beziehentlich des Magistrats, Gemeinde- oder Orts-Vorstands, Gemeinde-, Orts- oder Amts-Vorstehers, Gerichtsschulzen, Polizei-Verwalters zum Abdruck gebracht.

Eine größere Anzahl der Beglaubigungsvermerke bestätigt mit ausdrücklichen Worten die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers des Zeugnisses.

Auf der letzten, der 4. Seite des Prospekts sagte dann noch Schiedel in einem Nachworte und zwar zum Eingang: „Im Anschluß an diese Thatsachen bemerke ich noch, daß ich hier des zu gedrängten Raumes wegen eben nur einen ganz kleinen Theil meiner Atteste über Heilungen abdrucken lassen konnte, daß ich aber noch Tausende anderer gleich schwer Erkrankter mit gleichem Glück behandelte, daß ich überhaupt nur etwa von dem fünfhundertsten der bisher von mir Geheilten ein Attest erbat, aber auch dann nicht immer ein solches erhielt, da nicht alle Menschen der Dankbarkeit fähig sind"; — sowie im Anschluß an die Bemerkung, daß er auch gegen alle äußeren Uebel sowie „gegen die Geschlechts- oder Schwäche-Krankheiten aller Formen" operire: „Gegen die unzähligen Heilungen letzterer, oft jahrelang verschleppter Leiden, die durch frühere, meist nur äußerliche Anwendungen oft nur eine Zeit lang unterdrückt bleiben, dann aber immer wieder zum Vorschein kamen, endlich durch mein Verfahren wirklich geheilt wurden, konnten Atteste selbstverständlich nie ausgestellt werden." — und ferner: „Eine sehr strenge Diät ist bei meinen Kuren nicht erforderlich, da ich seit längerer Zeit nach der sehr bewährten homöopathischen Therapie des Dr Schüßler mit vielem Glück verfahre, denn die von demselben vorgeschriebenen homöopathischen Arzneistoffe müssen in kräftigeren Graden verordnet werden."

Diesem Nachwort folgte — hervorgehoben durch einen mittels schwarzer Linien gebildeten Rahmen — eine auf die Kurkosten bezügliche Ankündigung, welche wörtlich lautet: „Die Kurkosten betragen in jedem einzelnen Falle stets für ein Verordnen auf 15 bis 24 Tage nur 4 Mk. bei frankirter (Nachnahme-) Sendung.

Die Mittel, welche die Kranken zur Kur erhalten, werden für dieselben nach meiner jedesmaligen speziellen Vorschrift in einer großen homöopathischen Offizin bereitet und ohne jede Kosten von dort aus frankirt an dieselben gesandt, wofür ich gutstehe.

(Wenn Jemand das Honorar per Postanweisung voraussendet, so sind nur 3 Mk. 50 Pf. oder 2 fl. 20 Kr. öst. W. nöthig, weil dann das hohe Nachnahme-Franko erspart wird.)

Der Honorarsatz ist der nicht begüterten Kranken wegen ein so niedriger und einer freiwilligen Mehrzahlung von Seiten wohlhabender Patienten sollen dadurch keine Schranken gesetzt sein," — sowie eine Anweisung betreffs der nach einem beigedruckten Schema zu erstattenden und auch auf die Frage: „Soll Sendung gegen Nachnahme erfolgen?" zu erstreckenden brieflichen Krankenberichte.

Hieran reihten sich folgende Sätze an: „Persönliche Vorstellung ist vollständig überflüssig, wenn jeder Leidende, der sich meiner Behandlung anvertrauen will, einen Krankheitsbericht auf's Pünktlichste nach dem vorstehend vermerkten Schema ausfertigt.

Keine der aufgestellten Fragen darf unbeantwortet bleiben, oder etwa ausweichend oder nur unbestimmt beantwortet werden, dann erst wird mir eine wünschenswerthe, klare Einsicht in das betr. Leiden.

Auch bisher für unheilbar gehaltene Kranke wollen nicht mißtrauisch meine Empfehlung von sich weisen, da ich wohl nachgewiesen, daß Schwerleidende überwiegend von mir geheilt wurden, was jeder Nothheilsfähige leicht herausfinden wird."

Endlich schloß der Prospekt mit den Worten: „gewissenlose Geldmacherei und Schwindel" wird auch kein ehrlicher und verständiger Mensch aus so glaubwürdigen Attesten herausleiten.

Mit Hochachtung
Adolf Schiedel, Partikulier,
(früher in Liegnitz), jetzt Dresden-Altstadt,
Pellnerstraße 43".

Schiedel hat auch starken Zuspruch gefunden. Nach seinen Angaben ist in der Zeit von 1873 bis zum August 1886 seine Hilfe gegen Krankheiten von höchstens 13—14000 Personen, und zwar in den ersten Jahren dieses Zeitraumes von nur wenigen Hunderten, in den späteren Jahren von einer größeren Anzahl Kranker angerufen worden.

Die Zahl der Konsultationen im einzelnen Jahre ist eine größere gewesen, als die Zahl derer, welche im betr. Jahre sich an ihn gewendet gehabt und zwar um deswillen, weil ein großer Theil der letzteren seinen Rath wiederholt erbeten hat. Des letzteren haben sich Kranke monatelang in seiner Behandlung befunden.

Zugleich mit den Krankheitsberichten ist an Schiedel entweder der Betrag der Kurkosten mit 3½ Mk. eingesendet, oder das Gesuch gerichtet worden, den Betrag der Kurkosten mit 4 Mk. im Wege der Postnachnahme einzuziehen. — Wie Schiedel zugiebt, hat die Zahl seiner in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 neu erworbenen Patienten etwas über 2000 und die Zahl der Krankheitsberichte, welche ihm von denselben während dieses Zeitraumes mit der Bitte um Hilfe zugesendet

worden sind und auf welche hin von ihm, gegen Zahlung der Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. bis 4 Mk. an ihn, Arznei verordnet worden ist, etwas über 4000 betragen. Er hat während dieses Zeitraumes mit den von ihm behandelten Personen fast ausnahmslos schriftlich, höchstens in drei Fällen mündlich verkehrt.

Das Verfahren, welches Schiedel in der Zeit vom 1. Oktober bis in den August 1886 nach Eingang der Krankenberichte eingeschlagen hat, ist nach seinen eigenen, nicht unglaublichen Angaben folgendes gewesen:

Er hat in jedem Einzelfalle den Namen des Patienten und einen Auszug aus der Krankengeschichte, sowie hierunter die von ihm gegen die Krankheit verordnete, aus durchschnittlich 21, sei es homöopathische Verreibungen, sei es homöopathische Körnchenpotenzen enthaltenden Pulvern bestandene Medizin in das von ihm geführte Krankenjournal eingetragen, ein Rezept, in welchem er dieselbe Medizin verschrieb, ausgefertigt und nebst der Adresse des Kranken, für welchen die Medizin bestimmt war, an den Inhaber der homöopathischen Apotheke A. Marggraf in Leipzig, William Steinmetz, gesendet, gleichzeitig aber an den Kranken im Postwege ein nicht blos im Text sondern auch, was seine, Schiedels Unterschrift und Adresse anlangt, gedrucktes Formular abgehen lassen, in welchem er demselben unter dem Bemerken: „den Betrag von 3 Mk. 50 Pf. incl. Franko" — oder „durch Nachnahme" — „dankend erhalten" erklärte, daß er die Pulver kostenfrei aus Leipzig werde zugesendet erhalten, dieselben nach Vorschriften zu verwenden, etwaige Verschlimmerung der Beschwerden in der ersten Zeit nicht als ein schlechtes Zeichen aufzufassen, gleich nach Verbrauch alle etwa stattgehabten Veränderungen resp. Erleichterungen speziell und unter deutlicher Wiederbeifügung seiner Adresse ihm, Schiedel, mitzutheilen, auch in jedem weiteren Briefe deutlich auszusprechen habe, ob Sendung gegen Nachnahme von 4 Mk. erwünscht oder ob zugleich mit dem Briefe das Honorar von 3½ Mk. abgesendet worden sei.

Jedem Formular war ein ebenfalls gedruckter, von Schiedel „Diätzettel" genannter Zettel beigelegt, in welchem Schiedel „bis zur Beseitigung aller Beschwerden" gewisse, einzeln aufgeführte „Genüsse" sowie „Abführmittel, Pflaster und Salben, überhaupt alle Nebenmittel" als den Pulvern entgegenwirkend verbot und diejenigen Nahrungsmittel, welche erlaubt seien, bezeichnete ferner für Raucher Bestimmungen betreffs der Menge sowie Art und Weise des Rauchens traf, auch vorschrieb, wie die Pulver zwecks des Gebrauchs zu behandeln sowie zu welchen Zeitpunkten dieselben nach und nach in der Reihenfolge der auf dieselben geschriebenen Nummern einzunehmen seien und endlich bemerkte, daß, wenn man gründliche Heilung des vielleicht schon veralteten Leidens wünsche, ihm stets gleich nach dem Verbrauch und zwar so oft, bis das Leiden gänzlich gehoben sei, Bericht zu erstatten sei, da die Heilung sonst nur von sehr kurzer Dauer sein könnte; es könne dieser Umstand nicht genug hervorgehoben werden, da viele Patienten, sobald mehrfache Besserung erfolgte, sich schon geheilt geglaubt und mit der Kur abgeschlossen hätten, während die noch übrigen Krankheitsreste sich sehr bald dann wieder zum ganzen chronischen Leiden ausgebildet hätten und die Kur demnach wieder von Neuem habe angefangen werden müssen. Zugleich mit diesem Briefe zog er im Wege der Postnachnahme dann, wenn solche gewünscht worden war die Kurkosten von 4 Mk. ein.

Die von Schiedel verschriebenen Pulver sind in jedem Einzelfalle von dem genannten Inhaber der Offizin von A. Marggraf in Leipzig bezw. dessen Personale sofort nach Vorschrift des Rezeptes gefertigt und numerirt, darauf aber dem Patienten, für welchen sie Schiedel bestimmt hatte, unter der dem Rezepte beigefügt gewesenen Adresse franko sowie überhaupt kostenfrei zugeschickt worden. Steinmetz hat sowohl die Uebersendung der Pulver an die Patienten erlegten Porti von je 20 Pf. als auch den Herstellungspreis der Pulver, betreffs dessen er dem Schiedel erheblichen Rabatt gewährte, und welcher für die durchschnittlich 21 Pulver des Einzelfalles 55 Pf., auch weniger betragen hat, von dem mit ihm allmonatlich abrechnenden Schiedel erseßt bez. gezahlt erhalten.

Fast ganz in der nämlichen Weise ist verfahren worden, wenn der Kranke nach dem Verbrauche der ersten Pulversendung, bez. weiter von Schiedel verordneter, ebenfalls durchschnittlich in 21 Pulvern homöopathischer Art bestandener Medikamente dem Schiedel über den Verlauf der Krankheit und die in derselben seither eingetretenen Veränderungen berichtet hat und denselben um seine fernere Hilfe unter Einsendung der verlangten 3 Mk. 50 Pf. bez. dem Ersuchen um Erhaltung von 4 Mk. im Wege der Postnachnahme angegangen ist.

Insbesondere hat dann Schiedel wieder einen Auszug aus dem Krankenberichte sowie die von ihm darauf gewählte Verordnung, sei es des Fortgebrauchs der bereits früher verschriebenen Heilmittel, sei es anderer Arznei in sein Krankenjournal und zwar unterhalb seiner früheren, denselben Kranken betreffenden Notizen eingetragen, das dieser Verordnung entsprechende Rezept im Postwege an die Offizin A. Marggraf in Leipzig zwecks der von derselben in der nämlichen Weise, wie oben beschrieben, vorzunehmenden und auch in der That erfolgten Zubereitung und Absendung der Medizin an den Kranken abgehen lassen, dem Inhaber der Offizin, dessen Portovorlage wie die in der schon angegebenen Höhe berechneten Preise für die ausgelieferten Pulver erstattet bezw. gezahlt und dem Kranken dasselbe gedruckte Formular, wie früher, jedoch unter Beifügung einer Vorschrift betreffs des Gebrauchs der neu verordneten Medizin und ohne Beilegung eines Diätzettels — beziehentlich unter Erhebung der 4 Mk. Kurkosten im Wege der Postnachnahme — zugehen lassen.

II. a) In dem Prospekte A, Inhalts dessen Schiedel insbesondere sich „zum Ratherthellen gegen alle Krankheiten empfiehlt", auf seine „bewährte Heilmethode", den „hohen Werth" seiner „hom. Heilmethode" und seine durch die beigedruckten Atteste nachgewiesene „Fertigkeit in der Kunst richtiger Mittelwahl gegen so vielartige chronische Leiden" Bezug nimmt, der „oft glänzendsten Resultate", die er erzielt, seiner „genügend klar nachgewiesenen Heilerfolge" sowie der „unzähligen Heilungen" von „Geschlechts- oder Schwäche-Krankheiten aller Formen", die „oft jahrelang" verschleppt und „durch frühere . . . . . Anwendungen oft nur eine Zeit lang unterdrückt", endlich durch sein „Verfahren wirklich geheilt wurden", sich rühmt und behauptet, daß er außer denjenigen Kranken, deren Atteste beigedruckt sind „noch tausend anderer gleich schwer Erkrankter mit gleichem Glück" behandelt und „überhaupt nur etwa von dem Fünfhundertsten der bisher von ihm Geheilten ein Attest" sich erbeten habe, auch zum Schluß „bisher für unheilbar gehaltene Kranke" auffordert, sich an ihn zu wenden, da er „wohl nachgewiesen, daß Schwerleidende überwiegend von" ihm „geheilt wurden," behauptet Schiedel,

daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe.

Er selbst hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er Dies in dem Prospekte habe behaupten wollen.

Diese Behauptung stellt sich aber als die Vorspiegelung einer falschen Thatsache dar.

Die in der Hauptverhandlung gehörten, bei der Vernehmung des Angeklagten zugegen gewesenen, 3 ärztlichen Sachverständigen, der allopathische Arzt Dr. L., der homöopathische Arzt Dr. W., sowie Dr. med. v. V., welcher zufolge seiner Erklärung Homöopath, zugleich aber gehalten ist, in seiner augenblicklichen Stellung als Militärarzt nach den Grundsätzen der Allopathie zu verfahren, haben sich übereinstimmend dahin ausgelassen, daß die Allopathie und Homöopathie sich nur im Arzneischatz, in der verschiedenen Verordnung der Heilmittel unterscheiden, im Uebrigen dagegen auf denselben wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, und insbesondere übereinstimmend in der richtigen Diagnose, der genauen Individualisirung des Krankheitsfalles die Vorbedingung für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung erblicken.

Sie sind aber auch ferner auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere der eigenen Auslassungen des Angeklagten, zu der Ansicht gelangt, daß der letztere weiter nichts zu heilen versteht als solche leichte Störungen des Allgemeinbefindens, welche jeder Laie kuriren kann, daß abgesehen von solchen leichten Fällen ihm die Fähigkeit zu diagnostiziren, vollständig abzusprechen ist und er es nicht versteht, im Einzelfalle den Sitz und das Wesen der Krankheit richtig zu erkennen, und die damit engzusammenhängenden Fragen nach derjenigen der verschiedenen möglichen Ursachen, aus welchen die Krank-

heit entsprungen ist und deren Erkenntniß die Voraussetzung für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung des Leidens mit bildet, sowie nach dem augenblicklichen Stande der Krankheit treffend zu lösen, kurz nicht im Stande ist, alle erkennbaren Symptome zusammenzufassen und daraus sich dasjenige Krankheitsbild zu schaffen, welches das anzuwendende Heilverfahren erkennen läßt.

Die 3 ärztlichen Sachverständigen sind aber endlich auch dahin einig gewesen, daß Schiedel weder richtige Begriffe von dem Wesen und Ursprunge bezw. der chemischen Zusammensetzung der von ihm verordneten Arzneistoffe noch insbesondere eine Kenntniß von den Wirkungen der Arzneistoffe besitzt. . . . . .

Seine Unwissenheit auf medizinischem Gebiete ist auch bei seiner Vernehmung klar zu Tage getreten. Zu seiner diesfallsigen Charakteristik sei hier beispielsweise erwähnt, daß er die Beantwortung der Fragen, was man unter Pharmakologie, Physiologie, Pathologie verstehe? in welcher Weise die Lunge als Athmungsorgan fungire? was für ein Organ das Herz sei und wie dasselbe fungire? welche Namen die verschiedenen Häute des Auges führen? was man unter großem und kleinem Blutumlaufe verstehe? unter dem Bemerken, darauf nicht vorbereitet zu sein, ablehnte — daß er die Frage, ob er je eine Lunge, ein Herz, ein Auge in der Hand gehabt? mit dem Bemerken verneinte: „dazu habe ich mich nie gedrängt“ — daß er von dem (in Wirklichkeit lediglich als Symptom zu beurtheilenden) Magenkrampfe erklärte, daß derselbe kein Symptom, sondern eine besondere Krankheit sei, welche aus Schmerzen im Magen bestehe . . . . . .

Wenn demnach die ärztlichen drei Sachverständigen zu der obigen Ansicht sowie derjenigen, daß die ärztlichen Bücher, welche Schiedel besessen, in seiner Hand ohne Werth gewesen seien, gelangt sind und, wie der eine von ihnen sich ausdrückt, von den beiden anderen aber ausdrücklich gebilligt worden ist, den Angeklagten als einen ganz krassen Ignoranten bezeichnet, die Frage aber, ob derselbe sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, verneint haben und es lediglich dem Zufall zuschreiben, wenn Schiedel durch seine Verordnungen die Heilung des einen oder anderen Kranken herbeigeführt habe, so ist denselben von der Strafkammer nur beizupflichten gewesen.

Zugleich folgt hieraus, wie nicht unerwähnt bleiben mag, daß Schiedel in den hin und wieder vorgekommenen Fällen, daß die an ihn sich wendenden Kranken ihr Leiden mit einem bestimmten Krankheitsnamen bezeichnet haben, nicht vermocht hat sich zu vergewissern, ob die genannte Krankheit in der That vorlag.

b. Schiedel ist aber auch ferner sich dessen wohl bewußt gewesen, daß er in dem Prospekte ꝛc nach der gedachten Richtung eine falsche Thatsache vorspiegelte . . . . . .

Es erscheint zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte bei Beginn seiner Ausübung der Heilkunde sich der Hoffnung hingegeben habe, daß es ihm mit Hilfe der von ihm gehaltenen homöopatischen Lehrbücher gelingen werde, die verschiedenartigsten Krankheiten zu heilen. Jedenfalls ist er aber alsbald nach dem Beginn seiner Praxis und längst bevor er nach Dresden übergesiedelt ist, bei den mannigfachen Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche er gelegentlich der ihm zugegangenen Krankenberichte gemacht hat, über die Schwierigkeit des ärztlichen Berufs und andererseits das Unzulängliche seines Wissens und Könnens sich klar geworden und zu der Erkenntniß gelangt, er verstehe sich keineswegs auf die Heilung von Krankheiten aller Art.

Für diese Annahme spricht insbesondere mit die Art und Weise, wie er bei der Behandlung der an ihn sich wendenden Kranken verfahren ist.

Er selbst bringt vor: Anfänglich habe er das Lehrbuch der Homöopathie von Arthur Lutze, aus welchem sich zu unterrichten für den Laien schwierig sei, studirt, später aber auch andere homöopathische Werke, darunter Hahnemann's Organon der Heilkunst und Dr. Schüßler's abgekürzte Therapie gelesen. Hierdurch sei er zu der Erkenntniß gelangt, wie nach der homöopathischen Heilmethode — und diese habe er bei seinen Kuren allein angewendet — das „Heilen zu lernen“ die Hauptsache sei und es dabei nicht auf die Namen der Krankheiten, sondern darauf ankomme, daß man die Symptome beachte und nach dem aus deren Gesammtheit gewonnenen Krankheitsbilde die anzuwendenden Heilmittel bestimme. . . . . .

Denn nach deren (der Hauptverhandlung) Ergebnissen stehe fest, daß er jederzeit aus den einzelnen ihm zugegangenen Krankheitsberichten nur das eine oder andere der gemeldeten Symptome willkürlich, unter Nichtbeachtung der übrigen herausgegriffen, in den von ihm besessenen und, wie die drei ärztlichen Sachverständigen sich ausgedrückt haben, als Eselsbrücken benutzten Lehrbüchern die Stellen, in welchen das betr. Symptom unter Beifügung eines Verzeichnisses der bei demselben in Betracht kommenden Heilmittel besprochen wird, aufgesucht und diesen Verzeichnissen mehrere Heilmittel entnommen sowie in dem an Steinnetz abgesendeten Rezepte dergestalt zusammengestellt hat, daß ein jeder verordneter Arzneistoff den alleinigen Inhalt eines oder mehrerer Pulver bildete. Daß ein solches Verfahren dem Geiste der Homöopathie nicht entsprach, hat ihm nicht entgehen können. Dasselbe erklärt sich aber daraus, daß er zu einer weitergehenden Leistung nicht im Stande war, zwar wußte, daß die Wahl erfolgreicher Mittel davon abhängig ist, daß durch das Zusammenfassen aller erkennbaren Symptome ein richtiges Krankheitsbild gewonnen worden ist, andererseits aber fühlte, daß trotz seiner Bücher die Erlangung eines solchen Krankheitsbildes außer seiner Macht lag, die hierzu erforderlichen Kenntnisse ihm abgingen.

Betreffs des Umfangs dieser nothwendigen Kenntnisse mag im Anschluß an die Darlegungen der drei ärztlichen Sachverständigen nur darauf hingewiesen werden, daß jedes Organ des menschlichen Körpers verschiedenen Krankheiten ausgesetzt ist, daß ebenso, wie die Erkrankungen des einzelnen Organes in verschiedenartigen Ursachen ihren Grund finden, sie auch in verschiedener Weise zur äußeren Erscheinung gelangen und verschiedene Folgezustände herbeiführen, daß ferner, wie z. B. bei Ohrenkrankheiten, einzelne Krankheitserscheinungen verschiedenen Krankheiten gemeinsam sind, daher aber für sich allein noch keinen sicheren Schluß auf das Wesen der Krankheit zulassen und daß andererseits ein Kranker gleichzeitig an verschiedenen Krankheiten leiden kann und deren Symptome oft so unter einander laufen, daß es außerordentlich schwer ist zu erkennen, welche Krankheiten überhaupt vorliegen und welche von ihnen die schwerere, durch die ärztliche Behandlung vorerst zu hebende oder doch zu mildernde sei.

In der Erkenntniß seiner Unfähigkeit wählte nun Schiedel den Weg, daß er, wie erwähnt, aus den Krankenberichten das eine oder andere Symptom und sodann aus den Lehrbüchern einige der darin bei diesem Symptom verzeichneten Arzneimittel herausgriff. Solchergestalt war es lediglich dem Zufall anheimgegeben, ob unter den verschiedenen, dem einzelnen Kranken verordneten Arzneimitteln eines sich befand, welches nach der Art des Falles geeignet war, eine Heilung herbeizuführen. Der Angeklagte hat dies nicht erkannt. Er ist sich dessen wohl bewußt gewesen, daß er bei einem solchen Verfahren auf weitere Erfolge als zufällige nicht hoffen konnte, dasselbe lediglich auf den Versuch, dem einen oder anderen Kranken im Wege des Zustandes Hilfe zu bringen, hinauslief und — da solche Glückszufälle erfahrungsgemäß nur selten eintreten — die weitaus überwiegende Mehrzahl der an ihn sich wendenden Kranken von seiner Behandlung keinen günstigen Erfolg zu erwarten hatte.

Geht schon hieraus zur Genüge hervor, daß, als Schiedel während des jetzt fraglichen Zeitraums vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 in den von ihm verbreiteten Prospekten A. die Behauptung, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, aufstellte, er sich der Unwahrheit dieser Behauptung klar gewesen ist und lediglich der Hoffnung sich hingegeben hat, es werde ihm in einzelnen seltenen Ausnahmefällen nach dem Vorgange früherer Jahre die Gewinnung eines klaren Krankheitsbildes und demzufolge die Erzielung eines Heilerfolges gelingen, in anderen wenigen Fällen aber der Zufall es so günstig fügen, daß eines der von ihm verordneten Mittel der vorhandenen Krankheit entspreche und demzufolge heilend wirkte — so weist auch auf sein damaliges Bewußtsein, daß er im Dunkeln tappe, die Thatsache deutlich hin, daß er in Dresden und dessen näherer Umgebung nie Prospekte verbreitet und —

abgesehen von einzelnen ganz seltenen Ausnahmefällen, — Kranke von dort nie in Behandlung genommen hat. Er fürchtete, daß bei einem persönlichen Verkehre mit den Kranken und der im Falle der Verbreitung seiner Prospekte in Dresden und dessen näherer Umgebung unvermeidlichen Ueberwachung seines Treibens durch die dasigen behördlich approbirten Aerzte die Unzulänglichkeit seines Wissens und Könnens eher zu Tage treten und leichter werde aufgedeckt werden, als bei schriftlichem Verkehre mit entfernt und über verschiedene Orte zerstreut lebenden Personen . . . . .

(Es folgt eine Würdigung der Zeugnisse über angeblich gelungene Kuren, welche der Angeklagte sich von seinen meist den niederen Ständen angehörigen Kunden verschafft hat, über die Art der Beschaffung [Vorschreiben des Inhalts ꝛc.], sowie der Fälschung solcher Zeugnisse, welche dem Angeklagten in ihrer Fassung zur Veröffentlichung nicht geeignet schienen.)

Dagegen hat Schiedel die Bedeutung, welche Zeugnisse über Heilerfolge für Reklamezwecke haben, wohl gekannt und es verstanden, den Glauben einzelner seiner Patienten, daß ihre Heilung seinen Verordnungen zuzuschreiben sei, zur Erlangung solcher Zeugnisse auszunutzen. Die Thatsache, daß er die letzteren nach der von den behördlich approbirten Aerzten verschmähten Art der Charlatane in seinen Prospekten zum Abdrucke brachte sowie der schwülstige, marktschreierische Ton, in welchem der Prospekt A gehalten ist, nicht minder der Umstand, daß der letztere mit besonders fettem oder in anderer Weise ausgezeichnetem Drucke der Stichworte wie des Namens und der Adresse des Angeklagten sowie überhaupt in seinen einzelnen Theilen, von welchen der die Kurkosten betreffende durch schwarze Umrahmung noch besonders hervorgehoben ist, mit verschiedenartigem Drucke ausgestattet ist, weist ebenfalls darauf hin, daß Schiedel ein auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der großen Menge rechnender Kurpfuscher ist.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß Schiedel in dem Prospekte A schriftliche Krankenberichte nach einem von ihm vorgeschriebenen Schema forderte und für den Fall, daß der Patient solchen Bericht erschöpfend, nicht ausweichend, noch unbestimmt, nach dem Schema ausfertige und ihm sende, erklärte, daß ihm dann eine klare Einsicht in das betr. Leiden werde und persönliche Vorstellung des Kranken vollständig überflüssig sei. Hiernach in Verbindung mit dem sonstigen Inhalte, insbesondere den Eingangeworten des Prospekts A ist er so weit gegangen anzukündigen, daß er Krankheiten aller Art auf Grund schriftlicher Krankenberichte zu heilen verstehe. War er aber aus den oben dargelegten Gründen schon an sich nicht zur Heilung von Krankheiten (befähigt, so war er es um so weniger, Krankheiten) aller Art auf Grund schriftlicher, nach dem von ihm vorgeschriebenen Schema gefertigter Krankheitsberichte zu heilen.

Zufolge der gutachtlichen Auslassungen der drei ärztlichen Sachverständigen bedarf es zur richtigen Beurtheilung des Krankheitszustandes stets einer genauen Beobachtung und bezw. Untersuchung des Kranken von Seiten des Arztes, welche in vielen besonders chronischen und komplizirten Fällen, sogar mehrmals wiederholt und oft noch mit einer chemischen bezw. mikroskopischen Untersuchung gewisser Auswurfsstoffe verbunden sein muß; aus schriftlichen Krankheitsberichten, wie solche der Laie liefert, auch wenn derselbe die von ihm wahrgenommenen Krankheitserscheinungen erschöpfend mittheilt bezw. sich bei seinem Berichte nach einem Schema, wie dem von dem Angeklagten vorgeschriebenen, richtet, vermag der Arzt ein sicheres Krankheitsbild nicht zu gewinnen. Er tappt demselben gegenüber stets im Dunkeln; selbst wenn sie von gebildeten und klaren Laien herrühren, können sie nur als Nothbehelf in Betracht kommen, und wenn der Arzt solchenfalls die Kur übernimmt, muß er jederzeit bemüht sein, den Kranken noch zu Gesicht zu bekommen.

Die Behauptung Schiedels, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, hat sonach durch einen thatsächlich unwahren Zusatz (daß er sich dazu auf Grund schriftlicher Krankheitsberichte verstehe) noch eine Steigerung und Erweiterung erfahren. Will man nun auch nicht so weit gehen anzunehmen, daß Schiedel sich über die Unerläßlichkeit der persönlichen Beobachtung bezw. Untersuchung des Kranken von Seiten des Arztes klar gewesen sei, so kommt doch andererseits in Betracht, daß in den niederen Ständen auf deren Zuspruch Schiedel in der Hauptsache rechnete und aus welchen in der That seine Hilfe vorwiegend angerufen worden ist, weitaus die Mehrzahl bei ihrer Ungewandheit mit der Feder nicht im Stande war, die Fragen des im Prospekt A aufgestellten Schemas richtig und erschöpfend zu beantworten oder überhaupt auf Grund der von dem Kranken bezw. dessen Angehörigen betreffs des vorhandenen Krankheitszustandes gemachten Wahrnehmungen eine deutliche Schilderung des Krankheitszustandes niederzuschreiben. Dies ist dem Schiedel, wie aus seinen eigenen Auslassungen hervorging, bei Durchsicht der im Laufe der Jahre eingegangenen Krankheitsberichte auch klar vor die Augen getreten. Nichtsdestoweniger sprach er in dem Prospekte A fortdauernd aus, daß persönliche Vorstellung des Kranken vollständig überflüssig sei. Er that es einestheils, weil sein Absehen lediglich auf den Zuspruch von Dresden entfernt lebender Kranker gerichtet war und er sich sagte, daß solche sich an ihn nur dann wenden würden, wenn er ihnen die Erstattung schriftlicher Krankenberichte anheimgab und empfahl, sowie andererseits in der Erkenntniß, daß die Gewinnung einer klaren Einsicht in die Krankheit ihm in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht möglich war. Für seine Art der Behandlung der Kranken genügte es, auch wenn er nur das eine oder andere Krankheitssymptom mitgetheilt erhielt. Daraufhin konnte er aus seinen Lehrbüchern Arzneistoffe wählen und verordnen sowie schließlich hoffen, daß unter diesen Arzneien sich hin und wieder zufällig eine befinden werde, welche geeignet war Wirkung zu äußern.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Königreich Sachsen. Nachdem die 2. Kammer in der Sitzung vom 8 Februar d. Js. die Ueberweisung von Petitionen, betreffend Einführung einer obligatorischen Trichinenschau zur Berücksichtigung an die Regierung beschlossen hatte (Vgl. Veröffentl. S. 129), befaßte sich am 29. Februar die 1. Kammer mit dem gleichen Gegenstande. In dem von der 4. Deputation der 1. Kammer vorgelegten Bericht war empfohlen, die auf Einführung der obligatorischen Trichinenschau gerichteten Petitionen der Gemeindevertretungen zu Ebersbach und Genossen, des ꝛc. Wünsche und Genossen und des Gemeinderaths zu Stötteritz — letztere soweit sie sich mit den beiden erstgenannten deckt — der Kgl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nach kurzer Debatte und nachdem der Minister des Innern sich zu Gunsten des Deputations-Antrags ausgesprochen und u. A. darauf hingewiesen hatte, daß die zu erlassende Verordnung nach Lage der ländlichen Verhältnisse nicht überall sofort gleichmäßig in Wirksamkeit werde treten können, erhob die Kammer gegen 2 Stimmen den Deputations-Antrag zum Beschluß.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Schemata zur Veranschaulichung Albrecht'scher vergleichend anatomischer Theorien. Serie Nr. 1 Schema Nr. 1.

Arznei-Taxe für das Königreich Sachsen. Dresden. 1888. 8°. 11. Auflage.

Arznei-Taxe, thierärztliche, für das Königreich Sachsen. Dresden. 1888. 8° 6. Auflage.

Bericht über die Trinkwasserleitung der Stadt Hermannstadt und das Salbach'sche Projekt einer solchen. Hermannstadt. 1884. 8°.

Bericht über den dermaligen Stand der Trinkwasserleitungsfrage ꝛc. Hermannstadt. 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1888. Nr. 14.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND -6 APR 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 209. — Flecktyphus in Magdeburg. S. 209. — Gesundheits-Verhältnisse im Reg.-Bez. Sigmaringen 1882/85. S. 209. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 210. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 211. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 211. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 211. — Gesundheits-Verhältnisse im österreich-ungarischen Heere, Juli bis Dezember 1887. S. 214. — **Witterung.** S. 211. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 214. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 4. Vierteljahr 1887. S. 214. — Desgl. in Dänemark 1886. S. 215. — Desgl. in Rumänien, 4. Vierteljahr 1887. S. 215. — Maul- und Klauenseuche in Ungarn. S. 215. — Milzbrand in Schweden. S. 215. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 215. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 215. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Abänderung des Blei-Zinkgesetzes. S. 216. — (Reichs-Versicherungsamt.) Sammlung für Unfallverhütung (ständige Ausstellung in Berlin). S. 216. — (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam.) Geheimmittel. S. 217. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 217. — (Stadt Nordhausen.) Leichenschau. S. 217. — **Rechtsprechung.** (Landgericht zu Dresden.) Verurtheilung eines Kurpfuschers (Schluß.) S. 218. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften Vereinen** ꝛc. (Deutsches Reich und Preußen.) Neuregelung des Apothekenwesens. S. 221. — (Württemberg.) Eingaben von Anhängern der Homöopathie. S. 221. — (Braunschweig.) Vermehrung der Apotheken. S. 222. — (Frankreich. Departement Bouches-du-Rhône.) Schweineseuche. S. 222. — **Geschenkliste.** S. 222.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Lemberg 1, Prag 16, Triest 1, Rom 7, Venedig 1, Paris 6, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 6 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 1, Wien 6, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Magdeburg, Krakau je 1, Prag 5, London 1, Petersburg 2 Todesfälle; Stockholm 1, Petersburg 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 22, Hamburg 10, Paris 11, London 10, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 37, Reg.-Bezirk Schleswig 142, Budapest 20, Petersburg 90 Erkrankungen.

Rose: Wien 25, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6 Todesfälle.

Masern: Hamburg 14, Straßburg i. E. 9, Prag 8, Paris 18, Lyon 11, London 18, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 54, Hamburg 144, Reg.-Bezirk Hildesheim 125, Wien 89, Budapest 43, Edinburg 104, Christiania 46, Petersburg 129 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, Paris 13, London 24, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 21, Wien 87, Kopenhagen 51, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Hamburg 9, Hannover 10, Magdeburg 8, Leipzig und Nürnberg je 7, Wien 10, Prag 7, Paris 40, Lyon 9, London 33, Kopenhagen 8, Christiania 10, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 58, Breslau 24, Hamburg 34, Nürnberg 43, Reg.-Bez. Schleswig 174, Wien 20, Kopenhagen 85, Christiania 29, Petersburg 50 Erkrankungen.

Keuchhusten: Amsterdam 7, Paris 8, London 80 Todesfälle; Hamburg 36, Kopenhagen 27, Stockholm, Petersburg je 15 Erkrankungen.

Flecktyphus in Magdeburg. In der Zeit vom 30. Januar bis 25. Februar d. J. wurden in die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg 16 Personen mit Flecktyphus aufgenommen. Die bezüglich des letzten Aufenthaltsortes der Erkrankten angestellten Ermittelungen ergaben, daß eine Herberge im Stadttheile Sudenburg der Heerd der Ansteckung gewesen ist, denn bis auf 5 zugereiste Personen hatten sich alle Erkrankten dort nachweislich aufgehalten.

Die Herberge wurde alsbald polizeilich für jeden Verkehr geschlossen und gründlichst desinfizirt.

Außerdem ist in dem Kreiskrankenhause zu Gardelegen ein bis zu seiner Aufnahme vagabondirender Maler an Flecktyphus erkrankt.

Die Gesundheits-Verhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungs-Bezirks Sigmaringen in den Jahren 1882 bis 1885.

(Nach dem vom Geheimen Sanitäts-Rath, Hofrath und Leibarzt Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, Dr. A. Koch, erstatteten II. Generalberichte.)

Während bisher meteorologische Beobachtungen nur in der Stadt Hechingen und auf dem Hohenzoller angestellt wurden, ist im Jahre 1881 noch eine Regenstation in Haigerloch und im Jahre 1884 eine solche in Burladingen hinzugekommen, sowie eine meteorologische Station in Sigmaringen. Wasser-

(Fortsetzung auf Seite 212.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 12. Woche vom 18. bis 24. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus / Intermittirende u. Nervenfieber	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	67	1	53	18	27,3	26,8	—	—	—	1	—	10	5	3	—	—	33	1
† Altona	111 780	79	2	76	29	35,4	25,9	—	—	—	4	—	6	5	8	6	6	51	2
† Augsburg	68 227	38	2	37	16	28,2	28,7	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	23	2
† Barmen	106 749	88	3	44	17	21,4	22,6	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	32	—
† Berlin	1414 980	827	38	572	227	21,2	26,3	3	2	18	4	5	74	59	76	29	29	322	9
† Bochum	44 551	33	5	18	6	21,0	28,9	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	11	1
† Braunschweig	90 410	58	3	28	7	16,1	24,7	—	—	—	—	1	5	4	3	—	—	15	—
† Bremen	121 464	78	2	44	8	18,8	20,7	—	—	—	—	—	10	5	1	1	1	28	—
† Breslau	313 451	201	8	160	56	26,5	31,0	—	—	3	—	—	18	23	10	3	3	103	3
Charlottenburg	48 514	42	2	19	7	20,4	30,8	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	1
† Chemnitz	118 926	111	6	89	35	38,9	32,2	—	1	—	22	2	8	—	—	—	—	56	—
† Danzig	118 037	76	4	64	16	28,2	27,1	—	5	1	—	—	6	13	—	—	—	38	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	35	1	33	5	32,4	19,9	—	1	6	—	—	8	7	2	.	1	9	—
Dortmund	84 578	62	2	34	15	20,9	26,7	—	1	2	—	—	6	9	—	—	—	16	—
† Dresden	259 142	164	8	129	41	25,9	25,2	—	—	3	1	—	27	21	16	12	11	57	4
† Düsseldorf	125 384	81	2	50	15	20,7	24,2	—	—	3	—	—	7	5	1	1	—	33	1
† Duisburg	50 761	43	1	25	7	25,6	27,1	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	12	—
† Elberfeld	113 195	94	—	36	7	16,5	23,1	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	23	—
† Erfurt	61 036	51	1	27	12	23,0	23,1	1	—	—	—	—	5	2	4	1	1	15	—
† Essen	69 259	60	3	36	14	27,0	28,2	—	—	—	2	1	10	4	—	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	163 655	90	3	79	15	25,1	19,9	—	2	5	1	—	18	10	3	—	—	38	2
† Frankfurt a. O.	55 604	38	3	19	3	17,8	27,6	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	43 892	19	—	22[2]	4	26,0[2]	23,7	—	—	—	—	—	6	1	.	.	3	11	1
M.-Gladbach	47 767	44	—	22	6	23,9	25,4	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	15	—
† Görlitz	58 489	35	3	29	10	25,8	28,0	—	—	1	—	—	2	5	4	4	4	17	—
† Halle a. S.	87 407	62	4	22	6	13,1	25,6	—	—	1	1	—	2	10	—	—	—	8	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	358	12	261	74	27,2	26,6	14	2	9	10	2	35	32	19	5	5	134	4
† Hannover	148 458	90	7	67	16	23,5	22,7	2	—	10	—	—	13	8	—	—	—	31	3
† Karlsruhe	67 155	29	2	43	9	33,3	20,5	—	—	1	2	1	9	10	—	—	—	18	2
† Kassel	67 077	40	2	24	5	18,6	21,2	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	18	1
† Kiel	55 896	42	2	24	7	22,3	22,5	—	—	1	—	—	3	4	6	.	2	9	1
† Köln	169 993	132	9	72	19	22,0	26,9	—	—	3	—	—	2	18	2	1	1	46	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	99	6	87	31	28,9	31,1	—	1	2	1	1	5	25	7	2	2	45	—
Krefeld	98 691	82	2	45	17	23,7	25,5	—	—	2	—	—	9	3	—	—	—	31	—
† Leipzig	181 324	99	2	74	9	21,2	22,8	—	—	7	—	—	15	12	2	—	—	35	3
† Lübeck	57 644	30	—	17	1	15,3	21,8	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	15	—
† Magdeburg	171 086	128	8	75	23	22,8	26,6	—	2	8	—	—	5	11	2	1	1	44	3
† Mainz	69 119	44	2	27	5	20,3	22,9	1	—	1	—	—	5	3	—	—	—	16	1
† Mannheim	65 305	40	1	22	9	17,5	21,0	—	—	—	—	1	3	8	—	—	—	10	—
† Metz	54 558	33	—	26	2	24,8	21,1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	19	1
† Mülhausen i. E.	72 926	53	7	37	10	26,4	.[3]	—	—	1	—	—	5	6	.	.	1	21	3
† München	278 494	191	8	157	60	29,3	30,3	1	1	4	—	2	23	28	10	—	—	87	1
† Münster	45 933	30	1	19	6	21,5	24,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Nürnberg	122 832	90	2	70	20	29,6	27,5	—	2	7	—	—	18	12	6	1	1	21	4
† Plauen i. V.	46 860	42	1	32	13	35,5	27,5	—	1	2	—	1	8	—	2	—	—	18	—
† Posen	69 658	36	1	33	10	24,6	29,3	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	23	—
Potsdam	52 132	22	1	24	6	23,9	24,8	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Rostock	40 591	33	1	15	3	19,2	20,3	—	—	5	—	—	2	1	—	—	—	7	—
† Stettin	103 565	59	5	53	16	26,6	25,7	—	—	2	1	—	8	5	4	—	—	32	1
† Straßburg i. E.	115 870	84	—	72	26	32,3	26,7	9	2	4	—	—	7	6	2	2	2	41	1
† Stuttgart	117 861	57	3	44	13	19,4	21,1	—	1	—	—	—	8	6	4	.	3	23	2
† Wiesbaden	58 148	27	2	24	4	21,5	19,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	—
† Würzburg	57 074	34	—	35	4	31,9	25,4	—	1	—	—	—	11	5	2	—	—	15	1
† Zwickau	41 434	40	—	22	5	27,6	28,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,4 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. exclusive Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	260	13	175	49	23,3	4	—	3	1	—	23	31	12	—	—	98	3
Brünn bis 17. März	86 125	.	4	52	.	31,4	—	—	—	4	.	16	4	4	.	.	24	—
Brüssel desgl.	181 270	124	3	75	13	21,5	1	—	2	—	—	11	17	6	.	.	35	3
Budapest desgl.	442 787	354	22	321	82	37,7	3	—	3	2	1	90	35	22	—	—	158	7
Christiania	136 900	58	3	57	17	21,7	1	—	10	—	—	12	4	3	.	.	27	—
Dublin	353 082	202	.	201	39	29,7	5	4	—	.	.	7	.	3	.	.	188	1
Edinburg	262 733	131	.	103	17	20,5	2	1	2	1	.	.	.	1	.	.	85	4
Graz bis 17. März	105 274	.	3	74	.	36,6	—	—	1	1	.	22	12	1	.	.	34	3
Kopenhagen bis 20. März	300 000	196	7	136	37	23,6	5	5	8	—	—	23	15	3	.	.	80	2
Krakau bis 17. März	74 084	28	—	42	10	29,4	2	—	1	3	—	13	9	3	.	.	11	—
Lemberg desgl.	120 127	.	12	77	.	33,3	—	1	1	1	.	30	9	—	.	.	34	1
Liverpool	599 738	361	.	258	64	22,4	1	3	1	.	.	.	.	4	.	.	241	8
London	4 282 921	2522	.	1655	361	20,2	18	24	33	10	2	144	133	15[3]	.	.	1212	64
Lyon bis 10. März	401 930	181	11	238	32	30,8	11	2	9	1	—	33	59	4	—	—	116	3
Odessa	268 000	.	13	97	29	18,8	1	—	1	1	1	18	4	1	1	1	67	3
Paris	2 260 945	1187	91	1120	168	26,0	18	13	40	11	6	200	173	59	.	.	583	17
Petersburg bis 17. März	928 016	686	34	668	193	38,5	17	11	17	25	1	129	25	93	.	.	350	.
Prag u. Vororte	295 857	.	12	181	52	31,8	8	—	7	2	—	31	13	9	.	.	109	2
Rom bis 18. Februar	382 973	290	14	225	38	30,6	1	2	4	3	—	12	54	7	.	.	133	9
Stockholm bis 17. März	216 807	119	3	87	18	20,9	2	1	2	—	—	12	9	2	.	.	58	1
Triest	156 042	.	.	112	24	37,3	—	—	4	—	—	18	29	1	—	—	60	—
Venedig bis 17. März	150 502	95	8	91	20	31,4	—	—	—	—	1	6	24	8	.	.	50	2
Warschau desgl.	439 174	189	21	215	60	25,5	—	3	4	3	1	29	34	18	.	.	119	4
Wien desgl.	800 836	540	26	410	88	26,6	2	9	10	3	1	94	59	11	—	—	217	4
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	9	224	.	28,7	4	3	2	2	.	59	39	14	.	.	101	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 18. bis 24. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüber	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	—	2	1	—	—	—
Scharlach	6	—	2	1	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	26	3	15	3	3	2	—	2
Unterleibstyphus	11	—	—	—	6	5	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	7	—	—	1	4	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	2	—	1	46	12	—	—
Lungenschwindsucht	49	—	—	—	25	21	3	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	97	3	3	1	39	46	5	10
Akuter Darmkatarrh	9	4	1	—	4	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	1	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	—	20	6	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	42	—	—	—	12	24	6	—
Verletzungen	114	—	2	5	46	50	11	4
Alle übrigen Krankheiten	440	30	10	14	190	161	35	42
Summe	903	42	33	28	401	338	61	100

Gesammtbest. war am 17. März 1888 4134 u. bleibt am 24. März 1888 4192.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18./3—24./3.	11	54[4])	21[4])	58	5
„ Breslau	desgl.	2	13	15	24	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	37	144	18	34	1
„ Nürnberg	desgl.	1	—	16	43	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	19.—25. März	4	18	9	—	1
Aurich	18.—24. „	1	—	1	6	—
Düsseldorf	desgl.	8	45	37	62	4
Erfurt	desgl.	4	9	8	16	2
Hildesheim	10.—17. März	5	125	9	39	2
Königsberg	18.—24. „	16	4	3	28	1
Marienwerder	desgl.	4	3	3	5	1
Münster	desgl.	3	—	2	5	—
Schleswig	desgl.	142[5])	90	57	174	3
Stettin	desgl.	9	5	21	39	—
Stralsund	desgl.	2	2	2	15	—
Trier	desgl.	1	—	13	11	1
Wiesbaden	desgl.	2	105	37	35	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. März	−3,5	−8,0	753,2	754,7	755,4	94	90	90	2,2	NO	2
	19. „	0,6	−5,6	750,9	747,6	747,6	97	100	100	11,8	NO	1
	20. „	0,4	−2,1	749,8	752,9	756,7	100	100	99	7,5	NO–N	0–1
	21. „	1,0	−3,4	759,9	761,1	759,5	100	99	100	1,3	SW–SO	1
	22. „	0,7	−1,2	755,6	754,2	753,2	100	100	100	0,9	NW–W	1
	23. „	4,0	−5,0	750,9	748,9	748,4	97	79	80	—	SW	1
	24. „	7,6	−3,0	748,3	747,1	746,8	89	65	81	0,0	SSO–SSW	1
München	18. März	2,2	−1,4	707,5	707,1	706,2	87	94	98	6,2	NO	1,7
	19. „	−1,4	−6,1	703,0	704,8	707,2	86	69	82	6,3	W	1,0
	20. „	3,3	−5,3	712,4	713,4	714,1	78	65	83	—	W	0,6
	21. „	5,2	−5,2	715,1	714,6	713,8	85	62	77	—	NO	1,4
	22. „	2,6	−2,1	713,6	713,3	713,0	87	72	78	—	W	1,2
	23. „	6,0	−1,7	709,6	706,5	705,5	83	54	77	—	O	0,7
	24. „	12,7	−2,1	705,8	705,9	706,0	61	29	51	—	O	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Darunter 119 Fälle aus dem Stadtkreis Altona, deren mehrere noch der Vorwoche angehören.

standsbeobachtungen werden seit Jahren am Donau-Pegel in Sigmaringen und am Neckar-Pegel in Dettingen ausgeführt. Grundwassermessungen sind bis jetzt nicht vorgenommen worden.

Der mittlere jährliche Luftdruck betrug während der Berichtszeit auf dem Hohenzoller zwischen 684,1 und 687,5, in Hechingen zwischen 716,0 und 719,6, in Sigmaringen 711,0 (1884) und 709,2 mm (1885), die mittlere jährliche Lufttemperatur ebendort 9,1 und 8,7, auf dem Hohenzoller zwischen 6,0 und 6,8, in Hechingen zwischen 7,5 und 8,3°C., die jährliche Summe der Niederschläge in Haigerloch zwischen 606,2 und 972,6, in Hechingen zwischen 544,0 und 990,2, in Hohenzollern zwischen 783,9 und 1378,5, in Sigmaringen 763,7 (1884), 666,7 (1885), in Burladingen 856,8 (1884), 700,4 (1885) mm.

Die Ziffer der Geborenen belief sich für das ganze Hohenzollersche Land 1885 auf 2269 (1884: 2308, 1883: 2281, 1882: 2499), im 5 jährigem Durchschnitt 1881/85 2374,4. Von diesen waren durchschnittlich 1222,2 oder 51,47% gegen 51,52% im ganzen Staat männliche und 1152,2 oder 48,53% gegen 48,58% weiblichen Geschlechts; davon wurden 2328 oder 98,06% gegen 96,14% lebend und 29 oder 1,94% gegen 3,86% todt geboren. Ehelich geboren wurden 2186,6 oder 92,08% gegen 91,65% aller Geborenen. Todt geboren wurden bei den ehelichen 42,8 oder 93,45% gegen 89,85%, bei den unehelichen dagegen 3,6 oder 6,55% gegen 10,85% im ganzen Staat.

Von den im 5 jährigen Durchschnitt 1881/85 1853,4 (+ 702,0 Kinder unter einem Jahr) gestorbenen Personen waren männlich 953,6 oder 51,37% gegen 52,42% und weiblich 899,8 oder 48,63% gegen 47,58%. Es starben Kinder unter einem Jahr 702,0 oder 37,88% gegen 31,29%, davon eheliche 642,6 oder 91,60% gegen 85,78% und uneheliche 59,4 oder 8,40 gegen 14,22% im ganzen Staat. Es kamen also beinahe 2% mehr Kinder lebend zur Welt als im ganzen Staate. Der Grund, warum in Hohenzollern aber von den ehelich geborenen 3,6% mehr, von den unehelichen 4,3% weniger todtgeboren sind, liegt nach dem Berichte darin, daß die Frauen bis zum Ende der Schwangerschaft harte Arbeit verrichten, dagegen die schwangeren Mädchen, meist aus der Fremde heimkehrend, zu Hause ihre Entbindung unter nicht ungünstigen Verhältnissen erwarten. Der Bezirk stand hinsichtlich der Eheschließungen und Geburten im 5 jährigen Durchschnitt unter, hinsichtlich der Sterbefälle über dem Mittel des ganzen Staates. Immerhin würde sich — Ein- und Auswanderung nicht mitgerechnet — ein allerdings hinter dem Mittel des Staates bleibender Bevölkerungs-Ueberschuß für den Regierungsbezirk ergeben haben. Thatsächlich hat aber (in Folge Auswanderung) eine Abnahme der Bevölkerung um 1,3% stattgefunden.

Die Aushebungsergebnisse waren folgende: von 684,6 im Regierungsbezirk im 5 jährigem Durchschnitt Gemusterten wurden zur Waffe eingestellt: 157,0 auf ein Jahr zurück: 389,8 wegen körperlicher Fehler ausgemustert: 50,8 zur Ersatzreserve II. überwiesen: 0,4 zur Ersatzreserve I. 85,8; überzählig geblieben: 0,8.

Vom Abdominaltyphus wurde der Regierungsbezirk in den Berichtsjahren erheblich heimgesucht. Im Oberamt Hechingen wurde die Krankheit im Anfang des Jahres 1882 von außen eingeschleppt und verschwand wenigstens aus der Stadt das ganze Jahr nicht mehr. Die Todtenlisten weisen 26 Todesfälle an Typhus für das ganze Jahr auf; für 1883 deren 10, 1882 1 und 1885 2. Das Oberamt Gammertingen hatte 1882, 83 und 84 nur sporadische, 1885 gar keine Typhusfälle. Desgleichen hatte das Oberamt Sigmaringen in allen Berichtsjahren nur sporadische Fälle, dagegen war der Oberamtsbezirk Haigerloch fast das ganze Jahr hindurch von einer besonders hartnäckigen und bösartigen Epidemie befallen, deren Entwickelung genau zu verfolgen ist, so in Gruol, wohin die Krankheit aus Hechingen eingeschleppt wurde und wo innerhalb dreier Monate in 21 Familien 43 Personen von der Epidemie befallen wurden. Das Jahr 1883 brachte wieder viele sporadische Fälle im ganzen Oberamtsbezirk und im Jahre 1884 trat wiederum in Gruol eine Epidemie, gleichfalls eingeschleppt, auf, welche 60—70 Personen befiel. Die große Insalubrität dieses Ortes macht die Intensität und Extensität dieser Epidemieen verständlich. Von den Befallenen starben 5.

Die Ruhr kam nur im Jahre 1882 in 6 Fällen im Oberamt Haigerloch, aus Mühlhausen i. E. eingeschleppt, zur Beobachtung.

Diphtherie trat 1882 in verschiedenen kleinen Epidemieen im Oberamtsbezirk Haigerloch auf. Der Oberamtsbezirk Gammertingen hatte eine solche (mit Scharlach) in Melchingen, Hettingen und (ohne Scharlach in Neufra. Das Oberamt Sigmaringen hatte einige schwere Fälle, Hechingen war fast frei. 1883 zeigte sich die Krankheit in allen 4 Oberämtern nur sporadisch. 1884 erfolgte epidemische Ausbreitung in Sigmaringendorf und Ostrach, an letzterem Orte mit 26 Todesfällen. Im Jahre 1885 trat die Krankheit wiederum in Ostrach und überhaupt rechts der Ablach auf und dauerte mit großer Heftigkeit bis Ende Dezember. Auch der Bezirk Haigerloch hatte in diesem Jahre viele Diphtherie-Erkrankungen zu verzeichnen.

Scharlach tauchte in einigen Gemeinden zwar in geringer Verbreitung aber sehr schwerer Form auf. Eine gutartige Epidemie von größerer Ausdehnung hatte Trillfingen.

Sehr ausgebreitete aber meist gutartige Masern-Epidemieen hat das Jahr 1885 im Oberamtsbezirk Haigerloch aufzuweisen.

Keuchhusten trat 1882 im Oberamt Hechingen auf, war aber gutartig. Bösartiger erschien er 1883 im Oberamt Gammertingen, besonders gefährlich für jüngere Kinder; auch Haigerloch hatte viele und bösartige Fälle; die Todtenlisten weisen 40 Kinder

als an Keuchhusten gestorben auf. 1882 war die Krankheit verbreitet in Gammertingen und Hechingen, aber gutartig. 1885 wurde wiederum Haigerloch von bösartigem Keuchhusten heimgesucht; gutartig aber sehr verbreitet war derselbe in Trochtelfingen. Eine sehr auffällige epidemische Ausbreitung gewann 1885 die kroupöse Pneumonie im Oberamt Haigerloch. Tuberkulose ist am meisten verbreitet in den Oberämtern Sigmaringen und Gammertingen, im Bezirk Haigerloch war sie dagegen bis vor wenigen Jahren eine Seltenheit. Erst seit 3 Jahren findet sie mehr Ausbreitung durch die besonders von Mülhausen i. E. und von der Schweiz aus ungünstigen hygienischen Verhältnissen heimkehrenden Maurer, Steinhauer ꝛc.

Granulöse Augenentzündung. Seit den ersten Monaten des Jahres 1883 herrschte in der Idiotenanstalt Marienberg, einer württembergischen Enklave, die granulöse Augenentzündung und hatte daselbst 50% der Pfleglinge ergriffen. Dieselbe verbreitete sich im Laufe des Jahres in den Orten der Enklave und befiel zu Anfang 1882 auch Schulkinder der Stadt Gammertingen. Der Charakter der Erkrankung war aber durchweg ein milder und die hygienischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln hatten bald eine Sistirung der Epidemie zur Folge. Nach 2½ monatlicher Dauer war die Epidemie gänzlich erloschen, ohne bei einem einzigen Patienten dauernde Nachtheile für das Sehvermögen hinterlassen zu haben. Fälle von Syphilis sind in neuerer Zeit häufiger vorgekommen als noch vor wenigen Jahren.

Betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten wurde 1884 eine Polizei-Verordnung erlassen, ferner wurden überall, wo es die Verhältnisse gestatteten, Sanitätskommissionen gebildet, welche bestanden aus dem Bürgermeister, einem Arzte und aus drei Bürgern (darunter womöglich ein Apotheker). Diese Kommissionen hatten die sanitären Verhältnisse zu prüfen und nach Umständen Mängel derselben zu beseitigen. Dieselben sorgten hauptsächlich für die Entleerung vorhandener Kloaken, für Beseitigung stagnirender Wasser innerhalb der Orte und suchten die Ablagerung fäulnißfähiger Stoffe in der Nähe der Wohnungen zu verhindern.

Das Impfgeschäft wurde in der Berichtsperiode im Allgemeinen je nach den Witterungsverhältnissen Ende März begonnen und war im September beendet. Die Bevölkerung zeigte sich selten renitent gegen die Impfung und sind in den 4 Berichtsjahren zusammen 29 Kinder der vorschriftsmäßigen Erstimpfung und 34 der Wiederimpfung entzogen worden. Die Lymphe wurde theils aus den Impfanstalten Stuttgart und Köln, theils aus Privatanstalten bezogen, theils auch von den Kollegen einander gegenseitig abgegeben. In den meisten Fällen wurde mit humanisirter Lymphe geimpft. Indessen besteht allgemeine Vorliebe für die Impfungen mit animaler Lymphe und nur der hohe Preis derselben stellt sich der allgemeinen Einführung der letzteren entgegen. Herrschende Epidemieen hatten auf das Impfen der Erstimpflinge keinen besonderen Einfluß. Nur in Meschingen war die Impfung bei eben durchmaserten Kindern erfolglos. In Sigmaringen wurden 1882 etwa 20 Kinder von Impfrothlauf befallen. Bei einem Kinde brach 14 Tage nach der Impfung Variolis über den ganzen Körper aus mit gutartigem Verlauf. Die Kindersterblichkeit betrug im 5jährigen Durchschnitt 1881/85 mit 702 von 1853 Gestorbenen fast 38% aller Gestorbenen und war auch noch eine große zwischen 1—5 Jahren. Die Ursache sucht der Bericht in der fast überall noch vorhandenen schlechten Ernährungsweise der Kinder. Denn wenn auch ¾ der Mütter ihre Kinder selbst stillen, so können sie dies nur kurze Zeit fortsetzen, da sie sehr bald nach ihrer Entbindung die schwere Feldarbeit wieder aufnehmen müssen; dann treten Mehlbrei und Lutschbeutel an die Stelle der Muttermilch. Haltekinder kommen im Bezirke fast gar nicht vor.

Was die Wohnungsverhältnisse betrifft, so sind Vorgänge mit Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt. Massenwohnungen von Fabrikarbeitern giebt es im Bezirk nicht. Bei Beseitigung unreiner Abgänge handelt es sich, da auch die Bewohner der nur kleinen Städte meist Landwirthschaft treiben, vorwiegend um Mistlagen. In Sigmaringen und Hechingen sind diese aus den Hauptstraßen entfernt und in den Nebenstraßen mit einer dichten Grube für die Flüssigkeiten und einer Einfriedung versehen. In Sigmaringen giebt es Kloaken zur Abführung der Straßenläufe in die Donau. Aehnliche Abzugskanäle, wenn auch noch weniger ausgedehnt, sind in Hechingen.

Die Wasserversorgung ist im Oberamt Sigmaringen sehr gut und sind außer Brunnen und Röhrenleitungen meist noch klare Bäche vorhanden. Im Oberamt Hechingen sind meist gute Brunnen oder Leitungen. Dagegen trinken die Bewohner mehrerer Orte an der Lauchert und an der Schmeie Flußwasser. In einem Dorfe (Hettingen) hat eine Typhus-Epidemie anscheinend von einer mit Mistjauchen kommunicirenden Quelle ihren Ausgang genommen. In einem anderen, an der Schmeie gelegenen Dorfe (Kaiseringen), welches sein Trinkwasser ausschließlich aus diesem Flusse beziehen muß, wird das Wasser durch eine oberhalb des Ortes angelegte Schafwäscherei sehr erheblich verunreinigt. Die schon über 10 Jahre dauernden Verhandlungen betr. Beseitigung dieses Uebelstandes sind noch nicht zu einem Abschluß gelangt.

Für Nahrungs- und Genußmittel technische Untersuchungsanstalten im Bezirk ins Leben zu rufen, ist bis jetzt wegen der hohen Kosten noch nicht gelungen. In der Stadt Sigmaringen besteht ein seit 8. Juni 1885 eröffnetes Schlachthaus. Zur Vermeidung einer Verunreinigung der Donau durch die eingeleiteten Schlachthaus-Abwässer wurde ein Klär-

bassin angelegt. Auch sonst ist die Einrichtung und Leitung des Schlachthauses mustergiltig zu nennen. Von der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist bis jetzt Abstand genommen worden, da trichinöse Schweine in Süddeutschland bis jetzt noch niemals zur Beobachtung gekommen sind.

Gewerbliche Anlagen besitzt der Bezirk 2030, darunter nur 14 mit Dampfbetrieb, 163 mit anderen und 1853 ohne Motoren. In den Anlagen wurden 2501 männliche, 805 weibliche und 520 jugendliche Arbeiter beschäftigt. Davon sind Kinder von 12 bis 14 Jahren nur 38 beschäftigt. Die meisten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in der Textil-Industrie beschäftigt und zwar hauptsächlich in der Hausindustrie, ein Zustand, der vom hygienischen Gesichtspunkte aus, als zu Bleichsucht, Tuberkulose ꝛc. veranlassend, nicht zu billigen ist.

Der Zustand der Schulhäuser und -einrichtungen läßt in vielen Fällen sehr viel zu wünschen übrig. In Hechingen, wo die Verhältnisse besonders schlimm waren, ist durch Umbau des alten Schulgebäudes viel gebessert worden. Der Einführung zweckmäßigerer Schulbänke steht meistens das größere Raumbedürfniß der neueren Konstruktionen entgegen. Größere Gefängnisse sind im Bezirk nicht vorhanden; das Ortsgefängniß von Haigerloch hat gute Ventilation und besitzt eine Wasch- und Badeküche und einen Ungeziefer-Reinigungs-Apparat. Der Regierungsbezirk besitzt 3 größere Krankenhäuser: das Fürst Karl-Landesspital in Sigmaringen, das Stadtspital in Hechingen, das Stadtspital in Haigerloch. Außerdem giebt es an vielen Orten des Bezirks meist ärmliche Häuser, wo Kranke untergebracht werden können. Die Krankenpflege in den Städten läßt wenig zu wünschen übrig.

Das Bad Imnau hat durch Einrichtung von Moorbädern, sowie einer Heilanstalt für chronische Kranke und Wiedernutzbarmachung einer seither vergessenen Sauerwasserquelle einen neuen Aufschwung genommen. 1885 betrug die Frequenz daselbst 1157 ohne Passanten. Bäder wurden 6902 außer den Halbbädern, Douchen ꝛc. etwas über 3000 verabreicht. Im Schwefelbade Hechingen wurden im letzten Berichtsjahre 972 Schwefel- und 1413 Süßwasserbäder theils mit, theils ohne Zusatz verabreicht.

Sanitäts-Verhältnisse des K. K. österreichisch ungarischen Heeres in den Monaten Juli bis Dezember 1887.

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate Juli bis Dezember 1887 (einschließlich) 134 361 Mannschaften; hievon entfallen auf Juli 23 858, August 22 627, September 13 558 Oktober 26 510, November 26 063 und Dezember 21 745, entsprechend 90, 79, 60, 93, 94 und 81‰ des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 44 383 — monatlich 27—33‰ des Verpflegungsstandes den Sanitätsanstalten übergeben, die Uebrigen wurden in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende Juni 1887 wurden im Ganzen 144 419 Kranke behandelt. Nach einem Abgange von 134 379 verblieben 10 037 Ende Dezember im Bestande, davon in den Sanitätsanstalten 7889. Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 6 Monaten bezw. 24 106, 23 643, 16 357, 21 955, 25 255 und 23 063. Im Ganzen genasen 122 866 der erkrankten Mannschaften; 539 starben an Krankheiten, 61 in Folge von Unglücksfällen und 176 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 134 379 Personen waren folgende Zahlen von Erkrankungs- (bezw. Todes-) fällen bemerkenswerth: Darmtyphus 809 (134), Blattern 76 (2), Wechselfieber und Wechselfieberfiechthum 5807, Tuberkulose der Lungen 359 (120), Lungenentzündung 674 (50), Rippenfellentzündung 513 (11), Trachom 1066, venerische und syphilitische Krankheiten 9346 (4), Skorbut 143 (1).

Von den 16 Militär-Territorial-Bezirken hatte Zara und Graz die höchste, Kaschau und Prag die niedrigste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 83—85 vom 27. bis 29. März 1888.)

Rußland. Zufolge einer neueren Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa ist die seiner Zeit für die Provenienzen aus Malta angeordnete ärztliche Visite aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 744). —

Spanien. Laut Verfügung des Königlich spanischen Gesundheitsamts vom 12. März 1888 sind die Provenienzen aus dem Golf von Guayaquil (Republik Ecuador), welche mit unreinem Patent eingehen, als verseucht zu behandeln, in den spanischen Häfen einer Quarantäne zu unterwerfen, wie sie für Provenienzen aus Ländern, in denen das gelbe Fieber herrscht, vorgeschrieben ist. —

Süd-Amerika. Die Gesundheitskommission der Republik Uruguay hat folgende Anordnungen getroffen:

I. Der Hafen von Rio de Janeiro wird für verdächtig erklärt. Die Provenienzen aus dem genannten Hafen sind einer Beobachtung von zehn Tagen, vom Zeitpunkt des Auslaufens an gerechnet, zu unterwerfen.

Von dieser Beobachtung sind diejenigen Schiffe befreit, welche Rio de Janeiro nur zum Absetzen von Passagieren, zum Löschen von Ladung oder zur Entgegennahme und Ablieferung von Postsachen angelaufen haben, vorausgesetzt, daß die für diesen Verkehr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind. Die Erfüllung der letzteren ist durch eine von der Gesundheitsbehörde in Rio de Janeiro ausgestellte, von dem uruguayschen Konsul daselbst visirte Urkunde nachzuweisen.

II. Die Verordnung vom 10. Dezember 1887, welche den Provenienzen von der Insel Kuba eine 48stündige Beobachtung auferlegte (Vergl. Veröffentl. S. 41), ist aufgehoben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 122.)

Während des letzten Vierteljahrs 1887 sind in Großbritannien 106 Ausbrüche von Lungenseuche bei 356 Thieren gemeldet. Hiervon entfallen 64 Ausbrüche bei 228 Thieren auf England, 42 (128) auf Schottland. Im letzten Vierteljahr 1886 waren 127 Ausbrüche bei 563

Thieren gemeldet worden. Das Schweinefieber ist in 1280 Ausbrüchen bei 9546 Thieren aufgetreten. Von letzteren sind geschlachtet 4550, gefallen 4164 Stück. Gegen die beiden Vorvierteljahre ist eine Abnahme, gegen das erste Vierteljahr 1887 dagegen eine geringe Zunahme der Verseuchung zu konstatiren. Von Milzbrand sind 60 Fälle, gegen 61 im Vorvierteljahr, zumeist in den Grafschaften Somerset, Lancaster, Notts, Northampton und Dorset gemeldet, und endlich von Tollwuth 36 Fälle in England zur Anzeige gekommen. Die Tollwuth hat sich unter dem Rothwild im Richmond Park wieder gezeigt, nachdem man sie seit 4 Monaten für ausgerottet hielt. (Veterinarian, Februar 1888.)

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1887.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es waren betroffen im Oktober Gemeinden	Oktober Thiere	November Gemeinden	November Thiere	Dezember Gemeinden	Dezember Thiere
Rotz und Wurm der Pferde.						
Botosani	1	1 2 2	1	1 6 16	1	5 5
Constanta	3	3 5 5	—	—	1	1 1
Falciu	1	1 2 2	—	—	—	—
Putna	1	1 2 2	—	—	—	—
Braila	1	1 1 1	—	—	—	—
Ilfov	1	3 3	1	3 3	—	—
Argesu	—	—	1	1 1	—	—
Dorohoi	—	—	2	2 2	—	—
Jalomita	—	—	1	1 1	—	—
Teleorman	—	—	1	1 1	—	—
Covurlui	—	—	1	1 1	—	—
Dambovita	—	—	—	—	1	1 1
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani	1	1 564 564	3	2 2591 2027	3	1016 163
Budeu	1	135 115	1	150 130	—	—
Dorohoi	4	325 142	3	2 3099 3095	3	322 119
Falciu	2	10 1	—	—	—	—
Jalomita	2	210	1	90	—	—
Jasi	7	6 2343 2306	8	2 442 325	4	853 677
Ilfov	4	4 1555 71557	—	—	—	—
Suceava	2	1 501 497	2	1 1221 737	2	1157
Tulcea	4	1 2840 2345	3	1 9193 8124	1	1507
Vaslui	1	276 194	1	80 66	1	4
Roman	—	—	3	3 243 243	3	139 90
Constanta	3	1 2089 2007	1	969	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1886.

Rauschbrand: 11 Fälle in 3 Rinderbesatzungen auf Seeland und in 5 in Jütland; Milzbrand: in 3 Rinderbesatzungen auf Seeland, in 1 auf Fühnen, sowie in 8 Rinder-, 3 Schweine- und 1 Schafbesatzungen in Jütland; in einer verseuchten Besatzung auf Seeland wurden zugleich Schweine betroffen; Rothlauf der Schweine: häufiger als in den 15 vorhergehenden Jahren, gemeldet sind 513 Fälle, zumeist im westlichen Jütland, und hier allein 357 im Amt Ringkøbing. Die Sterblichkeit betrug 80,5 pCt.; Rotz- und Wurmkrankheit: bei 1 Pferd auf Fühnen; Rückenmarkstyphus: bei 32 Pferden (Seeland 9, Falster 1, Jütland 22), 10 sind verendet, 6 getödtet; Lungenseuche: in einer Besatzung bei Kolding im südlichen Jütland, durch die Abschlachtung sämmtlicher Thiere der Besatzung wurde die Seuche getilgt, von den 71 getödteten Rindviehstücken waren 32 erkrankt; die Seuche war durch einen in England angekauften Stier eingeschleppt worden, welcher vor der Einfuhr in Jütland sich etwa 6 Wochen in Schleswig aufgehalten hatte; Maulseuche bei Pferden: weniger häufig als in den 3 vorhergehenden Jahren, gemeldet sind 160 Fälle; Kuhpocken: 377 Erkrankungen in 77 Besatzungen (darunter 46 im nordöstlichen Seeland); Drusе: 3036 Erkrankungsfälle in 1382 Besatzungen, mit einer Sterblichkeit von 3,4 pCt.; 304 Fälle sind auf Bornholm, woselbst die Krankheit gewöhnlich nicht herrscht, und in den 3 vorhergehenden Jahren nicht beobachtet wurde, aufgetreten; Pferderäude: 14 Fälle in 8 Besatzungen; Diphtheritis ist unter dem Geflügel sowohl in Kopenhagen als im übrigen Lande ziemlich verbreitet.

(Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1886. Kjobenhavn.)

Oesterreich-Ungarn. In der Gemeinde Felszerfalva des ungarischen Komitats Oedenburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in größerem Umfange ausgebrochen. (R.-A. Nr. 85 vom 29. März 1888).

Schweden. In der Gemeinde Halmstad im Kirchspiel Skummeslöf der schwedischen Provinz Halland ist der Milzbrand erloschen. (R.-A. Nr. 85 vom 29. März 1888.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind in Karlsruhe unter den geschlachteten 10 037 Großviehstücken, 16 985 Kälbern und 22 427 Schweinen 23 = 0,2%, 2 = 0,01% und 7 = 0,03%, in Mannheim unter 9661 Großviehstücken, 11 696 Kälbern und 24 387 Schweinen 69 = 0,7% Großviehstücke und in Heidelberg unter 4301 Großviehstücken, 7177 Kälbern und 8448 Schweinen 100 = 2,3% Großviehstücke und 2 = 0,02% Schweine tuberkulös befunden worden. (Thierärztl. Mittheilungen 1888 S. 39 u. 40.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 13. März 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Oppeln 1888 S. 90.)

Unter Aufhebung des § 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. November v. Js., Amtsblatt 1887 Stück 48 Seite 321 Nr. 1110*), bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Die einzuführenden Transporte sind unter spezieller Angabe des Bestimmungsortes der Schweine bis spätestens 8 Uhr Abends des der Untersuchung vorhergehenden Tages bei dem zuständigen beamteten Thierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

An dem dem Vorstehenden gemäß dem beamteten Thierarzte angezeigten Bestimmungsorte müssen die Schweine geschlachtet werden, und ist die Ausführung von dort im lebenden Zustande nur mit ausdrücklicher Genehmigung des beamteten Thierarztes gestattet.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenzthierarzt an dem Untersuchungstage nicht anwesend zu sein.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 13. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Baudissin.

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 727.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273).

Vom 22. März 1888. (Reichs-Gesetzbl. S. 114).

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im § 4 Nr. 2, § 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boettticher.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Vorstände der Berufs-Genossenschaften, betreffend die im Reichs-Versicherungsamt bestehende „Sammlung für Unfallverhütung" (ständige Ausstellung).

Vom 4. Februar 1888. — R.-V.-A. I. 2771.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 170.)

Seitdem die Berufs-Genossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungs-Vorschriften (§§ 78 ff. des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884) geschritten sind, ist das Reichs-Versicherungsamt wiederholt von Erfindern und Vertretern von Erfindungen darum angegangen worden, ihre zur Verhütung von Unfällen in gewerblichen Betrieben bestimmten Apparate ꝛc. den berufsgenossenschaftlichen Organen und Betriebs-Unternehmern zu empfehlen. Diese Eingaben waren in der Regel von dem Gesuche begleitet, ein Exemplar der betreffenden Apparate hierher zur Verfügung stellen zu dürfen.

Den Gesuchstellern wurde hierauf erwidert, daß die Einführung von bewährten Schutzvorkehrungen im Interesse der Verhütung von Unfällen zwar zu den Aufgaben der auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze gebildeten Berufs-Genossenschaften gehöre, aber nicht unmittelbar von hier aus zu erfolgen habe. Es müsse deshalb den Erfindern von Schutzvorrichtungen überlassen bleiben, sich im Interesse der Verbreitung ihrer Erfindungen mit den Vorständen der betreffenden Berufs-Genossenschaften in Verbindung zu setzen. Auch gutachtliche Atteste und Empfehlungen betreffs erfundener Schutzvorrichtungen auszustellen, läge nicht im Bereich der Funktionen des Reichs-Versicherungsamts.

Als diese Gesuche sich jedoch im weiteren Verlaufe zu mehren begannen, glaubte das Reichs-Versicherungsamt im Interesse der den Berufs-Genossenschaften hinsichtlich der Unfallverhütung auferlegten ebenso schwierigen wie wichtigen Aufgaben zu handeln, wenn es dazu überging, durch Annahme und Sammlung der angebotenen Schutzvorrichtungen einen Mittelpunkt für den Austausch der Erfahrungen auf diesem Gebiete, eine Orientirungsquelle für die Mitglieder und Organe der Berufs-Genossenschaften, insbesondere für die Beauftragten (Revisions-Ingenieure), zu schaffen, — zumal auch aus anderen Anzeichen zu folgern war, daß eine solche nach Art einer ständigen Ausstellung gehaltene Sammlung, welche „speziell und ausschließlich" die Fragen der „Unfallverhütung" ins Auge faßt und sich durch laufende Aufnahme aller neuen bemerkenswerthen einschlägigen Erfindungen ergänzt, bei der großen Anzahl der Unfälle in den versicherten Betrieben — im Jahre 1887 gelangten 113 594 Unfälle, darunter 17 142 entschädigungspflichtige, zur Anmeldung — einem in industriellen Kreisen überhaupt empfundenen Bedürfnisse entgegenkommen würde.

Die Aufnahme, welche die Mittheilung von der Anlage einer solchen Sammlung bei den betheiligten Firmen fand, und die verhältnißmäßig erhebliche Zahl der in kurzer Zeit für die Sammlung eingesandten Gegenstände haben jene Annahme vollauf bestätigt. Aus den eingelaufenen Rückäußerungen geht hervor, daß die Entschließung, an der diesseitigen Zentralstelle für die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze, welche in beständiger Verbindung mit den berufsgenossenschaftlichen Kreisen steht, und an welcher sich auch ein lebhafter persönlicher Verkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften, mit Betriebsunternehmern und versicherten Personen vollzieht, eine

Sammlung von Apparaten, Modellen u. s. w. zur Beförderung der Unfallverhütung zu begründen,

mit großer Befriedigung aufgenommen worden ist.

Für die Aufnahme von Gegenständen in die Sammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Indem das Reichs-Versicherungsamt Vorstehendes den Vorständen zur gefälligen Kenntnißnahme bringt, bemerkt dasselbe ergebenst, daß der Termin der Eröffnung der Sammlung für den Besuch der betheiligten Kreise demnächst mitgetheilt werden wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme von Gegenständen in die im Reichs-Versicherungsamt, Berlin W., Wilhelmsplatz 2, bestehende „Sammlung für Unfallverhütung" (ständige Ausstellung).

1. Zur Aufnahme in die Sammlung zugelassen sind alle Gegenstände — Apparate, Modelle, Zeichnungen, Photographien, Drucksachen ꝛc. — welche geeignet sind, zur Förderung der Unfallverhütung in den unter die Unfallversicherungs-Gesetze des Deutschen Reiches fallenden Betrieben beizutragen, soweit solche Gegenstände seitens der Einsender kosten- und portofrei zur Verfügung gestellt werden.

2. Vorbehalten bleibt hierbei, über die Aufnahme der einzelnen Apparate ꝛc. in die Sammlung von Fall zu Fall zu befinden und eventuell ungeeignete oder unzulänglich ausgestattete Gegenstände zurückzuweisen.

3. Eine Platzmiethe wird nicht erhoben. Aufgenommene Gegenstände bleiben Eigenthum der Sammlung.

4. Alle Gegenstände sind, je nach ihrer Art und wo erforderlich, so mit Untersätzen (Stativen, Wandbrettern, Winkelbrettern ꝛc.) zu versehen, daß sie ohne Weiteres hier so aufgestellt werden können, wie der Einsender sie aufgestellt zu sehen wünscht. Für die Zusammenstellung und Aufstellung der Gegenstände ist eventuell eine Anleitung beizulegen.

5. Auf patentirten Gegenständen, beziehungsweise auf Modellen solcher Gegenstände, ist die Patentnummer in geeigneter Weise, deutlich und fest, anzubringen.

6. Bei Gegenständen von erheblicheren Dimensionen (z. B. Fahrstuhl-Einrichtungen, Arbeitsmaschinen mit Schutzvorrichtungen ꝛc.) wird im Allgemeinen der Einsendung eines Modells — eventuell, wo die Herstellung eines Modells mit unverhältnißmäßig hohen Kosten verknüpft wäre, auch einer anschaulichen kolorirten Wandtafel oder einer Photographie mit Beschreibung — der Vorzug zu geben sein. Zuweilen lassen sich auch in solchen Fällen auf Holztafeln gezogene Zeichnungen mit darauf befestigten Modellen oder Gegenständen wirkungsvoll verbinden. Bei Zweifeln empfiehlt sich eine vorgängige Anfrage.

7. Preisprospekte (autographirte Beschreibungen und ähnliche Druckfachen) sind in mindestens 4 Exemplaren (darunter eines zu unmittelbarer Auslage aufgezogen) den betreffenden Apparaten, Modellen u. s. w. beizufügen. Eingesandte Kataloge, Patentschriften und Prospektskizzen können nur Auslage finden, insoweit sie zur Erläuterung ausgestellter Gegenstände bestimmt sind.

8. Die Mitauslage von Referenzen ist gestattet und erwünscht. Eingesandte Referenzen können jederzeit erneuert und ergänzt werden.

9. Für sachgemäße Erklärung der in der Sammlung ausgestellten Gegenstände während der Besuchszeit wird Fürsorge getragen werden.

Berlin, den 4. Februar 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Preußen. Regierungs-Bezirk Potsdam. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc.

Vom 9. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin. S. 73.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkaufe weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Potsdam, den 9. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Neefe.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 5. März 1888.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Oppeln 1888, S. 89.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, wird in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 3. November 1887, und mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Oppeln erlassen:

§ 1. Der Transport von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen nach den Nordsee-Häfen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere am Tage der Verladung von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

§ 2. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung auch nur ein mit ansteckenden Krankheiten behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, muß der gesammte Vieh-Transport von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden, bis die Unverdächtigkeit der Thiere sicher nachgewiesen ist.

§ 3. Die Verladung der im § 1 bezeichneten Thiere unterliegt bezüglich der zu wählenden Eisenbahn-Stationen und Verladetage den polizeilichen Bestimmungen über Verladung von Rindern auf Eisenbahnen.

Verladungen auf anderen Eisenbahnstationen und an anderen als den festgesetzten Tagen bedürfen meiner Genehmigung.

§ 4. Die zur Verladung bestimmten Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends des dem Ursprungstage vorhergehenden Tages dem beamteten Thierarzte des Kreises, in welchem die Verladestation gelegen ist, schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der beamtete Thierarzt am Untersuchungstage nicht anwesend zu sein.

§ 5. Ueber das Ergebniß der Untersuchung hat der beamtete Thierarzt dem Begleiter des Viehtransportes ein Attest auszustellen, welches dem Vorstande der Verlade-Station vor dem Abgange des Zuges vorzulegen und von diesem bezüglich der Richtigkeit über die Zahl und Art der zum Versandt bestimmten Thiere zu bescheinigen ist.

§ 6. Der beamtete Thierarzt hat der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Ankunft der Thiere auf Kosten des Versenders telegraphisch anzumelden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem 1. April cr. in Kraft.

Oppeln, den 5. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Baudissin.

Preußen. Stadt Nordhausen. Polizei-Verordnung betr. Leichenschau.

Vom 4. November 1887. (Nordh. Courier Nr. 268.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.), sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Nordhausen unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 23. März 1874 verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Sterbefall ist der Polizei-Verwaltung zu melden.

§ 2. Zur Meldung sind verpflichtet:

1. der Vorstand der Haushaltung, zu welcher der Verstorbene gehört hat; wenn der Vorstand der Haushaltung selbst verstirbt, abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, das älteste, großjährige Mitglied der Haushaltung;
2. der Hauswirth, bezw. Besitzer oder Verwalter des Grundstücks, wenn der in demselben Verstorbene zu keiner Haushaltung gehörte oder die in der Haushaltung zurückgebliebenen Personen noch minderjährig oder durch Krankheit verhindert sind;
3. derjenige, welcher die Leiche eines Fremden, der nicht in einem bewohnten Grundstücke gestorben ist, findet.

§ 3. Die nach § 2 Nr. 1 und 2 zur Meldung Verpflichteten haben dieselbe binnen 24 Stunden nach dem Sterbefall schriftlich zu erstatten.

§ 4. Die Meldung muß enthalten:

1. Monat und Tag des Sterbefalles;
2. Angabe der Krankheit, welche zum Tode geführt hat, bezw. der Todesursache;
3. Bezeichnung der Sterbe-Wohnung nach Straße und Hausnummer;
4. Angabe, ob die Wohnung im Haupt-, Hinter- oder Seiten-Gebäude belegen;
5. Angabe, ob die Wohnung im Keller, Erdgeschoß, ersten, zweiten oder dritten Stock befindlich;
6. Falls der Sterbefall in einer Krankenanstalt eingetreten ist, Bezeichnung der letzten Wohnung des Verstorbenen;
7. Name und Stand des Familienhauptes;
8. Name und Vorname des Verstorbenen;
9. Tag, Monat und Jahr der Geburt des Verstorbenen;
10. Stand und Gewerbe des Verstorbenen;
11. Religion des Verstorbenen, bezw. Angabe der Religionsgesellschaft deren Mitglied er war;
12. Angabe, ob der Verstorbene ledig, verheirathet, verwittwet oder gerichtlich geschieden;
13. Beim Sterbefall eines Kindes unter 10 Jahren die Angabe, ob dasselbe in oder außer der Ehe geboren;
14. Beim Sterbefall eines Kindes unter 1 Jahr die Angabe, ob dasselbe durch Mutter-, Ammenmilch, Thiermilch oder Milchsurrogate ernährt worden.

Die Meldung muß von einem Arzte auf Grund der stattgehabten Leichenschau beglaubigt sein:

Bei der nach § 2 Nr. 3 vorgeschriebenen Meldung genügt eine mündliche oder schriftliche Anzeige mit Angabe des Ortes, wo der Verstorbene gefunden, bezw. wohin derselbe gebracht worden ist.

§ 5. Ueber die geschehene Meldung ertheilt die Polizeiverwaltung eine schriftliche Bescheinigung.

Keine Leiche darf in das Leichenhaus aufgenommen oder beerdigt werden, wenn nicht diese Bescheinigung, bezw. die schriftliche Erlaubniß der Polizeiverwaltung vorgezeigt ist, letztere bei Sterbefällen, bezüglich deren zur Meldung Verpflichtete nicht vorhanden sind, und die Polizeiverwaltung die näheren Ermittelungen selbst anstellt.

§ 6. Leichen von Personen, die an ansteckenden, durch Leichen übertragbaren Krankheiten gestorben sind, müssen binnen 12 Stunden nach ihrem Ableben in das Leichenhaus geschafft und dürfen in der Regel nur auf dem städtischen Gemeinde-Friedhofe beerdigt werden.

Die Polizeiverwaltung kann jedoch auf Grund eines bezüglichen ärztlichen Gutachtens die Beerdigung vom Sterbehause gestatten. Die Polizeiverwaltung kann auch

die Beisetzung in Erbbegräbnissen auf Friedhöfen der Kirchengemeinden und den Transport von Leichen nach auswärts unter den von ihr vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 findet im Fall des § 6 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7. Erst nach erfolgter Leichenschau darf der Sarg (durch Nägel oder Schrauben) geschlossen werden.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder eine wider besseres Wissen unrichtig gemachte Angabe in der Meldung wird, sofern nicht andere Strafvorschriften zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Nordhausen, den 4. November 1887.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Erste Bürgermeister. (gez.) Hahn.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Kurpfuschers ꝛc.

Urtheil des Königl. sächsischen Landgerichts zu Dresden vom 25./28. Februar 1887 gegen Schiedel.

(Schluß.)

III. Indem Schiedel mittels des Prospekts A die falsche Thatsache, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, in voller Kenntniß ihrer Unwahrheit und in dem Bewußtsein vorspiegelte, daß an der Unzulänglichkeit seines Wissens und Könnens auch in Zukunft sich nichts ändern werde und er, abgesehen von Ausnahmefällen, auf die Gewinnung eines richtigen Krankheitsbildes nicht rechnen, sondern lediglich auf vereinzelte Glückszufälle hoffen könne, ging seine Absicht dahin, auf solchem Wege Irrthum zu erregen und mittels dieses Irrthums das Vermögen anderer zu beschädigen, zugleich aber sich selbst rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen. Er hat diesen Erfolg auch in einem großen Umfange erreicht.

a. Sein Wille war, so oft er in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 den Prospekt A in der oben geschilderten Weise unter das Publikum verbreitete, darauf gerichtet, diejenigen Personen, an welche der Prospekt als Zeitungsbeilage bez. durch Vermittelung von Kranken, welchen er denselben direkt zugesendet, gelangen würde, zum Lesen desselben zu veranlassen und durch dessen Inhalt in den irrigen Glauben, daß die darin vorgespiegelte, unter II a vorerwähnte falsche Thatsache in Wahrheit beruhe, zu versetzen. Zugleich wollte er aber auch dieselben, sofern sie bez. Angehörige von ihnen an seither nicht gehobenen Krankheiten litten, durch diesen Irrthum bestimmen, seinen Beistand gegen jene Krankheiten anzurufen und an ihn im einzelnen Konsultationsfalle die 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. Kurkosten zu erlegen.

In der That sind auch in der jetzt fraglichen Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 die den verschiedenen Heilungen beigelegenen Exemplare des Prospekts A in die Hand der Leser der Zeitungen gelangt und von einer Mehrzahl dieser Leser, darunter auch solchen, welche an seither nicht beseitigten Krankheiten litten oder Angehörige in solcher Lage wußten, eingesehen worden. Von den letzteren hinwieder ist ein Theil durch den Inhalt des Prospekts bestimmt worden, sich an Schiedel brieflich zu wenden und dessen Beistand gegen die eigene Krankheit bez. die Krankheit ihres Angehörigen in Anspruch zu nehmen. Die solchergestalt in die Behandlung Schiedels gelangten Kranken bilden die überwiegende Mehrzahl der unter I vorerwähnten, im gedachten Zeitraume neuerworbenen etwas über 2000 Patienten Schiedels. Nur eine geringe Anzahl der letzteren ist dem Schiedel durch andere, vor dem 1. Oktober 1885 zur Verbreitung gelangte Prospekte zugeführt worden. Seiner glaubhaften Versicherung nach sind diese Kranken insgesammt mit chronischen Leiden behaftet gewesen.

Mögen nun auch einzelne wenige von denjenigen, welche solchergestalt in dem erwähnten Zeitraume mit Schiedel in Verkehr getreten sind, durch dessen Vorspiegelungen nicht getäuscht worden sein und seiner Versicherung, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, keineswegs Glauben geschenkt, sondern sich an ihn lediglich aus dem Grunde gewendet haben, weil sie davon ausgingen, daß immerhin die Möglichkeit eines glücklichen Zufalls, welcher Schiedels Hand lenke und denselben ein wirksames Heilmittel senden lasse, nicht gänzlich ausgeschlossen sei und sie zwecks der Beseitigung, bez. Milderung des vorhandenen Leidens keinen Versuch scheuen dürften, — so haben doch nach der von der Strafkammer gewonnenen Ueberzeugung alle übrigen, welche in dem gedachten Zeitraume auf den zu ihrer Kenntnißnahme gelangten Prospekt A sie die Hilfe Schiedels angerufen haben, darunter auch die in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen: Luise verehel. Maler Fr. in Leipzig, Marie verw. Kr. in F., Lina Amalie A., Agnes Therese Mathilde verehel. Kaufmann J., der Oekonom Christian R., der Malermeister Johann Gottlieb H., der Portier Heinrich Ferdinand Fr., Karl Richard Gl., Wilhelmine verw. Kr., der Spinner Karl Hermann S., insgesammt in Werdau, die Köchin Henriette Klara E. in Hainichen und Alwine verehel. Bahnarbeiter W. in Ruppertsheim, den im Prospekt A enthaltenen Versicherungen Schiedels vollen Glauben geschenkt, in Folge dessen irriger Weise angenommen, daß derselbe sich in der That auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, und durch diesen in ihnen erregten Irrthum — dem Plane Schiedels entsprechend, — sich bestimmen lassen, ihm ihre bez. ihrer Angehörigen Leiden schriftlich und, soweit sie es vermochten, unter Beobachtung der in dem Prospekt A betreffs der Einrichtung der Krankheitsberichte ertheilten Weisungen mitzutheilen, sowie seinen Beistand gegen die geschilderte Krankheit anzurufen und die von ihm beanspruchten Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. ihm sofort einzusenden oder mit 4 Mk. auf dem ihnen an die Hand gegebenen Wege der Postnachnahme an ihn abzuführen. Ein Theil von ihnen, wie z. B. die vorgenannten Zeugen mit Ausschluß Gl. und S., ist aber ferner, wie Schiedel gleichfalls gewollt hat, durch diesen Irrthum bewogen worden, sich nach dem Verbrauche der ihnen aus der Apotheke des Steinmetz zugegangenen Pulver sei es noch einmal, sei es noch mehrere Male an Schiedel zu wenden und unter Mittheilung des Verlaufs der Krankheit und der in derselben eingetretenen Veränderungen seine Hilfe weiter in Anspruch zu nehmen, zugleich aber bei jeder erneuten Anrufung seines Beistands die Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. auf einem der vorgedachten Wege ihm zu zahlen.

Für diese Annahme spricht mit der Umstand, daß die Patienten Schiedels, und soweit für dieselben deren Angehörige die Hilfe Schiedels unter Erlegung der Kurkosten in Anspruch genommen haben, auch diese Angehörigen in der Hauptsache den wenig bemittelten Ständen angehörten, die von Schiedel beanspruchten Kurkosten aber für Personen geringeren Einkommens immerhin nicht unerhebliche, sondern sich für dieselben schon als eine größere Ausgabe darstellten, welche dieselben vermieden haben würden, dafern sie sich nicht davon Erfolg versprochen hätten.

Wie sehr Schiedel darauf gerechnet hat, daß der durch den Prospekt A erregte, mehrgedachte Irrthum längere Zeit fortwirke und diejenigen, welche ihn um Beistand angegangen, zu wiederholten Konsultationen und zugleich Kurkostenzahlungen zu veranlassen, geht deutlich mit daraus hervor, daß er die Patienten in dem denselben gesandten Formulare aufforderte, ihm gleich nach Verbrauch der Pulver spezielle Mittheilung über alle etwa stattgehabten Veränderungen bez. Erleichterungen zu machen, auch in dem beigelegten Diätzettel verlangte, daß, wenn man gründliche Heilung des vielleicht schon veralteten Leidens wünsche, ihm gleich nach Verbrauch der Pulver so oft Bericht erstattet werde, bis das Leiden vollständig gehoben sei, da die Heilung sonst nur von sehr kurzer Dauer sein könnte.

b. Nun mag zwar Schiedel, wie schon erwähnt, gelegentlich der in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 bewirkten Verbreitungen des Prospekts A. der Hoffnung gelebt haben, es werde in einigen der Fälle, daß in Folge dieser Verbreitung des Prospekts A. Leser desselben für sich bezw. ihre Angehörige seine Hilfe

anrufen würden, einestheils ihm gelingen, ein richtiges Krankheitsbild zu gewinnen und darauf hin zur Heilung des Leidens führende Verordnungen mit Hilfe der von ihm gehaltenen ärztlichen Schriften zu treffen, sowie andertheils der Zufall es so glücklich fügen, daß der eine oder andere der von ihm auf die Krankenberichte hin verordneten Arzneistoffe heilkräftige Wirkung äußere. Andererseits ist er aber auch, so oft er den Prospekt A. in jenem Zeitraume unter das Publikum verbreitete, sich darüber völlig klar gewesen, daß im Uebrigen, insoweit jene Hoffnung sich nicht erfüllte, die auf den Prospekt A. hin seinen Beistand sei es persönlich, sei es durch Angehörige anrufenden Kranken von seiner Behandlung keinen günstigen Erfolg zu erwarten hatten, er deren Leiden nicht heilen werde. Er hat sich ferner nie verhehlt, daß, insofern diese Kranken bezw. deren Angehörige zur Zahlung der Kurkosten an ihn durch den von ihm bei denselben mittels des Prospekts A. erregten irrigen Glauben: daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, bestimmt werden würden, seine Handlungsweise zu einer Beschädigung deren Vermögens, um den Betrag der einmal bezw. mehrere Male gezahlten Kurkosten an 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. führen, das Vermögen derselben um diese Beträge sich mindern würde, und sie dagegen ein gleiches oder höheres Aequivalent bei der Erfolglosigkeit und daher Werthlosigkeit seiner Verordnungen nicht erlangen würden. Dieses Bewußtsein hielt ihn jedoch nicht ab, so wie geschehen, vorzugehen. Denn seine Absicht war darauf gerichtet, auch von diesen Kranken bez. deren Angehörigen die Kurkosten zu erlangen, und da er dieses Ziel ohne eine gleichzeitige Vermögensbeschädigung nicht erreichen konnte, so wollte er auch die letztere.

Diese von ihm vorausgesehene und beabsichtigte Vermögensbeschädigung ist auch in der That eingetreten, und zwar bei dem größten Theile der zufolge der vorstehenden Darlegung unter III a Getäuschten. Denn abgesehen von denjenigen vereinzelten Ausnahmefällen, in welchen sie um deswillen nicht anzunehmen ist, weil die an Schiedel gezahlten Kurkosten nicht erfolglos aufgewendet wurden, vielmehr das eine oder andere der von ihm verordneten Heilmittel bez. die von ihm vorgeschriebene Diät zufällig zur Hebung der Krankheit geeignet war und die letztere infolge dessen gehoben ward, hat Schiedel zufolge der obigen Ausführung unter II a es nicht verstanden, geschweige denn auf Grund schriftlicher Krankenberichte es vermocht, den Sitz und das Wesen der vorliegenden Krankheit richtig zu erkennen, noch die mit dieser Erkenntniß zusammenhängenden Fragen nach der Entstehungsursache des Leidens und dessen augenblicklichen Stand richtig zu lösen, noch endlich die Wirkung der von ihm verordneten Arzneistoffe richtig zu beurtheilen. Er verstand sich nicht auf die Heilung der ihm berichteten Krankheiten, ist nicht im Stande gewesen gegen die Krankheiten in einer zu deren Hebung oder auch nur Milderung geeigneten Weise vorzugehen, und hat auch selbst erkannt, daß dies der Fall war und er kein richtiges Krankheitsbild gewinnen konnte. Abgesehen von den soeben gedachten Ausnahmefällen ist daher seine Behandlung der Kranken in den Fällen, in welchen zufolge der Darlegung unter III a die von ihm gewollte Täuschung eingetreten ist, erfolglos gewesen. Dagegen hat sich das Vermögen der Kranken bez. deren Angehörigen, welche für dieselben die 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. an Schiedel erlegt haben, um den Betrag der in jedem Konsultationsfalle an Schiedel gezahlten Kurkosten gemindert. Hierin waren Vermögensbeschädigungen im Sinne von § 263 des Strafgesetzbuchs zu erblicken. Dem Vermögensabgange, auf Seiten der Kranken bez. deren Angehörigen, welche insgesammt an sich dem Schiedel zur Zahlung der 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. nicht verpflichtet waren, stand die Erlangung eines Aequivalents von gleichem oder höherem Werthe nicht gegenüber. Dasjenige, was Schiedel leistete, — die Pulver, die auf seine Veranlassung aus der Apotheke des Steinmetz an die Kranken abgingen, seine Weisungen betreffs des Gebrauchs der Pulver und des sonst zu beachtenden Verhaltens — waren zur Bekämpfung der Krankheit untauglich und daher ohne Werth. Es entsprach in Folge dessen nicht im Entferntesten dem Werthe der in der Zahlung der Kurkosten liegenden Gegenleistung. — Von den Kranken aber bez. deren Angehörigen, welche für dieselben die Kurkosten erlegt haben, sind die 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. jederzeit nur unter der Voraussetzung entrichtet worden, daß Schiedel sich in der That auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, daher aber auch auf die Heilung des ihm berichteten Leidens sich verstehen werde. Hätten dieselben gewußt, daß diese Voraussetzung eine irrige sei und Schiedel die gedachte, bei ihm als vorhanden angenommene Eigenschaft nicht besitze, so würden sie sich nicht an ihn gewendet, die Kurkosten ihm nicht gezahlt haben.

c) Das Endziel aber, welches Schiedel fortgesetzt verfolgt und auch erreicht hat, als er die nach der Darlegung unter III b Beschädigten absichtlich in den oben gedachten Irrthum versetzte und dadurch zur Zahlung der Kurkosten an ihn bestimmte, war der Vortheil, welcher für ihn aus diesen Zahlungen entsprang.

Zieht man von den eingesendeten Kurkosten an . . . . 3 Mk. 50 Pf. die höchstens 75 Pf., welche Schiedel nach dem Obigen an Steinmetz zu zahlen hatte, sowie die 20 Pf. für das Porto derjenigen Briefe ab, in welchen Schiedel das Formular mit dem Diätzettel dem Patienten sowie das Rezept an Steinmetz sendete, Sa. 95 Pf. ab, so verblieb ihm der Betrag von 2 Mk. 55 Pf., und wenn man von dem Nachnahmebetrage der 4 Mk. außer den obigen 75 Pf. noch die 10 Pf. für das Porto des das Rezept an Steinmetz befördernden Briefes sowie die 50 Pf., in Sa. 1 Mk 35 Pf. abzieht, welche nach der Versicherung des Schiedel von demselben bei der Erhebung der 4 Mk. im Wege der Postnachnahme an Porto und Postgebühr durchschnittlich zu zahlen waren, so ergiebt sich ein Rest von 2 Mk. 65 Pf. Diese Restbeträge an je 2 Mk. 55 Pf. bezw. 2 Mk 65 Pf. mindern sich noch je um einige Pfennige, insofern von denselben noch die nicht erheblichen Kosten der Anschaffung des Krankenjournals und sonstigen Schreibmaterials, der Herstellung der von Schiedel benöthigten vorgedachten Formulare und Diätzettel und des gelegentlich der Zahlungen an Steinmetz aufzuwendenden Porti zu bestellen waren. Was hiernach von den 2 Mk. 55 Pf bezw. 2 Mk 65 Pf. übrig blieb, war Schiedels Gewinn, welchen er in seinem und seiner Familie Nutzen verwendete und welcher ihm zugleich die Mittel zur Bestreitung der erheblichen Kosten des Drucks und der Verbreitung des Prospektes A lieferte — Mit diesem Gewinne hat er Vermögensvortheile erstrebt und sich verschafft, welche, wie er sich wohl bewußt gewesen ist, rechtswidrige waren Es stand ihm auf dieselben, wie er sich jederzeit klar gewesen ist, ein Rechtsanspruch nicht zu und er entzog dieselben, wie er sich ebenfalls stets gesagt hat, dem Vermögen der seine Hilfe in Anspruch nehmenden Kranken bezw. deren für dieselben die Kurkosten erlegenden Angehörigen mittels der durch den Inhalt des Prospekts A. nach der obengedachten Richtung erzielten Täuschung und also auf eine des privatrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Weise. Indem er sich solchergestalt mittels der Täuschung den Publikums rechtswidrig bereicherte, gelang es ihm, ohne körperlich noch geistig anstrengende Thätigkeit den Lebens. unterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen.

Sein Gesammtgewinn ist ein erheblicher gewesen. Die Zahl der Krankenberichte. welche ihm in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 von seither durch ihn nicht behandelten Kranken bezw. deren Angehörigen unter gleichzeitiger Zahlung der geforderten Kurkosten an je 3 Mk. 50 Pf. bezw 4 Mk. erstattet worden sind, hat sich auf mindestens 4100 belaufen. Legt man nun von den oben bezeichneten Restbeträgen an 2 Mk. 55 Pf bezw. 2 Mk. 65 Pf. den niedrigeren an 2 Mk. 55 Pf. zu Grunde und vervielfältigt man denselben mit 4100, so ergiebt sich eine Einnahme von 10 455 Mk.

Nun ist zwar zu berücksichtigen, daß ein Theil derjenigen Personen, von welchen die gedachten 4100 Krankenberichte herrühren, nicht durch die Gegenstand der gegenwärtigen Anklage bildende Handlungsweise Schiedels, sondern durch das Lesen solcher Prospekte, welche derselbe in der Zeit vor dem 1. Oktober 1885 verbreitet hat, bestimmt worden ist, seine Hilfe anzurufen, sowie daß ein anderer Theil der 4100 Krankenberichte von Personen herrührt, welche zufolge der Darlegung unter III a. durch Schiedel überhaupt nicht getäuscht, bezw. nach der Aus-

führung unter IIIb. von demselben nicht geschädigt worden sind.

Die Zahl der von diesen sämmtlichen Personen herrührenden Krankenberichte ist aber nur geringe und demzufolge ist auch der Geldbetrag, welcher von den gelegentlich dieser Berichte gezahlten Kurkosten dem Angeklagten nach der oben aufgestellten, für denselben in jedem Einzelfalle einen Restbetrag von mindestens 2 Mk. 55 Pf. ergebenden Berechnung verblieben ist, kein erheblicher. Immerhin ist aber dieser Betrag von den obigen 10 455 Mk. zu kürzen. Dieselben mindern sich ferner um die schon erwähnten, jedenfalls nicht beträchtlichen Kosten der Anschaffung des Krankenjournals und sonstigen Schreibmaterials, der Herstellung der von Schiedel benöthigten obengedachten Formulare und Diätzettel sowie der gelegentlich der Zahlungen an Steinmetz aufzuwendenden Porti. Der hiernach von den 10 455 Mk. verbliebene Rest bildete den Gesammtgewinn des Schiedel. Selbst wenn aber der betreffs der Höhe des von Schiedel im Einzelfalle erzielten und erreichten rechtswidrigen Vermögensvortheils erfolgten Feststellung nicht beizupflichten wäre und von den 10 455 Mk. außer den nur gedachten Posten auch noch diejenigen etwas über 4 000 Mk. abzuziehen wären, welche Schiedel dem Buchdrucker für den Druck und der in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 verbreiteten Exemplare des Prospekts A und die Versendung derselben an die Zeitungsredaktionen sowie diesen letzteren dafür, daß sie den Prospekt A ihren Zeitungen beilegten und auf dieselben hinweisende Annoncen in ihre Blätter aufnahmen, zu zahlen gehabt hat, so verblieben ihm immerhin von den 10 455 Mk. noch einige 1 000 Mk. und es kann nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen, daß der Vermögensvortheil, welchen er mit diesen mehrere 1 000 Mk. erzielt hat, ein rechtswidriger gewesen und er sich der Rechtswidrigkeit desselben auch bewußt gewesen ist.

d) Hiernach allenthalben hat Schiedel gegenüber einer jeden der zufolge der Darlegung unter IIIb, beschädigten Personen sich des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht. Um den oben festgestellten, 2 Mk. 55 Pf. bez. 2 Mk. 65 Pf. weniger einige Pfennige betragenden rechtswidrigen Vermögensvortheil sich zu verschaffen, hat er das Vermögen einer jeden dieser Personen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung der mehrberührten falschen Thatsache einen Irrthum erregte. Es stellen sich jedoch diese zahlreichen Betrügereien, aus deren fortlaufender Begehung er eine Erwerbsquelle für sich machte, bei der Einheitlichkeit des rechtswidrigen Entschlusses, aus welchem sie hervorgegangen und in dessen fortschreitender Ausführung sie verübt worden sind, sowie bei der Einheitlichkeit des mit denselben verfolgten Zwecks und ihrer äußeren Erscheinung als ein Ganzes, als eine That im Sinne von § 263 des Strafgesetzbuchs dar.

Spricht auch zu Gunsten des Angeklagten, daß derselbe wegen Betrugs noch nicht bestraft ist, sowie daß er der von ihm in der Hauptverhandlung wiederholt betonten, nach den Auslassungen der als Sachverständige gehörten homöopathischen Aerzte nicht unbegründeten Ansicht gewesen ist, daß eine schädliche Einwirkung der von ihm verordneten homöopathischen Arzneien auf den körperlichen Zustand der von ihm behandelten Kranken ausgeschlossen sei, so war doch andrerseits auch wieder die lange nahezu 11 monatliche Dauer und Gemeingefährlichkeit seines rechtswidrigen Treibens, aus welchem er, wie schon erwähnt, ein Gewerbe machte und bei welchem er auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der großen Menge spekulirte, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf alle diese Gesichtspunkte hat man auf Grund von § 263 des Strafgesetzbuchs eine einjährige Gefängnißstrafe als angemessene Ahndung seiner Handlungsweise erachtet, auch ihn auf Grund derselben Gesetzesbestimmung in Verbindung mit § 132 des Strafgesetzbuchs der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 jährige Dauer für verlustig erklärt.

e) Die zufolge der Ausführungen unter B den Kranken aus der homöopathischen Apotheke von A. Marggraf in Leipzig als Heilmittel zugesendeten Arzneien sind zum Theil Körnchenpotenzen, also aus Milchzucker gebildete Körnchen gewesen, welche mit der Verdünnung eines spirituösen Auszugs aus dem einen oder anderen Arzneistoffe — darunter auch solchen, welche in dem der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 beigefügten Verzeichnisse unter B erwähnt werden, wie z. B. Giftsumach-, Tollkirschen-, Fingerhut-Blättern, Krähenaugen, Zeitlosensamen, Brechwurzel — befeuchtet worden waren. Zum anderen Theile aber haben sie und zwar in großer Anzahl aus homöopathischen Verreibungen mit Milchzucker, somit aus Pulvern bestanden, deren jedes die Mischung eines Arzneistoffs mit Milchzucker enthielt. Sie sind demnach, soweit diese von Schiedel jederzeit mit verordneten Verreibungen anlangt, den Kranken in einer derjenigen Erscheinungsformen als Heilmittel dargeboten worden, welche in dem der gedachten Kaiserlichen Verordnung beigefügten Verzeichnisse unter A aufgeführt sind, nämlich, wie von den gehörten 3 ärztlichen Sachverständigen bestätigt worden ist, in der Gestalt von „Gemischten Arzneipulvern". Insoweit waren sie aber dem freien Handel entgegen. Ihr Verkauf war nach § 1 der gedachten Verordnung nur in Apotheken gestattet.

Demohneachtet sind von Schiedel diese „Gemischten Arzneipulver" in der Zeit vom 19. Mai bis 19. August vorigen Jahres fortgesetzt als Heilmittel an die von ihm behandelten Kranken verkauft worden. Nach seinen eigenen Angaben hat er die letzteren wegen des Bezugs der zu gebrauchenden Heilmittel keineswegs an die homöopathische Apotheke von A. Marggraf verwiesen, ihnen insbesondere nicht die Rezepte unter dem Anheimgeben zugestellt, sich nach denselben die darin verordneten Arzneien in der gedachten Offizin bereiten zu lassen.

Keiner der Kranken bez. deren Angehörige ist in ein Kontraktsverhältniß zu dem Inhaber jener Apotheke William Steinmetz getreten. Vielmehr hat Schiedel im Prospekte A den Kranken die kostenfreie und frankirte Zusendung der Mittel zugesagt.

In der That hat auch Steinmetz bezw. durch sein von ihm hierzu beauftragtes Personal die nach den ihm von Schiedel zugestellten Rezepten zubereiteten Medikamente den Kranken kosten- und portofrei zugehen lassen und zwar auf Grund des von ihm mit Schiedel getroffenen Abkommens.

Schiedel ist derjenige gewesen, welcher bei Steinmetz die Heilmittel bestellt und denselben beauftragt hat, in seiner, Schiedels Stellvertretung die fertig gestellten Medikamente den Kranken direkt zugehen zu lassen.

Zufolge des von Steinmetz mit ihm abgeschlossenen Vertrags ist aber auch ersterer berechtigt gewesen, die Kosten der von ihm den Kranken als Heilmittel übersendeten Zubereitungen sowie das gelegentlich dieser Sendungen erlegte Porto von Schiedel bezahlt bez. ersetzt zu verlangen.

Schiedel ist dem Steinmetz auch in der That für die Kosten und Auslagen jederzeit aufgekommen.

Er hat dem Steinmetz die von demselben ihm zugestellten Rechnungen durch Baarzahlung berichtigt und für diese Ausgaben sich durch die von den Kranken geforderten und von denselben bezw. deren Angehörigen erhaltenen Kurkosten von 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. bezahlt gemacht.

Die letzteren dienten nicht allein als eine Vergütung für die Verschreibung der Medikamente, die betreffs deren Gebrauchs und der Diät den Kranken ertheilten Weisungen und Schiedels Porto-Auslagen, sondern bildeten auch den Kaufpreis für die Arzneien, welche Schiedel bei Steinmetz bestellte und sodann den Kranken durch Vermittlung des Steinmetz käuflich lieferte.

Aller dieser Umstände ist Schiedel sich wohl bewußt gewesen. Insbesondere ist sowohl seine Absicht als auch — wie unbedenklich anzunehmen ist — der Wille der Kranken bez. deren die Kurkosten erlegenden Angehörigen dahin gegangen, daß mit den Kurkosten zugleich der Kaufpreis für die den Kranken zugehenden Medikamente an Schiedel als den Verkäufer der letzteren gezahlt werde.

Bei dieser Sachlage und zugleich auf Grund der Aussagen der eidlich gehörten Zeugen . . . . ist der Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangt, daß Schiedel in der Zeit vom 19. Mai bis 19. August 1886 durch Vermittlung des Apothekers Steinmetz in Leipzig den in jenem Zeitraume von ihm behandelten Kranken bez. deren für dieselben die Kurkosten zahlenden Angehörigen Arzneien

verkauft hat, betreffs deren feststeht, daß der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist.

Eine polizeiliche Erlaubniß zu diesem Arzneiverkauf hat aber Schiedel, wie derselbe wohl wußte, nie besessen.

Man hat in Verfolg von § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der mehrgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenfalls eine Geldstrafe von 150 Mark und für den Fall, von deren Nichtbeitreibung in Gemäßheit von § 28, 29 des St.-G.-B. eine 14tägige Haftstrafe als angemessene Ahndung der im Obigen festgestellten Uebertretung des Schiedel erachtet und demgemäß, bezw. nach § 77 des St.-G.-B., auf diese Strafe neben der wegen Betrugs verwirkten einjährigen Gefängnißstrafe erkannt.

Die Entscheidung betreffs der Kosten des Verfahrens stützt sich auf § 497 der Strafprozeß-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die Frage der Neuregelung des Apothekenwesens im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause. Der Apotheker Kempf in Steinau hat, wie schon seit einer Reihe von Jahren, so auch in der abgelaufenen Session beim Reichstage eine Petition eingereicht, welche unter Hinweis auf die vielen Mängel und großen Unzuträglichkeiten des jetzigen Konzessionswesens Reformvorschläge für eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens enthält. Dieselben zielen im Wesentlichen dahin, daß die im Reiche bestehenden Apotheken mittelst staatlich garantirter Rentenbriefe, welche von den zeitigen Inhabern bezw. ihren Rechtsnachfolgern zu amortisiren wären, abgelöst werden sollen. Für die Dauer der Amortisation soll die Personalkonzession gelten; nach Vollendung derselben wäre die Staats- bezw. Kommunal-Apotheke einzuführen, ev. wäre der deutschen Pharmacie diejenige Form zu geben, welche für sie mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse am zweckentsprechendsten sein würde. Die Petitionskommission (Reichstags-Druck. Nr. 76) erkannte das Vorhandensein der angegebenen Uebelstände an, trug jedoch Bedenken, den empfohlenen Reformvorschlägen beizutreten und beschloß daher am 18. Januar 1888,

„Die Petition des pp. Kempf, ohne sich damit „die Vorschläge desselben anzueignen, den verbündeten „Regierungen als Material zur gesetzlichen Regelung „des Apothekenwesens zu überweisen."

Das Plenum erklärte sich hiermit in der Sitzung vom 16. Februar 1888 einverstanden.

Der Apotheker Kempf war auch beim Abgeordnetenhause in derselben Frage mittelst nachstehender Petition vorstellig geworden:

„Dem Hohen Hause der Abgeordneten möge es „gefallen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin „zu wirken, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, „daß eine baldige Regelung des Apothekenwesens „auf reichsgesetzlichem Wege stattfindet, „gleichzeitig aber auch Maßnahmen zu treffen, „damit dem Apothekenschacher, der weder der Würde „des Staates entspricht, noch der öffentlichen Wohl„fahrt zum Vortheile gereicht, und der schließlich „zu einer schrecklichen, in ihren Folgen unberechen„baren Katastrophe führen muß, sobald als möglich „ein Ende gemacht wird."

Bezüglich des ersten Petitums wies der Berichterstatter der Petitions-Kommission in der Sitzung der letzteren vom 2. März 1888 darauf hin, daß diese Frage das Haus bereits vor 2 Jahren eingehend beschäftigt habe und daß schon die damaligen Erörterungen zu der Annahme des Antrages geführt haben:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

„ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß „eine baldige reichsgesetzliche Regelung der „Apothekenfrage stattfinde, und „bis zu dieser reichsgesetzlichen Regelung „in Preußen nur noch persönliche und un„veräußerliche Konzessionen ertheilen zu „wollen."

Die Nothwendigkeit einer Neuregelung der Apothekenfrage erkannte der Berichterstatter an, besonders auch deshalb, weil durch Erkenntniß des Kammergerichts vom 3. Februar 1887 die Preußische Apothekerordnung für die ehemaligen französischen und bergischen Landestheile als nicht gültig erkärt sei und es somit für diese Bezirke an Bestimmungen über Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheken fehle.

Der Kommissar des Ministeriums der „Medizinalangelegenheiten" Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Kerfandt gab folgende Erklärung ab:

„Es könnten die in der Petition des Apothekers Kempf zu Steinau zur anderweitigen Regelung des Apothekerwesens gemachten Vorschläge seitens des Herrn Ministers der Medizinalangelegenheiten um so weniger für annehmbar erachtet werden, als seinerseits beabsichtigt werde, dem Königlichen Staatsministerium einen Entwurf vorzulegen, welcher für die in Preußen neu zu errichtenden Apotheken das Prinzip der Personalkonzession zur Durchführung zu bringen bezweckt. Ein diesbezüglicher Entwurf liege dem Herrn Minister bereits vor und ließe sich erwarten, daß nach Durchberathung dieses Entwurfes, die beabsichtigte anderweitige Regelung des Apothekerwesens wieder besser in Fluß kommen werde, da zu hoffen sei, daß der qu. Entwurf auch bei dem Herrn Reichskanzler für den Fall einer Neuregelung des Apothekerwesens für das Reich Beachtung finden werde. Durch die seitens des Herrn Ministers beabsichtigte Regelung könne allerdings nur den aus dem jetzt bestehenden Konzessionssystem erwachsenden Uebelständen für die neu zu errichtenden Apotheken vorgebeugt werden; wie diese Uebelstände bei den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken zu beseitigen sein möchten, darüber lasse sich einstweilen keine Erklärung abgeben." Außerdem wurde die Frage des Herrn Berichterstatters, „ob auch mit Rücksicht darauf, daß die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 nach der Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 3. Februar 1887 in den ehemaligen französischen Landestheilen nicht rechtsgiltig sei, die Staatsregierung den Erlaß einer neuen Apothekerordnung beabsichtige", dahin beantwortet, daß auch diese Angelegenheit in dem qu. Entwurfe Beachtung gefunden habe.

Auf diese Erklärungen hin fand der Antrag des Berichterstatters widerspruchslos Annahme:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„über die Petition II Nr. 188 mit Rücksicht „auf die Erklärungen des Herrn Regierungs„kommissars, welche den in der 1. Session „(1886) gefaßten Beschlüssen des Abgeord„netenhauses in dieser Angelegenheit ent„sprechen, zur Tagesordnung überzugehen."

Der Kommission der Württembergischen Kammer der Abgeordeten für Gegenstände der inneren Verwaltung waren mehrere Eingaben von Anhängern der Homöopathie zur Berichterstattung überwiesen worden. Laut des in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Februar 1888 erstatteten Berichtes beantragte die Kommission (Verhandlungen der Kammer S. 1340):

„1) über die Bitte des J. Hofmann in Mönchhof, des J. Benkeser in Magstadt, der Gemeinde-Kollegien in Oethlingen und des homöopathischen Landes-Vereins, es möge die Kgl. Regierung verfügen, daß aus den Apotheken bezogene homöopathische Mittel an dritte Personen unentgeldlich oder gegen Entschädigung zum Zwecke der Heilung von Menschen und Thieren straflos abgegeben werden dürfen, zur Tages-Ordnung überzugehen;
2) die Bitte des J. Benkeser, beziehungsweise des August Zöppritz, daß das Schüßler'sche Funktionsmittel (Kalium chloratum) auch an dritte Personen straflos abgegeben werden dürfe, der Kgl. Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben;
3) über die Bitte des August Zöppritz, es möge eine amtliche Aufzählung der Thiergattungen und deren Krankheiten herbeigeführt werden, für welche homöopathische Mittel auch von anderen Personen, als Apothekern abgegeben werden dürfen, und der hier

auf bezüglichen Bitte der Hahnemannia zur Tages-Ordnung überzugehen;

4) das Gesuch der Hahnemannia, es möge Vorsorge getroffen werden, daß auf der Landes-Universität die Grundlagen der Homöopathie gelehrt werden, der Kgl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen;

5) endlich die Bitte der Hahnemannia, es möge in der mündlichen Prüfung des Physikats-Examens auf die Homöopathie Rücksicht genommen werden, der Kgl. Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben."

Die Anträge zu 2—4 fanden die Billigung des Hauses, dagegen trat dasselbe im Uebrigen den Gegen-Anträgen der Abgeordneten Uhl und Genossen bei:

„Die in Ziffer 1 des Kommissions-Antrages erwähnte Eingabe unter Streichung der Worte „oder gegen Entschädigung" der Kgl. Staats-Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben";

„die in Ziffer 5 erwähnte Eingabe und Bitte der Kgl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben."

Desgleichen nahm die Kammer den weiteren Antrag der Abgeordneten Uhl und Genossen an:

„an die Kgl. Staats-Regierung die Bitte zu richten, es möge eine Einrichtung getroffen werden, daß die Pharmazeuten über homöopathische Mittel und deren Bereitung sachgemäß unterrichtet und bei dem Staats-Examen in Bezug auf dieses Fach examinirt werden; ferner

daß es nur solchen Apothekern erlaubt sein solle, homöopathische Mittel zu führen, welche dieses Examen bestanden haben."

Braunschweig. Das Herzogliche Staats-Ministerium hat behufs Durchführung der in der Stadt Braunschweig nothwendig gewordenen Vermehrung der Apotheken in Kap. XII Nr. 7 des Staatshaushalts-Etats für 1888—90 die Summe von 171 883,10 Mark mit folgender Begründung (Nr. 8409 — Anlage 20) neu eingestellt. Die vier zur Zeit in der Stadt Braunschweig bestehenden Apotheken, welche ursprünglich staatliche Anstalten waren, sind im Jahre 1772 in den Besitz von Privatpersonen, unter Verleihung des Privilegiums, übergegangen, daß keine weitere Apotheke in der Stadt geduldet werden solle. Als das den Apotheken danach zustehende Verbietungsrecht durch die Bestimmung des § 48 des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864, Nr. 40 aufgehoben wurde, sicherte ihnen § 1 des Gesetzes von demselben Tage Nr. 41 eine Entschädigung hierfür zu, welche durch den Rezeß vom 3./10. April 1872 auf die Summe von 66 900 Mark für jede der vier Apotheken, im Ganzen also auf 267 600 Mark normirt wurde. Die in den Etat neu eingestellte Forderung entspricht dieser Summe, soweit dieselbe nicht aus den Ueberschüssen früherer Finanzperioden, welche zur Berichtigung der Entschädigungen für aufgehobene Verbietungsrechte bewilligt sind, gedeckt werden kann.

Die Regierung beabsichtigt aber nicht, mit dem ganzen zur Leistung der Entschädigungen erforderlichen Betrage die Staatskasse zu belasten, sondern will ein Viertel derselben, also 66 900 Mark, von den neuen Konzessionaren in der Weise erheben, daß, wenn vier Konzessionare neu zugelassen werden, ein jeder derselben 19 Jahre hindurch jährlich 850 Mark und im 20. Jahre 575 Mark in die Herzogl. Haupt-Finanzkasse einzuzahlen hat. Die Landtags-Kommission für das Innere schlug mittelst Berichts vom 20. Februar 1888 (Anlage 37) vor, sich mit der Einstellung von 171 900 Mark im Kap. XII der Ausgaben des Staatshaushalts-Etats „zur Berichtigung von Entschädigungen für aufgehobene Verbietungsrechte" unter der Voraussetzung einverstanden zu erklären, daß den vier neuen oder etwa über diese Zahl hinaus noch zuzulassenden ferneren Konzessionaren für die Dauer von 25 Jahren eine Gesammt-Jahresleistung von 4000 Mark als Beitrag zu dem staatsseitig zu zahlenden Entschädigungs-Kapitale auferlegt werde. Der Landtag nahm in der Sitzung vom 25. Februar 1888 (Beilage zu Nr. 59 der Braunschw. Anzeigen) unter Ablehnung eines in derselben gestellten Antrages auf eine noch höhere Heranziehung der neuen Konzessionare den Kommissions-Antrag mit 23 von 35 Stimmen an.

Frankreich. Der „Petit Marseillais" vom 8. Februar d. Js. veröffentlicht einen Auszug des Berichts des M. Mireur an den Gemeinderath zu Marseille über die im französischen Departement Bouches-du-Rhône herrschende Schweineseuche. Danach ist die Krankheit, um welche es sich hier handelt, nicht neu und besteht in einer infektiösen Lungen-Erkrankung, ähnlich der Lungenseuche des Rindviehs, aber mit dem Unterschiede, daß bei den Schweinen die Darmveränderungen die hervortretendsten und konstantesten Komplikationen bilden. Die gegenwärtig epizootisch verbreitete Seuche scheint nicht, wie man glaubte, aus Afrika eingeschleppt zu sein. In der Erwartung, daß die Schutzimpfung bestimmte Resultate ergebe, hält man es für angezeigt, die Einfuhr von frischen Schweinefleischwaaren, welche außerhalb Marseilles hergestellt werden und nicht die Garantie des Schlachthauses haben, zu verbieten. Es wird ferner empfohlen, eine Maßregel des Ackerbauministers, ähnlich derjenigen in Artikel 61 des Viehseuchengesetzes anzuregen und die Seuche in dieses Gesetz aufzunehmen, alle Schweinebesitzer, welche die Anzeige von dem Ausbruch der Seuche unterlassen, in Untersuchung zu ziehen, das Lokal und Material der Schweinezüchtereien von Amtswegen, und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers mit einer Mischung von 100 Theilen Wassers, 4 Theilen Karbolsäure und 2 Theilen Salzsäure zu desinfiziren. Außerdem wäre die Verwaltung um die Ausführung der Verordnungen und Beschlüsse, betreffend die autorisirten Schweinezüchtereien, seitens der Eigenthümer anzugehen, demnächst von allen Schweinezüchtereien, gleichviel ob autorisirt oder nicht, sowie von der Zahl der in diesen vorhandenen Zuchtthiere einen Verwaltungs-Etat aufzustellen, alle Schweinezüchtereien, welche nicht autorisirt sind, zu schließen, bis die Eigenthümer die Genehmigung nach Erfüllung der von der Verwaltung vorzuschreibenden Bedingungen erhalten haben. Weiterhin ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß im Schlachthause ein besserer mit allen dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechenden Mitteln ausgestatteter Veterinärdienst eingerichtet werde, daß ferner in den Pächterschulen Einrichtungen getroffen werden, um die Schüler entsprechend zu unterweisen, und daß endlich in den Departements, besonders in dem der Seine, ein Inspektionsdienst für die unreinlichen autorisirten Etablissements eingerichtet werde.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bayo Adolfo. Informe y dictamen del ponente — presentado á la comision nombrada en 7 de enero de 1887 para que proponaga las medidas preventivas y represivas que deban adoptarse, para evitar la adulteración de los vinos y bebidas. Madrid. 1887. 8°.

Beretning om Folkemaengden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1886. Christiania 1887. 8°.

Bulletin de l'institut international de statistique. Année 1887. Tome 2. Livraison 1 et 2. Rome. 1887. 4°.

Bulletin de la société royale de médecine publique du royaume de Belgique. Vol. 5. Fasc. 2. Bruxelles. 1887. 8°.

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Vol. VIII. Washington 1887. 4°.

Meard, Dr. J. Ewing. Transactions of the American Surgical Association. Philadelphia. 1887. 8°. Vol. V.

Report of the health officer of the town of Calcutta for 1886. By W. J. Simpson. Calcutta 1887. Fol.

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—85. Vol. III. Veneto. Roma. 1887. Fol.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 10. April 1888. Nr. 15.

ROYAL ... OF ENGLAND LIBRARY 12 APR 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 223. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Februar 1888. S. 223. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 224. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 225. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 225. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 225. — Pocken in Estland. S. 226. — Pocken auf der Insel Cuba. S. 227. — Trichinen-Epidemieen im Königreich Sachsen. S. 227. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Merseburg 1883/85. S. 228. — Desgl. in Stockholm 1885. S. 229. — Sanitäre Verhältnisse der Stadt Triest 1886. S. 231. — **Witterung.** S. 225. — **Zeitweilige Maßregeln ꝛc.** S. 233. — **Thierseuchen** in der Schweiz im Januar und Februar 1888. S. 233. — Rinderpest in Rußland. S. 233. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 233. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Preußen. Reg.-Bez. Cöslin.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 233. — (Bayern.) Verbreitung der Thierseuchen. S. 234. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel. S. 236. — Sanitätskonvention in Michigan. S. 236. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Februar 1888. S. 237. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 240.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 5, Prag 18, Triest, Paris je 4, Petersburg 1 Todesfall; Wien 6, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Magdeburg je 1, Prag 4, London und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hildesheim 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 20, Paris 9, London 13, Petersburg 12 Todesfälle; Hamburg 27, Reg.-Bezirk Schleswig 88, Budapest 16, Petersburg 76 Erkrankungen.

Rose: Wien 16 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 9 Todesfälle.

Masern: Hamburg, Paris je 11, London 17, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 36, Hamburg 101, Wien 82, Budapest 105, Edinburg 119, Kopenhagen 18, Petersburg 110 Erkrankungen.

Scharlach: London 40, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 29, Breslau 10, Hamburg 17, Nürnberg 25, Wien 72, Kopenhagen 48, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Hamburg 6, Dresden 7, Budapest 10, Paris 46, London 26, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 69, Hamburg 46, Nürnberg 45, Reg.-Bez. Hildesheim 110, Reg.-Bez. Schleswig 176, Wien 25, Budapest 16, Kopenhagen 64, Petersburg 42 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 93, Dublin 8, Liverpool 13 Todesfälle; Hamburg 15, Nürnberg 9, Wien 35, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen, München je 1, Reichenberg i. B. 12, Troppau 5, Genua 47, Nantes 1, Moskau, Saragossa je 4, Bombay 37, Madras, Kairo, New-York je 4, Brooklyn 2, San Franzisko 27.

Cholera: Bombay 4, Madras 79.

Flecktyphus: Magdeburg 3, Reutlingen, Moskau je 1, Alexandrien 3.

Rückfallsfieber: Alexandrien 6 (einschließlich biliösen Fiebers.)

Epidemische Genickstarre: Chicago 8, Cincinnati 4, New-York 11, St. Louis 3.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 19 (Vormonat 38), Solingen 10 (—), Chemnitz 47 (7), Hamburg 46 (73), Moskau 21, Kairo 62 (44), Chicago 21 (18), Cincinnati 41 (89), San Franzisko 23 (25) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 51 (Vormonat 68), Madras 150 (140), Alexandrien 29 (39), Kairo 123 (135) Todesfälle.

Masern: Hamburg 37 (Vormonat 40), Baltimore 48 (16), New-York 28 (24) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 14), Moskau 51, Boston 26 (43), Brooklyn 58 (46), New-York 120 (99) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 109 (Vormonat 85), Breslau 41 (58), Hagen 27 (11), Osnabrück 29 (14), Dresden 21 (23), Hamburg 30 (29), Moskau 56, Palma 24 (13), Saragossa 22 (38), Baltimore 24 (28), Boston 37 (48), Brooklyn 196 (207), Chicago 174 (151), Cincinnati 41 (27), Minneapolis 23 (28), New-Orleans 24 (24), New-York 340 (315), San Franzisko 20 (27), St. Louis 109 (161) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 23 (Vormonat 29), Chicago 21, New-York 25 (10) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 226.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 13. Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	74	1	36	15	18,5	26,8	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	24	—
† Altona	111 780	79	2	74	26	34,4	25,9	—	—	1	4	—	11	3	10	8	7	43	2
† Augsburg	68 227	52	1	34	15	25,9	28,7	—	1	—	—	1	3	8	5	—	—	16	—
† Barmen	106 749	85	2	43	12	20,9	22,6	—	—	2	—	—	8	9	3	—	—	21	—
† Berlin	1414 980	870	32	591	238	21,7	26,3	3	1	18	—	3	91	48	73	25	23	344	10
† Bochum	44 551	36	3	16	4	18,7	28,9	—	—	—	1	—	2	1	—	—	1	11	—
† Braunschweig	90 410	55	3	42	11	24,2	24,7	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	25	—
† Bremen	121 464	72	1	45	14	19,3	20,7	—	1	1	—	—	9	5	5	5	5	23	1
† Breslau	313 451	200	8	182	81	30,2	31,0	—	1	3	1	—	17	20	23	—	—	112	5
Charlottenburg	48 514	34	—	19	10	20,4	30,8	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	11	—
† Chemnitz	118 926	99	6	101	38	44,2	32,2	—	—	—	20	2	13	—	1	1	.	62	3
† Danzig	118 037	86	5	76	21	33,5	27,1	—	3	5	—	1	8	8	4	4	3	47	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	28	1	22	7	21,6	19,9	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	10	1
Dortmund	84 578	61	2	33	9	20,3	26,7	—	—	5	1	—	4	9	—	—	—	11	3
† Dresden	259 142	151	7	145	56	29,1	25,2	—	2	7	1	1	19	19	19	7	7	75	2
† Düsseldorf	125 384	106	4	44	10	18,2	24,2	—	—	3	2	—	9	4	1	—	—	23	2
† Duisburg	50 761	60	—	21	9	21,5	27,1	—	—	—	—	—	3	5	3	1	1	10	—
† Elberfeld	113 195	72	10	43	13	19,8	23,1	—	—	—	—	—	8	9	2	—	—	23	1
† Erfurt	61 036	53	2	28	5	23,9	23,1	1	—	1	—	1	7	4	—	—	—	13	1
† Essen	69 259	69	3	18	5	13,5	28,2	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	163 655	87	2	73	12	23,2	19,9	—	1	6	—	—	17	9	1	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	55 604	34	—	17	3	15,9	27,6	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	43 892	15	—	28[3]	4	33,2[3]	23,7	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	20	—
M.-Gladbach	47 767	48	2	20	6	21,8	25,4	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	10	—
† Görlitz	58 489	38	—	20	6	17,8	28,0	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	12	—
† Halle a. S.	87 407	61	3	38	13	22,6	25,6	—	—	2	—	—	4	6	5	—	—	20	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	359	12	241	88	25,1	26,6	11	2	6	3	—	26	28	14	1	1	146	5
† Hannover	148 458	110	5	53	13	18,6	22,7	—	—	3	—	1	10	3	—	—	—	35	1
† Karlsruhe	67 155	32	—	21	4	16,3	20,5	—	1	2	—	—	4	5	—	—	—	9	—
† Kassel	67 077	32	3	23	4	17,8	21,2	—	—	3	—	—	1	2	1	—	—	16	—
† Kiel	55 896	42	—	26	8	24,2	22,5	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	17	1
† Köln	169 993	129	2	92	33	28,1	26,9	—	—	—	—	—	16	18	2	—	—	55	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	102	1	87	32	28,9	31,1	—	—	—	1	—	9	23	4	3	3	49	1
Krefeld	98 691	90	3	47	12	24,8	25,5	—	—	1	—	—	7	3	2	1	—	34	—
† Leipzig	181 324	105	1	66	11	18,9	22,8	—	—	2	—	1	12	14	—	—	—	33	4
† Lübeck	57 644	26	—	23	4	20,7	21,8	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	18	—
† Magdeburg	171 086	130	7	79	32	24,0	26,6	—	2	4	—	—	8	11	4	—	—	50	—
† Mainz	69 119	41	—	30	8	22,6	22,9	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	17	1
† Mannheim	65 305	60	2	32	7	25,5	21,0	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	14	1
† Metz	54 558	28	—	31	3	29,5	21,1	—	—	2	—	—	5	5	1	—	—	17	1
† Mülhausen i. E.	72 926	49	4	69	30	49,2	.[2]	—	—	—	—	1	8	19	.	.	6	35	—
† München	278 494	193	12	149	49	27,8	30,3	2	3	4	1	—	18	22	11	—	—	86	2
† Münster	45 933	13	2	19	7	21,5	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	—
† Nürnberg	122 832	95	4	75	31	31,8	27,5	—	3	3	—	—	13	23	2	2	2	31	—
† Plauen i. V.	46 860	.	.	.	.	.	27,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Posen	69 658	47	3	30	9	22,4	29,3	—	—	—	—	1	3	4	1	—	—	19	2
Potsdam	52 132	28	1	23	11	22,9	24,8	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	16	—
† Rostock	40 591	25	—	21	10	26,9	20,3	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	15	—
† Stettin	103 565	68	2	38	13	19,1	25,7	—	—	—	1	—	8	1	—	—	—	26	2
† Straßburg i. E.	115 870	86	1	67	21	30,1	26,7	4	1	3	—	—	8	11	3	3	3	36	1
† Stuttgart	117 861	59	3	54	13	23,8	21,1	—	—	1	—	—	10	13	1	—	—	28	1
† Wiesbaden	58 148	43	3	32	7	28,6	19,8	—	—	1	—	—	9	1	—	—	—	21	—
† Würzburg	57 074	39	2	23	6	21,0	25,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Zwickau	41 434	34	3	25	10	31,4	28,9	1	—	1	—	—	1	4	2	.	1	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 29,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	263	15	176	50	23,4	1	1	3	1	1	16	29	11	—	—	110	3
Brünn bis 24. März	86 125	.	9	62	.	37,4	—	—	3	2	.	14	4	1	.	.	38	—
Brüssel desgl.	181 270	95	2	91	23	26,1	—	—	1	2	—	14	17	6	.	.	49	2
Budapest desgl.	442 787	344	18	334	86	39,2	3	1	10	5	—	71	45	18	—	1	174	7
Christiania	136 900	52	2	55	10	20,9	2	2	6	—	—	8	13	1	.	.	23	—
Dublin	353 082	237	.	211	44	31,2	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	200	5
Edinburg	262 733	157	.	115	20	22,8	2	—	4	1	.	13	.	1	.	.	91	3
Graz bis 24. März	105 274	.	3	64	.	31,6	—	2	—	—	.	16	11	1	.	.	31	3
Kopenhagen bis 27. März	300 000	226	10	113	43	19,6	—	5	7	—	.	6	14	6	.	.	73	2
Krakau bis 24. März	74 084	27	1	54	11	37,9	3	—	—	5	—	13	12	3	—	—	17	1
Lemberg desgl.	120 127	.	5	72	.	31,2	—	1	2	—	.	21	9	4	.	.	35	—
Liverpool	599 738	331	.	258	55	22,4	—	4	—	—	.	.	.	1	.	.	244	9
London	4 282 921	2492	.	1668	366	20,3	17	40	26	13	9	155	116	203)	.	.	1197	75
Lyon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	268 000	.	4	113	40	21,9	—	—	—	.	2	22	3	4	3	1	80	2
Paris	2 260 945	1440	93	1122	158	26,8	11	4	46	9	5	218	151	60	.	.	582	36
Petersburg bis 24. März	928 016	458	24	667	200	37,4	15	9	18	12	2	98	43	94	.	.	376	.
Prag u. Vororte	295 857	.	8	199	47	35,0	2	6	2	1	1	36	25	6	.	.	118	2
Rom bis 25. Februar	382 973	272	23	237	52	32,2	—	—	1	6	—	26	34	6	.	.	160	4
Stockholm bis 24. März	216 807	137	4	118	32	28,3	1	4	3	—	1	22	23	6	.	.	57	1
Triest	156 042	.	.	110	30	36,7	2	—	1	—	—	9	39	1	—	—	57	1
Venedig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 24. März	439 174	200	16	202	61	23,9	—	3	6	3	3	26	35	9	.	.	111	6
Wien bis 24. März	800 836	576	29	405	100	26,3	5	5	6	4	1	102	73	14	1	.	192	3
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	15	248	.	31,1	4	1	4	—	.	85	46	9	.	.	97	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Röthein	3	1	—	1	1	—	—	1
Scharlach	2	—	—	—	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	29	—	19	7	2	1	—	10
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	2	—	—	1	1	—	—	—
Rose	6	—	1	—	1	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	—	—	—	43	10	—	1
Lungenschwindsucht	39	1	—	—	20	18	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	78	1	4	1	32	34	6	8
Acuter Darmkatarrh	4	2	—	—	2	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	2	8	—	—
Acuter Gelenkrheumatismus	15	—	—	3	8	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	38	—	—	—	14	21	3	—
Verletzungen	82	—	3	3	29	41	6	4
Alle übrigen Krankheiten	418	50	10	14	151	164	29	49
Summe	785	56	37	30	312	306	44	111

Gesammtbest. war am 24. März 1888 4192 u. bleibt am 31. März 1888 4015.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizinal-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./3—31./3.	13	36	293)	694)	2
„ Breslau	desgl.	1	6	10	10	—
„ Frankfurt a. O.5)	16./3.—31./3.	2	4	9	8	1
„ Hamburg u. Vororte	25./3—31./3.	27	101	17	46	2
„ Nürnberg	desgl.	1	—	25	45	—
Regierungs-Bezirk Aachen	26./3.—1./4.	3	22	4	5	—
Aurich	25./3.–31./3.	—	—	—	—	—
Düsseldorf	desgl.	16	41	24	40	6
Erfurt	desgl.	2	12	10	5	2
Hildesheim	17.—24.März	9	76	6	110	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	25.—31.März	8	—	1	5	—
Münster	desgl.	1	—	5	21	—
Schleswig	desgl.	88	80	54	176	4
Stettin	desgl.	1	1	15	22	—
Stralsund	desgl.	3	4	4	10	1
Trier	desgl.	1	1	3	3	—
Wiesbaden	desgl.	1	121	39	51	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	1.–31. März	4	—	6	6	—
Zeulenroda	1.–31. „	—	—	—	—	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. März	9,6	2,4	743,1	741,5	740,8	90	71	89	0,0	SSW	2
	26. „	8,7	2,5	739,2	740,5	741,7	89	80	85	3,4	SW	3
	27. „	7,7	2,4	734,5	738,6	735,8	100	86	100	6,0	W	1
	28. „	14,2	0,6	742,1	742,0	739,2	100	73	80	—	S—SO	2
	29. „	18,2	5,0	733,7	734,3	736,4	100	74	100	8,0	SSW	2
	30. „	16,4	4,5	742,4	744,8	746,9	80	59	72	—	SW	3
	31. „	11,4	4,5	748,6	749,3	750,5	87	68	70	1,5	SSO—SSW	1
München	25. März	15,4	2,7	704,3	702,5	703,5	51	42	85	—	S	2,0
	26. „	7,4	2,7	704,5	706,5	703,3	91	78	82	7,3	SW 2	2,1
	27. „	16,2	1,1	701,5	697,7	700,0	76	52	83	0,1	O 3	2,4
	28. „	10,8	5,1	702,8	698,6	695,7	84	80	61	10,1	SO 2	2,1
	29. „	16,5	3,2	694,6	698,6	702,1	78	64	81	0,4	W 4	2,7
	30. „	10,8	1,0	703,5	705,4	707,1	53	44	67	—	W	1,8
	31. „	9,1	1,4	710,3	711,4	713,3	79	54	76	3,8	W	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr) — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) In Fürstenberg a. O. 37 Neuerkrankungen an Masern.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 143 (Vormonat 153), Breslau 24 (43), Königsberg 24 (21), München 61 (44), Nürnberg 22 (14), Hamburg 71 (123), Alexandrien 120 (130), Kairo 268 (343), Bombay 79 (71), Madras 97 (72), Chicago 36 (24), New-York 37 (43), St. Louis 39 (27) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Chemnitz (35,4), Glauchau (35,6), Hagen (36,0), Amberg (39,4), Erlangen (39,7). Amberg und Erlangen zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Chemnitz betrug dieselbe wenigstens über 30,0 in Hagen 26,4 in Glauchau 24,1‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 42,3 gegen 39,7 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882—1886, soweit ein solcher vorliegt, starben in Hagen 26,0, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 35,0 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Februar Schweidnitz 20,6, Lichtenberg 23,3, Brieg, Lüneburg, Mülheim a. d. Ruhr, Bayreuth zwischen 25,1 und 30,0, Oppeln 30,8, Passau 34,4‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Chemnitz mit 375 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Glauchau betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Amberg genau ein Viertel, in Erlangen weniger als ein Fünftel und in Hagen weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Diphtherie und Croup in Hagen (27), durch Unterleibstyphus in Chemnitz (47), durch Lungenschwindsucht in Glauchau (9), Hagen (16), Chemnitz (22), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Erlangen (10), Amberg, Chemnitz (je 11), Hagen (15) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für Chemnitz, noch für Memel (353 auf je 1000 Lebendgeborene), Kattowitz (355), Meerane (356), Ottensen (377), Ingolstadt (412). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Meerane 32,9, in Ingolstadt 27,6, in Ottensen 26,6, in Memel und Kattowitz sogar nur 19,0 bezw. 14,2 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Schwerin (14,9), Eisenach (14,8), Speier (14,5), Kaiserslautern (14,4), Apolda (14,3), Kattowitz (14,2), Eisleben (14,0), Staßfurt (13,5), Eschweiler (13,0), Worms (12,9), Gleiwitz, Ludwigsburg, Cöthen (je 12,6), Bautzen (10,8), Stralsund (10,6). Von diesen Orten hatten Gleiwitz, Kattowitz, Staßfurt schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0; Eisleben, Ludwigsburg, Worms, Schwerin, Eisenach, Cöthen wiesen zwischen 15,1 und 20,0, Bautzen, Apolda zwischen 20,1 und 25,0, Eschweiler, Stralsund, Kaiserslautern, Speyer zwischen 25,1 und 30,0 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Ludwigsburg 17,8, in Stralsund, Kaiserslautern, Speyer, Bautzen, Worms, Schwerin, Eisenach zwischen 20,1 und 25,0, in Eisleben, Apolda zwischen 25,1 und 30,0 ‰ Personen. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten, welche noch nicht genannt sind, verloren im Februar Wandsbeck 16,8, Deutz 17,4, Königshütte 20,2, Gnesen 23,6, Wesel 26,6 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Eschweiler, Gleiwitz, Stralsund, Bautzen, Cöthen unter einem Zehntel, in Staßfurt, Kaiserslautern, Ludwigsburg, Schwerin, Eisenach unter einem Siebentel, in Eisleben, Speyer, Apolda unter einem Fünftel der Lebendgeborenen; in Worms machte sie gerade ein Fünftel, in Kattowitz noch mehr als ein Drittel (355 ‰) derselben aus. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ gab es außerdem in Flensburg (Gesammtsterblichkeit 18,8), Göttingen (24,7), Greifswald (23,3), Guben (23,4), Hannover (17,8), Hirschberg (22,1), Insterburg (20,1), Koblenz (19,7), Malstatt-Burbach (15,9), Minden (15,2), Münster (20,6), Neiße (17,6), Siegen (17,8), Wiesbaden (20,0), Zeitz (18,1), Bamberg (22,5), Neudnitz (15,9), Altenburg (19,6), Bernburg (16,0), Lübeck (18,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 39, weniger als ein Fünftel derselben in 66 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 8 dieser Orte bis zu 15,0, in 36 zwischen 15,1 und 20,0, in 44 zwischen 20,1 und 25,0, in 11 zwischen 25,1 und 30,0, in 6 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat, soweit die Gesammtsterblichkeit in Betracht kommt, gegenüber dem Vormonat verbessert zu haben, während die Säuglingssterblichkeit ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 5 Orten gegen 10 im Januar, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 15 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborne starben in 6 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 130 gegen 133.

Pocken in Estland. Nach den bei der estländischen Medizinal-Abtheilung eingegangenen Nachrichten sind in der Zeit vom 21. Januar bis 16. Februar d. J. 62 Personen an Pocken erkrankt, von denen 14 gestorben sind. Auch in Reval hat die Krankheit mehrfache Opfer gefordert.

Zur Verhütung von Ansteckung sind polizeiliche Maßregeln getroffen worden; auch ist seitens der Behörde Sorge getragen, daß den unbemittelten Klassen Gelegenheit gegeben ist, sich unentgeltlich impfen zu lassen.

Pocken auf der Insel Cuba.

Die Pockenepidemie in der Stadt Havana (vgl. S. 167) scheint mit Anfang dieses Jahres ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Immerhin hat daselbst nach einem Berichte des Dr. de la Guardia auch im Januar die Zahl der Pocken-Todesfälle noch 274 betragen, so daß sich die seit Anfang Mai v. J. verzeichnete Gesammtsumme bereits auf 1928 beläuft. — Von jenen 274 Todesfällen betrafen 160 Weiße (104 unter und 56 über 10 Jahre alt) und 114 Neger (60 unter und 54 über 10 Jahre alt). — Die Abnahme der Epidemie wird in erster Reihe dem Umstande beigemessen, daß der Impfzwang während der letzten Wochen mit größerer Energie durchgeführt war, und daß Angesichts des bedrohlichen Auftretens der Seuche das in weiten Kreisen verbreitete Vorurtheil gegen die Impfung zu schwinden begann.

Im Gegensatz zu Havana ist die Epidemie in Cienfungos während des Januar noch im Zunehmen begriffen gewesen. Es sind daselbst in dem genannten Monate 137 Pockentodesfälle verzeichnet worden, während im Monat vorher diese Zahl nur 76 betragen hatte.

Trichinen-Epidemieen im Königreich Sachsen.

Gegen Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahres sind in verschiedenen Orten des Königreichs Sachsen Trichinen-Epidemieen aufgetreten, welche zahlreiche Erkrankungs- und mehr als 50 Todesfälle zur Folge hatten. Betroffen wurden hauptsächlich Ortschaften im sog. Hainsdorfer Grund, ferner solche im Cunewalder Thal und der Ort Obersachsenfeld bei Schwarzenberg.

Im Hainsdorfer Grund, insbesondere in den Ortschaften Unterhainsdorf, Oberhainsdorf, Hauptmannsgrün, Irfersgrün, und in der Stadt Reichenbach sind vom 8. Oktober 1887 an zahlreiche Erkrankungen an intensivem Brechdurchfall vorgekommen, die von dem behandelnden Arzte für Cholera nostras gehalten wurden. Erst am 19. Oktober sah sich der Arzt durch das bis dahin fehlende Symptom der oedematösen Schwellung der Augenlider und durch die Klagen der Kranken über lancinirende Schmerzen im Nacken, Rücken und in den Extremitäten zur Anstellung von Erörterungen darüber veranlaßt, ob die Erkrankten zuvor vielleicht rohes Schweinefleisch oder Wurst gegessen hätten. Auf Grund der gleichlautenden Beantwortung dieser Frage, und nachdem in einem noch vorhandenen Stück Wurst zahlreiche Trichinen nachgewiesen worden waren, wurde die Krankheit als Trichinose und als deren Ursache ein am 29. September von einem Restaurateur in Unterhainsdorf geschlachtetes und hauptsächlich zur Herstellung von sogenannter Bauern-cervelatwurst verwendetes Schwein erkannt. Diese Wurst, welche ein namentlich in Arbeiterkreisen sehr beliebtes Nahrungsmittel darstellt, besteht aus rohem Schweinefleisch, dem etwas Rindfleisch beigemengt ist, wird nur wenig oder gar nicht geräuchert und kommt daher schon vom 3. Tage nach dem Schlachten an zum Verkaufe, wie dies auch in Unterhainsdorf am 2. Oktober geschehen ist. Die Zahl der Erkrankungen mag etwa 200 betragen, die der Todesfälle wurde im Dezember auf 22 angegeben.

Auf die einzelnen Ortschaften vertheilen sich die Erkrankungen und Todesfälle wie folgt:

Unterhainsdorf 65 Erkrankungsfälle (12 Todesfälle), Reichenbach 49, Hauptmannsgrün 14 (2), Irfersgrün 14 (5), Oberhainsdorf 13 (1), Oberreichenbach 8, Neumark 2 (1), Schneidenbach 1 (1), Schönbach, Mylau und Lauter je 1.

Außerdem sollen noch 3 Handwerker in Leipzig, welche vorübergehend in Unterhainsdorf beschäftigt gewesen sind, und 26 Soldaten der Garnison Döbeln, welche von einer nach Döbeln gesendeten Hainsdorfer Wurst gegessen haben, an Trichinose erkrankt sein.

Daß die Erkrankungsfälle in den verschiedenen Ortschaften eine so auffallend verschiedene Mortalität zeigen, dürfte sich dadurch erklären, daß der Restaurateur M. in Unterhainsdorf, außer dem am 29. September geschlachteten trichinenhaltigen Schweine am 6. Oktober ein zweites geschlachtet und das Fleisch des letzteren mit dem des ersteren vermischt zu Wurst verarbeitet hat. Das fragliche trichinige Schwein soll ein Hamburger Landschwein und vom Hamburger Fettviehmarkt bezogen gewesen sein.

Im Cunewalder Thale sind dem Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen (1888 S. 26 und 42) zufolge seit der 2. Januarwoche 1888 zahlreiche Personen, meist junge Leute aus Ober-Cunewalde, erkrankt, ohne daß die Natur der Krankheit festgestellt werden konnte. Erst nachdem eine Anzahl Räucherwürstchen, welche von dem Fleischer A. in Ober-Cunewalde hergestellt waren, stark trichinenhaltig befunden wurden, kam man der Krankheitsursache auf den Grund. Der betreffende Fleischer hat zwischen Mitte Dezember und Januar 5 Schweine geschlachtet und davon nur das 1., 3. und 5. durch einen Trichinenschauer untersuchen lassen. Das trichinöse Schwein aber (angeblich ein Bakonyer) ist wahrscheinlich das zweitgeschlachtete gewesen. In Ober-Cunewalde und Halbau allein sind fast 200 Personen erkrankt und in den umliegenden Ortschaften zusammen noch mehr. Ueberall werden die von dem Fleischer A. in Ober-Cunewalde gelieferten Räucherwürstchen als Ursache beschuldigt. Die Zahl der Gestorbenen beträgt 27; davon entfallen allein 20 auf Ober-Cunewalde, ferner 3 auf Lauba, je 1 auf Cunewalde, Löbau, Spremberg und Klein-Dehsa. Am schwersten betroffen

wurden in Ober-Cunewalde die Familien des Fleischers A. und des Gastwirths B. Von der ersteren Familie sind 7 Personen erkrankt und 5 gestorben, von der letzteren sind 7 Personen erkrankt und 3 gestorben. Die meisten von diesen Personen mochten etwa 3 oder 4 Würstchen genossen haben. Sämmtliche Personen, welche mehr als 1 Würstchen verzehrt hatten, sind schwer erkrankt. Selbst der Genuß von 1 oder ½ Würstchen hatte schon schlimme Erscheinungen zur Folge. Die 27 Todesfälle (inzwischen auf 30 angestiegen) haben 18 männliche und 9 weibliche Personen betroffen und zwar 2 Kinder von 3 Jahren, 4 Burschen bis 20 Jahre, 8 Personen bis 30, 6 bis 40, die übrigen über 40 Jahre. Der Höhepunkt dieser Epidemie scheint nunmehr erreicht, wenn nicht schon überschritten zu sein.

In Obersachsenfeld sind im Januar d. J. einige 30 Personen an Trichinose erkrankt und zwar sämmtlich nach dem Genusse von Fleisch, welches einem vor Weihnachten vorigen Jahres geschlachteten Schweine entstammte.

Das Fleisch wurde zumeist in kleinen Portionen von einem halben bis einem ganzen Pfunde zu Weihnachten, Neujahr und hohem Neujahr abgegeben, weshalb auch die Erkrankung der verschiedenen Betroffenen nicht gleichzeitig eintrat. Die Erkrankungen waren in der Mehrzahl der Fälle leicht. Ein Todesfall ist bis jetzt anscheinend nicht vorgekommen.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirks Merseburg für die Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem Berichte von Dr. E. Wolff, Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath.)

Der Regierungsbezirk Merseburg, aus 17 Kreisen bestehend, hatte nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 auf einer Bodenfläche von 10 207,67 qkm 1 027 031 Bewohner, mithin durchschnittlich etwa 100 Einwohner auf jeden qkm. Während von den 401 937 Städtebewohnern fast gleich viele auf das männliche und weibliche Geschlecht entfielen, überwog in den ländlichen Gemeinden das weibliche Geschlecht um etwa 1/40. Die Zunahme der Gesammtbevölkerung seit 1880 betrug 5,76%.

Die Zahl der Geburten war höher als durchschnittlich im Staate Preußen, denn die Geburtsziffer d. h. die Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Bewohner ist für die drei Berichtsjahre 41,0 bezw. 42,6 und 40,7 gewesen. Die meisten Geburten kamen in den industriereichen Kreisen vor, die niedrigsten Geburtsziffern wiesen die vorzugsweise ackerbautreibenden Kreise und insbesondere der Kreis Naumburg auf. Unter je 1000 Geburten waren durchschnittlich 100 bis 105 uneheliche im Bezirke (4,3 bis 4,7‰ der Bevölkerung), relativ die wenigsten in den Mansfelder Kreisen und in den Kreisen Sangerhausen und Naumburg, die meisten im Kreise Delitzsch und im Stadtkreise Halle. In mehreren Kreisen, namentlich denen von Torgau, Schweinitz und Zeitz, waren unter der ländlichen Bevölkerung die unehelichen Geburten häufiger als in den Städten.

Einschließlich der Todtgeburten starben im Regierungsbezirk i. J. 1883: 28 728 Personen = 29,6‰ der Bevölkerung, i. J. 1884: 29 384 Personen = 30,3‰, i. J. 1885: 27 016 Personen = 26,3‰; die Zahl der Todtgeburten belief sich insgesammt auf 4756 (1485, — 1630, — 1641) d. h. jährlich 1,5 bezw. 1,7 und 1,6‰ der Bevölkerung.

Die Sterblichkeit in den Städten war alljährlich um etwa 2 Prozent höher als in den Landgemeinden. Die geringste Sterbeziffer wurde im Wittenberger Kreise beobachtet. Die höchste fiel bald diesem, bald jenem Kreise in den 3 Jahren zu, relativ hoch war sie stets in den beiden Mansfelder Kreisen.

Die Kindersterblichkeit war in der Berichtszeit erheblich höher als im Jahre 1882; im Ganzen starben während des ersten Lebensjahres 32 539 Kinder und zwar auf je 100 lebendgeborene eheliche Kinder 24,9 bezw. 26,1 und 23,5, auf je 100 lebendgeborene uneheliche Kinder 40,3 bezw. 43,4 und 39,2; das durchschnittliche Jahresmittel belief sich für die ehelichen Kinder auf 24,8, für die unehelichen auf 41% der Lebendgeborenen. Die höchste Ziffer der Kindersterblichkeit wurde für die unehelichen Kinder im Kreise Naumburg einmal mit 60% erreicht, die Lebensbedingungen für die unehelichen Kinder sind überhaupt in den, dem Berichte zufolge, wohlhabenden Kreisen Weißenfels, Merseburg, Naumburg die ungünstigsten gewesen, namentlich in den Jahren 1883 und 1884.

Die Infektionskrankheiten bedingten im Jahre 1883 verhältnißmäßig viele Sterbefälle, indem sie die Ursache von 26,5% sämmtlicher Sterbefälle bildeten, für die beiden anderen Jahre verminderte diese Prozentzahl sich auf 24,1 bezw. 21,4. Die Verbreitung der wichtigsten Infektionskrankheiten ergiebt sich aus folgenden Ziffern. Es starben an:

	1883	1884	1885
Unterleibstyphus . . .	466	420	375
Ruhr	114	79	42
Scharlach und Diphtherie	3379	3164	2719
Masern	622	316	146
Keuchhusten	159	354	387
Kindbettfieber	232	216	203
Tuberkulose	2249	2143	2125

An den Pocken ist in den drei Jahren nur eine Person erkrankt gewesen (und gestorben); Flecktyphus und Rückfallsfieber traten ganz vereinzelt auf.

Der Unterleibstyphus verursachte namentlich im Mansfelder Seekreise und im Mansfelder Gebirgskreise viele Todesfälle, im ersteren 112, 51 und 74, im letzteren 44, 68 und 36. Er faßte daselbst vorzugsweise in denjenigen Ortschaften Fuß, wo eine größere Zahl von Arbeitern, namentlich von Berg- und Hüttenarbeitern, in besonderen Gebäuden für sich untergebracht waren.

Die größte Bedeutung erlangte nach dem Berichte eine Typhusepidemie in Nietleben bei Halle, welche jedoch auffallend selten zum Tode führte. In 56 Häusern des Dorfes mit 72 Familien erkrankten innerhalb 1½ Jahren 146 Personen, fast 6% sämmtlicher Bewohner, am Typhus und erlagen 9 Personen der Krankheit. Die ursächlichen Verhältnisse wurden in der schlechten Beschaffenheit eines von den Bewohnern zu Wirthschaftszwecken benutzten Grabenwassers gefunden, außerdem enthielt auch der Brunnen in Folge von Undichtigkeit im Mauerwerk faulige Stoffe, endlich wurde vielfach die erforderliche Reinlichkeit vermißt.

Diphtherie und Croup hatten seit 1880 bis 1883 Todesfälle in stetig wachsender Form bedingt und die schwerste Geißel der Kinderwelt gebildet, die folgenden beiden Jahre brachten eine geringe Abnahme der Sterbefälle. Es wird angenommen, daß die eigentliche Grundkrankheit häufig Scharlach, zuweilen auch Masern gewesen sei. Die beiden Mansfelder Kreise und der Kreis Sangerhausen wiesen die meisten Todesfälle aus dieser Ursache auf.

Die im Berichte als Kindbettfieber bezeichnete Todesursache erscheint gleichbedeutend mit der in den statistischen Tabellen eingetragenen „im Kindbett verstorben". Die Zahl der betreffenden Todesfälle schwankte in den einzelnen Kreisen von 2 bis zu 28 im Jahre, die höchste Zahl wurde 1884 im Kreise Weißenfels erreicht.

In Folge des Genusses trichinenhaltigen Fleisches sind im Jahre 1883: 40 Personen erkrankt und genesen, im folgenden Jahre erkrankten 91 Personen und starben 12. Von diesen 91 Erkrankten entfielen 83 auf das ca. 600 Einwohner zählende Dorf Strenznaundorf und 4 auf benachbarte Orte. Diese 86 Erkrankungen, deren 12 tödtlich endeten, waren durch ein am 2. Mai 1884 zu Strenznaundorf geschlachtetes Schwein veranlaßt. Der Fleischbeschauer, welcher in dem trichinösen Schweine keine Trichinen gefunden hatte, wurde zu 1½ Jahren Gefängniß verurtheilt. — Ein anderer Fleischbeschauer, welcher im Dezember 1882 ein Schwein für trichinenfrei erklärt, nachträglich aber, nachdem in Folge des Fleischgenusses 2 Personen erkrankt waren, in den Zwischenrippenmuskeln Trichinen gefunden hatte, wurde nicht bestraft. Im Jahre 1885 erkrankten 30 Personen an der Trichinose, davon etwa 20 Anfangs Oktober in Eisleben. Sämmtliche Erkrankungen dieses Jahres verliefen leicht.

Das Anmeldewesen bei ansteckenden Krankheiten läßt nach dem Berichte, namentlich auf dem Lande viel zu wünschen übrig. Unter dem 12. November 1885 wurden daher die Landräthe veranlaßt, den Aerzten die pünktliche und schleunige Erfüllung der Anzeigepflicht einzuschärfen und in jedem Unterlassungsfalle die Bestrafung gemäß § 23 des Regulativs von 1835, unter Umständen gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches, herbeizuführen. Bezüglich der Diphtherie war die Anzeigepflicht durch Polizei-Verordnung vom 27. August 1884 vorgeschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Untersuchungen des Brunnenwassers im Bezirke zugewendet gewesen, nachdem, wie es im Berichte heißt, durch den Genuß unreinen Brunnenwassers zahlreiche, darunter auch schwere und umfangreiche Typhusepidemieen veranlaßt worden waren. Nach den mitgetheilten Ergebnissen sind 2417 Brunnen untersucht, von denen 236 (9,8%) gesundheitsschädliches, 282 (11,6%) verdächtiges Wasser enthielten.

Die Verwendung der Thierlymphe bei den öffentlichen Impfungen hat während der Berichtszeit beträchtlich zugenommen, bei den Erstimpfungen von 8,1 auf 57,1%, bei den Wiederimpfungen von 4,8 auf 55,6%. Die Thätigkeit des Königl. Impfinstituts Halle ist in den Veröffentl. 1887 S. 659 erwähnt.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Stockholm 1885.

(Nach dem Berättelse angående Stockholms kommunalförvaltning år 1885.)

Die Bevölkerung von Stockholm stieg in der Zeit von 1800 bis 1885 von 75 517 (34 332 Männer und 41 185 Frauen) auf 215 688 (99 047 bezw. 116 641) Seelen. Von 1800 bis 1810 und von 1879 bis 1880 trat eine Abnahme der Volksmenge ein, während letztere sich sonst stetig vergrößerte.

Die mittlere Temperatur betrug im Berichtsjahre 5,05° C.; im Januar wurde das Minimum der mittleren Monatstemperatur mit — 4,0, im Juli das Maximum mit 16,7° C. erreicht. Die höchste Tagestemperatur wurde mit 31,0 am 13. Juli, die niedrigste mit — 20,5 am 21. Februar beobachtet. Der auf 0° reduzirte Luftdruck betrug im Mittel 753,4 (Maximum 758,1 im Januar, Minimum 749,1 im Oktober), die absolute Feuchtigkeit 5,7 (Maximum 9,8 im Juli, Minimum 3,2 im Januar) mm, die relative Feuchtigkeit 0,78 (Maximum 0,93 im Januar, Minimum 0,63 im Juni), die Windstärke 1,0 (Maximum 1,2 im April, Juni, August und Dezember, Minimum 0,7 im Januar; Skala 0—6), die Bewölkung 6,4 (Maximum 8,6 im Januar, Minimum 3,9 im Juli; Skala 0—10) bei 66 klaren, 143 halbklaren und 156 trüben Tagen, die Niederschlagsmenge 574,6 mm (zwischen 143,5 mm im Oktober und 12,9 im März) bei 148 Tagen mit Niederschlägen.

Aus der Privatpraxis, aus den Krankenhäusern und aus der Armenpraxis wurden der Gesellschaft der schwedischen Aerzte 39 762 Erkrankungsfälle (1884 36 154, 1883 37 453, 1882 40 974) gemeldet, deren größte Zahl auf die Monate April und März mit 5051 bezw. 5019, deren kleinste auf den August mit 1772 Fällen traf. Unter der Gesammtzahl waren 5338 Fälle von Masern, 1138 von Scharlach, 9 von Flecktyphus, 443 von Unterleibstyphus, 23 von Kindbettfieber, 434 von Windpocken, je 1

von Ruhr und Cholerine, 92 von Brechdurchfall, 1734 von Keuchhusten, 926 von Mumps, 597 von Wechselfieber, 905 von Diphtherie, 147 von Croup, 340 von Syphilis, 504 von Rippenfellentzündung, 12 320 von Katarrh und Entzündung der Luftröhre, 2395 von Lungenentzündung, 5018 von Rachenentzündung, 5804 von Diarrhöe, 844 von akutem Gelenkrheumatismus, 510 von Rose.

Im Berichtsjahr wurden 7103 Kinder lebend geboren und starben 5265 Personen, sodaß sich ein Geburtsüberschuß von 1838 Seelen ergiebt. Auf je 100 Einwohner der mittleren Bevölkerung des Jahres berechnet beträgt die Zahl der Geburten 3,38 (gegen 3,42 im Vorjahre, gegen das Maximum von 3,89 im Jahre 1860 und gegen das Minimum von 3,03 im Jahre 1878), diejenige der Todesfälle 2,50 (gegen 2,38 bezw. 4,75 — 1830 — und 2,18 — 1879 —). Von den 7103 im Jahre 1885 geborenen Kindern waren 3605 männlichen, 3948 weiblichen Geschlechts, 5001 oder 70,41 auf je 100 Lebendgeborene ehelicher, 2102 oder 29,59 unehelicher Abkunft. Mit Ausnahme des Vorjahres (29,30 %) war die Zahl der unehelich Lebendgeborenen in den früheren Jahren, soweit Mittheilungen darüber vorliegen, stets noch größer, 1865 sogar 40,39, 1860 40,50, 1855 46,14 u. s. w. Todtgeborene gab es im Berichtsjahre 287 gegen 228 im Vorjahre. Von den 5265 im Berichtsjahre gestorbenen Personen waren 2786 männlichen, 2479 weiblichen Geschlechts, 5015 starben eines natürlichen, 250 eines gewaltsamen Todes, von letzteren 73 durch Selbstmord. Unter den Selbstmördern wurden 64 Männer und 9 Frauen gezählt; der Selbstmord erfolgte 15 mal durch Erschießen, 5 mal durch Ersticken und durch Schnitt, 7 mal durch Ertrinken, 37 mal durch Erhängen und Erdrosseln, 9 mal durch Vergiftung.

Dem Alter nach starben 956 Personen oder 19,03 auf je 100 überhaupt Gestorbene in den ersten 6 Lebensmonaten, 430 oder 8,56 im 7.—12. Monat, demgemäß 27,59 im ersten Lebensjahre, 961 oder 19,12 % im 2.—5., 196 oder 3,90 im 6.—10., 133 oder 2,65 im 11.—20., 744 oder 14,81 im 21.—40., 835 oder 16,62 im 41.—60., 607 oder 12,08 im 61.—80. Jahre, 144 oder 2,87 in noch höherem Lebensalter. Im ersten Vierteljahr starben 1519 (30,23 auf je 100 Gestorbene), im zweiten 1412 (28,11), im dritten 1013 (20,16), im vierten 1080 (21,50) Personen. Unter den einzelnen Monaten war der März mit 546 Todesfällen (10,87 %) der gefährlichste, demnächst der April mit 520 (10,35), der Januar mit 509 (10,13), der Februar mit 464 (9,23); am geringsten war die Zahl der Todesfälle im September (310 = 6,17 %), August (336 = 6,69) und im Oktober (344 — 6,85).

An angeborenen Krankheiten und Bildungsfehlern starben 274 Personen, an Altersschwäche 140, an Infektionskrankheiten 802, an konstitutionellen Krankheiten 118, an Krankheiten des Nervensystems 388, der Cirkulationsorgane 211, der Athmungsorgane 1703, der Verdauungsorgane 723, der Harnorgane 229, der Geschlechtsorgane 64. Bezüglich näherer Angaben über die Todesursachen wird auf S. 628/629 des Jahrg. 1886 der Veröffentl. verwiesen.

Aerzte waren im Berichtsjahre 127 oder 1 auf 1698 Einwohner (1884: 126 oder 1 : 1628, 1881: 111 oder 1 : 1592) vorhanden, Feldscheerer 43 (gegen 53 im Jahre 1884 und 41 im Jahre 1881), davon 15 Meister, 28 Gehilfen und Lehrlinge, ferner 39 Zahnärzte (gegen 25 und 23 in den Jahren 1884 und 1887), davon 24 Meister, 15 Schüler und Gehilfen, 157 Hebammen (gegen 157 und 154), 16 Apotheker (gegen 16 und 15), 38 Provisoren (33 und 26), 64 Apotheker-Lehrlinge (70 und 60).

Das Röhrennetz der Stockholmer Wasserleitung, welches 1861 31 027 m umfaßte, wurde bis zum Schlusse des Jahres 1885 auf 137 667 m erweitert; die jährliche Zunahme des Netzes betrug zwischen 1146 (1874) und 7949 (1865) m. Das Wasser wurde im Berichtsjahr zum Haushaltsbedarf nach abgeschlossenem Kontrakt von 4201 (1861 von 63), desgleichen zu gewerblichen Zwecken von 994 (36) Privatpersonen gebraucht, ebenso von Privatpersonen für 3718 (37) Thiere und 956 (26) Fuhrwerke, zum Besprengen von 30 006 (392) qm Hofraum ꝛc. und 780 (2351) m Rinnstein, sowie für 646 (5) Feuerwachen. Die Gemeinde gebrauchte Wasser zum Besprengen von öffentlichen Plätzen und Straßen im Umfange von 213 597 (1862: 57 294) qm, von städtischen Anpflanzungen im Umfange von 122 309 (1880: 100 712) qm und von 33 887 (1865: 74 226) m Rinnstein, ferner für 1115 (1861: 288) Feuerwachen. Dieser Gesammtverbrauch machte 76,16 (1861: 2,83) Liter auf jede steuerpflichtige Person für je 1 Tag aus. Geliefert wurden im Jahr 5 725 792 (1862: 299 425) oder durchschnittlich auf den Tag 15 687 (820) cbm Wasser. Die Einkünfte für je 1 cbm gelieferten Wassers betrugen 9,64 (1861: 4,52) Oere.

Die Thätigkeit der Gesundheitspolizei erstreckte sich im Jahre 1885 unter anderem auf die Besichtigung von 49 152 Höfen, 41 728 Abtritten, 8672 Ställen, 3407 Märkten, 2037 Bauernquartieren und Eisenbahnstationen, 4404 Fahrzeugen, an welchen Nahrungsmittel verkauft werden, 11 726 Nahrungsmittel-Handlungen, ferner auf 1202 Milch- und Rahmuntersuchungen, 663 Beschlagnahmen von Nahrungsmitteln u. s. w. Vernichtungen von Nahrungsmitteln erfolgten seitens der Gesundheitspolizei 781 mal (gegen 765 in den Jahren 1884: 560, 1883: 305, 1882: 400, 1881), darunter wurde 70 mal Fleisch von Rindvieh vernichtet, 199 mal Kalbfleisch, 25 mal Hammel-, 131 mal Schweine-, 25 mal Pferdefleisch, 171 mal Eingeweide, je 16 mal Wildpret, sowie Fische und andere im Wasser lebende Thiere, 110 mal Wurst und andere animalische Zubereitungen. Die Ursache der Vernichtung war in 202 Fällen Verdorbenheit oder schlechte Bereitung der Nahrungs-

mittel, in 395 Fällen krankhafte Veränderungen der Körperorgane und in 184 Fällen Vorhandensein von Trichinen, Finnen oder anderen parasitären Krankheiten.

Die sanitären Verhältnisse der Stadt Triest im Jahre 1886.

Folgende Angaben sind dem Sanitätsbericht der Stadt Triest für das Jahr 1886 (Rapporto sanitario redatto dal protofisico Vincenzo Dott. de Giava. Trieste 1887) entnommen.

Die Zahl der im Jahre 1886 von den Bezirksphysikern unentgeltlich behandelten Armen betrug 27 505 (davon 5554 in ihrer Wohnung, 21 951 ambulatorisch). Die Vertheilung der Erkrankungen auf die einzelnen Monate ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
In der Wohnung .	488	512	528	475	482	405
Ambulatorisch . . .	1507	2198	2528	2180	2057	1930
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
In der Wohnung .	531	504	447	453	374	355
Ambulatorisch . . .	1844	1693	1847	1410	1232	1525

Von Allgemeinerkrankungen (Lebensschwäche und Abzehrung, Anämie und Oligämie, Chlorose, Diabetes, Skorbut, Gangrän, Altersschwäche) kamen unter den zu Hause Behandelten 335 (ambulatorisch 1557) Fälle vor, von rheumatischen Affektionen 427, von chronischem Alkoholismus 6.

Die Zahl der Erkrankungen an Infektionskrankheiten belief sich auf 1513 (644 ausschließlich der Skrophulose und Tuberkulose). Darunter befanden sich 522 Fälle von Masern, 2 Fälle von Scharlach, 6 von Pocken einschließlich Windpocken, 37 von Diphtherie, 18 von Keuchhusten, 13 von Unterleibstyphus, 173 von Cholera, 194 von Wechselfieber, 32 von Rose, 2 von Pyämie, 2 von Milzbrand, 8 von Puerperalerkrankungen, 423 (1743) von Tuberkulose und Skrophulose, 81 von Syphilis.

Ferner wurden behandelt 25 (186) durch Parasiten bedingte Erkrankungen, 25 (205) Fälle von Neubildung, 84 (564) Verletzungen, 315 (895) Erkrankungen des Nervensystems, 59 (913) Fälle von Augen-, 9 (202) Fälle von Ohrenkrankheiten, 1321 (6135) Erkrankungen der Athmungsorgane (darunter 104 Lungenentzündungen, 1083 Bronchitiden), 108 (856) Erkrankungen der Kreislaufs-, 788 (3458) der Verdauungsorgane, 149 (1051) der Harn- und Geschlechtsorgane, 188 (688) Hauterkrankungen, 95 (617) Knochen- und Gelenk-, 21 (380) Muskelerkrankungen.

Von dem chemischen Laboratorium des Stadtphysikats wurden 360 Trinkwässer untersucht. Die Hälfte derselben erwies sich als zum Trinken ungeeignet, und zwar 32 von 59 Wässern aus öffentlichen, 141 von 240 aus Privat-Brunnen, je 2 von 6 aus öffentlichen und 4 aus Privat-Cisternen. Die verdächtig befundenen öffentlichen Brunnen bezw. Cisternen wurden theils gänzlich geschlossen, theils mit der Aufschrift „nicht trinkbar" versehen. Von den Privatbrunnen wurden 55 geschlossen. Ferner wurden vom Laboratorium 698 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, 29 anderweitige Untersuchungen (Gebrauchsgegenstände 2c.), sowie 63 Untersuchungen von Geräthschaften vorgenommen. Die Zahl der sich im Ganzen auf 1150 belaufenden Untersuchungen des Berichtsjahres übertrifft erheblich Diejenige des Vorjahres, welche nur 491 betrug.

Von dem Wasser aus der Aurisian-Wasserleitung, welches seitens der Triester Bevölkerung größtentheils zum Trinken benutzt wird, ergab die Untersuchung von 16 jedesmal sowohl unmittelbar aus der Leitung als nach der Filtration entnommenen Proben einen Gesammtrückstand von etwa 210 bis 303 milligr. pro Liter, eine Gesammthärte von 8,5 bis 11,25 und eine bleibende Härte von 1,9 bis 2,9 (in deutschen Graden).

Der Gehalt an organischen Substanzen betrug in zwei Fällen 19,30 bezw. 21,05 milligr. pro Liter. Sonst waren dieselben meist nur in Spuren vorhanden. Ammoniak wurde fast garnicht oder meist nur in Spuren nachgewiesen. Von salpetriger Säure und Salpetersäure war das Wasser ganz frei. Einzelne Proben enthielten 5 bis 9 milligr. schwefliger Säure. Der Gehalt an Chlor schwankte für gewöhnlich zwischen 10 und 18 milligr.; nur zweimal wurden erheblich größere Mengen, nämlich 71 und 72, nachgewiesen. Die bakteriologische Untersuchung anlangend, wurde, soweit dieselbe zur Ausführung kam, ein Gehalt von 65 bis 585, in 3 Fällen ein solcher von 1490 bezw. 1900 und 2650 entwickelungsfähigen Keimen in je 1 ccm. gefunden. Das von 330 Brunnen aus 10 Distrikten untersuchte Wasser hatte im Mittel einen Gesammtrückstand von 1325,5 (mittleres Minimum 394, mittleres Maximum 3180) milligr. pro Liter, eine Gesammthärte von 29,8 (14,8 bis 57,1) Grad und 55,5 (5,21 bis 312,1) milligr. organische Substanzen. Der Gehalt an Ammoniak und salpetriger Säure schwankte von 0 bis zu sehr beträchtlichen Mengen. Salpetersäure enthielt das Wasser im Mittel 130,3 (2,9 bis 472,8) gr., Chlor 250,7 (56,4 bis 909,5) gr.

Von der Marktpolizei wurden während des Berichtsjahres auf den Fisch- und den übrigen Märkten 52 132 Kilogramm, 92 Liter, 2402 Stück Waaren wegen schlechter Beschaffenheit beschlagnahmt. Außerdem wurden in 1228 Wirthshäusern, Material-, Droguenwaaren- und anderen Geschäften 11 074 Visitationen vorgenommen, wobei sich in 1124 Fällen Regelwidrigkeiten herausstellten. Es wurden von Nahrungs- und Genußmitteln 2112 Kilogramm, 1976 Liter, 13 Stück Waare wegen schlechter Beschaffenheit mit Beschlag belegt. Von den chemischen Analysen ergaben 281 ein gutes, 34 ein mittelmäßiges, 14 ein schlechtes Resultat. 220 mal wurden Unregelmäßigkeiten, wie mangelhafte Sauberkeit, Anwesenheit von Betten in Bäckereien, 333 mal direkte Zuwiderhandlungen konstatirt.

Impfungen und Wiederimpfungen wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1499 vorgenommen (1422 öffentliche, 77 private). Von 681 Geimpften waren 565 (82,97 %) mit Erfolg, 11 (1,62 %) ohne Erfolg, 105 (15,41 %) mit unbekanntem Resultat, von 818 Wiedergeimpften waren 246 (30,07 %) mit Erfolg, 273 (33,37 %) ohne Erfolg, 266 (32,52 %) mit unbekanntem Resultat geimpft.

Die Gesammtzahl der Lebendgeburten betrug im Jahre 1886 5307. Die Zahl der Knaben betrug 2737, die der Mädchen 2570. Unter den Geburten waren 4433 ehelich, 874 unehelich.

Frühgeburten im 7. Schwangerschaftsmonat waren 390, im 8. Monat 129 zu verzeichnen. 354 Kinder wurden todtgeboren.

Die Zahl der Todesfälle beläuft sich auf 5812, sodaß sich ein Ueberschuß an Gestorbenen von 505 ergiebt. Die höchste Sterblichkeit fand im Monat August (857 Todesfälle) statt, dann folgte September mit 677, Juli mit 614, Oktober mit 561, März mit 443, Januar mit 418, April mit 409, Dezember mit 406, Februar mit 366, November mit 361, Juni mit 354, Mai mit 346 Todesfällen.

Die höchste mittlere Tagestemperatur wurde im Juli (24,2° C.) beobachtet, die niedrigste im Februar (4,7° C.); der höchste mittlere Tagesbarometerstand im September (761,8 mm.), der niedrigste im Januar (754,6 mm.), die mittlere relative Feuchtigkeit erreichte ihren höchsten Betrag im Dezember (73 %), das Minimum der relativen Feuchtigkeit war am niedrigsten im Mai (13 %).

Die am meisten vorherrschende Windrichtung war die der Nordostwinde. Am seltensten wurden Nordwinde beobachtet. Auf die Gesammtzahl der Gestorbenen berechnet war die Sterblichkeit am höchsten im ersten Lebensjahre (22,5 %), demnächst unter den 2jährigen Kindern (12,3 %), am niedrigsten unter den Kindern im 11. bis 15. Lebensjahre (1,7 % der Gestorbenen).

Die Kindersterblichkeit (0 bis 5 Jahre) war am höchsten im August, am niedrigsten im Januar. Von 2714 Kindern starben im 1. Lebensmonat 445, in der Zeit vom 2. Lebensmonat bis zum 1. Jahre 866, in der Zeit vom 2. bis zum 5. Lebensjahre 1403.

Im Distrikt Prosecco bestand die höchste (61,10 ‰ der Bevölkerung), im Distrikt Cittanova (22,05 ‰) die niedrigste Sterblichkeit.

Unter den Todesursachen durch Verunglückungen und Selbstmorde kamen vor: Verunglückungen durch Ertrinken 10 Todesfälle, durch Verletzungen 25, durch Verbrennen 9, Erstickung und Vergiftung je 2 Todesfälle, durch Ermordung 2, Selbstmord durch Ertrinken 7 Fälle, durch Erhängen 4 Fälle, durch Sturz von der Höhe 6, durch Vergiften 5, durch Ersticken 1, durch Erschießen 18.

Als Todesursachen durch Krankheiten sind hauptsächlich zu erwähnen: Blattern 1 Fall, Masern 257, Scharlach 2, Diphtherie und Croup 199, Keuchhusten 4, Cholera 560, Unterleibstyphus 23, Ruhr 4, Malaria 2, Syphilis 16, Erysipel 16, Pyämie und Septicämie 14, Puerperalfieber 26, Tuberkulose 867, Milzbrand 3, Skrofulose 58, Anämie und Leukämie 10, Skorbut 1, Diabetes 3, Alkoholismus 8, Parasitäre Erkrankungen 4, Pneumonien 333 Fälle.

Die Todesfälle durch Masern traten am häufigsten auf im Juli und August, die durch Diphtherie und Croup am stärksten im Januar (Lufttemperatur 6,2° C.), am schwächsten im April (Temperatur durchschnittlich 13,9° C.).

Die 560 Todesfälle an Cholera betrafen am meisten Personen im Alter von 61—70 Jahren (7,03 % der Lebenden desselben Alters), am wenigsten solche im Alter von 16—20 Jahren (1,74 % der Lebenden desselben Alters). Den Distrikten nach herrschte die größte Sterblichkeit im ländlichen Distrikt Prosecco (76,1 % der Erkrankten), die niedrigste in St. Giacomo (50,6 % der Erkrankten). Die relative Zahl der Erkrankungen war am höchsten in Prosecco (13,42 ‰ der Bevölkerung), am niedrigsten in S. Vilo (1,50 ‰). Es wurde bemerkt, daß die Häuser mit mehr Einwohnern größere Zahlen von Erkrankungen aufwiesen, als die weniger dicht bewohnten. Im Erdgeschoß waren die meisten Erkrankungen, nämlich 9,0 ‰ der Bewohner von Erdgeschossen, in den übrigen Stockwerken schwankten die Zahlen zwischen 4,6 und 5,4 ‰. Die Epidemie dauerte von Anfang Juni bis Ende November.

Nach den Dekaden herrschte die größte Sterblichkeit in der Zeit vom 9.—18. September (84 Todesfälle) und vom 10.—19. August (79 Todesfälle). In diesen beiden Dekaden betrug die mittlere Lufttemperatur 23,9° und 23,0°, der mittlere Barometerstand 62,9 mm und 58,4 mm, die mittlere relative Feuchtigkeit 54 % und 58 %, die Zahl der Regentage 1 und 3, die Regenmenge 7,8 und 61,6 mm.

Die geringste Sterblichkeit bestand in der ersten und in den beiden letzten Dekaden (je 1 Todesfall). Hier betrug die mittlere Temperatur 22,1° (13, 3° und 7,8°), der mittlere Barometerstand 55,9 mm, 56,7 und 63,5 mm), die relative Feuchtigkeit 65 % (83 und 58 %), die Zahl der Regentage 6 (5 und 0), die Regenmenge 82,2 (61,4 und 0) mm.

Die im Cholera-Spital angestellte bakteriologische Untersuchung der Dejektionen der Kranken und des Darminhalts der Leichen ergab fast beständig und in einzelnen Fällen ausschließlich die Anwesenheit des Koch'schen Kommabacillus. Derselbe wurde nicht gefunden in dem Darminhalt zweier Personen, welche einige Wochen, nachdem sie die Cholera überstanden hatten, an Komplikationen gestorben waren. Bei 170 untersuchten Fällen wurde in den Darmausleerungen der Cholerakranken regelmäßig der Koch'sche und 70 mal gleichzeitig der Neapeler Bacillus gefunden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 90 vom 5. April 1888.)

Cypern. Zufolge Verfügung der Lokal-Regierung der Insel Cypern ist die gegen Provenienzen aus Italien noch bestehende ärztliche Untersuchung (Veröffentl. S. 153) aufgehoben worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, gegen Ankünfte aus Rangoon das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bis auf Weiteres in Kraft zu setzen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Januar und Februar 1888.

(Nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 1—4.)

Krankheitsformen. / Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. Januar: Gemeinden	1.—15. Januar: Stück Vieh	16.—31. Januar: Gemeinden	16.—31. Januar: Stück Vieh	1.—15. Februar: Gemeinden	1.—15. Februar: Stück Vieh	16.—29. Februar: Gemeinden	16.—29. Februar: Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	2	2	1	3	4	5	2	2
Bern	4	4	3	3	2	2	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	1	2	2
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	1	1	—	—	1	1	—	—
Aargau	—	—	—	—	1	1	1	1
Thurgau	—	—	—	—	1	1	3	4
Tessin	—	—	—	—	1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	1	1	—	—	2	2	—	—
Glarus	1	1	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1	1
Tessin	1	1	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	1
Rotz und Hautwurm.								
Solothurn	1	1	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	1	1	—	—	—	—
Tessin	—	—	1	1	—	—	—	—
Genf	—	—	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	2	2	30	30	3	3
Bern	2	1	28	25	—	—	—	—
Glarus	5	88	11	—	—	—	—	1
Zug	—	—	1	1	2	2	—	—
Freiburg	1	1	11	11	—	—	4	4
Appenzell a. Rh.	1	17	17	2	1	21	21	1
Appenzell i. Rh.	1	3	3	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	9	3	—	—	5	5	89
Graubünden	1	13	2	2	17	17	2	14
Thurgau	—	—	1	1	9	9	3	3
Neuenburg	—	—	1	1	4	4	1	1
Lungenseuche.								
St. Gallen	2	2	5	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.								
Waadt	3	35	3	3	54	20[3])	2	48
Rothlauf.								
Appenzell a. Rh.	1	1	1	—	—	—	—	—
Waadt	2	2	2	1	1	1	1	1

[1]) Davon 2 Rinder getödtet. — [2]) Desgl. 7 Schweine. — [3]) Davon 1 Schaf gefallen. — [4]) Desgl.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Räude neu erkrankten Thiere an.

Rußland. (Vgl. Veröffentl. S. 124.) Die Rinderpest im Dorfe Karczew, Gouvernement Warschau, ist erloschen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Verordnung des Ministeriums des Innern (Real orden), betreffend die Einfuhr von Schweinen und Wurstwaaren aus Frankreich Vom 7. März 1888. (Gaceta de Madrid, Nr. 71 vom 11. März 1888.)

Euer ꝛc. . . . . Nachdem Seiner Majestät davon Kenntniß gegeben worden, daß das von der Generaldirektion des Gesundheitsamtes unter dem 21. v. M. erlassene Cirkular, — durch welches die Einfuhr von Schweinen und Wurstwaaren aller Art (embutidos) aus Marseille, anläßlich der dort unter gedachten Thieren herrschenden epidemischen Krankheit pneumo-typhus, verboten wurde*), — den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, da die Schweine und Wurstwaaren nunmehr durch Vermittelung einer Zwischenprozedenz in unsere Häfen und Grenzzollämter gelangen;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Regentin des Reiches zu bestimmen geruht, daß die aus Frankreich in unseren Zollämtern eingehenden Schweine und Wurstwaaren (embutidos) nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie von einem von unsern Konsuln ausgestellten Ursprungszeugnisse begleitet sind, wonach sie nicht aus dem Departement der Rhonemündungen, woselbst die gedachte Epidemie herrscht, herrühren.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß diese Bestimmung den Ministern des Staates und der Finanzen mitgetheilt werde, damit dieselben sie unseren Vertretern in Frankreich sowie den Vorständen der Zollämter zum Zwecke der Nachachtung zur Kenntniß bringen ꝛc.

Madrid, den 7. März 1888.

Albareda.

An den Generaldirektor des Gesundheitsamts.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Verordnung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 19. Januar 1888.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bringt folgenden Bundesrathsbeschluß zur allgemeinen Kenntniß:

(Folgt die Bekanntmachung des königlichen preußischen Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 4. Januar 1888 wie auf S 110 der Veröffentlichungen, nur fällt Datum und Unterschrift weg und ist statt „wirksameren“: „wirksamen“ zu lesen.)

In Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses bestimme ich, daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Cöslin, den 19. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. Böttcher.

Desgleichen. Anweisung zur Ausführung der Untersuchungen der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine.

Vom 8. Februar 1888.

Nachdem in Ausführung des gleichlautenden Bundesraths-Beschlusses im Amtsblatt Stück 5 d. d. Cöslin, 19. Januar cr. polizeilich verordnet worden ist, daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden dürfen, wenn eine

*) S. Veröffentl. S. 189.

Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind, — werden Euer Wohlgeboren hierdurch ausdrücklich angewiesen:

A. sowohl bei Vornahme dieser Untersuchung als bei Ausstellung der Befundzeugnisse im Allgemeinen mit größter Vorsicht zu verfahren, —

B. besonders aber Thiere, bei denen der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet ist, trotzdem dann vom Transport auszuschließen, wenn bei Schweinen oder Wiederkäuern (namentlich aber auch bei Schafen) Quetschungen und dadurch bedingte Eiterungen sowie Lahmheit oder auch nur irgend an Klauenseuche erinnernde krankhafte Zustände aufgefunden werden.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Böttcher.

An die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Bayern. Rundschreiben des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. den Jahresbericht über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche.

Vom 20. Dezember 1887.

(Der Reichskanzler hat am 1. Dezember 1887 den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens den gedruckten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, für das Jahr 1886,*) mit einem Begleitschreiben zugesandt. Zu letzterem sind die im Jahresberichte enthaltenen Angaben, welche Anlaß zu Bemerkungen hinsichtlich der Ermittelung der Seuchenfälle, der Aufstellung der Statistik, der Abwehr und Unterdrückung der Seuchen und dergleichen bieten, besonders hervorgehoben, daran schließen sich Vorschläge zur Abstellung vorhandener Mißstände, sowie zur wirksameren Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften. In Verfolg dieses Schreibens ist von dem K. bayerischen Staatsministerium des Innern an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, und an das General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins nachstehende Entschließung ergangen.)

München, den 20. Dezember 1887.

In dem Verlage von Julius Springer in Berlin ist der erste Jahrgang des im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche und zwar für das Jahr 1886 im Druck erschienen. Das Kgl. Staatsministerium des Innern nimmt hieraus Veranlassung, auf das Erscheinen der bezeichneten für die Oeffentlichkeit bestimmten Schrift mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es dem Ermessen der Kgl. Regierungen, K. d. J., überlassen bleibe, die in der Ausarbeitung niedergelegten Wahrnehmungen für den Umfang des Regierungsbezirkes in geeigneter Weise zu verwerthen.

Im Uebrigen geben die beim Vollzuge der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885 die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betr. (Min.-Amtsbl. S 341) gemachten Wahrnehmungen jetzt schon zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

I. So sehr anzuerkennen ist, daß die Organe, denen die Aufstellung der Grundlagen zur Seuchenstatistik zufällt, bestrebt gewesen sind, zur Erfüllung der vom Bundesrath vorgesehenen Aufgabe beizutragen, so ergiebt es sich doch aus der Natur der Sache, daß die bisherigen Erhebungen nicht nach allen Richtungen hin als so zuverlässig betrachtet werden dürfen, um daraus unbedingt sichere Schlüsse zu ziehen.

Vor Allem kommt in Frage, bis zu welchem Grade die Anzahl der nachgewiesenen Erkrankungen mit derjenigen der wirklich vorgekommenen Krankheitsfälle sich deckt. Obwohl diese Frage wesentlich in das materielle Gebiet der Seuchenbekämpfung hinübergreift und eine der bedeutsamsten Seiten der Veterinärpolizei berührt, so wird doch nicht unterlassen, schon im vorliegenden Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß es ebensowohl nach dem Material zur Seuchenstatistik, wie nach sonst hier vorliegenden Beobachtungen den Anschein gewinnt, als ob vielfach Seitens der Lokalinstanzen noch umfassendere Anstrengungen gemacht werden könnten, um den Verheimlichungen von Krankheitsfällen beziehungsweise dem Unterbleiben der Anzeige von solchen entgegenzuwirken. Die Feststellung der Seuchen ist wohl in der weitaus überwiegenden Anzahl von Ausbrüchen durch Anzeigen der Thierbesitzer herbeigeführt worden; indeß läßt sich kaum bezweifeln, daß diese Anzeigen nicht überall gleichmäßig erfolgt sind, und zwar insbesondere nicht bezüglich solcher Krankheitsfälle, bei welchen die Gewährung einer Entschädigung nicht in Aussicht stand.

Verhältnißmäßig häufig dürfte die Anzeige unterlassen worden sein beim Milzbrand und bei der Schafräude, nicht selten auch wohl bei der Maul- und Klauenseuche. Durch die thierärztliche Aufsicht auf Viehmärkten, in Schlachthäusern, Abdeckereien u. s. w. sind immerhin einige derartige Ausbrüche sowie das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in mehreren Bezirken zur amtlichen Kenntniß gelangt. Diese Zahlen werden aber noch eine erhebliche Steigerung erfahren können, namentlich wenn häufiger von der durch den § 29 des Viehseuchengesetzes eröffneten Möglichkeit thierärztlicher Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere Gebrauch gemacht wird. Periodische, etwa allmonatliche Revisionen der durch Lungenseuche betroffenen Bestände, gelegentliche Untersuchungen der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Thiere bei stärkerer Verbreitung des Bläschenausschlags unter den Pferden oder dem Rindvieh möchten, wie hier beispielsweise angeführt wird, von günstiger Wirkung sein. Die Erfüllung der Anzeigepflicht würde außerdem dadurch erleichtert werden können, daß vor Allem den Besitzern kleinerer Viehbestände die in der Anlage zu Ziffer 9 der Bekanntmachung der Kgl Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881, der Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu betr. (Ges. u. V. O. Bl. S. 134) mitgetheilte gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des gedachten Reichsgesetzes aufgeführten ansteckenden Thierkrankheiten mehr zugänglich gemacht würde.

Bei Beurtheilung der Angaben über die Höhe der gezahlten Entschädigungen ist zu berücksichtigen, daß ein Theil der dabei in Ansatz gebrachten Summen für solche Viehstücke in Rechnung kommt, welche bereits vor dem Berichtsjahre auf polizeiliche Anordnung getödtet waren.

Wenn bei den künftigen Berichten sich Gelegenheit bieten wird, die vorstehend angedeuteten Unsicherheiten mehr und mehr zu heben, so ist zu gleichem Zwecke noch auf die nachfolgenden einzelnen Mängel der Berichterstattung hinzuweisen.

1. Die Schreibart der in den Begleitberichten enthaltenen Ortsnamen war infolge der wiederholten Uebertragung bei Zusammenstellung des Urmaterials häufig entstellt, so daß trotz der Vergleichung mit den sonst hier vorliegenden Hülfsmitteln eine zweifellos richtige Aufklärung nicht immer erfolgen konnte.

Ferner scheinen in den tabellarischen Nachweisungen über die verseuchten Gebiete hin und wieder statt der Gemeinden die Ortschaften angegeben und gezählt worden zu sein, auch wenn eine Gemeinde mehrere Ortschaften umfaßt.

2. Bei den Mittheilungen über Einschleppungen von Seuchen aus dem Auslande ist mitunter die Angabe unterblieben, ob zur Zeit der Einschleppung ein Verbot ꝛc. der Einfuhr von Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem betheiligten ausländischen Staate bestand (Abs. 3 in der Frage 1 zum Begleitbericht).

3. In Beantwortung der Frage 3 zum Begleitbericht ist ein Theil der Berichterstatter mißverständlich auf sämmtliche kraft polizeilicher Verfügung erfolgte Feststellungen von Seuchen eingegangen.

4. Die Fragen 4, 5 und 10 zum Begleitbericht sind häufig nur ganz allgemein, ohne nähere thatsächliche Begründung der vom Berichterstatter ausgesprochenen Schlußfolgerungen beantwortet worden.

*) Berlin, Verlag von Julius Springer.

Dies gilt vornehmlich von den Mittheilungen über die Inkubationsdauer der Seuchen. Nähere Angaben hierüber, welche für die Erleichterung des Einblicks in das Wesen der verschiedenen Krankheiten sehr nützlich sein würden, sind ziemlich selten erfolgt, und wo solche vorhanden, mangelt es vielfach an einer genauen Angabe über die Art und den Zeitpunkt der Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen, so daß den bezüglichen Antworten ein besonderer Werth nicht beigelegt werden konnte.

Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die hervorgehobenen Punkte bei den demnächstigen Berichterstattungen Beobachtung finden. Auch wird es im Interesse der Einheitlichkeit der statistischen Grundlagen für nothwendig erachtet.

5. Daß die in den Nachweisungen über den Milzbrand enthaltenen Fälle von Rauschbrand in Zukunft überall besonders bemerkbar gemacht werden, und

6. daß bei den Nachweisungen über die Tollwuth nicht sämmtliche Gemeinden und Ortschaften, in denen die Hundesperre angeordnet worden ist, sondern nur die durch wuthkranke Thiere berührten Gemeinden ꝛc. als durch Tollwuth verseucht angegeben werden.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl von Nachweisungen und Begleitberichten erst nach Ablauf der bestimmten Frist eingegangen ist, wodurch die Fertigstellung der statistischen Erhebungen eine unerwünschte Verzögerung erlitten hat.

II. Sind nach den vorstehenden Andeutungen die aus der Viehseuchenstatistik hervorgehenden Vergleichungen und Schlußfolgerungen zum Theil nur mit Vorbehalt aufzunehmen, so umfaßten doch die bisherigen Berichte bereits vielfache thatsächliche Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erfahrungen über das Auftreten der verschiedenen Krankheiten zu erweitern und das Vorgehen gegen die letzteren zu unterstützen.

Jedenfalls lassen dieselben von Neuem erkennen, ein wie hervorragender Antheil gerade bei einer wirksamen Viehseuchenbekämpfung dem sachgemäßen Verhalten der amtlichen Organe zufällt. Die erfreuliche, in manchen Gegenden sogar sehr bedeutende Abnahme wirthschaftlich einschneidendster Krankheiten — der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, wie auch des Rotzes — die gänzliche Fernhaltung der Rinderpest lassen sich zum erheblichen Theile den durch das Viehseuchengesetz vorgesehenen, in den einzelnen Kreisen zur überwiegend energischen Durchführung gelangten Maßregeln zuschreiben. Im Interesse der Befestigung dieses verhältnißmäßig günstigen Zustandes, wie andrerseits im Hinblick auf die ungeschwächte Fortdauer und sogar die Vermehrung einiger Seuchen, vor Allem des Milzbrandes, und auf den immer noch besorgnißerregenden Stand auch der zuerst genannten Krankheiten in einzelnen Theilen des Landes wird es nothwendig sein, diejenigen Punkte in eingehende Erwägung zu nehmen, in denen nach Ausweis der Viehseuchenstatistik die Seuchenbekämpfung einer weiteren Verbesserung bedürftig oder fähig erscheint. Es kann sich für jetzt auf die Hervorhebung folgender Punkte beschränken:

1. Die Begleitberichte verbreiten sich des Näheren darüber, in welchen Fällen die Seuchenausbrüche durch die Einfuhr kranker Thiere, infizirter Thierhäute ꝛc. verursacht worden sind. Besonders beachtenswerth erscheinen hierbei die Einschleppungen von Rotz, von Maul- und Klauenseuche, wie auch von Lungenseuche. Einige Male ist die Einfuhr erfolgt, obwohl ein ausdrückliches Einfuhrverbot entgegenstand. Die Zahl der häufig vorgekommenen Fälle, in denen die Einfuhr zur Verbreitung der Infektion geeigneter Thiere auf dem Wege des Schmuggels stattgefunden hat, oder in denen für den Besitzer sonstige Gründe vorlagen, die Herkunft der kranken Thiere zu verschweigen, oder endlich in denen die letztere überhaupt nicht mehr zu ermitteln war, entzieht sich der statistischen Schätzung; einen Anhalt für die Häufigkeit der Einschleppungen gewährt es aber auch, daß an einzelnen Grenzstrecken die Seuchentilgung auf größere Schwierigkeiten stößt, als im Innern des Landes. Es empfiehlt sich dringend, auf diese in erster Reihe wichtige Seite der Viehseuchenbekämpfung fortgesetzt das ganz besondere Augenmerk der Behörden zu richten. Abgesehen von den erforderlichen Einfuhrbeschränkungen, der strengen Handhabung und, soweit nöthig, Verschärfung der Grenzkontrolle durch die Thierärzte und das Grenzwachtpersonal, der thierärztlichen Ueberwachung der in den Grenzorten abgehaltenen Viehmärkte, der Beseitigung und eventuellen Tödtung herrenloser Hunde in den Grenzbezirken werden die Kgl. Regierungen, K. d. J., hierzu dadurch beizutragen in der Lage sein, daß sie den Herkunftsort der seuchekranken Thiere auf das Sorgfältigste ermitteln, von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen den Organen desjenigen Bundesstaates, über dessen Grenze die Einfuhr erfolgt ist, ungesäumt Nachricht geben, vor Allem auch die unnachsichtliche und schleunige Einleitung des Strafverfahrens (und nach Lage der Sache die Erhebung eines Entschädigungsanspruchs) gegen diejenigen veranlassen, welche einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder kranke Thiere eingeführt haben.

Auch abgesehen hiervon erscheint es veranlaßt, über jede irgend beträchtlichere Seucheneinschleppung aus dem Auslande das Kgl. Staatsministerium des Innern alsbald nach Feststellung derselben in Kenntniß zu setzen, wobei auf die hier einschlägigen Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 23. Mai 1884, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Minist. Amtsbl. S. 131 — besonders aufmerksam gemacht wird.

2. Die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung polizeilicher Sperrmaßregeln bezw. die Uebertretung der letzteren werden mehrfach als Ursachen der Seuchenausbreitung genannt. Gewiß im Zusammenhange hiermit steht die beträchtliche Zahl solcher Fälle, in welchen die Thiere bestimmt oder wahrscheinlich bereits erkrankt gewesen sind, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten, wodurch mindestens ebensoviele Seuchenausbrüche verursacht worden sind. Es dürfte daher Anlaß vorliegen, auch hierin auf die fortgesetzte Ueberwachung der betheiligten Beamten und Thierärzte, auf die Ahndung etwaiger Pflichtwidrigkeiten bezw. die Bestrafung von Uebertretern der angeordneten Sperre Bedacht zu nehmen.

Die Beschränkung des Viehhandels aus verseuchten oder bis vor kurzem verseucht gewesenen Gegenden würde wesentlich erleichtert werden, wenn die Kgl. Regierungen, K. d. J., die Einrichtung treffen würden, gegenseitig periodische (etwa monatliche) Mittheilungen über den Stand der Thierseuchen in ihren Bezirken auszutauschen. Auch Veröffentlichungen hierüber können zum Schutze der betheiligten Kreise beitragen.

Zur Verhütung von Verschleppungen der Lungenseuche empfiehlt es sich außerdem, daß bei stärkerer Verseuchung eines Ortes vor Aufhebung der Sperre das völlige Erlöschen der Seuche an dem Orte durch den beamteten Thierarzt festgestellt wird. Hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche ist die entsprechende Anordnung durch die Ministerialentschließung vom 19. Juli v. J. Nr. 9432 ausgesprochen worden.

3. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und die Ausschließung einzelner Thierarten von den Märkten haben meist einen günstigen Einfluß auf den Rückgang der Seuchen ausgeübt.

Um jedoch nachtheilige wirthschaftliche Verschiebungen zu verhindern und Umgehungen entgegenzutreten, scheint es angezeigt zu sein, bei Erlaß des Verbotes darauf zu achten, daß nicht in naher Umgebung des Marktortes ein der Abhaltung von Märkten ähnlicher Handelsverkehr sich entwickle.

4. Ueber die mangelhafte Ausführung der Desinfektionsvorschriften sind auch unabhängig von den Materialien zur Seuchenstatistik Klagen hier eingegangen. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Ausbrüche von Seuchen (namentlich von Milzbrand, Räude und Rotz) auf eine unzureichende Desinfektion, unzweckmäßige Beseitigung der Thierkadaver, den Mangel geeigneter Verscharrungsplätze, die Verwendung von Futter und Streu von Verscharrungsplätzen u. s. w. zurückgeführt werden. Behufs Abstellung dieser Mängel kann vor Allem die thunlichst häufige persönliche Leitung der Desinfektion, der Verscharrung u. s. w. durch den beamteten Thierarzt nur dringend gewünscht werden.

5. Auf die Beobachtungen über die Bekämpfung der Schafräude ist vorstehend nicht näher eingegangen worden,

indem sich hierüber, nach Maßgabe der gepflogenen besonderen Verhandlungen, eine weitere Mittheilung vorbehalten wird.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.

Rechtsprechung.

Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel durch Rückgabe derselben an den Verkäufer. § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1887. (Besond. Beil. zum Reichsanz. S. 410.)

In der Strafsache wider: 1. die Fleischerfrau Th. S. aus N.-H., 2. den Schwarzviehhändler J. R. aus Gr.-Ch., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz ꝛc., hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 23. September 1887 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu B. vom 12. Mai 1887 in Betreff beider Angeklagten nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche das Urtheil der Strafkammer wegen Verletzung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes angreift, erscheint begründet.

Die gedachte Gesetzesbestimmung beruht, wie ihr Inhalt, ihr Verhältniß zum § 324 Strafgesetzbuchs und die amtlichen Motive ergeben, auf dem Gedanken, daß den Gefahren, welche durch den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln dem Gemeinwohl erwachsen, in möglichst wirksamer Weise entgegenzutreten sei. Diesem gesundheitspolizeilichen vorbeugenden Charakter entspricht es, daß das Gesetz jegliches Inverkehrbringen derartiger Waaren als Nahrungsmittel absolut und unter Strafandrohung verbietet. Demgemäß hat auch das Reichsgericht bereits mehrfach in veröffentlichten Entscheidungen ausgeführt, daß unter jenem Ausdruck jedes, wie auch immer geartete, Ueberlassen oder Zugänglichmachen zum Genuß, jede Handlung zu verstehen sei, durch welche gesundheitsschädigende Gegenstände als Nahrungsmittel an Andere abgegeben und damit zum Gegenstande des Genusses oder der Weitergabe als Nahrungsmittel gemacht werden. Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des vorliegenden Verbotsgesetzes folgt aber weiter mit Nothwendigkeit, daß es unerheblich ist, ob und welche civilrechtlichen Verhältnisse dem Ueberlassen oder der Uebergabe jener Waaren zu Grunde liegen, ob mithin die Uebergabe, wenn jenes dem öffentlichen Recht angehörende Verbotsgesetz nicht bestände, kraft einer civilrechtlichen Verpflichtung oder Berechtigung erfolgen müßte oder dürfte. Die Sachlage ist hier also eine ähnliche wie bezüglich der Sprengstoffe, nur daß für diese das Verbot des Ueberlassens an Andere nicht absolut, der Verkehr vielmehr von der polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht worden ist. Aber für das eine wie das andere dieser im Interesse des Gemeinwohls erlassenen vorbeugenden Gesetze findet der allgemeine Satz Anwendung, daß derartige Normen des öffentlichen Rechts nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen und deren Konsequenzen berührt und in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden können.

Allerdings erfordert der § 12 Nr. 1 (Satz 2) in subjektiver Beziehung auch „wissentliches" Handeln, und es bedarf daher des Beweises: nicht bloß, daß dem Abgeber die Gesundheitsschädlichkeit des Gegenstandes bekannt war, sondern auch, daß derselbe mit der Voraussicht oder wenigstens mit dem Bewußtsein der Möglichkeit handelte, Derjenige, dem der gesundheitsschädliche Gegenstand übergeben wurde, werde diesen selbst genießen oder als Nahrungsmittel an Andere weiter veräußern oder überlassen. Liegt aber dieses Wissen, dieser Dolus vor, so kann der Thäter seine Bestrafung aus § 12 Nr. 1 nicht durch Berufung auf civilrechtliche Verhältnisse ausschließen, kraft deren ein Recht oder eine Verpflichtung zur Uebergabe bestanden habe. Die thatsächliche Geltendmachung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Verpflichtung sind, wenn und soweit es sich um gesundheitsschädliche Nahrungsmittel handelt, kraft des Verbots des § 12 Nr. 1 rechtlich unmöglich, und die Konsequenzen dieser Sachlage sind nach den sonstigen in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den Betheiligten zu regeln.

Prüft man von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten aus das angefochtene Urtheil, so muß die Begründung der Nichtanwendung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes beanstandet werden.

Die Vorinstanz gelangt zu der Annahme, es sei nicht festgestellt worden,

daß die Angeklagte, Fleischerfrau S., wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen, in Verkehr gebracht habe,

lediglich auf Grund der Erwägung, daß die Genannte das Fleisch des von ihr gekauften Schweines, welches, wie ihr bekannt, stark mit Finnen durchsetzt war, in Ausübung des ihr wegen der fehlerhaften Beschaffenheit des Kaufobjekts zustehenden Rechts der Wandelung dem Verkäufer zurückgestellt und nur die Ausübung dieses ihres Wandelungsrechts im Auge gehabt habe, als sie das Fleisch dem R. zurückbrachte.

Anlangend den Angeklagten R., so erachtet der Vorderrichter für erwiesen, daß er das finnige, von der Frau S. ihm zurückgebrachte Schwein mit seinen Sozien A. und B. getheilt und daß letztere darauf Theile des Schweines verzehrt haben. In dieser Handlungsweise des R. erblickt der Richter um deswillen kein „In Verkehr bringen", weil jener den Schweinehandel in Compagnie mit A. und B. betrieben und auch das in Rede stehende Schwein auf gemeinschaftliche Rechnung aller drei Sozien der S. verkauft gehabt habe.

Der Richter legt demnach sowohl in dem S.'schen als in dem R.'schen Fall das entscheidende Gewicht bei der von ihm getroffenen Negativfeststellung auf die civilrechtlichen Beziehungen und Verhältnisse, kraft deren die Angeklagten zur Rückgabe beziehungsweise Theilung des Fleisches berechtigt beziehungsweise verpflichtet gewesen seien. Offensichtlich verkennt also die Strafkammer die Bedeutung und Tragweite des im § 12 Nr. 2 a. a. O. enthaltenen Verbotsgesetzes, für dessen Geltung und Wirksamkeit jene privatrechtlichen Beziehungen nicht maßgebend waren. Von dieser irrigen Rechtsauffassung ausgehend, hat der Vorderrichter nach Ausweis der Urtheilsgründe überhaupt nicht geprüft und erörtert, ob die Angeklagten das gesundheitsschädliche Fleisch „als Nahrungsmittel" Anderen zugänglich gemacht und hierbei „wissentlich" im Sinne der obigen Ausführungen gehandelt haben.

Dem Vorstehenden nach beruht die Nichtanwendung der Strafbestimmung des § 12 Nr. 1 a. a. O. gegen die Angeklagten auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und es mußten auch die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen sämmtlich mit beseitigt werden, um dem ersten Richter die Annahme einer Idealkonkurrenz der beiden der Angeklagten S. zur Last gelegten Vergehen offen zu lassen.

Kongresse.

In Manistee, Michigan, wird am 6. und 7. Juni d. J. eine Sanitäts-Konvention unter den Auspizien des Staats-Gesundheitsamtes von Michigan stattfinden.

Zur Besprechung sollen u. a. folgende Gegenstände kommen: Die gegenwärtige und zukünftige Wasserversorgung von Manistee; Hygiene des Bodens; Schulhygiene; Ventilationsfragen; Beschränkung und Verhütung übertragbarer Krankheiten vom Standpunkte des Gesetzgebers, des Seelsorgers (clergyman), des Arztes und des Gesundheitsamtes; Ursachen und Verhütung der Schwindsucht.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
†Aachen	100 982	298	13	177	54	21,0	26,8	–	1	1	2	2	29	25	5	2	1	112	–
†Altona	111 780	340	11	245	92	26,3	25,9	1	–	5	10	1	22	26	16	13	13	158	6
†Aschersleben	22 563	74	1	44	14	23,4	27,4	–	1	9	–	–	–	9	–	–	–	23	2
†Barmen	106 749	338	16	166	55	18,7	22,6	1	–	10	2	–	38	29	10	1	1	72	4
†Berlin	1 414 980	3855	139	2225	730	18,9	26,3	17	21	109	19	7	355	236	143	42	39	1266	52
Vorort Lichtenberg	18 053	80	4	35	18	23,3	. [3]	–	–	2	–	1	2	7	6	–	–	17	–
Vorort Rixdorf	24 865	113	6	46	21	22,2	. [3]	–	–	–	–	1	8	7	2	–	–	28	–
Vorort Schöneberg	18 295	54	2	37	11	24,3	. [3]	–	–	3	–	–	5	–	–	–	–	29	–
Andere Vororte [1]	70 070	247	5	119	52	20,4	. [3]	–	–	1	–	–	9	26	11	1	1	68	4
†Beuthen O.-Schl.	28 383	92	2	70	15	29,6	32,4	–	2	2	2	–	12	7	3	.	1	41	1
†Bielefeld	37 127	108	3	63	16	20,4	22,1	2	–	5	2	–	6	16	4	–	–	27	1
†Bochum	44 551	154	7	71	21	19,1	28,9	–	–	–	–	–	19	15	–	–	–	36	1
†Bockenheim	18 521	62	1	47	13	30,5	23,6	–	1	6	2	–	3	6	2	–	–	26	1
†Bonn	38 301	125	7	88	26	27,6	27,3	1	–	1	1	2	11	19	2	1	1	50	1
†Brandenburg a. H.	35 229	116	3	54	19	18,4	27,2	–	–	5	–	–	4	8	–	–	–	34	3
†Breslau	313 451	855	46	679	177	26,0	31,0	1	1	41	4	1	75	96	24	4	4	416	20 [6]
†Brieg	19 617	50	2	47	11	28,8	26,5	–	–	2	2	–	6	7	5	–	–	25	–
Bromberg	37 456	100	1	64	17	20,5	24,8	–	1	10	2	2	9	9	1	.	1	30	–
Burg b. Magdebg.	16 690	52	2	43	13	30,9	26,8	–	–	7	1	–	6	11	10	10	9	8	–
†Celle	18 772	44	2	29	6	18,5	21,8	–	–	5	–	–	6	4	–	–	–	14	–
Charlottenburg	48 514	175	2	74	22	18,3	30,8	–	2	–	–	–	6	9	1	1	1	56	–
Danzig	118 037	308	11	243	76	24,7	27,1	–	11	8	–	2	18	41	13	13	11	146	4
Deutz	18 657	61	4	27	12	17,4	23,8	–	–	–	–	–	4	2	–	–	–	21	–
Dortmund	84 578	310	8	184	49	26,1	26,7	–	5	12	–	–	32	39	3	1	1	90	3
†Düren	21 060	70	3	31	11	17,7	23,6	–	–	–	–	–	4	3	–	–	–	24	–
†Düsseldorf	125 384	368	10	193	56	18,5	24,2	–	–	7	1	1	42	28	2	1	–	109	3
Duisburg	50 761	201	9	96	23	22,7	27,1	–	1	–	1	1	9	24	3	1	–	53	4
†Ehrenfeld	19 976	85	3	42	19	25,2	. [3]	–	–	–	1	–	6	8	2	–	–	25	–
†Eisleben	25 753	87	1	30	15	14,0	29,8	–	–	1	–	–	3	2	1	–	–	23	–
†Elberfeld	113 195	348	10	181	46	17,4	23,1	–	4	6	2	2	28	30	4	–	–	103	2
†Elbing	39 536	124	5	82	24	24,9	32,7	–	1	6	1	–	15	4	12	4	4	43	–
†Erfurt	61 036	172	5	93	25	18,3	23,1	1	1	8	1	–	8	25	7	.	2	38	4
†Eschweiler	17 542	68	2	19	5	13,0	. [3]	–	–	–	–	–	1	3	4	.	4	11	–
†Essen	69 259	225	6	123	25	21,3	28,2	–	2	5	3	2	20	31	–	–	–	60	–
Eupen	15 653	38	1	31	9	23,8	22,1	–	–	–	–	–	5	2	1	–	–	23	–
†Flensburg	34 530	105	4	54	7	18,8	22,1	–	1	11	2	–	8	4	–	–	–	27	1
†Forst i. L.	19 940	60	1	32	10	19,3	24,5	–	–	–	–	–	5	4	–	–	–	22	1
†Frankfurt a. M.	163 655	367	19	296	62	21,7	19,9	–	2	17	–	–	67	48	9	–	–	149	4
†Frankfurt a. O.	55 604	172	5	106	34	22,9	27,6	–	–	7	–	–	9	16	5	–	–	64	5
†Gelsenkirchen	23 221	117	1	55	22	28,4	. [3]	–	–	3	4	–	9	7	4	–	–	26	2
M.-Gladbach	47 767	188	6	92	32	23,1	25,4	–	–	1	2	–	22	15	1	–	–	47	4
†Gleiwitz	18 996	45	1	20	2	12,6	. [3]	–	–	–	–	–	4	3	–	–	–	13	–
†Glogau	20 748	37	2	36	8	20,8	23,2	–	–	–	1	–	9	2	1	–	–	23	–
Gnesen	16 754	55	4	33	11	23,6	. [3]	–	1	1	2	–	5	4	4	–	–	16	–
†Görlitz	58 489	170	7	93	17	19,1	28,0	–	–	2	2	–	6	10	7	3	3	63	3
†Göttingen	22 388	48	6	46	4	24,7 [5]	25,9	–	–	2	1	1	8	7	–	–	–	26	1
Grabow a. O.	15 008	46	5	28	8	22,4	. [4]	–	–	1	–	–	5	4	–	–	–	17	1
†Graudenz	17 344	44	4	36	12	24,9	31,6	1	–	1	–	–	7	6	–	–	–	21	–
Greifswald	20 562	63	1	40	4	23,3	30,0	–	–	–	–	–	7	4	–	–	–	29	–
†Grünberg i. Schl.	15 092	43	1	30	7	23,9	. [4]	2	–	–	–	–	1	4	2	1	–	20	1
†Guben	27 728	75	4	54	7	23,4	26,8	1	–	10	1	1	1	5	1	–	–	34	–
†Hagen	31 329	123	2	94	17	36,0	26,0	–	–	27	–	–	16	15	2	–	–	33	1
†Halberstadt	35 454	94	4	80	21	27,1	28,0	–	6	10	–	–	18	14	1	–	–	31	–
†Halle a. S.	87 407	279	8	158	38	21,7	25,6	2	1	18	1	–	16	27	8	.	1	81	4
†Hamm i. W.	23 416	80	4	59	13	30,2	22,7	–	–	8	–	–	9	–	–	–	–	41	1
†Hanau	25 043	52	1	53	11	25,4	24,4	–	–	2	2	–	9	9	1	–	–	25	5
†Hannover	148 458	410	27	220	34	17,8	22,7	10	1	14	–	2	45	26	.	.	2	114	6
†Harburg	24 030	68	3	38	7	19,0	22,7	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	37	–
Herford	17 093	47	3	33	6	23,2	. [3]	–	1	–	1	–	6	6	–	–	–	18	–
Hildesheim	31 194	90	2	50	10	19,2	22,7	–	–	–	–	1	8	8	2	–	–	31	–
†Hirschberg	16 260	52	3	30	5	22,1	. [3]	–	–	–	–	–	3	6	–	–	–	19	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine und lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. – Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 249, 1885 II. S. 293 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Temmelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder Schönhausen, Stralau, Weißensee. – [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. – [3] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. – [4] Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. – [5] Ohne Ortsfremde 28 = 15,0‰. – [6] Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	66	2	37	6	20,1	23,8	—	—	5	—	1	3	4	1	.	1	20	3
† Iserlohn	20 872	79	—	45	10	25,9	23,1	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	32	—
† Kassel	67 077	179	9	114	20	20,4	21,2	5	—	9	—	—	15	14	1	—	—	69	1
Kattowitz	15 189	31	3	18	11	14,2	. [3]	2	1	1	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Kiel	55 896	187	9	96	33	20,6	22,5	—	—	2	1	—	11	14	5	—	—	60	3
† Koblenz	32 248	67	2	53	5	19,7	21,6	—	—	2	1	—	13	6	—	—	—	31	—
† Köln	169 993	543	20	341	105	24,1	26,9	—	—	8	—	4	50	64	8	1	1	201	6
† Königsberg i. Pr.	156 441	465	20	312	109	23,9	31,1	—	1	7	5	2	31	68	24	12	7	168	6
† Königshütte	34 423	123	3	58	16	20,2	31,2	—	3	2	1	—	6	6	.	.	2	36	2
Köslin	17 507	62	1	30	9	20,6	25,0	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	22	—
† Kolberg	16 831	35	1	37	11	26,4	25,1	—	3	4	—	—	1	3	—	—	—	26	—
† Kottbus	29 626	110	4	63	16	25,5	27,3	—	—	3	1	3	17	7	2	—	—	30	—
Krefeld	98 691	337	12	170	46	20,7	25,5	1	1	2	1	2	33	21	—	—	—	107	2
† Kreuznach	16 980	44	3	42	11	29,7	24,6	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	25	—
Küstrin	15 640	39	2	26	6	19,9	. [1]	—	—	5	—	—	6	2	—	—	—	12	1
† Landsberg a. W.	25 554	76	1	38	8	17,8	25,3	—	—	3	—	1	10	—	—	—	—	24	—
Linden b. Hannover	27 215	102	9	68	17	30,0	. [1]	1	—	7	—	—	13	5	2	2	2	38	2
Luckenwalde	16 835	61	1	44	13	31,4	. [1]	—	—	8	1	—	11	—	1	—	—	22	1
Lüdenscheid	17 157	61	4	34	8	23,8	. [1]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	27	1
† Lüneburg	19 491	46	1	41	10	25,2	24,5	—	4	—	1	—	3	8	—	—	—	25	—
† Magdeburg	171 086	587	26	298	106	20,9	26,6	—	2	18	2	1	34	44	12	3	3	182	3
† Malstatt-Burbach	15 875	56	1	21	5	15,9	. [2]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	—
† Memel	18 278	34	1	29	12	19,0	26,2	—	—	—	1	—	5	5	3	1	1	15	—
† Merseburg	17 668	65	3	27	8	18,3	29,3	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	21	1
† Minden	18 967	49	1	24	3	15,2	21,2	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	18	—
† Mühlhausen i. Th.	26 001	89	2	41	12	18,9	25,8	—	—	10	—	1	4	5	3	—	—	17	1
Mülheim a. Rh.	27 328	111	7	65	19	28,5	27,8	—	2	1	—	1	26	—	—	—	—	33	2
† Mülheim a. d. R.	25 664	78	4	64	19	29,9	26,0	12	—	6	1	—	6	21	1	—	—	14	3
† Münster	45 933	121	6	79	10	20,6	24,3	—	1	2	1	2	18	8	—	—	—	45	2
† Naumburg a. S.	19 748	43	2	38	9	23,1	23,8	—	—	1	—	—	2	3	2	.	1	29	1
† Neiße	22 524	56	—	33	5	17,6	22,5	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	23	—
Neu-Ruppin	15 033	39	1	25	8	20,0	. [3]	—	—	2	—	—	1	3	1	.	1	18	—
† Neuß	21 407	65	1	45	15	25,2	26,6	—	—	1	—	1	7	12	—	—	—	24	—
† Neustadt O.-Schl.	17 023	53	4	40	12	28,2	. [1]	—	—	1	1	—	9	3	—	—	—	24	2
† Nordhausen	27 540	62	3	46	13	20,0	23,6	1	—	—	—	—	4	7	—	—	—	33	1
Oberhausen	22 277	89	2	63	16	33,9	23,6	1	2	1	—	—	9	11	1	—	—	36	2
Oppeln	16 766	69	3	43	14	30,8	. [1]	1	2	1	1	—	8	4	2	—	—	24	—
† Osnabrück	37 493	119	4	76	18	24,3	23,4	—	—	29	1	—	9	14	—	—	—	22	1
† Ottensen	20 319	61	1	45	23	26,6	22,2	2	—	2	4	—	7	6	.	.	3	21	—
Paderborn	17 624	56	2	31	6	21,1	. [1]	3	—	—	—	—	9	6	—	—	—	13	—
Posen	69 658	183	7	113	22	19,5	29,3	—	1	8	3	—	8	7	4	—	—	79	3
† Potsdam	52 132	106	5	75	19	17,3	24,8	—	1	4	2	—	7	8	2	—	—	49	2
† Prenzlau	17 462	53	1	34	11	23,4	25,5	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	21	1
† Quedlinburg	19 780	61	3	52	13	31,5	27,6	—	1	—	1	—	10	10	3	3	3	25	2
† Ratibor	20 118	39	—	31	13	18,5	24,9	—	3	—	—	—	8	6	—	—	—	13	1
† Remscheid	36 029	121	4	56	16	18,7	22,4	—	1	5	1	—	22	8	—	—	—	19	—
† Rheydt	24 502	90	3	46	11	22,5	20,0	—	—	1	1	2	8	3	—	—	—	31	—
† Schleswig	15 053	26	—	41	7	32,7	22,2	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	28	—
† Schweidnitz	24 426	54	6	42	7	20,6	31,1	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	26	1
† Siegen	17 528	46	3	26	2	17,8	20,3	—	—	1	—	—	1	8	1	—	—	12	3
† Solingen	19 519	61	3	57	18	35,0	23,5	—	—	2	10	—	16	8	—	—	—	21	—
† Spandau	33 404	107	7	61	18	21,9	25,9	8	—	5	—	—	6	16	3	2	1	23	—
† Stargard i. P.	22 264	68	2	43	14	23,2	26,3	—	—	3	—	—	2	5	1	—	—	31	1
Staßfurt	18 663	59	2	21	8	13,5	. [1]	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	10	—
† Stendal	17 109	49	—	32	9	22,4	. [1]	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	19	1
† Stettin	103 565	306	13	162	51	18,8	25,6	—	—	8	1	—	21	27	4	3	3	98	3
† Stolp	22 881	95	1	38	11	19,9	30,9	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	24	1
Stralsund	28 728	59	1	24	3	10,0	24,4	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	16	—
† Thorn	25 606	84	4	50	22	23,4	24,9	—	—	5	2	—	8	2	3	3	3	27	3
† Tilsit	22 949	48	3	39	10	20,4	28,6	—	—	2	—	—	1	17	2	—	—	16	1
† Trier	27 120	57	2	58	6	25,7	24,2	—	—	5	2	—	7	—	—	—	—	42	2
† Viersen	22 863	74	1	53	15	27,8	24,1	—	—	2	—	—	13	11	—	—	—	27	—
† Waudsbeck	18 597	54	—	26	8	16,8	23,6	—	1	1	—	—	3	3	2	1	1	16	—
† Weißenfels	22 883	96	4	57	22	29,9	27,3	—	—	4	4	—	3	3	4	—	—	38	1
† Wesel	20 721	45	3	46	10	26,6	19,7	—	1	3	—	—	10	6	—	—	—	26	—
† Wiesbaden	58 148	110	3	97	7	20,0	19,8	—	2	2	—	—	25	11	—	—	—	54	3
† Witten	25 080	91	4	53	20	25,4	23,3	—	—	7	1	1	4	11	—	—	—	29	—
† Zeitz	20 587	78	2	31	7	18,1	27,9	—	2	3	—	1	6	5	.	5	—	9	—
Bayern.																			
† Amberg	16 448	48	1	54	12	39,4	. [1]	—	—	3	1	1	7	11	.	.	1	30	—

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1887. — [3]) Desgl. 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gall. fieber und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Augsburg	68 227	186	1	158	50	27,8	28,7	—	2	4	—	—	1	10	11	—	—	124	6
† Bamberg	32 512	83	4	61	6	22,5	23,5	—	—	1	—	—	12	15	1	1	1	30	2
† Bayreuth	24 326	55	1	55	12	27,1	22,8	—	—	10	—	—	6	11	—	—	—	28	—
† Erlangen	16 319	47	2	54	7	39,7	33,8	—	5	7	—	—	8	10	1	1	1	22	1
† Fürth	37 723	119	4	77	32	24,5	27,4	—	1	4	—	—	11	15	4	—	—	42	—
† Hof	22 908	66	2	39	11	20,4	27,0	—	—	2	—	—	1	11	—	—	—	24	1
† Ingolstadt	16 974	51	1	39	21	27,6	30,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1
† Kaiserslautern	34 097	104	7	41	14	14,4	21,9	—	—	3	—	1	7	4	—	—	—	26	—
† Landshut	18 209	38	1	31	6	20,4	25,8	—	—	1	—	—	3	5	3	—	—	19	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	97	2	56	26	27,8	28,5	—	8	1	—	—	8	10	5	—	—	24	—
† München	278 494	790	21	608	228	26,2	30,3	2	4	16	1	1	74	92	61	1	1	348	9
† Nürnberg	122 832	342	25	279	90	27,3	27,5	—	2	18	1	—	48	65	22	16	16	120	3
† Passau	15 697	36	1	45	9	34,4	27,5	—	—	1	—	1	11	5	3	3	2	23	1
† Regensburg	36 907	98	2	68	15	22,1	30,2	—	—	—	—	1	7	9	4	.	1	45	2
† Speyer	16 574	36	1	20	6	14,5	23,3	1	—	—	—	—	3	5	.	.	1	10	—
† Würzburg	57 074	134	3	116	26	24,4	25,4	6	1	2	1	1	30	17	—	—	—	56	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	59	4	18	2	10,8	23,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Chemnitz	118 926	461	16	356	173	35,4	32,2	—	—	7	47	1	22	11	16	5	5	248	4
† Crimmitschau	20 184	69	3	40	19	23,8	32,9	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	31	—
† Dresden	259 142	710	30	447	107	20,7	25,2	3	2	21	2	4	84	71	17	7	6	233	10
† Freiberg	27 868	81	2	55	13	23,7	29,0	1	—	1	3	—	3	17	1	.	1	27	2
† Glauchau	21 898	78	1	65	25	35,6	33,6	—	1	4	—	—	9	4	2	—	—	45	—
† Leipzig	181 324	394	20	295	57	19,5	22,8	1	8	19	2	4	58	47	7	3	3	139	10
Lindenau	16 082	82	4	41	15	29,0	. [1]	—	—	4	—	—	2	7	1	—	—	27	—
† Reudnitz	21 082	95	1	28	9	15,9	. [1]	1	1	2	—	1	3	6	—	—	—	14	—
† Meerane	21 868	87	3	60	31	32,9	33,3	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	45	3
† Meißen	16 121	51	1	30	10	22,3	. [1]	—	—	3	—	—	2	9	2	1	1	14	—
† Plauen i. V.	46 860	156	2	82	31	21,0	27,8	—	3	12	—	—	8	7	5	1	1	46	1
† Reichenbach	19 255	73	1	34	16	21,2	29,2	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	24	—
† Zittau	23 597	53	1	40	10	20,3	24,9	—	—	—	—	1	4	7	2	.	2	26	—
† Zwickau	41 434	133	5	92[2]	38	26,6[4]	28,9	3	—	3	4	—	6	6	2	—	—	65[5]	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	43	—	32	7	20,2	24,9	—	—	—	—	—	9	5	1	—	—	16	1
† Eßlingen	20 919	54	2	56	7	32,1	21,1	—	—	—	—	3	9	7	7	7	6	30	—
† Gmünd	16 119	31	—	21	8	15,6	. [1]	—	—	—	—	—	4	2	.	1	—	14	—
† Heilbronn	29 468	74	3	40	14	16,3	23,6	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	31	1
† Ludwigsburg	16 253	38	2	17	5	12,6	17,8	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Reutlingen	17 686	31	1	32	9	21,7	25,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	30	—
† Stuttgart	117 861	270	12	205	71	20,7	21,1	—	2	5	1	—	24	43	10	10	8	117	1
† Ulm	34 041	75	1	67	21	23,6	23,2	—	—	—	—	—	8	2	1	1	1	55	1
Baden.																			
† Freiburg	43 892	103	4	59[3]	12	16,1[3]	23,7	—	1	1	1	—	18	6	.	.	1	30	1
† Heidelberg	28 225	91	2	53[3]	11	22,5[3]	26,7	—	—	3	—	—	15	7	2	.	2	26	—
† Karlsruhe	67 155	135	6	100	29	19,5	20,5	—	1	4	1	2	26	18	—	—	—	56	1
† Mannheim	65 305	208	6	93	31	17,1	21,0	1	—	1	—	1	24	10	4	.	1	48	4
† Pforzheim	28 836	83	6	47	15	19,6	23,4	3	—	2	1	—	8	10	.	.	2	21	—
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 930	92	2	99	21	22,4	19,9	—	3	4	—	1	13	12	3	—	—	63	—
† Gießen	20 110	54	5	48	8	28,6	23,2	3	—	5	—	1	4	6	—	—	—	29	—
† Mainz	69 119	167	6	126	29	21,9	22,9	3	1	2	1	1	21	18	4	—	—	71	4
† Offenbach	33 400	93	1	65	15	23,4	21,3	—	—	4	—	—	15	8	—	—	—	36	2
† Worms	23 401	85	5	58	17	12,9	23,1	—	6	2	1	1	8	11	3	—	—	25	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	98	5	78	18	23,1	20,3	—	—	11	—	—	5	17	1	1	—	40	4
† Schwerin	32 241	69	4	40	7	14,9	21,5	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	26	1
† Wismar	15 942	27	1	26	8	19,6	22,4	—	—	—	3	—	2	4	.	.	3	14	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	62	5	23	10	14,3	28,4	—	2	2	—	—	1	3	2	.	2	11	2
† Eisenach	20 322	60	2	25	8	14,8	21,1	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	14	3
† Weimar	22 402	49	2	36	8	19,3	19,3	—	—	—	2	—	5	4	3	—	—	22	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	47	1	36	5	18,8	22,5	—	—	—	—	—	11	4	1	—	—	18	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	225	6	166	44	22,0	24,7	5	1	2	—	—	34	17	6	—	—	91	10
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	116	6	50[6]	10	19,6[6]	31,6	—	4	5	—	—	4	4	1	—	—	32	—
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	72	2	42	9	17,7	23,9	—	4	1	—	—	8	6	—	—	—	23	—
† Koburg	16 427	30	2	27	3	19,7	22,3	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	19	—

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 85 = 24,6 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 10,9 ‰. — [4]) Darunter 4 Todtgeborene aus dem Königl. Garnison-Lazareth an epidem. Genickstarre. — [5]) Ohne Ortsfremde 37 = 15,7 ‰. — [6]) Ohne Ortsfremde 46 = 18,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	73	1	31	4	16,0	24,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	23	1
† Cöthen	18 155	48	1	19	2	12,6	. [1]	1	—	—	—	—	5	5	—	—	—	8	—
† Dessau	30 091	83	2	59	9	23,5	25,8	—	—	5	1	1	7	10	—	—	—	34	1
† Zerbst	15 519	48	—	25	9	19,3	. [1]	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	17	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	59	1	30	14	19,5	25,9	—	3	1	—	—	2	6	4	4	3	12	2
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	130	6	75	28	23,8	30,6	—	—	13	4	—	6	6	.	15	15	30	1
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	175	6	89	13	18,5	21,8	—	1	13	2	—	11	5	—	—	—	57	—
Bremen.																			
† Bremen	121 464	279	12	183	41	18,1	20,7	1	2	2	1	3	34	25	10	7	6	100	5
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1388	47	1104	327	26,6	26,6	37	1	30	46	5	167	121	71	10	9	594	32
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	80	6	71	17	32,1	28,1	—	—	4	—	1	15	6	.	4	3	38	3
† Metz	54 558	129	5	117	20	25,7	21,1	—	—	7	—	—	15	21	7	—	—	65	2
† Mülhausen	72 926	247	15	169	58	27,8	. [1]	—	—	2	2	3	27	32	.	.	4	98	1
† Straßburg	115 870	306	11	256	58	26,5	26,7	11	2	15	2	1	29	37	10	10	7	147	2

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig 29./1.–3./3. 88	20 080	.	3	51	.	26,4	.	—	2	6	—	.	6	5	6	.	.	24	2
Basel Februar 88	73 963	158	8	111	25	18,0	.	—	3	3	1	—	13	12	10	.	.	65	4
Bern Februar 88	50 220	133	3	111	24	26,5	.	—	—	4	1	—	25	15	4	.	.	62	—
Bukarest Februar 88	200 000	784	39	623	161	37,4	.	6	1	16	10	1	100	150	21	.	.	318	.
Cherson 3./2.–2./3. 88	65 000	215	.	126	41	25,2	.	1	—	—	—	—	15	15	3	—	—	89	3
Eger 29./1.–3./3. 88	19 136	.	1	48	.	26,0	.	—	2	2	2	.	8	3	—	.	.	31	—
Genf Februar 88	73 504	123	9	118	18	24,2	.	—	5	1	—	3	29	18	3	.	.	87	2
Genua Dezember 87	197 656	466	27	458	102	27,8	.	4	1	10	4	1	31	42	15	.	.	345	5
Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck 29./1.–3./3. 88	22 336	.	5	57	.	26,5	.	—	—	—	—	.	13	13	1	.	.	30	—
Linz 29./1.–3./3. 88	45 180	.	5	163	.	37,5	.	—	—	4	1	.	42	15	4	.	.	95	2
Lissabon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau Oktober 87	751 000	.	98	2032	.	32,5	.	7	51	56	21 [3]	6	230	404	.	.	.	1231	26
Nantes Februar 88	127 482	212	11	299	33	28,1	.	12	—	10	6	3	44	54	9	1	.	158	3
Palma Februar 88	59 438	150		246	.	49,7	.	12	—	24	1	1	.	.	.	.	.	207	1
Pilsen 29./1.–3./3. 88	47 703	.	5	101	.	22,0	.	—	2	6	—	.	11	5	9	.	.	65	3
Reichenberg 29./1.–3./3. 88	31 499	.	5	119	.	39,3	.	11	—	9	3	.	25	6	1	.	.	64	—
Saragossa Jan. 88	87 922	294		358	.	48,9	.	5	1	22	3	4	.	.	.	.	.	322	1
Troppau 29./1.–3./3. 88	22 270	.	5	78	.	36,4	.	—	—	3	2	.	14	2	14	.	.	42	1
Utrecht Februar 88	79 166	271	16	227	77	34,4	.	19	—	3	—	—	18	43	6	—	—	134	4
Valencia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich m. 9 Ausgem. Febr.	92 685	202	16	179	46	23,2	.	—	—	6	—	1	24	19	8	.	.	118	3
Afrika.																			
Alexandrien Febr. 88	231 396	943	37	684	213	35,5	.	—	—	1	2	5	50	38	120	—	—	456	12
Kairo 27./1–1.–3. 88	374 838	1981	81	1274	306	35,3	.	1	—	7	62	9	154	69	268	—	—	687	17
Asien.																			
Bombay 4./1.–31./1. 88	773 196	1259	84	1496	.	25,2	.	16	.	.	.	.	158	.	79	.	.	1217	26
Madras 31./12. 87–27./1. 88	398 777	1215	24	1418	.	46,2	.	2	.	.	.	.	.	.	97	.	.	1314	5
Amerika.																			
Baltimore 29./1.–3./3. 88	437 155	990	72	897	177	21,3	.	48	3	24	9	2	133	187	13	1	.	463	15
Boston 1.–28./1. 88	395 924	.	.	946	.	31,1	.	1	26	37	5	3	.	241	8	.	.	625	.
Brooklyn Jan. 88	757 755	.	.	1589	.	25,2	.	3	58	196	6	.	187	353	15	—	—	725	46
Chicago Jan. 88	840 000	.	100	1511	407	21,6	.	3	16	174	21	6	124	320	36	2	.	747	64
Cincinnati Jan. 87	325 000	.	28	624	122	23,0	.	—	2	41	41	1	69	85	23	.	.	342	20
Minneapolis Jan. 88	175 000	221	11	220	41	15,1	.	—	2	23	14	5	25	34	11	.	.	98	8
Montreal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans 29./1.–3.3.88	248 000	.	37	551	105	23,1	.	—	—	24	5	—	86	73	13	1	.	329	21
New-York Jan. 88	1 526 081	.	.	3435	.	27,0	.	28	120	340	12	.	459	768	37	.	.	1551	120
Oakland Januar 88	50 000	59	8	71	8	17,0	.	1	—	6	—	—	6	13	2	2	1	37	6
Rio de Janeiro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
S. Franzisko Jan. 88	300 000	.	5	650	86	26,0	.	11	3	20	23	—	89	138	20	2	1	324	22
St. Louis Jan. 88	420 000	989	63	864	157	24,7	.	3	4	109	6	6	87	124	39	.	.	461	25

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 17. April 1888. Nr. 16.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 241. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 241. — Cholera in Valparaiso. S. 241. — Pocken in Slavonien. S. 241. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 242. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 243. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 243. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 243. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Dresden 1887. S. 244 und 245. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Wiesbaden. S. 246. — **Witterung.** S. 243. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 247. — **Thierseuchen** in Oesterreich, Januar und Februar 1888. S. 247. — Lungenseuche in Ungarn. S. 247. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 247. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg.) Anzeige der Trichinosefälle. S. 248. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Giftverkehr. S. 249. — (Reg.-Bez. Cöslin.) Diphtherie. S. 251. — (Reg.-Bez. Merseburg.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseeküsten. S. 251. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Desgl. S. 252. — (Reg.-Bez. Cassel.) Desgl. S. 252. — (Bayern.) Viehseuchenstatistik. S. 252. — (Mecklenburg-Schwerin.) Desgl. S. 252. — (Japan.) Handel mit Arzneimitteln. S. 252. — **Rechtsprechung.** (Kammergericht zu Berlin.) Ankündigung von Geheimmitteln in Frankfurt a. M. S. 253. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Italien). Weinverfälschung. Gesetzentwurf. S. 253. — **Vermischtes.** (Breslau). Bericht der Kanal-Betriebs-Inspektion. S. 254. —

Der bisherige Dozent an der Königl. preußischen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim Dr. Julius Moritz ist als technischer Hülfsarbeiter bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Wien, Vororte Wiens, Graz je 1, Prag 18, Rom 9, Paris 6, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 6, Budapest 3, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, Wien, Krakau je 1, Prag 4, Petersburg 3, Warschau 1 Todesfall;

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag, Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 16, Hamburg 8, Paris 17, London 20, Petersburg 17 Todesfälle; Hamburg 29, Reg.-Bez. Schleswig 115, Budapest 15, Petersburg 93 Erkrankungen.

Rose: Wien 18, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Masern: Hamburg 11, Straßburg 10, Lyon 12, London 16, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 65, Hamburg 104, Wien 112, Budapest 103, Edinburg 79, Christiania 31, Petersburg 102 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, London 20, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 38, Hamburg 17, Nürnberg 23, Wien 87, Kopenhagen 26, Petersburg 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Hamburg 11, München 8, Paris 43, London 25, Christiania 12, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 47, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 120, Wien 20, Kopenhagen 65, Christiania 46, Petersburg 61 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 89, Kopenhagen 7 Todesfälle; Wien 38, Kopenhagen 30, Stockholm 31 Erkrankungen.

Trichinose. Berlin (städt. Krankenhaus zu Moabit) 1 Todesfall.

Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung. Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Ortelsburg) 60 Erkrankungen.

Cholera in Valparaiso. — In Valparaiso (Chile) sind den amtlichen Angaben zufolge in dem 50tägigen Zeitraume vom 24. Dezember v. J. bis 12. Februar d. J. 2509 Erkrankungen an Cholera bekannt geworden, von welchen 970 oder ca. 39 Prozent einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Am heftigsten ist die Epidemie in der letzten Woche des Dezember (durchschnittl. täglich 91 Erkr. und 38 Todesf.) und in den ersten beiden Wochen des Januar (durchschnittl. täglich 68 Erkr. und 26 Todesf.) aufgetreten, während in der Zeit vom 1. bis 12. Februar ein beträchtlicher Nachlaß sich bemerklich gemacht hat (durchschnittl. täglich 17 Erkr. und 6 bis 7 Todesf.). Die deutsche Kolonie hat verhältnißmäßig wenig gelitten (etwa 15 Todesfälle). Ueber die Zahl der Opfer, welche die fast über ganz Chile verbreitete Seuche in den anderen Provinzen gefordert hat, sind auch nur annähernd zuverlässige Angaben nicht zu erlangen gewesen.

Pocken in Slavonien. — In dem Veröczer Komitate (Slavonien) sind die Pocken in epidemischer

(Fortsetzung auf Seite 246.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 14. Woche vom 1. bis 7. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtheritis u. Croup	Unterleibstyphus (exkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	61	—	52	19	26,8	26,8	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	36	—
† Altona	111 780	118	2	55	17	25,6	25,9	—	—	—	1	—	10	6	2	—	—	35	1
† Augsburg	68 227	55	—	37	16	28,2	28,7	—	—	1	—	—	5	9	3	—	—	18	1
† Barmen	106 749	85	4	35	10	17,0	22,6	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	20	1
† Berlin	1414 980	887	49	540	179	19,8	26,3	6	—	19	3	3	100	47	47	17	17	304	11
† Bochum	44 551	32	1	16	4	18,7	28,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Braunschweig	90 410	66	1	45	12	25,9	24,7	—	—	1	1	—	11	6	1	—	—	24	1
† Bremen	121 464	70	—	45	11	19,3	20,7	—	1	—	—	—	8	6	—	—	—	29	1
† Breslau	313 451	249	11	172	65	28,5	31,0	—	1	5	—	—	20	18	13	1	1	111	4
Charlottenburg	48 514	45	1	24	11	25,7	30,8	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	15	1
† Chemnitz	118 926	129	2	87	35	38,0	32,2	—	1	—	16	—	8	1	3	—	—	55	3
† Danzig	118 037	81	4	59	22	26,0	27,1	—	1	3	—	2	6	7	4	4	4	33	3
† Darmstadt-Bess.	52 930	27	2	17	2	16,7	19,9	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Dortmund	84 578	69	4	28	9	17,2	26,7	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	14	—
† Dresden	259 142	153	9	129	42	25,9	25,2	—	—	2	1	—	22	21	11	7	7	68	4
† Düsseldorf	125 384	107	5	47	16	19,5	24,2	—	—	3	—	—	6	3	2	1	1	32	1
† Duisburg	50 761	51	3	25	8	25,6	27,1	—	1	—	—	—	6	4	—	—	—	13	1
† Elberfeld	113 195	89	8	38	9	17,5	23,1	—	—	4	—	1	3	7	1	—	—	22	—
† Erfurt	61 036	29	1	26	6	22,2	23,1	—	—	1	—	—	5	5	.	1	1	12	2
† Essen	69 259	58	1	23	8	17,3	28,2	—	—	2	—	—	3	5	1	1	.	12	—
† Frankfurt a. M.	163 655	92	6	66	14	21,0	19,9	—	2	4	1	1	11	7	2	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	55 604	24	2	25	8	23,4	27,6	—	1	2	—	—	6	1	—	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	43 892	18	—	26[3]	6	30,8[3]	23,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	21	1
M.-Gladbach	47 767	35	2	15	5	16,3	25,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
† Görlitz	58 489	39	3	25	6	22,2	28,0	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	15	—
† Halle a. S.	87 407	66	2	53	11	31,5	25,6	—	—	5	—	—	11	6	1	—	—	29	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	385	13	256	63	26,7	26,6	11	—	11	8	1	36	34	6	—	—	145	4
† Hannover	148 458	75	2	51	16	17,9	22,7	—	—	1	—	—	12	7	—	—	—	30	1
† Karlsruhe	67 155	29	2	34	12	26,3	20,5	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	2
† Kassel	67 077	38	—	27	5	20,9	21,2	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	18	1
† Kiel	55 896	44	—	19	5	17,7	22,5	—	—	—	1	—	3	5	1	—	—	9	—
† Köln	169 993	103	5	86	28	26,3	26,9	—	—	4	—	—	11	19	4	—	—	45	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	97	4	74	30	24,6	31,1	—	—	2	1	—	5	17	9	2	2	39	1
Krefeld	98 691	107	4	35	10	18,4	25,5	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	27	—
† Leipzig	181 324	90	8	69	15	19,8	22,8	1	3	4	1	3	12	15	2	—	—	27	1
† Lübeck	57 644	40	1	20	3	18,0	21,8	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	11	—
† Magdeburg	171 086	130	3	71	35	21,6	26,6	—	1	5	—	—	7	12	5	1	1	41	—
† Mainz	69 119	43	—	26	6	19,6	22,9	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	1
† Mannheim	65 305	51	—	28	8	22,3	21,0	—	1	1	—	—	5	5	2	2	—	14	—
† Metz	54 558	18	1	29	4	27,6	21,1	—	1	1	1	—	5	5	—	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	72 926	47	3	42	14	29,9	.[2]	—	—	—	1	—	5	10	—	—	1	24	1
† München	278 494	189	3	165	66	30,8	30,3	4	2	8	—	1	16	26	28	1	1	77	3
† Münster	45 933	26	2	14	4	15,8	24,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	7	—
† Nürnberg	122 832	93	7	74	26	31,3	27,5	—	3	6	—	—	17	21	2	—	—	23	2
† Plauen i. V.	46 860	33	4	19	9	21,1	27,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	—
† Posen	69 658	45	2	30	6	22,4	29,3	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	19	1
Potsdam	52 132	25	3	17	2	17,0	24,8	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	10	—
† Rostock	40 591	17	—	11	2	14,1	20,3	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	8	—
† Stettin	103 565	64	—	41	12	20,6	25,7	—	—	2	—	1	6	6	1	—	—	25	—
† Straßburg i. E.	115 870	78	3	70	21	31,4	26,7	10	2	2	1	—	3	9	3	3	3	39	1
† Stuttgart	117 861	56	5	49	11	21,6	21,1	—	—	—	—	1	9	4	2	2	2	31	2
† Wiesbaden	58 148	35	—	19	7	17,0	19,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	34	—	23	7	21,0	25,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	13	—
† Zwickau	41 434	29	3	21	12	26,4	28,9	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 26,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	254	21	148	50	19,7	1	—	4	—	—	17	28	15	—	—	81	2
Brünn bis 31. März	86 125	.	3	59	.	35,6	—	—	—	.	.	19	3	2	.	.	35	—
Brüssel desgl.	181 270	101	2	71	10	20,4	—	—	1	—	—	11	7	5	.	.	44	3
Budapest desgl.	442 787	302	21	313	60	37,0	8	1	5	3	—	80	37	16	.	.	154	9
Christiania	136 900	37	1	65	15	24,7	—	1	12	—	1	10	12	4	—	—	25	—
Dublin	353 082	169	.	188	28	27,8	5	3	—	.	.	.	.	1	.	.	176	3
Edinburg	262 733	164	.	111	20	22,0	5	—	4	1	.	9	.	—	.	.	88	4
Graz bis 31. März	105 274	.	5	71	.	35,1	—	—	—	—	.	18	9	2	.	.	39	3
Kopenhagen bis 3. April	300 000	201	10	155	37	26,9	—	3	5	—	.	31	15	4	.	.	96	1
Krakau bis 31. März	74 084	45	—	43	12	30,2	3	—	—	1	—	9	7	4	.	.	19	—
Lemberg desgl.	120 127	.	5	77	.	33,3	—	—	3	1	.	14	11	4	.	.	42	2
Liverpool	590 738	281	.	222	50	19,3	1	7	—	—	.	.	.	2	.	.	195	17
London	4 282 921	2588	.	1593	346	19,4	16	20	25	20	6	152	128	223[3]	1	1	1148	56
Lyon bis 24. März	401 930	165	11	228	24	29,5	12	1	4	1	3	48	42	3	—	—	111	3
Odessa	268 000	.	6	101	24	19,6	—	1	1	1	1	17	3	6	5	3	69	2
Paris	2 260 945	1117	96	1174	161	27,0	9	5	43	17	2	211	160	57	.	.	631	39
Petersburg bis 31. März	928 016	472	35	696	179	39,0	13	15	10	17	4	134	45	85	.	.	373	.
Prag u. Vororte	295 857	.	9	219	49	38,5	9	3	6	3	—	45	22	3	.	.	126	2
Rom bis 3. März	382 973	260	6	219	45	29,7	1	1	4	2	1	16	29	10	.	.	153	2
Stockholm	221 549	195	6	110	22	25,8	3	2	—	—	—	33	18	7	.	.	55	2
Triest	156 042	.	.	100	26	33,3	—	—	2	2	—	18	25	2	—	—	50	1
Venedig bis 31. März	150 502	82	4	70	12	24,2	1	—	—	1	—	6	15	3	.	.	42	2
Warschau desgl.	439 174	136	13	203	73	24,0	—	4	4	4	—	24	40	25	.	.	101	1
Wien desgl.	800 836	443	26	489	139	31,8	4	9	4	1	4	116	80	20	—	—	239	12
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	16	240	.	30,8	4	2	2	1	.	67	65	10	.	.	88	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 1. bis 7. April 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	—	2	—	—	1
Scharlach	4	—	2	1	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	17	2	9	3	3	—	—	10
Unterleibstyphus	5	—	1	—	1	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	—	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	—	57	4	—	—
Lungenschwindsucht	63	—	—	—	19	39	5	39
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	110	2	4	5	38	49	12	10
Akuter Darmkatarrh	7	5	1	—	—	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	5	3	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	—	16	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	40	—	—	1	9	26	4	—
Verletzungen	106	2	2	3	49	42	8	3
Alle übrigen Krankheiten	429	14	14	15	171	179	36	51
Summe	878	26	34	28	372	353	65	121

Gesammtbest. war am 31. März 1888 4015 u. bleibt am 7. April 1888 3989.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1.–7. April	8	65	38[4]	57[4]	2
„ Breslau	desgl.	—	3	11	8	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	29	104	17	47	—
„ Nürnberg	desgl.	2	—	23	38	—
Regierungs-Bezirk Aachen	2.–8. April	4	4	2	11	—
Aurich	1.–7. April	—	—	4	2	—
Düsseldorf	desgl.	23	69	49	86	1
Erfurt[5]	desgl.	—	10	10	19	1
Hildesheim	24.–31. März	4	36	6	57	2
Königsberg	1.–7. April	2	25	1	14	—
Marienwerder	desgl.	4	5	—	11	3
Münster	desgl.	1	—	4	7	—
Schleswig[6]	desgl.	115	68	51	120	7
Stettin	desgl.	8	4	24[5]	27[5]	1
Stralsund	desgl.	1	5	1	7	—
Trier	desgl.	2	—	1	1	—
Wiesbaden	desgl.	1	73	41	22	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. April 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. April	6,7	3,3	753,3	753,7	752,8	82	66	85	1,5	WNW	3
	2. „	5,5	0,5	750,0	748,3	746,9	90	87	90	0,5	WSW	2
	3. „	6,4	0,2	748,1	749,1	749,2	83	62	79	5,3	WNW	1
	4. „	6,3	−0,5	749,3	751,0	752,9	89	59	62	—	SW—NW	1
	5. „	4,4	−0,4	754,0	754,1	755,6	71	40	64	—	N	2
	6. „	3,3	−1,9	757,7	758,0	759,1	80	49	70	—	NNO	3
	7. „	4,3	−1,9	757,5	756,6	756,5	80	43	56	—	NNW	1
München	1. April	10,3	0,7	715,2	714,2	713,2	65	43	72	—	W	1,3
	2. „	8,2	3,3	711,5	709,9	708,9	92	61	80	1,8	SW	0,5
	3. „	11,7	2,3	707,2	705,5	706,6	82	43	83	0,7	W	0,7
	4. „	7,2	0,9	705,0	705,1	705,6	89	76	86	0,1	NO	3,0
	5. „	4,6	0,2	708,9	705,0	707,8	94	95	98	3,1	NO	1,8
	6. „	0,8	−3,0	711,9	713,1	714,3	90	75	94	14,6	NO	2,6
	7. „	1,0	−4,7	714,5	714,1	714,3	88	73	74	2,2	NO	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Desgl. 6 Fälle. — [6]) Die Nachrichten aus den Kreisen Segeberg und Pinneberg fehlen. — [7]) Nachträglich werden für die Woche vom 25. bis 31. März 2 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städ

(Nach den von den statistischen Aemtern der Stä

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle: männlich	weiblich	Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Berlin.																		
Januar .	2159	2106	4265	161	1397	1217	2614	22,6	675	146	347	24	114	38	171	248	406	383
Februar .	1906	1814	3720	132	1247	1043	2290	19,8	544	144	304	30	106	49	163	200	384	305
März . .	1961	1907	3868	148	1325	1135	2460	21,3	561	155	323	37	97	40	171	219	426	371
April . .	1947	1806	3753	156	1350	1096	2446	21,2	568	168	333	29	113	61	140	234	406	342
Mai . .	2000	1880	3880	140	1299	1030	2329	20,2	613	149	308	21	83	48	174	241	352	287
Juni . .	1716	1813	3529	138	1310	1108	2418	20,9	755	202	287	29	96	40	130	201	347	279
Juli . .	2052	2007	4059	154	1859	1517	3376	29,2	1490	366	369	31	90	34	135	195	317	298
August .	2032	2017	4049	134	1642	1580	3222	27,9	1466	391	293	27	86	40	129	172	319	251
September	2064	1910	3974	161	1345	1182	2527	21,9	912	221	290	20	93	30	135	197	314	275
Oktober .	2065	2014	4079	150	1130	1123	2253	19,5	565	159	319	25	105	28	154	228	307	301
November	2072	1837	3909	135	1135	1064	2199	19,0	558	138	317	28	123	33	144	199	322	290
Dezember.	2092	1965	4057	152	1162	1029	2191	19,0	526	122	359	31	91	30	157	198	339	291
Jahr 1887 . .	24066	23076	47142	1761	16201	14124	30325	21,9	9233	2361	3849	332	1197	471	1803	2532	4239	3673
Darunt. ehelich	21042	20071	41113	1442					11594		4181							
Pro mille der Bevölkerung	34,00			1,27														
1 386 532 Einw.	Prozent der Gestorbenen				53,42	46,58	100,00		38,23		13,79		3,95	1,55	5,95	8,35	13,98	12,11
München.																		
Januar .	380	410	790	21	269	264	533	23,51	96	54	39	11	15	15	33	34	109	109
Februar .	385	358	743	25	289	224	513	22,63	122	40	35	10	18	7	44	27	94	95
März . .	409	365	774	33	309	287	596	26,29	114	55	62	10	18	10	35	60	111	104
April . .	404	396	800	26	341	340	681	30,04	147	59	86	16	34	13	33	52	101	120
Mai . .	412	382	794	33	474	424	898	39,62	207	100	172	36	39	4	32	53	109	129
Juni . .	406	367	773	33	450	355	805	35,51	224	69	122	39	34	11	36	51	91	110
Juli . .	413	380	793	17	442	395	837	36,93	270	123	76	23	18	6	39	47	106	107
August .	445	419	864	31	493	416	909	40,10	381	143	51	14	23	9	39	41	79	116
September	414	391	805	24	296	308	604	26,65	213	75	40	10	8	5	31	36	78	94
Oktober .	401	420	821	27	291	295	586	25,85	150	79	32	12	21	6	15	41	101	102
November	420	378	798	22	254	267	521	22,99	117	54	34	7	24	10	28	43	80	107
Dezember.	398	376	774	35	300	274	574	25,32	125	69	53	8	18	8	31	41	96	106
Jahr 1887 . .	4887	4642	9529	327	4208	3849	8057	29,62	2166	920	802	196	270	104	396	526	1155	1299
Verhältnißauf 1000 Einw.			35,03	1,20					32,87	31,30								
Außereheliche Geburten	1536	1403	2939	130					% d. Lebendgeborenen									
Außerehel. auf je 100 Geb.			30,84	39,76														
272 000 Einw.			31,14		Prozent der Gestorbenen				26,88	11,42	9,95	2,43	3,35	1,29	4,92	6,53	14,34	16,12
Dresden.																		
Januar .	344	336	680	32	202	223	425	19,6	75	13	61	6	18	12	26	42	83	79
Februar .	345	331	676	31	235	217	452	23,2	93	18	46	4	19	14	45	38	84	68
März . .	342	356	698	34	258	230	488	22,6	100	16	55	4	18	10	39	30	82	122
April . .	337	317	654	34	262	240	502	23,9	108	31	44	3	16	9	36	66	91	82
Mai . .	336	373	709	37	203	198	401	18,5	83	26	45	3	12	9	26	29	69	84
Juni . .	327	304	631	22	237	208	445	21,2	103	18	36	3	15	12	29	42	89	84
Juli . .	350	356	706	31	264	236	500	23,1	174	27	45	3	16	6	38	40	74	67
August .	365	326	691	27	313	276	589	27,2	271	53	36	5	10	4	26	37	65	74
September	337	363	700	21	265	240	505	24,1	175	40	43	3	16	13	20	33	79	69
Oktober .	355	340	695	25	203	187	390	18,0	93	24	42	6	20	6	24	26	67	71
November	322	310	632	27	221	199	420	20,1	75	18	81	6	14	7	30	39	61	75
Dezember.	359	328	687	32	224	189	413	19,1	79	27	53	5	16	4	28	35	71	85
Jahr 1887 . .	4119	4040	8159	353	2887	2643	5530	21,72	1429	311	587	51	190	106	367	457	915	960
254 679 Einw.									25,84	5,62	10,62	0,92	3,44	1,92	6,64	8,26	16,55	17,36
	3,20 % der Bevölkerung			4,15% der Geburten	2,17 % der Bevölkerung				1740		638							
									31,46		11,54							
									Prozent der Gestorbenen.									

rlin, München und Dresden im Jahre 1887.

lin, München und Dresden aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen																				
														Gewaltsamer Tod						
															durch Selbstmord					
Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verunglückung	Vergiftung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag	
33	17	161	20	19	1	12	364	256	92	12	96	52	1414	32			31			1
21	16	143	41	31	—	9	367	242	70	6	99	59	1130	25			29			1
12	16	117	44	20	—	10	414	278	86	3	76	38	1288	21			36			1
10	20	118	39	12	2	7	423	286	86	4	89	59	1220	30			39			2
8	11	95	43	10	1	14	386	236	66	1	81	90	1216	24			47			—
29	19	90	41	12	—	8	333	228	82	1	145	223	1154	25			28			—
24	22	71	62	14	5	9	316	199	61	3	362	786	1374	48			20			—
15	20	65	59	18	7	13	272	154	74	3	407	779	1260	44			32			—
7	20	103	45	21	7	11	280	185	80	2	235	334	1122	41			29			5
12	28	147	52	15	2	11	330	183	81	2	88	80	1162	29			29			—
22	47	154	42	7	—	10	306	227	60	5	80	36	1145	28			29			—
30	21	140	47	14	—	8	338	288	84	1	49	34	1094	22			21			—
223	257	1404	535	193	25	122	4129	2762	922	43	1807	2570	14581	369			370			10
																	2,47			
0,74	0,85	4,63	1,76	0,64	0,08	0,40	13,62	9,11	3,04	0,14	5,96	8,48	48,07							
1	6	18	3	2	—	—	88	49	32	—	39	—	283	4	1	1	—	2	3	1
2	7	16	3	1	—	3	84	64	27	2	47	1	247	3	1	1	1	1	2	—
18	5	15	10	2	—	1	101	83	25	1	49	3	278	1	—	—	—	2	—	1
65	6	15	4	1	—	—	83	78	21	2	59	—	334	6	—	2	2	2	—	1
84	6	18	8	4	—	—	94	83	15	—	96	2	379	1	—	2	—	5	—	1
60	7	16	6	2	—	1	92	82	26	—	89	4	305	6	—	2	3	3	1	—
77	8	10	3	1	—	1	80	41	35	1	229	33	298	11	—	2	4	2	—	1
25	6	7	5	4	—	1	77	32	27	4	339	60	314	4	—	1	1	1	1	—
4	5	13	8	3	—	2	72	27	18	1	176	13	254	5	1	—	2	—	—	—
4	4	32	2	2	—	3	53	48	25	1	100	2	297	9	—	1	—	3	—	—
2	3	18	1	3	—	1	63	59	28	—	53	3	277	4	—	1	1	3	—	1
5	16	26	5	3	—	1	67	92	29	2	49	1	272	4	—	—	2	—	—	—
547	79	204	58	28	—	14	954	738	308	14	1325	122	3538	58	3	13	16	24	7	6
																	69			
3,79	0,98	2,53	0,72	0,35	—	0,17	11,84	9,16	3,82	0,17	16,45	1,51	43,92	0,72			0,78			0,08
4	6	48	2	4	—	2	71	55	17	6	9	3	191	3	1	—	—	2	1	—
—	2	30	2	2	—	3	81	76	10	1	7	10	212	4	—	1	7	4	—	—
2	1	27	3	3	—	2	73	86	24	—	10	11	229	3	1	4	6	1	1	1[1]
2	2	27	9	3	—	5	97	72	18	—	14	18	217	5	1	4	5	2	—	1[1]
—	1	19	3	1	—	2	63	57	23	2	13	17	191	2	1	3	—	1	1	1[2]
6	2	17	3	3	—	—	83	63	14	1	8	25	203	3	2	5	4	3	—	—
1	1	21	11	2	—	2	69	45	17	—	26	60	231	9	—	2	3	—	—	—
3	1	17	17	2	—	—	54	37	19	—	50	119	262	4	—	1	2	1	—	—
3	3	23	18	2	—	1	59	37	15	—	34	66	230	7	1	—	6	—	—	—
5	3	26	11	3	—	2	59	49	11	1	10	17	186	1	1	—	3	1	1	—
18	1	45	10	2	—	2	62	52	24	—	11	5	176	3	—	1	5	2	1	—
14	—	30	10	1	—	4	66	57	13	2	3	11	183	6	1	—	8	2	1	1
58	23	330	99	28	—	25	837	686	205	13	195	362	2511	50	9	21	49	19	6	4
																	104			
1,05	0,42	5,97	1,79	0,51	—	0,45	15,14	12,41	3,71	0,23	3,53	6,54	45,38	0,90			1,88			0,07
Prozent der Gestorbenen.																				

ndsmord. [2]) Hinrichtung. [3]) Außerdem 8 Todesfälle (= 0,14 % der Gestorbenen) von Personen mit unbekanntem Alter.

Verbreitung aufgetreten. Nach einer Mittheilung des Pester Lloyd vom 15. März d. J. waren in dem Bereiche des genannten Komitates bereits 563 Personen an Pocken erkrankt und 79 gestorben.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Wiesbaden während der Jahre 1883 bis 1885.

(Nach d. Berichte von Dr. O. Wagner, Reg.- u. Med.-Rath.)

Der aus zwölf Kreisen bestehende Regierungsbezirk Wiesbaden enthielt in 4 Städten und 895 Landgemeinden nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 eine Gesammtbevölkerung von 765 180 Einwohnern, 33 755 mehr als am 1. Dezember 1880 ermittelt waren.

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich in den drei Berichtsjahren auf 69 004, (22 594, bezw. 23 040 und 23 370) darunter waren 3652 uneheliche Kinder = 5,3% der Geborenen. Die Zahl der Todtgeburten betrug 2677, darunter waren 213 — fast 8% — uneheliche. Ausschließlich der erwähnten Todtgeborenen sind während des Triennium 48 134 Sterbefälle im Regierungsbezirk registrirt, und zwar in den einzelnen Jahren 15 379, 16 772 und 15 983; es starben stets beträchtlich mehr männliche als weibliche Personen. Unter je 100 Todesfällen befanden sich 37 von Kindern des ersten Lebensjahres; im Verhältnisse von 100 geborenen Kindern starben 24 im ersten Jahre nach der Geburt.

Die größte Kindersterblichkeit = 44% aller Gestorbenen fand sich in Frankfurt a. M., die geringste (20 bis 22%) in der Main-, Rhein- und Lahngegend. Als häufigste Ursache derselben wird unzweckmäßige Ernährung bis zum 2. Lebensjahre angegeben, indem vielfach in den niederen Ständen die Ansicht verbreitet ist, von der Muttermilch allein könne ein Kind nicht bestehen. Es werden daher oft noch Mehlspeisen gereicht, auf welche die Kinder mit Magen- und Darmkatarrhen und daraus entspringendem Siechthum reagiren.

Die Pocken wurden im Jahre 1883 durch Vagabunden in den Bezirk eingeschleppt und verursachten damals 193 Erkrankungen und 8 Todesfälle; die Ermittelungen über vorherige Impfung der Befallenen haben, namentlich bei den vagabundirenden Personen, nur ganz unsichere Resultate ergeben. Im Jahre 1885 diente höchst wahrscheinlich ein Ballen chinesischer Federn als Infektionsquelle für Pocken, es erkrankte eine mit der Reinigung derselben beschäftigte Person und deren Flurnachbarin, die Weiterverbreitung wurde durch sofortige Wiederimpfung und strengste Isolirung aller Hausbewohner verhütet.

Der Typhus nahm im Jahre 1885 im Stadt- und Landkreise Wiesbaden sowie im Rheingaukreise einen epidemischen Charakter an. In ursächlicher Beziehung richtete sich der Verdacht allgemein gegen das Trinkwasser. Oertliche Verhältnisse ließen eine theilweise Durchseuchung des Untergrunds mit faulenden animalischen und vegetabilischen Stoffen annehmen, wiewohl durch diese das plötzliche Auftreten, sowie ihre Verbreitung fast über die ganze Stadt sich nicht genügend erklären lassen. Vom Juli bis Ende September wurden 1260 Fälle von Typhus mit 121 Todten angezeigt, in Frankfurt belief sich im Jahre 1885 die Zahl der Typhusfälle auf 109 mit 21 Todesfällen. Nach dem Berichte des Kreisphysikus ist in Frankfurt seit Fertigstellung der Wasserleitung eine fortschreitende Abnahme des Typhus zu konstatiren. Nur an der Häufigkeit der Lungenschwindsucht haben die in gesundheitlicher Hinsicht großen Fortschritte Frankfurts Nichts zu ändern vermocht.

Die Todesfälle an Diphtherie und Croup betrugen 2 bis 3% der Gesammtheit der Sterbefälle; im Jahre 1883 wurden 386 Todesfälle aus dieser Ursache gezählt, davon 116 in den Stadtgemeinden, im Jahre 1884 sind im Ganzen 483 gezählt. Scharlach trat im Allgemeinen mit sehr mildem Charakter auf, auch Todesfälle an den Masern waren selten.

Syphilis wurde bei den zur polizeilichen Untersuchung kommenden weiblichen Personen in der Stadt Wiesbaden verhältnißmäßig häufig vorgefunden. Von 4158 untersuchten Personen litten hier 351 an Syphilis, während in Frankfurt von 18 316 Untersuchten nur 618 syphilitisch befunden wurden. Von Milzbrand kamen 3 tödtlich endende Fälle unter den Arbeitern einer Lumpenfabrik im Obertaunuskreise und 1 Fall im Unterlahnkreise vor.

Die durch Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 28. August 1882 vorgeschriebenen Anzeigen ansteckender Krankheiten erfolgten nach Inhalt des Berichts nicht regelmäßig, auch nicht in der bestimmten Zeit; am wenigsten pünktlich wird nach der Ueberzeugung der Medizinalbeamten ärztlicherseits beim Kindbettfieber der Anzeigepflicht nachgekommen.

Ueber die meteorologischen Verhältnisse der Regierungshauptstadt während der Berichtszeit geben ausführliche Tabellen Auskunft. Die mittlere Monatstemperatur Wiesbadens ist darnach ein Mal während der 36 Monate unter dem Nullpunkte gewesen (im Januar 1885), im Jahre 1884 ging das Monatsmittel nicht unter +3,5°C herab, im Juli desselben Jahres wurde das Maximum der mittleren Monatstemperaturen mit 19,7°C erreicht. Ausnahmsweise war im Jahre vorher der Juni der wärmste und der März der kälteste Monat gewesen. Die mittlere Jahrestemperatur Wiesbadens schwankte zwischen 9,2 (derjenigen Berlins) und 10,1, die mittlere absolute Feuchtigkeit zwischen 6,8 und 7,0 mm. Die jährliche Summe der Niederschläge, zwischen 549,2 und 610,5 mm schwankend, war in 2 Jahren um ein Bedeutendes (90,7 bezw. 59,6 mm) höher als in Berlin, nur im Jahre 1884 um 13,8 mm geringer. Die meisten Niederschläge fielen 1883 in den Monaten

Juli und November, 1884 in den Monaten Dezember und Mai, 1885 im Monat Oktober.

Eine wirksame Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel und sonstiger Gebrauchsgegenstände wurde in Frankfurt a. M und Wiesbaden ausgeführt. In Frankfurt wurden etwa 219 Proben untersucht, von denen 63 als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkannt wurden, in der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Wiesbaden wurden einschließlich vieler Gebrauchsgegenstände 7235 Proben untersucht, davon 775 beanstandet, am häufigsten Wurst bezw. Fleischwaaren (237 Mal), Baumaterialien (118 Mal), und Wein, einschl. Weinmost und Obstwein (116 Mal) In Betreff des Milchhandels ist für die Stadt Wiesbaden zum Schutze des Publikums gegen Benachtheiligung, sowie aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten am 28. Oktober 1884 eine Polizei-Verordnung erlassen. Die Untersuchung des Fleisches in Bezug auf seinen unverdorbenen und unschädlichen Zustand wird durch besondere Fleischbeschauer, deren es im ganzen Bezirk 236 giebt, vorgenommen.

Die Zahl der Heilquellen im Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine beträchtliche. In Langenschwalbach kamen jährlich über 4000 Kurgäste, meist kranke Damen, zur Anmeldung, in Wiesbaden stehen den Fremden, deren Zahl in der Wintersaison 1883/84 auf 21 890 sich belief, 30 Badehäuser zur Verfügung. In Homburg wurden durchschnittlich etwa 12 000 Kurgäste gezählt, die wenigsten im Jahre 1884, als die Cholerafurcht ein Ausbleiben des englischen Publikums und damit einen beträchtlichen pekuniären Verlust für das Land veranlaßte. Schlangenbad wurde durchschnittlich von rund 2000 Fremden besucht, und sind an die Kurgäste, die vorzugsweise dem weiblichen Geschlecht und den höheren Gesellschaftskreisen angehörten, jährlich etwa 15 000 Thermalbäder verabfolgt worden. Soden hatte durchschnittlich rund 2200 Kurgäste, während in Ems deren Zahl auf ca. 9500 jährlich anstieg, außerdem war hier die Menge der Passanten fast ebenso groß. Die Mineralwässer aus Niederselters und Fachingen wurden in bedeutendem Umfange versandt; aus ersterem Orte sind im Jahre 1885 33 559 934 Flaschen und Krüge, aus Fachingen alljährlich deren 82 508 verschickt. In Aßmannshausen hat sich die Zahl der Kurgäste, welche vorzugsweise gegen Gicht und Nierensteine Heilung suchten, in letzter Zeit vermehrt, außerdem wurden das ganze Jahr hindurch allwöchentlich 1000 Flaschen gefüllt und verschickt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 98 vom 14. April 1888.)

Großbritannien. Die Königlich großbritannische Regierung hat in Aden und Perim gegen Schiffe aus Rangoon Quarantäne angeordnet.

Thierseuchen.

Ungarn. Unter dem 2500 bis 3000 Stück zählenden Rindviehbestand einer Spiritusfabrik in Arad ist Mitte Februar d. Js. die Lungenseuche in beträchtlicher Ausdehnung aufgetreten. Einer Mittheilung des „Pester Lloyd" vom 22. Februar 1888 zufolge sind daselbst am 18. Februar 64 Stück Rindvieh der Seuche erlegen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Januar und Februar 1888.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am							
	7	14.	21.	31.	7.	14.	21.	29.
	Januar				Februar			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	11	1	—
Rotz.								
Galizien	41	51	5	4	3	31	2	2
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	9	4	42	63	5	63	72	93
Mähren	5	52	51	51	4	—	—	22
Böhmen	16	142	122	158	206	248	243	298
Niederösterreich	153	153	162	154	121	93	146	142
Oberösterreich	6	32	3	3	—	—	22	2
Tirol	91	102	9	5	31	31	31	3
Salzburg	3	3	22	2	2	2	11	1
Lungenseuche.								
Galizien	—	—	—	11	1	21	2	2
Mähren	153	163	141	144	153	197	17	151
Böhmen	23	254	252	264	23	235	253	265
Schlesien	7	6	6	6	5	4	4	4
Niederösterreich	21	2	2	2	1	21	1	21
Oberösterreich	—	—	—	11	1	1	1	1
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	—	11	21	2	2	2	1	—
Dalmatien	1	1	1	—	—	—	—	22
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	—	—	—	22	31	41	31	41
Bukowina	—	—	—	—	—	—	22	2
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	2	2	2	—	—	—	11	1
Tirol	71	7	7	7	83	8	8	8
Kärnten	—	11	1	1	21	2	2	2
Krain	3	3	3	—	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	1	1	1	1	—
Rothlauf der Schweine.								
Niederösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 31. März 1888. (Extra-Bl. z. Amts-Bl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln. Stück 13.)

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den aus Rußland eingeführten Schweinen bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 153), und des § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. Seite 128) bis auf Weiteres Folgendes:

Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland auf dem Landwege über Ostrosnitza und Baingow ist verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 31. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 12. März 1888.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen in den an den Regierungsbezirk von Niederbayern angrenzenden österreichischen Gebietstheilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird zur Verhütung der Einschleppung der Seuche auf Grund des § 7 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in den Regierungsbezirk von Niederbayern bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Ziffer 1 des erwähnten Reichsgesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern bleibt vorbehalten etwa erforderliche weitere Anordnungen zu treffen.

München, den 12. März 1888.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: von Nies, Ministerialrath.

Anhalt. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 19. März 1888. (Ges.-Samml. für das Herzogth. Anhalt Nr. 773.)

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen Ausführungs-Gesetzes Nr. 591 der Anhalt. Gesetz-Sammlung wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Rindvieh aus den Niederlanden in das Herzogthum einführen will, bedarf dazu unserer für jeden Fall besonders einzuholenden Genehmigung. Die Gesuche um Ertheilung der Genehmigung sind unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Ortspolizeibehörde, daß der Einführung Bedenken nicht entgegenstehen, bei der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, einzureichen.

§ 2. Die eingeführten Thiere müssen stets mindestens 6 Monate lang am Einführungsorte belassen werden.

§ 3. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften finden die Strafbestimmungen im § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Anwendung.

Dessau, den 19. März 1888.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schweinediphtherie. Vom 10. März 1888. (Berlingsche Zeitung vom 10. März 1888 Abends. Uebersetzung.)

Das Ministerium des Innern hat unter dem heutigen Dato nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. November v. J.*), das Verbot, den Verkauf oder andere Veräußerung von Schweinen und Ferkeln auf Märkten und an Markttagen betreffend, sowie die Bekanntmachung vom 29. desf. Mts., welche das Verbot der Ueberführung von lebenden Schweinen und Ferkeln von einem Landestheil zum andern enthält, werden hierdurch für Fünen und Jütland und für die zu diesen Landestheilen gehörenden Inseln, darunter Tamsö, sowie für Bornholm aufgehoben. Dagegen verbleiben die genannten Bekanntmachungen für Seeland, Lolland und Falster mit den zu denselben gehörenden Inseln auch ferner bis auf Weiteres in Kraft.

In Folge dessen wird die Ueberführung von Schweinen und Ferkeln, sowohl zwischen den erstgenannten Landestheilen (Fünen und Jütland) als von diesen nach Seeland, Lolland und Falster mit den zu denselben gehörigen Inseln in Zukunft stattfinden können, während dagegen jede Ueberführung von Schweinen und Ferkeln von Seeland, Lolland und Falster mit den zu denselben gehörigen Inseln nach diesen Landestheilen (Fünen und Jütland) und nach den übrigen Theilen des Landes ferner bis auf Weiteres verboten ist.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kroft. Welches zur Nachricht und Nachachtung für alle betheiligten bekannt gemacht wird."

Desgleichen. Vom 13. März 1888.

Das in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 29. November v. J. enthaltene und in der Bekanntmachung vom 10. d. M. wiederholte Verbot gegen die Ueberführung von Schweinen und Ferkeln von Seeland, Lolland und Falster nach den übrigen Landestheilen, soll kein Hinderniß dafür sein, daß Schweine, welche aus Seeland, Lolland, Falster und den dazu gehörenden Inseln zum Export über Esbjerg bestimmt sind, durch das übrige Land unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. daß der Transport entweder direkt per Eisenbahn nach Esbjerg oder per Dampfschiff nach Kolding und von dort per Eisenbahn nach Esbjerg geschieht,
2. daß die Schweine unterwegs aus denjenigen Eisenbahnwagen und Dampfschiffen, in welchen sie verladen sind, nicht herausgebracht werden,
3. daß in denjenigen Eisenbahnwagen oder Dampfschiffen, in welchen die zum Export bestimmten Schweine transportirt werden, nicht andere Schweine verladen sind, deren Bestimmung es ist, unterwegs abgeladen zu werden, sowie
4. daß die zum Transport benutzten Eisenbahnwagen und Dampfschiffe, bevor sie zu einem anderen Schweinetransport benutzt werden, auf gewöhnliche Weise desinfizirt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Welches zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten bekannt gegeben wird.

Spanien. Bekanntmachung der Generaldirektion des Gesundheitsamts, betr. die Schweineseuche. Vom 7. März 1888. (Gaceta de Madrid Nr. 70, vom 10. März 1888. Uebersetzung.)

Nachdem es zur Kenntniß dieser Generaldirektion gelangt ist, daß unter den Schweinen in der Provinz Gerona die epidemische Krankheit pneumo-typhus herrscht, wird hiermit der Verkauf der besagten Thiere und der von ihrem Fleische bereiteten Waaren in der gedachten Provinz sowie der Export in die übrigen Provinzen des Reiches untersagt. Auch wird das Schlachten der Schweine für den Konsum in den Ortschaften derselben Provinz verboten, diejenigen Plätze ausgenommen, wo die Mittel vorhanden sind, um durch vorherige und unerläßliche mikroskopische Prüfung des Fleisches den perfekten Gesundheitszustand desselben festzustellen.

Eure ꝛc. werden angewiesen, die unbedingte Durchführung der vorstehenden Bestimmungen aufs Strengste zu überwachen.

Madrid, den 7. März 1888.

Der Generaldirektor gez. T. Baró.

An den Herrn Civil-Gouverneur der Provinz . . . . . .

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Verfügung betr. die Anzeige der Trichinosefälle bei Menschen. Vom 13. Februar 1888.

Es ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß ich von dem Auftreten der Menschentrichinosis in ein-

*) Veröffentl. 1887 S. 744.

zelnen Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks, erst nachdem diese Krankheit schon längere Zeit bestanden hatte, gelegentlich durch die öffentlichen Tagesblätter Kenntniß erlangt habe.

Die Trichinosis bringt eine nicht geringere Gefahr für das öffentliche Gesundheitswohl mit sich, als die übrigen ansteckenden Krankheiten. Da hieraus die Nothwendigkeit erwächst, die betreffenden Vorgänge möglichst frühzeitig kennen zu lernen, um die gegen die Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln rechtzeitig treffen zu können, so ordne ich hiermit, unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 19. Mai 1881 — P. I 2920/5 — vom 15. April 1884 — P. I 4343/12 — und vom 10. Januar 1887 — P. II 257 — an, daß sofort über das erste Auftreten der Menschentrichinosis die in den genannten Verfügungen bezeichneten Anzeigen und Mittheilungen in gleicher Weise erstattet werden, wie dies für die übrigen ansteckenden Krankheiten vorgeschrieben ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Ortspolizei- und Ortsbehörden mit entsprechender Anweisung gefälligst zu versehen; auch durch das dortige Kreisblatt — hiesige amtliche Anzeigeblatt, — die vorstehende Anordnung unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. April 1884 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe und Landrathsamts-Verwalter des Regierungsbezirks und an den Königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Brandt — Hochwohlgeboren hier.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

In Vertretung: Höpker.

An sämmtliche Königliche Herren Kreisphysiker pp. des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

Vom 5. März 1888.

(Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Bromberg. S. 86.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird betreffs des Verkaufs und der Aufbewahrung von Giftwaaren nachstehende Polizeiverordnung für unseren Verwaltungsbezirk erlassen.

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften, giftigen Farben und giftigen Stoffen jeder Art — außer in Ausübung des Apothekergewerbes — ist von einer besonderen Genehmigung Seitens der zuständigen Polizeibehörde abhängig.

Dieselbe darf nur ertheilt werden, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Für den Großhandel an Kaufleute und Apotheker ist der Debit aller Arten von Giftwaaren zulässig. Für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendbaren Giftwaaren, sowie die zum Vertilgen schädlicher Thiere geeigneten Gifte erlaubt, jedoch mit der Beschränkung, daß die in der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 5) aufgeführten Gifte und giftigen Stoffe nur in den Apotheken geführt werden dürfen.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gewerbeordnung von 1883.)

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden. Die Ueberlassung derartiger Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers ist untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaux, Papieren, Tarlatans, Wachsstöcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt oder mit solchen bedruckt sind, ist untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderspielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Eßwaaren zur Verwendung kommen.

II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken sogenannten direkten Gifte (s. Anlage I), sowie die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschlossenen, hinreichend hellen zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlägen aufzubewahren und daselbst in festen dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signirten Vorrathsgefäßen zu halten. Diese Gifte sind derartig zu ordnen, daß

1) die arsenithaltigen (Arsenikalia),
2) die quecksilberhaltigen (Mercurialia),
3) die blausäurehaltigen (Cyanata) und
4) die Alcaloide

von einander getrennt und in einer besonderen verschlossen zu haltenden Abtheilung oder einem besondern Schranke innerhalb der Giftkammer verwahrt werden.

§ 8. Die Thür eines jeden dieser 4 Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche ebenso wie die verschlossen zu haltende Thür des Giftschrankes bezw. der Giftkammer die Signatur „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 9. Das Phosphor (Nr. 5 der Anlage I) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpseln aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand oder Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen, die entsprechend mit „Gift“ und „Phosphor“ signirt sind und in einem feuersicheren, verschlossenen und ebenso wie die Blechkapseln signirten Behältniß im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich, aufgestellt sein.

§ 10. Für jede der in der Anlage I unter 1–5 bezeichneten 5 Arten von Giften müssen besondere signirte Dispensirgeräthe (signirte Waagschale, signirte Löffel, Mörser und Gewichte) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.

§ 11. Die Signaturen der Gefäße müssen dem Inhalte genau entsprechen, deutlich leserlich, und in Oelfarbe ausgeführt eingebrannt sein. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen der direkten Gifte (Anlage I) durchweg aus gleichen Farben hergestellt sein und zwar mit **weißer Schrift auf schwarzem Grunde.**

§ 12. Die weniger heftig wirkenden Gifte (s. Anlage II) und alle übrigen in dem Verzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschlossenen und abgesonderten Behältnissen oder in eigenen, besondern Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denjenigen, wo die starken Gifte der Anlage I gehalten werden.

Die Vorraths- und Standgefäße müssen gleichfalls einheitlich signirt sein und zwar mit **rother** Schrift auf **weißem** Grunde, entweder in Oelfarbe oder durch eingebrannte Schrift.

§ 13. Zum Verkauf der Giftstoffe (Anlage II) ist besonders signirtes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensirgeräth (Waagen, Löffel, Gewichte, Mörser u. s. w.) zu halten.

§ 14. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gift zu ihren Arbeiten gebrauchen, müssen die Giftvorräthe unter sicherem Verschluß und von allen übrigen Gegenständen getrennt aufbewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalt entsprechende Bezeichnung und außerdem das „Gift“ nebst 3 Kreuzen († † †) deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 15. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte darf nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere und zwar nur an solche Personen stattfinden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besondern Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

Von den Lehrlingen des Geschäfts dürfen die direkten Gifte nicht verabfolgt werden, sondern nur von dem Geschäftsvorsteher oder dem stellvertretenden Handlungsgehilfen.

§ 16. Ueber das entnommene Gift hat der Käufer eine Empfangsbescheinigung auszustellen (Anlage III), aus welcher die Art des empfangenen Giftes, die Quantität

desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers hervorgehen muß.

Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern giftiger Waaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen die Einlieferung eines Giftscheines nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Belege dies zu führenden Giftbuchs ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

§ 17. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren kassirt werden.

§ 18. Das Giftbuch muß Nummer und Datum jedes Giftscheins, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und Quantität des Giftes, die beabsichtigte Verwendung, sowie den Namen des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat, enthalten.

§ 19. Die Gifte (Anlage I und II) dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergleichen.

§ 20. Die Verpackung und entsprechende Bezeichnung der direkten Gifte (Anlage I) behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten festen Behältnissen von Holz oder Steingut oder dergleichen und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden. Diese Behältnisse sind sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bezeichnung des Inhalts zu versehen. Auch muß das Wort „Gift“ und außerdem 3 Kreuze (†††) auf einer in die Augen fallenden Stelle des Gefäßes deutlich angebracht sein.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen Arsenik zur Verwendung kommen. Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, wenn es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 15–20 aufgeführten Bedingungen verkauft werden. Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein, kann jedoch lose verabfolgt werden.

§ 23. Von den in der Anlage II bezeichneten giftigen Waaren dürfen konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), konzentrirte Salzsäure und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), Zuckersäure (Oxalsäure), Kleesäure und Kleesalz in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als 500 Gramm nur gegen Giftschein in starken, fest verstöpselten, verbundenen und signirten Glasgefäßen bezw. thönernen Kruken verabfolgt werden. (cfr. § 20).

§ 24. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Salzsäure und Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens 5 Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden. Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen gleichfalls ohne Giftschein abgegeben werden, jedoch unter Beobachtung der im § 19 gegebenen Vorschriften. Die Abgabegefäße müssen gleichfalls gut verwahrt und signirt sein.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzeneimitteln keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7 bis 13 gegebenen Vorschriften ebenfalls strenge zu beachten.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den Revisoren den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und die Geräthschaften vorzuzeigen, und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1888 in Kraft. Von da ab treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen, soweit sie dieser Polizeiverordnung entgegenstehen sollten, außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage I.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen, abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1. Arsenicalia (Arsenik und dessen Verbindungen.) Arsenik-Metall (Scherbenkobalt, Fliegenstein.) Arsenige Säure (Acidum arsenicosum — Giftmehl, Rattenpulver.) Rother Schwefelarsenik (Realgar.) Gelber Schwefelarsenik (Operment, Rauschgelb.) Jodarsenik, Arsenikfaures Eisenoxydul, Cosmi'sches Pulver (Pulvis arsenicalis Cosmi), Arsenikfaures Kali und alle übrigen Arsenverbindungen, Arsenhaltige Farben: (Operment, Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheelesches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis-, oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilinfarben und andere.) Arsenikhaltige Gifte zum Vertilgen von Ungeziefer: (Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.)
2. Mercurialia (Queckfilber-Verbindungen.) Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Queckfilberchlorid, Sublimat.) Queckfilberoxyd (rother Präcipitat.) Schwefelfaures Queckfilberoxyd (Turpethum minerale.) Essigfaures Queckfilberoxydul Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Queckfilber-Präzipitat), Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jodqueckfilber), Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Queckfilberjodid), Queckfilberbromid und andere Queckfilbersalze.
3. Cyanata (blaufäurehaltige Stoffe), Blaufäure, Bittermandelöl (Ol. amygdal. aethereum), Kirschlorbeeröl (Ol. Laurocerasi aethereum), Hydrargyrum cyanatum (Cyanqueckfilber), Kalium cyanatum, (Cyankalium), Zincum cyanatum (Cyanzink).
4. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Conjin, Digitalin, Strychnin, Physostigminum salicylicum, Veratrin und ähnliche.
5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus verbreiteten Gifte.

Anlage II.

Verzeichniß

der indirekten Gifte und heftig wirkenden Stoffe, welche getrennt von den anderen Waaren aufzubewahren sind:

1. Alkalien und Laugen: Kali causticum fusum (Aetzkali), liq. kali caustici (Aetzkalilauge), Aetzkali, Aetznatron, Aetzlauge.
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin u. s. w., Pilocarpin, Apomorphin, Santonin.
3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor Stibii chlorati (Spießglanzbutter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein.)
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Plumbum aceticum (Bleiessig), Plumbum jodatum (Jodblei), Bleiweiß, Bleiglätte und andere Bleiverbindungen.
5. Jod, Brom und deren Verbindungen. Jodoform.
6. Cadmium-Verbindungen (kohlensaures, salzsaures und schwefelsaures Cadmiumoxyd), Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd.)
7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Ana-

cardia (Elephantenläuse), Aqua amygdal. amar. (Bittermandelwasser), Aqua Laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Collodium cantharidatum, Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloralum hydratum (Chloralhydrat) Euphorbium, Faba calabarica (Calabarbohne), Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter), Folia digitalis (Fingerhutblätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfelblätter), Folia toxicodendri (Giftsumachblätter), fructus colocynthidis (Coloquinte), fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba Conii (Schierlingskraut), Kreosotum (Kreosot), Nitrobenzolum (Mirbanöl, Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum Sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weiße Nieswurzel), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen colchici (Zeitlosensamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen), Oleum Crotonis (Crotonöl).

8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
9. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan) u. s. w.
10. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum (Kalomel), Hydrargyrum chloratum vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür u. s. w.)
14. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picrinicum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl.)
12. Silbersalze: Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum kalio nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein) u. s. w.
13. Zinksalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zinkoxyd), u. s. w.
14. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz.)
15. Amylium nitrosum (Amylnitrit).

Zu den giftigen Farben der Anlage II sind zu rechnen:

a) Weiße: Bleiweiß (Venetianisches —, Kremser Weiß.)
b) Gelbe: Chromgelb (Neugelb — Königsgelb) — Chromsaures Bleioxyd — Chromorange — Bleiglätte, (Massicot), chromsaures Kali, Zinkgelb, Kasseler Gelb (Mineralgelb), Neapelgelb — Gummigutti — Pikrinsäure und deren Verbindungen, Anilingelb (ausgenommen giftfreies).
c) Rothe: Chromroth, Mennige, Anilinroth, (ausgenommen giftfreies).
d) Blaue: Kalkblau (Lasselmann'sches Blau), Oelblau (Kupferindigo), Königsblau (Smalte), Bremer-, Berg- und Lasurblau, Anilinblau (ausgenommen giftfreies).
e) Grüne: Grünspan, Chromgrün, (Gemisch von chromsaurem Bleioxyd mit Berliner Blau), Neugrün, Neapeler Grün, Gentelos Grün, (zinnsaures Kupferoxyd), Braunschweiger Grün, Anilingrün (ausgenommen giftfreies).

Anlage III.

Formular für den Giftschein.

Ich N. N. bescheinige hiermit, von dem Kaufmann (Droguisten) N. N. an dem heutigen Tage (Namen und Gewicht des Giftes) welches ich zu dem oder dem Gebrauch) verwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben, versprche solches wohl in Acht nehmen und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen.

Ort und Datum. N. N.

Titel, Gewerbestand.

Preußen. Reg.-Bezirk Cöslin. Bekämpfung der Diphtherie betreffend.

Cöslin, den 10. März 1888.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der betheiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen in's Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen. Aehnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizei-Verwaltung zu B. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und, falls dieselben von Familien mit Kindern zum Ostertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfection vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schul-Vorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämmtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Böttcher.

An d. Kgl. Landrath Herrn Dr. v. P. Hochwohlgeboren zu B.

Cöslin, den 10. März 1888.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und sinngemäßen Nachachtung in allen Fällen von Diphtherie-Epidemien, welche sich in den Städten und ländlichen Ortschaften des dortigen Kreises kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten. Den Kreis-Medizinalbeamten und den Aerzten wollen Ew. Hochwohlgeboren von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntniß geben und dieselben alljährlich 14 Tage vor dem Hauptumzugstermin im Kreisblatt publiziren.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Böttcher.

An d. sämmtlichen Herren Landräthe d. Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine auf Eisenbahnen.

Vom 27. Februar 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg S. 61.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November v. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 557), durch welchen die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479) abgeändert und ergänzt worden sind, wird gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des beamteten Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung der Verladungsstation vorgelegt worden ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 27. Februar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: von Bötticher.

Desgleichen. Rundschreiben an die Landräthe.
Vom 27. Februar 1888.

Zur wirksameren Verhütung . . . . . .
(folgt Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirthschaft in die Veröffentl. S. 110, nur ist statt „infizirtem": „behaftetem", ferner nach „v. Js.": „— Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557 —", statt „wie folgt": „folgendermaßen" und nach „abgeändert": „und ergänzt" zu lesen. Auch fällt Datum und Unterschrift weg.) Dann heißt es weiter:

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, gefälligst unverzüglich die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises auf die Abänderung und Ergänzung der fraglichen Bestimmungen sowie auf die von mir erlassene und im nächsten Stück des Amtsblattes erscheinende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine auf Eisenbahnen, aufmerksam zu machen und diese Verordnung auch in dem dortigen Kreisblatte zum Abdruck bringen zu lassen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: von Bötticher.

An den Königl. Landrath Herrn . . . . Hochwohlgeboren.

Desgleichen. An die Kreisthierärzte.
Vom 27. Februar 1888.

Zur wirksameren Verhütung . . . . . .
(wie im vorstehenden Rundschreiben.) Sodann folgt:

Ew. Wohlgeboren setze ich hiervon mit dem Bemerken ergebenst in Kenntniß, daß die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen auch in der Ihnen mittelst Cirkular-Verfügung vom 30. Juli v. Js. — 11091 Ib — übersandten 3. Auflage des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen pp., enthalten sind.

Gleichzeitig mache ich Ew. Wohlgeboren auf die von mir erlassene und im nächsten Stück des Amtsblattes veröffentlichte Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine auf Eisenbahnen, mit dem ergebenen Ersuchen besonders aufmerksam, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit und dergl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, was selbst von solchen Thieren erforderlich ist, welche zwar zweifellos frei von einer ansteckenden Krankheit sind, aber doch solche Krankheitserscheinungen (Schorfe, besonders am Maule und zwischen den Klauen, Verletzungen an der Maulschleimhaut pp.) wahrnehmen lassen, die bei oberflächlicher Betrachtung den Verdacht einer Seuche erwecken können.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: von Bötticher.

An sämmtl. Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Arnsberg. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.
Vom 11. Februar 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg Folgendes verordnet:

§ 1. Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt drei Tage nach Veröffentlichung derselben in Kraft.

Arnsberg, den 11. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Rosen.

Preußen. Reg.-Bezirk Cassel. Polizei-Verordnung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.
Vom 21. Januar 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S.-S. 1529), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

Cassel, am 21. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. gez. Rothe.

Bayern. Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.
Vom 7. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember vor. Js. Nr. 17 550, den Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im deutschen Reiche betreffend, ergeht nachstehende weitere Entschließung:

Die laut Ziffer 4 Abs. 2 der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885 — Ministerial-Amtsblatt S. 341 — für die einzelnen Regierungsbezirke zu liefernden jährlichen Nachweisungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 57 und ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) gewährten Entschädigungen sind für das Jahr 1886 nicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten aufgestellt worden.

Aus diesem Grunde konnte die Uebersicht, welche dem ersten Jahrgange des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im deutschen Reiche für das Jahr 1886 (Tabelle III, S. 137*) beigegeben ist, nicht so zusammengestellt werden, daß der durch die Mittheilungen beabsichtigte Zweck in vollem Umfange erreicht wurde.

Um diesem Mangel abzuhelfen, ergeht der Auftrag, bei Anfertigung der diesbezüglichen Nachweise von nun an das beiliegende Formular zu benutzen.

Ferner ist . . . . . zu geben. Wie auf S. 171, der Veröffentlichungen, nur ist statt „nicht durchweg": „theilweise nicht" und statt „beiwohnt": „hat" zu lesen, ferner nach „Vorgänge": „für den Fall" einzuschalten und endlich am Schlusse des Absatzes: „daß im Jahre 1887 von der Lungenseuche-Impfung Gebrauch gemacht worden ist oder in Zukunft hievon Gebrauch gemacht werden wird".

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

gez. Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, Viehseuchenstatistik betreffend.
Vom 16. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf das Cirkular vom 14. Dezember 1885, betr. Viehseuchenstatistik, erhalten die Be-

*) (Anlage I und II wie auf Seite 172 der Veröffentl.)

zirksthierärzte hieneben in je 2 Exemplaren ein Formular, um bei vorgekommener Lungenseuche-Impfung die Frage Ziffer 11 des Vierteljahresberichts (Anl. B. des Cirkulars) nach Maßgabe dieses Formulars zu beantworten; indem zugleich darauf hingewiesen wird, daß zwar die Impfung der einer Seuchengefahr ausgesetzten Thiere nur in den vom Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ausdrücklich bezeichneten Fällen polizeilich angeordnet werden darf, und solche Fälle ausschließlich in den §§ 46 und 47 des Gesetzes genannt sind, daß aber das Gesetz den Thierbesitzer nicht verhindert, beim Ausbruch der Lungenseuche seinen Viehbestand impfen zu lassen.

Schwerin, den 16. Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

(Das beigegebene Formular stimmt wörtlich überein mit der Anlage II S. 172 der Veröffentl.)

Japan. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Arzneimitteln.

HOME DEPARTMENT.

NOTIFICATION No. 9.

NOTICE is hereby given that in future the CERTIFICATE of the GOVERNMENT HYGIENIC LABORATORY will only be affixed to Medicines prepared in conformity to the JAPANESE PHARMACOPŒIA.

Medicines prepared according tho the Pharmacopœia of any other country will be reported upon as to whether they conform or not to said Pharmacopœia. Medicines not found in the Pharmacopœia of any country will be reported upon as to the results of the examination.

COUNT YAMAGATA ARITOMO,
Minister of State for Home Affairs.

24th day of the 20th year of Meiji.

Rechtsprechung.

Ankündigung von Geheimmitteln (Brandt'sche Schweizerpillen) in öffentlichen Blättern ist nach § 124 Abs. 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841 zu bestrafen.

(Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 19. Januar 1888 gegen Fr.)

In der Strafsache gegen den Redakteur Johann Ludwig Fr. aus Fr. a. M. wegen Uebertretung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. Oktober 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 19. Januar 1888 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. Oktober 1887 unter Aufrechterhaltung der derselben zu Grunde liegenden positiven Feststellungen jedoch unter Beseitigung der negativen Schlußfeststellung aufzuheben, und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen, daß der Angeklagte der Uebertretung gegen § 124 Absatz 2 der neuen Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841 für schuldig zu erachten und demgemäß mit einer Geldstrafe von dreißig Mark im Unvermögensfalle mit zwei Tagen Haft zu bestrafen, demselben auch sämmtliche Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung des § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung vom 29. Juli 1841.

Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die gedachte Medizinal-Ordnung als verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Landesgesetz noch jetzt neben dem Reichsstrafgesetzbuch in rechtlicher Gültigkeit besteht, und daß die im § 124 Absatz 2 derselben enthaltene Strafbestimmung weder mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, noch mit dem § 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, noch endlich mit den Vorschriften des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 im Widerspruch steht.

Auch darin muß der Königlichen Staatsanwaltschaft beigetreten werden, daß der Berufsrichter dem § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung eine zu enge Auslegung gegeben hat. Dieser Paragraph verbietet mit klaren Worten alle Ankündigungen von Arzneimitteln und mit Rücksicht auf § 103 daselbst insbesondere von sogenannten Geheimmitteln, d. h. solchen Arzneimitteln, deren einzelne Bestandtheile nicht erkennbar gemacht werden, in öffentlichen Blättern. Für die Uebertretung dieses Verbots werden in dem § 124 die Herausgeber der öffentlichen Blätter unter Androhung einer absoluten Strafe von 10 Thalern verantwortlich gemacht. Der Herausgeber einer Druckschrift, welcher im § 6 des Reichspreßgesetzes dem Verfasser und Verleger gegenüber gestellt wird, ist bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redakteur. Daß der Herausgeber im § 124 der gedachten Medizinalordnung in anderem Sinne aufgefaßt ist, läßt sich nicht annehmen, weil die ältere Medizinalordnung vom 22. Juli 1817, aus welcher die neue durch Revision hervorgegangen ist, im § 209 die gleiche Strafandrohung wegen Ankündigung von Arzneimitteln in öffentlichen Blättern ausdrücklich gegen die „Redakteurs" richtet.

Festgestellter Maßen sind nun in einem „Geheimnisse unseres Organismus" überschriebenen Artikel des am 22. Mai 1887 zu Frankfurt a. M. ausgegebenen Blattes „Kleine Presse", einer unter verantwortlicher Redaktion des Angeklagten erscheinenden periodischen Druckschrift, „die Apotheker Brandt'schen Schweizerpillen" als vorzügliches Mittel gegen Verdauungsstörungen, Verstopfung, Blähungen, Hautausschlag, Blutandrang, Schwindel, Hypochondrie, Hysterie, Magen- und Leberschmerzen und andern derartigen Leiden angekündigt und empfohlen worden.

Diese Feststellung enthält den Thatbestand einer Uebertretung des § 124 Absatz 2 der neuen Frankfurter Medizinalordnung. Das angefochtene Urtheil war daher gemäß § 393 der Strafprozeß-Ordnung nebst der demselben zu Grunde liegenden negativen Schlußfeststellung aufzuheben. Da die für solche Uebertretungen angedrohte Strafe von 10 Thalern eine absolute ist, diese Thaler aber nach der zwischen den deutschen Bundesstaaten geschlossenen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 beziehungsweise nach Art. 15 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 je 3 Mark Reichswährung gleich zu achten sind, so stand nichts entgegen gemäß § 394 der Straf-Prozeß-Ordnung gegen den Angeklagten wegen Uebertretung des § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung auf 30 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfall auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte auch vom Gerichtshofe für angemessen erachtete gesetzlich niedrigste Haftstrafe von 2 Tagen zu erkennen.

Die Kosten des gesammten Verfahrens waren dem Angeklagten gemäß § 497 Straf-Prozeß-Ordnung aufzuerlegen.

Ein ganz gleichartiges Urtheil ist ebenfalls am 19. Januar 1888 von dem gleichen Gerichtshofe gegen den Redakteur des Frankfurter Generalanzeigers gefällt worden.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Italien. Der in den Veröffentlichungen 1886 S. 236 mitgetheilte Gesetz-Entwurf, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung, war einer parlamentarischen Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Der Bericht derselben gelangte zwar in der Sitzung vom 31. März 1886 zur Diskussion, doch wurde letztere in Folge mehrfacher, von der Kommission vorgeschlagener Abänderungen verzögert und wegen der darauf folgenden Kammer-Auflösung zu jener Zeit nicht wieder aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der damaligen Abänderungsvorschläge hat die Regierung am 7. Februar 1888 der Deputirten-Kammer einen neuen Entwurf (Atti parla-

mentari, Camera dei Deputati, Legislatura XVI, 2a Sessione 1887/88 Nr. 111) vorgelegt, dessen Wortlaut in Uebersetzung nachstehend wiedergegeben wird:

Art. 1. Adulterirte Weine dürfen nicht in den Handel gebracht werden. Adulteration (adulterazione) bedeutet den Zusatz irgend eines Stoffes, welcher sich in den Weinen von Natur nicht findet, auch bei der rationellen Weinbereitung nicht hineinkommt.

Art. 2. Zur Ausführung des vorhergehenden Artikels sollen in einer Königlichen Verordnung alle diejenigen Stoffe aufgeführt werden, deren Verwendung als Adulteration anzusehen ist.

Art. 3. Eine Adulteration liegt jedoch nicht vor, wenn die in den Weinen von Natur nicht vorkommenden Stoffe nur in einer solchen Menge beigefügt sind, welche innerhalb der durch die Königliche Verordnung angegebenen Grenzen bleibt.

Art. 4. Sophistikation (sofistificazione) bedeutet den Zusatz von natürlich in den Weinen vorhandenen Stoffen in einer solchen Menge, welche über die Grenzen, in denen sie in Naturweinen, oder über die Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, in denen sie in diesen Weinen gefunden werden, hinausgeht.

Die sophistizirten Weine, sowie die ohne Traube hergestellten Präparate dürfen nicht mit der Bezeichnung als echte Weine in den Handel gebracht werden. Einer solchen Bezeichnung gilt die Angabe des Herkunftsortes als gleichwerthig.

Beim Mangel einer Bezeichnung ist anzunehmen, daß der Wein echt ist oder daß die zugesetzten Stoffe innerhalb derjenigen Grenzen, in welchen sie in Naturweinen, oder innerhalb derjenigen Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, zugesetzt sind, in welchen sie in solchen Weinen gefunden werden.

Art. 5. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Grenzen werden durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe (multa) bis zu 500 Lire und Beschlagnahme des adulterirten Weins bestraft, unbeschadet nach dem Strafgesetzbuch verwirkten höheren Strafen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 werden mit Geldbuße (ammenda) und, falls der sophistizirte Wein dem Verkäufer oder demjenigen, welcher ihn in Vertrieb hat, gehört, mit Beschlagnahme bestraft.

Art. 8. Weinverkäufer und Inhaber von Weinniederlagen, welche sich weigern, den durch Königliche Verordnung bezeichneten Behörden Proben behufs Untersuchung gegen entsprechende Bezahlung zu liefern, werden mit Geldstrafe (multa) bis zu 100 Lire bestraft.

Vermischtes.

Verwaltungsbericht der Breslauer Kanal-Betriebs-Inspektion. (Breslauer Statistik Serie 10, Heft 3—4.)

Betrieb und Unterhaltung der Kanäle erforderten 1884/85 (1. April bis 31. März) ausschließlich der Kosten für die Spülung und Reinigung u. s. w. der Thonrohrkanäle, Schlammfänge u. s. w., die durch die Marstallverwaltung ausgeführt wurden, eine Ausgabe von 21 198,94 Mark gegen 19 788,86 Mark im Vorjahre.

Die Gesammtlänge des Kanalnetzes betrug am Schlusse desselben Betriebsjahres 119 080,3 laufende Meter (gegen 113 076,5 im Vorjahre), von denen 41 427,7 massive (15 451,2 m eiförmige, 4513,0 kreisrunde, 21 463,5 Plattenkanäle) und 77 652,6 laufende Meter Rohrkanäle (Thon-, gußeiserne und schmiedeeiserne Rohre) sind. Das Verhältniß der massiven Kanäle zu den Rohrkanälen war demnach 1 : 1,87 (im Vorjahre 1 : 1,74). Der Rauminhalt des Kanalnetzes betrug 50 422,0 cbm, von denen 44 857,0 auf die massiven und 5565,0 auf die Rohrkanäle entfallen. Im Laufe des Jahres 1885/86 vergrößerte sich das Rohrnetz um 3477,4 laufende Meter, von denen 3257,4 m zu Rohr-, 220,0 (Plattenkanäle) zu massiven Kanälen gehören. Diese 220,0 m bestehen schon seit Jahren, sind aber erst im Laufe des Jahres 1885/86, nachdem die Sandinsel mit Schwemmkanalisation versehen worden, als Regenauslaßkanäle in das System übernommen worden. Hiernach verhalten sich die Längen der Rohr- zu denen der massiven Kanäle = 1,94 : 1. Der Rauminhalt des Kanalnetzes hat sich um 395 cbm oder 0,78 % erhöht. Die 5900 Stück angeschlossenen, nach den Straßenseiten liegenden Regenrohre sorgen für ständige Cirkulation frischer Luft in den Kanälen. Die Zahl der vorhanden gewesenen (1423) Einsteigeschachte über den öffentlichen Kanälen vermehrte sich auf 1463 Stück, was einer Zunahme von 2,8 % entspricht.

Betriebsunterbrechungen einzelner Kanalstrecken sind 1884/85 gar nicht vorgekommen. Gereinigt wurden 1884/85 46 170 (1885/86 60 383) laufende Meter Kanäle oder 39,5 (49,3) % des Kanalnetzes, und zwar 29 953 (30 022) m massive Kanäle und 16 217 (30 361) m Rohrkanäle. An Kosten für die Reinigung sind erwachsen 5 590,75 (6 051,00) Mark oder 12,1 (10) Pfennig auf den laufenden Meter. Im Ganzen wurden 1100 (715) cbm Rückstände hierbei gehoben. Die gewonnenen Rückstände haben nach den Feststellungen des Breslauer Gesundheitsamtes keinen Nutzungswerth, da sie nur aus Sand, der mit Kanalflüssigkeit getränkt ist, bestehen.

Am 31. März 1885 waren 5602 Grundstücke mit Anschluß an die Kanalisation versehen. Im Laufe des folgenden Jahres sind weitere 209 Stück hinzugekommen = 3,7 % der angeschlossenen Grundstücke. Diese erhebliche Steigerung ist nicht allein der größeren Bauthätigkeit, sondern auch dem Umstande zuzuschreiben, daß eine größere Anzahl von Straßen mit Kanälen versehen worden sind.

Vollständig mit den Einrichtungen der Schwemmkanalisation versehen waren 1884/85 5424 (1885/86 5598) Grundstücke. Die übrigen 213 (1885/86) Grundstücke liegen meist in den entfernteren Stadttheilen, wo es den Besitzern noch freigestellt ist ihre Grundstücke mit den Abtrittsgruben 2c. zu belassen. Innerhalb des Kanalisationsgebietes befinden sich 118 (67) Grundstücke ohne Anschluß; die daselbst angeschlossenen besaßen folgende Entwässerungs-Einrichtungen.

Bestand am	Wasserklosets Stück	Klosettröge Stück	Klosettröge Sitze	Pissoirstände mit/ohne Wasserspülung Stück	Pissoirstände mit/ohne Wasserspülung Stände	Ausgußsteller Stück	Badeeinrichtungen Stck.	Springbrunnen Stck.	Schlammfänge Stck.	Sinkkasten, Feuerspritzen 2c. Stck.
1. April 1885 . .	28139	149	892	5749	1080	33613	2132	110	6384	809
31. März 1886 .	29188	153	945	6102	1226	35780	2275	112	6604	890
daher Zunahme	1049	4	53	353	136	2167	143	2	220	91
oder in % . . .	3,7	2,6	6	6,2	12	6,4	7	2	3,6	11,2

Es kommen hiernach durchschnittlich je 9 Einwohner auf je 1 Wasserkloset und 7 Personen auf 1 Ausgußstelle. Der Bericht schließt aus den angeführten Zahlen auf eine allgemeine Benutzung der Kanalisation. Als ungünstigstes bezeichnet er das Verhältniß der Zahl der vorhandenen Badeeinrichtungen, da eine Badeeinrichtung erst auf 130 Personen kommt.

1885/86 wurden 12 835 308 cbm oder täglich durchschnittlich 35 165 cbm Kanalwasser nach den Rieselfeldern gefördert. Es sind also im Durchschnitt auf Grundstück und Jahr 2209 cbm oder auf den Tag 6,05 cbm Wasser weggeschafft worden. Auf den Kopf der Bevölkerung würde dies im Jahr 43,016 cbm oder auf den Tag 117,9 Liter Wasser ergeben.

Zur Ableitung des in den südlichen und südwestlichen Vorstädten sich besonders bemerkbar machenden Grundwassers befanden sich an Drainageleitungen in beiden Berichtsjahren 11 177,7 laufende Meter Rohrleitung mit 58 Einsteigeschächten und 23 Stück Lampenlöchern im Betriebe. Unter Einrechnung von 11 Grundstücken, welche 1885/86 noch Anschluß an diese Leitung nehmen, sind im Ganzen 162 Grundstücke mit 1744,0 m Leitungsröhren angeschlossen. Die Drainwässer werden zum größten Theil in die tiefer gelegenen Kanäle geführt, wo sie gleichzeitig als ein zweckentsprechendes und billiges Spülmittel Verwendung finden, und da sie von fast reiner Beschaffenheit sind, so wird auch ein Theil derselben zur Speisung des Stadtgrabens benutzt. Die Drainage hat einen wesentlich günstigen Einfluß auf die Fixirung des Grundwasserstandes in diesen Vorstädten ausgeübt.

Die Zahl der Pissoirs betrug 1884/85 6 (1885/86 10) Stück mit 33 (55) Ständen. Oeffentliche Bedürfnißanstalten sind 6 (8) Stück mit 31 (43) Wasserklosets vorhanden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 24. April 1888. Nr. 17.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 26 APR 88 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 255. — Cholera in Bombay. S. 255. — Febris perniciosa in der Türkei. S. 255. — Sterbefälle in Brasilien. S. 255. — Pocken auf der Insel Cuba. S. 255. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 256. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 257. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 257. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken S. 257. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 258. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Cöslin 1883-1885. S. 258. — **Witterung.** S. 257. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 259. — **Thierseuchen** in Großbritannien. S. 259. — Rinderpest in Rußland. S. 259. — Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn. S. 260. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 260. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Untersuchung von Gespinnsten und Gewebe auf Arsen und Zinn. S. 260. — (Preußen.) Gesundheitsschädigungen durch Ueberschwemmungen. S. 262. — Henneberg'sche Desinfektoren. S. 264. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf von Fleisch einer Kuh mit Tuberkeln an Lungen und Rippen. S. 264. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Oesterreich.) Verkehr mit Lebensmitteln ꝛc. Gesetzentwurf. S. 265. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Vororte Wiens, Krakau je 1, Prag 15, Triest 1, Rom 3, Paris 7, Lyon 1, Petersburg 5, Warschau 4 Todesfälle; Wien 5, Budapest 7, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, Krakau je 1, Prag 2, Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf, Wien je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Metz u. Prag je 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 11, Paris 10, London 9, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 22, Petersburg 119 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7 Todesfälle.

Masern: Straßburg 18, Paris, London je 12, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 113, Wien 142, Budapest 88, Edinburg 81, Christiania 23, Petersburg 137 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 18 Todesfälle; Breslau 20, Wien 69, Kopenhagen 45, Petersburg 58 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Breslau 7, München 8, Wien 16, Paris 39, Lyon 9, London 31, Kopenhagen 8, Stockholm 6, Christiania 10, Petersburg 21, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 67, Breslau 23, Hamburg 37, Nürnberg 34, Reg.-Bez. Schleswig 184, Wien 27, Kopenhagen 48, Petersburg 84 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 108, Dublin 7, Liverpool 9 Todesfälle; Hamburg 16, Wien 30, Kopenhagen 38, Stockholm 16 Erkrankungen.

Rotz: London 1 Todesfall.

Kontagiöse Augen-Entzündung: Reg.-Bez. Königsberg 22 Erkrankungen.

Cholera in Bombay. — In der Stadt Bombay sind in der Zeit vom 29. November v. J. bis zum 22. März d. J. den amtlichen Nachweisen zufolge nur 12 Cholera-Todesfälle bekannt geworden, während für die letzten fünf Jahre in demselben Zeitraume durchschnittlich 89 Cholera-Todesfälle nachgewiesen worden sind.

Türkei. Nach einem Telegramm des Bezirksarztes von Burgas (Ostrumelien) sind in Kupru von Ende Januar bis zum 10. März d. J. sechs Fälle von febris perniciosa, von denen 5 tödtlich endeten, beobachtet und vom internationalen Sanitätsamt festgestellt worden.

Brasilien. In Porto Alegre sind während des Jahres 1887 unter einer angeblichen (muthmaßlich etwas zu hoch geschätzten) Bevölkerung von 45 000 Einwohnern 1296 Todesfälle, d. h. ungefähr 28‰ vorgekommen. Hiervon entfielen auf Krankheiten der Verdauungsorgane (hauptsächlich Dysenterie) 218, auf Tuberkulose 131, andere Krankheiten der Athmungsorgane 122, Krankheiten der Kreislaufsorgane 122, Typhus 15, Scharlach 11, Sumpffieber 1, Krebs 19, gewaltsamen Tod 15 u. s. w. In 308 Todesfällen ist die Todesursache nicht angegeben, 106 Kinder wurden todtgeboren.

Pocken auf der Insel Cuba.

Die Pockenepidemie in Havana (vergl. S. 227) war einem Berichte vom 15. März d. J. zufolge in stetigem Abnehmen begriffen. Immerhin betrug auch im Februar die Zahl der Todesfälle nach der von

(Fortsetzung auf Seite 258.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 15. Woche vom 8. bis 14. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	61	3	38	16	19,6	26,8	—	—	—	1	—	7	6	—	—	—	24	—
† Altona	111 780	76	4	60	26	27,9	25,9	—	—	—	6	—	12	8	9	4	4	24	1
† Augsburg	68 227	46	1	48	12	36,6	28,7	—	1	1	—	—	9	8	3	—	—	24	2
† Barmen	106 749	73	5	50	15	24,4	22,6	—	—	3	—	—	8	10	1	—	—	26	2
† Berlin	1414 980	814	40	510	153	18,7	26,3	2	3	17	2	1	82	46	47	21	21	302	8
† Bochum	44 551	39	1	24	8	28,0	28,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	1
† Braunschweig	90 410	55	5	57	12	32,8	24,7	—	2	2	1	—	5	13	4	1	1	28	2
† Bremen	121 464	66	3	45	6	19,3	20,7	—	1	—	—	—	11	8	—	—	—	22	3
† Breslau	313 451	242	6	168	53	27,9	31,0	—	1	7	1	—	27	16	9	3	3	101	6
Charlottenburg	48 514	37	1	15	5	16,1	30,8	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	7	1
† Chemnitz	118 926	110	2	85	37	37,2	32,2	—	1	2	11	—	9	1	—	—	—	58	3
† Danzig	118 037	84	3	65	23	28,6	27,1	—	2	—	—	—	6	8	5	5	5	44	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	22	1	22	4	21,6	19,9	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	—
Dortmund	84 578	66	3	36	15	22,1	26,7	—	—	1	1	—	9	6	—	—	—	19	—
† Dresden	259 142	163	6	100	27	20,1	25,2	—	—	5	—	—	18	15	7	4	4	54	1
† Düsseldorf	125 384	107	4	40	10	16,6	24,2	—	—	—	—	1	10	6	—	—	—	23	—
† Duisburg	50 761	39	4	23	9	23,6	27,1	—	1	—	—	—	3	6	1	—	—	12	—
† Elberfeld	113 195	92	1	37	9	17,0	23,1	—	—	2	1	—	3	5	1	1	1	22	3
† Erfurt	61 036	36	—	24	4	20,4	23,1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	20	—
† Essen	69 259	63	2	21	3	15,8	28,2	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	8	2
† Frankfurt a. M.	163 655	92	2	55	16	17,5	19,9	—	—	6	—	1	12	7	2	1	1	25	2
† Frankfurt a. O.	55 604	32	—	29	10	27,1	27,6	—	2	4	—	—	5	3	1	1	1	13	1
† Freiburg i. B.	43 892	23	1	20[3]	1	23,7[3]	23,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	2
M.-Gladbach	47 767	42	—	21	7	22,9	25,4	—	—	—	1	—	6	2	1	1	1	11	—
† Görlitz	58 489	32	4	22	6	19,6	28,0	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	14	—
† Halle a. S.	87 407	58	1	34	8	20,2	25,6	—	—	1	—	—	2	1	3	.	2	25	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	345	12	246	70	25,7	26,6	13	2	5	4	—	41	32	4	1	1	133	12
† Hannover	148 458	113	5	70	16	24,5	22,7	—	1	1	—	—	17	7	.	.	2	40	2
† Karlsruhe	67 155	42	1	27	6	20,9	20,5	—	—	—	1	—	5	3	2	—	—	16	—
† Kassel	67 077	33	1	17	2	13,2	21,2	1	—	—	—	—	5	1	1	—	—	9	—
† Kiel	55 896	46	1	22	6	20,5	22,5	—	—	1	1	1	3	2	2	.	1	11	1
† Köln	169 993	111	2	92	16	28,1	26,9	—	—	1	—	—	19	21	2	—	—	47	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	103	1	81	36	26,9	31,1	—	—	1	—	—	8	12	9	4	4	50	1
Krefeld	98 691	75	5	41	11	21,6	25,5	—	1	—	1	—	7	4	1	—	—	26	1
† Leipzig	181 324	104	1	71	12	20,4	22,8	—	—	4	—	1	12	10	2	1	1	41	1
† Lübeck	57 644	35	2	23	3	20,7	21,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	1
† Magdeburg	171 086	128	2	73	21	22,2	26,6	—	1	2	—	1	7	8	3	1	1	49	2
† Mainz	69 119	38	1	31	6	23,3	22,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	17	1
† Mannheim	65 305	55	2	32	17	25,5	21,0	—	1	—	—	—	5	8	2	1	1	16	—
† Metz	54 558	22	—	36	4	34,3	21,1	—	1	—	—	—	2	4	2	—	—	27	—
† Mülhausen i. E.	72 926	41	2	41	12	29,2	.[2]	—	—	—	—	1	8	6	—	—	—	24	2
† München	278 494	179	5	179	57	33,4	30,3	—	1	8	1	—	21	28	27	1	1	88	5
† Münster	45 933	31	—	20	3	22,6	24,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	9	—
† Nürnberg	122 832	95	1	77	32	32,6	27,5	—	—	4	1	—	17	23	10	4	4	21	1
† Plauen i. V.	46 860	32	—	27	10	30,0	27,5	—	1	3	—	—	1	3	2	1	1	17	—
† Posen	69 658	47	1	30	6	22,4	29,3	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	18	—
Potsdam	52 132	27	—	17	2	17,0	24,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	—
† Rostock	40 591	17	1	20	2	25,6	20,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	9	—
† Stettin	103 565	51	4	40	10	20,1	25,7	—	1	—	—	—	7	4	2	1	1	25	1
† Straßburg i. E.	115 870	75	5	92	28	41,3	26,7	18	1	5	—	—	9	13	6	6	6	39	1
† Stuttgart	117 861	60	3	48	14	21,2	21,1	—	—	—	1	—	10	6	2	—	—	27	2
† Wiesbaden	58 148	33	4	31	11	27,7	19,8	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	19	—
† Würzburg	57 074	37	—	31	4	28,2	25,4	—	1	—	1	—	4	5	—	—	—	18	2
† Zwickau	41 434	24	1	23	10	28,9	28,9	1	—	—	—	—	5	1	1	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	261	15	179	47	23,8	1	—	4	2	1	16	44	9	—	—	97	5
Brünn bis 7. April	86 372	.	5	64	.	38,5	—	—	—	—	.	15	7	6	.	.	36	—
Brüssel desgl.	181 270	115	4	88	20	25,2	—	—	1	1	—	15	17	8	.	.	43	3
Budapest desgl.	442 787	353	21	273	59	32,1	6	—	5	—	—	71	32	12	—	—	137	10
Christiania	136 900	41	2	63	16	23,9	3	2	10	—	—	10	7	1	—	—	30	—
Dublin	353 082	232	.	187	30	27,6	3	1	—	.	.	.	.	1	.	.	178	4
Edinburg	262 733	142	.	104	19	20,7	3	2	2	.	.	10	.	2	.	.	82	3
Graz bis 7. April	105 809	.	6	64	.	31,5	—	1	.	1	.	19	9	—	.	.	30	4
Kopenhagen bis 10. April	300 000	252	11	130	40	22,5	—	5	8	—	—	14	19	5	.	.	73	6
Krakau bis 7. April	74 084	54	1	45	8	31,6	2	—	2	1	—	11	10	2	—	—	15	2
Lemberg desgl.	120 868	.	8	66	.	28,4	—	—	1	2	.	19	11	1	.	.	31	1
Liverpool	599 738	392	.	263	54	22,9	2	4	4	.	.	.	.	3	.	.	239	11
London	4 282 921	2831	.	1692	395	20,6	12	17	31	9	2	150	134	283[2]	.	.	1257	52
Lyon bis 31. März	401 930	155	18	207	18	26,8	8	3	9	2	—	26	39	4	—	—	115	1
Odessa	268 000	.	8	125	34	24,3	—	—	1	—	1	17	5	6	5	3	92	3
Paris	2 260 945	1198	85	1182	169	25,1	12	4	39	10	7	189	142	54	.	.	700	25
Petersburg bis 7. April	928 016	615	32	743	226	41,6	22	18	21	25	3	136	39	81	.	.	398	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	190	40	33,4	3	3	4	—	1	44	19	4	.	.	108	4
Rom bis 10. März	382 973	247	21	192	42	26,1	—	4	7	1	1	13	28	9	.	.	126	3
Stockholm bis 7. April	221 549	165	9	85	26	19,9	1	4	6	—	—	13	17	6	.	.	35	3
Triest	156 042	.	.	93	27	31,0	—	—	—	—	—	17	30	—	—	—	43	3
Venedig bis 7. April	150 502	81	1	61	6	21,1	—	—	2	1	—	7	18	5	.	.	28	—
Warschau desgl.	439 174	792	15	240	87	28,4	—	3	7	4	2	34	30	32	.	.	126	2
Wien desgl.	800 836	651	35	461	102	29,9	6	5	16	5	4	107	75	7	—	—	228	8
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	17	237	.	30,4	7	2	2	3	.	63	46	23	.	.	90	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 8. bis 14. April 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	—	2	—	—	—	—
Scharlach	5	—	3	2	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	24	—	14	4	5	1	—	10
Unterleibstyphus	9	—	1	1	4	2	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	—	6	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	2	—	—	8	10	—	3
Lungenschwindsucht	60	1	1	2	20	34	2	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	84	—	2	5	37	37	3	7
Akuter Darmkatarrh	9	5	—	—	4	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	—	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	23	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	13	16	2	—
Verletzungen	93	—	5	8	31	43	6	4
Alle übrigen Krankheiten	401	8	13	23	182	143	32	43
Summe	863	17	39	48	408	305	46	110

Gesammtbest. war am 7. April 1888 3989 u. bleibt am 14. April 1888 4009.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8.–14. April	9	57	18[3]	67[3]	2
„ Breslau	desgl.	—	12	20	23	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. April	—	1	9	9	—
„ Hamburg u. Vororte	8.–14. April	22	113	19	37	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	12	34	—
Regierungs-Bezirk Aachen	9.–15. April	1	9	4	6	3
Aurich	8.–14. April	—	—	13	7	1
Düsseldorf	desgl.	9	44	29	38	2
Erfurt[5]	desgl.	1	7	10	24	—
Hildesheim	31./3.–7./4.	—	47	3	30	1
Königsberg	8.–14. April	10	2	2	12	—
Marienwerder	desgl.	1	1	3	6	2
Münster	desgl.	6	—	6	9	6
Schleswig	desgl.	93	64	61	184	7
Stettin	desgl.	10	2	21	22	—
Stralsund	desgl.	2	2	1	27	—
Trier	desgl.	3	—	2	4	—
Wiesbaden	7.–14. April	1	133	—	38	3
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. April 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. April	3,8	−2,9	754,9	753,9	753,9	81	53	64	—	NNW	1
	9. „	8,8	−1,6	754,4	754,8	755,7	89	50	70	—	SSW	1
	10. „	9,7	0,3	756,1	755,4	755,2	74	53	67	—	E	1
	11. „	10,7	0,2	754,7	752,8	750,7	74	46	93	—	E–SE	1
	12. „	6,6	2,5	746,0	747,4	749,8	87	75	82	0,5	SSE	1
	13. „	11,0	2,2	753,4	754,2	753,5	95	60	69	0,4	SSW	1
	14. „	12,1	4,6	752,9	754,2	755,5	88	58	71	—	WNW	1
München	8. April	2,5	−8,7	711,7	711,1	711,2	88	66	74	—	E	0,8
	9. „	5,4	−3,4	712,0	711,8	712,3	73	58	78	—	NE	1,3
	10. „	3,4	−0,2	712,1	711,4	710,9	90	84	96	14,2	NW	3,3
	11. „	0,7	−0,3	709,9	711,3	712,6	92	94	90	16,8	W	3,6
	12. „	4,0	−3,1	706,5	708,7	709,3	85	62	90	3,4	W	3,1
	13. „	6,8	−1,3	713,9	714,8	714,7	85	54	75	0,8	SW	2,3
	14. „	12,1	3,3	716,3	716,6	716,7	87	69	78	1,9	W	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Nachträglich werden für die Woche vom 1. bis 7. April 2 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

Dr. de la Guardia veröffentlichten Statistik noch 128, so daß von Anfang Mai v. J. bis Ende Februar d. J. im ganzen 2056 Personen der Krankheit erlegen sind.

In der Stadt Santiago war die Epidemie gegen Mitte Februar erloschen. Auch in den ländlichen Bezirken von Santiago sind im Januar nur noch ganz vereinzelte Erkrankungen vorgekommen.

In Cienfuegos sind dagegen noch im Februar 504 Erkrankungen und 155 Todesfälle an Pocken bekannt geworden.

Infektions-Krankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 22. Dezember v. J. bis 16. März d. J. sind in Moskau 3477 Fälle von Infektions-Krankheiten zur Anzeige gelangt, eine etwas größere Zahl wie in dem unmittelbar vorhergegangenen, zwölfwöchentlichen Zeitraum (vergl. Veröffentl. S. 56.)

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 206 bezw. 277 Erkrankungen gemeldet, von Flecktyphus 122, Rückfallsfieber 106, Masern 315, Scharlach 569, Pocken 26, Diphtherie 301, Ruhr 28, Rose 580, Keuchhusten 266.

Gegenüber der vorigen Berichtsperiode haben die Erkrankungen an Flecktyphus, Rückfallsfieber, Masern, Rose, Keuchhusten zugenommen, diejenigen an Unterleibstyphus, Pocken, Scharlach und Diphtherie abgenommen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Regierungsbezirke Cöslin 1883 bis 1885.

(Nach dem von dem Regierungs- und Medizinalrathe Dr. Wernich erstatteten vierten Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen. Colberg 1887.)

Die Witterungsverhältnisse des Regierungsbezirkes Cöslin im Verlaufe der 3 Jahre (1883 bis 85) können als relativ günstige bezeichnet werden. Der Winter war im Durchschnitt mäßig kalt, der Sommer zum Theil feucht, nicht zu heiß.

Das Klima ist der Entwicklung von Sommerkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder, Ruhr, Cholerine und Darmkatarrhen Erwachsener fast absolut hinderlich, förderte dagegen die akuten Affektionen der Athmungsorgane: in erster Reihe die Entstehung der akuten Lungenentzündung, des Keuchhustens, den schnellen Verlauf der Phthisen, es verschlimmerte endlich möglicherweise die Bräunekrankheiten und das Scharlachfieber.

Die Gesammtsterblichkeit in den 3 Jahren bezifferte sich auf 25,5 promille (es starben 42 287 Menschen, 22 184 männlichen, 20 103 weiblichen Geschlechtes). Die Sterbefälle in den Städten überschritten den Durchschnitt um 2,7 ‰, während die des platten Landes dahinter um 2,6 ‰ zurückblieben. Relativ die meisten Sterbefälle entfielen auf die Monate März und Januar, die wenigsten auf die drei Sommermonate Juni, August und Juli.

An Pocken erkrankten im April 1883 im Kreise Lauenburg 20 Personen, von denen 4 starben, unter den Gestorbenen befanden sich 3 Kinder, welche noch nicht geimpft waren. Die Krankheit war von einer umherziehenden Familie in das Dorf Klein-Massow eingeschleppt worden, und blieb in Folge des energischen Einschreitens der Gutsvorstände, welche die angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln ausführten, auf die ursprünglich erkrankten wenigen Familien beschränkt. In den benachbarten Dörfern wurden damals zahlreiche Impfungen und Revaccinationen ausgeführt. Weitere Pockenerkrankungen sind im Regierungsbezirk während der drei Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Typhuserkrankungen kamen im Regierungsbezirk 1883 häufig, 1884 etwas seltener vor; das Jahr 1885 hatte deren nur wenige aufzuweisen. Es wurden zahlreiche kleinere Hausepidemien in einzelnen Ortschaften verschiedener Kreise beobachtet. Eine direkte Begründung des Verdachtes, daß das Wasser in seinen Beimengungen die Typhusursache berge, ging aus den sowohl chemisch wie bakteriologisch gemachten Untersuchungen nicht hervor; es ergab sich aber die Nothwendigkeit, Untergrund und Grundwasser reinlicher zu halten. Die Art der Wasserversorgung in den kleinen Städten ist vorwiegend die primitive mittels Flachbrunnen, die das Grundwasser sammeln.

Flecktyphus kam in zwei Einzelfällen (Stolp und Belgard) und in einer nicht unbedeutenden Epidemie im Kreise Rummelsburg zur Beobachtung; hier erkrankten in zehn Monaten 51 Personen, von denen 10 starben Es wird beklagt, daß die Krankheit, welche in einem isolirt gelegenen Tagelöhnerhause zum Ausbruch gekommen, lediglich durch Zufall und zwar erst nach 4 Monaten zur Kenntniß der Medizinalbehörde gelangte; dadurch war die Verschleppung des Kontagiums nach verschiedenen Ortschaften des Kreises möglich geworden.

Ruhr trat im Regierungsbezirke 4 Mal in epidemischer Verbreitung auf, am heftigsten im Jahre 1885 im Neustettiner Kreise vom Mai bis November; 20 Erkrankungen mit 4 Todesfällen sind aus einer Ortschaft verzeichnet, aus 3 anderen Orten die doppelte Zahl von Erkrankungen.

An Diphtherie und Croup starben im Regierungsbezirke 6676 größtentheils dem kindlichen Alter angehörige Personen, an Scharlach 2564. Größere Scharlachepidemien mit zum Theil schwerem Charakter herrschten in den Kreisen Bublitz, Schlawe und Stolp. Als wirksamste Wege der Verbreitung dieser Krankheit haben sich nach einem Berichte des Cösliner Physikus die Schulen herausgestellt; so wies derjenige Monat, in welchem die Schulen auf dem Lande wegen der sog. Kartoffelferien geschlossen sind, nämlich der Oktober, die wenigsten Sterbefälle nach, während dieselben bald nach Eröffnung der Schulen auf's 6fache stiegen.

Die Masern haben während des Jahres 1883 keinen Kreis verschont; im Kreise Neustettin sind

1883 gegen 400 Erkrankungen mit 10 Todesfällen vorgekommen. 1884 und 1885 war die Ausbreitung geringer, auch der Charakter der Krankheit ein leichterer.

Keuchhusten trat 1884 im Kreise Schlawe stark auf. In Kolberg kamen 1884 147 Erkrankungen zur Beobachtung mit 9 Todesfällen. 1885 herrschte die Krankheit im Kreise Dramburg stark, bösartiger verlief dieselbe im Kreise Lauenburg, woselbst z. B. in den Dörfern Bochow und Schimmerwitz allein 9 Kinder unter 16 erkrankten starben.

Die Fälle von Kindbettfieber sind nicht mit Sicherheit überall festgestellt. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß in Hinterpommern die im Wochenbette erkrankten Landfrauen eine unüberwindliche Abneigung haben sollen, einen Arzt zu Rathe zu ziehen. Am höchsten war die Zahl der Todesfälle an Puerperalerkrankungen im Kreise Neustettin. (15 bezw. 12,5 auf 10 000 Todesfälle.)

Die kontagiöse Augenentzündung hat in 5 Kreisen des Bezirks in ausgedehntem Maße geherrscht, so unter den Insassen des Centralgefängnisses zu Cöslin, in der Landarmenanstalt zu Neustettin und unter der Militärbevölkerung Kolbergs (1883). Im Schlawer Kreise wurde eine derartige Epidemie gelegentlich der Revaccinationen entdeckt.

Ueber die Kindersterblichkeit im Regierungsbezirke während der Berichtszeit geben die folgenden Zahlen Auskunft: Von 42 287 im Ganzen verstorbenen Personen standen 10 796 = 25,5 % im ersten Lebensjahre; auf das Lebensalter der größten Empfänglichkeit für Infektionskrankheiten (besonders für Diphtherie), das Alter von 1 bis 5 Jahren, entfielen 10 307 Todesfälle oder 24,3 % der Gesammtzahl, während im Alter von 30 bis 40 Jahren nur 1830 Personen = 4,3 % starben.

In der Beaufsichtigung des Fleischverkehrs hat sich in allen Bevölkerungsschichten eine kräftige Bewegung dahin geltend gemacht, daß ekelhaftes Fleisch auf den Märkten vom Publikum der Marktpolizei denunzirt wird, und diese bei ihrem Einschreiten selten Widerstand findet. Einige Polizei-Verwaltungen haben durch Ortsstatut Kommissionen zur Untersuchung verfälschter Nahrungsmittel gebildet und diesen Kommissionen die Ermächtigung beigelegt, Schlachthäuser, Fleischläden und die Geschäftsräume anderer Gewerbetreibender zu betreten. Von 18 104 durch 66 amtliche Fleischbeschauer untersuchten Schweinen wurden 20 Schweine trichinös und 30 finnig befunden; 4 Erkrankungen von Menschen an Trichinose werden erwähnt. In Bublitz machte im Sommer 1885 eine Fischvergiftung in der Familie eines Lehrers Aufsehen.

Der weitaus besuchteste Kurort des Regierungsbezirks ist das See- und Soolbad Kolberg. Im Durchschnitte der 3 Jahre wurden in Kolberg jährlich 6 600 Badegäste, in Stolpmünde ca. 1000 und in Rügenwalde im letzten Jahre 405 gezählt. Die Besucher der Stahlquelle Polzin bezifferten sich auf durchschnittlich 486 in jedem Jahre.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 103—107 vom 19.—21. April 1888.)

Italien. Laut ministerieller Verfügung sind im Hafen von Genua alle von Chili dort anlangenden Schiffe einer strengen Inspektion zu unterwerfen. Jedes Schiff, an dessen Bord während der Ueberfahrt ein Todesfall stattgefunden hat, wird in Quarantäne gelegt. Schiffe, die keinen Todesfall zu verzeichnen haben, erhalten sofort freie Verkehrserlaubniß. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 11. April 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in der Bretagne die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber denjenigen Schiffen in Kraft gesetzt worden, welche aus französischen Häfen zwischen Nantes und St. Malo (letztere beiden Häfen eingeschlossen) kommen. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen 2c. aus den bezeichneten französischen Häfen verboten worden. —

Australien. Die Regierung von Süd-Australien hat alle Häfen von China und dessen Vasallenstaaten, der malaiischen Halbinsel, Singapore, Timor und Niederländisch-Indien für verseucht erklärt. Alle von daher kommenden Schiffe unterliegen nach ihrer Ankunft in Port Darwin einer 21 tägigen Quarantäne. Jedoch soll Personen nicht chinesischer Abkunft, welche mit Schiffen ankommen, die frei von ansteckenden Krankheiten sind, die Landung sofort gestattet werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch alle von Hongkong ankommenden Personen, für welche die 21 tägige Quarantäne stets in Anwendung gebracht wird.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 214.)

Während der ersten sieben Wochen des laufenden Jahres sind in Großbritannien folgende Seuchenausbrüche und -Erkrankungsfälle unter Thieren zur amtlichen Kenntniß gelangt. Lungenseuche: 70 Ausbrüche und 310 Erkrankungsfälle gegen 80 und 390 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs. Hiervon entfallen 31 und 140 auf England, 39 und 170 auf Schottland. Von den gemeldeten Seuchenausbrüchen in England entfallen etwa $^2/_3$ auf die Grafschaften Kent, Lancaster und die Metropole und in Schottland über $^3/_4$ auf die Grafschaften Lanark, Aberdeen und Forfar. Schweinefieber: 583 Ausbrüche und 3250 Erkrankungsfälle gegen 518 und 3248 im Vorjahr. Die Mehrzahl hiervon weist England, nur wenige Wales und Schottland nach. Milzbrand: 27 Ausbrüche und 85 Erkrankungsfälle gegen 31 und 86 im Vorjahr (Veterinarian, März 1888.)

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 726.)

Nach den in den Monaten Oktober, November und Dezember 1887 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest liegen Meldungen aus 38 Gouvernements und Gebieten vor, von welchen 24 zu Anfang Oktober bereits verseucht waren und 14 neu betroffen worden sind.

Die höchste Zahl von neuerkrankten Rindern weist das Gouvernement Woronesch auf, in welchen vom September bis Ende November 7242 Rinder von der Seuche befallen wurden und 3042 derselben erlagen. Sodann folgt das Gouvernement Cherson, in welchem in derselben Zeit 6391 Rinder erkrankten und 2713 fielen. Im Gebiet der Donischen Kosaken erkrankten und fielen vom August bis einschließlich Oktober 6296 bezw. 3475, im Gouvernement Irkutsk 4452 bezw. 4041. Von der Maßregel der Tödt-

tung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements Petrikau (399 von 406 = 98,3%), Ssamara (2246 von 3514 = 63,9%), Stawropol (157 von 254 = 61,8%), Tambow (386 von 653 = 59,1%), Charkow (252 von 568 = 44,4%), Woronesch (2747 von 7711 = 35,6%).

In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten erkrankten Thiere erlagen der Seuche.

Anscheinend erloschen ist die Seuche im August in 1, im September in 1, im Oktober in 4, im November in 12, zusammen in 18 Gouvernements und Gebieten. Verseucht geblieben sind die Gouvernements und Gebiete Astrachan, Woronesch, Jekatherinoslaw, Irkutsk, Kiew, Orenburg, Perm, Ssamara, Ssaratow, Taurien, Tobolsk, Tomsk, Tula, Ufa, Charkow, Cherson, Semiretschinsk, Ural, Baku, Degestan. Aus den verseuchten Gouvernements und Gebieten Tobolsk, Baku und Degestan sind im Dezember — aus Turgai während der 3 Berichtsmonate — Nachrichten nicht eingegangen.

Von den an das Deutsche Reich oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meer gelegenen Gouvernements sind Jekatherinoslaw, Taurien, Bessarabien, Petrikau, Wolhynien und Cherson verseucht gewesen. Im Gouvernement Bessarabien, Wolhynien und Petrikau ist die Seuche anscheinend im November erloschen. Im Gouvernement Jekatherinoslaw sind vom September bis einschließlich November 3194 Erkrankungs- und 2504 Todesfälle vorgekommen und Ende November 39 erkrankte Rinder verblieben. Aus Taurien wurden in derselben Zeit 2791 erkrankte, 2461 gefallene und 36 erkrankt verbliebene Rinder gemeldet. Im Gouvernement Bessarabien erkrankten und fielen vom Oktober bis einschl. November 1705 bezw 829, in Petrikau in derselben Zeit 406 bezw. 7 und in Wolhynien im November 28 bezw. 17. Im Gouvernement Cherson (s. o.) waren Ende November noch 278 kranke Rinder vorhanden.

Oesterreich-Ungarn. In der an der Südbahn gelegenen ungarischen Gemeinde Wiesen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh ausgebrochen. (Vgl. Veröffentl. S. 215.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern ꝛc. aus Elbhäfen. Vom 20. April 1888.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird mit Rücksicht auf die in Altona, in Hamburg und neuerlich in Langenfelde im Kreise Pinneberg festgestellten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Elbhäfen der Provinz Schleswig-Holstein nach Großbritannien bis auf weiteres hierdurch verboten.

Schleswig, den 20 April 1888.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. Grisebach.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Vom 10. April 1880. (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 131.)

Auf Grund der Vorschriften im § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) bestimme ich, daß bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendeten Farben und bei der Ermittelung des Arsengehalts der unter Benutzung arsenhaltiger Beizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maßgabe der beiliegenden Anleitung zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Anlage.

Anleitung

für die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn (§ 1 Abs. 3, § 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887.)

A. Verfahren zur Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in gefärbten Nahrungs- oder Genußmitteln (§ 1 des Gesetzes.)

I. Feste Körper.

1) Bei festen Nahrungs- oder Genußmitteln, welche in der Masse gefärbt sind, werden 20 g in Arbeit genommen, bei oberflächlich gefärbten wird die Farbe abgeschabt und ist soviel des Abschabsels in Arbeit zu nehmen, als einer Menge von 20 g des Nahrungs- oder Genußmittels entspricht. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an geringeren Mengen vorgenommen werden.

2) Die Probe ist durch Reiben oder sonst in geeigneter Weise fein zu zertheilen und in einer Schale aus echtem Porzellan mit einer zu messenden Menge reiner Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht und soviel destillirtem Wasser zu versetzen, daß das Verhältniß der Salzsäure zum Wasser etwa wie 1 zu 3 ist. In der Regel werden 25 ccm Salzsäure und 75 ccm Wasser dem Zweck entsprechen.

Man setzt nun 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu, bringt die Schale auf ein Wasserbad und fügt — sobald ihr Inhalt die Temperatur des Wasserbades angenommen hat — von 5 zu 5 Minuten weitere kleine Mengen von chlorsaurem Kalium zu, bis die Flüssigkeit hellgelb, gleichförmig und dünnflüssig geworden ist. In der Regel wird ein Zusatz von im Ganzen 2 g des Salzes dem Zweck entsprechen. Das verdampfende Wasser ist dabei von Zeit zu Zeit zu ersetzen. Wenn man den genannten Punkt erreicht hat, so fügt man nochmals 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu und nimmt die Schale alsdann von dem Wasserbade. Nach völligem Erkalten bringt man ihren Inhalt auf ein Filter, läßt die Flüssigkeit in eine Kochflasche von etwa 400 ccm völlig ablaufen und erhitzt sie auf dem Wasserbade, bis der Geruch nach Chlor nahezu verschwunden ist. Das Filter sammt dem Rückstande, welcher sich in der Regel zeigt, wäscht man mit heißem Wasser gut aus, verdampft das Waschwasser im Wasserbade bis auf etwa 50 ccm und vereinigt diese Flüssigkeit sammt einem etwa darin entstandenen Niederschlage mit dem Hauptfiltrate. Man beachte, daß die Gesammtmenge der Flüssigkeit mindestens das Sechsfache der angewendeten Salzsäure betragen muß. Wenn z. B. 25 ccm Salzsäure verwendet wurden, so muß das mit dem Waschwasser vereinigte Filtrat mindestens 150, besser 200 bis 250 ccm betragen.

3) Man leitet nun durch die auf 60 bis 80° C. erwärmte und auf dieser Temperatur erhaltene Flüssigkeit 3 Stunden lang einen langsamen Strom von reinem, gewaschenem Schwefelwasserstoffgas, läßt hierauf die Flüssigkeit unter fortwährendem Einleiten des Gases erkalten und stellt die dieselben enthaltende Kochflasche, mit Filtrirpapier leicht bedeckt, mindestens 12 Stunden an einen mäßig warmen Ort.

4) Ist ein Niederschlag entstanden, so ist derselbe auf ein Filter zu bringen, mit schwefelwasserstoffhaltigem Wasser auszuwaschen und dann in noch feuchtem Zustande mit mäßig gelbem Schwefelammonium zu behandeln, welches vorher mit etwas ammoniakalischem Wasser verdünnt worden ist. In der Regel werden 4 ccm Schwefelammonium, 2 ccm Ammoniakflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht und 15 ccm Wasser dem Zweck entsprechen. Den bei der Behandlung mit Schwefelammonium verbleibenden Rückstand wäscht man mit schwefelammoniumhaltigem Wasser aus und verdampft das Filtrat und das Waschwasser in einem tiefen Porzellanschälchen von etwa 6 cm Durchmesser bei gelinder Wärme bis zur Trockne. Das nach der Verdampfung Zurückbleibende übergießt man, unter Bedeckung der Schale mit einem Uhrglase, mit etwa 3 ccm rother, rauchender Salpetersäure und dampft dieselbe bei gelinder Wärme behutsam ab. Erhält man hierbei einen im feuchten Zustande gelb erscheinenden

Rückstand, so schreitet man zu der sogleich zu beschreibenden Behandlung. Ist der Rückstand dagegen dunkel, so muß er von Neuem so lange der Einwirkung von rother, rauchender Salpetersäure ausgesetzt werden, bis er in feuchtem Zustande gelb erscheint.

5) Man versetzt den noch feuchten Rückstand mit fein zerriebenem kohlensaurem Natrium, bis die Masse stark alkalisch reagirt, fügt 2 g eines Gemenges von 3 Theilen kohlensaurem mit 1 Theil salpetersaurem Natrium hinzu und mischt unter Zusatz von etwas Wasser, so daß eine gleichartige, breiige Masse entsteht. Die Masse wird in dem Schälchen getrocknet und vorsichtig bis zum Sintern oder beginnenden Schmelzen erhitzt. Eine weitergehende Steigerung der Temperatur ist zu vermeiden. Man erhält so eine farblose oder weiße Masse. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so fügt man noch etwas salpetersaures Natrium hinzu, bis der Zweck erreicht ist.[1])

6) Die Schmelze weicht man in gelinder Wärme mit Wasser auf und filtrirt durch ein nasses Filter. Ist Zinn zugegen, so befindet sich dieses nun im Rückstande auf dem Filter in Gestalt weißen Zinnoxyds, während das Arsen als arsensaures Natrium im Filtrat enthalten ist. Wenn ein Rückstand auf dem Filter verblieben ist, so muß berücksichtigt werden, daß auch in das Filtrat kleine Mengen Zinn übergegangen sein können. Man wäscht den Rückstand einmal mit kaltem Wasser, dann dreimal mit einer Mischung von gleichen Theilen Wasser und Alkohol aus, dampft die Waschflüssigkeit soweit ein, daß das mit dieser vereinigte Filtrat etwa 10 ccm beträgt, und fügt verdünnte Salpetersäure tropfenweise hinzu, bis die Flüssigkeit eben sauer reagirt. Sollte hierbei ein geringer Niederschlag von Zinnoxydhydrat entstehen, so filtrirt man denselben ab und wäscht ihn wie oben angegeben aus. Wegen der weiteren Behandlung zum Nachweise des Zinns vergl. Nr. 10.

7) Zum Nachweise des Arsens wird dasselbe zunächst in arsenmolybdänsaures Ammonium übergeführt. Zu diesem Zwecke vermischt man die nach obiger Vorschrift mit Salpetersäure angesäuerte, durch Erwärmen von Kohlensäure und salpetriger Säure befreite, darauf wieder abgekühlte, klare (nöthigenfalls filtrirte) Lösung, welche etwa 15 ccm betragen wird, in einem Kochfläschchen mit etwa gleichem Raumtheile einer Auflösung von molybdänsaurem Ammonium in Salpetersäure[2]) und läßt zunächst 3 Stunden ohne Erwärmen stehen. Enthielte nämlich die Flüssigkeit in Folge mangelhaften Auswaschens des Schwefelwasserstoff-Niederschlages etwas Phosphorsäure, so würde sich diese als phosphormolybdänsaures Ammonium abscheiden, während bei richtiger Ausführung der Operationen ein Niederschlag nicht entsteht.

8) Die klare bezw. filtrirte Flüssigkeit erwärmt man auf dem Wasserbade, bis sie etwa 5 Minuten lang die Temperatur des Wasserbades angenommen hat[3]). Ist Arsen vorhanden, so entsteht ein gelber Niederschlag von arsenmolybdänsaurem Ammonium, neben welchem sich meist auch weiße Molybdänsäure ausscheidet. Man gießt die Flüssigkeit nach einstündigem Stehen durch ein Filterchen von dem der Hauptsache nach in der kleinen Kochflasche verbleibenden Niederschlage ab, wäscht diesen zweimal mit kleinen Mengen einer Mischung von 100 Theilen Molybdänlösung, 20 Theilen Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht und 80 Theilen Wasser aus, löst ihn dann unter Erwärmen in 2 bis 4 ccm wässeriger Ammonflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht, fügt etwa 4 ccm Wasser hinzu, gießt, wenn erforderlich, nochmals durch das Filterchen, setzt $^1/_4$ Raumtheil Alkohol und dann 2 Tropfen Chlormagnesium-Chlorammonium-Lösung hinzu. Das Arsen scheidet sich sogleich oder beim Stehen in der Kälte als weißes, mehr oder weniger krystallinisches arsensaures Ammonium-Magnesium ab, welches abzufiltriren und mit einer möglichst geringen Menge einer Mischung von 1 Theil Ammoniak, 2 Theilen Wasser und 1 Theil Alkohol auszuwaschen ist.

9) Man löst alsdann den Niederschlag in einer möglichst kleinen Menge verdünnter Salpetersäure, verdampft die Lösung bis auf einen ganz kleinen Rest und bringt einen Tropfen auf ein Porzellanschälchen, einen anderen auf ein Objektglas. Zu ersterem fügt man einen Tropfen einer Lösung von salpetersaurem Silber, dann vom Rande aus einen Tropfen wässriger Ammonflüssigkeit von 0,96 spez. Gewicht; ist Arsen vorhanden, so muß sich in der Berührungszone ein rothbrauner Streifen von arsensaurem Silber bilden. Den Tropfen auf dem Objektglase macht man mit einer möglichst kleinen Menge wässriger Ammonflüssigkeit alkalisch; ist Arsen vorhanden, so entsteht sogleich oder sehr bald ein Niederschlag von arsensaurem Ammonmagnesium, der, unter dem Mikroskop betrachtet, sich als aus spießigen Kryställchen bestehend erweist.

10) Zum Nachweise des Zinns ist das, oder sind die das Zinnoxyd enthaltenden Filterchen zu trocknen, in einem Porzellantiegelchen einzuäschern und demnächst zu wägen.[4]) Nur wenn der Rückstand (nach Abzug der Filterasche) mehr als 2 mg beträgt, ist eine weitere Untersuchung auf Zinn vorzunehmen. In diesem Falle bringt man den Rückstand in ein Porzellanschiffchen, schiebt dieses in eine Röhre von schwer schmelzbarem Glase, welche vorn zu einer langen Spitze mit feiner Oeffnung ausgezogen ist, und erhitzt in einem Strom reinen, trocknen Wasserstoffgases bei allmählich gesteigerter Temperatur, bis kein Wasser mehr auftritt, bis somit alles Zinkoxyd reduzirt ist. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, neigt es ein wenig, bringt wenige Tropfen Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht in den unteren Theil desselben, schiebt es wieder in die Röhre, leitet einen langsamen Strom Wasserstoff durch dieselbe, neigt sie so, daß die Salzsäure im Schiffchen mit dem reduzirten Zinn in Berührung kommt, und erhitzt ein wenig. Es löst sich dann das Zinn unter Entbindung von etwas Wasserstoff in der Salzsäure zu Zinnchlorür. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, bringt nöthigenfalls noch einige Tropfen einer Mischung von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure hinzu und prüft Tropfen der erhaltenen Lösung auf Zinn mit Quecksilberchlorid, Goldchlorid und Schwefelwasserstoff, und zwar mit letzterem vor und nach Zusatz einer geringen Menge Bromsalzsäure oder Chlorwasser.

Bleibt beim Behandeln des Schiffchen-Inhalts ein schwarzer Rückstand, der in Salzsäure unlöslich ist, so kann derselbe Antimon sein.

II. Flüssigkeiten, Fruchtgelées u. dgl.

11) Von Flüssigkeiten, Fruchtgelées und dergleichen ist eine solche Menge abzuwägen, daß die darin enthaltene Trockensubstanz etwa 20 g beträgt, also z. B. von Himbeersyrup etwa 30 g, von Johannisbeergelée etwa 35 g, von Rothwein, Essig oder dergleichen etwa 800 bis 1000 g. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an einer geringeren Menge vorgenommen werden.

12. Fruchtsäfte, Gelées und dergleichen werden genau nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium u. s. w. behandelt; dünne, nicht sauer reagirende Flüssigkeiten konzentrirt man durch Abdampfen bis auf einen kleinen Rest und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure und chlorsaurem Kalium u. s. w.; dünne, sauer reagirende Flüssigkeiten aber destillirt man bis auf einen geringen Rückstand ab und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium u. s. w. — In das Destillat leitet man nach Zusatz von etwas Salzsäure ebenfalls Schwefelwasserstoff und vereinigt einen etwa entstehenden Niederschlag mit dem nach Nr. 3 zu erhaltenden.

[1]) Sollte die Schmelze trotzdem schwarz bleiben, so rührt dies in der Regel von einer geringen Menge Kupfer her, da Schwefelkupfer in Schwefelammonium nicht ganz unlöslich ist.

[2]) Die oben bezeichnete Flüssigkeit wird erhalten, indem man 1 Theil Molybdänsäure in 4 Theilen Ammoniak von etwa 0,96 spez. Gewicht löst und die Lösung in 15 Theile Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht gießt. Man läßt die Flüssigkeit dann einige Tage in mäßiger Wärme stehen und zieht sie, wenn nöthig, klar ab.

[3]) Am sichersten ist es, das Erhitzen so lange fortzusetzen, bis sich Molybdänsäure auszuscheiden beginnt.

[4]) Sollte der Rückstand in Folge eines Gehaltes an Kupferoxyd schwarz sein, so erwärmt man ihn mit Salpetersäure, verdampft im Wasserbad zur Trockne, setzt einen Tropfen Salpetersäure und etwas Wasser zu, filtrirt, wäscht aus, glüht und wägt erst dann.

B. Verfahren zur Feststellung des Arsengehalts in Gespinnsten oder Geweben (§ 7 des Gesetzes).

13) [5]) Man zieht 30 g des zu untersuchenden Gespinnstes oder Gewebes, nachdem man dasselbe zerschnitten hat, drei bis vier Stunden lang mit destillirtem Wasser bei 70 bis 80° C. aus, filtrirt die Flüssigkeit, wäscht den Rückstand aus, dampft Filtrat und Waschwasser bis auf etwa 25 ccm ein, läßt erkalten, fügt 5 ccm reine konzentrirte Schwefelsäure hinzu und prüft die Flüssigkeit im Marsh'schen unter Anwendung arsenfreien Zinks auf Arsen.

Wird ein Arsenspiegel erhalten, so war Arsen in wasserlöslicher Form in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden.

14) Ist der Versuch unter Nr. 13 negativ ausgefallen, so sind weitere 10 g des Stoffes anzuwenden und dem Flächeninhalte nach zu bestimmen. Bei Gespinnsten ist der Flächeninhalt durch Vergleichung mit einem Gewebe zu ermitteln, welches aus einem gleichartigen Gespinnste derselben Fadenstärke hergestellt ist.

15) Wenn die nach Nr. 13 und 14 erforderlichen Mengen des Gespinnstes oder Gewebes nicht verfügbar gemacht werden können, dürfen die Untersuchungen an geringeren Mengen, sowie im Fall der Nr. 14 auch an einem Theile des nach Nr. 13 untersuchten, mit Wasser ausgezogenen, wieder getrockneten Stoffes vorgenommen werden.

16) Das Gespinnst oder Gewebe ist in kleine Stücke zu zerschneiden, welche in eine tubulirte Retorte aus Kaliglas von etwa 400 ccm Inhalt zu bringen und mit 100 ccm reiner Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht zu übergießen sind. Der Hals der Retorte sei ausgezogen und in stumpfem Winkel gebogen. Man stellt dieselbe so, daß der an den Bauch stoßende Theil des Halses schief aufwärts, der andere Theil etwas schräg abwärts gerichtet ist. Letzteren schiebt man in die Kühlröhre eines Liebig'schen Kühlapparates und schließt die Berührungsstelle mit einem Stück Kautschukschlauch. Die Kühlröhre führt man luftdicht in eine tubulirte Vorlage von etwa 500 ccm Inhalt. Die Vorlage wird mit etwa 200 ccm Wasser beschickt, und, um sie abzukühlen, in eine mit kaltem Wasser gefüllte Schale eingetaucht. Den Tubus der Vorlage verbindet man in geeigneter Weise mit einer mit Wasser beschickten Péligot'schen Röhre.

17) Nach Ablauf von etwa einer Stunde bringt man 5 ccm einer aus Krystallen bereiteten kaltgesättigten Lösung von arsenfreiem Eisenchlorür in die Retorte und erhitzt deren Inhalt. Nachdem der überschüssige Chlorwasserstoff entwichen, steigert man die Temperatur, so daß die Flüssigkeit ins Kochen kommt und destillirt, bis der Inhalt stärker zu steigen beginnt. Man läßt jetzt erkalten, bringt nochmals 50 ccm der Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt in gleicher Weise ab.

18) Die durch organische Substanzen braun gefärbte Flüssigkeit in der Vorlage vereinigt man mit dem Inhalt der Péligot'schen Röhre, verdünnt mit destillirtem Wasser etwa auf 600 bis 700 ccm und leitet, Anfangs unter Erwärmen, dann in der Kälte, reines Schwefelwasserstoffgas ein.

19) Nach 12 Stunden filtrirt man den braunen zum Theil oder ganz aus organischen Substanzen bestehenden Niederschlag auf einem Asbestfilter ab, welches man durch entsprechendes Einlegen von Asbest in einen Trichter, dessen Röhre mit einem Glashahn versehen ist, hergestellt hat. Nach kurzem Auswaschen des Niederschlags schließt man den Hahn und behandelt den Niederschlag in dem Trichter unter Bedecken mit einer Glasplatte oder einem Uhrglas mit wenigen ccm Bromsalzsäure, welche durch Auflösen von Brom in Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht hergestellt worden ist. Nach etwa halbstündiger Einwirkung läßt man die Lösung durch Oeffnen des Hahns in in den Fällungskolben abfließen, an dessen Wänden häufig noch geringe Antheile des Schwefelwasserstoff-Niederschlags haften. Den Rückstand auf dem Asbestfilter wäscht man mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht aus.

20) In dem Kolben versetzt man die Flüssigkeit wieder mit überschüssigem Eisenchlorür und bringt den Kolbeninhalt unter Nachspülen mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in eine entsprechend kleinere Retorte eines zweiten, im Uebrigen dem in Nr. 16 beschriebenen gleichen Destillirapparats, destillirt, wie in Nr. 17 angegeben, ziemlich weit ab, läßt erkalten, bringt nochmals 50 ccm Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt wieder ab.

21) Das Destillat ist jetzt in der Regel wasserhell. Man verdünnt es mit destillirtem Wasser auf etwa 700 ccm, leitet Schwefelwasserstoff, wie in Nr. 18 angegeben, ein, filtrirt nach 12 Stunden das etwa niedergefallene dreifache Schwefelarsen auf einem, nach einander mit verdünnter Salzsäure, Wasser und Alkohol ausgewaschenen, bei 110° C. getrocknetenen und gewogenen Filterchen ab, wäscht den Rückstand auf dem Filter erst mit Wasser, dann mit absolutem Alkohol, mit erwärmtem Schwefelkohlenstoff und schließlich wieder mit absolutem Alkohol aus, trocknet bei 110° C. und wägt.

22) Man berechnet aus dem erhaltenen dreifachen Schwefelarsen die Menge des Arsens und ermittelt, unter Berücksichtigung des nach Nr. 14 festgestellten Flächeninhalts der Probe, die auf 100 qcm des Gespinnstes oder Gewebes entfallende Arsenmenge.

[5]) Es bleibt dem Untersuchenden unbenommen, vorweg mit dem Marsh'schen Apparate an einer genügend großen Probe festzustellen, ob überhaupt Arsen in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden ist. Bei negativem Ausfalle eines solchen Versuchs bedarf es nicht der weiteren Prüfungen nach Nr. 13 ꝛc., 16 ꝛc.

Preußen. Rundschreiben, betr. Gesundheitsschädigungen durch Ueberschwemmungen.

Vom 9. April 1888. (Reichsanz. Nr. 95.)

Die Ueberschwemmungen, welche die östlichen Provinzen des preußischen Staats in einem Umfang und mit einer Schwere heimgesucht haben, wie seit vielen Jahrzehnten nicht geschehen ist, haben zunächst die Sorge der Staatsregierung dafür in Anspruch genommen, das unmittelbar bedrohte Leben der Bewohner der überschwemmten Landstriche so weit möglich zu schützen und die ihres Obdachs Beraubten, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entbehrenden Unglücklichen unterzubringen und zu erhalten. Schon jetzt aber, während das Zerstörungswerk noch fortzuschreiten scheint, richtet sich die Erwägung darauf, wie den später zu erwartenden nicht minder schweren Nachwirkungen desselben entgegenzutreten sein wird.

Die Besorgniß, daß die Ueberschwemmung nachtheilige Folgen für den Gesundheitszustand der Bevölkerung der von ihr betroffenen Gegenden zur Folge habe, ist eine nur zu wohl begründete und erheischt vorbeugende Maßregeln auch in dieser Richtung.

Die nachstehende Verfügung giebt hierfür Direktiven, welche selbstverständlich die in Betracht kommenden Momente nicht erschöpfen, aber sich bereits praktisch bewährt haben, da sie auf den bei der Rheinüberschwemmung im Winter 1882/83 gesammelten Erfahrungen beruhen.

Da die Sorge für die Ernährung und Bekleidung der Bedürftigen, so wichtig dieselbe für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes ist, in erster Reihe nicht Aufgabe der Sanitätspolizei ist, hat letztere zunächst und hauptsächlich Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Nachtheile thunlichst zu verhüten, welche sich aus der Ueberschwemmung der Wohnstätten und der Verunreinigung der Brunnen ergeben.

Ob und in welchem Umfang die Zerstörung und bauliche Beschädigung der Wohngebäude und die Unmöglichkeit, den Insassen derselben in anderweit vorhandenen Räumen ein zeitweiliges Unterkommen zu schaffen, dazu zwingen wird, durch Errichtung von Baracken und Hütten einen Nothbehelf herzustellen, wird erst die Folge lehren. Wo dieser Fall aber eintritt, wird darauf zu achten sein, daß an der für diesen Zweck gewählten Stelle der Boden vorher von aufgelagertem Schlamm und Schmutz gehörig gereinigt und durch Anlegung eines die Nothhütten umgebenden Abzuggrabens für thunlichste Trockenhaltung desselben gesorgt wird.

Wohnräume, welche zwar mehr oder weniger unter Wasser gestanden haben, im Uebrigen aber erhalten geblieben sind, dürfen, wo sich dies irgend vermeiden läßt, nicht eher wieder in Gebrauch genommen und namentlich

als Schlafräume benutzt werden, bis sie genügend gereinigt, ausgetrocknet und nach Bedarf desinfizirt sind.

Brunnen, welche überfluthet worden sind, müssen, bevor ihr Wasser wieder zum Trinken und Kochen oder sonstigem Hausbedarf verwendet werden kann, entleert, gereinigt und gleichfalls desinfizirt werden.

Zur Durchführung dieser Maßregeln wird die Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen in Anspruch zu nehmen sein, und wo solche zur Zeit noch nicht vorhanden sein sollten, sind sie sofort zu bilden. In größeren Städten sind gemäß § 4 des Regulativs vom 8. August 1835 auch den Sanitäts-Kommissionen untergeordnete Spezial- (Revier-) Kommissionen einzurichten, welche die ersteren zu unterstützen, insbesondere über thatsächliche Verhältnisse der Stadtbezirke, für welche sie gebildet sind, Bericht zu erstatten, die Ausführung der Anordnungen der Sanitäts-Kommission zu veranlassen und zu überwachen und sofort Anzeige über alle Vorkommnisse, die für die Thätigkeit der Sanitäts-Kommision von Interesse sind, zu erstatten, namentlich unverzüglich Mittheilung zu machen haben, wenn der Ausführung der getroffenen Anordnungen Widerstand entgegengesetzt werden sollte. Die Thätigkeit dieser Kommissionen hat sich bei der Ueberschwemmung der Rheinufer als sehr nutzbringend erwiesen.

Was das zur Wiederherstellung eines gesundheitsgemäßen Zustandes der Wohnungen einzuschlagende Verfahren betrifft, so ist vor Allem nach Rückgang des Wassers eine gründliche Reinigung der Wohngebäude in allen ihren Abtheilungen nothwendig, dieselbe genügt aber in der Regel nicht. Es kommt nämlich in Betracht, daß meistens nicht nur Wasser, eventuell mit Lehm oder anderen ähnlichen in sanitärer Hinsicht wenig bedeutsamen Stoffen verunreinigt, in die Wohnungen eingedrungen ist, sondern daß das Wasser je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder weniger den Schmutz der Straßen, den Unrath der überfluthteten Abtritte und Dungstätten, nach Umständen den Inhalt von Schmutzwasser-Leitungen mit sich führt und daß mit solchen Stoffen Wände und Fußböden der Zimmer und der Nebenräume der Wohnungen verunreinigt werden. In solchen Fällen ist häufig die vollständige Beseitigung der verunreinigenden Massen nicht möglich, und es wird alsdann die Desinfektion nothwendig.

Besondere Berücksichtigung erfordert in gedielten Zimmern die Füllung unter den Dielen des Fußbodens in den Erdgeschossen, welche entweder nur durchnäßt oder zugleich verunreinigt sein kann. Auch in ersterem Falle wird dieselbe, wenn sie, wie sehr häufig, von vornherein aus unreinem Material bestanden hat, der Sitz sich lang hinziehender Fäulnißprozesse werden können, bietet auch für etwa vorhandene Krankheitskeime unter Umständen einen sehr geeigneten Boden und muß daher beseitigt und durch ein passendes trocknes Material ersetzt werden, da eine gründliche Desinfektion kaum ausführbar ist. In allen Fällen, wo die Dielen bereits schadhaft waren, ist die Beseitigung der Füllung sehr rathsam, auch wenn eine besondere Verunreinigung sie nicht geradezu nothwendig machen sollte, weil die Dielen, wenn sie auf der durchnäßten Unterlage liegen bleiben, bald völlig verfaulen oder durch Schwamm zerstört werden würden.

Erweist sich bei einer probeweisen Aufnahme einer oder der anderen Diele die Fußbodenfüllung nicht besonders feucht und unrein, so genügt die Desinfektion der Dielen. Was die Wände betrifft, so ist die Entfernung des Abputzes von denselben sowohl deshalb dienlich, weil damit unreine Stoffe, welche sich mit dem Wasser in die Wände eingezogen haben, noch sicherer unschädlich gemacht werden, als es durch Anwendung von Desinfektionsmitteln allein geschehen könnte, sowie auch deshalb von Nutzen, weil dadurch die Austrocknung der Wände erheblich beschleunigt wird.

Am besten ist es, zunächst den Abputz zu entfernen, dann auszutrocknen und zum Schluß die Wände zu desinfiziren.

Ist Wasser in Keller gedrungen, welche sich unter Wohnungen befinden, so ist dasselbe möglichst bald und vollständig durch Auspumpen und Ausschöpfen zu entfernen, wenn es von außen in den Keller geströmt war, weil ein solches Wasser leicht erheblich verunreinigt sein und in Fäulniß übergehen kann. Sind solche Keller im Wesentlichen wasserfrei gemacht, so ist der Rest des Wassers zu desinfiziren und der schließlich zurückbleibende Schlamm gleichfalls zu desinfiziren und wegzuschaffen.

Sind Keller ausschließlich durch Grundwasser angefüllt, so sind die Bemühungen, sie auszupumpen, vergeblich, so lange der hohe Grundwasserstand andauert.

Zur Desinfektion sind lediglich zwei Mittel anzuwenden, nämlich die Karbolsäure und der gebrannte Kalk.

Die früher zu den in Rede stehenden Desinfektionen meist angewandte rohe Karbolsäure ist in ihrer Mischung mit Wasser nach neueren Untersuchungen des hiesigen Hygienischen Universitäts-Instituts wenig wirksam, dagegen übertrifft eine Mischung von roher Karbolsäure mit roher Schwefelsäure selbst entsprechende Lösungen von reiner Karbolsäure an desinfizirender Kraft. Die Mischung ist derart herzustellen, daß zu derselben auf je 10 l roher Karbolsäure 5½ l roher Schwefelsäure genommen werden. Die beiden Flüssigkeiten müssen gut gemischt und das Ganze dann 2 bis 3 Tage ruhig stehen gelassen werden. Dieses Desinfektionsmittel ist somit im Voraus zuzubereiten, und es empfiehlt sich, dasselbe in größeren Mengen für den Bedarf bereit zu halten. Die Zubereitung dürfte am besten durch Apotheker erfolgen. Die Materialien sind sehr billig und selbst in kleinen Städten fast überall vorhanden oder doch leicht zu beschaffen.

Der gebrannte Kalk wird als Kalkmilch oder als Pulver angewandt. Erstere wird in der Art hergestellt, wie die Maurer es zum Tünchen der Wände zu thun pflegen, jedoch ist diese Tünche etwas konzentrirter zu machen, als es zu letzterem Zweck nothwendig ist. Das Kalkpulver wird durch Zerkleinern von gebranntem Kalk bereitet. Zur Desinfektion der Wände und des Fußbodens wird am besten die Karbolsäure-Mischung benutzt, ebenso zum Desinfiziren des in den Kellern nach dem Auspumpen und Ausschöpfen etwa übrig bleibenden Wassers. Im letzteren Fall wird auf 20 Theile des vorhandenen Wassers etwa 1 Theil der Karbolsäure-Mischung zu nehmen sein.

Die Wände werden mit der Mischung reichlich (mittelst Pinseln, Lappen oder dergleichen) angefeuchtet, die Dielen mit derselben gescheuert.

Ist von den Wänden vorher der Abputz entfernt worden, so ist die Kalktünche zu benutzen, wodurch der Geruch der Karbolsäure (der übrigens bei der Mischung kein sonderlich starker ist) vermieden wird. Auch zur Desinfektion der Kellerwände ist die Karbolsäure-Mischung, wenn die Keller jedoch zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, namentlich von Milch, benützt werden sollen, die Kalktünche anzuwenden. Zur Desinfektion des in den Kellern nach Beseitigung des Wassers zurückbleibenden Schlammes ist das Kalkpulver besonders geeignet, welches zu einem Theil auf 20 Theile Schlamm auf letzteren zu streuen ist.

Die Austrocknung der Wände ist in der jetzigen Jahreszeit am Tage (wenn es nicht gerade regnet) durch energische Lüftung mittelst Offenhalten der Fenster und Thüren zu bewirken. Zur Beschleunigung derselben sind Nachts die heizbaren Räume stark zu heizen, wobei ein oberer Fensterflügel und die Thür offen zu halten ist. Letztere sind zu schließen, um eine stärkere Erwärmung des Raums zu erzielen, wenn derselbe mittelst einer im oberen Theil der entsprechenden Wand herzustellenden Oeffnung sich mit einem geheizten Schornstein in Verbindung setzen läßt, wodurch die erforderliche Ventilation bewirkt wird.

Sehr zu empfehlen ist statt der Heizung der Oefen auch die Anwendung großer eiserner Körbe, in denen Koks verbrannt werden, ein Verfahren, welches am Rhein seiner Zeit ganz allgemein und mit gutem Erfolg angewandt worden ist. Hierbei sind die Dielen des Fußbodens mehrere Centimenter hoch mit reinem Sand zu überdecken und der Kokskorb ist die Wände entlang allmählich von einer Stelle zur anderen zu rücken. Der Sand, welcher die Dielen vor dem Anbrennen bewahrt, erwärmt sich stark und befördert zugleich das Austrocknen des Fußbodens. In niedrigen Räumen kann es nothwendig werden, die Decke durch ein über dem Kokskorbe anzubringendes Eisenblech vor zu starker Erhitzung zu schützen. Die Anwendung der Kokskörbe wird in der Regel polizeilich überwacht werden müssen.

Zu bemerken ist noch, daß nicht nur den Raum, in welchem die Körbe in Anwendung stehen, sich mit Kohlen-

dunst füllt, sondern der letztere auch unter Umständen durch die Decke in darüber gelegene Räume eindringen und hier, falls sich Menschen in denselben befinden würden, Kohlenoxyd-Vergiftungen veranlassen könnte, wie dies am Rhein beobachtet worden ist.

Wenn das in Beziehung auf die sanitären Verhältnisse der Wohnungen Erforderliche in der unmittelbar nach der Ueberschwemmung herrschenden Nothlage nicht überall wird ausgeführt werden können, so kommt in Betracht, daß die Schädigung der Gesundheit in Folge der zu frühen Wiederbenutzung der Häuser zum großen Theil allmählich, im Laufe von Wochen und Monaten erfolgt und sich zunächst mit der Dauer der Zeit steigern kann. Es ist daher nothwendig, nach einiger Zeit, wenn die erste Noth abgewandt ist und die Verhältnisse sich im Ganzen wieder einigermaßen geordnet haben, unter Heranziehung der Sanitäts-Kommissionen sanitätspolizeiliche Revisionen der Wohnungen, welche überschwemmt gewesen sind und namentlich derjenigen, welche darauf vorzeitig in Gebrauch genommen werden mußten, ausführen zu lassen, damit dann noch nachträglich die sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung der vorgefundenen Mißstände getroffen werden. Die etwa erforderliche Räumung von Wohnungen wird alsdann voraussichtlich leichter zu bewerkstelligen sein.

Was die Brunnen betrifft, so ist nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die sog. Abessynischen Brunnen unter dem Einfluß der Ueberschwemmung in der Regel nicht leiden und fortgesetzt zu benutzen sein werden. Die Wiederherstellung der Pumpbrunnen erfolgt durch möglichst vollständiges Auspumpen und Reinigen der Kessel, welche hierauf mit dem Kalkpulver zu desinfiziren sind. Die Schöpfbrunnen werden thunlichst ausgeschöpft und alsdann wird in dieselben eine mäßige Portion Kalkpulver oder auch gebrannter Kalk in gröberen Stücken geschüttet. Zeigt sich nach wieder erfolgter Ansammlung des Wassers dasselbe (von Kalk) erheblich getrübt, so ist das Auspumpen bezw. Ausschöpfen noch einmal zu wiederholen.

Auch nach erfolgter Verbesserung der Brunnen empfiehlt es sich, das Wasser derselben zum Trinken, Kochen und zum sonstigen häuslichen Gebrauch eine Zeit hindurch nur zu benutzen, nachdem es vorher aufgekocht worden. Das Aufkochen ist unbedingt nothwendig, wenn zu den gedachten Zwecken das Wasser verunreinigter Brunnen in Folge obwaltender Nothlage vor erfolgter Reinigung derselben benutzt werden muß.

Dem Zustande der Abtrittsgruben ist, nachdem dieselben entleert sind, die erforderliche Beachtung zu schenken, da sie in ihrem baulichen Zustande in Folge der Ueberschwemmung leicht Schaden gelitten haben können, welcher ausgebessert werden muß, um sich daraus für die Folge leicht ergebende sanitäre Mißstände zu verhüten und namentlich benachbarte Brunnen vor Verunreinigung durch aussickernde Kothflüssigkeit zu schützen. Liegt ein Brunnen sehr nahe an einer Kothgrube, so ist letztere zu entleeren, bevor das etwa nothwendige Auspumpen oder Ausschöpfen des Brunnens vorgenommen wird.

Oeffentliche Anstalten, wie Schulen, Waisenhäuser, Gefängnisse, Hospitäler, Krankenhäuser und ähnliche erheischen, falls sie der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen waren, eine besonders sorgfältige Behandlung. Wenn sie wegen ihrer Ueberschwemmung außer Benutzung gesetzt, bezw. geräumt werden mußten, müssen sie geschlossen bleiben, bis der Zustand derselben nach sachverständigem Gutachten keine Bedenken mehr bietet. Eine nachträgliche sanitätspolizeiliche Untersuchung derselben Art wie sie in Vorstehendem für die Wohnungen als zweckmäßig bezeichnet worden ist, ist für die überschwemmt gewesenen öffentlichen Anstalten unumgänglich nothwendig, sofern an denselben nicht besondere Aerzte angestellt sind, denen es obliegt, die gesundheitlichen Verhältnisse zu überwachen.

Damit die Behörden für die auf die Ueberschwemmung folgende Zeit über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den überschwemmten Distrikten genügend unterrichtet erhalten werden, um namentlich beim Auftreten ansteckender Krankheiten oder sonstiger Epidemien rechtzeitig eingreifen zu können, werden die wegen Anmeldung derartiger Krankheiten bestehenden Vorschriften erneut einzuschärfen und besonders streng zu handhaben sein. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung der Typhus, die Ruhr und die Diphtheritis.

Indem ich Ew. Exzellenz ganz ergebenst ersuche, sofort vorstehende Verfügung zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Personen zu bringen, auch das sonst Erforderliche in der Sache gefälligst zu veranlassen, bemerke ich zugleich, daß von denjenigen Geldern, welche voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden, ein entsprechender Antheil wird verwendet werden können, um die Gemeinden der von der Ueberschwemmung heimgesuchten Distrikte bei der Ausführung der nothwendigen sanitären Maßnahmen, deren Umfang sich auf alle angeregten Punkte zu erstrecken hat, in angemessener Weise zu unterstützen.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

An die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Hannover.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abthlg. Die Henneberg'schen Desinfektoren betreffend.

(Amtl. Beibl. zur Deutsch. militärärztl. Zeitschr. S. 21.)

Berlin, den 20. Januar 1888.

In Verfolg der Verfügungen vom 7. Juni 1886 Nr. 212. 6. 86. M. A., und vom 7. April 1887 Nr. 109. 2. 87. M. A. *), werden die Intendanturen ergebenst benachrichtigt, daß die Fabrikanten Rietschel und Henneberg hierselbst den Henneberg'schen Desinfektoren eine verbesserte Einrichtung gegeben haben, durch welche insbesondere die Erreichung eines über 100° C. hinausgehenden Dampf-Hitzegrades möglich gemacht ist, auch wird die Einmauerung der Feuerung künftig entbehrlich. Nach der von den Genannten ausgegebenen Preisliste Nr. 11 werden die neuen Muster T. I. und T. II. hinsichtlich der Größe und Leistungsfähigkeit ungefähr den früheren Mustern A. II. und A. III. entsprechen, sich aber im Preise billiger stellen (1250 Mk. und 1750 Mk.).

Außerdem haben die genannten Fabrikanten unter Anwendung einer Desinfektionskammer von Holz anstatt von Eisen noch einen erheblich billigeren Apparat hergestellt, welchen dieselben nach der Preisliste Nr. 11a als Muster T. o. für 600 Mk. liefern, für Garnison-Lazarethe indeß in Erwartung eines umfangreichern Bedarfs für 500 Mk. abgeben wollen. Hinsichtlich der Einrichtung und Leistungsfähigkeit soll dieser Apparat den in der Preisliste Nr. 11 aufgeführten Apparaten gleichstehen. Diesseits findet sich Nichts dagegen zu erinnern, wenn für kleinere Lazarethe an Stelle der in der Verfügung vom 7. April v. Js. vorgesehenen einfachern Einrichtungen dieser Desinfektor T. o. beschafft wird.

Ein für den Herrn Korpsarzt bestimmtes Exemplar dieser Mittheilung ist hier beigefügt.

v. Lauer.

Nr. 994. 12. 87. M. A. II.

*) cf. S. 44 ff. Amtliches Beiblatt Jahrgang 1887 der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift.

Rechtsprechung.

Verkauf von Fleisch einer Kuh, in deren Brusthöhle sich an Lunge und Rippen Tuberkeln vorfanden, nach § 10 [2] des Nahrungsmittelgesetzes bestraft. Betreffs des Verkaufs der mit Tuberkeln besetzten Theile hätte § 12 [1] a. a. O. angewendet werden können. Verdorbene Nahrungsmittel sind auch solche Fleischwaaren, welche in Folge Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse für Menschen auch nur minder geeignet, in ihrer Verwerthbarkeit verringert sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Sept. 1887 gegen K.

In der Strafsache gegen den Metzger Friedrich K. zu L., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 19. September 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 14. April 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist aus § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe verurtheilt. Seine Revision wegen Gesetzesverletzung konnte nicht von Erfolg sein

Im Urtheil ist die Schlußfeststellung getroffen: daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel, nämlich Rindfleisch, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Darin liegt der Thatbestand des angeführten § 10 Nr. 2. Es fragt sich aber, ob die Begründung des Urtheils die behaupteten Rechtsirrthümer erkennen läßt.

In objektiver Hinsicht erwähnt die Ausführung des Vorrichters die Ansichten der Sachverständigen über den Einfluß der Tuberkulose vor und nach der Aufstellung der Bacillentheorie, es wird bemerkt, daß hier eine auf das Vorhandensein des Bacillus gerichtete mikroskopische Untersuchung nicht stattgefunden habe, und dann fortgefahren: in der Brusthöhle der in Rede stehenden Kuh hätten sich an Lunge und Rippen Tuberkeln in einer so sichtbaren und fühlbaren Größe vorgefunden, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen Hofthierarztes Baumert die Vernichtung des ganzen Vordertheils der Kuh geboten gewesen, und das Hintertheil derselben, wenn auch in der Bauchhöhle Tuberkeln nicht erwiesen worden, doch für minderwerthig im Vergleich zu dem Fleische einer gesunden Kuh zu erachten gewesen sei. Demnach müsse alles zum Vordertheile der Kuh gehörige Fleisch als „verdorben" im Sinne des § 10 Nr. 2 des Gesetzes festgestellt werden Eventuell seien jedenfalls auch nach den vor Entdeckung des Tuberkelbacillus herrschenden wissenschaftlichen Anschauungen außer der Lunge auch die mit Tuberkeln besetzten Rippenstücke der Kuh gesundheitsgefährlich, daher zum Genusse ungeeignet gewesen, und es werde für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte auch vom Vordertheile der Kuh, namentlich von den Rippenstücken, Fleisch verkauft habe.

In Betracht der Zugrundelegung des Baumert'schen Gutachtens wäre die Feststellung des Verdorbenseins auch des Fleisches vom Hintertheil der Kuh zu erwarten gewesen. Denn nach der mit Bezug auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 5 Seite 290 ff. vorausgeschickten richtigen Begriffsbestimmung fallen unter „verdorbene Nahrungsmittel" auch solche Fleischwaaren, welche infolge Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse für Menschen auch nur minder geeignet, in ihrer Verwerthbarkeit verringert sind. Jedenfalls ist aber das Verdorbensein des Vordertheils, einschließlich der Rippenstücke (hinsichtlich dieser sogar die Gesundheitsgefährlichkeit) objektiv festgestellt, und es unterliegt diese auf thatsächlichen Erwägungen beruhende Feststellung rechtlichen Bedenken nicht.

Bezüglich des subjektiven Thatbestandsmerkmal, „wissentlich" ist für erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten das Vorhandensein von Tuberkeln an der (nicht verkauften) Lunge und den verkauften Rippen d. i. Rippenstücken genau bekannt war. Hinsichtlich des anderen Fleisches nimmt das Gericht an, daß der Angeklagte bei der Veräußerung mit dem Entschlusse gehandelt habe, das Fleisch auch für den, von Anfang an ins Auge gefaßten Fall, daß es infolge der Tuberkulose verdorben sei, zu verkaufen, daß ihm also eventueller Dolus zur Last falle. Ohne Grund behauptet die Revision, daß zur Anwendung des § 10 Nr. 2 ein direkter Dolus nöthig sei. Die Art der Begründung des subjektiven Merkmals erregt nur insofern Bedenken, als es den Anschein hat, daß die Annahme der Schuld sich auf den Verkauf der ganzen Kuh erstreckt, also über den Umfang der objektiven Feststellung hinaus; ein bloßer Verdacht des Verdorbenseins genügt nicht, Entscheidungen Band 5 Seite 343. Es kann jedoch über dies Bedenken hinweggegangen werden, da eine unter den § 10 Nr. 2 fallende schuldhafte Handlungsweise des Angeklagten jedenfalls festgestellt ist und nicht erhellt, daß bei der Strafzumessung auf den Verkauf des Fleisches der ganzen Kuh Gewicht gelegt worden ist. Daß das Gewicht bezüglich der Rippenstücke die Gesundheitsgefährlichkeit des Genusses angenommen, aber auf deren Verkauf nicht den § 12 Nr. 1, sondern die mildere Bestimmung des § 10 Nr. 2 angewendet hat, gereicht dem Angeklagten nicht zum Nachtheil. Die Beschwerde war daher zu verwerfen

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die K. K. österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhause den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen vorgelegt. (198 d. Beil. zu den stenogr. Protok. d. Abgeordnetenhauses. — X. Session).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner von Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, endlich mit Petroleum, unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2. Zur Handhabung dieser Aufsicht sind die Gemeinden, insoweit ihnen nicht bereits die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im selbstständigen Wirkungskreise obliegt, im übertragenen Wirkungskreise, ferner die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte berufen.

Die Regierung hat zur Ueberwachung der Gemeinden in Hinsicht auf die denselben obliegende Handhabung des Gesetzes und nach Bedarf zur selbständigen Handhabung der Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes staatliche Inspektoren zu bestellen.

Gemeinden mit eigenem Statute, sowie Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen.

Nur solche Organe sind zu beeiden, welche den Nachweis einer zureichenden fachlichen Befähigung für den ihnen zuzuweisenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung ist ermächtigt, zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist und kann sich die Bestätigung der zu bestellenden Organe vorbehalten.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3. Die im § 2 benannten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt von den, in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu versiegeln. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde ist berechtigt mitzusiegeln und zu begehren, daß ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten, wenn auf Grund dieser

Probe weder ein gerichtliches Straferkenntniß erflossen, noch vom Gerichte auf den Verfall der betreffenden Waare (§ 17, Abs. 3) erkannt worden ist.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waaren.

§ 4. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Handelt es sich hingegen um Lebensmittel, welche einer raschen Veränderung unterliegen, so haben die in § 2 genannten Organe die Untersuchung der entnommenen Probe selbst zu veranlassen und hierüber Befund und Gutachten (Atteste) auszustellen.

Auch ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege jene durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel zu bezeichnen, deren Untersuchung und Beurkundung mittelst Befund und Gutachten auch von den im § 2 genannten Organen vorgenommen werden kann.

Bei ersichtlich verdorbenen Waaren, dann bei finnig oder trichinös befundenen Fleischwaaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und die Vernichtung der verdorbenen Waare anzuordnen.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2 genannten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waaren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Revision der Geschäfte.

§ 5. Die Geschäfte, welche sich mit der Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind periodisch einer Revision zu unterziehen. Im Uebrigen sind Revisionen einzelner Geschäfte vorzunehmen, so oft sich ein besonderer Anlaß hiezu ergibt.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6. Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, von Eß- und Trinkgeschirren, dann von Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferners von Wagen (Wagschalen), Maßen und anderen Meßwerkzeugen, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von auf solche Weise erzeugten oder beschaffenen derartigen Waaren;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7. Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im 1. Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§ 9. Wer den Vorschriften des § 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von zwei bis vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. bestraft.

§ 10. Wer den, auf Grund der §§ 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung wird die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen verlautbaren.

§ 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer zum Zwecke der Täuschung Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält.

4. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, oder unter einer falschen Bezeichnung, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte und der Käufer über diesen Zustnnd der Waare oder die falsche Bezeichnung in Unkenntniß war, verkauft.

5. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

6. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Bei der Beurtheilung des Vorhandenseins der in Zahl 4 erwähnten Unkenntniß des Käufers ist insbesondere auf die ausdrückliche Erklärung des Käufers oder Verkäufers, oder auf die Bezeichnung der Waare und nach Umständen auch auf den Preis der Waare Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Waare allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Waare nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein für sich und in der zugesetzten Menge ganz unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke

der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 13. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise (obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verwendet.

§ 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

§ 15. Die in den §§ 11, 13 und 14 bezeichnete Handlung begründet ein Vergehen, wenn hieraus die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Das Vergehen wird im ersten Falle mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann; und im Falle des Eintrittes des Todes eines Menschen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

§ 16. Eines Verbrechens macht sich schuldig:

1. Wer vorsätzlich Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer vorsätzlich Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich die in Zahl 3 bezeichneten Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt, ferner wer wissentlich diese Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauch mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Ist durch die Handlung eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.

Mit dem Kerker kann im ersten Falle Geldstrafe bis zu 1000 fl., im zweiten Falle bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§ 17. In den Fällen der §§ 11, 13 und 14 kann vom Gerichte auf den Verfall der Waare erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehört oder nicht.

In den Fällen der §§ 15 und 16 ist auf den Verfall zu erkennen.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119 maßgebend.

§ 18. In den Fällen der §§ 15 und 16 kann schon bei der ersten Verurtheilung, in den Fällen der §§ 11, 13 und 14 bei wiederholten Verurtheilungen vom Gerichte auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen und bei Gewerbsleuten überdies auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkannt werden. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheile zu bestimmen.

In den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des § 16 hat jederzeit und in den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des § 15 bei erschwerenden Umständen die Bekanntmachung des Urtheiles auch durch Anschlag an dem Geschäftslokale des Schuldigen zu geschehen.

§ 19. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 20. Wurde von einem der im § 2 benannten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des § 4 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in den Fällen der §§ 10, 11, 13 und 14, wenn die Voraussetzung des § 460 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, über die Art der Anzeige vorliegt, oder wenn die im § 27 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Unter einem kann der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§ 461 und 462 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 21. Es werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten bestellt.

Die Regierung ist ermächtigt den Sprengel der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden jeweilig festzustellen, den Gebührentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonstigen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei (Marktkommissäre, Inspektoren) sind Unterrichtskurse einzurichten.

Von Gemeinden errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 22. Gemeinden steht es frei, entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden Untersuchungsanstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der sonstigen in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände zu errichten.

Sie haben jedoch die anzustellenden Fachverständigen der Regierung unter Beibringung der Nachweise über die zureichende Qualifikation zur Genehmigung anzuzeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachten sollte, den Betreffenden anzuhalten, sich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Zusammenstellung der Prüfungskommission, die Prüfungsgegenstände und der Vorgang bei der Prüfung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten haben sich an den für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Gebührentarif, dann an die für die staatlichen Unterstützungsanstalten vorgeschriebenen

Untersuchungsmethoden und an die sonstigen in Hinsicht auf letztere Anstalten im Grunde des § 21 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu halten.

Die Regierung ist verpflichtet, im Falle einer groben Pflichtverletzung des angestellten Fachverständigen die Entlassung desselben zu verfügen, sowie berechtigt, in dem Falle, als sich die Befähigung des Fachverständigen nachträglich als unzureichend herausstellen sollte, die Entfernung desselben oder seine Beschränkung auf ein zu bestimmendes geringeres Gebiet von Untersuchungen zu begehren.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§ 23. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet sowohl über Anlagen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Der Wirkungskreis einer von einer oder von mehreren Gemeinden gemeinsam errichteten Untersuchungsanstalt ist in dem von der Regierung zu genehmigenden Statute festzustellen.

Ueberprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 24. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde die Ueberprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 25. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§ 26. Hat eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsartikels angesucht, so ist dieselbe verpflichtet, die Kosten der technischen Untersuchung ohne Rücksicht auf das Ergebniß derselben zu entrichten. Es steht ihr jedoch im Falle, als die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes gegeben hat, der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Kosten der technischen Untersuchung gegenüber dem Verurtheilten zu.

Wurde hingegen das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand von einem mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organe nach Maßgabe des § 3 entnommen und an die technische Untersuchungsanstalt geleitet, so sind die Kosten der technischen Untersuchung im Falle, als der Befund der Untersuchungsanstalt eine rechtskräftige Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes zur Folge hatte, stets von dem Verurtheilten zu tragen.

Hat hingegen die vorgenommene Untersuchung einen Anstand nicht ergeben, so sind die Kosten der technischen Untersuchung bei staatlichen Anstalten vom Staatsschatze, bei Gemeindeanstalten von der Gemeinde zu tragen.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 21) zu berechnen.

Die Parteien treffenden Kosten der technischen Untersuchung können im politischen Exekutionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 27. Der Beweis durch Sachverständige kann in dem nach diesem Gesetze anhängigen Strafverfahren auch durch die von den im § 2 genannten Organen in den Fällen des § 4, Absatz 2, 3 und 4 erstatteten Beurkundungen (Atteste), dann durch die von den Untersuchungsanstalten (§§ 21 und 22) über den Gegenstand der Untersuchung gemachten Angaben (Befund und Gutachten) geführt werden.

Verwendung der Strafgelder und Erlöse.

§ 28. Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und insoferne eine Veräußerung zulässig ist, aus der Veräußerung verfallener Waaren erzielten Erlöse fließen in den Staatsschatz und sind zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung von Inspektoren (§ 2) gewidmet.

Nach Zulaß der Umstände können Gemeinden, welche technische Unterstützungsanstalten errichtet haben, Beiträge zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Leistungen gewährt werden.

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§ 29. Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 30. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51), womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Unter derselben Einschränkung bleiben auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und der Ausführungsverordnung zu dem ebenerwähnten Gesetze vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, unberührt.

Die von den politischen Landes- und Bezirksbehörden im eigenen Wirkungskreise erlassenen, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffenden Vorschriften, dann die von Gemeinden in Handhabung des selbständigen Wirkungskreises erlassenen, die Lebensmittelpolizei, die Ueberwachung des Marktverkehres, und die Gesundheitspolizei betreffenden Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt, insoferne und insoweit sie nicht Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und Letzteres abweichende Bestimmungen enthält.

§ 31. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien betraut.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1888. Nr. 18.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND
3 MAY 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 269. — Trichinose in Nürnberg. S. 269. — Erkrankungen in Nürnberg 1887. S. 269. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 270. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 271. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 271. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken S. 271. — Deutsche Sterbetafel. S. 272. — **Witterung.** S. 271. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 275. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn. S. 275. — Schweineseuche in Schweden. S. 275. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 275. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Schlesien.) Anzeigepflicht bei Diphtheritis. S. 275. — Verkauf von Zuckersäure und Kleesalz. S. 276. — (Reg.-Bez. Potsdam.) Desinfektions-Apparate. S. 276. — (Stadt Magdeburg.) Desgl. Leichenschau. S. 277. — (Bayern). Impfung. S. 277. — Beiträge zur Medizinalstatistik. S. 277. — (Mecklenburg-Schwerin.) Viehverkehr. S. 278. — (Oesterreich.) Arzneitaxe. S. 278. — (Großbritannien). Bekämpfung der Lungenseuche. S. 278. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Feilhalten von finnigem Fleisch. S. 279. — Verpflichtung des Fleischers, sich von Unverdorbenheit und Finnenfreiheit des Fleisches zu überzeugen. S. 280. — Inverkehrbringen trichinösen Fleisches. S. 280. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereine** ꝛc. 14. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 281. — (Sachsen.) Feuerbestattung. S. 281. — (Dänemark.) Kunstbutter-Gesetzentwurf. S. 282. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 282. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Wien je 1, Vororte Wiens 3, Graz 1, Prag 12, Rom 2, Paris 8, Lyon, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 6, Budapest 2, Kopenhagen 1, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig 1, Magdeburg, Krakau je 2, Prag 9, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Breslau 1, Reg.-Bez. Königsberg 7, Wien 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 15, Paris 10, London 13, Petersburg 30 Todesfälle; Hamburg 21, Petersburg 122 Erkrankungen.

Rose: Wien 18, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5, London 6 Todesfälle; Wien 10 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 15, Straßburg 11, Wien 8, Paris 14, Lyon 11, London 18, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 67, Hamburg 118, Wien 149, Budapest 97, Edinburg 61, Kopenhagen 20, Petersburg 100 Erkrankungen.

Scharlach: London 21, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 37, Nürnberg 29, Wien 49, Kopenhagen 35, Petersburg 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 14, Hamburg 8, Straßburg 11, Wien 10, Budapest 11, Paris 35, London 16, Kopenhagen, Petersburg je 11 Todesfälle; Berlin 63, Hamburg 41, Nürnberg 25, Reg.-Bez. Schleswig 217, Kopenhagen 49, Petersburg 64 Erkrankungen.

Keuchhusten: Liverpool 7, London 92 Todesfälle; Hamburg 15, Wien 32, Kopenhagen 37, Stockholm 38 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

Trichinose in Nürnberg. Nach einer Anzeige des praktischen Arztes Dr. S. vom 2. November 1887 sind in Nürnberg in einer Familie vier Personen an der Trichinose erkrankt aber alsbald wieder genesen. Die Erkrankung wird auf den Genuß roher, geräucherter, angeblich aus Hersbruck bezogener Wurstwaaren zurückgeführt. In Hersbruck selbst ist ein Fall von Trichinose nicht bekannt geworden.

In Nürnberg wurden während des Jahres 1887 6358 Erkrankungen oder 5,30 auf je 100 Einwohner zur Anzeige gebracht, darunter 2181 Fälle von Diphtherie und Croup, 750 von Brechdurchfall, 737 Lungenentzündung, 733 Scharlach, 399 Keuchhusten, 385 Windpocken, 320 akuter Gelenkrheumatismus, 283 Masern, 270 Rose, 135 Wechselfieber, 86 Unterleibstyphus, 30 Kindbettfieber, 16 epidemische Genickstarre, je 10 Rötheln und epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung, 6 akute Osteomyelitis, je 3 Ruhr und Pyämie und 1 Fall von Pocken. Auf das 1. Lebensjahr entfielen 569, auf die Altersstufen von 1 bis 5 Jahren 1956, von 5 bis 10 . 1201, von 10 bis 20 . 994, von 20 bis 30 . 580, von 30 bis 40 . 453, von 40 bis 50 . 304, von 50 bis 60 . 158, von 60 bis 70 . 89 und von 70 bis 100 Jahren 54 Fälle.

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 16. Woche vom 15. bis 21. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	74	6	38	10	19,6	26,8	—	—	—	—	—	3	9	1	1	1	24	1
† Altona	111 780	73	5	66	18	30,7	25,9	1	—	1	3	—	11	5	2	2	2	40	3
† Augsburg	68 227	35	—	36	11	27,4	28,7	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	22	1
† Barmen	106 749	72	1	31	9	15,1	22,6	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	15	—
† Berlin	1414 980	775	31	558	198	20,5	26,3	9	5	14	3	2	98	56	50	20	18	308	13
† Bochum	44 551	48	1	15	2	17,5	28,9	—	—	—	—	1	5	1	1	1	1	7	—
† Braunschweig	90 410	66	8	41	8	23,6	24,7	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	24	—
† Bremen	121 464	75	2	55	13	23,5	20,7	—	—	—	—	—	14	5	—	—	—	35	1
† Breslau	313 451	220	12	142	42	23,6	31,0	—	1	4	—	—	22	21	11	3	3	80	3
Charlottenburg	48 514	45	—	16	6	17,1	30,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	2
† Chemnitz	118 926	94	2	80	30	35,0	32,2	—	—	1	15	—	5	1	1	—	—	55	2
† Danzig	118 037	64	3	64	19	28,2	27,1	—	1	—	2	—	9	9	5	5	4	37	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	29	1	20	2	19,6	19,9	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	8	1
Dortmund	84 578	74	2	30	6	18,4	26,7	—	—	2	1	—	4	7	—	—	—	16	—
† Dresden	259 142	150	13	138	42	27,7	25,2	1	1	3	—	—	33	24	13	8	8	61	2
† Düsseldorf	125 384	100	5	44	19	18,2	24,2	—	—	—	—	—	10	5	1	—	—	28	—
† Duisburg	50 761	40	—	20	4	20,5	27,1	1	2	1	—	—	4	3	1	—	—	8	—
† Elberfeld	113 195	104	2	51	12	23,4	23,1	—	—	3	—	—	10	8	1	1	1	27	2
† Erfurt	61 036	40	—	24	6	20,4	23,1	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	14	1
† Essen	69 259	56	7	36	11	27,0	28,2	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	22	1
† Frankfurt a. M.	163 655	74	1	68	21	21,6	19,9	—	—	1	—	—	12	13	5	—	—	32	5
† Frankfurt a. O.	55 604	35	1	27	13	25,2	27,6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	20	1
† Freiburg i. B.	43 892	25	1	22[2]	6	26,1[3]	23,7	—	—	—	—	—	4	1	—	—	1	14	2
M.-Gladbach	47 767	51	—	17	4	18,5	25,4	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	8	—
† Görlitz	58 489	39	—	17	6	15,1	28,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	13	—
† Halle a. S.	87 407	66	2	29	8	17,3	25,6	1	—	4	—	—	4	4	4	.	1	12	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	390	12	240	81	25,0	26,6	15	—	8	3	2	27	32	4	3	3	139	10
† Hannover	148 458	101	5	48	19	16,8	22,7	—	—	2	—	—	6	5	—	—	1	33	1
† Karlsruhe	67 155	32	1	29	10	22,5	20,5	—	—	1	1	—	4	6	3	—	—	14	—
† Kassel	67 077	30	1	18	1	14,0	21,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	—
† Kiel	55 896	46	—	18	5	16,7	22,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	9	1
† Köln	169 993	122	4	83	26	25,4	26,9	1	—	1	—	—	9	14	3	1	—	53	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	84	4	96	38	31,9	31,1	—	—	3	1	1	9	16	13	6	6	50	3
Krefeld	98 691	83	1	53	15	27,9	25,5	—	—	—	—	—	9	12	2	—	—	29	1
† Leipzig	181 324	125	6	73	19	20,9	22,8	—	1	5	—	1	14	10	—	—	—	38	4
† Lübeck	57 644	44	1	29	7	26,2	21,8	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	17	—
† Magdeburg	171 086	138	4	76	27	23,1	26,6	—	—	5	1	—	11	4	4	2	2	49	2
† Mainz	69 119	39	4	28	10	21,1	22,9	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	18	1
† Mannheim	65 305	52	2	26	7	20,7	21,0	—	1	1	—	—	5	4	2	1	1	12	1
† Metz	54 558	29	—	22	3	21,0	21,1	—	—	—	—	1	3	2	1	—	—	14	1
† Mülhausen i. E.	72 926	49	1	47	15	33,5	.[3]	—	—	1	—	1	2	13	—	—	—	25	5
† München	278 494	203	6	139	63	26,0	30,3	2	—	3	2	—	21	20	29	1	1	61	1
† Münster	45 933	26	1	18	6	20,4	24,3	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	12	1
† Nürnberg	122 832	78	8	77	33	32,6	27,5	—	2	3	—	—	12	15	12	2	2	31	2
† Plauen i. V.	46 860	36	—	18	4	20,0	27,5	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Posen	69 658	44	1	27	10	20,2	29,3	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	17	2
Potsdam	52 132	26	—	21	4	20,9	24,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Rostock	40 591	17	1	14	4	17,9	20,3	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—
† Stettin	103 565	70	1	40	13	20,1	25,7	—	1	1	—	—	7	3	4	—	—	23	1
† Straßburg i. E.	115 870	77	2	83	31	37,2	26,7	11	2	11	—	—	6	16	1	1	1	36	—
† Stuttgart	117 861	77	4	56	22	24,7	21,1	—	—	1	—	—	12	3	5	4	4	34	1
† Wiesbaden	58 148	27	3	30	9	26,8	19,8	—	2	2	—	—	6	2	—	—	—	18	—
† Würzburg	57 074	33	—	48	10	43,7	25,4	—	1	2	1	—	13	7	1	—	—	23	—
† Zwickau	41 434	40	—	27	15	33,9	28,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 251, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 17,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	277	17	171	51	22,8	1	—	3	—	1	16	31	14	—	—	101	4
Brünn bis 14. April	86 372	.	2	75	.	45,2	—	—	2	1	.	24	7	3	.	.	38	—
Brüssel desgl.	181 270	93	1	106	20	30,4	1	—	1	3	.	20	21	12	.	.	47	1
Budapest desgl.	442 787	333	20	308	62	36,2	4	2	11	2	1	84	37	17	—	—	145	5
Christiania bis 21. April	136 900	51	3	56	16	21,3	—	1	2	—	—	8	13	2	—	—	30	—
Dublin	353 082	173	.	168	25	24,8	—	3	1	.	.	.	.	1	.	.	157	6
Edinburg	262 733	164	.	101	18	20,1	3	—	2	2	.	17	.	2	.	.	74	1
Graz bis 14. April	105 809	.	3	60	.	29,5	—	—	.	.	.	16	7	1	.	.	36	—
Kopenhagen bis 17. April	300 000	196	6	158	41	27,4	—	4	11	1	1	27	19	6	.	.	86	3
Krakau bis 14. April	74 084	67	3	64	8	44,9	6	—	2	1	1	10	9	4	—	—	29	2
Lemberg desgl.	120 868	.	11	69	.	29,7	—	—	—	1	.	21	10	2	.	.	32	3
Liverpool	599 738	407	.	226	36	19,7	—	5	—	.	.	.	.	2	.	.	212	7
London	4 282 921	2579	.	1552	367	18,9	18	21	16	13	6	137	117	29[3]	.	.	1147	48
Lyon bis 7. April	401 930	179	11	199	26	25,7	11	1	1	1	—	29	32	2	—	—	118	4
Odessa	268 000	.	8	102	30	19,8	—	—	1	—	1	14	6	3	2	1	75	2
Paris	2 260 945	1198	86	1115	163	25,9	14	5	35	10	3	223	143	47	.	.	599	36
Petersburg bis 14. April	928 016	471	33	769	271	43,1	20	8	11	30	1	97	30	126	.	.	446	.
Prag u. Vororte	295 857	.	11	236	67	41,5	6	2	5	—	1	43	24	9	.	.	141	5
Rom bis 17. März	382 973	257	16	211	48	28,5	—	—	4	5	.	16	28	9	.	.	145	4
Stockholm bis 14. April	221 549	136	6	92	31	21,6	1	—	1	—	—	23	10	8	.	.	47	2
Triest	156 042	.	.	94	25	31,3	—	1	1	—	—	12	23	2	—	—	55	—
Venedig bis 14. April	150 502	68	3	62	16	21,4	—	—	—	—	—	7	8	6	.	.	37	4
Warschau desgl.	439 174	367	24	194	73	23,0	—	2	4	4	2	32	31	21	.	.	97	1
Wien desgl.	800 836	524	28	459	91	29,8	8	4	10	—	5	130	79	16	—	—	203	4
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	17	266	.	34,1	6	—	5	1	.	63	72	13	.	.	105	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 15. bis 21. April 1888. [6])

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5. Lebensj.	6–15. Lebensj.	16–30. Lebensj.	31–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Röthein	5	—	2	2	1	—	—	—
Scharlach	8	—	3	3	2	—	—	2
Diphtherie und Croup	18	2	9	4	3	—	—	7
Unterleibstyphus	4	—	—	—	3	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	1	—	—	48	9	—	—
Lungenschwindsucht	53	1	—	—	22	29	1	33
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	89	3	3	6	32	38	7	8
Akuter Darmkatarrh	11	—	1	—	7	3	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	1	2	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	1	7	2	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	—	10	15	1	—
Verletzungen	92	1	7	6	31	40	7	6
Alle übrigen Krankheiten	421	14	13	20	168	169	37	50
Summe	812	24	38	42	338	316	54	116

Gesammtbest. **war** am 14. April 4009 u. **bleibt** am 21. April 1888 3796. [6])

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15.–21. April	14	67	37[4])	63[4])	8
„ Breslau	desgl.	2	3	10	16	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	21	118	12	41	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	29	25	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	16.–22. April	—	1	8	9	1
Aurich	15.–21. April	—	—	5	1	—
Düsseldorf	desgl.	22	21	23	49	2
Erfurt[5])	desgl.	3	5	6	27	2
Hildesheim	14.–21. April	6	63	9	42	—
Königsberg	15.–21. April	17	2	—	14	1
Marienwerder	desgl.	6	4	6	12	1
Münster	desgl.	11	—	3	18	2
Schleswig	desgl.	72	78	48	217	4
Stettin	desgl.	13	4	38	32	1
Stralsund	desgl.	5	1	1	9	—
Trier	desgl.	57	11	9	7	—
Wiesbaden	desgl.	5	115	58	31	2
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. April 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. April	12,4	4,8	757,8	758,2	758,8	88	54	73	—	NE	1
	16. „	16,4	1,6	759,0	757,6	757,0	83	48	61	0,5	SE	2
	17. „	17,2	7,3	756,5	755,6	755,0	81	63	81	2,8	S	1
	18. „	18,7	8,5	754,4	754,0	754,5	98	59	68	1,0	SW	1
	19. „	16,2	6,9	753,6	752,7	750,5	73	65	89	0,9	SSW—SSE	1
	20. „	18,2	6,5	749,1	747,5	747,3	94	57	90	—	NW	1
	21. „	14,5	8,9	748,4	748,3	747,8	94	77	92	39	NNE—E	1
München	15. April	14,2	2,7	714,9	713,3	712,8	76	48	68	—	E	2,5
	16. „	15,0	2,1	714,5	714,6	715,0	78	57	69	—	E	0,7
	17. „	17,2	3,9	715,4	714,5	714,5	70	44	61	—	N	1,1
	18. „	16,7	8,7	715,6	715,2	715,8	87	45	88	2,1	SW	1,2
	19. „	15,7	7,1	712,3	709,7	708,6	76	55	71	6,9	E	2,0
	20. „	12,5	5,5	708,4	708,2	708,3	91	79	88	3,3	W	1,9
	21. „	6,2	3,6	707,5	708,1	711,6	95	83	82	13,1	W	2,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Nachträglich werden für die Woche vom 8. bis 14. April 10 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet. — [6]) Der Bericht vom Elisabeth-Krankenhaus fehlt.

Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der

(Nach den Monatsheften zur Statistik des

Alter nach dem eben vollendeten Altersjahr n.[1])	Sterbenswahrscheinlichkeit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Ueberlebende (Gleichalterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche) Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Alter nach dem eben vollendeten Altersjahr n.[1])	Sterbenswahrscheinlichkeit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Ueberlebende (Gleichalterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche) Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.
1	2	3	4	7	8	1	2	3	4	7	8
Männliches Geschlecht.											
0*	0,28 504	104 520	29 793	34,04	34,2	50	0,02 145	41 228	885	17,98	18,0
						51	0,02 256	40 343	910	17,36	17,3
0	0,25 273	100 000	25 273	35,58	38,1	52	0,02 374	39 433	936	16,75	16,6
1	0,06 492	74 727	4 851	46,52	53,2	53	0,02 501	38 497	963	16,15	16,0
2	0,03 319	69 876	2 319	48,72	54,6	54	0,02 639	37 534	990	15,55	15,3
3	0,02 309	67 557	1 560	49,38	54,6	55	0,02 790	36 544	1 020	14,96	14,6
4	0,01 705	65 997	1 126	49,53	54,4	56	0,02 956	35 524	1 050	14,37	14,0
5	0,01 300	64 871	843	49,39	53,9	57	0,03 139	34 474	1 082	13,79	13,4
6	0,01 030	64 028	659	49,03	53,2	58	0,03 342	33 392	1 116	13,22	12,7
7	0,00 820	63 369	520	48,54	52,5	59	0,03 568	32 276	1 152	12,66	12,1
8	0,00 665	62 849	418	47,93	51,7						
9	0,00 548	62 431	342	47,25	50,9	60	0,03 820	31 124	1 189	12,11	11,5
						61	0,04 100	29 935	1 227	11,57	10,9
10	0,00 466	62 089	289	46,51	50,1	62	0,04 409	28 708	1 266	11,05	10,4
11	0,00 409	61 800	253	45,72	49,2	63	0,04 748	27 442	1 303	10,53	9,8
12	0,00 368	61 547	227	44,91	48,3	64	0,05 118	26 139	1 337	10,03	9,3
13	0,00 347	61 320	212	44,07	47,4	65	0,05 520	24 802	1 369	9,55	8,8
14	0,00 352	61 108	216	43,23	46,5	66	0,05 956	23 433	1 396	9,08	8,3
15	0,00 387	60 892	235	42,38	45,6	67	0,06 429	22 037	1 417	8,62	7,8
16	0,00 451	60 657	274	41,54	44,7	68	0,06 942	20 620	1 431	8,18	7,3
17	0,00 531	60 383	320	40,72	43,8	69	0,07 500	19 189	1 439	7,75	6,9
18	0,00 610	60 063	367	39,94	42,9						
19	0,00 685	59 696	409	39,18	42,1	70	0,08 108	17 750	1 440	7,34	6,5
						71	0,08 770	16 310	1 430	6,94	6,1
20	0,00 750	59 287	444	38,45	41,2	72	0,09 489	14 880	1 412	6,56	5,7
21	0,00 805	58 843	474	37,73	40,4	73	0,10 267	13 468	1 383	6,19	5,3
22	0,00 853	58 369	498	37,04	39,6	74	0,11 105	12 085	1 342	5,85	5 0
23	0,00 852	57 871	493	36,35	38,8	75	0,12 004	10 743	1 289	5,51	4,7
24	0,00 847	57 378	486	35,66	38,0	76	0,12 965	9 454	1 226	5,20	4,4
25	0,00 848	56 892	482	34,96	37,2	77	0,13 989	8 228	1 151	4,90	4,1
26	0,00 855	56 410	483	34,25	36,4	78	0,15 077	7 077	1 067	4,62	3,8
27	0,00 868	55 927	485	33,55	35,6	79	0,16 230	6 010	975	4,35	3,6
28	0,00 885	55 442	491	32,83	34,8						
29	0,00 905	54 951	497	32,12	34,0	80	0,17 448	5 035	879	4,10	3,3
						81	0,18 731	4 156	778	3,86	3,1
30	0,00 928	54 454	505	31,41	33,2	82	0,20 074	3 378	678	3,64	2,9
31	0,00 954	53 949	515	30,70	32,4	83	0,21 467	2 700	580	3,43	2,7
32	0,00 984	53 434	526	29,99	31,6	84	0,22 900	2 120	485	3,24	2,6
33	0,01 019	52 908	539	29,29	30,8	85	0,24 363	1 635	399	3,06	2,4
34	0,01 058	52 369	554	28,58	30,0	86	0 25 846	1 236	319	2,90	2,3
35	0,01 101	51 815	571	27,88	29,2	87	0,27 344	917	251	2,74	2,1
36	0,01 148	51 244	588	27,19	28,4	88	0,28 852	666	192	2,60	2,0
37	0,01 199	50 656	607	26,50	27,6	89	0,30 370	474	144	2,46	1,9
38	0,01 253	50 049	627	25,81	26,8						
39	0,01 308	49 422	647	25,13	26,1	90	0,31 902	330	105	2,34	1,8
						91	0,33 457	225	75	2,22	1,7
46	0,01 363	48 775	665	24,46	25,3	92	0,35 047	150	53	2,10	1,6
41	0,01 418	48 110	682	23,79	24,5	93	0,36 689	97	36	1,99	1,5
42	0,01 475	47 428	699	23,13	23,8	94	0,38 404	61	23	1,89	1,5
43	0,01 537	46 729	719	22,46	23,0	95	0,40 217	38	15	1,80	1,4
44	0,01 605	46 010	738	21,81	22,3	96	0,42 158	23	10	1,68	1,3
45	0,01 680	45 272	761	21,16	21,6	97	0,44 259	13	5,7	1,57	1,2
46	0,01 761	44 511	783	20,51	20,8	98	0,46 560	7,3	3,4	1,49	1,1
47	0,01 848	43 728	809	19,87	20,1	99	0,49 102	3,9	1,9	1,41	1,1
48	0,01 941	42 919	833	19,23	19,4	100	0,51 930	2,0	1,0	1,36	1,0
49	0,02 040	42 086	858	18,60	18,7	101	.	.	.	.	.

[1]) Die Zahlen (n) in dieser Spalte bezeichnen das eben vollendete Altersjahr, d. i. das am letzten Geburtsgeborene allein. — Anmerkung. Die Zahlen der Spalten 5 (Gleichzeitig Lebende der stationär gedachten Bevölke-Jahre) s. a. a. O., desgl. die näheren Erläuterungen über die Bedeutung der einzelnen Spalten der Sterbetafel.

Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871–72 bis 1880–81.

Deutschen Reichs, 1887, November-Heft, S. 1 ff.)

Alter nach dem eben vollendeten Altersjahr n.[1])	Sterbenswahrscheinlichkeit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Ueberlebende (Gleichalterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche) Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.
1	2	3	4	7	8

Weibliches Geschlecht.

0*	0,24 526	103 692	25 432	37,09	39,6
0	0,21 740	100 000	21 740	38,45	42,5
1	0,06 364	78 260	4 980	48,06	56,3
2	0,03 258	73 280	2 388	50,30	57,7
3	0,02 253	70 892	1 597	50,98	57,7
4	0,01 687	69 295	1 169	51,14	57,4
5	0,01 287	68 126	877	51,01	56,8
6	0,01 007	67 249	677	50,67	56,2
7	0,00 807	66 572	537	50,18	55,4
8	0,00 660	66 035	436	49,59	54,6
9	0,00 552	65 599	362	48,91	53,8
10	0,00 476	65 237	311	48,18	52,9
11	0,00 427	64 926	277	47,41	52,0
12	0,00 401	64 649	259	46,61	51,1
13	0,00 394	64 390	254	45,80	50,2
14	0,00 402	64 136	258	44,97	49,3
15	0,00 422	63 878	269	44,15	48,4
16	0,00 451	63 609	287	43,34	47,5
17	0,00 487	63 322	309	42,53	46,6
18	0,00 527	63 013	332	41,74	45,7
19	0,00 570	62 681	357	40,96	44,9
20	0,00 614	62 324	383	40,19	44,0
21	0,00 658	61 941	407	39,43	43,1
22	0,00 701	61 534	432	38,69	42,3
23	0,00 743	61 102	454	37,96	41,4
24	0,00 783	60 648	474	37,24	40,6
25	0,00 820	60 174	494	36,53	39,7
26	0,00 854	59 680	510	35,83	38,9
27	0,00 885	59 170	523	35,13	38,1
28	0,00 913	58 647	536	34,44	37,3
29	0,00 939	58 111	545	33,76	36,4
30	0,00 965	57 566	556	33,07	35,6
31	0,00 992	57 010	565	32,39	34,8
32	0,01 020	56 445	576	31,71	34,0
33	0,01 050	55 869	587	31,03	33,2
34	0,01 080	55 282	597	30,35	32,4
35	0,01 110	54 685	607	29,68	31,6
36	0,01 140	54 078	616	29,01	30,8
37	0,01 168	53 462	625	28,34	30 0
38	0,01 192	52 837	630	27,66	29,2
39	0,01 210	52 207	631	26,99	28,4
40	0,01 222	51 576	630	26,32	27,6
41	0,01 228	50 946	626	25,64	26,8
42	0,01 230	50 320	619	24,95	26,0
43	0,01 230	49 701	611	24,25	25,2
44	0,01 240	49 090	609	23,55	24,4
45	0,01 260	48 481	611	22,84	23,5
46	0,01 300	47 870	622	22,12	22,7
47	0,01 360	47 248	643	21,41	21,9
48	0,01 430	46 605	666	20,70	21,1
49	9,01 510	45 939	694	19,99	20,3
50	0,01 600	45 245	724	19,29	19,6
51	0,01 695	44 521	754	18,59	18,8
52	0,01 795	43 767	786	17,91	18,0
53	0,01 905	42 981	819	17,22	17,3
54	0,02 025	42 162	854	16,55	16,5
55	0,02 165	41 308	894	15,88	15,8
56	0,02 330	40 414	942	15,22	15,0
57	0,02 525	39 472	996	14,57	14,3
58	0,02 750	38 476	1 058	13,94	13,6
59	0,03 005	37 418	1 125	13,31	12,9
60	0,03 285	36 293	1 192	12,71	12,3
61	0,03 585	35 101	1 258	12,13	11,6
62	0,03 905	33 843	1 322	11,56	11,0
63	0,04 247	32 521	1 381	11,01	10,4
64	0,04 613	31 140	1 437	10,47	9,8
65	0,05 005	29 703	1 486	9,96	9,3
66	0,05 425	28 217	1 531	9,45	8,7
67	0,05 875	26 686	1 568	8,97	8,2
68	0,06 360	25 118	1 597	8,50	7,7
69	0,06 885	23 521	1 620	8,04	7,2
70	0,07 470	21 901	1 636	7,60	6,7
71	0,08 135	20 265	1 648	7,17	6,3
72	0,08 900	18 617	1 657	6,76	5,9
73	0,09 745	16 960	1 653	6,37	5,5
74	0,10 650	15 307	1 630	6,00	5,1
75	0,11 600	13 677	1 587	5,66	4,8
76	0,12 585	12 090	1 521	5,34	4,5
77	0,13 600	10 569	1 438	5,03	4,2
78	0,14 640	9 131	1 336	4,75	3,9
79	0,15 710	7 795	1 225	4,48	3,7
80	0,16 830	6 570	1 106	4,22	3,4
81	0,18 025	5 464	985	3,98	3,2
82	0,19 310	4 479	865	3,75	3,0
83	0,20 685	3 614	747	3,53	2,8
84	0,22 135	2 867	635	3,33	2,6
85	0,23 635	2 232	527	3,14	2,5
86	0,25 160	1 705	429	2,96	2,3
87	0,26 700	1 276	341	2,80	2,2
88	0,28 250	935	264	2,65	2,0
89	0,29 810	671	200	2,51	1,9
90	0,31 384	471	148	2,37	1,8
91	0,32 981	323	106	2,25	1,7
92	0,34 612	217	75	2,13	1,6
93	0,36 296	142	52	2,01	1,6
94	0,38 052	90	34	1,91	1,5
95	0,39 905	56	22	1,81	1,4
96	0,41 885	34	14	1,70	1,3
97	0,44 025	20	9	1,59	1,2
98	0,46 362	11	5,1	1,46	1,1
99	0,48 939	5,9	2,9	1,35	1,0
100	0,51 800	3,0	1,6	1,24	0,9
101	.	.	.	.	.

tage erreichte Alter; die Zahlen neben 0* gelten für Lebend- und Todtgeborene zusammen, die neben 0 für Lebendrung im Alter von n bis n+1) und 6 (Von den Geborenen bezw. Ueberlebenden beim Alter n noch zu verlebende

Nach der vorstehenden Sterbetafel zeigen die Sterbenswahrscheinlichkeiten bei beiden Geschlechtern eine anfangs sehr rasche, dann sich immer mehr ermäßigende Abnahme der Sterblichkeit, bis diese bei beiden Geschlechtern im Alter von 13 Jahren ein Minimum erreicht. Von da ab steigt sie, bei jedem Geschlecht mit einer kurzen Unterbrechung, zuerst langsam, dann immer rascher bis zum höchsten Alter. Die Unterbrechung findet beim männlichen Geschlecht kurz vor der Mitte der 20er, beim weiblichen in der ersten Hälfte der 40er Jahre statt. Das männliche Geschlecht zeigt nämlich beim Alter von 18 bis etwa 22 Jahren eine besonders starke Sterblichkeitszunahme, worauf dann bis zum Alter von etwa 24 oder 25 Jahren eine, allerdings nur sehr geringe, Abnahme eintritt, während das weibliche Geschlecht beim Alter von 41 bis etwa 43 oder 44 Jahren eine sich fast gleichbleibende Sterblichkeit aufweist.

Wie in den vorstehend angegebenen Beziehungen, so unterscheidet sich bei fast jedem Alter die Sterblichkeit des weiblichen von der des männlichen Geschlechts, und zwar meistens so, daß sie dahinter zurückbleibt. Schon bei den Neugeborenen zeigt sich dieser Unterschied in recht erheblichem Maße. Mit wachsendem Alter nimmt er jedoch ab und verkehrt sich sogar beim Alter von 9 bis 15 Jahren in sein Gegentheil; insbesondere ist beim Alter von 12, 13 und 14 Jahren die weibliche Sterblichkeit merklich größer als die männliche. Im ganzen ferneren Lebenslauf überschreitet die erstere dann aber die letztere nur noch einmal, nämlich beim Alter von 27 bis 35 Jahren, während überall sonst das männliche Geschlecht eine ungünstigere Sterblichkeit aufweist. Besonders groß ist der Unterschied zu Gunsten des weiblichen Geschlechts um die Mitte der 50er Jahre; er nimmt dann ab bis um die Mitte der 70er Jahre, worauf er abermals wächst. Für das Alter von 89 Jahren ab sind die Rechnungsergebnisse unsicher; doch weisen sie entschieden darauf hin, daß bis zum höchsten Alter der Unterschied in der Sterblichkeit der beiden Geschlechter zu Gunsten des weiblichen bestehen bleibt. Eine gleich große Sterblichkeit beider Geschlechter findet nur an den Uebergängen vom Plus zum Minus und umgekehrt statt.

Die größte Sterblichkeit herrscht bei den Neugeborenen und bei den auf der äußersten Stufe des Greisenalters Stehenden. Die Sterblichkeit der ersteren, mit Einschluß der Todtgeborenen, ist beim männlichen Geschlecht so groß, wie im Alter von 87—88, beim weiblichen so groß, wie im Alter von 85—86 Jahren. Nimmt man aber die Lebendgeborenen allein, so erreicht deren Sterblichkeit beim männlichen Geschlecht diejenige der 85—86-, beim weiblichen die der 83—84jährigen Personen.

Ein Vergleich der Deutschen Sterbetafel mit den für Berlin, Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schweiz, Frankreich, England, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, sowie mit den von 23 deutschen und 20 englischen Versicherungs-Gesellschaften aufgestellten Sterbetafeln spricht im Allgemeinen nicht zu Gunsten des Deutschen Reichs.

Namentlich steht in der Kindersterblichkeit der ersten Lebensjahre das Deutsche Reich am ungünstigsten, insbesondere viel ungünstiger als England und Skandinavien. Etwa vom 8. Lebensjahr an fällt der Vergleich weniger zu Ungunsten des Deutschen Reichs aus; man kann sogar beim Alter von 10 bis etwa 20 Jahren die deutsche Sterblichkeit eine vergleichsweise günstige nennen, und auch weiterhin bis etwa zum 40. Lebensjahre hält sie sich, wenn man von Skandinavien absieht, mit derjenigen in den fremden Staaten ziemlich auf gleicher Stufe. Späterhin steigt sie wieder darüber hinaus. Namentlich aber ist es die große Kindersterblichkeit im Deutschen Reich, welche bewirkt, daß hier die Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung größer, dem entsprechend die mittlere Lebenserwartung der Neugeborenen geringer ist, als in einem der fremden Staaten. Wie wenig indeß auch auf den höheren Altersstufen die gesammte fernere Lebensfestigkeit der Reichsbevölkerung günstig zu nennen ist, geht am besten aus den die mittlere Lebenserwartung auf den höheren Altersstufen darstellenden Zahlen hervor, wonach dieselbe in Deutschland regelmäßig gegen diejenige in den übrigen Staaten zurücksteht.

Dabei ist aber zu beachten, daß die Staaten, aus welchen Sterbetafeln für ihre ganze Bevölkerung haben mitgetheilt werden können, etwa von den Niederlanden abgesehen, zu denjenigen mit besonders günstigen Sterblichkeitsverhältnissen gehören. Hätte der Vergleich auf Oesterreich, Ungarn, Italien und Rußland erstreckt werden können, so würde das Ergebniß, wie sich aus deren statistischen Nachweisungen schließen läßt, wesentlich anders ausgefallen sein. Zum Vergleich geeignete Sterbetafeln für die Gesammtbevölkerung dieser Staaten liegen aber nicht vor.

Die deutsche und die preußische Sterbetafel stimmen sehr nahe mit einander überein. Die Verschiedenheiten zwischen beiden bestehen darin, daß im ersten Lebensjahr die Sterblichkeit im Reich größer als in Preußen ist — was von der bekannten großen Kindersterblichkeit in Süddeutschland, namentlich in Bayern und Württemberg, herrührt —, daß dann, mit wenigen Ausnahmen, wovon nur die beim weiblichen Geschlecht von 25 bis 28 Jahren beachtenswerth ist, beim männlichen Geschlecht bis zum Alter von 60, beim weiblichen bis zu dem von 71 Jahren die Reichs-Sterblichkeit etwas unter der preußischen bleibt, während im höheren Alter wieder die erstere die letztere übertrifft.

Bedeutend günstiger ist im allgemeinen die Sterblichkeit in Mecklenburg und Oldenburg, ganz besonders wegen der sehr viel geringeren Kindersterblichkeit bis zum Alter von 5 oder 6 Jahren. In Oldenburg ist die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr geringer, als in sämmtlichen anderen in den Tabellen aufge-

führten Staaten, mit alleiniger Ausnahme der skandinavischen Staaten (einschl. Dänemark). Mecklenburg zeigt auch für das Alter von 20 Jahren und darüber eine hinter dem Reichsdurchschnitt zurückbleibende Sterblichkeit, wogegen Oldenburg in den Altersklassen von 5 bis etwa 35 Jahren eine diesen Durchschnitt übertreffende, dann aber beim männlichen Geschlecht eine ihm nahezu gleiche Sterblichkeit aufweist, während diejenige des weiblichen Geschlechts sich auch auf den höheren Altersklassen ungünstiger stellt. Ueberhaupt ist in Oldenburg die weibliche Sterblichkeit nur wenig, und nicht so viel, wie es sonstwo der Fall zu sein pflegt, günstiger als die männliche.

Recht ungünstig stellt sich hiergegen die Sterblichkeit in Berlin, namentlich die Kindersterblichkeit, welche bei beiden Geschlechtern bis zum Alter von 9 oder 10 Jahren erheblich größer ist, als in einem der deutschen oder fremden Staaten, welche die Tabellen aufführen. Dagegen ist die Sterblichkeit beider Geschlechter beim Alter von 10 bis 27 Jahren, die des weiblichen Geschlechts auch fernerhin, recht günstig zu nennen; insbesondere ist sie beim männlichen Geschlecht im Alter von 13 bis 16, beim weiblichen im Alter von 13 bis 18 Jahren geringer als nach irgend einer anderen der zum Vergleich mitgetheilten Sterbetafeln. Die männliche Sterblichkeit wird aber schon bei 27 Jahren wieder ungünstig und bleibt es auch bis fast zum höchsten Alter. Im ganzen hat Berlin einen höheren Sterblichkeits-Coëffizienten, dem entsprechend eine geringere mittlere Lebensdauer der Neugeborenen als irgend einer der zum Vergleich herangezogenen Staaten.

Demnach ist die Sterblichkeit im Deutschen Reich nach der Oertlichkeit sehr verschieden. Ohne Zweifel würden diese Verschiedenheiten noch weit mehr hervortreten, als es nach den wenigen aufgeführten Sterbetafeln der Fall ist, wenn eine größere Reihe von deutschen Staaten und Landestheilen mit einander verglichen werden könnte. Aber schon der angestellte Vergleich ergiebt, daß, was für das Reich im ganzen gilt, keineswegs auch für seine einzelnen Theile Gültigkeit hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 113 vom 27. April 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 18. April 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Ceylon für rein von Cholera erklärt worden.

Thierseuchen.

Oesterreich-Ungarn. (Vgl. Veröffentl. S. 260.) Die im ungarischen Komitat Oedenburg aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist im Erlöschen begriffen. (Pester Lloyd v. 10. April 1888, Abendausgabe.)

Schweden. Nachdem die Fälle von Schweinepest in der letzten Zeit seltener geworden waren und man das gänzliche Erlöschen dieser Seuche für bevorstehend hielt, ist dieselbe neuerdings in einem Gehöfte bei Stockholm mit großer Heftigkeit aufgetreten. Von 137 Schweinen sind bis jetzt 50—60 Stück gefallen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 7. April 1888. (R.-A. Nr. 103 vom 19. April 1888.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu erlassenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) verordne ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885 — Extrablatt zu Stück 21 des Amtsblatts —, wonach die Einfuhr von nachbezeichneten Gegenständen:

a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,
b) von Wolle, Haaren und Borsten,
c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen,
d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,
e) von in Säcken verpackten Lumpen,

unter gewissen Bedingungen gestattet ist, wird wegen des aus verschiedenen Ortschaften im Bezirk des General-Gouvernements Warschau gemeldeten Ausbruchs der Rinderpest bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Einfuhr dieser Gegenstände aus Rußland ist fortan ebenso wie die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

Königsberg, den 7. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von der Recke.

Spanien. Rundschreiben, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweinen. Vom 16. Februar 1888. (Gaceta de Madrid No. 50 vom 19. Februar 1888.)

Euer Hochwohlgeboren: In Erwägung der vom Finanzministerium mittelst Realorden vom 3. d. Mts. dem Ministerium des Innern dargelegten Gründe haben Seine Majestät der König und und Namens Desselben die Königin Regentin des Reiches zu bestimmen geruht, daß die über die Landesgrenzen nach Spanien erfolgende Einfuhr von Rindvieh, Wollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, welche vom Auslande eingehen, in jedem Zollamt vollzogen werden kann, daß aber bezüglich der Einfuhr auf dem Seewege die Bestimmung 1 der Realorden vom 31. Dezember v. Js.*) aufrecht erhalten bleibt, daß diese letztgedachte Einfuhr nur in den Zollämtern erster Klasse vollzogen werden kann.

Vorstehendes theile ich Euerer Hochwohlgeboren mit zur Kenntnißnahme und geeigneten Nachachtung.

Madrid, den 16. Februar 1888.

Albareda.

An den Generaldirektor des Gesundheitswesens.

Medizinalgesetzgebung rc.

Schlesien. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis. Vom 10. August 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierungen zu Breslau — S. 265 — zu Liegnitz — S. 245 — zu Oppeln — S. 247).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12

*) Veröffentl. S. 124.

und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien, ausgenommen die Stadt Breslau, Folgendes:

§ 1. Jeder Arzt, sowie jede Medizinalperson ist verpflichtet, sobald ein Fall von Erkrankung an Diphtheritis zu seiner Kenntniß gelangt, denselben innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich der zuständigen Polizei-Behörde anzuzeigen.

§ 2. Sobald die Diphtheritis innerhalb eines Kreises oder einer Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern eine epidemische Ausbreitung gewinnt, ist der Landrath beziehentlich die städtische Polizei-Verwaltung befugt anzuordnen, daß außer den Medizinalpersonen auch die in § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 241) näher bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe) jeden derartigen Erkrankungsfall ungesäumt schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§ 3. In Betreff der Isolirung der Erkrankten und der Desinfektion der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A. zu demselben, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Diphtheritis gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die diesen Gegenstand betreffenden bereits bestehenden Polizei-Verordnungen mit Ausnahme derjenigen für die Stadt Breslau, treten außer Kraft.

Breslau, den 10. August 1887.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
gez. von Seydewitz.

Schlesien. Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf von Zuckersäure (Kleesäure, Oxalsäure) u. Kleesalz. Vom 3. April 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierungen zu Breslau — S. 140. — zu Liegnitz — S. 151. — zu Oppeln — S. 112.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Der § 23 der Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. September 1879, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften lautet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung folgendermaßen:

Von den im Verzeichniß B aufgeführten giftigen Waaren dürfen konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure, Aetzlauge (Flaschenlauge), Zuckersäure (Oxalsäure, Kleesäure) und Kleesalz im Kleinhandel, d. h. in Mengen von weniger als Fünfhundert Gramm nur wie die Gifte des Verzeichnisses A gegen Giftschein nach Maßgabe der §§ 16, 17, 18 und 19 dieser Verordnung verkauft werden.

Konzentrirte Schwefelsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aetzlauge dürfen nur in starken fest verstöpselten, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem Worte „Gift" und mit drei Kreuzen deutlich signirt sind, Kleesäure und Kleesalz niemals in Papierdüten, sondern nur in thönernen Kruken, welche fest zugebunden und mit dem Worte „Gift" und mit drei Kreuzen signirt sind, verabfolgt werden.

Die übrigen im Verzeichniß B aufgeführten Waaren können zwar ohne Giftschein abgegeben werden, doch müssen die Abgabegefäße ebenfalls wie vorstehend, gut verwahrt und signirt sein.

Breslau, den 3. April 1887.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

Preußen. Regierungs-Bezirk Potsdam. Beschaffung und Einrichtung von Desinfektions-Apparaten durch die Kommunal-Verwaltungen betreffend.

Potsdam, den 20. Februar 1888.

Durch die erfolgreichen neueren Forschungen über die Ursachen der ansteckenden Krankheiten ist auch die Lehre von den Desinfektionsmitteln wesentlich beeinflußt worden. Die meisten im Laufe der Zeit als untrügliche Desinfektionsmittel empfohlenen Chemikalien sind als unwirksam, einzelne wegen ihrer überaus giftigen Eigenschaften als unanwendbar befunden worden, und es hat sich von denselben nur die fünfprozentige Lösung der Karbolsäure, 5 auf 100 Theile Wasser, bewährt. Diese kann jedoch, wie es überhaupt bei den Desinfektionsmitteln der Fall ist, nur wirken, wenn die kleinsten Theile der Ansteckungsstoffe, welche sie vernichten soll, von ihr unmittelbar berührt, also Gewebe und andere poröse Gegenstände von ihr gänzlich durchdrungen und zu solchem Zwecke in die Lösung hineingelegt, festere und nicht poröse Gegenstände, hölzerne und lederne Geräthe und dergl. gründlich mit derselben abgewaschen werden. In letzterer Weise dient sie zur Desinfektion der Geräthe und Fußböden in Krankenzimmern, während im Uebrigen für die Desinfektion der von Kranken benutzten Räume hauptsächlich auf die sorgfältigste Reinigung der Wände und Decken, Durchlüftung und möglichst langes Unbenutztlassen Gewicht zu legen ist. Für diejenigen von Kranken benutzten oder berührten Gegenstände, welche nicht in der vorstehenden Weise behandelt werden können und ganz besonders der Verbreitung ansteckender Krankheiten förderlich sind, nämlich Kleidung, Wäsche, Betten, Matratzen, Decken, Teppiche u. dgl. ist heißer strömender Wasserdampf als das sicherste Desinfektionsmittel erkannt worden, während selbst bis zu hohen Graden gesteigerte trockene Hitze nicht sicher wirkt. Um solchen Dampf auf die betreffenden Gegenstände so einwirken zu lassen, daß er dieselben, ohne sie zu beschädigen, mit der erforderlichen Hitze von mindestens 100 Grad Cels. vollständig durchdringt, sind besondere Apparate erforderlich, welche außerdem so eingerichtet sein müssen, daß die in ihnen befindlichen Gegenstände nicht stark durchnäßt, sondern nur mäßig durchfeuchtet und nach dem Herausnehmen alsbald wieder trocken werden, daß die Temperatur in ihnen nicht über 106 Grad und die Spannung des Dampfes nicht bis zu der Möglichkeit einer Explosion gesteigert werden kann. Solche Apparate werden bereits in mehreren technischen Betriebsstätten zu mäßigen Preisen zweckmäßig angefertigt, u. A. von den Firmen Schimmel & Comp. in Chemnitz, Rietschel & Comp. und Bacon in Berlin, Gaede & Tilger in Barop, W. Budenberg in Dortmund. Der Budenberg'sche Apparat ist im Oktober 1886 von einer Seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg ernannten sachverständigen Kommission auf seine Leistungsfähigkeit geprüft und sehr günstig beurtheilt worden und wird nebst Dampfentwickler für ungefähr 1000 Mark, ohne den letzteren — er kann auch mit jedem anderen Dampfentwickler z. B. einer Lokomobile in Verbindung gebracht werden — für 400 bis 500 Mark geliefert. Die Stadt Göttingen benutzt einen Apparat, welcher nebst Dampfentwickler schon für 200 bis 300 Mark zu beschaffen und durchaus zuverlässig, jedoch wegen seines mäßigen Umfanges für größere Gegenstände nur, wenn sich dieselben zusammenrollen lassen, anwendbar ist. Da demnach die Beschaffung eines bezüglichen Apparats keinen erheblichen Kostenaufwand erfordert, solcher auch durch die Unterhaltung des Apparats nicht verursacht wird, und die zuverlässige Desinfektion mannigfacher Effekten nicht blos bei Epidemien, sondern auch oft bei einzelnen Krankheitsfällen, welche das allgemeine Interesse weniger berühren, für die betroffenen Familien ein dringendes Bedürfniß ist, so sollte ein solcher Apparat in keiner Stadt fehlen, namentlich für jedes Krankenhaus beschafft und die weitere Benutzung desselben den Haushaltungen, welche dazu Veranlassung haben, ermöglicht werden.

Demnach empfehle ich, bei den Kommunalverwaltungen auf die Beschaffung und Einrichtung derartiger als zuverlässig anerkannter Apparate zur Desinfektion mit

strömendem heißem Wasserdampfe hinzuwirken und sich dieses angelegen sein zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.
Neefe.

An die Königlichen Herren Landräthe, den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten zu Potsdam, die Königlichen Herrn Kreisphysiker und sämmtliche städtischen Polizei-Verwaltungen.

Stadt Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. die obligatorische Leichenschau.

Vom 12. November 1887.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizei-Bezirk der Stadt Magdeburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche Sterbefälle und Todtgeburten müssen außer bei dem zuständigen Standesamte innerhalb 24 Stunden bei dem Vorsteher des betreffenden Polizei-Reviers angemeldet werden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder zur Meldung nicht im Stande ist, diejenige Person, in deren Wohnung oder Behausung der Sterbefall oder die Todtgeburt sich ereignet hat.

§ 3. Die Anmeldungen sind nach dem unten abgedruckten Formulare gleichlautend in 2 Exemplaren einzureichen, von denen das eine, nachdem es mit dem Stempel des Revier-Polizei-Kommissars versehen worden ist, der anmeldenden Person zurückgegeben wird.

§ 4. Die ersten 7 Rubriken dieses Formulars hat die zur Meldung verpflichtete Person, die übrigen derjenige Arzt auszufüllen, welcher den Verstorbenen behandelt hat bezw. bei der Todtgeburt zugegen gewesen ist. Beide haben sodann die Meldungen in Rubrik 10 mit ihrem Namen zu unterzeichnen.

§ 5. Ist der Verstorbene ärztlich nicht behandelt worden bezw. bei der Todtgeburt ein Arzt nicht zugegen gewesen, so muß gleichwohl eine Bescheinigung über die stattgehabte Todtenschau mittels Ausfüllung der erwähnten Rubriken durch einen approbirten Arzt erfolgen.

§ 6. Wenden die in § 2 genannten Personen ein, daß sie einen Todtenschauarzt nicht bezahlen können, oder sind dieselben notorisch arm, so haben sie sich durch Vermittelung des Armenbezirks-Vorstehers an den Armenarzt ihres Bezirks zu wenden und diesen um Besichtigung der Leiche und Ausfüllung des Todtenscheines zu ersuchen.

§ 7. Bezüglich der vorzeitigen Beerdigung von Leichen wird auf die Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 14. November 1886 hingewiesen und gleichzeitig bemerkt, daß hinsichtlich der Bestimmungen über plötzliche oder gewaltsame Todesarten sowie in denjenigen Fällen, in welchen die Beerdigung ohne besondere gerichtliche Genehmigung nicht stattfinden darf, an den bestehenden Bestimmungen Nichts geändert wird.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 9. Die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizei-Verordnung für den Stadttheil Neustadt vom 9. Februar 1885 wird hierdurch aufgehoben.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Formular.

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

1. Wohnung (Straße und Nr.):
2. Name des Verstorbenen:
3. Stand desselben (bei Kindern Name und Stand der Eltern):
4. Geburtsort:
5. Geburtstag und Jahr:
6. Männliche oder weibliche Todtgeburt? (das Zutreffende zu unterstreichen):
7. Gestorben bezw. todtgeboren am ten
8. Todesursache:
9. Ob ärztlich behandelt?
10. Unterschrift des Arztes und des Meldenden.

. . . . . .

Magdeburg, den 12. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Dr. von Arnim.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 1 vorstehender Polizei-Verordnung wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Behufs Anmeldung der von Sonnabend 6 Uhr Nachmittag bis Sonntag 11 Uhr Vormittag stattfindenden Sterbefälle und Todtgeburten sind sämmtliche Revier-Kommissariate an Sonntagen von 11—12 Uhr Mittags geöffnet.

Desgleichen werden von denselben an den zweiten Feiertagen der drei großen Feste sowie an den übrigen gebotenen Feiertagen von 11—12 Uhr Mittags etwaige Anmeldungen entgegen genommen.

Magdeburg, den 12. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Dr. von Arnim.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministerium des Innern, die Schutzpockenimpfung im Jahre 1888 betreffend.

Vom 15. März 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 107.)

An die k. Bezirksärzte und übrigen öffentlichen Impfärzte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. März 1887 in Nr. 11 des Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern, S. 107, wird hiemit bekannt gegeben, daß die k. Centralimpfanstalt auch für das diesjährige Impfgeschäft selbstgezüchtete Thierlymphe abzugeben beauftragt ist.

Behufs Bemessung des Bedarfes an Lymphe werden die öffentlichen Impfärzte hiemit angewiesen, bis spätestens zum 10. April l. Js. an die k. Centralimpfanstalt zu berichten, für wie viele Impflinge und zu welchen Terminen sie Thierlymphe zu beziehen wünschen.

Dabei bleibt die Fortsetzung der selbstständigen Züchtung von Thierlymphe durch Impfärzte, welche dieselbe bisher geübt haben, unbenommen.

München, den 15. März 1888.

Freiherr von Feilitzsch.

Der Generalsekretär: Ministerialrath von Nies.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, Medizinalstatistik betreffend.

Nr 10929. Karlsruhe, den 23. Juni 1887.

Der Großh. Bezirksarzt in . . . . . erhält in der Anlage . . . . . Exemplare der medizinalstatistischen Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus (Nr. 7 und 8 des Bandes V der statistischen Mittheilungen aus dem Großherzogthum Baden 1886) zur Vertheilung an die in dem Bezirke praktizirenden approbirten Aerzte. Einer jeden dieser Drucksachen ist ein Exemplar des beiliegenden „Systems der Todesursachen" anzuschließen und sind die betreffenden Aerzte zu ersuchen, künftig bei Einträgen in die Sterbescheine soviel als möglich die in diesem System enthaltene Nomenklatur anzuwenden.

Der Großh. Bezirksarzt wird veranlaßt, bei den gemäß § 7 der Verordnung vom 7. Januar 1870 vorzunehmenden Einträgen in die Rubriken 20, 21, 22 und 23 der Verzeichnisse der Verstorbenen bei jedem Eintrag die Nummer des Systems beizusetzen, unter die der betreffende Todesfall zu rubriziren wäre. In zweifelhaften Fällen ist der betreffende Arzt unter Zurückgabe des Sterbescheines zur Erläuterung aufzufordern.

Bei den Einträgen in die Rubriken 20, 21, 22 und 23 der Verzeichnisse der Verstorbenen ist den Fällen gewaltsamer Todesart besondere Aufmerksamkeit zuzuwen-

den und in jedem Falle sowohl die Art des gewaltsamen Todes, ob Selbstmord oder Unglücksfall, sowie die Todesursache, „z. B. Schuß in das Herz, Bruch der Wirbelsäule, durch Ueberfahrenwerden, durch die Eisenbahn u. s. w." genau anzugeben.

Die Vorlage des Leichenschauberichtes, dem die Bezirkstabelle der Geborenen und Verstorbenen (das vom statistischen Bureau gefertigte Original), die Verzeichnisse der Verstorbenen, sowie die medizinische Tabelle beizulegen sind, hat pünktlich auf den 1. April jeden Jahres zu erfolgen.

Bezüglich der letzterwähnten Tabelle wird bemerkt, daß in Rubrik 11 alle in Folge der Geburtsvorgänge Verstorbene zu verzeichnen sind, in Rubrik 18 nur die an Puerperalfieber (Nr. 10 des „Systems") Verstorbenen.

A. A. d. Pr.: M. Frey.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Gift.

Vom 19. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin S. 59.)

Da es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Arsenik in Haushaltungen unvorsichtig aufbewahrt und zwischen Nahrungsmittel gerathen ist, und in Folge davon Personen, welche hierauf von den letzteren genossen hatten, an Vergiftung erkrankt und zum Theil gestorben sind, und da die deswegen angestellten Ermittelungen wiederum bestätigt haben, daß Kammerjäger ohne Befugniß von ihrem Giftvorrath unter die Bevölkerung abgeben und bei ihren Kunden Gift zur eigenen Auslegung zurücklassen, so fordert das unterzeichnete Ministerium die Ortspolizeibehörden auf zur Abwendung der Gefahr, welche aus diesem Unfug für Leben und Gesundheit entsteht, genau darauf zu sehen, daß die Kammerjäger kein Gift im Umherziehen verkaufen und auch sonst nicht Gift unerlaubter Weise an Andere überlassen, daß die Bewahrung von Gift auch außerhalb der Apotheken und Gifthandlungen unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschieht, und daß überhaupt die Verordnung vom 19. April v. J. (Reg.-Bl. 1887, Nr. 15) in allen Beziehungen sorgfältig beobachtet wird, und erscheint es hierfür zweckmäßig, daß insbesondere die Aemter und Magistrate in ihren Bezirken in gebräuchlicher Art diejenigen Bestimmungen gemeinkundig machen, nach welchen der Verkauf von Gift im Umherziehen überhaupt verboten ist (§ 56, Abs. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung); die Kammerjäger als solche das Gift nur selbst an Ort und Stelle auslegen, nicht aber an Andere überlassen dürfen (§ 3, Abs. 4 der Verordnung); zur Vertilgung von Ungeziefer in allen Fällen, auch aus den Apotheken und Gifthandlungen, immer nur die beiden in § 3, Abs. 1 der Verordnung beschriebenen Gifte — gegen obrigkeitlichen Erlaubschein — bezogen werden können; und jedermann das in seinem Besitz befindliche Gift in der in § 7 der Verordnung angegebenen Weise aufbewahren muß, womit zutreffend der warnende Rath zu verbinden sein wird, nicht ohne und über Nutzen und Zweck Gift im Hause zu halten.

Schwerin, am 19. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Mecklenburg-Schwerin. Verkehr mit Gift.

Vom 19. März 1888.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. April v. J., betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Reg.-Bl. 1887 Nr. 15), zu der Bemerkung veranlaßt,

daß die Vorschrift, nach welcher zur Vertilgung von Ungeziefer nur die in § 3 Abs. 1 der Verordnung genannten beiden Gifte gegen obrigkeitlichen Erlaubnißschein verabfolgt werden dürfen, auch für diejenigen Personen zur Anwendung kommt, welche sich gewerb- oder berufsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer beschäftigen;

und daß die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde nicht als ein Gewerbe im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Verordnung angesehen werden kann, insofern in Gemäßheit des § 2 Ziff. 1 der Verordnung auf dem ganzen Gebiet der Arzneikunde die Abgabe der in § 1 aufgezählten Gifte lediglich nach ärzlicher Verordnung geschehen darf.

Die Kreisphysiker haben die Apotheker und Gifthändler ihres Bezirks hierauf aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig werden die Kreisphysiker unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 19. d. Mts., betreffend den Verkehr mit Gift (Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 12), aufgefordert nach Maßgabe des Kap. 2 § 2 Ziff. 2 der Medizinalordnung und § 10 der Verordnung vom 19. April v. J. auch ihrerseits darauf zu sehen, daß ein unerlaubter Handel mit Giften nicht geduldet wird.

Schwerin, den 19. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1887 betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1888.

(Ztschr. d. allg. österreich. Apotheker-Vereins 1887. S. 585.)

Am 1. Jänner 1888 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1888 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878 (R.-G.-B. 139)" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1888 angefangen sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R.-G.-Bl. 167), betreffend die österreichische Arznei-Taxe, bleibt in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Tödtung von Rindvieh behufs Bekämpfung d. Lungenseuche.

Vom 6. März 1888.

Der Geheime Rath hat am 6. März 1888 angeordnet, daß fortan auch solches Rindvieh, welches mit lungenseuchekranken oder dieser Seuche verdächtigen Stücken in Berührung gekommen ist, zu tödten sei; ferner daß dieses Vieh sofort durch Abscheeren der Schwanzquaste zu kennzeichnen und der Raum, in welchen es bis zur Tödtung untergebracht war, zu reinigen und zu desinfiziren sei, und endlich daß dem Eigenthümer der volle Werth des getödteten Viehs entschädigt werde. Diese Verordnung ist am 10. März in Kraft getreten und lautet wie folgt:

(3655.)

The Pleuro-Pneumonia Slaughter Order of 1888.

Slaughter of Cattle exposed to Infection of Pleuro-Pneumonia.

1.—(1.) A Local Authority shall cause all cattle being or having been in the same field, shed, or other place, or in the same herd, or otherwise, in contact, with cattle affected with pleuro-pneumonia to be slaughtered within ten days after the fact of their having been so in contact has been ascertained or within such further period as the Privy Council may in any case direct.

(2.) A Local Authority shall cause all cattle wich have been certified by an Inspector of the Privy Council to have been in any way exposed to the infection of pleuro-pneumonia to be slaughtered within such period as the Privy Council may direct.

(3.) All cattle by this Article required to be slaughtered shall be kept in a shed or other place approved by the Privy Council and shall not be moved therefrom except for slaughter as herein-after provided.

(4.) Every such head of cattle shall be immediately marked by clipping the hair of the end of the tail.

(5.) No cattle other than cattle dealt with under this Article shall be moved into or kept in such shed or other place so long as any cattle are detained there under the provisions of this Article.

(6.) Any head of cattle may at any time be moved for the purpose of being slaughtered from such shed or other place with a Movement Licence of a Veterinary Inspector of the Local Authority to a slaughter-house approved by the Local Authority for the purpose of being there forthwith slaughtered, in which case the following provisions shall apply:

(7.) The Licence shall be available for twelve hours and no longer.

(8.) The Licence shall specify the slaughter-house to which the head of cattle is to be moved for slaughter, and it shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(9.) The head of cattle so moved shall be moved to the approved slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of such head of cattle, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(10.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the head of cattle is moved into the District of that other Local Authority.

(11.) The head of cattle so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the approved slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the head of cattle, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(12.) The Local Authority shall cause any head of cattle to which this Article applies to be forthwith slaughtered if the owner at any time so require.

Compensation.

2.—(1.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for cattle slaughtered under the authority of this Order:

The compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed forty pounds.

(2.) The following provisions of the Act of 1878 and of The Animals Order of 1886 and of the Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3 shall, so far as the same are applicable, apply to the case of cattle slaughtered under the authority of this Order:

(i.) Section 30 (*General provisions relative to slaughter and compensation*) of the Act of 1878:

(ii.) Article 179 (*Withholding of compensation*) of the Animals Order of 1886: [1])

(iii.) Article 180 (*Ascertainment of value for compensation*) of The Animals Order of 1886 as amended by Article 2 of the Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3: [2])

(iv.) Article 181 (*Record of slaughter*) of The Animals Order of 1886. [3])

Saving for The Animals (Amendment) Order of 1887.

3. Nothing in this Order shall apply to the case of any head of cattle certified by a Veterinary Inspector as suspected by him to be affected with pleuro-pneumonia under Article 6 of The animals (Amendment) Order of 1887. [4])

Desinfection.

4. A Local Authority shall at their own expense cause the shed or other place in which a head of cattle has been kept in accordance with the provisions of this Order to be cleansed and disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council, and no cattle shall be moved into such shed or other place until the same has been so cleansed and disinfected.

Production of Licences: Names and Addresses.

5.—(1.) Every person in charge of cattle being moved for slaughter under the provisions of this Order shall, on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

(3.) If a person in charge of cattle being so moved under the provisions of this Order, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Offences.

6.—(1.) If a head of cattle is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving, or conveying the animal, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, allows a head of cattle to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878;

Extent.

7. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Interpretation.

8. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other therms have the same meaning as in the Act of 1878.

Short Title.

9. This Order may be cited as THE PLEURO-PNEUMONIA SLAUGHTER ORDER OF 1888.

Commencement.

10. This Order shall commence and take effect from and immediately after the ninth day of March, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

Bestrafung wegen Feilhaltens von finnigem Fleische nach § 12 [1] des Nahrungsmittelgesetzes, weil die Angeklagte das Fleisch nach dem Marktstande gebracht, um es zu verkaufen, und es dort für Kauflustige zur Hand hatte, wenn auch in einem Korbe verpackt unter dem Verkaufstande. Verdorbensein von Fleisch (Leber) im Sinne § 367 [7] des Strafgesetzbuchs kann auch dann angenommen werden, wenn auch der anormale (verdorbene) Zustand bereits im lebenden Thiere vorhanden war.

Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1887 gegen Pr.

In der Strafsache wider die Fleischhändlerin Wittwe Anna Pr. geborene W. zu K., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 27. Mai 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Beuthen O./S. vom 21. März 1887 zu verwerfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

. . . . . .

Auch die materiell rechtlichen Beschwerden der Verletzung der § 12 Nr. 1 § 15 des Gesetzes betreffend den

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 756. — [2]) Desgl. u. 1887 S. 583. — [3]) Desgl. 1886 S. 756. — [4]) Desgl. 1887 S. 353

Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 und § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs sind nicht gerechtfertigt.

Zum Begriff des Feilhaltens, dessen Feststellung die Revision bezüglich des finnigen Fleisches bemängelt, genügt jedes Bereithalten für das Publikum zum Verkauf, ohne daß es dazu besonderer Einrichtungen, insbesondere einer Aufstellung oder Lagerung der zu verkaufenden Gegenstände bedarf, vermöge welcher dieselben den Kauflustigen in die Augen fallen. Danach erscheint es keineswegs rechtsirrthümlich, wenn die Strafkammer ein Feilhalten des finnigen Schweinefleisches im Sinne des § 12 Nr. 1 cit. darin gefunden hat, daß die Angeklagte dasselbe nach ihrem Marktstande gebracht, um es zu verkaufen, und es dort für die Kauflustigen zur Hand hatte, wiewohl es sich wenigstens zur Zeit der Revision in einem Korbe verpackt unter dem Verkaufsstande befand. Daß die Angeklagte das Fleisch nur einstweilen, um es den Blicken der Beamten zu entziehen, unter den Verkaufstisch gestellt, ist von der Vorinstanz allerdings nicht mit Bestimmtheit festgestellt. Aber auch wenn von diesem Umstande abgesehen wird, erscheint die Annahme des Feilhaltens genügend begründet. — Daß in der bei diesem Punkte gerügten Ablehnung des Antrages auf Vernehmung des Zeugen M. keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung zu finden ist, ergiebt sich auch hier aus dem Ablehnungsgrunde, wonach das Gericht die unter Beweis gestellten Thatsachen bereits für erwiesen erachtet hat.

Ob der Begriff des Verdorbenseins im Sinne des § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs — wie die Revision behauptet, — einen vorangegangenen normalen Zustand voraussetzt, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da die Strafkammer einen ursprünglich vorhanden gewesenen normalen Zustand der Leber ausdrücklich festgestellt hat. Die Anführung der Revision, daß der in Rede stehende Zustand der Leber notorisch schon im lebenden Schweine und insbesondere zur Zeit der Gewinnung der Leber durch das Schlachten vorhanden ist, kann schon wegen ihrer rein thatsächlichen Natur nach § 376 Strafprozeßordnung keine Berücksichtigung finden. Ueberdies läßt aber auch die Erwähnung des trichinenhaltigen Fleisches in § 367 Nr. 7 cit. erkennen, daß diese Vorschrift auch einen im lebenden Thiere und also vor dem Schlachten eingetretenen Zustand verdorbener Beschaffenheit im Auge hat. . . . . .

Die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen befreit den Fleischer nicht von der Pflicht, sich auch sonst von Unverdorbenheit und Finnenfreiheit des Fleisches zu überzeugen. § 14 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Reichsgerichts v. 27. Mai 1887 gegen A.

In der Strafsache wider die verehlichte Fleischermeister Bertha A., geborene St. zu L., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 27. Mai 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landsgerichts zu Breslau vom 3. März 1887 zu verwerfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Das angefochtene Urtheil hat ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, daß die Angeklagte am 21. April 1886 zu zwei verschiedenen Malen Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nämlich finniges Schweinefleisch, als Nahrungsmittel verkauft hat. Damit ist die objektive Voraussetzung des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 nach Maßgabe des § 12 Nr. 1 daselbst gegeben. Das stellt auch die Revision nicht weiter in Frage. Sie rügt dagegen als Verletzung des § 14 l. c. und als eine Verkennung des darin aufgestellten subjektiven Erfordernisses der Fahrlässigkeit, daß der erste Richter neben und außer der sachverständigen Untersuchung des betreffenden Schweines durch den amtlich bestellten Fleischbeschauer noch eine eigene Prüfung des Fleisches beim Verkaufe von der Angeklagten gefordert und deren Unterlassung ihr als schuldbare Fahrlässigkeit angerechnet habe. Allein diese Rüge ist nicht begründet. Indem der § 14 l. c. zum Schutze der menschlichen Gesundheit den fahrlässigen Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel mit Strafe bedroht, stellt er an Jeden, welcher Nahrungsmittel in Verkehr bringen will, die Anforderung, sich über die Beschaffenheit der zu verkaufenden Nahrungsmittel zu unterrichten und unterrichtet zu halten, beziehungsweise beim Verkaufe die schuldige Vorsicht und Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Nahrungsmittel von gesundheitsgefährdender Beschaffenheit sind. Denn in der Verabsäumung dieser Vorsicht und Aufmerksamkeit besteht gerade das Wesen der nach § 14 l. c. strafbaren Fahrlässigkeit. Ob und inwieweit, eine solche Verabsäumung im einzelnen Falle thatsächlich vorliegt, hängt lediglich von den besonderen Umständen des Falles ab und ist nur nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden. Sie wird zwar in der Regel dann nicht anzunehmen sein, wenn der Verkäufer das Seinige gethan hat, durch eine sachverständige Untersuchung die mögliche Auskunft über die gesunde Beschaffenheit sich zu verschaffen. Aber daraus kann nicht, wie die Revision will, als Rechtssatz gefolgert werden, daß die sachverständige Untersuchung jede eigene Verantwortlichkeit des Verkäufers ausschließe, und die Verpflichtung des Letzteren zur Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit nach jeder Richtung hin erschöpfe. Es bleibt vielmehr Sache des erkennenden Richters, im einzelnen Falle nach Lage der Sache zu prüfen, ob der sachverständigen Untersuchung thatsächlich eine solche Tragweite beizulegen ist, oder ob und wieweit noch daneben der Verkäufer beim Verkaufe die ihm obliegende Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden und zu vertreten hat. Es kann deshalb auch im vorliegenden Falle dem ersten Richter kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich dieser Prüfung unterzogen hat, und wenn er dabei zu der Feststellung gelangt ist, die Angeklagte habe als Fleischerfrau und Fleischverkäuferin gewußt, daß die Untersuchung des Fleischbeschauers keine Sicherheit für die Finnenfreiheit der einzelnen Theile des untersuchten Thieres gewähre, und wenn er auf Grund dieser Feststellung annahm, daß die Angeklagte behufs Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht zur Aufmerksamkeit beim Verkaufe die einzelnen Fleischstücke noch auf ihre Unverdorbenheit und Finnenfreiheit zu prüfen gehabt habe: so kann darin ein Rechtsirrthum oder eine unrichtige Auffassung der Vorschrift des § 14 l. c. nicht erkannt werden. Damit aber fällt auch der weitere Vorwurf, daß der erste Richter den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Denn der Richter stellt fest, daß die Angeklagte die selbst dem Laienauge leicht erkennbaren, auf den Schnittflächen des verkauften Fleisches zu Tage liegenden Finnen bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, daß sie aber mit Verabsäumung derselben das finnige Fleisch verkauft habe. Damit sind die Erfordernisse der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 l. c. gegeben, und insoweit das angefochtene Urtheil gerechtfertigt.

Die Revision war demnach zu verwerfen und der Kostenpunkt nach § 505 der Strafprozeßordnung zu bestimmen.

Das Dulden der Wegnahme eines Gegenstandes (trichinösen Fleisches, welches in einem Kessel ausgekocht wurde) zum Zwecke der Benutzung als Nahrungsmittel kann als Inverkehrbringen im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes aufgefaßt werden. Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 a. a. O. Begriff des Feilhaltens.

Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1887 gegen W.

In der Strafsache wider den Seifensieder Fedor Friedrich W. zu Sch., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. Juni 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Görlitz vom 2. März 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Beschwerden der Revision sind als begründet nicht anzuerkennen.

. . . . . .

3. Die Revision verkennt den Begriff des „Inverkehrbringens" im Sinne des § 72 des Nahrungsmittelgesetzes, wenn sie in einer positiven Thätigkeit des Thäters ein wesentliches Erforderniß desselben erblickt und der Vorinstanz Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung vorwirft, weil sie in dem Verhalten des Angeklagten ein dem Begriff erfüllendes Inverkehrbringen gefunden hat. Unter demselben ist, wie das Reichsgericht bereits wiederholt in den Urtheilen vom 13. Dezember 1880 und 23. März 1886 — Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 119, Band 14 Seite 35 — ausgeführt hat, jedes Ueberlassen an Andere und jedes Gewähren der aktuellen Möglichkeit, den Gegenstand als Nahrungsmittel zu verwenden, zu verstehen, es mag dasselbe entgeldlich oder unentgeldlich erfolgen. Daß das Ueberlassen aber durch eine positive Handlung des Ueberlassenden, wie z. B. durch eine Uebergabe, erfolgen müsse, folgt weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne desselben; es liegt vielmehr auch ebenso in dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Dulden der Wegnahme des Gegenstands zum Zweck der Benutzung als Nahrungsmittel. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß E., Sch., H. und W. dem Angeklagten gegenüber den Wunsch ausgesprochen haben, von dem in dem Kessel befindlichen Fleische Stücke zum sofortigen Verzehren zu erhalten, daß er diesen Wunsch nicht bestimmt zurückgewiesen und seiner Ausführung entgegengetreten, und daß sich jene sodann in Abwesenheit des Angeklagten Stücke von dem Fleisch genommen und genossen haben. In diesen Thatsachen konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, bei vorausgesetztem wissentlichen Dulden Seitens des Angeklagten ein Ueberlassen zum sofortigen Genuß, somit ein wissentliches Inverkehrbringen finden.

Fehl geht auch die weitere Behauptung der Revision, daß von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht die Rede sein könne; denn es habe derselbe nicht annehmen können, daß jene Personen trotz der ihnen von ihm gegebenen Warnung und ungeachtet der Gegenwart des aufsichtführenden Polizeibeamten von dem Fleische essen würden.

Der Begriff der Fahrlässigkeit erfordert ein Handeln unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, bei deren Anwendung der eingetretene Erfolg als eine mögliche Folge des Handelns hätte vorher gesehen werden können. Daß die Vorinstanz dies verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Aus den für erwiesen erachteten Thatsachen konnte sie folgen, daß bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit der Angeklagte, als er den Kesselraum verließ, sich hätte sagen müssen, es würden bei der Unbestimmtheit seiner Antwort jene Personen seine Abwesenheit benutzen und von dem Fleische nehmen und essen, daß er also im Sinne des Gesetzes diese Fleischstücke fahrlässig in Verkehr gebracht habe. Lediglich thatsächlich und deshalb gemäß § 376 der Strafprozeßordnung nicht zu beachten ist der Hinweis der Revision auf die Anwesenheit und die Autorität des Polizeibeamten W., von dem überdies die Vorinstanz feststellt, daß er sich sowohl an dem Wunsche nach Fleisch dem Angeklagten gegenüber, sowie an dem Verzehren desselben betheiligt hat.

4. Auch die Rüge, daß die Vorinstanz zu Unrecht ein Feilhalten angenommen habe, entbehrt der Begründung. Die von der Revision gegebene Erklärung, eine Sache sei nur dann feilgehalten, wenn sie dem Publikum, nicht blos einer einzelnen Person zum Ankauf zugänglich gemacht werde, erschöpft den Begriff des Feilhaltens nicht. Vielmehr genügt zur Erfüllung desselben die Absicht eines Verkaufs der Sache überhaupt und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Käufer und ein Erkennbarmachen dieser Absicht, wenn auch nur gegenüber einer Person. Demgemäß konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, in der Thatsache, daß der Angeklagte Karbonadenfleisch von dem trichinösen Schweine der H. zum Kauf zum anbot, ein Feilhalten dieses Fleisches erblicken, ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte dasselbe auch noch anderen Personen zum Kauf offerirt habe.

Da auch im Uebrigen die Ausführungen des angefochtenen Urtheils und die Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter das Strafgesetz zu rechtlichen Bedenken überall keinen Anlaß bieten, ist die Verwerfung der Revision auszusprechen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 505 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

In Frankfurt am Main wird vom 13. bis 16. September 1888 die vierzehnte Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen die folgenden Themata:

I. Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens. II. Oertliche Lage der Fabriken in den Städten. In wie weit hat sich ein Bedürfniß herausgestellt, von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Deutschen Gewerbeordnung Gebrauch zu machen? III. Welche Erfahrungen sind mit den in den letzten Jahren errichteten Klärvorrichtungen städtischer Abwässer gemacht worden? IV. Welchen Einfluß hat die heutige Gesundheitslehre, besonders die neuere Auffassung des Wesens und der Verbreitung der Infektionskrankheiten auf Bau, Einrichtung und Lage der Krankenhäuser? V. Straßenbefestigung und Straßenreinigung.

Außerdem ist die Besichtigung der Frankfurter Klärbeckenanlage und Grundwasserleitung, sowie der neuen Hafen- und Schleusenanlagen, ferner die Besichtigung der Klärbeckenanlage zu Wiesbaden und ein Besuch von Bad Homburg und des Niederwalddenkmals in Aussicht genommen.

Verhandlungen des Sächsischen Landtages zu Dresden. Seitens des Vereins für Reform des Bestattungswesens und fakultative Feuerbestattung „Urne" zu Dresden war dem Landtage eine Petition zugegangen, derselbe möge beschließen:

> das Königliche Ministerium anzugehen, dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bestattung mittelst Feuer innerhalb des Königreichs Sachsen als zulässig erklärt.

Die Petenten bezogen sich auf die mächtige Bewegung, welche die Bestattung der Todten mittelst Feuer anstrebt, darauf, daß bei an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen durch diese Art der Bestattung Infektionskeime am besten unschädlich gemacht würden, und ferner darauf, daß in Großstädten die Beschaffung des Terrains für Friedhöfe bedeutende Schwierigkeiten bereite, weil in gesundheitlicher Hinsicht große Ansprüche gemacht werden müßten. Den Vorschriften der christlichen Religion, sagen die Petenten, widerstreite die Feuerbestattung nicht, und sei es dem ästheischen Gefühle ansprechender, den Fäulnißprozeß abzukürzen; sie schlossen mit dem Wunsche, Sachsen möge sich dem Fortschritte der Kultur in dieser Hinsicht nicht länger verschließen.

Die erste Kammer des Sächsischen Landtages beschloß in der Sitzung vom 6. Februar d. J. nach einem mündlichen Berichte des Referenten ihrer vierten Deputation, und nachdem drei Redner sich gegen den Inhalt der Petition ausgesprochen hatten, einstimmig, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der zweiten Kammer legte deren Beschwerde- und Petitions-Kommission unter dem 19. März d. J. einen schriftlichen Bericht in der Angelegenheit vor. Die Deputation erkannte hierin einstimmig an, daß nach ihrer Ansicht eine Nothwendigkeit zum Erlaß eines Gesetzes im Sinne der Petition nicht vorliege, vielmehr Manches dagegen spreche; der Staat habe keine Veranlassung zu einer Gesetzgebung, die geeignet sei, althergebrachte und schöne Sitten zu beseitigen und den religiösen Anschauungen der Mehrzahl widerspräche. (Die religiöse Seite der Frage war vorher in der ersten Kammer erörtert worden.) Ein direkter Eingriff zur Vernichtung eines menschlichen Körpers

stehe — nach der Ansicht sehr Vieler — Niemandem zu. Es könne hiervon nur eine Ausnahme gemacht werden in den Fällen, wo es für die Wissenschaft nothwendig ist. Im übrigen könne man nur einen Naturprozeß sich vollziehen lassen, den man nicht verhindern kann. Die Anschauungen über unsere jetzige Art der Bestattung und Pflege der Grabstätten, von den Dichtern unzählig oft besungen, ständen in engster Verbindung mit dem ganzen Gemüthsleben des Deutschen Volkes.

Die Deputation glaubte ferner: daß es nicht richtig sei, wenn in der Petition von einer mächtigen Bewegung zu Gunsten der Feuerbestattung gesprochen werde, vielmehr sei sowohl in der Presse wie auch im Uebrigen diese Bewegung gegenüber der Zeit vor zehn Jahren sehr zurückgegangen. Endlich war die Deputation der Ansicht, daß bei einer fakultativen Feuerbestattung nur ein sehr geringer Gebrauch hiervon gemacht werden würde, mithin die Ausführung sehr kostspielig und nur den Reichen möglich werden würde, welch letzteren schon jetzt der Transport nach Gotha und die Verbrennung daselbst freistände.

Den von der Deputation hiernach gestellten Antrag: „die Petition des Vereins „Urne“ auf sich beruhen zu lassen“, hat die zweite Kammer gegen 11 Stimmen angenommen.

Dänemark. Der von der Regierung dem Folkething im Januar d. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, Kunstbutter betreffend, hat nachstehenden Wortlaut (vgl. das bis zum 1. Mai 1888 geltende Gesetz vom 1. April 1885 in den Veröffentl. d. K. G.-A. 1885 II S. 19):

§ 1. Wer Kunstbutter anfertigt, ist verpflichtet, über die Bereitung und den Verkauf derselben Buch zu führen, sowie das fertige Produkt in Behälter zu füllen, welche eine von den gewöhnlichen Buttertonnen abweichende Form haben und mit dem Worte „Margarin“ gezeichnet sind, alles nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern.

§ 2. Verkäufer von Kunstbutter — sowohl en gros als en detail — sind verpflichtet, die Waare in Kunstbutterbehältern (§ 1) aufzubewahren. Der Handel mit Kunstbutter darf nur in Räumen stattfinden, welche auf eine deutliche, von dem Minister des Innern näher zu bestimmende Weise als Verkaufsstellen für „Margarin“ bezeichnet sind. In solchen Räumen darf keine Butter verkauft werden. Wenn die Kunstbutter dem Käufer nicht in Kunstbutterbehältern ausgeliefert wird, soll die Verpackung, in welcher die Aushändigung stattfindet, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und hergerichtet sein. Der Handel mit Kunstbutter auf offenem Markte oder von Schiffen aus ist verboten. Die Versendung von Kunstbutter darf nur in Kunstbutterbehältern stattfinden. Uebertretungen der in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnißstrafe (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25) und unter besonders mildernden Umständen mit Geldbußen von 200 bis 2000 Kronen geahndet, wenn dieselben nicht etwa nach allgemeinen Gesetzen eine noch strengere Strafe nach sich ziehen.

§ 3. Wer aus hiesigen Landen Kunstbutter ausführt oder solche in anderen als Kunstbutterbehältern auszuführen versucht, wird mit Gefängnißhaft bestraft.

§ 4. Die Einfuhr von Kunstbutter oder die Durchfuhr derselben in anderen als Kunstbutterbehältern ist verboten. Hat eine ungesetzliche Einfuhr stattgefunden, wird der Empfänger nach den Vorschriften des § 2 bestraft.

§ 5. Schlußzettel, Konnossemente, Frachtbriefe, Fakturen, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke, welche Kunstbutter betreffen, sollen auf „Margarin“ lauten. Uebertretungen werden mit Geldbußen, nicht unter 100 Kronen, bestraft, welche den Absender treffen, wenn derselbe den dänischen Gesetzen unterworfen ist, anderenfalls den Empfänger, es müßte denn sein, daß derselbe sich gesweigert hat, die Waare anzunehmen.

§ 6. Wer Mischungen von Butter mit Kunstbutter, Oleomargarin oder Schweinefett anfertigt, verkauft, aus- oder einführt und wer Kunstbutter mit Verwendung von Butter oder Sahne anfertigt, verkauft, aus- oder einführt, wird mit Gefängniß bestraft (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25).

§ 7. Wer Kunstbutter anfertigt, verkauft, aus- oder einführt, welche die Farbe der Meiereibutter hat, wird mit derselben Buße bestraft, welche im § 2 festgesetzt ist.

§ 8. Zur Beaufsichtigung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden geschäftlichen Thätigkeit werden von dem Minister des Innern 3 Aufseher, 1 für Kopenhagen und 2 für das übrige Land, angestellt. Das Gehalt dieser Aufseher sowie die übrigen durch die Kontrole erwachsenden Ausgaben, wie z. B. Reisen, Beihülfe, chemische Untersuchungen, Entnahmen von Proben u. s. w. (§ 9) werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt. Die Wirksamkeit der Kontrole wird durch eine Instruktion des Ministers des Innern näher geordnet. Die Kontrole hat über ihre Wirksamkeit alljährlich an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

§ 9. Die Kontrole hat zu jeder Fabrik Zutritt, woselbst Kunstbutter oder wo von Talg oder Schweinefett Oleomargarine bereitet wird, ferner zu jedem Lager oder Lagerraum von Butter oder Kunstbutter und zu jeder Verkaufsstelle, wo Butter oder Kunstbutter feilgeboten wird. Auch hat die Kontrole das Recht, nach den gangbaren Preisen Proben zu entnehmen, sowie die im § 1 gedachten Bücher einzusehen. Unberechtigte Weigerung, der Kontrole den Zutritt zur Waare oder die Einsicht der Bücher zu gestatten, sowie Proben auszuliefern, werden mit Geldbußen von 10 bis 500 Kronen geahndet.

§ 10. Der Minister des Innern bestimmt, an welchem Orte und nach welchen Regeln die chemischen Untersuchungen, welche von der Kontrole als erforderlich erachtet werden, vorgenommen werden sollen, und setzt die Kosten derselben fest.

§ 11. Die mit diesem Gesetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln und zwar so, daß die Uebertretungen der § 1—7 in Kopenhagen durch eine der Abtheilungen für Strafsachen nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1863 für öffentliche Polizeisachen festgesetzten Vorschriften erledigt werden.

Die Konfiskation der angehaltenen Waaren findet für die in den §§ 1—4, 6 und 7 erwähnten Fälle statt. Ein Drittheil des durch den Verkauf der konfiszirten Waaren gewonnenen Erlöses fällt dem Angeber — doch nicht den Aufsehern — der Rest der Staatskasse zu.

§ 12. Verurtheilungen in Folge der § 1—4, 6 und 7 sind stets von der Polizei, unter Angabe des Namens des Schuldigen und der Beschaffenheit des Vergehens zu veröffentlichen. Die betreffenden Bekanntmachungen erfolgen für Kopenhagen in der Berlingschen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einer der im Bezirk am meisten gelesenen Zeitungen.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden als zu den Unkosten der Sache gehörend angesehen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1888 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an das Gesetz vom 1. April 1885, die Fabrikation, den Verkauf und die Ausfuhr von Kunstbutter betreffend, aufgehoben wird.

Vermischtes.

Geheimmittel. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten.

Der Arbeiter Emil Paul Balke, Oppelnerstraße Nr. 15 hierselbst, verkauft sogenannten Harzer Universal-Blutreinigungsthee, der aus verschiedenen Kräutern ꝛc. besteht und in Quantitäten, wie sie Balke für 1 Mark verkauft, in den Apotheken im Handverkauf für etwa 50 Pfennig käuflich ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 8. Mai 1888. Nr. 19.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND
10 MAY 88
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 283. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im März 1888. S. 283. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 284. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 285. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 285. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 285. — Cholera in Singapore. S. 287. — Flecktyphus in Magdeburg, Gardelegen und im Kreise Stolzenau. S. 287. — Typhus in Liegnitz. S. 287. — **Witterung.** S. 285. — **Zeitweilige Maßregeln rc.** S. 287. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1886. S. 287. — Schweinepest in Oesterreich-Ungarn. S. 290. — Rinderpest in Rußland. S. 290. — Thierseuchen in der Türkei. S. 290. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 290. — **Medizinalgesetzgebung rc.** (Preußen. Reg.-Bez. Stettin.) Schutzpockenimpfung. S. 290. — (Reg.-Bez. Cöslin.) Personalausweise der Apotheker. S. 290. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Begräbnißplätze. S. 291. — (Reg.-Bez. Breslau.) Gesundheitliche Verhältnisse der Schulen. S. 291. — (Reg.-Bez. [illegible]) Hundefuhrwerke. S. 291. — (Baden.) Viehseuchenstatistik. S. 292. — (Mecklenburg-Schwerin.) Jahresberichte der Kreisphysiker. S. 292. — (Braunschweig.) Cocain. S. 292. — Vertretung der Physici. S. 293. — Arzneimittel. S. 293. — (Dänemark.) Einfuhr von Schweinefleisch. S. 293. — (Asien. Straits Settlements.) Quarantäne-Vorschriften. S. 293. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereine rc.** (Deutsches Reich.) Verkehr mit Wein und Verkauf von Brod. S. 294. — (Preußen. Abgeordnetenhaus.) Bierbereitung. S. 294. — Regelung des Apothekenwesens. S. 294. — Ausstellung der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 295. — (Belgien.) Prostitution. S. 295. — **Geschenkliste.** S. 296. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat März 1888. S. 297. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 300. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Königsberg je 1, Wien 5, Vororte Wiens 3, Brünn 1, Prag 15, Triest 1, Rom 2, Paris 9, Lyon 4, London 1, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Berlin, Breslau (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 13, Budapest 4, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Hannover, Reg.-Bez. Münster, Wien, je 1, Prag 10, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 3, Stockholm 1, Petersburg 5 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Metz, Physikatsbezirk Greiz je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 6, Chemnitz 11, Hamburg 7, Paris 15, London 7, Petersburg 31 Todesfälle; Petersburg 62 Erkrankungen.

Rose: Wien 23, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle; Wien 7 Erkrankungen.

Masern: Vororte Wiens 13, Lyon, Paris je 9, London 16, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 173, Wien 175, Budapest 71, Edinburg 59, Petersburg 168 Erkrankungen.

Scharlach: München 6, Dublin 7, London 15, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 37, Wien 58, Kopenhagen 34, Petersburg 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Breslau, Dresden je 7, Nürnberg 6, Wien 14, Budapest 10, Paris 48, London 28, Amsterdam 6, Kopenhagen 8, Christiania 9, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 43, Nürnberg 37, Reg.-Bez. Schleswig 198, Wien 28, Kopenhagen 57, Petersburg 47 Erkrankungen.

Keuchhusten: Wien 8, London 80, Liverpool 12, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 28, Wien 53, Stockholm 21 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.

Rotz: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Ortelsburg) 78 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen 3, Hannover, München, Pilsen je 1, Reichenberg 5, Troppau 4, Zürich 1, Genua 44, Lissabon 75, Nantes 3, Moskau 6, Bukarest 8, Bombay 54, Madras 4, Kairo 1, Brooklyn 7, New-York 3, San Franzisko 9, Minneapolis 1.

Cholera: Madras 34.

Flecktyphus: Braunschweig 2, Magdeburg 4, Moskau 2, Alexandrien, New-York je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 7 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Nordhausen, Zwickau, Boston je 1, Chicago 9, Cincinnati 7, New-York 19, San Franzisko, St. Louis je 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 116 (Vormonat 47), Hamburg 27 (46), Kairo 37 (62), Cincinnati 34

(Fortsetzung auf Seite 286.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 17. Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	63	4	52	17	26,8	26,8	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	35	1
† Altona	111 780	82	—	47	17	21,9	25,9	—	1	2	6	1	5	6	2	1	1	23	1
† Augsburg	68 227	33	3	44	15	33,5	28,7	—	—	1	—	—	5	5	6	—	—	26	1
† **Barmen**	106 749	81	4	44	15	21,4	22,6	1	—	1	—	—	12	7	—	—	—	21	2
† Berlin	1414 980	877	30	510	160	18,7	26,3	6	1	19	4	—	108	50	27	15	15	283	12
† Bochum	44 551	41	—	24	6	28,0	28,9	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	13	—
† Braunschweig	90 410	66	5	35	15	20,1	24,7	—	1	1	—	—	6	2	—	—	—	24	1
† Bremen	121 464	75	1	51	14	21,8	20,7	1	—	—	—	—	5	9	3	3	3	26	7
† Breslau	313 451	216	7	172	55	28,5	31,0	—	1	7	—	—	25	20	16	1	1	103	—
Charlottenburg	48 514	40	3	23	4	24,7	30,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	2
† Chemnitz	118 926	118	2	83	35	36,3	32,2	—	1	—	11	1	13	—	1	1	1	52	4
† Danzig	118 037	66	5	50	17	22,0	27,1	—	—	1	—	—	10	8	6	6	6	23	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	22	1	16	8	15,7	19,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Dortmund	84 578	71	—	27	—	16,6	26,7	—	—	3	—	—	5	6	1	1	1	12	—
† Dresden	259 142	144	8	112	33	22,5	25,2	—	1	7	—	—	12	13	13	6	5	61	5
† Düsseldorf	125 384	92	1	55	18	22,8	24,2	—	—	1	1	—	3	4	2	—	—	42	2
† Duisburg	50 761	58	2	25	9	25,6	27,1	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	17	—
† Elberfeld	113 195	83	5	46	14	21,1	23,1	—	—	1	—	—	8	15	3	—	—	18	1
† Erfurt	61 036	55	—	20	9	17,0	23,1	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	15	—
† Essen	69 259	58	9	34	4	25,5	28,2	—	—	1	—	—	6	11	—	—	—	16	—
† **Frankfurt a. M.**	163 655	86	4	69	14	21,9	19,9	—	—	4	—	1	17	5	3	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	55 604	28	—	29	9	27,1	27,6	—	—	—	—	—	8	1	1	—	—	18	1
† Freiburg i. B.	43 892	17	—	28[2]	9	33,2[2]	23,7	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	18	1
M.-Gladbach	47 767	39	1	14	2	15,2	25,4	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	7	1
† Görlitz	58 489	24	2	36	9	32,0	28,0	—	—	—	1	—	7	9	3	3	3	16	—
† Halle a. S.	87 407	51	2	43	10	25,6	25,6	1	—	5	—	—	11	5	1	—	—	18	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	312	18	234	59	24,4	26,6	2	—	4	7	—	35	29	3	—	—	149	5
† Hannover	148 458	91	7	56	15	19,6	22,7	1	—	2	—	—	8	8	—	—	—	36	1
† **Karlsruhe**	67 155	32	—	30	4	23,2	20,5	—	2	1	—	—	7	4	—	—	—	15	1
† Kassel	67 077	46	2	27	5	20,9	21,2	1	—	2	—	—	8	—	—	—	—	16	—
† Kiel	55 896	38	—	23	7	21,4	22,5	—	—	2	—	—	5	3	1	—	—	12	—
† Köln	169 993	111	1	73	24	22,3	26,9	—	1	1	—	—	11	12	3	—	—	43	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	86	3	110	44	36,6	31,1	—	—	1	1	—	9	16	24	11	11	56	3
Krefeld	98 691	82	2	32	5	16,9	25,5	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	17	2
† Leipzig	181 324	108	3	55	16	15,8	22,8	—	—	5	—	—	9	17	2	—	—	18	4
† Lübeck	57 644	32	2	19	5	17,1	21,8	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Magdeburg	171 086	129	5	63	20	19,1	26,6	—	—	1	1	—	11	10	3	1	1	35	2
† Mainz	69 119	40	—	31	12	23,3	22,9	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	18	1
† Mannheim	65 205	38	—	38	12	30,3	21,0	—	—	1	—	—	9	11	2	—	—	14	1
† Metz	54 558	24	1	33	11	31,5	21,1	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	19	1
† Mülhausen i. E.	72 926	57	4	30	13	21,4	.[3]	—	1	1	—	—	2	9	.	.	3	13	1
† München	278 494	181	10	143	49	26,7	30,3	2	6	5	—	1	15	20	15	—	—	76	3
† Münster	45 933	25	1	14	3	15,8	24,3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	10	—
† Nürnberg	122 832	79	8	69	25	29,2	27,5	—	1	6	1	—	14	7	9	3	2	28	3
† Plauen i. V.	46 860	42	—	15	5	16,6	27,5	—	—	3	—	—	1	—	1	1	—	9	1
† Posen	69 658	57	2	39	10	29,1	29,3	—	—	—	—	1	5	8	1	—	—	24	—
Potsdam	52 132	27	1	17	5	17,0	24,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	10	—
† Rostock	40 591	20	1	17	1	21,8	20,3	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	9	—
† Stettin	103 565	62	2	40	14	20,1	25,7	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	24	2
† Straßburg i. E.	115 870	84	—	60	15	26,9	26,7	5	—	2	—	—	7	8	5	5	5	33	—
† Stuttgart	117 861	91	1	36	8	15,9	21,1	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	25	1
† **Wiesbaden**	58 148	37	2	19	6	17,0	19,8	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
† Würzburg	57 074	34	—	43	9	39,2	25,4	—	—	1	1	—	5	9	1	—	—	25	1
† Zwickau	41 434	34	—	16	11	20,1	28,9	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckthyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 29,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	265	10	182	53	24,2	1	—	6	—	—	21	32	23	—	—	92	7
Brünn bis 21. April	86 372	.	7	62	.	37,3	—	—	—	2	.	21	6	2	.	.	31	—
Brüssel desgl.	181 270	109	5	81	12	23,2	—	1	3	1	.	10	10	3	—	—	49	4
Budapest desgl.	442 787	325	25	295	67	34,6	6	1	10	1	1	70	35	13	—	—	156	2
Christiania	135 600	70	5	66	17	25,3	—	—	9	—	—	10	9	2	—	—	36	—
Dublin	353 082	224	.	213	33	31,5	3	7	1	.	.	.	.	—	.	.	199	3
Edinburg	262 733	127	.	92	28	18,3	1	—	2	.	.	9	.	2	.	.	74	4
Graz bis 21. April	105 809	.	3	65	.	31,9	—	—	—	.	.	18	5	2	.	.	36	4
Kopenhagen bis 24. April	300 000	198	4	141	43	24,4	—	2	8	—	1	17	26	3	.	.	79	5
Krakau bis 21. April	74 084	58	1	53	10	37,2	—	4	2	—	—	16	4	5	—	—	21	1
Lemberg desgl.	120 868	.	4	70	.	30,1	—	—	1	—	.	14	15	1	.	.	37	2
Liverpool	599 738	356	.	245	56	21,3	—	—	—	.	.	.	.	2	.	.	227	12
London	4 282 921	2577	.	1437	329	17,5	16	15	28	7	6	146	93	23[2]	.	.	1047	56
Lyon bis 14. April	401 930	156	15	184	15	23,8	9	2	4	—	1	33	30	—	.	.	103	2
Odessa	268 600	.	5	116	29	22,5	—	—	2	2	—	16	1	—	—	—	94	1
Paris	2 260 945	1238	99	1002	143	23,3	9	2	48	15	4	209	116	48	.	.	534	26
Petersburg bis 21. April	928 016	558	26	826	281	46,3	18	7	7	31	1	132	49	113	.	.	468	.
Prag u. Vororte	295 857	.	11	187	36	32,9	7	3	3	1	1	40	17	3	.	.	107	5
Rom bis 24. März	382 973	250	15	189	35	25,7	—	—	5	2	1	22	29	8	.	.	119	3
Stockholm bis 21. April	221 549	172	7	82	20	19,2	1	1	3	—	—	15	15	5	.	.	40	2
Triest	156 042	.	.	89	15	30,0	—	—	1	—	—	21	22	3	—	—	40	2
Venedig bis 21. April	150 502	83	4	84	23	29,0	—	—	—	—	—	10	18	7	.	.	48	1
Warschau desgl.	444 814	253	13	233	84	27,2	—	1	4	—	1	34	53	19	.	.	118	3
Wien desgl.	800 836	574	47	469	132	30,5	1	2	14	1	3	107	78	24	—	—	230	9
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	10	254	.	32,6	13	—	3	1	.	63	63	14	.	.	96	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61 Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	—	1	1	4	—	—	1
Scharlach	4	1	1	1	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	27	1	17	6	3	—	—	9
Unterleibstyphus	3	—	—	—	2	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	1	—	66	6	—	—
Lungenschwindsucht	49	—	—	—	11	37	1	39
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	66	—	1	2	27	32	4	8
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	1	1	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	—	13	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	1	6	19	2	—
Verletzungen	109	—	5	7	45	52	—	10
Alle übrigen Krankheiten	386	12	16	14	178	139	27	50
Summe	788	15	42	32	260	304	35	121

Gesammtbest. war am 21. April 3796 u. bleibt am 28. April 1888 3876.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.–28. April	13	72	37[3]	72[3]	1
„ Breslau	desgl.	1	6	10	18	—
„ Frankfurt a. O.	16.–30. April	—	2	3	1	—
„ Hamburg u. Vororte	22.–28. April	22	173	9	43	2
„ Nürnberg	desgl.	—	1	19	37	—
Regierungs-Bezirk Aachen	23.–29. April	4	5	2	2	—
Aurich	22.–28. April	—	—	5	3	—
Düsseldorf	desgl.	13	33	33	50	3
Erfurt	desgl.	8	21	12	20	1
Hildesheim	21.–28. April	3	99	11	50	—
Königsberg	22.–28. April	17	1	—	20	—
Marienwerder	desgl.	29	1	1	11	1
Münster	desgl.	4	1	2	11	3
Schleswig	desgl.	57	97	43	198	6
Stettin	desgl.	2	6	38[3]	41	1
Stralsund	desgl.	4	4	3	15	1
Trier	desgl.	13	46	6	—	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	1.–30. April	9	—	2	4	2
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	2	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Morgens.	Temperatur in C°: Mittags.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Luftdruck in mm[2]: Mittags	Luftdruck in mm[2]: Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. April	15,2	7,2	751,3	753,0	754,2	83	58	77	0,3	W	1
	23. „	18,2	4,0	755,0	754,4	754,6	85	45	86	7,3	ONO	2
	24. „	18,5	7,2	755,9	752,8	753,6	78	50	87	3,4	OSO	2
	25. „	12,7	6,7	752,7	752,6	753,5	97	83	90	—	WNW	1
	26. „	8,5	0,6	754,6	755,0	757,8	73	53	64	—	NO	4
	27. „	7,2	−3,1	759,2	756,4	751,9	90	47	71	0,6	WNW—WSW	2
	28. „	10,5	4,6	749,8	754,2	758,4	73	49	63	—	NW	3
München	22. April	13,9	1,1	712,4	711,3	710,7	62	38	68	0,2	S	1,5
	23. „	19,4	5,3	710,2	710,6	709,9	54	33	65	—	—	1,3
	24. „	15,7	7,3	712,5	711,3	710,6	69	56	72	—	NO	1,5
	25. „	17,6	6,9	708,5	708,0	707,9	75	61	88	—	NO	2,4
	26. „	13,1	4,3	704,8	706,4	710,0	99	99	96	60,1	NO	2,2
	27. „	8,5	1,0	715,7	716,7	716,2	72	56	56	1,6	N	3,7
	28. „	8,8	4,6	715,6	717,7	719,0	82	82	87	1,3	W	2,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) 4 Fälle verbunden mit Diphtherie.

(41) Todesfälle. In Solingen sind 4 Personen gegen 10 im Vormonat gestorben.

Ruhr: Bombay 43 (Vormonat 51), Madras 123 (150), Kairo 89 (123) Todesfälle.

Masern: Pforzheim 30 (Vormonat 3), Hamburg 49 (37), Straßburg 23 (11), Baltimore 36 (48), New-York 22 (28) Todesfälle.

Scharlach: Moskau 40 (Vormonat 51), Brooklyn 62 (58), New-York 122 (120) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 102 (Vormonat 109), Breslau 22 (41), Frankfurt a. M. 30 (17), Nürnberg 25 (18), Leipzig 30 (19), Hamburg 38 (30), Moskau 50 (56), Boston 44 (37), Brooklyn 142 (196), Chicago 121 (174), Cincinnati 24 (41), Minneapolis 20 (23), Montreal 55, New-York 268 (340), San Franzisko 21 (20), St. Louis 60 (109) Todesfälle.

Keuchhusten: New-York 22 (Vormonat 25) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 200 (Vormonat 143), Altona 37 (16), Breslau 54 (24), Königsberg 25 (24), München 61 (61), Nürnberg 22 (22), Dresden 52 (17), Hamburg 65 (71), Bukarest 24 (21), Lissabon 24, Alexandrien 95 (120), Kairo 214 (268), Bombay 70 (79), Madras 86 (97), Chicago 28 (36), New-York 53 (37), St. Louis 25 (39) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Heidelberg (35,7), Ingolstadt (36,1), Fürth (36,6), Schleswig (36,7), Landshut (39,5), Düren (42,2), Pforzheim (43,7), Chemnitz (44,9). Chemnitz zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Schleswig betrug dieselbe über 30,0, in Ingolstadt 27,6, in Fürth 24,5, in Heidelberg 22,5, in Landshut 20,4, in Pforzheim 19,6, in Düren 17,7‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 39,7 gegen 44,9 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886 starben in Chemnitz 32,2, in Ingolstadt 30,6, in Fürth, Landshut, Heidelberg zwischen 25,1 und 30,0, in Düren, Schleswig, Pforzheim zwischen 20,1 bis 25,0 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im März Glauchau 33,4, Amberg 32,1, Hagen 29,9, Erlangen 29,4‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Landshut mit 721, Pforzheim mit 512, Ingolstadt mit 500, Fürth mit 389, Düren mit 377, Chemnitz mit 368 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Heidelberg betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Schleswig weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstyphus in Chemnitz (116), durch Masern in Pforzheim (30), durch Lungenschwindsucht in Landshut, Pforzheim (je 9), Düren (11), Fürth (14), Heidelberg (18), Chemnitz (35), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Düren (11), Landshut, Pforzheim (je 15), Heidelberg (19), Fürth (25) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, noch für Schweidnitz (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 33,4), Altona (344—33,9), Ulm (404—30,3), Zittau (407 bis 20,3), Meißen (444—22,3), Meerane (456—32,9).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Cannstatt (14,5), Grabow a. O. (14,4), Stendal, Bautzen (je 13,3), Kattowitz (12,6). Von diesen Orten hatten Kattowitz und Bautzen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0; Grabow und Stendal wiesen je 22,4, Cannstatt 20,2‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, welcher nur für Bautzen und Cannstatt vorliegt, starben daselbst 23,6 bezw. 24,9‰ Personen. — Von den sonst im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verloren im März Stralsund 15,9, Gleiwitz, Eisenach je 17,1, Worms 18,5, Ludwigsburg, Cöthen je 19,2, Eschweiler 20,5, Eisleben 22,8, Staßfurt 23,8, Kaiserslautern 23,9, Speyer 24,6, Schwerin 27,5, Apolda 32,9‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Kattowitz unter einem Siebentel, in Grabow und Bautzen unter einem Fünftel, in Cannstatt unter einem Drittel der Lebendgeborenen; in Stendal betrug sie gerade ein Fünftel derselben. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ gab es in Flensburg (Gesammtsterblichkeit 21,5), Koblenz (20,1), Kolberg (24,2), Lüdenscheid (20,3), Lüneburg (27,1), Oppeln (27,2), Stolp (23,1), Neudnitz (16,0), Worms (18,5), Oldenburg (19,3), Koburg (18,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 37, weniger als ein Fünftel derselben in 67 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 3 dieser Orte bis zu 15,0, in 28 zwischen 15,1 und 20,0, in 46 zwischen 20,1 und 25,0, in 22 zwischen 25,1 und 30,0, in 5 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 8 Orten gegen 5 im Februar, eine solche von weniger als 15,0‰ in 5 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene

starben in 12 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 115 gegen 130.

Cholera in Singapore. — Nach einer aus Singapore eingegangenen Nachricht vom 24. April war daselbst seit einigen Tagen die Cholera epidemisch aufgetreten. Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug täglich etwa 35.

Flecktyphus in Magdeburg, Gardelegen und im Kreise Stolzenau (Regier.-Bezirk Hannover). — Am 17. März ist eine angeblich bereits am 10. desselben Monats erkrankte Person wegen Flecktyphus in die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg aufgenommen. Der Kranke war am 11. März in Hettstedt, am 12. in Güsten, am 13. in Staßfurt, am 14. in Förderstedt, am 15. in Atzendorf gewesen und hatte sich zuletzt in Dodendorf aufgehalten. —

Im städtischen Krankenhause zu Gardelegen ist einem Berichte vom 31. März zufolge eine wegen eines anderen Leidens daselbst in Behandlung befindliche Person, welche bei der Pflege von Flecktyphuskranken Hülfeleistungen gemacht hatte, von der genannten Krankheit befallen worden. — Ferner sind nach einem Berichte vom 7. April in einem Dorfe des Kreises Stolzenau (Reg.-Bez. Hannover), und zwar in einem Hause, in welchem Gastwirthschaft betrieben wird, drei Personen an Flecktyphus erkrankt, ohne daß es gelungen ist, die Art der Einschleppung festzustellen. Seitens des Kreisphysikus sind die erforderlichen Maßregeln an Ort und Stelle getroffen worden.

Typhusepidemie in der Stadt Liegnitz.

Nachdem schon im Monat Dezember 1887 bei der Polizeiverwaltung der Stadt Liegnitz 6 Fälle von Typhus bezw. gastrischem Fieber zur Anzeige gekommen und mit Beginn des neuen Jahres derartige Erkrankungen zahlreicher geworden waren, traten in der zweiten Januarwoche Massenerkrankungen in allen Stadttheilen und unter allen Ständen der Bevölkerung auf, etwa gleichzeitig mit dem zwischen dem 7. und 9. Januar erfolgten, jähen Temperaturwechsel und dem Eintritt des Thauwetters. Zwischen dem 10. und 13. Januar suchten über 200 Erkrankte ärztliche Hülfe nach, die Krankheit verlief theilweise unter dem vollständigen Bilde des Unterleibstyphus, theilweise unter dem des akuten Magenkatarrhs und sog. gastrischen Fiebers. Vom 1. Januar bis zum 4. Februar d. J. wurden bei der Polizeiverwaltung 986 Fälle, davon 59 mit tödtlichem Ausgang angemeldet, in das Garnisonlazareth waren bis zum 4. Februar 63 erkrankte Soldaten aufgenommen und davon 2 gestorben. Am 4. Februar wurde bereits festgestellt, daß die Zahl der Erkrankungen stetig abgenommen habe, und der Charakter der Krankheit ein milderer geworden sei. Eine spezifische Ursache der Krankheit ließ sich nicht ermitteln. In den drei am Südende der Stadt freigelegenen Kasernen, in welchen eine streng geregelte Abfuhr besteht, war der Prozentsatz der Erkrankungen größer als unter der Civilbevölkerung, deren Wohnungen zum Theil noch die alte Grubeneinrichtung haben. Das aus der Katzbach entnommene, durch Kieslager filtrirte Leitungswasser, welches als Trink- und Gebrauchswasser dient, war von einem Chemiker unverdächtig befunden; die bakteriosкopische Untersuchung ergab nur einen über das zulässige Maß hinausgehenden Gehalt an Bakterien, so daß ein bestimmtes Urtheil in Betreff der Schädlichkeit des Wassers nicht gefällt werden konnte.

In Berücksichtigung der Thatsache, daß der Unterleibstyphus in der Stadt Liegnitz alljährlich sich zeigt, empfiehlt die Sanitätskommission nachstehende Maßregeln, welche zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Stadt seitens der städtischen Behörden bereits in Aussicht genommen sind:

1) Zuleitung von gutem, unverdächtigem Trinkwasser aus einem ca. 17 km entfernten Quellengebiet;
2) Einrichtung eines Schwemmkanalsystems;
3) Regulirung des in die Katzbach einströmenden, starken Verunreinigungen ausgesetzten Schwarzwassers.

Von Verschleppung des Typhus aus Liegnitz nach auswärts sind einige Fälle zur behördlichen Kenntniß gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 116 u. 120 vom 1. u. 5. Mai 1888.)

Großbritannien. (Cypern.) Der Ober-Kommissar von Cypern hat unterm 23. März 1888 folgende Vorschriften erlassen:

Den in den Häfen Cyperns ankommenden Schiffen soll in der Regel die Landungserlaubniß nur in den Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ertheilt werden.

Indessen kann den die Post bringenden Schiffen diese Erlaubniß im Winter (1. November bis 31. März) bis 8 Uhr Abends und im Sommer (1. April bis 31. Oktober) bis 10 Uhr Abends ertheilt werden, sofern die Ankunft vorher dem Sanitätsbeamten und den Zollbehörden des Hafens gemeldet worden ist.

In besonderen, von dem ersten Sanitätsbeamten zu entscheidenden Fällen, kann mit Zustimmung der Zollbehörden des Hafens, die Erlaubniß zu jeder Tageszeit ertheilt werden. —

Portugal. Durch eine unterm 24. April 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Manáos seit dem 1. März d. J. für „rein" von Gelbfieber erklärt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich im Jahre 1886.

Aus dem Veterinär-Bericht für das Jahr 1886 von Dr. M. F. Röll, K. K. Hofrath. (Vergl. Veröffentl. 1887. S. 334).

Nach dem Veterinär-Berichte ist im Jahre 1886 in Oesterreich die Mehrzahl derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Anzeige gesetzlich vorgeschrieben ist, in bei weitem gerin

gerer Verbreitung als im Vorjahre aufgetreten. So hat danach dem Jahr 1885 gegenüber die Zahl der Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche um 47 726, an Milzbrand um 1998, an Rothlauf um 322, an Lungenseuche um 386, an Rotz um 120, an Hundswuth um 48, an Räude um 2617 Fälle abgenommen. Zugenommen hat dagegen die Zahl der Erkrankungen an Schafpocken um 1325, an Bläschenausschlag bei Pferden um 45, bei Rindern um 138, an Rauschbrand um 119 Fälle. Die Rinderpest und Beschälseuche der Zuchtpferde sind nach dem Berichte während des Jahres 1886 nicht aufgetreten.

1. Die Maul- und Klauenseuchenfälle waren größtentheils nur Ausläufer der großen Invasion vom Jahre 1885 und traten vorherrschend in der ersten Hälfte des Berichtsjahres auf. Die höchste Erkrankungsziffer (633) weist, wie in den drei Vorjahren, Tirol-Vorarlberg auf, woselbst 430 Rinder, 41 kleinere Wiederkäuer und 162 Schweine befallen wurden. Hieran reihen sich Böhmen mit 345, Mähren mit 259, Galizien mit 114, Steiermark mit 69, Niederösterreich mit 64 und Oberösterreich mit 14 erkrankten Thieren. Salzburg, Kärnten, Krain, das Küstenland, Schlesien, die Bukowina und Dalmatien sind nach dem Berichte verschont geblieben. Von der Seuche betroffen wurden 256 Höfe in 85 Orten von 40 Bezirken, gegen 5341, 1137 und 165 im Vorjahre. Erkrankt sind nachweislich 1257 Rinder, 70 Schafe, 1 Ziege und 175 Schweine, gegen 40 437, 4101, 1653 und 3038 im Vorjahre. Von den in den Seuchenorten vorhandenen Rindern wurden die meisten in Niederösterreich (91,09 pCt.) betroffen, demnächst in Steiermark (71,13 pCt.), und die wenigsten in Tirol-Vorarlberg (24,56 pCt.).

Von je 1000 Stück des Viehstandes der Länder (Zählung vom 31. Dezember 1880) sind die meisten (0,88) Rinder erkrankt in Tirol-Vorarlberg, demnächst (0,33) in Mähren, und die wenigsten 0,05 in Galizien. Der Gesammtverlust an Thieren infolge der Seuche beträgt 16 Rinder, 27 Schafe und 1 Schwein, d. s. 1,27, 38,57 und 0,57 pCt. der erkrankten.

Die Einschleppung und Verbreitung der Seuche wurde meistens durch Schweinetransporte und durch Ankauf kranker Rinder und Schweine auf Märkten, sowie aus anderen Bezirken, und in einem Falle durch einen Arzt (in dessen eigenes Gehöft) vermittelt, welcher einen in einem Seuchenstall untergebrachten kranken Knecht behandelt hatte.

Ueber Ansteckung von Menschen liegen Mittheilungen nicht vor.

2. Der Milzbrand wurde in allen Ländern, ausgenommen Oberösterreich und Salzburg, konstatirt. Die Zahl der ermittelten Fälle stellt sich bei Pferden um 751, bei Rindern um 952, bei Schafen um 20, bei Schweinen um 274 niedriger als im Vorjahre. Die Mehrzahl der in den Ausweisen der Gemeinden verzeichneten, angeblich durch Milzbrand veranlaßten Todesfälle betrifft Schweine und dürfte daher, wie angenommen wird, auf Rothlauf zu beziehen sein. Betroffen wurden nach den amtlichen Erhebungen 1098 Höfe in 665 Orten von 148 Bezirken, in welchen 236 Pferde, 1766 Rinder, 19 Schafe und 72 Schweine erkrankten. Gegen das Vorjahr erweisen sich 866 Höfe, 54 Orte und 5 Bezirke weniger betroffen und 751 Pferde, 953 Rinder, 20 Schafe und 274 Schweine weniger von der Krankheit befallen. Weitaus die meisten Erkrankungen entfallen auf Galizien, woselbst 683 Höfe in 367 Orten von 54 Bezirken betroffen und 197 Pferde, 1215 Rinder, 12 Schafe und 50 Schweine, zusammen 1474 Thiere ergriffen waren. Der Gesammtverlust an Thieren betrug 218 Pferde, 1632 Rinder, 17 Schafe und 63 Schweine. Außerdem sind in 755 Höfen von 458 Orten in 25 Bezirken Mährens sporadische Ausbrüche des Milzbrandes bei 2 Pferden und 784 Rindern zur Anzeige gebracht, wobei 2 Pferde und 777 Rinder eingingen. Die in den übrigen Ländern beobachteten sporadischen Fälle sind in die Zahl der Seuchenfälle eingeschlossen. Als Ursache der Verbreitung des Milzbrandes in Galizien werden die großen Sumpfwiesen der Gegenden am Dniester und San, sowie der Bezirke Brody, Cieszanow und Husiatyn angegeben. In Böhmen werden die Beschaffenheit des Bodens, im Podebrader Bezirk (30—50 cm tiefe Humusschicht mit stark kalkhaltigem Letten als Untergrund), die Fütterung fauliger Kartoffeln und verschlemmten, dumpfigen Heues, sowie Trinkwasser, welches durch Abfälle einer Gerberei und Fleischerei verunreinigt war, beschuldigt.

Uebertragungen des Milzbrands auf Menschen werden aus Kärnten, Tirol und der Bukowina berichtet. In Kärnten erkrankten mehrere bei der Schlachtung einer milzbrandkranken Kuh beschäftigte Personen an Pustula maligna, ferner ein Wasenmeisterknecht, der einen verendeten Ochsen zerlegt hatte (†). In Tirol erkrankte ein Mensch, der mit der Aufarbeitung eines Milzbrandkadavers sich beschäftigt und hierbei angesteckt hatte (†). In der Bukowina erkrankten zwei Gerbergehilfen, welche die von einem an Milzbrand gefallenen Rinde stammende Haut bearbeitet hatten (†).

3. Der Rauschbrand wurde amtlich konstatirt in 201 Höfen von 98 Orten in 29 Bezirken, dabei wurden 376 Rinder, d. s. 119 mehr als im Vorjahre, erkrankt befunden. Die Fälle vertheilen sich auf Salzburg (128), Niederösterreich (107), Tirol-Vorarlberg (51), Steiermark (50), Kärnten (16), Böhmen (12), Krain (10) und Oberösterreich (2). Außerdem wird in den von den Gemeinden gelieferten Nachweisungen über Viehverluste noch eine nicht unbedeutende Zahl von Rauschbrandfällen aufgeführt, bei welchen ein amtliches Einschreiten nicht stattgefunden hat.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in Salzburg 4140, in Tirol-Vorarlberg 3820 junge Rinder der Schutzimpfung unterzogen. Von diesen fielen in Salzburg 4, in Tirol-Vorarlberg 16 Jungrinder an Rauschbrand, während von den gleichzeitig vorhandenen 9160 und 17401 nicht geimpften Rindviehstücken 86 bezw. 330 Stück der Seuche erlegen sind. (Danach beträgt die Mortalität bei den geimpften Thieren in Salzburg 0,18, in Tirol-Vorarlberg 0,4 und diejenige bei den nicht geimpften Rindviehstücken 0,9 bezw. 1,9 pCt. Erwägt man indeß, daß auf 33 Rauschbrandweiden in Salzburg 800 vermöge ihres Alters für Rauschbrand empfängliche Thiere neben 719 geimpften Rindern vorhanden waren, so ergiebt sich ein Mortalitätsverhältniß von 10,75 pCt. bei den nicht geimpften gegen 0,55 pCt. bei den geimpften Rindern.)

4. Der Rothlauf der Schweine kam im Berichtsjahre in allen Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, zur Anzeige. Die Zahl der amtlich erhobenen Fälle beträgt 2818, gegen 3141 im Vorjahr. Die Verlustlisten der Gemeinden lassen dagegen annehmen, daß die Zahl der thatsächlich vorgekommenen Erkrankungsfälle, jener der behördlich konstatirten um ein Bedeutendes übersteigt, namentlich dann, wenn in Betracht gezogen wird, daß ein großer Theil der angeblich durch Milzbrand verursachten Erkrankungen der Schweine dem Rothlauf beizuzählen sein dürfte. Als verseucht wurden gemeldet 1286 Höfe in 433 Orten von 110 Bezirken. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Schweinen belief sich auf 2605, gegen 2834 im Vorjahre. Als Anlaß zu der Entstehung und Verbreitung der Krankheit wird der Aufenthalt in unreinen Stallungen und feuchten Weideplätzen, der gemeinschaftliche Weidegang, das oberflächliche Verscharren der Kadaver und Abfälle, der sorglose Verkehr mit Fleisch und Abfällen kranker Thiere, die Einschleppung durch Handelsheerden u. dgl. beschuldigt.

Als erfolgreiche Bekämpfungsmittel erwiesen sich in der Bukowina die Trennung der gesunden Thiere von den kranken, sowie die Unterbringung der letzteren im Freien in der Nähe von Wässern.

Schutzimpfungen des Rothlaufes mit Pasteur'schem Impfstoff wurden in Tirol an 40 Schweinen vorgenommen. Unter den letzteren ist weder ein Erkrankungs- noch ein Todesfall vorgekommen.

5. Die Lungenseuche ist, wie in den beiden Vorjahren, nur in Nieder- und Ober-Oesterreich, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien aufgetreten. Verseucht waren 468 Höfe in 301 Orten von 89 Bezirken, das sind, 92, 59 und 7 weniger als im Vorjahre. Die Zahl des erkrankten Rindviehs betrug 1939 und die des getödteten und gefallenen 3687. Im Vergleiche zum Jahre 1885 ergiebt sich eine Abnahme von 386 Krankheitsfällen und von 1773 getödteten und gefallenen Rindern. Die stärkste Abnahme findet sich in Niederösterreich (237) und Böhmen (196); ein Zuwachs an Erkrankten nur

in Schlesien (119) und Oberösterreich (91). Von je 1000 Stück des gesammten Rindviehbestandes nach der Zählung vom Jahre 1880 entfallen die meisten Erkrankungen und Verluste (4,18 und 1,05) auf Niederösterreich, demnächst (1,18 und 1,88) auf Mähren und (0,77 und 2,41) auf Schlesien; die wenigsten (0,01 und 0,01) auf Galizien.

Die Einschleppung der Seuche konnte in vielen Fällen auf den Ankauf von Markt- und Handelsvieh zurückgeführt werden. Mehrmals fand die Seuche durch den Umtausch einzelner Viehstücke, die Berührung mit kranken Thieren, sowie Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus bereits verseuchten Lokalitäten Verbreitung. Einige Ausbrüche in Oesterreich sind als Fortsetzung der Seuche vom Jahr 1885 anzusehen. Von zahlreichen Ausbrüchen blieb die Art der Einschleppung unbekannt.

Ueber Nothimpfungen der Lungenseuche liegen Mittheilungen nur aus Niederösterreich und Schlesien vor. In einem niederösterreichischen Maierhofe, wurden 26 Kühe nach dem Ausbruch der Seuche der Impfung unterzogen. Bei 20 Impfungen trat nach 3 Wochen eine Reaktion an der Impfstelle ein; die 6 übrigen, bei welchen eine Reaktion nicht eingetreten war, erkrankten an der Lungenseuche. 2 Impflinge erlitten einen theilweisen Verlust des Schwanzes.

In Schlesien wurde die Impfung in einer Zuckerfabrik bei 30 Zugochsen vorgenommen. Bei 18 Ochsen stellte sich eine kleine Anschwellung an der Impfstelle und am 4. bis 6. Tage eine Steigerung der Körpertemperatur ein, welche Erscheinungen indeß bald wieder verschwanden. Die übrigen 12 Stücke erkrankten an Lungenseuche, genasen angeblich, wurden sodann halb gemästet und geschlachtet. In drei Maierhöfen wurde das Vieh behufs Abkürzung der Seuchendauer geimpft. Näheres ist nicht bekannt.

In Fortführung der Zusammenstellung über das Auftreten der Lungenseuche in den von ihr vorzugsweise betroffenen Ländern seit dem Jahre 1878 auf S. 335 der Veröffentlichungen 1887 ergeben sich für 1886 und für die letzten 9 Jahre folgende Zahlen:

Land		Zahl der verseuchten Bezirke	Zahl der verseuchten Orte	Zahl der erkrankten Rinder	Zahl des Verlustes an Rindern durch natürlichen Tod	durch Tödtung kranker	durch Tödtung verdächtiger	Gesammt-Verlust
Nieder-Oesterr.	1886	14	29	236	8	194	395	597
	1878/86	*) 17	232	2737	147	2159	3767	6073
Böhmen	1886	37	89	606	44	355	796	1195
	1878/86	*) 84	1255	10082	893	5134	9114	15141
Mähren	1886	26	133	798	48	731	500	1279
	1878/86	*) 34	732	4319	397	3246	3756	7399
Schlesien	1886	5	20	148	—	144	319	463
	1878/86	*) 7	102	761	7	593	799	1399
Galizien	1886	3	5	25	8	14	11	33
	1878/86	*) 23	108	1132	279	452	454	1185
Zusammen	1886	85	276	1813	108	1438	2021	3567
	1878/86	*) 165	2429	19031	1723	11584	17890	31197

6. Die Rotz- (Wurm-) Krankheit wurde in 205 Höfen von 162 Orten in 102 Bezirken mit einem Gesammtpferdebestande von 1317 bei 345 Pferden konstatirt. Der Verlust an getödteten und gefallenen, kranken und verdächtigen Thieren betrug 378. Gegen das Vorjahr ergiebt sich ein Rückgang der Erkrankungen und Verluste um 120 und 132. Auf 10 000 Pferde und Sammthiere entfallen etwa 2 Erkrankungen an Rotz gegen 3 im Vorjahre. Die größte Zahl der Fälle weist Galizien mit 113 nach. Hieran reihen sich Niederösterreich mit 93, Böhmen mit 46, Mähren mit 35, Schlesien mit 14, Steiermark mit 12, die Bukowina mit 11, Krain mit 7, das Küstenland mit 4 und Kärnten mit 3, Oberösterreich und Tirol-Vorarlberg mit je 2 Fällen.

*) In diesen Zahlen sind die in den Jahren 1878/86 wiederholt verseuchten Bezirke nur einmal in Rechnung gebracht.

Die Verschleppungen der Seuche fanden gewöhnlich durch angekaufte oder eingestellte Pferde statt.

Ueber Ansteckung von Menschen durch Rotzgift wird nur ein Fall aus dem Pilsgramer Bezirk in Böhmen berichtet. Daselbst ist eine Magd, welche längere Zeit hindurch rotzkranke Pferde gefüttert hatte, nach einer vierwöchentlichen Krankheitsdauer an der Rotzkrankheit gestorben.

7. Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde bei 38 Hengsten, 209 Stuten, 19 Stieren und 173 Kühen festgestellt. Getödtet wegen vorgeschrittener Krankheit sind 1 Stier und 3 Kühe. Die Krankheitsfälle vertheilen sich auf Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Böhmen und Mähren, außerdem bei Pferden auf Salzburg, Kärnten, Galizien und Oberösterreich, und bei Rindern auf Niederösterreich und Schlesien.

8. Die Pockenkrankheit der Schafe, die sich seit mehreren Jahren hauptsächlich auf Dalmatien beschränkte und bisweilen in Niederösterreich sich zeigte, ist im Berichtsjahr außer in den genannten beiden Ländern auch in Galizien, Mähren und in der Bukowina, zusammen in 89 Höfen von 11 Orten aufgetreten. Die Zahl der Erkrankungen übertrifft jene des Vorjahrs um 1325. Von dem Gesammt-Schafbestande (8385) der Seuchenhöfe erkrankten 1352 Thiere, d. s. 16,12 pCt.; 911 davon genasen und 726, d. s. 53,69 pCt. der erkrankten, sind gefallen oder getödtet worden. Die Schutzimpfung wurde bei 396 Lämmern, davon bei 17 erfolglos vorgenommen. Die Seuche soll aus Rußland und Bosnien durch Häute, Wolle, Personen oder Schafheerden eingeschleppt worden sein.

9. Die Wuthkrankheit ist in allen Ländern mit Ausnahme von Salzburg, Kärnten und dem Küstenlande aufgetreten. Die größte Verbreitung dieser Seuche weisen Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Mähren und Steiermark nach. Die Zahl der konstatirten Wuthfälle bei Hunden ist gegen das Vorjahr um 48 größer.

Erkrankt sind 769 Hunde, 2 Katzen, 1 Wolf, 10 von 33 gebissenen Pferden, 43 von 127 gebissenen Rindern, 3 von 8 gebissenen Schafen, 4 von 15 gebissenen Ziegen und 26 von 141 gebissenen Schweinen. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3112 Hunde, 180 Katzen, 1 Pferd, 5 Ziegen, 5 Schweine, 2 Füchse und 23 Stück Geflügel.

Die Anzahl der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen wird auf 343 angegeben, von welchen 19, d. s. 5,54 %, wuthkrank geworden sein sollen.

Die Inkubationszeit schwankte bei 15 erkrankten Menschen zwischen 15 Tagen und 8½ Monaten und betrug in einem weiteren Falle 21½ Monate (Galizien). Bei Pferden ist eine Inkubationszeit von 21, 27 und 30 Tagen, 5 und 6 Monaten, bei Rindern von 15 bis 93 Tagen, bei Schafen von 14 bis 31 Tagen, bei Ziegen von 18 bis 24 Tagen, bei Schweinen von 14 bis 72 Tagen und bei einem Schwein eine solche von 4 Monaten und 3 Tagen beobachtet.

10. Die Räude der Hausthiere ist in allen Ländern, mit Ausnahme des Küstenlandes und Schlesiens amtlich festgestellt worden. Die Zahl der konstatirten Krankheitsfälle betrug 4313 und ist bei allen Hausthiergattungen namhaft geringer als im Vorjahre. — Die größte Zahl der Erkrankungen entfällt auf Dalmatien.

In den 845 verseuchten Höfen waren vorhanden:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen
	3055	1003	10108	5222
davon räudekrank . .	1149	206	2279	679
hiervon gefallen . .	16	16	33	26
und getödtet	98	1	20	18

Außerdem wurden als verdächtig getödtet 4 Schafe.

Die Räude zeigte sich am stärksten verbreitet in Galizien unter den Pferden (1006), in Steiermark unter den Rindern (142), in Dalmatien unter den Schafen (1356) und in Salzburg unter den Ziegen (415).

Uebertragungen der Räude auf Menschen haben nicht stattgefunden.

Die Kosten der Seuchentilgung betrugen 125 902 Gulden 28½ Kr., mithin 42 015 Gulden 96½ Kr. weniger als im Vorjahre. Von diesen treffen auf die Kosten der verschärften Ueberwachung der Grenze gegen Rußland und Rumänien zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Rinderpest 41 853 Gulden 84½ Kr.

und auf Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 1456 Gulden 82½ Kr.

Die aus der permanenten Absperrung der Grenze gegen Rußland und Rumänien und aus der Evidenthaltung des Viehkatasters in den Grenzbezirken Galiziens und der Bukowina erwachsenen ständigen Auslagen bezifferten sich im Jahre 1886 in Galizien auf 228 799 Gulden 91½ Kr., in der Bukowina auf 85 358 Gulden 57½ Kr.

Eingeführt über Galizien und die Bukowina wurden 1478 Pferde, 173 493 Schafe, 385 Ziegen und 12 681 Schweine, das sind 2099 Pferde, 94 107 Schafe, 102 Ziegen und 80 858 Schweine weniger als im Vorjahre.

Oesterreich-Ungarn. Zeitungsnachrichten zufolge ist in der Gemeinde Nyáregyháza im Pester Komitat die Schweinepest ausgebrochen. (R.-A. Nr. 120 vom 5. Mai 1888.)

Rußland. In dem Dorf Glodowo und in der Stadt Nasielsk (Kreis Pultusk, Gouvernement Lomza) ist die Rinderpest ausgebrochen. (R.-A. Nr. 120 vom 5. Mai 1888.)

Türkei. Ende Januar d. Js. ist in der Umgegend von Papas und Osmanié, Vilajet Adena (Kleinasien), eine als „Peripneumonie" bezeichnete verheerende Seuche unter den Wiederkäuern der nomadisirenden Kurden ausgebrochen, welche namentlich unter den Schafen bedeutende Opfer forderte. Die umherliegenden Kadaver der gefallenen Thiere verpesteten die Luft. Auch aus der Umgegend von Adalia, wurde Ende Februar das Auftreten der „Pleuropneumonia" unter dem Rindvieh und den Büffeln, sowie einer unbekannten Seuche unter den Schafen gemeldet. Die Sterblichkeit unter den betroffenen Thieren wird als sehr groß bezeichnet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 18. April 1888.

Nach anher gelangten amtlichen Mittheilungen ist die Maul- und Klauenseuche in den an den Regierungsbezirk Niederbayern angrenzenden österreichischen Gebietstheilen dermalen ziemlich erloschen, mindestens nicht mehr in Besorgniß erregendem Grade vorhanden.

Demgemäß wird die Bekanntmachung vom 12. März 1888 — Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 152*) — hiemit außer Kraft gesetzt und zugleich verfügt, daß an deren Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern lediglich die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 13), bezw. vom 10. Oktober 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 583), in Wirksamkeit zu bleiben haben.

München, den 18. April 1888.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: von Nies, Ministerialrath.

(R.-A. Nr. 116 vom 1. Mai 1888.)

Italien. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministers des Innern vom 18. April 1888 ist die Einfuhr von ungegerbten Fellen, von Wolle, Hörnern, Hufen, Knochen und von anderen Abfällen des Rind- und Schafviehs aus den Ländern des ottomanischen Reichs nach Italien verboten worden.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 201.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 31. März wird von demselben Mecklenburg-Schwerin als frei von Rotz- und Springwurm und der Kreis Pinneberg in der Provinz Schleswig-Holstein als frei von Wasserscheu, dagegen Hamburg und Umgebung als von Lungenseuche (Post- och Inr. Tidn. No. 79 (A) vom 6. April 1888) und laut Bekanntmachung vom 6. April Lübeck und Umgebung als von Wasserscheu betroffen angesehen.

*) Veröffentl. S. 248.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Rundschreiben, betr. Berichterstattung über in Folge oder nach der Schutzpockenimpfung aufgetretene Erkrankungen.

Vom 25. Januar 1888.

In den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes (No. 3 de dato 17. Januar 1888 Seite 36) wird über eine größere Zahl von Erkrankungen berichtet, welche an verschiedenen Orten Deutschlands im Jahre 1887 nach Verimpfung von Thierlymphe aus dem Privatinstitute des Dr. H. Pröze in Elberfeld beobachtet worden sind. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, bei den Impfärzten des dortigen Kreises Erhebungen darüber zu veranstalten, ob dieselben im Jahre 1887 Thierlymphe aus dem genannten Institute zur Impfung benutzt haben und besahenden Falls ob sie danach ebenfalls das Auftreten von ausgebreiteten Hautausschlägen bei den Impflingen beobachtet haben. Wo solche Beobachtungen gemacht worden sein sollten, erwarte ich ausführlichen Bericht.

Ich nehme dabei Gelegenheit, Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen des Bekanntwerdens von Impfbeschädigungen oder von mehrfachen Erkrankungen der Impflinge nach und in Folge der Schutzpockenimpfung, wie überhaupt in allen Fällen des Auftretens außergewöhnlicher Erkrankungen epidemischen bezw. infektiösen Charakters alsbald besonderer Bericht an mich zu erstatten ist. Die Impfärzte werden dementsprechend anzuweisen sein, daß sie den Bericht über solche Impfbeschädigungen 2c. nicht bis zur Erstattung des Jahresberichts hinausschieben, sondern unverzüglich besonderen Bericht erstatten, da ja die in solchen Fällen erforderlichen Ermittelungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und den Erkrankungen nur dann einen Erfolg versprechen, wenn sie sofort und in einheitlicher Weise vorgenommen werden.

Den Medizinalbeamten des Kreises wollen Ew. Hochwohlgeboren von Vorstehendem gefälligst Kenntniß geben.

Stettin, den 25. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Puttkamer.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks (exkl. des Kreises Demmin).

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Personalausweise der Apotheker betreffend.

Cöslin, den 23. Februar 1888.

Im Januar l. Js. hat in einer Kreisstadt des diesseitigen Verwaltungsbezirks ein stellesuchender vorgeblich approbirter Apotheker bei Annahme eines Engagements den Mangel aller Personalausweise damit zu entschuldigen gewußt, daß er seine sämmtlichen Papiere behufs Nachsuchung einer Concession dem Polizei-Präsidium in Berlin eingereicht habe. Die im Aufsichtswege angeordneten verschärften polizeilichen Ermittelungen haben nur zur Folge gehabt, daß das fragliche Individuum sofort die Stellung aufgegeben hat, um sich angeblich wieder nach Berlin zurück zu wenden.

Dieser Vorfall giebt mir Veranlassung, Euer Wohlgeboren anzuweisen, gegen Personen des Apothekerstandes, welche genügende personelle Ausweise beizubringen außer Stande sind — mögen die bezüglichen Entschuldigungen lauten wie sie wollen — mit aller Schärfe vorzugehen. Einzig in dem Falle, daß der engagirende Apothekenbesitzer ausdrücklich zu polizeilichem Protokoll erklärt, daß er den bei ihm Eintretenden als Apotheker oder als Gehülfen bereits vorher gekannt habe, wird es angänglich erscheinen, derartigen ausweislosen Stellesuchenden eine angemessene Frist zur Beschaffung ihrer Papiere zu bewilligen.

In allen anderen derartigen Fällen wollen Euer Wohlgeboren die erforderliche Anzeige an mich nicht bis zum regelmäßigen Monatsrapport aussetzen, sondern mir dieselbe unmittelbar nach eigener Information unter Angabe aller wichtigen Nebenumstände erstatten.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Böttcher.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks außer Dramburg.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Cirkular-Verfügung, die sanitätspolizeiliche Begutachtung von Begräbnißplätzen betr.

Bromberg, den 23. November 1887.

Da die bisher von den Herren Medizinalbeamten vorgelegten Begutachtungen von Begräbnißplätzen fast sämmtlich so lückenhaft waren, daß eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Anlage sehr erschwert, wenn nicht unmöglich war, so haben wir uns veranlaßt gesehen, um den Medizinalbeamten bei der sanitätspolizeilichen Begutachtung von Begräbnißplätzen eine feste Grundlage zu geben, in nachstehendem Schema diejenigen Gesichtspunkte zusammen zu stellen, die künftig bei der Untersuchung derartiger Anlagen zu beachten sein werden.

1. Lage und Größe.

Die Entfernung der projektirten Anlage bezw. des Kirchhofs von den nächsten bewohnten Häusern, von den nächsten Brunnen, sowie von der nächst gelegenen geschlossenen Ortschaft ist nach Metermaßen anzugeben; ebenso sind die Lage des Kirchhofs zu der Ortschaft, die Gestalt und die Größe des Platzes sowie die zu ihm hinführenden Wege zu bezeichnen. Durch eine beigefügte Handzeichnung sind diese örtlichen Verhältnisse ersichtlich zu machen.

2. Beschaffenheit des Erdreichs und der Oberfläche.

Das Erdreich ist bis zu 2 m Tiefe durch Ausgrabungen in den einzelnen Schichten festzustellen (Humusschicht, trockener Sandboden, fein, — mittel — oder grobkörniger Kiesboden, Lehm- oder Letteboden, steiniges Erdreich u. s. w.). Auf Grund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit ist die vermuthliche Verwesungsdauer und damit der Beerdigungsturnus festzustellen (20—25 oder 30 jähriger Turnus). Die Oberfläche des Terrains, ob durchweg eben, ob hügelig, ob Einsenkungen, ob Abdachungen bestehen, ist genau zu beschreiben.

3. Wasserverhältnisse.

Durch Aufgrabungen an verschiedenen, namentlich den tiefsten Stellen des Platzes, ist die Höhe des Grundwassers festzustellen, wobei auf den Grad der Feuchtigkeit der in der Tiefe der Grabessohle (1,90 m) vorgefundenen Erdschichten zu achten ist. Bei zweifelhaften Verhältnissen werden die Aufgrabungen nach Verlauf von einigen Stunden auf etwaige inzwischen erfolgte Ansammlung von Grundwasser nochmals zu prüfen sein.

Der Abfluß der Unterwässer, ihr etwaiger Zusammenhang mit Brunnen oder Wasserläufen, die Lage etwaiger Abzugsgräben oder Kanäle ist genau festzustellen.

4. Die vorherrschenden Luftströmungen.

Unter Berücksichtigung der Höhenlage des Friedhofes zu derjenigen der nächsten Ortschaft, sowie der Beschaffenheit der nächsten Umgebung (Wald, freies Feld, Bauart der nächsten Ortschaft, ob dicht, ob weitläufig) ist der Einfluß der vorherrschenden Windrichtung zu prüfen.

5. Die jährliche Leichenzahl.

Nach einer 5 jährigen Fraktion ist die jährliche Leichenzahl festzustellen und hiernach unter Berücksichtigung des nach der Bodenbeschaffenheit anzunehmenden Beerdigungsturnus unter Zugrundelegung von 4 qm Fläche für jede Grabstelle der erforderliche Raum zu berechnen. Die für die etwaige Anlage von Familiengrüften, Leichenhäusern und Kapellen erforderliche Fläche ist besonders anzugeben.

6. Erwähnung besonderer Umstände.

Gründe, welche die Neuanlage oder Schließung des Kirchhofs nothwendig machen.

Wir erwarten, daß in Zukunft alle diesbezüglichen Berichte nach obigen Grundsätzen an uns erstattet werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

An sämmtliche Königliche Herren Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte des Regierungs-Bezirks.

N. 5028 D. I.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Ausschreiben, die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen betr.

Breslau, den 9. Oktober 1887.

In unserm Ausschreiben vom 11. Dezember 1882 (II V 1874) haben wir die Kreis- und Ortsschulbehörden darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und besonders bei allen neuen Schuleinrichtungen das Gutachten ärztlicher Sachverständiger in Anspruch zu nehmen. — So gern wir anerkennen, daß diese Anregung nicht vergeblich gewesen, so werden zur Herstellung einer erfolgreichen und geordneten gesundheitlichen Schulpflege innerhalb der gegenwärtigen Schulverfassung noch weitere Maßregeln erforderlich.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß thunlichst jeder städtischen Schuldeputation als Mitglied ein Arzt angehöre, welcher die gesundheitliche Pflege der Schule als besonderes Dezernat bearbeite und die hierauf bezüglichen Angelegenheiten im Kollegium vortrage. Den Magistraten empfehlen wir dringend diesen Gesichtspunkt, sofern es nicht seither bereits geschehen, in Zukunft bei der Neuwahl von Mitgliedern der Schuldeputation aus dem Magistrats-Kollegium und der Stadtverordneten-Versammlung, nach Maßgabe des § 2 der Instruktion vom 26. Juni 1811 unter Umständen auch bei der Bezeichnung der schulkundigen Mitglieder nach §§ 3 und 8 der Instruktion zur Geltung zu bringen. —

Seitens des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten sind die Herren Kreis- bezw. Stadtphysici beauftragt, unter vorherigem Benehmen mit den zuständigen Kreis- und Ortsschulbehörden nicht nur die Schulen ihres Wohnsitzes, sondern auch andere städtische und ländliche Schulen gelegentlich ihrer Dienstreisen in gesundheitlicher Hinsicht jeweilig zu untersuchen und über die hierbei gemachten Wahrnehmungen an uns zu berichten.

Die Herren Physici können auch von den Kreiswundärzten vertreten werden.

Die Kreisschulinspektoren und die städtischen Schul-Deputationen weisen wir daher an, den bezeichneten Medizinalbeamten die Schulen auch während des Unterrichts zu öffnen.

Endlich ist künftig in die regelmäßigen Revisionsberichte der Kreisschulinspektoren auf Seite 2 Nr. 1 der amtlichen Formulare unter „Zustand und Einrichtung der Lehrzimmer" eine besondere Bemerkung über die gesundheitliche Beschaffenheit der Schule aufzunehmen. Dabei sind besonders zu beachten:

Das Tageslicht, die Vorhänge, die Farbe der Wände, die Lufterneuerung, die Heizeinrichtung, die Subsellien, die Tafeln und die übrigen Geräthe. Unter Nr. 5 „Disziplin" ist zu bemerken, ob auf eine gesundheitlich angemessene Körperhaltung der Kinder geachtet werde.

Dasselbe hat entsprechend bei den Berichten der Ortsschulaufseher zu geschehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,
Techow.

An die Herren Kreisschulinspektoren, die Magistrate, und die städtischen Schul-Deputationen des Regierungsbezirks Breslau.

II. V. 1284.

Preußen. Reg.-Bezirk Erfurt. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Hundefuhrwerken.

Vom 10. Januar 1888.

(Nordhäuser Courier Nr. 45 vom 22. Februar 1888.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 16. Mai 1857 (Amtsblatt S. 197) und vom 12. Mai 1868 (Amtsblatt S. 104) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des betreffenden Hundebesitzers nach Vorschrift des anliegenden Formulars auszustellenden und mit dem Dienstsiegel zu versehenden Attestes gestattet.

Das Attest gilt nur für das Kalenderjahr der Ausstellung. Der Führer eines Hundefuhrwerks hat dasselbe stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibehörden und deren Organen vorzuzeigen.

§ 2. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie kräftig gebaut, gut genährt, wenigstens

zwei Jahr alt sind, mindestens eine Größe von 60 cm, in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen und mindestens 30 kg eigenes Gewicht haben.

Hunde, welche hiernach zwar zum Ziehen zugelassen werden können, aber in Folge von Krankheiten oder Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich geworden sind, desgleichen hitzige, hochträchtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes nicht eingespannt werden.

§ 3. Wird ein Hund von der Ortspolizei-Behörde zum Ziehen für untauglich befunden und daher die Ausstellung des nach § 1 erforderlichen Attestes verweigert, so bleibt dem Eigenthümer des Hundes unbenommen, durch eine auf seine Kosten zu beschaffende Bescheinigung des beamteten Kreisthierarztes die Tauglichkeit des Hundes nachzuweisen. Auf Grund einer solchen Bescheinigung hat die Ortspolizei-Behörde das verlangte Attest auszustellen.

§ 4. Das zulässige Maximalgewicht der fortzubewegenden Last ausschließlich des Wagens beträgt für jeden angespannten Hund 50 kg.

§ 5. Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine trockene Unterlage (Decke rc.) bei sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und muß ihnen bei Kälte oder naßkaltem Wetter, sobald er anhält, die Unterlage unterbreiten.

§ 6. Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Bändern, Gurten oder Riemen gefertigt sein.

§ 7. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt nicht auf dasselbe aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsitzen auf dasselbe gestatten.

§ 8. Mit Hunden darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. Der Letztere ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerk herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.

§ 9. Das Befahren der Fußwege ist verboten. (Das Befahren der Chaussee-Banquets wird nach den gesetzlichen Vorschriften zur Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 unter II Nr. 12 zu bestrafen sein.)

§ 10. Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer, sobald sie dieselben zeitweise verlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung des Fuhrwerks in keiner Weise den Verkehr behindert oder sonst dem Publikum lästig wird.

(Das Anlegen der Maulkörbe ist schon in der Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1881 — Amtsbl. S. 223 — geboten.)

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft

Die Verordnung über den Maulkorbzwang vom 28. Oktober 1881 (Amtsblatt S. 223) und die auf Hundefuhrwerke bezüglichen Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 23. Juni 1881 (Amtsbl. S. 145) und vom 28. März 1883 (Amtsbl. S. 74), betreffend die äußere Bezeichnung und Erleuchtung von Fuhrwerken, werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Erfurt, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Formular.

Attest Nr. . . . . .

Gültig für das Kalenderjahr 18 . . .

Der hierunter bezeichnete, den . . . . . zu . . . . . gehörige Hund ist zum Ziehen einer Last von . . . kg geeignet.

Signalement.

Geschlecht	Gewicht . . . . .
Race	Haarfarbe . . . . .
Größe	Abzeichen . . . . .

(Ort, Datum.)

(L. S.) Unterschrift.

Baden. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betr. die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 15. Dezember 1887.

(Amtl. Bekanntm. üb. d. Vet.-Wesen i. Großherzogth. S. 95.)

An sämmtliche Großherzoglichen Bezirksämter:

Auf Anregung des Reichsamts des Innern sehen wir uns zu der Anordnung veranlaßt, die für den Ausbruch des Milzbrandes, der Tollwuth, des Rotzes, der Lungenseuche und der Räude der Schafe nach Maßgabe der Instruktion zum Reichsseuchengesetz und der badischen Vollzugsverordnung § 13 bestehenden Bestimmungen dahin zu verschärfen, daß in Hinkunft die Desinfektionsarbeiten unter der persönlichen Leitung des Bezirksthierarztes zum Vollzug gelangen. Bezüglich der übrigen Seuchen verbleibt es bei den dermalen in Kraft befindlichen Anordnungen.

Den Bezirksthierärzten wird von hier aus besondere Verfügung zugehen.

II. Nachricht hiervon den Bezirksthierärzten zur Darnachachtung. Zugleich sehen wir, da gemachten Wahrnehmungen zufolge die Bestimmungen des diesseitigen Erlasses vom 24. Dezember 1885 Nr. 24513 öfters von den Bezirksthierärzten unbeachtet zu bleiben scheinen, uns veranlaßt, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Seitens der Bezirksthierärzte im Interesse einer brauchbaren Seuchenstatistik in jedem Falle der in dem citirten Erlasse bezeichneten Art alsbald eine erschöpfende Anzeige anher erstattet werde. Dabei ist es in Bezug auf die Incubationsdauer der ansteckenden Krankheiten von besonderem Werthe, genaue Angaben über die Art und den Zeitpunkt der erfolgten Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen zu erhalten.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. Dr. Nicolai.

Mecklenburg-Schwerin. Medizinal-Jahresberichte der Kreisphysiker betreffend.

Vom 15. März 1888.

Der medizinalordnungsmäßige Jahresbericht der Kreisphysiker an die Medizinal-Kommission ist künftig bis zum 15. Februar jeden Jahres über das ganze abgelaufene Jahr nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Schwerin, den 15. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Braunschweig. Bestimmungen, die Abgabe des Cocains, seiner Salze und Präparate betreffend.

Vom 18. März und 17. Mai 1887.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Medikamente im Handverkaufe und auf ärztliche Rezepte vom 18. Dezember 1878 bestimmen wir hierdurch, daß zu denjenigen Präparaten, welche nur auf schriftliche eventuell erneute, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung von approbirten Aerzten, Thierärzten, Zahnärzten und Wundärzten, in den beiden letzten Fällen aber nur dann, wenn das Rezept die Art der äußeren Verwendung enthält, abgegeben werden dürfen, fortan auch das Cocain und seine Salze gehören sollen.

Braunschweig, den 18. März 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Wir haben Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem gemäß unserer Bestimmung vom 18. März 1887 das Cocain und seine Salze nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt werden dürfen, selbstverständlich auch der Verkauf von Coca-Wein und von anderem Cocain oder Verbindungen desselben enthaltenden Präparaten dieser Beschränkung unterliegt.

Braunschweig, den 17. Mai 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Braunschweig. Verfügung, die Vertretung der Physici in Behinderungsfällen betreffend.

Vom 4. April 1887.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß häufiger Physici durch längere Krankheit an der Versehung ihrer Physicatsobliegenheiten behindert waren, ohne uns die betreffende Anzeige zu machen, und daß sie eigenmächtig Physicatsgeschäfte nach privater Verabredung an Kollegen ohne unsere Bestätigung übertragen haben. Wir können nicht umhin, ein solches Verfahren als gesetzwidrig zu bezeichnen und erinnern die Herrn Physici daran, daß sie als Staatsdiener, gleich allen übrigen, verpflichtet sind, in allen Behinderungsfällen, auch in denen durch Krankheit, wenn diese längere Zeit (etwa 14 Tage) anhält, der vorgesetzten Behörde, hier also Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium, Anzeige zu machen, und wird letzteres alsdann entweder direkt oder auf Vorschlag des Betreffenden die Stellvertretung bestimmen resp. bestätigen.

Braunschweig, den 4. April 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.

A. Culemann.

An Herrn .... in ....

Braunschweig. Bestimmungen, die in den Apotheken vorräthigen Arzneimittel betreffend.

Vom 10. Mai und 27. September 1887.

Wir haben Veranlassung, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung in unseren „Bestimmungen, betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica ed. alt.", wonach die in den Apotheken vorräthigen Arzneimittel, soweit sie in der Pharmacopoe aufgeführt sind, die von derselben verlangte Beschaffenheit haben sollen, selbstverständlich nur so zu verstehen ist, daß es nicht statthaft ist, neben den den Bestimmungen des Arzneibuches entsprechenden Arzneimitteln noch andere, minderwerthige, angeblich für den Handverkauf, in den Apotheken zu führen.

Braunschweig, den 10. Mai 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.

A. Culemann.

Zur Hebung etwaiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung der in unserem Schreiben vom 10. Mai d. J. enthaltenen Bestimmung, wonach die in den Apotheken vorräthigen Arzneimittel, soweit sie in der Pharmacopoe enthalten sind, die von derselben verlangte Beschaffenheit haben sollen und es nicht gestattet ist, neben Arzneimitteln, welche den Forderungen des Arzneibuches entsprechen, noch andere, minderwerthige, angeblich für den Handverkauf zu führen, lassen wir Ihnen Nachstehendes zugehen.

Die Bestimmung schließt nicht aus, daß überhaupt Waaren anderer, als von der in der Pharmacopoe aufgestellten Art, insbesondere die in der Arzneitaxe aufgeführten, zu einem besonderen Zweck bestimmten Abarten gehalten werden; jedoch muß jede solche Waare, falls dieselbe zwar nach ihrem allgemeinen Namen, nicht aber nach den Eigenschaften ihrer dem besonderen Zwecke dienenden Abart in der Pharmacopoe abgehandelt ist, in einer sie selbst von derjenigen der Pharmacopoe deutlich unterscheidenden, der Nomenklatur der Taxe entsprechenden Weise bezeichnet sein. Dagegen wird es als unstatthaft erachtet, daß minderwerthige Waare eines Mittels, dessen Eigenschaften durch die Pharmacopoe vorgeschrieben sind, als für den Handverkauf bestimmt bezeichnet und geführt werden, da auch die in letzterem in Apotheken ohne Angabe eines bestimmten Zweckes geforderte und abgegebene Waare die von der Pharmacopoe festgesetzte Güte besitzen soll. So werden z. B. die in der Taxe enthaltenen Tartarus stibiatus ad usum veterinarium und Calcium carbonicum ad usum externum unbeanstandet bleiben, falls die Gefäße, in denen diese Waaren aufbewahrt werden, der Benennung in der Taxe entsprechend signirt sind, wohingegen z. B. das Vorräthighalten einer minderwerthigen Rad. Rhei wie auch das eines den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Natrium bicarbonicum unter keinen Bedingungen und zu keinem Zwecke gestattet sein soll.

Braunschweig, den 27. September 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.

A. Culemann.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 10. März 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

In Uebereinstimmung mit dem § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857, ansteckende Krankheiten bei den Hausthieren betr., wird die Einfuhr von Speck und anderen rohen Produkten von Schweinen, darunter Schweineblasen und ungereinigtes Schweinefett, (steam lard), aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Welches zur Nachricht und Nachachtung aller Betheiligten bekannt gegeben wird.

Ministerium des Innern, den 10. März 1888.

Ingerslev. S. Damkier.

Asien. Straits Settlements. Quarantäne-Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Vom 1. Juli 1887.

Im Anschluß an eine frühere Quarantäne-Verordnung, welche unter dem Titel „The Quarantine and Prevention of Disease Ordinance 1886" am 30. November 1886 erlassen war, hat der Gouverneur der Straits Settlements am 1. Juli 1887 weitere Vorschriften gegen alle gefährlichen kontagiösen und infektiösen Krankheiten, besonders Cholera, Pocken und Fieber veröffentlicht.

Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

. . . . . .

2. Whenever information is received that cholera, small-pox, fever, or other contagious or infectious disease of a dangerous nature has broken out or exists at any other Settlement, or at any port or place without the Colony, it shall be lawful for the Governor to declare by notification in the *Government Gazette* that such Settlement port or place is infected, whereupon all vessels arriving from such Settlement port or place shall be put in quarantine and there detained until released by the chief Medical Officer of the Settlement or his Deputy, which officers are hereinafter included in the term „The Health Officer."

3. The Master or person in charge of any vessel arriving at, or being at any of the Settlements having on board or having had on board within fourteen days previous to arrival cases of cholera, small-pox, fever, or other contagious or infectious disease of a dangerous nature shall, if arriving at any of the Settlements, fly the quarantine flag and remain outside the limits of the port of such Settlement, or if already within the port, forthwith fly the quarantine flag and remove his vessel to the Quarantine Anchorage of the port.

4. The Health Officer shall forthwith thereupon proceed to such vessel and make enquiry, and if he deems it necessary for the public health that the vessel and people on board should be placed in quarantine, shall give orders to the Master or person in charge of the vessel to place the vessel with the people on board in quarantine.

Die folgenden Nummern 5 bis 23 enthalten Näheres über die Form der Quarantäne und die Befugnisse des Gesundheitsbeamten. Weiterhin heißt es:

24. The Health Officer may board any vessel arriving in the waters of the colony and inspect every person in the vessel. He may, if he thinks proper, call for inspection of the ship's books and papers, and he shall use every lawful means which to him may seem expedient for ascertaining the sanitary condition of the vessel and persons therein.

25. Persons landed at the Quarantine Station shall perform quarantine for the periods stated below:—

For cholera, ...	For a period not exceeding 10 days from death or perfect recovery of last case.
For small-pox, ..	For a period not exceeding 14 days from death or perfect recovery of last case.

26. No article, except letters and coins, shall, without permission of the Health Officer, be conveyed out of any

place or vessel in quarantine, and every article which is conveyed thereout shall before being forwarded to its destination be disinfected in such manner as the Health Officer shall direct.

27. All letters or parcels for persons in quarantine shall be sent to the Post Office, and shall be forwarded by the earliest opportunity.

Zum Schlusse werden die Quarantäne-Ankerplätze und Quarantäne-Stationen für Singapore, Penang und Malacca näher bezeichnet.

Weitere Vorschriften, die mit den vorstehenden zusammengefaßt worden sind, beziehen sich auf Seuchenverhütung am Lande, auf Hunde (werden bei der Einfuhr einer Quarantäne von 1 Monat unterworfen) und endlich auf „andere Thiere als Hunde".

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, in seiner am 20. März d. J. geschlossenen II. Session der 7. Legislaturperiode nicht erledigt (vgl. S. 160), ebenso auch nicht den Antrag Lohren, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Verkauf von Brod, vgl. S. 194).

Preußen. Im Abgeordnetenhause hatte der Abgeordnete Scheben unterm 17. April 1888 den Antrag eingebracht, das Haus möge folgendem Gesetzentwurfe, betr. das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung, die Zustimmung ertheilen:

§ 1. Unter dem Namen „Bier", oder einer dieses Wort aufnehmenden Bezeichnung, welche keinen deutlichen Hinweis auf etwaige Abweichungen von den nachstehenden Vorschriften enthält, darf nicht feilgehalten und nicht verkauft werden ein Getränk:

1. zu dessen Bereitung andere Stoffe verwendet sind als Gerstenmalz oder andere Getreidesorten, in natürlichem oder gemälztem Zustande, sowie Wasser, Hopfen und Hefe;
2. zu dessen Klärung außer der mechanischen Filtration andere Mittel verwendet sind, als Haselnußholz- oder Buchenspähne, Hausenblase oder Gelatine;
3. welches in einer anderen Weise gefärbt ist, als durch den natürlichen Farbestoff, welchen das Malz auf der Darre enthält, oder durch Zusatz eines nur aus geröstetem Gerstenmalz hergestellten Färbebiers;
4. welchem, außer den in Nummern 1 und 3 zugelassenen Stoffen, andere Stoffe, sei es zum Zwecke der Haltbarmachung, oder zu irgend welchen sonstigen Zwecken zugesetzt sind.

§ 2. Das Feilbieten oder Verkaufen von Cerealien, welche geschwefelt sind, ist verboten.

§ 3. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 4. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke, beziehungsweise Cerealien erkannt werden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Die erste Berathung über den Antrag hat am 23. April d. J. stattgefunden und mit der Ueberweisung an eine besondere (XVIII.) Kommission von 14 Mitgliedern geendet. Diese Kommission hat unterm 1. Mai mündlichen Bericht über die Vorberathung erstattet und beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Antrag des Abgeordneten Scheben auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung, Nr. 137 der Drucksachen, abzulehnen;
2. folgende Resolution anzunehmen:

In Erwägung, daß eine gesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres nothwendig ist,

in Erwägung, daß nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars eine reichsgesetzliche Regelung der Frage in Vorbereitung ist,

die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

im Bundesrathe dahin zu wirken, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres herbeigeführt werde.

Das Plenum beschloß darauf in seiner 56. Sitzung am 4. Mai, nachdem der Staatsminister, Staatssekretär des Innern, von Boetticher erklärt hatte, es werde bereits an der Hand eines im Kais. Gesundheitsamte auf Grund eingehender Verhandlungen mit Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurfes erwogen, die Angelegenheit von Reichswegen zu regeln, es lasse sich aber bei dem Widerstreit der Meinungen gerade über die Surrogatenfrage ein naher Abschluß nicht in Aussicht stellen, nachstehenden Abänderungsantrag (Resolution) des Herrn Scheben anzunehmen:

In Erwägung, daß eine gesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres nothwendig ist,

in Erwägung, daß nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars eine reichsgesetzliche Regelung der Frage in Vorbereitung ist, über den Antrag des Abgeordneten Scheben auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung (Nr. 137 der Drucksachen) zur Tagesordnung überzugehen, und

die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

im Bundesrathe dahin zu wirken, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres herbeigeführt werde.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat in seiner 50. Sitzung am 24. April d. J. über den Bericht der Petitionskommission, betr. die Petition des Apothekers Kempf in Steinau wegen Regelung des Apothekenwesens, berathen und den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung (vgl. S. 221) angenommen. Der Regierungskommissar Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Kersandt gab im Verlaufe der Berathung nachstehende Erklärungen ab:

Die Befürchtungen des Herrn Vorredners sind schon erledigt worden durch den Herrn Minister selbst, der ja in der Kommission selber Aufklärungen gegeben hat, wie sie der Herr Vorredner wünschte. Der Herr Minister hat in der Kommission ausdrücklich erklärt, daß diese Einführung der Personalkonzession durchaus keine rückwirkende Kraft haben soll, daß sie nicht Anwendung haben soll auf diejenigen Apotheken, die bereits früher bestanden haben — jedoch mit der einen Modifikation, die jetzt schon eingetreten ist. In dem Erlaß vom 21. Juli 1886 ist nämlich bestimmt worden, daß die freie Veräußerlichkeit dort nicht stattfinden soll, wo eine Apotheke noch nicht zehn Jahre bestand.

Im übrigen sind ja die Besorgnisse jetzt zerstreut. Was für die Zukunft geschehen wird, das ist garnicht allein Sache der preußischen Regierung; diese hat jetzt das gethan, was das Abgeordnetenhaus vor zwei Jahren bei Gelegenheit einer Petition gewünscht hat: sie hat die Personalkonzession für die Zukunft in Aussicht genommen, d. h. für diejenigen Apotheken, welche neu errichtet werden sollen; von der Vergangenheit, von dem was gewesen ist, ist ja keine Rede gewesen. Ich bin nur ermächtigt, das zu wiederholen, was der Herr Minister einer Deputation der Apotheker erklärt hat, daß nämlich von einer rückwirkenden Kraft nicht die Rede sein soll. Ich glaube, die Beunruhigungen, die entstanden sind, werden ganz entschieden geschwunden sein. Wenn Sie das, was ich damals als Kommissarius gesagt habe, näher durchlesen wollen, so ist meinerseits auch nicht von Apotheken gesprochen worden, die schon errichtet sind, sondern von solchen, die errichtet werden sollen. Und da die preußische Regierung für sich allein nicht vorzugehen beabsichtigt,

sondern dem Herrn Reichskanzler den von ihr aufgestellten Entwurf als Material übergeben will, so glaube ich, daß damit die ausgesprochenen Bedenken des Apothekerstandes ihre Erledigung finden.

Was den letzten Punkt anbetrifft, die Remedur bezüglich der Vorbildung der Apotheker, so glaube ich, daß die Möglichkeit dazu wohl gegeben ist, mache aber den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß die Apothekerkreise selbst darüber noch nicht einig sind, ob eine höhere Schulbildung zu fordern ist, ob ein Abiturientenexamen wünschenswerth ist oder nur die Reife für die Prima; das sind Sachen, die in Fachkreisen noch reiflich erwogen werden müssen.

Was nun den anderen Punkt betrifft, daß seitens meines Herrn Chefs ausgesprochen ist, es sollten überall da Apotheken neu errichtet werden, wo solche hohen Preise bezahlt worden sind, so glaube ich, ist er ganz entschieden mißverstanden. Er hat weiter nichts gesagt, als daß die Behörde aufmerksam sein wird darauf, ob möglicherweise in solchen Fällen eine neue Apotheke nothwendig ist oder bestehen kann ohne Schädigung der benachbarten bestehenden Apotheken. Daß er aber seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, es solle in jedem solchen Falle eine Neukonzessionirung stattfinden — ich habe den stenographischen Bericht gelesen — daß habe ich nicht herausfinden können. Ich kann aber wohl noch darauf aufmerksam machen, daß bei der bekannten humanen Gesinnung meines Herrn Chefs sich ganz entschieden nicht denken läßt, daß er eine so einschneidende generelle Bestimmung habe aussprechen oder anordnen wollen.

In Verbindung mit der vom 18. bis 23. September dieses Jahres in Köln tagenden 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte soll gemäß Beschluß des Gesammtausschusses eine Fachausstellung aus den Gebieten sämmtlicher auf der Versammlung vertretenen Disziplinen stattfinden.

Die Ausstellung soll alles Neue und Vollendete an Instrumenten, Apparaten, Präparaten, Forschungs- und Lehrmitteln umfassen und ist auf eine Dauer von etwa 14 Tagen berechnet.

Zwölf Gruppen sind in Aussicht genommen.

Anmeldebogen sind vom Schriftführer (Adresse: Unter Sachsenhausen 9) zu beziehen.

Die Frage der Prostitution vor der Kgl. belgischen Akademie der Medizin. — Am 31. Juli 1886 hielt Herr Thiry in der Académie royale de médecine de Belgique einen Vortrag über die Prostitution (Bullet. de l'Acad. royale de méd. de Belgique 1886 S. 648—771), an welchen sich eine längere Diskussion schloß (Sitzungen vom 30. Oktober, 27. November, 18. Dezember 1886, 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 30. April 1887; Bullet. etc. 1886 p. 1083—1089, 1217 bis 1291, 1358—1384, 1887 p. 24—59, 164—177, 270 bis 281, 387—420). Nachdem alsdann der belgische Justizminister der Akademie in ihrer Sitzung am 28. Mai 1887 (ebenda S. 462) mitgetheilt hatte, daß auch ihn die Regelung der Prostitution zur Zeit beschäftige, und daß sie vier Mitglieder zur Theilnahme an einer Enquête über diese Frage ernennen möge, beschloß die Akademie, die weitere Behandlung des Gegenstandes bis zur Beendigung der Enquête auszusetzen. In der Sitzung vom 29. Oktober 1887 wurden der Akademie die folgenden während und nach der Diskussion eingebrachten Thesen zur Beschlußfassung vorgelegt (ebenda S. 688 ff.):

I. *Conclusions de* M. BARELLA (séance du 30 avril 1887).

1° Aucune fille âgée de moins de vingt et un ans ne pourra être reçue dans une maison de tolérance ou se livrer à la prostitution publique comme fille éparse.

2° Seront seules inscrites d'*office* sur le registre de la prostitution les filles de maisons.

3° Nulle autorité n'a le droit d'inscrire d'*office* une prostituée libre, c'est-à-dire qui n'est pas en maison. Par contre, aucune femme libre ne pourra se livrer à la prostitution sans être inscrite, sans être cartée et sans avoir souscrit l'engagement de se soumettre aux règlements sur la prostitution et, notamment, à toutes les visites médicales qui seront jugées nécessaires. Elle sera inscrite sur sa demande et après avoir subi un examen médical complet. En cas de maladie, elle sera préalablement envoyée à l'hôpital.

4° Les prostituées *inscrites* seront soumises à des visites médicales fréquentes, au moins deux fois par semaine.

5° Les filles libres *inscrites* auront un livret qui leur sera personnel et qui contiendra leur état civil, leur signalement et leur photographie.

6° Les filles majeures qui se livreraient à la prostitution clandestine, c'est-à-dire *sans être inscrites et cartées*, seront poursuivies pour vagabondage, comme censément dépourvues de moyens d'existence par le travail, puisqu'elles vivent de la débauche. Elles seront envoyées dans des dépôts de mendicité, après examen médical et traitement s'il y a lieu, le tout nonobstant les poursuites qui pourraient leur être intentées du chef de l'article 379 du *Code pénal*.

S'il s'agit de mineures, elles seront renfermées pendant un temps à déterminer dans des maisons spéciales, où l'on cherchera, par une éducation sévère et l'apprentissage d'un métier, à réprimer leurs instincts vicieux et à les faire sortir de leur état d'abjection.

7° Aucune femme *mariée* ne pourra être reçue dans une maison de tolérance, dans une maison de passe ou inscrite à la police comme prostituée éparse, même si elle est en possession d'un mari assez dégradé pour autoriser la prostitution de sa femme.

8° L'entrée d'une maison de tolérance ou de passe est interdite aux jeunes gens de moins de vingt et un ans. En cas de contravention, le tenant de maison sera poursuivi conformément à l'article 379 du *Code pénal*.

9° La vente de tout comestible, de toute boisson, de tout objet quelconque est interdite dans les maisons de tolérance et dans les maisons de passe.

10° Il y a lieu de signaler à l'attention de la législature la nécessité de reviser les dispositions du Code civil relatives aux enfants naturels, cette législation barbare n'étant plus en rapport avec l'esprit de justice qui anime la société moderne.

II. *Conclusions de* M. MOELLER (séance du 30 avril 1887).

Suppression graduelle et successive des maisons de tolérance; loi interdisant le trafic de la débauche d'autrui: mesures pénales contre la séduction des jeunes filles, contre toute excitation ou provocation à la débauche, contre les prostituées et les débauchés qui donnent lieu à du scandale public.

Au point de vue hygiénique, trois systèmes peuvent être indiqués:

1° Maintien de l'inscription et de la visite obligatoires, mais extension de ces mesures aux hommes qui en sont justiciables; 2° suppression de l'inscription, mais maintien de la visite obligatoire à titre préventif; 3° visites exclusivement à titre répressif et peines contre les auteurs de contamination vénérienne.

M. Mœller estime qu'il y aurait lieu d'attendre les résultats de l'enquête annoncée par le Ministre de la Justice, avant de se prononcer dans un sens ou dans l'autre.

III. *Conclusions de* M. THIRY (séance de 30 avril 1887).

1° La prostitution qui s'affiche dans les rues, les promenades et les lieux publics étant la cause la plus puissante de la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques doit être interdite.

2° Les personnes qui seront convaincues de se livrer habituellement à la débauche seront inscrites et soumises aux visites sanitaires.

3° Les inscriptions et les visites ne seront autorisées que sous la sauvegarde des garanties qui doivent, dans toutes circonstances et partout, protéger l'honneur et la dignité des personnes.

4° L'Académie royale de médecine de Belgique, convaincue que les visites sanitaires fréquentes et convenablement appliquées peuvent seules arrêter la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques, estime que leur application s'impose aux administrations, non seulement au point de vue de la santé, mais encore de la moralité publique.

IV. M. HAYOIT, par lettre en date du 18 mai 1887, a retiré la proposition qu'il avait déposée dans la séance du 30 avril de la même année.*)

V. *Ordre du jour* présenté par M. MOELLER, par lettre du 11 mai 1887:

L'Académie de médecine, déclarant qu'il importe de prendre des mesures à l'effet de restreindre les conséquences morales et sanitaires de la prostitution et attendant les résultats de l'enquête annoncée, passe à l'ordre du jour.

VI. *Ordre du jour* déposé par M. WARLOMONT par lettre du 14 mai 1887:

L'Académie, estimant que la réglementation de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes, passe à l'ordre du jour.

Die Akademie nahm zunächst die von Herrn Warlomont vorgeschlagene These in der von Herrn Thiry abgeänderten Fassung

„1. L'Académie estime que la réglementatiou de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes"

einstimmig an. Alsdann fanden die Thesen des Herrn Thiry den Beifall der Versammlung, welche sich für These 1 (2 Stimmenthaltungen) und 3 (6 Stimmenthaltungen) desselben ohne Aenderung, für These 2 (6 Stimmenthaltungen) mit der Maßgabe entschied, daß die Wörter „les personnes" durch „les femmes" ersetzt werden. Zu der letzten Thiry'schen These lag ein Abänderungsvorschlag des Herrn Masoin in folgender Fassung vor „Se plaçant exclusivement au point de vue de la santé publique, l'Académie déclare que des mesures de police, et notamment l'inspection médicale, sont de nature à diminuer le nombre des maladies vénériennes." Die Akademie entschied sich (mit 3 Stimmenthaltungen) für folgende Fassung, über welche sich die beiden Antragsteller geeinigt hatten:

„L'Académie royale de médecine de Belgique estime que les visites sanitaires fréquentes et convenablement appliquées, constituent le moyen le plus efficace pour arrêter la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques."

Die fünf Resolutionen der Akademie sollen dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts mit der Bitte übersandt werden, sie dem Justizminister vorzulegen.

Die vorerwähnte Enquête-Kommission, welche auf Grund der nachstehenden Königlichen Verordnung berufen ist, hat im Januar 1888 unter Vorsitz des Ministers des Innern, Devolder, ihre Berathungen begonnen.

PROSTITUTION. — COMMISSION DE LÉGISLATION. — INSTITUTION ET NOMINATION (1).

3e Dir. gén., 1re Sect., No 326. — Laeken, le 13 octobre 1887.

LÉOPOLD II, ROI DES BELGES,

A TOUS PRÉSENTS ET A VENIR, SALUT.

Sur le rapport de Notre Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique et de Notre Ministre de la justice (2),

Nous avons arrêté et arrêtons:

ARTICLE 1er. Il est institué une commission chargée de préparer un projet de loi sur la prostitution.

ART. 2. Sont nommés membres de cette commission: (Folgen die Namen der 21 Mitglieder.)

ART. 3. La commission nommera dans son sein son président. Il pourra lui être adjoint un secrétaire.

ART. 4. Notre Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique et Notre Ministre de la justice sont chargés de l'exécution du présent arrêté.

LÉOPOLD.

Par le Roi:

Le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique, THONISSEN.

Le Ministre de la justice, J. DEVOLDER.

---

*) Anm. Diese These lautete folgendermaßen: L'Académie, estimant que la réglementation de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes, et attendant les résultats de l'enquête annoncée par M. le Ministre de la Justice, passe à l'ordre du jour.

(1) Moniteur, 1887, no 288.

(2) Bruxelles, le 10 octobre 1887.

RAPPORT AU ROI.

SIRE,

Notre législation ne s'occupe de la prostitution que pour la ranger parmi les objets d'intérêt communal.

C'est au collège des bourgmestre et échevins que l'article 96 de la loi du 30 mars 1836 attribue la surveillance des personnes et des lieux notoirement livrés à la débauche. Le collège prend, à cet effet, toutes les mesures qu'il juge propres à assurer la sûreté, la moralité et la tranquillité publiques.

Le conseil communal, de son côté, arrête sur ce point tels règlements qu'il juge utiles ou nécessaires.

Ce régime a donné lieu, dans les derniers temps, à des critiques de deux ordres:

On s'est ému, d'une part, de l'espèce d'omnipotence que la loi confère et que la jurisprudence reconnait aux magistrats et fonctionnaires communaux, lorsqu'il s'agit de déterminer les lieux et les personnes soumis au contrôle de la police des mœurs.

Un projet de loi a été déposé dans la session de 1882-1883 pour remettre au pouvoir judiciaire les contestations qui peuvent s'élever en pareille matière. Ce projet a été adopté par la section centrale de la Chambre des représentants, qui a présenté son rapport dans la séance du 8 juin dernier.

Mais, dans les Chambres et dans le pays, il est bon nombre d'hommes éminents auxquels cette réforme parait incomplète et même désastreuse. Ils se demandent si des règlements quelconques ne constituent pas une sorte de protection du vice, si l'ingérence des pouvoirs publics n'est pas compromettante pour ceux-ci et dangereuse pour la moralité des citoyens, s'il ne vaut pas mieux, enfin, laisser la prostitution s'excercer librement sous la seule contrainte des lois répressives. La minorité de la section centrale a fait acter des réserves en ce sens.

Ces questions divisent les meilleurs esprits. Au gouvernement nous parait incomber le devoir de chercher à les résoudre.

Préparer cette solution en s'inspirant des données de l'histoire, de la statistique, des sciences médicales, des principes du droit et surtout de l'expérience acquise en Belgique et à l'étranger, telle sera, Sire, la tâche de la commission qui se constituera si Votre Majesté veut bien donner son approbation au projet d'arrêté ci-joint.

Un des membres de la Société de moralité publique qui sont appelés à en faire partie a bien voulu prendre la peine de rédiger un projet de *questionnaire sur les faits relatifs à la réglementation des mœurs.*

Ce document pourra être consulté avec fruit par la commission. Nous le joignons au présent rapport.

Le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique, THONISSEN.

Le Ministre de la justice, J. DEVOLDER.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bericht, 19. statistischer, über die Pfründen- und Kranken-Anstalt des Kgl. Juliusspitals in Würzburg für 1886.

Generalbericht über die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten im Reg.-Bezirk Breslau. Von Dr. E. Wolff. Breslau. 1887. 8°.

Großmann, Dr. Fr. Schlangenbad, Wildbad und Waldluft-Kurort. Festschrift. Wiesbaden. 1887. 8°.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1886. Stuttgart 1887, 8°.

Katalog der Bibliothek des Herzogl. statist. Bureau zu Gotha. Gotha 1887. 4°.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
†Aachen	100 982	316	5	213	77	25,3	26,8	—	—	1	1	—	40	31	6	1	1	132	2
†Altona	111 780	392	14	316	135	33,9	25,9	1	—	6	15	—	37	27	37	26	25	187	6
†Aschersleben	22 563	66	1	56	15	29,8	27,4	3	1	5	—	—	6	5	4	—	—	31	1
†Barmen	106 749	388	14	193	60	21,7	22,6	1	—	7	1	—	32	33	7	—	—	110	2
†Berlin	1 414 980	4087	172	2407	833	20,4	26,3	12	10	102	13	16	368	241	200	65	61	1384	61
Vororte: Lichtenberg	18 053	103	3	29	17	19,3	. [3]	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	24	—
Vororte: Rixdorf	24 865	120	1	45	15	21,7	. [3]	—	—	3	1	—	9	11	3	—	—	18	—
Vororte: Schöneberg	18 295	65	2	33	12	21,6	. [3]	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	27	—
Vororte: Andere Vororte [1]	70 070	279	16	138	59	23,6	. [3]	2	4	4	—	—	20	11	9	1	2	84	3
†Beuthen O.-Schl.	28 383	114	2	73	27	30,9	32,4	—	2	2	1	1	4	5	1	1	1	54	3
†Bielefeld	37 127	122	4	69	18	22,3	22,1	1	—	6	1	—	12	17	.	.	1	30	1
†Bochum	44 551	156	10	75	23	20,2	28,9	—	—	5	—	—	10	10	3	—	—	45	2
†Bockenheim	18 521	65	1	27	7	17,5	23,6	—	1	1	—	—	10	3	—	—	—	12	—
†Bonn	38 301	126	7	97	33	30,4	27,3	—	—	1	1	—	14	20	2	2	2	58	1
†Brandenburg a. H.	35 229	112	8	79	19	26,9	27,2	—	—	11	2	—	10	3	—	—	—	52	1
†Breslau	313 451	954	39	754	284	28,9	31,0	—	1	22	3	1	88	105	54	5	5	468	12
†Brieg	19 617	37	2	38	8	23,2	26,5	—	3	—	1	—	3	6	3	—	—	22	—
Bromberg	37 456	105	5	65	22	20,8	24,8	—	1	8	—	—	6	8	—	—	—	40	2
Burg b. Magdebg.	16 690	49	2	42	9	30,2	26,8	—	—	3	—	1	7	7	10	10	8	14	—
†Celle	18 772	64	3	29	9	18,5	21,8	—	—	1	2	—	1	3	—	—	—	22	—
Charlottenburg	48 514	172	5	92	32	22,8	30,8	—	—	—	1	—	11	13	2	—	—	63	2
Danzig	118 037	346	20	295	83	30,0	27,1	—	14	15	—	1	32	51	10	10	8	170	2
Deutz	18 657	62	3	32	10	20,6	23,8	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	24	—
Dortmund	84 578	318	10	155	46	22,0	26,7	—	1	14	1	—	30	38	—	—	—	65	6
†Düren	21 060	69	1	74	26	42,2	23,6	1	—	—	1	—	11	11	—	—	—	49	1
†Düsseldorf	125 384	437	18	206	57	19,7	24,2	—	—	8	2	—	40	23	3	1	—	125	5
Duisburg	50 761	226	7	101	36	23,9	27,1	—	5	1	—	—	15	25	6	1	1	48	1
†Ehrenfeld	19 976	83	3	48	21	28,8	. [3]	—	—	2	1	—	6	8	5	1	—	25	1
†Eisleben	25 753	77	2	49	16	22,8	29,8	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	32	—
†Elberfeld	113 195	377	25	178	48	18,9	23,1	—	1	1	—	1	33	27	6	2	2	107	2
†Elbing	39 536	114	6	87	18	26,4	32,7	—	—	2	1	—	7	9	8	4	4	54	6
†Erfurt	61 036	211	7	132	45	26,0	23,1	2	1	3	1	2	23	46	13	.	5	34	2
†Eschweiler	17 542	63	4	30	14	20,5	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	6	6	6	18	3
†Essen	69 259	256	11	114	36	19,8	28,2	—	1	1	3	2	17	27	—	—	—	63	—
Eupen	15 653	46	1	33	12	25,3	22,1	—	1	—	—	—	2	9	2	—	—	18	1
†Flensburg	34 530	95	5	62	9	21,5	22,1	—	—	10	—	1	6	7	—	—	—	36	2
†Forst i. L.	19 940	66	3	31	9	18,7	24,5	—	1	2	2	—	5	3	—	—	—	17	1
†Frankfurt a. M.	163 655	423	14	324	72	23,8	19,9	—	6	30	2	1	62	44	8	1	—	160	11
†Frankfurt a. O.	55 604	154	5	91	24	19,6	27,6	—	1	4	1	—	14	17	5	1	1	48	1
†Gelsenkirchen	23 221	107	6	56	21	28,9	. [3]	—	—	3	2	2	10	3	3	—	—	32	1
M.-Gladbach	47 767	194	2	85	24	21,4	25,4	—	—	2	1	—	21	9	—	—	—	52	—
†Gleiwitz	18 996	53	1	27	7	17,1	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	17	2
†Glogau	20 748	54	2	37	7	21,4	23,2	—	—	—	—	—	11	2	1	—	—	22	1
Gnesen	16 754	52	3	37	10	26,5	. [3]	—	—	4	—	—	5	7	11	—	—	10	—
†Görlitz	58 489	157	9	110	38	22,6	28,0	—	1	2	2	2	10	14	10	7	7	68	1
†Göttingen	22 388	63	4	51	9	27,4 [5]	25,9	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	42	2
Grabow a. O.	15 008	45	7	18	8	14,4	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
†Graudenz	17 344	54	1	39	9	27,0	31,6	1	3	—	—	—	11	5	1	1	1	16	2
Greifswald	20 562	67	4	48	7	28,0	30,0	—	—	1	1	1	8	6	—	—	—	30	1
†Grünberg i. Schl.	15 092	42	2	35	7	27,8	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	27	4
†Guben	27 728	82	3	55	19	23,8	26,8	—	—	5	—	—	3	4	—	—	—	41	2
†Hagen	31 329	108	3	78	22	29,9	26,0	—	—	12	—	—	14	17	2	.	1	31	2
†Halberstadt	35 454	98	5	77	22	26,1	28,0	—	2	6	2	1	6	26	2	1	1	30	2
†Halle a. S.	87 407	269	12	153	43	21,0	25,6	2	—	8	2	—	21	31	13	.	1	73	3
†Hamm i. W.	23 416	88	3	52	10	26,6	22,7	—	1	6	—	—	7	—	—	—	—	38	—
†Hanau	25 043	63	2	53	13	25,4	24,4	—	—	4	1	—	12	8	1	—	—	26	1
†Hannover	148 458	446	23	241	56	19,5	22,7	4	—	19	2	1	53	22	.	.	2	132	6
†Harburg	24 030	102	3	53	16	26,5	22,7	2	1	2	—	—	1	—	1	1	1	45	1
Herford	17 093	61	3	25	9	17,6	. [3]	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	15	—
Hildesheim	31 194	65	2	63	7	24,2	22,7	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	44	1
†Hirschberg	16 260	44	1	28	9	20,7	. [3]	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	15	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Pfötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5] Ohne Ortsfremde 25 = 13,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	50	1	42	11	22,9	23,8	—	—	4	—	—	4	5	—	—	—	27	2
†Iserlohn	20 872	80	7	40	9	23,0	23,1	—	—	1	—	—	7	8	1	1	1	22	1
†Kassel	67 077	160	8	111	23	19,9	21,2	1	—	4	—	1	15	11	3	—	—	74	2
Kattowitz	15 189	60	4	16	7	12,6	. [3]	—	—	2	—	—	—	3	.	1	.	9	1
†Kiel	55 896	183	2	96	23	20,6	22,5	—	—	1	1	—	12	16	4	.	1	58	4
†Koblenz	32 248	89	7	54	7	20,1	21,6	—	—	—	—	1	15	3	1	1	—	34	—
†Köln	169 993	542	20	350	102	24,8	26,9	—	—	11	1	—	55	64	9	1	1	201	9
†Königsberg i. Pr.	156 441	490	15	414	144	31,8	31,1	—	1	8	5	3	35	115	25	12	12	219	3
†Königshütte	34 423	148	3	63	18	22,0	31,2	1	1	2	—	1	2	6	.	.	1	46	3
Köslin	17 507	56	2	28	10	19,2	25,0	—	—	3	—	1	1	2	—	—	—	20	1
†Kolberg	16 831	55	3	34	5	24,2	25,1	1	3	3	—	—	2	2	—	—	—	23	—
†Kottbus	29 626	105	2	67	27	27,1	27,3	—	2	3	—	—	11	9	3	—	—	39	—
Krefeld	98 691	393	15	204	65	24,8	25,5	—	—	3	1	—	40	22	2	1	—	134	2
†Kreuznach	16 980	45	—	22	5	15,5	24,6	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—
Küstrin	15 640	65	1	41	18	31,5	. [1]	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	25	3
†Landsberg a. W.	25 554	65	1	53	19	24,9	25,3	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	38	—
Linden b. Hannover	27 215	105	3	65	21	28,7	. [1]	2	—	4	1	—	13	9	1	—	—	34	1
Luckenwalde	16 835	53	4	35	14	24,9	. [1]	—	—	—	—	—	7	—	2	.	1	26	—
Lüdenscheid	17 157	73	3	29	3	20,3	. [1]	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	18	—
†Lüneburg	19 491	57	—	44	5	27,1	24,5	—	—	2	1	—	3	4	—	—	—	32	2
†Magdeburg	171 086	596	25	345	134	24,2	26,6	—	6	17	1	1	51	41	17	1	1	205	6
†Malstatt-Burbach	15 875	58	4	22	8	16,6	. [2]	—	—	—	1	—	2	7	1	—	—	11	—
†Memel	18 278	39	1	37	10	24,3	26,2	—	1	2	1	—	3	4	—	—	—	26	—
†Merseburg	17 668	62	4	29	12	19,7	29,3	—	—	4	1	—	2	—	1	1	1	21	—
†Minden	18 967	49	3	39	8	24,7	21,2	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	26	—
†Mühlhausen i. Th.	26 001	102	1	54	16	24,9	25,8	—	—	17	—	—	4	8	3	2	2	20	2
Mülheim a. Rh.	27 328	117	7	47	22	20,6	27,8	—	1	1	1	—	19	—	1	—	—	24	—
†Mülheim a. d. R.	25 664	106	3	72	23	33,7	26,0	4	—	3	1	—	9	14	1	—	—	37	3
†Münster	45 933	115	6	101	26	26,4	24,3	—	—	—	—	—	24	14	—	—	—	61	2
†Naumburg a. S.	19 748	51	1	31	10	18,8	23,8	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	22	1
†Neiße	22 524	52	1	44	16	23,4	22,5	—	—	4	—	—	3	1	1	1	1	35	—
Neu-Ruppin	15 033	47	3	27	7	21,6	. [3]	—	—	3	1	1	—	7	—	—	—	15	—
†Neuß	21 407	81	—	51	13	28,6	26,6	—	—	—	1	—	18	12	—	—	—	19	1
†Neustadt O.-Schl.	17 023	59	1	31	9	21,9	. [1]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	1
†Nordhausen	27 540	57	4	57	16	24,8	23,6	—	—	—	2	—	8	14	1	1	—	32	—
Oberhausen	22 277	86	2	56	17	30,2	23,6	—	1	3	—	—	8	17	1	—	—	24	2
Oppeln	16 766	81	4	38	7	27,2	. [1]	—	—	1	2	—	7	—	1	1	1	25	2
†Osnabrück	37 493	138	3	73	18	23,4	23,4	—	—	7	1	—	10	15	1	1	—	38	1
†Ottensen	20 319	70	4	49	15	28,9	22,2	—	—	—	4	1	5	5	.	.	6	27	1
Paderborn	17 624	56	1	37	10	25,2	. [1]	1	—	—	—	—	6	4	1	.	.	18	7
Posen	69 658	203	7	156	46	26,9	29,3	1	2	2	1	1	19	20	6	1	1	99	5
†Potsdam	52 132	115	7	103	32	23,7	24,8	—	1	1	—	—	19	11	2	2	2	65	4
†Prenzlau	17 462	41	2	28	9	19,2	25,5	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	21	—
†Quedlinburg	19 780	53	6	34	9	20,6	27,6	—	—	1	1	—	8	8	3	3	2	13	—
†Ratibor	20 118	58	1	41	14	24,5	24,9	—	2	1	—	—	10	7	—	—	—	20	1
†Remscheid	36 029	148	5	66	18	22,0	22,4	—	—	3	5	—	38	6	—	—	—	14	—
†Rheydt	24 502	89	2	43	12	21,1	20,0	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	38	—
†Schleswig	15 053	33	2	46	5	36,7	22,2	—	—	2	3	—	3	6	—	—	—	31	1
†Schweidnitz	24 426	65	2	68	22	33,4	31,1	1	—	—	2	—	5	6	.	.	1	51	2
†Siegen	17 528	64	2	39	11	26,7	20,3	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	26	1
†Solingen	19 519	66	1	45	15	27,7	23,5	—	1	3	4	—	9	1	—	—	—	26	1
†Spandau	33 404	115	4	66	20	23,7	25,9	5	—	4	2	—	8	12	1	1	1	34	—
†Stargard i. P.	22 264	72	5	35	14	18,9	26,3	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	29	—
Staßfurt	18 663	90	2	37	14	23,8	. [1]	—	—	1	—	1	5	5	2	2	—	22	1
†Stendal	17 109	30	4	19	6	13,3	. [1]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	10	—
†Stettin	103 565	285	16	193	59	22,4	25,6	—	—	5	3	1	29	26	6	2	1	117	6
†Stolp	22 881	73	1	44	6	23,1	30,9	—	—	—	1	—	4	13	—	—	—	25	1
Stralsund	28 728	64	3	38	11	15,9	24,4	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	25	1
†Thorn	25 606	71	5	41	14	19,2	24,9	—	—	1	3	—	5	1	—	—	—	28	3
†Tilsit	22 949	59	3	55	9	28,8	28,6	—	—	1	1	—	5	17	4	1	1	27	—
†Trier	27 120	68	3	63	13	27,9	24,2	—	—	4	1	—	8	6	—	—	—	44	—
†Viersen	22 863	60	3	48	11	25,2	24,1	—	—	2	—	—	9	4	—	—	—	33	—
†Wandsbeck	18 597	71	3	38	15	24,5	23,6	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	25	1
†Weißenfels	22 883	77	3	46	19	24,1	27,3	—	—	1	3	—	5	6	2	1	—	29	—
†Wesel	20 721	59	2	45	14	26,1	19,7	—	—	—	—	—	8	11	2	—	—	24	—
†Wiesbaden	58 148	154	8	120	26	24,8	19,8	—	1	1	—	—	21	14	—	—	—	83	—
†Witten	25 080	99	5	46	13	22,0	23,3	—	—	5	—	—	12	9	—	—	—	20	—
†Zeitz	20 587	72	1	37	9	21,6	27,9	—	1	4	—	—	5	6	2	—	—	16	3
Bayern.																			
†Amberg	16 448	57	—	44	11	32,1	. [1]	—	—	7	—	—	6	7	—	—	—	24	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Krankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Augsburg	68 227	220	9	160	68	28,1	28,7	—	1	—	—	1	16	28	14	—	—	98	2
† Bamberg	32 512	92	—	78	23	28,8	23,5	—	—	4	—	—	15	10	7	1	1	42	—
† Bayreuth	24 326	70	1	54	14	26,6	22,8	—	—	7	2	—	6	11	—	—	—	27	1
† Erlangen	16 319	44	—	40	6	29,4	33,8	—	2	1	—	—	7	5	—	—	—	24	1
† Fürth	37 723	131	5	115	51	36,6	27,4	—	—	3	—	—	14	25	1	1	1	70	2
† Hof	22 908	75	—	45	15	23,6	27,0	—	—	5	—	—	2	7	—	—	—	30	1
† Ingolstadt	16 974	50	1	51	25	36,1	30,6	—	—	2	—	1	—	—	.	.	1	47	—
† Kaiserslautern	34 097	125	3	68	19	23,9	21,9	—	—	2	—	—	14	14	.	.	1	35	2
† Landshut	18 209	43	—	60	31	39,5	25,8	—	1	—	—	—	9	15	2	.	.	33	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	87	1	60	27	29,8	28,5	2	2	3	—	—	11	11	10	2	2	19	2
† München	278 494	866	35	698	241	30,1	30,3	7	9	19	5	3	99	114	61	2	1	373	8
† Nürnberg	122 832	398	17	321	119	31,4	27,5	—	7	25	—	—	67	75	22	8	8	121	4
† Passau	15 697	42	1	38	8	29,1	27,5	—	—	1	—	—	5	4	2	2	2	26	—
† Regensburg	36 907	86	2	84	21	27,3	30,2	—	—	—	—	—	15	5	7	.	1	56	1
† Speyer	16 574	52	4	34	10	24,6	23,3	—	—	—	—	—	6	9	7	.	5	12	—
† Würzburg	57 074	158	3	120	23	25,2	25,4	—	2	—	—	—	29	22	—	—	—	65	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	43	3	22	7	13,3	23,6	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	14	2
† Chemnitz	118 926	468	23	445	172	44,9	32,2	—	1	3	116	6	35	5	2	1	1	268	9
† Crimmitschau	20 184	84	5	49	22	29,1	32,9	—	—	3	1	—	5	8	2	2	2	29	1
† Dresden	259 142	676	28	537	164	24,9	25,2	1	4	17	2	4	92	82	52	26	24	270	13
† Freiberg	27 868	100	3	56	15	24,1	29,0	—	—	3	—	1	4	18	1	—	—	27	2
† Glauchau	21 898	98	1	61	27	33,4	33,6	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	51	—
† Leipzig	181 324	430	21	332	57	22,0	22,8	3	2	30	1	2	57	52	10	1	1	164	11
Lindenau	16 982	92	6	42	20	29,7	. [1]	—	2	1	—	3	4	4	5	—	—	20	3
† Reudnitz	21 082	83	1	28	8	16,0	. [1]	—	—	2	1	1	2	3	1	1	—	17	1
† Meerane	21 868	79	5	60	36	32,9	33,3	—	—	1	—	—	10	3	1	1	1	45	—
† Meißen	16 121	36	1	30	16	22,3	. [1]	—	—	1	—	—	3	5	5	3	3	16	—
† Plauen i. V.	46 860	154	11	110	45	28,2	27,8	—	2	9	—	2	17	6	8	2	2	63	3
† Reichenbach	19 255	80	3	48	12	29,9	29,2	—	4	1	—	—	7	4	2	2	2	26	4
† Zittau	23 597	54	2	40	22	20,3	24,9	—	—	5	—	—	2	4	2	1	1	24	3
† Zwickau	41 434	146	4	95 [2]	31	27,5 [2]	28,9	2	—	3	4	—	7	14	4	—	1	61	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	42	1	23	12	14,5	24,9	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	11	—
† Eßlingen	20 919	52	4	38	10	21,8	21,1	—	—	1	2	—	4	7	4	4	4	20	—
† Gmünd	16 119	52	1	24	5	17,9	. [1]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	15	—
† Heilbronn	29 468	84	1	50	15	20,4	23,6	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	37	—
† Ludwigsburg	16 253	42	—	26	9	19,2	17,8	—	—	1	—	—	2	5	1	1	—	17	—
† Reutlingen	17 686	56	2	27	9	18,3	23,0	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	24	1
† Stuttgart	117 861	272	18	203	56	20,7	21,1	1	1	6	—	1	34	38	7	—	4	110	5
† Ulm	34 041	89	5	86	36	30,3	23,2	1	—	1	2	1	8	19	7	2	2	46	1
Baden.																			
† Freiburg	43 892	90	1	93 [3]	17	25,4 [3]	23,7	—	1	2	2	—	18	5	.	.	4	59	2
† Heidelberg	28 225	65	2	84 [4]	18	35,7 [4]	26,7	5	1	4	2	1	18	19	2	2	2	29	3
† Karlsruhe	67 155	138	8	131	29	23,4	20,5	—	2	3	2	1	24	26	7	.	2	62	4
† Mannheim	65 305	219	4	125	30	23,0	21,0	—	—	1	—	1	36	33	—	—	—	53	1
† Pforzheim	28 836	82	1	105	42	43,7	23,4	30	—	1	—	1	9	15	.	.	6	42	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 930	134	6	109	24	24,7	19,9	—	1	8	—	1	23	24	3	1	1	45	4
† Gießen	20 110	43	3	42	8	25,1	23,2	1	—	1	—	—	4	14	—	—	—	21	1
† Mainz	69 119	187	6	129	36	22,4	22,9	3	4	4	—	—	22	17	3	—	—	73	3
† Offenbach	33 400	90	1	50	16	18,0	21,3	—	—	2	—	—	12	5	2	2	2	28	1
† Worms	23 401	83	3	36	8	18,5	23,1	—	1	1	—	1	5	8	—	—	—	19	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	113	2	72	19	21,3	20,3	—	—	11	—	—	9	15	1	1	1	35	1
† Schwerin	32 241	73	2	74	18	27,5	21,5	—	—	2	1	—	5	15	.	.	1	49	1
† Wismar	15 942	38	1	42	8	31,6	22,4	—	—	3	—	—	1	12	—	—	—	23	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	79	6	53	23	32,9	28,4	—	—	5	—	1	5	8	2	1	1	31	1
† Eisenach	20 322	59	2	29	7	17,1	21,1	—	—	4	—	—	5	2	2	—	—	14	2
† Weimar	22 402	40	3	32	4	17,2	19,3	—	2	—	—	—	1	5	1	—	—	22	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	52	1	37	5	19,3	22,5	—	1	—	2	—	11	5	.	2	.	16	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	291	13	158	38	21,0	24,7	2	—	4	—	1	31	23	5	—	—	90	2
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	100	2	72 [5]	27	28,2 [5]	31,6	—	4	5	1	—	6	10	4	1	1	42	—
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	77	1	50	10	21,1	23,9	—	4	2	—	—	9	2	—	—	—	33	—
† Koburg	16 427	42	1	25	4	18,3	22,3	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	14	—

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 89 = 25,8 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 71 = 19,4 ‰. — [4]) Ohne Ortsfremde 69 = 29,3 ‰. — [5]) Ohne Ortsfremde 65 = 25,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	73	2	41	8	21,2	24,9	—	—	2	—	—	10	5	—	—	—	20	4
† Cöthen	18 155	48	4	29	6	19,2	. [1]	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	20	1
† Dessau	30 091	96	5	73	25	29,1	25,8	—	2	2	—	—	7	14	—	—	—	45	3
† Zerbst	15 519	54	1	25	7	19,3	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	69	4	37	18	24,1	25,9	—	1	1	2	—	2	4	4	2	2	22	1
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	131	7	106	43	33,7	30,6	1	—	15	2	—	14	10	.	20	20	44	—
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	137	4	99	14	20,6	21,8	—	—	10	—	1	9	9	—	—	—	69	1
Bremen.																			
† Bremen	121 464	337	15	199	47	19,7	20,7	—	1	2	1	2	39	17	10	10	8	123	4
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1580	48	1068	316	25,7	26,6	49	6	38	27	2	147	117	65	10	10	587	30
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	93	5	76	22	34,3	28,1	—	—	4	2	—	18	3	.	.	3	46	—
† Metz	54 558	107	3	138	17	30,4	21,1	—	—	6	—	—	16	24	4	4	4	86	2
† Mülhausen	72 926	213	14	195	69	32,1	. [1]	—	—	1	—	2	26	51	.	11	10	100	4
† Straßburg	115 870	375	2	311	82	32,2	26,7	23	7	11	1	—	37	55	6	6	6	168	3

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig 4.–31./3. 88	20 080	.	1	46	.	29,8	.	3	1	1	—	.	4	8	10	.	.	19	—
Basel März 88	73 963	159	2	108	22	17,5	.	—	2	2	—	2	20	18	4	.	.	59	1
Bern März 88	50 220	106	9	122	23	29,2	.	—	—	2	1	2	27	19	1	.	.	68	2
Bukarest März 88	206 000	538	25	542	170	31,6	.	3	3	11	8	—	85	120	24	.	.	288	—
Cherson 2.–30./3. 88	65 000	199	.	153	57	30,6	.	—	—	2	1	—	16	15	5	—	—	108	6
Eger 4.–31./3. 88	19 136	.	3	65	.	44,2	.	—	—	2	2	.	6	1	2	.	.	49	3
Genf März 88	73 504	128	8	138	19	22,5	.	—	2	1	1	2	17	23	4	.	.	84	4
Genua Januar 87	199 681	540	36	621	124	37,3	.	7	2	7	4	2	34	87	15	.	.	449	14
Granada Dezbr. 87	76 215	211	.	203	.	32,0	.	—	1	7	1	.	.	.	.	.	.	192	2
Innsbruck 4.–31./3. 88	22 336	.	2	64	.	37,2	.	—	—	—	—	.	9	9	1	.	.	45	—
Linz 4.–31./3. 88	45 180	.	7	113	.	32,5	.	—	—	3	1	.	31	7	5	.	.	62	4
Lissabon 1.—28./1.	242 297	642	50	777	185	41,7	.	—	2	9	17	7	71	188	24	.	.	373	11
Moskau November 87	751 000	.	86	1829	.	29,2	.	7	40	50	18 [3]	11	234	341	.	.	.	1099	29
Nantes März 88	127 482	246	15	348	38	32,8	.	8	—	7	4	1	45	73	11	.	.	193	6
Palma	59 438	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen 4.–31./3. 88	47 703	.	10	114	.	31,1	.	—	—	6	1	.	25	9	3	.	.	69	1
Reichenberg 4.–31./3. 88	31 499	.	2	94	.	38,8	.	—	—	3	—	.	20	4	1	.	.	65	1
Saragossa	87 922	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—
Troppau 4.–31. 3. 88	22 270	.	1	59	.	34,4	.	—	—	—	—	.	12	4	7	.	.	34	2
Utrecht März 88	79 166	244	10	202	74	30,6	.	5	—	2	1	2	14	16	9 [4]	—	—	148	5
Valencia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich m. 9 Ausgem. März	92 685	195	13	180	31	23,3	.	—	1	3	2	—	31	32	3	.	.	100	8
Afrika.																			
Alexandrien März 88	231 396	894	29	574	154	29,8	.	—	—	4	—	4	47	21	95	—	—	400	3
Kairo 2.–29./3. 88	374 838	1490	70	998	243	34,6	.	—	—	—	37	7	111	51	214	—	—	563	15
Asien.																			
Bombay 1.—28./2. 88	773 196	1215	72	1534	.	25,8	.	18	.	.	.	.	210	.	70	.	.	1212	24
Madras 28./1.–24./2. 88	398 777	1124	33	1244	.	40,6	.	3	.	.	.	.	.	.	86	.	.	1023	12
Amerika.																			
Baltimore 4.–31./3. 88	437 155	546	51	766	184	22,8	.	36	3	18	5	3	128	137	9	.	.	414	13
Boston 29./1.–3./3 88	395 924	.	.	1033	.	27,2	.	2	12	44	7	2	.	256	7	.	.	703	.
Brooklyn Febr. 88	757 755	.	.	1451	.	23,0	.	1	62	142	5	.	174	315	12	.	.	701	39
Chicago Febr. 88	840 000	.	99	1304	328	18,6	.	4	15	121	20	9	132	267	28	4	.	652	56
Cincinnati Febr. 87	325 000	.	28	502	97	18,5	.	—	4	24	34	2	74	54	8	.	.	287	15
Minneapolis Febr. 88	175 000	.	13	254	77	17,4	.	4	—	20	12	7	30	33	13	.	.	128	7
Montreal Febr. 88	186 257	.	.	501	.	32,3	.	—	1	55	3	1	.	.	5	.	.	426	10
N.-Orleans 4.–31./3. 88	248 000	.	39	427	67	22,4	.	.	.	14	.	.	70	50	15	.	.	253	25
New-York Febr. 88	1 526 081	.	.	3280	.	25,8	.	22	122	268	14	.	472	751	53	.	.	1497	81
Oakland	50 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de Janeiro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
S. Franzisko Febr. 88	300 000	.	27	517	81	20,7	.	5	3	21	8	—	84	89	12	1	—	270	25
St. Louis Febr. 88	420 000	993	56	730	154	20,9	.	1	1	60	4	10	71	118	25	.	.	405	35

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung angegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1888. Nr. 20.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND LIBRARY 18 MAY 88

Inhalt. Personalien. S. 301. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 301. — Medizinalstatistik des Reg.-Bez. Koblenz. S. 301. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 302. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 303. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 303. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 304. — **Witterung.** S. 303. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, März 1888. S. 304. — **Zeitweilige Maßregeln** 2c. S. 306. — **Thierseuchen** in Italien, 2. Januar bis 26. Februar 1888. S. 305. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 306. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 306. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Württemberg.) Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. S. 306. — (Baden.) Desgl. S. 306. — (Mecklenburg-Schwerin.) Benachrichtigung bei Thierseuchen. S. 306. — (Braunschweig.) Branntwein zur Herstellung von Medikamenten. S. 306. — (Sachsen-Meiningen.) Impfung. — (Lübeck.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. — Kranken-Transport auf öffentlichem Fuhrwerk. S. 308. — (Italien.) Sanitätsbulletins. S. 308. — (Dänemark.) Margarine. S. 309. — (Spanien.) Untersuchung fremden Alkohol s. S. 311. — Untersuchung der eingeführten Branntweine. S. 311. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf verfälschter Nahrungsmittel durch den Thäter selbst. S. 311. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereine** 2c. (Bayrische Kammer der Abgeordneten.) Aufhebung des Impfzwanges. S. 312. — (Frankreich.) Einfuhr frischen Fleisches. S. 313. — **Vermischtes.** Hygienische und sanitäre Verhältnisse in den Gemeinden Italiens. S. 314.

Der Pfingstfeiertage halber erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 23. Mai.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht aus Anlaß Seiner Thronbesteigung

dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Köhler den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem ordentl. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts Regierungsrath Dr. Sell den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath,

dem außerordentl. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath

zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien und Vororte Wiens je 2, Graz 1, Prag 17, Triest 2, Rom 4, Paris 5, Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 3, Budapest 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Prag 6, London, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 10, Aurich, Wien je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 7, Paris 13, London 11, Petersburg 34 Todesfälle; Petersburg 110 Erkrankungen.

Rose: Wien 13, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 12 Todesfälle.

Masern: Hamburg 6, Straßburg 13, Prag 11, Paris 10, London 14, Petersburg 34 Todesfälle; Berlin 88, Hamburg 242, Reg.-Bezirke Erfurt 251 und Wiesbaden 195, Wien 183, Budapest 55, Edinburg 39, Petersburg 129 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 6, London 23, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 38, Wien 75, Petersburg 22 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Hamburg 12, München 6, Nürnberg 9, Wien 7, Paris 48, Lyon 8, London 26, Amsterdam, Kopenhagen je 9, Christiania 10, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 57, Breslau 25, Hamburg 32, Reg.-Bez. Schleswig 157, Kopenhagen 63, Christiania 23, Petersburg 65 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 87, Dublin 7, Liverpool 12 Todesfälle; Hamburg 17, Wien 32, Kopenhagen 33, Stockholm 17 Erkrankungen.

Rotz: Petersburg 1 Todesfall.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Preußischen Regierungs-Bezirk Koblenz.

(Nach dem General-Sanitätsbericht für 1883—1885 mit Rückblick auf frühere Jahre von Dr. Frhr. v. Massenbach, Reg.-Med.-Rath. Koblenz 1887.)

Der Regierungsbezirk Koblenz gehört zu den dichter bevölkerten Regierungsbezirken des Preußischen Staates, auf je 1 qkm kamen im Jahre 1880 97 Einwohner, im ganzen Preußischen Staate nur deren 78; der Bezirk zeichnete sich außerdem durch einen Ueberschuß der männlichen Bevölkerung gegenüber der weiblichen vor anderen Gegenden aus, am bedeutendsten war dieser Ueberschuß im Stadt- und

(Fortsetzung auf Seite 304.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 18. Woche v. 29. April bis 5. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	80	—	47	18	24,2	26,8	—	—	—	1	—	7	8	—	—	—	31	—
† Altona	111 780	75	2	52	19	24,2	25,9	—	—	2	—	—	9	5	—	—	—	34	2
† Augsburg	68 227	40	3	48	18	36,6	28,7	—	—	1	—	—	11	7	6	2	1	22	1
† Barmen	106 749	71	4	38	9	18,5	22,6	—	—	3	1	—	9	7	3	1	1	14	1
† Berlin	1414 980	806	28	501	157	18,4	26,3	5	5	18	1	2	93	51	28	12	12	284	14
† Bochum	44 551	42	—	23	8	26,8	28,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	11	3
† Braunschweig	90 410	53	2	38	7	21,9	24,7	—	1	3	—	—	5	2	1	—	—	24	2
† Bremen	121 464	75	2	56	8	24,0	20,7	—	1	—	—	—	15	5	1	1	1	32	2
† Breslau	313 451	183	13	162	52	26,9	31,0	—	3	3	1	—	23	29	17	1	1	84	2
Charlottenburg	48 514	32	1	18	5	19,3	30,8	—	—	1	2	—	3	3	—	—	—	7	2
† Chemnitz	118 926	108	3	78	38	34,1	32,2	—	—	1	7	1	7	2	3	.	1	53	4
† Danzig	118 037	84	5	58	25	25,6	27,1	—	2	1	2	—	9	7	8	8	8	27	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	36	1	31	5	30,5	19,9	—	—	4	—	—	6	3	—	—	—	17	1
Dortmund	84 578	84	3	41	12	25,2	26,7	—	2	4	1	—	5	6	1	—	—	22	—
† Dresden	259 142	177	8	110	33	22,1	25,2	—	1	5	—	1	22	18	5	2	2	56	2
† Düsseldorf	125 384	88	4	50	13	20,7	24,2	1	—	1	—	—	9	4	1	—	—	33	1
† Duisburg	50 761	60	2	19	9	19,5	27,1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	—
† Elberfeld	113 195	87	4	47	9	21,6	23,1	—	—	—	1	—	9	7	1	—	—	28	1
† Erfurt	61 036	39	—	17	3	14,5	23,1	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	9	1
† Essen	69 259	51	2	26	6	19,5	28,2	—	—	1	—	3	6	3	—	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	163 655	65	4	76	20	24,1	19,9	—	—	5	1	—	9	16	4	—	—	38	3
† Frankfurt a. O.	55 604	38	2	23	14	21,5	27,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	43 892	22	1	30[2]	6	35,5[2]	23,7	—	—	1	—	—	3	2	.	.	1	23	—
M.-Gladbach	47 767	34	1	12	5	13,1	25,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Görlitz	58 489	37	3	32	9	28,4	28,0	—	1	1	1	—	4	4	4	3	3	15	2
† Halle a. S.	87 407	64	4	31	4	18,4	25,6	—	—	2	1	—	2	4	—	—	—	21	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	297	7	269	77	28,1	26,6	6	1	12	3	—	42	42	6	—	—	144	13
† Hannover	148 458	89	2	69	15	24,2	22,7	—	1	—	1	—	20	7	—	—	—	37	3
† Karlsruhe	67 155	31	—	25	4	19,4	20,5	—	—	1	—	1	5	1	3	.	1	14	—
† Kassel	67 077	40	4	22	2	17,1	21,2	—	—	2	—	1	3	1	3	—	—	10	2
† Kiel	55 896	51	1	27	12	25,1	22,5	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	16	—
† Köln	169 993	127	4	75	20	22,9	26,9	—	—	1	—	—	12	11	3	1	1	47	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	92	7	76	27	25,3	31,1	—	—	1	2	—	8	8	17	14	14	39	1
Krefeld	98 691	79	2	38	9	20,0	25,5	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	28	1
† Leipzig	181 324	102	—	68	18	19,5	22,8	—	1	1	—	—	11	8	5	2	2	41	1
† Lübeck	57 644	32	1	23	7	20,7	21,8	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	3
† Magdeburg	171 086	128	5	67	16	20,4	26,6	—	—	4	—	—	15	6	2	—	—	38	2
† Mainz	69 119	38	2	37	15	27,8	22,9	—	—	—	—	—	7	6	2	.	1	20	2
† Mannheim	65 305	45	2	36	20	28,7	21,0	—	—	1	—	—	1	9	2	—	—	23	—
† Metz	54 558	28	1	31	5	29,5	21,1	—	—	—	—	—	6	5	3	—	—	17	—
† Mülhausen i. E.	72 926	40	2	38	11	27,1	.[2]	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	20	—
† München	278 494	181	8	148	57	27,6	30,3	1	3	6	1	—	23	15	24	1	—	75	—
† Münster	45 933	30	1	12	2	13,6	24,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
† Nürnberg	122 832	89	6	77	32	32,6	27,5	—	—	9	—	—	14	19	8	8	8	25	2
† Plauen i. V.	46 860	47	3	20	8	22,2	27,5	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Posen	69 658	35	2	33	8	24,6	29,3	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	19	2
Potsdam	52 132	33	1	18	1	18,0	24,8	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	9	—
† Rostock	40 591	23	2	21	2	26,9	20,3	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	14	—
† Stettin	103 565	65	5	43	14	21,6	25,7	—	1	2	1	—	5	9	2	2	1	23	—
† Straßburg i. E.	115 870	79	2	72	29	32,1	26,7	13	2	1	—	—	5	14	4	4	4	33	—
† Stuttgart	117 861	65	3	47	8	20,7	21,1	—	—	—	—	—	8	8	1	—	—	27	3
† Wiesbaden	58 148	31	2	18	3	16,1	19,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	12	2
† Würzburg	57 074	35	1	40	14	36,4	25,4	1	—	—	—	—	5	8	2	—	—	23	1
† Zwickau	41 434	27	—	33	13	41,4	28,9	1	1	2	1	—	2	3	2	—	—	21	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwerzahnuhlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 27,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	389 916	263	19	178	50	23,7	2	—	9	—	—	28	22	7	—	—	105	5
Brünn bis 28. April	86 372	.	4	67	.	40,3	—	—	—	4	—	19	3	1	.	.	40	—
Brüssel desgl.	181 270	96	7	88	14	25,2	—	—	—	3	—	15	11	9	.	.	47	3
Bucarest desgl.	442 787	334	18	275	59	32,3	4	2	5	—	—	60	34	10	—	—	149	11
Christiania	135 600	68	1	67	19	25,7	—	—	10	—	—	9	14	1	—	—	33	—
Dublin	353 082	198	.	147	22	21,7	1	—	—	.	.	.	.	2	.	.	138	6
Edinburg	262 733	175	.	106	23	21,1	—	—	5	.	.	11	—	—	.	.	86	4
Graz bis 28. April	105 809	.	2	68	.	33,4	—	—	1	—	—	17	11	2	.	.	36	1
Kopenhagen bis 1. Mai	300 000	170	8	116	33	20,1	1	2	9	—	—	16	15	3	.	.	69	1
Krakau bis 28. April	74 084	53	1	41	6	28,8	—	—	4	—	—	15	6	4	—	—	11	1
Lemberg desgl.	120 868	.	1	69	.	29,7	—	—	1	2	.	25	7	4	.	.	30	—
Liverpool	599 738	325	.	201	46	17,5	—	1	2	.	.	.	.	1	.	.	185	12
London	4 282 921	2650	.	1429	324	17,4	14	23	26	11	12	135	85	24[3]	.	.	1060	39
Lyon bis 21. April	401 930	157	5	162	13	21,0	1	1	8	—	—	26	40	4	1	.	80	2
Odessa	268 000	.	6	102	36	19,8	—	—	—	—	—	11	5	2	2	2	84	—
Paris	2 260 945	1099	78	1010	131	23,2	10	4	48	13	2	194	99	56	.	.	559	25
Petersburg bis 28. April	928 016	509	21	880	273	49,3	34	11	8	34	1	137	62	107	.	.	486	.
Prag u. Vororte	295 857	.	3	211	53	37,1	11	2	1	3	1	62	20	4	.	.	104	3
Rom bis 31. März	382 973	244	13	202	36	27,4	1	2	1	3	1	20	26	4	.	.	137	7
Stockholm bis 28. April	221 549	116	4	99	27	23,2	—	2	3	1	1	16	18	7	.	.	50	1
Triest	156 042	.	.	95	33	31,0	—	—	1	—	—	20	18	—	.	.	55	1
Venedig bis 28. April	150 502	53	1	66	10	22,8	—	—	—	—	—	9	11	4	.	.	40	2
Warschau	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.
Wien bis 28. April	800 836	529	27	429	103	27,9	2	6	7	2	2	104	75	10	—	—	218	3
11 Vororte Wiens desgl.[6]	405 396	.	12	237	.	34,5	1	1	4	—	—	53	66	21	.	.	91	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 29. April bis 5. Mai 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüber	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	5	—	2	2	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	26	3	15	5	3	—	—	15
Unterleibstyphus	6	—	1	—	5	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	2
Wechselfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Rose	6	—	—	—	3	3	—	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	76	—	—	—	71	4	1	—
Lungenschwindsucht	36	—	1	—	18	16	1	35
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	98	2	3	3	44	34	12	6
Akuter Darmkatarrh	5	1	1	—	1	2	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	1	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	2	15	6	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	2	12	18	1	—
Verletzungen	135	—	5	8	41	68	13	4
Alle übrigen Krankheiten	364	10	12	15	178	120	29	36
Summe	831	16	40	37	397	283	58	107

Gesammtbest. war am 28. April 3876 u. bleibt am 15. Mai 1888 3921.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./4.–5./5.	13	88	38[4]	57[4]	5
„ Breslau	desgl.	—	11	17	25	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	17	242	15	32	1
„ Nürnberg	desgl.	2	—	17	31	—
Regierungs-Bezirk Aachen	30./4.–6./5.	—	8	6	4	—
Aurich	29./4.–5./5.	—	—	—	2	—
Düsseldorf	desgl.	11	71	19	37	1
Erfurt	desgl.	2	251	9	45	—
Hildesheim	desgl.	8	49	6	59	1
Königsberg	desgl.	16	2	—	23	1
Marienwerder	desgl.	11	3	3	14	—
Münster	desgl.	6	9	8	8	—
Schleswig[5]	desgl.	39	90	37	157	2
Stettin	desgl.	2	—	30	20	—
Stralsund	desgl.	3	1	1	9	—
Trier	desgl.	8	45	10	2	2
Wiesbaden	22.–28. April	4	195	35	34	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. April	17,8	2,4	759,6	756,9	755,7	74	45	68	—	SW	2
	30. „	21,5	8,1	755,7	754,3	752,8	76	44	57	—	SW–NW	1
	1. Mai	19,7	11,6	750,5	748,8	749,4	83	54	91	6,0	SSO	2
	2. „	16,7	9,9	755,2	758,5	758,5	68	37	65	—	WNW	3
	3. „	17,1	7,6	755,1	756,6	758,2	69	79	76	1,9	SW	2
	4. „	13,1	−4,5	760,6	761,0	762,4	70	58	81	0,7	WNW	2
	5. „	14,3	4,9	764,2	764,0	763,3	85	54	45	0,0	WNW-SW	1
München	29. April	17,6	3,7	718,4	715,5	715,2	66	45	67	—	N	0,5
	30. „	19,9	7,7	715,2	713,0	711,3	62	49	66	—	NO	0,4
	1. Mai	19,0	10,7	708,5	709,6	712,9	60	80	71	—	NW	2,7
	2. „	18,5	9,1	719,0	718,4	717,9	66	47	64	0,3	—	0,5
	3. „	20,0	7,7	718,4	717,1	720,5	54	47	79	—	W	2,2
	4. „	13,7	7,9	722,3	721,3	722,1	48	48	63	—	NW	0,5
	5. „	14,2	4,0	723,0	722,4	723,5	55	42	66	—	W	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Angaben aus dem Kreisphysikat Segeberg fehlen. — [6]) Von Ottakring (48 427 Einwohner) fehlen die Angaben.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat März 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand						
	am 5. März	am 12. März	am 19. März	am 26. März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,89	30,97	30,98	31,01	31,05	30,88	30,97
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,22	31,25	31,27	31,33	31,39	31,19	31,27
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,67	31,69	31,76	31,79	31,87	31,63	31,72
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,83	30,88	30,94	31,03	31,16	30,81	30,93
München.							
Hygienisches Institut	515,594	515,644	515,694	515,684	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. März 8 Uhr Morg.						am 15. März 8 Uhr Morg.				
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von			
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-10,6	-8,4	-3,0	0,3	2,8	4,2	-11,4	-1,2	0,0	0,3	2,1	3,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-6,5	-3,7	0	0,8	2,1	2,7	6,0	3,2	0,3	1,1	2,0	2,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Landbezirke des Kreises Koblenz und in den industriereichen Kreisen Altenkirchen und Mayen.*)

Die durchschnittliche jährliche Geburtsziffer betrug in den Jahren 1868—1881: 37,58 auf 1000 Einwohner gegen 40,42 im ganzen Staate; von 22 249 im Jahre 1881 geborenen Kindern waren 21 325 lebend-, 924 todtgeboren. In den einzelnen Kreisen schwankte in demselben Jahre die Geburtsziffer zwischen 29 und 42 auf je 1000 Einwohner, die geringste Zahl fiel auf einen der wohlhabendsten Kreise des Bezirks, den Kreis Meisenheim. Auf je 100 Lebendgeborene des Regierungsbezirks fielen im Jahre 1881 nur 3 uneheliche Kinder.

Trotz der ziemlich niedrigen Geburtsziffer belief sich der Ueberschuß der Geburten auf 1 % der Bevölkerung, denn auch die Zahl der Sterbefälle war gering. Im Mittel der 14 Jahre 1868/81 sind im Regierungs-Bezirk auf 1000 Lebende 27,40 Menschen gestorben, im ganzen Staate dagegen 28,28. Die Sterbeziffer des Regierungsbezirks schwankte von 1868—1881 zwischen 24,12 (1879) und 33,43 (1871), in den Jahren 1882 und 1883 betrug sie 23,8 bezw. 23,5. Von den einzelnen Kreisen hatte im Jahre 1881 der Kreis Meisenheim die niedrigste Ziffer, 17, der industriereiche Kreis Mayen die höchste mit 32 ‰. Im Laufe dieses Jahres fielen die meisten Todesfälle (einschl. der Todtgeburten) in den Monat Januar, die wenigsten in den September, und in die Monate Juli und August. (In der Stadt Koblenz zeigten der Juli und August relativ höhere Sterblichkeit). Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre betrug durchschnittlich 25 % aller im Jahre gestorbenen Personen, ein Drittel der im 1. Lebensjahre gestorbenen Kinder entfällt auf den ersten Lebensmonat.

Die Pocken waren nach Inhalt des Berichts während des Dezenniums von 1876 bis 1885 nur in einem Jahre (1882) heftig aufgetreten, in sechs Jahren (z. B. 1885) ist kein derartiger Erkrankungs- oder Todesfall, in den Jahren 1883 und 1884 sind 15 bezw. 9 Erkrankungen mit je 1 Todesfall vorgekommen.

Die Sterbefälle an Typhus sind mit denen von Gehirnkrankheiten kombinirt, woraus sich ein relativ hoher Prozentsatz solcher Sterbefälle für die ersten 5, bezw. 15 Lebensjahre ergiebt. Lokale Typhus-Epidemieen, welche sehr oft auf den Genuß eines bestimmten Wassers zurückzuführen waren, sind im Regierungsbezirk vielfach beobachtet.

An Diphtherie und Croup starben in den 3 Jahren von 1881—1883 im Ganzen 1858 Personen, davon 1143 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Die niedrigste Zahl der Sterbefälle an diesen Krankheiten wies der Kreis Ahrweiler, die höchste der Kreis Altenkirchen auf.

Neben 1956 Sterbefällen an Scharlach sind während der drei Jahre 440 an Masern und 787 an Keuchhusten gezählt. Während letztere Krankheit in allen 3 Jahren ziemlich gleich häufig auftrat, prävalirte Scharlach im Jahre 1881 (mit 1013 Fällen), die Masern dagegen bedingten im Jahre 1883 die meisten Todesfälle. Ausnahmsweise forderte in letzterem Jahre der Scharlach im Kreise Wetzlar sehr viele (229) Opfer.

Unter den Todesursachen des späteren Lebensalters nahm die Tuberkulose mit 7419 Sterbefällen während der drei Jahre die erste Stelle ein. Relativ die meisten Todesfälle an Lungenschwindsucht fielen auf die Kreise Altenkirchen, Mayen und Adenau, die günstigsten Verhältnißzahlen hatten die Kreise Meisenheim und Wetzlar, in letzterem Kreise war dagegen die Zahl der an Lungen- und Brustfellentzündung Verstorbenen besonders hoch. Im ganzen Re-

*) Nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 überwiegt die männliche Bevölkerung hauptsächlich nur noch im Kreise Koblenz, wenig in den Kreisen Altenkirchen, Mayen und Adenau; im ganzen Regierungsbezirk überwiegt dagegen jetzt die weibliche Bevölkerung. (Preuß. Statistik Heft 89, S. 268, 270.)

gierungsbezirk starben im Durchschnitt der drei Jahre (1881—1883) von je 10000 Einwohnern 41 an Schwindsucht und 23 an Lungen- und Brustfellentzündung. Im Kreise Simmern, d. h. auf dem Hundsrück, ist die Tuberkulose, zumal die von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende, eine im Ganzen häufige Krankheit.

Genickstarre wurde während des Sommers 1885 in mehreren Ortschaften des Kreises Simmern öfters mit tödtlichem Ausgange beobachtet.

Was die Wasserversorgung im Regierungsbezirke betrifft, so haben verhältnißmäßig viele Ortschaften Wasserleitungen, zum Theil mit Quellwasser aus den nahen Bergen. In Koblenz und Kreuznach sind Wasserleitungen im Bau und zwar in letzterem Orte eine Quellwasserleitung, während für Koblenz das Wasser aus einem Brunnenschachte entnommen und in ein hochgelegenes Reservoir gehoben wird.

Eine regelmäßige polizeiliche Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel wird nur in wenigen größeren Orten, theilweise nur bei Gelegenheit der Märkte vorgenommen; in der Stadt Koblenz befinden sich 2 Privat-Untersuchungsanstalten (Dr. Samelson und Hiepe), für die Stadt Boppard (Kreis St. Goar) werden regelmäßige Untersuchungen durch einen Chemiker in Bonn ausgeführt; in Kreuznach und im Kreise Altenkirchen werden nöthigenfalls die Apotheker requirirt. In den Städten Koblenz, Boppard und St. Goar wurde die Milchkontrole nach der Müller'schen Methode oder mit dem Eisbein'schen Milchprober ausgeführt, zu Koblenz mit Superrevision des Kreisphysikus in zweifelhaften Fällen.

Ein öffentliches Schlachthaus existirt nach dem Berichte in der Stadt Wetzlar; die Zahl der amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirke hat seit 1883 um 196 abgenommen, denn für die Jahre 1884 und 1885 werden deren nur noch 123 gegen 319 vom Jahre 1883 aufgeführt. Insbesondere zeigt sich die Abnahme in den Kreisen Mayen (1883: 52, 1885: — Fleischbeschauer), Kreuznach (56 bez. 5), Kochem (37 bez. 2), Ahrweiler (28 bez. 7); im Kreise Simmern war im Jahre 1885 ein amtlicher Fleischbeschauer nicht mehr vorhanden. In den drei Jahren wurden insgesammt 3 Schweine und 99 Schweinefleischpräparate als trichinös, 159 Schweine als finnig befunden.

Der Verkauf von Geheimmitteln ist im Regierungsbezirke nicht bedeutend, zumal das Anpreisen von Geheimmitteln in den linksrheinischen Zeitungen durch das noch geltende französische Gesetz verboten ist.

Im Regierungsbezirke werden 15 Heilquellen benutzt, von denen 6 mit Heilanstalten verbunden sind, während die übrigen 9 nur versandt werden. Die Zahl der Kurgäste war am bedeutendsten in Kreuznach (jährlich 5000 bis 5500), demnächst in

(Fortsetzung auf Seite 306.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 8 Wochen vom 2. Januar bis 26. Februar 1888.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 8.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom							
	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.	30. Jan. —5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.
	Januar				Februar			
Milzbrand.								
Piemonte	—	—	—	22	44	11	33	55
Lombardia	11	22	33	22	11	22	11	22
Veneto	11	22	22	22	—	22	11	54
Emilia	75	11	44	2	43	98	42	63
Marche ed Umbria	—	—	22	—	11	—	—	22
Toscana	11	—	11	—	—	11	—	11
Merid. Adriatica	—	—	11	11	—	—	—	11
Merid. Mediterranea	—	—	22	—	—	—	—	11
Sicilia	—	11	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	11
Lombardia	—	—	—	—	11	—	—	—
Emilia	—	11	—	—	11	—	—	—
Marche ed Umbria	21	32	—	—	—	22	1	—
Merid. Adriatica	—	—	—	—	—	11	—	—
Wuthkrankheit bei Schweinen.								
Emilia	—	—	—	—	11	—	—	—
Rotz.								
Piemonte	—	—	—	—	—	11	—	—
Lombardia	—	22	—		—	—	—	—
Veneto	—	22	11	—	—	11	22	—
Emilia	21	—	11	—	11	11	—	11
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	11
Toscana	11	11	32	—	—	22	11	—
Merid. Adriatica	—	—	11	1	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	22	1	—	11	—
Sicilia	—	—	—	—	—	—	11	1
Sardegna	—	—	—	—	—	—	—	11
Maul- u. Klauenseuche								
Veneto	11	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	11	—	—	—	11
Lungenseuche.								
Piemonte	—	—	—	22	—	—	—	—
Lombardia	11	—	—	—	11	—	11	1
Veneto	—	—	—	—	11	—	—	—
Pockenseuche bei Rindern u. Schafen.[1])								
Piemonte	11	—	—	—	—	—	—	—
Sardegna	22	22	—	22	1	11	32	31
Räude der Schafe.								
Lombardia	1	—	—	—	—	11	1	1
Marche ed Umbria	31	—	—	11	1	—	11	1
Merid. Mediterranea	—	11	1	—	—	—	—	—
Sicilia	11	1	1[2])	1	1	1	1	1
Rothlauf d. Schweine.								
Emilia	—	—	—	—	22	11	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	11	—	—	11
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.								
Lazio	—	—	—	11	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	11	1	—	—	11
Typhöse Erkrankung der Pferde u. Rinder.								
Piemonte	1	—	—	11	22	21	—	—
Toscana	—	11	1	—	11	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	11	—	—	—	—
Beschälseuche bei Pferden.								
Veneto	—	—	11	—	—	—	—	—
Nicht näh. bezeichnete Seuche unter Schafen.								
Lazio	—	—	11	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	1	—	—
Hühnercholera.								
Merid. Mediterranea	—	—	11	—	—	—	—	—

[1]) Die in Piemonte vorgekommenen Fälle betreffen Pocken bei Rindern.
[2]) In derselben Ortschaft sind auch Fälle von Räude bei Rindern vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Ortschaften an.

Neuenahr (1883: 4737 und 1884: 5267), Münster am Stein (durchschnittlich 1550) und Bertrich (400 bis 500). Von den Versandbrunnen ist vor Allen zu nennen der Appollinaris-Brunnen bei Neuenahr, von welchem in den drei Jahren rund 11 800 000 ganze Flaschen und etwa 15 Millionen halbe Flaschen, außerdem ganze und halbe Krüge in großer Anzahl (vorzugsweise nach England) versandt wurden. Außerdem werden der Rhenser Brunnen und Genovefabrunnen jährlich in etwa 1/2 Million Gefäßen, der Bellthaler Brunnen in 450 000 Flaschen und Krügen, endlich die Brunnen zu Neuenahr und der Gertrudisbrunnen, ein Eisensäuerling aus dem Kreise Wetzlar, vielfach versandt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 122 u. 124 vom 8. u. 11. Mai 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 28. April 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco seit dem 25. März für von Gelbfieber „verseucht" und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz sind seit demselben Zeitpunkt für der gedachten Krankheit „verdächtig" erklärt worden.

— Durch eine unterm 1. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums ist der Hafen von Ceará seit dem 15. März für von Gelbfieber „verseucht" und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz seit demselben Tage als der gleichen Krankheit „verdächtig" erklärt worden.

Thierseuchen.

(Fortsetzung.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im Schlachthause zu Stuttgart 651 Farren, 5427 Ochsen, 638 Kühe, 3175 Stiere, 5931 Rinder, 31 827 Schweine, 40 679 Kälber, 3 540 Schafe, zusammen 91 868 Thiere geschlachtet und außerdem 16 129 Thiere geschlachtet eingeführt worden. Hiervon wurden 18 Farren, 35 Ochsen, 74 Kühe, 2 Stiere, 24 Kalbinnen, 4 Schweine, zusammen 157 Thiere tuberkulös befunden. In der Pferdeschlächterei wurden 106 Pferde geschlachtet. — Im Schlachthause zu Ulm sind unter den geschlachteten 4876 Groß- und 21 819 Kleinviehstücken, zusammen 26 695 Thieren, 249 Stück, und im Schlachthause zu Heilbronn a. N. unter den 20 060 Schlachtthieren 80 Stück tuberkulös befunden worden. (Repert. d. Thierheilkunde 1888, 2. Heft.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 121 vom 7. Mai 1888.)

Großbritannien. Das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach Neu-Süd-Wales aus jedem außerhalb der australischen Kolonien belegenen Ort (vergl. Veröffentl. 1887 S. 223) ist bis zum 6. Februar 1890 verlängert worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Vom 5. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemberg S. 104.)

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.-Blatt S. 189) sowie des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 253) und auf Grund der Vollziehungsverfügung zu ersterem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Blatt S. 196) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1888

für jedes Pferd ein Beitrag von 30 Pfennig,
für jeden Esel, Maulthier, Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 Pfennig

zu entrichten ist.

Die in § 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.-Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 5. März 1888.

Schmid.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und an Milzbrand gefallene Thiere, hier die Feststellung der Umlagen zum Ersatz der Entschädigungen.

Vom 10. März 1888.

(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogth. S. 13.)

Der auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 der Staatskasse zu ersetzende Aufwand an Entschädigungen einschließlich der Hebgebühren und sonstigen Verwaltungskosten betrug im Jahre 1887:

I. Für getödtete Pferde . . .	6,662 Mk.	40 Pf.
Hiervon sind durch Ueberschüsse bei der letztjährigen Abrechnung gedeckt	475 „	33 „
zur Deckung des Restes mit . .	6,187 Mk.	7 Pf.

sind von den Pferdebesitzern im Jahre 1888 bei einer Pferdezahl von 65,239 Stück für jedes Pferd 10 Pfennig zu entrichten.

II. Für getödtetes und gefallenes Rindvieh	52,148 Mk.	98 Pf.
wovon durch Ueberschüsse bei der letztjährigen Abrechnung gedeckt sind	303 „	81 „
zur Deckung des Restes mit . .	51,845 Mk.	17 Pf.

sind von den Rindviehbesitzern im Jahre 1888 bei einem Rindviehbestand von 641,318 Stück für jedes Stück Rindvieh 9 Pfennig zu entrichten.

Karlsruhe, den 10 März 1888.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.
Gauggel.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Benachrichtigung bei Thierseuchen.

Vom 2. März 1888.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch aufgefordert, von jedem in ihrem Bezirk nach § 14 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer im § 10 des Reichsgesetzes erwähnten Seuche sowie von jedem in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall der Rinderpest oder des Verdachts der Rinderpest. den Bezirksthierärzten der angrenzenden Veterinärbezirke sofort Nachricht zu geben.

Schwerin, den 2. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Braunschweig. Steuerfreiheit von Branntwein zur Herstellung von Medikamenten.

Vom 2. Januar 1888.

In Gemäßheit des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 hat Herzogl. Zoll- und Steuerdirektion u. A. bestimmt, daß Anträge von Apothekern, welche das Recht zum Ausschank von Branntwein oder zum Klein-

handel mit solchem nicht haben, sowie von Drogisten und Chemikern, auf Steuerfreiheit von Branntwein zur Herstellung bestimmter Arten von Medikamenten, welche durch Rezepte eines Arztes bestimmten Kranken verordnet sind oder von Heilmitteln, welche in größeren Mengen bereitet und theils in größeren Mengen an andere Geschäfte (Apotheken), theils an einzelne verkauft werden u. A. unter folgenden Bedingungen zu genehmigen seien:

1. Der Apotheker hat sich protokollarisch zu verpflichten, den Branntwein nur zur Herstellung von ärztlich verordneten Heilmitteln zu verwenden oder verwenden zu lassen.
2. Es ist das Heilmittel, welches von dem Gesuchsteller (Apotheker, Drogisten, Chemiker) hergestellt werden soll, anzugeben, eine Beschreibung der Fabrikationsmethode, welche die Herstellungsweise wenigstens im Allgemeinen ersehen läßt, einzureichen, und zugleich eine Bescheinigung des Physikus, in dessen Bezirke die fragliche Anstalt gelegen ist, beizubringen, daß das fragliche Fabrikat nur als Heilmittel, nicht auch zu Genußzwecken zu dienen geeignet ist.

Wir weisen hierdurch die Herren Physici an, zutreffenden Falls, also wenn es sich z. B. um pharmazeutische Tinkturen, pharmazeutische Extrakte u. dergl. handelt, die verlangte Bescheinigung auszustellen.

Braunschweig, den 2. Januar 1888.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Für die Herren Physici und Apotheker.

Sachsen-Meiningen. Verordnung, betreffend die Beschaffung und ausschließliche Benutzung von Thierlymphe zu den öffentlichen Impfungen.

Vom 21. Februar 1888.

Wir haben mit dem Vorstande des Großherzoglich Sächsischen Impfinstituts Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Pfeiffer in Weimar ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen, daß dieser die gesammte zu öffentlichen Impfungen im Herzogthume erforderliche Thierlymphe, mit welcher allein die öffentlichen Impfungen für die Zukunft vorzunehmen sind, liefert. Die dem Impfinstitut hierfür zu gewährende Vergütung erfolgt unmittelbar aus der Staatskasse.

Wir veranlassen die Herrn Impfärzte hiermit, Ihren Bedarf an Lymphe zu im Herzogthume vorzunehmenden öffentlichen Impfungen von dem genannten Institut zu beziehen und fügen Abzug einschlägiger Bestimmungen des Uebereinkommens zur Nachachtung bei.

Es muß vorausgesetzt werden, daß bei Aufbewahrung und Verimpfung der gelieferten Impflymphe stets diejenige Vorsicht, Sorgsamkeit und sachgemäße Technik beobachtet wird, durch welche allein der gute Erfolg der Impfung mit Kälberlymphe verbürgt werden kann.

Meiningen, den 21. Februar 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämmtlichen Impfärzte des Herzogthums.

---

1. Das Impfinstitut übernimmt die Verpflichtung zur pünktlichen Lieferung der zur Vornahme der öffentlichen Impfungen Seiten der Impfärzte im Herzogthum Sachsen-Meiningen erforderlichen Kälberlymphe, falls ihm 8 Tage vorher, vom Datum des Poststempels der Aufgabestation an gerechnet, die Bestellung aufgegeben worden ist.

Die Lymphe wird als Glycerinemulsion des Pockenbodens geliefert.

2. Das Impfinstitut wird die Lymphesendung so reichlich bemessen, daß noch ca. 25% Impfungen mehr damit ausgeführt werden können.

3. Beim Nachweis unvorhergesehener und unvermeidlicher Störungen des Impfgeschäfts wird das Impfinstitut für die Lymphe, die — zufolge Datum des Poststempels Weimar — länger als 8 Tage unbenützt liegen geblieben ist, unentgeltlich Ersatz leisten.

4. Die Impfärzte haben in den Hundstagen im Juli und August möglichst keine Bestellungen auf Lymphe aufzugeben.

5. Für erfolglos abgehaltene Impftermine übernimmt das Impfinstitut die Vergütung der für den Impfarzt entstandenen Tagegelder und Reisekosten für den Fall, wenn durch Verschulden des Impfinstituts die Lymphe nicht rechtzeitig angekommen ist.

6. Falls die Lymphe nicht den gewöhnlichen guten Erfolg haben sollte, gewährt das Impfinstitut kostenfreien Ersatz zu dem gewünschten Termin; sonstige Entschädigungen können demselben nach dem gegenwärtigen Stand der Impftechnik nicht angesonnen werden.

Lübeck. Polizei-Verordnung, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

(Vom 26. November 1887.)

Das Polizei-Amt verordnet hierdurch:

§ 1. Die Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.) sind verpflichtet, bei in ihrem Haushalte sich ereignenden Krankheits- oder Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus unbedingt, bei Scharlach, Masern, Ruhr, Keuchhusten und Lungenschwindsucht auf Anordnung des Polizei-Amtes die von den Kranken benutzten Effekten und Räumlichkeiten, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maaßgabe der nachstehenden Anweisung zu desinfiziren oder desinfiziren zu lassen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch härtere Strafen androht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Wer die vorschriftsmäßige Desinfektion wissentlich unterläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselbe auf seine Kosten durch das Polizei-Amt beschafft wird.

Lübeck, den 26. November 1887.

Das Polizei-Amt.

Anweisung
zur Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten

§. 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Krankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen:
   1. Asiatische Cholera, 2. Pocken, 3. Diphtheritis, 4. Typhus;

B. bei welchen die Desinfektion dringend empfohlen wird und auf besondere polizeiliche Anordnung stattfinden muß:
   5. Scharlach, 6. Masern, 7. Ruhr, 8. Keuchhusten, 9. Lungenschwindsucht.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet: durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Leichen, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche u. dgl.), durch mit den Kranken oder Leichen verkehrende Personen, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen:

§ 4. Zur Desinfektion gehört:
1. peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt;
2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;
3. schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

§ 5. Ausführung der Desinfektion.

1. Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger (wenn möglich täglicher) Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel beschmutzter Wäsche, tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche sofort nach dem Gebrauche eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2. Lüftung des Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters, erzielt.

3. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:
   a) halbstündiges Kochen in Wasser;
   b) eine fünfprozentige Carbolsäure-Lösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil sogen. 100prozentiger Carbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser;

c) eine zweiprozentige Carbolsäure-Lösung, hergestellt von 1 Theil derselben Carbolsäure mit 45 Theilen Wasser;

d) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in eine Kranken-Anstalt gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen.

In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen die zur Zeit dort befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art in der Regel verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor ihrem ferneren Gebrauche nach Inhalt dieser Vorschriften zu desinfiziren.

Alle von Kranken während der Erkrankung benutzten Stücke der Leib- und Bettwäsche, alle zum täglichen Aufwischen des Zimmers gebrauchte Tücher, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände welche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in zweiprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 c) mindestens 24 Stunden lang ein, koche dieselbe dann eine halbe Stunde lang in Wasser, und wasche sie darauf in Kali-Seifenlauge aus, welche aus 20 Gramm Kali- (schwarzer oder grüner) Seife mit 10 Litern Wasser hergestellt wird.

§ 7. Alle Absonderungen von Cholera-, Diphtheritis-, Typhus-, Scharlach- und Ruhr-Kranken fange man in Gefäßen auf, welche zu einem Viertel mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b) gefüllt sind, und entleere dieselben in den Abtritt.

In Betracht kommen:

bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin;

bei Diphtheritis und Scharlach: Auswurf, Nasenschleim und Urin;

bei Typhus und Ruhr: die Stuhlgänge.

Kranke vorgedachter Art dürfen Abtritte oder Klosets nicht benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit, oder später verbotswidrig, geschehen, so reinige man die Sitzbretter und Trichter der Abtritte sofort durch Abscheuern mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b), und spüle die Trichter durch Eingießen von reinlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von anderen Personen als den Kranken genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, Instrumente in fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b) zu reinigen.

§ 10. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke ꝛc.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung.

Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion; sie verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Beendigung der Krankheit bringe man benutzte nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, Polstermöbel (ohne fournirtes äußeres Holzgestell) vorsichtig, d. h. ohne sie viel zu rühren, zu schütteln oder auszuklopfen, in ein mit zweiprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 c) angefeuchtetes Leinentuch eingebunden, ins Freie und desinfiziere diese Gegenstände dort durch sorgfältiges Ausklopfen, Ausbürsten, und Besprühen mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b).

Besudelte Lederfachen (Schuhwerk) sind mit derselben Lösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Wäsche und Kleider u. dergl.) sind zu verbrennen.

Geschieht solches im Heiz- oder Kochheerd, so darf derselbe zur Zeit nicht mit Speisen oder Getränken besetzt sein.

Für das Verbrennen größerer Gegenstände (große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke u. dergl.) wird im Bureau des Polizei-Amtes, bezw. von den Schutzleuten in den Landbezirken ein Platz angewiesen.

§ 13. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunstgegenstände werden mit trockenen Lappen, Tapeten und angestrichene Wände mit trockenem Brot scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b) stark angefeuchtet ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten, bezw. der Anstrich, nach Besprühen mit der angegebenen Carbolsäure-Lösung durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur sind nach Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b) sorgfältig abzuscheuern. Die Desinfektionsflüssigkeiten läßt man in etwaige Fugen einziehen, und wäscht die gereinigten Flächen mit warmem Wasser nach.

Das zum Abreiben verwendete Brot, beziehungsweise die Lappen sind zu verbrennen; etwa noch brauchbare Tücher sind in zweiprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 c) 24 Stunden lang einzuweichen, dann in Wasser zu kochen und in heißer Kali-Seifenlauge (§ 6, a. E.) zu waschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand im ehemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren vorschriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Zimmer noch 24 Stunden hindurch.

§ 15. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmem Seifenbad, oder durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und desinfizirte oder in der Krankheit nicht benutzte Kleider anlegen.

§ 16. Alle Personen, welche mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit zweiprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 c), Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht und die Haare sorgfältig zu reinigen. Die letztgenannten Personen haben überdies auch Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 17. Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr Verstorbenen sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein mit fünfprozentiger Carbolsäure-Lösung (§ 5, 3 b) getauchtes Leichentuch gehüllt einzusargen, und, wo dies angängig ist, thunlichst bald mittelst eines Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenkammer überzuführen.

Lübeck. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung öffentlichen Fuhrwerks zum Kranken-Transport.

Das Polizei-Amt verordnet hierdurch:

§ 1. Zur Beförderung von Personen, welche an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach, Masern oder Ruhr erkrankt sind, dürfen für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fahrzeuge (Miethwagen, Droschken, Omnibus, Eisenbahn- und Pferdebahnwagen, Dampfschiffe) nicht benutzt werden.

Derartige Personen sind mittelst besonderer Krankenwagen oder in Krankenkörben zu befördern.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch höhere Strafen androht, an demjenigen, welcher die Beförderung veranlaßt hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Lübeck, den 6. Dezember 1887.

Das Polizei-Amt.

Italien. Ministerialerlaß, betreffend monatliche Sanitätsbullettins.

Vom 24. Dezember 1887.

(Aus dem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliches Gesundheitswesen. Uebersetzung ohne Gewähr.)

Damit das Ministerium über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens in den einzelnen Gemeinden möglichst rasche und zuverlässige Kenntniß gewinnt und nöthigenfalls geeignete Vorsichtsmaßregeln treffen kann, ist ein wohlgeordneter Nachrichtendienst auf dem Gebiete des Sanitätswesens erforderlich.

Zur Zeit wird dieser Dienst in den verschiedenen Provinzen auf mannichfache Art gehandhabt, in einigen nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1874, in anderen nach den zu verschiedenen Zeiten, zum Theil noch vor 1874, erlassenen Rundschreiben, in noch anderen nach örtlichen Gewohnheiten.

Gleichmäßige Ausweise auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens werden erst seit dem Rundschreiben vom 26. August 1882 durch die hiermit eingeführten, monatlichen Sanitätsbulletins und durch die statistischen Jahresausweise über die Todesursachen und die Krankenbewegung in den Spitälern aus allen Gemeinden des Königreichs gewonnen.

Diese fortlaufenden Nachrichten sind erweitert und vervollständigt worden durch die im Jahre 1885 stattgehabten Untersuchungen über verschiedene Gebiete der Hygiene und des Gesundheitswesens, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Dem Sinne des Regulativs vom 6. September 1871 wird durch diese periodischen und nicht periodischen Ermittelungen Genüge geleistet, insofern eine Sammlung aller auf den Stand des Sanitätswesens im Lande bezüglichen Nachrichten erfolgt; die Vierteljahrsberichte der Gemeindeärzte sind zu entbehren.

Mit Beginn des neuen Jahres werden demgemäß die in den Rundschreiben vom 20. Mai und 4. Juni 1870 erforderten Ausweise abgeschafft, ebenso die Vierteljahrsberichte der Gemeindeärzte.

Anstatt der Generaldirektion für Statistik die einzelnen Angaben über die Todesursachen auf Grund der jährlichen Zivilstandsausweise zu liefern, sollen die Gemeinden fortan der beim Ministerium des Innern errichteten Sanitätsdirektion (Direzione della Sanità pubblica) ein monatliches Sanitätsbulletin einsenden, welches die Zahl aller Krankheitsfälle infektiösen oder epidemischen Charakters, soweit diese Fälle von den behandelnden Aerzten nach Art. 42 und 82 des Sanitätsregulativs angezeigt worden sind, angiebt.

Dieses Bulletin wird auf den vom Ministerium gelieferten, gedruckten Formularen erstattet, welche an Stelle der durch Rundschreiben vom 26. August 1882 vorgeschriebenen Formulare treten. Die von dem Arzte oder den Aerzten der Gemeinde erstatteten Anzeigen sollen in jedem Monate auf einem einzigen Formular Platz finden, und in einer einzigen Zahl für jede Krankheit enthalten sein. Auf dem Formular ist Raum gelassen zur Eintragung der Zahl derjenigen Aerzte, welche Anzeigen erstattet haben

Die monatlichen Sanitätsbulletins werden von den Gemeindevorstehern direkt an das Ministerium gesandt, nicht später als am dritten Tage nach Ablauf des Monats, auf den die Angaben sich beziehen.

Sobald eine der im Bulletin genannten Krankheiten sich in der Gemeinde ausnahmsweise häufig zeigt, haben die Herren Gemeindevorsteher nicht den Monatstermin abzuwarten, ehe sie Nachricht geben, sondern der Sanitätsdirektion wöchentlich oder auch täglich, wie es ihnen gutdünkt, ein außerordentliches Bulletin einzusenden, wozu sie sich eines ebenfalls vom Ministerium gelieferten, besonderen Formulars zu bedienen haben. (Dasselbe ist auf gelbem Papier gedruckt.)

In diesem außerordentlichen Bulletin sollen die Gemeindevorsteher außer den schon im Monatsausweis erwähnten Krankheiten auch die etwa bekannt gewordenen Fälle von Milzbrand, Tollwuth und Syphilis anzeigen, und zwar letztere Krankheit, sobald sie bei der besonderen Veranlassung des Impfens oder beim Säugen von Kindern bedenkliche Ausdehnung gewinnt; auch von jeder anderen Krankheit, deren Auftreten oder Verbreitung nach Ansicht der Aerzte alsbald zur Kenntniß der Sanitätsdirektion zu bringen ist, soll auf diese Weise Anzeige erstattet werden.

Natürlich entbinden diese ausnahmsweise erstatteten Anzeigen den Gemeindevorsteher nicht von der Pflicht, im Monatsbulletin die Gesammtzahl der Krankheitsfälle anzugeben, einschließlich derjenigen, welche er Dringlichkeits halber schon auf den gelbeu Formularen angezeigt hatte.

Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, soll das Monatsbulletin regelmäßig auch dann eingesandt werden, wenn im Monate kein Fall der betreffenden Krankheiten zur Anzeige gekommen ist. In solchem Falle sind vom Gemeindevorsteher die leeren Stellen des Formulars durch wagerechte Linien auszufüllen.

Von den in diesem Erlaß enthaltenen Vorschriften haben die Gemeindevorsteher alsbald brieflich die einzelnen in ihrer Gemeinde ansessigen praktischen Aerzte zu benachrichtigen, gleichgültig ob sie Gehalt von der Gemeinde beziehen oder nicht. Hierneben folgt das Muster eines Briefes, dessen sich die Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke zu bedienen haben.

Die Regierung, welche diesem so wichtigen Dienstzweige zur Sicherung des öffentlichen Wohls besondere Sorgfalt widmet, hegt die Zuversicht, daß die Herren Gemeindevorsteher denselben Eifer hierbei entfalten werden.

18 Exemplare des Formulars zum Monatsbulletin und ebensoviele zum außerordentlichen Bulletin werden beigefügt; um Empfangsbestätigung ohne Verzug wird ersucht.

Der Minister. (gez.) F. Crispi.

An die Herren Vorsteher der Gemeinden.

Formular I.

Bollettino sanitario mensile.

Gemeinde: ..... Bezirk: .....

Im Monat ..... 188... wurden von ..... Aerzten folgende Fälle angezeigt:

Pocken (Variolois)	Nr. .....
Masern (Rötheln)	„ .....
Scharlach	„ .....
Diphtherie (Diphtherischer Croup)	„ .....
Kindbettfieber	„ .....
Typhöses Fieber (Unterleibstyphus)	„ .....
Exanthematischer Typhus (Fleckt.)	„ .....
Asiatische Cholera	„ .....

Der Gemeinde-Vorsteher.

Formular II.

Bollettino sanitario straordinario.

Gemeinde: ..... Bezirk: .....

Vom .....ten bis .....ten wurden von ..... Aerzten angezeigt: ..... Fälle von .....

Beobachtungen: .....

.....

Am .....ten Tage des Monats ..... 188...

Der Gemeinde-Vorsteher.

Dänemark. Gesetz, betreffend die Anfertigung und den Verkauf von Margarine.*)

Vom 5. April 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir **Christian IX.** 2c. Thun kund: Der Reichstag hat nachstehendes Gesetz angenommen, das Wir durch unsere Genehmigung bestätigt haben:

§ 1. Unter „Margarine" werden in diesem Gesetz butterähnliche Fabrikate jeden Ursprungs, jeder Mischung und Zusammensetzung verstanden, wenn in denselben ein Fettstoff enthalten ist, welcher nicht aus Milch hergestellt worden ist.

§ 2. Wer Margarine anfertigen will, ist verpflichtet, solches bei dem betreffenden Polizeimeister anzuzeigen. Dieser wird auf Kosten des Anmeldenden in der Berling'schen Zeitung und, außerhalb Kopenhagens, in den meist verbreiteten Blättern des Bezirks die Anmeldung veröffentlichen.

Der betreffende Unternehmer ist verpflichtet, über die Bereitung und den Verkauf Buch zu führen, sowie die fertige Waare in Behälter zu füllen, welche, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern, eine von den gewöhnlichen Buttertonnen wesentlich abweichende Form haben müssen und mit dem Worte „Margarine" gezeichnet sind. Margarine darf unter keinem anderen Namen angefertigt werden

Es ist einem Jeden, der Butter bereitet, verboten, Margarine anzufertigen, beziehentlich irgend eine Mischung dieses Stoffes mit Butter vorzunehmen oder in den Herstellungsräumen eine derartige Bereitung zu gestatten. Mischungen zum eigenen Gebrauche, welche nicht in Meiereiräumlichkeiten hergestellt werden, liegen jedoch ebenso außerhalb dieses Verbots, wie sie im Allgemeinen auch nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind.

*) Das Gesetz ist kurz vor Schluß der Sitzungen des dänischen Reichstags als eine Art von Kompromiß zwischen den bei dieser Frage sich gegenüberstehenden Interessen zu Stande gekommen. Dasselbe weicht von dem auf S. 282 mitgetheilten Entwurfe hauptsächlich durch die über Mischung und Färbung der Kunstbutter ergangenen Bestimmungen, sowie dadurch ab, daß das absolute Verbot der Ausfuhr derselben aufgegeben ist.

§ 3. Verkäufer von Margarine — sowohl en gros als auch en detail — sind verpflichtet, die Waare in Margarinebehältern aufzubewahren (§ 2). Zur Unterbringung von geringeren Quantitäten, welche in Läden als Proben oder zum Detailverkauf ausgeboten werden, bestimmt der Minister des Innern kleinere Behälter, welche auf eine für den Käufer ins Auge fallende Weise mit dem Worte „Margarine" gezeichnet sind. Margarine darf unter keinem anderen Namen feil geboten werden. Wenn Margarine nicht in Behältern der genannten Art an den Käufer verabfolgt wird, so soll die Verpackung (Krüge, Schachteln, Papier odgl.), in welcher die Lieferung erfolgt, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und eingerichtet sein. Holt der Käufer die Waare in einem eigenen Behälter ab, so soll der Verkäufer ein von dem Minister des Innern vorgeschriebenes Stück Papier mit dem Worte „Margarine" auf die Waare legen. In jedem Laden, wo Margarine verkauft wird, soll, nach den näheren Vorschriften des Ministers des Innern, an einer in die Augen fallenden Stelle mit wenigstens 3 Zoll großen Buchstaben angegeben sein: „Hier wird Margarine verkauft". Der Handel mit Margarine auf Märkten und von Schiffen aus ist verboten. Die Versendung von Margarine darf nur in Margarinebehältern stattfinden.

§ 4. Nach dem ersten Absatz des § 14 ist es bei Strafe verboten, Margarine, deren Gehalt an Butterfett 50 pCt. übersteigt, anzufertigen, einzuführen, auszuführen oder zu verkaufen.

Auf der Außenseite eines jeden Margarinebehälters (§ 2) soll auf eine Weise, die von dem Minister des Innern näher vorgeschrieben werden wird, unter Androhung von Geldbußen im Fall der Unterlassung, der Name des Fabrikanten und der Prozentgehalt des Butterfetts der in den Behältern vorhandenen Margarine angegeben sein. Im Detailverkauf soll auf der Verpackung eines jeden ausgelieferten Stückes Margarine auf dieselbe Weise der gedachte Prozentgehalt und der Name des Fabrikanten angegeben sein.

Wenn die Waare weniger als das angegebene Quantum Butterfett enthält, wird der Schuldige nach dem zweiten oder dritten Abschnitt des § 14 bestraft.

§ 5. Es ist verboten, Margarine anzufertigen, einzuführen, auszuführen oder zu verkaufen, welche eine stärkere gelbe Farbe hat als die Nr. 9 der 6 Stufen A—F der von dem Minister des Innern ausgegebenen Farbentafel. Die erforderlichen Vorschriften werden in einer von dem Minister zu erlassenden Bekanntmachung enthalten sein. Das Färben der Margarine zum eigenen Gebrauche liegt jedoch außerhalb dieses Verbots.

§ 6. Der Minister des Innern kann, sofern er es für nothwendig erachtet, alle Ausfuhr von Margarine aus dem Lande verbieten.

Uebertretungen des in diesem Paragraphen enthaltenen Verbots werden nach dem zweiten Absatz des § 14 bestraft.

§ 7. Margarine darf in anderen Behältern als Margarinebehältern weder aus- noch eingeführt werden, und nicht als Durchgangsgut hierher gelangen.

Wer sich damit beschäftigt, Butter beziehentlich Margarine auszuführen oder einzuführen und zusammengekaufte Butter oder Margarine zu verpacken, soll ein derartiges Geschäft bei der Polizei anmelden, welche die Anmeldung einträgt.

Sowohl über die Einfuhr von Margarine als auch über den Verkauf derselben, insofern dieses in ganzen Tonnen geschieht, soll nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern Buch geführt werden.

§ 8. Schlußzettel, Konnossemente, Frachtbriefe, Fakturen, Rechnungen oder ähnliche Schriftstücke, welche Margarine betreffen, sollen auf „Margarine" lauten. Uebertretungen werden mit Geldbußen geahndet, welche, wenn das betreffende Schriftstück für das Ausland bestimmt ist, nicht unter 100 Kronen sein dürfen, und welche den Absender treffen, insofern derselbe den dänischen Gesetzen unterworfen ist, oder aber den Empfänger, wenn derselbe die Waare, ohne der Polizei die Sache angemeldet zu haben, angenommen hat.

§ 9. Oleomargarin darf im Inlande nur in Behältern verkauft werden, deren Form von Butter- sowohl wie von Margarinebehältern verschieden und vom Minister des Innern festgestellt ist, und welche mit dem Worte „Oleomargarin" und dem Namen des Fabrikanten bezeichnet sind.

Wer Oleomargarin anfertigt oder verkauft, ist nach den näheren Vorschriften des Ministers des Innern verpflichtet, über die Anfertigung oder den Verkauf Buch zu führen. Uebertretungen dieses Paragraphen werden mit Geldbußen geahndet.

§ 10. Zur Beaufsichtigung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden geschäftlichen Thätigkeit werden vom Minister des Innern drei Aufsichtsbeamte, einer für Kopenhagen und zwei für das übrige Land ernannt. Das Gehalt dieser Beamten, sowie die übrigen durch die Kontrole erwachsenden Ausgaben, wie z. B. Reisen, Beihülfe, chemische Untersuchungen, Entnahme von Proben, werden durch die jährlichen Finanzgesetze bestimmt. Die Ausübung der Kontrole wird durch eine vom Minister des Innern gegebene Instruktion näher geordnet. Diese Aufsichtsbehörde hat an den Minister des Innern jährlich Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten.

§ 11. Die mit der Aufsicht betrauten Beamten haben zu jeder Fabrik, woselbst Margarine oder Oleomargarine angefertigt wird, zu jeder Meierei, zu jedem Lager oder Lagerraum von Butter oder Margarine und zu jeder Verkaufsstelle, wo Butter oder Margarine feilgeboten wird, Zutritt. Auch haben dieselben das Recht, nach gangbaren Preisen Proben zu entnehmen, sowie die in den §§ 2, 7 und 9 gedachten Bücher einzusehen. Solche Proben sollen innerhalb unbestimmter Zeiträume zur chemischen Untersuchung eingesandt werden, auch wenn kein Verdacht wegen begangener oder beabsichtigter Uebertretung des Gesetzes vorliegt. Die hierdurch entstandenen Kosten werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt. Unberechtigte Verweigerung des Zutritts der Aufsichtsbehörden zu den Waaren und Einsicht in die Bücher, sowie in der Entnahme von Proben wird mit Geldbußen von 10—500 Kronen bestraft.

§ 12. Dieses Gesetz sowohl, wie §§ 47, 278 erster Absatz des Strafgesetzes, sowie die Strafbestimmungen in § 277 sollen nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern in leicht lesbaren Abdrücken und an sichtbaren und zugänglichen Orten in jedem Herstellungsraum und an jeder Verkaufsstelle, welche unter dieses Gesetz fallen, und in jeder Meierei, wo Arbeiter thätig sind, aufgehängt werden. Uebertretungen werden mit Geldbußen bestraft.

§ 13. Die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, welche von der Kontrole für erforderlich erachtet werden, sollen, soweit thunlich, von einem Staatslaboratorium vorgenommen werden. Die erforderlichen Mittel für solche Untersuchungen werden durch die jährlichen Finanzgesetze bestimmt.

§ 14. Wer Butter verfälscht oder Margarine für Butter ausgiebt, wird in allen Fällen nach dem ersten Absatz des § 278 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes ohne Anwendung des zweiten Absatzes des gedachten Paragraphen bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 2 und 5 werden mit Gefängniß (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25) oder, wenn betrügerische Absicht nicht vorliegt, mit Geldbußen von 200—4000 Kronen bestraft. Im dritten Wiederholungsfalle oder bei häufigerer Uebertretung wird der Betreffende mit Gefängniß und Geldbußen wie oben angegeben bestraft. Auf dieselbe Weise wird bestraft, wer die Vorschriften der §§ 3 und 7 übertritt, jedoch so, daß die Geldbußen bis unter 100 Kronen ermäßigt werden können und daß derjenige, welcher eingeführte Margarine in anderen Behältern als Margarinebehältern annimmt, sich von der Verantwortlichkeit befreien kann, wenn er innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang die Sache der Polizei angezeigt und die eingeführten Waaren abliefert.

Die ungesetzlichen Waaren sind dabei in den oben gedachten Straffällen zu konfiszíren und der durch den Verkauf erzielte Erlös ist in der Weise zu vertheilen, daß dem Angeber $^1/_3$ — doch nicht den Aufsichtsbeamten, — in Kopenhagen $^2/_3$ desselben der Gemeindekasse und außerhalb Kopenhagens der Armenkasse zufallen.

§ 15. Verurtheilungen infolge der §§ 4 und 14 werden falls sie auf Gefängniß oder höhere Strafen lauten, oder der Verurtheilte früher mit Rücksicht auf dieses Gesetz mit

Geldbußen bestraft worden ist, von der Polizei mit Angabe des Namens des Schuldigen und der Beschaffenheit des Vergehens veröffentlicht. Es ist im Urtheil anzugeben, daß solche Bekanntmachung stattfinden soll. Die Bekanntmachung geschieht für Kopenhagen in der Berling'schen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einem der meistverbreiteten Blätter des Bezirks. Die Kosten der Bekanntmachungen werden als zu den Unkosten der Sache gehörend angesehen.

§ 16. Uebertretungen der §§ 4, zweiten Absatzes, 8, 9, 11 und 12 werden als öffentliche Polizeisachen behandelt, doch sind Uebertretungen der §§ 8 und 9 immer durch Urtheil zu entscheiden und zwar so, daß die Sache nicht mit einer Verwarnung oder freiwilligen Entrichtung einer Geldbuße abgeschlossen wird.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1888 in Kraft und gilt 2 Jahre lang vom Tage des Inkrafttretens an. Für die Färinseln gilt jedoch das Gesetz erst, nachdem es durch Königl. Verordnung dort mit denjenigen Modifikationen in Kraft getreten ist, welche als Folge der besonderen Verhältnisse dieser Inseln für zweckmäßig befunden werden möchten.

Hiernach haben alle Betreffenden sich zu richten. Gegeben auf Amalienborg, den 5. April 1888.

(gez.) **Christian R.**

(L. S) gez Ingerslev.

Spanien. Untersuchung fremden Alkohols.

Vom 2. Januar 1888. (Dtsch. Handels-Archiv S. 202).

Eine Real Orden vom 2. Januar d. Js. lautet der Gaceta de Madrid vom 10. Januar 1888 zufolge in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem der Präsident der Handels-, Gewerbe- und Schifffahrtskammer zu Sevilla den Antrag gestellt: es möchte zur Real Orden vom 18. November v. J. ein erläuterndes Dekret erlassen werden, wonach die Lokalbehörden nicht befugt seien, die bereits von den Zollämtern analysirten ausländischen Industrie-Alkohole festzuhalten und neuerdings zu prüfen; und nachdem das über diesen Antrag abgegebene Gutachten Seiner Majestät unterbreitet worden;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches zu bestimmen geruht:

daß die Gouverneure und Lokalbehörden berechtigt und sogar verpflichtet sind, die Industrie-Alkohole untersuchen zu lassen, selbst wenn dieselben bereits von den Zollämtern analysirt worden sind, vorausgesetzt, daß sie aus irgend welchem Grunde den Verdacht hegen: es könnten diese Alkohole sich in schlechtem Zustande befinden und gleichwohl für den Konsum bestimmt werden, während sie für letzteren nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie die Bedingungen des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober v. Js.[1]) erfüllen.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß die von den gedachten Behörden angeordneten Analysen von den pharmazeutischen oder medizinischen Subdelegirten, falls letztere Doktoren sind, ausgeführt werden, oder sonst, im Falle solche Subdelegirte nicht vorhanden, von einem Pharmazeuten oder sachverständigen Chemiker.

Spanien. Zollamtliche Untersuchung der eingeführten Branntweine.

Vom 28. Januar 1888. (Dtsch. Handels-Archiv S. 202).

Ein Zirkular der Spanischen General-Zolldirektion vom 28. Januar d. J lautet dem Eco de las aduanas Nr. 863 vom 7. Februar 1888 zufolge in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die Generaldirektion den Verwalter des Zollamts zu Barcelona wie folgt beschieden:

Nach Kenntnißnahme Ihres Berichts vom 17. d. M., in welchem Sie Instruktionen darüber erbitten, wie die Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 23. Dezember v. J. hinsichtlich des Resultats der Analyse von 3 Branntweinproben in Anwendung zu bringen seien, die nach freier Auswahl (por escandallo) aus 25 Fässern (Nr. 216 bis 240) entnommen wurden und deren Alkohol von Seiten des chemischen Inspektors als unzulässig für den Konsum bezeichnet worden ist;

nachdem sich ergeben, daß die aus Professoren der Chemie bestehende, durch Königliches Dekret vom 27. Oktober v. J.[1]) eingesetzte Kommission, welcher die 3 gedachten Proben zur Analyse überwiesen wurden, sich dahin ausgesprochen hat, daß die den Fässern 223 und 231 entnommenen Proben Nr. 1 und 2 für den Konsum zulässigen Alkohol enthielten, während die Probe Nr. 3 unzulässig sei;

in Erwägung, daß wenn bei der Abfertigung von Alkohol ein durch freie Auswahl bezeichnetes Faß sich als unzulässig erweist, dieses letztere abzusondern und sodann alle übrigen Fässer geprüft werden sollen;

in Erwägung, daß das in dem Dekret vom 10. November v. J.[1]) angegebene Verfahren der Untersuchung je eines von 10 Fässern lediglich eine Erleichterung gewähren sollte, um dem Handel Belästigungen und Verluste zu ersparen, — daß sie aber nur dann befolgt werden darf, wenn die Abfertigungsprüfung ein durchweg übereinstimmendes Resultat ergiebt;

in Erwägung endlich, daß das angegebene Abfertigungsverfahren das nämliche ist, das auch bei anderen Waaren angewendet wird, hinsichtlich dessen eine freie Auswahl der zu prüfenden Stücke stattfindet;

hat diese Generaldirektion beschlossen:

1) daß alle Fässer, deren Alkohol den Proben Nr. 1 und 2 entspricht, für den Verbrauch zugelassen, diejenigen aber, deren Inhalt der Probe Nr. 3 entspricht, als unzulässig bezeichnet werden sollen;
2) daß ein entsprechendes Verfahren in allen zukünftigen analogen Fällen befolgt werden soll.

Rechtsprechung.

Falls der Thäter die von ihm selbst verfälschten Nahrungsmittel verkauft, so wird Ziffer 1 des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) nicht durch Ziffer 2 konsumirt; es liegen vielmehr zwei Delikte vor. Das allgemeine Vorhaben, gelegentlich wiederholt Kaffee zu verfälschen bez. verfälschten Kaffee zu verkaufen, muß noch nicht zur Folge haben, daß nunmehr sämmtliche ausgeführte Betrügereien zu einer That zusammenzufassen sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1887 gegen N.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Philipp N. in W., wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 und Betrugs hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Preußischen Landgerichts zu Limburg vom 10. Oktober 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist nach § 10 pos. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, sowie wegen Betrugs in drei selbstständigen Fällen in idealer Konkurrenz mit § 10 pos. 2 des zitirten Gesetzes verurtheilt worden, und es sind die gegen diese Verurtheilung vorgebrachten Revisionsbeschwerden für unbegründet zu halten. Denn es ist zunächst keineswegs richtig, daß im Falle der Thäter die von ihm selbst verfälschten Nahrungsmittel verkauft, die pos. 1 des § 10 des zitirten Gesetzes von der pos. 2 dieses § konsumirt werde. Vielmehr stellt sich die in pos. 1 mit Strafe bedrohte Handlung als ein selbstständiges Delikt dar, nach dessen Vollendung erst das Delikt der pos. 2 ausgeführt werden kann. Darum müßte es von dem Gesetze besonders zu erkennen gegeben worden sein, daß in dem bezeichneten Falle nur die Eine That der pos. 2 begangen werde. Das ist jedoch nicht geschehen, und es kann auch nicht etwa behauptet werden, daß in diesem Falle das Delikt der pos. 1 nur als eine Vorbereitung des Delikts der pos. 2 auftrete. Dem würde schon widersprochen, daß für die beiden Delikte je die natürliche

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 27.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 27 und 190.

Strafe angedroht worden ist, und es darf überhaupt der Grundsatz nicht anerkannt werden, die Strafe für eine begangene Handlung werde dadurch beseitigt, daß sich der Thäter durch die Begehung derselben die Begehung einer andern strafbaren Handlung ermöglicht habe. Ueberdies beruht die pos. 2 auf der Erwägung, daß derjenige Theil des Publikums, welcher in eine nähere Beziehung zu dem verfälschten Nahrungsmittel trete oder treten könne, vor Täuschung geschützt werden, während die pos. 1 den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkt zum Ausdruck bringt, daß eine Verfälschung von Nahrungsmittel überhaupt nicht stattfinden soll. Auch aus diesem Grunde läßt sich sonach nicht behaupten, daß in dem bezeichneten Falle der Thatbestand der pos. 1 in demjenigen der pos. 2 aufgehe.

Dem Urtheil fällt jedoch auch darin kein Rechtsirrthum zur Last, daß es eine zwischen den mehreren Betrügereien bestehende Realkonkurrenz angenommen hat. Es sagt allerdings, der Angeklagte habe einen Theil seines Kaffeevorraths zum Voraus, nicht erst bei Gelegenheit der Verabfolgung der einzelnen verkauften Quantitäten, verfälscht, und es sei darum seine Absicht von vornherein auf gelegentliche Verübung wiederholter Betrügereien gerichtet gewesen. Allein dieses allgemeine Vorhaben des Angeklagten mußte nicht zur Folge haben, daß nunmehr sämmtliche ausgeführte Betrügereien zu Einer That zusammenzufassen gewesen seien. Denn wenn dem Einen Entschlusse, durch welchen die mehreren Akte des fortgesetzten Verbrechens zu Einer That verbunden werden, eine Wirksamkeit beigelegt werden soll, so muß verlangt werden, daß diese mehreren Akte von dem Einen Entschluß mit solcher Bestimmtheit umfaßt gewesen waren, daß es bei der Verübung eines jeden einzelnen der nachfolgenden Akte einer weiteren Ausgestaltung dieses Entschlusses nicht bedurfte, und sich vielmehr dieser Entschluß gerade so zur Geltung gebracht hat, wie er bereits bei Vornahme des ersten Aktes gefaßt gewesen war. Wer aber lediglich entschlossen ist, gelegentlich das Verbrechen zu wiederholen, der macht unwillkührlich die Benutzung einer sich etwa darbietenden Gelegenheit von einer besonderen, derselben anzupassenden, Entschließung abhängig, und es ist darum dann auch nicht der nämliche, bereits vor dem ersten Akte gefaßte gewesener, Entschluß, sondern ein neu gefaßter Entschluß, welcher zum Vollzuge gebracht wird.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten über Petitionen um Aufhebung des Impfzwanges. (Stenographischer Bericht über die 82. öffentl. Sitzung vom 12. April 1888, Seite 197 ff.)

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten war am 12. April d. J. der „mündliche Bericht des Ausschusses für Petitionen über die Petitionen des Schreinermeisters Ferdinand Baumeister und weiterer 55 Bürger und Einwohner von Spalt um Aufhebung des Impfzwanges“ Gegenstand der Tagesordnung.

Nach den Angaben des Berichterstatters (Abg. Biehl) führt die Petition folgendes aus:

Das am 27. Mai 1886 geborene Kind des Baumeister sei am 25. Januar 1887 bei der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte Dr. Bl. aus Roth geimpft worden und zwar mit der vielgepriesenen animalischen Lymphe. Diese erste Impfung habe eine Wirkung an dem Kinde nicht gezeigt, und dasselbe sei daher am 7. Juni zum zweiten Male geimpft. Bei der zweiten Impfung habe der Impfarzt die Oeffnungen am Arme wesentlich tiefer geschlitzt, so daß das Blut über den ganzen Arm heruntergeflossen sei, und habe den Impfstoff noch ganz besonders tief eingerieben. Dem habe denn auch der Erfolg entsprochen. Wie bei sehr vielen anderen, so sei auch bei seinem Kinde der Arm sehr stark angeschwollen und habe eine tiefe Röthung gezeigt. Nach 3 oder 4 Wochen sei nun dieser Zustand zwar scheinbar geheilt gewesen, allein die mit einem Verbande versehenen Impfpusteln seien zum Theil wiedergekommen; am 15. Juli sei der Hals des Kindes in ganz bedenklicher Weise angeschwollen und an Schultern und Nacken hätten sich zahlreiche Bläschen gezeigt, so daß das Kind von Tag zu Tag bedenklicher krank geworden sei. Obgleich Petent am 21. Juli einen Arzt berufen habe, sei das Kind nicht gesund geworden, sondern nach langem und schmerzhaften Krankenlager endlich erlegen (der Tod des Kindes ist der Kammer der Abgeordneten von dem Petenten in einer Nachtrags-Petition angezeigt worden).

Der Referent gab im Anschluß hieran einen kurzen Ueberblick über die Verhandlungen des Petitionsausschusses. Von seiner — des Referenten — Seite sei darauf hingewiesen, daß die Meinungen über die Wohlthat des Impfzwanges getheilt seien, daß es sehr viele Familien gebe, welche gerade nicht entzückt über den Impfzwang seien, und daß es umgekehrt sehr viele gebe, welche der Meinung seien, daß der Impfzwang seine wohlthätige Wirkung ausübe. Er, der Referent, habe hervorgehoben, daß die Gegner des Impfzwanges in der rührigsten Weise sämmtliche Fälle von Impfschädigungen im ganzen deutschen Reiche zur Kenntniß brächten, und daß insbesondere die Mitglieder des Reichstages und der einzelnen Landtage von allen diesen Dingen genügend in Kenntniß gesetzt würden. Bezüglich des vorliegenden Falles habe er in seinem Schlußworte ausdrücklich bemerkt, daß nach der Aeußerung des Petenten ein Zusammenhang zwischen der Impfung und der Erkrankung wohl bestehe, und daß ein solcher von den behandelnden Aerzten des Kindes auch anerkannt sei. — Der Korreferent (Dr. Groß) habe sich zwar insofern der Ansicht des Referenten angeschlossen, daß es wünschenswerth sei, von der Königlichen Staatsregierung Aufschlüsse über diese Fälle zu erhalten, derselbe habe aber gemeint, daß im vorliegenden Falle ein Zusammenhang zwischen der Impfung des Kindes und der Erkrankung und dem Tode desselben durchaus nicht nachgewiesen sei, da die Krankheit erst 38 Tage nach der Impfung sich gezeigt habe. Möglicherweise sei sie infolge ungeeigneter oder unreinlicher Behandlung des Kindes entstanden oder wenigstens gefördert. Den Zweck der Petition bilde nach seiner Meinung eine Agitation gegen das Impfgesetz, der gegenüber man immer auf die Schrecken der Blatternepidemie hinweisen müsse. Er sei von der Nützlichkeit des Impfzwanges überzeugt und glaube nicht, daß Krankheiten übergeimpft würden, sonst würde er sich allerdings gegen den Impfzwang aussprechen. — Der von dem Referenten wie von dem Korreferenten um Aufschluß ersuchte Vertreter der Staatsregierung habe sodann mitgetheilt, daß über den fraglichen Fall Erhebungen gepflogen seien; es lägen die Krankheitsgeschichte, bezirksärztliche Aeußerungen und ein Gutachten des Kreismedizinalrathes von Mittelfranken vor. Hieraus lasse sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß zwischen der Impfung und dem Tode des Kindes ein Zusammenhang nicht bestehe; zwischen der Impfung und der Erkrankung habe ein Zeitraum von mehr als fünf Wochen gelegen, die Impfung sei normal verlaufen, am 16. Tage sei die Impfstelle vollständig frei gewesen, nach weiteren 15 Tagen sei eine Reihe von Abscessen aufgetreten und Fieber hinzugekommen, das Kind sei abgemagert und gestorben. Die Vaccine sei eine ganz andere Krankheit als die Furunkulosis.

Im Anschlusse an seine vorstehend kurz wiedergegebenen Ausführungen theilte der Referent mit, daß die Majorität des Petitionsausschusses für den Antrag gestimmt habe, die Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme hinüberzugeben. — Im Verlaufe der nunmehr eröffneten Diskussion wurde von anderer Seite angeregt, über die Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen. Begründet wurde dieser Antrag unter anderem damit, daß die Königl. Staatsregierung fort und fort von der Impffrage Kenntniß nehme und nehmen müsse, und daß durch die amtlichen Erhebungen auch für den vorliegenden Fall der Beweis geliefert sei, wie ernst und gewissenhaft man diese Frage ins Auge gefaßt habe. — Zur Sache selbst theilte der Königl. bayer. Staatsminister des Innern, Freiherr von Feilitzsch, noch Folgendes mit:

Das Mädchen des Schreinermeisters Ferdinand Baumeister, geboren am 25. Januar 1887, wurde am 7. Juni desselben Jahres, noch nicht 5 Monate alt und noch nicht impfpflichtig, von der Mutter freiwillig zur öffentlichen Impfung im Termine zu Spalt gebracht und wurde dort

von dem mit dem öffentlichen Impfgeschäft betrauten bezirksärztlichen Stellvertreter am k. Amtsgericht Roth, Herrn Dr. Joseph Blümm, in vorschriftmäßiger Weise mit Thierlymphe geimpft. Diese Thierlymphe war von dem Kalb Nummer 60, bezeichnet mit Nummer 249, 223, abgenommen und in 200 Portionen an genannten Impfarzt abgegeben worden. Die Impfeinschnitte, je zwei auf jedem Arme, verliefen durchaus normal, so daß in der dritten Woche nach der Impfung die Krusten abgefallen waren mit Hinterlassung regelrechter charakteristischer Narben. Am 14. Juli 1887 wurde dieses Kind krank gemeldet und vom behandelnden Arzte Dr. Felix Vogt eine Reihe kleiner Abscesse, Furunkeln, sog. furunculosis, konstatirt, welche mit kleinen Unterbrechungen immer neue Abscesse zeitigte und schließlich einen so schlechten, mangelhaften Ernährungszustand herbeiführte, daß, wie die Sektion zeigte, das schwache Kind einer mäßig schweren Entzündung des linken unteren Lungenlappens am 7. Januar ds. Js. erlag.

Der Impfarzt Dr. Blümm wurde wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung und wegen Vergehens der Körperverletzung in Untersuchung gezogen. Die Untersuchung hat jedoch keine Anhaltspunkte für diese Anklage ergeben und es wurde deßhalb der Angeschuldigte unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse bezüglich der Anschuldigung eines Vergehens der Tödtung und eines Vergehens der Körperverletzung aus Fahrlässigkeit außer Verfolgung gesetzt.

Die Einstellung des Untersuchungsverfahrens stützte sich auf folgende Erwägungen:

a) Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Dr. Blümm und dem Tode des Mädchens des Ferdinand Baumeister, sowie den an sich leichten Erkrankungen der anderen vier Kinder, welche als beschädigt bezeichnet worden sind, ist nicht nachzuweisen.

b) Die Ursache der Furunkulose war nicht die Impfung, sondern ein mit derselben in gar keinem Zusammenhange stehender mikroskopischer Pilz, welchen der Physikatsassistent Herr Dr. Ohlmüller in Nürnberg im Eiter der Abscesse, die sich an der noch wohlerhaltenen Leiche des Kindes Baumeister vorfanden, durch Reinzüchtung nachzuweisen vermochte.

In demselben Sinne spricht sich auch das eingehende Gutachten des k. Landgerichtsarztes, Medizinalrathes Dr. Reuter, in Nürnberg aus, welcher die Sektion geleitet hat.

Ferner kommt noch hinzu die schwerwiegende Thatsache, daß von dem genannten Kalb Nummer 60, welches sich laut thierärztlichen Attestes bei der Schlachtung durchaus gesund zeigte, an weitere zwanzig Impfärzte Lymphe abgegeben wurde und daß keines der mit dieser geimpften Kinder erkrankt ist, und daß Dr. Blümm bei der Impfung auch die Vorschriften der dabei zu handhabenden Antiseptik genau beobachtete.

Hiernach ist der Fall „Baumeister" nach keiner Richtung hin geeignet, die Kuhpockenimpfung als die menschliche Gesundheit schädigend oder vernichtend erscheinen zu lassen, so daß aus demselben sich irgend eine Anregung zur Aenderung der bestehenden bezüglichen Reichsgesetzgebung nicht begründen könnte.

Nachdem der Herr Minister sodann noch einige der vom Kaiserl. Gesundheitsamte veröffentlichten statistischen Tabellen zur Veranschaulichung der wohlthätigen Wirkung der Zwangsimpfung, wie sie in Deutschland eingeführt ist, vorgelegt und das Ergebniß der gerichtlichen Obduktion der Leiche des exhumirten Kindes mitgetheilt hatte, befürwortete er, die Kammer möge sich schlüssig machen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Die vier Punkte des vorerwähnten auf Grund der Obduktion abgegebenen gerichtsärztlichen Gutachtens lauteten folgendermaßen:

I. Die eben obducirte und secirte Margaretha Baumeister ist an einer linksseitigen, krupösen Lungenentzündung beider Lappen gestorben.

II. Außerdem hat sie an Rachitis, an Gliederkrankheit oder englischer Krankheit gelitten, dann an einer Leber- und Milzschwellung, endlich an Hautabscessen, besonders der oberen Körpertheile.

III. Die Hautabscesse allein hätten den Tod des Kindes nicht zur Folge gehabt, sondern es wäre sehr wahrscheinlich anzunehmen gewesen, daß das Kind von diesen Abscessen geheilt worden wäre.

IV. Die vollständig normale Beschaffenheit der Impfnarben, die normale Beschaffenheit der Achsel- und Halsdrüsen berechtigen in keiner Weise zu der Annahme, daß die vorangegebenen Krankheiten, insbesondere die Hautabscesse eine Folge der Schutzpockenimpfung gewesen wären.

Im übrigen wurden im Verlaufe der Diskussion weder von den **Freunden** noch von den Gegnern der Zwangsimpfung wesentliche neue Gründe geltend gemacht.

In seinem Schlußworte stellte der Berichterstatter ausdrücklich fest, daß es nicht die Absicht der Mehrheit des Petitionsausschusses gewesen sei, eine Beunruhigung hervorzurufen, sondern im Gegentheil durch die Verhandlung im Plenum beruhigend zu wirken. Gegenüber dem in der Petition hervorgehobenen Umstande, daß ärztlicherseits der Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Tode des Kindes zugestanden bezw. nicht in Abrede gestellt sei, wies der Berichterstatter darauf hin, daß durch die erst seit den Verhandlungen des Petitionsausschusses zum völligen Abschluß gebrachten amtlichen Untersuchungen ein solcher Zusammenhang nunmehr ausgeschlossen erscheine. — Zur Abstimmung wurde sodann der Ausschußantrag, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme hinüberzugeben, gestellt. Es ergab sich hierbei die Nothwendigkeit einer namentlichen Abstimmung, an welcher sich 144 Abgeordnete betheiligten. Von denselben stimmten 72 mit „Ja" und 72 mit „Nein."

Der Antrag des Petitionsausschusses war damit abgelehnt und die Kammer zur Tagesordnung übergegangen.

Frankreich. Gutachten des Comité consultatif d'hygiène publique über die Einfuhr frischen Fleisches. Vom 13. Februar 1888. (Vgl. Veröffentl. S. 82.)

Das Syndikat für den Fleisch-Großhandel hat die Aufmerksamkeit der Oberbehörden auf die Gefahr hingelenkt, welche mit der Einfuhr frischen Fleisches in Frankreich für die Gesundheit verbunden ist, und den Handelsminister gebeten, den berathenden Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege zu einer Aeußerung zu veranlassen. Dieser Ausschuß hielt am 13. Februar d. Js. unter dem Vorsitze Brouardels eine Versammlung ab, in welcher die Angelegenheit zur Sprache kam. Von den Berichterstattern Brouardel und Charrin wurde hervorgehoben, daß es nothwendig sei zu verlangen, daß den einzuführenden Vierteln von Rind- und Schweinefleisch die Lunge und Leber anhafte, da die Tuberkulose in der Muskulatur selbst sehr selten sei. Eine Ausnahme soll nur für besondere Fleischtheile (Filets und Lendenstücke) gelten. Die weitere von dem Syndikat ausgesprochene Bitte, dahin gehend, daß die Bestimmungen auch auf Schaffleisch Anwendung finden, wurde von den Berichterstattern nicht befürwortet. Die Ablehnung, welche vom Ausschuß beschlossen wurde, ist begründet wie folgt:

Au point de vue de la tuberculose, la mesure réclamée par le syndicat de la boucherie n'aurait aucune raison d'être, puisqu'il est admis par tous les auteurs que la tuberculose bacillaire n'existe pas, ou que, tout au moins, elle est chose absolument inouïe dans l'espèce ovine. Le charbon est la seule maladie qui, des moutons, pourrait, à la rigueur, se transmettre à l'homme. Or, l'expérimentation d'une part, la clinique de l'autre, établissent que ce danger n'est vraiment pas à redouter.

En effet, chez le lapin et le cobaye il est difficile de provoquer l'infection en faisant ingérer des matières charbonneuses, si le tube digestif est absolument sain. On sait cependant combien ces animaux sont sensibles aux autres modes d'inoculation. Chez le mouton l'infection est plus fréquente (toujours par le procédé d'ingestion), mais dans l'immense majorité des cas elle n'est réalisée que s'il y a une lésion de continuité de la muqueuse des premières voles digestives, c'est-à-dire une porte d'entrée artificielle.

Voilà pour le côté expérimental.

De son côté, la clinique établit: 1° que les cas de charbon interne sont très peu nombreux; 2° qu'ils se rapportent généralement à des ouvriers (ouvriers en crins, garçons d'abbatoir, pelletiers, teinturiers, etc.) qui se sont

inoculé des *spores* charbonneuses (et non des *bactéridies*) soit par le contact des mains souillées et portées à la bouche sans précautions, soit par des poussières, mais non par l'alimentation.

Dans les viandes fraîches le germe du charbon, quand il existe, se trouve à l'état de bactéridies. Son existence à l'état de spores serait problématique pour certains auteurs, impossible même pour M. Chauveau. Or, les spores sont nécessaires pour produire l'infection par la voie de l'absorption intestinale, car la bactéridie, moins résistante que la spore, est vraisemblablement détruite ou atténuée par les sucs digestifs. Resterait la possibilité d'une inoculation au niveau des voies digestives supérieures; mais il faut encore une érosion de la cavité buccale qui manquera généralement. Enfin la cuisson des viandes amoindrit encore le danger, surtout si elle dépasse 50 à 55°, température à laquelle la virulence de la bactéridie charbonneuse est déjà sensiblement atténuée.

Au surplus, alors même que les dangers d'inoculation seraient plus communs qu'ils ne le sont, l'adhérence des poumons et du foie aux quartiers d'animaux importés ne servirait pas à grand'chose, parce que chez le mouton qui a succombé au charbon les chairs ont une coloration roussâtre, saumonnée et une mollesse spéciale, qui, sans être particulières à cette maladie, frappent cependant du premier coup.

Elles provoquent la saisie de la viande, et un examen microscopique met en évidence, avec la plus grande facilité, la présence des bactéridies charbonneuses. L'examen des viscères serait donc inutile, d'autant qu'il n'y a pas sur les animaux morts de charbon les altérations microscopiques, appréciables à l'œil nu, qui existent dans le cas de tuberculose.

En conséquence, MM. Brouardel et Charrin proposent de répondre à M. le ministre du commerce, que pour l'espèce ovine, et en ce qui concerne le charbon bactéridien, il n'y a pas lieu d'exiger l'adhérence des poumons et du foie aux quartiers de viande importés.

(Journal officiel de la République française 1888. S. 722.)

Vermischtes.

Die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Gemeinden Italiens.

Nach dem auf S. 500 (1887) erwähnten amtlichen Quellenwerke (Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno) hatten 6763 italienische Gemeinden mit ungefähr 22½ Millionen Einwohner eine genügende Menge Trinkwasser zur Verfügung, und zwar 5535 Gemeinden mit 16 152 301 Einwohnern Wasser von guter, 882 mit 3 305 074 Einwohnern solches von mittelmäßiger und 346 mit 2 977 360 Einwohnern solches von schlechter Beschaffenheit. Hingegen war die Trinkwassermenge in 1495 Gemeinden mit etwa 6 Millionen Einwohner unzureichend; die Beschaffenheit des Wassers war in 842 derselben mit 2 784 968 Einwohnern gut, in 381 mit 1 674 973 Einwohnern mittelmäßig und in 272 mit 1 564 434 Einwohnern schlecht. Danach würden 1881 Gemeinden nur mittelmäßiges oder schlechtes Wasser genießen können. 2491 Gemeinden (Einwohnerzahl 6 196 584) verfügen über Quell-, 1583 (5 267 744) über Brunnen-, 1732 (5 965 703) über Quell- und Brunnenwasser, 130 (721 893) über Cisternen-Wasser, 1321 (7 026 229) über Cisternen- neben Quell- oder Brunnenwasser, 946 (3 201 803) haben ausschließlich oder vorzugsweise Flußläufen und 55 (79 154) Seen entnommenes Trinkwasser. Quellwasser wird hauptsächlich in den Provinzen Ligurien, Latium, Abruzzen, Basilikata, Calabrien, Sicilien und Sardinien genossen, Brunnenwasser in Piemont, in der Lombardei und in Emilia, Cisternenwasser in Toskana, Marken, Emilia, Campanien, Apulien und Sicilien, Flußwasser in Venetien und von der Bergbevölkerung der Lombardei, Piemont's, Ligurien's und Toskana's, Wasser aus Seen in den Gegenden der großen Seen Norditaliens. In 2720 Gemeinden wird das Trinkwasser aus größerer oder geringerer Entfernung mittelst Metall- oder Holzröhren oder mittelst gemauerter, zementirter oder Thonkanäle herbeigeführt; in 447 Gemeinden erfolgt die Zuleitung in offenen, der Verunreinigung mit fremden Stoffen leicht ausgesetzten Kanälen; 614 benutzen Bleiröhren zur Herbeischaffung des Wassers in die Orte oder doch zur Vertheilung desselben aus den Hauptkanälen in die Häuser.

4350 Gemeinden haben einen Straßenreinigungs-Dienst, welchen sie entweder verpachten oder selbst durch Gemeinde-Straßenkehrer besorgen lassen; in 2766 Gemeinden liegt die Ausführung der Straßenreinigung den Besitzern der an der Straße gelegenen Häuser ob; 1142 Gemeinden endlich tragen für die Straßenreinigung keine Vorsorge. 3520 Gemeinden bringen ihre Abfälle und Dünger weitab von den Wohnungen; in 2283 Gemeinden bleiben die Abfälle oft in der Nähe der Wohnungen, in 767 kommen sie in besondere Behälter, welche hinter den Wohnungen gelegen sind, in 254 werden sie innerhalb der Ställe und in 1434 längs der Straßen oder in den Höfen der Häuser aufgestapelt.

541 Gemeinden besitzen durchweg oder theilweise in den Straßen Ableitungskanäle, welche auch die Fäkalstoffe aufnehmen; in 1313 Gemeinden dienen die unterirdischen Kanäle ausschließlich zur Fortleitung der Niederschläge und der Haus- und Springbrunnenwässer; 6404 Gemeinden mit 14½ Millionen Einwohner ermangeln jeglichen Kanalsystems. Nur 908 Gemeinden (Einwohnerzahl 4 220 481) sind in allen 2428 (10 742 403) in den meisten Häusern mit Abtritten versehen; andererseits haben 3636 Gemeinden (10 734 145) in der Mehrzahl der Häuser und 1286 (2 762 081) fast durchweg keine Abtritte. In dem letzten Falle befinden sich besonders die Gemeinden Süditaliens und der Inseln, sowie viele in Venetien. 383 Gemeinden entfernen die Exkremente mittelst Kanäle und in zweiter Linie mittelst anderer Systeme aus den Wohnorten, 98 wenden Vorkehrungen an, um sie geruchlos zu machen; 622 entfernen sie in Behältern, welche in mehr oder weniger unvollkommener Weise geschlossen, 5780 fast nur in offenen Behältern; 797 Gemeinden endlich werfen die Exkremente auf die Straßen, wo ihre Fortschaffung den Winden, dem Regen und den Schweinen überlassen bleibt.

1124 Gemeinden geben an, daß ein Theil der Wohnungen, besonders solche, welche auf dem Lande zerstreut liegen, Herde ohne Rauchfang hat, so daß der Rauch den ganzen Raum ausfüllt und nur allmählich durch Fenster, Thüren oder ein im Dache angebrachtes Loch entweicht.

In 306 Gemeinden, von denen 169 Calabrien angehören, erfolgt die Beisetzung der Leichen innerhalb der bewohnten Orte; in 106 Gemeinden liegt der Kirchhof höchstens 50 m, in 720 50 bis 200, in 7126 Gemeinden über 200 m von den Wohnorten entfernt. In 682 Gemeinden benutzt man noch gemeinsame Gruben (fosse carnarie) zur Leichenbestattung; am häufigsten kommt dies in Süditalien vor. Auf 13 126 Kirchhöfen, welche 7279 Gemeinden gehören, erfolgt die Leichenbestattung stets in Särgen, auf 2653 Kirchhöfen in 979 Gemeinden (besonders in Toskana, Calabrien, Sicilien und Sardinien) häufig ohne Särge. Leichenkammern sind auf 11 682 Kirchhöfen vorhanden; auf 503 derselben werden zu diesem Zweck die Kapellen benutzt.

4677 Gemeinden haben Apotheken, 3581, von denen in 4 der Arzt einen Arzneischrank besitzt, sind ohne solche. Die Zahl der Apotheken beträgt 10 303, welche von 11 347 Pharmaceuten betrieben werden. In den 3581 Gemeinden ohne Apotheken ist etwa ein Siebentel der Gesammtbevölkerung Italiens ansässig. 1885 waren in ihrem Berufe thätig 14 467 Medico-Chirurgen, 2415 Aerzte und 686 Wundärzte, insgesammt 17 568 Medizinalpersonen für die Civilbevölkerung, außerdem 642 Aerzte beim Heer und 115 bei der Marine. Ungefähr die Hälfte der Medizinalpersonen, nämlich 8585 Aerzte oder Wundärzte werden von Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten behufs unentgeltlicher Hülfeleistung bei den Armen und vielfach auch bei der ganzen Bevölkerung besoldet. Ein oder mehrere Aerzte haben in 5666 Gemeinden ihren Wohnsitz; in 2592 Gemeinden ist kein Arzt ansässig, doch wird in 2028 derselben für ärztliche Behandlung der Armen gesorgt, während von den übrigen in 60 Gemeinden mit 54 464 Einwohnern nur ein Heilgehülfe zu haben ist und in 421 mit 365 774 Einwohnern überhaupt kein Sanitätsdienst besteht. — Hebammen wurden bei der Aufnahme von 1885 9860 gezählt. 1127 Gemeinden haben ihren Angaben zufolge keine geprüfte, 2028 mit 2 866 539 Einwohnern überhaupt keine Hebamme.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 23. Mai 1888. Nr. 21.

MAY 1888 BOSTON MEDICAL LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 315. — Flecktyphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Hildesheim. S. 315. — Pocken auf Cuba. S. 315. — Desgl. in Rio de Janeiro. S. 315. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 316. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 317. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 317. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 317. — Bewegung der Bevölkerung in Magdeburg 1886. S. 318. — **Witterung.** S. 317. — **Zeitweilige Maßregeln 2c.** S. 319. — **Thierseuchen.** Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren. S. 319. — Rinderpest in Rußland. S. 319. — Seuchen unter dem Rind- und Hornvieh in der Türkei. S. 319. — Thierseuchen in Ungarn, 3. Januar bis 3. April 1888. S. 320. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 320. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** (Deutsches Reich.) Zur Anfertigung von Cigarren bestimmte Anlagen. S. 320. — (Preußen. Prov. Sachsen.) Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 321. — (Reg.-Bez. Cöslin.) Erste Constatirung einer epidemischen Krankheit. S. 322. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Brandt'sche Schweizerpillen. S. 322. — (Mecklenburg-Schwerin.) Impfung mit Thierlymphe. S. 323. — (Mecklenburg-Strelitz.) Desgl. S. 323. — Diphtherie. S. 323. — (Rußland.) Rinderpest. S. 323. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereine 2c.** (Spanien.) Gerichtliche Irrenanstalten. S. 324. — **Vermischtes.** Weinverfälschungen in den Niederlanden. S. 324. — Desgl. in Argentinien. S. 324.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 2, Vororte Wiens und Graz je 1, Prag 14, Triest und Venedig je 1, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Berlin, Hamburg, Breslau (Variolois) je 1, Wien 10, Budapest 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 6, Wien 2, Edinburg 1, Petersburg 5 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz, Königsberg je 7, London 9, Petersburg 18 Todesfälle; Petersburg 128 Erkrankungen.

Rose: Wien 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Straßburg 12, Wien 10, Vororte Wiens 7, Prag 18, London 22, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 132, Hamburg 254, Reg.-Bez. Wiesbaden 281, Wien 251, Budapest 67, Edinburg 39, Petersburg 108 Erkrankungen.

Scharlach: London 19 Todesfälle; Berlin 25, Hamburg 50, Nürnberg 25, Wien 63, Stockholm 19, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Frankfurt a. M. 6, Hamburg, Wien je 8, Budapest 7, Lyon 7, London 17, Kopenhagen 6, Christiania 11, Petersburg 18, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 20, Hamburg 54, Nürnberg 23, Reg.-Bez. Schleswig 109, Wien 29, Kopenhagen 66, Petersburg 61 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 52, Dublin 9 Todesfälle; Hamburg 12, Wien 32, Kopenhagen 28, Stockholm 39 Erkrankungen.

Flecktyphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Hildesheim (vgl. Seite 287). In der städtischen Krankenanstalt zu Magdeburg sind in der Zeit vom 1. bis 10. April einschl. 5 an Flecktyphus erkrankte Personen zur Aufnahme gelangt. Am 12. April ist außerdem bei einem bereits vier Wochen in der genannten Krankenanstalt befindlichen Arbeiter der Ausbruch des Flecktyphus festgestellt. Von den bis dahin aufgenommenen Flecktyphuskranken waren am 12. April 14 als geheilt entlassen und 3 gestorben. — Am 1. April ist ferner in das städtische Krankenhaus zu Tangermünde und am 2. April in dasjenige zu Neuhaldensleben je ein Flecktyphuskranker aufgenommen. — Auch in Liebenburg (Kreis Goslar) ist gegen Mitte März ein wenn auch nicht ganz unzweifelhafter Flecktyphusfall beobachtet. — Bezüglich der meisten vorgenannten Erkrankten ist ermittelt worden, daß sie erst vor wenigen Tagen zugereist bezw. zugewandert waren.

Pocken auf der Insel Cuba. — Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia hat die Zahl der im Monat März durch Pocken verursachten Todesfälle in Havana 87 betragen (gegen 128 im Februar). In Cienfuegos sind im Laufe des März noch 233 Erkrankungen und 90 Todesfälle an Pocken bekannt geworden (vgl. S. 255).

Pocken in Rio de Janeiro. — Die Pockenepidemie in Rio de Janeiro (vgl. 1887 Seite 707) hat auch in den letzten Monaten des v. Jahres ihr

(Fortsetzung auf Seite 318.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 19. Woche v. 6. bis 12. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber, Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	72	1	47	15	24,2	26,8	—	—	1	—	—	10	2	1	1	1	32	1
† Altona	111 780	79	—	48	10	22,3	25,9	—	—	1	1	—	9	8	1	1	1	26	2
† Augsburg	68 227	40	3	47	15	35,8	28,7	—	1	—	—	—	7	5	9	—	—	24	1
† Barmen	106 749	70	1	45	7	21,9	22,6	—	—	—	—	—	15	5	—	—	—	23	2
† Berlin	1414 980	845	31	544	176	20,0	26,3	6	1	19	5	3	87	65	45	16	16	306	7
† Bochum	44 551	42	—	20	5	23,3	28,9	—	—	—	2	—	3	4	.	.	1	10	—
† Braunschweig	90 410	67	—	36	11	20,7	24,7	1	—	2	—	—	8	6	2	—	—	15	2
† Bremen	121 464	56	4	51	11	21,8	20,7	—	—	1	—	—	12	8	—	—	—	30	—
† Breslau	313 451	191	10	161	57	26,7	31,0	—	—	1	—	—	22	24	15	2	2	95	4
Charlottenburg	48 514	36	3	17	6	18,2	30,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	13	—
† Chemnitz	118 926	100	4	93	46	40,7	32,2	—	—	1	7	1	5	2	6	3	2	70	1
† Danzig	118 037	67	4	69	24	30,4	27,1	—	1	—	1	—	14	6	9	8	8	36	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	25	3	22	2	21,6	19,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	8	1
Dortmund	84 578	72	7	27	6	16,6	26,7	—	—	—	1	—	5	2	2	—	—	17	—
† Dresden	259 142	169	15	112	44	22,5	25,2	—	1	1	—	—	20	16	6	4	4	63	5
† Düsseldorf	125 384	103	7	41	16	17,0	24,2	—	—	—	1	—	8	6	—	—	—	26	—
† Duisburg	50 761	54	2	17	6	17,4	27,1	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	6	1
† Elberfeld	113 195	99	1	38	7	17,5	23,1	—	—	—	—	1	7	5	3	2	2	22	—
† Erfurt	61 036	32	2	21	6	17,9	23,1	—	—	1	1	—	2	1	.	2	2	13	1
† Essen	69 259	.	.	.	.	.	28,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	163 655	83	3	66	6	21,0	19,9	1	1	6	1	—	17	6	—	—	—	30	4
† Frankfurt a. O.	55 604	36	2	20	6	18,7	27,6	—	—	1	—	—	4	1	2	1	1	12	—
† Freiburg i. B.	43 892	26	—	20[3]	9	23,7[3]	23,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	16	1
M.-Gladbach	47 767	31	—	25	7	27,2	25,4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	20	—
† Görlitz	58 489	25	—	23	4	20,4	28,0	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	11	—
† Halle a. S.	87 407	59	—	46	10	27,4	25,6	—	—	2	—	—	5	9	2	—	—	27	1
† Hamburg m. Vororte	498 554	304	14	254	69	26,5	26,6	10	2	8	4	2	30	43	3	—	—	141	11
† Hannover	148 458	.	.	.	.	.	22,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	67 155	36	1	28	11	21,7	20,5	—	—	1	—	—	7	6	1	—	—	12	1
† Kassel	67 077	42	1	29	7	22,5	21,2	—	—	1	—	1	8	2	—	—	—	16	1
† Kiel	55 896	39	2	21	8	19,5	22,5	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	12	2
† Köln	169 993	103	5	72	25	22,0	26,9	—	—	1	—	—	6	13	4	1	1	46	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	96	3	94	29	31,2	31,1	—	—	1	7	2	13	11	15	10	10	43	2
Krefeld	98 691	83	4	43	18	22,7	25,5	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	31	1
† Leipzig	181 324	101	1	70	15	20,1	22,8	1	1	1	—	—	15	10	3	—	—	37	2
† Lübeck	57 644	32	—	28	7	25,3	21,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	19	1
† Magdeburg	171 086	145	5	75	17	22,8	26,6	—	1	4	1	—	12	12	2	—	—	39	4
† Mainz	69 119	29	1	27	7	20,3	22,9	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	19	1
† Mannheim	65 305	41	3	43	21	34,2	21,0	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	32	1
† Metz	54 558	21	2	25	6	23,8	21,1	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	72 926	53	7	35	13	25,0	.[2]	—	—	—	—	—	6	2	.	4	2	22	1
† München	278 494	200	8	147	54	27,4	30,3	—	—	1	—	2	24	16	20	—	—	83	1
† Münster	45 933	28	1	24	—	27,2	24,3	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	122 832	76	3	79	20	33,4	27,5	—	1	5	—	—	17	16	5	5	—	33	2
† Plauen i. V.	46 860	42	2	19	5	21,1	27,5	—	1	4	—	—	1	1	—	—	—	10	2
† Posen	69 658	46	2	31	9	23,1	29,3	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	22	1
Potsdam	52 132	30	2	26	6	25,9	24,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	18	—
† Rostock	40 591	16	1	10	2	12,8	20,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
† Stettin	103 565	68	3	35	11	17,6	25,7	—	—	—	—	—	4	13	3	2	1	15	—
† Straßburg i. E.	115 870	69	—	88	26	39,5	26,7	12	1	4	—	—	10	18	7	7	7	35	1
† Stuttgart	117 861	82	1	36	15	15,9	21,1	1	—	1	—	—	3	4	3	1	1	23	1
† Wiesbaden	58 148	40	—	22	3	19,7	19,8	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	18	—
† Würzburg	57 074	29	—	32	10	29,2	25,4	—	1	—	—	—	7	8	2	.	1	13	1
† Zwickau	41 434	21	2	25	14	31,4	28,9	—	—	2	1	—	3	—	1	—	—	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 17,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	261	12	166	43	22,1	1	—	1	—	2	21	30	15	—	—	92	4
Brünn bis 5. Mai	86 372	.	4	63	.	37,9	—	—	1	2	.	17	4	8	.	.	31	—
Brüssel desgl.	181 270	92	1	84	17	24,1	—	—	3	—	.	15	9	8	.	.	47	2
Budapest desgl.	442 787	334	20	273	64	32,1	4	1	7	1	—	71	20	15	—	—	145	9
Christiania	135 600	49	3	62	20	23,8	—	2	11	—	—	7	21	1	—	—	20	—
Dublin	353 082	192	.	156	29	23,1	1	4	—	.	.	.	.	1	.	.	146	4
Edinburg	262 733	154	.	107	16	21,3	—	—	—	1	.	13	.	2	.	.	87	4
Graz bis 5. Mai	105 809	.	3	73	.	35,9	—	—	—	—	.	26	12	3	.	.	31	1
Kopenhagen bis 8. Mai	300 000	259	2	105	34	18,2	—	1	6	—	1	17	9	5	.	.	59	7
Krakau bis 5. Mai	74 084	44	—	55	13	38,6	—	—	4	1	—	10	13	5	—	—	22	—
Lemberg desgl.	120 868	.	7	72	.	31,0	—	—	3	2	.	21	7	3	.	.	35	1
Liverpool	599 738	342	.	198	42	17,2	1	1	2	.	.	.	2	2	.	.	185	7
London	4 282 921	2574	.	1360	319	16,6	22	19	17	9	3	134	94	193	1	1	992	51
Lyon bis 28. April	401 960	175	12	187	24	24,2	—	1	7	1	2	27	38	7	—	—	97	7
Odessa	268 000	.	4	123	39	23,7	—	3	1	1	—	17	5	8	7	4	84	4
Paris	2 260 945	1141	85	1027	148	23,6	6	4	50	10	5	201	85	45	.	.	593	28
Petersburg bis 5. Mai	928 016	265	21	751	234	42,1	41	6	18	18	1	112	38	86	.	.	431	.
Prag u. Vororte	295 857	.	9	229	61	40,2	18	2	4	—	—	50	22	2	.	.	125	6
Rom bis 7. April	388 300	228	12	166	31	22,2	—	—	2	2	1	13	22	4	.	.	118	4
Stockholm bis 5. Mai	221 549	123	3	104	26	24,4	4	3	2	1	—	14	18	4	.	.	56	2
Triest	156 042	.	.	91	18	30,3	—	—	2	4	—	21	13	5	—	—	45	1
Venedig bis 5. Mai	150 502	61	6	54	8	18,7	—	—	—	1	—	9	14	4	.	.	25	1
Warschau desgl.	444 814	262	10	210	67	24,5	—	1	6	—	1	39	37	12	.	.	113	1
Wien desgl.	800 836	475	46	485	121	31,5	10	3	8	1	5	128	91	19	—	—	215	5
11 Vororte Wiens desgl.[7]	405 396	.	10	246	.	35,8	7	—	2	1	.	61	86	16	.	.	73	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 6. bis 12. Mai 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61. Jahr u. darüber	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	1	1	2	4	—	—	—
Scharlach	5	—	—	2	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	25	—	11	9	5	—	—	9
Unterleibstyphus	6	—	—	1	4	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	5	—	—	—	4	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	62	13	—	1
Lungenschwindsucht	46	—	2	—	13	31	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	75	1	3	1	26	35	9	15
Akuter Darmkatarrh	2	1	—	—	—	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	2	4	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	1	10	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	37	—	—	2	19	15	1	—
Verletzungen	109	1	10	4	44	46	4	5
Alle übrigen Krankheiten	385	11	8	19	139	177	31	51
Summe	803	15	35	41	335	331	46	116

Gesammtbest. war am 5. Mai 3921 u. bleibt am 12. Mai 1888 3903.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez.-gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizinal-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6.–12. Mai	14	132	25[3]	74[4]	2
„ Breslau	desgl.	1	5	16	20	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Mai	—	1	6	7	1
„ Hamburg u. Vororte	6.–12. Mai	18	254	50	54	3
„ Nürnberg	desgl.	—	—	25	23	—
Regierungs-Bezirk Aachen	7.–13. Mai	5	10	9	7	3
Aurich	6.–12. Mai	2	—	1	2	—
Düsseldorf	desgl.	9	73	16	36	7
Erfurt[5]	6.–12. Mai	9	75	9	23	1
Hildesheim	desgl.	1	22	8	41	1
Königsberg	desgl.	82	18	2	26	—
Marienwerder	desgl.	13	1	—	10	—
Münster	desgl.	1	1	—	9	2
Schleswig[6]	desgl.	48	98	37	109	5
Stettin	desgl.	7	5	38	16	2
Stralsund	desgl.	4	3	1	14	—
Trier	desgl.	1	3	3	3	—
Wiesbaden	29./4.–5./5.	6	281	53	6	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Mai 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Mai	12,8	6,5	763,3	762,8	763,1	62	53	84	2,6	NW	1
	7. „	16,3	7,9	762,9	762,1	761,7	79	69	80	—	W	1
	8. „	20,3	11,0	761,1	759,2	757,6	83	47	65	—	W	2
	9. „	15,9	7,0	759,3	759,2	760,0	71	35	66	—	NW	3
	10. „	11,4	3,4	760,9	760,9	761,2	72	42	59	—	WNW	3
	11. „	10,0	2,4	761,6	760,1	758,4	75	58	72	0,5	NW	3
	12. „	13,2	1,6	761,4	762,5	762,8	77	32	59	0,3	NW	2
München	6. Mai	16,1	5,7	724,8	723,9	723,8	57	38	57	—	W	0,5
	7. „	19,3	5,6	724,3	723,2	722,8	54	41	58	—	W	0,3
	8. „	22,9	7,2	722,6	720,8	719,7	54	36	56	—	W	0,9
	9. „	21,1	11,0	719,9	718,7	718,5	67	58	88	4,5	W	1,3
	10. „	14,7	7,6	720,6	719,5	719,4	72	51	54	0,1	NO	1,6
	11. „	11,2	4,2	721,1	721,0	720,7	60	50	56	—	NW	0,9
	12. „	10,7	1,1	722,2	722,3	722,4	59	45	55	—	NO	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Nachträglich werden für die vorhergehende Woche 2 Erkrank. an Typhus, 1 an Scharlach und 1 an Diphtherie gemeldet. — [6]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Segeberg fehlt. — [7]) Von Ottakring (48 427 Einwohner) fehlen die Angaben.

Ende noch nicht völlig erreicht. Im Oktober sind im ganzen noch 426, im November 219 und im Dezember 74 Personen nach Ausweis der amtlichen Veröffentlichungen der Krankheit erlegen. Die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres 1887 verzeichneten Pockentodesfälle wird auf 3357 angegeben, welche sich auf die verschiedenen Altersklassen folgendermaßen vertheilt haben:

Von den Verstorbenen standen im Alter von								Alter unbekannt	Summe
0—3 Monaten	3—12 Monaten	1—2 Jahren	2—5 Jahren	5—15 Jahren	15—35 Jahren	35—60 Jahren	über 60 Jahren		
72	324	325	687	402	1180	321	31	15	3357

Ueber die Zahl der Erkrankten liegen Angaben nicht vor, ebensowenig über den Impfzustand der Gestorbenen. In epidemiefreien Zeiten sollen Schutzpockenimpfungen nur in geringer Zahl vorgenommen worden sein, da in der Bevölkerung große Abneigung gegen die Impfung besteht, Impfzwang aber bisher nicht eingeführt ist.

Die Zahl der Todesfälle überhaupt im Jahre 1887 hat 14 875 betragen, mithin haben die Pocken nahezu den vierten Theil aller Todesfälle verursacht.

Die seit 1870 in den einzelnen Jahren verzeichnete Zahl der Pockentodesfälle erhellt aus folgender Uebersicht:

Jahr	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Zahl der Pockentodesfälle	338	120	**1017**	**1629**	649	366	169	103	**2175**	197	27	127	937	**1366**	90	4	164	**3357**

Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Magdeburg im Laufe des Jahres 1886. *)

Die Beobachtungen über die Bewegung der Bevölkerung Magdeburgs sind zum ersten Male, seitdem für die Statistik dieser Stadt ein eigenes Organ funktionirt, eingehend erörtert und veröffentlicht worden. Der Besprechung unterlagen, nachdem in einem ersten vom statistischen Bureau der Stadt herausgegebenen Hefte die Schülerstatistik behandelt worden, im zweiten Hefte die Eheschließungen, Geburten, die Sterbefälle und die Wanderungen der städtischen Bevölkerung.

Eheschließungen. Bei einer mittleren Bevölkerung von 165 490 Einwohnern wurden im Jahre 1886 insgesammt 1518 Ehen geschlossen, es heiratheten also von je 1000 Bewohnern im Jahre 18,34 Personen. Mehr als $^2/_3$ der heirathenden Männer befand sich im Alter von 20 bis 30 Jahren, mehr als $^9/_{10}$ derselben standen im Alter von 20—40 Jahren. $^4/_5$ aller Ehen wurden mit jüngeren oder gleichalterigen Frauen geschlossen, und zwar war in $^1/_3$ der Gesammtzahl die Frau 1 bis 5 Jahre jünger als der Mann, in 15,5% etwa gleichaltrig, d. h. nicht mehr als ein Jahr im Alter verschieden. Im Vergleiche zu Berlin ergiebt sich für Magdeburg ein größerer Antheil an jungen Ehen und damit die Präsumtion einer größeren ehelichen Fruchtbarkeit, was durch die Geburtsstatistik bestätigt wird.

Der Jahreszeit nach wurden die meisten Ehen (30%) in den Monaten Oktober und April geschlossen. Die Gründung eines Hausstandes, insbesondere die Miethung einer Wohnung, war also ausschlaggebend für die Zeit des Ehebeginns, wenigstens bei den bisher ledigen Personen von 20 bis 40 Jahren. In den höheren Altersgruppen und bei Verwittweten und Geschiedenen gestaltete sich das anders, das wirthschaftliche Moment hatte hier nicht mehr dieselbe Bedeutung; Ehen dieser Art trafen sogar vorwiegend auf andere Monate.

Von den heirathenden Männern waren 85% Junggesellen, 12% Wittwer und 3% Geschiedene, von den heirathenden weiblichen Personen waren 87% Jungfrauen, etwas über 9% Wittwen und mehr als 3% geschieden. Da es beträchtlich mehr Wittwen als Wittwer giebt, so zieht der Berichterstatter den Schluß, daß im Verhältniß doppelt so viele Wittwer wieder heirathen als Wittwen.

Geburten. Unter der Gesammtzahl aller Lebendgeborenen, welche sich auf 40,17‰ der mittleren Bevölkerung belief, befanden sich 3491 Knaben und 3156 Mädchen. 659 Kinder oder 9,9% der Gesammtzahl waren außerehelich geboren, auf je 1000 Einwohner kamen 4 außereheliche Kinder.

Todtgeburten wurden 118 männliche und 96 weibliche gezählt, darunter 23 außereheliche, letztere zur Gesammtzahl etwa in gleichem Verhältnisse wie bei den Lebendgeburten.

Sterbefälle. Einschließlich der Ortsfremden starben im Jahre 1886 in Magdeburg 4460 Personen (2339 männl., 2121 weibl.) oder 26,95‰ der durchschnittlichen Bevölkerung. Die Todtgeburten sind hierbei nicht mitgerechnet. Von allen Sterbefällen entfielen etwa $^4/_{10}$ (1785) auf Kinder des ersten Lebensjahres, 753 auf das Lebensalter vom 2. bis 5. Jahre, so daß die Todesfälle kleiner Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre im Ganzen weit über die Hälfte der gesammten Sterbefälle (etwa 57%) ausmachten. Auf Diphtherie und Croup entfielen 5,8% aller Todesfälle, auf Lungenschwindsucht 10,0%, auf Entzündungskrankheiten der Athmungsorgane 10,6% ꝛc. Von den einzelnen Monaten des Jahres hatte der September die höchste Sterbeziffer (461 Todesfälle), demnächst der August und Juli (432 bezw. 429), der November die niedrigste (295).

Die Häufigkeit der Sterbefälle in den einzelnen Stadttheilen Magdeburgs bietet vorwiegend ein lokales Interesse, indessen sind die bezüglich der Neustadt gemachten Beobachtungen allgemein bemerkenswerth. Neustadt-Magdeburg, eine bis zum 31. März 1886 für sich bestehende Gemeinde, hatte sich in den letzten Jahren durch eine im Vergleich zu Magdeburg besonders hohe Mortalitätsziffer ausgezeichnet. Bei-

*) Magdeburgische Statistik 2. Heft. Magdeburg 1887.

spielsweise betrug (nach den Veröffentl. d. K. G. A.) die Zahl der Sterbefälle auf je 1000 Einwohner in den Jahren 1884 und 1885: in Neustadt 44,4 und 46,5, in Magdeburg 25,3 und 24,8.

Dies Verhältniß wurde dem Bericht zufolge mit einem Male anders, als am 1. Januar 1886 der Anschluß Neustadts an die Magdeburger Wasserleitung erfolgte. Die Neustädter erhielten statt ihres bisherigen, unterhalb Magdeburgs aus der Elbe entnommenen, mangelhaft filtrirten Wassers plötzlich ein oberhalb der Großstadt aus dem verhältnißmäßig noch reinen Strome gewonnenes sorgfältigst gereinigtes Produkt. Der Erfolg dieser Aenderung wird als überraschend bezeichnet. Im Verhältnisse zur Sterblichkeitsziffer der Gesammtstadt (diese = 100 gesetzt) hatte die Sterblichkeit Neustadts noch

im	Dezember	1885	betragen:			182,2,
im	I.	Quartal	1886	sank	sie	auf 113,6,
im	II.	=	=	=	=	= 105,5,
im	III.	=	=	=	=	= 102,9,
im	IV.	=	=	=	=	= 76,8.

Es wird betont, daß diese Abnahme der Sterblichkeit auch gleichen Schritt gehalten hat mit der weiteren Besserung des Neustädter Wasserleitungswassers im Verlaufe des Jahres. Im Berichte heißt es: „Das jahrelang das Rohrsystem der Neustadt durchfließende, unreine Wasser hatte dieses selbst zu einer Ausgangsstätte weiterer Unreinlichkeiten gemacht. Anorganische Ablagerungen überkrusteten die Innenflächen der Rohrwandungen, und Beimischungen organischer Reste erzeugten darin einen Nährboden für Lebewesen verschiedenster Art, welche auch das neuaufgenommene, reine Wasser wieder schädlich beeinflußten. Die Beseitigung dieses Uebelstandes konnte bei aller Energie nur allmählig erfolgen," (ganze Nächte hindurch wurden die Rohre unter stärkstem Drucke durchspült), daher wurde auch erst im Verlaufe mehrerer Monate nach dem Anschlusse das Wasser ganz rein, und entsprechend nahm die Sterblichkeit erst allmählig weiter ab. Wie auf die Zahl der Todesfälle im Allgemeinen, so erstreckte sich diese Besserung im Besonderen auf die Typhussterblichkeit der Neustadt.

Von je 100 Todesfällen waren durch Typhus verursacht:

1884 in Magdeburg 1,32; in Neustadt 3,6;
1885 in Magdeburg 0,86; in Neustadt 2,15;
1886 in Magdeburg 1,35; in Neustadt 1,43.

Der Berichterstatter schreibt: „In Betreff des Typhus muß besonders noch die Neustadt hervorgehoben werden. Dieselbe steht mit im Ganzen 13 Typhusfällen, nach der Einwohnerzahl gerechnet, nur etwa gerade auf dem Verhältniße der Gesammtstadt, insbesondere war sie bei der Zunahme des Typhus; vom August bis Oktober schon garnicht mehr betheiligt, während sie bis 1885 noch als Typhusherd geradezu berüchtigt war."

Von je 10 000 Einwohnern starben am Typhus:

	in der Neustadt	in Magdeburg (bezw. ausschl. Neustadt)
1878 bis 1882 durchschn.:	11,3	2,8;
1884:	16,1	3,5;
1885:	10,0	2,1;
1886:	4,3	3,5.

(letztere Zahlen nach den Veröffentl. d. K. G. A.)

In früheren Jahren starben in Neustadt verhältnißmäßig 4 bis 5 Mal mehr Menschen am Typhus als im benachbarten Magdeburg, seit Anschluß der guten Wasserleitung nur etwa eben so viele Personen als im übrigen Magdeburg.

Sonst sind es ausschließlich die Krankheiten des Verdauungsapparats, durch deren plötzlichen Rückgang bei übrigens gleichmäßig fortwirkenden Todesursachen die große Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse des Stadttheils Neustadt verursacht worden ist. Der Bericht erblickt hierin einen weiteren Beweis für die Thatsache, daß das erfreuliche Ergebniß der neuen Wasserleitung zu danken ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 126 vom 14. Mai 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 4. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen des Staates Florida für „rein" von Gelbfieber erklärt worden. (Vgl. Veröffentl. 1887. S. 391.)

Thierseuchen.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.*)

Im Schlachthause zu Braunschweig sind im Jahre 1885 6097 Stück Rindvieh, 29 729 Schweine, 7565 Schafe und Ziegen, 8795 Kälber, 191 Pferde, zusammen 52 377 Thiere geschlachtet und darunter 56 Stück Rindvieh = 0,9%, 11 Schweine = 0,03%, 1 Schaf = 0,013% tuberkulös und 7 Schweine = 0,023% trichinös befunden worden. — Im Jahre 1886 sind von den geschlachteten 6907 Stück Rindvieh, 30 187 Schweinen, 8489 Schafen und Ziegen, 9207 Kälbern, 176 Pferden, zusammen 54 966 Thieren, 67 Stück Rindvieh = 0,99%, 19 Schweine = 0,04%, 1 Schaf = 0,012%, 2 Kälber = 0,02% tuberkulös und 3 Schweine = 0,009% trichinös befunden worden. — Im Jahre 1887 wurden 7225 Stück Rindvieh, 32 740 Schweine, 8561 Schafe und Ziegen, 9541 Kälber, 167 Pferde, zusammen 58 234 Thiere geschlachtet und darunter 63 Stück Rindvieh = 0,87%, 18 Schweine = 0,055%, 3 Schafe ꝛc. = 0,035%, 2 Kälber = 0,02% tuberkulös und 16 Schweine = 0,05% trichinös befunden. (Monatsbl. f. öffentliche Gesundheitspflege 1888 S. 74 u. 75.)

Rußland. (Vgl. Veröffentl. S. 290.) Seit dem Ausbruch der Rinderpest in den polnischen Orten Glodowo und Nasielsk sind daselbst je 2 Stück Vieh erkrankt und 53 bezw. 6 Stück getödtet. Die Seuche ist nunmehr erloschen.

Türkei. In der Gegend von Karaman, Vilajet Konia in Kleinasien ist eine verheerende Seuche unter dem Rindvieh, im Sandjak Tokat in Kleinasien eine

*) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 168.

nicht näher bezeichnete Seuche unter dem Hornvieh aufgetreten. (Vgl. Veröffentl. S. 290.)

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. Januar bis 3. April 1888.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom												
	Januar				Februar				März				
	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31.	31. Jan. bis 7.	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.	28. Febr. bis 6.	6. bis 13.	13. bis 20.	20. bis 27.	27. bis 3. April
Milzbrand	31 27	12 11	12 12	16 16	14 11	18 18	24 23	20 19	14 9	24 22	15 13	19 19	22 17
Rotz und Hautwurm	7 5	2 2	6 6	4 3	4 4	6 6	2 2	4 4	9 9	7 7	2 2	7 6	1 1
Maul- und Klauenseuche	1	—	—	—	—	—	1 1	2 1	3 1	3	3	2	2 1
Lungenseuche	6 1	5	7 2	8 1	9 1	7 1	7 1	8 1	9 1	9	7	7	8 1
Pockenseuche	—	—	—	2 2	2	2	3 1	3	3	4 1	2	2	—
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Räude der Pferde	1 1	1	1	2 2	2	2 1	2 2	7 5	7 1	7	8 2	6	8 2
Räude der Schafe	1	1	1	1	2 1	2	3 1	3 1	5 2	6 2	3	5 2	5
Rothlauf der Schweine	—	2 2	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Anmerkung. Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 3. Mai 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Breslau S. 176.)

Der § 19 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1881 (publizirt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes für 1881 S. 213 ff.) wird hierdurch für den Kreis Habelschwerdt bis auf Weiteres dahin widerruflich abgeändert, daß die für den Viehtransport auf Eisenbahnen von den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern resp. Viehrevisoren auszustellenden Viehursprungsatteste der Bestätigung durch den Amtsvorsteher nicht mehr bedürfen.

Breslau, den 3. Mai 1888.

K. Regierungs-Präsident.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Bayern. Erlaß, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 17. April 1888.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar vor. Irs. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 13 ff.) ist den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken ausnahmsweise gestattet, Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien österreichischen Grenzbezirken stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstallung innerhalb des inländischen Grenzbezirkes bestimmt ist, aus Oesterreich nach Bayern einzuführen.

Neuerliche Wahrnehmungen und Vorkommnisse haben jedoch ergeben, daß die österreichischen Grenzbezirke, aus welchen die bezeichnete Einfuhr in den Regierungsbezirk von Oberbayern erfolgt, zur Zeit von der Maul- und Klauenseuche betroffen sind. Es fehlt somit die erste Voraussetzung, unter welcher Wirthschaftsbesitzer Nutz- und Zuchtvieh überhaupt einführen dürfen.

Mit Rücksicht auf die berührte Sachlage erscheint es veranlaßt, die österreichische Vieheinfuhr vorerst hintanzuhalten und zwar auf solange, bis die hier in Frage stehenden österreichischen Grenzbezirke als notorisch seuchenfrei erachtet werden können.

Zu diesem Behufe wird es genügen, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Kontrolthierärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilagen der Berichte vom 12. und 13. d. Mts. das Weitere zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.
Der Generalsekretär: gez. von Ries, Ministerialrath.
An die kgl. Regierung, K. d. J. von Oberbayern.

(R.-A. Nr. 128 u. 129 vom 16. u. 17. Mai 1888.)

Großbritannien. Amtlicher Mittheilung zufolge ist die Vieheinfuhr aus Vlissingen nach Großbritannien verboten worden. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandschen Staatskourant" veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 12. Mai d. J. ist die Durchfuhr von Schafen und Ziegen durch die Niederlande verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 27. April d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts auch über Luleå stattfinden darf.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 9. Mai 1888. — (Reichsgesetzbl. S. 172.)

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 m unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so

eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeiträume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeiträume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2) Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern, oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Orts-Polizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2—11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlaß dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung eines Provinzial-Reglements.

Vom 28. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Merseburg S. 43.)

Die von dem X. Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen unterm 28. Oktober v. Js. beschlossene, von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, sowie dem Herrn Minister des Innern unterm 10. Januar d. Js. genehmigte

Zweite Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 27. Juni 1875 in der Beilage bekannt gemacht.

Merseburg, den 28. Januar 1888.

Der Landes-Direktor.
Graf von Wintzingerode.

Zweite Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Beilage zum Amtsblatt.)

Der § 5 erhält anstatt der jetzigen folgende Fassung:

§ 5. Die zur Bestreitung der Entschädigungen (§ 1) und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge werden von der Provinzial-Hauptkasse vorgeschossen und nach Maßgabe des Bedürfnisses

A) für die mit der Rotzkrankheit behafteten Thiere nach der Stückzahl der in der Provinz zur Zeit der Zählung vorhandenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;

B) für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh nach folgenden Einheitssätzen für jedes zur Zeit der Zählung vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)

wieder eingezogen:

I. in gewöhnlichen Landwirthschaften ohne Zukauf in dem der Zählung vorhergehenden Kalenderjahre nach dem Satze von 1 pro Stück;

II. in Wirthschaften mit Zukauf in dem der Zählung vorhergehenden Kalenderjahre:
   1. für Wirthschaften von 1 bis 10 Stück nach dem Satze von 4 pro Stück,
   2. für Wirthschaften von 11 bis 50 Stück nach dem Satze von 8 pro Stück,
   3. für Wirthschaften von 51 und mehr Stück nach dem Satze von 12 pro Stück;

III. in Wirthschaften sub II. deren Besitzer außerdem entweder:
   an Zuckerfabriken betheiligt sind, beziehentlich für Zuckerfabriken Rüben bauen und Rückstände aus diesen Industriezweigen verfüttern,
   oder
   an Brennereien, Brauereien oder Kartoffelstärkefabriken betheiligt sind und Rückstände aus diesen Industriezweigen verfüttern:
   1. für Wirthschaften von 1 bis 10 Stück nach dem Satze von 20 pro Stück,
   2. für Wirthschaften von 11 bis 50 Stück nach dem Satze von 30 pro Stück,
   3. für Wirthschaften von 51 und mehr Stück nach dem Satze von 40 pro Stück.

Die erhöhten Sätze sub II und III werden nicht berechnet, wenn das zugekaufte Vieh in dem der Zählung vorhergehenden Kalenderjahre geboren ist.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt:

a) diejenigen Kreise, welche in den der jedesmaligen Beitrags-Ausschreibung letzt vorhergegangenen zehn Jahren seuchenfrei geblieben sind, von Beiträgen ganz frei zu lassen;

b) die Einheitssätze zu ermäßigen und zwar:

aa. bis auf ein Viertheil für solche Kreise, in welchen innerhalb der letzten fünf Jahre Seuchenfälle nicht oder in besonders geringem Umfange,

bb. bis auf die Hälfte für solche Kreise, in welchen innerhalb der letzten drei Jahre Seuchenfälle nicht oder in besonders geringem Umfange vorgekommen sind.

c) die Einheitssätze bis zum doppelten Betrage für solche Gemeinden (Gutsbezirke) oder einzelne Wirthschaften, welche innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt verseucht gewesen sind, zu erhöhen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach vollen Pfennigen pro Stück.

Die Ueberschüsse einer Hebungsperiode werden auf die andere übertragen.

Vorstehende von dem X. Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen in der Sitzung vom 28. Oktober d. Js. beschlossene „zweite Abänderung des unterm 7. November 1882 bezw. 18. Februar 1886 genehmigten Reglements" wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 10. Januar 1888.

(L. S.)

Der Minister f. Landwirthsch., Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister d. Innern.
Im Auftrage
von Zastrow.

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Erste Constatirung einer epidemischen Krankheit betreffend.

Cöslin, den 27. Februar 1888.

Es sind in einem Spezialfalle Zweifel darüber entstanden, ob die durch einen Kreiswundarzt erfolgte erste Constatirung einer epidemischen Krankheit im Sinne des Ministerial-Reskripts vom 8. November 1886, bezw. meiner Verfügung vom 16. November ej. a.*) als vorläufiger Ausgangspunkt für eine medizinalamtliche Behandlung der Epidemie und für die Anordnung der nöthigen sanitären Maßnahmen auch hinsichtlich der etwa erforderlichen Schulschließung gelten, — oder ob, weil nämlich der unten sogleich zu erwähnende Passus der allgemeinen Rundverfügung vom 14. Juli 1884 ausdrücklich von der „Zuziehung des Kreisphysikus" spricht, dieser letztere Medizinalbeamte nochmals an den Ort der Epidemie entsandt werden soll.

Wie jedoch bereits die obengenannte Verfügung vom 16. November 1886 ausdrücklich die erste Constatirung der Krankheiten durch Medizinalbeamte — von der Scheidung in Physiker und Kreiswundärzte absehend — in's Auge faßt, so wird in Zukunft jedem noch bleibenden Zweifel dadurch zu begegnen sein, daß die Bestimmung im § 9 der Rund-Verfügung vom 14. Juli 1884, welche Euer Hochwohlgeboren Entscheidung betreffs der Schulschließungen keineswegs ausschließlich von der Information des Kreisphysikus an Ort und Stelle, sondern von dessen „Zuziehung" abhängig macht, richtig gedeutet werde.

Wenn demgemäß in einer überwiegenden Mehrzahl fernerer Fälle es auch wünschenswerth erscheinen mag, die qu. Entscheidung auf persönliche Informationen des Kreisphysikus zu gründen, so wird die Zuziehung des Kreisphysikus doch stets dann in Form einer bloßen gutachtlichen Aeußerung desselben zu erfolgen haben, wenn Seitens des Kreiswundarztes eine auf persönlicher Anschauung beruhende thatsächliche Ermittelung der epidemischen Zustände und somit eine amtsärztliche Anschauung hinsichtlich der anzuordnenden Maßnahmen bereits vorliegt. Diese Ermittelungen und Ansichten des einen Medizinalbeamten (in Form einer eingehenden Berichtlegung Seitens desselben) für die Zuziehung des Anderen — des Kreisphysikus — benutzbar zu machen, wird für die Folge den bisher zweifelhaft erschienenen Fällen gegenüber auf's dringendste anzuempfehlen, die nochmalige Entsendung des Kreisphysikus dann aber auf die im Schlußpassus der Eingangs erwähnten Verfügung gekennzeichneten ganz besonderen Vorkommnisse zu beschränken sein.

Von dieser Verfügung wollen Euer Hochwohlgeboren den Medizinalbeamten Ihres Kreises gefälligst Kenntniß geben.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Böttcher.

An die Herren Landräthe des Bezirks (außer Belgard).
Pr. II N. 431/2. 88.

*) Die angezogene Verfügung folgt nachstehend.

Cöslin, den 16. November 1886.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat anläßlich einiger Spezialfälle monirt, daß nachdem eine erste Constatirung ansteckender Krankheiten bereits durch Medizinalbeamte stattgefunden hatte, Letztere demnächst noch zu einer abermaligen Reise behufs Anordnung sanitätspolizeilicher Maßregeln Auftrag empfangen haben, ohne daß ersichtlich gewesen wäre, weshalb nicht die schon gelegentlich der Constatirung gemachten Wahrnehmungen zum vorläufigen Ausgangspunkt qu. Maßregeln gemacht wurden.

Es verlangt also die Königliche Oberrechnungskammer im Interesse der Verminderung der Ausgaben für die Staatskasse, daß im Sinne der Nr. des Ministerial-Erlasses vom 26. September 1842 jedesmal ausdrücklich die Gründe angegeben werden, aus welchen eine nochmalige Entsendung der Kreisphysiker, resp. in deren Vertretung der Kreiswundärzte nach den infizirten Ortschaften sich als nothwendig herausgestellt hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst, sobald im besonderen Falle dringende Umstände die nochmalige Committirung der Medizinalbeamten erforderlich machen, dies bei Einreichung der Liquidation und, falls die Begründung eine kurze und schlagende ist, auf der Liquidation selbst (im Vermerk über die Nichtigkeit) gefälligst zu begründen.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

An die Herren Landräthe des Bezirks.
Pr. II N. 277/11. 86.

Preußen. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

Vom 1. März 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf S. 80.)

Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizei-Präsidium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige Pillen chemisch untersuchen zu lassen.

Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Falle unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger angegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht.

Solches wird hiermit im Interesse des Publikums nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1887.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 1. März 1888.

Der Polizei-Präsident.

Vorstehende Warnung wird hiermit wiederholt zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 28. März v. J. (A.-Bl. Stück 14 S. 154) die Verabfolgung obiger Pillen, wie unter gleichen Voraussetzungen aller derartiger Geheim- und Reklame-Mittel, nach den bestehenden Vorschriften, auch im Handverkaufe den Apotheken nicht gestattet ist.

Wir werden daher diesem gesetzwidrigen Betriebe im Aufsichtswege unnachsichtlich entgegen treten.

Düsseldorf, den 1. März 1888. I. II. A. 2542.

Königliche Regierung, Abth. des Innern:
von Roon.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

Vom 7. April 1888. — (Reg.-Blatt S. 74.)

Nachdem nunmehr der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpfinstituts gesichert ist wird hierdurch bundesrathsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern das unterzeichnete Ministerium in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jetzt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anmeldung kostenlos und portofrei zugesandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechtigte Medizinalpersonen abgegeben.

Schwerin, am 7. April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

Vom 14. April 1888.

(Offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. 1888 S. 131.)

Nachdem nach Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpfinstituts in Schwerin gesichert ist, wird hiedurch bundesrathsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern Großherzogliche Landes-Regierung in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jetzt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut in Schwerin auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anforderung kostenlos und portofrei zugesandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechtigte Medizinalpersonen abgegeben.

Neustrelitz, den 14. April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Diphtherie (Rachenbräune).

Vom 28. Oktober 1886.

(Offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. 1886 S. 276.)

Großherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, Ermittelungen in Bezug auf die Krankheit der Diphtherie (Rachenbräune) im hiesigen Lande anstellen zu lassen und deshalb das Nachstehende anzuordnen.

Die Aerzte werden hierdurch angewiesen, unter Benutzung des angefügten Formulars A*) der Ortsobrigkeit (im Großherzoglichen Domanium den Großherzoglichen Aemtern, in der Ritterschaft den Gutsherrschaften und in den Städten den Magistraten) jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie unverzüglich anzuzeigen und über denselben, nachdem er abgelaufen oder sonst aus ihrer Behandlung gekommen ist, dem zuständigen Physikus ein ausgefülltes Formular nach der Anlage B*) einzureichen.

Die nöthigen Formulare werden den Magistraten in den Städten und den Obrigkeiten der sonstigen Ortschaften, in welchen Aerzte wohnen, zur antragsmäßigen Abgabe an die Letzteren zugestellt werden.

Die Physici haben die ihnen zugehenden Meldungen zu sammeln und vierteljährlich an das Großherzogliche Medizinal-Kollegium hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 28. Oktober 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

*) Die Formulare A und B sind gleichlautend mit den auf S. 67 der Veröffentlichungen, Jahrgang 1887, abgedruckten.

Rußland. Obligatorische Regeln für die Bevölkerung des Taurischen Gouvernements zur Vorbeugung und Bekämpfung der Rinderpest.

Herausgegeben

von der Taurischen Gouvernements-Landschaftsversammlung laut Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1879 und bestätigt vom Herrn Minister des Innern.

(Odessaer Zeitung Nr. 56 vom 9./21. März 1888.)

§ 1. Laut Verfügung des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten tritt im Taurischen Gouvernement das Gesetz vom 3. Juni 1879 über Tödtung des durch die Pest angesteckten Rindviehes in Kraft.

§ 2. Sobald sich am Vieh Zeichen der Erkrankung an der Pest zeigen, wird das kranke und verdächtige Vieh sofort getödtet. Die Kadaver des getödteten und gefallenen Viehes werden in einer Tiefe von 2½ Arschin in der Erde vergraben, wobei das Fell vorläufig zerschnitten wird. Die durch das Vieh angesteckten Gegenstände werden entweder verbrannt oder desinfizirt (gereinigt).

§ 3. Für das getödtete Vieh und die vernichteten Gegenstände erhält der Eigenthümer sofort Vergütung aus den Landschaftsgeldern und darf dieses Geld ohne das Einverständniß des Eigenthümers nicht zur Deckung von Staats- und Privatforderungen verwendet werden.

§ 4. Die Eigenthümer von Vieh, welches auf Verfügung der gehörigen Behörden getödtet wurde, haben, wenn dieselben nicht rechtzeitig über die Erkrankung des Viehes Anzeige gemacht haben, kein Recht auf Vergütung.

Anmerkung. Die Bestimmung über nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige macht die örtliche Pest-Kommission und theilt dieselbe der Kreis-Landschaftsverwaltung mit. Falls letztere anerkennt, daß die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt ist, wird die Frage zur endgültigen Entscheidung der Gouvernements-Landschaftsverwaltung übergeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gouvernements-Landschaftsverwaltung, wenn dasselbe mit der Bestimmung der örtlichen Kommission betreffs der recht- oder nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige über das Erscheinen der Pest nicht einverstanden ist, muß diese Frage zur endgültigen Bestimmung der Gouvernements-Landschaftsverwaltung übergeben werden.

§ 5. Die Auslagen zur Vergütung für das getödtete Vieh und die vernichteten Gegenstände, zum Unterhalt der Veterinärärzte und Feldscherer, zur Desinfektion (Reinigung) und anderer Ausgaben bei Vernichtung der Pest werden aus den allgemeinen Gouvernements-Landschaftseinkünften gedeckt.

Anmerkung. Diese Regeln beziehen sich nicht auf Handelsvieh und Tschumakenvieh, welches aus anderen Gouvernements und Ortschaften angekommen ist; dieses steht unter besonderer Obhut der Staatsveterinäre, 2c. Gesetz vom 30. Mai 1876.

Die Sachverwaltung bei Vertilgung der Rinderpest.

§ 6. Die örtliche und nächste Verwaltung bei Vertilgung der Pest, Tödten des Viehes, Einsetzen von Quarantäne u. s. w., liegt den Kreislandschafts-Verwaltungen ob, welche auf Grund der von der Gouvernementslandschafts-Verwaltung festgesetzten Regel vorgeht und unter Kontrolle jener Verwaltung steht.

§ 7. Ein jeder Kreis wird betreffs Aufsicht über die Rinderpest in eine gewisse Anzahl von Revieren eingetheilt, in jeden von welchen die Kreislandschafts-Verwaltung einen besonderen Aufseher wählt. Die Bestimmung der Zahl und der Größe eines Reviers gehört den Kreislandschafts-Verwaltungen, die Besoldung der Aufseher, wie auch die Auslagen für die Reisen der Letzteren in den Grenzen ihres Reviers, fallen auf die Kreislandschafts-Einkünfte.

§ 8. Beim Erscheinen der Rinderpest, oder einer verdächtigen Krankheit, ist der Vieheigenthümer verpflichtet, sofort Anzeige darüber zu machen und zwar beim örtlichen Dorfschulzen, oder bei dem Aufseher des Reviers, oder beim Veterinärarzt, oder beim Stanowoi Pristaw, mit einem Wort — bei der vom Orte des Erscheinens der Krankheit nächsten Behörde, oder Person, welche entsprechende und rasche Maßregeln zur Vertilgung der Pest ergreifen kann. Eine jede von diesen Personen macht

unmittelbar dem Gebietungsamte und der Kreislandschafts-Verwaltung Mittheilung über das Erscheinen der Krankheit. Dieselben Personen werden mit besondern Quittungsbüchern versehen, aus welchen sie denjenigen Personen, welche über die Krankheit Anzeige gemacht haben, Quittungen herausgeben mit genauer Angabe der Zeit, wann die Anzeige erfolgt ist.

§ 9. Die Kreislandschafts-Verwaltung, sobald sie eine solche Mittheilung erhalten hat, beordert sofort einen Veterinärarzt und einen Feldscherer an Ort und Stelle und wenn möglich, auch eins ihrer Mitglieder und bittet den Jsprawnik, auch einen Polizeibeamten dahin zu beordern.

§ 10. Nach Ankunft an Ort und Stelle ladet der Veterinärarzt den Aufseher der Reviers, etliche von den örtlichen Bewohnern und den Polizeibeamten ein und besichtigt in Gegenwart aller dieser Personen sämmtliches Vieh des Eigenthümers und falls die Pest konstatirt wird, versammelt er die Pest-Kommission.

§ 11. Die Pest-Kommission besteht, unter Vorsitz des örtlichen Aufsehers, aus dem Veterinärarzt, Oberschulzen, Polizeibeamten und einem der örtlichen Viehbesitzer auf Einladung der Pest-Kommission. Das Nichterscheinen einer dieser Mitglieder der Kommission hält die Thätigkeit derselben nicht auf, wenn sie nur aus drei Mitgliedern besteht, doch muß der Veterinärarzt zugegen sein.

Anmerkung. Bei Ankunft eines Mitgliedes der Kreislandschafts-Verwaltung, oder eines Bevollmächtigten von der Gouvernementslandschafts-Verwaltung gehört der Vorsitz in der Pest-Kommission diesen letztern.

§ 12. Die Pest-Kommission ergreift sofort alle nach den örtlichen Verhältnissen nöthigen Maßregeln und setzt die benachbarten Gebiete über das Erscheinen der Pest in Kenntniß.

§ 13. Die Thiere, welche nach Besichtigung vom Veterinärarzt als sichtbar krank befunden wurden, wie auch die sich in angesteckten Höfen befundenden, die eine Temperatur von vierzig und mehr Grad haben, werden auf Verfügung der Pest-Kommission getödtet und die mit dem kranken Vieh in Berührung gewesenen Gegenstände vernichtet oder desinfizirt.

§ 14. Wenn sich die Pest schon verbreitet hat und die Zahl des kranken oder verdächtigen Viehes bedeutend ist und das Tödten keinen wirklichen Nutzen mehr bringen kann, so kann die Pest-Kommission, ohne zum Tödten zu schreiten, sich auf quarantän-polizeiliche Maßregeln beschränken, aber nur auf vom Gouverneur für gut befundene Verfügung der Gouvernementslandschafts-Verwaltung. Hierüber wird ein besonderes Protokoll aufgenommen mit Erklärung der Ursachen, welche die Kommission veranlaßten, solche Maßregeln zu ergreifen.

Bemerkung. Die Kommission ertheilt Vergütung für das vor ihrer Ankunft getödtete Vieh, aber nicht mehr, als für zwei Stück im Dorf oder in der Heerde, wenn sie das Tödten für zweckmäßig anerkennt.

§ 15. Ueber die Anwendung des Tödtens der Thiere und der Vernichtung von Gegenständen müssen die Pest-Kommissionen besondere Protokolle aufnehmen, und wird dann den Eigenthümern des getödteten Viehes und der vernichteten Gegenstände sofort die laut Taxation bestimmte Vergütung ausgezahlt.

Anmerkung. Behufs sofortiger Auszahlung der Vergütung versehen die Kreislandschafts-Verwaltungen ihre Bevollmächtigten oder Veterinärärzte mit den nöthigen Summen.

§ 16. Die Taxation wird von den Pest-Commissionen den am Orte existirenden wirklichen Viehpreisen gemäß gemacht, jedoch nicht höher, als die von der Gouvernements-Landschaftsversammlung bestimmten Normalpreise für jeden Kreis.

§ 17. Sämmtliche Protokolle der Veterinärärzte und der Pest-Commissionen werden sofort der Kreislandschafts-Verwaltung vorgestellt, welche nach Durchsicht derselben ihre Verfügungen trifft: sie bestätigt oder verändert die Verfügungen der Pest-Commission betreffs der ferneren Maßregeln und setzt die Gouvernementslandschaftsverwaltung über ihre Bestimmung in Kenntniß.

§ 18. Ueber das Erscheinen der Pest an irgend einem Orte und über alle ihre Verfügungen macht die Kreislandschafts-Verwaltung sofort der Gouvernementslandschafts-Verwaltung Mittheilung, welche, wenn sie es für nöthig findet, ihr Mitglied, oder ihren Bevollmächtigten, wenn ein solcher von der Gouvernements-Versammlung laut Art. 59 der Semsk. polosche gewählt wurde, an Ort und Stelle beordern kann.

Nach Ankunft des Bevollmächtigten oder Mitglieder der Gouvernementslandschafts-Verwaltung, unterwirft sich die Pest-Commission seinen Anordnungen, wenn auch dieselben nicht mit den Anordnungen der örtlichen Kreislandschafts-Verwaltung übereinstimmen, jedoch kann die Maßregel des Tödtens auf Verfügung der Bevollmächtigten nicht aufgehoben werden.

Anmerkung. Beim anfänglichen Erscheinen der Pest in irgend einem Kreis, ist die Ankunft eines Mitgliedes der Gouvernementslandschafts-Verwaltung dahin obligatorisch.

§ 19. Das Aufhören der Pest und die Aufhebung der Quarantäne wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ebenso, wie es in § 12 vorgeschrieben ist.

§ 20. Sämmtliche Ausgaben, die von den Kreislandschafts-Verwaltungen zur Vernichtung der Pestkrankheit gemacht wurden, werden aus den allgemeinen Gouvernements-Einkünften gedeckt, nach Bestätigung der in die Gouvernements-Landschafts-Verwaltung vorgestellten Rechenschaftsberichte.

Anmerkung. Zu den anfänglichen Ausgaben bei Vernichtung der Pest können die Kreislandschafts-Verwaltungen mit besonderen Avancen aus den Summen der Gouvernementslandschafts-Verwaltung versehen werden.

Laut Beschluß der XXII Session der Taurischen Gouvernementslandschaft-Versammlung 1887 sind folgende höchste Preise für das Vieh, welches laut den obligatorischen Regeln während der Pest getödtet wird, für das ganze Taurische Gouvernement bestimmt:

a) Ein Kalb bis zu einem Jahr 3 Rbl.
b) Rinder von 1 bis 3 Jahren 15 Rbl.
c) Eine Kuh von 3 oder mehr Jahren 25 Rbl.
d) Ein Ochse von 3 oder mehr Jahren 40 Rbl.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Spanien. Mittels Königlichen Dekrets vom 2. April d. J. ist den Cortes ein Gesetzentwurf über die Einrichtung gerichtlicher Jrrenanstalten zur Berathung vorgelegt worden. Nach Art. 1 des Entwurfs sollen vom Justizministerium abhängige Sicherungs- und Beobachtungs-Jrrenanstalten — manicomios de seguridad y observación — errichtet werden, um von Staats wegen den Schutz, die Bewachung und die Behandlung aller derjenigen an Geistesstörung leidenden Personen sicher zu stellen, welche die Strafgesetze verletzt haben. (Gaceta de Madrid No. 101 vom 10. April 1888.)

Vermischtes.

In den Niederlanden beobachtete Weinverfälschungen. (Revue internationale scientifique et populaire des Falsifications des Denrées Alimentaires, 1ière Année 15. Septembre 1887.)

Von 54 nach den Niederlanden eingeführten und dort analysirten französischen Rothweinen, enthielten 15 mehr als 2 gr schwefelsauren Kalis pro Liter. Es wurden gefunden Gehalte an diesem Salze von 2,39 gr, 2,50 gr, 2,64 gr, 2,87 gr, 2,98 gr bis zu 4,70 gr im Liter. Ein französischer Wein hatte folgende Zusammensetzung: Alkohol 14,40 Vol.%, Extract 1,92%, Asche 0,45%.

In verschiedenen Rhein- und Moselweinen wurde mehr als 0,8% nichtflüchtige Säure beobachtet.

Die italienischen Weine enthalten oft zu viel flüchtige Säure; es wurde davon bis zu 0,15% gefunden.

Ein Muster Malagawein enthielt 21,3 Vol.%, ein Portwein über 23% Alkohol. —

Weinverfälschungen in der Argentinischen Republik. (Ebenda 15. Janv. 1888. S. 67.)

Nach Dr. P. N. Arata hat in Folge der officiellen Jnspektionen die Zahl der im Handel vorkommenden schlechten und schädlichen Weine in der Argentinischen Republik seit 1884 sehr abgenommen. Jm Anfang des Jahres 1884 betrug der Prozentgehalt an schlechten und gleichzeitig schädlichen Weinen noch 51,71 gegen 3,1% im Jahre 1886.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 29. Mai 1888. Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 325. — Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche 1875—1877. S. 325. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 326. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 327. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 327. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 327. — Sterbefälle in Breslau, Nürnberg, Hamburg 1887. S. 328 u. 329. — **Witterung.** S. 327. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 330. — **Thierseuchen.** Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 331. — Belehrung über die Thierseuchen. S. 331. — Rinderpest in der Türkei. S. 331. — Büffelseuche in Manila. S. 331. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 331. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Berlin.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 334. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Aerztliche Atteste der Medizinalbeamten. S. 334. — (Reg.-Bez. Stettin.) Infektionskrankheiten. S. 334. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Hebammen. S. 334. — (Bayern). Viehseuchenpolizei an der Schweizerischen Grenze. S. 336. — (Baden.) Ausfuhr von Thieren und Fleisch nach der Schweiz. S. 336. — (Mecklenburg-Schwerin.) Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. S. 336. — (Frankreich.) Künstliche Weine. S. 337. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Feilhalten von gesundheitsschädlichem Fleisch S. 337. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Preußisches Abgeordnetenhaus.) Vorlesungen über Hülfeleistung bei Unglücksfällen. S. 338. — **Geschenkliste.** S. 338.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 2, Prag 14, Rom 5, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin, Hamburg, Wien je 1, Budapest und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Wien je 1, Prag 2, Warschau 1 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 4 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 5, Königsberg 9, Paris und London je 12, Petersburg 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 215 (Stadt Königsberg 195), Petersburg 110 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 8, Hamburg 18, Straßburg 9, Vororte Wiens 19, Prag 21, Paris 15, London 18, Petersburg 47 Todesfälle; Berlin 136, Hamburg 379, Reg.-Bezirke Düsseldorf 147, Schleswig 134 und Wiesbaden 468, Wien 226, Budapest 80, Petersburg 160 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 8, Wien 12, London 13, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 36, Hamburg 28, Nürnberg 22, Wien 67, Kopenhagen 23, Petersburg 24 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Breslau 8, Nürnberg 6, Wien 13, Budapest 6, Prag 7, Paris 44, Lyon 6, London 42, Kopenhagen 10, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 72, Breslau 19, Hamburg 34, Nürnberg 27, Reg.-Bez. Schleswig 164, Wien 20, Kopenhagen 66, Petersburg 55 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 64, Dublin 7, Liverpool 8, Amsterdam 7 Todesfälle; Wien 28, Kopenhagen 35, Stockholm 24 Erkrankungen.

Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche während der Jahre 1875 bis 1877.

Von Dr. Arthur Würzburg.*)

(Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. II Heft 3/5).

Der vorliegende zweite Theil der Arbeit behandelt vornehmlich die Sterblichkeit der Säuglinge nach ihrer ehelichen und außerehelichen Abkunft, sowie nach Stadt- und Landgemeinden; ferner den Ablauf der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Abschnitten des ersten Lebensjahres, sowie die Todt- und die Lebendgeburten.

Die Sterblichkeit der ehelichgeborenen Säuglinge (22,02 auf je 100 ehelich Lebendgeborene) zeigt sowohl ihrer Höhe nach, als in ihrer staatlichen Vertheilung nahezu vollkommene Uebereinstimmung mit derjenigen aller Säuglinge (23,23 auf je 100 Lebendgeborene), während die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge (36,03 auf je 100 außerehelich Lebendgeborene) nicht unwesentliche Abweichungen aufweist. Das Maximum der letzteren wurde in Sachsen-Altenburg mit 41,27% erreicht. Zu ähnlichem Ergebniß gelangt man bei Betrachtung der Säuglingssterblichkeit in den preußischen Regierungs-Bezirken und in den entsprechenden Verwaltungs-Bezirken der anderen Staaten. Bezirke mit geringer Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge gab es nur wenige, nämlich solche mit weniger als 15,00%: 1 gegen 11 mit einer derartigen Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, solche

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 387.

(Fortsetzung auf Seite 330.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 20. Woche v. 13. bis 19. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Uebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	77	—	49	17	25,2	26,8	—	—	—	—	—	7	7	2	1	1	31	2
† Altona	111 780	89	3	60	15	27,9	25,9	2	—	1	2	—	13	12	1	—	—	26	3
† Augsburg	68 227	46	1	53	23	40,4	28,7	—	—	1	—	—	6	4	10	1	—	31	1
† Barmen	106 749	96	5	52	16	25,3	22,6	—	—	—	—	—	8	8	2	1	1	33	1
† Berlin	1414 980	846	31	574	195	21,1	26,3	8	8	16	4	2	97	65	44	20	19	321	9
† Bochum	44 551	36	1	20	10	23,3	28,9	1	—	—	—	—	2	3	—	—	1	13	—
† Braunschweig	90 410	54	5	38	12	21,9	24,7	1	—	1	—	—	7	5	1	1	1	20	3
† Bremen	121 464	69	3	60	13	25,7	20,7	—	—	—	—	—	20	5	1	1	1	32	2
† Breslau	313 451	201	9	177	60	29,4	31,0	—	—	8	2	1	14	28	16	2	2	102	6
Charlottenburg	48 514	41	1	19	6	20,4	30,8	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	13	2
† Chemnitz	118 926	102	2	91	50	39,8	32,2	—	1	—	5	—	8	—	2	—	—	74	1
† Danzig	118 037	81	1	57	17	25,1	27,1	—	2	3	—	—	8	9	7	7	6	27	1
† Darmstadt-Bess.	52 930	30	3	23	5	22,6	19,9	—	1	1	—	—	1	2	1	1	1	17	—
Dortmund	84 578	57	3	28	6	17,2	26,7	—	1	3	1	—	6	1	1	—	—	15	—
† Dresden	259 142	146	7	120	41	24,1	25,2	—	2	3	—	—	21	13	4	2	2	74	3
† Düsseldorf	125 384	80	5	52	16	21,6	24,2	—	—	2	—	—	11	10	—	—	—	28	1
† Duisburg	50 761	47	1	26	8	26,6	27,1	1	1	1	—	1	3	5	—	—	—	13	1
† Elberfeld	113 195	82	7	51	13	23,4	23,1	—	—	—	—	—	8	14	1	—	—	26	2
† Erfurt	61 036	37	—	24	6	20,4	23,1	—	—	1	—	—	7	2	3	2	2	11	—
† Essen	69 259	.	.	.	.	.	28,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	163 655	57	3	67	16	21,3	19,9	—	—	2	—	—	13	10	5	—	—	33	4
† Frankfurt a. O.	55 604	42	2	31	6	29,0	27,6	—	—	—	1	—	3	2	2	1	1	23	—
† Freiburg i. B.	43 892	28	1	25[2]	7	29,6[2]	23,7	—	—	—	—	—	5	2	.	.	1	16	1
M.-Gladbach	47 767	41	1	23	9	25,0	25,4	—	—	2	—	—	3	3	2	—	—	13	—
† Görlitz	58 489	27	—	40	12	35,6	28,0	—	—	—	—	—	7	9	4	2	2	18	2
† Halle a. S.	87 407	70	1	35	16	20,8	25,6	—	—	1	—	—	3	6	2	.	1	20	3
† Hamburg u. Vororte	498 554	329	11	314	88	32,8	26,6	18	1	5	3	1	41	53	10	1	1	172	10
† Hannover	148 458	96	7	52	10	18,2	22,7	—	—	2	1	—	13	7	—	—	1	28	—
† Karlsruhe	67 155	35	1	44	13	34,1	20,5	—	—	—	—	1	3	12	1	1	1	27	—
† Kassel	67 077	36	1	21	7	16,3	21,2	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	2
† Kiel	55 896	39	—	25	8	23,3	22,5	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	18	—
† Köln	169 993	112	2	83	26	25,3	26,9	1	—	3	—	—	12	14	3	—	—	49	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	92	5	91	34	30,2	31,1	—	—	—	9	—	6	10	14	9	9	51	1
Krefeld	98 691	64	4	49	16	25,8	25,5	—	1	1	1	—	7	7	—	—	—	31	1
† Leipzig	181 324	108	4	72	17	20,6	22,8	—	1	2	—	—	15	5	3	—	—	45	1
† Lübeck	57 644	45	1	27	11	24,4	21,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	1
† Magdeburg	171 086	137	3	78	30	23,7	26,6	—	1	1	—	—	12	12	4	2	1	47	1
† Mainz	69 119	35	—	52	15	39,1	22,9	—	—	—	—	—	4	11	3	.	1	33	1
† Mannheim	65 205	65	1	37	17	29,5	21,0	1	—	—	—	—	8	10	1	—	—	17	—
† Metz	54 558	35	—	31	8	29,5	21,1	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	21	—
† Mülhausen i. E.	72 926	47	5	29	9	20,7	.[2]	—	—	—	—	—	5	5	.	.	1	17	1
† München	278 494	203	4	183	61	34,2	30,3	—	1	3	1	1	22	27	26	1	1	93	9
† Münster	45 933	25	1	20	5	22,6	24,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	1
† Nürnberg	122 832	76	3	92	32	38,9	27,5	—	—	6	1	—	21	17	9	3	3	36	2
† Plauen i. V.	46 860	30	2	27	17	30,0	27,5	—	—	3	—	—	1	2	1	—	—	20	—
† Posen	69 658	54	2	30	5	22,4	29,3	—	1	—	—	—	6	3	2	1	1	17	1
Potsdam	52 132	23	—	18	3	18,0	24,8	—	—	—	—	—	3	2	2	.	1	11	—
† Rostock	40 591	16	—	13	2	16,7	20,3	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	7	—
† Stettin	103 565	55	1	45	12	22,6	25,7	—	1	2	—	1	11	7	1	—	—	21	1
† Straßburg i. E.	115 870	61	—	80	26	35,9	26,7	9	1	2	1	—	10	11	3	3	3	43	—
† Stuttgart	117 861	65	2	46	17	20,3	21,1	2	—	1	—	—	6	10	1	1	1	24	2
† Wiesbaden	58 148	36	3	33	10	29,5	19,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	25	—
† Würzburg	57 074	34	1	35	7	31,9	25,4	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	21	1
† Zwickau	41 434	33	3	27	13	34,4	28,9	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwerzahnhlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 26,1 ‰.

Sterblichkeit in grösseren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	283	12	173	55	23,6	—	—	2	—	1	18	29	9	—	—	107	7
Brünn bis 12. Mai	86 372	.	3	65	.	39,1	—	1	1	3	.	16	11	1	.	.	32	—
Brüssel desgl.	181 270	98	11	84	16	24,1	—	—	2	—	—	7	12	4	.	.	56	3
Budapest desgl.	442 787	339	25	254	54	29,8	6	1	6	—	1	66	17	12	.	.	134	11
Christiania	135 600	53	—	84	34	32,2	1	1	5	—	—	11	25	2	.	.	39	—
Dublin	353 082	196	.	160	28	23,6	—	1	.	.	.	.	.	4	.	.	154	1
Edinburg	262 733	176	.	104	24	20,7	2	—	2	1	.	10	.	1	.	.	85	3
Graz bis 12. Mai	105 809	.	6	80	.	39,3	—	—	—	1	.	28	8	2	.	.	39	2
Kopenhagen bis 15. Mai.	300 000	183	6	136	34	23,6	—	1	10	1	—	24	13	3	.	.	80	4
Krakau bis 12. Mai.	74 084	33	1	46	14	32,2	6	2	3	—	—	5	7	7	—	—	14	2
Lemberg desgl.	120 868	.	1	73	.	31,4	—	1	—	1	.	25	6	3	.	.	37	—
Liverpool	599 738	350	.	217	60	18,9	—	3	1	.	.	.	.	7	.	.	200	6
London	4 282 921	2364	.	1469	296	17,9	18	13	42	12	2	176	101	20[3]	.	.	1022	63
Lyon bis 5. Mai	401 930	168	12	165	16	21,3	—	1	6	1	2	23	30	2	.	—	98	2
Odessa	268 000	.	10	119	33	23,1	—	—	—	—	1	17	6	11	10	7	83	1
Paris	2 260 945	1304	86	945	128	21,7	15	3	44	12	6	185	93	54	.	.	511	22
Petersburg bis 12. Mai	928 016	899	21	809	229	45,3	47	9	9	34	1	128	46	97	.	.	438	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	241	58	42,4	21	2	7	1	1	52	37	7	.	.	111	2
Rom bis 14. April	388 300	211	17	180	33	24,1	1	—	3	3	—	23	16	8	.	.	121	5
Stockholm bis 12. Mai	221 549	127	11	91	23	21,4	4	3	1	—	—	15	14	2	.	.	50	2
Triest	156 042	.	.	85	23	28,3	—	—	1	—	—	11	14	4	.	.	52	3
Venedig bis 12. Mai	150 502	66	8	56	6	19,3	—	—	—	1	—	9	10	2	.	.	32	2
Warschau desgl.	444 814	352	20	217	77	25,4	—	2	5	—	2	30	39	13	.	.	125	1
Wien desgl.	800 836	590	37	515	142	33,4	5	12	13	2	4	123	95	23	1	1	232	6
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	11	320	.	41,0	19	1	3	—	.	59	92	27	.	.	117	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.

für die Woche vom 13. bis 19. Mai 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1 Lebensj.	2–5 Lebensj.	6–15 Lebensj.	16–30 Lebensj.	31–60 Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zu Ende der Gestorbenen
Masern und Röthein	4	—	—	1	3	—	—	2
Scharlach	5	—	2	1	1	1	—	—
Diphtherie und Croup	22	1	6	9	6	—	—	11
Unterleibstyphus	6	—	—	2	3	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	3	1	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	3	—	—	—	2	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	78	1	—	—	69	8	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	1	—	13	24	—	35
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	74	3	3	1	28	35	4	9
Akuter Darmkatarrh	3	1	1	—	—	—	1	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	11	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	—	5	18	2	—
Verletzungen	103	—	3	8	38	48	6	5
Alle übrigen Krankheiten	361	6	11	23	131	161	29	45
Summe	761	15	28	45	316	314	43	112

Gesammtbest. **war** am 12. Mai 3903 u. **bleibt** am 19. Mai 1888 3708.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13.–19. Mai	6	136	36[4]	72[4]	5
„ Breslau	desgl.	1	7	5	19	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	13.–19. Mai	7	379	28	34	2
„ Nürnberg	desgl.	2	1	22	27	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	14.–20. Mai	1	22	5	5	—
Aurich	13.–19. Mai	—	—	2	2	—
Düsseldorf	desgl.	16	147	21	53	2
Erfurt	desgl.	5	10	3	22	2
Hildesheim	desgl.	3	96	7	48	1
Königsberg[5]	desgl.	215	54	24	27	—
Marienwerder	desgl.	4	4	—	3	—
Münster	desgl.	2	—	3	13	4
Schleswig	desgl.	36	134	35	164	2
Stettin	desgl.	4	5	31	18	1
Stralsund	desgl.	2	4	4	10	—
Trier	desgl.	—	4	6	—	—
Wiesbaden	6.–12. Mai	8	468	35	44	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Mai 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Mai	13,3	4,9	760,8	759,0	754,2	77	63	68	—	WNW	2
	14. „	14,6	5,7	749,4	748,1	748,5	77	54	68	—	SW-WNW	1
	15. „	15,8	3,0	752,1	753,3	753,5	68	33	45	—	W	1
	16. „	24,5	6,5	753,6	753,3	753,0	68	60	67	—	SO	1
	17. „	28,1	12,3	755,0	755,8	756,8	66	42	59	—	NW–SSW	1
	18. „	32,2	16,0	757,2	756,3	756,1	57	24	52	—	SSO–O	1
	19. „	33,5	17,7	755,8	754,4	754,6	57	31	42	—	SO	2
München	13. Mai	16,2	1,1	721,3	718,5	716,6	47	33	50	—	N	1,4
	14. „	21,6	5,6	712,5	708,8	709,2	48	30	74	2,8	SW	3,5
	15. „	18,3	9,8	711,2	711,1	710,8	83	53	73	3,8	W	1,6
	16. „	25,2	8,9	712,8	711,6	712,1	53	30	37	—	SW	1,4
	17. „	24,9	10,7	717,1	715,5	715,6	54	35	53	—	NO	1,2
	18. „	26,7	11,7	716,4	714,8	714,5	42	29	56	—	NO	1,4
	19. „	28,1	13,7	715,4	714,2	713,9	52	30	39	—	S	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) 32 Fälle von kont. Augenentzündung. —

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von dem statistischen Amte der Stadt Breslau und von den

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau.																		
Januar . .	430	434	864	53	421	359	780	160	62	146		28	14	56	55	123	122	14
Februar . .	395	433	828	50	352	326	678	139	46	116		25	10	41	52	108	122	19
März . . .	464	401	865	43	414	375	789	163	42	128		29	18	61	72	137	121	18
April . . .	449	438	887	47	395	329	724	153	65	95		32	12	38	71	132	106	19
Mai . . .	456	436	892	55	415	339	754	159	55	94		39	12	43	73	134	122	23
Juni . . .	450	421	871	51	387	337	724	191	66	111		34	6	41	59	115	88	12
Juli . . .	518	450	968	49	584	460	1044	426	132	118		32	10	41	50	122	92	21
August . .	509	426	935	38	486	403	889	363	101	91		22	10	38	45	115	89	15
September .	448	468	916	47	410	326	736	242	74	98		31	9	39	50	84	94	15
Oktober . .	494	411	905	41	344	303	647	134	38	105		42	10	55	56	104	90	13
November .	484	428	912	52	348	346	694	151	44	94		39	9	50	56	108	122	21
Dezember. .	452	444	896	46	347	318	665	125	41	113		47	13	57	41	106	108	14
Summe	5549	5190	10739	572	4903	4221	9124	2406	761	1309		400	133	560	680	1388	1276	204
Davon ehelich . .	4605	4323	8928	445														
Bevölkerung	35,28			5,33	53,74	46,26	100,00	26,37	8,40	14,35		4,38	1,46	6,14	7,45	15,21	13,98	2,2
301365 Einwohner	‰ d. Bevölkerung			% d. Geburten	30 ‰ d. Bevölkerg.			% der Gestorbenen.										

*) Anmerkung. 2 Gestorbene unbekannten Alters.

Nürnberg.																		
Januar . .	174	166	340	19	135	127	262	57	21	59		17		13	13	42	30	10
Februar . .	163	161	324	21	124	104	228	46	20	41		16		7	22	34	36	6
März . . .	196	174	370	28	149	134	283	61	22	43		25		17	22	48	38	7
April . . .	153	169	322	16	145	154	299	50	34	62		21		22	14	46	45	5
Mai . . .	188	180	368	20	162	121	283	60	21	54		19		13	19	56	37	4
Juni . . .	173	169	342	26	134	108	242	66	20	18		17		21	22	39	30	9
Juli . . .	217	186	403	16	163	116	279	103	36	23		18		13	15	31	36	6
August . .	207	168	375	24	161	134	295	125	39	19		12		8	15	37	34	6
September .	196	178	374	18	150	122	272	85	38	29		7		12	18	41	36	6
Oktober . .	189	153	342	19	115	132	247	64	18	36		16		16	9	37	41	10
November .	163	169	332	22	127	107	234	52	18	38		15		12	17	34	46	2
Dezember. .	191	179	370	17	124	121	245	51	11	43		23		13	19	35	45	5
Summe	2210	2052	4262	246	1689	1480	3169	820	298	465		206		167	205	480	454	74
Bevölkerung	3,7 %			5,4 %	2,6 %				35,28	14,67		6,49		5,27	6,47	15,14	14,32	2,2
119905 Einwohner	der Bevölk.			der Geburten	der Bevölkerung			% der Gestorbenen.										

Hamburg.																		
Januar . .	721	640	1361	46	698	574	1272	293	69	168	10	50	34	91	124	191	184	56
Februar . .	668	644	1312	50	554	506	1060	273	53	126	18	57	26	60	95	150	164	38
März . . .	796	736	1532	52	602	502	1104	265	60	136	8	61	23	72	90	185	163	4
April . . .	707	632	1339	61	594	487	1081	284	58	128	13	50	20	59	109	165	153	43
Mai . . .	696	704	1400	44	551	446	997	184	53	128	15	70	23	60	110	176	152	26
Juni . . .	649	625	1274	45	484	364	848	165	46	122	6	63	13	46	91	127	131	31
Juli . . .	691	678	1369	42	703	574	1277	518	124	133	12	47	25	71	76	122	125	24
August . .	729	723	1452	52	655	581	1236	521	127	108	3	43	22	59	76	135	118	24
September .	729	650	1379	37	530	449	979	348	83	92	3	38	17	46	56	145	115	30
Oktober . .	722	720	1442	53	563	520	1083	326	80	116	4	48	18	71	68	160	153	38
November .	697	741	1438	52	664	541	1205	403	97	127	10	40	16	52	99	168	163	30
Dezember. .	736	735	1471	69	662	593	1255	417	110	135	12	47	25	93	102	149	127	33
Summe	8541	8228	16769	603	7260	6137	13397	3997	960	1519	114	614	262	780	1096	1873	1748	43
Davon ehelich . .	7633	7283	14916	495				4957		1633								
Bevölkerung	% d. Gestorbenen				54,2	45,8	100,0	37,0		12,2		4,6	2,0	5,8	8,2	14,0	13,0	3,2
489187 Einwohner	‰ d. Bevölkerung				27,39													

Breslau, Nürnberg und Hamburg im Jahre 1887.

Medizinalräthen Dr. Merkel und Dr. Kraus aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen

Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung rc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
40	3	18	.	3	—	.	1	107	73		19	1	23	8	461	16		7			—
22	1	28	.	2	—	.	1	80	94		28	—	17	1	386	10		8			—
25	2	29	.	5	1	.	1	128	103		25	—	32	6	405	17		9			—
7	1	25	.	3	—	.	1	104	82		29	1	35	5	419	8		3			—
4	—	55	.	4	—	.	2	94	87		23	—	41	8	416	12		6			2
20	3	36	.	2	—	.	3	75	66		17	1	51	19	421	6		4			—
22	1	33	.	4	—	.	1	83	77		18	—	198	68	511	14		14			—
7	2	30	.	5	—	.	2	69	42		21	—	172	101	415	18		5			—
10	10	44	.	7	—	.	—	71	44		14	2	103	40	372	13		5			1
3	7	70	.	5	—	.	2	84	48		20	1	40	10	339	9		9			—
1	4	65	.	4	—	.	—	64	58		22	3	52	7	393	8		13			—
1	4	64	.	5	—	.	1	68	80		15	1	32	2	380	9		3			—
162	38	497	.	49	1	.	15	1027	854		251	10	796	275	4918	140		86			3
1,78	0,42	5,45	.	0,54	0,01	.	0,16	11,25	9,36		2,75	0,11	11,74		53,90	1,54		0,94			0,03

% der Gestorbenen.

4	1	29	12	2	—	—	1	35	49		4	—	17		105	1	—	2	—	—	—
—	1	28	10	1	—	—	—	39	38		4	1	14		91	1	—	—	—	—	—
2	2	29	7	1	—	—	—	58	50		4	3	24		96	2	—	2	2	1	—
1	—	33	14	—	—	—	—	42	63		9	—	24		110	1	—	1	—	1	—
1	—	13	9	—	—	—	—	53	72		7	1	15		105	3	—	—	3	—	1
—	—	11	2	1	—	—	3	50	38		4	1	23		100	2	—	—	1	5	1
1	—	7	6	4	—	—	—	33	29		5	—	88		99	3	—	—	4	—	—
1	—	12	1	4	—	—	1	28	24		3	—	124		90	2	—	—	1	—	1
1	1	19	2	2	—	—	1	34	20		8	1	74		105	3	—	—	1	—	—
2	4	31	3	1	—	—	—	31	29		13	—	31		98	3	—	—	1	—	—
1	3	26	1	2	—	—	1	38	42		6	3	18		88	3	—	—	—	—	1
—	8	29	—	1	—	—	1	44	32		10	1	16		97	—	—	1	4	1	—
14	20	267	67	19	—	—	8	485	486		77	11	468		1184	24	—	6	17	6	5
0,44	0,63	8,42	2,11	0,59	—	—	0,25	15,30	15,33		2,43	0,35	14,77			0,76	—	17,6	50,0	17,6	14,8
																1,07					

% der Gestorbenen.

3	12	52	15	82	—	—	9	156	126	14	43	1	73	13	642	19	—	—	8	2	1
—	6	78	12	42	—	—	3	149	89	7	34	—	74	13	526	12	2	1	8	1	1
—	5	62	12	43	—	—	5	159	98	9	27	1	51	13	587	22	1	—	5	2	2
—	7	54	5	21	—	—	8	146	121	13	29	—	46	19	569	22	1	4	10	1	3
1	4	57	6	15	—	—	5	162	96	11	34	—	31	11	513	26	2	2	15	3	3
—	3	52	7	8	—	—	1	113	76	8	34	—	31	11	463	25	1	2	6	6	—
2	14	49	2	8	—	1	1	99	72	15	35	2	176	186	562	37	4	3	5	1	3
2	5	20	6	28	—	—	4	101	49	10	33	6	206	181	542	25	1	2	11	1	—
1	8	36	8	21	—	—	2	92	41	4	32	—	128	67	490	33	—	2	12	1	1
15	6	51	10	44	—	—	7	115	87	6	29	1	112	37	536	14	1	2	7	3	—
14	3	23	15	53	—	—	6	124	115	11	30	1	148	47	583	25	1	—	6	—	—
33	6	33	18	81	—	1	4	123	113	13	27	3	131	34	596	20	3	1	12	1	1
71	79	567	116	446	—	2	55	1539	1083	121	387	15	1207	632	6609	280	17	19	105	22	15
0,53	0,59	4,23	0,87	3,33	—	0,01	0,41	11,49	8,08	0,90	2,89	0,11	9,01	4,72	49,36	2,09	0,13	0,14	0,78	0,17	0,11
																3,47					

mit weniger als 20,00 %: 3 gegen 38. Hingegen besaßen 45 Bezirke eine Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von mehr als 30,00 % gegen 7 bei den ehelichen, darunter 10 mit einer Sterblichkeit von mehr als 40,00 und 3 (Oberbayern, Schwaben, Berlin) mit einer solchen von mehr als 45,00 %; diese beiden letzteren Grade wurden von den ehelichen Säuglingen überhaupt nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen ꝛc. machen sich die Unterschiede in erhöhtem Maße geltend. Gleichwohl zeigt das Beispiel von 20 Kreisen, in welchen die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von derjenigen der ehelichen, wenn meistens auch nur um ein Geringes, überragt wird, daß die außereheliche Abkunft an sich noch nicht nothwendig eine ungünstige Prognose für die Lebensdauer, wenigstens innerhalb des besonders gefährlichen ersten Jahres bedingt.

Eine vornehmlich geringe Sterblichkeit der ehelichen und außerehelichen Säuglinge ist nur für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und für die Kreise Tondern und Leer zu verzeichnen. Neben Schaumburg-Lippe erscheinen das Großherzogthum Oldenburg und die Reg.-Bez. Schleswig und Aurich besonders bevorzugt. Diejenigen Kreise, welche eine höhere Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, als 45,00 % aufweisen, gehören ausnahmslos dem südlichen Gebiete höchster Säuglingssterblichkeit (Bayern, Württemberg) an. Kreise mit einer Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von mehr als 50,00 % hingegen findet man auch in dem sächsisch-schlesischen und in dem brandenburgischen Centrum und selbst außerhalb derselben. Die höchste Sterblichkeit ehelicher Säuglinge wurde im Bezirks-Amt Krumbach in Schwaben (49,33%), außerehelicher im Oberamt Waiblingen im Neckarkreise (71,10) verzeichnet.

In den Städten war die Säuglingssterblichkeit im Allgemeinen größer, als auf dem Lande, doch fehlt es hier nicht an zahlreichen Ausnahmen. Bei einer Gesammtzahl von 801 Kreisen ꝛc. starben bis zu 20,00 % Säuglinge in 42,68 auf je 100 Kreise, 20,01 bis 30,00 % Säuglinge in 41,69, und über 30,00 in 15,63 % Kreisen, desgleichen bei einer Gesammtzahl von 72 Städten mit 20 000 und mehr Einwohnern in 30,55 bezw. 58,33 und 11,11 % Städten. Die Städte hatten also durchschnittlich weniger häufig eine geringe, aber auch weniger häufig eine hohe Gesammt-Säuglingssterblichkeit, als alle Kreise, während eine solche von mittlerer Höhe in ersteren entsprechend öfter vorkam. Aehnlich verhielt es sich mit der Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, nur erweisen sich die Städte noch etwas bevorzugter. Hingegen spricht die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge ganz auffallend zu Ungunsten der Städte (bis zu 20,00 % Todesfälle in 0 Städten und in 6,24 % Kreise, 20,01 bis 30,00 Todesfälle in 19,44 Städten und in 36,33 Kreisen, über 30,00 % Todesfälle in 80,55 % Städten und in 57,43 % Kreisen). Von den Großstädten (mit mindestens 100 000 Einwohnern) zeichneten sich besonders Frankfurt a. M. und Hannover durch eine verhältnißmäßig geringe Säuglingssterblichkeit aus; bei einem Vergleich der Säuglingssterblichkeit in den Großstädten mit derjenigen in sämmtlichen Landgemeinden der einschlägigen Regierungs-Bezirke ꝛc. ragen Frankfurt a. M., Hannover, Köln, München, Stuttgart entweder durch eine geringere Sterblichkeit aller oder doch der ehelichen oder unehelichen Säuglinge hervor.

Die besonders hohe Säuglingssterblichkeit im südlichen Centrum (Bayern, Württemberg) betraf in Stadt- und Landgemeinden sowohl eheliche, als außereheliche Säuglinge. Die hohe Sterblichkeit im brandenburgischen Centrum betraf der Hauptsache nach die außerehelichen Säuglinge, und zwar sowohl in den Städten als auf dem Lande. Jedoch überragte meistens die Säuglingssterblichkeit in den Städten diejenige auf dem Lande. Im sächsisch-schlesischen Centrum erreichte unter sonst gleichem Verhalten auch die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge ziemlich häufig Grade, welche schon als hohe bezeichnet werden müssen. Die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge war außer in den eben genannten Gegenden noch — bei nur geringer oder mäßiger Gefährdung der ehelichen Säuglinge — eine hohe oder gar sehr hohe im Osten (Kreise Danzig, Elbing, Marienburg und die südlich sich anschließenden Kreise bis Thorn, der größere Theil der Regierungs-Bezirke Bromberg und Posen) und im Westen des Reichs (Rheinprovinz).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 133—135 vom 23.—25. Mai 1888).

Oesterreich-Ungarn. Das Königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera in Europa und in den nicht europäischen Ulferstaaten des Mittelmeeres durch Verfügung vom 3. Mai 1888 vom 15. desselben Monats ab für die Länder der ungarischen Krone die freie Ein- und Durchfuhr von Lumpen, Abfällen, gebrauchter Leib- und Bettwäsche und alten Kleidern aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar gestattet. —

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 16. Mai 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Egernsund in Norwegen gegenüber den aus dem genannten Hafen kommenden Schiffen die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Kleider, gebrauchter Leinewand, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden. Zugleich ist die durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 24. Februar 1888 (Veröffentl. S. 153) angeordnete Untersuchung der aus schwedischen Häfen zwischen Malmö und Landskrona kommenden Schiffe aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine unterm 12. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco nebst den Häfen der gleichnamigen Provinz seit dem 8. April d. J. für „rein" von Gelbfieber erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 306). —

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Gouverneur des Staates Louisiana hat unterm 4. April

1888 folgende Quarantäne-Proklamation mit Wirksamkeit vom 20. April 1888 ab erlassen:

Alle Fahrzeuge, welche an den verschiedenen Quarantäne-Stationen eintreffen, sollen mitsammt deren Bemannungen, Passagieren und Ladungen der Inspektion der Quarantäne-Beamten an den besagten Stationen unterworfen werden.

Alle Fahrzeuge mitsammt deren Ladungen, Bemannungen, Passagieren, und deren Gepäck, welche an der Mississippi-Quarantäne-Station von innerhalb der Tropen gelegenen amerikanischen und westindischen Häfen eintreffen, sollen einer gründlichen maritimen Sanitation nach dem folgenden Plane unterworfen werden:

Erste Klasse — Fahrzeuge, welche von nichtinfizirten Häfen eintreffen.

Zweite Klasse — Fahrzeuge, welche von verdächtigen Häfen eintreffen.

Dritte Klasse — Fahrzeuge, welche von Häfen eintreffen, von denen man weiß, daß sie infizirt sind.

Vierte Klasse — Fahrzeuge, welche, ohne Rücksicht auf den Abgangshafen, infizirt sind; das heißt, Fahrzeuge, welche Gelbfieber oder eine andere übertragbare oder ansteckende Krankheit zur Zeit ihrer Ankunft an Bord haben oder eine solche während ihrer Reise an Bord gehabt haben.

Fahrzeuge, der ersten Klasse sind an der oberen Quarantäne-Station der nöthigen maritimen Sanitation zu unterwerfen, mit nicht längerer Zurückhaltung der Fahrzeuge oder Personen, als nothwendig, um solche Fahrzeuge in vollkommen gesundheitlichen Zustand zu bringen.

Fahrzeuge, die im tropischen Fruchthandel engagirt sind und von bekannten nichtinfizirten Lokalitäten kommen und deren sanitärer Zustand und Gesundheitsbericht befriedigend sind, können die Erlaubniß erhalten, nach der Inspektion die Quarantäne-Station zu passiren, sind jedoch solcher sanitären Behandlung und anderen Maßregeln, die der „Board of Health" vorschreiben mag, unterworfen.

Fahrzeuge der zweiten und dritten Klasse sind denselben Bedingungen wie die der ersten Klasse zu unterwerfen, zusammen mit der Zurückhaltung zur Observation für die Dauer von fünf vollen Tagen, von der Stunde der Ankunft an.

Fahrzeuge der vierten Klasse sind der unteren Quarantäne-Station zuzuweisen, um dort der Sanitation und Zurückhaltung von Fahrzeugen und Personen in solcher Länge der Zeit unterworfen zu werden, wie sie der „Board of Health" anordnen mag.

Die fünf Tage Aufenthalt, wie oben bestimmt, sollen auf alle Häfen des Golfs von Mexiko und der Caraibischen See Bezug haben. Eine Ausnahme soll in Hinsicht auf Schiffe gemacht werden, welche von Häfen südlich vom Aequator kommen, deren Zeitraum der Zurückhaltung drei Tage von der Zeit der Desinfektion sein soll.

Alle jene Fahrzeuge, die vom Mittelländischen Meere oder anderen Häfen eintreffen, von denen man weiß, daß daselbst die Cholera herrscht, oder die verdächtig sind, von der Cholera infizirt zu sein oder später infizirt werden mögen, sollen einer maritimen Sanitation und solchem Aufenthalt unterworfen werden, wie der „Board of Health" beschließen mag.

Fahrzeugen, welche von den oben genannten Häfen und Plätzen eintreffen und zur zweiten, dritten und vierten Klasse gehören, wie im vorstehenden Plane erläutert, soll nicht erlaubt sein, die Rigolets oder Atchafalaya-Quarantäne oder andere Staats-Quarantäne-Stationen, welche hiernach etablirt werden mögen, zu passiren, ohne vorher daselbst eine Quarantäne von vierzig Tagen und eine gründliche Reinigung und Desinfizirung bestanden zu haben. —

Südamerika. Durch Verordnung der Gesundheitsbehörde zu Montevideo vom 20. April 1888 ist die Quarantäne, welche seit dem 16. November 1887 gegen die Provenienzen aus Chile bestand (Veröffentl. 1887 S. 760) aufgehoben worden. An Stelle derselben ist bis auf Weiteres eine 48stündige Beobachtung getreten.

Thierseuchen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im Schlachthofe zu Chemnitz 8252 Rinder, 28 178 Schweine, 23 557 Kälber, 10 776 Schafe, 75 Ziegen, und in der Pferde- und Hundeschlächterei 398 Pferde und 211 Hunde, zusammen 71 447 Thiere geschlachtet und davon 422 Rinder, 79 Schweine, je 2 Schafe und Kälber tuberkulös befunden worden. (Vierter Bericht der Direktion des Schlacht- und Viehhofes zu Chemnitz.) — In demselben Jahre sind in Nürnberg 11 227 Mastochsen, 1656 Stiere, 1389 Kühe, 598 Jungrinder, 30 477 Kälber, 18 860 Schafe; 3968 jüngere Lämmer, 59 932 Mast-, 3900 mindergewichtige Schweine und 445 Pferde, zusammen 132 452 Thiere geschlachtet worden. Davon wurden 51 Ochsen, 45 Kühe, 8 Stiere, 3 Jungrinder und 1 Kalb, zusammen 108 Stück als tuberkulös beanstandet. (Wochenschr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1888 S. 135.) — In Bamberg sind i. J. 1887 von den 4781 geschlachteten Großviehstücken 49 Rinder wegen Tuberkulose beanstandet worden. (Rundschau a. d. Geb. d. Thiermedizin ꝛc. 1888 S. 101.)

Von dem Herzoglichen Landesthierarzt Dr. Baerst in Meiningen ist eine „Gemeinverständliche Belehrung über das Wesen und die Erkennungszeichen der Seuchen unserer Hausthiere" verfaßt worden, welche im Verlage von Karl Kayser zu Meiningen i. d. Jahre erschienen ist. Das Schriftchen enthält in Kürze eine Beschreibung der wichtigsten Erscheinungen derjenigen ansteckenden Hausthier-Krankheiten, für welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Anzeigepflicht besteht, sowie der Rinderpest. Im Eingange sind die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Anzeigepflicht beziehen, abgedruckt, und ist ferner die Bedeutung der sofortigen Anzeige für die Bekämpfung der Seuchen besonders hervorgehoben.

Türkei. In einigen Dörfern der Umgegend von Damaskus ist die Rinderpest ausgebrochen. Um die verseuchten Orte ist ein Cordon gezogen. Auf den von dem Beiruter Sanitätsamt auszustellenden Gesundheitspässen (patents) wird vom 17. April ab das Auftreten der Rinderpest in Damaskus vermerkt.

Asien. Philippinen. Seit Anfang des Jahres hat sich unter den Büffeln in den Manila zunächst liegenden Distrikten eine sichtlich ansteckende Krankheit gezeigt, welche sich allmählich weiter verbreitet und in jüngster Zeit einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Nach Aussage der Thierärzte ist es eine Art Typhus, wie sich aus Geschwüren in den Eingeweiden gefallener Thiere ergeben hat; die Thiere sterben rasch, und ein mit der Krankheit infizirtes Dorf pflegt bald den größten Theil seines Viehbestandes zu verlieren. In der Provinz Manila sollen bereits gegen 15 000, in der benachbarten von Cavite 12 000 Büffel der Epidemie erlegen sein, von weiteren Provinzen liegen noch keine sicheren Daten vor. Von Seiten der Regierung ist bisher eine Enquete über die Natur und Ausbreitung der Krankheit angeordnet worden.

Die Sorglosigkeit der Eingeborenen zeigt sich darin, daß sie die Kadaver entweder im freien Felde oder in den Flüssen der Verwesung überlassen oder das Fleisch frisch gefallener Thiere in Streifen schneiden, an der Sonne trocknen und essen. Im Oberlauf des Flusses, welcher das Trinkwasser für Manila liefert, haben wiederholt Kadaver von Büffeln gelegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 22. April 1888. (Extrabeilage z Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Gumbinnen S. 191).

Zur Durchführung des durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. September 1884 (Amtsblatt für

1884, Seite 317) erlassenen Verbotes der Einführung von Schweinen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungs-Bezirkes Gumbinnen ordne ich auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt für 1880, Seite 128 fg.) und der §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung für 1881, Seite 153 fg.) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 20. Dezember v. Js. (Amtsblatt für 1887, Seite 443 fg.)[1]) hierdurch an:

I. Kontrole und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In allen Grenzkreisen des Regierungs-Bezirkes, nämlich in den Kreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, (mit Ausschluß der zu dem Amtsbezirke Jurgaitschen gehörigen Ortschaften) Pillkallen, (mit Ausschluß der zu den Amtsbezirken Stimbern und Mallwischken gehörigen Ortschaften) Stallupönen, Goldap, Oletzko, Lyck und Johannisburg, und ferner in den, zu den Amtsbezirken Gollingen, Peitschendorf, Aweyden, Kelbonken, Cruttinnen, Ukta, Gußianka, Nikolaiken und Pfeilswalde des Binnenkreises Sensburg gehörigen Ortschaften sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk, einschließlich der Städte, Register über die vorhandenen Schweinebestände nach dem beigefügten Formulare I anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Register haben auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder an Stelle derselben die von den Landräthen ernannten Revisoren, in den Städten die Polizeiverwalter, aufzustellen und fortzuführen.

§ 3. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Schweinebestand eines jeden, Schweine haltenden Einwohners einzutragen. Demnächst ist jeder Zu- und Abgang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Verkäufers oder Käufers, insofern der Verkauf oder Kauf nicht auf Märkten geschieht, zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod oder Schlachten des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Der Zugang ist, soweit erforderlich, durch die in den §§ 7 fg. näher bezeichneten Ursprungs-Zeugnisse oder Bescheinigungen zu belegen. Ebenso ist in der Abtheilung „Bemerkungen" einzutragen, sobald für das betreffende Schwein ein Ursprungs-Zeugniß ausgestellt wird. Ferkel sind nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab, in der Rubrik „Ferkel" in Abgang und nach ihrem Geschlecht in einer der übrigen Rubriken in Zugang zu stellen.

§ 4. Jeder Schweine haltende Einwohner ist verpflichtet, alle Veränderungen in dem Schweinebestande innerhalb 48 Stunden dem Revisor anzuzeigen. Ferkel sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 5. Die Führung der Register auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher.

Die Gendarmen, die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und die beamteten Thierärzte, sowie die Vorgesetzten dieser Beamten sind berechtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 6. In allen Gemeinde- und Gutsbezirken, einschließlich der Städte, in welchen Schweineregister geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Schweinhändlern nach dem anliegenden Formular II Bücher zu führen, in welchen jedes von ihnen angekaufte Schwein von ihnen einzutragen ist. Binnen 48 Stunden nach bewirktem Ankaufe ist dem Revisor zum Zwecke der Eintragung in das allgemeine Register unter Ueberreichung der Ursprungs-Zeugnisse oder Bescheinigungen davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen.

Diese Bücher unterliegen ebenfalls der Revision der im § 5 bezeichneten Beamten.

II. Transport von Schweinen auf Landwegen.

§ 7. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1) muß Jeder, welcher Schweine (ausschließlich von Ferkeln unter 4 Wochen) über die Grenze einer Dorfs-, Guts- oder Stadtfeldmark treibt, oder auf andere Weise befördert, ein nach dem Formulare III ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß mit sich führen.

Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Revisoren kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, sind die von denselben auszustellenden Ursprungs-Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Die Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen werden ebenfalls kostenfrei verabfolgt und unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung der Kontrole der vorgesetzten Behörde.

§ 8. Ursprungs-Zeugnisse sind erforderlich auch für die auf die Märkte in dem Geltungsgebiete dieser Anordnung aufgetriebenen Schweine, mögen letztere von auswärts zugetrieben werden, oder aus dem Marktorte selbst stammen. Für jedes einzelne, auf den Markt eingestellte Schwein ist ein besonderes Ursprungs-Zeugniß erforderlich.

Wenn Schweine auf dem Markte verkauft werden, so ist von dem Revisor des Marktortes auf den betreffenden Ursprungs-Zeugnissen ein Vermerk wegen der Weiterversendung zu machen (vergl. § 12).

§ 9. Die Einführung von Schweinen in das Geltungsgebiet dieser Anordnung von außerhalb desselben darf nur auf Grund eines nach Formular III, in der ersten Rubrik nicht auszufüllenden, von den Gemeinde- oder Gutsvorstehern, oder städtischen Polizei-Verwaltern auszustellenden Ursprungs-Zeugnisses erfolgen, insofern nicht die Bescheinigung für die auf Märkten außerhalb des Geltungsgebietes der Anordnung aufgekauften Schweine (§ 11) Anwendung findet.

§ 10. Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs-Zeugnisse ist auf höchstens 3 Tage zu bestimmen.

§ 11. Schweine, welche auf außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1) stattfindenden Märkten aufgekauft sind, dürfen in denselben nur auf Grund einer nach dem Formular IV auszufertigenden polizeilichen Bescheinigung eingeführt werden.

Diese Bescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer ebenfalls auf höchstens 3 Tage zu bestimmen ist, sind von dem städtischen Polizei-Verwalter oder dem Gemeindevorsteher des Marktortes kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Ein angemessener Vorrath von Formularen zu den Bescheinigungen wird den Polizei-Verwaltern oder den Gemeinde-Vorstehern der Marktorte kostenfrei zugefertigt.

§ 12. Im Falle des Ankaufes eines Schweines und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Zeugniß oder die polizeiliche Bescheinigung innerhalb 48 Stunden nach dem Ankaufe oder der Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Berichtigung des Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

§ 13. Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor wird demnächst eine Anordnung erlassen, nach welcher die auf Grund der §§ 7 fg. ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse und Bescheinigungen innerhalb des Grenzbezirkes (Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Königsberg vom 4. Juni 1887 — Amtsblatt Stück 25, Extrabeilage) zugleich als Transportausweise (Legitimationsscheine) im Sinne der §§ 119 fg. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 gelten.

§ 14. Während der Nachtzeit ist in dem Geltungsbereiche dieser Anordnung (§ 1) jeder Transport von Schweinen verboten, sofern derselbe nicht auf den, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen stattfindet, oder in besonderen Fällen vor dem Beginne des Transportes genehmigt ist.

Als Nachtzeit wird angesehen:

In den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

[1]) Veröffentl. S. 23.

Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Versendung von Schweinen während der Nachtzeit wird ertheilt innerhalb des Grenzbezirkes von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen, außerhalb des Grenzbezirkes von den Landräthen.

III. Transport von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 15. Die Verladung von Schweinen behufs des Transportes derselben vermittelst der Eisenbahn ist auf sämmtlichen innerhalb der im § 1 genannten Grenzkreise belegenen Bahnstationen gestattet, unterliegt jedoch auf diesen Stationen, sowie außerdem auf der in dem Kreise Sensburg belegenen Station Rudczanny, der in dem Kreise Gumbinnen belegenen Station Trakehnen und der Station Gumbinnen der Beschränkung, daß dieselbe allwöchentlich nur an zwei bestimmten Tagen erfolgen darf.

Die Verladung auf der Station Tilsit ist allwöchentlich an vier bestimmten Tagen gestattet.

Die Verladetage für jede Station werden von den Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Es dürfen ferner Schweine zur Verladung behufs des Eisenbahn-Transportes auf den in den Grenzkreisen belegenen Bahnstationen, sowie auf den Stationen Rudczanny, Trakehnen und Gumbinnen nur dann zugelassen werden, wenn der Versender sich im Besitze vorschriftsmäßiger Ursprungs-Zeugnisse oder polizeilicher Bescheinigungen befindet.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind den Vorständen der Verladestationen auszuhändigen, von diesen aufzubewahren und nach 3 Monaten zu vernichten.

Die Oberbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie die Amtsvorsteher und die beamteten Thierärzte sind berechtigt, von den aufbewahrten Zeugnissen und Bescheinigungen Einsicht zu nehmen.

Die Dauer der Gültigkeit der für Schweine gemäß § 11 ausgefertigten polizeilichen Bescheinigungen wird bis zum nächsten Verladetage als verlängert erachtet, sofern der Tag des Ankaufes und der Verladetag zusammentreffen und die Verladung nicht noch am letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Vorstände der Verladestationen werden bei der Prüfung der Richtigkeit der Ursprungs-Zeugnisse oder polizeilichen Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirkes und, soweit die Verladung innerhalb des Grenzbezirkes stattfindet, durch die Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung unterstützt.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Mai dieses Jahres in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 (Nr. 1 und 2) und § 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, und der §§ 134 fg. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Gumbinnen, den 22. April 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Stockhausen.

Formular I. wie auf Seite 24 der Veröffentlichungen.

Formular II.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, welche durch eine von dem Unterzeichneten besiegelte Schnur zusammengehalten werden.

....., den .....ten.....18...

Der

Konto-Buch

für den ....., in .....

über Ab- und Zugang an Schweinen.

Anleitung zur Führung des Konto-Buchs.

1. Jeder Zu- und Abgang an Schweinen ist sofort nach dem Empfange der Schweine bezw. nach Eintritt des den Abgang herbeiführenden Ereignisses (Veräußerung, Tod ꝛc.) einzutragen.
2. Jeder Abgang ist an derjenigen Stelle der betreffenden Seite des Konto-Buchs einzutragen, welcher gegenüber in den Anschreibungen über den Zugang die abgehenden Thiere eingetragen sind.
3. Das Konto-Buch ist reinlich zu führen und sicher aufzubewahren; Aenderungen und Rasuren sind untersagt; Streichungen sind nur dergestalt zulässig, daß die gestrichenen Eintragungen lesbar bleiben und sind auf Verlangen der Revisionsbeamten zu begründen. Dieselben sind unzulässig hinsichtlich derjenigen Eintragungen, welche der Prüfung der Aufsichtsbeamten bereits unterlegen haben.
4. Die Beläge über Ab- und Zugang sind mit dem Konto-Buche aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen auszuhändigen.
5. Das Konto-Buch nebst Belägen ist den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Prüfung und zur Revision der Bestande an Schweinen vorzulegen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Ordnungsstrafen bis 150 Mark nach sich.

Zugang.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zahl der Schweine	Art des Zuganges; bei Käufen Namen, Stand u. Wohnort d. Verkäufers	Bezeichnung der Schweine: Geschlecht	Bezeichnung der Schweine: Farbe und besondere Kennzeichen	Bezeichnung des Belages (Zollquittung, Transportausweis u. s. w.). Bei Bezügen aus dem Auslande Tag und Ort der Verzollung
1	2	3	4	5	6	7

Abgang.

Zahl der Schweine	Tag der Eintragung	Bezeichnung der Schweine: Geschlecht	Bezeichnung der Schweine: Farbe und besondere Kennzeichen	Art des Abganges: bei Veräußerungen Namen, Stand und Wohnort des Erwerbers	Belag
8	9	10	11	12	13

Formular III.

Gültig auf höchstens 3 Tage mit Ausschluß der Nachtzeit.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig für die Zeit vom ..... bis .....

für den Transport

von..... nach..... und zurück.

Nummer des Schweine-Registers.	Namen des Besitzers.	Bezeichnung der zu versendenden Schweine.	Farbe u. besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.

N. N., den .....

Der Revisor.

Rückseite.

Gültig zum Weitertransporte für die Zeit

vom.....bis.....von.....nach.....

N. N., den .....

Der Revisor.

Formular IV. wie auf Seite 25 der Veröffentlichungen.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen. Vom 28. April 1888.

In neuester Zeit hat die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Theilen des Landes eine erhebliche Ausdehnung erlangt und es hat sich ergeben, daß dieselbe vornehmlich durch Treiberschweine verschleppt worden ist. Das Ministerium des Innern sieht sich deshalb veranlaßt, auf

Grund § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 zu Verhütung weiterer Verbreitung der Seuche bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen.

Die Führer von Treiberschweinen haben ihre Thiere von einem Bezirkthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, beziehentlich auf die Freiheit von Maul- und Klauenseuche untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dieses Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern. Zuwiderhandlungen sind auf Grund § 66 Z. 4 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Die Polizeibehörden und die Gendarmerie haben die Befolgung vorstehender Anordnung zu überwachen.

Dresden, am 28. April 1888.

Ministerium des Innern (gez.) von Nostitz-Wallwitz.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Berlin. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. Vom 19. Mai 1888.

(Abdruck der Polizei-Verordnung vom 7. Febr. 1887 nebst Anweisung und der Bekanntmachung vom 8. Februar 1887, welche auf S. 110—112 des Jahrg. 1887 der Veröffentlichungen wiedergegeben sind).

Vorstehende Polizei-Verordnung nebst Anweisung ꝛc. wird hiermit mit dem Bemerken nochmals bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der gedachten Polizei-Verordnung und der Desinfektionsanweisung in dem im § 1 der ersteren vorgesehenen Fällen für Jedermann verbindlich sind und daß eine in anderer Weise, als dort vorgeschrieben, ausgeführte Desinfektion seitens des Polizei-Präsidiums nicht als ausreichend anerkannt wird.

Berlin, den 19. Mai 1888.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Reg.-Bez.-Königsberg. Bekanntmachung, betr. die Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten. — Vom 24. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Königsberg S. 31.)

Um eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen, ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20. Januar 1853 bestimmt worden, daß fortan die ärztlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten enthalten sollen:

(Es folgen als Nr. 1—6 die Angaben, welche in die Atteste ꝛc. aufzunehmen sind. Der Wortlaut derselben ist der nämliche, wie in der gleichartigen Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin auf S. 128 d. J. 1886 d. Veröffentl.).

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. Durch ferneren Erlaß vom 11. Februar 1856 ist außerdem angeordnet worden,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und

daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Die Herren Medizinalbeamten mache ich hierbei besonders darauf aufmerksam, daß, bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheitsentziehung keinen genügenden Grund abgeben darf, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft ärztlicherseits als nothwendig zu bezeichnen. Letzteres darf vielmehr nur dann geschehen, wenn die Medizinalbeamten selbst überzeugt sind und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen begründen können, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten ist.

Königsberg, den 24. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungs-Bezirk Stettin. Mittheilungen über das Herrschen von Infektionskrankheiten an die Kgl. Kreisphysiker betr.

Stettin, den 26. April 1888.

In den Sanitätsberichten der Königlichen Kreis-Physiker ist es wiederholt als ein Mangel hervorgehoben worden, daß dieselben über das Herrschen von Infektionskrankheiten im Kreise im Allgemeinen nur durch die wöchentlichen Amtsblattbekanntmachungen unterrichtet werden, aus welchen weder zu ersehen ist, welche Ortschaften betroffen sind, noch welchen Umfang die Epidemie an denselben gewonnen hat. In gleicher Weise wird von denselben betont, daß sie keine Mittel hätten, die Vollständigkeit der von den Hebammen zu erstattenden Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Wochenbettfieber zu kontroliren. Wenn ihnen das Material der Landrathsämter zugänglich gemacht würde, welches zur Zusammenstellung der wöchentlichen Postkartenanmeldungen daselbst dient, so würde nach beiden Richtungen hin Abhülfe geschaffen werden, insbesondere würden sie auch in den Stand gesetzt sein, Hebammen, welche nachlässig in Erstattung jener Anzeigen sind, zur Bestrafung zu bringen und rechtzeitig der Weiterverbreitung mancher Wochenbettfieber-Epidemie Einhalt zu thun durch zeitweise Untersagung der Praxis der betreffenden Hebamme.

Die Berechtigung dieser Ausführungen der Kreisphysiker ist anzuerkennen und es dürfte mit keinerlei Unzuträglichkeiten verbunden sein, denselben das betreffende Material zur Kenntnißnahme zugehen zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher in Zukunft die von den Polizeibehörden des Kreises bezw. den Aerzten und Polizeirevieren eingehenden Meldungen ansteckender Krankheiten alsbald, nachdem sie zur Zusammenstellung des wöchentlich an mich einzureichenden Berichtes verwerthet worden sind, dem Königlichen Kreisphysikus gefälligst zur Kenntnißnahme zugehen lassen.

Der Regierungs-Präsident. Sommerfeld.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und die Königliche Polizei-Direktion hier.

Stettin, den 26. April 1888.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntnißnahme.

Der Regierungs-Präsident. Sommerfeld.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Aufsicht der Kreisphysiker über die Hebammen, Nachprüfung der letzteren ꝛc.

Bromberg, den 31. Januar 1888.

Durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist den Kreisphysikern in Gemäßheit des Randerlasses vom 6. August 1883 das Aufsichtsrecht über sämmtliche Hebammen bezüglich der dienstlichen und außerdienstlichen Führung, sowie der technischen Fortbildung derselben übertragen worden. Um dieses Aufsichtsrecht in nachhaltigerer Weise als bisher zur Geltung zu bringen und um die vorgeschriebenen Nachprüfungen in einer dem Zwecke dienlichen einheitlichen Richtung zu fördern, haben wir in Nachstehendem eine Instruktion aufgestellt, welche die in Rede stehenden Verhältnisse nach allen Seiten regelt, und den Physikern zur genauesten Nachachtung mitgetheilt wird.

Instruktion

für die Kreisphysiker, betr. die Handhabung des Aufsichtsrechts über die Hebammen und die Nachprüfung der letzteren.

§ 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und außerdienstliche Führung sämmtlicher Hebammen ihres Kreises zu wachen und über jede Hebamme Personalakten zu führen.

§ 2. Bei Vakanzen von Hebammenbezirken haben sie die Wiederbesetzung derselben bei dem Landrath unter Darlegung etwaiger durch die Nichtbesetzung bedingten sanitären Mißstände zu beantragen.

§ 3. Bei Nichterfüllung der den Hebammen durch § 5 des ministeriellen Erlasses vom 6. August 1883 im sani-

tätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen ist in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1883 (Amtsbl. für 1884 Nr. 1) die Bestrafung bei der zuständigen Behörde in Anregung zu bringen.

§ 4. Jedes Jahr ist der dritte Theil sämmtlicher Hebammen zur Nachprüfung vorzuladen, so daß am Schlusse des 3jährigen Turnus sämmtliche Hebammen geprüft sein müssen.

§ 5. Die Prüfungstermine sind in den Monaten August bis Mitte November vorzunehmen. Die Hebammen sind zu denselben mindestens 14 Tage vorher unter Hinweis auf die bevorstehende Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben schriftlich vorzuladen mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihre Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen.

§ 6. Die gleichzeitige Vorladung der Hebammen benachbarter Bezirke ist im Interesse einer baldigen Erreichung von Hebammenhülfe bei event. vorkommenden Entbindungen thunlichst zu vermeiden.

§ 7. Die Dauer eines Prüfungstermins wird auf ca. 3 Stunden zu bemessen sein. Die Terminsstunde ist daher so anzusetzen, daß eine Rückkehr der Hebamme nach ihrem Heimathsorte noch vor Abend ausführbar erscheint.

§ 8. Zu einem Termin dürfen nie mehr als höchstens 5 Hebammen vorgeladen werden.

§ 9. Die Prüfungstermine sind unter genauer Ort- und Zeitangabe unter gleichzeitiger Anführung der Namen der Vorgeladenen spätestens 14 Tage vor dem Termine hierher anzuzeigen.

§ 10. Der Prüfung ist das Hebammenlehrbuch von 1878 zu Grunde zu legen und der Prüfung der technischen Fertigkeit am Phantom besondere Sorgfalt zu widmen. Die geschehene Revision des Tagebuchs ist in demselben zu vermerken.

§ 11. Die Prüfung der vorgelegten Instrumente hat sich auf die Brauchbarkeit und Sauberkeit zu erstrecken. Defekte oder sonst nicht mehr brauchbare Geräthe sind sofort außer Gebrauch zu setzen; den Hebammen ist die Neubeschaffung bezw. Reparatur derselben aufzugeben und event. bei dem Landrath ein bezüglicher Antrag zu stellen (§ 8 Pos. 5 der ministeriellen Verfügung). Von der geschehenen Ausführung der Reparatur bezw. der Neubeschaffung hat sich der Kreisphysikus nach einem angemessenen Zeitraume Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 12. Die Ergebnisse der Prüfung sind, soweit sie nicht in der tabellarischen Uebersicht (cfr. § 14) Ausdruck gefunden haben, für jede Hebamme in einem kurzen laufenden Protokoll niederzulegen. Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, über welche Abschnitte des Lehrbuchs jede Hebamme geprüft ist und welche Fertigkeit sie bei der Prüfung und Uebung am Phantom gezeigt hat.

§ 13. Die Nachprüfungstermine sind am Amtssitze des Kreisphysikus vorzunehmen. Die Ansetzung der Termine außerhalb bedarf unserer Genehmigung.

§ 14. Nach Abhaltung des letzten Prüfungstermins im laufenden Jahre, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember, sind die Prüfungsverhandlungen unter gleichzeitiger Ueberreichung einer tabellarischen Nachweisung sämmtlicher Hebammen nach beifolgendem Schema, dessen Ausfüllung in den einzelnen Rubriken die Uebersicht ergiebt, hierher einzureichen. Eine Abschrift der Prüfungsverhandlung ist zu den Personalakten der Hebammen zu nehmen. — Gleichzeitig hat der Kreisphysikus in einem Begleitbericht die Prüfungsergebnisse im Allgemeinen zu beurtheilen, etwaige im Laufe des Jahres zu seiner Kenntniß gekommene Mißstände und Mängel des Hebammenwesens zu beleuchten und die Vorschläge, welche zur Beseitigung derselben bei der Behörde in Anregung gebracht sind, darzulegen. Bei etwaigen Vakanzen von Bezirken ist zu berichten, was zur Besetzung derselben bisher geschehen und mit welchem Erfolge; etwaige die Nothwendigkeit einer baldigen Wiederbesetzung bedingenden Umstände sind besonders zu erwähnen.

§ 15. Der von uns zur Beiwohnung des Termins abgeordnete Kommissarius hat das Recht, den Gang der Prüfung zu leiten, selbstständig zu prüfen, das Protokoll zu unterschreiben und event. ein Separatvotum abzugeben.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. v. Gruben.

An sämmtliche Königliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks. No. 171 M. I.

Tabellarische Uebersicht über das Hebammen-Wesen.

Nummer	Personal-Verhältnisse: Vor- und Zuname	Wohnort	Alter	Datum und Ort der Approbation	Bezirks-Verhältnisse: Name des Bezirks	Zahl der dazu gehörenden Ortschaften	Größte Entfern. km	Seelenzahl	Durchschnittszahl der jährl. Entbindungen	Wohlstand	Revisions-Resultate und technische Befähigung: Datum der letzten Prüfung	Tagebuch	Lehrbuch	Instrumente und Geräthe	Desinfektionsmittel	Nachprüfungs-Resultate	Nährung	Eintommen: Dienstlich	Außerdienstlich	Festes Gehalt ℳ	Gratifikation, Zeit und Höhe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		22
A. Bezirks-Hebammen.																						
1	Emilie K.	Bartelsee	40	Posen 1875	Bromberg	8	4	2500	70	Befriedigend	10. 10. 1886	ordnungsmäßig	Lehrbuch von 78	Kuhrher defekt	Carbolöl vorhanden	Gut; technische Befähigung genügend	Gut	45	1886			
2	Bertha B.	Prinzenthal	35	Posen 1880	Prinzenthal	10	6	2700	60	Mittelmäßig	9. 9. 1887	do.	do.	in Ordnung	vorhanden	Befriedigend	Gut	40			25 ℳ		
3	Bacat	.	.	.	Schultz	9	6	2400	45	do.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
B. Frei practizirende Hebammen.																						
6	Anna S.	X	27	Posen 1886	Schultz	cfr. ad 3	.	.	.	.	5. 10. 1887	ordnungsmäßig	.	in Ordnung	vorhanden	Befriedigend; techn. Befähigung gut	Gut	.	.	.	.	Bezirk seit 5 Monat. unbesetzt. Reflektanten hier nicht vorhand. Zur Bezirkshebamme geeignet.

X., den 30. Oktober 1888.

Dr. X., Königl. Kreisphysikus.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. Viehseuchenpolizei an der Schweizerischen Grenze.

Vom 27. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf das Ministerialausschreiben vom 28. Januar v. Js. — Ministerialamtsblatt S. 47 ff. — wird bekannt gegeben, daß mit dem 1. Januar 1888 die neue Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Schweizerischen Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen in Kraft getreten ist.

Kapitel 2 derselben behandelt die Viehseuchenpolizei an der Grenze und enthält namentlich Vorschriften über diejenigen Formalitäten, welche im Falle der Einfuhr von Vieh und Fleisch in die Schweiz seitens der Einführer zu erfüllen sind.

Nach Art. 87 muß für einzuführende Thiere bei der Ankunft an der Schweizerischen Zollstätte ein Gesundheits- oder Ursprungsschein vorgewiesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem amtlich bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Diese Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell, für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein. In ähnlicher Art wird durch Art. 100 der genannten Verordnung die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren normirt.

Da nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen die bis jetzt zur Verwendung gekommenen Gesundheitsscheine den vorerwähnten Bestimmungen nicht immer entsprochen haben, so erscheint Veranlassung gegeben, die bayerischen Interessentenkreise darauf aufmerksam zu machen, daß die schweizerischen Grenzorgane, um Verkehrsstörungen zu vermeiden, zwar angewiesen sind, während der Uebergangsperiode die zur Zeit im Gebrauche stehenden ausländischen Zeugnisse nicht zu beanstanden, daß sich dagegen der schweizerische Bundesrath vorbehalten hat, vom 1. Juli d. Js. an auch die Bestimmungen über den Viehverkehr mit dem Auslande in ihrer ganzen Ausdehnung ohne Gestattung von Ausnahme zur Anwendung zu bringen.

Zur Verhinderung von Störungen des Viehverkehres aus Bayern in die Schweiz werden die Distriktsverwaltungsbehörden der einschlägigen Grenzbezirke beauftragt, vorstehende Bestimmungen soweit nothwendig in den Bezirksamtsblättern und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

München, den 27. Februar 1888.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: von Nies, Ministerialrath.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, dann an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, Bezirks-Thierärzte und Kontrolthierärzte.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Thieren u. Fleisch nach der Schweiz.

Vom 13. April 1888.

(Amtl. Bekanntmachungen ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum S. 25.)

Seit dem 1. Januar l. Js. sind die am 14. Oktober 1887 von dem eidgenössischen Bundesrath erlassenen Vollziehungsverordnungen zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

Nach Art. 87 der bezeichneten schweizerischen Verordnung muß für einzuführende Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) bei der Ankunft an der schweizerischen Zollstätte ein Gesundheitszeugniß oder Ursprungsschein vorgewiesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden ist und in welchem amtlich (durch die Ortspolizeibehörde) bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher mindestens 40 Tage kein Seuchenfall bei der betr. Viehgattung konstatirt wurde. Die bezeichneten Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv ausgestellt sein.

Nach Art. 100 werden frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleischwaaren (Würste, Schinken, Speck ꝛc. ꝛc.), welche zum Verkauf eingeführt werden, auf den schweizerischen Zollstätten nur dann eingelassen, wenn sie von einem, durch einen Thierarzt unterzeichneten Gesundheitsschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, daß sie gesund sind, und von einem Thiere (des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts) stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Karlsruhe, 13. April 1888.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.

Schellenberg.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

Vom 13. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin S. 63 ff.)

Wir, **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ꝛc., verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die Beerdigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Beschränkungen:

1. Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

   Die übliche Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung[1]) oder Karbolsäurelösung[2]) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.
2. Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.
3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgesondert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.
4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parochie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisetzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

   Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Leiche zuvor desinfizirt, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarg umgeben wird.
5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
6. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

   Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

   Die Theilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause

---

[1]) Sublimatlösung: Von einer auf das Rezept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift" aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1 : 1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

[2]) Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Oeffnen des Sarges bei der Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist untersagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

§ 2. Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Rotz oder Milzbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des § 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kalifeifenlauge[1]) zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinfiziren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kalifeifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kalifeifenlösung ½ Stunde lang gekocht wird.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei bösartigem Auftreten auch anderer ansteckenden Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§ 4. Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 und auf Grund des § 3 gegebenen Bestimmungen, sowie gegen die Vorschrift des § 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft belegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 6. Die Verordnung vom 19. September 1811, betreffend stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen wird aufgehoben und treten die Bestimmungen unter Nr. 6 der Bekanntmachung über die Menschenblattern vom 6. Februar 1871, soweit sie die Beerdigung der an den Blattern Gestorbenen betreffen, sowie die Vorschriften unter Nr. 5 II der Bekanntmachung vom 25. August 1886, betreffend die Diphtherie, außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21. Julius 1886, betreffend die asiatische Cholera, Regierungs-Blatt Nr. 26) Gestorbenen bei Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Frankreich. Rundschreiben des Generalzolldirektors an die Zollämter, künstliche Weine betr.

Vom 5. März 1888.

(Nach „La vigne française“ vom 15. März 1888.)

Ainsi que le porte l'avis du comité consultatif des arts et manufactures, du 2 mai 1883, on ne considère comme vin, pour application au tarif, que le produit de la fermentation du jus de raisin frais et son entonnage sans aucune addition.

C'est à ce produit seul que sont applicables les droits de douanes établis pour les vins par la loi ou les traités. Les boissons que l'on désigne généralement sous le nom de vins artificiels, dans lesquelles le vin de raisins frais n'intervient pas ou n'intervient que pour une faible part, sont des mélanges dans lesquels l'alcool entre en proportion plus ou moins forte, et qui, d'après la règle très ancienne expressément confirmée par la loi du 7 mai 1881, doivent suivre le régime de l'alcool, qui est la partie du mélange la plus fortement imposée.

La circulaire précitée a notamment signalé comme tombant sous l'application de cette règle: les vins de composition, les piquettes alcoolisées, les vins dédoublés ou vins mélangés d'eau et remontés avec de l'alcool, enfin les vins de marc.

Les vins vinés, c'est-à-dire les vins de vendage additionnés d'alcool, ne sont plus des vins naturels. Ils ont également le caractère de produits mélangés, passibles comme tels du régime de l'alcool. Mais, à l'époque où l'avis du Comité est intervenu, la science n'était pas encore arrivée à reconnaître d'une manière certaine l'addition de l'alcool au vin naturel.

En conséquence, les décisions ministérielles autoriseront provisoirement le service à ne pas rechercher l'origine de l'alcool lorsque les vins exportés paraîtraient exempts de tout mélange avec d'autres matières.

La situation se trouve aujourd'hui sensiblement modifiée. Si l'on manque encore de moteurs à l'analyse chimique pour doser exactement l'alcool ajouté, l'analyse de dégustation permet cependant de reconnaître avec certitude des vins qui ont subi une opération de vinage lorsque l'alcool à été ajouté dans une forte proportion.

Tel est surtout le cas pour les vins de bas degré jusqu'à 14° degrés, et même plus souvent 15° degrés, qui servent de véhicule pour l'importation de quantités considérables d'alcools en fraude des droits de douane et de régie.

Le ministre a décidé, en conséquence, que les tolérances dont il a été jusqu'à présent usé à l'égard des vins de vendage alcoolisés ne seraient pas maintenus. Par suite, le service des douanes aura à refuser l'application du régime des vins à tout vin de vendage suralcoolisé.

Dans le cas de contestation, des experts seront appelés à se prononcer dans la forme réglementaire. Si les experts confirment l'opinion du service, le produit devra être considéré comme un mélange de vin et d'alcool, passible, en vertu de la loi de 1881, du régime de l'alcool, sur la totalité de la force alcoolique, pour les droits de douane et de régie.

Par mesure transitoire, en raison des tolérances antérieures, l'application stricte de ces dispositions est ajournée au 1er avril.

Rien ne sera changé de ce qui se pratique aujourd'hui pour les vins de liqueur. On continuera à leur égard à ne pas chercher l'origine de l'alcool les vins de liqueur étant, en effet, des produits fabriqués, dans la préparation desquels des additions d'alcool sont nécessaires par intervalles.

Je prie Messieurs les Directeurs de donner des ordres en conformité de ces dispositions, qu'ils porteront à la connaissance du commerce. Les chimistes de l'administration reçoivent de leur côté des instructions dans le même but.

Rechtsprechung.

Auslegen von gesundheitsschädlichem Fleische (eines tuberkulösen Rindes) zum Verkauf ist Feilhalten im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes. Verpflichtung, bei der Untersuchung des von außerhalb in Berlin eingeführten Fleisches den Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch von einem vor der Schlachtung besichtigten und ohne erkennbare Krankheitszeichen befundenen Thiere herrührt; § 9 des Berliner Regulativs vom 25. Sept. und 10. Dez. 1886.

Urtheil des Reichsgerichts v. 23. Dezember 1887 gegen Fr.

In der Strafsache wider den Schlächtermeister August Karl Friedrich Ferdinand Fr. aus Sch. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und Uebertretung des Regulativ vom $\frac{\text{25. September}}{\text{10. Dezember}}$ 1886, hat

[1]) Kalifeifenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmierseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.

das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 23. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I zu Berlin vom 22. September 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Nach den Feststellungen des angegriffenen Urtheils hat der Angeklagte am 26. April 1887 fünfzehn Rinderviertel und Rinderköpfe, ausgeschlachtetes frisches Fleisch, von außerhalb nach Berlin eingeführt, davon dreizehn Rinderviertel und die Rinderköpfe zur städtischen Untersuchungsstation behufs der durch das Regulativ vom $\frac{25. \text{ September}}{10. \text{ Dezember}}$ 1886 vorgeschriebenen Untersuchung gebracht, zwei Rinderviertel aber dieser Untersuchung entzogen, nach seiner Verkaufsstelle in der Central-Markthalle geschafft und dort auf einem hart neben seiner Verkaufsstelle stehenden Tisch ausgelegt.

1. In Bezug auf diese beiden Rinderviertel stellt das Urtheil fest, daß dieselben von einem in hohem Grade tuberkulösen Rinde herrührten, daß der Genuß dieses Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, daß der Angeklagte dies gewußt hat, trotzdem aber beabsichtigt hat, das Fleisch als Nahrungsmittel feilzuhalten und diese Absicht dadurch dokumentirt hat, daß er das Fleisch der vorgeschriebenen Untersuchung entzogen, das Brustfell, an welchem die Krankheitserscheinungen besonders wahrnehmbar, entfernt, einen dem städtischen Untersuchungsstempel täuschend ähnlichen Firmastempel, angebracht und das Fleisch in der dem Publikum zugänglichen Markthalle neben seinem Verkaufsstande zum Feilhalten bez. Verkauf vollständig bereitgestellt hat.

Die Strafkammer findet darin den Anfang der Ausführung des Vergehens gegen den § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, obwohl das Fleisch noch einige Stunden vor dem Erscheinen des Publikums in der Markthalle und dem Beginn des Verkaufs bei einer Revision durch den Thierarzt entdeckt und beschlagnahmt ist.

Auf diesen Thatsachen beruht die Schlußfeststellung, welche dem Wortlaute des § 43 des Strafgesetzbuchs und des § 12 Nr. 1 a. a. O. entspricht, da das Wort „Ausübung" statt „Ausführung" in derselben auf einem offenbaren Schreibfehler beruht. Demnach kann, obwohl das Urtheil nur den § 12 Nr. 1 a. a. O. als das angewendete Strafgesetz ausdrücklich bezeichnet, keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß in Verbindung mit diesem Gesetz die §§ 43, 44 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht sind, die als solche durch den Wortlaut der Schlußfeststellung ihre Bezeichnung gefunden haben. Der § 266 der Strafprozeßordnung ist deshalb ohne Grund als verletzt bezeichnet.

Auch der § 43 des Strafgesetzbuchs und der § 12 Nr. 1 a. a. O. ist auf die festgestellten Thatsachen ohne Rechtsirrthum angewendet. Verletzt würde das Gesetz nur sein, wenn in dem, was der Angeklagte gethan, nur eine vorbereitende Handlung oder nicht einmal eine solche, enthalten. Das folgt jedenfalls nicht daraus, daß, wie die Revision geltend macht, in den Stunden zwischen dem Auslegen des Fleisches und dem Beginn des Verkaufs die Kontrolle und Stempelung noch möglich gewesen. Soll das besagen, daß der Angeklagte die Kontrolle und ordnungsmäßige Stempelung noch habe herbeiführen können, so steht dem entgegen, daß nach der unzweideutigen Feststellung des Urtheils der Angeklagte das Fleisch der Untersuchung absichtlich entzogen hat, um es trotz seiner Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit desselben feilzubieten. Soll es bedeuten, daß die Kontrolle und Stempelung auch ohne den Willen des Angeklagten noch habe erfolgen können, so besagt es weiter nichts, als daß die Vollendung des Vergehens noch habe verhindert werden können. Solche Möglichkeit steht aber mit dem Charakter einer Handlung als Versuchshandlung nicht nur nicht im Widerspruch, sondern ist regelmäßig begrifflich mit ihr verbunden.

In dem Auslegen des Fleisches an der Verkaufsstelle in Erwartung des kauflustigen Publikums konnte der Richter ohne Rechtsirrthum den Anfang der Ausführung des Feilhaltens finden, welches begrifflich in solchem Auslegen enthalten wäre, wenn Publikum bereits anwesend gewesen wäre. Denn enthält schon das Auslegen zum Verkauf den Thatbestand des vollendeten Vergehens und straft das Gesetz den Versuch desselben, so muß in den Auslegung vorangehenden Handlungen, welche mit der Absicht jener Auslegung vorgenommen werden, der Anfang der Ausführung des Feilhaltens im Sinne des § 43 des Strafgesetzbuchs rechtlich gefunden werden. (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI Seite 334).

Auch sonst ergeben sich rechtliche Bedenken gegen das Urtheil in Bezug auf diesen Punkt nicht, und die Revision ist insoweit unbegründet.

2. Hinsichtlich der übrigen dreizehn Rinderviertel und der Rinderköpfe stellt das Urtheil fest, daß der Angeklagte sie zu der durch das Regulativ vom $\frac{25. \text{ September}}{10. \text{ Dezember}}$ 1886 vorgeschriebenen Untersuchung vorgelegt hat, ohne den durch den § 9 des Regulativs erforderten Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch von einem Thier herrühre, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und ohne erkennbare Krankheitszeichen befunden worden. Diese Feststellung ist unangegriffen.

Das Regulativ ist mit dem Gemeindebeschluß vom 25. September 1886 auf Grund der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung S. 273) ergangen und ordnungsmäßig bestätigt. Es hat selbst die rechtliche Bedeutung eines Gemeindebeschlusses nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881. Der § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 bedroht mit Strafe denjenigen, der Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im § 2 des Gesetzes erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen werden. Der § 31 des Regulativs reproduzirt diese Strafvorschrift.

Zu den Anordnungen des Gemeindebeschlusses vom $\frac{25. \text{ September}}{10. \text{ Dezember}}$ 1886 gehört die Vorschrift der Vorlegung des im § 9 des Regulativs erforderten Nachweises, der dazu bestimmt, die vorgeschriebene Untersuchung zu erleichtern und zu sichern. Wesentliche Bedenken gegen die Anwendung der Strafvorschrift des § 14 des Gesetzes bez. des § 31 des Regulativs auf den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift, sind nicht vorhanden, die ohne weitere Begründung aufgestellte Rüge der Verletzung der §§ 9 und 31 des Regulativs deshalb ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Hiernach war die Revision, nach § 505 der Strafprozeßordnung auf Kosten des Angeklagten, zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Preußen. Im Abgeordnetenhause hatte der Abgeordnete Freiherr Douglas unterm 18. April 1888 den Antrag eingebracht, „Das Haus wolle beschließen:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf den „technischen Hochschulen, technischen Unterrichtsanstalten „aller Art, wie auf den Seminarien Vorlesungen über „die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen „anzuordnen."

Dieser Antrag ist in der 54. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 2. Mai d. J. einstimmig mit der Modifikation angenommen, daß anstatt „Seminarien" das Wort „Lehrerseminarien" zu setzen ist.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Koch, Dr. J. B. A. Der Einfluß der sozialen Mißstände auf die Zunahme der Geisteskrankheiten. Minden i. W. 1888. 8°. Preis 1,50 M.

Körösi, Josef. Resultate der am 1. Juli 1886 durchgeführten Konskription der Bevölkerung Budapest's. Berlin. 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 5. Juni 1888. Nr. 23.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF IRELAND
-7 JUN 88

Inhalt. Personalnachricht. S. 339. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 339. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 340. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 341. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 341. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 341. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im April 1888. S. 342. — Cholera in Bombay und in Singapore. S. 343. — Fleckthphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Danzig. S. 343. — Trichinenepidemien in Preußen. S. 343. — Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen. S. 345. — **Witterung.** S. 341. — Grundwasserstand und Bodentemperatur in Berlin und München, April 1888. S. 342. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 345. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 345. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Mitwirkung der Medizinal-Kollegien p. p. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts. S. 346. — Konstruktion der Schulbänke. S. 346. — Reisekosten p. p. der Vertreter der Aerztekammern. S. 347. — Feststellung des Sachverhalts in den Ueberschwemmungsgebieten. S. 347. — (Provinz Sachsen.) Einfuhr von Schafdärmen amerikanischen Ursprungs. S. 347. — (Provinz Hannover.) Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln. S. 347. — (Reg.-Bez. Eigenth.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 347. — (Mecklenburg-Schwerin.) Ueberschwemmungen. S. 348. — (Mecklenburg-Strelitz.) Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. S. 348. — (Braunschweig.) Pockenstatistik. S. 349. — Präcisions-Tarirwaagen in Apotheken. S. 350. — Hebammen. S. 350. — Arzneitaxe und Luxusgefäße. S. 350. — Arzneitaxe. S. 351. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf von sog. „Brodmehl". S. 351. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich.) Verfälschung von Olivenöl. S. 352. — Ausübung der Medizin. S. 352. — **Geschenkliste.** S. 352. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat April 1888. S. 353. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 356.

Am 26. Mai d. Js. ist in Nymphenburg bei München das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Herr

Dr. Alois von Erhardt

verschieden.

Von 1870 bis 1887 als erster Bürgermeister der kgl. Haupt- und Residenzstadt München thätig, hat derselbe nicht nur dort durch geschickte Vermittelung zwischen Theorie und Praxis die wichtigsten hygienischen Einrichtungen ins Leben gerufen und so sich die Stadt zum größten Danke verpflichtet, sondern er hat auch durch seine eifrige Antheilnahme an der Entwickelung der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland überhaupt sich ein dankbares Andenken gesichert.

Wir betrauern tief den Hintritt des hochverdienten Kollegen.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Der Direktor und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 2, Prag 12, Triest 3, Paris 6, Lyon 2, Rom 3, Petersburg 4, Warschau 1 Todesfall; Berlin 2, Reg.-Bezirke Königsberg 2, Stettin und Düsseldorf je 1, Budapest 1, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Königsberg 1, Prag 8, Petersburg 1, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg, Marienwerder je 2, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Berlin (Königl. Charité) und Petersburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 9, Paris 11, London 10, Petersburg 29 Todesfälle; Petersburg 123 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 10 Todesfälle.

Masern: Hamburg 20, Wien, Prag je 13, Paris 17, London 23, Petersburg 54 Todesfälle; Berlin 143, Hamburg 385, Reg.-Bezirke Düsseldorf 108, Schleswig 161 und Wiesbaden 206, Wien 224, Budapest 99, Kopenhagen 20, Petersburg 238 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 51, Nürnberg 23, Hamburg 35, Wien 66, Petersburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Breslau 9, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 10, Wien 12, Paris 38, Lyon 8, London 27, Petersburg 9, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 78, Nürnberg 38, Hamburg 52, Reg.-Bez. Schleswig 240, Kopenhagen 49, Christiania 27, Petersburg 55 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 64, Liverpool 11, Amsterdam 9 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 23, Kopenhagen 24, Stockholm 25 Erkrankungen.

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 21. Woche v. 20. bis 26. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	72	2	41	15	21,1	26,8	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	24	—
† Altona	111 780	61	1	59	24	27,4	25,9	1	—	—	1	—	11	14	2	—	—	30	—
† Augsburg	68 227	31	2	44	15	33,5	28,7	—	—	1	—	—	8	3	7	—	—	25	—
† Barmen	106 749	80	10	45	21	21,9	22,6	—	1	1	—	1	11	8	8	4	4	14	1
† Berlin	1414 980	858	44	495	180	18,2	26,3	6	2	19	2	—	89	40	38	—	—	281	18
† Bochum	44 551	33	1	21	8	24,5	28,9	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	9	—
† Braunschweig	90 410	73	4	22	5	12,7	24,7	2	—	3	1	—	3	3	1	—	—	9	—
† Bremen	121 464	70	2	27	5	11,6	20,7	—	—	1	—	1	2	6	1	—	—	14	2
† Breslau	313 451	233	16	199	79	33,0	31,0	—	—	9	1	2	23	25	14	2	2	119	6
Charlottenburg	48 514	33	1	21	4	22,5	30,8	—	—	1	1	—	3	2	1	1	1	10	3
† Chemnitz	118 926	97	3	83	49	36,3	32,2	—	—	1	4	—	10	1	1	1	1	65	1
† Danzig	118 037	77	1	51	22	22,5	27,1	—	—	1	—	—	2	5	9	9	8	32	2
† Darmstadt-Bess.	52 930	29	—	18	1	17,8	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	2
Dortmund	84 578	61	4	21	6	12,9	26,7	—	—	1	—	—	2	7	1	—	—	9	1
† Dresden	259 142	152	12	101	37	20,3	25,2	—	1	4	1	—	15	13	3	3	3	62	2
† Düsseldorf	125 384	84	4	51	12	21,2	24,2	—	—	1	—	—	8	4	1	—	—	33	4
† Duisburg	50 761	36	—	22	10	22,5	27,1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	2
† Elberfeld	113 195	67	2	15	8	23,0	23,1	—	—	3	—	1	14	7	5	1	1	19	1
† Erfurt	61 036	45	1	17	7	14,5	23,1	—	—	1	—	—	2	2	.	.	2	8	2
† Essen	69 259	.	.	.	.	.	28,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	163 655	106	1	77	16	24,5	19,9	—	2	7	—	—	16	11	4	—	—	36	1
† Frankfurt a. O.	55 604	38	—	22	11	20,6	27,6	1	—	—	—	—	3	3	2	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	43 892	35	1	25[3]	6	29,6[3]	23,7	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	21	—
M.-Gladbach	47 767	41	—	14	7	15,2	25,4	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	58 489	44	1	26	7	23,1	28,0	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	13	1
† Halle a. S.	87 407	61	—	39	11	23,2	25,6	2	1	1	—	—	8	5	3	—	—	17	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	351	9	292	77	30,5	26,6	20	2	10	4	2	45	47	7	1	1	136	19
† Hannover	148 458	96	2	43	12	15,1	22,7	—	—	1	—	2	8	4	—	—	—	27	1
† Karlsruhe	67 155	35	—	18	6	13,9	20,5	—	—	—	—	—	2	3	5	2	2	8	—
† Kassel	67 077	36	3	29	7	22,5	21,2	2	—	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Kiel	55 896	44	2	18	4	16,7	22,5	—	—	2	1	1	2	3	1	1	1	8	—
† Köln	169 993	117	1	73	23	22,3	26,9	—	—	3	—	—	10	11	2	1	1	41	6
† Königsberg i. Pr.	156 441	99	2	79	31	26,3	31,1	—	—	3	9	1	5	4	18	12	11	37	2
Krefeld	98 691	70	1	31	13	16,3	25,5	—	—	1	1	2	3	7	1	—	—	16	—
† Leipzig	181 324	108	2	55	15	15,8	22,8	—	2	3	—	—	5	10	2	1	1	30	3
Liegnitz	46 000	28	3	26	9	29,4	.	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	14	1
† Lübeck	57 644	31	—	37	10	33,4	21,8	—	—	1	1	—	4	6	—	—	—	24	1
† Magdeburg	171 086	132	3	61	24	18,5	26,6	—	—	1	—	—	8	7	1	—	—	39	5
† Mainz	69 119	34	1	27	10	20,3	22,9	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	15	5
† Mannheim	65 305	55	.	33	.	26,3	21,0	1	—	1	—	—	8	7	3	—	—	12	1
† Metz	54 558	32	1	18	4	17,2	21,1	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	9	1
† Mülhausen i. E.	72 926	44	4	26	8	18,5	.[2]	—	—	—	—	—	8	2	.	.	2	14	—
† München	278 494	191	8	165	65	30,8	30,3	3	3	4	1	1	11	23	26	4	2	88	5
† Münster	45 933	34	—	21	2	23,8	24,3	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	11	—
† Nürnberg	122 832	95	4	68	33	28,8	27,5	—	1	2	—	—	6	16	11	5	5	29	3
† Plauen i. V.	46 860	33	1	19	7	21,1	27,5	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	11	—
† Posen	69 658	59	—	30	7	22,4	29,3	—	1	1	—	—	4	5	1	—	—	16	2
Potsdam	52 132	28	1	28	12	27,9	24,8	2	—	1	—	—	2	7	2	.	1	14	—
† Rostock	40 591	17	—	23	5	29,5	20,3	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	17	—
† Stettin	103 565	52	2	42	15	21,1	25,7	—	1	—	1	—	9	5	3	3	3	23	—
† Straßburg i. E.	115 870	68	4	48	19	21,5	26,7	3	—	2	—	1	2	7	6	6	5	24	3
† Stuttgart	117 861	78	—	40	9	17,6	21,1	—	1	—	—	—	10	2	—	—	—	25	2
† Wiesbaden	58 148	36	—	23	4	20,6	19,8	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	57 074	33	—	27	7	24,6	25,4	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	17	1
† Zwickau	41 434	28	2	18	8	22,6	28,9	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 24,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. Mai 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	307	8	142	46	18,9	—	—	4	1	—	13	24	13	—	—	85	2
Brünn bis 19. Mai	86 372	.	7	58	.	34,9	—	—	1	2	—	18	2	7	.	.	28	—
Brüssel desgl.	181 270	82	4	74	17	21,2	—	—	1	—	—	12	12	10	.	.	35	4
Budapest desgl.	442 787	319	11	302	66	35,5	2	2	4	1	—	92	30	17	—	—	146	8
Christiania	135 600	67	1	81	28	31,1	1	2	6	—	—	11	31	1	—	—	29	—
Dublin	353 082	159	.	165	19	24,4	2	5	—	.	.	.	.	2	.	.	155	1
Edinburg	262 733	129	.	90	18	17,9	—	—	—	.	.	9	.	2	.	.	77	2
Graz bis 19. Mai	105 809	.	6	60	.	29,5	—	—	—	.	.	13	6	2	.	.	36	3
Kopenhagen bis 22. Mai.	300 000	148	3	168	40	29,1	—	1	6	1	—	30	17	8	.	.	99	6
Krakau bis 19. Mai.	74 084	64	1	75	17	52,6	5	2	2	4	—	14	9	6	—	—	32	1
Lemberg desgl.	120 868	.	3	66	.	28,4	—	—	3	—	.	14	15	1	.	.	32	1
Liverpool	599 738	329	.	191	49	16,6	—	4	2	.	.	.	.	1	.	.	173	11
London	4 282 921	2278	.	1361	322	16,6	23	17	27	10	4	151	82	15[3]	2	2	967	65
Lyon bis 12. Mai	401 930	161	10	174	18	22,5	1	1	8	2	—	28	23	5	—	—	104	2
Odessa	268 000	.	9	91	25	17,7	—	2	1	—	—	11	7	7	7	5	61	2
Paris	2 260 945	1039	96	939	128	21,6	17	4	38	11	2	192	104	61	.	.	492	18
Petersburg bis 19. Mai	928 016	491	24	775	186	43,4	54	19	9	29	2	138	45	82	.	.	397	.
Prag u. Vororte	295 357	.	13	208	57	36,6	13	2	5	2	1	42	16	8	.	.	115	4
Rom bis 21. April	388 300	201	9	181	43	24,2	1	2	2	1	.	18	18	11	.	.	121	7
Stockholm bis 19. Mai	221 549	156	6	93	18	21,8	1	1	—	1	1	20	9	4	.	.	51	5
Triest	156 042	.	.	69	18	23,0	—	3	1	—	—	16	13	4	—	—	32	—
Venedig bis 19. Mai	150 502	75	3	66	8	22,8	—	—	—	1	1	8	16	10	.	.	27	3
Warschau desgl.	444 814	223	15	303	105	35,4	—	6	11	2	1	30	71	30	.	.	149	3
Wien desgl.	800 836	503	26	457	129	29,7	13	4	12	—	2	102	92	23	1	1	203	6
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	8	305	.	39,1	7	1	4	1	.	67	86	21	.	.	115	3

Aus Berliner Krankenhäusern. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Mai 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	4	—	2	—	2	—	—	—
Scharlach	3	—	1	—	2	—	—	3
Diphtherie und Croup	21	2	14	4	1	—	—	12
Unterleibstyphus	6	—	—	—	6	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	—	—	—	61	5	—	1
Lungenschwindsucht	46	2	1	—	17	26	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	76	—	5	7	33	27	4	8
Akuter Darmkatarrh	10	5	2	—	2	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	4	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	23	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	11	17	1	—
Verletzungen	100	2	1	12	30	39	16	7
Alle übrigen Krankheiten	360	6	10	26	159	137	22	38
Summe	763	17	36	49	354	264	43	105

Gesammtbest. war am 19. Mai 3708 u. bleibt am 26. Mai 1888 3747.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.–26. Mai	9	143	51[4])	78[4])	5
„ Breslau	.	.	.	.	.	.
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	8	385	35	52	2
„ Nürnberg	desgl.	1	—	23	38	—
Reg.-Bez. Aachen	21.–27. Mai	1	5	4	4	—
„ Aurich	20.–26. Mai	3	2	2	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	29	108	25	60	5
„ Erfurt	desgl.	5	10	8	24	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	1	90	12	33	—
„ Königsberg	desgl.	98	25	3	21	—
„ Marienwerder	desgl.	9	5	—	8	2
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Schleswig	desgl.	39	161	32	240	1
„ Stettin	desgl.	5	7	28	36	1
„ Stralsund	desgl.	6	1	14	6	—
„ Trier	desgl.	1	27	6	—	—
„ Wiesbaden	13.–19. Mai	7	206	45	38	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Laut Mitth. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Mai 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Mai	27,2	15,0	756,2	757,7	760,7	61	49	93	5,2	NW	2
	21. „	21,7	11,4	762,4	762,6	763,1	84	50	82	—	NW	2
	22. „	17,9	6,6	765,7	765,8	767,0	63	33	47	—	NO	4
	23. „	19,2	3,9	768,0	766,0	763,7	65	26	41	—	NNO	1
	24. „	23,7	9,5	761,7	759,8	758,4	70	48	50	—	NW	1
	25. „	18,6	9,6	756,4	753,8	752,0	95	63	89	—	NW	2
	26. „	15,9	7,5	753,0	752,3	752,6	76	51	70	—	W	3
München	20. Mai	21,5	14,3	719,3	720,0	720,9	59	57	71	1,1	W	1,4
	21. „	17,2	12,1	721,8	721,3	720,2	86	68	77	0,2	NO	0,7
	22. „	16,7	11,2	719,4	719,1	719,0	86	71	86	—	NO	3,0
	23. „	16,4	6,4	721,0	720,6	720,2	48	30	55	—	O	2,8
	24. „	17,5	5,3	720,1	719,5	718,9	48	40	53	—	O	1,2
	25. „	22,1	7,0	717,6	714,9	713,4	55	33	50	—	O	0,9
	26. „	17,1	9,6	713,6	712,6	712,6	60	54	55	0,1	NW	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat April 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 2. April	am 9. April	am 16. April	am 23. April	am 30. April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,06	31,14	31,23	31,31	31,38	31,38	31,06	31,22
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,40	31,53	31,67	31,79	31,84	31,84	31,39	31,64
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,94	32,12	32,21	32,24	32,19	32,24	31,90	32,14
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	31,23	31,52	31,72	31,79	31,73	31,79	31,19	31,62
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,684	515,694	515,824	515,964	516,174	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. April 8 Uhr Morg.						am 15. April 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,5	5,6	5,8	6,0	4,5	4,1	8,4	7,4	6,3	6,05	5,2	5,9
München. Hygienisches Institut Pindlingsstraße 34 .	5,0	4,2	4,8	5,0	4,4	3,6	6,8	7,2	4,0	3,4	3,7	3,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Deutz 1, Gnesen 9, Hannover 2, Königsberg 1, Pilsen 2, Reichenberg 4, Troppau 2, Genua 29, Besançon 1, Calais 7, Le Havre 23, Lille 1, Marseille 12, Lissabon 72, Moskau 2, Bukarest 4, Bombay 132, Madras 7, Kairo, Boston je 1, New York 14.

Cholera: Bombay 8, Madras 56.

Flecktyphus: Elbing, Hannover, Linden je 1, Magdeburg 4, Braunschweig 2, Dessau 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 4 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Boston 1, Chicago 1, Cincinnati 6, New-Orleans 1, New-York 18, St. Louis 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Chemnitz 55 (Vormonat 116), Hamburg 23 (27), Moskau 20 (18), Kairo 61 37) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 70 (Vormonat 43), Madras 159 (123), Alexandrien 21 (22), Kairo 112 (89) Todesfälle.

Masern: Berlin 26 (Vormonat 12), Hamburg 43 (49), Straßburg 48 (23), Bombay 36 (18), Baltimore 30 (36) Todesfälle. Aus Pforzheim werden 12 Todesfälle gegen 30 im Vormonat gemeldet.

Scharlach: Moskau 48 (Vormonat 40), Brooklyn 70 (62), New-York 106 (122) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 73 (Vormonat 102), Breslau 22 (22), München 24 (19), Nürnberg 23 (25), Hamburg 32 (38), Straßburg 21 (11), Moskau 42 (50), Boston 47 (44), Brooklyn 140 (142), Chicago 119 (121), Montreal 48 (55), New-York 294 (268), St. Louis 72 (60) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 42 (Vormonat 15), Chicago 23 (16), New-York 28 (22) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 178 (Vormonat 200), Breslau 55 (54), Elbing 23 (8), Königsberg 59 (25), Augsburg 23 (14), München 109 (61), Nürnberg 34 (22), Dresden 44 (52), Bukarest 30 (24), Alexandrien 113 (95), Kairo 413 (214), Bombay 88 (70), Madras 93 (86), Chicago 44 (28), New Orleans 29 (15), New-York 64 (53), St. Louis 39 (25) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Elbing (35,2), Chemnitz (35,6), Pforzheim (36,6), Linden (37,5), Straßburg (38,1), Passau (38,2), Erlangen (39,0), Heidelberg (40,4), Ingolstadt (43,8). Ingolstadt, Chemnitz, Heidelberg, Pforzheim zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Straßburg betrug dieselbe 32,2, in Elbing, Linden, Erlangen, Passau zwischen 25,1 und 30,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 44,9 gegen 43,8 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Elbing, Erlangen, Ingolstadt, Chemnitz über 30,1, in Passau, Heidelberg, Straßburg zwischen 25,1 und 30,0, in Pforzheim 23,4 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im April Fürth 33,1, Düren 29,6, Schleswig 25,5, Landshut 23,1‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Ingolstadt mit 756, Passau mit 467, Pforzheim mit 465, Elbing mit 347 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Linden, Chemnitz, Straßburg betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Heidelberg weniger als ein Viertel, in Erlangen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend,

wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstyphus in Chemnitz (55), durch Masern in Pforzheim (12), Heidelberg (13), Straßburg (48), durch Diphtherie und Croup in Linden (9), Straßburg (21), durch Lungenschwindsucht in Elbing, Erlangen (je 9), Linden (12), Passau (13), Pforzheim (14), Heidelberg (19), Straßburg (27), Chemnitz (37), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Passau (8), Linden (12), Heidelberg (19), Pforzheim (23), Straßburg (52), durch akute Darmkrankheiten in Elbing (23) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Landshut (340 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 23,1), Frankfurt a. O. (341—25,5), Augsburg (343—31,5), Neiße (344—19,2), Zittau (350—20,8), Nürnberg (360—32,0), Glauchau (362—21,4), Graudenz (364—27,7), Schweidnitz (373—31,0), Küstrin (381—20,7), Zwickau (400—28,1), Königsberg (401—28,8), Crimmitschau (500—32,1), Ulm (548—28,2).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Rheydt (14,7), Glogau, Wesel (je 14,5), Grabow (14,4), Celle (14,1), Schwerin (12,3), Merseburg (11,5), Schöneberg bei Berlin (9,8). Von diesen Orten wiesen Wesel, Schwerin im Vormonat zwischen 25,1 und 30,0, Schöneberg, Glogau, Rheydt zwischen 20,1 und 25,0, Merseburg 19,7, Celle 18,5, Grabow 14,4‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Merseburg 29,3, in Celle, Glogau, Schwerin zwischen 20,1 und 25,0, in Rheydt 20,0, in Wesel 19,7‰ Personen. — Von den außer Grabow im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verloren im April Bautzen 15,7, Kattowitz 18,2, Cannstatt 24,7, Stendal 26,0‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Wesel, Schwerin unter einem Zehntel, in Schöneberg, Merseburg, Rheydt unter einem Siebentel, in Glogau unter einem Fünftel, in Grabow unter einem Viertel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ gab es in Flensburg (Gesammtsterblichkeit 23,6), Gleiwitz (20,2), Hamm (22,5), Hildesheim (17,3), Iserlohn (17,2), Kassel (16,6), Remscheid (25,3), Stralsund (20,5), Reudnitz (21,1), Weimar (18,2), Zerbst (26,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 28, weniger als ein Fünftel derselben in 58 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 4 dieser Orte bis zu 15,0, in 27 zwischen 15,1 und 20,0, in 36 zwischen 20,1 und 25,0, in 17 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der übrigen Altersklassen anscheinend ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 9 Orten gegen 8 im März, eine solche von weniger als 15,0‰ in 8 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 18 Orten gegen 12, weniger als 200,0 in 100 gegen 115.

Cholera in Bombay. — In der Zeit vom 3. April bis 1. Mai d. J. sind den amtlichen Nachweisen zufolge in der Stadt Bombay 35 Choleratodesfälle zur Kenntniß gekommen. Dieselben betrafen ausschließlich Eingeborene. — Aus der Präsidentschaft Bombay wurden für die am 1. Mai endigende Woche Cholerafälle in vier Distrikten amtlich gemeldet, darunter aus Surat 129 Todesfälle bei 276 Erkrankungen.

Cholera in Singapore. — Nach einer Nachricht vom 24. April d. J. scheint die Cholera in Singapore (vergl. S. 287) an Ausdehnung zugenommen zu haben. An dem genannten Tage waren bereits Maßregeln getroffen, um die Krankheit von den in den Hafen einlaufenden Schiffen fern zu halten. — Nachdem die Seuche bis dahin hauptsächlich in dem nahezu 1000 Verbrecher beherbergenden Gefängnisse ihre Opfer gefunden hat, soll sie seit dem 23. April auch in der Stadt aufgetreten sein.

Flecktyphus in den Regierungsbezirken Magdeburg und Danzig (vergl. S. 315). Dem Krankenhause in Magdeburg sind weiterhin am 20., 23., 28. April und am 1. und 2. Mai noch Flecktyphuskranke, meist aus dortigen Herbergen, zugegangen. In Tangermünde ist am 8. April ein auf Wanderschaft befindlicher Arbeiter mit Flecktyphus in das Krankenhaus aufgenommen, und aus Gardelegen sind Ende April zwei Flecktyphuskranke gemeldet worden, deren einer sich im Krankenhause infizirt hatte.

In Elbing sind vom 29. März bis 24. April d. J. drei Fälle von Flecktyphus ärztlich festgestellt worden. Die Krankheit betraf zwei von auswärts zugereiste Personen und die Mutter des einen zuerst Erkrankten.

Trichinen-Epidemieen in Preußen.

Gegen Ende des Jahres 1887 sind an 3 verschiedenen Orten Preußens Trichinen-Epidemieen aufgetreten, wobei 160 Erkrankungs- und 4 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangten.

In der Stadt Inowrazlaw (Reg.-Bez. Bromberg) erkrankten in der Zeit vom 24. September bis anfangs Oktober 45 Personen an Trichinose. Die anfänglich zweifelhafte Diagnose gewann an Wahr-

scheinlichkeit als zu den vorhandenen Krankheitserscheinungen des Magens und Darms sich Gesichtsödeme und Muskelentzündungen gesellten. Die Epidemie verlief im Allgemeinen leicht, die Dauer der Einzelfälle betrug 3 bis 6 Wochen. Schwer erkrankt waren nur 10 Personen; eine von diesen starb. Etwa der 3. Theil der Erkrankten sowie der Verstorbene waren Israeliten. Die mikroskopische Untersuchung der Muskeln des letzteren ergab zahlreiche in der Einkapselung begriffene Trichinen. Sämmtliche Erkrankte hatten in der Zeit vom 17. bis 21. September aus 3 Fleischerläden Klopsfleisch bezogen und genossen. Speziell die Israeliten hatten das Fleisch angeblich als koscheres Rindfleisch von einem jüdischen Fleischer gekauft. Die später vorgenommene mikroskopische Untersuchung der bei den 3 Fleischern vorhandenen Vorräthe an Fleischwaaren verlief resultatlos. Die Stadt besitzt ein öffentliches Schlachthaus, in welchem alle geschlachteten Schweine auf Trichinen untersucht werden. Daneben wird Fleisch von auf dem Lande geschlachteten Schweinen eingeführt und an Markttagen feilgeboten. Solches Fleisch, dessen Abstempelung sich nur schwer kontrolliren läßt, wird nicht selten von den Fleischern gekauft, und so mag es möglich sein, daß ein auf dem Lande geschlachtetes, nicht untersuchtes trichinöses Schwein die Veranlassung zur Entstehung der Epidemie gewesen ist. Die Schlachthaus-Kommission hat aus diesem Anlaß und auf Anregung des Medizinalbeamten beschlossen, in Zukunft die auswärts geschlachteten Schweine nur im unzerlegten Zustand nach der Stadt bringen zu lassen und den Verkauf derselben von der vorgängigen mikroskopischen Untersuchung im Schlachthaus abhängig zu machen.

Im Kreise Zellerfeld (Reg.-Bez. Hildesheim) erkrankten vom 20. Oktober bis 7. November v. Js. 103 Personen an der Trichinose. Hiervon entfallen auf die Orte Wildemann 93, Grund 4, Lautenthal und Zellerfeld je 3. Gestorben sind 3 Personen, ein schwerer Erkrankungsfall steht noch in Behandlung, die übrigen sind sämmtlich genesen. Betroffen waren zumeist Arbeiter eines Steinbruchs. An den unter den Steinbrucharbeitern bestehenden Konsum-Verein hatte der Schlächter M. in Wildemann im Monat Oktober ca. 100 Pfund Wurst abgegeben. Auch die übrigen Erkrankten hatten kurz vorher Wurst von dem Schlächter M. bezogen. Die Wurstvorräthe des letzteren erwiesen sich bei der Untersuchung stark trichinenhaltig. Nach Angabe des Schlächters stammten diese Vorräthe entweder von einem am 28. September oder von einem am 5. Oktober geschlachteten Schwein. Ueber die Herkunft des betreffenden Schweines ist nichts bekannt. Sämmtliche von M. geschlachteten Schweine waren von dem Trichinenschauer untersucht und als trichinenfrei erklärt worden. Gegen letzteren ist das Strafverfahren eingeleitet.

In Mühlhausen i. Th. (Reg.-Bez. Erfurt) wurde in der Woche nach dem Weihnachtsfeste 1887 durch die dortigen Aerzte eine Anzahl von Erkrankungen bei meist jugendlichen, männlichen Personen festgestellt, welche mit ziemlicher Sicherheit auf eine Infektion durch trichinenhaltiges Schweinefleisch schließen ließen. Dieselben bestanden in leichten gastrischen Beschwerden, Kopfschmerzen mit ödematöser Anschwellung der periorbitalen Gegend, allgemeiner Muskelschwäche und Schmerzhaftigkeit, waren jedoch im Allgemeinen nur milder Natur und verliefen nach kurzer Zeit in günstiger Weise, ohne länger dauernde Arbeitsunfähigkeit oder sonstige üble Folgen zurückzulassen.

Im Ganzen wurden 12 Erkrankungen konstatirt, von denen 11 bei Arbeitern in einer Tischlerei und eine bei einem jungen Commis vorkamen. Es wurde festgestellt, daß sämmtliche Erkrankte sich jeden Morgen zum Frühstück sogenanntes Brat- oder Hackfleisch, d. h. rohes feingehacktes Schweinefleisch aus der nahe gelegenen Schlächterei des Fleischermeisters A. holen ließen und dasselbe in ungekochtem Zustande verzehrt hatten.

Nach der Zeitrechnung mußte die Infektion kurz vor dem Weihnachtsfeste stattgefunden haben, etwa zwischen dem 22. und 24. Dezember pr. Zwei junge Leute in der Tischlerei, welche sich aus Ekel vor dem Genusse rohen Schweinefleisches desselben zu enthalten pflegen, blieben verschont.

Die Diagnose der Krankheit wurde durch den Kreisphysikus Dr. St. dadurch sicher gestellt, daß er am 5. Januar cr. dem Delta-Muskel eines jungen Arbeiters der Tischlerei ein Muskelstückchen entnahm und darin die Anwesenheit einer vollkommen ausgebildeten, noch nicht eingekapselten Muskeltrichine nachwies.

Hierauf wurden die sämmtlichen noch vorräthigen Fleischpräparate in der A.'schen Schlächterei polizeilich beschlagnahmt und einem als zuverlässig bekannten Fleischbeschauer übergeben, welcher jedoch trotz eifrigen Suchens in zahlreichen Präparaten keine Trichinen entdecken konnte. Auch die Untersuchung der noch vorhandenen Fleischtheile eines in der fraglichen Zeit geschlachteten sogenannten Bakonyer-Schweines durch 2 Fleischbeschauer blieb resultatlos, so daß anzunehmen ist, daß das trichinenhaltige Fleisch vollständig verkauft und völlig durchgekocht oder gebraten genossen oder zu Fleischpräparaten mit anderem Fleische verarbeitet worden ist, ohne den Konsumenten zu schaden. Auch scheint dasselbe nur wenig trichinenhaltig gewesen zu sein, da die Symptome der Erkrankungen nicht gefahrdrohend waren, und letztere im Allgemeinen leicht verliefen. Die Geschäftsbücher des Schlächters A. stimmten vollständig überein mit denjenigen des Fleischbeschauers. Gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet.

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen.

(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 405.)

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1887 wurden im Londoner Hafen 11 268 Schiffe aller Art besichtigt; in 902 Fällen mußte wegen sanitärer Mißstände eine Reinigung oder Weißung des Schiffes angeordnet werden, 28 Personen wurden als krank einem Hospital überwiesen. Eine Desinfektion der Effekten von Verstorbenen bezw. Kranken fand 13 mal statt, je 1 mal wegen Pocken, Cholera und Masern, 3 mal wegen Typhus, 3 mal wegen „Fieber", je 1 mal wegen Malaria und septischem Fieber, endlich 2 mal wegen Todes aus unbekannter Ursache. Eine desinfizirende Räucherung der ganzen Schiffe wurde 10 mal veranlaßt, 4 mal wegen Pocken, 3 mal wegen Typhus, 2 mal wegen Masern, 1 mal wegen Scharlach.

Beschlagnahmen an verdorbenem Fleisch erfolgten nicht selten, jedoch handelte es sich meist um geringe Mengen. Im Ganzen wurden von 26 Schiffen 113 Rinderviertel (aus Texas) und 830 Kisten mit Schaf- oder Lammfleisch verworfen. Das letztere Fleisch stammte meist aus Neu-Seeland und Australien, nur 3 betroffene Schiffe gehörten der River Plate Fresh Meat Co. und führten demgemäß südamerikanisches Fleisch an Bord. Außerdem wurden noch 80 Kisten mit Orangen auf einem Schiffe aus Marokko als verdorben mit Beschlag belegt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Durch Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai d. J. sind mit Rücksicht darauf, daß die Cholera in sämmtlichen europäischen Staaten und in den außereuropäischen Mittelmeerländern erloschen ist, die mit den Verordnungen der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen v. 14. Juli 1883 (österr. R.G.Bl. Nr. 129), vom 1. Juli, 18. August und 11. September 1884 (R.G.Bl. Nr.Nr. 107, 136 und 152) und vom 8. September 1885 (R.G.Bl. Nr. 130) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar aufgehoben.*)

Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Kundmachung (23. Mai 1888) in Wirksamkeit getreten (R.G.Bl. Nr. 63 Seite 144). —

(R.-A. Nr. 140 vom 31. Mai 1888.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 19. Mai 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Grimsby gegenüber den aus diesem Hafen kommenden Schiffen die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung, sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 21. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Manãos für von Gelbfieber verseucht erklärt worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern betr. Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 18. Mai 1888.

Aus Veranlassung der fortdauernden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1885 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 611) und auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Reichsgesetzblatt S. 153) bis auf Weiteres Nachstehendes verfügt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz zu Schiff über den Bodensee darf nur an der Eintrittsstation Lindau erfolgen und muß wenigstens einen Tag vorher dem königlichen Hafenkommissariate zu Lindau unter genauer Angabe der Einführungszeit angezeigt werden.

2. Die einzuführenden Thiere werden in Lindau, ehe sie das Schiff verlassen haben, durch den Bezirksthierarzt, welcher von der Ankunft des Transportes durch das königliche Hafenkommissariat Lindau rechtzeitig zu benachrichtigen ist, auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

Gleichzeitig hat der Bezirksthierarzt das in der gedachten Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1885 vorgeschriebene amtliche Herkunftszeugniß in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

3. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung festgestellt, daß eines der Thiere des Transportes an einer Seuche leidet, oder derselben verdächtig ist, oder die Folgezustände überstandener Maul- und Klauenseuche an sich trägt, so ist der Transport von dem Hafenkommissariat zurückzuweisen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn das vorgeschriebene Zeugniß nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit beigebracht wird.

4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des Viehes (Ziff. 2) sind von dem Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 1536 ff.) — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des königlichen Staatsministeriums des Innern S. 130 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 80 ff. — in Anwendung zu kommen.

Diese Verfügung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 18. Mai 1888.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär: von Nies, Ministerialrath.

Großbritannien. Der Geheime Rath hat am 8. Mai d. Js. nachstehende Verordnung, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Belgien erlassen. (3681.)

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Kingdom of Belgium shall not be landet in England or Wales or Scotland, and the Fourth Schedule *(Prohibited Countries)* to The Animals Order of 1886[1]) shall be read and have effect as if the Kingdom of Belgium was not included in Part II but was included in Part I of that Schedule.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Desgleichen, betr. die Einfuhr von Vieh aus dem Hafen von Vlissingen. (3682.)[2])

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the port of Flushing in the Kingdom of the Netherlands shall not be landed in England or Wales or Scotland.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

---

*) Anm. Vgl. Veröff. S. 330.

[1]) Veröffentl. 1886 S. 756.

[2]) Desgl. S. 320.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Erlasse des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Mitwirkung der Medizinal-Kollegien ꝛc. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts betreffend.

Berlin, den 10. April 1888.

Dem Königlichen Medizinal-Kollegium theile ich hierneben Abschrift eines Schreibens zur Kenntnißnahme mit, welches der Herr Reichskanzler unterm 1. April d. J. bezüglich der Mitwirkung der Medizinal-Kollegien ꝛc. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts an das Letztere gerichtet hat.

In Vertretung: Lucanus.

M. No. 2895.

An das Königliche Medizinal-Kollegium zu .....

Berlin, den 10. April 1888.

Dem Königlichen Medizinal-Kollegium theile ich mit Bezug auf den Bericht vom 10. März d. J. — M. 18 — betreffend das Obergutachten in der Versicherungssache der Hinterbliebenen des Pressers Karl Raabe zu Brandenburg a. H. wider die Müllerei-Berufsgenossenschaft hierselbst, Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers, welches Derselbe bezüglich der Mitwirkung der Medizinal-Kollegien ꝛc. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts an das letztere gerichtet hat, zur Kenntnißnahme hierneben mit.

In Vertretung: Lucanus.

An das Königliche Medizinal-Kollegium hier.

Berlin, den 1. April 1888.

In der Rekurssache der Hinterbliebenen des Pressers Raabe zu Brandenburg a. H. wider die Müllerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin hat das Reichs-Versicherungsamt durch Schreiben vom 27. Oktober v. Js. das Königlich preußische Medizinal-Kollegium für die Provinz Brandenburg unmittelbar um die Abgabe eines Obergutachtens ersucht. Auf Veranlassung des Königlich preußischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zwar jene Behörde für diesmal dem Antrage entsprochen, es ist dabei jedoch lediglich der Wunsch bestimmend gewesen, die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles nicht zu sehr zu verzögern. Der Herr Minister hat an mich das Ersuchen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Requisitionen unterbleiben, und ich kann nicht umhin, in Anbetracht der Stellung und der Aufgaben der Königlich preußischen Medizinal-Kollegien, diesem Ersuchen zu entsprechen.

Die Medizinal-Kollegien, sowie die Königlich preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sind nach den für diese Sachverständigen-Kollegien maßgebenden Bestimmungen im Allgemeinen nur für Kriminalfälle und Entmündigungssachen zur Erstattung von Obergutachten berufen. In Zivilprozessen wird die Thätigkeit dieser Behörden nur dann in Anspruch genommen, wenn mit der Entscheidung des Prozesses ein öffentliches Interesse verbunden ist; in diesen letzteren Fällen bedarf es eines besonderen Auftrages des vorgesetzten Herrn Ministers. Hiermit hängt es zusammen, daß die Thätigkeit jener Sachverständigen-Kollegien eine unentgeltliche ist.

Diese Grundsätze müssen auch bei den vor dem Reichs-Versicherungsamt verhandelten Streitsachen in Angelegenheiten der Unfallversicherung Beachtung finden. Hieran wird insbesondere durch die Vorschrift des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes nichts geändert. Die durch diese Bestimmung dem Reichs-Versicherungsamt und den Organen der Berufsgenossenschaften zugesicherte Rechtshülfe von Seiten der öffentlichen Behörden kann nur innerhalb der ressortmäßigen Zuständigkeit der von dort aus zu ersuchenden Behörden beansprucht werden. Dagegen erscheint es unzulässig, technische, für besondere Zwecke errichtete Behörden über den Kreis ihrer bestimmungsmäßigen Thätigkeit hinaus um die Erstattung von Gutachten anzugehen, welche durch die Heranziehung anderer Sachverständiger zu ersetzen sind.

Sofern das Reichs-Versicherungsamt in einzelnen besonderen Fällen annehmen sollte, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse die Aufklärung des Sachverhalts durch wissenschaftliche oder technische Landesbehörden, insbesondere durch die Königlich preußischen Medizinal-Kollegien oder die Königlich preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, unabweisbar erfordere, wolle dasselbe fortan hierüber unter eingehender Darlegung des Sachverhalts an mich berichten. Nach Prüfung des besonderen Falles werde ich sodann erwägen, ob die zuständige Landes-Zentralbehörde um ihre Mitwirkung zur Erledigung des speziellen Falles ersucht werden kann, und eventuell das in dieser Beziehung Erforderliche veranlassen.

Das von dem Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg in dem Eingangs erwähnten Rechtsfalle erstattete Obergutachten lasse ich dem Reichs-Versicherungsamt unter Anschluß von drei Heften Akten zur weiteren Veranlassung beifolgend ergebenst zugehen.

Der Staatssekretär des Innern.
(gez.) von Boetticher.

An das Reichs-Versicherungsamt.
Zu R.-A. d. J. Nr. 497 II.

Preußen. Cirkular-Erlaß des Königlichen Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Konstruktion der Schulbänke betreffend.

Berlin, den 11. April 1888.

Im Anschluß an meinen Cirkular-Erlaß vom 30. Januar 1885 — G III 6603 — M. 7485, — betreffend die Konstruktion ꝛc. der Schulbänke, lasse ich den betheiligten Behörden meines Ressorts ein auf Grund weiterer Versuche abgegebenes Gutachten vom 21. März l. J. hierneben in Abschrift zur Kenntnißnahme und Erwägung bei Neuanschaffung von Schulbänken zu gehen.

In Vertretung: Lucanus.

U II No. 8891. U I. U III. U III a. U III b. U IV. M. G. III.

An die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Berlin, den 21. März 1888.

Abschrift. U II 8891.

U I. U III. U III a. U III b. U IV. M. G. III.

Votum,
betreffend die Konstruktion der Schulbänke.

Infolge des hohen Cirkular-Erlasses am 30. Januar 1885 — G III 6603 M 7485 —, betreffend die Konstruktion ꝛc. der Schulbänke, sind von den betheiligten Provinzial-Behörden, obgleich der größere Theil derselben im Allgemeinen mit den Ausführungen des ersteren sich einverstanden erklärte, doch so mannichfache anderweite Vorschläge gemacht worden, daß es wünschenswerth erschien, noch weitergehende Versuche über diese Frage anzustellen. Zu diesem Zwecke ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Cassel durch Erlaß vom 20. Dezember 1886 — U II 8662 — beauftragt worden, über die Brauchbarkeit der für verschiedene Gymnasien seines Bezirks beschafften, den Angaben des obigen Erlasses entsprechenden, Schulbänke zu berichten.

Die dort und auch noch anderweit gemachten Beobachtungen lassen folgende Anordnungen als zweckmäßig erscheinen:

1. Für jede Klasse sind die Schulbänke in 2 bis 3 Größen, der Körpergröße der Schüler entsprechend, zu fertigen.

2. In Volksschulen, sowie in den Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten sind gewöhnlich 4 bis 6, höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämmtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. (System Hippauf, oder ein ähnliches).

3. Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für 2 bis 6 Schüler zu beschaffen, jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als 2 Schüler eingerichtet sind. Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum der Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser

Anordnung sind Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minusdistanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

Bezüglich der Konstruktion der Bänke ist folgendes anzuführen:

a) die Bänke ad 2 werden bis auf die Vorrichtung zum Bewegen der Sitzbank aus Holz in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft — wenn möglich ohne Fußbrett der leichteren Reinigung der Klassen wegen, — hergestellt. Die Bankstollen (d. s. die seitlichen, aufrechten Begrenzungsbretter) sind für eine Sitzbank und den nachfolgenden Tisch gemeinsam und fest verbunden zu fertigen. Die Bänke werden entweder einzeln auf dem Fußboden oder auf gemeinsamen durchgehenden, unter den Bankstollen liegenden Schwellen befestigt. Erstere Art der Befestigung ist vorzuziehen.

b) Für die drei bis sechssitzigen Subsellien ad 3 empfiehlt sich die Anwendung von eisernen Bankgestellen, welche ebenso wie ad a bemerkt zu befestigen sind. Auch hier ist das Gestell des Sitzes mit dem des nachfolgenden Tisches fest zu verbinden; bestehen diese Gestelle aus Gußeisen, so sind beide Theile (für Sitz und Tisch) in einem Stück zu gießen.

Der nach hinten bewegliche, verschiebbare oder pendelnde Sitz ist in seiner Konstruktion so einfach als möglich zu halten, aber in allen Theilen äußerst solide herzustellen, namentlich ist darauf Gewicht zu legen, daß der Bewegungs-Mechanismus eine lange Dauer verspricht und möglichst ohne Geräusch funktionirt.

Behufs leichteren Reinigens der Klasse darf die Tischplatte zum Auf- oder Ueberklappen eingerichtet werden. Dagegen sind Einrichtungen zur Veränderung der Distanz durch Aufklappen oder Verschieben der Tischplatte nicht empfehlenswerth.

c) die zweisitzigen Bänke ad 3 können sowohl in Holz als auch in Eisen und Holz ausgeführt werden. Im Uebrigen ist bei ihnen das vorstehend Gesagte zu berücksichtigen.

d) die Tischplatten der Schulbänke sind nach dem Schüler hin mit geringer Neigung zu verlegen, nur ihr oberer Theil in etwa $^1/_5$ der Gesammtbreite der Platte ist behufs Unterbringung der Dintenfässer, Federn 2c. horizontal zu gestalten. Die Tischplatten dürfen an der dem Schüler zugekehrten Kante nicht mit über die Oberfläche der Platte vortretenden Leisten versehen werden.

Unter der Tischplatte ist ein genügend breites Bücherbrett anzubringen.

Im Uebrigen kann es nicht in der Absicht liegen, unbedingt maßgebende Vorschriften über alle Einzelheiten zu geben. Oertliche Verhältnisse und persönliche Anschauungen spielen in dieser wie in allen ähnlichen Fragen eine zu wesentliche Rolle, als daß man hoffen dürfte, mit derselben jemals zum unbedingten Abschluß zu kommen. Es kann sich darum handeln, über einige der wichtigsten Gesichtspunkte einen gewissen Grad von Uebereinstimmung zu erzielen.

Preußen. Erlaß des Ministers der 2c. Medizinalangelegenheiten, Reisekosten 2c. der Vertreter der Aerztekammern betreffend.

Berlin, den 18. April 1888.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 ist zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder der zu den Sitzungen der Königlichen Medizinal-Kollegien von auswärts einzuberufenden Vertreter der Aerztekammern die Summe von 5000 Mark bewilligt worden.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf meinen Erlaß vom 27. Mai v. Js. (M. 4527 II) hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich ganz ergebenst, dahin gefälligst Anordnung zu treffen, daß die betreffenden Reisekosten-Liquidationen gegebenen Falls mir zur Anweisung eingereicht werden.

In Vertretung: Lucanus.

M. No. 2446.

An den Königlichen Ober-Präsidenten zu .....

Preußen. Cirkular-Erlaß des Königlichen Ministers der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, Feststellung des Sachverhalts in den Ueberschwemmungsgebieten betreffend.

Berlin, den 20. April 1888.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 9. April d. Js. — M. No. 2880*) — ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst anzuordnen, daß in dem dortigen Ueberschwemmungsgebiet für die nächsten Monate die Landräthe mit der Feststellung des Sachverhalts durch die Kreisphysiker sofort vorzugehen haben; sobald in einer Ortschaft sich bezüglich des Gesundheitszustandes der Bevölkerung bedrohliche Anzeichen geltend machen, ohne daß vorher die durch § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene Feststellung durch die Ortspolizeibehörden erfolgt ist.

v. Goßler.

M. No. 3232.

An die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Hannover.

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Schweinedärmen amerikanischen Ursprungs.

Vom 4. Mai 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Erfurt, v. 12. Mai 1888. S. 93.)

Zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 28. v. M. III. 7654 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) im Interesse der inländischen Fleischwaarenfabrikation die Einfuhr von Schweinedärmen amerikanischen Ursprungs auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) im Wege eines generellen Dispenses gestattet hat.

Auf Schweinedärme dänischer, schwedischer oder norwegischer Provenienz hat der Dispens nicht erstreckt werden können.

Magdeburg, den 4. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Sachsen, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath.

von Jordan.

Preußen. Provinz Hannover. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln.

Vom 11. Mai 1888.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hannover nachstehende

Polizei-Verordnung.

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergleiche die Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 4), vom 9. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 13) und vom 3. Januar 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 1) — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Hannover, den 11. Mai 1888.

Der Ober-Präsident,
Wirkliche Geheime Rath: v. Leipziger.

Preußen. Reg.-Bezirk Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 24. Januar 1888.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November 1887 ordne ich zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche infizirtem Vieh aus den

*) Anm. S. Veröffentl. S. 262.

Nordseehäfen auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 für den Umfang des Regierungs-Bezirks Liegnitz an, was folgt:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Liegnitz, den 24. Januar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Die Ueberschwemmungen betreffend.

Vom 6. und 12. April 1888.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt a und b das Amt — c und d den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß die Ueberschwemmung, von welcher die dortige Gegend in diesem Jahre heimgesucht worden ist, auch auf den gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung von nachtheiligem Einfluß werden kann, und daß es zur Abwendung solcher üblen Folgen wesentlich beitragen wird, wenn sich a und b das Amt — c und d der Magistrat in Ausübung der Sanitätspolizei angelegen sein läßt,

1. daß die durch Ueberschwemmung ungesund gewordenen Wohnungen von dem innen und in der Umgebung zurückgebliebenen Schlamm und Schmutz sorgfältig gereinigt und hierauf durch gehörige Lüftung, nach den Umständen auch durch starkes Heizen oder Kohlenfeuer, gründlich ausgetrocknet; insbesondere auch die Keller von Wasser entleert und dem Luftzug ausgesetzt werden;

   daß, wo die Verhältnisse es zugeben, auch der unter die Dielen abgelagerte Schmutz entfernt und an seine Stelle trocknes Material gebracht wird, und eine Desinfektion der Wohnungen mittelst Chlorkalk, Chlorräucherung oder Karbolsäurelösung ꝛc. stattfindet;

   daß, insoweit an den Wänden der Putz locker geworden oder die Tapeten abgeweicht sind, die schadhaften Stellen sogleich bloß gelegt und erst nach gänzlichem Austrocknen mit neuer Bekleidung versehen werden;
2. daß die Brunnen, welche durch die Ueberschwemmung verunreinigt worden sind, vor ihrer gründlichen Säuberung thunlichst nicht zum Schöpfen von Trinkwasser benutzt werden und, insoweit sich dies nicht durchführen läßt, das aus ihnen gewonnene Wasser nur in gekochtem Zustand genossen wird;
3. daß nach dem Rückgang des Wassers in den Ortschaften oder in deren Nähe nicht Ansammlungen von Wasser noch längere Zeit stehen bleiben, sondern womöglich durch Abzüge oder sonst in geeigneter Weise fortgeschafft werden.

Ebenso ist zur Verhütung von Viehseuchen darauf zu sehen, daß die Stallungen ordentlich gereinigt und unter Entfernung des naßgewordenen Strohes und Futters gut ausgetrocknet werden, und daß das durch die Ueberschwemmung verdorbene Futter nicht verfuttert, sondern mit dem durchnäßten Dung alsbald vom Gehöft abgefahren wird.

Schwerin, 6. April 1888.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Justiz-Ministerium. J.-Nr. 3621 d.

An das a) Großherzogliche Amt Boizenburg, b) Großherzogliche Amt Dömitz, c) den Magistrat zu Dömitz, d) den Magistrat zu Boizenburg.

Bei abschriftlicher Mittheilung eines an den Magistrat und das Amt a) Dömitz, b) Boizenburg heute erlassenen Reskripts betr. die Ueberschwemmungen werden Sie aufgefordert auf Ersuchen der genannten Ortsobrigkeiten an den in diesem Reskript erwähnten Sitzungen theilzunehmen, und über das Ergebniß derselben in allen Beziehungen (auch wegen der Maßregeln zur Abwendung von Viehseuchen) demnächst hierher zu berichten.

In den bezüglichen Sitzungen werden Sie insbesondere auch zur Erörterung zu bringen haben, ob es sich nach den örtlichen Verhältnissen empfiehlt, zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßregeln Sanitätskommissionen in den betreffenden Bezirken zu bilden, und in welcher Art und in welchem Umfang wiederholte Nachrevisionen zweckmäßig erscheinen.

Das in dem Reskript an den Magistrat und das Amt a) Dömitz b) Boizenburg erwähnte diesseitige Reskript vom 6. d. Mts. ist Ihnen bereits abschriftlich zugegangen.

Die Kosten Ihrer Theilnahme an den Konferenzen haben Sie beim unt. Minist. zu liquidiren.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert die Aerzte Ihres Bezirks mit Bezug auf die häufig im Gefolge von Ueberschwemmungen auftretenden Krankheiten, wie Typhus und Diphtherie ꝛc., darauf aufmerksam zu machen, daß sie, was die Anzeigen an die Ortsobrigkeit betrifft, unter anderem nicht bloß nach der Bekanntmachung vom 25. August 1886 jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphterie, sowie nach der Verordnung vom 13. März d. J. jeden tödtlichen Ausgang eines in ihrer Behandlung befindlichen Diphtherie- und Flecktyphus- und Unterleibstyphusfalls unverzüglich der Ortsobrigkeit anzuzeigen haben, sondern daß sie auch in Gemäßheit des § 4 Kap. III der Medizinalordnung verpflichtet sind, von jedem zu ihrer Erfahrung kommenden Ausbrechen einer epidemischen Krankheit sofort die Ortsobrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Schwerin, 12. April 1888.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Kreisphysikus: a) zu Ludwigslust, b) zu Hagenow.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

Vom 13. März 1888.

(Offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. 1888. S. 123—126.)

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc. verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die Beerdigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Beschränkungen:

1. Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

   Die übliche Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung[1]) oder Karbolsäurelösung[2]) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.
2. Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.
3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgesondert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.
4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parochie als der des Sterbeorts, sowie eine Bei-

[1]) Sublimatlösung: Von einer auf das Rezept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift" aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1 : 1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

[2]) Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

setzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Leiche zuvor desinfizirt, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarg umgeben wird.

5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

6. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

Die Theilnahme von Kinder unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Oeffnen des Sarges bei der Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist untersagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

§ 2. Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Rotz oder Milzbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des § 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliseifenlauge [1]) zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinfiziren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseifenlösung ½ Stunde lang gekocht wird.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei bösartigem Auftreten auch anderer ansteckenden Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Unserer Landes-Regierung bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§ 4. Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Physikus anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 und auf Grund des § 3 gegebenen Bestimmungen, sowie gegen die Vorschrift des § 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 6. Die Bestimmungen in § 3 Nr. 4 Unserer Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Blattern-Epidemie in Unserer Residenzstadt Neustrelitz, vom 16. December 1871 und in § 6 Unserer Verordnung für das Domanium vom 9. März 1872 treten außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Asiatische Cholera, Offiz. Anz. Nr. 22) Gestorbenen bei Bestand [2]).

[1]) Kaliseifenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmierseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.

[2]) Vgl. Veröff. 1886. S. 585.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. März 1888.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.
F. v. Dewitz.

Braunschweig. Ausführung des Impfgesetzes und Herstellung einer Statistik der Pockentodesfälle betreffend.

Vom 17. Juni 1887.

Anliegend lassen wir Ihnen ein Exemplar der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums vom 21. v. Mts., die Ausführung des Impfgesetzes betr.,[1]) zugehen und theilen Ihnen höherer Anordnung zufolge Nachstehendes zur genauen Beachtung mit:

1. Bei Vornahme von Impfungen sind die in der qu. Bekanntmachung unter I bezeichneten Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

2. Wenn die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß an einem Orte eine der im § 1 der Vorschriften ad I genannten Krankheiten in größerer Verbreitung herrscht, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäftstermine Sorge zu tragen.

3. Die Verhaltungsvorschriften sind, sobald Tag und Stunde der öffentlichen Impftermine von dem Gemeindevorstande bekannt gemacht sind, gedruckt den Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormund) jedes impfpflichtigen Kindes durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu behändigen. Imgleichen haben die Schulvorsteher Anordnung zu treffen, daß jedem der Wiederimpfung unterliegenden Schulkinde vor dem Impftermine ein Exemplar zur Aushändigung an Eltern, Pfleger ꝛc. zugestellt werde.

Der Impfarzt hat sich im Impftermine Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden hat und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung zu besorgen. Auch hat der Impfarzt allen anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Personen selbst bei der Impfung ein Druckexemplar der Vorschriften zur Kenntnißnahme und Nachachtung einzuhändigen.

Wegen der zeitigen und zweckmäßigen Behändigung der Verhaltungsvorschriften an die Angehörigen der Impflinge haben sich die Impfärzte mit den Ortspolizeibehörden ins Einvernehmen zu setzen, imgleichen wegen Behändigung derselben an die Wiederimpflinge mit den betr. Schulvorstehern. Anbei empfangen Sie ein Quantum Druckexemplare der Verhaltungsvorschriften und haben Sie die Ortspolizeibehörden und die Schulvorsteher mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu versehen. Den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung dergleichen Vorschriften von uns empfohlen und haben Sie denselben auf deren Anfordern die nöthigen Druckexemplare zuzustellen. Weiterer Bedarf an Formularen ist hier anzufordern.

4. Betreffs Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken ist Folgendes angeordnet:

Die Standesbeamten haben jede Sterbefall-Zählkarte, auf welcher als Todesursache Pocken angegeben worden, doppelt auszufertigen und das Duplikat binnen 2 Tagen nach Anmeldung des Sterbefalles dem Physikus desjenigen Amtsbezirks bezw. Stadtbezirks, in welchem der Fall vorgekommen ist, unter dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt zu übersenden. Der betreffende Physikus

[1]) Anmerk. Die Bekanntmachung enthält die in den Veröffentl. 1885 II S. 46—48 im Entwurf abgedruckten Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, die Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie die auf S. 48 angegebene Abänderung der Impfformulare V—VIII. Die Bekanntmachung ist in Nr. 15 der braunschweig. Gesetz- u. Verordn.-Samml. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

hat auf Grund der Duplikate „Meldekarten" auszufüllen und dieselben binnen 8 Tagen nach Eingang der Sterbefall-Zählkarte der betr. Herzogl. Kreisdirektion einzusenden, welche dieselben an das statistische Büreau des Herzogl. Staatsministeriums übermittelt. Anliegend empfangen Sie zunächst 5 Stück Formulare zu Meldekarten und ist später ein Bedarf an Formularen bei uns anzuzeigen.

Insofern Sie zur Prüfung der Angabe der Todesursache auf den Sterbefall-Zählkarten oder zur Eintragung der auf der Meldekarte vorgeschriebenen, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedürfen, haben Sie schleunigst solche von derjenigen Ortsbehörde einzuziehen, in deren Bezirk sich der Todesfall ereignet hat.

Bezüglich des ersten Quartals d. Js. wollen Sie sogleich nachträglich die Karten ausfüllen, da Sie unzweifelhaft von etwa vorgekommenen Todesfällen an Pocken Kenntniß erhalten haben, und die Karten der Herzogl. Kreisdirektion übersenden event. aber für das Mal eine Vakatanzeige machen.

Braunschweig, den 17. Juni 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An die Herren Physici.

Braunschweig. Bestimmung, Präzisions-Tarirwaagen in Apotheken betr.

Vom 1. August 1887.

Wir bestimmen hierdurch, daß in jeder Apotheke mindestens zwei Präzisions-Tarirwaagen von wenigstens 500 g Maximal-Tragfähigkeit für Rezepturzwecke vorräthig sein sollen.

Braunschweig, den 1. August 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Braunschweig. Hebammenwesen betreffend.

a) Bekanntmachung, betr. Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten.

Vom 24. August 1887.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 28.)

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai d. J. wird hiermit den in der Nähe der Grenze des Herzogthums wohnenden auswärtigen Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf braunschweigischem Gebiete belegenen Orten gestattet. Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Herzogthume den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig, von welcher ihnen auf Antrag ein Exemplar seitens des betreffenden Physikus mitzutheilen ist, zu unterwerfen. Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen im Herzogthume dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen. Die bisherige Gesetzesvorschrift, nach welcher die Hebamme eines Orts für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des tarmäßigen Gebührensatzes hat, bleibt selbstverständlich auch dann maßgebend, wenn statt der Ortshebamme eine Hebamme eines benachbarten Bundesstaats zugezogen ist, es sei denn, daß die Zuziehung der auswärtigen Hebamme durch Behinderung der Ortshebamme veranlaßt wäre.

Die im Herzogthume geprüften und daselbst in der Nähe der Grenze wohnenden Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesrathes eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hiermit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten und um deren Mittheilung bei dem betreffenden Physikus nachzusuchen.

Braunschweig, den 24. August 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Departement des Innern. Otto.

---

b) Bestimmung, betr. die Beaufsichtigung der auswärtigen Hebammen.

Vom 1. September 1887.

Indem wir Ihnen ein Druckexemplar der vom Herzogl. Staats-Ministerium erlassenen Bekanntmachung vom 28.[1]) v. Mts., betr. Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaates wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung übersenden, beauftragen wir Sie, auf die Thätigkeit auch der auswärtigen Hebammen ein sorgsames Augenmerk zu haben und etwaige Mißstände uns zur Anzeige zu bringen.

Von einer Beeidigung der auswärtigen Hebammen ist Abstand genommen und ist im Uebrigen zu gewärtigen, daß die betreffenden Hebammen sich bei dem zuständigen Physikus Auskunft über die hier gültigen Bestimmungen erbitten und um Mittheilung eines Exemplars der Instruktion nachsuchen.

Gleichzeitig lassen wir Ihnen 4 Exemplare der „Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig" zugehen, um denjenigen auswärtigen Hebammen, welche die Geburtshülfe in Orten des Herzogthums ausüben wollen, je ein Exemplar zuzustellen. Weiterer Bedarf an Instruktionen ist bei uns anzumelden.

Dem Schlußsatze der genannten Bekanntmachung gemäß haben Sie den inländischen an der Grenze wohnenden Hebammen nochmals besonders zur Pflicht zu machen, eintretendenfalls die in dem betreffenden Nachbarstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und sich wegen Mittheilung derselben an den betreffenden auswärtigen Physikus zu wenden.

Braunschweig, den 1. September 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An den Herrn Physikus.

Braunschweig. Erlaß, betreffend die „Allgemeinen Bestimmungen" der Arznei-Taxe und die Verwendung von sogenannten Luxusgefäßen.

Vom 25. Dezember 1887.

Wir haben Veranlassung, den Herren Apothekern in Auslegung der „Allgemeinen Bestimmungen" der Arznei-Taxe Nachstehendes zugehen zu lassen:

Für die in der Arznei-Taxe aufgeführten Rohstoffe und Präparate setzt die Taxe die höchsten Preise fest, welche in den Apotheken gefordert werden dürfen, sei es nun, daß die Arzneimittel mittelst ärztlicher Rezepte oder unter irgend einer anderen Form, im sogenannten Handverkaufe, etwa mündlich verlangt werden.

Bei der Preisberechnung der in der Taxe nicht befindlichen und mittelst ärztlicher Rezepte geforderten Arzneimittel hat der Apotheker die Bestimmungen des Absatzes 8 der „Allgemeinen Bestimmungen" der Taxe zur Richtschnur zu nehmen, ist jedoch in Fällen, wo jene in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel unter irgend einer anderen Form als der des ärztlichen Rezeptes verlangt werden, zur Nichtüberschreitung eines höchsten Preises vom Rechtsstandpunkte aus nicht verpflichtet, wie ihm auch eine Verpflichtung zu ihrer Verabfolgung nicht aufliegt.

Es wird jedoch erwartet, daß für alle nicht durch ärztliche Rezepte verlangten Arzneimittel, wie üblich, sogenannte Handverkaufspreise eintreten, d. h. solche, welche sich thunlichst anlehnen an die in den Preisverzeichnissen von Drogenhandlungen für gleiche oder ähnliche Arzneimittel ausgeworfenen Preise bezw. an die im gewöhnlichen Verkehre dafür gang und geben Preise.

Zur Vermeidung unnöthiger Vertheuerung der Arzneien durch Verwendung kostspieliger Gefäße und Umhüllungen bestimmen wir Folgendes:

Die Apotheker haben, sofern nicht der Zweck ein Anderes erheischt, überall die einfachsten und wenigst kost-

[1]) Anm. Wohl irrthümlich statt des 24. v. Mts.

spieligen Arzneigefäße und Umhüllungen (also z. B. grüne oder halbweiße Gläser mit Korkstöpseln statt weißer mit Glas- und Kautschukstöpseln) anzuwenden und zu berechnen. Dieser Bestimmung ist insbesondere immer dann Rechnung zu tragen, wenn öffentliche Kassen, namentlich auch die Krankenkassen (Gesetz vom 15. Juni 1883) die Arzneien bezahlen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in solchen Fällen angemessen, wo bessere oder kostspieligere Beschaffenheit und Ausstattung der Gefäße und Umhüllungen ausdrücklich verlangt werden, oder wenn die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß solche erwartet werden.

Wir haben unsere Revisions-Kommissarien angewiesen, bei ihrem Geschäfte fortan regelmäßig von den Rezepten ꝛc. der einzelnen Jahrgänge mindestens je 10 Stichproben zu nehmen, in Bezug auf Taxansätze, Legalität, Maximaldosen, Repititionen, Namensvermerk ꝛc. zu prüfen und diejenigen, bei welchen sich Ausstände ergeben, erforderlichen Falls zu unserer weiteren Veranlassung zu den Akten zu nehmen.

Braunschweig, den 25. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Für die Herren Physici und Apotheker des Herzogthums.

Braunschweig. Bekanntmachung, die Arznei-Taxe für 1888 betreffend.

Vom 28. Dezember 1887.

Mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums tritt die unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen revidirte Königl. Preußische Arznei-Taxe für 1888[1]), welche im Anhange für eine Anzahl von in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommenen Arzneimitteln die für deren Taxpreise maßgebend gewesenen Bereitungsvorschriften enthält, mit dem 1. Januar 1888 auch für das Herzogthum Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Rechtsprechung.

Verkauf von sog. „Brodmehl", welches ein Gemisch von Weizen- und Roggenmehl mit 5% Kastor- (Saubohnen)mehl enthielt, gilt in Bayern als Verkauf eines verfälschten Nahrungsmittels. Die etwaige Ueblichkeit eines solchen Zusatzes von Kastormehl in andern Theilen Deutschlands ist für die Beurtheilung in Bayern nicht entscheidend, wo unter Brodmehl nur ein Gemisch von Mehl aus Weizen- und Roggenallenfalls auch Gerstenmehl verstanden wird. Bedeutung lokaler Uebungen für die Beurtheilung der Frage, ob ein Nahrungsmittel echt oder verfälscht ist.

Urtheil des Reichsgerichts v. 14. November 1887 gegen H.

In der Strafsache wider den Mühlenbesitzer Wilhelm H. in B. bei Halle an der Saale wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. November 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ferienkammer Königlich Bayerischen Landgerichts Amberg vom 23. August 1887 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Mit Unrecht vermißt die Revision zunächst 1) objektiv eine genügende Feststellung, daß überhaupt ein verfälschtes Nahrungsmittel verkauft sei. — Der Erste Richter hat festgestellt, daß Angeklagter als Besitzer der B. Mühle bei Halle an der Saale durch seinen zur Aufsuchung von Kunden bestellten Agenten, Sch. in N., an verschiedene Bäcker in Bayern, speziell in Amberg, außer anderen Mehlsorten auch sogenanntes Brodmehl verkauft hatte, welches außer einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl einen Zusatz von 5% sogenannten Kastor- (Saubohnen) Mehles enthielt.

Mit Grund beruft sich der Erste Richter auf die mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln pp. (Drucksache Nr. 7) an den Reichstag gelangten „Materialien zur technischen Begründung des Gesetz-Entwurfes", nach welchen man unter der Beziehung „Mehl" den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste versteht (Seite 31) und woselbst ausgeführt wird, daß in dem Mehle, wie es im Handel vorkommt, mannigfache, nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet werden, unter welchen die absichtlich gemachten Zusätze theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit haben. —

Zu den auf Gewichtsvermehrung berechneten Zusätzen rechnen die Materialien — im Gegensatze zu ungenießbaren und schädlichen Mineralstoffen — an sich unschädliche vegetabilische Stoffe, insbesondere das Mehl der Hülsenfrüchte, „soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt" und nennen als in Deutschland zu diesem Zwecke benützte Hülsenfrüchte, welche „erheblich billiger sind als die Getreidearten", Lupinen und Saubohnen (Kastormehl). —

Wenn die Materialien demnächst solche Hülsenfrüchte als Fälschungsmittel und das mit ihnen vermengte Getreidemehl als „verfälscht" bezeichnen, so ergiebt sich dieser Schluß aus der Thatsache, daß dem normalen Stoffe ein solcher von minderem Werthe beigesetzt, also das Produkt qualitativ verschlechtert wurde, von selbst und konnte somit auch vom Ersten Richter ganz im Sinne des Gesetzes gezogen werden. —

Daß der Angeklagte das fragliche Mehl unter dem Titel „Brodmehl" verkaufte, vermag hieran nichts zu ändern, denn dieser Ausdruck weist sprachlich nur auf ein zum Backen des Brodes geeignetes und bestimmtes Mehl hin, läßt aber ohne besondere Aufklärung nicht auf einen essentiel vom gewöhnlichen Getreidemehl abweichenden Zusatz schließen. —

Allerdings hat sich Angeklagter nach den Feststellungen des vorigen Richters darauf berufen, daß der fragliche Zusatz in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen üblich sei. —

Der Erste Richter hat dieses Vorbringen nicht näher untersucht, sondern nur bei der Strafzumessung seine Richtigkeit zu Gunsten des Angeklagten als möglich zugegeben. —

Dasselbe ist aber auch nach Lage der Sache im gegebenen Falle nicht entscheidend.

Darüber, ob ein allgemein verbreitetes Nahrungsmittel objektiv echt oder verfälscht sei, können nicht einzelne, vielleicht von einander abweichende Uebungen entscheiden, sondern es bemißt sich dies in erster Linie nach der normalen Beschaffenheit des Produktes. — Stimmt der in Verkehr gebrachte Gegenstand mit dieser normalen Beschaffenheit nicht überein, ist er vielmehr in seiner wesentlichen Zusammensetzung verändert und verschlechtert, so wird er regelmäßig verfälscht sein.

Lokale Uebungen und Geschäftsgebräuche können bei Nahrungsmitteln, die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind in den treffenden Territorien unter Umständen einen Einfluß darauf haben, welche Mischung noch als normal gelten darf. — Allein ein solcher Geschäftsgebrauch wird, wie das Reichsgericht schon in früheren Urtheilen ausgeführt hat, nie einseitig und nach den Wünschen und Gewohnheiten des Produzenten, sondern zugleich mit Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums zu bilden und darum nur mit Rücksicht auf diese verschiedenen Faktoren zu ermitteln sein. — Urtheil vom 7. Januar 1887 Entscheidungen Band XV Seite 161.

Ob ein solcher Geschäftsgebrauch, welcher den Zusatz von Kastormehl nicht als Verfälschung des sogenannten Brodmehles erscheinen läßt, in den angeführten Ländern besteht und ob er noch als in den Rahmen des Erlaubten fallend anzuerkennen ist, bedurfte gegebenen Falles keiner Untersuchung. —

Denn neben den am Orte der Herstellung geltenden, für die Frage der normalen Beschaffenheit zunächst

[1]) Anmerk. Vergl. Veröffentl. S. 58.

in Betracht kommenden Vorschriften sind dem Erörterten zufolge auch die berechtigten Ansprüche des Absatzgebietes und des dortigen Publikums, das nicht durch ihm unbekannte Abweichungen getäuscht werden darf, zu berücksichtigen. —

Darum können etwaige Geschäftsgebräuche in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen gegebenen Falles nicht maßgebend sein. — Nicht einmal, daß in Halle und beziehungsweise im Königreiche Preußen oder in der preußischen Provinz Sachsen ein derartiger Zusatz allgemein üblich und dem Publikum bekannt sei, vermochte Angeklagter geltend zu machen — der behauptete Geschäftsgebrauch in seiner Fabrik allein kann natürlich ein derartiges Herkommen nicht begründen, — noch weniger war aber ein derartiges Herkommen und eine Kenntniß von demselben für das in Frage kommende Absatzgebiet — Bayern — nachzuweisen. — Im Gegentheile stellt der Erste Richter in letzterer Beziehung im Anschlusse an die Angaben der Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich fest, daß in Bayern unter „Brodmehl" nur eine Mischung von Weizen- und Roggen- und höchstens Gerstenmehl verstanden werde und daß Zusätze von Kastormehl dort völlig unbekannt seien, ja daß der eigene Agent des Angeklagten von diesem Zusatze keine Kenntniß hatte.

Der Erste Richter stellt aber auch weiter fest, daß der Angeklagte, nachdem er seinem Geschäfte in Bayern ein Absatzgebiet eröffnen wollte, sich auch zweifellos über die dortigen Verhältnisse informirt und somit auch gewußt habe, daß dort ein derartiger Zusatz nicht üblich und nicht bekannt sei.

Der Erste Richter hat daher nicht im Rechte geirrt, wenn er annahm, daß eine an anderen Orten etwa bestehende lokale Uebung, nach welcher unter einer bestimmten Bezeichnung ein vom normalen Produkte abweichendes verstanden wird, die Annahme einer sonst nachgewiesenen Verfälschung dann nicht ausschließe, wenn da, wo das Produkt hergestellt und da, wo es in den Verkehr gebracht wird, jene von der Norm abweichende lokale Uebung nicht besteht. —

2. Auch die Bemängelung des subjektiven Thatbestandes ist verfehlt.

Allerdings steht fest, daß der Angeklagte das verkaufte Brodmehl als eine Mischung diverser Mehle bezeichnen ließ; allein abgesehen davon, daß nach Annahme des Ersten Richters durch diese Bezeichnung die bayrischen Käufer, welche unter „Mehl" nur Getreidemehl verstanden und Kastormehl gar nicht kannten, auf den Zusatz von letzterem in keiner Weise aufmerksam gemacht waren, wurde sogar einer der Käufer auf Befragen durch den Agenten des Angeklagten fälschlich dahin belehrt, daß das Brodmehl nur eine Mischung von Weizen- und Roggenmehl sei, es wurde also hier der entscheidende Zusatz nicht nur verschwiegen, sondern sogar abgeleugnet. — Daß dies geschah, beruht zwar nach Ansicht des Ersten Richters nicht auf einem direkt dolosen Verfahren, sondern zunächst auf Unkenntniß des Agenten; der Erste Richter macht aber mit Recht auch hierfür den Angeklagten verantwortlich, weil er in Ausübung der Pflicht, „Alles zu thun, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen" (Motive Seite 20) seinen Vertreter beim Verkaufe entsprechend hätte informiren und dadurch verhindern müssen, daß die für ihn abgeschlossenen und von ihm selbst ausgeführten Verkäufe unter Verschweigung der Verfälschung zu Stande kamen. —

That Angeklagter dies nicht und ließ er es absichtlich darauf ankommen, ob der Agent den Zusatz bekannt geben werde, oder nicht, so handelte er mit dolus eventualis und der Erste Richter konnte auf dieser Grundlage ohne Rechtsirrthum feststellen, daß dem Angeklagten auch bezüglich des Verschweigens der behauptete gute Glaube gefehlt habe. —

Hiernach war die Revision zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die häufigen Verfälschungen, welchen das Olivenöl während der letzten Zeit in Frankreich durch Vermischen mit Mohn-, Sesam-, Leinöl und anderen Oelen ausgesetzt war, haben die Olivenöl-Produzenten und Händler der Stadt Nizza veranlaßt, sich zusammenzuthun, um gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschungen von Olivenöl zu erlangen.

Auf ihre Petition hin hat kürzlich die Société d'Agriculture des Alpes Maritimes einen Gesetzentwurf vorgeschlagen, dessen Fassung in den beiden Haupt-Artikeln folgende ist:

Art. A. Il est interdit d'exposer, de mettre en vente ou de vendre, d'importer ou d'exporter sous le nom d'huile d'olive, des huiles de graines comestibles, telles que celles de sésame, d'arachide, de coton, etc. et d'une manière générale toutes les substances destinées à remplacer l'huile d'olive, ainsi que les mélanges d'huile de graines et d'autres substances avec l'huile d'olive, quelle que soit la quantité qu'en renferment ces mélanges.

Art. B. Tout marchand au détail d'huile de graines ou de substances ou mélanges destinés à remplacer l'huile d'olive, devra informer l'acheteur que la substance ou le mélange par lui vendu n'est pas de l'huile d'olive, en les livrant dans une vase, flacon ou enveloppe portant en caractères apparents les mots; huile de sésame, huile de coton, huile d'arachide etc.

Frankreich. Nachdem sich das Bedürfniß einer Durchsicht und Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Medizin (Loi du 19 ventôse an XI) schon seit längerer Zeit geltend gemacht hatte, wurde ein diesbezüglicher Gesetzentwurf (concernant l'exercice de la médecine) von Herrn Chevandier und Genossen in der dritten und wiederholt am Anfange der vierten Legislatur-Periode bei der französischen Kammer eingebracht. Die Regierung ließ gleichfalls einen Entwurf durch das Comité consultatif d'hygiène publique de France ausarbeiten, welchen sie in der vierten Legislatur-Periode (außerordentliche Session 1886) der Kammer vorlegte. Die Kommission, welcher die Entwürfe zur Vorberathung überwiesen waren, hat am 28. Januar 1888 Bericht erstattet.

Der Regierungs- und der Kommissions-Entwurf, welche sehr verschieden von einander sind, behandeln die folgenden Fragen:

1. Soll die Ausübung der Medizin freigegeben werden?
2. Sollen die Officiers de santé abgeschafft werden?
3. Unter welchen Bedingungen dürfen die ausländischen Aerzte zur Ausübung der Medizin in Frankreich zugelassen werden?
4. Soll das zahnärztliche Gewerbe einer Regelung unterworfen werden?
5. In welchem Verhältniß sollen die Aerzte zur Rechtspflege stehen?
6. Ist es angebracht, gewisse Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern, welche sich auf die Vorrechte der ärztlichen Gebühren beziehen?
7. Sollen sie an den Vortheilen des Gesetzes über die gewerblichen Syndikate theilhaben?
8. Sind die Bestimmungen über das Studium abzuändern?
9. Welche Uebergangsbestimmungen sind zu treffen, um die gewerblichen Rechte der gegenwärtigen Officiers de santé zu vergrößern oder um ihnen die Erlangung eines Diploms als Doktor zu erleichtern oder um die Rechte der Officiers de santé während ihrer Studienzeit aufrecht zu erhalten?
10. Welche Strafen sind wegen der ungesetzlichen Ausübung der Medizin zu verhängen und in welchen Fällen soll das Verbot der Ausübung der Medizin ausgesprochen werden?

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lassar, Dr. Oskar. Ueber Volks- und Arbeiter-Bäder. Mainz. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 34 Vereins-Verwaltungen im Jahre 1886. (Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen). Berlin. 1887. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	293	13	190	66	22,6	26,8	—	—	—	1	—	26	34	2	1	1	125	2
† Altona	111 780	330	11	242	83	26,0	25,9	1	1	4	16	1	41	27	15	7	7	130	6
† Aschersleben	22 563	67	2	44	13	23,4	27,4	—	—	6	—	—	8	6	4	1	1	19	1
† Barmen	106 749	317	15	170	50	19,1	22,6	1	—	5	1	—	40	30	3	—	—	84	6
† Berlin	1 414 980	3665	135	2271	733	19,3	26,3	26	10	73	13	7	416	219	178	71	67	1268	61
Vororte: Lichtenberg	18 053	90	3	35	21	23,3	. [3]	—	—	2	—	—	8	3	4	—	—	17	1
Vororte: Rixdorf	24 865	111	2	60	31	29,0	. [3]	2	—	—	—	—	6	11	3	—	—	37	1
Vororte: Schöneberg	18 295	64	2	15	8	9,8	. [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Vororte: Andere Vororte [1]	70 070	237	14	135	50	23,1	. [3]	1	3	1	—	—	19	13	5	4	5	86	4
† Beuthen O.-Schl.	28 383	85	1	68	19	28,7	32,4	—	1	—	—	—	8	5	2	—	—	51	1
† Bielefeld	37 127	127	3	54	20	17,5	22,1	1	—	2	1	—	12	13	—	—	—	25	—
† Bochum	44 551	184	2	85	21	22,9	28,9	—	—	1	—	1	21	9	—	1	—	51	1
† Bockenheim	18 521	61	4	43	14	27,9	23,6	—	5	2	1	1	10	4	2	—	—	17	1
† Bonn	38 301	123	5	81	27	25,4	27,3	—	—	3	—	—	16	9	4	2	2	46	3
† Brandenburg a. H.	35 229	109	1	50	15	17,0	27,2	—	—	9	1	—	5	7	5	.	3	22	1
† Breslau	313 451	903	42	687	233	26,3	31,0	—	5	22	1	—	96	90	55	9	9	406	12
† Brieg	19 617	57	2	39	11	23,9	26,5	—	2	1	—	—	4	6	1	—	—	25	—
Bromberg	37 456	93	3	72	15	23,1	24,8	—	—	15	1	—	13	7	—	—	—	36	—
Burg b. Magdebg.	16 690	39	—	31	9	22,3	26,8	1	—	—	—	—	4	4	10	10	8	11	1
† Celle	18 772	45	—	22	3	14,1	21,8	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	11	—
Charlottenburg	48 514	166	6	81	24	20,0	30,8	—	—	1	1	—	11	9	1	1	1	50	8
Danzig	118 037	321	15	250	86	25,4	27,1	—	4	4	3	2	33	33	20	20	19	144	7
Deutz	18 657	75	—	30	12	19,3	23,8	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	18	—
Dortmund	84 578	221	9	132	42	18,7	26,7	—	—	8	2	—	27	24	1	1	1	70	—
† Düren	21 060	69	—	52	19	29,6	23,6	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	39	—
† Düsseldorf	125 384	416	14	207	69	19,8	24,2	1	—	4	1	1	32	19	5	1	1	140	4
† Duisburg	50 761	216	10	103	35	24,3	27,1	1	4	1	—	—	20	16	2	—	—	58	1
† Ehrenfeld	19 976	107	1	47	15	28,2	. [3]	—	—	2	1	—	8	10	3	—	—	23	—
† Eisleben	25 753	75	4	44	16	20,5	29,8	—	—	2	1	—	2	5	—	—	—	34	—
† Elberfeld	113 195	383	12	181	45	19,2	23,1	—	—	10	1	1	28	36	6	2	2	93	6
† Elbing	39 536	121	6	116	42	35,2	32,7	—	—	2	3	—	9	5	23	13	13	72	2
† Erfurt	61 036	180	—	102	27	20,1	23,1	—	—	8	—	—	15	23	8	.	2	44	4
† Eschweiler	17 542	69	1	33	12	22,6	. [3]	—	—	1	—	—	3	1	7	7	7	18	3
† Essen	69 259	240	20	123	28	21,3	28,2	—	1	3	—	1	25	28	2	2	1	60	3
Eupen	15 653	55	1	29	10	22,2	22,1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	23	—
† Flensburg	34 530	85	3	68	5	23,6	22,1	—	—	18	—	—	18	3	—	—	—	26	3
† Forst i. L.	19 940	75	2	41	13	24,7	24,5	—	1	—	—	1	8	2	—	—	—	29	—
† Frankfurt a. M.	163 655	338	14	282	75	20,7	19,9	—	2	17	1	3	54	38	13	1	1	141	13
† Frankfurt a. O.	55 604	129	5	118	44	25,5	27,6	—	3	6	—	—	25	7	3	1	1	70	4
† Gelsenkirchen	23 221	79	—	46	19	23,8	. [3]	—	—	3	1	—	5	10	3	.	1	23	1
† M.-Gladbach	47 767	175	3	72	21	18,1	25,4	—	—	1	1	—	18	11	1	1	1	39	1
† Gleiwitz	18 996	65	1	32	6	20,2	. [2]	—	—	—	2	—	6	1	—	—	—	22	1
† Glogau	20 748	54	2	25	10	14,5	23,2	—	—	2	1	—	7	2	—	—	—	12	1
Gnesen	16 754	47	1	36	13	25,8	. [3]	—	—	1	2	—	1	6	6	—	—	20	—
† Görlitz	58 489	136	8	110	32	22,6	28,0	—	1	1	1	—	16	20	9	7	7	62	—
† Göttingen	22 388	66	3	51	10	27,3 [5]	25,9	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	37	3
Grabow a. O.	15 008	64	3	18	14	14,4	. [4]	—	—	1	—	—	2	—	3	3	3	11	1
† Graudenz	17 344	44	4	40	16	27,7	31,6	—	—	—	1	—	3	4	1	1	1	29	2
Greifswald	20 562	61	1	45	11	26,3	30,0	—	—	—	1	—	8	6	—	—	—	29	1
† Grünberg i. Schl.	15 092	38	1	27	10	21,5	. [4]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	25	—
† Guben	27 728	93	2	54	16	23,4	26,8	—	—	3	—	1	3	6	—	—	—	38	3
† Hagen	31 329	87	3	69	21	26,4	26,0	—	—	6	1	—	15	11	5	—	—	30	1
† Halberstadt	35 454	105	3	74	22	25,0	28,0	—	—	4	1	—	16	16	5	2	2	27	5
† Halle a. S.	87 407	253	9	163	37	22,4	25,6	2	—	14	1	—	28	15	9	.	3	89	5
† Hamm i. W.	23 416	87	2	44	6	22,5	22,7	—	—	5	1	1	9	3	—	—	—	24	1
† Hanau	25 043	65	4	56	17	26,8	24,4	—	—	3	—	—	13	6	6	1	1	26	2
† Hannover	148 458	395	19	248	70	20,0	22,7	1	2	6	1	—	46	31	.	.	3	153	5
† Harburg	24 030	104	3	61	21	30,5	22,7	—	—	—	1	—	—	—	3	3	2	55	2
Herford	17 093	46	2	33	11	23,2	. [3]	—	—	—	2	—	7	10	—	—	—	14	—
Hildesheim	31 194	85	4	45	6	17,3	22,7	—	—	1	—	—	10	3	2	—	—	28	1
† Hirschberg	16 260	41	2	24	12	17,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	.	.	2	17	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5] Ohne Ortsfremde 38 = 20,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	51	2	43	17	23,4	23,8	—	—	4	—	—	5	8	1	—	—	25	—
† Iserlohn	20 872	75	2	30	7	17,2	23,1	—	—	—	1	—	8	3	—	—	—	18	—
† Kassel	67 077	163	6	93	15	16,6	21,2	2	—	3	—	—	22	5	2	—	—	58	1
Kattowitz	15 189	55	2	23	11	18,2	. [3]	—	—	1	1	—	2	4	.	1	.	14	—
† Kiel	55 896	190	1	93	27	20,0	22,5	—	—	4	2	1	18	15	3	—	—	48	2
† Koblenz	32 248	61	2	61	12	22,7	21,6	—	—	—	—	—	20	8	1	—	—	32	—
† Köln	169 993	504	12	364	100	25,7	26,9	1	1	7	—	—	52	72	15	1	—	206	10
† Königsberg i. Pr.	156 441	387	15	375	155	28,8	31,1	—	—	7	3	1	32	63	59	25	25	201	9
† Königshütte	34 423	141	3	54	29	18,8	31,2	—	—	—	—	3	2	6	—	—	1	42	—
Köslin	17 507	46	1	27	12	18,5	25,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	22	—
† Kolberg	16 831	45	1	27	6	19,3	25,1	—	4	3	—	—	1	1	—	—	—	17	1
† Kottbus	29 626	96	1	52	19	21,1	27,3	—	3	2	—	—	6	8	2	—	—	30	1
Krefeld	98 691	360	10	173	42	21,0	25,5	—	1	—	1	—	29	27	4	—	—	107	4
† Kreuznach	16 980	48	3	25	5	17,7	24,6	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	13	2
Küstrin	15 640	42	—	27	16	20,7	. [1]	—	—	1	—	—	3	7	—	—	1	18	—
† Landsberg a. W.	25 554	56	2	32	14	15,0	25,3	—	—	1	—	—	3	1	.	2	2	24	1
Linden b. Hannover	27 215	96	5	85	27	37,5	. [1]	1	1	9	—	—	12	12	1	—	—	46	3
Luckenwalde	16 835	52	3	32	9	22,8	. [1]	—	—	1	1	—	6	—	2	—	—	21	1
Lüdenscheid	17 157	54	5	34	9	23,8	. [1]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	24	1
† Lüneburg	19 491	51	—	41	7	25,2	24,5	—	1	—	1	—	8	2	1	1	1	26	2
† Magdeburg	171 086	573	16	308	112	21,6	26,6	—	2	15	2	1	42	37	15	5	5	187	7
† Malstatt-Burbach	15 875	70	1	27	10	20,4	. [2]	—	—	—	1	—	2	8	—	—	—	15	1
† Memel	18 278	34	1	42	11	27,6	26,2	1	—	—	—	—	1	11	1	—	—	28	—
† Merseburg	17 668	50	1	17	6	11,5	29,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
† Minden	18 967	50	2	25	8	15,8	21,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	1
† Mühlhausen i. Th.	26 001	70	5	59	17	27,2	25,8	—	—	14	—	1	3	12	3	3	2	25	1
Mülheim a. Rh.	27 328	106	2	51	14	22,4	27,8	—	—	—	—	—	18	5	—	—	—	28	—
† Mülheim a. d. R.	25 664	94	6	56	14	26,2	26,0	2	1	2	—	—	10	10	2	1	—	29	—
† Münster	45 933	125	3	70	16	18,3	24,3	—	—	—	1	—	22	5	—	—	—	41	1
† Naumburg a. S.	19 748	49	—	49	13	29,8	23,8	—	—	3	1	—	7	9	—	—	—	29	—
† Neiße	22 524	32	1	36	11	19,2	22,5	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	27	1
Neu-Ruppin	15 033	53	1	33	10	26,3	. [3]	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	18	—
† Neuß	21 407	51	4	42	13	23,5	26,6	—	—	1	—	—	14	4	—	—	—	22	1
† Neustadt O.-Schl.	17 023	40	4	46	12	32,4	. [1]	—	—	2	—	—	9	7	—	—	—	27	1
† Nordhausen	27 540	55	2	41	13	17,9	23,6	—	—	2	—	—	3	8	3	1	1	23	2
Oberhausen	22 277	81	3	57	18	30,7	23,6	1	1	1	2	—	5	16	3	—	—	28	—
Oppeln	16 766	50	3	41	9	29,3	. [1]	2	—	2	2	2	6	1	—	—	—	23	3
† Osnabrück	37 493	116	4	67	14	21,4	23,4	—	1	9	—	—	11	14	—	—	—	31	1
† Ottensen	20 319	72	1	46	18	27,2	22,2	—	—	—	1	—	10	7	.	.	1	27	—
Paderborn	17 624	39	3	40	7	27,2	. [1]	—	—	—	—	2	10	4	—	—	—	24	—
† Posen	69 658	196	7	134	34	23,1	29,3	—	—	4	—	1	20	18	4	—	—	84	3
† Potsdam	52 132	125	2	77	14	17,7	24,8	—	—	—	—	—	13	8	3	.	1	53	—
† Prenzlau	17 462	39	3	26	11	17,9	25,5	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	15	—
† Quedlinburg	19 780	54	2	38	9	23,1	27,6	—	—	2	—	1	5	11	—	—	—	19	—
† Ratibor	20 118	42	—	44	13	26,2	24,9	2	2	—	—	—	5	9	—	—	—	26	—
† Remscheid	36 029	130	6	76	12	25,3	22,4	2	—	6	3	—	35	12	—	—	—	17	1
† Rheydt	24 502	89	1	30	9	14,7	20,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	21	—
† Schleswig	15 053	31	1	32	4	25,5	22,2	—	—	1	—	—	6	3	2	—	—	19	1
† Schweidnitz	24 426	59	1	63	22	31,0	31,1	—	—	3	1	—	4	3	3	3	3	49	—
† Siegen	17 528	63	—	44	9	30,1	20,3	—	—	2	3	—	6	13	—	—	—	19	1
† Solingen	19 519	54	2	36	13	22,1	23,5	—	3	1	—	1	10	5	.	.	1	14	1
† Spandau	33 404	117	10	59	23	21,2	25,9	1	—	3	1	—	6	10	3	3	3	34	1
† Stargard i. P.	22 264	76	—	40	21	21,6	26,3	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	30	—
Staßfurt	18 663	66	2	25	12	16,1	. [1]	—	—	3	—	—	2	3	2	2	—	12	3
† Stendal	17 109	47	1	37	14	26,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	29	—
† Stettin	103 565	270	7	178	54	20,6	25,6	—	3	4	—	1	27	23	8	1	1	108	4
† Stolp	22 881	55	3	47	18	24,6	30,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	38	—
Stralsund	28 728	68	1	49	4	20,5	24,4	—	—	—	2	—	7	5	—	—	—	33	2
† Thorn	25 606	64	2	51	18	23,9	24,9	1	—	1	—	—	4	1	—	—	—	39	5
† Tilsit	22 949	64	2	45	11	23,5	28,6	—	—	1	—	1	4	8	4	3	2	26	1
† Trier	27 120	94	4	64	10	28,3	24,2	—	—	5	—	—	7	3	—	—	—	47	2
† Wiersen	22 863	70	2	40	9	21,0	24,1	—	1	1	—	—	8	2	1	—	—	26	1
† Wandsbeck	18 597	45	2	28	11	18,1	23,6	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	18	2
† Weißenfels	22 883	75	1	38	12	19,9	27,3	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	28	1
† Wesel	20 721	64	1	25	6	14,5	19,7	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	16	—
† Wiesbaden	58 148	142	10	100	32	20,6	19,8	—	3	4	—	—	14	12	—	—	—	67	—
† Witten	25 080	73	4	40	13	19,1	23,3	—	—	3	—	—	5	8	—	—	—	22	2
† Zeitz	20 587	71	1	44	11	25,6	27,9	—	—	1	—	1	8	10	4	.	1	17	3
Bayern.																			
† Amberg	16 448	38	2	39	7	28,5	. [1]	—	—	4	—	1	5	2	—	—	—	27	—

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1887. — [3]) Desgl. 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Augsburg	68 227	166	7	179	57	31,5	28,7	—	1	3	—	—	31	21	23	—	—	95	5
† Bamberg	32 512	84	2	69	15	25,5	23,5	—	3	5	—	—	12	12	3	2	2	32	2
† Bayreuth	24 326	54	1	53	9	26,1	22,8	—	—	—	—	1	14	8	2	—	—	26	2
† Erlangen	16 319	43	5	53	8	39,0	33,8	—	2	2	—	—	9	7	—	—	—	33	—
† Fürth	37 723	115	7	104	37	33,1	27,4	—	1	—	—	—	23	21	1	1	1	58	—
† Hof	22 908	61	3	47	12	24,6	27,0	—	—	3	—	1	2	9	—	—	—	31	1
† Ingolstadt	16 974	45	—	62	34	43,8	30,6	—	—	2	—	—	—	—	3	.	1	56	1
† Kaiserslautern	34 097	124	6	71	21	25,0	21,9	—	2	1	—	1	17	17	6	—	—	27	—
† Landshut	18 209	53	—	35	18	23,1	25,8	—	1	—	—	—	3	7	3	—	—	20	1
† Ludwigshafen a. R.	24 157	107	2	58	22	28,8	28,5	—	2	6	—	—	6	11	7	2	1	25	1
† München	278 494	792	34	667	257	28,7	30,3	9	10	24	3	2	74	104	109	4	3	320	12
† Nürnberg	122 832	358	23	328	129	32,0	27,5	—	5	23	2	—	72	74	34	11	10	109	9
† Passau	15 697	30	2	50	14	38,2	27,5	—	—	—	—	—	13	8	5	5	4	24	—
† Regensburg	36 907	92	4	82	23	26,7	30,2	—	—	—	—	—	13	11	8	.	1	50	—
† Speyer	16 574	42	1	44	10	31,9	23,3	—	—	1	—	—	13	10	2	.	1	17	1
† Würzburg	57 074	147	3	164	42	34,5	25,4	—	7	4	3	—	30	42	4	—	—	69	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	33	2	26	10	15,7	23,6	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	21	2
† Chemnitz	118 926	466	9	353	146	35,6	32,2	—	3	3	55	1	37	4	5	.	1	232	13
† Crimmitschau	20 184	62	5	54	31	32,1	32,9	—	—	2	2	—	3	9	2	2	2	36	—
† Dresden	259 142	681	41	506	153	23,4	25,2	1	2	18	1	1	87	80	44	25	24	260	12
† Freiberg	27 868	81	4	51	21	22,0	29,0	—	—	1	1	—	2	13	2	.	1	29	3
† Glauchau	21 898	69	3	39	25	21,4	33,6	—	—	—	1	1	5	1	1	—	—	30	—
† Leipzig	181 324	430	11	289	66	19,1	22,8	1	4	17	1	5	52	54	6	2	2	140	9
Lindenau	16 982	60	5	42	17	29,7	. [1]	1	1	3	—	—	4	9	2	—	—	22	—
† Reudnitz	21 082	100	3	37	9	21,1	. [1]	—	4	1	—	—	6	5	—	—	—	19	2
† Meerane	21 868	102	—	52	28	28,5	33,3	—	—	2	—	—	8	4	2	—	—	36	—
† Meißen	16 121	44	—	34	14	25,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	7	4	3	3	20	—
† Plauen i. V.	46 860	169	4	83	29	21,3	27,8	—	3	8	—	—	9	7	4	1	1	51	1
† Reichenbach	19 255	91	4	43	19	26,8	29,2	—	2	—	—	—	5	3	1	1	1	31	1
† Zittau	23 597	60	4	41	21	20,9	24,9	—	—	3	—	—	3	1	4	4	3	30	—
† Zwickau	41 434	125	4	97[2]	50	28,1[2]	28,9	2	1	3	1	—	10	11	2	—	—	65	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	50	—	39	16	24,7	24,9	—	—	—	—	—	3	8	3	1	1	23	2
† Eßlingen	20 919	39	5	31	10	17,8	21,1	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	22	—
† Gmünd	16 119	46	2	57	11	27,5	. [1]	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	21	2
† Heilbronn	29 468	72	1	71	22	28,9	23,6	—	—	1	—	—	12	10	2	2	1	44	2
† Ludwigsburg	16 253	31	1	24	9	17,7	17,8	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	19	—
† Reutlingen	17 686	47	—	31	12	21,0	23,0	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	22	2
† Stuttgart	117 861	287	13	196	57	20,0	21,1	—	—	1	1	2	37	18	10	7	7	121	6
† Ulm	31 041	62	1	80	34	28,2	23,2	—	—	—	—	—	6	10	8	3	3	56	—
Baden.																			
† Freiburg	43 892	88	3	103[3]	24	28,2[3]	23,7	—	—	2	—	—	18	6	.	.	2	69	6
† Heidelberg	28 225	102	2	95[4]	22	40,4[4]	26,7	13	3	3	1	3	19	19	—	—	—	33	1
† Karlsruhe	67 155	144	4	124	32	22,2	20,5	—	2	2	2	—	23	18	3	.	1	71	3
† Mannheim	65 305	203	7	131	47	24,1	21,0	—	3	3	—	—	25	31	8	4	2	59	2
† Pforzheim	28 836	71	4	88	33	36,6	23,4	12	1	—	—	—	14	23	.	.	3	33	2
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 930	116	5	82	17	18,6	19,9	—	—	5	—	—	16	11	1	—	—	48	1
† Gießen	20 110	44	3	36	7	21,5	23,2	—	2	1	—	1	6	4	2	—	—	18	2
† Mainz	69 119	165	5	122	36	21,2	22,9	—	—	2	—	1	22	18	2	.	1	74	3
† Offenbach	33 400	93	3	65	20	23,4	21,3	—	—	3	—	—	12	6	6	5	5	37	1
† Worms	23 401	73	2	47	19	24,1	23,1	—	1	—	1	1	4	9	1	1	1	29	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	86	5	71	12	21,0	20,3	—	—	7	—	—	10	15	—	—	—	39	—
† Schwerin	32 241	69	1	33	3	12,3	21,5	—	—	1	1	—	6	7	—	—	—	18	—
† Wismar	15 942	36	1	28	12	21,1	22,4	—	—	—	—	—	3	6	3	1	.	16	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	79	8	41	17	25,5	28,4	—	—	5	1	1	2	4	4	2	2	23	1
† Eisenach	20 322	55	2	29	8	17,1	21,1	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	17	—
† Weimar	22 402	44	1	34	4	18,2	19,3	—	—	2	2	—	2	1	.	1	.	24	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	48	—	54	6	28,2	22,5	—	—	1	—	—	9	6	—	—	—	35	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	263	20	188	49	25,0	24,7	—	3	5	2	—	32	29	5	1	1	107	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	100	3	47[5]	13	18,4[5]	31,6	—	2	—	—	—	8	3	2	—	—	31	3
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	68	2	44	12	18,6	23,9	—	2	1	—	—	2	5	—	—	—	31	3
† Koburg	16 427	35	3	25	4	18,3	22,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	—

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 92 = 26,6 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 81 = 22,1 ‰. —
[4]) Ohne Ortsfremde 77 = 32,7 ‰. — [5]) Ohne Ortsfremde 43 = 16,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	77	3	42	13	21,7	24,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	34	1
† Cöthen	18 155	39	3	38	5	25,1	. [1]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	26	4
† Dessau	30 091	86	2	44	18	17,5	25,8	—	—	2	—	—	8	5	.	.	1	27	1
† Zerbst	15 519	53	—	34	5	26,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	—	.	—	27	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	48	2	29	8	18,9	25,9	—	3	—	—	—	5	2	1	1	1	18	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	170	8	66	32	21,0	30,6	—	—	11	4	—	6	13	.	14	14	17	1
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	151	6	100	20	20,8	21,8	—	1	3	—	—	12	19	—	—	—	61	4
Bremen.																			
† Bremen	121 464	298	6	217	48	21,4	20,7	1	2	—	—	—	40	31	4	4	4	125	14
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1404	53	1063	300	25,6	26,6	43	2	32	23	2	152	137	21	4	4	611	40
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	71	6	67	23	30,3	28,1	—	—	1	—	1	11	7	.	.	4	43	—
† Metz	54 558	109	2	125	23	27,5	21,1	—	2	1	1	1	18	15	6	6	6	78	3
† Mülhausen	72 926	194	10	160	54	26,3	. [1]	—	1	2	1	2	17	39	.	.	4	85	9
† Straßburg	115 870	341	9	332	109	38,1	26,7	48	7	21	1	—	27	52	12	12	12	162	2

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig 1.–28./4. 88 . .	20 334	.	3	81	.	51,8	.	—	—	1	1	.	18	17	11	.	.	31	2
Basel April 88 . . .	73 963	172	5	130	20	21,1	.	—	7	8	—	—	17	17	6	.	.	71	4
Bern April 88 . . .	50 220	128	6	103	17	24,6	.	—	—	1	1	—	18	11	3	.	.	67	2
Besançon Febr. 88 .	56 303	87	6	110	19	23,4	.	2	3	2	1	—	11	10	9	.	.	69	3
Bordeaux Febr. 88 .	238 899	481	46	578	59	29,0	.	9	—	14	22	4	71	103	8	.	.	340	7
Bukarest April 88 .	206 000	546	30	483	126	28,1	.	4	4	9	6	1	105	85	30	.	.	239	.
Calais Febr. 88 . .	58 710	175	3	123	33	25,1	.	3	—	8	2	1	8	25	5	—	—	68	3
Cherson 31./3.–27./4. 88	65 000	158	.	137	42	27,4	.	—	—	—	2	—	29	12	5	—	—	86	3
Dijon Febr. 88 . . .	61 941	122	8	101	21	19,6	.	—	2	—	2	2	8	12	8	.	.	66	1
Eger 1.–28./4. 88 . .	19 278	.	1	52	.	35,1	.	—	3	1	1	.	5	2	2	.	.	38	—
Genf April 88 . . .	73 504	142	11	135	12	22,0	.	—	4	2	—	—	28	18	3	.	.	77	3
Genua Februar 87 .	199 681	468	30	528	106	31,7	.	6	2	8	4	4	27	46	11	.	.	412	8
Innsbruck 1.–28./4. 88 .	22 465	.	3	50	.	28,9	.	—	—	—	—	.	5	2	4	.	.	38	1
Le Havre Febr. 88 .	111 277	316	14	423	78	45,6	.	22	—	7	5	—	68	98	13	.	.	204	6
Lille Febr. 88	186 171	523	44	497	128	32,0	.	56	2	5	1	2	67	78	36	.	.	242	8
Linz Februar 88 . .	45 430	.	8	127	.	36,3	.	—	—	1	2	.	25	10	2	.	.	82	5
Lissabon 29./1.–3./3. .	242 297	778	71	1015	213	44,9	.	2	—	6	11	4	100	286	13	—	—	608	15
Marseille Febr. 88 .	375 378	990	57	1030	207	32,9	.	18	2	46	21	1	106	197	45	.	.	580	14
Moskau Dezember 87	751 000	.	122	1962	.	31,3	.	12	48	42	20[3]	5	278	386	.	.	.	1141	30
Nancy Febr. 88. . .	79 091	186	12	166	24	25,2	.	1	1	3	3	—	18	13	8	—	—	110	9
Pilsen 1.–28./4. 88 . .	48 333	.	3	97	.	26,1	.	—	—	4	—	.	28	7	3	.	.	53	2
Reichenberg 1.–28./4. 88	31 742	.	6	87	.	35,6	.	—	—	3	3	.	24	7	4	.	.	46	—
Troppau 1.–28. 4. 88 .	22 392	.	3	54	.	31,4	.	—	—	—	—	.	17	3	4	.	.	30	—
Ultrecht April 88 . .	79 166	260	11	158	48	23,9	.	—	—	1	1	4	18	17	6[4]	—	—	109	2
Zürich m. 9 Ausgem. April	92 685	216	11	183	51	23,7	.	—	—	4	1	1	25	35	10	.	.	101	6
Afrika.																			
Alexandrien April 88	231 396	867	27	617	198	32,0	.	1	1	2	3	2	52	35	113	—	—	400	8
Kairo 30./3.–3./5. 88 .	374 838	1767	77	1481	430	41,1	.	7	—	7	61	11	135	54	413	—	—	769	24
Asien.																			
Bombay 29./2.–3./4.88	773 196	1602	105	2097	.	28,2	.	36	.	.	.	.	238	.	88	.	.	1632	33
Madras 25./2.–31./3. 88 .	398 777	1526	58	1490	.	38,9	.	3	.	.	.	.	.	.	93	.	.	1381	13
Amerika.																			
Baltimore 1./4.–28./4. 88.	437 155	562	46	620	117	18,4	.	30	3	17	6	2	97	107	6	.	.	334	18
Boston 4./3.–31./3 88 .	407 024	.	.	806	.	25,7	.	.	11	47	3	2	.	154	9	.	.	580	.
Brooklyn März 88 .	757 755	.	.	1594	.	25,2	.	4	70	140	2	.	183	352	15	.	.	787	41
Chicago März 88 . .	760 000	.	87	1324	339	20,9	.	2	10	119	9	2	124	276	44	—	—	664	74
Cincinnati März 87 .	325 000	.	34	493	299	18,2	.	2	1	15	16	4	84	46	9	.	.	301	15
Montreal März 88 .	186 257	.	.	489	.	31,5	.	—	1	48	6	2	.	.	6	.	.	412	14
N.-Orleans 1.–28./4. 88 .	248 000	.	29	438	90	23,0	.	—	—	17	1	4	72	35	29	9	.	264	16
New-York März 88 .	1 526 081	.	.	3554	.	27,9	.	17	106	294	13	.	514	702	64	.	.	1715	129
Rio de Janeiro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
S.-Franzisko März 88	300 000	.	42	488	73	19,5	.	2	4	11	6	1	87	80	12	.	.	264	21
St. Louis März 88 .	420 000	888	52	796	171	22,7	.	—	1	72	6	7	82	117	39	.	.	440	32

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 12. Juni 1888. Nr. 24.

15 JUN 88

Inhalt. Personalnachricht. S. 357. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 357. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. S. 357. — Pockenerkrankungen in Württemberg 1886. S. 357. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 358. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 359. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 359. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 359. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1887. S. 360. — Ansteckende Krankheiten in Mailand. S. 360. — Krankenberichte der Kgl. Preußischen Armee 2c. Oktober bis Dezember 1887. S. 360. — **Witterung.** S. 359. — **Zeitweilige Maßregeln 2c.** S. 361. — **Thierseuchen** in Belgien, 1. Vierteljahr 1888. S. 361. — Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren. S. 361. — Berichtigung. S. 361. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 361. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** (Preußen.) Austrocknung feuchter Bauwerke in den Ueberschwemmungsgebieten. S. 361. — Verwendung des in den staatlichen Anstalten erzeugten thierischen Impfstoffs. S. 362. (Reg.-Bez. Stade.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 363. — (Mecklenburg-Schwerin.) Einfuhr von Schweinedärmen. S. 363. — (Braunschweig.) Hebammen. S. 363. — (Schwarzburg-Sondershausen.) Viehseuchenstatistik. S. 365. — (Ungarn.) Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge. S. 366. — (Großbritannien.) Landung von Vieh. S. 368. — **Rechtsprechung.** Versuch des Feilhaltens von Fleisch. S. 368. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich). Färbung von Kinderspielzeug. S. 369. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Impfgeschäft 1884. S. 370. — (Manila.) Untersuchung von Lebens- und Genußmitteln. S. 370.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Königlich preußischen Stabsarzt im Kaiser Grenadier-Regiment Nr. 1 Dr. Carl Rahts zum Kaiserlichen Regierungsrath und ordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Lemberg je 2, Prag 13, Paris 6, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Königsberg 9, Wiesbaden 1 (Variolois), Hannover 2, Wien 14, Budapest 6, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Krakau je 1, Prag 5, Warschau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder, Wien je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 8, Paris 10, London 9, Petersburg 22 Todesfälle; Petersburg 141 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 26, Wien 10, Prag 20, Paris 23, London 24, Petersburg 40 Todesfälle; Berlin 141, Hamburg 539, Reg.-Bezirke Düsseldorf 156, Wiesbaden 237, Schleswig 162, Wien 216, Budapest 111, Petersburg 269 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 19, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 66, Hamburg 31, Nürnberg 22, Wien 55, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Hamburg 9, Wien 7, Budapest, Prag je 8, Paris 37, London 28, Amsterdam 8, Kopenhagen 9, Christiania 7, Petersburg 11, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 21, Hamburg 55, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 212, Wien 20, Kopenhagen 61, Christiania 27, Petersburg 62 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 37, Dublin 9 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 21, Kopenhagen und Stockholm je 35 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bezirk Düsseldorf 47 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg (vgl. S. 343). In die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg sind drei weitere Flecktyphus-Kranke aufgenommen worden, nämlich zwei am 3. und einer am 11. Mai. Von den bis dahin aufgenommenen Kranken waren bis zum 11. Mai außer den früher bereits erwähnten noch vier gestorben. — Im Kreis-Krankenhause zu Gardelegen ist eine am 24. April aufgenommene, soeben zugewanderte Person wenige Tage später an Flecktyphus erkrankt. — Im städtischen Krankenhause zu Neuhaldensleben ist am 5. Mai ein Kranker von Flecktyphus befallen. Ferner ist daselbst nach einer Meldung vom 12. Mai auch ein Krankenwärter an Flecktyphus erkrankt.

Pockenerkrankungen in Württemberg während des Jahres 1886.

In Abschnitt 3 der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung*) ist auf S. 42 erwähnt, daß für das Jahr 1886 aus Preußen, Württemberg, Braunschweig, Lübeck und Hamburg Nachrichten über Pockenerkrankungen gefehlt haben. Aus Hamburg ist mittlerweile die Zahl der im Jahre 1886

*) Vergl. Veröffentl. S. 161.

(Fortsetzung auf Seite 360).

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 22. Woche v. 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	70	2	45	15	23,2	26,8	—	—	—	—	—	12	6	2	1	1	25	—
† Altona	111 780	72	3	57	10	26,5	25,9	4	1	3	2	—	11	4	—	—	—	27	5
† Augsburg	68 227	35	1	46	22	35,1	28,7	—	—	—	—	—	5	6	7	—	—	28	—
† Barmen	106 749	72	2	47	12	22,9	22,6	—	—	1	—	—	10	10	8	3	3	16	2
† Berlin	1414 980	771	31	525	147	19,3	26,3	3	3	27	2	1	88	44	36	13	11	299	22
† Bochum	44 551	34	2	26	7	30,3	28,9	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	16	1
† Braunschweig	90 410	63	2	36	10	20,7	24,7	3	—	2	—	—	7	5	2	—	—	16	1
† Bremen	121 464	68	4	42	9	18,0	20,7	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	26	3
† Breslau	313 451	196	9	162	57	26,9	31,0	1	—	5	1	—	17	21	17	3	3	97	3
Charlottenburg	48 514	33	—	19	10	20,4	30,8	—	—	—	—	—	3	1	3	—	2	12	—
† Chemnitz	118 926	117	5	71	39	31,0	32,2	—	—	—	3	—	4	1	1	—	—	60	2
† Danzig	118 037	54	3	58	27	25,6	27,1	—	2	—	—	—	6	8	13	13	13	29	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	25	1	17	3	16,7	19,9	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	5	—
Dortmund	84 578	52	3	19	4	11,7	26,7	—	—	3	—	1	2	2	1	—	—	10	—
† Dresden	259 142	158	6	101	32	20,3	25,2	1	1	4	—	—	12	23	5	2	2	50	5
† Düsseldorf	125 384	106	4	39	9	16,2	24,2	—	—	1	—	—	10	5	3	2	2	18	2
† Duisburg	50 761	40	—	25	13	25,6	27,1	—	—	—	—	—	3	8	2	—	—	11	1
† Elberfeld	113 195	76	1	33	10	15,2	23,1	—	1	1	—	—	5	1	3	1	1	21	1
† Erfurt	61 036	42	2	17	4	14,5	23,1	—	—	1	—	—	2	3	1	.	.	8	2
† Essen	69 259	48	—	26	7	19,5	28,2	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	163 655	104	3	53	11	16,8	19,9	—	—	4	—	1	9	9	3	2	1	26	1
† Frankfurt a. O.	55 604	31	2	18	6	16,8	27,6	—	1	1	—	—	3	4	2	1	1	7	—
† Freiburg i. B.	43 892	16	—	14[3]	2	16,6[3]	23,7	—	1	—	1	—	5	1	—	—	—	6	—
M.-Gladbach	47 767	32	—	13	2	14,2	25,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Görlitz	58 489	27	3	25	9	22,2	28,0	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	16	1
† Halle a. S.	87 407	61	2	27	1	16,1	25,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	328	9	248	53	25,9	26,6	26	2	9	1	—	43	29	5	—	—	118	15
† Hannover	148 458	70	3	39	10	13,7	22,7	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—	25	1
† Karlsruhe	67 155	37	—	27	9	20,9	20,5	—	—	2	—	—	5	—	1	1	1	19	—
† Kassel	67 077	50	1	22	4	17,1	21,2	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Kiel	55 896	25	—	30	9	27,9	22,5	—	—	1	—	—	4	7	3	3	3	14	1
† Köln	169 993	116	4	79	23	24,2	26,9	—	1	—	2	1	15	7	8	2	1	45	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	88	2	85	26	28,3	31,1	—	—	3	8	—	9	10	20	12	11	33	2
Krefeld	98 691	70	—	35	9	18,4	25,5	—	—	—	2	2	6	6	—	—	—	16	3
† Leipzig	181 324	90	1	53	8	15,2	22,8	—	—	—	1	—	7	10	1	—	—	32	2
Liegnitz	46 545	26	2	18	4	20,1	32,9	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12	—
† Lübeck	57 644	40	1	26	5	23,5	21,8	—	—	2	—	—	6	3	1	1	1	13	1
† Magdeburg	171 086	132	4	64	20	19,5	26,6	—	—	2	—	—	9	10	5	2	2	37	1
† Mainz	69 119	35	1	31	5	23,3	22,9	—	1	—	—	—	11	2	2	—	—	15	—
† Mannheim	65 305	54	1	23	10	18,3	21,0	—	—	1	—	—	5	3	3	2	2	10	1
† Metz	54 558	28	—	17	3	16,2	21,1	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	72 926	34	2	30	11	21,4	.[2]	—	—	—	—	—	8	3	.	.	4	15	—
† München	278 494	169	8	159	64	29,7	30,3	—	2	3	—	—	28	11	31	1	—	84	—
† Münster	45 933	31	—	21	3	23,8	24,3	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	12	1
† Nürnberg	122 832	74	4	75	25	31,8	27,5	—	1	5	1	—	11	12	11	11	2	33	1
† Plauen i. V.	46 860	45	—	16	8	17,8	27,5	—	2	2	—	—	1	—	1	1	1	10	—
† Posen	69 658	32	—	33	9	24,6	29,3	—	—	1	—	—	7	6	3	—	—	15	1
Potsdam	52 132	24	1	25	4	24,9	24,8	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	13	3
† Rostock	40 591	23	—	23	4	29,5	20,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	16	1
† Stettin	103 565	62	—	38	13	19,1	25,7	—	1	1	—	—	3	7	5	4	4	17	4
† Straßburg i. E.	115 870	.	.	.	.	.	26,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	117 861	67	1	43	14	19,0	21,1	—	—	—	—	1	7	5	4	3	3	25	1
† Wiesbaden	58 148	25	1	25	5	22,4	19,8	—	1	—	—	—	9	2	—	—	—	12	1
† Würzburg	57 074	32	—	40	6	36,4	25,4	—	1	—	—	—	8	7	—	—	—	24	—
† Zwickau	41 434	31	1	17	7	21,3	28,9	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 9 = 10,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	260	20	158	46	21,2	3	1	8	—	—	12	—	19	—	—	113	2
Brünn bis 26. Mai	86 372	.	2	67	.	40,3	—	2	—	3	.	24	5	2	.	.	31	—
Brüssel desgl.	181 270	89	7	86	14	24,7	2	—	1	2	—	7	11	6	.	.	54	3
Budapest desgl.	442 787	331	19	302	77	35,5	5	2	8	—	—	64	34	24	.	.	155	10
Christiania	135 600	45	7	60	24	23,0	—	—	7	—	—	7	16	1	—	—	29	—
Dublin	353 082	227	.	159	25	23,5	1	4	—	.	.	.	.	2	.	.	149	3
Edinburg	262 733	158	.	93	14	18,5	—	1	2	—	.	5	.	2	.	.	80	3
Graz bis 26. Mai	105 809	.	5	63	.	31,0	—	—	1	1	.	17	7	3	.	.	34	—
Kopenhagen bis 29. Mai.	300 000	226	8	124	43	21,5	1	2	9	1	—	12	17	9	.	.	69	4
Krakau bis 26. Mai.	74 084	49	—	49	11	34,4	3	1	3	—	—	7	6	5	—	—	22	2
Lemberg desgl.	120 868	.	9	73	.	31,4	—	4	3	1	.	17	7	6	.	.	33	2
Liverpool	599 738	399	.	221	47	19,2	1	1	1	.	.	.	.	2	.	.	214	2
London	4 282 921	2491	.	1323	288	16,1	24	19	28	9	6	157	88	283[2])	1	—	891	73
Lyon bis 19. Mai	401 930	156	11	181	23	23,4	2	—	3	1	—	31	44	7	—	—	90	3
Odessa	268 000	.	4	122	54	23,7	—	—	1	—	—	13	1	8	6	5	98	1
Paris	2 260 945	1138	63	955	154	22,0	23	6	37	10	4	174	88	68	.	.	514	31
Petersburg bis 26. Mai	928 016	624	28	670	185	37,5	40	11	11	22	1	100	50	71	.	.	364	.
Prag u. Vororte	295 857	.	17	224	51	39,4	20	4	8	1	1	41	17	5	.	.	124	3
Rom bis 28. April	388 300	204	15	187	38	25,1	4	—	3	5	—	28	25	4	.	.	113	5
Stockholm bis 26. Mai	221 549	134	4	90	22	21,1	2	5	2	—	—	18	6	6	.	.	48	3
Triest	156 042	.	.	73	18	24,3	—	—	2	—	—	12	11	2	—	—	46	—
Venedig bis 26. Mai	150 502	78	—	64	15	22,1	—	—	—	1	1	11	6	10	.	.	32	4
Warschau desgl.	444 814	483	19	176	69	20,6	—	2	8	1	1	20	28	19	.	.	95	2
Wien desgl.	800 836	585	32	497	142	32,3	10	7	7	3	—	125	114	17	1	1	207	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	16	254	.	32,6	6	3	1	2	.	74	60	26	.	.	81	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	5	—	—	—	5	—	—	1
Scharlach	10	1	3	5	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	29	3	17	6	3	—	—	20
Unterleibstyphus	9	—	—	1	4	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Pocken	6	—	—	—	—	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	—	52	9	—	—
Lungenschwindsucht	28	1	—	—	10	16	1	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	77	6	3	4	33	24	7	6
Akuter Darmkatarrh	8	5	—	—	2	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	12	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	—	17	11	2	—
Verletzungen	108	—	6	4	49	40	9	4
Alle übrigen Krankheiten	424	14	24	17	181	158	30	49
Summe	824	31	53	37	375	279	49	121

Gesammtbest. war am 26. Mai 3747 u. bleibt am 2. Juni 1888 3720.

Gemeldete Erkrankungen.

Laut Mittb. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medic.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./5.—2./6.	8	141	66[4])	76[4])	3
„ Breslau	desgl.	2	11	15	21	1
„ Frankfurt a. O.	16.—31. Mai	1	7	2	7	1
„ Hamburg u. Vororte	27./5.—2./6.	15	539	31	55	2
„ Nürnberg	desgl.	1	1	22	40	1
Reg.-Bez. Aachen	28./5.—3./6.	1	3	2	4	1
„ Aurich	27./5.—2./6.	—	3	2	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	156	12	62	1
„ Erfurt	desgl.	1	33	5	11	—
„ Hannover	desgl.	3	14	1	33	3
„ Hildesheim	desgl.	7	104	9	46	1
„ Königsberg	desgl.	45	4	14	18	1
„ Marienwerder	desgl.	13	2	2	14	2
„ Münster	desgl.	—	—	1	4	1
„ Schleswig	desgl.	34	162	57	212	3
„ Stettin	desgl.	11	17	34	15	—
„ Stralsund	desgl.	7	3	6	4	—
„ Trier	desgl.	1	31	3	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	8	237	51	46	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	1.—31. Mai	5	—	1	6	—
Zeulenroda	desgl.	—	—	4	3	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Mai	14,1	5,0	753,8	753,6	753,6	81	49	74	—	WNW	2
	28. „	22,2	6,0	753,1	751,2	751,1	71	33	45	—	SO	1
	29. „	20,4	7,8	752,9	754,2	756,2	61	42	56	—	NO	3
	30. „	27,1	8,5	756,8	755,2	754,2	67	48	59	0,9	O—SO	1
	31. „	21,4	13,0	755,2	755,2	756,0	88	76	61	0,4	WSW—WNW	1
	1. Juni	15,7	9,3	757,6	758,3	760,3	67	35	50	—	WNW	2
	2. „	15,7	5,9	762,6	763,2	763,5	70	37	51	—	WNW	3
München	27. Mai	19,3	4,9	713,5	711,8	710,9	58	43	54	—	NO	0,5
	28. „	24,8	8,1	709,6	707,9	708,0	56	35	72	4,0	O	1,3
	29. „	16,6	10,7	710,8	712,7	714,7	81	77	83	0,3	W	3,4
	30. „	19,3	9,7	716,8	716,8	716,5	67	54	72	4,3	W	0,4
	31. „	16,7	9,9	716,9	717,8	718,7	74	80	95	1,4	SW	1,7
	1. Juni	19,7	10,4	720,5	720,6	721,9	77	43	49	2,1	W	1,5
	2. „	20,7	8,3	723,9	722,7	721,9	44	43	54	—	NO	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Sterblichkeit in den 12 Monaten des Jahres 1887 in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

(Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, alle übrigen Verhältnißzahlen durch Beziehung auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet worden.)

Monate 104 Städte nicht Vororten von Berlin, Leipzig und Hamburg. 10 205 423 Einwohner.	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene			Todesursachen														Gewalt-samer Tod
			im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr	alle übrigen Alters-Klassen	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Group	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall d. Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			18	
Januar .	30142	35,4	1259	1,5	20872	24,5	5763	19,1	15109	17,8	353	0,4	231	0,3	1270	1,5	266	0,3	95	0,1	2814	3,3	2620	3,1	755	0,9	273	0,3	256	0,3	11970	14,1	449	0,5
Februar .	27829	32,7	1098	1,3	19157	22,5	5521	19,8	13636	16,0	163	0,2	211	0,2	1107	1,3	206	0,2	74	0,09	2846	3,3	2535	3,0	824	1,0	265	0,3	266	0,3	10768	12,7	423	0,5
März . . .	31053	36,5	1274	1,5	21427	25,2	6031	19,4	15396	18,1	265	0,3	218	0,3	1078	1,3	239	0,3	92	0,1	3255	3,8	3126	3,7	2933	3,4	790	0,9	293	0,3	264	0,3	12058	14,2	499	0,6
April . . .	29387	34,6	1146	1,3	20510	24,1	5904	20,1	14606	17,2	287	0,3	169	0,2	928	1,1	158	0,2	82	0,1	3126	3,7	2886	3,3	903	1,1	314	0,4	386	0,5	11439	13,5	526	0,6
Mai . . .	29589	34,8	1188	1,3	20436	24,0	5976	20,2	14460	17,0	446	0,5	129	0,2	886	1,0	131	0,2	68	0,08	3053	3,6	2587	3,0	1090	1,3	384	0,5	464	0,5	11452	13,5	542	0,6
Juni . . .	27860	32,8	1109	1,3	19348	22,8	6329	22,7	13019	15,4	530	0,6	151	0,2	652	0,8	144	0,2	71	0,09	2716	3,2	2128	2,5	1558	1,8	762	0,9	814	1,0	10706	12,6	621	0,7
Juli. . . .	29841	35,1	1022	1,2	23426	27,6	10921	**36,6**	12505	14,7	390	0,5	135	0,2	635	0,8	172	0,2	55	0,06	2410	2,8	1804	2,1	5049	5,9	3035	**3,6**	3069	**3,6**	11879	14,0	688	0,8
August . .	30344	35,7	1101	1,3	24416	28,6	12500	**41,2**	11916	14,0	219	0,3	190	0,2	595	0,7	232	0,3	67	0,08	2213	2,6	1490	1,8	6573	7,7	4023	**4,7**	4011	**4,7**	11791	13,9	600	0,7
September	29709	34,9	1119	1,3	19123	22,5	8154	**27,4**	10969	12,9	163	0,2	192	0,2	727	0,9	213	0,2	66	0,08	2114	2,5	1417	1,7	3365	4,0	1819	**2,1**	1864	**2,2**	10162	12,0	523	0,6
Oktober . .	30053	35,3	1132	1,3	17736	20,8	5589	18,6	12147	14,3	218	0,3	258	0,3	977	1,1	214	0,2	83	0,1	2221	2,6	1776	2,1	1314	1,5	649	0,8	584	0,7	10137	11,9	467	0,5
November	29238	34,4	1088	1,2	17760	20,9	5112	17,5	12648	14,9	277	0,3	278	0,3	1000	1,2	199	0,2	72	0,09	2222	2,6	2085	2,5	939	1,1	371	0,4	343	0,4	10185	12,0	435	0,5
Dezember.	30477	35,8	1186	1,3	18883	22,2	5475	18,0	13408	15,8	366	0,4	276	0,3	1135	1,3	220	0,2	68	0,08	2541	3,0	2415	2,8	788	0,9	343	0,4	317	0,4	10576	12,4	435	0,5
Summa .	355522	34,8	13722	1,3	243094	23,8	83275	23,4	159819	15,7	3676	0,4	2488	0,2	10990	1,1	2394	0,2	893	0,09	31527	3,1	26626	2,7	23948	2,3	12531	1,2	12638	1,2	133123	13,0	6203	0,6

Anmerk. Daß die Zahlen in Spalte 16 theilw. größer sind, als diejenigen in Spalte 15, erklärt sich daraus, daß die auf den Brechdurchfall bezügl. Spalten seitens der Standesbeamten nicht immer regelmäßig ausgefüllt werden.

bekannt gewordenen Pockenerkrankungen im betreffenden Jahres-Berichte des Medizinal-Inspektorats über medizinische Statistik des Hamburgischen Staates mitgetheilt worden (vgl. Veröffentl. 1887 S. 607); in Württemberg sind nach dem amtlichen Berichte über die Ergebnisse des Impfgeschäfts 6 Pockenerkrankungen während des gedachten Jahres zur Anzeige gebracht. Sämmtliche Fälle wurden in Stuttgart beobachtet, sie betrafen 3 Personen von 30 bis 40 Jahren, welche genasen, 2 im 41. bis 50. Lebensjahre, von denen 1 starb, und eine Person im 51. bis 60. Lebensjahre, welche starb. Ueber den Impfzustand der 4 Genesenen wird angegeben, daß 2 mit Erfolg einmal geimpft, 1 mit Erfolg und 1 mit zweifelhaftem Erfolg wiedergeimpft war; von den beiden Verstorbenen war 1 ohne Erfolg wiedergeimpft, 1 ohne Erfolg einmal geimpft.

Ansteckende Krankheiten in Mailand während des 1. Quartals 1888.

	Januar		Februar		März		zusammen	
	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben
Pocken	171	35	183	40	171	34	525	109
Masern	275	18	408	24	556	23	1239	65
Typhusfieber .	70	13	16	6	43	6	129	25
Diphtheritis . .	8	3	17	11	13	8	38	22
Scharlachfieber	9	3	27	5	60	3	96	11
Rötheln	15	—	3	—	8	—	26	—
Flecktyphus . .	—	—	—	—	1	1	1	1
Kindbettfieber.	—	—	3	3	24	2	27	5

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Kgl. Sächsischen) und dem XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königl. Bayerischen Besatzungs-Brigade für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 1887.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1888, Heft 1—3.)

Der Krankenbestand der bezeichneten deutschen Heerestheile belief sich am 30. September 1887 auf 6858 Mann und 38 Invaliden (vergl. Veröffentl. S. 122).

In Zugang kamen während der Berichtszeit 71 537 Kranke und 33 Invaliden, davon 28 965 bezw. 3 ins Lazareth und 42 572 bezw. 30 in Revierbehandlung. In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken im Oktober 7,1, im November 8,5, im Dezember 9,1%.

Von sämmtlichen Kranken (und Invaliden) blieben am Schlusse der Berichtszeit 10 826 (= 2,6% der Effektivstärke) bezw. 36 in Bestand, während desselben waren 67 569 (und 35) abgegangen und zwar 63 921 (und 33) als geheilt, 183 als gestorben, 651 als invalide, 1414 als dienstunbrauchbar und 1400 (und 2) anderweitig.

Von den in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen hatten gelitten 39 an Lungenentzündung, 28

an Lungenschwindsucht, 25 an Unterleibstyphus, 13 an Nierenleiden, 10 an den Folgen einer Verunglückung, 9 an Bauchfellentzündung, 8 an Brustfellentzündung, je 5 an Herzleiden und an den Folgen eines Selbstmordversuchs, je 4 an Diphtherie, Blutvergiftung, Hirn- und Hirnhautleiden u. s. w.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind (einschließlich der nachträglich gemeldeten Fälle) noch 58 Mann verstorben und zwar 9 an Krankheiten, 6 an Verunglückung und 43 durch Selbstmord, sodaß die Armee im Ganzen 241 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 146 vom 7. Juni 1888.)

Egypten. Der Internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 20. Mai 1888 an gegen Ankünfte aus Saigon bis auf Weiteres das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im ersten Vierteljahr 1888.
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand		Rauschbrand		Roß und Wurm		Lungenseuche		Wuth		Schweinerothlauf		Maul-seuche		Klauenseuche der Schafe		
	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Gen.	Gest.	Wuth
Antwerpen	2	—	2	—	—	—	23	8	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Brabant	—	1	—	—	1	—	7	9	—	4	—	—	—	3	—	—	—
Westflandern	—	—	1	1	—	1	16	2	3	—	5	6	39	—	—	—	—
Ostflandern	2	—	1	4	—	1	3	3	4	7	35	90	3	—	5	13	—
Hennegau	2	1	—	—	2	—	4	1	5	10	4	—	1	—	—	—	—
Lüttich	—	1	—	—	3	2	1	4	11	3	—	—	*17	19	—	—	—
Limburg	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	3	23	8	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	6	6	—	—	—	—	—
Namur	—	2	—	1	2	3	8	11	—	—	15	27	—	7	—	—	—
Im ganzen Königreich	5	10	5	4	7	—	8	9	7	55	50	45	6	15	6	76	119	29	1	*59	61	5	13	—

Die Lungenseuche herrschte in 34, 37 und 34 Gehöften von 28, 31 und 32 Gemeinden. — An der Tollwuth erkrankten in der Berichtszeit nur Hunde. Wuthverdächtige Hunde sind 16 und einige getödtet. Von wuthkranken Hunden wurden im Februar und März 5 Personen gebissen. — * Und einige weitere Fälle.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im städtischen Schlachthause zu Schwerin 591 Ochsen, 1548 Kühe und Starken, 7666 Schweine, 4392 fette Kälber, 3407 nüchterne Kälber und Lämmer, 6637 Schafe und Ziegen, zusammen 24 241 Thiere geschlachtet und darunter 27 Ochsen, 209 Kühe und Starken, 55 Schweine, 4 fette Kälber, 1 Schaf 2c. tuberkulös, sowie 1 Schwein trichinös befunden worden. Im städtischen Schlachthaus zu Bernburg wurden in dem gleichen Jahre von den 1070 Rindern, 2384 Kälbern, 2627 Schafen, 4 Ziegen, 4919 Schweinen, 349 Pferden, zusammen 11 353 Thieren, 117 Rindern, 4 Kälber, 24 Schafe, 76 Schweine, 9 Pferde, zusammen 230 Thiere tuberkulös und 1 Schwein trichinös befunden. (Rundschau a. d. Geb. d. Thiermed. 1888 S. 126, 127 u. 142).

Berichtigung. Auf Seite 331 der Veröffentlichungen ist rechts im 2. Artikel 5. Zeile statt Kayser „Keyßner" zu lesen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 146 vom 7. Juni 1888.)

Großbritannien. Zufolge Verordnung des britischen Geheimen Raths vom 23. Mai d. J. ist das Verbot der Vieh-Einfuhr aus Vlissingen nach Großbritannien aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 320 u. 345.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Cirkular-Erlaß des Königl. Ministers der 2c. Medizinalangelegenheiten, die Austrocknung feuchter Bauwerke in den Ueberschwemmungsgebieten betreffend.

Berlin, den 8. Mai 1888.

Der Architekt Stanislaus von Kosinski hat mit den zur Austrocknung feuchter Bauwerke vielfach in Gebrauch stehenden und auch durch meinen Erlaß vom 9. April d. Js. — M. 2880 — zu diesem Zweck empfohlenen Kokskörben einfache Vorkehrungen verbunden, welche wie hier angestellte Versuche ergeben haben, die Wirkung der ersteren in beträchtlichem Maße zu steigern und die Austrocknung feuchter Gebäude in sehr vollständiger Weise und in kurzer Zeit zu bewirken im Stande sind.

Das Nähere über das von dem 2c. von Kosinski angewandte Verfahren und über dessen Wirkungen ergiebt sich aus dem abschriftlich beiliegenden Bericht des Assistenten am hiesigen Königlichen Hygienischen Institut Dr. Petri, zu welchem jedoch zu bemerken ist, daß der Grad von Hitze, welchen der 2c. von Kosinski bei dem angestellten Versuch hervorgebracht hat, um die mögliche Leistungsfähigkeit seines Apparates darzuthun, für gewöhnlich nicht erforderlich sein wird, so daß sich auch der Koksverbrauch vermindern würde.

Ew. Excellenz gebe ich ganz ergebenst anheim, falls sich im dortigen Verwaltungsbezirk eine möglichst vollständige und schleunige Austrocknung von Gebäuden, welche von der Ueberschwemmung betroffen sind, erforderlich erweist, sich gefälligst wegen Ausführung derselben mit dem 2c. von Kosinski in Verbindung zu setzen, bezw. die nachgeordneten Behörden auf das gedachte Verfahren aufmerksam zu machen. 2c. von Kosinski hat seinen ständigen Wohnsitz in Berlin, Lützowstraße 29, hält sich zur Zeit aber für einige Wochen in Posen Altmarkt Nr. 6 bei Herrn A. Pfitzner auf.

In Vertretung: Lucanus.

M. No. 3880.

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Hannover 2c. 2c. Excellenzen.

Berlin, den 2. Mai 1888.

Bericht über das Austrocknungsverfahren des von Kosinski.

Ew. Hochwohlgeboren erstatte ich nachstehenden ganz gehorsamsten Bericht über die Versuche und Beobachtun-

gen, welche ich zufolge mündlich mir ertheilten Auftrages über das Austrocknungsverfahren von feuchten Neubauten und Wohnräumen des Ingenieurs S. v. Kosinski angestellt habe.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Unterredung mit Ew. Hochwohlgeboren vom 28. vorigen Monats schicke ich voraus, daß dieser Bericht als ein vorläufiger sich nur auf die wichtigsten Resultate meiner Beobachtungen bezieht. Nach Abschluß der Untersuchungen werde ich eine ausführlichere Darlegung meiner auf das Verfahren bezüglichen Arbeiten Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst einsenden.

Der Apparat des Herrn von Kosinski besteht im Wesentlichen aus sogenannten Koksförben von Eisenstäben, in welchen ein lebhaftes Koksfeuer unterhalten wird. Auch andere Materialien zur Feuerung sowie andere Vorrichtungen als Feuerstelle können benutzt werden. Diese auch sonst in Gebrauch befindlichen Feuerungen sind von Herrn von Kosinski kombinirt worden.

1. Mit besonderen eisernen Röhren, welche von Außen her trockne Luft dem auszutrocknenden Raum zuführen und in welchem bei ihrem Durchgang durch den brennenden Koks diese Luft auf einen hohen Wärmegrad gebracht wird.

2. Mit besonderen Abzugsröhren, welche sowohl die Verbrennungsgase wie die mit Wasserdämpfen aus dem zu trocknenden Raum beladene Luft in die Schornsteine abführen. Diese Abzugsröhren nehmen ihren Ursprung von einem weiten, eisernen Trichter, der unmittelbar über der Feuerstelle (dem Kokskorb) angebracht ist, und in welchen von allen Seiten her die Luft des auszutrocknenden Raumes zugleich mit den Verbrennungsgasen hineingerissen wird.

Durch diese Einrichtung wird eine sehr hohe Temperatur und ein äußerst energischer Luftwechsel erzeugt. Beide Faktoren bringen in kurzer Zeit die Abführung beträchtlicher Wassermengen auf dem Wege der Verdampfung zu stande.

Sechs derartige Apparate wurden in Funktion beobachtet in den Parterre-Räumen des Neubaues verlängerte Metzstraße Nr. 5 dahier, während der Zeit vom 16. bis zum 24. April. Vom 16. April Abends 6 Uhr bis zum 20. früh 6 Uhr waren die sechs Apparate in drei zusammenhängenden Räumen von zusammen 186,1 Kubikmeter Rauminhalt aufgestellt. Vom 20. bis zum 24. brannten 4 Apparate in einem 74,3 Kubikmeter großen Raum, 2 in einem solchen von 118,3 Kubikmeter Inhalt. In jeder dieser beiden je 84 Stunden währenden Feuerungsschicht wurden von den 6 Apparaten ungefähr 45 Hektoliter Koks verbrannt. Die dadurch erzielte Austrocknung war aber, wie die gleich zu erwähnenden Zahlen beweisen, eine so hochgradige, daß sie weit über das nöthige Maß hinausging. Für gewöhnlich wird man sich mit einer kürzeren und weniger energischen Heizung durchaus begnügen können.

Im Keller des erwähnten Neubaues steht das Grundwasser seit mehreren Wochen über $^1/_2$ Meter hoch, so daß die Mauern des seit Februar eingedeckten Neubaues außergewöhnlich feucht waren und für den Versuch sich besonders eigneten.

Beim Versuch glaubte ich mich auf die Feststellung folgender Daten beschränken zu können.

1. Temperaturmessungen an geeigneten Stellen der Räume, des Mauerwerks und der abziehenden Luft.

2. Anemometrische Messungen um die Größe des stattfindenden Luftwechsels zu studiren.

3. Bestimmung des Wassergehaltes im Mauerwerk vor und nach dem Austrocknen.

Diese Messungen wurden in umfassendem Maße angestellt. Hier beschränke ich mich auf Angabe des Wichtigsten.

Die Luft in der Mitte der zu trocknenden Räume erreicht eine Temperatur von 113°, 122°, 114°, 159° (Cels.).

Die Oberfläche der Wände wurde erhitzt auf: unter der Decke 109°, 141°, in mittlerer Höhe, 108°, 154°, über dem Fußboden 108°, 115°. In die Wand eingemauerte Thermometer zeigten einen Ziegelstein tief oben 82°, in der Mitte 79°, unten 67°. Eine 0,5 Meter dicke Wand wurde auf der anderen äußeren Seite 50° warm. Die aus den Räumen abziehende Luft hatte vor dem Mischen mit den Verbrennungsgasen eine Temperatur von 50 bis 100°.

Der Luftwechsel wurde durch anemometrische Messungen in den Luftzuführungsröhren und den abziehenden Schornsteinen gemessen. Erstere Messungen ergaben, daß ein beträchtlicher Theil der zum Trocknen verwendeten Außenluft durch die Undichtigkeiten der schlecht provisorisch zugestellten Thüren und Fenster einströmte. Ein nicht unerheblicher Theil wurde aber thatsächlich durch die in den Kokskörben zur Weißgluth gebrachten Zuleitungsröhren angesaugt. Die Messungen in den Schornsteinen ergaben, daß in der Stunde die Luft in den Räumen 6 bis 10 Mal erneuert wurde, ein Luftwechsel, der in Verbindung mit den hohen Temperaturen zur Erzielung der außerordentlichen Austrocknung führte.

Die Wasserbestimmungen ergaben:

Wassergehalt vor dem Austrocknen:

Mörtel: 6,8 pCt., Stein: 11,1 pCt.

Wassergehalt nach dem Austrocknen:

Mörtel: 0,4 pCt., Stein: 0,1 pCt.

Das Resultat dieser Beobachtungen kann daher in Kürze dahin zusammengefaßt werden:

Durch das Verfahren des Herrn von Kosinski, ausgeführt auf einem Neubau dahier, ist der Wassergehalt der Mauern auf ein Minimum herabgedrückt worden, welches in alten, seit Jahren lufttrocknen Mauern kaum angetroffen werden dürfte.

Ueber den Kostenaufwand geben nachstehende Angaben Anhaltspunkte:

Sechs Apparate waren 84 Stunden in Thätigkeit um einen Raum von 186,1 bez. 192,6 Kubikmeter auf diesen mehr als genügenden Grad der Trockenheit zu bringen. Dabei wurden verbraucht jedesmal für alle 6 Apparate 45 also im Ganzen 90 Hektoliter Koks. Den Preis für Herleihung der Apparate berechnet sich Herr von Kosinski nach Uebereinkunft. Im vorliegenden Falle betrug er für 6 Apparate pro Woche 200 Mark. Dazu würden noch die Arbeitslöhne für 2 Heizer kommen.

Exakte Versuche, ob etwa durch Anwendung der einfachen, üblichen Kokskörbe ohne die von Kosinski'sche Verbesserung ein ähnliches Austrocknungsresultat zu erzielen ist, liegen meines Wissens nicht vor. Die allgemeine Annahme verneint dies. Die Idee des Herrn von Kosinski durch hohe Temperatur und energische Ventilation die Austrocknung nasser Wände zu beschleunigen muß nach dem Ergebniß meiner Untersuchungen als eine gelungene bezeichnet werden.

(gez.) Dr. Petri.

An den Geheimen Medizinalrath Herrn Professor Dr. Skrzeczka Hochwohlgeboren hier.

Preußen. Anordnung, betreffend den Bezug und die Verwendung des in den staatlichen Anstalten erzeugten thierischen Impfstoffes.

Vom 16. April 1888.

Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs werden die wegen des Bezugs des letzteren einzeln erlassenen Vorschriften häufig seitens der Aerzte nicht genügend beobachtet und haben sich namentlich insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impfstoff für den einzelnen Tag der Verwendung oft in willkürlich zu große bemessener Menge angegeben wird, die Lymphe daher unbenutzt bleibt oder doch erst später zur Verimpfung gelangt. Findet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Wirksamkeit des Impfstoffs, zumal dann, wenn derselbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der jeder Lymphelieferung beigegebenen Gebrauchsanweisung wird ferner noch häufig der thierische Impfstoff anstatt durch Schnitte durch die bei dieser Lympheart unzuverlässige Methode der Stiche verimpft und werden auch die Vorschriften über die Zahl der anzulegenden Impfstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impfschutzes und zur Beurtheilung der Wirkung erforderlichen Weise befolgt.

Endlich liegt es im sachlichen Interesse, daß die Dirigenten der Impfanstalten von der Wirksamkeit des gelieferten Impfstoffs ungesäumt nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald etwa her-

vorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Verwendung des Impfstoffs begegnen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuhelfen und zugleich den Bezug thierischen Impfstoffs aus den staatlichen Impfinstituten einheitlich zu regeln, bestimme ich hiernach, was folgt:

1. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Anstalts-Dirigenten einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.

2. Die Lieferung des Impfstoffs erfolgt für die Impfärzte kosten-, auch portofrei, im Uebrigen portopflichtig gegen eine im Voraus zu entrichtende Vergütung von 1 Mark für eine zu 1 bis 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung.

3. Die von den Impfanstalten den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.

4. Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Lymphesendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphesendung ausgefüllt den Anstalts-Dirigenten zuzustellen.

5. Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiden; dem entsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

Behufs Durchführung dieser Bestimmungen ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

von Goßler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten ... Excellenz zu ..

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizei-Verordn., betr. die Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 15. Mai 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade, S. 249.)

Die von mir unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Bezirks-Ausschusses am 14. Januar d. J. erlassene Polizei-Verordnung über die thierärztliche Untersuchung der auf der Eisenbahn behufs Beförderung nach Nordseehäfen zur Verladung kommenden Wiederkäuer und Schweine (Amtsblatt pro 1888 S. 25[1]) wird auf Grund des § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Stade, den 15. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Reinick.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betreffend die Einfuhr von Schweinedärmen.

Vom 30. Januar 1888.

Es sind Zweifel entstanden, ob auch gesalzene Därme von Schweinen als Schweinefleisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November v. J. betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen 2c. (Reichsgesetzblatt Nr. 46[2]) anzusehen seien. Diese Frage ist um so mehr zu bejahen, als die Därme neben Magen, Zunge, Gaumen und Lunge von der Schweineseuche (Schweinepest) am heftigsten ergriffen werden und zur Uebertragung des Krankheitsstoffes auch in gesalzenem Zustand geeignet sind.

Der Magistrat wolle Sorge tragen, daß hiernach verfahren wird.

Schwerin, den 30. Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Magistrat a) zu Rostock, b) zu Wismar.

---

[1]) Veröffentl. S. 92.

[2]) Veröffentl. 1887. S. 709.

Braunschweig. Instruktion für die Hebammen.*)

§ 1. Die Hebammen haben sich mit dem Inhalte der in der Anlage A aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen und die darin für sie enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

Bei Ausübung ihres Berufes haben sie sich genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu richten, auch den ihnen behändigten Hülfs- und Schreibkalender für Hebammen vorschriftsmäßig zu benutzen und das Tagebuch nach dem vorgeschriebenen Muster sorgfältig zu führen, seine Spalten genau auszufüllen, beziehungsweise dasselbe den zugezogenen Aerzten zur Ausfüllung vorzulegen. Nach Ablauf jeden Jahres haben sie die Tagebücher und zwar bis zum 1. Februar abzuschließen und bis zum 15. Februar an den ihnen vorgesetzten Physikus einzusenden.

§ 2. Sie haben einen nüchternen, ehrsamen, gottesfürchtigen Lebenswandel zu führen.

§ 3. Sie müssen bei ihrem Berufe allen denen, welche ihre Hülfe verlangen, ohne Ansehen der Person mit Freundlichkeit, Bescheidenheit, Sanftmuth, Ausdauer und Behutsamkeit nach allen ihren Kräften dienen.

§ 4. Gegen andere Hebammen müssen sie sich friedlich und verträglich bezeigen und auf keine Weise deren Ruf beeinträchtigen, oder sie aus ihrem Wirkungskreise zu verdrängen suchen. Werden mehrere Hebammen zu derselben Gebärenden oder demselben Dienste gerufen, so haben sie mit aller Bescheidenheit sich über das einzuschlagende Verfahren zu verständigen, und wenn das nicht gelingt, die Entscheidung einem Arzte oder Geburtshelfer zu überlassen.

§ 5. Den zugezogenen Aerzten und Geburtshelfern gegenüber haben die Hebammen sich bescheiden zu benehmen und in jedem Theile ihres Berufes deren Anordnungen zu befolgen.

§ 6. Das beim Unterrichte im Hebammen-Institute empfangene Lehrbuch haben sie recht oft durchzulesen, damit sie beständig mit dessen Inhalte vertraut bleiben.

§ 7. Die Hebammen haben dafür zu sorgen, daß sie zu jeder Zeit, bei Tage und bei Nacht, ohne Aufenthalt zu denen gerufen werden können, welche ihre Hülfe verlangen. Verlassen sie ihre Wohnung, so haben sie daselbst Auskunft darüber zu hinterlassen, wo sie zu finden sind.

§ 8. Sind sie zu verreisen genöthigt, so haben sie dies bei dem betreffenden Gemeindevorstande zu melden.

§ 9. Wird die Hülfe einer Hebamme von mehreren Schwangeren auf dieselbe Zeit verlangt, so hat sie sich stets ohne Ansehen der Person zu derjenigen zu begeben, welche sie zuerst gerufen, und ist verpflichtet, die übrigen von ihrer Behinderung in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Hat eine Hebamme den Dienst bei einer Gebärenden begonnen, so darf sie dieselbe ohne deren Einwilligung nicht vor Vollendung der Geburt, und erst dann verlassen, wenn dieses ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, selbst wenn sie noch so dringend zu einem anderen Dienste gerufen würde.

§ 11. Die Hebammen müssen bei ihrem Berufe stets reinlich und ordentlich gekleidet sein.

Besondere Rücksicht haben sie auf ihre Hände zu nehmen, damit diese nicht nur rein sind, sondern sich auch immer in einem für ihren Dienst geeigneten Zustande befinden. Sie haben daher alle Beschäftigungen und gröberen Arbeiten zu unterlassen, wodurch ihre Hände rauh, rissig, hart und steif werden, oder an Feinheit des Gefühls Schaden leiden könnten.

§ 12. Die Hebammen müssen sich über die gehörige Instanderhaltung der ihnen anvertrauten Instrumente und Apparate gegen den ihnen vorgesetzten Physikus, so oft solches von diesem verlangt wird, ausweisen.

§ 13. Der vorzüglichste Theil der Thätigkeit der Hebammen bezieht sich auf die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett. Sie sollen in allen diesen Zuständen nach bestem Wissen und Gewissen Rath ertheilen und Hülfe leisten. Sie haben sich hierbei strenge an die Vorschriften zu halten, welche ihnen bei ihrem Lehrkursus auf dem Hebammen-Institute in Braunschweig mitgetheilt und welche auch in ihrem Lehrbuche enthalten sind. Sie

---

*) Anmerkung. Braunschweig 1887. Druck von Hans Oeding. Datum der Instruktion nicht angegeben.

müssen dabei unter allen Verhältnissen mit der größten Wachsamkeit, Aufmerksamkeit und Ruhe und Schonung der Mutter und des Kindes verfahren.

§ 14. Die Hebammen haben sich der Anwendung innerer und äußerer Arzneimittel zu enthalten mit Ausnahme der Fälle, in welchen ihnen deren Anwendung im Lehrbuche bis zur Ankunft eines Geburtshelfers vorgeschrieben ist.

Sympathetische oder solche Mittel, welche auf Aberglauben beruhen, dürfen sie überall nicht anwenden, vielmehr haben sie vor deren Gebrauch zu warnen.

§ 15. Bemerken die Hebammen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder neugeborenen Kindern unregelmäßige Zustände, welche das Leben oder die Gesundheit der Mütter und Kinder gefährden könnten und zu deren Beseitigung ihr eigenes Wissen nicht ausreicht, oder stirbt eine Schwangere oder Gebärende, welche möglicherweise noch ein lebendes oder lebensfähiges Kind bei sich haben könnte; oder wird ein Kind scheintodt geboren, und bleiben ihre Belebungsversuche fruchtlos, so sind sie verpflichtet, sofort ernstlich auf die Zuziehung eines Geburtshelfers zu dringen. Namentlich sind sie hierzu verbunden in allen den Fällen, in welchen das Lehrbuch solches vorschreibt.

§ 16. Werden die Hebammen zu einer Schwangeren oder Gebärenden gerufen, welche an einer muthmaßlich ansteckenden, an den Geschlechtstheilen befindlichen oder von diesen ausgehenden Krankheit leidet, so dürfen sie die Hülfe nur dann leisten, wenn sie keine Wunde oder auch nur geringe Hautverletzung an den Fingern und Händen haben, und müssen auch nach jeder Dienstleistung ihre Hände und Kleider auf's Sorgfältigste reinigen. Zugleich haben sie die Zuziehung eines Geburtshelfers zu veranlassen, dessen weiteren Anordnungen dann Folge zu leisten ist.

§ 17. Wird bei einer Geburt aus irgend einem Grunde ein Arzt oder Geburtshelfer zugezogen, so haben die Hebammen diesem gewissenhaft jede verlangte, auf den Geburtsfall bezügliche Mittheilung zu machen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen, auch in dem Falle, daß sie selbst die Geburt bis zu Ende leiteten.

§ 18. Ist ein neugeborenes Kind christlicher Eltern so schwach, daß dessen baldiger Tod zu befürchten steht, so haben die Hebammen dies den Eltern oder Angehörigen mit Schonung zu melden, damit diese, wenn sie es wünschen, die Vornahme der Taufe noch durch den Prediger veranlassen können.

§ 19. Die Hebammen werden beim Antritte ihres Dienstes von dem Prediger ihrer Gemeinde in der Nothtaufe unterrichtet werden, und haben dieselbe auf den Wunsch der Eltern oder Angehörigen genau in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen, wenn der Prediger nicht mehr rechtzeitig erscheint.

In diesem Falle haben sie von der vorgenommenen Nothtaufe, das Kind mag am Leben bleiben oder nicht, bei dem betreffenden Kirchenbuchführer Anzeige zu machen.

§ 20. Die Hebammen sind zwar in Allem, was ihren Beruf betrifft, zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen über das, was sie bei ihrem Dienste beobachten oder erfahren, Niemandem Mittheilungen machen, insoweit es Dinge betrifft, welche die betreffenden Personen geheim halten wollen.

§ 21. Dagegen sind sie aber verbunden, bei der betreffenden Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn es ihnen bekannt würde, daß bei einer Schwangeren irgend welche Mittel zur Abtreibung der Frucht, wobei die Hebammen bei Vermeidung schwerer Strafe in keinem Falle behülflich sein dürfen, angewendet sind. Auch haben sie Anzeige zu machen, wenn sie Verdacht zu der Befürchtung schöpfen, daß die Gesundheit und das Leben eines neugeborenen Kindes durch Fahrlässigkeit oder bösen Willen gefährdet werde, oder daß das Kind auf solche Weise schon getödtet sei.

Auch haben die Hebammen bei Ausübung ihres Berufes von den in ihrer Praxis vorkommenden plötzlichen Erkrankungen oder Todesfällen, die dem Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung Raum lassen, binnen 12 Stunden, nachdem sie davon Kenntniß erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige zu machen.

Die Hebammen haben ferner bei Ausübung ihres Berufs von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohender Krankheiten unter Menschen als Cholera, Menschenblattern, Typhus, Raserei ꝛc., insbesondere auch Masern, Scharlach, Diphtheritis, Trichinosis und Kindbettfieber binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszustand bekannt geworden, nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes vom 27. November 1872 der Ortspolizeibehörde, und in Gemäßheit des § 34 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 dem Physikus Anzeige zu machen.

§ 22. Desgleichen haben die Hebammen auf Verlangen vor Gericht gewissenhaft und vollständig Zeugniß über das abzulegen, was sie bei Ausübung ihres Dienstes beobachtet oder erfahren haben.

§ 23. Die Hebammen haben in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Reichsgesetzes vom 6. Oktober 1875 über die Beurkundung des Personenstandes, jeden Geburtsfall, bei dem sie zugezogen sind, innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, falls diese Anzeige nicht vom ehelichen Vater gemacht ist, anzuzeigen, oder wenn eine uneheliche Geburt vorliegt.

Nach § 23 des gedachten Gesetzes hat diese Anzeige schon am folgenden Tage, wenn das Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, zu erfolgen.

§ 24. Auch in Fällen, bei denen es sich nicht um eine Entbindung handelt, dürfen sie bei Personen weiblichen Geschlechts, insoweit dieses zur Schonung der Schamhaftigkeit erforderlich ist, solche leichte Operationen und Dienstleistungen, welche in anderen Fällen und bei Männern den Heilgehülfen übertragen sind, übernehmen. Hierher gehören namentlich das Setzen von Blutegeln, das Schröpfen, das Beibringen von Klystieren, Einspritzungen in die Harn- und Geschlechtsorgane, das Einführen des Katheters, Waschungen, Einreibungen, Bäder u. dergl.

§ 25. Doch dürfen die Hebammen alle die eben genannten Operationen und Dienstleistungen nur auf Anordnung eines Arztes übernehmen.

§ 26. Die Vergütungen, welche die Hebammen für ihre Bemühungen beanspruchen dürfen, sind den Bestimmungen der erlassenen Taxe unterworfen.

Die durch Verordnung vom 2. Dezember 1874 für die Dienstleistungen der Hebammen festgestellte Taxe ist in Anlage B zur Nachachtung beigefügt.

Vorstehende Instruktion ist durch Reskript Herzogl. Staats-Ministeriums vom 3. Februar 1887 Nr. 493 genehmigt.

Anlage A.

Auszug
aus dem Medizinalgesetze vom 25. Oktober 1865.

Zweiter Abschnitt.
Von der Ausübung der Heilkunde.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Medizinal-Personal.

Zu den Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

die Aerzte, Zahnärzte, Heilgehülfen, Hebammen, Thierärzte, Apotheker.

§ 33. Allgemeine Verpflichtung.

Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, ihren Beistand allen darum Nachsuchenden so weit als möglich zu gewähren.

§ 34. Fortsetzung.

Alle Medizinalpersonen haben den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieselben sind verpflichtet, von dem Ausbruche und Verlaufe einer epidemischen Krankheit, sowie von Erkrankungen, welche durch Gewaltthätigkeiten, Gift oder durch ansteckende Thierkrankheiten herbeigeführt erscheinen, dem betreffenden Physikus, sowie nach §§ 62 und 125 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 18. August 1855 den Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu machen, und bei allen sanitätspolizeilichen Gegenständen den Anordnungen des Physikus und der Orts- und Landes-Polizeibehörden Folge zu leisten.

An Stelle der angezogenen §§ 62 und 125 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 18. August 1855 sind nach dessen Aufhebung die §§ 7 Nr. 7 und 8 Nr. 1 des neuen Polizei-Strafgesetzes vom 27. November 1872 getreten, welche folgendermaßen lauten:

§ 7 Nr. 7.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. (150 Mk.) wird bestraft:

7, wer bei Ausübung der Heilkunde oder Geburtshülfe von den in seiner Praxis . . . . . plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen, die dem Verdachte einer strafbaren Handlung Raum lassen, nicht binnen 12 Stunden, nachdem er Kenntniß davon erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige macht.

§ 8 Nr. 1.

Mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. (150 Mk.) oder mit Haft werden bestraft:

1, ... sowie die die Heilkunde ausübenden Personen, welche von den . . . . . in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohender Krankheiten unter Menschen als Cholera, Menschenblattern Typhus, Raserei u. s. w., (namentlich auch Kindbettfieber) nicht binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszustand bekannt geworden, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

Kap. V.

Von den Hebammen.

§ 55. Anstellung. Das Herzogliche Ober-Sanitäts-Kollegium läßt die Hebammen nach Maßgabe des Bedürfnisses für bestimmte Ortschaften zu.

Die Anstellung einer Hebamme in einer Gemeinde soll übrigens nicht verweigert werden, wenn die Gemeinde solche wünscht und die vorgeschlagene Kandidatin den nachstehenden Bedingungen zu genügen vermag.

§ 56. Ausbildung. Die Hebammen werden in dem Hebammen-Institute zu Braunschweig ausgebildet.

Die Aufnahme derselben in dieses Institut wird auf den Antrag der Gemeinde und nach erfolgter zustimmender Erklärung der betreffenden Landes-Polizeibehörde durch das Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium veranlaßt und werden die hierbei zu beobachtenden näheren Bestimmungen durch eine vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio zu erlassende, vom Herzoglichen Staats-Ministerio zu genehmigende Instruktion festgestellt.

§ 57. Prüfung. Nach durchgemachtem Lehrkursus werden die Hebammen vor dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio geprüft und wird ihnen über die Prüfung ein Zeugniß ausgestellt.

§ 58. Beaufsichtigung. Die Hebammen sind der Aufsicht des Physikus unterworfen. Derselbe hat alle 5 Jahre mit ihnen eine Prüfung über das im Lehrkursus Erlernte vorzunehmen. Bemerkt er in dieser Hinsicht Lücken, so hat er den Mängeln thunlichst abzuhelfen, event. aber an Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium zu berichten, welche nöthigenfalls die Entfernung der Hebamme vom Dienste verfügen wird.

§ 59. Entlassung. Ergiebt sich eine Hebamme einem anstößigen Lebenswandel oder geräth dieselbe in gerichtliche Untersuchung, so hat das Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium die Befugniß, dieselbe nach vorgängiger Kommunikation mit der betreffenden Kreisdirektion, sofern solches den Umständen nach im allgemeinen Interesse nöthig scheint, vom Dienste zu entlassen.

§ 60. Instruktion. Die Hebammen verfahren nach einer vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio zu erlassenden, vom Herzogl. Staats-Ministerio zu genehmigenden Instruktion, deren Befolgung sie eidlich anzugeloben haben.

§ 61. Taxe. Bei ihren Dienstleistungen haben die Hebammen die festgestellte Taxe nicht zu überschreiten.

Die Feststellung und die event. Einziehung ihrer Gebühren geschieht durch die Herzogl. Kreisdirektion im Verwaltungswege.

Es bleibt bei der bisherigen Vorschrift, daß die Hebamme eines Ortes für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des taxmäßigen Gebührensatzes hat, auch wenn sie zu demselben nicht zugezogen ist. Dieser Anspruch zessirt für die Ortshebammen nur dann, wenn die Zuziehung einer auswärtigen Hebamme durch Abhaltung oder Behinderung der Ersteren veranlaßt ist, oder wenn statt der Hebamme ein Geburtshelfer zugezogen oder wenn die Entbindung ohne Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers geschehen ist.

Anlage B.

Taxe

für die Dienstleistungen der Hebammen.

Nr.		Minimum M.	Minimum S.	Maximum M.	Maximum S.
	Eine Vergütung für Wege innerhalb des einer Hebamme zugewiesenen Wirkungskreises, mag dieser auch aus mehreren Ortschaften bestehen, findet nicht statt. Wird eine Hebamme zu einem Dienste in einem Orte außerhalb ihres Wirkungskreises gerufen, was nur ausnahmsweise geschehen darf, so unterliegt die Vergütung für die Reise ausschließlich der Vereinbarung der Betheiligten. Für die aus fiskalischen oder sonstigen öffentlichen Kassen zu vergütenden Dienstleistungen findet der niedrigste Satz Anwendung.				
1	Für eine Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft, einschließlich des etwa auszustellenden Zeugnisses	—	60	2	—
2	Für Rathschläge und Anordnungen zum Zwecke einer bevorstehenden Geburt	—	60	2	—
3	Für die gewöhnliche leichte Entbindung von einem Kinde	4	—	12	—
4	Für eine schwere, ungewöhnlich verzögerte Entbindung, und für die Entbindung von mehreren Kindern	5	—	15	—
	Die Abnahme der Nachgeburt, die Versuche zur Wiederbelebung scheintodter Kinder u. dergl. werden nicht besonders berechnet.				
5	Für die Entbindung eines Abortus oder einer Mole	2	50	8	—
6	Für jeden Besuch während der Zeit des Wochenbettes zur Besorgung der Mutter und des Kindes	—	30	1	—
7	Für jeden Besuch außer der Zeit des Wochenbettes zu einfachen, hier nicht besonders aufgeführten Dienstleistungen				
	a) bei Tage	—	30	—	60
	b) bei Nacht	1	—	2	—
8	Für die Dienstleistung bei einem Bade	—	60	1	20
9	Für das Setzen eines Klystiers oder für Einspritzungen in die Geburtstheile	—	60	1	20
10	Für die Application des Katheters, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit.	1	—	4	—
	Werden die unter Nr. 9 und 10 genannten Operationen an demselben oder den folgenden Tagen bei derselben Person mehrfach wiederholt, so darf für die folgenden nur die Hälfte des Satzes berechnet werden, für längere Zeiträume nur ein Drittheil.				
11	Für das Setzen von Blutegeln und Beachtung der Nachblutung	1	—	2	—
12	Für die Application trockener oder blutiger Schröpfköpfe, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben	1	—	2	—

Schwarzburg-Sondershausen. Verfügung, betr. die Viehseuchenstatistik.

Vom 7. März 1888.

Aus Anlaß der zum Theil ungenügenden Beantwortung der Frage 11 in dem zur Viehseuchenstatistik jährlich zu erstattenden Begleitberichte — Lungenseuche-Impfungen betreffend — ist für die fernere eingehendere Behandlung des Gegenstandes die Verwendung eines besonderen Formulars*) empfohlen worden.

*) Vergl. Veröffentl. S. 172.

Indem wir dem Fürstl. Landrathe 10 Bogen desselben hierbei zugehen lassen, bestimmen wir zugleich, daß die beamteten Thierärzte alle von ihnen ausgeführten Impfungen der gedachten Art in diesen Formularen nach Maßgabe des Ueberdrucks der einzelnen Spalten einzutragen haben, und daß die solchergestalt geschaffene Uebersicht dem am Schluß jedes Jahres zu erstattenden Formularberichte beizufügen ist.

Der Fürstl. Landrath wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Sondershausen, den 7. März 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
gez. Petersen.

An die Fürstl. Landräthe.

Ungarn. Bestimmungen, betr. die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge.

(Nach der Pharmazeutischen Post 1887 Nr. 49.)

Ungarn. Vorschrift, betreffend die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge. Genehmigt durch Allerhöchste Entschließung Sr. k. und k. apost. Majestät vom 16. Juli 1887 zu Ischl.

I. Die Lehrzeit.

§ 1. Der Vorstand einer jeden Apotheke ist berechtigt, Lehrlinge zu halten; dieses Recht kann ihm aber auf Grund des § 13 entzogen werden.

§ 2. In solchen Apotheken, wo Gehilfen angestellt sind, darf die Zahl der Lehrlinge jene der Gehilfen nicht überschreiten.

In solchen Apotheken dagegen, wo keine Gehilfen angestellt sind, ist der Vorstand berechtigt, einen Lehrling zu halten.

§ 3. Damit Jemand als Lehrling aufgenommen werde, muß er folgende Erfordernisse besitzen:

1. gute Gesundheit, insbesondere: gutes Auge und Gehör;
2. ein Zeugniß darüber, daß er sechs Gymnasial- oder Realschul-Klassen mit gutem Erfolge absolvirt hat. Von Absolventen der 6. Realschulklasse wird verlangt, daß sie eine der sechsten Gymnasialklasse entsprechende Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen; sie haben dies auf Grund der abgelegten Prüfung durch ein von einem öffentlichen Gymnasium ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

§ 4. Die Mittelschul- und Apothekerlehrlings-Studien können nicht gleichzeitig absolvirt werden.

§ 5. Zur Aufnahme sind folgende Urkunden erforderlich:

1. Taufschein oder Matrikel-Auszug.
2. ein von einem behördlichen Arzte ausgestelltes oder bestätigtes Gesundheits- und Impfungszeugniß;
3. Schulzeugnisse (s. § 3, Punkt 2);
4. Sittenzeugniß;
5. die Einwilligung der Eltern oder der Vormundschaft, beziehungsweise ein die Aufnahme feststellender Vertrag, welcher zwischen den Eltern oder dem Vormunde des eintretenden Lehrlings und zwischen dem den Lehrling aufnehmenden Apotheker geschlossen und notariell beglaubigt worden ist.

§ 6. Die Aufnahme des Lehrlings ist der Behörde anzuzeigen, welche die Einhaltung der Aufnahmsvorschriften überwacht.

§ 7. Die Aufnahme des Lehrlings ist provisorisch und wird erst nach dreimonatlicher Probezeit definitiv; die letztere wird in die Lehrzeit eingerechnet. Während der Probezeit kann sowohl der Lehrherr, als der Lehrling zurücktreten, dies muß jedoch von Seite des Lehrherrn der Behörde angemeldet werden. Nach Ablauf der dreimonatlichen Probezeit kann der Apotheker den Vertrag nur in dem Falle auflösen, wenn es die in der Aufführung und dem moralischen Leben des Lehrlings zu Tage tretenden Mängel erfordern sollten und die Behörde auf Grund derselben die Lösung des Vertrages für gerechtfertigt erachtet.

Die Eltern oder die Vormundschaft des Lehrlings können den Vertrag jederzeit lösen, sind jedoch verpflichtet, die Behörde davon zu verständigen. Der Apotheker ist verpflichtet dem Lehrling über die bei ihm zugebrachte Lehrzeit ein vom Physikus bestätigtes Zeugniß auszustellen.

§ 8. Die Lehrzeit dauert bei Denjenigen, die 6 Mittelschulklassen absolvirt haben, drei Jahre; bei solchen Lehrlingen, die auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses aufgenommen wurden, erstreckt sich die Lehrzeit auf zwei Jahre.

Die Lehrzeit ist vorschriftsgemäß in ein und derselben Apotheke zu verbringen.

Im Falle eines Wechsels ist der Vorstand verpflichtet, der betreffenden Behörde Meldung zu erstatten und darin die Nothwendigkeit des Wechsels zu begründen.

§ 9. Die Behörde führt genau Buch über die in den zu ihrem Bereiche gehörigen Apotheken aufgenommenen Lehrlinge.

In dieses Buch sind einzutragen:

a) das Nationale des als Lehrling Aufgenommenen;
b) die Urkunde, auf Grund deren die Aufnahme erfolgt ist:
c) Jahr und Tag der Aufnahme;
d) Name und Wohnort des Lehrherrn;
e) die auf die Fortschritte des Lehrlings bezüglichen Aeußerungen (§ 12);
f) Bemerkungen, welche sich auf den Austritt, Platzwechsel und Ausfolgung von Urkunden-Abschriften beziehen.

§ 10. Während der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet, seinen Lehrling stufenweise in die pharmazeutische Technik, sowie auch in den praktischen Theil der Rezeptur einzuführen; er hat dafür zu sorgen, daß sein Lehrling mit der Apotheken-Buchführung und Gebahrung, ferner mit den das Apothekenwesen regelnden behördlichen Verordnungen und Gesetzen bekannt werde, daß er sich in der Taxirung der Rezepte einübe, und daß er sich die Elemente der Heilmittelkunde durch das Studium der ungarischen Pharmakopoe aneigne. Der Apotheker hat auch dafür zu sorgen, daß sein Lehrling täglich wenigstens 2 Stunden zur Erweiterung seiner chemischen und botanischen Kenntnisse verwende, theilweise durch kleine chemische Experimente und botanische Uebungen.

Der Lehrherr soll überdies seinen Lehrling zur Ordnung, Reinlichkeit, zu ordentlicher, rechtschaffener Denkungsweise und gebildetem Benehmen anhalten.

Der Lehrling hingegen ist verpflichtet, während der Lehrzeit die Weisungen seines Lehrherrn mit Achtung hinzunehmen und seinen Anordnungen gehorsam Folge zu leisten.

§ 11. Der Lehrling darf mit andern, nicht zu seinem Fache gehörigen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Der Lehrling darf ärztliche Rezepte in dem ersten Dritttheil seiner Praxis gar nicht, später aber nur unter Aufsicht anfertigen.

§ 12. Bei Gelegenheit der Apotheken-Visitation ist der Physikus verpflichtet, sich zu überzeugen, ob der Lehrling die gehörigen Fortschritte macht, oder nicht. Die zu diesem Zwecke an denselben gerichteten Fragen und das Resultat sind im Sinne des § 9, Lit. f) anzumerken. Zugleich hat der Physikus auch zu überwachen, ob die Anzahl der Lehrlinge mit den Bestimmungen des § 2 im Einklange steht.

§ 13. Wenn es sich bei der Apotheken-Visitation herausstellt, daß der Lehrling keinen gehörigen Fortschritt bezeugt, ist der Physikus berechtigt, ja verpflichtet, den Lehrling und gegebenenfalls den Lehrherrn zu ermahnen.

Wenn es sich trotzdem wiederholt zeigen sollte, daß der Fortschritt des Lehrlings ungenügend ist, dann ordnet die Behörde auf Grund einer an sie ergangenen Anzeige durch die geeigneten Fachorgane eine Untersuchung an.

Sollte die Untersuchung ergeben:

a) Daß die Ursache des schwachen Fortschrittes in der Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Lehrlings liegt, so ist der Lehrling von der pharmaceutischen Laufbahn gänzlich auszuschließen.
b) Wenn dagegen die Ursache des schwachen Fortschrittes in der Leitung des Lehrherrn liegt, dann wird demselben das Recht, Lehrlinge zu halten — entzogen.

In beiden Fällen ist die Angelegenheit dem Minister für Kultus und Unterricht zu unterbreiten, der auf Grund der motivirten Vorlage und der beigeschlossenen Akten in der Angelegenheit endgiltig entscheidet.

II. Die Lehrlings-Prüfung.

§ 14. Die Lehrlings-Prüfungen werden in Budapest und in Klausenburg abgehalten. Die Meldung zur Prüfung erfolgt wenigstens einen Monat vor der Prüfung (Siehe § 23) bei dem Vorsitzenden der vom Unterrichtsminister ernannten Prüfungs-Kommission mündlich oder schriftlich. Der Vorsitzende prüft die Dokumente des Kandidaten, mit Einschluß des im § 9 bezeichneten Buchauszuges und bestimmt, wenn er dieselben in Ordnung findet, den Tag der Prüfung.

§ 15. Die Prüfung wird vor der Prüfungs-Kommission abgelegt, zu deren Mitgliedern vom Kultus- und Unterrichtsminister auf drei Jahre ernannt werden: von der medizinischen Fakultät und von der philosophischen, bezw. mathematisch-naturwissenschaftlichen, je ein ordentlicher öffentlicher oder außerordentlicher Professor oder Privatdozent, die sich mit der Ausbildung der Pharmazeuten beschäftigen und von denen einer mit den Agenden des Vorsitzenden betraut wird; ferner zwei auf Vorschlag des Landes-Apotheker-Vereines von dem Minister ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren ernannte Apotheker.

§ 16. Den Ort der Lehrlingsprüfung bestimmt der Vorsitzende.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, nämlich: aus einem praktischen und einem mündlichen Theile.

1. Praktischer Theil. Der Zweck desselben ist: Die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Lehrling eine gehörige Fertigkeit in der Bereitung von ärztlichen Rezepten und in der Ausführung einfacherer chemischer Operationen besitzt.

Diesbezüglich wird verlangt:

a) Die Beurtheilung der Erfordernisse eines ärztlichen Rezeptes; Bereitung der darin vorgeschriebenen Arznei, Taxirung derselben, vollständige Kenntniß der Nomenklatur der Pharmakopoe.
b) Darstellung eines in kürzerer Zeit bereitbaren pharmazeutischen Präparates.
c) Erkennung und Untersuchung von zwei oder mehr offizinellen Arzneistoffen und chemischen Präparaten; Erkennung und Unterscheidung der offizinellen Drogen.

Zu diesen Aufgaben können die ämtlichen Bücher: die Pharmakopoe und die Arznei-Taxe benutzt werden.

2. Mündlicher Theil: dient zur Beurtheilung dessen, ob der Kandidat aus den vorgeschriebenen Studiums-Gegenständen so viel Kenntnisse besitzt, als ein Apothekergehilfe zur Erfüllung seines Berufes und zur Fortsetzung seiner Universitäts-Studien nothwendig hat.

Zur Beurtheilung dessen ist von dem Lehrling zu fordern:

a) Aus der Chemie: Die Begriffe von: Mischung und chemische Verbindung, Elemente und zusammengesetzte Körper, die Grundzüge der chemischen Bezeichnungen, Verbindungszeichen, Verbindungsformeln, Atomgewichte und praktische Verwendung des Molekulargewichtes, weiter die Kenntniß der gewöhnlichsten chemischen Veränderungen, Zersetzungen, Doppelzersetzungen, die Grundzüge der Darstellung der wichtigsten offizinellen Säuren und Salze.
b) Aus der Botanik: Beschreibung einiger offizineller Gewächse.
c) Aus der Physik: Das Meter und Grammsystem, Kenntniß der Waage, des Thermometers und Areometers.
d) Uebersetzung in's Ungarische eines lateinischen Artikels der Pharmakopoe.
e) Kenntniß der Apotheken-Buchführung und der pharmaceutischen Vorschriften und Verordnungen.

§ 17. Der mündliche Theil der Prüfung dauert eine Stunde; jeder Gegenstand wird eine Viertelstunde geprüft.

Der praktische Theil der Prüfung soll wenigstens eine Stunde keinesfalls aber mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen

§ 18. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit und erklärt den Kandidaten für „befähigt mit Auszeichnung," „befähigt" oder „nicht befähigt." Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Das Resultat der Prüfung wird von Seite des Vorsitzenden der kompetenten Behörde angezeigt.

Ist die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt worden, so wird dem Geprüften das Lehrlings-Absolutorium (Schlußzeugniß) ausgefolgt, welches in lateinischer Sprache zu verfassen ist; das Resultat der Prüfung (mit Auszeichnung oder einfach befähigt) ist darin anzuführen und dasselbe von sämmtlichen Prüfern zu unterfertigen.

§ 20. Das Duplikat eines verloren gegangenen Lehrlings-Absolutoriums stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission aus. Der Betreffende ist jedoch verpflichtet, nachzuweisen, daß das Original-Dokument thatsächlich verloren gegangen ist, und daß er behufs Auffindung des im Duplikate auszufolgenden Dokumentes dessen Verlust, wenigstens vier Wochen vor dem Einreichen seines Gesuches im Amtsblatte kundgemacht hat.

Für die Ausstellung des Dupplikates ist eine Gebühr von zehn Gulden zu erlegen.

§ 21. Wenn der Kandidat bei der Prüfung den im § 16 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen hat, wird die Lehrzeit durch die Prüfungs-Kommission um drei, eventuell sechs in einer Apotheke zu verbringende Monate verlängert, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann.

Wenn der Kandidat auch bei dieser Gelegenheit nicht entsprechen sollte, dann kann die Prüfung noch einmal, aber nur nach einem, in einer Apotheke verbrachten Jahre wiederholt werden.

Oefter kann die Prüfung nicht wiederholt werden und ist der Kandidat endgiltig abzuweisen.

Die Wiederholung der Prüfung erfolgt vor derselben Kommission.

§ 22. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 22 Gulden zu zahlen, wovon zwei Gulden auf die Ausstellung des Zeugnisses entfallen: in den Rest theilen sich die Mitglieder der Kommission zu gleichen Theilen.

§ 23. Die Lehrlings-Prüfungen werden regelmäßig Ende August und Anfangs September abgehalten, daher hat die Meldung zu denselben spätestens bis 1. August zu erfolgen (§ 14). Der Vorsitzende der Kommission hat jedoch das Recht, die Prüfung in Ausnahmsfällen, wenn dies verlangt werden sollte, auch zu einer anderen Zeit vornehmen zu lassen.

III. Die Gehilfenzeit.

§ 24. Die Besitzer des in § 19 bezeichneten Lehrlings-Schlußzeugnisses können in den Apotheken der Länder der ungarischen Krone in der Eigenschaft als Gehilfen angestellt werden.

§ 25. Ausländische Gehilfen-Diplome können — mit Ausnahme des Gegenseitigkeitsfalles — nur durch die im § 16 vorgeschriebene Prüfung Giltigkeit erlangen.

§ 26. Die Gehilfenzeit dauert zwei Jahre und kann fakultativ entweder vor oder nach dem Universitäts-Studium verbracht werden.

§ 27. Ueber die als Gehilfe verbrachte Zeit stellen die Apotheken-Vorstände ein Zeugniß aus. Diese Zeugnisse können nur dann als Urkunde betrachtet werden, wenn dieselben mit den vorgeschriebenen Stempeln, der Unterschrift und dem Siegel des Vorstandes versehen und mit Unterschrift und Siegel des Physikus beglaubigt sind.

§ 28. Denjenigen, die bei Absolvirung des Universitäts-Studiums und Ablegung der vorschriftsmäßigen strengen Prüfungen die Gehilfenzeit noch nicht verbracht haben, wird das pharmazeutische Magister-Diplom nur dann ausgefolgt, wenn sie die vollständig verbrachte Gehilfenzeit in der im vorigen Paragraph bestimmten Art nachweisen können.

Budapest, am 9. Oktober 1887.

Trefort m. p.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Vorschrift ist eine Verordnung des Kgl. ungarischen Kultus- und Unterrichts-Ministers an die Behörden der sämmtlichen Komitate und Städte, sowie eine Zuschrift an den ungarischen Landes-Apotheker-Verein ergangen.

Verordnung des königlich-ungarischen Kultus- und Unterrichts-Ministers an die Behörden der sämmtlichen Komitate und Städte.

Infolge der neueren großen Fortschritte der pharmazeutischen Wissenschaften und der nicht gerade günstigen Erfahrungen bei dem bisherigen Vorgange erfordert die

Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge dringend eine Verbesserung. Deshalb habe ich nach Einvernehmung des Apotheker-Vereines und beider vaterländischen Universitäten die Einführung einer neuen, den veränderten Verhältnissen besser entsprechenden Vorschrift für die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge beschlossen, in welcher ich hauptsächlich auf Abhilfe der bisher erfahrenen Mängel bedacht war.

Diese Vorschrift wurde auf meine allerunterthänigste Unterbreitung durch Sr. k. k. Apostolische Majestät allerhöchstem Entschluß den 16. Juli l. J. allergnädigst genehmigt und tritt im Sinne meines Vorschlages mit dem 1. Jänner 1888 in Kraft; mithin sind vom bezeichneten Tage an die Lehrlings-Prüfungen im Sinne der Vorschrift vor den, von mir zu ernennenden Kommissionen in Budapest und Klausenburg abzuhalten und als Apotheker-Lehrlinge von dem bestimmten Tage an ebenfalls nur Solche aufzunehmen, welche die vorschriftsmäßige Qualifikation nachzuweisen vermögen.

Indem ich die Behörde von dieser meiner Verfügung mit Beischluß dreier Exemplare der Vorschrift verständige, fordere ich sie zugleich auf, im Interesse einer entsprechenden Veröffentlichung und der Einhaltung eines jeden Punktes der Vorschrift, in ihrem Amtskreise je eher die nothwendigen Maßregeln zu treffen, hauptsächlich aber darauf zu achten und achten zu lassen, daß vom 1. Jänner 1888 an nur Solche, und zwar in der vorgeschriebenen Weise, als Apotheker-Lehrlinge aufgenommen werden, die wenigstens 6 Mittelschulklassen mit Erfolg absolvirt haben; weiters, daß die Apotheker bei der Aufnahme der Lehrlinge die in der Vorschrift festgesetzten Bedingungen strenge einhalten und ihre Pflicht bei der Ausbildung gewissenhaft erfüllen mögen, und endlich daß die Amtsärzte sowohl die Evidenzhaltung der Lehrlinge, als auch ihre Ausbildung im Sinne der Vorschrift pünktlich überwachen.

Die Prüfungs-Kommissionen werden ehestens von mir ernannt werden und indem ihre Ernennung im Amtsblatte veröffentlicht wird, werden sie die nöthigen Anweisungen zur Ordnung und vorschriftsmäßigen Abhaltung der Lehrlings-Prüfungen erhalten.

Budapest, den 15. November 1887.

Trefort m. p.

An den ungarischen Landes-Apotheker-Verein.

Indem ich mein Augenmerk auf die Hebung der wissenschaftlichen Ausbildung der Apotheker richtete und die Gründe vollkommen schätze, aus welchen der Verein in seinen mehrfachen an mich gerichteten Gesuchen auf Aufhebung der ungenügenden Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge dringt, habe ich mit Berücksichtigung des unter Mitwirkung der Delegirten der Budapester und Klausenburger Universität und des Vereines zusammengestellten und mir unterbreiteten Entwurfes eine die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge betreffende Vorschrift ausarbeiten lassen.

Nachdem diese Vorschrift von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät allergnädigst genehmigt wurde, sende ich dem löblichen Vereine in der Anlage 10 Exemplare derselben behufs Kenntnißnahme und Darnachrichtung.

Da bei der Ausbildung der Apotheker die Lehrjahre als die wichtigsten zu betrachten sind und da die Apotheken-Vorstände bei der Ausbildung der Lehrlinge leider nicht mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit vorgehen: erwarte ich von dem löblichen Vereine, daß er unter seinen Mitgliedern und in seinem Wirkungskreise schon in seinem eigenen Interesse dahin wirken werde, daß die Apotheken-Vorstände ihre Lehrlinge möglichst gründlich ausbilden.

Gleichzeitig fordere ich den löblichen Verein auf, mir im Sinne des § 15 der Vorschrift ehestens seinen Vorschlag bezüglich der als Prüfer zu den Lehrlings-Prüfungen nach Budapest und Klausenburg zu berufenden zwei Apotheker zu unterbreiten, zugleich ersuche ich, sich auch darüber zu äußern, in welcher Apotheke oder in welchen Apotheken die Prüfungen abgehalten werden könnten.

Budapest, 15. November 1887.

Trefort m. p.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Landung von Vieh.

Vom 8. Mai 1888.

The Animals (Amendment) Order of 1888. (3683.)

Amendment of Article 130 *of the Animals Order of* 1886.[1])

1. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of The Animals Order of 1886, and this Article shall be deemed to be Article 130 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130.—(1) The landing . . . . . (folgt der Wortlaut wie auf S. 745 d. Veröffentl. 1886 bis „Schedule“ in First.), dann heißt es weiter: „or from a port or place in Malta, or in Belgium, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in the German Empire or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second; wie a. a. Ort, dann folgt als Schlußsatz: „or any port or place in Malta, or in Belgium, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third; desgleichen bis „Schedule“, dann heißt es weiter: „or from any port . . . . . “ u. ff. wie zu First.

Fourth fällt weg.

(2.) And the animals u. ff. wie a. a. O.

Interpretation.

2. In this Order terms have the same maening as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

3. This Order may be cited as ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888.

Commencement.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

Die Beförderung von gesundheitsschädlichem kaufgerecht, wie zum Verkauf für den menschlichen Genuß, in Stücke zerlegtem Fleische vom Schlachtorte nach einem andern Orte; wohin der Angeklagte vorausgefahren war, um Fleisch auf den Markt zu bringen, ohne daß schon ein Verkaufslokal besorgt oder in sichere Aussicht genommen worden wäre, genügt nicht, um Versuch des Feilhaltens festzustellen. § 43 Strafgesetzbuchs, § 12 Nr. 1 d. Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1887 gegen O.

In der Strafsache gegen den Schlächter Wilhelm O. zu B., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 1887 für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 29. Juni 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Angeklagte ist wegen Versuchs des Feilbietens gesundheitsschädlichen Fleisches[2]) aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 43 des St.-G.-Bs. verurtheilt. Die Entscheidung ist auf die Schlußfeststellung gestützt: daß der Angeklagte den Entschluß, wissentlich Rindfleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungs- und Genußmittel feilzuhalten, durch Handlungen bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung des Vergehens

---

[1]) Veröffentl. 1886 S. 745.

[2]) Das Fleisch rührte von einer in hohem Grade perlsüchtigen Kuh her.

enthielten. Diese Feststellung entspricht an sich den gedachten Vorschriften.

Die Revision behauptet aber irrige Rechtsanwendung, weil nach dem im Urtheil gegebenen Sachverhalte dem Angeklagten nur Vorbereitungshandlungen zur Last fielen. Die Begründung der Entscheidung giebt in der That wesentlichen Bedenken Raum.

Ein strafbarer Versuch im Sinne von § 43 des Str.-G.-Bs. erfordert, daß die Grenze von Vorbereitungshandlungen überschritten, daß schon mit einer derjenigen Handlungen begonnen ist, welche zur Erfüllung des Thatbestandes des beabsichtigten Vergehens gehören, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 3 Seite 136, Band 6 Seite 46, Band 7 Seite 55, Band 9 Seite 81. Es fragt sich daher, ob hier gegen den Angeklagten Handlungen festgestellt sind, welche den Anfang der Ausführung des Vergehens aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes enthielten.

Das Gericht erachtet für erwiesen; der Angeklagte kaufte das Fleisch eines geschlachtenen Rindes, von dem er wußte, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Einen Theil des Fleisches verfütterte er unter seine Hunde, die besseren Theile im Gewicht von 72 Kilogramm, und zwar kaufgerecht, wie zum Verkauf für menschlichen Genuß, in Stücke zerlegt, schickte er durch seinen Knecht von seinem Wohnorte B. mit dem Abendzuge als Passagiergut nach Hannover, wohin er selbst bereits am Morgen desselben Tages sich begeben hatte, um Fleisch auf den Markt zu bringen. Das fragliche Rindfleisch wurde auf dem Bahnhofe zu Hannover in Beschlag genommen und am folgenden Tage nach polizeilicher Anordnung vernichtet.

Der Angeklagte hat, wie das Gericht annimmt, das Fleisch nicht in der von ihm behaupteten Absicht, dasselbe als Hundefutter zu verkaufen, nach Hannover schaffen lassen, sondern dabei in der Absicht gehandelt, das Fleisch zum menschlichen Genusse feil zu bieten, zu verkaufen oder sonst wie in Verkehr zu bringen. Das Gericht meint, daß in der Handlungsweise des Angeklagten der Anfang der Ausführung des verbotenen Feilhaltens liege; denn der Angeklagte habe das Fleisch in der Form, in welcher es unmittelbar zum Absatze geeignet war, nach Hannover d. i. dem Orte transportirt, an welchem das Feilhalten beziehungsweise der Verkauf des Fleisches habe erfolgen sollen; der letzte Akt, welcher der Vollendung des Vergehens vorausgegangen, sei von Seiten des Angeklagten geschehen gewesen.

Diese Beurtheilung ist nicht nur thatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur. Sie erregt schon darin Bedenken, daß sie die Absicht des Angeklagten als auf Feilbieten, Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen gerichtet annimmt, dann aber ohne jede vermittelnde Motivirung schließlich feststellt, daß dem Angeklagten die Absicht beigewohnt habe, das Fleisch feilzuhalten. Die thatsächlichen Voraussetzungen des strafbaren Versuchs eines Verkaufs beziehungsweise sonstigen Inverkehrbringens und des Feilhaltens sind verschieden. Ueber einen Fall des versuchten Verkaufs verhält sich das reichsgerichtliche Erkenntniß vom 20. November 1886, Entscheidungen Band 15 Seite 56. Den Fall des versuchten Feilhaltens betrifft, das Erkenntniß vom 15. Februar 1882. Entscheidungen Band 6 Seite 46. In diesem letzteren Falle ist es nicht für rechtsirrig erachtet worden, daß der Instanzrichter den strafbaren Versuch des Feilhaltens in dem Schaffen des schädlichen Fleisches nach dem Verkaufslokal und in der Bereitstellung zum Verkauf durch Berieselung mit Wasser gefunden hatte. Und auch in dem von der Anklage bezogenen Falle, welcher den Gegenstand der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 2. Mai 1884 g. H., Rep. 954/84, bezüglich des versuchten Inverkehrbringens von gesundheitsschädlichem Fleische, bildete, war nicht nur der Transport des Fleisches vom Schlachtorte nach dem Verkaufsorte, sondern auch festgestellt, daß der Angeklagte die Fleischtheile nach seinem Verkaufsstande, d. h. dem von ihm dem Schutzmann bezeichneten Geschäftslokale, wo er schon öfters Fleisch von kranken Thieren zum Verkauf gestellt hatte, hingebracht und gleichfalls als Nahrungsmittel für Menschen verkauft haben würde, wenn er daran nicht durch die polizeiliche Beschlagnahme auf dem Bahnhofe verhindert worden wäre. Hier ist darüber, wo und wie in Hannover der Angeklagte das Feilhalten des Fleisches bewirken wollte, daß er ein Verkaufslokal besorgt oder nur in sicherer Aussicht hatte, nicht das Mindeste besagt. Blos darin, daß er vorausgefahren war, „um Fleisch auf den Markt zu bringen," läßt sich in Betreff des in Rede stehenden Fleisches eine ergänzende Feststellung nicht finden. Daraus erhellt auch das Irrige der erstrichterlichen Annahme, daß der Transport schon den letzten Akt vor der Vollendung von seiten des Angeklagten enthielt. Der letzte Versuchsakt würde vielmehr nach den nur vorliegenden Feststellungen in dem Besorgen einer Verkaufsstelle und in dem Schaffen des Fleisches vom Bahnhofe nach derselben beziehungsweise in dort behufs des Feilhaltens getroffenen Maßregeln, gelegen haben.

Da hiernach die Art der Begründung die Annahme einer den Anfang der Ausführung des fraglichen Vergehens enthaltenden Handlung im Sinne des § 43 nicht rechtfertigt, so mußte das Urtheil aufgehoben werden.

Damit erledigt sich auch der — übrigens den für diese Instanz neuen Gesichtspunkte eines Strafausschließungsgrundes geltend machende — eventuelle Angriff aus § 46 des St.-G.-Bs.

Das Landgericht zu Hannover hat in Folge des vorstehenden Urtheils den Angeklagten am 7. Dezember 1887 freigesprochen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Frankreich. Färbung von Kinderspielzeug. — Der Erlaß sanitätspolizeilicher Maßnahmen betreffs der für Kinderspielzeug erlaubten Farben gehört zwar in Frankreich zur Zuständigkeit der Präfekten, und sind daher allgemein bezügliche Vorschriften nicht veröffentlicht, die Regierung hat indessen die vom comité consultatif d'hygiène publique de France am 6. Juni 1887 angenommenen Beschlüsse den Präfekten als Entwurf einer Verordnung bekannt gegeben (vgl. Veröffentl. S. 61).

Das comité consultatif hat sich demnächst in der Sitzung vom 23. Januar 1888 von Neuem mit derselben Frage befaßt und auf Grund von Beobachtungen des Polizeipräfekten von Paris, welcher eine entsprechende Verordnung erlassen hatte, etwaige Abänderungen und Zusätze zu jenem Entwurf erwogen. Eine Spezialkommission des Comité hat darauf folgenden neuen Entwurf eines règlement vorgeschlagen:

Art. 1. Il est interdit de mettre en vente des jouets d'enfants coloriés avec les substances suivantes:

1° COULEURS ARSENICALES, telles que:
Sulfures d'arsenic (*orpiment, réalgar, jaune royal*);
Arsénite de cuivre (*vert de Scheele*);
Acéto-arsénite de cuivre (*vert de Schweinfurth*) et couleurs dérivées du vert de Schweinfurth ou de l'arséniate de cuivre (*vert de Vienne, vert de Mitis, vert impérial, vert de perroquet, vert de Kirchberger*, etc.);
Cendres vertes, arsénite de plumb (*jaune vif*):
Arséniate de cobalt (*rose vif*);
Et toute autre couleur dont l'arsenic formerait un élément constituant.

2° COULEURS A BASE DE PLOMB, telles que:
Oxyde de plomb (*litharge, massicot, minium, mine-orange, brun-doré*).
Mélanges ou combinaisons d'oxydes de plomb avec divers sels de plomb, tels que: *jaune minéral, jaune de Cassel, jaune de Turner, jaune de Vérone, jaune de Naples, jaune paille minéral*, etc.;
Carbonate de plomb (*céruse ou blanc de plomb*);
Chromates de plomb (*jaune de chrome, jaune d'or, orangé de chrome, pâte orange*) et les couleurs qui en dérivent, telles que: *jaune de Cologne, vert Milory*, etc.;
Et toute autre couleur contenant un sel de plomb à l'état d'élément constituant.

3° COULEURS A BASE DE CUIVRE, telles que:
Oxydes de cuivre (*vert de Brême, bleu de Brême, laque verte minérale*);
Carbonates (*vert malachite, vert de montagne*);

Acétates (*vert-de-gris, verdet*);
Chromates, stannates, phosphates de cuivre, etc.

4° COULEURS A BASE DE MERCURE, telles que: Sous-sulfate (*turbith minéral*), chromate, iodure de mercure, etc.;

5° COULEURS CONTENANT UN SEL DE BARYUM soluble dans l'eau ou les acides, (*chromate de baryte, carbonate de baryte*).

Art. 2. Par exception, le vermillon (*sulfur de mercure*) et le chromate neutre de plomb (*chromate jaune*) sont autorisés, pourvu que ces couleurs soient employées sous forme de peinture à l'huile, ou appliquées à l'aide d'un vernis gras ou d'un vernis à l'alcool.

La présence de l'oxyde de plomb en combinaison dans les vernis est également tolérée.

Art. 3. L'emploi de la céruse est autorisé pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des objets en fer-blanc ou fer estampé, à la condition que cette couleur soit appliquée à l'aide d'un vernis adhérent et insoluble, dont les caractères et les qualités pourront être constatés par des expériences directes analogues à celles qui ont été résumées dans le présent rapport.

Art. 4. En ce qui concerne spécialement la coloration des jouets dont la destination est d'être portés à la bouche, tels que mirlitons, trompettes, etc., il est interdit d'employer toutes les couleurs qui sont actuellement prohibées pour la coloration des papiers servant à envelopper les substances alimentaires, couleurs dont la liste est spécifiée dans l'ordonnance de police du 21 mai 1885.

Zum Schlusse wird wiederum dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß in Kontraventionsfällen das Strafverfahren möglichst gegen den Fabrikanten, nicht gegen den Detailverkäufer gerichtet werde, zumal wenn letzterer eine schriftliche Bescheinigung des Fabrikanten vorzeigen könne, daß die gelieferten Gegenstände vorschriftsmäßig angefertigt worden seien.

Vermischtes.

Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche im Jahre 1884. (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. II Heft 3/5).

Die Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug im Jahre 1884 1 469 799 oder 3,25 pCt. der ortsanwesenden Bevölkerung, 11 783 oder 0,03 pCt. weniger als im Vorjahre. Von den vorzustellenden Kindern waren 117 865 von der Impfung befreit: 407, weil sie die natürlichen Blattern überstanden hatten, — 113 675, weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, waren, — 3 783, weil sie ebenfalls bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, wenn auch erst im Berichtsjahre zur Nachschau erschienen waren. Von den hiernach impfpflichtig gebliebenen Kindern wurden mit Erfolg geimpft 1 168 596 = 86,40 pCt. (gegen 87,03 im Vorjahre), ohne Erfolg 36 349 = 2,69 pCt. (2,36), mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen 5 334 = 0,39 pCt. (0,40). Die günstigsten Resultate wiesen die bayerischen Regierungs-Bezirke Schwaben (97,00 pCt. erfolgreiche Impfungen), Oberfranken (96,63), Pfalz (95,44), Niederbayern (95,11), ferner Schaumburg-Lippe (96,79), die ungünstigsten Bremen (66,73), der württembergische Neckarkreis (72,36) und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck (73,56) auf. Von je 100 wirklich geimpften Kindern (Erstimpflingen) wurden 96,56 pCt. mit Erfolg geimpft (96,93 im Vorjahre). Als Ursache der geringen Abnahme gegen das Vorjahr muß die häufigere Anwendung der Thierlymphe angesehen werden, welche namentlich in der ersten Zeit häufiger erfolglose Impfungen ergeben hat. Am günstigsten waren die Resultate in Schaumburg-Lippe (99,89 pCt.) in sämmtlichen Regierungs-Bezirken Bayerns mit Ausnahme von Unterfranken (über 99 pCt.), im Reg.-Bez. Posen (99,08), am ungünstigsten in der hessischen Provinz Starkenburg (90,96), im Reg.-Bez. Aachen (91,00), in Schwarzburg-Rudolstadt (91,17) und in Berlin (91,72). Ungeimpft blieben 142 142 Kinder, von denen 102 161 (7,55 auf je 100 Impfpflichtige gegen 7,28 im Vorjahre) auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellt wurden, 8056 (gegen 8705 im Vorjahre) nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend waren, 31 925 (2,36 pCt. gegen 2,30 im Vorjahre) der Impfung vorschriftswidrig entzogen wurden. Die meisten Kinder wurden in Bremen vorschriftswidrig der Impfung entzogen, nämlich 28,29 pCt., während in Sachsen-Meiningen diese Zahl nur 0,05 pCt., im Reg.-Bez. Niederbayern 0,11, in Waldeck 0,12 pCt. der impfpflichtigen Kinder betrug. Mit Menschenlymphe wurden 964 242 Kinder (78,86 pCt. gegen 87,23 im Vorjahre) geimpft, mit Thierlymphe 245 017 (20,04 pCt. gegen 11,72), und zwar unmittelbar vom Thiere 25 523, mit Glycerin-Thierlymphe 120 316, mit anders aufbewahrter Thierlymphe 99 178, endlich mit nicht näher bezeichneter Lymphe 13 422.

Zur Wiederimpfung waren 1 119 351 Schulkinder vorzustellen, von denen 629 wegen überstandener natürlicher Blattern, 11 195 wegen schon vollzogener erfolgreicher Wieder-Impfung befreit blieben. Von den hiernach der Wiederimpfung unterliegenden Schulkindern wurden 942 205=85,07 (gegen 84,67 im Vorjahre) auf je 100 Impfpflichtige oder 88,42 (88,14) auf je 100 Wiedergeimpfte mit Erfolg geimpft, 117 774 oder 10,63 (10,82) auf je 100 Impfpflichtige ohne Erfolg, 5615 mit unbekanntem Erfolge. Ungeimpft blieben 41 853 Kinder = 3,78 (3,93) pCt., nämlich 14 300 auf Grund ärztlicher Zeugnisse vorläufig zurückgestellte, — 9 398 wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt, — 3 522, weil nicht aufzufinden oder ortsabwesend, — 14 633, weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen. Die Zahl der vorschriftswidrig der Impfung entzogenen Kinder (im Berichtsjahre 1,32 pCt. der impfpflichtigen Schulkinder) ist seit 1879 (1,99 pCt.) stetig geringer geworden. Von den wiedergeimpften Schulkindern wurden 872 802 (81,91 pCt. sämmtlicher Wiederimpflinge gegen 89,29 im Vorjahre) mit Menschenlymphe geimpft, 188 996 (17,74 gegen 10,36) mit Thierlymphe, davon 19 247 unmittelbar vom Thiere, 89,820 mit Glycerin-Thierlymphe, 79 929 mit anders aufbewahrter Thierlymphe, endlich 3 796 mit nicht näher bezeichneter Lymphe.

Das öffentliche Impfgeschäft wurde im Allgemeinen im Monat Mai begonnen und bis September bezw. Oktober zu Ende geführt. Die zu den öffentlichen Impfungen erforderliche Lymphe wurde zum größten Theile aus den staatlichen Anstalten bezogen, und zwar sowohl in der Form von Menschen- wie von Thierlymphe. Außer den Staatsanstalten beschäftigen sich auch viele Privatpersonen, Aerzte und Apotheker, mit dem Vertrieb von Lymphe, besonders Thierlymphe. Die mit Thierlymphe erzielten Erfolge sind außerordentlich ungleich gewesen. Dementsprechend lauten denn auch die Urtheile über die Durchführbarkeit der allgemeinen Impfung mit Thierlymphe in den Berichten sehr verschieden. Die Thierlymphe kam zur Verwendung 1. direkt vom Thier, 2. als Glycerinlymphe, in flüssiger oder Emulsionsform, 3. als sogenannte Impfpaste, 4. als Trockenpulver oder an Stäbchen bezw. zwischen Glasplatten eingetrocknet.

Stärkere Entzündungen in der Umgebung der Impfpusteln sind nicht selten beobachtet worden, ohne daß dieselben indeß eine dauernde Gesundheitsschädigung oder gar einen tödtlichen Ausgang herbeigeführt hätten. Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen und Lymphgefäße sind in den meisten Staaten nur in geringer Zahl zur Beobachtung gekommen, ebenso Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes, welche übrigens nirgends einen üblen Ausgang genommen haben. Rothlauf hat 8 Todesfälle herbeigeführt, je 2 in Preußen und Baden, je 1 in Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt. Außerdem führte Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln in 6 Fällen (2 in Preußen, 3 in Sachsen, 1 in Hessen) zum Tode, Blutvergiftung 2 mal (je 1 mal in den Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg), akute und chronische Hautausschläge 1 mal; eine Uebertragung von Syphilis durch die Impfung wurde nirgends beobachtet.

In Manila ist eine amtliche Untersuchung von Lebens- und Genußmitteln eingeführt und zwar ist der Anfang mit Bier gemacht worden. Das Ergebniß war, daß bei einer Reihe von Biersorten ein Zusatz von Salicylsäure nachgewiesen und daß ein Verbot erlassen ist, diese Sorten fernerhin zu verkaufen. Die bereits eingeführten Biere müssen wieder ausgeführt oder vernichtet werden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 19. Juni 1888. Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 371. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Danzig. S. 371. — Epidemische Genickstarre im Reg.-Bez. Oppeln. S. 371. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 372. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 373. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 373. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 373. — Cholera in Singapore. S. 374. — Pocken auf Cuba. S. 374. — Desgl. in Calcutta. S. 375. — Epidemien in Italien, 3. und 4. Vierteljahr 1887. S. 375. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 4. Vierteljahr 1887. S. 375. Desgl. in größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. S. 376. — **Witterung.** S. 373. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 377. — **Thierseuchen** in Oesterreich-Ungarn. S. 377. — Hühner-Cholera in Italien. S. 377. — Thierseuchen in Großbritannien. S. 377. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Medikamente zur Behandlung von Gefangenen. S. 377. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln. S. 378. — (Württemberg.) Verbreitung der Tuberkulose des Rindviehs. S. 378. — (Frankreich.) Leichentransport von den Kolonien nach Frankreich. S. 381. — (Großbritannien.) Viehseinfuhr aus Schleswig-Holstein. S. 381. — (Spanien.) Viehseinfuhr. S. 382. — (Brasilien, Argentinien und Uruguay.) Sanitätsvertrag. S. 382. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Klagerecht wegen Rauchbelästigung. S. 382. — **Vermischtes.** (Berlin.) Warner's Safe Cure. S. 384. — (Bayern.) 1886/87 geprüfte Doktoren und Kandidaten der Medizin. S. 384. — **Geschenkliste.** S. 384.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens und Budapest je 1, Prag 19, Triest 5, Paris 8, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirk Königsberg 2, Wien 11, Budapest 7, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1, Prag und Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris und London je 8, Petersburg 17 Todesfälle; Petersburg 60 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 36, Krakau 6, Wien 8, Vororte Wiens 9, Prag 22, Paris 26, London 25, Petersburg 57 Todesfälle; Hamburg 481, Reg.-Bezirke Düsseldorf 117 und Schleswig 147, Wien 298, Budapest 61, Kopenhagen 29, Petersburg 211 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 23, Petersburg 14 Todesfälle; Hamburg 22, Nürnberg 29, Wien 55, Kopenhagen 30, Petersburg 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Halle 7, Hamburg 11, München 7, Nürnberg 8, Prag 7, Paris 34, London 26, Kopenhagen 8, Christiania 11, Petersburg 14 Todesfälle; Breslau 29, Hamburg 54, Nürnberg 36, Reg.-Bezirk Schleswig 251, Kopenhagen 58, Christiania 26, Petersburg 57 Erkrankungen.

Keuchhusten: Dublin 11, London 33 Todesfälle; Hamburg 31, Nürnberg 23, Wien 32, Kopenhagen 20, Stockholm 28 Erkrankungen.

Tollwuth: Graz und Petersburg je 1 Todesfall.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Danzig (vgl. S. 343). — In das Stadtlazareth zu Danzig sind Anfangs Februar d. J. zwei an Flecktyphus leidende, schon krank zugereiste Personen aufgenommen, welche inzwischen wieder genesen sind und die Stadt verlassen haben. Sonstige Flecktyphusfälle sind bis zum 25. Mai in Danzig nicht zur Kenntniß gekommen.

Epidemische Genickstarre im Regierungsbezirk Oppeln.

Während des Jahres 1887 hat sich das Auftreten der epidemischen Genickstarre im Regierungsbezirk Oppeln ähnlich wie im Vorjahre gestaltet (vgl. Veröffentl. 1887. S. 299). Im Allgemeinen hat sich die Krankheit in den Kreisen mit ländlicher Bevölkerung in geringerem Grade gezeigt als in den Kreisen des Industriegebietes, doch wird bemerkt, daß die Landleute in Oberschlesien selbst bei schweren Erkrankungen nur ausnahmsweise ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen pflegen, die bezüglichen Ermittlungen der Medizinalbeamten daher meist erst nach verdächtigen Todesfällen angestellt werden konnten und oft nur auf mündlichen Angaben der Angehörigen beruhten. Sieben Kreise des Bezirks blieben ganz frei von der Krankheit, in den übrigen 12 sind während des Jahres 317 Fälle mit 89 Todesfällen (28 pCt.) amtlich festgestellt. Von den nicht tödtlich abgelaufenen Fällen endeten 6 mit Taubheit, 2 mit Erblindung, 2 mit Geistesstörung bezw. Blödsinn,

(Fortsetzung auf Seite 374.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 23. Woche vom 3. bis 9. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	63	1	33	12	17,0	26,8	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	22	2
† Altona	111 780	63	4	52	8	24,2	25,9	1	—	4	—	—	8	8	1	1	1	28	2
† Augsburg	68 227	42	2	37	9	28,2	28,7	—	—	—	—	—	5	2	5	—	—	22	3
† Barmen	106 749	76	2	51	14	24,8	22,6	—	—	2	—	—	9	12	5	1	1	22	1
† Berlin	1414 980	800	23	549	171	20,2	26,3	6	5	16	2	3	98	64	48	.	.	284	23
† Bochum	44 551	37	1	13	1	15,2	28,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	5	2
† Braunschweig	90 410	56	2	47	12	27,0	24,7	1	—	5	1	—	8	4	1	—	—	23	4
† Bremen	121 464	67	1	59	13	25,3	20,7	—	—	1	—	1	14	10	1	1	—	31	1
† Breslau	313 451	223	13	163	54	27,0	31,0	—	—	6	—	1	20	20	21	2	1	90	5
Charlottenburg	48 514	41	1	14	7	15,0	30,8	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	8	—
† Chemnitz	118 926	95	5	93	49	40,7	32,2	—	1	2	1	1	14	1	1	—	—	68	4
† Danzig	118 037	87	5	63	27	27,8	27,1	—	5	1	—	2	5	2	16	16	16	32	—
† Darmstadt-Bess.	52 930	31	1	20	5	19,6	19,9	—	—	2	—	—	6	—	2	—	—	10	—
Dortmund	84 578	94	3	32	7	19,7	26,7	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	19	2
† Dresden	259 142	177	5	104	39	20,9	25,2	—	—	2	—	—	13	10	12	4	4	63	4
† Düsseldorf	125 384	99	1	46	19	19,1	24,2	—	—	—	—	—	7	7	4	2	1	28	—
† Duisburg	50 761	48	—	28	7	28,7	27,1	1	—	—	—	—	4	9	—	—	—	13	1
† Elberfeld	113 195	87	1	40	10	18,4	23,1	—	—	3	—	—	9	2	1	—	—	23	2
† Erfurt	61 036	34	1	36	16	30,7	23,1	2	—	4	—	—	3	2	4	1	1	20	1
† Essen	69 259	46	3	24	11	18,0	28,2	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	163 655	84	3	89	19	28,3	19,9	—	1	2	—	—	23	13	3	2	2	41	6
† Frankfurt a. O.	55 604	35	—	22	14	20,6	27,6	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	13	1
† Freiburg i. B.	43 892	23	2	23[3]	9	27,2[3]	23,7	—	—	1	—	—	4	3	—	—	2	12	1
M.-Gladbach	47 767	45	—	21	1	22,9	25,4	—	—	—	—	1	7	2	—	—	—	9	2
† Görlitz	58 489	37	1	35	15	31,1	28,0	—	1	—	—	—	8	1	5	4	4	19	1
† Halle a. S.	87 407	61	3	48	13	28,6	25,6	—	—	7	1	—	3	10	3	1	—	21	3
† Hamburg u. Vororte	498 554	356	17	281	72	29,3	26,6	36	—	11	2	—	35	42	14	3	3	134	7
† Hannover	148 458	89	2	56	18	19,6	22,7	—	—	3	—	—	12	6	—	—	1	34	—
† Karlsruhe	67 155	35	2	31	10	24,0	20,5	—	1	—	—	—	1	4	4	3	3	20	1
† Kassel	67 077	31	—	15	4	11,6	21,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	10	—
† Kiel	55 896	49	—	27	14	25,1	22,5	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
† Köln	169 993	125	3	84	21	25,7	26,9	—	—	1	—	—	11	21	6	3	2	44	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	98	5	74	22	24,6	31,1	—	—	—	4	—	5	10	10	7	7	43	2
Krefeld	98 691	84	2	29	12	15,3	25,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	—
† Leipzig	181 324	94	5	84	22	24,1	22,8	—	—	3	—	—	16	15	7	3	3	40	3
Liegnitz	46 545	28	2	24	11	26,8	32,9	—	—	—	—	—	1	7	3	—	—	11	2
† Lübeck	57 644	38	1	23	5	20,7	21,8	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	15	1
† Magdeburg	171 086	147	4	68	29	20,7	26,6	—	—	—	—	—	5	14	7	4	4	37	5
† Mainz	69 119	42	1	38	10	28,6	22,9	1	—	—	—	1	10	4	1	1	1	19	2
† Mannheim	65 305	39	1	41	19	32,6	21,0	1	—	—	—	—	3	8	6	3	3	21	2
† Metz	54 558	29	—	27	6	25,7	21,1	—	—	2	—	—	4	4	2	2	1	12	3
† Mülhausen i. E.	72 926	54	6	27	8	19,3	.[5]	—	1	—	—	—	7	2	.	.	5	12	—
† München	278 494	175	11	174	69	32,5	30,3	—	1	7	1	1	33	14	36	3	3	72	9
† Münster	45 933	20	—	18	4	20,4	24,3	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	10	—
† Nürnberg	122 832	76	7	65	17	27,5	27,5	—	—	8	—	—	12	11	11	11	4	21	2
† Plauen i. V.	46 860	38	—	22	10	24,4	27,5	—	1	—	—	1	4	1	2	—	—	13	—
† Posen	69 658	39	1	34	9	25,4	29,3	—	—	—	—	1	3	4	2	1	1	23	1
Potsdam	52 132	21	2	26	6	25,9	24,8	4	—	1	—	—	3	7	1	1	1	9	1
† Rostock	40 591	26	1	19	4	24,3	20,3	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	1
† Stettin	103 565	71	2	36	12	18,1	25,7	—	—	1	—	—	6	5	2	2	2	21	1
† Straßburg i. E.	115 870	72	1	65	24	29,2	26,7	5	1	4	—	1	4	7	13	13	12	28	2
† Stuttgart	117 861	47	3	40	6	17,6	21,1	—	—	—	—	—	5	5	4	3	1	22	4
† Wiesbaden	58 148	23	1	26	7	23,3	19,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	18	3
† Würzburg	57 074	29	—	37	12	33,7	25,4	—	—	—	—	—	10	3	.	.	2	22	—
† Zwickau	41 434	24	—	23[4]	14	28,9[4]	28,9	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 22,5 ‰. — [4]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrank. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	231	12	154	42	20,5	—	—	2	1	—	18	33	11	—	—	87	2
Brünn bis 2. Juni	86 372	.	3	64	.	38,5	—	—	1	1	.	19	4	7	.	.	32	—
Brüssel desgl.	181 270	91	6	90	21	25,8	1	—	1	2	.	9	15	12	.	.	45	5
Budapest desgl.	442 787	316	23	276	69	32,4	2	1	5	2	—	63	28	30	—	—	135	10
Christiania	135 600	74	4	61	16	23,4	—	1	11	.	—	13	15	—	—	—	21	—
Dublin	353 082	172	.	147	26	21,7	1	3	—	.	.	.	.	1	.	.	139	3
Edinburg	262 733	136	.	89	16	17,7	1	—	2	.	.	5	3	3	.	.	76	2
Graz bis 2. Juni	105 809	.	3	60	.	29,5	—	—	—	1	.	17	8	4	.	.	29	1
Kopenhagen bis 5. Juni	300 000	187	6	127	45	22,0	—	4	8	1	1	11	18	9	.	.	73	2
Krakau bis 2. Juni	74 084	37	3	53	13	37,2	6	—	—	—	—	7	16	4	3	.	20	—
Lemberg desgl.	120 868	.	5	62	.	26,7	—	1	1	—	.	15	10	4	.	.	30	1
Liverpool	599 738	320	.	170	39	14,8	1	—	2	.	.	.	.	2	.	.	154	11
London	4 282 921	2430	.	1219	264	14,9	25	23	26	8	6	135	70	21[3]	.	.	854	51
Lyon bis 26. Mai	401 930	156	10	154	11	19,9	2	—	5	1	1	31	19	4	—	—	88	3
Odessa	268 000	.	9	141	73	27,4	—	—	3	—	1	16	1	25	25	20	94	1
Paris	2 260 945	1167	93	962	148	22,1	26	5	34	8	4	170	80	75	.	.	525	35
Petersburg bis 2. Juni	928 016	453	26	671	188	37,6	57	14	14	17	1	106	48	77	.	.	337	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	240	54	42,2	22	4	7	1	2	47	22	8	.	.	124	3
Rom	388 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 2. Juni	221 549	138	7	82	20	19,2	1	6	1	1	—	13	8	3	.	.	48	1
Triest	156 042	.	.	90	15	30,0	—	—	6	—	—	15	14	1	—	—	51	3
Venedig bis 2. Juni	150 502	74	3	68	12	23,5	—	—	—	1	—	13	11	8	.	.	35	—
Warschau desgl.	444 814	334	14	198	70	23,1	1	2	3	—	1	26	35	25	.	.	103	2
Wien desgl.	800 836	561	26	471	137	30,6	8	7	5	1	1	132	90	21	—	—	199	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	17	281	.	36,0	9	3	2	1	.	71	62	24	.	.	109	—

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Juni 1888.

Laut Mitth. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Mediz.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	9	2	4	1	1	1	—	1
Scharlach	12	—	3	6	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	22	3	13	3	3	-	—	8
Unterleibstyphus	7	—	2	1	3	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	—	1	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	4	—	—	1	2	1	—	—
Rose	3	—	—	—	3	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	—	—	—	60	11	—	—
Lungenschwindsucht	60	—	1	—	20	39	—	40
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	71	2	1	1	28	32	7	15
Akuter Darmkatarrh	4	2	—	1	1	—	—	1
Säufer wahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	3	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	13	9	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	42	—	—	—	16	21	5	—
Verletzungen	126	2	5	13	67	36	3	5
Alle übrigen Krankheiten	445	11	15	32	179	168	40	48
Summe	917	22	45	60	403	332	55	125

Gesammtbest. **war** am 2. Juni 3720 u. **bleibt** am 9. Juni 1888 3760.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin[4]	3.–9. Juni	3	7	16	29	—
„ Breslau	desgl.	13	481	22	54	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	—	—	—
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	13	481	22	54	1
„ Nürnberg	desgl.	3	—	29	36	—
Reg.-Bez. Aachen	4.–10. Juni	—	8	4	—	—
„ Aurich	3.–9. „	1	52	2	—	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	117	23	65	5
„ Erfurt	desgl.	3	44	8	19	—
„ Hannover	desgl.	8	26	6	24	—
„ Hildesheim	desgl.	4	100	9	53	1
„ Königsberg	desgl.	39	20	3	13	—
„ Marienwerder	desgl.	7	—	9	5	4
„ Münster	desgl.	10	1	1	12	1
„ Schleswig[5]	desgl.	47	147	20	251	2
„ Stettin	.	.	.	.	.	.
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	13	82	2	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	171	40	65	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 3. Juni bis 9. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Juni	23,5	8,1	763,0	760,1	757,5	55	39	55	0,0	SO	2
	4. „	24,9	13,4	755,2	755,7	756,2	68	46	55	0,2	WNW	2
	5. „	19,8	8,1	759,0	759,7	761,1	68	45	57	—	NW	2
	6. „	20,8	8,8	761,1	759,4	758,4	65	37	49	—	O	2
	7. „	16,7	11,0	756,8	755,8	755,1	48	68	95	4,6	SO	4
	8. „	23,2	10,4	756,8	756,7	755,8	84	55	73	—	W	1
	9. „	25,1	11,9	754,1	752,3	752,1	66	47	85	1,0	SO	1
München	3. Juni	28,7	9,3	720,0	718,9	718,9	59	38	84	5,8	NW	0,9
	4. „	30,5	15,4	718,9	717,1	715,7	55	36	47	3,0	W	1,6
	5. „	30,1	16,1	715,9	715,6	715,0	50	35	62	—	N	1,0
	6. „	29,8	16,1	715,7	714,3	713,2	66	35	61	5,0	W	0,6
	7. „	24,6	14,9	714,6	716,2	716,2	75	90	81	4,7	SW	1,3
	8. „	25,4	10,5	716,1	714,5	713,2	58	41	55	—	O	1,7
	9. „	22,7	14,5	714,6	712,4	714,7	87	54	91	29,6	SW	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) Einer amtlichen Berichtigung zufolge sind in Berlin in der Woche vom 13.–19. Mai nicht 6 (s. S. 327), sondern 5 Erkrankungen an Unterleibstyphus vorgekommen. — [5]) Die Angaben der Kreisphysikate Segeberg und Pinneberg fehlen.

2 mit Lähmungen der Gliedmaßen. Die größte Verbreitung erlangte die Krankheit in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Tarnowitz und Kattowitz, und zwar entfielen auf den

Kreis	Beuthen	98	Fälle mit	22	Todesfällen,
„	Gleiwitz	145	„ „	30	„ „
„	Tarnowitz	31	„ „	13	„ „
„	Kattowitz	13	„ „	10	„ .

Von den übrigen 30 Erkrankungsfällen (bezw. 14 Todesfällen) entfielen auf den Kreis Leobschütz 7 (3), Neiße 6 (3), Neustadt 4 (3), Rosenberg 4 (?), Cosel 3 (2), Falkenberg 3 (1), Grottkau 2 (2), Lublinitz 1; letzterer endete mit geistiger Stumpfheit.

Im Kreise Beuthen waren im Januar 22 Personen erkrankt, demnächst bis Ende Mai monatlich im Durchschnitt 14, im Juni 11, im Juli 5, im August und November je 1, im Dezember 2 Personen. Dem Alter nach erkrankten (bezw. starben):

	unter	1	Jahr	1	Person (—),
über	1 bis	10	Jahren	26	„ (5),
„	10 „	20	„	31	„ (7),
„	20 „	30	„	29	„ (6),
„	30 „	40	„	10	„ (3),
„	40 „	50	„	1	„ (1).

Die Krankheitsfälle kamen einestheils in der Stadt Beuthen bezw. deren Krankenanstalten und im Knappschaftslazarath (8 Grubenarbeiter aus der Nähe von Beuthen wurden hier behandelt), anderntheils namentlich in der unmittelbar an Beuthen grenzenden dichtbevölkerten Ortschaft Roßberg vor; hier trat die Krankheit seit Mitte März hauptsächlich bei Kindern auf und führte manchmal schon in 24 Stunden zum Tode. Die früher gemachte Beobachtung, daß auffallend häufig diejenigen Häuser, in denen sich Branntweinschänken befanden, befallen wurden, wiederholte sich auch in diesem Jahre.

Im Kreise Gleiwitz waren 19 Ortschaften betroffen, am heftigsten Pohlom mit 34 Erkrankungsfällen. Von den 140 im Kreise erkrankten Personen bekannten Lebensalters waren:

	unter	1	Jahr	2	Personen,
von	2 bis	5	Jahren	28	Personen,
„	6 „	20	„	93	„ „
„	21 „	40	„	12	„ „
„	41 „	60	„	3	„ „
	über	60	„	2	„ .

Die Krankheit verlief in diesem Kreise weniger bösartig, vorwiegend erkrankten Personen weiblichen Geschlechts aus der Arbeiterbevölkerung.

Im Kreise Tarnowitz waren besonders die Ortschaften Alt-Chechlau und Miedar betroffen. In ersterem Orte sind 16 Personen, bei denen die Diagnose zweifellos war, außerdem zahlreiche Personen vorübergehend an heftigen Kopfschmerzen mit mäßigem Fieber erkrankt gewesen. Die Einschleppung geschah anscheinend durch 2 Mädchen, welche dicht bei Beuthen in Arbeit gewesen waren. Der Ort Alt-Chechlau steht auf moorigem Boden und ist von Wiesen umgeben, aus denen Abends dichte Nebel aufsteigen; vor Beginn der Epidemie war nach längerem Frost Thauwetter eingetreten; der Ort Miedar steht in jedem Frühjahr bei Thauwetter unter Wasser.

Im Kreise Kattowitz trat die Genickstarre in 6 Ortschaften verhältnißmäßig recht schwer auf, denn von den 13 Fällen endeten 10 mit dem Tode und 1 mit völliger Taubheit. Eine Einschleppung aus Beuthen wurde mehrfach vermuthet, die Erkrankungen traten meist in ungesunden, überfüllten Räumen auf. Von den 44 Erkrankten aus den Kreisen Tarnowitz und Kattowitz standen 16 im Alter bis zu 10 Jahren, 15 im 11. bis 20., 7 im 21. bis 30. Lebensjahre ꝛc.

In den anderen Kreisen kamen die Erkrankungen an Genickstarre mehr sporadisch vor und betrafen in der Mehrzahl Kinder bis zu 14 Jahren.

Die sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche seitens der Behörden gegen die Genickstarre in Anwendung gebracht wurden, waren denen beim Auftreten der Diphtherie analog. Die Kranken wurden nach Möglichkeit isolirt und in öffentlichen Krankenhäusern untergebracht, Kinder aus infizirten Häusern wurden vom Schulbesuch ferngehalten, außerdem wurde überall, wo die Krankheit zur amtlichen Kenntniß gelangte, für Desinfektion der Krankenzimmer und der in ihnen befindlichen Gebrauchsgegenstände Sorge getragen.

Seit Ende des Jahres 1887 bis Mitte Februar 1888 waren weitere Erkrankungen an Genickstaare nicht zu amtlicher Kenntniß gelangt. Aus den an den monatlichen Sterblichkeitsausweisen betheiligten 7 oberschlesischen Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern (Beuthen, Neiße, Gleiwitz, Oppeln, Königshütte, Neustadt, Ratibor) sind dem Kaiserlichen Gesundheitsamte für die Zeit bis Ende April d. J. weder über Todesfälle noch über Erkrankungen an Genickstarre Mittheilungen gemacht worden.

Cholera in Singapore. — Einer Nachricht vom 2. v. M. zufolge ist die Cholera in Singapore (vgl. Seite 343) bereits wieder erloschen. Die Krankheit war zur Zeit großer Hitze, verbunden mit sehr großer Trockenheit, plötzlich und heftig zum Ausbruch gekommen und hat mit dem Aufhören jener Witterungsverhältnisse ebenso plötzlich ihr Ende gefunden.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 315). — Die Zahl der in Havana im Laufe des April den Pocken erlegenen Personen hat nach der statistischen Zusammenstellung des Dr. de la Guardia 57 betragen (gegen 87 im März). Wie in den früheren Monaten hat die größte Zahl dieser Todesfälle Kinder unter 10 Jahren betroffen (34 der weißen und 9 der farbigen Bevölkerung angehörige Kinder). Durch Verordnung des General-Gouverneurs der Insel vom 27. Juli v. J. ist zwar der Impfzwang eingeführt worden, die Durchführung desselben soll indeß zum

Theil in Folge des noch nicht gänzlich überwundenen Vorurtheils der Bevölkerung keine strenge sein.

In Cienfuegos sind Zeitungsnachrichten zufolge gegen Mitte Mai die Pocken erloschen gewesen.

Pocken in Calcutta.

Während im Jahre 1885 in Calcutta 155 Todesfälle an den Pocken vorkamen, ist die Stadt im Jahre 1886 von einem epidemischen Auftreten der Pocken verschont geblieben, nur 15 derartige Todesfälle wurden registrirt. Wie aus der früher mitgetheilten Tabelle hervorgeht (vgl. Veröffentl. 1886 S. 5), ist damit das Minimum seit dem Jahre 1832 erreicht worden.

Von den 155 Pocken-Todesfällen des Jahres 1885 entfielen 23 auf Einwanderer, welche weniger als ein Jahr in der Stadt gewohnt hatten, die 15 Todesfälle des Jahres 1886 entfielen mit einer Ausnahme auf Hindus und Mohamedaner.

Die Zahl der gemeldeten Pockenerkrankungen belief sich in den beiden Jahren auf 298, bezw. 21. Unter der ersteren Zahl befanden sich 157 Ungeimpfte, 78 Inokulirte und 63 früher Geimpfte; unter den 21 Pockenkranken des Jahres 1886 befanden sich 5 ungeimpfte Kinder (darunter 4 des ersten Lebensjahres) und 16 erwachsene Personen, welche nur vorübergehend in der Stadt wohnten. Von diesen waren 6 inokulirt, 2 als Kinder geimpft, die übrigen theils ungeimpft, theils unbekannten Impfzustandes.

Im Jahre 1886 fanden in Calcutta 11 338 Impfungen statt, hierunter waren 9971 Erstimpfungen und 1367 Wiederimpfungen. Der gesetzliche Impfzwang (The Compulsory Vaccination Act) wurde systematisch und wirksam durchgeführt. Aus den Geburtsregistern wurden die Namen von 6200 Kindern ausgezogen, deren Eltern, bezw. Angehörige den Impfschein nicht beigebracht hatten. Von diesen wurden 3864 ermittelt und geimpft, 1036 hatten die Stadt verlassen, 308 waren gestorben, 382 fand man krank, so daß die Impfung verschoben werden mußte, 162 konnten nicht ermittelt werden, gegen 448 endlich mußte ein Zwangsverfahren eingeleitet werden, und wurden auch diese mit sehr wenigen Ausnahmen im behördlichen Auftrage geimpft.

(Berichte des health officer von Calcutta v. 1885 u. 1886).

Epidemien in Italien, 3. und 4. Vierteljahr 1887.

(Vergl. Veröffentl. 1888. S. 55.)

Den monatlichen Bulletins der Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia Nr. 228, 264, 283, 308 von 1887 und Nr. 41 1888 sind folgende Angaben über den Gang epidemischer Krankheiten in Italien während der Monate Juli bis Dezember 1887 entnommen:

An Pocken erkrankten, soweit bekannt geworden, 21817 und starben 3863 Personen. Am meisten heimgesucht waren die Provinzen Apulien mit 3250 Erkrankungen und 662 Todesfällen, Toskana mit 2999 Erkrankungen und 356 Todesfällen, Campanien mit 2778 Erkrankungen und 504 Todesfällen und die Abruzzen mit 2683 Erkrankungen und 552 Todesfällen. Die geringste Zahl (52 Erkrankungen ohne Todesfall) hatte Sardinien aufzuweisen.

In ganz Italien starben an Pocken:

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov. u. Dez.	Summe
1886	451	764	1341	1271	2462	6289
1887	433	467	827	741	1395	3863

Hiernach läßt sich eine beträchtliche Abnahme im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten des Vorjahres erkennen.

Die Zahl der mitgetheilten Todesfälle an Masern betrug im 3. Quartal 3485, im 4. Quartal 1796. Besonders heimgesucht waren im 3. Quartal die Provinzen Apulien mit 875, Campanien mit 460 und die Abruzzen mit 449 Todesfällen, am wenigsten Umbrien (11 Todesfälle) und im 4. Quartal die Marken (14 Todesfälle). Aus Sardinien war im letzten Vierteljahr kein Todesfall gemeldet worden, in den anderen Provinzen war im letzten Quartal des Jahres eine beträchtliche Abnahme der Sterbefälle bemerklich gewesen. (Fortsetzung auf Seite 377).

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das IV. Quartal 1887.

Monate und Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und aufs Jahr	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Okt.	194 Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig	30053	1132	17736	5589	20,9	218	258	977	214	83	2221	1776	1314	649	584	10137	467
Nov.	10 205 423	29238	1088	17760	5112	20,9	277	278	1000	199	72	2222	2085	939	371	343	10185	435
Dez.		30477	1186	18883	5475	22,2	366	276	1135	220	68	2541	2415	788	343	317	10576	435
IV. Quartal 1887.		89768	3406	54379	16176	21,3	861	812	3112	633	223	6984	6276	3041	1363	1244	30898	1337

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1887. S. 477 und 679 und 1888 S. 123.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphterie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1887, Okt. 53 Städte	1776855	5734	.	2773	890	18,7	1	21	27	109	39	45	.	16	.	.	.	163	2293	59
„ **Nov.** 52 „	1767194	5596	.	2886	786	19,6	—	21	17	118	42	31	.	17	.	.	.	71	2511	58
„ **Dez.** 52 „	1767260	5964	.	3297	954	22,4	—	38	17	130	51	30	.	11	.	.	.	82	2863	75
4. Quartal	1770436	17294	.	8956	2630	20,2	1	80	61	357	132	106	.	44	.	.	.	316	7667	192
1887, vom **1. Jan.** bis **31. Dezemb.**	1767260	68269	2649	40275	13055	22,8	2	547	377	1193	573	454	.	166	.	6443	5938	2760	20855	967
Hessen [2]																				
1887, 4. Quartal																				
Prov. Starkenburg	404850	.	.	2206	549	21,8	.	119	23	70	35	9	—	6	5	251	298	74	1273	33
„ Oberhessen .	262550	.	.	1381	208	21,0	.	62	3	150	17	4	—	5	3	127	184	24	779	23
„ Rheinhessen.	295600	.	.	1619	401	21,9	.	39	95	64	15	12	—	3	3	199	162	42	947	38
Zusammen .	963000	.	.	5206	1158	21,6	.	220	121	294	67	25	—	14	11	577	644	140	2999	94
Braunschweig. [3]																				
Sämmtliche Städte																				
1887, Oktober . .	153930	508	.	250	77	19,5	.	21	4	9	—	3	—	—	.	35	22	25	123	8
„ **November**.	153930	418	.	223	51	17,4	.	15	3	9	—	7	—	1	.	30	40	10	101	7
„ **Dezember** .	153930	495	.	339	89	26,4	.	25	4	16	1	1	—	5	.	43	52	8	179	5
4. Quartal	153930	1421	.	812	217	21,1	.	61	11	34	1	11	—	6	.	108	114	43	403	20
Oesterreich [4]																				
52 Städte und Gemeinden																				
1887, vom **2. Okt.** bis **31. Dezemb.**	2794945	.	1196	17488	.	25,2	347	94	371	711	62	168	.	.	.	3309	2072	1102	8947	305
1887, vom **1. Jan.** bis **31. Dezemb.**	2772987	.	4904	79634	.	28,7	1022	1194	1173	2207	570	786	.	.	.	16501	10030	6202	38603	1346
Ungarn [5] 12 Städte																				
1887, vom **2. Okt.** bis **31. Dezemb.**	842050	7397	420	6129	1573	29,1	96	137	111	387	50	105	.	24	.	944	508	585	3015	167
Schweiz [6] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1887, Oktober . .	480336	1004	50	682	.	17,0	—	6	8	5	1	16	.	2	1	72	49	65	424	33
„ **November**.	480336	981	43	716	.	17,9	—	16	3	13	3	12	.	3	2	110	86	49	392	27
„ **Dezember**.	480336	1008	50	777	.	19,4	—	27	11	20	2	7	.	1	7	96	89	42	441	34
4. Quartal	480336	2993	143	2175	.	18,1	—	49	22	38	6	35	.	6	10	278	224	156	1257	94
England [7] 28 Städte **1887, 4. Quartal**	9244099	73235	.	48533	11277	21,0	249	951	1434	531	1256	.	.	.	.	.	.	622	41844	1646
Belgien [8] 71 Städte																				
1887, 4. Quartal	1916994	14470	714	8924	2000	18,6	29	133	17	278	70	146	.	56	.	845	1315	677	5158	200
1887, vom **1. Jan.** bis **31. Dezemb.**	1905843	58557	2968	38870	9815	20,4	78	976	119	972	456	503	.	217	.	3906	5406	3738	21541	958
Norwegen. [9]																				
1887, Oktober . .	.	.	.	194	.	.	—	6	21	83	12	5	.	3	3	24	11	25	1	.
„ **November**.	.	.	.	255	.	.	—	45	9	73	26	5	.	5	3	36	32	16	5	.
„ **Dezember**.	.	.	.	378	.	.	—	134	36	70	39	7	.	4	1	40	23	19	5	.
4. Quartal	.	.	.	827	.	.	—	185	66	226	77	17	.	12	7	100	66	60	11	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1888. Heft 1, 2/3. Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. Von Schwelm fehlen die Angaben für den Monat Oktober.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsbl. für öffentl. Gesundheitspflege, 1887 Nr. 12, 1888 Nr. 1 u. 2.

[4]) Jahres- und Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12070 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statist. Büreaus zu Budapest, Nr. 771 bis mit 783. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25735 Einwohner. Von Kronstadt (Brassó) fehlen die Angaben der Lebendgeborenen.

[6]) Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 10, 11 und 12 von 1887.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 156. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77127 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1887. IV. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3166 Einwohner. Für Tournai, Menin, Wasmes und Paturages fehlten die Angaben der Todes-Ursachen, für Alost die der gestorbenen Kinder bis zu 1 Jahr. Die Angaben aus Kockelbergh fehlten ganz. Résumé annuel de statistique etc. année 1887.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. X bis XII 1887.

Die Maserntodesfälle betrugen in ganz Italien:

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov. u. Dez.	Summe
1886	532	455	274	171	838	2270
1887	1244	1331	910	468	1328	5281

Gegen das Vorjahr haben die Todesfälle an den Masern somit um mehr als das Doppelte zugenommen.

Scharlach zeigte im Vergleich zum 1. Halbjahre eine Zunahme, und gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres im 3. Vierteljahr ebenfalls eine Zunahme, im vierten eine Abnahme, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov. u. Dez.	Summe
1886	365	472	574	501	1128	3040
1887	600	599	586	450	887	3122

Die größte Zahl von Todesfällen hatten im 4. Vierteljahr die Provinzen Toskana (282) und Emilia (178) aufzuweisen, während aus Umbria nur 4, aus Sardinien kein Todesfall gemeldet worden ist. Im 3. Vierteljahr hatten Apulien (508) und Toskana (359) die meisten Todesfälle gehabt.

An Diphtherie wurden im 3. und 4. Vierteljahr 2665 bezw. 3534 Todesfälle gemeldet. Gegen Ende des Jahres hatte deren Zahl beträchtlich zugenommen und allmonatlich die des Vorjahres überschritten. Es starben an Diphtherie im

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov. u. Dez.	Summe
1886	677	765	843	917	2382	5584
1887	723	1006	936	1033	2501	6199

Die größte Zahl der Todesfälle an Diphtherie war sowohl im 3. wie im 4. Vierteljahr (589 bezw. 688) in der Provinz Apulien zu verzeichnen. Die wenigsten zeigten im 3. Quartal die Marken (17), im 4. Quartal Sardinien (7).

Wie im Vorjahre so wurden auch im Jahre 1887 während des 3. Vierteljahrs die meisten Todesfälle an allen vier Infektionskrankheiten aus Apulien gemeldet, obwohl der Bevölkerungszahl nach Apulien erst die achte Stelle unter den Regionen Italiens einnimmt.

Im 4. Quartal hatte Campanien die meisten Todesfälle an Pocken, die Abruzzen die meisten an Masern, Toskana die meisten Scharlach-Todesfälle gehabt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 8. (Gazz. ufficiale del Regno d'Italia S. 1781).

Der Minister des Innern bestimmt auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1865, Abschnitt C, über die öffentliche Gesundheit und der Ministerial-Anweisung vom 26. Dezember 1871:

Fortan ist die Einfuhr von ungegerbten Häuten, nicht gewaschener und nicht bearbeiteter Wolle, Hörnern, Klauen, Knochen und sonstigen Abfällen von Schafen und Rindern aus Albanien in das Königreich erlaubt, falls den genannten Waaren ein von der Behörde des Einschiffungsortes ausgestelltes und von dem dortigen italienischen Konsul oder Konsular-Agenten visirtes Ursprungszeugniß beigegeben ist.

Die Herren Präfekten der See-Provinzen, die Hauptmannschaften (capitanerie) und die Hafenbehörden werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 7. Juni 1888.

Der Minister Crispi.

(R.-A. Nr. 149 vom 11. Juni 1888).

Südamerika. Die Beobachtungsquarantäne, welcher die aus chilenischen Häfen in Montevideo ankommenden Schiffe bisher unterworfen waren, ist durch Verordnung der Gesundheitskommission daselbst vom 12. Mai 1888 aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 331).

Thierseuchen.

Oesterreich-Ungarn. Einer Mittheilung des „Pester Lloyd" Nr. 113 v. 23. April d. Js. zufolge sind in Ungarn seit dem Jahre 1882 Schutzimpfungen gegen den Milzbrand des Rindviehs und der Schafe, sowie gegen den Rothlauf der Schweine nach dem Pasteur'schen Verfahren in größerem Maßstabe vorgenommen worden. Auf den fürstlich Esterházy'schen Besitzungen in Ozora wurden seit 6 Jahren alljährlich etwa 20 000 solcher Thiere geimpft. Dadurch soll die Sterblichkeit auf 1 bis 1,5 pCt. herabgesetzt worden sein, während sie vorher 10 bis 14 pCt. betragen hat. In ganz Ungarn sind nachweislich 572 884, und speziell im Jahre 1887 188 300 solcher Impfungen vorgenommen worden. In allen Fällen — ausgenommen 2, bei welchen der Impfstoff mehrere Tage liegen geblieben ist, anstatt innerhalb 24 Stunden verwendet zu werden — soll unter dem alljährlich geimpften Vieh ein Seuchenfall nicht vorgekommen sein, während die Seuche unter den nicht geimpften Heerden der Nachbarschaft erhebliche Opfer forderte.

Italien. Nach einer Meldung des Bollettino dell' Agricoltura della Lombardia ist in den Provinzen Novigo, Mantua und Verona die Hühner-Cholera in heftiger Weise aufgetreten. Die Stadtverwaltung in Verona soll dieserhalb den Verkauf von abgeschlachtetem Geflügel bis auf Weiteres untersagt haben.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 259.)

In den 4 Wochen endigend mit dem 17. März d. Js. sind in Großbritannien folgende Seuchenausbrüche und -Erkrankungsfälle unter Thieren zur amtlichen Kenntniß gelangt. Lungenseuche: 51 Ausbrüche und 206 Erkrankungsfälle gegen 72 und 307 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs. Hiervon entfallen 19 und 72 auf England, 32 und 134 auf Schottland. Schweinefieber: 317 Ausbrüche und 1744 Erkrankungsfälle gegen 432 und 2268 im Vorjahre. Getödtet sind 939, gefallen 658, genesen 147 Schweine. Milzbrand: 21 Ausbrüche und 62 Erkrankungsfälle, wovon 19 und 50 auf England, 2 und 12 auf Schottland entfallen. (Veterinarian April 1888.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Ministerium des Innern. Medikamente zur Behandlung von Gefangenen betr.

Berlin, den 16. März 1888.

Zur Vermeidung des unnützen Gebrauches besonders theurer Medikamente in der Behandlung innerlicher Krankheiten von Gefangenen in den Straf- ꝛc. Anstalten meines Ressorts nehme ich Veranlassung, den betheiligten Behörden die thunlichste Beachtung derjenigen Regeln zu empfehlen, welche in der sogenannten Pharmacopoea oeconomica des Hirschwald'schen Medizinal-Kalenders für den preußischen Staat enthalten sind.

Hinsichtlich der Frage, ob in den vorbezeichneten Anstalten für die Behandlung chirurgischer Fälle billigere und doch dem Heilzweck entsprechende Verbandmittel und

Arzneien an Stelle kostspieligerer verwendet werden könnten, hat sich die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in einem von ihr abgegebenen Gutachten dahin geäußert, daß, soweit es sich um Verbandstoffe handele, Watte nicht blos des hohen Preises wegen, sondern auch als ein wenig zur Auffaugung von Wundflüssigkeiten geeigneter Stoff beim eigentlichen Wundverband so gut wie ganz auszuschließen sei. Nur an besonders empfindlichen Körpertheilen würde sie als Polsterungsmaterial nicht zu entbehren sein, im Uebrigen aber durch billigere Stoffe ersetzt werden können. Unter diesen sei neben dem in der Schaffhausen'er Verbandstoff-Fabrik hergestellten Verbandwerg besonders die „Moospappe" hervorzuheben, welche durch ihr Auffaugungsvermögen, durch die Leichtigkeit ihrer Handhabung und durch die Ersparung an antiseptischen Medikamenten, welche sie gestattet (da sie nur kurz vor der Anwendung für wenige Augenblicke in eine antiseptische Lösung getaucht zu werden braucht), vor allen anderen Verbandstoffen den Vorzug verdiene.

Unter den antiseptischen Arzneimitteln sei die Salicylsäure so gut wie ganz entbehrlich und nur für Ausspülungen der Harnblase schwer zu ersetzen. Im Uebrigen könne mit Lösungen von Karbolsäure und von Sublimat überall mindestens dasselbe erreicht werden. Entbehrlich sei ferner die essigsaure Thonerde und auch Jodoform könne unter den obwaltenden Verhältnissen entbehrt werden, jedenfalls aber nur in sehr kleinen Mengen Anwendung finden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst Sorge tragen, daß dem Vorstehenden entsprechend, in den betreffenden Anstalten des dortigen Bezirkes verfahren werde.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

An die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen, in deren Bezirken sich Straf- 2c. Anstalten befinden. Abdruck den Ober-Präsidenten und der Königl. Ober-Rechnungskammer.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizei-Verordnung, betreffend das Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln.

Vom 9. Mai 1888.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1853 (A.-Bl. S. 684), wiederholt am 19. März 1887 (A.-Bl. S. 149), verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist,
b) deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel)

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung (§ 1) werden, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Königs.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, die Oberamtsthierärzte*), die Ortsvorsteher, die örtlichen Fleischschaukommissionen und Fleischschauer, betreffend statistische Erhebungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs.

Vom 24. Februar 1888. Nr. 1193.

(Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1888 S. 65 u. ff.)

Bei der stets zunehmenden Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter den Viehbeständen und bei der dem Menschen infolge des Genusses von perlsüchtigem Fleisch drohenden Gefahr erscheint es geboten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht irgend welche Möglichkeit sich darbietet, auf die Eindämmung dieser gefährlichen und verlustbringenden Krankheit hinzuwirken. Um dieser Frage näher treten zu können, ist es in erster Linie nothwendig, genaue Anhaltspunkte über die Verbreitung der Seuche zu bekommen. Es sind zu diesem Zwecke für die Dauer eines Jahres genaue Erhebungen

a) über die Zahl der Fälle der Tuberkulose bei geschlachtetem Rindvieh,
b) über die Zahl der Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh

anzustellen — unter strenger Sonderung der in diesen beiden Richtungen gemachten Ermittlungen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf Ziffer 5 lit. g des Ministerialerlasses vom 22. Juli 1885, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte, und auf die Verfügung vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Zahl der Fälle von Tuberkulose bei geschlachtetem Rindvieh ist von den Ortsfleischschaukommissionen und örtlichen Fleischschauern zu erheben. Die Fleischschaukommissionen und Fleischschauer haben unter Mitwirkung beziehungsweise Aufsicht der Ortsvorsteher bei allen vorkommenden Fällen von Tuberkulose (Perlsucht, Zöpfigkeit, Krettigsein) bei geschlachtetem Rindvieh in das Berichtsformular I (siehe Anlage) fortlaufend entsprechenden Eintrag zu machen und ist hiebei auf genaue und vollständige Ausfüllung aller Rubriken dieses Formulars streng zu achten (siehe auch Anmerkung auf der letzten Seite des Formulars).

2) Vierteljährlich sind die Berichte abzuschließen und durch die Schultheißenämter spätestens bis zum 2. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats an die Oberamtsthierärzte einzusenden.

3) In öffentlichen Schlachthäusern, in denen ein Thierarzt Vorstand oder Mitglied der Fleischschaukommission ist, ist für die vierteljährliche Berichterstattung das Formular II zu benützen.

4) Sind innerhalb eines Berichtsvierteljahrs Fälle von Tuberkulose unter dem Schlachtvieh nicht vorgekommen, so ist durch die Schultheißenämter Fehlanzeige an die Oberamtsthierärzte zu erstatten.

5) Die Oberamtsthierärzte haben schon im Laufe des Berichtsvierteljahrs bei jeder Gelegenheit sich von der Richtigkeit der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Einträge zu überzeugen und die Fleischschauer entsprechend zu belehren.

6) Aus den Berichten der Gemeinden sind von den Oberamtsthierärzten Berichte für die ganzen Oberamtsbezirke nach Formular II zusammenzustellen und spätestens bis zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats kurzer Hand den K. Oberämtern zu übergeben, von welchen die Berichte zu prüfen und spätestens bis zum 25. desselben Monats dem K. Medizinalkollegium — thierärztliche Abtheilung — vorzulegen sind.

7) Die Erhebungen haben am 1. März d. J. zu beginnen und sind bis zum 28. Februar nächsten Jahres fortzusetzen. Die Berichterstattung hat erstmals im Juni d. J. für die Monate März bis Mai zu erfolgen.

8) Die Erhebungen über die Zahl der Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh sind von den Oberamtsthierärzten anzustellen. Eine rege Betheiligung auch der übrigen Thierärzte ist jedoch erforderlich. Die Oberamtsthierärzte und die Ortsvorsteher werden deshalb angewiesen, die Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzte zu veranlassen beziehungsweise aufzufordern, bei Ausübung ihrer thierärztlichen Praxis der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs ihre Aufmerksamkeit ganz besonders zuzuwenden und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Krankheitsfälle unter Benutzung des Formulars III monatlich den Oberamtsthierärzten mitzutheilen.

9) Die Oberamtsthierärzte haben bei der Beaufsichtigung von Märkten, Milchwirthschaften und dergleichen, sowie bei der thierärztlichen Privatpraxis auf diese Krankheit ebenfalls ganz besonders zu achten und ist von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Tuberkulose

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

sofort die für die Berichterstattung erforderliche Notiz zu nehmen.

Von den beamteten Thierärzten wird erwartet, daß sie alle ihnen von Thierbesitzern als der Krankheit verdächtig bezeichneten Thiere bereitwilligst untersuchen. Selbstverständlich können für solche Untersuchungen im Interesse der Sache keine besonderen Gebühren beansprucht werden und sind auch keine besonderen Reisen zu diesem Behufe zu unternehmen, vielmehr sind derartige Untersuchungen gelegentlich vorzunehmen.

10) Vierteljährlich haben die Oberamtsthierärzte die eingelaufenen Monatsberichte der Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzte und ihre eigenen Notizen nach Formular III zusammenzustellen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Namen derjenigen Thierärzte anzugeben, welche sich an der Berichterstattung betheiligt haben.

Diese Vierteljahrsberichte sind spätestens bis zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats den K. Oberämtern zu übergeben und von diesen spätestens bis zum 25. desselben Monats dem K. Medizinalkollegium — thierärztliche Abtheilung — vorzulegen.

11) Die in Ziffer 8 genannten Erhebungen sind vom 1. März 1888 bis 28. Februar 1889 anzustellen und ist von den Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzten erstmals am 1. April d. J. an die Oberamtsthierärzte, von den Oberamtsthierärzten erstmals im Juni d. J. für die drei Monate März bis Mai d. J. Bericht zu erstatten.

12) Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter erhalten den Auftrag, sofort dem K. Medizinalkollegium — thierärztliche Abtheilung — anzuzeigen, wie viele Exemplare der Formulare I, II und III in ihrem Bezirk erforderlich sind, worauf ihnen diese alsbald von dem K. Medizinalkollegium zugesandt werden. Auch haben sie durch entsprechende Anweisung der Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die angeordneten Erhebungen ohne Verzug begonnen, beziehungsweise, soweit eine Nachholung erforderlich wird, nachgeholt werden.

Stuttgart, den 24. Februar 1888.

K. Ministerium des Innern.
Schmid.

Oberamt..... Gemeinde..... Formular I.

Bericht

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Perlsucht, Zöpfigkeit, Krettigsein) bei geschlachtetem Rindvieh im [1]) Vierteljahr 188

Diesen Bericht erstattet:

....., den ..... 188..... Die Orts-Fleischschau-Kommission:

Gesehen:

....., den ..... 188..... [2]) Schultheißenamt:

Anmerkung: [1]) Hier ist zu setzen: im I., II., III. oder IV. Vierteljahr. — [2]) Hier folgen die Unterschriften.

1	2	3	4	5	6 [1])	7 [2])	8
Laufende Nummer	Bezeichnung der perlsüchtigen Thiere nach			Bezeichnung der Gemeinde oder des Gehöfts, in welchem das Thier vor dem Schlachten gehalten wurde, mit Angabe darüber, ob in dem betreffenden Gehöft Stall- oder Weidewirthschaft getrieben wird	Bezeichnung der einzelnen Theile des Thierkörpers, in welchem krankhafte Veränderungen gefunden wurden, mit kurzer Beschreibung der Art und des Grades der vorhandenen Veränderungen (s. Anmerkung auf d. letzten Seite)	Qualität des Fleisches (s. Anmerkung)	Bemerkung über die Verwendung des Fleisches
	Gattung (ob Farre, Ochse, Kuh Rind oder Kalb)	Alter	Rasse oder Schlag				

Anmerkung:

[1]) In Rubrik 6 sind alle krankhaft veränderten Organe und Theile des Thierkörpers der Reihe nach aufzuführen und ist bei jedem einzelnen Theile anzugeben, ob die Veränderungen an demselben einen hohen, mittleren oder geringeren Grad erreicht haben, wie die Veränderungen beschaffen sind und ob dieselben in oder auf den Organen sitzen. Es ist auf folgende Theile besonders zu achten und bei der Aufzählung folgende Reihenfolge einzuhalten: 1) Brusthöhle: a. Lungen, b. Lymphdrüsen — es kommen namentlich diejenigen in Betracht, welche in der Umgebung der knorpeligen Luftröhre, kurz vor deren Eintritt in die Lunge, sitzen, c) Brustfell, d. h. das Häutchen, das die Rippenwandung und die Brustseite des Zwerchfells überzieht. — 2) Bauchhöhle: a. Bauchfell, d. h. das Häutchen, welches die Bauchwandungen innen überzieht, b. Mägen und Gedärme, c. Lymphdrüsen, namentlich diejenigen, welche in das Gekröse eingeschlossen sind, d. Leber, e. Milz, f. Nieren, g. Gebärmutter, h. Eierstöcke. — 3) Beckenhöhle: a. Scheide, b. Harnblase. — 4) Fleisch. — 5) Knochen.

[2]) In Rubrik 7 ist zu unterscheiden: Fleisch I., II. und III. Qualität. — Fleisch I. Qualität ist solches, welches in sehr gutem Ernährungszustande, Fleisch II. Qualität ist solches, das in mittlerem bis gutem und Fleisch III. Qualität ist solches, das in geringem Ernährungszustande sich befindet.

K. Oberamt..... Formular II.

Bericht

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh im [1]) Vierteljahr 188.....

Diesen Bericht erstattet:

....., den ..... 188..... Oberamtsthierarzt:

Gesehen:

....., den ..... 188..... [2]) K. Oberamt: [3])

Anmerkung: [1]) Hier ist zu setzen: I., II., III. oder IV. — [2]) Wird dieses Formular für die Berichterstattung an einem öffentlichen Schlachthaus benützt, so hat hier die Unterschrift des Vorstandes der Fleischschau-Kommission zu folgen. — [3]) In demselben Falle ist hier zu setzen „das Schultheißenamt".

(Formular II. Fortsetzung.)

1	2						3	4				5		6								7			8						
Bezeichnung und Zahl der mit Tuberkulose behafteten Schlachtthiere												Herkunft der Thiere		Sitz des Leidens								Qualität des Fleisches			Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches						
a.	b. Alter und zwar						c.	d. Rasse oder Schlag				Es wurden vor dem Schlachten		Zahl der Fälle, in denen tuberkulose Veränderungen								Zahl der Fälle, in denen das Fleisch			Zahl der Fälle, in denen das Fleisch genießbar und						
Gattung	über 6 Jahren	von 3 bis 6 Jahren	von 1 bis 3 Jahren	von 6 Wochen bis 1 Jahr	unter 6 Wochen	Gesammtzahl	Roth- und Fleckvieh	Grau- und Braunvieh	Limpurger	Holländer	in Württemberg gehalten u. zwar in Gehöften mit vorwiegend		von auswärts eingeführt [1])	nur in einem Organ mit den dazu gehörig. Lymphdrüsen u. serösen Häuten	in mehreren und sämmtlichen Organen einer Körperhöhle	in mehreren Körperhöhlen	von Tuberkulose im Fleisch	von allgemeiner Tuberkulose	von Euterтuberkulose	I.	II.	III.	bankwürdig zum öffentl. Verkauf zugelassen	auf der Freibank u. dergl. verwerthet [2])	zum Privatgebrauch zugelassen	Hundefutter verwerthet	zu technischen Zwecken verwendet	verscharrt
											Stallwirthschaft	Weidewirthschaft		vorhanden waren							Qualität									
Farren . . .																														
Ochsen(Stiere)																														
Kühe																														
Rinder																														
Kälber																														

Bemerkungen:

[1]) In der Rubrik „Bemerkungen" ist anzugeben, aus welchem Lande die Thiere eingeführt worden sind.

[2]) In dieser Rubrik sind alle diejenigen Fälle zu verzeichnen, in denen das Fleisch als genießbar und minderwerthig nicht in besonders hiezu bestimmten öffentlichen Lokalitäten, sondern in Gemeinden, wo solche Lokale fehlen, in Privaträumlichkeiten auf Anordnung der Fleischschau um einen geringeren Preis verkauft werden durfte.

K. Oberamt.....

Formular III.

Bericht

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei lebendem Rindvieh im [1]) 188.....

Diesen Bericht erstattet:

....., den ..... 188..... [2])

Gesehen:

....., den ..... 188..... [3])

Anmerkung: 1. Wird dieses Formular von einem Distrikts-, Gemeinde- oder Privatthierarzt zu Berichterstattung an den Oberamtsthierarzt benützt, so ist bei [1]) der Name des Berichtsmonats einzusetzen, bei [2]) hat die Unterschrift des Berichterstatters und bei [3]) die Unterschrift des Oberamtsthierarzts zu folgen. — 2. Dient das Formular zur Berichterstattung an das K. Medizinalkollegium, so ist bei [1]) I., II., III. oder IV. Vierteljahr zu setzen, bei [2]) hat die Unterschrift des Oberamtsthierarzts und bei [3]) die des Oberamts zu folgen.

1	2						3	4				5	6	7	8	9	10			11			12		
Bezeichnung und Zahl der Thiere, bei denen die Tuberkulose schon während des Lebens festgestellt oder vermuthet wurde												Haltung der Thiere	Von den in Spalte 3 aufgeführten Thieren sind nach dem Befund an den lebenden Thieren				Von den in Spalte 6—8 dieses Berichts (und der Vorberichte) aufgeführten Thieren und zwar								
	Alter, und zwar							Rasse oder Schlag									von den als bestimmt			von den als wahrscheinlich			von den als vermuthlich		
																	tuberkulös bezeichneten Thieren wurden im Laufe des Berichts- [1])								
Gattung	über 6 Jahre	von 3 bis 6 Jahren	von 1 bis 3 Jahren	von 6 Wochen bis 1 Jahr	unter 6 Wochen	Gesammtzahl	Roth- und Fleckvieh	Grau- und Braunvieh	Limpurger	Holländer	In Gehöften mit vorwiegend		bestimmt	wahrscheinlich [2])	vermuthlich [2])	mit Euterтuberkulose behaftet	geschlachtet	nach dem Schlachten als		geschlachtet	nach dem Schlachten als		geschlachtet	nach dem Schlachten als	
											Stallwirthschaft	Weidewirthschaft	mit Tuberkulose behaftet					tuberkulös erfunden	nicht tuberkulös erfunden		tuberkulös erfunden	nicht tuberkulös erfunden		tuberkulös erfunden	nicht tuberkulös erfunden
Farren																									
Ochsen(Stiere)																									
Kühe																									
Rinder																									
Kälber																									

Anmerkung: [1]) Hier ist „Monats" beziehungsweise „Vierteljahrs" einzusetzen. — [2]) In Rubrik 7 sind solche Thiere aufzuführen, die auf Grund vorhandener Krankheitserscheinungen als „der Tuberkulose in hohem Grade verdächtig" zu bezeichnen sind. — [3]) In Rubrik 8 sind dagegen solche Thiere aufzuführen, bei denen die vorliegenden Krankheitserscheinungen einen hochgradigenden Seuchenverdacht zwar nicht bedingen, sondern das Vorhandensein der Tuberkulose, namentlich auch mit Rücksicht auf eine etwa bestehende Möglichkeit einer früheren Infektion, nur vermuthen lassen.

Bemerkungen:

Allgemeine Mittheilungen

über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung und dergl.

Frankreich. Vorschriften über den Transport der sterblichen Ueberreste der in den Kolonien oder an Bord von Staatsschiffen verstorbenen Personen nach Frankreich.

Vom 8. Juni 1887.

(Bull. off. des Colonies. 1887 p. 291.)

Art. 1. Le corps d'une personne décédée aux colonies et dont la mort a été causée par le choléra, la fièvre jaune, la peste ou une autre maladie grave réputée transmissible et importable, telle que le typhus, la variole, ne peut, en aucun cas, être exhumé et transporté en France.

Art. 2. Lorsque le décès n'a pas été occasionné par une des maladies désignées ci-dessus, l'exhumation et la translation peuvent être autorisées dès que le corps a séjourné en terre pendant un an au moins.

Toutefois, ce délai ne sera pas exigé lorsque le corps aura été enseveli avec les précautions indiquées par les articles 5 et 6 ci-après, qu'il ait été inhumé ou non.

Art 3. Le Chef de la colonie, qui reçoit du Ministre l'autorisation de laisser transporter hors de son territoire le corps d'une personne qui y est décédée, fait remettre copie des présentes instructions à l'autorité municipale, pour qu'elles soient communiquées aux médecins, chirurgiens et pharmaciens chargés d'en exécuter les dispositions.

Il demeure toujours libre d'interdire une exhumation qui paraîtrait, pour une cause quelconque, offrir des dangers pour la santé publique.

Art. 4. Les médecins chargés des précautions à prendre pour l'exhumation des corps destinés à être transportés en France, seront accompagnés au lieu de la sépulture par un magistrat qui, avant tout, constatera, dans les formes voulues, l'identité de l'individu.

Art. 5. Les corps doivent être placés dans un cercueil en plomb, renfermé lui-même dans une bière en bois; ils sont mis en contact avec des matières désinfectantes ou conservatrices, ainsi qu'il est dit à l'article 6, de manière à prévenir ou arrêter la putréfaction et éviter le dégagement des gaz infects à l'extérieur.

Le cercueil en plomb est confectionné avec des lames de ce métal, de trois millimètres au moins d'épaisseur, parfaitement soudées entre elles.

Le cercueil extérieur est en chêne ou en tout autre bois présentant une égale solidité. Les parois ont quatre centimètres au moins d'épaisseur; elles sont fixées avec des clous à vis et maintenues par trois freins en fer serrés à écrou.

Art. 6. Lorsqu'on procède à l'exhumation, si le cercueil se trouve entier et en bon état de conservation, il suffit de l'ouvrir et d'y introduire un mélange fait, à parties égales, de sciure de bois desséchée et de sulfate de zinc (couperose blanche), dont on recouvre tout le corps, de manière à combler la bière, qui, refermée, est placée dans le cercueil en plomb, sur une couche de deux ou trois centimètres du même mélange désinfectant.

Si, au moment de l'exhumation, la châsse est ouverte et détériorée, il faut après en avoir retiré le corps ou ses débris, les placer dans le cercueil en plomb, sur une couche épaisse du mélange ci-dessus spécifié, et les en recouvrir, comme il a été dit plus haut, de manière à éviter tout ballottement dans le transport. Il est ensuite procédé à la soudure du cercueil en plomb.

Dans le cas où l'on ne peut se procurer du sulfate de zinc, il suffit de le remplacer par le sulfate de fer (couperose verte), employé de la même manière et dans les mêmes proportions.

Le cercueil principal est scellé du sceau de l'autorité.

Art. 7. Le transport des restes mortels par un bâtiment de l'État étant formellement interdit, les parents du défunt ou leur représentant doivent s'entendre avec le capitaine d'un bâtiment du commerce, pour l'embarquement du cercueil et son transport en France.

Le capitaine du navire de commerce sur lequel le cercueil est déposé est tenu de se rendre dans un port muni de lazaret.

Art. 8. Il est dressé, dans la colonie, un procès-verbal de l'état dans lequel le corps est trouvé, et des précautions qui on été mises en pratique pour son ensevelissement ou son exhumation et son transport.

Ce procès-verbal doit mentionner, en outre, d'après l'attestation des médecins qui ont soigné le malade, ou, en l'absence du médecin, d'après des témoignages dignes de foi, à quelle maladie le défunt a succombé. Si le corps a été embaumé, il doit indiquer avec quelle substance l'embaumement a été effectué. Ce document est remis au Chef de la colonie, qui en fait donner une copie certifiée par lui conforme à l'original au capitaine du navire sur lequel le corps est déposé pour être transporté en France.

Art. 9. A son arrivée en France, le capitaine remet le procès-verbal ci-dessus mentionné à l'autorité sanitaire, qui autorise, s'il y a lieu, l'admission à la libre pratique, sous les conditions déterminées par le Ministre du commerce et de l'industrie.

Art. 10. Le corps d'un officier général ou supérieur tué dans un combat ou mort de maladie pendant la traversée sur un bâtiment de l'État, peut être conservé à bord, sur la décision de l'état-major réuni en conseil, en le plongeant dans une liqueur alcoolique (eau-de-vie, rhum ou tafia).

Le tonneau employé à cet effet est placé dans une soute dont la clef reste entre les mains de l'officier chargé du détail.

Art. 11. L'état-major, dans sa délibération, doit avoir égard à l'état de la température et à la durée du temps que le navire pourra encore passer à la mer.

Si le retour en France ne doit pas avoir lieu immédiatement, le corps est débarqué et enterré, en attendant une autre occasion pour sa translation en France.

Dans la supposition que le corps doit être premièrement enterré, on peut en retirer le coeur, que l'on enferme, avec le mélange désinfectant indiqué à l'article 6 ci-dessus, dans une boîte en plomb, qui serait elle-même enchâssée dans une autre enveloppe en bois.

Art. 12. A l'arrivée eu France, le corps sera déposé au lazaret, pour qu'il soit procédé, conformément aux instructions données par le Ministre du commerce et de l'industrie et par le Ministre de l'intérieur, concernant l'admission, le transport et la réinhumation des restes des personnes mortes en pays étranger.

Art. 13. Les demandes d'exhumation et de transport en France du corps d'une personne décédée aux colonies sont adressées au Ministre de la marine et des colonies. Elles doivent préciser les nom et prénoms du décédé, sa position ou son grade, et être accompagnées des pièces désignées ci-après, savoir:

1° Un permis d'inhumation délivré par le maire de la commune où se trouve le cimetière dans lequel le corps sera déposé;

2° Un certificat médical constatant la nature de la maladie à laquelle le défunt a succombé;

3° Si le corps n'a pas séjourné un an en terre, un certificat dûment légalisé constatant que les précautions visées par les articles 5 et 6 ci-dessus ont été prises;

4° L'engagement de supporter les frais, de quelque nature qu'ils soient, qu'entraînent l'ensevelissement, l'exhumation et la translation du corps.

Art. 14. Les mesures précédemment prescrites qui seraient contraires à celles qui précèdent sont abrogées.

Paris, le 8 juin 1887.

Le Ministre de la marine et des Colonies,
Signé: E. BARBEY.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Schleswig-Holstein.

Vom 4. Juni 1888.

The Schleswig-Holstein Order of 1888.

1. This Order may be cited as The Schleswig-Holstein Order of 1888.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

3. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the tenth day of June, one thousand eight hundred and eightyeight; and shall cease to have effect from and immediately after the thirty-first day of

December, one thousand eight hundred and eighty-eight, without prejudice to the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed on or before that day.

5. Cattle brought from a port or place in either of the parts of the German Empire respectively known as Schleswig and as Holstein, (in this Order referred to as Schleswig-Holstein cattle,) and sheep and goats brought from Schleswig or Holstein in the same vessel with Schleswig-Holstein cattle, may be landed for slaughter in a Foreign Animals Wharf, but not elsewhere.

6. The landing of Schleswig-Holstein cattle in a Foreign Animals Wharf shall be subject to the condition that they are accompanied by a Declaration and Certificates, such as are indicated in the forms in the Schedule to this Order, or to the like effect.

7. If the Declaration accompanying any cattle imported under this Order is untrue in any particular, as regards any one of the cattle to which it relates, the master of the vessel shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878 with respect to all the cattle to which the Declaration relates, unless he shows to the satisfaction of the Justices before whom he is charged, that he did not know of the same being so untrue, and that he could not with reasonable diligence have obtained that knowledge. *C. L. Peel.*

SCHEDULE.

Declaration and Certificates.

Declaration.

I. A. B. of , being the Agent for the owners (*or* charterers) of the vessel of , hereby solemnly and sincerely declare to the best of my knowledge and belief, that each of the cattle described below, now about to be put on board that vessel, has been bred and fed in Denmark, Sweden, Schleswig, and Holstein, or some or one of them, only, and not elsewhere.

Dated this day of , 1888.

(To be signed) *A. B.*

Description of Cattle above referred to.

	Number.*
Bulls	
Oxen	
Cows	
Calves	

* Number to be expressed both in words and in figures.

CERTIFICATE BY CONSULAR OFFICER.

I, *C. D.* Vice-Consul (*or as the case may be*) of Her Britannic Majesty at the Port of Husum (*or as the case may be*), hereby certify that the foregoing Declaration was made by the above-named *A. B.* before me, this day of , 1888, and that I know the said *A. B.* and that he is wo thy of belief.

(To be signed) *C. D.*

(and Consular Seal to be affixed.)

CERTIFICATE BY OFFICER OF ROYAL PRUSSIAN PROVINCIAL COUNCIL OFFICE.

I, *X. Y.* hereby certify, that I have this day seen the cattle above described, and that I believe the statements respecting the breeding and feeding of each of them contained in the foregoing Declaration of *A. B.* to be true in all respects.

Dated this day of , 1888.

(To be signed) *X. Y.*

Officer of Royal Prussian Provincial Council Office, at the Port of Husum (*or as the case may be*).

Spanien. Real-Orden, betr. die Einfuhr von Vieh.

Vom 23. März 1888. — (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Euer ꝛc. Nachdem Seiner Majestät Bericht erstattet worden über die hierher gerichteten Anfragen ꝛc. in welcher Form die ursprüngliche Prozedenz des Viehs nachzuweisen sei, das vom Auslande kommend und für andere Ortschaften bestimmt, in den Häfen der Provinzen Alicante, Murcia und Valencia ausgeschifft wird;

haben Seine Majestät ꝛc. zu bestimmen geruht, daß die Umladung des vom Auslande kommenden Viehs nur dann gestattet sein soll, wenn durch eine vom Sekretär ausgefertigte und vom Hafen-Sanitäts-Direktor visirte Bescheinigung die ursprüngliche Prozedenz nachgewiesen wird, — welche Angabe auch in das Verladungs-Konnossement aufzunehmen ist.

Vorstehendes theile ich Euer ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit.

Madrid, 23. März 1888.

gez. Albareda.

An den General-Direktor des Gesundheitsamts.

Desgleichen. Vom 23. März 1888.

Euer ꝛc. Nachdem Seiner Majestät Bericht erstattet worden über den Antrag der Gesellschaft für Zollgesetzgebungsreform, dahin lautend, daß die Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. Dezember v. J.,*) wonach aus dem Auslande eingehendes Vieh, bevor dasselbe für den öffentlichen Konsum geschlachtet werden darf, einer zehntägigen Beobachtung zu unterwerfen sei, aufgehoben werden möchte;

haben Seine Majestät ꝛc. zu bestimmen geruht, daß dem gedachten Antrage keine Folge gegeben werden soll, da weder gerechtfertigte Gründe noch auch die Nothwendigkeit oder Konvenienz dafür vorliegen, die gedachte Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. Dezember v. Js. aufzuheben.

Vorstehendes theile ich Euer ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit.

Madrid, den 23. März 1888.

gez. Albareda.

An den Generaldirektor des Gesundheitsamts.

Sanitätsvertrag zwischen Brasilien und den Republiken Argentinien und Uruguay.

Der auf Seite 190 ff. mitgetheilte Sanitätsvertrag ist nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körper von den Regierungen Brasilien's (am 29. Dezember v. J.), Argentinien's (am 9. Januar d. J.) und Uruguay's (am 7. Januar d. J.) gutgeheißen worden. Die Administrativbestimmungen der Artikel 1, 4 und 8 des Vertrages sind in den drei Ländern bereits in Kraft gesetzt.

In dem Schlußprotokoll der behufs Vereinbarung des Vertrages veranstalteten Konferenz ist allen südamerikanischen Staaten der Beitritt zu dem Vertrage innerhalb eines einjährigen Zeitraumes, vom Tage der Mittheilung ab gerechnet, offen gehalten worden.

Rechtsprechung.

Klagerecht des Besitzers eines städtischen Grundstücks gegen den Inhaber einer benachbarten Schmiedeanlage wegen Rauchbelästigung.

Entscheidung des Reichsgerichts (5. Civilsenat) vom 3. März 1888 in Sachen N. gegen St.

In Sachen des Schmiedemeisters Wilhelm St. zu R., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Fuhrherrn Karl N. zu R., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1888 für Recht erkannt:

Die gegen das am 10. November 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand:

Der Berufungsrichter hat das Urtheil erster Instanz bestätigt, durch welches der Beklagte verurtheilt worden ist,

*) Veröffentl. S. 124.

Vorkehrungen zu treffen, welche das Uebertreten des Rauches aus seiner ... Schmiedeanlage auf das ... Grundstück des Klägers ... zu verhindern geeignet sind, auch, so lange das nicht geschieht, dem Kläger den durch das Niederschlagen des Rauches erweislich entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Revisionskläger beantragte Aufhebung dieses Urtheils und Abweisung der Klage; der Antrag des Revisionsbeklagten geht auf Zurückweisung der Revision. Das Sachverhältniß ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestande des Berufungsurtheils und des darin in Bezug genommenen Urtheils erster Instanz vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der thatsächlichen Feststellung, daß regelmäßig bei wehenden Westwinden und schwerer Luft der Hof des Klägers von dem dem Schmiedeschornstein des Beklagten entströmenden Rauch und Ruß so erfüllt worden ist, daß damit das Maß des Erträglichen und Gewöhnlichen überschritten werde.

Diese Feststellung rechtfertigt die Entscheidung. Sie ergiebt, daß der Gebrauch, welchen der Beklagte durch die Art, in welcher er das Schmiedegewerbe betreibt, von seinem Eigenthum macht, zugleich einen dauernden Uebergriff in die Eigenthumssphäre seines Nachbarn, des Klägers, darstellt, welchen dieser mit der Eigenthumsfreiheitsklage abzuwehren wohl befugt ist (vergl. Eccius, Preußisches Privatrecht, 5. Aufl., Band 3 Seite 156 (§ 169 Nr. 37 und die dort gegebene Nachweisung der Litteratur, einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen). Die Angriffe des Revisionsklägers sind nicht begründet.

1. Der Beklagte hat eingewandt, die ihm angesonnenen Vorkehrungen ließen sich nicht anders, als durch Einstellung des Betriebes seiner Schmiede, treffen. Soweit dieser Einwand sich auf die Vorschrift im § 26 der Reichs-Gewerbeordnung stützt, ist er vom Berufungsrichter mit Recht deshalb verworfen worden, weil diese Vorschrift sich nur auf diejenigen Gewerbsanlagen, zu denen die Schmiedewerkstätten nicht gehören, bezieht, welche nach den §§ 16, 17, 24 der Gewerbeordnung einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen und diese besondere Genehmigung erlangt haben (vergl. die nähere Begründung Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 11 Seite 185). Der Beklagte ist aber weiter der Ansicht, es müßten solche Einrichtungen, zumal in Städten, von den Nachbaren geduldet werden, ohne welche ein für das allgemeine Bedürfniß nothwendiges Gewerbe nicht betrieben werden könne, es sei denn, daß die Einrichtungen ungewöhnliche, für den Gewerbsbetrieb entbehrliche, oder zweckwidrige, unrichtige seien. Der Berufungsrichter habe also prüfen müssen, ob die vom Kläger gerügten Immissionen dasjenige Maß des Gemeinüblichen überstiegen, wie es der Betrieb des Schmiedehandwerks mit sich bringe. Dem kann indessen nicht beigetreten werden.

Was an indirekten Immissionen jeder Eigenthümer vom Nachbarn ohne Weiteres zu ertragen hat, läßt sich aus dem Standpunkte der Gleichheit der neben einander bestehenden, in ihrer Benutzung und ihrem Werthe auf einander angewiesenen Eigenthumsrechte an einander benachbarten Grundstücken nun dahin bestimmen, daß es dasjenige sei, was mit der ordnungsmäßigen Benutzung der Grundstücke, insbesondere der städtischen Grundstücke, so wie sie nach den Bedürfnissen des täglichen Lebens der Regel nach von Jedem geschieht, nothwendig verbunden ist. Was innerhalb dieser Grenzen liegt, das zu ertragen, beansprucht nach der Natur des gemeinschaftlichen Lebens jeder Nachbar vom andern, und deshalb liegt darin für keinen derselben eine Ueberschreitung der eigenen Eigenthumsrechte. Zu der regelmäßigen Benutzungsart des Eigenthums in diesem Sinne wird unter Umständen auch der Gewerbebetrieb gerechnet werden dürfen, dann nämlich, wenn es sich um die, in einem gewissen Bezirk (einer Stadt, einem Stadttheile ꝛc. z. B. in einem Fabrikdistrikte) vorherrschenden, in ihren die Nachbarn belästigenden Wirkungen wesentlich gleichartigen Betriebe handelt, welche nach den besondern örtlichen Verhältnissen als die dort gemeinüblichen angesehen werden müssen. Hiervon abgesehen aber, (— und nach dieser Richtung ist der Einwand nicht durch Thatsachen unterstützt —) kann der Gewerbebetrieb nicht als eine derart gemeinübliche Benutzung des Grundeigenthums angesehen werden, daß die Gleichheit der Eigenthumsrechte den Nachbarn verpflichtete, dessen Folgen lediglich deshalb zu tragen, weil sie mit dem Gewerbebetriebe regelmäßig oder unzertrennlich verbunden sind. Auch die immer nur relative Nothwendigkeit eines Gewerbebetriebes für die allgemeinen, insbesondere die städtischen Bedürfnisse bietet keinen Grund für die Annahme, daß die Ausübung dieses Betriebes mit allen seinen, wenn auch für diesen Betrieb regelmäßigen, Folgen innerhalb des zulässigen Gebrauches des Eigenthums liege, und ebenso wenig läßt ein Unterschied nach der Ausdehnung des Gewerbebetriebs (ob fabrik- oder handwerksmäßig) sich grundsätzlich durchführen.

So behandelt denn auch die Entscheidung des vormaligen Obertribunals vom 30. November 1876 (Entscheidungen Band 79 Seite 1) den Fall von Immissionen aus dem Schornstein einer Schmiedewerkstatt und erachtet die Klage dagegen keineswegs deshalb für unbegründet, weil es sich um einen für die städtischen Bedürfnisse nothwendigen, handwerksmäßigen Betrieb handle; und das lübische Recht, dessen vergleichende Heranziehung gerade für den vorliegenden Fall nahe liegt, führt (Band III Tit. 12 Art 12) unter den „gefährlichen, unleidlichen Handwerken", gegen deren Einrichtung es dem Nachbarn ein (— durch die neuere Gewerbegesetzgebung weggefallenes —) Einspruchsrecht gab, neben andern für die städtischen Bedürfnisse kaum entbehrlichen Handwerken (Brauer-, Kupferschläger-, Knochenhauer-, Böttchergewerbe) auch das Schmiedegewerbe auf. Das vom Revisionskläger angezogene Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Senat) vom 29. März 1882 (Entscheidungen Band 6 Seite 217), welches der Klage gegen die durch eine Druckerei innerhalb einer Stadt verursachten übermäßigen Ruhestörungen und Erschütterungen des Nachbarhauses Statt giebt, sagt nicht, daß unbedingt anders zu entscheiden sein würde, wenn dieselben Störungen die regelmäßigen Wirkungen eines für die städtischen Bedürfnisse nothwendigen Handwerksbetriebes wären, sondern es enthält nur die beiläufige Bemerkung (a. a. O. Seite 220):

„Diese (die Zulässigkeit der Negatoria im gegebenen „Falle rechtfertigenden) Sätze mögen eine Modifi„kation erleiden, wenn ein für das allgemeine Be„dürfniß nothwendiges Gewerbe überhaupt nicht anders „betrieben werden kann, als unter Erregung eines „Menschen belästigenden Geräusches", (von den vorher „erwähnten Erschütterungen ist an dieser Stelle nicht „mehr die Rede), „gleichviel an welcher Stelle und gleich„viel in welcher Weise das Gewerbe betrieben werden „mag." Welche „Modifikationen" in der Beurtheilung der durch einen großen Fabrikbetrieb und der durch einen minder ungewöhnlichen Handwerksbetrieb in der That geboten sind, ergiebt sich aus folgender Erwägung. Wenngleich die Belästigungen durch den Gewerbebetrieb des Nachbarn nicht deshalb allein ertragen werden müssen, weil es sich um einen für das gemeine Bedürfniß nothwendigen und nicht ungewöhnlich ausgedehnten Betrieb handelt, so folgt daraus noch nicht, daß jeder aus einem solchen Betriebe hervorgehenden Belästigung mit der Negatoria entgegengetreten werden kann. Abgesehen von solchen Störungen der Nachbarn, welche vorübergehender oder zufälliger Art sind, und schon deshalb nicht den Charakter eines Eingriffs in das Eigenthumsrecht des Nachbarn an sich tragen, ist auch bei solchen (dauernden) Rückwirkungen der Eigenthumsausübung des Einen auf die Eigenthumssphäre des Andern, welche ihrem Ursprunge und ihrer Art nach nicht auf die gemeinübliche Benutzung des Eigenthums zurückzuführen sind, an der durch die Bedürfnisse des nachbarlichen Zusammenlebens begründeten Pflicht billiger Rücksichtnahme festzuhalten, und deshalb kann auch solchen Rückwirkungen gegenüber ein Rechtsschutz nur dann beansprucht werden, wenn sie zugleich ihrem Umfange nach von größerer Erheblichkeit sind, als diejenigen, welche schon mit Rücksicht auf ihren Ursprung als gemeinübliche ertragen werden müssen. Je außergewöhnlicher nun die Einrichtungen sind, aus welchen derartige Belästigungen entstehen, desto

eher wird sich schon aus ihrem Ursprunge der Schluß, daß sie auch ihrem Umfange nach jenes Maß übersteigen, ohne Weiteres rechtfertigen; je mehr der Ursprung dem Gemeinüblichen sich nähert, desto sorgfältiger wird die Frage des Umfanges zu prüfen sein. Der Unterschied in der Beurtheilung je nach der Art des angeblich den Nachbarn verletzenden Betriebes liegt also lediglich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung; eine Verschiedenheit der anzuwendenden Rechtssätze ist nicht anzuerkennen.

2. Die Beweiswürdigung nun, durch welche der Berufungsrichter zu dem Eingangs angegebenen Ergebnisse gelangt ist, muß als erschöpfend und als frei von Verstößen gegen Rechtsnormen anerkannt werden. Der Revisionskläger greift als theils im Widerspruche mit dem Beweismaterial stehend, theils gar nicht begründet dasjenige an, was der Berufungsrichter über die Zahl der Fälle sagt, in welchen die ungebührlichen Immissionen bei der jetzt bestehenden Einrichtung vorkommen. Die Entscheidungsgründe enthalten in dieser Hinsicht den Satz:

> Dem Klageanspruche steht nicht entgegen, daß das Eindringen und Niederschlagen des Qualms nur bei Westwind und bei dicker Luft stattgefunden hat; denn nach der vom Beklagten selbst eingereichten meteorologischen Tabelle hat der Westwind im Jahre 1884 und den früheren Jahren 140 mal in jedem Jahre geweht, also ebenso oft Immissionen bewirkt.

Man könnte dies dahin verstehen, daß zu Regenwalde der Westwind 140 Tage lang im Jahre, also fast $^3/_7$ des Jahres, geweht und daß der Berufungsrichter nur unter der Voraussetzung, daß dies der Fall sei, die Immissionen für zahlreich genug erachtet habe, um sie als das Maaß des Erträglichen und Gewöhnlichen überschreitend zu erkennen. Das wäre freilich ein Mißverständniß der Tabelle, welche sowohl durch die für jede einzelne Windrichtung angegebene Zahl (im Ganzen $1095 = 3 \times 365$) als durch die Bemerkung, daß täglich dreimal beobachtet worden sei, deutlich zeigt, daß der Westwind in 140 von 1095 jährlichen Fällen beobachtet worden, also nur fast genau während $^1/_8$ des Jahres geweht hat. Allein da der Berufungsrichter bei den Worten „140 mal im Jahre“ auf die Tabelle selbst hinweist, so muß angenommen werden, daß er sie auch im Sinne dieser Tabelle gebraucht hat, daß er also die nach der Tabelle durchschnittlich eintretende Zahl der Fälle, in welcher der den Rauch in die Richtung des klägerischen Grundstücks tragende Wind weht, für ausreichend erachtet hat, um die Belästigung durch den Rauch als eine ungewöhnliche bezeichnen zu können. Dadurch werden die Grenzen des bei Fragen thatsächlicher Art dem Richter freistehenden Ermessens nicht überschritten, zumal wenn man erwägt, daß der Wind häufiger, als von einem Tage zum andern, die Richtung ändert, die 140 Fälle des Westwindes sich also immerhin auf eine größere Zahl von Tagen, als $^1/_4$ des Jahres (= c. 45—46 Tage) vertheilen werden. — Wenn sodann bei Bemessung der Zahl der Immissionen nicht besonders erwogen ist, daß, wie die Feststellung des Berufungsrichters sagt, solche nur bei Westwind und dicker (oder, wie an anderer Stelle gesagt ist, schwerer) Luft, oder, wie der Beklagte selbst sich ausdrückt, bei regnerischem Wetter mit Westwind, stattfinden, so darf unterstellt werden, daß der Berufungsrichter einen ausdrücklichen Hinweis auf die notorische Thatsache, daß der Westwind regelmäßig eine mehr oder minder von Wasserdunst geschwängerte, daher schwere, Luft zuführt, nicht für erforderlich erachtet hat.

3. In erster Instanz hatte der Beklagte den Einwand der Verjährung „nach Landrecht und nach lübischem Rechte“ erhoben. Der erste Richter hat diesen Einwand verworfen. Laut des Thatbestands des Berufungsurtheiles ist der Thatbestand aus dem ersten Urtheile, also auch dieser Einwand, in der Berufungsinstanz vorgetragen worden. Daß der Berufungsrichter den Einwand gleichwohl nicht besonders beurtheilt, kann, zumal Neues zu dessen Rechtfertigung nicht vorgetragen worden ist, nur als sein Einverständniß mit der Beurtheilung des ersten Richters gedeutet werden, und die Aufhebung des Berufungsurtheils wegen mangelhafter Begründung (Civilprozeßordnung § 516 Nr. 7) würde sich nur rechtfertigen, wenn die rechtliche Beurtheilung des ersten Richters zu Bedenken Anlaß gäbe. Das ist aber nicht der Fall. Nach Landrecht ist der Einwand blos darauf gestützt, daß die Schmiede, oder ein ähnlicher Betrieb seit 1844 bestanden und dadurch der Beklagte das Recht auf „die gerügte Benutzungsart seines Grundstücks erworben habe“. Es handelt sich aber nicht um das Recht des Beklagten zur Benutzung seines eignen Grundstücks, sondern darum, ob er durch (erwerbende) Verjährung ein Recht erlangt habe, den Rauch in bisheriger Weise auf das Grundstück des Klägers gelangen zu lassen und in den behaupteten Thatsachen ist kein Anhalt für die Unterstellung zu finden, daß das blos passive Verhalten des Beklagten, in Folge dessen der Wind den Rauch auf das Nachbargrundstück trug, als eine Handlung desselben angesehen werden könnte, und zwar als eine solche, die in der Absicht vorgenommen wäre, ein an dem Nachbargrundstücke ihm zustehendes Recht auszuüben (Allg. Landrecht Theil I Titel 7 §§ 81, 82, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 12 Seite 175). Die Einrede der Verjährung nach lübischem Rechte (— es kann wohl nur an die Vorschrift Band I Titel 8 Art 2 gedacht sein. „Wenn über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen bestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angesprochen werden“ —) beseitigt der erste Richter durch die Feststellung, daß die Bauvorschriften des lübischen Rechts zu Regenwalde nicht gelten. Das Stillschweigen des Berufungsrichters ist, bei unterbliebener Anfechtung dieser Feststellung, als Einverständniß zu deuten, und deshalb ist die Feststellung auch für die Revisionsinstanz bindend (Civilprozeßordnung § 525).

Hiernach erweisen sich die Revisionsangriffe als verfehlt, und da auch sonst das Berufungsurtheil die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen läßt, so mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Vermischtes.

Der Königl. Polizei-Präsident zu Berlin hat unter dem 25. Mai d. J. eine Warnung, betr. „Warner's Safe Cure“ erlassen, welche mit der entsprechenden Bekanntmachung vom 29. Dezember 1886 (s. Veröffentl. 1887, S. 84) wörtlich übereinstimmt mit dem einzigen Unterschiede, daß das Mittel nach der neueren Bekanntmachung nicht nur gegen Nierenleiden, sondern auch gegen Magenbeschwerden angepriesen wird.

Summarische Uebersicht der im Prüfungsjahre 1886/87 in Bayern geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin.

Doktoren und Kandidaten der Medizin sind	Bei d. Prüfungskommiss. München	Würzburg	Erlangen	Summa
I. Aus dem vorigen Jahre wieder in die Prüfung getreten .	50(25)*	70 (32)	21(19)	141 (76)
II. Neu eingetreten . .	199(148)	176(197)	46(47)	421(392)
zusammen	249(173)	246(229)	67(66)	562(468)
III. Hievon bestanden mit d. Zens. genügend (3)	82 (27)	18 (7)	24(24)	124 (58)
" " " gut . . . (2)	100 (92)	120(100)	31(18)	251(210)
" " " sehr gut . (1)	7 (3)	19 (46)	4 (2)	30 (51)
zusammen	189(122)	157(153)	59(44)	405(319)
IV. Nicht bestanden resp. zurückgetreten	60 (51)	89 (76)	8(22)	157(149)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pfeiffer, Dr. Emil. Wiesbaden als Kurort. Festschrift. Wiesbaden. 1887. 8°.

Protze, Dr. Herm. Bericht über die in diesem Sommer nach Impfung mit animaler Lymphe aufgetretenen Hautaffektionen. Elberfeld. 1887. 8°.

*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Prüfungsjahr 1885/86. (Münch. med. Wchschr. 1888 S. 121 nach dem Kult. Min.-Bl. Nr. 31. 1887.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 26. Juni 1888. Nr. 26.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 28 JUN 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 385. — Cholera in Calcutta. S. 385. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro 1887. S. 385. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 386. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 387. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 387. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 387. — Fleischvergiftung zu Ludwigshafen-Hemshof. S. 388. — **Witterung.** S. 387. — **Zeitweilige Maßregeln ꝛc.** S. 388. — **Thierseuchen** in den Niederlanden. S. 389. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 389. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Preußen.) Leichen-Transport. S. 389. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Hebammen. S. 390. — (Reg.-Bez. Danzig.) Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulkinder. S. 390. — Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere. S. 391. — (Reg.-Bez. Potsdam.) Mittheilung an die Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten. S. 391. — (Reg.-Bez. Frankfurt.) Verkehr von Fleisch. S. 391. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Verabfolgung geistiger Getränke. S. 392. — (Bayern.) Milchverkehr. S. 392. — (Württemberg.) Leichen-Transport. S. 393. — (Mecklenburg-Schwerin.) Rothlauf- und Schweineseuche. S. 394. — Viehausfuhr. S. 394. — (Oldenburg.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen. S. 394. — (Braunschweig.) Impftermine. S. 394. — (Waldeck.) Hebammengebühr. S. 394. — (Italien.) Bauordnung der Stadt Rom. S. 395. — (Dänemark.) Margarinebehälter ꝛc. S. 395. — **Rechtsprechung.** Aus den Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen. S. 396. — **Vermischtes.** (Preußen. Stadt Göttingen.) Desinfektionsapparate. S. 397. — **Geschenkliste.** S. 398.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg und Wien je 1, Vororte Wiens 3, Budapest 1, Prag 14, Triest 5, Rom 2, Paris 8, Lyon 2, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Hildesheim 1 und Königsberg 5, Wien 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Königsberg 1, Prag 3 Todesfälle; Regier.-Bezirke Hannover 1 und Königsberg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Rom und Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 3, Kopenhagen 1 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 8 Todesfälle.

Rose: London 7 Todesfälle; Wien 26, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 44, Wien 12, Vororte Wiens 16, Prag 8, Krakau 7, Paris 19, London 21 Todesfälle; Berlin 163, Hamburg 584, Reg.-Bezirke Düsseldorf 187 und Schleswig 220, Wien 259, Budapest 67 Erkrankungen.

Scharlach: London 19, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 51, Hamburg 25, Wien 44, Kopenhagen 37, Stockholm 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 14, Breslau 10, Hamburg 15, Paris 32, London 28, Kopenhagen 9 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 40, Hamburg 66, Nürnberg 26, Reg.-Bezirk Schleswig 173, Wien 19, Kopenhagen 74, Christiania 22 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 34, Stockholm 7 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 19, Kopenhagen 24, Stockholm 36 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 32 Erkrankungen.

Cholera in Calcutta. — In der Stadt Calcutta sind nach dem Bericht des Health-Officer für das 1. Quartal 1888 bezw. den amtlichen wöchentlichen Sterblichkeits-Nachweisen in der Zeit vom 2. Januar bis 12. Mai d. J. 921 Cholera-Todesfälle zur Kenntniß gekommen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Wochen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Monat	Januar				Februar				März					April				Mai	
Woche bis	7	14	21	28	4	11	18	25	3	10	17	24	31	7	14	21	28	5	12
Zahl d. Cholera-Todesf.	19	32	19	16	29	31	50	46	52	35	74	70	65	68	59	73	69	61	53

In Rio de Janeiro starben im Jahre 1887 14 875 Personen, 8735 Männer und 6140 Frauen. Darunter befanden sich 11 732 Eingeborene, 2959 Fremde und 184 ohne Angabe der Nationalität. 9983 Personen starben in ihrer Wohnung, 4780 in Krankenhäusern ꝛc., 44 auf der Straße, 20 auf dem Wasser, bei 48 fehlt die Angabe der Todesstätte. 1842 der Gestorbenen standen im Alter bis zu 3 Monaten, 1255 von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, 1089 von 1 bis 2 Jahren, 1521 von 2 bis 5, 877 von 5 bis 15, 3449 von 15 bis 35, 3501 von 35 bis 60, 1266 im Alter von mehr als 60 Jahren, bei 75 fehlt die Altersangabe. 763 Kinder waren todtgeboren; den Pocken erlagen 3357 Personen, Masern 274, Scharlach 3, Gelbfieber 100 (darunter 92 Fremde), Fleck-

(Fortsetzung auf Seite 388.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 24. Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	68	3	32	9	16,5	26,8	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	23	1
† Altona	111 780	92	4	46	12	21,4	25,9	1	1	2	—	—	4	7	—	—	—	30	1
† Augsburg	68 227	44	1	29	6	22,1	28,7	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	20	—
† Barmen	106 749	75	1	34	12	16,6	22,6	—	—	1	—	—	7	3	3	2	2	19	1
† Berlin	1414 980	816	25	506	172	18,6	26,3	5	3	14	2	3	63	50	55	33	31	288	23
† Bochum	44 551	26	1	14	3	16,3	28,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	7	—
† Braunschweig	90 410	60	5	42	7	24,2	24,7	1	1	3	—	—	9	9	2	—	—	16	1
† Bremen	121 464	77	2	35	3	15,0	20,7	—	—	—	—	—	11	2	1	—	—	19	2
† Breslau	313 451	207	15	167	54	27,7	31,0	—	—	10	—	—	19	23	26	9	8	86	3
Charlottenburg	48 514	44	1	15	11	16,1	30,8	—	—	—	—	—	1	1	3	.	2	9	1
† Chemnitz	118 926	121	6	62	34	27,1	32,2	—	—	1	2	—	4	2	2	.	1	51	—
† Danzig	118 037	72	3	49	10	21,6	27,1	—	2	2	—	—	9	6	2	2	2	25	3
† Darmstadt	52 930	24	2	14	5	13,8	19,9	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	6	—
Dortmund	84 578	71	3	17	5	10,5	26,7	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	9	—
† Dresden	259 142	151	3	81	26	16,3	25,2	1	—	2	—	—	13	6	3	2	2	55	1
† Düsseldorf	125 384	97	3	46	15	19,1	24,2	—	—	1	—	—	7	4	1	1	1	31	2
† Duisburg	50 761	32	—	19	8	19,5	27,1	—	—	—	—	—	2	10	2	2	2	4	1
† Elberfeld	113 195	76	2	36	9	16,5	23,1	—	—	—	—	—	5	8	5	3	3	16	2
† Erfurt	61 036	53	—	25	10	21,3	23,1	—	—	2	—	—	2	1	5	3	3	13	2
† Essen	69 259	51	—	25	5	18,8	28,2	—	—	—	1	—	7	5	—	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	163 655	85	2	56	12	17,8	19,9	—	—	2	—	—	9	5	2	1	1	36	2
† Frankfurt a. O.	55 604	26	2	17	4	15,9	27,6	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	10	3
† Freiburg i. B.	43 892	26	2	23[3]	8	27,2[2]	23,7	—	—	—	—	—	6	1	.	.	3	13	—
M.-Gladbach	47 767	29	1	16	6	17,4	25,4	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	6	—
† Görlitz	58 489	41	2	19	8	16,9	28,0	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	13	—
† Halle a. S.	87 407	42	3	47	10	28,0	25,6	—	3	—	—	1	4	10	1	—	—	28	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	331	9	286	68	29,8	26,6	44	—	15	4	1	30	35	18	6	5	130	9
† Hannover	148 458	102	5	49	12	17,2	22,7	—	—	3	1	—	12	3	.	.	1	29	—
† Karlsruhe	67 155	29	—	29	10	22,5	20,5	1	—	1	2	—	4	1	5	2	2	15	—
† Kassel	67 077	42	5	16	8	12,4	21,2	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	12	1
† Kiel	55 896	34	—	15	4	14,0	22,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	7	1
† Köln	169 993	110	3	61	25	18,7	26,9	—	—	—	—	—	11	6	10	4	3	33	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	99	5	73	19	24,3	31,1	—	—	2	4	1	7	3	6	3	3	46	4
Krefeld	98 691	89	2	26	6	13,7	25,5	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	14	1
† Leipzig	181 324	113	9	54	12	15,5	22,8	1	—	2	1	1	8	13	4	1	1	23	1
Liegnitz	46 545	38	1	21	8	23,5	32,9	—	—	1	—	—	1	7	3	.	1	9	—
† Lübeck	57 644	45	1	21	6	18,9	21,8	—	1	2	—	—	1	4	—	—	—	12	1
† Magdeburg	171 086	143	2	71	29	21,6	26,6	—	2	2	—	—	11	8	5	1	1	41	2
† Mainz	69 119	46	2	31	9	23,3	22,9	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	18	2
† Mannheim	65 305	38	2	36	18	28,7	21,0	—	1	—	—	—	6	4	6	—	—	19	—
† Metz	54 558	24	—	26	7	24,8	21,1	—	—	—	1	—	1	4	5	4	4	14	1
† Mülhausen i. E.	72 926	47	4	25	4	17,8	.[5]	—	2	—	—	—	3	2	.	.	3	15	—
† München	278 494	191	9	149	62	27,8	30,3	—	3	2	2	—	20	19	42	7	6	58	3
† Münster	45 933	25	—	12	3	13,6	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	6	—
† Nürnberg	122 832	85	6	50	19	21,2	27,5	—	1	—	—	—	8	5	8	4	4	27	1
† Plauen i. V.	46 860	42	1	18	8	20,0	27,5	—	1	1	1	—	1	—	2	—	—	12	—
† Posen	69 658	47	1	41	17	30,6	29,3	—	—	—	1	—	3	3	5	3	3	28	1
Potsdam	52 132	26	—	19	6	19,0	24,8	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Rostock	40 591	20	3	13	3	16,7	20,3	—	—	1	—	—	—	6	1	1	1	5	—
† Stettin	103 565	62	5	45	14	22,6	25,7	1	3	2	1	—	3	6	2	.	.	24	3
† Straßburg i. E.	115 870	59	3	59	23	26,5	26,7	5	1	4	—	—	4	5	14	14	14	21	5
† Stuttgart	117 861	59	3	40	9	17,6	21,1	—	—	—	—	—	9	1	3	2	2	26	1
† Wiesbaden	58 148	28	1	19	9	17,0	19,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1
† Würzburg	57 074	36	—	30	5	27,3	25,4	—	1	—	1	—	3	2	3	—	—	20	—
† Zwickau	41 434	24	1	22	12	27,6	28,9	1	—	—	—	—	1	4	1	1	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehende Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 23,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	295	16	163	66	21,7	1	1	5	—	—	14	32	24	—	—	80	6
Brünn bis 9. Juni	86 372	.	2	52	.	31,3	—	2	2	1	.	13	6	2	.	.	26	—
Brüssel desgl.	181 270	94	4	95	23	27,3	1	—	1	.	.	7	22	11	.	.	50	3
Budapest desgl.	442 787	325	22	284	83	33,4	—	4	5	1	—	73	23	41	.	.	129	8
Christiania	135 600	67	—	54	10	20,7	—	1	2	—	—	7	13	—	—	—	31	—
Dublin	353 082	185	.	167	28	24,6	—	4	—	.	.	.	.	3	.	.	157	3
Edinburg	262 733	138	.	99	21	19,6	1	2	2	.	.	8	.	—	.	.	80	6
Graz bis 9. Juni	105 809	.	3	62	.	30,5	—	—	1	1	.	16	10	3	.	.	30	1
Kopenhagen bis 12. Juni	300 000	200	1	129	39	19,0	—	2	9	—	—	22	19	9	.	.	62	6
Krakau bis 9. Juni	74 084	58	4	59	23	41,4	7	—	1	1	—	11	12	6	—	.	21	—
Lemberg desgl.	120 868	.	2	61	.	26,2	—	1	2	—	.	20	10	2	.	.	23	3
Liverpool	599 738	322	.	180	35	15,6	—	—	2	.	.	.	.	2	.	.	167	9
London	4 282 921	2399	.	1167	251	14,2	21	19	28	8	3	119	75	22[2]	.	.	801	71
Lyon bis 2. Juni	401 930	163	11	144	20	18,6	2	—	4	—	—	29	20	7	.	.	79	3
Odessa	268 000	.	8	188	93	36,5	—	1	2	1	1	15	2	32	32	26	131	3
Paris	2 260 945	1045	82	890	156	20,6	19	6	32	6	3	171	72	96	.	.	461	24
Petersburg bis 9. Juni	928 016	486	27	599	168	33,6	57	9	7	13	—	102	26	70	.	.	315	.
Prag u. Vororte	295 857	.	6	186	46	32,7	8	2	2	2	—	38	17	9	.	.	103	5
Rom bis 5. Mai	388 300	231	19	173	35	23,2	4	—	1	2	.	7	24	9	.	.	121	5
Stockholm bis 9. Juni	221 549	157	5	77	12	18,1	—	4	—	—	—	15	6	1	.	.	47	4
Triest	156 042	.	.	69	19	23,0	—	—	1	—	—	14	13	2	—	—	38	1
Venedig bis 9. Juni	150 502	85	6	80	14	27,6	—	—	1	1	—	6	13	7	.	.	49	3
Warschau desgl.	444 814	284	10	213	70	24,9	—	10	3	2	1	41	23	32	.	.	99	2
Wien desgl.	800 836	522	28	425	104	27,6	12	3	6	—	—	110	73	19	—	—	196	6
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	27	270	.	34,6	16	1	3	1	.	61	49	32	.	.	105	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Laut Mittb. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medic.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	11	1	4	1	4	1	—	1
Scharlach	7	—	1	3	3	—	—	2
Diphtherie und Croup	20	—	12	4	4	—	—	5
Unterleibstyphus	15	—	1	1	9	3	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	5	—	—	—	1	—	8
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	5	—	1	—	3	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	77	1	—	—	69	7	—	—
Lungenschwindsucht	48	—	—	1	15	31	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	73	2	2	4	26	32	7	15
Akuter Darmkatarrh	10	3	2	2	1	2	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	1	9	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	—	11	24	—	—
Verletzungen	102	—	8	7	45	38	4	5
Alle übrigen Krankheiten	394	9	15	19	160	166	25	55
Summe	835	21	46	43	363	323	39	118

Gesammtbest. **war** am 9. Juni 3760 u. **bleibt** am 16. Juni 1888 3730.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10.–16. Juni	19	163	51[4]	65[4]	5
„ Breslau	desgl.	2	6	13	40	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Juni	1	6	9	4	1
„ Hamburg u. Vororte	10.–16. „	16	584	25	66	1
„ Nürnberg	desgl.	2	2	16	26	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	5	6	8	—
„ Aurich	desgl.	—	—	2	—	—
„ Düsseldorf	desgl.	15	187	28	56	1
„ Erfurt	desgl.	3	56	11	23	2
„ Hannover	desgl.	12	34	7	22	—
„ Hildesheim	9.–16. Juni	5	154	5	67	—
„ Königsberg	10.–16. „	36	10	5	30	—
„ Marienwerder	desgl.	4	4	—	5	—
„ Münster	desgl.	4	—	2	23	—
„ Schleswig[2]	desgl.	40	220	32	173	1
„ Stettin	desgl.	17	63	32	27	—
„ Stralsund	desgl.	6	—	1	11	1
„ Trier	desgl.	1	11	10	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	172	33	58	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 10. Juni bis 16. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[3]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Juni	21,8	14,8	753,8	755,0	759,0	72	47	63	—	WNW	2
	11. „	20,2	7,4	761,8	761,1	760,5	64	34	48	—	WNW	1
	12. „	26,7	10,3	759,8	757,6	755,6	55	35	39	—	S	1
	13. „	29,7	13,9	755,1	754,0	753,4	50	28	40	—	SO	1
	14. „	25,1	12,0	752,6	752,2	753,6	49	67	93	1,7	SSW—NW	2
	15. „	16,9	9,6	754,7	754,3	753,9	79	44	78	0,6	NW	1
	16. „	12,3	9,4	751,2	751,4	752,3	90	96	86	6,5	NW	2
München	10. Juni	18,8	13,4	717,2	718,1	719,3	71	72	86	5,6	SW	0,1
	11. „	20,0	11,9	720,0	719,2	718,6	72	56	63	0,8	NO	0,6
	12. „	21,8	11,4	717,2	715,3	714,3	69	46	60	—	NO	1,6
	13. „	26,5	11,0	714,0	713,0	712,5	58	46	74	2,5	N	1,2
	14. „	19,9	11,2	714,4	714,0	715,9	83	78	90	6,5	NW	1,1
	15. „	14,6	7,7	715,2	716,3	716,0	93	60	78	13,3	W	1,7
	16. „	15,9	5,6	712,1	711,0	710,2	61	58	88	1,7	SW	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einsch. Uhr. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Segeberg fehlt.

typhus 15, Unterleibstyphus 75, Diphtherie und Croup 120, Beriberi 64, Rose 38, Skorbut 18, Skrophulose 27, Syphilis 54, Wechselfieber 915, Tuberkulose 2025, Krankheiten des Nervensystems 1118, der Kreislaufs- 1249, der Athmungs- 1234, der Verdauungs- 516, der Harn- und Geschlechtsorgane 110; eines gewaltsamen Todes starben 177 Personen.

Fleischvergiftung zu Ludwigshafen-Hemshof im April 1886.

Unter vorstehendem Titel veröffentlicht Dr. Demuth in Frankenthal in den März- und Aprilnummern des Vereinsblatts der Pfälzischen Aerzte für 1888 einen Aufsatz, dem wir Nachstehendes entnehmen.

In der Zeit vom 17. bis 25. April 1886, hauptsächlich zwischen dem 18. und 21. April, erkrankte in Ludwigshafen (Hemshof) eine große Zahl von Personen unter den Erscheinungen von Kopfschmerz, Abgeschlagenheit, Mattigkeit in den Gliedern, Leibschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Die Zahl der erkrankten Personen ist nicht festgestellt, doch ist erwiesen daß 90 von ihnen in der betreffenden Zeit Fleischwaaren aus dem Geschäfte des Metzgers E. bezogen und genossen hatten und alsbald nach dem Genuß derselben erkrankt sind. In manchen Fällen trat die Erkrankung bereits 2 bis 3 Stunden, in keinem Fall aber später als 12 bis 18 Stunden danach ein. Die meisten Erkrankungsfälle (32) kamen am 19. April zur ärztlichen Kenntniß; die Mehrzahl der erkrankten Personen (28) hatte Leberwurst genossen; zumeist (23) wurden Personen im Alter von 21 bis 30 Jahren betroffen. 2 Personen, ein Knabe von 13 und eine Frau von 68 Jahren sind gestorben. Ersterer hatte am 18. April abends nach 5 Uhr mit 4 anderen Gliedern der Familie ½ Pfund von einem aus dem E.'schen Geschäfte bezogenen Schwartenmagen gegessen und starb am 21. April nachmittags 3½ Uhr. Die übrigen Familienglieder, welche von dem Schwartenmagen weniger verzehrt hatten als der Verstorbene, sind zwar wie dieser am nächsten Morgen erkrankt, aber bald wieder genesen. Die verstorbene Frau hatte am 16. April mit 4 weiteren Personen Leberknödel verzehrt, welche aus 1¼ Pfund einer am gleichen Tage aus dem E.'schen Geschäfte bezogenen Leber hergestellt waren, und am 17. April morgens den Rest der Mahlzeit allein verspeist. Sämmtliche 5 Personen erkrankten am nächsten Morgen, und, während 4 von ihnen nach 8—10 Tagen genasen, starb die Frau in der Nacht vom 22. auf den 23. April. — Am 3. Mai 1886 wurde die gerichtliche Sektion der beiden exhumirten Leichen vorgenommen. Dieselbe ergab wenig Positives. In beiden Leichen fand man die Schleimhaut des Magens und Darmes aufgelockert, grauröthlich, ohne Geschwüre, mit mäßiger Schwellung der Darmdrüsen. Milzbrandbacillen waren im Blute nicht nachzuweisen. In den Lebern fand Prof. Dr. Bollinger eine starke Fettanhäufung (Fettinfiltration, vielleicht auch Fettdegeneration). Dieser Sachverständige hält auch eine leichte fettige Degeneration der Herzmuskel für wahrscheinlich. Prof. Dr. Buchner bekundet, daß in den von ihm untersuchten Theilen der Leichen sicher keines der bekannten, chemisch nachweisbaren Gifte enthalten sei.

Der Metzger E. in Ludwigshafen hatte vermuthlich bereits am 16. April morgens das Fleisch einer nothgeschlachteten Kuh eingeführt. Ueber die Krankheit dieser Kuh ist Folgendes bekannt geworden: Die Kuh hatte einige Zeit vor der Schlachtung gekalbt. Da die Nachgeburt nicht sogleich abging wurde sie einige Tage später von dem Thierarzte entfernt. Aus der Scheide ging eine übelriechende Flüssigkeit ab. Das Thier erholte sich vorübergehend, wurde aber später wieder stärker krank, so daß der Wärter manchmal nachts bei ihm bleiben mußte und den Auftrag erhielt, falls es schlimm werden sollte, den Gutsinspektor zu wecken und das Thier schlachten zu lassen. Am 14. April abends wurde die Kuh, weil sie das Futter versagte, von dem Thierarzte untersucht und an Indigestion behandelt. Da sich indeß der Zustand während der Nacht bedenklich verschlimmerte, schritt man zur Schlachtung der Kuh. Am 15. April besichtigte derselbe Thierarzt, welcher die kranke Kuh behandelt hatte, das Fleisch und erklärte letzteres für genießbar. Die Gebärmutter und die übrigen Eingeweide wurden von ihm indeß nur äußerlich in Augenschein genommen. Die geschlachtete Kuh, welche demnächst in den Besitz des Metzgers E. in Ludwigshafen überging, wurde von diesem wahrscheinlich am 16. April morgens zwischen 4 und 5 Uhr nach Hause gebracht, und dort, ohne sie vorher noch der vorgeschriebenen Fleischbeschau in Ludwigshafen zu unterstellen, ausgehauen.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten hat es sich bei den erkrankten Personen höchst wahrscheinlich um eine Vergiftung durch Fleisch 2c. einer an puerperaler Sepsis leidenden Kuh gehandelt, wobei der Umstand, daß zur kritischen Zeit die Hitze sehr groß war, als begünstigendes Moment angesehen ist. Da der Tag der Ueberführung der fraglichen Kuh nach Ludwigshafen nicht ganz sicher festgestellt ist und die Vertheidigung geltend machte, daß dies erst am 17. wenn nicht am 18. April geschehen sei, andererseits aber Personen erkrankt sind, welche bereits am 16. April vormittags 10 Uhr Fleisch aus dem E.'schen Geschäfte bezogen hatten, so ist der Nachweis, daß gerade diese Kuh den Anlaß zu den Fleischvergiftungen gegeben hat, nicht erbracht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 159 u. 161 vom 19. u. 21. Juni 1888.)

Portugal. Durch eine unter dem 11. Juni 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco seit dem 1. Mai für von Gelbfieber „verseucht" und

die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat beschlossen, vom 31. Mai 1888 an gegen Ankünfte aus dem Hafen Singhel (Insel Sumatra) das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen. —

Südamerika. Durch Erlaß der Regierung der Republik Peru vom 1. Mai 1888 ist Folgendes angeordnet worden:

1) Die aus dem Atlantischen Ozean mit reinem Gesundheitspasse in Peru ankommenden Schiffe werden in den Häfen von Peru ohne vorhergegangene Quarantäne zugelassen, sofern sie beim Passiren der chilenischen Küste nur Häfen angelaufen haben, in denen Cholerafälle nicht vorgekommen sind.

2) Dieselben Schiffe werden, wenn sie Häfen anliefen, in denen die Epidemie erloschen ist, nach Beobachtungsquarantäne und vorgängiger Desinfizirung zugelassen werden, sofern sie während ihrer Reise einen Cholerafall an Bord nicht gehabt haben.

3) Die Schiffe, welche aus chilenischen Häfen kommen, in denen die Epidemie nicht geherrscht hat, und welche, bevor sie sich auf Fahrt begeben, Verkehr mit infizirten Häfen nicht gehabt haben, werden ebenso behandelt, wie die aus atlantischen Häfen kommenden Schiffe (Ziff. 1 dieses Erlasses).

4) Schiffe, welche aus chilenischen Häfen kommen, in denen die Epidemie zeitweise geherrscht hat, aber erloschen ist, können nur dann an der peruanischen Küste zugelassen werden, wenn sie beim Antritt ihrer Reise einer Desinfektion unterworfen worden sind, was durch Zeugniß des Schiffsarztes zu beglaubigen ist; dieselben müssen außerdem bei Ankunft sich einer Quarantäne von wenigstens fünf Tagen und einer neuen Desinfizirung unterwerfen, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden.

5) Passagiere und europäische Güter, die aus Arica und chilenischen nicht verseuchten Häfen kommen, werden frei angenommen.

6) Passagiere und Güter, die aus chilenischen Häfen kommen, in denen erst kürzlich die Cholera erloschen ist, müssen bei ihrer Zulassung in peruanischen Häfen sich denselben Vorschriften unterwerfen, wie die Schiffe, auf welche sich Ziff. 4 bezieht.

7) Schiffe, die aus chilenischen infizirten Häfen kommen, werden für jetzt nicht in peruanischen Häfen angenommen, ebenso die aus der Zone nördlich von Valparaiso bis Antofagasta kommenden Schiffe, und zwar ausschließlich dieser beiden Häfen.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vergl. Veröffentl. S. 122.) Das „Amsterdamsch Handelsblad" vom 17. Mai meldet Fälle von Rotz unter den Pferden zu Ede (Gelderland) und von Räude unter den Schafen im Ambt Nollenhove (Overyssel), und dasjenige vom 23. Mai Fälle von Rotz unter den Pferden in Beerta (Groningen).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oldenburg. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Auftreten der Schweineseuche (Schweinepest). Vom 6. Januar 1888.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium, daß die Besitzer von Schweinen bis weiter verpflichtet sein sollen, von dem Ausbruche der s. g. Schweineseuche (Schweinepest) unter ihrem Viehstande und von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, sofort dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen.

Zu den verdächtigen Krankheitserscheinungen sind zu rechnen:

bei lebenden Schweinen träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Verkriechen in die Streu, Fieber; bei Kadavern röthliche Flecken an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lunge oder des Darmkanals, Verkäsungen in diesen Organen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, soweit nicht etwa auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe eintritt.

Zugleich werden die Gemeindevorstände darauf hingewiesen, daß sie nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, von jedem Seuchenverdacht und von jedem Seuchenausbruch dem Amte Anzeige zu machen haben.

Oldenburg, 1888, Januar 6.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez. Jansen.

Oldenburg. Bekanntmachung, betreffend das Abladen von Kehricht und Abfällen von aus dänischen, schwedischen oder norwegischen Häfen kommenden Schiffen. Vom 28. Januar 1888.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß von Schiffen, welche aus dänischen, schwedischen oder norwegischen Häfen in diesseitige Häfen einlaufen, Kehricht und Abfälle nicht an Land gebracht werden dürfen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Oldenburg, 1888, Januar 28.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez. Jansen.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, betreffend Bestimmungen über Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 6. April 1888.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung S. 94).

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 15. Dezember 1887 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. dess. Mts., betreffend die Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, lassen wir Ew. 2c. in der Anlage weitere Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, die hiernach in Betracht kommenden Behörden umgehend mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Bestimmungen mit dem Hinzufügen, daß dieselben sofort in Kraft treten, durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Indem wir einer baldgefälligen Mittheilung der in dem dortigen Bezirke mit der Ausstellung von Leichenpässen betrauten Behörden und Dienststellen entgegensehen, bemerken wir, daß der § 34 Nr. 8 der obengedachten Bekanntmachung, welcher für den Transport von Leichen an Universitäts-Anstalten gewisse Erleichterungen gewährt, durch die beiliegenden Bestimmungen nicht berührt wird.

Berlin, den 6. April 1888.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.
Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

a) Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu er-

folgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden ꝛc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) eine vom Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militairbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Der Königliche Regierungs-Präsident von Potsdam veröffentlicht den Inhalt vorstehenden Zirkulars im Amtsblatt S. 153 mit folgendem Zusatze:

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Indem ich zugleich auf die im vorliegenden Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J., betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands verweise, bemerke ich, daß den Herrn Landräthen eine entsprechende Anzahl von Formularen zu Leichenpässen zugefertigt werden wird, von welchen die betreffenden städtischen Polizei-Verwaltungen ihren Bedarf zu beziehen haben.

Potsdam, den 20. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Beaufsichtigung der Hebammen betreffend.

Königsberg, den 8. Mai 1888.

Bei der Revision der von den Kreisphysikern jährlich hier einzureichenden Geburten-Uebersichten der Hebammen hat sich bis jetzt regelmäßig ergeben, daß eine Zahl von Hebammen selbstständig geburtshülfliche Operationen (Lösung der Nachgeburt, Wendung bei Querlagen und Ausziehung des Kindes an den Füßen) vorgenommen hat, deren Ausführung ihnen nach den bezüglichen Bestimmungen des Lehrbuches unter gewissen Bedingungen allerdings erlaubt ist. Der Zweifel jedoch, ob diese Bedingungen in allen Fällen streng innegehalten worden sind, ist, bei der bekannten Neigung der Hebammen zu selbstständigem Handeln mit Umgehung ärztlicher Hülfe, nicht ungerechtfertigt. Er muß namentlich bei Stadthebammen um so eher entstehen, als der ärztliche Beistand diesen Frauen in der Regel leicht erreichbar ist, und hat daher bis jetzt stets zu diesseitigen Rückfragen in Fällen der gedachten Art behufs Feststellung des Thatbestandes geführt.

Diese umständlichen und zeitraubenden Rückfragen werden sich vermeiden lassen, wenn die die jährlichen Nachprüfungen leitenden Medizinalbeamten diese passende Gelegenheit benutzen, um auf den fraglichen Punkt ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Die Hebammen, besonders die städtischen, werden hierbei an der Hand der darauf hin genau durchzusehenden Tagebücher sofort über die näheren Umstände zu vernehmen sein, welche sie zur Ausführung der etwa von ihnen selbstständig vorgenommenen geburtshülflichen Operationen veranlaßt haben.

Das Ergebniß dieser Vernehmung ist unter Berücksichtigung der Frage, ob auch die Hebammen den Vorschriften des Lehrbuches (vergl. daselbst Vorbericht und §§ 281 nebst 288, 297 und 348) nicht zuwidergehandelt haben, in den die Geburten-Uebersichten begleitenden Bericht von jetzt an jedesmal ausdrücklich zu vermerken.

Vorkommnisse der gedachten Art, welche sich in dem auf die Nachprüfungen folgenden Zeitraum bis zum Jahresschluß ereignet haben und sich aus den von den Hebammen im Januar alljährlich an die Physiker einzureichenden Geburtenlisten ergeben, müssen durch nachträgliche Vernehmung der betreffenden Hebammen festgestellt werden und in dem erwähnten Bericht ebenfalls ihre Erörterung finden.

In Vertretung: Höpker.

An sämmtliche Königlichen Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks einschl. des Königl. Stadtphysikus und Stadtwundarztes hierselbst.

P. II 3458. II Ang.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulkinder.

L. 431/2. Danzig, den 15. März 1887.

Auf die Eingabe vom 23. v. Mts., in welcher Ew. Hochehrwürden behufs der Verhütung der Uebertragung

---

*) Anm.: Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

ansteckender Krankheiten durch die Schulen den Vorschlag machen, die Lehrer und Schulvorsteher mittelst einer populären Schrift über die charakteristischen Merkmale ansteckender Kinderkrankheiten soweit zu belehren, daß dieselben solche Krankheiten zu erkennen und die vorläufigen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung und Desinfektion zu treffen vermögen, erwiedere ich Ew. Hochehrwürden ergebenst, daß ich mich schon aus dem Grunde nicht in der Lage befinde, diesem Vorschlage weitere Folge zu geben, weil die Konstatirung ansteckender Krankheiten nach den bestehenden Bestimmungen lediglich durch einen approbirten praktischen Arzt erfolgen darf, derartige Krankheiten zuerst auch meistentheils in so unbestimmter Form auftreten, daß Laien, aller Belehrungen ungeachtet, ein sicheres Urtheil über den Charakter der Krankheit nicht gewinnen können.

Auch die Anordnungen bezüglich der Desinfektion dürfen in der Regel nicht ein für allemal gleichmäßig ertheilt, sondern müssen unter Umständen für den konkreten Fall nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ebenfalls durch den Arzt besonders getroffen werden. Verantwortlich ist ein Lehrer nur dann, wenn er die in der Nr. 2 und 3 der Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulen, gegebenen Vorschriften (Minist.-Erlaß vom 14. Juli 1884) außer Acht läßt, also Kinder vom Schulbesuch nicht ausschließt, welche an einem der in Nr. 1 unter a und b bezeichneten Krankheiten notorisch leiden, oder Geschwister derselben zum Schulbesuch zuläßt, ohne daß der Nachweis geführt worden ist, daß ein solches Schulkind durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung in dem betreffenden Hausstande geschützt ist, oder die Wiederaufnahme der erkrankt gewesenen Kinder von der in der Nr. 4 der gedachten Anweisung angegebenen normalen Krankheitsdauer gestattet, ohne daß ein ärztliches Zeugniß darüber beigebracht worden ist, daß die Zulassung früher geschehen darf. Hat der Lehrer im konkreten Falle Grund zur Annahme einer ansteckenden Krankheit bei einem Schulkinde, so muß er sofort von der Ausschließung die Anzeige bei der Polizei machen, damit die Konstatirung rechtzeitig erfolgen kann, wenn letztere nicht schon vorher geschehen ist und im Wiederholungsfalle sich die Sachlage nicht von selbst klar stellt.

Die Kosten für die erste ärztliche Konstatirung ansteckender Krankheiten sind übrigens nicht, wie Sie annehmen, von der betreffenden Gemeinde, sondern gemäß §§ 9 und 10 des Regulativs gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten vom 8. August 1835 von der Orts-Polizeibehörde zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: gez. Zimmermann.

An den Königl. Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer S. Hochehrwürden in T.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Die Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere betr.

Vom 10. März 1887.

(Unter Abschrift des auf diesen Gegenstand bezüglichen Ministerial-Erlasses vom 23. Februar 1887. — Vergl. Veröffentl. 1887 S. 146.)

L. 323/3. Danzig, den 10. März 1887.

Abschrift erhalten Ew. pp. zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Die Nachrichten für die Jahre 1882/86 wollen Ew pp. baldigst dem Herrn Kreislandrathe (pp.) zugehen lassen.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker, Kreiswundärzte, Kreisthierärzte des Bezirks, an die kommissar. Kreisthierärzte Herrn Wellendorf in Pr. Stargard und Herrn Krüger in Dirschau.

Abschrift erhalten Ew. pp. zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, unter Benutzung des von den Medizinal- und Veterinär-Beamten des Kreises gelieferten Materials die Ergebnisse der Feststellungen pro 1882/86 mir spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Ferner wollen Ew. pp. geeignete Veranlassung dahin treffen, daß alle Fälle der in Rede stehenden Art fortan ungesäumt zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangen, und über jeden derselben in Betreff der von dem Herrn Minister angeführten 5 Punkte sofort und demnächst nach Verlauf von 10 Monaten nach der Verletzung oder nach dem Tode der verletzten Person, an mich besonders berichten oder am Schlusse des Kalenderjahres Vakat-Anzeige erstatten.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks, den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Heinsius Hochwohlgeboren hier und die Polizei-Verwaltung in Elbing.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Verfügung, betr. die den Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten zu machenden Mittheilungen.

Potsdam, den 20. März 1888.

Im Anschluß an meine Verfügung betreffend die Erstattung von Mittheilungen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten an die Militärbehörden J.-Nr. I 268/12 vom 10. Dezember 1887*) und zur Ergänzung derselben ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Zu den Krankheiten, über deren Auftreten die Polizeibehörde nach § 10 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 der obersten Militärbehörde des Orts Mittheilung machen muß, treten hinzu die Diphtheritis und die epidemische Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis), welche beide Krankheiten in dem erwähnten Regulativ nicht genannt sind; dagegen sind Weichselzopf, Krätze und Gicht in Berücksichtigung der jetzigen Ansichten über das Wesen dieser Leiden aus der Reihe der bezüglichen Krankheiten zu streichen.

2. Bei ansteckenden Krankheiten, welche außerhalb der Garnisonorte vorkommen, sind, sofern diese Krankheiten sich nur in einzelnen Fällen zeigen, Mittheilungen an die Garnisonkommandos nicht erforderlich. Wenn solche Krankheiten jedoch in epidemischer Ausbreitung auftreten, so haben die Herren Landräthe davon den Garnisonkommandos Mittheilung zu machen, um denselben zu ermöglichen, daß sie bei ihren Dispositionen auf die Verhütung von Uebertragungen in die Garnison Rücksicht nehmen.

3. Unter denselben Verhältnissen sind rücksichtlich der bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäfte, sowie bei größeren Truppenübungen, Märschen u. dergl. erforderlichen Maßnahmen gleiche Mittheilungen seitens der Landräthe an das Generalkommando zu machen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goeschel.

An die Königlichen Herren Landräthe und Landrathsamtsverwalter des Bezirks (in Abschrift an den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten zu Potsdam und die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg und Spandau).

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Polizeiverordnung, betr. das Aufblasen von Fleisch.

Vom 6. Februar 1888.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 95) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller frühern das Aufblasen von Fleisch betreffenden Bestimmungen der Bezirks- und Lokalverordnungen, nämlich:

I. der Bekanntmachungen vom 26. Juni 1817 (Amtsblatt S. 315) und 14. März 1885 (Amtsblatt Seite 68).

II. der Verordnungen der Polizeiverwaltungen

1) zu Crossen a. O. vom 13. März 1875 und 11. Mai 1878, 2) zu Sorau vom 17. September 1878, 3) zu Königsberg N. M. vom 22. Februar 1859, 4) zu Peitz vom 21. Oktober 1887, 5) zu Bernstein vom 11. August 1875, 6) zu Lippehne vom 3. August 1875, 7) zu Forst i. L. vom 29. Juni 1878, 8) zu Finsterwalde vom 21. Dezember 1852 in Bezug auf Nr. 2, 9) zu Gassen vom 8. Juni 1872 in Bezug auf Nr. 3, 10) zu Züllichau vom 12. März

*) Vergl. Veröffentl. S. 26.

1859 in Bezug auf § 23 für den Regierungsbezirk Frankfurt verordnet, was folgt:

§ 1. Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere sowohl mittelst des Mundes als mittelst eines Blasebalges oder andern Werkzeuges, ebenso die Einführung zwecks Veräußerung, das Feilbieten und der Verkauf aufgeblasenen Fleisches ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 263 und 367 Nr. 7 Strafgesetzbuch, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Starck.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung betreffend das Verschänken und das Verabfolgen geistiger Getränke.

Schleswig, den 21. Januar 1888.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (O. W. Bl. S. 13) verordnen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfall entsprechender Haft, wird bestraft, wer an schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener oder an Armenhauspfleglinge geistige Getränke verschänkt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfall entsprechender Haft werden bestraft diejenigen „Gast- und Schankwirthe und Kleinhändler mit geistigen Getränken," sowie deren Vertreter und Gehülfen, welche an Betrunkene oder an solche Personen, die ihnen als Trunkenbolde von der Ortspolizeibehörde bezeichnet sind, geistige Getränke verabfolgen, oder die Anwesenheit der letzterwähnten Personen in den Wirthschafts- bezw. Verkaufsräumen dulden.

§ 3. Alle örtlichen Polizeiverordnungen über das Verschänken oder das Verabfolgen geistiger Getränke an schulpflichtige Kinder, Armenhauspfleglinge, Betrunkene und solche Personen, welche von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die örtlichen Polizeiverordnungen über das Verschänken oder das Verabfolgen geistiger Getränke an andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird unsere Polizeiverordnung betreffend das Verschänken von Spirituosen vom 7. Mai 1883 (Amtsblatt S. 297) aufgehoben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bayern. Bekanntmachung, den Verkehr mit Milch, hier die amtliche Prüfung und Beglaubigung der Laktodensimeter betreffend.

Vom 5. März 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Staatsminist. d. J. S. 96.)

Königl. Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf Abschn. A Ziff. 3 der Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehres mit Milch vom 20. Juli 1887 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 245) werden nachstehend die Vorschriften für die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Laktodensimetern bekannt gegeben.

München, den 5. März 1888.

Freiherr von Feilitzsch.
Der Generalsekretär von Nies, Ministerialrath.

Vorschriften

für die Prüfung und Beglaubigung von Laktodensimetern.

§ 1. Nach Maßgabe der Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehres mit Milch vom 20. Juli 1887, A Ziff. 3 und B Ziff. 2 (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1887 S. 245), dürfen bei Untersuchung der Milch durch die polizeilichen Organe und die Sachverständigen nur solche Laktodensimeter gebraucht werden, welche auf ihre Richtigkeit amtlich geprüft und beglaubigt sind.

Diese Prüfung und Beglaubigung erfolgt durch die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München.

Auf Verlangen prüft und beglaubigt diese Anstalt auch diejenigen Laktodensimeter, welche ihr zu diesem Behufe von Privaten übermittelt werden.

§ 2. Zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung sind vorläufig nur zugelassen Laktodensimeter von Glas nach Soxhlet und Laktodensimeter von Hartgummi nach Recknagel.

§ 3. Bei beiden Arten sollen die äußeren Flächen einen gleichmäßigen, zur Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben.

Die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instrumentes soll so angeordnet sein, daß die Spindel in einer Flüssigkeit schwimmend sich lothrecht einstellt.

§ 4. Bezüglich des Soxhlet'schen Laktodensimeters ist außerdem Folgendes zu beachten:

1. Der äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf nicht mehr als 34 und nicht weniger als 31, der äußere Durchmesser der Spindel nicht weniger als $3\frac{1}{2}$ Millimeter betragen.
2. Die auf Papier aufzutragende Skala ist an der Innenwand der Spindel unveränderlich zu befestigen, also keinesfalls mit Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmen, eine Verschiebung gestatten.
3. Die ganzen Grade der Skala, welche in schwarzen Theilstrichen auszuführen ist, sollen sich auf die Hälfte, die halben Grade auf ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.
4. Die Skala soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen; doch dürfen Skalenstriche nur soweit aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig zylindrisch ist.
5. Die Skala soll ohne augenfällige Fehler ausgeführt sein; insbesondere dürfen benachbarte Intervalle höchstens um den vierten Theil ihrer Länge von einander abweichen.
6. Die Skala soll mindestens in halbe und höchstens in fünftel Grade eingetheilt sein und muß die Grade 24 bis 37 umfassen.

   Die Länge des Intervalles von einem ganzen Grade zum andern darf an keiner Stelle weniger als 5 Millimeter betragen.

§ 5. Bei dem Recknagel'schen Instrumente sollen die Metalltheile glatt polirt und mit dem Hartgummi vollkommen wasserdicht verbunden sein. Die Skala soll mindestens in halbe und höchstens in fünftel Grade eingetheilt sein und muß die Grade 26—37 umfassen.

Die Länge des Intervalles von einem ganzen Grade zum andern darf an keiner Stelle weniger als 5 Millimeter betragen.

Die Theilstriche für die ganzen Grade sollen die ganze Fläche der Metallskala durchschneiden; jene für die halben oder fünftel Grade haben sich bis auf die Hälfte derselben zu erstrecken. Bezüglich der Eintheilungsfehler kommen die Vorschriften des § 4 Ziffer 5 auch hier zur Anwendung.

§ 6. Die Skala soll die deutliche Bezeichnung: Laktodensimeter nach Soxhlet beziehungsweise Recknagel, die Angabe: Temperatur + 15° C, die laufende Fabriknummer, sowie Namen und Wohnort des Verfertigers und die Jahrzahl der Anfertigung des Instrumentes enthalten. Die Numerirung der Gradstriche soll in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein.

§ 7. Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler der Skala dürfen höchstens 0,2 Grade betragen. Die Ermittlung der Fehler bezieht sich auf diejenigen Angaben der Skala, welche an der Durchschnittslinie des Flüssigkeitsspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§ 8. Auf den Glaskörper des Soxhlet'schen Laktodensimeters ist ein Stempel aufzuätzen, ebenso auf der Spindel ein beliebiger Theilstrich der in der Spindel befindlichen Gradtheilung zu markiren. Diese Markirung kann auch von Seite des Fabrikanten erfolgen.

Die Stempelung des Recknagel'schen Laktodensimeters erfolgt durch Aufdrücken eines Metallstempels am oberen Ende des für die Skala dienenden Metallstreifens, wofür seitens des Fabrikanten mindestens 5 Millimeter Raum zu lassen ist.

§ 9. Für ein Instrument, welches bei der Prüfung Schaden gelitten hat, ist die Prüfungsstelle nicht zum Ersatze verpflichtet.

§ 10. Mit jedem als richtig befundenen Laktodensimeter wird ein Beglaubigungsschein nach folgendem Formular abgegeben:

Beglaubigungsschein für Laktodensimeter.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . ist ein Laktodensimeter nach . . . . . (Soxhlet? Recknagel?), dessen Skala mit Nr. . . . . bezeichnet ist und von . . . . Grad bis . . . . Grad reicht, und dessen Gewicht . . . . Milligramm beträgt, nachdem es innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden wurde, beglaubigt worden.

Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München.

München, am . . . . . .

Siegel. Unterschrift.

§ 11. Die Gebühr für die Prüfung eines Laktodensimeters einschließlich der Ausstellung des Beglaubigungsscheines beträgt zwei Mark.

§ 12. Die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München hat über die von ihr vorgenommenen Laktodensimeter-Prüfungen ein fortlaufendes, je am Schlusse eines Kalenderjahres abzuschließendes Tagebuch nach nachstehendem Formular zu führen.

Tagebuch

über die von der k. Untersuchungs-Anstalt zu München vorgenommenen Prüfungen und Beglaubigungen von Laktodensimetern.

Fortlaufende Nr.	Antragsteller	Angabe, ob Soxhlet'sches od. Recknagel'sches Laktodensimeter	Name und Wohnort des Fabrikanten	Jahrzahl der Fabrikation	Fabrik-Nummer	Gewicht Milligramm (Angabe bei Soxhlet'schen Laktodensimetern, der Theilstrich (§ 8) angebracht ist	Datum der Beglaubigung	Datum der Zurückweisung	Bemerkungen

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Transport von Leichnamen.

Vom 12. März 1888. — Reg.-Blatt S. 105.

In Ausführung einer zwischen den deutschen Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung wird unter Hinweis auf Art. 25 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, bezüglich des Transports von Leichnamen mit Höchster Genehmigung vom 10. März d. J. Nachstehendes verfügt:

§ 1. Der Transport von Leichen aus dem Sterbeort in einen andern Gemeindebezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Einer solchen Genehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn der Transport nach dem außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen ordnungsmäßigen oder herkömmlichen Begräbnißplatz des Sterbeorts, oder einer der christlichen Konfessionen desselben oder aber bei Leichen von Israeliten nach dem Begräbnißplatz der israelitischen Einwohner des Sterbeorts erfolgt, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der Begräbnißplatz nicht mehr als 20 km von dem Sterbeort entfernt ist.

Der Transport bereits bestatteter, zu diesem Behuf wieder ausgegrabener Leichen an einem andern Bestattungsort ist auch in den Fällen des Abs. 2 und auch dann nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, wenn der neue Bestattungsort in demselben Gemeindebezirk, wie der seitherige Bestattungsort gelegen ist,

Die polizeiliche Genehmigung zum Leichentransport (Abs. 1 und 3) wird durch Ausstellung eines Leichenpasses ertheilt, welcher nach dem in der Anlage angefügten Formular auszufertigen ist.

§ 2. Für den Transport von Leichen, welche aus einem anderen Deutschen Bundesstaat nach oder durch Württemberg geführt werden, ist ein Leichenpaß derjenigen Behörde erforderlich, welche nach den Bestimmungen des betreffenden Bundesstaats zur Ausstellung des Leichenpasses zuständig ist.

Der Transport von aus dem Ausland kommenden Leichen nach oder durch Württemberg ist nur mit Genehmigung der inländischen Polizeibehörde zulässig, soferne nicht mit dem Staat, aus welchem die Leiche kommt, eine Vereinbarung über die Anerkennung der von den Behörden dieses Staats ausgestellten Leichenpässe besteht und ein von der hienach zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Leichenpaß beigebracht oder soferne nicht der Leichenpaß eines zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigten deutschen Konsuls oder diplomatischen Vertreters des Reiches vorgewiesen wird.

§ 3. Die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1) erfolgt durch die Oberämter, in deren Bezirk der Sterbeort, oder im Falle der Wiederausgrabung einer Leiche, der seitherige Bestattungsort liegt; in Stuttgart durch die K. Stadtdirektion.

Zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche vom Ausland kommen (§ 2 Abs. 2), ist dasjenige Oberamt zuständig, in dessen Bezirk der Transport in Württemberg beginnt.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen deutschen Behörden (§ 2 Abs. 1 und 2) werden vom Reichskanzler bekannt gemacht.

§ 4. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Oberamtsarztes über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (vergl. die nachfolgenden Bestimmungen §§ 5—7);
d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 Reichsgesetzblatt S. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§ 5. Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Erfolgt der Leichentransport nicht mittelst der Eisenbahn, so kann auch die Verwendung doppelter, gut verpichter und verschlossener Holzfärge, von welchen der innere aus hartem Holze gefertigt sein muß, oder wenn der Transport nur kurze Zeit dauert und gesundheitliche Bedenken, insbesondere wegen der Art der Krankheit, mit welcher der Verstorbene behaftet war, nicht entgegenstehen, ausnahmsweise die Verwendung eines einzigen, gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Die §§ 6, 7 und 8 sind gleichlautend mit Nr. 3, 4 und 6 des vom Bundesrathe aufgestellten Entwurfs (Veröffentl. 1887 S. 745 zu B). Statt „beamteten Arztes" heißt es auch im § 7 „Oberamtsarztes" in § 8 fehlen die Worte „mittels der Eisenbahn".

§ 9. Auf dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten ꝛc. an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen übersandt werden, finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Auch darf, wenn der Tod im Verlauf der in § 8 aufgeführten Krankheiten eingetreten ist, die Ablieferung der Leiche an die anatomische Anstalt nicht stattfinden.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich des Transports solcher Leichen, insbesondere auch bezüglich der Nothwendigkeit der Ausstellung eines Leichenpasses bei den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg.-Blatt S. 157).

10. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Deutschen Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Für die Beförderung von Leichen mittelst der Eisenbahn sind außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften des § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1887 Seite 564) maßgebend.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ministerialverfügung vom 13. Juli 1877, betreffend den Transport von Leichnamen, außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 12. März 1888.

Schmid.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Erhebungen über die Verbreitung der Rothlaufseuche und der Schweineseuche.

Vom 22. Mai 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage S. 104.)

Das unterzeichnete Ministerium legt Werth darauf, die Erhebungen über die Verbreitung und Heftigkeit der Rothlaufseuche und Schweineseuche unter den Schweinen im Lande von Johannis d. J. ab noch auf ein Jahr fortzusetzen und hierüber genaueres Material als im vorigen Jahr zu erlangen. Die Ortsobrigkeiten wollen es sich deshalb angelegen sein lassen, in ihrem Bezirk (auch durch Vermittelung der Privatthierärzte, der Versicherungsvereine, der Frohner u. s. w.) nach Möglichkeit von allen Fällen von Rothlauf oder Schweineseuche Kenntniß zu erhalten, und das Ergebniß ihrer Ermittelungen nach Maßgabe des Formulars Anlage A zusammenstellen und Johannis nächsten Jahres dem zuständigen Bezirksthierarzt zur weiteren Bearbeitung zuschicken.

Schwerin, am 22. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

Veterinär-Bezirk Nr. .....

Ortschaft ..... Verwaltungs-Bezirk .....

Laufende Nummer	Bezeichnung des Seuchengehöfts	Zahl der überhaupt auf dem Gehöft befindlichen Schweine	Zahl der Seuchenställe u. der in denselb. befindlichen Schweine	Zahl der erkrankten Schweine	Zahl der gefallenen Schweine	Zahl der nothgeschlachteten Schweine	Die Tage der einzelnen Erkrankungen	Bemerkungen über die Entstehung und Tilgung der Krankheit, die Beschaffenheit der Ställe u. s. w.
1.								
2.								
3.								

Am 23. Mai 1888 ist ferner von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten eine gemeinverständliche Belehrung über das „Feuer der Schweine“ an die Großherzogl. Aemter, Magistrate und Klosterämter zur Vertheilung unter die schweinehaltende Bevölkerung, sowie an die Bezirksthierärzte zur Vertheilung an die ritterschaftlichen Güter abgegeben worden.

Desgleichen, betr. die Viehausfuhr nach dem Auslande.

Vom 26. Mai 1888. (Ebenda S. 106.)

Der Umstand, daß schon vereinzelte Fälle der Einbringung seuchenkranken Viehs von Deutschland nach Großbritannien geeignet sind, zum schweren Nachtheil des deutschen Viehhandels und der einheimischen Landwirthschaft ein allgemeines Verbot der Einfuhr an Vieh aus Deutschland von Seiten der Königlich Großbritannischen Regierung zu bewirken, hat es nothwendig erscheinen lassen, den beamteten Thierärzten bei der nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J.[1]) vorzunehmenden Untersuchung der zur Verladung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine besondere Sorgfalt und Peinlichkeit zur Pflicht zu machen, und giebt außerdem dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung die Ortsobrigkeiten hierdurch aufzufordern, daß sie nochmals die in dem diesseitigen Erlaß vom 26. Februar 1885 (Regierungs-Blatt Nr. 10) erwähnten Bestimmungen sowie den Inhalt des § 328 des Strafgesetzbuchs in ihrem Bezirk allgemein in Erinnerung bringen und die im Interesse der Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr unter dem 16. August 1886 ergangenen Vorschriften (Regierungs-Blatt Nr. 28[2]), namentlich auch diejenigen bezüglich der Maul- und Klauenseuche in Ziffer II, genau beobachten.

Schwerin, am 26. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Oldenburg. Bekanntmachung, betreffend die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf den Eisenbahnen.

Vom 6. Dezember 1887.

Auf Grund des § 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird angeordnet, daß Wiederkäuer und Schweine auf den Eisenbahnen nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Oldenburg, 1887, Dezember 6.

Staatsministerium, Departement des Innern.

gez.: Janssen.

Braunschweig. Erlaß, betreffend die Kontrolle der öffentlichen Impftermine.

Vom 24. Mai 1888.

Da nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 18. Juni 1885 Nr. 8,5 auch die von Privatärzten abgehaltenen öffentlichen Impftermine einer Kontrolle unterworfen werden sollen, so fordern wir Sie auf, uns thunlichst bald zu berichten, ob in ihrem Physicate Privatärzte (resp. welche) öffentliche, durch öffentliche Anzeige bekannt gemachte Impftermine abhalten.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Erlaß nicht auf gelegentliche oder als Hausarzt vorgenommene Impfungen.

Braunschweig, den 24. Mai 1888.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.

A. Culemann.

An die Physici des Herzogthums.

Waldeck. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Hebammengebühr.

Vom 16. Mai 1888.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 59.)

Die in der Bekanntmachung vom 21. März 1874 (Regierungsblatt von 1874 Blatt 33) auf den Betrag von 4 Mark festgesetzte Hebammengebühr entspricht weder den erhöhten, an die Ausbildung und Thätigkeit der Hebammen gestellten Anforderungen, noch auch den bestehenden Preisverhältnissen. Auch erscheint es im Interesse des Gemeinwohls erforderlich, dem schon bestehenden Mangel an Hebammen durch Verbesserung ihres Einkommens entgegenzutreten.

Demzufolge wird der oben erwähnte Satz von 4 Mark auf den Betrag von 6 Mark hierdurch erhöht.

Arolsen, den 16. Mai 1888.

Der Landesdirektor: von Saldern.

---

[1]) Veröffentl. 1888 S. 26. — [2]) Desgleichen 1886 S. 566.

Italien. Bauordnung der Stadt Rom.

Für die Stadt Rom wurde unter dem 14. Februar 1887 eine neue Bauordnung erlassen. Dieselbe zerfällt in 11 Titel und hat laut Titel 1 für Bauten aller Art, in der Stadt und in den Vororten, an öffentlichen Straßen und Plätzen, wie im Innern von Privatgrundstücken Geltung. Durch dieselbe soll nicht nur ein gutes Aussehen der Gebäude, sondern auch die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner gewahrt werden.

Die Stadtbehörde, welcher die Handhabung der Bauordnung zukommt, hat nach Titel 2 die Baulinien festzustellen, nach welchen die Gebäude zu richten sind. Letztere sollen in der Regel nicht höher sein, als das eineinhalbfache der Straßenbreite, als äußerste Grenze für die Höhe eines Hauses sind 24 m festgesetzt, unter allen Umständen aber sind 14 m Höhe zulässig, auch ohne Rücksicht auf die Breite der Straße.

Sogenannte Attikabauten, eine Eigenthümlichkeit italienischer Wohnhäuser dürfen sich erst auf der ersten der Frontmauer des Hauses parallel laufenden Innenmauer erheben, jedoch nicht höher als die Entfernung ihrer Front von der Vorderfront des Hauses beträgt. Die Gesammthöhe von Haus und Attika zusammen darf nur 24 m betragen.

Titel 4 befaßt sich insbesondere mit den hygienischen Einrichtungen der Gebäude. Die Höfe sind so groß anzulegen, daß ihre kleinste Seite $^1/_3$ der Höhe des Hauses beträgt. Lichtschächte zur Erhellung von Küchen oder Aborten sind direkt verboten. Die Höfe müssen gepflastert und regelrecht entwässert werden.

Die Höhe von Werkstätten oder Läden im Erdgeschosse soll mindestens 4 m, die jedes bewohnten Raumes mindestens 3 m, in Dachwohnungen 2,5 m betragen; im letzteren Falle muß der Raum zwischen Decke und Dach gut gelüftet werden können. Der Fußboden bewohnter Erdgeschosse ist wenigstens 1 m hoch über dem Gelände anzulegen.

Jedes Gebäude muß Abtritt und Gosse haben. Ersterer muß direkt von außen Licht und Luft bekommen. Die Abfallrohre sind so anzulegen, daß sie Durchsickern von Schmutzwasser nicht gestatten und leicht besichtigt werden können; sie sind über Dach zu verlängern und unten mit Wasserverschluß zu versehen.

Wo Kanäle bestehen, ist ein Anschluß an diese zu bewirken, wo solche fehlen, sind die Fallrohre in bewegliche Latrinen einzuleiten. An allen Oeffnungen zur Aufnahme von Schmutzwässern im Innern der Häuser sind Wasserverschlüsse anzubringen.

Für Ställe ist eine luftige Bauart, Vorsorge für Entwässerung und Stein- oder Asphalt Pflaster vorgeschrieben.

Räume, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, sollen Kamine erhalten, deren obere Oeffnung, soferne Fenster in der Nähe sind, mindestens 6 m von diesen entfernt sein muß.

Aus den in Titel 5 enthaltenen Sicherheitsvorschriften sind folgende hervorzuheben: Gasröhren sind in der Regel sichtbar zu verlegen und so, daß die Dichtigkeit des Netzes leicht geprüft werden kann. Wo Gasröhren durch eine Wand gelegt werden müssen, sind sie durch ein weiteres Metallrohr hindurchzuführen.

Rohre von Kaminen und Oefen müssen mindestens 14 cm von benachbartem Gebälke entfernt bleiben.

Im Uebrigen enthält Titel 5 sehr eingehende Vorschriften über die Herstellung der Baugerüste, und über die Ausführung von Erdarbeiten.

Titel 6 regelt mit wenigen Worten die Reinhaltung der öffentlichen Plätze in der Stadt.

Titel 7 handelt von der Numerirung, den Inschriften und der Bemalung der Häuser, Titel 8 kurz von den Stadterweiterungen.

In Titel 9 wird das Verfahren bei Einholung einer Bauerlaubniß genauer festgestellt. Hier verdient hervorgehoben zu werden, daß die Erlaubniß zur Ausführung eines Baues nur auf Grund vorgelegter von einem Seitens der Stadt anerkannten Architekten gezeichneter Pläne ertheilt wird, daß ferner die Stadt die Ausführung der Bauten zu überwachen und nach vollendeter Arbeit die Erklärung der Bewohnbarkeit abzugeben hat.

Dänemark. Bekanntmachung, die Form und die Bezeichnung der Margarinebehälter ꝛc. betreffend.

Vom 12. April 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1888, die Anfertigung und den Verkauf von Margarine betreffend,*) wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1. Die Margarinebehälter (§ 2 des Gesetzes und ff.) sollen von ovaler Form sein, so daß der Umkreis der Behälter überall mit dem Boden parallel ein Oval (Ellipse) bildet, dessen Länge wenigstens $1^1/_2$ Mal so groß wie die Breite ist. Auswendig sowohl auf dem Deckel und dem Boden, als auch an den Seiten sollen die Margarinebehälter mit der nachstehenden Aufschrift versehen sein,

welche in schwarzer Farbe und in augenfälliger Weise in voller Größe auszuführen ist. Unter jeder Aufschrift soll dabei zugleich der in dem Behälter befindliche Prozentgehalt an Butterfett der Margarine durch folgenden Vermerk „Gehalt an Butterfett . . . . . Prozent" angegeben sein, wozu Buchstaben desselben Charakters und Schnitts wie diejenigen der Aufschrift, aber in halber Größe, zu verwenden sind. Die Zahl, womit der Vermerk ausgefüllt wird, soll in Größe und Deutlichkeit den Buchstaben entsprechen. Unter diesem Vermerk soll mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe der Name des Fabrikanten (Firma) angebracht werden.

2. Diejenigen Behälter, in welchen geringere Quantitäten in den Läden als Waarenproben oder zum Detailverkauf ausgestellt werden, sowie Krüge, Schachteln u. dergl., in denen Margarine an die Käufer verabfolgt wird, sollen dieselbe ovale Form wie die Margarinebehälter (Nr. 1) haben und auswendig an den Seiten parallel mit dem Boden mit dem Worte „Margarine" bezeichnet sein und zwar mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe, wie sie zu der in Nr. 1 vorgeschriebenen Aufschrift verwendet werden; darunter soll auf gleiche Weise wie in Nr. 1 vorgeschrieben ist, der Prozentgehalt an Butterfett der Margarine, sowie der Name des Fabrikanten (Firma) angegeben sein.

Mit derselben Bezeichnung soll Papier u. dergl., welches zum Verpacken von und zum Auflegen auf Margarine verwendet wird, wenn der Käufer die Waare in eigenen Behältern abholt, in augenfälliger Weise versehen sein.

3. Zu dem in § 3 des Gesetzes für Verkaufsstellen, wo Margarine sich vorfindet, befohlenen Anschlage: „Hier verkauft man Margarine" sollen Buchstaben desselben Charakters und Schnitts, wie für die für Margarinebehälter vorgeschriebene Aufschrift, aber von wenigstens 3 Zoll Höhe verwendet werden. Die Aufschrift, welche schwarz auf weißem Grunde sein muß, soll in zwei Linien getheilt werden, so daß in der ersten Linie steht: „Hier verkauft man" und darunter mit zwei Zoll Abstand: „Margarine".

4. Die Oleomargarinbehälter sollen die Form eines abgestumpften Kegels haben, dessen Höhe wenigstens $1^1/_8$ Mal so groß als der Durchmesser der größten Grundfläche desselben ist. Auswendig auf dem Deckel, dem Boden und den Seiten, soll das Wort „Oleomargarin" mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe angebracht sein, wie für die für Margarinebehälter vorgeschriebene Aufschrift.

5. Diejenigen Bücher, welche in Gemäßheit der §§ 2, 7 und 9 zu führen sein werden, sollen nach Schemas eingerichtet sein, welche vom Ministerium des Innern festgestellt werden, und dürfen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor sie nicht in Kopenhagen und in den Handelsstädten vom Magistrat und auf dem Lande von den Unterbehörden autorisirt worden sind. Gedruckte Exemplare der genannten Schemas, sowie Abdrücke des Ge-

*) Anmerk. Vergl. Veröffentl. S. 309.

setzes pp. zum Aufhängen, werden vor dem 1. Mai d. Js. in Kopenhagen in der Schultz'schen Offizin und außerhalb Kopenhagens bei den Polizeimeistern unentgeltlich zu erhalten sein.

6. Die durch diese Bekanntmachung erlassenen Vorschriften gelten vom 1. Mai d. Js. an gerechnet. Von diesem Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom 5. d. Mts., die Anfertigung und den Verkauf von Margarine pp. betreffend, in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an kommt die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1885, die Form der Behälter für Kunstbutter betreffend, in Wegfall.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das Ministerium des Innern, den 12. April 1888.

Ingerslev.

S. Damkier.

Rechtsprechung.

Das dritte und vierte Heft des 4. Bandes des Werkes: „Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses" enthält folgende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen des genannten Gerichtshofes (vgl. Veröff. 1886 S. 338, 1887 S. 412):

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 43, Gesetz v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. § 12.

Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 wird Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Nahrungs- oder Genußmittels erfordert.

Der Transport eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels an den Ort, wo es feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden soll, bildet noch nicht den Versuch des Feilhaltens oder Inverkehrbringens, wenn das Nahrungsmittel noch einer weiteren Zubereitung oder Behandlung bedarf, um feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden zu können.

Beschluß vom 15. März 1887.

In Erwägung, daß

1. nach den gepflogenen Erhebungen zwar angezeigt ist, daß Kaspar W. am 14. Juli 1886 in Gerach das Fleisch einer am Tage vorher wegen Erkrankung geschlachteten Kuh, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel an Georg D. verkaufte und daß letzterer dasselbe zu dem Zwecke, es in seiner Gastwirthschaft zu B. oder in seinem Haushalte an seine Angehörigen und Dienstboten als Nahrungsmittel abzugeben, von Gerach fortfuhr, unterwegs aber von der Gendarmerie angehalten wurde, welche das Fleisch beschlagnahmte;

2. jedoch, nachdem der Fleischbeschauer in Gerach am 13. Juli 1886 ein Zeugniß des Inhalts ausgestellt hatte, daß das bezeichnete Fleisch gesund, aber nicht bankfähig sei und bloß zum Privatgebrauche verwendet werden dürfe, nicht angenommen werden kann, daß der Angeschuldigte Kaspar W. gewußt habe, daß der Genuß jenes Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei (Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. IV S. 76), und die Handlung des Georg D. nur als eine Vorbereitung zum Feilhalten oder Inverkehrbringen des gesundheitsschädlichen Fleisches, nicht aber als eine den Anfang der Ausführung dieses Vergehens in sich schließende Handlung sich darstellt, weil zu dem Feilhalten in der Gastwirthschaft oder dem Metzgergewerbe des D. oder zum Abgeben des Fleisches als Kost an Angehörige und Dienstboten außer dem Transporte des gekauften Fleisches der Kuh von Gerach nach B. auch noch eine weitere Behandlung desselben erforderlich war (Rechtspr. des Reichsger. Bd. VI S. 724), wird die Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Beschluß der Strafkammer des Landgerichts Bamberg vom 14. Januar 1887 verworfen.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 46.

Der die Strafloſigkeit des Thäters begründende freiwillige Rücktritt vom Versuche bewirkt nicht die Strafloſigkeit des Gehilfen. Beschluß vom 3. Juli 1887.

(Die Angeschuldigte hatte der Magdalena G. Rath ertheilt, Meth und Zimmt zur Abtreibung der Leibesfrucht zu kaufen, und ihr daraus eine Mischung bereitet; Magdalena G. nahm zwar davon ein, gab aber die Ausführung der Abtreibung auf, ohne an der Ausführung durch von ihrem Willen unabhängige Umstände gehindert zu sein.)

3. Ebenda §§ 348, 359; ortspolizeiliche Vorschriften der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, über die Fleischbeschau vom 18. Februar 1885.

Die auf Grund der ortspolizeilichen Vorschriften der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, über die Fleischbeschau vom 18. Februar 1885 aufgestellten und verpflichteten Fleischbeschauer sind Beamte im Sinne des § 359. Die Beurkundungen derselben über Zeit und Ort der Schlachtung, über die Gattung des geschlachteten Viehstücks und über dessen Besitzer sowie über die Vornahme und das Ergebniß der Beschau betreffen rechtlich erhebliche Thatsachen. Eine hierauf bezügliche vorsätzlich falsche Beurkundung bildet daher ein Vergehen im Amte nach § 348 Abs. 1.

Beschluß vom 7. März 1887.

4. Ebenda § 367 Ziffer 3. Kgl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften, vom 25. April 1877 §§ 3, 7, 14 Ziff. 8, 9.

Wer sich, ohne Thierarzt zu sein, mit der Ausübung der Thierheilkunde befaßt, ist strafbar, wenn er, ohne die polizeiliche Erlaubniß zur Abgabe von Gift an Andere zu besitzen, das zum Betriebe seines Gewerbs nöthige Gift hiebei in solcher Weise verwendet, daß andere Personen in die Lage versetzt werden, über das Gift verfügen zu können.

(Ein Viehkastrirer bediente sich bei Kastrirung von Hengsten sogenannter Kluppen, welche, nachdem sie in der inneren ausgehöhlten Seite mit ätzendem Queckſilberchlorid und weißem Queckſilberpräzipitat bestrichen worden waren, den Pferden angelegt und an beiden Seiten fest zugeschnürt wurden.)

Urtheil vom 17. Juni 1887.

5. Dieselbe Bestimmung in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875.

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 ist auch strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine von ihm verfertigte flüssige Arzneimischung durch Einpinselung auf Körpertheile Anderer überträgt.

(Ein Kurpfuscher hatte eine, von ihm aus verschiedenen mit Weingeist versetzten ätherischen Oelen verfertigte, als Arzneimittel im Sinne der Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 zu erachtende Flüssigkeit ohne polizeiliche Erlaubniß auf die kranken Körpertheile seiner Patienten aufgetragen, sie den letzteren „überlassen" im Sinne des § 367 Ziff. 3 Str. G. B.)

Urtheil vom 15. November 1887.

6. Bayerisches Polizei-Strafgesetzbuch Art. 127 Abs. 1 in Verbindung mit der Kgl. bayerischen Verordnung, die Verhältnisse der Bader betr., vom 24. Juni 1884 § 9.

„Badereibesitzer" ist ein der Bezeichnung „Bader" ähnlicher Titel, durch den der Glaube erweckt werden kann, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Ein Bader, welchem die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen worden ist, ist nicht mehr „geprüfte Medizinalperson".

Urtheil vom 22. April 1887.

Außerdem interessirt noch nachstehende, auf S. 412 der Veröff. von 1887 noch nicht wiedergegebene Entscheidung aus dem zweiten Hefte des 4. Bandes, welche zwar auf Grund des bayerischen Gesetzes, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 16. November 1867 § 20 Abs. 1 Ziff. 4 gefällt ist, aber das Nahrungsmittelgesetz insofern berührt, als die bei der Herstellung von Würsten als Umhüllung verwendeten Rindsdarme als „Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen" angesehen wird.

Sofern die bei der Herstellung von Würsten als Umhüllung verwendeten Rindsdärme als „Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen" zu betrachten sind, ist die von einem Saitlinghändler gewerbsmäßig betriebene Reinigung und Konservirung der zu jenem Zwecke bestimmten Rindsdärme ein Gewerbe, welches Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen „bereitet". — Der Umstand, daß die bei der Herstellung von Würsten als Umhüllung verwendeten Rindsdärme vor dem Genusse der Würste leicht beseitigt werden können und auch regelmäßig beseitigt werden, rechtfertigt nicht die Feststellung, daß dieselben ein Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht seien.

Urtheil vom 31. Dezember 1886.

Vermischtes.

„Preußen. Göttingen. Städtische Desinfektions-Apparate." — Die Stadt Göttingen besitzt seit 1884 eine Desinfektionsanstalt, in welcher 2 nach den Angaben von Prof. Dr. Flügge und Stadtbaumeister Gerber konstruirte Desinfektionsöfen aufgestellt sind. Diese sind im Prinzipe den bekannten Sterilisirungsapparaten unter Benützung strömenden Dampfes von Koch, Gaffky und Löffler nachgebildet und haben, der eine bei 50 cm Durchmesser eine Höhe von 70 cm, der andere bei 80 cm Durchmesser eine Höhe von 140 cm. Sie bestehen aus 3 Theilen: einem Wasserkessel, mit Gas beheizt, einem Cylinder zur Aufnahme der zu sterilisirenden Gegenstände und einem Hut. Die Verbindung der Theile unter sich geschieht durch Wasserverschlüsse, indem der untere Rand des Hutes bezw. des Cylinders in eine am oberen Rande des Cylinders, bezw. Wasserkessels befindliche Rinne mit Wasser eintaucht. Zur Verhütung übermäßigen Wärmeverlustes sind alle Theile mit Kieselguhr umhüllt. Durch ein im Hute angebrachtes Rohr kann Dampf entweichen.

Versuche von Prof. Dr. Flügge haben ergeben, daß selbst die in festverpackten Bündeln enthaltenen Bacillensporen — je nach ihrer Art — nach 1 bis 1½ stündiger Einwirkung des Dampfes sterilisirt waren.

Zur Benützung der Apparate wurden die Einwohner Göttingens durch folgende Bekanntmachung des Magistrates aufgefordert:

Bekanntmachung.

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in den Häusern und Wohnungen fordern wir die Einwohnerschaft, sowie die Herren Aerzte auf, sich der Apparate zur Desinfizirung der dem Krankheitsstoffe zugänglich gewesenen Kleider, Betten, Gardinen, Möbeln und sonstigen Hausgeräthe zu bedienen und auch die Desinfizirung der Räumlichkeiten selbst, welche zum Aufenthalt der Kranken gedient haben, durch das geschulte Personal der Stadt vornehmen zu lassen.

Der Antrag auf Vornahme der Desinfektion von Wäsche ꝛc. und ganzen Zimmern ist bei dem Hospital-Verwalter Hillemann am Waageplatz Nr. 6 oder in der Stadtwache unter dem Rathhause zu stellen und dabei der Name, Stand und die Wohnung des Auftraggebers, letztere nach Straße und Hausnummer, anzugeben.

Von der Stadtwache aus werden dann sofort die mit der Desinfizirung Beauftragten bestellt.

Vorbehaltlich einer demnächst von uns zu erlassenden Taxe sind die Preise vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. für eine Desinfektion geringen Umfanges (eines Bettes und einiger Wäschestücke ꝛc.) auf 5—10 Mk.;
2. für eine Desinfektion größeren Umfanges (Bettstücke, Wäsche ꝛc.) auf 10—20 Mk.;
3. für eine gleichzeitige Desinfektion eines Zimmers mittleren Umfanges und der darin befindlichen Möbeln, soweit letztere nicht mittels Apparates zu desinfiziren sind, auf 6—10 Mk.

Die gereinigten Gegenstände werden den Bewohnern in ihre Wohnungen zurückgeliefert.

Göttingen, den 1. August 1886.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.

Merkel.

Das Inventarium der Anstalt besteht aus folgenden Gegenständen, welche vorräthig zu halten sind:

1. Sechs Kittel mit langen Aermeln und aus einem Stoffe gemacht, welcher leicht abgewaschen werden kann.
2. Ein Gefäß, enthaltend 1 k roher Karbolsäure.
3. Ein Gefäß, enthaltend 2 k Sublimatlösung im Verhältniß von 1 : 1000.
4. Ein Gefäß mit 2 k roher Salzsäure.
5. Eine Schachtel mit blauem Lakmuspapier.
6. Ein Litermaaß.
7. Ein graduirter Maaßcylinder.
8. Mehrere Bürsten, um Ritzen und Fugen damit zu reinigen.
9. Eine Nagelbürste.
10. Eine Waschschale.
11. Eine hinreichend große Anzahl von Tüchern bis zu einer Größe, daß eine Matratze hinein geschlagen werden kann.
12. Zwei Handwagen, von denen einer einen fest zu schließenden Blechkasten enthält oder aufnimmt, der andere zum Transporte von Körben dienen kann.
13. Einige größere Körbe.

In jedem Falle haben die mit der Desinfektion beauftragten Personen folgende Sachen mit zu der infizirten Wohnung zu nehmen:

Für jede Person einen Kittel,
das Gefäß mit Sublimatlösung,
die Bürsten inkl. Nagelbürste,
die Waschschale,
die Tücher,
den Handwagen mit Blechkasten.

Handelt es sich um eine Infektion durch Cholera, Typhus oder Ruhr, so sind auch noch die Gefäße mit Karbolsäure und Salzsäure nebst Litermaß und graduirtem Cylinder mitzuführen. Bei Blattern würden noch 3 Packete mit je 1 Pfd. Schwefel erforderlich sein. Die Tücher sind vorher in 1 prozentige Karbolsäurelösung einzutauchen und dann leicht auszudrücken, so daß sie hinreichend feucht bleiben.

Für die mit dem Desinfektionsgeschäfte betrauten Personen wurde die folgende Instruktion ausgegeben.

Instruktion für die mit dem Desinfektions-Geschäft betrauten Personen.

Nachdem die desinfizirenden Personen mit den angeführten Utensilien in der infizirten Wohnung angekommen sind, legen sie den Kittel an, füllen dann die Waschschale mit Sublimatlösung und waschen ihre Hände mit derselben.

Darauf werden die Sachen, welche zum Dampfofen geschafft werden sollen in die mit Carbolsäurelösung getränkten Tücher sorgfältig eingeschlagen und in den Blechkasten gelegt; Stoffe, deren Farbe sehr empfindlich ist, werden zweckmäßig zunächst in ein trocknes Tuch geschlagen und dann mit dem feuchten Laken umhüllt. Entweder fahren nun beide Personen, nachdem sie abermals ihre Hände mit der Sublimatlösung gewaschen und ihre Nägel hiermit gebürstet, auch die Kittel mit derselben abgewaschen haben, die eingepackten Sachen in die Desinfektionsanstalt und kehren demnächst zur Vornahme der Desinfektion des Krankenzimmers zurück; oder es bleibt einer derselben zu letzterem Zwecke sogleich da, wenn der andere die Sachen allein wegführen kann.

Die Desinfektion der Krankenzimmer wird je nach der Natur der Krankheit in folgender Weise ausgeführt:

Cholera: Sämmtliche Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, Teppiche, Gardinen, Vorhänge u. s. w., welche möglicherweise mit den Dejektionen des Kranken in Berührung gekommen sind, sind zur Desinfektionsanstalt zu befördern. Die Abtrittsgruben sind mit roher Salzsäure so reichlich zu übergießen, daß der Inhalt nach gehörigem Umrühren sauer reagirt. Der Abtritt selbst, d. h. das Sitzbrett und der Fußboden ist mit 5 prozentiger Carbolsäurelösung abzuspülen; ebenso sind hiermit die zu den Stuhlgängen benutzten Gefäße abzuspülen und ist in ihnen die Carbolsäurelösung 24 Stunden lang zu belassen. Das Krankenzimmer ist 3 Tage hindurch tüchtig zu heizen und darauf

zu lüften, oder es ist mit einer Sublimatlösung von 1 : 1000 aufzuwaschen und am andern Tage aufzuspülen.

Blattern: Wäsche ꝛc. sind wie bei Cholera in die Desinfektionsanstalt zu bringen. Der Kranke ist, nachdem er genesen, mit einer Sublimatlösung von 1 : 2000 abzuwaschen und sodann, mit reiner Kleidung versehen, in ein anderes Zimmer zu bringen. Der Fußboden, die Holzbekleidungen, Bettstellen und hölzernen Möbel sind mit einer Sublimatlösung von 1 : 1000 abzuwaschen; die Wände und Stoffmöbel werden mittelst mit dieser Lösung angefeuchteten Tüchern oder Schwämmen abgerieben. Hiernach wird Schwefel im Zimmer abgebrannt.

Eine Desinfektion der Abtritte ist nicht nothwendig.

Typhus. Die bei der Cholera angeführten Gegenstände sind ebenfalls nach der Desinfektionsanstalt zu bringen. Der Fußboden und die Bettstelle sind gleichfalls mit Sublimatlösung 1 : 1000 abzuwaschen und am andern Tage aufzuscheuern. Die Abtritte werden wie bei Cholera desinfizirt.

Bei Flecktyphus sind auch noch die Wände und Möbel mit jener Lösung abzureiben.

Scharlach: Wäsche u. s. w. wie bei Cholera. Fußböden, Wände und Möbel werden mit Sublimatlösung von 1 : 1000 aufgewaschen resp. abgerieben.

Ruhr: Wie bei Typhus.

Erysipelas, Wundinfektion und Puerperalfieber: Betten, Wäsche und Verbandstücke sind zum Dampfapparat zu schaffen. Bettstelle und der Fußboden in der Nähe des Krankenlagers sind mit Sublimatlösung von 1 : 1000 abzuwaschen.

Tuberkulose: Hier genügt, daß die Wäsche, Kleidungsstücke und das Bett in den Dampfofen gebracht werden. Das Krankenzimmer ist mit schwarzer Seife gründlich zu scheuern und ist hinterher zu lüften.

Die desinfizirenden Personen haben Folgendes zu beachten:

Bei dem Einschlagen der Wäsche u. s. w. in die angefeuchteten Tücher haben sie sorgfältig darauf zu sehen, daß solche Kleidungsstücke, welche ein späteres Waschen nicht vertragen können, z. B. Tuchröcke, seidene Kleider u. dergl., so zusammengerollt werden, daß sie keine Knickungen erleiden und somit nachher unbrauchbar würden.

Sie müssen es sich zur Regel machen, sich in dem Krankenzimmer nicht ohne zwingende Veranlassung hinzusetzen; niemals dürfen sie dort etwas genießen.

Das Abwaschen der Fußböden mit der desinfizirenden Flüssigkeit (Sublimatlösung) muß so geschehen, daß jene reichlich mit dieser bestrichen werden und daß die Flüssigkeit namentlich in alle Fugen Ritzen und Löcher dringt. Ebenso können die Holzmöbel, Holzbekleidungen und Bettstellen gründlich abgewaschen werden. Um die Fugen ꝛc. gründlich auszuwaschen, bedient man sich zweckmäßiger Bürsten. Das Nachwaschen der mit Sublimatlösung abgewaschenen Gegenstände geschieht, wenn die Zeit nicht drängt, gewöhnlich am folgenden Tage.

Das Abreiben der Wand- und Polstermöbel muß vorsichtig und mit nur angefeuchteten, nicht nassen Tüchern oder Schwämmen geschehen und ist womöglich zu wiederholen.

Das Ausschwefeln der Zimmer ist in der Weise vorzunehmen, daß die Länge, Breite und Höhe des Zimmers mit dem Metermaß ausgemessen und diese 3 Zahlen mit einander mal genommen werden. Man erhält so den Inhalt des Zimmers in Kubikmetern.

Nimmt man diese 20mal, so hat man in Grammen das Gewicht des Schwefels, welches zu verbrennen ist. Wenn beispielsweise die Länge eines Zimmers 5 m, die Breite 4 m, die Höhe $3\frac{1}{2}$ m betrüge, so würde der Kubikinhalt 5mal 4mal $3\frac{1}{2}$ sein; also 70 Kubikmeter. Die Menge des Schwefels würde dann 20mal 70 Gramm, also 1400 Gramm betragen müssen.

Das Verbrennen des Schwefels selbst geschieht, indem man ihn in nußgroße Stücke zerbricht, diese mit einigen Schwefelfäden untermischt, in ein eisernes Gefäß thut, letzteres auf eine Unterlage von Steinen oder auf nassen Sand stellt und nun den Schwefel entzündet. Es wird sodann das Zimmer verschlossen, nachdem zuvor Schlüsselloch und etwaige Fugen verstopft sind. Ein Fenster ist so zu schließen, daß es durch leichten Druck geöffnet werden kann. Nach frühestens 8 Stunden wird dieses Fenster geöffnet, indem der Eintretende den Athem anhält, schnell vorgeht und sich ebenso schnell wieder entfernt. Nach etwa 10 Minuten können die anderen Fenster geöffnet werden, ohne daß der Eintretende sich besonders zu beeilen braucht. Nachdem das Zimmer 24 Stunden gelüftet ist, kann es selbst zum Schlafen wieder benutzt werden. Alle Gegenstände können während des Schwefelns im Zimmer belassen werden; nur Blumen gehen dabei zu Grunde.

Eine Sublimatlösung von 1 : 2000 wird bereitet, indem zu einem Theil der vorräthigen Lösung von 1 : 1000 man ebensoviel Wasser setzt. Einprozentige Karbollösung erhält man dadurch, daß man zu 1 Liter Wasser 11 Gramm rohe Karbolsäure setzt. Eine fünfprozentige Lösung erfordert auf 1 Liter Wasser 55 Gramm roher Karbolsäure, diese Mischung ist aber so lange durchzurühren, bis die Karbolsäure sich mit dem Wasser vollständig vermischt hat.

Bei der Desinfektion der Abtrittsgruben mittelst roher Salzsäure bedient man sich des blauen Lakmuspapiers, um zu sehen, wie viel von der Säure hinzuzusetzen ist. Von Zeit zu Zeit wird, nach gründlichem Umrühren des Inhalts, eine kleine Probe des letzteren auf einen Streifen dieses Papiers gestrichen; wenn die andere Seite des Papiers hierdurch schnell und deutlich roth wird, ist genug Salzsäure zugesetzt.

Der Blechkasten mit den zu desinfizirenden Gegenständen wird nach der Desinfektionsanstalt gefahren. Hier werden dieselben, nachdem die Arbeiter die Kittel wieder angelegt, in diesem dem strömenden Wasserdampfe, welcher bei seinem Austritt aus dem Ofen eine Temperatur von mindestens 100° C. haben muß, ausgesetzt. In dem kleinen Apparat verbleiben die Sachen eine, in dem großen zwei Stunden. Nachdem sie herausgenommen, werden sie auf ein Holzgestell, welches im Nebenzimmer um einen bereits angeheizten Ofen aufgestellt ist, getrocknet, dann in die zugleich mit desinfizirten und getrockneten Tücher gewickelt und in reine Körbe gelegt.

Letztere werden durch eine besondere Thür und ohne den Apparatenraum wieder zu passiren auf die Straße geschafft und alsbald auf einem andern Wagen der betreffenden Familie wieder zugeführt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Braunschweig. 1882. 8°.

Reich, Wilhelm. Die Liqueur-Fabrikation wie sie ist und wie sie sein soll. Bochum. 1887. 8°.

Schmidt-Mülheim, Dr. Die technischen Grundlagen für den Handelsverkehr mit Fleisch von tuberkulösen Thieren. Berlin. 1887. 8°.

Schwartz, Dr. O. Die hygienische Aufgabe des behandelnden Arztes in Volkskrankheiten. Vortrag. Braunschweig. 8°. Sep.-Abdr.

Staats-Laboratorium, chemisches, zu Hamburg. Jahresbericht für 1886. Von Dr. F. Wibel. Hamburg. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Statistik des Hamburgischen Staates, Heft 14 Abthlg. 2. Hamburg. 1887. 4°.

Statistik, preußische, Heft 91. Berlin. 1887. 4°.

Tafel zur Ermittelung des Alkoholgehaltes von Spiritusmischungen. Amtl. Ausgabe der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission. Berlin. 1888. 8°.

Tageblatt der 60. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Wiesbaden vom 18. bis 24. September 1887. Wiesbaden 1887. 4°.

Wasserversorgung, die, und Kanalisation der Stadt Wiesbaden. Festschrift. Wiesbaden 1887. 8°.

Zelle, R. Handbuch des geltenden öffentlichen und Privat-Rechtes für das Gebiet des Preußischen Landrechts. Berlin. 1888. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 3. Juli 1888. Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 399. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Mai 1888. S. 399. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 400. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 401. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 401. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 401. — Medizinische Statistik der Stadt Würzburg 1885. S. 403. — Sanitäts-Verhältnisse im österreichisch-ungarischen Heere, Januar bis März 1888. S. 403. — **Witterung.** S. 401. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 403. — **Thierseuchen.** Milzbrand in Schweden. S. 403. — Maul- und Klauenseuche in Egypten. S. 403. — Thierseuchen in Frankreich, 1. Vierteljahr 1888. S. 403. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 404. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Prov. Brandenburg.) Einfuhr von Schweinedärmen. S. 405. — (Reg.-Bez. Aurich.) Hebammen. S. 405. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen. S. 406. — Ausschlachten von Fleisch ꝛc. S. 406. — (Baden.) Leichen-Transport. S. 407. — (Mecklenburg-Schwerin.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 407. — (Stadt Schwerin.) Tödten der Schlachtthiere. S. 408. — (Sachsen-Meiningen.) Belehrung über die Seuchen der Hausthiere. S. 408. — (Sachsen-Altenburg.) Leichentransport. S. 408. — (Reuß ä. L.) Desgl. S. 408. — (Schweiz. Kanton Bern.) Verkehr mit Nahrungs- Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 409. — (Frankreich.) Professoren der Hygiene als Gesundheitsbeamte. S. 411. — (Spanien.) Medizinalstatistik. S. 411. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Hamm.) Feilhalten der Bestandtheile von Brustthee, St. Germainthee, Brustpulver durch Nichtapotheker. S. 412. — **Kongresse.** Konferenz der staatlichen Gesundheits-Behörden zu Washington. S. 412. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Mai 1888. S. 413. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 416.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Prag 24, Triest 4, Rom 1, Paris 6, Petersburg 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 4, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Aachen 1 und Hannover 2, Wien, Budapest je 4, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Wien 1 Todesfall; Petersburg 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Metz, Kopenhagen je 1 Todesfall; Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 6, Paris 21, London 15, Petersburg 27 Todesfälle; Berlin 22, Petersburg 31 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 38, Wien, Vororte Wiens und Krakau je 8, Prag 10, Paris 11, London 18, Petersburg 60 Todesfälle; Berlin 191, Hamburg 557, Reg.-Bezirke Düsseldorf 163, Schleswig 262 und Wiesbaden 203, Wien 281, Budapest 78, Edinburg 37, Petersburg 187 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, Paris 6, London 10, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 22, Wien 45, Kopenhagen 33, Petersburg 19 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Breslau 8, Dresden 6, Hamburg 11, Wien und Budapest je 7, Paris 18, London 19, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 27, Hamburg 55, Reg.-Bezirk Schleswig 190, Wien 21, Kopenhagen 68, Stockholm 17, Christiania 28, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 33, Stockholm 7 Todesfälle; Hamburg 36, Stockholm 39 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen 3, Hannover, Königsberg, Aussig, Eger je 1, Pilsen 4, Troppau 2, Genua 5, Lissabon 29, Besançon 1, Calais 5, Le Havre 25, Lille 4, Marseille 7, Moskau 1, Bukarest 8, Bombay 110, Madras, Kairo, Brooklyn je 3, New-York 25, San Franzisko 4.

Cholera: Bombay 35, Madras 83.

Flecktyphus: Braunschweig 3, Moskau 7, Brooklyn 3.

Rückfallsfieber: Kairo 1 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen 2, Chicago 24, Cincinnati 7, New-York 22, St. Louis 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 32 (Vormonat 3), Chemnitz 24 (55), Marseille 25 (21), Moskau 21 (20), Kairo 64 (61) Todesfälle. In Hamburg sind 12 Todesfälle gegen 23 im Vormonat vorgekommen.

Ruhr: Bombay 61 (Vormonat 70), Madras 100 (159), Alexandrien 28 (21), Kairo 88 (112) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 402.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 25. Woche vom 17. bis 23. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen in der Berichtswoche auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Verhältnißzahl der Gestorbenen in den Jahren 1882—86 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	66	2	34	14	17,5	26,8	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	24	1
† Altona	111 780	82	4	47	11	21,9	25,9	2	—	3	—	—	4	7	1	1	1	25	5
† Augsburg	68 227	28	—	23	9	17,5	28,7	—	—	—	—	—	4	1	8	2	2	9	1
† Barmen	106 749	79	2	47	18	22,9	22,6	—	—	3	—	—	6	5	4	3	3	26	3
† Berlin	1414 980	822	32	547	212	20,1	26,3	5	7	17	3	2	71	59	87	48	2	283	13
† Bochum	44 551	40	—	17	5	19,8	28,9	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	9	—
† Braunschweig	90 410	74	1	28	7	16,1	24,7	—	—	2	—	—	4	3	2	2	2	17	—
† Bremen	121 464	61	3	44	12	18,8	20,7	—	—	—	—	—	12	2	—	—	—	28	2
† Breslau	313 451	196	10	167	70	27,7	31,0	—	—	8	—	—	16	17	26	10	8	93	7
Charlottenburg	48 514	34	1	23	11	24,7	30,8	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	12	3
† Chemnitz	118 926	103	3	58	33	25,4	32,2	—	—	—	1	—	6	3	4	—	—	44	—
† Danzig	118 037	58	3	54	19	23,8	27,1	—	6	1	—	1	1	4	6	6	6	29	6
† Darmstadt	52 930	16	3	25	8	24,6	19,9	—	—	2	—	—	4	3	4	2	2	12	—
Dortmund	84 578	63	4	34	15	20,9	26,7	—	—	3	1	—	4	3	—	—	—	21	2
† Dresden	259 142	158	11	100	28	20,1	25,2	3	1	6	—	—	18	18	5	—	—	47	2
† Düsseldorf	125 384	117	2	49	22	20,3	24,2	—	—	—	—	2	9	4	1	—	—	32	1
† Duisburg	50 761	40	2	29	9	29,7	27,1	2	—	—	—	—	3	4	4	2	1	13	3
† Elberfeld	113 195	70	2	38	14	17,5	23,1	—	—	2	—	—	6	4	2	2	2	22	2
† Erfurt	61 036	50	—	35	12	29,8	23,1	—	—	1	1	—	5	3	5	3	3	17	3
† Essen	69 259	55	4	20	6	15,0	28,2	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	163 655	92	4	61	18	19,4	19,9	—	1	4	—	—	7	6	8	—	—	31	4
† Frankfurt a. O.	55 604	33	1	30	9	28,1	27,6	—	—	—	1	—	4	3	5	2	2	13	4
† Freiburg i. B.	43 892	23	—	22[3])	6	26,1[3])	23,7	1	1	—	1	1	3	3	.	.	1	11	—
M.-Gladbach	47 767	39	1	13	—	14,2	25,4	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	6	1
† Görlitz	58 489	32	2	25	8	22,2	28,0	—	—	—	—	1	3	—	3	2	2	18	—
† Halle a. S.	87 407	43	—	40	10	23,8	25,6	—	1	3	—	—	4	11	2	2	2	19	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	325	12	258	67	26,9	26,6	38	4	11	2	1	36	24	23	6	6	113	6
† Hannover	148 458	96	2	50	13	17,5	22,7	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	33	—
† Karlsruhe	67 155	34	1	27	7	20,9	20,5	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	17	1
† Kassel	67 077	32	1	16	4	12,4	21,2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	13	1
† Kiel	55 896	47	1	24	5	22,3	22,5	1	—	1	—	—	3	4	3	.	1	12	—
† Köln	169 993	122	6	66	28	20,2	26,9	—	—	—	—	—	9	7	5	4	4	44	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	81	4	71	27	23,6	31,1	—	1	1	6	—	3	11	18	9	8	28	3
Krefeld	98 691	83	4	39	15	20,5	25,5	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	29	—
† Leipzig	181 324	105	2	56	12	16,1	22,8	1	1	2	—	1	4	4	4	1	1	36	3
Liegnitz	46 545	42	2	19	7	21,2	32,9	—	—	1	—	—	3	6	3	—	—	5	1
† Lübeck	57 644	37	—	23	6	20,7	21,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg	171 086	143	4	69	24	21,0	26,6	1	—	1	—	—	12	12	5	3	3	38	—
† Mainz	69 119	41	3	28	11	21,1	22,9	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	21	1
† Mannheim	65 305	52	—	40	17	31,9	21,0	1	—	—	—	—	10	4	6	—	—	18	1
† Metz	54 558	23	1	29	7	27,6	21,1	—	2	1	—	—	1	4	6	6	5	14	1
† Mülhausen i. E.	72 926	47	3	38	13	27,1	.[2])	—	1	—	—	1	8	2	.	.	5	20	1
† München	278 494	197	10	186	67	34,7	30,3	—	3	4	1	—	30	27	33	3	3	86	2
† Münster	45 933	27	1	23	9	26,0	24,3	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	15	—
† Nürnberg	122 832	78	4	65	17	27,9	27,5	—	—	—	1	—	15	3	8	5	5	35	3
† Plauen i. V.	46 860	37	2	13	5	14,4	27,5	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	10	—
† Posen	69 658	46	—	43	18	32,1	29,3	—	—	1	—	1	6	5	1	1	1	28	1
Potsdam	52 132	18	1	19	4	19,0	24,8	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	15	—
† Rostock	40 591	30	—	15	4	19,2	20,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	1
† Stettin	103 565	58	1	45	17	22,6	25,7	—	—	2	2	—	4	3	6	4	4	27	1
† Straßburg i. E.	115 870	.	.	.	.	.	26,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	117 861	62	2	32	13	14,1	21,1	—	1	—	—	—	4	2	6	5	5	18	1
† Wiesbaden	58 148	36	4	19	6	17,0	19,8	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	57 074	26	—	37	7	33,7	25,4	—	—	—	—	—	5	4	.	.	1	26	1
† Zwickau	41 434	38	—	23	11	28,9	28,9	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 24,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzündung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 16. Juni	86 372	.	—	45	.	27,1	—	—	1	—	.	10	6	3	.	.	25	—
Brüssel desgl.	181 270	77	12	72	16	20,7	2	—	—	2	.	14	12	13	.	.	27	2
Budapest desgl.	442 787	304	26	269	79	31,6	1	3	7	—	.	47	22	53	.	.	126	10
Christiania	135 600	73	1	67	16	25,7	—	2	4	1	—	10	15	3	—	—	32	—
Dublin	353 082	253	.	140	27	20,7	—	2	—	.	.	.	.	1	.	.	134	3
Edinburg	262 733	156	.	60	12	11,9	1	—	—	1	.	5	.	1	.	.	49	3
Graz bis 16. Juni	105 809	.	4	53	.	26,0	—	—	—	.	.	13	5	1	.	.	32	2
Kopenhagen bis 19. Juni	300 000	205	7	122	33	21,1	—	5	4	3	—	19	13	10	.	.	63	5
Krakau bis 16. Juni	74 084	36	1	44	6	30,8	8	—	—	—	—	10	9	1	—	—	15	1
Lemberg desgl.	120 868	.	7	59	.	25,4	—	3	1	—	.	15	3	2	.	.	34	1
Liverpool	599 738	344	.	184	38	16,0	—	1	1	.	.	.	.	4	.	.	171	7
London	4 282 921	2534	.	1190	281	14,5	18	10	19	15	3	133	76	273)	.	.	826	63
Lyon bis 9. Juni	401 930	194	19	152	22	19,7	2	—	1	—	2	30	31	5	.	—	74	7
Odessa	268 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1077	102	893	127	19,2	11	6	18	21	3	159	58	55	.	.	472	30
Petersburg bis 16. Juni	928 016	541	21	628	169	35,2	60	11	7	27	1	93	30	74	.	.	325	.
Prag u. Vororte	295 857	.	7	221	66	38,8	10	3	3	1	—	47	22	7	.	.	120	8
Rom bis 12. Mai	388 300	188	17	153	27	20,5	6	—	1	1	.	15	20	11	.	.	97	2
Stockholm bis 16. Juni	221 549	138	4	82	16	19,2	1	2	3	3	1	15	9	2	.	.	43	3
Triest	156 042	.	.	68	16	22,7	—	—	2	—	—	16	8	4	—	—	36	2
Venedig bis 16. Juni	150 502	75	2	75	17	25,9	—	—	—	1	—	12	13	12	.	.	33	4
Warschau desgl.	444 814	275	19	199	74	23,3	—	5	2	2	—	32	30	24	.	.	103	1
Wien desgl.	800 836	512	30	391	103	25,4	8	5	7	—	1	83	63	24	1	1	194	6
11 Vororte Wiens desgl.	405 396	.	14	244	.	31,3	8	2	4	—	.	62	56	25	.	.	83	4

Aus Berliner Krankenhäusern. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Laut Mitth. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medic.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Für die Woche vom 17. bis 23. Juni 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	10	—	8	—	2	—	—	—
Scharlach	8	—	—	6	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	23	1	11	8	3	—	—	5
Unterleibstyphus	17	—	—	1	11	5	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	9	6	1	1	—	1	—	4
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	3
Wechselfieber	3	—	—	—	1	2	—	—
Rose	1	—	—	—	—	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	92	1	—	—	74	17	—	1
Lungenschwindsucht	42	—	1	—	24	17	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	75	3	2	3	31	32	4	11
Akuter Darmkatarrh	5	3	1	—	1	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	3	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	—	16	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	15	12	2	—
Verletzungen	101	1	8	5	47	33	7	6
Alle übrigen Krankheiten	409	10	13	22	172	171	21	46
Summe	863	25	45	46	404	309	34	109

Gesammtbest. **war** am 16. Juni 3730 u. **bleibt** am 23. Juni 1888 3772.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17.—23. Juni	22	191	47[4])	76[4])	1
„ Breslau	desgl.	—	14	11	27	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	13	557	22	55	1
„ Nürnberg	desgl.	2	1	10	14	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	1	5	3	2
„ Aurich	desgl.	—	6	—	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	18	163	25	59	4
„ Erfurt	desgl.	7	46	16	26	1
„ Hannover	desgl.	6	58	3	21	—
„ Hildesheim	desgl.	12	150	6	51	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Marienwerder	desgl.	9	8	4	8	—
„ Münster	desgl.	3	3	1	16	2
„ Schleswig[2])	desgl.	24	262	55	190	4
„ Stettin	desgl.	13	78	20	20	3
„ Stralsund	desgl.	8	5	3	3	—
„ Trier	desgl.	2	116	9	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	203	29	35	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Juni	20,1	8,5	753,8	754,2	755,1	79	54	63	1,0	NO	1
	18. „	22,7	13,7	755,3	754,6	755,1	78	73	63	1,4	NO	1
	19. „	17,1	10,0	755,1	754,9	755,9	79	59	81	—	NNO	2
	20. „	19,7	11,3	756,6	756,4	756,1	83	87	90	—	N	1
	21. „	26,7	14,6	756,6	756,6	757,8	71	39	62	—	NO	2
	22. „	27,7	13,8	759,3	759,5	760,5	69	28	50	—	ONO	2
	23. „	28,8	15,6	761,5	761,1	761,1	58	33	53	—	O	3
München	17. Juni	13,1	10,0	712,2	713,4	714,2	95	83	84	7,3	W	0,3
	18. „	14,2	8,7	713,8	713,5	714,5	89	66	88	13,4	SW	2,8
	19. „	14,5	7,5	714,2	714,9	715,2	91	83	90	4,1	SW	1,0
	20. „	20,2	5,6	714,3	713,4	712,8	71	54	65	0,1	NO	2,2
	21. „	22,8	8,7	713,5	713,7	714,4	65	45	57	—	NO	0,6
	22. „	24,5	11,2	716,6	715,6	715,4	77	50	68	—	NO	1,5
	23. „	26,2	13,9	715,4	715,7	715,7	79	50	72	—	NO	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Aus dem Kreise Segeberg fehlen die Nachrichten.

Masern: Berlin 23 (Vormonat 26), Heidelberg 16 (13), Hamburg 71 (43), Straßburg 37 (48), Marseille 34 (18), Bombay 31 (36), Baltimore 21 (30), New-York 28 (17) Todesfälle.

Scharlach: Moskau 32 (Vormonat 48), Brooklyn 59 (70), New-York 120 (106) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 85 (Vormonat 73), Breslau 25 (22), Flensburg 26 (18), Frankfurt a. M. 19 (17), Nürnberg 22 (23), Hamburg 39 (32), Marseille 54 (46), Moskau 57 (42), Brooklyn 94 (140), Chicago 107 (119), Montreal 36 (48), New-Orleans 30 (17), New-York 179 (294), St. Louis 55 (72) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 31 (Vormonat 42), Chicago 22 (23), New-York 25 (28) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 178 (Vormonat 178), Barmen 22 (3), Breslau 71 (55), Danzig 40 (20), Königsberg 75 (59), Augsburg 33 (23), München 108 (109), Nürnberg 37 (34), Hamburg 25 (21), Straßburg 27 (12), Bukarest 66 (30), Marseille 39 (45), Alexandrien 106 (113), Kairo 422 (413), Bombay 80 (88), Madras 81 (93), Chicago 97 (44), New-Orleans 90 (29), New-York 63 (64), St. Louis 30 (39) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Crimmitschau (35,1), Schleswig (35,9), Augsburg (36,6), Brieg (36,7), Chemnitz (37,3), Oppeln (38,6), Heidelberg (40,4), Amberg (42,3), Wiesbaden (42,6), Passau (43,6). Passau, Chemnitz und Heidelberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Crimmitschau betrug dieselbe 32,1, in Augsburg 31,5, in Schleswig, Oppeln, Amberg zwischen 25,1 und 30,0, in Brieg, Wiesbaden zwischen 20,1 und 25,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,8 gegen 43,6 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Chemnitz, Crimmitschau über 30,1, in Brieg, Augsburg, Passau, Heidelberg zwischen 25,1 und 30,0, in Schleswig 22,2, in Wiesbaden 19,8 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Mai Linden 33,1, Straßburg 31,9, Ingolstadt 27,6, Erlangen 27,2, Elbing 25,2, Pforzheim 17,5‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Passau mit 516, Amberg mit 489, Augsburg mit 480, Crimmitschau mit 469, Brieg mit 455, Chemnitz mit 435, Oppeln mit 370, Heidelberg mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Wiesbaden betrug dieselbe weniger als ein Fünftel, in Schleswig weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstyphus in Chemnitz (24), durch Masern in Heidelberg (16), durch Diphtherie und Croup in Schleswig (6), durch Lungenschwindsucht in Amberg (9), Passau (16), Heidelberg (19), Wiesbaden (20), Augsburg (26), Chemnitz (29), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Crimmitschau (9), Passau (11), Brieg (14), Heidelberg (17), Augsburg (23), durch akute Darmkrankheiten in Augsburg (33) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Straßburg (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 31,9), Liegnitz, Worms (je 339—29,6 bezw. 31,3), Gera (342—31,1), Paderborn, Reichenbach (je (344—22,5 bezw. 23,1), Neustadt 346—33,1), Meerane (356—31,8), Nürnberg (357—33,3), Stolp (361—29,4), Landshut (367—29,0), Hanau (368—29,7), Zwickau (377—30,1), Merseburg (380—32,6), Forst (397—28,9), Ingolstadt (411—27,6), Memel (425—29,5), Schweidnitz (455—31,0), Glogau (459—20,8), Köslin (512—34,3), Mannheim (538—29,6).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreute sich während des Berichtsmonats allein Quedlinburg (13,3), woselbst im Vormonate 23,1 und im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886 27,6 ‰ Personen gestorben waren. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Städten verloren im Mai Merseburg 32,6, Rheydt 31,3, Schöneberg bei Berlin 26,2, Grabow 24,8, Schwerin 24,6, Celle 22,4, Wesel 21,4, Glogau 20,8 ‰ Personen durch den Tod.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Quedlinburg unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ in Dortmund (Gesammtsterblichkeit 17,5), Münster (22,7), Erlangen (27,2), Ludwigsburg (22,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 29, weniger als ein Fünftel derselben in 50 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 30 dieser Orte zwischen 15,1 und 20,0, in 34 zwischen 20,1 und 25,0, in 11 zwischen 25,1 und 30,0, in 4 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 9 im April, eine solche von weniger als 15,0‰ in 1 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 29 Orten gegen 18, weniger als 200,0 in 84 gegen 100.

In Würzburg wurden während des Jahres 1885 von den Aerzten 1845 (im Jahre vorher 1715) Fälle von Infektions-Krankheiten angemeldet. Hiervon entfielen — die Erkrankungsziffern vom Jahre 1884 sind in Klammern beigefügt — auf Masern 716 (43), Scharlach 69 (145), Diphtherie und Croup 316 (433), Keuchhusten 110 (243), Windpocken 69 (164), Unterleibstyphus 48 (48), Brechdurchfall 138 (142), Rose 96 (92), epidemische Parotitis 17 (115), croupöse Lungenentzündung 200 (251) u. s. w. Dem Lebensalter nach standen 1146 oder 62,1% aller Erkrankten im 2. bis 10., 210 im 11. bis 20., 134 im 21. bis 30 Jahre u. s. f.; mit jedem Lebensjahrzehnte nahm die Zahl der Erkrankungsfälle ab.

Der Fleischkonsum in Würzburg stieg von 134 *u* pro Kopf der Bevölkerung auf 145 *u*, an Bier wurden auf den Kopf der Bevölkerung 218,7 l konsumirt, zwar etwa 8 l mehr als im Vorjahre, jedoch 9 l weniger als im Durchschnitt der 5 Jahre von 1881 bis 1885. Die letzten Weinjahre verfehlten nicht, ihren Einfluß auf eine Minderung des Bierkonsums geltend zu machen. — (Aus der medizinischen Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1885 mit Einschluß des Jahres 1884, bearbeitet von Dr. Roeder. Würzburg 1888.)

Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten Januar bis März 1888.

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der drei Monate Januar bis März 1888 72 893 Mannschaften; hiervon entfielen auf Januar 26 362, Februar 23 725, März 22 806, entsprechend 97, 87 und 85‰ des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 23 881 — (monatlich 32, 28, 29‰ des Verpflegungsstandes) — den Sanitäts-Anstalten übergeben, die Uebrigen wurden in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende Dezember v. J. (vergl. Veröffentl. S. 214) wurden im Ganzen 82 930 Kranke behandelt. Nach einem Abgang von 72 930 verblieben Ende März 10 000 im Bestande, davon in den Sanitäts-Anstalten 8126. Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 3 Monaten bezw. 24 434, 23 539 und 24 957. Hiervon genasen 68 526; 412 starben an Krankheiten, 16 in Folge von Unglücksfällen und 97 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 72 930 waren folgende Zahlen von Erkrankungs- bezw. Todesfällen bemerkenswerth: Darmtyphus 313 (69), Blattern 53 (1), Wechselfieber und Wechselfieberseechthum 1564, Tuberkulose der Lungen 273 (118), Lungenentzündung 715 (77), Rippenfellentzündung 296 (19), Trachom 318, venerische und syphilitische Krankheiten 4198 (1), Skorbut 32 (2). —

Von den 16 Militär-Territorial-Bezirken hatten Brünn, Kaschau und Preßburg die niedrigste, Graz und Agram die höchste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 168 vom 29. Juni 1888.)

Egypten. Da die Cholera in Rangoon seit dem 28. Mai d. J. erloschen ist, hat der Gesundheitsrath zu Alexandria beschlossen, die Quarantäne gegen Ankünfte aus genanntem Hafen aufzuheben. (Vergl. Veröffentl. S. 233.)

Thierseuchen.

Schweden. In der Gemeinde Halmstad, ungefähr 20 km von der Stadt Laholm der schwedischen Provinz Halland, ist Milzbrand-Emphysem unter dem Rindvieh ausgebrochen. (R.-A. Nr. 169 v. 30. Juni 1888.)

Egypten. Unter den Viehbeständen der Domänen Chebehir bei Mehallet Roh, und in Kuhafa, Provinz Garbieh, sowie ferner in den Domänen von El-Behay, Provinz Behera ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat am 5. Juni d. Js. beschlossen, bis auf Weiteres eine bezügliche Bemerkung in die Schiffspapiere einzutragen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1888.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Finistère	—	—	1 1
Norden: Nord (13 30, 12 22, 15 26), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (8 29, 9 35, 8 29), Seine-et-Marne	35 88	33 87	29 73
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Meuse	8 27	3 9	3 7
Westen: Vendée, Maine-et-Loire .	1 2	1 1	1 2
Osten: Savoie	1 1	1 1	—
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Landes . .	5 8	4 10	5 7
In ganz Frankreich	50 126	42 108	39 90
Geimpft wurden Rinder	627	371	647

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe ꝛc.		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Sarthe, Calvados .	1	1	—
Norden: Aisne, Pas-de-Calais, Eure-et-Loir, Somme, Seine-et-Oise	1	6	2
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Aube . . .	2	1	4
Westen: Vendée, Charente . . .	1	1	1
Centrum: Allier, Loir-et-Cher, Nièvre	2	1	—
Osten: Isère, Jura, Doubs . . .	1	1	3
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Gers, Haute-Garonne . . .	9	9	12
Süden: Tarn-et-Garonne, Cantal	—	1	1
In ganz Frankreich	17	21	23

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe ꝛc. Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Calvados, Mayenne, Finistère, Morbihan, Sarthe	3	—	3
Norden: Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne, Nord	8	9	5
Nord-Osten: Marne, Aube, Ardennes, Haute-Marne, Vosges	3	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente	8	5	5
Centrum: Loiret, Indre, Yonne .	2	3	2
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Isère, Côte-d'Or, Ain, Savoie . . .	7	16	6
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne	3	7	5
Süden: Lot, Aude, Pyrénées-Orientales, Tarn, Hérault	5	5	—
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Basses-Alpes, Haute-Loire, Var	2	2	10
In ganz Frankreich	41	50	39
Getödtet wurden Pferde	35	45	35

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Sarthe, Finistère, Calvados	5	6	3
Norden: Somme, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (50, 75, 119, davon in Paris 37, 63, 89), Oise, Nord, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne .	64	97	137
Nord-Osten: Aube, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Marne, Haute-Marne	9	9	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Vienne	9	5	3
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre, Allier, Puy-de-Dôme, Loiret .	5	10	6
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère	31	28	15
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Basses-Pyrénées, Lot-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Gers . . .	6	14	13
Süden: Lot, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales	9	9	7
Süd-Osten: Drôme, Basses-Alpes, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Haute-Loire	11	10	12
In ganz Frankreich	149*)	188*)	203*)

Die Maul- und Klauenseuche ist im Januar in 29 Ställen und einer Schäferei von 13 Departements (Nord, Somme, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Allier, Loire, Gironde, Gers und Lot), im Februar in 56 Ställen von 17 Departements (Morbihan, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Ardennes, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Gironde und Tarn-et-Garonne), im März in einer Schäferei und 152 Ställen von 23 Departements (Calvados, Orne, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Ardennes, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Charente, Loiret, Nièvre, Allier und Lot-et-Garonne) aufgetreten.

Die Schafpocken wurden im Januar in je 1 Schäferei des Departements Loire, Lot-et-Garonne, Hautes-Alpes und in 11 Schäfereien des Departements Bouches-du-Rhône, im Februar in 2 Schäfereien des Departements Bouches-du-Rhône, im März in 1 Schäferei des Departements Gironde festgestellt.

Die Schafräude herrschte im Januar in 7 Schäfereien und 1 Heerde von 6 Departements (Charente, Deux-Sèvres, Allier, Gironde, Dordogne und Pyrénées-Orientales), im Februar in 52 Schäfereien von 7 Departements (Seine-Inférieure, Vosges, Charente, Loire, Gironde, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im März in je einer Schäferei der Departements Ardennes, Vosges, Loiret, Haute-Saône, Gironde, Basses-Pyrénées, in je einer Heerde der Departements Aube, Meurthe-et-Moselle und Basses-Alpes und an einigen Orten des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist in 26, 26 und 24 Ställen von 9, 14 und 11 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (4, 3 und 1) und Basses-Pyrénées (7, 6 und 10.)

Der Rothlauf der Schweine wurde aus 3, 6 und 5 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus ist nur im Departement Hérault während des Februars beobachtet worden.

Im Januar sind aus 22, im Februar aus 21 und im März aus 19 Departements Seuchenfälle nicht gemeldet. —

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren im Januar und im März aus je 3 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 93, 104, 107 Gemeinden von 37, 36 und 35 Departements. — Außer den Hunden sind noch 6 Katzen, 17 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden 89 Personen gebissen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. — Vom 11. Juni 1888. (R.-A. Nr. 161 v. 21. Juni 1888).

Unter Aufhebung der Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden Anordnung vom 7. April d. J. (Extrablatt zu Stück 14 des Amtsblattes*) werden die außer Kraft gesetzten Abschnitte 1 und 2 des § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885 (Extrablatt zu Stück 21 des Amtsblattes) in dem früheren, hierunter abgedruckten Wortlaut wieder in Kraft gesetzt, so daß die ganze landespolizeiliche Anordnung vom 22. Mai 1885 in Geltung steht:

§ 4. Die Einfuhr der nachbenannten Gegenstände:

a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,
b) von Wolle, Haaren und Borsten,
c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen,
d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,
e) von in Säcken verpackten Lumpen

ist gestattet, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt, und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Unter der zuletzt erwähnten Bedingung kann auf Grund besonderer Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die Einfuhr der vorstehend zu a bis e bezeichneten Gegenstände auch auf Landwegen gestattet werden.

Königsberg, den 11. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

*) Veröffentl. S. 275.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Elbhäfen nach Großbritannien. Vom 25. Juni 1888.

Das am 20. April d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Elbhäfen nach Großbritannien (Amtsblatt S. 173)*) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schleswig, den 25. Juni 1888.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. Griesebach.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Provinz Brandenburg. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinedärmen.

Vom 7. Mai 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin. S. 192.)

Das durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch ꝛc. Amerikanischen Ursprungs ist auch auf Schweinedärme zu beziehen. Da indessen nach einer Aeußerung des Herrn Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts der Einfuhr Amerikanischer Schweinedärme sanitäre oder veterinärpolizeiliche Bedenken zur Zeit nicht entgegenstehen, hat der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) im Interesse der inländischen Fleischwaarenfabrikation diese Einfuhr auf Grund des § 2 der erwähnten Verordnung im Wege eines generellen Dispenses gestattet.

Auf Schweinedärme Dänischer, Schwedischer oder Norwegischer Provenienz hat aus den in der Verfügung vom 29. Januar d. J. III. 1568 angegebenen Gründen der Dispens nicht erstreckt werden können. Zur Durchführung des in dieser Beziehung bestehenden Verbots erscheint es nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers erforderlich, die Zulassung von Schweinedärmen zur Einfuhr in das Inland in jedem Falle von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Därme nicht aus einem der vorgenannten drei Länder herstammen, zu welchem Behufe von den Grenzeingangsstellen Ursprungsatteste unter analoger Anwendung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) zu erfordern sind. Hinsichtlich der bereits auf dem Transporte befindlichen Sendungen hat der Herr Reichskanzler sich vorbehalten, auf Antrag der Interessenten in einzelnen Fällen die Einfuhr auch ohne Beibringung von Ursprungsbescheinigungen zu gestatten.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Zulassung der an der Grenze im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Hebammen zur Berufsthätigkeit.

(Abdruck des auf S. 430 d. Jahrg. 1887 der Veröffentl. wiedergegebenen Ministerial-Erlasses, betr. Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Praxis in den benachbarten deutschen Bundesstaaten, v. 30. Juni 1887.)

Aurich, den 29. September 1887.

Indem ich vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß bringe, bestimme ich hierdurch, daß die an der Grenze des diesseitigen Regierungsbezirks im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Hebammen, welche ihrer Berufsthätigkeit auch in Preußischen Ortschaften nachgehen wollen, bei der Ausübung ihres Gewerbes den nachfolgenden Vorschriften unterworfen sind:

1. Alle derartigen Hebammen haben sich vor Beginn ihres Gewerbes in den diesseitigen Grenzbezirken bei dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses und der erforderlichen Instrumente, sowie unter Angabe ihrer Wohnung persönlich zu melden und ihm jeden Wohnungswechsel binnen 8 Tagen nach geschehenem Wechsel, sowie das etwaige Verlassen des betreffenden Grenzbezirkes noch vor ihrem Abzug anzuzeigen.

2. Dieselben sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den ihnen von dem zuständigen Kreisphysikus auszuhändigenden, der Instruktion für die Hebammen im Königreich Preußen entsprechenden Zusammenstellung der Pflichten der Hebammen, und den dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten, sowie die in der Hebammentaxe für Ostfriesland und Harlingerland vom 31. Dezember 1860 festgesetzten Gebühren einzuhalten.

3. Ueber die in den diesseitigen Grenzbezirken von ihnen besorgten Geburten haben die Hebammen ein dem § 23 obiger Zusammenstellung entsprechendes Tagebuch zu führen und alljährlich bis zum 15. Januar eine Abschrift davon über alle diese von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten dem zuständigen Kreisphysikus oder dem dessen Stelle vertretenden Arzte einzusenden.

4. Die Hebammen müssen im Besitze der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe (s. § 11 der Zusammenstellung der Hebammenpflichten), sowie der vom Kreisphysikus vorzuschreibenden Desinfektionsmittel sein und dieselben bei Ausübung ihres Berufes stets mit sich führen. In Fällen von Entbindungen, bei denen die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig wurde, haben sie diesem ihr Tagebuch vorzulegen, um eine kurze Bemerkung über ihr Verhalten in dasselbe eintragen zu können.

5. Jeden Fall von Kindbettfieber und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Neuentbundenen bei den von ihnen im diesseitigen Grenzbezirke besorgten Geburten haben sie dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen und zwar entweder persönlich oder schriftlich durch den Ortsvorsteher des Ortes, wobei das Thatsächliche des Falles näher anzugeben ist.

6. Wenn einer solchen Hebamme vom zuständigen Kreisphysikus oder der diesseitigen Ortspolizeibehörde wegen Erkrankung einer in ihrer Pflege befindlichen Wöchnerin an einer ansteckenden Krankheit die Ausübung ihres Berufes zeitweise untersagt wird, so hat sie dem unbedingt nachzukommen und ihre Thätigkeit erst nach erhaltener Erlaubniß wieder aufzunehmen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden entsprechend der Polizei-Verordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei von Aurich vom 21. März 1884 (s. Amtsblatt für Ostfriesland 1884 Nr. 38) für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, insofern nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzes eine höhere Strafe eintritt.

Der Regierungs-Präsidtnt.

I. 13 395. gez. v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Die Kreisphysikats-Zeugnisse über die Befähigung einer Schülerin zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt betr.

Aurich, den 24. Oktober 1887.

Nach § 3 des Reglements über die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung von Hebammenschülerinnen in der Provinz Hannover vom 10. Mai 1877 ist die Aufnahme einer Schülerin in eine Hebammenlehranstalt der Provinz abhängig von der Beibringung eines Kreisphysikats-Zeugnisses über ihre körperliche und geistige Befähigung, sowie über ihre, innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte Wiederimpfung. Nach den daran sich anschließenden Bestimmungen ist dieses Zeugniß nur zu ertheilen auf Grund einer genauen Untersuchung, die zweifellos ergeben haben muß, daß die Antragstellerin einen klaren Verstand besitzt und befähigt ist, den Unterricht leicht aufzufassen und das Erlernte richtig anzuwenden, gut lesen und schreiben kann, sowie von einer kräftigen, gesunden Körperbeschaffenheit und frei von allen äußerlichen Gebrechen ist. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß sich das betreffende Zeugniß über diese einzelnen Punkte auszusprechen hat.

*) Veröffentl. S. 260.

Nach den in einer Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten seitens des Landesdirektoriums gemachten Mittheilungen beschränken sich nun die Physiker mitunter auf die Bezeugung, sei es mit, sei es ohne den Zusatz „auf Grund einer genauen Untersuchung," daß die Antragstellerin zur Erlernung des Hebammendienstes körperlich und geistig befähigt sei. Danach wird es den Anstaltsdirektoren unmöglich gemacht, ein Urtheil über die Befähigung der Antragstellerin zu gewinnen. Infolge dessen haben nicht selten Schülerinnen während der Dauer der Lehrkurse wegen körperlicher Gebrechen bezw. mangelnder geistiger Befähigung wieder entlassen werden müssen, z. B. an der Hebammenlehranstalt von Osnabrück während 5 Lehrkursen von 91 Schülerinnen 13 = 7 pCt., die muthmaßlich von der Anstalt fern gehalten sein würden, wenn eine gründlichere Prüfung von dem untersuchenden Kreisphysikus vorher vorgenommen wäre. Eine solche spätere Entlassung ist aber stets mit Unzuträglichkeiten verbunden, da jede nicht befähigte Schülerin dem Direktor sein Amt erschwert, den Fortschritt der Mitschülerinnen hindert und der betreffenden Schülerin selbst, wie der sie vorschlagenden Gemeinde unnütze und nicht unerhebliche Kosten verursacht.

Um für die Zukunft derartige Fälle möglichst zu verhüten, mache ich es hiermit den Herren Kreisphysikern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Pflicht, sich von jetzt ab in den von ihnen gemäß § 3 des obigen Reglements vom 10. Mai 1877 auszustellenden Zeugnissen nicht auf die allgemeine Bezeugung der körperlichen und geistigen Befähigung der Hebammenschülerinnen zu beschränken, sondern sich über die einzelnen daselbst hervorgehobenen Punkte besonders zu äußern. Es ist daher hinsichtlich der körperlichen Befähigung der Antragstellerin das Ergebniß der vorzunehmenden Untersuchung in seinen Einzelheiten kurz mitzutheilen, auch betreffs etwaiger Schwangerschaft, worauf sich die Untersuchung gleichfalls zu erstrecken hat, falls der Verdacht einer solchen vorliegen sollte. Um weiterhin hinsichtlich der geistigen Befähigung der betreffenden Person ein sicheres Urtheil zu erlangen, empfiehlt es sich, dieselbe bei der mit ihr anzustellenden Prüfung:

1. etwas nach Diktat niederschreiben,
2. einen Absatz aus dem Hebammen-Lehrbuch oder einem andern leicht faßlichen Buche vorlesen,
3. den Inhalt des Vorgelesenen von ihr mündlich kurz wiedergeben und
4. einige einfache Rechenaufgaben im Kopfe ausrechnen zu lassen.

Auch das Ergebniß dieser Prüfung ist nach den einzelnen eben angeführten Punkten in dem Zeugniß zu verzeichnen und dem letzteren die mit einem amtlichen Vermerke versehene Schriftprobe der Antragstellerin beizufügen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Vormbaum.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks. I. 14 031.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Die regelmäßige Revision der Droguen-, Material- u. Farbwaaren-Handlungen betr.

Arnsberg, den 28. Juli 1886.

Um zu verhüten, daß seitens der Droguen-, Materialien- oder Farbwaaren-Handlungen Gifte ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten werden, sowie um die gehörige Aufbewahrung der heftiger wirkenden Gifte sicher zu stellen, bestimmen wir hierdurch Folgendes und beauftragen Euer Hochwohlgeboren (das Königliche Landrathsamt) für den dortigen Kreis das Erforderliche sofort anzuordnen:

§ 1. Die Ortspolizeibehörden haben sämmtliche Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen zu revidiren, um zu ermitteln ob in denselben Gifte ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten werden.

§ 2. Bei diesen Revisionen ist zugleich darauf zu achten, ob die Kaufleute unerlaubten Handel mit Droguen oder Arzneien treiben.

§ 3. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß feil halten oder verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches sofort zur Bestrafung zu bringen.

§. 4. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Gifthandel besitzen, auch wenn diese Erlaubniß nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich einmal zu revidiren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzeien zur Bestrafung gebracht worden sind, sind im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision zu unterwerfen.

Alle übrigen Droguen-, Materialien- und Farbwaaren-Handlungen, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaaren ergeben hat, unterliegen nur alle 5 Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften neue häufigere Revisionen erfordert.

§ 5. Bei allen Revisionen ist thunlichst darauf zu achten, daß dieselben ganz unerwartet stattfinden. Auch haben die Revisoren festzustellen, daß außer den als Geschäftslokale (Verkaufs- und Lagerungsräume) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat die in dem § 4 Absatz 1 und 2 angeordneten Revisionen unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus und eines Apothekers, die in den §§ 1 und 4 Absatz 3 angeordneten Revisionen nur unter Zuziehung eines Apothekers auszuführen.

§ 7. Diese Revisionen gehören, gleich den Revisionen der Maaße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung, mithin müssen auch die Kosten derselben gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März von denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung verpflichtet sind.

§ 8. Ueber das Ergebniß der Revisionen ist bis 1. Juli jedes Jahres eingehender Bericht uns zu erstatten.

Dem Berichte ist beizufügen:

1. ein Verzeichniß der eigentlichen Droguengeschäfte;
2. ein Verzeichniß derjenigen Material- und Farbwaaren-Händler, welche mit polizeilicher Erlaubniß Gifte feilhalten;
3. ein Verzeichniß derjenigen Kaufleute, bei welchen die letzte Revision ergeben, daß sie Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß oder Arzneiwaaren, die dem freien Verkehr entzogen sind, feilhalten.

Die für die Polizei-Behörden und Kreis-Physiker erforderliche Anzahl Abdrücke dieser Verfügung wird hier angeschlossen.

Kgl. Reg. Abth. des Innern. A IIb 2146.
Keßler.

An sämmtliche Herren Landräthe und Königlichen Landrathsämter des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Das Verbot des öffentlichen Aushängens von Fleisch, Fleischwaaren u. s. w. betreffend.

Vom 17. Januar 1888.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Arnsberg Folgendes verordnet:

§ 1. Abgesehen von dem Feilhalten von Fleischwaaren auf Marktplätzen während der Marktzeit ist es den das Fleischergewerbe betreibenden Personen und den Händlern mit den nachbenannten Gegenständen verboten, Fleisch, Fleischwaaren, frische und getrocknete Därme und andere Eingeweide, sowie ungegerbte Felle und Häute an den Straßenseiten der Häuser, an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken aufzuhängen oder niederzulegen.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Arnsberg, den 17. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: gez. Hagen.

A IIb. 298.

Baden. Ministerialerlaß, betr. den Transport von Leichen.
Vom 1. Februar 1888.

(Aerztliche Mittheilungen aus Baden. S. 54.)

Auf Grund des § 96 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet wie folgt:

§ 1. Leichen dürfen aus dem Bezirk einer Gemeinde nur mit polizeilicher Erlaubniß verbracht werden.

Die Erlaubniß wird durch Ausstellung eines Leichenpasses ertheilt.

Nicht erforderlich ist die polizeiliche Erlaubniß, wenn die Leiche auf den für die Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten nicht mehr als 15 Kilometer entfernten öffentlichen Begräbnißplatz verbracht werden soll.

§ 2. Die Leichenpässe werden von dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Sterbort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der bisherige Bestattungsort liegt, ausgestellt.

Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung von Leichenpässen durch das Bezirksamt erfolgen, in dessen Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes und des Leichenschauers ausgestellte Bescheinigung des Bezirksarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche;
d) in Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a) und b) werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzblatt Seite 5), oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbfall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§ 4. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der zweite Absatz nach § 4 ist gleichlautend mit Nr. 3, § 5 mit Nr. 4 des Entwurfs bezüglicher Bestimmungen (Veröff. 1887. S. 746). Statt „beamteten Arztes" heißt es im § 5: „Bezirksarztes".

§ 6. Für den Vollzug des Transportes muß ein Begleiter der Leiche bestellt und dem Bezirksamte bezeichnet werden.

Nur zuverlässige Personen dürfen von dem Bezirksamt als Begleiter zugelassen werden.

§ 7 und § 8 sind gleichlautend mit Nr. 6 und 8 des genannten Entwurfs.

§ 9. Soll die Leiche aus dem Bezirk einer Gemeinde in eine angrenzende Gemarkung nicht mit der Eisenbahn gebracht werden, so genügt statt des Auszugs aus dem Sterberegister (§ 3a) die Vorlage des vom Standesbeamten ausgestellten Scheins über den erfolgten Eintrag des Todesfalles in das Sterberegister (§ 5 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend), und die Einsargung in einem genau gefugten und gut verpichten Sarg.

Auch kann bei einem Transporte auf geringe Entfernung, der nicht auf der Eisenbahn erfolgt, das Bezirksamt im Einverständniß mit dem Bezirksarzte statt des Metallsarges (§ 4 Absatz 1) die Verwendung eines hölzernen gut verpichten Sarges in einer hölzernen Umhüllung zulassen, sofern Sicherheit besteht, daß die Leiche noch an dem Tage, an dem der Transport beginnt, beerdigt wird.

§ 10. Bei dem Transport von Leichen, welche von dem Bezirksamt, dem Bezirksarzt, dem Staatsanwalte, den Gerichten, den Vorständen der Strafanstalten oder des polizeilichen Arbeitshauses an die anatomischen Anstalten abgesendet werden, wird der Leichenpaß durch die Ausfertigung der Verfügung ersetzt, durch welche diese Behörden im Einverständniß mit dem Bezirksarzte oder dem Gefängnißarzte die Ablieferung der Leiche anordnen. Der Ausfertigung muß die Bescheinigung des Standesbeamten über den erfolgten Eintrag des Todesfalles in das Sterberegister (§ 5 der Verordnung vom 16. Dezember 1875) beigelegt werden.

Bei dem Transport bedarf es einer Begleitung nicht; auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten transportirt werden.

§ 11. Für den Transport auf der Eisenbahn sind die Bestimmungen des § 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, in der durch Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember v. J. festgestellten Fassung, maßgebend.

§ 12. Die Beerdigung der von auswärts nach dem Begräbnißort verbrachten Leichen kann auf Vorlage des Leichenpasses vorgenommen werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor. Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.
Vom 26. Mai 1888.

Nachdem gegenwärtig in Folge einzelner Fälle von Maul- und Klauenseuche in Hamburg und Umgegend die Ausfuhr von Schweinen und Wiederkäuern aus den Elbhäfen nach Großbritannien hat eingestellt werden müssen; und neuerdings der Umstand, daß in einem über Vlissingen in Deptford eingetroffenen Transport deutscher Schafe die Maul- und Klauenseuche entdeckt worden ist, Veranlassung gegeben hat, daß seitens der Königlich Großbritannischen Regierung die Vieheinfuhr aus Vlissingen und seitens der Königlich Niederländischen Regierung die Durchfuhr von Schafen und Ziegen verboten worden ist (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts, 1888 S. 320), sieht sich das unterzeichnete Ministerium bewogen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. d. Mts. (Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 22*) und die Cirkularverordnung vom 24. Januar d. J.**) den beamteten Thierärzten nachmals dringend zur Pflicht zu machen, daß sie bei der Untersuchung des zur Verladung nach Deutschen Hafenplätzen der Nordsee bestimmten Viehs und bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse besondere Sorgfalt und Vorsicht anwenden und jedes Thier, welches, auch ohne mit einer Seuche behaftet zu sein, irgend welche verdächtige Symptome zeigt, von der Zulassung zum Export ausschließen.

Schwerin, den 26. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch

An die Bezirksthierärzte und die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

*) Vgl. Veröffentl. S. 394. — **) Desgl. S. 157.

Stadt Schwerin i. M. Polizei-Verordnung, betr. das Tödten der Schlachtthiere.

Vom 18. Januar 1888.

Auf Grund des § 11 der Schlachthausordnung wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Das Tödten der Schlachtthiere hat nach vorausgegangener Betäubung zu geschehen.

§ 2. Die Betäubung ist bei Großvieh mit der Schlachtmaske, bei Kleinvieh und Schweinen mit der Keule oder mit den von der Schlachthausverwaltung eingeführten Instrumenten auszuführen. Ausgenommen hiervon ist bis auf Weiteres nur das zu schächtende Vieh. In besonderen Fällen kann mit Erlaubniß der Schlachthaus-Verwaltung von der Betäubung Abstand genommen werden.

§ 3. Das Niederlegen des zu schächtenden Viehes muß in Gegenwart der mit der Tödtung beauftragten Personen erfolgen, welche darauf zu achten haben, daß das Niederlegen ohne Quälerei des Thieres ausgeführt, insbesondere das Aufschlagen des Thieres mit dem Kopfe vermieden wird.

§ 4. Allem Kleinvieh sind vor dem Betäuben die vier Füße sicher zusammenzubinden, seine Tödtung erfolgt auf dem Schragen.

§ 5. Die Betäubung und Tödtung der Thiere muß unmittelbar nach Beendigung der Vorbereitungen (Niederlegen, Festbinden, Knebeln 2c.) geschehen. Die Tödtung ist durch Blutentziehung (Halsschnitt oder Bruststich) mittelst eines scharfen Messers zu bewerkstelligen. Besonders ist hierbei darauf zu achten, daß die Blutentziehung sofort nach der Betäubung vorgenommen wird.

§ 6. Bis zum Eintritt des Todes darf der Schlachter das getödtete Thier nicht verlassen, und hat derselbe alles zu vermeiden, was dem Thiere Schmerzen verursachen könnte, insbesondere und beispielsweise Brechen des Genickes, Treten des Hinterleibes, Spalten des Rüssels u. s. w.

§ 7. Frühestens 5 Minuten nach vollständigem Ausbluten dürfen die Thiere auf Gefühllosigkeit untersucht werden. Die Proben auf dieselbe dürfen nur in langen Zwischenräumen vorgenommen werden. Als Proben gelten für Groß- und Kleinvieh das Ausbleiben von Bewegungen nach Befühlen der Augäpfel, nach Treten oder Kneifen des Schwanzes, nach leichten Schlägen auf die Kronen der Klauen; als Proben für Schweine: Angießen des Bauches und der Ohren mit etwas heißem Wasser. Ausbleiben von Bewegungen nach den eben genannten Proben.

§ 8. Vor Beginn des Ausschlachtens, insbesondere vor dem Brühen der Schweine und vor dem Abhäuten muß sich jeder Schlachtende nach Anleitung des § 7 von dem eingetretenen vollständigen Tode überzeugen.

Schwerin, den 18. Januar 1888.

Stadt-Polizei-Amt.
F. W. Lisch. A. Lange.

Sachsen-Meiningen. Erlaß, betreffend Belehrung über die Seuchen der Hausthiere.

Vom 18. April 1888.

Anbei erhalten Sie 2 Exemplare der „Belehrung über die Seuchen der Hausthiere vom Landthierarzt Dr. Baerst“*) zur Kenntnißnahme, Mittheilung an Interessenten und Einstellung in die Geschäftsbibliothek.

Meiningen, den 18. April 1888.

Herzogl. Staatsministerium,
Abtheilung des Innern. Heim.

An die Gemeinde-Vorstände. In simili an die Herzogl. Landräthe und an die landwirthschaftlichen Vereine des Herzogthums.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Herzoglichen Gesammt-Ministeriums, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 1. März 1888. — (Gesetz-Sammlung S. 13.)

Zur Ausführung eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1887 gefaßten Beschlusses, den Erlaß gleichförmiger Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betreffend, und im Anschluß an die unterm 14. Dezember 1887 verkündete neue Fassung des § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1887 Seite 564) wird andurch Folgendes verordnet.

I. Zur Ausstellung von Leichenpässen*) sind die Landrathsämter und Stadträthe berechtigt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle der Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Die Nr. Nr. 2 bis 6 und 8 der Verordnung sind gleichlautend mit den entsprechenden Nr. Nr. des vom Bundesrathe gegebenen Entwurfs von Bestimmungen (Veröffentl. 1887 S. 746 zu B.)

Nr. 7 lautet: Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Schlußbestimmungen lauten: 9. Bei dem Transporte von Leichen, welche auf Eisenbahnen an die Anatomie zu Jena befördert werden, bedarf es einer Begleitung nicht.

Ebenso ist die Ausstellung eines Leichenpasses für an die Anatomie zu Jena mittelst Eisenbahn beförderte Leichen nicht erforderlich, vielmehr genügt die Ausstellung eines Transportscheins durch die abliefernde Behörde (im Falle I Nr. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1881 — Gesetz-Sammlung 1881 S. 34 — die Staatsanwaltschaft, im Falle Nr. II der angezogenen Verordnung der Amtsrichter, im Falle Nr III ebendaselbst die Landrathsämter oder Stadträthe). Für diese Transportscheine sind die Bestimmungen über den Inhalt des Leichenpasses nicht maßgebend.

10. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Altenburg, den 1. März 1888.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Leipziger.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betreffend Leichentransporte.

Vom 10. März 1888. (Gesetz-Sammlung S. 10.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird betreffs des Leichentransportwesens in Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands Folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen Orte, sofern der letztere nicht kraft bestehender Parochialverhältnisse der Bestattungsplatz des ersteren ist, oder der Transport einer Leiche im Fall einer Wiederausgrabung von dem Bestattungsorte an einen dritten Ort darf nur auf Grund eines Leichenpasses stattfinden.

§ 2. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt innerhalb des Fürstenthums durch das Fürstliche Landrathsamt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Fall diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Es ist sich dabei des angefügten Formulars zu bedienen.

§ 3. Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

II. Leichentransporte ohne Benutzung der Eisenbahn.

§ 4. Der Leichenpaß hinsichtlich der nicht mittelst der Eisenbahn zu transportirenden Leichen darf nur nach Beibringung

a) eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

---

*) Vergl. Veröffentl. S. 331 und 361.

*) Das für Leichenpässe künftig zu benutzende Formular siehe Seite 565 des Centralblattes für das Deutsche Reich Jahrgang 1887.

b) eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte bezw. dem Bezirksphysikus (cfr. § 5) ausgestellten Zeugnisses, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe und an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei,

c) einer Aeußerung desselben Arztes bezw. des betreffenden Bezirksphysikus (cfr. § 5) über die besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche für den betreffenden Transport zur Bedingung zu machen seien,

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) der Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellten schriftlichen Genehmigung der Beerdigung ertheilt werden.

§ 5. a. Das in § 4 sub b erwähnte Zeugniß eines zur innern Praxis berechtigten Arztes soll für alle Leichentransporte, welche ohne Benutzung der Eisenbahn erfolgen, und deren definitives Ziel ein hierländischer Ort ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Dagegen ist

b. das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksphysikus auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach einem anderen Staatsgebiete gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten, — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Exanthemtyphus ꝛc.) erfolgt ist.

Es bleibt jedoch den Bezirksphysikern in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigne Kognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche beziehentlich gegen die Statthaftigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beigehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§ 6. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist und der Transport ohne Benutzung der Eisenbahn stattfinden soll, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende, ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holz und ausgepicht sein muß.

Bei Leichentransporten, welche ohne Benutzung der Eisenbahn nach einem außerhalb des Fürstenthums gelegenen Orte gerichtet sind, muß die Einsargung auch in den Fällen, in welchen der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, nach den Vorschriften bewirkt werden, welche in den nachstehenden §§ 9, 10 für die Fälle der Beförderung der Leichen mittelst Eisenbahn angegeben sind.

§ 7. Erscheinen bei Transporten von Leichen ohne Benutzung der Eisenbahn unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wassersüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Versargung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit konservirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern ꝛc.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injektion von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen, aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das im § 4 sub 6 gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transportgestattung zu machen.

III. Leichentransporte auf Eisenbahnen.

§ 8. Der Leichenpaß für Leichen, deren Transport auf der Eisenbahn erfolgen soll, darf nur ertheilt werden, wenn die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

Abschnitt III der Verordnung entspricht im Weiteren den vom Bundesrathe gegebenen Entwurf von Bestimmungen. § 8 ist gleichlautend mit Nr. 2 des Entwurfs, § 9 mit Nr. 3, § 10 mit Nr. 4, § 11 mit Nr. 6, § 12 mit Nr. 8. Statt „beamteten Arztes" heißt es im § 8 und § 10 „Bezirksphysikus".

Im Schlußsatze des § 8 sind die auf Schiffs- bezw. Marine-Mannschaften bezüglichen Worte weggelassen; im § 12 ist hinter dem Worte „Leichentransport" hinzugefügt: „unter Benutzung der Eisenbahn".

IV. Schlußbestimmungen.

§ 13. Die Verpflichtung zu Entrichtung der Stolgebühren am Sterbeort der zu transportirenden Person bleibt unberührt und haben die zu Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden hierauf besonders hinzuweisen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark zu ahnden. Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Verein mit den Bezirksphysikern Aufsicht zu führen.

§ 15. Für die Ausstellung des Leichenpasses ist eine Gebühr von drei Mark einschließlich des Schreibelohns in Ansatz zu bringen.

§ 16. Die Regierungsverordnung vom 22. September 1874, Leichentransporte betr., wird aufgehoben.

Greiz, am 10. März 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber. Richter.

Schweiz, Kanton Bern. Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches.

Vom 30. November 1887.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, und mit Petroleum (Erdöl), unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Als Zentralstelle für die Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art unterhält der Staat ein chemisches Laboratorium. Vorstand desselben ist der Kantonschemiker. Der Kantonschemiker wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen auf vier Jahre gewählt. Derselbe erhält eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5000.

§ 3. Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art wird ausgeübt durch:

a) die Ortspolizeibehörden.

Die Obliegenheiten und die Befugnisse der Ortspolizeibehörden können durch Gemeindebeschluß einer Gesundheitskommission oder einem einzelnen Beamten (Inspektor) übertragen werden. Als Mitglieder einer Gesundheitskommission sind auch Personen wählbar, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, wie z. B. Aerzte. Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.

b) die Regierungsstatthalter;

c) die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und die von ihr ernannten Sachverständigen.

Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrathe zu.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.).

Diese Aufsichtsbeamten und die Polizeiangestellten, von denen sie begleitet werden, sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feil gehalten oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Straßen, oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Dem Besitzer ist für die erhobene Probe ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderath, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Nahrungs- und von Genußmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren. Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern geistiger Getränke findet eine solche Nachschau jedes Jahr wenigstens ein Mal statt.

Ueber das Ergebniß der Nachschauen erstattet die Ortspolizeibehörde dem Regierungsstatthalter jährlich einen Bericht zu Händen der Direktion des Innern.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen denjenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebens- oder Genußmittel, wie Fleisch, Butter, Obst, Gemüse u. dgl. zu Markte bringt, eine Buße von Fr. 1 bis 20 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruche fällt die Verfügung dahin, und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

§ 6. Der Regierungsstatthalter unterstützt die Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen bei Ausübung der Aufsicht; er stellt denselben nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote. Er kann auch von sich aus die Vornahme einer Nachschau und die Entnahme von Proben anordnen.

§ 7. Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, läßt durch die von ihr ernannten Sachverständigen von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden oder Bezirken eine allgemeine Nachschau über die zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmittel vornehmen; sie kann auch Einzel-Untersuchungen anordnen.

Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche auf Eisenbahnstationen ankommen, und die an einen im Kanton Bern wohnenden Wirth oder Verkäufer von geistigen Getränken adressirt sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung entnehmen zu lassen.

§ 8. Beanstandet ein Aufsichtsbeamter (§ 3) die Beschaffenheit einer Waare der in § 1 bezeichneten Art, so befragt er den Besitzer oder Adressat über die Herkunft derselben und über die vermuthlichen Ursachen der verdächtigen Beschaffenheit. Die gemachten Angaben und die allfällig auch von andern Personen ertheilte Auskunft nimmt der Aufsichtsbeamte oder der begleitende Polizeiangestellte zu Protokoll.

Von der beanstandeten Waare nimmt der Aufsichtsbeamte wenigstens zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtssiegel und mit einer Aufschrift, welche den Namen des Besitzers, die Angabe der Zeit und des Ortes der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält.

Dem Besitzer oder Adressaten ist auf Verlangen ebenfalls eine solche Probe zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte nimmt die beanstandete Waare in der Regel in Beschlag. Beschlagnahme soll erfolgen, wenn die Waare anscheinend nachgemacht, verfälscht oder verdorben und insbesondere, wenn sie gesundheitsschädlich ist. (Vgl. Art. 64 und 65 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.)

Die Gemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zuläßt. Im Falle der ungerechtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 9. Erachtet der Aufsichtsbeamte das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so faßt derselbe gemäß Art. 45 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eine Strafanzeige ab und legt derselben das Beanstandungs-Protokoll (§ 8 Alinea 1), sowie die Proben bei.

Erachtet der Aufsichtsbeamte eine weitere Untersuchung des Gegenstandes für nothwendig, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Berichte der Direktion des Innern ein, welche das weitere Verfahren anordnet.

Stellt sich die Beanstandung des Gegenstandes als unbegründet heraus, so hebt die Direktion des Innern die etwa angeordnete Beschlagnahme auf.

Ergibt sich das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so erhebt die Direktion des Innern Strafklage.

§ 10. Wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert, oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten verheimlicht, wird mit Buße von Fr. 10—50 bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 des Strafgesetzbuches.

§ 11. Wer Gegenstände, welche in Anwendung dieses Gesetzes mit Beschlag belegt worden waren, in Verkehr bringt oder das Maß oder die Beschaffenheit derselben verändert, oder solche Gegenstände beseitigt, wird mit Gefängniß bis zu 40 Tagen oder mit Buße von Fr. 20 bis 200 bestraft.

§ 12. I. Art. 232 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz:

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel in der Auf- oder Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder mißverständlich bezeichnet, wird mit Buße von Fr. 5—500 bestraft.

II. An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 233. Mit Gefängniß bis zu 60 Tagen, womit Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, oder im Einverständniß mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbuße von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5, Absatz 3 bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1—20 ein.

Art. 233 a. Mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbuße von Fr. 100—5000 wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;

2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektionshausstrafe bis zu fünf Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden, Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbuße bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 233 b. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Buße von Fr. 10—300 bestraft.

Art. 233 c. In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des Art. 233 und 233 b kann die Konfiskation erkannt werden.

Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Antrag des Staatsanwalts die Konfiskation des Gegenstandes selbstständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233, 233 a und 233 b ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Befindet sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Veröffentlichung anzuordnen.

In den Fällen der Art. 233, 233 a und 233 b wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

§ 13. Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genußmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate 2c.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Anschlages im Verkaufslokal bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Buße im Unterlassungsfalle.

§ 14. Der Regierungsrath erläßt, in Vollziehung dieses Gesetzes, diejenigen Verordnungen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- oder Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind.

Diese Verordnungen erstrecken sich insbesondere:

1. auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung, von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;

2. auf das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimmten Bezeichnung;

3. auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnstationen;

4. auf das Schlachten von Vieh und dessen Methode, sowie den Fleischverkauf;

5. auf die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und dergleichen;

6. auf das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Verordnungen der Gemeindebehörden, welche in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 15. Wer den auf Grund des § 14 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

§ 16. Der Große Rath bestimmt alljährlich für die Kosten der Nachschauen, welche die Direktion des Innern gemäß § 7 anordnet, den erforderlichen Kredit.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 233 des Strafgesetzbuches, § 5 des Gesetzes betreffend Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, soweit er die Fabrikation gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten betrifft, und von dem Gesetz über das Wirthschaftswesen 2c. vom 4. Mai 1879 die §§ 25, 32, Ziff. 2 und 3, und § 35, Ziffer 2, soweit auf letztere Vorschriften Bezug habend.

Bern, den 30. November 1887.

Im Namen des Großen Raths
der Präsident: O. v. Büren, der Staatsschreiber: Berger.

Vorstehendes Gesetz ist bei der am 26. Februar 1888 im Kanton Bern stattgehabten Volksabstimmung mit beträchtlicher Majorität angenommen worden.

Frankreich. Professoren der Hygiene als Gesundheitsbeamte.

(Semaine med. Nr. 17.)

Par décret, en date du 23 avril, rendu sur la proposition du ministre du commerce, les professeurs d'hygiène des Facultés de médecine des départements remplissent, sous l'autorité du ministre du commerce et de l'industrie, les fonctions d'inspecteurs régionaux des services de l'hygiène publique, chacun dans la circonscription territoriale de la Faculté à laquelle il est attaché.

Il correspond avec le médecin des épidémies et avec le conseil d'hygiène publique et de salubrité de cette circonscription.

Des arrêtés du ministre du commerce pourvoient aux mesures de détail.

(Pour la circonscription de Paris, le professeur d'hygiène étant en même temps inspecteur général des services sanitaires, il n'a point paru nécessaire de lui confier à nouveau, et pour une partie des départements, une attribution qu'il tient de ses fonctions actuelles pour tout le territoire de la République. Dans le cas où ces doubles fonctions ne seraient plus réunies dans la même personne, le professeur d'hygiène de la Faculté de Paris pourrait être investi, comme ses collègues des départements, des fonctions d'inspecteur régional.)

Spanien. Königl. Verordnung, betreffend Medizinalstatistik.

Vom 19. Dezember 1887. (Boletin de Sanidad. 1888 S. 37.)

Die Wichtigkeit der Sanitätsstatistik und die Nothwendigkeit, daß dieser Dienstzweig ohne die bisherige Verzögerung und unter größter Vereinfachung der Angaben betrieben wird, damit die Veröffentlichung derselben zu geeigneter Zeit thunlichst leicht bewerkstelligt werde, sowie die Nothwendigkeit, diejenigen Behörden, welche die Erfüllung der von der Regierung in dem so interessanten Dienste erlassenen Verordnungen verzögern, haben Seine Majestät den König und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Reiches veranlaßt zu bestimmen, daß der Dienst der genannten Statistik nach Maßgabe der folgenden Anordnungen erledigt werde:

1. Die Bürgermeister (Alcaldes) führen ein tägliches Register der Geburten, Ehen und Todesfälle, welches in der Eintheilung und Eintragung der Angaben nach dem von der Dirección general de Beneficencia y Sanidad in Umlauf gesetzten Muster einzurichten ist.

2. Ein anderes tägliches Register haben sie aber über die Erkrankungs- und Todesfälle an epidemischen Krankheiten zu führen, sobald solche in der Gegend aufgetreten sind.

3 Am Schlusse jeden Monats haben sie eine Uebersicht des Registers bezw. der Register, welche nach dem von der Zentralinstanz angegebenen Muster zu fertigen ist, den zuständigen Gouverneuren einzusenden, welche ihrerseits eine Gesammtübersicht über die Provinz der Dirección de Beneficencia y Sanidad vorlegen sollen.

4. Die Berichte müssen innerhalb der fünf ersten Tage des nächsten Monats in Händen der Gouverneure sein, welche dafür zu sorgen haben, daß die Provinzialberichte vor dem zehnten Tage der Dirección zugehen.

5. Eine Verzögerung der Absendung der erwähnten Berichte oder ein Mangel an Sorgfalt hinsichtlich der darin gemachten Angaben sind von den Gouverneuren mit Geldstrafe von wenigstens 5 Pesetas und von 50 im Wiederholungsfalle und für die Fälle von Fälschung, welche den zuständigen Gerichten übergeben werden, zu ahnden.

Es ist der Wille Seiner Majestät, daß, soweit es die Umstände gestatten, das Boletin durch Aufnahme derjenigen Angaben erweitert wird, welche die Direcciones de Sanidad maritima und die Wohlthätigkeitsanstalten liefern können.

Die Königliche Verordnung wird Eurer Hochwohlgeboren zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt. Gott behüte Eure Hochwohlgeboren viele Jahre.

Madrid, 19. Dezember 1887.

Albareda.

Sr. Director general de Beneficencia y Sanidad.

Rechtsprechung.

Feilhalten von Düten mit der Aufschrift „Brustthee", „St. Germain-Thee", „Brustpulver", in welchen sich die einzelnen Bestandtheile in kleinen Dütchen nebst einer Anweisung zur Vermengung befinden, durch Nichtapotheker auf Grund § 367 Nr 3 des Strafgesetzbuchs und der Kais. Verordn. vom 4. Januar 1875 strafbar.*)

Entscheid. des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. Juni 1887 gegen Schn.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Martin Schn. zu G., wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm in der Sitzung vom 16. Juni 1887 für Recht erkannt:

Das Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 und die demselben zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts zu Gelsenkirchen vom 1. Februar 1887 wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und der Verordnung vom 4. Januar 1875 mit drei Mark Geldstrafe, eventl. einem Tage Haft kostenpflichtig verurtheilt.

Dieses Urtheil ist in Folge der vom Angeklagten dagegen eingelegten Berufung durch Erkenntniß der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 aufgehoben und der Angeklagte von der Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. freigesprochen.

Beiden Urtheilen liegt folgender durch die eidliche Aussage des Dr. med. L. und das Geständniß des Angeklagten festgestellte Sachverhalt zu Grunde.

Der Angeklagte, welcher Kaufmann und nicht Apotheker ist und eine polizeiliche Erlaubniß zum Feilhalten von Arzneimitteln nicht besitzt, hat im Oktober 1886 in seinem Geschäft Düten mit der Aufschrift: „Brustthee", „St. Germain-Thee", „Brustpulver" feilgeboten. In diesen Düten befanden sich die genannten Arzneimittel in der Art, daß deren Bestandtheile in einzelnen Dütchen lagen, mit einer Anweisung, wie die einzelnen Bestandtheile zu vermischen resp. zu vermengen seien, um die betr. Arznei herzustellen.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß nur ein Aggregat der Bestandtheile, keine Mischung oder Mengung im Sinne der angeführten Verordnung vom Angeklagten feilgehalten sei und hat deshalb nicht für thatsächlich festgestellt erachtet:

Daß der Angeklagte im Oktober 1886 zu G. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Verkauf nicht freigegeben ist, feilgeboten habe.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgerecht die Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil II. Instanz und dessen Feststellung aufzuheben.

Die Revisionsschrift rügt die Verletzung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und des § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875, indem ausgeführt ist, daß die feilgehaltenen Arzneien als Mischungen resp. Mengungen im Sinne der angeführten Verordnung anzusehen seien, eventl. habe sich Angeklagter dadurch strafbar gemacht, daß er jeder einzelnen größeren Düte eine Anweisung über die weitere Mischung beigefügt und so den jedesmaligen Käufer zum bloßen Werkzeuge seiner Thätigkeit gemacht habe.

Der Angeklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt, inoem er die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen bestreitet und darauf hinweist, daß es unerheblich sei, ob er sich der Käufer als Werkzeug bei der Zubereitung bediene, da nicht festgestellt sei, daß er die qu. Düten verkauft habe; es könne also in dieser Richtung nur ein Versuch vorliegen, der nicht strafbar sei.

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hat in der Auffassung und Anwendung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und der Verordnung vom 4. Januar 1875 geirrt, indem er die vom Angeklagten feilgehaltenen Gegenstände deshalb vom Gesetz eximirt, weil er in denselben nur ein Aggregat ihrer Bestandtheile erblickt. Er hat dabei nicht berücksichtigt, daß der Angeklagte nicht die einzelnen Stoffe als solche feilgehalten hat, sondern in einer zur Herstellung der betr. Arznei erforderlichen Quantität, in einer einheitlichen Umhüllung und unter einer einheitlichen Bezeichnung, welche das dem Handel nicht freigegebene Arzneimittel darstellt.

Der Zweck und die Absicht der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist gerade dahin gerichtet, dem Publikum beim Kauf von fertigen Arzneimitteln eine möglichst sichere Garantie für die zweckentsprechende und preiswürdige Zubereitung zu geben, zu welchem Ende die Zubereitung und der Verkauf ausschließlich in die Apotheken verlegt ist, deren Betrieb der staatlichen Controle unterliegt und deren Leiter durch ihren staatlich approbirten Bildungsgrad die erforderliche Sachkunde garantiren.

Dieser Zweck würde durch das Verfahren des Angeklagten vereitelt, welcher thatsächlich Arzneimittel verkauft hat, die bis auf das physische Durcheinanderschütteln zum sofortigen Verbrauch fertig gestellt waren.

Es kann ferner aber auch keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn die Verordnung vom 4. Januar 1875 von „Zubereitungen als Heilmittel" „gemischten Arzneipulvern" Mengungen gröblich zerkleinerter Arzneisubstanzen spricht, es weniger darauf ankommen kann, ob die Substanzen durcheinandergerührt oder durcheinandergeschüttelt sind, vielmehr allein die Frage wesentlich ist, ob die Substanzen der Arznei in dem richtigen Verhältniß zu einander stehen. Ist aber in dieser Weise und nicht, wie der Vorderrichter rechtsirrthümlich angenommen, in der reinphysischen Bedeutung das „Mischen" und „Mengen" der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufzufassen, so widerspricht das Verfahren des Angeklagten nicht nur dem Sinn und Zweck, sondern auch dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung.

Die hiernach rechtsirrthümliche Auffassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen seitens des Vorderrichters mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen und rechtfertigt sich auf Grund des § 393 der Strafprozeßordnung somit die getroffene Entscheidung.

In Folge vorstehender Entscheidung hat die I. Strafkammer des Kgl. preuß. Landgerichts zu Essen am 23. September 1887 die Berufung gegen das zu 3 M. Geldstrafe eventl. 1 Tag Haft verurtheilende Erkenntniß des Kgl. Schöffengerichts zu Gelsenkirchen vom 1. Februar 1887 verworfen, so daß letzteres Rechtskraft erlangt hat.

*) Vgl. die Entscheidungen des preuß. Oberlandesgerichts zu Köln v. 18. Februar 1887 in den Veröff. 1887 S. 625.

Kongresse.

Auf der im September v. J. zu Washington stattgehabten nationalen Konferenz der staatlichen Gesundheits-Behörden wurde u. a. folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

1. . . . . .

2. Sobald die nachstehend benannten, übertragbaren Krankheiten entweder in einem bestimmten Gebiete herrschen oder die Neigung haben, im Verlaufe bestimmter Kommunikationswege sich auszubreiten, soll allen in diesem Gebiete oder an den betreffenden Kommunikationswegen belegenen, staatlichen und Provinzial-Behörden eine Anzeige zugehen.

3. Beim Auftreten von Pocken, Cholera, Gelbfieber und Flecktyphus sollen sofortige Anzeigen mittels der Post oder des Telegraphen je nach Dringlichkeit des Falles, befördert werden; beim Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz sollen, wenn angängig, wöchentliche Rapporte eingesandt werden, aus denen, soweit bekannt, die infizirten Orte und der Grad ihres Ergriffenseins ersichtlich wird.

(Proceedings of the National Conference of State Boards of Health. Colombus O. 1888.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	325	6	208	73	24,6	26,8	—	—	1	1	—	42	25	6	3	3	130	3
† Altona	111 780	326	7	247	70	26,5	25,9	4	1	6	5	—	48	41	4	1	1	128	10
† Aschersleben	22 563	70	2	51	14	27,1	27,4	—	2	6	1	—	4	4	2	.	1	29	3
† Barmen	106 749	343	20	208	63	23,4	22,6	—	1	4	—	1	47	33	22	8	8	94	6
† Berlin	1 414 980	3795	147	2383	777	20,2	26,3	23	16	85	11	8	419	240	178	71	67	1333	70
Vororte: Lichtenberg	18 053	99	1	44	20	29,2	. [3]	—	—	5	—	—	8	8	10	1	1	12	1
Rixdorf	24 865	107	5	58	26	28,0	. [3]	—	—	3	—	—	11	11	2	—	—	30	1
Schöneberg	18 295	53	2	40	15	26,2	. [3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	34	—
Andere Vororte [1]	70 070	230	12	132	48	22,6	. [3]	—	1	2	—	—	19	21	9	6	8	68	7
† Beuthen O.-Schl.	28 383	120	—	68	22	28,7	32,4	—	—	—	—	—	14	7	2	—	—	44	1
† Bielefeld	37 127	141	8	55	15	17,8	22,1	1	—	3	1	1	9	14	.	.	1	24	1
† Bochum	44 551	156	5	94	34	25,3	28,9	1	—	1	2	—	12	21	.	2	—	51	4
† Bockenheim	18 521	53	1	47	17	30,5	23,6	—	4	—	1	—	7	6	2	—	—	26	1
† Bonn	38 301	129	1	76	18	23,8	27,3	—	—	1	—	—	13	9	4	3	1	43	6
† Brandenburg a. H.	35 229	105	8	78	21	26,6	27,2	1	—	8	—	—	12	7	1	1	1	46	3
† Breslau	313 451	927	52	779	270	29,8	31,0	1	2	25	5	4	94	96	71	9	9	460	21
† Brieg	19 617	44	1	60	20	36,7	26,5	—	3	—	—	—	9	14	3	—	—	30	1
Bromberg	37 456	83	3	70	15	22,4	24,8	—	2	12	1	—	11	13	1	—	—	28	2
Burg b. Magdebg.	16 690	48	1	42	11	30,2	26,8	—	—	3	1	—	3	9	10	10	10	13	3
† Celle	18 772	52	—	35	9	22,4	21,8	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	27	1
Charlottenburg	48 514	159	5	85	27	21,0	30,8	—	—	3	2	—	9	10	4	4	4	50	7
Danzig	118 037	311	13	266	100	27,0	27,1	—	6	5	2	—	36	32	40	39	37	139	6
Deutz	18 657	71	4	36	15	23,2	23,8	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	26	1
Dortmund	84 578	286	15	123	28	17,5	26,7	—	3	9	3	1	20	18	6	—	—	62	1
† Düren	21 060	70	2	31	10	17,7	23,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	21	—
† Düsseldorf	125 384	423	19	197	58	18,9	24,2	—	—	5	1	—	38	26	4	2	2	116	7
† Duisburg	50 761	192	1	89	34	21,0	27,1	1	1	1	—	1	10	23	—	—	—	47	5
† Ehrenfeld	19 976	95	1	54	19	32,4	. [3]	—	—	1	—	—	6	9	6	.	1	29	3
† Eisleben	25 753	101	4	33	15	15,4	29,8	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	28	1
† Elberfeld	113 195	374	12	197	41	20,9	23,1	—	—	4	1	2	38	32	11	3	3	105	4
† Elbing	39 536	132	7	83	32	25,2	32,7	—	—	1	1	1	10	5	13	6	4	50	2
† Erfurt	61 036	176	6	86	24	16,9	23,1	—	—	4	1	—	12	26	8	.	3	30	5
† Eschweiler	17 542	64	1	33	15	22,6	. [3]	—	—	—	2	—	3	3	6	6	6	19	—
† Essen	69 259	238	9	107	30	18,5	28,2	—	—	1	—	3	14	25	—	—	—	62	2
Eupen	15 653	41	2	25	5	19,2	22,1	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	13	—
† Flensburg	34 530	109	1	82	12	28,5	22,1	—	—	26	—	—	12	5	2	2	2	37	—
† Forst i. L.	19 940	63	2	48	25	28,9	24,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	40	1
† Frankfurt a. M.	163 655	391	9	299	58	21,9	19,9	1	4	19	2	1	58	43	15	2	1	144	12
† Frankfurt a. O.	55 604	172	6	100	37	21,6	27,6	1	—	1	—	—	14	12	9	2	2	62	1
† Gelsenkirchen	23 221	104	4	53	20	27,4	. [3]	—	1	3	5	2	10	6	2	—	—	23	1
† M.-Gladbach	47 767	168	2	77	27	19,3	25,4	—	—	3	—	—	11	7	2	—	—	54	—
† Gleiwitz	18 996	44	—	30	10	19,0	. [2]	—	1	—	—	1	2	2	2	2	2	22	—
† Glogau	20 748	37	3	36	17	20,8	23,2	—	—	1	—	—	5	8	2	.	1	20	—
Gnesen	16 754	59	2	41	14	29,4	. [3]	—	—	2	—	1	3	8	2	—	—	25	—
† Görlitz	58 489	144	5	126	35	25,9	28,0	—	—	—	1	—	20	24	11	11	11	64	6
† Göttingen	22 388	73	—	48	9	25,7	25,9	—	—	2	—	1	5	7	—	.	.	33	—
Grabow a. O.	15 008	51	4	31	15	24,8	. [4]	—	—	—	—	1	3	—	.	.	3	24	—
† Graudenz	17 344	52	6	42	15	29,1	31,6	—	—	1	1	—	6	3	4	4	4	25	2
Greifswald	20 562	65	2	49	9	28,6	30,0	—	—	—	1	—	5	8	—	—	—	35	—
† Grünberg i. Schl.	15 092	44	3	19	6	15,1	. [4]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	15	2
† Guben	27 728	86	2	58	21	25,1	26,8	—	1	2	1	—	—	4	1	—	—	47	2
† Hagen	31 329	99	5	59	16	22,6	26,0	—	—	5	—	—	17	4	1	1	1	29	3
† Halberstadt	35 454	104	1	55	19	18,6	28,0	—	2	10	—	—	7	11	4	4	3	19	2
† Halle a. S.	87 407	283	3	162	42	22,2	25,6	2	1	5	—	—	19	22	7	.	1	99	7
† Hamm i. W.	23 416	76	4	55	18	28,2	22,7	—	—	11	—	1	10	3	—	—	—	29	1
† Hanau	25 043	57	5	62	21	29,7	24,4	—	—	5	—	—	13	6	4	1	1	32	2
† Hannover	148 458	393	15	236	53	19,1	22,7	—	—	7	2	2	65	20	.	.	1	133	6
† Harburg	24 030	80	7	62	22	31,0	22,7	7	—	—	—	—	1	—	1	1	1	48	5
Herford	17 093	57	3	24	9	16,8	. [3]	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	13	—
Hildesheim	31 194	88	1	48	15	18,5	22,7	—	—	—	1	—	10	8	3	—	—	25	1
† Hirschberg	16 260	47	—	32	10	23,6	. [3]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	23	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gallic. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	58	3	54	17	29,4	23,8	—	—	1	—	—	7	6	3	3	3	35	2
† Jserlohn	20 872	81	6	30	9	17,2	23,1	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	18	1
† **Kassel**	67 077	174	7	112	22	20,0	21,2	3	—	2	—	2	25	10	3	—	—	62	5
Kattowitz	15 189	68	1	29	8	22,9	. [3]	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	16	2
† Kiel	55 896	171	4	100	33	21,5	22,5	—	—	2	1	1	14	16	5	.	4	57	4
† Koblenz	32 248	59	2	64	16	23,8	21,6	—	—	—	2	—	17	9	1	—	—	33	2
† Köln	169 993	505	14	331	104	23,4	26,9	1	1	8	2	—	50	48	15	5	4	196	10
† Königsberg i. Pr.	156 441	417	16	388	133	29,8	31,1	—	—	9	32	3	39	37	75	53	51	187	6
† Königshütte	34 423	156	6	62	44	21,6	31,2	1	—	2	—	—	4	12	.	5	4	37	1
Köslin	17 507	41	—	50	21	34,3	25,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	41	—
† Kolberg	16 831	38	2	30	8	21,4	25,1	—	1	2	—	—	4	3	—	—	—	19	1
† Kottbus	29 626	89	2	58	16	23,5	27,3	—	3	1	1	—	10	4	1	1	1	38	—
Krefeld	98 691	317	10	178	64	21,6	25,5	—	1	2	3	3	24	28	1	1	—	112	4
† Kreuznach	16 980	70	—	28	9	19,8	24,6	—	—	—	2	—	4	2	1	—	—	18	1
Küstrin	15 640	45	1	35	6	26,9	. [1]	—	—	—	1	—	8	1	.	.	3	22	—
† Landsberg a. W.	25 554	82	5	45	15	21,1	25,3	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	30	2
Liegnitz	46 545	127	10	115	43	29,6	32,9	—	—	1	—	—	5	31	21	—	—	56	1
Linden b. Hannover	27 215	89	5	75	24	33,1	. [1]	—	—	5	1	1	10	19	1	—	—	34	4
Luckenwalde	16 835	53	2	21	11	15,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	19	—
Lüdenscheid	17 157	63	3	39	14	27,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	26	1
† Lüneburg	19 491	46	1	30	9	18,5	24,5	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	22	—
† **Magdeburg**	171 086	601	19	311	97	21,8	26,6	2	—	9	1	—	48	45	14	3	3	178	14
† Malstatt-Burbach	15 875	55	3	34	14	25,7	. [2]	—	—	—	2	—	3	6	—	—	—	22	1
† Memel	18 278	40	2	45	17	29,5	26,2	—	—	1	—	—	7	9	1	—	—	26	1
† Merseburg	17 668	50	1	48	19	32,6	29,3	—	—	6	1	—	2	4	—	—	—	34	1
† Minden	18 967	51	—	28	8	17,7	21,2	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	19	—
† Mühlhausen i. Th.	26 001	86	3	45	17	20,8	25,8	—	—	3	1	—	6	6	1	1	1	28	—
Mülheim a. Rh.	27 328	104	3	59	16	25,9	27,8	—	1	—	1	—	28	—	1	—	—	28	—
† Mülheim a. d. R.	25 664	101	1	43	12	20,1	26,0	—	1	3	—	—	7	6	—	—	—	23	3
† Münster	45 933	124	2	87	11	22,7	24,3	—	—	1	—	—	23	10	1	1	1	50	2
† Naumburg a. S.	19 748	57	—	31	14	18,8	23,8	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	24	2
† Neiße	22 524	36	1	47	11	25,0	22,5	—	—	—	1	—	6	5	2	—	—	31	2
Neu-Ruppin	15 033	40	2	30	9	23,9	. [3]	—	—	1	—	—	9	4	2	2	2	14	—
† Neuß	21 407	73	2	31	9	17,4	26,6	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	17	2
† Neustadt O.-Schl.	17 023	52	1	47	18	33,1	. [1]	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	33	—
† Nordhausen	27 540	79	1	39	10	17,0	23,6	—	—	—	1	—	3	3	2	2	2	29	1
Oberhausen	22 277	77	1	57	23	30,7	23,6	—	—	—	—	—	7	12	5	—	—	30	3
Oppeln	16 766	46	—	54	17	38,6	. [1]	3	1	4	2	—	6	5	1	1	1	30	2
† Osnabrück	37 493	123	5	66	17	21,1	23,4	—	1	11	1	—	8	15	—	—	—	29	1
† Ottensen	20 319	70	2	39	12	23,0	22,2	1	—	—	2	—	4	5	.	.	2	21	4
Paderborn	17 624	32	—	33	11	22,5	. [1]	1	—	—	—	—	2	6	—	—	—	24	—
† Posen	69 658	185	4	138	32	23,8	29,3	—	2	4	1	—	21	19	7	1	1	78	6
† Potsdam	52 132	109	6	103	23	23,7	24,8	2	—	2	—	—	14	17	6	.	2	59	3
† Prenzlau	17 462	57	1	40	15	27,5	25,5	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	27	1
† Quedlinburg	19 780	54	3	22	5	13,3	27,6	—	—	2	—	—	2	4	2	2	2	11	1
† Ratibor	20 118	55	1	51	9	30,4	24,9	—	11	—	—	—	9	8	—	—	—	22	1
† Remscheid	36 029	131	11	88	29	29,3	22,4	1	—	5	—	—	42	9	—	—	—	30	1
† Rheydt	24 502	99	4	64	23	31,3	20,0	—	—	—	—	2	10	14	—	—	—	36	2
† Schleswig	15 053	36	2	45	4	35,9	22,2	—	—	6	1	—	4	2	—	—	—	31	1
† Schweidnitz	24 426	55	2	64	25	31,0	31,1	—	—	3	2	—	6	9	.	.	1	42	1
† Siegen	17 528	51	—	41	9	28,1	20,3	—	—	3	2	—	6	17	—	—	—	12	1
† Solingen	19 519	68	4	46	12	28,3	23,5	—	—	4	1	—	14	9	.	.	1	16	1
† Spandau	33 404	114	4	69	17	24,8	25,9	—	—	3	1	—	7	12	2	2	2	40	4
† Stargard i. P.	22 264	78	1	36	12	19,4	26,3	—	—	1	—	—	8	4	2	1	1	20	1
Staßfurt	18 663	77	3	31	13	19,9	. [1]	—	—	1	1	—	3	7	—	—	—	14	5
† Stendal	17 109	47	3	31	9	21,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	21	—
† Stettin	103 565	271	11	179	57	20,7	25,6	—	3	5	2	1	31	36	12	10	8	85	4
† Stolp	22 881	61	1	56	22	29,4	30,9	—	—	1	1	1	5	8	.	.	2	38	—
Stralsund	28 728	56	2	55	15	23,0	24,4	—	—	—	—	—	10	9	1	—	—	33	2
† Thorn	25 606	53	3	58	14	27,2	24,9	—	—	1	—	—	11	7	—	—	—	37	2
† Tilsit	22 949	57	2	42	14	22,0	28,6	—	—	1	1	—	4	6	2	1	1	27	1
† Trier	27 120	73	2	67	17	29,1	24,2	—	—	2	—	—	7	8	—	—	—	47	3
† Viersen	22 863	65	7	44	11	23,1	24,1	—	—	2	—	—	9	3	—	—	—	30	—
† **Wandsbeck**	18 597	51	1	41	14	26,5	23,6	1	—	1	—	—	11	10	2	2	2	15	1
† Weißenfels	22 883	68	5	41	21	21,5	27,3	—	—	4	—	—	—	4	3	.	1	29	1
† Wesel	20 721	53	2	37	9	21,4	19,7	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	20	4
† Wiesbaden	58 148	139	5	115	22	42,6	19,8	—	2	1	1	—	20	8	—	—	—	79	4
† Witten	25 080	79	6	51	10	24,0	23,3	—	—	3	—	—	11	6	—	—	—	27	4
† **Zeitz**	20 587	83	5	42	18	24,5	27,9	—	—	1	—	—	5	7	5	3	—	24	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gallig. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 448	45	1	58	22	42,3	. [1]	—	—	5	—	—	9	4	.	.	1	39	—
† Augsburg	68 227	171	7	208	82	36,6	28,7	—	1	3	—	—	26	23	33	2	1	119	3
† Bamberg	32 512	94	1	86	24	31,7	23,5	—	3	2	—	—	18	15	2	2	2	45	1
† Bayreuth	24 326	58	2	63	10	31,1	22,8	—	—	—	1	—	12	8	2	—	—	38	2
† Erlangen	16 319	58	1	37	4	27,2	33,8	—	—	4	—	—	6	2	2	2	2	22	1
† Fürth	37 723	130	5	96	33	30,5	27,4	—	—	—	—	1	14	18	3	3	3	59	1
† Hof	22 908	88	—	48	18	25,1	27,0	—	—	2	—	—	1	14	—	—	—	31	—
† Ingolstadt	16 974	56	5	39	23	27,6	30,6	—	—	—	—	1	—	—	.	.	3	35	—
† Kaiserslautern	34 097	108	5	66	17	23,2	21,9	—	2	3	—	—	17	5	.	.	2	34	3
† Landshut	18 209	49	2	44	18	29,0	25,8	—	—	1	—	—	8	4	2	—	—	29	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	102	2	56	25	27,8	28,5	—	—	—	—	—	11	7	10	5	5	27	1
† München	278 494	837	35	712	261	30,7	30,3	3	7	17	3	4	100	77	108	6	3	378	15
† Nürnberg	122 832	350	20	341	125	33,3	27,5	—	3	22	2	—	64	72	37	37	37	132	9
† Passau	15 697	51	1	57	16	43,6	27,5	—	—	—	—	—	16	11	5	5	4	24	1
† Regensburg	36 907	90	2	91	30	29,6	30,2	—	—	—	—	—	13	11	13	.	1	54	—
† Speyer	16 574	39	2	39	9	28,2	23,3	—	—	—	—	—	1	9	4	3	2	24	1
† Würzburg	57 074	146	2	157	36	33,0	25,4	1	1	—	1	—	27	35	3	.	1	86	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	50	3	36	13	21,7	23,6	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	28	2
† Chemnitz	118 926	457	15	370	199	37,3	32,2	—	1	3	24	2	29	4	11	.	5	289	7
† Crimmitschau	20 184	64	3	59	30	35,1	32,9	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	43	1
† Dresden	259 142	700	37	492	170	22,8	25,2	—	6	14	1	—	82	74	21	13	13	277	17
† Freiberg	27 868	89	4	73	27	31,1	29,0	—	—	5	2	—	2	22	5	5	5	35	2
† Glauchau	21 898	80	4	55	26	30,1	33,6	—	2	—	1	1	7	6	—	—	—	38	—
† Leipzig	181 324	445	13	283	65	18,7	22,8	1	5	7	1	—	47	36	11	3	2	165	10
Lindenau	16 982	52	3	47	22	33,2	. [1]	1	—	3	—	—	7	7	3	.	1	25	1
† Reudnitz	21 082	88	1	44	19	25,0	. [1]	—	—	1	—	—	5	9	2	—	—	27	—
† Meerane	21 868	87	4	58	31	31,8	33,3	—	—	1	1	1	10	6	—	—	—	38	1
† Meißen	16 121	64	—	23	8	17,1	. [1]	—	—	1	1	—	2	1	2	1	1	14	2
† Plauen i. V.	46 860	162	4	92	41	23,6	27,8	—	4	11	—	—	8	7	3	1	1	57	2
† Reichenbach	19 255	64	2	37	22	23,1	29,2	—	1	—	—	—	7	4	2	2	2	23	—
† Zittau	23 597	62	4	37	11	18,8	24,9	—	—	1	—	—	1	5	3	3	2	25	2
† Zwickau	41 434	130	8	104[2]	49	30,1[2]	28,9	2	—	6	1	1	13	8	3	—	—	66	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	62	5	40	11	25,3	24,9	—	—	—	—	1	7	6	2	—	—	24	—
† Eßlingen	20 919	46	4	27	6	15,5	21,1	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	18	1
† Gmünd	16 119	56	1	54	16	25,3	. [1]	—	—	—	—	—	7	3	3	.	2	21	—
† Heilbronn	29 468	84	1	57	22	23,2	23,6	—	—	—	1	—	11	6	2	2	2	35	2
† Ludwigsburg	16 253	32	1	31	3	22,9	17,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	21	3
† Reutlingen	17 686	36	1	35	11	23,7	23,0	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	29	2
† Stuttgart	117 861	300	8	196	57	20,0	21,1	3	1	2	—	1	32	28	9	5	5	111	9
† Ulm	34 041	79	2	81	18	28,6	23,2	6	—	1	—	—	9	8	1	—	—	55	3
Baden.																			
† Freiburg	43 892	115	4	103[3]	27	28,2[3]	23,7	—	1	2	1	—	13	8	.	.	3	73	2
† Heidelberg	28 225	63	2	95[4]	23	40,4[4]	26,7	16	3	4	1	—	19	17	.	5	4	28	2
† Karlsruhe	67 155	163	2	127	40	22,7	20,5	—	—	4	—	2	22	20	11	4	4	67	1
† Mannheim	65 305	132	5	161	71	29,6	21,0	2	—	2	—	—	22	31	11	2	2	90	3
† Pforzheim	28 836	68	1	42	12	17,5	23,4	1	—	1	—	—	8	5	.	2	1	23	2
Hessen.																			
† Darmstadt	52 930	129	5	101	15	22,9	19,9	—	1	4	—	—	23	13	2	2	2	54	4
† Gießen	20 110	41	—	54	10	32,2	23,2	—	1	5	—	—	11	6	1	1	1	29	1
† Mainz	69 119	153	4	154	45	26,7	22,9	—	1	1	—	—	25	19	6	.	1	93	9
† Offenbach	33 400	84	5	57	12	20,5	21,3	—	1	2	1	1	11	8	2	2	2	31	—
† Worms	23 401	56	2	61	19	31,3	23,1	—	1	1	—	—	14	10	5	.	2	26	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	92	1	80	14	23,7	20,3	—	—	2	—	1	4	15	—	—	—	56	2
† Schwerin	32 241	69	—	66	16	24,6	21,5	—	—	4	—	—	10	12	.	.	2	38	—
† Wismar	15 942	39	—	32	10	24,1	22,4	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	20	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	60	5	36	11	22,4	28,4	—	1	4	—	—	2	6	—	—	—	23	—
† Eisenach	20 322	44	—	28	6	16,5	21,1	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	18	1
† Weimar	22 402	43	3	47	7	25,2	19,3	—	2	7	—	—	6	8	1	—	—	22	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	44	3	40	10	20,9	22,5	—	—	—	1	—	6	2	—	—	—	30	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	278	12	155	42	20,6	24,7	7	1	11	1	—	26	19	6	1	1	77	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	98	6	78[5]	21	30,6[5]	31,6	—	3	3	—	—	14	19	2	—	—	45	1
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	84	5	49	15	20,7	23,9	—	1	2	—	—	3	10	.	.	1	32	—
† Koburg	16 427	30	1	34	6	24,8	22,3	—	—	2	—	—	4	9	,	.	1	16	2

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 96 = 27,8 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 84 = 23,0 ‰. — [4]) Ohne Ortsfremde 75 = 31,9 ‰. — [5]) Ohne Ortsfremde 70 = 27,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	68	—	48	16	24,8	24,9	—	—	2	—	—	8	6	8	.	4	21	3
† Cöthen	18 155	50	2	30	7	19,8	. [1]	—	—	—	—	1	6	1	—	—	—	21	1
† Dessau	30 091	108	1	60	17	23,9	25,8	—	4	1	—	—	11	6	.	.	3	34	1
† Zerbst	15 519	53	3	30	12	23,2	. [1]	—	—	1	—	—	2	5	4	—	—	18	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	81	2	41	21	26,7	25,9	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	27	1
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	146	7	98	50	31,1	30,6	—	—	13	1	—	10	14	.	23	23	36	1
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	167	3	129	38	26,9	21,8	—	—	3	1	—	19	15	1	1	1	86	4
Bremen.																			
† Bremen	121 464	304	15	204	39	20,2	20,7	—	1	2	—	1	52	26	2	1	1	113	7
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1483	51	1225	324	29,5	26,6	71	8	39	12	5	177	201	25	2	2	629	58
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	88	2	59	22	26,7	28,1	—	—	2	—	—	7	4	.	.	8	35	3
† Metz	54 558	131	4	113	25	24,9	21,1	—	1	1	1	—	17	19	4	—	—	68	2
† Mülhausen	72 926	218	20	158	52	26,0	. [1]	—	—	—	—	—	33	24	11	11	9	87	3
† Straßburg	115 870	301	10	308	101	31,9	26,7	37	2	13	1	1	31	48	27	27	26	143	5

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 29./4.—26./5.	20 334	.	3	72	.	46,0	.	—	2	2	—	.	8	8	18	.	.	34	—
Basel, Mai	73 963	155	5	114	24	18,5	.	—	5	4	—	1	21	13	5	.	.	62	3
Bern, Mai	50 220	129	6	102	15	24,4	.	—	—	2	—	2	15	10	6	.	.	61	6
Besançon, März	56 303	117	17	131	19	27,9	.	2	1	2	3	2	11	21	5	.	.	80	4
Bordeaux, März	238 899	490	41	618	64	31,0	.	15	1	14	6	2	83	108	16	.	.	360	13
Bukarest, Mai	206 000	640	29	579	171	33,7	.	5	3	5	9	1	94	88	66	.	.	308	.
Calais, März	58 710	191	10	133	44	27,2	.	4	1	2	3	1	6	25	7	.	.	83	1
Cherson, 28./4.—1./6.	65 000	221	.	165	59	26,4	.	—	—	3	2	—	31	16	4	—	—	108	1
Dijon, März	61 941	119	10	134	20	26,0	.	1	—	4	—	—	18	25	6	.	.	77	3
Eger, 29./4.—26./5.	19 278	.	3	47	.	31,7	.	—	—	3	2	.	7	2	2	.	.	28	3
Genf, Mai	73 504	151	11	129	23	21,1	.	—	3	—	2	2	28	15	7	.	.	67	5
Genua, April	199 681	490	30	393	67	23,6	.	4	1	4	5	1	35	31	18	.	.	284	10
Le Havre, März	111 277	344	12	443	96	47,8	.	17	1	12	7	—	53	119	10	.	.	214	10
Innsbruck, 29./4.—26./5.	22 465	.	1	52	.	30,1	.	—	—	—	—	.	14	6	2	.	.	30	—
Lille, März	186 171	507	33	469	115	30,2	.	13	1	12	4	1	58	85	23	.	.	265	7
Linz, 29./4.—26./5.	45 430	.	5	108	.	30,9	.	—	—	3	—	.	32	10	10	.	.	52	1
Lissabon, 4.—31./3.	242 297	512	56	629	119	33,7	.	5	1	3	8	7	72	135	14	.	.	372	12
Marseille, März	375 378	1024	89	1109	206	35,5	.	34	—	54	25	2	100	235	39	.	.	603	17
Moskau, März	751 000	.	119	2313	.	37,0	.	9	32	57	21 [3]	7	319	344	.	.	.	1497	27
Nancy, März	79 091	182	8	176	34	26,7	.	4	2	—	1	—	26	35	10	.	.	89	9
Pilsen, 29./4.—26./5.	48 333	.	4	94	.	25,3	.	—	—	1	4	.	15	6	4	.	.	62	2
Reichenberg	31 742	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau, 29./4.–26./5.	22 392	.	—	70	.	40,6	.	—	—	2	3	.	22	4	6	.	.	32	1
Utrecht, Mai	79 166	231	9	159	60	24,1	.	—	1	3	—	1	18	25	3 [3]	—	—	107	1
Zürich m. 9 Ausgem., Mai	92 685	229	16	188	43	24,3	.	—	—	5	1	2	29	17	14	.	.	113	7
Afrika.																			
Alexandrien, 4.–31./5.	231 396	715	21	614	217	34,5	.	—	2	5	3	12	48	31	106	—	—	393	14
Kairo, 4.—31./5.	374 838	1431	72	1365	442	47,3	.	12	—	2	64	9	106	53	422	—	—	677	20
Asien.																			
Bombay, 4./4.—1./5	773 196	1196	63	1906	.	32,0	.	31	.	.	.	.	217	.	80	.	.	1560	18
Madras, 1./4.—27./4.	398 777	1201	37	1135	.	37,0	.	3	.	.	.	.	.	.	81	.	.	1042	9
Amerika.																			
Baltimore, 29./4.–2./6.	437 155	663	44	674	157	16,0	.	21	3	10	6	.	120	86	9	6	.	402	17
Boston	407 024	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brooklyn, April	757 755	.	.	1385	.	21,9	.	3	59	94	—	.	212	267	17	.	.	698	35
Chicago, April	760 000	.	92	1420	415	22,4	.	10	14	107	19	.	130	237	97	.	.	736	70
Cincinnati, April	325 000	.	29	470	81	17,4	.	1	1	8	11	—	67	46	13	.	.	308	15
Montreal, April	186 257	.	.	476	.	30,7	.	—	2	36	5	3	.	.	6	.	.	409	15
N.-Orleans, 29./4.–26./5.	248 000	.	38	537	198	28,1	.	1	—	30	3	1	52	42	90	34	.	305	13
New-York, April	1 526 081	.	.	2869	.	22,6	.	28	120	179	11	.	448	527	63	.	.	1397	96
Rio de Janeiro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, April	300 000	.	31	502	76	20,1	.	1	4	16	13	1	90	65	12	1	.	272	28
St. Louis, April	420 000	796	47	674	149	18,4	.	5	2	55	6	10	75	73	30	.	.	381	37

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probe-Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND 1 JUL 88 LIBRARY

XII. Jahrgang. Berlin, den 10. Juli 1888. Nr. 28.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 417. — Pocken auf Cuba. S. 417. — Sanitätsbericht über die deutsche Marine 1885/87. S. 417. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 418. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 419. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 419. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 419. — Erkrankungen im Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg. S. 421. - **Witterung.** S. 419. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Mai 1888. S. 420. — **Zeitweilige Maßregeln rc.** S. 421. — **Thierseuchen** in Großbritannien. S. 421. — Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 421. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 421. — **Medizinalgesetzgebung.** (Preußen. Berlin.) Bau-Polizei-Ordnung. S. 423. — (Reg.-Bez. Stralsund.) Hundefuhrwerke. S. 424. — Reg.-Bez. Hildesheim.) Schlachthäuser. S. 425. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Desinfektionsapparate. S. 426. — (Sachsen.) Leichentransport. S. 426. — (Mecklenburg-Schwerin.) Rothlauf- und Schweineseuche. S. 427. — Schafräude. S. 427. — Entschädigung aus Anlaß von Thierseuchen. S. 428. — (Anhalt.) Leichentransport. S. 429. — (Lübeck.) Desgl. S. 429. — (Dänemark.) Margarinefarben. S. 429. — (Spanien.) Einfuhr von Alkoholen. S. 430. — **Rechtsprechung.** (Kammergericht zu Berlin.) Ankündigung von Arzneimitteln in Berlin. S. 430. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Italien.) Gesundheitsdienst. Gesetzentwurf. S. 430.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 11, Triest 4, Paris 1, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Hildesheim 1, Königsberg 2, Wien 6, Budapest 11, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 6, Paris 8, London 10, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 21, Petersburg 57 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Hamburg 39, Wien 8, Prag 14, Paris 15, London 20, Petersburg 52 Todesfälle; Berlin 214, Hamburg 630, Reg.-Bezirke Düsseldorf 203, Erfurt 116 und Schleswig 341, Wien 240, Budapest 87, Petersburg 353 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 19, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 47, Wien 49, Kopenhagen 25, Petersburg 49 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 13, Breslau und Hamburg je 6, Wien, Prag je 7, Budapest 9, Paris 24, London 35, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 28, Hamburg 65, Nürnberg 24, Reg.-Bezirk Schleswig 214, Wien 21, Kopenhagen 54, Christiania 29, Petersburg 53 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27, Liverpool 7, Amsterdam 12 Todesfälle; Hamburg 24, Kopenhagen 19, Stockholm 44 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 30 (vom 20. Mai an einschl. der Berichtswoche 128) Erkrankungen.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 374). — Nach der statistischen Zusammenstellung des Dr. de la Guardia sind in Havana im Mai 27 Pockentodesfälle vorgekommen (gegen 57 im April). Die größere Hälfte derselben betraf wiederum Kinder unter 10 Jahren (7 der weißen und 9 der farbigen Bevölkerung angehörende Kinder).

In anderen Bezirken der Provinz Havana tritt die Pockenepidemie noch immer mit großer Heftigkeit auf, so daß der Civil-Gouverneur der Provinz sich veranlaßt gesehen hat, den Munizipal-Behörden die strenge Befolgung der vom General-Gouverneur der Insel erlassenen Impfzwangs-Verordnung vom 27. Juli v. J. aufs neue zu empfehlen.

Mittheilungen aus dem statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich-Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1885 bis 31. März 1887.

Die Kopfstärke der Deutschen Marine belief sich im Berichtsjahre 1885/86 auf 14213, im Berichtsjahre 1886/87 auf 14183 Mann. Hiervon befanden sich im Jahre durchschnittlich 7573 bezw. 7417 an Bord.

Von je 1000 Mann erkrankten im ersten Berichtsjahre 1097,4 im zweiten 1023,4, die Erkrankungsziffer war an Bord stets niedriger als am Lande. Den höchsten Krankenzugang hatte im ersten Berichtsjahre die afrikanische, im zweiten die ostasiatische Station, die wenigsten Kranken hatten die Schiffe im Mittelmeer, in Westindien und Amerika und in den heimischen Gewässern.

(Fortsetzung auf Seite 420.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 26. Woche vom 24. bis 30. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (exkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	68	4	44	20	22,7	26,8	—	—	—	—	—	7	4	2	1	1	28	3
† Altona	111 780	59	2	54	10	25,1	25,9	5	—	2	—	—	11	15	1	1	1	16	4
† Augsburg	68 227	28	2	32	13	24,4	28,7	—	—	—	—	—	7	—	8	2	1	16	1
† Barmen	106 749	69	6	37	12	18,0	22,6	—	—	—	—	—	8	4	2	1	1	18	5
† Berlin	1414 980	845	26	647	358	23,8	26,3	8	5	13	2	2	83	48	216	144	136	256	14
† Bochum	44 551	47	—	11	3	12,8	28,9	—	—	—	1	—	3	2	.	.	2	3	—
† Braunschweig	90 410	54	—	32	9	18,4	24,7	1	—	2	—	—	6	4	7	4	4	11	1
† Bremen	121 464	71	2	38	7	16,3	20,7	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	26	1
† Breslau	313 451	221	8	182	97	30,2	31,0	—	1	6	—	—	7	16	48	7	6	101	3
Charlottenburg	48 514	37	—	36	21	38,6	30,8	—	—	—	—	—	5	1	13	9	7	16	1
† Chemnitz	118 926	107	7	78	48	34,1	32,2	—	—	—	1	1	4	1	2	.	1	64	5
† Danzig	118 037	68	3	51	21	22,5	27,1	—	6	1	—	—	4	2	12	12	11	23	3
† Darmstadt	52 930	28	1	24	7	23,6	19,9	—	—	—	—	—	3	4	4	—	—	13	—
Dortmund	84 578	62	3	20	2	12,3	26,7	—	—	4	—	—	8	4	—	—	—	4	—
† Dresden	259 142	175	7	90	26	18,1	25,2	2	1	3	—	—	15	10	5	3	3	52	2
† Düsseldorf	125 384	96	7	42	13	17,4	24,2	—	—	—	—	—	11	5	5	5	4	18	3
† Duisburg	50 761	44	1	23	10	23,6	27,1	4	—	—	—	—	2	4	2	—	—	11	—
† Elberfeld	113 195	89	6	42	14	19,3	23,1	—	1	—	1	1	3	7	6	1	1	21	2
† Erfurt	61 036	49	1	37	14	31,5	23,1	—	—	1	2	—	3	2	.	7	7	20	2
† Essen	69 259	59	2	26	7	19,5	28,2	—	—	—	—	1	6	2	—	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	163 655	89	1	54	13	17,2	19,9	—	—	2	—	—	12	4	4	1	1	29	3
† Frankfurt a. O.	55 604	42	2	34	13	31,8	27,6	—	—	1	—	1	3	2	6	4	2	19	2
† Freiburg i. B.	43 892	25	1	15[3]	3	17,8[3]	23,7	1	—	1	—	—	1	1	2	.	1	9	—
M.-Gladbach	47 767	41	1	17	3	18,5	25,4	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	11	—
† Görlitz	58 489	38	2	23	12	20,4	28,0	—	—	—	—	—	2	8	6	6	12	1	
† Halle a. S.	87 407	51	2	38	17	22,6	25,6	1	—	1	—	—	1	10	11	9	8	11	3
† Hamburg u. Vororte	498 554	342	10	298	114	31,1	26,6	39	2	6	1	1	26	32	37	9	8	145	9
† Hannover	148 458	100	4	48	12	16,8	22,7	1	—	2	—	—	9	—	.	.	1	35	—
† Karlsruhe	67 155	31	1	32	9	24,8	20,5	1	—	1	—	—	5	4	3	—	—	15	3
† Kassel	67 077	44	4	16	6	12,4	21,2	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	11	—
† Kiel	55 896	47	2	15	3	14,0	22,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	10	—
† Köln	169 993	144	—	68	28	20,8	26,9	—	—	—	—	—	10	4	17	14	12	33	4
† Königsberg i. Pr.	156 441	82	2	81	34	26,9	31,1	1	2	2	6	—	5	10	19	10	10	35	1
Krefeld	98 691	59	3	35	13	18,4	25,5	—	—	—	1	2	4	1	2	2	2	25	—
† Leipzig	181 324	93	5	61	10	17,5	22,8	—	2	3	2	—	6	8	4	1	1	32	4
Liegnitz	46 545	34	—	33	14	36,9	32,9	—	—	1	—	—	3	5	7	.	.	17	—
† Lübeck	57 644	33	—	18	6	16,2	21,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	3
† Magdeburg	171 086	143	6	82	43	24,9	26,6	—	1	1	—	—	7	7	19	11	10	46	1
† Mainz	69 119	48	1	24	5	18,1	22,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	22	—
† Mannheim	65 305	54	1	32	15	25,5	21,0	—	—	—	—	—	5	3	11	2	2	13	—
† Metz	54 558	32	2	14	3	13,3	21,1	—	2	—	—	—	3	2	1	1	1	6	—
† Mülhausen i. E.	72 926	45	3	34	14	24,2	.[2]	—	3	1	—	—	5	1	.	.	4	19	1
† München	278 494	198	7	165	73	30,8	30,3	1	3	2	—	—	27	13	39	5	4	79	1
† Münster	45 933	25	—	17	2	19,2	24,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	122 832	88	5	45	19	19,1	27,5	—	—	2	—	1	10	2	11	3	3	19	—
† Plauen i. V.	46 860	29	—	32	14	35,5	27,5	—	1	3	1	—	1	3	2	2	1	21	—
† Posen	69 658	42	3	45	25	33,6	29,3	—	1	1	—	—	5	5	3	3	3	29	1
Potsdam	52 132	24	—	23	9	22,9	24,8	2	—	—	—	—	4	3	3	.	2	10	1
† Rostock	40 591	23	2	26	7	33,3	20,3	—	—	1	—	1	2	4	2	1	1	15	1
† Stettin	103 565	62	5	49	25	24,6	25,7	—	—	1	1	—	4	6	10	3	3	26	1
† Straßburg i. E.	115 870	81	2	51	18	22,9	26,7	4	—	2	—	—	5	9	9	9	9	22	—
† Stuttgart	117 861	65	1	40	10	17,6	21,1	—	—	—	—	1	5	3	4	4	4	24	3
† Wiesbaden	58 148	34	1	17	5	15,2	19,8	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	2
† Würzburg	57 074	28	1	31	7	28,2	25,4	—	—	—	1	—	6	1	4	.	2	19	—
† Zwickau	41 434	31	4	27	12	33,9	28,9	4	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Juni 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall allerAltersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	249	18	195	88	26,0	2	—	—	1	—	14	20	39	—	—	112	7
Brünn bis 23. Juni.	86 372	.	2	61	.	36,7	—	—	1	—	.	20	5	2	.	.	33	—
Brüssel bis 23. Juni.	181 270	88	4	75	22	21,5	1	—	2	—	.	15	14	12	.	.	31	—
Budapest bis 23. Juni.	442 787	320	15	276	88	32,4	—	—	9	—	—	67	15	50	—	—	119	16
Christiania	135 600	73	2	44	15	16,9	—	2	2	—	1	6	8	7	—	—	18	—
Dublin	353 082	217	.	168	30	24,7	1	2	.	.	.	.	.	3	.	.	159	3
Edinburg	262 733	151	.	85	16	16,8	1	1	.	.	.	7	.	1	.	.	68	7
Graz bis 23. Juni	105 809	.	3	56	.	27,5	—	—	1	—	.	18	3	1	.	.	32	1
Kopenhagen bis 26. Juni	300 000	199	4	163	55	28,3	2	2	3	—	.	17	17	17	.	.	99	6
Krakau bis 23. Juni.	74 084	43	1	58	15	40,7	4	1	1	—	1	16	13	5	—	—	17	—
Lemberg bis 23. Juni	120 868	.	4	65	.	8,0	—	—	3	1	.	12	11	8	.	.	28	2
Liverpool	599 738	341	.	185	36	16,0	1	1	—	.	.	.	.	5	.	.	170	8
London	4 282 921	2289	.	1238	297	15,0	20	19	35	10	4	117	54	45[3]	2	.	870	64
Lyon bis 16. Juni	401 930	139	7	119	8	15,4	—	—	1	3	1	29	23	4	—	—	55	3
Odessa	268 000	.	13	175	99	34,0	1	—	—	3	—	10	4	50	50	42	107	—
Paris	2 260 945	1193	86	841	137	19,3	15	4	24	8	9	178	65	59	.	.	464	15
Petersburg bis 23. Juni	928 016	406	22	591	177	33,1	52	8	8	17	—	83	38	80	.	.	305	.
Prag u. Vororte	295 857	.	9	199	49	35,0	14	2	7	—	1	39	15	6	.	.	105	10
Rom	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 23. Juni	221 549	140	3	72	10	16,9	—	2	3	—	1	16	3	5	.	.	39	3
Triest	156 042	.	.	65	12	21,7	—	—	1	—	—	11	7	3	—	—	40	3
Venedig bis 23. Juni	150 502	78	2	64	19	22,1	—	—	—	1	—	14	2	8	.	.	34	5
Warschau bis 23. Juni.	444 814	306	9	221	81	25,8	1	3	3	1	1	37	26	38	.	.	110	1
Wien bis 23. Juni	800 836	516	24	418	113	27,1	8	5	7	4	2	104	64	29	—	—	187	8
11 Vororte Wiens desgl.	411 396	.	6	200	.	25,3	2	—	1	—	.	48	37	25	.	.	85	2

Gemeldete Erkrankungen.

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Juni 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	6	1	1	2	2	—	—	1
Scharlach	9	—	1	4	4	—	—	2
Diphtherie und Croup	16	—	9	2	5	—	—	9
Unterleibstyphus	8	—	—	—	5	2	1	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	9	9	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	2	—	—	1	—	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	68	6	1	—
Lungenschwindsucht	56	2	—	—	25	28	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	70	2	1	2	30	30	5	11
Akuter Darmkatarrh	7	—	—	—	6	—	1	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	2	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	2	13	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	—	12	16	—	—
Verletzungen	97	1	2	3	51	37	3	6
Alle übrigen Krankheiten	399	8	11	21	192	147	20	39
Summe	818	23	25	37	416	284	33	104

Gesammtbest. war am 23. Juni 3772 u. bleibt am 30. Juni 1888 3737.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Laut Mittheil. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizinal-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24.–30. Juni	21	214	47[4]	95[4]	5
„ Breslau	desgl.	2	4	14	28	2
„ Frankfurt a. O.	16.–30. Juni	2	—	7	8	2
„ Hamburg u. Vororte	24.–30. Juni	9	630	12	65	1
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	2	15	24	3
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	8	—	5	5	—
„ Aurich	desgl.	—	17	6	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	21	203	29	63	5
„ Erfurt	desgl.	9	116	6	19	—
„ Hannover	desgl.	5	38	8	22	1
„ Hildesheim	desgl.	11	79	24	49	—
„ Königsberg	desgl.	28	14	13	35	1
„ Marienwerder	desgl.	3	11	9	8	—
„ Münster	desgl.	4	—	—	5	—
„ Schleswig	desgl.	43	341	31	214	3
„ Stettin	desgl.	4	45	26	30	—
„ Stralsund	desgl.	6	3	8	9	—
„ Trier	desgl.	—	82	—	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	95	31	27	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	2	—	2	2	1
	Zeulenroda	—	—	7	3	1
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 24. Juni bis 30. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Juni	29,7	15,2	762,2	761,5	761,7	61	30	39	—	NO	1
	25. „	31,1	15,6	762,8	761,1	758,9	48	23	47	—	SO–O	2
	26. „	30,2	16,4	757,9	756,4	755,8	55	27	38	—	O	2
	27. „	30,2	18,0	755,3	752,9	751,6	58	31	66	—	O–SSW	1–2
	28. „	26,7	16,2	748,3	745,7	746,5	68	75	88	9,0	SW	1
	29. „	21,9	13,0	747,5	746,1	745,5	74	52	72	—	WSW	2
	30. „	20,5	11,3	744,4	744,7	745,6	75	57	74	0,1	W	2–3
München	24. Juni	26,7	15,0	717,6	716,8	716,9	78	55	71	—	NO	1,4
	25. „	27,4	15,2	717,5	715,7	714,3	80	54	68	—	O	1,8
	26. „	25,7	15,4	716,8	715,4	716,2	71	54	88	2,0	W	0,4
	27. „	22,2	14,2	715,0	713,3	712,7	78	66	73	0,5	W	0,8
	28. „	23,3	13,5	710,6	710,1	711,9	76	66	69	2,6	W	2,3
	29. „	17,3	10,6	711,1	709,5	708,8	80	56	81	3,6	SW	1,4
	30. „	16,9	10,5	706,5	707,5	709,4	72	59	90	6,0	SW	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Mai 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 7. Mai	am 14. Mai	am 21. Mai	am 28. Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	31,40	31,40	31,36	31,33	31,40	31,31	31,37
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,82	31,79	31,73	31,68	31,85	31,67	31,77
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	32,13	32,11	32,03	31,98	32,17	31,93	32,05
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	31,61	31,49	31,35	31,22	31,71	31,16	31,44
München.							
Hygienisches Institut	516,164	516,124	516,064	516,024	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Mai 8 Uhr Morg.						am 15. Mai 8 Uhr Morg.					
	der atm. Lufttemperat. b.	in einer Tiefe von					der atm. Lufttemperat. b.	in einer Tiefe von				
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	13,1	12,6	11,2	10,0	7,6	6,8	7,0	11,0	8,9	9,5	8,8	8,1
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	14,5	14,2	10,6	9,2	7,3	6,3	11,0	10,7	11,4	10,8	9,3	8,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Der mittlere tägliche Krankenstand stellt sich auf 36,5 bezw. 38,1 ‰ der Gesammtstärke, an Bord war er etwas höher als am Lande, am beträchtlichsten in beiden Jahren auf der ostasiatischen Station (56,2 bezw. 73,5 ‰), demnächst auf den Schiffen in Afrika und der Südsee.

Von Malariafiebern wurden 2122 Fälle, und zwar 1329 im ersten, 793 im zweiten Berichtsjahre beobachtet. Am häufigsten waren dieselben in Afrika (1427 Fälle), demnächst in der Südsee und in Ostasien, verhältnißmäßig am seltensten in Amerika. Von je 100 Mannschaften litten in Afrika 37,6 bezw. 29,4 an Wechselfieber, bei der Nordseestation an Land (Wilhelmshafen) 5,0 bezw. 2,7, bei der Ostseestation nur 0,8 bezw. 0,4. 220 remittirende Fieber wurden an Bord beobachtet und zwar 7 in Ostasien mit 1 Todesfall, 89 in der Südsee mit günstigem Ausgang und 124 mit 8 Todesfällen in Afrika.

Unterleibstyphus kam 19 Mal am Lande, 5 Mal auf Schiffen in der Heimat, 40 Mal im Auslande auf Schiffen vor, darunter waren 31 Fälle auf einem und demselben Kreuzer in Ostasien. Die Schiffsepidemie (31 Erkrankungen in 23 Tagen) hatte ihren Ausgangspunkt von einem 4 Wochen vorher erkrankten, vermuthlich in Schangai oder Tschifu inficirten Handwerker genommen.

Ruhr kam nur im Auslande zur Beobachtung bezw. war im Auslande erworben; von 23 Fällen endete einer (in der Südsee) mit dem Tode.

Asiatische Cholera trat im Herbst des zweiten Berichtsjahres auf 2 Schiffen auf. Ein Fall kam in Nagasaki, wo die Krankheit herrschte, vor, die anderen in einem chinesischen Gewässer; von der Korvette „Carola", welche am 1. September 1886 im Woosungfluße vor Anker gegangen war, erkrankten vom 5. bis 14. d. Mts. 8 Mann an ausgesprochener Cholera und 24 an großentheils mit Erbrechen verbundenen Durchfällen. Die Cholera herrschte damals in dem 11 Seemeilen stromaufwärts gelegenen Schangai, das Flußwasser war, obwohl trübe und unrein, zum Deckwaschen und Klosetspülen verwendet, Verkehr mit Schangai bestand täglich. Alle Erkrankten hatten angeblich viel Obst, harte Eier und Ingwerbier genossen. Der Tod erfolgte in 3 Fällen.

Epidemische Genickstarre trat bei 18 Personen auf und zwar 17 Mal am Lande, nur 1 Mal an Bord. 12 Fälle kamen bei der Ostseestation zu einer Zeit vor (April bis August 1885), als in Kiel gleichartige Fälle unter der Civilbevölkerung beobachtet waren, auch der auf einem Torpedoschulschiff der Ostseestation vorgekommene, tödtlich endende Fall kam zur selben Zeit vor.

5 Skorbuterkrankungen sind zu verzeichnen gewesen. 2 im dritten Jahre eines Bordkommandos mit langen anstrengenden Reisen stehende an Skorbut erkrankte Mannschaften wurden bei geeigneter Kost und einer doppelten Ration von Citronensaft bald wiederhergestellt, ein dritter erholte sich von seiner schweren Erkrankung erst am Lande; ein 4. auf der 49-tägigen Reise nach den Marschall-Inseln erkrankter Matrose genas erst nach mehreren Monaten. Im 5. Falle hatte ein in Wilhelmshafen neu eingestellter Matrose das Leiden von seiner letzten Seereise mitgebracht.

An Hitzschlag erkrankten im Ganzen 40 Personen, darunter 27 auf Schiffen in Afrika (11 erkrankten einmal gleichzeitig im Rothen Meere), 6 auf Schiffen in heimatlichen Gewässern u. s. w. Theils war der Hitzschlag durch direkten Einfluß der Sonnenstrahlen, theils durch angestrengte Arbeit vor den Feuern veranlaßt; u. A. wurden 3 Heizer, als sie zum ersten Male an Bord vor den Feuern arbeiteten, von Hitzschlag befallen, die Temperatur im Heizraum betrug 56°. Von den 40 Fällen endeten zwei mit dem Tode.

Trichinose ist auf einer Kreuzerkorvette 5 Mal beobachtet, doch blieb es unklar, wo und wann trichinöses Fleisch gegessen war.

Magen- und Darmkatarrhe kamen vorzugsweise auf Schiffen in Ostasien und der Südsee vor. In den afrikanischen Gewässern wurden 26 Erkrankungen an Eingeweidewürmern beobachtet, die theils auf den Genuß rohen, in Sansibar beschafften Fleisches, theils auf den Genuß von Tümmlerfleisch in Kamerun zurückgeführt wurden.

An venerischen Krankheiten wurden 3058 Mannschaften — in jedem Jahre 107,7‰ der Iststärke — behandelt. Die höchste Erkrankungsziffer mit relativ viel konstitutioneller Syphilis hatten die Schiffe in Ostasien, die wenigsten 1885/86 die im Mittelmeer.

Die kontagiöse Augenkrankheit hatte auf einer Kreuzerfregatte eine epidemische Verbreitung gewonnen; in 8 Monaten waren 79 Erkrankungen an granulirendem Bindehautkatarrh beobachtet, nachdem wahrscheinlich in Singapore die Infektion stattgefunden hatte.

Die Sterblichkeit in der Marine belief sich auf 157 Todesfälle, von denen 71 an Bord und 86 am Lande vorkamen. Im Verhältniß zur Kopfstärke war die Sterblichkeit an Bord = 4,7, am Lande = 6,4‰. Die Todesursache war 113 Mal Krankheit, 9 Mal Selbstmord (nur an Bord), 35 Mal ein Unglücksfall.

Von den Krankheiten führte am häufigsten — in 34 Fällen — die Lungenschwindsucht zum Tode, 16 starben an Lungen- und Brustfellentzündung, 10 an Gehirnkrankheiten, 9 an Malaria (remittirenden Fiebern), je 6 an Unterleibstyphus und Genickstarre ꝛc. Die Verunglückung geschah in 20 Fällen durch Ertrinken.

Außerdem sind noch durch den Untergang S. M. Kreuzerkorvette „Augusta“ bei einem Cyklon im Golf von Aden Anfangs Juni 1885 223 Mann gestorben, darunter 7 Seeoffiziere, 1 Stabsarzt, 1 Unterzahlmeister, 7 Deckoffiziere ꝛc. ꝛc.

Hierdurch erhöht sich die Gesammtsterblichkeit in der Marine für das Jahr 1885/86 um 15,7‰.

Als dienstunbrauchbar wurden 405 Mannschaften entlassen, darunter 95 wegen Leiden der Augen oder der Sehfähigkeit, als halbinvalide schieden 83, als ganzinvalide 99 Mann aus. Bei den Halbinvaliden waren Eingeweidebrüche das vorherrschende Leiden, bei den Ganzinvaliden lag 48 Mal äußere, 27 Mal innere Dienstbeschädigung vor, 24 Mal erfolgte die Anerkennung auf Grund längerer Dienstzeit.

In dem bayrischen Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind im Jahre 1887 bei einer Bevölkerung von 649 450 Einwohnern nach Mittheilung des Kreis-Medizinal-Raths Dr. Kuby die nachstehenden Erkrankungsfälle zur Anzeige gebracht worden: Lungenentzündung 2580, Masern 2360, Diphtherie und Croup 1318, Tuberkulose 1282, Scharlach 1130, akuter Gelenkrheumatismus 1019, Keuchhusten, Brustfellentzündung je 700, Rose 550, Unterleibstyphus 383, epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung, Scrophulose je 327, Bright'sche Krankheit, 210, Kindbettfieber 202, Malaria 104, Augenblennorrhöe der Neugeborenen 49, Ruhr 27, epidemische Genickstarre 21, Pocken 2.

Die Todesursachen der in dem genannten Jahre vorgekommenen Todesfälle vertheilen sich ausweislich der Leichenscheine folgendermaßen: Masern 359, Diphtherie und Croup 319, Keuchhusten 280, Scharlach 147, Unterleibstyphus 105, Kindbettfieber 87, Rose 29, epidemische Genickstarre und akuter Gelenkrheumatismus je 13, Ruhr, Malaria je 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 173 vom 5. Juli 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 28. Juni 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Chili seit dem 1. Mai d. J. für „rein“ von Cholera erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 744.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 377.)

Im 1. Vierteljahr 1888 sind in Großbritannien folgende Thierseuchen amtlich gemeldet worden. Lungenseuche: 147 neue Ausbrüche und 605 Erkrankungsfälle gegen 177 und 707 im 1. Vierteljahr 1887. Hiervon entfallen 87 und 360 auf Schottland, 60 und 245 auf England. Zumeist betroffen waren die Grafschaften Aberdeen, Lanark, Forfar in Schottland, Kent und Lancaster in England. Schweinefieber: 1025 neue Ausbrüche und 5838 Erkrankungsfälle gegen 1223 und 6907 im 1. Vierteljahr 1887. Hiervon sind geschlachtet 3151, gefallen 2153, genesen 495 Schweine. Milzbrand: 57 Ausbrüche und 164 Erkrankungsfälle. Hiervon sind gefallen 104 und genesen 44 Thiere. (Veterinarian Mai 1888.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren. — Im Central-Schlachthofe zu München sind während des Jahres 1887 geschlachtet worden: 19 867 Ochsen, 16 704 Kühe, 6371 Stiere, 5595 Jungrinder, zusammen 48 537 Stück Großvieh; ferner 171 296 Kälber, 118 271 Schweine, 23 941 Schafe, 2834 Spanferkel, Lämmer und Ziege, 962 Pferde, zusammen 365 841 Thiere. Hiervon wurden wegen Tuberkulose beanstandet: 332 Ochsen, 1011 Kühe, 93 Stiere, 35 Jungrinder, zusammen 1471 Stück = 3,03 % Großvieh; ferner 2 Kälber und 22 Schweine. — (Wochenschr. für Thierheilkunde ꝛc. 1888. S. 193.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 16. Mai 1888. (Extrabl. z. Stück 20. d. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Königsberg S. 161.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S.

S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes angeordnet.

I. Kontrole und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In folgenden Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks Königsberg:

a) in dem Kreise Memel mit Ausschluß der Stadt Memel und der kurischen Nehrung;
b) in dem Kreise Neidenburg;
c) in dem südlich von der Linie Materschobensee — Ortelsburg – Rohmanen — Märröwen — Babienten belegenen Theile des Kreises Ortelsburg und zwar in den Stadtbezirken Willenberg und Ortelsburg, sowie in den Amtsbezirken Friedrichshof, Farienen, Gr.-Puppen, Ratzeburg, Schwentainen, Kl.-Jerutten, Friedrichsfelde, Liebenberg, Fürstenwalde, Gr.-Lattana, Gr.-Piewnitz, Gr.-Przesdzienk, Kannwiesen, Schiemanen, Materschobensee, Luckabude, Pieczisko, Wilhelmsthal, Wawrochen, Beutnersdorf, in den Gemeinde- und Gutsbezirken: Rohmanen, Zielonken, Waldpusch, Kaspersguth und Alt-Keykuth, des Amtsbezirks Schöndamerau und in dem Gemeindebezirk Marröwen, des Amtsbezirkes Salleschen;
d) in dem Gemeindebezirke der Stadt Gilgenburg, sowie in den Amtsbezirken Heeselicht und Rauschken des Kreises Osterode

sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk u. ff. wie auf S. 332 und 333 d. Veröffentl. mit folgenden Aenderungen:

In § 1 ist vor „Register": „Kontrol-" und in § 2 ist vor Register statt „Die": „Diese" zu lesen.

In § 3 lautet der erste Satz wie folgt: In die Register ist nach Anleitung des Formulars zunächst der gesammte Schweinebestand eines jeden Schweine haltenden Einwohners und demnächst jeder Zu- und Abgang unter Beifügung des Namens des Verkäufers oder Käufers, insoweit der Verkauf oder Kauf nicht auf Märkten geschieht, einzutragen. Demnächst ist nach „vermerken" und „wird" je ein Absatz gemacht, im 2. Absatz statt „oder": „und" zu lesen, und im letzten Absatz „vom Tage der Anmeldung ab" weggelassen.

In § 5 ist statt „berechtigt": „befugt" zu lesen, im Schlußsatz fällt „stattgefundene" weg, auch bildet der Schlußsatz keinen Absatz für sich. In den folgenden §§ sind besondere Absätze nicht gebildet, ausgenommen sind die beiden letzten Absätze in § 15, welche denjenigen a. a. O. entsprechen.

In § 6 fällt nach Schwein „von ihnen" weg und ist statt „ebenfalls": „gleichfalls" zu lesen.

Im § 7 ist statt „des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1)" und in § 9 statt „des Geltungsgebietes der Anordnung" zu lesen: der „im § 1 genannten Kreise und Kreistheile"; ferner in § 8 statt „dem Geltungsgebiete dieser Anordnung": den „im § 1 genannten Kreisen und Kreistheilen"; in § 9 statt „das Geltungsgebiet dieser Anordnung": „die im § 1 bezeichneten Kreise und Kreistheile" und im § 14 statt „dem Geltungsbereiche dieser Anordnung (§ 1)": „den im § 1 bezeichneten Kreisen und Kreistheilen".

In § 8 ist vor „vergl.": „Zu" zu lesen.

In § 7 ist ferner statt „auf andere Weise": „sonst" und statt „Formulare": „anliegenden Formular" zu lesen; in § 9 statt „desselben": „derselben", und vor „Gemeinde-": „betreffenden".

Der § 11 lautet: Schweine, welche auf Märkten aufgekauft sind, die außerhalb der im § 1 bezeichneten Kreise und Kreistheile stattfinden, dürfen in die vorerwähnten Kreise u. s. w. nur auf Grund u. ff. wie a. a. O., nur ist im letzten Satz statt „oder": „und" zu lesen.

In § 13 fällt „Herrn" weg und ist statt „25": „24" zu lesen.

In § 15 ist statt „innerhalb der im § 1 genannten Grenzkreise belegenen Bahnstationen": „Bahnstationen der Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel", vor „diesen Stationen": „allen" und statt „sowie außerdem auf der in dem Kreise Sensburg belegenen Stationen Rudczanny, der in dem Kreise Gumbinnen belegenen Station Trakehnen und der Station Gumbinnen": „und außerdem auf den Stationen Hohenstein, Kreis Osterode und Rothfließ, Kreis Rössel," zu lesen; der Abs. 2 a. a. O. fällt weg; ferner ist statt „in den Grenzkreisen belegenen Bahnstationen, sowie auf den Stationen Rudczanny, Trakehnen und Gumbinnen": „auf den vorbezeichneten Bahnstationen", statt „15. Mai dieses Jahres": „1. Juni 1888", statt „Strafgesetzbuches": „Reichsstrafgesetzbuches" und vor „den §§": „sowie" und endlich: „vom 23. Juni 1880" unmittelbar nach „Reichsgesetzes" zu lesen; der Schlußsatz, sowie das §-Zeichen vor 67 fällt weg. Unterzeichnet ist:

Königsberg, den 16. Mai 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von der Recke.

Formular I. wie auf Seite 24 der Veröffentlichungen, indeß statt dieser die nachfolgende Tabelle:

Datum.	Zugang				Abgang				Von wem? An wen? Ort.	Bemerkungen.
	Ferkel	Eber	Sprungfähr.	Sau	Ferkel	Eber	Sprungfähr.	Sau		
Bestand 1. 2. 1888	12	1	5	10	8	—	—	5	Markt Ortelsburg	8 Ursprungszeugnisse.
8. 2. 1888	—	—	—	—	—	—	—	—	Zurück vom Markt	2 Ursprungszeugnisse zurückgegeben.
9. 2. 1888	2	—	—	—	—	—	—	—	Geschlachtet	
17. 3. 1888	—	—	—	—	—	—	—	5	Domäne N. N.	1 Ursprungszeugniß erhalten.
2. 4. 1888	—	—	2	—	3	—	—	—	An Fleischer Neumann Soldau.	
19. 4. 1888	15	—	—	—	—	—	—	—	Eigene Zucht kreprirt	
24. 4. 1888	—	—	—	—	2	—	—	—		
2. 5. 1888	—	—	—	—	—	—	—	—		Bestand ist richtig vorgefunden.
Revidirt 5. 5. 1888										N. N., Gendarm.
Summa	29	1	7	12	13	—	—	5		
Abgang bis 5. 5. 1888	13	—	—	5						
Mithin Bestand 5. 5. 1888	16	1	7	7						

Formular II. wie auf Seite 333 der Veröffentlichungen, nur ist statt „Zugang an Schweinen": „Zugang von Schweinen" zu lesen, in Ziff. 1 statt „bezw.": „oder" und in Ziff. 4 statt „Beläge": „Beträge" zu lesen.

Formular III. desgleichen, nur fällt in den beiden Unterschriften „N. N." weg.

Formular IV. wie auf S. 25 der Veröffentlichungen nur ist im Kopf der Sp. 3 statt „Schweine": „Schweines", ferner 2mal statt „letzterer": „letztere" statt „bezw." „oder" und statt „de" vor Schweine „der" zu lesen, auch fällt „aus" weg.

Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. Landespolizeiliche Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Russisch-Polen. Vom 9. Juni 1888. (Extrabeilage z. Amtsbl. Nr. 24 d. Kgl. Reg. z. Marienwerder.)

Die wiederholte Verletzung des zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Einfuhr-Verbotes für Schweine aus Russisch Polen veranlaßt mich, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Reichsgesetzblatt pro 1880 Seite 153 ff. und des § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung für 1881 S. 128 ff.) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes zu verordnen:

§ 1. In den Ortschaften Neuhof (bei Lautenburg), Gurzno (nebst Abbauten), Brinsk-Fialken, Wapionka, Neuwelt, Beznica, Miesionskowo, Jastrzembie (nebst Abbauten), Sobierszisno, Szymkowo und Szczuka des Kreises Strasburg sind nach dem untenstehenden Formulare Kontrol-Register für Schweine anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Register haben die zu diesem Zweck von dem Königlichen Landrath in Strasburg ernannten Revisoren aufzustellen und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

Sollten in einzelnen Ortschaften andere geeignete Personen nicht wohnhaft sein, so liegt die Verpflichtung zur Führung der Register den Ortsvorstehern ob.

§ 3. In diese Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Bestand an Schweinen jedes Haushalts einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- oder Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Thier verendet, so ist dies im Register zu vermerken. Ist ein Schwein neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendescheines den Erwerb des Thieres nachweisen.

§ 4. Diese Scheine sind von den Revisoren mit der Nummer desjenigen Haushalts zu versehen, bei welchem das Thier im Register eingetragen ist, dieselben sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres zu vernichten hat.

§ 5. Jeder Schweine haltende Wirth ist verpflichtet, bei der Aufnahme des Registers seinen Bestand vollständig anzugeben und nach derselben alle Veränderungen im Bestande innerhalb 48 Stunden dem zuständigen Revisor zur Anzeige zu bringen. Ferkel sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 6. Wird ein Schwein über die Grenze des Ortes oder der Feldmark hinaus verkauft, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Revisor den zum Transport nothwendigen Legitimations- oder Versendeschein vorzulegen. Der Revisor hat durch seine Namensunterschrift die erfolgte Abmeldung des Thieres zu bescheinigen.

§ 7. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die Grenz- und Kreisthierärzte.

Ebenso sind die Grenz-Zollbeamten und die Gensdarmen, sowie dienstlichen Vorgesetzten dieser Beamten ermächtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, sowie der §§ 66 (zu 1 und 2) und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Marienwerder, den 9. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Massenbach.

Das beigegebene Formular, ist wie Formular I auf Seite 24 der Veröffentlichungen mit folgenden Abänderungen: Statt „Einwohner bezw. Einwohners" ist „Vorsteher bezw Vorstehers des Haushalts" und statt „Zeugnisse" ist „Atteste" zu lesen.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 27. Juni 1888. (R.-A. Nr. 172 vom 4. Juli 1888.)

Im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Extrabeilage zu Stück 11 des Amtsblatts für 1882), bestimme ich hierdurch Folgendes:

§ 1. Die auf den Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen Bezug habenden §§ 4 bis 8 der bezeichneten Anordnung werden dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung vermittelst der Eisenbahn unter den darin angegebenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Station Drygallen der Eisenbahnstrecke Johannisburg—Lyck gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages und des Namens des zuständigen beamteten Thierarztes im Kreisblatte des Kreises Johannisburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt Seite 151).

Gumbinnen, den 27. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 290.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 12. Juni d. Js. wird von demselben Mecklenburg-Schwerin abermals als durch Rotz oder Springwurm und der Kreis Pinneberg in der Provinz Schleswig-Holstein als durch Maul- und Klauenseuche verseucht angesehen.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887.

Die Bau-Polizei-Ordnung zerfällt in 4 Titel, von welchen der erste von den polizeilichen Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten handelt. Darnach sollen der Regel nach nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. Bisher unbebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bereits bebaute bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut werden, so daß Höfe von mindestens 60 qm Grundfläche und einer geringsten Abmessung von 6 m bei einer Tiefe der zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile von höchstens 18 m bleiben; den Höfen müssen die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vorder- und die Frontwände der Hintergebäude zugekehrt sein.

Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 und nicht höher als 22 m, an Straßen so hoch sein, als diese breit sind; Hintergebäude und Seitenflügel dürfen die Ausdehnung des Hofraums um nicht mehr als 6 m überschreiten; oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen.

Räume zwischen Häusern müssen, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben, mindestens 2,5 m, wenn solche vorhanden sind, mindestens 6 m betragen. Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude und Vorbauten sind massiv herzustellen; ebenso sind Treppenräume mit massiven Wänden zu umschließen und im Innern der Gebäude auf mindestens je 40 m Entfernung nicht unter 25 cm starke Brandmauern durch alle Geschosse bis 20 cm über Dach zu führen.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von Fachwerk erhalten.

Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Feuer gesichert sein.

Balkendecken sind mit unverbrennlichem Material von mindestens 13 cm Stärke auszufüllen; das Füllmaterial darf durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein, namentlich ist Bauschutt jeder Art ausgeschlossen. Die Dächer müssen mit möglichst feuersicherem Materiale (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt sein. Jedes Gebäude, in

dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche aus Holz bestehen kann. Liegt der Fußboden des höchsten Geschosses höher als 6 m über dem Erdboden, so müssen mindestens 2 in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe vorhanden sein. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf 25 m Entfernung erreichbar sein. Unter Feuerheerden müssen Fußböden und Decken aus durchweg unverbrennlichem Materiale bestehen; andere Feuerstätten, welche auf nicht durchweg feuerfestem Boden ruhen, sind von demselben durch eine 5 cm hohe massive Schicht, sowie einen 5 cm hohen Hohlraum über ihr zu trennen. Der Rauch ist durch feuerfeste Rohre, welche, falls sie nicht ummantelt sind, von freiem Holzwerk 100, von verputztem wenigstens 50 cm entfernt sein müssen, und an denen Verschlußvorrichtungen unzulässig sind, in die Schornsteine zu leiten. Diese müssen feuerfest hergestellt sein, wenigstens 250 qcm im Lichten haben für höchstens 3 Rauchröhren (für jede weitere 80 qcm mehr), und mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

Tagwasser und flüssige Wirthschaftsabgänge sind durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Grundstücke, welche noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, leiten ihre Abgänge zunächst durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang. Die Extremente sind durch Röhren der allgemeinen städtischen Kanalisation abzuführen oder in beweglichen Behältern zur Abfuhr zu sammeln.

Ställe dürfen nach den Straßen zu keine Oeffnungen haben. Ihr Fußboden muß undurchlässig sein.

Ist ein Grundstück nicht an die städtische Wasserleitung angeschlossen, so soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen vorhanden sein mit reichlichem, zum Genuß geeignetem Wasser.

Röhren für unreine Stoffe müssen mit einem über das Dach führenden Dunstrohr versehen sein.

Titel 2 handelt von der polizeilichen Kontrole bei Bauten; der Genehmigung von Neubauten, Bauvorlagen ꝛc. Er bestimmt u. A., daß jeder Bau, wenn er in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen, Dach- und Balkenlagen vollendet ist, baupolizeilich geprüft werden muß; daß ferner Wohn-Gebäude nie früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden dürfen.

Titel 3 enthält besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden. Für Wohngebäude sind hier als Aeußerstes fünf Geschosse erlaubt, wobei bestimmt wird, daß der Fußboden des obersten Geschosses nie mehr als 17,5 m über dem Bürgersteige liegen soll. Luft und Licht müssen die Räume, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, von der Straße oder dem Hofe erhalten; bei Oberlicht muß für ausreichenden Luftwechsel Sorge getragen sein. Die Höhe der Wohn-Zimmer soll wenigstens 2,5 m betragen und keines tiefer als $\frac{1}{2}$ m unter dem Erdboden liegen; nur wenn ein Lichtgraben, dessen Breite wenigstens 1 m ist und dessen Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden des anstoßenden Raumes ist, angelegt ist, darf ein Zimmer bis 1 m unter den Erdboden reichen. Der Fußboden solcher Räume muß aber mindestens 0,4 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und eine undurchlässige, massive Sohle besitzen; ihre Umfassungswände sind durch Isolirschichten gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit zu sichern, bei Räumen ohne Lichtgraben müssen diese auch gegen seitlich eindringende Feuchtigkeit durch bewährte Mittel verwahrt werden. Dachräume dürfen zum dauernden Aufenthalte für Menschen nur dann dienen, wenn sie höchstens 4 bewohnte Untergeschosse haben, nicht mehr als 17,5 m über dem Bürgersteige liegen, Luft und Licht direkt von der Straße oder vom Hofe beziehen und durch massive Wände von den angrenzenden Theilen des Dachbodens geschieden sind. Die Grundstücke mit bewohnbaren Gebäuden müssen mit leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen, Bedürfnißanstalten, Abfallrohren und Brunnen oder Wasserleitung versehen sein. Bedürfnißanstalten und Baderäume müssen direkt Luft und Licht von der Straße oder einem Hofe beziehen, erstere dürfen nicht unmittelbar unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, sich befinden. Flure und Korridore, welche Luft und Licht nicht direkt bekommen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

Für gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten bleiben besondere baupolizeiliche Anordnungen vorbehalten.

Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist, welcher nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheines ausgefertigt werden darf.

Titel 4 bringt allgemeine Bestimmungen. Veränderungen und Reparaturen schon vorhandener baulicher Anlagen sind nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften zu bewirken. Ausnahmen von den Bestimmungen derselben können, soweit sie in der Bau-Polizei-Ordnung vorgesehen sind, zugelassen werden und ist zur Ertheilung von Dispensen der Bezirksausschuß zuständig.

Preußen. Reg.-Bezirk Stralsund. Polizei-Verordnung, betreffend die Hundefuhrwerke.

Vom 6. April 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stralsund S. 74.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Oktober 1857 und 4. August 1873, betreffend die Hundefuhrwerke (Amtsblatt 1857 S. 344 Nr. 520, Amtsblatt 1873 S. 164 Nr. 473), nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst, für den Regierungsbezirk Stralsund, was folgt:

§ 1. Wer im Regierungsbezirk Stralsund einen Hund zum Ziehen verwenden will, hat durch eine mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzuweisen, daß der in der Bescheinigung genau zu bezeichnende Hund zum Ziehen einer nach dem Gewicht zu bestimmenden Last geeignet ist. Diese Bescheinigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Der Führer des Hundefuhrwerks hat die Bescheinigung stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2. Hunde, welche nach § 1 zugelassen, aber infolge von Krankheit oder Verletzungen am Körper, zum Ziehen vorübergehend nicht geeignet sind, dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwendet werden.

§ 3. Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Gurten oder Lederriemen gefertigt sein.

§ 4. Mit Hunden darf nur im Schritt (des Führers) gefahren werden. Der Führer des Hundefuhrwerks ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben demselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten. — Er darf während der Fahrt weder selbst auf dem Wagen aufsitzen, noch einer andern Person das Aufsitzen gestatten.

§ 5. Beim Verlassen des Fuhrwerks hat der Führer die Hunde fest anzulegen und die sonst erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der öffentliche Verkehr nicht gehemmt und dessen Sicherheit nicht gefährdet wird. — Wenn der Führer das Fuhrwerk verläßt oder länger als $\frac{1}{4}$ Stunde anhält, muß er die Hunde vollständig absträngen, so daß sie sich ohne Schwierigkeit niederlegen können; auch muß er bei kaltem oder nassem Wetter ihnen eine trockene Unterlage unterbreiten.

§ 6. Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken ist verboten.

§ 7. Bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen müssen Hundefuhrwerke dem Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

§ 8. Die zum Ziehen benutzten Hunde müssen mit Maulkörben, welche das Beißen verhindern, versehen sein.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Stralsund, den 6. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Rundschreiben, betr. die Einrichtung von Schlachthäusern.

Vom 9. Juni 1887.

Nachdem die Wissenschaft der neuesten Zeit es dargethan hat, daß unsere übertragbaren Volkskrankheiten aus der Einwanderung kleiner lebender Organismen in den menschlichen Körper resultiren und daß Erstere auch außerhalb des Körpers überall da fortleben, wo ihnen die zu ihrem Gedeihen nothwendigen Bedingungen geboten werden, so auf in Zersetzung begriffenen Resten pflanzlichen und thierischen Herkommens, ist es klar geworden, daß eine Unterdrückung übertragbarer, d. h. ansteckender Krankheiten nur dann möglich ist, wenn die Umgebung des Menschen, vor allen Dingen die Wohnung, das Trinkwasser und der Erdboden von jenen sich zersetzenden organischen Substanzen rein gehalten wird.

In erster Linie ist dabei der Erdboden in Betracht zu ziehen, denn aus ihm steigen durch Capillar-Anziehung mit krankheitserregenden Organismen beladene Bodenflüssigkeiten längs dem Gemäuer in die Wohnungen oder gelangen vermittels der Brunnen oder des Spül- und Scheuerwassers in den menschlichen Körper.

Erfahrungsgemäß liefern Stellen, an denen Vieh geschlachtet wird, die stärkste Verunreinigung des Bodens selbst bei größter praktisch ausführbarer Sauberkeit und Vorsicht, und ist es eine zum Zweck der Erhaltung der menschlichen Gesundheit nothwendige Maßregel, die Schlachtstellen aus dem Bereiche menschlicher Wohnplätze völlig zu entfernen. Da die Mittel des Einzelnen in der Regel nicht die Anlage eines zweckmäßig eingerichteten Schlachthauses vor den Thoren der Ortschaften gestatten, im sanitären Interesse es auch nothwendig ist, jedes Winkelschlachten von Privatleuten neben dem gewerbsmäßigen Schlachten zu unterdrücken, hat das Gesetz vom 18. März 1868 mit dem Zusatze vom 9. März 1881 den Gemeinden die Machtvollkommenheit ertheilt, bei der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser aus Kommunalmitteln Bestimmungen zu treffen, welche sämmtliches Schlachten in diesem Gemeindeinstitute zur Pflicht machen, die Rentabilität der Anlage durch Festsetzung einer Schlachtgebühr sichern und den Schlachtern für diese Letztere, welche vom Publikum gezahlt wird, von ihnen aber auszulegen ist, eine Entschädigung gewähren durch Beschränkung der Konkurrenz durch von Außen eingeführtes Fleisch. Der allgemein bekannte Widerstand gegen diese Maßnahmen Seitens der Schlachter erklärt sich zur Genüge aus der unbestimmten Furcht vor Kosten, die mit ihrem Verdienste nicht im Einklange ständen, vor der Unbequemlichkeit des weiteren Transports und schließlich vor der scharfen Kontrole über den Werth des von ihnen zur Schlachtung gebrachten Stückes Vieh. Zu junges, krankes, sterbendes oder schon verendetes, werthloses Vieh darf dann nicht mehr dem Publikum angeboten werden.

Indessen sind diese Gründe der Schlachter hinfällig und die Auslagen von circa 3 Mark Schlachtgebühr für ein Rind, 1 Mark pro Schwein und 50 Pfennige pro Stück Kleinvieh vertheuern dem Publikum, nicht dem Schlachter, das Pfund Fleisch nur ganz unmerklich, um circa 1 bis 1½ Pfennige.

Ein wesentlicherer Grund gegen die allgemeine Einführung kommunaler Schlachthäuser ist aber Seitens der Kommunalbehörden weniger in der Unbekanntschaft mit der Form, in welcher dieser Zweck zu erreichen wäre, zu suchen, als ebenfalls in der Furcht vor unbekannten unerschwinglichen Kosten für Grund und Boden, Erbauung des Hauses, für Betrieb und Entschädigung der Schlachter für Aufgabe ihrer bisherigen konzessionirten Schlachtstellen, welche sie nach § 7 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 zu fordern berechtigt sind.

Dazu kommt dann noch die irrige Annahme, als ob die Schlachter die ganze Einrichtung zu bezahlen hätten und der Einfluß, den diese meistens wohlhabenden Bürger auf die Entschließungen ihrer Mitbürger ausüben.

Die Schlachter sind prinzipielle hartnäckige Gegner kommunaler Schlachthäuser und wollen, wenn gedrängt, im äußersten Falle lieber ein eigenes gemeinsames Schlachthaus vor den Thoren erbauen.

Die Stadt Göttingen hat allein im ganzen Bezirke den Muth gezeigt im Interesse von Leben und Gesundheit ihrer Bewohner ein kommunales Schlachthaus zu erbauen, welches trotz nicht übermäßig hoher Schlachtgebühr rentirt und im Laufe weniger Jahrzehnte bezahlt sein wird, sodaß alsdann die Schlachtgebühr nur zur Erstattung der Betriebskosten ganz bedeutend herabgesetzt werden wird.

Indem ich dem Magistrate den von dem Göttinger Magistrate bereitwilligst zur Verfügung gestellten

1. Gemeindebeschluß vom 7. Dezember 1882,
2. die Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1883,
3. den Gebührentarif,
4. die Verwaltungs-Ordnung,
5. den Etat seit dem 1. Juli 1883, d. h. seit der Inbetriebsetzung der Anstalt bis zum 31. März 1886

zur Kenntnißnahme in je einem Exemplare mittheile, ersuche ich denselben ergebenst, der Frage wegen Errichtung eines öffentlichen, ausschließlich zu benutzenden kommunalen Schlachthauses für die dortige Stadtgemeinde gefälligst näher zu treten und am 1. Januar 1888 über das hiernach Ausgeführte zu berichten.

Der erforderliche Gemeindebeschluß über die ausschließliche Benutzung des Gemeinde-Schlachthauses (§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 — Ges.-Samml. S. 277) braucht erst nach Erbauung des Schlachthauses zu erfolgen, bedarf der Bestätigung des Bezirks-Ausschusses und 6 Monate nach seiner Veröffentlichung kann das neue Schlachthaus bezogen werden.

Inzwischen werden die Schlachter zur Anmeldung ihrer etwaigen Entschädigungsansprüche aufgefordert.

Ihre vielleicht gemachte Offerte zur Erbauung eines eigenen Schlachthauses vor den Thoren wird im Interesse der Stadt abzulehnen sein, auch wird vor gütlicher Einigung mit ihnen wegen der Entschädigungen gewarnt, da diese nach der gesetzlichen Grundlage nur ganz geringfügig ausfallen, dagegen in ganz exorbitanter Weise gefordert zu werden pflegen.

Auf Antrag der Kommune stellt ein Regierungskommissar die Höhe der Entschädigung fest und dieser Modus ist allein empfehlenswerth. Es pflegt gefordert zu werden:

Entschädigung für zu zahlende Schlachtgebühr, für Zeitverlust, behinderte Kontrole, vermehrtes Hülfspersonal, Entwerthung der Grundstücke, auf denen sie bisher wohnten und schlachteten.

Gezahlt wird nur:

für etwaige Entwerthung der bisherigen Betriebs-Utensilien und nachgewiesenen direkten Schaden an den zum Schlachten bisher benutzten Gebäuden.

Die Utensilien werden indessen meistens nach wie vor benutzt, vielleicht mit Ausnahme einer Winde zum Aufziehen von Vieh und der bisherige Schlachtstall wird leicht in einen dieselbe Revenue bringenden Viehstall oder einen Wohnraum umzuwandeln sein, so daß die baulichen Veränderungskosten nur ganz kleine Entschädigungssummen zu beanspruchen pflegen.

Für Minderwerth des betreffenden Grundstücks resp. des Wohnhauses braucht nichts entschädigt zu werden, da das durch die Konzession erworbene Recht zum Schlachten keine am Grundstück haftende Realberechtigung darstellt, deren Entziehung Gegenstand einer Entschädigung wäre. Auch gewinnt das Wohnhaus und die ganze Umgegend nach Aufhören der aus dem Schlachten resultirenden Unannehmlichkeiten sogar höheren Werth.

Beim Bau des Schlachthauses zu Elberfeld forderten 26 Schlachter 784 544 Mark Entschädigung und erhielten rechtlich zugesprochen insgesammt 840 Mark und auch Göttingen zahlte nur 11 000 Mark an 12 Schlachter, allerdings im Wege gütlicher Vereinbarung und ohne zu der Höhe dieser Summe gesetzlich gezwungen zu sein.

Die Rentabilität der ganzen Anlage ist dadurch gesichert, daß die für Zinsen, Amortisation und Betrieb erforderlichen Summen als Schlachtgebühr auf die Stückzahl des bisher erfahrungsgemäß am Orte geschlachteten Viehes repartirt wird, wozu noch die Schaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch, Verkauf von Dünger, Restaurationspacht, Albuminfabrik und anderes mehr kommen.

Das Kapital zur Anlage ist leicht zu erhalten, da die Zinsgarantie in der Höhe der Schlachtgebühr liegt und in dem Zwange hier zu schlachten und zu zahlen.

Hildesheim, den 9. Juni 1887.

Dr. Schultz.

An sämmtliche Magistrate des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Aufstellung von Desinfektionsapparaten betreffend.

Düsseldorf, den 25. Juli 1887.

Ausweislich der auf unsere Cirkular-Verfügung vom 10. Mai d. Js. (I. II. A. 3412) uns erstatteten Berichte bestehen zwar in unserem Bezirke nur sehr wenig öffentliche oder private Anstalten, welche sich ohne Weiteres mit der Desinfektion von auswärts ihnen zugehenden Gebrauchsgegenständen mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesener Personen befassen, da die getroffenen Einrichtungen in der Regel nur für das lokale Bedürfniß ausreichen.

Demgemäß wurden die hier vorhandenen Anstalten von Auswärtigen bisher nur selten benutzt und ebenso wurden von hier aus nur ausnahmsweise derartige Gegenstände nach der in Berlin (oder sonstwo außerhalb unseres Bezirkes) bestehenden Desinfektionsanstalt versandt.

Gleichwohl erscheint es im sanitätlichen Interesse geboten, dafür Sorge zu tragen, daß fortan jede derartige Sendung der betreffenden Anstalt nur nach vorheriger Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde sowohl des Absendungs- als auch des Bestimmungs-Ortes, und stets nur in festen und deutlich bezeichneten Behältnissen (Kisten, Fässern und dergl.) sicher verpackt zugehen und Seitens der betreffenden Anstalt nur in der vorgeschriebenen Verpackung angenommen werden darf.

Wirksamer freilich, als durch irgend eine Art der Versendung derartiger Gegenstände wird durch deren sachgemäße und gründliche Desinfektion an Ort und Stelle der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorgebeugt.

Wir können daher die Aufstellung eines geeigneten Desinfektionsapparates wenigstens in jeder Kranken-, Gefangenen- u. s. w. Anstalt, sowie in jeder geschlossenen Ortschaft nur wiederholt auf das Dringendste empfehlen.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Erforderliche veranlassen insbesondere auch durch öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung und deren Mittheilung an die Vorstände der Krankenhäuser u. s. w. für deren Beachtung Sorge tragen.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister liegen bei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Roon.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise. I. II. A. 5088.

Sachsen. Ministerial-Verordnung, betreffend Leichentransporte.

Vom 20. Februar 1888.

(Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 57.)

Nachdem zwischen den Bundesregierungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen der Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vereinbart worden ist, welche in mehreren Punkten eine Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 2. Januar 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 3 flg.) erforderlich machen, hierbei zugleich aber eine allgemeine Revision dieser Verordnung sich als wünschenswerth herausgestellt hat, so wird unter Aufhebung derselben mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte (s. jedoch § 8) ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

§ 3 ist gleichlautend mit Nr. 2 des Entwurfs von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Veröffentl. 1887 S. 746.) Statt „beamteten Arztes" heißt es „Bezirksarztes", am Schlusse von b) ist hinzugefügt: „aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehen, ob der Aussteller derselben die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehen werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzt nicht behandelt worden ist."

Weiterhin heißt es:

Der Nachweis zu c ist (soweit nicht in den Fällen von § 11, Absatz 2, Schlußsatz die dort gedachte Behörde oder Dienststelle sich selbst Ueberzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der Revidirten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im Uebrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

§ 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche mittelst der Eisenbahn geschehen oder welche in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichten Sarges von hartem Holze statthaft. Es hat jedoch die vorstehend gedachte doppelte Versorgung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

§ 5 und § 6 ist gleichlautend mit Nr. 4 und 6 des Entwurfs (a. a. O.)

§ 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements nachzugehen.

§ 8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge § 7 der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten ꝛc. betreffend, vom 21. September 1874 der militärärztliche Operationskursus im Garnisonlazareth zu Dresden, sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, daß der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist — weder der Beibringung eines Leichenpasses noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des § 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten verwahrt werden.

§ 9. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichsauslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§ 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge § 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohlfahrtspolizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrath — des Sterbeorts, — oder im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsorts nach Maßgabe des in der Anlage unter ⊙ enthaltenen Formulars*) zu erfolgen.

Uebrigens bewendet es bei der dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zeither zugestandenen Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Verstorbenen.

§ 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaates ausgestellten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in

*) Anmerk. Das nicht mit abgedruckte Formular des Leichenpasses stimmt wörtlich mit dem in den Veröffentl. 1887 auf S. 746 befindlichen überein, jedoch ist zwischen den Worten: „mittelst" und „von" das Wort: „Eisenbahn" weggelassen.

und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaates Gültigkeit (s. § 34 Punkt 4 Abs. 1 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887). Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 141), veröffentlichte Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten Deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen, auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach derselben zuständigen ausländischen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsinländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4—6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§ 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine größere Entfernung als 10 Kilometer erfolgen und weder mittelst der Eisenbahn geschehen, noch in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Dresden, am 20. Februar 1888.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: v. Charpentier.
Gebhardt.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. Erhebungen über die Rothlauf- und Schweineseuche.

Vom 22. Mai 1888.

Die Erhebungen über die Verbreitung und Heftigkeit des Schweinerothlaufs und der Schweineseuche im Lande sollen von Johannis d. J. ab noch während eines weiteren Jahres stattfinden; und sind die Ortsobrigkeiten deshalb durch Bekanntmachung vom 22. d. Mts. (Regierungs-Blatt Amtl. Beilage 1888 Nr. 22*) aufgefordert worden, die bezüglichen Ermittelungen fortzusetzen und das gewonnene Material Johannis nächsten Jahres den zuständigen Bezirksthierärzten zugehen zu lassen.

Die Bezirksthierärzte werden nun hierdurch angewiesen auch ihrerseits nach Möglichkeit Material über die Ausdehnung und Bösartigkeit des Rothlaufs und der Schweineseuche in ihrem Bezirk nach Maßgabe der Anlage A der erwähnten Bekanntmachung zu sammeln und über die eigenen Erfahrungen und die ihnen von den Ortsobrigkeiten übermittelten Zusammenstellungen bis zum 1. September 1889 unter Anschluß des Urmaterials an den Oberthierarzt Peters hieselbst zu berichten.

Es erscheint zweckmäßig, daß sich die Bezirksthierärzte dieserhalb sogleich an die Gutsherrschaften ihres Veterinärbezirks wenden.

Die Unkosten für Porto und Schreibwerk, welche den Bezirksthierärzten durch die Erhebungen und Mittheilungen über die genannten Seuchen entstehen, sollen denselben ausnahmsweise auf ihre dem Bericht an den Oberthierarzt anzuschließende Liquidation salva revisione bis zum Betrage von je 20 Mark erstattet werden.

Schwerin, den 22. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

*) Vergl. Veröffentl. S. 394.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Schafräude.

Vom 29. Mai 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Amtl. Beil. Nr. 23 S. 115.)

Seitdem vor zwei Jahren hauptsächlich im westsüdlichen Theile des Landes eine umfängliche Verbreitung der Schafräude festgestellt wurde, ist es inzwischen zwar mittelst Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln gelungen, diese in ihrer Schädlichkeit von der Bevölkerung noch häufig unterschätzte Seuche, von zweien Orten abgesehen, überall wieder zu unterdrücken. Um jedoch zu verhindern, daß dieselbe, wie erfahrungmäßig vielfach vorkommt, alsbald in die befallen gewesenen Schafbestände neu eindringt und unbeachtet oder verheimlicht im Lande allmählich weitere Ausdehnung gewinnt, werden alle Ortsobrigkeiten noch längere Zeit hindurch auf die Seuchenfreiheit der Schafbestände ihres Bezirks besondere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Wenn nun zu diesem Zweck unter den gegenwärtigen Umständen allerdings von einer regelmäßigen thierärztlichen Untersuchung der Bestände im allgemeinen abgesehen werden darf, so erscheint es doch nothwendig, daß die Ortsobrigkeiten von Zeit zu Zeit, auch ohne daß der bestimmte Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliegt, durch ihre Beauftragte und Organe, z. B. durch Felddeputirte und Ortsvorsteher u. s. w., die Schafbestände im Bezirk gelegentlich besichtigen lassen und sich auf diese Weise des unverdächtigen Zustandes derselben fortdauernd vergewissern.

Die im vorigen Jahre herausgegebene „gemeinverständliche Belehrung II über Räude" wird hierbei von Nutzen sein.

Entstehen bei diesen Besichtigungen oder sonst nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Ursachen irgend welche Zweifel an der Seuchenfreiheit der Schafbestände, werden insbesondere Schafe mit Hautausschlägen, Schorf oder Schmierstellen bemerkt, so muß unverzüglich die Untersuchung durch den Bezirksthierarzt eintreten.

Für den Fall, daß der letztere den Ausbruch der Räude feststellt, ist mit Nachdruck in Grundlage des Abschnitts H der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz zu verfahren. Das mit der Desinfektion (§ 121 Abs. 2, § 129 der Instruktion und § 18 ihrer Anlage A) zu verbindende Heilverfahren hat sich vorschriftmäßig auf sämmtliche Schafe einer Heerde zu erstrecken, in der ein räudekrankes Schaf vorgefunden ist. Das Heilverfahren besteht in einer Radikalkur, welche thunlichst unmittelbar nach der Wollschur und gleichzeitig bei allen kranken Heerden des Bezirks (vergl. übrigens § 123 der Instruktion) durch einen approbirten Thierarzt nach Maßgabe der in der Anlage I beigegebenen technischen Gesichtspunkte vorzunehmen ist. Bei Anordnung des Heilverfahrens werden die Schafbesitzer zu bedeuten sein, daß eine Einstellung desselben vor gänzlicher Tilgung der Räude nicht stattfinden kann, und daß es in der Regel zweckmäßig ist, das Heilverfahren den beamteten Thierärzten zu übertragen. Auch empfiehlt es sich, so oft Gelegenheit geboten ist, das unberechtigte, aber noch immer vorhandene Mißtrauen einzelner schafhaltender Kreise gegen die Badekur durch mündliche Belehrung über die Natur und die Folgen der Räudekrankheit zu beseitigen zu suchen.

Wegen Unterlassung oder Verzögerung der im § 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige aber ist unnachsichtlich das Strafverfahren gegen die Schuldigen zu veranlassen.

Ueber ihre Maßnahmen und deren Erfolge wollen die Ortsobrigkeiten zum 1. April nächsten Jahres, unter Be-

nutzung des Formulars Anlage II, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881, an das unterzeichnete Ministerium berichten.

Schwerin, am 29. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Anlage I.

Ueber die Durchführung der Badekur bei räudekranken Schafen.

Die wesentlichsten Erfordernisse einer erfolgreichen Badekur sind neben den allgemeinen Regeln insbesondere

1. die entsprechende Vorbereitung der räudekranken Schafe für die Badekur,
2. die richtige Auswahl der Heilmittel,
3. ein zweckentsprechendes Verfahren während des Bades,
4. die rechtzeitige Wiederholung des Bades,
5. die Ausdehnung des Badeverfahrens auf sämmtliche Thiere einer verseuchten oder verdächtigen Schafheerde,
6. die Einstellung der gebadeten Schafe in unverseuchte, bezw. gründlich desinfizirte Räume.

Was die Vorbereitung der räudekranken Schafe für das Bad betrifft, so erfordert dieselbe eine örtliche Behandlung jedes einzelnen Räudegrinds durch erweichende und milbentödtende Mittel. Zu diesem Behufe sind die räudekranken Schafe sorgfältig aus der Heerde auszulesen, zu zeichnen und in gesonderten Haufen zu halten; hochgradig räudekranke Thiere werden vom Besitzer (§ 121 der Bundesraths-Instruktion) am zweckmäßigsten getödtet.

Die für die Badekur zu verwendenden Heilmittel sollen milbentödtend, dabei leicht zu beschaffen und billig sein. Sie sollen ferner weder die Schafe oder deren Wolle, noch die damit hantirenden Menschen schädigen. Die seither gebräuchlichen Mittel entsprechen zwar im Großen und Ganzen diesen Anforderungen in befriedigender Weise; indeß erfordert die Tödtung der lebenskräftigen Milben mehr Zeit als gewöhnlich angenommen wird. Die Vernichtung der Milben findet keinenfalls schon während oder unmittelbar nach dem Bade statt. Auch können durch die Bäder betäubte und scheinbar getödtete Milben später wieder aufleben.

Bei der auf die Anzeige von der Beendigung des Heilverfahrens (§ 121, Absatz 3 und 4 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz) stattfindenden Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt ist womöglich die Art des Verfahrens festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.

Die Menge der Badeflüssigkeit muß so reichlich bemessen sein, daß sie einem in dem Behälter stehenden Schaf noch den Rücken bedeckt. Ein einfaches Eintauchen der an den Beinen gehaltenen Schafe in die Flüssigkeit, wie solches noch vielfach geschieht, ist unzureichend. Vor dem Bade oder während desselben sind an sämmtlichen kranken Hautstellen die Borken mittelst Spateln, Löffelstielen, event. Wurzelbürsten gründlich zu entfernen, etwa vorhandene Bläschen zu öffnen und Knötchen aufzuscheuern. Im Bade ist das ganze Vließ entweder mit den Händen oder mit an Stielen befestigten weichen Bürsten zu reiben, bis die Luft vollständig aus den Zwischenräumen desselben entfernt und die Badeflüssigkeit bis auf die Haut eingedrungen ist. Der hochgehaltene Kopf des Schafes ist gleichfalls mit Badeflüssigkeit zu behandeln und bis auf die Haut zu benetzen. Hierbei schließt der den Kopf haltende Gehülfe dem Schafe die Augen mittelst der nach innen umgeschlagenen Ohrmuscheln. Eine besondere Vorschrift über die Zeitdauer des auf solche Weise durchgeführten Bades ist nicht nöthig.

Eine Wiederholung des Bades nach etwa 5—7 Tagen ist geboten, da durch das erste Bad möglicherweise Milben ungetödtet bleiben und aus den der Einwirkung der Badeflüssigkeit widerstehenden Eiern bis dahin Milbenlarven ausgeschlüpft sein können.

Anlage II.

Uebersicht über die im Jahre .... behufs Tilgung der Räude einer Badekur unterworfenen Schafbestände.

Obrigkeitlicher Bezirk.		Zahl der der Badekur unterworfenen		Zahl d. d. dies. Beständen im Vorjahre Gebadeten (Kol. 3)	Erfolg der Badekur.				Vor Tilgung der Räude als Schlachtvieh verkauft und geschlachtet:		Ohne Erfolg sind gebadet:		Bemerkungen.
					Geheilt sind:		Noch nicht geheilt sind:						
Nummer.		Bestände.	Schafe.		Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Desgleichen. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte.

Vom 29. Mai 1888.

Indem das unterzeichnete Ministerium auf die Bekanntmachung betr. die Schafräude vom 29. d. Mts. und vornehmlich auf deren Anlage I (Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 23) Bezug nimmt, fordert es die Bezirksthierärzte hierdurch auf, sich innerhalb ihres Geschäftskreises die Abwehr und Unterdrückung der Schafräude ebenfalls mit Eifer angelegen sein zu lassen. Insbesondere haben dieselben solche Heerden, in welchen sich mit Hautausschlägen oder mit Schmierstellen behaftete Stücke befinden, so lange als räudeverseucht anzusehen, bis die Unverdächtigkeit jener Merkmale durch wiederholte, womöglich mikroskopische Untersuchungen zweifellos festgestellt ist. Bei der Beaufsichtigung der Schafmärkte ist nach gleichen Gesichtspunkten zu verfahren; und nach Ausbruch der Seuche auf Vollständigkeit der Schutzmaßregeln, vorzüglich auch der Desinfektion, hinzuwirken.

Daneben wird das unterzeichnete Ministerium als seinen Absichten förderlich erkennen, wenn die Bezirksthierärzte, so oft sich ihnen passende Gelegenheit bietet, dem Mißtrauen gegen die Badekur der räudekranken Heerden in der Bevölkerung durch sachverständige Belehrung über die Natur und die Folgen ꝛc. der Räudekrankheit begegnen und namentlich hierzu, wie überhaupt zur Beseitigung der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die zur Bekämpfung der Viehseuchen dienenden polizeilichen Schutzmaßregeln, ihre übrigen Beziehungen zu landwirthschaftlichen Vereinen oder ähnlichen Versammlungen benutzen.

Schwerin, den 29. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Thierseuchen.

Vom 6. Juni 1888.

Für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Thier wird nach § 62 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 8 der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 die Entschädigung versagt, wenn das Thier mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet war; und hat über diese Verhältnisse nach § 12 jener Verordnung der Bezirksthierarzt seine gutachtliche Erklärung abzugeben.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich nun, zugleich unter Bezug auf das Circular vom 9. September 1881, veranlaßt die Bezirksthierärzte darauf aufmerksam zu machen, daß hiernach die Entschädigung auch wegfällt, wenn das Thier außer an Rotz oder Lungenseuche, noch

an einer andern ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit gelitten hat. Die erwähnte gutachtliche Erklärung des Bezirksthierarztes muß deshalb für die Bestimmung über die Entschädigung auch dann vorliegen, wenn das Thier bei der Obduktion rotzkrank oder lungenseuchenkrank befunden worden ist.

Schwerin, den 6. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Anhalt. Verordnung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 16. Februar 1888. — (Gesetz-Sammlung S. 479.)

Im Anschluß an die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1887 beschlossene Aenderung des § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 — s. Anl. I. *) — wird hierdurch bezüglich der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen Folgendes verordnet:

§ 1. Die örtliche Zuständigkeit der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle der Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Der weitere Inhalt der Verordnung ist gleichbedeutend mit dem Entwurfe von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Veröff. 1887. S. 746) ausschl. der Nr. 7, welche fortfällt. Der Schluß lautet:

§ 8. Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, welche am 1. April 1888 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe von 15 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Dessau, den 16. Februar 1888.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.

Oelze.

Lübeck. Bekantmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 4. Februar 1888.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 3.)

Nachdem vom Bundesrathe beschlossen worden ist, die Bundesregierungen zu ersuchen, über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen gleichförmige Bestimmungen mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. April 1888 an in Kraft treten, bringt der Senat diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde:

(Der Wortlaut der Bestimmungen ist im Jahrgang 1887 der Veröffentlichungen S. 746 unter B abgedruckt.)

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft, und erfolgt die Ausstellung von Leichenpässen für das Lübeckische Staatsgebiet durch das Polizeiamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Februar 1888.

Hagedorn Dr., Secretarius.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beförderung von Leichen und die Ertheilung von Leichenpässen.

Vom 21. März 1888.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 12.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Beförderung der Leiche eines im Lübeckischen Staatsgebiete Verstorbenen nach einem zu dem Sterbeorte nicht gehörenden Bestattungsplatze, sowie die Beförderung der Leiche eines auswärts Verstorbenen in das Lübeckische Staatsgebiet oder durch dasselbe ist nur zulässig, wenn die Leiche mit einem vorschriftsmäßigen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Leichenpaß begleitet ist.

§ 2. Die Ausfertigung des Leichenpasses zur Beförderung von Leichen im Lübeckischen Staatsgebiete Verstorbener erfolgt durch das Polizeiamt.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise vorgelegt worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) eine von dem behandelnden Arzte oder vom Polizeiarzte ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c) in den Fällen des § 157 der Straprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung;
d) bei Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind die in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1888*) vorgeschriebenen Ausweise beizubringen.

Die Ueberwachung über die vorschriftsmäßige Einsargung der auf Eisenbahnen zu befördernden Leichen ist dem Polizeiarzt übertragen.

§ 4. Der Polizeiarzt hat für seine Bemühungen in jedem einzelnen Falle von demjenigen, welcher die Ausstellung des Leichenpasses beantragt, eine Vergütung von ℳ 3 bis ℳ 10 zu beanspruchen. Außerdem sind denselben bei einer Entfernung von über zwei Kilometern von der Stadt Reisekosten und Tagegelder zu erstatten.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen androht, mit einer Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bis zu 6 Wochen belegt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. März 1888.

Hagedorn Dr., Secretarius.

Dänemark. Bekanntmachung, die Margarinefarben betreffend.

Vom 17. Mai 1888. (Dänisches Gesetzblatt S. 253).

Die in dem Gesetz, betreffend die Anfertigung und den Verkauf von Margarine, vom 5. vor. Mts. § 5**) angegebene Farbe ist unter Nr. 9 auf den mit den Buchstaben A—F bezeichneten sechs Farbentafeln, welche hierneben beigefügt werden, dargestellt.

Dies wird unter Bezugnahme auf das vorgenannte Gesetz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern, den 17. Mai 1888.

Ingerslev.

Anlage.

Farbentafel zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1888, betreffend die Margarinefarben.

Anweisung zum Gebrauch der Farbentafel.

Die Bestimmung der Farbe einer Margarineprobe soll bei Tageslicht erfolgen und, wie nachstehend angegeben, ausgeführt werden:

Aus einer mit Butterstecher entnommenen Probe wird ein kleines Stück von 1/8 Zoll Durchmesser herausgeschnitten und die Flächen desselben eben gemacht. Der Untersucher stellt sich mit dem Rücken gegen das Fenster und hält die Tafel senkrecht derart vor sich, daß sie nicht bis zu dem Schatten vor dem Licht herankommt und der Sonnenschein nicht auf die Tafel fällt. Man suche alsdann die Farbe auf der Tafel, welche derjenigen der Margarineprobe am ähnlichsten ist, indem man die Probe zuerst mit Tafel D vergleicht. Findet man, daß die Probe röthlicher ist als die Farbe auf D, so vergleiche man sie mit Tafel C und, wenn sie gleichfalls noch röthlicher ist, mit B und endlich mit A; erweist sie sich hingegen gelblicher als die Farbe auf Tafel D, so vergleiche man sie mit E und, wenn man sie unter E nicht findet, zuletzt mit Tafel F. Hat man so herausgefunden, auf welcher Tafel dieselbe Farbe, wie die der Margarineprobe, enthalten ist,

*) Die nicht wiedergegebene Anlage I enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und entspricht genau dem mit I bezeichneten Theile der in den Veröffentl. 1887 Seite 745 und 746 abgedruckten, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung.

*) S. vorstehend. — **) Vergl. Veröffentl. S. 310.

kann man die Farbenstärke bestimmen, indem man die Tafel von oben bis unten durchsucht. Die Stelle auf der Tafel, welche weder heller, noch dunkler ist, als die Margarineprobe, wird genau die Margarinefarbe angeben, welche in der Art bezeichnet wird, daß man zuerst den Buchstaben der Tafel und dann die Zahl auf der Tafel angiebt, welche auf derselben vor der gefundenen Farbe steht, wie z. B. B 9, D 7 u. s. w.

(Folgt die Farbentafel, bestehend aus Blatt A bis F, deren jedes eine 14theilige Skala enthält).

Spanien. Verordnung, betreffend Untersuchung und Denaturirung der zur Einfuhr kommenden Alkohole.

Vom 18. November 1887. (Boletin de Sanidad. 1888 S. 32.)

Ministerium des Innern.

Nachdem durch das Königliche Dekret vom 27. Oktober d. J.*) die Einfuhr der zu Getränken bestimmten Alkohole irgend welcher Art und Herkunft, welche nicht vollkommen rein und gut rektifizirt sind und nicht aus Aethylalkohol bestehen, verboten und durch Königliche, durch das Finanzministerium ausgefertigte Verordnung vom 10. d. Mts. die Art und Weise der an den Zollämtern vorzunehmenden Untersuchung und Denaturirung der gedachten Alkohole angeordnet worden, haben Seine Majestät der König und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs zu verordnen geruht, daß durch die Gouverneure der Provinzen den pharmazeutischen Inspektoren nachdrücklichst empfohlen werde, in dieser besonderen Angelegenheit mit größtem Eifer und Nachdruck für die Erfüllung dessen zu sorgen, was die Königliche Verordnung vom 10. des laufenden Monates bestimmt. Es ist ebenfalls der Wille Seiner Majestät, daß die Fabrikation und der Verkauf der Industrie-Alkohole beständig und sorgfältig überwacht werden, indem, ohne Rücksicht irgend welcher Art, sogleich die Denaturirung jener Alkohole vorzunehmen ist, welche den in Art. 1 des Königlichen Dekretes vom 27. Oktober enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen. Auf Königlichen Befehl theile ich dies Ew. Hochwohlgeboren zu Ihrer und der Gouverneure Kenntnißnahme und zu angemessener Ausführung mit indem ich den Letzteren auftrage, mit größtem Eifer und Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß alle Bestimmungen, welche die angeführten Verordnungen und die gegenwärtige allerhöchste Verordnung enthalten, erfüllt werden.

Madrid, den 18. November 1887.

Albareda.

An den Herren Generaldirektor der Wohlthätigkeitsanstalten und der Gesundheitspflege.

Rechtsprechung.

Ankündigung von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, in Berlin auf Grund der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 (Veröff. S. 427) strafbar.**)

Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 28. Mai 1888 gegen St.

In der Strafsache gegen den Redakteur Friedrich St. hier, wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20[2] Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 7. März 1888 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 28. Mai 1888 für Recht erkannt:

Daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts zu Berlin vom 7. März 1888, jedoch unter Aufrechterhaltung der denselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, aufzuheben und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen:

Daß der Angeklagte schuldig der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 und demgemäß unter Verurtheilung in sämmtliche Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von 1 Mark, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 durch Nichtanwendung. Der Berufungsrichter hat der gedachten Polizei-Verordnung, welche das öffentliche Feilbieten und Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, bei Strafe verbietet, die gesetzliche Gültigkeit abgesprochen, weil dieselbe mit dem § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung und dem § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 im Widerspruch stehe. Dies ist rechtsirrthümlich. Die Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 ist auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und zwar augenscheinlich im sanitätspolizeilichen Interesse zum Schutze des Publikums gegen den ohne ärztliche Prüfung möglicherweise gesundheitsgefährlichen Gebrauch marktschreierisch angepriesener Arzneimittel erlassen. Sie überschreitet deshalb nicht die Grenzen des gesetzlichen Polizei-Verordnungsrechtes, findet vielmehr ihre Rechtfertigung im § 6 litt. f des Gesetzes vom 11. März 1850. Mit der Reichsgewerbe-Ordnung, welche im § 1 nur solche Gewerbebeschränkungen beseitigt, welche der Zulassung zum Gewerbebetriebe entgegenstehen, nicht aber die im Interesse des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Ordnung für nothwendig oder zweckmäßig erachteten polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, und mit der auf Grund des § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 steht sie nicht im Widerspruche. Ob ihre allgemeine, auch sachverständige öffentliche Ankündigungen und Anpreisungen von Arzneimitteln ausschließende Fassung über die Grenzen des wirklichen Bedürfnisses hinausgeht, ist Zweckmäßigkeitsfrage, welche nach § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 der richterlichen Prüfung nicht unterliegt. Daß die fragliche Verordnung das Reichspreßgesetz nicht verletzt, hat bereits der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt.

Das Berufungsurtheil war demgemäß aufzuheben, und da die thatsächlichen Feststellungen aufrecht zu erhalten waren, auch zur Verurtheilung des Angeklagten hinreichend und der Gerichtshof das niedrigste gesetzliche Strafmaaß nach der Sachlage für angemessen erachtet, so war der Angeklagte gemäß § 394 der Strafprozeßordnung und auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20 alin. 2 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft entsprechend zu einer Geldstrafe von 1 Mark im Unvermögensfalle zu einem Tage Haft zu verurtheilen. Auch waren ihm sämmtliche Kosten des Verfahrens gemäß §§ 497 und 505 der Prozeß-Ordnung aufzuerlegen.

*) Anmerk. Vergl. Veröffentl. S. 27.

**) Anm. Vgl. die Entscheidungen aus dem Reg.-Bez. Liegnitz (Veröff. 1887 S. 530), der Rheinprovinz (ebenda. 1888 S. 92), u. Frankfurt a. M. (ebenda. S. 253).

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Italien. Die Senats-Kommission, welcher der Gesetzentwurf, betreffend die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst (Tutela dell' igiene e della sanità pubblica) zur Vorberathung überwiesen war (s. Veröffentl. S. 116), hat über denselben am 15. März 1888 (Senatsdrucksache Nr. 7 A) Bericht erstattet. Der Senat hat den Entwurf in der Sitzung vom 1. Mai 1888 den Vorschlägen der Kommission gemäß mit 53 gegen 21 Stimmen angenommen. Die Vorlage desselben (Tutela dell' igiene e della saluto pubblica) an das Abgeordnetenhaus ist sodann am 15. Mai 1888 erfolgt (Druckſachen der Kammer der Abgeordneten Nr. 160). In seiner jetzigen Form enthält der Entwurf gegen früher einen Abschnitt mehr (dei regolamenti locali di igiene), welcher vor dem letzten Abschnitt des ursprünglichen Entwurfs eingeschaltet ist.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. **Berlin, den 17. Juli 1888.** Nr. 29.

OF SURGEON GENERAL'S OFFICE 19 JUL 88 ARMY MEDICAL LIBRARY WASHINGTON, D.C.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 431. — Flecktyphus in Hannover. S. 431. — Cholera in Ostindien. S. 431. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 431. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 432. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 433. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 433. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 433. — Geburten und Sterblichkeit in Aachen, Elberfeld, Leipzig 1887. S. 434. 435. — **Witterung.** S. 433. — **Thierseuchen.** Milzbrand in Schweden. S. 436. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 436. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Berlin.) Mineralwasser-Fabriken. S. 436. — Städtische Desinfektionsanstalten. S. 437. — Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. S. 437. — (Reg.-Bez. Stettin.) Veränderungen im Medizinal-Personal. S. 437. — (Reg.-Bez. Köslin.) Katarrhalisch-folliculäre Augenbindehaut-Entzündung. S. 437. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Hebammen. S. 438. — Schulhäuser. S. 438. — Aerztliche Schulrevisionen. S. 438. — Krankenhausärzte. S. 439. — (Württemberg.) Oeffentliche Impfungen. S. 440. — (Mecklenburg-Schwerin.) Leichentransport. S. 440. — (Mecklenburg-Strelitz.) Desgl. S. 441. — Hebammen. S. 441. — (Braunschweig.) Thierlymphe. S. 441. — Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft. S. 442. — Klein Drogenhandlungen. S. 442. — (Sachsen-Meiningen.) Leichentransport. S. 442. — (Sachsen-Altenburg.) Zugbunde. S. 443. — (Oesterreich.) Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei Erzeugung der Gemüsekonserven. S. 443. — (Frankreich.) Einfuhr frischen Fleisches. S. 443. — (Belgien). Anzeige von Thierseuchen. S. 443. — **Rechtsprechung.** (Pariser Appellhof.) Verfälschung von Nahrungsmitteln. S. 444. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Getrocknete Morcheln und Champignons. S. 444. — Milch. S. 444. — Transport Verunglückter. S. 444. — **Geschenkliste.** S. 444.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens, Graz je 1, Budapest 2, Prag 13, Triest 4, Paris 5, Lyon und Petersburg je 3, Odessa 1, Warschau 14 Todesfälle; Breslau 7 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 2, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, R.-B. Königsberg und Edinburg je 1, Prag 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 23, Petersburg 14 Todesfälle; Hamburg 24, Petersburg 35 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 28, Prag 17, Paris 14, London 23, Petersburg 51 Todesfälle; Berlin 166, Hamburg 476, Reg.-Bezirke Düsseldorf 134, Schleswig 314, Wien 205, Budapest 72, Edinburg 40, Petersburg 199 Erkrankungen.

Scharlach: London 10, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 46, Hamburg 21, Wien 34, Kopenhagen 41, Christiania 21, Petersburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 13, Hamburg 7, Wien 8, Budapest 11, Paris 24, London 34, Kopenhagen 7, Petersburg 15, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 32, Hamburg 54, Nürnberg 25, Reg.-Bez. Schleswig 173, Kopenhagen 62, Christiania 24, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 31 Todesfälle; Wien 25, Kopenhagen 30, Stockholm 31 Erkrankungen.

Flecktyphus in Hannover. — Am 1. und 11. Mai ist je eine an Flecktyphus erkrankte Person in das städtische Krankenhaus zu Hannover aufgenommen worden. In beiden Fällen handelte es sich um einen auf der Wanderschaft gewesenen und erst vor kurzem zugereisten Mann. Wo die Ansteckung stattgefunden hatte, blieb unaufgeklärt. — Weitere Erkrankungsfälle sind bis zum 7. Juni im Regierungsbezirk Hannover nicht zur Kenntniß gelangt.

Cholera in Ostindien. — In der Stadt Bombay sind in der mit dem 22. Mai endigenden Woche 13 Cholera-Todesfälle, ausschließlich Eingeborene in 5 verschiedenen Stadtbezirken betreffend, verzeichnet worden. — In Ahmedabad ist die Seuche seit dem 14. Mai epidemisch aufgetreten, so daß die Behörden Zeitungs-Nachrichten zufolge zur Ergreifung besonderer Maßregeln sich veranlaßt gesehen haben. Auch sonst ist die Cholera in der Präsidentschaft Bombay in der 2. Hälfte des genannten Monats vielfach aufgetreten.

Ueber die Cholera in Cashmere wird unter dem 25. Mai berichtet, daß dieselbe nach einer vorübergehenden Abnahme wieder heftiger aufgetreten sei. Die Zahl der täglich vorkommenden Erkrankungen soll auf mehr als 200 gestiegen sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 177 u. 178 vom 10. u. 11. Juli 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat auf Grund des amtlich konstatirten Ausbruchs der Cholera in Neapel mittelst Erlasses vom

(Fortsetzung auf Seite 436.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40000 und mehr Einw. 27. Woche vom 1. bis 7. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	75	1	53	28	27,3	26,8	—	—	—	—	1	3	4	7	7	7	36	2
† Altona	111 780	85	4	51	18	23,7	25,9	3	—	2	—	—	10	6	2	2	2	27	1
† Augsburg	68 227	41	2	34	15	25,9	28,7	—	—	1	—	—	4	1	5	1	1	23	—
† Barmen	106 749	79	2	41	13	20,0	22,6	—	—	—	—	—	12	2	5	2	2	22	—
† Berlin	1414 980	857	28	643	314	23,6	26,3	7	3	13	6	4	84	52	169	108	102	297	8
† Bochum	44 551	28	2	19	6	22,2	28,9	1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	12	1
† Braunschweig	90 410	61	1	42	11	24,2	24,7	2	—	4	—	1	10	3	4	2	2	18	—
† Bremen	121 464	64	5	31	5	13,3	20,7	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	19	2
† Breslau	313 451	198	9	175	75	29,0	31,0	—	1	4	—	—	16	18	42	14	14	92	2
Charlottenburg	48 514	37	—	42	28	45,0	30,8	1	—	—	—	—	2	—	20	17	16	18	1
† Chemnitz	118 926	118	7	69	36	30,2	32,2	—	—	3	2	—	8	3	2	2	2	49	2
† Danzig	118 037	82	4	55	19	24,2	27,1	—	3	2	—	—	5	2	6	6	5	37	—
† Darmstadt	52 930	18	—	25	5	24,6	19,9	—	—	1	1	—	4	2	2	1	1	12	3
Dortmund	84 578	65	1	32	4	19,7	26,7	—	—	3	—	—	3	5	3	2	2	17	1
† Dresden	259 142	165	9	113	38	22,7	25,2	3	—	5	—	1	19	11	14	11	11	55	5
† Düsseldorf	125 384	85	6	47	23	19,5	24,2	—	—	—	—	1	4	2	10	10	10	29	1
† Duisburg	50 761	54	1	18	7	18,4	27,1	1	—	1	—	—	2	5	3	—	—	5	1
† Elberfeld	113 195	67	2	34	10	15,6	23,1	—	—	—	—	—	6	3	5	1	1	17	3
† Erfurt	61 036	44	—	29	9	24,7	23,1	3	1	—	—	—	3	5	6	.	3	10	1
† Essen	69 259	57	1	19	7	14,3	28,2	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	163 655	79	3	35	14	11,1	19,9	—	1	—	—	—	8	3	6	1	1	15	2
† Frankfurt a. O.	55 604	31	—	23	10	21,5	27,6	—	—	2	1	—	4	1	5	4	4	10	—
† Freiburg i. B.	43 892	21	1	21[2]	5	24,9[2]	23,7	1	—	1	—	—	1	—	.	.	2	15	1
M.-Gladbach	47 767	39	1	21	6	22,9	25,4	—	—	—	—	2	4	2	2	2	2	10	1
† Görlitz	58 489	36	—	23	10	20,4	28,0	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	13	2
† Halle a. S.	87 407	73	3	44	22	26,2	25,6	1	—	—	—	—	6	3	10	.	7	23	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	300	5	242	88	25,2	26,6	28	1	7	4	—	21	26	25	13	12	123	7
† Hannover	148 458	104	1	37	13	13,0	22,7	—	—	1	—	—	5	4	.	.	3	23	1
† Karlsruhe	67 155	35	2	26	3	20,1	20,5	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	15	1
† Kassel	67 077	29	2	34	10	26,4	21,2	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	29	—
† Kiel	55 896	48	1	26	7	24,2	22,5	1	—	1	—	1	3	1	—	—	—	19	—
† Köln	169 993	119	4	78	31	23,9	26,9	—	—	3	—	—	8	7	17	10	10	42	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	102	1	78	32	25,9	31,1	—	1	1	2	—	2	9	15	9	8	45	3
Krefeld	98 691	94	5	21	5	11,1	25,5	—	1	—	—	—	9	2	3	3	3	6	—
† Leipzig	181 324	102	4	62	21	17,8	22,8	1	—	3	—	—	7	7	5	3	3	36	3
Liegnitz	46 545	40	—	23	9	25,7	32,9	—	—	2	—	—	2	3	7	.	1	9	—
† Lübeck	57 644	38	—	16	5	14,4	21,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	14	—
† Magdeburg	171 086	140	5	114	75	34,6	26,6	—	—	4	1	—	7	6	44	24	21	51	1
† Mainz	69 119	32	6	33	15	24,8	22,9	—	—	1	—	—	8	1	6	.	3	14	3
† Mannheim	65 305	43	2	33	15	26,3	21,0	—	—	—	—	—	6	1	9	5	5	14	3
† Metz	54 558	18	—	26	8	24,8	21,1	3	2	1	—	—	4	—	3	3	3	12	1
† Mülhausen i. E.	72 926	49	3	28	10	20,0	.[2]	—	2	—	—	—	6	3	4	.	3	11	2
† München	278 494	188	6	169	90	31,6	30,3	—	5	3	1	—	18	8	55	6	5	77	2
† Münster	45 933	23	1	29	10	32,8	24,3	—	—	1	—	—	5	3	3	2	2	16	1
† Nürnberg	122 832	74	5	53	14	22,4	27,5	—	3	3	—	—	11	3	9	9	2	21	3
† Plauen i. V.	46 860	33	—	16	8	17,8	27,5	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	8	—
† Posen	69 658	40	1	45	24	33,6	29,3	—	—	—	—	—	6	3	6	5	4	30	—
Potsdam	52 132	31	—	31	7	30,9	24,8	2	—	1	—	—	1	7	1	1	1	19	—
† Rostock	40 591	27	1	11	2	14,1	20,3	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	6	—
† Stettin	103 565	71	2	57	31	28,6	25,7	—	—	2	—	—	10	2	15	10	10	25	3
† Straßburg i. E.	115 870	54	3	60	22	26,9	26,7	4	—	1	—	—	12	6	12	12	12	23	2
† Stuttgart	117 861	56	8	40	8	17,6	21,1	—	—	1	—	1	7	2	2	1	1	23	4
† Wiesbaden	58 148	28	—	26	10	23,3	19,8	—	—	1	—	—	3	2	.	.	1	19	—
† Würzburg	57 074	31	—	23	2	21,0	25,4	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	14	2
† Zwickau	41 434	26	—	25	10	31,4	28,9	2	—	3	—	—	2	1	1	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehende Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	280	22	140	65	18,7	—	—	2	1	1	12	18	32	—	.	71	3
Brünn bis 30. Juni	86 372	.	2	49	.	29,5	—	1	—	—	.	17	2	1	.	.	28	—
Brüssel bis 30. Juni	181 270	91	9	94	23	27,0	3	—	3	1	.	10	15	12	.	.	47	3
Budapest desgl.	442 787	307	21	276	104	32,4	1	1	11	4	—	46	21	56	—	—	126	10
Christiania	135 600	84	2	45	13	17,3	—	—	5	—	—	7	5	3	1	.	25	—
Dublin	353 082	166	.	137	25	20,2	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	131	1
Edinburg	262 733	141	.	85	15	16,8	—	1	4	.	.	4	.	2	.	.	68	6
Graz bis 30. Juni	105 809	.	3	62	.	30,5	—	—	.	2	.	10	10	—	.	.	38	2
Kopenhagen bis 3. Juli	500 000	184	4	129	39	22,4	—	5	7	.	2	17	8	9	.	.	75	6
Krakau bis 30. Juni	74 084	27	4	61	17	42,8	4	1	4	.	.	16	11	4	.	—	20	1
Lemberg bis 30. Juni	120 868	.	.	55	.	23,7	1	—	—	2	.	9	5	6	.	.	31	1
Liverpool	599 738	305	.	182	53	15,8	—	1	—	.	.	.	.	11	.	.	159	11
London	4 282 921	2348	.	1211	302	14,7	23	10	34	7	1	114	62	66[3]	3	—	829	65
Lyon bis 23. Juni	401 930	163	11	153	15	19,8	2	1	4	1	—	34	21	4	.	.	79	7
Odessa	268 000	.	6	186	95	36,1	1	1	—	—	1	14	2	52	52	46	110	5
Paris	2 260 945	1114	91	843	117	19,4	11	2	24	23	5	182	50	72	.	.	440	31
Petersburg bis 30. Juni	928 016	553	21	604	197	33,8	51	11	15	14	1	92	29	100	.	.	291	.
Prag u. Vororte	295 857	.	13	191	41	33,6	17	5	5	2	4	41	20	11	.	.	86	—
Rom bis 26. Mai	388 300	169	13	146	21	19,6	3	—	1	2	.	15	17	9	.	.	96	3
Stockholm bis 30. Juni	221 549	140	2	86	28	20,2	—	3	3	1	—	14	7	15	.	.	41	2
Triest	156 042	.	.	62	23	20,7	—	—	3	—	—	13	7	6	—	—	33	—
Venedig bis 30. Juni	150 502	117	6	69	13	23,8	—	—	—	—	—	11	5	9	.	.	43	1
Warschau bis 30. Juni	444 814	334	23	233	107	27,2	3	3	7	2	1	27	25	47	.	.	114	4
Wien bis 30. Juni	800 836	514	22	365	117	23,7	6	2	8	5	3	71	40	39	2	2	187	4
11 Vororte Wiens bis 30. Juni	411 396	.	13	239	.	30,2	5	1	2	1	.	48	47	30	.	.	103	2

Gemeldete Erkrankungen.

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Juli 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	11	—	6	1	4	—	—	—
Scharlach	10	—	2	5	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	16	1	3	7	5	—	—	9
Unterleibstyphus	6	—	—	—	4	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	11	10	1	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	3
Wechselfieber	4	—	—	—	4	—	—	—
Rose	6	—	—	—	5	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	106	1	—	1	92	12	—	2
Lungenschwindsucht	64	2	1	1	22	34	4	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	75	—	3	—	29	33	10	13
Akuter Darmkatarrh	12	5	—	—	6	—	1	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	—	18	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	37	—	—	1	18	15	3	—
Verletzungen	104	1	7	6	40	43	7	3
Alle übrigen Krankheiten	417	14	11	11	179	166	36	43
Summe	922	34	34	33	433	327	61	113

Gesammtbest. war am 30. Juni 3737 u. **bleibt** am 7. Juli 1888 3803.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Laut Mittb. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikt.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1.–7. Juli	12	166	46[3])	45[3])	5
„ Breslau	desgl.	1	8	16	32	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	24	476	21	54	—
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	—	10	25	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	2	8	3	1
„ Aurich	desgl.	1	2	3	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	134	57	59	3
„ Erfurt [5])	desgl.	8	65	33	69	3
„ Hannover	desgl.	2	31	4	14	1
„ Hildesheim	desgl.	5	47	9	39	—
„ Königsberg	desgl.	19	19	20	40	2
„ Marienwerder	desgl.	9	13	3	8	—
„ Münster	desgl.	4	2	4	8	1
„ Schleswig	desgl.	59	314	22	173	3
„ Stettin	desgl.	10	61	16	18	2
„ Stralsund	desgl.	7	—	6	5	1
„ Trier	desgl.	1	33	11	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	4	153	26	25	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 1. Juli bis 7. Juli 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Juli	16,2	11,0	745,4	748,1	750,2	80	67	77	1,2	WNW	2
	2. „	14,5	10,2	754,2	756,8	756,5	79	60	63	—	WNW	3
	3. „	18,7	8,9	752,4	750,4	749,7	75	73	88	4,2	SSW	2
	4. „	22,3	12,9	748,4	747,4	748,0	83	49	67	1,4	WSW	2
	5. „	23,4	12,5	747,4	746,3	746,6	80	46	80	0,3	SSW	1–2
	6. „	23,2	12,7	749,6	749,8	750,6	81	61	82	1,5	SW	1
	7. „	21,1	11,6	752,7	754,2	754,7	80	67	70	0,3	WNW	1
München	1. Juli	13,9	9,3	711,2	713,0	714,2	89	83	94	15,4	SW	3,2
	2. „	15,2	7,9	718,7	718,9	717,9	79	50	67	3,0	W	0,9
	3. „	19,3	6,4	715,1	713,5	712,8	98	68	80	3,9	SW	1,5
	4. „	17,1	9,8	712,4	711,2	710,9	68	66	94	2,9	SW	0,8
	5. „	21,2	10,5	708,7	708,7	710,1	83	61	75	1,3	SW	1,2
	6. „	21,7	12,2	713,3	712,7	713,3	94	41	89	2,3	SW	1,4
	7. „	20,9	11,3	715,5	715,5	715,2	73	56	89	5,0	W	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vergangene Woche werden nachträglich 1 Erkrankung an Unterleibstyphus und 2 an Diphtherie gemeldet.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städt

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld un

Beobachtungs-Monate	Geburten				Todesfälle				Alter der Gestorbenen													
	Lebendgeborene			Todtgeborene				Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber	Todesfälle in Krankenh
	männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich								
Aachen.																				
Januar .	.	.	305	18	.	.	192	23,3	64		16		13		20		32	47		
Februar .	.	.	305	12	.	.	187	22,7	61		19		12		16		25	54		
März . .	.	.	300	15	.	.	198	24,0	54		28		13		21		30	52		
April . .	.	.	308	6	.	.	159	19,3	50		15		5		23		32	34		
Mai . .	.	.	304	10	.	.	163	19,8	38		27		13		18		24	43		
Juni . .	.	.	318	6	.	.	194	23,5	74		24		12		12		21	51		
Juli . .	.	.	295	9	.	.	264	31,9	139		19		9		24		22	51		
August .	.	.	297	13	.	.	261	31,7	150		21		10		20		22	38		
September	.	.	302	5	.	.	207	25,1	96		26		5		15		21	44		
Oktober .	.	.	309	10	.	.	177	21,5	57		26		4		22		28	40		
November	.	.	312	7	.	.	174	21,1	53		33		8		17		27	36		
Dezember.	.	.	297	10	.	.	169	20,5	47		21		1		21		31	48		
Summe	.	.	3652	121	.	.	2345	23,7	883		275		105		229		315	538		
98 947 Einw.																				
Elberfeld.																				
Januar .	188	192	380	15	133	114	247	27,0	61	6	34	2	15	7	23	17	31	45	6	
Februar .	156	191	347	10	113	88	201	22,0	41	5	28	2	16	4	15	16	29	39	6	
März . .	197	192	389	21	123	86	209	22,9	44	6	34	2	14	2	11	16	37	34	9	
April . .	178	176	354	20	85	88	173	18,9	34	1	33	.	9	3	11	22	27	29	4	
Mai . .	218	157	375	12	110	111	221	24,2	64	3	44	5	14	7	5	8	40	24	7	
Juni . .	174	150	324	16	90	88	178	19,5	57	2	34	.	11	4	11	8	26	22	3	
Juli . .	167	164	331	10	113	89	202	21,7	57	13	31	1	9	3	14	21	25	27	1	
August .	177	145	322	14	115	107	222	23,1	78	12	27	2	6	4	12	16	34	28	3	
September	155	169	324	11	74	73	147	15,8	43	7	21	.	5	5	10	12	20	19	5	
Oktober .	169	167	336	12	84	64	148	15,9	40	6	19	.	4	2	12	12	26	21	6	
November	169	158	327	7	72	85	157	16,9	29	4	18	.	8	5	12	10	34	28	9	
Dezember.	188	177	365	9	94	96	190	20,1	49	3	25	2	11	4	7	22	34	27	6	
Summe	2136	2038	4174	157	1206	1089	2295	20,1	597	68	348	16	122	50	143	180	363	343	65	3
110 603 Einw.									26,0	3,0	15,2	0,7	5,3	2,2	6,2	7,8	15,8	15,0	2,8	1
									Auf je 100 Gestorbene.											
Leipzig.																				
Januar .	244	216	460	14	164	136	300	.	52	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Februar .	228	196	424	13	167	130	297	.	85	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
März . .	278	239	517	16	161	148	309	.	53	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
April . .	233	186	419	9	172	137	309	.	77	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai . .	237	221	458	18	156	135	291	.	52	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juni . .	206	207	413	14	150	130	280	.	50	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juli . .	221	220	441	14	176	132	308	.	94	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
August .	221	231	452	19	168	147	315	.	110	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
September	224	217	441	13	141	161	302	.	94	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oktober .	216	198	414	15	132	112	244	.	42	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
November	252	194	446	10	128	92	220	.	35	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dezember.	214	186	400	10	147	115	262	.	32	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	2774	2511	5285	165	1862	1575	3437	.	776	224	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8
177 072 Einw.																				

Aachen, Elberfeld und Leipzig im Jahre 1887.

(om statistischen Amte der Stadt Leipzig aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen																				
																Gewaltsamer Tod				
																	durch Selbstmord				
Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung rc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verunglückung	Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
—	—	3	1	1	—	—	1	34	26	3	10	—	2	—	105	4			2			—
—	—	2	2	2	—	—	—	28	19	7	6	—	3	—	117	1			—			—
—	—	3	2	4	—	—	—	28	25	4	14	—	2	2	111	2			1			—
—	—	—	3	2	—	—	—	31	24	1	5	—	2	—	88	3			—			—
—	1	4	2	—	—	—	1	33	17	—	10	1	2	—	90	2			—			—
—	—	2	5	1	—	—	1	24	28	—	6	—	7	4	112	4			—			—
2	—	—	2	1	—	—	1	28	11	—	9	—	5	73	128	3			1			—
1	—	1	1	3	—	1	—	23	21	—	2	1	7	83	114	1			1			1
1	—	2	4	—	—	—	—	29	21	—	7	—	12	20	109	2			—			—
4	—	2	—	—	—	—	1	21	27	1	9	1	5	2	101	1			1			1
2	—	1	2	3	—	—	—	26	33	2	6	—	3	—	94	2			—			—
—	—	1	2	—	—	—	—	28	32	1	6	—	2	—	95	2			—			—
10	1	21	26	17	—	1	5	333	284	19	90	3	52	184	1264	27			6			2
6	1	11	2	3	—	—	2	44	23	1	11	2	7	3	126	2	—	—	2	1	—	—
3	—	7	3	1	—	—	—	48	24	2	3	2	9	2	93	3	—	—	—	1	—	—
5	2	13	2	1	—	—	1	36	34	2	6	—	7	—	96	1	1	—	2	—	—	—
4	1	15	2	2	—	—	2	41	26	2	4	1	5	1	63	3	—	—	1	—	—	—
1	—	8	8	3	—	—	1	27	43	1	4	1	10	4	104	4	—	—	2	—	—	—
3	1	3	2	1	—	—	—	23	25	2	5	—	12	6	85	8	—	—	1	—	—	1
4	—	5	2	3	—	—	—	23	13	1	6	—	17	23	100	3	—	—	1	—	—	1
2	1	4	3	—	—	—	—	31	15	2	5	—	18	32	98	9	—	—	2	—	—	—
—	1	5	5	3	—	—	1	18	8	—	4	—	17	9	72	3	1	—	—	—	—	—
—	2	4	6	2	—	—	—	22	14	2	7	—	10	3	69	6	—	—	—	1	—	—
—	5	8	2	—	—	—	—	33	16	3	6	—	2	—	76	4	—	—	2	—	—	—
—	1	6	7	2	—	—	—	37	17	1	3	1	3	2	105	4	—	—	—	—	1	—
28	15	89	44	21	—	—	7	383	258	19	64	7	117	85	1087	50	2	—	13	3	1	2
1,2	0,7	3,9	1,9	0,9	—	—	0,3	16,7	11,2	0,8	2,8	0,3	5,1	3,7	47,4	2,2			0,8			0,09

Auf je 100 Gestorbene.

4	5	23	—	—	—	—	1	45	26	14	16	1	7	1	148	6			3			.
—	2	15	—	—	—	—	1	49	25	11	13	1	21	5	146	3			5			.
4	4	16	—	6	—	—	6	56	26	12	14	—	13	—	147	1			4			.
—	4	21	—	—	—	—	1	45	35	15	15	—	18	2	142	5			6			.
1	7	28	1	—	—	—	—	49	19	10	14	1	7	2	145	2			5			.
—	1	13	—	—	—	—	—	48	27	11	14	3	15	4	135	6			3			.
1	1	17	—	3	—	—	—	43	23	14	6	—	30	22	142	4			2			.
—	1	9	1	4	—	—	2	34	19	12	6	—	56	34	125	3			9			.
—	—	21	2	1	—	—	—	33	9	10	12	—	37	25	141	5			6			.
3	2	22	—	2	—	—	1	35	20	11	13	—	8	1	114	6			6			.
3	4	10	1	5	—	—	—	32	23	14	12	—	3	3	104	3			3			.
2	11	21	2	1	—	—	1	51	19	15	10	—	5	—	112	6			6			.
18	42	216	7	22	—	—	13	520	271	149	145	6	220	99	1601	50			58			

2. Juli 1888 angeordnet, daß alle Schiffe, welche aus dem Golf von Neapel mit nicht reiner Ueberfahrt (traversata incolume) oder unter sonst verdächtigen Anzeichen (condizioni anormali) eintreffen, in das Königliche Seelazareth zu Martinschizza dirigirt werden, wovon die Seebehörde sofort telegraphisch zu verständigen ist. Im anderen Falle findet nur eine strenge ärztliche Untersuchung statt. —

Portugal. Durch unterm 30. Juni 1888 veröffentlichte Verfügungen des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der Präsidentschaft Bombay seit dem 15. Mai und der Hafen von Macau seit dem 10. Mai d. J. für von Cholera „verseucht" erklärt worden. —

Südamerika. Durch Verordnung der Gesundheits-Kommission zu Montevideo vom 8. Juni 1888 ist die Beobachtungsquarantäne, welcher die Provenienzen aus Rio de Janeiro bisher unterworfen waren, aufgehoben und an Stelle derselben eine strenge gesundheitspolizeiliche Kontrole der betreffenden Schiffe nach ihrem Einlaufen eingeführt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 214).

Thierseuchen.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 403.) In der Gemeinde Halmstad der schwedischen Provinz Halland ist die unter dem Rindvieh ausgebrochene Krankheit „Milzbrandemphysem" erloschen. (R.-A. Nr. 175 v. 7. Juli 1888.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Maßregeln gegen Rinderpest. (R.-A. Nr. 176 vom 9. Juli 1888.)

Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino mittelst Verfügung vom 17. Juni d. J. Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr der nachbezeichneten Thiere und Gegenstände aus infizirten Gegenden von Malta, Gozzo und Comino ist für die Häfen des ungarisch-kroatischen Küstengebiets untersagt:

1. Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;
2. alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder gesalzenem Zustande. Nicht ausgenommen sind Produkte aus Milch, flüssigem Fett, dann Wolle, welche gewaschen oder kalzinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;
3. Futter, Stroh, Streu, Dünger;
4. Stallgeräthe, Kleider, Schuhwerk und Lumpen, sofern sie für den Handel bestimmt sind.

Die Ein- und Durchfuhr der gedachten Thiere und Gegenstände wird gestattet, wenn durch Atteste der Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarischen Konsularbehörden nachgewiesen wird, daß erstere aus nicht infizirten Gegenden der Inseln Malta, Gozzo und Comino stammen und auch nicht in infizirten Gegenden gelegen haben.

Falls derartige Atteste nicht beigebracht werden können, unterliegen die mehrerwähnten Thiere und Gegenstände im Quarantäne-Lazareth zu Martinschizza den sanitären Vorschriften.

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Häuten, Wollen ꝛc. von aus Syrien stammenden Wiederkäuern. Vom 8. Mai 1888. (Bulletin mens. d. malad. contag. des animaux domestiques S. 40.)

Art. 1. — Jusqu'à disposition contraire, sont interdits, par les frontières de terre et de mer, l'entrée et le transit des peaux, des laines en suint et des autres débris frais des bêtes bovines et ovines et de tous autres ruminants provenant de la Syrie.

Art. 2. — Les marchandises et objets indiqués à l'article précédent, importés par la frontière maritime d'autres pays, ne seront admis à l'entrée et au transit qu'autants qu'il soit prouvé, par justification régulière et à la satisfaction de l'administration des douanes, qu'ils ne proviennent pas de la contrée mentionnée à l'article ci-dessus.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Vom 9. April 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin das Folgende verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwasser dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Die Verwendung von Brunnenwasser ist ausgeschlossen.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die, durch die Pharmakopoe vorgeschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4. Alle Apparate, in welchen ein, den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der bei der Arbeit herrschende Maximaldruck ist in unabnehmbarer Schrift auf dem Apparat deutlich anzugeben.

§ 5. Diese Apparate sind mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen, welche den Druck im Apparate genau angeben, beziehungsweise bei der Ueberschreitung desselben ablassen. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen oder gar festgekeilt werden.

§ 6. Bei denjenigen Anlagen, in welchen flüssige Kohlensäure zur Verwendung gelangt, ist zwischen der Flasche, in welcher die flüssige Kohlensäure bezogen wird und dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von dem Inhalte von mindestens 100 Litern einzuschalten. Die Flasche muß mit Reduktionsventil versehen, das Expansionsgefäß so, wie in den §§ 4 und 5 angeordnet, beschaffen sein.

§ 7. Der Betrieb darf nicht eher begonnen werden, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit beziehungsweise Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen erfolgt, eine Bescheinigung darüber dem Polizei-Präsidium vorgelegt und Genehmigung des Betriebs ertheilt worden ist.

§ 8. Die Apparate werden alle zwei Jahre auf ihre gute Verzinnung und auf ihre Zuverlässigkeit, indem sie dem $1\frac{1}{2}$fachen Ueberdrucke ausgesetzt werden, durch einen Sachverständigen geprüft. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist durch Vorlage der Bescheinigung dieses Sachverständigen dem Polizei-Präsidium oder dessen Vertretern auf Erfordern zu führen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf die tragbaren Gefäße, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb des Fabriklokals gelangen.

§ 9. Die Sachverständigen (§§ 7 und 8) werden vom Polizei-Präsidium ernannt, welches auch die, von den Unternehmern zu zahlenden Prüfungsgebühren festsetzt.

§ 10. Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ferner die mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen bei ihrem Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem, engegeflochtenen Draht zu überdecken, auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147 zu 4 der Gewerbe-Ordnung beziehungsweise des § 367 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1888 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten.

Vom 30. Juni 1888.

Der städtischen Desinfektions-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19 stattfinden darf, sind wiederholt von außerhalb Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfektion zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der infizirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal, stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfektions-Anstalt — Kottbuser Ufer Nr. 19 hierselbst — von außerhalb, einschließlich der benachbarten Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von auswärts zur Desinfektion eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von außerhalb einschließlich der benachbarten Ortschaften den hiesigen städtischen Desinfektions-Anstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 3. Juli 1888.

(Abdruck der auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 S. Veröffentl. S. 320.)

Vorstehendes wird unter besonderem Hinweis auf den § 13, wonach ein Theil der Bestimmungen bereits mit dem 12. August dieses Jahres, ein anderer erst mit dem 12. Mai künftigen Jahres in Kraft tritt, bekannt gemacht und hierzu Folgendes bemerkt:

Die vorgesehenen Abweichungen von den Bestimmungen der Bekanntmachung können zugelassen werden, ein Recht auf ihre Zulassung steht den Gewerbe-Unternehmern nicht zu.

Die Voraussetzung, von welcher die Zulassung der oben bezeichneten Abweichung abhängt, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Ventilations-Einrichtung d. h. einer eigens zum Zwecke der Ventilation hergestellten und diesen Zweck in genügendem Maße erreichenden Einrichtung. Eine durch elementare Kraft betriebene Einrichtung wird nicht gefordert.

Die Zulassung von Abweichungen hat nur auf Antrag des Unternehmers und demnach für jede einzelne Anlage besonders stattzufinden.

Berlin, den 3. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Veröffentlichung der Veränderungen im Medizinal-Personal betr.

Stettin, den 27. Juni 1888.

Um den Apothekenbesitzern die Möglichkeit zu gewähren, den so wichtigen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, streng nachkommen zu können, habe ich Anordnung getroffen, daß in Zukunft alle vorkommenden Veränderungen im Medizinal-Personal (Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte) des Bezirks durch das Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Apothekenbesitzer werden somit in Zukunft Gelegenheit haben, sich über den Bestand des Medizinal-Personals fortlaufend zu unterrichten und werden sich bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen des angezogenen Erlasses nicht mehr damit entschuldigen können, daß sie keine Kenntniß von dem Bestande des Medizinal-Personals haben.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Puttkamer.

An sämmtliche Apothekenbesitzer und Verwalter des Bezirks. Journ.: No. Pr. A. VIII. 1164.

Preußen. Reg.-Bezirk Cöslin. Die katarrhalisch-follikuläre Augenbindehaut-Entzündung betr.

Cöslin, den 2. Juni 1888.

Seit einigen Monaten herrscht in einem der Kreise des diesseitigen Verwaltungsbezirks, und zwar in der Form von kleinen, gewisse jugendliche Bevölkerungsklassen befallenden Endemien, eine katarrhalisch-follikuläre Augenbindehaut-Entzündung, deren erste Anfänge auf Verschleppung zurückgeführt werden müssen.

Da nicht nur im Publikum, sondern auch in ärztlichen Kreisen noch vielfach die Ansicht vertreten ist, daß solche Augenbindehaut-Entzündungen, welche nur in Schwellungen mit geringer Follikelbildung und mehr schleimiger als eitriger Absonderung sich ausprägen, nicht ansteckungsfähig seien, halte ich es für angezeigt, rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß an der Kontagiosität auch dieser die Erkrankten im Anfang kaum subjektiv belästigenden Augenbindehaut-Entzündungen nicht zu zweifeln ist. Auch hat die Erfahrung vielfach bewiesen, daß länger bestehende endemische Augenkatarrhe dieser Art dazu neigen, am Individuum, wie in ganzen Bevölkerungsklassen sich zu verschlimmern und nicht nur in schwer heilbare chronische Katarrhe mit Schwellung der Uebergangsfalte und vermehrter Absonderung, sondern in die ausgeprägte Conjunctivitis follicularis und Conjunctivitis granulosa (trachomatöse Augenentzündungen) überzugehen.

Schon aus Rücksicht auf die große Bedeutung, welche diese letzteren Formen dem Aushebungsgeschäft gegenüber haben, muß auf eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung endemischer Heerde von Augenbindehaut-Entzündungen mit aller Entschiedenheit gedrungen werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, sich mit möglichster Beschleunigung darüber zu informiren, ob in irgend welchen Alumnaten Ihres Kreises oder in den dortigen Schulen die Anfänge der katarrhalisch-follikulären Augenbindehaut-Entzündung, sei es auch nur in leichteren Formen, hervorgetreten sind. Zweifelhafte Fälle dürften durch gutachtliche Aeußerungen des Physikus oder — im Nothfalle — durch dessen Entsendung behufs Lokalrecherche aufzuklären sein. Bei sicher festgestellten einschlägigen Vorkommnissen wollen Euer Hochwohlgeboren ungesäumt die §§ 63 und 18c des Regulativs vom 8. August 1835 in Kraft setzen und je nach Bedürfniß den Erkrankten die Verpflichtung, sich ärztlich behandeln zu lassen, auferlegen.

Während es einer Vakatanzeige im Falle des vollständigen Freiseins des Kreises nicht bedarf, sehe ich einer gefälligen Anzeige über etwaige positive Resultate der obigen Erhebungen innerhalb spätestens 4 Wochen entgegen.

Insbesondere wollen aber Euer Hochwohlgeboren gerade in Ihrem Kreise die Maßnahmen verschärfen, welche geeignet erscheinen, um arbeitsuchende oder vagabondirende Individuen, welche aus den östlichen Regierungsbezirken zuwandern, auf ansteckende Augenentzündungen zu überwachen und die nachgeordneten Polizeibehörden in den Grenzorten mit zweckentsprechender Anweisung dahin versehen, daß solche Individuen vom Besuch öffentlicher Orte zurückgehalten bezw. in den Kommunalkrankenhäusern unter entsprechender Isolirung einer ärztlichen Behandlung unterzogen werden.

Der Regierungs-Präsident.
d'Haussonville.

An die Herren Landräthe der Kreise Lauenburg, Bütow, Neustettin. Pr. II. No. 228/5. 88.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Nachprüfung der Hebammen betreffend.

Düsseldorf, den 2. April 1887.

In Ergänzung unserer Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1884 I. II. A. 38 bei 5 bis 7 machen wir hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unter dem „Lehrbuche" im § 1 Nr. 4 unserer Polizei-Verordnung vom 30. November 1883 (A.-Bl. S. 400) sinngemäß lediglich die jedesmalige neueste Auflage dieses Gesetzbuchs für alle (mithin sowohl für Bezirks-, als auch für freipraktizirende) Hebammen zu verstehen ist, sofern dieselbe, was bisher immer der Fall gewesen, irgendwie von den älteren Auflagen abweicht.

Hiernach haben sämmtliche Hebammen bei den Nachprüfungen nicht nur den Besitz

1. des zur Zeit gültigen Lehrbuches (jetzt vom Jahre 1878), sondern auch folgender in demselben (z. B. § 96) vorgeschriebenen Gegenstände und Geräthe nachzuweisen: 2. Tagebuch, nach Vorschrift angelegt und fortgeführt; 3. Irrigator nebst Schlauch; 4. Mutterrohr; 5. Ansatz zu Klystieren für Erwachsene; 6. Desgleichen für Kinder; 7. Katheter (von Metall); 8. Nabelschnurscheere; 9. Nagelbürste; 10. Körper-Thermometer; 11. Bade-Thermometer; 12. Leinenband; 13. Tamponś; 14. Karbol-Oel; 15. Hoffmanns-Tropfen; 16. Behälter (Tasche oder Kasten) für obige Gegenstände. Alle diese Gegenstände, wie auch 17. Approbation oder Prüfungszeugniß nebst Nachweis der Vereidigung haben die Hebammen fortan bei den Nachprüfungen vorzuzeigen.

Solches wollen Ew. Hochwohlgeboren in der betreffenden, Seitens des Königlichen Kreismedizinalbeamten bei Ihnen zu beantragenden schriftlichen Terminsvorladung der Hebammen ausdrücklich hervorheben, unter der Verwarnung, daß bei jeder Zuwiderhandlung oder Säumigkeit das Strafverfahren aus § 5 der erwähnten Polizeiverordnung eingeleitet werde.

Die auf gebrochenem Bogen zu schreibende Vorladung ist von den Hebammen gleichfalls zum Nachprüfungstermine mitzubringen, vom Kreis-Medizinalbeamten mit Revisionsbemerkungen zu versehen, am Schlusse durch Angabe

a) des Lebensalters der Geprüften, sowie des Datums
b) der Approbation bezw. des Prüfungszeugnisses,
c) der Anstellung als Bezirks- oder der Niederlassung als freipraktizirende Hebamme,
d) des Datums und des Ergebnisses der letzten Nachprüfung,
e) des Gegenstandes und des Ergebnisses der vorliegenden Nachprüfung und endlich
f) des etwa dieserhalb Beantragten oder Veranlaßten, zu ergänzen, den Hebammen vorzulesen von ihnen zu unterschreiben und uns nach Vorschrift bis 1. November j. Js. einzureichen.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten werden beigefügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise des Bezirks. I. II. A. 2292.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Ausstattung der Schulhäuser betr.

Düsseldorf, den 5. April 1887.

In Ergänzung der unter dem 14. April 1874 I. V. A. 744 (Amtsblatt Nr. 18) erlassenen Bestimmungen über die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulhäuser bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Zu § 6. Die Fußböden der Schulzimmer müssen alljährlich mit einem zweimaligen Anstrich mit heißem Leinöl versehen werden. Sie sind zu diesem Zweck vorher gehörig zu reinigen und in den Fugen durch Ausspähnen oder Verkitten sorgfältig zu dichten.

Zu § 7. Die Wände und Decken der Schulzimmer sind alljährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen und demnächst nach Anleitung des § 7 der Bestimmungen vom 14. April 1874 von Neuem mit vorschriftsmäßigem Anstrich zu versehen.

Zu § 11. Die zur Ventilation vorgeschriebene bewegliche Einrichtung der Oberlichter der Fenster wird erfahrungsmäßig behufs Vermeidung von Zugluft zweckmäßig so ausgeführt, daß in jedem Oberlicht eine Klappscheibe angebracht wird, welche sich mittelst einer über eine Rolle geleiteten Schnur in ihrer unteren Kante um eine wagerechte Achse in der Weise drehen läßt, daß sie nach dem Innern des Schulzimmers aufschlägt, wobei die sich bildenden seitlichen dreieckförmigen Oeffnungen durch ebenso gestaltete Wangen aus Zinkblech geschlossen werden.

Behufs der Lufterneuerung sind außerdem die Thüren und Fenster der Schulzimmer in den Pausen regelmäßig zu öffnen und müssen die Fenster auch im Winter, nach Beendigung des Vormittags-Unterrichts mindestens eine Viertelstunde und nach Schluß des Nachmittags-Unterrichts mindestens eine Stunde lang offen stehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Ausführung dieser in Bezug auf die Gesundheit der Lehrer und Schüler gleich wichtigen Bestimmungen in zweckentsprechender Weise überwachen.

Für die Bürgermeister Ihres Kreises fügen wir die nöthigen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
gez. von Schütz.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise. II. A. 1793.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, auch Ihrerseits auf die Ausführung dieser Bestimmungen zu halten.

Dabei machen wir noch auf eine von unseren Schulräthen bei der Revision namentlich der von Lehrerinnen verwalteten Klassen häufig gerügte Unsitte aufmerksam, die darin besteht, daß die Schulkinder angehalten werden, ihre Holzschuhe während des Unterrichts auszuziehen und neben sich hinzustellen. Dieses Verfahren ist in gesundheitlicher Beziehung mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Erkältungen der Schüler nicht zu billigen und wollen Sie auf die Abstellung desselben hinwirken.

Für die Lokalschulinspektoren Ihres Geschäftskreises fügen wir die nöthigen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
gez. von Schütz.

An die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks. II. A. 1793.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Aerztliche Schulrevisionen betr.

Düsseldorf, den 24. Juni 1887.

In Ergänzung unserer Cirkular-Verfügungen vom 1. Februar 1875 (I. II. A. 739), 30. April 1886 (I. II. A. 2180) und 26. November 1886 (II. A. 10036) bestimmen wir hiermit, daß die über die ärztlichen Schulrevisionen an die Herren Landräthe einzureichenden Berichte fortan nach beifolgendem Schema zu erstatten sind.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Königliche Regierung. Frhr. v. Berlepsch.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise. I. II. A. 4646.

Schema.

Bericht

über die ärztliche Revision der ..... Schule zu .....
pro .... Semester 18...

Verfügung Königl. Regierung v. 1. Februar 1875 I. II. A. 739, 30. April 1886 I. II. A. 2180 und 24. Juni 1887 I. II. A. 4646.

(NB. Die eingeklammerten Zusätze dienen als Anhalt bei der Revision ohne andere Befunde auszuschließen. — Die Nummern B. 1. 2. 3. sind nur im nächstfolgenden Bericht zu beantworten, im gleichen bei jeder ersten Revision.)

A. Gesundheitszustand der Kinder:

a) Allgemeiner Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit); b) Ansteckende Krankheiten: 1. Haut-Krankheiten (Ezzem, Krätze, Kopfgrind u. s. w.). 2. Ansteckende Augenkrankheiten. 3. Infektions-Krankheiten (Diphtheritis, Keuchhusten, Tuberkulose u. s. w.). 4. Sonstige Krankheiten.

B. Gesundheitsverhältnisse der Schule:

1. Lage. 2. Gebäude (ob massiv, oder in Fachwerk, Dach, ob unterkellert; Wohnungen im Schulgebäude, ob Eingang zur Schule und Wohnung getrennt?). 3. Treppen (hölzerne, steinerne; Geländer, ob überhaupt gefahrlos?). 4. Schulzimmer. a) Größe (Höhe, Länge, Breite, Zahl der Kinder, es waren wegen Krankheit abwesend, Bodenfläche für jedes Kind); b) Fußboden (ob dicht und gestrichen); c) Wände und Decken (Anstrich); d) Reinlichkeit im Allgemeinen; e) Fenster (Größe, Zahl und Lage; Verhältniß der Fläche der Fensteröffnungen zur Bodenfläche; Schutz vor direkten oder reflektirten Sonnenstrahlen; f) Schultische, Bänke (ob solid, zweckmäßig, Sitzraum); g) Lichtverhältniß im Allgemeinen; h) Heizung (Art derselben; Oefen; ob genügender Schutz gegen Verbrennung und Wärmestrahlung: Temperatur, Thermometer); i) Ventilation (Einrichtung der Oberlichter der Fenster, Klappscheiben, Glas-Jalousien; centrale Ventilation pp.); k) Stand des Katheders und der Wandtafel. 5. Abtrittsanlage (Lage, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude; Ausdünstung, Reinlichkeit der Sitze, Anzahl derselben im Verhältniß zur Kinderzahl.) 6. Spiel- und Turnplatz (Größe, Lage; ob Turngeräthe solid und ungefährlich, ob der Boden unter Barren und Reck fest oder mit Sägemehl bedeckt u. s. w.) 7. Wasserversorgung (Trinkgefäß, Entfernung der Brunnen von den Abtritten.) 8. Sonstige Bemerkungen.

X, den ..... 18... Der Arzt .....

Was ist zur Beseitigung der Mängel angeordnet worden? Der Bürgermeister .....

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Dienstinstruktion der Krankenhausärzte betr.

Düsseldorf, 8. Juli 1887.

In Verfolg des Berichts vom ..... wollen Euer Hochwohlgeboren die Bürgermeister zu ..... beauftragen, dafür zu sorgen, daß für die dortigen Krankenhausärzte besondere Dienst-Instruktionen — etwa nach anliegendem Schema — aufgestellt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Roon.

An den Königlichen Landrath N. N. in N. N.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, soweit etwa für die Krankenhausärzte im dortigen Kreise besondere Dienstinstruktionen nicht erlassen sein, oder einer Ergänzung namentlich betreffs Absatz 2 des Punktes 3. g) des anliegenden Schemas bedürfen sollten.

Bericht erwarten wir nach 6 Wochen.

Abdruckseremplare für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Roon.

An die Herrn Landräthe der Stadt- und Landkreise. I. II. A. 4612.

Anweisung

für den Arzt des ..... Hauses zu .....

Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, und er ist sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten und dergleichen Behafteter, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und von Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäß auszuführen, auch bei dem Absterben solcher Kranker, deren Leichen nach Lage der Sache muthmaßlich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, daß an denselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen kann. Die Sektion solcher Leichen durch den Krankenhausarzt darf nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Polizei, resp. Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

2. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist in Ausübung seines desfallsigen Dienstes dem Arzte untergeordnet und dessen Anordnungen unbedingte Folgsamkeit schuldig.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, daß in der Anstalt gesorgt wird:

a) für reine gesunde Luft,
b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer,
c) für Reinlichkeit und Ordnung,
d) für gesunde Nahrung,
e) für sachgemäße aber auch humane nachsichtige Behandlung,
f) für eine Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken, sowie für Anordnung und Ueberwachung des etwa erforderlichen Desinfektionsverfahrens,
g) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

Als Richtschnur für sein Verhalten bei ansteckenden Krankheiten dienen dem Arzte insbesondere auch die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 3. April 1883 (Circ.-Vfg. vom 22. ej. I. II. A. 807).

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorigen Bestimmung des Arztes.

5. Der Arzt ist verpflichtet, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er nicht selbst herbeiführen kann, dem Vorstande rechtzeitig Anzeige zu machen und deren Abhülfe zu beantragen, auch auf Erfordern an den regelmäßigen und außerordentlichen Revisionen des Krankenhauses theilzunehmen.

Im Falle seiner längeren Abwesenheit hat der Arzt für seine angemessene Vertretung Sorge zu tragen. Außer den regelmäßigen Besuchen ist er verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Tages- oder Nachtzeit sich in die Anstalt zu begeben.

Die Entlassung von Kranken aus Anlaß ihrer Besserung oder Genesung bedarf der Zustimmung bezw. Anordnung des Arztes. Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstande oder einem Delegirten desselben angeordnet werden und ist dem Arzte stets baldigst mitzutheilen.

Der Arzt ist gehalten, die Kranken-Tagebücher ordnungsmäßig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichte in angemessener Weise mitzuwirken,

Aufgestellt und im Anschluß an den Vertrag vom ..... anerkannt und vollzogen.

..... den ..... 18..

Der Bürgermeister. Der Arzt.
....

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, die K. Oberamtsphysikate und den Centralimpfarzt, sowie an sämmtliche öffentliche Impfärzte, betreffend die öffentliche Impfung im Jahre 1888.)**

Vom 7. März 1888. Nr. 1756.

Unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 12. März v. J. (Amtsblatt S. 146)**) werden für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung des laufenden Jahres nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung hat unter Anwendung animaler Lymphe zu erfolgen. Die Verwendung humanisirter Lymphe ist nur in Ausnahmsfällen und nur mit Genehmigung des K. Medizinal-Kollegiums statthaft.

Die zur Verwendung gelangende animale Lymphe muß aus einer staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt bezogen sein.

II. Sämmtlichen öffentlichen Impfärzten wird ihr gesammter Bedarf an Lymphe von den bei der Centralimpfanstalt in Stuttgart, sowie dem Oberamtsphysikat Cannstatt eingerichteten Anstalten zur Gewinnung animaler Lymphe unentgeltlich und portofrei zugesandt.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Anstalt zu Cannstatt gewonnene Lymphe ist vorzugsweise für den Bedarf der Impfärzte in den Oberämtern Cannstatt, Eßlingen, Neckarsulm, Waiblingen, Neutlingen, Hall, Heidenheim, Geislingen, Kirchheim, Laupheim bestimmt. Die Impfärzte anderer Bezirke können seitens dieser Anstalt nur insoweit berücksichtigt werden, als deren Vorrath hierzu noch ausreicht. Dieselben werden daher in erster Linie an die Centralimpfanstalt in Stuttgart verwiesen.

2. Die öffentlichen Impfärzte haben spätestens bis zum 24. März d. J. der Impfstoffgewinnungsanstalt durch Vermittlung der Oberamtsphysikate anzuzeigen, wie viel Impfstoff sie für die diesjährige Impfung bedürfen und zu welchen Zeiten sie denselben zu erhalten wünschen. Behufs Sicherung der rechtzeitigen Zusendung sind sodann wenigstens 14 Tage vor dem unmittelbaren Bedarf die Sendungen wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen. Wiederholten Bestellungen von Lymphe sind kurze Angaben über den Erfolg der letzten Sendung beizufügen. Den Impfärzten wird die Einhaltung dieser Vorschriften mit dem Anfügen eingeschärft, daß andernfalls die rechtzeitige Zusendung des Impfstoffs an sie nicht gesichert ist.

3. Jeder Sendung animaler Lymphe wird eine Anweisung über deren Gebrauch beigegeben, auf welche die Impfärzte hingewiesen werden.

4. Alsbald nach Abschluß der öffentlichen Impfung hat jeder öffentliche Impfarzt unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtung zur Erstattung von Impfberichten eine Uebersicht über die Wirksamkeit des erhaltenen Stoffs nach dem anliegenden Schema zu fertigen und dieselbe dem Oberamtsphysikat zu übergeben. Von letzterem sind die Uebersichten seines Bezirks in eine zusammenzufassen und es ist letztere dem Medizinalkollegium vorzulegen.

III. Ein Zwang auf Gestattung der Abnahme von Impfstoff von öffentlichen Impfungen (§ 22 letzter Absatz der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875) darf, auch soferne etwa ausnahmsweise die Verwendung humanisirter Lymphe von dem Medizinalkollegium gestattet wird, nicht ausgeübt werden.

IV. Von den Impfanstalten in Stuttgart und Cannstatt wird an Aerzte für Privatimpfungen sowie an Private animale Lymphe zum Preis von 1 Mark pro Kapillare, soweit der Vorrath reicht, abgegeben.

Die Oberämter werden angewiesen, unverzüglich je einen Abdruck dieses Erlasses den öffentlichen Impfärzten ihres Bezirks zuzustellen.

Stuttgart, den 7. März 1888.

Königl. Ministerium des Innern.

Schmid.

*) Den Sendungen an die Oberämter liegen ein Abdruck des Erlasses für das Oberamtsphysikat, sowie weitere für die öffentlichen Impfärzte bestimmte Abdrücke bei.

**) s. Veröffentl. 1887 S. 305.

Uebersicht

über die im Jahre 1888 mit animaler Lymphe aus den württ. Impfstoff-Gewinnungs-Anstalten in öffentlichen Impfterminen des Oberamts ..... vacciniten Kinder.

	Menge des erhaltenen Stoffes. (Für wie viele Impflinge.)		Gesammtzahl der Geimpften.	Davon mit Erfolg	Davon ohne Erfolg	Gesammtzahl aller gemachten Schnitte.	Davon gingen Pusteln auf
Central-Impf-Anstalt in Stuttgart.		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					
Impf-lymphe-Gewinnungs-Anstalt in Cannstatt.		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					

Datum: Unterschrift:

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 17. März 1888. — (Reg.-Blatt S. 59.)

In Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J., betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1887, Nr. 50)*), wird den Beschlüssen des Bundesraths entsprechend über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hierdurch verordnet:

1) Der nach § 34 des Betriebsreglements bei Aufgabe der Leiche auf die Eisenbahn beizubringende Leichenpaß ist in Gemäßheit der Anlage A. von derjenigen Ortspolizeibehörde auszustellen, in deren Bezirk der Sterbeort oder im Fall einer Wiederausgrabung der bisherige Bestattungsort liegt.

Für Leichen, welche aus dem Auslande kommen, hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige Ortspolizeibehörde des Landes zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiet beginnt, insoweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, oder nicht schon durch einen Konsul oder diplomatischen Vertreter des Reichs nach Maßgabe der demselben vom Reichskanzler ertheilten Ermächtigung die Ausstellung des Leichenpasses geschehen ist.

2. Der Leichenpaß darf nicht ausgestellt werden, wenn nicht die folgenden Nachweise geliefert sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus über die Todesursache sowie darüber, daß nach Ueberzeugung des Physikus der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) ein Ausweis, daß die Einsargung der Leiche unter Beobachtung der Vorschriften des Betriebsreglements (§ 34, Ziffer 2) und der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat:

Es muß der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung**) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Phy-

*) Veröffentl. 1887. S. 745.

**) Ein Theil sog. verflüssigter Karbolsäure (acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren aufzulösen.

fikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden;

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zur Beerdigung.

Bei Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichs-Gesetzblatt Nr. 3), oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Fahrzeug der Marine befanden, werden die unter Ziffer a und b verlangten Nachweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall, die Todesursache und die nach ärztlichem Ermessen gesundheitlich unbedenkliche Zulässigkeit der Beförderung der Leiche ersetzt.

3. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Ortspolizeibehörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.
4. Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest eingetreten, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.
5. Bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 26. März 1878 (Regierungs-Blatt Nr. 8) an die Anatomie der Landesuniversität Rostock abzuliefernden Leichen, bei deren Beförderung Ziffer 8, § 34 des Betriebsreglements maßgebend ist, bedarf es des reglementmäßigen Leichenpasses nicht.
6. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die vom Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Diese Bekanntmachung, welche auf die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts keine Anwendung findet, hat Geltung vom 1. April d. J. an, und tritt insoweit von diesem Tage ab die Bekanntmachung vom 17. Januar 1859 (Regierungs-Blatt Nr. 5) außer Kraft.

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (diesseits im Domanium die Großherzoglichen Aemter, auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten, im Gebiet der Städte die Magistrate bezw. die städtischen Polizeibehörden, im Gebiet der drei Landesklöster die Klosterämter) werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, am 17. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für Medizinal-
Im Auftrage: Angelegenheiten.
Schmidt. Buchka.

Eine gleichlautende Bekanntmachung mit nur folgenden Aenderungen ist unter demselben Datum für das **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz** erlassen.

Der zweite Absatz von Ziffer 1, betreffend Leichen aus dem Auslande, fällt fort.

In Ziffer 5 wird auf eine Verordnung vom 2. Februar 1881 (Offic. Anz. Nr. 7) Bezug genommen, im vorletzten Absatz auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1859 (Offic. Anz. Nr. 3)

Der Schlußabsatz lautet:

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (diesseits: im Domanium und Kabinetsamte die Großherzoglichen Aemter; auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten; im Gebiet der Städte die Magistrate) werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 17. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Cirkular an die Kreisphysiker des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Vom 31. März 1888.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Kreisphysiker darauf aufmerksam, daß sie zur Ausstellung der Physikatsbescheinigung, welche nach Ziff. 2, b und c Abs. 3 der Bekanntmachung vom 17. d. Mts., betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Reg.-Bl. 1888 Nr. 12) für die Ertheilung des reglementmäßigen Leichenpasses Voraussetzung ist, keineswegs immer nöthig haben sich über die Todesursache und die übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse durch persönliche Anschauung Gewißheit zu verschaffen; vielmehr in der Regel zu diesem Zweck eine Prüfung der vom behandelnden Arzt gegebenen Grundlagen genügen wird, und zur eigenen Nachforschung nur dann Veranlassung vorliegt, wenn jene nicht hinreichend vollständig oder zuverlässig sind.

Die während des Jahres demgemäß ausgestellten Bescheinigungen sind in dem medizinalordnungsmäßigen Jahresbericht an die Medizinal-Kommission aufzuführen.

Schwerin, den 31. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnenden Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit.

Vom 3. Oktober 1887. (Offizieller Anzeiger 1887. S. 253.)

Die von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 5. Mai d. J. — § 252 der Protokolle — angenommenen Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten werden im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Ortsobrigkeiten mit weiterer Anweisung versehen sind.

Neustrelitz, den 3. Oktober 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten. (Den Wortlaut dieser Grundsätze siehe Veröffentl. 1887. S. 321.)

Braunschweig. Verordnung, betreffend die Verwendung von Thierlymphe zu den öffentlichen Impfungen.

Vom 26. März 1888. — (Ges.- u. Verordn.-Sammlg. S. 37).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig, verordnen hierdurch in Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths bezüglich des Impfwesens vom 18. Juni 1885 was folgt:

§ 1. Die öffentlichen Impfungen im Gebiete des Herzogthums sind hinfort mit Thierlymphe auszuführen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums zulässig.

§ 2. Die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 10. April 1875 Nr. 32, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, werden aufgehoben.

§ 3. Die wegen Bezugs, Aufbewahrung ꝛc. der Lymphe erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Braunschweig, den 26. März 1888.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.
Graf Görtz-Wrisberg. Wirk. Otto.

Braunschweig. Rundschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegium, die Beschaffung ꝛc. von Thierlymphe für das öffentliche Impfgeschäft betreffend.

Vom 3. April 1888.

Nachdem durch die Verordnung vom 26. v. Mts. Nr. 13 unter Aufhebung der §§ 14 und 15 der Verordnung vom

10. April 1875 Nr. 32, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr., die ausschließliche Verwendung von Thierlymphe bei allen öffentlichen Impfungen im Gebiete des Herzogthums vorgeschrieben ist, eröffnen wir unter Bezugnahme auf den § 3 der erstgedachten Verordnung und mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums den Impfärzten des Landes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch was folgt;

1. Mit dem Leiter des Herzogl. Anhaltischen Central-Impfinstitutes zu Bernburg, Medizinalrath Dr. Wesche daselbst ist von uns mit Genehmigung Herzogl. Staats-Ministeriums über die Lieferung der zu den öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen erforderlichen Thierlymphe ein Vertrag vereinbart, welchem zufolge auf Anfordern der diesseitigen Impfärzte zu den von ihnen angesetzten Impfterminen die nöthige Thierlymphe geliefert werden wird.

   Zur Erreichung eines erfolgreichen Resultats bei Anwendung der gedachten Lymphe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe in einem möglichst frischen Zustande zur Verwendung kommt.

2. Dem ausgesprochenen Wunsche des erwähnten Central-Impfinstitutes gemäß haben die Impfärzte jedesmal mindestens 14 Tage vor jedem Impftermine mit genauer Bezeichnung des Tages, an welchem der Impftermin stattfinden wird, bei dem Leiter des fraglichen Instituts den Bedarf an Thierlymphe anzufordern. Die Zusendung der Lymphe erfolgt in luftdicht verschlossenen Röhrchen. Bei jeder Anforderung ist die Zahl der Röhrchen und deren Inhalt an Lymphe nach Zahl der damit vorzunehmenden Impfungen anzugeben; jedoch soll der Inhalt der Röhrchen nicht unter dem Betrag für 10 Impfungen angefordert werden.

   Die Anforderung der Lymphe hat außerdem in der Weise zu erfolgen, daß dieselbe frühestens nur wenige Tage vor deren Verwendung den Impfärzten zugeht.

3. Bei der Aufbewahrung der Lymphe ist der § 15 der Bekantmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 21. Mai v. J., Nr. 15 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1887, zu beachten.

4. Für die auf dem Transporte etwa zerbrochenen oder sonst erheblich beschädigten Röhrchen mit Lymphe ist Ersatz durch Nachlieferung anderweiter Röhrchen mit Lymphe bei der nächsten Lieferung zu fordern, falls die Nachlieferung bis zu den anstehenden Terminen sich nicht bewerkstelligen läßt.

5. Es empfiehlt sich im Monat Mai zunächst mit den Impfungen an den Wohnorten der Impfärzte zu beginnen, weil alsdann die später hinzukommende Wiederimpfung der Schuljugend sich am leichtesten und einfachsten dort wird nachholen lassen.

6. Behuf der von uns auszuübenden Kontrole über die den Impfärzten gelieferte Lymphe, sowie zum Zwecke der Prüfung der von dem Central-Impfinstitute zu Bernburg aufzustellenden Liquidation der Entschädigung für die empfangene Lymphe haben die Impfärzte am Ende jedes Monats während der Impfzeit von der Menge der erhaltenen Lymphe nach der Zahl der damit vorzunehmenden Impfungen bei uns berichtliche Anzeige zu machen.

7. Die behuf der öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen bestimmte Lymphe darf nicht zu Privatimpfungen benutzt beziehungsweise abgegeben werden.

8. Um den Mitgliedern des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums die Möglichkeit zu gewähren, von Zeit zu Zeit den Impfterminen beiwohnen zu können, haben die Impfärzte von den zur Impfung und Wiederimpfung angesetzten Terminen unter Bezeichnung der Ortschaft, des Lokals und der Zeit des Beginns der Impfungen jedesmal bei der Ansetzung dieser Termine uns Anzeige zu machen.

Braunschweig, den 3. April 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Impfärzte.

Braunschweig. Rundschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegium, die Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft betreffend.

Vom 20. März 1888.

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885, das Impfwesen betr., hat Herzogliches Staats-Ministerium angeordnet, daß hinfort jeder im Herzogthume sich niederlassende Arzt, welcher das Impfgeschäft ausüben will, den Nachweis uns zu erbringen habe, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinations-Terminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Wir weisen Sie an, ins Künftige bei Niederlassung eines Arztes dem Betreffenden von vorstehender Verfügung Kenntniß zu geben und uns mit dem Berichte über die Niederlassung eines Arztes dessen Entschließungen in dieser Hinsicht anzuzeigen, eventuell den von dem betr. Arzte erbrachten Nachweis uns zu überreichen.

Braunschweig, den 20. März 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An die Herren Physici.

Braunschweig. Revision der Klein-Drogenhandlungen betreffend.

Vom 29. Juni 1888.

In Veranlassung eines Antrages der Kammer der Aerzte und Apotheker auf regelmäßig wiederkehrende Revisionen der Klein-Drogenhandlungen, der namentlich dadurch motivirt worden ist, daß in den genannten Geschäften vielfach gegen die Bestimmungen der auf Grund des § 6 al. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., verstoßen werde, hat uns das Herzogl. Staats-Ministerium aufgetragen, die sämmtlichen Herrn Physici von neuem anzuweisen, speziell ihr Augenmerk auf etwaige verbotene Geschäftsüberschreitungen der Drogisten zu richten und ohne Nachsicht jede zu ihrer Kenntniß gelangende Gesetzesübertretung behuf strafrechtlicher Verfolgung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Indem wir uns dieses Auftrages hierdurch entledigen, gewärtigen wir zu unserer Information vorkommenden Falls unverzüglichen Bericht.

Braunschweig, den 29. Juni 1888.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Herrn Physici.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. die Beförderung von Leichen.

Vom 3. März 1888.

(Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden S. 513.)

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs wird über die Beförderung von Leichen innerhalb des Herzogthums Folgendes bestimmt:

§ 1. Für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dez. 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 50) und die nachstehend ebenfalls abgedruckten, vom Bundesrath beschlossenen „Bestimmungen“ maßgebend.

§ 2. Die Vorschriften unter Ziffer 2, 4 und 6 des aus vorerwähnter Bekanntmachung ersichtlichen § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie die vorerwähnten „Bestimmungen“ finden auch auf jede andere Beförderung von Leichen von einem Orte nach einem anderen Orte entsprechende Anwendung.

Insbesondere ist keine solche Leichenbeförderung zulässig, ohne daß vorher ein Leichenpaß nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellt und zur Stelle ist.

Von Anwendung eines Metallsarges oder eines doppelten Sarges darf der Herzogliche Landrath, sofern es sich um die Beförderung auf Straßen und auf eine Wegstrecke von weniger als 20 Kilometer Länge handelt, dann

entbinden, wenn der Herzogliche Physikus damit einverstanden ist.

Die Beförderung von Leichen aus einem Orte nach dem, wenn auch in einem anderen Orte gelegenen Begräbnißplatz des Ortes, an dem sich die Leiche befindet, gilt nicht als Beförderung von Ort zu Ort im Sinne dieses Ausschreibens.

§ 3. Die Leichenpässe sind von den Herzoglichen Landräthen auszustellen.

Bei denjenigen Leichen jedoch, welche vom Zuchthause zu Maßfeld an die Universität zu Jena gesandt werden, wird der Leichenpaß von der Direktion dieser Anstalt ausgestellt.

§ 4. Gegenwärtiges Ausschreiben tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt das Ausschreiben vom 12. Sept. 1857, den Leichentransport betreffend, außer Wirksamkeit.

Meiningen, den 3. März 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

Es folgt die Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Veröffentl. 1887 S. 745) und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (gleichbedeutend mit dem Entwurfe. Veröffentl. 1887 S. 746).

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Zughunden.

Vom 5. April 1888.

(Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- u. Nachrichtsblatt. S. 709.)

Wiederholt ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß die mit Zughunden bespannten Fuhrwerke häufig in einer die Kräfte der Hunde weit übersteigenden Weise belastet und nicht selten sogar zum Transporte erwachsener Personen benutzt werden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Diejenigen, die sich einer derartigen mißbräuchlichen Benutzung der Hunde schuldig machen, nach Befinden die der Thierquälerei in § 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuches gedachte Strafe zu erwarten haben.

Altenburg, den 5. April 1888.

Herzogl. Sächsisches Ministerium, Abth. d. Innern.
v. Leipziger.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüsekonserven.

Vom 5. Juni 1888.

(Reichsgesetzbl. f. d. im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. XXV. Stück.)

Nachdem durch besondere Untersuchungen erhoben wurde, daß die Gemüse während ihrer zum Zwecke der Konservenbereitung erfolgenden Behandlung in unverzinnten Kupfergefäßen aus letzteren keine oder nur höchst geringe, nicht mehr wägbare Mengen von Kupfer auflösen, so findet das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung von Gemüsekonserven unter nachstehenden, strengstens einzuhaltenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank gescheuert und trocken gehalten und derart aufgestellt sein, daß sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und vor der Benützung mit säure- oder salzhaltigen Flüssigkeiten geschützt bleiben;

2. bei ihrer Gebrauchnahme ist darauf zu achten, daß sie sorgfältig gereinigt sind, und ihre innere Wandung eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. es ist strengstens verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen, oder in das Siedegefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen;

4. bei dem Aufkochen der Gemüse in dem Kupferkessel ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde. Die Gemüse müssen nach dem Aufkochen in noch heißem Zustande aus dem Kupfergefäße entleert werden, und wird ein längeres Belassen in demselben einer Umgehung des im Punkt 3 ausgesprochenen Verbotes gleichgestellt;

5. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten.

Taaffe m. p.

Frankreich. Verordnung, betr. die Kontrolle des zur Einfuhr nach Frankreich gelangenden frischen Fleisches.*)

Vom 26. Mai 1888.

(Nordd. A. Z. Nr. 286 v. 20. Juni 1888. — Uebersetzung.)

„Art. 1. Die Einfuhr frischen Fleisches vom Auslande nach Frankreich darf nur über diejenigen Grenzzollämter oder diejenigen inländischen Zollstellen erfolgen, welche hierfür durch Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers für Handel und Industrie, des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft bezeichnet sind.

Art. 2. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1887 angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrolle hat bei den solcher Gestalt bezeichneten Zollämtern durch die mit der Kontrolle des nach Frankreich eingeführten lebenden Viehs betrauten Thierärzte oder, in Ermangelung solcher, durch besondere thierärztliche Beschauer zu erfolgen.

Jedoch ist bei allen denjenigen im Inlande belegenen städtischen Zollstellen, wo ein kommunaler Beaufsichtigungsdienst für das Schlächtergewerbe eingeführt ist, die Kontrolle den in diesem Dienstzweige Angestellten zu übertragen.

Art. 3. Die Tage und Stunden für die Zulassung des Fleisches werden von den Präfekten durch Verfügung festgesetzt, zu deren Erlaß die Genehmigung des Ministers für Handel und Industrie nach vorgängiger Anhörung des Ministers für Landwirthschaft erforderlich ist.

Die Zulassung des Fleisches hat in allen im Inlande belegenen Städten, welche Sitz eines Zollamtes sind, an jedem Tage stattzufinden.

Art. 4. Bei der Einfuhr von Rind- und Schweinefleisch sind die Thiere im Ganzen vorzuweisen, sei es in einem Stück oder in Hälften oder Viertel gelegt, je nach den im Schlächtergewerbe herrschenden Gebräuchen; die verschiedenen Stücke müssen sich beim Zusammensetzen genau an einander anpassen und die Lunge muß in naturgemäßer Weise daran haften.

Die inneren Wände der Brust- und der Bauchhöhle dürfen übrigens keine Kratz- oder Schabespuren tragen.

Indessen dürfen vom Rinde Filets und Lendenbraten einzeln eingeführt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Abs. 1 vom Art. 4 finden auf die Einfuhr von Schaffleisch keine Anwendung."

Die beiden letzten Artikel treffen Bestimmung über die Erlegung der für die Untersuchung des Fleisches zu zahlenden Gebühren, welche bei der Kasse des Zolleinnehmers zu erfolgen hat, sowie über die Ausführung des vorstehenden Dekrets. Die Grenzzollämter, über welche die Einfuhr frischen Fleisches erfolgen darf, sind in einer unter dem 18. Mai d. J. ergangenen Verordnung aufgeführt.

Belgien. Erlaß, betr. die Anzeige von Thierseuchen bei dem Präsidenten der Provinzial-Medizinal-Kommission.

Vom 1. März 1888.

(Bull. mens. des malad. contag. des anim. domestiques S. 40.)

Eine Kgl. Verordnung vom 1. März 1888 bestimmt eine Aenderung der Art. 5, 23 und 24 der organischen Bestimmungen der Provinzial-Medizinal-Kommission vom 31. Mai 1880. Der neue Art. 23 litt. B. lautet wie folgt:

„L'apparition d'épizooties doit être notifiée au président de la commission médicale provinciale par l'administration communale et par le médecin vétérinaire du gouvernement.

*) Vgl. Veröffentl. S. 82 und 313.

„Si l'épizootie parait au président de la commission de nature à compromettre l'état sanitaire des populations, il se rend sur place après avoir prévenu l'administration de la commune infectée.

„Il constate les faits, décrit la maladie au point de vue de son étiologie et fait rapport tant sur les mesures déjà ordonnées pour en arrêter le développement, que sur les précautions à conseiller ultérieurement dans le but de sauvegarder le plus efficacement la santé publique.

„Le président peut charger de cette mission un membre de la commission et, de préférence, le médecin vétérinaire qui en fait partie."

Rechtsprechung.

Der Pariser Appellhof hat in seiner Sitzung vom 22. März 1888 bezüglich der Verfälschung von Nahrungsmitteln (im Besonderen Zusatz von Salicylsäure zum Bier) die nachstehende Entscheidung getroffen:

„Que, s'il est certain que toute addition à une denrée alimentaire d'une substance étrangère ne constitue pas le délit de falsification, il n'en est pas de même lorsqu'en opérant la mixtion, le vendeur a volontairement altéré la qualité de la substance alimentaire au préjudice de l'acheteur;

„Que l'addition, dans la composition de la bière, d'acide salicylique constitue une véritable altération de ce produit au préjudice de l'acheteur; que cette mixtion a pour but de modifier la substance annoncée au public en introduisant un élément nouveau qui n'entre pas dans la fabrication ordinaire de la bière et lui donne un caractère différent;

„Que l'on ne peut prétendre que cette mixtion est innocente et ne saurait, faute de préjudice, tomber sous l'application de la loi pénale, la science ayant démontré le danger pour la santé publique, provenant des bières salicylées, et l'acide salicylique étant un veritable médicament, dont le dosage doit être dirigé et surveillé par un homme de l'art, et dont l'administration ne saurait être abandonnée à des commerçants agissant uniquement dans l'intérêt de leur industrie . . ." (Mouvement hygién. S. 172).

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, getrocknete Morcheln und Champignons betreffend. Vom 8. Juni 1888.

Neuerdings ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihr äußerlich ähnlichen, bisweilen auch in ihrer Wirkung verdächtigen Lorcheln, feilgehalten werden, deren Genuß, ganz besonders wenn denselben alte ausgewachsene wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich u. A. auch giftige Pilze, wie der „Hörnling," der „Knollenblätterschwamm," beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 8. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Milch zweier Milchhändler betreffend. Vom 4. Juli 1888.

Im Interesse des Milch konsumirenden Publikums wird auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a) bei dem Milchhändler Heinrich Niemeyer, Neuenburgerstraße 2a.
b) " " " Hermann Dreizehner, Waldemarstraße 34

hierselbst wiederholt Milch, und zwar bei Ersterem sogenannte Halbmilch und bei Letzterem Magermilch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Beide Milchhändler sind deshalb wiederholt bestraft worden.

Berlin, den 4. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Transport Verunglückter betr. Vom 6. Juli 1888.

Der hiesige Magistrat hat dem Polizei-Präsidium kürzlich 20 Tragbahren behufs Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter zur Verfügung gestellt.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß insbesondere auch der Herren Aerzte, daß die Tragbahren den nachbezeichneten Polizei-Revieren überwiesen worden sind: (Folgt die Angabe von 20 Polizei-Revieren nebst Straße und Nummer).

In den Revieren 4, 18, 22, 31, 34, 35, 37, 38, 50, 52, 53, 57 und 61 befinden sich — wie erst kürzlich bekannt gemacht worden ist — zugleich Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hülfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen.

Berlin, den 6. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arznei-Taxe für die Apotheken des Großherzogthums Hessen. Darmstadt. 1888. 8°.

Bericht über die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1887. 4°.

Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für 1886/87. II. Spezialbericht. Stettin. 4°.

Fabritius, Dr. Joseph. Ist Kronstadt eine ungesunde Stadt? Kronstadt. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Finkelnburg und Stübben. Bericht über den 6. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Bonn. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Handbuch, statistisches, der Königl. Freistadt Aussig. 1888. 8°.

Haushalts-Etat der Stadt M. Gladbach f. d. Jahr 1888/89. M. Gladbach. 4°.

Jahresbericht der Königl. Central-Thierarznei-Schule in München. 1886—1887. Leipzig. 1888. 8°.

Jahresberichte der Verwaltungs-Behörden über das Jahr 1886. Verwaltungs-Abtheilung 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12. Hamburg. 1887. 4°.

Janke, Dr. Louis. Uebersicht der 1884, 1885 und 1886 im chemischen Laboratorium der Freien Hansestadt Bremen ausgeführten hauptsächlichen Untersuchungen. Fol.

Katalog der Bibliothek des Reichs-Justizamts. Berlin. 1887. 8°.

Kitt, Prof. Th. Ueber Impfrotz bei Wühlratten. Wien. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Kitt, Prof. Th. Versuche über einmalige Rauschbrandschutzimpfung. 2. Serie. München. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 24. Juli 1888. Nr. 30.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND JUL 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 445. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. S. 445. — Gelbfieber und Pocken in Rio de Janeiro. S. 445. — Bericht der Prager Findelanstalt 1887. S. 445. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 446. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 447. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 447. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 447. — Geburten und Sterbefälle in Wien, Brüssel, London, Stockholm 1887. S. 448 und 449. — Gesundheitsverhältnisse in Calcutta 1886. S. 450. — **Witterung.** S. 447. — **Zeitweilige Maßregeln rc.** S. 451. — **Thierseuchen.** Rinderpest in der Türkei. S. 451. — **Medizinalgesetzgebung rc.** (Preußen.) Kreisphysikats-Prüfung. S. 451. — Pferdeschlächtereibetrieb. S. 451. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Selbstdispensiren der Thierärzte. S. 451. — (Sachsen-Meiningen.) Cocain. S. 451. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Leichentransport. S. 452. — (Waldeck.) Desgl. S. 452. — (Schaumburg-Lippe.) Obligatorische Trichinenschau. S. 452. — (Lippe.) Leichentransport. S. 456. — (Hamburg.) Zusatz zur Medizinal-Ordnung. S. 456. — (Oesterreich.) Celluloid-Gegenstände. S. 456. — Trink- und Eßgeräthe. S. 456. — (Schweiz.) Natur- und Kunstweine. S. 456. — Mit Alkohol zubereitete Säfte und Früchte. S. 457. — (Großbritannien). Animal's (Amendment) Order of 1888 No. 2. S. 457. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Veräußerung von Rindvieh, dessen Einfuhr aus Oesterreich zum eigenen Wirthschaftsbetriebe gestattet war. S. 457. — **Geschenkliste.** S. 458.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Wien je 2, Vororte Wiens 1, Prag 11, Triest 7, Lyon 3, London 1, Petersburg, Warschau je 6 Todesfälle; Wien 9, Budapest 2, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirke Marienwerder und Stettin, Edinburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königliche Charité) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 12, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 26, Petersburg 41 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 29, Wien 11, Prag 13, London 26, Petersburg 55 Todesfälle; Berlin 144, Hamburg 411, Reg.-Bezirke Düsseldorf 110, Schleswig 222, Erfurt 165, Wien 192, Budapest 54, Petersburg 245 Erkrankungen.

Scharlach: London 18, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 47, Breslau 20, Wien 29, Kopenhagen 34, Petersburg 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Hamburg 10, London 26, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 48, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 134, Kopenhagen 77, Christiania 31, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32, Dublin 8 Todesfälle; Hamburg 25, Kopenhagen 25, Stockholm 18 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg (vgl. S. 357). Am 16. Juni d. J. befanden sich in der städtischen Krankenanstalt zu Magdeburg noch 4 Flecktyphuskranke. Seit dem letzten Bericht waren bis zu dem genannten Tage 10 andere Kranke als geheilt aus der Anstalt entlassen.

Gelbfieber und Pocken in Rio de Janeiro (vgl. 1887 S. 707 u. 708). Im November und Dezember v. J. sind den amtlichen Aufzeichnungen zufolge in Rio de Janeiro zusammen 11 Personen dem Gelbfieber erlegen. Vom 1. Januar bis 30. Mai d. J. verstarben daselbst an Fiebern im ganzen 470 Personen. Bei 206 derselben war Gelbfieber als Todesursache angegeben (im Januar 14, Februar 18, März 44, April 63 und Mai 67 Todesfälle). Als bemerkenswerth wird hervorgehoben, daß die größte Zahl der Todesfälle in diesem Jahre im Mai beobachtet ist, während in früheren Jahren die Krankheit ihre größte Höhe gegen Ende März und Anfang April erreicht hat. — In der Zahl von 206 Todesfällen sind 50 Personen nicht mit inbegriffen, welche in der angegebenen Zeit im Seemanns-Hospitale der Krankheit erlegen sind.

Die Pockenepidemie in Rio de Janeiro konnte im Januar d. J. als erloschen betrachtet werden.

Nach dem Rapport der Königl. böhmischen Findelanstalt in Prag (Prager mediz. Wchschr. 1888 S. 202) sind daselbst am Ende des Jahres 1886 6824 Kinder verblieben, 1887 sind 2705, darunter 2696 unter 1 Jahre, hinzugekommen, sodaß der Gesammtbestand 9529 betrug. Von diesen starben im Laufe des Jahres 1232 (890 unter 1 Jahre), 1226 wurden entlassen, am Schluß des Jahres verblieben 7071 Kinder (2104 unter 1 Jahre). Gegen Subvention wurden unmittelbar aus der Findelanstalt an die Mütter oder Großeltern 73 Kinder unter 1 Jahre abgegeben, desgleichen an fremde Parteien gegen Verpflegszahlung 2359 Findlinge unter 1 Jahre.

(Fortsetzung auf Seite 450.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 28. Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	55	2	44	17	22,7	26,8	—	—	—	—	—	5	3	5	2	2	31	—
† Altona	111 780	48	—	44	12	20,5	25,9	6	1	2	—	—	4	6	2	2	2	21	2
† Augsburg	68 227	47	—	27	9	20,6	28,7	—	—	—	—	—	1	3	6	—	—	15	2
† Barmen	106 749	75	—	52	14	15,6	22,6	—	—	2	—	1	7	2	5	2	2	15	—
† Berlin	1414 980	887	43	629	323	23,1	26,3	8	3	16	6	3	69	51	169	102	101	295	9
† Bochum	44 551	28	2	13	5	15,2	28,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	9	1
† Braunschweig	90 410	55	2	48	17	27,6	24,7	2	—	5	—	—	8	4	7	3	3	20	2
† Bremen	121 464	67	2	33	7	14,1	20,7	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	24	1
† Breslau	313 451	231	15	163	73	27,0	31,0	—	—	6	1	—	13	16	45	16	14	74	8
Charlottenburg	48 514	34	1	26	19	27,9	30,8	—	—	—	—	—	2	2	8	7	7	14	—
† Chemnitz	118 926	115	2	60	40	26,2	32,2	—	—	—	1	—	9	—	4	.	2	46	—
† Danzig	118 037	72	4	64	28	28,2	27,1	1	3	3	1	1	5	3	16	16	16	31	—
† Darmstadt	52 930	25	2	18	4	17,7	19,9	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	12	—
Dortmund	84 578	77	6	35	12	21,5	26,7	—	—	5	—	—	3	3	2	—	—	19	3
† Dresden	259 142	139	9	96	33	19,3	25,2	2	—	3	—	—	18	7	12	7	7	50	4
† Düsseldorf	125 384	78	3	32	10	13,3	24,2	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	21	2
† Duisburg	50 761	42	—	18	8	18,4	27,1	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	10	—
† Elberfeld	113 195	72	1	43	20	19,8	23,1	—	—	—	—	1	11	2	6	5	5	22	1
† Erfurt	61 036	36	—	19	7	16,2	23,1	—	—	—	—	—	5	3	.	3	3	7	1
† Essen	69 259	39	4	23	8	17,3	28,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	163 655	88	4	56	18	17,8	19,9	—	1	2	1	—	13	3	8	4	2	26	2
† Frankfurt a. O.	55 604	27	1	32	19	29,9	27,6	—	—	1	—	—	1	3	9	7	7	17	1
† Freiburg i. B.	43 892	25	—	20[2]	7	23,7[2]	23,7	1	—	—	—	—	3	1	2	—	—	12	1
M.-Gladbach	47 767	34	1	14	5	15,2	25,4	—	—	1	1	—	4	—	1	—	—	7	—
† Görlitz	58 489	36	2	26	9	23,1	28,0	—	—	1	—	1	1	2	7	5	4	13	1
† Halle a. S.	87 407	49	1	47	21	28,0	25,6	—	—	2	—	—	8	5	13	.	4	18	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	302	12	248	96	25,9	26,6	29	—	10	—	—	32	25	32	13	12	113	7
† Hannover	148 458	103	3	49	12	17,2	22,7	—	—	4	1	—	11	1	.	.	6	24	2
† Karlsruhe	67 155	37	—	26	7	20,1	20,5	—	—	1	—	1	1	4	3	.	1	16	—
† Kassel	67 077	36	1	11	5	8,5	21,2	—	—	1	—	—	1	1	3	.	2	5	—
† Kiel	55 896	37	2	27	10	25,1	22,5	1	—	2	—	—	1	—	7	5	3	15	1
† Köln	169 993	127	1	64	24	19,6	26,9	—	—	—	2	—	9	4	10	3	3	37	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	89	2	84	40	27,9	31,1	—	—	1	2	—	9	7	25	19	19	35	5
Krefeld	98 691	63	1	37	10	19,5	25,5	—	—	—	—	1	7	8	4	1	1	17	—
† Leipzig	181 324	94	2	77	26	22,1	22,8	—	—	4	1	—	9	11	9	4	4	39	4
Lieguitz	46 545	30	—	25	12	27,9	32,9	—	—	1	—	—	2	—	9	—	—	13	—
† Lübeck	57 644	35	—	17	9	15,3	21,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
† Magdeburg	171 086	135	5	99	63	30,1	26,6	—	1	2	—	—	7	6	29	8	8	53	1
† Mainz	69 119	41	3	31	5	23,3	22,9	—	—	—	—	1	6	2	1	1	1	21	—
† Mannheim	65 305	40	2	18	9	14,3	21,0	1	—	—	—	—	3	—.	3	2	2	10	1
† Metz	54 558	27	—	24	4	22,9	21,1	—	2	4	—	—	4	3	1	1	1	9	1
† Mülhausen i. E.	72 926	45	2	29	11	20,7	.[3]	—	—	—	—	—	5	1	.	3	2	19	1
† München	278 494	184	5	142	62	26,5	30,3	—	3	3	—	—	20	6	41	5	2	69	—
† Münster	45 933	28	1	18	8	20,4	24,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	12	—
† Nürnberg	122 832	87	3	39	7	16,5	27,5	—	2	3	—	—	10	4	4	1	—	16	—
† Plauen i. V.	46 860	48	—	12	3	13,3	27,5	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	6	1
† Posen	69 658	49	—	45	27	33,6	29,3	—	2	—	—	1	7	1	8	6	6	26	—
Potsdam	52 132	29	—	17	6	17,0	24,8	1	1	2	—	—	—	1	3	.	2	9	—
† Rostock	40 591	25	3	9	—	11,5	20,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	3	2
† Stettin	103 565	57	2	57	36	28,6	25,7	1	—	1	—	—	7	1	22	16	16	23	2
† Straßburg i. E.	115 870	.	.	.	.	.	26,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	117 861	50	5	35	13	15,4	21,1	—	1	1	—	—	7	—	5	4	4	19	2
† Wiesbaden	58 148	34	2	22	7	19,7	19,8	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	1
† Würzburg	57 074	15	1	21	5	19,1	25,4	—	—	—	—	—	8	2	.	.	1	9	1
† Zwickau	41 434	31	—	23	9	28,9	28,9	3	—	—	—	—	1	—	1	—	—	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 263, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckt yphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	244	16	130	47	17,3	1	—	2	1	—	12	8	23	—	—	77	6
Brünn bis 7. Juli	86 372	.	1	53	.	31,9	—	1	—	—	.	17	1	3	.	.	31	—
Brüssel bis 7. Juli	181 270	95	6	55	13	15,8	2	—	—	—	.	7	11	7	.	.	24	4
Budapest desgl.	442 787	332	13	280	105	32,9	1	2	6	1	1	57	17	74	—	—	114	7
Christiania	135 600	85	12	60	12	23,0	1	2	4	—	—	12	7	5	.	.	29	—
Dublin	353 082	179	.	153	20	22,5	—	4	—	.	.	.	.	6	.	.	137	6
Edinburg	262 733	137	.	82	15	16,2	—	—	1	1	.	9	.	2	.	.	67	2
Graz bis 7. Juli	105 809	.	3	49	.	24,1	—	—	—	—	.	11	6	1	.	.	29	2
Kopenhagen bis 10. Juli	300 000	201	3	95	33	16,5	—	5	5	—	1	10	8	9	.	.	51	6
Krakau bis 7. Juli	74 084	65	—	37	10	26,0	2	—	3	1	—	3	6	5	.	.	17	—
Lemberg bis 7. Juli	120 868	.	3	70	.	30,1	—	2	—	.	.	17	7	5	.	.	38	1
Liverpool	599 738	318	.	193	46	16,7	—	4	—	.	.	.	.	9	.	.	171	9
London	4 282 921	2520	.	1288	359	15,6	26	18	26	12	4	114	63	89[2]	3	.	880	56
Lyon bis 30. Juni	401 930	172	9	158	23	20,4	1	2	6	2	—	22	12	10	—	—	100	3
Odessa	268 000	.	3	164	78	31,8	—	—	1	—	—	8	2	39	38	30	110	4
Paris	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 7. Juli	928 016	505	33	567	169	31,8	55	11	19	14	1	101	26	65	.	.	275	.
Prag u. Vororte	295 857	.	5	167	41	29,4	13	2	2	—	—	36	13	9	.	.	90	2
Rom	388 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 7. Juli	221 549	128	2	100	29	23,5	—	5	1	—	1	14	6	9	.	.	62	2
Triest	156 042	.	.	83	33	27,7	—	1	2	—	.	10	9	11	—	—	48	2
Venedig bis 7. Juli	150 502	91	5	64	15	22,1	—	—	—	2	.	11	5	10	.	.	32	4
Warschau bis 7. Juli	444 814	295	20	217	90	25,4	2	8	4	3	—	35	28	47	.	.	89	1
Wien bis 7. Juli	800 836	525	19	362	93	23,5	11	1	5	—	1	98	43	32	—	—	167	4
11 Vororte Wiens bis 7. Juli	411 396	.	12	174	.	22,0	5	2	3	—	.	42	25	27	.	.	70	—

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Laut Mittb. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medic.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	16	1	5	1	9	—	—	1
Scharlach	4	—	1	1	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	22	2	7	6	7	—	—	4
Unterleibstyphus	12	—	—	—	9	3	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	—	1	6
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	3	—	—	—	—	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	2	—	—	58	7	1	1
Lungenschwindsucht	37	—	—	3	19	14	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	4	1	1	19	25	5	12
Akuter Darmkatarrh	10	4	2	—	3	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	1	1	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	14	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	36	—	—	—	15	18	3	—
Verletzungen	97	1	7	5	28	47	9	6
Alle übrigen Krankheiten	366	15	11	17	147	148	28	65
Summa	759	39	34	35	333	279	48	128

Gesammtbest. war am 7. Juli 3803 u. bleibt am 14. Juli 1888 3684.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8.–14. Juli	16	144	47[4])	61[4])	4
„ Breslau	desgl.	—	3	20	19	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	26	411	9	48	1
„ Nürnberg	desgl.	1	—	8	24	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	1	3	4	1
„ Aurich	desgl.	—	4	6	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	19	110	25	58	9
„ Erfurt	desgl.	3	165	10	12	1
„ Hannover	desgl.	3	23	5	20	—
„ Hildesheim	desgl.	8	85	4	40	3
„ Königsberg	desgl.	.	.	.	.	.
„ Marienwerder	desgl.	7	20	1	11	—
„ Münster	desgl.	3	1	3	5	3
„ Schleswig	desgl.	58	222	34	134	5
„ Stettin	desgl.	7	87	15	40	2
„ Stralsund	desgl.	6	2	1	9	—
„ Trier	desgl.	7	53	4	1	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	107	145	19	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 8. Juli bis 14. Juli 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Juli	17,5	10,5	756,5	756,8	757,3	70	46	54	—	WNW	2
	9. „	19,6	8,5	757,4	756,2	755,4	68	35	56	—	W	1
	10. „	18,5	11,3	750,8	748,9	750,3	72	54	73	4,8	SW—W	3
	11. „	16,8	10,1	750,7	748,4	747,6	71	60	82	8,5	SW	1
	12. „	13,3	7,0	746,1	748,9	748,0	93	89	94	16,3	W	3
	13. „	14,9	9,6	750,8	751,1	750,8	87	70	94	5,6	W	4
	14. „	14,6	10,5	752,9	754,4	753,9	91	80	77	0,7	WNW	1–2
München	8. Juli	18,5	12,7	716,3	716,1	716,4	81	73	88	5,4	SW	0,8
	9. „	17,9	10,7	716,4	716,7	717,2	64	65	76	2,1	W	2,4
	10. „	20,2	10,6	715,7	714,0	713,7	65	45	60	—	W	2,4
	11. „	21,0	11,7	711,9	709,3	712,4	74	50	88	9,9	SW	3,8
	12. „	13,7	7,7	714,0	716,2	717,2	55	74	71	0,2	SW	5,4
	13. „	15,1	9,0	717,3	717,0	717,5	71	82	77	2,3	W	4,6
	14. „	18,2	8,7	717,6	717,1	715,8	89	54	70	0,5	SW	1,1

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städ

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Wien.[1])																
Januar . .	1245	1174	2419	123	912	816	1728	26,24	473	218	59	56	148	167	280	283
Februar . .	1113	1073	2186	118	903	795	1698	25,78	409	207	77	66	157	158	301	276
März . . .	1213	1136	2349	132	997	892	1889	28,68	463	219	70	57	215	176	334	310
April . . .	1159	1192	2351	118	1114	894	2008	30,49	470	268	81	72	217	178	359	316
Mai . . .	1284	1299	2583	118	1078	915	1993	30,26	470	306	86	66	181	193	381	283
Juni . . .	1146	1076	2222	130	989	896	1885	28,62	456	288	99	57	183	179	322	269
Juli . . .	1162	1100	2262	126	963	851	1814	27,54	605	242	72	50	144	151	257	263
August . .	1041	1034	2075	110	780	773	1553	23,58	556	202	66	47	125	122	224	191
September .	1025	1001	2026	105	697	687	1384	21,01	410	131	59	42	149	132	227	207
Oktober . .	1178	1120	2298	133	746	679	1425	21,64	329	164	64	47	130	145	282	236
November .	1125	1109	2234	106	802	663	1465	22,24	319	145	72	48	143	155	285	273
Dezember. .	1119	1009	2128	128	842	865	1707	25,92	363	199	73	42	173	173	327	313
Summe	13810	13323	27133	1447	10823	9726	20549[6])	26,00	5323	2589	878	650	1965	1929	3579	3220
790 381 Einw.					52,67	47,33	100,00		25,90	12,60	4,27	3,16	9,56	9,39	17,42	15,67
					Auf je 100 Gestorbene.											
Brüssel.[2])																
Januar . .	228	223	451	40	.	.	424	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar . .	227	184	411	23	.	.	380	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	250	197	447	28	.	.	426	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	227	224	451	26	.	.	328	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	231	206	437	29	.	.	393	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	200	213	413	32	.	.	338	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	223	189	412	41	.	.	337	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	228	189	417	20	.	.	362	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September .	206	221	427	24	.	.	307	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober . .	231	209	440	22	.	.	289	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November .	214	246	460	21	.	.	266	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember. .	209	217	426	30	.	.	333	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	2674	2518	5192	336	2261	1922	4183	21,8	933	609	151	67	284	367	722	859
177 568 Einw.																
London.[3])																
I. Quartal	.	.	.	.	.	.	21744	20,7	.	.	.	.	.	.	.	.
II. „ „	.	.	.	.	.	.	18877	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.
III. „ „	.	.	.	.	.	.	20577	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. „ „	.	.	.	.	.	.	21010	20,0	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	133 075		42105	40103	82208	19,6	21015	14151	5070		9809		13645	15217
4 215 192 Einw.	Auf je 1000 Einw.: 31,7															
Stockholm.[4])																
Januar . .	315	331	646	21	195	181	376	.	84	58	23		59		51	79
Februar . .	307	285	592	19	170	171	341	.	95	54	15		54		61	51
März . . .	354	355	709	21	212	216	428	.	98	79	32		59		80	64
April . . .	292	288	580	15	233	213	446	.	95	81	32		70		74	72
Mai . . .	297	259	556	13	259	195	454	.	103	109	43		57		80	52
Juni . . .	289	252	541	14	240	240	480	.	128	132	35		59		66	48
Juli . . .	301	307	608	8	241	196	437	.	146	73	26		52		59	75
August . .	282	295	577	17	207	177	384	.	157	56	23		42		44	53
September .	316	293	609	17	178	156	334	.	118	45	19		44		52	47
Oktober . .	313	283	596	18	153	159	312	.	88	45	14		56		45	51
November .	321	262	583	21	167	165	332	.	94	54	24		53		49	44
Dezember. .	344	352	696	21	198	206	404	.	101	63	30		65		56	73
Summe	3731	3562	7293	205	2453	2275	4728[7])	.	1307	849	316		670		717	709
219 178 Einw.			33,64				21,57		216,42	48,07	15,57		7,41		16,47	48,46
			Auf je 1000 Einwohner.						Auf 1000 Lebende jeder Altersklasse.							

[1]) Nach den Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats 1888, Januar. — [2]) Nach Année 1887. Bruxelles 1888. — [3]) Nach dem Annual summary of births, deaths and causes of death in London and [5]) Einschließlich Ruhr. — [6]) Bei 8 Gestorbenen war das Alter unbekannt. — [7]) Desgl. bei 15 Gestorbenen. — [8]) Dar

Wien, Brüssel, London und Stockholm im Jahre 1887.

Todes-Ursachen

Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung etc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Atuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	durch Selbstmord: Erhängung	durch Selbstmord: Erschießen	durch Selbstmord: Andere Selbstmordarten	Gewaltsamer Tod: durch Todtschlag
12	26	43	11	4	—	1	12	376	251	.	44	.	106		797	15	4	2	7	8	—	—
17	36	35	5	6	—	—	6	401	221	.	37	.	91		811	12	3	2	4	1	4	2
18	35	42	4	9	—	—	23	469	261	.	47	.	73		868	12	5	—	4	9	1	2
46	35	36	8	4	—	—	16	511	320	.	40	.	78		862	11	4	2	10	6	5	1
114	40	33	11	4	—	—	15	498	269	.	37	.	90		828	16	6	1	7	10	4	1
138	22	30	10	6	1	—	8	463	227	.	46	.	113		778	17	5	4	6	6	3	—
84	29	29	9	9	—	—	9	386	193	.	27	.	213		786	18	1	1	10	2	3	1
27	26	27	7	3	—	—	7	305	125	.	25	.	313		648	18	4	5	2	4	3	—
8	18	24	4	9	1	2	8	318	119	.	34	.	177		625	18	3	1	4	8	3	—
6	36	55	1	6	—	—	12	307	141	.	37	.	99		692	10	3	—	7	6	2	—
6	44	39	3	9	—	—	19	313	137	.	38	.	88		723	11	3	1	7	11	7	2
17	44	62	1	9	—	—	12	353	226	.	54	.	65		818	18	8	1	7	4	1	—
493	391	455	74	78	2	3	147	4700	2490	.	466	.	1506		9236[3])	176	49	20	75	75	36	9[6])
2,40	1,90	2,22	0,36	0,38	0,01	0,01	0,72	22,87	12,12	.	2,27	.	7,33		44,94	0,85	0,24	0,10	0,36	0,36	0,18	0,05

Auf je 100 Gestorbene.

4	1	14	4	5	—	—	62	54	20	.	23	—	219	14				3			—
6	1	19	2	5	—	—	64	48	17	.	24	—	186	5				3			—
14	2	17	4	3	—	—	54	64	21	.	33	—	198	6				9			1
—	1	7	3	3	—	1	47	35	17	.	31	—	166	5				12			—
11	—	5	6	1	—	1	60	57	19	.	46	—	176	4				7			—
10	—	8	6	3	—	1	51	33	24	.	49	—	146	3				3			1
8	—	7	3	3	—	1	51	30	10	.	56	—	148	12				8			—
6	—	5	2	3	—	—	43	19	17	.	101	—	154	6				5			1
1	2	—	3	5	—	—	48	20	19	.	64	—	136	8				1			—
1	1	6	2	3	—	1	41	32	15	.	41	—	136	3				7			—
—	—	9	1	4	—	1	43	28	13	.	24	—	132	5				3			2
—	—	14	4	1	—	2	43	43	22	.	30	—	165	3				5			1
61	8	111	40	39	—	8	607	463	214	.	522	—	1962	74				66			6
859	171	337	443	125	7	.	76	2285	5424	87	566	121	265[5])	2	10148	699	21	14	19	18	28	27
1227	192	324	834	69	2	.	75	2112	3248	88	506	75	307[5])	9	9065	600	23	30	26	11	34	17
480	420	363	823	161	5	.	67	2072	1820	57	402	70	3440[5])	94	9575	620	13	24	20	11	29	10
328	664	534	828	251	4	.	110	2183	4631	91	564	152	270[5])	1	9664	629	14	8	10	13	32	26
2894	1447	1558	2928	606	18	.	328	8652	15123	323	2038	418	4282[5])	106	38452	2548	71	76	75	53	123	80
0,69	0,34		0,76																		
5	11	23	—	2	.	.	1	55	32	.	16	.	15	10	194	11			1			—
15	8	13	—	2	.	.	2	57	36	.	6	.	13	5	175	7			1			1
16	13	32	1	3	.	.	1	62	33	.	9	.	14	5	228	8			2			1
40	14	17	—	3	.	.	2	72	26	.	8	.	15	5	229	11			4			—
66	14	20	1	5	.	.	—	63	32	.	8	.	13	12	199	14			5			2
100	16	18	1	2	.	.	2	53	25	.	9	.	28	9	193	19			4			1
29	15	13	1	3	.	.	3	43	46	.	8	.	42	27	194	9			3			1
17	8	12	2	1	.	.	1	39	33	.	7	.	56	37	151	19			1			—
6	10	9	3	2	.	.	—	37	31	.	3	.	47	12	156	12			5			1
—	8	16	2	4	.	.	3	47	20	.	9	.	36	6	148	6			7			—
3	26	9	1	2	.	.	2	49	24	.	6	.	29	10	161	5			5			—
1	27	20	1	9	.	.	3	46	42	.	9	.	26	4	199	8			8			1
298	170	202	13	38	.	.	20	623	380	.	98	.	334	142	2227	129			46			8
6,30	3,60	4,27	0,28	0,80	.	.	0,42	13,18	8,04	.	2,07	.	7,06	3,00	47,10	2,73			0,97			0,17

Auf je 100 Gestorbene.

taire démographique et tableaux statistiques des causes de décès de la ville de Bruxelles par Dr. E. Janssens. towns, 1887. — [4]) Nach dem Bulletin annuel de statistique démogr. et méd., dressé par Dr. Klas Linroth. — geschwemmte Leichen. — [6]) Außerdem 1 Hinrichtung.

Von den im Findelhause aufgenommenen Kindern erkrankten oder wurden krank eingebracht 80,52% (1886 82,30), von denselben starben 5,66 (6,92), ferner starben von den im Hause verpflegten Kindern 4,45 (5,55), in der Außenpflege 11,50 (13,64), von den Findlingen überhaupt 12,93 (15,34), im 1. Lebensjahre 33,01 (40,99), von den an die Mütter oder mütterlichen Ascendenten im 1. Lebensjahre gegen Subvention abgegebenen Kindern 28,77 (33,09), von den an fremde Parteien gegen Verpflegszahlung im 1. Lebensjahre abgegebenen Kindern 30,69 (38,04)%. Die günstigeren Ergebnisse des Berichtsjahres finden nach dem Rapport ihre Erklärung in der räumlichen Erweiterung der Findelanstalt, durch welche es möglich geworden ist, die schwächeren Kinder länger als sonst in der Anstalt zu halten und an die Pflegeparteien nur widerstandsfähige Kinder abzugeben.

Die Zahl der Ammen betrug 1887 im Prager Findelhause 2434, von denen 2369 neu hinzugekommen sind. 2332 derselben sind aus dem Gebärhause, 4 freiwillig eingetreten, 33 waren Privatammen. Am Schlusse des Jahres verblieben 68 Ammen.

Gesundheits-Verhältnisse in Calcutta im Jahre 1886.

(Nach dem report of the health officer of Calcutta for 1886 von W. J. Simpson.)

Die mittlere Bevölkerung Calcuttas ist für das Jahr 1886 auf 433 219 Bewohner angegeben, darunter mehr als 300 000 Hindus und Mohamedaner. Die Gesammtzahl der Geburten belief sich auf 7827 oder 18‰, die der Sterbefälle auf 11 447 oder 26,4‰ der Bevölkerung. Die Geburtsziffer war etwas größer, die Sterbeziffer beträchtlich geringer als die Durchschnittsziffer der vorangegangenen zehn Jahre. Nur im Jahre 1880 war eine geringere Sterbeziffer erreicht.

Der Race nach herrschte die größte Sterblichkeit unter den Einwohnern gemischter Race (35,2‰), demnächst unter den Hindus (28,0) und Mohamedanern (24,2), am geringsten war sie bei der nichtasiatischen Bevölkerung. Auch die Geburtsziffer war bei der gemischten Race weitaus am höchsten (47,9‰), bei den Hindus erheblich geringer (19,0) und bei den Mohamedanern und Nichtasiaten nur 14,1 bezw. 15,0‰.

Dieses wechselnde Verhältniß wird bezüglich der Geburtsziffer wohl dadurch bedingt, daß unter der Mischrace der männliche und weibliche Theil der Bevölkerung etwa gleich stark ist, dagegen unter der Gesammtbevölkerung im Alter von 10 bis 40 Jahren nur 1 weibliche Person auf 3 männliche, im Alter von 40 bis 60 Jahren eine weibliche auf 2 männliche kommt.

Dem Alter nach starben im ersten Lebensjahre 2460 Kinder, d. h. 40,4% der lebenden Bevölkerung dieser Altersklasse, im Alter von 1 bis 4 Jahren starben 1240 Kinder, d. h. 5,78% der Lebenden der betr. Altersklasse, vom vollendeten 5. bis 60. Lebensjahre schwankte die Sterblichkeit zwischen 1,2 und 2,2%, von den älteren Personen starben 8,7%.

Dem Geschlechte nach starben verhältnißmäßig weit mehr Frauen als Männer, nämlich 33,7‰ der weiblichen, 22,7‰ der männlichen Bevölkerung. Letztere ist in Calcutta im Ganzen genau doppelt so stark vertreten als die erstere.

Der Cholera erlagen im Jahre 1886 in Calcutta mehr Menschen als im Vorjahre, nämlich 1741 Personen, außerdem in den Vorstädten 1845 Personen. 942 bezw. 1022 Choleratodesfälle, d. h. mehr als die Hälfte derselben entfiel in Stadt und Vorstädten auf die drei letzten Monate des Jahres. Von der europäischen Bevölkerung des Hafens von Calcutta, welche durchschnittlich sich auf 2326 Köpfe belief, starben 26 Personen, verhältnißmäßig weniger als in den Jahren 1881 bis 1884, aber mehr als in den Jahren 1880 und 1885.

Die Vertheilung der Todesfälle an Cholera, Pocken, Fiebern und Darmaffektionen (Diarrhöe, Ruhr) auf die Bevölkerungsklassen ergiebt sich aus Folgendem:

	Nicht-Asiaten	Misch-Racen	Hindus	Mohamedaner	Andere Klassen
Die Bevölkerung bestand aus. .	13 851	8904	278 762	124 430	7272
Es starben an					
Cholera: . . .	4	15	1239	469	14
Pocken:	—	1	10	4	—
Fiebern: . . .	17	46	2217	1115	27
Darmaffektionen	11	41	960	227	19
Im Ganzen:	176	314	7811	3018	128

Die seit 1870 bestehende Wasserleitung, welche Calcutta mit filtrirtem Wasser versorgt, genügt seit 5 bis 6 Jahren vielfach nicht mehr dem Bedürfnisse der Bevölkerung. Während in einzelnen Privathäusern in ungeheuren Bassins und Bädern das Wasser verschwendet wird, leiden andere Einwohner Wassermangel. Häuser, in denen man früher bis in den zweiten Stock Wasser aus der Leitung direkt entnehmen konnte, sind jetzt auch zu ebener Erde ohne Wasser; die Folge davon ist, daß die Bevölkerung entweder die Wasserträger wieder häufiger in Anspruch nimmt, welche in — nicht immer reinen — irdenen Krügen oder ziegenledernen Schläuchen Wasser aus den Hydranten umhertragen, oder auch zu einem ausgedehnten Gebrauche des Wassers aus den Tanks und Brunnen zurückkehrt. Dieser Mißstand tritt nach dem Berichte des health officer besonders deutlich in denjenigen Stadttheilen zu Tage (Burra-Bazar, Jorabagan, Coomartolly), welche neuerdings von der Cholera sehr schwer zu leiden hatten. Im Jahre 1886 ist das Wasser aus 73 Tanks untersucht worden und alle Male für ungeeignet zu jedwedem Gebrauche befunden. Das Wasser aus den Hydranten ist bei den regelmäßigen Untersuchungen als genügend rein ermittelt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 182, 184, 187 vom 16., 18., 21. Juli 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die K. und K. Seebehörde in Triest hat die ihr untergebenen Sanitätsorgane angewiesen, Provenienzen aus dem neapolitanischen Meerbusen — bei gesunder Ueberfahrt — bis auf Weiteres strenger ärztlicher Untersuchung zu unterziehen.

Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat neuerdings gegen die Provenienzen aus Neapel, unter Aufhebung der sonstigen Quarantänebestimmungen, nur eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet, nachdem die in Neapel vorgekommenen verdächtigen Krankheitsfälle als Cholera nicht anerkannt worden sind. (Vergl. Veröffentl. S. 431). —

Portugal. Durch eine unterm 9. Juli 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco, sowie die übrigen Häfen derselben Provinz seit dem 1. Juni d. J. für von Gelbfieber „rein" erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 388). —

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa werden die Provenienzen aus Neapel einer strengen ärztlichen Untersuchung im Odessaer Quarantäne-Bezirk unterzogen.

Thierseuchen.

Türkei. (Vgl. Veröffentl. S. 331.) Die in der Umgebung von Damaskus herrschende Rinderpest greift um sich und ist neuerdings in den Distrikten von Merdj Ajun und Safed im Vilajet Beirut, sowie im Distrikt Djebeil im Libanongebiet aufgetreten.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Erlaß des Königlichen Ministeriums der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Kreis-physikats-Prüfung betr.

Berlin, den 24. Mai 1888.

Da noch immer hie und da eine irrthümliche Auslegung der Bestimmungen in § 1 Abs. 2 der Cirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 2 des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 zu Tage tritt, sehe ich mich veranlaßt darauf ergebenst hinzuweisen, daß, nachdem durch die Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 § 18 Abs. 1 für letztgenannte Prüfung die Censuren „sehr gut (1)" „gut (2)" und „genügend (3)" an Stelle der früheren „vorzüglich gut (1)" „sehr gut (2)" und „gut (3)" getreten sind, auch die Zulassung zur Physikats-Prüfung zwei Jahre nach der Approbation als Arzt erfolgt, wenn die ärztliche Prüfung sehr gut (1) oder gut (2) bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

In Vertretung: Lucanus.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten (Regierungen), auch Polizei-Präsidenten hier. M. Nr. 4279.

Preußen. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Pferdeschlächterei-Betriebs.

Vom 2. Juni 1888.

Auf den gefälligen, an mich den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 4. Januar d. Js. — Nr. 11 857, — betreffend die Petition des für die Provinzen Rheinland und Westfalen gegründeten Vereins zur Wahrung des Pferdemetzgereibetriebes um Erlaß von Bestimmungen zur Regelung des letzteren, erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, wie es im sachlichen Interesse liegt, daß für alle Theile der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz einheitlich im Wege der Polizei-Verordnung den Abdeckern der Verkauf des Fleisches der von ihnen geschlachteten Pferde zum menschlichen Genusse untersagt wird, sowie daß die zur Schlachtung bestimmten Pferde vor dem Schlachten und die Kadaver derselben nach dem letzteren durch einen Thierarzt untersucht werden müssen, und Theile des Kadavers zum menschlichen Genuß nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht durch ein Zeugniß des Thierarztes die Geeignetheit derselben hierzu erklärt worden ist.

Ew. Excellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, gefälligst im Einverständniß mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, welcher sich bereits in derselben Angelegenheit in im Allgemeinen mit Ew. Excellenz übereinstimmendem Sinne gutachtlich geäußert hat, den Erlaß entsprechender, für beide Provinzen gleichartiger Bestimmungen herbei zu führen und uns seiner Zeit einige Druckexemplare derselben einzureichen. Das Anlageheft folgt anbei zurück.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Hagemeister, Excellenz, zu Münster.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen, geeigneten Falls auch für die dortige Provinz den Erlaß entsprechender Bestimmungen zur Regelung des Pferdeschlächterei-Gewerbes herbeizuführeen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
J. V.: Magdeburg.	J. A.: v. Zastrow.

An die Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen.

M. d. g. A. M. No. 3565.
M. f. H. u. G. B. 2318.
M. d. J. II. 7191.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Bekanntmachung, betreffend das Dispensiren von Arzneien durch Thierärzte.

Vom 11. Juni 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf. S. 263.)

Wir sehen uns veranlaßt, die bestehenden Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte hiermit in Erinnerung zu bringen und zwar unter Hinweis auf § 367, 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches.

1. Die approbirten Thierärzte dürfen hiernach nur die in ihrer eigenen Praxis anzuwendenden Arzneien selbst zubereiten und dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Hausapotheke vorräthig halten.

2. Hiervon ausgenommen sind jedoch die direkten Gifte. Alle thierärztlichen Verordnungen, welche direkte Gifte enthalten, müssen in den Apotheken zubereitet werden.

Nur zum äußeren Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Substanzen vermengt enthalten, dürfen die Thierärzte zwar vorräthig halten: Die Zubereitung auch dieser Mittel muß jedoch stets in einer Apotheke erfolgen.

Zusammengesetzte Arzneien, welche direkte Gifte enthalten und zum inneren Gebrauche bestimmt sind, dürfen dagegen Thierärzte unter keinen Umständen vorräthig halten.

3. Geheimmittel zur Heilung irgend einer Krankheit irgend eines Thieres dürfen auch Thierärzte zum Verkauf weder öffentlich ankündigen, noch anpreisen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1888. I. II. a. 7519.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
Koenigs.

Sachsen-Meiningen. Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken. — Vom 19. Mai 1888.

Zur Nachricht und Nachachtung bestimmen wir hiermit, daß Cocain, seine Salze und Präparate, ingleichen Cocawein und Präparate, welche Cocain oder Verbindungen desselben enthalten zu denjenigen Präparaten gehören, welche nur auf schriftliche eventuell erneute mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung von appro-

birten Aerzten, Thierärzten, Zahnärzten und Wundärzten in den beiden letzten Fällen aber nur dann, wenn das Rezept die Art der äußern Verwendung enthält, abgegeben werden dürfen, und daß dieselben unter den in der Tabelle C der deutschen Pharmacopoea genannten Arzneimitteln aufzubewahren sind.

Meiningen, den 19. Mai 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämmtl. Apotheker des Herzogthums. Zu Nr. 4068 II.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend.

Vom 6. Januar 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Schwarzb.-Rudolst. 1888. S. 1.)

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, betreffend die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte (Centralblatt für das Deutsche Reich 1887, S. 564) wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 (§ 621 der Protokolle) über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen noch folgende weitere Bestimmungen getroffen, welche ebenfalls am 1. April 1888 in Kraft treten:

1. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus aber durch das Landrathsamt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,
b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes (Physikus) über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,
c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen),
d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzblatt S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit 5prozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes (Physikus) eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5prozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Rudolstadt, den 6. Januar 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Hauthal, i. V.

Es folgt die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, und das neue Formular für Leichenpässe, wie beide in den Veröffentlichungen 1887 S. 745. 746 abgedruckt sind.

Waldeck. Bestimmungen über die Ausstellung von Leichenpässen und die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 29. Februar 1888. (Regierungs-Blatt S. 22.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands wird in Betreff der Ausstellung von Leichenpässen und der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt innerhalb des Landesgebietes der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und über die Landesgrenzen hinaus durch den Kreisamtmann des betreffenden Kreises.

   Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle derjenige Kreisamtmann den Leichenpaß auszustellen hat, in dessen Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Die Nummern 2 bis 6 sind gleichlautend mit den entsprechenden Absätzen der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Veröffentlichungen; Nr. 7 ist gleichlautend mit Absatz 8 ebendaselbst. Hinter den Worten „beamteten Arztes" ist in Klammern Kreisphysikus eingeschaltet.

Es folgt alsdann die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. (Veröffentl. 1887 S. 745).

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. die Einführung einer obligatorischen Trichinenschau.

Vom 19. August 1887.

(Schaumb.-Lippische Landesverordnungen, S. 503.)

Zur Verhütung des Verkaufs und des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 die nachfolgende Polizeiverordnung für den Umfang des Fürstenthums:

---

*) Anm. 1 Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe nach erfolgter Ausweidung und vor seiner weiteren Zerlegung von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Ein Schwein gilt auch dann als zerlegt, wenn an demselben der Kopf und die untern Theile der Füße fehlen.

Vor stattgehabter Untersuchung und abgegebener Erklärung, daß das Schwein trichinenfrei befunden sei, sowie vor ausgeführter Bezeichnung des Schweines mittels eines farbigen oder eingebrannten Stempels darf das Fleisch zum Genusse für Menschen weder verkauft, zubereitet oder verarbeitet, noch an andere überlassen werden.

Bei Schweinen, welche von Nichtgewerbetreibenden zur alsbaldigen Verarbeitung geschlachtet werden, kann die Stempelung unterbleiben; es genügt die Einhändigung eines Scheines, daß das betr. Schwein trichinenfrei befunden worden ist. (Vergl. § 4.)

§ 2. Die amtliche Bestellung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Ortspolizeibehörde (Landrathsamt, Polizeidirektor der Residenzstadt Bückeburg, Magistrat) nach dem Bedürfniß für einen (eine oder mehrere Gemeinden bezw. Ortschaften umfassenden) bestimmten Bezirk auf Widerruf ertheilt; Personen, welche weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellendes Attest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten, eine wenigstens 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem dieser Verordnung beigefügten Reglement vom heutigen Tage enthalten.

Die Bestellungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizeibehörde zu versehen und kosten- und stempelfrei auszufertigen; die erfolgte Bestellung ist durch das Amtsblatt der Landesregierung zu veröffentlichen und durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind mindestens aus folgenden fünf Theilen derselben

a) Muskeltheile des Zwerchfells,
b) Muskeln der Zwischenrippenräume,
c) Theile der Augenmuskeln,
d) Theile der Kiefermuskeln,
e) Muskeltheile des Kehlkopfes

stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart von dem betr. Schlachter auszuführen und sind letztern Falls die ausgeschnittenen Proben dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist durch genaue Bezeichnung der einzelnen Schweine durch eine Marke und gleiche Bezeichnung der entsprechenden Fleischprobe dafür zu sorgen, daß keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema zu führen. Nachdem darin die Notizen von den Gewerbetreibenden selbst in die Spalten 1—4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Spalten 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen, auf welches die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem obigen Schema aufgenommenen Angaben enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche mindestens drei Monate lang aufzubewahren.

Das Schlachtbuch oder die an deren Stelle tretende Bescheinigung ist innerhalb der vorgedachten Aufbewahrungszeit den Beamten der Exekutivpolizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 5. Wird ein Schwein oder daraus bereitete Fleischwaaren (cf. § 8) trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer dies sowohl dem Besitzer des Schweines bezw. der Fleischwaaren sofort mitzutheilen, als auch der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und einstweilen für sichere Aufbewahrung des trichinenhaltigen Fleisches Sorge zu tragen.

Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Fleisches hat bis zur weiteren polizeilichen Anordnung sich jeder Verfügung über das Fleisch zu enthalten.

Der Fleischbeschauer hat ohne Verzug mindestens drei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten mit konservirender Flüssigkeit, sowie diejenigen Fleischstückchen, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat, dem Amts- und Gerichtsarzt seines Bezirks zur Nachprüfung einzusenden.

§ 6. Bestätigt der betreffende Amts- und Gerichtsarzt das Urtheil des Fleischbeschauers, so sind die folgenden unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden Arten der Benutzung gestattet:

1., die Verwerthung der Haut und Borsten;
2., das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;
3., die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;
4., die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Die chemische Verarbeitung hat in der Weise zu geschehen, daß das Schwein in Stücken und bei einem Hitzegrad von mindestens 120° C. während einer Dauer von 8 Stunden gekocht wird. Nach erfolgtem Kochen dürfen die ausgeflossenen Fettmengen für gewerbliche Zwecke jeder Art, die Rückstände (Fleisch, Knochen und Eingeweide) nach vollständiger Auflösung mit Schwefelsäure als Düngungsmittel verwandt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Verarbeitung in solchen Räumlichkeiten und unter Benutzung solcher Geräthschaften ausgeführt wird, welche in keiner Weise zur Ausübung des Schlachtergewerbes oder zur Bereitung von menschlicher oder thierischer Nahrung verwendet werden.

Trichinenhaltiges Fleisch, welches nicht in einer der vorstehend angegebenen Arten benutzt wird, sowie etwaige Rückstände sind in wenigstens 1½ Meter tiefe Gruben zu vergraben und vor dem Zuschütten mit Petroleum stark zu begießen oder mit ungelöschtem Kalk zu bedecken.

Diese Verarbeitung bezw. Vernichtung hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7. Finden die polizeilich zugelassenen bezw. angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben dieselben neben der alsbaldigen an die Ortspolizeibehörde zu bewirkenden Anzeige nach Maßgabe des § 5 einen Ausspruch des betreffenden Amts- und Gerichtsarztes darüber einzuholen, ob das finnig befundene Fleisch nur in gleicher Weise, wie trichinenhaltiges Fleisch benutzt werden darf (§ 6) oder ob die Benutzung des nur in geringem Grade finnigen Fleisches zum häuslichen Gebrauch gestattet werden darf.

Vorstehende Bestimmung findet auf sonstiges verdorbenes bezw. von dem Fleischbeschauer zum Genusse für Menschen nicht tauglich erachtetes Fleisch entsprechende Anwendung.

§ 8. Das zum Verkauf bestimmte Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, welches in den Ort eingeführt wird, ist ebenfalls und zwar vor dem Feilbieten desselben von einem Trichinenbeschauer zu untersuchen.

Kaufleute, Händler u. s. w., welche von auswärts bezogenes Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren feilhalten, verkaufen oder sonst an andere überlassen, haben daher innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Waare und jedenfalls vor Auslegung desselben zum Verkauf entweder die Waaren selbst nachträglich untersuchen zu lassen oder den Nachweis zu erbringen, daß die Waaren innerhalb des deutschen Reichs bereits auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht:

a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde oder eines amtlich angestellten Fleischbeschauers des Ursprungsortes, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt ist;

b) oder durch ein Attest eines amtlich bestellten Fleischbeschauers des Absendungsortes oder des Verkaufsortes, daß die betreffenden Schweine bezw. die davon gefertigten Waaren auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;

c) oder durch einen auf die Fleischwaaren durch Farbendruck hergestellten oder eingebrannten Stempel eines amtlich bestellten Fleischbeschauers.

So lange dieser Nachweis nicht vorhanden ist, dürfen die bezogenen Fleischwaaren weder ausgelegt, noch feilgehalten, noch verkauft werden.

§ 9. In Ausführung vorstehender Bestimmung haben die Verkäufer auswärts bezogener Waaren ein der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegendes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren binnen 48 Stunden nach deren Eingang und jedenfalls noch vor dem Beginne des Verkaufs der Waaren nach beiliegendem Schema einzutragen ist, und dessen Spalten 6 und 7 von dem Trichinenbeschauer auszufüllen sind.

Schema B.

Findet eine nachträgliche Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches nicht statt, so müssen die in § 8 gedachten Atteste dem Fleischwaarenbuch als Anlage beigefügt werden, auch sind die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine übereinstimmend mit der laufenden Nummer des Fleischwaarenbuchs zu nummeriren und als Belege des letzteren mit sammt dem Buche ein Jahr lang seit der letzten Eintragung aufzubewahren und der Polizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Die Trichinenbeschauer haben tabellarisch eingerichtete Jahresbücher (Schaubücher), in welche sie unter fortlaufenden Nummern die von ihnen untersuchten Schlachtstücke und Fleischwaaren (cf § 8 und 9) das Datum der Schlachtung, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer bezw. Gewerbetreibenden, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebniß der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen haben nach dem anliegenden Schema.

Schema C.

Diese Schaubücher sind mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Die Gebühren für die vorstehend angeordneten Untersuchungen mit Einschluß der zu bewirkenden Eintragungen und Ausstellung von Attesten werden festgesetzt:

für jedes von Privaten geschlachtete Schwein auf	0,75	Mk.
für jedes von Fleischhändlern geschlachtete Schwein auf	0,50	„
für jedes eingeführte ganze oder halbe Schwein auf	0,50	„
für jede Quantität von eingeführtem Schweinefleisch, Speck, Wurst ꝛc. bis zu 5 K° auf	0,25	„
für Quantitäten über 5 K° auf	0,50	„
für Quantitäten über 25 K° auf	1,00	„

§ 12. Schlachter, welche mit der Zerlegung oder sonstigen Verarbeitung eines Schweines beginnen, bevor die im § 1 gedachte Erklärung des Trichinenbeschauers, daß das von ihm untersuchte Schwein trichinenfrei befunden ist, abgegeben ist, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 3—5 Mk. Außerdem ist die nachträgliche Untersuchung sämmtlicher bereits zerlegten Theile auf ihre Kosten polizeilicher Seits unverzüglich anzuordnen.

§ 13. Abgesehen von der Bestimmung in § 12 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3—150 Mk. bezw. Haft nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs §§ 28 und 29 im Falle der Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe für jeden Fall bestraft sofern nicht nach den Vorschriften bestehender Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist.

Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen innerhalb ihres Bezirks unterlassen, verweigern oder ohne Grund verzögern oder außerhalb ihres Bezirks für solche Bezirke, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen oder bei der Führung der Bücher oder Ausstellung der Atteste Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen oder überhaupt die ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung, sowie der beigefügten Instruktion obliegenden Pflichten unterlassen.

§ 14. Diese Verordnung tritt für die städtischen Gemeinden mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft, auf dem Lande dagegen erst dann, wenn für den betr. Schaubezirk ein Fleischbeschauer bestellt und die erfolgte Bestellung nebst Namen des Fleischbeschauers von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bückeburg, den 19. August 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

A. Schema des Schlachtbuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Tag des Schlachtens.	Ungefähre Bezeichnung des Schweins nach Geschlecht und Alter.	Ort, aus welchem das Schwein herkammt u. Name des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat d. Untersuchung.	Bemerkungen, bezw. Atteste des Amts- und Gerichtsarztes (cf. § 5 und 6).

B. Schema des Fleischwaarenbuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der Fleischwaaren.	Gewicht derselben.	Ort und Firma des Bezugés.	Ort und Zeit der Untersuchung.	Resultat der Untersuchung.	Bemerkungen (auf etwaige Anlagen [cf. § 9] ist hier Bezug zu nehmen).

C. Schema des Schaubuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Tag der Schlachtung.	Bezeichnung des Schweins nach Alter und Geschlecht oder Angabe der untersuchten Fleischwaaren.	Name und Wohnort der Schlachtenden bezw. dessen Auftraggebers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Trichinenschauers üb. das Resultat der mikroskopischen Untersuchung in Bezug auf Trichinen und Finnen.	Bemerkungen. Bei Vorhandensein v. Trichinen ist zu bemerk. Name, Herkunft, früherer Eigenthümer des Schweines sowie die vorläufig getroffenen Sicherheitsmaßregeln

Reglement
für die Prüfung und Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche von der zuständigen Ortspolizeibehörde, (Landrathsamt, Polizei-

direktor der Residenzstadt, Magistrat) dazu amtlich bestellt sind.

Ueber die Zahl der anzustellenden Fleischbeschauer entscheidet die Ortspolizeibehörde, welcher es auch überlassen bleibt, dem Fleischbeschauer einen bestimmten Bezirk zu überweisen; die Bezirke sind thunlichst derart abzugrenzen, daß dieselben mit den Gemeindebezirken oder den größeren Ortschaften zusammen fallen.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem und zuverlässigem Charakter, welche sich im Besitze eines angemessenen Mikroskops befinden und ihre Befähigung zu mikroskopischen Untersuchungen vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf eine Bestellung als öffentlicher Fleischbeschauer ertheilt werden.

Ohne weiteres sind als befähigt zu betrachten und demgemäß ohne Ablegung einer besonderen technischen Prüfung berechtigt: Staatlich approbirte Aerzte, Apotheker und Thierärzte, falls gegen deren Zuverlässigkeit keine thatsächlich begründeten Bedenken vorliegen.

Sofern sich die vorgenannten Personen mit Trichinenschau befassen, sind sie den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom heutigen Tage unterworfen.

§ 3. Alle anderen Personen, welche mit dem Amte eines öffentlichen Fleischbeschauers betraut sein wollen, haben ihre Befähigung durch eine vor dem betreffenden Amts- und Gerichtsarzt oder dem Landthierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesen Personen über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

Das Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er mit dem Vorkommen und der Beschaffenheit der Trichinen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen im allgemeinen bekannt ist, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittels desselben im Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er auch mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

§ 4. Aerzte, Apotheker und Thierärzte sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, denselben steht dafür eine Gebühr von 10 *M.* für den Kursus zu; für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß ist eine Gebühr von 5 *M* zu erlegen.

Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope sowie der Stempel bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen die ersteren Instrumente so beschaffen sein, daß sie eine mindestens 200 fache Vergrößerung gestatten.

Ob das von dem zu Prüfenden zur Stelle mitgebrachte Mikroskop diesen Anforderungen entspricht, ist in der Prüfung selbst festzustellen.

§ 5. Auf Grund der über die vorstehenden Erfordernisse geführten Nachweise und des darüber ausgestellten Fähigkeitszeugnisses wird dem darum Ansuchenden von der Ortspolizeibehörde, wenn nicht für den betreffenden Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbeschauern vorhanden ist, eine Bestellung kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme der amtlichen Fleischschau berechtigt und in welcher ausdrücklich zu bemerken ist, daß sie jederzeit widerruflich sei, ohne daß gegen den Widerruf eine Beschwerde stattfänden.

Die so bestellten Fleischbeschauer werden von der Ortspolizeibehörde durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihnen übertragenen Untersuchungen verpflichtet und ihre Namen mit Angabe der ihnen überwiesenen Bezirke öffentlicht bekannt gemacht. Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen außerhalb seines Bezirks in anderen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist dem Fleischbeschauer untersagt.

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestellung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zu einer von dieser benimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 zu unterwerfen und das Resultat derselben der Ortspolizeibehörde nachzuweisen.

Für jede Nachprüfung ist eine Gebühr von 3 *M.* an den Prüfenden zu bezahlen.

§ 7. Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleischbeschauer die amtliche Bestellung von der Ortspolizeibehörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs (§ 5) zu entziehen.

Außerdem verliert dieselbe ihre Gültigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er als Fleischbeschauer bestellt bezw. zugelassen wor.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungültigkeit der Bestellung eines Fleischbeschauers ist von der betreffenden Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

Bückeburg, den 19. August 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

Die weiterhin beigefügte Instruktion für die öffentlichen Fleischbeschauer behandelt I. Aufstellung des Mikroskops, II. Bereitung des Präparats, III. Die mikroskopische Untersuchung. Der Inhalt entspricht im Wesentlichen mit einigen Kürzungen der in den Veröffentlichungen Jahrg. 1887 S. 613, 614 abgedruckten Bromberger Instruktion. Bei Bereitung des Präparates heißt der etwas abweichende dritte Satz:

„Das so erhaltene sehr dünne, feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektträger) vorsichtig aus legt, wenn die Fleischprobe ganz frisch ist, ein gleichlanges Glasstück darüber, drückt dasselbe auf beiden Enden stark an, und bringt das ganze unter das Mikroskop. Wenn die Fleischproben erst einige Stunden nach der Entnahme untersucht werden, und trocken geworden sind, so muß man außerdem auf die Probe vor dem Auflegen des zweiten Glasstückes einen Tropfen Wasser bringen".

Aus den im § 3 vorstehenden Polizeiverordnung aufgeführten Theilen sind vom Fleischbeschauer je drei Probestücke zu entnehmen und genau zu prüfen.

Die letzte Anlage, Anweisung für die Amts- und Gerichtsärzte, sowie den Landthierarzt, betr. die Prüfung amtlich zu bestellender Fleischbeschauer lautet:

§ 1. Die Amts- und Gerichtsärzte, sowie der Landthierarzt sind verpflichtet, Personen, welche die Befugniß zur amtlichen Fleischschau erlangen wollen und eine Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde, daß ihnen nach bestandener Prüfung die Fleischschau übertragen werden wird, vorschriftsmäßig zu prüfen.

Die Prüfungen können jederzeit stattfinden, der Prüfungstermin wird von dem Prüfenden festgesetzt, doch dürfen in einem Termin höchstens drei Bewerber zugleich geprüft werden.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil und wird in einem Termine abgehalten.

§ 2. In dem theoretischen Abschnitt ist festzustellen, ob der Bewerber mit der Entstehung, dem Vorkommen und der Entwicklungsweise der Trichinen und Finnen hinreichend bekannt ist. Er soll eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen als junge Brut, wandernde, gestreckte, eingerollte freie und eingekapselte Trichinen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel derselben, deren Einwanderung in die Muskel, die Art und Weise ihrer Einkapselung, die Unterschiede der Darm- und Muskeltrichinen, die Umwandlung derselben in ihrem weiteren Verlauf kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen der Schweine die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskeltheile sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen durch Rainey'sche Körper u. s. w. unterlaufen können.

Bei Abhaltung dieser Prüfung empfiehlt es sich, naturgetreue, in vergrößertem Maßstabe ausgeführte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu erklären hat, zu benutzen.

§ 3. In dem praktischen Theile der Prüfung ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit dem Mikroskop,

dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauch hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu sein zur Stelle mitgebrachtes Mikroskop zu reinigen, aufzustellen, eine richtige Beleuchtung herzustellen und verschiedene Präparate aufzulegen.

Nächstdem sind ihm verschiedene Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens fünf Präparate aus Schweinefleischwaaren, in frischem und trockenem Zustande darunter mindestens ein bis zwei mit Trichinen behaftete Präparate anzufertigen und unter dem Mikroskop zu erklären, und die in den Präparaten etwa vorhandenen Luftbläschen, Fettzellen, durchschnittene Gefäße, Nerven u. s. w. nachzuweisen.

Außerdem hat sich die Prüfung auch auf die Handhabung, welche durch die Anwendung von chemischen Mitteln erfordert wird, zu erstrecken.

Endlich ist womöglich an frischen Präparaten festzustellen, ob der Prüfende die Finnen der Schweine in ihrer verschiedenen Größe, Entwicklung, Verkalkung ꝛc zu erkennen vermag und die Stellung anzugeben weiß, wo die Finnen vorzugsweise vorkommen.

§ 4. Den Schluß der Prüfung bildet die Musterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Instruments; nur ganz brauchbare, nicht defekte Mikroskope mit mindestens 200facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbare anzusehen.

In dem nach bestandener Prüfung zu ertheilenden Zeugniß ist die Brauchbarkeit des Mikroskops besonders zu bescheinigen, womöglich unter Angabe der Nummer des Instruments und des Namens des Verfertigers.

Die zur Prüfung nothwendigen Fleischstückchen, sowie die Präparate und Abbildungen hat der die Prüfung Leitende zu beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nachprüfungen entsprechende Anwendung.

Bückeburg, den 19. August 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

Lippe. Verordnung betr. den Erlaß von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 3. März 1888. (Gesetz-Sammlung S. 45.)

Zur Einführung gleichförmiger Bestimmungen im Deutschen Reiche über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen wird auf Grund der von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 gefaßten Beschlüsse und im Anschluß an die Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 27. Mai 1859 (L.-V. Bd. XII, S. 361) Folgendes verordnet:

§ 1. Wenn eine Leiche mit der Eisenbahn befördert werden soll, so ist zur Ausstellung des erforderlichen Leichenpasses (§§ 1 und 2 der V. v. 27. Mai 1859) diejenige Bezirksverwaltungsbehörde befugt, in deren Bereiche der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

§ 2 bis § 6 sind gleichlautend mit Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Veröffentlichungen. § 7 ist gleichlautend mit Absatz 8 ebendaselbst.

§ 8. Die Vorstände der kirchlichen und kommunalen Todtenhöfe werden angewiesen, die Beerdigung von Leichen außerhalb des betreffenden Pfarr- bezw. Gemeindebezirks Verstorbener nur zu gestatten, wenn ein den vorstehenden Bestimmungen und den Vorschriften der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 27. Mai 1859, entsprechender Leichenpaß beigebracht wird.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Detmold, den 3. März 1888.

Fürstl. Kabinets-Ministerium. Frhr. von Richthofen.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Zusatz zu der Hamburgischen Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Vom 8. Juni 1888. (Hamb. Gesetzs. 1888. I. Abthlg. Nr. 24.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen u verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Zusatz zu der Hamburgischen Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 33, betreffend die Verpflichtung der Aerzte, von allen ihnen vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten dem Stadt-Physikus, d. h. jetzt dem Medizinal-Bureau, Anzeige zu machen, sowie gegen den § 15, 1, betreffend die Ausstellung der Todesbescheinigungen unter Angabe der letzten Krankheit des Verstorbenen, werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu Mark 1000 oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

Wer fahrlässig diese Bestimmungen übertritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Mark 300.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1888.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium, Celluloid-Gegenstände betreffend.

Vom 9. März 1887.

(Prag. med. Wchschr. 1888. S. 202.)

Die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

1. Kinderspielwaaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verkaufe an das Publikum ausgeschlossen.

2. Die Handelsleute, welche selbstständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände" leicht kennbar zu bezeichnen.

Oesterreich. Statth.-Erlaß, Trink- und Eßgeräthe aus Zinkblech betreffend.

Vom 22. April 1888.

(Prag. med. Wchschr. 1888. S. 202.)

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß Eß- und Trinkgeschirre aus Zinkblech Gefahren für die Gesundheit herbeiführen, indem das Zink von kochsalzhaltigen, von sauren und fetten Speisen angegriffen wird, mit Erlaß vom 21. März 1888. Z. 4766 (Verordnungsblatt VI Stück Nr. 14) angeordnet, daß derartige aus Zinkblech bestehende Geschirre zu beseitigen und durch solche aus Weißblech oder Thon zu ersetzen sind.

Schweiz. Zollbehandlung der Natur- und Kunstweine.

(Dtsch. Handels-Arch. S. 402 nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. April 1888.)

Bei Feststellung der Zolltarifrevision wurde vom Schweizerischen Bundesrath unterm 27. April d. J. beschlossen, daß der Konventionalansatz von 3,50 Franken, mit welchem die Schweiz durch die Handelsverträge mit Frankreich und Spanien für die Einfuhr von Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen gebunden ist, nur auf Naturweine Anwendung zu finden habe, wogegen Kunstweine den Ansätzen des Generaltarifs unterliegen sollen.

Demgemäß wird die Verzollung von Wein vom 1. Mai 1888, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Zolltarifgesetzes, ab nach folgendem Tarif stattfinden:

Tarif-Nr.		General-tarif. Franken.	Konventional-tarif. Franken.
a) Wein in Fässern:			
252.	Naturweine . . 100 kg	—	3,50
252a.	Kunstweine . . „ „	6	—
b) Wein in Flaschen „ oder Krügen:			
253.	Naturweine . . 100 kg	—	3,50
253a.	Kunstweine . . „ „	20	

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath verfügt, daß unter der Bezeichnung „Naturwein" nur der gegohrene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zu verstehen sei, dagegen alle

andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, gallisirte, petiotisirte und Tresterweine ꝛc., ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturweinen (coupage) unter den Begriff von „Kunstwein" fallen.

Schweiz. Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte und für mit Alkohol eingemachte Früchte.

(Dtsch. Handels-Arch. S. 401 nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 9. Mai 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueur qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte mit einer festen Monopolgebühr von 40 Franken für 100 kg Brutto zu belegen.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betr. Aenderung der Ausführungs-Bestimmungen zum Viehseuchen-Gesetz.

Vom 7. Juni 1888.

(3701.) — The Animals (Amendment) Order of 1888, No. 2.

Amendment of Article 68
(Declaration of Swine-Fever Infected Place) of the Animals Order of 1886.[1])

1. Article 68 of The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if twenty-one days were specified in the first paragraph of the said Article in lieu of ten days.

Amendment of Article 73
(Swine-Fever Infected Circle) of The Animals Order of 1886.[2])

2. Article 73 of The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if the following paragraph was inserted in the said Article, and the following paragraph shall be deemed to form part of the said Article (namely):

(vii*a*.) Where two or more Swine-Fever Infected Circles adjoin or overlap each other, the whole of such Infected Circles shall be deemed for the purpose of the movement of swine under any Regulation made by the Local Authority under this Article to be one Swine-Fever Infected Circle.

Amendment of Article 79
(Regulations of Local Authority as to Vans, Carts, or other Vehicles) of The Animals Order of 1886.[3])

3. Article 79 of The Animals Order of 1886 is hereby revoked and the following provisions of this Article shall be read in the place thereof and shall be deemed to be Article 79 of The Animals Order of 1886 (namely):

Regulations of Local Authority as to Vans, Carts, Vehicles, &c.

79. Without prejudice to the provisions of Article 109 and in addition thereto, any Local Authority may, for the purpose of preventing the spreading of swine-fever in their district, make, from time to time, such Regulations as thei think fit for requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying swine, or of ropes, nets or other apparatus used in the conveyance of swine, on land otherwise than on a railway.

Saving for Existing Regulations under Arlicle 79 *of The Animals Order of* 1886.

4. All Regulations made by a Local Authority under Article 79 of The Animals Order of 1886, and in force at the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order.

Amendment of Article 80
(Declaration of Swine-Fever Infected Place or Area by Privy Council) of The Animals Order of 1886.[4])

5. Article 80 of The Animals Order of 1886 is hereby revoked and the following provisions of this Article shall be read in the place thereof and shall be deemed to be Article 80 of The Animals Order of 1886 (namely):

[1]) Veröffentl. 1886 S. 722. — [2]) Desgl. S. 723. — [3]) Desgl. S. 738. — [4]) Desgl. S. 738

Reservation of Powers of Privy Council as to Swine-Fever Infected Places and Areas.

80. — (1.) The Privy Council reserve to themselves the power —

As to Infected Place,

(*a.*) of declaring by Order at any time any pig-sty, shed, or other place, with or without any lands or buildings adjoining or near to that pig-sty, shed, or other place, to be a Swine-Fever Infected Place:

(*b.*) of extending, contracting, or otherwise altering by Order the limits of a Swine-Fever Infected Place, declared either by the Privy Council or by a Local Authority:

(*c.*) of declaring by Order at any time any place that has been declared either by a Local Authority or by the Privy Council to be a Swine-Fever Infected Place, to be free from swine fever:

As to Infected Area,

(*d.*) of declaring by Order at any time, if they think fit, on any evidence satisfactory to them, any area wherein a Swine Fever Infected Place is situate to be a Swine-Fever Infected Area:

(*e.*) of extending, contracting, or otherwise altering from time to time, if they think fit, the limits of such an Area:

(*f.*) of declaring at any time by Order any Area so declared to be a Swine Fever Infected Area, to be free from swine-fever.

(2.) The Privy Council alone and not any Local Authority shall have pover to declare a Swine-Fever Infected Area

Interpretation.

6. In this Order terms have the same maening as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

7. This Order may be cited as THE ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888, No. 2.

Commencement.

8. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twenty-first day of June one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

Veräußerung von Rindvieh, dessen Einfuhr aus Oesterreich in den bayerischen Grenzbezirk ausnahmsweise zum eigenen Wirthschaftsbetriebe des Einführenden behördlich gestattet wird, zum Zwecke der Schlachtung. § 1 Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, Bekanntmachung des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882.

Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1887 gegen Schl.

In der Strafsache wider den Schmied Sylvester Schl. zu S. wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 12. Mai 1887, für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Traunstein vom 5. Februar 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Angeklagte erachtet sich durch die Verurtheilung aus § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, aus dem Grunde als beschwert, weil die angezogene Vorschrift, sowie die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 mit § 7 der Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882, Maßregeln

gegen die Rinderpest betreffend und die in dieser Richtung ergangenen Entschließungen der Königlichen Kreisregierung von Oberbayern vom 19. März 1880, die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die bayerischen Grenzbezirke betreffend, dann vom 24. Dezember 1885, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, Ziffer 2 Absatz 3a durch Anwendung auf die als erwiesen erklärten Thatsachen verletzt worden sein.

Nach der Feststellung des Urtheils hat der Angeklagte am 27. April 1886 unter Beobachtung der maßgebenden Vorschriften eine Kuh nebst Kalb aus Oesterreich auf sein Anwesen zu S. in Bayern zu eigenem Wirthschaftsbetriebe, mithin nicht etwa zum Zwecke einer nach kurzer Zeit auszuführenden Schlachtung, eingeführt, hierauf die Kuh auch auf seinem Gehöfte behalten, aber das Kalb in der Zeit vom 16. bis 18. Mai, somit innerhalb des Zeitraums von 45 Tagen, während dessen nach § 7 der in Bezug genommenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 2. Januar 1882 das eingeführte Zucht- und Nutzvieh aus dem Flurbereiche des Orts, in welches jenes eingeführt wurde, nicht entfernt werden darf, an den Gastwirthssohn Sebastian L. zu S. zum Zwecke der am Tage nach der Uebergabe ausgeführten Schlachtung veräußert, ohne hierzu die vorschriftsmäßig erforderliche Erlaubniß des Königlichen Bezirksamtes Laufen erholt gehabt zu haben.

Die Strafkammer nimmt nun an, daß „durch die Schlachtung" das Kalb aus dem Ortsflurbereiche entfernt worden sei. Da aber der Verkauf wie das Urtheil feststellt, an den Gastwirthssohn Sebastian L. in S. stattfand und hierdurch nahe gelegt wird, daß das geschlachtete Kalb in der Gastwirthschaft in S. verwendet wurde, war es nothwendig, näher anzugeben, in welcher Weise die Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbereiche stattfand, weil durch die bloße Schlachtung desselben innerhalb des letzteren jene nicht schon ebenfalls und zugleich als bewirkt gedacht werden kann. Es liegt daher ein verlässiger Anhalt dafür, daß das Kalb lebend, oder daß das geschlachtete Kalb aus dem Ortsbezirke entfernt wurde, zur Zeit nicht vor.

Dagegen ist in der als erwiesen erklärten Veräußerung des Kalbes zum Zwecke der Schlachtung eine Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen und Beschränkungen, unter deren Einhaltung allein die Einfuhr zulässig gewesen ist, zu erkennen, da nach § 4 Abs. 1 der bereits bezeichneten, nunmehr durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887 aufgehobenen, jedoch hinsichtlich der aufgeworfenen Frage durch übereinstimmende Anordnungen ersetzten Vorschrift vom 2. Januar 1882 jeder weitere Handel mit dem eingeführten Rindvieh, also auch eine, wie das Urtheil feststellt, lediglich in der Absicht gewinnbringender Verwerthung des Kalbes unternommene Veräußerung desselben, sowie nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 ebenda das Einbringen von Vieh zum Zwecke der Schlachtung verboten erscheint, endlich die Einfuhr nur zum eigenen Wirthschaftsbedarf gestattet und darum auch das eingeführte Vieh in der Wirthschaft, für welche es eingebracht wurde, zur Ermöglichung geeigneter Beaufsichtigung während der Kontumazzeit zu belassen ist. Allerdings ist dem Bezirksamte ausnahmsweise die Ermächtigung, wie die im Kreisamtsblatte veröffentlichte Bekanntmachung der Königlichen Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 Ziffer 2 Absatz 3a ausspricht, ertheilt, in den nach der Natur der Verhältnisse geeigneten Fällen noch im Laufe der Kontumazzeit die Schlachtung eingeführten Rindviehes zu erlauben, derjenige aber, welcher, ohne diese Erlaubniß zu erholen, letztere vornimmt, verfehlt sich eben gegen die als allgemeine Regel zu erachtende, das Schlachten verbietende Vorschrift. Aus dem von der Revision hervorgehobenen Umstande, daß die jene Ermächtigung ertheilende bereits angezogene, auf Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1880 sich stützende Regierungsverordnung vom 19. März 1880 nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur den Verwaltungsbehörden mitgetheilt worden sei, vermag der Angeklagte eine Entlastung für sich nicht abzuleiten, da nach der getroffenen Maßnahme die Erlaubnißertheilung dem von der Lage des einzelnen Falles abhängigen Ermessen der Behörde als vorbehalten erscheint und jedem Betheiligten überlassen geblieben ist, zutreffenden Falles die nöthigen Schritte zur Beseitigung des Verbots selbst zu thun, wenn auch kaum zu verkennen ist, daß es für die Betroffenen Angesichts der schweren Strafen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 von wesentlichem Interesse wäre, darüber aufgeklärt zu werden, daß sie die Erlaubniß zur Schlachtung oder Veräußerung zu erreichen vermögen, sobald wirthschaftliche Gründe hierfür vorliegen, wie dies die bezeichnete Entschließung der Königlichen Regierung von Oberbayern, welche in ihrem Wortlaute aus Veranlassung erhobener Anklagen den Gerichten von Verwaltungsbehörden mitgetheilt worden ist, in Aussicht stellt.

Die festgestellte Thatsache, daß der Angeklagte innerhalb der bezeichneten Frist das Kalb zur Schlachtung veräußerte, reicht indessen zur Begründung des angefochtenen Schuldausspruchs nicht hin. Es stellt zwar die Strafkammer weiter fest, daß der Angeklagte mit Kenntniß der bestehenden Einfuhrverbote und insbesondere der Vorschriften in § 4 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 mit § 7 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882, dann der Entschließung der Königlichen Regierung von Oberbayern vom 19. März 1880 gehandelt habe und es wird hieraus gefolgert, daß der Angeklagte die Zuwiderhandlung gegen jene Vorschriften vorsätzlich begangen habe. Eine solche hat die Strafkammer jedoch nur in der angeblich durch Schlachtung bewirkten Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbereiche erblickt und nur in dieser Unterstellung die Vorsätzlichkeit festgestellt; es bleibt daher dahingestellt, ob der Angeklagte, wie der Thatbestand des § 1 des oben angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 es erfordert, bei einer, wie als möglich vorauszusetzen, ohne Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbezirke erfolgten Veräußerung desselben — und bei Unterlassung einer Erholung bezirksamtlicher Erlaubniß zur Schlachtung sich bewußt gewesen, daß er gegen bestehende Einfuhrbeschränkung handle. Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte die in der Entschließung vom 19. März 1880 enthaltenen Vorschriften gekannt habe, ist um so bedenklicher, als dieselbe nur an Behörden und Aufsichtsbeamte ergangen ist. Es ist auch nicht etwa festgestellt worden, daß der Angeklagte die Anordnungen der Königlichen Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 gekannt habe, welche zwar spezielle, von der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 noch nicht erwähnte bezirksamtliche Bewilligung für erforderlich erklären, aber diese lediglich im Falle einer mit Entfernung aus dem Ortsflurbereiche verbundenen Schlachtung als nöthig ansehen.

Demnach ist die Aufhebung des Urtheils geboten und die von § 394 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorgezeichnete Maßnahme zu treffen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. 8 e 9. Roma. 1887. 8°.

Atti della reale accademia medica di Roma. 1886—87. Roma. 1887. 8°.

Baños, nuevos, ferruginosos en la villa de Guadalupe. México. 1880. 12°.

Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1885. (Norges officielle Statistik 3. Raekke Nr. 51). Christiania. 1887. 8°.

Boletin del consejo superior de salubridad del distrito federal. Tomo 2, 3. 1881—1883. Mexico. 4°.

Cantimir, Dr. Les bains minéraux de Bălătesci. Rapport. Bucarest. 1887. 8°.

Carte graphique de la mortalité des enfants au dessous d'un an dans chaque commune des Pays-Bas dans la période quinquennale 1880—1885.

Dictamenes y resoluciones del congreso nacional de higiene. Mexico. 1884. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 31. Juli 1888. Nr. 31.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND - 2 JUL 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 459. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Juni 1888. S. 459. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 460. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 461. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 461. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 461. — Brechdurchfall-ähnliche Erkrankungen in Schale. S. 463. — Kranken-Versicherung der Arbeiter. S. 464. — **Witterung.** S. 461. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Juni 1888. S. 462. — **Zeitweilige Maßregeln rc.** S. 465. — **Thierseuchen** in den Niederlanden S. 465. — Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren. S. 465. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 465. — **Medizinalgesetzgebung rc.** (Preußen.) Schiffsverkehr mit Vieh. S. 465. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Drogen- und Farbwaarenhandlungen. S. 465. — (Reg.-Bez. Cöslin.) Pockentodesfälle. S. 466. — (Reg.-Bez. Magdeburg.) Anpreisen von Geheimmitteln pp. S. 466. — Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen. S. 466. — (Württemberg.) Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst pp. S. 469. — (Mecklenburg-Schwerin.) Desinfektion der Hebammen. S. 469. — (Schaumburg-Lippe.) Verbütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten. S. 470. — (Frankreich.) Einfuhr spanischer Weine. S. 471. — Verkehr mit Butter. S. 471. — (Belgien.) Provinzial-Medizinal-Kommissionen. S. 471. — (Schweden.) Einfuhr von lebenden Schweinen. S. 472. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Milch. S. 472. — **Geschenkliste.** S. 472. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Juni 1888. S. 473. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 476.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Wien, Vororte Wiens je 1, Prag 6, Triest 4, Paris 1, Lyon 2, London, Petersburg je 1, Warschau 3 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bez. Hannover je 1, Reg.-Bez. Königsberg 4, Wien 4, Budapest 2, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag, Petersburg je 1 Todesfall; Edinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 17, Kopenhagen 18, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 23, Wien 9, Prag 8, Paris 22, London 25, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 154, Hamburg 237, Reg.-Bezirke Düsseldorf 175 und Schleswig 266, Wien 135, Budapest 66, Petersburg 244 Erkrankungen.

Scharlach: London 14, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 39, Wien 33, Kopenhagen 56, Stockholm 18, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Breslau 12, Wien 9, Paris 30, London 21, Kopenhagen 11, Christiania 10, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 20, Hamburg 27, Reg.-Bez. Schleswig 169, Kopenhagen 54, Christiania 22, Petersburg 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 33 Todesfälle; Hamburg 36, Kopenhagen 29, Stockholm 27 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 123 Erkrankungen, davon 120 in der Volksschule zu Bartenstein.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Gnesen, Königsberg, Aussig, Eger je 1, Pilsen 5, Genua 6, Lissabon 34, Moskau 1, Bukarest 7, Bombay 83, Madras, Alexandrien 1, Kairo 4, Boston, Brooklyn je 1, New-York 23, Rio de Janeiro 5, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 35, Madras 71.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 58.

Flecktyphus: Oldenburg 1, Moskau 6, Alexandrien 3, New-York 2, Rio de Janeiro 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 6, Kairo 2 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen 1, Boston 2, Chicago 24, Cincinnati 4, New-York 23, St. Louis 6.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 22 (Vormonat 32), Moskau 22 (21), Kairo 54 (64), New-York 23 (11) Todesfälle. In Chemnitz sind 5 Todesfälle gegen 24 im Vormonat vorgekommen.

Ruhr: Bombay 54 (Vormonat 61), Madras 123 (100), Alexandrien 31 (28), Kairo 110 (88) Todesfälle.

Masern: Berlin 28 (Vormonat 23), Hamburg

(Fortsetzung auf Seite 462.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 29. Woche vom 15. bis 21. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (einschl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	52	2	38	19	19,6	26,8	—	—	—	—	—	7	1	9	3	3	20	1
† Altona	111 780	74	1	46	10	21,4	25,9	2	—	4	—	—	11	5	4	3	3	20	—
† Augsburg	68 227	42	5	31	14	23,6	28,7	—	1	—	—	—	2	2	4	—	—	21	1
† Barmen	106 749	85	2	30	14	14,6	22,6	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	18	—
† Berlin	1414 980	832	34	577	276	21,2	26,3	6	5	16	3	1	54	41	153	87	82	285	13
† Bochum	44 551	36	1	16	2	18,7	28,9	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	2
† Braunschweig	90 410	46	—	34	13	19,6	24,7	1	2	3	—	—	4	4	3	2	2	17	—
† Bremen	121 464	69	1	27	6	11,6	20,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Breslau	313 451	216	10	178	74	29,5	31,0	—	—	12	—	1	26	18	29	4	4	91	1
Charlottenburg	48 514	46	—	32	19	34,3	30,8	—	—	1	—	—	2	2	9	4	4	17	1
† Chemnitz	118 926	111	4	62	31	27,1	32,2	—	—	1	1	—	6	1	1	1	1	50	2
† Danzig	118 037	64	3	56	23	24,7	27,1	—	4	3	—	—	2	6	15	15	14	25	1
† Darmstadt	52 930	40	1	17	4	16,7	19,9	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	13	—
Dortmund	84 578	73	2	25	6	15,4	26,7	—	—	1	—	—	6	—	3	2	2	15	—
† Dresden	259 142	164	4	88	29	17,7	25,2	—	—	5	—	—	9	10	11	8	8	49	4
† Düsseldorf	125 384	84	3	42	19	17,4	24,2	—	—	1	1	—	3	2	5	—	—	30	—
† Duisburg	50 761	47	1	23	6	23,6	27,1	2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	14	2
† Elberfeld	113 195	81	4	40	14	18,4	23,1	—	—	2	—	—	6	2	4	4	4	24	2
† Erfurt	61 036	46	1	20	3	17,0	23,1	2	—	—	—	—	1	2	.	3	3	11	1
† Essen	69 259	55	1	33	13	24,8	28,2	—	—	1	—	—	8	1	—	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	163 655	70	5	49	16	15,6	19,9	—	1	1	—	1	6	4	6	1	1	28	2
† Frankfurt a. O.	55 604	33	2	23	13	21,5	27,6	—	—	1	—	—	5	—	6	2	2	10	1
† Freiburg i. B.	43 892	24	—	18[2])	10	21,3[2])	23,7	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	—
M.-Gladbach	47 767	30	—	14	5	15,2	25,4	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	8	—
† Görlitz	58 489	38	1	22	10	19,6	28,0	—	—	—	—	—	3	1	5	2	2	11	2
† Halle a. S.	87 407	59	5	37	9	22,0	25,6	—	—	3	—	—	4	7	4	1	1	19	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	317	6	239	83	24,9	26,6	23	1	6	3	1	24	26	29	11	10	110	16
† Hannover	148 458	100	8	46	18	16,1	22,7	2	—	1	—	—	8	1	.	.	6	28	—
† Karlsruhe	67 155	35	—	29	9	22,5	20,5	—	1	2	—	—	3	7	2	.	1	13	1
† Kassel	67 077	38	1	23	7	17,8	21,2	—	—	3	—	—	1	1	1	—	—	17	—
† Kiel	55 896	52	2	21	5	19,5	22,5	1	—	3	—	—	2	3	1	1	1	9	2
† Köln	169 993	153	7	66	28	20,2	26,9	—	—	—	2	—	8	5	10	7	7	39	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	101	10	96	43	31,9	31,1	—	—	—	1	2	7	10	22	11	11	50	2
Krefeld	98 691	87	2	42	17	22,1	25,5	—	—	—	—	—	7	3	4	4	4	27	1
† Leipzig	181 324	99	2	57	16	16,3	22,8	—	—	—	1	—	8	8	9	4	4	30	1
† Liegnitz	46 545	26	1	23	16	25,7	32,9	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	15	—
† Lübeck	57 644	28	1	17	4	15,3	21,8	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	13	—
† Magdeburg	171 086	144	7	84	48	25,5	26,6	—	1	3	—	—	8	1	24	24	24	46	1
† Mainz	69 119	42	—	23	8	17,3	22,9	—	1	—	—	—	2	—	3	1	1	15	2
† Mannheim	65 305	45	2	33	17	26,3	21,0	1	—	—	1	—	7	1	8	5	5	14	1
† Metz	54 558	23	—	29	5	27,6	21,1	1	4	—	2	—	4	2	3	3	3	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	42	3	37	13	26,4	.[3])	—	1	—	—	—	6	2	3	3	2	24	1
† München	278 494	170	8	150	49	28,0	30,3	1	1	2	1	—	28	8	7	7	—	98	4
† Münster	45 933	20	2	21	9	23,8	24,3	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	10	1
† Nürnberg	122 832	64	4	62	18	26,2	27,5	—	—	2	—	—	16	1	13	7	7	28	2
† Plauen i. V.	46 860	36	2	20	12	22,2	27,5	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	16	1
† Posen	62 658	48	—	36	19	26,9	29,3	—	—	—	1	—	7	1	4	3	3	23	—
Potsdam	52 132	24	1	27	6	26,9	24,8	1	—	2	1	—	2	4	2	—	—	15	—
† Rostock	40 591	19	1	14	5	17,9	20,3	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	10	1
† Stettin	103 565	68	5	46	22	23,1	25,7	—	1	1	—	—	2	4	13	11	11	24	1
† Straßburg i. E.	115 870	57	2	46	17	20,6	26,7	2	—	1	—	—	2	1	8	8	8	32	—
† Stuttgart	117 861	67	4	35	14	15,4	21,1	—	1	—	—	—	6	—	5	5	5	21	2
† Wiesbaden	58 148	17	3	21	6	18,8	19,8	—	2	—	—	—	3	1	1	1	1	14	—
† Würzburg	57 074	33	3	16	4	14,6	25,4	—	—	—	1	—	1	1	.	.	1	12	—
† Zwickau	41 434	35	1	25	12	31,4	28,9	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckthphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrank. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 14. Juli	86 372	.	5	57	.	34,3	—	—	—	1	.	14	1	7	.	.	34	—
Brüssel bis 14. Juli	181 270	96	6	69	22	19,8	1	—	—	—	.	9	8	20	.	.	30	1
Budapest desgl.	442 787	278	18	268	91	31,5	—	2	1	1	—	47	21	42	—	—	149	5
Christiania	135 600	74	14	48	11	18,4	—	2	10	—	1	6	2	6	1	.	21	—
Dublin	353 082	186	.	131	14	19,3	1	3	—	.	.	.	.	2	.	.	122	3
Edinburg	262 733	147	.	82	20	16,2	1	—	2	.	.	7	.	1	.	.	68	3
Graz bis 14. Juli	105 809	.	1	54	.	26,5	—	—	—	.	.	14	6	1	.	.	32	1
Kopenhagen bis 17. Juli	300 000	204	11	98	27	17,0	—	5	11	—	—	12	7	13	.	.	42	8
Krakau bis 14. Juli	74 084	43	1	61	18	42,8	4	—	—	1	—	13	9	8	—	.	25	1
Lemberg bis 14. Juli	120 868	.	4	69	.	29,7	—	—	2	—	.	16	8	2	.	.	40	1
Liverpool	599 738	353	.	176	46	15,3	4	5	—	.	.	.	.	8	.	.	152	7
London	4 282 921	2385	.	1297	384	15,7	25	14	21	8	1	141	56	81[3]	2	2	896	54
Lyon bis 7. Juli	401 930	154	7	127	14	16,4	—	—	2	—	—	27	13	12	—	—	68	5
Odessa	268 000	.	3	144	60	27,9	1	—	1	1	1	13	3	32	30	24	86	6
Paris	2 260 945	1234	92	859	160	19,8	22	3	30	15	5	185	62	69	—	.	442	26
Petersburg bis 14. Juli	928 016	487	30	546	164	30,6	41	17	13	19	1	76	33	83	—	.	263	.
Prag u. Vororte	295 857	.	7	159	42	27,9	8	3	4	—	2	28	10	8	.	.	92	4
Rom bis 9. Juni	388 300	178	17	190	50	25,4	2	2	4	3	.	17	21	30	.	.	110	1
Stockholm bis 14. Juli	221 549	127	7	69	19	16,2	—	3	2	—	—	9	12	7	.	.	35	1
Triest	156 042	.	.	93	36	31,0	—	—	1	—	1	13	5	15	—	—	54	4
Venedig bis 14. Juli	150 502	79	7	61	14	21,1	1	—	—	2	—	7	4	15	.	.	30	2
Warschau bis 14. Juli	444 814	238	11	223	89	26,1	—	4	3	1	2	33	31	39	.	.	105	5
Wien bis 14. Juli	800 836	454	30	337	105	21,9	9	6	9	2	2	70	39	42	—	—	155	3
11 Vororte Wiens bis 14. Juli	411 396	.	9	186	.	23,9	2	1	2	—	.	50	29	31	.	.	73	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Juli 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	12	1	7	1	3	—	—	1
Scharlach	12	—	6	5	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	26	3	10	7	5	1	—	9
Unterleibstyphus	27	—	—	2	18	6	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	7
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	107	—	—	1	95	11	—	—
Lungenschwindsucht	22	—	1	—	8	13	—	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	2	3	2	27	17	2	9
Akuter Darmkatarrh	5	1	1	1	2	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	—	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	12	6	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	27	—	1	—	7	19	—	—
Verletzungen	100	3	11	7	34	41	4	11
Alle übrigen Krankheiten	394	14	8	15	165	152	40	49
Summe	828	26	48	41	381	284	48	115

Gesammtbest. war am 14. Juli 3684 u. bleibt am 21. Juli 1888 3587.[2])

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Laut Mitth. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Mediz.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15.–21. Juli	16	154	39[4])	61[5])	6
„ Breslau	desgl.	2	6	12	20	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	17	237	7	27	—
„ Nürnberg	desgl.	—	—	8	16	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	—	—	1
„ Aurich	desgl.	—	3	10	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	175	28	34	3
„ Erfurt	desgl.	1	56	34	19	1
„ Hannover	desgl.	2	11	1	19	—
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	8.–14. Juli	29	11	9	16	—
„ Marienwerder	15.–21. Juli	2	11	36	13	3
„ Münster	desgl.	4	2	4	8	—
„ Schleswig	desgl.	47	266	24	169	5
„ Stettin	desgl.	12	29	9	26	1
„ Stralsund	desgl.	15	—	3	2	—
„ Trier	desgl.	2	38	2	6	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	80	33	35	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 15. Juli bis 21. Juli 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Juli	14,8	10,0	752,8	752,7	745,5	82	69	82	—	WNW	1
	16. „	23,3	8,6	753,8	751,5	748,8	72	51	66	—	OSO	2
	17. „	18,6	14,5	743,3	743,1	744,0	76	91	96	11,1	OSO	2
	18. „	18,8	12,4	744,0	744,9	745,3	91	90	96	6,7	W	0–1
	19. „	20,9	13,4	745,3	746,0	747,6	85	65	93	15,0	WNW	1
	20. „	24,4	13,4	749,2	750,4	752,6	90	43	73	—	NW	1
	21. „	24,3	12,5	753,8	754,6	755,0	78	47	67	0,2	WNW	2
München	15. Juli	21,7	7,9	713,8	712,4	712,0	70	51	74	—	Stille	0,3
	16. „	24,7	11,9	709,9	705,8	704,0	75	59	79	—	O	3,5
	17. „	22,7	8,6	707,1	706,6	705,4	66	43	72	0,6	W	2,3
	18. „	22,7	9,6	707,5	707,2	708,5	65	46	77	11,9	W	2,7
	19. „	18,3	12,0	709,5	710,5	712,2	70	69	87	3,7	W	4,5
	20. „	16,9	11,6	712,9	715,0	716,9	95	84	85	7,9	W	3,3
	21. „	22,3	11,6	718,0	717,8	716,8	83	67	78	3,3	W	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Ausschließlich des nicht gemeldeten Schlußbestandes im Elisabeth-Krankenhaus.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juni 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand							
	am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel	
	Juni							
	m	m	m	m	m	m	m	
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	31,29	31,24	31,19	31,14	31,30	31,11	31,21	
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,62	31,57	31,51	31,46	31,66	31,44	31,54	
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,92	31,86	.	.	31,92	.	31,87	**)
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	31,08	30,96	30,89	30,80	31,11	30,77	30,92	
München.								
Hygienisches Institut	515,924	515,924	515,924	515,854	.	.	.	

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juni 8 Uhr Morg.						am 15. Juni 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	20,4	14,4	14,8	12,4	10,3	14,0	20,0	16,4	16,8	13,8	11,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	13,5	14,2	12,9	12,7	11,5	10,0	8,5	9,7	15,0	15,1	13,3	11,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.
**) Für die ersten 15 Tage.

164 (71), Straßburg 19 (37), Bombay 28 (31), Kairo 134 (12), New-York 56 (28) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 22 (Vormonat 16), Danzig 19 (6), Ratibor 25 (11), Moskau 25 (32), Brooklyn 55 (59), New-York 166 (120) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 67 (Vormonat 85), Breslau 31 (25), Flensburg 18 (26), Hamburg 44 (39), Moskau 47 (57), Boston 74, Brooklyn 115 (94), Chicago 87 (107), Montreal 28 (36), New-York 327 (179), New-Orleans 18 (30), San Franzisko 21 (16), St. Louis 44 (55) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 54 (Vormonat 31), New-York 29 (25) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 350 (Vormonat 178), Lichtenberg 31 (10), Rixdorf 26 (2), Breslau 133 (71), Charlottenburg 20 (4), Danzig 41 (40), Erfurt 21 (8), Görlitz 20 (11), Köln 45 (15), Königsberg 50 (75), Magdeburg 38 (14), Stettin 22 (12), Augsburg 22 (33), Ludwigshafen 25 (10), München 159 (108), Nürnberg 44 (37), Dresden 26 (2), Leipzig 20 (11), Mannheim 29 (11), Hamburg 92 (25), Straßburg 47 (27), Bukarest 67 (66), Utrecht 24 (3), Bombay 77 (80), Madras 83 (81), Alexandrien 172 (106), Kairo 623 (422), Baltimore 172 (9), Chicago 52 (97), Cincinnati 21 (13), New-Orleans 83 (90), New-York 77 (63), Rio de Janeiro 24, San Franzisko 25 (12), St. Louis 34 (30) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Rixdorf bei Berlin (35,2), Oppeln, Amberg (je 40,1), Ratibor (41,3), Lichtenberg bei Berlin (43,2). Oppeln und Amberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Ratibor betrug dieselbe 30,4, in Lichtenberg 29,2, in Rixdorf 28,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,6 gegen 43,2 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, welcher allein für Ratibor vorliegt, starben daselbst 24,9 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Juni Chemnitz 32,2, Heidelberg 30,6, Brieg 30,0, Schleswig 27,1, Passau 26,8, Crimmitschau 25,6, Augsburg 24,1, Wiesbaden 17,7 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Lichtenberg mit 639, Oppeln mit 452, Rixdorf mit 398, Ratibor mit 362 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Amberg betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Scharlach in Ratibor (25), durch Diphtherie und Croup in Amberg (9), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Amberg (11), Rixdorf (12), durch akute Darmkrankheiten in Rixdorf (26) und Lichtenberg (31), herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Worms (342 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 29,2), München (344 — 31,2), Reichenbach (351—33,7), Graudenz (352 — 31,8), Küstrin (356—26,1), Glogau (357—23,7), Bromberg (363—27,6), Landshut (366—24,4), Luckenwalde (367—24,2), Posen (369—30,0), Beuthen, Gera (je 371—28,7 bezw. 27,6), Chemnitz (376—32,2), Ludwigshafen, Reutlingen (je 393—27,8 bezw. 19,7), Fürth (400—30,9), Mannheim (402—27,9), Ingolstadt (404 bis 32,5), Regensburg (406—28,6), Stralsund, Crimmitschau (je 424—32,6 bezw. 25,6), Elbing (429—33,1), Neu-Ruppin (433—23,1), Pforzheim (439—

31,6), Zwickau (442 — 29,5), Thorn (471 — 25,3), Hirschberg (528—34,7).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Dortmund (14,9), Ludwigsburg (14,8), Celle, Offenbach (je 14,7), Guben (14,3), Viersen (14,2), Neuß (14,0), Bielefeld, Bautzen (je 13,3), Paderborn (13,2), Kassel (12,9), Eupen (12,3), Eisenach (11,8), Wesel (11,0), Gleiwitz (10,7). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Guben 25,1, Celle, Paderborn, Viersen, Wesel, Bautzen, Ludwigsburg, Offenbach zwischen 20,1 und 25,0, Bielefeld, Dortmund, Eupen, Gleiwitz, Kassel, Neuß, Eisenach zwischen 15,1 und 20,0 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Dortmund, Guben, Neuß zwischen 25,1 und 30,0, in Bielefeld, Celle, Eupen, Kassel, Viersen, Bautzen, Offenbach, Eisenach zwischen 20,1 und 25,0, in Wesel 19,7, in Ludwigsburg 17,8 ‰ Personen. — Quedlinburg, woselbst im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verlor im Juni 21,9 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Neuß, Paderborn, Viersen unter einem Zehntel, in Bielefeld, Dortmund, Eupen, Gleiwitz, Guben, Wesel, Eisenach unter einem Siebentel, in Kassel, Bautzen, Offenbach unter einem Fünftel, in Ludwigsburg unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ gab es außerdem in Bochum (Gesammtsterblichkeit 17,5), M.-Gladbach (18,1), Herford (19,0), Mülheim a. Rh. (22,8), Osnabrück (17,0), Siegen (19,9), Witten (18,2), Gießen (17,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 38, weniger als ein Fünftel derselben in 43 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 10 derselben unter 15,0, in 42 zwischen 15,0 und 20,0, in 19 zwischen 20,1 und 25,0, in 9 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verbessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 10 im Mai, eine solche von weniger als 15,0‰ in 15 gegen 1 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 31 Orten gegen 29, weniger als 200,0 in 93 gegen 84.

Epidemie von Brechdurchfall-ähnlichen Erkrankungen in Schale (Kreis Tecklenburg).

In der aus einem kleinen Kirchdorfe mit etwa 100 Einwohnern und mehreren kleinen Bauerschaften bestehenden Gemeinde Schale im Kreise Tecklenburg (Reg.-Bez. Münster) erkrankte im April d. J. angeblich nach einer Reise nach Holland ein Viktualienhändler unter den Erscheinungen des Brechdurchfalls. Gegen Ende April erkrankte sodann in gleicher Weise seine Frau, Anfang Mai sein Schäfer, im Laufe des Mai vier Kinder seines Hausstandes und Anfangs Juni sein in demselben Hause wohnender Schwiegersohn. Nachdem im Laufe des Juni bei hoher Lufttemperatur in den benachbarten Hausständen ähnliche Krankheitsfälle vorgekommen waren, häuften sich dieselben gegen Ende des Monats in sehr auffälliger Weise. In fast allen Fällen waren direkte Beziehungen der Erkrankten zu dem Hause des Ersterkrankten nachweisbar. Mehrfache, in kurzen Zwischenräumen sich folgende Erkrankungen in einem Hause waren Regel. Ueberwiegend wurden Kinder befallen. Da die meisten Fälle leicht und rasch in wenigen Tagen verliefen, und ein Arzt nicht am Orte wohnt, stießen die seitens des Königl. Regierungs-Medizinalraths und des Königl. Kreisphysikus Anfangs Juli im Auftrage der Königl. Regierung an Ort und Stelle gemachten Ermittelungen über die Zahl der vielfach auch verheimlichten Erkrankungen und den Verlauf der letzteren auf erhebliche Schwierigkeiten. Im ganzen sollen mindestens 60 Personen erkrankt gewesen sein, vorwiegend in der Nachbarschaft des erwähnten Viktualienhändlers, aber auch in der ganzen Gemeinde zerstreut. Die Krankheitserscheinungen haben in Erbrechen, welchem Durchfälle (in einzelnen Fällen mit reiswasserähnlichen bezw. ruhrähnlichen Stühlen) folgten, in lebhaftem Durst, Leibschmerzen und mehrfach auch in Wadenkrämpfen bestanden. In einem Falle wurde eine Stomatitis gefunden. — Abgesehen von einem in den ersten Tagen nach der Geburt (Frühgeburt) gestorbenen Kinde einer von der Krankheit befallenen Mutter sind nur zwei Personen, ebenfalls Kinder, der Krankheit erlegen; im übrigen war der Verlauf ein günstiger und rascher, wenn auch die Rekonvalescenten mehrfach den Eindruck machten, als hätten sie eine schwere Erkrankung überstanden. Bedeutender Kräfteverfall soll bei den Erkrankten nicht beobachtet sein. Die Gestorbenen waren ein Kind von 1½ und eins von 2½ Jahren; letzteres, ein bis dahin gesundes kräftiges Kind, dessen Vater 8 Tage vorher in leichtem Grade krank gewesen war, wurde am 4. Juli plötzlich von Unwohlsein und Brechneigung befallen. Unstillbarer Durst, einige Stuhlgänge von schleimiger Beschaffenheit und weißlicher Farbe traten auf. Dann entwickelten sich allgemein Krämpfe, denen das Kind etwa 8 Stunden nach der Erkrankung erlag. Seit dem 6. Juli sind weitere Erkrankungen nicht mehr gemeldet worden, so daß ein von der Königl. preußischen Regierung an Ort und Stelle entsandter, mit den bakteriologischen Untersuchungsmethoden vertrauter Kreisphysikus Material für eine Untersuchung nicht mehr vorfand. Ueber die Ursachen der Erkrankungen haben die angestellten Ermittelungen keinen Aufschluß gegeben. Bemerkenswerth ist, daß in dem Hause des genannten Viktualienhändlers sehr große Unreinlichkeit herrschte, daß die

Kolonialwaaren dort in denselben Räumen mit schmutzigen Kleidern lagen, ja zum Theil von letzteren bedeckt waren. So wurde der Zucker in großen Stücken innerhalb eines Koffers zwischen alten Lumpen und unreinlichen Kleidungsstücken verwahrt. — Die alsbald nach Bekanntwerden der Erkrankungen angeordneten Maßregeln waren folgende: Schließung der Schulen, Isolirung der Kranken, Desinfektion der Stuhlgänge, Nachtgeschirre ꝛc., Reinigung der beschmutzten Bekleidungsgegenstände und zweckentsprechende Instruktion des Pflegepersonals. Demnächst wurde eine Sanitäts-Kommission gebildet, das Geschäft des Erkrankten vorläufig geschlossen, und demselben eine gründliche Reinigung seines fast in einem Sumpfe von Jauche liegenden Hauses aufgegeben. Auch die Reinigung anderer schmutziger Häuser und ihrer Umgebung wurde angeordnet. Das Impfgeschäft ist vorläufig ausgesetzt.

Mittheilungen aus der Statistik der Kranken-Versicherung der Arbeiter.*)

Am Schlusse des Jahres 1886 belief sich die Zahl der Krankenkassen im Deutschen Reiche auf 19 238 mit einer Mitgliederzahl von 4 570 087 oder durchschnittlich 237,6 Mitgliedern in jeder Klasse. (Auf je 100 männliche Mitglieder kamen 22,2 weibliche.) Nicht einbegriffen sind in diesen Summen die Knappschaftskassen — auf berggesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkassen, — welche durch § 74 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu Kassen erklärt worden sind, deren Mitglieder die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllen. Wenn man den Mitgliederbestand der Knappschaftskassen hinzurechnet, so waren am Schlusse des Jahres 1886 im Deutschen Reiche 4 944 004 Personen oder 10,5% der Gesammtbevölkerung gegen Erwerbslosigkeit in Fällen von Krankheit gesetzlich versichert.

Unter Abrechnung der Knappschaftskassen, welche im Folgenden überhaupt nicht berücksichtigt sind, kamen auf je 1000 Einwohner u. a.

in Hamburg	481,9	Versicherte,
im Kgr. Sachsen . . .	177,0	„
in Elsaß-Lothringen. .	105,0	„
in Hessen	105,1	„
in Baden	86,1	„
im Kgr. Preußen. . .	85,5	„
in Württemberg . . .	81,5	„
in Bayern	72,7	„ u. s. w.

Durch eine relativ hohe Zahl von Versicherten zeichneten sich noch die beiden Fürstenthümer Reuß und die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Anhalt, Braunschweig aus, die niedrigsten Ziffern fanden sich in Waldeck (31,4), den beiden Herzogthümern Mecklenburg, in Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Auf je eine Kasse kommen in Hamburg durchschnittlich 1424,9, in Bayern nur 92,9 Mitglieder.

*) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge Bd. 31.

Während des ganzen Jahres 1886 waren 18650 Krankenkassen mit einer mittleren Zahl von 4 221 925 Mitgliedern in Thätigkeit. Die Einnahmen dieser Kassen an Beiträgen und Eintrittsgeldern betrugen 61 388 190 Mk., die Gesammtausgaben 58 048 092 Mk. (13,7 Mk. auf jedes Mitglied), darunter an Krankheitskosten: 52 452 343 Mk. oder 12,4 Mk. auf jedes Mitglied. Diese Krankheitskosten bestanden hauptsächlich 1) in Krankengeld, 2) in Ausgaben für den Arzt, 3) in Ausgaben für Arzneien und sonstige Heilmittel, ferner sind darin einbegriffen die an Anstalten gezahlten Verpflegungsgelder, die Sterbegelder und die Unterstützungen an Wöchnerinnen.

Bei den 18 650 Krankenkassen sind während des Jahres 1 692 307 Erkrankungsfälle vorgekommen mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 15,4 Tagen (d. h. Krankheitstagen, für welche Unterstützung gezahlt wurde); auf je 100 Mitglieder kamen mithin 40,1 Erkrankungsfälle. Jeder Erkrankungsfall kostete durchschnittlich 31 Mk. an Krankheitskosten und zwar wurden gezahlt:

	im Ganzen	durchschnittlich im einzelnen Erkrankungsfalle
für den Arzt	10 212 873 Mk.	6,04 Mk.
für Arznei u. sonstige Heilmittel	8 060 499 „	4,76 „
an Krankengeld. . .	25 764 596 „	15,22 „
an Sterbegeld . . .	2 442 281 „	(1,44 „)
Unterstützung an Wöchnerinnen. . .	703 957 „	(0,42 „)
Verpflegungs-Kosten an Anstalten . . .	5 268 137 „	(3,11 „)
Im Ganzen	52 452 343 Mk.	30,99 Mk.

Am höchsten waren die Kosten für Arzt und Arznei bei den Betriebs-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung (44,96 bezw. 44,61% aller Krankheitskosten), am geringsten bei den eingeschriebenen Hülfskassen und den auf landesherrlicher Vorschrift beruhenden Hülfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen. Die letzterwähnten Arten von Kassen geben dafür ein um so höheres Krankengeld (82,43 bezw. 74,91% der gesammten Krankheitskosten), indem sie dasselbe an die Stelle von freier ärztlicher Behandlung und Arznei treten lassen.

Die gesammten Krankheitskosten waren verhältnißmäßig am bedeutendsten in Berlin (45,55 Mk. auf jeden Krankheitsfall), demnächst in Bremen (43,65), Schleswig-Holstein (37,61), Hamburg (36,25) und Elsaß-Lothringen (35,53), am niedrigsten im Fürstenthum Lippe (14,49 Mk. in jedem Krankheitsfalle), in Mecklenburg-Strelitz (15,21) und Reuß j. L. (16,93). Von den 6 größten Bundesstaaten hatte Sachsen die geringste Ausgabe an Krankheitskosten (27,95 Mk.), Württemberg die bedeutendste (33,42).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 192 vom 27. Juli 1888.)

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat, nachdem die Cholera in Baras bei Singhel auf Sumatra seit dem 23. Juni d. J. erloschen ist, beschlossen, die Quarantäne gegen Ankünfte aus Singhel aufzuheben. (Vgl. Veröffentl. S. 389.)

Thierseuchen.

Niederlande. Das „Amsterdamsch Handelsblad" vom 2 Juni d. Js. meldet Fälle von Schafräude in Steenwykerwolde (Prov. Overyssel), und dasjenige vom 17. Juni d. Js. Pferderotz in Voorst (Prov. Gelderland).

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im Schlachthofe zu Bremen sind im Berichtsjahre 1887/88 geschlachtet worden: 9089 Rinder, 1181 Pferde, 28 851 Schweine, 36 Füllen, 18 582 Kälber, 12 959 Schafe und Ziegen, zusammen 70 698 Thiere. Hiervon wurden wegen Tuberkulose beanstandet 47 ganze Thiere und 177 Theile von solchen, und wegen Trichinose 2 Schweine. (Rundschau a. d. Geb. d. Thiermedizin 1888 S. 166 u. 174.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden (Vergl. Veröffentl. S. 423.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 6. Juli wird von demselben die Stadt Hamburg mit Umgegend als von Maul- und Klauenseuche, und der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein als von Schafräude nicht mehr befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. den Schiffsverkehr mit Vieh in den an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstrichen.

Vom 21. Juni 1888.

An den Königlichen Regierungs-Vicepräsidenten zu Schleswig und die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stade und Lüneburg.

(Der Passus: „und an der Nordsee" ist in den Verfügungen an die Regierungs-Präsidenten zu Stade und Lüneburg fortgelassen.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, erscheint es erforderlich, für die an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstriche den Schiffsverkehr mit Vieh der gleichen thierärztlichen Kontrole zu unterwerfen, wie solche für den Eisenbahntransport durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js.*) und durch die zur Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Polizeivorschriften eingeführt worden ist.

Euer 2c. werden demgemäß ersucht, auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 eine landespolizeiliche Anordnung dahin zu treffen, daß die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgefäßen verladen werden dürfen, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

Die Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transportes bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung zu beauftragenden Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzuzeigen.

In der Regel wird die Untersuchung der betreffenden Thiere von dem beamteten Thierarzte auszuführen sein. Um indeß den Viehversendern die Beschaffung der thierärztlichen Bescheinigungen thunlichst zu erleichtern, werden auf Grund des § 2 l. c. private, approbirte Thierärzte mit den Untersuchungen zu beauftragen sein, wo die Kreisthierärzte von den Verladeorten zu entfernt wohnen, bezw. die Funktionen nicht ohne nachtheilige Verzögerung der Verladungen auszuführen im Stande sind.

Von dem Verfügten wollen Euer 2c. unter Einsendung einer Abschrift der betreffenden Anordnung gefälligst Anzeige erstatten.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Freiherr von Lucius.

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 745.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Revision der Drogen- und Farbwaarenhandlungen.

P. II. 3530. Königsberg, den 9. Mai 1888.

Die auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1885 — P. II. 1387 — und vom 8. Juli 1885 — P. II. 5168 — alljährlich aufgenommenen Protokolle über die Revision von Drogen- und Farbewaarenhandlungen im hiesigen Regierungs-Bezirk leiden durchweg sowohl an einer Unvollständigkeit, welche auf die unzulängliche Art der Ausführung der Revision zurückschließen läßt, als auch an einer Ungleichförmigkeit, welche die Uebersicht über die Protokolle erschwert.

Um daher einerseits den durch jene Revisionen beabsichtigten gesundheitspolizeilichen Zweck thunlichst sicher zu stellen, und andererseits eine Gleichförmigkeit in der Anordnung des Berichtstoffes zu erzielen, treffe ich hiermit folgende Ausführungsbestimmungen, nach welchen die fraglichen Geschäfte künftig zu erledigen und die Protokolle aufzunehmen sind.

I. Bei der Revision der Drogen- und Farbewaarenhandlungen ist zunächst zu ermitteln, ob in denselben Zubereitungen als Heilmittel oder Drogen und chemische Präparate feilgehalten und verkauft werden, welche feil zu halten und zu verkaufen nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist.

Zu dieser Ermittelung genügt es nicht, sich auf die Angaben der betreffenden Geschäftsinhaber zu beziehen, vielmehr haben die Revisoren sich durch eigene Untersuchung die persönliche Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder Fehlen der genannten Stoffe zu verschaffen.

Etwa vorgefundene Stoffe der gedachten Art sind namentlich zu bezeichnen.

II. Es ist weiter festzustellen, ob der betreffende Kaufmann mit den in der diesseitigen Polizeiverordnung vom 25. Juli 1883 (A.-Bl. S. 176) benannten Giften und giftigen Stoffen, Farben u. s. w. handelt, und ob er hierzu die nach § 1 dieser Polizeiverordnung erforderliche polizeiliche Genehmigung besitzt. Von derselben ist in diesem Falle Einsicht zu nehmen und im Revisionsprotokolle ein Vermerk hierüber, sowie darüber zu machen, ob die Genehmigung nur die sogenannten indirekten Gifte (Anlage II) betrifft, oder sich auch auf sogenannte direkte Gifte (Anlage I der erwähnten Polizeiverordnung) erstreckt.

2. a) Die Revision hat ferner die Art der Aufbewahrung der Gifte (auf abgesonderten Gestellen, in Schränken u. s. w.) festzustellen und namentlich ihre Trennung von unschädlichen Stoffen, Nahrungsmitteln, Eßwaaren u. s. w. zu ermitteln. Bei den direkten Giften ist die Einrichtung des Giftschranks, beim Phosphor die feuersichere Aufbewahrung desselben in's Auge zu fassen.

Sodann ist bei der Revision festzustellen:

b) das Material und die sonstige Beschaffenheit der die giftigen Stoffe enthaltenden Gefäße (ob Gläser, Büchsen von Porzellan oder Holz, Schubladen, Fässer und dergl.),

c) die Art des Verschlusses der Gefäße,

d) die Art der Bezeichnung der Gefäße (bei den indirekten Giften roth auf weißem Grunde, bei den direkten Giften weiß auf schwarzem Grunde), sowie die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit der Schrift (Oelfarbe, lackirte Papierschilder),
e) das Vorhandensein von besonderem Geräth zum Verkauf giftiger Stoffe (Waage nebst Gewichten, Löffel),
f) die besondere Bezeichnung dieser Geräthe, so daß ihr Gebrauch für andersartige Verkaufsgegenstände ausgeschlossen erscheint.

3. Die vorgefundenen direkten oder indirekten Gifte oder Farbewaaren sind in dem Falle zu bezeichnen, wenn sie ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten werden.
4. Das Giftbuch ist auf richtige und sorgfältige Führung zu prüfen. Ebenso ist zu ermitteln, ob die Giftscheine sorgfältig und zweckmäßig aufbewahrt werden und mit den Nummern des Giftbuches übereinstimmen.

III. Die Revision ist nicht auf das Verkaufslokal allein zu beschränken, sondern auch auf die Vorrathsräume (Materialkammern im Hause, Speicher oder Schuppen auf dem Hofe, Keller) auszudehnen. Ueber den Befund muß das Protokoll nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Angaben enthalten.

IV. In der Reihenfolge der Bestimmungen zu I, II und III ist über jedes in Frage kommende Handelsgeschäft unter Voranschickung des Namens des Geschäftsinhabers ein kurz gefaßtes Revisionsprotokoll aufzunehmen und von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter, sowie von den Revisoren zu unterschreiben.

V. In dem Begleitbericht ist ausdrücklich zu bemerken, ob ein und welches Strafverfahren bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften eingeleitet worden, sowie ob dasselbe beendigt ist.

VI. Nach angemessener Zeit ist durch eine Nachrevision zu ermitteln, ob die vorgefundenen Geschäftsmängel beseitigt sind. Der Bericht hierüber ist stets mit dem Revisionsbericht des nächsten Jahres zu verbinden.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der beiden Eingangs gedachten diesseitigen Verfügungen durch die gegenwärtige Verfügung unberührt.

In Vertretung: Höpker.

An sämmtliche Polizeiverwaltungen der Städte des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Cöslin. Rundverfügung, betr. die Meldekarten über Pockentodesfälle.

Vom 21. Juni 1888.

Aus Anlaß eines Vorkommnisses, in welchem Euer Wohlgeboren die Nichtigstellung eines angeblichen Pockentodesfalles vorgenommen und, dem Ergebniß dieser Nichtigstellung entsprechend, die Ihnen auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 24. Juni 1886 seitens des Standesbeamten zugefertigte Zählkarte nicht als Grundlage für die Herstellung einer Pockentod-Meldekarte betrachtet haben, bestimme ich in Ergänzung der obengenannten Verfügung und um die berichtigte Diagnose sofort für die Zwecke des Statistischen Büreaus zu verwerthen, Folgendes:

Die berichtigte Zählkarte ist mit einem Zusendungsschreiben, welches kurz die Motivirung der richtig gestellten neu eingetragenen Todesursache enthält, möglichst am nächsten Tage, nachdem sich aus den Rückfragen bei den betreffenden Ortspolizeibehörden die Nothwendigkeit der Berichtigung ergeben hat, mir einzureichen. — Bezüglich der Herstellung und Weiterreichung der auf Grund unbeanstandeter bezw. unberichtigter Zählkarten auszufüllender Pockentod-Meldekarten hat es bei den bisherigen Bestimmungen der mehrfach angezogenen Verfügung wie bisher sein Bewenden.

Der Regierungs-Präsident: d'Haussonville.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn Sanitäts-Rath Dr. M. Wohlgeboren S.

Cöslin, den 21. Juni 1888.

Abdruck der vorstehenden Verfügung erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Regierungs-Präsident: d'Haussonville.

An die Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. das Anpreisen von Geheimmitteln u. s. w.

Vom 21. September 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Magdeburg 1887 S. 413—414.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung, Seite 195 ff. — und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung, Seite 265 ff. — verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, — vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 4, sowie die Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880, Reichsgesetzblatt, Seite 13 — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Magdeburg, den 21. September 1887.

1. Pr. D. 1361. Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Polizei-Verordnung*), betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen.

Vom 17. März 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Magdeburg. S. 214—218.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Magdeburg Nachstehendes verordnet.

§ 1. Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe durch mindestens einen öffentlich angestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen und zu diesem Zwecke dem Fleischbeschauer vor dem Beginn des Schlachtens anzuzeigen, zu welcher Zeit die Entnahme von Fleischproben stattfinden kann.

Erst wenn durch vorschriftsmäßige Untersuchung festgestellt worden, daß in dem Schweine weder Trichinen noch Finnen vorhanden sind, darf dasselbe zerlegt, oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Eine Ueberlassung an Andere darf erst stattfinden, wenn an dem zu überlassenden Thiere oder Theile durch Abstempelung seitens des Fleischbeschauers erkennbar gemacht worden, daß jene bei der Untersuchung trichinen- und finnenfrei befunden sind.

Inwieweit bei geringgradig finnigem Fleische Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Absatz 2 und 3 zulässig sind, ergiebt sich aus der Anlage D zu dieser Verordnung.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Anstellung der Fleischbeschauer sind in dem beiliegenden Reglement A enthalten. Ihre besonderen Pflichten ergeben sich aus der Dienstanweisung Anlage B.

§ 3. Werden bei der nach § 1 vorgenommenen Untersuchung Trichinen oder Finnen vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer sowohl dem, welcher das Schwein geschlachtet hat oder hat schlachten lassen, als der Ortspolizeibehörde hiervon ohne Verzug Anzeige zu machen und im Uebrigen gemäß der Vorschrift im § 7 der Dienstanweisung Anlage B zu verfahren.

§ 4. Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die im § 3 bezeichnete Mittheilung gemacht worden, für die sichere Aufbewahrung des Schweines Sorge zu tragen; auch darf vor erfolgter Verfügung seitens der Polizeibehörde keine Veränderung mit demselben vorgenommen

*) Separat-Abdrücke dieser Polizei-Verordnung sind in Buchform zum Preise von 50 Pfennigen von der Pansa'schen Buchdruckerei (H. Otto) zu beziehen.

werden; insbesondere darf das Schwein nicht aus dem Gewahrsam entfernt, nicht zertheilt, nicht weiter veräußert, auch nicht dem Vorbesitzer zurückgegeben werden.

§ 5. Ergeben sich in dem Falle des § 3 Zweifel an der Richtigkeit des Befundes, oder wird seitens eines Interessenten darauf angetragen, so findet eine Superrevision durch den Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder den Kreisthierarzt statt. Erklärt der betreffende Beamte auf Grund derselben das Schwein für trichinen- und finnenfrei, so hat die Polizeibehörde dasselbe zur Verfügung freizugeben.

§ 6. Wird das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt, so ist mit dem betreffenden Thiere gemäß der Anweisung Anlage D zu verfahren.

§ 7. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Schmelzer, Wurstfabrikanten u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach beigedrucktem Schema (Nr. 1) zu führen.

(Schema 1.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Spalten 1—4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Spalten 5 und 6 vorgelegt.

§ 8. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Spalten Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche die im Schema 1 angegebenen Notizen enthalten muß.

§ 9. Wer von Orten außerhalb des Regierungs-Bezirks Magdeburg Schweinefleisch oder Zubereitungen davon einführt bezw. einführen läßt, ist verpflichtet, vor dem Verbrauch oder der Ueberlassung an Andere den Nachweis der bereits erfolgten Untersuchung des Fleisches, bezw. des Freiseins desselben von Trichinen und Finnen zu führen.

Beim Mangel eines solchen Nachweises, oder wenn begründete Bedenken gegen die Aechtheit oder die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Nachweise, oder aber gegen die Identität des Fleisches obwalten, hat der Einbringer, abgesehen von der etwa nach § 13 dieser Verordnung verwirkten Strafe, das Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nach Anleitung dieser Verordnung zu unterwerfen.

§ 10. Der im § 9 geforderte Nachweis wird geführt:

a) entweder durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungs- oder Absendungsorts der Waaren des Inhalts, daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind;

b) oder durch Abstempelung der Fleischwaaren selbst zur Beglaubigung der vorschriftsmäßig erfolgten Untersuchung.

§ 11. Gewerbetreibende, welche von Orten außerhalb des Regierungs-Bezirks Magdeburg Schweinefleisch oder Zubereitungen davon einführen, haben über alle von ihnen bezogenen Schweinefleischwaaren ein Kontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist jeder Bezug derartiger Waaren innerhalb 24 Stunden nach deren Eingang unter Angabe des Tages des Eingangs, der Benennung und des Gewichts derselben, sowie des Orts, woher, und des Verkäufers, von welchem die Waaren bezogen sind, einzutragen.

Die im § 10 alin. a) bezeichneten Bescheinigungen, desgleichen die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine sind dem Kontrollbuche als Anlagen beizufügen.

§ 12. Die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Bücher und Bescheinigungen sind nebst Anlagen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bezw. Ausstellung aufzubewahren und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern unverzüglich vorzulegen.

§ 13. Sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 4, 6 und 9 dieser Verordnung mit Geldstrafe von 20 bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 7, 8, 11 und 12 mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Haft.

§ 14. In Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßige Haft (§ 13 Absatz 2) verfallen — unbeschadet des von der zuständigen Behörde etwa auszusprechenden Widerrufs der Anstellung — öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Anlagen derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

§ 15. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihren Anlagen am 1. November 1887 in Kraft.

Mit diesem Tage gelten als aufgehoben die Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 12. Dezember 1865, Amtsblatt S. 414, vom 23. Februar 1866, Amtsblatt S. 83, und vom 6. Juni 1874, Amtsblatt Seite 225 — einschließlich der dazu gehörigen Reglements; ferner alle diejenigen Kreis- und Lokal-Polizeiverordnungen innerhalb des Regierungs-Bezirkes Magdeburg, welche den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, soweit deren Bestimmungen nicht in der gegenwärtigen Verordnung und den ihr beigefügten Anlagen aufrecht erhalten sind.

Ferner treten mit dem gleichen Tage die denselben Gegenstand betreffenden, von der früheren Gräflich Stolberg-Wernigeröbischen Regierung erlassenen Verordnungen vom 27. Dezember 1865 und 13. Juli 1874 — Wernigeröder Intelligenzblatt Nr. 104/1865 und Nr. 57/1874 — außer Kraft.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Reglement

betreffend Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es dürfen nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Behörde amtlich bestellt worden sind.

Vergleiche unten § 3. —

Diejenigen Fleischbeschauer, welche gegenwärtig auf Grund der Polizei-Verordnung vom 12. Dezember 1865, Amtsblatt Seite 414, sowie der dazu gehörigen Reglements bereits anerkannt (amtlich konzessionirt) sind, gelten ohne Weiteres als angestellt, sofern sie den Anforderungen dieses Reglements genügen und außerdem sich der nachstehend im § 2 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen. Bestehen sie die letztere nicht innerhalb drei Monaten nach Aufforderung seitens des Regierungs-Präsidenten mit Erfolg, so haben sie die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme ihrer Bestallung (Konzession) nach Maßgabe des § 53 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich zu gewärtigen.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem, zuverlässigem Charakter — Frauen nicht ausgeschlossen —, welche zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen hinreichend befähigt sind, und insonderheit sich im Besitze der normalen Sehkraft befinden, dürfen als Fleischbeschauer angestellt werden.

Der Nachweis der Befähigung ist abhängig

a) von dem Besitze eines geeigneten Mikroskopes,

b) von dem Bestehen einer Prüfung.

Ueber Art und Inhalt dieser Prüfung giebt das Reglement Anlage C. näheren Aufschluß.

Wer sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat

sich zunächst bei der Ortspolizeibehörde zu melden, welche, insofern gegen die demnächstige Bestellung als Fleischbeschauer Bedenken nicht obwalten, der Prüfungs-Behörde eine Mittheilung davon zu machen hat, daß gegen die Zulassung zur Prüfung nichts zu erinnern sei.

Befreit von der Prüfung und ohne Weiteres für befähigt zu erachten sind alle innerhalb des Deutschen Reichs approbirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker. Für diese Medizinalpersonen bedarf es zur Erlangung der in Rede stehenden Befugniß nur der Meldung bei der Orts-Polizeibehörde, welche dieselben nach Erheilung der Befugniß durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nimmt.

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hausschlächter, sowie alle diejenigen, welche den Verkauf von Schweinefleisch oder Zubereitungen davon gewerbsmäßig betreiben, und alle Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen.

§ 3. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird der darum Nachsuchende von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich als Fleischbeschauer öffentlich angestellt und erhält hierdurch die Befugniß zur Vornahme der in den §§ 1 und 9 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen. In den ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirken, sowie in den Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern darf die Anstellung nur unter vorher einzuholender Genehmigung des Landraths erfolgen. Bei der Aushändigung der Anstellungs-Urkunde (Bestallung) ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften und vorschriftsmäßigen Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten (§ 36 der Gewerbeordnung).

§ 4. Die Namen der öffentlich angestellten Fleischbeschauer werden von der Anstellungsbehörde unter Angabe des Wohnorts, in Städten auch unter Angabe der Wohnung, in den Kreisblättern oder in den sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der darauf bezüglichen Aenderungen.

§ 5. Regelmäßig alle drei Jahre findet gegen eine Gebühr von 3 Mark eine Nachprüfung der angestellten Fleischbeschauer durch den für den Wohnort des Beschauers zuständigen Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder Kreisthierarzt statt.

Werden hierbei Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so ist der Fleischbeschauer gehalten, die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel herbeizuführen, widrigenfalls er außer der im § 14 der Polizei-Verordnung vorgesehenen Bestrafung, die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme seiner Bestallung gemäß des § 53 der Gewerbe-Ordnung zu gewärtigen hat.

§ 6. Die besonderen Obligenheiten der Fleischbeschauer ergeben sich aus der Dienstanweisung Anlage B. Im Uebrigen stehen dieselben unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde.

Die Fleischbeschauer haben sich jederzeit einer Revision des Mikroskops, der in ihrem Gewahrsam befindlichen Fleischpräparate, des von ihnen zu führenden Fleischschaubuchs (§ 8 der Dienstanweisung) zu unterwerfen und sich über den Besitz dieses Reglements, der Dienstanweisung und der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage auszuweisen.

§ 7. Die den Fleischbeschauern zustehenden Gebühren unterliegen der Festsetzung durch die Anstellungsbehörde (§ 78 der Gewerbe-Ordnung) und fallen dem Eigenthümer des untersuchten Schweines bezw. der Fleischwaaren zur Last.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage B.

Dienst-Anweisung

für die öffentlich angestellten Fleischbeschauer des Regierungs-Bezirks Magdeburg.

§ 1. Der Fleischbeschauer hat die von ihm erforderte Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen stets sobald als möglich vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Fleischproben dem Schweine oder der Fleischwaare entweder durch einen öffentlich angestellten Probenholer entnehmen zu lassen oder aber die Entnahme selbst bezw. unter seiner persönlichen Aufsicht zu bewirken.

Werden mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so sind zur Verhütung einer Verwechslung die Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken. Die einzelnen Packete sind in der Weise zu bezeichnen, daß daraus deutlich ersehen werden kann, von welchem Schweine die Fleischproben entnommen sind.

§ 2. Zur Untersuchung dürfen nur solche Mikroskope benutzt werden, welche zuvor von dem Kreisphysikus, Kreiswundarzt, oder Kreisthierarzt geprüft und als geeignet anerkannt worden sind.

§ 3. Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen Fleischproben sind jede in der Größe einer Haselnuß den folgenden Muskeln zu entnehmen:

a) dem rothen Fleische des Zwerchfellmuskels,
b) den Muskeln der Zungenwurzel oder des Kehlkopfs,
c) den Bauchmuskeln,
d) den Zwischenrippenmuskeln oder Augenmuskeln.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten u. s. w. müssen von verschiedenen Stellen drei haselnuß große fettfreie Fleischproben entnommen werden.

Bei Untersuchung von Würsten werden von verschiedenen Stellen drei bis vier erbsengroße Fleischproben mittelst einer feinen Harpune entnommen.

§ 4. Behufs mikroskopischer Untersuchung sind aus den im § 3 vorgeschriebenen Fleischproben eines unzerlegten Schweines drei Quetschpräparate, jedes zu 30 bis 40 Quadratzentimeter Glasfläche mit entsprechend großen Abschnitten aus jeder Fleischprobe sauber, klar und durchsichtig herzustellen.

In gleicher Weise ist aus den Fleischproben eines Fleischstücks, eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare je ein Quetschpräparat von gleichem Umfange zu fertigen.

§ 5. Die Untersuchung der entnommenen Fleischproben erstreckt sich in jedem einzelnen Falle mit auf Finnen, und ist erforderlichen Falls das Vorhandensein der letzteren durch besondere mikroskopische Untersuchung der Objekte und durch den Nachweis des Finnenkopfes mit seinem Hakenkranze festzustellen.

§ 6. Nachdem das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei befunden worden ist, erfolgt ungesäumt, soweit erforderlich, die Abstempelung des betreffenden Schweines oder der Fleischwaare durch den Fleischbeschauer mittelst des amtlichen Stempels. (§ 1 der Polizei-Verordnung.) Bei nicht zerlegten Schweinen geschieht die Abstempelung in der Weise, daß an jedem Körper-Viertel mindestens zwei Abdrücke an verschiedenen Stellen angebracht werden. Zur Bestempelung dürfen nur unschädliche Farbestoffe verwendet werden.

Die Beschaffung der erforderlichen Stempel erfolgt nach näherer Anweisung der Anstellungsbehörde auf Kosten der Fleischbeschauer. Jeder Stempel muß außer dem Worte „untersucht" auch den Namen des Fleischbeschauers enthalten.

§ 7. Wird das untersuchte Objekt trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Fleichbeschauer sofort

a) den Eigenthümer des Schweines oder der Fleischwaare hiervon zu benachrichtigen,

b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung schriftliche Anzeige zu machen,

c) die trichinen- oder finnenhaltigen mikroskopischen Präparate mit den Resten der entnommenen Fleischproben zur Untersuchung für die Kontroll-Instanz (§ 5 der Polizei-Verordnung) bereit zu halten.

§ 8. Der Fleischbeschauer hat über die von ihm ausgeführten Untersuchungen ein Kontrollbuch (Fleischschaubuch) nach beigedrucktem Schema (Nr. 2) zu führen und dasselbe der Ortspolizeibehörde oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern jederzeit vorzulegen. In dieses Fleischschaubuch, welches mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist, müssen die bezüglichen Eintragungen sofort nach Ausführung jeder einzelnen Untersuchung geschehen.

§ 9. Von jeder Wohnortsveränderung eines Fleischbeschauers ist der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

(Schema 2.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.

Desgleichen haben diejenigen, welche das Geschäft als Fleischbeschauer nieder zu legen beabsichtigen, vor der Niederlegung der Anstellungs-Behörde Nachricht zu geben.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage C. Reglement

betreffend das Verfahren bei Prüfung der öffentlich anzustellenden Fleischbeschauer im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

§ 1. Die in den §§ 1 und 2 des Reglements A zur heutigen Polizei-Verordnung erwähnten Prüfungen sind vor einer für den Regierungsbezirk Magdeburg bestellten Prüfungs-Kommission in einer Kreisstadt des Bezirks abzulegen. Die Kommission besteht aus

a) dem Regierungs- und Medizinalrath als Vorsitzenden,
b) dem Departements-Thierarzt,
c) einem vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Kreis-Medizinal-Beamten des Bezirks,

— zu b und c als Beisitzern. —

§ 2. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Durch die theoretische (mündliche) Prüfung hat der Kandidat darzuthun, daß er mit dem Zwecke der Trichinen- und Finnenschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalte der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnungen, mit der Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, der anatomischen Zusammensetzung des Schweinefleisches und derjenigen abnormen und zufälligen Gebilde in demselben, welche mit Trichinen oder Finnen verwechselt werden können, genügend vertraut ist.

Die praktische Prüfung umfaßt die Kenntniß der Einrichtung des Mikroskopes und von der mikroskopischen Technik. Ferner sind von dem Kandidaten Präparate aus frischem und trockenem Schweinefleische (Schinken pp.) vorschriftsmäßig anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern. Schließlich hat der Kandidat aus trichinösem Fleische vorschriftsmäßige Präparate zu fertigen und in denselben das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch nachzuweisen.

§ 3. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit. Dem in der Prüfung bestandenen Kandidaten wird von der Kommission ein Fähigkeitszeugniß als Fleischbeschauer ertheilt, in welchem gleichzeitig zu bescheinigen ist, daß der Kandidat sich über den Besitz eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau geeigneten Mikroskopes ausgewiesen hat.

Dem nicht bestandenen Kandidaten kann von der Kommission eine einmalige Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer festzusetzenden Frist gewährt werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr (§§ 1–3) beträgt drei Mark und ist mit der Meldung zur Prüfung an die Anstellungsbehörde einzuzahlen. Die Gebühr ist auch verfallen, wenn der zu Prüfende ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage D. Anweisung

über das Verfahren zur unschädlichen Beseitigung trichinöser und finniger Schweine und dergleichen Fleischwaaren.

§ 1. Die unschädliche Beseitigung eines trichinösen oder finnigen Schweines oder dergleichen Fleischwaaren muß in jedem Falle unter polizeilicher Aufsicht erfolgen:

§ 2. Jedes trichinös befundene Schwein, sowie dergleichen Fleischwaaren muß nach zuvoriger Zerstückelung durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, Verbrennen) oder sonst auf chemischen Wege sofort unschädlich gemacht werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Die durch Unschädlichmachung trichinöser Objekte entstehenden Kosten fallen dem betreffenden Besitzer zur Last.

§ 3. Für finnig befundene Schweine und Fleischwaaren gelten folgende Vorschriften.

a) Das durch Auskochen oder Ausschmelzen gewonnene Fett darf unbedingt, — das magere Fleisch dagegen zum häuslichen Gebrauche, sowie zum Verkaufe nur dann zugelassen werden, wenn dasselbe ganz vereinzelt (vergl. unten § 4) mit Finnen durchsetzt und nach vorheriger Zerkleinerung in Stücke von höchstens acht Zentimeter Durchmesser vollständig gar gekocht ist;

b) In bedeutendem Grade finnig befundene Schweine oder dergleichen Fleischwaaren (vergl. unten § 4) müssen, sofern nicht die zulässige Verwendung zur Bereitung von Seife und Leim, oder die chemische Verarbeitung des ganzen Objekts vorgezogen wird, vergraben und mit einer mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt, oder aber in derselben Weise unschädlich gemacht werden, wie dies im § 2 für trichinös befundenes Schweinefleisch vorgeschrieben ist.

§ 4. Die Entscheidung über den Grad der Finnigkeit (§ 3a und b) erfolgt durch den zuständigen Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder Kreisthierarzt

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Bekanntmachung, betr. die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst und für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt.

Vom 20. April 1888.

(Med. Korrespdzbl. d. Württemb. ärztl. Landesver. S. 102.)

Zur Vollziehung des § 6 der Königlichen Verordnung vom 17. Juli 1876, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst und für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt (Reg.-Bl. S. 287, Korresp.-Bl. 1876 S. 319) wird bekannt gegeben, daß in den Kreis der für den dritten Abschnitt dieser Prüfung (mündliche Schlußprüfung) auszuwählenden Prüfungsgegenstände aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Medizinalgesetzgebung auch die Grundsätze der Homöopathie fallen, insoweit dieselben zu der Medizinalpolizei und der Medizinalgesetzgebung in Beziehung stehen. Es wird daher angeordnet, daß bei der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst die Kandidaten über die Grundsätze der Homöopathie in dem bezeichneten Umfange zu befragen sind.

Stuttgart, den 20. April 1888.

Königliches Ministerium des Innern.
Schmid.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. Desinfektion der Hebammen.

Vom 18. Juni 1888.

Es erscheint in der Regel zweckmäßig, daß die Desinfektion, welcher sich in einem Fall von Kindbettfieber nach Maßgabe des § 10 der Verordnung, betreffend das Hebammenwesen, vom 9. April 1885,*) eine Hebamme zu unterwerfen hat, nicht der eigenen Ausführung derselben überlassen bleibt, sondern in der Hebammenlehranstalt zu Rostock beschafft wird.

Die Bedingungen, unter denen die Desinfektion in dieser Anstalt geschehen kann, sind in der in 10 Exemplaren an-

*) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 173.

liegenden Aufzeichnung angegeben, und wollen Sie jedem Hebammen-Aufsichtsarzt Ihres Bezirks ein Exemplar davon mit der Aufforderung zugehen lassen dahin zu wirken, daß, insoweit nicht in einem besonderen Fall Bedenken entgegenstehen, die Hebammen von der hier gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen.

Schwerin, den 18. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Anlage.

In denjenigen Fällen, in welchen sich in einem Fall von Kindbettfieber eine Hebamme in Gemäßheit des § 10 der Verordnung, betr. das Hebammenwesen vom 9. April 1885, zuvor der Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und ihrer Geräthe zu unterziehen hat, ehe sie ihre Berufsthätigkeit wieder anderweitig ausüben darf, kann diese Desinfektion unter nachstehenden Bedingungen in der Hebammenlehranstalt zu Rostock erfolgen:

1. Die betreffende Hebamme ist wenigstens 2 Tage vor ihrer Ankunft durch den zuständigen Aufsichtsarzt beim Vorstand der Anstalt anzumelden;
2. Sie muß alle Bekleidungsstücke und Geräthschaften, welche möglicherweise Vermittler des Ansteckungsstoffes werden können, zur Desinfektion mitbringen;
3. Wie die Desinfektion selbst, so geschieht auch die Beherbergung und Beköstigung der Hebamme während ihres ungefähr 24 bis 36 Stunden dauernden Aufenthalts in der Anstalt unentgeltlich, so daß lediglich die Kosten der Reise von der Hebamme zu tragen sind.

Da die Desinfektionen, welche die Hebammen zu Hause selbst vornehmen, gewöhnlich in ungenügender Weise stattfinden, vom Aufsichtsarzt nur mit Schwierigkeit gehörig beaufsichtigt werden können, und bei gründlicher Ausführung für die Hebammen umständlich und kostspielig sind, so erscheint die Benutzung der Hebammenlehranstalt zu diesem Zweck ebenso sehr sanitätspolizeilich wichtig zu sein, wie im eigenen Vortheil der Hebammen zu liegen.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Vom 11. Oktober 1887.

(Schaumb.-Lippische Landesverordn. S. 3.)

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 die nachfolgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Fürstenthums:

§ 1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften nöthig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;
b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

§ 2. Haushaltungsvorstände bezw. deren Vertreter sind verpflichtet, von jedem Erkrankungsfalle der unter § 1 a und b genannten Krankheiten der Ortspolizeibehörde (Landrathsamt, Polizeidirektor der Residenzstadt, Magistrat) ungesäumt mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeigepflicht liegt den Aerzten rücksichtlich der zu ihrer Behandlung gelangenden Fälle von den in § 1 a und b genannten Krankheiten ob.

§ 3. Wenn schulpflichtige Kinder an einer der unter § 1 a und b genannten Krankheiten erkranken, so ist der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter verpflichtet, den Schüler von der Schule zurückzuhalten und die Art der Krankheit sofort dem Leiter der Schule anzuzeigen.

Dasselbe gilt, wenn in einer Haushaltung, in welcher sich Schüler befinden, sonstige Mitglieder des Hausstandes von einer der unter § 1 a genannten Krankheiten ergriffen werden.

§ 4. Kinder, welche an einer der in § 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

§ 5. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in § 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 6. Kinder, welche gemäß §§ 3 bis 5 vom Schulbesuch zurückbehalten bezw. ausgeschlossen worden sind, dürfen zu denselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

§ 7. Für die Beobachtung der unter §§ 4—6 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.) bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — §§ 4 und 5 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 8. Aus Pensionaten und ähnlichen Anstalten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

§ 9. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter § 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter § 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen der Landesregierung Bericht zu erstatten. Die Landesregierung wird darüber entscheiden, ob die Schule zu schließen, oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind.

Diese Vorschrift gilt auch für die in § 8 bezeichneten Anstalten.

§ 10. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (§ 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auch auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten.

Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen.

Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden.

Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfiziren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in § 8 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

§ 11. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelner Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten wird die Landesregierung entscheiden.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort der Landesregierung Anzeige zu machen.

Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule

angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß der Landesregierung zu bringen.

§ 12. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse erfolgt nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals durch die Landesregierung.

Die Ortspolizeibehörden haben dieserhalb an die Landesregierung nach zuvor eingeholtem ärztlichem Gutachten zu berichten.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften §§ 1—2 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 50 Mk. bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort mit der Publikation in Kraft.

Bückeburg, den 11. Oktober 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Frankreich. Zollbehandlung spanischer Weine von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bei der Einfuhr nach Frankreich.

Vom 14. April 1888.

(Dtsch. Handels-Arch. S. 413).

Ein Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 14. April d. J., Nr. 1917, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Notenaustausch zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Spanischen Regierung in Betreff der Auslegung der auf die Weine bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 6. Februar 1882 ist soeben geregelt worden, daß die Zuschlagsabgabe von dem, 15 Grad übersteigenden natürlichen Alkoholgehalt der Spanischen Weine, entsprechend der vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887 geltenden Sachlage, mit 30 Centimen für den Grad zu erheben ist. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, daß diese Bestimmung weder auf die Kunstweine, noch auf die in dem Cirkular vom 5. März d. J., Nr. 1908,*) erwähnten Weine mit Alkoholzusatz Anwendung findet.

Mit demselben Vorbehalt wird dieser Zuschlag auch von den Weinen anderer Länder erhoben, welche in Frankreich die Rechte der Meistbegünstigung genießen.

Frankreich. Ueberwachung des Verkehrs mit Butter.

Vom 8. Mai 1888.

(Dtsches. Handels-Arch. S. 408 nach dem Journal officiel vom 16. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 8. Mai d. J. bestimmt zur Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1887,**) betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit „Butter", was folgt:

Art. 1. Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zoll- und Oktroibeamten, sowie die mit Aufsicht über die Hallen und Märkte betrauten Organe sind befugt, von der ausgestellten, feilgehaltenen, ein- oder ausgeführten Butter Proben zu entnehmen, um sie auf die Reinheit untersuchen zu lassen.

Die Frachtführer, sowie die Leiter und Angestellten der Land- und Wasser-Transport-Gesellschaften sind verpflichtet, den Requisitionen zur Entnahme von Proben keine Hindernisse entgegenzustellen und die in ihren Händen befindlichen Frachtbriefe, Empfangsscheine, Konnossemente und Deklarationen vorzulegen.

Jede Entnahme von Proben wird protokollarisch festgestellt.

Art. 2. Erfolgt die Entnahme von Proben bei einem Kleinhändler, einem Großhändler, einem Versender, einem Empfänger, oder wenn die Waare in den Händen des Frachtführers sich befindet, so sind die genannten Personen verpflichtet, Name und Wohnung Desjenigen anzugeben, von dem sie die Waare erhalten haben.

Kann oder will der Händler, Versender, Empfänger oder Frachtführer den Namen und die Adresse desjenigen, von dem er die Waare erhalten hat, nicht angeben, oder verweigert er die Unterschrift des Protokolls, so ist dies im letzteren zu vermerken.

Art. 3. Die Proben, welche von den im Art. 1 genannten Beamten entnommen werden, sind in Gegenwart der Waareninhaber in Töpfen oder Fläschchen luftdicht zu verschließen; letztere sind zu versiegeln und sofort an einen der in jedem Departement von dem Präfekten ernannten Sachverständigen einzusenden.

Die vorgenannten Umstände sind in die Verhandlung aufzunehmen.

Art. 4. Reine Butter, Mischbutter, Margarine, Oleomargarine und Speisefette, welche zur Durchfuhr gelangen, müssen in geschlossenen Behältern enthalten sein, welche in auffälligen Buchstaben Herkunft und Art der Waare erkennen lassen.

Bei der Ankunft auf dem Zollamt werden die Behälter gewogen, verschnürt und verbleit, und dem Frachtführer oder der mit der Durchfuhr betrauten Land- oder Wasser-Transport-Gesellschaft wird ein Begleitschein ertheilt, welcher bis zum Ausgangszollamt bei der Sendung bleibt.

Der Begleitschein enthält für die Wiederausfuhr eine bestimmte Frist.

Belgien. Königl. Verordnung, die Provinzial-Medizinal-Kommissionen betreffend.

Vom 1. März 1888.

(Mouvement hygién. 1888. S. 169 nach dem Moniteur vom 7. März.)

Article premier. Les articles 5, 23 et 24 de l'arrêté royal susvisé du 31 mai 1880 sont abrogés et remplacés, respectivement, par les dispositions suivantes:

I. (Art. 5) Les commissions peuvent se réunir en session ordinaire, dans le courant de chaque trimestre.

Une session doit toujours avoir lieu dans le premier trimestre de chaque année: à son ordre du jour figure l'adoption du rapport général sur l'année antérieure prescrit par l'article 28 du présent arrêté.

Chaque session dure un jour.

Si les affaires à examiner nécessitent une session de plus d'un jour, le ministre de l'intérieur et de l'instruction publique en fixe la durée, sur la proposition du président.

L'ordre du jour et la date de l'ouverture de chaque session sont portés à la connaissance du ministre, quinze jours à l'avance.

Le ministre de l'intérieur et de l'instruction publique peut fixer, soit d'office, soit sur la proposition du président, l'époque et la durée des sessions extraordinaires que les intérêts de l'hygiène et les besoins de l'administration peuvent rendre nécessaires ou utiles dans l'intervalle des sessions ordinaires.

Aucune résolution ne peut être prise, si la majorité des membres n'est présente.

Les résolutions sont prises à la majorité absolue des membres présents.

II. (Art. 23) *a*) En cas d'apparition de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques, le bourgmestre de la localité atteinte ou, à son défaut, l'échevin qui le remplace, ainsi que les membres correspondants du ressort, sont tenus d'en avertir immédiatement le président de la commission médicale provinciale; celui-ci, aussitôt qu'il en est informé et s'il juge la situation suffisamment grave, se transporte sur les lieux ou délègue un membre de la commission pour examiner la nature de la maladie et pour concerter avec les administrations locales les mesures à prendre.

Le président ou son délégué confère préalablement à ce sujet avec la commission médicale et aussi avec le membre correspondant du ressort.

b) L'apparition d'épizooties doit être notifiée au président de la commission médicale provinciale par l'administration communale et par le médecin vétérinaire du gouvernement.

Si l'épizootie paraît au président de la commission de nature à compromettre l'état sanitaire des populations, il

---

*) Veröffentl. S. 337.

**) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 259.

se rend sur place après avoir prévenu l'administration de la commune infectée.

Il constate les faits, décrit la maladie au point de vue de son étiologie et fait rapport tant sur les mesures déjà ordonnées pour en arrêter le développement, que sur les précautions à conseiller ultérieurement dans le but de sauvegarder le plus efficacement la santé publique.

Le président peut charger de cette mission un membre de la commission et, de préférence, le médecin-vétérinaire qui en fait partie.

III. (Art. 24.) *a*) Le président est tenu de rendre compte, sans délai, au ministre de l'intérieur et de l'instruction publique de la nature de l'épidémie et des mesures proposées ou adoptées pour en arrêter le progrès. S'il juge que la maladie est de nature à pouvoir aisément se propager au delà les limites de la province, il avertit sur-le-champ les présidents des commissions médicales des provinces limitrophes et aussi l'inspecteur sanitaire hollandais, si la province est frontière des Pays-Bas.

b) Les rapports sur les épizooties sont immédiatement transmis, avec les observations du bureau de la commission, s'il y a lieu, au gouverneur de la province, qui communique ces documents au département de l'intérieur et de l'instruction publique.

Schweden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen.

Vom 27. April 1888. (Uebersetzung.)

Wir **Oskar** ꝛc. thun kund, daß Wir auf Antrag der Medizinaldirektion und nach Abhörung des Kommerz-Kollegiums und der General-Zolldirektion, sowie mit Abänderung der Vorschriften der gnädigen Bekanntmachung vom 5. Dezember 1887*) bezüglich des Verbotes der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Ländern oder Landestheilen, welche als von der Schweinepest befallen erklärt worden sind, für gut befunden haben, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen folgende, bis auf Weiteres zur Nachachtung dienende Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Schweinen seewärts aus anderen Ländern als Finnland ist nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet, sei es, daß in dem Lande, aus welchem die Einfuhr erfolgt, die Schweinepest ausgebrochen ist oder nicht.

a) Die Einfuhr hat über eine der Städte zu geschehen, welche nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 der gnädigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885 betr. die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln dazu bestimmt worden sind.

b) Der Besitzer der Thiere hat im Voraus sich einen Platz im Quarantänelokal des Ankunfthafens für die eingeführten Thiere zu sichern und vor deren Ankunft im Hafen über die beabsichtigte Einfuhr und die Zeit derselben bei der Zollkammer eine schriftliche Meldung mit Angabe der Zahl der Thiere zu machen.

c) Die Thiere müssen vor der Ausschiffung von einem damit beauftragten Thierarzt besichtigt werden und dieser hat sodann zu attestiren, daß keine Zeichen vorhanden sind, welche die Thiere als von der Schweinepest befallen verdächtig machen. Thiere, welche von dem Thierarzt als von der Schweinepest befallen oder als dieser Krankheit verdächtig erklärt werden, sind entweder sogleich zu tödten oder unmittelbar ohne Berührung mit dem Lande wieder auszuführen.

d) Die Thiere sind unmittelbar nach der Ausschiffung und mit Beobachtung der vom Thierarzt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nach dem Quarantänelokal zu transportiren und dort unter Aufsicht des Thierarztes während 60 Tage abgesperrt zu halten, nach welcher Zeit der Besitzer über die Thiere frei disponiren kann, wenn der Thierarzt auf Grund einer nach dieser Zeit erfolgten neuen Untersuchung schriftlich erklärt, daß die Thiere keine Zeichen von Schweinepest zeigen.

§ 2. Die Einfuhr seewärts aus Finnland von lebenden Schweinen ist nach wie vor, so lange dieses Land von der Schweinepest frei ist, ohne Bedingungen gestattet, so weit andere geltende Vorschriften der Einfuhr keine Hindernisse in den Weg legen.

Wenn Finnland oder ein Theil davon als von der Schweinepest befallen erklärt werden sollte, so können lebende Schweine nur unter den im § 1 angegebenen Bedingungen von dort eingeführt werden.

§ 3. Die Einfuhr von lebenden Schweinen auf dem Landwege aus Norwegen oder Finnland ist ohne Bedingungen gestattet, so lange diese Länder von der Schweinepest frei sind und andere geltende Vorschriften der Einfuhr kein Hinderniß in den Weg legen.

Wenn Norwegen oder Finnland oder ein Theil dieser Länder als von der Schweinepest befallen erklärt werden sollten, so ist die Einfuhr von lebenden Schweinen auf dem Landwege von dort untersagt.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Im Schlosse zu Stockholm, den 27. April 1888.

Während der Abwesenheit
Meines Allergnädigsten Königs und Herrn.
gez. Gustaf.
E. von Krusenstjerna.

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 728.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen, die Milch einiger Milchhändler betreffend. Vom 12. und 20. Juli 1888.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 wird im Interesse des Milch konsumirenden Publikums öffentlich bekannt gemacht, daß

a) bei dem Milchhändler Hermann Muggelberg, Forsterstraße 7,
b) bei der Milchhändlerin Julie Johl, geborenen Liepke, Keibelstraße 5.
c) bei dem Milchhändler Gottlieb Schiemann, Lübbenerstraße 3,

hierselbst wiederholt Milch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Die Genannten sind deshalb wiederholt bestraft worden.

Berlin, den 12. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Im Interesse des Milch konsumirenden Publikums wird auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Milchhändlern

a) Emil Bandemer, Fürstenbergerstraße 4,
b) Franz Schulz, Lübbenerstraße 11

hier wiederholt Milch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Beide sind deshalb in diesem Jahre wiederholt bestraft worden.

Berlin, den 20. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Krieger, Dr. Jahrbuch der Medizinal-Verwaltung in Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1888. Straßburg. 1888. 8°.

Lauchert, Dr. Karl. Die Kronenquelle zu Obersalzbrunn in Schlesien. Breslau. 1887. 8°.

Lohmeyer, Dr. K. Einiges über die Garneelencholera. Berlin. 1888.° Sep.-Abdr.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus und Gruse	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	294	10	155	58	18,4	26,8	—	—	—	—	—	21	16	6	3	3	104	8
† Altona	111 780	327	16	214	44	23,0	23,0	12	1	11	1	—	29	37	3	3	3	106	14
† Aschersleben	22 563	74	2	40	15	21,3	27,1	—	—	3	—	—	3	5	5	.	2	23	1
† Barmen	106 749	333	13	178	57	20,0	23,4	—	—	6	—	—	33	27	15	8	8	87	10
† Berlin	1 414 980	3767	119	2315	900	19,6	19,6	28	22	67	13	10	342	217	350	207	197	1184	82
Vororte: † Lichtenberg	18 053	83	2	65	53	43,2	. [3]	—	—	3	—	—	4	4	31	5	4	23	—
Vororte: † Rixdorf	24 865	118	4	73	47	35,2	. [3]	—	—	1	—	—	4	12	26	15	14	29	1
Vororte: † Schöneberg	18 295	57	3	29	7	19,0	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	2	1	1	21	2
Vororte: Andere Vororte [1]	70 070	240	6	169	72	28,9	. [3]	—	1	6	1	1	26	6	20	11	10	103	5
† Beuthen O.-Schl.	28 383	116	5	68	43	28,7	32,4	—	2	1	1	1	9	8	6	6	5	39	1
† Bielefeld	37 127	106	4	41	11	13,3	22,1	1	—	1	2	—	7	5	2	—	—	23	—
† Bochum	44 551	153	3	65	15	17,5	28,9	—	—	1	2	—	13	16	.	.	2	29	2
† Bockenheim	18 521	45	1	45	13	29,2	23,6	—	2	10	—	—	7	6	4	—	—	15	1
† Bonn	38 301	98	6	79	24	24,8	27,3	—	—	2	2	—	12	7	9	9	7	45	2
† Brandenburg a. H.	35 229	120	—	81	31	27,6	27,2	4	1	8	1	—	10	—	10	10	9	47	—
† Breslau	313 451	883	43	721	289	27,6	31,0	—	1	31	—	—	68	77	133	28	23	395	16
† Brieg	19 617	54	3	49	8	30,0	26,5	—	5	—	—	—	8	3	—	—	—	30	3
Bromberg	37 456	91	6	86	33	27,6	24,8	—	—	11	—	—	7	10	2	2	2	54	2
Burg b. Magdebg.	16 690	52	—	37	13	26'6	26,8	1	—	3	—	—	3	5	13	13	10	9	3
† Celle	18 772	50	—	23	4	14,7	21,8	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	13	1
Charlottenburg	48 514	172	3	96	53	23,7	30,8	—	—	—	—	1	8	11	20	14	12	50	6
Danzig	118 037	311	15	232	87	23,6	27,1	—	19	5	—	3	20	16	41	41	40	116	12
Deutz	18 657	56	3	31	9	19,9	23,8	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	18	1
Dortmund	84 578	281	11	105	31	14,9	26,7	—	—	8	1	—	23	14	—	—	—	55	4
† Düren	21 060	66	—	37	18	21,1	23,6	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	27	1
† Düsseldorf	125 384	414	19	198	74	18,9	24,2	—	—	1	—	2	39	22	12	8	6	116	6
† Duisburg	50 761	184	4	109	41	25,8	27,1	7	—	—	1	—	11	30	10	4	3	45	5
† Ehrenfeld	19 976	110	1	58	24	34,8	. [3]	—	—	2	—	—	14	7	4	—	—	29	2
† Eisleben	25 753	82	4	39	19	18,2	29,8	—	—	1	—	1	6	4	.	.	2	25	—
† Elberfeld	113 195	320	12	169	53	17,9	23,1	—	2	5	1	1	24	22	16	7	6	89	9
† Elbing	39 536	119	6	109	51	33,1	32,7	—	—	4	1	—	8	18	19	7	6	57	2
† Erfurt	61 036	206	2	135	53	26,5	23,1	3	—	8	3	—	14	29	21	.	10	48	9
† Eschweiler	17 542	50	2	24	10	16,4	. [3]	—	—	1	3	—	3	2	7	7	7	8	—
† Essen	69 259	238	9	100	30	17,3	28,2	—	—	—	1	1	20	17	—	—	—	58	3
Eupen	15 653	38	—	16	5	12,3	22,1	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	10	—
† Flensburg	34 530	105	3	81	14	28,1	22,1	—	—	18	2	—	13	4	6	5	4	32	6
† Forst i. L.	19 940	82	3	39	19	23,5	24,5	—	—	—	—	—	8	6	2	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	163 655	369	11	277	66	20,3	19,9	—	2	12	—	—	55	29	17	4	4	147	15
† Frankfurt a. O.	55 604	139	5	109	42	23,5	27,6	—	1	1	2	—	12	8	17	10	9	59	9
† Gelsenkirchen	23 221	108	5	38	15	19,6	. [3]	—	—	—	—	1	10	5	5	2	1	13	4
† M.-Gladbach	47 767	161	3	72	11	18,1	25,4	—	—	1	—	1	24	8	1	—	—	34	3
† Gleiwitz	18 996	46	4	17	5	10,7	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	2
† Glogau	20 748	42	3	41	15	23,7	23,2	—	—	1	—	—	2	5	2	1	1	26	5
Gnesen	16 754	63	3	28	10	20,1	. [3]	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	22	—
† Görlitz	58 489	160	8	111	46	22,8	28,0	—	1	—	—	1	14	5	20	16	16	67	3
† Göttingen	22 388	53	—	48[5]	7	25,7[5]	25,9	—	—	3	1	—	4	6	—	—	—	33	1
Grabow a. O.	15 008	68	5	38	13	30,4	. [4]	—	1	—	1	—	9	2	2	2	2	21	2
† Graudenz	17 344	54	2	46	19	31,8	31,6	1	1	1	1	—	4	6	2	2	2	28	2
† Greifswald	20 562	72	1	40	10	23,3	30,0	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	23	1
† Grünberg i. Schl.	15 092	53	1	22	7	17,5	. [4]	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	17	1
† Guben	27 728	91	7	33	12	14,3	26,8	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	28	—
† Hagen	31 329	101	2	71	21	27,2	26,0	—	—	10	—	—	14	5	11	4	4	31	—
† Halberstadt	35 454	101	4	81	24	27,4	28,0	5	1	9	—	—	10	13	9	6	6	31	3
† Halle a. S.	87 407	233	10	182	50	25,0	25,6	1	4	11	1	1	13	42	18	13	11	85	6
† Hamm i. W.	23 416	76	1	43	8	22,0	22,7	—	—	8	—	—	8	4	1	—	—	19	3
† Hanau	25 043	52	1	56	16	26,8	24,4	—	—	3	—	—	10	2	6	4	3	33	2
† Hannover	148 458	409	13	212	59	17,1	22,7	1	—	9	1	—	43	16	.	.	3	138	1
† Harburg	24 030	97	4	56	21	28,0	22,7	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	49	2
Herford	17 093	58	3	27	4	19,0	. [3]	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	16	1
Hildesheim	31 194	65	2	47	14	18,1	22,7	—	—	1	2	—	5	6	3	—	—	29	1
† Hirschberg	16 260	36	3	47	19	34,7	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	.	.	2	36	5

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Temvelhof, Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5] Ohne Ortsfremde 30 = 16,1‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	49	—	35	14	19,1	23,8	—	—	2	—	—	3	3	4	—	—	22	1
†Iserlohn	20 872	56	2	31	7	17,8	23,1	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	21	—
†Kassel	67 077	154	11	72	25	12,9	21,2	—	1	2	1	—	7	3	3	—	—	53	2
Kattowitz	15 189	49	2	22	8	17,4	. [3]	—	—	—	1	—	3	3	1	1	—	14	—
†Kiel	55 896	183	3	88	28	18,9	22,5	1	1	3	—	—	12	14	4	.	3	52	1
†Koblenz	32 248	71	5	54	12	20,1	21,6	—	—	1	—	—	14	6	5	.	1	28	—
†Köln	169 993	531	13	301	108	21,2	26,9	—	—	1	—	1	47	38	45	25	21	162	7
†Königsberg i. Pr.	156 441	393	16	322	109	24,7	31,1	1	3	5	22	1	21	38	50	31	30	171	10
†Königshütte	34 423	159	2	71	34	24,8	31,2	—	—	2	3	—	2	10	—	—	—	54	—
Köslin	17 507	43	1	26	9	17,8	25,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	23	—
†Kolberg	16 831	38	3	22	5	15,7	25,1	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	14	—
†Kottbus	29 626	92	1	57	22	23,1	27,3	—	1	2	1	—	11	2	1	—	—	36	3
Krefeld	98 691	338	15	135	48	16,4	25,5	—	—	1	2	3	22	12	3	3	3	89	3
†Kreuznach	16 980	41	1	27	9	19,1	24,6	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	17	1
Küstrin	15 640	45	2	34	16	26,1	. [1]	—	—	—	—	—	6	3	.	.	7	18	—
†Landsberg a. W.	25 554	72	—	37	17	17,4	25,3	—	—	—	—	—	4	1	.	4	2	28	—
†Liegnitz	46 545	157	7	99	41	25,5	32,9	—	—	2	—	—	8	25	16	1	1	45	3
Linden b. Hannover	27 215	94	6	55	21	24,3	. [1]	1	—	3	1	—	14	6	2	2	2	28	—
Luckenwalde	16 835	49	3	34	18	24,2	. [1]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	29	1
Lüdenscheid	17 157	63	—	31	7	21,7	. [1]	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	25	1
†Lüneburg	19 491	43	4	30	8	18,5	24,5	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	19	—
†Magdeburg	171 086	614	17	303	129	21,3	26,6	—	4	6	—	—	37	41	38	19	17	170	7
†Malstatt-Burbach	15 875	67	3	24	10	18,1	. [2]	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	13	—
†Memel	18 278	38	—	45	8	29,5	26,2	—	—	—	1	4	4	10	1	—	—	25	—
†Merseburg	17 668	56	2	37	15	25,1	29,3	—	—	2	—	—	3	3	1	1	1	27	1
†Minden	18 967	46	3	28	5	17,7	21,2	—	—	—	1	—	6	3	—	—	—	17	1
†Mühlhausen i. Th.	26 001	92	3[4]	39	12	18,0	25,8	—	—	3	1	1	5	1	4	.	1	22	2
Mülheim a. Rh.	27 328	112	4	52	10	22,8	27,8	—	—	—	2	—	13	2	—	—	—	34	1
†Mülheim a. d. R.	25 664	82	2	33	11	15,4	26,0	—	—	—	1	—	4	9	3	—	—	16	—
†Münster	45 933	104	2	76	19	19,9	24,3	—	—	1	—	—	19	6	—	—	—	50	—
†Naumburg a. S.	19 748	41	2	34	9	20,7	23,8	—	—	3	—	—	1	3	.	.	1	22	4
†Neiße	22 524	40	2	32	13	17,0	22,5	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	23	2
Neu-Ruppin	15 033	30	—	29	13	23,1	. [3]	—	—	3	—	—	3	3	1	1	1	16	3
†Neuß	21 407	72	1	25	6	14,0	26,6	—	—	—	—	—	4	2	.	.	2	16	1
†Neustadt O.-Schl.	17 023	53	—	39	11	27,5	. [1]	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	22	1
†Nordhausen	27 540	60	1	48	6	20,9	23,6	—	—	3	1	—	2	9	—	—	—	32	1
Oberhausen	22 277	93	4	37	13	19,9	23,6	—	—	—	1	—	7	9	1	—	—	15	4
Oppeln	16 766	62	4	56	28	40,1	. [1]	3	1	1	3	—	4	5	6	1	—	33	—
†Osnabrück	37 493	125	3	53	7	17,0	23,4	—	—	10	—	—	14	2	2	2	1	24	1
†Ottensen	20 319	79	1	32	9	18,9	22,2	2	—	—	—	—	6	6	3	3	3	15	—
Paderborn	17 624	41	2	19	2	12,9	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	12	—
†Posen	69 658	198	6	174	73	30,0	29,3	—	1	2	1	2	21	18	11	8	8	113	5
†Potsdam	52 132	105	1	96	26	22,1	24,8	8	—	3	1	—	11	12	7	.	6	51	3
†Prenzlau	17 462	38	2	37	7	25,4	25,5	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	24	3
†Quedlinburg	19 780	58	1	41	16	24,9	27,6	—	1	—	—	—	4	7	8	7	6	21	—
†Ratibor	20 118	47	3	70	17	41,8	24,9	—	25	2	—	1	8	5	—	—	—	29	—
†Remscheid	36 029	117	9	60	14	20,0	22,4	—	—	2	2	1	27	5	—	—	—	21	2
†Rheydt	24 502	81	2	40	13	19,6	20,0	—	—	—	—	1	8	4	—	—	—	27	—
†Schleswig	15 053	25	—	34	4	27,1	22,2	—	—	7	—	—	3	3	1	—	—	20	—
†Schweidnitz	24 426	66	4	68	19	33,4	31,1	—	—	4	2	—	9	7	.	.	2	43	1
†Siegen	17 528	50	—	29	4	19,9	20,3	1	—	1	—	1	8	6	—	.	—	12	—
†Solingen	19 519	56	3	39	11	24,0	23,5	—	—	2	2	—	10	9	.	.	1	12	3
†Spandau	33 404	112	4	56	26	20,1	25,9	—	—	3	—	—	5	4	2	2	2	41	1
†Stargard i. P.	22 264	62	6	43	16	23,2	26,3	—	—	—	—	—	7	2	5	5	5	29	—
Steßfurt	18 663	85	3	26	12	16,7	. [1]	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	14	—
†Stendal	17 109	53	3	33	10	23,1	. [1]	—	—	1	—	—	4	4	3	—	—	21	—
†Stettin	103 565	269	11	182	71	21,1	25,6	1	3	6	4	—	17	22	22	10	10	100	7
†Stolp	22 881	63	—	34	14	17,8	30,9	—	—	1	1	—	4	2	—	—	—	26	—
Stralsund	28 728	59	—	78	25	32,6	24,4	—	—	—	1	—	9	9	6	3	2	51	2
†Thorn	25 606	51	3	54	24	25,3	24,9	—	—	—	1	—	7	3	8	8	8	34	1
†Tilsit	22 949	58	3	52	18	27,2	28,6	—	—	1	1	1	3	10	7	5	4	28	1
†Trier	[5] 36 079	78	5	63	14	21,0	24,2	4	—	1	—	—	7	2	—	—	—	46	3
†Viersen	22 863	59	3	27	3	14,2	24,1	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	11	—
†Waldbeck	18 597	65	1	44	16	28,4	23,6	3	—	—	—	1	4	13	5	3	3	17	1
†Weißenfels	22 883	82	2	43	12	22,5	27,3	—	2	1	2	—	2	4	5	4	4	26	1
†Wesel	20 721	47	3	19	5	11,0	19,7	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	8	2
†Wiesbaden	58 148	133	7	86	30	17,7	19,8	—	—	1	—	—	13	5	—	—	—	60	7
†Witten	25 080	66	3	38	5	18,2	23,3	—	—	2	—	2	11	5	1	—	—	17	—
†Zeitz	20 587	86	1	30	14	17,5	27,9	—	—	1	—	—	3	9	.	.	2	14	1

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. 1888. — [4] Darunter 1 aufgefundene Kindesleiche. — [5] Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April 1888 durch Eingemeindung einiger Vororte erweitert worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 448	52	2	55	16	40,1	. [1]	—	—	9	—	—	7	11	2	2	2	26	—
† Augsburg	68 227	154	6	137	45	24,1	28,7	—	—	—	—	—	25	5	22	5	4	79	6
† Bamberg	32 512	84	1	69	21	25,5	23,5	—	4	2	—	—	10	8	9	7	7	36	—
† Bayreuth	24 326	52	4	34	7	16,8	22,8	—	—	1	—	—	7	2	.	1	—	23	—
† Erlangen	16 319	62	—	38	10	27,9	33,8	—	1	3	—	—	10	3	1	1	1	18	2
† Fürth	37 723	110	3	97	44	30,9	27,4	—	1	—	—	—	12	9	14	7	7	55	6
† Hof	22 908	69	2	39	18	20,4	27,0	—	1	3	—	—	1	8	1	1	1	23	2
† Ingolstadt	16 974	57	1	46	23	32,5	30,6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	42	3
† Kaiserslautern	34 097	100	5	59	16	20,8	21,9	1	1	4	1	1	13	3	.	.	3	30	2
† Landshut	18 209	41	—	37	15	24,4	25,8	—	1	—	—	—	4	3	4	—	—	25	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	89	—	56	35	27,8	28,5	—	—	1	—	—	5	3	25	14	14	21	1
† München	278 494	840	32	723	289	31,2	30,3	1	11	15	4	1	117	78	159	18	16	321	16
† Nürnberg	122 832	349	21	244	80	23,8	27,5	—	1	11	1	1	45	27	44	17	17	105	9
† Passau	15 697	45	1	35	6	26,8	27,5	—	—	—	—	—	9	1	5	5	5	19	1
† Regensburg	36 907	96	2	88	39	28,6	30,2	—	—	—	—	—	10	8	14	3	2	55	1
† Speyer	16 574	42	1	35	8	25,3	23,3	—	—	1	—	1	5	5	.	6	3	15	2
† Würzburg	57 074	124	2	153	34	32,2	25,4	—	2	—	2	—	25	14	5	3	3	104	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	56	3	22	10	13,3	23,6	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	16	2
† Chemnitz	118 926	474	22	319	178	32,2	32,2	—	1	3	5	2	31	8	10	2	2	249	10
† Crimmitschau	20 184	66	2	43	28	25,6	32,9	—	—	—	—	—	3	2	2	2	1	33	3
† Dresden	259 142	707	31	401	128	18,6	25,2	7	2	15	—	—	62	43	26	9	9	237	9
† Freiberg	27 868	72	6	55	18	23,7	29,0	—	—	—	—	1	1	17	4	4	3	32	—
† Glauchau	21 898	100	3	48	31	26,3	33,6	—	1	1	—	1	2	1	2	—	—	39	1
† Leipzig	181 324	367	19	262	58	17,3	22,8	2	3	10	3	2	34	45	20	6	6	133	10
Lindenau	16 982	52	1	43	20	30,4	. [1]	—	—	3	—	—	1	6	12	3	2	19	2
† Reudnitz	21 082	84	2	44	14	25,0	. [1]	3	4	2	—	—	8	4	8	1	1	14	1
† Meerane	21 868	83	2	46	25	25,2	33,3	—	—	1	1	—	10	3	—	—	—	31	—
† Meißen	16 121	60	—	25	9	18,6	. [1]	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	14	3
† Plauen i. V.	46 860	155	3	90	40	23,0	27,8	—	4	5	2	1	7	5	7	2	1	59	—
† Reichenbach	19 255	77	4	54	27	33,7	29,2	—	3	1	2	—	5	2	5	5	5	32	4
† Zittau	23 597	69	2	39	16	19,8	24,9	—	—	3	—	—	3	4	1	1	1	27	1
† Zwickau	41 434	120	5	102 [2]	53	29,5 [2]	28,9	6	—	2	—	—	11	12	2	1	—	66	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	45	1	36	6	22,8	24,9	—	—	—	—	—	10	2	3	3	2	15	6
† Eßlingen	20 919	46	—	29	6	16,6	21,1	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	19	1
† Gmünd	16 119	48	—	22	8	16,4	. [1]	—	—	—	1	—	4	14	1	1	1	2	—
† Heilbronn	29 468	91	3	53	16	21,6	23,6	—	—	—	—	—	10	2	5	4	4	33	3
† Ludwigsburg	16 253	35	2	20	10	14,8	17,8	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	14	—
† Reutlingen	17 686	28	1	29	11	19,7	23,0	—	—	—	—	—	1	—	5	4	3	23	—
† Stuttgart	117 861	253	13	161	45	16,4	21,1	—	1	—	—	1	23	17	17	14	11	93	9
† Ulm	34 041	62	4	67	18	23,6	23,2	2	—	—	1	—	17	5	5	3	3	34	3
Baden.																			
† Freiburg	43 892	107	4	92 [3]	29	25,2 [3]	23,7	2	1	3	1	1	17	8	8	7	7	50	1
† Heidelberg	28 225	67	3	72 [4]	18	30,6 [4]	26,7	8	—	3	4	2	14	8	.	4	3	29	—
† Karlsruhe	67 155	137	4	130	40	23,2	20,5	2	1	3	3	—	15	11	12	6	6	77	6
† Mannheim	65 305	199	6	152	80	27,9	21,0	2	1	1	—	—	25	20	29	5	5	71	3
† Pforzheim	28 836	66	2	76	29	31,6	23,4	—	—	1	1	—	15	15	.	.	7	35	2
Hessen.																			
† Darmstadt	52 930	95	7	86	25	19,5	19,9	—	—	4	—	—	16	13	11	2	2	42	—
† Gießen	20 110	50	1	30	2	17,9	23,2	—	—	2	—	—	6	4	2	—	—	13	3
† Mainz	69 119	179	8	129	36	22,4	22,9	1	1	—	—	2	22	11	2	1	1	85	5
† Offenbach	33 400	80	3	41	15	14,7	21,3	—	1	—	—	—	7	3	10	10	10	19	1
† Worms	23 401	76	5	57	26	29,2	23,1	—	—	—	—	—	6	9	8	8	7	31	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	113	6	74	18	21,9	20,3	—	—	3	—	1	6	17	3	3	3	41	3
† Schwerin	32 241	68	2	46	12	17,1	21,5	—	—	2	1	—	5	7	1	1	1	30	—
† Wismar	15 942	38	2	29	6	21,8	22,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	26	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	82	3	32	15	19,9	28,4	—	1	5	—	1	2	1	6	6	5	15	1
† Eisenach	20 322	51	1	20	6	11,8	21,1	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	13	—
† Weimar	22 402	60	—	30	8	16,1	19,3	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	17	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	44	—	32	5	16,7	22,5	—	—	—	1	—	10	2	2	1	1	15	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	261	8	154	36	20,4	24,7	3	1	12	1	—	30	21	13	6	6	67	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	106	7	82 [5]	32	32,2 [5]	31,6	—	—	3	—	—	9	11	2	—	—	54	3
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	56	3	36	11	15,2	23,9	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	26	2
† Koburg	16 427	31	—	35	8	25,6	22,3	—	—	1	—	—	7	5	.	.	4	17	1

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Ohne Ortsfremde 91 = 26,4 %₀₀. — [3] Ohne Ortsfremde 78 = 21,3 %₀₀. — [4] Ohne Ortsfremde 61 = 25,9 %₀₀. — [5] Ohne Ortsfremde 73 = 28,6 %₀₀.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheit einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	71	2	32	8	16,5	24,9	—	—	1	2	—	2	2	4	2	2	18	3
† Cöthen	18 155	50	5	31	8	20,5	. [1]	2	—	—	—	—	5	1	3	1	1	19	1
† Dessau	30 091	85	1	52	18	20,7	25,8	—	—	2	—	—	7	4	.	.	5	34	—
† Zerbst	15 519	48	1	31	11	24,0	. [1]	—	—	—	1	—	5	2	8	6	6	14	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	79	1	38	21	24,7	25,9	—	—	—	—	—	3	8	6	5	5	21	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	116	3	87	43	27,6	30,6	—	—	5	1	—	12	8	.	23	23	35	3
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	164	3	89	23	18,5	21,8	—	1	4	—	—	7	12	—	—	—	59	6
Bremen.																			
† Bremen	121 464	290	10	186	37	18,4	20,7	—	—	1	—	1	47	19	2	1	—	110	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1364	41	1179	334	28,4	26,6	164	6	44	9	3	138	135	92	24	22	556	32
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	77	5	52	16	23,5	28,1	—	—	2	—	—	9	5	.	8	5	28	—
† Metz	54 558	105	3	100	24	22,0	21,1	1	5	3	1	—	9	14	15	—	—	47	5
† Mülhausen	72 926	192	16	124	39	20,4	. [1]	—	7	1	—	1	23	7	17	17	17	66	2
† Straßburg	115 870	291	9	242	87	25,1	26,7	19	3	14	—	1	28	30	47	47	46	93	7

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 27./5.—30./6.	20 334	.	7	87	.	44,5	.	1	1	2	—	.	20	11	18	.	.	33	1
Basel, Juni	73 963	171	6	95	30	15,4	.	—	—	—	—	—	17	7	15	.	.	50	6
Bern, Juni	50 220	118	4	87	11	20,8	.	—	—	2	—	—	19	9	2	.	.	50	5
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	238 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, Juni	206 000	489	32	464	145	27,0	.	3	6	3	8	—	84	47	67	.	.	246	.
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 2.—29./6.	65 000	178	.	134	70	26,8	.	—	—	2	1	1	17	7	6	.	.	97	3
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Eger, 27./5.—30./6.	19 278	.	1	69	.	37,2	.	—	—	1	3	.	9	2	3	.	.	51	—
Genf, Juni	73 504	113	1	110	17	18,0	.	—	—	1	1	2	18	9	7	.	.	63	9
Genua, Mai	199 681	460	29	376	71	22,6	.	2	1	1	6	—	36	29	15	.	.	273	13
Le Havre	111 277	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck, 27./5.–30./6.	22 465	.	2	76	.	35,2	.	—	—	—	—	.	13	9	7	.	.	44	3
Lille	186 171	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 27./5.—30./6.	45 430	.	2	160	.	36,6	.	—	1	4	1	.	38	11	12	.	.	91	2
Lissabon, 1.—28./4.	242 297	720	49	581	97	31,2	.	5	1	6	8	4	64	96	10	.	.	377	10
Marseille	375 378	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, April	751 000	.	94	2525	.	40,3	.	7	25	47	22 [3])	7	294	508	.	.	.	1600	15
Pilsen, 27./5.—30./6.	48 333	.	3	149	.	32,1	.	—	—	4	6	.	23	17	7	.	.	90	2
Reichenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau, 27./5.–30./6.	22 392	.	3	65	.	30,2	.	—	—	—	2	.	16	5	5	.	.	35	2
Utrecht, Juni	79 166	230	8	127	51	19,3	.	—	—	—	—	—	17	11	24 [3])	3	.	73	2
Zürich m. 9 Ausgem., Juni	92 685	197	10	138	26	17,9	.	—	1	3	2	—	26	7	5	.	.	83	11
Afrika.																			
Alexandrien, Juni	231 396	719	28	657	275	34,1	.	—	1	3	7	5	33	23	172	—	—	400	13
Kairo, 1.—28/6.	374 838	1313	61	1936	742	67,1	.	34	1	2	54	5	101	77	623	1	.	921	18
Asien.																			
Bombay, 2.—29./5.	773 196	1213	77	1772	.	29,8	.	28	—	—	1	.	198	.	77	.	.	1431	37
Madras, 28./4.—1./6.	398 777	1517	54	1422	.	37,1	.	3	.	.	.	.	.	.	83	.	.	1323	13
Amerika.																			
Baltimore, 3.–30./6.	431 879	547	64	744	295	22,4	.	11	1	5	9	—	79	35	172	148	.	413	19
Boston 29./4.—2./6.	407 024	.	.	953	.	24,4	.	5	7	74	4	2	115	40	14	.	.	692	.
Brooklyn, Mai	757 755	.	.	1254	.	19,9	.	5	55	115	2	.	162	240	18	.	.	616	41
Chicago, Mai	760 000	.	75	1189	257	18,8	.	12	20	87	19	3	135	157	52	9	.	638	66
Cincinnati, Mai	325 000	.	51	475	99	17,5	.	—	—	14	6	—	65	39	21	5	.	298	32
Montreal, Mai	186 257	.	.	502	.	32,3	.	—	—	28	6	—	.	.	15	.	.	440	13
N.-Orleans, 27./5.–23./6.	248 000	.	38	530	170	27,8	.	1	1	18	4	.	65	15	83	42	.	327	16
New-York, Mai	1 526 081	.	.	3857	.	30,3	.	56	166	327	23	.	536	664	77	.	.	1946	62
Rio de Janeiro, März	400 000	.	49	839	169	25,2	.	—	—	11	8	.	148	18	24	.	.	619	11
San Franzisko, Mai	300 000	.	.	504	90	20,2	.	1	5	21	13	1	82	67	25	6	6	259	30
St. Louis, Mai	440 000	717	64	655	143	17,9	.	10	5	44	5	4	71	54	34	.	.	385	43

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3]) Einschl. Rückfallfieber. — [4]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **G. Bernstein** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingesendet ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 7. August 1888. Nr. 32.

19 AUG 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 477. — Cholera auf einem deutschen Passagierdampfer. S. 477. — Cholera in Ostasien. S. 477. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 478. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 479. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 479. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 479. — Cholera in Ostindien. S. 480. — Cholera in Chile. S. 480. — Pocken auf Cuba. S. 480. — Aus den städtischen Krankenhäusern München's. S. 480. — **Witterung.** S. 479. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 481. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 481. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Arzneigefäße für Unbemittelte. S. 481. — (Reg.-Bez. Gumbinnen.) Reinigung der öffentlichen Gastställe und Ausspannungen. S. 482. — (Reg.-Bez. Stettin.) Untersuchung der Schweine auf Trichinen. S. 482. — (Reg.-Bez. Merseburg). Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten. S. 485. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen. S. 486. — (Reg.-Bez. Stade.) Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen. S. 486. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Fäkalienabfuhr. S. 486. — (Bayern. Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg.) Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten. S. 488. — (Baden.) Gesundheitsschädliche Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln ꝛc. S. 488. — (Mecklenburg-Schwerin.) Geburtsverzeichnisse und Anzeigepflicht bei Kindbettfieber. S. 488. — Die von den Kreisphysikern zu beobachtenden Fristen. S. 488. — (Sachsen-Altenburg.) Geburtstabellen der Hebammen. S. 489. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Oesterreich.) Reichsgesundheitsamt. S. 490.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Prag 12, Triest 6, Paris, Lyon je 4, Petersburg 2, Warschau 11 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 1, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 2, Budapest 3, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Stockholm, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg u. Münster je 1, Edinburg 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Physikats-Bezirk Greiz, Kopenhagen je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 17, London 15, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 31, Hamburg 18, Reg.-Bez. Wiesbaden 105, Petersburg 58 Erkrankungen.

Masern: Berlin, Hamburg je 13, Wien 8, Krakau, Rom je 7, Paris 22, London 40, Petersburg 37 Todesfälle; Berlin 161, Hamburg 222, Reg.-Bezirke Düsseldorf 160 und Hildesheim 113, Wien 106, Budapest 62, Petersburg 208 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 8, London 23, Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 39, München 47, Wien 30, Kopenhagen 42, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin, Budapest je 11, Paris 22, London 30, Kopenhagen 9, Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 53, München 38, Hamburg 43, Wien 19, Kopenhagen 71, Christiania 19, Petersburg 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 30 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 22, Kopenhagen, Stockholm je 19 Erkrankungen.

Cholera auf einem deutschen Passagierdampfer in den ostasiatischen Gewässern. Am 12. Juni d. J. lief in Singapore der deutsche Dampfer Duburg (Heimathshafen Flensburg) mit 490 chinesischen Passagieren ein, unter denen an Bord die Cholera aufgetreten war. Dieselben waren am 4. Juni in Swatow als Arbeiter für die Pflanzungen in Deli-Sumatra eingeschifft worden, seit dem 8. Juni aber erkrankten und starben so zahlreiche Passagiere, daß das Schiff den Nothhafen Singapore anlaufen mußte. Auch die Mannschaft, welche nur aus 5 Europäern, im Uebrigen aus Asiaten bestand, wurde von der Cholera ergriffen und starb u. a. der zweite Steuermann.

Nach siebentägigem Aufenthalt der sämmtlichen, bis dahin gesund gebliebenen, chinesischen Passagiere auf der 8 Seemeilen von Singapore entfernten Quarantäneinsel St. Johns und nach Ausführung der von der Gesundheitsbehörde angeordneten Desinfektionsmaßregeln konnte das Schiff am 21. Juni den Hafen wieder mit 450 Passagieren verlassen, nachdem Tags zuvor der unmittelbare Verkehr der Schiffsinsassen mit dem Lande gestattet worden war.

Cholera in Ostasien. Der an der chinesischen Küste gelegene portugiesische Hafen Macow (Macau) ist für verseucht von der Cholera erklärt worden, (vgl. Veröffentl. S. 436), weil der dortige Gouver-

(Fortsetzung auf Seite 480.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 30. Woche vom 22. bis 28. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (excl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	88	—	42	26	21,6	26,8	—	—	—	—	—	4	1	7	5	5	30	—
† Altona	111 780	76	3	47	18	21,9	25,9	3	—	—	1	—	4	5	4	3	3	29	1
† Augsburg	68 227	55	1	37	14	28,2	28,7	—	—	1	—	—	5	3	4	1	1	21	3
† Barmen	106 749	65	2	29	11	14,1	22,6	—	—	1	—	—	4	3	4	3	3	14	3
† Berlin	1414 980	940	32	632	586	23,2	26,3	13	4	11	6	4	61	59	150	87	84	309	15
† Bochum	44 551	34	2	19	8	22,2	28,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	2
† Braunschweig	90 410	68	2	38	16	21,9	24,7	3	—	6	—	—	2	1	5	2	2	20	1
† Bremen	121 464	65	2	36	6	15,4	20,7	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	21	1
† Breslau	313 451	234	8	142	69	23,6	31,0	—	1	—	1	—	11	6	40	8	6	78	5
Charlottenburg	48 514	41	1	24	14	25,7	30,8	—	—	—	—	—	2	3	6	1	1	13	—
† Chemnitz	118 926	98	2	58	36	25,4	32,2	1	1	—	—	—	2	—	1	—	—	46	7
† Danzig	118 037	66	4	56	19	24,7	27,1	—	8	1	—	—	4	1	10	10	10	29	3
† Darmstadt	52 930	25	1	28	8	27,5	19,9	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	17	—
Dortmund	84 578	55	1	29	12	17,8	26,7	—	—	2	—	—	4	2	5	2	2	16	—
† Dresden	259 142	145	3	91	35	18,3	25,2	2	1	1	—	2	10	5	11	8	6	56	3
† Düsseldorf	125 384	104	4	47	21	19,5	24,2	—	—	—	—	—	6	3	8	4	4	29	1
† Duisburg	50 761	45	2	20	8	20,5	27,1	1	—	1	—	—	2	4	2	—	—	9	1
† Elberfeld	113 195	71	4	27	12	12,4	23,1	—	—	—	—	—	3	4	7	5	5	12	1
† Erfurt	61 036	52	—	24	8	20,4	23,1	1	—	—	2	—	3	—	.	3	2	12	3
† Essen	69 259	67	3	23	15	17,3	28,2	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	163 655	80	1	57	20	18,1	19,9	1	—	1	—	—	11	2	8	2	2	32	2
† Frankfurt a. O.	55 604	36	2	25	17	23,4	27,6	—	—	2	—	—	—	1	10	7	7	12	—
† Freiburg i. B.	43 892	31	—	13[3]	5	15,4[3]	23,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	9	—
M.-Gladbach	47 767	34	1	17	7	18,5	25,4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	11	—
† Görlitz	58 489	35	3	32	12	28,4	28,0	—	—	—	1	—	4	1	10	8	7	15	1
† Halle a. S.	87 407	67	4	49	26	29,2	25,6	—	—	—	—	—	—	7	15	9	7	27	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	295	7	250	102	26,1	26,6	13	2	5	6	2	27	19	39	12	12	124	13
† Hannover	148 458	80	7	39	17	13,7	22,7	—	—	1	—	—	8	1	.	.	4	25	—
† Karlsruhe	67 155	42	3	30	10	23,2	20,5	—	—	—	—	—	8	4	2	.	1	15	1
† Kassel	67 077	42	5	28	15	21,7	21,2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	23	1
† Kiel	55 896	44	2	15	4	14,0	22,5	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
† Köln	169 993	125	3	74	36	22,6	26,9	—	1	1	—	1	13	8	17	10	10	32	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	104	1	72	30	23,9	31,1	—	2	2	1	—	3	7	22	18	18	33	2
Krefeld	98 691	66	2	33	18	17,4	25,5	—	—	—	—	1	4	1	8	8	8	18	1
† Leipzig	181 324	120	8	63	24	18,1	22,8	—	1	—	—	—	9	8	16	7	6	29	—
† Liegnitz	46 545	37	2	27	17	30,2	32,9	—	—	—	—	—	3	2	11	2	2	11	—
† Lübeck	57 644	42	1	22	7	19,8	21,8	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	16	—
† Magdeburg	171 086	129	7	91	46	27,7	26,6	—	—	3	—	—	12	9	30	20	16	34	3
† Mainz	69 119	38	1	28	3	21,1	22,9	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	20	1
† Mannheim	65 305	33	2	35	14	27,9	21,0	1	1	—	2	—	6	1	7	6	6	16	1
† Metz	54 558	34	2	18	4	17,2	21,1	—	2	1	1	—	2	—	2	2	2	10	—
† Mülhausen i. E.	72 926	44	1	31	17	22,1	.[2]	—	—	—	1	—	2	4	.	.	2	22	—
† München	278 494	196	6	172	79	32,1	30,3	1	6	5	1	—	24	13	50	2	2	70	2
† Münster	45 933	20	—	20	8	22,6	24,3	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	15	—
† Nürnberg	122 832	77	6	52	17	22,0	27,5	—	—	1	—	1	10	5	11	7	5	19	5
† Plauen i. V.	46 860	40	—	19	11	21,1	27,5	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	13	—
† Posen	69 658	50	1	44	22	32,8	29,3	—	1	1	3	—	2	3	3	2	2	29	2
Potsdam	52 132	27	—	20	9	19,9	24,8	2	—	2	1	—	1	1	1	1	1	12	—
† Rostock	40 591	21	—	22	5	28,2	20,3	—	—	3	—	—	3	1	2	—	—	12	1
† Stettin	103 565	64	3	55	23	27,6	25,7	1	—	1	—	—	8	2	13	8	8	27	3
† Straßburg i. E.	115 870	56	3	61	27	27,4	26,7	2	—	1	—	—	5	5	17	17	17	29	2
† Stuttgart	117 861	61	1	33	14	14,6	21,1	1	—	1	—	1	4	2	6	5	4	17	1
† Wiesbaden	58 148	22	—	28	8	25,0	19,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	2
† Würzburg	57 074	24	—	19	3	17,3	25,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
† Zwickau	41 434	40	—	22	12	27,6	28,9	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 9 = 10,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 21. Juli	390 016	276	9	153	59	20,4	—	—	3	—	1	14	20	23	.	.	88	4
Brünn bis 21. Juli	86 372	.	8	50	.	30,1	—	—	1	1	.	15	2	5	.	.	26	—
Brüssel bis 21. Juli	181 270	109	5	73	14	20,9	2	1	1	2	.	2	11	10	.	.	43	1
Budapest desgl.	442 787	302	20	299	102	35,1	1	1	11	1	—	48	22	68	—	—	140	7
Christiania	135 600	87	—	35	12	13,4	—	—	4	—	—	2	5	7	—	—	17	—
Dublin	353 082	154	.	122	24	18,0	—	4	—	.	.	.	.	1	.	.	112	5
Edinburg	262 733	140	.	69	9	13,7	—	1	2	.	.	7	.	1	.	.	58	—
Graz bis 21. Juli	105 809	.	2	51	.	25,1	—	—	.	.	.	12	1	2	.	.	36	—
Kopenhagen bis 24. Juli	300 000	211	7	137	47	23,7	—	3	9	—	1	15	12	18	.	.	73	6
Krakau bis 21. Juli	74 084	38	—	62	22	43,5	7	—	1	1	—	10	14	6	—	—	21	2
Lemberg bis 21. Juli	120 868	.	1	57	.	24,5	—	—	2	1	.	11	8	5	.	.	28	2
Liverpool	599 738	331	.	196	67	17,0	—	1	4	.	.	.	.	17	.	.	160	14
London	4 282 921	2353	.	1308	385	15,9	40	23	30	15	2	117	59	106[3]	4	3	853	63
Lyon bis 14. Juli	401 930	166	7	142	21	18,4	1	—	1	1	1	19	18	10	—	—	82	9
Odessa	268 000	.	8	186	70	36,1	4	1	3	—	—	.	10	45	44	32	119	4
Paris	2 260 945	1144	91	824	145	19,0	22	4	22	17	6	171	39	73	.	.	446	24
Petersburg bis 21. Juli	928 016	433	22	497	166	27,8	37	12	12	12	1	67	19	105	—	—	232	.
Prag u. Vororte	295 857	.	10	169	43	29,7	5	2	4	2	—	44	18	—	.	.	87	7
Rom bis 22. Juni	388 300	222	8	204	60	27,3	7	—	4	6	1	19	11	31	.	.	120	5
Stockholm bis 21. Juli	221 549	142	3	87	22	20,4	—	3	1	—	—	17	5	14	.	.	46	1
Triest	156 042	.	.	88	37	29,3	—	—	1	1	—	14	6	22	—	—	42	2
Venedig bis 21. Juli	150 502	89	4	52	5	18,0	—	—	3	—	—	13	2	13	.	.	28	3
Warschau bis 21. Juli	444 814	272	16	260	110	30,4	5	8	8	—	—	25	33	69	.	.	105	1
Wien bis 21. Juli	800 889	488	22	349	120	22,7	8	6	4	2	2	70	44	46	2	2	150	8
11 Vororte Wiens bis 21. Juli	411 396	.	12	194	.	24,5	4	—	3	1	.	50	32	31	.	.	70	3

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Juli 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	5	—	3	—	2	—	—	—
Scharlach	10	—	2	4	3	1	—	1
Diphtherie und Croup	24	1	12	8	3	—	—	7
Unterleibstyphus	24	—	2	7	11	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	7	7	—	—	—	—	—	6
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	8	—	—	1	4	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	92	1	—	—	85	6	—	1
Lungenschwindsucht	29	—	1	1	12	15	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	67	1	5	—	29	28	4	10
Akuter Darmkatarrh	4	—	1	—	1	2	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	—	19	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	10	9	1	—
Verletzungen	129	—	8	7	51	55	8	2
Alle übrigen Krankheiten	409	5	9	22	177	172	24	55
Summe	873	15	43	50	411	316	38	114

Gesammtbest. war am 21. Juli 3706 u. bleibt am 28. Juli 1888 3743.

Laut Mitth. der Kgl. Sanitäts-Kommiss. zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medic.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, der betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.–28. Juli	31	161	39[4])	53[5])	5
„ Breslau	desgl.	2	2	5	12	2
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Juli	2	13	2	6	1
„ Hamburg u. Vororte	22.–28. Juli	18	222	18	43	3
„ München	desgl.	4	17	47	38	—
„ Nürnberg	desgl.	1	1	10	12	4
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	11	1	4	4	—
„ Aurich	desgl.	1	11	6	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	30	160	24	53	4
„ Erfurt	desgl.	4	47	7	9[6])	—
„ Hannover	desgl.	4	15	3	14	—
„ Hildesheim	desgl.	8	117	6	30	1
„ Königsberg	desgl.	36	13	4	9	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Münster	22.–28. Juli	5	1	—	8	1
„ Schleswig[7])	desgl.	52	281	30	119	6
„ Stettin	desgl.	11	25	17	23	2
„ Stralsund	desgl.	20	—	1	6	—
„ Trier	desgl.	12	44	3	8	—
„ Wiesbaden	22.–30. Juli	8	105	18	26	3
Reuß'scher Greiz	1.–31. Juli	14	—	5	6	1
Physikats- Zeulenroda	desgl.	—	—	7	—	—
Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 22. Juli bis 28. Juli 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Juli	22,2	15,2	755,7	756,9	756,6	79	55	80	—	W	2
	23. „	26,7	13,1	756,1	753,0	751,4	70	42	64	—	S	2
	24. „	24,7	17,4	753,2	755,4	756,5	78	42	58	—	SW-WNW	1–2
	25. „	26,9	14,0	757,5	756,4	754,2	68	44	60	0,4	SW	1
	26. „	25,9	17,3	750,9	751,6	754,5	86	43	85	2,9	WSW	3
	27. „	24,7	12,8	757,0	756,0	754,7	77	43	64	—	SW	1
	28. „	25,8	15,6	750,8	748,6	748,3	69	65	72	7,1	S	1
München	22. Juli	25,0	13,0	718,4	718,0	717,2	81	53	68	2,2	W	0,5
	23. „	29,7	13,8	714,6	713,8	714,7	68	45	79	14,3	W	1,6
	24. „	24,0	14,0	717,6	717,9	717,8	82	79	84	10,9	SW	0,6
	25. „	27,8	14,4	718,1	716,2	714,4	79	47	75	1,3	Stille	0,7
	26. „	22,3	16,6	715,2	716,2	717,6	75	80	87	4,2	SW	1,5
	27. „	23,3	15,0	717,3	716,0	714,2	76	63	80	0,3	O	1,0
	28. „	19,5	14,8	712,0	713,1	713,5	79	79	70	9,6	W	3,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vergangene Woche sind nachträglich noch 5 Fälle von Diphtherie gemeldet. — [6]) Die Meldungen aus dem Kreise Eckernförde fehlen.

neur eine Anzahl von Cholerafällen mit tödtlichem Ausgange unter der chinesischen Bevölkerung des Ortes gemeldet hatte. Die weiße Bevölkerung soll bis Anfang Juli von der Seuche verschont geblieben sein.

Cholera in Ostindien (vgl. S. 431). Während der fünf Wochen vom 23. Mai bis 26. Juni d. J. sind in der Stadt Bombay 10, bez. 12, 7, 19, 11 Cholera-Todesfälle in vier bis zehn verschiedenen Stadtbezirken verzeichnet worden. Diese 59 Todesfälle betrafen mit Ausnahme der beiden ersten Wochen, in denen je 1 Europäer starb, nur Eingeborene.

Außerdem sind in diesen fünf Wochen aus 13 Bezirken der Präsidentschaft Bombay Nachrichten über Cholerafälle eingegangen. Im Besonderen wurden aus den Bezirken Surat und Thana (nördlich von der Stadt Bombay) während der am 26. Juni endigenden, letzten Berichtswoche 427 bezw. 435 Erkrankungen und 236 bezw. 278 Todesfälle an der Cholera gemeldet.

Die Cholera-Epidemie in Chile.

Zufolge auf amtlichen Wege aus Valparaiso eingegangenen Nachrichten vom 8. Juni d. J. ist die Cholera-Epidemie in Chile nunmehr als erloschen anzusehen.

Nach einer seitens des Generalinspektors der Civilregister veröffentlichten Statistik sind in Chile während des Jahres 1887 18 503 Menschen an der Cholera gestorben. In südlicher Richtung hat sich die Seuche bis zur Provinz Malleco erstreckt (28 Todesfälle in einem Städtchen), in stärkerem Grade hat sie dann in der Provinz Concepcion sich gezeigt, wo sie 621 Todesfälle — darunter 487 in der Hauptstadt gleichen Namens — verursachte. Von hier ist die Epidemie in zunehmender Stärke weiter nach Norden zu aufgetreten: in den Provinzen Nuble, Talca und Curibo sind 809, 909 und 828 tödtliche Fälle verzeichnet worden. Den eigentlichen Heerd der Seuche scheinen die im Umkreise um die Hauptstadt des Landes gelegenen vier Provinzen: Colchorgua, O'Higgins, Santiago und Valparaiso gebildet zu haben, welche zusammen 14 193 ihrer Einwohner durch den Tod verloren. In der Provinz Santiago starben 5959 Personen, darunter 4084 in der Hauptstadt selbst, weniger heimgesucht war Valparaiso, woselbst 2490 Personen der Cholera erlegen sind, davon 1274 in der Stadt Valparaiso und deren nächster Umgegend. Die Provinz Aconcagua, wohin die Seuche zuerst aus Argentinien eingeschleppt wurde, hat nach der gedachten Statistik 468 Todesfälle an der Cholera gehabt.

Außer an der Cholera sollen 1146 Menschen den seit Jahrzehnten in Chile eingenisteten Blattern im Jahre 1887 erlegen sein, auch im Jahre 1885 hatte eine heftige Blatternepidemie geherrscht.

Diese Seuchen und die angeblich sehr hohe Sterblichkeit der kleinen Kinder in Chile haben in den letzten Jahren eine erhebliche Abnahme der Bevölkerung veranlaßt. Nach den Civilregistern der Jahre:

	1885	1886	1887
wurden geboren	65 704	82 623	85 095
starben	76 331	82 529	96 242

Einer geringen natürlichen Zunahme der Bevölkerung um 94 Köpfe während des einen Jahres, steht mithin eine natürliche Abnahme derselben um 21 774 in den beiden anderen Jahren gegenüber.

Aus der Provinz Valparaiso liegen für das Jahr 1887 nähere Daten vor, welche ebenfalls den Ueberschuß der Sterbefälle zeigen. Von 203 443 Einwohnern (zufolge des Census vom 26. Novbr. 1885) starben 10 872 oder 53,41 pro Mille, während 7365 oder 36,20 pro Mille geboren wurden.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 417). Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia sind während des Monats Juni l. J. in sämmtlichen Bezirken der Stadt Havana nur noch 15 Sterbefälle durch die Pockenepidemie veranlaßt worden.

Die betreffenden Nachrichten aus einigen anderen Ortschaften der Insel lauten noch immer ungünstig, doch waren weitere statistische Daten über die Zahl der Erkrankungen oder Todesfälle nicht zu erlangen.

Aus den städtischen Krankenhäusern Münchens.*)

Die beiden städtischen allgemeinen Krankenhäuser links und rechts der Isar haben im Laufe der Jahre 1885 und 1886 einen Zugang von bezw. 11 925 und 11 775 Kranken gehabt. Die Zahl der männlichen Kranken war durchweg viel höher als die der weiblichen, obgleich in München die weibliche Bevölkerung überwiegt; etwa $^3/_4$ aller Kranken entfielen auf das Krankenhaus links der Isar.

Der Gesammtkrankenstand (Bestand zu Beginn des Jahres und Zugang), welcher im Jahre 1884 sich auf 5,17 pCt. der Einwohnerschaft Münchens belaufen hatte, fiel in den beiden folgenden Jahren auf 4,91 und 4,71 pCt. Die Abnahme dürfte, wie berichtet wird, zum Theil eine Folge des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter sein; nach Münchener Einrichtungen wird bei privater Pflege nicht nur ärztliche Hülfe sondern auch Bezug des Krankengeldes gesichert. Daneben wird eine wachsende Thätigkeit der medizinischen und chirurgischen Kliniken und Polikliniken hervorgehoben, auch soll das Ambulatorium des medizinisch-klinischen Instituts, in welchem aus dem Krankenhause entlassene, noch arbeitsunfähige Personen weiter behandelt werden, die Krankenhäuser entlasten.

Die Durchschnittszahlen des täglichen Kranken-

*) Die städtischen Krankenhäuser in München. Zu- und Abgang sammt Sterblichkeit in den Jahren 1885 und 1886 mit Rückblicken auf die Vorjahre. (Sonder-Abdruck.)

standes ergaben, daß auf je tausend Einwohner täglich 2,79 bezw. 2,64 in den beiden Krankenhäusern verpflegt worden sind.

Auf je 1000 innerhalb eines Jahres erledigte Krankheitsfälle waren im Mittel 64 Todesfälle zu verzeichnen, während 936 Pfleglinge aus den Anstalten entlassen wurden. Unter letzteren sind nicht nur die geheilten sondern auch diejenigen Fälle einbegriffen, in welchen die Ueberweisung an eine auswärtige (z. B. die betr. heimatliche) Anstalt oder die Ueberführung in eine Anstalt für Genesende, Unheilbare, Geisteskranke, Wöchnerinnen ꝛc. stattfand. Die kleinere Anstalt (rechts der Isar) wies regelmäßig eine höhere Sterblichkeit auf.

Im Vergleich zu anderen Großstädten ist die Krankenhaussterblichkeitsziffer in München von 6,4 Prozent auffallend gering. Im Wiener allgemeinen Krankenhause starben z. B. im Jahre 1885: 12,3, im folgenden Jahre 11,8 pCt., des Gesammtabganges in den Berliner allgemeinen Krankenhäusern während beider Jahre 13,3 Prozent.

Soweit die Todesursachen angegeben sind, lieferte die Lungenschwindsucht die meisten Sterbefälle, demnächst kamen Krebs, Herzkrankheiten und Lungenentzündung. Die Todesfälle an Herzkrankheiten haben im Vergleich zu früheren Jahren (1877 bis 1879) erheblich abgenommen, die an Typhus seit 1882 wieder — wenn auch nicht stetig — zugenommen. Von allen Todesfällen in München entfielen im Jahrzehent 1877—1886 rund zehn Prozent auf die Krankenhäuser; bez. der einzelnen Todesursachen unterlag dies Verhältniß jedoch bedeutenden Schwankungen.

Die städtische Blatternanstalt wies im Jahre 1885 einen Zugang von 109 Kranken auf, und starben davon 14, im Jahre 1886 gingen nur 16 Kranke zu, und starb Niemand.

Die Krankenbewegung im Hauner'schen Kinderspital betraf im Jahre 1885 bei einem Anfangsbestande von 34 Kranken 687 neu zugegangene; erledigt wurden 681 Fälle, davon 73 durch Tod, und zwar 21 nach Diphtherie und Croup, 4 in Folge von Scharlach, 16 in Folge von Lungenschwindsucht u. s. w. Ambulatorisch wurden 4605 Kinder behandelt.

Mit dem Jahre 1886 wechselte die Organisation und Leitung der letztgedachten Anstalt, da sie vom Staate als Zubehör zur Universität übernommen worden ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 194 vom 30. Juli 1888.)

Türkei. Durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 24. Juli 1888 werden die Provenienzen aus dem Golf von Neapel in den türkischen Häfen wegen Cholera-Verdachts einer ärztlichen Besichtigung unterworfen. —

Süd-Amerika. Zufolge Erlasses der Regierung der Republik Peru vom 8. Juni 1888 werden Schiffe, welche unmittelbar aus den Häfen der Republik Chile kommen, in den peruanischen Häfen unter Anwendung der im Allgemeinen Sanitätsreglement vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln dergestalt zugelassen, daß sie nur noch den in dem Erlasse vom 1. Mai 1888 (Veröffentl. S. 389) enthaltenen Bestimmungen unterliegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Treiberschweinen. Vom 13. Juli 1888.

Da die Maul- und Klauenseuche im Königreiche Sachsen seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen ist, so wird die in Nr. 99 des Dresdener Journals vom 30. April und in Nr. 100 der Leipziger Zeitung vom 1. Mai d. J. abgedruckte Verordnung, Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend, vom 28. April 1888*) hiermit wieder aufgehoben.

Dresden, den 13. Juli 1888.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Belgien. Amtlicher Mittheilung zufolge ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Deutschland nach Belgien vom 1. August d. J. ab verboten worden. (R.-A. Nr. 198 vom 3. August 1888.)

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend die Schweine-Diphtherie. Vom 21. Juli 1888.

Das dänische Ministerium des Innern hat unter dem 18. d. M. das am 8. November v. J.[1]) erlassene Verbot der Ausfuhr von lebenden Schweinen aus der Stadt und dem Amte Kopenhagen wieder aufgehoben.

Ferner ist das Verbot vom 25. und 29. November v. J.[2]) des Vertriebs von Schweinen und Ferkeln auf öffentlichen Märkten und an Markttagen, so wie das Verbot der Ueberführung von lebenden Schweinen aus einer Provinz in die andere, sofern diese Verbote bezüglich Seelands und Lolland-Falsters nicht bereits früher zurückgenommen sind,[3]) ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, betr. die zu Arzneien für Unbemittelte zu verwendenden Gefäße.

Berlin, den 23. Mai 1888.

In Folge wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleichenden Arzneirechnungen und anderweitig gemachten Wahrnehmung, daß seitens mehrerer Apotheker ohne jeden triftigen Grund die im Preise höher stehenden weißen Gläser, Patentgläser mit Glasstöpseln, elegante Salbengefäße ꝛc. an unbemittelte Kranke, sowie für Gefangene, niedere Beamte ꝛc. abgegeben worden sind, hat das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin durch die in Abschrift beigefügte Verfügung vom 7. März d. Js. die hiesigen Apotheker veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß fortan in ihren Geschäften für Kranke, deren Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweiße Gläser und einfache Porzellankruken abgegeben werden, und dahin zu wirken, daß im gewöhnlichen anderweiten Rezepturverkehr die theuren Gefäße ꝛc. für Unbemittelte und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfalle bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden.

Da durch das erwähnte ungerechtfertigte Verfahren nicht nur die öffentlichen Kassen und das weniger gut situirte Publikum benachtheiligt werden, sondern der höhere Preis der weißen Gläser und sonstigen Luxusgefäße auch zur Erhöhung des Jahresumsatzes und damit bei etwaigem Verkaufe der Apotheke zur Erhöhung des Kaufpreises bei-

*) Veröffentl. S. 333.

[1]) Veröffentlichungen 1887 S. 683. — [2]) Desgl. S. 741 u. 745. — [3]) Desgl. 1888 S. 248.

trägt, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, falls ähnliche Mißstände in den Apotheken des dortigen Bezirkes obwalten, die Apotheker in vertraulicher Weise, um Aufregung des Publikums zu vermeiden, auf das Ungehörige eines derartigen Verfahrens aufmerksam zu machen und von dem Veranlaßten seiner Zeit gefälligst zu berichten.

In Vertretung: Lucanus.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten (in den Kreis-Ordnungs-Provinzen) inkl. Sigmaringen und sämmtliche Königliche Regierungen (in den übrigen Provinzen) ohne den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin. M. No. 3662.

Abschrift ad M. 3662.

Berlin, den 7. März 1888.

An sämmtliche Apotheken-Besitzer hier.

Gelegentlich der allseitig bekannten Erörterung der homöopathischen Scheinverordnungen hat sich auch herausgestellt, daß seitens der hiesigen Apotheken weiße Gläser ohne ersichtlichen Grund statt der halbweißen oder grünen Gefäße verabfolgt werden. Nachdem ähnliche Wahrnehmungen hier wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleichenden Arznei-Rechnungen gemacht, auch mehrfach privatim abfällige Aeußerungen über die Verwendung von Luxus-Gefäßen, welche ohne jeden Nutzen die Arznei vertheuern, laut geworden sind, ersuche ich die Herren Apotheker im eigenen Interesse gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß für Kranke, deren Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweiße Gläser und einfache Porzellankruken abgegeben werden, im gewöhnlichen anderweiten Rezeptur-Verkehr aber dahin zu wirken, daß die theuereren Gefäße ꝛc. für Unbemittelte und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfall bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden.

Der Polizei-Präsident.

(gez.) Frhr. von Richthofen.

I. A. 4372.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der öffentlichen Gastställe und Ausspannungen.

Vom 28. Mai 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der im § 15 der von der Königlichen Regierung hierselbst am 27. November 1872 erlassenen Polizeiverordnung über die Rotzwurmkrankheit gegebenen Vorschriften über die Reinigung der öffentlichen Gastställe für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen verordnet, was folgt:

§ 1. Alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen müssen vom 1. Oktober 1889 ab mit einem festen aus Holzdielung, Holz oder Steinpflaster, Zement oder Asphalt hergestellten Fußboden versehen sein. Die zu den öffentlichen Gastställen und Ausspannungen gehörenden Einfahrten müssen von dem gleichen Zeitpunkte ab mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster versehen sein.

§ 2. Alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder falls jener ein Feiertag ist, an dem folgenden Werktage gehörig zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Fußboden besenrein zu machen. In den Städten und Marktflecken hat diese Reinigung außerdem an jedem auf einen Markttag folgenden Werktage stattzufinden.

§ 3. Ferner hat in allen öffentlichen Gastställen, Ausspannungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten regelmäßig an jedem Montage, oder, wenn dieser ein Feiertag oder Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage in den Nachmittagsstunden von 1—5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller anderen Stallgeräthschaften einschließlich der an der Straße oder an den Höfen aufgestellten Vorstellkrippen stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser und Abscheuern mittelst Besen zu bewirken.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal und zwar jedesmal innerhalb der ersten 7 Tage der Monate Mai und November sind alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen auszuweißen.

§ 5. Pferde, welche mit den erkennbaren Erscheinungen des Rotzes oder der Räude, Rindvieh, Schafe und Schweine, welche mit den erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche, sowie Schafe, welche mit den erkennbaren Erscheinungen der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gastställen und Ausspannungen nicht aufgenommen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden gegen die Inhaber der öffentlichen Gastställe, Ausspannungen und der zu denselben gehörigen Einfahrten in den Fällen der §§ 1 und 4 mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, in den Fällen der §§ 2 und 3 mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Stettin. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung der Schweine auf Trichinen.

Vom 27. Dezember 1887.

(Extrabeil. z. Stück 1. d. Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Stettin. S. 1 u. ff.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 230, 231), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin Folgendes:

§ 1. Jedermann in den Städten und in den Ortschaften Bredow, Doelitz, Ferdinandshof, Gülzow, Loecknitz, Neumark, Spantekow, Stepenitz, Werben und Züllchow, sowie jeder Fleischer, Fleisch- oder Speckhändler des platten Landes ist, sobald er ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet, dasselbe vor weiterer Zerlegung von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen und makroskopisch (mit bloßem Auge) auf Finnen untersuchen zu lassen.

Das geschlachtete Schwein darf erst dann zerlegt oder aus dem Schlachtraum bezw. den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt werden, wenn von dem amtlichen Fleischbeschauer

a) dem Besitzer des Schweines ein Attest darüber ausgestellt worden ist, daß das Schwein bei der vorschriftsmäßigen Untersuchung frei von Trichinen und Finnen befunden worden ist, und
b) das Schwein, falls sein Fleisch oder Theile desselben zum Verkauf bestimmt sind, mit dem amtlichen Farben-, Stich- oder Brennstempel vorschriftsmäßig bezeichnet ist.

Zulässig ist es jedoch, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden. Dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweins, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 2. Jeder Fleischer, der in Ausübung seines Gewerbes Schweine schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweins nach Geschlecht und Rasse,
4. Angabe, woher das Schwein bezogen,
5. Tag der Untersuchung,
6. Ergebniß derselben.

Dieses Schlachtbuch, in welches über jedes geschlachtete Schwein am Tage der Untersuchung eine Eintragung erfolgen muß, ist dem Fleischbeschauer bei der Untersuchung, und zwar in den ersten 4 Rubriken ausgefüllt, vorzulegen, und hat dieser sein Attest über das Ergebniß der Untersuchung in die 5. und 6. Rubrik unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und Tages der Untersuchung einzutragen.

§ 3. Kaufleute und Händler, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren feilhalten, dürfen diese Gegenstände erst dann zum Verkaufe auslegen, feilhalten oder verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß die Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Großhändler (das sind diejenigen, welche derartige Waaren nicht unter einer vollen Kiste verkaufen), soweit es sich lediglich um die unter Steuerverschluß resp. im Transitverkehr durchgehenden amerikanischen Schweinefleischwaaren handelt.

§ 4. Der im § 3 erforderte Nachweis wird geführt, entweder:

a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der fraglichen Waaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, oder daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind, oder
b) durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes beziehungsweise eines dortigen amtlichen Fleischbeschauers darüber, daß die Fleischwaaren dort vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind, oder
c) durch ein amtliches Attest oder
d) durch die deutliche Bezeichnung mit dem Farben-, Stich- oder Brennstempel

eines für den Verkaufsort konzessionirten Fleischbeschauers.

Schweinefleischwaaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bedürfen stets entweder des sub c oder des sub d angeführten Nachweises.

§ 5. Die im § 3 erwähnten Kaufleute und Händler haben über diejenigen Schweinefleischwaaren, welche mit der im § 4 sub d beregten Stempelung nicht versehen sind, entweder in jedem Einzelfalle das sub c ebendaselbst vorgeschriebene Attest beizubringen oder ein Fleischwaarenbuch zu führen.

In letzteres ist jeder Bezug derartiger Waaren spätestens 24 Stunden nach deren Eingange unter folgenden Rubriken einzutragen:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Benennung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht derselben,
e) Ort, woher, und Firma, von der die Waaren bezogen sind,
f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Ergebniß der letzteren,
h) Bemerkungen.

§ 6. Die im § 4 bezeichneten Atteste sind dem Fleischwaarenbuche (§ 5) als Anlage beizufügen.

Desgleichen die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine, welche übereinstimmend mit den laufenden Nummern des Fleischwaarenbuchs zu nummeriren sind.

§ 7. Die in den §§ 2 und 5 angeordneten Kontrolbücher nebst Anlagen (§ 6) beziehungsweise die in den §§ 1e und 5 und event. 8 vorgeschriebenen Atteste müssen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung beziehungsweise nach der Ausstellung aufbewahrt und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Erfordern eingereicht oder vorgelegt werden.

§ 8. Nichtgewerbetreibende in den Städten und in den § 1 genannten Ortschaften, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind von der Führung eines Schlachtbuches (§ 2) entbunden, haben aber über jedes geschlachtete Schwein einen der im § 1 vorgeschriebenen Nachweise zu führen.

§ 9. Auswärtige, welche auf den im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Märkten oder sonst innerhalb des Bezirks Schweinefleischwaaren feilhalten, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die im § 3 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§ 10. Maßgebend sind:

A) für das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniger Schweine beziehungsweise Fleischwaaren: die Anweisung sub A;
B) für die Ausführung der Trichinen- und Finnenschau durch die amtlichen Fleischbeschauer; die Dienst-Instruktion sub B,

sowie die etwa künftig hierüber noch ergehenden Vorschriften.

Wo Fleischschauämter bestehen, werden von diesen die Funktionen der einzelnen Fleischbeschauer nach Maßgabe der von den betreffenden Ortsbehörden ergehenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 11. Findet der amtliche Fleischbeschauer in rohem oder verarbeitetem Schweinefleisch Trichinen oder Finnen, so hat er der Ortspolizeibehörde sofort hiervon Anzeige zu machen.

Der Besitzer des fraglichen Fleisches aber hat sich jeder weiteren Verfügung über daßselbe zu enthalten, vielmehr lediglich für dessen sichere Aufbewahrung zu sorgen, die weiteren Anordnungen der Ortspolizeibehörde abzuwarten und denselben unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Sowohl rohes, als auch verarbeitetes Schweinefleisch, welches trichinen- oder finnenhaltig befunden, ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen, nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder noch ergehenden Anordnungen, unter polizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichs-Strafgesetzbuches eine andere beziehungsweise höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14. Alle über Trichinen- und Finnenschau im Regierungsbezirke Stettin zu Recht bestehenden orts-, amts- oder kreispolizeilichen, dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, sowie die Polizei-Verordnung vom 18. August 1881 nebst der Anweisung über das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniger Schweine bezw. Fleischwaaren (Anlage A) und der Dienst-Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Stettin (Anlage B) treten außer Kraft.

Stettin, den 27. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Anweisung

über das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniger Schweine beziehungsweise Fleischwaaren.

§ 1. Die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen erfolgt durch amtliche Fleischbeschauer, welche von der Ortspolizeibehörde angestellt werden. Bei Einrichtung von Fleischschauämtern erfolgt die gedachte Untersuchung von den dort angestellten Fleischbeschauern in diesen Aemtern.

§ 2. Zur amtlichen Trichinen- und Finnenschau unbedingt qualifizirt, jedoch zur Ausübung derselben nur nach ortspolizeilicher Anstellung befugt sind:

a) die approbirten Aerzte und Apotheker, sowie die beamteten Thierärzte,
b) diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover, auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken.

Alle diese Personen können auf ihren Antrag ohne vorgängige besondere Prüfung von der Ortspolizeibehörde als amtliche Fleischbeschauer angestellt werden, nachdem sie eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus oder des Departements-Thierarztes darüber bei-

gebracht haben, daß sie sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig brauchbaren Mikroskopes befinden.

Die Anstellung erfolgt durch protokollarische Verpflichtung an Eidesstatt.

§ 3. Die übrigen Personen, welche die Qualifikation behufs Anstellung als Fleischbeschauer erlangen wollen, haben mit dem Nachweise der Zuverlässigkeit (Führungsattest) und der körperlichen Befähigung, sich einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der ad 4 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu unterziehen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission für die Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Stettin hat ihren Sitz in der Stadt Stettin und besteht aus dem Regierungs- und Medizinal-Rathe (beziehungsweise aus dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden, sowie aus einem Kreisphysikus und dem Departements-Thierarzte des Bezirks (beziehungsweise aus deren amtlichen Stellvertretern) als Mitgliedern.

Die Prüfungen finden in der Regel viermal im Jahre statt, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

Die betreffenden Anträge sind bis zum 15. des vorhergehenden Monates, unter Einreichung des ad 3 erwähnten Nachweises an den Vorsitzenden zu richten, welcher sodann die Prüfungstermine anberaumt.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark, für eine Nachprüfung 6 Mark. Dieselben sind vor Beginn der betreffenden Prüfung einzuzahlen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Abschnitt.

Durch die theoretische (mündliche) Prüfung hat der Kandidat darzuthun, daß er mit dem Zwecke der Trichinen- und Finnenschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalte der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnungen, mit der Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, der anatomischen Zusammensetzung des Schweinefleisches und aller derjenigen abnormen und zufälligen Gebilde in demselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, genügend vertraut ist.

Die praktische Prüfung umfaßt: die Kenntniß der mechanischen und optischen Zusammensetzung des Mikroskopes und die mikroskopische Technik. Ferner sind von dem Kandidaten mindestens 3 Präparate aus frischem und trocknem Schweinefleische (Schinken) vorschriftsmäßig anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern. Schließlich hat der Kandidat aus trichinösem Schweinefleische 3 vorschriftsmäßige Präparate zu fertigen und in denselben das Vorhandensein von Trichinen nachzuweisen.

§ 6. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission. Dem in der Prüfung bestandenen Kandidaten wird von der Kommission ein stempelpflichtiges Fähigkeitszeugniß als Fleischbeschauer ertheilt, in welchem gleichzeitig zu bescheinigen ist, daß der Kandidat sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befindet.

Dem nicht bestandenen Kandidaten kann von der Kommission eine einmalige Nachprüfung nach Ablauf einer festzustellenden Frist gewährt werden.

§ 7. Auf Grund des Fähigkeitszeugnisses (ad 6) ertheilt die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfalle dem Geprüften auf dessen Antrag die Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer und verpflichtet denselben auf den Sachverständigeneid.

Hierdurch wird jedoch der Fleischbeschauer lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des § 26 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und, sofern nicht besondere Gründe für eine sofortige Entlassung vorliegen, unter dem Vorbehalte einer einmonatlichen Kündigungsfrist angestellt. Solches ist in der unter Siegel und Unterschrift von der Ortspolizeibehörde kostenfrei, aber stempelpflichtig zu ertheilenden Anstellungs-Urkunde ausdrücklich auszusprechen.

Jede Anstellung und Entziehung derselben wird von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Ueber die Zahl der in einem Orte oder Amtsbezirke oder an einem Fleischschauamte anzustellenden Fleischbeschauer, sowie über die Begrenzung der den einzelnen Fleischbeschauern etwa zu überweisenden räumlichen Bezirke entscheidet die Ortspolizeibehörde. Hierbei ist in maßgebende Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung des amtlichen Fleischbeschauers in Behinderungsfällen gesorgt ist, sowie daß die von einem Fleischbeschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von zehn Schweinen bezw. dreißig Fleischwaarenstücken nicht übersteigen darf.

§ 9. Die Fleischbeschauer bezw. die Fleischschauämter sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker, sowie des Departements-Thierarztes unterworfen. Diese haben deren Thätigkeit zu kontroliren und etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle zwei Jahre einmal eine repetitorische Nachprüfung sämmtlicher amtlicher Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus oder den Departements-Thierarzt zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Juli j. J. durch das Königliche Landrathsamt hierher einzureichen.

Werden hierbei erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten ermittelt, oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so haben die Ortspolizeibehörden die betreffenden Fleischbeschauer ohne Weiteres zu entlassen (vergl. Pos. 7) bezw. sie anzuhalten, für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers und die Nachrevision eines Mikroskopes beträgt 3 Mk. und ist von der Ortspolizeibehörde zu entrichten.

Befreit von der Verpflichtung der repetitorischen Nachprüfung, nicht aber von der der Nachrevision ihrer Mikroskope sind die in § 2 dieser Anweisung bezeichneten Personen.

§ 11. Die Gebühr für jede amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines und Ausstellung des Attestes hierüber bezw. Stempelung des Untersuchungsobjektes beträgt 1 Mark. Dieselbe ist von dem Besitzer des Schweines zu entrichten.

Die Gebühr für die Untersuchung einzelner Fleischstücke oder Fleischwaaren beträgt 50 Pfennige.

Anderweitige Vereinbarungen sind nur unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

§ 12. Jedes trichinös befundene Schwein, sowie jede dergleichen Fleischwaare ist unschädlich zu machen.

Jedoch sind zur Verwerthung trichinöser Schweine folgende Benutzungsweisen gestattet:

a) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
b) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
c) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
d) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Findet eine solche Verwerthung nicht statt, so ist das Schwein zu vernichten, am besten durch Verbrennen, oder wo dies nicht angängig ist, durch Behandlung desselben mit konzentrirter Schwefelsäure (2/3 kg auf je 50 kg Schweinetheile) nach vorhergegangener Zerstückelung des Schweines. In gleicher Weise ist zu verfahren mit denjenigen Theilen eines trichinösen Schweines, welche von einer Verwerthung ausgeschlossen geblieben sind, sowie mit den Rückständen nach stattgehabter Verwerthung.

§ 13. Mit finnig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren ist in folgender Weise zu verfahren:

a) das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett darf unbedingt, das magere Fleisch aber nur dann zum Verkaufe, sowie zum häuslichen Verbrauche zugelassen werden, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist.
b) Die Verwendung geeigneter Theile des Schweines zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers ist zulässig.
c) In allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finnig befunden worden

sind, muß für die sichere Beseitigung der Kadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden. Dies geschieht ebenfalls am besten durch Verbrennen oder durch Behandlung mit konzentrirter Schwefelsäure (§ 12).

§ 14. Die unschädliche Beseitigung oder gewerbliche Ausnutzung eines trichinösen oder finnigen Schweines oder dergleichen Fleischwaaren erfolgt nach Maßgabe der Pos. 12 und 13 unter polizeilicher Aufsicht.

Wird hierbei nach Befinden der Ortspolizeibehörde die Zuziehung des Fleischbeschauers behufs technischer Beaufsichtigung erforderlich, so hat derselbe hierfür von dem Besitzer eine Entschädigung von 2 Mark zu beanspruchen.

Die durch die Beseitigung trichinöser und finniger Objekte entstehenden besonderen Kosten fallen dem betreffenden Besitzer zur Last.

Anlage B.

Dienst-Instruktion
für die amtlichen Fleischbeschauer des Regierungs-Bezirks Stettin.

1. Die amtlichen Fleischbeschauer, beziehungsweise die Fleischschauämter haben jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder Fleischwaaren ohne Weiteres zu genügen und diese Untersuchung jederzeit gewissenhaft auszuführen.

2. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben dem Schweine oder der Fleischwaare persönlich zu entnehmen, oder unter ihrer Aufsicht entnehmen zu lassen.

Ausnahmen hiervon sind nur da gestattet, wo für diese Funktion eidlich verpflichtete Fleischboten von der Ortspolizeibehörde angestellt sind.

3. Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen 5 Fleischproben sind etwa in der Größe einer Wallnuß den folgenden Muskeln zu entnehmen:

a) dem rothen Fleische des Zwerchfellmuskels,
b) den Muskeln der Zungenwurzel oder des Kehlkopfs,
c) den Hals- oder Backenmuskeln,
d) den Bauchmuskeln,
e) den Zwischenrippen oder den Augenmuskeln.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten müssen von verschiedenen Stellen drei wallnußgroße fettfreie Fleischproben entnommen werden.

4. Behufs mikroskopischer Untersuchung sind aus den ad 3 vorgeschriebenen Fleischproben eines unzerlegten Schweines drei Quetschpräparate, à 35 bis 40 cm Glasfläche, von denen ein jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend große Abschnitte enthalten muß, sowie aus den drei Fleischproben eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare ein Quetschpräparat von gleichem Umfange sauber, klar und durchsichtig zu fertigen. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig durchgemustert wird, so daß der Fleischbeschauer bei seiner Vollendung nach der ad 5 vorgeschriebenen Zeit die volle Ueberzeugung, in den Präparaten nichts übersehen zu haben, gewonnen haben muß. Bei zweifelhaftem Befunde müssen so viele Präparate gefertigt und untersucht werden, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

5. Die mikroskopische Untersuchung der vorschriftsmäßigen drei Präparate aus den Fleischproben eines unzerlegten Schweines muß in jedem Falle ohne vorpräpariren mindestens dreißig Minuten in Anspruch nehmen. Desgleichen die des vorgeschriebenen einen Präparats eines Fleischstückes (Schinkens oder Speckseite) mindestens zehn Minuten.

Mehr als zehn Schweine beziehungsweise dreißig Fleischstücke dürfen von einem Fleischbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden.

Ueber die ausgeführten mikroskopischen Untersuchungen hat der Fleischbeschauer ein Geschäftsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Laufende Nummer,
b) Namen des Eigenthümers der Fleischwaare,
c) Gegenstand der Untersuchung,
d) Genaue Angabe der auf die Untersuchung verwendeten Zeit (Tag und Stunde, Minuten),
e) Ergebniß der Untersuchung und etwaige Bemerkungen.

6. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei, so trägt er, nach erforderlicher Abstempelung des Schweines beziehungsweise der Fleischwaare mit dem von der Ortspolizeibehörde vorzuschreibenden Stempel das Ergebniß der Untersuchung in das Kontrol- (Schlacht- oder Fleischwaaren-) Buch (§§ 2 und 5 der Polizei-Verordnung) des Auftraggebers ein. Die Abstempelung, welche in jedem Falle als Bescheinigung des trichinen- und finnenfreien Befundes gilt, ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels zu bewirken, durch welchen der Ort der Untersuchung und der Name oder die Nummer des untersuchenden Fleischbeschauers mindestens vierfach (auf beiden Schinken und Speckseiten) deutlich und haltbar ausgeprägt ist, und dürfen hierzu nur unschädliche Pflanzen- und Farbestoffe (wie Indigo, Lacmus oder Ultramarin und deren zahlreiche Mischungen) verwandt werden.

7. Findet der Fleischbeschauer dagegen das Objekt trichinenhaltig, so hat er sofort:

a) den Eigenthümer hiervon zu benachrichtigen und das sämmtliche trichinenhaltige Fleisch vorläufig mit Beschlag zu belegen,
b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen,
c) die trichinenhaltigen mikroskopischen Präparate mit den Resten der entnommenen Fleischproben wohlverkittet beziehungsweise gut konservirt und deutlich bezeichnet behufs etwaiger Kontrol-Untersuchung durch den zuständigen Kreisphysikus oder den Departements-Thierarzt zwei Monate lang aufzubewahren und dann unschädlich zu beseitigen.

8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, den Aufträgen der Ortspolizeibehörde behufs technischer Ueberwachung der unschädlichen Beseitigung oder der gewerblichen Ausnutzung trichinöser oder finniger Fleischwaaren Folge zu leisten.

9. Findet der Fleischbeschauer an den zu untersuchenden Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so hat er hiervon sofort der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

10. Amtliche Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung, sowie gegen die Vorschriften der Anlagen A und B derselben, zu Schulden kommen lassen, oder welche sich sonst als unzuverlässig erweisen, haben, außer der Bestrafung nach § 13 dieser Verordnung, sofortigen Widerruf ihrer Bestallung zu gewärtigen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung, betr. die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

Merseburg, den 27. Juni 1888.

Der Aerztekammer der Provinz Sachsen war von hier unter anderen die Frage vorgelegt:

In welchen Fällen ist es nothwendig, daß bei herrschenden Kinderkrankheiten, insbesondere bei Masern-, Keuchhusten-, Scharlach- oder Diphtherie-Epidemien die Schulen geschlossen werden, und genügt es nicht, die Geschwister der Erkrankten vom Schulunterricht und vom Verkehr mit anderen gesunden Kindern fernzuhalten?

In der Sitzung vom 12. v. Mts. ist diese Frage dahin beantwortet:

1. Bei Keuchhusten-Epidemien ist die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen aus Gesundheitsrücksichten nicht anzurathen, und genügt die Ausschließung der vom Keuchhusten befallenen Kinder vom Schulbesuch, sobald und so lange er krampfartig auftritt, (cfr. Nr. 1b, der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884, betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen*).
2. Bei Masern-Epidemien ist die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der Anweisung bezeichneten Kinder als ausreichend zu erachten und von der Schließung der Schule oder einzelner Klassen Abstand zu nehmen, es müßten denn die Masern ausnahmsweise bösartig auftreten, d. h. die Sterblichkeit im Verhältniß zu den Erkran-

*) s. Veröff. 1886, Seite 96.

kungen ungewöhnlich groß und die Erkrankungen von Schulkindern zahlreich sein, aber auch in diesem Falle wird stets zu erwägen sein, ob die Schließung sich auf die ganze Schule oder nur auf einzelne vorzugsweise gefährdete Klassen zu erstrecken hat. Jedenfalls ist die bloße Massenhaftigkeit der Erkrankungen nicht maßgebend für die Entscheidung über die Schließung aus Gesundheitsrücksichten.

3. Bei epidemischen und bösartigen Auftreten von Scharlach oder Diphtherie ist die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklassen nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar nothwendig, wenn Thatsachen vorliegen, welche dafür sprechen, daß die Ansteckung durch den Schulbesuch begünstigt wird, wenn also die Schulkinder die zuerst Erkrankten sind oder die Mehrzahl der Erkrankten bilden, oder die Zahl der erkrankten Schulkinder überhaupt groß ist. In solchen Fällen genügt die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der Anweisung bezeichneten Kinder vom Schulbesuch nicht, doch ist bei der Schließung thunlich mit Rücksicht auf die Schulzwecke zu verfahren. In allen anderen Fällen reicht die Ausschließung gemäß Nr. 2 und 3 der Anweisung der Regel nach aus.

Indem ich Euer Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, mache ich insbesondere zu Nr. 1 und 2 darauf aufmerksam, daß durch diese Gutachten die Frage nicht berührt wird, ob die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen zu veranlassen ist, wenn wegen Erkrankung einer zu großen Zahl von Schulkindern die Schulzwecke nicht mehr ausreichend erfüllt werden können. In diesem Falle ist es Sache der Schulaufsichtsbehörde die Schließung auf so lange anzuordnen, bis dieser Uebelstand beseitigt ist.

Das Gutachten bei Nr. 1 wurde im Wesentlichen durch folgende Gründe bedingt. Der Keuchhusten gehört zu den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten und dauert ungewöhnlich lange an. Kinder verschiedenen Alters, auch noch nicht schulpflichtige, welche daran leiden und mit voller Ansteckungsfähigkeit behaftet sind, werden vom Verkehr mit fremden, gesunden Kindern nicht ausgeschlossen und pflegen sich bei einigermaßen günstigen Witterungsverhältnissen auf Straßen und Plätzen unter gesunden Kindern zu bewegen und mit denselben zu spielen. Es ist nicht zweifelhaft, daß auf diesem Wege und außerdem durch Besuche gesunder Kinder in Familien mit kranken Kindern am häufigsten die Ansteckung erworben wird. Durch die Schulschließung würden diese Gelegenheiten noch vermehrt werden.

Für das Gutachten bei 2 waren folgende Gründe maßgebend. Masern gehören gleichfalls zu den minder gefährlichen Krankheiten. Da fast sämmtliche Menschen von denselben ergriffen werden und sie bei Erwachsenen eher schlimmer als leichter verlaufen, so ist von Maßregeln, durch welche der Ausbreitung der Masern entgegen getreten, im besten Falle aber nur eine Hinausschiebung der Erkrankung erreicht wird, ein wirklicher Nutzen nicht zu erwarten, und deshalb eine so tief eingreifende Maßregel wie die Schließung der Schule oder einzelner Klassen, außer in dem angegebenen Falle, zu vermeiden.

Die Gründe für das Gutachten bei 3 bestanden darin: Beide Krankheiten gehören zu den besonders gefährlichen und außerdem zu denjenigen, zu welchen die Anlage bei weitem nicht so groß ist, wie zu den Masern. Durch Erkrankung an der Diphtherie wird ferner die Neigung zu späteren Erkrankungen nicht getilgt. Da endlich für den Besuch wenigstens der Volksschulen ein Zwang besteht, und diese bei der Schließung wegen Scharlach oder Diphtherie fast ausschließlich in Betracht kommen, so ist es auch Pflicht des Staates durch zweckmäßige Maßregeln die Gefährdung der Schulkinder durch den Schulbesuch thunlichst zu verhüten.

Im hiesigen Bezirk ist bisher bei Schließung von Schulen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren worden, und in dem einen Kreise verhältnißmäßig oft, in dem anderen seltener diese Maßregel angeordnet worden.

Eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Frage ist aber wünschenswerth. Da ich mit dem vorstehenden Gutachten einverstanden bin, so ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, in Zukunft thunlich danach zu verfahren.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Dieſt.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen in Schiffsgefäße.

Vom 9. Juli 1888.

Auf Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Umfang des Regierungsbezirkes, landespolizeilich angeordnet:

1. Zur Beförderung nach Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen bis auf Weiteres in Schiffsgefäße nur dann verladen werden, wenn dieselben u. ff. wie oben in Abs. 2.
2. Die Bescheinigung hat u. ff. wie oben Abs. 3.
3. Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Nr. 4 cit. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 3. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stade S. 341.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, treffe ich auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgende landespolizeiliche Anordnung für den Regierungs-Bezirk Stade:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgefäßen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Diese Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Strafbestimmung des § 66 Nr. 4 des angeführten Reichsgesetzes verfolgt werden.

Stade, den 3. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Reinick.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Rundschreiben, betreffend Regelung der Fäkalienabfuhr.

Düsseldorf, den 11. Mai 1888.

Die Art wie die Beseitigung der Fäkalstoffe in den meisten Städten unseres Bezirks stattfindet, ist geeignet, erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Einwohner herbeizuführen. Noch immer werden vielfach Flußläufe und das Grundwasser durch Zuleitung von Fäkalien verunreinigt, und soweit diese Stoffe abgefahren werden, geschieht die Entleerung der Gruben im Allgemeinen so unregelmäßig und ist das Verfahren der Ausräumung des Grubeninhalts und die Beschaffenheit der Gefäße, in welchen derselbe abgefahren wird, so mangelhaft, daß gesundheitsschädliche Einwirkungen unvermeidlich sind.

Mit der Gefährdung der Gesundheit verbindet die bestehende Art der Fäkalienbeseitigung eine Schädigung des allgemeinen Volkswohlstandes, indem sie der Landwirthschaft werthvolle Düngstoffe theils gänzlich entzieht, theils in schlechterer Beschaffenheit liefert, als bei zweckmäßiger Behandlung der Fäkalien der Fall sein würde. Um diese Uebelstände zu beseitigen, ist es dringend wünschenswerth, daß die Städte die Abfuhr der Fäkalstoffe zu einer Gemeindeeinrichtung gestalten. Nur hierdurch in Verbindung mit polizeilichen Vorschriften über die Ansammlung und regelmäßige Fortschaffung der Fäkalien auf den bewohnten Grundstücken kann ein der allgemeinen Gesundheitspflege und den Interessen der Landwirthe förderlicher Zustand auf diesem Gebiete geschaffen werden. Polizeiliche Vorschriften allein genügen hierzu nicht, denn solange sich das Abfuhrwesen in den Händen von verschiedenen Privatunternehmern und den Abnehmern von Fäkalstoffen befindet, ist es kaum möglich in genügender Weise zu überwachen, daß die Abfuhr sämmtlicher Fäkalien regelmäßig und den polizeilichen Vorschriften entsprechend ausgeführt wird. Auch wird es häufig an Abfuhrwagen von guter Beschaffenheit fehlen und die Polizeibehörde deshalb genöthigt sein, die Abfuhr in ungenügend eingerichteten Gefäßen zuzulassen.

Auch die privaten Interessen der einzelnen Gemeindeeinwohner werden durch die Uebernahme des Abfuhrwesens seitens der Städte wesentlich gefördert.

Die Grundstücksbesitzer, welchen die Verpflichtung die Fäkalstoffe abfahren zu lassen, obliegt, werden vor Uebervortheilungen, wie sie von den Privatunternehmern leicht ausgeübt werden können, gesichert und vor Belästigungen durch langsame und ordnungswidrige Entleerung der Gruben, sowie unangemessenes Verhalten der mit der Entleerung der Gruben beschäftigten Arbeiter geschützt.

Auch werden die Gebühren, welche die Städte für das Abfahren der Fäkalien erheben werden, geringer bemessen werden können, als die Preise, welche jetzt Privatunternehmer fordern, da die Städte bei ihrem größeren und rationelleren Betriebe die Abfuhr mit geringeren Kosten ausführen und für die Fäkalstoffe bei zweckmäßiger Einrichtung höhere Preise erzielen werden, als jene.

Für die Städte wird andererseits eine Belastung durch die Uebernahme des Abfuhrwesens nicht entstehen, da sie sich die Betriebskosten von den Grundbesitzern in Form von Gebühren erstatten lassen können, und das Eigenthum an den Fäkalstoffen erhalten, deren Verwerthung ihnen Erträge zuführen wird.

Die Arbeitslast, welche den Gemeindebehörden durch die Uebernahme des Abfuhrwesens erwächst, wird, sobald die Schwierigkeiten der Einrichtung überwunden sind, gering sein, und kann völlig abgewälzt werden, wenn die Stadt, wie dies in Duisburg geschehen ist, die Abfuhr einem Privatunternehmer überträgt. Eine zweckmäßige Einrichtung des Abfuhrwesens wird allerdings eine sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände erfordern.

Zunächst werden sich die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit den Polizeibehörden, sobald durch Gemeindebeschluß im Prinzip festgesetzt ist, daß das Abfuhrwesen zu einer Gemeindeeinrichtung gestaltet werden soll, darüber schlüssig zu machen haben, welches System sich nach den örtlichen Verhältnissen am besten für die Stadt eignet.

Von den beiden Hauptsystemen, dem Tonnensystem und dem Grubensystem, ist ersterem von gesundheitspolizeilichem Standpunkt aus der Vorzug zu geben, weil es die Ansammlung größerer Mengen von Fäkalstoffen auf bewohnten Grundstücken verhindert und eine fast absolute Sicherheit gegen die Verunreinigung des Bodens durch Fäkalien bietet, während zementirte Gruben, wie sie das letztere System bedingt, selbst wenn sie gut hergestellt sind, doch mit der Zeit leicht durchlässig werden. Andererseits wird die Einführung des Grubensystems die geringeren Schwierigkeiten bieten, da in den meisten Städten bereits Gruben zur Sammlung der Fäkalien bestehen werden, während die Aufstellung von Tonnen, bauliche Abänderungen und bei Häusern mit schmalen Treppen und Fluren größere Umbauten erfordern wird. Wird somit die Durchführung des Tonnensystems in den bereits bestehenden Häusern vielfach nur mit großen Kosten für die Besitzer derselben zu ermöglichen sein, so werden doch die Städte mit Rücksicht auf die gesundheitspolizeilichen Vortheile dieses Systems in Erwägung zu ziehen haben, ob sich dasselbe nicht allmählig durch Anordnung von Tonnenvorrichtungen bei Genehmigung von größeren Umbauten und Neubauten einführen läßt, während für die bereits bestehenden Gebäude den Hausbesitzern die Wahl zwischen beiden Systemen gelassen wird. Sodann werden die Gemeindebehörden dahin streben müssen, eine gute Verwerthung der Fäkalien dauernd zu sichern und zu diesem Zwecke dafür zu sorgen haben, daß die Fäkalien nicht durch fremde Stoffe, Asche, Müll ꝛc. verschlechtert werden, und daß Vorkehrungen geschaffen werden, um die Fäkalien für diejenigen Jahreszeiten zu sammeln, an welchen die Landwirthschaft der Düngemittel bedarf und daher die Fäkalien zu gutem Preise verkauft werden können.

Es ist dringend zu empfehlen, daß sich die Gemeindebehörden hinsichtlich der Fragen, wie die Fäkalien am zweckmäßigsten zu behandeln und zu sammeln sind, mit den landwirthschaftlichen Vereinen in Verbindung setzen.

Dieselben werden auch im Allgemeinen im Stande und bereit sein, den Absatz der Fäkalien zu vermitteln.

Eine Verarbeitung der Fäkalien zu trockenen Düngmitteln, wie sie der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins vor kurzem in einer Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten als wünschenswerth bezeichnet hat, werden die Städte jedoch nur dann selbst übernehmen können, wenn sich die landwirthschaftlichen Vereine oder eine genügende Anzahl von Landwirthen dauernd zur Abnahme der Produkte zu solchen Preisen verpflichten, daß wenigstens die Betriebskosten gedeckt und die Verzinsung und Amortisation des Betriebs- und Anlagekapitals gesichert wird, oder wenn die landwirthschaftlichen Vereine in anderer Weise das mit der Poudrettenfabrikation verbundene Risiko übernehmen.

Sollten die Vereine oder kapitalkräftige Privatleute die Verarbeitung der städtischen Fäkalien für eigene Kosten zu übernehmen sich bereit finden lassen, so würde dadurch der Absatz der Fäkalien für die Städte am bequemsten erreicht. Das Recht der Städte, auf Grund eines Ortsstatuts und einer Polizeiverordnung die Abfuhr der Fäkalien durch ihre Beamte bezw. die von ihnen bestellten Unternehmer ausführen zu lassen und damit den Hausbesitzern das Verfügungsrecht über ihre Fäkalien zu entziehen, hat der Herr Minister in einer Entscheidung vom Februar d. J. anerkannt.

Das Abfuhrwesen wird, sobald die Gemeinde es auf Grund des § 10 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 zu einer Gemeindeeinrichtung gestaltet und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder bezüglich der Theilnahme an dieser Gemeindeeinrichtung feststellt, zu einem Gegenstande der Oekonomie der Gemeinde. Diese Feststellung der Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder, namentlich auch die Bestimmung der von den Grundbesitzern für die Bemühung der Abfuhr zu entrichtenden Entschädigung erfolgt im Wege des Ortsstatuts. Die als Entschädigung zu zahlenden Gebühren erhalten das Wesen der Gemeindeabgaben, und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Um die Durchführung des Ortsstatuts mittels allgemeiner Strafvorschriften zu erzwingen, bedarf es sodann des Erlasses einer Polizeiverordnung.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach in Erwägung ziehen, in welchen Städten Ihres Kreises eine Regelung des Abfuhrwesens nach Maßgabe obiger Ausführungen nothwendig und durchführbar erscheint und uns unter Angabe der bisher in den einzelnen Städten bestehenden Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalstoffe binnen vier Monaten Bericht erstatten.

Abdrücke für die Bürgermeister der Städte über 10 000 Einwohner sind beigefügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Koenigs.

An sämmtliche Herren Landräthe, Oberbürgermeister zu Crefeld und Essen und Bürgermeister der Stadtkreise.

Bayern. Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten in Unterfranken betr.

Vom 8. Dezember 1887.

(Münch. med. Wochenschr. 1888 S. 54).

Die Königliche Regierung hat aus den ihr gewordenen Vorlagen mit Befriedigung wahrgenommen, daß die Mehrzahl der amtlichen Aerzte und Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine, den Intentionen der autographirten Regierungs Entschließung vom 22. Dezember 1883 Nr. 27395 in obenstehendem Betreffe folgend, sich an der Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten des Regierungsbezirkes Unterfranken bisher betheiligt und daß nur wenige derselben, theils durch die Lässigkeit der hiezu berufenen Aerzte gezwungen, theils aus Mangel an eigenem Interesse in nicht genügender Weise an dieser in ihren Endresultaten so werthvollen Arbeit theilgenommen haben.

Nachdem nun die unterfränkische Aerztekammer in ihrer Sitzung vom 11. Oktober l. Js. den Beschluß gefaßt hat, vom 1. Januar 1888 anfangend neue Tabellen-Formulare für die Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten einzuführen, sieht sich die Königliche Regierung veranlaßt, unter Bezugnahme auf ihre oben alleg. Entschließung neuerdings auf die große Wichtigkeit und die Bedeutung derartiger statistischer Arbeiten in sanitärer und hygienischer Beziehung und namentlich auch darauf hinzuweisen, welchen großen Werth dieselben für die Herstellung von Bezirksstatistiken besitzen, deren Bearbeitung gleichfalls von der unterfränkischen Aerztekammer mit Recht als höchst wünschenswerth bezeichnet wurde und welche, wenn richtig durchgeführt, die Bezirksärzte in die günstige Lage versetzen, sich zu jeder Zeit einen genauen Einblick in das Auftreten und die Verbreitungsweise der Infektionskrankheiten in ihren Amtsbezirken zu verschaffen und die außerdem geeignet sind, einen wesentlichen und werthvollen Bestandtheil ihrer Jahresberichte zu bilden.

Die Theilnahme an solchen statistischen Arbeiten legt erfahrungsgemäß weder den praktischen und amtlichen Aerzten noch den Vorständen der ärztlichen Bezirksvereine eine wesentliche Mühewaltung auf, wenn dieselbe unter Beachtung der Instruktion geschieht, welche demnächst mit den neuen Formularien in die Hände der Vereinsvorstände gelangen wird; die Königl. Regierung glaubt deshalb, obwohl sie die Freiwilligkeit der Uebernahme dieser Thätigkeit nicht im Mindesten verkennt, die Hoffnung aussprechen zu sollen, daß es jeder unterfränkische Arzt für Ehrenpflicht halten wird, sich an dieser nur durch ihre Gemeinsamkeit und Vollständigkeit den wahren Werth gewinnenden Arbeit nach Kräften zu betheiligen und erachtet es für angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Königl. Staatsministerium inhaltlich mehrerer Erlasse auf Durchführung der mehrerwähnten statistischen Arbeit, welche als wesentlicher Bestandtheil der ärztlichen Vereinsthätigkeit zu betrachten ist, einen hohen Werth legt.

Die Königl. Bezirksärzte und die Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine werden nicht versäumen, den Inhalt der vorstehenden Entschließung den praktischen Aerzten ihres Amtsbezirkes, beziehungsweise den Mitgliedern ihrer Vereine in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Würzburg, den 8. Dezember 1887.

Königl. Regierungs-Präsident.

Luxburg.

Baden. Verordnung, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher, insbesondere giftiger Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 27. Januar 1888. (Aerztl. Mitth. a. Baden S. 63.)

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt 1887 Nr. 23 Seite 277,*) treten am 1. Mai 1888 außer Kraft:

1. die §§ 6 und 12 der Verordnung vom 25. November 1865, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend (Regierungsblatt Nr. LVI. Seite 684);

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 426.

2. die Verordnung vom 14. März 1883, die Verwendung von giftigen Farben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 66).

Karlsruhe, den 27. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Geburtsverzeichnisse und Anzeigepflicht bei Kindbettfieber betreffend.

Vom 23. Mai 1888.

Die Kreisphysiker wollen:

1. die Geburtsverzeichnisse, welche sie nach § 20 der Verordnung, betr. das Hebammenwesen, vom 9. April 1885 der Großherzoglichen Medizinal-Kommission halbjährlich zu übersenden haben, die des ersten Halbjahres jedesmal bis zum 1. September desselben Jahres, die des zweiten Halbjahrs bis zum 1. März des nächsten Jahres berichtlich dorthin einreichen;

2. die Hebammenaufsichtsärzte ihres Kreises auffordern die strenge Befolgung der in § 10 Abs. 3 jener Verordnung gegebenen Vorschriften den Hebammen wiederholt einzuschärfen und über jeden hiernach zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von Kindbettfieber ohne Verzug der Großherzoglichen Medizinal-Kommission — mit dem Vermerk: (Hebammenwesen) auf der Adresse — unmittelbare Anzeige unter Angabe der getroffenen Bestimmungen zu machen.

Schwerin, den 23. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular-Erlaß, die von den Kreisphysikern zu beobachtenden regelmäßigen Fristen betreffend. Vom 24. Mai 1888.

Den Kreisphysikern wird hierfolgend ein Verzeichniß der gegenwärtig von ihnen zu beobachtenden regelmäßig wiederkehrenden Fristen gegeben.

Schwerin, den 24. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

I. Fristen für Ausgänge aus dem Kreisphysikat.

1. Fristen nach dem Kalender.

A. 15. Januar: a) Einreichung der Meldekarten über Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle an das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Cirkular-Verordnung vom 21. Dezember 1885[1]) und vom 4. Februar 1887);

b) Liquidation der Kosten der Apotheken-Visitations-Kommissionen im vergangenen Halbjahr beim Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Circ.-Verordn. vom 25. August 1887[2]);

B. 15. Februar: Bericht über das Gesundheitswesen ꝛc. im abgelaufenen Jahr an die Medizinal-Kommission (Kap. II, § 3, Abs. 3 der Medizinal-Ordnung; Instruktion vom 3. September 1831 nebst Circ.-Verordn. vom 9. Oktober 1886 und 31. März 1888; Circ.-Verordn. vom 15. März 1888[3]);

C. 1. März: a) Anzeige der Zahl der für die Berechnung der Remuneration der Aufsichtsärzte in Betracht kommenden Hebammen an das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Circular-Verordnung vom 8. Januar 1886);

b) Einreichung der Geburts-Verzeichnisse der Hebammen an die Medizinal-Kommission (§ 20 der Verordnung v. 9. April 1885[4]); Circular v. 23. Mai 1888);

[1]) Vergl. Veröffentl. 1886. S. 70. — [2]) Ebenda 1887. S. 660. — [3]) Ebenda 1888. S. 292. — [4]) Ebenda 1886. S. 173. — [5]) Ebenda 1887. S. 408.

D. 15. Juli: Liquidation der Kosten der Apotheken-Visitations-Kommissionen im vergangenen Halbjahr beim Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (vergl. Ziff. A., b);

E. 1. September: a) Anzeige der Zahl der für die Berechnung der Remuneration der Aufsichtsärzte in Betracht kommenden Hebammen an das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (vergl. Ziff. C., a);
b) Einreichung der Geburts-Verzeichnisse an die Medizinal-Kommission (vergl. Ziff. C., b);

F. Vom 1.—15. November: Einreichung des Verzeichnisses der zum Medizinalwesen gehörenden Personen an die Medizinal-Kommission (Rundschreiben der Medizinal-Kommission vom 5. Dezember 1883).

2. Fristen nach Perioden.

A. Nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1887 muß innerhalb eines Zeitraums von je drei Jahren jede Apotheke einmal visitirt werden (vergl. hierzu § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 19. April 1887[5]).

II. Fristen für Eingänge im Kreisphysikat.

1. Fristen nach dem Kalender.

A. 15. Januar: Von Seiten der Großherzoglichen Aemter Einsendung der im abgewichenen Vierteljahr eingegangenen Anzeigen von Diphtheriefällen (Circ.-Verordn. vom 26. Februar 1887);

B. 1. Februar: Einreichung der Giftbücher durch die Apotheker und Gifthändler (§ 11 der Verordn. vom 19. April 1887 betr. den Verkehr mit Giften ꝛc.);

C. Gemäß § 20 der Hebammen-Ordnung vom 9. April 1885 stellen die Aufsichtsärzte die halbjährlichen Geburts-Verzeichnisse, nachdem sie dieselben im Januar von den Hebammen erhalten haben, nach geschehener Prüfung dem zuständigen Physikus zu;

D. 15. April: Eingang der Anzeigen von Diphtheriefällen (vergl. Ziff. A.);

E. 15. Juli: Eingang der Anzeigen von Diphtheriefällen (vergl. Ziff. A.);

F. Gemäß § 20 der Hebammen-Ordnung vom 9. April 1885 stellen die Aufsichtsärzte die halbjährlichen Geburts-Verzeichnisse, nachdem sie dieselben im Juli von den Hebammen erhalten haben, nach geschehener Prüfung dem zuständigen Physikus zu (vergl. Ziff. C.);

G. 15. Oktober: Eingang der Anzeigen von Diphtheriefällen (vergl. Ziff. A.).

2. Fristen nach Perioden.

.....

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betr. die Abänderung der Geburtstabellen der Hebammen und der Zusammenstellungen aus den Geburtstabellen.

Vom 12. Oktober 1886.

In der Anlage gehen Ihnen ..... Stück neue, vom 1. Januar 1887 ab in Gebrauch zu nehmende Geburtstabellen nebst einigen Exemplaren der Zusammenstellung aus Letzteren mit der Anweisung zu, durch Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte, resp. durch schriftliche Aufforderung vor Schluß dieses Jahres an von Ihnen zu bestimmenden Tagen und Stunden in mindestens zwei Terminen die Hebammen Ihres Bezirks vorzubescheiden, mit denselben die neuen Tabellen durchzugehen, sie in der Ausfüllung der Letzteren zu unterweisen und sie dabei auf das Nachstehende aufmerksam zu machen:

1. Auf jeder Seite sind 8 Entbindungen einzutragen,

2. Jedem Eintrag muß die laufende Nummer vorgeschrieben werden.

3. Zwillingsgeburten sind als 2 Geburten und in zwei Zeilen unter zwei Nummern zu verzeichnen. In Spalte 7 ist demnach eintretendenfalls zu notiren:

Zwillinge a) Knabe?
b) Mädchen?

4. Die einzelnen Bogen müssen in einander geheftet sein.

Vorschriftswidrig geführte Tabellen sind zur Korrektur resp. Umschrift zurückzugeben.

In der von Ihnen zu bearbeitenden jährlichen Zusammenstellung aus den Geburtstabellen der Hebammen Ihres Bezirks haben Sie in Spalte 9 — Anomalien der Nachgeburt — die Summe der Fälle von Vorlage und Zurückbleiben derselben einzutragen.

In der letzten Spalte — Bemerkungen — ist die Zahl der Zwillings- (u. s. w.) Geburten zu verzeichnen und mit wenigen Worten anzugeben, welche Art der künstlichen Ernährung — Spalte 14 der Geburtstabellen — die vorzugsweise gebräuchliche in der Praxis jeder einzelnen Hebamme ist — zu vergl. Ministerialreskript vom 27. November 1882, die Beaufsichtigung der Hebammen betreffend unter 3. —

Von der 4. Spalte ab ist unten stets die Gesammtsumme der einzelnen Posten hinzuzufügen.

An Stelle der mittelst Erlasses vormaliger Herzoglicher Landesregierung vom 22. Juni 1857, betreffend die Offizialberichte der Landesgeburtshelfer, eingeführten Zusammenstellung aus den Geburtstabellen treten vom nächsten Jahre ab die neuen Zusammenstellungen und sind solche das erste Mal auf das Jahr 1887 aufzustellen und einzureichen.

Altenburg, den 12. Oktober 1886.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: gez. Laurentius.

An die Herren Landesgeburtshelfer.

Anlage 1.

Tabellarisches Geburtsverzeichniß

gehalten von der Hebamme ..... in .....

Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Gebärenden.	Alter u. Gesundheit d. Gebärenden. Die wievielte Niederkunft? Ehelich oder unehelich?	Wann fingen die Wehen an? Am welch. Tage u. welch. Stunde kam d. Hebam. d. Gebärenden an?	Tag und Stunde der Geburt des Kindes und der Nachgeburt.	Hatte das Kind eine Schädellage, oder Gesichtslage, oder Beckenendlage, oder Querlage?	Welches Geschlecht hatte d. Kind?	War das Kind völlig ausgetragen oder nicht?	War das Kind lebend oder während der Geburt abgestorben oder schon in Verwesung?	War ärztliche Hilfe bei der Geburt nöthig und weshalb?	Erkrankte die Wöchnerin und wann?	Starb die Wöchnerin und wann?	Wurde das Kind: von der Mutter gestillt und wie lange?	Wurde das Kind: künstlich ernährt und womit?	Erkrankte das Kind an Augenentzündung?	Starb das Kind und an welchem Tage der ersten vier Wochen?	Besondere Bemerkungen für den Arzt.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anlage 2.

Zusammenstellung

aus den Geburtstabellen im ..... ten Medizinalbezirk im Jahre .....

von Dr. ..... in .....

Nummer.	Name der Hebamme.	Wohnort.	Zahl der Geburten.	Knaben.	Mädchen.	Frühgeburten.	Todte Kinder.	Anomalieen der Nachgeburt.	Geburtshilflicher Beistand.	Erkrankte Wöchnerinnen.	Verstorbene Wöchnerinnen.	Stillende Mütter.	Erkrankungsfälle an Augenentzündung.	Gestorbene Kinder.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Oesterreich. Der von dem Abgeordneten Dr. Roser und Genossen in der 91. Sitzung, X. Session des Abgeordnetenhauses am 29. September 1886 eingebrachte Antrag, betreffend die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes (vergl. Veröffentl. 1886 S. 606), ist dem am 1. Februar 1887 gewählten Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden. Dieser gelangte nach eingehenden allgemeinen Besprechungen des beregten Gegenstandes zu dem Beschlusse, daß anerkannt hervorragende Fachmänner behufs Klärung der Detailfragen über folgende Fragen zu hören seien:

„1. Entspricht es dem Interesse des modernen Staates, „außer der Organisation des engeren Gebietes der Medizin „(Heilkunde), auch jenen Zweigen der Wissenschaft, die „man als öffentliche Gesundheitspflege bezeichnet, fort„dauernde Fürsorge zuzuwenden?

„2. Welche Vortheile lassen sich von einer derartigen „Fürsorge für das allgemeine Wohl und für den Staat „erwarten?

„3. Nach welchen Richtungen, in welcher Weise und „in welchem Umfange soll sich diese staatliche Fürsorge „bethätigen?

„4. Genügt unsere dermalige Sanitätsorganisation nach „der durch Frage 1 angedeuteten Richtung den berechtigten „Forderungen der Zeit, und entsprechen die bisher, namentlich für die öffentliche Gesundheitspflege, aufgewendeten „Mittel diesen Forderungen?

„5. Im Falle der Verneinung der Frage 4:

„a) erscheint es geboten, die Behebung der wahrge„nommenen Mängel durch Schaffung eines beson„deren Amtes, etwa nach einem bestehenden Vor„bilde, anzustreben? oder

„b) läßt sich erwarten, daß diese Mängel durch Er„weiterung und Ausgestaltung der bestehenden „Sanitätsorganisation behoben werden können?

„6. Wie soll, falls die Errichtung eines eigenen Amtes „(Gesundheitsamtes) für geboten erachtet wird, dieses Amt „organisirt werden? Welchen Wirkungskreis, welche Lei„tung soll es erhalten? Welche Stellung soll es im „Rahmen der Staatsverwaltung einnehmen? Wie sollen „seine Beziehungen zu den Staats-, Landes- und lokalen „Sanitätsbehörden geregelt werden?

„7. Welche vorübergehenden und welche fortlaufenden „Kosten würde die Errichtung eines Gesundheitsamtes „voraussichtlich verursachen?

„8. Welche Ausgestaltungen und Erweiterungen der „bestehenden Sanitätsorganisation sind, falls die Frage „5 b mit „Ja" beantwortet werden kann, nothwendig, um „die vorhandenen Mängel und Gebrechen dieser Organi„sation zu beheben?

„9. Erscheint im Sinne der vorstehenden Frage die „Bestellung scientifischer Hilfskräfte, die Errichtung von „Laboratorien und Versuchsstationen bei der obersten „Sanitätsbehörde nothwendig oder wünschenswerth, be„ziehentlich inwieweit könnten bestehende oder zu errich„tende Versuchs- und Untersuchungsstationen, Lehran„stalten ꝛc. für das anzustrebende Ziel herangezogen und „nutzbar gemacht werden?

„10. Bestehen ähnliche Bedürfnisse für die Landes- und „lokalen Sanitätsbehörden?

„11. Welche vorübergehenden und welche fortdauernden „Kosten würden alle derartigen, als nothwendig oder doch „wünschenswerth erachteten Ausgestaltungen der bestehen„den Sanitätseinrichtungen verursachen?"

Die hierauf berufenen Fachmänner traten am 29. April 1887 zusammen und erledigten ihre Aufgaben in drei Sitzungen.

Der Sanitätsausschuß des österr. Abgeordnetenhauses zog in seinem Bericht vom 25. Februar 1888 (535 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — X. Session) über den Roser'schen Antrag aus den Ansichtsäußerungen der Fachmänner den Schluß, daß der Sanitätsorganisation in Oesterreich manches Ungenügende, Mangelhafte, den Zeitverhältnissen und den Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr Entsprechende anhafte, welches zu verbessern, zu ergänzen und aus Rücksichten auf das Gemeinwohl zu ändern sei, daß ferner eine besondere Sorgfalt der hygienischen Forschung und ihren Disziplinen zu widmen sei. Die Errichtung eines besonderen Reichsgesundheitsamtes aber wurde nicht angerathen, vielmehr davon abgerathen, zumal die Sanitäts-Organisation in Oesterreich eine andere sei, als sie die Reichsregierung in dem neu geeinten Deutschland vorgefunden habe.

Auf Grund der gepflogenen Berathungen einigte sich der Sanitätsausschuß dahin, aus Anlaß des vom Abgeordneten Dr. Roser gestellten Antrages, dem hohen Abgeordnetenhause nachstehende Resolutionen zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wolle:

„1. a) an jeder der medizinischen Fakultäten Lehrkanzeln „für die Fächer der hygienischen und bakterio„logischen Forschung ins Leben rufen und zweck„entsprechend mit genügenden Mitteln aus„statten;

„b) anordnen, daß für die ordentlichen Hörer der „Medizin künftighin das Studium der Hygiene „obligater Gegenstand werde;

„2. Die Ausgestaltung des öffentlichen Sanitätsaufsichtsdienstes durch bessere Stellung und vermehrte Anzahl „der vom Staate angestellten Aerzte ehethunlichst ins „Werk setzen, sowie durch Kreirung von Sanitätsinspektoren — in einer jedem Verwaltungsgebiete entsprechen„den Zahl — den öffentlichen Sanitätsdienst heben;

„3. den obersten Sanitätsrath, wie auch die Landes„sanitätsräthe durch Berufung bewährter Fachmänner der „Hygiene, des Baufaches, der Statistik u. a. m. zu ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Mitgliedern zeitgemäß dem jetzigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechend ergänzen und ihren Wirkungskreis „wie auch ihre Mittel erweitern. Insbesondere wären „dem obersten Sanitätsrathe jene Hilfsinstitute zur Verfügung zu stellen, welche ihn in die Lage versetzen, die „wissenschaftlichen Grundlagen und Vorarbeiten für die „sanitäre Gesetzgebung den Fortschritten der Hygiene entsprechend durchzuführen.

„4. den öffentlichen Sanitätsorganen in reinen Fachfragen eine größere Unabhängigkeit bei Stellung von „Initiativanträgen gegenüber den vorgesetzten politischen „Behörden gewähren;

„5. die Reform des Apothekenwesens anbahnen, und „insbesondere in der Richtung Vorsorge treffen, daß jeder „Tiro bei Beginn seiner praktischen Lehrzeit eine höhere „Vorbildung zu erbringen habe."

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von ℳ 1 für die dreispaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

17 AUG 88
BERLIN ENGLAND
LIBRARY

XII. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1888. Nr. 33.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 491. — Cholera in Ostindien. S. 491. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 491. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 492. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 493. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 493. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 493. — Krankenbewegung im deutschen Hospital zu Konstantinopel. S. 494. — Gesundheitsverhältnisse in Calcutta. S. 494. — **Witterung.** S. 493. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 495. — **Thierseuchen.** Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 495. Maul- und Klauenseuche in Egypten. S. 495 — Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales. S. 495. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 495. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Gummiwaarenfabriken. S. 495. — (Preußen. Berlin.) Mineralwasserfabriken. S. 495. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten. S. 495. — (Stadt Mühlhausen.) Die Behandlung der menschlichen und thierischen Excremente und Abgangsstoffe. S. 497. — (Sachsen.) Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen. S. 498. — (Mecklenburg-Schwerin.) Ausübung der Trichinenschau. S. 499. — (Braunschweig.) Prüfung von Arzneirechnungen. S. 500. — (Sachsen-Altenburg.) Vertrieb von Geheimmitteln. S. 500. — (Schwarzburg-Sondershausen.) Gebühren und Vergütungen der Medizinalbeamten. S. 500. — (Reuß ä. L.) Entschädigung für durch Milzbrand gefallene Rinder. S. 501. — (Italien.) Syphilis bei verlassenen Kindern. S. 502. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** (Frankreich.) Vorbeugung der Syphilis. S. 502. — **Vermischtes.** Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg 1883—1885. S. 503. — **Geschenkliste.** S. 504.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Wien und Vororte Wiens je 1, Prag 10, Triest 4, Paris 1, Lyon 2, Warschau 13 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Hildesheim 1, Wien 3, Budapest 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Königsberg 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Düsseldorf 4, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 (Kreis Hadersleben), und Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 7, London 9, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 42, Petersburg 23 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 16, Paris 20, London, Petersburg je 29 Todesfälle; Berlin 122, Hamburg 159, Reg.-Bez. Schleswig 225, Wien 83, Budapest 35, Petersburg 157 Erkrankungen.

Scharlach: Warschau 7, London 18, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 38, Breslau 18, Hamburg 16, München 32, Wien 30, Kopenhagen 29, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Hamburg 8, Wien 6, Vororte Wiens 9, Prag 6, Paris 27, London 25, Christiania 8, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 48, Hamburg 26, München 46, Reg.-Bez. Schleswig 119, Kopenhagen 58, Petersburg 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 25, Dublin 11 Todesfälle; Hamburg 38, Wien 28, Kopenhagen 21, Stockholm 25 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. Während des Monats Juni d. J. hat in der Stadt Calcutta die Zahl der wöchentlichen Cholera-Todesfälle im Vergleich zu den vorhergegangenen Monaten dieses Jahres (Veröffentl. S. 385) beträchtlich abgenommen. Aus der am 2. Juni endigenden Berichtswoche waren noch 37 Todesfälle an der Cholera gemeldet, in den folgenden 4 Wochen betrug deren Zahl nur bezw.: 25, 11, 8, 7.

In Cashmere (vgl. Veröffentl. S. 431) ist nach einer Mittheilung vom 27. Juni d. J. die Seuche im Erlöschen.*)

In dem Zeitraum vom 16. März bis 8. Juni 1888 sind in Moskau 3854 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, eine etwas größere Zahl als in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraume (vergl. Veröffentl. S. 258).

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 179 bezw. 208 Erkrankungen gemeldet, von Flecktyphus 119, Rückfallsfieber 90, Masern 268 Scharlach 378, Pocken 14, Diphtherie 261, Ruhr 53, Rose 586, Keuchhusten 325.

Gegenüber der vorigen Berichtsperiode haben die Erkrankungen an Ruhr und Keuchhusten zugenommen, diejenigen an Unterleibstyphus, Rückfallsfieber, Masern, Scharlach und Diphtherie abgenommen.

*) Anmerk. Der für verseucht von der Cholera erklärte portugiesische Hafen (Veröffentl. S. 477) Z. 3 v. u. heißt Macao.

(Fortsetzung auf Seite 494.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 31. Woche v. 29. Juli bis 4. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	62	2	42	21	21,6	26,8	—	—	—	1	—	3	3	8	7	6	27	—
† Altona	111 780	77	4	56	6	26,1	25,9	2	—	1	—	—	16	3	2	2	2	31	1
† Augsburg	68 227	52	1	33	14	25,2	28,7	—	—	—	—	—	5	2	6	1	1	19	1
† Barmen	106 749	61	4	36	13	17,5	22,6	—	—	—	1	—	9	3	8	6	5	14	1
† Berlin	1414 980	937	43	629	318	23,1	26,3	16	4	17	6	1	65	47	168	85	75	287	18
† Bochum	44 551	31	1	13	8	15,2	28,9	—	—	—	—	—	1	1	2	.	1	8	1
† Braunschweig	90 410	54	1	29	12	16,7	24,7	—	—	1	—	—	4	1	8	5	5	13	2
† Bremen	121 464	61	1	37	10	15,8	20,7	—	—	2	—	—	10	1	3	2	2	18	3
† Breslau	313 451	209	6	174	69	28,9	31,0	1	—	5	2	1	22	10	38	9	9	88	7
Charlottenburg	48 514	40	1	29	15	31,1	30,8	—	—	—	—	—	5	2	11	7	7	9	2
† Chemnitz	118 926	107	5	54	38	23,6	32,2	—	—	1	1	—	5	—	3	—	—	42	2
† Danzig	118 037	86	3	62	28	27,3	27,1	—	3	1	—	—	5	2	16	16	15	35	—
† Darmstadt	52 930	28	4	20	4	19,6	19,9	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	13	—
Dortmund	84 578	66	2	25	9	15,4	26,7	—	—	2	—	—	2	3	5	2	2	11	2
† Dresden	259 142	171	9	107	40	21,5	25,2	—	2	1	1	1	17	6	15	9	8	62	2
† Düsseldorf	125 384	90	4	60	35	24,9	24,2	—	—	—	—	—	9	4	15	11	9	30	2
† Duisburg	50 761	42	—	11	3	11,3	27,1	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	3	2
† Elberfeld	113 195	67	2	35	11	16,1	23,1	—	—	2	—	—	5	1	9	2	2	15	3
† Erfurt	61 036	47	1	35	24	29,8	23,1	2	—	—	—	—	3	5	12	.	8	13	—
† Essen	69 259	43	2	29	12	21,8	28,2	—	—	—	—	1	5	6	—	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	163 655	94	3	40	12	12,7	19,9	—	—	2	—	1	4	1	4	2	2	26	2
† Frankfurt a. O.	55 604	32	1	31	15	29,0	27,6	—	—	—	—	—	3	—	11	10	10	17	—
† Freiburg i. B.	43 892	25	1	23[2]	10	27,3[2]	23,7	—	—	—	—	—	2	—	.	.	2	18	1
M.-Gladbach	47 767	30	—	17	5	18,5	25,4	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	9	1
† Görlitz	58 489	33	1	22	8	19,6	28,0	—	—	2	—	—	4	3	5	4	4	8	—
† Halle a. S.	87 407	64	—	66	29	39,3	25,6	—	—	1	1	—	8	7	17	9	8	31	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	301	6	219	90	22,8	26,6	3	1	8	4	1	20	13	44	16	16	115	10
† Hannover	148 458	102	3	57	22	20,0	22,7	1	—	4	1	—	6	3	—	—	7	33	2
† Karlsruhe	67 155	41	—	32	14	24,8	20,5	—	—	—	—	—	6	1	10	5	5	15	—
† Kassel	67 077	34	2	27	10	20,9	21,2	—	—	1	—	—	5	1	3	.	1	17	—
† Kiel	55 896	35	—	34	8	31,6	22,5	2	—	1	—	—	2	3	1	—	—	23	2
† Köln	169 993	102	3	99	46	30,3	26,9	—	—	5	—	—	13	9	19	10	8	50	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	89	2	79	36	26,3	31,1	—	1	3	3	—	5	8	26	16	14	31	2
Krefeld	98 691	83	3	50	31	26,3	25,5	—	—	1	—	—	6	1	11	10	10	31	—
† Leipzig	181 324	81	5	76	38	21,8	22,8	2	—	2	1	—	5	4	20	12	12	40	2
† Liegnitz	46 545	34	1	21	16	23,5	32,9	—	—	—	—	—	1	2	5	.	.	12	1
† Lübeck	57 644	57	2	13	5	11,7	21,8	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	7	—
† Magdeburg	171 086	136	5	134	86	40,7	26,6	1	1	2	1	1	13	4	59	28	26	50	2
† Mainz	69 119	41	1	23	11	17,3	22,9	—	—	—	—	—	2	—	7	1	1	9	5
† Mannheim	65 305	50	2	29	16	23,1	21,0	1	—	—	1	—	4	3	6	3	3	13	1
† Metz	54 558	27	2	27	7	25,7	21,1	—	4	—	2	—	1	1	3	3	2	16	—
† Mülhausen i. E.	72 926	46	3	28	10	20,0	.[2]	—	—	1	—	—	3	1	.	.	3	17	3
† München	278 494	216	3	167	86	31,2	30,3	—	—	5	—	—	15	13	64	3	1	68	2
† Münster	45 933	24	—	15	8	17,0	24,3	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	7	1
† Nürnberg	122 832	95	8	52	19	22,0	27,5	—	1	3	—	1	7	5	4	2	2	27	4
† Plauen i. V.	46 860	45	2	27	9	30,0	27,5	—	2	2	—	—	3	3	2	—	—	14	1
† Posen	69 658	42	—	32	16	23,9	29,3	—	—	—	1	—	4	—	6	3	3	21	—
Potsdam	52 132	29	2	27	13	26,9	24,8	3	—	2	1	—	3	—	4	.	3	12	2
† Rostock	40 591	19	—	15	4	19,2	20,3	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	10	1
† Stettin	103 565	53	1	60	43	30,1	25,7	—	—	2	1	—	3	5	21	17	17	27	1
† Straßburg i. E.	115 870	72	2	46	20	20,6	26,7	—	—	—	—	—	7	5	10	10	10	22	2
† Stuttgart	117 861	71	1	40	18	17,6	21,1	—	1	1	1	1	9	1	8	5	5	17	1
† Wiesbaden	58 148	19	2	17	6	15,2	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	41 434	29	1	24	12	30,1	28,9	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 22=26,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Sonnenstichschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	283	13	127	44	16,9	—	—	1	—	1	10	23	17	—	—	66	9
Brünn bis 28. Juli	86 372	.	2	63	.	37,9	.	.	1	.	.	21	5	2	.	.	34	—
Brüssel bis 28. Juli	181 270	91	9	94	28	27,0	.	.	3	1	.	12	8	19	.	.	47	4
Budapest bis 28. Juli	442 787	334	17	285	106	33,5	—	3	3	2	1	52	23	69	.	.	120	12
Christiania	135 600	60	2	53	17	20,3	—	—	—	—	—	4	2	16	2	.	23	—
Dublin	353 082	186	.	143	31	21,1	—	3	—	.	.	.	.	1	.	.	134	5
Edinburg	262 733	120	.	79	26	15,7	—	—	—	.	.	9	.	—	.	.	68	2
Graz bis 28. Juli	105 809	.	6	51	.	25,1	—	—	—	.	.	9	5	4	.	.	33	—
Kopenhagen bis 31. Juli	300 000	196	5	118	46	20,5	—	3	4	—	2	12	12	11	.	.	74	—
Krakau bis 28. Juli	74 084	36	—	47	14	33,0	6	2	2	1	—	6	4	6	—	—	18	2
Lemberg bis 28. Juli	120 868	.	4	66	.	28,4	—	—	2	—	.	13	8	4	.	.	38	1
Liverpool	599 738	347	.	214	62	18,6	6	—	—	.	.	.	.	23	.	.	173	12
London	4 282 921	2530	.	1309	449	15,9	29	18	25	9	4	123	52	140[3]	4	2	860	49
Lyon bis 21. Juli	401 930	174	14	165	21	21,3	—	1	2	—	1	25	20	10	.	.	102	4
Odessa	268 000	.	9	164	58	31,8	2	—	1	1	1	16	1	32	30	19	108	2
Paris	2 260 945	1115	79	781	148	18,0	20	2	27	7	6	156	56	90	.	.	398	19
Petersburg bis 28. Juli	928 016	521	28	540	180	30,3	29	13	14	13	—	66	25	126	.	.	254	.
Prag u. Vororte	295 857	.	4	181	41	31,8	4	3	6	2	—	42	17	8	.	.	96	3
Rom bis 30. Juni	388 300	213	14	213	49	28,5	4	—	2	3	—	16	19	38	.	.	117	14
Stockholm bis 28. Juli	221 549	135	4	79	22	18,5	—	4	—	—	—	5	6	15	.	.	45	4
Triest	156 042	.	.	87	32	29,0	—	—	2	—	—	12	8	17	.	.	47	1
Venedig bis 28. Juli	150 502	84	5	93	19	32,1	1	—	—	1	—	12	8	22	.	.	47	2
Warschau bis 28. Juli	444 814	291	19	220	84	25,7	1	7	3	2	2	28	33	40	.	.	103	1
Wien bis 28. Juli	800 889	495	25	330	109	21,4	5	—	6	—	1	62	43	50	1	1	158	5
11 Vororte Wiens bis 28. Juli	411 396	.	12	211	.	26,7	1	—	9	1	.	46	30	42	.	.	81	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	10	2	4	—	4	—	—	1
Scharlach	8	—	3	5	—	—	—	3
Diphtherie und Croup	25	—	13	5	5	2	—	9
Unterleibstyphus	17	—	—	1	10	6	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	4	1	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	90	—	—	—	82	8	—	1
Lungenschwindsucht	40	—	—	1	11	26	2	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	70	3	1	1	36	22	7	14
Akuter Darmkatarrh	9	—	—	2	5	1	1	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	14	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	10	—	—	—	4	5	1	—
Verletzungen	105	1	7	9	41	42	5	8
Alle übrigen Krankheiten	452	11	5	25	197	183	31	37
Summe	888	21	34	50	416	320	47	102

Gesammtbestand **war** am 28. Juli 3743 und **bleibt** am 4. August 3762.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mittheilungen des Kgl. Sanitäts-Kommissars z. Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., des Medizinal-Inspektors z. Hamburg, des kgl. Bezirksarzt der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspflege z. Nürnberg, des betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./7.—4./8.	42	122	38[1])	48[1])	5
„ Breslau	desgl.	1	8	18	13	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	29./7.—4./8.	24	159	16	26	2
„ München	desgl.	4	11	32	46	—
„ Nürnberg	desgl.	3	1	14	20	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	2	1	2	—
„ Aurich	desgl.	1	—	7	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	13	44	57	43	2
„ Erfurt	desgl.	5	60	4	17	—
„ Hannover	desgl.	3	14	1	21	1
„ Hildesheim	desgl.	12	53	4	34	—
„ Königsberg	desgl.	26	2	9	13	1
„ Marienwerder	desgl.	6	1	26	12	1
„ Münster	desgl.	2	2	9	1	—
„ Schleswig	desgl.	57	225	41	119	—
„ Stettin	desgl.	17	14	19	18	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	8	97	8	4	1
„ Wiesbaden	desgl.	8	108	19	24	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Juli	19,2	13,3	747,3	747,6	749,0	90	80	82	5,2	WSW	3
	30. „	23,3	11,6	751,2	750,7	749,6	75	51	58	—	SW	3
	31. „	24,2	16,0	749,7	752,4	755,9	83	45	63	—	SW	3
	1. August	20,4	14,5	758,1	757,8	757,8	83	65	94	2,6	OSO	1
	2. „	20,4	13,6	756,9	755,8	754,9	87	71	97	9,5	NO	1
	3. „	18,3	12,0	754,4	756,3	758,8	69	57	70	0,9	NW	3
	4. „	20,2	9,0	760,2	759,3	758,5	86	47	88	1,1	W	2
München	29. Juli	21,2	12,2	714,8	713,9	714,2	60	45	77	0,3	W	2,1
	30. „	24,9	11,4	713,8	711,4	709,4	56	51	73	—	S	1,2
	31. „	19,3	14,6	715,3	716,4	717,4	85	66	91	4,5	Stille	0,6
	1. August	16,2	13,4	716,7	718,0	717,2	94	77	86	6,2	W	0,2
	2. „	16,5	9,5	715,3	713,4	714,7	93	80	92	23,8	W	4,6
	3. „	15,0	9,1	717,7	720,0	721,7	95	77	93	32,6	SW	2,2
	4. „	19,5	8,1	722,5	721,4	720,5	82	45	70	1,6	Stille	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Krankenbewegung in dem deutschen Hospital zu Konstantinopel.

(Vgl. Jahrg. 1887. S. 631.)

Während des Zeitraumes vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wurden in die klinische Abtheilung des deutschen Krankenhauses zu Konstantinopel 840 Kranke aufgenommen, von denen 64 gestorben sind. Mit Infektions-Krankheiten waren 249 der zugegangenen Personen behaftet, darunter 30 mit Blattern (7 starben), 41 mit Unterleibstyphus (7 starben), 3 mit Flecktyphus, 44 mit Malariakrankheiten, 1 mit Hundswuth (starb), 75 mit Tuberkulose (10 starben), 49 mit Syphilis und verwandten Krankheiten u. s. w. Unter den Hautkranken befanden sich 2 mit Aussatz (Lepra).

Auf der chirurgischen Abtheilung desselben Hospitals wurden 344 Kranke (246 männliche, 98 weibliche) behandelt, von denen 16 gestorben sind; von letzteren war einer mit Rotz, einer mit einer Milzbrandpustel an der Unterlippe behaftet. Im Ganzen sind 12 unabhängig von jedem operativen Eingriffe und jeder chirurgischen Behandlung gestorben. Die Erfolge der Operationen waren im Allgemeinen günstig, u. a. sind sechs Ovariotomieen trotz zum Theil schwieriger Verhältnisse ohne Todesfall verlaufen.

Unter den äußerlich Kranken befanden sich 54 mit Verletzungen, 49 mit Geschwülsten, 16 mit Harnröhrenverengerung, zum Theil mit Harnfisteln, 7 mit Harnblasensteinen u. s. w.

Gesundheits-Verhältnisse in Calcutta während des Jahres 1887.

(Nach den Vierteljahrs-Berichten des Gesundheitsbeamten der Stadt Dr. W. J. Simpson.)

Der nachstehenden Tabelle zufolge war die mittlere Temperatur Calcutta's während des Berichtsjahres unter dem Mittel der letzten 24 Jahre, desgleichen die Niederschläge im 2. und 4., dagegen über denselben in den beiden anderen Vierteljahren; Feuchtigkeit und Druck der Luft waren in einigen Monaten über, in anderen unter dem vieljährigen Mittel.

Monat.	Temperatur °F.		Niederschläge Zoll		Luftfeuchtigkeit		Luftdruck	
	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886
Januar . .	64,3	67,7	1,49	0,43	72	71	29,943	30,014
Februar . .	68,3	73,0	—	0,87	63	67	29,959	29,945
März . . .	79,6	80,6	3,25	1,34	70	66	29,820	29,869
April . . .	83,4	84,7	0,89	2,81	70	69	29,777	29,752
Mai	85,0	86,1	5,17	5,40	77	73	29,625	29,656
Juni	84,3	85,0	6,45	12,08	83	81	29,567	29,549
Juli	82,5	83,5	18,90	12,84	87	85	29,518	29,537
August . .	82,9	83,1	10,28	13,94	86	86	29,628	29,598
September	82,4	83,3	9,54	10,18	86	85	29,674	29,682
Oktober . .	78,6	81,5	2,57	5,61	82	79	29,878	29,832
November .	72,2	74,8	0,24	0,65	74	72	29,967	29,970
Dezember .	64,7	68,0	—	0,23	69	71	30,022	30,027

Die Zahl der Geburten betrug 7954 (in den vier Vierteljahren 1956, 1728, 1782, 2488) gegen 7510 (1801, 1641, 1852, 2216) in der zehnjährigen Periode 1877—86, diejenige der Todesfälle 10979 (2936, 2463, 2383, 3197) gegen 13 073 (3391, 3069, 2733, 3880).

An Fiebern starben 3253 Personen gegen 4152 in den Jahren 1877—86.

Der Cholera erlagen 1198 (376, 438, 179, 205) Personen gegen 1632 (438, 617, 154, 423) im zehnjährigen Mittel. Am größten war die Cholerasterblichkeit in den Monaten März (216 Todesfälle) und April (306). Der Bericht hebt hervor, daß durchaus lokalisirte Cholera-Ausbrüche in ganz verschiedenen Stadttheilen, welche keinerlei Zusammenhang mit einander zu haben scheinen, doch auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen sind, der weder in allgemeinen klimatischen Verhältnissen, noch in einem besonderen epidemischen Zustand der Atmosphäre, sondern in Verunreinigungen durch Cholera-Excrete zu suchen ist. Als ein interessantes Beispiel in dieser Beziehung wird das Auftreten der Cholera auf dem von Hamburg kommenden Schiffe Ardenclutha erwähnt. Vom 26. Februar, dem Tage der Ankunft des Schiffes in Calcutta, bis zum 8. März waren keinerlei Erkrankungen unter der Bemannung vorgekommen. In der Zeit vom 8. bis 11. März erkrankten 10 Mann oder 41% der Mannschaft, und zwar je 5 an Cholera und Diarrhoe. Die nach allen Richtungen hin geführte Untersuchung erzielte das einzige positive Ergebniß, daß 9 von den 10 Erkrankten Milch getrunken hatten, welche aus Calcutta stammte. Der Einzige, welcher, obschon er von derselben Milch getrunken hatte, verschont blieb, hatte nur eine sehr geringe Quantität Milch genossen. Alle übrigen gebrauchten präservirte Milch, welche aus Hamburg mitgebracht war. Von diesen erkrankte nur Einer und zwar am spätesten. Weitere Nachforschungen ergaben, daß unter den Nachbarn des Milchmannes, welcher das Schiff bediente, Cholerafälle vorgekommen, ferner daß mit den Excreten der Erkrankten ein in der Nähe gelegener Tank verunreinigt war, mit dessen Wasser der Milchmann seine Milch verfälscht hatte.

An Ruhr und Diarrhoe starben in den vier Vierteljahren 1197 (384, 190, 238, 385), an Pocken 2 (im 2. Vierteljahr) Personen. Impfungen wurden 10 547 (4372, 2142, 1552, 2481) vorgenommen, darunter Erstimpfungen 9616 (4507 bei Kindern unter 1 Jahr, 4629 bei solchen unter 6 Jahren, 480 bei Personen über 6 Jahren), Wiederimpfungen 931.

Die Marktpolizei wurde von dem Food Inspector auf Prüfung der Beschaffenheit der Lebensmittel und den Divisional Inspectors auf die Sauberkeit auf den Märkten hin ausgeübt. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden beschlagnamt und vernichtet 55 Mds. 29 Srs. Fische, 10 Mds. 7 Srs. Fleisch, 81 Mds. 37 Srs. Gemüse und Früchte, 8 Mds. Zuckerwerk. (1 Factory-Maund à 40 Seers = 37⅜ kg.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 203 vom 9. August 1888.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 27. Juli 1888 ist die unterm 24. Februar d. J. angeordnete Quarantäne gegen Schiffe, welche aus italienischen Häfen am Adriatischen Meer zwischen Ortona und Bari kommen, sowie das gegenüber den bezeichneten Schiffen erlassene Einfuhrverbot von gebrauchter Leinwand ꝛc. aufgehoben worden. (Vergl. Veröffent. Seite 153).

Thierseuchen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im städtischen Schlachthause zu Hörde sind im Jahre 1887: 1628 Stück Rindvieh, 1935 Kälber, 2548 Schweine, 269 Schafe, 293 Ziegen, 151 Pferde, zusammen 6824 Thiere geschlachtet, und darunter 10 ganze Thiere, 161 einzelne Lungen und 24 desgl. Lebern als tuberkulös beanstandet worden. (Rundsch. a. d. Geb. d. Thiermedizin ꝛc. 1888. S. 206).

Egypten. Nach einer Mittheilung des Gesundheitsraths vom 17. Juli ist die Maul- und Klauenseuche in Kafo, Messei, Gambawis, Gabaris (Provinz Behera) Minet, Loudani, Talkha, (Provinz Garbieh), Timaï, Keneba (Provinz Dakalieh), und vom 27. Juli, bei 47 Büffeln in Bibeau bei Damanhour (Provinz Behera) aufgetreten. Der Vermerk in den Schiffspässen erhält folgende Fassung: „La fièvre aphteuse existe en Egypte en état épizootique".

Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales im Jahre 1887.

(Nach dem im Auftrag des Parlaments vom Department of Mines am 21. April 1888 eingereichten Bericht. — Annual Report of Stock Branch, 1887.)
(Vgl. Veröffentl. S. 73).

Der Bestand an Hausthieren betrug im Jahre 1887: 390 609 Pferde, 1 575 487 Stück Rindvieh, 46 965 152 Schafe, 263 960 Schweine. Gegen das Vorjahr hat der Bestand zugenommen um 28 946 Pferde, 207 643 Stück Rindvieh, 7 795 848 Schafe, 54 324 Schweine. Die Zahl der Schafe ist gegen das Jahr 1861 um 40 845 983 gestiegen.

Die Wollproduktion übersteigt diejenige vom Jahre 1886 um 21 334 089 Pfund. Ausgeführt sind 191 567 560 Pfund Wolle von Sydney, Melbourne, Adelaide und Brisbane. Mehr als $^2/_3$ der Gesammtmenge sind allein in Sydney ausgeschifft.

Von Hausthierkrankheiten sind beobachtet bei Pferden: das Pferdefieber (horse fever), eine ansteckende Krankheit, welche im Jahre 1886 in Süd-Australien ausgebrochen und durch Arbeits- und Kutschpferde in die Kolonie eingeschleppt ist; die Seuche soll den unter den Namen Rothlaufseuche (epizootic cellulitis), rheumatische Influenza, Purpura hämorrhagica, Brustseuche (epizootic pneumonie) u. dgl. beschriebenen ansteckenden Pferdekrankheiten ähnlich sein; ferner der Australische Spat (Australian Stringhalt). Beim Rindvieh: Lungenseuche in 42 (von 59) Distrikten in 467 Farmen. In 41 Distrikten wurde die Impfung in 328 von 333 Stationen mit Erfolg durchgeführt. Die Verluste an Rindvieh betrugen durch die Cumberlandseuche (apoplektischer Milzbrand) 1789, das Schwarzbein (blackleg*) 87, Blaine (Geschwüre im Rachen mit Schwellung der Unterkiefergegend) 1598, Ophthalmie 409, Tuberkulose 724, giftige Pflanzen 52, Lungenseuche 260, zusammen 4910 Stück. Bei Schafen: Milzbrand, Klauenfäule in 22 Distrikten, Egelseuche in 13 Distrikten, Band-, Magen- und Lungenwurmseuche in 25 Distrikten. Aus Anlaß der Räude in Neu-Seeland und Westaustralien ist die Einfuhr von Schafen in die Kolonie Neu-Süd-Wales verboten. Schweinekrankheiten sind nicht gemeldet.

*) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 110.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Die Kgl. ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Erlöschens der Rinderpest auf Malta die Verordnung vom 17. Juni d. Js. wieder außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentl. S. 436.)

(R.-A. Nr. 203 vom 9. August 1888.)

Italien. Zeitungsnachrichten zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der italienischen Provinz Brescia in bedeutendem Umfange ausgebrochen.

Norwegen. Die Königlich norwegische Regierung hat unter dem 17. Juli d. J. die Einfuhr von Schweinen und von ungekochtem Schweinefleisch aus den Niederlanden und Belgien nach Norwegen verboten.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.

Vom 21. Juli 1888. (R.-G.-Bl. S. 219).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Vom 9. April 1888.

Die von dem Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 8. November 1862 von Landespolizeiwegen für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin sowie für die Stadt Charlottenburg erlassene Polizei-Verordnung (Bekanntmachung), betr. die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken für künstliche Mineralwässer u. s. w. vorhandenen Explosionsgefahr wird hierdurch für das Gebiet des Polizei-Bezirks von Berlin vom 15. Mai dieses Jahres an, als dem Tage des Inkrafttretens der den gleichen Gegenstand für Berlin neu regelnden ortspolizeilichen Verordnung vom heutigen Tage aufgehoben. (Vgl. Veröffentl. S. 436.)

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

Vom 22. Mai 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 244.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Officielles Wochenblatt S. 13) verordnen wir betreffs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 24. Juni 1882 über denselben Gegenstand, für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten und Entlassung derselben.

§ 1. Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht

erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahmescheine Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme eine auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestellte Bescheinigung des Physikus oder eines pro physicatu geprüften Arztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet, und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf.

Ist der Kranke bereits von einem anderen Arzt wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus vorzulegen und von diesem seiner Bescheinigung beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem unter a genannten Scheine des zuständigen Physikus derjenige eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Arztes gleichzustellen. Jedoch bedarf es in diesem Falle einer ausführlichen Begründung der Bescheinigung.

Die Aussteller der genannten Bescheinigungen haben ihrer Unterschrift den Ausstellungstag und ihrem Amtscharakter, beziehungsweise die Bemerkung hinzuzufügen, daß sie pro physicatu geprüft seien.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit eines Kranken, darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohlbegründeten Scheines eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Alsdann aber ist der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch den zuständigen Kreisphysikus oder einen pro physicatu geprüften Arzt, — welche jedoch nicht Aerzte der betreffenden Irrenanstalt sein dürfen, — zu untersuchen. Gegebenen Falls ist der benachbarte Kreisphysikus heranzuziehen.

Die vorstehend gedachten Bescheinigungen geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn die Aufnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der auf dem Scheine vermerkten Ausstellungszeit stattfindet.

§ 2. Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke dürfen auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen waren, von dem Vorstande einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so genügt für jeden Kranken außer dem Uebergabeschein die beglaubigte Abschrift der Aufnahmebescheinigung, beziehungsweise des Entmündigungsscheins.

§ 3. Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken als sogenannte „Freiwillige Insassen" in Privat-Irrenanstalten bedarf es der in § 1 beschriebenen Bescheinigungen nicht. Dagegen ist für solche erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme von medizinischem Standpunkte.

b) die schriftliche Einwilligung des Kranken selber oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) sobald sich die Geisteskrankheit mit Entschiedenheit herausgestellt hat, sind dagegen die Vorschriften des § 1 zu erfüllen und deren Erfüllung unverzüglich von dem Vorsteher der Privat-Irrenanstalt einzuleiten.

§ 4. Von jedem Aufnahmefall hat der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt seiner Ortspolizeibehörde und seinem Kreisphysikus binnen 24 Stunden vertrauliche Anzeige zu machen und um Empfangsbescheinigung zu ersuchen.

§ 5. Ist ein Kranker nicht freiwillig eingetreten, nicht von einer öffentlichen Irrenanstalt überliefert oder nicht auf Antrag unter Genehmigung seiner Gerichts- oder Polizeibehörde, oder seines gerichtlich bestellten Vormundes aufgenommen worden, dann hat der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt binnen 24 Stunden, unter Anschluß beglaubigter Abschrift des Aufnahmescheines außerdem der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken und dem für diesen Wohnort zuständigen Staatsanwalt von der Aufnahme desselben Anzeige zu machen.

Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder sind sein Wohnort und Gerichtsstand unbekannt, so erfolgt diese Anzeige bei dem für die Irrenanstalt zuständigen Staatsanwalt, bei Ausländern außerdem bei der Königlichen Regierung behufs des von dieser gemäß Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichtes.

§ 6. Die Entlassung der in Privat-Irrenanstalten Aufgenommenen erfolgt, wenn dieselben geheilt sind. Dieselbe erfolgt auch dann, wenn, obgleich Heilung nicht eingetreten, der rechtliche Vertreter des Aufgenommenen die Entlassung fordert.

Wenn ein Kranker auf Antrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen war, darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung der betreffenden Behörde erfolgen.

Gemeingefährliche Irren dürfen nur dann entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sichergestellt ist. Im Falle letzteres eine Privat-Irrenanstalt ist, muß die Ortspolizeibehörde derselben vorgängig von der Ueberführung benachrichtigt werden.

§ 7. Das Verbleiben freiwillig Eingetretener darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Kranken ausgehen, gar nicht, wenn sie von ihnen selber ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, daß die in § 3 unter c vorgeschriebenen Maßregeln bereits eingeleitet sind oder unmittelbar eingeleitet werden.

§ 8. Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen nach §§ 4 und 5 die Aufnahme angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufichtigung der Privat-Irrenanstalten.

§ 9. Die Vorsteher der Privat-Irrenanstalten haben dem zuständigen Kreisphysikus alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres einen Bericht über ihre Anstalt, über die in derselben etwa vorgenommenen Veränderungen und über die Krankenbewegung in derselben einzureichen.

Sie sind nicht nur im Allgemeinen dafür verantwortlich, daß rücksichtlich ihrer Anstalt die bestehenden Medizinalgesetze befolgt werden, sondern auch verpflichtet, den zuständigen Behörden die von ihnen erforderten Aufschlüsse und Nachweisungen zu ertheilen.

Zu dem Ende haben sie über alle Aufgenommenen in der Weise Buch zu führen, daß über deren Namen, Alter, Stand, Geburts- und letzten Aufenthaltsort, über die Krankheit und deren Behandlung, über den Tag der Aufnahme, des Abganges oder Todes, über die Namen des Arztes, von welchem der Aufnahmeschein herrührte, sowie über den Tag der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen, bei den Behörden Aufschluß ertheilt werden kann.

§ 10. Die Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten wird in erster Linie durch den Kreisphysikus ausgeübt, für welchen die Königliche Regierung in dem Falle, daß er selber Arzt der betreffenden Anstalt ist, einen Stellvertreter bestellt.

Außerdem steht der Polizeibehörde jederzeit die Untersuchung der Anstalt frei.

§ 11. Vorsteher von Privat-Irrenanstalten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unvermögensfall entsprechender Haft zu bestrafen.

Schleswig, den 22. Mai 1888.

Königliche Regierung.

Anweisung für die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

§ 1. Die Kreisphysiker oder deren von uns ernannten Vertreter (vergl. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichti-

gung der Privat-Irrenanstalten § 10), welchen die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten obliegt, haben dieselben zweimal jährlich unvermuthet zu besuchen und über den Befund bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres an uns ausführlich zu berichten.

§ 2. In diesen Berichten sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

1. Der gesundheitliche Zustand der baulichen Einrichtung der Anstalt, deren Entwässerung, die Entfernung der unreinen Abgänge, vorgekommene Veränderungen.

2. Zustand der Krankenräume (Schlaf-, Wohn- und Arbeits-Absonderungsräume) Reinlichkeit derselben, Reinheit der Luft, Erwärmung, Erleuchtung, Zustand der Zimmereinrichtung, der Bettstellen und des Bettzeuges; der Sicherheitsvorrichtungen an Fenstern, Thüren, Oefen, Lampen; der Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen; der Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien und deren Sicherung; der gemeinsamen Räume für die Unterhaltung, Beispeisung, Beschäftigung, sowie der Mittel für Arbeiten im Freien.

3. Die Kranken, den derzeitigen Bestand und die Belegung der Räume mit Rücksicht auf die in der Konzession zugelassene Anzahl an Kranken im Einzelraum; die Trennung der Geschlechter; der Zustand der Kranken selber mit Rücksicht auf Ernährungsstand, Reinlichkeit und Kleidung. Von etwa vorgefundenen Verletzungsspuren ist die muthmaßliche Entstehung unter Berücksichtigung von etwaigen Mißhandlungen oder übertriebener Anwendung von Zwangsmitteln, zu erforschen; die geistliche Versorgung, Ueberwachung, Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken, die besonderen Vorkommnisse während der Berichtszeit, wie Unglücksfälle, Entweichungen, Selbstmord und Todesfälle.

4. Die Hülfskräfte der Irrenanstalt an Aerzten, Wärtern, Wärterinnen; das Wirthschaftspersonal; der Zustand von Küche und Waschraum; die Beschaffenheit der Speisevorräthe und die Verpflegung.

5. Die Buchführung, die Einsichtnahme in die Aufnahme-Bescheinigungen der Kranken, die Ueberwachung der nach § 9 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Buchführung; die Krankengeschichten.

§ 3. Der Aufsichtsbeamte hat sich von dem Vorsteher der Privat-Irrenanstalt die Konzession auszubitten, und den vorgefundenen Zustand mit derselben zu vergleichen; auf etwaige Uebelstände und Mißbräuche hat er denselben hinzuweisen, Abänderungsvorschläge an denselben zu richten und in seinem Berichte an uns sich darüber zu äußern, ob letztere von dem Vorsteher als zutreffend anerkannt sind und ob deren Abstellung und Befolgung versprochen wurde.

Wenn mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Kranken Zweifel bezüglich der Hingehörigkeit letzterer in die Irrenanstalt entstanden sein sollten, so sind dieselben ungesäumt uns zur Kenntniß und Entscheidung zu bringen.

Die Berichte der Aufsichtsbeamten sind an uns durch Vermittelung der Landräthe einzusenden.

Schleswig, den 22. Mai 1888.

Königliche Regierung.

Preußen. Stadt Mühlhausen. Polizei-Verordnung, betr. die Behandlung der menschlichen und thierischen Excremente und Abgangsstoffe.

Vom 1. Juni 1888.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Gemeindebezirkes Mühlhausen i. Th. verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Anlagen und Einrichtungen, welche zur Aufnahme oder Abführung menschlicher oder anderer übelriechender Abgangsstoffe dienen, müssen geruchlos gemacht und stets in geruchlosem Zustande erhalten werden. Dieselben dürfen nicht in Gräben, Gossen, Straßenkanäle, öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer münden oder mit solchen in Verbindung stehen. Aborte dieser Art sind bis zum 30. Juni 1889 zu beseitigen.

§ 2. Uebelriechende Abgangsstoffe der vorgedachten Art sind vor der Abfuhr geruchlos zu machen, ebenso die zu ihrer Abfuhr benutzten Wagen und Gefäße nach jedesmaligem Gebrauche.

§ 3. Das Ausräumen der Aborts-, Dünger- und Jauchengruben, sowie der Transport des Grubeninhaltes oder der Tonnen, wenn in solchen die Abgangsstoffe gesammelt sind, darf während der Monate Mai bis September nur in den Stunden von 11 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, während der Monate Oktober bis April nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschehen.

Diese Zeitbeschränkung fällt fort:

a) bei der Entleerung der Gruben durch die Dampfluftpumpe und bei der Abfuhr in luftdicht verschlossenen Tonnen, sofern dabei für die Vermeidung aller üblen Ausdünstungen andauernd gesorgt ist und die Abfuhr durch einen hierzu von der Stadtbehörde angenommenen Unternehmer bewirkt wird.

b) bei der Ausräumung und Abfuhr von trockenem Stalldünger.

An Sonn- und Feiertagen ist sowohl das Ausräumen der oben erwähnten Gruben, als auch die Abfuhr ihres Inhaltes — auch des in Tonnen gesammelten — verboten.

§ 4. Die zur Abfuhr dienenden Wagen und Gefäße müssen undurchlässig und dicht geschlossen sein. Die Abfuhr durch die Stadt muß ohne jeden Aufenthalt auf dem direktesten Wege nach der Aufbewahrnngs- oder Abladestelle der Abgangsstoffe geschehen. Als Gespanne sind nur Pferde zulässig.

Wagen, auf denen Leimmist abgefahren wird, müssen, wenn derselbe nicht in Säcken verpackt ist, mit undurchlässigen Kasten versehen sein und ist der Leimmist mit einer Schicht Gyps so zu bedecken, daß der Dünger nicht mehr sichtbar ist.

§ 5. Die Ablagerung des Inhalts von Aborts- und Düngergruben auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Zweck des Aufladens und Abfahrens ist vom 1. November d. J ab verboten, Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig. Wird die Lagerung gestattet, so sind die im § 3 vorgeschriebenen Zeitgrenzen inne zu halten. Die Lagerstätten müssen alsdann während der Dunkelheit genügend erleuchtet und nach erfolgter Abfuhr sofort gereinigt und geruchlos gemacht werden.

§ 6. Alle übelriechenden Stoffe müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 100 Meter von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen auf Acker- oder Gartengrundstücke zur Düngung ausgebreitet worden sind, binnen 2 Tagen untergepflügt werden.

§ 7. Die Lagerung und Ansammlung solcher Stoffe darf innerhalb der Stadt und der Vorstädte nur geschehen in Gruben, deren Boden und Wände wasserdicht gemauert und sicher überdeckt sind, oder in Tonnen, deren Stand dicht umschlossen ist und einen platten undurchlässigen Fußboden hat. Außerhalb der Stadt und der Vorstädte d. h. in Gehöften und auf Grundstücken, welche in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den letzten Häusern der Vorstadt entfernt sind, dürfen trockene Abgangsstoffe sowohl in Gruben als im Freien gelagert werden, jedoch müssen dieselben von allen Seiten mit Erde oder Torfmull dergestalt bedeckt werden, daß jede Belästigung der in der Nähe wohnenden oder vorübergehenden Personen ausgeschlossen ist. Flüssige Abgangsstoffe (Jauche, Urin und dergl.) dürfen überall nur in Tonnen oder in sicher abgedeckten Gruben, deren Boden und Wände wasserdicht gemauert sind, aufbewahrt werden. Neue derartige Gruben sind stets so anzulegen, daß der tiefste Theil des Mauerwerks mindestens 0,15 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Die Abfuhr der flüssigen Stoffe darf nur in wasserdicht geschlossenen und äußerlich rein gehaltenen Fässern oder Gefäßen geschehen.

§ 8. Die Aborts- und Jauchengruben sind stets in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zu erhalten. Das Einwerfen fremdartiger Stoffe, wie Stroh, Lumpen, Asche. Spähne, Scherben, Küchenabfälle, Schutt, überhaupt aller festen Körper in die Gruben und Tonnen ist verboten.

§ 9. Die Gruben sind zu entleeren, sobald eine Grube bis zu drei Viertheilen gefüllt ist, oder die Entleerung des Inhaltes im öffentlichen Interesse wegen ungenügender Beschaffenheit der Grube oder aus Rücksichten der Gesundheit oder Reinlichkeit von der Polizeibehörde angeordnet wird. Die Entleerung muß mindestens zweimal im Jahre geschehen und erforderlichen Falles der feste Bodensatz — insoweit er nicht von der Luftpumpe gehoben wird — durch besondere Vorkehrungen fortgeschafft werden.

§ 10. Erfolgt die Entleerung der Gruben nicht durch den von der Stadt angenommenen Unternehmer, sondern durch den Hausbesitzer selbst oder einem Dritten, so ist von der Vornahme der Entleerung 24 Stunden vorher auf dem Polizeiamte Anzeige zu erstatten.

§ 11. Für die Erfüllung aller dieser Vorschriften ist, soweit nicht die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen auf den von der Stadt angenommenen Abfuhr-Unternehmer übergehen, der Haus- oder Grundstückseigenthümer verantwortlich. Ist ein Haus im Ganzen vermiethet oder ein Grundstück verpachtet oder von dem Eigenthümer ein Verwalter eingesetzt, so liegt die Erfüllung dieser Verordnung dem Miether, Pächter oder Verwalter ob.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. und falls dieselbe nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

Mühlhausen, den 1. Juni 1888.

(L. S.) Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister. Dr. Schweineberg.

In Ansehung der Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. genehmigt auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Erfurt, den 6. Juni 1888.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

von Brauchitsch.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen.

Vom 21. Juli 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und zu Erledigung hierauf gerichteter ständischer Anträge verordnet das Ministerium des Innern, was folgt:

§ 1. Hinkünftig sind alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§ 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.) darf weder feilgeboten noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§ 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4. Alle Gewerbtreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches

a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b) der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
d) der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
e) der Name des Trichinenschauers,
f) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. § 13) auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirthschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebniß der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

a) das Gewicht jeder einzelnen Post,
b) die Bezugsquelle,
c) in welcher Weise den Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Vom Letzteren sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Brennstempels oder Farbenstempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Die bestellten Sachverständigen dienen zugleich mit für die benachbarten exemten Grundstücke. Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden.

§ 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch die Amtshauptmannschaften bez. durch die Stadträthe in den Städten mit der revidirten Städteordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt und ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung und den Besitz eines geeigneten Mikroskops durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (z. B. nur der Thierarzneischule zu Dresden) dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§ 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigenthümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

a) für ein Schwein 1 Mk.,
b) für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — M. 50 Pf.

zu entrichten.

§ 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage ⊙ werden unbeschadet der straf-

rechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. September dieses Jahres an in Wirksamkeit. Die Kreishauptmannschaften werden jedoch ermächtigt, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich wird, einen späteren Termin für das Inkrafttreten derselben zu bestimmen.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen beaufsichtigen zu lassen.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zu Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres ist solchenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Oertliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entsprochen wird.

In solchen kann auch über die bezüglichen Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in § 3, 4 Absatz 2 und 9 dieser Verordnung, sowie Punkt 2 und 6 der Beilage ⊙ abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1888.

Ministerium des Innern: v. Nostitz-Wallwitz.

⊙

Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen.

2. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile und zwar je einen aus

a) den Zwerchfellspfeilern (Nierenzapfen),
b) den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
c) den Zwischenrippenmuskeln,
d) den Bauchmuskeln,
e) den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
f) den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuschneiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleisch und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3. Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke, Schinken und sonstige Fleischwaaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebniß der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachtstücke, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaaren, zu führen.

4. Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigenthümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigenthümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren, ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundscheine ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Gegenstandes und der Letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenhaltig“ zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der ... Präparate aus den in Punkt 2 a—f vorgeschriebenen vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht entnommen worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Mehrfache Befundscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5. Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaaren Trichinen auffindet, hat er ungesäumt der Obrigkeit unter Einreichung der trichinenhaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigenthümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder der trichinenhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebahrens mit trichinenhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren leidet die Verordnung, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1887, Seite 73) Anwendung.

6. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen.

Mecklenburg-Schwerin. Ministerialerlaß, betr. die Ausübung der Trichinenschau.

Vom 7. Juni 1888.

Auf den Bericht vom 4./7. d. Mts., betr. Trichinenschau, erwidert das unterzeichnete Ministerium, daß das Gewerbe der Trichinenschau nach § 36, Abs. 1 der Gewerbeordnung frei betrieben und nach § 11, Abs. 1 derselben auch insoweit von Frauen ausgeübt werden darf. Für solchen Betrieb bedarf es aber der vorherigen Ablegung einer Prüfung nicht; und sind die Kreisphysiker weder berechtigt noch verpflichtet amtlich eine solche Prüfung vorzunehmen.

Insofern aber die dazu befugten Behörden in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung Personen, welche das Gewerbe der Fleischschau betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigen und öffentlich anstellen wollen, diese Beeidigung und öffentliche Anstellung aber von dem Bestehen einer Prüfung vor dem Kreisphysikat abhängig machen; oder insoweit in den einzelnen Ortschaften des Landes die obligatorische Trichinenschau statutarisch eingeführt ist und Trichinenschauer als Beamte von der betreffenden Ortsbehörde bestellt werden, ist die Prüfung solcher Fleischschauer allerdings von den Kreisphysikern vorzunehmen, indessen immer nur auf Antrag der betreffenden Behörde.

Nach allgemeinen Grundsätzen sind nun Frauen zur Ausübung öffentlicher Funktionen nicht fähig und ist mit-

hin ihre öffentliche Bestellung als Fleischschauer unthunlich. Sollte deshalb eine Behörde den Antrag auf Vornahme der Prüfung einer Frau beim Kreisphysikat stellen, so werden Sie den Antrag bis dahin abzulehnen haben, bis die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums zur Bestellung der Frau von der betreffenden Behörde erwirkt und Ihnen nachgewiesen worden ist.

Schwerin, den 7. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Kreisphysikus zu Rostock.
D. C. den Kreisphysikern.

Braunschweig. Die Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Arzneirechnungen betr.

Vom 12. Juli 1888.

In Gemäßheit des § 90 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 hat das Herzogliche Staatsministerium verfügt, daß die Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Arzneirechnungen der Apotheker fortan zunächst, d. h. unter dem Vorbehalte des etwaigen weiteren Rekurses an Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium, zu den Obliegenheiten der Physici der betr. Bezirke gehören solle. Demnach haben sich dieselben mit den Bestimmungen der auch im Herzogthume und immer nur für das laufende Jahr gültigen Königl. Preußischen Arzneitaxe, welche ihnen demnächst zur eventuellen Verwendung in je einem Exemplare zugestellt werden wird, genau vertraut zu machen, die ihnen etwa auf amtlichen Wege zugehenden Rechnungen der genannten Art auf Grund jener Bestimmungen sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls nach Anhörung des betr. Apothekers festzustellen.

Wir bemerken noch, daß die Apotheker wiederholt von uns angewiesen worden sind, auf denjenigen Rezepten, für welche die Zahlung aus öffentlichen Kassen erfolgt, die Preise der verschiedenen Arzneimittel, der Gefäße und der Arbeiten einzeln aufzuführen und zu summiren. Im Unterlassungsfalle ist der Physikus berechtigt, die Rezepte dem betr. Apotheker zur Nachholung des Versäumten zurückzugeben.

Braunschweig, den 12. Juli 1888.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Herren Physici des Herzogthums.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betreffend den Vertrieb von Geheimmitteln.

Vom 21. September 1887.

Da der Vertrieb von Geheimmitteln, insbesondere auch im Wege des öffentlichen Ausbietens als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, zum Nachtheil des Publikums noch immer vielfach vorkommt, findet sich das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, veranlaßt, der außengenannten Behörde Folgendes zu eröffnen:

Nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, deren Aufgabe es ist, im Anschluß an § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Grenzen des pharmazeutischen Arzneimonopols gegenüber der allgemeinen Handelsfreiheit zu bestimmen, ist das Feilhalten und der Verkauf der in der Beilage A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

Der angezogene § 1 richtet sich daher gegen den unbefugten Handel mit sogenannten Geheimmitteln, d. h. staatsseitig nicht anerkannten, resp. nicht genehmigten, gegen irgend eine Krankheit oder ein Gebrechen der Menschen bestimmten Heilmitteln zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch in Arzneiform, welche unter einem ihre Natur und ihre Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnenden Namen öffentlich in einer Weise angepriesen werden, durch welche die Meinung erweckt werden soll, es handele sich um ein Mittel von besonderer Wirksamkeit.

Der fragliche § trifft den Geheimmittelunfug wirksam, indem er in Zusammenhalt mit § 2 derselben Verordnung den Verkauf sämmtlicher pharmazeutischer Arzneiformen, in die überhaupt Arzneien gebracht werden können, sowie aller gebräuchlicheren Arzneimittel ausschließlich in die Apotheken verlegt.

Freigegeben für den allgemeinen Verkehr, cf. § 6, Abs. 2, der Gewerbeordnung, sind nur:

— und hieraus folgt, daß die früher auf Grund der Verordnung vormaliger Herzogl. Landesregierung vom 10. April 1845 bez. 28. November 1853 und 25. Februar 1864 ertheilten Konzessionen zum Vertrieb von Geheimmitteln weggefallen sind und zeither nicht mehr zu ertheilen waren —

1. Gallertkapseln, welche mit einfachen, dem freien Verkehr überlassenen Stoffen gefüllt sind. 2. Englisches Pflaster und gestrichenes Heftpflaster. 3. Malzextrakt. 4. Fleischextrakt. 5. Lakritzensaft. 6. Flüchtiges Liniment (Mischung von Baumöl und Salmiakgeist). 7. Künstliche Mineralwässer. 8. Hoffmanns Tropfen. 9. Seifen- und Kampherspiritus. 10. Pfefferminz- und aus Mineralquellen bereitete Pastillen. 11. Fruchtsäfte und weiße Zuckersyrupe. 12. Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung. 13. Myrrhen-, Benzoë-, Arnica-, Baldriantinktur. 14. Pepsinwein. 15. Pappelpomade, Cold-Cream- und Lippenpomade.

Alle übrigen zusammengesetzten Arzneimittel (Geheimmittel) fallen bestimmt unter eine der Rubriken der erwähnten Beilage A., jedenfalls meist unter die „Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch" und sind mithin als dem freien Verkehr entzogen zu betrachten.

Die Herzogl. Expedition des Amts- und Nachrichtsblattes ist bereits angewiesen worden:

1. Annoncen, welche die Ankündigung von den Rubriken der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 (Beilage A) unterfallenden sogenannten Geheimmitteln Seiten Nicht-Apotheker betreffen, zurückzuweisen, dagegen:

2. Annoncen, welche den Verkauf der unter 1 bis mit 15 oben angeführten, dem allgemeinen Handelsverkehr überlassenen Gegenstände betreffen, in das Blatt aufzunehmen, falls selbige nicht gegen den Anstand verstoßen.

Die außengenannte Behörde wolle dem aufschriftlich bezeichneten Unfug ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der erwähnten Kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 367, 3 des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zur Bestrafung bringen.

Altenburg, den 21. September 1887.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern
In Vertretung: Laurentius.

An sämmtliche Landrathsämter und Stadträthe

An die Herren Bezirksärzte zur Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen eintretendenfalls.

Ministerialbeschluß, Abtheilung des Innern, Altenburg, den 21. September 1887.

In Vertretung: Laurentius.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordnung, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung amtlicher Geschäfte zustehenden Gebühren und Vergütungen.

Vom 24. März 1888.
(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen. S. 172).

Wir **Karl Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen unter Aufhebung des § 19 der Geschäftsanweisung für die Bezirksphysiker vom 14. April 1851, was folgt:

§ 1. Die Medizinalbeamten erhalten für die medizinal- und sanitätspolizeilichen Verrichtungen, welche sie im allgemeinen Staatsinteresse gemäß der Eingangs citirten Geschäftsanweisung oder in besonderem Auftrage der staatlichen Verwaltungsbehörden an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu 2 km von demselben besorgen, außer ihrer Besoldung keine besondere Vergütung aus der Staatskasse.

Für die Besorgung von Geschäften der vorbezeichneten Art in einer weiteren Entfernung, als 2 km vom Wohnorte — von der Mitte des Wohnorts ab gerechnet — steht ihnen nur Vergütung für Reiseaufwand zu nach Maßgabe der Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Vergütung des Reiseaufwandes in Dienstangelegenheiten für die bei den Fürstlichen Staatsbehörden angestellten Beamten. Soweit darin die Vergütung nach dem Range der Beamten bemessen ist, erhalten die Bezirksphysiker die der 4., die Bezirkstierärzte die der 6. Rangklasse der Beamten zugewiesenen Sätze.

§ 2. Für Besorgung der von den Gerichtsbehörden ihnen aufgetragenen Geschäfte können die Medizinalbeamten liquidiren:

1. Für Abwartung eines Termins: 6 Mark und wenn der Termin über 3 Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde: 1 Mark 50 Pfennige.
   Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschl. der Terminsgebühr): 6 Mark.
3. Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird: 3 Mark.
4. Für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschl. der Terminsgebühr: 12 Mark).
   Für die Besichtigungund Obduktion des Leichnams einer vor 6 Wochen oder länger verstorbenen Person oder eines Leichnams, der 14 Tage oder länger im Wasser gelegen hat, sind einschließlich der Terminsgebühr 24 Mark zu bewilligen.
5. Für den vollständigen Obduktionsbericht: 6 bis 18 Mark.
6. Für jedes andere, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termine zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen: 6 bis 24 Mark.
   Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskopes oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.
7. Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung: 2 Mark.

§ 3. Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medizinalbeamte erhält für den Bericht: 3 bis 9 Mark.

Sind zwei Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr.

§ 4. Für Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb des Wohnorts erhalten die Medizinalbeamten Vergütung des Reiseaufwandes nach Maßgabe der in Absatz 2 des § 1 verordneten Bestimmung.

Beansprucht ein Medizinalbeamter indeß in den Fällen des § 2 die dort festgesetzten Gebühren, so stehen ihm außerdem für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wurde, Tagegelder nicht zu.

§ 5. Sind zu der von den Gerichten verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Vergütung für Reiseaufwand gefordert werden kann, für jeden Vorbesuch eine besondere Gebühr von 2 Mark zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Gerichts gemacht sind.

§ 6. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu den vorstehend (§§ 1 bis 5) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren und Vergütungen für Reiseaufwand, welche den beamteten Aerzten und Thierärzten zustehn.

§ 7. Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 10 bis 50 Mark.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 8. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, das Fürstliche Ministerium endgültig zu bewirken.

§ 9 Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungskostengesetze für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 24. März 1888.

(L. S.) **Karl Günther.**

kontrasignirt: v. Wolffersdorff.

Reuß ä. L. Gesetz, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder.

Vom 13. Juni 1888.

(Gesetzs. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. S. 26.)

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1. Für Rinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werths der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche infolge der Seuche eingetreten ist.

Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§ 3. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 4. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in § 61, 1 und 2. 62, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen, sowie die durch das Entschädigungsverfahren entstandenen Kosten werden verlagsweise aus der Landeskasse gezahlt, sind aber in der durch Ausführungsverordnung zu bestimmenden Weise von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer des Fürstenthums aufzubringen und der Landeskasse zu erstatten.

So geschehen Sommer-Palais Greiz, am 13. Juni 1888.

(L. S.) **Heinrich XXII.** Faber.

Desgleichen. Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder.

Vom 14. Juni 1888. (Ebenda S. 27.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder Folgendes bestimmt:

§ 1. Der gemeine Werth (§ 2 des Gesetzes) der an Milzbrand umstehenden oder wegen dieser Seuche getödteten Rinder wird Behuf Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt.

Steht fest, daß in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes

keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 2. Die Schätzung erfolgt durch eine nach Maßgabe der §§ 17, 18 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, zu bildende Kommission.

Die beiden zu dieser Kommission gehörenden Schiedsmänner werden aus der Zahl der nach der Vorschrift des § 17 der zitirten Landesherrlichen Verordnung für das Amt eines Schiedsmannes gewählten Personen durch das Fürstliche Landrathsamt, — bezw., soweit es sich um die Schätzung eines Rindes im Amtsgerichtsbezirk Burgk handelt, durch den nach § 2 Absatz 2 der zitirten Landesherrlichen Verordnung beauftragten Beamten — für den einzelnen Schätzungsfall ernannt.

Die Schiedsmänner sind auch für diese Schätzungsfunktionen von dem Fürstlichen Landrathsamte, — bezw., soweit sie im Amtsgerichtsbezirk Burgk wohnen, von dem dortigen beauftragten Beamten — im Allgemeinen zum Voraus eidlich in Pflicht zu nehmen.

Ein an Stelle des Landesthierarztes zugezogener nicht beamteter Thierarzt ist ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht bereits im Allgemeinen als Sachverständiger beeidet ist.

§ 3. Im Uebrigen finden für die Schätzung und das weitere Verfahren zur Herbeiführung der Auszahlung der Entschädigung die Bestimmungen des § 19, für das Verfahren der Feststellung des Krankheitszustandes rücksichtlich der Entschädigungsleistung die Bestimmungen des § 20 und für das Entschädigungsverfahren, sowie für das Verfahren der Wiedereinziehung der von der Fürstlichen Landeskasse verlagsweise gezahlten Entschädigungen und Kosten die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der mehrzitirten Landesherrlichen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Als Grundlage für die Wiedereinziehung der genannten Verläge Fürstlicher Landeskasse von den Rindviehbesitzern dient die in Gemäßheit des § 21c der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1881 zu dem dort vorgesehenen Zweck vorgenommene Konsignation.

§ 4. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütungen sind im Verwaltungswege von dem nach Maßgabe des § 1 der mehrzitirten Landesherrlichen Verordnung ernannten Regierungskommissar festzusetzen.

Greiz, am 14. Juni 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber. Saupe.

Italien. Rund-Erlaß des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitpflege, betr. Bestimmungen zur Verhütung der Verbreitung der Syphilis durch die aus den Anstalten für verlassene Kinder fortgegebenen Kinder.

Vom 5. November 1887. (Uebersetzung ohne Gewähr).

Aus sorgfältigen Untersuchungen der piemontesischen Sektion der Königl. italienischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, welche dem unterzeichneten Ministerium mitgetheilt sind, geht hervor, daß nicht wenige Fälle von Syphilis festgestellt sind, in denen die Krankheit von den Säuglingen der Anstalten für verlassene Kinder auf ihre Ammen und von diesen auf ihre Familien übertragen worden ist.

Solche Vorkommnisse beweisen, daß die in den genannten Anstalten getroffenen Anordnungen keinen genügenden Schutz gegen eine Gefahr bieten, welche wegen der Leichtigkeit, mit der die Krankheit verbreitet werden kann, und wegen der auch für die späteren Generationen so verhängnißvollen Folgen überaus zu fürchten ist.

Zur thunlichsten Vermeidung einer so beklagenswerthen Unzuträglichkeit ladet dieses Ministerium, welchem die Anordnung eines Ueberwachungssystems zusteht, E. H. ein, anzuordnen daß

1. von allen Anstalten, welche die Aufgabe haben, für die Ernährung der Kinder zu sorgen, behufs Aufnahme derselben in diese Anstalten ein ärztliches Zeugniß darüber verlangt werde, ob die Mutter syphilitisch ist oder nicht;

2. daß bei sicherer oder zweifelhafter syphilitischer Infektion der Mutter oder des Kindes letzteres möglichst von jener gesäugt werde, um für beide gleichzeitig zu sorgen, oder in der Anstalt selbst künstlich aufgezogen werde;

3. daß jede Amme sich mit dem ihr anvertrauten Kinde alle 14 Tage dem mit dem Wohlthätigkeitsdienst beauftragten Gemeindearzt vorstelle behufs Ausstellung des Zeugnisses, daß weder sie, noch das Kind Zeichen einer syphilitischen Erkrankung darbietet, ohne welches ihr der gebührende Lohn nicht ausgezahlt wird;

4. daß, sobald Zeichen der Syphilis am Kinde, aber noch nicht an der Amme bemerkt werden, das erstere sofort der Anstalt, aus welcher es kommt, behufs künstlicher Ernährung überwiesen werde, daß, wenn andererseits die Syphilis bei Amme und Kind gleichzeitig wahrgenommen wird, beide schleunigst dem nächsten Krankenhause oder Krankenhause für Syphilitische überwiesen werden, damit sie dort auf Kosten der Anstalt, welcher das Kind angehört, behandelt werden.

E. H. wird nicht entgehen, von welcher Wichtigkeit die genaue Beobachtung des Vorstehenden für die öffentliche Gesundheit ist und Sie werden daher ersucht, diesem Rundschreiben die weiteste Verbreitung zu geben, sowie mich in der Folge von den zu seiner Ausführung getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Für den Minister: Della Rocca.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Frankreich. Vorbeugung der Syphilis. Auf Grund der Ausführungen, welche Dr. Fournier gelegentlich der Diskussion über die Abnahme der Bevölkerung Frankreichs am 3. März 1885 bezüglich des Einflusses der Syphilis auf die Säuglingssterblichkeit (Bullet. de l'acad. de méd. 1885 S. 281) machte, beschloß die französische Akademie der Medizin, eine Kommission zum Studium der Vorbeugung der Syphilis einzusetzen. Am 17. März 1885 wurden als Mitglieder derselben Ricord, Bergeron, Le Roy de Mericourt, Leon Le Fort, Leon Colin und Alfred Fournier ernannt (Bullet. 1885 S. 369). Letzterer erstattete der Akademie in den Sitzungen vom 7. und 14. Juni 1887 (Bullet. 1887 S. 592 ff.) im Namen der Kommission Bericht und stellte eine Reihe von Schlußsätzen auf, welche nach eingehender Diskussion während der Sitzungen vom 31. Januar, 7., 21., 28. Februar, 6., 13., 20., 27. März und 3. April 1888 am letztgenannten Tage in der nachstehend wiedergegebenen Form (Bullet. 1888 S. 473) angenommen wurden.

RÉSOLUTIONS DE L'ACADÉMIE TOUCHANT LA PROPHYLAXIE PUBLIQUE DE LA SYPHILIS.

I. — L'Académie appelle l'attention de l'autorité sur les développements qu'a pris la provocation sur la voie publique, dans ces dernières années notamment, et en réclame une répression énergique.

II. — Elle estime qu'il y a nécessité manifeste d'assimiler à cette provocation de la rue divers modes non moins dangereux qu'a revêtus, surtout de nos jours, la provocation publique, à savoir: celle des boutiques; — celle des brasseries dites à „femmes“; — et, plus particulièrement encore, celle des débits de vins.

III. — Elle signale à l'autorité d'une façon non moins spéciale la provocation qui rayonne autour des lycées, des collèges, et qui a pour résultat l'excitation des mineurs à la débauche.

IV. — Ces divers ordres de provocation ayant pour conséquence la dissémination des maladies syphilitiques, l'Académie réclame des pouvoirs publics une loi de police sanitaire réglant et fortifiant l'intervention administrative, en particulier à l'égard des mineures, et permettant d'atteindre la provocation partout où elle se produit.

V. — La sauvegarde de la santé publique exige que les filles se livrant à la prostitution soient soumises à l'inscription et aux visites sanitaires.

VI. — Si l'inscription n'est pas consentie par la fille à qui l'Administration l'impose, elle ne pourra être prononcée que par l'autorité judiciaire.

VII. — Toute fille qui sera reconnue, après examen médical, affectée d'une maladie vénérienne, sera internée dans un asile sanitaire spécial.

VIII. — Les filles inscrites seront soumises à une visite hebdomadaire, visite complète et de date fixe.

Hospitalisation, traitement.

IX. — Le nombre de lits affectés au traitement des maladies vénériennes est actuellement d'une insuffisance notoire. Il sera augmenté dans la proportion reconnue nécessaire par une enquête ouverte à ce sujet.

X. — Cette augmentation du nombre des lits affectés aux vénériens et aux vénériennes se fera, non pas par la création de services spéciaux dans les hôpitaux généraux, mais bien par la création de nouveaux hôpitaux spéciaux.

XI. — Les médicaments propres au traitement des maladies vénériennes seront délivrés gratuitement dans tous les hôpitaux, hôpitaux spéciaux ou hôpitaux généraux.

XII. — Un service de consultations gratuites, avec délivrance gratuite de médicaments, sera annexé à l'asile sanitaire spécial destiné au traitement des prostituées vénériennes.

XIII. — Dans toute ville de province, tout au moins dans chaque chef-lieu de département, il sera créé un service spécial pour le traitement des affections vénériennes; et les locaux affectés à ce dit service seront aménagés suivant toutes les règles de l'hygiène.

Réformes dans l'enseignement.

XIV. — Ouvrir librement tous les services de vénériens ou de vénériennes (y compris ceux de Saint-Lazare) à tout étudiant en médecine justifiant de seize inscriptions.

XV. — Il est désirable qu'on exige de tout aspirant au doctorat, avant le dépôt de sa thèse, un certificat de stage dans un service de vénériens ou de vénériennes.

XVI. — Attribuer au concours, et au concours exclusivement, le recrutement de tout le personnel médical chargé du traitement des vénériennes à Saint-Lazare (ou dans l'asile hospitalier qui sera substitué à Saint-Lazare).

XVII. — Attribuer au concours, et au concours exclusivement. le recrutement du personnel médical chargé de la surveillance des filles inscrites au dispensaire de salubrité publique.

XVIII. — Les membres des jurys des divers concours dont il vient d'être question seront choisis parmi les membres des corps scientifiques suivants: les membres de l'Académie de médecine, les professeurs et agrégés de la Faculté de médecine, les médecins, les chirurgiens et accoucheurs des hôpitaux, les médecins titulaires de Saint-Lazare. Le jury sera nommé par le Préfet de police, sur la présentation du doyen de la Faculté de médecine.

Syphilis dans l'armée et dans la marine.

XIX. — Assurer la rigoureuse exécution des règlements militaires, notamment en ce qui concerne les visites de santé, la recherche des foyers de contagion, l'abandon de toute mesure disciplinaire à l'égard des soldats affectés de maladies vénériennes.

XX. — S'efforcer de combattre les progrès incessants de la prostitution clandestine, d'une part en éclairant les soldats sur les dangers de cette prostitution spéciale, et, d'autre part, en réclamant le concours des autorités civiles pour l'assainissement de certains foyers de contamination, soit dans les villes (débits de vins), soit aux alentours des camps.

XXI. — Assurer aux soldats syphilitiques, dont le traitement a été commencé à l'hôpital, la possibilité de continuer à leur corps, et sous la direction des médecins de leur régiment, le traitement ultérieur nécessaire à leur guérison.

XXII. — En ce qui concerne la marine, il est à désirer qu'à bord des bâtiments de guerre une visite médicale de l'équipage soit faite avant l'arrivée dans chaque port, afin d'interdire la communication avec la terre des hommes qui seraient contaminés, toutes les fois que la durée de la traversée rendra cette mesure nécessaire.

XXIII. — Il est absolument essentiel que, dans toutes les villes du littoral, notamment dans les grands ports de guerre ou de commerce, un service régulier et rigoureux soit institué pour la surveillance et la visite médicale des prostituées, en vue de prévenir les contaminations que contractent si fréquement les marins dans les ports de relâche ou de débarquement, et que les filles reconnues malades soient traitées à l'hôpital jusqu'à guérison complète des accidents transmissibles.

Vermischtes.

Die Thätigkeit des Chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg in den Jahren 1883–1885 nach den Berichten des Direktors Dr. F. Wibel. (Vgl. den Bericht für 1886 in den Veröffentl. 1887. S. 765.)

Das Institut wurde durch Gesetz vom 6. Mai 1878 aus dem Verbande des Akademischen und Realgymnasiums abgetrennt und nach der Auflösung des Letzteren (durch Gesetz vom 21. Mai 1883) erweitert.

Die Arbeiten betrafen:

	1883		1884		1885	
I. Allgemeine Verwaltung (Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.)		29		23		18
II. Untersuchungen u. Gutachten für Gerichte		30		27		28
a) Mord, Körperverletzungen, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	9		4		14	
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	7		1		4	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittel, Betrug, Sachbeschädigung, Schriftvergleichung u. s. w. . . .	14		22		10	
III. Verhandlungen vor den Gerichten		5		7		7
IV. Verhandlungen vor d. Untersuchungsgerichte und damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sektionen u. Korrespondenz		18		9		20
V. Untersuchungen u. Gutachten für Medizinalbureau, Polizei- und andere Behörden . .		69		67		84
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	2		4		4	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände . . .	18		15		21	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	27		19		24	
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	7		14		22	
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten .	15		15		13	
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		20		16		21
VII. Konferenzen u. Kommissionen mit anderen Behörden . .		8		2		3
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative		27		23		30
Zusammen . .		206		174		211

Bemerkungen:

Zu 1883. II. Cognac enthielt sehr geringe, nicht als gesundheitsschädlich zu erachtende Mengen Essigsäure und Spanischen Pfeffer. — Verschiedene Butterproben waren Gemische von Naturbutter und fremden Fetten, bez. Kunstbutter. Die quantitative Bestimmung der Gemengtheile erwies sich sowohl nach Hehner's als nach Reichert's Methode als unzuverlässig. — Zimmet (Kannehl) konnte trotz eines Aschengehalts von 8,24 % (wovon 3 % in Säuren löslich) nach der Natur der Aschenbestandtheile nicht als gefälscht erachtet werden. — Rothwein war völlig in Gährung übergegangen und wahrscheinlich ein „stark behandeltes" Kunstprodukt. — Der sogen. Frank-Kaffee erwies sich als Cichorien mit Zucker u. a. geringfügigen Zusätzen. — Ein Flascheninhalt, zur Bedrohung mit

einem Verbrechen benutzt, erwies sich als verdünntes Glycerin. — Zur Abtreibung der Leibesfrucht war von einem Heilkünstler unter der Devise „Die elektrische und thermische Heilkraft der Natur“ Wasser mit 0,26 % Essigsäure und 0,35 % Seesalz verabreicht. — 94 g zubereitetes Kaffeegetränk waren durch 2,43 g Kleesalz, Butterbrod durch Phosphor gesundheitsschädlich gemacht, ein Kind wurde durch Morphium vergiftet.

Zu 1883. V. Aus russischem Roggen wurden durchschnittlich 0,28 %, aus den oberen Partieen der Säcke nur 0,15 % Mutterkorn mechanisch ausgelesen. — Sogen. Mäuseweizen war durch Strychnin vergiftet und mit Ultramarin, bez. Fuchsin, gefärbt. — 82,33 g Kaffeegetränk waren durch 0,144 g Blei (entspr. 0,21 g Bleizucker) vergiftet. — Trinkwasser auf einem Schiffe war mit Salpetersäure verunreinigt, welche von der Salpeterladung des Schiffes oder von Gewässern der südamerikanischen Salpeterküste herrührte. — Auf den Gehalt des Alsterwassers an organischen Substanzen erwiesen sich die Abflüsse der Rieselwiesen von Fuhlsbüttel ohne Einfluß. — Bezüglich der von der Reichsregierung entwickelten Vorschläge zur Desinfektion seuchenverdächtiger Seeschiffe durch Sublimatlösung (1:1000) zeigte sich, daß reine Sublimatlösung auf Eisen stärker, als solche mit Zusatz von Seewasser bereitete und Letztere wiederum etwa noch 4½ mal so stark korrodirend wirkt, als reines Seewasser.

Zu 1884. II. Künstliche Epheublätter und Fruchtknoten waren stark Arsen- und Kupfer haltig. — Gemahlene Kaffee's waren mit Ziegelmehl, Mörtel und Kreide, angeblich reiner Kakao mit Kartoffelstärke verfälscht. — Glasur von Kochtöpfen gab an 10prozentigen Essig 43 mg auf je 100 ccm Inhalt oder 175 mg auf je 100 qcm Oberfläche ab. — Metallfolie für Schnupftabak bestand aus 91 % Blei und auf der Innenfläche gewalzten 9 % Zinn; der Tabak selbst enthielt 0,2925 % Blei. — 2 Kunstbutterproben erwiesen sich als frei von Naturbutter. — Suppe enthielt auffallend viel (0,086 %) Magnesia, Leichentheile sehr große Mengen Schwefelsäure.

Zu 1884. V. Chokoladetafeln enthielten Perubalsam statt Vanille. — Kaffee in gepreßten Tafeln enthielt keine fremden Bestandtheile. — 2 Weine waren zweifellos ungenießbare Kunstprodukte, aus mit Alkohol verschnittenen Naturweinen und „Couleuren“ bereitet. — Die Emaille einer blechernen Kaffeekanne enthielt höchst geringe, gesundheitsgefährliche Mengen von Baryt, Antimon und Arsenik. — Verschiedene öffentliche und Privatbrunnen, Quell- u. a. Gewässer zeigten sich stark verunreinigt. — Die Brunnen- und Drainagewässer des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf, sowie die Wasser der Alster und des Eilbeck nach dem Einflusse der Rieselfeldwasser von Fuhlsbüttel und Friedrichsberg zeigten keine Verunreinigung durch Fäulnißprodukte; jedoch erwies sich das Eilbeckwasser schon beim Uebertritt auf Hamburger Gebiet als stark verunreinigt. — Die Abflußwässer einer chemischen Fabrik steigerten den Gehalt des Elbwassers an Schwefelsäure bis zu 50 %, den an Eisen bis zu über 200 % gegenüber dem ursprünglichen Gehalt. — Als Ursache der Erkrankung der Pflanzenwelt in der Umgebung chemischer Fabriken wurde die Zufuhr von Salzsäure, Phosphorsäure, Kalk ꝛc. erkannt. — Die Korrosion des Eisens der Schiffsräume durch Karbolsäure erwies sich im Ganzen als gering, aber als wachsend mit der Verdünnung der Lösung.

Zu 1885. II. Einige Butterproben waren zweifellos Gemische mit fremden Fetten. — Henneſſy-Cognac war durch etwa 15 % Wasser und Zucker (vermuthlich Zuckercouleur) verfälscht. — Sogen. Kräutermalz-Gesundheitsbier war wegen Gehalts an Ingwer und Pomeranzen zu den flüssigen Arzneimischungen zu zählen. — Angeblich giftfreies Rattengift erwies sich als Gemisch von kohlensaurem und schwefelsaurem Kalk und Baryt, Ultramarin und Bleisalz mit verunreinigenden Spuren Arsen und Antimon. — Ein ätzend wirkendes Pflaster enthielt auf 100 qcm eine 1,5 g Kaliumbichromat entsprechende Menge Chrom. — Vergiftungen erfolgten durch Morphiumhydrochlorat, Arsenik, rohe Karbolsäure, Stechapfelthee und Phosphor.

Zu 1885. V. Als „türkischer Honig“ wurde ein Gemisch von Zucker mit dem Dekokt von levantinischer Seifenwurzel feilgeboten. — Die Marmelade einer Wiener Torte enthielt unerhebliche Spuren Kupfer. — Eine Ladung Erbsen war bei Havarie des Schiffes nur relativ gering durch gleichzeitig geladene Kalisalze beschädigt, aber durch weitere Zersetzung ungenießbar geworden. — In rothem Wollenstoff, durch welchen Arbeiterinnen erkrankt sein sollten, wurden nur kleine Mengen Zinn und Aluminiumsulfat gefunden; die Farbe, ein Azofarbstoff, bot keinen Anhalt. — Die Abläufe einer Malzfabrik erwiesen sich als reich an Albuminaten. — Die Brunnen- und Drainagewässer des Zentralfriedhofs zu Ohlsdorf zeigten keine durch die fortgeschrittene Belegung erzeugte Verunreinigung. Die periodische Prüfung der Rieselfeld- und Ablaufwässer von Friedrichsberg und Fuhlsbüttel zeigte eine stetige Zunahme der Reinheit des Wassers und damit der Wirksamkeit der Rieselfelder.

Zur allgemeinen Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände nach dem Gesetz v. 14. Mai 1879 wurden in dem Institut Polizeioffizianten ausgebildet, deren diesbezügliche Thätigkeit indessen infolge anderweitiger dienstlicher Pflichten nicht verwerthet werden konnte. 1884 wurden von 124 beliebig eingekauften Proben 22 Fälle beanstandet und zur polizeilichen Kenntniß gebracht.

Die amtliche Petroleumkontrole wurde in Uebereinstimmung mit dem Verein der Hamburger Petroleumimporteure, der Handelskammer und der Deputation für Handel und Schiffahrt, sowie der übrigen Verwaltungsbehörden seit dem 24. Mai 1883 derartig geregelt, daß (zur Umgehung einer weitgehenden Belästigung des Groß- und Kleinhandels) die Ueberwachung direkt nach der Zufuhr eintritt und die Proben seitens der Verwaltung des Petroleumhafens gezogen werden. 1884 wurde diese amtliche Kontrole auf sämmtliches, in Hamburg eingehendes, noch nicht amtlich getestetes Petroleum ausgedehnt; seit dem 17. November 1885 ist diese bisher wöchentliche Kontrole in eine tägliche umgewandelt.

	Demnach wurden getestet		minderwerthig befunden:	
1883:	326 Prob. in	657 Bestimmungen	11 Ladungen	= 3,4 %
1884:	486 „ „	970 „	5 „	= 1,0 %
1885:	861 „ „	1715 „	9 „	= 1,0 %

Bei minderteſtigem Petroleum machte sich nach zweimonatlicher Lagerung in Barrels im Freien keine Veränderung, noch weniger eine Erhöhung des Entflammungspunktes bemerkbar.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mach, E. Bericht über den 3. österr. Weinbau-Kongreß in Bozen vom 20. bis 24. September 1886. Bozen. 1887. 8°.

Mittheilungen aus dem Verein für öffentl. Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg. 10. Heft. 1887. Nürnberg. 8°.

Mittheilungen, statistische, über Elsaß-Lothringen. Heft 19 und 22. Straßburg. 1888. 8°.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1887. Breslau. 8°.

Ortschaften-Verzeichniß des Königreichs Bayern. 54. Heft der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern. München. 1888. 4°.

Personal, das medizinal- und veterinärärztliche, und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreich Sachsen am 1. Januar 1888. Dresden. 1888. 8°.

Rapmund, Dr. O. 1. Gesammtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bzks. Aurich insbesondere die Jahre 1883, 1884 und 1885 umfassend. Emden. 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsbandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 21. August 1888. Nr. 34.

LIBRARY OF THE SURGEON-GENERAL'S OFFICE 24 AUG 83 WASHINGTON

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 505. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Berlin 1883 bis 1885. S. 505. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 506. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 507. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 507. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 507. — Statistische Mittheilungen aus Breslau. S. 509. — **Witterung.** S. 507. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 509. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 509. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Schweine. S. 510. — (Baden.) Verkehr mit Nahrungsmitteln. S. 510. — (Sachsen-Altenburg.) Verpflichtung der Hebammen. S. 511. — (Italien.) Mißbräuchliche Ausübung der Heilkunst. S. 512. — (Desgl.) Unterweisung der Aerzte in der Gesundheitstechnik. S. 513. — (Schweiz.) Arbeit in den Fabriken. S. 513. — (Frankreich.) Sanitätsstatistik. S. 513. — (Afrika. Congo-Staat.) Handel mit geistigen Getränken. S. 514. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Oesterreich.) Bekämpfung der Pellagra. S. 514. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Milch. S. 514. — (Braunschweig.) Milchuntersuchungen im chemischen Laboratorium. S. 514.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 2, Lemberg 1, Prag 9, Triest 2, Paris 1, Warschau 5 Todesfälle; Wien und Budapest je 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Paris 9, Petersburg 11 Todesfälle; Budapest 14, Kopenhagen 20, Petersburg 39 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 14, Wien 7, Vororte Wiens 6, Prag 10, Paris 29, London 51, Petersburg 30, Odessa 7 Todesfälle; Berlin 104, Reg.-Bezirke Schleswig 252 und Wiesbaden 105, Wien 57, Budapest 50, Petersburg 122 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 11, London 17 Todesfälle; Berlin 44, München 33, Reg.-Bez. Düsseldorf 128, Wien 19, Kopenhagen 23, Petersburg 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 12, München 7, Wien 7, Budapest 9, Paris 24, London 33, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 18, München 36, Hamburg 26, Reg.-Bez. Schleswig 111, Kopenhagen 46, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27 Todesfälle; Hamburg 35 Erkrankungen.

Rotz: Petersburg 1 Todesfall.

Mittheilungen über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens in der Stadt Berlin während der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 564.)

II.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln wird bereits seit dem Jahre 1879 in Berlin in der Weise gehandhabt, daß allwöchentlich an zwei Tagen eine polizeiliche Kommission einen jedesmal für diesen Zweck zugewiesenen Stadttheil begeht, um dort theils aus Verkaufsgeschäften, theils auf Wochenmärkten Proben von Nahrungs- und Genußmitteln zu entnehmen. Diese wohlverschlossenen und signirten Proben wurden in der Berichtszeit, da eine städtische Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln für Berlin noch nicht bestand, in dem Laboratorium des vereideten Chemikers Dr. Bischoff einer chemischen und mikroskopischen Prüfung unterzogen. Wurden etwaige Ausstellungen des Sachverständigen vom Polizei-Präsidium für begründet erachtet, so erhielt der Verkäufer zunächst eine Verwarnung nach Formular, in welcher unter Mittheilung der gefundenen Verfälschung darauf hingewiesen wurde, daß ein weiterer Verkauf der beanstandeten Waaren strafbar sei. Ergab nach einiger Zeit eine durch geheimen Ankauf gewonnene Probe dieselbe Verfälschung, Verunreinigung ꝛc., so stellte das Polizei-Präsidium den Strafantrag und zwar in weitaus den meisten Fällen mit Erfolg. Auf diese Weise wurden

	Proben entnommen	Proben beanstandet	Strafanträge gestellt
1883	3958	501	127
1884	3874	327	48
1885	4383	727	108

Die Zahl der Bestrafungen kann mit Sicherheit nicht angegeben werden; soweit dem Verfasser des

(Fortsetzung auf Seite 508.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 32. Woche v. 5. bis 11. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	71	1	37	15	19,1	26,8	—	1	—	—	—	6	3	5	4	4	21	1
† Altona	111 780	72	3	50	24	23,3	25,9	3	—	2	—	—	5	6	6	5	5	27	1
† Augsburg	68 227	50	—	37	12	28,2	28,7	—	—	—	—	—	3	1	8	1	1	24	1
† Barmen	106 749	65	2	38	17	18,5	22,6	—	—	1	—	—	5	1	11	4	4	20	—
† Berlin	1414 980	867	33	615	302	22,6	26,3	6	1	12	7	2	71	32	199	121	114	273	12
† Bochum	44 551	38	2	14	9	16,3	28,9	—	—	—	—	—	1	—	5	3	3	8	—
† Braunschweig	90 410	68	1	49	23	28,2	24,7	1	—	1	1	—	6	3	11	4	4	24	2
† Bremen	121 464	65	2	51	13	21,8	20,7	2	1	—	—	—	10	4	6	6	6	24	4
† Breslau	313 451	223	8	163	68	27,0	31,0	—	—	5	1	1	11	7	38	10	8	97	3
Charlottenburg	48 514	47	—	39	28	41,8	30,8	—	—	—	1	—	1	5	16	9	9	14	2
† Chemnitz	118 926	96	2	67	43	29,3	32,2	—	—	3	2	1	4	2	1	1	1	53	1
† Danzig	118 037	79	3	63	25	27,8	27,1	—	11	1	—	—	4	1	12	12	12	33	1
† Darmstadt	52 930	32	3	20	7	19,6	19,9	—	—	—	—	—	4	1	5	—	—	10	—
Dortmund	84 578	69	3	42	18	25,8	26,7	—	—	3	3	—	4	3	6	1	1	21	2
† Dresden	259 142	166	9	102	34	20,5	25,2	3	2	3	1	—	12	7	10	6	6	62	2
† Düsseldorf	125 384	87	—	49	21	20,3	24,2	—	—	—	1	—	4	1	7	5	2	36	—
† Duisburg	50 761	44	2	22	14	22,5	27,1	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	12	1
† Elberfeld	113 195	85	1	27	13	12,4	23,1	—	—	2	—	—	4	—	3	2	2	18	—
† Erfurt	61 036	43	1	36	22	30,7	23,1	—	—	2	—	—	1	5	5	.	3	22	1
† Essen	69 259	48	3	26	9	19,5	28,2	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	17	1
† Frankfurt a. M.	163 655	96	2	47	14	14,9	19,9	—	—	—	—	—	8	3	8	4	3	26	2
† Frankfurt a. O.	55 604	41	—	32	20	29,9	27,6	—	—	1	—	—	3	2	12	7	7	13	1
† Freiburg i. B.	43 892	28	2	27[3]	9	32,0[3]	23,7	—	—	1	—	—	3	—	.	.	4	18	1
M.-Gladbach	47 767	36	—	25	9	27,2	25,4	—	—	—	—	—	9	—	1	1	1	14	1
† Görlitz	58 489	34	—	25	15	22,2	28,0	—	—	—	—	—	1	4	11	7	7	9	—
† Halle a. S.	87 407	49	1	43	28	25,6	25,6	1	—	2	—	—	5	1	18	10	9	16	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	329	4	224	96	23,4	26,6	14	—	4	1	1	32	20	30	9	9	115	7
† Hannover	148 458	102	6	51	20	17,9	22,7	1	—	2	—	—	9	3	.	.	8	24	4
† Karlsruhe	67 155	28	—	27	6	20,9	20,5	—	—	2	1	—	2	1	5	4	4	16	—
† Kassel	67 077	43	3	21	9	16,3	21,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Kiel	55 896	48	1	29	10	27,0	22,5	2	—	1	—	—	3	2	3	.	1	18	—
† Köln	169 993	116	2	94	54	28,8	26,9	—	—	—	1	—	7	5	34	19	18	47	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	99	3	90	51	29,9	31,1	—	1	2	1	—	5	1	34	23	10	45	1
Krefeld	98 691	67	3	28	14	14,8	25,5	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	19	—
† Leipzig	181 324	102	6	74	36	21,2	22,8	—	—	—	1	1	8	4	23	6	6	34	3
† Liegnitz	46 545	28	2	34	18	38,0	32,9	—	—	—	—	1	1	2	7	2	2	21	2
† Lübeck	57 644	29	1	19	10	17,1	21,8	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	16	—
† Magdeburg	171 086	139	4	95	58	28,9	26,6	—	—	—	2	—	6	5	32	11	11	48	2
† Mainz	69 119	39	1	27	10	20,3	22,9	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	14	1
† Mannheim	65 305	43	—	28	12	22,3	21,0	—	—	1	—	—	4	2	5	2	2	13	3
† Metz	54 558	27	1	24	7	22,9	21,1	—	2	—	3	—	4	1	3	3	3	11	—
† Mülhausen i. E.	72 926	.	.	.	.	.	.[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	278 494	168	10	187	83	34,9	30,3	—	1	7	—	1	24	8	54	5	5	89	3
† Münster	45 933	28	—	14	4	15,8	24,3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	7	1
† Nürnberg	122 832	88	1	41	16	17,4	27,5	—	1	3	—	—	9	3	6	1	1	17	2
† Plauen i. V.	46 860	39	2	21	10	23,3	27,5	—	1	—	—	—	3	1	3	1	—	13	—
† Posen	69 658	52	1	32	14	23,9	29,3	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	28	—
Potsdam	52 132	24	2	29	11	28,9	24,8	—	—	3	—	—	2	—	3	.	1	20	1
† Rostock	40 591	21	—	13	1	16,7	20,3	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Stettin	103 565	69	2	68	33	34,1	25,7	1	—	—	—	—	8	3	21	17	17	34	1
† Straßburg i. E.	115 870	57	1	58	27	26,0	26,7	1	—	1	—	1	4	6	12	12	11	33	—
† Stuttgart	117 861	69	6	44	26	19,4	21,1	—	—	—	—	—	2	—	13	11	11	27	2
† Wiesbaden	58 148	30	—	15	5	13,4	19,8	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	9	1
† Würzburg	57 074	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	41 434	36	—	15	10	18,8	28,9	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 24,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darm-Krankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Alle übrigen Krankheiten	Gesammtzahl der Todesfälle
Amsterdam	390 016	268	16	149	61	19,8	1	—	—	1	1	16	13	34	—	80	3
Brünn bis 4. August	86 372	.	6	52	.	31,3	—	1	1	3	.	12	3	11	.	20	1
Brüssel bis 4. August	181 270	94	2	73	21	20,9	1	1	—	1	.	8	12	15	.	33	2
Budapest bis 4. August	442 787	322	13	327	148	38,4	2	1	9	2	1	48	27	112	.	108	17
Christiania	135 600	60	2	36	10	13,8	—	—	2	—	—	6	6	8	2	14	—
Dublin	353 082	179	.	131	26	19,4	—	3	—	.	.	.	.	4	.	121	3
Edinburg	262 733	130	.	75	22	14,9	—	—	2	1	.	7	.	1	.	59	5
Graz bis 4. August	105 809	.	6	35	.	17,2	—	—	—	—	.	10	2	—	.	19	4
Kopenhagen bis 7. August	300 000	199	4	111	29	19,2	—	—	6	1	1	14	6	13	.	62	8
Krakau bis 4. August	74 084	49	3	37	8	25,6	3	—	1	—	1	8	2	8	—	13	1
Lemberg bis 4. August	120 868	.	4	59	.	25,4	—	2	3	1	.	13	5	11	.	24	—
Liverpool	599 738	318	.	218	83	19,0	2	1	—	.	.	.	.	31	.	176	8
London	4 282 921	2228	.	1476	493	18,0	51	17	33	6	2	131	68	169	5	952	56
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	268 000	.	9	174	71	33,8	7	3	1	—	1	11	3	33	31	114	1
Paris	2 260 945	1180	93	869	178	20,0	29	4	24	9	4	160	64	109	.	436	30
Petersburg bis 4. August	928 016	473	19	555	190	31,1	30	4	11	11	.	74	14	146	.	265	.
Prag u. Vororte	295 857	.	6	168	41	29,5	10	—	4	3	—	45	7	6	.	90	3
Rom bis 7. Juli	388 300	211	18	211	58	28,0	—	—	2	6	.	14	12	37	.	131	9
Stockholm bis 4. August	221 549	131	4	69	21	16,2	—	2	—	2	—	14	6	13	.	23	9
Triest	156 042	.	.	86	31	28,8	—	—	1	—	—	10	7	22	—	45	1
Venedig bis 4. August	150 502	87	5	72	15	24,9	1	1	—	—	—	12	8	17	—	31	2
Warschau bis 4. August	444 814	562	17	194	83	22,7	1	2	2	2	—	24	29	42	.	88	4
Wien bis 4. August	800 889	498	27	310	103	20,1	7	3	7	—	2	76	25	42	—	142	6
11 Vororte Wiens bis 4. Aug.	411 396	.	13	195	.	24,6	6	1	4	—	.	33	36	56	.	56	3

Gemeldete Erkrankungen.

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 5. bis 11. August 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	6	1	1	1	3	—	—	1
Scharlach	10	1	3	3	2	1	—	—
Diphtherie und Croup	15	1	11	3	—	—	—	7
Unterleibstyphus	13	—	—	3	8	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	7	5	—	1	—	—	1	7
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	1	2	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	81	—	—	1	71	9	—	—
Lungenschwindsucht	34	1	—	—	12	20	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	27	2	3	2	10	10	—	5
Akuter Darmkatarrh	5	2	—	2	1	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	4	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	10	6	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	10	—	—	—	4	4	2	—
Verletzungen	108	—	10	5	35	45	13	2
Alle übrigen Krankheiten	422	10	7	18	174	183	30	43
Summe	782	23	35	39	340	295	50	89

Gesammtbest. war am 4. August 3762 und bleibt am 11. August 3757.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mittheilungen d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5.—11. Aug.	18	104	44[2])	60[3])	7
„ Breslau	desgl.	1	3	10	18	2
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Aug.	—	11	1	8	—
„ Hamburg u. Vororte	5.—11. Aug.	18	11	14	26	2
„ München	desgl.	4	8	33	36	1
„ Nürnberg	desgl.	2	—	6	13	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	—	7	7	1
„ Aurich	desgl.	2	4	7	—	—
„ Düsseldorf	desgl.	24	83	128	88	—
„ Erfurt	desgl.	3	41	7	20	2
„ Hannover	desgl.	5	8	2	19	—
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg[3])	desgl.	24	7	9	14	3
„ Marienwerder	desgl.	20	4	2	16	2
„ Münster	desgl.	6	4	2	2	—
„ Schleswig[4])	desgl.	39	252	26	111	1
„ Stettin	desgl.	16	5	11	17	1
„ Stralsund	desgl.	5	—	3	1	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	18	105	30	23	2
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. August	21,4	12,5	753,1	749,4	747,1	73	58	93	3,2	SW	3
	6. „	15,7	8,6	748,8	751,5	754,8	77	74	87	2,9	SW	3
	7. „	15,5	10,2	757,9	760,1	761,8	83	71	89	0,2	SW	2
	8. „	23,4	8,2	763,3	762,4	762,0	87	50	67	0,2	SW	1
	9. „	26,3	15,3	762,8	763,3	762,8	91	54	68	—	W	1
	10. „	30,0	15,5	762,2	761,0	760,1	78	31	62	—	SW	1
	11. „	29,7	18,6	757,9	756,4	758,5	74	45	73	—	W	2
München	5. August	21,7	8,8	716,2	712,1	711,3	66	52	91	4,0	W	3,2
	6. „	14,7	6,7	715,8	716,5	718,9	83	53	78	4,2	W	3,1
	7. „	14,9	7,3	720,7	720,8	721,3	76	67	88	5,5	W	0,8
	8. „	19,2	7,9	723,4	723,3	723,3	80	49	71	0,2	SW	1,2
	9. „	22,7	10,3	724,4	724,3	723,7	67	53	78	—	—	0,0
	10. „	26,1	11,2	724,1	723,3	722,9	76	41	66	—	O	0,5
	11. „	28,8	13,9	722,8	721,5	721,2	61	31	62	—	W	1,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Kontagiöse Augenkrankheit 7. — [6]) Eine günstig verlaufene Erkrankung an Milzbrandpustel in Altona durch sibirisches Roßhaar (in Hamburg) erworben.

General-Berichtes bekannt wurde, sind in den drei Jahren 264 Verurtheilungen erfolgt. Die erkannten Strafen bewegten sich zwischen 3 und 100 Mark. Die Kosten der gedachten Untersuchungen (im Ganzen 25 352,07 Mark) haben von Jahr zu Jahr zugenommen, im letzten Berichtsjahre betrugen sie 9314,88 Mark. Seit dem Januar 1885 ist die Zahl der untersuchten Mittel durch einige neue (u. a. Mondamin, verschiedene Schnäpse und Weine) erweitert, und sind die Probenahmen von Butter und Milch erheblich vermehrt worden.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch im Besonderen fand einerseits auf den Wochenmärkten und den Bahnhöfen, andererseits auf dem Zentral-Viehhof und in der Roßschlächterei statt, wohin animalische Nahrungsmittel aller Art, welche von Privaten als verdorben oder anscheinend ungenießbar zur Anzeige gebracht waren, zur veterinärpolizeilichen Untersuchung dirigirt wurden. Die Zahl der Beschlagnahmen auf den Wochen- und Privatmärkten, sowie Privatverkaufsstellen und Bahnhöfen belief sich auf 2021 (702 im Jahre 1885) und erstreckte sich auf 19 262,62 kg Fleisch; in den polizeilichen Untersuchungsstationen auf dem Zentral-Viehhofe und in der Roßschlächterei fanden 238 Beschlagnahmen von 6321,12 kg Fleisch statt, ausschließlich der verworfenen Pferde.

Außerdem wurden auf dem Zentral-Schlachthofe von je 1000 daselbst geschlachteten Thieren 3,8 bis 6,2 jährlich als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet dem Verkehr entzogen und jährlich 33 522 bis 43 899 kranke Organe geschlachteter Thiere verworfen. (In Betreff näherer Angaben aus einem Berichtsjahre vgl. Veröffentl. 1887. S. 84.)

Die Zahl der auf dem Schlachthofe konstatirten trichinösen Schweine hat seit 1883 dauernd abgenommen, dagegen ist die Zahl der finnigen Schweine im letzten Berichtsjahre beträchtlich gestiegen.
Von je 10 000 Schweinen wurden

	1883	1884	1885
trichinös befunden:	10,0	7,6	6,0
finnig = = :	67,1	56,2	80,2

Menschliche Erkrankungen an Trichinose waren, sofern eine Ansteckungsquelle ermittelt worden ist, auf von außerhalb eingeführtes (geschenktes) Schweinefleisch zurückzuführen. Im Jahre 1883 wurden 3 bezügliche Erkrankungen, — eine tödtlich endende und zwei ganz leichte — festgestellt, 1884 ebenfalls 3 — mit Genesung endende — und 1885 kamen nur in der Familie bezw. dem Haushalte eines Zahnarztes nach dem Genusse eines geschenkten Schinkens Erkrankungen vor, im Ganzen 12, darunter eine tödtlich endende. Dem Geschenkgeber wurde nachgewiesen, daß er schon früher mehrfach trichinöse Schweine geschlachtet und in den Verkehr gebracht hatte.

Die Belästigungen der Anwohner einzelner gewerblicher Betriebsstätten durch die letzteren gaben in 109 Fällen Anlaß zur amtsärztlichen Begutachtung: Diese Gutachten, welche vorwiegend wegen Ruhe störenden Lärms und Rauchbelästigungen erfordert wurden, haben, wie im Berichte beklagt wird, durch eine Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. September 1884 und eine Verfügung des Ober-Präsidenten vom 18. November 1884 eine wesentliche Erschwerung erfahren, dadurch, daß der Nachweis einer ev. stattgehabten Gefährdung der Gesundheit zur Rechtfertigung eines polizeilichen Einschreitens im gesundheitlichen Interesse verlangt wird. Je mehr übrigens das Polizei-Präsidium der vermeidbaren Belästigung durch Rauch seine Aufmerksamkeit zuwendete, um so mehr haben, wie im Berichte erwähnt wird, die bezüglichen Klagen im Publikum sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Von 47 in den Jahren 1884 und 1885 eingelaufenen Beschwerden wurden nach Erlaß der üblichen Verwarnung 32 durch Beseitigung des Uebelstandes gehoben.

Ausübung des Heilgewerbes. Ohne im Besitze einer Approbation gemäß § 29 der Gewerbeordnung zu sein, haben in Berlin während des Berichtszeitraumes 62 Personen das Gewerbe als Zahnarbeiter angemeldet und eine Person den Betrieb der Heilkunst; 32 Personen haben ferner angezeigt, daß sie in Berlin ein Gewerbe als „Rathgeber in Krankheitsfällen", bezw. als Homöopathen, Bauscheidtisten, Masseure, Hydrotherapeuten ꝛc. betreiben wollen. Im Jahre 1884 wurden im Ganzen bei Veranlagung der Gewerbesteuer 161 Personen ermittelt, welche das Gewerbe als Zahnarbeiter ohne Approbation betreiben, darunter 14, welche auch die Zahnheilkunde ausüben.

Gegen die Quacksalber und Geheimmittelhändler ist das Polizei-Präsidium, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die verhältnismäßig geringfügigen Geldstrafen nicht beachtet wurden, seit dem Beginn des Jahres 1885 dadurch erfolgreich vorgegangen, daß es durch amtliche Bekanntmachung vor der Anwendung aller derjenigen Mittel warnte, durch deren Anpreisung nach dem Ergebniß einer chemischen Untersuchung und der Preisberechnung eine Ausnutzung des Publikums erwiesener Maßen bezweckt wurde. Das Verfahren hat, wie im Berichte bestimmt behauptet wird, für Berlin gute Wirkung gehabt.

Da die Betroffenen nach solcher Bekanntmachung zwar die Abgabe der betr. Mittel in Berlin thunlichst vermieden, aber ihre Hauptthätigkeit nach der Provinz verlegten, aus der dann die verschiedensten Anfragen nach Berlin gelangten, so hat das Polizei-Präsidium beim Preußischen Minister für Medizinal-Angelegenheiten den Antrag gestellt, eine weitere Verbreitung der Berliner polizeilichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern und Kreisblättern zu veranlassen. (Vgl. den Preuß. Ministerialerlaß vom 10. April 1886. Veröffentl. 1886. S. 470.)

Statistische Mittheilungen aus Breslau.

(Verwaltungs-Bericht des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1886.)

Gemäß der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 betrug die ortsanwesende Bevölkerung 299 640, die Wohnbevölkerung 297 183 Seelen; es gab 62 936 Haushaltungen von zwei und mehr Personen, 4757 einzeln lebende Personen und 174 Anstalten. Auf eine Haushaltung (incl. Anstalt) kamen durchschnittlich 4,42 Personen (gegen 4,40 i. J. 1880). In den drei Berichtsjahren betrug die natürliche Bevölkerungszunahme 1430, 1099 und 1755 Seelen. Auf je 10 000 der mittleren Jahresbevölkerung entfallen 93, 94 und 92 Eheschließungen, 362, 356 und 358 Lebend- 19, 20 und 18 Todtgeborene, 313, 318 und 298 Gestorbene; die letztere Ziffer der Gestorbenen ist die niedrigste seit dem Jahre 1877. Die höhere (318) des Etatsjahres 1884/85 ist bedingt durch die damals nicht unbedeutende Kindersterblichkeit. Auf 1000 überhaupt Geborene kommen 50, 54 und 48 Todtgeborene; von 1000 Lebendgeborenen starben 306, 312 und 297 im 1. Jahre. Unter den Todesursachen forderten die Lungenschwindsucht und die anderen Krankheiten der Respirations-Organe die meisten Opfer, nämlich 31% aller im Durchschnitte der Jahre 1883/85 Gestorbenen. Die Sterblichkeit an Masern, Scharlach, Diphtherie und Croup, Diarrhöe, Darmkatarrh und Brechdurchfall, sowie auch die an Unglücksfällen und Selbstmorden hat in den drei Berichtsjahren gegen früher mehr oder weniger abgenommen, dagegen sind an Keuchhusten 1885 mehr als doppelt soviel Kinder gestorben wie in den beiden Vorjahren. Ein Pockentodesfall kam in den letzten beiden Jahren nicht zu amtlicher Kenntniß. Abweichend von der allgemeinen Sterbeziffer, welche i. J. 1884 am höchsten war, weisen die Hospitäler, Kliniken ꝛc. sowie die offene Armenkrankenpflege im Jahre 1885 die höchste Sterblichkeit auf.

Die mittleren Barometerstände waren in Breslau 748,7, 749,2 und 748,1 mm, die mittlere Temperatur 8,0, 8,7 und 8,5°C. (höchste 32,4° und niederste — 14,5° i. J. 1885). Das Jahresmittel der rel. Feuchtigkeit betrug 74,7, 75,0 und 74,8% die Höhe der Niederschläge 567,6, 551,4 und 613,9 mm.

Das Arbeitshaus, welches zu Anfang der Berichtsperiode 343 männliche und 153 weibliche, zu Ende 451 männliche und 198 weibliche Inhaftirte zählte, wurde 1883 mit einem Neubau mit großen Speisesälen, Badezimmer und neuer Krankenstation versehen. Der Gesundheitszustand war in den drei Etatsjahren befriedigend. Die meisten Gefangenen sind 3—6 Monate in der Anstalt.

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau war, wie die Steigerung der Ausgaben erkennen läßt, immer stärker zur Kontrole der Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Anspruch genommen. Der Rückgang der Einnahmen an Strafgeldern spricht für eine Verminderung der Kontraventionen.

Der städtische Schlachthof wird als ganz unzureichend bezeichnet und tritt das Bedürfniß nach einem neuen Schlachthofe immer dringender hervor. 84,3% des geschlachteten Viehes ist auf dem Schlachthofe, 15,7% außerhalb desselben geschlachtet worden.

Die öffentliche Desinfektionsanstalt wurde zumeist von den besseren Gesellschaftsklassen in Anspruch genommen und zwar in 31, 32 und 47 Fällen theils wegen ansteckender Krankheiten, theils aus Reinlichkeitsrücksichten. Das Polizeigefängniß hat eine eigene Desinfektionsanstalt, neuerdings mit heißen Wasserdämpfen, welcher Betrieb sich als zweckmäßiger und billiger erwies, als der mit trockner Hitze. Es können täglich die Kleider von mindestens 150 Personen desinfizirt werden.

Das städtische Feuerwehr-Corps besteht aus 164 (1883/84 140) Personen. Im Durchschnitt trafen pro Kopf der etatsmäßigen Stärke 10,78, 12,99 und 16,87 Krankentage. Unter den Krankheiten waren am meisten vertreten Rheumatismus, Halsentzündungen, Magenkatarrh, Kolik und Fieber; Verletzungen im Dienste sind 33, 28 und 31 Mal vorgekommen. 6 Mann starben an Brust- und Lungenleiden.

Die Länge des Kanalnetzes hat in den 3 Jahren um 9481 m zugenommen und betrug zuletzt 122 557,7 m, die Anzahl der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke hat sich um 363 vermehrt, sie betrug 5811. Das Rohrnetz der Wasserleitung hatte am Schlusse des Jahres 1885/86 beim neuen Wasserwerk eine Länge von 142 705, beim alten von 25 556 laufenden Metern.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 208 vom 15. August 1888.)

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat beschlossen, die Quarantäne gegen Ankünfte aus Madras vom 1. August 1888 ab aufzuheben.

(R.-A. Nr. 209 vom 16. August 1888.)

Japan. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Hongkong und Amoy hat die japanische Regierung die Besichtigung aller Schiffe, welche von den genannten Häfen ausgelaufen sind oder dieselben berührt haben, angeordnet.

In Folge dessen hat der Kaiserliche Konsul zu Hiogo-Osaka die Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885, betreffend die Inspektion von Schiffen, welche aus Cholera infizirten Häfen kommen, für alle von Hongkong und Amoy eintreffenden deutschen Schiffe wieder in Kraft gesetzt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Belgien. Am 23. Februar d. J. ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Frankreich aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche verboten worden. Auch besteht bereits seit dem 20. September 1886 ein gegen Schweinesendungen aus den Niederlanden ergangenes Ein- und Durchfuhrverbot, behufs Verhütung der Einschleppung der Rothlaufseuche.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Deutschland. — Vom 28. Juli 1888 (Moniteur Belge S. 2206)

Das bereits S. 481 der Veröffentlichungen kurz mitgetheilte Verbot hat folgenden Wortlaut:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu l'article 46 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Considérant que la stomatite aphteuse a été constatée parmi des porcs expédiés de l'Allemagne;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits, par les frontières de terre et de mer, l'importation et le transit des porcs venant de l'Allemagne.

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 1er août prochain.

Bruxelles, le 28 juillet 1888.

Chevalier de Moreau.

Norwegen. Nach einer Mittheilung des Nederlandsche Staatscourant v. 28. d. M. hat die norwegische Regierung am 17. d. M. die Einfuhr von Schweinen und ungekochtem Schweinefleisch aus den Niederlanden und Belgien nach Norwegen verboten.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine. — Vom 21. Juli 1888.

Um den Viehversendern die ihnen durch Bundesrathsbeschluß vom 3. November v. Js. auferlegte Pflicht der Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine thunlichst zu erleichtern, ermächtige ich Euere Hoch ..... unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 4. Januar d. Js. (I. 19 405/61.), in denjenigen Fällen, in welchen die beamteten Thierärzte die Untersuchungen ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung nicht auszuführen im Stande sind, bezw. zu weit entfernt von den Verladestationen wohnen, auf Grund des § 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 geeignete approbirte private Thierärzte mit den gedachten Funktionen zu beauftragen oder durch die Ihnen nachgeordneten Landräthe beauftragen zu lassen.

Die Namen solcher Privat-Thierärzte sind im Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen und, zur Verhütung von Weiterungen Seitens der Organe der Eisenbahnverwaltungen, noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Eisenbahn-Behörden ꝛc. zu bringen.

An sämmtliche Königliche Regierungs-, bezw. Regierungs-Vize-Präsidenten, mit Ausnahme derjenigen in Stade, Lüneburg, Hannover und Schleswig.

Abschrift erhalten Euere Hoch ..... zur gefälligen Kenntnißnahme und eventl. weiteren Veranlassung.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten hier, den Kgl. Regierungs-Vize-Präsidenten zu Schleswig, und die Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg und Hannover.

Dabei bemerke ich ergebenst, daß ich dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und von Ihrem gefälligen Berichte vom 15. v. Mts. (I. D. 9022), betreffend die Nichtbeachtung der Verfügung des Bundesraths vom 3. November v. Js. Seitens einzelner Eisenbahn-Beamten, Kenntniß gegeben habe.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stade.

Baden. Verordnung, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend. — Vom 8. Juni 1888. (Gesetzes- u. Verordnungs-Bl. f. d. Großh. Baden. S. 289.)

An Stelle des unter 1. Ziffer 1 der Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) erwähnten chemischen Laboratoriums der polytechnischen Schule in Karlsruhe tritt die neu errichtete und unterm 30. v. M. eröffnete

Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe,

deren Statut in der Anlage abgedruckt ist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherzgl. Minist. d. Justiz, des Kultus u. Unterrichts. Nokk.

Großherz. Minist. d. Innern. Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Statut

der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Vom 8. Juni 1888.)

§ 1. An der Großherzoglichen Technischen Hochschule dahier wird eine dem Ministerium des Innern unterstellte Station für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen errichtet und mit derselben eine Abtheilung für bakteriologische Untersuchungen, insbesondere von Wässern verbunden.

Diese Anstalt führt den Namen „Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule".

§ 2. Die Station wird von einem aus drei Professoren der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Technischen Hochschule bestehenden Kuratorium geleitet, welchem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

Das Ministerium des Innern als Oberaufsichtsbehörde wird der Station einen Medizinalbeamten als Sachverständigen und Berather in Fragen der Hygiene zur Seite stellen; dasselbe ist jederzeit berechtigt, einen seiner Medizinalreferenten in seinem Auftrag an den Berathungen des Kuratoriums Theil nehmen zu lassen.

§ 3. Die Station veranstaltet die im § 1 dieses Statuts bezeichneten Untersuchungen auf den Antrag von staatlichen Behörden und, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, auf Ersuchen kommunaler Behörden und von Privaten sowie aus eigener Initiative und erstattet über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftliche Gutachten. Zur Ablehnung eines von einer kommunalen Behörde oder von einem Privaten nachgesuchten Gutachtens bedarf es eines Beschlusses des Kuratoriums.

§ 4. Die Station steht der Benützung für Lehrzwecke in der Weise zur Verfügung, daß einzelnen Studirenden der Technischen Hochschule gestattet werden kann, Arbeiten aus dem Gebiete der Lebensmittelprüfung darin auszuführen.

§ 5. Für die Untersuchung und Begutachtung der in dem Verzeichnisse der Verordnung vom 28. Februar 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 32), aufgezählten Stoffe wird die dort festgesetzte Gebühr Seitens der Station berechnet.

Für die Untersuchung von Stoffen, die in jenem Verzeichnisse nicht genannt sind, wird eine unter Berücksichtigung des Aufwandes von Zeit und Material und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Verzeichnisses zu bemessende Gebühr in Anrechnung gebracht.

Für bakteriologische Untersuchungen wird eine nach dem Aufwand von Arbeit und Material zu bemessende Vergütung in jedem einzelnen Falle berechnet.

Die gleiche Art der Berechnung der Vergütung kann ausnahmsweise auch bei sonstigen Untersuchungen stattfinden, wenn dieselben besonders schwierig und umfangreich sind.

§ 6. Sämmtliche Gebühren fließen in die Staatskasse und gelangen durch die Amtskasse zur Erhebung.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Statuts gelten auch für die Erstattung schriftlicher Gutachten in Strafsachen und Verwaltungssachen; hingegen gehört die mündliche Erstattung von Gutachten in Strafsachen und Verwaltungssachen, sowie die Erstattung aller Gutachten in Civilsachen nicht zu den Aufgaben der Station als solcher, sondern ist Sache der einzelnen Mitglieder des Kuratoriums beziehungsweise der Assistenten; dieselben haben daher in diesen Fällen Anspruch auf die Sachverständigengebühren.

§ 8. Die Station tritt mit den betreffenden Staatsbehörden, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen

sowie mit den kommunalen Behörden und den Privaten in unmittelbaren Verkehr.

§ 9. Ueber ihre Thätigkeit hat die Station alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.
Vdt. Dr. Glockner.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Hebammen.
Vom 21. November 1887.

Der außengenannten Behörde geht hierneben ein Formular zur Verpflichtung von Hebammen nebst einer dazu gehörigen Zusammenstellung der „hauptsächlichen Obliegenheiten der Hebammen im Herzogthum Sachsen-Altenburg" mit der Veranlassung zu, das erwähnte Formular nebst zugehöriger Zusammenstellung vorkommendenfalls bei in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Januar 1876 — Gesetzsammlung von 1876 S. 145 — vorzunehmenden Hebammenverpflichtungen zu Grunde zu legen und der betreffenden Hebamme jedesmal Abschriften sowohl des Verpflichtungsformulares als der mehrgedachten Zusammenstellung zu behändigen.

Altenburg, den 21. November 1887.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: (gez.) Laurentius.

An die Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Anlage 1.

Pflichtformel für eine Hebamme.

Sie sollen geloben und schwören, daß Sie, nachdem Sie zu dem Amte einer Hebamme im Herzogthum Sachsen-Altenburg zugelassen worden, dieses Ihnen anvertrauten Amtes nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der bei dem genossenen Hebammenunterricht Ihnen ertheilten Anweisungen und Vorschriften warten, den Kreißenden, ohne Unterschied, ob dieselben arm oder reich sind, getreulich beistehen, in gefährlichen Fällen — ganz besonders aber dann, wenn diesfalls für die Hebammen ausdrückliche Vorschriften oder Weisungen bestehen — die Zuziehung eines approbirten Arztes schleunig veranlassen, wenn Ihnen Obrigkeitswegen die Besichtigung einer schwangeren oder entbundenen Frauensperson aufgegeben wird, dieser Verrichtung gewissenhaft sich zu unterziehen und Ihr Zeugniß hierüber gewissenhaft ablegen, die Geburtsregister nach den Ihnen ertheilten Vorschriften führen und innerhalb der gesetzten Fristen an die zuständige Stelle einreichen, gemäß § 17 der Verordnung vom 30. Oktober 1875 nicht nur dem Ortspfarrer resp. Kirchenbuchführer von jedem Geburtsfalle rechtzeitig Meldung machen, sondern auch dem zuständigen Standesbeamten von jeder Niederkunft, zu welcher Sie zugezogen werden, innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Kenntniß setzen, Ihnen kraft Ihres Amtes anvertraute Privatgeheimnisse bei Vermeidung der in § 300 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe an Niemand unbefugt offenbaren, Ihren sonstigen Obliegenheiten, die Ihnen werden mitgetheilt werden, und den Ihnen Seiten Ihrer Vorgesetzten ertheilt werdenden Anweisungen pünktlich nachkommen, sich stets eines ehrlichen und nüchternen Wandels befleißigen und sich überhaupt so verhalten wollen, wie es Jedem, der in öffentlicher Pflicht steht, eignet und gebühret.

Eid:

Alles, was mir jetzt vorgehalten, von mir auch wohl verstanden worden, das will ich treu, stets und unverbrüchlich halten und erfüllen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Amen!

Anlage 2.

Hauptsächliche Obliegenheiten der Hebammen im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord und andere dergleichen Verbrechen, welche der Hebamme in ihrem Berufe bekannt werden, sind von ihr bei der Obrigkeit anzuzeigen.

2. Die vorgeschriebenen, bei dem zuständigen Landesgeburtshelfer erhältlichen Geburtsregister haben die Hebammen ordentlich zu führen und alljährlich jedesmal bis 15. Januar bei dem vorgesetzten Landesgeburtshelfer an den von diesem bekannt gegebenen Tagen persönlich einzureichen und hierbei stets die von ihnen gebrauchten Instrumente zur Revision mitzubringen.

3. Die Geburten sind von der Hebamme dem Führer des Kirchenbuches (Ortspfarrer) und in jedem Falle dem Standesbeamten anzuzeigen. Diese Geburtsanzeige ist binnen spätestens einer Woche und bei Todtgeburten spätestens am Tage nach der Geburt zu erstatten.

4. In ungewöhnlichen Fällen, in welchen die Hebamme auf Grund der Untersuchung Abweichungen vom natürlichen Verlaufe einer regelmäßigen Geburt erwarten muß, hat sie bei den Angehörigen die Zuziehung eines Geburtshelfers zu erbitten.

Ebenso hat sie bei schwerer fieberhafter Erkrankung der Wöchnerin auf möglichst baldige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Den zugezogenen Aerzten hat die Hebamme mit gebührender Achtung zu begegnen, ihnen bei Ausführung ihrer Anordnungen behilflich zu sein und dahin zu wirken, daß denselben Folge geleistet wird.

5. Bei den ersten Zeichen von Augenentzündung am Kinde hat die Hebamme darauf zu dringen, daß ohne Aufschub ärztliche Hilfe gesucht werde und im Uebrigen die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 6. Juli 1882 auf das Sorgfältigste zu befolgen (s. die Anlage).

6. Sowohl bei Wöchnerinnen, als bei Säuglingen haben sie sich jedes unbefugten Medizinirens zu enthalten und dürfen überhaupt nur die im Lehrbuche ausdrücklich vorgeschriebenen Medikamente verabreichen.

Etwaigen Heilversuchen unbefugter Personen haben sie nach Kräften zu steuern.

7. Wo es irgend angängig ist, haben sie die Mütter zum Selbststillen anzuhalten; wo dies aber nicht durchzusetzen geht, die künstliche Ernährung genau nach den auf den Standesämtern erhältlichen Vorschriften anzuordnen und zu leiten.

8. Sie dürfen ihr Domizil nicht ohne Zustimmung des vorgesetzten Landesgeburtshelfers verändern.

9. In allen Dingen müssen sie sich stets der peinlichsten Reinlichkeit befleißigen und sich besonders beim Waschen und Desinfiziren der Hände, Instrumente ꝛc. genau nach den ihnen von den Landesgeburtshelfern gegebenen Vorschriften richten.

10. Die Hebammen sind zu sofortiger Hilfebereitschaft verpflichtet. Sie sollen sich unter einander vertragen, sich nicht aus Neid und Habsucht herabsetzen, im Gegentheil einander, wo sie können, beistehen, und einen in jeder Beziehung ehrbaren Lebenswandel führen.

11. Bei Ausübung ihres Berufs in den benachbarten Staaten haben sie sich genau nach den dort geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu richten, über die sie sich bei den dortigen Behörden resp. Medizinalbeamten zu erkundigen haben, insbesondere müssen sie im Königreiche Sachsen genau die Vorschriften der revidirten Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 28. März 1885 befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, auf welche die vorstehend angeführten Obliegenheiten sich gründen, werden, soweit nicht ein strafrechtliches Verfahren deshalb einzutreten hat, mit Geldbußen bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafen bis zu 6 Wochen geahndet.

Die den Hebammen zukommenden Gebühren richten sich nach der unterm 9. September 1876 eingeführten Hebammentaxe.

Vorschriften
für das
Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen.

§ 1. Die Augenentzündung Neugeborener zeigt sich oft schon in den ersten Tagen nach der Geburt, bald auf nur einem, bald gleichzeitig auf beiden Augen. Das erste Zeichen der Krankheit ist häufig die Verklebung der Augenlider im Schlaf. Weiterhin dringt gelber Schleim aus der Augenlidspalte hervor, die Augenränder röthen

sich, die Augenlider schwellen an und es entleert sich nun eine wässerige, wässerig-blutige oder eiterartige Flüssigkeit.

Wenn diese Krankheit, die nur selten bei bloßer Reinlichkeit heilt, nicht zeitig ärztlich behandelt wird, so geht die Entzündung auf den Augapfel über und endet zuweilen schon nach wenigen Tagen mit unheilbarer Blindheit oder Trübung des Sehvermögens.

§ 2. Die häufigste Ursache der Augenentzündung Neugeborener ist die Ansteckung der Augen des Neugeborenen mit dem Schleime der Geschlechtstheile solcher Kreißenden oder der Wochenreinigung solcher Wöchnerinnen, welche an wundmachendem weißen Flusse schon während der Schwangerschaft litten.

Aber auch der von den kranken Augen abgesonderte eitrige Schleim ist ansteckend und wenn er unvorsichtiger Weise durch die Hände, oder durch zum Abwischen der Augen benutzte Gegenstände an ein gesundes Auge gebracht wird, so kann hier dieselbe gefährliche Krankheit entstehen, sowohl bei Erwachsenen, als bei Kindern.

§ 3. Zur Verhütung der Krankheit hat die Hebamme die Pflicht, Schwangere, welche an eitrigem Schleimabgange leiden, auf die Gefahr, welche daraus für die Augen des Kindes entstehen könnte, aufmerksam zu machen, damit zur Beseitigung des Uebels ärztlicher Rath von der Schwangeren gesucht werde.

§ 4. Sofort nach jeder Geburt hat sich die Hebamme, ehe sie das Kind badet, sorgfältig die Hände zu waschen und hierbei gründlich die Nagelbürste zu brauchen.

Hierauf nimmt sie ein feines, weiches und reines Leinwandläppchen, feuchtet es mit ganz reinem schwachlauem Wasser an und wischt mit sanften Zügen von dem äußeren nach dem inneren (Nasen-) Winkel die Augenlider ab, bis dieselben rein erscheinen, vermeidet dabei aber jeden Druck. Ein Schwamm oder das Badewasser darf zu dieser Reinigung nicht verwendet werden. Dann erst wird der übrige Körper des Kindes im Bade gewaschen.

§ 5. Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt an einem oder an beiden Augen des Kindes Zeichen der Krankheit — also Verklebung, Anschwellung, Röthung der Lider — so muß unbedingt der Arzt sofort geholt werden. Wenn auch nur wenige Stunden mit der Herbeirufung eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehvermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augenleidens nicht auf eigene Hand unternehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus hervorgehende Gefahr der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) von dem Falle Anzeige zu erstatten und ihr das Weitere, bez. die Benachrichtigung des Bezirksarztes anheimzustellen.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündung aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Berührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

Die Vernachlässigung der vorstehenden Vorschriften Seiten der Hebammen ist als grobe Pflichtverletzung anzusehen und dieselben haben daher zu gewärtigen, daß Zuwiderhandlungen, soweit nicht etwa Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, von den Bezirksärzten und Landesgeburtshelfern auf Grund des § 29 der Verordnung zur Ausführung des höchsten Mandates über die Organisation der untern Medizinalbehörden vom 17. Juli 1841 — S. 23 der Gesetzsammlung von 1842 — zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 50 Mk. bezw. Haftstrafe geahndet werden.

§ 6. So lange noch keine ärztliche Hilfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachgeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mutter oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des Oefteren reinigen.

§ 7. Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen: man nimmt ein Stück weicher, vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem, möglichst kaltem Wasser an und wäscht sanft, ohne zu drücken und zu kratzen, den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augenwinkel nach der Nase zu sich ansammelt. Hierauf befördert man das Hervorquellen des Schleimes aus der Augenlidspalte dadurch, daß man das untere Augenlid etwas nach abwärts zieht und den Daumen der anderen Hand, quer gehalten, mit seiner Innenseite breit auf das obere Augenlid und die Brauen des Kindes auflegt, und ohne zu drücken, die Augenlider 3—4 mal öffnet und schließt.

Der hervorquellende eitrige Schleim wird abermals mit dem stets vorher zu reinigenden Läppchen abgetupft.

Diese Reinigung muß stündlich vorgenommen werden und sind hiernach stets die Augen mit achtfach zusammengelegten, möglichst kalten, nassen Leinenläppchen, die alle 5 Minuten gewechselt werden müssen, zu bedecken.

So lange nur ein Auge befallen ist, muß das Kind stets so gelegt werden, daß die Absonderung des kranken Auges nicht in das gesunde fließen kann.

Sind aber die Augen durch eitrigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Befeuchten mit einem reinen feuchten Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen.

Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Läppchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

§ 8. Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Altenburg, den 6. Juli 1882.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

In Vertretung: Laurentius.

Italien. Rund-Erlaß des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, betr. die mißbräuchliche Ausübung der Heilkunst.

Vom 5. Oktober 1887. (Uebersetzung ohne Gewähr).

Dem unterzeichneten Ministerium gehen fortdauernd lebhafte Klagen darüber zu, daß in vielen Gemeinden des Königreichs seitens der Verwaltungsbehörden die mißbräuchliche Ausübung der Medizin und Chirurgie und der Vertrieb von Arzneien und spezifischen Mitteln, privatim und im öffentlichen Handel und auf Straßen und Plätzen, durch Personen geduldet wird, welche nicht mit regelrechter Approbation versehen sind.

Das allgemeine Sanitäts-Reglement behält die Erlaubniß, die Heilkunst innerhalb der durch die betreffende Approbation gezogenen Grenzen auszuüben, ausschließlich den Aerzten und Wundärzten, Zahnärzten und Heilgehülfen (flebotomi) vor, imgleichen den Apothekern die Erlaubniß, Arzneistoffe in Dose und Form einer Arznei zu verkaufen.

Wer ohne regelrechte Approbation, welche er auf einer der Universitäten des Reichs erworben hat, sich solche Befugnisse anmaßt, verletzt die Rechte der Sanitätspersonen und Apotheker und verstößt gegen die gültigen Bestimmungen, welche zum Schutze des Publikums gegen den Betrug seitens unwissender oder unredlicher Personen erlassen sind.

Solche Personen entgehen der Wachsamkeit der Sanitäts-Räthe, welche sich auf die Ausübung der sanitären Gewerbe mit gesetzlicher Berechtigung erstreckt, fallen dagegen unter die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und des Gesetzes vom 5. Juli 1882, Nr. 995.

Es ist daher Pflicht der Beamten und Agenten der öffentlichen Sicherheit, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, diejenigen, welche die beklagten Mißbräuche begehen, auszuforschen und ausfindig zu machen und bei den Gerichtsbehörden anzuzeigen.

Das Ministerium zweifelt nicht, daß die erwähnten beklagenswerthen Unzuträglichkeiten Dank des Eifers und der Energie Eurer Hochwohlgeboren in der Ihrer Ver-

waltung anvertrauten Provinz binnen Kurzem aufhören werden, erwartet gleichwohl eine Empfangsbestätigung dieses Erlasses und monatliche Berichte über die Ausführung der fraglichen Bestimmungen.

Für den Minister: Della Rocca.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Italien. Unterweisung der Aerzte ꝛc. in der Gesundheitstechnik.

Vom 27. November 1887.

(Gazzetta Ufficiale 1887. Nr. 299.)

Humbert I., von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien. — In Anbetracht des Art. 33, Buchstabe f, des Etats des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1887—1888, in welchem eine Summe für den inneren Gesundheitsdienst vorgesehen worden ist;

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, im Interesse dieses Dienstes für eine vollkommene Unterweisung der Aerzte, Ingenieure, Thierärzte und Apotheker, sowie für die Errichtung von Laboratorien für die von der Direktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf Gesundheitspflege erforderten Inspektionen und Untersuchungen Sorge zu tragen;

Auf den Vorschlag des Ministers des Innern, des Minister-Präsidenten und des Ministers des öffentlichen Unterrichts,

Haben wir verfügt und verfügen wir:

Artikel 1. In dem hygienischen Institut der Königl. Universität in Rom werden neben dem Unterricht in der Experimental-Hygiene für die Studenten der Medizin und Chirurgie neu eingerichtet: ein Kursus über die technische Hygiene (ingegneria sanitaria) und Laboratorien zur Vornahme von Arbeiten gesundheitstechnischer Art, welche bestimmt sind, die Ausbildung der Aerzte, Ingenieure, Thierärzte und Apotheker in der öffentlichen Gesundheitspflege zu vervollkommnen.

Artikel 2. Die für den praktischen Kursus neu errichteten Laboratorien dienen gleichzeitig für die von der Direktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern erforderten Untersuchungen.

Artikel 3. Die Einrichtung des Instituts in Ausführung der vorausgegangenen beiden Artikel, die Vertheilung der bezüglichen Kosten und die Normen für den inneren Dienst werden von den Ministern des Innern und des öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich angeordnet werden.

Wir befehlen, daß das gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene Dekret in die Gesetz-Sammlung für das Königreich Italien aufgenommen wird und verlangen, daß Jeder es beachtet, den es angeht.

Rom, den 27. November 1887.

gez. **Umberto.**

gez. Crispi. Coppino.

Gesehen der Siegelbewahrer: Zanardelli.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß über die Vollziehung von Artikel 5, Litt. d des Bundesgesetzes, betr. die Arbeit in den Fabriken.

Vom 19. Dezember 1887.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung von Artikel 5, litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken,

beschließt:

Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen:

1. Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Bleizucker ꝛc.) und Legirungen (Lettermetall ꝛc.);
2. Queckfilber und seine Verbindungen (Sublimat, Queckfilberoxydulnitrat ꝛc.);
3. Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure ꝛc.);
4. Phosphor (gelbe Modifikation);
5. Irrespirable Gase: schweflige Säure, untersalpetrigsaure, salpetrigsaure und salpetersaure Dämpfe, Salzsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Acrolein;
6. Giftige Gase: Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Kohlenoxyd, Kohlensäure;
7. Cyan und seine Verbindungen;
8. Benzin;
9. Anilin;
10. Nitroglycerin;
11. Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermaßen und ausschließlich aus dem Verwenden oder Vorkommen der ebendaselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, der Haftpflicht unterstellt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und kann jederzeit revidirt oder ergänzt werden.

Bern, den 19. Dezember 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident: Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Frankreich. Ministerialerlaß, betreffend Sanitätsstatistik der Arrondissements-Hauptstädte und sämmtlicher Städte und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Vom 25. November 1886.

Durch einen Cirkular-Erlaß des französischen Handelsministers an die Präfekten vom 25. November 1886 sind vom 4. Januar 1887 ab auf Grund der Erfahrungen des ersten Berichtsjahres einige Abänderungen der in den Erlassen vom 16. September und 26. Oktober 1885 vorgeschriebenen, statistischen Nachweise (vgl. Veröffentl. 1887 S. 205) eingeführt.

Der erste Abschnitt des Erlasses betrifft eine einheitliche Form für die (fakultativen) statistischen und demographischen Nachweisungen über Geburten, Ehen und Sterbefälle aus den größeren Städten, im zweiten Abschnitt werden neue Bestimmungen und ein neues Formular für die amtlichen Nachweisungen der Todesfälle an epidemischen Krankheiten vorgeschrieben. Darnach soll 1. die Einreichung dieser Nachweisungen nicht mehr auf Städte von mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt bleiben, sondern künftighin auf alle Städte und Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern ausgedehnt werden, außerdem, wie bisher, alle Arrondissementshauptstädte — unabhängig von deren Einwohnerzahl — umfassen; 2. statt der Eintheilung nach dem Todestage soll künftighin eine Klassifizirung nach dem Alter der Gestorbenen stattfinden. 3. Die Zahl und die Art der Bezeichnung der einzelnen Krankheiten wird insofern geändert, als die Nummern: Dysenterie, Kinderdiarrhöe und Cholerine fortfallen, dafür Diarhée, gastro-entérite und Fièvre et péritonite puerperales eingefügt werden. Die frühere Spalte für „andere epidemische Krankheiten" fällt fort, dafür heißt es künftig: „andere Todesursachen jeder Art" und zum Schlusse wird die Gesammtsterbeziffer (ausschließlich der Todtgeborenen) ebenfalls nach 5 Altersklassen getrennt angegeben. 4. Die Vorlage dieser Nachweisungen soll künftighin nicht alle 14 Tage, sondern nur alle Monate ein Mal und zwar spätestens 8 Tage nach Ablauf der Berichtszeit stattfinden.

Dem Erlasse sind ausführliche Anweisungen zur Ausfüllung der Formulare und zur Klassifikation der Todesursachen, auch für die umfassendere — bisher nur fakultativ eingeführte — Berichterstattung der großen Städte beigefügt. — Ferner ist ein Krankheitsschema für die Todesursachen und ein alphabetisches — ca. 1000 Namen enthaltendes — Verzeichniß von Krankheiten beigefügt

mit Angabe der bezüglichen Nummer des Krankheitsschemas.

(Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. XVI (1886) S. 589—616).

Afrika. Congo-Staat. Handel mit geistigen Getränken betreffend.

Vom 17. Dezember 1887. (Mouvement hygién. 1888 S. 123.)

Dem Mouvement géographique vom 12. Februar zufolge hat der König der Belgier zur Verhütung des Mißbrauchs von geistigen Getränken in den Gegenden des oberen Congo unter dem 17. Dezember 1887 die nachstehende Verordnung erlassen:

„Les commerçants qui dans les régions du Haut-Congo, voudront trafiquer avec les indigènes en leur vendant ou en leur livrant à un titre quelconque des boissons alcooliques distillées, devront au préalable se munir d'une licence que délivrera le gouverneur-général ou le fonctionnaire désigné par lui.

„La licence pourra être subordonnée à des conditions spéciales destinées à prévenir les abus, notamment ceux qui consisteraient à vendre des alcools par quantités excessives ou à fournir aux indigènes des boissons alcooliques qui, par leur mauvaise qualité, seraient particulièrement nuisibles à la santé.

„Les commerçants auxquels une licence sera délivrée auront à payer annuellement, à l'État, un droit fixé de la manière suivante:

„2,000 francs pour chaque établissement de commerce dans lequel sera exercé le trafic en question;

„5,000 francs pour chaque bateau ou embarcation servant à faire ce trafic en dehors des factoreries permanentes.

„Les régions du Haut-Congo comprennent, pour l'application du décret, tout le territoire qui est situé au delà de la rivière Inkissi, laquelle débouche dans le Congo en aval du Stanley-Pool."

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Oesterreich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Behufs Bekämpfung der Pellagra-Krankheit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und zur Unterstützung der in einigen Gegenden dieser Länder durch die Mißernte des Jahres 1887 nothleidend gewordenen Bevölkerung wird die Regierung ermächtigt, eine Summe von 50 000 fl. gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§ 2. Von dieser Summe ist ein Betrag von 20 000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Back- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit ergriffenen, der Assanirung von gesundheitsschädlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. dgl., ergeben wird.

§ 3. Von der oberwähnten Summe von 50 000 fl. kann ferner zur Unterstützung der durch die Mißernte des Jahres 1887 hilfsbedürftig gewordenen Bevölkerung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca ein Betrag von 30 000 fl. verwendet werden. Dieser Betrag hat zur Ausführung von öffentlichen gemeinnützigen Bauten und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Beschaffung von Lebensmitteln zu dienen.

§ 4. Die durch dieses Gesetz bewilligten Ausgabsposten sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 nachträglich einzubeziehen.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Der vorstehende Entwurf ist, nachdem der Bericht des Budgetausschusses über denselben am 3. März 1888 erstattet war (540 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — X. Session), in der Sitzung vom 6. März vom Hause der Abgeordneten in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen worden. (Stenogr. Protokolle S. 7208).

Ebenso wurden die beiden vom Budgetausschuß vorgeschlagenen Resolutionen A und B vom Abgeordnetenhause angenommen:

A. „Die Regierung wird aufgefordert, auch in den Staatsvoranschlägen der kommenden Jahre entsprechende Beträge zur Bekämpfung der Pellagra einzustellen, da nur durch nachhaltige Anwendung der als zweckmäßig erkannten Maßregeln die Heilung des erwähnten Uebels erwartet werden kann."

B. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, über das Vorkommen der Pellagra und das Gebiet ihrer Ausdehnung in Südtirol die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und eventuell die nöthigen Vorkehrungen zu treffen."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Maßregeln gegen Milchfälscher.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 im Anschluß an frühere Bekanntmachungen (vgl. Veröffentl. S. 444 und 472) im Interesse des Milch gebrauchenden Publikums die Namen solcher Milchhändler, welche wiederholt wegen Inverkehrbringens von Milch, die nicht den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 (Veröffentl. 1887 S. 439) entsprach, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Unterm 2., 7. und 9. August d. J. sind die Namen von 5 solcher Milchhändler bekannt gemacht worden.

Die im Laboratorium von Dr. Frühling und Dr. Schulz in Braunschweig im Jahre 1886 ausgeführten Milchuntersuchungen. (Repert. f. anal. Ch. VII. 517.)

1. Die durch den Landwirth Fr. Dreves unterhaltene Kindermilchstation wird seit längeren Jahren durch den ärztlichen Verein beaufsichtigt und durch den Thierarzt Lies und das chemische Laboratorium hinsichtlich der Futtermittel und des Produkts kontrollirt. — Die Futterration beträgt für 1000 Pf. Lebendgewicht täglich: 4 Pf. Haferschrot, 5 Pf. Roggenkleie, 6 Pf. Weizenkleie, 15 Pf. Kleeheu und dazu Haferstroh nach Belieben. Die dabei erzielte Milch und ihr Rahm sind völlig weiß, bei gelegentlicher Verwendung von Grünfutter gelblich; die Tränkung geschieht durch das sehr reine filtrirte Flußwasser der Leitung.

Als Durchschnittsresultate ergaben sich:

	für Abendmilch	für Morgenmilch
Fett	3,00	2,84
Proteinstoffe	3,96	3,92
Salze	0,72	0,72
Milchzucker	4,43	4,39
Wasser	87,89	88,13
Spec. Gew. bei 17,5° C.	1,0325	1,0307

2. Behufs Kontrolle der Marktmilch wurden durch Polizeibeamte unvermuthet je 40 Proben von 0,25 Liter entnommen und darin nur das spezifische Gewicht, das Fett und die Trockensubstanz bestimmt. Als Norm für den geringsten zulässigen Gehalt gelten 11,1 % Trockensubstanz und 2,2 % Fett. — Von einer Bestrafung des Feilhaltens minderwerthiger Milch sah die Behörde einstweilen ab und beschränkte sich auf die amtliche öffentliche Bekanntmachung der Untersuchungsresultate unter besonderer Hervorhebung der Händler, welche die beste und derer, welche schlechte Milch feilgehalten hatten.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die fünfgespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 28. August 1888. Nr. 35.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND 30 AUG 88 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 515. — Flecktyphus in der Nähe von Warschau. S. 515. — Bewegung der Bevölkerung im Preußischen Staate. S. 515. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 516. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 517. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 517. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 517. — Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Minden 1883—1885. S. 518. — Ansteckende Krankheiten in Mailand. S. 519. — **Witterung.** S. 517. — **Zeitweilige Maßregeln u. s. w.** S. 519. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 519. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Lignitz.) Desinfektion in Beschlag-Schmieden. S. 520. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. S. 520. — (Reuß j. L.) Leichenbeförderung auf Eisenbahnen S. 521. — (Oesterreich.) Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schiffe. S. 522. — (Italien.) Anlegung von Kirchhöfen. S. 524. — (Schweiz). Berufsausübung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen. S. 525. — (Belgien.) Trunksucht. S. 525. — (Spanien). Vertrieb von unreinem Alkohol. S. 526 — **Rechtsprechung.** Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden für Uebertretungen durch ihre Gehülfen. S. 527. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 528. — **Geschenkliste.** S. 528.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Wien, Vororte Wiens, Budapest, Lemberg je 1, Prag 8, Triest 5, Paris 2, Brüssel 1 Todesfall; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 3, Wien 3, Budapest 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Prag 1, London 2, Edinburg, Amsterdam, Petersburg je 1 Todesfall; Edinburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 8, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 23, Petersburg 35 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Vororte Wiens 8, Paris 24, London und Petersburg je 33 Todesfälle; Berlin 73, Hamburg 109, Reg.-Bez. Schleswig 218, Wien 45, Budapest 25, Petersburg 72 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 42, München 40, Kopenhagen 20, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 12, Breslau 8, Wien 9, Paris 24, London 16, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 38, Hamburg 33, München 34, Reg.-Bez. Schleswig 145, Kopenhagen 45, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 20 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 28, Stockholm 35 Erkrankungen.

Flecktyphus in der Nähe von Warschau. — Laut amtlicher Mittheilung ist in der Ortschaft Nowy Dwor in der Nähe der Festung Nowo Georgiewsk (Station der Mlawa-Warschauer Eisenbahn) der Flecktyphus ausgebrochen und sind 30 Personen daran erkrankt.

Die Bewegung der Bevölkerung im Preußischen Staate während des Jahres 1886.

(Vgl. Preußische Statistik Heft XCIV.)

Am 1. Januar 1886 war die Zahl der Lebenden im Preußischen Staate auf 28 349 021 festgestellt worden, davon befanden sich 10 565 014 (37,3 % der Gesammtzahl) in den Stadtgemeinden und 17 784 007 in den Landgemeinden und Gutsbezirken.

Der Zuwachs der Bevölkerung durch Geburten belief sich während des Berichtsjahres auf 1 117 881 während gleichzeitig ein Abgang durch 786 316 Sterbefälle eintrat. Auf je 1000 Personen wurden somit 39,4 geboren und starben 27,7. Bei den Geburten und bei den Sterbefällen sind hierbei 43 583 (1,5 Promille der Bevölkerung) Todtgeburten mitgezählt.

Sowohl die Geburts- wie die Sterbeziffer war im Jahre 1886 etwas geringer als die aus den letzten 20 Jahren sich ergebende, entsprechende Durchschnittsziffer von 40,0 bezw. 28,0 Promille, dagegen ist neuerdings — seit 1881 — ein Ansteigen der Geburtsziffer um 0,8 und der Sterbeziffer um 1,2 beobachtet worden.

In Folge des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle mußte die preußische Bevölkerung während der letzten 20 Jahre im Mittel jährlich um 12 Promille, und zwar die städtische Bevölkerung um 9,9, die ländliche um 13,3 wachsen. Diese errechnete natürliche Volksvermehrung für Stadt und Land entspricht jedoch keineswegs der durch die Volkszählungen konstatirten, wirklichen Bevölkerungszunahme, viel-

(Fortsetzung auf Seite 518.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 33. Woche v. 12. bis 18. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	81	—	50	22	25,7	26,8	—	—	1	1	—	8	4	10	8	7	23	3
† Altona	111 780	93	3	35	14	16,3	25,9	—	—	1	2	—	4	2	4	4	4	20	2
† Augsburg	68 227	38	1	42	21	32,0	28,7	—	—	—	—	—	9	1	11	4	3	21	—
† Barmen	106 749	68	3	39	14	19,0	22,6	1	1	1	1	—	9	3	11	5	2	11	1
† Berlin	1414 980	917	35	628	326	23,1	26,3	7	3	12	4	3	75	32	196	112	106	278	18
† Bochum	44 551	39	—	20	10	23,3	28,9	—	—	—	—	—	2	—	2	2	.	15	1
† Braunschweig	90 410	63	1	47	24	27,0	24,7	1	—	1	—	—	3	2	17	8	8	22	1
† Bremen	121 464	54	2	31	10	13,3	20,7	2	—	—	—	—	11	2	2	2	2	14	—
† Breslau	313 451	224	9	171	80	28,4	31,0	—	2	8	1	—	16	9	32	6	6	94	9
Charlottenburg	48 514	.	.	.	.	.	30,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	118 926	99	—	75	46	32,8	32,2	—	—	1	—	—	8	1	1	1	1	60	4
† Danzig	118 037	98	5	66	45	29,1	27,1	—	5	1	—	—	3	—	23	23	23	34	—
† Darmstadt	52 930	23	—	28	12	27,5	19,9	—	—	—	—	—	3	1	7	5	5	17	—
Dortmund	84 578	69	1	35	17	21,5	26,7	—	—	2	2	—	3	3	10	4	3	14	1
† Dresden	259 142	156	3	138	61	27,7	25,2	2	—	2	1	1	15	9	40	22	19	63	5
† Düsseldorf	125 384	106	4	62	32	25,7	24,2	—	—	—	—	—	4	3	18	14	12	35	2
† Duisburg	50 761	46	2	26	18	26,6	27,1	—	—	—	—	—	2	2	8	3	3	13	1
† Elberfeld	113 195	68	2	45	19	20,7	23,1	—	—	—	—	—	4	5	9	3	3	27	—
† Erfurt	61 036	34	—	32	12	27,3	23,1	1	—	—	—	1	5	3	7	4	2	15	—
† Essen	69 259	72	5	27	13	20,3	28,2	1	—	—	—	—	1	4	2	2	2	19	—
† Frankfurt a. M.	163 655	87	—	49	15	15,6	19,9	—	1	3	—	—	9	3	8	1	1	23	2
† Frankfurt a. O.	55 604	34	—	24	9	22,4	27,6	—	—	2	1	—	4	1	3	2	2	12	1
† Freiburg i. B.	43 892	25	—	13[3]	3	15,4[2]	23,7	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	6	1
M.-Gladbach	47 767	39	1	17	11	18,5	25,4	—	—	1	2	—	2	1	3	3	3	8	—
† Görlitz	58 489	43	2	29	20	25,8	28,0	—	1	1	—	—	1	1	12	9	9	13	—
† Halle a. S.	87 407	56	3	50	30	29,7	25,6	—	—	—	—	—	4	6	12	5	5	25	3
† Hamburg m. Vororte	498 554	352	10	170	48	17,7	26,6	10	2	5	1	—	23	18	13	3	3	87	11
† Hannover	148 458	111	7	54	30	18,9	22,7	1	—	—	—	—	8	5	.	.	21	17	2
† Karlsruhe	67 155	34	—	24	8	18,6	20,5	—	—	1	—	1	4	—	4	1	1	12	2
† Kassel	67 077	37	1	20	7	15,5	21,2	—	—	—	—	1	3	1	5	1	1	10	—
† Kiel	55 896	38	1	21	10	19,5	22,5	2	—	1	—	—	—	—	1	1	1	17	—
† Köln	169 993	126	4	87	44	26,6	26,9	—	—	2	—	1	7	8	22	9	7	42	5
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	2	90	42	29,9	31,1	1	1	2	1	—	4	5	33	20	17	39	4
Krefeld	98 691	71	2	56	35	29,5	25,5	—	—	—	—	—	9	3	7	7	7	36	1
† Leipzig	181 324	107	7	57	34	16,3	22,8	1	1	2	—	—	5	5	19	5	5	23	1
† Liegnitz	46 545	23	3	25	12	27,9	32,9	—	—	—	—	—	—	5	9	2	2	10	1
† Lübeck	57 644	45	—	25	11	22,6	21,8	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	16	—
† Magdeburg	171 086	136	6	93	49	28,3	26,6	1	1	3	—	—	7	—	34	22	19	42	5
† Mainz	69 119	27	1	26	12	19,6	22,9	—	—	—	1	—	1	1	6	1	1	16	1
† Mannheim	65 305	42	1	35	12	27,9	21,0	—	—	2	—	—	3	2	5	3	3	19	4
† Metz	54 558	27	—	22	6	21,0	21,1	—	2	1	1	—	1	2	5	5	3	9	1
† Mülhausen i. E.	72 926	46	2	24	11	17,1	.[2]	—	1	—	—	—	2	—	4	4	3	15	2
† München	278 494	190	7	187	101	34,9	30,3	—	2	5	—	—	20	7	64	8	8	87	2
† Münster	45 933	26	2	20	6	22,6	24,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	15	—
† Nürnberg	122 832	92	4	38	21	16,1	27,5	—	—	—	1	—	6	3	14	6	6	12	2
† Plauen i. V.	46 860	39	1	36	19	39,9	27,5	—	1	3	—	—	5	1	4	—	—	20	2
† Posen	69 658	47	2	35	18	26,1	29,3	—	—	—	—	—	5	2	5	3	3	23	—
Potsdam	52 132	24	2	28	12	27,9	24,8	—	—	1	1	—	3	1	5	.	4	17	—
† Rostock	40 591	20	—	28	10	35,9	20,3	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	19	1
† Stettin	103 565	76	3	56	28	28,1	25,7	—	—	—	—	—	5	2	19	15	13	28	2
† Straßburg i. E.	115 870	63	4	47	26	21,1	26,7	2	—	1	—	—	4	2	15	15	13	23	—
† Stuttgart	117 861	55	2	41	21	18,1	21,1	—	—	—	—	—	10	2	14	12	12	15	—
† Wiesbaden	58 148	29	1	13	5	11,6	19,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	9	—
† Würzburg	57 074	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	41 434	32	1	15	11	18,8	28,9	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 11,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass. der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	302	8	120	41	15,9	—	2	2	2	—	13	17	19	—	61	4
Brünn bis 11. August	86 372	.	3	51	.	30,7	—	—	2	—	.	9	1	10	.	29	—
Brüssel bis 11. August	181 270	94	8	87	23	25,0	1	—	1	—	.	10	6	11	.	54	2
Budapest bis 11. August	442 787	299	17	247	95	29,0	—	1	4	1	—	45	10	79	.	99	8
Christiania	135 600	80	3	37	13	14,2	—	—	5	—	—	7	1	11	—	13	1
Dublin	353 082	188	.	123	27	18,2	—	1	1	.	.	.	.	5	.	111	5
Edinburg	262 733	131	.	77	14	15,3	1	—	1	.	.	11	.	6	.	52	6
Graz bis 11. August	105 809	.	2	43	.	21,1	—	—	—	.	.	7	3	3	.	28	2
Kopenhagen bis 14. August	300 000	190	4	108	38	18,7	—	3	6	—	1	17	3	13	.	61	4
Krakau bis 11. August	74 084	66	3	36	9	25,2	3	—	1	1	—	8	—	3	.	19	1
Lemberg bis 11. August	120 868	.	2	62	.	26,7	—	2	1	1	.	10	3	7	.	37	1
Liverpool	599 738	314	.	208	56	18,1	2	—	—	.	.	.	69	18	.	183	5
London	4 282 921	2604	.	1330	444	16,2	33	17	16	2	7	134	69	176[3]	4	829	47
Lyon bis 4. August	401 930	154	9	184	33	23,8	2	1	1	1	—	28	20	22	—	109	—
Odessa	268 000	.	5	159	70	30,9	2	1	—	.	3	10	2	40	36	21	99
Paris	2 260 945	1198	86	869	201	20,0	24	5	24	8	5	152	53	134	.	438	26
Petersburg bis 11. August	928 016	465	20	518	218	29,0	33	10	10	9	1	65	12	130	.	248	.
Prag u. Vororte	295 857	.	8	158	36	27,8	3	1	5	2	—	33	9	8	.	94	3
Rom bis 14. Juli	388 300	230	13	209	52	27,8	5	1	4	1	1	16	17	39	.	121	4
Stockholm bis 11. August	221 549	137	2	87	28	20,4	1	3	1	—	—	13	7	21	.	34	7
Triest	156 042	.	.	75	29	25,0	—	—	1	—	—	7	6	9	—	49	3
Venedig bis 11. August	150 502	83	8	48	12	16,6	—	—	—	3	—	5	8	8	.	23	1
Warschau bis 11. August	444 814	352	25	220	95	25,7	—	6	4	1	1	21	29	54	.	101	3
Wien bis 11. August	800 889	545	29	338	113	21,9	3	3	9	—	—	80	27	57	—	155	4
11 Vororte Wiens bis 11. Aug.[2]	411 396	.	15	192	.	25,0	8	3	4	—	.	40	34	28	.	75	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	4	1	1	1	1	—	—	—
Scharlach	10	1	3	3	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	12	1	6	3	2	—	—	5
Unterleibstyphus	27	—	1	2	19	5	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	11	3	2	1	4	—	1	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	2	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	95	—	1	—	79	14	1	1
Lungenschwindsucht	59	—	1	1	36	20	1	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	68	1	3	1	30	29	4	9
Akuter Darmkatarrh	8	—	—	1	5	2	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	2	6	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	34	—	—	3	17	14	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	1	1	10	13	3	—
Verletzungen	95	3	6	8	30	39	9	3
Alle übrigen Krankheiten	448	15	14	18	265	170	26	45
Summe	912	25	39	43	445	314	46	93

Gesammtbest. war am 11. August 3757 und bleibt am 18. August 3712.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.–18. Aug.	19	73	42[4])	60[5])	3
„ Breslau	desgl.	5	3	13	38	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	37	109	11	33	2
„ München	desgl.	4	14	40	34	1
„ Nürnberg	desgl.	1	—	7	8	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	—	2	3	—
„ Aurich	desgl.	1	—	4	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	25	41	34	56	1
„ Erfurt	desgl.	13	61	4	17	1
„ Hannover	desgl.	2	7	2	18	—
„ Hildesheim	desgl.	6	100	7	32	—
„ Königsberg	desgl.	31	4	2	5	—
„ Marienwerder	desgl.	13	12	15	14	1
„ Münster	desgl.	8	3	1	6	—
„ Schleswig[6])	desgl.	39	218	32	145	3
„ Stettin	desgl.	21	6	17	14	3
„ Stralsund	desgl.	7	1	4	9	—
„ Trier	desgl.	6	14	2	8	1
„ Wiesbaden	desgl.	4	71	28	22	—
Reuß'scher Greiz	.	.	.	.	.	.
Physikats- Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags[3])	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. August	25,1	17,4	757,8	757,6	757,4	84	52	75	0,2	WNW	1
	13. „	25,7	16,6	754,1	754,7	756,0	83	44	53	—	W	2
	14. „	20,3	14,4	758,2	759,3	760,3	64	44	59	—	W	3
	15. „	18,2	9,0	761,1	759,1	758,6	68	39	68	—	W	1
	16. „	16,1	12,0	757,1	756,7	756,8	70	71	79	0,8	N	0–1
	17. „	17,5	11,6	756,4	755,6	754,5	88	65	77	—	WNW	0–1
	18. „	20,9	11,6	753,6	754,9	757,5	94	47	75	9,5	N	2
München	12. August	28,9	14,4	720,6	719,2	708,2	58	32	60	—	W	0,5
	13. „	28,8	15,2	718,6	718,4	717,4	44	35	65	—	SW	1,4
	14. „	26,3	17,8	720,7	720,4	720,5	61	55	73	—	NW	0,5
	15. „	27,5	15,3	718,5	715,8	717,5	67	59	89	16,8	NO	1,7
	16. „	23,7	15,3	715,4	715,7	715,8	78	59	70	0,4	W	1,0
	17. „	20,9	13,0	713,9	711,3	709,2	82	66	89	1,0	NO	1,8
	18. „	16,2	10,5	711,4	715,3	717,9	94	67	89	20,0	W	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Aus dem Kreise Süderdithmarschen fehlen die Angaben. — [6]) Die Angaben von Sechshaus fehlen.

mehr fand ein so starker Zuzug nach den Städten — insbesondere den Groß- und Mittelstädten — statt, daß die städtische Bevölkerung des preußischen Staates von Dezember 1867 bis dahin 1885 thatsächlich um 41,6 Prozent (jährlich etwa 23 Promille), die ländliche nur um 7,2 Prozent (jährlich 4 Promille) zugenommen hat.

Ein Theil der natürlichen Volksvermehrung ist auch dadurch verloren gegangen, daß während des ganzen zwanzigjährigen Zeitraumes die Auswanderung erheblich stärker gewesen ist als die Einwanderung; hierdurch ist bewirkt, daß im Gesammtstaate die wirkliche Volkszunahme jährlich im Durchschnitte um 2,67 Promille geringer als die natürliche gewesen ist.

Von den 1 074 298 lebendgeborenen Kindern waren 87 117 (**8,1**%), von den 43 583 todtgeborenen Kindern waren 4773 (**11,0**%) außerehelichen Ursprungs, unter 242 000 lebendgeborenen und im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern befanden sich 33 148 (**13,7**%) uneheliche.

Von allen Verstorbenen bekannten Alters war etwa die Hälfte (49,1%) noch nicht 5 Jahre alt, 25 559 (3,4% der Gesammtzahl) hatten das 80. Lebensjahr überschritten, 2009 Personen (1257 weibliche, 752 männliche) waren über 90 Jahre, — 78 über 100 Jahre alt geworden. Von je 100 verstorbenen weiblichen Personen bekannten Alters hatten 18,4, von je 100 männlichen Personen nur 15,2 das Alter von 65 Jahren erreicht oder überschritten.

Mittheilungen aus dem General-Verwaltungs-Berichte über das Medizinal- und Sanitätswesen des Regierungs-Bezirks Minden für die Jahre 1883—1885.

Von Dr. Schultz-Hencke, Reg.- u. Geh. Med.-Rath.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 waren im Regierungs-Bezirke ortsanwesend 520 574 Personen, d. h. 15 917 = 3,15 pCt. mehr als am gleichen Tage des Jahres 1880. Die Zunahme betraf alle Kreise des Bezirkes mit Ausnahme des Kreises Lübbecke, wo in Folge der Auswanderung eine Abnahme um 4,11 pCt. zu konstatiren war. Der Kreis Lübbecke ist der einzige, welcher keine Eisenbahnverbindung hat. In den Stadtgemeinden wurden in der Berichtsperiode 4722, 4996 und 5015 (= 34,4, 36,4 und 33,7 auf je 1000 Einwohner) Kinder lebend und 183, 197 und 196 todt geboren; in den Landgemeinden 13 055, 13,868 und 13 850 lebend und 468, 570 und 540 todt geboren. Es starben in den 28 Städten und Flecken des Bezirks von je 1000 Einwohnern durchschnittlich 24,1, 26,1 und 21,9 Personen; die Kindersterblichkeit betrug daselbst 15,7, 17,2 und 15,6 auf je 100 Lebendgeborene. Für die Landgemeinden sind Verhältnißzahlen nicht berechnet. Von Infektionskrankheiten kam je 1 Fall von Cholera nostras im September 1884 in Westheim und im Juli 1885 in Rimbeck (Kreis Warburg) vor, von Pocken 1 Fall 1883 und 2 Fälle 1884 ohne Weiterverbreitung. Typhus u. z. lediglich Abdominaltyphus trat meist sporadisch oder in einzelnen Hausepidemien auf und hatte fast immer einen gutartigen Charakter. Von umfangreicheren Typhusepidemien werden 3 erwähnt, eine in der Stadt Höxter und 2 im Kreise Paderborn während der Jahre 1883 und 1884. Erstere betraf 188 Erkrankungen (unter 5186 Einwohnern). Die Ursache der Epidemie lag nach dem Berichte klar zu Tage. Im benachbarten Lüttmarsen, woselbst Typhus herrschte, mündeten viele Aborte von Häusern, in denen Typhuskranke lagen, in dem weiterhin mitten durch die Stadt Höxter fließenden Grubebach; es ließ sich nachweisen, daß nur die Häuser befallen wurden, welche nahe an diesem Bache stehen, und deren Bewohner das Wasser zu häuslichen Zwecken benutzen. Häufig zeigte sich Diphtheritis, oft mit Scharlach komplizirt; Ruhrfälle dagegen nur vereinzelt. Die verbreitetste Infektionskrankheit waren die Masern, verhältnißmäßig selten war croupöse Pneumonie. Von Jahr zu Jahr nahm die Tuberkulose zu; so starben im Jahre 1884 von 857 Kranken im Stadtkreise Bielefeld allein 147 (= 10 pCt.) an tuberkulöser Lungenschwindsucht. Kindbettfieber wurde meist sporadisch beobachtet. Durch Polizeiverordnung vom 23. Januar 1885 ist die Anzeigepflicht auf Kindbettfieber und Diphtherie ausgedehnt. Syphilis war im Allgemeinen selten. Von Zoonosen sind 4 Uebertragungen von Milzbrand auf Menschen zu erwähnen, wovon 1 tödtlich endigte. Trichinose und Tollwuth kamen bei Menschen nicht vor; dagegen sind verschiedene Hausthiere, speziell 51, 20 und 13 Hunde von der Tollwuth ergriffen gewesen. Die Inkubationszeit betrug bei Hunden 14—46 Tage.

Zur Abwehr der drohenden Epidemie erschien am 14. Juni 1884 der Ministerial-Erlaß betr. Maßregeln vor und nach dem Ausbruch der Cholera, zu deren praktischen Durchführung mehrere größere Ortschaften von Kommissarien bereist wurden. Sanitätskommissionen hatten für die Beseitigung sanitärer Mißstände zu sorgen.

Was die Kindersterblichkeit angeht, so weist das Jahr 1883 die höchste und das Jahr 1881 die geringste Mortalität der Kinder unter 1 Jahr für Stadt- und Landgemeinden während der Jahre 1880—85 auf. Die Mortalität in den Städten war meist um 2—3 pCt. größer als die in den Landgemeinden, die Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu der ehelichen größer als die in den Städten, im Jahre 1882 stieg dieselbe bis zu 27,8 pCt. der lebend geborenen (unehelichen) Kinder.

In der Berichtsperiode wurde die k. Gefangenenanstalt zu Herford vollendet und am 1. Oktober 1883 in vollen Betrieb gesetzt. Nach den Jahresberichten wurden 1883/84 558 und 1884/85 422 Gefangene aufgenommen. Die tägliche Durchschnittszahl betrug rund 392 und 409 Gefangene, die tägliche Durch-

schnittszahl der arbeitsunfähigen Kranken 0,58 und 0,62, die Summe der arbeitsunfähigen Kranken 114 und 226 Personen und die Summe der Krankentage 648 und 3480. Es starben 4 und 3 Gefangene (an Tuberkulose, Altersschwäche, Lungenentzündung und anderweitiger Krankheit). Die Krankheitsverhältnisse waren im Ganzen sehr günstig.

An Medizinalpersonal enthält der Regierungsbezirk 10 Kreisphysiker. Am Schlusse des Jahres 1885 waren 129 promovirte und 7 nicht promovirte Aerzte, 3 Wundärzte I. und 1 II. Klasse, 1 Zahnarzt, 61 Apotheker und 380 Bezirks- und 54 frei praktizirende Hebammen vorhanden.

Ansteckende Krankheiten in Mailand während des 2. Quartals 1888.

(Vgl. S 360.)

	April		Mai		Juni		Zusammen	
	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
Pocken	138	24	197	21	279	41	614	86
Masern	414	12	269	6	259	7	942	25
Unterleibstyphus	52	5	128	19	280	27	460	51
Diphtherie	16	6	19	7	16	8	51	21
Scharlach	66	2	70	4	53	1	189	7
Nötheln	6	—	9	—	8	—	23	—
Flecktyphus	—	—	—	—	1	1	1	1
Kindbettfieber	15	3	17	—	22	4	54	7

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 215 vom 23. August 1888.)

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa werden die Provenienzen aus Ostindien in den Häfen des Odessaer Quarantänebezirks der vorschriftsmäßigen Quarantäne-Observation unterzogen.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 7. August 1888 beschlossen, gegen Ankünfte aus Baras das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen.

In derselben Sitzung ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die Einfuhr von Lumpen aus der Seuche verdächtigen oder verseuchten Ländern nach Egypten ist untersagt.

2. Alle Bettgegenstände, Leibwäsche und Gebrauchsgegenstände von Personen, welche in verdächtiger Weise erkrankt oder an einer verdächtigen Krankheit gestorben sind, werden vernichtet, sofern nicht durch eine Bescheinigung des Schiffsarztes die ordnungsmäßige Desinfizirung der genannten Gegenstände nachgewiesen wird.

(R.-A. Nr. 216 vom 24. August 1888.)

Spanien. Laut einer von dem Königlich spanischen General-Direktor des Gesundheitswesens in der „Gaceta de Madrid" vom 9. August 1888 veröffentlichten Verordnung sind die aus den Antillen, dem Golfe von Mexiko, La Guayra und der Costa firme in den Häfen der Provinzen Guipúzcoa, Vizcaya, Santander, Oviedo und Coruna in eisernen Schiffen ankommenden Waaren den bisher vom 1. Mai bis 30. September üblichen gesundheitlichen Maßregeln zukünftig nicht mehr unterworfen, wenn an den gedachten Verschiffungsplätzen kein gelbes Fieber herrscht und der Gesundheitszustand an Bord des betreffenden Schiffes ein guter ist, auch Fälle von einschleppbaren ansteckenden Krankheiten nicht vorgekommen sind. Doch müssen solche Waaren, welche in Felle, Häute, Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf oder Jute verpackt sind, 48 Stunden in Leichtern oder auf Deck gelüftet werden, ehe die Löschung erfolgt.

Portugal. Durch eine unterm 16. August 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Jacksonville im Staate Florida in Nordamerika seit dem 15. Juli für von Gelbfieber „verseucht" und die übrigen Häfen des genannten Staates sind seit demselben Zeitpunkt für der gedachten Krankheit „verdächtig" erklärt worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Kgl. ungarischen Seebehörde zu Fiume, betreffend die Einfuhr von Thieren. Vom 30. Juli 1888.

Nachdem in dem Distrikt Nicosia auf Cypern unter den Schafen und Ziegen die Pockenkrankheit und in Egypten unter dem Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen, hat die Königl. ungarische Seebehörde zu Fiume, für die ihr unterstellten Häfen, neuerdings Folgendes angeordnet:

„Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, deren Abfällen und Produkten, ist nur aus nicht infizirten Gegenden der vorgenannten Länder und unter den Bedingungen des — in deutscher Uebersetzung angeschlossenen — § 4 des Gesetzes XX vom Jahre 1874 (Dispositionen gegen Einschleppung der Rinderpest) gestattet.

Ueber die Herkunft der betreffenden thierischen Abfälle und Produkte müssen Ursprungs-Atteste beigebracht werden; für die Thiere selbst ist außerdem der Beweis zu liefern, daß sie nicht durch infizirte Länder transportirt sind.

Andernfalls unterliegen die Thiere 2c. den sanitären Vorschriften im See-Lazareth zu Martinschizza."

Der angezogene § 4, sowie die in diesem weiter angezogenen §§ 3, 5 und 6 lauten wie folgt:

§ 4. Grenzsperre.

Wenn die Rinderpest in dem Nachbarstaate größere Dimensionen annimmt, oder sich in bedenklicher Weise der Grenze nähert, so wird die Grenze in der Richtung des infizirten Landes oder Bezirks gänzlich abgesperrt.

Während der Dauer der Grenzsperre sind die im § 3 sub a, b, c verzeichneten Thiere 2c., mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 erwähnten, zurückzuweisen.

Menschen hingegen, die mit den erwähnten Thieren und Gegenständen in Berührung gekommen sind, können erst nach vorgenommener Desinfektion eingelassen werden.

§ 3. a) Hornvieh oder andere Wiederkäuer lebend oder geschlachtet;
b) jeder Artikel, welcher zu den Rohprodukten dieser Thiere gerechnet werden kann, sei es in frischem oder getrocknetem Zustande;
c) Heu, Stroh und anderes Halmfutter.

§ 5. Schlachtviehlieferungen aus einem seuchenfreien Territorium der Nachbarländer können unter folgenden Bedingungen, auch während der Grenzsperre, eingeliefert werden:
a) für jeden einzelnen Fall ist die spezielle Erlaubniß des Ministers erforderlich);
b) der Transport darf nur per Bahn oder Schiff ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort geschehen;
c) bei Transit-Sendungen ist nachzuweisen, daß die Regierung, in deren Länder die Sendung eingeführt werden soll, den Eintritt über die Grenze gestattet.

§ 6. Während der Grenzsperre können eingeführt werden:
a) Wolle, fabriksmäßig gewaschen und in Säcken verpackt, Gedärme, getrocknet oder gesalzen in Kisten oder Fässern, Talg, Quark, Käse, ohne Beschränkung;
b) Wolle, Rind- und Ziegenhaar, fabriksmäßig nicht gewaschen aber in Säcken verpackt, Knochen, Horn, Klauen, getrocknete Häute, insofern nachgewiesen wird, daß die genannten Artikel aus seuchenfreien Gegenden stammen;
c) ungereinigte Wolle, Rind- und Ziegenhaar in Säcken verpackt, können nur dann zugelassen werden, wenn

die genannten Artikel direkt in die Fabriken zur Wäsche gesandt werden, und wenn dies ohne Gefahr und ohne Verstoß gegen Verordnungen ausgeführt werden kann;

d) Fässer oder Kisten, welche in Heu oder Stroh verpackte Waaren enthalten, können eingeführt werden. Heu oder Stroh müssen jedoch nach dem Auspacken, unter Aufsicht der Behörden, verbrannt werden.

Schweden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 93, und 1888 S. 423 und 465.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz.-Kollegiums vom 7. August d. Js. wird von demselben der Kreis Pinneberg, sowie Mecklenburg-Schwerin nicht mehr als von Maul- und Klauenseuche, und das Amt Lauenburg nicht mehr als von Schafräude betroffen angesehen. (Post-och Inr. Tidn. No 184 (A), vom 9. August 1888.)

Rußland. Maßnahmen gegen die Rinderpest. (Uebersetzung aus dem Gesetzblatt vom 1. Juli 1888 [alten Stils] Nr. 59.)

Um Fälle von Uebertragung der Rinderpest aus dem asiatischen Rußland in die Gouvernements des europäischen Rußlands zu verhüten, hat der Minister des Innern dem Minister-Komité eine Eingabe behufs Ergreifung folgender Maßnahmen gemacht:

1. In den Theilen des Gouvernements Tobolsk, des Turgai- und des Uralgebietes, welche westlich vom Laufe der Flüsse Ob, Irtijsch, Tobol, Schurtanda, Djakurla-Butak, Kumak und Ural liegen, ferner in der Kirgisenhorde und im Gouvernement Orenburg, sollen während des laufenden Jahres und je nach dem Ergebniß des Versuches auch in den folgenden Jahren Maßnahmen ergriffen werden, um pestkranke oder verdächtig scheinende Thiere in allen den Fällen zu tödten, in welchen eine solche Maßnahme die sofortige Unterdrückung der Epidemie bewirken kann.

2. Es werden in den genannten Gebieten die Viehtransporte, welche von Osten nach Westen gehen, unter eine strenge veterinärpolizeiliche Kontrole gestellt.

3. Einer ähnlichen Kontrole werden die Viehtransporte aus Transkaukasien nach Ciskaukasien und in das Schwarze-Meer-Gebiet unterworfen.

4. Aus den Spezialmitteln des Ministeriums des Innern werden 80000 Rubel zur Deckung der Ausgaben für die in den vorhergehenden 3 Punkten angeführten Maßnahmen assignirt.

5. Das Gesetz vom 3. Juni 1879 wird im Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomänen in seinem ganzen Umfange sowohl auf die unter Punkt 1. genannten, als auch die übrigen Gebiete des asiatischen Rußlands je nach Möglichkeit und Nothwendigkeit ausgedehnt.

6. In den Gouvernements und Gebieten des asiatischen Rußlands, in welchen solches geboten erscheint, wird das Veterinärpersonal bis zur endgültigen Ausdehnung des Gesetzes vom 3. Juni 1879 auf diese Gebiete vermehrt. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus den örtlichen Mitteln zu bestreiten.

Der Kaiser hat gemäß der Resolution des Minister-Komités die oben angeführten Vorschläge am 27. Mai d. J. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Regierungsbezirk Liegnitz. Polizei-Verordnung, betreffend Desinfektion in Beschlagschmieden.

Vom 25. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Liegnitz, S. 225.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§ 1. Alle Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben, sind zur Verhütung einer Uebertragung ansteckender Krankheiten verpflichtet, die zum Anbinden der Pferde beim Hufbeschlag dienenden Vorrichtungen, seien sie aus Holz oder Eisen, unmittelbar vor jedesmaligem Gebrauche mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

An Stelle der Karbolsäure kann Kreolin in demselben Mischungsgrade treten.

§ 2. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung ist in jeder Schmiedewerkstätte an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Liegnitz, den 25. Juli 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gez. Prinz Handjery.

Unter Bezugnahme auf § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung, dessen genaueste Beobachtung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, weise ich die Besitzer von Schmiedewerkstätten darauf hin, daß auf meine Veranlassung Exemplare der Polizeiverordnung in zweckentsprechender und dauerhafter Weise (große Druckschrift, auf Pappe gezogen, mit einem Messingring zum Aufhängen versehen, mit Lack überstrichen) zu dem Preise von nur 30 Pf pro Stück bei dem Buchdruckereibesitzer Oskar Heinze hierselbst, Ritterstraße Nr. 24, zu beziehen sind.

Zur Vereinfachung der Bestellung und Verminderung der den Betheiligten entstehenden Portokosten sind die Ortspolizeibehörden (städtische Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) des Bezirks angewiesen worden, Bestellungen der Plakate von den Schmiedemeistern entgegenzunehmen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gez. Prinz Handjery.

Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Vom 16. Dezember 1887.

(Gesetzs. f. d. Fürst. Schwarzb.-Rudolstadt 1887 S. 79.)

Wir **Georg,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 159), was folgt:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatute kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Ortsstatut kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in daselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;

4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch Ortsstatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Ortsstatut festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3. Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ortsstatuts in Kraft, sofern nicht in diesem selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§ 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtstätten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtstätten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtstätten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei dem Ministerium anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissar, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissar zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissar die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Ministerium ein, welches über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Erkenntniß entscheidet, und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissar aushändigen läßt.

§ 11. Gegen das Erkenntniß steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach ergebnißlosem Ablauf dieser Frist hat die Entscheidung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Ministeriums unterliegt.

§ 13. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Ortsstatut näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch das in § 2 erwähnte Ortsstatut getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Rathsfeld, den 16. Dezember 1887.

(L. S.) **Georg,** Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben.

Reuß j. L. Ministerial-Verfügung, die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr.

Vom 7. März 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß j. L. S. 215.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird infolge eines Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887, sowie im Anschluß an § 34 Anlage E des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Anlage A) behufs Herbeiführung gleichmäßiger Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisen-

bahnen im Deutschen Reiche unter Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1878 (Amts- und Verordnungsblatt Nr. 2) hiermit Folgendes verfügt:

1. Die Ausstellung von Leichenpässen hat durch das Landrathsamt desjenigen Bezirks zu erfolgen, in welchem der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der zeitherige Bestattungsort liegt.

Die Ziffern 2—6 sind gleichlautend mit Ziffer 2–6 des auf S. 746 d. Veröffentl. (Jahrg. 1887) abgedruckten, durch Beschluß des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 angenommenen: „Entwurfs von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen" mit folgenden Abweichungen:

In Ziffer 2 heißt es im Eingange: „Nachweise" anstatt „Ausweise". Ebendaselbst ist unter b) für „beamteten Arztes" zu lesen: „Physikus oder des verpflichteten Leichenschauarztes". Im Schlußabsatz der Ziffer 2 sind die Worte: „oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden," fortgelassen.

In Ziffer 3 ist für „Karbolsäurelösung" gesetzt: „Karbolsäure".

In Ziffer 4. Abs. 1 ist statt: „beamteten Arztes" das Wort: „Physikus" gesetzt.

Unter Ziffer 5. heißt es im Eingange: „Als Begleiter der Leiche sind u. s. w.

Ziffer 7. entspricht der Ziffer 8 des Entwurfes a. a. O.

8. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gera, den 7. März 1888.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abtheil. f. d. Innere:

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler

Als Anlage A folgt die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Veröffentl. 1887, S. 745) und das derselben angeschlossene Formular für den Leichenpaß (S. 746 a. a. O.)

Oesterreich. Verordnung des k. k. niederösterr. Landesschulrathes, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Vom 6. Juni 1888.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Seite 45 ff.)

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten der Schuljugend, welche entweder entschieden ansteckend sind, oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung ꝛc.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landesschulrath in Zusammenfassung und theilweiser Ergänzung der Verordnungen vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L.-G.-Bl. Nr. 6, vom 3. Mai 1882, Z. 2301, L.-G.-Bl. Nr. 51, vom 6. Juni 1883, Z. 3346, L.-G.-Bl. Nr. 50, und vom 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, L.-G.-Bl. Nr. 53, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Hinblicke auf § 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, Folgendes zu verordnen:

I. Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten überhaupt.

§ 1. Die Vorstände von öffentlichen wie privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, von öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von öffentlichen und Privat-Handelsschulen und von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, sowie das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale ist verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Schüler und Pflegebefohlenen im allgemeinen wie im einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Kontakte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben, soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

§ 2. Schülern, welche von einer ansteckenden oder als ansteckend geltenden Krankheit (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung ꝛc.) befallen sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und isolange zu verwehren, bis durch ein Zeugniß desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Ueberwachung der Desinfektion anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindearzt, gemeindeärztlicher Funktionär), in Orten aber, in welchen hiefür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, daß die Desinfektion vorschriftmäßig durchgeführt wurde und daß sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

§ 3. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf Niemand die Anstalt besuchen, bis die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im § 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt konstatirt ist.

§ 4. Es sind nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen, welche mit den an einer Infektionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Kontakte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Lokalepidemien oder bei Bildung von Epidemieherden Veranlassung zu treffen, daß nach Umständen die Kinder eines Theils eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

§ 5. Kommen die Schulleitungen in die Kenntniß, daß ein Schüler oder Jemand, mit welchem ein Schüler in derselben Wohnung zusammenlebt, von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blanquette nach beiliegendem Muster, respektive nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstehung hiervon in Kenntniß zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrat, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorstehung, resp. in Wien das Stadtphysikat oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorstehung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate dieser Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätspolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquett an die Schulleitung zurück.

§ 6. Hat die Schulleitung oder Anstaltsvorstehung davon Kenntniß, daß Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen und mit ihm in derselben Wohnung zusammenlebenden Schülers ihrer Schule oder Anstalt eine andere Schule, Lehr- oder Erziehungsanstalt besuchen, so ist diese Thatsache in dem Absatze C der angeschlossenen Blanquette ersichtlich zu machen.

§ 7. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie, insofern letztere in derselben Wohnung mit dem Erkrankten zusammenlebt, für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

§ 8. Die Vorstehungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pfleglings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Konstatirung desselben der Gemeindevorstehung

anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes (§ 2), da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblicke auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt gewesenen Zöglings in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugniß des Amtsarztes (§ 2) jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt konstatirt ist.

§ 9. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten jeder Art und beziehungsweise des in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungs-Personale sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

II. Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lehrpersonen oder andere im Dienste der Schule befindliche Personen.

§ 10. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Direktoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des § 32 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35.

Den Lehrern und Unterlehrern, welchen, sei es durch das Gesetz (§§ 33 und 36 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, sei es durch freiwilliges Zugeständniß der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist Niemandem die Benutzung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten.

Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses, auch für Wohnungen von Privaten, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L.-G.-Bl Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullokalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

§ 11. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Funktionären der Schule sind in der Art zu situiren und anzulegen, daß, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolirung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten, wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen (§ 20 der Verordnung des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 73).

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, daß mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullokalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

§ 12. Ist in der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familie eines im Schulgebäude selbst wohnenden Schulorganes eine Infektionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie, welche mit ihm in derselben Wohnung zusammenleben, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehres mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten, und es ist daher der betreffende Funktionär auch vom Schuldienste für solange fernzuhalten, bis durch den Amtsarzt (§ 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfektion konstatirt worden ist.

§ 13. Wenn und insolange die Isolirung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach der Lage des speziellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

§ 14. Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-Volks-, Bürger-, Mittelschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner an öffentlichen und Privat-Handelsschulen und an den dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, in deren mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für insolange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule oder Anstalt und des Verkehres mit derselben zu enthalten, bis vom Amtsarzte (§ 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit konstatirt ist.

§ 15. Ist im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule eine Infektionskrankheit aufgetreten, ohne daß deshalb der Unterricht ausgesetzt werden mußte, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

§ 16. Die §§ 11, 12 und 13 haben in Hinkunft auch auf die öffentlichen und Privatmittelschulen, auf die Privatvolks- und Bürgerschulen, auf die öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner auf die öffentlichen und Privat-Handelsschulen und auf die dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 17. Alle in einem Schulgebäude einer Lehr- oder Erziehungsanstalt wohnhaften Bediensteten der Schule oder Anstalt sind unter Androhung strenger Ahndung im Disziplinarwege verpflichtet, jeden in ihrem Hausstande vorkommenden Erkrankungsfall der Schul- oder Anstaltsvorstehung sogleich anzuzeigen, worauf diese sohin durch den betreffenden Gemeindearzt die Beschaffenheit der Erkrankung klarstellen lassen muß, wobei derselbe die etwa weiter nöthigen sanitätspolizeilichen Verfügungen zu veranlassen hat.

Ebenso sind die in solchen Gebäuden wohnhaften Vorsteher von Lehr- und Erziehungsanstalten unter Androhung strenger Ahndung verpflichtet, bei jedem Erkrankungsfalle einer in ihrem Hausstande lebenden Person sofort den Arzt zu rufen und falls von demselben nicht die Ungefährlichkeit der betreffenden Erkrankung in Beziehung auf Weiterverbreitung sofort klargestellt wurde, dem Amtsarzte der politischen Behörde erster Instanz die weitere Anzeige zu machen.

III. Desinfektion der Schulgebäude.

Hinsichtlich der Desinfektion der Schulgebäude ist nach der über Antrag des obersten Sanitätsrathes verfaßten und den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20 662, bekanntgegebenen Anleitung vorzugehen, welche im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1887, XX. Stück, unter Nr. 50 kundgemacht worden ist.

Possinger m. p.

Formulare A für Wien.

Von der Schulleitung im .....Bezirke,
.....Gasse, Nr.....

An
das löbl. Wiener Stadtphysikat
oder
an das Gemeindehaus im .....Bezirke

A. Schule / Lehr- und Erziehungs-Anstalt im ..... Bezirke
.....Gasse, Nr.....

d..... Schüler / Zögling wohnhaft im ..... Bezirke
.....Gasse, Nr.....

ist dem Vernehmen nach an.....erkrankt.

B. Im Hausstande de..... Schüler / Zöglings .....
wohnhaft im .....Bezirke .....Gasse, Nr..... herrscht dem Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de.....
Genannten soll..... die Schule / Lehranstalt im .....Bezirke
.....Gasse, Nr..... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom .....
..... Z..... ersucht, die fragliche Krankheit amtsärztlich constatiren und über das bezügliche Ergebniß Mittheilung machen zu wollen.

Datum:.....

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder Lehr- und Erziehungs-Anstalt: Unterschrift de... Lehrer

Vom Wiener Stadtphysikate.
Vom Gemeindehause des .....Bezirkes.

An
die löbl. Schulleitung
im
.....Bezirke,
.....Gasse, Nr.....

Aerztlicher Befund.

A. .....ist mit.....behaftet.

B. .....ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de... Genannten wurde .....
..... konstatirt.

Datum:.....

Unterschrift des Amtsarztes:

Formulare B für das Land.

Von der Schule ..... in
.....

An
den löbl. Gemeindevorstand
in .....

A. .....
Schule in.....
Lehr- und Erziehungs-Anstalt in.....
d..... Schüler / Zögling ..... wohnhaft.....
ist dem Vernehmen nach an.....erkrankt.

B. Im Hausstande de..... Schüler / Zögling .....
wohnhaft in ..... herrscht dem Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de.....
Genannten soll..... die Schule / Lehranstalt in .....
..... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom .....
..... Z..... ersucht, die fragliche Krankheit ärztlich konstatiren und über das bezügliche Ergebniß Mittheilung machen zu wollen.

Datum:.....

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder der Lehr- und Erziehungs-Anstalt: Unterschrift des Lehrers:

Vom Gemeinde-Vorstande in .....

An
die löbl. Schulleitung
in .....

Aerztlicher Befund.

A. .....ist mit.....behaftet.

B. .....ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de... Genannten wurde .....
..... konstatirt.

Datum:.....

Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes: Unterschrift des Arztes:

Italien. Rund-Erlaß des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, betr. Normen für die Anlegung von Kirchhöfen.

Vom 2. November 1887 (Uebersetzung ohne Gewähr).

Dem unterzeichneten Ministerium gehen fortdauernd aus vielen Gemeinden Gesuche um Beihülfen in der Form von Geldsummen zu, welche zur Anlegung von Kirchhöfen, wo solche noch fehlen, oder zur Verbesserung und Erweiterung der schon vorhandenen Kirchhöfe bestimmt sind; und das Ministerium muß es zu häufig beklagen, daß die mit den Gesuchen eingereichten Entwürfe den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes nicht entsprechen, woraus die Nothwendigkeit entspringt, einen Schriftwechsel über die Normen einzuleiten, nach welchen die Entwürfe abgeändert oder neu angefertigt werden müssen.

Ich erachte es daher für angebracht, E. H. davon in Kenntniß zu setzen, daß das Ministerium Gesuche um Beihülfen von Gemeinden zu dem genannten Zweck nicht berücksichtigen kann, wenn die denselben beigegebenen Entwürfe nicht nach den folgenden Gesichtspunkten angefertigt sind:

1. Ein Kirchhof muß, wo nur möglich, thalwärts von den Wohnungen auf lockerem Boden, in welchem eine bis 3 m tiefe Grube das Grundwasser, selbst bei höchstem Stande desselben, nicht erreicht, angelegt werden.

2. Er muß ringsherum mit einer 2,5 bis 3 m hohen Mauer umgeben werden.

3. Er muß mit einem, wenn thunlich, unter der Erde angelegten Beinhaus versehen sein, d. h. einem zur Aufnahme der von 10 zu 10 Jahren ausgegrabenen Knochen bestimmten Gewölbe. — Das Beinhaus muß in trocknem Boden und in solchem Umfange angelegt sein, daß es für eine möglichst lange Reihe von Jahrzehnten ausreicht. — In demselben müssen die Knochen dem Anblick des Publikums sorgfältig entzogen werden können. Wollte man den Kirchhof mit einer Kapelle schmücken, so könnte das Beinhaus in den Grundmauern derselben angelegt werden.

4. Seitlich von der Eingangspforte muß ein kleines Gebäude mit 2 Stockwerken aufgeführt werden, von denen das untere zur Leichenkammer und zur Aufbewahrung der zur Anlegung der Gräber ꝛc. erforderlichen Geräthe, das obere zur Wohnung des Wächters bestimmt ist. Die beiden Stockwerke müssen durch eine bequeme und saubere Stein- oder Ziegeltreppe verbunden sein.

5. Die sogenannte Leichenkammer muß mindestens zwei Räume enthalten, einen zur Aufbewahrung der behufs Beobachtung aufgebahrten Leichen, den anderen für die Leichenöffnungen: und es wird ausdrücklich bemerkt, daß für die zur Beobachtung aufge-

bahrten Leichen Lager oder Tafeln aufgestellt werden müssen, welche mit Vorrichtungen versehen sind, die geeignet erscheinen dafür zu bürgen, daß eventuelle Lebenszeichen (in Fällen von Scheintod) leicht und sicher vom Wächter bemerkt werden. Der Saal für die Leichenöffnungen muß mit einer anatomischen Stein- oder Marmortafel, mit laufendem Wasser oder wenigstens mit einem Wasserbehälter und einem Abzuge für die Fortschaffung des Waschwassers versehen sein. Beide Räume müssen mittels breiter Fenster, welche auch eine gute Ventilation ermöglichen, reichlich beleuchtet sein.

Diesen Anforderungen müssen auch die einfachsten Kirchhöfe der kleinen Gemeinden genügen. Es ist nicht nöthig hinzuzufügen, daß die Kirchhöfe, für deren Anlegung die Gemeinden das Ministerium um eine Beihülfe angehen, immer auf das einfachste ausgestattet (modestissimi dovranno apparine) sein müssen.

Und da man im Auge behalten muß, daß Gemeinden oft nur mit drückenden, wenn auch für ein tief empfundenes Interesse aufgebrachten Beiträgen einen passenden Kirchhof, wo ein solcher ganz fehlt, anzulegen oder, wo ein solcher existirt, ihn zu erweitern oder zu verbessern im Stande sind, ersuche ich E. H., dahin zu wirken, daß Gruppen kleiner Gemeinden, welche nicht zu weit aus einander liegen, sich zur Anlegung eines gemeinsamen Kirchhofs, welcher allen Bedürfnissen der Gesundheitspflege und des Anstandes entspricht, verbinden. Die Kosten zur Anlegung und Unterhaltung des Kirchhofs vertheilen sich in solchem Falle auf die einzelnen Gemeinden, welche zusammengetreten sind, im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung.

Was oben über solche Kirchhöfe gesagt ist, zu deren Anlegung die Gemeinden eine Beihülfe erbitten, muß auch für alle übrigen Gemeinden als gültig angesehen werden, welche ohne diese Bedingungen von nun an Kirchhöfe anzulegen im Begriff sind oder anlegen werden, desgleichen müssen auch alle Kirchhöfe, welche seit mehr oder weniger langer Zeit im Gebrauch sind, diesen Vorschriften so weit als thunlich angepaßt werden.

E. H. wollen die oben entwickelten Gesichtspunkte zur Kenntniß aller Bürgermeister in der von Ihnen verwalteten Provinz bringen und darüber wachen, daß sie von allen Gemeinden ohne Ausnahme peinlichst beobachtet werden, sowie diesem Ministerium in allen Uebertretungsfällen pünktlich Bericht erstatten.

Für den Minister: Della Rocca.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Schweiz. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

(Abgeschlossen am 28. Juni 1888.)

Die nachstehend im Wortlaut mitgetheilte Uebereinkunft ist mit einer Botschaft des schweizerischen Bundesraths vom 29. Juni d. J. der Bundesversammlung vorgelegt und an demselben Tage sowohl vom Ständerath wie Nationalrath ratifizirt worden.

CONVENTION

entre

la Suisse et l'Italie concernant la réciprocité dans l'exercice des professions médicales par les personnes domiciliés à proximité de la frontière.

(Conclue le 28 juin 1888.)

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et Sa Majesté le Roi d'Italie,

reconnaissant l'utilité d'autoriser les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes domiciliés à proximité de la frontière à exercer réciproquement leur profession, ont, à l'effet de conclure une convention à ce sujet, nommé pour leurs plénipotentiaires:

Le Conseil fédéral suisse:

M. Numa Droz, conseiller fédéral, chef du département des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le baron Auguste Peiroleri, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse, lesquels, après s'être communiqué leur pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1. Les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes suisses demeurant à proximité de la frontière italo-suisse ont le droit d'exercer leur profession dans les localités italiennes voisines de la frontière dans la même mesure qu'en Suisse, sous réserve de la restriction renfermée à l'article 2; réciproquement, les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes italiens demeurant dans le voisinage de la frontière italo-suisse sont autorisés à exercer leur profession dans les localités suisses situées à proximité de la frontière.

Art. 2. Les personnes désignées ci-dessus n'ont pas le droit, en exerçant leur profession dans le pays voisin, de fournir elles-mêmes les remèdes aux malades, à moins toutefois que la vie de ces derniers ne soit en danger.

Art. 3. Les personnes qui, en vertu de l'article premier, exercent leur profession dans les localités du pays voisin sisuées à proximité de la frontière n'ont pas le droit de s'y établir en permanence, ni de conclure des conventions spéciales pour des services sanitaires avec des communes de l'autre pays, ni d'y élire domicile, à moins toutefois qu'elles ne se soumettent aux lois de ce pays et qu'elles ne subissent un nouvel examen.

Art. 4. Il est bien entendu que les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes de l'un ou de l'autre des deux pays, qui désirent faire usage du droit que leur confère l'article 1er de la présente convention, doivent, lorsqu'ils exercent leur profession dans les localités limitrophes du pays voisin, se soumettre aux lois et prescriptions administratives en vigueur dans ce dernier pays et, en particulier, justifier de leur qualité chaque fois qu'ils en seront requis, moyennant une feuille de reconnaissance, qui leur sera délivrée respectivement par le gouvernement cantonal et par le préfet de la province italienne.

Art. 5. Les personnes en question pourront passer la frontière à chaque heure du jour et de la nuit, à pied, à cheval ou en voiture, et même par des chemins à l'écart des routes douanières, pourvu qu'elles n'apportent pas de marchandises soumises à des droits d'entrée.

Elles seront visitées par les douaniers au point de passage de la ligne douanière, sans qu'elles soient obligées de se rendre au bureau des péages, à moins, toutefois, qu'elles n'aient sur elles des objets passibles de droits.

Art. 6. La présente convention sera exécutoire à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux pays et continuera à sortir ses effets jusqu'à l'expiration de six mois à partir du jour où elle aura été dénoncée par l'une des deux parties contractantes. Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double à Berne, le 28 juin 1888.

(L. S.) **Droz.** (L. S.) **A. Peiroleri.**

Eine ähnliche Uebereinkunft ist am 24. März 1884 zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche und am 29. Oktober 1885 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden (vgl. 1886 S. 412).

Belgien. Gesetz, betr. öffentliche Trunkenheit.

Vom 16. August 1887.

(Le moniteur belge. 57. année S. 2614.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut!

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. Seront punis;

A) D'une amende de 1 à 15 francs ceux qui seront trouvés dans les rues, places, chemins, cabarets, débits de boissons et autres lieux publics, dans un état d'ivresse occasionnant du désordre, du scandale ou du danger pour eux-mêmes ou pour autrui;

B) D'un emprisonnement d'un à quatre jours et d'une amende de 6 à 15 francs ou d'une de ces peines seulement, ceux qui, dans les conditions de publicité prévues au litt. A, étant ivres, se livreront à des occupations

qui exigent une prudence ou des précautions spéciales, afin d'éviter des dangers pour leur vie ou sécurité propre ou celle d'autrui, ainsi que les fonctionnaires publics trouvés ivres dans l'exercice de leurs fonctions.

Si, lors de l'infraction, l'inculpé était porteur d'une ou de plusieurs armes, le jugement de condamnation pourra lui interdire l'usage de son permis de port d'armes pour un terme qui ne dépassera pas douze mois.

Ces armes pourront être saisies sur l'inculpé par tout agent de la force publique et la confiscation pourra en être prononcée par le jugement de condamnation.

L'inculpé est tenu de les remettre immédiatement entre les mains de l'agent verbalisant. A défaut d'avoir opéré cette remise, il encourt une amende spéciale de 100 francs.

Art. 2. En cas de récidive, dans le délai de six mois après la date de la condamnation, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. A, l'inculpé sera condamné à une amende de 5 à 25 francs.

En cas de récidive, dans le même délai, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt B, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de sept jours au plus et à une amende de 11 à 25 francs, ou à l'une de ces peines seulement.

Art. 3. En cas de nouvelle récidive, dans le délai de six mois, après la date de la seconde condamnation, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. A, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de huit jours à trois semaines et à une amende de 26 à 75 francs, ou à une de ces peines seulement.

En cas de nouvelle récidive, dans le même délai, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. B, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de huit jours à un mois et à une amende de 26 à 100 francs, ou à une de ces peines seulement.

Art. 4. Les dispositions des deux derniers paragraphes de l'article 1er seront applicables en cas de récidive.

Art. 5. Seront punis d'une amende de 5 à 25 francs, les cabaretiers et tous autres débitants, ainsi que leurs préposés, qui auront servi, dans l'exercice de leur commerce, des boissons enivrantes à des personnes manifestement ivres.

Art. 6. Seront punis d'une amende de 5 à 25 francs, les cabaretiers et débitants, ainsi que leurs préposés, qui, dans l'exercice de leur commerce, auront servi des boissons enivrantes à un mineur, âgé de moins de 16 ans accomplis, si celui-ci n'est sous la surveillance d'une autre personne.

Art. 7. Pour les infractions prévues par les deux articles précédents:

En cas de récidive dans les douze mois, le minimum de la peine sera de 10 francs d'amende.

En cas de récidive nouvelle, dans le délai de douze mois, après la condamnation antérieure, l'amende sera de 26 à 50 francs.

Art. 8. Sera puni d'une amende de 26 à 100 francs quiconque aura fait boire, jusqu'à l'ivresse manifeste, un mineur âgé de moins de 16 ans accomplis.

Si le coupable exerce la profession de cabaretier ou débitant de boissons, la peine sera portée au double.

Toutefois, dans les cas prévus par le présent article et par les deux articles qui précèdent, l'inculpé ne sera passible d'aucune peine s'il prouve qu'il a été induit en erreur sur l'âge du mineur.

Art 9. En cas de récidive, dans le délai de douze mois après la date de la condamnation, de l'infraction prévue à l'art. 8, le coupable sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de 50 à 200 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 10. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de 50 à 2000 francs quiconque aura, intentionnellement, amené l'ivresse d'autrui lorsque l'ivresse aura eu pour conséquence une maladie entraînant incapacité de travail personnel

Si la mort s'en suit, la peine sera de cinq à dix ans de réclusion et de 250 à 5000 francs d'amende.

Art. 11. Seront punis d'un emprisonnement d'un à sept jours et d'une amende de 1 à 25 francs ou d'une de ces peines seulement ceux qui auront proposé ou accepté un défi de boire, lorsque ce défi aura amené l'ivresse d'un ou de plusieurs parieurs sans cependant entraîner les conséquences visées à l'article précédent.

Art. 12. Dans les cas prévus par les articles 3, 9 et 10, outre les peines comminées par ces articles, le tribunal pourra prononcer à charge des condamnés:

1° La déchéance du droit d'exercer les fonctions de juré, de tuteur et de conseil judiciaire pour un terme de deux à cinq ans;

2° L'interdiction d'exercer la profession de cabaretier ou débitant de boisson, pendant un terme maximum de deux ans, sous peine d'une amende de 25 francs et d'un emprisonnement d'un à sept jours pour chaque infraction à cette interdiction.

Art. 13. Sera puni d'une amende de 5 à 25 francs, quiconque aura colporté ou vendu des boissons spiritueuses en dehors des cafés, cabarets ou débits de boissons.

En cas de récidive dans les six mois, l'amende sera portée au double.

Art. 14. Il est défendu, sous peine d'un emprisonnement de huit jours à deux mois et d'une amende de 50 à 1000 francs, de débiter, dans les maisons de débauche, des comestibles ou des boissons.

En cas de récidive dans le délai de six mois, la peine sera portée de deux mois à un an d'emprisonnement et de 1000 à 5000 francs d'amende.

Les administrations communales pourront interdire tout débit de boissons dans les maisons occupées: 1° par une ou plusieurs personnes notoirement livrées à la débauche; 2° par une ou plusieurs personnes condamnées du chef de corruption de mineurs ou pour avoir tenu un établissement de prostitution clandestine.

Cette interdiction cessera de produire effet après un terme de deux ans, si elle n'est pas renouvelée.

Toute contravention à cette interdictions sera punie de 5 à 25 francs d'amende, et, en cas de récidive, de huit jours à un mois de prison et de 50 à 200 francs d'amende.

Art. 15. Le tribunal pourra ordonner que le jugement portant condamnation à raison des infractions punies par les articles 7, 8, 9 et 10 sera affiché à tel nombre d'exemplaires et en tel lieu qu'il déterminera, le tout aux frais du condamné.

Les frais d'affichage ne pourront dépasser la somme de 200 francs.

Art. 16. Le livre 1er du code pénal, sans exception du chapitre VII et de l'article 85, sera appliqué aux infractions ci-dessus.

Art. 17. Ne sera pas recevable en justice l'action en paiement des boissons enivrantes consommées dans les cabarets, cafés, auberges et débits quelconques.

Cette disposition ne s'applique pas à l'action en paiement de dettes contractées du chef de logement ou pension dans les hôtels et auberges, et du chef de repas comprenant à la fois des boissons et des aliments.

Art. 18. Les gardes-champêtres et les gendarmes sont chargés de constater, concurremment avec les officiers de police judiciaire, chacun sur le territoire pour lequel il est assermenté, les infractions à la présente loi.

Copie des procès-verbaux constatant les infractions à la présente loi sera adressée, dans les trois jours, au parquet du procureur du roi.

Art. 19. Le texte de la présente loi sera affiché à la porte de toutes les maisons communales et dans la salle principale de tous les cabarets, cafés et autres débits de boissons. Un exemplaire en sera adressé, à cet effet, à tous les bourgmestres et à tous les cabaretiers, cafetiers et autres débitants de boissons.

Le débitant de boissons qui enfreinda cette prescription sera puni d'une amende, qui ne pourra pas dépasser 25 francs.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Ostende le 16. août 1887.

Léopold.

Par le Roi: Le ministre de la justice. J. Devolder.

Spanien. Cirkular-Erlaß des Oberstaatsanwalts, den Vertrieb von unreinem Alkohol betr.

Vom 3. November 1887.

Das Königliche Dekret vom 27. Oktober d. J.*) ver-

*) S. Veröffentl. S. 27.

bietet den Vertrieb und den Verkauf der für den Konsum bestimmten Alkohole im ganzen Königreiche, wenn sie nicht vollständig rein oder gut rektifizirt sind, gleichviel welcher Klasse und welchen Ursprungs sie sind. In Ausführung des Königlichen Dekrets und zu genauer Erfüllung dessen, was die Erhaltung des öffentlichen Wohles erfordert, beabsichtigt die Regierung in ganz besonders genauer Weise die Herstellung und den Verkauf der Industrie-Alkohole in Spanien zu überwachen, sowie die Einfuhr der aus dem Auslande kommenden, welche an den Douanen vorgezeigt werden.

Wohl liegt es in der Absicht der Regierung, Freiheit von Industrie und Handel zu respektiren, aber sie will nicht dulden, daß zum Schaden dieser so berechtigten Freiheit sich der Konsum der unreinen Alkohole einniste, dessen schreckliche Wirkungen die Statistik der Sterblichkeit, der Verbrechen und des Wahnsinns nachweisen.

Die Verwaltungsbehörden sind dazu berufen, Vorschriften und Maßregeln für die öffentliche Gesundheit zu erlassen, sowie im Verwaltungswege die Uebertretung zu rügen, wenn ihnen die Unterdrückung derselben gesetzlich vorgeschrieben; wenn aber die Thatsachen so ernster Natur sein sollten, daß sie die Merkmale eines Delikts enthalten, so soll die Staatsanwaltschaft den Deliquenten verfolgen und vor den Gerichten seine angemessene Bestrafung verlangen.

Es machen sich strafbar alle, welche mit irgend einer gesundheitsschädlichen Mischung die Getränke oder die Nahrungsmittel, welche für den Konsum bestimmt sind, verändern oder Waaren verkaufen, deren Genuß nothwendigerweise gesundheitsgefährlich ist. Das findet im Strafgesetzbuch seine Bestätigung.

Nach Artikel 356 enthalten der Vertrieb und Verkauf von Konsum-Alkoholen, welche nicht die von der Medizin geforderten Bedingungen der Reinheit aufweisen, um ohne Gefahr für die Gesundheit zum Verbrauch verstattet zu werden, ebenso wie die Herstellung und der Verkauf von Industrie-Alkoholen, mit Hintergehung der behördlichen Aufsicht, thatsächliche Delikte, welche nach der Veröffentlichung des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J. mit aller Strenge als böswillige Handlungen qualifizirt werden sollen, unter Ausschluß jeder milderen Strafe unter dem Vorwande der Leichtfertigkeit

Es entspricht der Staatsanwaltschaft, der Vertreterin des Gesetzes, das Strafverfahren einzuleiten und die öffentliche Anklage zu erheben, damit die Fabrikanten und Schankwirthe ebenso wie die fraudulösen Importeure unreiner Alkohole die als spirituose Getränke dem Konsum übergeben werden, bestraft werden.

Niemals kann der Eifer, den Euer Wohlgeboren in Erfüllung dieser Pflicht zeigen, zu groß sein, wenn man die Gefahr erwägt, die durch Milde oder Gleichgültigkeit bei Unterdrückung des Vergehens der Fabrikation und des Verkaufs von berauschenden und den Verstand der Konsumenten gefährdenden Alkohole entstehen könnte. Die Erfahrung lehrt, daß der Genuß von Alkoholen, welche nicht bis zum etylischen Zustande rektifizirt sind, die Gesundheit stört, die Durchschnittslänge des menschlichen Lebens abkürzt und eine Zunahme der Verbrechen veranlaßt.

Wollen Euer Wohlgeboren Ihren Untergebenen die geeigneten Instruktionen ertheilen, damit die ganze Staatsanwaltschaft zur Ausführung des durch dies Cirkular auf höhere Veranlassung Angeordneten beitrage und mit ihrer Thätigkeit die genaue Beobachtung der Gesetze und sanitären Vorschriften unterstütze, sei es aus eigener Initiative, sei es in Unterstützung der Untersuchungsrichter oder der Verwaltungsbehörden, wenn diese den Gerichten die Schuldigen nachweisen.

Madrid, den 3. November 1887.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Manuel Colmeiro.

An den Herrn Staatsanwalt bei dem Gericht zu . . .

Rechtsprechung.

Die preußische Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 hat in Cöln keine Geltung. Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden, auch der Apotheker, für Uebertretungen gewerbepolizeilicher Bestimmungen durch ihre Gewerbegehülfen. Preuß. Apoth.-Ordn. v. 11. Oktober 1801; Str.G.B. § 367 Nr. 3 u. 5; Gewerbeordnung §§ 1, 6, 29, 147 Nr. 3, 151, 149; Reglement über die Lehr- und Servirzeit ꝛc. vom 11. August 1864. § 16.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Februar 1887 (S. 622/86)*).

Gegen das Berufungsurtheil, welches den Angeklagten von der Anklage der unbefugten Ausübung ärztlicher Thätigkeit freispricht, dagegen der Uebertretung des § 367 Nr. 3 und 5 des Str.G.B. für schuldig erachtet, haben sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel sind jedoch als unbegründet zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§ 14, 2 Tit. III. der revidirten Apotheker-O. vom 11. Oktober 1801, des § 16 des Reglements über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864, des § 144 Gew.O. und des § 367 Nr. 5 Str.G.B. durch Nichtanwendung. Der § 367 a. a. O. enthält keine Strafbestimmungen über die Ausübung ärztlicher Funktionen, sondern lediglich ein Verbot des Zubereitens und Feilhaltens der durch die Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 dem Apothekenbetrieb vorbehaltenen Heilmittel und Chemikalien und kommt deshalb hier nicht in Betracht. Nach den Bestimmungen der §§ 1, 29, 147 Nr. 3 Gew.O. ist die Ausübung der ärztlichen Praxis im stehenden Gewerbebetriebe jedem, sofern er sich nicht den Titel eines Arztes oder ähnlicher auf Täuschung des Publikums abzielender Bezeichnungen beilegt, also auch dem Apotheker gestattet. Der Staatsanwaltschaft ist aber darin beizutreten, daß, wenn gesetzliche Bestimmungen es den Apothekern zur besonderen Berufspflicht machen, sich der ärztlichen Praxis zu enthalten, diese Vorschriften durch § 144 Gew.O. aufrecht erhalten werden. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß auch die revidirte Apotheker-O., falls sie in Cöln Gültigkeit erlangt hätte, in ihrer diesbezüglichen Strafbestimmung auch jetzt noch zur Anwendung kommen müßte. Es kann indeß dahin gestellt bleiben, ob durch § 2 Lit. k. und l. Tit. III. derselben ein Verbot der ärztlichen Praxis für Apotheken überhaupt ausgesprochen ist, da die Apotheker-O. in Cöln weder direkt noch indirekt zur Geltung gelangt ist. Um derselben als besonderes Gesetz daselbst Gültigkeit zu verschaffen, hätte es einer besonderen Publikation derselben, welche nicht stattgefunden hat, bedurft. Wenn spätere Ministerialverordnungen in der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Apotheker-O. daselbst eingeführt sei, auf dieselbe Bezug nehmen, so kann dem ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Selbst durch eine ausdrückliche Ministerialverordnung hätte sie nicht für Cöln zum Gesetze erhoben werden können. Es kommen sonach für diesen Bezirk die französischrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche ein Strafverbot der Kurpfuscherei nicht kennen. Die Revision der Staatsanwaltschaft erschien deshalb unbegründet.

Aber auch die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 6, 151 Gew.O. und des § 367 Nr. 3 und 5 Str.G.B. rügt, war zurückzuweisen.

In thatsächlicher Hinsicht stellt der Berufungsrichter fest, daß der Angeklagte am 3. März 1886 in seinem Geschäft der Ministerialverfügung vom 3. Juni 1878 zuwider unguentum hydrargyri praecipitati albi ohne schriftliche Ordination eines approbirten Arztes verabfolgt, bezw. durch seinen Gehülfen hat verabfolgen lassen. Für diese Uebertretung des § 367 des Str.G.B. erachtet er den Angeklagten nach § 151 der Gew.O. persönlich haftbar, weil jeder Gewerbetreibende für die im Betriebe seines Gewerbes, sei es durch ihn selbst, sei es durch seinen Gewerbegehülfen begangenen Uebertretungen gewerbepolizeilicher Strafbestimmungen verantwortlich sei. Das Reichsgericht hat aus § 151 Gew.O. in dem Urtheil vom 12. Ok-

*) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 10. Juni 1886 (Veröff. 1887. S. 44) u. des preuß. Kammergerichts vom 3. Febr. 1887 gegen Pl. (Veröff. 1887. S. 625.)

tober 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 321) zutreffend als Grundsatz festgestellt, daß die Gewerbetreibenden, wenn ihnen durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften in Hinsicht auf ihren Gewerbebetrieb ein bestimmtes Thun oder Unterlassen unter Strafandrohung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, dem Gesetze gegenüber dafür verantwortlich sind, daß diese Vorschriften befolgt werden, und daß sie daher solche Veranstaltungen zu treffen haben, daß die Befolgung dieser Vorschriften Seitens ihrer Gewerbegehülfen gesichert ist. Als eine solche polizeiliche Vorschrift ist insbesondere der § 16 des für die ganze Monarchie erlassenen Reglements über die Lehr- und Servirzeit ꝛc. vom 11. August 1864 umsomehr zu betrachten, als der § 367 Str.G.B. auf die über die Zubereitung und das Feilhalten der Arzeneien ergangenen Verordnungen ausdrücklich Bezug nimmt. Der § 16 des gedachten Reglements gestattet zwar dem Apotheker, den Apothekergehülfen das Rezeptiren und Dispensiren zu überlassen, macht aber ausdrücklich den Apotheker für die Handlungen derselben verantwortlich. Wenn ferner der § 16 a. a. O. den Gehülfen bei kürzerer Verhinderung des Prinzipals als dessen Stellvertreter ansieht, so ist mit dieser Vorschrift lediglich ein Ausnahmefall vorgesehen. Daß hier ein solcher vorgelegen habe, ist Seitens des Angeklagten nicht behauptet. Mit Recht hat also im vorliegenden Falle der Berufungsrichter den § 367 des Str.G.B. zur Anwendung gebracht.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Köln.

Die 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird nach dem soeben veröffentlichten Programm vom 17.—23. September d. J. in Cöln tagen. Die drei allgemeinen Sitzungen sollen am 18., 20. und 22. September im großen Gürzenich-Saale abgehalten werden. Zu denselben sind folgende Vorträge angemeldet:

Professor Dr. Binswanger, Jena (Thema vorbehalten). Professor Dr. Weismann, Freiburg (Thema vorbehalten). Professor Dr. Waldeyer, Berlin: Das Studium der Medizin und die Frauen. Professor Dr. Meynert, Wien: Gehirn und Moral. Professor Dr. Exner, Wien: Ueber die allgemeinen Denkfehler der Menschen. Dr. von den Steynen, Düsseldorf: Ueber den Kulturzustand heutiger Steinzeitvölker in Zentral-Brasilien (II. Schingu-Expedition).

Aehnlich wie in den beiden vorhergegangenen Jahren (vergl. Veröffentl. 1886 S. 528 und 1887 S. 497) werden 30 Sektionen in Vorschlag gebracht, deren Sitzungen in geeigneten Lokalen des Real-Gymnasiums und der höheren Töchterschule stattfinden sollen. Von den für die Sektionen bereits gemeldeten Vorträgen dürften die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein:

10. Sektion (für Physiologie). Professor Dr. J. Soyka (Prag): Bakteriologische Methodik mit besonderer Berücksichtigung quantitativer bakteriologischer Untersuchungen. — Ueber Milchreis, einen neuen festen Nährboden. — Ueber bakteriologische Museen. — Dr. Theodor Weyl (Berlin): Ueber giftige Theerfarben.

11. Sektion (für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie). Professor Dr. Ribbert (Bonn): Ueber wiederholte Infektion mit pathogenen Schimmelpilzen und über Abschwächung derselben.

13. Sektion (für Pharmacie). Dr. J. Klein (Darmstadt): Chemische Eigenschaften und Arzneiwirkung. — Dr. Vulpius (Heidelberg): Ueber die Pharmakopöe. — Hofapotheker W. Rulbmann (Fulda): Erfahrungen bei Milchfettbestimmungen vermittels des Soxhlet'schen Apparates.

14. Sektion (für innere Medizin): Professor Dr. Leichtenstern (Cöln): Ueber Ankylostomum duodenale und Anguillula intestinalis mit Demonstrationen. — Dr. Ewich (Köln): Mittheilungen über Herstellung von Mineralwasser-Kompositionen gegenüber dem Herkommen der Quellen und der Kohlensäure.

17. Sektion (für Pädiatrie). Dr. Escherich (München): Die Verdauung der vegetabilischen Nahrung beim Säugling.

22. Sektion (für Dermatologie und Syphilis). Dr. Petersen (Petersburg): Die Verbreitung der Lepra in Rußland. — Dr. Schuster (Aachen): Merkurialvergiftung und Behandlung der Syphilis.

23. Sektion (für Hygiene). Direktor Hegener (Cöln): Ueber die Wasserversorgung der Stadt Cöln. — Medizinalrath Dr. Wernich (Cöslin): Das Sterblichkeits-Plus der Groß- und Kleinstädte. Professor Dr. H. Fischer (Hannover): Die Beheizung der Kirchen. — Professor Dr. Finkelnburg (Bonn): 1. Die Phthisis-Geographie in Europa; 2. Die den Menschen bewohnenden nicht pathogenen Mikrokokken. — Professor Dr. Forster (Amsterdam): Mittheilungen über Untersuchungen im hygienischen Laboratorium in Amsterdam. — P. Meignen (London): Ueber Wasserfilter. — Apotheker M. Wollmar (Dresden): Bitte der Hygiene an die Physiologie, Bitte der Hygiene an die Landwirthschaft. — Dr. Bernheim (Würzburg): Ueber die Bakterien der Cerealien.

24. Sektion (für gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei). Medizinalrath Dr. Wernich (Cöslin): Ueber den gegenwärtigen Stand der Prostitutionsfrage. — Kreiswundarzt Dr. Mörs (Mülheim a. Rhein): Beurtheilung des Trinkwassers und der Brunnenanlagen vom medizinalpolizeilichen Standpunkt.

27. Sektion (für Veterinärmedizin): Schmidt-Mühlheim (Berlin): Ueber die Beziehungen der Thiermedizin zur Hygiene. — Bongartz (Bonn); Ueber die sogenannte Kälberruhr.

Mit der Versammlung wird, wie in den beiden letzten Jahren, wiederum eine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Präparate, welche am 10. September eröffnet werden soll (s. Veröffentl. S. 295), verbunden sein. Die Ausstellungsräume befinden sich in der Volksschule Kronengasse — Elogiusplatz. — Die Legitimationskarten berechtigen zum unentgeltlichen Zutritt zur Ausstellung, die während der Versammlungstage täglich von 8—11 Uhr morgens nur für die Mitglieder und Theilnehmer der Versammlung geöffnet sein wird. — Das Tageblatt erscheint während der Dauer der Versammlung täglich. Jedoch ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Referate über die gehaltenen Vorträge erst später, etwa nach 2 bis 3 Wochen im wissenschaftlichen Theile des Tageblattes, nach den Abtheilungen geordnet, zur Kenntniß der Theilnehmer zu bringen, um auf diese Weise die Wiedergabe korrekter und übersichtlicher gestalten zu können.

Alle auf die Versammlung Bezug habenden Anfragen und Korrespondenzen gehen an die Herren Abtheilungs-Einführenden; alle die Ausstellung betreffenden Schreiben sind an den Sekretär des Ausstellungs-Ausschusses, Herrn Dr. phil. Eltzbacher in Cöln, unter Sachsenhausen 9, zu senden.

Die Geschäftsführung der Versammlung macht bekannt, daß mit der Versendung des Programmes an alle Vertreter der Naturwissenschaften an den Universitäten, polytechnischer und landwirthschaftlicher Hochschulen soeben begonnen ist. Der ärztliche Zentral-Anzeiger in Hamburg hat es übernommen, dasselbe an alle Aerzte Deutschlands zu verschicken. Diejenigen Interessenten, die hierbei etwa übersehen worden sein sollten, werden gebeten, sich an den I. Geschäftsführer, (Professor Dr. Bardenheuer Berlich 20, Cöln) zu wenden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätsbericht, statistischer, über die Königl. Bayerische Armee für die Jahre 1874/75 bis 1885/86. 4 Bde. München. 4°.

Schuchardt-Gotha, Dr. B. Der 6. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien. Vom 25. September bis 2. Oktober 1887. Weimar. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 jährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1888. Nr. 36.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
6 SEP 88
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 529. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Juli 1888. S. 529. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 530. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 531. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 531. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 531. — Epidemische Krankheit in Schale. S. 533. — Cholera-Nachrichten. S. 533. — Statist. Jahres-Bericht von Paris 1885. S. 533. — **Witterung.** S. 534. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Altona. S. 534. — Rothlaufseuche unter den Schweinen in Frankreich. S. 534. — Rinderpest in Rußland. S. 534. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 534. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Desinfektion von Gastställen. S. 534. — Führung von Kontrollbüchern beim gewerbsmäßigen Pferdehandel. S. 534. — (Oesterreich.) Herstellung von Sodawasser. S. 535. — (Großbritannien.) Aenderung der Vorschriften über Landung von Vieh. S. 536. — (Spanien.) Der Wundertrank Castillos und Hidalgos. S. 536. — **Rechtsprechung.** Entschädigung für die wegen Seuchenverdachtes getödteten Thiere. S. 536. — Kosten der Untersuchung örtlicher Mißstände. S. 536. — Luftverunreinigung durch Dämpfe einer gewerblichen Anlage. S. 536. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften** ꝛc. Versammlung des deutschen Apotheker-Vereins. S. 539. — Desgl. des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. S. 539. — Desgl. der freien Vereinigung bayerischer Chemiker. S. 539. — Desgl. des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 539. — Internationaler Verein gegen Verunreinigung der Flüsse ꝛc. S. 541. — 6. General-Versammlung des Preußischen Medizinal-Beamten-Vereins. S. 541. — (Italien.) Oeffentliche Gesundheitspflege — Schutzimpfung. Gesetzentwürfe. S. 542. — **Vermischtes.** Verbrauch anregender Genußmittel. S. 542. — **Sterbefälle** in deutschen Städten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Juli 1888. S. 543. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 546.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Prag 7, Triest, Paris je 1, Warschau 11 Todesfälle; Wien 3, Budapest 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Edinburg und Warschau je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London, Petersburg je 7 Todesfälle; Berlin 37, Budapest 34, Petersburg 20 Erkrankungen.

Masern: Berlin 10, Hamburg 11, Brüssel 7, Paris 18, London 47, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 70, Hamburg 64, Reg.-Bezirke Hildesheim 137 und Schleswig 160, Wien 22, Petersburg 46 Erkrankungen.

Scharlach: London 21, Petersburg 15, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg, Wien je 23, Kopenhagen 29, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 10, Braunschweig 6, Breslau 7, Hamburg 6, Budapest 7, Paris 25, London 22, Petersburg 10, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 30, Hamburg 43, Reg.-Bezirk Schleswig 163, Kopenhagen 45, Petersburg 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 28, Kopenhagen 9 Todesfälle; Hamburg 40, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Gnesen, Spandau je 1, Königsberg 2, Pilsen 4, Reichenberg 1, Troppau 2, Genua 4, Lissabon 20, Calais 1, Le Havre 27, Lille 1, Marseille 10, Moskau 3, Bukarest 10, Bombay 42, Madras 3, Alexandrien 1, Kairo 4, New-York 10.

Cholera: Bombay 57, Madras 12.

Flecktyphus: Königsberg, Magdeburg je 1, Moskau 7, New-York und St. Louis je 1.

Rückfallsfieber: Kairo 2 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Brandenburg, Genua je 1, Boston 5, Chicago 20, Cincinnati 5, New-York 19, St. Franzisko 2, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Marseille 20, Kairo 96 (Vormonat 54). In Königsberg sind 9 Todesfälle gegen 22 im Vormonat vorgekommen.

Ruhr: Bombay 64 (Vormonat 54), Madras 94 (123), Alexandrien 54 (31), Kairo 126 (110), Baltimore 69 Todesfälle.

Masern: Berlin 46 (Vormonat 28), Altona 15 (12), Hamburg 94 (164), Straßburg 10 (19), Marseille 54, Bombay 28 (28), Kairo 147 (134), New-York 86 (56) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 22 (Vormonat 22), Danzig 20 (19), Ratibor 15 (25), München 15 (11), Moskau 21 (25), Brooklyn 45 (55), New-York 138 (166) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 63 (Vormonat 67), Breslau 25 (31), Flensburg 8 (18), Braunschweig 18 (12), Hamburg 31 (44), Marseille 43, Moskau 55 (47), Boston 41 (74), Brooklyn 90 (115), Chicago 83 (87), New-Orleans 32 (18), New-York 221 (327), St. Louis 36 (44) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 532.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 34. Woche v. 19. bis 25. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gallr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	78	—	66	40	34,0	26,8	—	—	1	—	—	6	5	17	14	13	37	—
† Altona	111 780	65	4	47	20	21,9	25,9	1	—	2	—	—	6	—	9	6	5	28	1
† Augsburg	68 227	45	1	33	17	25,2	28,7	—	—	—	—	—	3	1	9	3	2	19	1
† Barmen	106 749	64	7	40	18	19,5	22,6	—	—	—	1	—	6	7	16	9	6	9	1
† Berlin	1 414 980	884	41	553	272	20,3	26,3	10	5	10	3	—	64	27	168	100	95	257	9
† Bochum	44 551	33	1	19	7	22,2	28,9	—	—	—	—	—	3	1	4	4	3	11	—
† Braunschweig	90 410	58	2	56	30	32,2	24,7	—	—	6	1	—	6	3	18	10	9	21	1
† Bremen	121 464	74	2	52	19	22,3	20,7	—	—	—	—	—	3	2	8	7	7	39	—
† Breslau	313 451	197	9	156	57	25,9	31,0	—	4	7	5	—	16	8	33	6	5	80	3
Charlottenburg	48 514	50	1	31	21	33,2	30,8	—	—	—	—	—	2	1	14	6	4	14	—
† Chemnitz	118 926	106	3	84	53	36,7	32,2	1	—	1	1	1	7	1	3	1	1	68	1
† Danzig	118 037	91	5	64	26	28,2	27,1	—	—	1	1	—	6	6	15	15	11	34	1
† Darmstadt	52 930	27	1	27	14	26,5	19,9	—	—	1	—	—	3	—	8	8	8	14	1
Dortmund	84 578	70	—	48	20	29,5	26,7	—	—	2	2	—	8	6	9	3	1	20	1
† Dresden	259 142	178	4	82	31	16,5	25,2	4	—	3	2	1	8	3	11	7	6	48	2
† Düsseldorf	125 384	93	7	60	31	24,9	24,2	—	—	1	1	1	6	3	14	8	5	33	1
† Duisburg	50 761	51	1	20	11	20,5	27,1	—	—	1	—	1	2	—	9	4	4	6	1
† Elberfeld	113 195	88	2	35	17	16,1	23,1	—	—	1	1	—	5	7	.	11	5	8	2
† Erfurt	61 036	42	—	39	14	33,2	23,1	—	—	—	1	—	7	3	6	2	1	21	1
† Essen	69 259	65	2	31	12	23,3	28,2	1	—	—	—	—	3	4	2	2	2	20	1
† Frankfurt a. M.	163 655	92	2	45	18	14,3	19,9	—	—	—	—	—	4	2	8	2	2	30	1
† Frankfurt a. O.	55 604	31	1	26	13	24,3	27,6	—	—	2	—	—	3	1	9	1	1	11	—
† Freiburg i. B.	43 892	19	—	23[3]	5	27,2[3]	23,7	—	—	—	—	—	2	3	.	.	1	17	—
M.-Gladbach	47 767	35	1	23	14	25,0	25,4	—	—	—	—	—	4	2	11	8	8	6	—
† Görlitz	58 489	36	2	31	14	27,6	28,0	—	—	1	—	—	2	2	8	6	6	18	—
† Halle a. S.	87 407	58	2	49	27	29,2	25,6	—	—	2	—	—	6	1	15	7	7	22	3
† Hamburg m. Vororte	498 554	378	13	207	66	21,6	26,6	11	—	6	4	1	25	17	18	5	5	118	7
† Hannover	148 458	100	8	64	26	22,4	22,7	—	—	1	1	—	9	6	.	.	18	27	2
† Karlsruhe	67 155	19	2	17	5	13,2	20,5	—	—	—	3	—	2	1	4	4	3	7	—
† Kassel	67 077	51	2	24	8	18,6	21,2	—	—	1	—	—	5	—	5	1	1	13	—
† Kiel	55 896	40	2	25	10	23,3	22,5	—	—	—	—	—	3	2	5	—	—	14	1
† Köln	169 993	111	1	93	42	28,4	26,9	1	—	3	—	—	9	4	26	15	4	48	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	96	4	84	46	27,9	31,1	—	—	1	3	—	2	8	21	20	20	45	4
Krefeld	98 691	56	2	44	28	23,2	25,5	—	—	—	—	—	10	1	10	10	10	22	1
† Leipzig	181 324	103	6	87	42	24,9	22,8	2	—	1	—	1	12	8	24	9	8	38	1
† Liegnitz	46 545	29	3	20	11	22,3	32,9	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	11	—
† Lübeck	57 644	32	2	13	9	11,7	21,8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—
† Magdeburg	171 086	132	5	111	67	33,7	26,6	—	2	1	1	—	8	7	45	23	23	44	3
† Mainz	69 119	34	3	35	15	26,3	22,9	—	—	—	—	—	8	—	9	1	1	18	—
† Mannheim	65 305	41	1	30	13	23,9	21,0	—	1	1	—	—	6	1	4	1	1	16	1
† Metz	54 558	22	1	32	13	30,5	21,1	—	2	5	1	—	1	2	8	8	7	12	1
† Mülhausen i. E.	72 926	52	1	33	19	23,5	.[2]	—	1	—	1	—	2	2	.	.	12	15	—
† München	278 494	213	6	186	85	34,7	30,3	—	6	1	—	—	26	12	54	10	6	86	1
† Münster	45 933	29	1	33	15	37,4	24,3	—	—	1	—	1	5	3	6	6	5	16	1
† Nürnberg	122 832	80	4	40	15	16,9	27,5	—	—	2	—	—	8	4	6	3	3	18	2
† Plauen i. V.	46 860	29	1	22	11	24,4	27,5	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	15	1
† Posen	62 658	47	1	24	8	17,9	29,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	16	2
Potsdam	52 132	23	2	24	13	23,9	24,8	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	14	—
† Rostock	40 591	19	—	12	2	15,4	20,3	—	—	—	—	—	2	2	.	.	1	7	—
† Stettin	103 565	60	1	63	40	31,6	25,7	—	—	3	—	—	6	3	27	16	15	23	1
† Straßburg i. E.	115 870	72	1	62	32	27,8	26,7	—	—	1	1	—	6	6	22	22	21	25	1
† Stuttgart	117 861	68	2	44	22	19,4	21,1	—	—	1	—	—	5	4	14	13	13	19	1
† Wiesbaden	58 148	28	1	26	12	23,3	19,8	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	17	1
† Würzburg	57 074	34	3	22	8	20,0	25,4	—	—	—	—	—	3	1	.	.	3	15	—
† Zwickau	41 434	27	—	18	8	22,6	28,9	—	—	1	1	—	3	1	1	1	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 21,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	302	17	153	56	20,3	—	—	—	3	—	9	18	20	—	—	100	3
Brünn bis 18. August	86 372	.	1	56	.	33,7	.	.	1	.	.	14	2	8	.	.	30	1
Brüssel bis 18. August	181 270	93	3	77	27	22,1	7	—	—	1	.	5	10	15	.	.	37	2
Budapest bis 18. August	442 787	305	13	203	115	34,4	—	2	7	1	.	59	18	91	—	—	103	12
Christiania	135 600	70	3	55	27	21,1	—	—	1	1	—	9	1	22	—	—	21	—
Dublin	353 082	209	.	121	18	17,9	3	1	—	.	.	.	.	4	.	.	107	6
Edinburg	262 733	129	.	73	15	14,5	—	1	1	2	.	11	.	1	.	.	54	3
Graz bis 18. August	105 809	.	5	45	.	22,1	—	—	—	.	.	4	1	3	.	.	37	—
Kopenhagen bis 21. August	300 000	215	6	118	51	20,5	—	1	5	2	—	8	4	14	.	.	81	3
Krakau bis 18. August	74 084	37	1	35	14	24,5	1	—	3	—	—	9	4	7	—	—	10	1
Lemberg bis 18. August	120 868	.	3	69	.	29,7	—	2	—	1	.	15	8	1	.	.	41	1
Liverpool	599 738	338	.	260	84	22,6	2	3	1	.	.	.	.	44	.	.	195	15
London	4 282 921	2401	.	1438	500	17,5	47	21	22	7	1	108	51	217[3]	7	3	917	47
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	268 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1132	68	910	239	20,9	18	3	25	11	4	174	64	174	.	.	499	28
Petersburg bis 18. August	928 016	563	18	503	189	28,2	20	15	10	7	1	63	15	131	.	.	241	.
Prag u. Vororte	295 857	.	17	148	33	26,0	2	1	6	—	1	35	9	6	.	.	83	5
Rom bis 21. Juli	388 300	233	17	199	56	26,5	4	—	—	4	—	13	11	51	.	.	110	6
Stockholm bis 18. August	221 549	122	3	75	21	17,6	—	3	—	1	—	14	8	16	.	.	30	3
Triest	156 042	.	.	71	30	23,7	—	—	3	—	—	9	6	14	—	—	36	3
Venedig bis 18. August	150 502	99	3	73	15	25,2	—	—	—	2	—	10	10	10	.	.	39	2
Warschau bis 18. August	444 814	339	25	273	103	31,9	1	10	8	—	2	36	38	67	.	.	108	3
Wien bis 18. August	800 889	509	30	345	128	22,4	—	—	3	2	1	68	45	66	—	—	154	6
11 Vororte Wiens bis 18. Aug.	411 396	.	10	217	.	27,4	3	—	2	—	.	41	27	53	.	.	89	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	—	—	—	—	—	—	—	1
Scharlach	4	—	1	3	—	—	—	4
Diphtherie und Croup	27	—	9	12	6	—	—	3
Unterleibstyphus	21	—	3	9	5	4	—	2
Brechdurchfall intl. Ruhr und Cholera nostras	5	3	—	—	1	1	—	7
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	3	—	—	—
Syphilis intl. Gonorrhöe	68	—	—	—	56	12	—	—
Lungenschwindsucht	29	1	—	—	11	16	1	18
Andersche Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	1	5	4	17	27	4	7
Akuter Darmkatarrh	8	—	1	—	4	2	1	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	9	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	21	—	—	—	9	11	1	—
Verletzungen	111	1	7	6	47	47	3	2
Alle übrigen Krankheiten	366	10	5	15	155	159	22	44
Summe	735	16	31	49	328	299	32	92

Gsammtbest. war am 18. August 3712 und bleibt am 25. August 3692.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.–25. Aug.	37	70	49[4])	65[4])	4
„ Breslau	desgl.	6	8	11	30	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	17	64	23	43	—
„ München	desgl.	8	8	28	33	4
„ Nürnberg	desgl.	2	1	8	10	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	1	3	6	—
„ Aurich	desgl.	1	1	6	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	30	43	36	63	5
„ Erfurt	desgl.	3	88	10	14	2
„ Hannover	desgl.	5	10	6	17	—
„ Hildesheim	desgl.	11	137	4	28	—
„ Königsberg	desgl.	28	58	5	16	—
„ Marienwerder	desgl.	25	1	3	12	1
„ Münster	desgl.	4	—	1	2	1
„ Schleswig	desgl.	24	160	36	163	3
„ Stettin	desgl.	25	48	17	16	3
„ Stralsund	desgl.	11	2	4	9	—
„ Trier	desgl.	1	22	—	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	6	79	26	37	—
Reuß'scher Greiz	.	.	.	.	.	.
Physikats- Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. August	17,7	7,9	758,9	758,4	758,7	96	49	72	0,7	NW	2
	20. „	18,2	9,6	758,9	758,7	759,0	86	42	68	—	NW-WNW	1–2
	21. „	20,4	8,4	757,9	755,0	753,0	74	41	66	—	SO	2–3
	22. „	22,4	13,6	750,2	748,4	750,5	87	56	90	3,3	SO	2
	23. „	19,1	13,0	754,2	756,2	757,6	92	63	89	1,1	W	2
	24. „	25,1	11,5	759,0	758,2	757,6	96	51	67	—	S	1
	25. „	26,5	13,7	757,1	755,8	756,4	80	34	54	—	OSO	3–4
München	19. August	17,5	9,8	719,8	719,3	720,0	90	59	82	1,9	W	0,9
	20. „	19,5	8,0	719,0	717,4	717,0	78	53	73	—	N	1,1
	21. „	20,3	11,8	715,0	715,1	714,1	88	71	89	0,7	S	0,3
	22. „	17,7	12,0	711,4	712,6	715,8	68	91	88	3,3	SW	3,4
	23. „	19,9	11,3	719,1	718,6	718,4	83	45	75	0,6	SW	1,2
	24. „	22,5	7,7	717,5	715,8	714,7	72	46	76	—	O	0,4
	25. „	23,4	8,3	713,4	713,0	713,4	82	58	79	—	Stille	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Keuchhusten: Kairo 58 (Vormonat 54), New-York 40 (29) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 722 (Vormonat 350), Lichtenberg 55 (31), Rixdorf 45 (26), Breslau 178 (133), Charlottenburg 45 (20), Danzig 60 (41), Düsseldorf 36 (12), Erfurt 22 (21), Frankfurt a. O. 35 (17), Görlitz 28 (20), Halle 50 (18), Köln 65 (45), Königsberg 93 (50), Liegnitz 32 (16), Magdeburg 160 (38), Stettin 67 (22), München 207 (159), Nürnberg 37 (44), Dresden 51 (26), Leipzig 51 (20), Lindenau 24 (12), Neudnitz 22 (8), Mannheim 27 (29), Gera 32 (23), Hamburg 146 (92), Straßburg 50 (47), Bukarest 158 (67), Alexandrien 335 (172), Kairo 1169 (623), Bombay 94 (77), Madras 69 (83), Baltimore 420 (172), Brooklyn 244 (18), Chicago 109 (52), Cincinnati 102 (21), Montreal 139 (15), New-Orleans 72 (83), New-York 437 (77), San Franzisko 42 (25), St. Louis 217 (34) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Brandenburg a. H. (35,1), Reichenbach (37,4), Ingolstadt (37,5), Grabow (40,0), Oppeln (40,1), Lindenau bei Leipzig (43,1), Ehrenfeld (43,9), Ratibor (44,7), Rixdorf bei Berlin (46,3) und Lichtenberg bei Berlin (61,8). Auch von den anderen Vororten Berlins hatten einige (Nieder Schönhausen und Schönholz, Reinickendorf, Tempelhof, Weissensee, Hohen-Schönhausen und Stralau) eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit. Von diesen Orten zeigten schon im Vormonate Lichtenberg, Rixdorf, Oppeln und Ratibor eine über 35,0 ‰ gehende Sterblichkeitsziffer; in Brandenburg betrug dieselbe 27,6, in Reichenbach 33,7 in Ingolstadt 32,5 in Grabow 30,4, in Lindenau 30,4, in Ehrenfeld 34,8. Das Sterblichkeitsmaximum belief sich im Vormonat auf 43,2, im Berichtsmonat auf 61,8.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, der nur für Brandenburg, Ratibor, Ingolstadt und Reichenbach vorliegt, starben daselbst 27,2 bezw. 24,9, 30,6 und 29,2 auf je 1000 Einwohner. Von denjenigen im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatte im Juli Amberg 30,6 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit hatten von den oben besonders hervorgehobenen Orten: Lichtenberg mit 686, Reichenbach mit 630, Ratibor mit 625, Rixdorf mit 528, Brandenburg mit 525, Grabow mit 508, Lindenau mit 494, Ingolstadt mit 431, Ehrenfeld mit 412, Oppeln mit 364 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene. Die Todesursachen anlangend, so wurden Sterbefälle besonders durch Scharlach in Ratibor (15), durch akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (55), Rixdorf (45) und Lindenau (24) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Breslau (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 29,0), Reudnitz bei Leipzig (337 — 21,5), Zwickau und Offenbach (je 338 — 31,0 bezw. 19,0), Bonn und Wiesbaden (je 340—28,5 bezw. 21,9), Halle (344—29,1), Gnesen und Straßburg i. E. (je 345—24,4 bezw. 25,3), Landsberg a. W. (351—27,2), Münster (352—24,0), Crimmitschau (353—30,3), Brieg (356—23,2), Aachen (362—24,1), Wandsbeck (364—25,2), Memel (365—28,2), Eschweiler (370—28,0), München (371—30,5), Zeitz (378—17,5), Königsberg i. Pr. (379 - 27,5), Bockenheim (381—27,9), Amberg (385—30,6), Kottbus (392—27,1), Halberstadt (394—30,5), Worms (397—26,2), Beuthen O.-Schl. (402—28,7), Freiberg i. S. (415—34,9), Liegnitz und Cannstatt (je 428—27,1 bezw. 23,4), Stettin und Gera (je 455—27,6 bezw. 29,9), Küstrin (460—24,6), Magdeburg und Regensburg (je 463—32,3 bezw. 28,9), Schweidnitz (468—31,9), Merseburg (475—30,6), Frankfurt a. O. (478—25,7), Hirschberg (486—27,3), Charlottenburg (490—34,1), Stralsund (492 - 25,5), Posen (495—32,2), Gr. Glogau (515—23,7).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Gießen (14,9), Herford (14,7), Landshut und Weimar (je 14,5), Köslin (14,4), Bremen (14,3), Kattowitz und Ottensen (je 14,2), Schwerin i. M. (14,1), Schleswig (13,6), Stargard i. P. (13,5), Minden und Ludwigsburg (je 13,3), Rheydt und Eßlingen (je 13,2), Paderborn (12,9), Wesel (12,7). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Schleswig 27,1, Stargard i. P. und Landshut zwischen 20,1 und 25,0, Herford, Kattowitz, Köslin, Minden, Ottensen, Rheydt, Eßlingen, Gießen, Schwerin i. M., Weimar, Bremen zwischen 15,1 und 20,0, Paderborn, Wesel und Ludwigsburg unter 15,0 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Stargard i. P. und Landshut zwischen 25,1 und 30,0, in Köslin, Minden, Ottensen, Schleswig, Eßlingen, Gießen, Schwerin i. M. und Bremen zwischen 20,1 und 25,0, in Rheydt 20,0, in Wesel 19,7, in Weimar 19,3, in Ludwigsburg 17,8 Personen.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Herford, Paderborn, Rheydt, Wesel, Ludwigsburg, Gießen unter einem Zehntel, in Köslin, Ottensen, Schleswig, Landshut, Eßlingen, Schwerin i. M. und Bremen unter einem Siebentel, in Kattowitz, Minden, Stargard i. P. unter einem Fünftel, in Weimar betrug sie ein Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ gab es außerdem in Hamm (Gesammtsterblichkeit 17,4), Hildesheim (16,2), Iserlohn (25,9), Mühl-

heim a. d. R. (17,3), Remscheid (21,6), Witten (16,7), Erlangen (25,7), Koburg (20,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 16, weniger als ein Fünftel derselben in 42 Orten. — Die Gesammtsterblichkeit betrug in 17 Orten bis 15,0, in 55 zwischen 15,0 und 20,0, in 69 zwischen 20,1 und 25,0, in 37 zwischen 25,1 und 30,0, in 22 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 5 im Juni, eine solche von weniger als 15,0‰ in 17 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 50 Orten gegen 31, weniger als 200 in 79 gegen 93 im Vormonat.

Nach einer Meldung vom 4. August d. J. kann die in der Preußischen Gemeinde Schale (Kreis Tecklenburg) aufgetretene epidemische Krankheit — vgl. Veröffentl. S. 463 — nunmehr als erloschen angesehen werden, da Neuerkrankungen nicht mehr vorgekommen sind.

Cholera-Nachrichten. — China. Anfangs Juli d. J. sind unter der einheimischen Bevölkerung der Stadt Amoy, wie der umliegenden Ortschaften zahlreiche Fälle von Cholera vorgekommen, wodurch die japanische Regierung veranlaßt worden ist, für alle von Amoy nach Japan kommenden Schiffe eine ärztliche Besichtigung anzuordnen.

An Bord des am 22. Juni von Amoy nach den Straits Settlements abgegangenen Dampfers „China" sollen — Zeitungsnachrichten zufolge — 8 Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen sein.

Aus dem statistischen Jahresberichte der Stadt Paris für das Jahr 1885.

(Annuaire statistique de la ville de Paris. 1885.)

Die durchschnittliche Jahrestemperatur von Paris betrug 10°,39, das Minimum wurde am 26. Januar mit 9,7 und das Maximum mit 33°,2 am 11. August beobachtet. Der Barometerstand in Parc Saint-Maur war im Mittel 756,97 mm mit dem niedersten Stand von 731,46 am 10. Oktober und dem höchsten von 773,05 am 16. Dezember.

Nach den Aufzeichnungen von 8 Stationen fielen im Jahre 598 mm Regen an 121 Regentagen. In Montsouris und im Centrum von Paris (Hôtel-de-Ville) wurde auch der Bakteriengehalt der Luft bestimmt; zufolge mehrjähriger Beobachtungen enthielt dieselbe in Montsouris die meisten Bakterien im Juli, die wenigsten im Januar, im Centrum der Stadt die meisten im Mai, die wenigsten im Dezember; vom Monat des Maximums fiel der Bakteriengehalt fast ununterbrochen bis zu dem des Minimums, um darnach ebenso wieder anzusteigen.

Paris empfing durch Quellen, artesische Brunnen, durch die Seine und Marne, sowie von Dureq im Jahre 1885 während 24 Stunden 407 599 cbm Wasser. Die Länge des Röhrennetzes betrug am Ende des Berichtsjahres 1998 km, anfangs 1876 nur 1397 km (mit Ausschluß der Leitungen für Parke, Gärten und Friedhöfe). Die Abfallstoffe kommen theils in Gruben[1]), theils in bewegliche Tonnen, oder in Filterapparate[2]), theils fließen sie direkt in Kloaken, theilweise werden sie mit Wasser weggespült, oder nach anderen Systemen behandelt. Was speziell die Filterapparate betrifft, so stieg die Zahl derselben im Zeitraum von 1871 bis 1886 von 6389 auf 31 530 und in der Zeit von 1882 bis 1886 von 23 774 auf 31 530; entsprechend dieser letzteren Zunahme sank die Zahl der Typhus-Todesfälle in der gleichen Zeit von 14 724 stetig bis auf 6 299. Die Länge des Kanalnetzes betrug innerhalb der Stadt 824 769,3, außerhalb derselben 8932,7 m. Die durchschnittliche Jahrestemperatur betrug in den Kloaken 12,3°, in der Seine 11,8° und die der Luft 10,4°. Auf der Ebene von Gennevilliers wurden durchschnittlich im Monat 1 922 015 cbm Abwasser durch Berieselung vertheilt; die Gesammtfläche der Rieselfelder betrug im Jahre 1872 etwa 50, im Berichtsjahre über 600 ha.

In dem Berichtsjahre wurden in Paris 61 400 Kinder geboren; da 54 616 Personen starben, ergiebt sich ein Ueberschuß der Geborenen von 6784. Vom Jahre 1875 bis 1883 stieg die Zahl der Geburten von 53 878 auf 64 526, ging dann zwar wieder etwas zurück (auf 63 840 i. J. 1884), blieb aber über dem Mittel aus 10 Jahren von 59 198,8. Die Zahl der ehelich geborenen Kinder belief sich im Jahr 1885 auf 44 478 = 72,4% aller Geborenen. An Todtgeburten sind 4750 registrirt = 71,9‰ sämmtlicher Geburten, darunter 1518 außereheliche.

Die Zahl der Gestorbenen stieg von 1875 bis 1882 von 45 544 auf 58 702, sank dann wieder auf 56 707 und 56 970 und betrug 1885 nur 54 616. Die meisten Opfer forderte die Lungenschwindsucht nämlich 4,5372‰ der Bevölkerung. An „Tuberkulose" starben 0,67, an Krebsschäden 1,03, an Schlagfluß und Hirnblutung 1,26, an organischen Herzleiden 1,32, Lungenentzündung 1,88, Diarrhöe und Magen-Darmkatarrh der Säuglinge 1,84, an Typhus 0,63, Diphtherie 0,50, Diphtherie nach Operationen 0,30 und an Masern 0,70‰ der Einwohner. Von Kindern starben 8897; im ersten Lebensjahre, 15 566 im Alter bis zu 5 Jahren. Legt man die Bevölkerungszahl vom Jahre 1881 mit 2 239 928 Seelen zu Grunde, so starben 1885 im Ganzen 24,4‰ derselben. An Typhus starben die meisten im Alter von 16 — 25 Jahren; von 1412 überhaupt an Typhus Verstorbenen

[1]) Diese Gruben (fosses fixes) fassen 20 bis 30 cbm und werden ein- bis zweimal im Jahre mechanisch entleert.

[2]) Die Filterapparate (tinettes filtrantes) sind doppelwandige Metallcylinder; die innere Wand ist durchlöchert, der Zwischenwandraum steht in Verbindung mit den Kloaken, in die also nur die flüssigen Abfallstoffe gelangen.

waren 572 dieses Alters. Das 7. Arrondissement hatte die meisten Todesfälle (1,12 ‰ der Einwohner), das 9. die wenigsten (0,33 ‰). 817 Selbstmorde sind im Jahre vorgekommen, bei 632 männlichen und 185 weiblichen Personen darunter befanden sich 6 Personen unter 15 und 161 über 60 Jahren. Auf den Friedhöfen wurden 51 514 Leichen bestattet.

Das städtische chemische Laboratorium führte 16 174 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln aus; darunter am meisten Wein-Analysen (7362), ferner 4687 Untersuchungen von Milch, 341 von Wasser, 326 von Fleisch ꝛc., 256 von Butter und Käse, 251 von Mehl.

Aus den Hospitälern von Paris schieden im Berichtsjahre 110 712 Personen aus, davon 13 483 durch Tod. Unter der Gesammtzahl befanden sich 17 514 Kinder, von denen 2861 gestorben waren.

Von den Todesfällen waren 3756 durch Lungenschwindsucht, 196 durch allgemeine Tuberkulose veranlaßt, 1092 (darunter 313 bei Kindern) entfielen auf Lungenentzündung, 904 (895) auf Diphtherie und Croup. Flecktyphus ist nicht beobachtet, an Unterleibstyphus hatten 2652 Kranke gelitten, von denen 415 starben, an Pocken 561, von denen 86 starben, an Alkoholismus 531 (42 starben), an Syphilis 3433 (62, meist Kinder waren gestorben).

Thierseuchen.

Preußen. Unter dem fünf Köpfe starken Schweinebestande eines Bäckers zu Altona ist am 23. August d. J. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Das infizirte Gehöft ist alsbald abgesperrt und behördlicherseits die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Hamburg und Altona nach dem Auslande einstweilen sistirt.

Die erkrankten Thiere sind unter behördlicher Aufsicht geschlachtet, eine Desinfektion der Stallung ist angeordnet.

Frankreich. Nachrichten von den letzten Tagen des Monats Juli zufolge soll die Rothlaufseuche unter den Schweinen im Departement de la Corrèze in den vergangenen 3 Monaten mit großer Heftigkeit aufgetreten sein. Die Zahl der gefallenen Thiere betrug angeblich 1500 Stück. Man will die Beobachtung gemacht haben, daß Tauben, deren Schläge sich über dem Schweinestall befanden, die Ansteckung leicht vermitteln können. Die Impfung, welche im vergangenen Jahre im Departement Côtes du Nord von günstigem Erfolg begleitet gewesen sein soll, wurde im Departement de la Corrèze nicht wieder vorgenommen.

(R.-A. Nr. 223 vom 1. September 1888.)

Rußland. In dem Schlachthause der Festung Nowogeorgiewsk (Kreis Plonsk, Gouvernement Plock) ist die Rinderpest ausgebrochen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Schleswig, den 29. August 1888.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird in Anlaß eines in Altona vorgekommenen Falles von Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Altona nach Großbritannien sowie nach dem übrigen Auslande bis auf Weiteres verboten.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
gez. Grisebach.

Dänemark. Die auf S. 481 der Veröffentl. erwähnte Bekanntmachung des königlich dänischen Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J., betr. Aufhebung der zur Unterdrückung der Schweinepest getroffenen Maßnahmen, hat folgenden Wortlaut:

Kopenhagen, den 18. Juli 1888.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November v. J., das Verbot gegen die Ausfuhr von lebenden Schweinen aus der Stadt Kopenhagen selbst und aus dem südlichen und nördlichen Theile des Amtes Kopenhagen, sowie aus den Amager-Bezirken betreffend, wird hierdurch aufgehoben. In gleicher Weise werden, insofern sie noch in Kraft bestehen, die Bekanntmachungen des Ministeriums vom 25. und 29. November v. J. aufgehoben, soweit sie Seeland, Laaland und Falster mit den dazugehörigen Inseln betreffen (cfr. die Bekanntmachung vom 10. März d. J., das Verbot des Verkaufs von Schweinen und Ferkeln auf Märkten und an Markttagen sowie das Verbot des Handelsverkehrs von lebenden Schweinen und Ferkeln zwischen den verschiedenen Landestheilen betreffend).

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Schweden. (Vergl. Veröffentl. S. 465.) Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 17. d. M. ist von demselben der preußische Regierungsbezirk Cöslin als von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa) befallen erklärt.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Desinfektion von Gastställen.

Vom 6. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Posen S. 272).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Ergänzung unserer Verordnung vom 18. Juli 1885 (A.-Bl. S. 213) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der vorgenannten Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1885 finden fortan auf sämmtliche Inhaber von Gastställen Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht unter die Vorschriften des § 6 daselbst fallenden Gastwirthe die im § 4 erwähnten Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nur am 1. und 3. Sonnabende jeden Monats auszuführen haben.

§ 2. Allen Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zu allgemeinem Gebrauch zu gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in § 7 Abs. 1 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1885.

Posen, den 6. Juli 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Desgleichen, betreffend die Verpflichtung der den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibenden Personen zur Führung von Kontrollbüchern.

Vom 6. Juli 1888.

(Ebenda S. 272 und 273.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

1. das Alter und die genaue Beschreibung des Pferdes,
2. den Tag des Erwerbes,
3. Name, Stand und Wohnort der Person, von der er das Pferd erworben hat,
4. das Datum des Attestes, welches über die Befugniß zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Attest ausgestellt hat.
5. den Tag der Abgabe des Pferdes,
6. Name, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Händler seinen Wohnsitz hat und für die nicht im Regierungsbezirk Posen wohnenden Händler, sofern sie sich nicht über den Besitz eines von einer inländischen zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Kontrollbuchs ausweisen können, eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer im Regierungsbezirk Posen liegenden Stadt, in welcher ein beamteter Thierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen. Er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bezw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse den im § 3 genannten Polizeibehörden zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungiltig gewordenen Legitimationsatteste nach ihrem Datum geordnet und geheftet abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Thierärzte ꝛc. bemerkt werden, sind in dem Kontrollbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Posen, den 6. Juli 1888.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Oesterreich. Verordnung der Minister des Innern und des Handels die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung betreffend.

Vom 11. Juli 1888.

(Reichsgesetzbl. f. d. im Reichsr. vertr. Königreiche S. 467.)

Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in allen politischen Verwaltungsgebieten durchgeführten Erhebungen in Hinsicht auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Sodawasser, welche ergeben haben, daß den sanitären Anforderungen bei der Darstellung, Füllung und dem Verschlusse des für den Verkehr bestimmten Sodawassers in den meisten Fällen nicht genügt wird, finden sich die Minister des Innern und des Handels nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Die Wasserbezugsquelle ist vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung zu schützen.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Lokalen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und an die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhaltigen vulkanisirten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 pCt. gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Erzeuger von Sodawasser, deren Apparate den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, haben ihre Apparate längstens binnen drei Monaten nach der Wirksamkeit dieser Verordnung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Punktes zu bringen.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an, darf die Zinnlegirung neu herzustellender Siphonverschlüsse höchstens 10 pCt. Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen.

b) Die zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Gebrauch stehenden Siphonverschlüsse, welche einen höheren als 10 prozent. Bleigehalt haben, sind successive und zwar längstens mit Ablauf von 3 Jahren vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung an gerechnet, außer Gebrauch zu setzen. Steigrohr aus bleihältigen Legirungen sind binnen einem Monate nach der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Steigrohre aus Glas zu ersetzen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung von Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiße auszuschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Lokales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit des in Verwendung kommenden Wassers — insoferne dieselbe nicht ohnehin bekannt ist — chemisch und batteriologisch untersucht und geeignet befunden worden ist.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

10. Uebertretungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des § 138, lit. b Gewerbeordnung zu ahnden.

11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Landung von Vieh.

Vom 3. August 1888.

The Animals (Amendment) Order of 1888, No. 3.

Revocation of The Animals (Amendment) Order of 1888.

1. The Animals (Amendment) Order of 1888*) is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the said Order hereby revoked, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked, before the commencement of this Order.

Amendment of Article 130 of The Animals Order of 1886.

2. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of The Animals Order of 1886, and this Article shall be deemed to be Article 13) of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130.—(1.) The landing . . . . . (folgt der Wortlaut wie in der Animals Order of 1886 auf S. 745 d. Veröffentl. 1886 bis „Schedule" in First.), dann heißt es weiter: „or from a port or place in Malta, or in Belgium, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in the German Empire or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second; wie a. a. O., nur ist statt twenty-eight: „twenty-one" zu lesen, dann folgt als Schlußsatz: „or any port or place in Malta, or in Belgium, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third; desgleichen bis „Schedule", dann heißt es weiter: „or from any port" u. ff. wie zu First.

Fourth fällt weg.

(2.) And the Animals u. ff. wie a. a. O.

Interpretation.

3. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

4. This Order may be cited as THE ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888, No. 3.

Commencement.

5. This Order shall commence and take effect from and immediately after the tenth day of August, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

*) Veröffentl. S. 368.

Spanien. Verordnung, betreffend den Wundertrank Castillo's und Hidalgo's.

Vom 11. April 1888.

(Boletin de Sanidad S. 592.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Auf Grund eines Berichts der Kgl. Akademie der Medizin, betreffend den „Wundertrank (Licor maravilloso)", welchen die Herren Castillo und Hidalgo, wohnhaft hierselbst in der Sevillastraße Nr. 16, bereiten und der Formel der Zusammensetzung des angeblichen Heilmittels gegen Zahnweh, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erfinder den wirklichen Namen des Stoffes, welcher die Grundlage des erwähnten Mittels bildet, nicht zu kennen vorgeben: hat die unterzeichnete General-Direktion im Einklang mit dem gedachten Bericht, beschlossen, den „Wundertrank" von Castillo und Hidalgo für ein Geheimmittel zu erklären und nach dem Sanitätsgesetz und den pharmaceutischen Bestimmungen Verkauf und Ankündigung desselben zu verbieten. E. H. wollen die Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte der Provinz veranlassen und den pharmaceutischen Beamten (Subdelegados de farmacia) die sorgfältige Nachachtung desselben einschärfen.

Gott erhalte E. H. viele Jahre.

Madrid, 11. April 1888.

Der Generaldirektor: Teodoro Baró.

An den Herrn Gouverneur der Provinz . . . . .

Rechtsprechung.

Aus dem XIV. Bande der Entscheidungen des Königlichen (preußischen) Oberverwaltungsgerichts:

1. Forderungen, welche gegen die Provinzialverbände auf Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung wegen Seuchenverdachts getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere erhoben werden, unterliegen nicht der Feststellung durch Verwaltungsbehörden, insbesondere durch die Oberpräsidenten als die Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Provinzialverbände, zum Zwecke der Vollstreckung durch Zwangsetatisirung; die Feststellung hat im Rechtswege (Civilprozeß) zu erfolgen. Urtheil vom 22. Dezember 1886 (a. a. O. S. 1).

2. Kosten von Untersuchungen örtlicher Mißstände (der Verjauchung von Brunnen durch mit städtischen Kanalisationswerken verbundenen Rieselanlagen), welche die Landespolizeibehörde um des mit der Sachlage verbundenen allgemeinen polizeilichen Interesses willen oder zu dem Zwecke anordnet, um die Grundlage für den Ausgleich der Interessen verschiedener Polizeibezirke zu gewinnen, fallen der Landespolizeiverwaltung zur Last und nicht, wie in den Fällen, in denen die Landespolizeibehörde in Vertretung einer Ortspolizeibehörde im örtlichen Interesse verfügt, der Ortspolizeiverwaltung. Urtheil vom 6. November 1886. Vorinstanz: Bezirksausschuß zu Breslau. (a. a. O. S. 23.)

Die Verunreinigung der Luft durch Dämpfe einer gewerblichen Anlage unter dem Gesichtspunkte einer polizeilich abzuwehrenden Gefährdung der Gesundheit. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, daß die Polizeibehörde ihm bestimmte einzelne Abhülfemittel als die geeigneten bezeichne. Die Bedeutung und die Zulässigkeit eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung wider das polizeiliche Gebot angedrohten Zwangsmittels (Geldstrafe).

Urtheil des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1886 (Vorinstanz: Bezirksausschuß zu Köslin).

Am 15. Juli 1884 erließ die Polizeiverwaltung der Stadt C. an den Dirigenten der dortigen Papierfabrik eine Verfügung folgenden Inhalts:

> Durch die hiesige Papier- bezw. Cellulose-Fabrik werden über den diesseitigen Polizeibezirk Dämpfe verbreitet, die sich beim Abdampfen der Lauge nach deren Anwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua entwickeln und nicht nur durch ihre übeln Gerüche die Bewohner der Stadt belästigen, sondern auch geeignet sind, dieselben in ihrer Gesundheit zu schädigen. Es wird Ihnen daher hierdurch auf Grund des § 10 Tit. 17. Th. II A. L.-R. und des § 132 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Verbreitung der gedachten übelriechenden und schädlichen Ausdünstungen bei Vermeidung einer Strafe von 60 M., eventuell 6 Tagen Haft, für jeden Kontraventionsfall untersagt.

Klagend beantragte der Adressat dieser Verfügung die Aufhebung derselben. Nach dem Stande der Technik könne — so führte er aus — weder die Fabrik, wenn nicht die beim Zerkochen des Holzes angewendete Natronlauge behufs Wiedergewinnung und nochmaliger Verwendung abgedampft und ausgeglüht werde, mit Erfolg betrieben, noch bei diesen Prozessen — wie übrigens auch beim Kochprozesse — die Entwickelung unangenehmer, obschon keineswegs gesundheitsschädlicher Gerüche vermieden werden. Demnach laufe ein gegen das bisherige Verfahren gerichtetes Verbot auf die Untersagung des Gewerbebetriebes hinaus, welche nach § 51 der Reichsgewerbeordnung durch ortspolizeiliche Verfügung nicht ausgesprochen werden könne. — Dem gegenüber machte die Polizeiverwaltung als Beklagte besonders geltend und bestätigten auch als Sachverständige der Gewerberath H. und der Chemiker Dr. B., daß es keineswegs unmöglich sei, die bei der Wiedergewinnung des Natrons sich ent-

wickelnden Gase mittelst einer — freilich kostspieligen — Aenderung der Betriebsanlagen zu beseitigen. Weiter äußerte sich der gleichfalls noch in erster Instanz als Sachverständiger vernommene Regierungs- und Medizinalrath v. M. dahin, daß die der Fabrik entweichenden Gase wegen ihrer Intensität und fast täglichen dauernden Ausbreitung in der Stadt C. die Gesundheit der Einwohner zu schädigen geeignet seien; habe doch er selbst oft alle Fenster seiner, 1 km von der Fabrik entfernten Wohnung halbe Tage lang und länger geschlossen halten müssen; bei schwachen, reizbaren, nervösen Personen riefen die Gase Uebelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit hervor und vollends bedenklich sei die verunreinigte Luft für Kranke.

Hiernächst erkannte der erste Richter in dem Sinne abweisend, daß nach dem Ergebnisse der Beweisverhandlungen die angefochtene Verfügung, in welcher übrigens keineswegs eine Betriebsuntersagung zu erblicken sei, im § 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R. ihre Rechtfertigung finde. Daneben wurde noch ausgeführt, wie zwar jeder einzelne Kontraventionsfall eine neue Androhung erfordere, die vorliegende Verfügung aber auch nicht anders auszulegen sei, als daß sie zunächst nur eine Strafe androhe.

Die hiergegen eingelegte Berufung stützte der Kläger einmal auf den neuen Einwand, daß es — wenn überhaupt noch eine Abhülfe der gerügten Mißstände möglich sei — der Beklagten obgelegen haben würde, auch die dazu geeigneten Mittel vorzuschreiben, sodann aber vorzugsweise auf ein anderweites Gutachten des Fabrik- und Kreiswundarztes Dr. H., im Wesentlichen dahin gehend, daß — um von etwaigen, keinenfalls entscheidenden Belästigungen der Geruchsnerven abzusehen und bei der Einathmung stehen zu bleiben — die bei der Rückgewinnung der Soda erzeugten Dämpfe nicht gesundheitsgefährlich seien, wie denn in unmittelbarer Nähe der Fabrik Pflanzen und Vögel gediehen, auch unter den Fabrikarbeitern, selbst unter den an den Sodaöfen die Gase direkt einathmenden, nur verhältnißmäßig wenig Krankheiten vorkämen.

Ein vom Oberverwaltungsgericht eingeholtes Obergutachten des Medizinalkollegs in St. fand eine Vereinigung der auseinandergehenden ärztlichen Gutachten darin, daß der widerliche Geruch, wenn er ab und an auftrete, zwar Uebelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit verursachen möge, bei eintretender Gewohnheit aber keine Wirkungen mehr äußere. Danach sei dem Dr. v. M. nicht beizustimmen. Der Begriff einer Gesundheitsschädigung sei gleichbedeutend mit dem einer Krankheitserzeugung; die Reaktion der Nerven gegen den fraglichen Geruch höre aber mit letzterem auf, ohne daß sich daran weitere Folgezustände und Veränderungen in den Organen knüpften. Fehle es somit an dem Nachweise einer Gesundheitsschädigung, so sei noch weniger die Möglichkeit einer Gefährdung der Gesundheit anzunehmen. — Diese Aeußerung gab wieder der Beklagten Veranlassung, noch ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. zu C. vorzulegen, welches sowohl demjenigen des Dr. H. als auch dem Obergutachten des Medizinalkollegs, besonders der hier vertretenen Anschauung, daß vorübergehende Gesundheitsstörungen ohne Folgezustände und Veränderungen in den Organen obliefen, entgegentrat und schließlich die Wirkungen der Gase als schon unter gewöhnlichen Verhältnissen gefährlich, vollends aber für Fälle von Epidemien als verhängnißvoll bezeichnete.

Ein von dem Oberverwaltungsgericht schließlich noch eingeholtes Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 28. Juli 1886 gelangte zu dem Schlusse,

daß die in der Papierfabrik zu C. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden Dämpfe durch Verunreinigung der Luft und dadurch, daß die so verunreinigte Luft sich über C. häufig ausbreite und die Einwohner der Stadt am Genusse der frischen Luft behindere, die Gesundheit zu gefährden geeignet seien.

In der Begründung wird ausgeführt:

„Die übelriechenden Dämpfe, welche zu den Beschwerden über die im Norden der Stadt C. gelegene Papierfabrik Veranlassung gegeben haben, entstehen bei der Rückgewinnung des Natrons, welches dazu gedient hat, aus dem zerkleinerten Holze die darin enthaltenen Harze und andere organische Bestandtheile auszuziehen, um es auf diese Weise für die weitere Verarbeitung zu Cellulose und Papier geeignet zu machen. Die hierzu gebrauchte Natronlauge wird eingedampft und in den sogenannten Soda-Oefen ausgeglüht, wodurch die aus dem Holze aufgenommenen Stoffe verjagt und so ein von Neuem brauchbares Natron gewonnen wird. Früher behandelte man das Holz mit einer Natronlauge; aber in den letzten Jahren hat die Fabrik zu C. ebenso wie andere Cellulose-Papierfabriken an Stelle des Aetznatrons ein Gemisch von Schwefelnatrium und Aetznatron verwendet, weil sich dies für die Herstellung der Cellulose als vortheilhafter erwiesen hat. Erst seit dieser Aenderung in dem Verfahren haben die Dämpfe, welche sich beim Abdampfen und Glühen des Natrons bilden, einen höchst unangenehmen Geruch gezeigt. Nach den Untersuchungen des Chemikers Dr. B. bestehen die Dämpfe aus einem Gemisch von flüchtigen Körpern, welche schwefelhaltig und vermuthlich deswegen so übelriechend sind. Eine genaue Bestimmung derselben hat nicht stattgefunden, und so muß es dahingestellt bleiben, ob sich darunter auch solche finden, die zu den giftigen Gasen zu rechnen sind. Um aber ein Urtheil über etwaige gesundheitsschädliche Eigenschaften dieser Dämpfe zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genauen chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fabrik und deren nächster Umgebung lange Zeit hindurch der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt gewesen sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpfe einen unmittelbar schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben, irgend welche Krankheitserscheinungen zeigen müssen.

Wenn nun die Dämpfe auch keine eigentlich giftigen Eigenschaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in Bezug auf die ekelerregende Wirkung derselben. Ueber diesen Punkt sind Alle, die sich gutachtlich darüber geäußert haben, einig. Es wird von Allen bestätigt, daß die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, daß die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schließen, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnungen dringen zu lassen. In wie weit das Eintreten von Uebelkeit ꝛc. bei außergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen. So viel steht aber fest, daß auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Regierungs-Medizinalraths v. M. und des Kreisphysikus Dr. L. zu entnehmen ist, sogar die Mehrzahl der Einwohner von C. dadurch am Genuß der frischen Luft verhindert wird.

Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürfende Thatsache, daß anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniß dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, daß an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnißmäßig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsbeschädigung die Folge sein. Aber wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, daß man gezwungen ist, sich dagegen abzuschließen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Zeitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen, oder, wie der Dr. H. will, mit 78 Tagen zu bemessen ist. Auch wenn das letztere Maß das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zulässig gelten kann, ohne daß nachtheilige Folgen für die Gesundheit daraus entstehen.

Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche auch unter solchen Verhältnissen keine merkliche Einbuße an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen,

denen reichlicher Genuß reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden.

Derartige Rücksichten auf die Gesundheit sind es auch wesentlich gewesen, welche dazu geführt haben, daß durch die Gewerbeordnung die Anlage von Gewerbebetrieben, welche in ähnlicher Weise wie die Cellulose-Papierfabriken übelriechende Dämpfe produziren, z. B. die Strohpapierstoff-Fabriken, von einer besonderen Genehmigung der Behörden abhängig gemacht wurden, um von vornherein zu verhüten, daß die Umgebung solcher Fabriken geschädigt werde. Daß die Cellulose-Papierfabriken in dem § 16 der Gewerbeordnung noch nicht unter den konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben aufgeführt sind, hat nur darin seinen Grund, daß erst in neuester Zeit, nämlich seitdem statt des einfachen Natrons ein Gemisch von Natron und Schwefelnatrium verwendet wird, die Dämpfe dieser Fabriken eine so übelriechende Beschaffenheit angenommen haben."

Auch diesem Obergutachten trat der Kläger zwar noch mit neuen — in den nachfolgenden Gründen wiedergegebenen — Beweisanträgen entgegen. Das Oberverwaltungsgericht ging indeß auf dieselben nicht mehr ein, erkannte vielmehr ohne Weiteres auf Bestätigung der abweisenden Vorentscheidung.

Gründe:

Gegen die ortspolizeiliche Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 15. Juli 1884, durch welche dem Kläger die Verbreitung der durch die Papier- bezw. Cellulosefabrik zu C. über den dortigen Polizeibezirk verbreiteten, beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden, die Bewohner der Stadt durch üble Gerüche belästigenden und in ihrer Gesundheit zu schädigen geeigneten Dämpfe untersagt wird, war die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur aus §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zulässig, und konnte dieselbe demgemäß nur auf die Behauptungen gestützt werden,

1. daß die angefochtene Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze,
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die angefochtene Verfügung erweist sich jedoch weder als rechtswidrig noch als sachwidrig. Sie findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen des § 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R. und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), wonach es die Aufgabe der Polizei ist, Maßnahmen zur Abwendung der „dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben" drohenden Gesundheitsgefahr zu treffen. Hiernach ist die Polizeibehörde zweifellos befugt, der Verbreitung von Dämpfen, welche die Gesundheit von Bewohnern der Stadt C. gefährden, entgegenzutreten.

Dabei kann die Frage unerörtert bleiben, ob ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde in dem Falle ausgeschlossen wäre, wenn der § 51 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Anwendung käme, wonach wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwesen die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde — den Bezirksausschuß (§ 112 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) — zu jeder Zeit gegen Ersatzleistung für den erweislichen Schaden untersagt werden kann. Ein solcher Fall liegt hier selbst unter der Voraussetzung nicht vor, daß angenommen werden müßte, die Verbreitung der schädlichen Dämpfe sei durch technische Verbesserungen nicht zu beseitigen. Denn nach dem Gutachten des Dr. B. und dem Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ist als erwiesen anzusehen, daß die schädlichen Dämpfe im Wesentlichen nur bei der Verwendung eines Gemisches von Schwefelnatrium und Aetznatron — anstatt des in früherer Zeit lediglich benutzten Aetznatrons — entwickelt werden und daß diese Verwendung nur geschieht, weil sich dies für die Herstellung der Cellulose als vortheilhafter erwiesen hat, also zu dem Zwecke, um die Fabrikation rentabler zu machen. Wenn aber durch das Verbot einer mit dem Ausströmen schädlicher Dämpfe verbundenen Betriebsweise lediglich die Rentabilität der Fabrik in Frage gestellt wird, so steht das einer Untersagung der „ferneren Benutzung der Anlage" im Sinne des § 51 a. a. O. keineswegs gleich, mag auch immerhin der Unternehmer durch den Mangel an Rentabilität zur Einstellung des Betriebes veranlaßt werden.

Unbegründet ist der Einwand des Klägers, daß die Polizeibehörde selbst keine bestimmten ausführbaren Maßregeln zur Beseitigung der Verbreitung der gefährlichen Dämpfe vorgeschlagen habe. Denn die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, ihrerseits zur Erreichung des angestrebten Zwecks — der Verhinderung der Verbreitung gesundheitsgefährlicher Dämpfe — einzelne bestimmte Maßregeln zu ermitteln und anzugeben.

Unzutreffend ist auch der weitere Einwand, daß das zur Abwendung der angeblichen Gefahr angewendete Mittel — das Verbot der Verbreitung schädlicher Dämpfe — in keinem Verhältnisse zu der Größe der drohenden Gefahr stehe. Denn eine Erörterung dieses Einwandes fällt in das der Entscheidung des Verwaltungsrichters über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen aus §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes entzogene Gebiet der Zweckmäßigkeit; nur wenn die Polizeibehörde bei der Wahl des von ihr ergriffenen Mittels sich völlig vergriffen hätte, könnte der Verwaltungsrichter die Maßregel als sachwidrig beanstanden. Ein solcher Vorwurf trifft aber hier keinenfalls zu; sind die in Frage stehenden Dämpfe gesundheitsgefährlich, so ist es vielmehr gerade die richtige polizeiliche Maßregel, die Verbreitung derselben zu verbieten.

Anlangend sodann die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung berechtigten, so bestehen dieselben in der Behauptung, daß die in der Papierfabrik zu C. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden Dämpfe durch ihre Verbreitung die Gesundheit der Einwohner von C. zu gefährden geeignet seien. Diese Behauptung ist nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, insbesondere nach dem völlig durchschlagenden Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, nicht für widerlegt, vielmehr als erwiesen anzusehen. Das Obergutachten kommt nach eingehender, oben ausführlich wiedergegebener Begründung zu dem Schlusse, daß die in der Papierfabrik zu C. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden Dämpfe durch Verunreinigung der Luft und dadurch, daß sich die so verunreinigte Luft häufig ausbreitet, und die Einwohner der Stadt am Genusse der frischen Luft behindert, die Gesundheit zu gefährden geeignet sind. Diesem Schlußergebnisse des Obergutachtens lediglich beizutreten, konnte bei der durchaus sachgemäßen Begründung desselben überall kein Bedenken haben; danach fehlt es dem polizeilichen Verbote keineswegs an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Insbesondere erscheint auch der Einwand des Klägers unerheblich, daß während der von dem Dr. H. auf jährlich etwa 78 Tage berechneten Zeitdauer der Luftverunreinigung für C. durch die der Fabrik entströmenden Dämpfe diese Luftverunreinigung niemals sich über den ganzen Umfang der Stadt erstrecke, sondern stets nur den fünften Theil derselben treffe. Falls auch nur die Bewohner des fünften Theiles der Stadt C. jährlich 78 Tage lang durch die Dämpfe am Genusse der frischen Luft behindert werden, so wird durch die daraus den Bewohnern des betreffenden Stadttheiles erwachsende Gesundheitsgefahr das polizeiliche Einschreiten genügend gerechtfertigt; es war deshalb auf die nach dieser Richtung vom Kläger beantragte weitere Beweiserhebung nicht einzugehen.

Erweist sich hiernach der Angriff des Klägers gegen das von der Polizeiverwaltung verfügte Verbot der Verbreitung der beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden schädlichen Dämpfe als unbegründet, so konnte auch der Angriff gegen das angedrohte Zwangsmittel — eine Geldstrafe von 60 M. „für jeden Kontraventionsfall" — nicht als begründet angesehen werden. Zwar erscheint nach Lage der Sache — insbesondere auch nach der Erklärung der Beklagten in gegenwärtiger Instanz — die Auffassung des Vorderrichters unzutreffend,

daß durch die vorliegende Androhung nur der erste Kontraventionsfall mit Strafe habe bedroht werden sollen, die Strafe von 60 M. aber nicht auch schon für etwaige wiederholte Kontraventionsfälle angedroht sein solle; vielmehr sind alle einzelnen demnächstigen Fälle der Uebertretung des Verbots im Voraus unter die Strafe von 60 M. — für jeden einzelnen Kontraventionsfall — gestellt. Eine solche Strafandrohung ist aber — entgegen der Ansicht des Vorderrichters — bei Lage der Sache für gesetzlich unzulässig nicht zu erachten. Es handelt sich bei dem vorliegenden Verbote um die zu erzwingende Unterlassung des Verbreitens von Dämpfen, welche sich bei der in Frage stehenden Fabrikation periodisch während des Abdampfens der Lauge nach deren Verwendung und während des Ausglühens der Laugen-Residua entwickeln, also um das Uebertreten eines Verbots durch einzelne, zeitlich auseinanderfallende Handlungen. Daß diese einzelnen, getrennt von einander vorkommenden verbotswidrigen Handlungen im Voraus unter Eine Strafandrohung gestellt werden, ist gesetzlich nicht ausgeschlossen; mithin wird nicht nur für den ersten, sondern für jeden einzelnen wiederholten Kontraventionsfall — ohne daß es einer neuen Androhung bedarf — auf Grund der vorliegenden Androhung die Strafe von 60 M. festgesetzt werden dürfen. In diesem Sinne war die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

(Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV. S. 323.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Der deutsche Apotheker-Verein hält seine diesjährige General-Versammlung am 11. und 12. September zu Berlin ab.

Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hält seine Jahresversammlung am 13. und 14. September 1888 zu Gotha ab. Auf der Tagesordnung stehen nachstehende sachliche Verhandlungen:

a) Das Verhältniß des Schnapses zur Volksernährung; Berichterstatter Herr Dr. Willich-Kassel und Herr Sanitätsrath Dr. Thomas-Gotha.
b) Der Antheil der höheren Stände an dem Mißbrauch geistiger Getränke in Deutschland und die denselben deshalb obliegende Verantwortlichkeit; einzuleiten durch Herrn Superintendent D. Dreyer und Herrn Bankdirektor Dr. Emminghaus in Gotha.
c) Die richtige Art der Unternehmung von Volkskaffeehäusern, welche der Vorsitzende des Kasseler Bezirksvereins, Herr Dr. Osius, an der dortigen Schöpfung nachweisen, und der Vereins-Geschäftsführer durch eine Uebersicht derartiger deutscher Unternehmungen beleuchten wird.

Am 10., 11. und 12. September d. J. hält die freie Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie ihre siebente Jahresversammlung zu Speyer ab. Das Programm weist nachstehende Berathungs-Gegenstände auf:

10. September: Erfahrungen über die schweflige Säure im Weine. E. Lift-Würzburg. — Ueber den Schwefligsäuregehalt der gegenwärtig in den Verkehr gelangenden Weine. H. Krämmerer-Nürnberg. — Die schweflige Säure und ihre Verwendung zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln. L. Pfeiffer-München. — Ist die Borsäure als Conservirungsmittel für Nahrungsmittel zulässig? R. Emmerich-München. — Prüfung der Weine auf Borsäure. E. Borgmann-Wiesbaden. — Zur Mikrochemie des Thees und der Cacao. P. Zipperer-Darmstadt. — Ueber den Sacharomyces apiculatus. C. Amthor-Straßburg.

11. September: Die Bedeutung der Diphenilammin-reaktion bei der Prüfung des Weines und der Milch. A. Halenke-Speyer. H. Egger-Mainz — Kritische Behandlung der Methoden zur Prüfung des Butterfettes. R. Sendtner-München. Ed. v. Raumer-Erlangen. — Mittheilungen über Verfälschung einiger technischer Produkte. R. Kayser-Nürnberg. — a) Ueber die Erkennung fremder Farbstoffe im Rothweine. b) Ueber Heidelbeerwein. A. Hilger-Erlangen. — Ueber den Nachweis freier Schwefelsäure mittelst der v. Pettenkofer'schen Gallenreaktion. H. Egger-Mainz. — Ueber die Bedeutung der Bestimmung des Chlores bei Wein-Untersuchungen R. Scheidlen-Breslau. — Ueber Kaffeesahne. R. Sendtner-München.

12. September: Zur Prüfung des Mehles auf Backfähigkeit. A. Hilger-Erlangen. — a) Mit unächtem Blattgolde verzierte Konditoreiwaaren. b) Bierglasdeckel aus amerikanischem Argentan. H. Krämmerer-Nürnberg. — Analysen unterfränkischer Weine. C. Medicus-Würzburg. — Ueber den Nachweis von Arsen und Zinn bei Konditoreiwaaren und Gebrauchs-Gegenständen. J. Mayrhofer, A. Hilger-Erlangen.

Zu den auf der Tagesordnung stehenden Berathungsgegenständen der vom 13.—16. Septbr. d. J. zu Frankfurt a. M. stattfindenden 14. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vergl. Veröffentl. S. 281) sind von den Referenten folgende Thesen aufgestellt:

Zu Thema I.
Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens.

(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Miquel — Frankfurt a. M. und Oberbaurath Professor Baumeister Karlsruhe.)

1. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hält zur Bekämpfung der auch in Deutschland und nicht bloß in den großen Städten bestehenden schweren Mißstände im Wohnungswesen und der hieraus für die menschliche Gesundheit erwachsenden großen Nachtheile und Gefahren neben den unablässig fortzusetzenden und zu erweiternden Bestrebungen der Staaten, der Gemeinden, der Vereine und größeren Arbeitgeber für die Vermehrung, Verbesserung und Preisermäßigung der Wohnungen namentlich der arbeitenden Klassen den Erlaß eines einheitlichen Gesetzes für ganz Deutschland oder mindestens für die Einzelstaaten für möglich und dringend erwünscht.

2. Ein solches Gesetz müßte unter insoweitiger Abänderung und Ergänzung der bestehenden verschiedenartigen und theilweise durchaus ungenügenden Bauordnungen:

1) die im Interesse der Herstellung gesunder Wohnungen bei Neu- und Umbauten zu stellenden Mindest-Anforderungen vorschreiben,
2) das Bewohnen unzweifelhaft ungesunder Wohnungen verbieten und unter den nöthigen Garantien für die Eigenthümer zur Durchführung dieses Verbots den Polizei- und Kommunal-Behörden genügende Befugnisse einräumen, insbesondere die Beachtung der baupolizeilichen Zweckbestimmungen bei der Benutzung der Lokalitäten sichern,
3) vor Allem die gesundheitswidrige Ueberfüllung der Miethwohnungen und die übermäßige Verringerung des Luftraumes namentlich in Schlafstellen zu verhindern geeignet sein.

Technische Einzelvorschläge des Korreferenten: Prof. Baumeister.

I. Vorschriften über Herstellung von Wohnungen.

1. Licht und Luft. Alle zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten, d. h. bewohnten Räume müssen Fenster direkt in's Freie erhalten. Die Gesammtfläche dieser „nothwendigen" Fenster soll mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen. Besondere Bestimmungen bei Verbindungsräumen und Abtritten, bei Oberlicht und künstlicher Ventilation.

Auf neuen Bauplätzen muß allen nothwendigen Fenstern Licht unter einem Einfallwinkel von mindestens 45°, allen untergeordneten Fenstern ein Abstand von mindestens 5 m bis zu gegenüberliegenden Gebäuden gewährt werden. Daher darf ein Gebäude an der Straße nicht höher ausgeführt werden, als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Baulinie beträgt. Hierzu nähere

Bestimmungen bezüglich Messung der Gebäudehöhe, Seitenlicht aus größeren Hofräumen, Eckzimmer, Stellung zu nachbarlichen Grenzen und Gebäuden.

Auf älteren Bauplätzen soll die Gebäudehöhe an der Straße nicht über $^5/_4$ des Abstandes von der gegenüberliegenden Baulinie steigen, und muß im Uebrigen der Abstand vor Fenstern mindestens die Hälfte von demjenigen erreichen, welchen die obigen Normen für neue Bauplätze fordern.

Die lichte Höhe bewohnter Räume muß mindestens 2,5 m betragen.

Die größte zulässige Zahl der bewohnten Geschosse ist in Vordergebäuden auf neuen Bauplätzen 4, in dergl. auf älteren Bauplätzen 5, in Hintergebäuden 3. Nähere Erläuterung über den Begriff eines „bewohnten Geschosses."

2. Einfluß des Bodens. Tiefste Lage bewohnter Räume 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand, im Ueberschwemmungsgebiet 0,5 über dem höchsten äußeren Wasserstand, im Erdgeschoß, soweit es der Zweck zuläßt, 0,5 m über der Erdoberfläche. Sicherung aller Wände und Fußböden gegen Erdfeuchtigkeit. Bauplätze und Anschüttungen innerhalb und außerhalb der Häuser sollen frei von organischen Bestandtheilen sein.

Auf neuen Bauplätzen sind weder in Kellern noch in Halbkellern Wohnungen zulässig, einzelne bewohnte Räume nur dann, wenn deren Fußboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegt, oder wenn ein Lichtgraben angeordnet wird, dessen Breite dem Höhenunterschied zwischen Erdoberfläche und Kellerboden gleich kommt.

Auf älteren Bauplätzen sollen, sofern überhaupt Kellerwohnungen, der örtlichen Uebung entsprechend, durch die zuständige Behörde zu gelassen werden, für solche die vorstehenden Forderungen sowohl bei Einzelräumen, als bei ganzen Wohnungen gelten.

3. Konstruktion von Wänden und Decken. Verbot hygroskopischer Bausteine, nasser oder unreiner Deckenfüllungen.

Bei allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen ist der Baupolizei spätestens 8 Tage vor Beginn der Verputzarbeiten und spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme Anzeige zu machen, damit die Behörde entscheiden könne, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die künftigen Bewohner verputzt, bezw. bezogen werden zu können.

4. Ausdünstungen. Für jede Wohnung ist ein umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abtritt anzulegen. Ausnahmen unter besonderen Umständen. Abtritte sollen womöglich in einem Anbau liegen, jedenfalls aber von anderen Räumen einer Wohnung durch gemauerte Wände und verputzte Decken getrennt werden.

Abfallröhren aus undurchlässigem Material, möglichst senkrecht und zugänglich, nach oben als Dunstrohr verlängert, dessen Mündung über Dach von etwaigen Fenstern mindestens 5 m abstehen oder deren Sturz um 1 m überragen muß.

Ställe sind von bewohnten Räumen durch möglichst luftdichte Wände und Decken zu trennen. Ueber ihnen dürfen niemals ganze Wohnungen eingerichtet werden. Nähere Bestimmungen über Dichtigkeit und Abläufe von Stallböden und Düngerstätten.

Gewerbliche Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, müssen von anderen Räumen durch dichte Mauern, oder durch freie Abstände getrennt werden. Vorschriften über Lüftung und Reinigung von Räumen und Behältern, in welchen Stoffe mit üblen Ausdünstungen aufbewahrt oder verarbeitet werden.

Verbot von Ofenklappen.

Schutz der Nachbaren gegen Belästigung durch Abtritte, Ställe, Gewerberäume mittelst gewisser Grenzabstände, isolirender Scheidemauern oder sonstiger angemessener Vorkehrungen.

5. Wasserversorgung. Jedem bewohnten Grundstück muß Versorgung mit trinkbarem Wasser zugesichert werden, und zwar durch eines der folgenden Mittel: Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, Anlage eines Privatbrunnens, Benutzung eines öffentlichen oder nachbarlichen Brunnens in mäßiger Entfernung. Hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung ist die Pflicht des obligatorischen Anschlusses aller Grundstücke in Aussicht zu nehmen, falls ohne denselben nach Lage der örtlichen Umstände das Unternehmen finanziell unerreichbar sein sollte. Für Privatbrunnen besondere Konstruktions-Vorschriften.

6. Reinigung und Entwässerung. Abwasser und Fäkalien dürfen in Gebäuden und ihrer Umgebung nicht auf ungeregelte Weise angesammelt oder abgeleitet, sondern müssen unter thunlichster Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser entfernt werden. Für die betreffenden Hülfsmittel, als Gruben, bewegliche Gefäße, offene Rinnen, unterirdische Kanäle, sind bestimmte Vorschriften und Grenzen der Anwendbarkeit aufzustellen.

II. Vorschriften über Bebauungspläne.

7. Luftraum in Bebauungsplänen. Der Flächeninhalt von Straßen und Plätzen (einschließlich öffentlicher Anlagen) soll mindestens $^1/_3$ der Gesammtfläche eines zur Ueberbauung bestimmten Bezirkes betragen.

8. Vorräume und Zwischenräume. Der Gemeindeverwaltung kommt das Recht zu, in einer Straße die Baulinie um ein gutdünkendes Maß hinter der Grenzlinie vorzuschreiben. Der Raum zwischen beiden Linien darf jedoch von Seiten des Eigenthümers zu niedrigen Vorbauten bis an die Straße, zu aufsteigenden bis zu $^1/_3$ der Tiefe und Länge des Vorraumes benutzt werden. Nach örtlichen Umständen ist festzustellen, ob und wie weit die zu den genannten Vorbauten nicht verwendete Fläche als Verbreiterung der Straße, zu gewerblichen Zwecken oder als eingefriedigter Vorgarten dienen soll.

Der Gemeindeverwaltung kommt das Recht zu, für bestimmte Straßen die Bauweise mit Zwischenräumen vorzuschreiben und zugleich das Maß der letzteren, welches mindestens 5 m betragen muß und in der Regel jedem Nachbar zur Hälfte auferlegt wird. Es soll jedoch auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Nachbarn zulässig bleiben, den Zwischenraum ungleich zu theilen, oder auch ihn an der einen Nachbargrenze zu unterdrücken, wenn er dafür an der andern um so breiter angelegt wird.

Ferner kann gemäß örtlicher Umstände die Errichtung von Zwillingshäusern und das Zusammenrücken in längere Häusergruppen zugelassen, bezw. vorgeschrieben werden.

9. Lästige Gewerbe. Die Gemeindeverwaltung ist zur Auswahl der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile befugt. Bei der Bezeichnung der hiervon betroffenen Gewerbe oder Gewerbegruppen ist sie nicht an die konzessionspflichtigen Gewerbe (§ 16 der Gewerbeordnung) gebunden, doch darf von dem Recht der Verbannung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach Ansicht der zuständigen Staatsbehörde und nach Maßgabe der örtlichen Eigenart in anderweitigen Bezirken des Ortes und seiner Umgebung Gelegenheit zum Unterkommen der betroffenen Gewerbe gegeben ist, bezw. geschaffen wird.

10. Mischung der Wohnungen. Durch Ortsstatut kann den Besitzern von Grundstücken mit einem Flächeninhalt über 1 ha vorgeschrieben werden, daß bei deren Ueberbauung ein gewisser Theil (mindestens $^1/_3$) des künftig bewohnbaren Rauminhalts zu „kleineren Wohnungen" von je 2 bis 4 Zimmern nebst Zubehör bestimmt werde. Diese Pflicht bleibt auch bei beabsichtigtem Einzelverkauf von Flächentheilen bestehen.

III. Vorschriften über Benutzung von Wohnungen.

11. Ueberfüllung. Gelasse, deren Fenster nach Größe und Lage nicht den Bedingungen für „nothwendige Fenster" entsprechen, dürfen nicht zu längerem Aufenthalt von Menschen, bezw. zum Bewohnen benutzt werden.

Schlafräume, sowohl in Privatwohnungen als in Logirhäusern, dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede erwachsene Person ein Luftraum von mindestens 12 cbm, auf jedes Kind unter 10 Jahren die Hälfte davon entfällt. Diese Ziffer kann verringert werden, wenn die Fensterfläche des Raumes eine reichlichere ist, als 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt, aber niemals unter 10. Andererseits muß die Ziffer bis zu 14 gesteigert werden, wo der Flächeninhalt der Fenster der Vorschrift in Artikel 1 nicht genügt.

12. Ungesunde Wohnungen. Wenn Wohnungen durch ihren baulichen Zustand, durch ihre Lage oder durch Einflüsse des Bodens erhebliche gesundheitliche Bedenken erregen, so können sie durch die zuständige Behörde für unbenutzbar erklärt werden. Hierbei ist festzustellen, ob die Gesundheitswidrigkeit durch bauliche Maßregeln gehoben werden kann, oder ob sie das Ergebniß don bleibenden Ursachen ist. Im letzteren Falle muß das betreffende Haus beseitigt werden.

Wenn ganze Häusergruppen oder Bezirke für ungesund erklärt werden, so hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Es steht ihr zu diesem Zweck das Verfahren der Zwangsenteignung zu, wobei die in Artikel 10 enthaltene Auflage zu beachten ist.

Zu Thema II.

Oertliche Lage der Fabriken in den Städten.

Inwieweit hat sich ein Bedürfniß herausgestellt, von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Deutschen Gewerbeordnung Gebrauch zu machen? (Referenten: Sanitätsrath Dr. Lent—Köln und Stadtrath Hendel—Dresden).

1. Die öffentliche Gesundheitspflege verlangt für größere Gemeinden eine gesetzliche Handhabe, um von bestimmten Theilen des Gemeindebezirks gewerbliche und industrielle Anlagen, welche durch Ausdünstung, Rauch oder durch lärmenden Betrieb die Gesundheit der Bewohner oder die Annehmlichkeit des Wohnens beeinträchtigen, ferne zu halten.

2. Die §§ 18 und 19 der Deutschen Gewerbeordnung haben in vielen deutschen Städten nicht ausgereicht, um diese Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu erfüllen.

3. Der Absatz 3 des § 23 der Deutschen Gewerbeordnung bietet die Gelegenheit, dieser Forderung im Wesentlichen gerecht zu werden. Es ist daher das Verlangen, durch Landesgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten den Gemeinden die Möglichkeit der Erfüllung jener Forderung zu gewähren, durchaus gerechtfertigt.

Zu Thema V.

Straßenbefestigung und Straßenreinigung.

(Referenten: Regierungs- und Stadtbaumeister — Heuser — Aachen und Dr. R. Blasius — Braunschweig).

A. Straßenbefestigung.

I. Untergrund. 1. Jede Straße ist auf möglichst reinem, von organischen und schädlichen Stoffen freiem, gut entwässerten Boden anzulegen.

2. Der Untergrund der Straßen (entweder gewachsener oder aufgeschütteter Boden) ist möglichst fest herzustellen unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Brüche der in den Straßenkörper zu legenden Leitungen (Gas-, Wasser-, Kanal-, Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost- 2c. Leitungen).

II. Oberfläche. 3. Die Straßenoberfläche soll möglichst eben, bez. regelmäßig gekrümmt, möglichst wasserundurchlässig und möglichst fest sein, damit das Wasser möglichst rasch abfließt, der Untergrund nicht verunreinigt wird, die Straßenreinigung leicht und gründlich geschehen kann und wenig Schmutz und Staub entsteht. Außerdem soll die Oberfläche durch den Verkehr möglichst wenig Geräusch verursachen.

B. Straßenreinigung.

I. Umfang derselben. 4. Die Straßenreinigung hat sich zu erstrecken auf die Fortschaffung und Unschädlichmachung, bez. Verwerthung des Straßen- und Hauskehrichts, auf möglichste Verhinderung des Straßenstaubes und Beseitigung des Schnees und Eises.

II. Einrichtung derselben. 5. Zur Erreichung einer derartigen, möglichst zweckmäßigen, den heutigen Anforderungen genügenden Straßenreinigung sind folgende Einrichtungen zu treffen:

a) Die Reinigung der Straßen, zum mindesten diejenige der Straßenfahrbahnen, ist nicht durch die Anwohner, sondern durch die Gemeinde zu besorgen; die zusammengekehrten Massen sind sofort abzufahren. Es empfiehlt sich, diese Arbeiten während der Nachtzeit vorzunehmen.

b) Die längere Ansammlung des Hauskehrichts in großen Behältern (Müllgruben 2c.) ist zu vermeiden. Die Abfuhr des Hauskehrichts soll vielmehr mindestens zweimal wöchentlich durch die Gemeinde geschehen, zu welchem Zweck die Ansammlung in kleineren tragbaren, möglichst mit Deckel zu verschließenden Gefäßen zu bewirken ist, die zur rechten Zeit auf der Straße behufs Entleerung in die durch Deckelklappen zu verschließenden Kehrichtfuhrwerke bereit zu stellen sind.

c) Die Straßen- und Hauskehrichtmassen sind möglichst rasch zu Düng- oder gewerblichen Zwecken zu verwenden oder auf andere Weise, nöthigenfalls durch Verbrennen, unschädlich zu machen. Die zur vorläufigen Ablagerung dienenden Plätze sollen so beschaffen und gelegen sein, daß weder bereits vorhandene, noch in Zukunft entstehende bebaute Stadttheile (z. B. durch Verunreinigung des Untergrundes) geschädigt werden.

d) Bei trockener Witterung sind die Straßen zur Verhinderung des Staubes reichlich mit reinem Wasser zu besprengen.

e) Im Winter sind die Gehwege (in der Regel durch die Anwohner) nach Möglichkeit von Eis und Schnee zu befreien und mit Sand und Asche zu bestreuen, sowie die Rinnen und deren Einläufe für den Wasserabfluß bei eintretendem Thauwetter frei zu halten. Ferner sind (in der Regel durch die Gemeinde) die Straßenkreuzungen für den Fußgängerverkehr, sowie der mittlere Theil der Fahrstraßen für den Fuhrwerksverkehr nach Möglichkeit offen zu halten und die zu beiden Seiten der Fahrstraßen den Rinnen entlang aufgehäuften Schneemaßen nach Bedarf, insbesondere in engen, verkehrreichen und tiefgelegenen Straßen, abzufahren. Bei Verwendung von Salz zum Aufthauen sind die geschmolzenen Massen durch Abkehren und Nachspülen mit reichlichen Mengen reinen Wassers zum raschen Abfluß zu bringen.

Der internationale Verein gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft hält am 16. und 17. September d. J. in Köln seine 6. Versammlung ab. Zu der am 17. September anberaumten Sitzung sind folgende Vorträge angekündigt:

Prof. Dr. Heiden (Pommritz-Sachsen): Die Bedeutung der menschlichen Exkremente in landwirthschaftlicher und nationalökonomischer Hinsicht. — Dr. J. König (Münster i. W.): Ueber die Reinigung städtischer und industrieller Abgangswässer. — Dr. Mittermaier (Heidelberg): Die Erfolge des Heidelberger Tonnensystems.

Der preußische Medizinalbeamten-Verein hält seine 6. Hauptversammlung am 26. und 27. September zu Berlin im Hörsaale des Hygienischen Instituts. Auf der Tages-Ordnung stehen außer geschäftlichen Angelegenheiten folgende Gegenstände:

26. September: Die Erwerbsunfähigkeit mit Rücksicht auf die jetzige Unfall-Gesetzgebung. Bezirks-Physikus Dr. Becker-Berlin. — Der Entwickelungsgang im preußischen Medizinalwesen 1. Apothekenwesen und Apotheken-Gesetzgebung. Regierungs- u. Medizinalrath Dr. Wernich-Köslin. — Bemerkungen über die Lage der fremden Ernte-Arbeiter (Schnitter) in einzelnen Theilen der Provinzen Brandenburg und Schlesien. Kreisphysikus Dr. Schmidt-Steinau a. O. — Ueber einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 betr. die Gebühren der Medizinalbeamten. Kreisphysikus Sanitatsrath Dr. Wallichs-Altona.

27. September: Der Hypnotismus unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Medizin (mit Demonstrationen). Dr. Moll-Berlin. — Die Konstatirung ansteckender Krankheiten mit Bezug auf die §§ 9 und 10 des Regulativs vom 8. August 1835. Regierungs- und Medizinalrath Dr. Peters-Bromberg. — Ueber einige den Medizinalbeamten abzunehmende Geschäfte. Kreis-Physikus Prof. Dr. Falk-Berlin.

Italien. Der vom Senate angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst (Tutela dell' igiene e della sanità pubblica), welcher am 16. Mai d. J. dem Abgeordnetenhause zugegangen war (vgl. Veröffentl. S. 430), ist in demselben während der Session 1887/8 nicht zur Berathung gelangt.

Der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses enthält zur weiteren Begründung des die obligatorische Schutzimpfung gegen Pocken betreffenden Art. 51 des Entwurfs u. a. einen Abdruck der Tafeln über die Pockensterblichkeit, einerseits in Preußen und Oesterreich von 1861—1885, andererseits in der Preußischen Civil- und Militärbevölkerung von 1825—1886. (Nach den Tafeln 1 und 5 der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte veröffentlichten Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung.)

Vermischtes.

Der Verbrauch der wichtigsten anregenden Genußmittel in einzelnen Ländern Europas.

In der allgemeinen Versammlung des Institut international de statistique vom 15. April 1887 hielt Dr. Broch einen Vortrag über den Verbrauch der modernen Excitantien in Europa und die auf diesem Konsum lastenden Steuern, sowie die daraus sich ergebenden Einnahmen der Staaten. Dem Vortrage, in welchem der Alkohol, Kaffee, Thee, Kakao, Zucker und Tabak behandelt wurde, sind folgende Angaben entnommen.

An Alkohol bezw. Branntwein wurden während der Jahre 1881 bis 1885 auf den Kopf der Bevölkerung jährlich verbraucht:

	Liter reinen Alkohols	Liter 45 pCt. Branntweins
in Italien	0,9	2,0
„ Norwegen	1,7	3,8
„ Finnland	2,2	4,9
„ Großbritannien u. Irland	2,7	6,0
„ Oesterreich-Ungarn	3,5	7,7
„ Frankreich	3,8	8,4
„ Schweden	3,9	8,7
„ Deutschland	4,1	9,1
„ Schweiz	4,6	10,2
„ Rußland (europäisches)	4,2	9,3
„ Belgien	4,7	10,4
„ Niederlande	4,7	10,4
„ Dänemark	8,9	19,8

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas schätzt man den Verbrauch in derselben Periode auf 2,6 l Alkohol pro Kopf oder 5,8 l Branntwein. Der Verbrauch in ganz Europa betrug in der 5-jährigen Periode von 1880 bis 1884 jährlich 11 Millionen Hektoliter reinen Alkohol, d. h. 3,3 l pro Kopf. Die Quantität des hiervon in Form von Getränken genossenen Alkohols beläuft sich nach Dr. Broch auf 95 Prozent des Gesammtverbrauchs. Ein Vergleich des letzthin festgestellten Konsums mit dem der unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode ergiebt eine Steigerung desselben seit 1875 in Frankreich (von 2,9 auf 3,8 l) und in Rußland ausschl. Finnland (von 4,0 auf 4,2 l). In Oesterreich-Ungarn und Belgien blieben die Verbrauchsziffern dieselben, eine geringe Abnahme seit 1875 war in den Niederlanden, in Deutschland, Großbritannien und Finnland bemerkbar; eine beträchtliche Abnahme um 30 bis 36 Prozent ist in Schweden und Norwegen konstatirt. Vorher, im Anfange der siebziger Jahre, d. h. während der Periode des rapiden Ansteigens der Arbeiterlöhne, hatte sich der Alkoholkonsum überall vermehrt, ausgenommen in Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden. Die Staats-Einnahmen aus dem Branntweinkonsum waren relativ am höchsten in Großbritannien und den Niederlanden, demnächst in Frankreich und Rußland, am geringsten in Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland. — Der jährliche Verbrauch von Kaffee, Thee und Kakao auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt sich für die Zeit von 1880—1884 aus folgender Uebersicht:

	kg Kaffee	kg Thee	kg Kakao
Rußland (ohne Finnland)	0,09	0,172	.
Spanien	0,19	.	**0,403**
Großbritannien und Irland	0,41	**2,126**	0,155
Italien	0,49	.	.
Portugal	0,54	(0,062)*)	.
Oesterreich-Ungarn	0,91	0,011	0,010
Frankreich	1,73	0,013	0,312
Deutschland	2,31	0,031	0,057
Dänemark	2,72	0,183	0,122
Schweden	2,79	0,013	0,022
Schweiz	3,25	0,044	.
Norwegen	3,72	0,040	0,053
Belgien	4,48	(0,010)*)	.
Niederlande	**9,18**	0,477	.

In fast allen Ländern Europas ist letzthin eine Zunahme des Verbrauchs an Kaffee und Thee zu konstatiren gewesen, eine Ausnahme bilden nur Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezüglich des Kaffees. Der Theeverbrauch ist, wie die Uebersicht zeigt, nur in England von Bedeutung, demnächst in den Niederlanden, Dänemark und Rußland; in Großbritanien und Irland werden $^3/_4$ sämmtlichen nach Europa gebrachten Thees verbraucht. Die Staatseinnahmen aus dem Thee sind ebenfalls nur in den genannten 4 Staaten erheblich, in ganz Europa beliefen sie sich auf 120 Millionen Mark, während die Staatseinnahmen aus dem Kaffee auf 200 Millionen Mark geschätzt werden.

Kakao wird nach der Uebersicht nur in Frankreich und Spanien in größerem Maßstabe konsumirt, auch lasten hier und in Italien auf dem Kakao die verhältnißmäßig höchsten Abgaben. Die gesammten Staatseinnahmen aus demselben werden für Europa auf 18,4 Millionen Mark geschätzt, der Gesammtverbrauch auf 30 bis 35 Millionen Kilogramm.

Der Zuckerverbrauch ist bei Weitem am beträchtlichsten in Großbritannien und Irland (31,30 kg pro Kopf), demnächst in Dänemark, den Niederlanden (13,47 bezw. 12,87 kg) und in Frankreich und der Schweiz (10,26 bezw. 10,35 kg); den wenigsten Zucker verbrauchen die südeuropäischen Staaten und Rußland (letzteres 3,50 kg pro Kopf der Bevölkerung). Außer in Rußland und Norwegen ist der Zuckerverbrauch überall, zum Theil erheblich, in der Zunahme begriffen.

Der jährliche Verbrauch an Tabak in Europa kann auf 1 kg für jeden Bewohner geschätzt werden. Bei Weitem der meiste Tabak wird verhältnißmäßig in den Niederlanden geraucht, wo 3,14 kg auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Die übrigen Staaten kommen in nachstehender Reihenfolge: Oesterreich-Ungarn (1,71) Dänemark (1,68), die Schweiz (1,47), Belgien (1,43), Deutschland (1,36), Norwegen (1,04), Frankreich (0,93), Schweden (0,85), Spanien (0,77), Großbritannien und Irland (0,64), Italien (0,61), Rußland (0,56). In den Vereinigten Staaten Nordamerikas kommen etwa 2 kg Tabak auf den Kopf der Bevölkerung, entsprechend einem Steuerbetrage von 5 Frcs.

Die höchsten Staatseinnahmen aus dem Tabak ziehen Frankreich, Großbritannien und Irland, Oesterreich-Ungarn, demnächst Spanien und Italien.

Aus allen den genannten Genußmitteln gewannen Frankreich, und Großbritannien mit Irland — nach Dr. Broch die reichsten Länder Europas — die höchsten Einnahmen, d. h. ca. 22 Francs oder 17,6 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, während die Niederlande halb so viel, Deutschland nur etwa den fünften Theil, (3,7 Mk.), Oesterreich-Ungarn, Rußland und Belgien mehr als den dritten Theil der Einnahmen, etwa 6,4 Mark pro Kopf, aus derselben Steuerquelle bezogen.

*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Periode von 1875—1879.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gallig. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	287	7	203	104	24,1	26,8	—	—	—	1	1	22	11	32	21	21	133	3
† Altona	111 780	306	10	216	69	23,2	23,0	15	1	8	1	—	34	25	13	11	11	115	4
† Aschersleben	22 563	78	2	48	14	25,5	27,1	—	—	5	—	—	5	3	9	2	2	24	2
† Barmen	106 749	313	7	156	59	17,5	23,4	—	—	3	2	1	34	17	22	10	9	73	4
† Berlin	1 414 980	4118	165	2761	1343	23,4	19,6	46	22	63	18	14	311	208	722	422	402	1290	67
Vororte: Lichtenberg	18 053	86	4	93	59	61,8	. [3]	—	1	3	—	—	7	2	55	21	20	25	—
Vororte: Rixdorf	24 865	127	4	96	73	46,3	. [3]	—	1	4	—	—	3	9	45	30	28	34	—
Vororte: Schöneberg	18 295	70	1	46	25	30,2	. [3]	—	—	1	—	1	3	—	15	15	15	26	—
Andere Vororte [1]	70 070	252	8	213	110	36,5	. [3]	1	1	4	—	—	17	10	54	26	34	113	6
† Beuthen O.-Schl.	28 383	102	7	68	41	28,7	32,4	—	—	—	2	—	6	5	7	4	2	46	2
† Bielefeld	37 127	104	5	61	19	19,7	22,1	2	—	1	1	1	11	13	.	.	4	27	1
† Bochum	44 551	147	6	76	28	20,5	28,9	2	—	—	—	—	9	9	4	1	.	45	7
† Bockenheim	18 521	42	2	43	16	27,9	23,6	—	1	5	—	—	7	7	6	3	2	17	—
† Bonn	38 301	103	1	91	35	28,5	27,3	—	—	6	1	—	10	8	14	14	13	50	2
† Brandenburg a. H.	35 229	101	5	103	53	35,1	27,2	5	—	9	—	—	6	6	20	20	19	54	3
† Breslau	313 451	980	43	757	329	29,0	31,0	1	2	25	4	2	79	64	178	47	43	384	18
† Brieg	19 617	45	6	38	16	23,2	26,5	—	3	1	1	—	4	3	6	.	3	19	1
Bromberg	37 456	98	7	72	23	23,1	24,8	—	—	11	—	—	11	5	9	8	8	36	—
Burg b. Magdebg.	16 690	61	1	33	13	23,7	26,8	—	—	5	—	—	4	5	10	10	10	7	2
† Celle	18 772	49	1	27	5	17,3	21,8	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	20	1
Charlottenburg	48 514	178	3	138	87	34,1	30,8	1	—	1	—	—	11	8	45	32	32	69	3
† Danzig	118 037	317	15	259	104	26,3	27,1	1	20	10	1	1	19	13	60	60	58	130	4
Deutz	18 657	66	—	35	18	22,5	23,8	—	—	—	—	—	7	1	4	2	2	23	—
Dortmund	84 578	294	12	134	41	19,0	26,7	—	—	13	—	—	16	12	17	8	8	71	5
† Düren	21 060	66	3	43	16	24,5	23,6	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	34	3
† Düsseldorf	125 384	384	15	199	92	19,0	24,2	—	—	2	1	—	22	11	36	24	22	121	5
† Duisburg	50 761	194	3	85	31	20,1	27,1	4	—	2	—	—	8	17	11	4	3	38	5
† Ehrenfeld	19 976	102	1	73	42	43,9	. [3]	—	—	—	—	—	9	5	21	10	10	37	1
† Eisleben	25 753	73	2	37	18	17,2	29,8	—	—	3	—	1	3	3	.	.	5	21	1
† Elberfeld	113 195	329	12	159	60	16,9	23,1	—	—	2	—	1	28	12	26	15	15	81	9
† Elbing	39 536	153	4	78	31	23,7	32,7	—	—	—	—	—	5	8	19	9	8	46	—
† Erfurt	61 036	198	3	105	39	20,6	23,1	5	1	1	2	—	15	20	22	14	13	33	6
† Eschweiler	17 542	54	1	41	20	28,0	. [3]	—	—	—	—	—	5	1	11	11	11	23	1
† Essen	69 259	223	10	112	50	19,4	28,2	—	—	1	—	2	23	7	1	1	1	75	3
Eupen	15 653	42	1	31	10	23,8	22,1	—	—	—	—	—	2	8	3	—	—	18	—
† Flensburg	34 530	91	2	65	12	22,6	22,1	—	—	8	—	—	9	4	1	1	1	40	3
† Forst i. L.	19 940	69	2	34	12	20,5	24,5	—	—	—	—	—	8	2	.	.	1	23	—
† Frankfurt a. M.	163 655	376	13	214	73	15,7	19,9	1	3	4	1	2	41	12	29	8	6	112	9
† Frankfurt a. O.	55 601	140	6	119	57	25,7	27,6	—	—	6	1	—	10	7	35	24	24	58	2
† Gelsenkirchen	23 221	106	—	42	16	21,7	. [3]	1	—	—	2	1	6	5	2	2	2	21	4
† M.-Gladbach	47 767	142	3	73	26	18,3	25,4	—	—	2	1	3	20	—	3	2	2	42	2
† Gleiwitz	18 996	51	4	32	14	20,2	. [2]	—	1	—	—	—	2	5	3	2	2	20	1
† Glogau	20 748	33	—	41	18	23,7	23,2	—	—	2	1	—	7	—	8	7	7	22	1
Gnesen	16 754	58	1	34	20	24,4	. [3]	—	—	—	—	—	1	7	8	5	4	18	—
† Görlitz	58 489	149	7	108	46	22,2	28,0	—	—	1	1	1	11	7	28	21	18	55	4
† Göttingen	22 388	64	2	41	12	22,0[5]	25,9[5]	—	—	1	—	—	1	2	.	.	2	34	1
Grabow a. O.	15 008	61	4	50	31	49,0	. [4]	1	—	1	1	—	2	—	13	13	13	31	1
† Graudenz	17 344	55	1	37	17	25,6	31,6	—	—	2	2	—	4	8	4	4	2	17	—
Greifswald	20 562	54	—	39	7	22,8	30,0	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	23	5
† Grünberg i. Schl.	15 092	40	—	28	12	22,3	. [4]	—	—	—	—	—	1	2	7	2	2	17	1
† Guben	27 728	89	5	48	17	21,2	26,8	—	—	—	—	—	4	5	3	.	.	34	2
† Hagen	31 329	118	1	54	16	20,7	26,0	—	—	4	—	1	8	1	8	4	4	30	2
† Halberstadt	35 454	104	1	90	41	30,5	28,0	11	—	7	1	—	17	8	15	11	9	27	4
† Halle a. S.	87 407	259	12	212	89	29,1	25,6	1	—	5	1	—	25	24	50	27	24	103	3
† Hamm i. W.	23 416	79	4	34	5	17,4	22,7	—	—	9	1	—	4	—	6	3	—	14	—
† Hanau	25 043	66	2	35	13	16,8	24,4	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	25	3
† Hannover	148 458	415	19	195	69	15,8	22,7	3	—	8	1	—	34	8	.	.	23	114	4
† Harburg	24 030	101	5	52	23	26,0	22,7	—	—	—	1	—	—	—	4	1	1	45	2
Herford	17 093	63	1	21	5	14,7	. [3]	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	14	1
Hildesheim	31 194	107	6	42	10	16,2	22,7	—	1	—	1	—	3	5	4	2	2	28	—
† Hirschberg	16 260	35	3	37	17	27,3	. [3]	—	—	—	1	—	2	3	.	.	6	21	4

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Temrelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5]) Ohne Ortsfremde 25 = 13,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	55	4	35	19	19,1	23,8	—	—	—	—	—	3	5	3	2	2	24	—
† Iserlohn	20 872	73	2	45	6	25,9	23,1	—	—	—	—	—	11	3	1	1	—	29	1
† Kassel	67 077	173	11	112	42	20,0	21,2	—	1	6	—	—	11	4	6	2	2	83	1
Kattowitz	15 189	62	3	18	9	14,2	. [3]	—	—	1	—	—	3	1	.	1	1	11	1
† Kiel	55 896	196	7	102	28	21,9	22,5	5	—	5	—	1	8	9	8	4	2	61	5
† Koblenz	32 248	63	2	49	17	18,2	21,6	—	—	—	—	—	11	4	5	1	1	27	2
† Köln	169 993	551	16	324	134	22,9	26,9	—	1	7	4	1	42	28	65	38	35	169	7
† Königsberg i. Pr.	156 441	420	14	358	159	27,5	31,1	—	3	6	9	2	23	35	93	61	60	175	12
† Königshütte	34 423	136	5	63	32	22,0	31,2	—	1	5	1	1	6	11	.	.	5	32	1
Köslin	17 507	55	—	21	7	14,4	25,0	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	15	3
† Kolberg	16 831	37	—	25	5	17,8	25,1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	17	5
† Kottbus	29 626	79	2	67	31	27,1	27,3	—	1	1	—	1	7	5	4	2	2	47	1
Krefeld	98 691	341	9	157	64	19,1	25,5	—	1	1	—	2	31	14	20	17	17	86	2
† Kreuznach	16 980	45	—	39	9	27,6	24,6	—	1	—	1	—	4	4	2	2	2	27	—
Küstrin	15 640	48	3	32	22	24,6	. [1]	—	—	—	—	—	3	2	.	.	9	18	—
† Landsberg a. W.	25 554	77	—	58	27	27,2	25,3	—	—	1	1	—	8	2	8	8	7	37	1
† Liegnitz	46 545	140	4	105	60	27,1	32,9	—	—	3	—	—	9	8	32	4	4	53	—
Linden b. Hannover	27 215	96	5	59	25	26,0	. [1]	—	—	7	2	—	6	4	8	5	5	31	1
Luckenwalde	16 835	47	5	25	11	17,8	. [1]	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	22	—
Lüdenscheid	17 157	62	3	33	10	23,1	. [1]	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	24	2
† Lüneburg	19 491	49	1	27	7	16,6	24,5	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	13	1
† Magdeburg	171 086	600	25	460	278	32,3	26,6	1	2	13	1	1	41	24	160	90	84	211	6
† Malstatt-Burbach	15 875	64	1	25	10	18,9	. [2]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	16	2
† Memel	18 278	52	1	43	19	28,2	26,2	—	—	1	1	—	4	10	1	1	1	23	3
† Merseburg	17 668	59	1	45	28	30,6	29,3	—	—	1	—	—	6	2	6	6	6	30	—
† Minden	18 967	42	2	21	7	13,3	21,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	—
† Mühlhausen i. Th.	26 001	68	4	36	11	16,6	25,8	—	1	1	1	—	7	5	5	—	—	14	2
Mülheim a. Rh.	27 328	95	5	50	23	22,0	27,8	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	40	—
† Mülheim a. d. R.	25 664	94	4	37	9	17,3	26,0	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	19	4
† Münster	45 933	108	3	92	38	24,0	24,3	—	—	1	—	—	18	7	9	7	7	56	1
† Naumburg a. S.	19 748	51	1	26	8	15,8	23,8	—	—	—	1	—	1	1	.	.	1	21	1
† Neisse	22 524	41	2	33	13	17,6	22,5	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	21	2
Neu-Ruppin	15 033	24	2	22	8	17,6	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	15	1
† Neuß	21 407	60	1	35	16	19,6	26,6	—	—	1	—	1	3	2	.	.	8	20	—
† Neustadt O.-Schl.	17 023	64	1	45	18	31,7	. [1]	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	33	1
† Nordhausen	27 540	87	3	48	19	20,9	23,6	—	—	1	—	—	2	4	9	9	7	31	1
Oberhausen	22 277	87	1	30	10	16,2	23,6	—	—	2	—	—	—	4	2	1	1	21	1
Oppeln	16 766	44	3	56	16	40,1	. [1]	—	—	—	3	2	7	3	7	3	2	28	6
† Osnabrück	37 493	112	2	55	12	17,6	23,4	—	—	4	2	—	7	8	3	3	1	30	1
† Ottensen	20 319	64	1	24	8	14,2	22,2	1	—	2	—	—	2	6	.	3	3	9	1
Paderborn	17 624	47	2	19	4	12,9	. [1]	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	9	—
† Posen	69 658	208	2	187	103	32,2	29,3	—	3	1	5	1	24	8	25	19	18	118	2
† Potsdam	52 132	118	3	102	32	23,5	24,8	6	1	8	2	—	6	13	9	.	6	57	—
† Prenzlau	17 462	44	1	29	14	19,9	25,5	—	—	—	2	—	5	2	—	—	—	18	2
† Quedlinburg	19 780	50	2	32	14	19,4	27,6	—	1	1	1	—	3	3	10	10	8	13	—
† Ratibor	20 118	48	3	75	30	44,7	24,9	1	15	4	—	—	6	5	—	—	—	43	1
† Remscheid	36 029	114	4	65	8	21,6	22,4	2	—	3	2	—	30	10	—	—	—	18	—
† Rheydt	24 502	74	2	27	5	13,2	20,0	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	14	1
† Schleswig	15 053	29	1	17	3	13,6	22,2	—	—	—	—	—	7	1	.	.	1	8	—
† Schweidnitz	24 426	62	3	65	29	31,9	31,1	—	—	9	—	—	5	5	6	—	—	39	1
† Siegen	17 528	57	1	28	6	19,2	20,3	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	16	2
† Solingen	19 519	69	6	27	11	16,6	23,5	—	1	—	—	—	2	2	.	.	2	20	—
† Spandau	33 404	91	4	60	23	21,6	25,9	1	—	3	1	—	9	5	9	9	9	31	1
† Stargard i. P.	22 264	77	2	25	13	13,5	26,3	—	—	—	—	—	1	3	3	.	2	17	1
Staßfurt	18 663	81	3	45	23	28,9	. [1]	—	—	—	—	—	2	12	12	9	2	22	7
† Stendal	17 109	62	1	29	9	20,3	. [1]	—	—	1	1	—	7	3	.	.	3	13	1
† Stettin	103 565	279	12	238	127	27,6	25,6	2	1	5	1	—	29	11	67	49	49	112	10
† Stolp	22 881	70	2	36	10	18,9	30,9	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	28	1
Stralsund	28 728	59	1	61	29	25,5	24,4	—	—	—	1	—	8	3	19	11	10	27	3
† Thorn	25 606	70	1	52	21	24,4	24,9	—	—	2	—	—	7	2	13	13	12	25	3
† Tilsit	22 949	68	4	42	9	22,0	28,6	—	—	—	2	—	2	3	2	2	2	29	4
† Trier	[4] 36 079	73	4	76	14	25,3	24,2	3	—	4	—	—	6	8	3	3	3	50	2
† Viersen	22 863	46	3	35	9	18,4	24,1	—	—	2	—	—	9	5	1	1	—	18	—
† Wandsbeck	18 597	44	1	39	16	25,2	23,6	1	—	1	—	—	3	9	4	1	—	21	—
† Weißenfels	22 883	78	3	44	21	23,1	27,3	—	—	1	—	—	2	1	11	10	10	26	3
† Wesel	20 721	54	1	22	5	12,7	19,7	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Wiesbaden	58 148	103	7	106	35	21,9	19,8	—	2	2	—	—	15	8	2	2	2	74	3
† Witten	25 080	74	2	35	7	16,7	23,3	—	—	1	2	—	6	4	2	—	—	18	2
† Zeitz	20 587	57	2	30	14	17,5	27,9	—	—	1	—	—	1	7	8	—	—	12	1

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1887. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April 1888 durch Eingemeindung einiger Vororte erweitert worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (mit Gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersstufen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
†Amberg	16 448	39	—	42	15	30,6	. [1]	—	—	4	—	—	—	6	3	.	.	29	—
†Augsburg	68 227	229	7	142	57	25,0	28,7	—	1	2	—	—	15	9	23	4	2	86	6
†Bamberg	32 512	85	2	57	21	21,0	23,5	—	—	2	—	—	9	3	6	4	3	33	4
†Bayreuth	24 326	61	4	44	12	21,7	22,8	—	1	1	—	—	5	4	2	—	—	29	2
†Erlangen	16 319	41	3	35	4	25,7	33,8	—	—	—	—	—	7	4	2	2	2	21	1
†Fürth	37 723	116	1	70	26	22,3	27,4	—	—	1	—	—	12	9	6	4	4	42	—
†Hof	22 908	70	2	45	12	23,6	27,0	—	—	4	—	—	—	13	1	1	1	26	1
†Ingolstadt	16 974	51	—	53	22	37,5	30,6	—	—	2	—	—	1	—	.	.	1	48	1
†Kaiserslautern	34 097	92	4	52	16	18,3	21,9	—	2	2	1	—	9	6	.	.	2	26	4
†Landshut	18 209	38	1	22	5	14,5	25,8	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	14	1
†Ludwigshafen a. R.	24 157	100	1	49	27	24,3	28,5	—	—	—	—	—	6	3	20	12	10	18	2
†München	278 494	836	25	708	310	30,5	30,3	2	15	15	3	—	98	39	207	20	18	320	9
†Nürnberg	122 832	357	22	225	64	22,0	27,5	—	5	11	—	2	48	15	37	18	13	97	10
†Passau	15 697	40	1	25	8	19,1	27,5	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	18	—
†Regensburg	36 907	82	2	89	38	28,9	30,2	—	—	—	—	—	15	16	21	4	4	36	1
†Speyer	16 574	45	1	28	7	20,3	23,3	—	—	1	—	—	6	2	4	2	2	15	—
†Würzburg	57 074	117	7	86	19	18,1	25,4	—	—	1	1	—	22	7	.	.	2	50	3
Königreich Sachsen.																			
†Bautzen	19 920	42	1	33	13	19,9	23,6	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	27	3
†Chemnitz	118 926	482	17	273	159	27,5	32,2	1	1	5	4	—	29	4	9	5	5	208	12
†Crimmitschau	20 184	85	2	51	30	30,3	32,9	—	—	—	1	—	2	—	2	1	1	45	1
†Dresden	259 142	679	30	430	149	19,9	25,2	7	1	14	—	4	57	43	51	34	31	236	17
†Freiberg	27 868	94	1	81	39	34,9	29,0	—	—	1	2	—	2	16	18	.	16	38	4
†Glauchau	21 898	102	3	56	25	30,7	33,6	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	47	3
†Leipzig	181 324	422	27	293	109	19,4	22,8	2	1	8	2	—	34	37	51	26	25	150	8
Lindenau	16 982	89	—	61	44	43,1	. [1]	2	—	2	—	1	—	2	24	10	9	28	2
†Reudnitz	21 082	89	4	43	30	24,5	. [1]	1	—	2	—	—	3	2	22	6	6	13	—
†Meerane	21 868	77	2	46	24	25,2	33,3	—	—	—	1	—	6	1	—	—	—	37	1
†Meißen	16 121	61	3	34	13	25,3	. [1]	1	3	1	—	—	6	2	5	4	4	15	1
†Plauen i. V.	46 860	188	5	80	37	20,5	27,8	—	2	5	1	—	8	6	7	—	—	48	3
†Reichenbach	19 255	62	2	60	39	37,4	29,2	—	1	1	—	—	5	2	8	8	8	42	1
†Zittau	23 597	64	2	39	20	19,8	24,9	—	—	3	—	—	5	1	2	2	2	27	1
†Zwickau	41 434	145	1	107[2]	49	31,0[2]	28,9	6	—	6	—	1	3	4	8	1	1	75	4
Württemberg.																			
†Cannstatt	18 974	28	—	37	12	23,4	24,9	—	—	—	—	—	9	3	4	3	3	19	2
†Eßlingen	20 919	46	1	23	6	13,2	21,1	—	—	—	—	1	3	2	3	3	3	14	—
†Gmünd	16 119	44	2	30	7	22,3	. [1]	—	—	—	—	—	7	2	4	2	2	17	—
†Heilbronn	29 468	83	1	47	17	19,1	23,6	—	—	—	—	—	7	1	11	8	8	26	2
†Ludwigsburg	16 253	35	1	18	2	13,3	17,8	—	—	—	—	—	6	—	2	2	2	10	—
†Reutlingen	17 686	52	1	32	14	21,7	23,0	—	1	—	—	1	2	1	1	—	—	26	—
†Stuttgart	117 861	262	17	165	59	16,8	21,1	1	3	3	—	3	27	5	22	18	16	91	10
†Ulm	34 041	78	3	54	16	19,0	23,2	1	—	—	—	—	6	3	4	4	3	39	1
Baden.																			
†Freiburg	43 892	119	2	80[3]	29	21,9[3]	23,7	2	—	1	—	—	11	4	4	.	2	56	2
†Heidelberg	28 225	68	4	79[4]	21	33,6[4]	26,7	2	—	—	2	—	16	10	6	6	6	42	1
†Karlsruhe	67 155	170	5	125	35	22,3	20,5	—	1	3	1	1	19	16	14	7	7	68	2
†Mannheim	65 305	185	8	128	45	23,5	21,0	3	1	—	3	—	24	4	27	18	18	60	6
†Pforzheim	28 836	79	4	66	23	27,5	23,4	1	—	1	—	—	13	—	.	.	10	40	1
Hessen.																			
†Darmstadt	52 930	135	9	101	23	22,9	19,9	—	1	2	1	—	10	11	9	3	3	64	3
†Gießen	20 110	56	1	25	3	14,9	23,2	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	15	1
†Mainz	69 119	183	11	123	35	21,4	22,9	—	1	2	—	1	19	5	11	8	8	74	7
†Offenbach	33 400	74	3	53	25	19,0	21,3	—	—	1	—	—	5	1	.	.	18	25	3
†Worms	23 401	63	—	51	25	26,2	23,1	—	—	—	—	—	5	4	13	13	12	28	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
†Rostock	40 591	87	5	60	14	17,7	20,3	—	—	5	—	—	4	9	6	3	2	32	4
†Schwerin	32 241	66	1	38	9	14,1	21,5	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	32	2
†Wismar	15 942	43	1	24	8	18,1	22,4	—	—	—	—	—	2	2	.	.	1	19	—
Großh. Sachsen.																			
†Apolda	19 316	68	2	34	17	21,1	28,4	—	1	—	—	—	3	2	.	.	7	21	—
†Eisenach	20 322	48	3	27	10	15,9	21,1	—	—	—	—	—	4	3	4	.	3	15	1
†Weimar	22 402	50	2	27	10	14,5	19,3	—	1	—	—	—	2	8	—	—	—	15	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	52	1	44	8	23,0	22,5	—	—	3	1	—	7	2	2	1	1	29	—
Braunschweig.																			
†Braunschweig	90 410	253	5	171	60	22,7	24,7	8	2	18	—	1	25	13	22	19	12	77	5
S.-Altenburg.																			
†Altenburg	30 593	98	1	71[5]	26	27,8[5]	31,6	—	—	3	2	—	8	5	6	2	2	42	5
S.-Koburg-Gotha.																			
†Gotha	28 461	64	1	43	8	18,1	23,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	24	6
†Koburg	16 427	27	—	28	2	20,5	22,3	—	—	—	1	1	7	1	.	.	2	16	—

[1]) Nin. mit seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [2]) Ohne Ortsfremde 96 = 27,8 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 65 = 17,8 ‰. —
[4]) Ohne Ortsfremde 56 = 23,8 ‰. — [5]) Ohne Ortsfremde 66 = 25,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	77	2	43	12	22,2	24,9	—	—	4	—	—	4	3	6	6	5	22	4
† Cöthen	18 155	40	2	25	8	16,5	. [1]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	1
† Dessau	30 091	96	7	53	23	21,1	25,8	—	3	1	—	—	3	6	14	11	7	25	1
† Zerbst	15 519	44	1	35	13	27,1	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	7	6	6	24	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	61	5	31	15	20,2	25,9	—	1	—	—	—	3	8	4	4	4	15	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	123	3	94	56	29,9	30,6	—	—	5	—	—	10	9	.	32	32	35	3
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	177	4	73	25	15,2	21,8	—	—	3	—	1	3	5	3	2	2	58	—
Bremen.																			
† Bremen	121 464	286	8	145	32	14,3	20,7	—	—	4	—	—	29	10	4	3	3	93	5
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1373	33	1083	411	26,1	26,6	94	5	31	14	4	113	103	146	55	51	524	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	88	8	50	29	22,6	28,1	—	—	1	—	1	5	3	.	15	14	23	2
† Metz	54 558	127	2	104	21	22,9	21,1	3	10	7	3	—	14	5	9	—	—	51	2
† Mülhausen	72 926	180	9	125	51	20,6	. [1]	—	3	—	1	—	18	10	14	14	11	75	4
† Straßburg	115 870	281	10	244	97	25,3	26,7	10	—	6	1	—	28	21	50	50	50	120	8

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 1.—28./7.	20 334	.	3	68	.	43,5	.	—	—	1	—	.	11	4	21	.	.	29	2
Basel, Juli	73 963	161	8	108	25	17,5	.	1	1	3	—	—	22	5	15	.	.	58	3
Bern, Juli	50 220	143	7	76	9	18,2	.	—	—	1	3	—	9	3	3	.	.	51	6
Besançon, April	56 303	88	7	124	18	26,4	.	—	4	1	2	—	16	16	9	.	.	74	2
Bordeaux, April	238 899	436	30	474	41	23,8	.	10	—	16	9	1	94	46	16	.	.	262	20
Bukarest, Juli	206 000	614	28	581	182	33,3	.	4	3	4	8	1	88	50	158	.	.	265	.
Calais, April	58 710	160	12	128	42	26,2	.	5	—	5	4	—	14	14	5	.	.	76	5
Cherson, 30./6.—3./8.	65 000	208	.	196	103	31,4	.	2	—	7	3	—	5	2	23	—	—	150	4
Dijon, April	61 941	127	8	130	19	25,2	.	1	—	2	1	1	16	24	5	.	.	74	6
Eger, 1.—28. 7.	19 278	.	1	56	.	37,8	.	—	2	—	1	.	8	2	9	.	.	32	2
Genf, Juli	73 504	138	3	105	11	17,1	.	1	—	—	—	—	26	6	6	.	.	61	5
Genua, Juni	199 681	489	23	306	74	18,4	.	1	—	8	4	—	25	17	31	.	.	214	6
Le Havre, April	111 277	299	19	347	77	37,4	.	7	—	1	10	3	53	57	11	.	.	192	13
Innsbruck, 1.—28./7.	22 465	.	1	31	.	17,9	.	—	—	1	—	.	5	2	1	.	.	20	2
Lille, April	186 171	465	28	504	167	32,5	.	2	—	7	1	1	58	128	32	.	.	264	11
Linz, 1.—28./7.	45 430	.	7	115	.	32,9	.	7	1	1	2	.	24	5	8	.	.	62	5
Lissabon, 29./4.—2./6.	242 297	661	63	673	140	28,9	.	12	—	5	6	3	80	105	15	.	.	430	17
Marseille, April	375 378	863	75	921	163	29,4	.	54	6	43	20	2	101	176	33	.	.	473	13
Moskau, Mai	751 000	.	100	2562	.	40,9	.	12	21	55	18 [3]	10	286	496	.	.	.	1630	34
Nancy, April	79 091	176	19	163	35	24,7	.	1	1	4	4	1	30	22	15	.	.	81	4
Pilsen, 1.—28./7.	48 333	.	9	106	.	28,3	.	—	—	6	1	.	24	9	5	.	.	59	2
Reichenberg, 1.—28./7.	31 742	.	8	128	.	52,4	.	—	—	4	2	.	34	22	10	.	.	55	1
Troppau, 1.—28./7.	22 392	.	3	46	.	26,7	.	—	—	1	1	.	9	3	12	.	.	20	—
Utrecht, Juli	79 166	246	10	138	62	20,9	.	—	—	—	2	—	12	9	11 [4]	1	.	101	3
Zürich m. 9 Ausgem., Juli	92 685	204	11	126	31	16,3	.	—	3	2	1	1	13	7	7	.	.	88	4
Afrika.																			
Alexandrien 29./6—2./8.	231 396	757	33	1073	546	.	.	—	—	4	19	2	52	23	335	—	—	627	11
Kairo, 29./6—2./8.	374 838	1434	61	2857	1266	79,3	.	147	—	17	96	4	117	71	1169	—	—	1200	36
Asien.																			
Bombay, 30./5—3./7.	773 196	1571	101	2164	.	29,1	.	28	—	.	1	.	241	.	94	.	.	1761	39
Madras, 2./6.—29./6.	398 777	1131	49	1026	.	33,4	.	2	.	.	.	.	.	.	69	.	.	948	7
Amerika.																			
Baltimore, 1./7.—4./8.	431 879	1013	71	1202	567	28,9	.	6	5	9	11	1	87	37	420	327	.	606	26
Boston, 3.—30./6.	407 024	.	.	692	.	22,1	.	2	—	41	11	.	88	.	14	.	.	536	.
Brooklyn, Juni	757 755	.	.	1513	.	24,0	.	6	45	90	1	.	137	149	244	.	.	778	63
Chicago, Juni	760 000	.	77	1190	312	18,8	.	18	16	83	16	.	130	133	109	39	.	617	68
Cincinnati, Juni	325 000	.	30	588	203	21,7	.	1	1	9	7	1	58	26	102	51	39	346	37
Montreal, Juni	186 257	.	.	633	.	40,8	.	1	—	19	4	1	.	.	139	.	.	448	21
N.-Orleans, 24./6—28./7.	248 000	.	59	663	180	27,8	.	—	—	32	5	3	80	22	72	33	.	419	30
New-York, Juni	1 526 081	.	.	3448	.	27,1	.	86	138	221	11	.	351	342	437	.	.	1719	143
Rio de Janeiro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Juni	300 000	.	19	479	108	19,2	.	—	3	8	16	—	74	55	42	23	16	257	24
St. Louis, Juni	440 000	877	70	814	317	22,2	.	6	1	36	6	4	59	24	217	.	.	428	33

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 11. September 1888. Nr. 37.

PREUSS. GESUNDHEITSAMT 23 SEP 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 547. — Pocken auf Cuba. S. 547. — Sanitätsbericht über die Kgl. Bayerische Armee. S. 547. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 548. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 549. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 549. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 549. — **Witterung.** S. 549. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 551. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 551. — (Schweiz). Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien S. 552. — Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchen-Gesetzen. S. 554. — (Afrika. Mauritius.) Quarantäne-Verordnung. S. 557. — **Rechtsprechung.** (Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgericht). Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke durch die Kreisverbände. S. 557. — **Kongresse.** General-Versammlung des Vereins für Gesundheitstechnik. S. 558. — Kongreß zum Studium der Tuberkulose. S. 558. — **Vermischtes.** Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. S. 559. — Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz. S. 559. — Verwaltungsbericht über die schlesischen Bäder. S. 560. — Spanische Mineralbäder. S. 560. — **Geschenkliste.** S. 560.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Lemberg 2, Prag 8, Triest 6, Paris, Petersburg je 2, Odessa 1, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bezirk Königsberg 1, Wien 4, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau und Prag je 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Königsberg und Edinburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Physikats-Bezirk Greiz 2 Erkrankungen (1 mit tödtlichem Ausgange).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Paris 17, London 10, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 22, Budapest 34 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 6, Paris 14, London 39, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 94, Hamburg 68, Reg.-Bezirke Hildesheim 208, Schleswig 201, Wien 23, Budapest 22, Petersburg 44 Erkrankungen.

Scharlach: London 15, Petersburg und Warschau je 7 Todesfälle; Berlin 56, Breslau, Hamburg, Kopenhagen je 19, Petersburg 22 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Breslau 9, Dresden 7, Budapest 9, Prag 10, Paris 14, London 26, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 52, Hamburg 44, Reg.-Bezirk Schleswig 136, Kopenhagen 39, Christiania 20 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 24 Todesfälle; Hamburg 31, Reg.-Bez. Königsberg 86, Kopenhagen und Stockholm je 20 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg (vom 15. Juli an einschl. der Berichtswoche) 139 Erkrankungen.

Pocken auf der Insel Cuba.

(Vergl. S. 480.)

Die Pocken-Epidemie in Havana ist seit Ende Juli d. J. als erloschen zu betrachten, nachdem in diesem Monate nur noch ein Erkrankungsfall vorgekommen sein soll; das städtische Pockenlazareth ist demgemäß aufgehoben worden.

Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia hat während der 15monatlichen Dauer der Epidemie die Zahl der Pockentodesfälle in der Stadt Havana 2227 betragen. In einzelnen Bezirken der Insel Cuba tritt die Krankheit noch immer mit nicht geringer Heftigkeit auf.

Aus dem statistischen Sanitäts-Berichte über die Königlich Bayerische Armee für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1886.

(Bearbeitet von der Militär-Medizinal-Abtheilung des Königl. Bayerischen Kriegs-Ministeriums. München 1887.)

Am Anfange des Rapport-Jahres 1884/85 waren im Bestande 1593 Kranke, von welchen sich 1098 im Lazareth und 495 in Revier-Behandlung befanden. Während der Berichtsperiode gingen 98 681 Mann (gegen 97 197 des vorangegangenen Bienniums) zu. Das erste Armee-Corps hatte, wie in den früheren Jahren, eine größere Krankenzahl als das zweite. In den Winterhalbjahren (Oktober bis März) war die Zahl der Erkrankten beträchtlich höher als in den Sommerhalbjahren. Auf die 100 274 Kranken trafen 1 288 340 Behandlungstage, somit auf jeden Kranken 12,8. Die Lazarethkranken erforderten durchschnittlich 21,9 bezw. 22,7, die Revierkranken 7,9 Tage. Die Dienstleistung des einzelnen Mannes war im Jahre etwa 13,6 Tage durch Krankheit unterbrochen. Von den 14 Krankheitsgruppen hatte die Gruppe der mechanischen Verletzungen die meisten Erkrankungsfälle mit 260,0‰ der Iststärke, während die meisten Todesfälle (1,26‰ der Iststärke) durch Krankheiten der Athmungsorgane veranlaßt wurden.

(Fortsetzung auf Seite 550.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 35. Woche v. 26. Aug. bis 1. Sept. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	62	1	42	23	21,6	26,8	—	—	1	—	—	6	6	9	8	7	19	1
† Altona	111 780	77	2	38	11	17,7	25,9	1	—	2	—	—	10	2	3	2	2	20	—
† Augsburg	68 227	40	2	35	.	26,7	28,7	—	—	—	—	—	3	1	10	3	3	21	—
† Barmen	106 749	55	3	35	22	17,0	22,6	—	—	—	—	—	5	2	16	4	3	12	—
† Berlin	1414 980	838	41	630	312	23,2	26,3	6	—	16	8	1	59	35	193	103	98	302	10
† Bochum	44 551	37	—	19	9	22,2	28,9	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	12	1
† Braunschweig	90 410	67	1	37	22	21,3	24,7	—	—	2	1	—	3	3	15	11	10	11	2
† Bremen	121 464	67	2	43	21	18,4	20,7	—	1	—	1	—	6	5	10	8	8	19	1
† Breslau	313 451	239	6	175	86	29,0	31,0	—	—	9	3	—	12	11	51	15	15	88	1
Charlottenburg	48 514	.	.	.	.	.	30,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	118 926	96	2	88	64	38,5	32,2	—	—	2	1	—	2	—	5	2	2	76	2
† Danzig	118 037	86	2	50	20	22,0	27,1	—	5	—	1	—	3	1	11	11	10	27	2
† Darmstadt	52 930	20	2	27	11	26,5	19,9	—	—	1	—	—	3	3	5	5	5	15	—
Dortmund	84 578	69	4	33	18	20,3	26,7	—	—	2	—	—	4	—	10	5	4	16	1
† Dresden	259 142	150	10	116	45	23,3	25,2	2	—	7	1	1	12	8	21	14	14	62	2
† Düsseldorf	125 384	94	6	60	32	24,9	24,2	1	—	1	—	—	7	4	13	11	10	34	—
† Duisburg	50 761	45	2	22	15	22,5	27,1	—	—	—	—	—	—	1	10	5	5	11	—
† Elberfeld	113 195	67	1	60	27	27,6	23,1	—	—	2	—	—	5	5	22	8	8	24	2
† Erfurt	61 036	57	—	37	23	31,5	23,1	—	—	—	—	—	2	2	17	7	7	15	—
† Essen	69 259	55	4	33	15	24,8	28,2	—	—	1	—	—	6	2	3	3	3	20	1
† Frankfurt a. M.	163 655	85	3	49	12	15,6	19,9	—	—	1	—	—	3	3	4	1	—	37	1
† Frankfurt a. O.	55 604	37	2	17	10	15,9	27,6	—	—	1	—	—	—	1	5	2	2	9	1
† Freiburg i. B.	43 892	23	2	19[3]	7	22,5[3]	23,7	3	—	1	—	—	3	—	.	.	2	8	2
M.-Gladbach	47 767	27	3	27	15	29,4	25,4	—	—	—	—	—	4	4	8	8	7	11	—
† Görlitz	58 489	29	—	24	11	21,3	28,0	—	—	—	1	—	—	5	7	7	7	10	1
† Halle a. S.	87 407	72	3	44	16	26,2	25,6	—	1	1	—	—	3	7	14	10	7	15	3
† Hamburg u. Vororte	498 554	351	8	195	65	20,3	26,6	6	2	4	3	—	24	17	20	10	10	99	20
† Hannover	148 458	80	6	62	33	21,7	22,7	1	—	2	—	—	9	2	.	.	19	28	1
† Karlsruhe	67 155	40	1	31	10	24,0	20,5	—	—	—	3	—	8	2	3	3	3	13	2
† Kassel	67 077	37	1	14	6	10,9	21,2	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	10	—
† Kiel	55 896	48	—	21	8	19,5	22,5	—	1	—	—	—	1	2	2	1	1	14	1
† Köln	169 993	127	4	93	49	28,4	26,9	—	—	1	1	—	10	8	26	13	13	46	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	123	1	91	40	30,2	31,1	1	—	2	3	—	4	5	29	19	19	44	3
Krefeld	98 691	60	1	50	35	26,3	25,5	—	—	1	—	—	5	—	18	12	11	25	1
† Leipzig	181 324	106	5	74	32	21,2	22,8	—	—	—	—	—	10	4	19	6	5	40	1
† Liegnitz	46 545	39	—	23	3	25,7	32,9	—	—	—	—	—	1	3	8	3	3	11	—
† Lübeck	57 644	39	2	13	5	11,7	21,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Magdeburg	171 086	147	3	92	47	28,0	26,6	3	—	3	—	—	10	7	27	12	11	38	4
† Mainz	69 119	47	—	28	11	21,1	22,9	1	—	—	—	—	1	—	7	1	1	17	2
† Mannheim	65 305	48	3	24	10	19,1	21,0	—	1	—	—	—	4	3	4	—	—	12	—
† Metz	54 558	19	—	27	5	25,7	21,1	—	4	2	1	—	2	1	3	3	3	12	2
† Mülhausen i. E.	72 926	46	4	21	8	15,0	.[2]	—	1	—	—	—	3	2	5	5	4	10	—
† München	278 494	190	7	173	85	32,3	30,3	—	1	5	—	—	24	10	63	15	13	67	3
† Münster	45 933	21	2	20	4	22,6	24,3	—	—	3	—	—	3	4	2	2	2	7	1
† Nürnberg	122 832	82	8	59	27	25,0	27,5	—	—	—	1	—	11	2	21	13	13	21	3
† Plauen i. V.	46 860	32	3	20	13	22,2	27,5	—	2	1	—	1	2	—	3	—	—	11	—
† Posen	62 658	49	1	42	13	31,4	29,3	—	—	3	—	2	6	—	2	2	2	28	1
Potsdam	52 132	29	—	22	7	21,9	24,8	—	—	2	1	—	6	1	4	1	1	7	1
† Rostock	40 591	21	—	10	1	12,8	20,3	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	6	—
† Stettin	103 565	64	7	72	39	36,2	25,7	—	—	2	—	—	7	8	25	18	17	27	3
† Straßburg i. E.	115 870	71	3	52	21	23,3	26,7	—	—	1	—	—	5	2	15	15	13	28	1
† Stuttgart	117 861	65	5	38	13	16,8	21,1	—	—	2	1	—	5	3	7	5	5	18	2
† Wiesbaden	58 148	25	—	28	7	25,0	19,8	—	—	1	—	—	6	1	1	1	1	18	1
† Würzburg	57 074	21	—	24	2	21,9	25,4	—	—	1	1	—	6	—	3	2	1	12	1
† Zwickau	41 434	33	—	24	13	30,1	28,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	18	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 18=21,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. August bis 1. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	294	15	117	32	15,5	1	—	2	1	—	13	17	19	—	—	60	4
Brünn bis 25. August	86 372	.	—	57	.	34,3	—	1	—	—	.	16	5	8	.	.	27	—
Brüssel bis 25. August	181 270	102	7	83	29	23,8	3	—	—	1	.	5	9	16	.	.	48	1
Budapest bis 25. August	442 787	322	19	250	85	29,4	—	—	9	2	1	40	15	59	—	—	112	12
Christiania	135 600	89	4	47	9	18,0	—	—	1	—	—	4	6	16	—	—	20	—
Dublin	353 082	157	.	138	23	20,4	—	2	—	.	.	.	.	7	.	.	128	1
Edinburg	262 733	134	.	76	19	15,1	—	—	2	.	.	9	.	1	.	.	60	4
Graz bis 25. August	105 809	.	7	51	.	25,1	—	—	.	.	.	14	7	1	.	.	24	5
Kopenhagen bis 28. August	300 000	222	7	120	51	20,8	—	1	5	—	—	14	9	25	.	.	61	5
Krakau bis 25. August	74 084	51	—	45	8	31,6	—	—	—	—	1	8	4	9	—	—	20	3
Lemberg bis 25. August	120 868	.	4	67	.	28,8	—	—	1	3	.	.	6	10	7	.	39	1
Liverpool	599 738	382	.	226	89	19,7	—	1	1	.	.	.	.	31	.	.	181	12
London	4 282 921	2508	.	1342	441	16,4	39	15	26	10	4	125	48	163[3]	2	1	859	53
Lyon bis 18. August	401 930	160	18	178	53	23,0	—	1	1	2	1	25	14	41	—	—	86	7
Odessa	268 000	.	9	136	48	26,4	2	2	2	2	2	13	—	31	28	19	79	3
Paris	2 260 945	1162	82	853	228	19,6	14	1	14	17	2	173	49	186	.	.	372	25
Petersburg bis 25. August	928 016	325	33	508	176	29,4	9	7	9	8	—	68	10	140	.	.	257	.
Prag u. Vororte	295 857	.	11	146	38	25,7	3	2	10	1	—	25	7	6	.	.	85	7
Rom	388 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 25. August	221 549	131	10	72	26	16,9	—	3	2	1	—	11	—	19	.	.	32	4
Triest bis 1. September	156 042	.	.	72	24	24,0	—	—	2	—	—	9	7	10	—	—	43	1
Venedig bis 25. August	150 502	76	7	46	12	15,9	—	—	—	2	—	6	4	9	.	.	22	3
Warschau bis 25. August	444 814	336	17	224	96	26,2	2	7	5	—	—	34	19	70	.	.	86	1
Wien bis 25. August	800 889	486	31	307	98	19,9	1	4	4	1	1	74	23	43	1	1	151	5
11 Vororte Wiens bis 25. Aug.	411 396	.	13	195	.	24,6	2	1	2	—	.	50	25	41	.	.	69	5

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 26. August bis 1. September 1888.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	9	1	3	1	4	—	—	—
Scharlach	6	—	3	1	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	30	2	14	7	7	—	—	6
Unterleibstyphus	12	—	—	1	7	3	1	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	1	1	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	102	—	—	—	88	14	—	1
Lungenschwindsucht	46	1	—	—	28	16	1	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	48	1	5	—	27	14	1	10
Akuter Darmkatarrh	9	3	1	1	4	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	1	10	—	2
Akuter Gelenkrheumatismus	11	—	—	1	8	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	19	—	—	—	7	10	2	—
Verletzungen	105	—	3	8	43	46	5	3
Alle übrigen Krankheiten	436	9	15	16	205	166	25	51
Summe	853	19	44	37	434	284	35	104

Gesammtbestand war am 25. August 3692 und bleibt am 1. Sept. 3666.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./8.–1./9.	27	94	56[4]	79[4]	5
„ Breslau	desgl.	8	9	19	52	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Aug.	—	13	14	12	—
„ Hamburg u. Vororte	26./8.–1./9.	22	68	19	44	—
„ München	desgl.	4	7	31	36	1
„ Nürnberg	desgl.	6	—	7	13	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	—	—	1	—
„ Aurich	desgl.	1	4	16	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	33	31	34	53	4
„ Erfurt	desgl.	7	93	6	19	1
„ Hannover	desgl.	8	4	4	10	—
„ Hildesheim	desgl.	12	208	5	35	—
„ Königsberg	desgl.	18	1	8	30	1
„ Marienwerder	desgl.	31	7	1	14	—
„ Münster	desgl.	7	10	2	10	1
„ Schleswig	desgl.	54	201	28	136	1
„ Stettin	desgl.	10	28	12	14	—
„ Stralsund	desgl.	17	2	6	9	1
„ Trier	desgl.	8	18	2	17	—
„ Wiesbaden	desgl.	12	31	35	46	1
Reuß'scher Kreis	1.–31. Aug.	21	1	5	6	—
Physikats-Bezirk Zeulenroda	desgl.	—	—	1	2	—
„ Burgk	„	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 26. August bis 1. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. August	28,7	13,5	757,5	756,7	756,8	80	39	61	—	OSO	2
	27. „	23,4	15,0	756,8	757,8	758,3	96	66	77	—	WNW	1
	28. „	25,0	14,6	758,1	758,1	757,3	91	48	69	—	WSW-NW	1
	29. „	24,4	15,1	753,7	755,7	759,6	74	45	70	—	S–W	2–3
	30. „	21,7	10,9	760,6	759,8	759,6	68	37	77	—	S	1
	31. „	20,9	11,0	760,4	761,3	762,4	91	45	56	—	NW	1
	1. September	20,5	9,7	763,3	762,5	762,4	78	48	66	—	SW–NW	0–1
München	26. August	19,2	9,4	715,6	716,9	717,7	88	81	91	0,4	W	1,1
	27. „	20,7	14,6	718,7	718,6	718,5	90	59	73	0,1	W	0,5
	28. „	22,7	14,7	719,1	717,9	717,0	75	57	81	—	W	0,7
	29. „	22,6	13,2	716,8	717,8	719,0	70	55	85	—	W	0,9
	30. „	20,8	13,8	717,7	717,6	719,0	78	71	90	4,0	NW	1,2
	31. „	14,3	11,4	720,4	722,1	722,1	97	74	87	10,8	NW	0,7
	1. September	11,9	9,8	720,1	718,9	718,4	91	92	96	8,6	NO	2,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Mit Infektions-Krankheiten gingen 1728 Kranke zu und starben 40 = 0,42‰ der Iststärke.

An wirklichen Pocken erkrankte niemand. Die Impfung wurde während des Bienniums hauptsächlich mit humanisirter Röhrchenlymphe, die jedoch mehrmals versagte, ausgeführt; in einigen Garnisonen kam mit bestem Erfolge Kälberlymphe zur Verwendung; durch Kriegsministerial-Reskript vom 10. November 1886 wurde die Impfmethode mit animaler Lymphe für die ganze Armee angeordnet und bis Ende Januar 1887 durchgeführt.

Die Scharlacherkrankungen sind im Vergleich zu früheren Berichten in fortwährender Zunahme begriffen. Die Zusammenstellung einer zwölfjährigen Periode von 1874 an ergiebt, daß am Schlusse die Zugangsziffer 40 bezw. 21 Mal höher war als am Anfange derselben; ferner daß die Erkrankungen der Winter- zu denjenigen der Sommerhalbjahre im Verhältniß von 2,26 : 1 stehen. Von den 251 im Ganzen Behandelten sind 7 gestorben, die mittlere Behandlungsdauer betrug 42 Tage. Eine wirksame Desinfizierung wird deshalb als schwierig bezeichnet, weil viele milden Formen von Scharlach anfänglich nur unter dem Bilde von Anginen verlaufen, während dieselben ebenso ansteckend sind, wie ausgesprochener Scharlach.

Auch die Masernfälle nahmen in der Armee zu, sie kamen ebenfalls vorwiegend in den Wintermonaten vor, ohne jedoch epidemisch aufzutreten. Kein Fall verlief tödtlich. Nach einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Sanitätsberichten der k. preußischen Armee liegen die wenigst betroffenen Garnisonen im Rhein- und Odergebiet, die am meisten heimgesuchten ganz im Norden und ganz im Süden, und zwar hier im schwäbischen Winkel.

An Rose erkrankten 3,68‰ der Iststärke; von 357 Kranken starben 2. Die Behandlungsdauer betrug im Durchschnitt 22 Tage, wurde aber öfters durch schwere Komplikationen wesentlich erhöht; auch hier erwiesen sich die Wintermonate ungünstiger, als die heiße Jahreszeit.

Die Diphtherie hat erheblich zugenommen; die Erkrankungsziffer des letzten Jahres war in einer 12jährigen Periode die höchste (1874/75 : 0,60‰; 1885/86 : 1,63‰). Auch die Diphtherie hat ihr Maximum im Januar, dann sinkt die Erkrankungsziffer allmählich bis Oktober, um im November und Dezember steil anzusteigen. Mit Zunahme des Scharlachs ist in den einzelnen Jahren stets auch eine Erhöhung der Diphtheriefälle nachweisbar. Von 147 Kranken starben 4. Die durchschnittliche Behandlungsdauer betrug ca. 20 Tage.

Von Hospitalbrand, Pyämie, Septicämie kamen 2 Fälle mit tödtlichem Ausgange vor.

An Abdominaltyphus erkrankten 283 Mann = 3,0‰ der Iststärke (1882/84 : 2,16‰; 1879/82 : 4,8‰; 1874/79 : 7,49‰) und starben 21. Die Sterblichkeitsziffer ist seit 1874/75 in stetiger Abnahme begriffen. Während die Hauptwaffengattungen nur geringe Erkrankungsziffern und unter sich nur ganz unwesentliche Unterschiede (zwischen 1,65 und 4,46‰ der Iststärke des betreffenden Truppentheils) zeigen, ergeben sich für die Militärkrankenwärter 27,77 und für die Lazarethgehilfen 27,69‰ Erkrankungsfälle. Außer diesen Erkrankungen des Wärterpersonals kamen noch 10 Ansteckungen von Kranken in Lazarethen (Hausinfektionen) vor. Die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Typhuskranken betrug ca. 60 Tage; geheilt wurden 111, es starben 21 und 136 gingen anderweitig ab, so daß 7,8% aller abgelaufenen Fälle tödtlich endeten.

Von Wechselfieber wurden 131 Fälle = 1,39‰ der Armee-Iststärke beobachtet, die geringste Erkrankungsziffer seit 1874/75; die Mehrzahl der Erkrankungen kam im Sommer vor, namentlich im Mai und Juni; 50% aller Fälle in Germersheim. Ruhr ist bei bayrischen Truppen nur in Lothringen beobachtet.

Der akute Gelenkrheumatismus nahm in der Berichtsperiode noch mehr wie früher an Häufigkeit zu; von 8,1‰ der Armee-Iststärke im Jahre 1878/79 ist die Frequenz dieser Krankheit bis auf 19,5‰ i. J. 1885/86 gestiegen. Von 1901 Kranken starben 6. Die durchschnittliche Behandlungsdauer war 23,4 Tage. In 10% des Zugangs wurde eine Erkrankung des Herzens, in 6% Lungen- und Brustfellentzündung als Komplikation beobachtet.

Der Gesammtverlust der bayerischen Armee durch akuten und chronischen Gelenkrheumatismus und Gicht belief sich in der Berichtszeit an 205 = 2,17‰ der Iststärke, davon waren 8 gestorben, 51 als invalide, die übrigen als dienstunbrauchbar entlassen.

Von Hitzschlag sind 59 Fälle aufgeführt, Trichinosis wurde in der bayerischen Armee noch nie beobachtet.

Der Gesammtzugang an Krankheiten des Nervensystems betrug 595, wovon 7,06% an Geisteskrankheiten und 11,43% an Epilepsie litten. 20 starben.

13 980 Mann = 147‰ der Iststärke gingen mit Krankheiten der Athmungsorgane hauptsächlich in den Wintermonaten zu. Von 14 236 im Ganzen Behandelten starben 119. Der Gesammtverlust der Armee durch diese Krankheiten belief sich auf 1084 Mann = 11,49‰ (1882/84 auf 10,5‰) der Iststärke, davon 140 (= 38,5% aller Verstorbenen) Todte (in und außer militärärztlicher Behandlung). Von 1132 Lungenentzündungen endeten 34 tödtlich; 64% der Fälle fielen in die Wintermonate. An Brustfellentzündung wurden 506 behandelt und sind 19 gestorben; die Erkrankungsziffer des Jahres 1885/86 war die ungünstigste seit 12 Jahren (5,9 gegen 3,0—4,8‰ der Iststärke), während welcher Zeit 0,22‰ der Armee dieser Krankheit erlagen. Von 430 Fällen von Lungenblutung akuter Miliartuberkulose und chronischer Lungenschwindsucht starben 64 und gingen 304 anderweitig ab, 27 wurden geheilt. An phthisischen Lungenleiden starben im Durchschnitt von

12 Jahren 0,921‰ der Iststärke, in den Berichtsjahren 0,82 und 0,91‰, und zwar 82 Mann an Lungenschwindsucht, 76 an chronischer Lungenschwindsucht, und 6 an akuter Miliartuberkulose.

Wegen Krankheiten der Cirkulationsorgane wurden 1904 Mann behandelt, wovon 6 starben; außer militärärztlicher Behandlung starben 3. Seit den letzten 4 Jahren macht sich eine beträchtliche Zunahme der Herzleiden um mehr als das Doppelte und Dreifache bemerkbar. Der Gesammtverlust der Armee in Folge von Herzleiden betrug 454 Mann = 4,8‰ der Iststärke.

Von Krankheiten der Ernährungsorgane kamen 23 035 = 244,24‰ der Iststärke in Zugang, darunter 10 618 Mandelentzündungen. Von sämmtlichen Erkrankten starben 26. — Eine auffallend erhöhte Zugangsziffer von Halsentzündungen in der Garnison München-Nymphenburg kurz vor Ausbruch einer Scharlachepidemie spricht für eine Infektiosität der Mandelentzündungen.

Von 776 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane (ausschl. venerische) starben 7, sowie 1 außer militärärztlicher Behandlung.

Die venerischen Krankheiten zeigten eine nicht unbeträchtliche Abnahme. Es gingen 3284 Mann = 34,82‰ der Iststärke damit zu (1874/82 : 39,1 und 1882/84 : 40,12‰), darunter 805 mit konstitutioneller Syphilis.

Mit Augenkrankheiten gingen 3260 Mann = 34,53‰ der Iststärke, darunter 11 mit contagiösen, zu.

Die Zahl der Ohrenleiden ist seit 1876 in konstanter Zunahme begriffen und betrug 1885/86 mehr als das Doppelte gegen früher. Es erkrankten 1777 Mann = 18,8‰ der Iststärke, der Totalverlust der Armee an solchen Krankheiten betrug 259 Mann (darunter 2 Todte) = 2,75‰ der Iststärke.

Unter 16 417 mit Krankheiten der äußeren Bedeckungen in Zugang gekommenen Mannschaften waren 81,4% mit Furunkel und Panaritien, 17,4% mit eigentlichen Hautkrankheiten behaftet.

Wegen Krankheiten der Bewegungsorgane standen 4439 (davon 8 gestorben), wegen mechanischer Verletzungen 24 838 (davon 7 gestorben) Patienten in Behandlung. Von sonstigen Krankheiten kamen 16 Selbstmordversuche und 2 Selbstverstümmelungen vor; von 17 Selbstmordversuchen (einschl. 1 Verbliebener) hatten 2 einen tödtlichen Ausgang.

Von den 100 274 Kranken wurden 93 634 geheilt, 257 starben, 4494 gingen anderweitig ab und 1889 Mann verblieben.

Im Verhältnisse zur Iststärke der Armee sind 2,73‰ gestorben, 36‰ der Armee gingen als dienstunbrauchbar, davon die meisten wegen zu schwach gebauter Brust, chronischer Leiden der Lungen und des Brustfells, asthmatischen Anfällen und Bluthusten ab, 3,11‰ (darunter mehr als die Hälfte wegen Unterleibsbrüchen) schieden als halb-, 6,82‰ als ganz invalide aus. Die Sterblichkeit bei der Armee war in der Berichtsperiode wesentlich günstiger als früher. Es starben in und außer militärärztlicher Behandlung durch Krankheit in den Jahren 1882/83 bis 1885/86: 3,61; 2,97; 2,85; und 3,24‰, in der Zeit 1874/84: 4,13‰. Einschließlich der Selbstmorde, welche 52 = 0,55‰ und der Todesfälle durch Verunglückungen, welche 25 = 0,27‰ der Iststärke betrugen, belief sich die Gesammtsterblichkeit der Armee 1884/86 auf 3,86‰ gegenüber 5,23‰ für 1874/84.

Bezüglich der verschiedenen Krankheiten trafen von 100 Todesfällen während der beiden Berichtsjahre auf Scharlach und Masern 2,35‰, auf Rose 0,67, Diphtherie 1,68, Abdominaltyphus 8,40, akuter Gelenkrheumatismus und Gicht 2,69, Lungenentzündung 11,74, Lungenschwindsucht 27,52, Bauchfellentzündung 5,37, Nierenleiden 2,34 und Knochen- und Gelenkentzündung 2,69%.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Die Kgl. ungarische Seebehörde zu Fiume hat auf Grund des gemeldeten Erlöschens der Pockenkrankheit unter den Schafen und Ziegen auf Cypern (vgl. Veröffentl. S. 519) die Einfuhrbeschränkung, unter Aufrechterhaltung der bestehenden allgemeinen veterinären Vorschriften, am 25. August d. J. wieder aufgehoben.

(R.-A. Nr. 229 vom 7. September 1888.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandschen Staatskurant" veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 21. August d. J. ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, von frischem und gesalzenem Schweinefleisch, sowie von ungeschmolzenem Fett, Klauen, Mist und anderen Abfällen von Schweinen nach den Niederlanden verboten worden.

Die Kommissare in den verschiedenen Provinzen sind ermächtigt, Dispensation von dem Verbot unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

a) die Art und Menge der ein- oder durchzuführenden Gegenstände und die Herkunfts- und Bestimmungsorte sind anzugeben,

b) es ist der Nachweis zu führen, daß die ein- oder durchzuführenden Gegenstände nicht aus einem von ansteckenden Krankheiten, denen Schweine ausgesetzt sind, heimgesuchten Orte kommen,

c) die Güter müssen gehörig verpackt oder zugedeckt und dürfen beim Transport nicht mit Vieh in Berührung gekommen sein. Dieselben sind in dem Fuhrwerk oder Fahrzeug in besonderen nicht für den Viehtransport bestimmten Abtheilungen unterzubringen,

d) im Interesse der Abwehr von Ansteckung können außerdem für jeden besonderen Fall aus Anlaß lokaler und anderer Umstände durch die Kommissare des Königs besondere Vorsichtsmaßregeln für den Transport, das Lagern und Behandeln der ein- oder durchzuführenden Gegenstände vorgeschrieben werden.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Reg.-Bezirk Lüneburg. Polizei-Verordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 22. Juli 1888.

(Amtbl. d. Kgl. Reg. z. Lüneburg. S. 407.)

Zur wirksameren Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach bezw. aus den Nordseehäfen erlasse ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. März d. Js. betreffend die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen nach den Nord-

seehäfen (Amtsblatt S. 148) auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung.

§ 1. Wiederkäuer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen oder in Schiffsgefäßen nach den Nordseehäfen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu von der Polizeibehörde beauftragten privaten approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

§ 2. Die Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen im § 1 beauftragten Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden sofern sie nicht nach § 66 Abs. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe zur Folge haben mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Lüneburg, den 22. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Massow.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. die Ausführung vorstehender Polizei-Verordnung.
Vom 4. August 1888.

Hierdurch mache ich auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts zum Abdruck gelangende Polizei-Verordnung betreffend die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen zur Beachtung aufmerksam und ersuche zugleich die Obrigkeiten, die Polizei-Verordnung durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch bestimme ich, daß die Untersuchung der betreffenden Thiere in der Regel von dem beamteten Thierarzte des betreffenden Kreises auszuführen ist. Um indeß den Viehversendern die Beschaffung der thierärztlichen Bescheinigungen zu erleichtern, behalte ich mir vor auf desfallsige, durch die Obrigkeiten mir vorzulegende, Anträge auch beamtete Thierärzte aus näher gelegenen Kreisen oder private, approbirte Thierärzte auf Grund des § 2 Absatz 3 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit diesen Untersuchungen zu beauftragen, wenn die zuständigen Kreisthierärzte von den Verladeorten zu entfernt wohnen beziehungsweise die Funktionen nicht ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung auszuführen im Stande sind.

Lüneburg, den 22. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Massow.

An sämmtliche Obrigkeiten des Regierungsbezirks, einschließlich der Königlichen Polizei-Direktion zu Celle, sowie der Polizei-Direktionen zu Harburg (Elbe) und Lüneburg und an die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Schweiz. Reglement, betr. die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien.
Vom 4. November 1887.

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung von Artikel 8, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886,*)
beschließt:

Art. 1. Die in Artikel 8 des zitirten Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen für Unterbringung von Kranken, Verpflegung und ärztliche Behandlung der unfreiwillig internirten und der in Krankenasylen untergebrachten Kranken, Isolirung, Ueberwachung und Auslogirung von Gesunden, Erwerbsverluste, Desinfektion und sanitarische Ueberwachung des Verkehrs, namentlich des internationalen Grenzverkehrs werden vom Bunde ausbezahlt, insofern den zu der Vollziehung des Gesetzes verpflichteten Behörden und Beamten hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung desselben keine Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Im streitigen Falle entscheidet hierüber letztinstanzlich der Bundesrath.

Art. 2. Für Benutzung öffentlicher Gebäude, gewöhnliche Spitäter inbegriffen, zur Unterbringung von epidemischen Kranken bezahlt der Bund in der Regel keine Vergütung, ausnahmsweise nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, dem Bedürfnisse Genüge zu leisten, nachweisbar nicht vorhanden war und der Kanton oder die Gemeinde selbst für Benutzung solcher Lokalitäten effektive Entschädigung zu bezahlen hatte.

Art. 3. Die Wahl eines Privathauses zur Aufnahme von epidemisch Kranken bedarf der Genehmigung einer obern kantonalen Sanitätsbehörde.

Ist solche Genehmigung nicht der Miethe vorgängig eingeholt oder ist letztere ungeachtet eines allfälligen Einspruchs der kompetenten Behörde abgeschlossen worden, so wird seitens des Bundes eine Vergütung an dieselbe nicht geleistet.

Die Vergütung wird auf Grundlage der effektiv bezahlten Miethsumme berechnet.

Art. 4. Die Vergütung für vorübergehend erstellte Bauten, d. h. für solche welche bestimmt sind, nach Ablauf der Epidemie wieder beseitigt zu werden, wird auf Grundlage der Kosten berechnet, welche nach Abbruch derselben und Verwerthung der Materialien der betreffenden Gemeinde reell auffallen, kann aber für eine Baute Fr. 3000 nicht übersteigen.

Für solche Bauten kleinern und größern Umfangs werden von der Bundesbehörde den Kantonen zu Handen der Gemeinden Pläne mit Beschreibung und Kostenberechnung geliefert.

Diese Bauten müssen, wenn für dieselben auf Bundesvergütung Anspruch gemacht werden will, im Wesentlichen den Plänen entsprechen.

Art. 5. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie
neu errichtet, oder nach neuer Vorschrift umgebaut,
speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ansteckenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes bestimmt,
nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Plane gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasyle richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Fall Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise erkrankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrath an vorschriftsmäßig erstellte, bleibende Asyle noch eine besondere Vergütung gewähren.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asyle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

Art. 6. Kosten für Beschaffung von Lokalitäten zur Aufnahme auslogirter Gesunder können nur in Rechnung gebracht werden, wenn Privathäuser gemiethet oder eigene vorübergehende Bauten erstellt werden mußten.

Im ersten Falle kommt bezüglich der Vergütung Artikel 3, Alinea 3, im zweiten Falle Artikel 4, Alinea 1, in Anwendung.

Art. 7. Die Kosten für die Beschaffung der zu Aufnahme und Verpflegung der Kranken nothwendigen Mobiliar-Gegenstände können besonders in Rechnung gebracht werden.

Indessen bezahlt der Bund seine Vergütung an diese Ausrüstungsgegenstände, welche aufbewahrt werden können, für eine betreffende Gemeinde je nur einmal mit Ausnahme neuer, nothwendiger Ergänzungen.

*) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 460.

Ueber diese Gegenstände sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Art. 8. Der Bund betheiligt sich an den Kosten für Verpflegung (Nahrung und Wartung) und ärztliche Behandlung solcher Kranken, welche von der kompetenten Behörde, sei es internirt, sei es in ein Krankenasyl versetzt, und solcher Gesunden, welche von ihr auslogirt oder internirt werden mußten und welche überdieß bedürftig sind.

Der Entscheid über die Frage der Bedürftigkeit ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für Verpflegung, sowie diejenigen für ärztliche Behandlung mit Inbegriff der Medikamente werden nach den Ansätzen und Taxen vergütet, welche von den Kantonsbehörden in ihren bezüglichen Vollziehungsverordnungen festgestellt werden.

Art. 9. Die Kosten für zeitweise ärztliche Ueberwachung der Isolirten und der Auslogirten werden nach den gleichen Grundsätzen vergütet, wie die ärztliche Behandlung der in Krankenasylen untergebrachten Kranken.

Art. 10. Die Bemessung der Entschädigung, welche (gemäß Art. 5 des zit. Gesetzes) Gesunde, die auslogirt oder internirt werden und bedürftig sind, für die infolge der amtlichen Maßregeln in ihrem Erwerbe erlittenen Verluste beanspruchen, ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Vergütung wird nur für nachgewiesene, effektiv bezahlte Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 11. Die Desinfektion soll in allen Theilen den Anordnungen und Vorschriften entsprechen, welche der Bundesrath gemäß Art. 6 des Gesetzes für die verschiedenen Epidemien zu erlassen hat.

Kosten, welche aus Vorkehren entstehen, die von der genannten Behörde nicht vorgeschrieben sind, werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Vergütung tritt nur ein für die von den Sanitätsbehörden amtlich angeordnete, von der Gemeindebehörde durchgeführte und ärztlich kontrolirte Desinfektion.

An die Kosten für Apparate, welche, einmal angeschafft, aufbewahrt werden können, wird je nur einmal Vergütung geleistet.

Die Kosten für Desinfektionsmaterialien werden auf Grundlage der zur Zeit für die betreffenden Materialien geltenden Preise, die Kosten für die amtliche Desinfektionsausführung nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden für öffentliche Arbeiten analoger Art üblichen Taxen vergütet.

Art. 12. Bei Vergütung der Kosten für die sanitarische Ueberwachung des Grenzverkehrs werden nur diejenigen Personen und Dienstleistungen in Berechnung gezogen, welche durch die in Art. 7 des zit. Gesetzes vorgesehenen Verfügungen des Bundes verlangt werden.

Der zulässige Honoraransatz für den mit der sanitarischen Ueberwachung beauftragten Arzt beträgt, wenn er am Orte wohnt, für einen ganzen Tag Fr. 25, für einen halben Tag Fr. 12; für einzelne Dienstleistungen die am Orte übliche Besuchstaxe; wenn er außerhalb seines Wohnortes verwendet wird: für einen ganzen Tag Fr. 30, für einen halben Tag Fr. 15, nebst Vergütung der Transportkosten.

Art. 13. Die Entschädigungsforderungen an den Bund sind von den Gemeindebehörden, nach Hauptrubriken ausgeschieden und mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, sammt einem Berichte über die Epidemie und die bezügliche Thätigkeit der Behörde der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrath einbegleitet.

Die Frist, innerhalb welcher die Eingabe der Forderungen stattzufinden hat, wird jeweilen nach Ablauf einer Epidemie vom Bundesrathe bestimmt, welcher sich auch vorbehält für die Rechnungsstellung und Berichterstattung ein verbindliches Schema aufzustellen.

Art. 14. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Das vorstehende Reglement ist den eidgenössischen Ständen mit nachstehendem Kreisschreiben vom 4. November 1887 übersendet worden:

Der Schweizerische Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien übergeben wir Ihnen unter heutigem Datum das in Art. 8, Alinea 1, vorgesehene Reglement, welches die Grundsätze feststellt, nach denen die in Art. 5, 6 und 7, Alinea 3, zugesicherten Vergütungen vom Bunde übernommen und bezahlt werden sollen.

Zugleich aber laden wir Sie ein, uns auch die Vollziehungs-Verordnungen einzureichen, welche nach Art. 10 des Epidemiengesetzes in den Kreis der kantonalen Rechte und Pflichten gehören.

Um die, in obgenanntem Artikel 10 vorgesehene Genehmigung zu erleichtern, die schriftlichen Unterhandlungen abzukürzen, und um die, bei der Vielgestaltigkeit und dem intensiven Verkehr unseres Vaterlandes ganz besonders nöthige Uebereinstimmung der kantonalen Maßregeln zu fördern, halten wir uns für verpflichtet, Ihnen die Standpunkte näher zu bezeichnen, von welchen wir Ihre Vorlagen zu beurtheilen gedenken.

Behörden. Es ist nothwendig, daß in der Vollziehungsverordnung die Behörden bestimmt bezeichnet werden, welche mit der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen im Kanton, sowie in den einzelnen Gemeinden betraut und für dieselbe verantwortlich sind.

Anzeige. Die in Art. 3 des Epidemiengesetzes geforderte unverzügliche Anzeige soll bei Cholera wenigstens in den ersten 12 Stunden, bei den übrigen in Art. 1 genannten Krankheiten wenigstens in den ersten 24 Stunden nach der Wahrnehmung des Krankheitsfalles stattfinden.

Spitalbehandlung. Art. 4, Alinea 2. Die amtlichen Eingaben, welche im Jahre 1884 gemacht worden sind, zeigen eine sehr große Verschiedenheit der Anschauungen. Während viele Gemeinden ganz zweckmäßige Absonderungslokale bereit hielten oder einzurichten sich anschickten, haben andere Gemeinden Räumlichkeiten und Einrichtungen vorgeschlagen, welchen alle und jede Bedingungen für eine humane Krankenpflege fehlten. Wir sind der Ansicht, daß ein Nothspital wenigstens folgende Eigenschaften besitzen muß:

Es soll nicht in Häusermassen, noch auch sehr einsam liegen und gutes Wasser haben;

es soll in seinen Räumlichkeiten, sowie in Menge und Beschaffenheit des Wassers, des Mobiliars und besonders auch der Desinfektionseinrichtungen den gegenwärtigen Anforderungen an ein Krankenasyl entsprechen,

auch muß dabei für ärztliche Hülfe und für Wartpersonal genügend gesorgt sein.

Isolirung. Art. 4 des Epidemiengesetzes. Die Begriffe sind erwiesenermaßen sehr schwankend und die Ungenauigkeit ist gefährlich, beim besten Willen eine Selbsttäuschung. Unvollständige Isolirung ist ein Widerspruch in sich selber. Nur aus dem Grunde, weil die wirksame Isolirung mancherorts unmöglich ist, sind überhaupt Absonderungslokale und Nothspitäler erforderlich.

Zur „gehörigen Isolirung“ eines Kranken in seiner Wohnung halten wir für unerläßlich:

daß er ein Zimmer für sich allein oder nur mit anderen gleichen Kranken gemein habe und darin eingeschlossen sei;

daß dieses seine Fenster in's Freie habe; auch nach seiner ganzen Beschaffenheit und Einrichtung als Krankenzimmer brauchbar sei;

daß die Personen, welche Abwart und Krankenpflege besorgen, mit dem Kranken in seinem Zimmer oder in einem anstoßenden, in gleicher Weise verschlossenen Zimmer verbleiben, nicht mit den übrigen Hausbewohnern verkehren und keinen Geschäften nachgehen. Diese letztere Forderung erscheint uns nöthig bei Flecktyphus und Pocken, nicht aber bei Cholera.

Der Austausch von Gefäßen, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen soll vor der Thüre des Krankenzimmers, ohne unmittelbaren Verkehr der Personen und

unter Anwendung passender Desinfektion (Eintauchen der leeren Geschirre in kochendes Wasser) stattfinden.

Die Isolirung muß eingehalten werden, bis der Krankheitsfall ganz abgelaufen und bis die Desinfektion in ihrem ganzen Umfange regelrecht und vollständig ausgeführt worden ist.

Die Auslogirung Gesunder, Art. 4, Alinea 2, hat nach dem Maßstabe unserer Beurtheilung stattzufinden:

wenn der Kranke nicht gehörig isolirt werden kann, oder auch, bei drohender Gefahr, aus Wohnungen, welche besonders übervölkert und unreinlich gehalten sind, ganz besonders aus Häusern, welche sich als Ansteckungsherde erwiesen haben.

Die Ueberwachung, Art. 4, erster Absatz, ist als nothwendige Ergänzung der Isolirung wie der Auslogirung aufzufassen und soll sich erstrecken:

auf die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Kranker gehörig isolirt ist, und zwar während der ganzen Krankheitsdauer und nachher noch 3 Wochen;

auf die Familie eines Erkrankten;

auf Massenquartiere.

Die Ueberwachung kann durch Hausbesuche eines von der Behörde hiezu bestellten Arztes oder, wo es sich um Einzelne handelt, durch deren Vorstellung im Hause dieses Arztes stattfinden.

Diese Auslogirten können ihren Geschäften nachgehen, so lange sie gesund und unverdächtig sind.

Kinder aus Pocken- und aus Flecktyphushäusern müssen von der Schule und Kirche zurückgehalten werden.

Freiwillig Auslogirte, Choleraflüchtlinge ꝛc. sind in gleicher Weise, jedoch auf ihre eigenen Kosten, zu kontroliren.

Als Aerzte können wir nur solche anerkennen, welche den eidg. Befähigungsausweis besitzen.

Die Vorschriften über Desinfektion, ebenso diejenigen über Kranken- und Leichentransport und über die Verkehrsanstalten hat das Gesetz in Art. 6 und 7 unmittelbar dem Bunde zugewiesen, damit dieser, dem raschen Gange der Wissenschaft und Technik folgend, jeweilen erst beim Auftreten einer Epidemie möglichst zeitgemäß und gleichartig vorgehe.

Wir haben Ihnen deshalb hierüber keine Vorschläge zu machen und die verschiedenen kantonalen Einrichtungen gegenwärtig nicht zu berühren und vertrauen auf die Wachsamkeit Ihrer Sanitätsbehörden, welche nicht ermangeln werden, veraltete Vorschriften rechtzeitig zu erneuern.

Nachdem wir die, der Meinungsverschiedenheit vorzugsweise unterworfenen Begriffe der Nothspitäler, der Isolirung und der Auslogirung einer nähern Bestimmung unterworfen haben, verweisen wir Sie in allen anderen auf den klaren Wortlaut des Gesetzes selber und laden wir Sie noch ganz besonders ein, allen Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege, als der einzigen zuverlässigen Prophylaxis gegen Epidemien, Ihre ernste Aufmerksamkeit und Arbeit zuzuwenden.

Im Uebrigen benützen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Schweiz. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

Vom 14. Oktober 1887.

Die vorgenannte Vollziehungsverordnung ist an Stelle der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getreten. Die Abweichung der neuen Verordnung von der früheren bezieht sich wesentlich auf nachstehende Punkte:

Dem Landwirthschaftsdepartement liegt fortan ob:

1. Die Genehmigung des bisher vom Bundesrath festgesetzten Formulars für die Kontrolle der Passirscheine durch die Viehinspektoren (Art. 3);

2. der Erlaß der Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion, sowie für die hierbei zu verwendenden Mittel (Art. 41 und 74); bisher hatte der Bundesrath für jede einzelne Seuche, beziehungsweise für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe bestimmte Verfahren vorgeschrieben;

3. der Erlaß von Beschränkungen des Grenzverkehrs behufs Schutzes des einheimischen Viehstands, soferne die Gesundheitsverhältnisse des Viehstands der benachbarten Länder dies erfordern (Art. 98).

Den einzelnen Kantonen liegt dagegen ob:

1. Der Erlaß von Vorschriften behufs Regelung der Sömmerung und Winterung des Groß- und Kleinviehs (Art. 82) — bisher vom Bundesrath geregelt;

2. die Kontrole über die zur Unterdrückung der Wuthkrankheit erlassenen Vorschriften des Art. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 (Art. 57).

Vereinfacht sind die Vorschriften für die Schlachthäuser und Metzgereien (Art. 80, frühere Art. 100 bis 104).

In Wegfall kommen die Vorschriften betreffend:

1. Die Beaufsichtigung des Verscharrens ꝛc. der Kadaver durch die Viehinspektoren (früherer Art. 39);

2. das Verbot chirurgischer Operationen an rauschbrandkranken Thieren und der Tödtung solcher Thiere mittelst Blutentziehung (desgl. 77);

3. die Untersuchung der Thiere beim Verkauf außerhalb der Marktorte durch die zuständigen Gesundheitspolizeibeamten (desgl. 96);

4. das Verbot des Treibens von Schweinen auf Straßen und Wegen (desgl. 99);

5. die thierärztliche Untersuchung des schweizerischen Viehs nach der Sömmerung oder Winterung in einem benachbarten Lande (desgl. 108);

6. die Anstellung von besonderen Kantonsthierärzten (desgl. 125);

7. die Vorschrift, nach welcher in jedem einzelnen Fall von Milzbrand der Ort aufgesucht werden sollte, an welchem der Milzbrandbacillus als der Erreger der Krankheit vorkommt (desgl. 72);

Ferner kann fortan ein Gesundheits- und Ursprungsschein für Kleinvieh ein und desselben Eigenthümers nach dem gleichen Bestimmungsort auch für mehr als 50 Stück ausgestellt werden. Endlich sind die genannten Scheine jetzt bei der Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen und Schiffen in allen Fällen erforderlich, während sie nicht mehr in allen Fällen des Schlachtens außerhalb des Gehöfts des Eigenthümers beizubringen sind (Art. 10). Der letzte Absatz des Art. 10

lautete früher:	lautet jetzt:
Diese Formulare A u. B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts zum Verkauf (Artikel 93) oder auf eine Ausstellung geführt oder geschlachtet (Artikel 101) oder aus seinem Inspektionskreise fortgeführt wird. Ausgenommen sind die in Artikel 11 und 86 vorgesehenen Fälle.	Diese Formulare A u. B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts außer den Inspektionskreis veräußert, dem Eisenbahn- od. Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird. Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 u. 69, lit. b vorgesehenen Fälle.

Die Schlußbestimmungen behandeln die verwirkten Strafen und die Aufhebung der früheren Verordnungen und Bundesrathsbeschlüsse. Die beigegebenen Formulare sind den Aenderungen angepaßt.

Da der Wortlaut der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 einschließlich der Formulare in den Veröffentlichungen 1887 S. 180, 193, 205, 224, 227 u. ff. abgedruckt ist, so sind im Nachstehenden nur die Abweichungen der neueren Verordnung von der älteren einzeln aufgeführt.

In Art. 3 ist statt „dem angenommenen Musterformulare (Formular I)“ zu lesen: „Maßgabe eines vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zu genehmigenden Formulars“; in Art. 10 b Abs. 1 statt „zwar für höchstens 50 Stück derselben“: „nur für die Thiere eines und desselben Eigenthümers“, und in Abs. 2 noch „Schweinegeschlechts“: „außer den Inspektionskreis veräußert, dem Eisenbahn- oder Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird.

Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 und 69, lit. b vorgesehenen Fälle".

In Art. 11 Abs. 1 fällt „und D" fort und in Abs. 2 ist statt „106", „113 und 115" zu lesen: „84", „90 und 92", und in Art. 15 statt „E und F": „D und E" und statt „113 bis 115": „90 bis 92".

In Art. 16 Abs. 1 ist nach „oder" einzuschalten: „jede weitere Ziege", und statt „für eine Heerde von 50 Stück" zu lesen: „nach Formular B"; im Art. 18 Abs. 2 ist nach „auszufüllen": „und" einzuschalten; die Worte: „und mit seinem Stempel zu versehen" fallen fort und in Abs. 3 ist statt „86": „67" zu lesen.

In Art. 20 Abs. 1 fällt der Schlußsatz: „sofern auf ..... wird" fort.

In Art. 21 fällt in Abs. 1 der Satz: „Wenn ..... einzuhändigen", sowie der ganze 2. Absatz fort; ferner ist im 3. Absatz statt „und diese Angaben ..... mitzutheilen" zu lesen: „Die Kantone können verlangen, daß diese Angaben innerhalb 24 Stunden dem Viehinspektor mitgetheilt werden müssen".

Der bisherige Art. 22 fällt fort; die bisherigen Art. 23 bis 44 entsprechen den neuen Art. 22 bis 43 mit folgenden Abweichungen: In Art. 22 Abs. 2 (bisheriger Art. 23 Abs. 2) ist statt „nie": „nicht", in Art. 25 (26) statt „25": „24", in Art. 31 (32) statt „welches": „von welchem er weiß, daß es", ferner statt „25 und 26": „24 und 25", in Art. 32 (33) statt „diejenigen": „die zuständigen Behörden", ferner statt „25": „24", in Art. 33 (34) statt „97 und 98": „78 und 79" und statt „10": „12", in Art. 34 Abs. 1 (35 Abs. 1) statt „31": „30" und in Abs. 3 statt „alle vierzehn Tage im „eidgenössischen Viehseuchenbulletin"": „halbmonatlich im „Bulletin über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz"" zu lesen.

In Art. 35 (36 Abs. 1) ist statt „25 und 26": „24 und 25" zu lesen, Abs. 2 fällt fort.

In Art. 36 Abs. 1 (37 Abs. 1) ist statt „25": „24" zu lesen, ferner vor „kantonale" einzuschalten: „kompetente", die Ziffer 1 ist ebenda nach „indem" einzuschalten und in Ziffer 2 ist statt „zu bezeichnen": „festgesetzt wird" zu lesen.

In Art. 37 (38) ist nach „Schutzzone ist" einzuschalten: „wo die Verhältnisse dies erfordern" und in Art. 38 (39) statt „unter der Aufsicht des Viehinspektors zu verscharren (oder durch Feuer oder Schwefelsäure zu zerstören)" zu lesen: „zu beseitigen oder zu zerstören, sowie statt „25": „24". Ferner ist nach „Sektion": „und der Beseitigung" und statt „ebenfalls in die Grube zu werfen": „mit dem Thiere zu beseitigen" zu lesen. Der Schlußsatz: „Es darf ....." bildet in der neuen Verordnung einen eigenen Absatz.

In Art. 39 Abs. 2 (Art. 40 Abs. 2) ist nach „einer" einzuschalten: „der unter Ziffer 1, 2 und 3 des Art. 24 aufgeführten", desgleichen in Art. 40 Abs. 1 (41 Abs. 1) nach „einer": „der unter Ziffer 3, 8, 9 und 10 des Art. 24 aufgeführten", in beiden Artikeln statt „Krankheit": „Krankheiten" und endlich in Art. 40 Abs. 2 (41 Abs. 2) statt „25": „24" zu lesen.

An die Stelle des früheren Art. 42 ist der Art. 41 der neuen Verordnung mit folgendem Wortlaut getreten: „Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird diejenigen Vorschriften erlassen und den zuständigen kantonalen Behörden zur Kenntniß bringen, welche im Falle des Auftretens der im Art. 24 erwähnten ansteckenden Krankheiten mit Bezug auf das Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionssubstanzen nothwendig erscheinen".

In Art. 43 Ziff. 6 Abs. 2 (44 Ziff. 6 Abs. 2) fällt „nach dem Erkalten" und die bisherigen Art. 45 bis 50 fallen ganz fort.

Die Art. 44 bis 77 entsprechen den bisherigen Art. 51 bis 54, 56 bis 60, 62 bis 65, 67 bis 69, 72, 76, 78, 80, 82 bis 84, 86 bis 95; die bisherigen Art. 55, 61, 66, 70, 71, 73 bis 75, 77, 79, 81, 83 Abs. 2, 85, 92, Ziff. 3 bis 6, Art. 96, 99, 101 bis 104, 108 Abs. 2 und 125 fallen fort. Die Art. 78 bis 81 entsprechen den bisherigen Art. 97, 98, 100, 105. Die Art. 74 und 82 sind neu eingeführt. Die neuen Art. 83 bis 85 entsprechen den bisherigen Art. 107, 106 und 108, die Art. 86 bis 100 den bisherigen Art. 109 bis 123, die Art. 101 und 102 den bisherigen Art. 124 und 126, Art. 103 bis 105 den bisherigen Art. 127 bis 129 mit nachstehenden Abweichungen:

In Art. 44 (bisheriger Art. 51) ist statt „mindestens": „zirka" zu lesen; in Art. 46 Abs. 1 (53 Abs. 1) fällt „nach dem Erkalten" fort, in Art. 47 (54) ist statt „39": „38" zu lesen; vor dem Art. 48 (56) fällt in der Ueberschrift „(Art. 26—29 des Gesetzes)" fort und in Art. 48 ist statt „bezeugt wird": „nachgewiesen ist" zu lesen.

In Art. 49 (57) ist vor „Sicherheitszone": „genügend große" zu lesen, während der Schlußsatz: „deren Grenzen ..... sind" fortfällt. In Art. 50 (58) ist statt „57": „49", in Art. 52 Abs. 3 (60 Abs. 3) statt „das Schlachtlokal verlassen": „aus dem Schlachtlokal entfernt werden", in Art. 54 Abs. 2 (63 Abs. 2) nach „gestanden": „ist" und in Art. 56 (65) statt „39": „38" zu lesen.

Art. 57 (67) lautet in Abs. 1 und 2 wie folgt: „Zur Verhütung der Ausdehnung und Ausbreitung der Wuth bei Hunden ist seitens der Kantone die im Art. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehene Kontrole auszuüben.

Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, welche die Zeichen enthält, aus denen der Eigenthümer ermittelt werden kann".

In Abs. a (67 Abs. a) ist statt „den Namen": „die Bezeichnung" zu lesen.

In Art. 58 Abs. 2 (68 Abs. 2) ist statt „100 Tagen": „mindestens drei Monaten" und in Abs. 3 statt „wenigstens 100 Tagen": „3 Monaten", statt „10": „5", und endlich ebenda in Abs. 5 statt „starf": „beschaffen" zu lesen.

Von Art. 60 (72) lautet der Abs. 1 nunmehr wie folgt: „Ein als vom Milzbrand infizirt erkanntes Grundstück soll wenn möglich während 3 Jahren weder zum Futterbau, noch zur Weide benutzt werden"; ferner ist in Abs. 4 statt „20": „15" zu lesen und endlich am Schlusse des Abs. 5 einzuschalten: „Haut und Haare derselben sind unbrauchbar zu machen."

In Art. 61 Abs. 1 (76 Abs. 1) ist statt „sind ..... Weide": „dürfen", statt „absperren": „nicht veräußert werden" und in Art. 62 Abs. b (78 Abs. b) statt „Wagen": „Fuhrwerke" zu lesen.

In Art. 63 Abs. 2 (80 Abs. 2) ist statt „hinreichend abgelegt ist, damit": „kein öffentlicher und somit vorgesorgt ist, daß" zu lesen; in Abs. 3 fällt der Schluß: „Das Fuhrwerk ..... legt" fort, dagegen ist als neuer Abs. 4 der 5. Abs. des seitherigen Art. 81 mit der Aenderung einzuschalten, daß nach „Heilung": „einer Heerde" einzuschalten ist.

In Art. 64 (82) ist als neuer Abs. 5 der Abs. 4 des seitherigen Art. 85 einzuschalten:

In Art. 68 Abs. 1 (87 Abs. 1) ist statt „und Lastthiere": „Lastthiere und Proviantthiere" zu lesen.

In Art. 69 Abs. a (88 Abs. a) ist statt „f": „e" zu lesen, in Abs. f fällt „und nach ..... Häuten" fort.

In Art. 70 Abs. 1 (89 Abs. 1) ist statt „11": „F" zu lesen.

In Art. 73 Ziff. 1 (92 Ziff. 1) ist statt „Schweine oder frische Häute": „oder Schweine" zu lesen; in Abs. 4 fällt „und frische Häute" fort.

Der neue Art. 74 (92 Ziff. 3—6) lautet: „Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird mit Bezug auf das behufs Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransporte benutzten Wagen und Schiffe einzuschlagende Verfahren und die dabei zu verwendenden Substanzen die ihm nothwendig erscheinenden Vorschriften erlassen".

In Art. 75 Abs. 2 (93 Abs. 2) fällt „Jahrmarkt oder", ebenda in Abs. 5 „(Art. 22)" und in Art. 77 (95) der Schlußsatz: „Der Bundesrath ..... werde" fort.

In Art. 79 Abs. 1 (98 Abs. 1) ist nach „werden" einzuschalten: „sowie an den Eisenbahnstationen, auf welchen ein lebhafter Viehverkehr stattfindet", dagegen fällt der Schlußsatz: „ebenso ..... stattfindet", fort.

Der neue Art. 80 entspricht den bisherigen Art. 100 bis 104 und lautet wie folgt: „Die im Art. 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebene sanitarische Kontrole der Metzgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt.

Diese Kontrole ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauer-Stellen anmelden."

Nach „10. Sömmerung und Ueberwinterung" ist als weitere Ueberschrift vor dem Art. 82 zu lesen: „a) Kantonaler Verkehr" und vor dem Art. 84: „b) Interkantonaler Verkehr."

Der neue Art. 82 lautet: „Die Kantone erlassen in Anwendung des Art. 11 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 alle diejenigen Vorschriften, welche ihnen behufs Regelung der Sömmerung und Winterung des Groß- und Kleinviehs auf ihrem Gebiet als nothwendig erscheinen." Und Art. 83 wie der bisherige Art. 107, nur ist statt „59": „51" zu lesen.

Der neue Art. 84 entspricht dem bisherigen Art. 106 nur fällt in Abs. 1 „oder D" fort und ist statt „außerhalb seines Inspektionskreises: „außer den Kanton" zu lesen; der Abs. 2 lautet wie folgt: „Für alle Thiere, welche an den gleichen Bestimmungsort geführt werden und dem gleichen Eigenthümer gehören, kann ein Kollektivschein ausgestellt werden." Ebenda in Abs. 3 fällt „nach vorangegangener Untersuchung der Thiere" fort.

In Art. 91 Abs. 2 (114 Abs. 2) ist nach „Markt": „oder an eine Ausstellung" und nach „unterstellen": „sofern dasselbe nicht gleichen Tags und nicht über die Ausgangszollstätte zurückkehrt," ferner in Abs. 4 nach „sechs Tage": „für die Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, und vierzehn Tage für die Thiere des Pferdegeschlechts," und endlich statt „letzteren": „Gesundheitsschein" zu lesen.

In Art. 92 Abs. 1 (115 Abs. 1) ist im Schlußsatz statt „dafür": „für einen Paßschein," in Abs. 2 statt „E": „D", statt „F": „E" und statt „desselben": „des Paßscheins" zu lesen. In Art. 96 Abs. 3 (119 Abs. 3) fällt „gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung" fort. In Art. 97 Abs. 1 (120 Abs. 1) ist statt „121": „98" zu lesen, während in Abs. 2 der Schlußsatz: „Wenn . . . . rückvergütet" fortfällt.

In Art. 98 Abs. 1 (121 Abs. 1) ist statt „ihres": „des" zu lesen, und der Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Sofern die Viehgesundheitsverhältnisse der benachbarten Länder dies erfordern, kann das schweizerische Landwirthschaftsdepartement alle diejenigen den Grenzverkehr beschränkenden Verfügungen erlassen, welche es zum Zwecke der Sicherung des einheimischen Viehstandes als nothwendig erachtet."

In Art. 99 Abs. 2 (122 Abs. 2) fällt der Schlußsatz: „und der Gesundheitsschein ist zurückzuziehen" fort.

In Art. 100 Abs. 1 (123 Abs. 1) ist statt „Verbrauch": „Verkauf" zu lesen und vor „des Rindvieh-": „des Pferde-" einzuschalten. Ebenda in Abs. 2 ist statt „Fleisch und Fleischwaaren sind außerdem an der Grenze" zu lesen: „Frisches, zu Handelszwecken (Marktverkauf, Kolportage ꝛc.) eingeführtes Fleisch, sowie Speck sind außerdem bei der Einfuhr"; ferner fällt: „(Art. 103)" fort; in Abs. 3 ist statt „und Fleischwaaren": „oder Speck," statt „werden": „wird" zu lesen und im Abs. 4 folgender Schlußsatz einzuschalten: „Immerhin kann das schweizerische Landwirthschafts-Departement auch mit Bezug auf diese Waaren, sofern besondere Verhältnisse es erfordern, diejenigen Verfügungen erlassen, welche es zur Handhabung einer zweckmäßigen gesundheitspolizeilichen Kontrole als nothwendig erachtet".

Art. 103. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 und sofern die Handlung nicht als gemeines Verbrechen oder Vergehen (z. B. Betrug, Fälschung, gemeingefährliches Verbrechen gegen Leben und Gesundheit ꝛc.) unter das Strafgesetz fällt und vom Strafrichter zu beurtheilen ist, werden von der zuständigen Kantonsbehörde bestraft:

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Gesundheits- und Ursprungsscheine (Art. 10–21 dieser Verordnung) mit Geldbuße von 5–100 Franken (vergl. Art. 4—9 und Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872 und, bezüglich des Gerichtsstandes, Art. 3 des Gesetzes von 1873).
2. Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und gegen fernere vom Bundesrathe oder seinen Organen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vertilgung von Viehseuchen angeordnete Maßnahmen mit Geldbuße von 10 bis 500 Franken (vergl. Art. 36, Abs. 2, des Bundesgesetzes von 1872 und Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1873).

Wenn derjenige, welcher sich gegen die Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen vergeht, mit Vieh Handel treibt, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

Art. 104. Die Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872 (A. S. X, 1044);

die Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (A. S. XI, 365);

die Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 305);

die Bundesrathsbeschlüsse

a) vom 11. Mai 1874, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz (A. S. XI, 567),
b) vom 25. Wintermonat 1875, betreffend Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich in die Schweiz (A. S. n. F. I, 806),
c) vom 9. Weinmonat 1877, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr aus Italien (A. S. n. F. III, 221),
d) vom 23. Weinmonat 1877, betreffend Sperrmaßregeln gegen die Vieheinfuhr aus Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein (A. S. n. F. III, 223),
e) vom 8. Juli 1879, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien über die tessinische Grenze (Bundesblatt 1879, III, 74) und
f) vom 10. Oktober 1884, betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr (A. S. n. F. VII, 582);

das Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, vom 24. April 1883, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche (Bundesblatt 1883, II, 648),

sowie alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 105. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1888 in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Die der neuen Verordnung beigegebenen Formulare zeigen gegenüber den bisherigen folgende Abweichungen:

In Form. A. ist statt „Der unterzeichnete..... verhängt sind": „Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, daß das oben erwähnte Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist und daß dasselbe aus einem Stalle kommt, über welchen keine den Verkehr einschränkenden Maßnahmen verhängt sind" und nach „Fr. 100": „(Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872)" zu lesen.

In Form. B. fällt in der Ueberschrift „I—50" fort, ferner ist unter der letzteren einzuschalten: „(Jeder Schein hat nur für eine der betreffenden Thiergattungen und nur für die Thiere eines und desselben Eigenthümers Gültigkeit)." Der Absatz: „Der unterzeichnete . . . . . bis verhängt sind" ist wie der entsprechende Absatz in Form. A. zu ändern mit dem Unterschied, daß statt „ist" und „kommt": „sind" und „kommen" zu lesen ist. Im nächstfolgenden Abs. ist vor „Tage": „sechs" einzuschalten und unten nach „Fr. 100" wie in Form. A zu lesen. Die Rückseite von Form. B ist unverändert.

Die bisherigen Formulare C und D sind in dem neuen Formular C vereinigt. Letzteres trägt als Ueberschrift unter „Schweizerische Eidgenossenschaft" „Interkantonaler Viehverkehr". Am linken Rand des Formulars ist von unten nach oben zu lesen: „Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung" und dar-

unter: „Der Inspektor . . . . ungültig“ wie in dem bisherigen Form. D. – Der erste Theil des Textes des neuen Form. C lautet wie folgt:

„Kanton .....

Gesundheits-Schein für die Sömmerung oder Winterung (gültig für einzelne Thiere oder eine ganze Heerde eines und desselben Eigenthümers).

Serie I. Nr.....

Bestand der Heerde: Stück (in Worten):

1)	Thiere des Pferdegeschlechts	Total ..... Stück.
2)	„ „ Rindviehgeschlechts	
3)	„ „ Schafgeschlechts.....	
4)	„ „ Ziegengeschlechts	
5)	„ „ Schweinegeschlechts.....	

Der Eigenthümer der Thiere..... wohnhaft in..... Gemeinde..... Bezirk..... führt die obbezeichneten Thiere in {Sömmerung / Winterung} nach..... Gemeinde..... Kanton.....“

Der folgende Satz ist gleichlautend mit demjenigen des Form. B.: „Der unterzeichnete . . . . . verhängt sind“, dann heißt es weiter: „Dieser Schein . . . . . bringen“, wie in dem bisherigen Form. D, jedoch ist vor „b“: „A oder“ zu lesen, während der 3. Absatz wie folgt lautet: „Für die Rückkehr von der Sömmerung oder Winterung ist dieser Schein ebenfalls.....Tage gültig; derselbe ist andererseits vom Viehinspektor des Ortes, an welchem die Thiere sich aufgehalten haben, zu visiren, und vom Inhaber unverzüglich dem Inspektor, welcher ihn ausgestellt hat, abzugeben.“

Die Rückseite auf Form. C lautet wie diejenige auf dem bisherigen Form. D (Veröffentl. 1887 S. 230) mit folgender Aenderung: statt „Heerde auf“ ist zu lesen:

„Thiere des {Pferdegeschlechts auf.....Stück / Rindviehgeschlechts „ ..... „ / Schafgeschlechts „ ..... „ / Ziegengeschlechts „ ..... „ / Schweinegeschlechts „ ..... „} Total.“

Form. D entspricht dem bisherigen Form. E mit folgenden Abänderungen: Statt „113 und 115“ (zweimal) ist je „90 und 92“, und oben rechts ist unter „Taxe 25 Rappen“ zu lesen: „Supplementstaxe . . . .“, und darunter wieder „Total . . . . . Rappen“; statt „Herkunft“ ist „Herkunfts-Ort . . . . . {Kanton / Provinz}“ zu lesen und unter „Wohnort“: „Kanton“ einzuschalten; „des Eigenthümers“ nach „Name“, sowie „Bezirk“, „Staat“ fallen fort, dagegen ist den untereinander gereihten Worten: „Name“, „Wohnort“, „Kanton“, „Provinz“ das Wort: „Eigenthümer“ von unten nach oben vorgedruckt. Im weiteren Text fällt „epizootischen, enzootischen“ und „auf der Zollstätte“ fort.

Form. E entspricht dem bisherigen Form. F mit den bei dem neuen Form. D angegebenen Abweichungen; außerdem ist vor „Tagen“: „sechs“ einzuschalten und auf der Rückseite statt „Kreises“: „Gemeinde“ zu lesen.

Form. F entspricht dem bisherigen Form. H (S. 230 a. a. O.) nur ist statt „89“: „70“ zu lesen. Die bisherigen Formulare I und III, sowie das Formular auf der Rückseite des bisherigen Form. C fallen fort.

Afrika. Quarantäne-Verordnung der Regierung auf Mauritius vom 6. September 1887.

(Ordinance No. 6 of 1887.)

Die Regierung auf Mauritius hat unter dem 6. September 1887 eine, die bis dahin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abändernde Quarantäne-Verordnung erlassen. Die Verordnung bezweckt die Abwehr von Cholera, Gelbfieber, Pest, Typhus und Pocken. Die Ausdehnung auf andere Infektionskrankheiten ist vorbehalten (Kapitel I, Ziffer 2). — Einem jeden, die Insel anlaufenden Schiffe ist die Annäherung über eine bestimmte Grenze hinaus und der Verkehr mit dem Lande unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen so lange untersagt, bis durch einen Gesundheitsbeamten die Unverdächtigkeit festgestellt, und dementsprechend freie Praktik ertheilt worden ist (Kapitel II, Ziffer 7—12). — Alsbald nach dem Eintreffen des Schiffes ist dem Führer desselben von dem Lootsen ein Auszug aus der Quarantäne-Verordnung, sowie ein Fragebogen zur Ausfüllung zu übermitteln. Der Lootse darf erst dann an Bord gehen, wenn er die Ueberzeugung von der Unverdächtigkeit des Schiffes gewonnen hat. (Kapitel II, Ziffer 13). — Schiffsführer und Schiffsärzte, welche über den Gesundheitszustand an Bord ꝛc. wissentlich falsche Angaben machen, werden mit Geld- und Gefängnißstrafen bedroht (Kapitel II, Ziffer 18—21). — Sowohl der inspizirende Gesundheitsbeamte, wie der Lootse ist berechtigt, in dem Falle, daß eine der genannten Krankheiten an Bord besteht oder innerhalb der letzten 21 Tage bestanden hat, bezw. daß das Schiff in dieser Zeit Verkehr mit einem infizirten Hafen oder Schiffe gehabt hat, das Schiff vorläufig in Quarantäne zu verweisen (Kapitel II, Ziffer 23). — Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Schiffsführer nicht im Besitze eines im Abgangshafen seitens der Behörde oder eines britischen Konsuls figurirten Gesundheitspasses sich befindet, oder daß einwandernde indische Arbeiter an Bord sind (Kapitel II, Ziffer 24 und 25). — Die mit thunlichster Beschleunigung durch Vermittelung des ersten Gesundheitsbeamten herbeizuführende, endgültige Entscheidung über die Behandlung derartiger Schiffe ist der Gesundheitsbehörde vorbehalten (Kapitel II, Ziffer 26). — Sämmtliche Einwanderer-Schiffe können auf Anordnung der genannten Behörde so lange in Quarantäne verwiesen werden, bis die Kleider der Passagiere und der Mannschaft gewaschen, die Schiffsräume geräuchert und die sonst etwa für nöthig erachteten Maßregeln ausgeführt sind. Ueber diejenigen Schiffe, welche, ohne einen Arzt an Bord zu haben, aus Indien, Ceylon, den Straits Settlements, Java oder China anlangen, kann in allen Fällen Quarantäne verhängt werden, dieselbe darf indeß den Zeitraum von 21 Tagen, von der Abfahrt des Schiffes ab gerechnet, nicht übersteigen (Kapitel III, Ziffer 31). — Geeignete Desinfektionsvorschriften sind von Zeit zu Zeit von der Gesundheitsbehörde zu erlassen (Kapitel III, Ziffer 33).

Für Cholera ist eine besondere Quarantänestation vorgesehen, eine zweite für die sämmtlichen übrigen Infektionskrankheiten (Kapitel IV, Ziffer 35). Die Quarantänezeit beträgt für Cholera und Pocken 21 Tage, für Typhus, Gelbfieber oder andere Infektionskrankheiten je nach dem Beschluß der Gesundheitsbehörde zwischen 15 und 21 Tagen. Der Beginn der Quarantänezeit wird von dem letzten Todesfalle oder dem Zeitpunkte der völligen Genesung des letzten Kranken an gerechnet. Tritt während der Beobachtungszeit ein weiterer Krankheitsfall auf, so beginnt die Quarantäne von neuem. Denjenigen Schiffen, welche aus infizirten Häfen kommen oder welche mit infizirten Schiffen Verkehr, selbst aber keine Krankheitsfälle an Bord gehabt haben, wird die Zeit der Ueberfahrt auf die Quarantänezeit in Anrechnung gebracht (Kapitel V, Ziffer 43).

Rechtsprechung.

Voraussetzung und Inhalt der Verpflichtung der Kreisverbände in Preußen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 1886.

Auf Grund des § 180 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verfügte der Präsident der Regierung zu M., daß im Etat der Verwaltung des Kreises G. der für das Rechnungsjahr 1886/87 mit 450 Mk. eingestellte Hebammenunterstützungsfonds auf 1000 Mk. zu erhöhen sei, indem zur Begründung dieser Anordnung Folgendes angeführt wurde: In einem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1885 sei dargelegt, daß den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken eine gesetzliche Verpflichtung zur Dotirung der Bezirkshebammen nicht obliege. Ob sie zu diesem Zwecke Lasten übernehmen wollten, hänge daher nach jetziger Lage der Gesetzgebung von ihrem freien Willen ab. Insoweit solche Leistungen nicht freiwillig übernommen worden, werde sonach die durch § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1875 den Kreisen auferlegte Verpflichtung eine prinzipale. Die Angemessenheit der angeordneten Erhöhung des Unterstützungsfonds anlangend, so sei mindestens die Summe von 1000 Mk. jährlich erforderlich, um den achtunddreißig

Bezirkshebammen des Kreises diejenigen Leistungen an Ausstattung mit Büchern und Instrumenten, an Dienst-einkommen ꝛc. zu gewähren, welche die allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. August 1883 fordere. Der Kreisverwaltung bleibe überlassen, die zu den einzelnen Hebammenbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Wege der Verhandlung zur vollständigen oder theilweisen freiwilligen Uebernahme der Verpflichtung zur Dotirung der betreffenden Hebammen zu bewegen. Insoweit der Nachweis solcher Vereinbarungen geführt werden sollte, werde die dem Kreise zur Last gelegte Hebammen-Unterstützungssumme um den Betrag der von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken übernommenen Leistungen auf jedesmaligen Antrag der Kreiskommunal-Verwaltung ermäßigt werden.

Auf Klage des Kreises G. erkannte das Oberverwaltungsgericht auf Aufhebung dieser Verfügung, und zwar aus folgenden

Gründen:

In dem diesseitigen Endurtheile vom 9. Mai 1885 (Entscheidungen Bd. XII. S. 167 ff.) ist dargelegt, daß bis zum Erlaß des Gesetzes vom 28. Mai 1875 (G.-S. S. 223) in den älteren Provinzen des Staates eine rechtliche Verpflichtung so wenig der Hebammenbezirke, wie der zu denselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke bezw. deren Einsassen und der Kreise zur Besoldung, Unterstützung ꝛc. der Bezirkshebammen bestand und daß eine solche für die Hebammenbezirke oder die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke bezw. deren Einsassen auch nicht durch das genannte Gesetz und die allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. August 1883 (M. B. d. i. V. S. 211) geschaffen ist. Den Kreisen legt aber jenes Gesetz im § 3 nur die Verpflichtung auf:

zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind.

Diese Gesetzesbestimmung ist klar. Auf Grund derselben können von den Kreisverbänden niemals Unterstützungen für Hebammenbezirke gefordert werden, welche zur Besoldung ꝛc. einer Bezirkshebamme im Stande sind, es aber ablehnen, eine solche zu gewähren. Um auch für solche Fälle die Kreisverbände zu verpflichten, würde es eines Gesetzes bedürfen, an welchem es bis jetzt mangelt.

Der jetzige Rechtszustand, wonach der Kreisverband für die ganz oder zum Theil unvermögenden Hebammenbezirke die Besoldungen ꝛc. der Bezirkshebammen ganz oder zum Theil zu gewähren hat, in vermögenden Hebammenbezirken beim Fehlen einer desfallsigen Verpflichtung der Kreisverbände die Bezirkshebammen aber lediglich auf die Liberalität der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden und Güter angewiesen sind ist kein befriedigender. Allein diesem Mißstande kann nicht durch Verfügungen der Behörden abgeholfen werden. Viele Kreise — namentlich in der Provinz Sachsen — haben sich deshalb dazu verstanden, für sämmtliche Hebammenbezirke ohne Unterschied einzutreten und sämmtlichen Bezirkshebammen das Erforderliche aus Kreismitteln zu gewähren. Es ist dies geschehen durch statutarische Anordnung nach Maßgabe der §§ 20, 116, 176 der Kreisordnung. Für den desfallsigen Beschluß ist stets, weil durch denselben der Kreis für einen über die nächsten fünf Jahre hinaus dauernden Zeitraum zu Zahlungen verpflichtet wird, welche nicht bloß subsidiärer Natur sind und daher im Gesetze vom 28. Mai 1875 keine genügende Unterlage finden, die Bestätigung des Bezirksausschusses eingeholt und erst nachdem diese ertheilt, die landesherrliche Genehmigung erbeten worden. Diese Vorgänge zeigen, daß auch die Königliche Staatsregierung das Gesetz nicht in der Weise auslegt, wie der Beklagte.

Hiernach liegt dem klagenden Kreisverbande eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung sämmtlicher Hebammenbezirke nicht ob und die auf diese Annahme gestützte Verfügung des Beklagten war demnach aufzuheben.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die sonstigen An- und Ausführungen der Parteien, und kann es daher auch hier unentschieden bleiben, ob, selbst wenn die Rechtsauffassung des Beklagten, daß der Kreis sämmtlichen Bezirkshebammen das Erforderliche an Besoldung ꝛc. zu gewähren habe, zutreffend wäre, der Zwangs-Etatisirung nicht eine Feststellung des Bedarfs für jeden einzelnen Hebammenbezirk hätte vorangehen müssen.

(Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV. S. 20.)

Kongresse.

Der Verein für Gesundheits-Technik hält seine Generalversammlung in diesem Jahre vom 10. bis 12. September in Düsseldorf ab. Die Sitzungen finden im großen Saale der Gesellschaft „Verein“ statt und sind dazu folgende Vorträge angemeldet:

1. Regierungs-Baumeister Frings, Düsseldorf: Die Kanalisation der Stadt Düsseldorf. — 2. Referat über die Anlage von Friedhöfen im Weichbilde der Städte. — 3. Professor F. Fischer, Hannover: über Rauchverbrennung und Rauchverhütung. — 4. Vortrag über die Feuersicherheit öffentlicher Gebäude. — 5. Dozent K. Hartmann, Berlin: über die Gefährlichkeit des Wassergases.

Den Theilnehmern an der Versammlung wird überdies Gelegenheit gegeben, eine Anzahl gesundheitstechnischer Einrichtungen in Zeichnungen in einer eigenen Ausstellung und bei Besuch verschiedener Anstalten auch ausgeführt kennen zu lernen.

Kongreß zum Studium der Tuberkulose. — Auf dem zu vorbezeichneten Zwecke in der Zeit vom 26. bis 31. Juli d. J. zu Paris zusammengetretenen Kongresse wurde u. a. die Frage der Behandlung des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere eingehend besprochen. Nocard, der Direktor der école vétérinaire zu Alfort, hielt zwar die Milch tuberkulöser Kühe für unbedingt gefährlich und wollte, im Hinblick auf die Schwierigkeit der Erkennung der Tuberkulose am Euter lebender Kühe, in großen Städten nur abgekochte Kuhmilch trinken lassen, dagegen wollte er das Fleisch kranker Thiere nur dann vom Genuß ausschließen, wenn die Krankheitserscheinungen allgemein sind, wenn der größte Theil eines Eingeweides oder die benachbarten Lymphdrüsen ergriffen sind. Seine Versuche ergaben, daß der Fleischsaft tuberkulöser Thiere nur sehr selten infizirend wirkt.

Dieser Ansicht wurde mehrfach insofern widersprochen, als das vollständige Verbot des Fleisches tuberkulöser Thiere verlangt wurde, gerade bei noch fetten Thieren müsse man vorsichtig sein, da dieses Fleisch seines guten Aussehens wegen häufig nicht gar gekocht oder gebraten auf den Tisch käme.

Auch betreffs der frühzeitigen Erkennung der Tuberkulose bei Schlachtthieren kamen widersprechende Ansichten zur Geltung. Während Nocard es für sehr schwer hielt, zu einer absoluten Gewißheit über das Vorhandensein der Krankheit beim lebenden Thiere zu gelangen, und glaubte, daß man „sehr oft sich täuschen könne“, hielten andere Theilnehmer des Kongresses die Diagnose für sehr leicht. Nocard verlangte zur Sicherstellung der Krankheit Untersuchung des schwer zu beschaffenden Lungenauswurfs der Thiere und ev. Impfung von Meerschweinchen. (Die französischen Kaninchen „Lapins“ wurden von mehreren Seiten als weniger empfänglich für Tuberkulose erklärt.)

Zum Schlusse wurden seitens der Versammelten folgende Sätze angenommen: 1. Die Gesundheitsräthe (conseils d'hygiène) haben sich mit allen ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu befassen, auch mit denen, welche vorläufig auf den Menschen nicht übertragbar zu sein scheinen. Den Kuhpocken, dem Rotz, Milzbrand, der Wuth und Tuberkulose können sich künftig sehr wohl andere allgemein ansteckende Krankheiten anschließen, welche ebenso einen allgemeinen Schutz erfordern. — 2. Mit allen möglichen Mitteln, einschließlich einer Entschädigung der Interessenten, muß man den Grundsatz verfolgen, daß alles von tuberkulösen Thieren kommende Fleisch zu beschlagnahmen und vollständig zu vernichten sei, wie gering auch immer die Bedeutung der bei diesen Thieren gefundenen krankhaften Erscheinungen sein möge. — 3. Man

soll einfache Belehrungen verfassen und in den Städten sowie auf dem Lande verbreiten, in denen die Mittel angegeben werden, wie man sich vor tuberkulöser Infektion mittels der Nahrung, besonders der Milch, schützen könne, und wie man die in dem Auswurf Tuberkulöser enthaltenen krankmachenden Keime zerstören könne. Diese Vorschriften sollen auch auf die Wäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände Tuberkulöser sich erstrecken. — 4. Die zur gewerbsmäßigen Beschaffung von Milch dienenden Wirthschaften (vacheries) sollen einer besonderen Aufsicht unterworfen werden, um Sicherheit darüber zu gewinnen, daß die Kühe frei sind von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. (Auf den Einwurf, daß auf dem Lande solche Ueberwachung undurchführbar sei, entgegnete der Präsident, daß man nur über „Prinzipien" abstimme.)

Vermischtes.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern eine Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen bearbeitet worden, welche vor Kurzem im Buchhandel (Verlag von Julius Springer. Berlin) erschienen ist.

Anläßlich eines in Skorbuterkrankungen der Mannschaft bestehenden Seeunfalles des deutschen Schooners „Christine" hatte vor 6 Jahren das Seeamt zu Hamburg eine Revision der in den deutschen Seestaaten geltenden Verordnungen über die Ausrüstung der Seeschiffe mit Nahrungs- und Heilmitteln angeregt. Da sich im Verlaufe der hierauf stattfindenden Verhandlungen die Nothwendigkeit einer Anleitung zur Gesundheitspflege und Krankenbehandlung an Bord von Kauffahrteischiffen herausstellte, wurde im Kaiserlichen Gesundheitsamte ein bezüglicher Entwurf ausgearbeitet und den Regierungen der betheiligten deutschen Bundesstaaten vorgelegt. Nachdem nunmehr deren Zustimmung erfolgt ist, soll die „Anleitung" von jedem Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes auf allen Seereisen mitgeführt werden und in den Navigationsschulen als Leitfaden beim Unterricht in der Gesundheitspflege und der etwa erforderlichen Krankenbehandlung dienen.

Der erste Theil des Buches behandelt die zur Erhaltung der Gesundheit, bezw. zur Verhütung von Krankheiten und deren Weiterverbreitung empfehlenswerthen Maßnahmen; u. a. haben hier Vorschläge für eine einheitliche Regelung der Schiffskost ihren Platz gefunden. Unter den Rathschlägen zur Abwehr der dem Seemann unterwegs und in fremden Häfen gefährlichen Krankheiten, wie Skorbut, Gelbfieber, Cholera ꝛc. ist die Vorschrift in Aussicht genommen, auf längeren Seereisen Citronensaft mitzuführen und regelmäßig zu verausgaben.

Der zweite Theil enthält für den Schiffsführer Vorschriften zur Behandlung und Pflege etwaiger an Bord erkrankter oder verletzter Personen; der Schiffer soll dadurch befähigt werden, auf Grund der in der Navigationsschule erworbenen Vorkenntnisse überall da, wo geeignete ärztliche Hülfe nicht, oder nicht bald, zur Verfügung steht, bei Verletzungen und Erkrankungen der ihm unterstellten Schiffsmannschaften zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen und folgenschwere Mißgriffe zu vermeiden.

In einer Anlage ist ein genaues Verzeichniß des Inhalts der von den Kauffahrteischiffen mitzuführenden Medizinkiste beigefügt. Außer gewissen Arzneimitteln, deren mitzunehmende Mengen nach der Größe des Schiffes schwanken, sind Desinfektionsmittel, Verbandgegenstände und einige zur Krankenpflege geeignete Lebensmittel hier aufgeführt.

In weiteren Anlagen werden die im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, und betr. Desinfektion von Seeschiffen mitgetheilt.

Die Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz 1885/87.

(Nach dem 2. Berichte des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel und zur Hebung der Hauswirthschaft in Chemnitz über die Thätigkeit desselben vom 1. Januar 1885 bis 30. September 1887. Herausgegeben von dem Vorsitzenden des Vereins L. Friedrich. Chemnitz 1887).

Gegenstände der Untersuchung	Vom 1/1 1885 bis 30/9 1885			Vom 1/10 1885 bis 30/9 1886			Vom 1/10 1886 bis 30/9 1887		
	Anzahl der Objekte	Unbeanstandet	Beanstandet	Anzahl der Objekte	Unbeanstandet	Beanstandet	Anzahl der Objekte	Unbeanstandet	Beanstandet
Aetherische Oele	10	8	2	10	7	3	3	3	—
Bier	3	3	—	7	6	1	21	11	10
Butter und Käse	17	6	11	31	17	14	43	30	13
Cognac	4	1	3	—	—	—	1	—	1
Farben, giftige	11	10	1	—	—	—	37	28	9
Fruchtsäfte	4	2	2	—	—	—	6	3	3
Geheimmittel	7	5	2	12	9	3	10	9	1
Gewürze	1	—	1	—	—	—	12	9	3
Physiolog.-chemische Arbeiten (Harn, Sputum, Urin, Blut)	26	7	19	24	5	19	21	11	10
Mehl und Brod	8	5	3	12	11	1	8	7	1
Milch	41	40	1	130	122	8	104	100	4
Mineralwasser	5	5	—	4	4	—	2	2	—
Oele, Fette, Seifen	9	7	2	—	—	—	49	32	17
Technische Produkte	49	43	6	100	79	21	59	54	5
Wasser	16	6	10	35	29	6	27	15	12
Wein	30	23	7	46	39	7	20	17	3
Wurst	5	2	3	1	1	—	1	1	—
Zucker	4	4	—	—	—	—	—	—	—
	250	177	73	412	329	83	424	332	92
			29,2%			21,4%			21,7%

Butter und Käse. Die nach der Reichert-Meißl'schen Methode in 20 verschiedenen reinen Buttersorten bestimmten flüchtigen Fettsäuren ergaben einen Mittelwerth von 28,8 Kubikcentimeter 1/10 Normalalkali. Durch Annoncen, in welchen jene Firmen bekannt gemacht wurden, die sich unter Kontrolle des Vereins gestellt hatten und nachstehende vier Punkte befolgten, konnten den Mitgliedern Bezugsquellen nachgewiesen werden. Die Anforderungen waren folgende:

1. Unter dem Namen Schmalz-, Schmelz- und Salzbutter nur reine Naturbutter in den Handel zu bringen; 2. jeder Kunstbutter oder Fettmischung eine Benennung zu geben, die sie als nicht echte Butter erkennen läßt; 3. die Benennung an den Kübeln oder Aufbewahrungsgefäßen dem Käufer sichtbar anzubringen und 4. von Butter, die der Fälschung verdächtig ist, dem Vereinschemiker eine Probe zur Untersuchung einzuliefern.

Ein Fälscher, welcher seit Jahren in die sogenannten Bierkäschen geriebene Kartoffel mischte, wurde zu einer empfindlichen Geldstrafe und Schadenersatz verurtheilt.

Cognac. Der größte Theil aller im Handel vorkommenden Produkte kann als unecht bezeichnet werden. Die Verfälschung erfolgt durch Zusatz von Zucker, Johannisbrotauszug, das Perlen des Schnapses wird hier und da durch Seifenwasser erhöht.

Geheimmittel. Der Bericht erwähnt zwei von Dr. phil. Johannes Müller für den Preis von 10 ℳ ausgebotene Mittel gegen Diabetes, welche einen Werth von 64 Pf. haben. Das eine ist eine Einreibung, bestehend aus einer etwa zweiprozentigen Lösung von Perubalsam in gutem Spiritus, welcher etwas Essigäther beigegeben ist, das andere eine Medizin zum innerlichen Gebrauche, deren Bestandtheile von einem Gemisch von Zimmtwasser mit geringer Menge einer spirituösen Lösung von Salicylsäure und wenig Glauberſalz, sowie einer wässerigen Abkochung unschädlicher, bitterer Substanzen gebildet werden. Ein in Dresden im Generaldepot befindliches Universalputzwasser, für 35 Pf. erhältlich, ist aus Chlorammonium durch Zusatz von Natronhydrat im Ueberschuß dargestellt und ergiebt 3,8 % Kochsalz, 0,34 % Ammoniak und 3,4 % Natronhydrat. Die Chemikalien haben einen Werth von 1—1½ Pf., mit Flasche also kaum 10 Pf. Nach

praktischer Anwendung kann das Mittel als ein theures, aber nicht zweckentsprechendes bezeichnet werden.

Gewürze. Die Chemnitzer Kaufleute halten meist auf ganze Waare und stoßen oder mahlen dieselben wieder selbst. Gemahlene Gewürze mit Surrogaten sind mehr in die Hande von Krämern gewandert.

Mehl und Brod. Die nach den Ergebnissen der Untersuchungen beanstandeten Mehle waren auf gleiche Weise gefälscht; immer trat unter dem Weizenmehl auch Roggenmehl auf. In einem Falle war eingeliefertes Brod mit Schimmelpilzen durchsetzt, in einem anderen Falle zeigte das Brod rothe Flecke, die dem Bericht zufolge von einem Mikroorganismus erzeugt worden sind. Mit dem Namen Buttergebäck wird bei vielen Bäckern ein Fabrikat bezeichnet, welches keine Spur von Butter oder Butterfett enthält.

Seife. Eine von A. Beermann in Dresden und auch in Chemnitz zum Preise von 38 Pf. pro kg angepriesene prima Talgkernseife ist nach Erklärung eines Seifenfabrikanten eine ganz geringe, gefärbte Leimseife, die kaum der Wasserglasseife gleichkomme. Nach fünf Tagen wog ein Stück von 250 g nur noch 195 g und die Analyse ergab 41,5 % Wasser, 9,3 % Natron, 31,8 % Fettsäuren und 8,4 % Kieselsäure. Die von einem Schwabacher Fabrikanten herstammende Ribot's Glückseife war eine mit Palmöl gefärbte, gepreßte und gut verpackte Leimseife, welche für 35 Pf. das Pfund und zu 26 ℳ der Zentner verkauft wurde.

Technische Produkte. Zur Verfälschung von Brechweinstein ist Zucker in Gebrauch gekommen. Eine Analyse desselben zeigte folgende Zusammensetzung: Feuchtigkeit 0,14 %, reiner Weinstein 78,50 %, Rohrzucker 21,3 %.

Wein. Einige französische Weine wurden als zu stark gegypst beanstandet, deutsche Weine für den Preis zu leicht gefunden oder als Tresterprodukte bezeichnet.

Statistischer Verwaltungs-Bericht über die schlesischen Bäder für die Saison 1887. (Erstattet vom Bade-Inspektor Heinel in „der 16. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Von P. Dengler". Reinerz 1888.) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 432.

Die Bäder Alt-Haide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Warmbrunn und die Heilanstalt Görbersdorf zählten in der Saison 1887 an wirklichen Kurgästen 11 626 Familien mit 19 782, an Erholungs-Gästen und Durchreisenden 14 521 Familien mit 21 242, zusammen 26 147 Familien mit 41 024 Personen. In Warmbrunn war, wie im Vorjahre, der Verkehr am stärksten (5262 Familien mit 7830 Personen), demnächst in Salzbrunn mit 5345 Familien, also sogar noch etwas größerer Familienzahl, und 6177 Personen, Landeck (3639 bezw. 6417) und Reinerz (4049 bezw. 5915). Der Nationalität der Kurgäste nach kamen, soweit Angaben hierüber vorliegen, 32 709 Personen aus Preußen, 1850 aus dem übrigen Deutschland, 1071 aus Oesterreich-Ungarn, 507 aus Rußland, 7 aus Frankreich, 6 aus Italien, 37 aus England, 4 aus der Schweiz, 5 aus Dänemark, 21 aus Schweden und Norwegen, 29 aus den Niederlanden, 13 aus Rumänien und Bulgarien, 4 aus Belgien, 1 aus Griechenland, 54 aus Amerika, 3 aus Asien, 11 aus Afrika. In Görbersdorf starben 46 Personen, in Salzbrunn 15, in Reinerz 6, in Charlottenbrunn 4, in Warmbrunn, Landeck je 3, in Alt-Haide, Cudowa je 1. Mineralbäder wurden 157 490 gebraucht, Moorbäder 13 984, Süßwasserbäder 6579, medizinische Bäder 756 (in Warmbrunn die beiden letzteren Arten von Bädern zusammen 4589), Gasbäder 9 (Cudowa), russische Dampfbäder 23 (ebendort), Zellen-Sool-Bäder 5437 (Königsdorff-Jastrzemb), Sool-Dampf-Bäder 29 (ebendort), Fichtennadel-Bäder 3355 (Flinsberg), Lohe-Bäder 542 (ebendort), Sitzbäder 91 (Cudowa, Flinsberg), Salzbäder 65 (Alt-Haide), Douchen 25 129, Sool-Inhalationen 141 (Königsdorff-Jastrzemb), Inhalationen 71 (Flinsberg). Außer Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Eselinnenmilch wurden, soweit ziffernmäßige Angaben vorliegen, von 1121 Personen 20 406 Liter Kuhmolken, von 259 Personen 2342 Liter Schafmolken, ferner wurden 22 586 Liter Ziegenmolken, 3141 Liter und 6026 Flaschen Kefyr getrunken. Der Brunnen-Versand belief sich auf 490 649 Flaschen, von denen allein 460 728 auf Salzbrunn kommen.

Die Dirección general de beneficencia y sanidad im Kgl. spanischen Ministerio de la Gobernación hat ein Verzeichniß der spanischen Mineralbäder mit Angabe des balneologischen Charakters, der Temperatur, Höhenlage, der Badeärzte, des Wohnortes derselben außerhalb der Badezeit und der Durchschnittszahl der Badegäste aufgestellt. Die Zahl der aufgeführten Bäder beläuft sich auf 173, von denen 62 Schwefel-, 29 Glaubersalz-, 27 Kochsalz-, 18 erdige, 14 Eisen- und 4 Bitterwässer sind. 17 sind alkalische Säuerlinge, 2 zeichnen sich durch Stickstoffgehalt aus. 81 der Bäder haben eine Temperatur von 10 bis 20, 36 eine solche von 21—30, 14 von 31—40, 8 von 41—50, 3 von 51° C. und darüber. Bei den übrigen Bädern werden mehrere oder gar keine Temperaturangaben gemacht. In 16 Bädern betrug die Durchschnittszahl der Badegäste zwischen 1000 und 2000, in 5 zwischen 2000 und 3000, in 4 über 3000 (Ontaneda y Alceda in der Provinz Santander 3010, Caldas de Montbuy auf den Balearen 3035, Alhama in der Provinz Zamora 3520, Archena in der Provinz Murcia 8111).

(Gaceta de Madrid No. 91 p. 912—914.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schwartz, Dr. Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinal-Wesen des Reg.-Bzks. Trier in den Jahren 1883—1885. Trier. 1887. 8°.

Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1888. Bremen. 1888. 8°.

Tuczek, Dr. Franz. Ueber die nervösen Störungen bei der Pellagra. Berlin und Leipzig. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Weiß, Dr. Albert. Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bzks. Düsseldorf in den Jahren 1883—1885. Düsseldorf. 1888. 8°.

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1887. Breslau. 8°.

Wolny, Dr. F. Ueber Telepathie. Leipzig. 1888. 8°.

Zeuschner, Dr. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitäts-Wesen des Reg.-Bezirks Danzig in den Jahren 1883—1885. Berlin. 1887. 8°.

Estadistica de los delitos y faltas cometidos y capturas de criminales, en el año de 1887. Madrid. 1888. 4°.

Felix, Dr. J. Congresŭ internaţionalŭ di igienă şi demografie şi expositiunea de igienă şi demografie din Viena (Septembre-Octobre 1887). Relaţiune presentată academiei. Bucuresci. 1888. 8°.

Kellogg, John H. and Creek, Battle. Dangers in gasoline. Lansing. 8°.

Memoria que el presidente del consejo superior de salubridad rinde á la secretaría de gobernacion. Mexico. 1887. 4°.

Memorias del primer congreso higienico-pedagogico reunido en la ciudad de Mexico el año de 1882. México. 1883. 8°.

Rapport fait au conseil communal en séance du 3 octobre 1887 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles. 1887. 8°.

Relatorio dos trabalhos da inspectoria geral de hygiene. Pelo Dr. Barão de Ibituruna. Rio de Janeiro. 1887. 4°.

Report, annual, of the Health Department of the city of Baltimore, for the fiscal year 1887. Baltimore. 1888. 8°.

Report on sanitary state of the city of Montreal for the year 1886, by Dr. Louis Laberge. Montreal. 1887. 8°.

Sormani, Giuseppe. Ancora sui neutralizzanti del virus tubercolare. 1887. 8°. Estratto.

Vaughan, Prof. V. C. The 1. quarterly report of the Michigan state laboratory of hygiene. 1887. 8°.

Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1886. 'S Gravenhage. 1887. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 18. September 1888. Nr. 38.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 561. — Cholera in Ostindien. S. 561. — Gesundheits-Verhältnisse des Reg.-Bez. Trier 1883/85. S. 561. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern S. 562. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 563. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 563. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 563. — Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins 1886. S. 566. — Morbiditätsstatistik Bayerns 1885. S. 566. — Gesundheitsverhältnisse Wiens 1885 und 1886. S. 567. — Statistische Mittheilungen aus dem Kanton Basel-Stadt. S. 569. — **Witterung.** S. 563. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Juli 1888. S. 564. — **Zeitweilige Maßregeln** rc. S. 569. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 569. — **Medizinalgesetzgebung** rc. (Preußen.) Fußbleiweiße S. 570. — (Reg.-Bez. Stade.) Eisenbahn- und Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen. S. 570. — (Hessen). Prüfung der Apotheker. S. 570. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Unbefugtes Anpreisen von Heilmitteln. S. 571. — Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. S. 571. Begriff „Verfälschung". S. 571. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften** rc. (Oesterreich). Hintanhaltung der Trunkenheit. Gesetzentwurf. S. 572. — **Vermischtes.** Amtsthätigkeit d. Wiener Stadtphysikates 1885/86. S. 573.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Prag, Triest je 4, Paris 2, Lyon, Odessa je 1, Warschau 6 Todesfälle; Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirk Aachen und Edinburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Paris 17, London 11, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 24, Budapest 34, Petersburg 30 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 17, London 26, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 58, Hamburg 50, Reg.-Bezirke Düsseldorf 93, Hildesheim 232 und Schleswig 211, Wien 21, Budapest 18, Petersburg 54 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 11, London 19, Petersburg 9, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 59, Breslau 20, Hamburg 22, München 37, Wien 24, Kopenhagen 29, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 20, Breslau 14, Hamburg, Budapest je 9, Prag 8, Paris 22, London 23, Christiania 10 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 33, Hamburg 39, Reg.-Bezirk Schleswig 136, Budapest 20, Kopenhagen 41, Christiania 20 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32, Liverpool 7, Amsterdam 8 Todesfälle; Hamburg 49, Kopenhagen 30 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. Während der fünf Wochen vom 27. Juni bis 31. Juli d. J. sind in der Stadt Bombay 43 Todesfälle an der Cholera (wöchentlich 6 bis 11 in vier bis neun Stadtbezirken) verzeichnet worden. Dieselben betrafen nur Eingeborene. Außerdem sind für diese fünf Wochen aus 9 Bezirken der Präsidentschaft Bombay Nachrichten über Cholerafälle eingegangen; u. a. wurden aus dem Bezirke Thana 1029, aus dem Bezirke Surat 457 Todesfälle an der Cholera gemeldet (vergl. S. 480).

In Calcutta gelangten während der vier Wochen vom 1. bis 28. Juli d. J. im Ganzen 53 Choleratodesfälle zur Anzeige, 20 weniger als dem Mittel aus den entsprechenden Wochen der fünf Vorjahre entspricht (vergl. S. 491). Auch die Gesammtsterblichkeit in Calcutta war geringer als in den Vorjahren.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungsbezirks Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem vom Kgl. Geh. Med.- und Reg.-Rath Dr. Schwartz erstatteten Berichte.)

Die höchste Durchschnittstemperatur in Trier betrug im Jahre 1883: 10,0°, 1884: 10,5°, 1885: 9,6° C.

Der durchschnittliche Barometerstand betrug im Jahre 1884 749,4 mm, 1885 747,7 mm.

Die Bodentemperatur ist im Jahre 1884 höher als 1883 und 1885 gewesen. Die Hauptwindrichtung für Trier ist SW.

Die Einwohnerzahl des Bezirks betrug am 1. Dezember 1880: 651 548, am 1. Dezember 1885 675 578. Diese Zunahme um 3,69 % betraf vorwiegend die männliche Bevölkerung.

Unter den Kreisen hatten die größte Zunahme der Kreis Saarbrücken mit 12 878, sodann die Kreise Ottweiler mit 6822 und Saarlouis mit 3323 Einwohnern aufzuweisen. Diese Kreise zeichnen sich durch hohe Entwickelung der Großindustrie und des Bergbaues aus.

(Fortsetzung auf Seite 563.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 36. Woche v. 2. bis 8. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	52	—	41	19	21,1	26,8	—	—	—	2	—	8	2	8	5	5	20	1
† Altona	111 780	70	1	35	10	16,3	25,9	—	—	2	—	—	8	1	6	3	3	17	1
† Augsburg	68 227	37	—	33	14	25,2	28,7	—	—	—	—	—	2	4	6	.	.	21	—
† Barmen	106 749	80	1	43	20	20,9	22,6	—	—	—	—	—	9	3	15	4	4	13	3
† Berlin	1414 980	859	41	640	305	23,5	26,3	8	3	20	5	5	72	44	196	116	100	271	16
† Bochum	44 551	37	—	18	6	21,0	28,9	2	—	—	—	—	4	1	2	1	1	9	—
† Braunschweig	90 410	61	2	54	24	31,1	24,7	1	1	5	—	—	6	1	16	14	14	24	—
† Bremen	121 464	67	2	40	20	17,1	20,7	—	1	—	—	1	7	1	9	6	6	18	3
† Breslau	313 451	246	8	186	78	30,9	31,0	—	—	14	2	—	13	15	45	7	7	93	4
Charlottenburg	48 514	33	—	24	9	25,7	30,8	—	—	1	—	—	1	2	6	3	3	14	—
† Chemnitz	118 926	114	2	87	63	38,0	32,2	—	—	—	—	—	8	—	4	2	2	74	1
† Danzig	118 037	73	1	88	43	38,8	27,1	—	11	1	—	1	6	2	37	37	36	29	1
† Darmstadt	52 930	19	2	20	7	19,6	19,9	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	9	2
Dortmund	84 578	71	3	42	18	25,8	26,7	—	—	2	—	1	4	2	8	4	3	24	1
† Dresden	259 142	175	5	99	44	19,9	25,2	—	—	1	1	—	14	7	21	13	12	52	3
† Düsseldorf	125 384	89	5	73	40	30,3	24,2	—	—	—	—	1	6	4	24	11	8	38	—
† Duisburg	50 761	45	2	14	5	14,3	27,1	—	—	—	1	—	3	1	4	1	1	5	—
† Elberfeld	113 195	82	2	44	20	20,2	23,1	—	—	—	1	—	4	7	13	5	4	17	2
† Erfurt	61 036	52	—	35	21	29,8	23,1	—	—	1	—	—	2	3	12	11	11	16	1
† Essen	69 259	57	6	36	16	27,0	28,2	2	—	—	—	—	4	7	3	3	2	19	1
† Frankfurt a. M.	163 655	94	1	61	18	19,4	19,9	—	—	—	—	—	12	4	8	—	—	33	4
† Frankfurt a. O.	55 604	39	—	30	17	28,1	27,6	—	—	1	—	—	1	—	16	10	9	12	—
† Freiburg i. B.	43 892	26	1	17[3]	7	20,1[3]	23,7	2	—	—	—	—	5	—	—	2	2	8	—
M.-Gladbach	47 767	40	1	25	13	27,2	25,4	—	—	—	1	—	4	—	12	12	10	8	—
† Görlitz	58 489	34	4	25	13	22,2	28,0	—	—	1	—	—	1	—	9	6	6	14	—
† Halle a. S.	87 407	57	2	50	23	29,7	25,6	—	—	3	—	—	—	5	15	7	6	25	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	341	14	206	62	21,5	26,6	4	2	9	6	1	27	19	14	6	4	112	12
† Hannover	148 458	89	4	68	30	23,8	22,7	—	—	2	—	—	12	6	.	19	19	28	1
† Karlsruhe	67 155	43	2	20	10	15,5	20,5	—	—	—	1	—	3	4	5	5	5	7	—
† Kassel	67 077	43	2	23	9	17,8	21,2	—	—	6	—	—	1	1	2	1	1	12	1
† Kiel	55 896	39	2	19	9	17,7	22,5	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	9	1
† Köln	169 993	115	5	96	44	29,4	26,9	—	—	—	1	—	11	8	19	11	1	55	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	100	4	88	47	29,3	31,1	—	—	2	3	—	1	7	27	22	21	46	2
Krefeld	98 691	82	—	51	31	26,9	25,5	—	—	—	—	1	3	3	17	16	15	27	—
† Leipzig	181 324	96	2	75	32	21,5	22,8	1	—	2	—	—	7	6	16	7	5	43	—
† Liegnitz	46 545	42	—	24	11	26,8	32,9	—	—	1	—	—	2	5	6	6	6	10	—
† Lübeck	57 644	37	1	19	9	17,1	21,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	12	—
† Magdeburg	171 086	125	4	98	57	29,8	26,6	—	—	1	3	—	8	8	32	16	16	45	1
† Mainz	69 119	40	2	34	14	25,6	22,9	1	1	—	—	—	6	4	5	1	1	16	1
† Mannheim	65 305	44	3	27	7	21,5	21,0	—	3	1	—	—	5	1	6	1	1	10	1
† Metz	54 558	21	—	14	3	13,3	21,1	—	2	1	1	—	—	2	2	1	1	5	1
† Mülhausen i. E.	72 926	41	6	27	10	19,3	.[2]	—	—	—	—	—	7	—	3	3	3	16	1
† München	278 494	211	8	162	91	30,2	30,3	—	4	5	—	—	15	3	62	7	4	71	2
† Münster	45 933	25	1	22	13	24,9	24,3	—	—	—	—	1	2	2	5	2	2	12	—
† Nürnberg	122 832	84	2	55	21	23,3	27,5	—	—	—	—	—	9	2	11	5	5	30	3
† Plauen i. V.	46 860	38	1	26	11	28,9	27,5	—	1	2	—	—	2	—	5	2	2	15	1
† Posen	69 658	39	2	32	10	23,9	29,3	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	22	1
Potsdam	52 132	25	—	24	5	23,9	24,8	—	—	—	—	—	7	1	3	2	2	12	1
† Rostock	40 591	28	3	15	4	19,2	20,3	—	—	—	—	—	—	—	.	.	2	13	—
† Stettin	103 565	55	3	62	33	31,1	25,7	2	—	2	1	—	3	4	15	9	8	31	4
† Straßburg i. E.	115 870	65	1	53	26	23,8	26,7	1	—	—	—	—	8	3	13	13	12	27	1
† Stuttgart	117 861	52	—	40	17	17,6	21,1	—	1	—	—	—	9	1	11	6	6	18	—
† Wiesbaden	58 148	19	—	22	8	19,7	19,8	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	14	—
† Würzburg	57 074	29	1	18	7	16,4	25,4	—	—	—	1	—	3	3	.	2	2	8	1
† Zwickau	41 434	36	2	27	17	33,9	28,9	1	1	1	—	—	1	2	3	—	—	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	290	14	130	46	17,3	—	1	5	2	—	13	18	17	—	—	71	3
Brünn bis 1. Septbr.	86 372	.	2	53	.	31,9	—	1	3	1	.	11	2	8	.	.	27	—
Brüssel bis 1. September.	181 270	107	5	72	22	20,7	2	—	1	—	.	9	5	16	.	.	38	1
Budapest bis 1. September.	442 787	318	10	240	66	28,2	—	—	9	1	2	44	13	52	.	.	110	9
Christiania	135 600	72	3	70	19	26,8	—	1	10	—	—	8	7	13	—	—	31	—
Dublin	353 082	180	.	147	37	21,7	1	2	1	.	.	.	.	12	.	.	128	3
Edinburg	262 733	134	.	85	21	16,9	—	—	1	.	.	4	.	2	.	.	75	3
Graz bis 1. Septbr.	105 809	.	4	35	.	17,2	—	—	—	1	.	6	1	1	.	.	23	3
Kopenhagen bis 4. Septbr.	300 000	207	3	107	54	18,5	—	2	5	2	—	11	5	25	.	.	55	2
Krakau bis 1. Septbr.	74 084	29	2	34	10	23,8	1	—	3	1	1	8	3	3	—	—	14	—
Lemberg bis 1. Septbr.	120 868	.	5	70	.	30,1	—	1	3	—	.	19	10	8	.	.	27	2
Liverpool	599 738	309	.	257	94	22,4	2	2	—	.	.	.	.	37	.	.	209	7
London	4 282 921	2475	.	1316	426	16,0	26	19	23	11	2	122	56	151[3]	3	3	874	32
Lyon bis 25. August	401 930	172	11	158	37	20,4	—	1	1	1	—	18	17	27	—	—	91	2
Odessa	268 000	.	6	112	38	21,7	1	3	2	1	1	5	4	18	17	8	71	6
Paris	2 260 945	1082	92	872	176	20,1	17	1	22	17	3	166	36	137	.	.	443	30
Petersburg bis 1. Septbr.	928 016	539	18	463	182	25,9	15	9	3	7	—	45	14	114	.	.	256	.
Prag u. Vororte	295 857	.	10	153	32	26,9	3	2	8	1	—	38	14	6	.	.	78	3
Rom bis 28. Juli	388 300	224	12	180	41	23,9	2	—	3	1	1	23	15	35	.	.	94	6
Stockholm bis 1. Septbr.	221 549	133	7	67	18	15,7	—	3	2	1	—	12	5	9	.	.	34	1
Triest	156 042	.	.	77	17	25,7	—	—	1	—	—	11	10	14	—	—	40	1
Venedig	150 502	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 1. Septbr.	444 814	286	17	241	95	28,2	—	8	4	1	1	25	29	56	.	.	117	—
Wien bis 1. Septbr.	800 889	465	27	322	109	20,9	—	1	6	1	—	72	20	56	2	2	158	8
11 Vororte Wiens bis 1. Sept.	411 396	.	21	185	.	23,4	1	1	1	—	.	35	18	43	.	.	85	1

Gemeldete Erkrankungen.

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. September 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	3	1	1	—	1	—	—	—
Scharlach	11	—	4	3	3	1	—	1
Diphtherie und Croup	33	6	10	13	4	—	—	10
Unterleibstyphus	14	—	—	2	10	2	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	2	1	—	—	1	1	6
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	1	—	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	—	—	1	78	14	—	2
Lungenschwindsucht	57	4	—	1	23	29	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	65	5	3	3	25	25	4	8
Akuter Darmkatarrh	19	4	3	—	4	7	1	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	4	10	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	1	10	6	—	2
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	—	11	9	3	—
Verletzungen	107	—	6	8	45	41	7	8
Alle übrigen Krankheiten	402	14	11	18	163	163	33	42
Summe	871	36	39	51	382	311	52	117

Gesammtbestand **war** am 1. Sept. 3666 und **bleibt** am 8. Sept. 3681.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.–8. Sept.	22	58	59[2]	98[2]	2
„ Breslau	desgl.	1	15	20	33	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	24	50	22	39	1
„ München	desgl.	5	9	37	22	1
„ Nürnberg	desgl.	1	—	18	17	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	14	—	3	11	1
„ Aurich	desgl.	—	4	22	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	42	93	35	53	—
„ Erfurt	desgl.	13	92	10	27	—
„ Hannover	desgl.	9	19	6	30	1
„ Hildesheim	desgl.	52	232	8	36	5
„ Königsberg	desgl.	18	8	14	17	2
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Münster	desgl.	2	3	4	13	—
„ Schleswig	desgl.	71	211	36	136	3
„ Stettin	desgl.	27	40	48	22	1
„ Stralsund	desgl.	24	—	1	8	—
„ Trier	desgl.	—	18	3	1	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	27	23	39	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. September	22,1	9,5	760,8	758,6	758,3	95	43	72	—	NO	0–1
	3. „	17,9	8,4	757,4	757,4	757,3	89	54	73	—	NW	0
	4. „	22,2	13,6	757,6	758,4	758,3	92	64	69	—	WSW	1
	5. „	24,2	11,8	760,1	760,4	761,9	79	49	66	—	WSW-NW	1
	6. „	24,2	16,0	761,9	760,3	758,3	76	51	67	—	WSW	0–1
	7. „	21,8	14,4	757,6	757,2	757,7	88	53	87	2,3	WNW	1
	8. „	18,5	10,5	758,1	759,3	761,3	87	60	71	—	NW	1
München	2. September	11,7	8,9	715,9	715,6	716,4	98	94	96	41,5	N	3,0
	3. „	16,5	8,2	717,9	717,4	717,4	89	59	87	28,0	W	0,1
	4. „	19,8	6,1	717,7	717,4	718,5	87	59	85	—	O	1,2
	5. „	23,2	11,8	722,0	722,0	722,5	74	54	78	—	NO	0,2
	6. „	24,1	11,7	722,5	720,4	719,3	76	56	80	—	–	0,8
	7. „	22,9	13,4	718,8	718,1	716,9	80	62	88	1,8	SW	0,7
	8. „	17,2	10,8	716,8	719,3	720,0	93	74	92	18,6	NW	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juli 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	Juli							
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,10	31,06	31,04	31,02	30,98	31,10	30,98	31,04
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,42	31,37	31,34	31,30	31,30	31,43	31,29	31,35
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	—	—	31,68	31,69	31,63	31,76	31,61	31,67
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,75	30,69	30,67	30,66	30,64	30,76	30,64	30,68
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,834	515,784	515,724	515,744	515,724	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juli 8 Uhr Morg.						am 15. Juli 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
		m	m	m	m	m		m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,0	12,4	15,5	16,9	15,6	13,1	11,0	11,8	12,3	13,2	13,5	12,6
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	10,0	10,2	14,0	14,4	13,7	12,2	15,0	16,2	12,0	12,4	12,7	12,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

In fünf Kreisen des Bezirks, in denen der landwirthschaftliche Betrieb vorherrscht, hat eine Bevölkerungsabnahme und zwar von zusammen 3023 Seelen stattgefunden.

Die Zahl der während der Berichtsjahre lebend geborenen Kinder betrug 72 910 (23 790, 24 696, 24 424), die der gestorbenen Personen 46 979 (15 581, 15 745 und 15 653).

Todtgeboren wurden in den drei Jahren: 1083, 1105 und 1094 Kinder.

Auf dem platten Lande sind verhältnißmäßig mehr Geburten vorgekommen als in den Städten, auch die Sterblichkeit war auf dem Lande etwas größer als in den Städten. Die Kranken- und Sterbeziffern waren in den dicht bevölkerten Industriebezirken im Durchschnitte etwas höher als in den übrigen Bezirken

Von den Infektionskrankheiten ist, wie bemerkt wird, eine große Anzahl der Erkrankungen nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt. Das Anmeldewesen ist gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 geregelt, bez. des Puerperalfiebers und der Diphtherie sind entsprechende Polizeiverordnungen ergangen.

Die Pocken hatten im Jahre 1883 zuerst im Industriebezirk Neunkirchen eine weitere Verbreitung gefunden, späterhin wurden noch mehr Kreise ergriffen. Im Kreise wie der von Ottweiler, woselbst in 7 Ortschaften 105 Personen erkrankten. Von 173 Pockenkranken sind 46 als revaccinirt bezeichnet; es starben 35 = 20,4 % aller Erkrankten und zwar von den geimpften Kindern unter 15 Jahren keines.

Der Ausbruch von Typhus ist nach Ansicht der Physiker weder durch die großen Ueberschwemmungen im Saar- und Moselgebiete im Winter 1882/83 noch durch die jährlich sich wiederholenden kleinen Ueberschwemmungen nachweislich befördert worden. Während der Berichtsjahre ist kein Kreis im Regierungsbezirke frei vom Typhus gewesen, über einige Typhusepidemien wird Ausführlicheres mitgetheilt. Meist waren dieselben in ihren Anfängen nicht beachtet worden, und ist namentlich den Ausleerungen der Kranken in ihrem Beginne nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet worden. Amtlich gemeldet wurden im Jahre 1883 177 Erkrankungen an Typhus mit 15 Todesfällen, 1884 258 mit 13, 1885 303 mit 15 Todesfällen.

An Flecktyphus kam im Sommer 1884 im Kreise Saarbrücken 1 Erkrankungsfall mit tödtlichem Ausgange vor, welcher noch 2 weitere Erkrankungen nach sich zog. Eine Entstehungsursache konnte nicht ermittelt werden.

Diphtherie war in größeren auf mehrere Distrikte sich erstreckenden Epidemien nicht vorgekommen. Die größte Erkrankungsziffer hatte immer das I. und IV. Quartal jedes Jahres aufzuweisen. Trockenheit der Luft, Nord- und Ostwinde begünstigten ihr Auftreten.

Scharlacherkrankungen kamen während der Berichtsjahre in jedem Kreise vor. 2 Epidemien, in welchen hauptsächlich Nachkrankheiten beobachtet wurden, traten im Jahre 1883 auf.

1885 wurden in der Stadt Saarbrücken 150 Scharlacherkrankungen mit 15 Todesfällen gemeldet.

Von Masernerkrankungen wurden im Jahre 1883 ungewöhnlich viel Erwachsene betroffen. 1884 gelangten die wenigsten Erkrankungsfälle zur Beobachtung.

Die meisten Epidemien zeigten sich im III. Quartale 1885.

Die croupöse Pneumonie hatte ihre Ausbreitung mehr in den höher gelegenen und gebirgigen Gegenden als in den Flußthälern. Die Krankheit wurde in allen Monaten, jedoch häufiger im Winter und Frühling, als im Sommer beobachtet. Erwähnt wird im II. Quartal 1883 sowie im Jahre 1884 ein epidemisches Auftreten in zwei Ortschaften.

Die Tuberkulose war am meisten in den In-

dustriegegenden verbreitet. Nach Ansicht mehrerer Berichterstatter befördert das frühe Heirathen der ärmeren Bevölkerungsklasse die Vorbereitung der Krankheit, da die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder sich gewöhnlich als weniger widerstandsfähig zeigen. Erkrankungen an Kindbettfieber kamen in jedem Kreise jedoch fast immer vereinzelt vor.

Von kontagiöser Augenentzündung wurden außer vereinzelten Erkrankungen 2 Epidemien beobachtet. Die eine, welche im Jahre 1884 in einem Orte des Kreises Wendel ausbrach, dauerte bis in das Jahr 1885 hinein, und zog mehrere Erblindungen nach sich. Der Ursprung wurde auf Verschleppung aus einem Grenzorte Bayerns zurückgeführt. Eine zweite weniger ausgedehnte Epidemie entwickelte sich 1885 unter den Schülern des Gymnasiums zu Ottweiler. Die Ursache war nicht nachzuweisen.

Die Zahl der Erkrankungen an Syphilis war im Bezirk sehr zurückgegangen.

Das Impfgeschäft wurde im Regierungsbezirk von 76 Impfärzten vorgenommen. Hiervon waren 23 beamtet (12 Kreis-Physiker, 11 Kreis-Wundärzte). Krankheiten oder Todesfälle in Folge der Impfungen sind nicht angezeigt worden. Ueber die Resultate der Impfungen resp. Wiederimpfungen während der drei Berichtsjahre giebt folgende Tabelle einen Ueberblick:

Uebersicht der Impfungen und Wiederimpfungen.

A. Impfungen.

Jahr	Es waren impfpflichtig geblieben	Davon waren geimpft			Ungeimpft blieben			
		% mit Erfolg	mit Menschenlymphe	mit Thierlymphe	auf Grund ärztlichen Attestes vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	in % der impfpflichtig gebliebenen
1883	19 888	92,1	17 257	1465	671	149	346	5,9
1884	20 049	93,0	15 175	3732	662	100	380	5,7
1885	20 096	92,6	13 552	5391	759	108	286	5,7

B. Wiederimpfungen.

Jahr	Es waren impfpflichtig geblieben	Davon waren geimpft			Ungeimpft blieben			
		% mit Erfolg	mit Menschenlymphe	mit Thierlymphe	auf Grund ärztlichen Attestes vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	in % der impfpflichtig gebliebenen
1883	12 205	91,8	10 910	963	137	63	117	2,7
1884	16 407	90,9	12 711	3214	176	69	207	2,9
1885	15 875	92,7	10 611	4917	156	40	106	2,2

Kindersterblichkeit. Im ersten Lebensjahre starben 1883 im Bezirk 3649 Kinder, also 13,4 % der Geborenen und 23,4 % aller Gestorbenen des Jahres. 1884 starben in demselben Alter 4941 (20,4 % der Geborenen, 29,4 % aller Gestorbenen). 1885 3860 Kinder (15,8 % der Geborenen und 24,6 % der Gestorbenen).

Im November 1883 wurde das epidemische Auftreten von nervösen Erscheinungen in den oberen Klassen einer Mädchenschule im Kreise Saarbrücken beobachtet.

In Betreff der Wasserversorgung hatte die Königliche Regierung für diejenigen ärmeren Ortschaften, welche nicht im Stande waren Wasserleitungen oder öffentliche Brunnen zur Abhülfe des vorliegenden Wassermangels zu beschaffen, Unterstützungen aus der Staatskasse beantragt, und waren auch namhafte Summen höheren Ortes zu diesem Zwecke bewilligt worden: Namentlich wurden verschiedene Ortschaften der Eifel in dieser Weise unterstützt.

Eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ist im Laufe der Berichtsjahre seitens der Gemeinden oder von Privatpersonen nicht errichtet worden. Für kleinere Untersuchungen wurden Apotheker und Chemiker und für die Untersuchung des Fleisches die Thierärzte als Sachverständige von den Polizeibehörden berufen. Außerdem wurden die Untersuchungsanstalten zu Bonn und Wiesbaden in Anspruch genommen. Verfälschungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Wein kamen wenig vor, und wurden auch nur wenig Anklagen erhoben.

Die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches, seit dem Jahre 1881 für den Bezirk eingeführt, haben erwiesen, daß der Bezirk keineswegs, wie früher von Landwirthen und Schlächtern behauptet wurde, frei von trichinösen Schweinen ist. Im Jahre 1883 waren 299 Fleischbeschauer vorhanden, welche 28 266 Schweine, im Jahre 1884 = 286, welche 31 118 Schweine, und im Jahre 1885 = 295, welche 31 387 Schweine mikroskopisch untersucht haben. Unter diesen 90 773 Schweinen wurden 41 trichinös und 137 finnig befunden. Die meisten trichinösen Schweine fanden sich im Kreise Saarbrücken vor, wo allerdings auch die meisten Schweine geschlachtet wurden. In 23 amerikanischen Speckseiten wurden Trichinen gefunden. Pferde- und Eselsfleisch dient den Bewohnern des Bezirks weniger als Nahrungsmittel, sondern wird mehr zu technischen Zwecken in den Leim- und Seifensiedereien verwandt.

Zum Baden und Trinken werden im Bezirk trotz der sonst viel vorhandenen Mineralquellen nur zwei Heilquellen, die des Soolbades Riechingen im Kreise Saarbrücken und des Bades Wildstein im Kreise Bernkastel, benutzt.

Dem Geheimmittelunwesen sind die Aufsichtsbehörden möglichst entgegengetreten, und haben sämmt-

liche zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen zur gerichtlichen Verfolgung und Erhebung der Anklagen gebracht. Es wird bemerkt, daß leider ein Theil der Anklagen als nicht genügend begründet und bewiesen mit Freisprechung endete, und auf diese Weise dem Mittel als Reklame diente. Der Verkauf von Geheimmitteln durch Nichtapotheker hatte dennoch im Bezirk bedeutend abgenommen.

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1886.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 288.)

Am Schlusse des Jahres 1886 gehörten dem Verein 49 738 männliche und 7424 weibliche Mitglieder an, zu denen noch 4455 kurberechtigte Invaliden traten. Fast $^3/_4$ der aktiven Vereinsmitglieder (73 %) waren auf Steinkohlengruben beschäftigt, etwa 12 % auf Zinkerzgruben und 5,1 % auf Blei- und Silbergruben; im Ganzen gehörten 51 905 dem bergmännischen, 5257 dem hüttenmännischen Berufe an.

Ein neues Lazareth in Tarnowitz, welches 120 Kranke aufzunehmen vermag, wurde am 1. Mai 1886 eröffnet; in Beuthen wurde der Ban eines neuen Lazareths begonnen; das Knappschaftslazareth zu Zabrze erhielt elektrische Beleuchtung.

Die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse werden nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Beuthen mitgetheilt. Danach betrug bei einer Höhe von 290 m über dem Meere der mittlere Barometerstand 735,24 mm, die mittlere Temperatur des Jahres 9,07°, des heißesten Monats (August) 17,28°, des kältesten (Dezember) 0,91° C. Auf 56 Sommertage kamen 127 mit Frost, 146 mit mehr als 0,2 mm Niederschläge u. s. w. Die vorherrschende Windrichtung war SW.

Der Gesundheitszustand war ein durchaus günstiger, sowohl in Bezug auf die Zahl der Erkrankungen, wie in Bezug auf das Auftreten von Infektionskrankheiten. Es erkrankten 15 264 aktive Vereinsmitglieder und 1336 Invaliden; einschließlich des vorjährigen Bestandes sind von je 1000 der ersteren 279,5, von 1000 der letzteren 301 krank gewesen. Die Erkrankungshäufigkeit war beim Hüttenbetriebe für alle Krankheitsgruppen weitaus höher als beim Bergbaubetriebe; bei letzterem erkrankten 11 944 = 237,7 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen, beim Hüttenbetriebe 3320 = 630,7 pro Mille.

Von den Infektionskrankheiten waren neben vereinzelten Fällen von Pocken, Scharlach, Masern 38 Fälle von Rose, 96 von Wechselfieber, 34 von Diphtherie und 165 von Typhus die bemerkenswerthesten; unter den letzteren befanden sich 3 Fälle von Flecktyphus und 2 von Rückfallfieber. An Syphilis erkrankten 93, an Gonorrhoe 55 Personen; unter den „allgemeinen Ernährungsstörungen" war Rheumatismus (ausschl. akuten Gelenkrheumatismus, an welchem 148 Personen erkrankten) mit 2139 Erkrankungen am häufigsten.

Vergiftungen durch Bleigase sind 288 Mal beobachtet, durch Kohlenoxyd und andere Grubengase 4 Mal.

Mechanische Verletzungen hatten erlitten:
a) beim Bergbaubetrieb 3273 = 65,1 } von 1000 Ver-
b) = Hüttenbetrieb 497 = 94,4 } einsgenossen.

Von den einschließlich des Bestandes aus dem Vorjahre in Behandlung gewesenen 15 978 aktiven Vereinsgenossen wurden entlassen:

als geheilt	14 037;
= gebessert	421;
= invalide	502;
es starben a) natürlichen Todes . . .	243;
b) in Folge von Verletzungen	50;

am Jahresschlusse verblieben im Bestande 725.

Die größte Zahl der Todesfälle trat ein nach Lungenschwindsucht (65), Lungen- und Brustfellentzündungen (53), mechanischen Verletzungen (51) und Darmtyphus (15).

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug 36 412 Frauen und 72 890 Kinder, hiervon befanden sich in ärztlicher Behandlung 6513 Frauen und 14 048 Kinder, es starben 441 Frauen und 4092 Kinder.

Die durchschnittliche Behandlungsdauer jedes Kranken betrug 16,8 Tage (im Lazareth 19,3), die Gesammtkosten der Krankenpflege betrugen auf den Kopf der Belegschaft 8 Mk. 86 Pf. Die Krankenpflege der Familienmitglieder erforderte eine — fast nur in dem Gehalt der Aerzte bestehende — Ausgabe von 43,8 Pf. auf den Kopf der Mitglieder.

Beiträge zur Morbiditätsstatistik Bayerns aus dem Jahre 1885.

A. Niederbayern.

Eine Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1885 ist vom k. Bezirksarzte Dr. Reiter auf Grund der Mittheilungen von 102 niederbayerischen Aerzten zusammengestellt worden. Im Jahre 1884 hatten 107 Aerzte über 11 255 Krankheitsfälle Angaben gesandt, im Berichtsjahre betrug die Gesammtzahl der angezeigten Erkrankungen 9337. Die Abnahme ist besonders durch das Aufhören der im Vorjahre heftig aufgetretenen Masernepidemie veranlaßt, auch Fälle von Diphtherie und Keuchhusten sind in geringerer Zahl angezeigt, dagegen ist Scharlach, Unterleibstyphus, Rothlauf häufiger beobachtet worden. Von der Gesammtzahl der angezeigten Fälle entfielen im Jahre 1885 (die in Klammern stehende Zahl bezieht sich auf das Vorjahr) u. a. auf: Kindbettfieber 244 (208), Wechselfieber 175 (257), Unterleibstyphus 509 (448), Ruhr 27 (43), Scharlach 992 (734), Diphtherie 1236 (1450), Masern 77 (2308), Rothlauf 400 (298), Keuchhusten 425 (530), Genickstarre 5 (16), Gelenkrheumatismus 558 (521), Tuberkulose 1052 (1101), croupöse Pneumonie 1991, katarrhalische Pneumonie 558. Eine Trennung der beiden Pneumonieformen wurde im Berichtsjahre zum ersten

Male durchgeführt. Die höchste Erkrankungsziffer zeigte der Monat März, die geringste der September.

Die Häufigkeit der einzelnen Krankheiten wird mit den meteorologischen Faktoren in Beziehung gebracht.

Hiernach lief mit dem höheren Stande der Diphtherie im Allgemeinen tiefe Temperatur parallel, die Akme des Typhus hatte neben sich ziemlich hohe Temperatur, minimale Regenhöhe und hohen Luftdruck, der Hochstand des Keuchhustens fiel mit tiefer Temperatur, wenig Niederschlägen und rasch wechselndem Barometerstande zusammen, die Kurve der Kinderdiarrhöe koinzidirte mit der der Temperatur u. s. w.

Zieht man das Alter der Erkrankten in Betracht, so standen von 9337 Personen 1313 im ersten Lebensjahre (darunter 1012 an Kinderdiarrhöe leidende), auf die ersten 10 Lebensjahre trafen 4090 Erkrankungen. Blattern sind vor dem 22. Lebensjahre nicht beobachtet, von den vier im jugendlichen Alter vorherrschenden Infektionskrankheiten Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie ist letztere verhältnismäßig häufig bei Personen über 15 Jahre beobachtet. Von 1233 Diphtheriekranken bekannten Alters standen 482 im 1. bis 5. Jahre, 490 im 6. bis 15. Jahre, 182 im 16. bis 30. und 79 in noch höherem Lebensalter; Scharlach ist bei 59, Keuchhusten nur bei 1 Person von mehr als 15 Jahren beobachtet.

B. Oberfranken.

Eine Morbiditätsstatistik von Oberfranken ist für das Jahr 1885 nunmehr im vierten Jahrgange erschienen (vgl. Veröffentl. S. 73). Die Betheiligung der Aerzte war gegen früher nicht wesentlich geändert. Die Gesammtzahl der angemeldeten Erkrankungen belief sich auf 10 653, mithin mehr als in beiden Vorjahren, aber weniger als im ersten Berichtsjahre. Hiervon entfielen u. A. auf: Kindbettfieber 110, Wechselfieber 183, Typhus 360, Ruhr 34, Scharlach 360, Diphtherie 1217, Kroup 261, Masern 456, Keuchhusten 337, Genickstarre 40, Rothlauf 564, Gelenkrheumatismus 877, Tuberkulose: a) der Lungen 1801, b) anderer Organe 241, c) akute Miliart. 66; croupöse Pneumonie 2426, katarrhalische Pneumonie 607. Von Trichinose und Blattern (Varicellen?) ist je 1 Fall angezeigt. Scharlach hat erheblich an Häufigkeit abgenommen, Masern und Diphtherie haben zugenommen. Die meisten Typhusfälle hatte wiederum wie in den Vorjahren die Stadt Hof, Diphtherie und akuter Gelenkrheumatismus ist — ebenfalls wie schon früher — am meisten aus Bamberg gemeldet.

Was die Altersverhältnisse der Erkrankten betrifft, so ist Diphtherie bei 332 Kindern vom 1. bis 5. Lebensjahre, 520 vom 6. bis 15. und bei 365 Personen eines höheren Alters beobachtet, während Scharlach nur bei 16, Masern bei 13 Personen von 15 und mehr Jahren vorkam. Granulöse Ophthalmie ist von 35 Kindern bis zu 15 Jahren und 153 älteren Personen zur Anzeige gelangt.

Ueber die Gesundheits-Verhältnisse Wien's in den Jahren 1885 und 1886.

(Nach dem Jahresbericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit ꝛc.) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 51.

Die Zahl der im Stadtphysikate angemeldeten Erkrankungen an Pocken, Scharlach, Diphtherie, Unterleibstyphus, Ruhr und egyptischer Augenentzündung betrug 9599 (1885: 5292, 1886: 4307) gegen 5038 in den Jahren 1883 und 1884 und 13 636 in den Jahren 1881 und 1882. Auf je 10 000 Einwohner macht dies für Pocken 1885: 43,39 (1886: 11,11), Scharlach 16,53 (30,15), Diphtherie 10,37 (14,27), Unterleibstyphus 3,49 (3,82). Die in gleicher Weise berechnete Sterblichkeit belief sich für Pocken auf 11,04 (2,57), Scharlach 1,06 (1,63), Diphtherie 2,90 (4,65), Unterleibstyphus 1,14 (0,87). Im Jahre 1886 wurde die Anzeigepflicht von der K. K. niederösterreichischen Statthalterei (mittelst Erlasses vom 20. April*) auch auf Masern, Keuchhusten, Varicellen,

*) Anmerk. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:
Ueber die mit dem Berichte des Wiener Magistrates am 15. Jänner d. J., Z. 366.053, gemachte Anregung und nach Einvernehmung d. k. k. niederösterr. Landessanitätsrathes findet die k. k. niederösterr. Statthalterei die mit den Erlässen vom 15. Jänner 1872, Z. 19 944, vom 3. Dezember 1878, Z. 12.592, und vom 20. März 1879, Z. 9235, rücksichtlich gewisser Infektionskrankheiten für die Sanitätsorgane ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeigeerstattung nunmehr in der Weise festzusetzen, daß diese Anzeigepflicht im ganzen Lande von jetzt ab, insoferne dies nicht ohnehin in den früheren Verordnungen theilweise bereits bestimmt war, auch für jeden Fall von Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber zu gelten hat. Es besteht hienach die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erkrankungen: Cholera, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, egyptische Augenentzündung (Trachom), Dysenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber. Gleichzeitig wird die k. k. Hof- und Staatsdruckerei angegangen, bei der Neuauflage der Formularien zu diesen Krankheitsanzeigen die Aufnahme sämmtlicher oben angeführten Erkrankungen in den Kopf dieser Anzeigeblanquets zu veranlassen; bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sich mit den im Vorrathe befindlichen früheren Anzeigeblanquets zu behelfen. Fälle von Trichinose sind in der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. April 1876, Z. 12.260, Fälle von Lyssa in der mit dem Statthaltereierlasse vom 18. August 1884, Z. 38.276, vorgeschriebenen Weise anzuzeigen. Hievon wird das Stadtphysikat mit Bezug auf den Bericht vom 15. Dezember 1883, Z. 4453, zur Wissenschaft und Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die Herren praktischen Civilärzte in Wien von dieser Verordnung verständigt werden, während die Herren k. k. Militärärzte, welche in Niederösterreich Privatpraxis ausüben, durch das zweite Korpskommando zur Anzeigepflicht in den vorerwähnten Fällen verpflichtet werden.

Im Nachhange zu vorstehender Verordnung ist dem Physikate sub Mag.-Z. 306.934/VIII vom 9. Oktober 1886 folgende Note zugekommen:

Die k. k. niederösterr. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. September 1886, Z. 29.038, Nachstehendes anher eröffnet: „Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886, Z. 2948 hinsichtlich des Wundrothlaufes für die Sanitätspersonen angeordnete Verpflichtung zur Anzeigeerstattung auch rücksichtlich des Gesichts- und Impferysipels zu gelten habe, wird dem Magistrate nach Einvernehmung des niederösterr. Landessanitätsrathes eröffnet, daß auch jeder Fall von Gesichts- und Impferysipel zur Anzeige zu bringen ist.“ Hievon wird das Stadtphysikat zur Wissenschaft und Verständigung der Herren städtischen Aerzte in die Kenntniß gesetzt.

Wundrothlauf und Puerperalfieber ausgedehnt, doch erstrecken sich die in dieser Beziehung vorliegenden Meldungen nicht alle auf die nämliche Zeit.

Pockenfälle kamen 1885: 3092 (1886: 794) gegen 358 und 244 in den Jahren 1884 und 1883 zur Anzeige. Es ergiebt sich demnach für das erstere Berichtsjahr abermals eine beträchtliche Zunahme der Pockenerkrankungen; doch blieb die Zahl derselben hinter jener des Jahres 1881 (3290) zurück, auch erreichte die Seuche trotz des Herrschens epidemischer Verhältnisse in den Vororten nicht jene Ausdehnung in Wien wie beispielsweise in den Jahren 1872 bis 1873, für welche Zeit (Januar 1872 bis Ende Mai 1873) ungefähr 20 000 Fälle angegeben werden. Trotzdem sind die für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der Pockenkranken im Jahre 1885 aufgelaufenen Kosten noch immer beträchtliche gewesen. Die Anzahl der z. B. in die Pockenstation aufgenommenen 2290 Kranken ergab eine Summe von 40 604 Verpflegstagen und betrug der Aufwand hierfür über 40 000 Fl. Wie in den früheren Jahren seit 1878 kam auch 1885 die Mehrzahl der Erkrankungen auf die Altersgruppen bis zu dem vollendeten 10. Lebensjahre (im 1. Jahre 317, im 2.—5. 745, im 6.—10. 513); 1886 dagegen überwogen die Erkrankungen der folgenden Altersklassen (11.—20. Jahr 203, darüber 253). Den Pocken erlagen 1885: 875 Personen einschließlich 97 Ortsfremde 1886: (204). Von den Verstorbenen waren 176 (48) geimpft, 624 (122) nicht geimpft. Als besonders in die Augen fallend hebt der Bericht den Nutzen der Impfung gegen Pockenerkrankungen im Säuglings- und Kindesalter (1.—5. Lebensjahr) hervor. 1885 entfielen auf die Geimpften im 1. Lebensjahre 8,20 % (auf die Nichtgeimpften 89,66 %), im 2. 9,24 (85,43), im 3. 12,91 (85,16), im 4. 23,98 (71,23), im 5. Lebensjahre 19,58 (76,22) % der Blatternerkrankungen, 1886 betrugen diese Verhältnißzahlen bei Geimpften 4,81; 57,02; 37,83; 41,17; 34,48, bei Nichtgeimpften 89,15; 80,85; 14,05; 52,94; 51,72. Von den Pockentodesfällen kamen 1885. 20,11 % auf Geimpfte (1886. 23,53 %), 71,31 (59,80) auf Nichtgeimpfte, 1,48 (1,96) auf zweifelhaft Geimpfte, 7,08 (14,70) auf Verstorbene, deren Impfzustand nicht angegeben war.

Bezüglich der Diphtherie ist in der Berichtszeit eine Zunahme (731 bezw. 1006 Erkrankungen) zu verzeichnen; während von 1881 (1289) bis 1884 (621) eine stetige Abnahme eingetreten war. Auf die, wie gewöhnlich, am meisten disponirten Altersperioden von 2 bis 5 und von 6 bis 10 Jahren kamen 1885. 364 (1886. 506) bezw. 197 (278) Erkrankungen. Der Höchstbetrag der monatlichen Erkrankungssumme fiel auf den Dezember (1886. Mai und Oktober). Auf je 10 000 Einwohner starben an Diptherie 2,90 (4,65) Personen gegen 1,91 im Jahre 1884.

Scharlacherkrankungen wurden 1885: 1165 (1886: 2125) gemeldet. Die Altersgruppe der Schulpflicht vom 6. bis 10. Lebensjahre erscheint mit 509 (869) Fällen am meisten gefährdet, nächstdem die Gruppe von 2 bis 5 Jahren mit 422 (817) Fällen. Die zahlreichsten Scharlacherkrankungen fielen 1881 und 1885 auf den November, 1882 auf den März, 1883 und 1886 auf den Dezember, 1884 auf den Januar. Aus dem I. Bezirke Wiens wird ein Beispiel der nicht häufigen zweimaligen Invasion des Scharlachkontagiums in einer Familie beigebracht (von 3 Erkrankungen fiel 1 in den März, die beiden anderen in den Dezember). Es wird weiter eines prinzipiell wichtigen Falles erwähnt, der das Kind eines Schneiders betrifft. Die Wohnung des letzteren, in welcher sich auch die Schneiderwerkstätte befand, zeigte hygienisch höchst ungünstige Verhältnisse. In der Werkstätte lag eine Menge Kleider, welche theils der Reparatur harrten, theils schon reparirt waren und an die Kunden ausgetragen werden sollten. Eine Infektion der Kleider, die dann als Träger des Ansteckungsstoffes gedient hätten, war sicher zu befürchten, da fortwährend verschiedene Personen zu dem kranken Kinde kamen und wieder in die Werkstätte zurückkehrten. Außerdem gingen diese Personen, die in so andauerndem Verkehre mit dem kranken Kinde waren, dann zu den ahnungslosen Kunden und konnten diesen das Scharlachkontagium in's Haus bringen. Der Versuch der Behörde, das Kind oder die Werkstätte aus dem Hause zu entfernen, scheiterte indeß an dem Widerstande des Schneiders. Man begnügte sich schließlich aus äußeren Rücksichten mit einer Desinfektion der Kleidungsstücke und des Zimmers. Der Zwischenraum zwischen der Meldung der 1. Erkrankung in einer Familie und einer allfälligen 2. Erkrankung betrug (im I. Bezirk) höchstens 14 Tage, nur zweimal war er noch größer (3 und 5 Wochen).

Die bisherigen günstigen Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bezüglich des Unterleibstyphus setzten sich auf die Berichtsjahre fort, in welchen 246 (269) Personen erkrankten und 104 (85) starben. Wenn auch im Jahre 1886 abermals eine geringe Zunahme der Erkrankungen zu verzeichnen ist, so wurde die Erkrankungsziffer des Jahres 1883 (428) nicht erreicht. Es sei erwähnt, daß das Jahr 1886 bezüglich der Grundwasserverhältnisse ebenfalls zu den abnormen gehörte. Ein Theil der Typhuserkrankungen dürfte zudem auf die Vororte, deren Versorgung mit gutem Trinkwasser noch viel zu wünschen läßt, kommen.

Flecktyphusfälle kamen 1885: 4, von denen sich einer bei der Sektion als Unterleibstyphus erwies, mit 2 Todesfällen, 1886: 5 ohne Todesfälle vor

1886 wurden auch zwei Fälle von asiatischer Cholera in Wien beobachtet, von denen der eine Fall einen aus Budapest zugereisten Oberbeamten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, der andere einen unterstandslosen Kanalräumergehülfen betraf. Der Verlauf war beide Male ein so akuter, daß die

Krankheit erst nach dem Tode mit Zuhülfenahme der bakterioskopischen Untersuchung erkannt werden konnte, aber, wie der Bericht hinzufügt, noch immer rechtzeitig, um die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung treffen zu können.

An Lungentuberkulose sind 1885: 5219 (1886: 5138) Personen gestorben. In dem Bericht wird als dringende Forderung hervorgehoben, daß die Tuberkulösen nicht mit anderweitig Erkrankten in den Krankenanstalten untergebracht werden. Jeder Tuberkulöse könne eine Quelle der Ansteckung abgeben und sei eine stete Gefahr für seine Umgebung. Es ergebe sich daher die Nothwendigkeit, tuberkulöse Personen in eigenen Abtheilungen oder noch besser in eigenen Spitälern unterzubringen. Diesbezüglich sei auf die Errichtung eines Asyls für Brustkranke in der Nähe Wiens hingewiesen worden.

Statistische Mittheilungen aus dem Kanton Basel-Stadt.

(Nach dem gleichlautenden Berichte über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1886.)

Die Zahl der im Jahre 1886 in der Stadt Basel bekannt gewordenen Fälle von Infektionskrankheiten beträgt 1506, sie bleibt damit weit hinter der jährlichen Durchschnittsziffer zurück. Neben ungewöhnlich niedrigem Stande des Scharlach ist noch Hals- und Rachenbräune nur in mäßigem Grade aufgetreten. Blattern sind nur 6 Mal gemeldet; den ersten Rang nimmt der Keuchhusten ein mit 454 angezeigten Erkrankungen; in zweiter Linie stehen die Masern mit 342, in dritter der Typhus mit 195 Fällen.

Die Zahl der angezeigten Erkrankungen bleibt trotz der Anzeigepflicht immer mehr oder weniger hinter der Zahl der wirklich vorgekommenen Erkrankungen zurück und zwar um so mehr, je leichter die betreffende Krankheit ist, je mehr in Folge dessen sie ohne ärztliche Behandlung durchgemacht wird.

Folgende Altersverhältnisse ergaben sich für die hauptsächlichsten Infektionskrankheiten:

Es erkrankten an	Unter 1 Jahr	1—2	2—5	5—10	10—15	15—20	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahren
Pocken	—	—	1	—	—	—	3	1	1	—
Masern	22	25	140	141	4	3	6	1	—	—
Scharlach	—	3	14	19	13	4	6	1	—	—
Windpocken	17	8	47	38	1	—	—	—	—	—
Rose	5	—	3	5	6	21	34	20	32	41
Diphtherie	—	3	29	25	21	10	14	11	7	—
Croup	3	2	7	2	—	—	—	—	—	—
Keuchhusten	59	69	201	105	15	—	3	2	—	—
Unterleibstyphus	—	—	10	13	14	44	60	23	20	11

Für die Jahre 1875 bis 1886 sind die Altersverhältnisse von 3419 an Scharlach erkrankten und 280 an Scharlach verstorbenen Personen mitgetheilt, desgl. für 6339 (199) Masernkranke bezw. Masrentodesfälle. 5 Pockenfälle stellen sich als Ausläufer der Epidemie des Jahres 1885 dar, von Mai bis Ende Dezember 1886 war Basel frei von Blattern. Diphtherie und Croup sind seit dem im Jahre 1881 verzeichneten Maximalstande im Rückgang begriffen. Die Summe der Todesfälle ist die niedrigste seit einem Jahrzehnte. Die Summe der Erkrankungen an Diphtherie betrug für 1886 120 Erkrankungen (5,8 % Todesfälle), an Croup 14 Erkrankungen (21,4 % Todesfälle). In den Jahren 1875/85 beträgt die Summe der Erkrankungen an Diphterie 2277 mit 10,8 % Todesfälle, an Croup 317 mit 51 % Todesfälle.

Der Bericht enthält u. A. eine Zusammenstellung der in Folge oder Mitwirkung von Alkoholgenuß in den Jahren 1879 bis 1886 erfolgten Todesfälle. Außer den akut im Schnapsrausch oder an delirium tremens oder chronischen Alkoholismus Gestorbenen sind hierher gerechnet die Todesfälle von anderen Krankheiten, bei denen entweder delirium tremens als Komplikation auftrat, oder die Mitwirkung des Alkoholismus beim Ausgang der Krankheit anderweitig festgestellt worden ist. Unter 5799 Gestorbenen über 15 Jahren befanden sich 145 Alkoholisten (122 männliche, 23 weibliche); die relativ höchste Zahl derselben (43 männliche und 6 weibliche) entfiel auf das 40. bis 50. Lebensjahr. Das Verhältniß der Zahl der gestorbenen Alkoholisten zur Gesammtzahl der Gestorbenen betrug zwischen dem 40. bis 50. Lebensjahre 7,8 %, für die Männer von 30 bis 60 Jahren (101 von 1525) beträgt das Verhältniß 6,6 %.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 233 u. 234 vom 12. u. 13. September 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 6. September 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen am Chinesischen Meer seit dem 1. Juli d. J. für von Cholera „verseucht" erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat die s. Zt. verhängten Quarantäne-Maßregeln gegen Ankünfte aus Saigon, Angesichts des seit längerer Zeit eingetretenen völligen Erlöschens der Cholera in Cochinchina, vom 28. August 1888 ab aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 361.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 16. August 1888. — (Extrabl. z. Stück 33 d. Amtsbl d. Königl. Reg. z. Königsberg.)

Im Anschlusse an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung vermittelst der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. erwähnten Bedingungen und Beschränkungen auch auf den Stationen Skandau im Kreise Gerdauen und Hohenstein im Kreise Osterode gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte

der Bekanntmachung der Verladetage in den betreffenden Kreisblättern in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 24. August 1882 (Stück 35 des Amtsblattes für 1882).

Der Regierungs-Präsident: von der Recke.

Preußen. Schleswig, den 12. September 1888.

Das am 29. v. Mts. erlassene Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Altona nach Großbritannien, sowie nach dem übrigen Auslande (Amtsblatt Seite 395*) wird wieder aufgehoben.

Der Regierungs-Vizepräsident.
gez. von Rumohr. J. V.

Niederlande. Das „Algemeen Handelsblad" vom 27. August d. J. enthält nachstehende Mittheilung:

„In Folge Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen eines Milch- und Butterhändlers zu Aachen hat der Kommissar des Königs in Limburg die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen für alle preußischen Gemeinden zurückgenommen, welche weniger als 40 km von Aachen entfernt liegen."

Neu-Süd-Wales. Die Regierung zu Sydney hat am 22. Mai d. J. unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen für die Dauer von zwei Jahren die Einfuhr folgender Thierarten und Gegenstände aus den nachstehenden Ländern verboten:

Von Rindvieh, Schafen und Hunden. Aus allen fremden Ländern und Kolonien, ausgenommen Großbritannien und Irland. Ausgenommen sind solche Thiere, die vor der Versendung vierzehn Tage in Großbritannien und Irland zugebracht haben.

Von Schweinen. Aus allen fremden Kolonien und Ländern.

Von Ziegen und Wild. Aus allen fremden Kolonien und Gegenden, ausgenommen wenn dieselben lediglich für wissenschaftliche Zwecke unter Beobachtung der Quarantäne-Vorschriften eingeführt werden.

Von Futter und Streu. Aus allen fremden Kolonien und Ländern und von allen fremden Schiffen.

Rindvieh aus Großbritannien und Irland wird einer Quarantäne von 120 Tagen unterworfen, Schafe und Hunde ebendaher einer solchen von 90 Tagen, bezw. 6 Monaten. Zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführte Ziegen, Antilopen und Wild werden einer Quarantäne von 90 Tagen unterworfen.

Pferde können aus allen Ländern und Kolonien ohne Quarantäne eingeführt werden, Kameele aber nur unter Beobachtung einer Quarantäne von 120 Tagen. (Die Veröffentlichung des Wortlauts der Verordnung bleibt vorbehalten.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abtheilung. Die Anwendung von Chromsäure zur Beseitigung des Fußschweißes betreffend.

(Amtl. Beibl. zur deutsch. militärärztl. Zeitschr. 1888. S. 74).

Berlin, den 9. Juli 1888.

Von ärztlicher Seite ist hierher berichtet worden, daß zu dauernder Beseitigung des Fußschweißes die Chromsäure ein sicheres, unbedenkliches und billiges Mittel sei, dessen Anwendung auch keine vorübergehende Dienststörung nothwendig mache.

Durch einmalige Bestreichung der Fußsohle und der Haut zwischen den Zehen mit Verbandwatte, welche mit Hülfe einer Kornzange in eine 10prozentige Chromsäurelösung getaucht worden ist, soll eine sofortige Wirkung erzielt werden. Bei Schweißfüßen mittleren Grades genügen angeblich einige, in Zwischenräumen von 6 bis 8 Wochen zu wiederholende derartige Bepinselungen, während höhere Grade in den ersten Monaten häufigere Anwendung des Mittels (alle 2—3 Wochen) erheischen. Bei wunden Füßen wird empfohlen, zunächst einige Tage hintereinander eine 5prozentige Lösung zu benutzen und erst nach Wiederherstellung der Haut zu der stärkeren Lösung überzugehen. Zuweilen soll sich nach dem Gebrauch des Mittels, namentlich im Hochsommer, eine vermehrte Schweißabsonderung am ganzen Körper einstellen, die indessen schon nach 1—2 Tagen sich ohne Nachtheile wieder verliere.

Euer Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, hierüber dem Königlichen Generalkommando gefälligst Vortrag halten und bezügliche Versuche — namentlich auch während der Herbstübungen der Truppen — in die Wege leiten zu wollen.

Einem Bericht über den Ausfall der Versuche wird zum 1. Februar 1889 ergebenst entgegengesehen.

J. V.: v. Coler.

An sämmtliche Königliche Korps-Generalärzte
Nr. 443. 6. 88. M. A.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Eisenbahn- und Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 8. August 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stade S. 382.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, treffe ich auf Grund der §§ 2, 14, 18, 20, 66 Nr. 4, 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs, im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgende landespolizeiliche Anordnung für den Regierungsbezirk Stade:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen und Schiffen nur verladen werden, nachdem sie unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Diese Bescheinigung, welche der Begleiter der zu versendenden Thiere oder auf Schiffen der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen hat, ist dem Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66 Nr. 4, 67 des angeführten Reichsgesetzes und § 328 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 3. Juli d. J. — Amtsblatt Stück 28, Nr. 477 — wird hierdurch aufgehoben.

Stade, den 8. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Reinick.

Hessen. Ministerial-Erlaß, betr. die Prüfung der Apotheker.

Vom 7. August 1888.

(Amtsbl. des Großherzogl. Minist. d. Innern u. d. Justiz Abth. f. öffentl. Gesundheitspfl. 1888. 193).

An die Großh. Kreis-Gesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und die Apotheker des Großherzogthums.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob denjenigen Pharmazeuten, welche während ihrer Servirzeit ihrer Militärpflicht genügt haben, die Zeit des Militärdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servirzeit eingerechnet werden kann.

Die Großherzogliche Regierung sieht sich nun, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler, sowie den Regierungen von Preußen und Bayern, veranlaßt, sich für Zulässigkeit einer solchen Anrechnung auszusprechen, vorausgesetzt, daß nach wie vor die Anrechnung der Militärdienstzeit in die Universitätszeit der Pharmazeuten grundsätzlich ausgeschlossen bleibt.

Indem wir Ihnen von Vorstehendem zur Kenntniß-

*) Veröffentl. S. 534.

nahme und Bedeutung der Interessenten Nachricht geben, bemerken wir, daß infolge dessen die in unserem Amtsblatt Nr. 120 vom 15. November 1882 mit Bezug auf dieselbe Angelegenheit ausgesprochene Auffassung nicht mehr zutreffend ist.

Jaup. de Beauclair.

Rechtsprechung.

Unbefugtes Anpreisen von Heilmitteln. Verbot desselben durch Polizeiverordnung. Kaiserl. Verordn. v. 4. Januar 1875, Str.-G.-B. § 363 [3], Verordn. der preuß. Regierung zu Düsseldorf v. 7. Dezbr. 1853.*)

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts vom 24. Oktober 1887.

Die Parfümeriehändlerin T. H. zu Barmen hatte durch Inserat in dem Barmener Haupt-Annonzenblatt „ein Radikal-Spezialmittel gegen Hühneraugen" zum Preise von 60 Pf. zum Kauf angeboten. Dieserhalb der Uebertretung der Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853 angeklagt, wurde dieselbe in erster Instanz freigesprochen und auch die Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung verworfen. Gegen das Berufungsurtheil ist von der Staatsanwaltschaft noch die Revision eingelegt; dieselbe ist jedoch ebenfalls zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft rügt mit Unrecht Verletzung der Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853. Der Berufungsrichter hat unangefochten und ohne ersichtlichen Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt, daß das von der Angeklagten in dem neuen Haupt-Annonzenblatte für Barmen-Elberfeld und Umgegend als „Radikal-Spezialmittel gegen Hühneraugen" öffentlich angepriesene Heilmittel nicht zu denjenigen gehöre, deren Vertrieb durch die Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und die derselben beigegebenen Verzeichnisse A. und B. ausschließlich den Apotheken vorbehalten sei. Die Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. ist deshalb mit Recht gegen die Angeklagte nicht zur Anwendung gebracht worden. Ebensowenig ist aber die Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1853 durch Nichtanwendung verletzt worden. Denn, wenn dieselbe das unbefugte öffentliche Anpreisen irgend welcher Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden bei Strafe verbietet, so steht sie im Wesentlichen auf dem Standpunkte des § 6 der R.-G.-O., der Kaiserl. Verord. vom 4. Januar 1875 und des Str.-G.-B. § 367 Nr. 3. Denn das öffentliche Anpreisen von Arzneistoffen, welche dem allgemeinen Handelsverkehre freigegeben sind, ist kein unbefugtes, weil dasselbe nur eine besondere Art des erlaubten Verkaufens und Feilbietens darstellt. Die Angeklagte hat demnach nicht gegen die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1853 verstoßen.

(Jahrbuch f. Entscheid. d. Kammergerichts in Strafsachen Bd. VII S. 228.)

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, gehören auch solche, welche aus zum medizinischen Gebrauche nicht geeigneten Stoffen hergestellt, in einer der dem Verzeichnisse Anlage A. entsprechenden Erscheinungsform und zwar „als Heilmittel" dargeboten werden. Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 §§ 1, 2; Str.-G.-B. § 367 Nr. 3.

Revisions-Urtheil d. Kgl. preuß. Kammergerichts vom 13. Januar 1887. Schöffengericht und Landgericht Frankfurt a. O.

Die Kaufleute M. und B. zu Frankfurt a. O. waren in den Vorinstanzen wegen unbefugten Verkaufens von Arzneien zu Strafe verurtheilt worden. Auf die von den Angeklagten eingelegte Revision ist das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision der beiden Angeklagten, welche Verletzung materieller Strafrechtsnormen, das Rechtsmittel des Angeklagten M. speziell Verletzung des § 1 der Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und des § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. durch unrichtige Anwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der § 1 der Kaiserl. Verordnung gestattet das Feilhalten und den Verkauf der in Anlage A. aufgeführten Zubereitungen „als Heilmittel" ohne Rücksicht darauf, ob dieselben aus medizinisch wirksamen Stoffen bestehen oder nicht, nur in Apotheken.

Der § 2 a. a. O. bestimmt ein Gleiches für die in Anlage B. verzeichneten Droguen und Chemikalien.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Angeklagten Lakritzensaft eingedickt, mit Dextrin, Gummiarabikum und anderen indifferenten Stoffen und mit Anis überstrichen, feilgehalten und verkauft haben. Er erkennt zwar an, daß keiner der vorgedachten, dem Lakritzen zugesetzten Stoffe in der Anlage B. zur Kaiserl. Verordn. aufgeführt ist; er erachtet aber den Lakritzen in der feilgehaltenen Form für eine Arzenei und ist deshalb der Ansicht, daß es des Nachweises, daß derselbe als Heilmittel feilgehalten worden sei, nicht bedürfe.

Diese Ausführung beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 1 a. a. O. Nach Inhalt des letzteren kommt es wesentlich darauf an, ob das betreffende Mittel ohne Rücksicht auf seine Bestandtheile und arzeneiliche Wirkung in einer derjenigen Erscheinungsformen, welche in dem Verzeichnisse Anlage A. aufgeführt sind, zu Heilzwecken bestimmt und „als Heilmittel" dargeboten wird.

Von derselben Ansicht ist auch das vormalige Kgl. Obertribunal ausgegangen in dem Erkenntniß vom 18. März 1874, Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 14 S. 725, Bd. 15 S. 632.

Der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters fehlt es demnach an einem wesentlichen Thatbestandsmerkmale des § 1 a. a. O. Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückgewiesen werden.

(Jahrbuch f. Entscheid. d. Kammergerichts in Strafsachen Bd. VII S. 229.)

Der Begriff „Verfälschung" setzt nicht nothwendig voraus, daß eine bereits zusammengesetzte Sache in ihren einzelnen Bestandtheilen verändert worden ist, sondern findet auch Anwendung, wenn eine Sache im Ganzen erst durch Hinzunahme von nach der Verkehrsauffassung nicht reellen und nicht üblichen Substanzen hergestellt und auf diese Weise zu einer mit den im Handel und Wandel gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht versehenen Waare geworden ist. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879 § 10; Str.-G.-B. § 263.

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts vom 11. November 1886 (S. 431/86). Schöffengericht, Nixdorf, Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte, Schlächtermeister G. zu Berlin, war in den Vorinstanzen wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Betruges zu Strafe verurtheilt; die von ihm gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 263 Str.-G.-B durch rechtsirrthümliche Anwendung.

Dieselbe kann für begründet nicht erachtet werden.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß im Handel und Verkehr als Schlack- und Mettwürste diejenigen gelten, welche lediglich aus Rind- und Schweinefleisch hergestellt sind, sowie daß der Angeklagte zu den von ihm verfertigten Schlack- und Mettwürsten im Ver-

*) Inzwischen ersetzt durch Verordn. v. 9. Mai 1888 (Veröff. S. 378). Vgl. auch die auf S. 430 angeführten Urtheile.

kehr minderwerthige Pferdefleischbestandtheile zugesetzt und sie dann unter Verschweigung dieser Thatsache als reelle Würste für den gewöhnlichen Marktpreis reeller Würste in Verkehr gebracht hat.

In dieser Feststellung hat der Berufungsrichter mit Recht die Merkmale des Betruges und die Voraussetzungen des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gefunden.

Der Begriff „Verfälschung" setzt nicht ausschließlich voraus, daß eine bereits zusammengesetzte Sache in ihren einzelnen Bestandtheilen verändert worden ist, sondern findet auch Anwendung, wenn eine Sache im Ganzen erst durch Hinzunahme von nach der Verkehrsauffassung nicht reellen und nicht üblichen Substanzen hergestellt und auf diese Weise zu einer mit den im Handel und Wandel gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht versehenen Waare geworden ist.

In dem Umstande, daß der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters diese so zusammengesetzten Schlack- und Mettwürste verkauft hat, ohne anzugeben, daß die im Handel und Verkehr in solchen Würsten gewöhnlich nicht enthaltenen Pferdefleischbestandtheile darin mitverarbeitet seien, ist derselbe, der ihm durch Rücksichten der Redlichkeit im Verkehr gebotenen Offenbarung der wahren Bestandtheile nicht nachgekommen und hat dadurch wahre Thatsachen unterdrückt.

Die im § 263 Str.-G.-B. weiter erforderliche Vermögensbeschädigung besteht aber darin, daß die Abnehmer des Angeklagten durch den Ankauf dieser nach den Anschauungen des Verkehrs minderwerthigen Wurst um die Differenz zwischen dem von ihnen für reelle Mett- und Schlackwurst erlegten Preise und demjenigen, welcher dem wahren Werthe dieser minderwerthigen, von ihnen thatsächlich erstandenen Waare entspricht, in ihrem Vermögensbestande beeinträchtigt sind.

(Jahrbuch f. Entscheid. d. Kammergerichts in Strafsachen Bd. VII S. 232.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Oesterreich. Dem österreichischen Reichsrathe ist folgender Entwurf eines „Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden", zur Beschlußfassung zugegangen:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62) in verschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens fünf Liter ist ein freies Gewerbe; der Handel mit derlei Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in Mengen unter fünf Liter unterliegt einer Konzession.

Diese Konzession kann nur von solchen Gewerbeinhabern erlangt und betrieben werden, in deren Gewerbsumfange nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist.

Bewerber um eine solche Konzession haben überdies die zur Erlangung eines jeden konzessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. 39); auch ist bei der Verleihung solcher Konzessionen auf die im Schluß-Alinea des § 23 des eben zitirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Konzession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen und es kann in einem solchen Falle der Handel oder Kleinverschleiß für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben (§ 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Konzession nicht fortgeführt werden.

Die Schank- und Kleinverschleißkonzession berechtigt ohne weiteres zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen.

§ 2. In Lokalen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im § 16 lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Lokalitäten, dann in den Verkaufslokalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3. Die Anzahl der verliehenen Konzessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist beschränkt.

In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Konzession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verliehen werden; in größeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine solche Konzession verliehen werden.

Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältnißzahl sind die auf Propinations- und auf Realrechten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so daß die Verleihung einer Konzession zum Ausschanke von derlei Getränken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realgewerbe zu den konzessionsmäßig bestehenden derlei Gewerben das Verhältniß zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.

Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältnißzahl außer Anschlag zu belassen.

Erloschene oder zurückgelegte Konzessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke dürfen nicht wieder verliehen werden, so lange die für die Gemeinde maßgebende Verhältnißzahl an derlei Gewerben überschritten ist.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankskonzessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältnißzahl verleihen.

Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Konzession zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden.

§ 4. Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§ 5. Das Offenhalten von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von 5 Uhr nachmittags des Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis fünf Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Lokal offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im § 16 lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandoletti-Bäckergewerbe soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§ 6. Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, eintretenden Folgen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Lokalitäten, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleiße derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von nur fünf Liter und darunter sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Kreditnehmers.

§ 8. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphen das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§ 9. Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 10. Wer die Bestimmung der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§ 11. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§ 12. Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des § 6 und in den §§ 5 und 10 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§ 13. Die politische Landesbehörde kann die Anordnung treffen, daß der Wortlaut der §§ 6 bis inkl. 12 dieses Gesetzes in den Gast- oder Schankräumlichkeiten bestimmter Orte oder Bezirke an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten ist.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§ 14. Uebertretungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§ 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 67, außer Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

In den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe wird u. a. auf die Wirkung des niederländischen Gesetzes vom 28. Juni 1881, betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit, Bezug genommen, und der Wortlaut dieses Gesetzes mitgetheilt.

Vermischtes.

Aus dem Jahres-Berichte des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit in den Jahren 1885 und 1886.*)

Auf die Beseitigung sanitärer Uebelstände ist durch die ständige Ueberwachung seitens der Sanitätsaufseher, durch kommissionelle Verhandlungen und durch die während des Bestandes der Choleragefahr seitens der Bezirkssektionen der Gesundheitskommission in sämmtlichen Häusern der Stadt ausgeführten Revisionen eingewirkt worden. Die Geschäftsstücke waren an Zahl 1885 30 207 (1886 33 271), darunter betrafen 627 (1243) chemische Untersuchungen, 903 (2754) Revisionen, 5208 (5111) Desinfektionen. Außerdem wurden von den Sanitätsaufsehern 12 147 Revisionen in den Häusern anläßlich der Choleragefahr ausgeführt. Die genannten Aufseher hatten wie bisher auch die regelmäßige Ueberwachung der Linienwälle und Gräben, worüber 595 Berichte einlangten, des Wienflußbettes (mit 501 Berichterstattungen), der Donaukanalufer (106), der Herbergen und Massenquartiere, der Aborte in den Schulen, der Gemeindearreste, der Krankentransportmitteldepots (101) u. s. w. auszuführen.

In der Berichtsperiode wurden im Ganzen 1400 sanitätswidrige Wohnungen beanstandet, 684 im Jahre 1885 und 716 im Jahre 1886. Feuchte Wohnungen wurden 441 (dreimal war Schadhaftigkeit des Daches, einmal ein schadhafter Abortschlauch des Nachbarhauses die Ursache der Durchfeuchtung) festgestellt. Ueberfüllung der Wohnungen ergab sich in 329 Fällen. Kellerwohnungen wurden 50, Dachbodenwohnungen 24, sonstige sanitätswidrige, licht- und luftarme Wohnungen 146 beanstandet. Sanitätswidrige Schlafstellen des gewerblichen Hülfspersonals gelangten 274 zur Anzeige.

Schlecht gelegene Aborte und Pissoirs, besonders in Gasthäusern, ungenügende Zahl derselben, Unreinlichkeit und Abortgestank gaben zu vielen Anzeigen von Wohnparteien und Sanitätsaufsehern Veranlassung. Sanitätswidrige Zustände bezüglich der Aborte wurden in 618 Fällen zur Anzeige gebracht, 130 davon betrafen Gast- oder Kaffeehäuser, 488 Privathäuser oder gewerbliche Anlagen. Schlecht gebaute oder schadhaft gewordene Kanäle verursachten in 34 Fällen sanitäre Uebelstände. Auf Stiegen und in Kellerräumen war Jauche ausgetreten. Ueber schadhafte Kanaldeckel wurden 45 Anzeigen gemacht, über verwahrloste oder vorschriftswidrig angelegte Ställe 110, von denen 37 Schweineställe betrafen. Wegen schadhafter und überfüllter Senkgruben wurden 29, wegen solcher Mist- und Düngergruben 79 Amtshandlungen beantragt.

Ueber unreine Höfe wurden 175, über Stiegen ohne Anhaltstangen 16, über unrein gehaltene Stiegen und Gänge 10, über ausgetretene Stiegenstufen 79 Anzeigen erstattet. Ueber vorgefundene Unreinlichkeiten auf Straßen und Plätzen wurden in 168 Fällen Amtshandlungen beantragt.

Die 1870 während der Berichtsperiode ausgeführten chemischen und mikroskopischen Untersuchungen betrafen 103 Wasser-, 31 Erdproben, 1479 Nahrungs- und Genußmittel, dazu 77 Mixed-Pickles, Kapern, konservirte

*) Erstattet von Dr. E. Kammerer, Dr. G. Schmid und Dr. A. Löffler. Wien 1887.

grüne Gemüse und in Essig eingelegte Gurken, 180 Schönheitsmittel, Arzneistoffe und Geheimmittel und verschiedene Gebrauchsgegenstände. In drei Fällen wurde die sofortige Sperrung des untersuchten Brunnens veranlaßt, in zwei Fällen wurde derselbe zeitweilig außer Gebrauch gesetzt und die Verwendung des Wassers für sonstige Nutzzwecke der Haushaltung gestattet. Von den 82 Wässern, welche aus Brunnen der Stadt zur Untersuchung kamen, rührten 7 aus der Umgebung des Gaswerkes in Erdberg her. Nach den Untersuchungsergebnissen boten die in der Gasanstalt selbst geschöpften Wasserproben ganz andere Eigenschaften dar, als die unter einander wenig verschiedenen Brunnenwässer der Umgebung. Die ersteren hatten wenig feste und Härte bildende Bestandtheile, wenig Chloride, nur Spuren von Salpetersäure, waren jedoch mit den deutlichen Kennzeichen frischer Bodenverunreinigung behaftet. Die Probe aus der Schlosserei der Gasanstalt roch deutlich theerartig und schwach nach Schwefelwasserstoffgas, gab auch mit Bleiacetat eine schmutzige bräunliche Fällung. Die Brunnenwässer der Umgebung hingegen waren verhältnißmäßig reich an festen Bestandtheilen, an Chloriden und Nitraten, während die Merkmale frischer Bodenverunreinigungen fehlten. Manche derselben waren überdies von mechanisch aufgeschwemmten Verunreinigungen getrübt, mit Wasserflöhen und anderen Lebewesen bevölkert. Der Geruch war bei einzelnen, namentlich wenn sie erwärmt wurden, deutlich muffig, aber nicht theerartig. Dem Bericht zufolge ist durch die chemische Analyse eine Beeinflussung und Verunreinigung der genannten Brunnenwässer aus den Abwässern der Gasanstalt nicht zu erweisen.

Das Aninger Gebirgsquellensodawasser hat nach der Untersuchung zur Grundlage ein an festen Bestandtheilen reiches, hartes (gypshaltiges) Wasser, in welchem Ammon nachzuweisen war. Ob dieser Bestandtheil im Wasser bereits vorgebildet war oder erst bei der Umwandlung in Sodawasser dazugekommen ist, war nicht zu entscheiden. Der Verkauf desselben wurde aus hygienischen Rücksichten untersagt und die Vornahme weiterer Erhebungen am Erzeugungsorte beantragt.

Von den 17 untersuchten Milchproben erwies sich die Mehrzahl der als verdächtig bezeichneten als unverfälschte und meist etwas fettarme, sonst aber nicht zu beanstandende Milch. In vier Fällen mußte die Milch als durch Wasserzusatz verdünnt bezeichnet werden. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Untersuchung von Mehlen und Gewürzen gerichtet. Von 893 Mehlproben waren die meisten nicht zu beanstanden. In manchen Mehlgattungen wurden mehr oder weniger beträchtliche Beimengungen von Sand, Wicken, Kornrade, Lolium und Sporen von Tilletia vorgefunden, jedoch waren auch die ersterwähnten Verunreinigungen nur in solchen Mengen vorhanden, welche nicht auf absichtliche Beimengungen, sondern auf eine weniger sorgfältige Mühlenwirthschaft schließen ließen. Nach Feststellung der Provenienz wurden die zuständigen Behörden behufs strenger Ueberwachung solcher Mühlen von den Untersuchungsergebnissen verständigt. Bezüglich derjenigen Mehlsorten, in welchen Sand aufgefunden wurde, ist die Ausschließung vom Genusse beantragt worden. Dieselben konnten für die Bereitung von Viehfutter verwendet werden. Dasselbe gilt für eine mit Insekten, Larven und deren Bestandtheilen verunreinigte Mehlprobe. Von Gewürzen wurden 289 Proben untersucht. Neugewürz fand sich vermengt mit Cerealien, Polentamehl und Birnenmehl; Zimmt mit Polenta, Semmeln (Brot) und Hirsekleie, Birnenmehl und Mandelkleie; Pfeffer mit Mais und Hirsekleie, Birnen, Palmkernen, Gerstenspelzen, braunen Pilzmycelien, Sand, Erbsenmehl; Paprika mit Cerealienmehl, Mais, Santelholz; Gewürznelken mit Sand und Birnenmehl; Piment mit Polentamehl, Ingwer desgleichen, Safran im Ganzen mit künstlich gefärbten Ringelblumen. 101 Gewürzproben erwiesen sich als rein und frei von jedweder Beimengung. 19 Kaffeeproben waren unverfälscht. Von 30 untersuchten Kaffeesurrogaten, welche als Feigenkaffee bezeichnet waren, entsprachen nur 13 dieser Bezeichnung. Die anderen erwiesen sich als Feigenkaffee gemengt mit Birnenmehl und Rübengries oder mit Kaffeesud oder als reines Birnenmehl oder als bloßer Kaffeesud, oder dieser gemengt mit Gerstenmehl und Wurzelkaffee. Zu Beimischungen wurden weiter noch verwendet gemahlenes Malz und Leindottersamen von Camelina sativa. Eine Partie Nüsse, welche anläßlich der vorgekommenen Behandlung alter Nüsse mit Schwefelsäure, um deren Aussehen den sogenannten französischen Nüssen ähnlich zu machen, aufgekauft wurde, zeigte sich durch Schimmelbildung verdorben; der Kern war nahezu durchgehends verschrumpft, schimmlig, mißfarbig, von auffallend säuerlichem, unangenehmem Geschmacke. Schwefelsäure war nicht nachzuweisen. Die Waare wurde vom Genusse ausgeschlossen. Mit Fuchsin gefärbt erwiesen sich Zuckerwaaren und Backwerk, welches im X. Bezirke Wiens abgenommen wurde. Eibischzeltchen zeigten einen Ueberzug, in welchem Wachs nachgewiesen wurde, Stangenzucker und Rocks Drops Spuren von Blei. Die Stangen sind außen mit einer gelben bis orange gefärbten Schicht überzogen gewesen, welche beim Auflösen ein gelbliches bis röthliches Pulver hinterließ, das Mennige enthielt. Anläßlich der Osterzeit wurden 128 Stück gefärbte Eier, ferner 41 theils flüssige, theils pulverförmige Proben des von den betreffenden Geschäftsleuten verwendeten Färbungsmittels untersucht. 35 der letzteren erwiesen sich als Theerfarbstoffe und zwar Fuchsin, Carmoisin (Fuchsinpulver), Chokoladebraun (Anilin—Kastanienbraun mit Safranin), Rosa (Cosin), Türkischroth (Safranin), Grün (Anilin und Aldehydgrün), Gelb (Naphtalingelb), Himmelblau (Anilinblau), Chrysanilingelb, Anilinviolett, Viktoriaorange (trinitrocresylsaures Ammon—giftig). Die meisten eingelangten Eier waren mit der einen oder anderen dieser Theerfarbstoffe behandelt worden und wurden demnach konfiszirt. 4 Proben Oblaten waren mit Fuchsin gefärbt und wurden ebenfalls konfiszirt. 2 Proben getrockneter Schwämme (Herrenpilz und Champignon) waren zum größten Theile von Schimmelpilzen durchsetzt und daher zu vertilgen. Bei 10 in Essig eingelegten Gurken wurden dreimal deutlich nachweisbare Mengen Kupfer konstatirt. In 6 Proben konservirter Gemüse, speziell grüner Erbsen, inländischer und französischer Provenienz wurden deutliche Mengen von Kupfer, in 100 g des inländischen Fabrikates 14 mg metallisches Kupfer = 27,7 mg krystallisirter Kupfervitriol nachgewiesen. Von 13 untersuchten Liqueurproben waren 3 Vanilleliqueure mit Fuchsin gefärbt. Ein Rothwein erwies sich als das Produkt eines minderen Jahrganges, das mit Rohrzucker aufgebessert wurde. Dieses Gallisiren der Weine, sowie der Zusatz von Alkohol wurde auch in 15 anderen Fällen nachgewiesen, in welchen jedoch die untersuchten Weine wegen des Gehaltes an schwefliger Säure vom Genusse auszuschließen waren. Der Gehalt an schwefliger Säure war dem Bericht zufolge in allen Fällen geeignet, das Auftreten von Gesundheitsstörungen bei empfindlichen Personen nach dem Genusse solcher Weine zu erklären. Wenn auch das Schwefeln eine gestattete Prozedur ist, so sollte doch, wie der Bericht meint, geschwefelter Wein nicht früher zum Genusse zugelassen werden, als nicht die schweflige Säure zum größten Theile, wenigstens bis auf Spuren, daraus verschwunden ist.

Vom Marktkommissariate wurden in der Berichtsperiode unter anderen folgende Revisionen, bei welchen sich kein Anstand ergab, vorgenommen, und zwar 1419 Rothweine, 69 Weißweine, 694 Vanilleliqueure, 410 Weichselgeist, 87 Himbeersaft, 2 Englischbitter, 15 Rosenliqueure, 5 Rum, 2 Kirschliqueure, 4 Pflaumenliqueure, 46 Biere, 2 Essig, 2 Rosoglio, 1 Paprikaliqueur. Konfiszirt wurden 1268,8 Kilogramm Würste, 3297,5 Liter Milch, 8,5 Liter Rahm, 31,5 Kilogramm Butter, 1620,5 Kilogramm Käse, 45 504 Stück Eier, 71,10 Kilogramm Salz- und Gewürzgurken, 2780,75 Kilogramm Schwämme, 3135 Kilogramm Mehl, 36,5 Kilogramm Zuckerwaaren mit Giftfarben, 12 150 Liter Wein, 83 Liter Bier, 3 Liter Essig, 42 Liter Spirituosen, 1 Liter Fruchtsäfte, 33,5 Kilogramm und 74 Stück Arzneien, 144,5 Kilogramm Kräuter, 234 Stück Essenzen, 504 Brausepulver, 75 Migränestifte, 31 Kinderspielwaaren mit Giftfarben.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsbandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 25. September 1888. Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 575. — Cholera in Niederländisch-Indien. S. 575. — Erkrankungen deutscher Eisenbahn-Beamten 1886. S. 575. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 576. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 577. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 577. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 577. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1. Quartal 1888. S. 578. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 579. — Jahresbericht des Medizinal-Kollegiums zu Lübeck 1887. S. 580. — **Witterung.** S. 577. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 580. — **Thierseuchen** in Großbritannien, Juni 1888. S. 580. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 580. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen. Reg.-Bez. Aurich.) Beerdigung unerschlagener Leichen. S. 580. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Verabreichung von Luxusgetränken an unbemittelte Kranke. S. 581. — (Stadt Breslau.) Transport von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen. S. 581. — (Portugal.) Saccharin-Einfuhr. S. 581. — (Egypten.) Gift-Verkehr. S. 581. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Transport einer von auswärts eingeführten Kuh im Inlande ohne bezirksthierärztliche Untersuchung. S. 582. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften** ꝛc. (Italien.) Hygienischer Kongreß. S. 583. — (Frankreich.) Weinfälschung. Gesetzentwurf. S. 583. — Zusatz von Farbstoffen zum Wein. S. 583. — **Vermischtes.** Abnahme der Sterbeziffer. S. 584.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens, Lemberg je 1, Prag 3, Triest 7, Paris, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 3, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Königsberg 10 (Variolois) und Stettin 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Reg.-Bezirk Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 16, London 12, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin und Budapest 28, Petersburg 29 Erkrankungen.

Masern: Rom 8, Paris 13, London 27 Todesfälle; Berlin 69, Breslau 19, Frankfurt a. O. 26, Hamburg 43, Reg.-Bezirke Erfurt 105 und Schleswig 197, Petersburg 32 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig und Wien je 6, London 24, Petersburg 7, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 30, Hamburg 21, Wien 27, Kopenhagen 28, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Breslau, Dresden je 8, Hamburg 9, Wien 7, Budapest 8, Paris 18, London 27, Petersburg 7, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 80, Breslau 37, Hamburg 35, Nürnberg 20, Reg.-Bezirk Schleswig 112, Kopenhagen 42, Petersburg 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 31, Liverpool 8 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Labiau) 40 Erkrankungen.

Cholera in Niederländisch-Indien. Nachdem schon seit längerer Zeit Sterbefälle infolge von Cholera aus Soerabaya gemeldet waren, ist die Krankheit in der ersten Hälfte des August auch in Batavia aufgetreten, wo sie indeß ihre Opfer hauptsächlich unter der inländischen Bevölkerung gefunden hat.

In besonders heftigem Grade ist die Cholera Anfangs August in Boeleleng auf der Nordküste der Insel Bali ausgebrochen.

Aus den Statistischen Nachrichten über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten vom Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Jahre 1886*).

Die Form der Nachrichten schließt sich im Ganzen den vorjährigen (Veröffentl. 1887 S. 689) an, dieselben haben dies Mal durch den Hinzutritt der Nachrichten über die Erkrankungen der Beamten des Direktionsbezirkes Breslau, der Böhmischen Kommerzialbahnen, der Buschtehrader Eisenbahn, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn und der Eisenbahn Wien-Aspang eine erhebliche Erweiterung erfahren. Sie behandeln nunmehr die Erkrankungsverhältnisse von 108 806 zu Beginn des Jahres 1886 im Dienste gewesenen Beamten, welche nach ihren Dienstfunktionen wie früher in 7 Gruppen getheilt sind. Von diesem Gesammtpersonal erkrankten 55 062 Personen = 51 % mit einer durchschnittlichen Dauer von 24 Tagen und starben 1262 = 1,16 %.

Auch in diesem Jahre dauerte fast die Hälfte der Erkrankungen, soweit ersichtlich nur 1—10 Tage; denn auf 45 766 Erkrankungen, deren Dauer ermittelt ist, entfallen 22 585 von 1tägiger bis einschließlich 10tägiger Dauer.

Wiederum ergiebt sich für die einzelnen Bahn-

*) Herausgegeben von der geschäftsführenden Direktion des Vereins. Berlin 1887. Nauck'sche Buchdruckerei.

(Fortsetzung auf Seite 578.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 37. Woche v. 9. bis 15. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	60	2	45	28	23,2	26,8	—	—	3	—	—	6	5	10	8	8	21	—
† Altona	111 780	72	—	36	13	16,7	25,9	—	—	2	—	—	5	4	2	1	1	23	—
† Augsburg	68 227	34	—	35	11	26,7	28,7	—	—	—	—	—	8	—	4	—	—	23	—
† Barmen	106 749	76	1	36	12	17,5	22,6	—	—	1	2	—	7	4	6	4	4	15	1
† Berlin	1414 980	929	24	596	325	21,9	26,3	2	3	16	3	2	61	45	181	110	102	273	10
† Bochum	44 551	43	—	22	5	25,7	28,9	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	11	3
† Braunschweig	90 410	69	1	40	18	23,0	24,7	—	—	2	—	—	4	1	12	12	12	21	—
† Bremen	121 464	63	3	45	20	19,3	20,7	—	—	—	1	—	10	2	11	10	10	20	1
† Breslau	313 451	224	9	158	70	26,2	31,0	—	—	8	1	—	10	13	24	6	5	98	4
Charlottenburg	48 514	38	1	29	17	31,1	30,8	—	—	—	—	—	1	2	8	3	3	17	1
† Chemnitz	118 926	115	3	83	62	36,3	32,2	—	1	2	—	—	9	2	7	4	3	62	—
† Danzig	118 037	87	6	71	35	31,3	27,1	—	6	1	—	—	4	3	.	24	22	30	3
† Darmstadt	52 930	23	1	21	7	20,6	19,9	—	—	—	2	—	1	5	.	2	2	11	—
Dortmund	84 578	69	2	45	20	27,7	26,7	—	—	1	2	—	3	5	12	3	1	22	—
† Dresden	259 142	156	4	102	36	20,5	25,2	2	1	8	—	—	10	5	11	7	7	63	2
† Düsseldorf	125 384	73	4	68	42	28,2	24,2	—	—	—	—	—	4	2	19	13	10	41	2
† Duisburg	50 761	29	2	24	16	24,6	27,1	—	—	—	1	—	1	4	7	4	4	11	—
† Elberfeld	113 195	62	1	41	17	18,8	23,1	—	—	2	—	—	3	1	12	4	4	21	2
† Erfurt	61 036	43	2	30	15	25,6	23,1	—	—	3	—	—	4	4	12	7	6	7	—
† Essen	69 259	60	1	45	22	33,8	28,2	1	1	2	—	—	4	2	4	4	4	30	1
† Frankfurt a. M.	163 655	84	—	45	19	14,3	19,9	—	—	—	—	—	4	8	9	1	1	24	—
† Frankfurt a. O.	55 604	32	1	20	10	18,7	27,6	1	—	2	—	—	—	3	3	3	3	10	1
† Freiburg i. B.	43 892	33	2	14[3]	5	16,6[3]	23,7	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
M.-Gladbach	47 767	27	--	28	15	30,5	25,4	—	—	—	—	—	2	4	10	7	5	12	—
† Görlitz	58 489	34	3	29	15	25,8	28,0	—	—	2	—	1	2	2	6	5	5	14	2
† Halle a. S.	87 407	67	5	49	15	29,2	25,6	—	—	2	—	—	4	3	10	3	3	28	2
† Hamburg m. Vororte	498 554	321	11	210	79	21,9	26,6	1	—	9	1	2	28	16	26	10	8	120	7
† Hannover	148 458	96	3	70	38	24,5	22,7	—	—	5	1	—	9	2	.	23	23	30	—
† Karlsruhe	67 155	23	2	25	7	19,4	20,5	—	—	—	—	1	3	1	4	3	2	16	—
† Kassel	67 077	26	1	27	9	20,9	21,2	—	—	2	—	—	1	—	5	—	—	19	—
† Kiel	55 896	38	—	20	8	18,6	22,5	1	—	—	—	—	—	1	3	3	3	15	—
† Köln	169 993	106	5	86	50	26,3	26,9	—	—	—	—	1	8	8	22	11	10	44	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	97	—	100	45	33,2	31,1	—	1	3	5	1	6	6	30	21	17	47	1
Krefeld	98 691	78	6	57	31	30,0	25,5	—	—	—	1	—	6	1	17	10	9	30	2
† Leipzig	181 324	109	7	62	28	17,8	22,8	—	—	3	—	—	5	4	16	3	3	30	4
† Liegnitz	46 545	33	2	29	13	32,4	32,9	—	—	—	—	—	3	4	8	3	3	14	—
† Lübeck	57 644	39	1	17	6	15,3	21,8	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Magdeburg	171 086	125	4	88	51	26,7	26,6	1	—	2	—	—	10	4	29	12	11	41	1
† Mainz	69 119	38	3	41	14	30,8	22,9	2	—	1	1	—	7	7	4	—	—	17	2
† Mannheim	65 305	48	2	30	18	23,9	21,0	—	1	1	—	—	1	1	11	11	11	14	1
† Metz	54 558	21	2	25	7	23,8	21,1	1	1	—	3	—	3	1	8	8	7	7	1
† Mülhausen i. E.	72 926	49	3	24	9	17,1	.[2]	—	—	—	1	1	3	—	.	5	4	14	—
† München	278 494	196	5	148	71	27,6	30,3	—	3	3	1	1	12	9	48	4	3	70	1
† Münster	45 933	24	2	14	7	15,8	24,3	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	9	—
† Nürnberg	122 832	85	5	55	28	23,3	27,5	—	—	1	—	—	10	4	21	15	15	17	2
† Plauen i. V.	46 860	29	3	16	7	17,8	27,5	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	11	—
† Posen	69 658	53	1	34	13	25,4	29,3	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	25	—
Potsdam	52 132	29	—	26	12	25,9	24,8	—	—	3	—	—	2	1	7	2	2	13	—
† Rostock	40 591	21	1	14	3	17,9	20,3	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	10	—
† Stettin	103 565	68	3	48	27	24,1	25,7	—	2	2	—	—	2	2	16	10	10	22	2
† Straßburg i. E.	115 870	68	2	43	21	19,3	26,7	—	—	—	—	—	1	3	14	14	14	25	—
† Stuttgart	117 861	61	5	32	15	14,1	21,1	—	—	1	—	—	1	1	7	7	4	21	1
† Wiesbaden	58 148	34	1	30	9	26,8	19,8	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	23	2
† Würzburg	57 074	22	—	18	4	16,4	25,4	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	10	—
† Zwickau	41 434	39	1	26	16	32,6	28,9	1	—	2	—	—	2	1	—	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	266	17	147	55	19,6	—	—	3	1	—	13	16	23	—	—	86	5
Brünn bis 8. Septbr.	86 372	.	2	39	.	23,5	—	—	—	—	—	7	5	4	.	.	22	1
Brüssel bis 8. September	181 270	96	4	90	33	25,8	1	—	2	1	—	8	8	25	.	.	42	3
Budapest bis 8. September	442 787	342	16	250	98	29,4	—	1	8	1	—	33	18	68	—	—	111	10
Christiania	135 600	70	1	52	20	19,9	—	1	2	1	—	9	2	9	—	—	29	—
Dublin	353 082	185	.	131	33	19,4	1	3	—	.	.	.	.	10	.	.	114	3
Edinburg	262 733	134	.	70	24	13,9	—	—	—	2	.	11	.	5	.	.	52	—
Graz bis 8. Septbr.	105 809	.	4	51	.	25,1	—	—	—	—	.	12	3	2	.	.	31	3
Kopenhagen bis 11. Septbr.	300 000	188	8	121	61	21,0	—	2	3	1	—	9	5	28	.	.	70	3
Krakau bis 8. Septbr.	74 084	66	—	25	7	17,5	1	—	1	1	.	6	4	1	—	—	10	1
Lemberg bis 8. Septbr.	120 868	.	4	74	.	31,8	—	1	1	2	.	17	3	12	.	.	37	—
Liverpool	599 738	335	.	229	71	19,9	2	3	1	.	.	.	.	22	.	.	185	16
London	4 282 921	2488	.	1331	407	16,2	27	24	27	12	4	132	49	1393[3]	1	1	856	61
Lyon bis 1. Septbr.	401 930	137	16	161	32	20,8	—	—	—	3	1	26	19	28	—	—	81	3
Odessa	268 000	.	7	120	24	23,3	—	3	5	3	1	4	3	22	20	12	77	2
Paris	2 260 945	1120	75	855	186	19,7	13	1	18	16	1	169	46	133	.	.	430	28
Petersburg bis 8. Septbr.	928 016	382	28	421	134	23,6	7	7	7	9	3	57	15	88	.	.	228	.
Prag u. Vororte	295 857	.	8	122	28	21,4	1	1	4	1	—	24	7	5	.	.	74	5
Rom bis 4. August	391 188	241	16	203	54	27,0	8	—	1	1	1	16	8	32	.	.	126	10
Stockholm bis 8. Septbr.	221 549	147	8	66	26	15,5	—	2	—	—	—	9	6	18	.	.	30	1
Triest	156 042	.	.	71	22	23,7	—	—	3	—	—	11	5	14	—	—	37	1
Venedig bis 8. Sept.	150 363	78	3	54	13	18,7	—	—	—	2	—	11	7	12	.	.	18	4
Warschau bis 8. Septbr.	444 814	344	15	309	102	35,1	1	14	10	1	4	22	27	81	.	.	134	6
Wien bis 8. Septbr.	800 836	469	28	312	80	20,3	—	6	7	1	1	86	41	31	1	1	131	8
11 Vororte Wiens bis 8. Sept.	411 396	.	15	179	.	22,6	2	4	3	—	.	30	24	56	.	.	60	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. September 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	4	—	—	—	4	—	—	1
Scharlach	11	—	2	8	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	24	1	12	7	4	—	—	9
Unterleibstyphus	16	—	—	3	12	—	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	5
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	3	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	1	—	—	72	16	2	—
Lungenschwindsucht	56	—	—	4	23	28	1	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	64	2	3	2	26	25	6	11
Akuter Darmkatarrh	9	6	1	—	2	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	1	7	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	1	—	10	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	1	10	6	3	—
Verletzungen	121	1	3	4	62	44	7	2
Alle übrigen Krankheiten	400	9	10	14	198	141	28	45
Summe	852	22	32	43	428	278	49	99

Gesammtbestand **war** am 8. Sept. 3681 und **bleibt** am 15. Sept. 3677.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. Kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.–15. Sept.	28	69	86[4])	80[4])	6
„ Breslau	desgl.	5	19	30	37	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Sept.	3	26	16	8	—
„ Hamburg u. Vororte	9.–15. „	19	43	21	35	1
„ München	desgl. „	2	9	23	40	3
„ Nürnberg	desgl.	2	—	10	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	8	—	—	9	—
„ Aurich	desgl.	11	2	6	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	30	41	38	41	5
„ Erfurt	desgl.	18	105	11	35	2
„ Hannover	desgl.	6	12	14	22	—
„ Hildesheim	desgl.	3	216	42	28	1
„ Königsberg	desgl.	30	1	6	16	2
„ Marienwerder	desgl.	12	20	8	3	1
„ Münster	desgl.	9	—	4	13	1
„ Schleswig	desgl.	36	197	35	112	4
„ Stettin	desgl.	16	49	38	16	—
„ Stralsund	desgl.	18	—	1	3	2
„ Trier	desgl.	5	—	—	3	3
„ Wiesbaden	desgl.	12	46	24	39	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. September	20,2	11,2	764,0	763,7	762,6	91	62	81	—	NO	2
	10. „	19,5	13,9	760,4	760,8	761,4	91	81	91	0,4	SO–SW	1
	11. „	16,9	12,0	759,7	763,1	766,0	96	85	98	21,8	NW	1
	12. „	18,5	8,6	767,2	767,2	768,2	95	52	73	—	WSW	2
	13. „	18,3	9,2	769,7	770,0	769,5	95	61	78	—	WNW	1
	14. „	18,7	9,0	768,6	767,3	766,1	94	49	75	—	NW—N	1
	15. „	20,5	9,1	764,4	762,8	761,4	90	55	68	—	OSO	0–1
München	9. September	15,2	8,9	717,5	716,6	716,5	94	80	97	7,7	NO	0,9
	10. „	17,5	10,8	719,9	719,5	720,0	90	69	89	0,3	N	1,2
	11. „	15,1	10,7	722,4	724,5	725,5	95	84	96	2,6	W	1,1
	12. „	15,5	10,4	726,0	726,6	727,4	95	80	93	0,4	NO	0,9
	13. „	18,6	10,7	726,8	725,7	725,3	93	63	79	0,1	NO	2,2
	14. „	17,9	7,6	724,3	723,7	722,8	94	73	92	—	NO	0,3
	15. „	16,5	9,0	722,0	721,2	720,6	100	82	97	0,4	Stille	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

verwaltungen ein sehr verschiedener Erkrankungsprozentsatz und zwar schwankt derselbe bei denjenigen Bahnverwaltungen, welche 3000 bis über 12 000 Beamte beschäftigen, zwischen 16 und 68 %.

Auf je 100 Beamte kamen beim Zugförderungspersonal 89 und beim Zugbegleitungspersonal 66 Erkrankungen; hierauf folgte das Personal für den niederen Stationsdienst mit 56, die Weichenwärter mit 53, das Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal mit 42, das Stationspersonal mit 36 und endlich das Büreau- und sonst nicht benannte Personal mit 26 Erkrankungen auf je 100 Beamte.

Die Sterblichkeit ist bei den einzelnen Dienstkategorien ebenfalls sehr verschieden; sie betrug beim Personal für den niederen Stationsdienst 1,47 %, beim Zugbegleitungspersonal 1,27 %, beim Büreau- und sonst nicht benannten Personal 1,26 %, beim Stationspersonal 1,16 %, beim Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal 1,14 %, beim Weichenwärterpersonal 1,12 % und beim Zugförderungspersonal 0,76 %. Auch in diesem Berichtsjahre hatte das am häufigsten erkrankte Zugförderungspersonal die geringste Sterblichkeit.

Berücksichtigt man die einzelnen Krankheitsgruppen, bezw. Krankheitsformen, so kommen, die meisten Erkrankungen wiederum auf die allgemeinen und Blutkrankheiten, nämlich 16 551 Fälle = 30,06 % sämmtlicher Erkrankungen, darunter Rheumatismus mit 10 179, Diphtherie mit 251 und Typhus mit 97 Fällen. Dann folgen die Krankheiten des Verdauungsapparates mit 13 448 Fällen = 24,42 % (darunter 6533 Fälle von Magenerkrankungen) und der Athmungsorgane mit 9421 Fällen = 17,11 % (darunter 430 von Lungenschwindsucht = 0,78 % und 1114 von Lungen- und Brustfellentzündung = 2,02 % sämmtlicher Erkrankungen; sodann 3670 Verletzungen im Dienste = 6,67 %, 3303 Krankheiten des Nervensystems (darunter 56 Geisteskrankheiten), 3054 Krankheiten der äußeren Bedeckungen, 1384 der Augen, 1370 der Bewegungs- und 1090 der Zirkulationsorgane, darunter 411 des Herzens. Den Schluß bilden 796 Verletzungen außer Dienst, 630 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, 307 der Ohren und 32 Fälle von Selbstmord.

Die Häufigkeit der Erkrankungen ist für die verschiedenen Altersklassen der Beamten besonders ersichtlich gemacht. Von der Gesammtzahl der vom 1. Januar 1886 im Dienste befindlichen Beamten standen mehr als $^2/_3$ (68 %) im Alter von 35 bis 55 Jahren, nur 10 % hatten das 56. Lebensjahr überschritten und 8 % hatten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Zahl der Erkrankungen hat mit jeder höheren Altersstufe (von 30 Jahren ab) zugenommen, denn es erkrankten von je 100 Beamten:

im Alter	über	30	bis	35	Jahren	45		
=	=	=	35	=	40	=	48	
=	=	=	40	=	45	=	51	
=	=	=	45	=	50	=	53	
=	=	=	50	=	55	=	56	
=	=	=	55	=	60	=	58	
=	=	=	über 60				60.	

Im Besonderen war eine stetige Zunahme der Erkrankungen an Rheumatismus und an Krankheiten des Nervensystems für die Altersstufen von 30 bis 60 Jahren erweislich, dagegen war Typhus am häufigsten in der jüngsten Altersklasse (bis zu 25 Jahren) und auch Diphtherie war bei den jüngeren Beamten häufiger als bei älteren. Die Häufigkeit der Verletzungen im Dienste und außer Dienst war bei den Beamten aller Altersstufen (innerhalb des 31.—60. Lebensjahres) ziemlich die gleiche.

Seit dem Jahre 1884 hat die Zahl der Erkrankungen unter dem Eisenbahnpersonal im Allgemeinen zugenommen, ist von 47 auf 48 und 51 Prozent der Beamten gestiegen, auch die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung ist von 21 auf 23 und 24 Tage gestiegen. Von den einzelnen Krankheitsgruppen haben im Besonderen die Krankheiten des Nervensystems seit dem Jahre 1882 stetig an Häufigkeit zugenommen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das I. Quartal 1888.

Monate und Orte 10 480 633 Einwohner		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene excl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und aufs Jahr	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Gliedtyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Januar .	197 Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig	31588	1212	20715	5966	23,7	1	264	170	983	257	1	105	2906	2757	816	339	300	12047	408
Februar .		30201	1135	19414	5577	22,2	2	160	175	948	267	4	94	2835	2715	769	246	251	11059	386
März . .		32293	1263	21468	6651	24,6	5	182	168	854	313	6	88	3159	3041	942	325	343	12268	442
I. Quartal 1888 . .		94082	3610	61597	18194	23,5	8	606	513	2785	837	11	287	8900	8513	2527	910	894	35374	1236

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. S. 123 und 376.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf 1 Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1888, Jan. 54 Städte	1 916 869	6230	.	3811	1070	23,9	—	53	14	139	45	33	.	25	.	.	.	91	3351	60
„ **Febr.** 54 „	1 917 214	6200	.	3681	1011	23,0	—	42	24	160	46	43	.	22	.	.	.	70	3220	54
„ **März** 53 „	1 909 256	6761	.	3772	1130	23,7	—	15	15	123	32	28	.	6	.	.	.	83	3410	60
1. Quartal	1 914 446	19191	.	11264	3211	23,5	—	110	53	422	123	104	.	53	.	.	.	244	9981	174
Hessen [2]																				
1888, 1. Quartal																				
Prov. Starkenburg	408 200	.	.	2708	633	26,5	—	36	50	117	51	12	—	10	8	361	401	49	1568	45
„ Oberhessen	262 500	.	.	1774	220	27,0	—	22	19	124	23	8	—	11	2	200	298	12	1025	30
„ Rheinhessen	299 150	.	.	1843	490	24,6	—	61	66	69	31	7	—	6	5	235	232	28	1067	36
Zusammen	969 850	.	.	6325	1343	26,1	—	119	135	310	105	27	—	27	15	796	931	89	3660	111
Braunschweig. [3]																				
Sämmtliche Städte																				
1888, Januar	156 095	451	.	331	86	25,4	.	19	1	24	—	6	—	1	.	45	58	6	165	6
„ **Februar**	156 095	453	.	262	71	20,1	.	6	2	10	—	—	—	1	.	45	34	6	147	11
„ **März**	156 095	500	.	320	85	24,6	.	4	2	15	1	—	6	2	.	54	43	9	180	4
1. Quartal	156 095	1404	.	913	242	23,4	.	29	5	49	1	6	6	4	.	144	135	21	492	21
Oesterreich [4]																				
52 Städte und Gemeinden																				
1888, vom **1. Jan.** bis **31. März**	2 794 945	.	1223	21551	.	31,1	625	233	219	573	125	242	.	.	.	4389	3086	894	10832	333
Ungarn [5] 12 Städte																				
1888, vom **1. Jan.** bis **31. März**	856 286	8116	453	7609	1954	35,5	54	107	48	297	52	91	.	25	.	1569	870	438	3887	171
Schweiz [6] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1888, Januar	489 164	1068	48	897	.	22,0	—	6	14	15	4	11	.	9	6	102	120	28	552	30
„ **Februar**	489 164	1044	57	899	.	22,1	—	7	15	23	4	8	.	6	6	135	107	41	530	17
„ **März**	489 164	1101	54	965	.	23,7	2	3	11	19	6	12	.	10	8	158	163	24	514	35
1. Quartal	489 164	3213	159	2761	.	22,6	2	16	40	57	14	31	.	25	20	395	390	93	1596	82
England [7] 28 Städte																				
1888, 1. Quartal	9 398 273	76127	.	51659	11182	22,0	393	618	858	499	2335	.	.	.	.	.	.	396	44880	1680
Belgien [8] 69 Städte																				
1888, 1. Quartal	1 907 051	15256	770	11578	2855	24,3	33	187	26	354	167	158	.	.	.	1172	2307	662	6288	224
Norwegen. [9]																				
1888, Januar	.	.	.	408	.	.	—	117	23	87	44	4	—	4	5	65	42	12	5	.
„ **Februar**	.	.	.	339	.	.	—	42	23	68	46	1	—	6	4	74	49	17	9	.
„ **März**	.	.	.	280	.	.	—	28	11	52	44	1	—	5	1	61	49	25	3	.
1. Quartal	.	.	.	1027	.	.	—	187	57	207	134	6	—	15	10	200	140	54	17	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1888, Heft 4/5 und 6; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einw. Für März fehlen die Angaben aus Lennep.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1888 Nr. 3, 4 und 5.

[4]) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 070 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 784 bis mit 796. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25 788 Einwohner. Von Kronstadt (Brassó) fehlen die Angaben der Lebendgeborenen.

[6]) Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 1, 2 und 3 von 1888.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 157. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 674 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1888. I. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3181 Einwohner. Für Menin, Pâturages und Dour fehlten die Angaben der Todesursachen. Die Angaben aus Montigny s. Sambre und La Louvière fehlten ganz.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 1 bis III 1888.

Nach dem Jahresberichte des Medizinal-Kollegiums zu Lübeck für das Jahr 1887 hat die staatliche Anstalt zur Gewinnung animaler Lymphe dort von 7 eingestellten Kälbern Lymphe für etwa 6500 Impfungen gewonnen, wovon Stoff für 4700 Impfungen an die Impfärzte, der Rest an Privatärzte abgegeben wurde. Der Erfolg wird als ein höchst befriedigender bezeichnet (betr. des Vorjahres vgl. Veröff. 1887 S. 660).

Die Zahl der Geburten in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten überstieg diejenige des Vorjahres um 35 (beinahe 2%), gleichzeitig erreichte aber auch die Zahl der Todtgeburten den höchsten Stand seit 1883; die Zahl der außerehelichen Geburten belief sich auf 8,47% aller Geburten. Die Zahl der Todesfälle nahm um 8 gegen das Vorjahr ab, unter den Ursachen der 1214 Todesfälle steht die Lungen- und Luftröhren-Entzündung (118) obenan, ihr folgt die Lungentuberkulose (117) mit beträchtlicher Zunahme gegen das Vorjahr und dann die Diphtherie (90).

Von sämmtlichen Gestorbenen befanden sich 26,44% im 1. Lebensjahre, 15,57% im Alter von 1—5 Jahren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 242 vom 22. Sept. 1888.)

Dänemark. Die durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 19. Mai 1888 wegen des Ausbruchs der Blattern in Grimsby angeordneten Quarantänemaßregeln gegen die aus dem Hafen von Grimsby kommenden Schiffe (Veröffentl. S. 345) sind durch Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 13. September 1888 aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien im Juni 1888.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Gehöfte [1]) in der Woche vom				Zahl der in der Berichtszeit	
Betroffene Länder.	2.—8.	9.—15.	16.—22.	23.—29.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
	Juni					
Lungenseuche.[2])						
England . . .	17 6	22 8	26 10	21 5	70	16
Schottland . .	14 4	14 7	19 5	24 6	67	6
Milzbrand.						
England . . .	9 2	5 3	4 2	3 2	15	13
Schottland . .	1	1	—	—	—	1
Schweinefieber.						
England . . .	487166	506179	488148	493160	3317	43
Wales	5 3	5 1	2	1	10	3
Schottland . .	10 4	11 5	13 2	13 2	127	6
Rotz.						
England . . .	17 14	16 9	16 12	15 14	67	7
Schottland . .	1	1 1	2 1	2	8	2
Wurm.						
England . . .	7 4	15 10	12 5	14 10	40	5
Wuth.						
England . . .	.	.	.	.	25[3])	7

Anmerkung. [1]) Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Gehöfte an. — [2]) Gefallen und getödtet an Lungenseuche sind 137 Stück Rindvieh. — [3]) Darunter 22 Hunde.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 241 vom 21. September 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königl. ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Wiederauftretens der Pocken unter den Schafen und Ziegen im Bezirk Nicosia auf Cypern die Bestimmungen des Gesetzes XX. vom Jahre 1874 (Veröffentl. S. 519) wieder in Kraft gesetzt.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizei-Verordnung, betr. die Beerdigung menschlicher Leichen. Vom 3. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Aurich. S. 175.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) erlasse ich bezüglich der Beerdigung menschlicher Leichen für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Jede menschliche Leiche muß in den Monaten Mai bis einschließlich September vor dem Ablaufe von 4 Tagen (96 Stunden), in der übrigen Zeit des Jahres vor dem Ablaufe von 5 Tagen (120 Stunden) nach dem Tode entweder beerdigt oder in ein öffentliches Leichenhaus geschafft oder bei Ertheilung eines Leichenpasses auf den Transport gebracht sein.

§ 2. Ausnahmsweise kann, wenn durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist oder sonstige gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, eine Verlängerung der im § 1 gesetzten Frist von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 3. Das Offenhalten der Särge bei den Leichenfeierlichkeiten und bei Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt.

§ 4. Ist der Verstorbene einer der nachstehend aufgeführten ansteckenden Krankheiten:

Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Unterleibstyphus, Scharlach, epidemische Ruhr, Diphtheritis, Croup, Rotzkrankheit und Milzbrand

erlegen, so gelten für dessen Beerdigung folgende Beschränkungen:

1. die Leiche muß, ohne vorheriges Waschen und Umkleiden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und unverzüglich in einen gut verpichten Sarg gelegt werden;

2. die Leiche muß, wo es möglich ist, in dem Sterbe- oder Trauerhause räumlich abgesondert oder in ein Leichenhaus geschafft werden;

3. eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden;

4. am Beerdigungstage ist jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Sterbe- oder Trauerhause, auch nach dem Begräbnisse, sowie die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten;

5. die Bestattung der an Cholera, Pocken und Flecktyphus verstorbenen Personen muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Auch können die Ortspolizeibehörden für die Beerdigung der an den übrigen vorhergenannten Krankheiten Verstorbenen eine Abkürzung der im § 1 vorgeschriebenen Fristen anordnen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei bösartigem Auftreten anderer, als der im § 4 bezeichneten ansteckenden Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Kreisphysikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der an solchen Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 4 zur Anwendung kommen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Durch die Vorschriften des § 1 werden abweichende Anordnungen, welche im Einzelfalle von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden etwa getroffen werden, nicht berührt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1 August 1888 in Kraft.

Aurich, den 3. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Preußen. Regierungsbezirk Düsseldorf. Cirkularverfügung, betr. die Verabreichung von Luxusgefäßen an unbemittelte Kranke.

Vom 20. Juli 1888. (Apoth.-Ztg. S. 641).

Infolge der anderwärts wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleichenden Arzeneirechnungen gemachten Wahrnehmung, daß seitens mehrerer Apotheker ohne jeden triftigen Grund die im Preise höher stehenden weißen Gläser, Patentgläser mit Glasstöpseln, elegante Salbengefäße an unbemittelte Kranke, sowie für Gefangene, niedere Beamte ꝛc. abgegeben worden sind, sehe ich mich veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß fortan in den Apotheken für Kranke, deren Arzeneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweiße Gläser und einfache Porzellantruken abgegeben werden, und dahin zu wirken, daß im gewöhnlichen anderweiten Rezepturverkehr die theuren Gefäße ꝛc. für Unbemittelte und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfalle bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden. Zu den öffentlichen Kassen gehören auch die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskranken-, sowie die Knappschaftskassen.

Da durch das erwähnte ungerechtfertigte Verfahren nicht nur die öffentlichen Kassen und das weniger gut situirte Publikum benachtheiligt werden, sondern der höhere Preis der weißen Gläser und sonstigen Luxusgefäße auch zur Erhöhung des Jahresumsatzes und damit bei etwaigem Verkaufe der Apotheke zur Erhöhung des Kaufpreises beiträgt, so mache ich hiermit in vertraulicher Weise die Herren Apothekenbesitzer des diesseitigen Verwaltungsbezirks, obgleich ähnliche Mißstände hier bisher nur vereinzelt zu meiner Kenntniß gelangt sind, auf das Ungehörige eines derartigen Verfahrens ausdrücklich aufmerksam.

Abdrücke von Nebenexemplaren für die Herren Apotheker sind beigefügt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.: gez. Königs.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Stadt Breslau. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Transportes von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen durch Droschken und andere zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerke.

Vom 10. August 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrates für den Umfang des hiesigen Polizeibezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Droschken oder andere zur Personenbeförderung bestimmte Lohnfuhrwerke dürfen zum Transporte von Cholera-, Pocken-, Fleckthphus-, Diphtheritis-, Masern- und Scharlach-Kranken nicht benutzt werden.

§ 2. Wer, nachdem ihm die Natur der betreffenden Krankheit bekannt geworden ist, den nach § 1 dieser Verordnung unstatthaften Transport bewirkt oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 10. August 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Portugal. Einfuhr von Saccharin.

Nach einer Notiz im D. R.-A. vom 29. August 1888 (Nr. 220) ist in Portugal die Einfuhr von Saccharin oder von mit diesem Stoff versetzten Nahrungsmitteln laut einer im Lissaboner „Diario do Governo" vom 17. d. M. veröffentlichten Verordnung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten worden. Ausnahmen dürfen zu pharmazeutischen Zwecken gestattet werden.

Egypten. Verkehr mit Giften betreffend.

Vom 24. Mai 1888.

LE MINISTRE DE L'INTERIEUR.

Vu la décision du Conseil des Ministres du 17 mai 1888, Sur la proposition du Directeur des Services sanitaires;

ARRÊTE:

Le Règlement suivant relatif à l'importation et à la vente des substances vénéneuses:

TITRE I.

Du commerce des substances vénéneuses.

Article Premier. Les substances vénéneuses arrivant en douane seront isolées des autres marchandises et soumises à une surveillance rigoureuse.

Art. 2. Elles ne pourront être livrées qu'aux personnes munies d'une autorisation écrite de l'Administration sanitaire.

Art. 3. Quiconque voudra faire le commerce des substances vénéneuses portées dans le tableau ci-annexé, sera tenu d'en faire la déclaration à l'Administration sanitaire, en indiquant le lieu où est situé son établissement.

Cette liste pourra en tout temps être complétée par l'Administration sanitaire qui y ajoutera toutes autres substances ou médicaments quelconques ayant une propriété toxique ou dangereuse.

Dans ce cas, l'indication de ces substances ou médicaments sera publiée trois fois dans les Journaux Officiels, et un mois après la dernière publication, le présent règlement leur sera de plein droit applicable.

Les droguistes et en général toutes les personnes qui se livrent à l'industrie et au commerce des substances vénéneuses devront savoir lire et écrire. Ils seront tenus de faire à l'Administration sanitaire la déclaration des substances vénéneuses qu'ils possèdent et de la renouveler dans le cas de déplacement de leur établissement.

Art. 4. Les substances vénéneuses seront renfermées séparément, chacune dans un récipient à part, sur lequel une étiquette sera collée portant son nom avec la mention „substance vénéneuse". Ces substances ne pourront être vendues ou livrées que sur la demande écrite, datée et signée, de l'acheteur.

Art 5. Tous achats et ventes de substances vénéneuses seront inscrits sur un registre spécial côté et paraphé par l'Administration sanitaire. Les inscriptions seront faites sans blanc, lacunes, ni transports en marge, au moment de l'achat ou de la vente; elles indiqueront l'espèce et la quantité des substances vénéneuses achetées ou vendues ainsi que les noms, professions et domiciles des vendeurs et des acheteurs.

Art. 6. Les chimistes et les industriels employant des substances vénéneuses en surveilleront l'emploi dans leurs établissements, et constateront cet emploi sur un registre visé par l'Administration sanitaire.

Art. 7. L'arsenic et ses composés ne pourront être vendus en dehors des applications médicales qu'étant mélangés avec de l'indigo dans la proportion de 3 %.

Art. 8. Tout commerçant qui vendra de l'arsenic ou ses composés devra exiger de l'acheteur un certificat délivré par la police, indiquant la quantité à livrer, son usage, le nom et domicile de l'acheteur. Ces indications seront inscrites sur le registre prescrit par l'art. 5.

TITRE II.

De la vente des substances vénéneuses par les pharmaciens.

Art. 9. Tout pharmacien établi dans une ville de l'Egypte ne délivrera de médicaments magistraux dont l'usage pourrait être nuisible, que sur une prescription écrite et signée par un médecin reconnu ou un vétéri-

naire diplômé. Cette prescription doit être datée, et énoncer en toutes lettres la dose des dites substances, ainsi que le mode d'administration du médicament prescrit.

Il en sera de même pour la vente des médicaments officinaux, à l'exception toutefois des substances simples dont l'emploi à l'intérieur, comme à l'extérieur, ne peut en aucun cas produire de fâcheux effets. Le pharmacien devra s'abstenir d'une manière absolue de vendre sans prescription médicale des poisons ou toute autre substance reconnue toxique.

Art. 10. Les pharmaciens transcriront les prescriptions médicales sur un registre établi dans la forme déterminée par l'art. 5.

Ces transcriptions devront être faites sans blanc, lacunes, ni transports en marge. Les pharmaciens ne rendront la prescription que revêtue de leur cachet et après avoir indiqué le jour où les substances auront été livrées, ainsi que le numéro d'ordre de la transcription sur leur registre. Le dit registre sera conservé dix ans, au moins, et devra être présenté à toute réquisition de l'autorité.

Art. 11. Dans le cas où la préparation médicale délivrée serait destinée à l'usage externe, les pharmaciens devront coller, sur les récipients contenant ces préparations, une étiquette de couleur rouge-orangé sur laquelle seront imprimés en noir les mots: „médicaments pour l'usage externe" en français et en arabe.

Art. 12. Tout flacon, boîte ou autre récipient contenant une substance vénéneuse vendue ou livrée, devra être muni à l'extérieur d'une étiquette rouge-orangé portant le mot: „poison" en français et en arabe.

Art. 13. Ces étiquettes spéciales ne devront point dispenser de l'étiquette ordinaire en papier blanc, portant le nom et l'adresse du pharmacien, la désignation du médicament et toutes les indications nécessaires à son emploi.

Art. 14. La vente du seigle ergoté et de son principe actif, l'ergotine, peut être faite par les pharmaciens sur la prescription écrite d'une sage-femme diplômée.

TITRE III.

Dispositions générales.

Art. 15. Les substances vénéneuses doivent toujours être tenues par les pharmaciens, commerçants et industriels, dans un endroit sûr et fermé à clef.

Art. 16. L'expédition, l'emballage, la livraison, le transport, l'emmagasinage et l'emploi des substances vénéneuses doivent être effectués par les expéditeurs, voituriers, chameliers, commerçants et industriels, avec les précautions nécessaires pour prévenir tout accident. Les pots, récipients, vases ou enveloppes ayant servi directement à contenir les substances vénéneuses ne pourront servir à aucune autre destination.

Art. 17. Des visites dans tous les établissements ou se trouvent des substances vénéneuses pourront être faites par des délégues de l'Administration Sanitaire, assistés, s'il y a lieu, d'un délégué de la police, pour s'assurer de l'exécution des dispositions du présent règlement. Ces délégués visiteront les pharmacies, les magasins et les boutiques des commerçants et industriels vendant ou employant les dites substances vénéneuses: ils contrôleront les registres et constateront les contraventions par des procès-verbaux qui seront transmis au parquet.

Art. 18. Toute contravention à ce règlement sera punie conformément au code pénal indigène ou au code pénal mixte, suivant les cas, et sans préjudice des pénalités pouvant résulter d'un crime ou d'un délit.

Le juge de simple police pourra, sur les réquisitions du parquet, ordonner la fermeture de l'établissement du contrevenant.

Fait au Caire le 24 mai 1888.

(Signé): MOUSTAPHA FEHMI.

Tableau des substances Vénéneuses.

Annexé A

l'Arrêté ministériel du 24. Mai 1888.

Acide cyanhydrique (acide prussique).
Acide arsénieux (arsénic blanc).
Arséniate de cuivre.
Acétate de cuivre.
Aloës.
Acide azotique.
„ chlorhydrique.
„ fluorhydrique.
„ oxalique.
„ acétique.
Ammoniaque.
Bioxyde de plomb rouge.
Bichlorure de mercure (sublimé corrosif.
Brucine.
Carbonate de plomb.
Cyanure de potassium et fer
Chromate de potasse. [jaune.
Coloquintes.
Cantharides.
Coque du Levant.
Cyanure de mercure.
Chloroforme.
Cantharidine.
Colchicine.
Curare et Curarine.
Digitaline.
Delphine.
Extrait et teinture d'Aconit.
„ „ „ de Belladone.
„ „ „ de Cigüe.
„ „ „ de Digitale.
„ „ „ deJusquiane.
„ „ „ de Stramonium.
„ „ „ de Colchique.
„ „ „ de noix vomique.
Eau distillée de Laurier-cerise.
Eau régale.
Fève Saint-Ignace.
Gomme gutte.
Huile volatile.
Huile de croton tighum.
Morphine.
Noix vomique.
Nitrate d'argent.
Mercure.
Opium.
Opium extrait, teinture Laudanum.
Protoxyde de plomb.
Picrotoxine.
Phosphore. — Acides phosphoriques.
Résine scammonée.
Résine de Jalap.
Soufre. — Acides sulfuriques.
Sulfure jaune ou rouge d'arsenic.
„ de mercure.
Sulfate de cuivre.
Strychnine.
Seigle ergoté et ergotine.
Tartre stibié.
Couleurs d'aniline et tous leurs dérivés.

Rechtsprechung.

Verbringen einer Kuh, deren Einfuhr auf Grund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887 ausnahmsweise gestattet war, in eine andere Ortschaft der politischen Gemeinde nach Ablauf von 60 Tagen ohne vorgängige bezirksthierärztliche Untersuchung. Wissentliche Zuwiderhandlung bei Unkenntniß der entscheidenden Vorschrift nicht anzunehmen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 19. April 1888 gegen R. (Landgericht Kempen.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. XVII. S. 318):

1. Der Angeklagte beschwert sich gegen die Verurtheilung, welche auf Grund der Vorschrift des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 wegen Zuwiderhandlung gegen die durch Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 22. Januar 1887 unter den Maßregeln gegen die Rinderpest im § 2 Ziff. 9 getroffene Anordnung erfolgte, daß das in vorschriftsgemäßer Weise aus Oesterreich nach Bayern eingeführte Nutz- und Zuchtvieh während eines Zeitraumes von 60 Tagen, vom Tage seines Eintreffens an dem Bestimmungsorte an gerechnet und vor der Feststellung seines Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt aus dem Flurbereiche des Ortes nicht entfernt werden darf.

Nach der Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte die von ihm am 4. Oktober v. Js. unter Erfüllung der durch oberpolizeiliche Vorschrift vorgezeichneten Bedingungen aus Oesterreich nach Bayern eingeführte und nach Hergensweiler in seinen Bauernhof gebrachte Kuh am 11. Dezember an den Bauer A. zu Unternützenbruck verkauft und am folgenden Tage dahin verbringen lassen, obwohl nach dem am 3. Dezember vor sich gegangenen Ablaufe der sechzigtägigen Kontumazfrist der Bezirksthierarzt den Gesundheitszustand der Kuh damals noch nicht festgestellt hatte.

Der Angeklagte wendet nun zunächst ein, er habe durch die Verbringung der Kuh nach Unternützenbruck der angeführten Vorschrift in § 2 Ziff. 9 der Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 nicht zuwidergehandelt, da jener Ort innerhalb des Flurbereiches der politischen Gemeinde Hergensweiler liege, auf deren ganzen Umfang die polizeiliche Aufsicht in ihrer Eigenschaft als Ortspolizei sich erstrecke, und deshalb auch die oberpolizeiliche Vorschrift nur

den Flurbereich der politischen Gemeinde unter der Bezeichnung „Flurbereich des Ortes“ im Auge gehabt haben könne. Allein wenn auch in Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, nach Art. 153 der bayerischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Polizeiverwaltung zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, so läßt sich doch hieraus der Schluß nicht ableiten, daß die zu einer jeden, der politischen Gemeinde zugewiesenen Ortschaft gehörenden Markungen vermöge der gemeinsamen Polizeiverwaltung eine Gesammtmarkung und einen einzigen gemeinschaftlichen Flurbereich bilden. Die Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 sieht überhaupt von Gemeindebezirken ab, spricht ausschließlich von dem Flurbereiche des Ortes, stellt diesem in § 2 Ziff. 9 Abs. 2 benachbarte Ortsmarkungen gegenüber und versteht unter dem „Orte“, wie aus Abs. 3 Ziff. 7 und Ziff 12 b sich klar ergiebt, den Bestimmungsort, in welchen das eingeführte Thier zu bringen, und in welchem es zu konfiniren ist. Es kann daher nur der Flurbereich dieses letzteren in Frage kommen. Durch die Verbringung der Kuh nach Unternützenbruck ist demnach dieselbe aus dem Flurbereich von Hergensweiler entfernt und in einen anderen Flurbereich geführt worden.

2. Dagegen beanstandet der Angeklagte mit Recht die Begründung der dem Schuldausspruche unterstellten Vorsätzlichkeit der Zuwiderhandlung. Diese setzt voraus, daß der Zuwiderhandelnde die von ihm verletzten beschränkenden Vorschriften gekannt hat. Dies kann nicht dann schon angenommen werden, wenn der zur Verantwortung Gezogene im allgemeinen von Beschränkungen und Verboten der Einfuhr von Wiederkäuern Kenntniß hatte, sondern nur dann, wenn er gerade von derjenigen Vorschrift, deren Verletzung ihm zur Last gelegt wird, genaues Wissen gehabt und von ihr nach Sinn und Umfang volle Kenntniß erlangt hatte. Nun stellt zwar das angefochtene Urtheil fest, daß der Angeklagte von der Anordnung, zufolge welcher nach Ablauf der sechzigtägigen Konfinirungszeit von Seiten des Thierarztes der Gesundheitszustand des eingeführten Viehs festzustellen sei, Kenntniß gehabt habe, die Strafkammer beurtheilt aber zugleich das Schutzvorbringen des Angeklagten, er habe die den einführenden Viehbesitzern von der bezeichneten „Bekanntmachung“ auferlegte Verpflichtung für eine alternative gehalten, so daß nur entweder das eingeführte Vieh 60 Tage zu konfiniren, oder vor Feststellung des Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt aus dem Flurbereiche des Ortes nicht zu entfernen sei, als einen rechtlich unerheblichen, wie es scheint, wegen Irrthumes über den Umfang der Strafvorschrift zu verwerfenden Behelf. Die Thatsache indessen, ob der Angeklagte den Wortlaut der Bekanntmachung für einen anderen hielt, als er in Wirklichkeit vorliegt, konnte die Strafkammer nicht dahingestellt lassen. Denn würde es erwiesen erklärt werden können, daß der Angeklagte annahm, es enthalte die Bekanntmachung an der Stelle des „und“ das Wort „oder“, wie in Uebereinstimmung mit dieser Vertheidigung das Urtheil festgestellt hat, daß der Angeklagte vor Ablauf der Konfinirungsfrist ein Kaufsanerbieten zurückwies, weil der Thierarzt noch nicht dagewesen sei, und daß derselbe nach Ablauf der Frist bei Abschluß des Verkaufsgeschäftes die thierärztliche Untersuchung nicht mehr betonte, so würde sich der Angeklagte in Unkenntniß über die entscheidende Vorschrift befunden haben, und es müßte ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen dieselbe entfallen.

Dies würde auch dann zutreffen, wenn als glaubhaft erscheinen könnte, daß der Angeklagte im Irrthume über die Auslegung des „Flurbereiches des Ortes“ sich befunden hätte, wie er geltend gemacht hat. Er würde alsdann ebenfalls nicht die richtige Kenntniß von der Vorschrift gehabt haben, und es würde am Thatbestandsmerkmale der Vorsätzlichkeit fehlen können, nicht aber würde, wie wiederum das Urtheil annimmt, der Angeklagte sich in einem Rechtsirrthum befunden haben, welcher ihn nicht entschuldigen könnte.

Wäre der Angeklagte zur Zeit der That in den bezeichneten Irrthümern oder in einem derselben befangen gewesen, so könnte es sich nur fragen, ob derselbe fahrlässig gehandelt hat.

Bei dieser ungenügenden Begründung des Schuldausspruches ist die Aufhebung des Urtheiles geboten.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die Königlich italienische Gesellschaft für Gesundheitspflege (Reale società italiana d'igiene) wird ihre III. Jahresversammlung (III riunione degli igienisti italiani) vom 6. bis 9. Oktober d. J. in Bologna abhalten. Die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände, für welche eine Berichterstattung vorgesehen ist, sind: „Prophylare der Syphilis, Beziehungen des Lumpenhandels zur öffentlichen Gesundheit, künstliche Färbung der Nahrungsmittel, Baumaterialien vom Standpunkte der Gesundheitspflege“, außerdem wird eine Erörterung der verschiedenen Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge zu dem im Parlament zur Diskussion stehenden Gesundheitsgesetz beabsichtigt.

Die Verhandlungen sind öffentlich, Meldungen zur Theilnahme sind an den Präsidenten der oben genannten Gesellschaft in Mailand zu richten.

Frankreich. Die Nr. 57 des „Moniteur vinicole“ vom 20. Juli d. J. veröffentlicht den folgenden, von einer parlamentarischen Kommission des französischen Senats auf Anregung des Senators Griffe (Hérault) angenommenen, die Weinfälschung betreffenden, Gesetzentwurf:

Article premier. — Nul ne pourra expédier vendre ou mettre en vente sous la dénomination de *vin*, un produit autre que celui de la fermentation des raisins frais.

Art. 2. — Le produit de la fermentation des mares de raisins frais avec addition de sucre et d'eau; Le mélange de ce produit avec du vin dans quelque proportion que ce soit ne peut être expédié, vendu ou mis en vente que sous le nom de vin de *sucre*.

Art. 3. — Le produit de la fermentation des raisins secs ne peut être expédié, vendu ou mis en vente que sous la dénomination de *vin* de *raisins secs*; il en est de même du mélange, quelles qu'en soient les proportions, du vin de raisins secs avec le vin.

Art. 4. — Les fûts ou engins contenant des vins de sucre ou des vins de raisins secs devront porter en gros caractères *vin de sucre*, *vin de raisins secs*.

Les livres, factures, lettres de voiture, connaissements, devront porter les mêmes indications suivant la nature du produit livré.

Art. 5. — Les titres de mouvement accompagnant les expéditions de *Vin*, *Vin de sucre*, *vin de raisins secs* devront être de couleur spéciale.

Un arrêté ministériel réglera les détails d'application de cette disposition.

Art. 6. — En cas de contravention aux prescriptions des articles ci-dessus, le delinquant sera puni d'une amende de 25 fr. à 500 fr. et d'un emprisonnement de dix jours à trois mois.

En cas de récidive la peine de l'emprisonnement sera toujours prononcée.

L'article 463 du Code pénal sera applicable.

Les Tribunaux pourront ordonner, suivant la gravité des cas, l'insertion dans les journaux et l'affichage aux lieux qu'ils indiqueront du jugement de condamnation aux frais du condamné.

— Einer Mittheilung im „Moniteur vinicole“ vom 15. Juni 1888 zufolge hat das französische „Comité consultatif d'hygiène“ neuerdings erklärt, der Zusatz irgend eines fremden Farbstoffes zum Wein sei als Verfälschung anzusehen und ausdrücklich zu verbieten. Der Verkauf solcher Produkte, welche als künstliche Färbemittel für Wein angekündigt werden, sei zu verhindern. Es sei zu bedauern, daß der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in Frankreich die Ankündigung solcher Produkte für den Verkauf nicht wirksam zu unterdrücken gestatte.

Vermischtes.

Die Abnahme der Sterblichkeitsziffer seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. — In der Generalversammlung des institut international de statistique vom 14. April 1887 hielt Dr. Léon Vacher einen bemerkenswerthen Vortrag über die Verminderung der Sterblichkeit und die Zunahme der mittleren Lebensdauer seit dem Ende vorigen Jahrhunderts.

Der Vortragende hat sich bemüht, alle diejenigen Zahlen, welche für die Berechnung der mittleren Lebensdauer im vorigen Jahrhundert einen Anhalt geben, zu sammeln und zu verwerthen. Zuerst stellte er für eine kleine Gemeinde im Departement Corrèze, welche wohlerhaltene Civilstandsregister bis in's 17. Jahrhundert hinein besitzt, folgende Zahlen fest: Es betrug in dieser Gemeinde (Treignac)

	im vorigen Jahrhundert:	gegenwärtig:
die Bevölkerung	2080 Einw.	2785
" mittlere Lebensdauer	23,6 Jahre	35,9
" Sterblichkeitsziffer . .	41,4 ‰	24,2 ‰.

Für ganz Frankreich liegen aus der Zeit von 1770 bis 1783 werthvolle bezügliche Berechnungen des berühmten Mathematikers Laplace vor. Ein Vergleich von dessen Zahlen mit den für die Jahre 1880—1885 ermittelten ergiebt Folgendes:

	damals	jetzt
die Bevölkerung Frankreichs betrug	25 299 417	.
" jährliche Zahl der Todesfälle .	860 353	.
mithin die Sterblichkeitsziffer . . .	34 ‰	22,2

Eine sehr vollständige, die besten Angaben aus früherer Zeit enthaltende, Bevölkerungsstatistik existirt für Schweden, und zwar seit dem Jahre 1740. Ein Vergleich der Sterblichkeitsverhältnisse am Ende vorigen Jahrhunderts mit denen der Gegenwart ergiebt:

	In der Zeit von 1770—1790	Für die Periode von 1880—1885
mittl. Bevölkerung	2 080 000	4 600 000
jährl. Zahl der Sterbefälle	59 200	80 000
Sterblichkeitsziffer	28,5 ‰	17,5 ‰

Aus Italien liegt eine verwerthbare, alte Urkunde aus dem ehemaligen Herzogthum Mailand vor. Dr. Naseri, welcher die Zahlen derselben mit den Verhältnissen des entsprechenden gegenwärtigen Gebietes verglich, fand:

	i. J. 1774	gegenwärtig
Bevölkerung . . .	1 116 859	2 439 284
Sterblichkeitsziffer	41,3 ‰	27,9 ‰

Weitere Zahlen werden aus einzelnen großen Städten angeführt. In Kopenhagen starben um das Jahr 1770 von 80 005 Einwohnern jährlich 3120, was einer Sterblichkeit von **39** ‰ entspricht, gegenwärtig ist die letztere **23,2** ‰.

In Berlin zählte man (nach den acta medicorum Berolinensium) in den Jahren 1720—1724 jährlich 2250 Todesfälle auf eine Bevölkerung von 55 000 Einwohnern. Die Sterblichkeitsziffer betrug mithin damals 41 ‰ gegenwärtig (1880—1885) nur 26,6 ‰.

In Rom wurden in der Zeit von 1794—1880 bei einer mittleren Bevölkerung von 166 000 Einwohnern jährlich 7170 Todesfälle gezählt. Rechnet man die circa 600 im Findelhause verstorbenen Kinder aus den umliegenden Gemeinden ab, so ergiebt sich eine Sterblichkeitsziffer für die damalige Zeit von **39** ‰; gegenwärtig beläuft sie sich auf **26,7** ‰.

Diese Beispiele gestatten trotz ihrer Unvollständigkeit den Schluß, daß in den letzten 100 Jahren die Sterblichkeit der Bevölkerung in verschiedenen Ländern Europas erheblich gesunken ist, und daß das mittlere Alter der Gestorbenen, d. h. die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung um 7—12 Jahre gestiegen ist. Die vorliegenden Nachweise stimmen nach Vacher darin überein, daß diese Minderung der Sterblichkeit hauptsächlich die Zeit der Kindheit betroffen hat, aber auch für höhere Altersklassen sei eine Abnahme der Sterbenswahrscheinlichkeit sicher konstatirt.

Der Vortragende sucht nun die Frage zu beantworten, welche Umstände dieses wichtige Resultat statistischer Forschung bewirkt haben, und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Behauptung von Bouchardat, daß in Frankreich hauptsächlich die Revolution von 1789 so günstig auf alle Lebensverhältnisse gewirkt habe, läßt Vacher als maßgebend nicht gelten, zumal ja auch in anderen Ländern, wie namentlich Schweden, dieselbe Wirkung eintrat. Die Revolution war nur insofern von Einfluß, als sie die Zollschranken im Innern des Landes beseitigte, und damit den Austausch der nothwendigsten Lebensmittel begünstigte. Dadurch wurden die Theuerungen seltener, welche in früheren Jahrhunderten periodisch die Bevölkerung dezimirt hatten.

2. Von anderer Seite ist den Fortschritten der Heilkunst die Minderung der Sterblichkeit zugeschrieben. Obgleich der Berichterstatter selbst Arzt und fern davon ist, die ärztliche Kunst herabsetzen zu wollen, läßt er auch diese Behauptung nur in beschränktem Maße gelten. Er zweifelt daran, daß mit Hülfe der 5—6 Tausend neuen Heilmittel heutzutage mehr Kranke Rettung und Lebensverlängerung finden, als zu Sydenham's Zeiten, der sich rühmte, im Knopfe seines Stockes sein therapeutisches Arsenal mit sich zu führen, dahingegen erkennt er den Einfluß der hygienischen Fortschritte in vollem Maße an. Wenn heutzutage im Hôtel Dieu zu Paris nicht mehr als $^1/_{20}$ der Wöchnerinnen stirbt, während im Jahre 1660 $^1/_4$ derselben mit Tode abging, so ist diese Besserung nach seiner Meinung nur der Assanirung der Anstalt zu verdanken.

3. Einer anderen Errungenschaft auf dem Gebiete der Medizin, aber nur in Bezug auf die Verhütung von Krankheiten, schreibt Vacher einen hervorragenden Einfluß auf die Abnahme der Gesammtsterblichkeit zu, d. i. der Schutzpockenimpfung. Die schwedischen Urkunden lassen darüber keinen Zweifel. Von 1749—1801 zählte man in Schweden 301 165 Todesfälle an den Pocken, d. i. jährlich 2,8 auf je 1000 Einwohner, seit der obligatorischen Einführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1815 beträgt die durchschnittliche Zahl der Pockentodesfälle jährlich nur noch 0,16 ‰ der Bevölkerung.

4. Ein fernerer Umstand, welcher nach Vacher auf die Abnahme der Sterblichkeit eingewirkt hat, ist die durch den Bevölkerungszuwachs bedingte Ausdehnung der bebauten Bodenfläche. Die damit verbundene Assanirung des Bodens und namentlich die Einschränkung der Sümpfe und Moräste bildet einen wichtigen Faktor für die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer. Niederländische Statistiker haben, wie Vacher anführt, gezeigt, einen wie verderblichen Einfluß sumpfiger Boden auf das Leben des Kindes hat. Die Drainage der ungesunden niederländischen Küstengegend hat seither schon einen Rückgang der dortigen Sterbeziffer von 28—30 ‰ auf 22 ‰ zur Folge gehabt.

5. Endlich weist der Berichterstatter nochmals auf die mörderischen Zeiten der Hungersnoth und Theuerung in früheren Jahrhunderten hin, welche nicht nur die Sterbeziffer beträchtlich erhöhten, sondern auch die Geburtsziffer verminderten und die Widerstandsfähigkeit des heranwachsenden Geschlechts schwächten. Im 18. Jahrhundert zählte man in Frankreich 13 Hungersnöthe und 18 Jahre der Theuerung, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bis 1886 nur noch 10 Jahre des Mangels. Die stetig zunehmende Leichtigkeit und Billigkeit des Waarentransports, die der Berichterstatter zahlenmäßig nachweist, macht die Wiederkehr solcher Zeiten immer unwahrscheinlicher, und mindert daher ebenfalls die durchschnittliche Sterblichkeit des Jahrhunderts.

Folgende Sterblichkeitsziffern führt der Berichterstatter noch zum Beweise des Einflusses sanitärer Maßnahmen an: In Spanien, wo angeblich nur ausnahmsweise — in einigen Hauptstädten — sanitäre Maßnahmen getroffen werden, sinke die Sterblichkeit nicht unter 30 ‰, in England, wo seit einem halben Jahrhundert rege Thätigkeit auf sanitärem Gebiete herrsche, habe sich die Sterbeziffer allmählich auf 19,5 ‰ vermindert, in Italien, wo die sanitäre Gesetzgebung vom Jahre 1865 datirt, habe seither schon die Sterblichkeit von 30,2 auf 27,3 ‰ abgenommen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 2. Oktober 1888. Nr. 40.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF LONDON -4 OCT 88 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 585. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 585. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 585. — Erkrankungen und Sterbefälle in Prag 1884 und 1885; ärztliche Schulaufsicht. S. 585. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 586. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 587. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 587. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 587. — **Bitterung.** S. 587. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, August 1888. S. 588. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 589. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland. S. 589. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 589. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Anrechnung der Militärdienstzeit auf die dreijährige Servirzeit der Apothekergehülfen. S. 589. — (Preußen.) Desgl. S. 590. — Ansteckende Ausschlags-Krankheiten im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung. S. 590. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Rothlauf-Seuche. S. 592. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Einfuhrverbote ꝛc. S. 593. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Frankreich.) Phosphotage und Tartrage der Weine. S. 594.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamts Regierungsrath Dr. Gaffky die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste zu ertheilen; Dr. Gaffky ist von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum ordentlichen Professor der Medizin für das Lehrfach der Hygiene zu Gießen ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 15, Triest 8, Paris 4, Lyon 2, Odessa 1, Warschau 7 Todesfälle; Wien 2, Budapest 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg und Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, London 11 Todesfälle; Berlin 26, Hamburg 23, Budapest 41, Petersburg 23 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 7, London 32, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 73, Breslau 19, Hamburg 49, Reg.-Bezirke Erfurt 127, Hildesheim 163 und Schleswig 218, Petersburg 36 Erkrankungen.

Scharlach: London 20, Petersburg 7, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 53, Breslau 20, Hamburg 28, Wien 23, Kopenhagen 25, Petersburg 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 20, Breslau 10, Hamburg 9, Budapest 16, Paris 12, London 32, Petersburg 12, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 47, Hamburg 83, Nürnberg 19, Reg.-Bezirk Schleswig 148, Kopenhagen 37, Wien 18, Christiania 21, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 22 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 7 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. August 1888 sind in Moskau 3434 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 3854 in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraume. — S. Veröffentl. S. 491).

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 248 Erkrankungen (gegen 387 in der vorigen Berichtsperiode) gemeldet, von Flecktyphus 62 (119), Rückfallsfieber 54 (90), Masern 666 (268), Scharlach 219 (378), Pocken 12 (14), Diphtherie 240 (261), Ruhr 436 (53), Rose 320 (568), Keuchhusten 495 (325).

Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse in Prag während der Jahre 1884 und 1885. Aerztliche Schulaufsicht.

(Nach dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der königlichen Hauptstadt Prag, erstattet von Dr. Zahoř.)

Ueber die Sanitätsverhältnisse Prags sollen die monatlichen Ausweise der Bezirksärzte, zusammen mit den Berichten der Humanitätsanstalten einen guten Ueberblick gewähren, denn nach Erklärung des Berichterstatters entgehen seit der Einführung der obligatorischen Anmeldung eines jeden infektiösen Krankheitsfalles nur sehr wenige Fälle den Aufzeichnungen des Physikats.

Im Jahre 1884 gehörte die größte Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle den Blattern an, weil in diesem und dem Vorjahre eine heftige Blatternepidemie Prag und Umgegend heimgesucht hatte (vgl. Veröffentl. S. 69); im Jahre 1885 sank die Zahl der gemeldeten Blatternfälle auf den vierten Theil und demgemäß auch die Zahl der Infektionskrankheiten beträchtlich.

(Fortsetzung auf Seite 588.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 38. Woche v. 16. bis 22. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	Brechdurchfall 16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	64	2	48	28	24,7	26,8	—	—	—	—	—	4	3	8	4	3	32	1
† Altona	111 780	75	1	37	8	17,2	25,9	1	1	1	1	—	8	4	3	3	2	17	1
† Augsburg	68 227	37	2	33	15	25,2	28,7	—	—	—	—	—	6	1	3	3	1	23	—
† Barmen	106 749	82	6	29	14	14,1	22,6	—	—	1	—	—	7	5	6	2	2	9	1
† Berlin	1414 980	846	39	593	274	21,8	26,3	8	5	20	—	—	77	46	146	80	75	282	9
† Bochum	44 551	39	2	20	8	23,3	28,9	—	—	—	1	—	—	4	6	—	—	9	—
† Braunschweig	90 410	68	2	42	15	24,2	24,7	—	1	5	—	—	6	1	11	10	10	17	1
† Bremen	121 464	77	3	50	18	21,4	20,7	—	2	—	—	—	11	3	10	9	8	20	4
† Breslau	313 451	226	7	140	52	23,2	31,0	—	1	10	—	1	15	11	31	9	7	65	6
Charlottenburg	48 514	37	—	30	14	32,2	30,8	—	—	—	—	—	2	1	5	3	3	20	2
† Chemnitz	118 926	128	2	77	43	33,7	32,2	1	1	2	—	2	6	1	5	1	—	58	1
† Danzig	118 037	82	7	61	27	26,9	27,1	—	2	2	1	—	8	2	17	17	15	28	1
† Darmstadt	52 930	22	1	12	2	11,8	19,9	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	5	1
Dortmund	84 578	64	—	34	7	20,9	26,7	—	—	2	—	—	5	3	5	1	—	19	—
† Dresden	259 142	141	5	93	37	18,7	25,2	—	—	5	1	1	6	6	18	13	12	52	4
† Düsseldorf	125 384	88	4	70	40	29,0	24,2	—	—	—	—	—	7	5	13	10	9	44	1
† Duisburg	50 761	42	3	25	11	25,6	27,1	—	—	—	—	—	3	—	6	2	1	14	2
† Elberfeld	113 195	78	2	47	19	21,6	23,1	—	—	1	1	—	6	2	11	2	2	23	3
† Erfurt	61 036	46	1	37	13	31,5	23,1	—	—	3	—	1	7	1	12	7	1	12	1
† Essen	69 259	54	2	34	15	25,5	28,2	1	—	—	—	—	3	2	5	5	5	21	2
† Frankfurt a. M.	163 655	78	1	53	16	16,8	19,9	—	—	—	1	—	9	2	7	2	1	31	3
† Frankfurt a. O.	55 604	36	1	21	16	19,6	27,6	—	—	1	—	—	1	1	6	5	5	11	1
† Freiburg i. B.	43 892	29	—	20[2])	3	23,7[2])	23,7	3	1	—	—	—	5	—	.	.	1	9	1
M.-Gladbach	47 767	49	--	22	15	23,9	25,4	—	—	—	—	—	—	3	15	14	12	4	—
† Görlitz	58 489	38	3	30	20	26,7	28,0	—	—	—	—	—	1	2	12	9	9	15	—
† Halle a. S.	87 407	74	—	33	10	19,6	25,6	—	—	1	—	—	3	3	8	2	2	18	—
† Hamburg m. Vororte	498 554	312	11	200	86	20,9	26,6	2	—	9	2	1	24	21	29	7	5	106	6
† Hannover	148 458	102	2	69	27	24,2	22,7	—	2	5	—	—	11	3	.	21	21	24	3
† Karlsruhe	67 155	29	1	33	14	25,6	20,5	—	—	—	—	—	10	3	4	2	2	16	—
† Kassel	67 077	40	4	26	4	20,2	21,2	—	—	2	—	—	5	1	1	—	—	17	—
† Kiel	55 896	37	3	26	13	24,2	22,5	1	—	1	—	—	1	3	1	1	1	19	—
† Köln	169 993	131	6	93	34	28,5	26,9	—	—	2	1	1	18	5	14	8	8	49	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	123	4	78	38	25,9	31,1	—	—	2	—	—	7	4	29	21	17	29	7
Krefeld	98 691	69	4	49	29	25,8	25,5	—	2	—	—	—	7	2	16	16	15	22	—
† Leipzig	181 324	93	4	67	27	19,2	22,8	—	—	—	—	—	12	8	7	1	1	40	—
† Liegnitz	46 545	29	1	27	15	30,2	32,9	—	—	—	—	—	1	5	8	1	1	13	—
† Lübeck	57 644	34	3	24	7	21,7	21,8	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	17	2
† Magdeburg	171 086	135	7	77	42	23,4	26,6	—	—	2	1	—	4	4	22	8	6	43	1
† Mainz	69 119	31	1	35	10	26,3	22,9	1	—	—	1	—	3	2	5	—	—	20	3
† Mannheim	65 305	46	1	43	22	34,2	21,0	—	3	—	—	—	8	2	9	9	9	19	2
† Metz	54 558	35	1	18	5	17,2	21,1	—	1	—	—	—	—	2	6	6	4	9	—
† Mülhausen i. E.	72 926	45	3	30	9	21,4	.[3])	—	—	1	1	—	2	2	6	6	5	18	—
† München	278 494	172	6	164	89	30,6	30,3	—	3	2	—	1	16	7	58	4	4	72	5
† Münster	45 933	26	1	22	15	24,9	24,3	—	—	2	—	—	1	3	3	3	3	13	—
† Nürnberg	122 832	84	—	58	30	24,6	27,5	—	—	5	—	—	7	5	27	20	20	14	—
† Plauen i. V.	46 860	36	2	22	10	24,4	27,5	—	—	2	—	—	2	2	3	1	1	13	—
† Posen	69 658	50	3	32	10	23,9	29,3	—	1	1	—	—	5	2	3	1	1	19	1
Potsdam	52 132	25	1	23	4	22,9	24,8	—	—	2	—	—	4	1	2	2	2	14	—
† Rostock	40 591	22	—	11	2	14,1	20,3	—	—	—	—	—	1	—	.	1	1	9	—
† Stettin	103 565	79	3	53	27	26,6	25,7	1	2	3	—	—	4	3	13	9	6	27	—
† Straßburg i. E.	115 870	82	2	48	24	21,5	26,7	1	—	1	—	—	5	—	19	19	17	21	1
† Stuttgart	117 861	51	2	45	19	19,9	21,1	—	2	—	—	—	1	5	11	8	7	21	5
† Wiesbaden	58 148	31	1	12	4	10,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	—
† Würzburg	57 074	29	—	18	3	16,4	25,4	—	—	—	1	—	3	1	3	—	—	10	—
† Zwickau	41 434	27	—	17	14	21,3	28,9	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	12	—

† Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 17,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zum 2. Jahre	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	245	19	157	53	20,9	1	—	1	1	1	24	12	18	—	—	96	3
Brünn bis 15. Septbr.	86 372	.	3	51	.	30,7	—	—	—	—	.	9	4	4	.	.	32	2
Brüssel bis 15. September	181 270	108	2	74	17	21,3	—	—	—	—	.	10	12	10	.	.	41	1
Budapest bis 15. September	442 787	295	22	242	77	28,4	2	3	16	2	—	33	10	66	—	—	101	9
Christiania	135 600	62	4	47	14	18,0	—	—	4	—	—	11	4	10	—	—	18	—
Dublin	353 082	180	.	125	32	18,5	—	1	—	.	.	.	.	18	.	.	104	2
Edinburg	262 733	122	.	88	12	17,5	—	—	6	.	.	16	.	7	.	.	58	1
Graz bis 15. Septbr.	105 809	.	3	38	.	18,7	—	—	—	3	.	10	—	1	.	.	23	1
Kopenhagen bis 18. Septbr.	300 000	222	4	118	52	20,5	—	2	3	1	1	14	4	27	.	.	64	2
Krakau bis 15. Septbr.	74 084	23	5	38	9	26,6	—	—	3	—	.	8	2	5	—	—	20	—
Lemberg bis 15. Septbr.	120 868	.	3	61	.	26,2	—	1	2	2	.	8	7	5	.	.	34	2
Liverpool	599 738	348	.	212	73	18,4	4	2	1	.	.	.	.	27	.	.	168	10
London	4 282 921	2463	.	1298	385	15,8	32	20	32	11	3	146	45	96[4]	4	3	844	69
Lyon bis 8. Septbr.	401 930	150	12	139	27	18,0	1	—	4	4	1	17	13	18	—	—	78	3
Odessa	268 000	.	6	148	53	28,7	3	3	1	3	—	9	5	33	28	14	90	1
Paris	2 260 945	1166	68	838	179	19,3	7	1	12	13	5	167	58	133	.	.	409	33
Petersburg bis 15. Septbr.	928 016	477	27	417	138	34,1	12	7	12	6	—	68	17	91	.	.	204	.
Prag u. Vororte	300 828	.	7	165	49	28,5	1	—	5	1	—	28	13	8	.	.	103	6
Rom bis 11. August	391 188	262	25	190	52	25,3	2	—	3	4	.	16	7	30	.	.	119	9
Stockholm bis 15. Septbr.	221 549	132	7	67	26	15,7	—	1	3	—	—	9	5	15	.	.	30	4
Triest	156 042	.	.	71	27	23,7	—	—	5	—	—	14	6	11	—	—	35	—
Venedig bis 15. Sept.	150 363	75	2	54	13	18,7	—	—	2	1	—	9	3	10	.	.	28	1
Warschau bis 15. Septbr.	444 814	215	20	248	91	29,0	1	13	7	2	2	17	26	65	.	.	114	1
Wien bis 15. Septbr.	800 836	457	35	292	91	19,0	—	3	6	2	—	68	30	46	—	—	132	5
11 Vororte Wiens b. 15. Sept.	411 396	.	11	165	.	20,9	1	2	1	1	.	24	13	47	.	.	76	—

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. September 1888.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	7	—	4	1	2	—	—	3
Scharlach	12	1	4	3	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	33	—	16	10	6	1	—	8
Unterleibstyphus	27	—	—	4	19	4	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	1	1	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	1	—	—	4	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	97	—	—	2	75	20	—	—
Lungenschwindsucht	42	—	—	—	15	24	3	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	2	2	—	19	24	6	7
Akuter Darmkatarrh	7	1	1	—	—	3	2	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	2	14	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	10	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	1	10	11	1	—
Verletzungen	138	1	9	7	46	68	7	6
Alle übrigen Krankheiten	357	8	11	31	154	122	30	40
Summe	840	15	48	59	369	299	50	99

Gesammtbestand war am 15. Sept. 3677 und bleibt am 22. Sept. 3709.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.—22. Sept.	26	73	53[3])	93[3])	1
„ Breslau	desgl.	3	19	20	47	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	23	49	28	83	1
„ München	desgl.	5	22	26	33	3
„ Nürnberg	desgl.	4	—	13	19	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	—	—	—	—
„ Aurich	.	.	.	.	.	.
„ Düsseldorf	desgl.	23	37	27	40	3
„ Erfurt	desgl.	24	127	15	28	—
„ Hannover	desgl.	10	13	10	49	1
„ Hildesheim	desgl.	5	163	11	40	—
„ Königsberg	desgl.	12	2	8	31	—
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Münster	desgl.	1	—	6	—	—
„ Schleswig	desgl.	60	218	31	148	3
„ Stettin	desgl.	13	60	25	25	—
„ Stralsund	desgl.	16	—	3	9	—
„ Trier	desgl.	15	12	—	9	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Greiz	.	.	.	.	.	.
Physikats- Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. September	21,2	10,4	760,0	759,3	760,0	89	57	71	—	O	0–1
	17. „	17,8	9,4	761,8	762,1	763,5	87	46	68	—	ONO	1–2
	18. „	17,1	7,1	764,6	764,5	765,6	81	51	66	—	ONO	0–1
	19. „	18,1	6,4	766,9	766,8	767,2	91	46	74	—	ONO	1
	20. „	19,5	9,0	767,4	767,0	767,0	88	55	79	—	ONO	1
	21. „	21,1	7,9	766,3	764,5	763,8	83	41	67	—	OSO	1
	22. „	23,3	9,1	763,3	763,3	763,3	85	46	65	—	SO	0
München	16. September	22,5	10,2	719,9	718,6	718,6	97	70	88	1,4	N	0,3
	17. „	18,3	13,0	717,8	717,1	717,4	93	76	93	26,0	NW	1,2
	18. „	17,3	11,0	718,3	718,6	719,0	80	62	82	—	O	2,0
	19. „	15,0	5,1	720,6	720,3	720,5	79	42	66	—	NO	2,7
	20. „	15,7	4,9	720,3	720,1	719,8	85	61	89	—	NO	0,9
	21. „	16,7	5,7	720,8	720,5	720,3	100	78	94	—	NO	0,4
	22. „	19,6	7,2	720,8	721,1	720,7	97	71	82	—	—	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 12 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat August 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 6. August	am 13. August	am 20. August	am 27. August	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,95	30,93	30,90	30,88	30,97	30,88	30,92
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,28	31,24	31,22	31,19	31,29	31,19	31,24
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,66	31,63	31,57	31,58	31,66	31,51	31,58
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,63	30,61	30,60	30,58	30,64	30,57	30,61
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,974	515,974	515,984	515,919	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. August 8 Uhr Morg.						am 15. August 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	¼	½	1	1½		0	¼	½	1	1½
	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	17,0	16,6	16,5	15,2	13,4	15,0	12,2	17,0	18,0	15,9	13,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	14,0	15,2	15,3	14,9	14,1	12,9	19,5	21,7	18,3	16,9	14,5	13,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Im Jahre 1884 (1885) gelangten zur Anzeige: 2200 (548) Fälle von Blattern, 419 (681) von Scharlach, 193 (199) von Diphtherie und Croup, 772 (536) von Masern und 419 (347) von Typhus. Die Altersverhältnisse der Erkrankten werden im Berichte angegeben, und geht daraus u. a. hervor, daß auch im Jahre 1885 die überwiegende Mehrzahl der Pockenkranken — 68,12% — auf das kindliche Alter bis zu zehn Jahren entfiel. Dem Impfberichte für das Jahr 1885 ist zu entnehmen, daß mit dem Nachlasse der Blatternerkrankungen die Vaccinationen gleichfalls aufhörten; im Jahre 1884 wurden 14 334 Personen, im folgenden Jahre nur 2525 geimpft.

Die Gesammtzahl der Sterbefälle in Prag und den in statistischer Beziehung mit Prag vereinigten Vororten belief sich im Jahre 1884 auf 8033, im Jahre 1885 auf 6481, das Maximum der Todesfälle fiel im ersteren Jahre in den März, im zweiten in die Monate April und Mai, das Minimum in den September. Die größte Sterbeziffer hatte die Tuberkulose aufzuweisen, an welcher 1413 (1547) Personen starben. An Scharlach starben 81 (168), darunter insgesammt nur 3 Personen über 15 Jahren, an Diphtherie und Croup 91 (102) darunter insgesammt 10 Personen über 10 Jahren, an Masern 44 (19) darunter 1 Kind über 5 Jahren, an Typhus 81 (73), darunter 13 unter 15 Jahren, an Keuchhusten 45 (45) darunter im Jahre 1885 nur 3 Kinder über 5 Jahren.

Bis zum Ende des ersten Lebensjahres waren in der engeren Stadt Prag 1190 (1291) Kinder gestorben, d. h. 24,15 (25,14) Prozent der Gesammtzahl aller Verstorbenen; im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 772 (667), d. h. 15,67 (12,99) Prozent. — Durch Selbstmord endeten 70 (97) Personen.

Die Frage über die Versorgung Prags mit gutem Trinkwasser war noch nicht gelöst, doch soll sie ihrer Erledigung entgegensehen; der zeitige Standpunkt ist im Berichte S. 411—420 geschildert. Von den 860 in den sechs Stadtvierteln Prags benutzten Brunnen wurden 246 chemisch untersucht, davon lieferten 46 „besseres" Wasser, 86 solches von mittlerer Qualität, 114 enthielten schlechtes Wasser.

Auch die Frage einer Kanalisation von Prag ist vom Stadtrathe erwogen; fünf anläßlich eines Konkurrenz-Ausschreibens eingegangene bez. Projekte werden S. 445—451 besprochen. Als eine dritte brennende Frage für Prag wird die Errichtung eines Central-Schlachthauses bezeichnet, da der jetzige Modus der Schlacht- und Fleischkontrole „nicht allein materiell die Bewohner und Fleischhauer Prags sondern auch deren Gesundheit durch eine schlechte Qualität des Fleisches schädige".

Eine ärztliche Aufsicht in den Schulen Prags wird seit dem 1. Februar 1883 durchgeführt und zwar nicht nur in den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen, sondern auch in den Kinderbewahranstalten. Der betr. Erlaß des Stadtraths vom 24. Januar 1883 lautet folgendermaßen:

„In Betreff der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, der Kinderbewahranstalten und Mutterschulen werden die H. Bezirksärzte verpflichtet, wenigstens einmal im Monate und zwar außer und auch während der Unterrichtszeit alle Klassen und andere Lokalitäten in den Anstalten zu untersuchen, ihren Befund nicht nur in die Klassenbücher zu notiren, sondern auch durch Vermittlung des Stadtphysikates nach den ärztlichen Monatssitzungen dem Präsidium darüber Berichte zu erstatten und zugleich mit dem Gutachten, nöthigen Falls auch Anträge in Betreff der sanitären Verhältnisse dieser Anstalten abzugeben, namentlich in Anbetracht der allgemeinen Reinlichkeit im Gebäude, in den Vorhallen, Gängen und Aborten, der Beheizung und Lüftung der Schullokalitäten, der Desinfektion der Aborte, der Lokation der Schüler mit Bezug auf ihren Gesichtssinn, so wie auch die ärztliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, wenn es besondere Ursachen erheischen würden.

Sollten die von den Bezirksärzten dem Präsidium mitgetheilten Gutachten oder Anträge mit den Ansichten der k. k. Bezirksschulräthe vielleicht nicht übereinstimmen, so lassen diese die Angelegenheit durch eine besondere Kommission untersuchen.

Sollte aus sanitären Gründen die rasche Durchführung irgend einer Maßregel dringend nothwendig sein, so soll die monatliche Sitzung der Bezirksärzte nicht abgewartet, sondern der Bericht sammt dem Antrage unverzüglich eingebracht werden.

Was die privaten Volks- und Bürgerschulen, so wie die Kinderbewahranstalten anbelangt, sind die Bezirksärzte verpflichtet, am Anfange eines jeden Semesters alle Klassen und Nebenlokalitäten der Anstalten zu besichtigen und ebenfalls einen ähnlichen Bericht mit Anträgen, wie bei den öffentlichen Schulen angegeben wurde, abzugeben.

Wenn sich in der Umgebung derartiger Anstalten epidemische Krankheiten zeigen sollten, haben die H. Bezirksärzte auch während des Schuljahres sich von dem Gesundheitszustande der Schulkinder zu überzeugen. Dem Stadtphysikus wird aufgetragen, die Aufrechterhaltung dieser Anordnung zu überwachen."

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 243 u. 246 vom 24. u. 27. September 1888.)

Großbritannien. (Gibraltar.) Nach einer am 15. September 1888 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsamts zu Gibraltar muß jeder Schiffskapitän, welcher sich mit seinem Schiff von Tanger oder einem anderen marokkanischen Hafenplatz nach Gibraltar begiebt, mit einem von der britischen Konsularbehörde in dem Abgangshafen ausgestellten bezw. visirten Gesundheitspaß versehen sein. —

Portugal. Durch eine unterm 19. September 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Diu für von Cholera „verseucht" und die übrigen Häfen von Portugiesisch-Indien für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt worden. —

Niederlande. Durch eine im „Nederlandschen Staatscourant" veröffentlichte Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 14. September d. J. ist der Hafen von Jacksonville (Amerika) für vom gelben Fieber verseucht erklärt worden.

Niederlande. Maßregel zur Abwehr ansteckender Krankheiten. Vom 2. September 1888.

Mittels Königlichen Beschlusses vom 2. d. Mts. (Staatsblad No. 146), veröffentlicht im Nederlandsche Staatscourant vom 7. September, wird Folgendes bestimmt:

Art. I. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Ländern oder Plätzen, durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen als solche bezeichnet, ist verboten.

Die betreffenden Verfügungen werden, jedesmal mindestens 3 Tage, bevor sie in Kraft treten, durch Aufnahme in den Nederlandschen Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unsere vorerwähnten Minister sind befugt, die Verfügungen abzuändern, so oft die Umstände dies gestatten oder nothwendig machen, sowie auch zu verfügen, ob und in wie weit das von Reisenden mitgeführte Gepäck von dem Verbote mitgetroffen wird.

Art. II. Unser gegenwärtiger Beschluß, der bis zum 15. August 1889 in Geltung bleibt, tritt am 5. Tage nach seiner Veröffentlichung im „Staatscourant" in Kraft.

Thierseuchen.

(R.-A. Nr. 249 vom 29. September 1888.)

Rußland. In Nowogeorgiewsk (Kreis Plonsk, Gouvernement Plock) ist die Rinderpest erloschen. (S. Veröffentl. S. 534)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Nachdem die K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg bereits am 16. Juni d. J. die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien über Tezze, Ala, Borghetto und Mamma d. Ano untersagt gehabt, ist dieses Verbot aus Anlaß der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Belluno, Brescia und Verona neuerdings auf die gesammten Grenzen Tirols gegen Italien ausgedehnt worden. Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf Handelsvieh, während es die Einfuhr für die Weide unter bestimmten Bedingungen gestattet. (La Provincia di Brescia No. 235, v. 25. August 1888.)

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Luxemburg. Vom 10. Sept. 1888. (Moniteur Belge S. 2630.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu l'article 46 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Revu l'arrêté ministériel du 28 juillet dernier,*) prohibant l'entrée et le transit des porcs provenant de l'Allemagne;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'importation et le transit des porcs venant du grand-duché de Luxembourg.

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 13 de ce mois.

Bruxelles, le 10 septembre 1888.

L. DE BRUYN.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. Anrechnung der Militärdienstzeit auf die dreijährige Servirzeit der Apothekergehülfen.

Berlin, den 3. September 1888.

Mit Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit in die dreijährige Servirzeit der Apothekergehülfen, worauf sich mein Schreiben vom 12. Juli d. J. (I 8568) bezog, scheint, wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, eine irrthümliche Auffassung insofern hervorgetreten zu sein, als angenommen wird, daß diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Auffassung nicht haltbar ist und dem erwähnten diesseitigen Schreiben nicht zu Grunde gelegen haben kann. Denn eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften würde thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schließen, wozu es einer Beschlußnahme des Bundesraths bedurft hätte. Die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit kann nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniß beizubringen vermag.

Mit Rücksicht auf die entstandenen Zweifel dürfte es sich empfehlen, nicht nur die Prüfungs-Kommissionen in obigem Sinne zu verständigen, sondern auch die betheiligten Kreise in geeigneter Weise über die Tragweite der in Rede stehenden Anordnung aufzuklären.

*) Vgl. Veröffentl. S. 509.

Dem . . . . . darf ich hiernach die gefällige weitere Veranlassung anheimstellen.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

An die betheiligten Bundesregierungen.

Preußen. Rund-Erlaß des Ministers der ꝛc. Medizinalangelegenheiten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die dreijährige Servirzeit der Apothekergehülfen betr.

M. No. 7490. Berlin, den 14. September 1888.

Der Herr Reichskanzler hatte sich damit einverstanden erklärt, daß den Pharmazeuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irrthümliche Auffassung veranlaßt zu sein, daß diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schließen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniß beizubringen vermag.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise gefälligst zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

J. V.: Nasse.

An sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren (exkl. Berlin und Marburg) und an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Marburg.

Berlin, den 14. September 1888.

Auf die . . . . . daß es den Apotheker-Gehülfen zwar gestattet ist, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen, daß die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit jedoch nur dann stattfinden kann, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniß beizubringen vermag.

J. V.: Nasse.

An den . . . . . zu . . . . .

Preußen. Erlaß des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, betr. das Auftreten ansteckender Ausschlags-Krankheiten im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung.

Berlin, den 18. September 1888.

Beigeschlossen lasse ich Ew. Hochwohlgeboren Abschriften eines an die außerpreußischen Bundes-Regierungen gerichteten Schreibens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 5. September 1888 (zu R. A. d. J. Nr. 8990 I), betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlags-Krankheit (Impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung und der zugehörigen Denkschrift zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gegen die Ausbreitung der etwa wieder auftretenden Krankheit und zur sonstigen Bekämpfung derselben in dem vorgedachten Schreiben empfohlenen Maßregeln auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk soweit als möglich getroffen werden.

Ueber das Auftreten einer jeden Ausschlags-Epidemie im Anschluß an die Schutzpocken-Impfung sehe ich dem sofortigen Bericht unter Angabe derjenigen Lymphegewinnungs-Anstalt, aus welcher die zu der Impfung benutzte Lymphe bezogen war, entgegen; außerdem ist das Kaiserliche Gesundheitsamt von dem Ausbruche durch den Kreisphysikus, in dessen Kreise derselbe stattgefunden hat, unverzüglich und direkt zu benachrichtigen.

von Goßler.

An

a) sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen, sowie denjenigen in Sigmaringen und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin und

b) sämmtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 5. September 1888.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung eine ansteckende Ausschlags-Krankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betreffenden nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impflinge beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen. In der beifolgenden Denkschrift sind nähere Angaben über das Auftreten und den Verlauf der fraglichen Epidemien zusammengestellt.

Es erscheint geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, zumal dieselben geeignet sind, der Agitation gegen den Impfzwang, welche bekanntlich mit großer Hartnäckigkeit betrieben und in immer weitere Kreise getragen wird, Vorschub zu leisten und den Bestand des Impfgesetzes zu gefährden. Für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen fehlen zwar zur Zeit bei dem Mangel ausreichender Kenntniß über die Ursachen und die Natur der in Rede stehenden Krankheit die nothwendigen Grundlagen, immerhin aber wird schon jetzt die Möglichkeit geboten sein, bei etwaigem erneuten Auftreten der Krankheit der weiteren Ausbreitung derselben mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, indem nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die Impfärzte dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impflingen unverzüglich dem zuständigen Medizinalbeamten Anzeige erstatten, um letzteren zur Anordnung geeigneter Maßnahmen in den Stand zu setzen. Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenden Nachschau hervortreten, so werden die Impfärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagserkrankungen, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Die Medizinalbeamten, welche zweckmäßig auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitherigen Ausschlagsepidemien (Jahrg. 1885 II S. 272 und 316 und Jahrg. 1888 S. 33) hinzuweisen sein möchten, werden ihre Ermittelungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

1. Zeit des Auftretens der ersten Erkrankungen im Verhältniß zur voraufgegangenen Schutzpockenimpfung und etwaiger Zusammenhang der Erkrankungen mit der letzteren.
2. Ursprung und Beschaffenheit der zu den Impfungen benutzten Lymphe.
3. Bemerkenswerthe Thatsachen bezüglich der Ausführung der Impfungen (Impftechnik, Impflokal, Anwesenheit mit Ausschlag behafteter Personen u. dgl.).
4. Zahl der geimpften bezw. wieder geimpften Kinder, welche:
   a) an dem Ausschlage erkrankt,
   b) von demselben frei geblieben sind.
5. Entwickelung der Impfpusteln bei den erkrankten und den gesund gebliebenen geimpften Kindern.
6. Zwischen der Impfung und dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen bei den Geimpften verflossener Zeitraum.
7. Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf bei den Geimpften.
8. Zahl der erkrankten nicht geimpften Kinder und Erwachsenen;
   Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf bei denselben.

9. Wege der Verbreitung der Krankheit (Ansteckung von Geschwistern, Eltern ꝛc.; Einfluß der Schulen ꝛc.).
10. Tödtlich verlaufene Krankheitsfälle; Obduktionsbefund bei denselben.

Was die zur Bekämpfung der Krankheit zu ergreifenden Maßregeln anlangt, so empfehlen sich nach den bisher gesammelten Erfahrungen nachstehend aufgeführte Maßregeln:

1. Schleunige Benachrichtigung der Lymphegewinnungsanstalt, aus welcher die zu den Impfungen benutzte Lymphe bezogen war. Die weitere Versendung der betreffenden Lymphe wird sofort einzustellen und die Anstalt einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen sein.
2. Thunlichste Absonderung der Erkrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlages.
3. Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
4. Sorge für Reinlichkeit und häufige Lufterneuerung in den Wohnungen der Erkrankten.
5. Sorge für ärztliche Behandlung der Erkrankten, Bereitstellung der erforderlichen Arzneien und Verbandmittel, sowie nöthigenfalls Fürsorge für geeignete Krankenpflege.

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, darf angenommen werden, daß es gelingen wird, die Verbreitung der Krankheit in engen Schranken zu halten und ernstlichere Gesundheitsschädigungen zu verhüten. Abgesehen davon aber wird sich Gelegenheit ergeben, eingehende Untersuchungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen und dadurch die Grundlagen für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen zu gewinnen.

Von besonderem Werthe würde es mir sein, wenn bei Ausbruch einer Ausschlagsepidemie das Kaiserliche Gesundheitsamt möglichst schnell benachrichtigt und dadurch in den Stand gesetzt werden könnte, sich an den Untersuchungen zu betheiligen, insbesondere das dazu erforderliche Material sich zu beschaffen.

Indem ich das ꝛc. (den ꝛc., Ew. ꝛc.) ersuche, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte gefälligst einer Prüfung unterziehen zu wollen, darf ich einer Mittheilung über das Veranlaßte ergebenst entgegensehen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. von Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen (exkl. Preußen) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Zu R. A. d. J. Nr. 8990 I.

Denkschrift

über die in Preußen im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung aufgetretenen Ausschlags-Epidemien (Impetigo contagiosa).

Mit dem Namen „Impetigo contagiosa“ wird eine von fieberhaften Allgemeinerscheinungen begleitete Ausschlagskrankheit bezeichnet, bei welcher auf der Haut des Gesichtes und in geringerem Maße auch auf derjenigen des Rumpfes und der Gliedmaßen erbsen- bis pfennigstückgroße Blasen sich bilden und welche von anderen ähnlichen Hautkrankheiten durch ihre Uebertragbarkeit von einer Person auf die andere unterschieden ist. Der zur Zeit noch nicht sicher bekannte Ansteckungsstoff ist in dem Inhalt der Blasen enthalten, denn durch Verimpfung desselben können bei bis dahin gesunden Personen die gleichen Hautveränderungen erzeugt werden. Die Krankheit ist im Allgemeinen eine leichte. Die gebildeten Blasen trocknen schnell zu dicken Borken ein, welche nach einigen Wochen mit Hinterlassung rother, bald verschwindender Flecke von selbst abfallen.

Daß die in Rede stehende Krankheit auch im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung auftreten kann, war bereits durch einige frühere Beobachtungen festgestellt worden. Die Aufmerksamkeit weiterer ärztlicher Kreise wurde jedoch erst durch die im Jahre 1885 auf der Insel Rügen gemachten Erfahrungen auf einen derartigen Zusammenhang hingelenkt.

1. Nach der im Juni des genannten Jahres auf der Halbinsel Wittow (Rügen) stattgehabten öffentlichen Impfung erkrankte nämlich der größte Theil der geimpften Kinder an einem Impetigo-artigen Hautausschlage, welcher sich bald als ansteckend erwies und auf zahlreiche nicht geimpfte Kinder, sowie auf mehrere erwachsene Personen, die mit den Erkrankten in naher Beziehung gestanden hatten, sich verbreitete.

Die zu den Impfungen benutzte Lymphe, aus dem Königlichen Impfinstitute zu Stettin bezogen, war von gesunden Kindern vorschriftsmäßig abgenommen, zum Theil auch von anderen Impfärzten mit bestem Erfolge benutzt worden. Gleichwohl war, wie die von einer besonderen Ministerial-Kommission angestellten eingehenden Ermittelungen ergeben haben, die Krankheit bei den geimpften Kindern ohne Zweifel in Folge der Impfung entstanden und hatte erst von den Geimpften aus sich weiter verbreitet. Auf welche Weise der Krankheitsstoff in die Lymphe gelangt war, blieb unaufgeklärt. — Von 79 mit jener Stettiner Lymphe geimpften Erstimpflingen waren 75 an dem Ausschlage erkrankt. Die Gesammtzahl der Erkrankten hat sich nach den Ermittelungen der Ministerial-Kommission auf 342 belaufen, welche sich auf 8 Ortschaften vertheilt haben.

Der Verlauf der Krankheit war in Kurzem folgender: Nachdem bei den geimpften Kindern zur Zeit der Revision (am 8 Tage) zwar fast durchweg die mangelhafte Entwickelung der Pusteln aufgefallen, von einem Ausschlage aber nichts zu bemerken gewesen war, entstanden zwischen dem 9. bis 18. Tage nach der Impfung in der Nähe der Impfstellen Blasen, welche rasch zu Erbsen- bis Bohnengröße anwuchsen, hie und da zusammenflossen und sich schließlich in Schorfe verwandelten. Nur in wenigen Fällen bildeten sich unter den Schörfen Geschwüre; meist fielen die Schörfe ab, ohne eine Narbe zu hinterlassen, während neue Blasen an anderen Körpertheilen, zumal im Gesicht entstanden. Aehnlich war der Verlauf bei den später erkrankten, nicht geimpften Kindern. Fieberhafte Erscheinungen sind anscheinend nur in geringem Maße aufgetreten. Vielfach beobachtete Lymphdrüsenanschwellungen wurden nach Heilung des Ausschlages bald rückgängig.

Von den älteren erkrankten Kindern soll kein einziges bettlägerig gewesen sein. Geringer als bei den Kindern war die Ausbreitung des Ausschlages bei den nur in verhältnißmäßig kleiner Zahl erkrankten Erwachsenen.

Die Krankheit hat sich zumal infolge des Umstandes, daß bei den Erkrankten mehrfach frische Nachschübe des Ausschlages stattfanden, über mehrere Monate hingezogen. Erst am 5. Dezember waren sämmtliche Erkrankte genesen (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1885 II. Seite 272 und 316, und 1886 Seite 5 und 36).

2. Eine der im Vorstehenden kurz beschriebenen sehr ähnliche, wenn auch bei Weitem kleinere Epidemie wurde und zwar ebenfalls während des Sommers 1885 in Sydow im Kreise Schlawe (Reg.-Bez. Köslin) beobachtet. Hier blieb es allerdings mindestens zweifelhaft, ob der Schutzpockenimpfung ein Einfluß auf die Entstehung der Krankheit zuzuschreiben sei. Zu Gunsten einer solchen Annahme sprach nur, daß die beiden in jener Gegend zuerst beobachteten Fälle zwei derselben Familie angehörige Kinder betrafen, welche kurz vorher geimpft worden waren. Auch bei diesen Kindern waren bereits 10 Tage seit der Impfung verflossen, bevor der Ausschlag sich entwickelte, der sich dann auf die sämmtlichen Familienmitglieder verbreitete.

Von den 49 überhaupt erkrankten Personen, welche sich auf 14 Familien vertheilten, waren nur 7 im Laufe des Sommers geimpft oder wiedergeimpft. Die zur Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes benutzte Lymphe war zum Theil Thierlymphe, bezogen vom Apotheker Aehle zu Bura, zum Theil von gesunden Kindern abgenommene mit Glycerin versetzte Menschenlymphe.

Die Erkrankungen verliefen sämmtlich leicht, wenn sie auch zum Theil infolge mehrfacher Nachschübe ziemlich lange sich hinzogen.

3. Eine ausgebreitete Epidemie von Impetigo contagiosa ist im Sommer 1885 auch in mehreren Bezirken des Kreises Cleve (Regierungsbezirk Düsseldorf) beobachtet worden, woselbst namentlich zahlreiche Schulkinder von dem Ausschlage zu leiden hatten. Nach den angestellten Erhebungen scheint es indeß wenig wahrscheinlich, daß der Ansteckungsstoff hier durch die bei den öffentlichen Impfungen benutzte Lymphe (Thierlymphe, bezogen vom Apotheker Aehle in Burg) übertragen worden ist. Immerhin hat der an sich harmlose und nur durch sein massenhaftes Auftreten bedeutungsvolle Ausschlag auch nach Annahme des dortigen Königlichen Kreisphysikus durch das Zusammenkommen der Kinder in den Impflokalen weitere

Verbreitung gefunden. In dem bezüglichen Berichte wird übrigens hervorgehoben, daß auch sonst Hautausschläge unter den Bewohnern der niederrheinischen Ebene ein außerordentlich häufiges Vorkommniß seien, so daß die Aerzte längst daran sich gewöhnt hätten, bei den regelmäßigen sanitätspolizeilichen Schulrevisionen und bei den öffentlichen Impfungen Hautausschlägen der verschiedensten Art, darunter auch Impetigo-artigen Formen, zu begegnen.

4. Zu Eichenwalde im Kreise Meseritz (Regierungsbezirk Posen) ist nach der im Mai 1885 ausgeführten öffentlichen Impfung bei 28 von 41 geimpften Kindern ein Hautausschlag beobachtet worden, der sich ebenfalls in einigen Fällen auf nicht geimpfte Personen verbreitet hat und der Beschreibung nach den impetiginös-kontagiösen Formen zuzurechnen ist. In diesem Falle war die Lymphe direkt vom Arme eines anscheinend gesunden Kindes entnommen, welches indeß in der Folge auch von dem Ausschlage befallen wurde.

5. Für das Jahr 1886 ist aus Preußen bezüglich des Auftretens von ansteckenden Hautausschlägen im Zusammenhang mit der Impfung nur die folgende Beobachtung mitgetheilt: Im Impfbezirk Eiderstedt (Regierungsbezirk Schleswig) erkrankte eine größere Zahl von Impflingen, bei welchen noch gelegentlich der Nachschau Störungen in der Entwickelung der Pusteln nicht hatten wahrgenommen werden können, an einem meist sehr leichten Blasenausschlage, der auch auf einzelne nicht geimpfte Kinder infolge der Berührung mit dem Inhalt der Blasen überging. Sämmtliche Erkrankten wurden völlig geheilt. Die zu den Impfungen benutzte Lymphe stammte von einem vor und nach der Lymphentnahme gesunden Kinde, war auf einer reinen Glasplatte eingetrocknet und vor der Impfung mit Glyzerin versetzt. Die Wiederimpflinge, welche mit der von einem anderen Kinde abgenommenen, sonst aber in der gleichen Weise behandelten Lymphe geimpft waren, blieben gesund.

6. Wenn man sich nach den bis dahin gemachten Erfahrungen immer noch der Hoffnung hingeben konnte, daß bei der Verwendung von Thierlymphe die Uebertragung des Krankheitsstoffes der Impetigo contagiosa durch den Impfakt ausgeschlossen sei, so hat sich diese Hoffnung durch die im Jahre 1887 beobachteten Vorkommnisse als trügerisch erwiesen. Im Sommer des genannten Jahres kamen nämlich in nicht weniger als zehn verschiedenen, zum Theil räumlich weit von einander entfernten preußischen Kreisen zahlreiche Erkrankungen an einem impetiginösen Hautausschlage bei Kindern vor, welche sämmtlich mit Thierlymphe, bezogen aus dem Lympheerzeugungs-Institut des Dr. Pröße zu Elberfeld, geimpft worden waren.

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, war die betreffende Lymphe von drei verschiedenen Kälbern entnommen. Die letzteren hatten Krankheitserscheinungen nicht gezeigt und waren nach dem der Abimpfung folgenden Schlachten bei der thierärztlichen Untersuchung ebenfalls gesund befunden worden.

Auch in diesem Falle ging der Ausschlag von den zuerst erkrankten Impflingen vielfach auf Angehörige derselben Familie und demnächst auf andere Personen über. Einen Hauptverbreitungsweg bildeten in dem Schlawer Kreise, in welchem schon im Jahre 1885 die Krankheit beobachtet worden war, die Schulen. Die Mehrzahl der Erkrankungen verlief, wie in den besprochenen früheren Epidemieen, leicht; in einer Anzahl von Fällen waren jedoch die betroffenen Kinder ernstlich krank, und in 5 im Kreise Schlawe beobachteten Fällen erfolgte sogar ein tödtlicher Ausgang. Von diesen 5 gestorbenen Kindern waren nur zwei während der fraglichen Impfperiode geimpft worden; die übrigen waren, ohne geimpft zu sein, angesteckt (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1888 Seite 33 ff.).

Seither sind weitere Beobachtungen über das Auftreten ansteckender Hautausschläge im Anschluß an die Impfung aus Preußen nicht bekannt geworden.

Ueber die Ursachen der bereits besprochenen im Jahre 1887 nach Verimpfung von Thierlymphe aus dem Institut des Dr. Pröße im Schlawer Kreise aufgetretenen Erkrankungen sind von dem dortigen Kreisphysikus, Herrn Dr. Vanselow, zahlreiche bakteriologische Untersuchungen angestellt. Soweit es angängig war, sind diese Untersuchungen von dem Direktor des hygienischen Instituts in Berlin, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Koch einer Nachprüfung unterzogen worden. Sie haben in der zu den Impfungen benutzten Thierlymphe sowohl, wie in dem Inhalte der bei den Erkrankten entstandenen Blasen einen nach der Art seines Wachsthums in Nährgelatine bisher unbekannten Mikrokokkus auffinden lassen, welcher, in Reinkultur auf die menschliche Haut verimpft, pemphigusähnliche Blasen erzeugt. Die entgültige Entscheidung der Frage, ob dieser Mikroorganismus als die Ursache der Krankheit angesehen werden muß, ist erst von weiteren Untersuchungen zu erwarten. Den letzteren muß es auch vorbehalten bleiben, zu ermitteln, auf welche Weise der Infektionsstoff in die Lymphe gelangt ist.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Rothlauf-Seuche.

Vom 16. Juni 1888.

(Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung.)

Dem Berichte des Königlichen Departements-Thierarztes zu Folge ist unter den Schweinen des Regierungsbezirkes das Auftreten der Rothlauf-Seuche seit einigen Wochen beobachtet worden.

Bei den großen Verlusten, welche gerade die ärmere Bevölkerung infolge dieser Krankheit erleidet, erachte ich es für angezeigt, in Nachstehendem eine vom Herrn Departements-Thierarzt angefertigte Beschreibung der hauptsächlichsten Erscheinungen dieser Krankheit zu veröffentlichen und die Vorbauungs- und Tilgungs-Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch den Besitzern von Schweinen die Möglichkeit zu geben, ihre Bestände vor einer Verseuchung schützen zu können.

Oppeln, den 16. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Der Rothlauf der Schweine wird zu jeder Jahreszeit beobachtet. Während aber diese Krankheit im Winter und im Frühjahre nur selten auftritt, nimmt dieselbe nach dem Eintreten der wärmeren Witterung, besonders in den Monaten Juni, Juli, August und September erheblich an Umfang zu, und vernichtet dann oft den größten Theil des Schweinebestandes.

Die Krankheit tritt in der Regel plötzlich auf. Die Thiere werden theilnahmlos für die Umgebung, suchen mit Vorliebe dunkle Lagerstätten auf, verstecken den Kopf in der Streu, athmen und stöhnen heftig und versagen die Nahrung. Koth wird selten entleert. Derselbe ist beim Beginne der Krankheit hart, später schleimig und mit Blut gemischt; zu Ende der Krankheit aber dünnflüssig und von schwärzlichem Aussehen. Bald nach dem Auftreten der Krankheit, selten erst gegen Ende derselben, erscheinen rothe Flecke von der Größe eines Thalers auf der Haut des Halses, Bauches und Rückens. Diese Flecke nehmen an Umfang zu und werden in kurzer Zeit dunkelroth, violet oder schwarzbraun.

Die gefärbten Hautstellen sind flach, nicht geschwollen und nicht schmerzhaft.

Zu Anfang der Krankheit ist die Körpertemperatur erhöht; dieselbe steigt in kurzer Zeit nicht selten auf 43° C. Während des Verlaufes der Krankheit nimmt die Wärme allmählig ab und geht zu Ende der Krankheit nicht selten bis unter die normale Höhe bis auf 37 und 36° C. herunter.

Das plötzliche Sinken der inneren Körperwärme, sowie ein sehr niedriger Stand derselben, ist immer ein Zeichen des herannahenden Todes, welcher gewöhnlich 24 bis 48 Stunden nach dem Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen einzutreten pflegt.

Bald nach dem Tode rothlaufkranker Schweine tritt die Todtenstarre ein, um nach wenigen Stunden wieder zu verschwinden. Die Kadaver gehen sehr schnell in Fäulniß über. Die Haut am Bauche wird dabei grünlich und der unter den dunkelrothen Flecken gelegene Speck erscheint blutig durchtränkt.

Die Schleimhaut des Magens und der Därme ist geröthet und geschwollen. Auf derselben und unter deren Oberfläche finden sich blutige Flecke und Geschwüre. Letztere sind zumeist im Hüftdarme, dicht an der Uebergangsstelle in die Dickdärme, gelegen.

Die Milz ist braunroth, derb und wenig geschwollen.

Die Leber ist immer vergrößert, meist brüchig und blutreich.

Die Seuche ist im hohen Grade ansteckend; es kann dieselbe durch die erkrankten bezw. gestorbenen und geschlachteten Thiere, sowie durch Zwischenträger, Fleischer, Händler ꝛc. verbreitet werden.

Am häufigsten erfolgt die Uebertragung der Krankheit dadurch, daß Gewässer, in welchen Schweinefleisch gereinigt worden ist, mit dem Schweinefutter sich vermengen, indem sehr häufig Fleisch in den Handel kommt, welches von rothlaufkranken, nothgeschlachteten Thieren herstammt.

Ist einmal die Seuche in einem Stalle aufgetreten, so werden wiederholte Ausbrüche derselben schwer verhindert werden können. Die Krankheits-Erreger werden mit dem Kothe, in dem Urine ꝛc. ausgeschieden und an den Wandungen der Stallungen, am Fußboden und im Untergrunde derselben geeignete Bedingungen zu ihrer Vermehrung finden. Falls in einem derartig verseuchten Stalle gesunde Schweine eingestallt werden, so gerathen diese in eine erhebliche Gefahr der Ansteckung. Einen ähnlichen Infektionsherd bilden die Höfe und die Düngerstätten, auf welchen die Schweine zu wühlen pflegen.

Da die Krankheit fast immer tödtlich verläuft, so empfiehlt es sich, die Thiere beim Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen zu schlachten. Sobald aber die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hat, bezw. wenn die Thiere kurz vor ihrem Tode geschlachtet werden, ist auch das Fleisch nicht mehr zum Genusse für Menschen zu verwerthen, vielmehr ist dasselbe geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Das Fleisch leicht erkrankter Thiere darf als Nahrungsmittel für Menschen benützt werden, der öffentliche Verkauf desselben ist aber nicht zu gestatten. Auch der Genuß des Fleisches in frischem Zustande erscheint bedenklich. Deshalb empfiehlt es sich, dasselbe, auch die Schinken, in kleinere Stücke zu zerlegen und dann stark zu pökeln.

Zur Herstellung von Wurst ist solches Fleisch durchaus ungeeignet, weil dasselbe sehr leicht in Fäulniß übergeht und dann in hohem Grade gesundheitsgefährlich ist.

Die erkrankten Eingeweide, Milz, Leber, Magen und Därme sind, nachdem das Fett abgelöst, in jedem Falle zu vernichten, auch dann, wenn die Krankheit des Thieres nur leicht zu sein schien. Das Vergraben bezw. Vernichten darf aber nicht an solchen Plätzen erfolgen, zu welchen die Schweine Zutritt haben.

In gleicher Weise sind die Abfälle von Blut, das Brühwasser, die Pökelbrühe und das zum Reinigen des Fleisches benutzte Waschwasser zu behandeln.

Das Füttern gesunder Schweine mit diesen Abfällen zieht, wie schon oben bemerkt, fast regelmäßig die Erkrankung derselben nach sich. Die gestorbenen oder kurz vor dem Tode geschlachteten Schweine sind zu zerkleinern, das Fett derselben ist auszuschmelzen und zu gewerblichen Zwecken zu verwerthen. Die Rückstände sind als Dünger zu benutzen. Soll das Ausschmelzen des Fettes nicht stattfinden, so sind die Kadaver, entfernt von dem Gehöfte, möglichst tief zu vergraben.

Eine gründliche Desinfektion von Stallungen, in welchen rothlaufkranke Schweine gestanden haben, ist nur dann möglich, wenn die Ställe einen ebenen undurchlässigen Fußboden besitzen und die Wandungen derselben mit Zement gut geputzt sind.

Solche Ställe sind zu reinigen, der Fußboden, die Wände, die Tröge und Thüren mit Lauge stark zu bürsten und hierauf mit frischer Kalkmilch zu streichen. Der Dünger, die Jülle ist sofort auf den Acker zu bringen.

Ist die Reinigung der Ställe sorgfältig ausgeführt worden und sind dieselben ca. 14 Tage dem Luftzuge und den Einwirkungen der Sonne ausgesetzt gewesen, so können dieselben ohne Gefahr wieder mit Schweinen belegt werden. Sind die Stallungen aus Holz oder Fachwerk, und ist der Boden aus Dielen hergestellt, so müssen dieselben gereinigt und mit Lauge gewaschen werden. Der lockere Kalkputz und die Bretter an den Wänden sind zu entfernen, auch ist der Untergrund des Fußbodens soweit auszuheben, als derselbe mit Urin durchtränkt ist. Nachdem der Stall gehörig ausgetrocknet, ist derselbe mit frischem Putze zu versehen und auch der Fußboden, sowie die Thüren und Tröge sind mit frisch bereiteter Kalkmilch zu streichen.

Während des Herrschens der Seuche empfiehlt es sich, den Schweinen keine Küchenabfälle und keine Unkräuter aus Gärten ꝛc. zu verabreichen, welche in der Nähe der Gehöfte gelegen sind. Während dieser Zeiten sollten die Schweine nur mit gekochten und nachher erkalteten Kartoffeln, Kleie oder Getreide ernährt werden.

Der Ankauf von Schweinen aus unbekannten Stallungen bedingt immer eine erhebliche Gefahr der Seuchen-Einschleppung. Läßt sich der Ankauf nicht umgehen, so müssen die Schweine mindestens 14 Tage lang allein in einem besonderen Stalle, von den übrigen Schweinen getrennt, gehalten werden. Bleiben die Thiere während dieser Zeit gesund, so ist genügende Sicherheit vorhanden, daß die Seuche denselben nicht anhaftet.

Rechtsprechung.

Eine Bestrafung auf Grund § 328 Str.-G.-B. setzt voraus, daß die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote im Rahmen des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (abgesehen vom Falle der Rinderpest) und in allgemeinverbindlicher Form getroffen sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1888 gegen N. (Landgericht Görlitz.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. XVII. S. 72):

Indem der § 328 St.-G.-B.'s denjenigen mit Strafe bedroht, welcher die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt, setzt er eine auf Grund der bestehenden Gesetze erlassene behördliche Anordnung voraus.

Vergl. Entsch. d. R.-G.'s in Straff. Bd. 12 S. 19.

Abgesehen von dem Falle der Rinderpest enthält gegenwärtig das Gesetz vom 23. Juni 1880 für das ganze Reichsgebiet die zusammenfassende und einheitliche Regelung der Befugniß der Polizeibehörden zur Anordnung der im § 328 a. a. O. erwähnten Maßregeln.

Vergl. Motive S. 411 in den Aktenstücken des Reichstages von 1880. Nur die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten, über die Bestreitung der Kosten, sowie über die Feststellung der Entschädigung für die getödteten bezw. gefallenen Thiere überläßt das Reichsgesetz (§§ 2. 58 a. a. O.) den Einzelstaaten, und es sind diese näheren Bestimmungen für Preußen durch das Gesetz vom 12. März 1881 getroffen worden. Die in dem Centralblatte für das Deutsche Reich (Jahrg. 1881 S. 37 flg.) bekannt gemachte, vom Bundesrathe beschlossene „Instruktion" regelt nur auf Grund des Reichsgesetzes und innerhalb der gesetzlichen Schranken die Einzelheiten der Ausführung der §§ 19–29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Eingang und § 1 der Instruktion). Der Vorderrichter hatte demnach zu prüfen, ob die Verfügung des Landrathes, gegen welche der Angeklagte sich vergangen haben soll, eine solche war, welche die Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und innerhalb des Rahmens desselben erlassen hatte. In dieser Beziehung läßt jedoch das angefochtene Urtheil eine bedenkenfreie Feststellung vermissen.

Schon aus der Fassung und dem Zwecke des § 328 St.-G.-B.'s, sodann aber auch aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (§§ 6, 7, 12, 14, 15—18) wie aus der Begründung desselben,

vergl. Aktenstücke des Reichstages von 1880 S. 414, und der Instruktion des Bundesrathes (vergl. u. a. §§ 57 flg. a. a. O.) ergiebt sich klar, daß nur unter der Voraussetzung einer ganz bestimmten, amtlich konstatirten Seuchengefahr die Veterinärpolizeibehörden zur Anordnung der im Gesetze zugelassenen Schutzmaßregeln ermächtigt sein sollen. Insbesondere schreibt § 14 des Gesetzes vor:

„Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verord-

nungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen“

Im Anschlusse hieran bestimmt der § 18 des Gesetzes, daß „im Falle der Seuchengefahr (§ 14 a. a. O.) und für die Dauer derselben“ die in §§ 19—29 aufgeführten Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden können. Keineswegs sind hiernach die Polizeibehörden berechtigt, die im Gesetze zugelassenen außerordentlichen Maßregeln, welche weitgehende Eingriffe in die Freiheit des Verkehres und in das Privateigenthum mit sich führen, außer dem Falle einer konstatirten bestimmten Seuchengefahr ganz allgemein und dauernd lediglich zu dem Zwecke anzuordnen, um einer unbestimmten künftigen Möglichkeit der Einführung und Verbreitung von Viehseuchen ein- für allemal vorzubeugen.

Nun irrt zwar die Revision, wenn sie meint, der Vorderrichter hätte feststellen müssen, daß die Maul- und Klauenseuche irgendwo ausgebrochen gewesen sei, als der Landrath die Verfügung erließ, welche dem Interesse der Nichteinschleppung von Viehseuchen und namentlich der Maul- und Klauenseuche dienen sollte. Denn die Beurtheilung der Frage, ob eine bestimmte Seuchengefahr vorliege und welche der an sich zulässigen Schutzmaßregeln für erforderlich zu erachten, hat das Gesetz (§§ 14, 15, 18 a a. O.) dem beamteten Thierarzte bezw. der Polizeibehörde überwiesen, und es ist nicht Sache des Strafrichters, in diesen Beziehungen eine selbstständige Entscheidung zu treffen. Wohl aber hatte der Vorderrichter zu prüfen und eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Polizeibehörde selbst ihre Willensmeinung den Betheiligten kundgegeben oder ob wenigstens aus der konkreten Sachlage, wie sie zur Zeit der That dem Angeklagten bekannt war, für ihn sich ergab, daß wegen festgestellter Seuchengefahr eine für das Publikum oder die Interessenten verbindliche Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 angeordnet worden sei. Dieser Anforderung genügt das angefochtene Urtheil nicht. Nach den Feststellungen desselben hat der Landrath zu G. „im Interesse der Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche,“ „auf Veranlassung des Kreisthierarztes S.“ am 28. Dezember 1886 „ein Schreiben“ an den Amtsvorstand, an den Fußgendarm N., an den Eisenbahnstationsvorstand zu K., sowie an den Kreisthierarzt S. gerichtet, in welchem angeordnet wurde, daß die an Markttagen — Freitags — frühzeitig gewöhnlich aus Polen und Westpreußen mit der Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu K. ankommenden und zum Transporte nach N. bestimmten Schweine erst nach Sonnenaufgang und in Gegenwart des Kreisthierarztes verladen werden sollten. Daraus läßt sich nicht entnehmen, daß der Landrath, wie das Gesetz voraussetzt, die Anordnung zur Abwehr einer festgestellten konkreten Seuchengefahr und für die Dauer derselben getroffen, sondern es kann nach der Fassung der Urtheilsgründe nur angenommen werden, daß die gedachte Behörde zwar im veterinären Interesse, jedoch außerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes dauernd die Einschleppung aller möglichen Viehseuchen — die Maul- und Klauenseuche wird nur neben den Viehseuchen im allgemeinen noch besonders genannt — verhüten wollte. Für diese Auffassung spricht offenbar auch der Umstand, daß nach der Feststellung des ersten Richters der Landrath selbst in seinem Schreiben als Zweck der angeordneten Maßregel nicht die Abwehr einer konstatirten Seuchengefahr, sondern die Abstellung der Unzuträglichkeiten bezeichnet hat, welche sich bei der bisherigen, auf Grund einer ortspolizeilichen Verordnung vom 26. Juni 1878 erst in N. vorzunehmenden Untersuchung ergeben haben sollen. Dazu kommt, daß die Anordnung ihrer Fassung nach lediglich in einer Weisung an die gedachten Beamten bestand und nicht ersehen läßt, daß ein Gebot oder Verbot an das Publikum oder die Besitzer oder Transporteure von Schweinen erlassen sein solle.

Lag aber eine auf Grund des Reichsgesetzes getroffene Anordnung überhaupt nicht vor, so konnte die vom Landrathe an die vorerwähnten Beamten erlassene Verfügung diesen im § 328 St.-G.-B.'s vorausgesetzten Charakter auch nicht nachträglich dadurch erlangen, daß der Angeklagte auf seine Gesuche um Aufhebung der landräthlichen Verfügung abschläglich beschieden und ihm dabei eröffnet wurde, er werde „Bestrafung zu gewärtigen haben,“ wenn er wieder der Verordnung zuwiderhandele, und es sei die Verordnung, „in betreff der größeren Sicherheit gegen Einschleppung bezw. Verbreitung der Viehseuche“ getroffen. Auch aus diesen Eröffnungen, welche übrigens nach den getroffenen Feststellungen nur die Nichtzurücknahme der Anordnung motiviren sollten, war nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß es sich um eine Maßregel im Sinne des § 328 St.-G.-B.'s und des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handelte.

Die Verurtheilung des Angeklagten wegen des im § 328 a. a. O. bedrohten Vergehens läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten; dagegen war in dieser Beziehung nicht auf Freisprechung, sondern auf Zurückverweisung der Sache zu erkennen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei eingehenderer Prüfung und Feststellung des Sachverhaltes sich der Thatbestand einer strafbaren Handlung ergiebt.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Frankreich. Phosphatage und Tartrage der Weine. In ihrer Sitzung vom 17. Juli d. J. beschäftigte sich die französische medizinische Akademie mit zwei Verfahren der Weinbereitung, welche in neuerer Zeit zum Ersatze des Gypsens vorgeschlagen worden sind und als „Phosphatage“ und „Tartrage“ bezeichnet werden. Das erstgenannte Verfahren besteht in dem Zusatze von Calciumphosphat, das zweite in dem Zusatze von Calciumtartrat, beziehungsweise von Calciumcarbonat und Weinsäure zum Most.

Der Berichterstatter Arm. Gautier gelangte zu den nachstehenden Schlußfolgerungen, welche von der Akademie angenommen wurden:

Conclusions.

Au point de vue de l'hygiène publique, les pratiques du phosphatage ou du tartrage des moûts au moyen de substances pures ne sauraient présenter aucun inconvénient sensible.

Ces deux méthodes de vinification ont l'une et l'autre le grand avantage d'augmenter le titre alcoolique des vins en activant la vie des levures viniques et corrélativement en s'opposant au développement des organismes parasites d'où resultent les alcools secondaires et supérieurs, c'est-à-dire les produits reconnus les plus nuisibles.

L'une et l'autre méthode augmentent dans les vins la quantité de substances colorantes dissoutes, c'est-à-dire les matières toniques et souvent ferrugineuses.

Le phosphatage introduit de plus dans les vins, à l'état de phosphates de potasse et de chaux, 1 gramme à 1 gr. 5 de sels propres à la reconstitution des tissus, ceux-là mêmes que nous fournissent tous les jours la viande et le pain.

Le tartrage des moûts ne modifie pas sensiblement la composition des vins produits, abstraction faite de l'augmentation de l'alcool et de la couleur et de la diminution des composés plus ou moins dangereux qui résultent des fermentations secondaires.

En produisant une fermentation rapide, une défécation plus complète des vins formés, en augmentant leur acidité et en élevant leur titre alcoolique, ces deux méthodes paraissent devoir réussir, lorsqu'elles seront bien appliquées, à préserver ces vins de toute altération ultérieure. Mais à cet égard, c'est à l'expérience à prononcer en dernier ressort, et le rôle de l'Académie, insuffisamment renseignée d'ailleurs sur ce point, doit se borner à juger ces deux pratiques de vinification, en se plaçant au seul point de vue de l'hygiène et de la santé publiques.

En terminant, nous proposons à l'Académie de remercier de leurs importantes communications MM. J. Hugounenq et A. Calmettes, auteurs de ces deux nouvelles et intéressantes méthodes de vinification.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 9. Oktober 1888. Nr. 41.

11 OCT 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 595. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im August 1888. S. 595. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 596. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 597. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 597. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 597. — Cholera in Ostindien. S. 599. — **Witterung.** S. 597. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 599. — **Thierseuchen** in der Schweiz, März und April 1888. S. 599. — Thierseuchen in Egypten. S. 600. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 600. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen). Viehtransport nach den Nordseehäfen. S. 600. — (Berlin). Mineralwasser-Fabriken. S. 600. — (Braunschweig). Anwesenheit der Lehrer bei den Impfterminen. S. 600. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Cocain in Apotheken. S. 600. — Mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches. S. 600. — (Hamburg). Auswanderwesen. S. 601. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verpflichtung der verpflichteten Fleischbeschauer in Oberbayern. S. 606. **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (XVI. Deutscher Aerztetag). Geheimmittelwesen. S. 607. — (Frankreich). Gypsen der Weine. S. 607. — Verwendung des Saccharins bei Nahrungsmitteln. S. 608. — **Vermischtes.** Preisausschreiben des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 608. — Nieder-österreichische Landes-Gebär- und Findel-Anstalt. S. 608. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat August 1888. S. 609. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 612.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 1, Prag 7, Triest 4, Paris, Lyon je 1, Warschau 4 Todesfälle; Wien und Petersburg je 1 Erkrankung.

Flecktyphus:*) Amsterdam und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Greiz, Prag je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, London 13 Todesfälle; Berlin 30, Hamburg 24, Budapest 61, Kopenhagen 25, Petersburg 18 Erkrankungen.

Masern: Paris 12, London 30 Todesfälle; Berlin 69, Breslau 18, Frankfurt a. O. 50, Hamburg 24, Reg.-Bezirke Marienwerder 99, Schleswig 248, Wien 29 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 10, London 22, Warschau 17 Todesfälle; Berlin 81, Breslau 19, Frankfurt a. O. 39, Hamburg 29, Kopenhagen 38, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Breslau 11, Hamburg 9, Prag 10, Paris 13, London 33 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 38, Hamburg 56, Reg.-Bezirk Schleswig 144, Budapest 25, Kopenhagen 47, Christiania 16 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 13 Todesfälle; Hamburg 21 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Schöneberg bei Berlin, Königsberg je 1, Aussig 2, Eger, Pilsen, Troppau je 3, Genua 7, Le Havre 15, Lille 2, Marseille 8, Bukarest 5, Lissabon 8, Moskau 4, Bombay 9, Madras 5, Kairo, New-York je 1, Rio de Janeiro 7, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 35, Madras 3.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 83.

Flecktyphus: Erfurt 1, Oldenburg 3, Moskau 5, Alexandrien, Rio de Janeiro je 1, San Franzisko 4.

Rückfallsfieber: Alexandrien 1, Kairo 2 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Chicago 14, Cincinnati 4, New-York 11, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 22 (Vormonat 18), Kairo 58 (96), Baltimore 24 (11), Chicago 32 (16), New-York 35 (11) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 82 (Vormonat 64), Madras 104 (94), Alexandrien 33 (54), Kairo 103 (126), Baltimore 37 (69) Todesfälle.

Masern: Berlin 32 (Vormonat 46), Hamburg 42 (94), Marseille 43 (54), Kairo 22 (147), Chicago 27 (18), New-York 86 (86) Todesfälle.

*) Amtlicher Mittheilung zufolge ist der in der Woche vom 22.—28. Juli d. Js. im Reg.-Bez. Münster angeblich vorgekommene Fall von Flecktyphus (vgl. Veröffentl. S. 477) nach den stattgehabten Ermittelungen nicht wohl als Flecktyphus, sondern als Unterleibstyphus zu betrachten.

(Fortsetzung auf Seite 598.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 39. Woche v. 23. bis 29. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (einschl. Brechdurchfall): aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				Gestorbene auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	72	3	39	16	20,1	26,8	—	—	—	—	—	3	5	4	3	3	27	—
† Altona	111 780	64	4	50	25	23,3	25,9	—	—	3	—	—	6	3	14	13	13	24	—
† Augsburg	68 227	47	2	30	9	22,9	28,7	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	21	—
† Barmen	106 749	65	2	28	9	13,6	22,6	—	—	1	—	—	6	2	5	—	—	13	1
† Berlin	1414 980	901	28	616	268	22,6	26,3	6	6	18	5	—	86	46	130	72	69	308	11
† Bochum	44 551	45	—	20	8	23,3	28,9	—	—	—	—	—	6	2	2	2	2	10	—
† Braunschweig	90 410	59	3	48	19	27,6	24,7	—	—	2	—	—	8	1	10	7	7	26	1
† Bremen	121 464	47	4	52	17	22,3	20,7	1	—	—	1	—	5	5	9	7	7	29	2
† Breslau	313 451	211	15	162	52	26,9	31,0	1	1	11	2	—	22	8	27	4	3	86	4
Charlottenburg	48 514	35	—	18	11	19,3	30,8	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	12	—
† Chemnitz	118 926	117	7	58	33	25,4	32,2	—	—	—	—	—	9	1	1	—	—	47	—
† Danzig	118 037	89	2	67	38	29,5	27,1	—	10	2	—	—	4	4	21	21	18	26	—
† Darmstadt	52 930	24	—	17	8	16,7	19,9	—	—	3	—	—	1	—	.	1	1	12	—
Dortmund	84 578	68	3	41	16	25,2	26,7	—	—	1	2	—	17	4	6	1	1	10	1
† Dresden	259 142	184	4	89	36	17,9	25,2	1	—	5	2	—	12	4	20	10	9	44	1
† Düsseldorf	125 384	78	4	70	37	29,0	24,2	—	—	1	—	—	5	7	18	10	9	37	2
† Duisburg	50 761	29	1	29	17	29,7	27,1	—	—	—	—	—	4	—	9	6	6	16	—
† Elberfeld	113 195	88	4	48	23	22,1	23,1	—	—	3	—	—	4	6	15	6	5	20	—
† Erfurt	61 036	46	2	27	11	23,0	23,1	—	—	—	—	—	4	—	6	2	2	14	3
† Essen	69 259	42	2	29	16	21,8	28,2	1	—	—	—	—	2	5	2	2	1	19	—
† Frankfurt a. M.	163 655	87	5	58	19	18,4	19,9	—	—	1	1	—	8	8	9	2	2	29	2
† Frankfurt a. O.	55 604	33	3	30	17	28,1	27,6	2	—	4	1	—	2	—	8	4	4	13	—
† Freiburg i. B.	43 892	19	1	17[3]	5	20,1[3]	23,7	—	—	—	1	—	2	—	.	1	1	13	—
M.-Gladbach	47 767	33	—	31	22	33,7	25,4	—	—	1	—	—	4	4	8	7	7	13	1
† Görlitz	58 489	42	1	22	17	19,6	28,0	—	—	—	—	—	2	1	12	9	9	7	—
† Halle a. S.	87 407	64	4	34	15	20,2	25,6	—	1	3	—	—	—	5	5	3	3	19	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	319	13	199	72	20,8	26,6	1	1	9	3	—	22	13	26	10	9	114	10
† Hannover	148 458	113	7	53	13	18,6	22,7	—	—	4	—	—	16	1	.	9	22	1	
† Karlsruhe	67 155	40	3	19	3	14,7	20,5	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	11	—
† Kassel	67 077	37	2	25	4	19,4	21,2	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	16	1
† Kiel	55 896	48	4	22	11	20,5	22,5	1	1	2	—	—	4	—	1	—	—	13	—
† Köln	169 993	124	1	88	43	26,9	26,9	—	—	2	2	—	9	7	24	11	3	42	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	97	2	97	50	32,2	31,1	—	3	—	1	—	5	4	21	14	14	59	4
Krefeld	98 691	95	2	54	33	28,5	25,5	—	—	1	—	—	5	7	15	12	11	26	—
† Leipzig	181 324	116	4	62	21	17,8	22,8	—	1	2	1	—	5	6	8	—	—	34	5
† Liegnitz	46 545	34	1	18	10	20,1	32,9	—	—	—	—	—	—	4	7	1	1	7	—
† Lübeck	57 644	46	—	27	11	24,4	21,8	—	—	1	2	—	—	3	—	—	—	21	—
† Magdeburg	171 086	146	1	63	31	19,1	26,6	—	—	2	1	—	6	6	15	6	6	32	1
† Mainz	69 119	.	5	33	11	24,8	22,9	1	—	—	—	—	3	2	6	1	1	19	2
† Mannheim	65 305	50	2	40	19	31,9	21,0	—	—	—	—	1	4	1	9	9	8	23	2
† Metz	54 558	25	2	29	8	27,6	21,1	—	3	2	1	—	2	2	5	5	5	14	—
† Mülhausen i. E.	72 926	51	—	27	7	19,3	.[2]	—	—	—	—	—	3	—	.	.	3	21	—
† München	278 494	180	6	140	66	26,1	30,3	2	3	1	1	—	10	8	41	3	2	72	2
† Münster	45 933	24	2	25	13	28,3	24,3	—	—	1	—	—	2	1	5	4	4	16	—
† Nürnberg	122 832	92	1	69	40	29,2	27,5	—	—	1	1	—	6	3	31	14	12	26	1
† Plauen i. V.	46 860	41	—	15	7	16,6	27,5	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	9	—
† Posen	69 658	43	1	36	14	26,9	29,3	—	—	—	2	1	5	3	1	1	1	23	1
Potsdam	52 132	30	—	19	4	19,0	24,8	—	—	4	1	—	1	1	—	—	—	12	—
† Rostock	40 591	29	1	13	4	16,7	20,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
† Stettin	103 565	74	6	52	24	26,1	25,7	3	—	—	—	—	5	4	13	9	8	27	—
† Straßburg i. E.	115 870	76	2	53	28	23,8	26,7	2	—	1	—	—	4	1	6	6	6	38	1
† Stuttgart	117 861	61	2	35	16	15,4	21,1	—	—	—	—	—	3	—	8	7	7	22	2
† Wiesbaden	58 148	23	1	14	5	12,5	19,8	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	8	—
† Würzburg	57 074	16	—	27	6	24,6	25,4	—	—	1	1	—	4	3	3	.	2	15	—
† Zwickau	41 434	29	—	17	10	21,3	28,9	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältniszahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zum 1. Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	245	14	137	49	18,3	1	—	3	1	—	17	15	19	—	—	76	5
Brünn bis 22. Septbr.	86 372	.	4	58	.	34,9			6	1	.	12	4	10	.	.	23	2
Brüssel bis 22. September	181 270	91	5	77	30	22,1	2	—	1	1	.	9	6	28	.	.	30	—
Budapest bis 22. September	442 787	318	20	234	66	27,5	—	1	8	4	—	34	14	38	—	—	125	10
Christiania	135 600	59	4	42	13	16,1	—	—	5	—	—	3	3	7	—	—	24	—
Dublin	253 082	253	.	165	47	24,3	1	1	1	.	.	.	.	18	.	.	140	4
Edinburg	262 733	120	.	70	16	13,9	—	—	2	.	.	8	.	4	.	.	56	—
Graz bis 22. Septbr.	105 809	.	3	37	.	18,2	—	—	1	.	.	9	1	5	.	.	20	1
Kopenhagen bis 25. Septbr.	300 000	193	1	137	64	23,7	—	1	2	1	.	13	6	36	.	.	76	2
Krakau bis 22. Septbr.	74 084	39	1	35	12	24,6	—	—	1	—	.	9	4	9	.	.	11	1
Lemberg bis 22. Septbr.	120 868	.	4	68	.	29,3	—	—	3	1	.	11	5	12	.	.	36	.
Liverpool	599 738	297	.	226	81	19,6	1	3	1	.	.	.	.	31	.	.	181	9
London	4 282 921	2395	.	1314	395	16,0	30	22	33	13	3	117	63	913[2]	.	.	881	61
Lyon bis 15. Septbr.	401 930	150	6	144	.	18,6	—	—	—	1	2	26	15	19	.	.	79	2
Odessa	268 000	.	15	146	54	28,3	2	3	3	1	4	8	2	26	25	10	96	1
Paris	2 260 945	1165	101	873	190	20,1	12	5	13	10	3	186	76	147	.	.	403	18
Petersburg bis 22. Septbr.	928 016	538	25	430	138	24,1	9	8	3	8	2	74	12	81	.	.	233	.
Prag u. Vororte	300 828	.	6	156	37	27,0	2	1	10	4	1	26	11	4	.	.	94	3
Rom	391 188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 22. Septbr.	221 549	132	10	59	20	13,8	—	1	—	1	—	8	3	10	.	.	32	4
Triest	156 042	.	.	71	18	23,7	—	—	—	—	—	16	10	11	—	—	34	—
Venedig bis 22. Sept.	150 363	76	2	51	8	17,6	—	—	—	—	—	10	2	13	.	.	25	1
Warschau bis 22. Septbr.	444 814	260	26	248	82	29,0	1	17	8	3	2	14	27	63	.	.	111	2
Wien bis 22. Septbr.	800 836	489	19	312	93	20,3	1	1	7	—	2	80	29	51	1	1	139	2
11 Vororte Wiens b. 22. Sept.[3]	411 396	.	10	161	.	20,4	—	1	3	—	.	42	15	42	.	.	56	2

Aus Berliner Krankenhäusern.[6]) Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken

(König l. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Mittheilungen d. Kgl. Sanitäts-Kommission z. Berlin, d. statistischen Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Medizinal-Inspektor. z. Hamburg, d. Kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	5	—	1	2	1	1	—	—
Scharlach	13	—	4	7	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	33	1	11	11	10	—	—	9
Unterleibstyphus	18	—	—	5	10	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	1	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	66	9	—	—
Lungenschwindsucht	42	—	—	—	16	25	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	45	—	—	1	25	17	2	3
Akuter Darmkatarrh	8	4	2	—	1	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	1	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	12	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	17	—	—	—	7	9	1	—
Verletzungen	125	—	5	12	49	52	7	5
Alle übrigen Krankheiten	316	13	6	17	150	106	24	39
Summe	744	18	30	56	354	251	35	93

Gesammtbestand **war** am 22. Sept. 3308 und **bleibt** am 29. Sept. 3319.[6])

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23.–29. Sept.	30	69	81[4])	95[4])	4
„ Breslau	desgl.	2	18	19	38	—
„ Frankfurt a. O.	16.–30. „	5	50	39	13	—
„ Hamburg u. Vororte	23.–29. „	24	24	29	56	3
„ München	desgl.	7	4	17	32	2
„ Nürnberg	desgl.	2	3	10	17	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	12	1	4	2	1
„ Aurich	desgl.	2	9	21	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	32	38	33	63	4
„ Erfurt	desgl.	24	88	19	20	1
„ Hannover	desgl.	15	21	10	75	—
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	21	—	21	31	—
„ Marienwerder	16.–22. „	15	99	2	14	—
„ Münster	23.–29. „	1	1	1	5	1
„ Schleswig	desgl.	52	248	48	144	1
„ Stettin	desgl.	14	55	16	19	—
„ Stralsund	desgl.	21	7	1	6	—
„ Trier	desgl.	16	—	4	7	—
„ Wiesbaden	desgl.	13	43	32	29	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz, Zeulenroda, Burgk	1.–30. „ desgl.	26 —	3 1	9 7	1 —

Witterung. Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. September	24,0	9,7	763,5	762,4	760,8	86	45	64	—	SO–SW	1
	24. „	22,7	9,0	758,2	755,8	754,0	89	51	78	—	SO	0
	25. „	16,9	8,0	754,2	756,6	761,0	97	54	82	—	NNW–NNO	1
	26. „	15,3	5,0	764,9	765,6	766,2	87	44	60	—	O	1
	27. „	15,9	5,5	765,4	762,2	760,9	79	49	65	—	SO–SW	0–1
	28. „	15,0	2,1	761,0	760,0	760,0	88	54	70	—	SW–NW	0–1
	29. „	18,4	6,2	756,2	751,5	746,8	81	56	63	—	SSW	1–2
München	23. September	20,5	6,9	721,0	720,2	719,5	95	61	75	—	NO	0,6
	24. „	21,8	8,1	717,5	715,4	714,4	84	52	81	—	—	0,3
	25. „	16,7	12,8	713,4	714,8	716,4	92	79	88	0,2	W	1,4
	26. „	16,2	10,3	718,8	719,6	720,3	86	78	67	—	NO	1,2
	27. „	15,9	8,7	720,3	719,4	719,3	86	64	83	—	NO	0,1
	28. „	16,3	5,5	719,4	718,7	718,6	91	64	87	—	NW	0,8
	29. „	18,8	5,8	716,8	713,9	711,5	93	50	70	—	W	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachrichten aus dem Vororte Währing fehlen. — [6]) Die Nachrichten aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Scharlach: Danzig 23 (Vormonat 20), Brooklyn 28 (45), New-York 84 (138) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 59 (Vormonat 63), Breslau 28 (25), München 21 (15), Hamburg 24 (31), Marseille 36 (43), Moskau 30 (55), Boston 35 (41), Brooklyn 78 (90), Chicago 59 (83), New-Orleans 53 (32), New-York 183 (221) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 31 (Vormonat 58), New-York 70 (40) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 810 (Vormonat 722), Aachen 44 (32), Barmen 59 (22), Lichtenberg 38 (55), Rixdorf 60 (45), andere Vororte Berlins 62 (54), Brandenburg 38 (20), Breslau 161 (178), Bromberg 25 (9), Charlottenburg 54 (45), Danzig 64 (60), Dortmund 35 (17), Düsseldorf 54 (36), Duisburg 31 (11), Elberfeld 46 (26), Erfurt 48 (22), Frankfurt a. M. 30 (29), Frankfurt a. O. 36 (35), M.-Gladbach 23 (3), Görlitz 43 (28), Halle 67 (50), Köln 110 (65), Königsberg 128 (93), Krefeld 48 (20), Liegnitz 33 (32), Magdeburg 161 (160), Stettin 106 (67), Augsburg 38 (23), München 267 (207), Nürnberg 49 (37), Dresden 92 (51), Leipzig 91 (51), Reudnitz 28 (22), Stuttgart 51 (22), Darmstadt 25 (9), Mainz 27 (14), Apolda 40, Braunschweig 63 (22), Bernburg 21 (6), Dessau 20 (14), Bremen 26 (4), Hamburg 99 (146), Mülhausen 34 (14), Straßburg 69 (50), Aussig 22 (21), Bukarest 132 (158), Genua 49 (31), Lille 40 (32), Marseille 120 (33), Kairo 706 (1169), Bombay 88 (94), Madras 66 (69), Baltimore 208 (420), Boston 193 (14), Brooklyn 775 (244), Chicago 539 (109), Cincinnati 140 (102), Montreal 278 (139), New-York 1299 (437), St. Louis 201 (217) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Ingolstadt (35,3), Charlottenburg, Graudenz (je 35,4), „andere Vororte Berlins" (36,1), Freiberg (36,2), Crimmitschau (36,3) Brandenburg (36,8), Apolda (37,3), Linden (37,9), Staßfurt (39,2), Lindenau (39,6), Reudnitz (42,1), Ehrenfeld (46,9), Lichtenberg (47,9), Grabow (48,0), Rixdorf (56,0). Von diesen Orten zeigten Lichtenberg, Rixdorf, „andere Vororte" Berlins, Brandenburg, Ehrenfeld, Grabow, Ingolstadt, Lindenau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Freiberg betrug dieselbe 34,9, in Charlottenburg 34,1, in Crimmitschau 30,3, in Staßfurt 28,9, in Linden 26,0, in Graudenz 25,6, in Reudnitz 24,5, in Apolda 21,1‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 61,8 gegen 56,0 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Crimmitschau 32,9, in Graudenz 31,6, in Charlottenburg 30,8, in Ingolstadt 30,6, in Freiberg 29,0, in Apolda 28,4, in Brandenburg 27,2 auf je 1000 Einwohner. Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im August Oppeln 30,1, Reichenbach 29,3, Ratibor 25,1 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Rixdorf mit 714, Apolda mit 712, Grabow mit 673, Crimmitschau mit 591, Brandenburg mit 579, Lichtenberg mit 568, Linden mit 513, „andere Vororte" Berlins mit 504, Reudnitz mit 473, Freiberg mit 436, Charlottenburg mit 434, Ehrenfeld mit 422, Ingolstadt mit 400, Lindenau mit 394, Staßfurt mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; nur in Graudenz betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Reudnitz (9), Linden (11), „anderen Vororten" Berlins (21), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Ehrenfeld (8), „anderen Vororten" Berlins, Charlottenburg (je 12), Freiberg (16), durch akute Darmkrankheiten in Graudenz (10), Staßfurt (13), Ehrenfeld, Lindenau (je 17), Grabow (18), Linden (22), Freiberg (25), Reudnitz (28), Lichtenberg, Brandenburg (je 38), Apolda (40), Charlottenburg (54), Rixdorf (60), „anderen Vororten" Berlins (62) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Mainz (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 22,9), Berlin (340—22,9), Koblenz (340—15,6), Aachen (344—24,2), Amberg (350—24,1), Reichenbach (351—29,3), Gmünd (353—23,1), Frankfurt a. O. (355—24,4), Pforzheim (365—24,6), Braunschweig (374—27,1), Plauen (376—28,2), Metz (385—26,0), Liegnitz, Thorn (je 386—29,4 bezw. 32,3), Köln (393—28,5), Erfurt, Straßburg (je 396—31,5 bezw. 24,8), Guben (403—27,3), Königsberg (407—30,0), Glauchau (408—27,9), Görlitz (414—25,2), Neu-Ruppin (417—14,1), Magdeburg (426—31,1), Landsberg (427—33,3), Schöneberg, Luckenwalde (je 436—26,2 bezw. 27,1), Hanau, Augsburg, Leipzig (je 438—25,9 bezw. 27,8 und 21,4), Küstrin, Mülheim a. Rh., Regensburg (je 439—23,8 bezw. 34,3 und 32,8), Krefeld (443—24,6), Halle (445—29,1), Potsdam (451—26,7), München (456—34,9), Köslin (465—32,2), Hirschberg, Speyer (je 467—31,0 bezw. 31,9), Colmar (473—27,1), Darmstadt (474—23,1), Gera (485—34,0), Chemnitz (489—33,0), Bromberg (506—27,9), Weißenfels (508—25,1), Meerane (514—30,7), Heilbronn, Ludwigsburg (je 516—22,4 bezw. 15,5), Deutz (518—31,5), Spandau (547—32,3), Passau (552—26,8), Stettin (577—33,4), Altenburg (582—32,6), Reutlingen (585—25,1), Meißen (639—29,0), Schweidnitz (685—33,4).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Koburg (14,6), Eupen, Cöthen (je 14,5), Gotha (14,3), Neu-Ruppin (14,1), Bielefeld (13,9), Eisenach (13,6), Celle (10,2). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Eupen, Koburg zwischen 20,1—25,0, die übrigen zwischen 15,1 und 20,0 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Gotha 23,9, Koburg 22,3, Bielefeld, Eupen je 22,1, Celle 21,8, Eisenach 21,1 ‰ Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren im August Paderborn, Schleswig, Wesel, Landshut, Eßlingen, Ludwigsburg, Gießen, Schwerin, Weimar, Bremen zwischen 15,1 und 20,0, Herford, Kattowitz, Ottensen, Rheydt, Stargard zwischen 20,1 und 25,0, Minden 25,3, Köslin 32,2 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Gotha, Koburg unter einem Zehntel, in Bielefeld, Eisenach unter einem Siebentel, in Cöthen unter einem Fünftel, in Eupen unter einem Viertel der Lebendgeborenen; in Neu-Ruppin starben von je 1000 derselben 417. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ gab es außerdem in Siegen (Gesammtsterblichkeit 15,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 13, weniger als ein Fünftel derselben in 26 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 3 derselben unter 15,0, in 22 zwischen 15,0 und 20,0, in 11 zwischen 20,1 und 25,0, in 3 zwischen 25,1 und 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 16 Orten gegen 10 im Juli, eine solche von weniger als 15,0‰ in 8 gegen 17 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 71 Orten gegen 50, weniger als 200,0 in 43 gegen 79 im Vormonat.

Cholera in Ostindien. — In der Stadt Bombay sind während des vierwöchentlichen Zeitraumes vom 1. bis 28. August d. J. 65 Choleratodesfälle aus wöchentlich 6 bis 14 Bezirken zur Anzeige gekommen.

Daneben sind aus 9 Distrikten der Präsidentschaft Bombay Cholerafälle gemeldet, z. B. aus 8 Kreisen des Distrikts Thana in den 4 Wochen 458 Todesfälle, aus Kandesh 353 Todesfälle u. s. w. (vgl. S. 561).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 250 u. 253 vom 1. und 3. Oktober 1888.)

Spanien. Zufolge einer Bekanntmachung des Kgl. spanischen Gesundheitsamts vom 21. September 1888 ist der Erlaß vom 28. Mai 1884, mittelst dessen die Provenienzen von Saigon (Cochinchina) für verseucht erklärt wurden, nunmehr wieder aufgehoben worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 17. September 1888 ab das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Madras in Kraft treten zu lassen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im März und April 1888.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departements ausgegebenen Bulletins 5—8.)

Krankheitsformen. / Kantone.	Es waren verseucht in der Zeit vom 1.—15. März: Gemeinden	1.—15. März: Stück Vieh	16.—31. März: Gemeinden	16.—31. März: Stück Vieh	1.—15. April: Gemeinden	1.—15. April: Stück Vieh	16.—30. April: Gemeinden	16.—30. April: Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	2	2	—	—	—	—	2	2
Bern	2	2	5	5	1	1	3	5
Luzern	—	—	1	1	1	1	—	—
Freiburg	1	1	2	4	1	1	1	2
Solothurn	1	1	2	2	1	1	2	2
Basel-Landschaft	2	5	—	—	2	2	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	1	1	1	1
Aargau	—	—	—	—	1	1	—	—
Thurgau	1	1	1	1	1	1	—	—
Waadt	1	2	—	—	1	2	—	—
Rauschbrand.								
Bern	1	1	—	—	1	1	2	2
Schwyz	—	—	—	—	2	2	—	—
Glarus	—	—	—	—	1	1	—	—
Freiburg	—	—	1	1	—	—	—	—
Solothurn	—	—	1	1	—	—	—	—
Tessin	1	2	1	1	—	—	—	—
Tollwuth.								
Graubünden	1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Bern	—	—	1	1	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	1	1	—	—
Thurgau	1	1	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	1	1	2	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	1
Genf	—	—	—	—	1	2	1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	3	18	15	2	2	44	44[3])	2	29	29	2	2	21	21
Bern	—	—	1	1	11	11	—	—	1	1	13	13
Luzern	—	—	2	2	16	16	2	16	2	16
Glarus	5	4	69	50	5	2	54	15	—	—	—	—
Freiburg	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	3	3	20	20[3])	3	2	29	29	7	5	89	85[3])	3	2	76	76
Appenzell i. Rh.	1	1	14	14	1	14	—	—	—	—
St. Gallen	6	5	61	61[2])	8	5	101	101[4])	4	3	44	44[4])	6	4	104	104
Graubünden	—	—	1	1	3	3	2	1	14	11	2	14
Thurgau	1	1	6	6	5	5	51	51	—	—	2	2	21	21
Lungenseuche.								
Appenzell a. Rh.	1	1	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.								
Graubünden	1	1	140	140	1	90	2	1	98	8	2	98
Waadt	1	19	14	2	1	64	45	1	45	1	45
Rothlauf.								
Bern	—	—	—	—	1	1	2	—	—
Waadt	3	3	3	1	1	1	9	9	48	5	3	12

[1]) Davon 1 Rind getödtet. — [2]) Desgl. 2 Rinder. — [3]) Desgl. 4 Rinder. — [4]) Davon 1 Rind gefallen.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Räude neu erkrankten Thiere an.

Egypten. (Vgl. Veröffentl. S. 495.) Nach einer amtlichen Meldung wird von dem internationalen Gesundheitsrath zu Alexandrien die Maul- und Klauenseuche in Egypten als erloschen betrachtet. Der Vermerk in den Schiffspapieren fällt daher weg.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 534.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 18. September 1888 wird von demselben das hamburgische Amt Ritzebüttel als von Schafräude befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. den Viehtransport auf Schiffen nach den Nordseehäfen.

Vom 28. Septbr. 1888.

Aus dem gefälligen Berichte vom 17. v. Mts. (I 5 382/8) habe ich ersehen, daß die zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. Js. bezw. in Gemäßheit meiner Verfügung vom 4. Januar d. Js. (I 19 405/6 I) dortseits erlassene Polizeiverordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen mit der Eisenbahn zu befördernden Wiederkäuer und Schweine, mehrfach dadurch umgangen wird, daß die Händler die Thiere und namentlich solche, welche nicht gesund erscheinen, auf dem Wasserwege nach den betreffenden Hafenstädten versenden. Da hiernach der von dem Bundesrathsbeschlusse verfolgte Zweck, im Interesse der Offenhaltung unseres Vieherports nach Großbritannien die Verschleppung von Seuchen nach den Exporthäfen der Nordsee zu verhüten, nicht vollständig erreicht wird, so halte ich es in Uebereinstimmung mit Euer Hochwohlgeboren für geboten, auch die Viehtransporte, welche auf dem Wasserwege nach den Exporthäfen befördert werden, dem Attestzwange zu unterwerfen.

Euer Hochwohlgeboren ermächtige ich demgemäß, auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes eine landespolizeiliche Anordnung dahin zu treffen, daß die zur Beförderung nach den in meinem Cirkularerlasse vom 27. d. Mts. (I 16 056) näher bezeichneten Exporthäfen (Hafenstädten) bestimmten Wiederkäuer und Schweine bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgefäßen verladen werden dürfen, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Eine Bescheinigung des Thierarztes über die ausgeführte Untersuchung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung zu beauftragenden Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Von dem Verfügten wollen Euer Hochwohlgeboren unter Einsendung einer Abschrift der betreffenden Anordnung mir gefälligst Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: v. Marcard.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Veranlassung für den dortseitigen Bezirk ergebenst mit.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: v. Marcard.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg und Merseburg.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Vom 20. September 1888.

Die von dem Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 8. November 1862 von Landespolizeiwegen für den engeren Polizeibezirk von Berlin, sowie für die Stadt Charlottenburg erlassene Polizeiverordnung (Bekanntmachung), betreffend die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken für künstliche Mineralwasser 2c. möglichen Gefahren, wird hierdurch, nachdem dieselbe bereits unter dem 9. April 1888 [1]) für den engeren Polizeibezirk von Berlin außer Kraft gesetzt ist, mit dem 15. Oktober dieses Jahres auch für die Stadt Charlottenburg aufgehoben.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Braunschweig. Erlaß des Ober-Sanitätskollegiums, betr. die Anwesenheit der Lehrer bei den Impfterminen.

Vom 9. September 1888.

Es ist vorgekommen, daß Lehrer von Impf- oder Revisionsterminen, zu welchen sie sich einzufinden oder das Schullokal bereit zu halten hatten, nicht besonders benachrichtigt sind und keine Kenntniß davon erhalten haben.

Damit den dadurch entstehenden Störungen vorgebeugt wird, veranlassen wir die Herren Impfärzte, in jedem Falle, in welchem die Gegenwart eines Lehrers vorgeschrieben ist oder das Schullokal zu dem Geschäfte benutzt werden soll, bei Ansetzung des Termins den Gemeindevorstand um besondere Benachrichtigung des betreffenden Lehrers zu ersuchen.

Braunschweig, den 9. September 1888.

Herzogl. Ober-Sanitätskollegium.
Orth.

An jeden Impfarzt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken.

Vom 23. August 1888. — (Gesetzsamml. 1888. S. 37).

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Abgabe von Cocain und Präparaten, welche Cocain enthalten, unterliegt den Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Gesetzsamml. S. 46), insbesondere der §§ 16, 18, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung dieser Substanzen hat unter den in Tabelle C der Pharmacopoea germanica aufgezeichneten Arzneimitteln stattzufinden.

Rudolstadt, den 23. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, betr. die Abänderung des § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1879 über die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

Vom 30. August 1888. — (Gesetzsamml. 1888. S. 37.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird bezüglich der Kosten für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer Folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen im § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1879 (Gesetzsamml. 1880 S. 1), wonach der Unterricht für die zu Unterweisenden unentgeltlich sein soll, wird aufgehoben.

§ 2. Fortan haben die von dem Landrathsamte zugelassenen Bewerber die Kosten für ihre theoretische und praktische Ausbildung in der Trichinen- und Finnenschau (Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar 1881) selbst zu tragen.

§ 3. Für die Prüfung und Ausstellung des Befähigungszeugnisses ist an den Bezirksphysikus, dafern nicht dieser den Unterricht ertheilt und dafür ein Honorar erhalten hat, eine Gebühr von 3 Mk. im Voraus zu entrichten.

Rudolstadt, den 30. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

[1]) Anm. S. Veröffentl. S. 495.

Hamburg. Regelung des Auswandererwesens.

1. Gesetz, betreffend das Auswandererwesen.

Vom 14. Januar 1887.*)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

I. Behörden und Beamte.

. . . . . .

§ 3. Behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes der Auswanderer wird ein Untersuchungsarzt angestellt, dem im Falle des Erfordernisses andere Aerzte vorübergehend als Assistenten beigegeben werden können.

Dem Untersuchungsarzt, beziehungsweise seinem Assistenten, liegt zugleich die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe und der Logierhäuser für Auswanderer ob und ist ihnen der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

. . . . . .

§ 6. Die Angestellten des Nachweisungs-Bureaus, der Untersuchungsarzt, die Assistenzärzte und die Besichtiger werden von der Behörde erwählt und von dem Präses derselben beeidigt. Sie beziehen ausschließlich feste Gehalte ohne amtliche Nebeneinnahme. Ihre Instruktionen werden von der Behörde festgestellt, diejenige für den Untersuchungsarzt im Einvernehmen mit dem Medizinal-Kollegium; der Anstellung des Untersuchungsarztes muß eine Begutachtung der Bewerber durch das Medizinal-Kollegium vorhergehen.

Der Untersuchungsarzt und die Besichtiger dürfen außer ihren Amtsgeschäften einen anderen Erwerb betreiben, soweit jene durch denselben nicht beeinträchtigt werden.

. . . . . .

III. Beförderung der Auswanderer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 25. Angehörige des Deutschen Reichs, welchen ihrer Wehrpflicht wegen die Auswanderung untersagt ist, desgleichen Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen oder welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder welchen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung verboten ist, dürfen nicht befördert werden. Die Beförderung Verfügungsunfähiger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Beförderung körperlich Hülfloser nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger gestattet.

§ 26. Der Expedient hat spätestens am Tage nach dem Abgang eines jeden Schiffes, mit welchem er Auswanderer von hier, sei es auf dem direkten oder dem indirekten Wege, befördert hat, der Polizei-Behörde nach einem von dieser vorzuschreibenden Formular ein Verzeichniß aller mit diesem — in dem Verzeichniß zu benennenden — Schiffe beförderten oder zu befördernden Auswanderer unter Angabe der Heimath, des Geschlechts, des Alters, des Berufs und des Bestimmungsortes derselben nebst einer Rekapitulation der Gesammtzahl der Personen im Alter über zehn Jahren, der Kinder im Alter zwischen einem und zehn Jahren und der Kinder im Alter unter einem Jahre, einzureichen. Auswanderer, welche in dem Verzeichniß nicht benannt sind, dürfen weder im hiesigen Hafen noch nach Abgang des Schiffes aus denselben auf der Elbe in das Schiff aufgenommen werden.

Diesem Verzeichniß hat der Expedient die an Eidesstatt abzugebende Erklärung hinzuzufügen:

daß sich nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung unter den aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist;

und, sofern es sich um mehr als 24 Passagiere handelt, außerdem

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Tage zu versorgen;

daß er den Besichtigern über die etwa am Bord befindlichen alten Ausrüstungsgegenstände wahrheitsgetreue und genaue Auskunft ertheilt habe;

daß sich unter der Ladung des Schiffes keine Gegenstände befinden, deren Mitnahme nach § 34 dieses Gesetzes verboten ist;

daß er überhaupt den dem Expedienten eines Auswandererschiffes nach diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen obliegenden Pflichten in allen Stücken gewissenhaft nachgekommen sei.

. . . . . .

2. Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe.

. . . . . .

§ 31. Der Expedient hat ferner unter Beachtung der näheren Vorschriften der §§ 33—59 dafür zu sorgen, daß auch abgesehen von den besonderen Erfordernissen des § 30 das Schiff sich in gutem und für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde, zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet und ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen sei und von einem tüchtigen Kapitän geführt werde.

. . . . . .

§ 33. Schiffe, welche unlängst Petroleum oder eine andere den Schiffskörper inficirende Ladung an Bord hatten, dürfen zur Beförderung von Auswanderern erst nach gründlicher Reinigung benutzt werden.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege das Nähere darüber, wie die Reinigung vorzunehmen, wie die Beaufsichtigung derselben durch die Besichtiger auszuführen und wann frühestens nach vollständiger Reinigung die Zulassung von Passagieren an Bord zu gestatten sei.

§ 34. Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen, es sei denn, daß durch die Art und Weise ihrer Verpackung und Unterbringung im Schiffe im einzelnen Fall jede Gefahr und Benachtheiligung sowohl für das Schiff wie die an Bord desselben befindlichen Personen mit Sicherheit als ausgeschlossen anzunehmen ist.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege des Näheren:

1. welche Artikel als unter die obige Begriffsbestimmung fallend anzusehen sind;
2. in welcher Verpackung und unter welchen sonstigen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Verladung solche an und für sich von der Mitnahme ausgeschlossene Artikel ausnahmsweise in Auswandererschiffen mitgeführt werden dürfen;
3. in welcher Weise das Vorhandensein der Voraussetzungen unter 2 im einzelnen Fall festzustellen und die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen im Allgemeinen durch die dazu berufenen Besichtiger zu überwachen ist.

§ 35. In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Passagiere, einschließlich der etwa in einem unterwegs angelaufenen fremden Hafen an Bord gelangenden, gilt die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendeckspassagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,85 cbm im Passagierdeck vorhanden sein muß. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 m betragende Zwischendeckshöhe nur für 2,40 m angenommen. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 1,83 m von Deck zu Deck und einen Fußboden von ausreichender Stärke haben. Außerdem muß für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von mindestens 0,25 qm auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

Uebrigens wird den Expedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungshafens einen größeren Raum erfordern, diese zu befolgen.

Die von den Besichtigern laut § 61 festgesetzte zulässige Passagierzahl muß in den betreffenden Räumen in deutlicher haltbarer Schrift angeschlagen sein.

§ 36. Hat das Schiff mehrere Decke, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Passagiere nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem

*) Anm. Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen des Gesetzes wiedergegeben, welche in sanitätspolizeilicher Hinsicht von Interesse sind.

fest darauf verbolzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 cm Dicke versehen ist.

Oberhalb der für die Passagiere bestimmten Räume darf kein auf dem Schiffe transportirtes Vieh untergebracht werden.

§ 37. Die Eingänge vom Deck zu den Zwischendecks-Passagierräumen müssen mit Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Aus jeder Zwischendecks-Abtheilung, d. h. jedem zwischen festen Querwänden liegenden Theile des Passagier-Zwischendecks, muß eine mindestens 80 cm breite, mit festen Geländern versehene Treppe direkt auf das Deck führen. Faßt solche Abtheilung mehr als hundert Passagiere, so müssen für eine Zahl bis zu zweihundert Passagieren zwei, bis zu dreihundert drei und bei noch größerer Zahl in demselben Verhältniß mehr solcher Treppen vorhanden sein.

§ 38. Die Deckaufgänge, Separat-Abtheilungen, Hospitäler, Waschhäuser, Aborte u. s. w. sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche bei Räumen, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, zugleich die dementsprechende Angabe enthalten müssen.

§ 39. Die Räume für die Zwischendecks-Passagiere müssen mit ausreichendem Tageslicht versehen sein, welches durch Deckgläser oder Seitenfenster den Anordnungen der Besichtiger entsprechend eingeführt werden muß.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für je hundert Passagiere mindestens zwei starke Laternen von genügender Lichtstärke verwandt werden. Die Erleuchtung dieser Räume mittelst Petroleum oder mit offenem Lichte ist verboten.

§ 40. Für hinreichende Ventilation der Passagierräume muß gesorgt sein.

Als Regel gilt, daß für jede der im § 37 Absatz 2 bezeichneten Abtheilungen, welche hundert Passagiere oder weniger faßt, zwei Ventilatoren von mindestens 30 cm Durchmesser vorhanden sein müssen, von welchen der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft zu benutzen ist, und welche so hoch über das Deck hervorragen müssen, daß die Luft ungehinderten Zutritt, beziehungsweise Abzug hat. Bei größerer Passagierzahl muß nach Anordnung der Besichtiger entweder die Zahl der Ventilatoren entsprechend vermehrt oder ihr Umfang entsprechend erweitert werden.

Andere Ventilations-Vorrichtungen sind zulässig, falls nach dem Ermessen der Besichtiger mittelst derselben mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§ 41. Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers müssen regelmäßig eiserne Tanks vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Cement oder einer anderen tauglichen Materie haben müssen. Ein Anstrich von Mennig ist verboten. Der Senat kann im Verordnungswege bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise andere Behälter zur Aufbewahrung des Wassers gestattet sind.

Jedes Dampfschiff, welches mehr als fünfzig Auswanderer befördert, muß mit einem guten Destillir-Apparat für Frischwasser von solcher Größe versehen sein, daß derselbe für jeden Kopf der Mannschaft und der Passagiere fünf Liter trinkbares Wasser für 24 Stunden liefern kann.

§ 42. Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze und Kopfpfühl für jeden Passagier versehen sein. Matratze und Kopfpfühl müssen für jede Reise erneuert werden. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein; jede Koje muß mindestens 1,83 m lang und 0,50 m breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kojen über einander angebracht werden. Der Abstand der untern Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 m, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 m betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahren oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder endlich zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 m Breite anzubringen.

§ 43. Behufs Einnahme der Mahlzeiten im Zwischendeck muß daselbst die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein, soweit der Raum es gestattet.

§ 44. Die Einrichtung von Kammern im Zwischendeck längs der Schiffsseiten ist gestattet, doch darf keine dieser Kammern für mehr als sechszehn Personen bestimmt sein und es muß der in der Mitte des Zwischendecks verbleibende Raum, welcher mit ausreichendem Tageslicht zu versehen ist, zur Benutzung der Zwischendecks-Passagiere freigehalten werden, ohne durch Gepäckstücke, Ladung und dergleichen eingeschränkt zu werden.

§ 45. Den Zwischendecks-Passagieren muß das zur Reinigung des Körpers nöthige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

Zur ausschließlichen Benutzung dieser Passagiere müssen mindestens zwei Waschhäuser, eines für die männlichen und eines für die weiblichen Passagiere, von hinlänglicher, der Passagierzahl entsprechender Größe vorhanden sein. Auf Dampfschiffen müssen diese Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Auf Schiffen, welche die Linie passiren sollen, muß eine Badeeinrichtung, mindestens für die weiblichen Auswanderer, vorhanden sein.

. . . . . .

§ 54. Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abgesonderte, wenn thunlich oberhalb des Auswanderer-Zwischendecks gelegene Hospitalräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Passagiere, und zwar in einer Ausdehnung von mindestens 2,60 qm Bodenfläche und einer Deckhöhe von mindestens 1,83 m für je fünfzig solcher an Bord befindlicher Passagiere. Diese Räume, welche bei Berechnung des den Passagieren laut § 35 zu gewährenden Raumes nicht mit berücksichtigt werden dürfen, müssen genügende Ventilation haben und mit Betten, bestehend aus Matratzen, Decken und Kopfpfühl im Verhältniß von zwei Betten für je fünfzig Passagiere, ausgerüstet werden.

§ 55. Jedes Schiff, auf welchem sich mehr als fünfzig Passagiere befinden, muß einen approbirten, kontraktlich zur unentgeltlichen Behandlung der Zwischendecks-Passagiere verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und Qualifikation dem Auswanderer-Untersuchungsarzte auszuweisen.

Außerdem ist auf jedem Auswandererschiffe wenigstens ein zur Krankenpflege geeigneter seefester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Passagieren kann auf Vorschlag der Besichtiger die Mitnahme von mehreren von der Behörde verlangt werden.

Diesem Manne, welcher zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nicht verwendet werden darf, liegt, unter Aufsicht des Kapitäns, beziehungsweise des Arztes, die Pflege und Wartung der Kranken, sowie die Sorge für gehörige Reinhaltung, Ventilation und Desinfektion des Zwischendecks und der Passagierräume ob. Er hat in dieser Beziehung die Zwischendecks-Passagiere zu beaufsichtigen und Letztere sind verpflichtet, seinen betreffenden Anweisungen, namentlich was die Reinigung der Kojen und des Zwischendecks betrifft, Folge zu leisten.

Für Schiffe, deren Passagierzahl die Mitnahme eines Arztes nicht bedingt, muß der Krankenwärter vorher vom Untersuchungsarzt approbirt worden sein.

Den Umständen nach kann die Behörde auch die Mitnahme einer Krankenpflegerin für die weiblichen Passagiere verlangen.

§ 56. Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantirung geschehen muß, werden für Dampfschiffe angenommen:

1.	nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Kap St. Roque einschließlich . .	40 Tage
2.	nach der Ostküste von Süd-Amerika, südlich vom Kap St. Roque	60 "
3.	nach dem Kap der guten Hoffnung .	60 "
4.	nach einer Gegend über Kap der guten Hoffnung oder Kap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird	80 "
5.	nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird	100 "

Für Dampfschiffe, welche während der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober nach der Ostküste von Nord-Amerika oder nach Westindien befördert werden, genügt, sofern dieselben eine Geschwindigkeit von mindestens zehn Knoten per Stunde haben, eine Ausrüstung und Proviantirung für dreißig Tage.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Elbe länger als acht Tage, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

Bei Segelschiffen gilt für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober, sofern nicht für den einzelnen Fall von dem Präses der Behörde für das Auswandererwesen eine andere Bestimmung getroffen wird, als wahrscheinlich längste Reisedauer das Doppelte der oben unter 1—5 aufgeführten Zeiträume. Für die Wintermonate wird diese Zeit um zehn Tage verlängert.

§ 57. Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen bleiben.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege je nachdem die Beförderung direkt oder indirekt geschieht:

1. welcher Proviant und wie viel davon außer den vorgeschriebenen Rationen für die Schiffsmannschaft (s. die vom Senat am 12. März 1884 veröffentlichte Speisetaxe, Gesetzsammlung XX S. 16) für jeden Passagier und für jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, welche Ersatzmittel dabei zulässig sind und welche Anforderungen die Besichtiger an die Beschaffenheit und die Einrichtungen zur Aufbewahrung des Proviants zu stellen haben, namentlich auch, welche besonderen Nahrungs- und Genußmittel für Kranke und Kinder sowie bei einer nach § 56 längsten Reisedauer von 80 Tagen oder darüber und bei Reisen durch die Tropen mitzunehmen sind;
2. wie viel Wasser für jeden Passagier und jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, je nachdem ein Destillirapparat (§ 41) sich an Bord befindet oder nicht und welche Anforderungen die Besichtiger an die Beschaffenheit und nach § 41, Abs. 1 an die Einrichtungen zur Aufbewahrung desselben zu stellen haben;
3. was an Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial zum Kochen oder an sonstigem Reisebedarf mitzunehmen ist.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet, in angemessener Abwechselung und in den aus dem Verhältniß zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Mengen in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten zu verabreichen.

§ 58. An Bord jedes Auswandererschiffes müssen sich die erforderlichen Medikamente, Desinfektionsmittel und zugehörigen Geräthschaften befinden. Vor Antritt jeder Reise findet eine Revision der Medikamente u. s. w. durch den Untersuchungsarzt statt, welchem der mit Lieferung derselben beauftragte Apotheker die desfalsige Anzeige durch Vermittelung des Nachweisungsbureaus zugehen zu lassen hat.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege, je nachdem die Beförderung eine direkte oder indirekte ist, was an Medikamenten, Desinfektionsmitteln und zugehörigen Geräthschaften mitzunehmen und in welcher Weise für deren Verwahrung Sorge zu tragen ist.

§ 59. Rücksichtlich des Schiffsraums sowie der Proviantirung und Ausrüstung sind im Allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für Einen Passagier, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§ 60. Die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 2, 54 und 55 finden bei indirekter Beförderung mit Dampfschiffen keine Anwendung.

3. Besichtigung der Schiffe.

§ 61. Jedes Schiff, welches Auswanderer befördert, steht von dem Zeitpunkt seiner Anlegung für diesen Zweck, von welcher der Expedient dem Nachweisungsbureau sofort Anzeige zu machen hat, unter spezieller Aufsicht der Besichtiger. Dieselben sind jederzeit an Bord des Schiffes und zu allen Räumen unweigerlich zuzulassen.

. . . . . .

Den Besichtigern liegt es ferner ob, auch im Uebrigen die Tauglichkeit des Schiffes und seine vorschriftsmäßige Einrichtung und Ausrüstung (§§ 30, 33—59), sowie die gehörige Unterbringung der Passagiere und ihrer Effekten zu überwachen.

Zu diesem Zweck sind Kapitän und Schiffsmannschaft schuldig ihnen jede verlangte Auskunft zu ertheilen und ihnen die Ladebücher vorzuzeigen.

§ 62. Der Hauptbesichtigung an Bord des Schiffes kann eine Untersuchung des Proviants durch die Besichtiger am Lande vorausgehen. Die Hauptbesichtigung an Bord haben die Besichtiger erst vorzunehmen, wenn sowohl der zu besichtigende Proviant (wobei die Benennung der Artikel und das Nettogewicht auf den betreffenden Collis deutlich gemarkt sein müssen) sich vollständig an Bord befindet, wie auch die Arbeiten behufs Herrichtung von Schlafkojen, Abtheilungen, Hospitälern ꝛc. gänzlich beendigt sind. Bei dieser Hauptbesichtigung müssen der Expedient und der Kapitän oder bevollmächtigte Vertreter derselben zugegen sein.

§ 63. Spätestens 12 Stunden vor der Hauptbesichtigung ist den Besichtigern ein von dem Kapitän und dem Obersteuermann und falls ein Proviantverwalter an Bord, auch von diesem zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Passagiere, wie auch ein ebenso zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Schiffsmannschaft an Bord befindlichen Lebensmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nach gedruckten, die einzelnen Gegenstände spezifizirenden Formularen in zwiefachen Ausfertigungen einzureichen. Die Besichtiger haben sich von der Richtigkeit der Verzeichnisse thunlichst selbst zu überzeugen, außerdem aber eine von dem Kapitän und dem Obersteuermann, beziehungsweise auch dem Proviantverwalter, an Eidesstatt ausgestellte Deklaration des Inhalts sich ertheilen zu lassen:

daß die Ausrüstungsgegenstände, welche in den übergebenen Verzeichnissen spezifizirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden;

daß sie von diesen Gegenständen weder etwas von Bord bringen lassen noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen;

daß andere Proviantgegenstände als die in dem Verzeichnisse spezifizirten sich weder an Bord befinden noch vor Antritt der Reise an Bord gebracht werden sollen;

daß sie ein beglaubigtes Exemplar des gegenwärtigen Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erhalten, von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenen Ansprüche der Entscheidung der Hamburgischen Behörde sich unterwerfen.

§ 64. Nach Nichtigbefund der Verzeichnisse und Entgegennahme der Deklaration (§ 63) haben die Besichtiger die Verzeichnisse zu unterzeichnen, eine Ausfertigung von jedem dem Kapitän zu übergeben, die andere aufzubewahren und dem Expedienten ein Besichtigungsattest auszustellen, in welchem bezeugt wird, daß den Vorschriften der §§ 30, 33—59 vollständig genügt ist.

4. Untersuchung der Auswanderer vor der Einschiffung.

§ 65. Zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Passagiere während der Reise und um dem Ausbruch epidemischer Krankheiten während derselben thunlichst vorzubeugen, haben alle Auswanderer, sowie alle übrigen mit denselben zusammenreisenden Zwischendeckspassagiere vor ihrer Einschiffung sich einer Untersuchung durch den Untersuchungsarzt oder dessen Assistenten (§ 3) zu unterwerfen.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß ein Auswanderer an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden kann, so ist derselbe sammt denjenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu ihm zur Verbreitung der Krankheit beitragen könnten, zurückzuhalten.

Auch solche Auswanderer sind zurückzuhalten, die so schwer, wenn auch nicht an einer ansteckenden Krankheit, erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Zum Nachweise der stattgehabten ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem untersuchenden Arzt abgestempelt. In Ausnahmefällen ist den Auswanderern ein Gesundheitspaß zu ertheilen.

Die näheren Ausführungsbestimmungen über Zeit und Ort der Untersuchung, über die Kontrolle derselben, über die Unterbringung der Zurückgehaltenen und über die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten in den Logirhäusern für Auswanderer erläßt der Senat im Verordnungswege.

. . . . . .

6. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 69. Dem Kapitän eines Auswandererschiffes liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. zu verhindern, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffes oder nicht besichtigte an Bord desselben gebracht werden;

2. während der Reise die größte Sorgfalt für gute Konservirung des an Bord befindlichen Proviants aufzuwenden und es namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, z. B. Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;

3. zu veranlassen, daß der mitgenommene Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den vorschriftsmäßigen Rationen zugetheilt, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber ein desfallsiger, die Angabe der Gründe enthaltender, vom Kapitän und dem Obersteuermann, beziehungsweise dem Proviantverwalter, zu unterzeichnender Vermerk sofort in das Journal eingetragen werde;

4. . . . . .

5. die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfektion und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume, insbesondere eine tägliche Reinigung des Passagier-Zwischendecks mit trockenem Sande zu veranlassen und zu überwachen;

6. und 7. . . . . .

8. wenn Krankheiten unter den Passagieren ausbrechen, soweit irgend thunlich, beziehungsweise nach Anweisung des Schiffsarztes die erkrankten Personen von den gesunden zu trennen und namentlich das Schlafen der Kranken und Gesunden in denselben Schlafstätten zu verhindern. Wenn auf See die Plätze der als Hospital an Bord abgetheilten Räume (§ 54) nicht ausreichen, um sämmtliche Kranke aufzunehmen, sind die übrigen Kranken zunächst in die Deckhäuser, falls solche vorhanden, sonst in den hinteren Raum des Zwischendecks, unter Entfernung der Gesunden aus diesen Theilen des Schiffes, zu legen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß es den kranken Passagieren nicht an hinreichendem Bettzeug fehle; wenn selbiges nicht auf andere Weise anzuschaffen, ist zur Herstellung desselben das an Bord befindliche alte Segelzeug zu verwenden;

9. bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit an Bord, falls das Schiff sich in der Nähe oder im Bereich eines geeigneten Hafens befindet, denselben anzulaufen, um die erkrankten Passagiere unter dem Schutz des deutschen Konsuls zu landen und die sonst den Umständen nach erforderlichen Sanitäts-Maßregeln zu ergreifen. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn in einem wegen Havarie angelaufenen Nothhafen eine ansteckende Krankheit unter den Passagieren sich zeigt. Uebrigens hat der Kapitän, so lange er selbst in dem Hafen anwesend ist, auch seinerseits geeignete Fürsorge für die kranken Passagiere, insbesondere nach Maßgabe vorstehender Vorschrift 8, zu treffen;

10.—13. . . . . .

II. Verordnung, betreffend das Auswandererwesen.
Vom 13. Mai 1887.

In Ausführung der §§ 2, 28, 33, 34, 41, 47, 57, 58, 65 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. . . . . .

§ 2. . . . . .

§ 3. (Zu § 33 des Gesetzes.) Schiffe, welche unlängst Petroleum oder andere, den Schiffskörper infizirende Ladung an Bord hatten, sind nach ihrer Entlöschung zur Aufnahme von Auswanderern in der Weise gründlich zu reinigen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämmtliche Laderäume gehörig mit Schmierseife oder Kaliauflösung, falls nicht die Besichtiger eine andere Art der Reinigung vorschreiben, ausgespritzt und gewaschen werden; demnächst sind behufs Austrocknung sämmtliche Schiffsluken — mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Ventilationsvorrichtungen — mindestens drei Tage lang offen zu halten.

§ 4. (Zu § 34 des Gesetzes.) Von der Mitnahme auf Schiffen, welche mehr als 24 Passagiere befördern, sind die nachfolgenden Ladungsartikel unbedingt ausgeschlossen: alle Sprengstoffe und explodirenden Substanzen, namentlich Schieß- und Sprengpulver, Nitroglyzerin (Sprengöl) und Nitroglyzerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrozellulose, insbesondere Schießbaumwolle; alle Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate, ferner Knochen, lose oder ungepreßte Lumpen, wie auch gepreßte aber ungewaschene oder nicht gehörig getrocknete Lumpen.

Ungereinigte Haare, frische und gesalzene Häute, ungewaschene rohe Wolle, flüssige Säuren, Zündhölzer dürfen nur nach einer vor ihrer Verladung an die Behörde für das Auswandererwesen gemachten Anzeige und nur unter der Voraussetzung mitgenommen werden, daß die Besichtiger die sichere Verpackung und Verstauung dieser Artikel vorgängig protokollarisch feststellen. Als sicher ist die Verpackung und Verstauung ungereinigter Haare, frischer und gesalzener Häute, ungewaschener roher Wolle und flüssiger Säuren nur dann zu erachten, wenn die Verladung unter Deck in einer vollkommenen Isolirung von den Passagier-, Proviant- und Wirthschaftsräumen in fester und dichtschließender Verpackung erfolgt. Für Zündhölzer ist außerdem eine Umhüllung von starkem Blech in einer Holzkiste und genügend weite Entfernung vom Kesselraum zu fordern.

Die gleiche Anforderung gilt für die zur Schiffsausrüstung gehörenden Munitionen und Feuerwerkskörper.

§ 5. (Zu § 41 des Gesetzes.) Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers können bei Segelschiffen und auf Grund spezieller Erlaubniß der Behörde für das Auswandererwesen auch bei Dampfschiffen ausgebrannte Fässer in eisernem Verband und zwar namentlich gereinigte Palmölfässer oder Spritfässer verwendet werden.

§ 6. (Zu § 47 des Gesetzes.) Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr zur gleichzeitigen Herstellung der Speisen für alle Passagiere, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, einer richtigen Wage und Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen muß einer, welcher außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee und Kaffee benutzt werden darf, von Blech oder Kupfer sein. Zwei der Töpfe sind mit einem blechernen Aufsatz behufs Bereitung der Speisen durch die von unten aufsteigenden Dämpfe zu versehen.

§ 7. (Zu § 57 des Gesetzes.) I. Bei der direkten Beförderung ist außer den vorgeschriebenen Rationen für die Schiffsmannschaft (s. die vom Senate am 12. März 1884 veröffentlichte Speisetaxe, Gesetzsammlung XX, S. 16), welche für die im § 56 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, bestimmte längste Reisedauer an Bord sein müssen, an Proviant für jeden Kajüts- oder Zwischendeckspassagier für je 10 Tage dieser längsten Reisedauer wenigstens mitzunehmen:

1.	Gesalzenes Rindfleisch	1450	Gramm
2.	„ Schweinefleisch	700	„
3.	Gesalzene Heringe	3	Stück
4.	Weißbrot	3600	Gramm
5.	Butter	300	„
6.	Kartoffeln (frische)	4000	„
7.	Weizenmehl	720	„
8.	Erbsen	500	„
9.	Bohnen	300	„
10.	Graupen	180	„
11.	Reis	360	„
12.	Pflaumen	180	„
13.	Sauerkohl	270	„
14.	Syrup und Zucker, je	100	„
15.	Kaffee	100	„

16. Thee . . . . . 20 Gramm
17. Essig . . . . . 1,70 Liter
18. Wasser, falls sich ein genügender Destillirapparat an Bord befindet 20 Liter bei Ermangelung ein. solch Apparates das Doppelte
19. Salz . . . . . 120 Gramm

Ferner an Speisen für Kranke und Kinder auf je hundert Passagiere:

20. Rothwein . . . . . 3 Liter
21. Zucker . . . . . 1700 Gramm
22. Sago . . . . . 900 „
23. Hafergrütze . . . . . 1700 „
24. Perlgraupen . . . . . 1700 „
25. Kondensirte Milch . . . . . 1000 „

außerdem an solcher Milch für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter 12 Monaten für jede 10 Tage 500 Gramm,

oder im Verhältniß mehr von anderweitig präparirter haltbarer Milch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtstheil kondensirter Milch 5—6 Theilen nicht kondensirter Milch entspricht.

Wird statt eines Theils des gesalzenen Rindfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen so werden 375 g gesalzenes und 250 g geräuchertes Schweinefleisch gleich 500 g Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinenfalls mehr als die Hälfte des vorgeschriebenen Quantums Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Statt der Heringe kann den Passagieren auch für je Einen Tag in der Woche Stock- oder Klippfisch verabreicht werden, und zwar in dem Verhältniß von 500 g Stockfisch statt zweier Heringe. Es ist gestattet, einen eventuell von den Besichtigern festzustellenden Theil des vorgeschriebenen gesalzenen Rindfleisches durch frisches oder in Blechdosen befindliches präparirtes Rindfleisch oder auch durch andere frische oder präparirte Fleischsorten von gleichem Gewicht zu ersetzen.

Für Reisen, deren längste Dauer nach § 56 auf 80 Tage oder mehr anzunehmen, muß statt des fünften Theiles des vorgeschriebenen gesalzenen Rindfleisches präparirtes Rind- oder Hammelfleisch in Blechdosen mitgenommen werden. Von diesem präparirten Fleische muß, soweit der Vorrath reicht, schon von Beginn der Reise an mindestens einmal in der Woche eine volle Tagesration statt gesalzenen Rindfleisches gegeben werden. Ferner müssen auf diesen Reisen für jeden Passagier 600 g Citronensaft oder 30 g krystallisirte Citronensäure und 600 g Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche, sobald und solange das Schiff sich südlicher als der 40. Grad nördlicher Breite befindet, den Passagieren mindestens zweimal die Woche als Getränk verabreicht werden muß.

Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrot, jedoch nicht mehr als 5000 g für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrot mitgenommen werden. Wünschen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrot zu erhalten, so kann für diese, statt der vorschriftsmäßigen Quantität Weißbrot, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrot mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Das angeordnete Quantum Butter darf auf die Hälfte reduzirt werden, wenn statt dessen ein gleiches Quantum Schmalz oder für je 3000 g Butter 5000 g geräucherten Specks mitgenommen werden. Ferner kann, aber nur falls die Passagiere einwilligen, insbesondere bei Schiffen, welche nach einem südlich gelegenen Hafen bestimmt sind, das vorschriftsmäßige Quantum Butter um ein Drittheil reduzirt werden, wenn statt dessen für je 3000 g Butter 4000 g süße, gute Marmelade mitgenommen werden. In allen diesen Fällen ist jedoch der Kapitän durch die Besichtiger darauf hinzuweisen, daß der Buttervorrath zuerst verzehrt werden muß. Saure Marmelade darf nur außer der Taxe zur Verbesserung des Getränks mitgenommen werden.

Statt des unter 6 aufgeführten Quantums frischer Kartoffeln oder eines Theiles derselben dürfen getrocknete oder gepreßte Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 g der letzteren gleich 100 g frischer Kartoffeln zu rechnen sind.

Bezüglich der unter 7—13 aufgeführten Artikel steht es im Ermessen der Besichtiger, wenn ihnen Solches nach Lage der Umstände zweckmäßig erscheint, unerhebliche Verringerungen einzelner Artikel zu Gunsten anderer, welche im Verhältniß zu vermehren sind, zu gestatten. Von den Gemüsen als: Kohl, Rüben, Wurzeln u. s. w. darf der dritte Theil in gepreßtem oder getrocknetem Zustande und zwar statt je 100 g frischen Gemüses 10 g gepreßtes oder getrocknetes, mitgenommen werden.

Befinden sich unter den Passagieren Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, so muß, und zwar außer dem unter 20—25 aufgeführten Proviant für jede 10 Tage der längsten Reisedauer für jedes Kind im obigen Alter 600 g Hafergrütze und 500 g Zucker mitgenommen werden, wogegen es zulässig ist, für jedes dieser Kinder ein Quantum von 700 g Erbsen und 350 g Bohnen und Sauerkohl wegzulassen.

Der Koch, beziehungsweise die Köche, sind zu verpflichten, von den mitzunehmenden Kinderspeisen täglich das erforderliche Quantum für die am Bord befindlichen Kinder zu bereiten und der Krankenwärter (§ 55, 2 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen), diese Speisen gehörig an die Kinder zu vertheilen.

Falls ein Eiskeller an Bord, kann statt haltbarer Milch (Nr. 25) frische Milch, jedoch im Verhältniß mehr mitgenommen werden.

Das mitzunehmende Wasser (Nr. 18) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner müssen mitgenommen werden: Besen, das nöthige Quantum Rüböl oder Lichte für Erleuchtung des Zwischendecks; auf Segelschiffen auch an Feuerung zum Kochen für hundert Passagiere für je 10 Tage 10 Doppel-Hektoliter Steinkohlen und 1,5 cbm Holz; für mehr Passagiere im Verhältniß mehr.

II. Jedes Schiff, welches Auswanderer und andere Passagiere nach einer der folgenden sub a und b bezeichneten Gegenden, befördert, muß mit hinreichender Ausrüstung und Proviantirung, für die Schiffsmannschaft und die Passagiere versehen sein.

An Proviant ist, außer den Rationen für die Schiffsmannschaft, für jeden Kajüts- oder Zwischendeckspassagier mindestens mitzunehmen:

	a. nach einem Hafen von Holland und Belgien, sowie nach einem Hafen an der Ostküste Großbritanniens und endlich nach einem Hafen im englischen Kanal (längste Reisedauer angenommen 5 Tage).	b. nach einem anderen europäischen Hafen außerhalb des englischen Kanals am atlantischen Ozean (längste Reisedauer angenommen 8 Tage).
1. Rindfleisch	840 gr	1340 gr
2. Gesalzene Heringe	5 Stück	7 Stück
3. Weißbrot	1800 gr	2880 gr
4. Butter	150 „	240 „
5. Kartoffeln	3000 „	4200 „
6. Weizenmehl	360 „	572 „
7. Erbsen und Bohnen, je	200 „	320 „
8. Graupen und Reis, je	200 „	320 „
9. Kaffee	50 „	80 „
10. Thee	10 „	16 „
11. Wasser, falls sich ein genügender Destillirapparat an Bord befindet bei Ermangelung eines solchen Apparates	10 Liter 20 „	16 Liter 32 „
12. Salz	60 gr	96 gr
Außerdem für jedes Kind von 1 bis 6 Jahren:		
13. Hafergrütze	300 „	420 „
14. Zucker	250 „	350 „
15. Für jedes Kind unter 1 Jahr kondensirte Milch	250 „	400 „

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Passagiere mitzunehmen, wenn nicht die Gesetze des Heimathlandes, welchem das Schiff angehört, ein Mehreres gewähren.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§ 57, 3 des Gesetzes betreffend das Auswandererwesen) ist jedem Passagier kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 g Fleisch oder 2 Heringen für denjenigen Passagier, der kein Fleisch ißt, zu verabreichen.

Das mitzunehmende Wasser (Nr. 11) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner muß das nöthige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial, sowie der sonstige Reisebedarf mitgenommen werden.

§ 8. (Zu § 58 des Gesetzes.) An Bord eines jeden Auswandererschiffes müssen sich außer 10 kg rohe Karbolsäure, zum Reinigen des Zwischendecks, die in dem Anhange verzeichneten Medikamente und Geräthschaften befinden, welche in Ermangelung einer besonderen Schiffsapotheke in einem nach Anweisung des Untersuchungsarztes herzustellenden, verschließbaren, Börter und Schiebladen enthaltenden Schranke aufzubewahren sind.

§ 9. (Zu § 65 des Gesetzes.) Die ärztliche Untersuchung der Auswanderer und der mit denselben zusammenreisenden Zwischendecks-Passagiere hat bei der Einschiffung in einem geeigneten, von dem Expedienten anzuweisenden, am Einschiffungsplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe belegenen Lokale stattzufinden. Eine Untersuchung der Passagiere an Bord ist, abgesehen von einer nachträglichen Revision von bereits am Lande untersuchten Personen, unzulässig.

Zeit und Ort der Untersuchung, der Einschiffung und des Abgangs des Schiffes hat der Expedient dem Nachweisungsbureau zeitig anzugeben. Die Einschiffung der Zwischendecks-Passagiere hat getrennt von den Kajütspassagieren stattzufinden. Sofort nach Aufnahme sämmtlicher Passagiere hat der Abgang des Schiffes, zu der angezeigten Stunde, zu geschehen.

Wenn anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen in den Auswanderer-Logirhäusern oder anderen Gasthäusern aufgenommen werden, oder wenn daselbst aufgenommene oder zum Hausstande des Wirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber des Logirhauses in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich dem Nachweisungsbureau beziehungsweise der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bei Ausbruch gefährlicher Epidemien hat der Arzt sofort an das Medizinalbureau zu berichten.

Die Erkrankten sind in einem Krankenhause, die zurückbleibenden Angehörigen und die wegen Verdachts der Ansteckung Zurückgehaltenen, anderweitig in geeigneter Weise, nöthigenfalls unter Vermittelung der Polizei-Behörde, unterzubringen.

§ 10. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend das Auswandererwesen, vom 14. Januar 1887, am 1. Juli 1887 in Wirksamkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Mai 1887.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtthiere sind öffentliche Register im Sinne des § 348 Str.-G.-B.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1888 gegen N. (Landgericht München II.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. XVII. S. 76):

Der erste Richter ist bei Beantwortung der Frage, ob die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtthiere öffentliche Register im Sinne des § 348 Str.-G.-B.'s seien, im allgemeinen von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, indem er annimmt, daß das Merkmal der Oeffentlichkeit nur bei solchen Urkunden gegeben sei, welche für die Allgemeinheit der Art bestimmt sind, daß sie die Möglichkeit gewähren, als Beweismittel für und gegen jedermann zu dienen und aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch festzustellen,

vergl. Urtheil des Reichsgerichtes vom 28. Dezember 1879, Rechtsprechung Bd. 1 S. 167,

während solche Bücher und Register, welche von einem Beamten nicht um dieser objektiven Beweiskraft willen, sondern nur zu dem Zwecke geführt werden, den Beamten selbst zu kontrolliren und nöthigenfalls gegen ihn selbst Beweis zu machen, nicht zu den öffentlichen gerechnet werden können. Allein er irrt gleichwohl im Rechte und verkennt insbesondere Sinn und Tragweite der von der Regierung von Oberbayern erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vom 2. Juni 1862,

vergl. Kreisamtsblatt für Oberbayern S. 1127 flg.,

wenn er die hier fraglichen Verzeichnisse lediglich als zur Kontrolle der Fleischbeschauer bestimmt ansieht.

Die Fleischbeschau wurde in Bayern von jeher als Zweig der Landespolizei betrachtet, die Oberaufsicht über dieselbe aber mit jener über die Beschaffenheit der Lebensmittel überhaupt schon durch die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 1049) den Kreisregierungen, Kammern des Inneren, übertragen. Im Anschlusse an diese Organisation stellte das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 in Art. 131 Ziff. 1 unter dem Marginale „Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände" denjenigen unter Strafe, welcher „den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor oder nach der Schlachtung zuwiderhandelt". Diese Gesetzesvorschrift ging wörtlich als Art. 74 Ziff. 1 in das Polizeistrafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871 über und unterliegt es deshalb, wie im Hinblicke auf Art. 159 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches keinem Bedenken, daß die zu Art. 131 des früheren Gesetzes erlassenen ober- wie ortspolizeilichen Vorschriften unverändert in Kraft bestehen. Daraus, daß das Gesetz ober- und ortspolizeiliche Vorschriften in gleicher Weise vorbehält, erklärt sich sehr leicht, daß die Regierung von Oberbayern in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Juni 1862 Anordnungen darüber, ob Fleischbeschauverzeichnisse zu führen seien, nicht selbst erließ, sondern solche, wenn auch abweichend von anderen Kreisregierungen, den Ortspolizeibehörden anheimstellte, wobei ebensowohl Bedenken darüber, ob die Anordnung nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Orten Oberbayerns überall nöthig, als darüber, ob sie nach diesen Verhältnissen und im Hinblicke auf die vorhandenen Persönlichkeiten überall durchführbar sei, von Einfluß gewesen sein mögen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß da, wo die Führung der Verzeichnisse oder anderer über die Fleischbeschau auszustellender Urkunden,

vergl. z. B. für Mittelfranken: Entsch. des Oberlandesgerichtes München Bd. 2 S. 451,

sei es durch oberpolizeiliche Vorschrift von der Kreisregierung, sei es ortspolizeilich von der Gemeindebehörde angeordnet ist, die bezüglichen Anordnungen den Charakter vollgültiger, in Vollzug eines Gesetzes erlassener gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben, daß daher der erste Richter mit Unrecht den öffentlich-rechtlichen Charakter der hier von der Gemeindebehörde angeordneten Verzeichnisse schon um deswillen für beeinträchtigt hält, weil dieselben nicht von der Kreisregierung direkt angeordnet, sondern in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt sind. Daraus, daß diese Verzeichnisse möglicherweise in einem Regierungsbezirke nicht überall geführt werden, kann nicht gefolgert werden, daß dies da, wo sie geführt werden, nicht im öffentlichen Interesse geschehe und daß sie nicht den Zweck hätten, jedem Dritten gegenüber und für die Allgemeinheit beweisbehelfliche Urkunden zu schaffen. Das Moment der Oeffentlichkeit und der Bestimmung für die Allgemeinheit ist bei öffentlichen Urkunden nicht derartig unbegrenzt aufzufassen, daß jede öffentliche Urkunde von vornherein für jedermann bestimmt wäre — ansonst die zahlreichen unbestritten öffentlichen Urkunden, welche zunächst bestimmt sind, den Einzelinteressen des Publikums zu dienen, wie die vom Notar errichtete Vertragsurkunde, das von einem öffentlichen Beamten ausgestellte Sparkassenbuch, die Quittung der Steuerbehörde ꝛc., keine öffentlichen Urkunden sein könnten, vielmehr genügt es, daß ihre Er-

richtung oder Herstellung unter öffentlicher Autorität sie dafür geeignet und bestimmt erscheinen läßt, gegebenen Falles und im Rahmen der Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatirten Thatsachen Beweis zu erbringen.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkte scheint der Umstand, daß die Kreisregierung es von lokalen Verhältnissen abhängig machte, ob solche Verzeichnisse zu führen seien, mehr für, als gegen ihre Bestimmung als öffentliche Beweisurkunden zu sprechen. Denn sollten sie lediglich die dienstliche Beaufsichtigung und Kontrolle der Fleischbeschauer bezwecken, so wäre in der That nicht abzusehen, warum die einzelnen Angehörigen dieser Beamtenkategorie an verschiedenen Orten verschieden behandelt und nicht alle denselben dienstlichen Kontrollmaßregeln unterstellt werden sollten. Ob dagegen die Herstellung eines urkundlichen Nachweises über Vornahme der Fleischbeschau und die bei derselben gemachten Wahrnehmungen im Interesse aller bei dieser Maßregel Betheiligten — Behörden wie Privaten — geboten sei, darüber kann je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der größeren oder geringeren Häufigkeit des Schlachtens, dessen herkömmlicher Beschränkung auf den Hausbedarf oder zum Zwecke des Verkaufes, wie aus sonstigen Gründen, eine verschiedene Auffassung möglich und deshalb auch eine verschiedene Behandlung der Frage am einen oder anderen Orte zulässig und zweckmäßig erscheinen.

Daß den Fleischbeschauverzeichnissen auch in Oberbayern eine allgemeinere Bestimmung als die der dienstlichen Kontrolle der Fleischbeschauer zukommt, ergiebt sich überhaupt aus dem Inhalte der nach § 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. Juni 1862 einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Instruktion für die Fleischbeschauer. Unter Abschnitt VI ad c heißt es: „Wo die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere angeordnet wird, ist dasselbe nach anliegendem Formular zu führen, in dasselbe jede Schlachtung mit Angabe der Qualität des Fleisches und etwaigen besonderen Wahrnehmungen einzutragen und hat auf Verlangen der Polizeiorgane die Vorlage zur Einsicht zu geschehen." Das angeführte Formular fordert Eintrag einer laufenden Nummer, des Jahres, Monates und Tages der Schlachtung, Name, Wohnort und Hausnummer des Schlachtenden, Bezeichnung des Thieres und der Qualität des Fleisches unter Eintheilung in drei Qualitäten und eine Rubrik für Bemerkungen, speziell über Wahrnehmungen bei Fleisch dritter Qualität. Diese Anordnungen stimmen im wesentlichen mit den unter dem 23. Januar 1881 erlassenen Vorschriften über Führung der Fleischbeschauverzeichnisse in Oberfranken überein, bezüglich deren das Reichsgericht schon in dem vom ersten Richter angezogenen Urtheile vom 22. Oktober 1883*) ausgeführt hat, daß und warum sie als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß die Regierung von Oberfranken in ihren fast zwei Jahrzehnte später erlassenen Vorschriften, wohl mit Benutzung der inzwischen gemachten Erfahrungen, anordnete, daß in die Fleischbeschauverzeichnisse auch die auf Grund der gemachten Wahrnehmungen von den Fleischbeschauern getroffenen amtlichen Anordnungen und der Nachweis ihrer Eröffnung an etwaige Beschwerdeführer eingetragen und so eine verlässige Grundlage für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz geschaffen werde. Allein trotz Wegfalles dieser auf das Beschwerdeverfahren berechneten Anordnungen können auch die oberbayerischen Register nach dem angeführten Inhalte immerhin als erhebliche Beweismittel über Zeit, Ort und Ergebniß der Beschau, wie die bei derselben gemachten Wahrnehmungen gelten, die auch im Falle einer Beschwerde an die höhere Instanz wenigstens über diese Momente nicht minder zur Grundlage der Entscheidung dienen könnten, als die allerdings noch weiteres Beweismaterial enthaltenden Verzeichnisse in Oberfranken. Die Bestimmung der Verzeichnisse für Zwecke, wie der ebenerwähnte, ergiebt sich schon aus der Anordnung, daß dieselben auf Verlangen den Polizeiorganen ohne jedwede Einschränkung zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Würde es sich nur um Kontrolregister zur dienstlichen Ueberwachung der Fleischbeschauer handeln, so würde unzweifelhaft nur die Vorlage an die dienstlichen Vorgesetzten, nicht aber an sämmtliche Polizeiorgane, die sie verlangen, auch wenn sie keinerlei Dienstaufsicht über die Fleischbeschauer zu führen haben, angeordnet sein. Die unbeschränkte Verpflichtung der Fleischbeschauer zur Vorlage ihrer Verzeichnisse an jedes Polizeiorgan spricht dafür, daß es sich hier um Beweismittel für Zwecke der Sanitätspolizei handelt. Dieselben bieten auch eine wichtige Garantie dafür, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau nicht nur von den Fleischbeschauern, sondern auch von den betheiligten Privatpersonen beobachtet werden, da diese nur durch den Eintrag in das Verzeichniß jeden Augenblick nachzuweisen vermögen, daß und wann sie die vorgeschriebene Fleischbeschau vornehmen ließen, und welches deren Ergebniß war.

Auch sind diese Verzeichnisse wenigstens mittelbar dazu geeignet, die Kontrolle der Maßregeln zu erleichtern, welche von den Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet werden, sowie zur Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 12. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., beizutragen.

*) Vergl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 139.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Auf dem XVI. deutschen Aerztetage zu Bonn am 17. September 1888 wurden auf Vorschlag einer behufs Regelung des Geheimmittelwesens durch Reichsgesetz zusammengetretenen Kommission folgende Thesen en bloc angenommen:

„1. Das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von sog. Geheimmitteln ist, auch wenn deren angebliche Zusammensetzung bekannt gegeben ist, zu verbieten. — 2. Der Verkauf sog. Geheimmittel außerhalb der Apotheken sollte noch vollständiger eingeschränkt werden, als es bisher durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 geschehen ist. — 3. Es sind unzweideutige gesetzliche Bestimmungen nothwendig, welche verhüten, daß der Geheimmittelhandel in den Apotheken uneingeschränkt im Wege des Handverkaufs sich breit macht. — 4. Es ist nothwendig, diese Bestimmungen auch auf den Großhandel mit sog. Geheimmitteln auszudehnen."

In Frankreich hat in letzter Zeit die Frage nach der Zulässigkeit des Gypsens der Weine wiederholt den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet. — Im Auftrage der Regierung sind s. Z. an der „École nationale d'agriculture" zu Montpellier Untersuchungen angestellt worden, deren Ergebnisse der Direktor der Anstalt G. Foëx, in seinem an den Minister für Landwirthschaft erstatteten Bericht vom 20. Mai 1887 in folgenden Sätzen zusammenfaßte:

CONCLUSIONS.

Des faits qui viennent d'être exposés dans le présent Rapport, il résulte:

1° Que les vins plâtrés dans le midi de la France renferment une quantité moyenne de potasse d'environ 3 gram. par litre, avec des maxima s'élevant à 4gr, 86 pour certains vins fortement colorés, destinés au coupage;

2° Que des vins non plâtrés renferment, dans certaines circonstances, des quantités notables de sulfate de potasse qui s'élèvent jusqu'à 1gr, 6.

Le sulfate de potasse ne saurait donc être considéré comme une matière étrangère au vin naturel:

3° Que le plâtrage est une pratique utile à la préparation des vins dans une grande partie de la région méditerranéenne, et indispensable, certaines années, en certaines localités; les dépositions des Corps compétents et le résultat des recherches scientifiques concordent pour établir ce fait:

4° Que l'expérience directe, pratiquée comparativement, montre que l'ingestion de 4 gram. de sulfate de potasse par jour, *sous forme de vin plâtré*, est sans danger pen-

dant un mois et probablement d'une manière indéfinie, puisque la totalité du sulfate de potasse ingérée est éliminée au fur et à mesure par les reins.

En présence de ces résultats, il me semble que votre Administration, qui est appelée à sauvegarder les intérêts de la viticulture, est en droit de demander aux Départements de la Justice et du Commerce d'étendre jusqu'à 4 gram. par litre la tolérance au point de vue du sulfate de potasse renfermé dans les vins.

On accorderait ainsi à la pratique une marge suffisante pour obtenir tous les effets désirables du plâtrage, sans être exposée à dépasser les limites légales, par suite des erreurs de dosage inhérentes aux opérations agricoles. Ce résultat serait obtenu sans qu'il y eût cependant danger au point de vue de la santé publique.

Dagegen hat H. Marty der Académie de médecine, welche auf Veranlassung des französischen Handelsministers von Neuem mit der Sache befaßt war, in den Sitzungen vom 5. und 12. Juni 1888, einen Bericht erstattet, der im Gegensatze zu den oben angeführten, zu folgenden Schlüssen gelangt:

CONCLUSIONS.

1° Les documents relatifs à l'enquête faite à l'École nationale d'agriculture de Montpellier ne paraissent pas à notre commission de nature à infirmer les résultats de l'enquête générale ordonnée en 1884 par le ministre du commerce.

2° Les renseignements et les faits analysés dans le présent rapport démontrent que le plâtrage exagéré exerce sur la santé publique une influence fâcheuse.

3° Se plaçant au point de vue exclusif de l'hygiène, la commission ne peut approuver en principe le plâtrage des vins.

4° Cependant, préoccupés des nécessités de la production et du commerce, et tenant surtout compte de l'intérêt des consommateurs, qu'il serait imprudent, par une mesure trop absolue, de priver, dans certaines années, de vins que, seul jusqu'à ce jour, le plâtrage modéré paraît propre à conserver.

5° Considérant que, si le sulfate de potasse se rencontre normalement dans les vins purs, il n'y existe jamais dans une proportion supérieure à six décigrammes par litre, ainsi que l'analyse permet de le constater;

Qu'il n'est pas clairement démontré que, jusqu'à la dose de *deux grammes par litre de vin*, le sulfate de potasse, introduit par le plâtrage, ait une action nuisible sur la santé: mais qu'il est indispensable de fixer la limite maxima du sulfate de potasse qui peut, sans danger sensible, être introduit dans le vin par le plâtrage;

Emet l'avis:

Que la présence du sulfate de potasse dans le vin de commerce, quelle qu'en soit l'origine, ne doit être tolérée que jusqu'à *la limite maxima de deux grammes par litre.*

En outre, la commission exprime le vœu que la circulaire de M. le garde des sceaux, ministre de la justice, en date du 27 juillet 1880, reçoive une application effective. (Vergl. Veröffentl. 1887. S. 557.)

Die Akademie ist den Ausführungen beigetreten und hat am 10. Juli d. J. einstimmig beschlossen:

1° La présence du sulfate de potasse dans les vins du commerce, quelle qu'en soit l'origine, ne droit être tolérée que jusqu'a à la limite maxima 2 grammes par litre.

2° Il y a lieu que la circulaire de M. le garde des sceaux, ministre de la justice, en date du 27 juillet 1880, reçoive une application effective.

Die Ausführung der Verordnung vom 27. Juli 1880 ist inzwischen wieder vertagt worden, wie aus folgender Mittheilung des „Moniteur vinicole“ vom 31. Juli d. J. S. 238 hervorgeht:

„A la suite de ces démarches, le garde des sceaux vient d'adresser aux procureurs généraux des instructions pour proroger d'un an, à dater du 1er septembre 1888, les circulaires de 1880 et de 1886 (Vgl. Veröffentl. 1886. S. 705) sur le plâtrage des vins.“

Das „Comité consultatif d'hygiène publique de France“ hat nach einer Mittheilung des „Monit. vinic.“ vom 28. August d. J. S. 270, in seiner Sitzung vom 13. August d. J. bezüglich der Verwendung des Saccharins bei Nahrungsmitteln beschlossen, dem Minister für Handel und Gewerbe nachstehendes Gutachten vorzulegen:

1° La saccharine n'est pas un aliment et ne peut pas remplacer le sucre;

2° L'emploi, dans l'alimentation, de la saccharine ou des préparations saccharinées suspend ou retarde les transformations des substances amylacées ou albumineuses dans le tube digestif;

3° Ces préparations ont donc pour effet de troubler profondément les fonctions digestives. Elles sont de nature à multiplier le nombre des affections désignées sous le nom de dyspepsie;

4° L'emploi de la saccharine est encore trop récent pour que les conséquences d'une alimentation dans laquelle entrerait journellement de la saccharine puissent être toutes bien déterminées; mais, dès maintenant, il est établi que son usage a sur la digestion une influence nuisible, et nous sommes en droit de conclure que la saccharine et ses diverses préparations doivent être proscrites de l'alimentation.

Vermischtes.

Der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege wünscht auf dem Wege des Preisausschreibens eine größere Zahl von Aufsätzen über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erhalten, welche sich als Lesestücke für deutsche Volksschullesebücher eignen. Diese Aufsätze müssen:

1. dem kindlichen Fassungsvermögen der Schulkinder im Lebenalter 8—14 Jahren angepaßt und
2. kurz sein, d. h. den Umfang von 2, höchstens 3 Druckseiten (Octav — 10½ : 17 cm — bei deutlich großer Druckschrift) nicht übersteigen,
3. der Inhalt der Aufsätze soll sich auf die Gesundheitspflege des einzelnen Menschen und des Hauses, sowie auch auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen.

Es sollen bis zu 30 Aufsätze belohnt werden und zwar jeder Aufsatz mit 30 Mark.

Die Aufsätze sind bis zum 1. Januar 1889 an den Secretair des Vereins, Herrn Sanitätsrath Dr. Lent in Köln, kostenfrei einzusenden.

Die Direktion der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt veröffentlicht wiederum eine Uebersichtstabelle der in den letzten drei Jahren in die Landes-Findelanstalt aufgenommenen Kinder und deren Sterblichkeit (vgl. Veröffentl. 1887. S. 143). Im Jahre 1887 wurden 7006 Kinder aufgenommen, von denen 166 lebensunfähig, 814 lebens- und körperschwach waren. Es starben im Ganzen 3726 Kinder, darunter 404 im Hause selbst, 4117 Kinder wurden entlassen; der Gesammtbestand am Ende des Jahres 1887 belief sich auf 22425.

Von dieser letzteren Summe waren 198 Säuglinge im Findelhause selbst, 740 Kinder bei den leiblichen Müttern, 387 bei den Großmüttern, 172 bei Blutsverwandten, 8980 in Niederösterreich und 11948 in den übrigen Kronländern der Monarchie. Die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres verpflegten Kinder betrug 30268; hiervon starben 12,3 Prozent.

In einem Vorworte zur Uebersichtstabelle wird ein Vergleich mit den großen russischen Findelanstalten, deren Errichtung auf denselben — kurz dargelegten — Grundsätzen der Humanität und Staatsklugheit wie in Wien beruhe, angestellt. Zur Findelanstalt in Moskau gehören danach etwa 40000, zur Findelanstalt in Petersburg 50000 Findlinge. Das Findlingsalter dauert dort bis einschl. zum 21. Lebensjahre. Die Knaben werden meist für den Landbau oder für ein Gewerbe, die Mädchen meist zu Dienstmädchen erzogen. (Ueber 1400 befinden sich als Dienstmädchen in Petersburg). Alle neugeborenen Kinder verbleiben 3—6 Wochen in der Anstalt. In jeder Woche gehen 4 Kindertransporte unter Aufsicht auf das Land. In hygienischer Hinsicht sind die Sommer-Baracken bemerkenswerth, in denen musterhafte Aufsicht und Reinlichkeit herrscht. — Die Auslagen für die Petersburger Anstalt betragen jährlich 3—4 Millionen Rubel.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	299	1	204	103	24,2	26,8	—	1	3	1	—	25	19	44	37	33	106	5
† Altona	111 780	345	11	187	74	20,1	25,9	5	—	7	2	—	35	8	23	18	17	102	5
† Aschersleben	22 563	79	1	46	20	24,5	27,4	—	—	—	—	—	5	2	11	5	5	26	2
† Barmen	106 749	297	17	162	76	18,2	22,6	1	1	2	2	—	26	14	59	26	19	55	2
† Berlin	1 414 980	4041	173	2697	1374	22,9	26,3	32	10	59	22	5	308	145	810	466	436	1239	67
Vororte: Lichtenberg	18 053	95	3	72	54	47,9	. [3]	1	—	—	1	—	5	7	38	10	9	19	1
Vororte: Rixdorf	24 865	126	3	116	90	56,0	. [3]	—	—	—	—	—	7	—	60	36	32	40	—
Vororte: Schöneberg	18 295	55	2	40	24	26,2	. [3]	—	—	1	—	—	2	8	8	8	7	26	3
Vororte: Andere Vororte [1]	70 070	268	7	211	135	36,1	. [3]	—	—	4	2	—	21	12	62	44	37	106	4
† Beuthen O.-Schl.	28 383	95	2	59	22	24,9	32,4	—	3	2	—	—	9	1	1	1	—	41	2
† Bielefeld	37 127	125	9	43	17	13,9	22,1	—	—	—	1	1	7	8	.	.	4	19	3
† Bochum	44 551	161	3	73	34	19,7	28,9	—	—	—	—	—	8	2	15	4	4	46	2
† Bockenheim	18 521	66	4	31	14	20,0	23,6	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	20	1
† Bonn	38 301	109	7	74	33	23,2	27,3	—	—	—	—	—	7	8	20	20	17	38	1
† Brandenburg a. H.	35 229	114	1	108	66	36,8	27,2	4	—	3	1	—	7	5	38	26	23	47	3
† Breslau	313 451	1018	36	702	314	26,9	31,0	—	6	28	9	1	56	36	161	39	36	390	15
† Brieg	19 617	48	2	41	16	25,1	26,5	—	2	—	—	—	4	9	5	2	1	21	—
Bromberg	37 456	89	2	87	45	27,9	24,8	1	—	12	2	—	8	10	25	15	15	29	—
Burg b. Magdebg.	16 690	58	4	30	10	21,6	26,8	4	—	—	—	—	4	3	11	11	10	8	—
† Celle	18 772	55	5	16	5	10,2	21,8	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	8	—
Charlottenburg	48 514	196	1	143	85	35,4	30,8	—	—	—	1	—	7	12	54	25	24	61	8
Danzig	118 037	390	18	272	126	27,7	27,1	—	23	3	2	—	17	7	64	64	58	152	4
Deutz	18 657	56	5	49	29	31,5	23,8	—	—	—	—	—	5	3	7	7	7	32	2
Dortmund	84 578	307	9	169	75	24,0	26,7	—	—	8	7	—	22	13	35	11	9	78	6
† Düren	21 060	58	5	40	18	22,8	23,6	—	—	1	1	1	5	2	—	—	—	29	1
† Düsseldorf	125 384	425	22	250	125	23,9	24,2	1	—	2	2	1	24	12	54	36	29	150	4
† Duisburg	50 761	205	10	93	57	22,0	27,1	—	1	—	—	1	7	6	31	12	12	43	4
† Ehrenfeld	19 976	109	4	78	46	46,9	. [3]	—	—	4	1	—	7	8	17	6	5	41	—
† Eisleben	25 753	97	1	49	27	22,8	29,8	—	—	2	—	—	2	2	11	10	8	31	1
† Elberfeld	113 195	342	9	176	78	18,7	23,1	—	—	6	1	—	20	16	46	20	20	82	5
† Elbing	39 536	112	1	59	23	17,9	32,7	—	—	—	2	—	3	3	12	1	—	38	1
† Erfurt	61 036	207	—	160	82	31,5	23,1	3	—	3	—	1	17	30	48	22	18	55	3
† Eschweiler	17 542	50	—	27	14	18,5	. [3]	—	—	—	1	—	3	2	8	8	8	12	1
† Essen	69 259	269	14	125	51	21,7	28,2	2	—	1	—	—	16	14	6	6	6	84	2
Eupen	15 653	38	—	19	8	14,5	22,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	—
† Flensburg	34 530	92	1	53	14	18,4	22,1	1	—	6	1	—	6	4	5	5	5	27	3
† Forst i. L.	19 940	64	—	31	16	18,7	24,5	—	—	3	1	—	3	2	—	—	—	21	1
† Frankfurt a. M.	163 655	406	8	205	63	15,0	19,9	—	1	6	—	—	25	12	30	10	8	124	7
† Frankfurt a. O.	55 604	169	3	113	60	24,4	27,6	—	—	6	1	—	11	5	36	18	18	51	3
† Gelsenkirchen	23 221	117	1	55	22	28,4	. [3]	—	—	2	1	—	6	8	7	5	4	27	4
† M.-Gladbach	47 767	159	5	101	51	25,4	25,4	—	—	1	2	—	24	9	23	20	19	41	1
† Gleiwitz	18 996	42	4	27	10	17,1	. [2]	—	—	3	1	—	1	3	4	4	4	14	1
† Glogau	20 748	58	1	39	19	22,5	23,2	—	1	—	—	—	6	2	10	10	9	20	—
Gnesen	16 754	63	2	33	19	23,6	. [3]	—	—	1	—	—	1	7	6	3	3	18	—
† Görlitz	58 489	162	8	123	67	25,2	28,0	—	1	4	1	—	5	14	43	32	32	54	1
† Göttingen	22 388	53	1	[5]) 44	12	23,6[5])	25,9	6	—	3	—	2	4	2	4	3	3	19	4
Grabow a. O.	15 008	55	1	60	37	48,0	. [4]	3	—	—	1	1	6	—	18	18	17	29	2
† Graudenz	17 344	63	4	51	19	35,4	31,6	—	2	3	—	—	4	7	10	9	8	23	2
Greifswald	20 562	83	1	47	10	27,4	30,0	—	—	—	—	—	6	3	7	6	6	29	2
† Grünberg i. Schl.	15 092	52	3	31	17	24,6	. [4]	—	—	—	—	—	—	1	12	8	6	18	—
† Guben	27 728	77	4	63	31	27,3	26,8	—	—	4	—	—	3	2	8	5	.	46	—
† Hagen	31 329	99	4	47	19	18,0	26,0	—	—	3	—	—	8	2	10	6	6	24	—
† Halberstadt	35 454	110	—	86	33	29,1	28,0	8	—	6	4	—	12	9	18	11	11	29	—
† Halle a. S.	87 407	263	9	212	117	29,1	25,6	1	1	6	—	—	19	20	67	36	31	89	9
† Hamm i. W.	23 416	73	3	37	18	19,0	22,7	—	—	8	1	—	3	—	8	5	—	16	1
† Hanau	25 043	48	2	54	21	25,9	24,4	—	1	3	—	—	7	1	7	1	1	35	—
† Hannover	148 458	459	27	261	120	21,1	22,7	3	—	8	2	—	40	17	.	.	69	113	9
† Harburg	24 030	103	5	63	33	31,5	22,7	—	—	1	—	—	1	—	8	8	8	52	1
Herford	17 093	65	2	32	12	22,5	. [3]	—	—	—	—	1	8	2	.	.	1	20	—
Hildesheim	31 194	83	4	51	19	19,6	22,7	—	—	1	—	—	4	7	9	5	5	29	1
† Hirschberg	16 260	45	1	42	21	31,0	. [3]	—	—	—	1	—	2	2	.	9	8	26	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohenund Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [5]) Ohne Ortsfremde 31 = 16,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	55	—	30	14	16,3	23,8	—	—	4	—	—	4	1	4	4	4	16	1
† Iserlohn	20 872	62	1	32	12	18,4	23,1	—	2	—	—	—	8	1	6	5	5	15	—
† Kassel	67 077	179	6	86	33	15,4	21,2	—	—	2	1	1	12	3	13	6	6	54	—
Kattowitz	15 189	62	3	27	11	21,3	. [3]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	24	—
† Kiel	55 896	198	4	111	39	23,8	22,5	3	1	3	—	—	8	9	10	8	8	75	2
† Koblenz	32 248	53	4	42	18	15,6	21,6	—	—	1	2	—	8	1	12	2	2	18	—
† Köln	169 993	534	13	404	210	28,5	26,9	1	—	8	—	2	40	29	110	61	55	206	8
† Königsberg i. Pr.	156 441	472	12	391	192	30,0	31,1	2	3	8	9	—	17	25	128	89	82	185	14
† Königshütte	34 423	127	3	67	34	23,4	31,2	—	3	4	1	—	3	13	.	7	4	35	1
Köslin	17 507	43	—	47	20	32,2	25,0	—	—	—	5	—	5	1	.	.	2	34	—
† Kolberg	16 831	52	2	28	9	20,0	25,1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	24	—
† Kottbus	29 626	76	1	60	21	24,3	27,3	—	1	2	2	—	12	2	2	—	—	38	1
Krefeld	98 691	291	7	202	129	24,6	25,5	—	—	3	—	—	28	6	48	41	40	114	3
† Kreuznach	16 980	49	1	30	15	21,2	24,6	—	—	—	—	—	7	3	2	1	1	16	2
Küstrin	15 640	41	2	31	18	23,8	. [1]	—	—	—	1	—	2	1	.	.	6	19	2
† Landsberg a. W.	25 554	82	3	71	35	33,3	25,3	2	—	2	2	—	2	2	7	7	7	52	2
† Liegnitz	46 545	140	7	114	54	29,4	32,9	—	—	—	—	1	5	13	33	7	7	58	4
Linden b. Hannover	27 215	80	2	86	41	37,9	. [1]	1	—	6	1	—	11	5	22	16	14	37	3
Luckenwalde	16 835	55	4	38	24	27,1	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	6	2	2	30	—
Lüdenscheid	17 157	51	2	38	16	26,6	. [1]	1	—	—	—	—	1	6	3	3	2	27	—
† Lüneburg	19 491	52	—	30	11	18,5	24,5	1	3	2	—	—	4	1	2	2	2	17	—
† Magdeburg	171 086	603	18	443	257	31,1	26,6	4	4	7	4	—	37	20	161	80	76	190	16
† Malstatt-Burbach	15 875	75	5	22	9	16,6	. [2]	—	—	—	3	—	5	—	1	1	1	13	—
† Memel	18 278	46	2	37	15	24,3	26,2	—	—	—	—	—	5	11	4	3	3	15	2
† Merseburg	17 668	64	1	37	21	25,1	29,3	—	—	1	1	—	4	—	3	3	3	27	1
† Minden	18 967	44	—	40	14	25,3	21,2	—	—	—	—	—	1	6	8	8	5	24	1
† Mühlhausen i. Th.	26 001	74	4	35	10	16,2	25,8	—	—	2	2	—	4	—	3	2	1	22	2
Mülheim a. Rh.	27 328	107	2	78	47	34,3	27,8	6	—	—	2	—	18	1	5	—	—	46	—
† Mülheim a. d. R.	25 664	91	4	37	12	17,3	26,0	—	1	—	2	—	7	3	2	1	1	21	1
† Münster	45 933	111	7	95	32	24,8	24,3	—	—	4	—	2	20	7	8	8	7	50	4
† Naumburg a. S.	19 748	62	4	45	17	27,3	23,8	—	—	—	—	1	4	1	6	6	5	32	1
† Neiße	22 524	49	2	37	13	19,7	22,5	—	—	—	—	—	3	—	3	3	1	31	—
Neu-Ruppin	15 033	36	1	26	15	14,1	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	15	1
† Neuß	21 407	75	2	39	16	21,9	26,6	—	—	—	1	—	9	2	.	.	12	14	1
† Neustadt O.-Schl.	17 023	68	1	39	18	27,5	. [1]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	32	—
† Nordhausen	27 540	73	1	37	15	16,1	23,6	—	—	2	—	—	1	2	5	4	4	24	3
Oberhausen	22 277	88	1	38	12	20,5	23,6	2	—	1	1	—	1	6	3	2	—	21	3
Oppeln	16 766	65	—	42	19	30,1	. [1]	—	—	1	—	—	6	1	7	4	4	26	1
† Osnabrück	37 493	117	2	48	15	15,4	23,4	—	—	2	—	—	9	5	4	4	3	28	—
† Ottensen	20 319	76	3	34	18	20,1	22,2	—	—	3	1	—	—	1	9	9	8	18	2
Paderborn	17 624	45	2	27	8	18,4	. [1]	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	17	1
† Posen	69 658	215	6	142	57	24,5	29,3	—	—	—	3	—	1	18	5	11	6	6	101	3
† Potsdam	52 132	113	6	116	51	26,7	24,8	3	—	8	3	—	13	5	17	10	10	63	4
† Prenzlau	17 462	47	1	22	10	15,1	25,5	—	—	—	—	—	2	2	4	3	2	13	1
† Quedlinburg	19 780	65	2	32	13	19,4	27,6	—	—	1	2	—	3	4	11	11	6	11	—
† Ratibor	20 118	56	2	42	15	25,1	24,9	1	2	1	—	—	11	3	—	—	—	24	—
† Remscheid	36 029	109	6	50	18	16,7	22,4	3	—	—	4	—	17	6	.	.	2	17	1
† Rheydt	24 502	66	3	47	19	23,0	20,0	—	1	—	—	—	9	6	3	3	3	27	1
† Schleswig	15 053	36	1	24	4	19,1	22,2	1	—	1	—	—	3	—	.	.	2	15	2
† Schweidnitz	24 426	54	1	68	37	33,4	31,1	—	—	5	—	—	2	5	11	11	9	45	—
† Siegen	17 528	38	1	23	3	15,7	20,3	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	9	2
† Solingen	19 519	57	9	35	17	21,5	23,5	—	1	4	—	—	7	3	.	4	2	16	—
† Spandau	33 404	106	7	90	58	32,3	25,9	—	—	3	—	—	3	6	19	17	13	53	6
† Stargard i. P.	22 264	75	3	43	14	23,2	26,3	—	1	2	1	2	1	5	5	3	3	25	1
Staßfurt	18 663	104	5	61	38	39,2	. [1]	—	—	5	—	—	2	5	13	7	6	34	2
† Stendal	17 109	61	1	36	18	25,2	. [1]	—	—	—	1	1	1	5	.	.	3	25	—
† Stettin	103 565	281	13	288	162	33,4	25,6	1	—	6	—	—	25	19	106	77	73	124	7
† Stolp	22 881	61	—	32	18	16,8	30,9	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	23	—
Stralsund	28 728	71	3	40	19	16,7	24,4	—	—	—	1	—	3	1	12	12	12	22	1
† Thorn	25 606	70	5	69	27	32,3	24,9	—	—	2	2	—	9	2	19	19	18	28	7
† Tilsit	22 949	53	5	38	17	19,9	28,6	—	—	2	—	—	2	7	5	4	4	19	3
† Trier	[4] 36 079	70	4	65	23	21,6	24,2	4	—	3	—	—	6	—	1	1	1	51	—
† Viersen	22 863	73	4	32	11	16,8	24,1	—	—	—	—	—	6	10	.	1	1	15	—
† Wandsbeck	18 597	66	2	36	17	23,2	23,6	3	—	—	1	—	6	6	5	4	4	15	—
† Weißenfels	22 883	65	2	48	33	25,1	27,3	1	—	2	1	—	2	—	11	10	9	29	2
† Wesel	20 721	53	2	27	13	15,6	19,7	—	1	—	—	—	4	—	5	3	2	17	—
† Wiesbaden	58 148	128	2	85	31	17,5	19,8	—	—	1	—	—	12	4	7	2	2	58	3
† Witten	25 080	67	4	42	11	20,1	23,3	—	1	1	4	—	6	4	3	1	1	19	4
† Zeitz	20 587	81	3	44	24	25,6	27,9	—	—	2	1	—	3	1	18	15	15	19	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. seit 1888. — [4] Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April 1888 durch Eingemeindung einiger Vororte erweitert worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (intl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 448	40	—	33	14	24,1	. [1]	—	—	6	—	—	3	2	5	5	5	17	—
† Augsburg	68 227	169	7	159	74	27,8	28,7	—	—	—	—	—	21	9	38	11	9	88	3
† Bamberg	32 512	60	3	53	16	19,6	23,5	—	—	4	—	—	6	3	11	10	9	25	4
† Bayreuth	24 326	53	—	43	7	21,2	22,8	—	—	2	—	—	6	8	.	.	2	23	2
† Erlangen	16 319	46	—	46	10	33,8	33,8	—	—	5	2	—	9	7	1	—	—	23	1
† Fürth	37 723	135	3	87	37	27,7	27,4	—	—	2	—	—	14	6	13	11	10	51	1
† Hof	22 908	69	4	40	18	21,0	27,0	—	—	—	—	—	—	6	1	1	—	32	1
† Ingolstadt	16 974	60	1	50	24	35,3	30,6	—	—	7	—	—	—	—	.	.	4	38	1
† Kaiserslautern	34 097	113	2	48	19	16,9	21,9	1	2	2	—	—	4	8	.	4	4	25	2
† Landshut	18 209	33	—	27	7	17,8	25,8	—	—	—	—	—	5	—	7	1	1	15	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	104	4	51	31	25,3	28,5	—	—	—	—	—	3	2	22	15	15	24	—
† München	278 494	868	32	810	396	34,9	30,3	—	10	21	—	1	95	46	267	39	32	359	11
† Nürnberg	122 832	379	18	199	86	19,4	27,5	—	1	7	1	—	35	11	49	24	23	82	13
† Passau	15 697	29	—	35	16	26,8	27,5	—	—	—	—	—	8	1	12	12	12	13	1
† Regensburg	36 907	107	4	101	47	32,8	30,2	—	—	—	—	—	4	8	21	1	—	68	—
† Speyer	16 574	45	—	44	21	31,9	23,3	—	—	3	—	—	3	4	15	8	8	18	1
† Würzburg	57 074	136	7	102	27	21,4	25,4	—	—	1	1	—	20	6	8	6	4	64	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	40	1	27	7	16,3	23,6	—	—	—	3	—	1	—	.	1	1	19	3
† Chemnitz	118 926	442	10	327	216	33,0	32,2	1	—	6	5	2	23	4	12	5	5	266	8
† Crimmitschau	20 184	66	4	61	39	36,3	32,9	—	1	3	—	—	1	1	2	2	2	52	1
† Dresden	259 142	746	28	499	200	25,1	25,2	11	4	16	6	3	55	31	92	57	53	267	14
† Freiberg	27 868	101	5	84	44	36,2	29,0	2	—	3	—	—	5	16	25	23	18	32	1
† Glauchau	21 898	76	3	51	31	27,9	33,6	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	44	1
† Leipzig	181 324	356	19	323	156	21,4	22,8	4	1	5	1	2	37	22	91	30	28	154	6
Lindenau	16 982	94	6	56	37	39,6	. [1]	—	1	3	—	—	3	5	17	7	7	26	1
† Reudnitz	21 082	112	3	74	53	42,1	. [1]	2	1	—	—	—	9	3	28	9	8	39	1
† Meerane	21 868	70	7	56	36	30,7	33,3	—	—	1	—	—	5	1	4	2	2	45	—
† Meißen	16 121	36	2	39	23	29,0	. [1]	—	3	—	—	—	2	4	7	4	4	22	1
† Plauen i. V.	46 860	149	7	110	56	28,2	27,8	—	5	6	—	1	14	5	12	2	1	64	3
† Reichenbach	19 255	74	4	47	26	29,3	29,2	—	1	—	—	1	2	4	5	5	5	33	1
† Zittau	23 597	62	1	43	14	21,9	24,9	—	—	—	1	1	5	1	4	4	3	29	2
† Zwickau	41 434	145	2	81 [2]	45	23,5 [2]	28,9	—	—	2	1	1	6	6	3	1	—	59	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	57	2	29	18	18,3	24,9	—	—	—	—	—	3	2	11	7	7	10	3
† Eßlingen	20 919	50	2	34	7	19,5	21,1	—	—	—	—	—	1	2	6	6	5	24	1
† Gmünd	16 119	34	2	31	12	23,1	. [1]	—	—	—	—	—	5	—	.	.	6	19	1
† Heilbronn	29 468	62	4	55	32	22,4	23,6	—	1	—	—	—	2	5	20	20	20	25	2
† Ludwigsburg	16 253	31	—	21	16	15,5	17,8	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	10	1
† Reutlingen	17 086	41	—	37	24	25,1	23,0	—	1	—	—	—	2	—	12	9	8	21	1
† Stuttgart	117 861	262	9	177	87	18,0	21,1	—	1	3	2	—	25	7	51	42	42	84	4
† Ulm	34 041	79	2	54	20	19,0	23,2	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	44	2
Baden.																			
† Freiburg	43 892	104	4	95 [3]	31	26,0 [3]	23,7	5	1	2	—	—	11	1	.	.	9	61	5
† Heidelberg	28 225	98	1	61 [4]	12	25,9 [4]	26,7	—	—	1	3	—	13	5	9	9	8	29	1
† Karlsruhe	67 155	139	3	118	38	21,1	20,5	—	—	3	7	1	19	5	23	11	11	56	4
† Mannheim	65 305	194	8	134	58	24,6	21,0	1	2	4	1	—	18	9	24	9	9	66	9
† Pforzheim	28 836	74	3	59	27	24,6	23,4	1	—	—	—	—	4	5	.	.	6	39	4
Hessen.																			
† Darmstadt	52 930	97	7	102	46	23,1	19,9	—	—	1	—	—	12	4	25	23	22	59	1
† Gießen	20 110	48	2	33	7	19,7	23,2	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	20	2
† Mainz	69 119	160	5	132	54	22,9	22,9	1	—	1	1	—	15	7	27	4	4	71	9
† Offenbach	33 400	86	2	57	26	20,5	21,3	—	1	1	—	—	7	3	.	.	12	28	5
† Worms	23 401	74	2	34	16	17,4	23,1	—	—	—	—	—	8	2	4	4	4	19	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	100	4	76	17	22,5	20,3	—	—	2	1	—	5	1	.	.	3	63	1
† Schwerin	32 241	70	3	41	12	15,3	21,5	—	—	—	1	—	9	2	—	—	—	29	—
† Wismar	15 942	37	4	21	4	15,8	22,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	14	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	66	1	60	47	37,3	28,4	—	—	2	1	—	—	2	40	40	39	14	1
† Eisenach	20 322	77	5	23	10	13,6	21,1	—	—	—	—	—	3	—	4	3	2	14	2
† Weimar	22 402	62	2	35	10	18,7	19,3	—	—	—	—	—	2	3	6	1	1	19	5
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	38	2	38	10	19,8	22,5	—	—	3	—	—	11	—	.	3	—	20	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	278	6	204	104	27,1	24,7	2	—	11	3	—	21	10	63	32	32	88	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	91	6	83 [5]	53	32,6 [5]	31,6	—	1	1	—	—	2	5	11	5	5	63	—
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	69	1	34	6	14,3	23,9	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	23	3
† Koburg	16 427	35	1	20	2	14,6	22,3	—	—	1	3	—	3	1	.	.	1	11	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Ohne Ortsfremde 75 = 21,7 ‰. — [3] Ohne Ortsfremde 80 = 21,9 ‰. — [4] Ohne Ortsfremde 42 = 17,9 ‰. — [5] Ohne Ortsfremde 79 = 31,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	88	2	58	24	30,0	24,9	—	—	1	2	—	3	—	21	21	14	30	1
† Cöthen	18 155	62	—	22	10	14,5	. [1]	—	—	—	1	1	2	—	2	2	2	16	—
† Dessau	30 091	100	3	58	27	23,1	25,8	—	1	2	—	—	3	3	20	19	—	27	2
† Zerbst	15 519	46	—	33	12	25,5	. [1]	1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	26	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	65	1	42	20	27,3	25,9	—	—	—	—	—	1	8	12	8	8	21	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	132	3	107	64	34,0	30,6	—	—	8	—	—	9	5	.	45	45	39	1
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	162	5	80	40	16,7	21,8	—	—	3	—	—	7	5	6	2	2	59	—
Bremen.																			
† Bremen	121 464	293	8	191	64	18,9	20,7	4	2	—	1	—	36	12	26	23	23	103	7
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1573	46	884	310	21,3	26,6	42	3	24	9	2	111	77	99	36	36	468	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	74	1	60	35	27,1	28,1	—	1	1	1	—	2	4	.	20	17	31	—
† Metz	54 558	96	4	118	37	26,0	21,1	—	14	9	6	—	8	7	21	—	—	50	3
† Mülhausen	72 926	238	15	132	61	21,7	. [1]	—	3	2	1	—	13	4	34	34	31	68	7
† Straßburg	115 870	298	8	239	118	24,8	26,7	3	—	4	1	1	25	21	69	69	63	113	2

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 29./7.—1./9.	20 334	.	1	55	.	28,1	.	—	—	—	1	.	5	2	22	.	.	23	2
Basel, August	73 963	155	3	84	26	13,6	.	—	—	1	—	1	9	4	14	.	.	49	6
Bern, August	50 220	131	4	89	22	21,2	.	—	1	2	—	1	12	5	12	.	.	53	3
Besançon, Juni	56 303	95	11	101	13	21,5	.	3	2	1	—	3	19	12	11	.	.	47	3
Bordeaux, Juni	238 899	460	28	371	48	18,6	.	8	4	11	13	—	69	24	18	.	.	217	7
Bukarest, August	206 000	507	20	471	158	27,4	.	2	11	5	11	—	73	22	132	.	.	215	.
Calais, Juni	58 710	170	10	82	14	16,8	.	1	—	—	2	—	20	9	7	.	.	41	2
Cherson, 4./8.—31./8.	65 000	173	.	168	71	33,6	.	2	1	12	3	—	12	5	18	—	—	112	3
Dijon, Juni	61 941	114	15	108	14	20,9	.	7	—	2	3	1	11	5	8	.	.	68	3
Eger, 29./7.—1./9.	19 278	.	4	66	.	35,6	.	—	—	1	—	.	8	9	9	.	.	38	1
Genf, August	73 504	107	2	113	20	18,4	.	—	1	—	1	1	17	5	13	.	.	71	4
Genua, Juli	199 681	488	19	360	91	21,6	.	—	—	1	4	—	30	19	49	.	.	246	11
Le Havre, Juni	111 277	291	9	277	65	29,9	.	2	3	2	19	—	38	30	19	.	.	157	7
Innsbruck, 29./7.—1./9.	22 465	.	2	40	.	18,5	.	—	—	—	—	—	10	2	6	.	.	22	—
Lille, Juni	186 172	477	40	340	100	21,9	.	1	—	2	1	—	56	40	40	.	.	194	6
Linz, 29./7.—1./9.	45 430	.	5	134	.	30,7	.	2	—	2	—	.	29	18	16	.	.	62	5
Lissabon 3.—30./6.	242 297	661	53	544	134	26,9	.	18	—	4	10	2	70	90	25	.	.	305	20
Marseille, Juni	375 378	859	57	831	223	26,6	.	43	2	36	19	—	79	87	120	.	.	428	17
Moskau, Juni	751 000	.	105	1909	.	30,5	.	19	28	30	139	7	219	287	.	.	.	1280	26
Nancy, Juni	79 091	148	12	144	30	21,8	.	8	1	1	1	—	19	20	13	.	.	76	5
Pilsen, 29./7.—1./9.	48 333	.	6	97	.	20,6	.	—	—	5	2	.	20	5	10	.	.	53	2
Reichenberg, 29./7.—1./9.	31 742	.	5	95	.	31,1	.	—	—	1	1	.	23	4	10	.	.	52	4
Troppau, 29./7.—1./9.	22 392	.	1	58	.	26,9	.	—	—	1	3	.	7	2	9	.	.	35	1
Utrecht, August	79 166	251	14	130	62	19,7	.	1	—	—	1	—	9	9	5	—	—	103	2
Zürich m. 9 Ausgem., Aug.	92 685	198	8	133	21	17,2	.	—	2	1	—	1	23	9	10	.	.	82	5
Afrika.																			
Alexandrien, 3.—30./8.	231 396	632	21	855	406	48,0	.	—	—	—	17	2	40	20	269	—	—	501	6
Kairo, 3.—30./8.	374 838	1346	74	1685	669	58,4	.	22	—	4	58	6	88	44	706	—	—	740	17
Asien.																			
Bombay, 4.—31./7.	773 196	1282	96	1773	.	29,8	.	6	.	.	.	.	238	.	88	.	.	1409	32
Madras, 20./6.—3./8.	398 777	1525	.	1097	.	26,1	.	3	.	.	.	.	.	.	66	.	.	1019	9
Amerika.																			
Baltimore, 5./8.—1./9.	431 879	727	55	830	319	25,0	.	—	—	15	24	1	89	25	208	149	.	441	27
Boston, 1./7.—4./8.	407 024	.	.	949	.	24,2	.	—	1	35	11	1	128	.	193	.	.	580	.
Brooklyn, Juli	757 755	.	.	2103	.	33,3	.	5	28	78	4	.	169	111	775	.	.	887	46
Chicago, Juli	802 651	.	84	1806	862	27,0	.	27	18	59	32	3	112	85	539	415	.	831	100
Cincinnati, Juli	325 000	.	31	560	203	20,7	.	2	1	6	6	2	52	15	140	63	48	310	26
Montreal, Juli	186 257	.	.	808	.	52,1	.	7	2	20	4	1	.	.	278	.	.	474	22
N.-Orleans, 29./7.—1./9.	248 000	.	57	574	112	27,8	.	—	1	53	8	1	73	22	38	12	.	348	30
New-York, Juli	1 526 081	.	.	4259	.	33,5	.	86	84	183	35	.	413	286	1299	.	.	1722	151
Rio de Janeiro, April	400 000	.	57	922	178	27,7	.	5	—	9	14	.	157	8	.	.	.	717	12
San Franzisko, Juli	300 000	.	.	519	123	20,8	.	2	3	11	2	2	72	61	12	6	.	330	24
St. Louis, Juli	440 000	998	48	885	336	24,1	.	3	1	18	16	9	62	24	201	.	.	503	48

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1888. Nr. 42.

Inhalt. Personalnachrichten. S. 613. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 613. — Cholera in Ostasien. S. 613. — Sterblichkeit in Madrid. — S. 613. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 614. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 615. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 615. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 615. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 616. — **Witterung.** S. 615. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 616. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 616. — **Thierseuchen.** Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren. S. 616. — Schweinepest in Schweden. S. 616. — Thierseuchen in Oesterreich, März und April 1888. S. 617. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Viehbeförderung auf Eisenbahnen. S. 617. — (Reg.-Bez. Kassel.) Schafräude. S. 617. — (Lübeck.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. S. 618. — (Hamburg.) Auswandererwesen. (Schluß.) S. 619. — (Großbritannien.) Wiedereinführung S. 620. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Atteste der Fleischbeschauer über Untersuchung auf Trichinen in der Provinz Brandenburg. S. 621. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Frankreich.) Benzoesäure zur Konservirung von Nahrungsmitteln. Verschluß von Milchflaschen. S. 622. — (Hastings, Michigan.) Sanitäts-Konvention. S. 622. — **Geschenkliste.** S. 622.

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserl. Gesundheitsamte kommandirten Sanitäts-Offizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Berckholtz, im 9. sächsischen Infanterie-Regiment Nr. 133, ist aus demselben Dienstverhältniß zum Kaiserl. Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Trenkler, in demselben Regiment, ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 3, Prag 9, Triest 7, Paris 2, Warschau 3 Todesfälle; Wien 4, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris und London je 8 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 27, Budapest 69, Petersburg 34 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Warschau 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 7, Paris 9, London 39 Todesfälle; Berlin 85, Hamburg 30, Reg.-Bezirke Erfurt 163, Hildesheim 307 und Schleswig 251, Wien 18, Petersburg 27 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 10, London 24, Petersburg 8, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 71, Breslau 26, Hamburg 46, Wien 29, Budapest 18, Kopenhagen 32, Petersburg 41 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Breslau 15, Hannover, Königsberg und Dresden je 7, Braunschweig 12, Hamburg 10, Wien 8, Vororte Wiens 7, Budapest 9, Paris 24, London 42, Petersburg 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 107, Breslau 48, Hamburg 76, Reg.-Bezirk Schleswig 140, Kopenhagen 44, Petersburg 24 Erkrankungen.

Keuchhusten: Dublin 7 Todesfälle.

Rotz: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Cholera in Ostasien. In Shanghai ist die Cholera während des Monats August d. J. nach Mittheilung chinesischer Zeitungen, wie alljährlich um diese Zeit, unter der einheimischen Bevölkerung aufgetreten. Von Ausländern waren zufolge einer Nachricht vom 24. August 6 Erkrankungsfälle gemeldet, deren 3 tödtlich verlaufen waren.

Sterblichkeit in Madrid. — Der spanische Minister des Innern hat am 9. September d. J. an den Civilgouverneur der Madrider Provinz einen Erlaß, betreffend die Besserung der hygienischen Verhältnisse der Hauptstadt gerichtet, in welchem er auf deren im Vergleich zu anderen Großstädten beträchtliche Sterblichkeitsziffer hinweist.

Die Zahl der Todesfälle betrug in Madrid

im Jahre		auf je 1000 Einw.
1880:	15 909	39,99
1881:	14 826	37,26
1882:	18 196	45,74
1883:	17 134	43,07
1884:	15 341	38,56
1885:	18 948	47,62
1886:	17 530	37,81
1887:	18 685	39,60

Die Sterblichkeitsziffer ist bis zum Jahre 1885 auf eine Bevölkerung von 397 816 und für die letzten

(Fortsetzung auf Seite 616.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 40. Woche v. 30. Sept. bis 6. Okt. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	64	2	52	26	26,8	26,8	—	—	1	—	—	8	3	9	2	1	31	—
† Altona	111 780	81	2	49	22	22,8	25,9	—	—	3	—	1	6	3	12	11	9	23	1
† Augsburg	68 227	41	1	24	13	18,3	28,7	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	18	—
† Barmen	106 749	76	1	28	10	13,6	22,6	—	—	1	—	—	3	4	6	—	—	14	—
† Berlin	1414 980	889	42	582	249	21,4	26,3	7	3	19	4	1	84	45	103	50	48	306	10
† Bochum	44 551	45	—	24	12	28,0	28,9	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	12	1
† Braunschweig	90 410	54	1	47	11	27,0	24,7	—	—	12	—	1	5	2	8	2	2	17	2
† Bremen	121 464	62	1	35	11	15,0	20,7	—	—	1	—	—	5	3	7	5	3	18	1
† Breslau	313 451	193	11	171	58	28,4	31,0	—	2	15	1	—	15	10	26	5	4	100	2
Charlottenburg	48 514	40	—	24	13	25,7	30,8	—	—	1	—	—	5	1	6	3	3	12	1
† Chemnitz	118 926	101	—	67	39	29,3	32,2	1	—	—	—	—	9	—	1	1	1	55	1
† Danzig	118 037	68	8	67	29	29,5	27,1	—	10	1	—	—	4	2	16	16	14	33	1
† Darmstadt	52 930	30	1	23	8	22,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	14	1
Dortmund	84 578	77	3	37	19	22,7	26,7	1	—	2	—	—	7	—	3	—	—	21	3
† Dresden	259 142	164	3	105	32	21,1	25,2	—	—	7	—	1	16	10	12	6	5	59	—
† Düsseldorf	125 384	91	2	77	36	31,9	24,2	—	—	1	—	—	12	6	14	9	6	41	3
† Duisburg	50 761	40	1	19	14	19,5	27,1	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	12	2
† Elberfeld	113 195	83	2	36	15	16,5	23,1	—	—	1	—	—	5	6	8	4	3	16	—
† Erfurt	61 036	56	1	24	10	20,4	23,1	—	—	2	—	—	1	3	6	3	3	11	1
† Essen	69 259	59	—	42	24	31,5	28,2	1	—	—	—	—	2	5	2	1	1	31	1
† Frankfurt a. M.	163 655	88	1	63	14	20,0	19,9	1	—	—	1	—	14	8	7	1	1	26	6
† Frankfurt a. O.	55 604	33	1	26	11	24,3	27,6	—	—	3	—	—	4	3	3	2	2	13	—
† Freiburg i. B.	43 892	22	—	14[3]	9	16,6[3]	23,7	—	1	—	—	—	2	—	.	.	1	10	—
M.-Gladbach	47 767	45	2	23	16	25,0	25,4	—	—	—	—	—	3	3	4	3	2	13	—
† Görlitz	58 489	35	3	24	11	21,3	28,0	—	—	—	1	—	2	1	9	6	6	11	—
† Halle a. S.	87 407	63	—	48	18	28,6	25,6	—	1	4	—	—	5	10	5	2	2	23	—
† Hamburg u. Vororte	498 554	365	16	208	64	21,7	26,6	1	1	10	2	—	31	18	18	2	2	118	9
† Hannover	148 458	103	—	68	27	23,8	22,7	—	—	7	2	—	8	4	.	.	5	39	3
† Karlsruhe	67 155	51	2	19	7	14,7	20,5	—	—	—	1	—	3	2	3	1	1	10	—
† Kassel	67 077	30	2	27	7	20,9	21,2	—	—	4	—	—	2	2	1	—	—	17	1
† Kiel	55 896	44	1	25	14	23,3	22,5	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	18	1
† Köln	169 993	132	6	86	41	26,3	26,9	—	—	3	1	—	8	7	16	7	7	48	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	114	4	91	39	30,2	31,1	—	1	7	1	—	5	12	23	17	16	41	1
Krefeld	98 691	91	3	50	21	26,3	25,5	—	—	—	1	—	11	5	9	8	7	24	—
† Leipzig	181 324	92	—	58	17	16,6	22,8	—	—	3	—	—	7	5	5	—	—	36	2
† Liegnitz	46 545	38	—	14	8	15,6	32,9	—	—	—	1	—	1	1	5	—	—	6	—
† Lübeck	57 644	30	—	16	6	14,4	21,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
† Magdeburg	171 086	154	6	92	42	28,0	26,6	1	1	—	2	—	10	6	21	10	8	49	2
† Mainz	69 119	33	3	37	14	27,8	22,9	1	1	—	—	1	7	1	4	—	—	21	1
† Mannheim	65 205	44	—	39	24	31,1	21,0	1	—	1	—	—	4	4	9	1	1	19	1
† Metz	54 558	25	—	23	9	21,9	21,1	—	3	1	—	—	2	1	3	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	51	5	36	15	25,7	.[2]	—	—	1	—	—	4	—	.	.	4	26	1
† München	278 494	206	4	168	79	31,4	30,3	1	3	4	—	—	12	9	48	6	6	87	4
† Münster	45 933	23	3	20	9	22,6	24,3	—	—	—	—	—	1	2	7	5	5	10	—
† Nürnberg	122 832	84	6	80	36	33,9	27,5	—	—	1	1	—	13	4	23	14	13	36	2
† Plauen i. V.	46 860	47	1	17	8	18,9	27,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	2
† Posen	69 658	44	2	33	12	24,6	29,3	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	24	—
Potsdam	52 132	28	1	28	10	27,9	24,8	—	—	3	—	—	4	1	1	—	—	18	1
† Rostock	40 591	26	—	15	4	19,2	20,3	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	11	—
† Stettin	103 565	72	5	52	20	26,1	25,7	1	—	5	1	—	4	7	9	8	8	24	1
† Straßburg i. E.	115 870	71	3	61	27	27,4	26,7	—	—	2	—	—	7	4	22	22	20	25	1
† Stuttgart	117 861	68	2	41	18	18,1	21,1	—	—	—	—	1	4	2	8	7	7	24	2
† Wiesbaden	58 148	35	1	24	4	21,5	19,8	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	17	1
† Würzburg	57 074	26	—	22	7	20,0	25,4	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	16	—
† Zwickau	41 434	38	—	16	8	20,1	28,9	—	—	3	—	1	1	2	2	1	1	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle verzl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	262	9	153	58	20,4	3	—	1	1	—	16	16	20	—	—	92	4
Brüssel bis 29. Septbr.	86 372	.	3	57	.	34,3	—	—	5	—	.	12	9	6	.	.	25	—
Brüssel bis 29. September	181 270	94	4	62	13	17,8	1	—	1	—	.	10	12	4	.	.	33	1
Budapest bis 29. September	442 787	322	14	221	64	26,0	—	3	9	6	—	32	17	48	.	—	99	7
Christiania	135 690	71	1	38	14	14,6	—	1	5	—	—	1	4	5	.	—	22	—
Dublin	353 082	149	.	158	39	23,3	2	2	—	.	.	.	.	19	.	.	132	3
Edinburg	262 733	154	.	76	23	15,1	—	—	3	.	.	4	.	4	.	.	62	3
Graz bis 29. Septbr.	105 809	.	12	40	.	19,7	.	.	.	.	.	11	1	2	.	.	24	2
Kopenhagen bis 2. Oktober	300 000	181	5	124	51	21,5	—	2	3	2	2	13	9	21	.	.	69	3
Krakau bis 29. Septbr.	74 084	25	—	35	7	24,5	—	—	1	—	—	10	4	6	—	—	14	—
Lemberg bis 29. Septbr.	120 868	.	4	71	.	30,5	—	2	2	1	.	9	6	10	.	.	41	—
Liverpool	599 738	285	.	226	61	19,7	2	1	1	.	.	.	.	21	.	.	191	10
London	4 282 921	2413	.	1352	370	16,5	30	24	42	8	2	150	72	813	—	—	883	51
Lyon bis 22. Septbr.	401 930	144	11	146	.	18,9	2	—	2	1	1	25	18	16	—	—	74	7
Odessa	268 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1177	64	846	183	19,5	9	3	24	8	3	183	60	131	.	.	400	25
Petersburg bis 29. Septbr.	928 016	481	19	425	140	23,8	6	8	9	5	3	73	14	94	—	—	213	.
Prag u. Vororte	300 828	.	15	143	28	24,7	2	2	9	3	—	33	7	2	.	.	82	3
Rom bis 25. August	391 188	212	15	164	28	21,8	4	—	3	3	—	18	18	19	.	.	95	4
Stockholm bis 29. Septbr.	221 549	161	2	58	20	13,6	—	—	4	1	—	6	8	9	.	.	20	1
Triest	156 042	.	.	62	19	20,7	—	—	3	—	—	7	7	11	—	—	30	4
Venedig bis 29. Sept.	150 363	82	—	44	4	15,2	—	—	3	2	—	9	3	7	.	.	18	2
Warschau bis 29. Septbr.	444 814	251	15	301	112	35,1	3	15	10	5	6	33	45	61	.	.	120	3
Wien bis 29. Septbr.	800 836	537	29	291	67	19,0	1	3	8	2	3	60	42	22	—	—	144	6
11 Vororte Wiens b. 29. Sept.	411 396	.	16	184	.	23,3	—	1	7	—	.	28	22	44	.	.	80	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 30. Sept. bis 6. Okt. 1888.[2]

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	7	—	2	1	4	—	—	—
Scharlach	12	—	2	7	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	34	2	16	8	6	2	—	9
Unterleibstyphus	9	—	—	1	6	1	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	4	—	—	—	4	—	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	--	--	--	68	7	--	--
Lungenschwindsucht	43	—	—	—	14	29	—	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	70	2	2	4	28	32	2	2
Akuter Darmkatarrh	3	—	1	—	2	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	—	19	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	12	17	2	—
Verletzungen	93	1	1	3	25	60	13	11
Alle übrigen Krankheiten	390	4	14	25	168	151	28	54
Summe	827	9	38	49	366	319	46	102

Gesammtbestand **war** am 29. Sept. 3319 und **blieb** am 6. Okt. 3243.[3]

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	30./9.— 6./10.	22	85	71[4]	107[5]	4
„ Breslau	desgl.	2	10	26	48	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	27	30	40	76	2
„ München	desgl.	4	19	15	31	—
„ Nürnberg	desgl.	4	—	15	17	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	2	4	—
„ Aurich	desgl.	—	28	13	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	32	37	49	3
„ Erfurt	desgl.	23	163	24	16	1
„ Hannover	desgl.	2	13	8	62	—
„ Hildesheim	23.—29. Sept.	14	307	2	35	2
„ Königsberg	30./9. — 6./10.	20	34	27	31	—
„ Marienwerder	desgl.	11	—	7	19	—
„ Münster	desgl.	3	—	1	3	1
„ Schleswig	desgl.	38	251	32	140	3
„ Stettin	desgl.	20	71	31	32	—
„ Stralsund	desgl.	11	—	6	5	—
„ Trier	desgl.	7	3	3	9	—
„ Wiesbaden	desgl.	13	59	24	26	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Mittheilungen d. Kgl. Sanitäts-Kommissariats d. Berlin. d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Witterung. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. September	15,7	7,5	740,0	736,8	740,3	88	94	78	4,9	SW—NW	3
	1. Oktober	10,0	5,1	745,5	746,5	748,1	83	58	77	—	WSW	3
	2. „	11,6	1,9	748,0	744,4	739,7	85	53	93	3,3	SO	1
	3. „	11,6	7,6	741,3	744,7	748,1	92	76	68	--	WSW	2
	4. „	14,7	3,8	749,9	747,7	747,3	94	59	92	1,5	SSW	3
	5. „	12,2	3,6	745,2	746,5	748,9	86	79	88	—	SW	2—3
	6. „	11,7	2,1	750,3	751,9	753,8	80	59	85	—	SW	3
München	30. September	18,3	10,5	705,7	702,9	706,4	86	61	84	19,3	SW	4,3
	1. Oktober	10,4	3,7	710,5	708,8	708,7	74	55	88	0,2	SW	0,6
	2. „	15,9	5,4	703,8	699,2	701,7	82	66	94	0,5	O	2,0
	3. „	15,5	6,6	703,3	705,4	711,5	95	92	90	26,8	W	1,4
	4. „	12,7	5,7	711,2	710,5	710,1	91	81	93	3,3	SW	0,7
	5. „	12,8	8,1	710,4	709,3	710,2	81	54	79	1,4	SW	1,7
	6. „	7,9	1,1	714,1	714,6	714,3	91	65	93	2,5	W	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachrichten aus dem städtischen Krankenhause zu Moabit und aus dem Jüdischen Krankenhause fehlen.

beiden Jahre auf eine Bevölkerung von 471 906 Köpfen berechnet.

(Gaceta de Madrid No. 256 vom 12. Sept. 1888.)

Sterblichkeit in Rio de Janeiro.

(Vergl. Veröffentl. S. 56.)

Ueber die in Rio de Janeiro während der Monate September bis Dezember des Jahres 1887 vorgekommenen Todesfälle giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen, Ort und Ursache des Todes ꝛc.	September	Oktober	November	Dezember
Brasilianer } einschließl. der	1342	1080	838	715
Fremde ... } Todtgeborenen	254	190	200	238
Unbekannte	8	20	16	15
Gestorbene insgesammt	1604	1290	1054	968
„ Männer	907	710	573	577
„ Frauen	697	580	481	391
Todtgeborene	55	83	62	54
Im Alter bis zu 3 Monaten	143	131	104	127
Von 3 bis 12 Monaten	149	112	107	97
„ 1 bis 2 Jahren	147	98	71	49
„ 2 „ 5 „	232	167	108	69
„ 5 „ 15 „	121	99	57	48
„ 15 „ 35 „	384	317	235	220
„ 35 „ 60 „	316	278	277	269
Ueber 60 Jahre	106	81	87	86
In unbekanntem Alter	6	7	8	3
In den Krankenhäusern	481	385	329	310
Pocken	635	426	219	74
Masern	34	19	13	5
Scharlach	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	12	17	12	9
Flecktyphus	—	—	1	3
Unterleibstyphus	4	9	9	4
Gelbfieber	2	2	1	10
Rose	6	1	3	4
Wechselfieber	74	66	60	86
Beri-Beri	2	—	4	3
Tuberkulose	176	171	164	184
Krankheiten des Nervensystems	108	89	84	93
„ „ der Athmungsorgane	113	88	86	85
„ „ der Kreislaufsorgane	102	79	92	73
„ „ d. Verdauungsorgane	46	38	36	34
Gewaltsame Todesarten	13	17	14	20

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 258 u. 259 vom 9. u. 10. Okt. 1888.)

Italien. See-Sanitäts-Verordnung (Nr. 11) vom 26. September 1888, betreffend die Behandlung der in den Häfen des Königreichs einlaufenden, nach Inhalt ihres Gesundheitspasses vom gelben Fieber verseuchten oder einer solchen Verseuchung verdächtigen Schiffe.

Art. 1. Schiffe, deren Gesundheitszustand als gut befunden wird, werden nach einer ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen, sofern aus einer Erklärung des Schiffsarztes sich ergiebt:

a) daß auf dem Schiff gebrauchte Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften nicht verladen gewesen, oder daß diese Gegenstände vor der Verladung gereinigt und mit geeigneten Mitteln desinfizirt sind;

b) daß während der Ueberfahrt ein Fall von gelbem Fieber oder ein verdächtiger Krankheitsfall nicht festgestellt worden ist.

Art. 2. Schiffe, welche sich nicht in dem in Art. 1 bezeichneten Zustande befinden, werden zum freien Verkehr nach einer strengen ärztlichen Untersuchung und nach gehöriger Desinfektion der gebrauchten Kleidungsstücke und Hausgeräthe zugelassen, vorausgesetzt jedoch, daß nach der Erklärung des Schiffsarztes oder, in Ermangelung eines solchen, des Kapitäns ein Fall der bezeichneten Krankheit während der Reise nicht vorgekommen ist.

Art. 3. Schiffe mit einem Arzt an Bord, auf welchen Fälle von gelbem Fieber während der Reise vorgekommen sind, werden unter den im vorstehenden Artikel bezeichneten Sicherheitsmaßregeln zum freien Verkehr zugelassen, sofern nach der völligen Genesung oder nach dem Tode des Erkrankten mindestens zwölf Tage ohne das Vorkommen eines neuen Krankheitsfalls verstrichen sind.

In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Arztes erforderlich, aus welcher sich ergiebt, daß die sorgfältigste Desinfektion der den Kranken gehörigen Gegenstände und der Räume, in welchen erstere ärztlich behandelt worden sind, stattgefunden hat.

Art. 4. Sofern bei Schiffen, auf welchen Fälle von gelbem Fieber während der Reise vorgekommen sind, die im Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, werden dieselben nach einer von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern zu bestimmenden See-Sanitätsstation geleitet.

Jedoch können diese Schiffe auch, bevor sie einen italienischen Hafen anlaufen, unmittelbar nach der Station von Asinara geleitet werden, um daselbst nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern getroffenen besonderen Anordnungen behandelt zu werden.

Art. 5. Allen Schiffen, welche aus Gegenden, die vom gelben Fieber verseucht sind, ankommen, ist verboten, in den Häfen Ballast, welcher aus Erde oder Sand besteht, zu löschen. Dies muß vielmehr auf hoher See in einer Entfernung von wenigstens 5 km von der Küste vorgenommen werden.

Art. 6. Durch diese Verordnung ist die frühere Verordnung vom 29. Mai 1878 (Nr. 9) aufgehoben. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 22. September 1888 ab das Cholera-Quarantäne-Reglement gegen Ankünfte aus Bombay in Kraft treten zu lassen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. (R.-A. Nr. 262.) Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat in Folge des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Egypten die gegen die Vieheinfuhr aus Egypten angeordneten Vorsichtsmaßregeln (Veröffentl. S. 519) wieder aufgehoben. —

Norwegen. Das am 2. Dezember v. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark nach Norwegen ist durch Kgl. Plakat am 22. September d. J. wieder aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 wurden in Dresden 15 144 Rinder, 33 398 Kälber, 48 939 Schweine, 23 565 Hammel, 1014 Pferde geschlachtet und davon 257 Stück Rinder = 1,7%, 2 Kälber = 0,006% und von 60 226 Schweinen 10 = 0,017% tuberkulös befunden. — In Plauen sind von 2922 geschlachteten Rindern 54 = 1,8%, von 10 633 Schweinen 4 = 0,04% in Mittweide von 760 Rindern 39 = 5,1% und in Penig von 404 Rindern 75 = 18,6% tuberkulös befunden worden. Von 118 897 in 9 sächsischen Amtshauptmannschaften untersuchten Schweinen wurden 21 und in weiteren 3 Amtshauptmannschaften 5 Schweine trichinös befunden. (Bericht ü. d. Veterinär-Wesen i. Kgr. Sachsen f. d. Jahr 1887.)

Schweden. Neueren Nachrichten zufolge soll die Schweinepest sich wieder in einem Hofe in der Nähe von Stockholm gezeigt haben.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten März und April 1888.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	März				April			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien . . .	—	—	1 1	—	—	—	—	2 2
Rotz.								
Galizien . . .	2	3 2	3	4 2	5 1	5	5 1	8 3
Böhmen . . .	1 1	1	1	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien . . .	6 1	2	2	5 4	7 3	6 1	6 1	9 4
Mähren . . .	5 3	1 1 7	1 4 5	1 7 6	1 5 2	1 0 4	1 3 3	1 3 5
Böhmen . . .	2 7 4	2 9 5	3 2 6	4 1 1 2	4 4 9	4 5 1 3	4 9 1 1	4 9 9
Schlesien . . .	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Niederösterreich .	1 6 5	1 6	1 7 8	1 6 6	2 4 1 0	2 7 6	2 8 5	3 0 3
Oberösterreich .	2 1	2	3 1	2	—	3 3	7 5	8 1
Tirol	1	—	—	—	2 2	1 1	1	1
Steiermark . .	—	—	2 2	3 1	4 1	6 3	5	5
Salzburg . . .	4 3	4	4	1	1	4 3	9 6	1 1 4
Lungenseuche.								
Galizien . . .	2	2	2	2	2	2	2	—
Mähren . . .	1 5 2	1 4 2	1 3 1	1 0	1 1 3	1 5 7	1 5 3	1 8 4
Böhmen . . .	2 7 1	2 6 1	2 6 3	2 8 3	2 7 1	3 0 5	3 1 2	3 1 5
Schlesien . . .	5 1	6 1	5	5	5 1	5	4	4 1
Niederösterreich .	1 1		1 1	1	1	1	3 2	3
Oberösterreich .	1	1	1	1	1	—	—	—
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien . . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Dalmatien . .	2	4 2	4	5 1	5	5	5	5
Bläschen-Ausschlag.								
Mähren . . .	—	—	1 1	1	1	1	3 3	3
Tirol	—	—	1 1	1	1	1	2 1	5 3
Steiermark . .	—	—	—	—	—	—	1 1	2 1
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien . . .	5 1	5 2	5 1	5	5 1	5 2	4	8 4
Kärnten . . .	1 1	1	1	1	1	1	1	1
Bukowina . . .	3 1	2	3 1	3	2	1	1 1	2 1
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich .	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol	8	4	3	3	5 2	5	6 1	6
Salzburg . . .	—	1 1	2 1	2	2	2	4 2	4
Kärnten . . .	2	4 2	5 1	5	5	5	5	5 1
Dalmatien . .	—	—	—	—	—	—	—	4 4
Rothlauf der Schweine.								
Galizien . . .	—	—	—	—	—	—	—	2 2

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahn-Amts, betr. Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen. Vom 25. September 1888.

(Eisenbahn-Verordnungs-Blatt S. 358.)

Die nachfolgende Verfügung des Reichs-Eisenbahn-Amts vom 17. d. Mts. wird hierdurch veröffentlicht.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.

Reichs-Eisenbahn-Amt. Berlin, den 17. Sept. 1888.

Die hohen Bundesregierungen sind übereingekommen, die zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 48 Seite 557)*) durch Beschluß des Bundesraths angeordnete thierärztliche Untersuchung der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine fortan nur noch bezüglich der nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmten Thiere der gedachten Art zu fordern.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt in Verfolg seiner Verfügung vom 10. Dezember 1887 (Nr. 11239) den Eisenbahn-Verwaltungen behufs Unterweisung ihrer Dienststellen hiervon Kenntniß giebt, fügt dasselbe hinzu, daß als Exporthäfen für Vieh zur Zeit in Betracht kommen: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

In Vertretung des Präsidenten:
Schulz.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands, ausschließlich derjenigen Bayerns ꝛc.

*) C.-V.-Bl. 1887 S. 411. — Veröffentl. 1887 S. 745.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude. Vom 1. Juni 1888.

(Amtsblatt d. Kgl. Reg. z. Kassel S. 123.)

Im Anschluß an die §§ 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirten-Ordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§ 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimathscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens nothdürftige Kenntniß schädlicher Huten und Tränken, nachtheiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Viehharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlicher Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Thierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreisthierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu ertheilen ꝛc.

§ 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hutegrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigenthümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines Thieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald, als irgend thunlich, an den Eigenthümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht Mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren ꝛc.

§ 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. § 10), bei der Polizeikommission oder Deputation, oder dem betreffenden rothenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nöthig befundenen näheren Dienstanweisung und unter Mittheilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Verachungen in den Waldungen oder zum Nachtheile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, sowie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke

(nebst den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Thiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§ 20. Alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den, im § 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischen oder polizeilichen Strafe geahndet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach ziehet, und zwar neben Verurtheilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens. —

Im Anschlusse ferner an den § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und die §§ 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 4 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, welche lauten:

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden;

(Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.)

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. ꝛc.

4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

ꝛc. ꝛc.

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zunächst probeweise für das laufende Jahr nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Kassel getroffen:

§ 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Heerde bis zum 10. Juni ein geeignetes Gemeindeglied zum Schäfereiaufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafheerde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 10. Juni nicht zu Stande, so ernennt der Landrath den Schäfereiaufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumniß und baare Auslagen kann dem Schäfereiaufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietstheile: Auf die Schäfereiaufseher findet § 10 Abs. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäfereiaufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur wenn sie rein befunden worden, mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§ 3. Ueber jede Heerde hat der Schäfereiaufseher ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäfereiaufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§ 4. Der Schäfereiaufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferch und zwar Morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrath und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigenthümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäfereiaufseher erst gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des beamteten Thierarzt den Nachweis führt, daß die Schafe geheilt sind und daß sich innerhalb 3 Wochen*) nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Theil einer Heerde räudekrank ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigenthümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäfereiaufsehers der Eigenthümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§ 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle in der Heerde dem Schäfereiaufseher sofort Anzeige zu machen, demselben auch jeden Abgang aus der Heerde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäfereiaufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beisetzung des Datums zu streichen.

§ 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jederzeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidirenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Betheiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus.

Kassel, den 1. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Unter Aufhebung seiner Verordnung gleichen Betreffs vom 28. Januar d. Js.**) verordnet das Polizei-Amt:

---

*) Zufolge Verordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Kassel vom 8. Juni 1888 ist statt 3 Wochen „acht Wochen" zu lesen.

**) Vergl. Veröffentl. S. 113.

§ 1. Nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen im hiesigen Staatsgebiete auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von dem Polizeithierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Tönning für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lübeck, den 27. September 1888.

Das Polizei-Amt.

Hamburg. Regelung des Auswandererwesens.

(Schluß.)

III. Instruktion für den Auswanderer-Untersuchungs-Arzt.

Vom 1. Juli 1887.

§ 1. Dem Auswanderer-Arzt liegt zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Passagiere während der Reise und um dem Ausbruch epidemischer Erkrankungen während derselben möglichst vorzubeugen, die Untersuchung aller Auswanderer, sowie aller übrigen mit denselben zusammenreisenden Zwischendeckspassagiere vor ihrer Einschiffung ob. Dieselbe findet in einem geeigneten, von dem Expedienten anzuweisenden, am Einschiffungsplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe belegenen Lokale statt. An Bord des Schiffes darf die Untersuchung nur bei einer eventuellen nachträglichen Revision stattfinden.

Er hat zunächst festzustellen, ob alle Passagiere ohne Gefahr für ihr eigenes Leben die Reisestrapazen voraussichtlich werden ertragen können. Solche, die an schweren Krankheiten oder hochgradigen Erschöpfungszuständen leiden, sind, auch wenn die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf Andere nicht vorliegt, von der Reise zurückzuhalten. Leichter Erkrankten darf er, falls sich an Bord des Schiffes ein Arzt befindet, die Mitreise erlauben unter Ueberweisung des betreffenden Patienten an den Schiffsarzt.

Körperlich Hülflose darf er nur abreisen lassen, wenn die Begleitung für sie sorgender Angehöriger ihm nachgewiesen wird.

Weiterhin hat er festzustellen, ob einer der Auswanderer an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden kann. Solche sind unbedingt zurückzuhalten, ebenso diejenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu dem Erkrankten nach dem Urtheil des Arztes möglicherweise zur Verbreitung der Krankheit beitragen können, besonders wenn sich bei ihnen schon Symptome zeigen, die es wahrscheinlich machen, daß sie sich im Inkubationsstadium derselben Krankheit befinden.

Alle akuten Exantheme, Erysipel, Pyaemie, Phlegmonen, Puerperalfieber, Diphteritis, Typhus, Ruhr, Cholera sind zu diesen Erkrankungen zu rechnen. Zur Zeit einer Cholera-Epidemie steht es im Ermessen des Auswanderer-Arztes, jeden an Diarrhöe Leidenden zurückzuweisen.

Der Auswanderer-Arzt hat, nachdem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, den Beförderungs-Vertrag des betreffenden Passagiers abzustempeln. In Ausnahmefällen hat er, auf Verfügung der zuständigen Behörde, einen Gesundheitspaß zu ertheilen.

§ 2. Sind in einem Auswanderer-Logirhause oder in einem anderen Gasthause anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen aufgenommen oder zum Hausstande des Wirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkrankt, so hat sich der Auswanderer-Arzt möglichst bald, nach ihm von dem Nachweisungsbüreau resp. der Polizei-Behörde gewordener Mittheilung, von der Art der Erkrankung der Betreffenden zu überzeugen.

§ 3. Die bei der Untersuchung vor der Abreise oder im Logirhause erkrankt befundenen Personen hat der Auswanderer-Arzt zum Behufe ihrer Beförderung in's Krankenhaus mit einem nach dem anliegenden Formular auszustellenden Schein zu versehen.

An ansteckenden Krankheiten Leidende sind unter allen Umständen dem Krankenhause zu überweisen; auch bei den sonst schwer Erkrankten ist die Ueberbringung in's Krankenhaus möglichst anzustreben. Ist der Transport nicht angängig oder wegen des leichten Charakters der Erkrankung nicht nöthig, so hat der Auswanderer-Arzt die Betreffenden auf Verlangen in ihrem Logis und zwar im Unvermögensfall unentgeltlich bis zu ihrer Abreise von hier zu behandeln. Die zurückbleibenden Angehörigen und die wegen Verdachts der Ansteckung Zurückgehaltenen sind anderweitig in geeigneter Weise unterzubringen.

Der Auswanderer-Arzt hat das Recht, behufs Ausführung obiger Bestimmungen die Vermittelung der Polizei-Behörde nachzusuchen.

Von jedem Fall einer ansteckenden Erkrankung, sowie von dem Ausbruch etwaiger Epidemien in den Logirhäusern hat er auf dem Medizinal-Bureau Anzeige zu machen.

§ 4. Dem Auswanderer-Arzt liegt die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe ob.

Er hat sich genügende Zeit vor Abgang des Schiffes der Qualifikation des Schiffsarztes zu versichern und sich die Approbation desselben vorlegen zu lassen; bei Schiffen, deren Passagierzahl unter 50 beträgt, für welche also die Mitnahme eines Arztes nicht vorgeschrieben ist, hat er, falls kein Arzt vorhanden, sich die zur Krankenpflege bestimmten Personen zur eventuellen Approbation vorführen zu lassen.

Er hat vor Antritt einer jeden Reise die an Bord befindlichen Medikamente, nachdem ihm von dem mit der Lieferung derselben beauftragten Apotheker die desfallsige Anzeige durch Vermittelung des Nachweisungsbureaus zugegangen ist, genau zu revidiren, insbesondere festzustellen, ob die im Anhange zu § 8 der Senatsverordnung betreffend das Auswandererwesen vom 13. Mai 1887 verzeichneten Medikamente und Geräthschaften vollzählig und im guten Zustande vorhanden sind, ob der zur Aufbewahrung bestimmte Schrank zweckentsprechend ist, insbesondere eine gut verschließbare Abtheilung für die stark wirkenden Arzneimittel enthält, und ob letztere auch wirklich in dieser verschlossenen Abtheilung sich befinden.

Ferner hat er die sämmtlichen auf dem Schiff befindlichen Hospitalräume in Bezug auf ihre Zahl und Größe sowohl als in Bezug auf Ventilation und Ausrüstung, insbesondere die Betten, zu revidiren. Auch die sonstigen Räume und Einrichtungen des Schiffes sind von ihm in hygienischer und sanitärer Hinsicht zu besichtigen, etwaige Mängel sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

§ 5. Dem Auswanderer-Arzt liegt die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Logirhäuser für Auswanderer ob; er hat die Wohn- und Schlafräume zu revidiren, insbesondere die Größe derselben im Verhältniß zu der Zahl der dort unterzubringenden Gäste zu begutachten, sich von der Möglichkeit und der thatsächlichen Durchführung genügender Lüftung und Reinigung derselben zu überzeugen, die Klosets, die Wasserleitung resp. Brunnen, die Abflußvorrichtungen ꝛc. zu revidiren. Eine genaue Revision ist mindestens 2mal jährlich vorzunehmen, außerdem stets, wenn Erkrankungsfälle in einem Hause sich häufen oder eine Epidemie ausbricht. Er hat es bei den Revisionen so einzurichten, daß die Wirthe auf seine Ankunft möglichst unvorbereitet sind. Die Befundberichte der Revision sind der Behörde für das Auswandererwesen einzureichen.

Bemerkte Unzuträglichkeiten hat er sofort zur Kenntniß des Herrn Präses der Behörde zu bringen.

Liegen mit ansteckenden Krankheiten Behaftete in einem Logirhause, so hat er, bis der Transport in's Krankenhaus erfolgt, die zur Isolirung nöthigen Maßnahmen anzuordnen. Nach erfolgter Ueberführung des Patienten in's Krankenhaus hat er die nöthige Desinfektion der zurückgebliebenen Gegenstände und der betreffenden Räume zu verfügen und deren Ausführung zu überwachen.

Ihm steht das Recht zu, falls es vom sanitären Standpunkt aus nöthig erscheint, die zeitweilige Schließung eines Logirhauses zu beantragen.

Zur Durchführung obiger Maßnahmen ist er berechtigt, die Hülfe der Polizei-Behörde zu beanspruchen.

Die Polizei-Behörde hat vor der Genehmigung des Auswanderer-Logirhauses das Gutachten des Auswanderer-Arztes über die sanitären Verhältnisse des Logirhauses einzuziehen.

§ 6. Seiner speziellen ärztlichen Aufsicht sind ferner, falls es nicht von der zuständigen Behörde anders angeordnet wird, diejenigen Häuser unterstellt, die zur Unterbringung der wegen Verdachts der Ansteckung zurückgehaltenen und isolirten Personen dienen. Er hat in Verbindung mit der Polizei-Behörde die nöthigen Maßnahmen zur wirksamen Isolirung zu treffen. Die sämmtlichen in Quarantäne befindlichen Personen hat er täglich mindestens einmal zu besichtigen und so weit nöthig zu untersuchen, die Ueberführung der Erkrankten in's Krankenhaus anzuordnen.

Den Termin der Aufhebung der Quarantäne beantragt er nach vorherigem Bericht an die Behörde für das Auswandererwesen und das Medizinal-Kollegium.

Um den in den §§ 4—6 erwähnten Obliegenheiten nachkommen zu können, ist dem Auswanderer-Arzt der Zutritt zu den Auswandererschiffen, den Logirhäusern und Quarantäneräumen jederzeit gestattet.

§ 7. Der Auswanderer-Arzt wird von der Behörde für das Auswandererwesen erwählt und von dem Chef derselben beeidigt nach vorheriger Begutachtung der Bewerber durch das Medizinal-Kollegium. Er bezieht ein festes Gehalt ohne amtliche Nebeneinnahmen, doch ist ihm anderweitige Praxis gestattet, soweit seine amtlichen Pflichten durch dieselben nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle des Erfordernisses werden ihm auf seinen Antrag vorübergehend ein oder mehrere andere Aerzte als Assistenten beigegeben werden, die für die Dauer ihrer Thätigkeit ebenfalls auf diese Instruktion beeidigt werden. Die generelle Vertheilung der Thätigkeit unter dieselben hat er nach Rücksprache mit dem Chef der Behörde für das Auswandererwesen anzuordnen.

§ 8. Der Auswanderer-Arzt ist der Behörde für das Auswandererwesen unterstellt, etwaige seine Thätigkeit betreffende Anordnungen derselben, geforderte Gutachten und dergleichen hat er auszuführen; außerdem muß er alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit vorlegen, in welchem er zugleich alle Punkte, deren Abhülfe aus sanitätspolizeilichen Gründen wünschenswerth ist, zur Sprache zu bringen hat.

Der Medizinal-Behörde hat er über alle sanitären Fragen und Vorkommnisse, ferner über ansteckende Krankheiten, Epidemien ꝛc. stets sofort zu berichten, außerdem etwaige seine Thätigkeit betreffende Anfragen derselben prompt zu erledigen.

Zweifelhafte Fälle bei sanitären Fragen und Maßnahmen werden dem Medizinal-Inspektorat von der Behörde für das Auswandererwesen zur gutachtlichen Aeußerung beziehungsweise Entscheidung vorgelegt.

§ 9. Baare Auslagen für Fahrgelegenheit, welche bei Verrichtung der Dienstobliegenheiten unvermeidlich entstanden sind, werden dem Auswanderer-Arzt aus Staatsmitteln erstattet.

§ 10. Als Legitimation bezw. Dienstabzeichen tragen der Auswanderer-Arzt bezw. seine Assistenten Metallschilder mit dem Staatswappen und der Aufschrift „Auswanderer-Untersuchungsarzt."

Hamburg, den 1. Juli 1887.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Die Behörde für das Auswandererwesen

sendet..... Alter..... gebürtig aus..... im Logis bei..... wegen..... in das .....Krankenhaus und bittet, ihn — innerhalb 24 Stunden wieder — bis auf weitere Anzeige nicht — zu entlassen.

Hamburg, den.....18.....

Im Auftrage:

.....

Auswanderer-Untersuchungsarzt.

Großbritannien. Wiederimpfung betreffend. März 1888.

Memorandum on Re-vaccination.

The protection against small-pox conferred by vaccination in infancy becomes diminished as age advances, and the protection against attack appears to more rapidly diminish than the protection against death by the disease. Even before puberty a portion of the original protection is often lost; and this is particularly the case when the vaccination in infancy has been incomplete, having produced one vesicle instead of several, small vesicles instead of large.

Before vaccination was discovered, small-pox was for the most part a disease of children. Among the unvaccinated members of a community it is so to this day. But among vaccinated people, owing to the protection of the children and the decline of this protection as life advances, such small-pox as now prevails is principally seen in adolescents and adults.

Thus it is of importance that the protection which vaccination affords to children should be renewed for them as they are growing up; and the law has provided gratuitous re-vaccination by public vaccinators for every one on reaching the age of 12 years who has not before been successfully re-vaccinated.

> A properly performed re-vaccination gives a second measure of protection at least equal to the first. Whether the protective influence of this second vaccination becomes impaired, and, if so, under what conditions, is not known.

Evidence of the additional protection against small-pox given by a re-vaccination can be found abundantly by anyone who chooses to seek for it. It can be got from the experience of re-vaccinated communities living in the midst of communities not re-vaccinated, as in the case of the permanent officials of the postal service living in London; or it can be got from the experience of nations, differing in their small-pox death-rates as their laws for re-vaccination differ: witness the contrast between the German and Austrian rates of small-pox mortality since the time when Germany, but not Austria, enforced re-vaccination upon children of school ages. Or evidence to the same effect is to be had by observing the immunity from small-pox, for year after year, secured to nurses in small-pox hospitals by re-vaccinating them before entering on their service. This last is perhaps the most obvious of all such examples; and in the few instances where there has seemed to be exception to the rule of their immunity it has almost always turned out that the requisite re-vaccination had been by some chance omitted.

The re-vaccination which is proper to be done for every child ought to be a matter of regular system, done as regularly, it were to be wished, as primary vaccinations are done for infants. There should be no waiting until an alarm about small pox is raised. The importance of these considerations will be obvious to anyone who considers the conditions for the proper performance of re-vaccination. The lymph has to be obtained from cases of primary vaccination; it must not be taken from cases of re-vaccination; it ought to be used in the freshest possible state, and, whenever practicable, direct from the primary vaccine vesicle. With such lymph at least 96 per cent. of re-vaccinations ought to be successful, in the sense of producing the best local result that the individual can obtain, and of giving him his full measure of additional security against small-pox.

If, on the other hand, people will defer re-vaccination until there is actual alarm of small-pox, and multitudes then present themselves for the operation at one and the same time, they must remember that the vaccinator has a first duty to infants whom the law requires to be vaccinated, and that he may at the particular moment be without lymph for re-vaccinations. Or, alternatively, the applicants may have to be re-vaccinated with stored lymph, and then failures and uncertain results are likely to ensue; in the hands of some practitioners, indeed, as many as a third of the attempts at re-vaccination with such lymph have proved unsuccessful. And this disappointment in obtaining proper vaccination will be en-

countered just at the time when it is of special importance that the applicants should have the full measure of protection that vaccination and re-vaccination can give.

Medical and sanitary officers and the medical profession generally are therefore invited to urge upon parents and guardians the importance of having their children re-vaccinated at the age of 12 years or thereabouts, and to urge upon all persons beyond this age who have not yet been successfully re-vaccinated the duty of obtaining for themselves the additional protection which may be had by this means.

Local Government Board, Medical Department, March 1888. — GEORGE BUCHANAN, Medical Officer.

Public vaccinators are authorised to afford re-vaccination gratuitously to all persons over 12 years of age who have not previously been successfully re-vaccinated. Under circumstances of exceptional danger from small-pox they have authority, if they see fit, to re-vaccinate applicants over 10 years of age.

Rechtsprechung.

Die Atteste über Untersuchung auf Trichinen, welche von den zu diesem Zwecke auf Grund der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 26. Mai 1880 beamteten Fleischbeschauern ausgestellt sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden im Sinne des § 267 Str.-G.-B. Das Gleiche gilt aber nicht von Attesten, welche derartige Fleischbeschauer außerhalb des Rahmens ihrer hiernach begrenzten Amtsthätigkeit (z. B. für nach Berlin einzuführende Kälber gemäß dem Berliner Regulative, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches, vom 25. September 1886) ausgestellt haben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Januar 1888 gegen C. (Landgericht I Berlin.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. XVII. S. 94):

Nach § 9 des durch Beschluß der Gemeinde Berlin vom 9./24 September 1886 festgesetzten Regulatives vom 25. September 1886, betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches, muß durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes den städtischen Untersuchungsstationen nachgewiesen werden, daß das von außerhalb eingeführte, zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht befunden worden ist. Das Regulativ ist unter dem 10. Dezember 1886, auf Grund der §§ 2, 3 des preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868, 9. März 1881 (G.-S. 1868 S. 277, 1881 S. 273), des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden. In Weißensee wird die nach § 9 des Regulatives erforderliche Bescheinigung durch den vom dortigen Amtsvorsteher als Fleischbeschauer angestellten R. gegen eine Vergütung von 10 Pf. für das Stück Vieh ausgestellt. Der Angeklagte, welcher die Schlächterei in Weißensee betreibt, hat in der Zeit vom 22. Mai bis 16. Juni 1887 in neun verschiedenen Fällen Bescheinigungen darüber, daß Kälber untersucht und unverdächtig befunden worden, selbst geschrieben, den Namen R. unterschrieben und die Schriftstücke dann auf der Berliner Untersuchungsstation IV vorgelegt, wo die Bescheinigungen als gültig angenommen, später aber als gefälscht erkannt wurden. Der Angeklagte bezweckte bei der Vorlegung, die Beamten der Station in den irrigen Glauben zu versetzen, daß der Fleischbeschauer R. die Bescheinigungen ausgestellt habe. Er handelte so lediglich aus Bequemlichkeit, in der Absicht, sich Umstände zu ersparen.

Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes hat die Strafkammer aus §§ 267, 74 Str.-G.-B.'s wegen Fälschung öffentlicher Urkunden Strafe verhängt . . .

Die Revision rügt Verletzung der §§ 267, 359 Str.-G.-B.'s, § 380 C.-P.-O. unter der Behauptung: Das Regulativ vom 25. September 1886 gelte lediglich für Berlin, nicht für Weißensee; auf Grund des Regulatives habe ein Amt mit einem die Grenzen Berlins übersteigenden Wirkungskreise nicht geschaffen werden können; daher seien die von R. ertheilten Bescheinigungen keine öffentlichen Urkunden; unerheblich seien die seitens des Amtsvorstehers vorgenommene Anstellung des R. sowie die seitens desselben letzterem ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der Atteste, denn zur Anstellung und Ermächtigung habe dem Amtsvorsteher die Befugniß gefehlt. Diese Ausführungen erweisen sich als im Endergebnisse zutreffend.

Für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, ist die Anstellung sowie die Amtsthätigkeit der öffentlichen Fleischbeschauer durch die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 und das derselben beigefügte Reglement,

Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 227,

geregelt worden. Die Verordnung hat der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrathes auf Grund der §§ 76, 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) sowie der §§ 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlassen. Daß die in Gemäßheit dieser Verordnung angestellten Fleischbeschauer als Beamte im Sinne des § 359 Str.-G.-B.'s anzusehen sind, hat das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 20. September 1881,

Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 4 S. 421,

dargelegt. Nach § 1 des Reglements erfolgt die Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer durch „die zuständige Ortspolizeibehörde, d. h. den Amtsvorsteher oder den städtischen Polizeiverwalter". Im vorliegenden Falle war also der Amtsvorsteher zu Weißensee zur Anstellung des Fleischbeschauers für diese Dorfschaft zuständig. Nach § 1 der Polizeiverordnung haben die angestellten Fleischbeschauer über den Befund bei den von ihnen vorgenommenen Untersuchungen Atteste auszustellen und den Antragstellern auszuhändigen. Bezüglich dieser Atteste sind besondere Formvorschriften nicht gegeben. Die von den öffentlich angestellten Fleischbeschauern innerhalb des durch die Polizeiverordnung ihnen angewiesenen Geschäftskreises ausgestellten Atteste haben daher als öffentliche Urkunden zu gelten.

Vergl. Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 4 S. 69, Bd. 8 S. 372, Bd. 10 S. 192.

Die erwähnte Polizeiverordnung handelt jedoch von der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, während im vorliegenden Falle die gefälschten Atteste von untersuchten Kälbern sprechen. Der erste Richter stützt die Zuständigkeit des R. zur Ausstellung der in Rede stehenden Atteste auf § 9 des Berliner Regulatives vom 25. September 1886. Dieser Ansicht läßt sich nicht beitreten.

Unerheblich ist zunächst, daß die Wirkungen des § 9 des Regulatives sich mittelbar über das Weichbild von Berlin hinaus erstrecken. Infolge der Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachthauszwang hatte sich nämlich in einzelnen Städten herausgestellt, daß kranke Thiere außerhalb des städtischen Weichbildes geschlachtet und die Fleischtheile als Nahrungsmittel in die Städte eingeführt wurden.

Vergl. Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 9. März 1881, Drucks. des Herrenhauses 1879/80 Nr. 80.

Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 den Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser errichtet haben, die Befugniß ertheilt, durch Gemeindebeschluß anzuordnen:

> daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Untersuchung wurden mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden, Einschränkungen einem gleichfalls durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativ vorbehalten. Die in Frage stehenden Gemeinden, zu welchen die Stadt Berlin gehört, waren demnach berechtigt, für die Untersuchung des Fleisches auch diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, ohne welche der Zweck, die Einführung gesundheitsgefährlichen Fleisches zum Verkaufe als Nahrungsmittel zu hindern, nicht zu erreichen war. Nach den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel ꝛc. (Vorlage Nr. 7 des Reichstages 1879, Abschn. 4 mit der Ueberschrift „Fleisch und Wurst") ist aber aus der bloßen Beschau todten Fleisches ein Schluß darauf, daß das Fleisch gefahrlos als Nahrungsmittel für Menschen verwerthet werden könne, mit Sicherheit nicht zu ziehen, wenn nicht anderweit feststeht, daß das Thier, von dem das Fleisch herrührt, als es geschlachtet wurde, mit gewissen Krankheiten nicht behaftet war. Danach durfte die Stadtgemeinde Berlin für die Untersuchung auch Bescheinigungen fordern, die von Behörden, Beamten oder Privatpersonen außerhalb Berlins auszustellen waren. Nach den Motiven des Entwurfes des Gesetzes vom 9. März 1881 ist allerdings davon Abstand genommen, den in Rede stehenden Stadtgemeinden allgemein die Ermächtigung zu ertheilen, nur dasjenige auswärtige Fleisch zum Verkehr im Gemeindebezirke zuzulassen, von welchem durch ein Attest dargethan wird, daß es von einem vor und nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung unterzogenen Thiere herrührt. Bei der Berathung des Gesetzentwurfes ist aber doch zur Sprache gekommen, daß in Folge des Gesetzes eine obligatorische Untersuchung des Fleisches auf dem Lande sich als nothwendig herausstellen könnte, und seitens der Vertreter der Staatsregierung ist diesem Bedenken durch die Ausführung begegnet worden, es werde Sache der Aufsichtsbehörde sein, die aufzustellenden Regulative streng zu prüfen und denselben die Genehmigung zu versagen, wenn dem Verkehre mit importirtem Fleische unnöthige, auf Beschränkung der Konkurrenz dieses Fleisches abzielende Hindernisse bereitet werden sollten.

Vergl. Bericht der Kommission des Abgeordnetenh., Drucks. 1879/80 Nr. 340.

Aus allen diesen Vorgängen folgt aber noch keineswegs, daß durch § 9 des Regulatives die amtliche Zuständigkeit und der amtliche Wirkungskreis der Fleischbeschauer außerhalb Berlins erweitert worden sei. Das Gesetz vom 9. März 1881 giebt der Stadtgemeinde Berlin nicht das Recht zu einer solchen Erweiterung. Daß dieselbe beabsichtigt sei, erhellt auch nicht aus der Fassung des § 9 des Regulatives. Unzweifelhaft war die Stadtgemeinde berechtigt, für die Untersuchung des von auswärts importirten Fleisches auch nicht amtliche Bescheinigungen als ausreichend zuzulassen; und zu den Privatbescheinigungen gehören auch die Atteste von Beamten, soweit die Atteste nicht innerhalb der amtlichen Befugnisse der Beamten ausgestellt worden sind, wenngleich regelmäßig die Glaubwürdigkeit solcher Atteste durch den amtlichen Charakter des Ausstellers verstärkt wird. Das gilt auch für die in Rede stehenden Bescheinigungen der Fleischbeschauer.

Hiernach beruht die Ansicht des ersten Richters, daß im vorliegenden Falle die fälschlich hergestellten Urkunden für öffentliche zu erachten seien, auf einer Verkennung des Gesetzes vom 9. März 1881. Da, wie erwähnt, der § 9 des Regulatives eine Erweiterung des amtlichen Wirkungskreises der Fleischbeschauer nicht enthält und nicht enthalten soll, so kommt schon deshalb auch der Umstand nicht in Betracht, daß derselbe Oberpräsident, welcher die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 erlassen, dem Regulative vom 25. September 1886 die erforderliche Genehmigung ertheilt hat.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Frankreich. Hinsichtlich des Gebrauchs von Benzoësäure zur Konservirung von Nahrungsmitteln hat sich das Comité consultatif d'hygiène publique de France dem Mouvement hygiénique S. 379 zufolge dahin ausgesprochen, daß derselbe nicht geduldet werden sollte. Die antiseptischen Stoffe seien dem normalen Ablauf der Verdauung nachtheilig, der Zusatz gährungswidriger Stoffe jeder Art zu Nahrungsmitteln sei vom Gesichtspunkte der Ernährung irrationell und könne außerdem die gute und regelmäßige Thätigkeit der Verdauungsorgane mehr oder weniger schädigen.

Gleichzeitig hat das Comité bezüglich des Verschlusses von Milchflaschen einen Beschluß dahin gefaßt, daß Metallverschlüsse mit Bleigehalt zu verbieten seien.

Am 3. und 4. Dezember 1888 wird zu Hastings, Michigan, unter Betheiligung des staatlichen Gesundheitsamtes eine Sanitäts-Konvention stattfinden. Gegenstand der Verhandlungen sind die Vorführung von Thatsachen, Erörterung von Ansichten und Besprechung von Methoden zur Verhütung von Krankheits- und Todesfällen, sowie die Prüfung der Wohnungsverhältnisse.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ahlfeld, F. Abwartende Methode oder Credé'scher Handgriff? Darstellung der Physiologie und Diätetik der Nachgeburtsperiode. Leipzig. 1888. 8°.

Alten, Dr. G. Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Lüneburg in den Jahren 1883—85. Lüneburg. 1887. 8°.

Bitter, Dr. H. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Landdrostei- bez. Regierungsbezirk Osnabrück, während der Jahre 1883—1885. Osnabrück. 1888. 8°.

Civilstand, Bericht über den —, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1886. (Statist. Mittheil. des Kantons Basel). Basel. 1887. 4°.

Dengler, P. Der 16. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen ꝛc. Reinerz. 1888. 8°.

Ladebeck's Schwimmschule. Lehrbuch der Schwimmkunst für Anfänger und Geübte. Leipzig. 1888. 8°. 4. Auflage.

Landes- und Völkerkunde, Mittheilungen aus dem statistischen Büreau des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über —. Jahrg. 1887. Gotha. 4°.

Röder, Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1885 mit Einschluß des Jahres 1884. Würzburg. 1888. 8°.

Sanitätsdepartement, Verwaltungs-Bericht des — über das Jahr 1886. (Basel-Stadt, Kanton). 8°. Sep.-Abdr.

Schlacht- und Viehhof, 4. Bericht der Direktion des — es zu Chemnitz, auf das Jahr 1887. Chemnitz. 1888. 4°.

Schuchardt, Bernhard. Ergebnisse der Fleischschau auf dem städtischen Central-Schlachthofe zu Berlin. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen u. s. w. im Königr. Preußen, während des Jahres 1884. (Heft 87 der preuß. Statistik). Berlin. 1887. 4°.

Baerst. Gemeinverständliche Belehrung über das Wesen und die Erkennungszeichen der Seuchen unserer Hausthiere. Meiningen. 1888. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1888. Nr. 43.

ROYAL CHEMICAL INSTITUTIONS OF ENGLAND 25 OCT 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 623. — Cholera in Macao. S. 623. — Desgl. in Calcutta. S. 623. — Gelbfieber in Florida. S. 623. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 624. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 625. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 625. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 625. — Sterblichkeit in Moskau 1887. S. 626. — Epidemien in Italien 1. Halbjahr 1888. S. 626. — **Witterung.** S. 625. — **Thierseuchen** in Oesterreich, Mai und Juni 1888. S. 626 **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 627. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 627. — **Medicinalgesetzgebung** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Konstatirung des Todes von Kindern. S. 627. — (Reg.-Bez. Erfurt.) Schlafstellenwesen. S. 628. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Selbstdispensiren der Thierärzte. S. 628. — (Württemberg.) Vollziehung des Reichsimpfgesetzes. S. 628. — (Hessen.) Viehtransport nach den Nordseehäfen S. 635. — (Mecklenburg-Schwerin.) Desgl. S. 635. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Lebende Thiere als Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Verkauf kranker Thiere. S. 636. — **Geschenkliste.** S. 636.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Lemberg je 1, Prag 8, Triest 12, Paris, Lyon je 1, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Budapest 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Amsterdam und Petersburg je 1 Todesfall; Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg, Budapest je 6, Paris 7, London 13 Todesfälle; Berlin 19, Hamburg 26, Budapest 61, Kopenhagen 28, Petersburg 36 Erkrankungen.

Masern: Paris 10, London 50 Todesfälle; Berlin 88, Breslau 25, Frankfurt a. O. 59, Hamburg 26, München 29, Reg.-Bezirke Schleswig 305 und Stettin 133, Wien 46, Petersburg 22 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, Danzig 12, London 30, Petersburg 11, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 26, Frankfurt a. O. 30, Hamburg 40, Wien 34, Kopenhagen 48, Petersburg 55 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 21, Breslau 14, Dortmund, Halle je 6, Stettin 7, Wien 12, Vororte Wiens 6, Budapest 11, Prag 12, Paris 24, London 36, Petersburg 13, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 47, Hamburg 55, München 39, Nürnberg 25, Reg.-Bezirk Schleswig 111, Wien 26, Budapest 21, Kopenhagen 43, Christiania 24, Petersburg 49 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 18, Dublin 7 Todesfälle; Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Cholera in Macao. — Die Neue Preußische Zeitung (Nr. 394) bringt die Nachricht vom Ausbruch dieser Seuche in Macao. Auf dem am 12. August von Macao nach Timor abgefahrenen portugiesischen Transportdampfer „India" starben im Hafen schon 8 Seeleute, auf der See binnen 48 Stunden weitere 30 Mann der Besatzung. Der Kapitän kehrte nach Macao zurück, woselbst die Mannschaft in Zelten und Hütten untergebracht und ein Kordon um das Lager gezogen wurde.

Cholera in Calcutta. Vgl. Veröffentl. S. 385. In der Stadt Calcutta sind nach dem Bericht des Health-Officer für das 2. Quartal 1888 516 Cholera-Todesfälle vorgekommen. (Die mittlere Temperatur war in diesem Vierteljahr, ganz besonders aber im Juni, höher wie in den letzten 24 Jahren. Es kamen außer den Cholera-Todesfällen 697 Todesfälle an Fieber, 200 an Dysenterie und Diarrhoe und 1327 in Folge anderer Ursachen vor.) Die Vertheilung der Cholera-Todesfälle auf die einzelnen Wochen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Monat	April				Mai				Juni				
Woche bis	7	14	21	28	5	12	19	26	2	9	16	23	30
Zahl d. Choleratodesf.	68	59	73	69	61	53	30	15	37	25	11	8	7

Gelbfieber in Florida. Einer Nachricht vom 21. September zufolge ist im Staate Florida in Jacksonville und Umgegend eine Gelbfieber-Epidemie mit großer Heftigkeit aufgetreten. Auch in Jackson, im Staate Mississippi, haben sich einige Fälle ereignet.

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 41. Woche vom 7. bis 13. Okt. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (mit. galtr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Aachen**	100 982	55	3	51	27	26,3	26,8	—	—	—	—	—	4	9	7	3	3	30	1
† Altona	111 780	84	1	57	28	26,5	25,9	—	—	2	—	—	11	5	12	11	11	26	1
† Augsburg	68 227	34	3	34	16	25,9	28,7	—	—	—	—	—	4	2	5	1	1	22	1
† **Barmen**	106 749	60	4	27	11	13,2	22,6	—	—	—	—	—	5	4	5	—	—	13	—
† Berlin	1414 980	921	32	522	191	19,2	26,3	1	9	21	5	1	71	49	74	36	33	279	12
† Bochum	44 551	38	1	15	5	17,5	28,9	—	—	—	1	—	1	4	1	.	.	7	1
† Braunschweig	90 410	65	1	60	24	34,5	24,7	—	—	4	—	2	5	4	12	4	4	31	2
† Bremen	121 464	62	6	42	7	18,0	20,7	1	1	—	—	—	12	2	3	3	3	23	—
† Breslau	313 451	235	5	188	59	31,2	31,0	2	2	14	1	—	20	21	20	2	2	103	5
Charlottenburg	48 514	46	1	21	6	22,5	30,8	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	12	—
† Chemnitz	118 926	108	3	64	34	28,0	32,2	1	—	1	1	—	9	1	2	—	—	48	1
† **Danzig**	118 037	79	3	80	24	35,2	27,1	—	12	2	—	—	7	3	13	13	12	39	4
† Darmstadt	52 930	37	1	17	1	16,7	19,9	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	—
Dortmund	84 578	68	2	47	13	28,9	26,7	1	—	6	—	—	2	7	5	—	—	25	1
† Dresden	259 142	153	8	99	41	19,9	25,2	—	1	5	—	1	11	13	8	4	4	60	—
† Düsseldorf	125 384	98	2	58	27	24,1	24,2	—	—	—	—	—	2	9	12	9	8	35	—
† Duisburg	50 761	40	1	21	9	21,5	27,1	—	—	—	—	—	4	4	3	2	1	9	1
† **Elberfeld**	113 195	80	1	49	11	22,5	23,1	—	—	3	—	—	6	4	7	4	4	26	3
† Erfurt	61 036	39	1	23	3	19,6	23,1	—	1	2	—	—	2	—	4	1	1	13	1
† Essen	69 259	56	—	43	14	32,3	28,2	3	—	—	—	—	6	8	2	1	1	22	2
† **Frankfurt a. M.**	163 655	92	3	56	16	17,8	19,9	—	—	4	1	—	8	3	9	3	3	27	4
† Frankfurt a. O.	55 604	40	1	30	14	28,1	27,6	2	—	2	—	—	2	2	8	5	4	12	2
† Freiburg i. B.	43 892	25	2	21[3]	6	24,9[3]	23,7	1	—	3	—	—	2	1	.	.	2	11	1
M.-Gladbach	47 767	43	—	24	11	26,1	25,4	—	—	1	—	—	4	3	3	1	1	13	—
† Görlitz	58 489	36	1	19	6	16,9	28,0	—	2	2	1	—	2	1	4	3	3	7	—
† **Halle a. S.**	87 407	62	2	39	12	23,2	25,6	—	2	6	—	1	3	4	2	1	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	386	15	208	77	21,7	26,6	—	2	4	6	—	20	19	25	6	6	125	7
† Hannover	148 458	97	9	55	23	19,3	22,7	—	—	5	—	—	7	2	.	.	9	30	2
† **Karlsruhe**	67 155	40	1	22	6	17,0	20,5	—	—	—	1	—	2	2	2	—	—	15	—
† Kassel	67 077	34	2	15	4	11,6	21,2	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	8	1
† Kiel	55 896	41	—	28	7	26,0	22,5	5	—	1	—	—	3	3	2	2	2	12	2
† Köln	169 993	119	5	83	46	25,4	26,9	—	—	1	2	—	9	8	17	5	3	46	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	115	7	85	19	28,3	31,1	—	5	2	2	—	6	11	13	9	7	43	3
Krefeld	98 691	85	1	51	33	26,9	25,5	—	1	—	1	—	4	7	13	11	11	24	1
† Leipzig	181 324	111	7	48	13	13,8	22,8	—	—	2	—	1	8	4	5	—	—	26	2
† Liegnitz	46 545	35	2	24	10	26,8	32,9	—	—	1	—	—	1	1	4	1	1	17	—
† Lübeck	57 644	31	1	22	6	19,8	21,8	—	1	—	—	—	5	1	—	—	—	14	1
† **Magdeburg**	171 086	143	4	93	31	28,3	26,6	1	2	3	—	—	16	9	12	3	3	49	1
† Mainz	69 119	50	3	27	8	20,3	22,9	—	2	—	—	—	2	1	1	—	—	21	—
† Mannheim	65 305	50	2	43	21	34,2	21,0	—	1	1	1	—	7	2	4	2	2	24	3
† Metz	54 558	31	—	17	2	16,2	21,1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	72 926	55	3	22	11	15,7	.[2]	—	—	1	—	—	3	—	.	.	4	13	1
† München	278 494	184	5	154	59	28,8	30,3	—	3	4	1	1	26	10	28	1	—	80	1
† Münster	45 933	20	—	22	9	24,9	24,3	—	—	—	—	—	5	2	6	6	5	9	—
† **Nürnberg**	122 832	95	9	54	23	22,9	27,5	—	—	5	—	—	12	5	14	10	10	17	1
† **Plauen i. V.**	46 860	39	1	18	8	20,0	27,5	—	1	1	—	—	3	—	2	—	—	11	—
† Posen	69 658	43	5	35	10	26,1	29,3	—	—	2	1	—	7	1	5	—	—	19	—
Potsdam	52 132	34	—	19	8	19,0	24,8	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	13	1
† **Rostock**	40 591	27	1	9	4	11,5	20,3	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	4	—
† Stettin	103 565	73	4	63	18	31,6	25,7	—	—	7	—	1	4	12	8	4	4	29	2
† Straßburg i. E.	115 870	65	2	58	24	26,0	26,7	—	—	2	—	—	9	3	11	11	9	32	1
† Stuttgart	117 861	64	2	42	14	18,5	21,1	1	2	2	—	1	6	5	8	3	3	17	—
† **Wiesbaden**	58 148	22	—	21	6	18,8	19,8	—	—	1	1	—	4	2	—	.	—	12	1
† Würzburg	57 074	25	—	19	5	17,3	25,4	—	—	1	1	—	4	—	.	.	1	12	—
† Zwickau	41 434	27	1	15	5	18,8	28,9	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine und lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 21,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankung d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	221	12	154	63	20,5	—	—	2	2	1	14	14	12	—	—	105	4
Brünn bis 6. Oktober	86 372	.	1	48	.	28,8	—	—	1	—	.	8	6	4	.	.	27	2
Brüssel bis 6. Oktober	181 270	101	8	80	26	22,9	1	—	—	—	.	13	24	.	.	.	34	1
Budapest bis 6. Oktober	442 787	337	24	240	77	28,2	—	3	11	6	—	35	22	47	—	—	107	9
Christiania	135 600	70	3	41	14	15,7	—	.	5	—	1	1	4	3	—	—	27	—
Dublin	353 082	166	.	100	33	23,6	—	2	—	.	.	.	.	13	.	.	81	4
Edinburg	262 733	163	.	95	28	18,9	—	—	3	1	.	10	.	4	.	.	72	5
Graz bis 6. Oktober	105 809	.	4	47	.	23,0	—	—	1	—	.	16	2	3	.	.	24	1
Kopenhagen bis 9. Oktober	300 000	224	4	97	45	16,8	—	1	3	—	.	10	8	12	.	.	59	4
Krakau bis 6. Oktober	74 084	53	2	31	7	21,7	—	—	—	2	1	4	7	4	.	.	13	—
Lemberg bis 6. Oktober	120 868	.	4	76	.	32,5	—	2	1	1	.	16	10	5	.	.	41	—
Liverpool	599 738	355	.	246	73	21,4	3	3	1	.	.	.	.	16	.	.	210	13
London	4 282 921	2588	.	1536	388	18,7	50	30	36	13	4	175	86	52[3]	2	2	1030	60
Lyon bis 29. Septbr.	401 930	167	9	142	20	18,4	1	—	3	4	—	20	7	13	—	—	90	4
Odessa	268 000	.	5	120	48	23,3	—	5	4	1	2	7	3	18	17	11	76	4
Paris	2 260 945	1178	87	986	184	22,7	10	2	24	7	4	185	69	120	.	.	535	30
Petersburg bis 6. Oktober	928 016	395	27	395	118	22,1	4	11	13	4	2	79	17	53	.	.	212	.
Prag u. Vororte	300 828	.	14	171	28	29,6	1	6	12	2	1	37	15	8	.	.	84	5
Rom	391 188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 6. Oktober	221 549	138	3	65	15	15,3	—	1	—	2	—	11	4	10	.	.	35	2
Triest	156 042	.	.	86	22	28,7	—	—	3	—	—	18	10	3	.	.	52	—
Venedig	150 363	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. Oktober	444 814	377	19	266	84	31,1	1	21	8	1	—	19	34	47	.	.	130	5
Wien bis 6. Oktober	800 836	504	36	304	82	19,7	—	1	12	1	1	77	24	39	—	—	144	5
11 Vororte Wiens b. 6. Oktbr.	411 396	.	8	169	.	21,4	—	2	6	1	—	44	25	28	.	.	60	3

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Oktober 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	4	1	—	—	3	—	—	—
Scharlach	3	—	2	1	—	—	—	3
Diphtherie und Croup	35	1	18	5	11	—	—	13
Unterleibstyphus	12	—	—	3	7	2	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	1	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	1	—	—	60	10	—	—
Lungenschwindsucht	67	—	—	—	20	45	2	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	76	2	1	—	36	28	9	14
Akuter Darmkatarrh	7	2	—	—	5	—	—	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	3	21	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	2	16	4	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	1	13	26	1	—
Verletzungen	89	—	3	6	34	38	8	6
Alle übrigen Krankheiten	394	7	8	19	167	163	30	35
Summe	855	14	33	37	377	341	53	103

Gesammtbestand **war** am 6. Oktb. 3243 und **bleibt** am 13. Oktb. 3762.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mittb. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7.–13. Okt.	19	88	61[4]	85[4]	5
„ Breslau	desgl.	2	25	26	47	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. „	3	59	30	17	—
„ Hamburg u. Vororte	7.–13. „	26	26	40	55	—
„ München	desgl.	4	29	21	39	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	14	25	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	11	1	2	—	—
„ Aurich	desgl.	—	—	8	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	37	24	25	50	2
„ Erfurt	desgl.	12	44	8	24	2
„ Hannover	desgl.	9	24	9	72	—
„ Hildesheim	29./9.—6./10.	7	92	8	22	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Marienwerder	7.–13. Okt.	24	—	7	19	—
„ Münster	desgl.	3	—	1	2	2
„ Schleswig	desgl.	51	305	51	111	4
„ Stettin	desgl.	11	133	8	42	1
„ Stralsund	desgl.	24	3	10	10	1
„ Trier	desgl.	5	1	47	3	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	18	38	21	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Oktober	9,4	1,0	754,5	754,6	756,7	93	63	84	—	SSW	1
	8. „	11,1	3,8	758,5	758,7	758,6	88	57	71	0,4	NO	1
	9. „	9,2	6,3	754,4	749,5	748,2	78	93	98	29,8	NNO	3
	10. „	9,1	5,1	749,7	750,9	751,8	91	79	94	6,4	SSW	3
	11. „	10,3	5,5	754,3	756,5	756,8	92	71	98	1,0	W	2
	12. „	11,4	5,6	756,7	754,6	751,5	93	75	75	5,5	SW	2
	13. „	10,6	6,5	746,6	745,8	746,7	93	94	88	7,3	SW	2
München	7. Oktober	4,6	−0,3	711,8	712,9	715,1	91	85	98	3,1	W	1,1
	8. „	2,2	0,4	714,1	713,3	712,9	98	94	98	14,2	W	0,2
	9. „	4,8	0,3	709,0	708,6	710,1	98	85	87	8,4	W	1,8
	10. „	6,8	0,4	712,2	713,6	715,2	85	66	84	0,9	SW	3,0
	11. „	10,2	4,6	718,5	718,9	719,3	90	70	93	0,4	W	1,0
	12. „	11,8	4,8	720,0	718,6	717,7	90	67	94	0,1	SW	0,9
	13. „	10,5	2,1	714,0	710,9	709,7	84	56	87	2,3	SW	2,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 11 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

In Moskau sind im Jahre 1887 ausschließlich 1223 Todtgeborener 25650 Personen (13978 männliche und 11672 weibliche) gegen 28643 (16208 bezw. 12435) im Vorjahre gestorben. Den Pocken erlagen 52 (Vorjahr 256), Masern und Rötheln 243 (272), Scharlach 441 (417), Diphtherie und Croup 612 (592), Unterleibstyphus inkl. gastrischem und Nervenfieber 311 (965), Flecktyphus 264 (822), Ruhr 184 (372), Kindbettfieber 108 (149), Lungenschwindsucht 3016 (3501), akuten Erkrankungen der Athmungs-Organe 4618 (5204), allen übrigen Krankheiten 15491 (15797). In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltsamer Einwirkung starben 221 (198) Personen, durch Selbstmord 79 (88) und durch Todtschlag 10 (10).

Epidemien in Italien 1. Halbjahr 1888.

(Vergl. Veröffentl. S. 375.)

Die monatlichen Bulletins der Gazzetta del Regno d'Italia (Nr. 49, 73, 99, 124, 150 und 175 d. J.) enthalten über den Gang der wichtigsten Infektionskrankheiten in Italien während der Monate Januar bis Juni d. J. nachstehende Angaben. Hierzu ist zu bemerken, daß die Bulletins sich seit Beginn d. J. 1888 in Folge Ministerial-Erlasses vom 24. Dezember v. J. — vergl. Veröffentl. S. 308 — wesentlich geändert haben, so daß ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres nicht zuläßig erscheint.

Von 8257 italienischen Gemeinden haben durchschnittlich 484 bis 485 die nach dem erwähnten Ministerialerlaß monatlich auszufüllenden Formulare nicht eingesandt.

Region	Bevölkerung (v. 31. 12. 86.)	Zahl der vorgekommenen Gemeinden	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von: Pocken	Masern	Scharlach	Typhoid	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Zahl der Gestorbenen, welche Gemeinden nicht angezeigt haben
Piemont	3 203 986	1486	1457	13 421	2098	2055	1077	45 423	159—210
Ligurien	924 991	302	895	4 092	179	963	186	5 78	18—28
Lombardei	3 872 761	1894	4794	18 653	3290	1487	2471	84 590	151—256
Venetien	2 974 780	792	1139	19 469	1650	1475	2299	95 380	39—59
Emilia	2 280 217	322	4068	13 131	2487	1524	1887	176 528	8—16
Toscana	2 316 191	277	4541	13 241	2773	1826	2045	138 527	8—12
Marche	988 272	248	878	2 436	454	371	729	30 139	1—5
Umbrien	603 145	152	231	4 536	294	535	796	38 208	1—5
Latio	947 094	227	348	1 990	160	789	449	50 130	10—15
Abruzzen u. Molise	1 396 248	454	1603	11 703	987	523	1194	62 218	14—38
Campanien	3 033 192	613	3125	12 782	1279	1567	2284	104 431	38—53
Apulien	1 671 292	236	1574	5 686	2756	3080	2248	99 397	8—17
Basilicata	546 886	124	1857	1 696	216	655	322	9 68	7—11
Calabrien	1 817 224	409	438	14 328	1377	1274	643	27 162	26—48
Sicilien	3 148 969	357	842	8 276	1744	2996	1733	99 571	24—34
Sardinien	716 894	364	516	726	133	300	74	8 26	42—99

(Fortsetzung auf Seite 627.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Mai und Juni 1888.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am: 7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30. Juni
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	42	2	33	63	62	52	41	42
Böhmen	—	—	—	—	—	11	1	—
Krain	—	—	—	—	—	—	33	2
Dalmatien	—	—	—	—	—	11	1	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	11
Rotz der Pferde.								
Galizien	102	81	8	7	7	62	83	91
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	1
Niederösterreich	—	—	—	—	—	22	2	2
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	91	82	0	1410	218	223	254	296
Mähren	185	121	103	7	2	1	1	44
Böhmen	343	284	173	112	122	102	101	145
Schlesien	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	251	252	132	6	42	3	3	3
Oberösterreich	91	9	4	—	—	—	—	11
Tirol	32	52	4	3	3	64	82	61
Steiermark	32	41	4	3	3	1	—	—
Salzburg	2111	232	151	8	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Galizien	—	—	—	—	11	1	1	21
Mähren	193	163	152	12	113	104	9	62
Böhmen	291	303	261	264	251	241	22	214
Schlesien	41	4	4	4	4	4	4	51
Niederösterreich	3	3	3	41	4	4	3	3
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	1	1	1	1	1	1	1	1
Dalmatien	1	1	1	1	1	1	1	—
Bläschenausschlag.								
Galizien	11	65	51	4	—	—	—	66
Mähren	3	41	4	51	1	21	31	3
Schlesien	—	—	44	4	4	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	—	11	1	11	1
Tirol	5	5	5	5	5	—	—	—
Steiermark	32	3	2	1	—	—	—	—
Salzburg	—	—	33	2	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	22	2	2
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	103	103	111	133	131	61	6	73
Mähren	11	1	1	1	1	—	—	—
Tirol	—	—	11	21	2	2	2	2
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	11
Bukowina	2	2	1	1	—	—	—	—
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	1	1	21	2	2	1	1	21
Tirol	6	51	5	5	4	4	51	5
Salzburg	4	—	22	31	41	4	4	31
Kärnten	5	5	51	3	3	3	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	11
Dalmatien	4	62	82	8	8	102	10	10
Rauschbrand.								
Niederösterreich	—	—	—	11	1	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Galizien	2	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	11	21	42	4	3	21	1
Schlesien	—	—	1	—	—	—	—	44
Niederösterreich	—	—	11	1	44	41	4	51
Steiermark	—	—	—	—	11	1	1	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	22	2
Bukowina	—	—	—	11	22	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	11

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Die Zahl der Gemeinden, welche ansteckende Krankheiten gemeldet haben, betrug im Januar 2901, im Juni 2469.

Die zeitliche Vertheilung der gemeldeten Fälle ergiebt sich aus nachstehender Tabelle (nach Gazz. uffic. supplem. al No. 204.):

Monat	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Rückfallfieber
Januar . . .	5515	20 393	4115	4382	3955	210	1017
Februar . . .	5343	22 742	3776	3969	3292	161	940
März	4792	25 455	3889	3781	3360	176	956
April	4071	29 178	3610	3331	3391	138	809
Mai	4544	27 524	3596	2848	3359	160	682
Juni	4809	23 888	3609	2952	3612	222	604

Cholera wurde nicht gemeldet. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 264 u. 266 vom 16. u. 18. Oktober 1888.)

Spanien. Laut einer von dem Königlich spanischen General-Direktor des Gesundheitswesens in der „Gaceta de Madrid" vom 7. Oktober 1888 veröffentlichten Verfügung sind die Provenienzen von den Philippinischen Inseln einer Quarantäne zu unterwerfen. —

Portugal. Durch im „Diario do Governo" Nr. 230 unterm 8. Oktober 1888 veröffentlichte Verfügungen des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden:

1. der Hafen von Ceará und die Häfen der gleichnamigen Provinz seit dem 1. August d. J. für „rein" von Gelbfieber (vergl. Veröffentl. S. 306),
2. die Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Golf von Mexiko bis zum Mississipi einschließlich seit dem 15. Juli d. J. als des Gelbfiebers „verdächtig"

erklärt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Real-Orden, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 6. September 1888. (Gaceta de Madrid No. 252, Seite 710.)

Die Königliche Verordnung bestimmt in Ergänzung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. Dezember v. J.*), daß alles see- oder landwärts eingeführte Rind-, Woll- und Borstenvieh sowie Ziegen an den Eingangsstätten in besonders dazu vorbereiteten Lokalitäten einer zehntägigen gesundheitlichen Beobachtung ausgesetzt werden sollen und nur mit einem die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugenden Geleitschein in den Konsum übergehen dürfen. Alles Vieh, welches während der Beobachtungszeit Krankheits-Erscheinungen irgend welcher Art zeigt, muß sofort wieder ausgeführt werden. Die Thierärzte erheben ihre Taxe für die Untersuchungen. Die Untersuchung und Tax-Erhebung für geschlachtetes Fleisch, welches zur See eingeführt wird, steht den Hafen-Kapitänen zu.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Grundsätze für das Verfahren bei Gelegenheit der Konstatirung von Infektions-Krankheiten.

Bromberg, den 1. September 1888.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Medizinalbeamten bei ihren durch die Konstatirung von ansteckenden Krankheiten bedingten Dienstreisen der allgemeinen Salubrität der Ortschaften zum Theil nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden, etwaige vorgefundene hygienische Uebelstände kaum erwähnen, und es häufig unterlassen, bestimmt formulirte Anträge bezüglich der Beseitigung derselben bei dem Landrathsamte zu stellen. Insbesondere ist der hygienischen Beschaffenheit der Schulen bisher nur wenig Berücksichtigung zu Theil geworden, obwohl das seit Jahren endemische und epidemische Auftreten von Augen-Erkrankungen unter den Schulkindern in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks die Annahme nahe legt, daß die Beschaffenheit der Schullokale zu der Entstehung und Weiterverbreitung derselben in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist. —

Um daher die vielfachen Dienstreisen der Medizinalbeamten zur Feststellung etwaiger sanitärer Mißstände in zweckentsprechender Weise besser als bisher für die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege verwerthen zu können, bestimmen wir hiermit, daß in Zukunft bei Gelegenheit der Konstatirung von Infektions-Krankheiten stets nach den folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. Die Medizinalbeamten haben nach vorheriger Rücksprache mit dem Ortsvorstande bezw. der Polizei-Verwaltung in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser Behörden die allgemeine Salubrität des Ortes zu untersuchen und festzustellen. Dabei ist zu achten auf den allgemeinen Charakter der Wohnungen, auf die Art der Behandlung der unreinen Abgänge auf den Grundstücken und in den Ortschaften, auf die Beschaffenheit der Rinnsteine, Gossen, Dorfgräben und Straßen sowie auf die Anlage und die Beschaffenheit der Brunnen, deren Wässer auf etwaige Verunreinigung zu prüfen sind.
2. Es ist jedesmal die Schule, wenn möglich unter Zuziehung des Schulvorstandes, event. auch nur des vorstehenden Lehrers, einer eingehenden Besichtigung zu unterziehn. Dabei wird ganz besonders zu achten sein auf die Lage des Gebäudes, auf die Größe der Schulklassen im Verhältniß zu der Schülerzahl, auf die Beschaffenheit der Wände und Dielen namentlich in Bezug auf Staubentwickelung, auf Lage, Zahl und Größe der Fenster, Schutz vor direktem oder reflektirtem Sonnenlicht, auf die Konstruktion und Beschaffenheit der Schulbänke, auf die Art der Heizung, auf die vorhandenen Ventilations-Einrichtungen, auf die Anlage der Aborte, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude, ob für die Geschlechter getrennt, auf die Art der Wasserversorgung, Entfernung der Brunnen von den Aborten, Art der Bedeckung, Tiefe und Beschaffenheit der Umfassungswände. Endlich wird es häufig erwünscht und nothwendig sein, den Gesundheitszustand der Kinder selbst festzustellen, wobei der allgemeine Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit), sowie das Vorhandensein von ansteckenden Haut- und Augenkrankheiten zu berücksichtigen sind.

   Die Schulen am Wohnorte der Kreisphysiker sind einer permanenten sanitären Ueberwachung zu unterziehen und mindestens einmal jährlich nach den obigen Gesichtspunkten zu revidiren.

Unter Darlegung der vorgefundenen Zustände sind demnächst bestimmte Anträge zur Beseitigung der etwa festgestellten sanitären Uebelstände bei dem Landrathsamte zu stellen, event. deren Ausführung bei uns zu beantragen, falls der Realisirung derselben besondere Schwierigkeiten entgegen stehn sollten. Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Medizinalbeamten sich einerseits diesen für eine erfolgreiche Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege so bedeutsamen Untersuchungen mit Sorgfalt unterziehen, anderseits jedoch bei den zu machenden Verbesserungsvorschlägen stets die thatsächlichen Verhältnisse des Ortes mit in Rechnung ziehen werden. So wird man an die öffentliche Salubrität einer verkehrsreichen Stadt größere Ansprüche stellen können und müssen, als an diejenige einer kleinen Landstadt oder eines Dorfes; in einer enggebauten im Thale belegenen und der Ventilation wenig zugänglichen Ortschaft wird man auf den Zustand der Höfe und Straßen in Bezug auf Reinlichkeit und Beiseiteschaffung der Abgänge strengere Maßnahmen zur Anwendung bringen müssen als in einem weitläufig gebauten Dorfe in freier Lage; bei einer ärmeren Be-

*) S. Veröffentl. S. 124.

völkerung wird man in der Regel über die Grenzen des absolut Nothwendigen bei Stellung der hygienischen Anforderungen nicht hinausgehn können, während bei einigem Wohlstand wohl auch das Wünschenswerthe zu erlangen versucht werden kann.

Bei Beobachtung dieser und ähnlicher Maximen wird das Verständniß für die berechtigten Forderungen der Hygiene auch bei der Bevölkerung mehr und mehr erweckt und der zur Zeit noch vielfach sich geltend machende Widerspruch allmählich zurückgedrängt werden können.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks. Nr. 1329 M. I.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Schlafstellenwesens.
Vom 26. Juli 1888.
(Nordhäuser Courier Nr. 190 vom 15. August 1888.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Langensalza, Suhl, die Gemeinden Ilversgehofen, Landkreises Erfurt und Ufhoven, Kreises Langensalza, was folgt:

§ 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen zum Zwecke der Beherbergung (Quartiergänger, Schlafsteller, Schlafburschen beziehungsweise Schlafmädchen) aufnehmen, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung hat, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten.
b) Jeder Schlafraum muß gedielt, verschließbar und mindestens mit einem in der Außenwand des Hauses befindlichen Fenster versehen sein. Mit Abtrittsanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen.
c) Der Schlafraum muß für jeden Quartiergänger mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieses Maßes.
d) Für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein; ebenso ein Handtuch und für höchstens 2 Personen je eine Waschseinrichtung. Bettwäsche und Stroh müssen mindestens alle 4 Wochen gewechselt werden; das Handtuch ist jede Woche zu wechseln.
e) Die Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und monatlich mindestens einmal zu scheuern.
f) In jedem Schlafraum ist ein Exemplar dieser Verordnung, sowie eine von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Nachweisung der höchstzulässigen Zahl von Quartiergängern für den fraglichen Raum aufzuhängen.

§ 2. Quartiergänger verschiedenen Geschlechts dürfen in denselben oder in nicht völlig (auch in Bezug auf den Eingang) getrennten Räumen nur aufgenommen werden, wenn sie im Verhältniß von Eheleuten oder im elterlichen und Kindesverhältniß stehen.

§ 3. Wer in der in § 1 bezeichneten Weise Anderen Schlafstelle gewährt oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde, wo diese am Orte ist, andernfalls dem Gemeindevorsteher unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für sie bestimmten Räume binnen 7 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beziehungsweise 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellen-Betriebes Anzeige zu machen. Veränderungen in der Zahl der Quartiergänger oder den für sie bestimmten Räumen sind binnen drei Tagen anzuzeigen. Die Gemeindevorsteher sind verbunden, die ihnen erstatteten Anzeigen ungesäumt der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übermitteln. Für die Erstattung der Anzeige wegen der Personalveränderung ist neben dem Quartiergeber der die letztere veranlassende Quartiergänger verantwortlich. Die lokalpolizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 4. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ernsten und ansteckenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern oder Familienangehörigen der Polizeibehörde binnen spätestens 12 Stunden Anzeige zu machen.

§ 5. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen finden auf alle diejenigen Fälle sinngemäße Anwendung, in welchen den in Fabriken, landwirthschaftlichen Betrieben u. s. f. beschäftigten Arbeitern in gemeinsamen Räumen, s. g. Massenquartieren, seitens des Arbeitsgebers oder anderen Personen, sei es auch ohne Entgelt, Unterkunft gewährt wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht dadurch nach allgemeinen oder speziellen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Erfurt, den 26. Juli 1888.
Der Regierungs-Präsident.
v. Brauchitsch.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Bekanntmachung, betr. das Selbstdispensiren der Thierärzte.
Vom 30. August 1888. (Pharmac. Ztg. 1888. S. 539.)

Nachstehende Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte bringe ich hiermit unter Hinweis auf § 367 Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches in Erinnerung.

1. Den approbirten Thierärzten ist es erlaubt, in ihrer eigenen Praxis Medikamente selbst zu dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Hausapotheke vorräthig zu halten.

2. Direkte Gifte dürfen nicht vorräthig gehalten werden; vielmehr müssen Verordnungen, welche solche Mittel enthalten, in den Apotheken bereitet werden.

3. Zum äußern Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Substanzen vermengt enthalten, dürfen die Thierärzte zwar vorräthig halten, jedoch muß die Bereitung solcher Mittel stets in einer Apotheke erfolgen.

4. Zusammengesetzte Arzneien, welche direkte Gifte enthalten und zum innern Gebrauch bestimmt sind, dürfen dagegen nicht vorräthig gehalten werden.

Arnsberg, den 30. August 1888.
Der Regierungspräsident.
v. Rosen.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.
Vom 28. April 1888.
(Regierungs-Bl. f. d. Königr. Württemberg, S. 173 ff.)

Zu Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), sowie in Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885 und 28. April 1887 werden mit Höchster Genehmigung vom 28. April 1888 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Bildung der Impfbezirke.

§ 1. In jedem Oberamtsbezirk werden von dem Oberamt nach Rücksprache mit dem Oberamtsarzt unter Beachtung der Vorschrift des § 6 des Impfgesetzes die erforderlichen Impfbezirke gebildet. Hiebei ist thunlichste Rücksicht darauf zu nehmen, daß die zu einer Gemeinde gehörigen Parzellen nicht in verschiedene Impfbezirke eingetheilt werden.

Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist die öffentliche Impfung dem Centralimpfarzt übertragen.

Der Oberamtsarzt ist ordentlicher Weise der Impfarzt für sämmtliche in seinem Oberamt gebildeten Impfbezirke. Derselbe kann aber, wenn die Besorgung des Impfgeschäfts im ganzen Oberamtsbezirk durch ihn nicht wohl ausführbar und andere ärztliche Hilfe ohne besondere Schwierigkeit zu erlangen ist, durch die Kreisregierung von der Besorgung einzelner, nur unter ganz besondern Umständen aller Impf-

bezirke entbunden werden. Die Kreisregierung hat dann für den betreffenden Impfbezirk einen andern approbirten Arzt oder zum Impfen berechtigten Wundarzt zum Impfarzt zu bestellen.

Derselbe muß entweder bereits früher als öffentlicher Impfarzt angestellt gewesen sein oder die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst abgelegt haben oder durch geeignete Zeugnisse den Nachweis erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat (vergl. § 16).

Bei der Bestellung des Impfarzts hat eine besondere Verpflichtung desselben stattzufinden. Diese ist bei den Oberamtsärzten durch Hinweis auf deren Diensteid seitens der Kreisregierung, entweder im Anschluß an die Abnahme des Diensteids oder auf schriftlichem Wege, bei den übrigen Impfärzten von dem Oberamt durch Abnahme eines Gelöbnisses an Eidesstatt (vergl. die Ministerialverfügung betr. die Diensteide der unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 fallenden Beamten vom 2. April 1879 Amtsblatt S. 137) beziehungsweise wenn der Impfarzt schon früher ein solches Gelöbniß abgelegt hat, durch Verweisung auf letzteres zu bewirken. Von dem Protokoll über die Abnahme des Gelöbnisses an Eidesstatt ist dem Impfarzt eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Soferne eine besondere Verpflichtung der zur Zeit bestellten Impfärzte noch nicht stattgefunden hat, ist solche innerhalb zweier Monate nachzuholen.

Die Eintheilung der Impfbezirke ist in jedem Jahr einer Prüfung zu unterwerfen, und es ist jede Aenderung der Eintheilung des Vorjahrs unter namentlicher Aufführung der von ihr betroffenen Gemeinden, beziehungsweise Orte und Wohnplätze, sowie der Impfärzte bis Ende Februar im Oberamt öffentlich bekannt zu machen.

II. Fertigung der Impflisten.

§ 2. Im Monat März jeden Jahres sind in jeder Gemeinde zwei verschiedene Impflisten nach den angebogenen Formularen V (Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder) und VI (Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder) zu fertigen.

Die Formularbögen zu diesen Listen sind den mit der Anlegung beauftragten Personen durch den Ortsvorsteher spätestens am Ende des Monats Februar jeden Jahres zuzustellen.

§ 3. Die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder ist auf Grund der Geburts- und Familienregister von den mit der Führung dieser Dokumente betrauten Organen unter Beihilfe der Ortsvorsteher bezüglich des Eintrags der nicht in der Gemeinde geborenen, hereingezogenen und der weggezogenen Kinder mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars V zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus andern Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

Sind einzelne Orte oder Wohnplätze einer Gemeinde andern Impfbezirken als dem des Hauptorts zugetheilt, so sind die Listen nach Impfbezirken gesondert anzulegen.

Spätestens am 31. März hat der Ortsvorsteher die von ihm und dem Standesbeamten bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge zu beurkundenden Impflisten an den Oberamtsarzt einzusenden.

§ 4. Die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder ist durch die Vorsteher der betreffenden Schulanstalten mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars VI zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wer im Sinne des Impfgesetzes als der verantwortliche Vorsteher einer öffentlichen Lehranstalt zu betrachten ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig von einander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, so hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Impfliste anzulegen.

Die Liste der impfpflichtigen Schüler hat der betreffende Schulvorsteher bezüglich ihrer Vollständigkeit zu beurkunden und spätestens bis zum 20. März dem Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat sämmtliche bei ihm eingelaufene Listen der Wiederimpflinge längstens bis zum 31. März an den Oberamtsarzt einzusenden und damit die Anzeige zu verbinden, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise, welche derselben sich im Verzuge befinden. Bezüglich der letztern hat der Oberamtsarzt sofort das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen.

§ 5. Der Oberamtsarzt hat die ihm von den Ortsvorstehern zugekommenen Impflisten einer Durchsicht zu unterwerfen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel sofort zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberamtsbezirk eine summarische Uebersicht über die Gesammtzahl sowohl der in jedem Impfbezirk zur Erstimpfung (Formular VIII Spalte 3), als auch der zur Wiederimpfung (Formular IX Spalte 3) vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder anzulegen.

Bezüglich derjenigen Impfbezirke, in welchen der Oberamtsarzt das Impfgeschäft nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem betreffenden Impfarzt mitzutheilen.

§ 6. Ueber diejenigen Kinder, welche dem Impfarzt vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft werden, ist im Impftermin selbst durch den Impfarzt unter Beihilfe eines Angestellten der Ortspolizeibehörde (vergl Anlage C § 3 Abs. 2) eine besondere „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" unter Ausfüllung der Spalten des angeschlossenen Formulars VII anzulegen.

III. Vornahme der öffentlichen Impfung.

§ 7. Der Impfarzt hat die Tage, an welchen die öffentliche Impfung vorgenommen wird (Impfgesetz § 6 Abs. 2), nach vorangegangener Rücksprache mit den Gemeinde- und Schulvorstehern festzusetzen und womöglich acht Tage vor dem Beginn des Geschäfts im Impfbezirk öffentlich bekannt zu machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Impflinge bereit zu halten seien, sowie daran zu erinnern, was die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impflingen nach den hienach folgenden §§ 8, 10, 15 und 16 zu thun verpflichtet sind.

Der Impfarzt hat die auf die einzelne Tagfahrt vorzuladenden Kinder und Schüler zu bestimmen und den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern durch den Ortsvorsteher speziell eröffnen zu lassen, daß, wo und wann sie sich mit den Impflingen einzufinden haben.

§ 8. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§ 1 und 2 des Impfgesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen

Privatarzt impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

§ 9. Die Impfung ist zur festgesetzten Zeit nach den in den Anlagen A und D gegebenen Vorschriften vorzunehmen. Bei derselben haben die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der in Anlage C niedergelegten Vorschriften mitzuwirken.

Der Vollzug der Impfung ist in der betreffenden Nummer der Impfliste vorzumerken.

Hierbei sind in der Liste der Erstimpflinge, sowie der Wiederimpflinge (Formular V und VI) auszufüllen die Spalten 7—15; in Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarzte, von welchen die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustand gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarzts selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson, sowie die der Lymphe beigegebene Nummer des Versandtbuchs der Lymphegewinnungs-Anstalt (vergl. Anlage D §§ 30 und 32), einzutragen, von welcher das zur Impfung benützte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

Außerdem ist im Termin zutreffenden Falles eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder (Formular VII) zu fertigen und sind die Spalten 1—14 derselben nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften auszufüllen.

Der Impfarzt hat den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern bekannt zu geben, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben.

§ 10. Die Nachschau ist nach der Vorschrift des § 5 des Impfgesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Spalten 16—27 des Formulars V, 16—28 des Formulars VI und 15—18 des Formulars VII der Impflisten verlangten Notizen sorgfältig einzutragen und dadurch die Listen zum Abschluß zu bringen. In Spalte 26 des Formulars V beziehungsweise 27 des Formulars VI sind hiebei zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24 beziehungsweise 25), sowie alle nicht auffindbaren oder zufällig ortsabwesenden (Spalte 21 beziehungsweise 22) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Kinder (Spalte 25 beziehungsweise 26).

Die Beurtheilung der Impfwirkung hat nach Maßgabe des § 20 der Anlage A stattzufinden.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 8. Oktober dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen.

§ 11. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt für diejenigen Impflinge, welche bei der öffentlichen Impfung mit Erfolg geimpft wurden, die Impfscheine nach dem angebogenen Formular I, für diejenigen aber, welche ohne Erfolg geimpft wurden und einer wiederholten Impfung sich zu unterwerfen haben, nach Formular II auszufertigen und solche an die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge abgeben zu lassen.

Zu den Impfscheinen der der erstmaligen Impfung unterliegenden Kinder ist Formular I a und II a auf röthlichem Papier, zu den Impfscheinen für Schüler, die im 12. Lebensjahr wiederimpfpflichtig werden, aber Formular I b und II b auf grünem Papier zu verwenden.

§ 12. Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (Impfgesetz § 2), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben, von der erstmaligen oder auch von der wiederholten Impfung gesetzlich befreit sind (Impfgesetz § 1), Zeugnisse nach dem Formular IV zu fertigen und solche den Vertretern der Impflinge zustellen zu lassen.

§ 13. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Impfarzt die Impflisten dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er die ihm von Privatärzten zugekommenen Impflisten mit laufenden Nummern bezeichnet und solche der Impfliste über die vorgenommene öffentliche Impfung beischließt, auch in letzterer bei denjenigen Impflingen, welche privatim geimpft, zeitlich oder bleibend befreit wurden, auf die Liste des betreffenden Privatarztes hinweist.

Auf der Impfliste über die öffentliche Impfung ist zu bemerken und vom Impfarzte zu beurkunden, von welchen Privatärzten Listen als Beilagen dazu gehören.

Sind dem Impfarzt mehrere Schülerlisten zugekommen (§ 4), so sind solche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen.

§ 14. Das Ergebniß der Impfung hat jeder Impfarzt für jeden der ihm zur Besorgung übergebenen Impfbezirke in zwei Uebersichten darzustellen, von welchen die eine nach dem Formular VIII für die Erstimpflinge, die andere nach dem Formular IX für die Wiederimpflinge zu fertigen ist und diese Darstellung mit Begleitungsbericht an den Oberamtsarzt einzusenden. Ueber die Art und Weise, wie dieser Begleitungsbericht abzufassen ist, wird jeweils besondere Bekanntmachung Seitens des K. Medizinalkollegiums ergehen.

Ueber das Ergebniß der Impfung im ganzen Oberamtsbezirk ist Seitens des Oberamtsarztes in der Abtheilung G des jährlichen Physikatsberichts nach Maßgabe der hiefür gegebenen besonderen Bestimmungen an das K. Medizinalkollegium Bericht zu erstatten.

Die sämmtlichen Impflisten sammt Beilagen sind nach Jahrgängen geordnet in der Registratur des Oberamtsarztes aufzubewahren.

IV. Privatimpfungen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, haben sich nach der oben § 8 Abs. 3 gegebenen Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schluß des Kalenderjahrs vollzogen wird. Die zuständige Behörde für die in § 3 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgesehene Anordnung ist das Oberamt, welchem der Impfarzt die geeigneten Vorschläge zu machen hat.

§ 16. Zur Vornahme von Impfungen sind außer den approbirten Aerzten auch diejenigen Wundärzte befugt, welche sich durch ihre Prüfungszeugnisse über die erlangte Ermächtigung zur Besorgung von Impfgeschäften auszuweisen vermögen. Diejenigen Wundärzte, welche von der ihnen hienach zustehenden Befugniß Gebrauch machen wollen, haben hievon unter Vorlegung ihrer Prüfungszeugnisse dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem sich ihr Wohnort befindet, Anzeige zu machen. Dem Oberamtsarzt liegt ob, den Anspruch jedes Wundarzts zu prüfen und wenn sich hiebei kein Anstand ergiebt (vergl. auch Abs. 2), die erfolgte Anzeige unter Rückgabe des Prüfungszeugnisses zu bescheinigen, von der Impfbefugniß des Wundarzts aber in der fortlaufenden Uebersicht über die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen (vergl. § 4 der Ministerialverfügung vom 8. April 1872) unter Spalte 5 Vormerkung zu machen.

Approbirte Aerzte, welche nicht die Prüfung für den

ärztlichen Staatsdienst erstanden haben, sowie zur Besorgung von Impfgeschäften ermächtigte Wundärzte haben, wenn sie das Impfgeschäft privatim ausüben wollen, dem Oberamtsarzt den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Konservirung der Lymphe erworben haben. Dieser Nachweis ist von denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche schon bisher privatim geimpft haben, bis zum Schlusse des laufenden Jahres vorzulegen. Von dem Oberamtsarzt ist, wenn sich kein Anstand ergiebt, der Nachweis wieder zurückzugeben und von der Erbringung desselben in der in Abs. 1 erwähnten Uebersicht Vormerkung zu machen.

Der Arzt, beziehungsweise Wundarzt, welcher Privatimpfungen besorgt, hat für jeden Impfbezirk eine besondere Impfliste anzufertigen und die Einträge in diese Liste unter Beachtung der für die Führung der Listen über die öffentlichen Impfungen ertheilten Vorschriften (§§ 3—6) sorgfältig zu machen, solche am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, ihre Richtigkeit zu beurkunden und dieselben an den Impfarzt des Bezirks einzusenden.

Ebenso sind die nach § 10 des Impfgesetzes erforderlichen Impfscheine und Zeugnisse in Bezug auf die privatim vollzogenen Impfungen durch den impfenden Arzt auszufertigen, wobei er die oben §§ 11 und 12 ertheilten Vorschriften zu beachten hat.

Diese Scheine, sowie die etwaigen privaten Befreiungs- und Entschuldigungszeugnisse sind durch die Vertreter der Impflinge vor Jahresschluß an den öffentlichen Impfarzt einzusenden. Auf diese Verpflichtung sind die letzteren durch die Ortspolizeibehörde auf Grund einer ihr von dem Impfarzt einzuhändigenden Liste derjenigen Impflinge, welche bis dahin nicht der Impfung unterworfen worden sind, spätestens am 1. Dezember noch einmal aufmerksam zu machen. Der Impfarzt hat in die Privatscheine den Namen des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste einzutragen und sodann die Scheine den Vertretern der Impflinge unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher wieder zustellen zu lassen. In größeren Gemeinden kann dieses Geschäft eigenen Impfbuchführern übertragen werden.

Bei Ausstellung aller dieser Listen, Zeugnisse und Scheine haben sich die Privatimpfärzte der für diesen Zweck eingeführten gedruckten Formulare zu bedienen, welche sie gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von demjenigen Beamten beziehen können, der mit der Beschaffung der Formulare für die öffentlichen Impfungen beauftragt worden ist.

Die Impfung selbst ist nach den in den Anlagen A und D gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

V. Obliegenheiten der Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und von Privatschulen.

§ 17. Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang im Sinne des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind abgesehen von der oben § 4 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten in § 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, des Polytechnikums, der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim, der Kunstschule, der Thierarzneischule, der Baugewerkeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Convicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen, die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derjenigen neu eintretenden Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§ 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I—IV) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§ 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt, zu dessen Impfbezirk die Schule gehört, zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden § 22 das Nöthige vorzukehren hat.

VI. Außerordentliche Impfungen im Falle des Ausbruchs der Menschenpocken.

§ 18. Wenn in einer Gemeinde infolge Ausbruchs der Menschenpocken durch das Oberamt eine allgemeine außerordentliche Impfung angeordnet wird, zu vergleichen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken § 20, so sind sämmtliche noch nicht geimpfte Kinder, sowie sämmtliche im revaccinationspflichtigen Alter stehenden Schüler (§ 1 Ziff. 1 beziehungsweise § 1 Ziff. 2 und § 2—4 des Impfgesetzes) sofort impfpflichtig, sofern denselben nicht eine gänzliche oder zeitweise Befreiung nach §§ 1 und 2 des Impfgesetzes zukommt.

Im Uebrigen ist nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Privatimpfungen sind jedoch in diesem Falle nur zulässig, wenn solche so schnell ausgeführt werden, daß dem mit der Ausführung der außerordentlichen Impfung beauftragten Impfarzt eine Bescheinigung von Seite des Privatarztes darüber, daß die betreffende Person von ihm geimpft worden sei, an dem zur Vornahme der öffentlichen außerordentlichen Impfung festgesetzten Termin vorgelegt werden kann.

VII. Beschaffung des Impfstoffs.

§ 19. Behufs Beschaffung des Impfstoffs sind staatliche Anstalten zur Erzeugung animaler Lymphe eingerichtet, für deren Betrieb die in Anlage D gegebenen Vorschriften maßgebend sind. Aus denselben wird den öffentlichen Impfärzten auf Verlangen ihr gesammter Lymphebedarf unentgeltlich und portofrei zugesendet. Nähere Vorschriften hierüber werden jeweils bekannt gemacht werden.

Gegen entsprechenden Ersatz wird aus den genannten Anstalten Lymphe auch an Privatimpfärzte abgegeben.

§ 20. Bei öffentlichen Impfungen ist nur die Verwendung animaler Lymphe gestattet.

Humanisirte Lymphe darf bei solchen nur mit Erlaubniß des Medizinalkollegiums Verwendung finden; dieselbe wird jedoch nur in Ausnahmsfällen ertheilt werden.

§ 21. Bei öffentlichen Impfterminen darf nur Lymphe aus staatlichen Anstalten verwendet werden. Insoferne bei Privatimpfungen animale Lymphe aus einer anderen Anstalt verwendet wird, hat der die Impfung vornehmende Arzt sich zu vergewissern, daß die Anstalt durchaus den in Anlage D gegebenen Vorschriften entspreche. Auch ist die Lymphe, dringende Bedarfsfälle ausgenommen, direkt aus der Anstalt zu beziehen.

VIII. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes.

§ 22. Die Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§ 14—17 des Impfgesetzes hat der Impfarzt beziehungsweise der Oberamtsarzt, sobald solche entdeckt werden, zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, welches hierauf das Strafverfahren einzuleiten, in den Fällen des § 17 des Impfgesetzes aber das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hat. Auch hat dasselbe Vorkehr zu treffen, daß etwa stattgehabte Versäumnisse (§ 4 des Impfgesetzes) in einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist nachgeholt werden.

IX. Beaufsichtigung des Impfgeschäfts.

§ 23. Die ständige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts besteht in an Ort und Stelle auszuführenden Revisionen der Impftermine, sowie der öffentlichen und privaten Institute für Gewinnung von Thierlymphe. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Für die Regel hat dieselbe nach Maßgabe des § 6 lit. b

Ziff. 2 und § 5 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Medizinalvisitationen in den Oberamtsbezirken (Reg.-Blatt S. 331), stattzufinden.

Außerdem hat das Medizinalkollegium am Schlusse jeden Jahres auf Grund des Ergebnisses der Medizinalvisitationen und der Prüfung der Physikatsberichte Abtheilung G dem Ministerium Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob und welche außerordentliche Revisionen für nöthig zu erachten seien. Das Letztere wird hiernach die Vornahme solcher Revisionen anordnen, welche in der Regel durch Mitglieder des Medizinalkollegiums vorzunehmen sind. In Oberamtsbezirken, wo die Oberamtsärzte nicht ausschließlich Impfärzte sind, kann die Revision der übrigen Impfärzte den Oberamtsärzten übertragen werden.

X. Kosten der Schutzpockenimpfung.

§ 24. Die Kosten für die Beschaffung und Versendung animaler Lymphe (§ 19) werden von der Staatskasse getragen. Die Kosten der Hülfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (Anlage C) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den allgemeinen Impflisten und den Impfscheinen und Zeugnissen der Impfärzte sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Impfärzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung (also auch im Fall des § 18), wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Pfennig und wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Pfennig aus den gemäß dem Gesetz vom 29. März 1875, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen (Reg.-Blatt S. 163), verpflichteten Kassen zu beziehen.

Als im Sinne dieser Bestimmung gelungen zu erachten sind nicht nur diejenigen Impfungen, welche nach der erstmaligen oder nach der zweimaligen oder endlich nach der dreimaligen Einführung von Impfstoff in den Körper des Impflings Impfpusteln zur Folge hatten, sondern auch solche, bei denen die in vorschriftsmäßiger Weise zum drittenmal vorgenommene Impfung ohne Erfolg geblieben und dadurch der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Unter der vorbezeichneten Gebühr ist die Reiseentschädigung inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse bei den öffentlichen Impfungen eine Anrechnung nicht gemacht werden. Dagegen hat der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Pfennig von demjenigen, welcher diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte, zu erheben.

XI. Schlußbestimmung.

§ 25. Durch vorstehende Verfügung werden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875 (Reg.-Blatt S. 139), sowie die zu deren Ergänzung getroffenen Anordnungen, insbesondere die Ministerialverfügungen vom 8. Mai 1876 (Reg.-Blatt S. 163) und vom 7. Dezember 1882 (Reg.-Blatt S. 480), der Ministerialerlaß vom 2. Mai 1880 (Amtsblatt S. 185), die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878 und 15. Februar 1883 (Reg.-Blatt S. 248 beziehungsweise Reg.-Blatt S. 8) ersetzt.

Stuttgart, den 28. April 1888.

Schmid.

Formular I. a.

Impfschein.

Impfbezirk..... Impfliste No.....

....., geboren den.....18.....,

wurde am.....18..... zum.....Male.....

Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am.....18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung. Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male.....Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II. a.

Impfschein.

Impfbezirk..... Impfliste No.....

....., geboren den.....18.....,

wurde am..... 18..... zum .....Male ohne

Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., am ..... 18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formulare I. b. und II. b.

(Entsprechen genau dem Wortlaut der Formulare I. a. bezw. II a. mit der einen Abweichung, daß in dem Vordruck für den Impfschein an Stelle des Wortes „geimpft“ das Wort: „wiedergeimpft“ zu lesen ist.)

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk..... Impfliste No.....

....., geboren den.....18.....,

kann wegen ..... ohne Gefahr

nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis .....

..... unterbleiben.

....., den ..... 18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungs-

grund ist zwischen den Worten „wegen ..... ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis..... unterbleiben" anzugeben.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk..... Impfliste No.....

....., geboren den..... 18....., hat im Jahre ..... die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre.....mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

....., den ..... 18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

(Der Schlußsatz der Bemerkung, beginnend mit den Worten: „Der Name des Impfbezirks" ist gleichlautend mit dem Schlußsatz der Bemerkung auf Formular III.)

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein auszustellen

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

für 18 .....

Laufende Nummer.	Der zur Erstimpf. vorzustellenden Kinder: Vor- u. Zuname	Jahr und Tag der Geburt.	Des Vaters, Pflegevat. od. Vormundes: Name.	Stand und Wohnung.	Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, wober die Lymphe genommen.	Art der Impfung: Mit Menschenlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	Mit Thierlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen: erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit od. zufällig. Ortsabwesenh.	Ueberstehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr f. Leben od. Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.	Es ist demnach in diesjährige Liste f. Erstimpfung z. übertrag.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1) (Gleichlautend mit II 1 und 2 der Bemerkungen
2.) zum Formular V.)
3. (desgleichen mit 3, jedoch ist in Zeile 3 an Stelle des Wortes: „Impfung" gesetzt: „Abimpfung".)

III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
1.) (Gleichlautend mit III 1 und 2 der Bemerkungen
2.) zum Formular V.)
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 26) Kinder.

IV. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen an den Impfstellen.

(Formular VI entspricht dem Formular V mit folgenden Abweichungen:

In der Ueberschrift und der Spalte 2/3 ist für: „Erstimpfung" zu lesen: „Wiederimpfung". — Spalte 6 lautet: „Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen". — Spalte 21 ist in Formular V nicht vorgesehen; dieselbe giebt an, ob die Impfung wegen „Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt" unterblieben ist. — Spalten 22 und 23 wie Spalten 21 bezw. 22. — Spalte 24 ist überschrieben „(die Impfung ist unterblieben wegen)": „erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre". — Spalten 25 bis 28 sind dieselben wie im Formular V die Spalten 24 bis 27, jedoch heißt es in Spalte 27 nicht wie in Spalte 26 des Formulars V „Erstimpfungen", sondern „Impfungen".)

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. und III. (Diese Nummern stimmen mit dem Wortlaute der Nummern II und IV der Bemerkungen zum Formular V überein.)

Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder

für 18.....

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.						Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
							Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand- und Wohnung.			von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Formular VIII.

Uebersicht der Impfungen

für 18.....

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind:				Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft										Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Bemerkungen.
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürl. Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	ohne Erfolg:							Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
				gestorben.	verzogen.								mit Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.				Zahl d. während d. Geschäftsjahres geborenen u. bereits m. Erfolg geimpften Kind.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	

Formular IX.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 18.....

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Hiervon sind				Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft										Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen.
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft								ohne Erfolg:								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
			gestorben.	verzogen.	von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.	Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	mit Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		

Anlage A.

Vorschriften,
welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

(Diese Vorschriften entsprechen dem in den Veröffentlichungen 1885. II. S. 46 und 47 unter Nr. 3 abgedruckten, vom Bundesrathe genehmigten Entwurfe der Impfkommission mit folgenden Aenderungen:

Im § 1 ist am Schlusse des Absatzes 2 Folgendes hinzugefügt: „Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden."

Dann folgt als dritter Absatz:

„Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind."

Hieran schließt sich der Absatz 3 des Entwurfs als letzter Absatz.

Im § 2 ist am Schlusse zwischen den Worten: „Impfblattern" und „erhalten" zu lesen: „(Anlage B)."

Außerdem sind hier noch folgende Zusätze gemacht:

„Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impfräume zu richten." und

„Es ist thunlichst zu vermeiden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt."

Der § 3 hat als zweiten Absatz folgenden Zusatz erhalten: „Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden."

Der Absatz 2 des Entwurfs bildet den Absatz 3.

Unter „B. Gewinnung der Lymphe." lautet die erste Ueberschrift: „I. Bei Verwendung von Menschenlymphe, soweit solche noch zulässig."

§ 4 des Entwurfs fällt fort; aus diesem Grunde erhalten die §§ 5 bis 15 eine um 1 niedrigere Nummer, sodaß also § 5 nunmehr mit § 4 bezeichnet wird u. s. f.

Im § 5 (§ 6 des Entwurfs) ist im zweiten Absatz anstatt: „§ 5" zu lesen: „§ 4."

Der § 11 hat folgenden Wortlaut:

„§ 11. Die Impfärzte erhalten ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landesinstituten."

Im § 12 (§ 13 des Entwurfs) ist anstatt „§ 7," „§ 10" und „§ 11" gesetzt: „§ 6," „§ 9" und „§ 10."

Außerdem ist in diesem Paragraphen an Stelle des Absatzes 2 gesagt: „Im Uebrigen wird bezüglich der Gewinnung der Thierlymphe auf Anlage D verwiesen."

Im § 13 (§ 14 des Entwurfs) ist in der ersten Zeile anstatt „Lymphe" zu lesen: „Menschenlymphe."

Ein unter C neu eingefügter § (15) lautet:

„Bezüglich der Aufbewahrung der Thierlymphe wird auf die Beilage zu § 30 der Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe (Anlage D) verwiesen."

Die §§ 16 bis 21 sind übereinstimmend mit den entsprechenden Paragraphen des Entwurfs; jedoch ist dem § 18 der ganze Wortlaut des § 19 angehängt worden, während ein neuer § 19 folgendermaßen lautet:

„§ 19. Bei Verwendung von Thierlymphe haben sich die Impfärzte nach den in der Beilage zu § 30 der Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe (Anlage D) enthaltenen Vorschriften zu achten."

Ferner sind im § 21 die §§ 1, 2, 3 und 11 angezogen.)

Anlage B.

Verhaltungs-Vorschriften
für die Angehörigen der Impflinge.

(Stimmt mit dem im Entwurf unter 4 a. a. O. vorgesehenen Wortlaut überein.)

Anlage C.

Vorschriften,
welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Der Ortsvorsteher hat daher, wenn solche Krankheiten zur Impfzeit oder kurz vor derselben auftreten, dem Impfarzt sofort hievon Anzeige zu machen.

Von der Ortspolizeibehörde ist dafür zu sorgen, daß aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, sowie daß auch Erwachsene aus solchen Häusern sich vom Impftermin und der Nachschau fern halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso (Abs. 2) ist zu verfahren, wenn in einem Haus die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2. (Gleichlautend mit § 2 unter 5 auf S. 47 a. a. O.)

§ 3. Der Ortsvorsteher hat ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen Polizeibeamten mit dem Anwohnen bei dem Impftermin und der Nachschau zu beauftragen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Es ist Sorge zu tragen, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend ist.

Im § 4 ist im ersten Satz an Stelle der Worte: „Operationszimmers, werde vermieden." zu lesen: „Impfzimmers ist zu vermeiden."

Der erste Absatz des § 5 lautet: „Es soll, soweit thunlich, vermieden werden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt."

(Im Uebrigen sind die §§ 4, 5 und 6 mit den betreffenden Paragraphen des Entwurfs gleichlautend.)

Anlage D.

Anweisung
zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe.

(Diese Anweisung ist gleichlautend mit dem Entwurf und dessen Anlage zu § 30 in den Veröffentl. 1887 S. 303 und ff.; jedoch ist im § 18 unter a im ersten Absatz an Stelle der Worte: „unter Berücksichtigung der durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885 für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften (Entwurf 3 §§ 5 ff.)" zu lesen: „unter Berücksichtigung der in Anlage A §§ 4 ff. für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften."

Ferner ist der mit den Worten: „Es wird anheimgegeben . . . ." beginnende zweite Absatz des § 30 fortgelassen.)

Hessen. Rundschreiben des Großherzogl. Ministeriums d. Innern u. d. Justiz an die Kreisämter, betreffend Viehtransport nach den Nordseehäfen.

Vom 24. September 1888.

In Verfolg unserer Ausschreiben vom 25. April 1884, zu Nr. M. J. 6368 und vom 27. Dezember 1887, zu Nr. M. J. 29881, theilen wir Ihnen mit, daß nach einer Note des Reichskanzlers vom 15. l. Mts. in Folge Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen künftighin eine vorgängige thierärztliche Untersuchung nur für diejenigen Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen gefordert wird, welche nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmt sind. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Finger.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Vom 21. September 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin Amtl. Beil. Nr. 41, S. 205.)

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß als Nordseehäfen im Sinne der Bekanntmachung vom

3. Dezember v. Js.*) betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen (Regierungs-Blatt 1887, Nr. 35), gegenwärtig nur anzusehen sind: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und, für die Zeit vom 1. Junius bis 30. November jeden Jahres, Tönning.

Schwerin, am 21. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Rechtsprechung.

Auch lebende Thiere können als Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 angesehen werden, obwohl sie nicht sofort roh und ohne jede Zubereitung genossen zu werden pflegen. Verkauf eines kranken Thieres in Kenntniß des Umstandes, daß es alsbald getödtet und von Menschen genossen werden soll, nach §§ 10, 11 des Gesetzes strafbar, wenn feststeht, daß das Fleisch des Thieres beim Verkauf und unmittelbar darauf erfolgter Tödtung als verdorben im Sinne des Gesetzes zu gelten hatte.

Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1888 gegen St.

In der Strafsache wider den Viehhändler Daniel St. in S. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 16. April 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Chemnitz vom 16. Februar 1888 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Einwendungen der Revision sind durchgängig unerheblich.

Der Begriff des Nahrungs- oder Genußmittels im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. Mai 1879 erfordert nicht, daß das Nahrungs- oder Genußmittel schon in seiner natürlichen Beschaffenheit ohne jedwede Zubereitung oder Bearbeitung, zum Genuß für Menschen geeignet sei. Der allgemeine Sprachgebrauch begreift unter der Bezeichnung Nahrungs- oder Genußmittel auch diejenigen Gegenstände welche nur erst nach vorgängiger Verarbeitung oder Zubereitung von Menschen genossen werden. Weder der Wortlaut des angezogenen Gesetzes, noch die Entstehungsgeschichte des letzteren ergeben aber, daß der Gesetzgeber den Begriff des Nahrungs- oder Genußmittels in einem gegen den allgemeinen Sprachgebrauch beschränkten Sinne verstanden habe (vergl Rechtsprechungen des Reichsgerichts Band III Seite 456 Band IV. Seite 684). Erscheint jedoch hiernach die Strafvorschrift in § 10 des Gesetzes auch in dem Falle anwendbar, wenn der einzelne in Frage stehende Gegenstand, um für Menschen genießbar zu sein einer besonderen Vorrichtung oder Zubereitung bedarf, so kann auch kein Bedenken dagegen obwalten, dem Begriffe des Nahrungs- oder Genußmittels im Sinne des Gesetzes auch lebende Thiere, welche im Allgemeinen zur Nahrung oder zum Genuße für Menschen dienen, selbst wenn diese Thiere nicht sofort roh und ohne jedwede Zubereitung, sondern nur erst, wenn sie zuvor getödtet und besonders vorgerichtet worden sind, genossen zu werden pflegen, zu unterstellen, und die Vorschriften der §§ 10, 11 des Gesetzes, erscheinen im konkreten Falle die sonstigen im Gesetz bezeichneten Thatbestandsmomente gegeben, für anwendbar zu erklären, vorausgesetzt nur, daß das Thier von dem Angeklagten in Kenntniß des Umstandes, daß dasselbe alsbald getödtet und von Menschen genossen werden solle, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht bereits mehrfach erkannt (vergl. Rechtsprechungen des Reichsgerichts Band VIII Seite 726), und es liegt kein Anlaß vor, von der in jenen Entscheidungen befolgten Rechtsmeinung abzugehen. Im vorliegenden Falle ist von dem Instanzrichter ausdrücklich festgestellt worden, daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des in Frage befangenen Schweines gewußt habe, wie dasselbe sofort geschlachtet und wenigstens zum Theil sofort von Menschen genossen werden solle. Aus dem letzteren Grunde war auch, wie der Revision ferner einzuhalten ist, eine Feststellung darüber, ob das Thier bei geeigneter Pflege von seiner Krankheit würde haben genesen können oder nicht, vollständig entbehrlich. Unter den vorliegenden Umständen konnte es rechtlich nur darauf ankommen, ob das Fleisch des Thieres im Zeitpunkt des Verkaufs und der unmittelbar darauf erfolgten Tödtung als verdorben im Sinne des Gesetzes zu gelten hatte. Dies ist aber vom Instanzrichter bedenkenfrei festgestellt worden.

Aus der Existenz der Vorschrift in § 5 des Gesetzes vermag der Beschwerdeführer für sich etwas nicht abzuleiten. Die hier zugelassenen besonderen Verfügungen sind lediglich polizeilicher Natur und sollen offenbar, im Interesse eines ausgedehnteren gesundheitlichen Schutzes, eine Ergänzung der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes darstellen. Eine Beschränkung der an sich aus dem Wortlaute und der erkennbaren Tendenz dieser Bestimmungen zu entnehmenden Tragweite der letzteren läßt sich daher aus dem Bestehen der Vorschrift in § 5 und der hier vorgesehenen weiteren Anordnungen nicht herleiten vgl. Rechtsprechungen des Reichsgerichts Band VIII Seite 726.

Im Uebrigen erschöpfen die Feststellungen des angefochtenen Urtheils den Thatbestand des in § 11 des mehrangezogenen Gesetzes bezeichneten Vergehens, ohne daß in den Ausführungen des Urtheils ein Rechtsirrthum hervorträte.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Valenta, Dr. Alois. Beitrag zur Impftechnik. Wien. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1886. Leipzig. 1888. 8°.

Wiebecke, Dr. B. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Frankfurt für die Jahre 1883 bis 1885. Frankfurt a. O. 1888. 8°.

Wurster, Casimir. Die Temperatur-Verhältnisse der Haut und deren Beziehung zum Stoffwechsel, zur Erkältung und Katarrh. Berlin. 1887. 8°.

Armée, statistique médicale de l'— belge. Année 1886. Bruxelles. 1887. 4°.

van Dieren, E. Nogmaals de beri-beri-kwesti. Arnhem. 1888. 8°.

Felix, Dr. J. Raport general asupra igienei publici si asupra serviciului sanitar al capitalei pe anul 1887. Bucuresci. 1888. 8°.

Hauser, Dr. Ph. Estudios epidemiológicos relativos á la etiologia y profilaxis del colera, basados en numerosas estadisticas, hechos y observaciones recogidos durante la epidemia cólerica de 1884—85 en España. Madrid. 1887. 3 Bände nebst 1 Atlas. 4° u. Fol.

Phylloxera. Compte rendu des travaux du service du —. Année 1886. Paris. 1887. 4°.

Sanidad, boletin de — al mes de enero de 1888. Madrid. 1888. 8°.

Statistique annuaire de la Belgique. 17. année 1886. Bruxelles. 1887 8°.

*) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 26.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 30. Oktober 1888. Nr. 44.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF EDINBURGH 1 NOV 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 637. — Cholera in Ostindien. S. 637. — Pocken und Typhus in Port-Bou. S. 637. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 637. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 638. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 639. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 639. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 639. — **Witterung.** S. 639. — **Thierseuchen** in Ungarn. April bis Juli 1888. S. 640. — Desgl. in Oesterreich, Juli und August 1888. S. 640. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 641. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. S. 641. — Thierseuchenstatistik. S. 641. — (Preußen.) Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. S. 642. — (Sachsen.) Hypnotische Vorstellungen. S. 643. — (Württemberg.) Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken. S. 643. — (Hessen.) Ausschlagskrankheit im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung. S. 647. — (Mecklenburg-Strelitz.) Desgl. S. 647. — (Anhalt.) Viehtransport auf Eisenbahnen. S. 647. — (Elsaß-Lothringen.) Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen S. 648. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Wissentliches Inverkehrbringen eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels. S. 649. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Carbonatronöfen. S. 650. — (Spanien.) Bekämpfung der Diphtherie. S. 650. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Bremen 1, Lemberg 3, Prag 8, Triest 5, Paris 3, Warschau 8 Todesfälle; Wien 5, Fiume*), Budapest und Petersburg je 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Edinburg und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Epidem. Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, London 19, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 18, Hamburg 17, Budapest 39, Petersburg 33 Erkrankungen.

Masern: Paris 7, London 80, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 83, Breslau 24, Hamburg 28, München 22, Reg.-Bezirke Hildesheim 152, Schleswig 365 und Stettin 107, Wien 39, Petersburg 19 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 8, London 33, Petersburg 11, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 31, Hamburg 26, München 23, Nürnberg 23, Wien 24, Kopenhagen 33, Petersburg 47 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Breslau 19, Hamburg 15, Hannover 8, Wien 12, Budapest 7, Prag 14, Paris 19, London 50, Christiania 7, Petersburg 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 47, Hamburg 70, München 45, Nürnberg 39, Reg.-Bez. Schleswig 107, Wien 19, Kopenhagen 33, Christiania 18, Petersburg 30 Erkrankungen.

*) Anm. Nach einer Mittheilung vom 30. September.

Keuchhusten: London 12 Todesfälle; Hamburg 29, Nürnberg 30 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreise Labiau und Osterode) 100 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. — In Calcutta gelangten während der vier Wochen vom 29. Juli bis 25. August d. J. 36 Todesfälle an der Cholera zur amtlichen Kenntniß, 6 weniger als durchschnittlich in dem entsprechenden Zeitraum der letzten 5 Jahre, und 17 weniger als in den unmittelbar vorhergegangenen vier Wochen des Monat Juli (vergl. Veröffentl. S. 561). Vom 26. August bis zum 8. September d. J. wurden 18 Choleratodesfälle gemeldet.

Pocken und Typhus in Port-Bou (Spanien). Zeitungen aus Barcelona vom 2. Oktober theilen mit, daß bereits seit mehreren Monaten die Pocken in Port-Bou (spanische Grenzstation der von Frankreich nach Barcelona führenden Eisenbahn) herrschen, daß auch einige Typhusfälle dort vorgekommen sind und daß eine weitere Ausbreitung der letztgenannten Krankheit befürchtet wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. (R.-A. Nr. 272 vom 25. Oktober.) Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1888 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Porto Rico vom 17. desj. M. ab verboten. Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Portugal. (R.-A. Nr. 274 vom 27. Oktober.) Durch eine im „Diario do Governo" vom 13. Oktober 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen

(Fortsetzung auf Seite 640.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 42. Woche vom 14. bis 20. Okt. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Typhoide u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahre	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	60	2	48	15	24,7	26,8	—	—	—	—	—	7	8	5	3	2	26	2
† Altona	111 780	71	1	59	26	27,4	25,9	1	—	1	—	—	7	7	9	8	8	33	1
† Augsburg	68 227	33	3	31	16	23,6	28,7	—	—	—	—	—	1	3	7	—	—	20	—
† Barmen	106 749	80	4	29	9	14,1	22,6	—	—	—	—	—	5	4	6	2	1	13	1
† Berlin	1414 980	886	30	527	192	19,4	26,3	2	2	35	3	3	62	50	40	11	11	315	15
† Bochum	44 551	29	—	13	2	15,2	28,9	1	—	—	—	—	3	2	2	—	—	5	—
† Braunschweig	90 410	61	2	54	21	31,1	24,7	1	—	2	3	1	5	2	7	3	3	32	1
† Bremen	121 464	57	1	34	10	14,6	20,7	1	—	2	—	—	4	5	3	2	1	18	1
† Breslau	313 451	219	12	142	34	23,6	31,0	—	1	19	—	1	21	8	9	3	3	80	3
Charlottenburg	48 514	46	1	18	4	19,3	30,8	—	—	—	2	—	2	2	1	—	—	11	—
† Chemnitz	118 926	73	6	64	36	28,0	32,2	1	—	4	—	—	3	1	1	—	—	53	1
† Danzig	118 037	95	6	64	19	28,2	27,1	—	8	2	2	—	4	2	6	6	5	39	1
† Darmstadt	52 930	21	1	16	2	15,7	19,9	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	9	—
Dortmund	84 578	56	4	25	10	15,4	26,7	2	—	1	—	—	5	3	1	—	—	12	1
† Dresden	259 142	171	5	99	28	19,9	25,2	2	2	2	—	—	15	8	4	4	3	63	3
† Düsseldorf	125 384	102	—	66	26	27,4	24,2	2	—	4	—	—	6	8	5	3	3	39	2
† Duisburg	50 761	44	3	20	9	20,5	27,1	—	—	—	—	—	3	2	4	2	1	10	1
† Elberfeld	113 195	80	1	45	12	20,7	23,1	—	—	1	1	—	13	3	3	—	—	24	—
† Erfurt	61 036	38	—	21	7	17,9	23,1	1	—	1	—	—	2	1	3	1	—	13	—
† Essen	69 259	51	1	28	11	21,0	28,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	20	—
† Frankfurt a. M.	163 655	88	3	61	19	19,4	19,9	—	—	2	—	—	10	6	5	1	1	36	2
† Frankfurt a. O.	55 604	30	5	19	5	17,8	27,6	1	1	1	—	—	1	3	1	1	1	11	—
† Freiburg i. B.	43 892	14	2	28[2]	11	33,2[2]	23,7	2	—	3	2	—	1	3	.	.	2	15	—
M.-Gladbach	47 767	32	2	17	8	18,5	25,4	—	—	—	2	—	3	2	1	1	1	9	—
† Görlitz	58 489	22	2	28	16	24,9	28,0	—	—	1	—	—	6	1	8	6	6	12	—
† Halle a. S.	87 407	71	5	40	6	23,8	25,6	—	3	3	—	1	5	3	—	—	—	22	3
† Hamburg u. Vororte	498 554	317	6	261	117	27,2	26,6	1	2	15	1	—	19	24	54	19	18	132	13
† Hannover	148 458	79	6	63	17	22,1	22,7	—	—	8	—	—	10	2	.	.	8	32	3
† Karlsruhe	67 155	54	4	28	13	21,7	20,5	2	—	—	—	—	2	4	2	1	1	18	—
† Kassel	67 077	83	1	24	6	18,6	21,2	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	13	—
† Kiel	55 896	46	1	28	8	26,0	22,5	1	—	2	—	1	2	2	1	1	1	19	—
† Köln	169 993	118	4	78	29	23,9	26,9	—	—	5	1	1	12	15	6	3	3	38	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	105	3	74	19	24,6	31,1	—	2	1	5	—	5	12	6	3	3	41	2
Krefeld	98 691	91	3	44	19	23,2	25,5	—	1	—	—	—	5	3	6	5	5	29	—
† Leipzig	181 324	100	1	61	9	17,5	22,8	—	—	5	—	1	8	10	2	1	1	31	4
† Liegnitz	46 545	22	1	18	9	20,1	32,9	—	—	1	—	—	1	3	5	.	1	8	—
† Lübeck	57 644	44	2	16	5	14,4	21,8	—	1	—	1	—	1	2	—	—	—	10	1
† Magdeburg	171 086	136	2	73	31	22,2	26,6	2	—	3	2	—	6	8	9	4	3	41	2
† Mainz	69 119	37	2	40	13	30,1	22,9	—	1	—	—	—	3	2	5	—	—	28	1
† Mannheim	65 305	50	2	21	3	16,7	21,0	—	1	1	—	—	5	1	1	—	—	11	1
† Metz	54 558	17	—	28	11	26,7	21,1	—	2	2	—	—	2	3	4	4	4	15	—
† Mülhausen i. E.	72 926	49	—	29	10	20,7	.[2]	—	—	—	—	—	2	2	.	.	2	22	1
† München	278 494	183	10	154	61	28,8	30,3	—	3	3	1	—	23	14	28	2	2	79	3
† Münster	45 933	28	—	15	5	17,0	24,3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	9	—
† Nürnberg	122 832	82	4	53	15	22,4	27,5	—	—	5	1	—	12	3	9	2	2	22	1
† Plauen i. V.	46 860	37	1	20	8	22,2	27,5	—	1	3	—	—	1	1	1	—	—	13	—
† Posen	69 658	34	2	16	1	11,9	29,3	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	11	—
Potsdam	52 132	26	2	21	6	20,9	24,8	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	14	1
† Rostock	40 591	29	1	13	4	16,7	20,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
† Stettin	103 565	62	6	48	14	24,1	25,7	2	1	4	1	—	7	7	4	1	1	21	1
† Straßburg i. E.	115 870	60	3	44	14	19,7	26,7	—	—	1	2	—	5	3	9	9	9	20	4
† Stuttgart	117 861	71	2	27	10	11,9	21,1	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	17	1
† Wiesbaden	58 148	30	—	26	3	23,3	19,8	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	12	2
† Würzburg	57 074	23	—	23	5	21,0	25,4	—	—	—	—	—	1	—	.	3	1	19	—
† Zwickau	41 434	28	4	25	10	31,4	28,9	—	—	3	—	—	3	4	1	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 26 = 30,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner im Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	276	17	143	53	19,1	1	—	4	3	1	9	22	21	—	—	80	2
Brünn bis 13. Oktober	86 372	.	1	65	.	39,0	—	—	—	—	—	7	10	8	.	.	37	3
Brüssel bis 13. Oktober	181 270	90	2	99	26	28,4	1	—	—	—	—	11	13	16	.	.	56	2
Budapest bis 13. Oktober	442 787	259	14	198	47	22,7	—	3	7	3	—	27	18	27	.	—	101	7
Christiania	135 600	68	3	46	15	17,6	—	—	7	—	—	6	8	4	—	—	21	—
Dublin	353 082	183	.	164	27	24,2	1	1	1	.	.	.	.	7	.	.	151	3
Edinburg	262 733	156	.	80	17	15,9	—	—	5	.	.	7	.	1	.	.	62	5
Graz bis 13. Oktober	105 809	.	7	52	.	25,4	—	—	.	1	.	19	3	3	.	.	26	—
Kopenhagen bis 17. Oktober	300 000	265	6	122	37	21,1	—	4	2	1	2	17	14	9	.	.	68	5
Krakau bis 13. Oktober	74 084	57	1	43	8	30,2	—	1	2	1	.	6	13	2	.	.	18	—
Lemberg bis 13. Oktober	120 868	.	5	56	.	23,9	—	2	2	.	.	5	12	—	.	.	33	2
Liverpool	599 738	351	.	226	61	19,7	6	4	1	.	.	.	8	.	.	.	195	12
London	4 282 921	2459	.	1641	397	20,0	80	33	50	19	3	180	84	543	.	.	1087	51
Lyon bis 6. Oktober	401 930	144	13	129	19	16,7	—	1	—	3	—	14	8	18	—	—	84	1
Odessa	268 000	.	9	141	49	27,4	2	5	2	5	1	11	4	16	16	9	87	1
Paris	2 260 945	1064	67	928	154	21,3	7	—	19	15	5	190	102	86	.	.	480	24
Petersburg bis 13. Oktober	928 016	627	20	415	88	23,3	9	11	9	8	1	63	17	53	—	—	244	.
Prag u. Vororte	300 828	.	10	132	31	22,8	1	4	14	—	—	20	8	6	.	.	76	3
Rom bis 1. Sept.	391 188	244	13	166	28	22,1	2	—	3	3	2	12	17	20	.	.	102	5
Stockholm bis 13. Oktober	221 549	145	3	80	11	18,6	—	4	4	1	—	10	4	2	.	.	46	9
Triest	156 042	.	.	65	14	21,7	—	—	4	—	—	11	8	4	—	—	37	1
Venedig bis 13. Oktober	150 363	63	2	48	8	16,6	—	—	—	1	—	7	4	4	.	.	31	1
Warschau bis 13. Oktober	444 814	299	17	259	85	30,3	—	15	10	4	2	22	35	44	.	.	126	1
Wien bis 13. Oktober	800 836	499	26	350	91	22,7	1	1	12	3	2	71	43	34	1	1	176	7
11 Vororte Wiens v. 13. Oktb.	411 396	.	8	190	.	24,0	1	4	4	—	.	39	34	33	.	.	74	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Oktober 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	5	—	4	—	1	—	—	—
Scharlach	6	—	2	2	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	27	3	13	3	8	—	—	14
Unterleibstyphus	8	—	—	2	6	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	1	—	—	—	1	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	89	—	—	—	74	15	—	2
Lungenschwindsucht	42	—	2	1	18	21	—	17
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	91	—	7	3	35	37	9	14
Akuter Darmkatarrh	5	2	—	1	1	—	1	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	1	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	5	25	5	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	2	13	12	3	—
Verletzungen	105	1	5	12	51	31	5	5
Alle übrigen Krankheiten	425	10	15	19	181	174	26	41
Summe	884	17	48	50	417	308	44	100

Gesammtbestand **war** am 13. Okt. 3762 und **bleibt** am 20. Okt. 3891.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14.–20. Okt.	18	83	66[3]	74[3]	6
„ Breslau	desgl.	2	24	31	47	2
„ Frankfurt a. O.	„	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	17	28	26	70	.
„ München	desgl.	3	22	23	45	2
„ Nürnberg	desgl.	2	1	23	39	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	1	6	4	1
„ Aurich	desgl.	—	8	20	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	30	58	34	68	2
„ Erfurt [2]	desgl.	11	91	15	23	1
„ Hannover	desgl.	2	8	9	60	2
„ Hildesheim	7.–13. Okt.	5	152	6	40	1
„ Königsberg	desgl.	20	—	19	25	—
„ Marienwerder	14.–20. „	25	2	11	10	2
„ Münster	desgl.	3	4	—	3	2
„ Schleswig	desgl.	47	365	33	107	1
„ Stettin	desgl.	15	107	10	52	—
„ Stralsund	desgl.	14	—	5	8	—
„ Trier	desgl.	7	1	2	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	68	41	33	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm [2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft [2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Oktober	9,7	1,4	750,6	752,7	755,8	96	66	90	3,5	W	1
	15. „	9,7	1,5	758,7	759,2	760,3	97	88	91	1,5	SW–W	1
	16. „	9,5	7,0	763,3	764,9	765,3	78	66	90	—	NW	1
	17. „	10,9	6,6	763,5	762,6	763,2	96	83	93	3,5	WNW	1
	18. „	8,0	1,4	765,6	765,8	766,2	93	45	64	—	NNO–N	1
	19. „	6,0	0,7	767,3	767,9	769,5	85	48	82	—	NNO	0–1
	20. „	5,2	−2,6	770,7	771,9	770,3	82	52	70	—	NO–NW	0–1
München	14. Oktober	6,6	2,3	711,2	713,2	716,4	93	70	93	7,7	NW	1,1
	15. „	6,8	0,6	721,3	722,2	723,7	91	66	87	0,2	W	0,2
	16. „	9,4	−0,3	725,0	723,7	723,4	85	60	89	—	NO	1,2
	17. „	9,0	−0,2	720,8	720,6	720,8	100	71	81	—	NO	0,6
	18. „	9,4	4,0	720,7	720,4	720,4	92	66	93	—	NO	2,0
	19. „	6,1	−1,1	722,7	723,4	724,5	87	47	74	—	NO	2,0
	20. „	4,0	−4,5	726,0	726,0	726,5	87	51	90	—	O	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Nachträglich sind für die Woche vom 7. bis 13. Oktober je 1 Fall von Typhus und Diphtherie, sowie 60 von Masern gemeldet worden.

Ministeriums des Innern werden die bisher als cholera-frei betrachteten Häfen des Philippinischen Archipels: Manila, Capiz, Antigue Albay, Cebu, Cotabato, Sambales und Illocos-Sur für choleraverseucht erklärt. Für die übrigen Häfen des Archipels bleibt die Verfügung, wonach dieselben gleichfalls als von Cholera verseucht gelten, in Kraft. —

Egypten. (R.-A. Nr. 274 vom 27. Oktober.) Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat am 2. Oktober 1888 beschlossen, vom 29. September d. J. ab das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Bombay wieder außer Kraft zu setzen. (Vergl. Veröffentl. S. 616.) —

Haïti. Befürchtungen für den Gesundheitszustand in Port au Prince veranlaßten Mitte September die provisorische Regierung die Truppen aus der Stadt zu entfernen. Im Hafen auf einem französischen und einem deutschen Segelschiffe vorgekommene Krankheits- und Todesfälle an Gelbfieber gaben Anlaß, alle Schiffe von der petite rade in's Meer hinaus auf die grande rade zu dislociren. —

Australien. (R.-A. Nr. 269 vom 22. Oktober.) Zeitungsnachrichten zufolge ist die zur Zeit für alle aus Java nach den Häfen von Queensland kommenden Schiffe bestehende 14tägige Quarantäne seit dem 2. September 1888 aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. April bis 3. Juli 1888.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau 2c. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom: April 3. bis 10.	April 10. bis 17.	April 17. bis 24.	April 24. bis 1. Mai	Mai 1. bis 8.	Mai 8. bis 15.	Mai 15. bis 23.	Mai 23. bis 30.	Juni 30. Mai bis 5.	Juni 5. bis 12.	Juni 12. bis 19.	Juni 19. bis 26.	Juni 26. bis 3. Juli
Milzbrand	13 13	19 17	28 26	32 29	20 17	30 14	53 29	25 22	45 44	40 35	39 35	55 50	39 36
Tollwuth	—	—	—	—	—	1 1	2 1	—	—	—	—	—	3 3
Rotz und Hautwurm	4 4	5 5	9 8	9 9	6 6	14 9	23 11	16 16	14 13	25 25	6 6	14 14	12 11
Maul- und Klauenseuche	6 4	5 1	4 1	2	—	—	1 1	—	1 1	3 2	2	2	2
Lungenseuche	8	4	5 1	5	6 1	6	8 2	7 7	7	7 1	4	4 1	8 4
Pockenseuche der Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1	2 1	2
Bläschenausschlag	—	—	2 2	3 1	3	4 1	5 1	4 2	4	1	—	1 1	1
Räude der Pferde	8 2	10 7	12 4	22 10	22 2	31 9	49 19	49 14	45 1	29 1	19 2	14 1	2 2
Räude der Schafe	5	6 1	7 2	4 1	8 4	7	25 19	7 2	3	5 2	6 2	6	8 8
Rothlauf der Schweine	—	—	—	—	2 2	3 2	5 3	4 4	4 4	7 7	4 4	11 10	20 18

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Anmerkung. Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Juli und August 1888.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am … eingegangenen Meldungen: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.
Milzbrand.								
Galizien	4 2	2 1	2 1	8 8	15 8	1	3 2	5 3
Böhmen	—	—	—	1 1	1	1	1	4 3
Krain	—	—	—	1 1	2 1	1	1	—
Dalmatien	1	—	—	6 6	7 1	7	7	6
Bukowina	—	—	—	—	3 3	3	3	3 1
Küstenland	1	1	1	—	—	—	—	—
Rotz der Pferde.								
Galizien	8	7 1	8 1	8 2	8	8 1	7	5
Böhmen	1	1	1	2 2	2	2	2	2
Niederösterreich	3 1	3	3	—	—	—	1 1	1
Steiermark	—	—	—	—	1 1	1	1	—
Krain	—	—	—	—	1 1	1	2 1	2
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	29 4	28 10	27 3	20 5	15 2	6 1	5	2 1
Mähren	3 1	6 3	3 1	1	—	—	1 1	1
Böhmen	17 4	17 2	16 3	7	8 2	7	6 1	4
Niederösterreich	6 4	4	5 2	3 1	3	—	—	—
Oberösterreich	3 2	3	3	1	—	—	—	—
Tirol	8 3	11 3	10 1	10	11 1	8 1	7	4 1
Bukowina	—	—	—	—	—	1 1	1	—
Lungenseuche.								
Galizien	2	3 1	3	3	1 1	1	1	2 2
Mähren	6 2	4 1	3 2	8 5	10 2	10 2	13 4	11 1
Böhmen	22 1	21 1	22 3	21 4	25 5	25 2	25 4	27 7
Schlesien	2	2	2	3 1	4 1	4	4 1	5 1
Niederösterreich	3	3	4 1	4	5 1	5 1	6 2	7 2
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Bläschen-Ausschlag.								
Galizien	6	1	1	1	—	—	—	—
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	—
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	8 3	6 2	5	8 5	7 1	2	3 1	3 1
Tirol	2	1	1	1	1	2 1	2	2
Steiermark	1	2 1	2	2	2	1	1	1 1
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	2	2	2	2	2	2	2	2
Tirol	6 1	7 2	6	6	5	2	2	2
Salzburg	3	3	3	1	—	—	—	—
Krain	1	1	1	1	1	1	—	—
Dalmatien	10	9 1	7	6	5	5	5 1	5
Rauschbrand.								
Salzburg	—	—	2 2	—	—	—	—	—
Kärnten	2 2	—	—	—	1 1	1	1	—
Rothlauf der Schweine.								
Galizien	—	—	—	—	4 4	4	3 3	2
Mähren	2 2	3 1	2	4 2	7 4	10 3	8 1	3 2
Böhmen	—	—	—	—	—	—	5 5	19 14
Schlesien	4	5 1	10 5	8 1	6	6	4 1	1
Niederösterreich	4	3 3	8 5	10 2	10 1	9	10 2	6 2
Oberösterreich	—	2 2	2	4 4	1 1	1	3 2	1
Steiermark	1	6 5	6 1	6	4 1	4	4	3
Kärnten	—	—	—	—	—	3 3	3	3 1
Krain	—	—	—	—	1 1	1	1 1	—
Bukowina	2 2	2	3 1	4 1	3	1	1	—
Küstenland	1	1	1	—	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 9. Oktober 1888. (Amtsbl. d. Königl. Regierung z. Oppeln S. 308.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 R.-G.-Bl. S. 153 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 Gesetzsamml. S. 128 bestimme ich bis auf Weiteres Folgendes:

An die Stelle der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. November 1887, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1887 S. 321),*) treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 2. Fette Schweine aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn dürfen an je einem Tage in der Woche

auf dem Landwege über Modrzeow, auf der Eisenbahn über Sosnowice, Myslowitz und Dziedzitz eingeführt werden, jedoch ausschließlich nur

nach Beuthen OS., Roßberg, Königshütte OS., Ober-, Nieder- und Neu-Heyduk, Groß-Dombrowka, Lipine, Scharley, Piekar und Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.,

nach Kattowitz, Laurahütte, Siemianowitz, Rosdzin, Schoppinitz, Antonienhütte, Chorzow, Zawodzie, Klein-Dombrowka und Burowietz, Kreis Kattowitz,

nach Tarnowitz, Alt-Chechlau, Naklo, Georgenberg, Radzionkau und Piassetzna, Kreis Tarnowitz,

nach Zabrze, Zaborze, Paulsdorf und Ruda, Kreis Zabrze,

nach Gleiwitz, Kreis Gleiwitz.

Auf dem Landwege über Guiasdow dürfen außerdem fette polnische Schweine auch nach Woischnik, Kreis Lublinitz, eingeführt werden.

§ 3. Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen die aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn stammenden Schweine nur im geschlachteten Zustande in die Ortschaften der Kreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz gebracht werden.

Die Weiterbeförderung derselben im geschlachteten oder lebenden Zustande über die Grenzen der oben genannten Kreise hinaus ist auf der Eisenbahn oder auf dem Landwege nur mit meiner in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Genehmigung gestattet.

Die für die Städte Kattowitz, Gleiwitz, Myslowitz, sowie für die Ortschaften Zabrze und Zaborze bestimmten Schweine müssen sofort nach der Einfuhr in die öffentlichen Schlachthäuser zu Gleiwitz und Myslowitz, beziehungsweise in das Goyni'sche Schlachthaus zu Kattowitz und, soweit es sich um die nach Zabrze und Zaborze eingeführten Schweine handelt, in das Lebel'sche Schlachthaus zu Zabrze eingestallt und dort geschlachtet werden.

Oppeln, den 9. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 26. Sept. 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Liegnitz S. 306.)

Mit Rücksicht auf die wiederholten Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Schweinetransporte, welche aus den östlichen Grenzbezirken herstammen, ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 28. September 1885 auf Grund der §§ 7 (Nr. 1 und 2) und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 an, was folgt:

§ 1. Die auf der Eisenbahnstation Kohlfurt aus der Provinz Posen ankommenden Schweine müssen vor ihrer Weiterbeförderung von dem beamteten Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

§ 2. Jeder Schweinetransport der Art ist von dem Unternehmer vor dem Eintreffen in Kohlfurt bei dem zuständigen Thierarzte rechtzeitig anzumelden.

*) Veröffentl. 1887 S. 727.

§ 3. Die thierärztliche Untersuchung erfolgt am Freitage jeder Woche kostenfrei, an anderen Tagen auf Kosten des Unternehmers.

§ 4. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Schweinetransport auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, so ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Observation zu stellen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des St.-G.-B. bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Liegnitz, den 26. September 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Innern, Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen betr.[1])

Vom 3. Oktober 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 893.)

Im Verlage von Julius Springer hierselbst ist eine vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitete „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen" erschienen. Das Buch ist geheftet für 1 M., kartonnirt für 1,10 M. und in Leinewandband für 1,50 M. im Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 3. Oktober 1888.

Der Staatssekretär des Innern.

In Vertretung: Eck.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. die Thierseuchenstatistik.

Vom 16. Oktober 1888.

Bei der Bearbeitung des erstmaligen „Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche" für das Jahr 1886 hat sich herausgestellt, daß aus mehreren Verwaltungsbezirken die durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober 1885 (§ 528 der Protokolle) vorgeschriebenen Begleitberichte nicht beschafft werden konnten, weil entweder die Stelle der beamteten Thierärzte in diesen Bezirken zeitweise nicht besetzt, oder aber kurz vor dem Zeitpunkte der Berichterstattung ein Wechsel in der Stellenbesetzung eingetreten war.

Um die hierdurch bedingten Ausfälle im Berichtsmaterial zu beschränken und um für die im wissenschaftlichen und praktischen Interesse gleich wünschenswerthe Vollständigkeit der Statistik die thunlichste Gewähr zu schaffen, möchte es sich empfehlen, die beamteten Thierärzte dahin anzuweisen, daß dieselben das zur Aufnahme in die Begleitberichte geeignete Material schon im Laufe des Jahres sammeln und in Gestalt von Notizen zu den Dienstakten bringen. Die meisten der in dem Begleitberichte zu beantwortenden Fragen sind derartig, daß eine zuverlässige und erschöpfende Auskunft nicht aus der Erinnerung, sondern nur an der Hand von Notizen gegeben werden kann, welche unmittelbar nach Wahrnehmung des betreffenden Ereignisses gemacht worden sind. Die Eintragung der an sich schon nothwendigen Notizen in die Dienstakten würde also eine erhebliche Vermehrung der Arbeitslast nicht veranlassen, dagegen den Vortheil mit sich bringen, daß im Fall einer im Laufe des Jahres eintretenden Erledigung der Dienststelle eine Verwerthung der Vorgänge ermöglicht wird. Zu diesem Behufe würde das angesammelte Material von der vorgesetzten Behörde einzufordern und dem Nachfolger im Amte beziehungsweise dem auftragsweisen Verwalter der Stelle zu übergeben sein. Ich setze hierbei voraus, daß auch die Stellen-Verwalter zur Sammlung des Materials und zur Berichterstattung in vollem Umfange herangezogen werden.

Sofern in einzelnen Fällen weder die Neubesetzung der Stelle, noch die Anordnung einer Vertretung sich sogleich ermöglichen lassen sollte, dürfte der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem bei derselben fungirenden

[1]) Anm. Vergl. Veröffentl. S. 559.

Thierarzte, die Verwerthung des dort eingegangenen Materials anheimfallen. Diese Organe werden alsdann auch in der Lage sein, die etwa noch verbleibenden Lücken durch Berücksichtigung derjenigen Thatsachen auszufüllen, welche ihnen durch Bearbeitung der Tabellen zur Viehseuchenstatistik, oder durch Erkundigung bei Privatthierärzten bekannt geworden sind. Nachdem die Königlich preußische Regierung auf diesseitige Anregung eine den obigen Darlegungen entsprechende Anordnung bereits getroffen hat, darf ich das pp. (den pp.) ergebenst ersuchen, auch für das dortseitige Staatsgebiet den Erlaß einer gleichartigen Anordnung in Erwägung nehmen und von dem Ergebnisse mir Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

An sämmtliche Bundesregierungen (außer Preußen) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst Durchlaucht in Straßburg i. E.

Preußen. Erlaß des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen betreffend.

Vom 9. Oktober 1888. (R.-A. Nr. 273 v. 26. Okt. 1888.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. September d. J. ist eine Sr. Majestät dem Kaiser und König von mir vorgelegte neue Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen genehmigt worden; dieselbe tritt von jetzt ab an die Stelle der Instruktion vom 23. Januar 1817.

Ew. ꝛc. übersende ich anliegend zwei Druckexemplare dieser Dienstanweisung mit dem ganz ergebensten Ersuchen, die Leitung der Geschäfte der Wissenschaftlichen Deputation den hierüber in derselben enthaltenen Bestimmungen gemäß fortan zu besorgen.

Die ferner beiliegenden 25 Druckexemplare gebe ich ganz ergebenst anheim, den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation gefälligst zu überreichen.

Berlin, den 9. Oktober 1888.

von Goßler.

An den Direktor der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Sydow Excellenz.

Geschäfts-Anweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Vom 22. September 1888.
(R.-A. Nr. 271 vom 24. Oktober 1888.)

§ 1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen ist eine berathende wissenschaftliche Behörde. Sie hat die Aufgabe, der Medizinal-Verwaltung für ihre Zwecke die Benutzung der zu jeder gegebenen Zeit durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern und als oberste sachverständige Fachbehörde in gerichtlich medizinischen Angelegenheiten thätig zu sein.

Die Wissenschaftliche Deputation hat demgemäß

1. über alle ihr vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft zu äußern, und insbesondere die vom Minister ihr auf Ersuchen der Gerichtsbehörden auftragenen gerichtlich-medizinischen Obergutachten zu erstatten;

2. aus eigenem Antrieb dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche nach ihrer Ansicht bei vorhandenen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, welche ihr geeignet erscheinen, die Zwecke der Medizinal-Verwaltung zu fördern.

§ 2. Außerdem hat die Wissenschaftliche Deputation die Prüfungen der Aerzte behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Medizinalbeamte gemäß den bestehenden Vorschriften auszuführen.

Bis auf Weiteres bewendet es in dieser Beziehung bei dem Regulativ für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 und dessen Ergänzungen.

§ 3. Die Deputation besteht:

1. aus einem Direktor,
2. aus ordentlichen Mitgliedern,
3. aus außerordentlichen Mitgliedern.

(Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.)

Der Direktor und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Auf diese Pflicht sind auch die außerordentlichen Mitglieder bei ihrem Eintritt ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle des Bedürfnisses können von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Entlastung der ordentlichen Mitglieder Hülfsarbeiter einberufen werden, welchen der Direktor die Erledigung solcher Arbeiten, zu denen sie besonders geeignet sind, aufträgt.

Zu einzelnen Berathungen dürfen nach erfolgter Genehmigung des Ministers von dem Direktor besondere Sachverständige (Gelehrte, Techniker) hinzugezogen werden, von deren Betheiligung eine förderliche Information der Deputation über den zur Berathung stehenden Gegenstand zu erwarten ist.

§ 4. Der Direktor regelt den Geschäftsgang in der Deputation. Er hat dabei die von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten. In Verhinderungsfällen wird er durch das anwesende dienstälteste Mitglied vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweite Verfügung getroffen wird. Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Aeußerungen über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an die Deputation oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Verfügung vorzulegen.

§ 5. Die Aufträge, welche der Minister der Deputation ertheilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die Bearbeitung einzelnen Mitgliedern und sorgt für die schleunige Erledigung.

§ 6. Für die Bearbeitung aller wichtigeren Sachen, zu denen die gerichtlich-medizinischen Obergutachten in Strafsachen stets zu rechnen sind, hat der Direktor außer einem Referenten einen oder mehrere Korreferenten zu ernennen.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, für die Bearbeitung derartiger Gutachten, wenn er denselben eine besondere Wichtigkeit beilegt, zwei Referenten zu ernennen, von denen jeder unabhängig von dem anderen ein besonderes Gutachten auszuarbeiten und dem Direktor versiegelt einzureichen hat. Zur Verminderung der Schreibarbeit ist dem zweiten Referenten jedoch das Entwerfen einer Geschichtserzählung in der Regel zu erlassen.

§ 7. In den § 6 bezeichneten Sachen hat der Referent eine vollständige, übersichtliche und zusammenhängende, dem Akteninhalt entsprechende Darstellung des Thatbestandes auszuarbeiten, insofern eine solche nicht bereits in einem der Vorgutachten enthalten ist und auf diese Darstellung Bezug genommen werden kann. Diesem Referate (Geschichtserzählung) hat er sein schriftliches Votum unter eingehender auch für Nicht-Mediziner verständlicher Ausführung der Gründe anzufügen und am Schluß das Gutachten und die Antwort auf die gestellten Fragen in bestimmter Fassung in Vorschlag zu bringen. Dem Referenten steht frei, Referat und Votum in der Form auszuarbeiten, daß die Arbeit als Entwurf für das Gutachten des Kollegiums benutzt werden kann.

Referat und Votum werden den Korreferenten mit den Vorverhandlungen zugestellt. Die Korreferenten unterziehen die letzteren, sowie Referat und Votum ihrer eingehenden Prüfung. Im Fall vollständigen Einverständnisses genügt ihre Mitvollziehung der Arbeit des Referenten. Fassungsänderungen oder Aenderungen, welche zwar fachlicher Art, aber von geringerer Erheblichkeit sind, können von den Korreferenten am Rande des Referats vorgeschlagen werden. Stimmen die Korreferenten dem vom Referenten vorgeschlagenen Gutachten aber nicht bei, oder

halten sie erhebliche Aenderungen in der Begründung für erforderlich, so haben sie ihre Aenderungsvorschläge in einem besonderen Schriftsatz (Korreferat) eingehend darzulegen und zu begründen. Nach der Bearbeitung durch die Korreferenten ist die Sache mit den Akten der Geheimen Medizinal-Registratur des Ministeriums (unter Adresse der Wissenschaftlichen Deputation) zuzustellen, welche sie dem Direktor vorlegt.

In der Sitzung tragen der Referent das von ihm abgefaßte Referat und Votum mit den von den Korreferenten dazu gemachten Randbemerkungen und die Korreferenten, falls sie eingehendere Aenderungsvorschläge zu machen gehabt haben, diese in der Regel selbst vor.

§ 8. In Fällen, in denen nur ein Referent ernannt worden ist, findet der erste Absatz des § 7 entsprechende Anwendung. Ohne schriftliches Votum und Vortrag in der Sitzung darf kein erfordertes Gutachten abgegeben werden.

§ 9. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) werden von einem Referenten entworfen und vorgetragen; die Censuren über die Arbeiten von einem Referenten mit eingehender Begutachtung schriftlich entworfen, einem Korreferenten zur Prüfung und Aeußerung vorgelegt und sodann dem Kollegium in der Sitzung mitgetheilt. Falls nicht beide Censoren der Arbeit mindestens das Prädikat „genügend" ertheilen, bedarf es auch einer Vorlesung der ausgearbeiteten Gründe. Die Examinatoren für den praktischen und den mündlichen Prüfungsabschnitt ernennt der Direktor.

§ 10. Zu den Sitzungen der Wissenschaftlichen Deputation, welche in der Regel an einem bestimmten Wochentage je nach Bedarf stattfinden, werden die ordentlichen Mitglieder durch den Direktor besonders eingeladen. Das Nichterscheinen eines Mitglieds bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 11. In der Regel einmal jährlich erfolgt nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Deputation der Zusammentritt des durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder (§ 5) erweiterten Kollegiums.

§ 12. Die Wissenschaftliche Deputation hat zur Ausführung des § 11 bis zum 1. März jedes Jahres dem Minister einen bezüglichen Vorschlag unter Mittheilung der Tagesordnung zu machen.

Bei dem Vorschlage der Zeit für den Zusammentritt des erweiterten Kollegiums ist zu beachten, daß derselbe thunlichst nicht in den Universitätsferien erfolgen soll.

Was die in die vorzuschlagende Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände betrifft, so ergiebt sich im Allgemeinen die Art derselben aus § 3 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887.

§ 13. Sofern im Laufe des Jahres der Wissenschaftlichen Deputation Sachen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen, für welche dem Referenten oder einem anderen Mitglied die Erörterung in dem erweiterten Kollegium empfehlenswerth erscheint, ist zunächst darüber Beschluß zu fassen, ob dieser Ansicht beigetreten wird; desgleichenfalls ob die spezielle Sache den dadurch entstehenden Aufschub gestattet. Trifft auch dies nach dem Beschlusse zu, so ist die Sache alsbald mit dem entsprechenden Antrage dem Minister der Medizinal Angelegenheiten vorläufig unerledigt zurückzureichen.

Bei eiligeren, aber besonders wichtigen Sachen dieser Art hat die Deputation die Einberufung der Vertreter der Aerztekammern zu einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen. Andererseits wird auch der Minister der Medizinal-Angelegenheiten im Laufe des Jahres zur Vorlage gelangte Sachen, deren Erörterung in dem erweiterten Kollegium ihm ersprießlich erscheint, der Wissenschaftlichen Deputation zur Kenntnißnahme und Benutzung bei der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung zugehen lassen.

§ 14. Bei Ueberreichung des Entwurfs zur Tagesordnung ist von der Wissenschaftlichen Deputation für jeden einzelnen Gegenstand derselben eine besondere Vorlage beizufügen, welche, nachdem der Minister die Tagesordnung genehmigt hat, vervielfältigt und sämmtlichen Mitgliedern der Deputation vor der Sitzung zugestellt wird.

§ 15. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen des erweiterten Kollegiums ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe muß den wesentlichen Inhalt der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist zu verlesen und von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16. Nach Abschluß der Verhandlungen des erweiterten Kollegiums überreicht der Direktor mittelst Berichts dem Minister die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

§ 17. Die Beschlüsse der Wissenschaftlichen Deputation werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die außerordentlichen Mitglieder, sowie die Hülfsarbeiter und die gemäß des § 3 zu einzelnen Berathungen etwa hinzugezogenen Personen haben eine berathende Stimme.

§ 18. Der Abstimmung unterliegen nicht nur die Endergebnisse der Gutachten und Beschlüsse, sondern auch die Begründungen in der von dem Referenten vorgeschlagenen Fassung. Sind bei Ausführung der Gründe von einander abweichende Ansichten zu Tage getreten, so kann die Minderheit verlangen, daß ihre Ansicht in der Ausführung zu entsprechendem Ausdruck gelange. Dem Direktor liegt es ob, insbesondere auf die Uebereinstimmung der thatsächlichen Angaben in den Gutachten mit den aktenmäßigen Unterlagen, auf die Beachtung der in Betracht kommenden Gesetze und auf die Genauigkeit der Redaktion das Augenmerk zu richten.

§ 19. Die in Strafsachen auf den Vortrag eines Referenten und eines oder mehrerer Korreferenten erstatteten Gutachten, sowie die über wichtigere administrative oder wissenschaftliche Fragen abgegebenen gutachtlichen Aeußerungen sind von dem Direktor und sämmtlichen bei der Verhandlung der Sache in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Für andere Beschlüsse und Berichte, insbesondere für die auf den Vortrag nur eines Referenten erstatteten Gutachten, für die Superrevisions-Bemerkungen zu den Obduktions-Verhandlungen, für die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) und für die Censuren dieser Arbeiten genügt die Unterschrift des Direktors und der betreffenden Referenten bezw. Korreferenten.

§ 20. Welche Sachen der Direktor ihrer Wichtigkeit wegen etwa vor dem Vortrage bei allen Mitgliedern circuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Königreich Sachsen. Ministerial-Erlaß, betr. Verbot öffentlicher hypnotischer Vorstellungen.

Vom 6. Oktober 1888.

Das Ministerium des Innern hat über den mit Beschluß der Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 2. Februar dieses Jahres — zu Nr. 165. VII. — Anher vorgelegten Antrag des Bezirksarztes Dr. Hesse in Schwarzenberg auf Erlaß eines allgemeinen, die Hypnotisirung seiten Unberufener betreffenden Verbotes zunächst das Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums eingefordert. Nachdem hierauf das Letztere sich dahin geäußert hat, daß durch die Hypnotisirung für die diesem Vorgang unterworfenen Personen in verschiedenen Richtungen Nachtheile und Gefahren, insbesondere auch erhebliche Gesundheitsschädigungen erwachsen können, so wird die Kreishauptmannschaft zu Zwickau hiermit veranlaßt, die ihr unterstehenden Polizeibehörden anzuweisen, in Zukunft die Veranstaltung öffentlicher hypnotischer Vorstellungen unter Strafandrohung zu verbieten.

(Die Beschlußbeilagen folgen wieder zurück.)

Dresden, am 6. Oktober 1888.

Ministerium des Innern.

gez. von Nostitz-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaft zu Zwickau.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken.

Vom 28. April 1888.

(Regierungs-Bl. für das Königr. Württemberg S. 227 ff.)

Zur Verhütung der Verbreitung der Menschenpocken wird hierdurch mit Höchster Genehmigung vom 28. April 1888 unter Aufhebung der bisher noch geltenden §§ der

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1872 (Reg.-Blatt S. 346) Nachstehendes angeordnet:

I. Feststellung des Ausbruchs der Krankheit.

§ 1. Der Ausbruch der Menschenpocken ist nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 (Reg.-Blatt S. 52) in allen Fällen unverweilt der Ortsobrigkeit (Ortspolizeibehörde) anzuzeigen. Die Angehörigen von Pockenkranken beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Pflege eines Kranken übernommen haben, werden neben der hienach ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige von jedem einzelnen Pockenerkrankungsfalle unter Hinweisung auf Art 25 Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderung des Polizeistrafgesetzes ꝛc. ꝛc., für verpflichtet erklärt, auch von jedem Todesfall bei Pockenkranken unverweilt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese Anzeige, welche durch die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt nicht ersetzt wird, ist im Falle der Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt, Wundarzt oder eine nicht approbirte Heilperson von den letzteren zu erstatten.

§ 2. Die Ortspolizei hat die empfangene Anzeige in thunlichst beschleunigter Weise an den Oberamtsarzt zu befördern, der sich alsbald an den Ort des Krankheitsausbruchs zu begeben und die Art der Erkrankung zu ermitteln hat. Wird von ihm der Ausbruch der Pocken festgestellt, so hat er sofort an Ort und Stelle sowohl der Ortspolizeibehörde, als auch den Angehörigen nach Lage des Falls und unter Beachtung der gegenwärtigen Verfügung die erforderlichen Weisungen zur Bekämpfung der Krankheit zu ertheilen, auch eingehende Nachforschungen nach der Quelle der Einschleppung anzustellen.

Von dem Ausbruch der Krankheit, den zu ihrer Bekämpfung ertheilten Weisungen und dem Ergebniß der Nachforschung nach der Entstehungsursache hat der Oberamtsarzt unverzüglich dem Oberamt Mittheilung zu machen.

II. Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit.

A. Isolirung der Erkrankten.

§ 3 In allen Orten mit Krankenhäusern, welche eine vollständige Absonderung ansteckender Kranken und des sie bedienenden Personals ermöglichen, ist darauf zu dringen, daß jedenfalls die ersten zur Anzeige gelangenden Krankheitsfälle, wenn aber irgend möglich, alle Pockenkranken in das Krankenhaus verbracht und dort isolirt werden.

Wenn in Orten, die keine Krankenhäuser besitzen, die Krankheit erhebliche Ausbreitung gewinnt und dabei die Verhältnisse der befallenen Bevölkerung insofern besonders ungünstige sind, als in den eigenen Wohnungen der Kranken eine genügende Absonderung nicht möglich ist, so ist die Einrichtung von Nothspitälern in schon bestehenden Gebäuden oder die Errichtung von Nothbaracken ins Auge zu fassen.

In Bezirken, welche Bezirkskrankenhäuser besitzen, sind die Pockenkranken wenn möglich auch aus den Amtsorten in die Isolirräume derselben zu verbringen.

Bezüglich der Isolirung der Pockenkranken in Krankenhäusern sind mindestens die Vorschriften des § 4 Abs. 1 zu beachten.

§. 4. Läßt sich die Ueberführung eines Pockenkranken in ein öffentliches Krankenhaus nicht durchsetzen oder Mangels eines Krankenhauses nicht ausführen, so ist dem Kranken und den zu seiner Pflege dienenden Personen der Verkehr mit Dritten auf solange zu untersagen, bis der Oberamtsarzt auf Grund des Berichts eines Arztes oder Wundarztes, im Zweifelsfall aber auf Grund eigener Anschauung nach der Genesung oder dem Tode des Kranken die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat, und der Genesene, die Wärter, die Kleider und Wohnräume beider sammt dem gesammten Inhalt vorschriftsmäßig und unter polizeilicher Kontrole vom Ansteckungsstoff gereinigt (desinfizirt) worden sind.

Außerdem ist sowohl an dem Eingang des Hauses als auch der Wohnung des Kranken eine Warnungstafel in einer in die Augen springenden Weise anzubringen und bis nach beendigter Gefahr angeheftet zu lassen oder erforderlichen Falls zu erneuern. In größern Städten ist täglich ein Verzeichniß derjenigen Wohnungen, in welchen Pockenkranke liegen, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu geben (§ 19).

Die Ortseinwohner sind von unnöthigen Besuchen in den Häusern, in welchen sich Pockenkranke befinden, ernstlich abzumahnen.

Kinder aus solchen Häusern sind vom Schulbesuche auszuschließen.

§ 5. Die Wart und Pflege Pockenkranker, ebenso die Besorgung von Pockenleichen dürfen nur solche Personen übernehmen, welche sich sofort der Revaccination unterwerfen oder den Nachweis liefern, daß sie innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind oder die Pocken überstanden haben. Im Bedürfnißfall ist für das Aufstellen solcher Wärter Sorge zu tragen.

Ein Wechsel des Wartpersonals während der Dauer der Krankheit ist thunlichst zu vermeiden, jedenfalls aber nur unter der Bedingung statthaft, daß der austretende Wärter und dessen Kleider dem vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterworfen werden.

§ 6. Pockenverdächtige sind so viel möglich wie Pockenkranke, jedoch von diesen getrennt, zu isoliren und jedenfalls zu überwachen.

B. Reinigung und Desinfektion.

§ 7. Personen, welche mit Pockenkranken oder Leichen in unmittelbare Berührung gekommen sind — als Wärter, Leichenbesorger ꝛc. — haben sich, ehe sie wieder anderweit mit Menschen in Verkehr treten, durch Waschen mit warmem Wasser und Seife und mit 2prozentiger Karbollösung, sowie durch Reinigung der Oberkleider und Haare mit durch 2prozentige Karbollösung angefeuchteten Bürsten zu desinfiziren.

§ 8 Die Reinigung der Genesenen, ehe sie wieder zum Verkehr mit Dritten zugelassen werden, besteht in einem warmen Vollbad oder in Abwaschung und Abreibung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser. Darnach sind sie mit frischer Wäsche und Kleidung zu versehen.

§ 9. Leib- und Bettwäsche des Kranken ist unter Vermeidung jeglichen Schüttelns noch innerhalb des Krankenzimmers in Gefäße mit Kaliseifenlauge einzulegen und in diesen Gefäßen zur Wäsche zu geben. Die letztere hat mit einhalbstündigem Kochen der Wäschestücke in derselben Lauge zu beginnen und kann dann in der üblichen Weise vollendet werden.

Zur Bereitung der Lauge werden in je 10 Litern lauwarmen Wassers 10,0 Gramm grüne Seife aufgelöst.

§ 10. Wird ein Zimmer, in welchem ein Pockenkranker gelegen ist, durch Entfernung des Kranken in ein Krankenhaus, durch Genesung oder Tod desselben frei, so ist dasselbe mit seinem ganzen Inhalt sofort einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen. Zu diesem Zwecke werden die in demselben befindlichen und von den Kranken benützten

1. werthlosen Gegenstände, Bettstroh und Aehnliches verbrannt,
2. Leib- und Bettwäsche, sowie alles andere Waschbare nach § 9 zur Wäsche gegeben,
3. nicht waschbare Kleider, Decken, Bettstücke aller Art, Vorhänge u. s. w., ferner von Kranken benützte Bücher, nicht aber Ledersachen, womöglich mit heißen Wasserdämpfen behandelt.

Bezüglich der hiezu nöthigen Einrichtungen wird auf Ziffer 1 der Instruktion zur Desinfektion bei Cholera (Beilage 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1884, Reg.-Blatt Seite 175) verwiesen.

Behufs des Transports dieser Gegenstände vom Krankenzimmer in den Desinfektionsraum sind dieselben in mit Sublimatlösung 1:5000 oder Karbolsäurelösung 2:100 wohlangefeuchtete Tücher einzuschlagen.

Falls geeignete Apparate zur Desinfektion mit heißen Wasserdämpfen nicht zu Gebote stehen, so sind die bezeichneten Gegenstände durch sorgfältiges Abwischen oder Abbürsten mit in Sublimatlösung 1:5000 oder Karbolsäurelösung 2:100 angefeuchteten Lappen oder Bürsten an der Oberfläche zu reinigen und außerdem der Einwirkung schwefliger Säure auszusetzen (Ziffer 6).

4. Anderweitige im Zimmer befindliche Gebrauchsgegenstände, Möbel u. s. w. werden mit der mehrfach genannten Sublimat- oder Karbolsäurelösung abgescheuert. Auch Ledersachen sind mit diesen Flüssigkeiten zu desinfiziren. Bei geeigneten Objekten, namentlich polirten Möbeln, Bildern ꝛc. kann an die Stelle dieses Verfahrens das Abreiben mit Brod (Ziffer 6) oder mit reinen Lappen treten. Brod und Lappen müssen unmittelbar darauf verbrannt werden. Eß- und Trinkgeschirre, ebenso metallene Gebrauchsgegenstände werden mit Karbolsäurelösung unter reichlichem Nachspülen von heißem Wasser gereinigt, oder in siedendem Wasser ausgekocht.
5. Fußböden, Thüren, Fensterrahmen ꝛc. werden mit Karbolsäure- oder Sublimatlösung oder mit Kalilauge abgescheuert (vergl. § 9 und unten Ziff. 6).
6. Zur Desinfektion der Wände des Zimmers, sowohl tapezirter als mit Anstrich versehener, dient entweder das Abreiben mit Brod oder die Entwicklung schwefliger Säure, letzteres jedoch nur, wenn die in Ziffer 3 genannten Gegenstände einer Desinfektion mit heißen Wasserdämpfen nicht unterworfen werden können und deshalb für dieselben eine andere Art der Desinfektion nöthig ist (Ziffer 3 Absatz 4).

Im ersteren Falle muß der Fußboden ꝛc. (Ziff. 5) mit Karbolsäure oder Sublimat aufgewaschen sein; so lange er mit der Desinfektionsflüssigkeit noch befeuchtet ist, werden die Wände mit frischem Brod kräftig und trocken abgerieben. Die abfallenden Brodkrummen sind sorgfältig zu sammeln und alsbald auf dem Herdfeuer zu verbrennen. Nach Abschluß dieser Desinfektion ist der Boden mit reinem Wasser aufzuwaschen und das Zimmer mindestens 12 Stunden lang gründlich zu lüften.

Im zweiten Falle kann man zum Abscheuern des Bodens u. s. w. (Ziffer 5) sich der Kalilauge bedienen. Solange der Boden vom Scheuern noch feucht ist, werden sodann Stangenschwefel oder Schwefelschnitten in dem Zimmer verbrannt, nachdem dasselbe verschlossen und etwaige größere Löcher und Ritzen an Fenstern oder Thüren wohl verstopft sind.

Auf 1 cbm Zimmerraum sind 15 g Schwefel zu nehmen.

Wird Stangenschwefel verwendet, so ist derselbe in eisernen Gefäßen aufzustellen. Schwefelschnitten sind an Drähten aufzuhängen und ist in diesem Fall der Fußboden durch Unterstellen von großen Gefäßen mit Wasser, Eisenblechen u. s. w. vor Anbrennen zu schützen.

Wenn die sub Ziffer 3 genannten Gegenstände einer Desinfektion mit heißen Wasserdämpfen nicht ausgesetzt werden können, so verbleiben sie während der Entwicklung der schwefligen Säure im Zimmer und sind in demselben möglichst auszubreiten.

Frühestens nach Ablauf von sechs, besser erst nach zwölf Stunden sind Thüren und Fenster zu öffnen und kann nach gehöriger Durchlüftung das Zimmer zum gewöhnlichen Gebrauch wieder zugelassen werden.

§ 11. Vorstehende Desinfektionsvorschriften haben insbesondere auch in den Isolirräumen der Krankenanstalten Anwendung zu finden. Außerdem hat sich hier die Desinfektion in sachgemäßer Anwendung der in § 10 gegebenen Vorschriften auch auf die zur Verbringung der Pockenkranken in das Spital verwendeten Transportmittel (Wagen, Tragbahren) zu erstrecken.

Uebrigens dürfen zu solchen Transporten dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken, Postwagen, Pferdebahn ꝛc.) überhaupt nicht benützt werden.

§ 12. Zur Vornahme der Desinfektion dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche frisch oder innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg revaccinirt worden sind oder die Pocken überstanden haben. Am Schlusse der Desinfektion haben sie sich der in § 7 vorgeschriebenen Reinigung zu unterziehen.

Die Einhaltung sämmtlicher Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften (§§ 7—12) ist in jedem einzelnen Fall polizeilich zu überwachen.

C. Beerdigung der Gestorbenen.

§ 13. Beim Ausbruch der Pocken sind die Leichenschauer anzuweisen, jeden an dieser Krankheit erfolgenden Todesfall sofort zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

In solchen Orten, welche ein öffentliches Leichenhaus besitzen, ist in diesem Falle sobald als möglich die Ueberführung des Leichnams in dasselbe anzuordnen (K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, Reg.-Blatt S. 33 § 9 Abs. 3 und § 15).

In größeren Städten, welche keine Leichenhäuser besitzen, ist bei starker Vermehrung der Todesfälle die Erstellung provisorischer Baracken auf dem Beerdigungsplatze behufs Unterbringung der an Blattern Gestorbenen ins Auge zu fassen.

Der Zutritt zu demjenigen Theil des Leichenhauses, in welchem ein an Pocken Gestorbener liegt, oder, wo es sich um ein kleineres Leichenhaus handelt, zu diesem überhaupt, ist nur den nächsten Angehörigen und denjenigen zu gestatten, welche die Leiche besorgen.

§ 14. Wo Leichenhäuser nicht vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß der Leichnam in einem besondern abschließbaren Raum aufbewahrt werde, und überall da, wo eine strenge Absonderung der Leiche nicht möglich ist, die Beerdigung schon nach Ablauf von 24 Stunden vorzunehmen (K. Verordnung vom 24. Januar 1882, § 13 Abs. 3).

Die Ausstellung solcher Leichen im Trauerhaus ist verboten, ebenso ist der sonstige Besuch bei solchen Leichen, sowie das Wachen bei denselben durch andere Personen, als die nächsten Angehörigen, zu untersagen, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leichen besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

§ 15. Unter allen Umständen sind Pockenleichen sobald als möglich vom Sterbelager zu entfernen und in den wohlverpichten und wohlverschließbaren Sarg zu legen. Dabei hat die sonst übliche Reinigung und Waschung des Leichnams, sowie die Umwechslung des Leibweißzeugs zu unterbleiben und ist der Leichnam in ein mit Sublimatlösung (1:5000) getränktes Leintuch einzuschlagen.

§ 16. Der in dem Sarge enthaltene Leichnam darf nicht auf den Friedhof getragen, sondern muß dahin gefahren werden. Nur wenn der letztere so nahe gelegen ist, daß vier Personen im Stande sind, in ununterbrochenem Gange den Leichnam an die Begräbnißstätte zu bringen, ist das Tragen ausnahmsweise gestattet.

§ 17. Die an der Leichenbegleitung Theil nehmenden Personen dürfen das Trauerhaus nicht betreten, sondern müssen sich in angemessener Entfernung von denselben versammeln; auch dürfen sie mit dem Sarge in keine unmittelbare Berührung kommen.

D. Bekanntgebung des Ausbruchs der Krankheit.

§ 18. Wenn in einem Orte der Ausbruch der Menschenpocken ärztlich erwiesen ist, so sind zunächst die Ortseinwohner von demselben, sowie von den Kennzeichen der Krankheit in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen und es ist hierbei daran zu erinnern, daß Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an den Pocken erkrankt, sowie Jeder, der die Pflege eines an den Pocken Erkrankten übernimmt, verbunden ist, hiervon wie von etwaigen Todesfällen sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ueber die Kennzeichen der Krankheit ist den Ortsvorstehern vom Oberamtsarzt die in Anlage II enthaltene Belehrung auszuhändigen und zu erläutern.

§ 19. In größeren Orten mit über 5000 Einwohnern kann die Bekanntgebung des Ausbruchs der Pocken sammt Belehrung insolange auf die Bewohner des betroffenen Hauses und dessen Nachbarschaft beschränkt bleiben, als nur vereinzelte Fälle vorkommen. Bei Auftreten der Krankheit in mehreren Stadttheilen zugleich oder bei Häufung der Erkrankungen in dem erstbefallenen ist jedoch die allgemeine Bekanntmachung alsbald einzuleiten.

Im Falle erheblicheren Umsichgreifens der Krankheit sind in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern tägliche Uebersichten über den Stand derselben in den Tagesblättern zu veröffentlichen, welche zugleich ein Verzeichniß derjenigen Häuser zu enthalten haben, in welchen sich

Pockenkranke befinden. Für diese Uebersichten ist das Formular Anlage I zu benutzen.

E. Außerordentliche Impfungen.

§ 20. Wenn seitens des Oberamtsarztes der Ausbruch der Pocken in einem Ort konstatirt ist, so hat er sofort an Ort und Stelle die vorläufigen Vorbereitungen zur Einleitung einer außerordentlichen öffentlichen Impfung zu treffen. Diese letztere ist von dem Oberamt auf Antrag des Oberamtsphysikats gemäß den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes, Abschnitt VI, sowohl für die betroffenen, als auch, wenn es nöthig erscheinen sollte, für benachbarte bedrohte Gemeinden anzuordnen.

In den größeren Orten des Landes mit über 5000 Einwohnern kann nach dem Ermessen der Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Oberamtsarzt an die Stelle der außerordentlichen öffentlichen Impfung in der ganzen Gemeinde eine auf die Einwohner der von der Krankheit befallenen Gebäude und deren nächster Umgebung beschränkte öffentliche Impfung treten.

§ 21. Wird von dem Oberamt eine außerordentliche öffentliche Impfung angeordnet, so sind von dem Impfarzt außer der nach § 18 der Ministerialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Vollziehung des Impfgesetzes, vorzunehmenden sofortigen Impfung sämmtlicher impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder alle diejenigen Ortseinwohner (vergleiche jedoch § 20 Abs. 2), deren Ansteckungsfähigkeit nicht durch eine in den letztvergangenen zehn Jahren mit Erfolg geschehene Impfung als getilgt erscheint, auf ihr Verlangen unentgeltlich zu impfen. Seitens der Ortsbehörde ist durch angemessene Bekanntmachung darauf hinzuwirken, daß die Einwohner sich hiernach der Wiederimpfung unterziehen. Insbesondere sind hiezu diejenigen Personen, welche mit dem Kranken im gleichen Hause wohnen, nachdrücklich zu ermahnen.

§ 22. Der Impfstoff zu diesen außerordentlichen öffentlichen Impfungen wird seitens der Centralimpfanstalt unentgeltlich geliefert und ist diese angewiesen, jeder Zeit einen genügenden Vorrath animaler Lymphe bereit zu halten.

Für die übrigen Kosten hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1875 und § 24 der Ministerialverfügung vom heutigen Tage die Gemeinde aufzukommen.

§ 23. Sind die Pocken unter den Arbeitern einer gewerblichen Anlage, in welcher Material verarbeitet wird, das den Ansteckungsstoff zu verbreiten geeignet ist (Papierfabriken, Bettfedern-, und Roßhaarreinigungsanstalten, Bettfedern-, Roßhaare-, Hadernhandlungen u dergl.) aufgetreten, so ist den Besitzern oder Vorständen der Anlage anzuempfehlen, daß sie sämmtliche in den Räumen der Anlage angestellten oder beschäftigten Personen zur sofortigen Revaccination veranlassen.

Sind nachgewiesener Maßen in einer solchen Anlage durch das in ihr zur Verarbeitung gelangende Material (Hadern, Bettfedern, Roßhaare ꝛc.) die Pocken ein- oder mehreremale unter das Arbeitspersonal eingeschleppt worden, so sind von der Polizeibehörde die nach Lage des Falls angezeigten besondern Maßregeln zur Verhütung eines wiederholten Auftretens der Krankheit unter dem Arbeitspersonal zu treffen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Zuständig zu den auf Grund dieser Ministerialverfügung zu treffenden Anordnungen sind die Ortsvorsteher mit Ausnahme übrigens der Anordnung einer außerordentlichen Impfung (§ 20) und der besondern Maßregeln des § 23.

Die Aufsicht über die von den Ortsvorstehern zu treffenden Anordnungen liegt den Oberämtern und Oberamtsärzten ob, welche jede in ihrem Bezirk ausbrechende Pockenepidemie fortdauernd im Auge zu behalten, sich über die von der Ortspolizeibehörde ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu erhalten und den Ortsbehörden die im einzelnen Fall erforderlichen Belehrungen und Anweisungen zu ertheilen haben. Zu diesem Behuf haben die Oberamtsärzte, falls die Krankheit an ihrem Wohnsitze herrscht, fortwährend, wenn auswärtige Orte betroffen sind, bei Gelegenheit anderer amtlicher oder nichtamtlicher Anwesenheit in denselben sich von dem Stande derselben und den zur Bekämpfung derselben getroffenen Vorkehrungen persönlich zu überzeugen. Erscheinen zu diesem Zwecke bei größern Epidemieen oder bei besonderen Vorkommnissen in Amtsorten besondere Reisen nothwendig, so können solche im Einverständniß mit dem Oberamt in angemessenen Zwischenräumen ausgeführt werden. Es ist aber von jeder einzelnen solchen Reise sofort unter Angabe des Grundes dem K. Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten. In der Regel wird sich übrigens der Oberamtsarzt die nöthigen Angaben von den behandelnden (Distrikts-, Gemeinde-, Armen- ꝛc.) Aerzten verschaffen können. Außerdem haben die Oberämter und Oberamtsärzte von den Schultheißenämtern wöchentliche Berichte über den Fortgang der Epidemie und die getroffenen Maßregeln nach dem Schema Beilage III einzuverlangen.

§ 25. Hält der Oberamtsarzt eine in die Zuständigkeit des Oberamts fallende Anordnung oder aber das polizeiliche Einschreiten des Oberamts von Aufsichtswegen für angezeigt, so hat er unverzüglich mit entsprechendem Antrage sich an dieses zu wenden.

§ 26. Bezüglich der Berichterstattung an die Centralbehörden verbleibt es bei den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. Oktober 1883 (Amtsblatt S. 298) beziehungsweise den jeweiligen Bestimmungen, betreffend den Physikatsjahresbericht.

Stuttgart, den 28. April 1888.

Schmid.

Beilage I.

Formular für Epidemie-Uebersichten.

Zahl der Erkrankten am .....
(Datum des vorhergehenden Tages)
Zugang am .....
(Datum des Berichtstages)
Abgang am ..... (Ebenso)
und zwar durch Tod .....
durch Genesung .....
Zahl der Erkrankten am ..... (Ebenso)
Von den Erkrankten befinden sich
im Pockenlazareth .....
in der eigenen Wohnung .....
und zwar ..... Straße Nr. .....

ꝛc. ꝛc.

Beilage II.

Belehrung über die Zeichen der Pockenkrankheit.

Die Menschenpocken machen erst 10—14 Tage nach erfolgter Ansteckung Krankheitserscheinungen. Meist tritt zuerst ein Schüttelfrost auf, dem dann mehr oder weniger heftiges Fieber folgt. Gleichzeitig klagt der Kranke über Kopfweh, heftige Kreuzschmerzen und häufig über Schmerzen in der Magengegend. Nachdem diese Erscheinungen einige Tage angedauert haben, bricht unter Steigerung des Fiebers der Pockenausschlag aus und zwar zuerst im Gesicht und an den Vorderarmen, dann allmählich am übrigen Körper; es erscheinen auf der oft geschwollenen und gerötheten Haut kleine rothe Knötchen, die sich vergrößern und nach ein paar Tagen in weißliche flache Bläschen mit einer kleinen vertieften Stelle in ihrer Mitte umwandeln. Die Anfangs hellen Bläschen vergrößern, trüben und füllen sich mit Eiter, der langsam vertrocknet, so daß schließlich braune Krusten zurückbleiben, die später von der vernarbten Haut abfallen und deutlich sichtbare Narben hinterlassen.

Die Uebertragung der Pocken geschieht hauptsächlich durch die Ausdünstungen, den Pockeneiter und die vertrockneten Hautabgänge der Kranken und zwar sowohl mittelst der durch dieselben verunreinigten Wäsche und Bettstücke als dadurch, daß sie unmittelbar auf ansteckungsfähige Menschen übergehen.

Beilage III.

Zahl der Erkrankten am .....
(Datum des letzten Berichtstages)
Zugang in den letzten 8 Tagen .....
Abgang in den letzten 8 Tagen und zwar:
durch Tod .....
durch Aufhebung der Polizeiaufsicht .....
Zahl der Erkrankten am .....
(Datum des Berichtstages)
In den letzten 8 Tagen getroffene polizeiliche Maßnahmen.

Hessen. Ministerialerlaß, betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung.

Vom 26. September 1888.

(Amtsblatt des Großherzogl. Minist. des Innern und der Justiz, Abth. f. öff. Gesundheitspflege Nr. 195.)

An die Großh. Kreis-Gesundheitsämter und die Impfärzte.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betreffenden nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impflinge beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen.

(Folgt eine Schilderung der beobachteten Krankheitserscheinungen gemäß der in den Veröffentl. S. 591 ff. abgedruckten Denkschrift.)

Es erscheint dringend geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, zumal dieselben geeignet sind, der Agitation gegen den Impfzwang, welche bekanntlich mit großer Hartnäckigkeit betrieben und in immer weitere Kreise getragen wird, Vorschub zu leisten. und den Bestand des Impfgesetzes zu gefährden. Für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen fehlen zwar zur Zeit bei dem Mangel ausreichender Kenntniß über die Ursachen und die Natur der in Rede stehenden Krankheit die nothwendigen Grundlagen; immerhin aber wird schon jetzt die Möglichkeit geboten sein, bei etwaigem erneuten Auftreten der Krankheit der weiteren Ausbreitung derselben mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, indem nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Zu diesem Behufe werden diejenigen Impfärzte, die nicht zugleich Kreisärzte sind, angewiesen, über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impflingen unverzüglich dem Kreisgesundheitsamte Anzeige zu erstatten, um dasselbe zur Anordnung geeigneter Maßregeln in den Stand zu setzen. Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenden Nachschau hervortreten, so werden die Impfärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagserkrankungen, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Die Kreisärzte werden thunlichst Gelegenheit nehmen, auch die mit der Vornahme von Impfungen sich befassenden praktischen Aerzte zur Erstattung von Anzeigen im Falle des Auftretens kontagiöser Ausschläge nach den von ihnen vorgenommenen Impfungen zu veranlassen, die in jedem Falle aber anzustellenden Ermittelungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

(Die nun folgenden Punkte 1 bis 10 und die zur Bekämpfung der Krankheit empfohlenen Maßregeln 1 bis 5. sind dieselben wie in dem Preußischen Erlasse vom 18. September d. J. bezw dem Schreiben des Reichskanzlers vom 5. September 1888. — Veröffentl. S. 590.

Unter 2) wird noch die Angabe der Nummer des Impfinstituts verlangt; bei den zu ergreifenden Maaßregeln (1.) wird die Einstellung der Versendung von Lymphe und die Desinfektion der Anstalt nicht besonders erwähnt.)

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, darf angenommen werden, daß es gelingen wird, die Verbreitung der Krankheit in engen Schranken zu halten und ernstlichere Gesundheitsschädigungen zu verhüten. Abgesehen davon aber wird sich Gelegenheit ergeben, eingehende Untersuchungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen und dadurch die Grundlagen für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen zu gewinnen.

Neben der event. Benachrichtigung an das Großherzogliche Landesimpfinstitut erwarten wir in jedem Falle sofortige eingehende Berichterstattung, damit wir in den Stand gesetzt sind, unseren Kommissär an den Untersuchungen theilnehmen, insbesondere sich das dazu erforderliche Material selbst beschaffen zu lassen.

Jaup. Best.

Mecklenburg-Strelitz. Erlasse der Landesregierung, betr. die im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung auftretende ansteckende Ausschlagskrankheit. — Vom 29. September 1888.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers ist im Laufe der letzten Jahre in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind, und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betreffenden nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgange nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impflinge beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen.

Es erscheint geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen und dafür Sorge zu tragen, daß beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil wird und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Ortsobrigkeiten hiedurch aufgefordert, die von ihnen bestellten Impfärzte dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impflingen unverzüglich dem zuständigen Physikus Anzeige erstatten, um letzteren zur Anordnung geeigneter Maßnahmen in den Stand zu setzen. Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenden Nachschau hervortreten, so werden die Impfärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagserkrankungen unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

An die Physici ist die abschriftlich anliegende Verfügung ergangen.

Neustrelitz, den 29. September 1888.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

An sämmtliche Ortsobrigkeiten. (Anlage.)

Das an sämmtliche Ortsobrigkeiten heute erlassene Reskript, betreffend die im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung auftretende ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa), wird Ihnen abschriftlich hienebem zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Sobald Sie von einem Impfarzte die Anzeige von etwaigen bei der Nachschau oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impflingen erhalten, haben Sie sich sofort zu den Kranken zu begeben und die Krankheit festzustellen. Mit Rücksicht auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitherigen Ausschlagsepidemieen (Jahrgang 1885. II. S. 272 und 316 und Jahrgang 1888 S. 33) haben Sie Ihre Ermittelungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten:

(Folgt eine Aufführung der zu beachtenden Punkte 1. bis 10. und der zu ergreifenden Maßregeln 1 bis 5., genau entsprechend dem Schreiben des Reichskanzlers vom 5. September d. J. — Veröffentl. S. 590, 591.)

Von dem Auftreten der gedachten Krankheit haben Sie Großherzoglicher Landes-Regierung, sowie dem Großherzoglichen Medizinal-Kollegium sofort Meldung zu machen.

Großherzogl. Mecklb. Landes-Regierung.

An die Physici. F. v. Dewitz.

Anhalt. Verordnung, betreffend die authentische Interpretation der Verordnung vom 28. Dezember 1887 bezüglich des Viehtransports auf Eisenbahnen.

Vom 1. Oktober 1888.

(Ges.-Samml. f. d. Herzogth. Anhalt. Nr. 785.)

In Erläuterung bezw. Ergänzung der Verordnung vom

28. Dezember 1887 (Nr. 765 der Ges.-Sammlung),[1]) den Viehtransport auf Eisenbahnen betreffend, verordnen wir hierdurch, was folgt:

Unter den in der erwähnten Verordnung vom 28. Dezember 1887 gedachten Nordseehäfen sind nur die eigentlichen Exporthäfen für Vieh zu verstehen. Als solche kommen für jetzt die Häfen zu Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning in Betracht, letzterer jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Dessau, den 1. Oktober 1888.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
J. V.: Oelze.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen unterstellt sind.

Vom 23. Juni 1887.

(Beil. I z. Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27.)

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 ff.)[2]), wird für die der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen Folgendes angeordnet:

§ 1. Verpflichtung zur Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen und vor Beendigung derselben nicht in Benutzung zu nehmen.

§ 2. Ort der Desinfektion.

a) Jede Eisenbahnverwaltung hat diejenigen Stationen ihrer Bahnen zu bestimmen, auf welchen die Desinfektion der entladenen Wagen stattfinden soll. Dem Ministerium sind diese Stationen zu bezeichnen.

b) Die nicht mit Desinfektionseinrichtungen versehenen Stationen haben die Viehwagen nach der Entladung zunächst sorgfältig zu schließen, damit eine Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. vermieden wird. Sodann sind die Wagen an beiden Seiten mit je einem gelben Zettel mit der Aufschrift:

„Zur Desinfektion nach . . . .,
entladen am . . . . 18.. . . . . mittags . . . Uhr
auf Station . . . . . "

zu bekleben unter Begleitschein mit dem nächsten Zuge nach der Desinfektionsstation abzusenden.

Die Desinfektionsstation hat die Desinfektion der ihr zugeführten Wagen thunlichst sofort, — jedenfalls aber innerhalb 48 Stunden vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — auszuführen.

Ungerechtfertigte Verzögerungen in der Absendung der leeren Wagen seitens der Entladestation sind disziplinarisch zu bestrafen.

c) Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Kleinvieh oder von Vieh in Einzelsendungen benutzten besonderen Güterwagen, Gepäckwagen oder Hundekupés soll ebenfalls auf einer Desinfektionsstation erfolgen.

Bei Beförderung von Vieh und Gepäckstücken oder anderen Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

§ 3. Reinigung der Wagen.

Der eigentlichen Desinfektion . . . (folgt der Wortlaut wie in II. Zu § 4, Ziffer 4 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, Veröffentl. 1886 S. 390). Sodann als Abs. 2 und 3:

Diese Reinigung ist der wichtigste Theil des Desinfektionsverfahrens, und haben die Aufsichtsbeamten hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Sie muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Anfrieren der Ausleerungen zu verhüten.

Um einer Durchtränkung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Jauche ꝛc. vorzubeugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen möglichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen.

§ 4. Desinfektionsverfahren.

Die Desinfektion selbst ist zu bewirken:

a) und b) wie in Ziffer 4 Abs. 2 a) und b) unter II. Zu § 4. S. 390 der Veröffentl. 1886.

Die unter b angegebene Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

Der Landespolizeibehörde bleibt ꝛc. (wie im Schlußsatz von Abs. 3 a. a. O.)

Das Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände ist mit einem gewöhnlichen Maurerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden, vorzunehmen. Nach stattgehabter Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens aufzumachen, damit durch den Zutritt der Luft das Innere schnell austrocknen und jeder animalische Geruch vollständig beseitigt werden kann;

c) die im § 3 vorgeschriebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b) als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen ꝛc. (wie im letzten Absatz von Ziffer 4 unter II zu § 4 S. 391 d. Veröffentl. 1886).

§ 5. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

Wie Abs. 1 unter Ziffer 5 auf S. 391 a. a. O.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Rampen.

a) Wie Abs. 2 unter Ziffer 5 auf S. 391 a. a. O., jedoch ist statt Einladebrücken „Entladebrücken" und statt in Ziffer 4: „in den §§ 3 und 4" zu lesen.

b) Wie Ziffer 6 a. a. O.

c) Desinfektion der festen Rampen:

α. Von den Rampen u. s. w. müssen der Dünger und die aus den Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf durchlassendem Boden ist die Oberfläche, soweit dies thunlich, durch Rechen leicht aufzulockern.

β. Hölzerne Rampen, sowie die mit undurchlassendem Boden versehenen Rampen und Verladeplätze, soweit bei der Verladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämmtliche von den stattgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste, anhaftende Unreinigkeiten sind mittels heißen Wassers aufzuweichen.

γ. Hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen u. s. w. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorrathes desselben durch kaltes, unter Druck ausströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittels heißen Wassers aufzuweichen sind.

δ. Nach vollständiger Beseitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die hölzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen mit einer fünfprozentigen, nach der Vorschrift im § 4 b hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.

ε. Im Falle einer wirklichen Infektion, besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen ꝛc. befunden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen steinernen Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze mit undurchlassendem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen

[1]) Veröffentl. S. 127. — [2]) Veröffentl. 1886. S. 390.

ist, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt bezw. abgeschwemmt, Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittels Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

ζ. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens zehnprozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

§ 7. Behandlung der Streumaterialien, des Düngers und dergl.

Abs. 1 bis 4. Wie Ziffer 8 S. 391 Veröffentl. 1886, jedoch ist im Abs 1 statt damit: „hiermit" gesetzt und im Abs. 4 statt (Ziffer 4 Abs. 2b) zu lesen: „(§ 4b)". Sodann folgt als Abs. 5:

Die Ausräumung des Düngers aus den Wagen hat möglichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden entweder mit festem Pflaster versehen oder zementirt ist. Nach der Fortschaffung des Düngers ist der Boden sogleich zu desinfiziren.

§ 8. Desinfektionsgebühr.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§ 3, § 4c, § 5, § 6 a und b) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) wird auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Im Falle einer Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltung (§ 6c) ist eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück bezw. bei der Beförderung in Käfigen, Körben, Kisten und dergl. — sofern nicht in diesem Falle nach § 4c von einer Desinfektion überhaupt abzusehen ist — für jedes Frachtstück 0,10 M. und höchstens eine Mark für die Sendung.

§ 9. Aufsicht und Kontrole.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Stationsbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen ist und allein für etwaige Vernachlässigungen und anderweite Folgen verantwortlich bleibt. In Behinderungsfällen geht die Verantwortlichkeit auf den Vertreter desselben über.

Ebenso wird es den Zug- und Revisionsbeamten, sowie den Expeditionsbeamten bei Vermeidung von Strafen u. s. w. zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß gar nicht oder ungenügend gereinigte bezw. desinfizirte Wagen nicht in die Züge eingestellt oder beladen werden.

Straßburg, den 23. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern.
I. D. 570. Der Unterstaatssekretär: Studt.

Rechtsprechung.

Wissentliches Inverkehrbringen eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels durch Hingabe finnigen Fleisches mit dem Bewußtsein, der Empfänger werde es essen. Der Umstand, daß die Gesundheitsschädlichkeit durch geeignete Behandlung gehoben werden kann, schließt Strafbarkeit nur dann aus, wenn der Abgebende die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, um den Gebrauch des Nahrungsmittels in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu hindern. — Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei Vergehen gegen § 12[1] Ges. vom 14. Mai 79 nicht erforderlich, wenn nur wissentlich d. h. unter Kenntniß der vom Gesetze vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse gehandelt wurde.

Urtheil des Reichsgerichts vom 21. März 1888 gegen R.

In der Strafsache wider den Schwarzviehhändler Johann R aus Groß-Ch. (Rubrum: S. und Genossen) wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 21. März 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten R. gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Beuthen O.-Schl. vom 19. Januar 1888 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision sucht zur Begründung ihrer auf Verletzung des § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 59 des Strafgesetzbuchs gestützten Rüge auszuführen, daß der Vorderrichter das im zweiten Satze des § 12, Ziffer 1 a. a. O. vorausgesetzte subjektive Schuldmoment in ungenügender Weise und unter Verkennung des Gesetzes festgestellt habe. Ihren Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten.

Die angeführte Gesetzesstelle erfordert, daß das „in Verkehr bringen" wissentlich geschehen sei. Damit ist ausgesprochen: es müsse

1. dem Thäter die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Gegenstandes bekannt gewesen sein und
2. demselben das Bewußtsein innegewohnt haben, daß derjenige, dem der gesundheitsschädliche Gegenstand übergeben wurde, diesen selbst genießen oder als Nahrungsmittel an Andere weiter veräußern oder abgeben werde.

Daß im vorliegenden Falle der Angeklagte, als er das Fleisch des finnigen Schweines mit seinen Geschäftsgenossen A. und B. theilte und ihnen je den dritten Theil auswantwortete, wußte, die beiden Anderen würden das Fleisch mit ihren Familien essen, stellt der Vorderrichter thatsächlich fest. Ferner erachtet der Richter für erwiesen: dem Beschwerdeführer sei bekannt gewesen, daß das Fleisch, welches er abgab, stark mit Finnen durchsetzt und daß der Genuß eines solchen Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Allerdings hebt der Vorderrichter an einer anderen Stelle des Urtheils hervor, daß die Gesundheitsgefährlichkeit finnigen Fleisches beseitigt werden könne, wenn dasselbe in kleine Stücke zerschnitten und dann längere Zeit einer starken Siedehitze ausgesetzt werde, und hieran knüpft die Revision einen Angriff, indem sie auszuführen sucht, daß der Vorderrichter bei der von ihm selbst hervorgehobenen Sachlage das Thatbestandsmoment der Wissentlichkeit nicht so, wie geschehen, hätte begründen dürfen. Allein der Angriff geht fehl.

Bereits in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 15. Januar 1885 (Entscheidungen Band 11 Seite 375) ist eingehend ausgeführt worden, daß, wenn es sich um ein Nahrungsmittel handelt, dessen gesundheitsgefährliche Eigenschaft durch eine besondere hierzu geeignete Behandlung beseitigt werden kann, hierdurch an sich nicht die Strafbarkeit eines wissentlichen Inverkehrbringens desselben ausgeschlossen werde; nur dann sei dies der Fall, wenn der Abgebende (Verkäufer u. s. w.) die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, um den Gebrauch des Nahrungsmittels in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu verhindern, so daß nach seiner Voraussicht das Nahrungsmittel nur in einer die Gesundheit nicht mehr gefährdenden Weise genossen werden konnte.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem gerade von der Revision selbst angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile prüft der Vorderrichter in dem vorliegenden Falle die Frage, ob der Angeklagte R. sich bei der Abgabe des Fleisches an seine Geschäftsgenossen vergewissert habe, daß dieselben vor dem Genusse des Fleisches das die Gesundheitsgefährlichkeit beseitigende Verfahren in Anwendung bringen würden. Wenn die Strafkammer diese von ihr aufgeworfene Frage verneint und dabei als thatsächliches Beweismoment hervorhebt, der Angeklagte habe auch keine Vereinbarung getroffen, daß von den Empfängern das Fleisch vor dem Genuß jenem die Schädlichkeit beseitigenden Verfahren unterworfen werden sollte, so bewegen sich diese Erörterungen und Erwägungen auf dem rein thatsächlichen Gebiete und sind nach § 376 der Strafprozeßordnung von dem Revisionsgerichte nicht nachzu-

prüfen. Es ist hier auch nicht auf die Frage einzugehen, ob, — wie die Revision meint — das subjektive Schuldmoment dann hätte verneint werden können, wenn der Angeklagte seinen Geschäftsgenossen Mittheilung von der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft des Nahrungsmittels Kenntniß gegeben und zugleich ihm bekannt gewesen sei, daß jene in früheren Fällen thatsächlich das die Gesundheitsgefährlichkeit beseitigende Verfahren angewendet hätten. Denn im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter die von der Revision unterstellten Umstände nicht festgestellt, und er hatte auch keine Veranlassung, die Frage ausdrücklich zu erörtern, da der Angeklagte die von der Revision hypothetisch aufgestellten Behauptungen ausweislich der Urtheilsgründe zu seiner Vertheidigung nicht angeführt und insbesondere nicht behauptet hat, daß er selbst und seine beiden Genossen in früheren Fällen das von ihnen verzehrte finnige Fleisch vor dem Genusse in kleine Stücke zerschnitten und längere Zeit einer starken Siedehitze ausgesetzt haben. Uebrigens würde auch, wenn Angeklagter die von der Revision unterstellten Umstände in der That behauptet hätte, sein Einwand dennoch durch die thatsächliche Feststellung des ersten Richters erledigt und widerlegt sein, daß er sich nicht — also auch nicht in genügender Weise — darüber vergewissert habe, daß seine Genossen das ihnen überlassene Fleisch vor dem Genusse dem die Gesundheitsschädlichkeit beseitigenden Verfahren unterwerfen würden.

Unbegründet ist sodann auch die Beschwerde des Angeklagten R. darüber, daß die Vorinstanz ihn verurtheilt habe, ohne festzustellen, daß er mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe. Selbst, wenn es richtig wäre, daß jedes Strafgesetz — wie die Revision meint, — als subjektives Begriffsmerkmal der strafbaren Handlung das Bewußtsein des Thäters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung voraussetze, so würde doch der Richter nicht verpflichtet gewesen sein, sich über das Vorhandensein dieser subjektiven Voraussetzung auszulassen, da der zur Anwendung gebrachte § 12 Ziffer 1 dieselbe jedenfalls nicht ausdrücklich erfordert und der Angeklagte auch nach Inhalt des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe sich nicht ausdrücklich auf den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit berufen hatte. Der Angriff beruht aber auch auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung. Der § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes erfordert wissentliches Handeln in dem oben erörterten Sinne, und diese Voraussetzung hat der erste Richter ausdrücklich festgestellt. Hat aber der Angeklagte wissentlich, d. h. mit Kenntniß der vom Gesetze vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse gehandelt, so ist damit zugleich auch die Nichtanwendbarkeit des von der Revision angezogenen und als verletzt bezeichneten § 59 des Strafgesetzbuchs dargethan. Denn der § 59 schützt nur den Irrthum über Thatumstände; ein Irrthum über die Tragweite und Bedeutung des Strafgesetzes, mithin auch das mangelnde Bewußtsein des Thäters, daß die von ihm gewollte und mit Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse vorgenommene Handlung unter das Gesetz falle, schließt nach bekannten strafrechtlichen Grundsätzen das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht aus, und es bedarf daher in den Fällen, in denen das Gesetz nur vorsätzliches oder wissentliches Handeln erfordert, nicht neben der Feststellung, daß diese subjektive Voraussetzung gegeben sei, noch der weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Feststellung, daß der Angeklagte sich der Normwidrigkeit oder der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt gewesen sei. (Vergl. Entscheidungen Band 15 Seite 158.)

Da im Uebrigen die rechtliche Beurtheilung, welche der erste Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, im Einklange mit der Auffassung steht, auf welches das in dieser Sache erlassene reichsgerichtliche Urtheil vom 23. September 1887 beruht, erweist sich die Revision als unbegründet.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Vermischtes.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin, betr. die Carbonnatronöfen.

Unter der Bezeichnung Carbonnatronöfen sind in den letzten Jahren Heizeinrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornstein-Anlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein.

Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung infolge Aufstellung jener Carbonnatronöfen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist.

Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbonnatronöfen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 19. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Spanien. Der Minister des Innern hat an den Direktor des Gesundheitsamtes zu Madrid eine Real Orden vom 11. August d. J., betr. die Bekämpfung der Diphtherie in Madrid gerichtet, deren Inhalt sich wie folgt zusammenfassen läßt (Gaceta de Madrid vom 12. August 1888 S. 446):

Art. 1 und 2 betreffen die Einrichtung von Entwässerungsanlagen, einschließlich der Anlage eines Berieselungsfeldes, Art. 3 handelt von der etwaigen Errichtung eines besonderen Hospitals für Diphtheriekranke und der Beschaffung der erforderlichen Transportmittel, Art. 4 von den Vorkehrungen zur Ueberführung, vorläufigen Aufbewahrung und Beerdigung der Leichen an Diphtherie verstorbener Personen. Art. 5 betrifft die behördliche Ueberwachung der Viehställe, Schlachthäuser und Fleischläden, Art. 6 das Verbot der Anlage neuer Müllgruben, Mistgruben und Kehrichtlager, sowie die Desinfektion der bestehenden. In Art. 7 wird die Konstruktion eines trockenen Desinfektionsofens (estufa seca para la desinfección) für alle Kleidungsstücke ꝛc. der an Diphtherie Erkrankten und Gestorbenen in Aussicht genommen. Nach Art. 8 sollen Gouverneur und Bürgermeister aus den zu ihrer Verfügung stehenden Aerzten Sanitäts-Inspektoren für jeden städtischen Distrikt ernennen; Art. 9 handelt von der zur Bekämpfung der Epidemie etwa erforderlichen Räumung von Wohnungen, Vernichtung von Mobilien und den etwa zu gewährenden Entschädigungen. Nach Art. 10 soll den Aerzten vom Gouverneur Anzeigepflicht für Diphtheriekranke auferlegt werden, auch sollen die Aerzte verpflichtet sein, die Familien der Kranken auf die Befolgung der sanitären Vorschriften hinzuweisen, Art. 11 endlich betrifft den Druck und die Verbreitung aufklärender Volksschriften über hygienische Rathschläge, über die Erkennungszeichen und die Behandlung der Diphtherie, über die üblichen und wirksamen Desinfektionsverfahren.

Im Anhange wird ein für obigen Erlaß maßgebend gewesenes Gutachten des Königlichen Gesundheitsrathes vom 22. Juli d. J. über die Ursachen der Diphtherie in Madrid und die Bekämpfung dieser Krankheit beigefügt. In diesem Gutachten heißt es u. a., daß nach den von der Generaldirektion des Gesundheitswesens veröffentlichten statistischen Angaben die Diphtherie in Madrid seit 1880 mit stetig zunehmender Heftigkeit die Bevölkerung heimsuche und die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt habe. Die am Schlusse gegebenen Desinfektionsvorschriften empfehlen besonders Chlorzinklösung, schweflige Säure, trockene Hitze, kochendes Wasser.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die kreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 6. November 1888. Nr. 45.

- 8 NOV 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 651. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im September 1888. S. 651. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 652. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 653. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 653. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 653. — Lepra in Petersburg. S. 655. — **Witterung.** S. 653. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, September 1888. S. 654. — **Thierseuchen** in Rumänien im 1. Vierteljahr 1888. S. 655. — Roß in Schweden S. 655. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 656. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 656. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Leichenräsle. S. 656. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Viehtransport nach den Nordseehäfen. S. 656. — (Bayern.) Desgl. S. 657. — (Württemberg.) Desgl. S. 657. — Viehseuchen und Viehseuchenberichte. S. 657. — (Mecklenburg-Strelitz.) Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegierung. S. 657. — Viehtransport nach den Nordseehäfen. S. 657. — (Reuß j. L.) Eisenbahn-Viehtransporte nach den Exporthäfen. S. 658. — **Rechtsprechung.** (Kgl. Landgericht München II.) Veräußerung von verfälschtem Bier. S. 658. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. (Oesterreich.) Besteuerung des Branntweins ꝛc. S. 660. — (Frankreich.) Aus dem Geschäftsbericht des Comité consultatif d'hygiène publique de France 1886. S. 660. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 664. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat September 1888. S. 665. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 668.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 16, Triest 6, London 1, Warschau 5 Todesfälle; Wien 1, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 17, Petersburg 12, Rom 8 Todesfälle; Hamburg 27, Budapest 47, Petersburg 32 Erkrankungen.

Masern: Berlin 11, London 100, Liverpool 17 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 30, Hamburg 37, Reg.-Bezirk Schleswig 368, Wien 45 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 25, Petersburg 12, Warschau 25 Todesfälle; Berlin 102, Breslau 33, Hamburg 40, Nürnberg 27, Wien 40, Kopenhagen 29, Petersburg 80 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 37, Breslau 12, Dresden 8, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 13, Hannover 11, Wien 16, Vororte Wiens 10, Budapest 10, Prag 11, London 44, Christiania 7, Petersburg 10, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 110, Breslau 53, Hamburg 42, Nürnberg 23, Reg.-Bezirk Schleswig 112, Wien 22, Kopenhagen 53, Stockholm 22, Christiania 19, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 18 Todesfälle; Hamburg 41, Nürnberg 20, Kopenhagen 26 Erkrankungen. Im Stadtkreise Kassel herrscht zur Zeit der Keuchhusten epidemisch.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Aussig, Eger je 2, Troppau 3, Genua 4, Lissabon 15, Le Havre 14, Marseille 9, Moskau 1, Bukarest, Bombay je 3, Madras 2, Alexandrien 1, Kairo 2, New-York 1, Rio de Janeiro 5.

Cholera: Bombay 79, Madras 124.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 82.

Flecktyphus: Moskau 5, Rio de Janeiro 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 4 (einschließlich biliöses Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Boston 3, Chicago 11, Cincinnati 2, New-York 8, St. Louis 4.

Tollwuth: Bukarest 10, Rio de Janeiro 3 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 13 (Vormonat 22), Hamburg 16 (9), Bukarest 24 (11), Le Havre 40 (19), Marseille 37 (19), Kairo 64 (58), Baltimore 29 (24), Chicago 50 (32), Montreal 23 (4), New-York 42 (35), St. Louis 26 (16) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 28 (Vormonat 9), Bombay 69 (82), Madras 155 (104), Alexandrien 45 (33), Kairo 118 (103) Todesfälle.

Masern: Berlin 27 (Vormonat 32), Göttingen 24 (6), Marseille 45 (43), Moskau 50 (19), New-York 55 (86) Todesfälle. In Hamburg ist die Zahl der Todesfälle von 42 im Vormonat auf 9 zurückgegangen.

Scharlach: Danzig 30 (Vormonat 23), New-York 79 (84) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 81 (Vormonat 59), Breslau 50 (28), Hannover 18 (8), Dresden 19 (16), Hamburg 36 (24), Bordeaux 25 (11), Cherson 23 (12), Marseille 28 (36), Moskau

(Fortsetzung auf Seite 654.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 43. Woche vom 21. bis 27. Okt. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Typhus u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	68	—	42	21	21,6	26,8	—	—	—	—	—	6	7	4	—	—	25	—
† Altona	111 780	76	2	65	23	30,2	25,9	1	—	2	—	—	13	1	12	10	10	35	1
† Augsburg	68 227	37	4	34	15	25,9	28,7	—	—	1	—	—	1	2	4	—	—	26	—
† Barmen	106 749	82	2	40	19	19,5	22,6	—	—	1	—	—	5	7	6	.	.	20	1
† Berlin	1414 980	830	17	542	189	19,9	26,3	11	4	37	4	4	72	48	56	22	20	291	15
† Bochum	44 551	43	1	20	3	23,3	28,9	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	10	—
† Braunschweig	90 410	57	4	29	10	16,7	24,7	2	—	4	—	—	3	1	5	—	—	13	1
† Bremen	121 464	72	—	30	6	12,8	20,7	1	—	—	1	—	4	4	—	—	—	20	—
† Breslau	313 451	181	4	128	30	21,2	31,0	1	1	12	—	—	19	6	8	—	—	79	2
Charlottenburg	48 514	38	1	17	4	18,2	30,8	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	10	—
† Chemnitz	118 926	107	6	71	40	31,0	32,2	—	1	2	1	—	4	1	1	—	—	60	1
† Danzig	118 037	87	4	71	33	31,3	27,1	—	6	3	—	—	3	2	15	15	15	40	2
† Darmstadt	52 930	20	2	13	—	12,8	19.9	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	7	—
Dortmund	84 578	64	1	37	10	22,7	26,7	1	—	4	1	—	3	5	4	1	1	19	—
† Dresden	259 142	138	5	77	19	15,5	25,2	3	—	8	1	1	9	8	7	2	2	39	1
† Düsseldorf	125 384	97	1	56	18	23,2	24,2	2	—	1	1	—	6	2	3	—	—	39	2
† Duisburg	50 761	46	2	26	14	26,6	27,1	—	—	—	—	—	2	8	3	2	2	13	—
† Elberfeld	113 195	70	7	41	11	18,8	23,1	—	—	1	1	—	8	7	2	—	—	20	2
† Erfurt	61 036	45	—	29	15	24,7	23,1	—	—	2	1	1	1	1	8	1	1	13	2
† Essen	69 259	59	—	26	12	19,5	28,2	3	—	—	—	—	5	4	6	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	163 655	72	1	52	12	16,5	19,9	—	—	7	—	1	6	6	2	—	—	29	1
† Frankfurt a. O.	55 604	32	1	25	6	23,4	27,6	1	—	1	—	—	4	4	1	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	43 892	18	—	21[2])	3	24,9[2])	23,7	1	—	3	—	—	2	1	—	—	—	14	—
M.-Gladbach	47 767	32	—	19	5	20,7	25,4	—	—	1	—	—	6	4	1	1	1	6	1
† Görlitz	58 489	44	1	24	6	21,3	28,0	—	—	—	1	—	1	2	4	3	3	15	1
† Halle a. S.	87 407	63	3	36	11	21,4	25,6	—	—	5	—	1	4	4	2	—	—	19	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	318	8	236	102	24,6	26,6	—	1	13	2	—	29	26	30	6	6	132	3
† Hannover	148 458	95	4	62	13	21,7	22,7	—	—	11	—	—	9	8	2	2	2	32	—
† Karlsruhe	67 155	39	—	26	6	20,1	20,5	—	—	—	—	—	7	4	2	1	1	12	1
† Kassel	67 077	27	1	23	5	17,8	21,2	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	12	—
† Kiel	55 896	33	—	31	6	28,8	22,5	5	—	2	—	—	2	5	—	—	—	17	—
† Köln	169 993	134	3	87	27	26,6	26,9	2	—	2	1	—	14	6	6	1	1	56	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	110	—	71	26	23,6	31,1	—	3	4	—	—	4	11	10	1	1	39	—
Krefeld	98 691	66	—	44	12	23,2	25,5	—	—	—	—	—	11	7	4	3	3	22	—
† Leipzig	181 324	112	4	57	6	16,3	22,8	—	—	4	—	—	20	6	1	—	—	26	—
† Liegnitz	46 545	30	1	24	10	26,8	32,9	—	—	—	—	—	3	4	4	—	—	13	—
† Lübeck	57 644	33	—	18	7	16,2	21,8	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—
† Magdeburg	171 086	131	3	76	28	23,1	26,6	2	1	1	1	—	10	12	8	2	2	41	—
† Mainz	69 119	34	1	34	11	25,6	22,9	1	—	—	1	—	7	5	2	—	—	18	—
† Mannheim	65 305	41	1	30	12	23,9	21,0	—	3	1	—	—	3	3	3	.	.	16	1
† Metz	54 558	35	1	20	3	19,1	21,1	—	—	4	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	39	2	28	9	20,0	.[3])	—	—	1	—	—	3	2	.	.	1	21	—
† München	278 494	190	7	154	56	28,8	30,3	—	2	5	—	—	20	14	25	2	2	87	1
† Münster	45 933	24	1	30	11	34,0	24,3	—	—	1	—	—	2	2	2	2	2	21	2
† Nürnberg	122 832	74	3	61	27	25,8	27,5	—	1	1	—	—	7	4	13	3	3	33	2
† Plauen i. V.	46 860	40	2	29	13	32,2	27,5	—	—	3	—	—	3	—	2	—	—	21	—
† Posen	69 658	45	5	37	10	27,6	29,3	—	—	1	3	—	4	4	—	—	—	23	2
Potsdam	52 132	16	—	16	2	16,0	24,8	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	9	1
† Rostock	40 591	29	—	16	7	20,5	20,3	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	11	1
† Stettin	103 565	65	2	51	15	25,6	25,7	4	—	5	1	1	4	7	5	2	2	23	1
† Straßburg i. E.	115 870	82	4	50	15	22,4	26,7	—	1	1	—	—	7	4	8	8	7	29	—
† Stuttgart	117 861	47	1	38	6	16,8	21,1	1	1	2	—	—	7	6	3	2	2	18	—
† Wiesbaden	58 148	26	1	23	1	20,6	19,8	—	1	—	—	—	6	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	57 074	32	2	22	5	20,0	25,4	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	16	—
† Zwickau	41 434	35	1	14	6	17,6	28,9	1	—	3	—	—	1	2	1	—	—	4	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 17,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	239	18	135	50	18,0	4	—	5	1	1	9	13	17	—	.	81	4
Brünn bis 20. Oktober	86 372	.	7	47	.	28,5	—	—	4	—	.	19	4	3	.	.	16	1
Brüssel bis 20. Oktober	181 270	89	4	62	15	17,8	1	—	—	—	—	2	11	6	.	.	35	7
Budapest bis 20. Oktober	442 787	297	16	209	41	24,5	—	1	10	6	2	40	11	27	—	—	103	9
Christiania	135 600	101	2	46	16	17,6	—	—	7	—	1	7	7	7	—	—	17	1
Dublin	353 082	177	.	148	40	21,9	3	1	—	.	.	.	.	4	.	.	17	—
Edinburg	262 733	160	.	81	18	16,1	—	—	2	.	.	9	.	12	.	.	127	5
Graz bis 20. Oktober	105 809	.	4	44	.	21,5	—	—	1	—	.	10	6	6	.	.	69	1
Kopenhagen bis 23. Oktober	300 000	185	4	126	46	21,8	—	2	4	1	1	17	11	10	.	.	20	1
Krakau bis 20. Oktober	74 084	45	1	38	5	26,6	—	2	2	1	—	8	7	3	.	.	75	5
Lemberg bis 20. Oktober	120 868	.	3	68	.	29,1	—	5	1	2	.	13	8	5	.	.	15	—
Liverpool	599 738	398	.	262	66	22,8	17	5	—	.	.	.	.	10	.	.	219	11
London	4 282 921	2665	.	1737	423	21,2	100	25	44	17	2	157	130	43[3]	1	—	1162	57
Lyon bis 13. Oktober	401 930	131	11	138	15	17,9	—	—	2	3	—	32	15	9	—	—	76	1
Odessa	268 000	.	7	136	30	26,4	—	5	4	2	2	16	6	18	16	8	82	1
Paris	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 20. Oktober	928 046	464	18	366	96	20,5	2	12	10	12	2	65	10	50	.	.	203	.
Prag u. Vororte	300 828	.	11	175	35	30,2	4	—	11	4	—	40	8	3	.	.	105	—
Rom bis 8. Sept.	391 188	224	11	171	30	22,7	3	1	—	8	—	16	7	23	.	.	104	9
Stockholm bis 20. Oktober	221 549	135	4	71	20	16,6	—	—	4	—	—	13	1	8	.	.	39	6
Triest	156 042	.	.	75	18	25,0	—	1	1	—	—	9	5	5	—	—	52	2
Venedig	150 363	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 20. Oktober	444 814	307	11	240	64	27,6	—	25	11	3	4	26	29	39	.	.	101	2
Wien bis 20. Oktober	800 836	569	32	361	89	23,4	2	2	16	3	1	76	46	25	—	—	185	5
11 Vororte Wiens b. 20. Oktb.	411 396	.	19	180	.	22,8	2	1	10	—	—	42	27	18	.	.	80	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Oktober 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	2	—	—	—	2	—	—	—
Scharlach	10	—	2	4	3	1	—	1
Diphtherie und Croup	41	2	15	13	10	1	—	16
Unterleibstyphus	6	—	—	2	3	1	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	5	—	—	2	1	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	2	—	—	80	9	—	—
Lungenschwindsucht	47	—	—	—	17	29	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	71	4	2	2	24	34	5	13
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	14	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	9	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	—	19	15	1	—
Verletzungen	93	—	3	6	45	37	2	6
Alle übrigen Krankheiten	387	9	8	18	175	148	29	47
Summe	825	18	30	47	392	299	39	120

Gesammtbestand **war** am 20. Okt. 3891 und **bleibt** am 27. Okt. 3816.

Mittb. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21.–27. Okt.	11	93	102[2])	110[3])	4
„ Breslau	desgl.	1	30	33	53	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Okt.	1	89	59	20	—
„ Hamburg u. Vororte	21.–27. Okt.	27	37	40	42	—
„ München	desgl.	5	31	31	39	1
„ Nürnberg	desgl.	5	—	27	23	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	10	1	8	2	—
„ Aurich	desgl.	2	19	24	2	2
„ Düsseldorf	desgl.	38	70	28	62	2
„ Erfurt	desgl.	11	29	17	42	2
„ Hannover	desgl.	7	33	11	61	—
„ Hildesheim	14.–20. Okt.	8	59	19	50	2
„ Königsberg	desgl.	31	—	27	26	—
„ Marienwerder	21.–27. Okt.	12	2	9	13	3
„ Münster	desgl.	3	1	—	2	1
„ Schleswig	desgl.	43	368	42	112	2
„ Stettin	desgl.	12	94	24	31	1
„ Stralsund	desgl.	10	6	7	6	1
„ Trier	desgl.	6	—	2	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	13	69	54	49	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	1.–31. Okt.	13	—	10	1	3
	Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Oktober	7,9	2,0	766,9	764,7	762,4	75	72	80	—	W	1
	22. „	7,7	1,6	761,6	763,3	764,4	75	25	75	—	NNW	2
	23. „	8,7	0,7	763,2	762,8	762,2	89	71	84	—	WNW	1
	24. „	11,4	5,3	761,6	761,3	760,6	90	68	85	—	WSW	1
	25. „	12,7	2,6	760,2	760,9	762,2	90	63	93	—	SSW	1
	26. „	16,4	3,5	763,5	764,2	765,4	97	70	87	1,1	SW	1
	27. „	17,0	10,0	766,2	766,2	766,6	96	69	92	3,7	WSW	2
München	21. Oktober	6,8	—2,4	725,3	724,8	724,3	85	51	83	—	NO	0,5
	22. „	8,8	—2,3	722,9	722,7	724,2	80	41	85	—	NO	0,8
	23. „	8,5	—0,9	724,2	722,3	721,6	94	62	91	—	SO	0,2
	24. „	13,3	—0,9	721,9	721,0	720,8	71	48	81	—	Stille	0,5
	25. „	15,2	1,7	722,2	722,2	722,9	73	52	90	—	W	1,3
	26. „	15,0	4,9	725,2	725,4	726,8	79	49	89	—	Stille	0,4
	27. „	.	2,7	728,5	728,5	728,6	86	53	86	—	Stille	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat September 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand						
	am 3. September	am 10. September	am 17. September	am 24. September	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1 .	30,86	30,84	30,83	30,80	30,88	30,79	30,83
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,17	31,15	31,13	31,09	31,18	31,07	31,13
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,53	31,54	31,51	31,50	31,54	31,45	31,50
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,56	30,55	30,54	30,54	30,57	30,53	30,55
München.							
Hygienisches Institut. . . .	516,154	516,174	516,154	516,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Sept. 8 Uhr Morg.						am 15. Sept. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	17,0	16,6	16,5	15,2	13,4	13,0	8,2	12,15	13,65	14,1	13,4
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	13,0	12,7	14,5	15,1	14,6	13,8	15,0	13,7	13,4	13,6	13,8	13,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

46 (30), Boston 33 (35), Brooklyn 71 (78), Chicago 65 (59), New-Orleans 46 (53), New-York 145 (183), St. Louis 35 (18) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 27 (Vormonat 31), Brooklyn 29 (17), New-York 81 (70) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 720 (Vormonat 810), Lichtenberg 26 (38), Rixdorf 67 (60), andere Vororte Berlins 47 (62), Aachen 32 (44), Altona 26 (23), Barmen 32 (59), Breslau 138 (161), Charlottenburg 22 (54), Danzig 102 (64), Dortmund 33 (35,) Düsseldorf 77 (54), Duisburg 25 (31), Ehrenfeld 25 (17), Elberfeld 56 (46), Elbing 44 (12), Erfurt 47 (48), Frankfurt a. M. 35 (30), Frankfurt a. O. 35 (36), M.-Gladbach 45 (23), Görlitz 39 (43), Halle 38 (67), Hannover 75 (69 — Brechdurchfälle), Köln 89 (110), Königsberg 113 (128), Krefeld 69 (48), Liegnitz 29 (33), Magdeburg 107 (161), Stettin 61 (106), Bamberg 21 (11), Ludwigshafen 25 (22), München 226 (267), Nürnberg 96 (49), Dresden 72 (92), Leipzig 51 (91), Heilbronn 23 (20), Stuttgart 37 (51), Mannheim 36 (24), Mainz 23 (27), Braunschweig 55 (63), Gera 37 (45 — Brechdurchfälle), Bremen 40 (26), Hamburg 100 (99), Straßburg 56 (69), Aussig 23 (22), Bordeaux 26 (18), Bukarest 78 (132), Genua 61 (49), Le Havre 39 (19), Lille 52 (40), Lissabon 80 (25), Marseille 144 (120), Nancy 32 (13), Alexandrien 290 (269), Kairo 569 (706), Bombay 124 (88), Madras 105 (66), Baltimore 79 (208), Boston 231 (193), Brooklyn 419 (775), Chicago 533 (539), Cincinnati 137 (140), Montreal 158 (278), New-York 782 (1299), St. Louis 98 (201) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Mülheim a. Rh., Crimmitschau (je 35,1), Linden (36,2), Harburg (38,5), Lindenau (38,9), Göttingen (44,5), Lichtenberg (46,5), Ehrenfeld (52,3), Rixdorf (63,2). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Mülheim a. Rh. betrug dieselbe 34,3, in Harburg 31,5, in Göttingen 23,6 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 56,0 gegen 63,2 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Crimmitschau 32,9, in Mülheim a. Rh. 27,8, in Göttingen 25,9, in Harburg 22,7 auf je 1000 Einwohner. Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im September Ingolstadt 33,2, Grabow 32,8, Freiberg 31,4, „andere Vororte" Berlins 31,0, Graudenz 28,4, Neudnitz 27,9, Charlottenburg 27,0, Brandenburg 24,5, Staßfurt 24,4, Apolda 24,2 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Rixdorf mit 752, Harburg mit 520, Ehrenfeld 490, Lichtenberg 469, Göttingen 446, Mühlheim a. Rh. 400, Crimmitschau 391 und Linden mit 351 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Lindenau allein betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Masern in Göttingen (24), durch Diphtherie und Croup in Linden (9), durch Lungenschwindsucht in Ehrenfeld (8), Mühlheim a. Rh. (21), durch akute Darmkrankheiten in Göttingen (10), Linden (18), Harburg (19), Lindenau (20), Ehrenfeld (25), Lichtenberg (26), Rixdorf (67) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Essen (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 27,5), Apolda (339—24,2), Küstrin, Augsburg (je 341—25,3 bezw. 25,0),

Osnabrück (343—23,4), Aachen (344—22,1), Erfurt (345—26,9), Charlottenburg (346—27,0), Köslin (352—24,7), Freiberg (353—31,4), Passau (355—17,6), Nürnberg (356—25,8), Köln, Krefeld (je 358—27,7 bezw. 26,9), Wandsbeck (367—20,6), Luckenwalde (377—24,2), Grünberg, Eßlingen (je 378—20,7 bezw. 20,1), Reichenbach, Mannheim (je 380—32,4 bezw. 28,5), Glauchau (381—25,2), Wesel (382—19,7), Stettin, Stolp (je 386—26,6 bezw. 26,2), Halberstadt (388—31,1), Liegnitz (393—26,6), „andere Vororte" Berlins, Landshut (je 395—31,0 bezw. 23,7), Mainz (396—27,1), Glogau (400—17,4), Guben (406—33,8), Zwickau (411—26,1), Bromberg (412—31,7), M.-Gladbach (414—28,4), Eisleben, Görlitz, Grabow, Cannstatt (je 415—28,0 bezw. 22,4, 32,8 und 23,4), Greifswald, München (je 418—25,7 bezw. 28,5), Gera (421—33,0), Elbing (423—25,5), Bamberg (429—26,6), Frankfurt a. O. (431—23,1), Deutz (433—28,3), Danzig (434—30,6), Königsberg (435—29,0), Viersen (440—32,0), Chemnitz (448—33,5), Stargard (451—25,9), Bockenheim (462—25,9), Naumburg (463—30,4), Meerane (464—31,3), Gmünd (469—21,6), Heilbronn (479—24,4), Ludwigsburg (484—19,2), Düsseldorf (486—29,6), Meißen (490—32,0), Schöneberg (491—27,5), Münster (505—24,3), Weißenfels (520—28,3), Neuß (533—27,5), Prenzlau (550—27,5), Hirschberg (595—32,5), Ingolstadt (650—33,2), Ulm (686—28,6).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Zeitz (14,6), Neiße (14,4), Wismar (14,3), Koblenz (14,1), Offenbach (14,0), Koburg (13,1). Von diesen Orten wies Koburg schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf; in Koblenz beliefen sich dieselben auf 15,6, in Wismar auf 15,8, in Neiße auf 19,7, in Offenbach auf 20,5, in Zeitz auf 25,6 ‰. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886 starben in Zeitz 27,9, in Neiße 22,5, in Wismar 22,4, in Koburg 22,3, in Koblenz 21,6, in Offenbach 21,3 ‰ Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren im September Neu-Ruppin 23,1, Eupen 20,7, Bielefeld 20,0, Celle 19,8, Cöthen 19,2, Eisenach 18,3, Gotha 17,3 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Neiße und Koburg unter einem Siebentel, in Koblenz, Offenbach, Wismar unter einem Fünftel, in Zeitz unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 ‰ gab es in Mühlhausen i. Th. (Gesammtsterblichkeit 15,7) und in Ratibor (20,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 8, weniger als ein Fünftel derselben in 23 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 5 dieser Orte unter 15,0, in 18 zwischen 15,0 und 20,0, in 6 zwischen 20,1 und 25,0, in 2 zwischen 25,1 und 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war zwar in 9 Orten gegen 16 im August, eine solche von weniger als 15,0 ‰ aber in nur 6 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 74 Orten gegen 71, weniger als 200,0 in 33 gegen 43 im Vormonat.

Lepra in Petersburg. Eine Berliner Zeitung bringt die Mittheilung, daß in den letzten 17 Jahren in den Krankenhäusern der Hauptstadt an Lepra behandelt wurden: 1877 — 14, 1878 bis 1883 — 5,

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1888.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Seuchen. — Distrikte.	Es waren betroffen im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
Milzbrand.						
Ilfov	—	—	—	—	1	2
Tollwuth.						
Covurlui	—	—	1	1	—	—
Muscel	—	—	1	2	—	—
Ilfov	—	—	1	1	—	—
Constanta	—	—	—	—	1	5
Dambovita	—	—	—	—	2	12
Rotz und Wurm.						
Botosani	1	2	1	5	1	1
Roman	1	2	2	2	1	6
Constanta	1	1	—	—	—	—
Ilfov	1	11	1	3	1	6
Dambovita	1	2	—	—	—	—
Jasi	1	2	—	—	—	—
Jalomita	—	—	1	1	—	—
Putna	—	—	1	2	1	6
Falciu	—	—	1	1	—	—
Argesu	—	—	—	—	1	1
Dolsiu	—	—	—	—	1	1
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani	3	269	3	122	1	5
Dorohoi	2	40	2	171	—	—
Roman	2	181	2	78	1	20
Suceava	2	872	3	794	2	173
Tulcea	1	24	1	64	1	12
Falciu	—	—	1	140	1	243
Vlasca	—	—	—	—	1	8
Räude der Pferde und Rinder.						
Dorohoi	1	5	1	8	1	4
Suceava	1	20	1	71	1	54
Räude der Schafe.						
Suceava	—	—	—	—	1	20

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Schweden. Zeitungsnachrichten zufolge ist neuerdings die Rotzkrankheit unter den Pferden im Dorfe Tostorp, gleichnamigen Kirchspiels, Kreis Åsbo in der Provinz Schoonen anscheinend in erheblicher Verbreitung aufgetreten.

1884 bis 1887 — 23 Fälle, in der ersten Hälfte dieses Jahres 7 Fälle. Die Hälfte der Kranken, von denen genaue Daten vorliegen, stammen aus dem Gouvernement Petersburg, wo demnach ein Infektionsheerd bestehen muß, wie solche in den Ostseeprovinzen, im Gouvernement Astrachan und im Gebiet Kars seit längerem bekannt sind. Auch aus den bisher verschonten Gouvernements Kowno, Witebsk und Twer kamen Fälle zur Behandlung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 279 vom 2. November 1888.)

Spanien. Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid" vom 19. Oktober 1888 veröffentlichten Verfügung des Königlich spanischen Generaldirektors des Gesundheitswesens sind die Provenienzen von Jacksonville, dem Süden der Staaten Florida, Mississippi und Alabama einer Quarantäne zu unterwerfen. —

Portugal. Durch eine unterm 22. Oktober 1888 im „Diario de Governo" veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Macau (Portugiesisch-Indien) seit dem 7. September d. J. für „rein" von Cholera erklärt. (Vergl. Ver. öffentl. S. 436.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. Oktober d. Js. wird von demselben Mecklenburg-Schwerin nicht mehr als von Rotz oder Springwurm befallen (vergl. Veröffentl. S. 423) angesehen.

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der General-Direktion des spanischen Gesundheitswesens vom 19. Oktober d. J. ist die Einfuhr von Schweinen und von allen Arten eingemachten Schweinefleisches aus Algier nach Spanien bis auf Weiteres verboten worden. (R.-A. Nr. 279 vom 2. November.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Ministerialverfügung betr. Ertheilung von Leichenpäßen.

Vom 23. September 1888.

(Nach dem Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam S. 401).

Das in der Zirkular-Verfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Dezember 1857 M. d. g. A. $\frac{5091 \text{ M.}}{1291 \text{ II S.}}$ für Leichenpässe angeordnete Schema diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Transporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderte Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J. neugefaßten § 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaß-Formular vorgeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlasse vom 19. Dezember 1857 hinsichtlich des dort vorgesehenen Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann, daß beim Transport einer Leiche, welcher theils auf der Eisenbahn, theils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsganges hiermit, daß das von dem Herrn Reichskanzler in dem erwähnten § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaß-Formular künftighin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittelst Eisenbahn geschieht, im Paß-Formular die Worte „mittelst Eisenbahn" zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1857 die Ertheilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

Berlin, den 23. September 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Nasse.

Der Minister des Innern:
Herrfurth.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 8. Oktober 1888.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) verordnen wir was folgt.

Die Polizeiverordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt S. 29)*) wird unter Bezugnahme auf nachstehende landespolizeiliche Anordnung aufgehoben.

Auf Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 2, 18, 22 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen in Schiffsgefäße vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt S. 315)**) für den Umfang des Regierungsbezirkes landespolizeilich angeordnet:

1. Zur Beförderung nach Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen und in Schiffsgefäße nur dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten approbirten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Fährbote gehören nicht zu den Schiffsgefäßen.
2. Die Bescheinigung hat der Begleiter der in Schiffsgefäßen zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung beauftragten Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzuzeigen.
3. Für Tönning gilt diese Anordnung nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Nr. 4 cit. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schleswig, den 8. Oktober 1888.

Königliche Regierung.
Grisebach.

Schleswig, den 8. Oktober 1888.

Abschrift zur Kenntnißnahme. — Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die betheiligten Polizeiorgane, sowie die mit der Untersuchung beauftragten Privatthier-

*) Veröffentl. S. 91. — **) Desgl. S. 486.

ärzte entsprechend anzuweisen. Ein Uebereremplar ist beigefügt.

Königliches Regierungs-Präsidium.

An die Herren Landräthe, die Landrathsämter und Polizeiverwaltungen zu Altona und Kiel, den Herrn Kirchspielvogt zu Burg a. F. und die Herren Kreisthierärzte.

Bayern. Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend. — Vom 2. Oktober 1888.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern S. 632.)

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zur Erläuterung der Bestimmung in Ziffer II der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 702)[1]) wird bekannt gegeben, daß sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Transporte von Wiederkäuern und Schweinen, welche nach den eigentlichen Nordsee-Exporthäfen (Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning) bestimmt sind, und zwar hinsichtlich des Hafens Tönning mit der weiteren Beschränkung auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, bezieht.

München, den 2 Oktober 1888.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr v. Völderndorff.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 13. Oktober 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemberg S. 327.)

Die Bundesregierungen haben sich bezüglich der Handhabung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November vorigen Jahres,[2]) betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879, dahin geeinigt, daß die hienach zu verlangende thierärztliche Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Transporte von Wiederkäuern oder Schweinen vor deren Verladung auf der Eisenbahn nur bei Transporten nach den eigentlichen Exporthäfen an der Nordsee erforderlich sein solle.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen, vom 9. Januar d. Js. (Reg.-Blatt S. 12),[3]) bekannt gemacht, daß die in dieser Ministerialverfügung angeordnete Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte durch den beamteten Thierarzt nur bei solchen Eisenbahntransporten von Wiederkäuern und Schweinen stattzufinden hat, welche nach den eigentlichen Exporthäfen der Nordsee für Vieh gehen.

Als solche Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning in Betracht, das letztere jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Stuttgart, den 13. Oktober 1888.

Schmid.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland, sowie die Erstattung der Viehseuchenberichte.

Vom 15. August 1888. Nr. 2684.

Im Hinblick auf die bei den seitherigen statistischen Erhebungen über die Verbreitung der Thierseuchen gemachten Erfahrungen werden die K. Oberämter und die Oberamtsthierärzte angewiesen, auf Einschleppungen von Seuchen aus dem Auslande durch Einfuhr kranker Thiere, infizirter Thierhäute ꝛc. fortgesetzt das ganz besondere Augenmerk zu richten.

Bei Einschleppungen durch Einfuhr kranker Thiere ist namentlich auch der Herkunftsort der seuchekranken Thiere aufs sorgfältigste zu ermitteln und ist über das Ergebniß dieser Ermittelungen in gewöhnlichen Fällen in den monatlichen Viehseuchenberichten unter Frage 1, bei allen beträchtlicheren Seucheneinschleppungen aus dem Auslande aber alsbald nach Feststellung derselben mittels besonderen Berichts an das K. Ministerium des Innern zu berichten, auch ist die schleunige Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen zu veranlassen, welche einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder kranke Thiere eingeführt haben.

Da außerdem im verflossenen Jahre die Fragen zum Begleitbericht (auf Seite 1 und 4 der monatlichen Viehseuchenberichte) nur sehr spärlich und vielfach ungenügend beantwortet worden sind, so sieht man sich veranlaßt, den Oberamtsthierärzten bessere Beachtung dieser Fragen und größere Sorgfalt bei Beantwortung derselben einzuschärfen. Dabei wird auf folgende Mängel der Berichterstattung besonders hingewiesen:

1. Die Fragen sind häufig nur ganz allgemein beantwortet worden, ohne nähere Angabe der speziellen Fälle und ohne nähere Begründung der vom Berichterstatter ausgesprochenen Schlußfolgerungen. Letzteres gilt vornehmlich für die Fragen 4, 5, 7 und 10. Bei den Mittheilungen über die Inkubationsdauer mangelte es namentlich an einer genauen Angabe über die Art und den Zeitpunkt der Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen.

2. In Beantwortung der Frage 3 ist ein Theil der Berichterstatter mißverständlich auf sämmtliche kraft polizeilicher Verfügung erfolgte Feststellungen von Seuchen eingegangen.

Anderseits wurde diese Frage, wie auch die Fragen 13 und 15 in gegebenen Fällen gar nicht beantwortet. So z. B. wurden unter Frage 3 nicht alle Fälle von Schafräude, welche bei der allgemeinen Schafvisitation ermittelt wurden, angegeben, ebenso wurden unter Frage 13 nicht alle Fälle, in denen räudekranke Schafherden auf polizeiliche Anordnung dem vorläufigen Heilverfahren oder der Radikalbadekur unterworfen worden sind, genannt.

Die K. Oberämter haben bei der Prüfung der monatlichen Viehseuchenberichte darauf hinzuwirken, daß die hervorgehobenen Punkte bei den künftigen Berichterstattungen Beachtung finden.

Stuttgart, den 15. August 1888.

K. Ministerium des Innern.
Für den Staatsminister: Bätzner.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung betreffs ihres Gehalts an reinem Zinn.

Vom 25 September 1888.

(Großherz. Mecklb.-Strel. Offizieller Anz. f. Gesetzgeb. u. Staatsverw. S. 219.)

Unter Hinweis auf das am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 273,*) — betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglichen Aichämter angewiesen sind, fortan keine Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung zu aichen, deren Maße nach chemischer Untersuchung weniger als 90 pCt. reines Zinn oder mehr als 10 pCt. Blei enthält.

Neustrelitz, den 25. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Vom 25. September 1888. (Ebenda.)

Großherzogliche Landesregierung macht hierdurch bekannt, daß als Nordseehäfen im Sinne der Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen (Offizieller Anzeiger 1887 Nr. 44), gegenwärtig nur anzusehen sind: Hamburg, Harburg,

---

[1]) Veröffentl. S. 74. [2]) Desgl. 1887 S. 745. — [3]) Desgl. 1888 S. 112.

*) Anm. S. Veröffentl. 1887 S. 425.

Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, Tönning.

Neustrelitz, den 25. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung, die Untersuchung der nach den Exporthäfen bestimmten Eisenbahn-Viehtransporte betr.

Vom 26. September 1888.

(Gesetzsamml f. d. Fürstenth. Reuß j. L. S. 235.)

Nach der Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Gesetzsamml. Bd. XX S. 212),*) betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, sub 2 dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind. Diese Bestimmung wird hiermit auf die eigentlichen Exporthäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, rücksichtlich des letzteren jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, beschränkt, zugleich aber jede Uebertretung derselben mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haft an dem Versender, bezüglich an dem verladenen Spediteur geahndet.

Gera, den 26. September 1888.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Winkler.

Rechtsprechung.

Veräußerung von Bier, welches mit Neigen- und Tropfbier verfälscht und deshalb geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nach § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Unterschied des § 12 cit. von § 324 Str.-G.-B.

a) Urtheil des Kgl. bayerischen Landgerichts München II vom 8. März 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das k. Landgericht München II, zweite Strafkammer in der Untersuchung gegen Andreas Br., Wirth von Br. und Genossen wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. März 1888 zu Recht:

Andreas Br., 38 Jahre alt, katholisch, verheiratheter Wirth von Br. und Rosa Schw., 16 Jahre alt, katholisch, Wirthstochter von Br., sind schuldig und zwar Andreas Br. eines Vergehens der Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffend, — ferner Rosa Schw. eines Vergehens der Theilnahme zu diesem Vergehen durch Beihilfe und werden deshalb Andreas Br. zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen und Rosa Schw. in eine solche von drei Tagen, beide ferner in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Gründe:

Der Maurermeister Johann B. von E. führte im Herbste 1887 zu Br., K. A.-G. Starnberg, den Neubau einer Villa aus und schickte am 20. Oktober 1887 den beim Bau mitbeschäftigten Gütler Johann D. von Br. in die dortige Wirthschaft des Angeklagten Andreas Br., die einzige im Orte, um Bier für seine Arbeiter zur vormittägigen Brodzeit. Johann D. hatte das Bier regelmäßig zu holen und sollte diesmal für Rechnung des B. 6 Liter, eingetheilt zu je ½ Liter in 12 Literkrüge bringen.

In der Br.'schen Wirthschaft angelangt nahm er von den dort nach vorgängigem Durchschwanken umgestürzt hingestellten Trinkgeschirren zwölf unbeschlagene steinerne Literkrüge weg und ließ in dieselben von der Angeklagten Rosa Schw., welche zur fraglichen Vormittagszeit — etwa um 9 Uhr — die Schenke allein versah, die angegebene Quantität Bier abfüllen, überzeugte sich auch, daß das eingefüllte Bier direkt vom Fasse in die Krüge verzapft wurde.

Die Schenke ist zwar vom Gastzimmer abgetheilt, kann jedoch von diesem aus übersehen werden.

Beim Verkosten des Bieres an der Baustelle gab sich sofort die einstimmige Ueberzeugung kund, daß dasselbe schlecht und ungenießbar sei. Die Umfüllung eines Kruges in ein größeres (sog. Bock-) Glas bewies weiter die Unbrauchbarkeit des Bieres für menschlichen Genuß. Dasselbe zeigte sich dick und vollständig trübe, sowie durchsetzt mit beträchtlichen schwimmenden Flocken, welche ähnlich wie Baumblätter oder Kartoffelschaalen aussahen und auch Körner unterscheiden ließen. Diesen Befund bestätigen die bereits genannten Zeugen B. und D., sowie der damals zufällig die Baustelle passirende Zeuge Ludwig Ba., pens. Lehrer von Br. Letzterer widerrieth das zunächst von Johann B. beabsichtigte Wegschütten des gesammten Bieres, sondern machte vielmehr den auch sofort zur Ausführung gebrachten Vorschlag, man solle einen Literkrug voll füllen und diesen dem Bürgermeister Josef H. in Br. bringen, welcher denselben auch alsbald in Empfang und einstweilige Verwahrung nahm.

Als B. und seine Leute zur Mittagszeit in die Br.'sche Wirthschaft kamen, erhielten sie von dem mittlerweile angestochenen neuen Fasse klares und gutes Bier. Der nunmehr anwesende Angeklagte Br. wurde von Johann B. wegen des unbrauchbaren Bieres beredet und veranlaßte nunmehr die Herbeiholung der dem Bürgermeister zugestellten Probe, welche dieser selbst überbrachte. Die nochmalige Abfüllung eines Theiles derselben in ein Glas ergab wiederum den bereits dargestellten Befund; Andreas Br. griff auch mit dem Finger in das Bier und zog aus demselben eine schlammige Masse heraus, an welcher ein Haberkorn haftete.

Eine weitere Untersuchung des Bieres von zuständiger Seite fand nicht statt; die Beschaffenheit desselben wurde jedoch ebenso, wie oben bereits ausgeführt ist, auch von dem Zeugen H. geschildert, welcher das Bier gleichfalls ungenießbar fand und das Herumschwimmen von Kartoffelschaalen ähnlichen Gebilden beobachtete; dem Zeugen Johann B. waren insbesondere auch Ueberreste von Semmeln (sog. Brösel) bemerklich geworden.

Der Angeklagte Br. vermag nicht zu bestreiten, daß das Bier in dem beschriebenen Zustande aus seiner Schenke verabfolgt wurde, will jedoch denselben durch eigenes Verhalten nicht verschuldet haben, sondern glauben machen, daß ihm das Bier so, wie er es verzapfen ließ, aus der gräflich T.'schen Brauerei geliefert und jedenfalls in Folge mangelhafter Reinigung des Fasses verdorben sei.

Hiergegen sprechen zunächst die Angaben des Zeugen Andreas H., welcher seit Jahren die gräflich T.'schen Brauereien in Seefeld und Inning als Bräumeister leitet und glaubhaft versichert, daß die in die Brauerei zurückkommenden Fässer zuerst mit warmem Wasser, sowie mittels Dampfes gereinigt, hierauf einer Durchspülung mit kaltem Wasser unterzogen werden und daß letztere bei der neuerlichen Abfüllung wiederholt wird; es komme zwar vor, daß in die Brauereien eben zurückgebrachte Fässer wegen Mangels an augenblicklich paratem Faßzeuge sofort den Zäpfern wieder mitgegeben werden müßten, allein auch hier sei schon im Interesse der Brauereien vorgängige Reinigung mittels mehrmaliger Durchspülung Regel. Es ist klar, daß auch die Reinigung letzterer Art Fremdkörper, wie die hier fraglichen, von dem an den Angeklagten gelieferten Faßinhalte hätte fern halten müssen.

Der Zeuge bestätigt aber weiter und zwar übereinstimmend mit dem Zeugen L Ba., daß seit mehreren Jahren fort und fort Klagen über das beim Br. verschenkte Bier erhoben werden, obwohl das T.'sche Bier in anderen Wirthschaften, sowie in den genannten Brauereien von den Bewohnern der Umgegend und insbesondere auch von den Sommergästen gerne getrunken und gelobt werde. Er habe sich vor etwa 3 Jahren selbst zu einer Nachschau in der Br.'schen Wirthschaft veranlaßt gesehen, das eben laufende Faß mit trübem Biere zuschlagen

*) Veröffentl. S. 745.

lassen und sich überzeugt, daß das nächstangezapfte Faß gutes Bier enthielt. In der Schenke seien allerdings ein irdener und ein steinerner Krug — beide größere Gefäße — mit Bier gestanden, welches von ihm gekostet und als ekelerregende Mischung aus in den Trinkgeschirren stehen gebliebenen Neigen und dem sogenannten Tropfbiere erkannt worden sei, welches letztere in den hiefür unter den Wechseln an den Fässern aufgestellten Gefäßen gesammelt wird. Als dann noch ein Faß im Keller angezapft wurde, habe er sich mittels Beobachtung durch ein Fenster des letzteren überzeugt, daß die beiden Angeklagten das Faß mit jedenfalls in der vorbezeichneten Weise gesammeltem Biere nachfüllten. Um den andauernden Klagen zu begegnen, habe er den Br. ermächtigt, Fässer mit wie immer trübe gewordenem Inhalte einfach zuzuschlagen und ihm an Zahlungsstatt zurückzugeben.

Zeuge H. bestätigt endlich, daß er schon vor etwa 2 Jahren wegen Ungenießbarkeit beanstandetes Bier dem vorgesetzten Bezirksamte eingesandt habe; eine chemische Untersuchung sei von dort nur wegen Unzulänglichkeit der eingesendeten Probe nicht veranlaßt worden.

Hienach mußte sich die Ueberzeugung begründen, daß das Faß, aus welchem das dem Joh. D. verabfolgte Bier entnommen und welches erst am 17. Oktober 1887 aus der Inninger Brauerei geholt war, gutes Bier enthalten hatte und daß erst durch Zugießen von Neige und Tropfbier zu dem für den 20. genannten Monats übrig gebliebenen Rest dieses ungenießbar gemacht worden war; gegentheiligen Falles wäre die beanstandete Beschaffenheit des Faßinhaltes sicher beim Anstiche am Abende des 19. Oktober beobachtet und von Andreas Br. durch sofortiges Zuschlagen des Fasses der Brauerei gegenüber urgirt worden.

Außerdem bestätigen die Zeuginnen Paulina M. und Maria S., daß sie, nachdem am 12. Oktober v. Js. Abends in der Br.'schen Wirthschaft die sogenannte Hebebaumfeier von Johann B. veranstaltet worden war, am nächstfolgenden Morgen beobachteten, wie die Angeklagte Rosa Schw. die in den Trinkgeschirren verbliebenen Neigen in einen Literkrug zusammenschüttete, auf die Frage nach weiterer Bestimmung des Zusammengegossenen dasselbe als zum „Eintheilen" bestimmt bezeichnete und in ihrer Antwort weiter keinen Zweifel darüber ließ, daß sie bei Unterlassung dieser Manipulation Vorwürfe von Andreas Br., ihrem Stiefvater, zu gewärtigen hätte.

Jeder etwa noch mögliche Zweifel über die Bedeutung des „Eintheilens" ist aber durch Einräumung der beiden Angeklagten gehoben, daß das Neigen- und Tropfbier als Zuguß zu dem für die Dienstboten bestimmten Biere benützt wurde. Daß diese Verwendungsart nicht auf diesen Personenkreis beschränkt blieb, beweist der Vorgang vom 20. Oktober 1887. Die vorerwähnten Thatsachen begründen vielmehr die weitere Feststellung, daß die Eintheilung des gesammelten Neige- und Tropf-Bieres auf das jeweilig laufende und dadurch zum öffentlichen Absatze feilgehaltene Bierfaß auf Anordnung und jedenfalls mit Wissen des Andreas Br. bethätigt wurde, daß diese ordnungswidrige Vermischung in der Regel durch Rosa Schw. geschah und daß diese insbesondere auch am 20. Oktober 1887 die Ungenießbarkeit des dem D. verabfolgten Bieres auf dem beschriebenen Wege herbeiführte.

Der Angeklagte Andreas Br. hat sich zwar darauf berufen, daß er am fraglichen Vormittage nicht zu Hause gewesen sei und deshalb für die Beschaffenheit des von Rosa Schw. an Johann D. verschenkten Bieres nicht verantwortlich gemacht werden könne. Der Angeklagte muß jedoch als Wirth wissen und hat dies jedenfalls auch gewußt, daß sowohl das Tropfbier — dieses insbesondere vermöge seiner Ansammlung in geringer Höhe über dem Schenkboden, sowie unterhalb der an den Außenseiten regelmäßig mit anhaftenden Unreinigkeiten verschiedenster Art versehenen Fässer — wie auch die von den Gästen zurückgelassenen Neigen mit fremden Bestandtheilen von anwidernder Beschaffenheit untermischt zu sein pflegen. Wenn er nun gleichwohl die Vermischung dieser Flüssigkeit mit vom Fasse laufendem Biere anordnete, so mußte er auch mit der naheliegenden Möglichkeit einer hieraus entstehenden verunreinigten und ekelerregenden Flüssigkeit rechnen. Es war deshalb als erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte bei seiner Anordnung bewußt auf die Gefahr hin handelte, einen unerlaubten Erfolg herbeizuführen, so daß er jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkte ungeachtet zeitweiliger Abwesenheit von der Schenke strafrechtlich haftet.

Daß die dargestellte Behandlung eines Nahrungsmittels, als welches Bier zu gelten hat, dasselbe ekelerregend und gesundheitsschädlich machen muß, leuchtet dem Laien ein und wurde überdies auch durch das heutige sachverständige Gutachten des k. Landgerichtsarztes Dr. M. dahin bestätigt, daß die verabreichte Mischung jedenfalls in hohem Grade ekelerregend, auch zur Verursachung von Verdauungsstörungen, von Magen- und Darm-Catarrh und demzufolge auch geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Durch das Ergebniß der öffentlichen Verhandlung erscheint aber auch noch zur Ueberzeugung gebracht, daß die Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit des Bieres gekannt, und solches ungeachtet dieser Erkenntniß, also wissentlich in den Verkehr bringen wollten und auch gebracht haben.

In der Richtung gegen Andreae Br. sind nach dieser Seite dessen berufsgemäße Befassung mit dem hier fraglichen Nahrungsmittel und die hieraus resultirende Kenntniß von den Wirkungen schädlicher Veränderungen desselben, sowie der vorbeugenden Bestimmung der polizeilichen Lebensmittelkontrolle, — hinsichtlich der Rosa Schw. dagegen deren mehrjährige Befassung mit dem Bierausschanke und die ihr hieraus erwachsenen Erfahrungen hervorzuheben. Die Letztere hat weiter durch ihr Auftreten in der heutigen Verhandlung keinem Zweifel darüber Raum gelassen, daß sie mindestens den bei ihrem Alter — sie ist am 5. Februar 1872 geboren — durchschnittlichen Grad geistiger Entwicklung erreicht hat, daß sie Einschreitung der öffentlichen Behörden und namentlich der Strafgerichte als mögliche und über ihren Stiefvater durch dessen Vorbestrafung wegen Verleitgabe schlechten Bieres thatsächlich auch verhängte Folge des Ausschankes von ungenießbarem Biere kannte und mithin auch die vom Reichsstrafgesetzbuche — §§ 56, 57 — erforderte Erkenntniß der Strafbarkeit ihres Handelns besessen hat.

Dieses Handeln erschöpft objektiv wie subjektiv die Thatbestandsmerkmale des im Tenor angeführten Strafgesetzes; ein Unterschied in der Verschuldung der beiden Angeklagten besteht jedoch insofern, als Andreas Br., wie hiemit weiter thatsächlich festgestellt wird, die Vermischung von tauglichem und nicht mehr genießbarem Biere, sowie das Feilhalten und den schließlichen Verkauf des gesundheitsschädlich gewordenen Nahrungsmittels vermöge seiner für allemale getroffenen Anordnungen im eigenen Interesse bewirkte und daher als Urheber (Hauptthäter) des Vergehens wider § 12 I 1 cit. zu betrachten ist, während Rosa Schw. bei ihrem Handeln nicht von eigenem Interesse, sondern von dem wie immer entstandenen Vorsatze geleitet wurde, den von ihrem Vater gewollten Absatz verdorbenen Bieres durch die mehrerwähnte Vermischung sowie durch Verkauf derselben an das Publikum zu unterstützen und zu fördern, daß sie aber bei diesem von ihr gewollten Handeln die für die Bestrafung des Thäters erforderten Thatumstände, wie bereits ausgeführt ist, gekannt und demselben hienach zur That wissentlich Hilfe geleistet hat, womit die Theilnahme durch Beihilfe nach § 49 R.-St.-G.-B. gegeben ist.

Hienach waren beide Angeklagte wie geschehen für schuldig zu erachten.

Gegen Andreas Br. kamen als Strafzumessungsgründe in Betracht die bereits angeführte frühere Bestrafung, sowie die Erwägung, daß sein von Gewinnsucht geleitetes Vorgehen angesichts der vielfachen Klagen über seine Geschäftsführung eine strengere Ahndung erheischt; bezüglich der Rosa Schw. waren deren jugendliches Alter, ihre Beeinflussung durch einen nahen Angehörigen, sowie die verhältnißmäßige Unerheblichkeit der verkauften Bierquantität in Berücksichtigung zu ziehen, so daß gegen Andreas Br. drei Wochen und gegen Rosa Schw. drei Tage Gefängniß als angemessene Strafen erschienen.

Der Ausspruch im Kostenpunkte rechtfertigt sich durch die Verurtheilung der Angeklagten zur Strafe — § 497 Reichsstrafprozeßordnung.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Oesterreich. Bei den Berathungen im Abgeordnetenhause über das am 20. Juni d. J. sanktionirte Gesetz, betr. den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung, (Oesterr. Reichsgesetz-Bl. S. 299) hatte der Abgeordnete Dr. Menger zu § 6 die Einschaltung eines neuen § 6b des Wortlauts:

„Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses „Gesetzes darf Branntwein, der nicht aus Roggen, „Weizen, Gerste oder einem der im § 32, Alinea „4 und 5 aufgezählten Stoffe produzirt ist, nur in „gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden. Der Grad und die Art der Reinigung, sowie die Durchführungs-Modalitäten sind „im Verordnungswege zu bestimmen"

beantragt. Der neue Paragraph wurde abgelehnt, dagegen nachstehende Resolution auf Antrag des Abgeordneten Richter angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen „Maßnahmen zu treffen, auf daß der für den menschlichen Genuß bestimmte Spiritus nur im gereinigten „Zustande in den Verkehr gelange und daß dem „Trinkbranntwein beim Ausschanke keine gesundheitsschädlichen Stoffe beigemengt werden."

(Stenograph. Protok. der 247. Sitzung vom 2. Juni 1888 S. 9194).

Das oben genannte Gesetz selbst enthält folgende Vorschrift über die Befreiung von der Konsumabgabe:

§ 6. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrolgebühr von $1^1/_2$ Kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Aus dem Geschäftsbericht des Comité consultatif d'hygiène publique de France für das Jahr 1886 (Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'Administration sanitaire. Tome 16. Paris 1887).

Quarantänefragen. Das Comité consultatif hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 1886 mit der Prüfung einer Denkschrift der italienischen Regierung über die Arbeiten und Entscheidungen der im Jahre 1885 zu Rom abgehaltenen internationalen Sanitäts-Konferenz*) zu beschäftigen. Die Denkschrift war der französischen Regierung mit dem Ersuchen um eine Aeußerung über die in derselben enthaltenen Schlußsätze übergeben worden. Der Berichterstatter Dr. Proust erörtert vornehmlich die wichtige Frage der sanitären Maßregeln, welche bezüglich des rothen Meeres und des Suezkanals zu ergreifen seien. Der englische Vorschlag „Les navires anglais marchands, troupiers, postaux et autres, qui ne communiquent ni avec l'Egypte, ni avec aucun port de l'Europe, devront pouvoir traverser toujours le canal de Suez, sans inspection, comme un bras de mer"**) war auf der Konferenz in Rom mit 18 gegen die beiden Stimmen Großbritanniens und Indiens abgelehnt worden. Gleichwohl trat die italienische Regierung in ihrer Denkschrift für die Annahme des englischen Vorschlages ein. Der Berichterstatter hält es für unmöglich, der italienischen Regierung auf solchem Wege zu folgen. Wenn indessen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten es für zweckmäßig erachten sollte, neue Berathungen über Fragen dieser Art in Anregung zu bringen, so müßte man sich auf bestimmte Punkte beschränken. Um eine Einigung zu erzielen, dürfe man nicht eine Versammlung aus allen Staaten Europas, Asiens und Amerikas berufen, welche aus ungleichartigen Elementen bestehen und verschiedenartige Interessen haben, sondern man müsse eine Reihe von Kommissionen ernennen, deren jede einen besonderen Punkt zu regeln hätte. Diesen Versammlungen würden folgende Aufgaben zuzuertheilen sein:

"1° Une première réunion serait nécessaire pour fixer les conditions sanitaires générales des ports et des navires (salubrité des ports, présence à bord d'un médecin nommé par le Gouvernement, étuve à désinfection par la vapeur sur le navire, mesures d'assainissement et de désinfection au point de départ et pendant la traversée, mesures d'information sanitaire).

"Sur ces différents points, l'accord serait facile à établir; une convention pourrait être signée par toutes les puissances; ce sont même les seules mesures qui pourraient être acceptées par les représentants de toutes les puissances du globe.

"2° Une seconde réunion réglerait la question de la mer Rouge; il serait nécessaire de greffer sur elle la réorganisation du Conseil d'Alexandrie.

"Pour les navires venant de l'Inde, se présentant dans de bonnes conditions sanitaires, nous ne demandons qu'une inspection médicale sérieuse et nous réservons l'isolement et la désinfection seulement aux navires infectés. Or, d'après le dire des délégués anglais, deux ou trois navires anglais seulement, par an, se présentent dans ces conditions; nous ne pouvons croire que pour l'arrêt, pendant quelques jours, de ces deux ou trois navires, la Grande-Bretagne veuille résister au vœu unanime de l'Europe qui désire se protéger du choléra.

"3° Une troisième convention devrait être signée entre les divers États qui ont des possessions sur la Méditerranée. Il serait utile, et au point de vue sanitaire et au point de vue commercial, qu'une entente s'établît entre ces États de façon que des mesures rationnelles, modérées et uniformes succédassent au régime irrégulier qui règne en ce moment. Ici nous trouvons l'Angleterre à Malte et à Gibraltar et nous la retrouvons ultra-quarantenaire et même quelquefois repoussant toute provenance. Nous devons faire appel à sa modération et lui demander de diminuer la rigueur des mesures édictées par les gouverneurs de Malte et de Gibraltar.

"Nous devrons faire appel également à la modération de l'Espagne, de la Grèce et de la Turquie, qui souvent prescrivent des mesures excessives.

"L'entente sera sans doute difficile à obtenir, mais comme le but à réaliser serait extrêmement désirable pour tous les États riverains, nous espérons qu'avec des concessions de part et d'autre, on pourra arriver à signer une convention.

"4° Une quatrième convention devrait réunir les États d'Europe qui ont des possessions sur l'Océan. Ici, comme les mesures appliquées sont, d'une manière générale, beaucoup plus modérées pour tous les États, sauf l'Espagne et le Portugal, la signature de cette convention ne nous paraît pas impossible.

"5° Enfin, une dernière convention devrait régler les rapports réciproques des peuples de l'Europe et de ceux de l'Amérique.

"Quant à la voie de terre, dans le but d'éviter à l'avenir les rigueurs inutiles des quarantaines terrestres, et de chercher à formuler des mesures uniformes, il y aurait lieu d'établir une entente avec les pays voisins: la Belgique, l'Allemagne, la Suisse, l'Italie et l'Espagne."

Das Comité consultatif trat diesen Vorschlägen bei. —

Das Comité consultatif hatte sich über die Zweckmäßigkeit einiger Aenderungen des Règlement sanitaire Égyptien zu äußern, deren Berathung auf der Tagesordnung des Conseil international zu Alexandrien stand.

*) Die Beschlüsse der internationalen Sanitäts-Konferenz s. Veröffentl. 1885 II S. 154 ff.

**) Ebendort S. 178 II.

Zunächst handelte es sich darum, die Zahl der Reisetage festzusetzen, nach deren Ablauf Schiffe von unreiner Herkunft, welche ohne verdächtige Fälle auf der Fahrt geblieben sind, nach ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen werden können. Nach den bisherigen Bestimmungen des Cholera-Reglements durfte dies bei gewöhnlichen Handelsschiffen, welche keine verdächtigen Fälle gehabt haben, erst nach 14tägiger, bei Kriegs- und Postschiffen nach 11tägiger Fahrt geschehen. Außerdem war eine 24stündige Quarantäne für die ersteren Schiffe bei 13tägiger, für die letzteren bei 10tägiger Fahrt vorgeschrieben, gleichviel wie lange sie über diese Zeit hinaus unterwegs gewesen sind. Da diese Bestimmungen zu großen Härten geführt hätten, so schlug die Commission des règlements folgende Fassung vor:

"Article premier. — *Des navires qui n'ont pas eu à bord d'accident certain ou suspect de choléra;*

"1° Les navires de guerre et les navires reconnus comme faisant un service postal régulier, arrivant d'un lieu contaminé, qui n'ont pas eu à bord pendant la traversée, d'accident certain ou suspect de choléra, sont admis à la libre pratique, après inspection médicale, lorsque la traversée a duré plus de sept jours.

"2° Si la traversée a duré moins de sept jours le navire sera tenu en observation jusqu'à ce qu'il ait complété le nombre de jours ci-dessus spécifié. Il subira une inspection médicale dès son arrivée et une seconde inspection médicale avant son admission à la libre pratique.

"Ce traitement n'est applicable qu'aux deux catégories de navires désignées dans le paragraphe 1er de cet article et subordonné à la condition qu'ils aient en permanence un médecin diplômé d'une Faculté d'Europe, spécialement chargé du service sanitaire du bord, et que leur installation, tant pour les passagers que pour l'équipage, présente des garanties de bonne hygiène.

"3° Pour les autres navires, si la traversée a duré plus de sept jours, ils seront soumis à l'inspection médicale et en outre à la désinfection.

"Si la traversée a duré moins de sept jours, ils subiront les mesures ci-dessus prescrites et seront tenus en observation jusqu'à ce qu'ils aient complété la période de sept jours.

"L'inspection médicale aura lieu à l'arrivée du navire et sera répétée avant son admission à la libre pratique."

Die zweite Aenderung betraf das Verhalten, welches gegenüber Schiffen mit Cholera oder choleraverdächtigen Fällen zu beobachten ist. Auch in dieser Beziehung hätten die bisherigen Vorschriften, welche auf die Fahrzeit der betreffenden Schiffe keine Rücksicht nehmen, zu Härten geführt. Die neuen Vorschläge lauteten:

"Art. 2. — *Des navires qui ont eu des accidents certains ou suspects de choléra soit au port de départ, soit en cours de traversée, soit depuis leur arrivée:*

"1° Les navires qui se présentent dans l'une des conditions ci-dessus prévues sont passibles d'une observation de sept jours.

"2° Toutefois si le ou les cas certains ou suspects sont survenus plus de dix jours avant l'arrivée du navire, la libre pratique sera accordée après inspection médicale et désinfection.

"3° Si au contraire le dernier cas s'est produit moins de dix jours avant l'arrivée, on appliquera l'échelle suivante:

"Si l'accident a eu lieu:

"1 jour avant l'arrivée, 7 jours d'observation;
"2 jours avant l'arrivée, 6 jours d'observation;
"3 jours avant l'arrivée, 5 jours d'observation;
"4 jours avant l'arrivée, 4 jours d'observation;
"5 jours avant l'arrivée, 3 jours d'observation;
"6 jours avant l'arrivée, 2 jours d'observation;

à partir de 6 jours jusqu'à 10 jours, 24 heures d'observation.

"La libre pratique ne sera accordée qu'après inspection médicale et désinfection du navire et des effets des passagers et de l'équipage.

"4° Dans tous les cas, les objets de literie et les vêtements des décédés seront détruits par le feu."

Um das allgemeine See-Sanitäts- und Quarantäne-Reglement mit den neuen Bestimmungen des Cholera-Reglements in Einklang zu bringen, sollte Art. 35*) des allgemeinen Reglements lauten:

"Les navires porteurs de patente brute et les navires qui auront eu à bord, soit durant leur séjour dans le port de provenance, soit en cours de traversée, soit depuis leur arrivée, des accidents certains ou suspects d'une des trois maladies pestilentielles, seront soumis au traitement prévu par les règlements spéciaux."

Die dritte Aenderung bezog sich auf die Durchfahrt durch den Kanal im Quarantäne-Zustande und hatte zum Zweck, die Vorsichtsmaßregeln, welche hinsichtlich der Lotsen und der Gesundheitswächter (gardes de santé) an Bord der den Kanal in Quarantäne durchfahrenden Schiffe zu treffen sind, auf eine einfache ärztliche Untersuchung mit Desinfektion zu beschränken. Die Quarantäne von oft nur 24 Stunden, welche die Lotsen und Gesundheitswächter bisher zu bestehen hatten, war als unzureichend angegriffen worden. Andererseits erscheint eine Verlängerung dieser Frist undurchführbar, auch sind Choleraerkrankungen bei den genannten Personen niemals beobachtet worden. Daher schlug die Kommission mit Stimmeneinheit vor zu sagen: „Les pilotes et les gardiens qui auront accompagné le navire seront soumis dans le port de sortie à une visite médicale et à la désinfection de leur personne et de leurs effets."

Der Berichterstatter Dr. Proust schlug unter Zustimmung der Versammlung folgende Instruktion für den französischen Delegirten in Alexandrien vor:

"1° La première modification, "ayant pour objet de déterminer le nombre de jours de voyage après lequel les navires de provenance brute dont la traversée a été exempte de tout accident suspect, peuvent être admis à la libre pratique après visite médicale", peut être acceptée sous les réserves suivantes:

"Le nouveau règlement ne sera exécutoire que:

"Lorsque les mesures d'assainissement et de désinfection auront été prises au point de départ et pendant la traversée sous le contrôle d'un médecin nommé par le Gouvernement du pays auquel appartient le navire;

"Lorsque le navire sera pourvu d'une étuve à désinfection par la vapeur;

"Enfin lorsqu'une surveillance médicale sérieuse sera installée à Suez.

"2° La seconde modification, consistant "à changer le règlement actuel dans la partie qui a trait à la conduite à tenir à l'égard d'un navire ayant éprouvé des accidents certains ou suspects de choléra, soit pendant son séjour au port de provenance, soit dans le cours de la traversée", peut être acceptée dans les termes suivants:

"Tout navire ayant eu un ou plusieurs cas suspects de choléra, ou un ou plusieurs cas de choléra, dont le dernier remontera à plus de douze jours, pourra être considéré comme navire suspect et le règlement des navires suspects pourra lui être applicable d'après le jugement et la décision de l'autorité sanitaire de Suez.

"Dans tous les cas, une observation de vingt-quatre heures sera prescrite. Une désinfection locale ou généralisée suivant les cas pourra être prescrite par l'autorité sanitaire de Suez.

"Ce nouveau règlement ne sera exécutoire que:

"Lorsque des mesures d'assainissement et de désinfection auront été prises au point de départ et pendant la traversée, sous le contrôle d'un médecin nommé par le Gouvernement du pays auquel appartient le navire;

"Lorsque le navire sera pourvu d'une étuve à désinfection par la vapeur;

"Enfin lorsqu'une surveillance médicale sérieuse sera installée à Suez.

"3° Quant à la troisième modification concernant le transit en quarantaine du canal et tendant à faire réduire à une simple visite médicale avec désinfection les mesures de précaution à prendre à l'égard des pilotes et des gardes

*) Anmerk. Die ursprüngliche Fassung des Art. 35 ist:

"La quarantaine de rigueur est applicable à tout navire avec patente brute qui a eu à bord, soit au port de provenance, soit au cours de traversée, soit depuis son arrivée, des accidents certains ou seulement suspects d'une des trois maladies pestilentielles."

de santé placés à bord des bâments qui traversent le canal en quarantaine, il n'y a pas lieu de l'accepter, puisque nous repoussons le passage du canal en quarantaine." (Sitzung vom 1. Februar.)

Nachdem der deutsche Delegirte Dr. Kulp dem internationalen Gesundheitsrathe zu Alexandrien vorgeschlagen hatte, dem oben erwähnten Art. 35 den Zusatz zu geben:

"Toutefois les navires ayant eu à bord aux ports de provenance des cas certains ou suspects d'une des trois maladies pestilentielles seront traités comme bateaux non infectés si, après la mort ou le transport à terre des malades, une désinfection régulière a été faite par les autorités sanitaires locales et une annotation en a été mise dans la patente, et si la traversée a duré plus de vingt jours et a été indemne",

wurde das Comité consultatif beauftragt, sich auch hierüber zu äußern. Der Berichterstatter Dr. Proust bekämpfte den Antrag, weil die Forderungen desselben keine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit böten, weil ferner die verlangte Dauer von 20 Tagen übermäßig erschiene und nutzlos würde, falls nicht die von dem Comité gewünschten Maßregeln einer rationellen Reinigung gewährt würden. Er empfahl daher die Annahme der folgenden Schlußsätze, mit denen sich das Comité einverstanden erklärte:

"1° Qu'il y a lieu de prier de nouveau M. le Ministre des affaires étrangères d'établir une entente entre les diverses puissances intéressées sur la réorganisation du Conseil d'Alexandrie et l'installation d'une surveillance médicale sérieuse à Suez.

"2° Relativement aux modifications proposées par la commission du Conseil d'Alexandrie, le Comité s'en réfère aux conclusions qu'il a votées dans la séance du 1er février dernier.

"3° Il n'y a pas lieu d'accepter la contre-proposition de M. Kulp. Relativement à la demande de formuler une nouvelle contre-proposition, le Comité ne peut présenter comme contre-proposition que les conclusions du rapport qu'il a adoptées le 1er février dernier." (Sitzung vom 5. April.)

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hatte in seiner Sitzung vom 3. November 1885 die Revision des Desinfektions-Reglements für nothwendig erachtet und zu diesem Zweck eine Kommission eingesetzt. Die Vorschläge der letzteren bildeten den Gegenstand einer gutachtlichen Aeußerung des Comité consultatif. Als Desinfektionsmittel empfahl die Kommission Wasserdampf von 100°, welcher in einem Dampfofen unter Druck eine Stunde lang einzuwirken habe, halbstündiges Kochen, Lüftung, Karbolsäure, Chlorkalk, Sublimat. Nach der Ansicht des Berichterstatters des Comité consultatif Dr. Proust ginge die Forderung einer einstündigen Einwirkung des Wasserdampfes zu weit, da die Desinfektion in den Oefen System Geneste und Herscher schon in 15 Minuten vollendet sei. Halbstündiges Kochen würde die Gegenstände angreifen, weshalb das Kochen nicht länger als 5 Minuten dauern dürfe. Die Lüftung erklärte Dr. Proust als ein wegen der dazu erforderlichen Zeit von drei Wochen schwer ausführbares Mittel. Von einer allgemeinen Verwendung des Sublimats mahnte er wegen der gefährlichen Eigenschaften desselben ab. Durch Färbung würde man allerdings die Gefahr der durch Irrthum veranlaßten Unfälle des Sublimats verringern können. Außer den genannten chemischen Desinfektionsmitteln empfahl derselbe noch Kupfervitriol (in schwacher und starker Lösung) und behufs Anwendung in Räumen schweflige Säure. Zur Desinfektion von Personen hatte die Kommission schwarze Seife im warmen Bade empfohlen, dessen Anwendung indeß, wie Herr Chaumery fürchtete, zu Reklamationen und Abweisungen führen würde. Gebrauchsgegenstände und Wäsche sollten zur Desinfektion in den Ofen gelegt werden; außerdem müßten die Passagiere beim Verlassen des Lazareths die Kleidung wechseln. Die zu desinfizirenden Waaren theilte die Kommission in solche, welche einer eigentlichen Desinfektion, und in solche, welche der Lüftung zu unterziehen seien. Diese Unterscheidung hielt Dr. Proust für eine lediglich theoretische, da die Kommission die Waaren außer in den Fällen von Havarie durch Kielwasser, für welche sie Desinfektion durch Dampf vorschreibt, allgemein von der Desinfektion befreie. Die Einfuhr von Lumpen muß nach der Kommission verboten sein. Die Schiffe anlangend, so forderte die Kommission eine Desinfektion derselben, auch wenn sie nur verdächtig seien, während Dr. Proust diese Maßnahme auf die verseuchten Schiffe beschränken und auf den verdächtigen nur eine Desinfektion aller derjenigen Gegenstände verlangen wollte, deren Infektion möglich gewesen ist. Für die Desinfektion des Bilgeraumes wollte ein Theil der Kommission Waschen mit einer Sublimatlösung, ein anderer (Chaumery) Wasserdampf von mindestens 100° anwenden. Dr. Proust hielt zur Entscheidung der Frage für erforderlich, neue Erfahrungen darüber zu sammeln, ob es möglich sei, das Wasser des Bilgeraumes durch Einleitung von Dampf zum Kochen zu bringen, ob es leicht ausführbar sei und ob es, in großen Räumen angewandt, die Krankheitskeime vernichte. Endlich unterstützte Dr. Proust die Forderung der Kommission, daß die Untersuchung der Schiffe durch einen Arzt und nicht durch einen Quarantäne-Beamten erfolge. Das Comité stimmte dem Bericht Dr. Proust's bei. (Sitzung vom 8. November).

Nahrungs- und Genußmittel. Die Konditoren verkauften einige Zeit lang unter dem Namen „Gesundheits-Zündhölzer (allumettes de santé)" Bonbons, welche den eigentlichen Zündhölzern zum Verwechseln ähnlich waren. Ebenso glichen die Schachteln, in denen die Bonbons abgegeben wurden, bis auf die Aufschrift vollständig den Zündholzschachteln. Ihrer Zusammensetzung nach waren die Bonbons unschädlich. Der äußeren Uebereinstimmung mit Zündhölzern wegen hielt jedoch das Comité den Verkauf der Bonbons für eine große Gefahr der öffentlichen Gesundheit und der allgemeinen Sicherheit. (Sitzung vom 22. Februar.) —

Ein Pariser Krämer hielt Bonbons und Zuckerwerk feil, welches nach der Untersuchung des Laboratoire municipal mit Anilinviolett gefärbt war. Der Fabrikant dieser Waaren bat den Minister, die Angelegenheit vor das Comité consultatif zu bringen und bemerkte, daß die zum Färben nothwendige unendlich kleine Menge den Konsumenten gegen jede Gefahr sicher stelle. Die Anwendung des Anilinvioletts geschehe, wie er hinzufügt, nicht aus Sparsamkeit, sondern lediglich, um eine Farbennuance zu erzielen, die eine Konkurrenz mit dem Auslande gestatte. Das Komité sprach sich dahin aus, daß aus dem Verbot des Fuchsins nicht ohne Weiteres ein Verbot des Anilinvioletts folge, denn wenn man die Anilinvioletts ihrer chemischen Zusammensetzung nach auch als Abkömmlinge des Fuchsins betrachten könne, so sei es doch sicher, daß das Dimethylanilin- oder Pariser Violett nicht mittelst Fuchsins bereitet werde und nicht arsenhaltig sein könne. Zur Entscheidung der Frage im vorliegenden Falle hatte sich der Berichterstatter Grimaux von dem Fabrikanten Zuckerwerk und Güsse färben lassen und dabei festgestellt, daß zur Färbung von 65 kg Zuckerwerk 6 cg oder auf 1 kg ungefähr 1 mg einer alkoholischen Lösung (2 g auf 100 ccm) der Farbe erforderlich sind. Zu Güssen, welche in der ganzen Dicke gefärbt werden müssen, gehört etwas mehr, nämlich auf 1 Kilo Guß 4 mg Violett. Im Hinblick auf diese geringen Mengen, sowie auf den Umstand, daß die Fabrikate nicht regelmäßig genossen werden, hielt das Comité für angezeigt, den Konditoren diese Farbe nicht zu verbieten. (Sitzung vom 1. Februar.)

Entgegen der Ansicht des Conseil d'hygiène du dépt. de l'Oise hielt das Comité consultatif dafür, daß die Verwaltung kein Recht habe, den Verkauf der mit Fuchsin roth bemalten Ostereier zu verbieten. Fuchsin gehöre nicht zu den ausnehmend giftigen Stoffen, brauche bei seinem starken Färbungsvermögen nur in geringer Menge angewandt zu werden, die gefärbte Eierschale sei zum Genuß nicht bestimmt und könne von den Kindern höchstens an den Mund gebracht werden. (Sitzung vom 10. Mai.)

In der Frage der Verfälschung von Butter mit Margarine oder anderen ähnlichen Produkten stellte das Comité folgende Schlußsätze auf:

"1° La répression des falsifications dont les beurres sont actuellement l'objet intéresse non seulement l'hygiène alimentaire, mais encore la prospérité de l'industrie agricole de notre pays.

"2° Le Comité consultatif d'hygiène publique de France adopte, sous la réserve ci-dessus indiquée*), les articles 1 et 6**) du projet de loi adopté récemment en première lecture par la Chambre des députés.

"3° Le Comité estime que les procédés actuels d'analyse des beurres permettent d'arriver à une certitude suffisante pour que la poursuite des falsifications ne soit pas illusoire." (Sitzung vom 13. Dezember.)

Wein. Der Beurtheilung des Comité consultatif unterlag die Frage, ob die Fabrikanten von Piketteweinen aus trockenen Trauben zur Erhöhung des Alkoholgehaltes an Stelle des Rohr- oder Rübenzuckers chemisch reine Glucose verwenden dürften. Der Berichterstatter Dr. G. Pouchet gab dem Comité von zwei Briefen Kenntniß, welche er von der Chambre syndicale des fabricants de vins de raisins secs de l'Est in der Angelegenheit erhalten hatte. Die einer Reihe von Gewerbetreibenden bezüglich der Verwendung von Glucose bei der Fabrikation von Piketteweinen aus trockenen Trauben vorgelegten Fragen lauteten:

"1° Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose est-il pratiqué d'une façon publique et notoire?

"2° Depuis combien de temps ce mode de sucrage est-il employé?

"3° Quel est le rendement industriel de la glucose en alcool?

"4° Y a-t-il des sortes de raisins secs auxquelles on ajoute des glucoses de préférence à d'autres?"

Der Inhalt der beiden erwähnten Briefe war folgender:

"La première, du 28 juin 1886, dit:

"1° Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose n'est nullement pratiqué d'une façon *publique* et *notoire*. Les piquettes de raisins secs, ou vins de raisins secs de seconde cuvée, obtenues avec des marcs de raisins secs additionnés de glucose, sont trop souvent vendues pour de véritables vins de raisins secs que le commerce désire acheter.

"Les commerçants n'ignorent pas que les industriels qui, pour augmenter leurs bénéfices, remplacent le sucre de raisins par de la glucose artificielle, *n'emploient pas les sirops de glucose épurés*, mais des glucoses bon marché, qui contiennent des sels minéraux et des huiles de grains capables de donner aux coupages des vins des goûts d'amertume qui ressortent au bout de peu de temps, avant même que les éthers et parfums bon marché, employés à masquer les mauvais goûts, aient pu s'évaporer.

"Les négociants sérieux qui ont pu apprécier la valeur des véritables vins de raisins secs, bien fabriqués, sont trompés quand ils reçoivent des vins soitdisant de raisins secs et qui ne sont que des piquettes faites avec des glucoses et des marcs ou même des raisins secs. Le Comité d'hygiène n'ignore pas que l'on sacchariſie souvent l'amidon avec de l'acide sulfurique ou avec de l'acide oxalique, que ces acides sont vénéneux et qu'il est très facile que les ouvriers chargés de saturer, après la sacchariſication, ces acides, oublient de faire complètement leur opération dont ils ne comprennent pas la portée. Dès lors, la présence de ces acides dans les piquettes, ou de leurs sels, ne saurait être que nuisible*).

"Les commerçants honnêtes estiment les vrais vins de raisins secs dont ils ont apprécié les services: ils les ont reconnus bienfaisants, en même temps que capables de leur procurer les vins bon marché que réclame leur clientèle peu fortunée. Ils redoutent au contraire avec raison après expérience faite, les piquettes glucosées qui ne coûtent guère moins cher et sont *une véritable falsification*. Ils savent distinguer, surtout dans les vins bon marché, l'alcool de raisins d'avec l'alcool de maïs obtenu directement par fermentation, sans rectification et avec dissolution d'huile de maïs. Les acheteurs attachent beaucoup de prix à la garantie que leur donnent leurs vendeurs que les vins *ne sont pas* glucosés.

"2° Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose se pratique depuis dix ans environ.

"3° Le rendement de la glucose, *quand elle est pure*, est d'environ 38 litres d'alcool.

"4° Il n'y a pas de sortes de raisins secs auxquelles on ajoute la glucose de préférence aux autres; les fabricants peu consciencieux emploient la glucose avec n'importe quel raisin.

La seconde lettre, datée du 3 juillet 1886, confirme les renseignements précédents et insiste encore sur leur signification:

"J'ai l'honneur de compléter les renseignements que vous m'avez demandés par votre lettre du 26 juin sur l'emploi des glucoses dans les vins de raisins secs et que je vous ai déjà donnés en partie dans ma lettre du 28 juin écrite par moi comme directeur de la Société anonyme des vins et vinaigres de Franche-Comté.

"La Chambre syndicale des fabricants de vins de raisins secs de l'Est, dans une de ses précédentes séances, a refusé de s'occuper des vins de raisins secs falsifiés par de la glucose, comme n'étant pas de véritables vins de raisins secs. Notre président, qui se garderait bien aussi de livrer des produits plus que douteux à ses clients, a justement blâmé, avec l'approbation de ses collègues, l'emploi de la glucose dans nos vins. Dans l'assemblée générale de cette année des membres du syndicat, aucun fabricant n'aurait osé avouer qu'il employait de la glucose dans ses vins, tout le monde sachant combien les négociants en vins, nos clients, tiennent à ne pas recevoir de vins glucosés. La plupart de nos clients nous demandent de leur garantir que nos vins ne sont pas glucosés.

"Vous pouvez envoyer ma lettre du 28 juin et celle-ci au Comité consultatif d'hygiène, si vous le jugez bon."

Auf Grund dieser Mittheilungen gewann das Comité die Ueberzeugung, daß die indirekte Alkoholisation (mittelst Zucker) von Piketteweinen aus trockenen Trauben nur bei Anwendung von raffinirtem Zucker, wie er bei der Verzuckerung des Mostes gebraucht werde, erlaubt sein dürfe. (Sitzung vom 22. November.)

Ein Großhändler hatte um die Erlaubniß nachgesucht, Cider zu Wein gießen und das Gemisch als Wein bezeichnen zu dürfen. Das Comité hielt ein solches Vorgehen für unstatthaft; es hieße das, dem Handel eine unredliche Konkurrenz schaffen, die Konsumenten über die Natur der Waare täuschen und eine Verfälschung begehen, indem man einem Getränke Eigenschaften verleihe, welche es nicht besitze. (Sitzung vom 24. Mai).

Die Handelskammer von Bordeaux hatte sich unter Berufung auf eine Entscheidung des Kassationshofes vom 5 November 1885**) beim Minister für Handel und Ge-

*) Anmerk. Die Fassung des Art. 6 des französischen Kunstbuttergesetzes, welches zur Zeit der Abgabe dieses Gutachtens noch in der Kammer berathen wurde, kann nach Ansicht der zur Vorberathung eingesetzten Kommission den Schein erwecken, als ob es erlaubt sein solle, unter der Bezeichnung „margarine, oléo-margarine ou graisse alimentaire" beliebige Fette zu verkaufen, was zu neuen Betrügereien Anlaß bieten würde. Die Kommission schlug daher vor, am Schlusse des Artikels zu sagen: „. . . portant en caractères apparents l'indication exacte et précise du produit vendu."

**) Die beiden Artikel siehe Veröffentl. 1887 Seite 13 und 259.

*) Rappelons à ce sujet que Ritter a signalé quelques cas d'intoxication arsenicale déterminés par l'usage de vins alcoolisés par sucrage à l'aide de glucose impure, pour la préparation de laquelle avait été employé de l'acide sulfurique fabriqué avec des pyrites arsenicales.

**) Anmerk. Dieselbe hatte folgenden Wortlaut:

"La Cour,

"Ouï en son rapport M. le conseiller Falconnet; Me *Sabatier*, en ses observations; M. l'avocat général *Loubers*, en ses conclusions;

"Sur le moyen unique du pourvoi, tiré de la prétendue violation des articles 1, § 1 de la loi du 27 mars 1851, 423 du Code pénal, en ce que le délit de falsification de

werbe mittelst Schreibens vom 17. März 1886 dafür verwendet, daß die aus trockenen Trauben bereiteten Weine nicht mehr unter der Bezeichnung „Wein", sondern nur unter der Bezeichnung „piquettes de raisins secs" gehen dürfen. Außerdem sprach sie den Wunsch aus, daß die eingeführten Weine, welche als verfälscht und mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischt erkannt wären, beschlagnahmt und vernichtet würden, um zu verhindern, daß sie als Bordeauxweine nach fremden Märkten geschickt werden. Das Comité antwortete dem Minister:

"1° Les boissons fermentées obtenues au moyen des raisins secs ne pourront dans aucun cas être désignées sous le nom de *vins*.

"2° Il est à désirer que les vins falsifiés et *mélangés de substances nuisibles* à la santé soient confisqués et détruits, au lieu d'être rendus à l'importateur qui, après les avoir fait passer en France, les réexporte à l'étranger comme vins de France." (Sitzung vom 7. Juni.)

Gegenüber dem Gesuche eines Geschäftstreibenden um Freigabe der Verwendung von künstlichen Farbstoffen bei der Weinbereitung sprach sich das Comité für unbedingte Aufrechterhaltung des Verbots von derartigen fremden Zusätzen jeglicher Art aus. Die von dem Gesuchsteller vornehmlich betonte Unschädlichkeit der zur Färbung des Weins verwendeten Farben anlangend, sei man nicht berechtigt, auf eine vollständige Unschädlichkeit der unserer Nahrung und unserem Körper fremden Farbstoffe zu schließen. (Sitzung vom 24. Mai.)

Bezüglich der Frage, welche Folgen die Behandlung der von der Reblaus befallenen Reben mit Kupfervitriol für die öffentliche Gesundheit habe, hielt sich das Comité nach den bisher vorliegenden Erfahrungen nicht zu der Annahme berechtigt, daß solche Gefahren bestehen. Nach den von Gayon ausgeführten Analysen, enthalte Wein von Reben, welche mit Kupfervitriol behandelt sind, im Liter noch nicht ein Zehntel mg Kupfer. Das Comité machte indeß in seinem Gutachten den Vorbehalt, daß eine Reihe unbekannter Einzelheiten erst in der Zukunft aufgehellt werden müsse. Zunächst stehe dahin, ob spätere Analysen dasselbe Ergebniß haben würden, wie diejenigen Gayon's. Ferner frage sich, ob die Einführung selbst kleiner Mengen Kupfer in die Gährbottiche nicht die Gährung und den Wein verändere. Endlich sei es nicht unmöglich, daß die mehrere Jahre fortgesetzte Anwendung des Verfahrens auf demselben Felde die Zusammensetzung des Rebenerzeugnisses in gewissem Grade verändere. (Sitzung vom 7. Juni.)

Das Comité ist der Ansicht, daß die Benutzung von Blei- oder Arsen-Farben zur Färbung von Oblaten und zur äußeren Färbung von Bleistiften und Federhaltern verboten werden könne, ohne den Fabrikanten Schwierigkeiten zu bereiten; hingegen müßten solche Farben zur Verwendung in der Aquarellmalerei zugelassen werden. Die Farben für Kinder anlangend, könne man nicht mehr thun, als den Fabrikanten derselben zu empfehlen, nicht giftige Farben zu verwenden und die Beschaffenheit der Farben durch eine Etiquette auf der Farbenschachtel zu bezeichnen, andererseits aber sei den Familienvätern die größte Vorsicht anzurathen. (Sitzung vom 10. Mai.)

Hinsichtlich der Frage der Verwendung von Blei, Zink und Zinn in der Fabrikation von Gebrauchsgegenständen, Kinderspielzeug u. s. w. gelangte das Comité consultatif zu folgenden Thesen:

"Etant donné que les différences entre les divers titres d'alliages autorisés pour la fabrication des ustensiles de ménage peuvent dans la pratique créer des difficultés et parfois même des dangers;

"Que certains ustensiles tels que les biberons, en raison de leur destination spéciale aux jeunes enfants et de l'impossibilité où l'on est, par suite de leur construction, de les tenir absolument propres, sont toujours d'un usage dangereux à quelque titre qu'ils aient été fabriqués;

"Que, outre le plomb, il est dangereux de faire entrer dans la composition des ustensiles de ménage certains autres métaux tels que le zinc auquel se trouve toujours unie une certaine proportion d'arsenic,

"La commission vous propose de soumettre à M. le Ministre les conclusions suivantes:

"1° Il y a lieu d'admettre un titre unique d'alliage pour les vases et ustensiles d'étain destinés à contenir, déposer, préparer ou mesurer les substances alimentaires ou les liquides, ainsi que pour les lames de même métal qui recouvrent les comptoirs de marchands de vins et de liqueurs, pour les cuillers et les fourchettes, pour les objets de bazar tels que sifflets, trompettes et autres jouets qui, par destination spéciale, sont ordinairement portés à la bouche;

"2° Ce titre unique d'alliage est fixé à 10 p. 0 0 de plomb ou des autres métaux qui se trouvent ordinairement alliés à l'étain du commerce;

"3° Ces prescriptions ne s'appliquent ni aux soudures ni à l'étamage qui devront, comme par le passé, être faits à l'étain fin (*Ordonnance du 21 mars 1879*);

"4° L'introduction du zinc est prohibée dans la composition des ustensiles destinés à contenir, déposer, préparer ou mesurer des substances alimentaires ou des liquides, ainsi que dans la fabrication soit des lames d'étain qui recouvrent les comptoirs de marchands de vins et de liqueurs, soit des cuillers, fourchettes, objets de bazar, tels que sifflets, trompettes et autres jouets qui, par destination spéciale, sont ordinairement portés à la bouche;

"5° La fabrication des biberons d'étain, quel qu'en soit le titre, est également prohibée." (Sitzung vom 27. Dezember.)

---

vin suppose un mélange frauduleux, tendant à détériorer la substance annoncée au préjudice de l'acheteur; mais que le coupage de vins autorisé par les usages du commerce ne peut constituer ce délit;

"Attendu que l'arrêt attaqué constate, après avoir visé toutes les pièces, que le mélange de la piquette de raisins secs avec le vin le dénature et constitue une falsification;

"Attendu que cette falsification avait pour résultat de tromper l'acheteur sur la nature de la chose vendue, puisque ce vin lui était annoncé, par des étiquettes et des prospectus, comme étant vin de nature;

"Attendu qu'aucune loi n'oblige les tribunaux d'apprécier la qualité des substances qui ont été employées pour falsifier les liquides exposés ou mis en vente; qu'ils ne sont tenus que de constater, d'après leur conviction comme juré, l'existence de la fraude, et que leur déclaration à cet égard est souveraine et irréfragable;

"Par ces motifs,

"Rejette le pourvoi du sieur Boari contre l'arrêt de la Cour d'appel de Paris, du 2 mai 1885, qui l'a condamné à deux mois d'emprisonnement pour falsification de vin."

Vermischtes.

Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf eine Entscheidung des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß die in neuerer Zeit öffentlich angekündigten Heilmittel: A. Brandt's verbesserte Schweizerpillen und Apotheker Dr. Bock's Pektoral zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*), betr. die Ankündigung von Geheimmitteln, zu rechnen sind.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Königlichen Kammergerichtes wird in Zukunft das Mittel „Hamburger Thee" zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*), betr. die Ankündigung von Geheimmitteln ꝛc., gerechnet werden.

Berlin, den 24. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

*) Anm. Vergl. Veröffentl. 1887 S. 427.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Nebengeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	100 982	279	9	186	96	22,1	26,8	—	—	6	—	—	23	15	32	21	2	108	2
† Altona	111 780	319	8	174	61	18,7	25,9	2	1	9	1	—	28	15	26	24	21	89	3
† Aschersleben	22 563	103	—	47	20	25,0	27,4	—	—	5	—	—	5	6	8	6	5	21	2
† Barmen	106 749	307	11	138	56	15,5	22,6	—	—	3	2	—	30	14	32	10	10	51	6
† Berlin	1 414 980	4005	145	2634	1264	22,3	26,3	27	17	81	13	7	317	191	720	419	383	1204	57
Vororte: Lichtenberg	18 053	98	1	70	46	46,5	. [2]	—	—	1	—	—	7	6	26	5	5	28	2
Vororte: Nixdorf	24 865	117	3	131	88	63,2	. [2]	1	—	1	—	1	7	5	67	36	33	47	2
Vororte: Schöneberg	18 295	53	1	42	26	27,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	9	9	9	31	—
Vororte: Andere Vororte [1]	70 070	263	8	181	104	31,0	. [2]	1	—	2	—	1	10	11	47	27	23	100	4
† Beuthen O.-Schl.	28 383	83	3	51	20	21,6	32,4	—	1	—	—	—	6	4	11	6	1	28	1
† Bielefeld	37 127	114	4	62	29	20,0	22,1	—	1	1	—	—	8	4	12	10	8	34	2
† Bochum	44 551	185	2	87	32	23,4	28,9	2	—	—	1	—	14	10	14	.	.	43	3
† Bockenheim	18 521	39	—	40	18	25,9	23,6	—	—	4	1	—	6	3	8	1	1	18	—
† Bonn	38 301	117	2	78	32	24,4	27,3	—	—	—	—	—	5	7	21	21	15	41	4
† Brandenburg a. H.	35 229	128	5	72	38	24,5	27,2	1	—	4	2	—	9	3	16	10	9	35	2
† Breslau	313 451	903	41	694	275	26,6	31,0	1	3	50	7	1	63	52	138	30	25	366	13
† Brieg	19 617	47	3	32	12	19,6	26,5	1	1	—	—	—	6	3	6	3	3	15	—
Bromberg	37 456	97	1	99	40	31,7	24,8	—	4	13	—	—	12	2	15	14	14	52	1
Burg b. Magdebg.	16 690	64	—	33	18	23,7	26,8	—	—	2	—	—	3	7	19	19	18	2	—
† Celle	18 772	48	—	31	11	19,8	21,8	—	—	—	1	—	3	4	2	2	2	19	2
Charlottenburg	48 514	156	2	109	54	27,0	30,8	—	—	1	—	—	6	6	22	12	12	69	5
Danzig	118 037	343	16	301	149	30,6	27,1	—	30	6	1	1	23	13	102	102	94	120	5
Deutz	18 657	60	1	44	26	28,3	23,8	—	—	2	—	—	3	2	13	9	9	22	2
Dortmund	84 578	309	9	172	68	24,4	26,7	—	—	7	4	1	29	14	33	10	6	82	2
† Düren	21 060	57	1	49	19	27,9	23,6	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	35	—
† Düsseldorf	125 384	360	14	309	175	29,6	24,2	—	—	1	—	1	28	18	77	48	41	176	8
† Duisburg	50 761	164	6	96	53	22,7	27,1	—	—	—	2	—	11	6	25	12	11	50	2
† Ehrenfeld	19 976	102	2	87	50	52,3	. [3]	1	—	—	3	—	8	3	25	10	8	47	—
† Eisleben	25 753	94	7	60	39	28,9	29,8	—	—	3	—	—	6	1	20	15	11	30	—
† Elberfeld	113 195	321	10	191	84	20,2	23,1	—	—	7	2	—	18	17	56	17	11	84	7
† Elbing	39 536	123	1	84	52	25,5	32,7	—	—	—	1	—	3	3	44	21	19	32	1
† Erfurt	61 036	203	7	137	70	26,9	23,1	—	—	7	1	2	16	20	47	27	27	39	5
† Eschweiler	17 542	54	3	31	15	21,2	. [3]	—	—	1	—	—	4	3	12	12	9	11	—
† Essen	69 259	229	13	159	77	27,5	28,2	5	1	2	—	—	14	19	16	16	14	97	5
Eupen	15 653	49	—	27	15	20,7	22,1	—	—	—	—	2	2	1	5	3	2	17	—
† Flensburg	34 530	103	5	71	16	24,7	22,1	1	—	6	—	—	12	—	11	11	7	41	—
† Forst i. L.	19 940	66	1	33	16	19,9	24,5	—	—	2	—	—	3	2	.	.	5	20	1
† Frankfurt a. M.	163 655	362	7	239	79	17,5	19,9	1	—	1	3	—	35	25	35	5	4	129	10
† Frankfurt a. O.	55 604	144	6	107	62	23,1	27,6	3	—	8	1	—	4	4	35	23	23	50	2
† Gelsenkirchen	23 221	117	—	58	33	30,0	. [3]	—	—	—	2	1	5	6	10	3	3	34	—
† M.-Gladbach	47 767	169	3	113	70	28,4	25,4	—	—	1	1	—	11	13	45	40	34	41	1
† Gleiwitz	18 996	37	1	24	8	15,2	. [2]	—	1	1	—	1	3	2	3	2	2	12	1
† Glogau	20 748	35	1	30	14	17,4	23,2	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	24	—
Gnesen	16 754	46	—	21	8	15,0	. [3]	—	—	—	—	—	—	2	6	3	2	13	—
† Görlitz	58 489	159	11	109	66	22,4	28,0	—	—	3	—	1	6	6	39	29	29	52	2
† Göttingen	22 388	56	2	[5] 83	25	44,5[5]	25,9	24	—	6	1	—	8	9	10	7	6	25	—
Grabow a. O.	15 008	53	4	41	22	32,8	. [4]	—	—	1	—	—	6	—	7	7	7	27	—
† Graudenz	17 344	59	3	41	17	28,4	31,6	—	5	6	—	—	3	—	3	3	2	24	—
Greifswald	20 562	67	—	44	28	25,7	30,0	—	—	—	—	—	1	3	17	12	12	22	1
† Grünberg i. Schl.	15 092	37	7	26	14	20,7	. [4]	—	—	—	—	—	3	—	6	1	1	17	—
† Guben	27 728	96	7	78	39	33,8	26,8	—	—	4	—	—	3	—	16	4	.	53	2
† Hagen	31 329	83	2	53	19	20,3	26,0	—	—	6	—	—	8	3	4	1	1	29	3
† Halberstadt	35 454	129	6	92	50	31,1	28,0	2	—	7	—	—	9	6	19	13	11	49	—
† Halle a. S.	87 407	289	11	179	63	24,6	25,6	—	1	9	—	—	8	19	38	17	14	99	5
† Hamm i. W.	23 416	86	4	48	21	24,6	22,7	—	—	7	—	—	7	1	7	7	.	23	3
† Hanau	25 043	47	—	39	12	18,7	24,4	—	—	—	—	—	8	2	2	.	.	25	2
† Hannover	148 458	408	16	280	118	22,6	22,7	—	2	18	1	—	50	15	.	.	75	113	6
† Harburg	24 030	100	10	77	52	38,5	22,7	—	1	—	—	—	—	—	19	19	16	55	2
Herford	17 093	62	1	36	12	25,3	. [3]	—	—	1	—	1	8	1	.	.	2	21	2
Hildesheim	31 194	83	2	57	24	21,9	22,7	—	—	—	3	1	3	4	6	4	4	38	2
† Hirschberg	16 260	37	5	44	22	32,5	. [3]	—	—	—	—	—	2	3	.	.	12	25	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1886. — [4] Desgl. seit 1888. — [5] Ohne Ortsfremde 71 = 38,1‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	63	3	32	15	17,4	23,8	—	—	4	—	—	—	1	5	1	1	22	—
† Iserlohn	20 872	52	1	34	14	19,5	23,1	—	—	1	—	—	4	—	7	5	5	22	—
† **Kassel**	67 077	144	10	108	28	19,3	21,2	—	—	13	—	—	13	3	9	1	1	68	2
Kattowitz	15 189	46	1	34	15	26,9	. [3]	—	—	1	—	—	5	2	.	5	3	19	2
† Kiel	55 896	163	9	91	43	19,5	22,5	3	2	3	—	—	9	9	16	8	7	47	2
† Koblenz	32 248	59	3	38	10	14,1	21,6	—	—	—	—	—	2	2	7	2	2	26	1
† Köln	169 993	523	20	392	187	27,7	26,9	—	—	4	5	2	49	30	89	50	45	201	12
† Königsberg i. Pr.	156 441	434	13	378	189	29,0	31,1	—	4	7	10	1	19	22	113	83	74	188	14
† Königshütte	34 423	137	4	88	36	30,7	31,2	5	13	15	—	1	5	4	2	2	2	42	1
Köslin	17 507	54	—	36	19	24,7	25,0	—	—	2	—	1	1	—	.	.	2	30	—
† Kolberg	16 831	43	1	21	10	15,0	25,1	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	14	—
† Kottbus	29 626	90	2	62	30	25,1	27,3	—	—	5	2	—	12	8	5	2	2	30	—
Krefeld	98 691	363	15	221	130	26,9	25,5	—	2	1	2	1	23	13	69	57	53	108	2
† Kreuznach	16 980	45	1	25	8	17,7	24,6	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	12	3
Küstrin	15 640	41	—	33	14	25,3	. [1]	—	—	4	1	—	5	1	8	7	7	11	3
† **Landsberg a. W.**	25 554	101	1	56	23	26,3	25,3	—	1	1	—	1	4	1	8	3	3	37	3
† Liegnitz	46 545	145	4	103	57	26,6	32,9	—	—	1	—	—	6	19	29	11	11	48	—
Linden b. Hannover	27 215	94	2	82	33	36,2	. [1]	—	—	9	—	—	12	—	18	15	13	42	1
Luckenwalde	16 835	53	6	34	20	24,2	. [1]	—	—	1	—	1	2	—	8	5	5	21	1
Lüdenscheid	17 157	77	5	28	18	19,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	11	5	5	14	1
† Lüneburg	19 491	60	4	38	12	23,4	24,5	—	2	1	1	—	5	2	4	4	4	22	1
† **Magdeburg**	171 086	601	22	357	197	25,0	26,6	1	—	7	6	—	33	25	107	45	42	175	3
† Malstatt-Burbach	15 875	52	4	27	13	20,4	. [2]	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	22	—
† Memel	18 278	49	1	30	13	19,7	26,2	—	—	1	—	—	1	7	1	1	1	20	—
† Merseburg	17 668	63	—	38	21	25,8	29,3	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	28	—
† Minden	18 967	42	2	34	12	21,5	21,2	—	—	—	—	—	4	4	12	12	8	13	1
† Mühlhausen i. Th.	26 001	104	3	34	10	15,7	25,8	—	—	4	—	—	2	6	4	1	1	17	1
Mülheim a. Rh.	27 328	90	7	80	36	35,1	27,8	7	—	1	1	—	21	—	1	.	.	47	2
† Mülheim a. d. R.	25 664	101	4	44	23	20,6	26,0	—	—	—	—	—	6	8	13	6	6	17	—
† Münster	45 933	101	7	93	51	24,3	24,3	—	—	1	—	1	7	6	19	14	14	59	—
† **Naumburg a. S.**	19 748	54	—	50	25	30,4	23,8	—	—	1	1	—	4	5	15	.	5	23	1
† Neiße	22 524	49	3	27	5	14,4	22,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	21	2
Neu-Ruppin	15 033	34	1	29	10	23,1	. [3]	1	—	1	2	1	6	1	3	3	3	14	—
† Neuß	21 407	60	—	49	32	27,5	26,6	—	1	—	—	—	2	4	.	.	23	18	1
Neustadt O.-Schl.	17 023	64	2	38	15	26,8	[1]	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	29	1
† Nordhausen	27 540	71	5	39	19	17,0	23,6	—	—	3	1	1	2	1	4	4	3	27	—
Oberhausen	22 277	80	—	34	19	18,3	23,6	—	—	—	—	1	3	4	6	—	—	17	3
Oppeln	16 766	48	1	35	14	25,1	. [1]	2	1	2	—	—	6	—	4	4	4	20	—
† Osnabrück	37 493	102	2	73	35	23,4	23,4	—	—	4	2	—	10	10	15	11	10	31	1
† Ottensen	20 319	61	2	34	17	20,1	22,2	—	1	2	—	1	8	1	.	10	9	11	—
† **Paderborn**	17 624	34	—	26	5	17,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	1
† Posen	69 658	190	7	140	48	24,1	29,3	—	1	3	2	2	17	10	8	8	5	94	3
† Potsdam	52 132	119	2	98	26	22,6	24,8	—	—	9	1	—	17	4	13	6	6	53	1
† Prenzlau	17 462	40	2	40	22	27,5	25,5	—	—	—	—	—	7	3	4	4	3	26	—
† Quedlinburg	19 780	74	2	53	21	32,2	27,6	—	1	1	2	1	4	5	15	15	13	23	1
† Ratibor	20 118	45	2	34	4	20,3	24,9	—	6	3	—	—	5	5	—	—	—	15	—
† Remscheid	36 029	101	7	48	12	16,0	22,4	4	—	2	—	—	23	2	2	.	.	14	1
† Rheydt	24 502	78	1	44	22	21,5	20,0	—	—	1	1	—	6	5	4	4	4	26	1
† Schleswig	15 053	31	1	27	7	21,5	22,2	2	—	—	—	—	2	2	7	5	5	14	—
† Schweidnitz	24 426	62	1	59	19	29,0	31,1	—	—	1	2	—	7	3	6	3	3	39	1
† Siegen	17 528	45	1	23	5	15,7	20,3	—	—	1	—	—	3	4	2	.	.	13	—
† Solingen	19 519	63	1	39	16	24,0	23,5	—	—	4	—	—	7	3	.	3	7	13	3
† Spandau	33 404	103	4	60	25	21,6	25,9	—	—	4	2	—	4	3	12	10	8	33	2
† Stargard i. P.	22 264	71	4	48	32	25,9	26,3	—	—	—	—	—	4	—	18	13	12	26	—
Staßfurt	18 663	104	1	38	21	24,4	. [1]	1	1	1	—	—	1	3	13	12	9	16	2
† Stendal	17 109	64	2	25	7	17,5	. [1]	—	—	1	—	2	2	3	—	—	—	16	1
† Stettin	103 565	311	18	230	120	26,6	25,6	6	4	8	1	—	15	16	61	40	35	113	6
† Stolp	22 881	57	1	50	22	26,2	30,9	—	—	1	1	—	5	9	2	.	.	32	—
Stralsund	28 728	75	3	54	25	22,6	24,4	—	—	—	2	1	8	3	12	11	11	26	2
† Thorn	25 606	70	1	61	23	28,6	24,9	—	—	2	4	1	6	—	13	13	13	33	2
† Tilsit	22 949	65	4	33	11	17,3	28,6	—	—	—	1	—	1	1	6	5	4	23	1
† Trier	[4] 36 079	92	7	50	15	16,6	24,2	—	—	2	1	—	7	3	4	1	1	32	1
† Viersen	22 863	50	3	61	22	32,0	24,1	—	—	9	1	—	10	3	—	—	—	39	—
† **Wandsbeck**	18 597	49	2	32	18	20,6	23,6	—	—	—	—	—	3	5	9	8	7	14	1
† Weißenfels	22 883	75	3	54	39	28,3	27,3	—	1	1	—	—	4	2	16	13	12	29	1
† Wesel	20 721	34	1	34	13	19,7	19,7	—	—	1	—	—	6	1	4	1	1	21	—
† Wiesbaden	58 148	130	3	84	26	17,3	19,8	—	—	1	1	—	13	6	4	1	1	57	2
† Witten	25 080	88	2	44	15	21,1	23,3	—	—	1	1	—	6	2	9	—	—	24	2
† Zeitz	20 587	67	2	25	19	14,6	27,9	—	—	1	1	—	2	2	.	11	6	8	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. seit 1888. — [4] Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April 1888 durch Eingemeindung einiger Vororte erweitert worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Intermittens- und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 448	41	—	25	10	18,2	. [1]	—	1	5	—	—	3	2	.	.	1	12	1
† Augsburg	68 227	164	5	142	56	25,0	28,7	—	—	—	—	—	21	6	20	5	5	95	—
† Bamberg	32 512	70	2	72	30	26,6	23,5	—	—	4	—	1	12	2	21	19	18	32	—
† Bayreuth	24 326	48	4	54	7	26,6	22,8	—	2	5	—	—	5	6	3	.	.	29	4
† Erlangen	16 319	34	1	33	6	24,3	33,8	—	—	—	—	—	4	—	4	3	3	25	—
† Fürth	37 723	139	6	69	35	21,9	27,4	—	—	1	—	1	7	5	16	11	11	36	3
† Hof	22 908	76	2	37	18	19,4	27,0	—	—	1	—	—	3	8	5	5	5	19	1
† Ingolstadt	16 974	40	4	47	26	33,2	30,6	—	—	—	—	—	1	—	.	.	6	38	2
† Kaiserslautern	34 097	112	6	60	16	21,1	21,9	4	1	1	—	—	8	8	.	1	1	37	—
† Landshut	18 209	38	1	36	15	23,7	25,8	—	—	—	—	—	5	—	9	.	.	22	—
† Ludwigshafen a. R.	24 157	116	2	64	37	31,8	28,5	—	—	—	—	—	6	9	25	10	10	21	3
† München	278 494	813	25	661	340	28,5	30,3	2	15	13	2	2	61	29	226	22	16	301	10
† Nürnberg	122 832	368	12	264	131	25,8	27,5	—	—	7	2	—	36	15	96	58	52	102	6
† Passau	15 697	31	1	23	11	17,6	27,5	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	13	—
† Regensburg	36 907	98	3	74	31	24,1	30,2	—	1	2	—	—	10	4	16	16	16	39	2
† Speyer	16 574	45	1	30	10	21,7	23,3	—	—	—	—	—	6	7	7	5	5	10	—
† Würzburg	57 074	102	2	90	23	18,9	25,4	—	—	1	3	—	18	8	7	5	5	53	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	51	1	32	8	19,3	23,6	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	23	2
† Chemnitz	118 926	491	14	332	220	33,5	32,2	1	2	5	1	2	33	4	17	7	5	263	4
† Crimmitschau	20 184	87	—	59	34	35,1	32,9	—	1	3	—	—	4	6	3	3	3	42	—
† Dresden	259 142	677	17	410	160	19,0	25,2	3	1	19	4	1	46	27	72	43	40	227	10
† Freiberg	27 868	85	1	73	30	31,4	29,0	6	—	3	—	—	2	14	12	9	5	34	2
† Glauchau	21 898	84	2	46	32	25,2	33,6	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	38	—
† Leipzig	181 324	435	16	285	117	18,9	22,8	1	1	7	1	—	30	26	51	20	9	157	11
Lindenau	16 982	114	4	55	33	38,9	. [1]	1	—	4	—	—	6	2	20	2	2	21	1
† Reudnitz	21 082	88	1	49	26	27,9	. [1]	—	—	—	—	—	6	8	16	4	3	19	—
† Meerane	21 868	84	6	57	39	31,3	33,3	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	52	—
† Meißen	16 121	51	1	43	25	32,0	. [1]	—	4	1	—	—	6	4	5	4	4	23	—
† Plauen i. V.	46 860	169	6	84	38	21,5	27,8	—	1	8	—	—	7	3	12	4	4	52	1
† Reichenbach	19 255	79	4	52	30	32,4	29,2	—	2	1	—	—	1	6	2	2	2	39	1
† Zittau	23 597	55	2	42	13	21,4	24,9	—	2	4	1	—	2	2	1	1	1	27	3
† Zwickau	41 434	146	3	90 [2]	60	26,1 [2]	28,9	2	1	5	—	—	6	6	7	—	—	63	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	41	—	37	17	23,4	24,9	—	—	—	—	—	5	2	13	9	9	16	1
† Eßlingen	20 919	45	2	35	17	20,1	21,1	—	—	—	—	—	5	—	.	10	9	19	1
† Gmünd	16 119	32	1	29	15	21,6	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	.	6	6	17	1
† Heilbronn	29 468	71	3	60	34	24,4	23,6	—	—	—	—	—	7	1	23	20	19	27	2
† Ludwigsburg	16 253	31	—	26	15	19,2	17,8	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	17	1
† Reutlingen	17 686	35	1	25	9	17,0	23,0	—	—	—	—	—	2	—	7	5	4	16	—
† Stuttgart	117 861	248	14	165	69	16,8	21,1	—	3	2	—	1	12	8	37	29	26	93	9
† Ulm	34 041	70	3	81	48	28,6	23,2	1	—	—	—	—	3	5	13	11	11	57	2
Baden.																			
† Freiburg	43 892	106	3	70 [3]	21	19,1 [3]	23,7	6	1	—	1	—	12	1	.	.	5	43	1
† Heidelberg	28 225	59	3	49 [4]	14	20,8 [4]	26,7	—	—	1	2	—	3	6	7	7	6	28	2
† Karlsruhe	67 155	162	8	100	35	17,9	20,5	—	—	—	2	1	20	8	15	6	6	54	—
† Mannheim	65 305	202	6	155	73	28,5	21,0	—	7	3	—	1	21	7	36	31	29	74	6
† Pforzheim	28 836	75	3	45	22	18,7	23,4	—	1	—	—	—	4	—	.	.	4	36	—
Hessen.																			
† Darmstadt	52 930	116	2	82	27	18,6	19,9	—	—	4	2	—	11	12	13	5	4	37	3
† Gießen	20 110	50	2	37	7	22,1	23,2	—	—	2	1	—	5	2	5	—	—	20	2
† Mainz	69 119	149	11	156	59	27,1	22,9	5	1	1	2	—	22	16	23	3	3	78	8
† Offenbach	33 400	105	2	39	16	14,0	21,3	1	—	—	—	—	9	3	8	8	7	17	1
† Worms	23 401	68	1	32	13	16,4	23,1	—	1	—	—	—	5	3	6	6	4	14	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	103	2	56	14	16,6	20,3	—	—	1	—	—	3	8	.	.	3	41	—
† Schwerin	32 241	63	3	44	15	16,4	21,5	—	—	—	2	—	5	3	5	4	4	28	1
† Wismar	15 942	41	1	19	6	14,3	22,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	59	6	39	20	24,2	28,4	7	2	1	1	—	1	1	12	12	12	14	—
† Eisenach	20 322	50	3	31	13	18,3	21,1	—	—	—	—	—	2	5	.	.	4	19	1
† Weimar	22 402	52	2	35	9	18,7	19,3	1	—	1	—	2	5	3	2	.	.	20	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	40	1	30	4	15,7	22,5	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	17	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	272	8	197	82	26,1	24,7	1	2	15	—	—	24	6	55	47	46	92	2
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	101	7	67 [5]	31	26,3 [5]	31,6	—	1	2	1	1	3	4	8	2	2	44	3
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	74	2	41	18	17,3	23,9	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	32	2
† Koburg	16 427	38	—	18	4	13,1	22,3	—	—	—	—	—	1	1	.	.	1	14	1

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 86 = 24,9 ‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 58 = 15,9 ‰. — [4]) Ohne Ortsfremde 37 = 15,7 ‰. — [5]) Ohne Ortsfremde 65 = 25,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthlen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	77	2	47	25	24,3	24,9	—	—	1	1	—	2	1	15	15	14	26	1
† Cöthen	18 155	42	—	29	14	19,2	. [1]	—	—	1	—	—	1	1	4	4	3	22	—
† Dessau	30 091	116	5	62	25	24,7	25,8	—	5	6	1	—	2	5	.	13	12	29	1
† Zerbst	15 519	48	—	27	16	20,9	. [1]	—	—	2	1	—	1	4	2	2	2	17	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	57	1	38	19	24,7	25,9	—	1	1	—	—	2	3	13	12	11	18	—
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	140	6	104	59	33,0	30,6	—	1	7	1	2	5	5	.	37	37	45	1
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	160	4	90	34	18,7	21,8	—	2	2	3	—	4	12	—	—	—	65	2
Bremen.																			
† Bremen	121 464	280	13	199	79	19,7	20,7	1	3	1	2	1	35	13	40	32	31	93	10
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1378	54	870	319	20,9	26,6	9	4	36	16	5	108	74	100	34	28	472	46
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	103	2	49	22	22,1	28,1	—	—	—	1	1	8	3	.	12	11	23	1
† Metz	54 558	111	5	98	26	21,6	21,1	1	7	3	5	—	6	7	21	—	—	45	3
† Mülhausen	72 926	186	12	108	35	17,8	. [1]	—	—	1	2	1	15	2	17	17	16	69	1
† Straßburg	115 870	318	10	204	104	21,1	26,7	4	—	2	—	—	20	7	56	56	51	112	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. [2]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 2./9.—29./9.	20 334	.	3	61	.	39,0	.	—	—	2	—	.	9	1	23	.	.	26	—
Basel, September	73 963	163	3	78	17	12,7	.	—	1	1	1	1	13	5	9	.	.	44	3
Bern, September	50 220	112	9	89	16	21,3	.	—	—	2	1	1	17	4	8	.	.	49	7
Besançon, Juli	56 303	81	7	93	21	19,8	.	2	—	—	2	—	14	1	14	.	.	55	5
Bordeaux, Juli	238 899	449	29	388	45	19,5	.	12	—	25	13	3	60	33	26	.	.	198	18
Bukarest, September	206 000	473	17	448	123	26,1	.	5	12	10	24	1	60	38	78	.	.	220	.
Calais, Juli	58 710	152	8	84	26	17,2	.	—	—	3	1	2	7	3	11	.	.	55	2
Cherson, 1.—28./9.	65 000	172	.	131	41	26,2	.	—	—	23	2	—	14	2	6	—	—	83	1
Dijon, Juli	61 941	129	6	92	16	17,8	.	3	—	—	—	—	12	3	12	.	.	56	6
Eger, 2.—29./9.	19 278	.	4	42	.	28,3	.	—	—	—	—	.	2	2	2	.	.	36	—
Genf, September	73 504	118	7	107	21	17,5	.	—	—	—	2	—	14	5	13	.	.	68	5
Genua, August	199 681	510	30	342	105	20,6	.	—	—	1	4	—	29	9	64	.	.	224	11
Innsbruck, 2.—29./9.	22 465	.	4	33	.	19,1	.	—	—	—	—	.	5	2	1	.	.	23	2
Le Havre, Juli	111 277	293	9	319	92	34,4	.	2	4	—	40	1	41	19	39	.	.	165	8
Lille, Juli	186 172	449	39	301	83	19,4	.	—	—	6	2	1	54	33	52	.	.	145	8
Linz, 2.—29./9.	45 430	.	8	109	.	31,2	.	3	—	3	—	.	21	6	13	.	.	63	—
Lissabon 1./7.—4./8.	242 297	654	58	776	259	33,3	.	16	—	3	8	5	97	96	80	—	—	460	11
Marseille, Juli	375 378	920	66	890	242	28,5	.	45	1	28	37	1	83	71	144	.	.	460	20
Moskau, Juli	751 000	.	108	3125	.	49,9	.	50	10	46	115 [3]	3	203	345	.	.	.	2424	33
Nancy, Juli	79 091	175	4	152	44	23,1	.	4	1	1	6	—	26	10	32	.	.	71	1
Pilsen, 2.—29./9.	48 333	.	9	75	.	20,2	.	—	—	9	—	.	14	4	6	.	.	40	2
Reichenberg, 2.–29./9.	31 742	.	7	57	.	23,3	.	—	—	1	—	.	17	1	4	.	.	34	—
Troppau, 2.—29./9.	22 392	.	—	33	.	19,2	.	—	—	1	—	.	8	1	5	.	.	18	—
Utrecht, September	79 166	214	18	106	39	16,1	.	—	—	1	1	1	10	11	4 [4]	—	—	73	5
Zürich m. 9 Ausgem., Sept.	92 685	208	8	117	26	15,1	.	—	—	3	1	2	14	5	11	.	.	76	5
Afrika.																			
Alexandrien, 31./8.—4./10.	231 396	946	41	935	369	42,0	.	—	—	6	18	3	42	20	290	—	—	543	13
Kairo, 31./8.—4./10.	374 838	2109	90	1702	590	47,2	.	13	—	8	64	7	124	48	569	—	—	850	19
Asien.																			
Bombay, 1./8.—4./9.	773 196	1554	155	2282	.	30,7	.	9	.	.	—	.	302	.	124	.	.	1809	38
Madras, 4.—31./8.	398 777	1260	.	1234	.	40,2	.	2	.	.	.	.	.	.	105	.	.	1116	11
Amerika.																			
Baltimore, 2.—29./9.	431 879	624	55	633	222	19,1	.	—	2	10	29	.	77	35	79	37	.	387	14
Boston, 5./8.—1./9.	407 024	.	.	886	.	28,3	.	—	1	33	19	1	106	.	231	.	.	495	.
Brooklyn, August	757 755	.	.	1721	.	27,3	.	5	17	71	14	.	167	117	419	.	.	870	41
Chicago, August	800 000	.	105	1566	645	23,5	.	17	6	65	50	2	103	62	533	289	.	638	90
Cincinnati, August	325 000	.	35	589	212	21,7	.	—	3	12	12	—	55	25	137	44	35	323	22
Montreal, August	186 257	.	.	584	.	37,6	.	2	1	13	23	—	.	.	158	.	.	364	23
N.-Orleans, 2.–29./9.	248 000	.	47	464	86	24,3	.	—	—	46	5	2	57	14	29	9	.	302	9
New-York, August	1 526 081	.	.	3594	.	28,3	.	55	79	145	42	.	408	265	782	.	.	1688	130
Rio de Janeiro, Mai	400 000	.	65	934	160	28,0	.	1	—	5	8	.	160	8	.	.	.	741	11
San Franzisko, Aug.	300 000	.	.	478	102	19,1	.	—	—	19	2	—	71	56	11	5	.	291	28
St. Louis, August	440 000	1072	62	823	236	22,4	.	1	—	35	26	3	49	18	98	.	.	555	38

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [3] Einschl. Rückfallsfieber. — [4] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 13. November 1888. Nr. 46.

NOV 83

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 669. — Pocken an der Riviera. S. 669. — Infektionskrankheiten in Breslau 1886. S. 669. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 670. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 671. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 671. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 671. — Infektionskrankheiten in Spanien 1888, 1. Halbjahr. S. 672. — **Witterung.** S. 671. — **Zeitweilige Maßregeln** 2c. S. 672. — **Thierseuchen** in Rumänien im 2. Vierteljahr 1888. S. 672. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 673. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Deutsches Reich.) Ausführungsbestimmungen über Viehbeförderung auf Eisenbahnen. S. 673. — Leichenpässe. S. 675. — (Preußen. Reg.-B. Potsdam.) Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen. S. 677. — (Sachsen-Meiningen.) Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung. S. 677. — (Schaumburg-Lippe.) Leichenbeförderung auf Eisenbahnen. S. 678. — (Bern.) Allgemeines Sanitäts-Reglement. S. 678. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Veräußerung von verfälschtem Bier. S. 681. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** 2c. (Deutsches Reich.) Durchfuhr von lebenden Thieren. S. 681. — (Oesterreich.) Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes. S. 682. — (Oesterreichischer Aerztevereinstag.) Internationale Sanitätskommission. S. 682. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Erste Hülfe bei Unglücksfällen. S. 682. — (Schweiz.) Milchversuchsstation. S. 682. — **Geschenkliste.** S. 682.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 4, Prag 16, Triest 1, Paris 3, London, Petersburg je 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin, München je 1, Hamburg 2, Reg.-Bez. Wiesbaden 1, Wien 3, Budapest 2, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-B. Stettin, Wien, Edinburg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 18, London 22, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 49, Budapest 50, Kopenhagen 21, Petersburg 44 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien und London je 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 9, Köln 8, Paris 17, London 88, Liverpool 15 Todesfälle; Berlin 133, Breslau 24, Hamburg 44, Reg.-Bezirke Düsseldorf 120, Hildesheim 149 und Schleswig 345, Wien 63 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 6, London 24, Liverpool 8, Petersburg 9, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 31, Hamburg 28, Nürnberg 23, Wien 48, Budapest 18, Kopenhagen 29, Stockholm 18, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Breslau 15, Hamburg 14, Hannover 12, München 11, Wien 9, Budapest 12, Prag 15, Paris 31, London 43, Kopenhagen 8, Petersburg 11, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 106, Breslau 60, Hamburg 66, Nürnberg 35, Reg.-Bezirk Schleswig 130, Wien 23, Kopenhagen 51, Christiania 40, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: Hamburg 6, London 19 Todesfälle; Hamburg 27, Nürnberg 22, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg (21.—27. Oktober) 18 Erkrankungen.

Pocken. Riviera. Während des September sind vereinzelte, mild verlaufende Fälle dieser Seuche vorgekommen in Genua, Quinto, Gorlenda, Ortonovo, Albenga und Velego.

In Breslau wurden während des Jahres 1886 Infektions-Krankheiten aus folgenden Altersgruppen gemeldet:

Es waren erkrankt im Alter von

	0—2	2—5	5—10	10—15	15 und darüber
	Jahren				
an modifizirten Pocken*)	11	24	33	4	3
„ Diphtherie	75	255	277	80	65
„ Masern	366	856	1331	98	54
„ Scharlach	44	279	423	159	51
„ Unterleibstyphus	—	1	11	17	78
„ echter Ruhr	—	2	3	1	8
„ Wochenbettfieber	—	—	—	—	41

Außerdem wurde 1 Fall von echten Pocken bei einem 5—10 jährigen Kinde und 1 Fall von Rückfallfieber bei einem 50—60 jährigen Manne gemeldet. Ein Auswanderer im Alter von 30—40 Jahren

*) Anm. Unter dieser Bezeichnung sind höchstwahrscheinlich auch zahlreiche Fälle von „Windpocken" gemeldet. Ein Todesfall an Pocken ist aus Breslau im Jahre 1886 nicht bekannt geworden.

(Fortsetzung auf Seite 672.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 44. Woche vom 28. Okt. bis 3. Nov. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	67	—	32	17	16,5	26,8	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	23	—
† Altona	111 780	70	1	51	24	23,7	25,9	—	—	1	1	1	10	3	9	7	7	24	2
† Augsburg	68 227	44	2	40	15	30,5	28,7	—	—	—	—	—	5	7	3	—	—	22	—
† Barmen	106 749	79	5	26	10	12,7	22,6	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	17	1
† Berlin	1414 980	905	37	497	162	18,3	26,3	9	6	26	3	—	79	44	38	13	12	280	12
† Bochum	44 551	29	—	17	7	19,8	28,9	2	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
† Braunschweig	90 410	66	2	35	12	20,1	24,7	—	—	4	—	—	7	3	3	3	3	16	2
† Bremen	121 464	65	1	41[2]	14	17,6[2]	20,7	—	—	1	—	—	7	3	5	1	1	25	—
† Breslau	313 451	229	10	134	49	22,2	31,0	—	—	15	—	1	14	12	13	3	3	74	5[3]
Charlottenburg	48 514	47	—	11	5	11,8	30,8	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	7	—
† Chemnitz	118 926	94	9	72	39	31,5	32,2	—	—	3	—	1	1	8	2	—	—	55	2
† Danzig	118 037	88	4	63	26	27,8	27,1	—	1	—	1	—	7	8	11	11	7	32	3
† Darmstadt	52 930	14	—	13	5	12,8	19,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Dortmund	84 578	62	1	47	10	28,9	26,7	1	—	3	—	—	5	8	2	—	—	26	2
† Dresden	259 142	158	11	88	26	17,7	25,2	1	—	5	—	—	13	2	8	3	3	56	3
† Düsseldorf	125 384	96	2	56	17	23,2	24,2	—	—	1	1	—	9	7	2	—	—	35	1
† Duisburg	50 761	37	2	16	8	16,4	27,1	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	8	—
† Elberfeld	113 195	77	5	28	10	12,9	23,1	—	—	2	—	—	3	4	2	1	1	16	1
† Erfurt	61 036	37	2	19	12	16,2	23,1	—	—	2	—	—	1	5	2	2	2	9	1
† Essen	69 259	49	1	24	4	18,0	28,2	3	1	2	—	—	2	7	—	—	—	7	2
† Frankfurt a. M.	163 655	87	1	48	16	15,3	19,9	—	—	2	—	—	11	4	3	—	—	25	3
† Frankfurt a. O.	55 604	30	—	34	12	31,8	27,6	1	2	1	—	—	7	2	2	1	1	18	1
† Freiburg i. B.	43 892	28	2	21[4]	3	24,9[4]	23,7	—	—	1	—	—	5	—	2	1	1	13	—
M.-Gladbach	47 767	30	—	20	9	21,8	25,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	11	—
† Görlitz	58 489	35	3	19	9	16,9	28,0	—	1	—	1	—	1	2	—	—	—	14	—
† Halle a. S.	87 407	62	3	41	11	24,4	25,6	—	—	1	—	—	6	9	2	—	—	22	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	347	15	228	81	23,8	26,6	—	5	14	3	1	15	35	19	3	3	126	10
† Hannover	148 458	73	3	58	8	20,3	22,7	1	—	12	—	—	10	5	—	—	—	29	1
† Karlsruhe	67 155	35	1	11	2	8,5	20,5	2	—	—	—	—	4	3	—	—	—	2	—
† Kassel	67 077	44	—	26	9	20,2	21,2	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	16	1
† Kiel	55 896	45	—	16	3	14,9	22,5	3	—	2	—	—	1	3	1	.	.	6	—
† Köln	169 993	124	3	84	27	25,7	26,9	8	—	3	2	—	16	9	2	—	—	43	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	110	1	77	8	25,6	31,1	—	3	6	3	—	5	12	1	.	.	46	1
Krefeld	98 691	77	1	28	7	14,8	25,5	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	12	5
† Leipzig	181 324	83	4	64	16	18,4	22,8	—	—	3	1	—	11	9	2	1	1	36	2
† Liegnitz	46 545	20	1	25	12	27,9	32,9	—	—	—	—	—	1	5	4	.	1	13	2
† Lübeck	57 644	31	—	26	7	23,5	21,8	—	1	2	—	—	3	2	—	—	—	17	1
† Magdeburg	171 086	142	8	66	29	20,1	26,6	—	—	2	2	—	8	10	3	1	1	41	—
† Mainz	69 119	43	7	20	6	15,0	22,9	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	14	1
† Mannheim	65 305	43	1	20	4	15,9	21,0	—	1	1	—	—	6	2	1	—	—	9	—
† Metz	54 558	23	2	20	2	19,1	21,1	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	72 926	42	1	28	9	20,0	.[2]	—	1	—	2	—	3	1	.	.	4	17	—
† München	278 494	191	3	142	47	26,5	30,3	—	3	11	—	1	17	21	17	1	1	68	4
† Münster	45 933	42	—	18	5	20,4	24,3	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
† Nürnberg	122 832	95	6	49	23	20,7	27,5	—	—	2	—	—	7	6	10	6	6	20	4
† Plauen i. V.	46 860	33	—	12	6	13,3	27,5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Posen	69 658	43	1	29	7	21,6	29,3	—	—	—	1	—	2	6	2	1	1	17	1
Potsdam	52 132	27	—	15	3	15,0	24,8	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	8	—
† Rostock	40 591	20	—	16	3	20,5	20,3	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	9	—
† Stettin	103 565	68	5	47	19	23,6	25,7	2	—	3	—	—	8	2	4	4	4	28	—
† Straßburg i. E.	115 870	70	2	63	16	28,3	26,7	—	1	—	1	—	10	12	9	8	7	29	1
† Stuttgart	117 861	66	1	41	8	18,1	21,1	—	—	—	—	—	7	4	5	1	1	25	—
† Wiesbaden	58 148	32	1	17	4	15,2	19,8	—	1	1	1	—	—	1	1	1	1	12	—
† Würzburg	57 074	21	1	23	8	21,0	25,4	—	—	—	1	1	3	1	3	1	.	14	—
† Zwickau	41 434	31	1	16	8	20,1	28,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,7 ‰. — [4]) Desgl. 16 = 19,0 ‰. — [5]) Darunter 1 Kindsmord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: akuter Krankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: Alterskrankh. der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	254	12	170	42	22,6	2	—	2	3	—	17	30	18	—	—	95	3
Brünn bis 27. Oktober	86 372	.	4	50	.	30,0	—	—	4	—	—	12	2	3	.	.	29	—
Brüssel bis 27. Oktober	181 270	91	7	73	17	20,9	2	—	—	2	—	9	11	6	.	.	42	1
Budapest bis 27. Oktober	442 787	307	16	227	44	26,7	—	—	12	5	—	44	21	27	—	—	112	6
Christiania	135 600	61	1	47	11	18,0	—	1	5	—	—	7	10	5	—	—	19	—
Dublin	353 082	145	.	165	45	24,4	2	1	1	.	.	.	.	1	.	.	155	5
Edinburg	262 733	139	.	76	16	15,1	—	—	2	.	.	6	.	2	.	.	64	2
Graz bis 27. Oktober	105 809	.	—	69	.	33,7	—	—	2	—	.	15	9	1	.	.	41	1
Kopenhagen bis 30. Oktober	300 000	181	8	135	33	23,4	—	2	8	4	—	21	16	13	.	.	69	2
Krakau bis 27. Oktober	74 084	29	1	46	8	32,2	—	4	3	2	—	9	4	4	.	.	20	.
Lemberg bis 27. Oktober	120 868	.	6	64	.	27,4	—	2	2	3	.	10	5	3	.	.	33	1
Liverpool	599 738	293	.	219	65	19,1	15	8	—	.	.	.	.	3	.	.	181	12
London	4 282 921	2373	.	1613	383	19,7	88	24	43	22	6	149	134	433[3]	.	.	1045	59
Lyon bis 20. Oktober	401 930	149	13	150	23	19,4	—	—	—	2	1	24	23	15	.	.	83	2
Odessa	268 000	.	7	141	34	27,4	—	2	1	5	—	8	3	15	12	6	103	4
Paris	2 260 945	1177	102	946	130	21,8	17	2	31	18	2	204	105	47	.	.	501	19
Petersburg bis 27. Oktober	928 016	503	16	393	96	22,0	2	9	11	10	1	65	17	48	.	.	230	.
Prag u. Vororte	300 828	.	7	143	20	24,7	1	—	15	2	—	29	8	3	.	.	80	5
Rom bis 22. Sept.	391 188	226	18	158	32	21,0	—	—	—	6	2	19	9	25	.	.	94	3
Stockholm bis 27. Oktober	221 549	126	4	81	19	19,0	—	3	3	1	—	15	6	5	.	.	45	3
Triest	156 042	.	.	77	14	25,7	—	—	3	1	—	11	20	3	—	—	35	4
Venedig bis 27. Oktober	150 363	63	4	73	11	25,2	—	—	1	1	—	13	6	6	.	.	41	5
Warschau bis 27. Oktober	444 814	346	15	258	90	30,2	—	21	13	—	1	37	40	25	.	.	120	1
Wien bis 27. Oktober	800 836	537	30	344	79	22,3	3	1	9	1	6	74	55	20	—	—	166	9
11 Vororte Wiens b. 27. Oktb.	411 396	.	13	170	.	21,5	—	2	5	1	.	41	31	21	.	.	69	—

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1888.

Mittth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. Kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	4	—	1	—	3	—	—	1
Scharlach	10	—	3	2	5	—	—	1
Diphtherie und Croup	30	—	10	11	8	1	—	8
Unterleibstyphus	9	—	—	1	6	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	81	—	—	—	70	11	—	—
Lungenschwindsucht	58	1	—	1	21	35	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	93	2	2	4	34	40	11	6
Akuter Darmkatarrh	4	3	—	—	1	—	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	1	13	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	—	20	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	1	12	15	—	—
Verletzungen	120	1	7	4	42	60	6	5
Alle übrigen Krankheiten	419	12	6	24	197	148	32	43
Summe	911	20	29	48	423	340	51	99

Gesammtbestand **war** am 27. Okt. 3816 und **bleibt** am 3. Nov. 3878.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./10.—3./11.	24	133	103[4]	106[4]	5
„ Breslau	desgl.	3	24	31	60	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	49	44	28	66	1
„ München	desgl.	3	35	22	56	3
„ Nürnberg	desgl.	2	—	23	35	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	—	—	1	—
„ Aurich	desgl.	—	10	29	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	22	120	54	71	1
„ Erfurt[5]	desgl.	12	62	26	19	1
„ Hannover	desgl.	16	31	8	83	1
„ Hildesheim	desgl.	8	149	11	71	—
„ Königsberg	desgl.	14	19	32	33	—
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Münster	desgl.	1	20	4	5	1
„ Schleswig	desgl.	54	345	51	130	3
„ Stettin	desgl.	8	73	17	37	—
„ Stralsund	desgl.	8	20	4	2	—
„ Trier	desgl.	5	—	—	12	—
„ Wiesbaden	desgl.	6	9	11	24	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	1.—31. Okt.	1	2	15	9	1
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Oktober	17,9	12,7	766,8	766,9	766,0	93	70	91	—	W	2
	29. „	14,3	9,6	762,6	762,2	761,5	81	76	91	4,2	SW	2
	30. „	11,9	9,0	759,5	759,0	755,2	95	79	88	9,1	W	1
	31. „	10,2	7,0	755,0	757,3	756,7	96	82	94	—	WSW	0—1
	1. Novemb.	9,8	6,2	753,6	751,5	751,0	93	89	95	1,0	O	0—1
	2. „	9,4	8,2	751,5	751,2	750,6	97	93	86	—	O	3
	3. „	9,3	3,0	749,6	749,7	759,7	91	93	85	—	NO	4
München	28. Oktober	15,4	3,0	728,9	728,1	727,4	86	52	84	—	O	0,9
	29. „	15,9	3,5	726,6	724,8	724,2	87	55	89	—	W	1,0
	30. „	17,7	4,5	722,7	719,9	718,9	67	35	43	—	SW	3,7
	31. „	15,9	9,3	719,6	718,5	717,2	75	65	92	0,4	W	0,6
	1. Novemb.	15,0	3,6	712,4	710,3	709,4	98	60	89	—	W	0,8
	2. „	10,3	1,5	706,0	703,5	702,2	100	75	82	—	O	2,3
	3. „	8,2	3,1	704,8	706,2	707,9	89	90	90	13,5	SW	6,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) Einschl. Ruhr. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Nachträglich sind für die Woche vom 21. bis 27. Oktober noch 2 Erkrankungen an Unterleibstyphus und 9 an Diphtherie gemeldet worden.

erkrankte an asiatischer Cholera. (Vergl. Breslauer Statistik, elfte Serie 3. Heft.)

Infektionskrankheiten in Spanien während der ersten 6 Monate des Jahres 1888.

Von der Generaldirektion des Gesundheitswesens im spanischen Ministerium des Innern werden seit dem 1. Januar 1888 monatliche Ausweise über Sanitätsverhältnisse (Boletines de sanidad) herausgegeben, in denen sich u. a. Uebersichten über die Ursachen der Sterbefälle in den Provinzen und einigen großen Städten des Landes finden.

Aus mehreren Provinzen, z. B. Valencia, Kadiz, Sevilla, Salamanca, Zamora, Valladolid fehlen bisher die Angaben, die übrigen sind zum Theil noch nicht für alle Monate des ersten Halbjahres vorhanden, indessen läßt sich schon jetzt aus den Uebersichten für die Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres ersehen, eine wie bedeutende Stelle in Spanien die Pocken und die Diphtherie unter den Todesursachen einnehmen.

Während des ersten Halbjahres 1888 starben:

in der Provinz	im Ganzen	davon an	
		Pocken	Diphtherie
Almeria . . .	5806	90	477
Badajoz . . .	4799	27	179
Barcelona . . .	14639	1340	618
Caceres	5026	23	170
Coruna . . .	7967	743	94
Granada . . .	7518	30	754
Leon	5610	704	285
Murcia	7708	248	921
Oviedo	6054	309	169
Teruel . . .	3528	177	230
Viscaya . . .	3490	374	77
Zaragoza . . .	4830	290	234

Durchschnittlich waren in den genannten 12 Provinzen hiernach mehr als 5 Prozent aller Todesfälle durch Pocken, und durchschnittlich etwa ebenso viele durch Diphtherie verursacht; Masern und Scharlach sind erheblich seltener als Todesursachen aufgeführt.

Daß die Schutzpockenimpfung wahrscheinlich in nur geringem Umfange in Spanien ausgeübt wird, erhellt aus folgenden Angaben des staatlichen Impfinstituts zu Madrid. Es betrug daselbst bei einer Einwohnerzahl der Hauptstadt von etwa 480 000 Köpfen die Zahl der

	Impfungen	Wiederimpfungen
im Januar . .	16	14
„ Februar . .	7	9
„ März . . .	7	4
„ April . . .	92	29
„ Mai . . .	1129	6
„ Juni . . .	269	8

Die Zahl der Pockentodesfälle in der Stadt Madrid während der ersten 6 Monate belief sich nach den Bulletins auf 223, in der Stadt Barcelona (248 943 Einwohner) auf 391, in Bilbao (32 734 Einwohner) auf 201 ꝛc.

Auch die Tollwuth scheint in Spanien hier und da mit großer Heftigkeit aufzutreten: aus der Provinz Madrid wurden allein während des Monat Januar 316 Todesfälle, aus der Provinz Granada während dreier Monate 41 Todesfälle an Tollwuth gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 281 vom 5. November 1888.)

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Baras (Sumatra) und aus Madras vom 15. Oktober 1888 ab außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentl. S. 519 und 599.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1888.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Seuchen. — Distrikte.	Es waren betroffen im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
Milzbrand.						
Roman	—	—	1 1	26 26	—	—
Damborita . . .	—	—	1 1	1 1	—	—
Dorohoi	—	—	—	—	1	5 5
Tollwuth.						
Tulcea	1 1	1 1	1 1	2 2	—	—
Roman	—	—	1 1	1 1	—	—
Ilfov	—	—	2 2	5 5	—	—
Tutovic	—	—	2 2	3 3	—	—
Vlasca	—	—	1 1	1 1	—	—
Braila	—	—	1 1	1 1	—	—
Jasi	—	—	1 1	2 2	—	—
Rotz und Wurm.						
Ilfov	1	1 1	1	9 9	1	1 1
Botosani	1	1 1	1	2 2	2 1	4 4
Roman	1	2 2	—	—	1 1	1 1
Tulcea	1 1	1 1	1	1 1	—	—
Putna	1	1 1	1	2 2	—	—
Dorohoi	—	—	1 1	2 2	1	3 3
Bocau	—	—	1 1	1 1	—	—
Braila	—	—	1 1	3 3	1	1 1
Constanta . . .	—	—	3 3	10 10	—	—
Suceava	—	—	—	—	1 1	1 1
Falciu	—	—	—	—	1 1	1 1
Jalomita	—	—	—	—	1 1	2 2
Teleorman . . .	—	—	—	—	1 1	1 1
Vaslui	—	—	—	—	1 1	3 3
R.-Sarat	—	—	—	—	1 1	1 1
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani	1 1	141 141	1	341 201	2 1	416 371
Suceava	1	69	—	—	—	—
Tulcea	1	8	1	8	—	—
Vaslui	—	—	1 1	262 262	1	216 153
Roman	—	—	—	—	1 1	537 537
Constanta . . .	—	—	—	—	1 1	380 380
Räude der Pferde und Rinder.						
Suceava	1	9 9	—	—	—	—
Teleorman . . .	1 1	14 14	—	—	—	—
Botosani	—	—	1 1	18 18	4 3	43 25
Dorohoi	—	—	—	—	1 1	35 35
Jalomita	—	—	—	—	1 1	14 14

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat am 5. Oktober d. Js. die Einfuhr von Schweinen über das Zollamt zu Gespunsart (Ardennes) aus Anlaß des Auftretens des Schweinerothlaufs in dem benachbarten Gebietstheile Belgiens zeitweilig verboten. (Journ. offic. v. 9. Okt. 1888.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Ausführungsvorschriften der Bundesregierungen, betr. Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen bezw. nach Nordseehäfen.

In Folge des Bundesrathsbeschlusses, betr. die Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen, bekannt gemacht vom Reichskanzler am 28. November 1887 (Veröffentl. 1887 S. 745), sind außer den bereits in den Veröffentlichungen abgedruckten Bestimmungen:

für das Deutsche Reich: Veröffentl. 1888 S. 617;
Preußen: S. 510, 600 (vgl. auch S. 465 und die Verordnungen der einzelnen Bezirksregierungen);
Bayern: S. 74, 111, 657; Kgr. Sachsen S. 126;
Württemberg S. 112, 657; Hessen S. 635; Mecklenburg-Schwerin S. 26, 157, 407, 635; Mecklenburg-Strelitz S. 657; Sachsen Weimar S. 126; Oldenburg S. 394; Sachsen Meiningen S. 126; Sachsen Altenburg S. 113; Anhalt S. 127, 647; Waldeck S. 127; Reuß ält. Linie S. 75; Reuß jüng. Linie S. 658; Lübeck S. 113, 618

nachstehende Anordnungen seitens der betheiligten Bundesregierungen erlassen worden:

A. Preußen.

1. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft pp., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
Vom 4. Januar 1888.

Zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche inficirtem Vieh aus den Nordseehäfen sind auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 479), wie folgt, abgeändert worden.

1. Der Absatz 3 im § 3 a. a. O. hat nachstehende Fassung erhalten:

„Die Verladung ....." (Folgt Wortlaut der Bekanntmachung in den Veröff. 1887 S. 745 zu 1).

2. Hinter diesem neuen Absatz 3 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:

„Zur Beförderung ....." (Desgl. wie oben zu 2).

Euere .... ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und beamteten Thierärzte auf die Abänderung der fraglichen Bestimmungen, welche auch in der mittelst Verfügung vom 28. Januar pr. — I 897 — mitgetheilten dritten Auflage des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 enthalten sind, aufmerksam zu machen, und in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses eine polizeiliche Anordnung dahin zu treffen,

daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Daneben werden die beamteten Thierärzte anzuweisen sein, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren, und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit und dergl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Euere .... wollen hiernach das Erforderliche unverzüglich anordnen, die gedachte Polizei-Verordnung im Amtsblatte bekannt machen und mir vom Verfügten unter Einsendung eines Exemplars der betreffenden Amtsblattnummer Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Vize-Präsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.

I 19405/6 I. Ang.

2. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Ergänzungen der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
Vom 17. Dezember 1887.
(Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1887. S. 411.)

Von dem Herrn Reichskanzler ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 557 die nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht worden:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887 S. 745).

Diese Bestimmungen sind sogleich in Vollzug zu setzen und ist den Eisenbahnbeamten die genaue Beachtung der hierdurch angeordneten Maßregeln besonders zur Pflicht zu machen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat II b. IV. T. 6514.

3. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.
Vom 3. August 1888.
(Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 190.)

Um den Viehversendern die ihnen durch Bundesrathsbeschluß vom 3. November v. J. (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28 desselben Monats und Erlaß vom 17. Dezember v. J. E.-V.-Bl. S. 411) zur Pflicht gemachte Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine thunlichst zu erleichtern, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Königlichen Regierungs-Präsidenten ermächtigt*), in denjenigen Fällen, in welchen die beamteten Thierärzte die Untersuchungen ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung nicht auszuführen im Stande sind, bezw. zu weit entfernt von den Verladestationen wohnen, auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 geeignete geprüfte private Thierärzte mit den gedachten Geschäften zu beauftragen oder durch die ihnen nachgeordneten Landräthe beauftragen zu lassen.

Die Namen solcher Thierärzte werden in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht und den betreffenden Eisenbahnbehörden noch besonders mitgetheilt werden.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß gesetzt, die Dienststellen wiederholt auf die genaue Befolgung des oben bezeichneten Bundesrathsbeschlusses bezw. des § 3 Absatz 4 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 hinzuweisen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung in Betreff der unterstellten Privatbahnverwaltungen an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.

4. Bekanntmachung des Ministers f. Landwirthschaft 2c., betr. Viehbeförderung nach den Nordseehäfen.
Vom 27. September 1888.

Auf diesseitige Anregung haben sich die sämmtlichen hohen Bundesregierungen damit einverstanden erklärt, daß die thierärztliche Untersuchung der [mit der Eisenbahn] nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine nur für diejenigen [Eisenbahn-] Viehtransporte erfordert werde, welche zur Beförderung nach den eigentlichen Exporthäfen (Hafenstädten) bestimmt sind. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, der letztere Ort jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Euer ..... setze ich hiervon mit dem ergebenen Ersuchen in Kenntniß, wegen entsprechender Anweisung der beamteten Thierärzte und der Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirkes, sowie wegen Abänderung der zur

*) Vgl. Veröff. S. 510.

Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. Js. bezw. der diesseitigen ([Verfügung vom 4. Januar d. Js. (I 19405/6 I)] erlassenen Polizeiverordnung oder landespolizeilichen Anordnung) das Geeignete gefälligst zu veranlassen.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind mit Nachricht versehen worden. Von dem Verfügten wollen Euer . . . . . mir unter Einsendung eines Exemplars der Amtsblattnummer, in welcher die betreffende Abänderung veröffentlicht worden ist, gefälligst Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V. v. Marcard.

An die sämmtl. Königl. Reg.- bez. Reg.-Vice-Präsidenten (mit Ausnahme derjenigen in Stade, Lüneburg und Schleswig), sowie den Kgl. Polizei-Präs. zu Berlin,

2. den Kgl. Reg.-Präs. zu Lüneburg, Stade, Schleswig mit bezw. folgenden Abänderungen: Fortfall der Stellen [—] und [—]; — An Stelle von [—] zu setzen: Verfg. vom 4./1. (I 19405/6 I) und 21. Juni d. J. (I 10691 I). Verfg. vom 4./1. (I 19405/6 I), 21. Juni (I 10691 I) u. 27. Juli d. Js. (I 12254 I) erlassenen landespoliz. Anordnungen.

Für Schleswig wie zu Lüneburg und Einschaltung des Satzes: unter Bezug auf den dortsl. Bericht vom 2. Mai d. J. an der so / bezeichneten Stelle.

B. Württemberg.

Verfügung, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 7. Dezember 1887 (Amtsbl. d. Königl. Württ. Verkehrsanst. 1887. S. 733).

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. September 1879 (Amtsblatt S. 627) wird nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November d. J. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 557) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mittnacht.

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887. S. 745).

C. In Baden wurde die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 13. Dezember 1887 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1887 S. 435 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht.

D. Hessen.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Vom 7. Januar 1888.

(Großherzogl. Hess. Regierungsbl. 1888. S. 5).

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. Aug. 1879 (Reg.-Bl. Nr. 37) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. J. § 522 der Protokolle,

1) Absatz 3 des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1879 nachstehende Fassung erhalten hat:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887. S. 745 zu 1).

2) Hinter dem Absatz . . . u. ff. (desgl. wie oben zu 2.)

Großherzogliches Staatsministerium.
Finger.

Das Großherzogl. Ministerium hat dazu unterm 27. Dezember 1887 noch folgende Verordnung erlassen:

Indem wir Ihnen ein Exemplar des Ausschreibens Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter vom heutigen angeschlossen mittheilen, weisen wir Sie an, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste, die von Ihnen in Folge jenes Ausschreibens verlangt werden sollten, mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen.

Durch eine Note des Herrn Reichskanzlers ist uns weiter mitgetheilt, daß die britischen Sachverständigen bei der Feststellung der Gesundheit des nach England verschifften Viehes mit großer Peinlichkeit verfahren und häufig geneigt seien, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch bedingten Eiterungen, sowie von Lahmheit und dergl. die Thiere, namentlich auch Schafe, als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Sie wollen deßhalb auch auf Fehler der vorbezeichneten Art genau achten und die damit behafteten Thiere zurückweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.
Jaup.

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 3. November l. J. ist bestimmt worden, daß zur Beförderung nach Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Hierdurch erleidet unser Ausschreiben vom 25. April 1884 zu Nr. M. J. 6368 eine entsprechende Aenderung, und wollen Sie das Weitere hiernach veranlassen.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

E. In Sachsen-Weimar hat das Großherzgl. Staatsministerium am 29. Dezember 1887 folgende ergänzende Verordnung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers erlassen: (Regierungs-Blatt 1888 S. 2).

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. v. Mts., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungs-Blatt 1887 S. 327), wird hierdurch verordnet, daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von dem zuständigen Bezirksthierarzt, bezüglich von dem Vertreter desselben, untersucht und gesund befunden worden sind."

F. In Mecklenburg-Strelitz ist die genannte Bekanntmachung im Offic. Anzeiger 1887 S. 306 mit folgender Zusatz-Verordnung vom 20. Dezember 1887 veröffentlicht:

„Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen Wiederkäuer und Schweine, welche bestimmt sind, nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung des Verladeplatzes vorgelegt wird."

G. In Braunschweig ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 7. Dezember 1887 in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1887 S. 125 bekannt gemacht; außerdem ist noch folgende „Landespolizeiliche Anordnung" vom 8. Dezember 1887 erlassen worden:

„Mit Bezugnahme auf Unsere durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. d. Mts., betreffend Abänderungen der Bestimmungen des Bundesraths über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, erlassen wir auf Grund der §§ 18 und 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Nr. 16 (1389), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die nachstehenden polizeilichen Anordnungen:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen mittelst der Eisenbahn bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 4 des § 66 des im Eingange gedachten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist."

H. In Sachsen-Coburg-Gotha ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 12. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1887 S. 85 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht worden.

I. In Schwarzburg-Sondershausen desgl. unterm 9. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1887 S. 89.

K. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde die genannte Bekanntmachung unterm 23. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung S. 87 mit folgendem Zusatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Gleichzeitig wird polizeilich Folgendes verordnet:

Wiederkäuer und Schweine dürfen bei Transporten nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen und Ausstellung der Atteste darüber wird den beamteten Thierärzten besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, da die britischen Sachverständigen bei Feststellung des Gesundheitszustandes des nach England verschifften Viehes mit großer Peinlichkeit verfahren und häufig geneigt sind, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch bedingten Eiterungen, sowie von Lahmheit und dergleichen die Thiere und namentlich Schafe als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Die Thierärzte haben daher auf Fehler der vorbezeichneten Art genau zu achten und die damit behafteten Thiere zurückzuweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte."

L. In Reuß j. L. ist die betreffende Bekanntmachung unterm 5. Dezember 1887 in der Gesetzsammlung 1887 S. 211 ohne Zusatz veröffentlicht.

M. In Schaumburg-Lippe wurde die Bekanntmachung unterm 22. Februar 1888 in den Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe 1888 S. 105 bekannt gemacht. In den „Landesverordnungen" 1888 S. 31 ist unter dem gleichen Tage folgende Polizeiverordnung veröffentlicht:

„Einem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers entsprechend erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 für den Umfang des Fürstenthums folgende Polizeiverordnung: Einziger Paragraph.

Wiederkäuer und Schweine dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen erst dann auf der Eisenbahn verladen werden, wenn dem Eisenbahnstations-Vorstande von dem Versender die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes darüber vorgelegt wird, daß die Thiere von Letzterem unmittelbar vor der Verladung untersucht und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern nicht die Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft."

N. Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14 Januar 1888.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Lippe S. 19.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. November v. J. zu der in Nr. 20 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe vom 13. August 1879 (L.-V. Band XVII. S. 723 ff.) abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juli 1879, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, nachstehende Abänderungen beschlossen:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröffentl. 1887 S. 745 zu 1)

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

Detmold, den 14. Januar 1888.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
gez. Frhr. von Richthofen.

O. In Bremen ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 16. Dezember 1887 im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1887 S. 183 veröffentlicht. Unterm 28. dess. Monats ist a. a. O. S. 186 folgende Verordnung erlassen:

„Der Senat verordnet:

Wiederkäuer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen in Eisenbahnwagen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft."

P. In Hamburg wurde die genannte Bekanntmachung unterm 23. Dezember 1887 im Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1887 Nr. 89 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht.

Q. Elsaß-Lothringen.

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1887 S. 274 abgedruckt worden.

2. Die Bezirkspräsidenten zu Straßburg, Colmar und Metz sind mittels Erlasses des Ministeriums für Els.-Lothr., Abtheilung des Innern vom 22. Dezember 1887 beauftragt worden, Polizeiverordnungen nachstehenden Wortlauts zu erlassen, auch den Kreisthierärzten besondere Vorsicht bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste zur Pflicht zu machen:

Auf Grund der §§ 18 und 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153), verordne ich, was folgt:

§ 1. Wiederkäuer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen nur dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung hierüber vorgelegt wird.

§ 2. Zuwiderhandelnde unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.

. . . . . den . . . . .

Der Bezirkspräsident.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Ausstellung von Leichenpässen.

Vom 20. September 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 889.)

Unter Bezugnahme auf § 34 Ziff. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564†) wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen inländischen Behörden und Dienststellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind.

Außerdem sind für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, die Kaiserlichen diplomatischen Vertreter in Wien, Bern, Paris, Rom, Brüssel, im Haag und in Kopenhagen sowie die sämmtlichen Kaiserlichen Konsulatämter (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln) in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich und Italien,

†) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 745.

ferner die Kaiserlichen General-Konsuln in Antwerpen, Amsterdam und Kopenhagen und der Kaiserliche Konsul in Rotterdam zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt worden.

Verzeichniß

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preußen.

1. Die Polizei-Präsidien zu Berlin, Königsberg, Breslau und Frankfurt a. M., sowie die Polizei-Direktionen zu Danzig, Posen, Hannover, Göttingen, Celle, Cöln und Aachen.

2. Die Landräthe und Oberamtmänner, sowie der Königliche Hülfsbeamte in Elbingerode, die Hardesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm, die Klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizei-Kommissariat zu Gaarden.

3. Die städtischen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a.S., Alt-Damm, Altona, Andernach*, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn*, Boppard*, Brandenburg, Braunfels*, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Buckow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg* (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid*, Burtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlshafen, Clötze, Cochstedt, Cönnern, Conz*, Cottbus, Cranenburg*, Crone a. d. Brahe, Cronenberg*, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Domnitzsch, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken*, Drengfurt, Düben, Duderstadt, Dülken*, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten*, Emden, Emmerich*, Ems, Erfurt, Esens, Erin, Eydtkuhnen, Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim*, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Herbesthal*, Hilden*, Hildesheim, Hitdorf*, Hohenmölsen, Hohenstein, Hornburg, Jannowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen*, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig*, Kiel, Kirn*, Königshütte, Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg*, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid*, Mettmann*, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungs-Bezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen*, Neustadt a./R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen, Northeim, Oberhausen*, Oberlahnstein, Odenkirchen*, Oebisfelde, Oeynhausen, Oldesloe, Opladen*, Orsoy*, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a./H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Ratingen*, Rheinberg*, Rheine, Rogowo, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i./A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim*, Sohrau O./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staffurt, Steele*, Stössen, Stolberg, Storkow, Strälen*, Stralsund**, Strasburg, (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach*, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Toll., Treuenbrietzen, Trier*, Uelzen, Unna, Velbert*, Verden, Versmold, Viersen*, Vlotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden*, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i./Pom., Wülfrath*, Wunstorf, Xanten*, Zahna, Zahnow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

In den mit * bezeichneten Städten, erfolgt die Ausstellung von Leichenpässen durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister, in Stralsund ** durch den Magistrat.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter, die Stadtmagistrate, die Polizeidirektion zu München, die exponirten Bezirksamts-Assessoren sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amts-Hauptmannschaften, die Stadträthe, der Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirektion Stuttgart, die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich im Domanium, die Aemter, auf den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten, im Gebiet der Städte: die Magistrate, und die städtischen Polizeibehörden, sowie im Gebiet der drei Landesklöster: die Klosterämter.

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirektoren, die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) Im Herzogthum Strelitz: Die Aemter, die Gutsobrigkeiten, die Magistrate. — b) Im Fürstenthum Ratzeburg: Die Landvoigtei, die Gutsherrschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck: Die Gemeinde-Vorstände, die Stadtmagistrate. — b) Im Fürstenthum Birkenfeld: Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirektionen, die Polizeidirektion zu Braunschweig, die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Ganderheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion des Zuchthauses zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter, die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Im Herzogthum Coburg: Das Landrathsamt zu Coburg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg in Franken. — b) Im Herzogthum Gotha: Die Landrathsämter, die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, die Kreisdirektionen sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion der Strafanstalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums: Die Ortspolizeibehörden. — b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus: Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz, der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter, der Polizeidirektor zu Bückeburg, der Magistrat zu Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe.
Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg, die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.
Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.
Die Polizeidirektion zu Bremen, der Landherr in Bremen, die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.
Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg, der Amtsverwalter zu Ritzebüttel, der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsaß-Lothringen.
Die Kreisdirektoren, die Polizeidirektoren zu Metz und Straßburg.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Anweisung für das Verfahren bei Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen.

Vom 18. September 1888.
(Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 373).

§ 1. Die Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen liegen den Ortspolizeibehörden ob, welche zu denselben einen Kreismedizinalbeamten oder auch einen approbirten und vereidigten Apotheker als Sachverständigen zuzuziehen haben.

Die Kreismedizinalbeamten sind bereits durch Verfügung vom 6. Januar 1877 angewiesen, bezüglichen Aufforderungen der Polizeibehörden Folge zu geben.

Diese Revisionen gehören gleich den Revisionen der Maße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung und es müssen daher auch die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von Denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet sind.

§ 2. Die Revisionen müssen unerwartet stattfinden; es ist bei denselben festzustellen, daß außer den als Geschäftslokale (Verkaufs- und Lagerräume) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 3. Bei diesen Revisionen ist darauf zu achten, ob die Kaufleute Gifte ohne die gesetzliche Genehmigung feilhalten oder unerlaubten Handel mit Drogen und Arzneien treiben.

§ 4. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen ohne Erlaubniß Gift feil halten oder verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches unverzüglich zur Bestrafung zu bringen.

§ 5. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Gifthandel besitzen, auch wenn diese Erlaubniß nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich mindestens einmal zu revidiren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien zur Bestrafung gebracht worden sind, werden im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision unterworfen.

Alle übrigen Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaaren ergeben hat, unterliegen nur alle fünf Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien eine häufigere Revision erfordert.

§ 6. Die von der Ortspolizeibehörde und dem zu den Revisionen zugezogenen Medizinalbeamten oder Apotheker gemeinschaftlich abzufassenden und zu unterschreibenden Revisionsberichte oder beglaubigte Abschriften der letzteren sind bis zum 1. November jeden Jahres dem Landrathsamte einzusenden.

Die Landräthe und die Polizeiverwaltungen der selbstständigen Stadtkreise haben die Berichte vor dem Jahresschlusse mir zur Kenntnißnahme einzureichen.

Potsdam, den 18. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen-Meiningen. Erlaß, betr. das Auftreten von ansteckenden Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.

Vom 12. September 1888.

In Preußen ist in den letzten Jahren an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der animalen Schutzpocken-Impfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten.

Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt.

Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impflinge beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen.

Um nach Möglichkeit der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen, ist es erforderlich, daß nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Herren Aerzte ersuchen wir daher — und machen es denjenigen, welche mit den öffentlichen Impfgeschäften betraut sind, zur Pflicht —

über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impflingen unverzüglich

a) dem Herzoglichen Physikus,

b) der Anstalt, aus welcher die Lymphe bezogen worden, Mittheilung zu machen.

Nach den seitherigen Erfahrungen treten die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenden Nachschau hervor. Die Herren Aerzte wollen daher durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinwirken, daß ihnen oder unmittelbar dem Herzoglichen Physikus von etwaigen Ausschlagserkrankungen, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zu deren Tilgung empfehlen sich folgende Maßregeln:

1. Thunlichste Absonderung der Erkrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlages.
2. Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
3. Sorge für Reinlichkeit und häufige Lufterneuerung in den Wohnungen der Erkrankten.
4. Sorge für ärztliche Behandlung der Erkrankten, Bereitstellung der erforderlichen Arzneien und Verbandmittel, sowie nöthigenfalls Fürsorge für geeignete Krankenpflege.

Meiningen, den 12. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die Herren Aerzte.

In Abschrift an die Herzoglichen Physiker zur Nachricht.

Sobald ein Fall des ansteckenden Schutzpocken-Ausschlags (impetigo contagiosa) zu Ihrer Kenntniß kommt, wollen Sie

1. davon ohne Verzug sowohl uns als auch unmittelbar dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin Mittheilung machen,
2. eine Ermittelung über die in der Anlage A[1]) enthaltenen Punkte anstellen,
3. dafür Sorge tragen, daß die empfohlenen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zu deren Tilgung ungesäumt und thatkräftig angewendet werden.

Abschrift einer Denkschrift[2]) fügen wir bei und verweisen auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitherigen Aus-

---

[1]) Gleichlautend mit: Veröffentl. Seite 590 u. 591. 1. Zeit des Auftretens . . . . . 10. . . . . Obduktionsbefund bei demselben.

[2]) Vergl. Veröffentl. S. 591 u. 592.

schlagsepidemien (Jahrg. 1885 II S. 272 und 316 und Jahrg. 1888 S. 33.)

Die Herzoglichen Landräthe und die städtischen Behörden erhalten Abschrift dieser Verfügung.

Meiningen, den 12. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

Schaumburg-Lippe. Bekanntmachung, betreffend Leichenbeförderung auf Eisenbahnen.
Vom 31. Dezember 1887.
(Schaumb.-Lippische Landesverordnungen 1888 S. 21.)

Die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 1. d. M. festgesetzten Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen, welche vom 1. April 1888 in Kraft treten, werden nachstehend mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Fürstlichen Landrathsämter, der Fürstliche Polizeidirektor der Residenzstadt und der Magistrat in Stadthagen zur Ausstellung der Leichenpässe befugt sind.

Bückeburg, den 31. Dezember 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gleichlautend mit dem auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Veröffentlichungen abgedruckten Entwurfe.

Peru. Allgemeines Sanitäts-Reglement.
Vom 7. Februar 1887.

Titel I. Von der Organisation des Sanitätsdienstes.

Kapitel 1. Vom Sanitätsdienste.

Art. 1. Der Sanitätsdienst wird in See- oder Küsten- und Landsanitätsdienst eingetheilt.

Art. 2. Jeder dieser Dienstzweige soll eine spezielle Organisation und ebenso ein spezielles Personal haben.

Art. 3. Der Sanitätsdienst ist außerdem allgemein, departemental und provinzial.

Kapitel 2. Vom Dienstpersonal.

Art. 4. Der allgemeine Sanitätsdienst untersteht der obersten oder Zentral-Behörde; derjenige der Departements und Küstenprovinzen einer Departementsbehörde, und derjenige der Provinzen der Behörde jeder Provinz.

Art. 5. Die oberste oder Zentral-Behörde wird in der medizinischen Fakultät in Lima eine rathertheilende Körperschaft haben.

Kapitel 3. Von der obersten oder Zentral-Behörde.

Art. 6. Die Zentral-Behörde ist nicht allein die höhere rathertheilende Körperschaft für die Regierung in Sanitätssachen, sondern die, welche die Ausführung des Dienstes leitet, und von welcher die Departements- und Provinzial-Sanitäts-Behörden abhängen.

Art. 7. Die Sanitäts-Zentral-Behörde wird von dem Justizminister präsidirt und besteht aus:

1. dem Präfekten des Departements Lima als 1. Vize-Präsidenten;
2. dem Dekan der medizinischen Fakultät in Lima als 2. Vize-Präsidenten;
3. dem Direktor der Wohlthätigkeits-Anstalten Lima's;
4. dem Sektionschef der Marine im Kriegsministerium;
5. dem Vorsitzenden des Handelsgerichts;
6. dem Bürgermeister von Lima;
7. den ordentlichen Professoren für Hygiene, gerichtliche Medizin und Arzneikunde der Universität zu Lima;
8. vier Aerzten, die wenigstens zwölfjährige Praxis haben oder Verfasser von Werken oder Arbeiten über öffentliche Hygiene sind;
9. einem Staatsingenieur;
10. dem Chef der Konsular-Sektion im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten;
11. dem General-Direktor des Justizministeriums als Sekretär.

Art. 8. Die Ernennung der unter 8 und 9 aufgeführten Mitglieder der Behörde wird durch die Regierung alle 2 Jahre erfolgen.

Art. 9 Die Stellungen bei der Zentralbehörde sind unbesoldet und werden als Ehrenämter betrachtet.

Art. 10. Die Vereinigung der Mehrzahl ihrer Mitglieder genügt, um die Behörde beschlußfähig zu machen.

Art. 11. Die Amtsthätigkeit der Zentralbehörde besteht:

1. in dem Ueberwachen der Durchführung aller Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen, sowie speziell der Sanitäts-Gesetze und Reglements;
2. in dem Ueberwachen der Ausführung der Obliegenheiten der Departements- und Munizipal-Sanitäts-Behörden;
3. im Verfolgen der Unterlassungen und Ueberschreitungen, welche zu den Sanitätsvergehen und Verbrechen gehören, durch Führung der Untersuchung und Ueberlieferung der Schuldigen an die Gerichte;
4. im Ernennen von Kommissionen aus ihrer Mitte, und wenn es nothwendig wird auch aus anderen Personen, um diese und sonstige Geschäfte zu besorgen;
5. im Ernennen der Bezirks-Aerzte der Küstenprovinzen auf Grund von Vorschlägen der medizinischen Fakultät in Lima und nach Billigung der Regierung;
6. im Anordnen aller derjenigen hygienischen Maßregeln, welche angemessen erscheinen den Ausbruch oder das Umsichgreifen der Epidemien zu verhindern und im Vorschlagen derjenigen bei der Regierung, welche entweder nicht in ihren Befugnissen liegen oder in den Reglements nicht enthalten sind;
7. im Genehmigen der von den Departements- und Provinzial-Behörden gegebenen Reglements und der von denselben für die ärztliche Polizei erlassenen;
8. im Einziehen der Fonds, welche ihr aus den betr. Sanitätsgebühren zukommen und in der reglementsmäßigen Verwendung derselben;
9. im Vorlegen von Vorschlägen zu hygienischen Reformen und zu solchen der Medizinal-Polizei, soweit sie dieselben für angemessen erachtet, bei der hohen Regierung;
10. im Bezeichnen der Bezüge der Beamten des von ihr abhängigen Sanitätsdienstes;
11. darin, der Regierung jährlich einen Bericht über den Sanitätsdienst der ganzen Republik während des Jahres, mit Rücksicht auf die Berichte der Departements- und Provinzialbehörden, zu erstatten und alle wünschenswerthen Reformen vorzuschlagen.

Kapitel 4. Von den Behörden der Departements und Küstenprovinzen.

Art. 12. Die Behörden der Departements, welche von der Zentralbehörde abhängen, sind mit der Ausführung und Ueberwachung des Sanitätsdienstes in ihren resp. Departements betraut.

Art. 13. Die Departements-Behörden bestehen aus:

1. dem Präfekten des Departements als Vorsitzenden;
2. dem Bezirksarzt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Abgesandten der medizinischen Fakultät;
3. dem Bürgermeister der Departements-Hauptstadt;
4. dem Direktor der Wohlthätigkeits-Gesellschaft;
5. dem ältesten Professor der Arzneikunde am Orte;
6. dem Staatskassirer des Departements;
7. einem Kaufmann und einem Grundeigenthümer aus den höchst Besteuerten, die in der Departements-Hauptstadt ihren Wohnsitz haben;
8. dem Sekretär der Präfektur, der auch für diese Behörde sein soll.

Art. 14. Die Departementsbehörden der Küstenprovinzen werden ihr Personal durch den Hafenkapitän des Hauptshafens und durch den Verwalter des Zollamts vervollständigen. Diese Behörden können, wenn es die Umstände verlangen und für die Zeit, in der sie es für nöthig erachten, auch 2 Aerzte in ihre Mitte berufen.

Art. 15. Es sind Befugnisse der Departements-Behörden:

1. den Grundeigenthümer und den Kaufmann, die einen Theil der Behörde bilden, zu ernennen und diese Ernennung jährlich zu erneuern;
2. in ihrem resp. Departement die Beobachtung der Sanitäts-Gesetze und Reglements, sowie der Verfügungen, welche die oberste Behörde erläßt, zu überwachen;

3. alle Maßnahmen und Bestimmungen der Munizipalitätsbehörden, welche den Zweck haben die Gesundheitspflege der Departements und Provinzen zu verbessern, zu unterstützen und aufrecht zu erhalten;
4. die Organisation und Bildung aller hygienischen Einrichtungen und Gesellschaften in ihren resp. Departements vorzunehmen;
5. im Einverständniß mit den resp. Munizipalitätsbehörden alle die Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, durch deren Wirksamkeit der Ausbruch und die Verbreitung der Epidemien verhindert wird;
6. die Verwaltung der Impfanstalten und die Thätigkeit des resp. Bezirksarztes zu überwachen;
7 jährlich der obersten Behörde einen Bericht über den Sanitätsdienst des Departements während des verflossenen Jahres zu erstatten und die wünschenswerthen Reformen vorzuschlagen.

Art. 16. Die Departementsbehörden der Küstenprovinzen werden außerdem die folgenden Befugnisse ausüben:

1. die Schiffsvisiten durch den Hafenkapitän und Bezirksarzt, nach den in diesem Reglement vorgeschriebenen Formen, ausführen;
2. den Schiffen, welche sich in den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen befinden, die betreffende Quarantäne, sei es eine strenge oder eine Beobachtungsquarantäne, auferlegen;
3. den Dienst des Hafenlazareths regeln, seine Verwaltung leiten und diese Lazarethe da errichten, wo noch keine vorhanden sind;
4. die Sanitätsgebühren des betreffenden Hafens einziehen und ihnen die entsprechende Verwendung geben, auch der obersten Behörde die betreffende Rechnung ablegen;
5. die Desinfizirungen, welche diesem Reglement gemäß in den Schiffen und mit ihrer Befrachtung vorgenommen werden, anzuordnen und zu überwachen;
6 den Sanitätsdienst des Hafens, sowie auch die Güte und den Zustand der Lebensmittel und Schlachthiere, die dort ein- und ausgeschifft werden, zu überwachen. Der Bezirksarzt ist mit diesem Dienst beauftragt;
7. die Thätigkeit des Chemikers des Zollamts, welcher die Fakturen zu visiren und die Qualität der durch dasselbe eingeführten Arzneimittel zu prüfen hat, zu überwachen, indem sie wöchentlich eine Aufstellung der visirten Fakturen und von der Zollamtskasse die betreffenden Zölle in Empfang nimmt;
8. nach vorgängigem Visum des Bezirksarztes mit Unterschrift des Hafenkapitäns und unter dem Siegel der Behörde die Sanitätspatente auszustellen, welche nach diesem Reglement alle Schiffe besitzen müssen, die aus dem Hafen auslaufen.

Kapitel 5. Von den Provinzial- oder Munizipalitäts-Behörden.

Art. 17. Die Provinzial- oder Munizipalitäts-Behörden hängen von den Departements-Behörden ab, und sind mit der Ausführung und Ueberwachung des Sanitätsdienstes ihrer resp. Provinz beauftragt. Es unterstehen ihnen in dieser Hinsicht die Stadtbehörden ihrer resp. Distrikte.

Art. 18. Diese Funktionen werden in den Departementshauptstädten, abhängig von deren Stadtbehörden, durch von diesen gebildete Behörden oder Kommissionen, ihren Mitteln gemäß, ausgeübt und entsprechend geregelt.

Art. 19. In den übrigen Provinz- oder Distriktshauptstädten ist der Sanitätsdienst in den Händen von deren Stadtbehörden und ihrer Gesundheits-Kommission.

Art. 20. Es sind Befugnisse der Provinzial- und Stadtbehörden:

1. alle diejenigen, welche das Gesetz über die Organisation der Stadtbehörden aufführt:
2. der obersten Sanitätsbehörde alle die Anordnungen und Bestimmungen vorzulegen, welche sie zum Besten des Sanitätsdienstes der Provinz erlassen möchten;
3. von der Departements- oder höchsten Behörde alle die Sanitätsmaßregeln zu erbitten, welche ihre Befugnisse überschreiten;
4. der obersten Behörde einen jährlichen Bericht über den Gesundheitszustand ihrer resp. Provinz zu erstatten;
5. derselben Behörde ebenfalls die jährliche Gesundheitsstatistik der Provinz einzureichen.

Titel II. Vom See-Sanitätsdienst.

Kapitel 6. Von den Besuchen auf den Schiffen.

Art. 21. Jedes Schiff, welches irgend einen Hafen der Republik anläuft, muß besucht und untersucht werden; ohne die Maßregel ist es weder erlaubt, dasselbe zum freien Verkehr zuzulassen, noch ihm zu gestatten, Passagiere und Güter auszuschiffen.

Art 22. Von dem Besuche können nur Kriegsschiffe oder solche Schiffe befreit werden, die nicht nöthig haben, Patente zu führen, wenn die Regierung es so befiehlt; in keinem Fall kann der Besuch erlassen werden, wenn das Schiff aus Orten kommt, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht.

Art. 23. In eiligen Fällen, wie bei Schiffbrüchen, bei Ankunft der Post und bei Nothanlauf werden die Besuche selbst Nachts ausgeführt; dieselben werden von dem Hafenkapitän oder seinem Vertreter im Verein mit dem Bezirksarzt gemacht.

Art. 24. Das Schiff, welches während der Visite einen kranken Passagier oder ein krankes Thier verbirgt, muß eine Strafe von 100 bis 500 Soles Silber, dem Ernst des Falles und dem Urtheile der Behörde gemäß, bezahlen.

Art. 25. Herrscht eine Epidemie an den Orten, aus denen das Schiff kommt, so wird die Visite mittelst des Fragebogens, dem Hafenreglement gemäß, gemacht.

Kapitel 7. Von den Patenten.

Art. 26. Alle Schiffe, welche in die Häfen der Republik ein- oder aus denselben auslaufen, sollen ein Sanitätspatent führen; hiervon sind nur, wenn keine Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist, die zur Küstenschifffahrt bestimmten Schiffe befreit.

Art. 27. Es giebt nur zwei Klassen von Patenten: reine und unreine oder verdächtige; als verdächtig wird ein fremdes Patent betrachtet, wenn es eine andere Bezeichnung, verschieden von rein, führt.

Art. 28. Als verdächtig wird auch jedes reine Patent angesehen, welches seinen Charakter durch Vorfälle auf der Reise oder dadurch verändert hat, daß es weder von einem peruanischen noch von einem Konsul befreundeter Staaten visirt worden ist.

Art. 29. Die Schiffe, deren Patente mit Fehlern oder Auslassungen behaftet sind, werden eine nach dem Urtheil der Behörde bemessene Strafe erleiden. Nur im Fall der Fehler die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet hat, kann die Regierung die Strafe erlassen.

Art. 30. Jedes Schiff, welches ohne Patent aus einem Orte kommt, obwohl es sich daselbst mit einem solchen hätte versehen müssen, wird zurückgewiesen, bis sein guter Gesundheitszustand bewiesen ist, oder es wird einer Beobachtungs-Quarantäne von 3 bis 5 Tagen unterworfen; hiervon unabhängig ist die Bezahlung der Strafe und ausgenommen der Fall de force majeur, welcher von der Sanitätsbehörde berücksichtigt wird.

Art. 31. Die Schiffe, welche gekratzte, zwischengeschriebene oder mit irgend einer verdächtigen Aenderung versehene Patente vorzeigen, werden den obengenannten Maßregeln unterworfen; außerdem wird eine gerichtliche Untersuchung gegen die Urheber besagter Abänderungen eingeleitet werden.

Kapitel 8. Von den Quarantänen.

Art. 32. Die Quarantänen zerfallen in strenge und in Beobachtungs-Quarantänen. Die strengen Quarantänen können nur in Häfen abgehalten werden, wo sich Lazarethe befinden. Die dieser Maßregel unterworfenen Schiffe werden, wenn sie Häfen anlaufen, an welchen keine Lazarethe vorhanden sind, sich nach dem nächsten Hafen begeben.

Die Beobachtungsquarantänen können in irgend welchem Hafen stattfinden; werden sie indessen als strenge erklärt, so müssen sie im nächsten Hafen mit Lazareth bestanden werden.

Art. 33. Der strengen Quarantäne wird jedes Schiff unterworfen, welches mit unreinem Patent nach einem Hafen kommt, oder wenn dasselbe während der Reise einen Fall von übertragbarer Krankheit, wie von Cholera,

gelbem Fieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit gehabt hat. Die Beurtheilung des Falles ist der Behörde überlassen.

Art. 34. Der Beobachtungsquarantäne werden die Schiffe unterzogen, welche, obwohl sie reines Patent haben und trotzdem bei ihnen ein verdächtiger Fall auf der Reise nicht vorgekommen ist, aus einem infizirten Hafen stammen oder auf hoher See mit Schiffen Verkehr hatten, welche aus solchem Hafen gekommen sind; ferner diejenigen Schiffe, welche bei den Besuchen einen beunruhigenden Gesundheitszustand aufweisen, sowie die, welche sich im Fall des Art. 28 dieses Reglements befinden.

Die Regierung kann im letzteren Fall die Quarantäne erlassen, wenn dadurch die öffentliche Gesundheit keine Gefahr erleidet.

Art. 35. Die der strengen Quarantäne unterworfenen Schiffe müssen auch gereinigt und desinfizirt werden und sind zur Ausschiffung der Passagiere, Mannschaften und Güter an Orten, wo sich Lazarethe befinden, verpflichtet.

Art. 36. Ausgenommen in dem Falle, daß sich an Bord Cholera- und Gelbfieber-Kranke befinden, kann das in Quarantäne erklärte Schiff, sowohl bevor dieselbe begonnen, wie auch im Verlaufe derselben auslaufen, doch kann es in keinem anderen Hafen zugelassen werden, ohne sich gedachter Quarantäne zu unterwerfen.

Art. 37. Bei der Beobachtungsquarantäne genügt es, das Schiff entfernt zu halten, seine Absperrung durch eine Sanitätswache zu sichern und es den angemessenen hygienischen Maßregeln der Reinigung, Lüftung und Räucherung zu unterwerfen.

Art. 38. Die Dauer der Quarantäne ist für Schiff, Passagiere und Güter die gleiche. Diese Dauer berechnet sich:

a) für die Beobachtungsquarantäne von dem Augenblick an, wo die Sanitätswache an Bord gebracht ist und die von der Sanitätswache angeordneten Maßregeln der Lüftung und Desinfizirung begonnen haben;

b) für die strenge Quarantäne: von dem Zeitpunkte der Ausschiffung der Passagiere und Güter und ihrer Ueberführung ins Lazareth oder an den zur Erfüllung der Quarantäne bestimmten Ort.

Art. 39. Für Schiffe mit unreinem Patent soll die strenge Quarantäne 10 Tage dauern, wenn kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, und 15 Tage, wenn dies der Fall war.

Art. 40. Kommt an Bord ein Fall der Krankheit vor, welche der Grund zur Verhängung der Quarantäne gewesen ist, so wird die Einschiffung von Passagieren und Gütern erst 20 Tage nach Eintritt jenes Falles, und nachdem die Desinfizirung und Lüftung stattgefunden hat, erlaubt werden.

Art. 41. Die Beobachtungsquarantäne wird nur, je nach Befinden der Sanitätsbehörde, 5 bis 7 Tage dauern. Das Ausschiffen der Güter ist nicht obligatorisch. Passagiere und Mannschaften können die Quarantäne nach Wunsch entweder an Bord oder im Lazareth zubringen.

Art. 42. Die Beobachtungsquarantäne wird den Schiffen auferlegt, welche aus infizirten Häfen innerhalb 30 Tagen, nach dem letzten in ihnen stattgehabten Krankheitsfall kommen.

Art. 43. Es hängt von dem Ermessen der obersten Sanitätsbehörde ab, auf Grund der Berichte der Konsuln der Republik, sowie der Departemental- und Küstenbehörden die Fälle zu bezeichnen, in denen die Häfen oder die infizirten oder verdächtigen Waarenausgangspunkte abgesperrt oder unter Quarantäne gestellt werden sollen. Dabei sind in Betracht zu ziehen: der Charakter der Krankheiten; die Verbindungsmittel der zu schützenden Orte mit den von der Krankheit ergriffenen; die Jahreszeit, sowie alle die Umstände, welche entweder die Einschleppung der Krankheit begünstigen oder verhindern. Ebenso ist Bestimmung zu treffen, wenn jene Maßregeln aufzuhören haben.

Art. 44. Ungeachtet der vorstehenden Anordnungen können die Departementalbehörden die Anwendung der Quarantänen und der übrigen Schutzmaßregeln gegen einschleppbare Krankheiten verfügen; allein sie können dies nur in vorläufiger Weise thun und müssen die nachträgliche Billigung der obersten Sanitätsbehörde nachsuchen.

Kapitel 9. Vom Verfahren bei Ausführung der Untersuchungen, Besuche und Quarantänen.

Art. 45. Die Schiffe, welche nicht aus infizirten Häfen kommen oder sich sonst in einem zur Auferlegung von Quarantänen geeigneten Falle befinden, können frei in die Häfen der Republik einlaufen, doch dürfen sie nicht ankern und müssen sich in angemessener Entfernung vom Ankerplatz halten, bis sie die Sanitätsvisite und die Erlaubniß zum freien Verkehr erhalten haben.

Art. 46. Jedes Schiff, welches der Quarantäne unterworfen werden muß, hat, sobald es sich Angesichts des Hafens befindet, die Quarantäneflagge aufzuziehen, welche aus einer gelben Fahne besteht und am Fockmast gehißt wird.

Art. 47. Beim Erblicken des mit der Quarantäneflagge versehenen Schiffes wird sich die Sanitätsvisiten-Kommission in angemessene Entfernung begeben und das Sanitätsboot absenden, welches halbwegs von einem Boot des betreffenden Schiffes empfangen werden soll; diesem hat die Kommission den Fragebogen zu übergeben.

Art. 48. Der Kapitän des Schiffes wird diesen Bogen beantwortet zurückgeben und demselben sein Sanitäts-Patent, die Mannschaftsrolle, Passagierliste und das Güterverzeichniß beifügen.

Art. 49. Auf Grund dieser Ausweise wird die Sanitäts-Kommission die Klasse der Quarantäne, welcher das Schiff unterworfen, und den Ort, wo solche abgehalten werden soll, zu bestimmen und der Sanitätsbehörde zur Billigung zu unterbreiten haben.

Art. 50. Eine passenden Orts im Hafen aufgestellte Sanitätswache wird die Absperrung des Schiffes während seiner Quarantäne überwachen; es ist der Zutritt zum Schiffe Jedermann, unter den in diesem Reglement verzeichneten Strafen, verboten.

Art. 51. Zur täglichen Verproviantirung des oder der in Quarantäne befindlichen Schiffe wird das Sanitätsboot besagten Proviant in angemessene Entfernung vom Schiffe, das ihn verlangt, bringen und ein anderes Boot des Schiffes ihn von dort abholen; die Kosten des Proviants und seiner Ueberführung tragen die Rheder oder Lieferanten des Schiffes.

Art. 52. Nach Beendigung der Quarantäne wird sich das betr. Schiff nicht mit anderen in Verbindung setzen, ohne zuvor die Erlaubniß der Sanitätsbehörde eingeholt zu haben.

Art. 53. Die Wache und das Personal des Quarantänedienstes im Allgemeinen steht unter dem Befehl der Sanitätsbehörde des betreffenden Hafens, welche alle die Maßnahmen ergreifen wird, welche sie zur Erfüllung des besagten Dienstes für angemessen erachtet.

Art. 54. Die Sanitätsbehörden der Häfen haben jährlich der obersten Behörde über diesen Dienst Bericht zu erstatten.

Kapitel 10. Von der Reinigung und Desinfizirung.

Art. 55. Die Güter, welche der bestimmungsmäßigen Reinigung und Desinfizirung unterworfen sind, werden dieses Verfahren in den Lazarethen in dem dazu angewiesenen Ort durchmachen.

Art. 56. Man wird dort die Güter entsprechend sondern nach der Behandlung, welcher sie unterworfen werden sollen, ebenso von denen, die bereits gereinigt worden sind.

Art. 57. Gereinigt und desinfizirt werden folgende Güter: Leibwäsche und sonstige Gegenstände der Passagiere und Mannschaft; Felle mit Haaren und zur Verpackung dienend; Federn und Haare von Thieren; Wollen-, Seiden- und Baumwollen-Waaren; Lumpen; Papiere; Thiere.

Art. 58. Thierische oder Pflanzenstoffe, die in Fäulniß übergegangen, werden zur Desinfizirung in den Lazarethen nicht angenommen, sondern verbrannt oder ins Meer geworfen.

Art. 59. Die offizielle und Privatkorrespondenz, sowie auch Gelder werden ohne vorhergängige, von einer Sanitätsbehörde überwachte Desinfizirung weder angenommen noch ausgegeben werden.

Art. 60. Ballen und Kisten mit sonstigen Gütern

werden geöffnet, um sie dem freien Luftzug auszusetzen; diese Behandlung soll während der Quarantäne häufig wiederholt werden.

Art. 61. Das Schiff, nachdem es verlassen und entladen ist, wird in der Folge gelüftet, indem man seine Luken öffnet und vermittelst von Schläuchen die Luft in seine Räume streichen läßt, es nachher ausräuchert und ausscheuert, und zwar nach den von der Wissenschaft angerathenen und von der Sanitätsbehörde anbefohlenen Methoden.

Art. 62. Alle vorbenannten Maßnahmen werden durch den Direktor des Lazareths oder den Sanitätsarzt überwacht; auch kann die Gegenwart der Konsuln oder der Vertreter der Nationen zugelassen werden, welche der behufs der Desinfizirung erforderlichen Oeffnung der entweder an sie oder ihre Landsleute gerichteten Korrespondenz beiwohnen wollen. Dasselbe Recht steht dem Postverwalter zu.

Kapitel 11. Von den Lazarethen.

Art. 63. In allen Häfen, in denen es Departements- oder Küstenbehörden giebt, sollen Lazarethe eingerichtet werden, die nach hygieinischen Vorschriften für den Schiffsverkehr angelegt sind.

Art. 64. Jedes Lazareth soll vier Abtheilungen haben, eine zur Krankenpflege, eine zur Aufnahme der Passagiere und Mannschaften, eine für Güter und Thiere und eine für den Gebrauch des Dienstpersonals des Lazareths.

Alle diese Abtheilungen sollen getrennt, geräumig und angemessen belegen sein, auch muß die zur Beobachtung bestimmte von den übrigen am meisten getrennt und den herrschenden Winden zuerst ausgesetzt sein.

Art. 65. Jedes Lazareth soll außerdem eine Waschküche und einen Begräbnißplatz erhalten, auch mit allem für den Dienst nöthigen Material versehen sein, dessen Erneuerung gemäß den Vorschriften des Lazarethreglements zu erfolgen hat.

Art. 66. Jeder direkte oder indirekte Verkehr mit den Personen oder Sachen, welche sich in den Lazarethen oder auf den der Beobachtungsquarantäne unterworfenen Schiffen befinden, ist untersagt.

Art. 67. Die Lazarethe werden durch einen unter Aufsicht der Sanitätsbehörde des Hafens stehenden Direktor verwaltet, die ärztlichen Verrichtungen werden durch einen von der obersten Sanitätsbehörde ernannten Arzt ausgeübt.

Art. 68. Die Sanitätsbehörden entwerfen den Plan des Reglements für den Lazareth-Sanitätsdienst, welcher der Genehmigung der obersten Sanitätsbehörde unterliegt.

Art. 69. Die oberste Sanitätsbehörde wird die Gebührentaxe aufstellen, welche für die in den Lazarethen untergebrachten Personen und Güter für Beistand und Unterhalt nach den Sätzen dieses Reglements zu entrichten sind, und ebenso auch die Gehälter ihrer Beamten bemessen.

Personen, die nach dem Urtheil des Lazarethdirektors ihre Zahlungsunfähigkeit nachweisen, sollen frei aufgenommen und verpflegt werden. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Veräußerung von Bier, welches mit Neigen- und Tropfbier verfälscht und deshalb geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nach § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Unterschied des § 12 cit. von § 324 Str.-G.-B. (Schluß).

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1888.

In der Strafsache wider den Gastwirth Andreas Br. zu Br. und dessen Stieftochter Rosa Schw. daselbst, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1888, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts München II. vom 8. März 1888 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. . . . . (Formaler Einwand).

2. Daß die Angeklagten die Absicht gehabt hätten, „gefliſſentlich und vorſätzlich gegen die Bestimmungen des § 324 des Strafgesetzbuchs sich zu verfehlen," ist nicht erforderlich. Dieses Verlangen ist schon deshalb ein verfehltes, weil die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sich bezüglich ihres objektiven Thatbestandes als Erweiterung und Ausdehnung des § 324 des Strafgesetzbuchs erweisen, daher auch der subjektive Dolus bei Verletzung der §§ 12, 13 a. a. O. selbstverständlich nicht auf den engen Rahmen des § 324 des Strafgesetzbuchs eingeschränkt sein kann. Dagegen sind die Grundsätze über den subjektiven Thatbestand des § 324 des Strafgesetzbuchs und der §§ 12, 13 des Nahrungsmittelgesetzes allerdings insofern die gleichen, als für diesen in beiden Fällen die Kenntniß der Gefährlichkeit beziehungsweise Gesundheitsschädlichkeit der benützten Stoffe und die trotzdem erfolgte Herstellung oder Veräußerung der fraglichen Stoffe gefordert wird (man vergl. Urtheil des ersten Strafsenats vom 26. Januar 1882, Rechtsprechung Bd. IV, S. 78).

Daß beide Angeklagte diese Kenntniß hatten und „ungeachtet derselben, also wissentlich" das gesundheitsschädliche Bier in den Verkehr brachten, hat der erste Richter ausdrücklich thatsächlich festgestellt und unter Hinweis auf die geschäftlichen Erfahrungen der beiden Angeklagten begründet.

3. Ob die Thatsachen, aus welchen der erste Richter den Schluß zog, daß dem Biere des Angeklagten Br. mit seinem Wissen und Willen und infolge seiner Anordnungen Tropf- und Neigenbier zugegossen wurde, diesen Schluß rechtfertigen, kann, da es sich hierbei lediglich um thatsächliche Feststellungen handelt, vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden.

Mit der Frage, ob das Aufgießen der Bierneigen und der Verkauf des hierdurch verschlechterten und gesundheitsschädlich gewordenen Bieres „als eine vorsätzliche Schädigung menschlicher Gesundheit zu erachten sei," brauchte sich der erste Richter nicht zu befassen; denn die Absicht, die Gesundheit zu schädigen ist nicht erforderlich; schon die Kenntniß, daß der Genuß des verschlechterten Nahrungsmittels hierzu geeignet sei und die in diesem Bewußtsein gleichwohl erfolgte Veräußerung genügt, wie schon erörtert, zum Thatbestande des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes.

4. Daß es zur Verfälschung von Nahrungsmitteln nicht nothwendig der Beigabe fremder Stoffe bedarf, sondern daß dieser Begriff auch durch Vermischung eines Nahrungsmittels mit gleichartigen Stoffen von schlechterer Qualität erschöpft werden kann, sofern nur dadurch eine Verschlechterung der normalen Beschaffenheit der Mischung herbeigeführt wird, hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen und eingehend erörtert (Urtheile des ersten Strafsenats vom 1. Oktober 1885, Rechtsprechung Band VII, Seite 746 und vom 12. Januar 1885 wider B. resp. Nr. 520/85).

Die Gesundheitsgefährlichkeit hängt übrigens begrifflich nicht nothwendig mit der Verfälschung zusammen, sondern kann auch durch Verderben eines Nahrungsmittels auf dem Wege naturgemäßer Veränderung und Verschlechterung seiner stofflichen Zusammensetzung oder, wie die Motive sich ausdrücken „durch den inneren Verderb des Gegenstandes" eintreten, ohne daß dies die Strafbarkeit desjenigen ausschlösse, welcher in Kenntniß dieses Umstandes ein solches Nahrungsmittel in den Verkehr bringt. Hier handelt es sich um Verfälschung des normalen mit gleichartigem, aber verdorbenem Stoffe.

5. Darauf, ob durch die äußere Beschaffenheit des Nahrungsmittels über seine Gesundheitsschädlichkeit mehr oder minder leicht getäuscht wird, hat es nicht anzukommen. Die Strafbarkeit im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes liegt nicht in der Täuschung des Konsumenten über die Beschaffenheit des veräußerten Nahrungsmittels, sondern in der Gemeingefährlichkeit der Handlung, weshalb auch, abweichend von § 324 des Strafgesetzbuches das Thatbestandsmerkmal des „Verschweigens dieses Umstandes" (also hier der Gesundheitsgefährlichkeit) absichtlich weggelassen wurde (Motive Seite 24 ff. Ziffer 4).

Die Behauptung, daß die Gesundheitsschädlichkeit des Bieres objektiv nicht feststehe, steht im Widerspruche mit den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils, welche dieselbe unter Bezugnahme auf ein gerichtsärztliches Gutachten ausdrücklich konstatiren. Die Frage, ob dieses Gutachten zum Nachweise der Gesundheitsschädlichkeit genüge, unterlag ausschließlich dem Ermessen des beweisprüfenden Richters. Der behauptete Widerspruch mit der angeblichen Thatsache, daß das Bier ohne Gesundheitsschädigung von einer Anzahl von Abnehmern genossen wurde, liegt gleichfalls nicht vor. Denn, abgesehen davon, daß das Nichteintreten des Erfolges im einzelnen Falle die Gefährlichkeit im Allgemeinen nicht ohne Weiteres ausschließen würde, konstatiren die Urtheilsgründe, daß bei dem der Beurtheilung unterstellten Vorkommnisse das beabsichtigte Wegschütten des gesammten Bieres, wie es damals aus der Wirthschaft des Angeklagten Br. geholt war, nur insoweit unterblieb, als auf Vorschlag eines Zeugen ein Literkrug mit dem beanstandeten Getränke gefüllt und zum Bürgermeister gebracht wurde. Die hieran sich anschließenden Proben, bei welchen das Bier versucht wurde, können aber nicht als ein Genießen desselben, aus welchem sich die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit ergeben müßte, angesehen werden.

6. Die Verwendung des Neigenbieres zum Trunke für die Dienstboten hat das Urtheil nicht als zulässig erklärt. Dasselbe hat nur den bezüglichen Einwand des Angeklagten, daß das Neigen- und Tropfbier nicht verkauft, sondern nur für die Dienstboten verwendet worden sei, schon als thatsächlich unbegründet, und die Veräußerung als nachgewiesen erklärt und hatte sonach keine Veranlassung sich über die Frage, ob nicht auch in der Abgabe an die Dienstboten ein „in Verkehr bringen" zu finden wäre, (man vergl. Urtheil des ersten Strafsenats vom 8. Mai 1882, Rechtsprechung Band IV, Seite 448; Urtheil des zweiten Strafsenats vom 27. Oktober 1882, Rechtsprechung Band IV, Seite 768) besonders auszusprechen.

Daß der erste Richter den rechtswidrigen auf Veräußerung des verfälschten und gesundheitsschädlichen Bieres gerichteten Willen nur aus dem Vorhandensein der objektiv von ihm unterstellten Merkmale eines Vergehens aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes gefolgert habe, ist nicht ersichtlich. Der vorige Richter hat verschiedene Thatsachen, insbesondere frühere Vorkommnisse gleicher Art angeführt, welche ihm als Grundlage für die Feststellung dieses Willens dienen könnten. Ob die bezüglichen Schlußfolgerungen richtig und logisch zwingend waren, kann hierorts nicht nachgeprüft werden.

Demgemäß erweisen sich die Bemängelungen der Revidenten als verfehlt und war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Deutsches Reich. Auf Ansuchen des land- und forstwirthschaftlichen Vereins für das nordwestliche Oesterreichisch-Schlesien hatte sich die hiesige österreichisch-ungarische Botschaft dafür verwendet, daß die Benutzung der, das preußische Gebiet auf einer kurzen Strecke berührenden Eisenbahnverbindung von Jägerndorf über Ziegenhals nach Nieder-Lindewiese zum Transport von lebenden Ziegen, Schweinen, Schafen und Rindern in vollständig geschlossenen und desinfizirten Wagen von österreichischem Gebiet in österreichisches Gebiet diesseits gestattet werden möge. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat nunmehr dem Bundesrathe von diesem Ersuchen Kenntniß gegeben und dabei zunächst erwähnt, daß die preußische Regierung bezüglich der Durchfuhr von Ziegen und Schweinen, welcher reichsgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bereit ist, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen. Was die Ein und Durchfuhr von Schafen betrifft, so sei dieselbe durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1885 verboten, und es erscheine nicht rathsam, von diesem Verbote eine Ausnahme eintreten zu lassen, weil die Rücksicht auf die Offenhaltung unseres Viehexports nach Großbritannien die ausnahmslose Durchführung der gegen Schafvieh bestehenden Sperre an der Ostgrenze erfordert. Bezüglich der Durchfuhr von lebendem Rindvieh dagegen hält es der Stellvertreter des Reichskanzlers vom wirthschaftlichen und veterinärpolizeilichen Standpunkt aus für unbedenklich, dieselbe auf der erwähnten Strecke mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Desinfektion der benutzten Eisenbahnwagen amtlich zu bescheinigen und der Aufenthalt auf deutschem Gebiet auf das unbedingt erforderliche Zeitmaß zu beschränken ist, und stellt deshalb beim Bundesrathe einen diesbezüglichen Antrag. (Nordd. Allg.-Zeit. Nr. 518, v. 2. Nov. 1888.)

Die K. K. österreichische Regierung hat den Landesvertretungen von Niederösterreich, Schlesien, Steiermark und Krain je einen Gesetzentwurf über die Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes vorgelegt.

Der in Wiener-Neustadt versammelte VIII. österreichische Aerztevereinstag hat der „Oesterreich. ärztl. Vereinszeitung Spalte 466 ff." zufolge am 1. September 1888 die nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Geschäftsausschuß des österr. Aerztevereinsverbandes „konstatirt das dringende Bedürfniß einer permanenten internationalen Sanitätskommission und ersucht die hohe Re„gierung, für das Zustandekommen derselben einzutreten, da „nur durch das fortgesetzte gemeinsame Vorgehen in pro„phylaktischer und assanatorischer Beziehung die der öffent„lichen Gesundheit drohenden gemeinsamen Gefahren ab„gewendet werden können."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, die erste Hülfe bei Unglücksfällen betreffend. Vom 25. Oktober 1888.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in den Polizei-Revieren 53 und 70 aufgestellt gewesenen Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hülfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen von jetzt ab

dem Polizei-Revier 78, Bärwaldstraße Nr. 53 und dem Polizei-Revier 82, Hochstraße Nr. 37

überwiesen worden sind.

Berlin, den 25. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Schweizerische Milchversuchsstation. Nachdem, wie die Milchzeitung auf S. 846 mittheilt, über die Errichtung einer Milchversuchsstation in der Schweiz schon seit Jahren Verhandlungen stattgefunden hatten, sind seitens des schweizerischen Landwirthschafts-Departements im Dezember 1887 der Abtheilungschef des Departements, Müller, und der bernische Kantonschemiker, Dr. F. Schaffer, beauftragt worden, sich über die Errichtung einer solchen Station gutachtlich zu äußern. Dieselben haben demnächst einige landwirthschaftliche wissenschaftliche Anstalten im deutschen Reiche und in den Niederlanden besichtigt und Bericht über die Angelegenheit erstattet. Letzterem zufolge soll das Institut Forschungs- und Lehranstalt zur Ausbildung von tüchtigen, praktisch und theoretisch gleich ausgebildeten Meiereitechnikern als Leitern und Lehrern der kantonalen Molkereischulen, als Käsereiexperten und Wanderlehrern werden. In dem Bericht ist ein ausführliches Programm für den Unterricht und die Versuchsthätigkeit aufgestellt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Baden, statistische Angaben über das Großherzogthum — nebst Gemeindeverzeichniß. Karlsruhe. 1888. 8°. 2. Ausgabe.

Blattern, ihre Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 20. November 1888. Nr. 47.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 683. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 683. — Cholera in Ostindien. S. 683. — Bewegung der Bevölkerung in Braunschweig 1881—1885. S. 683. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 684. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 685. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 685. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 685. — **Witterung.** S. 685. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 686. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 24. Juni bis 1. September. S. 686. — Desgl. in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 687. — Desgl. in der Schweiz, Mai und Juni. S. 688. — Schweinepest in Dänemark. S. 688. — Desgl. in Schweden. S. 688. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 688. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Mecklenburg-Schwerin.) Erhebungen über Perlsucht unter dem Rindvieh. S. 688. — (Frankreich.) Ausdehnung des Viehseuchengesetzes auf Rauschbrand, Tuberkulose, Rothlauf ꝛc. S. 690. — (Peru.) Allgemeines Sanitäts-Reglement. (Schluß.) S. 692. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Zusatz von verschimmelten Backwaaren zu Teig. S. 696. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen** ꝛc. XXV. Plenar-Versammlung des Landeskulturraths in Sachsen. S. 696. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Geheimmittel. S. 696.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Großherzoglich hessischen ordentlichen Professor an der Universität zu Gießen, Dr. Gaffky, zum außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes auf die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1891 zu berufen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 3, Prag 16, Triest 10, Paris 4, Petersburg 1, Warschau 8 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Hamburg, München je 1, Petersburg 17 Erkrankungen.

Flecktyphus: Breslau 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 17, London 14, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 34, Budapest 49, Petersburg 43 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 24, London 109, Liverpool 8 Todesfälle; Berlin 186, Breslau 34, Hamburg 40, München 52, Reg.-Bezirke Düsseldorf 143, Erfurt 196, Hildesheim 180, Königsberg 123, Schleswig 320 und Stettin 158, Wien 43, Budapest 24 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 18, Petersburg 17, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 19, Hamburg 34, Nürnberg 21, Wien 70, Kopenhagen 41, Petersburg 54 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Braunschweig 11, Breslau 16, Dresden 6, Hamburg 16, Hannover 6, Wien 17, Vororte Wiens 11, Budapest 9, Brünn 6, Prag 10, Paris 30, London 46, Kopenhagen, Christiania je 7, Petersburg 13, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 118, Breslau 48, Hamburg 70, München 58, Nürnberg 24, Reg.-Bezirk Schleswig 151, Wien 28, Kopenhagen 37, Christiania 43, Petersburg 42 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 15 Todesfälle; Hamburg 45, Nürnberg 23, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 9 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. In der zweiten Hälfte des Monats September wurde aus Cashmere, wo die Seuche bereits erloschen zu sein schien (vergl. Veröffentl. S. 491), ein neuer Ausbruch derselben gemeldet.

In Benares war die Cholera Anfangs September heftig aufgetreten.

Die Bewegung der Bevölkerung des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1881—1885.

(Nach Heft VIII der Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig.)

Im Herzogthum Braunschweig sind bei der letzten Volkszählung 372 452 Einwohner, 23 085 mehr als am Schlusse des Jahres 1880, festgestellt worden. Die Dichtigkeit der Bevölkerung betrug 101 Personen auf 1 qkm, während vor 54 Jahren (i. J. 1831) nur 67 auf je 1 qkm gezählt worden waren.

In den fünf Jahren von 1881 bis 1885 wurden 64 906 Kinder geboren, die jährliche Geburtsziffer, einschl. der Todtgeborenen, schwankte von 34,7 auf je 1000 Bewohner (im Jahre 1883) bis 36,1 (in den Jahren 1884 und 1885). Die Zahl der todtgeborenen Kinder betrug 2448 oder 3,77 von je

(Fortsetzung auf Seite 686.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 45. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Typhus	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	78	2	31	7	16,0	26,8	—	—	—	—	—	7	2	2	1	—	18	2
† Altona	111 780	82	2	44	23	20,5	25,9	—	—	1	2	—	8	7	7	4	4	19	—
† Augsburg	68 227	33	1	48	19	36,6	28,7	—	—	3	—	—	—	4	8	—	—	32	1
† Barmen	106 749	66	4	21	10	10,2	22,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	13	—
† Berlin	1414 980	882	27	535	176	19,7	26,3	8	1	31	3	2	79	78	49	16	16	268	16
† Bochum	44 551	28	2	14	4	16,3	28,9	—	1	—	1	—	2	2	—	—	—	8	—
† Braunschweig	90 410	66	2	47	14	27,0	24,7	—	2	11	—	—	7	5	1	—	—	21	—
† Bremen	121 464	77	4	26[3]	6	11,1[3]	20,7	—	—	1	—	1	5	3	—	—	—	14	2
† Breslau	313 451	208	12	157	36	26,0	31,0	1	5	16	2	—	17	15	8	—	—	91	2
Charlottenburg	48 514	46	—	21	8	22,5	30,8	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	14	2
† Chemnitz	118 926	106	3	58	24	25,4	32,2	—	1	—	—	1	5	5	1	—	—	44	1
† Danzig	118 037	86	8	71	27	31,3	27,1	—	3	5	—	—	5	5	11	11	11	37	5
† Darmstadt	52 930	20	—	21	3	20,6	19,9	—	—	1	—	1	6	2	2	—	—	9	—
Dortmund	84 578	68	—	35	6	21,5	26,7	—	—	2	—	—	5	3	2	—	—	23	—
† Dresden	259 142	172	6	83	18	16,7	25,2	—	1	6	1	—	18	5	3	2	2	46	3
† Düsseldorf	125 384	90	3	59	22	24,5	24,2	1	—	—	1	—	7	13	—	—	—	37	—
† Duisburg	50 761	41	—	17	6	17,4	27,1	1	—	—	—	1	2	4	3	2	2	6	—
† Elberfeld	113 195	66	4	44	11	20,2	23,1	—	—	1	—	—	10	5	2	—	—	23	3
† Erfurt	61 036	49	1	20	8	17,0	23,1	1	—	—	—	1	2	2	5	3	1	9	—
† Essen	69 259	61	6	32	12	24,0	28,2	—	—	—	—	—	5	12	2	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	163 655	96	4	41	10	13,0	19,9	—	1	—	—	—	8	2	—	—	—	27	3
† Frankfurt a. O.	55 604	30	2	16	7	15,0	27,6	1	—	—	—	—	1	4	1	—	—	9	—
† Freiburg i. B.	43 892	26	2	20[4]	6	23,7[4]	23,7	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	9	—
M.-Gladbach	47 767	29	—	12	2	13,0	25,4	—	—	—	—	—	1	2	3	2	—	6	—
† Görlitz	58 489	39	2	24	3	21,3	28,0	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	18	1
† Halle a. S.	87 407	72	2	40	10	23,8	25,6	1	—	4	—	—	3	5	1	—	—	25	1
† Hamburg m. Vororte	498 554	349	12	185	78	19,3	26,6	1	2	16	2	—	14	16	15	4	4	116	3
† Hannover	148 458	103	8	35	8	12,3	22,7	—	—	6	—	—	6	8	.	.	3	11	1
† Karlsruhe	67 155	33	1	20	8	15,5	20,5	—	—	—	1	—	2	4	4	2	2	9	—
† Kassel	67 077	25	2	18	4	14,0	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Kiel	55 896	51	1	32	7	29,8	22,5	4	—	2	1	—	1	3	2	—	—	19	—
† Köln	169 993	144	5	71	26	21,7	26,9	4	—	1	—	—	9	8	1	1	1	47	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	1	84	29	27,9	31,1	—	2	1	2	1	3	12	15	5	5	45	3
Krefeld	98 691	86	1	39	12	20,5	25,5	—	—	—	—	—	9	6	2	2	2	21	1
† Leipzig	181 324	82	3	69	17	19,8	22,8	—	1	2	—	—	11	6	4	1	1	37	8
† Liegnitz	46 545	29	2	14	4	15,6	32,9	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	5	1
† Lübeck	57 644	45	—	14	5	12,6	21,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Magdeburg	171 086	135	3	60	21	18,2	26,6	—	1	1	1	—	3	7	3	—	—	43	1
† Mainz	69 119	44	—	24	6	18,1	22,9	1	1	—	1	—	3	1	4	.	2	12	1
† Mannheim	65 305	45	—	17	3	13,5	21,0	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	9	1
† Metz	54 558	25	—	24	7	22,9	21,1	—	1	1	—	1	6	2	5	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	72 926	49	4	29	12	20,7	.[2]	—	—	—	—	1	2	1	6	3	3	18	1
† München	278 494	207	6	135	47	25,2	30,3	1	1	3	—	1	17	14	24	4	4	71	3
† Münster	45 933	28	—	25	7	28,3	24,3	—	—	2	—	—	4	4	2	2	2	13	—
† Nürnberg	122 832	93	7	45	16	19,1	27,5	—	—	1	—	—	7	6	9	4	4	21	1
† Plauen i. V.	46 860	19	2	18	8	20,0	27,5	—	1	4	—	—	1	1	—	—	—	10	1
† Posen	62 658	44	1	32	9	23,9	29,3	—	—	1	3	—	6	1	—	—	—	21	—
Potsdam	52 132	30	2	21	5	20,9	24,8	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	16	—
† Rostock	40 591	20	3	16	4	20,5	20,3	—	—	1	—	—	—	1	.	1	1	11	2
† Stettin	103 565	71	2	39	12	19,6	25,7	2	—	3	—	—	9	4	2	1	1	18	1
† Straßburg i. E.	115 870	56	5	43	13	19,3	26,7	—	—	1	—	1	5	4	5	5	4	26	1
† Stuttgart	117 861	56	2	33	4	14,6	21,1	—	1	—	—	1	5	1	—	—	—	21	4
† Wiesbaden	58 148	37	—	12	3	10,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
† Würzburg	57 074	35	—	24	3	21,9	25,4	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	18	—
† Zwickau	41 434	31	—	19	7	23,8	28,9	1	—	4	—	—	1	—	1	—	—	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 10,7‰. — [4]) Desgl. 19 = 22,5‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersstufen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	280	21	127	39	16,9	5	—	2	—	—	21	19	16	—	—	63	1
Brünn bis 3. November	86 372	.	1	58	.	34,8	—	—	6	1	.	15	6	3	.	.	25	2
Brüssel bis 3. November	181 270	111	9	75	11	21,5	1	—	1	1	—	16	10	10	.	.	34	2
Budapest bis 3. November	442 787	306	22	218	52	25,6	—	3	9	6	—	37	31	22	—	—	103	7
Christiania	135 600	78	3	53	14	20,3	—	1	7	.	—	8	5	4	.	.	28	.
Dublin	353 082	155	.	186	36	27,5	3	1	1	.	.	.	4	3	.	.	172	3
Edinburg	262 733	135	.	62	12	12,3	—	—	2	.	.	8	.	—	.	.	51	1
Graz bis 3. November	105 809	.	1	44	.	21,5	—	—	1	.	.	10	7	1	.	.	23	2
Kopenhagen bis 6. November	300 000	202	6	115	33	19,9	—	1	7	1	—	10	9	10	.	.	75	2
Krakau bis 3. November	74 084	35	—	40	10	27,0	—	3	2	1	.	5	8	6	.	.	15	—
Lemberg bis 3. November	120 868	.	4	51	.	21,8	—	1	4	1	.	11	3	8	.	.	22	1
Liverpool	599 738	355	.	247	55	21,5	8	6	2	.	.	.	1	3	.	.	214	13
London	4 282 921	2750	.	1520	400	18,5	109	18	46	14	2	126	122	31	.	.	1002	50
Lyon bis 27. Oktober	401 930	151	8	157	18	20,3	1	—	1	—	—	22	32	9	.	.	91	1
Odessa	268 000	.	3	135	33	26,2	3	6	5	4	—	9	4	12	9	3	90	2
Paris	2 260 945	1174	75	956	149	22,0	24	—	30	17	1	171	107	83	.	.	500	23
Petersburg bis 3. November	928 016	623	30	383	118	21,5	4	17	13	7	1	65	11	43	—	—	222	.
Prag u. Vororte	300 828	.	12	164	34	28,3	1	2	10	—	—	28	20	4	.	.	98	1
Rom bis 29. Sept.	391 188	239	15	150	36	19,9	1	1	3	6	—	14	6	29	.	.	88	2
Stockholm bis 3. November	221 549	132	6	70	19	16,4	—	1	1	—	—	7	6	6	.	.	46	3
Triest	156 042	.	.	84	19	28,0	—	—	1	—	1	9	16	—	—	—	56	1
Venedig bis 3. November	150 363	81	6	65	13	22,5	—	—	—	—	—	5	13	9	.	.	37	1
Warschau bis 3. November	444 814	372	21	235	89	27,5	2	18	11	6	2	16	38	37	.	.	104	1
Wien bis 3. November	800 836	510	28	348	77	22,6	4	7	17	1	4	72	51	25	—	—	160	7
11 Vororte Wiens b. 3. Novb.	411 396	.	18	180	.	22,8	3	4	11	—	.	39	37	24	.	.	60	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	7	—	2	2	3	—	—	—
Scharlach	10	—	2	4	4	—	—	—
Diphtherie und Croup	43	2	22	11	7	1	—	14
Unterleibstyphus	11	—	—	6	1	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	6	—	—	—	3	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	1	2	2	78	8	—	—
Lungenschwindsucht	40	—	—	—	12	27	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	83	4	4	3	36	34	2	16
Akuter Darmkatarrh	4	2	—	—	—	2	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	1	17	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	3	17	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	48	—	—	—	16	26	6	—
Verletzungen	118	—	2	8	44	53	11	2
Alle übrigen Krankheiten	428	6	16	26	197	157	26	50
Summe	945	17	50	65	421	346	46	122

Gesammtbestand war am 3. Nov. 3878 und bleibt am 10. Nov. 3946.

Gemeldete Erkrankungen.

Mittb. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4.–10. Nov.	17	186	79[3]	118[3]	5
„ Breslau	desgl.	1	34	19	48	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	34	40	34	70	1
„ München	desgl.	3	52	15	58	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	21	24	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	1	9	1	—
„ Aurich	desgl.	—	24	24	—	4
„ Düsseldorf	desgl.	39	143	25	79	3
„ Erfurt	desgl.	9	196	30	38	1
„ Hannover	desgl.	13	20	12	75	2
„ Hildesheim	desgl.	11	180	13	65	—
„ Königsberg	desgl.	14	123	16	33	—
„ Marienwerder	desgl.	11	—	7	17	—
„ Münster	desgl.	5	15	—	13	1
„ Schleswig	desgl.	42	320	88	151	3
„ Stettin	desgl.	12	158	35	28	—
„ Stralsund	desgl.	9	2	6	7	—
„ Trier	desgl.	19	52	53	11	1
„ Wiesbaden	desgl.	14	34	19	30	6
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Burgk	.	.	.	.	.	.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Novemb.	6,3	0,9	754,5	756,9	760,0	72	56	62	0,4	NO	1–2
	5. „	4,2	–2,0	762,1	763,3	764,7	71	52	78	—	NO	1–2
	6. „	–1,3	–5,4	765,5	764,8	763,9	86	71	85	—	O	2
	7. „	–2,3	–7,9	761,7	760,6	761,6	95	67	76	—	O	1–2
	8. „	1,1	–8,5	761,6	762,4	763,6	89	64	87	—	WNW–WSW	0
	9. „	3,9	–1,1	765,0	765,7	766,9	82	52	94	—	O	1–2
	10. „	0,2	–4,9	767,6	767,8	768,6	88	67	81	—	OSO	2
München	4. Novemb.	6,5	2,2	712,4	714,2	715,0	90	93	95	24,5	SW	2,4
	5. „	1,6	–0,4	716,3	716,1	716,0	98	83	90	1,2	NO	1,7
	6. „	–0,4	–4,2	715,2	713,7	712,2	92	89	91	—	NO	6,3
	7. „	–3,4	–4,9	710,9	712,1	713,7	91	91	91	—	O	2,0
	8. „	–0,4	–4,1	716,0	716,5	717,0	96	90	96	—	O	2,4
	9. „	0,5	–3,9	715,9	714,9	714,9	100	74	82	—	NO	4,2
	10. „	0,3	–7,1	715,6	716,5	718,5	84	60	77	—	O	2,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

100 Geborenen, außerehelichen Ursprungs waren 6726 oder 10,36 % aller Geborenen.

Diese die Durchschnittsziffer im Deutschen Reiche um etwa 1 % übersteigende Prozentzahl außerehelicher Geburten war in der Stadt Braunschweig um 4½ % höher als in den übrigen Städten des Herzogthums; hierzu wird jedoch bemerkt, daß von den 1740 in der Stadt Braunschweig außerehelich geborenen Kindern 882 auf die Entbindungsanstalt des Herzoglichen Krankenhauses entfielen, also von Müttern stammten, die weniger der Hauptstadt als dem übrigen Braunschweiger Lande angehörten.

Was das Alter der gebärenden Mütter betrifft, so kamen auf Mütter unter 20 Jahren:

644 eheliche, 1302 uneheliche (66,9 %);

auf Mütter von 20 bis 25 Jahren:

11 103 eheliche, 3678 uneheliche (24,9 %);

auf Mütter über 25 Jahren:

45 672 eheliche, 1669 uneheliche (3,5 %);

auf Mütter unbekannten Alters:

91 eheliche, 10 uneheliche Geburtsfälle.

Die Zahl der Todtgeburten nahm mit wachsendem Alter der Mütter (von deren 25. Lebensjahre an) stetig zu, im Alter von 45 bis 50 Jahren wurden 8,6 % der Kinder todtgeboren, im Alter von 25 bis 30 Jahren nur 3 %.

Gestorben sind während der fünf Jahre von 1881 bis 1885 im Herzogthum 43 466 Personen (ausschl. der Todtgeborenen), die Sterblichkeitsziffer schwankte zwischen 22,6 (im Jahre 1885) und 25,8 (i. J. 1882). Von den Gestorbenen standen:

im 1. Lebensjahre 11 889 (27,35 % der Gesammtzahl),
im 2.—5. Lebensjahre 6173 (14,20 % der Gesammtzahl),
im 61. und darüber 10 832,
im unbekannten Alter 378.

Von je 100 Lebendgeborenen starben 19,04 im ersten Lebensjahre, und zwar von je 100 ehelich geborenen Kindern 17,97, von je 100 außerehelich geborenen Kindern 28,34.

Der Jahreszeit nach entfielen die meisten Sterbefälle auf den März, die wenigsten auf die Monate September und Oktober.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 287, 289, 290 v. 12., 14., 15. Nov. 1888).

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 1./2. November 1888 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Sizilien vom 5. November 1888 an verboten; Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 2. November 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Marseille und in verschiedenen Städten Siziliens die aus dem Hafen von Marseille und aus sizilianischen Häfen kommenden Schiffe den gesetzlichen Bestimmungen über gesundheits-polizeiliche Untersuchung unterworfen, gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen ꝛc. aus den bezeichneten Häfen verboten worden. —

Japan. Die japanische Regierung hat die Quarantäne, welche gegen die von den Häfen Hongkong und Amoy auslaufenden Schiffe s. Zt. angeordnet war, nunmehr außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentl. S. 509).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der Zeit vom 24. Juni bis 1. September 1888.*)

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte[1]) in der Woche vom: 24. bis 30. Juni	1. bis 7. Juli	8. bis 14. Juli	15. bis 21. Juli	22. bis 28. Juli	29. Juli bis 4. Aug.	5. bis 11. Aug.	12. bis 18. Aug.	19. bis 25. Aug.	26. August bis 1. Septr.	Zahl der in der Berichtszeit: neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.												
England	3 1	3 1	7 5	2	6 4	6 2	7 2	4	5 2	3 2	33	13
Schottland	—	1 1	—	1 1	—	—	—	—	—	—	2	2
Wuth.												
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32[3])	9
Rotz.												
England	14 10	13 8	19 15	12 9	12 8	18 14	16 10	18 14	18 9	14 7	136	12
Schottland	2 1	2	1	—	1	1	1	2 1	1	—	18	1
Wurm.												
England	11 7	12 10	9 5	14 8	17 11	21 17	9 4	16 11	20 14	13 10	119	10
Wales	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lungenseuche.[2])												
England	19 10	19 7	13 3	14 7	17 7	17 5	18 6	14 1	18 7	19 7	181	17
Schottland	21 7	15 1	7 3	10 5	12 4	13 4	9 2	9 3	12 3	11 5	121	6
Schweinefieber.												
England	487168	537184	501148	461138	516179	555190	515152	556211	543178	493145	6528	47
Wales	3 2	8 6	4 3	13 11	5 2	9 6	11 7	13 6	13 4	17 8	140	7
Schottland	12 4	11 2	12 4	11	6	3 1	3 1	6 3	5 1	3 1	122	7

*) Berichtigung. Anstatt der im Kopfe der Tabelle auf Seite 580 der Veröffentlichungen enthaltenen Zeitangabe muß es heißen: 27. Mai bis 2. Juni, 3. bis 9., 10. bis 16., 17. bis 23. Juni.

[1]) Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Gehöfte an. — [2]) Gefallen und getödtet wegen Lungenseuche sind 294 Stück Rindvieh. — [3]) Darunter 31 Hunde.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1888.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Finistère . . .	1	—	—
Norden: Nord (22 38, 11 29, 14 37), Oise, Aisne, Seine (13 53, 11 57, 9 37), Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise . .	39 101	25 93	26 86
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Ardennes, Marne	3 7	2 7	—
Westen: Maine-et-Loire	1 1	—	—
Centrum: Puy-de-Dôme . . .	1	—	—
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	3 6	4 4	2 1
In ganz Frankreich	48 115	31 104	28 87
Geimpft wurden Rinder	643	287	438

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe 2c.		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Morbihan, Ille-et-Vilaine	—	—	2
Norden: Nord, Seine, Aisne, Seine-et-Oise	2	3	1
Nord-Osten: Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	2	3	2
Westen: Maine-et-Loire, Charente	1	—	1
Centrum: Allier, Loiret, Creuse, Puy-de-Dôme	1	2	2
Osten: Jura, Loire, Côte-d'Or, Ain	3	3	6
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Dordogne . .	5	12	5
Süden: Tarn, Aude, Aveyron, Corrèze, Cantal, Hérault . .	2	1	3
In ganz Frankreich	16	24	22

3. Rotz und Wurm.

Nord-Westen: Morbihan, Calvados, Ille-et-Vilaine, Sarthe, Mayenne	2	5	6
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Oise	11	13	11
Nord-Osten: Haute-Marne, Aube, Meuse, Vosges, Marne, Meurthe-et-Moselle	1	7	8
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loir, Charente-Inférieure	8	12	11
Centrum: Loiret, Jonne, Loir-et-Cher, Indre, Creuse . . .	2	2	3
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Loire, Ain, Doubs	6	3	3
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Gironde, Haute-Garonne	5	3	5
Süden: Hérault, Aude, Aveyron, Lot, Tarn	5	6	5
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Var	2	4	4
In ganz Frankreich	42	55	56
Getödtet wurden Pferde	35	50	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Sarthe, Calvados	16	9	5
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine (94, 60, 68 davon in Paris), Seine-et-Marne, Somme	156	111	104
Nord-Osten: Marne, Aube, Haute-Marne, Meuse, Vosges, Ardennes	16	16	10
Westen: Indre-et-Loire, Charente, Vienne, Loire-Inférieure . .	—	10	12
Centrum: Loiret, Jonne, Allier, Puy-de-Dôme, Loir-et-Cher, Creuse, Cher, Nièvre . . .	6	9	18
Osten: Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Jura, Saône-et-Loire .	22	40	30
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Gers, Haute-Garonne	8	9	18
Süden: Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Cantal	8	12	14
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Hautes-Alpes, Var, Drôme	7	7	12
In ganz Frankreich	239*)	223*)	223*)

Die Maul- und Klauenseuche ist im April in 76 Ställen von 16 Departements (Côtes-du-Nord, Calvados, Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Loir-et-Cher, Loiret, Allier), im Mai in 29 Ställen von 11 Departements (Calvados, Nord, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Marne, Loiret), im Juni in 33 Ställen von 9 Departements (Nord, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Charente, Loiret) aufgetreten.

Die Schafpocken herrschten im April, Mai und Juni in 1 Schäferei des Departements Bouches-du-Rhône.

Die Schafräude herrschte im April in 9 Schäfereien und 2 Heerden von 6 Departements (Meurthe-et-Moselle, Charente, Loir-et-Cher, Gironde, Ariège, Var) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im Mai in 45 Schäfereien und 2 Heerden von 10 Departements (Manche, Ardennes, Aube, Meuse, Indre-et-Loire, Charente, Loiret, Jonne, Gironde, Gers) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im Juni in 10 Schäfereien von 7 Departements (Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Vendée, Charente, Loiret).

Der Rauschbrand ist in 18, 22 und 13 Ställen von 10, 10 und 8 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (3, 3 und 1) und Basses-Pyrénées (4, 8 und 3).

Der Rothlauf der Schweine wurde aus 3, 6 und 6 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus ist nur im Departement Creuse während des Monats Juni beobachtet worden.

Im April sind aus 19, im Mai aus 16 und im Juni aus 18 Departements Seuchenfälle nicht gemeldet.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren im April aus 2, im Mai aus 1 und im Juni aus 3 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 106, 143, 139 Gemeinden von 37, 42 und 41 Departements. — Außer den Hunden sind noch 6, 6 und 8 Katzen und 7, 28, 32 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden 26, 17 und 40 Personen gebissen. — An Wuth starb 1 Person im Mai.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Mai und Juni 1888.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 9—12.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht in der Zeit vom 1.—15. Mai Gemeinden	1.—15. Mai Stück Vieh	16.—31. Mai Gemeinden	16.—31. Mai Stück Vieh	1.—15. Juni Gemeinden	1.—15. Juni Stück Vieh	16.—30. Juni Gemeinden	16.—30. Juni Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	—	—	1 1	1	—	—	1 1	1
Bern	3 3	3	6 6	6	4 4	4	4 4	4
Luzern	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. W.	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3 2	3	1	2	—	—	1 1	1
Solothurn	1	1	1 1	1	1 1	1	1 1	1
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1 1	1	2 2	3
St. Gallen	1 1	1	—	—	1 1	1	1 1	1
Thurgau	2 2	2	1 1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Rauschbrand.								
Bern	1 1	1	2 2	2	8 8	12	7 7	9
Schwyz	1 1	1	4 3	6	1 1	1	1 1	1
Glarus	1 1	1	1 1	1	1 1	1	3 3	4
Freiburg	1 1	2	1 1	1	—	—	3 3	8
Solothurn	—	—	—	—	1 1	1	1 1	1
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Graubünden	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Waadt	1 1	1	—	—	2 2	4	6 5	7
Rotz und Hautwurm.								
Schwyz	—	—	1 1	1	1 1	1	—	—
Freiburg	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	1 1	1	1	2
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	1	8 8	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	1 1	2 2
Appenzell a. Rh.	1	21 21	1 1	8 8	—	—	—	—
St. Gallen	3 2	43 43	4 3	43 43	4 3	148[1]) 148	—	—
Graubünden	—	—	1 1	33 33	—	—	3 3	142 142
Thurgau	—	—	—	—	1 1	9[2]) 9	—	—
Lungenseuche.								
St. Gallen	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Räude der Schafe.								
Graubünden	1	8[3])	1 1	.[4])	1	.[4])	2 1	.[5])
Waadt	1	45	1	9	—	—	—	—
Rothlauf.								
Zürich	—	—	1 1	4	—	—	2 2	4
Bern	—	—	—	—	—	—	5 5	14
Luzern	—	—	1 1	7	1 1	2	8 7	20
Schwyz	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Freiburg	—	—	—	—	1 1	1	1 1	3
Appenzell a. Rh.	—	—	1 1	2	1	3	1	2
Graubünden	—	—	—	—	1 1	5	—	—
Aargau	1 1	1	—	—	—	—	4 4	9
Waadt	2 2	4	4 4	5	3 2	6	5 5	9

[1]) Davon 7 Rinder getödtet. — [2]) Davon 1 Rind getödtet. — [3]) Ziegen. — [4]) Die Stückzahl der Thiere (Ziegen) konnte nicht angegeben werden. — [5]) Die Stückzahl der Thiere (Schafe und Ziegen) konnte nicht angegeben werden.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere, sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Räude neu erkrankten Thiere an.

Dänemark. Nachdem die Schweine-Diphtherie (Schweinepest) sich seit dem Frühjahre nicht mehr gezeigt hatte, ist dieselbe neuerdings in der Nähe von Roeskilde aufgetreten. Von 35 getödteten Schweinen sind 4 seuchenkrank befunden befunden worden (Berling'sche Zeitung v. 25. u. 29. Oktob. 1888).

Schweden. Der bereits gemeldete neuerliche Ausbruch der Schweinepest (Veröffentl. S. 616) hat in Vik auf der Insel Wermoë stattgefunden. Von 200 Schweinen sind 60 gefallen. Auch ist auf dem Gute Ulrikadal bei Helsingborg eine bösartige Krankheit unter den Schweinen, wahrscheinlich die Schweinepest, ausgebrochen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist der Zentralviehhof zu Berlin seit dem 1. November gegen den Abtrieb von Schweinen abgesperrt worden.

(Nordd. Allg.-Zeit. Nr. 538 v. 14. Nov. 1888.)

Niederlande. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schweinefleisch. Vom 14. August 1888.*) (Dtsch. Handels-Archiv S. 835 nach dem Mon. off. du commerce vom 27. September 1888.)

Eine Niederländische Verordnung vom 14. August d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch, nicht ausgelassenem Schweinefett, Füßen, Dünger und sonstigen Abfällen von Schweinen ist verboten.

Art. 2. Wenn besondere Gründe eine Ausnahme von diesem Verbot erforderlich machen, so kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister dieselbe unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche gestatten.

Art. 3. Der Erlaß vom 9. April 1884 ist aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Erhebungen über Stand und Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh.

Vom 24. September 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Amtl. Beil. Nr. 43 S. 211.)

Die Thatsache, daß sich in Deutschland die Perlsucht (Tuberkulose) unter dem Rindvieh immer mehr ausbreitet, hat in Rücksicht auf die der Landwirthschaft und dem Viehhandel daraus entstehenden Nachtheile, sowie auf die gesundheitlichen Gefahren, welche für die Menschen mit dem Genuß des Fleisches oder der Milch perlsüchtiger Thiere unter Umständen verbunden sind, dem Reichskanzler zu der Erwägung Veranlassung gegeben, ob es nicht geboten ist, dieser Krankheit mit ihren schädlichen Folgen sowohl durch veterinärpolizeiliche wie durch wirthschaftliche Maßregeln entgegenzutreten.

Es erscheint indessen zweckmäßig, vor weiterem einen genaueren Ueberblick, als gegenwärtig vorliegt, über Stand und Ausbreitung der Perlsucht innerhalb des Reichsgebiets zu gewinnen. Aus diesem Grunde werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September k. J. in der angegebenen Richtung Erhebungen in ihrem Bezirk anzustellen und über die Fälle von Perlsucht bei geschlachtetem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage I, bei lebendem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage II Verzeichnisse zu führen, während für öffentliche Schlachthäuser, an denen ein Thierarzt angestellt ist, das Formular Anlage III zur Anwendung kommt.

Die Ortsobrigkeiten sind schon in Ausübung der Sanitätspolizei in der Lage, sich beim Schlachtvieh über das Vorhandensein von Perlsucht, welche am geschlachteten Thier ohne Schwierigkeit auch von einem kundigen Laien erkannt werden kann, Gewißheit zu verschaffen (vergl. Zirkular an die Magistrate vom 4. September 1878). Im übrigen werden sich die Ortsobrigkeiten durch Heranziehung

*) Vergl. Veröffentl. S. 551.

der Privat-Thierärzte, deren rege und uneigennützige Betheiligung das unterzeichnete Ministerium erwartet, durch Verbindung mit landwirthschaftlichen Vereinen, Viehversicherungs-Anstalten und anderen entsprechenden Genossenschaften, durch regelmäßige Nachforschungen bei den Viehbesitzern, in deren eigenem Interesse es liegt, diesen Ermittelungen keine Hindernisse zu bereiten, durch Benutzung der Beobachtungen auf den Frohnereien, sowie in sonst geeigneter Weise zu bemühen haben, aus ihrem Bezirk nach Möglichkeit ein zutreffendes und vollständiges Bild über die Ausbreitung der Perlsucht, welche übrigens von der Bevölkerung bisweilen auch noch Franzosen-Krankheit, Stiersucht ꝛc. genannt wird, zu erlangen.

Die Bezirksthierärzte sind angewiesen, diese Erhebungen in allen Beziehungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Ortsobrigkeiten überall auch sachverständigen Rath und Auskunft zu ertheilen und, so oft dies gelegentlich geschehen kann, auch an Ort und Stelle die Befunde thierärztlich zu prüfen.

Die genannten Verzeichnisse sind nach den einzelnen Ortschaften des Bezirks zu ordnen, vierteljährlich abzuschließen und sodann unter Anschluß des Urmaterials spätestens bezw. bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Julius und 15. Oktober k. J. dem zuständigen Bezirks-Thierarzt zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

Schwerin, am 24 September 1888.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Desgl. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte.

Vom 25. September 1888.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch auf die Bekanntmachung vom 24. d. M., betr. die Perlsucht unter dem Rindvieh (Reg.-Bl. 1888, Amtl. Beilage Nr. 43) hingewiesen und aufgefordert, die dort angeordneten Erhebungen mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen, den Ortsobrigkeiten ihres Bezirks auf Ersuchen sachverständigen Rath und Auskunft in der Sache zu geben und sich auch sonst die Erlangung einer genauen Darstellung der Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh innerhalb ihres Bezirks angelegen sein zu lassen, insbesondere auch zu solchem Zweck bei der Beaufsichtigung von Viehmärkten und allen amtlichen Untersuchungen von Vieh auf diese Krankheit und deren Anzeichen zu achten.

Auch erwartet das unterzeichnete Ministerium, daß die Bezirksthierärzte auf ihren amtlichen und privatthierärztlichen Reisen Gelegenheit nehmen, die ihnen von den Ortsobrigkeiten oder von anderer Stelle zugegangenen Nachrichten über das beobachtete oder vermuthete Auftreten der Perlsucht in ihrem Bezirk an Ort und Stelle in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, obschon Gebühren und Reisekosten für diese Arbeiten nicht gewährt werden können. Erscheint es indessen in außerordentlichen Fällen zutreffend eine besondere und dann allerdings zu vergütende Reise nach dem Krankheitsort zu machen, so ist dazu vorher die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums einzuholen.

Das unterzeichnete Ministerium rechnet ferner darauf, daß die Bezirksthierärzte ihre Beziehungen zu land- und viehwirthschaftlichen Vereinen wie überhaupt alle geeigneten Gelegenheiten benutzen werden, um Irrthümer, welche etwa über Werth und Zweck der Erhebungen hervortreten sollten, zu widerlegen, und die Theilnahme der viehhaltenden Bevölkerung an den bevorstehenden Ermittelungen zu wecken und zu beleben.

In nächster Zeit werden die Bezirksthierärzte Formulare der Anlagen I. und II. der anfangs genannten Bekanntmachung vom 24. d. M. zur Vertheilung an die Gutsobrigkeiten ihres Bezirks erhalten.

Wegen der am Schluß dieser Bekanntmachung erwähnten Bearbeitung des gewonnenen Materials wird den Bezirksthierärzten rechtzeitig nähere Anweisung zugehen.

Ueber die Auslagen an Porto, welche den Bezirksthierärzten infolge dieser Verfügung erwachsen, ist nach Ablauf der Erhebungsperiode ausnahmsweise hierher zu liquidiren

Schwerin, den 25. September 1888.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Circular an die Bezirksthierärzte.

Desgl. Rundschreiben an die stellvertretenden Bezirksthierärzte. — Vom 25. September 1888.

Die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs werden hierdurch auf die Bekanntmachung vom 24. d. M., betr. die Perlsucht unter dem Rindvieh, (Reg.-Bl. 1888, Amtl. Beilage Nr. 43) aufmerksam gemacht und aufgefordert, auch für ihren Theil die dort angeordneten Erhebungen über die Verbreitung der Perlsucht mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen und insbesondere bei der amtlichen Untersuchung des ausgehenden Viehs auf diese Krankheit und deren Anzeichen genau zu achten und nach den Umständen den betreffenden Ortsobrigkeiten von dem Befund Mittheilung zu machen.

Auch rechnet das unterzeichnete Ministerium darauf, daß die stellvertretenden Bezirksthierärzte ꝛc. die Beobachtungen ihrer privatthierärztlichen Praxis in Bezug auf das Vorkommen der Perlsucht den zuständigen Ortsobrigkeiten pünktlich nach Maßgabe der anfangs erwähnten Bekanntmachung zur Anzeige bringen und ihre Beziehungen zu land- und viehwirthschaftlichen Vereinen wie überhaupt alle geeigneten Gelegenheiten benutzen, um Irrthümer, welche etwa über Werth oder Zweck der Erhebungen hervortreten sollten, zu widerlegen, und die Theilnahme der viehhaltenden Bevölkerung an den bevorstehenden Ermittelungen zu wecken und zu beleben.

Schwerin, den 25. September 1888.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Circular an die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

Verzeichniß

Anlage I.

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des ..... Vierteljahres 188 .....
im obrigkeitlichen Bezirk de .....

1.	2.	3.	4.					5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nummer.	Tag der Schlachtung.	Bezeichnung der perlsüchtigen Thiere nach							Bezeichnung des Orts und des Gehöfts, in welchem sich das Thier befand, ehe es für die Schlachtung bestimmt wurde. Angabe, ob in dem betr. Gehöft vorwiegend Stall- oder Weidewirthschaft getrieben wird.	Angaben über den Sitz des Leidens; a. äußerlich (Euter), b. innerlich. Ausbreitung auf ein Organ mit den zugehörigen Lymphdrüsen u. serösen Häuten. Ausbreitung auf mehrere oder sämmtliche Organe einer Körperhöhle. Ausbreitung auf mehrere Körperhöhlen. Auftreten von Tuberkulose im Fleisch. Allgemeine Tuberkulose.	Beschaffenheit des Fleisches tuberkuloser Thiere: I. Qualität: Fleisch, welches in sehr gutem Ernährungszustand; II. Qualität: Fleisch, welches in mittlerem bis gutem Ernährungszustand; III. Qualität: Fleisch, welches in geringerem Ernährungszustand sich befindet.	Ueber die veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches der tuberkulosen Thiere.	Allgemeine Bemerkungen.
		Gattung	Alter					Rasse oder Schlag. (Holländer; Breitenburger u. s. w.					
		Bulle; Ochse; Kuh; Jungvieh; Kalb unter 6 Wochen.	a. unter 6 Wochen.	b. 6 Wochen bis 1 Jahr.	c. 1 bis 3 Jahre.	d. 3 bis 6 Jahre.	e. über 6 Jahre.						

Anlage II.

Verzeichniß

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei lebendem Rindvieh während des ..... Vierteljahrs 188 .....
im obrigkeitlichen Bezirk de .....

1.	2.	3.						4.								5.		6.				7.						8.						9.
Ortschaft.	Gattung.	Alter a.	b.	c.	d.	e.	f.	Rasse oder Schlag. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	Haltung der Thiere in Gehöften mit vorwiegend a.	b.	Von den in Spalte 3f genannten Thieren sind nach Befund am lebenden Thier a.	b.	c.	d.	Von den in Spalte 6a—c dieses Verzeichnisses genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden a.			b.			Von den in Spalte 6a—c der Vorverzeichnisse genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden a.			b.			Allgemeine Bemerkungen; insbesondere über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung derselben u. s. w.
		unter 6 Wochen.	6 Wochen bis 1 Jahr.	1 Jahr bis 3 Jahre.	von 3 bis 6 Jahren.	über 6 Jahre.	Gesammtzahl.	Breitenburger.	Holländer.	Angeln.					Einheimische.	Stallwirthschaft.	Weidewirthschaft.	bestimmt mit Tuberkulose behaftet	wahrscheinlich mit Tuberkulose behaftet	vermuthlich mit Tuberkulose behaftet	m. Eutertuberkulose behaft.	tuberkulös, aus 6a	6b	6c	nicht tuberkulös, aus 6a	6b	6c	tuberkulös, aus 6a	6b	6c	nicht tuberkulös, aus 6a	6b	6c	
	Bullen; Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber unt 6 Wochen.																																	

Anlage III.

Verzeichniß

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des ..... Vierteljahrs 188 .....
im öffentlichen Schlachthaus zu .....

1.	2.					3.	4.	5.			6.						7.			8.						9.
Bezeichnung und Zahl der mit Tuberkulose behafteten Schlachtthiere.								Herkunft der Thiere.			Sitz des Leidens.						Beschaffenheit des Fleisches			Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches.						
a.	b. Alter und zwar					c.	d. Rasse oder Schlag.	Vor dem Schlachten wurden			Zahl der Fälle. a. tuberkuloser Veränderung.			b.	c.	d.				a. genießbar.			b.			
	α.	β.	γ.	δ.	ε.			a. im Lande gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit		b.	α.	β.	γ.				a.	b.	c.	α.	β. minderwerthig.		α.	β.	γ.	
Gattung.	unter 6 Wochen.	von 6 Wochen bis 1 Jahr.	von 1 bis 3 Jahren.	von 3 bis 6 Jahren.	über 6 Jahre.	Gesammtzahl.		Stallwirthschaft.	Weidewirthschaft.	von auswärts eingeführt. (Spalte 9 woher?)	nur in einem Organ mit dem zugehörigen Lymphdrüsen u. serösen Häuten.	in mehreren oder sämmtlichen Organen einer Körperhöhle.	in mehreren Körperhöhlen.	von Tuberkulose im Fleisch.	von allgemeiner Tuberkulose.	von Eutertuberkulose.	I. Qualität.	II. Qualität.	III. Qualität.	bankwürdig zum öffentlichen Verkauf.	auf der Freibank oder dergl. verwerthet.	zum Privatgebrauch zugelassen.	als Thierfutter verwerthet.	zu technischen Zwecken.	verscharrt.	Allgemeine Bemerkungen.
Bullen: Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber unt. 6 Wochen.																										

Frankreich. Ausdehnung des Viehseuchengesetzes vom 21. Juli 1881 auf Rauschbrand, Tuberkulose, Rothlauf ꝛc.

(Journal officiel de la République française S. 3275.)

1. Dekret des Präsidenten der Republik, vom 28. Juli 1888.

Le Président de la République française.

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux, et notamment l'article 2 ainsi conçu:

„Un décret du Président de la République, rendu sur le rapport du ministre de l'agriculture et du commerce après avis du comité consultatif des épizooties, pourra ajouter à la nomenclature des maladies réputées contagieuses dans chacune des espèces d'animaux énoncées ci-

dessus toutes autres maladies contagieuses dénommées ou non qui prendraient un caractère dangereux.

„Les dispositions de la présente loi pourront être étendues par un décret rendu dans la même forme aux animaux d'espèces autres que celles ci-dessus désignées“;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du ministre de l'agriculture,

Décrète:

Art. 1er. — Sont ajoutées à la nomenclature des maladies des animaux qui sont réputées contagieuses et qui donnent lieu à l'application des dispositions de la loi du 21 juillet 1881:

Le charbon symptomatique ou emphysémateux et la tuberculose dans l'espèce bovine;

Le rouget et la pneumo-entérite infectieuse dans l'espèce porcine.

Art. 2. — Le ministre de l'agriculture est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois*.

Fait à Paris, le 28 juillet 1888.

CARNOT.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'agriculture: VIETTE.

---

2. Ausführungs-Verordnung des Ministers für Landwirthschaft, vom 28. Juli 1888.

Le ministre de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 28 juillet, ajoutant de nouvelles maladies à la nomenclature établie par l'article 1er de ladite loi;

Vu le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 21 juillet 1881 cidessus visée, et notamment l'article 61 dudit décret, lequel et ainsi conçu:

„Dans le cas d'urgence, un arrêté du ministre de l'agriculture, rendu après avis du comité consultatif des épizooties, déterminera celles des dispositions contenues au présent règlement qu'il y aurait lieu d'appliquer pour combattre les maladies contagieuses qui seraient ajoutées à la nomenclature, conformément à l'article 2 de la loi sur police sanitaire des animaux“;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties, sur l'utilité, et l'urgence des mesures à prendre en ce qui concerne ces maladies;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture.

Arrête:

Charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse) et charbon symptomatique.

Art. 1er. — Dans les cas de charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse) ou charbon symptomatique, le préfet prend un arrêté pour mettre sous la surveillance du vétérinaire sanitaire les animaux parmi lesquels la maladie a été constatée, ainsi que les locaux, cours, enclos, herbages et pâtures où ils se trouvent.

Art. 2. — La surveillance cesse quinze jours après la disparition du dernier cas de maladie.

Art. 3. — Aussitôt qu'un animal est reconnu malade, il est isolé et mis à l'attache.

Art. 4. — Le maire prescrit d'urgence les mesures suivantes, dont il surveille l'exécution:

1° Destruction des cadavres en totalité ou enfouissement dans les conditions prescrites par l'article 4 du décret du 22 juin 1882, après que la peau a été tailladée;

2° Destructiou, avec les cadavres, des parties de litières, de fourrages, etc. . . . qui ont été souillées par les animaux malades;

3° Désinfection des locaux et tous emplacement où ont séjourné les animaux malades, ainsi que des objets qu'ils ont pu souiller.

Art. 5. — Il est interdit de hâter par effusion de sang la mort des animaux malades.

Art. 6. — Pendant toute la durée de la surveillance, les animaux sains qui ont été exposés à la contagion ne peuvent être vendus que pour la boucherie.

Dans ce cas, il est délivré un laissez-passer qui est rapporté au maire dans le délai de cinq jours avec un certificat attestant que les animaux ont été abattus. Ce certificat est délivré par l'agent préposé à la police de l'abattoir ou par l'autorité locale dans les communes ou il n'existe pas d'abattoir.

Art. 7. — Il est interdit pendant cette période de surveillance d'introduire dans les troupeaux, bergeries, écuries, pâturages, etc., infectés, de nouveaux animaux des espèces ovine et bovine s'il s'agit de sang de rate ou fièvre charbonneuse, ou de nouveaux animaux de l'espèce bovine s'il s'agit de charbon symptomatique.

Exception est faite pour les animaux qui ont été soumis à l'inoculation préventive.

Art. 8. — Les propriétaires qui voudront mettre en œuvre l'inoculation préventive devront en faire préalablement la déclaration au maire de leur commune.

Un certificat du vétérinaire opérateur, indiquant la date à laquelle l'inoculation a été terminée et le nombre et l'espèce des animaux inoculés, est remis au maire immédiatement après l'opération. Le maire informe simultanément le préfet et le vétérinaire sanitaire de la circonscription; celuici, pendant une durée de quinze jours, non compris ceiui de la dernière opération, aura les animaux inoculés sous sa surveillance.

Pendant la durée de cette surveillance, il est interdit de se dessaisir des animaux inoculés pour aucune destination.

Tuberculose.

Art. 9. — Lorsque la tuberculose est constatée sur des animaux de l'espèce bovine, le préfet prend un arrêté pour mettre ces animaux sous la surveillance du vétérinaire sanitaire.

Art. 10. — Tout animal reconnu tuberculeux est isolé et séquestré. L'animal ne peut être déplacé si ce n'est pour être abattu. L'abatage a lieu sous la surveillance du vétérinaire sanitaire, qui fait l'autopsie de l'animal et envoie au préfet le procès-verbal de cette opération dans les cinq jours qui suivent l'abatage.

Art. 11. — Les viandes provenant d'animaux tuberculeux sont exclues de la consommation:

1° Si les lésions sont généralisées, c'est-à-dire non confinées exclusivement dans les organes viscéraux et leurs ganglions lymphatiques;

2° Si les lésions, bien que localisées, ont envahi la plus grande partie d'un viscère, ou se traduisent par une éruption sur les parois de la poitrine ou de la cavité abdominale,

Ces viandes, exclues de la consommation, ainsi que les viscères tuberculeux, ne peuvent servir à l'alimentation des animaux et doivent être détruites.

Art. 12. — L'utilisation des peaux n'est permise qu'après désinfection.

Art. 13. — La vente et l'usage du lait provenant de vaches tuberculeuses sont interdits. Toutefois le lait pourra être utilisé sur place pour l'alimentation des animaux après avoir été bouilli.

Rouget et pneumo-entérite infectieuse.

Art. 14. — Lorsque le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse est constaté dans une commune, le préfet prend un arrêté pourtant déclaration d'infection des locaux, cours, enclos et pâtures dans lesquels se trouvent les animaux malades. Cet arrêté est publié et affiché dans la commune.

Art. 15. — La déclaration d'infection entraine l'application des dispositions suivantes:

1° Mise en quarantaine des locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés, impliquant défense d'y introduire des animaux de l'espèce porcine;

2° Visite et surveillance par le vétérinaire sanitaire des locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés;

3° Interdiction d'abattre les porcs atteints de la maladie sans en donner préalablement avis à l'autorité municipale;

4° Interdiction de vendre, si ce n'est pour la boucherie, les porcs qui ont été exposés à la contagion.

Dans le cas de vente pour la boucherie, les animaux sont marqués; le maire délivre un laissez-passer, qui lui est rapporté dans le délai de cinq joure avec un certificat attestant que les animaux ont été abattus. Ce certificat est délivré par l'agent préposé à la police de l'abattoir ou par l'autorité locale dans les communes où il n'existe pas d'abattoir.

Les animaux transportés en vue de la boucherie ne peuvent être conduits qu'en voiture ou par chemin de fer;

5° Défense de laisser écouler sur la voie publique les parties liquides des déjections. Obligation de traiter ces matières, ainsi que les litières et fumiers, conformément aux prescriptions des arrêtés administratifs, avant de les sortir des locaux infectés;

6° Interdiction de laisser pénétrer dans les locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés toutes personnes autres que celles qui sont préposées aux soins à donner aux animaux; defense à celles-ci de pénétrer dans d'autres porcheries;

7° Obligation pour toute personne sortant d'un local infecté de se soumettre aux mesures de désinfection jugées nécessaires, notamment en ce qui concerne les chaussures.

Art. 16. — La chair des animaux abattus comme atteints de rouget, ou de pneumo-entérite infectieuse, ne peut être livrée à la consommation des personnes qu'en vertu d'une autorisation du maire, sur l'avis conforme du vétérinaire sanitaire.

Les viscères (poumons, estomac, foie, rate, etc.) sont détruits.

Art. 17. — Les cadavres des animaux morts du rouget ou de la pneumo-entérite infectieuse, quand ils ne sont pas détruits sur place, sont transportés, soit aux ateliers d'équarrissage, soit aux fosses d'enfouissement, dans les conditions suivantes:

1° Les voitures sont disposées de manière à ce qu'aucune matière solide ou liquide ne puisse s'en échapper durant le trajet; elles sont immédiatement nettoyées et désinfectées ainsi que tous les objets ayant été en contact avec les animaux morts ou abattus comme atteints de la maladie;

2° Les conducteurs et autres personnes employées au chargement ou déchargement et à l'enfouissement des cadavres sont soumis aux mensures de désinfection jugées nécessaires.

Art. 18. — Lorsque le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse prend un caractère envahissant, un arrêté du préfet interdit la circulation, le colportage, ainsi que l'exposition ou la mise en vente des porcs dans les foires et marchés et autres réunions ou rassemblements d'animaux.

Art. 19. — Les personnes qui voudront faire pratiquer l'inoculation préventive du rouget devront en faire préalablement la déclaration au maire de la commune.

Un certificat du vétérinaire opérateur, indiquant la date à laquelle l'inoculation a été terminée et le nombre d'animaux inoculés, est remis au maire immédiatement après l'opération.

Pendant les quinze jours qui suivent cette date, les animaux restent sous la surveillance du vétérinaire sanitaire, et il est interdit de s'en dessaisir, si ce n'est pour les faire immédiatement abattre.

Art. 20. — La déclaration d'infection ne peut être levée que lorsqu'il s'est écoulé un délai d'un mois sans qu'il se soit produit un nouveau cas de rouget ou de pneumo-entérite infectieuse et après constatation par le vétérinaire sanitaire que toutes les prescriptions relatives à la désinfection on été exécutées; elle peut être levée immédiatement après la désinfection si tous les porcs qui se trouvaient dans les locaux, cours, enclos, etc., déclarés infectés ont été abattus.

Cette déclaration peut être levée, en cas d'inoculation préventive de tous les porcs ayant été exposés à la contagion, quinze jours après l'opération si aucun nouveau cas de rouget ne s'est déclaré parmi ces animaux pendant ce laps de temps et s'il est constaté par le vétérinaire sanitaire que toutes les prescriptions relatives à la désinfection ont été exécutées.

Art. 21. — La constatation du charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse), du charbon symptomatique, de la tuberculose, du rouget ou de la pneumo-entérite infectieuse dans des arrivages par terre ou par mer entraine l'abatage des animaux malades. Les animaux qui ont été exposés à la contagion sont repoussés après avoir été marqués, à moins que le propriétaire ne consente à ce qu'ils soient sacrifiés sur place pour la boucherie.

Art. 22. — Lorsque le charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse), le charbon symptomatique, le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse est constaté sur un champ de foire ou un marché, les animaux malades sont mis en fourrière et séquestrés.

Pendant la durée de la séquestration, le propriétaire peut faire abattre ses animaux malades; les cadavres sont enfouis ou livrés à l'atelier d'équarrissage. Le transport à l'atelier d'équarrissage a lieu sous la surveillance d'un gardien spécial. Les animaux qui ont été en contact avec les bêtes reconnues malades sont signalés aux maires des communes où ils sont envoyés.

Art. 23. — Lorsque la tuberculose est constatée sur un champ de foire ou un marché, les animaux malades sont renvoyés dans leur commune d'origine, à moins que le propriétaire ne préfère les faire abattre. Dans le cas de retour, ils sont signalés au maire de la commune.

Art. 24. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 28 juillet 1888.

VIETTE.

Peru. Allgemeines Sanitäts-Reglement.

Vom 7. Februar 1887.

(Schluß.)

Titel III. Vom Land-Sanitätsdienst.

Kapitel 12. Von den industriellen Etablissements.

Art. 70. Die industriellen Etablissements werden in drei Klassen eingetheilt: unbequeme, gefährliche und ungesunde.

Art. 71. Etablissements dieser Art können nur mit Erlaubniß des Bürgermeisters und nach vorher eingeholtem Bericht der Sanitätsbehörde eröffnet werden und muß dem Gesuche um Erlaubniß eine Erklärung über die Art, Lage und sonstigen Umstände des Etablissements beiliegen.

Art. 72. Keines dieser Etablissements darf nahe von Privathäusern errichtet werden, sondern nur an von denselben mehr oder weniger weit entfernten Orten, dem Reglement gemäß, welches die resp. Munizipalitäten nach Anhörung der Sanitätsbehörde zu erlassen haben.

Kapitel 13. Von den Märkten.

Art. 73. Die Märkte sollen in den dazu geeignetsten Orten der Stadt, welche die Stadtbehörden bezeichnen und nach den Plänen errichtet werden, deren hygienischer Theil vorher von den resp. Sanitätsbehörden gebilligt worden ist.

Art. 74 Ihre Unterhaltung steht den Stadtbehörden und ihre hygienische Inspektion der Sanitätsbehörde zu.

Art. 75. Es ist verboten in der Nähe der Märkte Schlacht- und Viehhöfe irgend welcher Art zu errichten.

Art. 76. Märkte dürfen ohne entsprechende Wasserleitung, und resp. Entwässerung, nicht errichtet werden.

Kapitel 14. Von den Schlachthäusern.

Art. 77. Die Schlachthöfe müssen außerhalb der Städte, nach einem von der Stadt-Sanitätsbehörde gebilligtem Plane, errichtet werden.

Art. 78. Die Sanitätsbehörden sollen über die Schlachthöfe die sorgsamste Aufsicht ausüben und zwar nicht allein um das Schlachten kranker Thiere zu verhindern, sondern auch um die Erhaltung höchster Hygiene in jenen Etablissements zu erreichen.

Art. 79. Die Stadtbehörden haben nach Anhörung ihrer Sanitätskommission die bezüglichen Dienstreglements sowohl für die Schlachthöfe als auch für die sonstigen Etablissements, welche zur Bereitung, Benutzung und Verkauf des Fleisches und der Abfälle von zur menschlichen Ernährung geschlachteten Thieren bestimmt sind, zu erlassen.

Kapitel 15. Von den Begräbnißplätzen.

Art. 80. Die Anlage von Begräbnißplätzen innerhalb bewohnter Ortschaften ist verboten; dieselben müssen wenigstens 1000 Meter von den letzten Wohnungen entfernt und unter dem Winde liegen.

Art. 81. Kein Begräbnißplatz darf ohne Erlaubniß der Stadtbehörde, und nur nach vorher eingeholter Genehmigung seines resp. Planes durch die Sanitäts- und die Baubehörde, angelegt werden.

Art. 82. Jeder Begräbnißplatz muß einen Aufbewahrungsraum haben, welcher zur Aufnahme derjenigen

Leichen bestimmt ist, deren Beisetzung auf Befehl der betreffenden Behörden aufgeschoben, oder die dort zeitweilig mit Erlaubniß der Sanitätsbehörde von den Familien beigesetzt werden, wenn die öffentliche Gesundheit dadurch keine Gefahr läuft.

Art. 83. Die Beisetzung von Leichen an anderen Orten als den Begräbnißplätzen ist nicht gestattet; die Ausnahmen hiervon werden durch die Civil- und kanonischen Gesetze bestimmt.

Art. 84. Untersuchungen oder Sektionen von Leichen dürfen nur in dazu bestimmten Oertlichkeiten der Begräbnißplätze, oder in den Anatomiesälen und Todtenhäusern der Universitäten und Hospitäler, vorgenommen werden.

Kapitel 16. Von der Untersuchung und Beisetzung der Leichen.

Art 85. Jeder Todesfall muß durch den assistirenden Arzt bescheinigt oder beglaubigt werden und können die Stadt- oder Polizeibehörden eine erneute Beglaubigung anordnen, wenn sie dieselbe für nöthig erachten.

Art. 86. Außer in gehörig beurkundeten außerordentlichen Fällen darf keine Leiche ohne Erlaubniß der Behörde und ohne vorherige Beglaubigung, auch nicht früher als 24 Stunden nach erfolgtem Tode, nach einem Begräbnißplatz übergeführt werden.

Art. 87. Das Verbrennen der Leichen ist in Zeiten der Epidemien erlaubt.

Art. 88. Bei nicht einbalsamirten Leichen wird die Ausgrabung vor zwei Jahren nicht gestattet, außer auf gerichtlichen Befehl, in welchem Fall dies mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen hat.

Kapitel 17. Von den öffentlichen und Privat-Bauten und Gebäuden.

Art. 89. Der Bau der öffentlichen Gebäude bedarf vorheriger Erlaubniß; ihr Plan muß in hygienischer Beziehung von der resp. Sanitätsbehörde gebilligt worden sein.

Kapitel 18. Von den städtischen Anstalten für Gesundheitspflege.

Art. 90. In jeder Stadt soll es eine Baracke oder Hospitalbaracke geben, die der städtischen Gesundheitsbehörde unterstellt, in der Umgegend der Stadt belegen und zur Aufnahme der von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten heimgesuchten dienen soll.

Art. 91. In den Städten oder Ortschaften, wo es Flüsse oder Quellen giebt, wird das Waschen in denselben nur an den durch die städtischen Reglements dazu bestimmten Orten gestattet.

Art. 92. Die Stadtbehörden werden im Einverständniß mit der Sanitätsbehörde die Orte außerhalb der Städte bestimmen an denen vorübergehend der Unrath (Müll, Kehricht) abgefahren wird; es soll nicht gestattet sein ihn anderswo abzulagern.

Art. 93. In derselben Weise wird von den Stadtbehörden eine gleiche Bestimmung betreffs der Orte erlassen werden, an denen man gefallene Thiere begraben soll; die Eigenthümer derselben sind zu deren Ueberführung und zum Begraben verpflichtet.

Art. 94. Es ist verboten gefallene Thiere nach anderen als den dazu bestimmten Orten zu bringen oder unbegraben zu lassen unter den im Sanitätspolizeireglement angedrohten Strafen.

Art. 95. Außer den von den Sanitätsbehörden bezeichneten Orten ist gleichfalls die Zucht von Thieren mit gespaltenem Hufe, wie Schweine, Ziegen, Kühe, Schafe, verboten und erlaubt man nur für diesen Zweck die Anlage von Höfen außerhalb der Ortschaften und unter den in den resp. Reglements bestimmten Bedingungen.

Art. 96. Jede Stadtbehörde in einer Departements-Hauptstadt soll ein chemisches Laboratorium haben, in welchem Eßwaaren und Getränke analysirt und die sonstigen für die öffentliche Gesundheitspflege nöthigen Untersuchungen ausgeführt werden.

Art. 97. Dieselben Behörden sollen ebenso ein meteorologisches Observatorium haben, um den Witterungswechsel und die Ortsbeschreibung der besagten Städte zu studiren.

Kapitel 19. Von den endemischen und epidemischen Krankheiten und Viehseuchen.

Art. 98. Die Bezirksärzte und Sanitätsärzte sind verpflichtet die epidemischen und endemischen Krankheiten ihres Amtsbezirks zu studiren und den resp. Sanitätsbehörden ihre bezüglichen Berichte einzureichen.

Art. 99. Alle diese beregten Berichte werden der medizinischen Fakultät übergeben, damit sie durch eine von dieser gebildete Kommission geprüft werden. Diese letztere wird darüber weiter berichten und diejenigen bezeichnen, welche veröffentlicht und mit einer aus den Fonds der Sanitätsbehörden gestifteten Ehrenmedaille von der Regierung belohnt zu werden verdienen.

Art. 100. Die Aerzte, welche von der Regierung oder den Sanitätsbehörden zur Bekämpfung der Epidemien ernannt werden, sollen auf Vorschlag der resp. Behörden im Falle außerordentlicher Auszeichnung in gleicher Weise geehrt werden.

Art. 101. Waisen und Wittwen von diesen Aerzten, welche in Ausübung ihres Berufes sterben, sollen eine Belohnung oder Pension erhalten, die ebenfalls den Sanitätsfonds der betreffenden Orte entnommen wird.

Art. 102. Zur Absperrung und Aufnahme der an epidemischen oder ansteckenden Krankheiten Erkrankten sollen die Sanitätsbehörden an Orten, wo es die Mittel erlauben, an geeigneter Stelle ein Hospital errichten, wie es Artikel 90 dieses Reglements vorschreibt.

Art. 103. Die oberste Sanitätsbehörde und die Departemental- und Provinzial-Behörden sollen in ihren resp. Bezirken die geeigneten Maßregeln ergreifen um die Epidemien zu bekämpfen, mit Ausnahme der Sperren und Sanitätskordons, die nicht ohne Einwilligung der Regierung errichtet werden können.

Art. 104. Die Beobachtung der Viehseuchen, sowie die Maßregeln, um ihnen vorzubeugen, und sie zu bekämpfen, unterstehen den Hygiene-Inspektoren der Bezirksbehörden.

Kapitel 20. Von der Impfung.

Art. 105. Die oberste, die Departemental- und die Bezirks-Behörden sind beauftragt für die Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffs zu sorgen und zu diesem Behuf angemessene Maßregeln zu treffen.

Art. 106. Die Impfung wird durch Impfärzte ausgeführt, die unter den Sanitätsbehörden des Bezirks stehen und deren Dienstreglement von diesen, nach Billigung ihrer resp. Munizipalitäten, verfaßt wird.

Art. 107. Die Erhaltung und Aufbewahrung der Lymphe steht den Sanitätsbehörden zu, an welche die Impfärzte die von ihnen gesammelte Lymphe abzuliefern haben und welche deren Vertheilung und Ausgabe besorgen werden.

Art. 108. Die Atteste über Impfung und Widerimpfung werden von den Sanitätsbehörden, nach den ihnen durch die Impfärzte zugestellten Listen, ausgestellt und haben nur diese Atteste gesetzlichen Werth vor den Behörden.

Art. 109 Die Minister des Krieges und der Marine, des Innern und der Justiz werden Sorge tragen, daß die Mannschaften des Heeres, der Flotte und der Gendarmerie, daß Studenten, Schüler und Sträflinge in der Zeit und der Weise, wie es die betreffenden Reglements vorschreiben, geimpft und wiedergeimpft werden.

Art. 110. Die Provinzial-Sanitätsbehörden haben die jährlichen statistischen Nachweisungen der Impfungen und Wiederimpfungen zu führen und der obersten Sanitätsbehörde einzureichen, indem sie gleichzeitig einen Bericht beifügen, welcher die Mittel bezeichnet, die zur Erhaltung und Weiterverbreitung der Impfung geeignet erscheinen.

Art. 111. Die Vertheilung von Lymphe, die weder aus den Niederlagen der Sanitätsbehörden kommt, noch von ihnen gebilligt wird, ist nicht gestattet.

Kapitel 21. Von der Ausübung der ärztlichen Praxis.

Art. 112. Die Sanitätsbehörden werden darüber wachen, daß die Gesetze, Reglements und Verordnungen, welche die Ausübung des Berufes der Aerzte und Apotheker regeln, befolgt werden.

Art. 113. Die wissenschaftliche Inspektion der Apotheken untersteht der medizinischen Fakultät und deren Beauftragten, wogegen die Gesundheitspflege und der öffentliche Dienst derselben unter der Aufsicht der städtischen und der Sanitätsbehörden steht.

Art. 114. Diejenigen, welche mit der resp. Befähigung bekleidet, einen Zweig der Heil- oder Arzneikunde ausüben wollen, haben zuerst den Befähigungsnachweis bei der betreffenden Sanitätsbehörde vorzulegen und eintragen zu lassen; die Sanitätsbehörde führt ein Register über alle zur Ausübung jenes Berufes berechtigten Personen.

Art. 115. Die Professoren irgend eines Zweiges der Medizin sind verpflichtet die Dienste zu leisten, welche die Behörden offiziell von ihnen verlangen und haben dafür die betreffenden Honorare oder Gebühren zu empfangen.

Art. 116. Keiner der besagten Professoren darf sich weigern den Behörden die Daten, Notizen oder Gutachten zu liefern, welche dieselben von ihm in Ausübung seines Berufes verlangen.

Art. 117. Beschwerden gegen die Professoren über Mißbräuche, welche sie bei Ausübung ihres Berufes begangen haben, sind den Sanitätsbehörden vorzulegen, welche darüber beschließen, ob gegen dieselben die resp. Disziplinarstrafen in Anwendung zu bringen oder ob sie auf dem Wege der Strafverfolgung, dem Gesetz gemäß, zur Verantwortung zu ziehen sind. In diesem Falle ist indessen zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

Art. 118. Die Sanitätsbehörden haben ebenso die gesetzliche Ausübung der Heil- und Arzneikunde zu überwachen, indem sie die Bestrafung der Uebertretungen und Vergehen beantragen, welche in den Gesetzen, den Reglements und den städtischen Verordnungen, über Ausübung jener Berufe, bezeichnet sind.

Kapitel 22. Von der allgemeinen Statistik und der ärztlichen Volkskunde.

Art. 119. Die oberste Sanitätsbehörde wird von den Departements- und Bezirks-Behörden allmonatlich und jährlich Aufzeichnungen über den Sanitätsdienst einfordern und dieselben am Ende des Jahres zu einer allgemeinen Sanitätsstatistik zusammenstellen.

Art. 120. Die Bezirks-Sanitätsbehörden erhalten von der statistischen Abtheilung der resp. Munizipalitäten die Listen über Geburts- und Todesfälle und sonstige Daten, die sie etwa nöthig haben, um die betreffende Sanitätsstatistik aufzustellen.

Art. 121. Dieselben Behörden werden mit Billigung der Bezirksbehörden die Instruktionen und Schemas ꝛc. ertheilen, die zur Aufstellung besagter Statistik angemessen erscheinen.

Art. 122. Der obersten Sanitätsbehörde werden in gleicher Weise die Berichte und Tabellen der meteorologischen Beobachtungsstellen der Stadt- und ihrer Sanitätsbehörden überreicht werden, damit dieselbe auf Grund derselben eine allgemeine Uebersichtstabelle aufstelle.

Art. 123. Eine Kommission der obersten Sanitätsbehörde wird jene allgemeine Uebersichtstabelle aufstellen und unter Beifügung des Jahresberichts über alle Zweige des Sanitätsdienstes in dem Amtsblatt veröffentlichen und dem Studium und der Begutachtung der medizinischen Fakultät unterwerfen.

Titel IV. Von den Sanitätsgebühren.

Art. 124. Die Sanitätsfonds, welche bestimmt sind die Kosten des Dienstes zu decken, bilden sich aus folgenden Gebühren;

1. Besuchsgebühren, die jedes Schiff bei seiner Ankunft in irgend einem peruanischen Hafen zu zahlen hat;
2. Gebühren für Untersuchung des Schlachtviehs, das irgend welches Schiff transportirt;
3. Aufenthaltsgebühren in den Lazarethen;
4. Gebühren für die in den Lazarethen niedergelegten Güter;
5. Sanitätspatentgebühren;
6. Verkaufspatentgebühren für fremde und einheimische Geheim- und Spezialmittel;
7. Registergebühren der Fakturen von eingeführten Arzneimitteln;
8. Gebühren für Einbalsamirungen;
9. Gebühren für Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen;
10. Gebühren für Impfatteste an nicht davon befreite Personen;
11. Gebühren für Abgabe von Lymphe in Röhrchen oder Gläsern;
12. Gebühren für Besuche industrieller Etablissements, nach städtischem Tarif;
13. Erträge der Geldstrafen für Uebertretungen der Reglements, mit Ausnahme derjenigen, die durch gültige Gesetze und Verordnungen bereits bestehen.

Diese Gebühren sollen erst dann eingezogen werden, wenn der Kongreß sie gebilligt und ihre Höhe bestimmt hat.

Art. 125. Die Kriegsschiffe der fremden Mächte, welche die Reziprozität dieser Befreiung annehmen, sind von der Zahlung der Gebühren für Sanitätspatente und Besuche befreit

Art. 126. Ebenfalls sind davon befreit die Schiffe, welche einen Nothhafen anlaufen, wenn sie keine Güter ausschiffen.

Art. 127. Alle diese Gebühren werden von den resp. Sanitätsbehörden eingezogen, oder an sie, von den einziehenden Zollämtern, abgeführt.

Art. 128. Die Gebühren für die See-Sanität kommen den Küsten-Sanitätsbehörden, nach Abzug der Prozente für die resp. Unkosten der obersten Sanitätsbehörde, zu.

Von den Gebühren für Schiffsbesuche und Untersuchungen von Schlachtvieh werden ebensoviel Prozente abgezogen und als Gratifikation den Hafenärzten zugewiesen, die jene Besuche gemacht haben.

Art. 129. Die Landsanitätsgebühren werden von den Bezirksbehörden eingezogen und verwaltet und ebensoviel Prozente für die oberste Sanitätsbehörde davon berechnet.

Art. 130. Die Küsten- und Bezirks-Sanitätsbehörden haben der obersten Sanitätsbehörde eine jährliche Abrechnung über die eingezogenen Gebühren vorzulegen und dadurch die derselben eingesandten Beträge nach dem Prozentsatz zu rechtfertigen.

Art. 131. Ueberschüssige Beträge, welche die Sanitätsbehörden etwa haben, sollen zur Verbesserung und zur Anlage von Lazarethen und anderer Sanitäts-Einrichtungen angewendet werden.

Titel V. Von den Uebertretungen und Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 132. Die Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften dieses Reglements bilden die Uebertretungen und Vergehen deren Abstufung und deren Bestrafung das Strafgesetz, Sektion 4, Buch 2, Titel 1, feststellt.

Art 133. Die Festsetzung der Fälle von Disziplinarstrafen wird durch die Sanitätsbehörden und deren Auferlegung durch die resp. Bezirksbehörden erfolgen; den ersteren ist über die Einziehung Rechnung abzulegen.

Art. 134. Die Anzeige der Vergehen hat von dem Vorsitzenden der Sanitätsbehörden bei den betreffenden Gerichten zu erfolgen.

Art. 135. Die durch diese Vergehen verursachten Prozesse werden vom Staate geführt, und genießen die Freiheiten und Ausnahmen dieser Art.

Titel VI. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 136. Bis zur Errichtung der Lazarethe wird die oberste Sanitätsbehörde mit Genehmigung der Regierung alle Maßregeln treffen die dazu dienen können die Quarantänen wirksam zu machen und dabei, soweit die öffentliche Gesundheitspflege es gestattet, die Handelsinteressen zu berücksichtigen.

Art. 137. Die Verfügungen dieses Reglements soweit es die Seesanität betrifft, und mit Ausnahme der Quarantänen, werden für Schiffe die aus dem atlantischen oder chinesischen Meer kommen, erst nach 100 Tagen in Kraft treten.

Art. 138. Alle anderen Bestimmungen treten sofort nach seiner Verkündigung in Kraft.

Art. 139. Die oberste, die Departements-, Küsten- und Bezirks-Sanitätsbehörden, haben sich, diesem Reglement gemäß, sofort zu bilden.

Art. 140. Damit dieses Reglement Gesetzeskraft habe, wird es seiner Zeit der Billigung des Kongresses unterbreitet werden.

Gegeben im Regierungsgebäude zu Lima am 7. Februar 1887.

gez. Andrés A. Cáceres.
gegz. Felix Cipriano C. Zegarra.

Formular des Fragebogens
für die Sanitätsbesuche der Schiffe.

1. Woher kommt das Schiff?
2. Wie heißt es?
3. Welche Flagge führt es und welchen Tonnengehalt hat es?
4. Wie heißt sein Kapitän?
5. Welche Güter bringt es und wo hat es sie eingenommen?
6. Wann kam das Schiff in seinem Abfahrtshafen an?
7. Wann lief es aus?
8. Welchen Ort hat das Schiff nach seiner Abfahrt angelaufen?
9. Wie war der Sanitätszustand im Abfahrtshafen?
10. Wie der der anderen Orte die es angelaufen hat?
11. Hat das Schiff während seiner Fahrt mit anderen Schiffen Verkehr gehabt?
12. Gab es Krankheiten auf diesen Schiffen?
13. An welchen Tagen fand dieser Verkehr statt?
14. Woher kamen diese Schiffe?
15. Wohin geht das Schiff?
16. Hat das Schiff Sanitäts-Patent?
17. Ist es in irgend einem Hafen angehalten worden?
18. Sind alle Personen, welche sich an Bord befinden gesund?
19. Gab es Kranke während der Fahrt?
20. Hat es irgend einen Passagier oder Mann verloren?
21. Welche Krankheiten gab es an Bord?
22. Befinden sich die Betten und die Leibwäsche an Bord?

Diese Fragen müssen jede für sich beantwortet und vom Kapitän die Antworten, an Eidesstatt, unterzeichnet werden.

Allgemeine Vorbeugungsmaßregeln.

1. Die im gültigen Sanitäts-Reglement enthaltenen Regeln oder Vorschriften für die allgemeine Gesundheitspflege, welche in jeder Zeit angemessen und anwendbar sind, müssen im Fall des Ausbrechens der Cholera noch ernster beobachtet werden.

2. Die Aerzte und die Personen, welche Cholerakranke besuchen und ihnen beistehen, sind verpflichtet die betreffende Behörde von allen Fällen, — ob bestätigten oder verdächtigen — zu denen sie gerufen werden, sofort zu benachrichtigen, damit jene die nöthigen Maßregeln anordnen und ergreifen kann.

3. Allwöchentlich haben die politischen Behörden der infizirten Orte ihrer vorgesetzten Behörde die Zahl der vorgekommenen Cholera- und Sterbefälle anzugeben und dieselben dem anliegenden detaillirten Formular gemäß zu spezifiziren.

4. Beständige Ueberwachung des Trinkwassers, der Abfuhr und der Wegschaffung des Schmutzwassers, Instandhaltung der betreffenden Leitungen und Desinfizirung.

5. Veröffentlichung und unentgeltliche Vertheilung von gedruckten Blättern unter das Volk, welche in klarer, kurzer und bestimmter Form die gewöhnlichsten Regeln der Gesundheitspflege und zumal diejenigen enthalten, welche sich auf Reinlichkeit, Getränke, Speisen und Unregelmäßigkeiten des Stuhlgangs beziehen.

6. Es sind sofort zu vermeiden die Anhäufungen von Menschen und Thieren an beschränkten Oertlichkeiten; ebenso sind, wenn die Epidemien ausgebrochen, die Prozessionen und öffentlichen Schaustellungen zu verbieten. die Schulen zu schließen, und von den Ortschaften die Ställe und Schlachthöfe zu entfernen ꝛc. ꝛc., welche als der öffentlichen Gesundheit schädlich betrachtet werden.

7. Beständige Desinfizirung der Hospitäler und Choleralazarethe und der Privathäuser in denen Cholerafälle vorkommen mit den angemessenen Mitteln.

8. Wenn immer möglich, Zerstörung durch Feuer oder kräftige Desinfizirung aller Sachen und deren Gegenstände, welcher die Krankheit hervorrufen oder verbreiten können.

9. Beerdigung der Leichen nach allen Regeln und mit den Vorsichtsmaßregeln, die anzuordnen sind, um schädliche Einflüsse zu vermeiden.

10. Wo es möglich ist, Vereinigung des gesammten Dienstes der Gesundheitspflege unter der Aufsicht und Ueberwachung einer kompetenten Behörde oder Körperschaft, welche mit außerordentlichen Befugnissen bekleidet und mit den nöthigen Beamten, Agenten und Arbeitsmitteln versehen ist, um die als angemessen erachteten Sanitätsmaßregeln anzuordnen und ausführen zu lassen.

See-Vorbeugungsmaßregeln.

I. Wirkliches und vollständiges Schließen der Häfen der Republik gegen verpestete, und Beobachtungsquarantäne gegen verdächtige Schiffe.

II. Verpestete Schiffe sind:

1. Schiffe, die aus verpesteten Häfen kommen;
2. Schiffe, die während der Reise Krankheitsfälle oder Sterbefälle durch Cholera an Bord gehabt haben;
3. Schiffe, die während sie sich in Beobachtungs-Quarantäne befinden ebenfalls einen Fall derselben Krankheit hatten.

III. Verdächtige Schiffe sind:

1. die, welche aus einem infizirten Hafen 10 Tage vor der amtlichen Erklärung wegen der Cholera ausgelaufen sind, und die andernfalls auch Güter oder Passagiere in demselben geladen haben;
2. die, welche während der Fahrt Kranke oder Todte an irgend welcher Krankheit, aber keinen Arzt an Bord hatten, der die Natur der Krankheit oder Todesursache beglaubigen konnte;
3. die, welche mit reinem Patent segelnd Verkehr mit infizirten oder verdächtigen Schiffen gehabt und von ihnen Güter oder Passagiere genommen;
4. Strenge Beobachtung aller Vorschriften, des in Kraft stehenden allgemeinen Sanitätsreglements, die sich auf die Sanitäts-Polizei beziehen.
5. Die Konsuln der Republik werden, unter Strafe der Absetzung, der Regierung angemessene Nachricht von jedem Cholerafall, ob bestätigt oder verdächtig, der in den ihnen unterstellten Häfen vorkommt, geben.
6. Auf den Verkehr auf Landseen oder Flüssen werden dieselben Verfügungen angewandt wie die auf den Seeverkehr.

Land-Vorbeugungsmaßregeln.

1. Um die Entwickelung und Ausbreitung der Cholera auf den Landwegen zu verhindern, ist überall die Befolgung der gegebenen Vorschriften der Gesundheitspflege nöthig; die Kranken müssen abgesondert und alles das muß zerstört und desinfizirt werden, was, wie schon gesagt, die Krankheit hervorrufen oder als Mittel dienen könnte dieselbe weiter zu tragen.

2. Die Maßnahmen zur Absonderung und zur Desinfizirung sollen eine genügende Zeit vorher vorbereitet werden.

3. Die oberste Sanitätsbehörde erachtet unter den Mitteln zur Absonderung und Abschließung gesunder von infizirten Ortschaften die Sanitäts-Cordons als der Anwendung würdig.

4. Beständige Ueberwachung der Wege, Eisenbahnstationen, Ausschiffungshäfen ꝛc. um die wirklichen Kranken oder die Verdächtigen abzusondern und zu desinfiziren.

5. Diese Ueberwachung wird, wo es angeht, durch Sanitätskordons ausgeübt, die unter Leitung eines Arztes stehen.

6. Desinfizirung der Passagiere, Züge und Güter, die durch einen verdächtigen Ort gekommen und unbedingte Zurückweisung derselben im Fall der Ausgangsort als von der Epidemie befallen erklärt worden ist.

7. Organisirung und Reglementirung — durch die Stadtbehörden — des Ambulanzdienstes zur Ueberführung der Kranken und Todten.

8. Bildung von Arbeitertrupps durch dieselben Behörden, welche die angemessenen Desinfizirungen unter Leitung sachkundiger Personen ausführen.

9. Es wird den resp. Stadtbehörden und Wohlthätigkeitsgesellschaften empfohlen, daß sie rechtzeitig zur Errichtung und Ausrüstung von Oertlichkeiten schreiten, welche zur Absonderung und zur Aufnahme von Cholera-

kranken bestimmt sind, und das zum guten Dienst nöthige Material und Personal besitzen.

gez. Francisco Rosas.
gez. Martin Dulanto.

Rechtsprechung.

Zusatz von verschimmelten Backwaaren zu Teig. Feilhalten und Verkauf der daraus hergestellten Backwaaren verstößt gegen §§ 10 und 12 des Nahrungsmittelgesetzes.

Entsch. des Reichsgerichts v. 20. Januar 1888 gegen J.

In der Strafsache wider den Bäckermeister Christian J. aus Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der I. Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Bromberg vom 27. Oktober 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

. . . . . .

Die ohne weitere Begründung erhobene Rüge der Verletzung der §§ 10, Nr. 2 und 12, Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 73 Strafgesetzbuchs ist ebenfalls verfehlt. Denn durch die Feststellung, daß der auf Anordnung des Angeklagten in seinem Geschäfte durch Zusatz verschimmelter Backwaaren bereitete Teig und das daraus hergestellte Gebäck die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet und Angeklagter, obgleich ihm dies bekannt war, diese Waaren feilgehalten und verkauft hat, ist die Anwendung des § 12 Nr. 1 a. a. Orte begründet. Die Annahme, daß auf diese Weise gleichzeitig die Backwaaren verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft sind, entspricht auch dem Begriff der Verfälschung im Sinne des § 10 daselbst, weil für erwiesen erachtet ist, daß dem mit schimmliger Substanz versetzten Teig durch das Verbacken der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, die eingetretene Verschlechterung also verdeckt wurde. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 Seite 178. Endlich kann sich Angeklagter darüber nicht beschweren, daß der erste Richter ideale Konkurrenz zwischen den Vergehen gegen §§ 10 und 12 angenommen hat, da die Herstellung bezw. Verfälschung und der Verkauf unter Umständen auch als verschiedene selbständige Handlungen angesehen und in realer Konkurrenz vorgenommen werden konnten.

Die Revision war daher auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften etc.

Der Landeskulturrath im Königreich Sachsen hat in seiner XXV. Plenar-Versammlung am 26. April 1888 zu Dresden u. A. über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

1. Zu Maßnahmen gegen weitere Verbreitung der Trichinen und Trichinose:

Das Königl. Ministerium des Innern um Anordnung von Erhebungen über die Her- und Abkunft der mit Trichinen behaftet gefundenen Schweine zu ersuchen.

2. Zu Erweiterter Gebrauch der Milch als Volksnahrungsmittel:

I. Königliches Ministerium des Innern zu ersuchen,
1. anordnen zu wollen, daß das Regulativ des Stadtraths von Leipzig vom Jahre 1879, soweit dasselbe sich auf abgerahmte (oder Centrifugenmagermilch) bezieht (§ 2 ꝛc.) einer Abänderung unterzogen werde und daß gleiche Erlasse in anderen Städten des Landes nicht gegeben werden dürfen;
2. den Antrag des Landeskulturraths vom 30. November 1886,

bei dem Königlichen Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten, den Waisenhäusern, Korrektions-Anstalten, Arbeits- und Zuchthäusern, den vermehrten Genuß von Milch und Milchsuppen einzuführen,

fortgesetzt im Auge zu behalten.

II. Durch die Presse, sowie durch eine in billiger Volksausgabe herauszugebende Schrift, welche die vorliegenden Gutachten wiedergiebt, dahin zu wirken, daß der hohe Nährwerth der Milch als Volksnahrungsmittel mehr und mehr erkannt und geschätzt werde.

Hierzu der weitere Antrag von Hähnel:

I, 3, daß der in dem Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegium enthaltene Irrthum,

als ob in der Magermilch nach früherer Aufrahmungsmethode 1,7—2,0 pCt. Butterfett enthalten gewesen sei,

in geeigneter Weise aufgeklärt werde.

3. Zu Versicherung gegen Verluste aus der Tuberkulose des Rindviehs:

Die Einführung eines Gesetzes in den nachstehenden Grundzügen ist als ausführbar und sowohl im Interesse der Viehbesitzer, wie auch in allgemeiner sanitärer Hinsicht als wichtig und dringend geboten zu erachten:

1. Wird von dem Besitzer eines Rindes, welches nachweisbar mindestens 1 Jahr im Königreich Sachsen sich befunden hat, der Behörde gemeldet, daß dasselbe der Tuberkulose verdächtig sei, und dies durch den Thierarzt bestätigt, so ist dasselbe, analog dem Verfahren des Viehseuchengesetzes, abzuschätzen und dann zu schlachten. Der sich bei der Schlachtung ergebende Mindererlös im Vergleich zu dem Schätzungswerth wird zu $^4/_5$ entschädigt, aus der Staatskasse verlegt, und durch Umlage auf die Gesammtheit der Rindviehbesitzer im Königreich Sachsen aufgebracht.
2. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, nach erfolgter Feststellung des Ergebnisses der im Gange befindlichen Erörterungen über die Verbreitung der Tuberkulose einen, die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte berücksichtigenden, Gesetzentwurf unter thunlichster Beschleunigung aufstellen und dem Landeskulturrath zur gutachtlichen Aussprache vorlegen zu wollen.

4. Zu Handel mit Schweinen im Umherziehen:

I. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,
1. den Gefahren des Handels mit Schweinen im Umherziehen mit den durch die bestehende Seuchengesetzgebung bereits ermöglichten Maßregeln so viel wie möglich entgegenzutreten,
2. bei einer etwaigen Aenderung der Gewerbeordnung dahin wirken zu wollen, daß den Landesregierungen die Ermächtigung ertheilt werde, den Handel mit Schweinen im Umherziehen zeitweise oder dauernd zu verbieten;

II. die landwirthschaftlichen Vereine durch die Kreisvereine zu einer Aussprache darüber zu veranlassen, in wie weit noch ein Bedürfniß für die Beibehaltung des Handels mit Schweinen im Umherziehen vorliegt, beziehentlich ob ein allgemeines Verbot desselben anzustreben sei.

(Sächsische Landwirthschaftl. Zeitschr. 1888 S. 308 u. ff.)

Vermischtes.

Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf eine Entscheidung des Königlichen Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß der neuerdings vielfach öffentlich angepriesene

„Königtrank von H. Gerting,
Belle-Alliancestraße Nr. 26 hierselbst"

zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*), betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln, zu rechnen ist.

Berlin, den 28. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident. gez. Freiherr von Richthofen.

*) Anm. Vergl. Veröffentl. 1887 S. 427.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 27. November 1888. Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 697 — Dienstunfähigkeit und Sterblichkeit der deutschen Eisenbahn-Beamten. S. 697. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 698. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 699. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 699. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 699. — Sterblichkeit in deutschen Orten ꝛc. II. Quartal 1888. S. 700. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten. S. 701. — Aerztlicher Bericht über den Londoner Hafen. S. 702. — **Witterung.** S. 699. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Oktober. S. 700. — **Zeitweilige Maßregeln ꝛc.** S. 702. — **Thierseuchen** in der Schweiz, Juli und August. S. 702. — Desgl. Belgien, 2. Vierteljahr. S. 703. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Deutsches Reich.) Petroleum. S. 703. — (Preußen.) Pferdemetzgereibetrieb. S. 703. — Petroleum. S. 703. — Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. S. 703. — Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, sowie Anlagen zum Trocknen und Einsalzen gegerbter Thierfelle. S. 704. (Sachsen. Dresden.) Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule. S. 704. — (Württemberg.) Viehtransport nach den Nordseehäfen. S. 705. — (Mecklenburg-Strelitz.) Erhebungen über Perlsucht unter dem Rindvieh. S. 705. — (Sachsen-Meiningen.) Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 705. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. S. 706. — (Reuß ä. L.) Desgl. S. 706. — (Frankreich.) Färben von Kinderspielzeug. S. 706. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf finnigen Schweinefleisches als Nahrungsmittel. S. 707. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen ꝛc.** (Bayern.) Aerztekammern. S. 708. — (Großbritannien.) Enquete betreffend Lungenseuche und Tuberkulose des Rindviehs. S. 708. — **Geschenkliste.** S. 710.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Wiesbaden 2, Lemberg 1, Prag 15, Triest 11, Rom 1, Paris 6, Petersburg 3, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 1, Budapest 4, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg, Budapest je 6, Rom 9, Paris 11, London, Petersburg je 15 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 38, Budapest 77, Petersburg 40 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 8 Todesfälle.

Kindbettfieber: Berlin 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 9, Prag 6, Paris 13, London 124, Liverpool 12 Todesfälle; Berlin 207, Breslau 29, Frankfurt a. O. 108, Hamburg 31, München 64, Reg.-Bezirke Düsseldorf 275, Erfurt 132, Hildesheim 230, Königsberg 103, Schleswig 444, Stettin 119 und Wiesbaden 102, Wien 51, Budapest 34 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, London 31, Petersburg 11, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 28, Frankfurt a. O. 40, Hamburg 29, München 26, Wien 48, Budapest, Edinburg je 18, Kopenhagen 35, Petersburg 65 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 33, Braunschweig 7, Breslau 18, Dresden 10, Hamburg 9, Hannover 20, Königsberg 6, München 7, Wien 12, Budapest 9, Prag 18, Paris 28, London 57, Amsterdam, Petersburg je 11, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 33, Hamburg 116, München 63, Nürnberg 26, Reg.-Bezirk Hannover 172 (Stadt Hannover 119), Schleswig 149, Wien 18, Budapest 22, Kopenhagen und Petersburg je 41 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 17, Liverpool und Petersburg je 8 Todesfälle; Hamburg 30, Nürnberg 29 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 205 Erkrankungen.

Die Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse des Beamtenpersonals der Deutschen Eisenbahnen im Jahre 1886.

(Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik III. Heft. Im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1886, verfaßt von Dr. Zimmermann. Berlin 1888.)

Vgl. Veröffentl. 1887. S. 538.

Die Zahl der dienstthuenden Eisenbahnbeamten, welche Gegenstand der Beobachtung waren, betrug zu Beginn des Berichtsjahres 182 384 und ist bis zum Schlusse desselben auf 184 829 gestiegen. Diese letztere Zahl setzt sich zusammen aus 47 892 Zugbeamten und 136 937 sonstigen dienstthuenden Beamten. Die Zahl der Beamten, welche zu Anfang des Jahres sich im Genusse von Ruhegehalt befanden, belief sich auf 16 383 und hob sich bis zum Schlusse des Beobachtungsjahres auf 18 500. Von den dienstthuenden Beamten sind 753 Zugbeamte und 2143 aus den übrigen Gruppen, zusammen 2896 Personen dienstunfähig geworden, dagegen 805 Zugbeamte und

(Fortsetzung auf Seite 700.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 46. Woche vom 11. bis 17. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	71	5	30	9	15,4	26,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	23	—
† Altona	111 780	81	1	47	12	21,9	25,9	—	1	2	1	—	6	2	3	3	3	30	2
† Augsburg	68 227	36	1	35	13	26,7	28,7	—	1	1	—	—	4	3	3	—	—	23	—
† Barmen	106 749	66	2	29	10	14,1	22,6	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	20	1
† Berlin	1414 980	906	33	574	164	21,1	26,3	9	4	33	2	6	96	55	27	11	11	328	14
† Bochum	44 551	24	1	20	5	23,3	28,9	3	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	1
† Braunschweig	90 410	64	2	51	19	29,3	24,7	—	—	7	—	1	5	10	2	2	2	25	1
† Bremen	121 464	58	1	49	16	21,0	20,7	—	—	—	—	1	8	6	3	1	1	31	—
† Breslau	313 451	206	6	171	52	28,4	31,0	—	3	18	1	1	13	11	11	—	—	108	5
Charlottenburg	48 514	41	1	19	7	20,4	30,8	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	11	1
† Chemnitz	118 926	118	5	61	25	26,7	32,2	1	1	5	1	—	5	3	1	—	—	42	2
† Danzig	118 037	82	5	57	15	25,1	27,1	—	4	2	1	1	1	5	4	4	4	37	2
† Darmstadt	52 930	27	2	10	1	9,8	19,9	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	6	—
Dortmund	84 578	64	2	45	10	27,7	26,7	—	—	5	1	—	2	7	6	6	4	24	—
† Dresden	259 142	147	8	74[3]	26	14,8[3]	25,2	—	—	10	—	1	6	9	2	2	1	46	—
† Düsseldorf	125 384	112	3	42	14	17,4	24,2	1	1	1	—	—	2	6	—	—	—	29	2
† Duisburg	50 761	45	4	28	12	28,7	27,1	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	17	—
† Elberfeld	113 195	82	4	50	12	23,0	23,1	—	—	3	—	—	7	7	5	—	—	26	2
† Erfurt	61 036	48	1	26	9	22,2	23,1	—	—	2	—	—	7	2	3	1	1	12	—
† Essen	69 259	54	4	26	10	19,5	28,2	3	—	1	—	—	5	4	1	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	163 655	83	1	41	11	13,0	19,9	—	1	2	—	1	4	6	—	—	—	26	1
† Frankfurt a. O.	55 604	40	2	41	11	38,3	27,6	1	1	5	—	—	7	3	4	4	4	20	—
† Freiburg i. B.	43 892	20	—	21[4]	5	24,9[4]	23,7	—	—	—	—	1	4	—	.	.	2	14	—
M.-Gladbach	47 767	37	3	20	4	21,8	25,4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	14	1
† Görlitz	58 489	30	1	25	3	22,2	28,0	—	—	3	—	1	4	2	1	1	1	14	—
† Halle a. S.	87 407	72	3	37	8	22,0	25,6	—	—	5	1	—	3	6	—	—	—	20	2
† Hamburg u. Vororte	498 554	373	7	199	50	20,8	26,6	—	2	9	6	1	26	26	10	3	3	113	6
† Hannover	148 458	93	10	62	13	21,7	22,7	—	—	20	1	—	5	4	.	.	3	27	2
† Karlsruhe	67 155	33	3	29	8	22,5	20,5	—	—	1	—	—	5	5	2	1	1	15	1
† Kassel	67 077	25	1	22	5	17,1	21,2	—	—	2	1	—	1	5	—	—	—	11	2
† Kiel	55 896	46	2	26	6	24,2	22,5	5	—	1	—	—	2	3	—	—	—	15	—
† Köln	169 993	130	3	74	22	22,6	26,9	1	—	2	1	—	10	7	3	1	—	46	4
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	1	84	21	27,9	31,1	—	5	6	2	—	7	13	7	3	2	42	2
Krefeld	98 691	76	6	42	16	22,1	25,5	—	—	1	—	1	8	6	2	2	2	24	—
† Leipzig	181 324	92	7	60	12	17,2	22,8	1	—	5	—	—	9	7	2	1	1	33	3
† Liegnitz	46 545	36	—	29[5]	10	32,4[5]	32,9	—	—	2	—	—	—	6	4	.	1	15	2
† Lübeck	57 644	38	1	22	6	19,8	21,8	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	19	—
† Magdeburg	171 086	142	6	71	17	21,6	26,6	1	3	2	—	—	14	13	8	1	1	30	—
† Mainz	69 119	29	1	25	7	18,8	22,9	—	—	1	1	1	2	3	—	—	—	16	1
† Mannheim	65 305	48	1	35	7	27,9	21,0	—	1	2	1	—	12	4	—	—	—	11	4
† Metz	54 558	23	—	31	5	29,5	21,1	—	1	1	—	—	4	5	1	1	1	19	—
† Mülhausen i. E.	72 926	34	2	24	8	17,1	.[2]	—	1	—	—	—	1	1	.	.	2	19	—
† München	278 494	189	6	157	68	29,3	30,3	3	1	7	—	—	13	29	26	2	1	78	—
† Münster	45 933	24	1	19	6	21,5	24,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	10	—
† Nürnberg	122 832	71	7	56	21	23,7	27,5	—	1	1	—	1	8	4	4	—	—	33	4
† Plauen i. V.	46 860	43	—	14	2	15,5	27,5	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	8	—
† Posen	69 658	31	—	27	7	20,2	29,3	—	—	3	1	—	4	4	—	—	—	15	—
Potsdam	52 132	27	1	18[6]	2	18,0[6]	24,8	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	12	—
† Rostock	40 591	21	1	19	3	24,3	20,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	—
† Stettin	103 565	63	3	49	14	24,6	25,7	5	—	3	1	—	3	5	—	—	—	32	—
† Straßburg i. E.	115 870	61	2	50	14	22,4	26,7	—	—	1	—	—	9	4	2	2	2	33	1
† Stuttgart	117 861	61	3	36	13	15,9	21,1	—	—	—	—	—	3	4	4	2	2	24	1
† Wiesbaden	58 148	35	3	18	1	16,1	19,8	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	31	—	22	3	20,0	25,4	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	13	—
† Zwickau	41 434	31	—	24	9	30,1	28,9	—	—	4	—	1	2	1	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 283, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 73 = 14,6 ‰. — [4]) Desgl. 19 = 22,5 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 30,2 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 15 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	280	10	160	51	21,3	1	1	11	1	1	15	27	18	—	—	82	3
Brünn bis 10. November	86 372	.	2	47	.	28,2	—	3	—	1	.	11	2	7	.	.	23	—
Brüssel bis 10. November	181 270	83	11	73	16	20,9	5	1	1	—	—	12	14	4	.	.	33	3
Budapest bis 10. November	442 787	280	18	227	59	26,7	—	2	9	6	—	34	24	21	—	—	121	10
Christiania	135 600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dublin	353 082	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	262 733	149	.	76	19	15,1	—	—	4	.	.	5	.	3	.	.	61	3
Graz bis 10. November	105 809	.	2	60	.	29,3	—	—	—	.	.	15	10	—	.	.	32	3
Kopenhagen b. 13. November	300 000	191	8	111	41	19,2	—	2	1	1	—	12	18	7	.	.	65	5
Krakau bis 10. November	74 084	46	5	42	9	29,1	—	3	3	—	—	11	5	4	.	.	15	1
Lemberg bis 10. November	120 868	.	2	55	.	23,5	—	1	—	.	.	17	5	4	.	.	27	1
Liverpool	599 738	359	.	255	67	22,2	12	4	1	.	.	.	8	3	.	.	213	14
London	4 282 921	2606	.	1619	377	19,7	124	31	57	15	2	152	115	23	.	.	1040	60
Lyon bis 3. November	401 930	158	14	156	18	20,2	1	—	4	3	1	24	41	5	—	—	76	1
Odessa	268 000	.	9	113	23	21,9	3	3	4	3	1	12	5	9	8	4	71	2
Paris	2 260 945	1079	88	873	132	20,1	13	1	28	11	1	154	96	57	.	.	479	33
Petersburg b. 10. November	928 016	505	24	418	114	23,4	2	11	11	15	2	65	26	49	.	.	237	.
Prag u. Vororte	300 828	.	4	183	43	31,6	6	4	18	1	—	24	15	4	.	.	109	2
Rom bis 6. Oktober	391 188	253	14	189	45	25,0	1	1	3	9	—	20	10	27	.	.	114	4
Stockholm bis 10. November	221 549	151	4	75	23	17,6	—	4	—	2	1	14	9	11	.	.	33	1
Triest	156 042	.	.	95	34	31,7	—	—	3	—	—	18	11	2	—	—	61	—
Venedig bis 10. November	150 363	76	1	75	13	25,9	—	—	1	1	—	12	18	7	.	.	32	4
Warschau bis 10. November	444 814	321	19	213	57	24,9	2	18	9	—	3	20	44	23	.	.	90	4
Wien bis 10. November	800 836	494	40	359	84	23,3	3	8	12	1	—	74	43	25	—	—	186	7
11 Vororte Wiens b. 10. Nov.	411 396	.	9	188	.	23,8	2	3	4	1	.	34	46	24	.	.	72	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. November 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	8	—	4	1	2	1	—	1
Scharlach	4	—	—	2	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	42	—	23	8	9	2	—	15
Unterleibstyphus	7	—	1	1	4	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	3	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	1	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	80	1	—	—	70	9	—	—
Lungenschwindsucht	46	—	—	—	17	29	—	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	92	3	5	3	44	30	7	13
Akuter Darmkatarrh	9	6	—	1	1	1	—	6
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	1	4	19	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	17	6	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	—	11	22	2	—
Verletzungen	103	—	2	3	34	56	8	—
Alle übrigen Krankheiten	417	4	14	19	182	162	36	50
Summe	900	17	49	39	401	340	54	128

Gesammtbestand war am 10. Nov. 3946 und bleibt am 17. Nov. 4032.

Gemeldete Erkrankungen.

Mittl. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin. d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11.–17. Nov.	27	207	90[3]	98[3]	7
„ Breslau	desgl.	3	29	28	33	2
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Nov.	1	108	40	13	—
„ Hamburg u. Vororte	11.–17. Nov.	38	31	29	116	1
„ München	desgl.	4	64	26	63	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	14	26	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	—	1	5	—
„ Aurich	desgl.	1	61	14	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	34	275	31	79	3
„ Erfurt	desgl.	9	132	22	40	—
„ Hannover	desgl.	2	26	14	172	—
„ Hildesheim	desgl.	8	230	25	84	—
„ Königsberg	desgl.	21	103	38	18	4
„ Marienwerder	desgl.	16	1	9	16	—
„ Münster	desgl.	3	—	—	7	1
„ Schleswig	desgl.	46	444	52	149	—
„ Stettin	desgl.	11	119	13	42	—
„ Stralsund	desgl.	6	2	5	5	—
„ Trier	desgl.	2	20	5	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	102	22	25	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. November 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Novemb.	0,3	−6,0	767,0	765,6	765,1	85	65	79	—	OSO	1
	12. „	3,9	−4,4	764,6	764,1	764,2	72	49	80	—	OSO	3
	13. „	1,0	−3,7	763,7	762,3	761,8	76	63	83	—	OSO	3
	14. „	0,5	−6,5	762,8	764,0	766,2	87	67	68	—	OSO	2
	15. „	2,1	−4,4	768,1	768,9	768,8	82	67	86	—	S	2
	16. „	7,7	−2·2	767,3	764,7	763,2	86	66	90	0,6	SSW	3
	17. „	9,7	3,8	759,7	757,0	753,9	90	74	82	1,0	SSW	4
München	11. Novemb.	0,6	−8,8	720,0	719,2	718,9	86	58	89	—	O	1,1
	12. „	0,4	−8,8	717,5	715,9	715,0	100	76	89	—	NO	1,2
	13. „	0,8	−6,9	713,3	713,6	712,9	87	72	87	—	O	1,1
	14. „	2,6	−4,5	715,3	717,0	720,8	82	60	81	—	NO	0,9
	15. „	3,2	−4,3	724,1	725,0	727,1	95	57	98	—	O	0,2
	16. „	0,8	−3,1	727,1	725,9	725,6	100	92	100	—	—	0,1
	17. „	3,0	−4,2	724,3	722,5	721,1	100	100	96	—	W	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Oktober 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand							
	am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	Oktober							
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,79	30,77	30,77	30,74	30,74	30,79	30,74	30,76
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,07	31,04	31,02	31,01	31,01	31,07	31,00	31,03
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,47	31,46	31,50	31,49	31,48	31,53	31,44	31,47
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,54	30,52	30,54	30,56	30,57	30,58	30,52	30,55
München.								
Hygienisches Institut. . . .	516,169	516,194	516,234	516,214	516,074	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Okt. 8 Uhr Morg.						am 15. Okt. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
		m	m	m	m	m		m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	6,5	4,2	9,7	11,3	12,0	12,2	5,5	4,6	5,9	8,0	10,0	10,7
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	4,0	7,7	12,7	13,3	13,5	13,7	2,0	3,7	6,7	8,1	10,1	11,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

2521 sonstige Beamte, also zusammen 3326 Beamte, mit Ruhegehalt entlassen worden, während 484 Zugbeamte und 1611 sonstige Beamte, zusammen 2095 Beamte, starben ohne für dienstunbrauchbar erklärt worden zu sein. Von den Ruhegehaltsempfängern starben 1095. Nach den vom Verfasser berechneten Wahrscheinlichkeitstafeln waren im Jahre 2119 Dienstunfähigkeitserklärungen und 2198 Sterbefälle der dienstthuenden Beamten zu erwarten, es sind demgegenüber jedoch 777 Beamte mehr dienstunfähig geworden und 103 weniger gestorben, im Ganzen 674 mehr ausgeschieden, als erwartet werden konnte.

Die Dienstunfähigkeit wurde am häufigsten bedingt durch Rheumatismus und zwar 344 Mal. Bei 423 Personen waren Krankheiten des Nervensystems (darunter 50 Mal Geisteskrankheit), bei 428 Krankheiten der Athmungsorgane (90 Mal Lungenschwindsucht), bei 206 Krankheiten des Verdauungsapparates, bei 225 Krankheiten der Augen, bei 76 Krankheiten der Ohren, in 198 Fällen waren Verletzungen im Dienst, in 536 Fällen hohes Alter, Altersschwäche u. s. w. Ursache der Dienstunfähigkeit. Das durchschnittliche Dienstalter der dienstunfähig gewordenen Beamten betrug 22 Jahre.

Unter den Todesursachen der Beamten stehen obenan die Krankheiten der Athmungsorgane mit 888 Fällen, darunter 465 Mal Lungenschwindsucht, 159 mal Lungen- und Brustfellentzündung. Außerdem sind 304 Todesfälle in Folge von Krankheiten des Verdauungsapparates, 194 in Folge von Krankheiten des Nervensystems, 53 durch Typhus, 6 durch Diphtherie, 166 durch Herzkrankheiten, 173 durch Verletzungen im Dienst und 7 durch Verletzungen außer Dienst erwähnenswerth. Außerdem starben durch Selbstmord 50, durch Verunglückung 21 Personen. Das durchschnittliche Dienstalter der Verstorbenen betrug 14 Jahre, war am geringsten bei Ohrenleiden (6 Jahre), Geisteskrankheit (7 Jahre) und bei Diphtherie (8 Jahre), am größten bei Tod in Folge von Altersschwäche (24 Jahre) und bei Rheumatismus (18 Jahre). Die 465 Todesfälle an Lungenschwindsucht ereigneten sich nach durchschnittlich 12 Dienstjahren.

(Fortsetzung auf Seite 702.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das II. Quartal 1888.

Monate und Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und aufs Jahr	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Einw.: April 10489592, *) Mai u. Juni je 10536137. **)																				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
April 197	Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig	29938	1098	20325	6356	23,3	13	185	164	689	210	10	67	3154	2772	993	362	376	11562	506
Mai 198		30720	1135	21511	6824	24,5	5	210	154	695	193	3	72	3314	2887	1146	494	529	12204	628
Juni 198		29952	1073	19706	6870	22,4	3	320	182	611	158	1	70	2754	2175	1965	991	984	10837	630
II. Quartal 1888 . .		90610	3306	61542	20050	23,4	21	715	500	1995	561	14	209	9222	7834	4104	1847	1889	34603	1764

*) Durch Eingemeindung einiger Vororte Trier's hat sich die Einwohnerzahl um 8959 Einwohner vergrößert.
**) Desgleichen durch die seit Mai d. J. erfolgende Berichterstattung der Stadt Liegnitz um 46 545 Einwohner.

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1888. S. 376 und 579.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Ruhr	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1888, April 53 Städte	1824932	6103	.	3326	954	21,9	1	17	12	94	23	26	.	13	.	.	.	74	2996	70
„ **Mai** 52 „	1814299	6001	.	3443	1058	22,8	—	8	10	91	25	34	.	22	.	.	.	102	3030	121
„ **Juni** 52 „	1816466	5720	.	2908	898	19,2	—	17	3	62	30	27	.	14	.	.	.	175	2485	95
2. Quartal	1818566	17824	.	9677	2910	21,3	1	42	25	247	78	87	.	49	.	.	.	351	8511	286
Hessen [2]																				
1888, 2. Quartal																				
Prov. Starkenburg	408200	.	.	2380	612	23,3	—	3	21	67	52	5	—	7	12	362	345	91	1366	49
„ Oberhessen .	262500	.	.	1543	257	23,5	—	7	22	112	37	1	—	4	3	214	179	27	894	43
„ Rheinhessen.	299150	.	.	1746	498	23,3	—	21	24	31	4	7	—	12	3	263	216	68	1037	60
Zusammen .	969850	.	.	5669	1367	23,4	—	31	67	210	93	13	—	23	18	839	740	186	3297	152
Braunschweig [3]																				
Sämmtliche Städte																				
1888, April . . .	156095	434	.	305	81	23,4	.	—	4	9	1	3	4	—	.	48	45	8	178	5
„ **Mai**	156095	477	.	298	97	22,9	.	7	2	23	1	2	3	1	.	40	25	14	171	9
„ **Juni** . . .	156095	453	.	278	86	21,4	.	3	1	19	1	5	.	1	.	45	30	31	132	10
2. Quartal	156095	1364	.	881	264	22,6	.	10	7	51	3	10	7	2	.	133	100	53	481	24
Oesterreich [4]																				
52 Städte und Gemeinden																				
1888, vom **1. April**																				
bis **30. Juni** . .	2817758	.	1218	23222	.	31,7	344	478	191	413	155	275	.	.	.	5015	3327	1290	11398	336
Ungarn [5] 12 Städte																				
1888, vom **1. April**																				
bis **30. Juni** .	856286	8078	424	7470	2091	34,9	34	69	75	213	33	55	.	15	.	1633	789	709	3658	187
Schweiz [6] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1888, April . . .	489164	1143	49	981	.	24,1	1	2	13	27	7	8	.	7	7	176	149	40	512	32
„ **Mai**	489164	1175	62	923	.	22,6	1	—	11	19	7	5	.	8	3	153	111	58	508	39
„ **Juni**. . . .	489164	1065	49	783	.	19,2	—	—	2	10	6	5	.	5	—	128	65	53	458	51
2. Quartal	489164	3383	160	2687	.	22,0	2	2	26	56	20	18	.	20	10	457	325	151	1478	122
England [7] 28 Städte																				
1888, 2. Quartal	9398273	73592	.	42324	9740	18,0	152	449	523	404	1540	.	.	.	.	.	.	562	37051	1643
Belgien [8] 71 Städte																				
1888, 2. Quartal	1935564	14645	734	9055	2585	18,7	63	124	21	252	92	141	.	.	.	1115	1529	848	4596	274
Norwegen. [9]																				
1888, April . . .	.	.	.	231	.	.	3	18	10	59	24	1	—	2	4	56	37	13	4	.
„ **Mai**	.	.	.	221	.	.	—	7	9	59	14	4	—	—	1	58	53	13	3	.
„ **Juni**. . . .	.	.	.	189	.	.	—	5	8	38	10	7	—	3	—	43	48	21	6	.
2. Quartal	.	.	.	641	.	.	3	30	27	156	48	12	—	5	5	157	138	47	13	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1888, Heft 7/8, 9/10. Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. — Die Uebersicht für das 1. Quartal auf S. 579 hat irrthümlich die beiden Städte Hessen-Nassau's Wiesbaden und Kassel mit umfaßt. Ohne diese sind im 1. Quartal 10635 Personen = 23,8 ‰ der Bevölkerung gestorben.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1888 Nr. 6, 7, 8/9.

[4]) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12100 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 797 bis mit 809. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25788 Einwohner.

[6]) Monatsbülletin des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 4, 5 und 6.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 158. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77674 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1888. II. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3181 Einwohner. Für Menin, Pâturages und Dour fehlten die Angaben der Todesursachen.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. IV bis VI 1888.

Die Zahl der Unfälle, welche Dienstunfähigkeit zur Folge haben, hat bei den Zugbeamten um fast ein Drittel gegen die früheren Jahre zugenommen, bei den übrigen Beamten nur wenig abgenommen; dagegen haben die Zahlen für den tödtlichen Unfall bei den Zugbegleitungs-Beamten in geringem, bei den Weichenwärtern in starkem Maße abgenommen. Im Ganzen haben sich unter den 186 514 Eisenbahnbeamten, welche unter Beobachtung standen, 371 schwere Unfälle zugetragen; davon hatten 198 die Versetzung in den Ruhestand zur Folge, während 173 einen tödtlichen Ausgang nahmen.

Von je 10 000 Beamten wurden in Folge eines Unfalles dienstunfähig: 32,50 Zugbeamte, und 3,03 Nichtzugbeamte (im Durchschnitt für 1877/86 19,64 bezw. 2,45). Von je 10 000 Beamten wurden bei einem Unfall getödtet: 16,46 Zugbeamte und 6,78 Nichtzugbeamte (im Durchschnitt für 1877/86 14,89 bezw. 6,32).

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen. — (Vergl. Veröffentl. S. 345.)

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1887 wurden im Londoner Hafen 10 587 Schiffe aller Art besichtigt. Eine desinfizirende Räucherung ganzer Schiffe wurde 13 mal veranlaßt, 5 mal wegen Pocken, je 2 mal wegen Typhus und Masern, je 1 mal wegen gelben Fiebers, Scharlach, Windpocken, 1 mal wegen verdorbenen Fleisches.

Eine Desinfektion der Effekten von Verstorbenen fand 9 mal statt; die Todesursache war in vier Fällen unbekannt, 2 mal „Fieber," je 1 mal Typhus, Intermittens und Afrikafieber gewesen.

Auf 27 Schiffen wurden Infektionskrankheiten konstatirt, darunter auf 8 Schiffen im Ganzen 13 Fälle von Pocken, auf 4 Schiffen 6 Fälle von Cholera, auf einem Kadettenschulschiff 18 Fälle von Scharlach, außerdem noch auf 3 Schiffen 4 Fälle von Scharlach, auf 2 Schiffen 4 Fälle von Masern, auf 4 Schiffen je 1 Fall von Typhus, endlich 1 Fall von Erysipelas. Von den Cholerafällen konnten 5 auf Kalkutta, 1 auf Shangai zurückgeführt werden.

Beschlagnahmen an verdorbenen Nahrungsmitteln fanden auf 19 Schiffen statt; meistens handelte es sich um verdorbenes Fleisch, das vernichtet werden mußte, darunter eine ganze Schiffsladung aus Galveston, je 1 mal wurden 30 Tonnen Kartoffeln aus Malta, 56 Tonnen Häringe und 5935 Kisten mit Orangen beschlagnahmt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 293 u. 295 v. 19. u. 21. November 1888.)

Niederlande. Nach einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 10. November 1888 wird unter Aufrechterhaltung der Verfügung vom 14. September d. J. (Veröffentl. S. 589) durch welche der Hafen von Jacksonville für vom gelben Fieber verseucht erklärt ist, die Verfügung vom 22 Oktober 1887 (Veröffentl. 1887 S. 672) aufgehoben, so daß die übrigen Häfen des Staats Florida nicht mehr als vom gelben Fieber verseucht anzusehen sind. —

Australien. Der Gouverneur in Sydney hat am 20. September 1888 die unter dem 5. August 1887 gegen Provenienzen aus Port Darwin für alle Häfen der Kolonie Neu-Süd-Wales eingeführte Quarantäne aufgehoben.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Juli und August 1888.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 13—16.)

Krankheitsformen. / Kantone.	Es waren verseucht in der Zeit vom 1.—15. Juli: Gemeinden	Stück Vieh	16.—31. Juli: Gemeinden	Stück Vieh	1.—15. August: Gemeinden	Stück Vieh	16.—31. August: Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1	1	1	1	1	1	—	—
Bern	2	2	7	11	5	5	7	7
Luzern	—	—	—	—	—	—	1	1
Schwyz	1	1	1	1	—	—	—	—
Freiburg	1	1	1	1	1	1	—	—
Solothurn	—	—	1	1	2	2	1	1
Basel-Landschaft	2	2	1	1	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	—	—	2	2
Graubünden	—	—	—	—	1	4	1	1
Aargau	1	1	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	1	—	—	1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	6	6	12	22	6	10	9	11
Schwyz	2	5	2	2	1	5	1	1
Glarus	6	7	7	9	4	5	5	6
Freiburg	—	—	—	—	1	1	3	3
Solothurn	—	—	—	—	1	1	2	3
Graubünden	—	—	1	1	—	—	—	—
Waadt	4	7	9	17	8	10	6	8
Hundswuth.								
Tessin	1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Schwyz	—	—	—	—	1	1	—	—
Freiburg	1	1	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	1	1	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	4	4
Maul- und Klauenseuche.								
Glarus	1	2	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	1	20	20	1	47	47	—	—
St. Gallen	1	9	9	—	—	—	—	—
Graubünden	6	3	1625	1483	8	2	1828	204
Waadt	1	1	1	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.								
Graubünden	2	—	?	90	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	5	4	6	3	3	5	3	2	4
Bern	5	5	31	1	1	2	9	9	21	6	3	12
Luzern	7	2	20	7	3	15	10	5	29	9	5	25
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1	1	11	—	—	—
Freiburg	—	—	—	5	5	16	3	2	9	2	1	6
Appenzell a. Rh.	—	—	—	1	1	3	—	—	—	1	1	3
St. Gallen	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	1	4	1	1	5	2	2	8	1	1	7
Aargau	2	2	5	4	4	10	6	2	10	2	1	4
Thurgau	2	2	5	—	—	—	1	1	7	—	—	—
Tessin	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Waadt	5	5	8	10	9	21	11	10	19	11	9	20

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere, sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Räude neu erkrankten Thiere an.

Stand der Thierseuchen in Belgien im zweiten Vierteljahr 1888.
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																													
	Milzbrand			Rauschbrand			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Wuth			Schweinerothlauf			Maulseuche			Klauenseuche der Schafe		
	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe	Stück	Gemeinden	Ställe
Antwerpen	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	4	3	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Brabant	—	—	—	—	—	—	2	2	2	11	11	11	12	12	12	14	14	14	—	—	—	—	—	—
Westflandern	1	1	1	1	1	1	4	3	3	12	12	12	3	3	3	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Ostflandern	5	5	5	—	—	—	5	4	4	3	3	3	—	—	—	11	11	11	1	1	1	—	—	—
Hennegau	2	2	2	—	—	—	3	3	3	7	7	7	2	2	2	4	4	4	—	—	—	14	14	14
Lüttich	—	—	—	1	1	1	—	—	—	6	6	6	4	4	4	3	3	3	1	1	1	—	—	—
Limburg	1	1	1	—	—	—	2	2	2	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Königreich	11	10	10	4	4	4	17	15	15	62	59	59	26	25	26	36	36	36	2	2	2	14	14	14

Die Lungenseuche verstreute in 48, 42 und 24 Gehöften von 43, 33 und 30 Gemeinden. — Die 44 Fälle von Faulwuth vertheilen sich auf 30 Hunde, 1 Katze, 2 Pferde, 1 Rind und 1 Schwein. Alle wuthverdächtig wurden während der Berichtszeit getödtet 36 und einige Hunde, 1 Pferd und 2 Katzen. Von wuthkranken Hunden sind im Mai und Juni 18 Personen gebissen worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen von Petroleum. — Vom 27. Oktober 1888.

(Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 931.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt S. 40) wird die Vorschrift unter § 5 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 21. Juli 1882 (Central-Blatt S. 344) dahin abgeändert, daß die Beigabe einer für die Kontrole der drei Hauptabstände bestimmten Kontrollehre zu den beglaubigten Petroleumprobern fortan nur auf Wunsch der Betheiligten erfolgt. Die Physikalisch-technische Reichsanstalt (Zweite Abtheilung) wird die Prüfung der Unverändertheit jener Abstände fortan gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausführen.

Berlin, den 27. Oktober 1888.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Preußen. Ministerial-Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über den Pferdemetzgereibetrieb. — Vom 2. Juni 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 182.)

Auf den gefälligen, an mich den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 4. Januar d. J., betreffend die Petition des für die Provinzen Rheinland und Westfalen gegründeten Vereins zur Wahrung des Pferdemetzgereibetriebes um Erlaß von Bestimmungen zur Regelung des letzteren, erwidern wir Ew. ꝛc. ganz ergebenst, wie es im sachlichen Interesse liegt, daß für alle Theile der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz einheitlich im Wege der Polizei-Verordnung den Abdeckern der Verkauf des Fleisches der von ihnen geschlachteten Pferde zum menschlichen Genusse untersagt wird, sowie, daß die zur Schlachtung bestimmten Pferde vor dem Schlachten und die Kadaver derselben nach dem letzteren durch einen Thierarzt untersucht werden müssen, und Theile des Kadavers zum menschlichen Genuß nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht durch ein Zeugniß des Thierarztes die Geeignetheit derselben hierzu erklärt worden ist.

Ew. ꝛc. ersuchen wir daher ganz ergebenst, gefälligst im Einverständniß mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, welcher sich bereits in derselben Angelegenheit in im Allgemeinen mit Ew. ꝛc. übereinstimmendem Sinne gutachtlich geäußert hat, den Erlaß entsprechender, für beide Provinzen gleichartiger Bestimmungen herbeizuführen und uns seiner Zeit einige Druckexemplare derselben einzureichen.

Das Anlageheft folgt anbei zurück.

Berlin, den 2. Juni 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. J. V.: Magdeburg.

Der Minister des Innern. J. Auftr.: v. Zastrow.

Preußen. Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen, betreffend die Untersuchung des von der Firma A. Sanders & Comp. in Harburg eingeführten Petroleums.

Vom 23. Juli 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 180.)

Die Handelskammer in Harburg hat den Antrag gestellt, von der regelmäßigen polizeilichen Untersuchung des von der Firma August Sanders & Comp. daselbst in bedeutenden Mengen eingeführten und unter Aufsicht der dortigen Polizeidirektion untersuchten Petroleums für die Zukunft Abstand zu nehmen.

Da die von der genannten Polizeidirektion ausgeübte Kontrolle eine genügende Sicherheit für eine sachgemäße Untersuchung des in Frage stehenden Petroleums auf seine Entflammbarkeit bietet, bestimmen wir hiermit in Ergänzung unseres Cirkular-Erlasses vom 13. Juni 1885 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 146*) — und unter Bezugnahme auf unsere eine gleiche Vergünstigung für den Petroleum-Import über Bremen, Hamburg und Lübeck gewährenden Erlasse vom 27. Januar, 27. September und 30. November 1886, — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 20 und 209**) — daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde der genannten Firma, welche mit dem Harburger Stadtwappen und der um dasselbe angebrachten Aufschrift „Harburger Petroleum-Import, Reichstest. Polizeidirektion Harburg" versehen sind, in der Regel abgesehen werden kann, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet.

Berlin, den 23. Juli 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Wendt.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Zastrow.

Preußen. Ministerial-Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten N. in N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten resp. Königl. Regierungen ꝛc., betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. — Vom 20. September 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 189.)

Auf den gefälligen Bericht vom 13. d. M., betreffend die Auslegung der Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt

*) Anmerk. S. Veröffentl. 1885 II S. 95.
**) Ebd. 1886 S. 205, 602, 1887 S. 40.

S. 172)*), erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß der § 10 der Bestimmung, wie nach dem Wortlaute nicht zweifelhaft sein kann, auch auf Anlagen Anwendung findet, welche nach Erlaß derselben neu errichtet werden. Daß dies dem Zwecke der Vorschriften widerstreite, ist um deswillen nicht anzunehmen, weil vorauszusetzen ist, daß die höheren Verwaltungsbehörden Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 nur da zulassen werden, wo der Zweck, welchen diese Vorschriften verfolgen, durch besondere Einrichtungen noch vollkommener oder wenigstens ebenso vollkommen erreicht wird.

Zu den Anlagen, in welchen Cigarren hergestellt werden, sind unbedenklich auch die Cigaretten-Fabriken zu rechnen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich Ew. ꝛc. ergebenst darauf aufmerksam, daß sich in dem Erlaß vom 26. Mai d. J. — Anl. a. — ein sinnentstellender Schreibfehler findet. Bei der Instruirung von Anträgen auf Zulassung von Abweichungen auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bekanntmachung ist nicht die Vorschrift zu 3 des Erlasses, wie es in diesem heißt, sondern diejenige zu 4 daselbst zu beachten.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

---

a.

Mit Rücksicht auf die große Zahl namentlich auch kleiner Gewerbeunternehmer, deren Betriebe von der in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes erschienenen Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, berührt werden, wird es sich empfehlen, in der nächsten Nummer des Amtsblattes auf diese Bekanntmachung — am besten unter vollständigem Abdruck derselben — aufmerksam zu machen und namentlich darauf hinzuweisen, daß ein Theil der erlassenen Bestimmungen bereits mit dem 12. August d. J., andere dagegen erst mit dem 12. Mai k. J. in Kraft treten.

Anlangend die im § 10 der Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß, so beschränke ich mich für jetzt darauf, Folgendes hervorzuheben:

1. Die vorgesehenen Abweichungen von den Bestimmungen der Bekanntmachung können zugelassen werden, ein Recht auf ihre Zulassung steht den Gewerbeunternehmern nicht zu.
2. Die Voraussetzung, von welcher die Zulassung der in Absatz 1 bezeichneten Abweichung abhängt, ist das Vorhandensein einer „ausreichenden Ventilationseinrichtung", d. h. einer eigens zum Zwecke der Ventilation hergestellten und diesen Zweck in genügendem Maße erreichenden Einrichtung. Der Ausdruck „künstliche" Ventilationseinrichtung ist in der Bekanntmachung vermieden, um die Deutung auszuschließen, als ob eine durch elementare Kraft betriebene maschinelle Vorrichtung gefordert werden soll.
3. Die Zulassung von Abweichungen hat nur auf Antrag des Unternehmers und demnach für jede einzelne Anlage besonders stattzufinden.
4. Der Umfang der zuzulassenden Abweichungen ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der vorher genau festzustellenden Beschaffenheit der Anlage zu bemessen. Bei den Verhandlungen ist, soweit es sich nicht um ganz einfache Verhältnisse handelt — die Mitwirkung des Gewerberaths in Anspruch zu nehmen. Auch in den Fällen, in welchen der Gewerberath bei den Vorverhandlungen nicht mitgewirkt hat, ist derselbe vor der Entscheidung über den gestellten Antrag zu hören.
5. Die Zulassung von Abweichungen ist in allen Fällen nur „bis auf Weiteres" und mit dem Vorbehalte auszusprechen, daß sie nur so lange in Kraft bleibe, als in der baulichen Beschaffenheit und der Benutzung der Räume der Anlage keine Veränderung vorgenommen werde.

*) Anm. S. Veröffentl. S. 320.

Anträge auf Zulassung von Abweichungen auf Grund des § 13 Absatz 3 der Bekanntmachung sind unter Beachtung der Vorschrift zu 3 zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte mir vorzulegen.

Zur Ausführung des § 12 der Bekanntmachung wolle Ew. ꝛc. die Ortspolizeibehörden mit Anweisung versehen und zur Erleichterung für diese und die Unternehmer thunlichst darauf hinwirken, daß sowohl Formulare für die in Absatz 1 erwähnten Aushänge, als auch Exemplare der in Absatz 2 erwähnten Tafeln in zweckmäßiger Form von geeigneten Gewerbetreibenden zum Verkauf feilgehalten werden.

Für die Unterzeichnung des in § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Aushanges wolle Ew. ꝛc. die Ortsbehörden anweisen, sich der nachstehenden Formel zu bedienen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird auf Grund vorgenommener Prüfung bescheinigt."

Berlin, den 26. Mai 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

An die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in Sigmaringen; die Königl. Regierungen der übrigen Landestheile, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.

Preußen. Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen ꝛc., betr. die Zuständigkeit für Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten bezw. für Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle. — Vom 11. Oktober 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 188.)

Ew. ꝛc. machen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 218) ergebenst darauf aufmerksam, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten gemäß § 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem Bezirksausschusse zusteht, wogegen die Entscheidung über die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle laut der in einer der nächsten Nummern der Gesetz-Sammlung zum Abdruck gelangenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. September d. J. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstand) übertragen worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Wendt.

Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens.

Sachsen. Verordnung des Rathes der Stadt Dresden, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule betr.

Vom 25. Juni 1888.

(Korrspzbl. d. ärztl. Kreis- u. Bezirks-Ver. im Königreich Sachsen Bd. 45 S. 51.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend, wird für die Schulanstalten Dresdens Nachfolgendes angeordnet: 1. Wenn schulpflichtige Kinder erkranken, so haben die betreffenden Klassenlehrer spätestens am dritten Tage nach dem Bekanntwerden der Erkrankung von den Angehörigen der erkrankten Kinder Auskunft über die Art der Erkrankung zu verlangen. 2. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen haben die Klassenlehrer sofort die betreffenden Schuldirektoren zu benachrichtigen; Letztere haben ungesäumt dem Stadtbezirksarzte Anzeige zu erstatten (vergl. §§ 4 und 9). 3. Als ansteckende Krankheiten im Sinne

dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtheritis und Keuchhusten. 4. Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Keuchhusten und Masern im ersten Todesfalle oder wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, daß die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen in der Schule vorkommen. 5. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen. 6. Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung, bei Keuchhusten erst nach dem Aufhören krampfhafter Hustenanfälle zum Schulbesuch wieder zugelassen werden. 7. Darüber, ob gesunde Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche auszuschließen seien, ist nach Gehör des Stadtbezirksarztes zu beschließen; doch sind so lange, als nicht andere Anweisung erfolgt, bei dem Auftreten von Scharlachfieber und Diphtheritis in der Familie oder Wohnung von Schulkindern alle schulpflichtigen Kinder, bei dem Auftreten von Masern dagegen nur diejenigen, welche die Masern noch nicht überstanden haben, bis zur Genesung aller Erkrankten vom Schulbesuch auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu gestatten. 8. Wegen Desinfektion der Schulräume ist den Anordnungen des Stadtbezirksarztes nachzugehen. 9. Bei Schulen, für welche eigene Aerzte angestellt sind, ist die § 2 vorgeschriebene Anzeige von den Direktoren zunächst an den Schularzt und von diesem sodann an den Stadtbezirksarzt zu erstatten, der sich mit dem Schularzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird. 10. Die vorstehenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Geltung. 11. Die unter 6 und 7 erwähnten ärztlichen Zeugnisse müssen die Erklärung enthalten, daß das bezeichnete Kind ohne Gefährdung der übrigen Schulkinder wieder zur Schule gelassen werden kann.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen. — Vom 13. Oktober 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg S. 327.)

Die Bundesregierungen haben sich bezüglich der Handhabung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November vorigen Jahres, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879, dahin geeinigt, daß die hienach zu verlangende thierärztliche Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Transporte von Wiederkäuern oder Schweinen vor deren Verladung auf der Eisenbahn nur bei Transporten nach den eigentlichen Exporthäfen an der Nordsee erforderlich sein solle.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen, vom 9. Januar d. Js. (Reg.-Bl. S. 12),*) bekannt gemacht, daß die in dieser Ministerialverfügung angeordnete Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte durch den beamteten Thierarzt nur bei solchen Eisenbahntransporten von Wiederkäuern und Schweinen stattzufinden hat, welche nach den eigentlichen Exporthäfen der Nordsee für Vieh gehen.

Als solche Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning in Betracht, das letztere jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Stuttgart, den 13. Oktober 1888.

Schmid.

*) Veröffentl. S. 112.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. Erhebungen über Stand und Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh. Vom 27. Sept. 1888.

(Großh. Mecklb.-Str. Offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsv. S. 215.)

Die Thatsache, daß sich in Deutschland die Perlsucht (Tuberkulose) unter dem Rindvieh immer mehr ausbreitet, hat in Rücksicht auf die der Landwirthschaft und dem Viehhandel daraus entstehenden Nachtheile sowie auf die gesundheitlichen Gefahren, welche für die Menschen mit dem Genuß des Fleisches oder der Milch perlsüchtiger Thiere unter Umständen verbunden sind, dem Reichskanzler zu der Erwägung Veranlassung gegeben, ob es nicht geboten ist, dieser Krankheit mit ihren schädlichen Folgen sowohl durch veterinärpolizeiliche wie durch wirthschaftliche Maßregeln entgegenzutreten.*)

Es erscheint indessen zweckmäßig, vor weiterem einen genaueren Ueberblick, als gegenwärtig vorliegt, über Stand und Ausbreitung der Perlsucht innerhalb des Reichsgebiets zu gewinnen. Aus diesem Grunde werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September k. J. in der angegebenen Richtung Erhebungen in ihrem Bezirk anzustellen und über die Fälle von Perlsucht bei geschlachtetem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage I., bei lebendem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage II. Verzeichnisse zu führen. Die betreffenden Formulare werden den Ortsobrigkeiten demnächst zugehen.

Die Ortsobrigkeiten sind schon in Ausübung der Sanitätspolizei in der Lage, sich beim Schlachtvieh über das Vorhandensein von Perlsucht, welche am geschlachteten Thier ohne Schwierigkeit auch von einem kundigen Laien erkannt werden kann, Gewißheit zu verschaffen. Im übrigen werden sich die Ortsobrigkeiten durch Heranziehung der Privat-Thierärzte, deren rege und uneigennützige Betheiligung Großherzogliche Landes-Regierung erwartet, durch Verbindung mit landwirthschaftlichen Vereinen, Viehversicherungs-Anstalten und anderen entsprechenden Genossenschaften, durch regelmäßige Nachforschungen bei den Viehbesitzern, in deren eignem Interesse es liegt, diesen Ermittelungen keine Hindernisse zu bereiten, durch Benutzung der Beobachtungen auf den Frohnereien, sowie in sonst geeigneter Weise zu bemühen haben, aus ihrem Bezirk nach Möglichkeit ein zutreffendes und vollständiges Bild über die Ausbreitung der Perlsucht, welche übrigens von der Bevölkerung bisweilen auch noch Franzosen-Krankheit, Stiersucht u. s. w. genannt wird, zu erlangen.

Die Bezirksthierärzte sind angewiesen, diese Erhebungen in allen Beziehungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Ortsobrigkeiten überall auch sachverständigen Rath und Auskunft zu ertheilen und, so oft dies gelegentlich geschehen kann, auch an Ort und Stelle die Befunde thierärztlich zu prüfen.

Die genannten Verzeichnisse sind nach den einzelnen Ortschaften des Bezirks zu ordnen, vierteljährlich abzuschließen und sodann unter Anschluß des Urmaterials spätestens bezw. bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober k. J. der Großherzoglichen Landes-Regierung zuzustellen.

Neustrelitz, den 27. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(Folgen die Anlagen I u. II wie auf S. 689 u. 690 der Veröffentl.)

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. Viehbeförderung auf Eisenbahnen, insbesondere Beseitigung von Ansteckungsstoffen.**)

Vom 10. September 1888.

(Regierungs-Blatt f. d. Herzogthum Sachsen-Meiningen 1888. S. 779.)

Die hauptsächlichen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 — Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 Seite 200 — werden zur Nachachtung nachstehend unter A zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

*) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 645.

**) Die denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen 2c. der übrigen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens sind in den Veröffentl. 1887 (vgl. Inhaltsverzeichniß S. V. — Eisenbahnwesen) abgedruckt.

Zugleich wird auf Grund dieser Bekanntmachung Folgendes bestimmt:

§ 1. Aus gepolsterten Wagen ist die Polsterung vor der Reinigung herauszunehmen und stark auszuklopfen und abzubürsten.

Der Wagen selbst ist nach Vorschrift der Bekanntmachung unter Ziffer 4 zu behandeln.

§ 2. Beim Reinigen und Desinfiziren der Rampen und der Vieh-Ein- und Ausladeplätze ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Von den Rampen ꝛc. müssen der Dünger und die aus dem Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf *durchlassendem* Boden ist die Oberfläche, soweit dies thunlich, durch Rechen leicht aufzulockern.
2. *Hölzerne* Rampen, sowie die mit *undurchlassendem* Boden versehenen Rampen und Verladeplätze, soweit bei der Verladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämmtliche von den stattgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste anhaftende Unreinigkeiten sind mittelst heißen Wassers aufzuweichen.
3. *Hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen* ꝛc. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorraths desselben durch kaltes unter Druck ausströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittelst heißen Wassers aufzuweichen sind.
4. Nach vollständiger Beseitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die hölzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen mit einer 5prozentigen, nach der Vorschrift (Bekanntmachung Ziffer 4 unter b) hergestellten *Karbolsäurelösung* sorgfältig zu bepinseln.
5. Im *Falle einer wirklichen Infektion*, besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen ꝛc. befinden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die *festen steinernen Rampen* und die *Vieh-Ein- und Ausladeplätze* mit *undurchlassendem Boden*, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen ist, mit 5prozentiger *Karbolsäurelösung* überpinselt, beziehungsweise abgeschwemmt, Rampen ꝛc. mit *durchlassendem* Boden aber mit dergleichen Lösung mittelst Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.
6. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen ꝛc. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10prozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

§ 3. Die Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines *Bahnbeamten* auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Bezirks- und die Ortspolizeibehörde, sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen. Ist mit der *beständigen Kontrole* der Desinfektionsarbeiten ein Thierarzt beauftragt, so sind dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen.

Meiningen, den 10. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern. *Heim.*

A. *Auszug.*

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 — Centralblatt für das Deutsche Reich 1886. Seite 200 —.

Zu § 4 des Gesetzes.

1. Kein der Desinfektion . . . . . (Folgt Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers, wie auf S. 590 der Veröffentlichungen 1886, zu Ziffer 1 u. ff. in II zu § 4, jedoch ohne die Ziffern 9 und 11, sowie Datum und Unterschrift.)

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 19. September 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt S. 45.)

Die Bundesregierungen des Deutschen Reiches haben Sich über eine Abänderung der in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 [1]) enthaltenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen dahin verständigt, daß in Zukunft eine vorgängige thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu fordern ist. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Die Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1887 (Ges. S. S. 87)[2]) wird dementsprechend hiermit abgeändert.

Rudolstadt, den 19. September 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Hauthal, i. V.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betr. die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine. — Vom 20. Oktober 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. S. 43.)

Zur näheren Erläuterung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887 sub 2 (Gesetzsammlung p. 127)*) enthaltenen Bestimmung,

„daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte unmittelbar vorher untersucht und gesund befunden worden sind“

wird hierdurch auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierungen bestimmt, daß diese thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Vieh-Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu erfordern ist, als welche zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Tönning — letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres — in Betracht kommen.

Gleichzeitig wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi anburch verordnet, daß diejenigen Personen, welche Wiederkäuer oder Schweine nach den obenbezeichneten Exporthäfen an der Nordsee befördern lassen, bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Falle der Unbeitreiblichkeit derselben bei entsprechender Haftstrafe, gehalten sind, die nach obigem vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und die Bescheinigung des Thierarztes über den Befund vorzulegen.

Greiz, am 20. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. *Mortag.* *Saupe.*

Frankreich. Polizeiverordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben zum Färben von Kinderspielzeug. — Vom 29. Mai 1888.

Der Polizeipräfekt von Paris hat am 29. Mai d. J. auf Grund des vom „Comité consultatif d'hygiène publique de France“ am 23. Januar 1888 erstatteten Gutachtens (vgl. Veröffentl. 1888 S. 369 und 61) folgende, die Verwendung giftiger Farben für Kinderspielzeug betreffende, Verordnung erlassen:

Article premier. „Il est expressément défendu de colorier les jouets d'enfants à l'aide des substances toxiques suivantes.“

Im Uebrigen entspricht dieser Artikel dem Art. 1 des Entwurfes des „Comité consultatif“ wörtlich (vgl. Veröffentl. 1888 S. 369), mit folgenden Ausnahmen:

Hinter „Arsénite de plomb“ ist „(jaune vif)“ und hinter „Arseniate de Cobalt“ ist „(rose vif)“ ausgefallen.

---

[1]) Veröffentl. 1887 S. 745. — [2]) Ebd. 1888 S. 675.

*) Veröffentl. 1888 S. 75.

In Abtheilung 2 des Artikel 1 steht „Oxydes de plomb“, statt „Oxyde de plomb“; auf „brun doré“ folgt „Mélanges ou combinaisons à base d'oxyde de plomb, tels que“. . . .; statt „jaune de Vérone“ ist „jaune de Vienne“ gesetzt.

In Abtheilung 4 des Artikels 1 steht „jodures, etc.“ statt „jodure de mercure, etc.“

Art. 2. Toutefois, le sulfure rouge de mercure (vermillon) et le chromate neutre de plomb (chromate jaune) sont autorisés à condition que ces couleurs soient employées sous forme de peinture à l'huile ou appliquées à l'aide d'un vernis parfaitement adhérent (vernis gras ou vernis à l'alcool). La présence de l'oxyde de plomb à l'état de combinaison insoluble dans les vernis gras est également tolérée.

Art. 3. Pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des objets en fer blanc ou fer estampé, l'emploi de la céruse (carbonate de plomb) est exceptionnellement autorisé, à la condition que cette couleur soit appliquée à l'aide d'un vernis adhérent et insoluble.

Art. 4. Les jouets ne jouiront de l'autorisation prévue aux articles 2 et 3 que s'ils satisfont aux essais suivants:

1° Réaction nulle de l'hydrogène sulfuré; après trois heures de contact à froid, l'eau acidulée à 2 % d'acide chlorhydrique ne devra pas donner avec l'hydrogène sulfuré les réactions du mercure ou du plomb;

2° La couleur ou le vernis devront résister au frottement d'un linge mouillé;

3° L'emploi des vernis gras sera constaté par l'odeur caractéristique de l'acroléine, lors de l'incinération d'une parcelle détachée par grattage;

4° Le vernis et la couleur devront être insolubles dans l'alcool froid à 50 degrés Gay-Lussac.

Art. 5. Entspricht dem Art. 4 des ursprünglichen Entwurfes, bis auf den Schlußsatz, welcher lautet:

„(Ordonnance de police du 21 mai 1885,)“, statt: „couleurs dont la liste est spécifiée dans l'ordonnance de police du 21 mai 1885.“

Art. 6. La détention, en vue de la vente, des jouets fabriqués avec les couleurs prohibées, est assimilée à la mise en vente, et toutes deux seront punies, comme la vente elle-même, des peines portées par la loi.

Art. 7. Est rapportée l'ordonnance de police du 5 avril 1884.

Art. 8. La présente ordonnance sera publiée et affichée dans le ressort de la Préfecture de Police.

Les Maires et les Commissaires de police, le Chef du Laboratoire de chimie, le Chef de la police municipale et les autres fonctionnaires de la Préfecture de Police, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de la présente ordonnance.

Le Préfet de Police,
H. LOZÉ.

Par le Préfet de Police:
Le Secrétaire général,
L. LÉPINE.

Rechtsprechung.

Verkauf finnigen Schweinefleisches als Nahrungsmittel. Zur Annahme der Mitthäterschaft des Ehemannes der Verkäuferin genügt, daß er, obwohl er die Finnenhaltigkeit und Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kannte, die Genehmigung zum Verkaufe ertheilt. Der Umstand, daß der Käufer ebenfalls die Finnenhaltigkeit kannte, schließt Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes nicht aus. § 12 Gesetz vom 14. Mai 1879. § 47 des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des Reichsgerichts v. 24. Januar 1888 gegen H.

In der Strafsache wider den Bauern Wilhelm H. in Sch. und Genossen, hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 24. Januar 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Mitangeklagten Bauern H. gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts II zu Berlin vom 9. Dezember 1887 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Nach dem Inhalt des ersten Urtheilt hat die Ehefrau des Beschwerdeführers 15 Pfund von einem finnigen Schwein dem Bauern J. verkauft und zwar

„nach vorher ertheilter Genehmigung des angeklagten Ehemannes“.

Daß das Schwein Finnen hatte, war beiden Eheleuten bekannt.

Dieselben sind für schuldig erachtet, im August 1887 in Sch. gemeinschaftlich wissentlich einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht zu haben.

Nur der Ehemann hat die Revision gegen das Urtheil verfolgt, ausführend, daß Mitthäterschaft wider ihn auf unzureichenden Grundlagen für festgestellt erachtet sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

Nach § 47 Strafgesetzbuchs ist, wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, ein Jeder als Thäter zu bestrafen.

Daraus kann, insbesondere in Rücksicht auf die Begründung der Vorschrift in den Motiven zum Entwurf derselben, nicht gefolgert werden, daß als Mitthäter nur angesehen werden könne, wer ein Thatbestandsmerkmal der zur Ausführung gelangten strafbaren Handlung verwirklicht hat. Es kann die Vornahme einer diese vorbereitenden Handlung genügen. (Reichsgerichts-Urtheil vom 12. Mai 1880, Entscheidungen Band 2 Seite 160; vom 7. Januar 1881, Entscheidungen Band 3 Seite 181; vom 16. Oktober 1883, Entscheidungen Band 9 Seite 75.) Für die Frage, ob in entsprechenden Fällen Mitthäterschaft oder nur Theilnahme an der strafbaren Handlung eines Andern anzunehmen, ruht der Schwerpunkt auf der Prüfung der Willensrichtung. Wer seine Mitwirksamkeit nur, um, als eine ihm fremde, die That eines Andern zu unterstützen, gewährt, ist nicht Mitthäter; er handelt nicht mit dem, vom Gesetz für den Thäter vorausgesetzten Willen; er will die That nicht als seine eigene in Gemeinschaft mit dem Andern ausführen. Ist im Gegentheil hierauf sein Wille gerichtet, so ist jede Mitwirksamkeit zur gemeinschaftlichen Ausführung hinreichend, um die Annahme der Mitthäterschaft zu begründen.

Erfordert wird indeß vom Gesetze eine wirkliche Mitwirksamkeit zur Ausführung der strafbaren Handlung; deshalb reicht noch nicht hin ein bloßes vorheriges Besprechen, Billigen, Verabreden. Es bedarf des Hinzutritts einer zur Begehung mitdienenden Thätigkeit; anderen Falls kann unter Umständen Anstiftung oder Beihülfe durch Rath verübt sein, nicht Mitthäterschaft (Reichsgerichts-Urtheil vom 17. Mai 1881, Entscheidungen Band 4 Seite 177; vom 7. Mai 1883, Entscheidungen Band 8 Seite 3; vom 18. März 1886, Entscheidungen Band 14, Seite 28; vom 10. Januar 1887, Entscheidungen Band 15 S. 295 u. a.).

Gerügt wird als Verstoß gegen § 266 Strafprozeßordnung im vorliegenden Fall, daß wider den Beschwerdeführer, abgesehen von der Kenntniß der Finnenhaltigkeit des Schweinefleisches, nichts weiter festgestellt sei, als die von ihm vor dem Verkauf ertheilte „Genehmigung“ zum Verkauf.

Allein das finnige Fleisch befand sich im Eigenthum und der Verfügungsgewalt des Beschwerdeführers. Ohne seinen Willen durfte es nicht verkauft, nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung enthielt also nicht bloß eine intellektuelle Einwirkung auf den Willen der Ehefrau, sondern diejenige Thätigkeit, welche das Inverkehrbringen des Fleisches erst ermöglichte, und als hergabe desselben aus dem Haushalt mit den nachfolgenden Handlungen der Ehefrau zusammengewirkt hat, um den Verkauf an den Bauer J. zur Ausführung kommen zu lassen.

Daß der Beschwerdeführer den Verkauf, somit das Inverkehrbringen als seine eigene Handlung gewollt; daß er nicht nur die Finnigkeit des Fleisches, sondern auch die Gesundheitsgefährlichkeit zur Zeit der ertheilten Genehmigung gekannt; daß er endlich der Verwendung als Nahrungsmittel, als des Zweckes des Ankaufes durch J. sich bewußt gewesen, ist vermöge der Schlußfeststellung zum Ausdruck gebracht.

In diesen Richtungen ist auf Grund des § 266 Straf-

prozeßordnung ein Angriff nicht erhoben; auch ergiebt das Sitzungsprotokoll nichts davon, daß dieserhalb vom Beschwerdeführer Bedenken erhoben wären. Es liegen insofern also ausreichende Grundlagen zur Anwendung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vor.

Durch den Umstand allein, daß auch J. die Finnenhaltigkeit des Fleisches kannte, wird die Anwendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen. (Reichsgerichts-Urtheil vom 4. Januar 1882, Entscheidungen Band 5 Seite 389; vom 11. März 1881, Rechtsprechung Band 3 Seite 134)

Auch im Uebrigen walten rechtliche Bedenken nicht ob.

Die Revision war demnach auf Kosten des Beschwerdeführers — § 505 Strafprozeßordnung — zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Ein Erlaß des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern an die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, vom 10. Juli 1888 bringt die Verbescheidung auf die im Jahre 1887 stattgehabten Verhandlungen der Aerztekammern (vgl. Veröffentl. 1887 S. 572). In demselben heißt es:

„Die von der Mehrzahl der Aerztekammern gepflogenen Verhandlungen über die Fortführung und den Ausbau der bisherigen Arbeiten für die Morbiditäts-Statistik, sowie das durch gesteigerte Theilnahme sich rasch mehrende einschlägige Material, hat das Königl. Staatsministerium des Innern zu der Anregung veranlaßt, zunächst die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten über das ganze Königreich durch empfehlende Einführung einer einheitlich, möglichst einfach gehaltenen Zählkarte in Angriff zu nehmen.

Gegenwärtig liegt dieser Gegenstand dem engeren Obermedizinalausschusse zur gutachtlichen Aeußerung vor und soll, falls diese Art der Erhebung durch freiwillige Betheiligung der Aerzte für genügend und für bereift bezeichnet wird, dem erweiterten Obermedizinal-Ausschusse zur diesjährigen Berathung unterbreitet werden.

Hinsichtlich der Frage über den Verkehr mit Geheimmitteln wird auf das Protokoll über die Verhandlungen des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses in seiner Sitzung am 25. Oktober 1887 (Münchener medizinische Wochenschrift 1888 Nr. 2)*) Bezug genommen."

Im Einzelnen sind u. A. folgende Bescheide ergangen:

„Dem Antrage der (pfälzischen) Aerztekammer, es möchten bei der verordnungsmäßig alljährlich stattfindenden Revision der Arzneitaxe nicht nur jene Stoffe berücksichtigt werden, welche in die Pharmakopöe aufgenommen sind, sondern auch alle diejenigen, welche thatsächlich gebraucht werden und als Bereicherung des Arzneischatzes zu betrachten sind, kann bei dem raschen und nicht selten ganz erheblichen Schwanken der Preise und bei der häufigen Kurzlebigkeit derartiger Arzneistoffe, eine Würdigung um so weniger zugesagt werden, als durch die ständige deutsche Pharmakopöe-Kommission die Einfügung erprobter, pharmakopöewürdiger Arzneistoffe in die Pharmakopöe von nun ab häufiger geschehen wird, wonach sich die Preise derselben richtig und dauerhaft feststellen lassen werden.

Der Verkehr mit Verbandstoffen, Medizinalweinen und Mineralwässern, bleibt, da er vielfach im Großen und außerhalb der Apotheken betrieben wird, mit Ausnahme der in der Arzneitaxe festgestellten Sätze, dem freien Verkehr überlassen.

Erfahrungsmäßig hat sich bis jetzt Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 28. Dezember 1882 für die Bedürfnisse der Praxis als hinreichend bewährt.

Den Antrag, die Reinhaltung der Schullokalitäten betreffend, wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in eigener Zuständigkeit würdigen."

„Die (von der mittelfränkischen Aerztekammer) beantragte Anschaffung von Desinfektions-Apparaten auf Staatskosten ist in Ermangelung budgetmäßiger Mittel unthunlich. Im Uebrigen sind die größeren Gemeinden und auch viele Distriktskrankenhäuser bereits im Besitze von entsprechenden derartigen Apparaten, welche der Bevölkerung behufs Benutzung zur Vornahme der Desinfektion infizirter oder verdächtiger Wäsche, Kleider und sonstiger Gegenstände zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß wird aber vom Publikum wenig Gebrauch von diesen Einrichtungen gemacht. Für einfache Verhältnisse in kleinen Orten wird übrigens auf die in der Instruktion zur Vornahme der Desinfektion — Beilage zu den „Allgemeinen Grundsätzen bezüglich der Maßregeln zum Schutze gegen Eintritt und Verbreitung der asiatischen Cholera," Ministerialentschließung vom 6. August 1883, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend, Ministerial-Amtsblatt S. 293 unter Abs. 4 — beschriebene einfache, überall leicht und fast kostenlos herzustellende Vorrichtung aufmerksam gemacht und insbesondere den Aerzten zur thunlichsten Verbreitung in den kleinen Gemeinden empfohlen."

„Dem Antrage (der Aerztekammer für Unterfranken und Aschaffenburg) auf Abänderung des § 69 in Titel VI der Apothekenordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842 kann eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden, da die im Protokolle der Verhandlungen der Aerztekammer vom 11. Oktober v. Js. niedergelegte, aphoristische Begründung als zureichend nicht erachtet werden kann.

Der Amtsarzt ist bei dem Geschäfte der Apothekenvisitation als Sachverständiger beigezogen und deßhalb nicht zuständig, eine sofort zu vollziehende Verfügung, wie etwa eine Beschlagnahme nicht entsprechend bereiteter oder verdorbener Arzneistoffe, zu treffen. Des Weiteren hat die langjährige Praxis gezeigt, daß die alljährlich von der Distrikts-Polizeibehörde vollzogene Apothekenuntersuchung, wenn sie im Sinne der Allerhöchsten Verordnung gehandhabt wird, von sehr guten Erfolgen begleitet ist. Von noch größerer Bedeutung werden aber die alljährlichen Visitationsergebnisse in Zukunft werden, da aus denselben das Material für die deutsche ständige Pharmakopoe-Kommission behufs Auswahl der in die Pharmakopoe neu aufzunehmenden oder aus ihr auszuschaltenden Arzneistoffe, wenigstens theilweise erwachsen wird."

„Hinsichtlich des Antrages (der Aerztekammer für Schwaben und Neuburg) auf Anordnung einer gleichmäßigen Behandlung der Entschädigung der Hebammen, welche behufs Verhütung der Weiterverbreitung des Kindbettfiebers auf Grund amtsärztlicher Gutachten von der Ausübung der Geschäfte zeitweise enthoben werden, wird auf die Verbescheidung der Verhandlungen der Aerztekammer von Schwaben und Neuburg vom Jahre 1884 mit dem Beifügen Bezug genommen, daß die Ungleichartigkeit der Fälle, insbesondere beim Nachweis eigenen Verschuldens, eine gleichmäßige Behandlung der Entschädigungsfrage erheblich erschwert."

Großbritannien. In der Zeit vom 17. April bis 4. Juni 1888 hat in London auf Veranlassung des Lord-Präsidenten des Geheimraths eine Enquete über Wesen, Ausdehnung und Bekämpfung der Lungenseuche und der Tuberkulose des Rindviehs stattgefunden. Die Fachkommission, deren Bericht dem Parlamente vorgelegt ist, bestand aus 8 Mitgliedern. Zu den Sitzungen wurden außerdem 44 Sachverständige und Interessenten aus dem Vereinigten Königreiche und den Kolonien ꝛc. geladen. Von der Kommission sind nach 17 Sitzungen folgende Beschlüsse zur Annahme empfohlen worden.

I. Lungenseuche.

1. Das System des zwangsweisen Abschlachtens sei nicht allein auf alles erkrankte Vieh anzuwenden, sondern auch auf dasjenige, welches mit solchem in Berührung gekommen oder sonst irgendwie der Ansteckung ausgesetzt gewesen ist.

2. Zu dem zwangsweisen Abschlachten sollten Ergänzungsmaßregeln treten, wie Einschränkungen in Bezug auf Ortswechsel und den Verkauf des Viehes nach oder aus verseuchten Gegenden.

3. Jede Ausnahme oder Abänderung in Bezug auf das System des zwangsweisen Abschlachtens nach der Schlachtordnung von 1888 sollte nur in Bezug auf das Vieh

*) Vgl. Veröffentl. S. 68.

der Molkereien und Kuhställe in großen Städten anwendbar sein, deren Eigenthümer oder Inhaber das Vorrecht der Ausnahme vom sofortigen Abschlachten unter folgenden Bedingungen zugestanden werden könnte:

a) Kein Stück, welches auf derartige Grundstücke gebracht ist, darf von dort entfernt werden, außer zum sofortigen Abschlachten.
b) Beim Ausbruch der Lungenseuche muß alles erkrankte Vieh sofort abgeschlachtet werden.
c) Alles übrige Vieh solcher Grundstücke muß gezeichnet und regelmäßig mit dem Thermometer untersucht werden; zeigt sich ein beständiges Steigen der Temperatur und geht diese über 104° Fahrenheit hinaus, so muß das Thier sofort geschlachtet werden.
d) Es darf kein neues Vieh derartigen Grundstücken zugeführt werden, so lange von dem gezeichneten Vieh dort noch ein Stück lebt.

4. Impfung kann aus schon auseinandergesetzten Gründen nicht als ein Mittel zur Ausrottung der Lungenseuche empfohlen werden, noch ist sie überhaupt anwendbar unter den bestehenden Verhältnissen. Wenn auch die Impfung den Viehbesitzern freisteht, so ist dies doch nur dahin zu verstehen, daß diese Operation sie nicht von den vorher angeführten Maßregeln entbindet.

5. Der gegenwärtige Entschädigungstarif für zwangsweise geschlachtetes Vieh sollte bestehen bleiben. Bei Milchkühen sollte jedoch die Entschädigung nach ihrem Werth für Molkereien und nicht nach ihrem Schlachtwerth gewährt werden.

6. Um der häufigen Verheimlichung der Krankheit entgegenzutreten, wird empfohlen, eine schärfere Reihe von Strafen in Kraft treten zu lassen:

a) Beim ersten Vergehen sollte die Strafe nicht weniger als ein Viertel des derzeitigen höchsten Strafmaßes betragen;
b) beim zweiten Falle nicht weniger als die Hälfte;
c) beim dritten Falle nicht weniger als drei Viertel;
d) bei jedem weiteren Falle die volle Strafe.

Vorstehendes dürfte nicht durch irgend einen Paragraphen der Summary Jurisdiction (Scotland) Act von 1881 eingeschränkt werden.

7. Die Handhabung des Gesetzes über ansteckende Thierkrankheiten im ganzen Vereinigten Königreiche sollte — so weit es auf das zwangsweise Abschlachten die Behandlung und Kontrole des Viehes von Heerden oder Grundstücken, auf denen oder in deren Umgebung Lungenseuche ausgebrochen ist, sich bezieht — der Leitung einer Centralbehörde unterstellt werden.

Die Lokalbehörden sollen die ihnen jetzt zustehende Gewalt auszuüben fortfahren mit der Maßgabe, daß im Falle eines Krankheitsausbruchs die Kontrole an die Centralbehörden übergeht.

8. In allen Fällen zwangsweisen Abschlachtens sollte die Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, sei es aus dem Consolidated Found oder aus einer zu diesem Zweck zu erhebenden nationalen Steuer. Alle anderen Kosten für Aufsicht, Desinfektion u. s. w. sollten aus lokalen Mitteln, wie jetzt, bestritten werden.

9. Es ist sehr wünschenswerth, daß das System der Ernennung von Veterinär-Inspektoren durch die Lokalbehörden verbessert werde. Unter jeder Lokalbehörde sollte ein verantwortlicher Inspektor stehen, und es sollte Fürsorge getroffen werden, sich die Dienste gehörig befähigter und erfahrener Thierärzte zu sichern.

10. Durch das ganze Vereinigte Königreich sollten Distrikts-Inspektoren durch die Centralbehörden ernannt werden, unter deren Leitung die Inspektoren zu stehen und denen allein sie verantwortlich zu sein hätten. Mag nun dies System für das ganze Land adoptirt werden oder nicht, so halten wir es doch jedenfalls für höchst wünschenswerth, daß es gleichzeitig in allen denjenigen Gegenden eingeführt werde, welche wir bereits als besonders von der Krankheit infizirt bezeichnet haben.

11. Eine strengere und sorgfältigere Beaufsichtigung der städtischen Molkereien und Kuhställe ist dringend nothwendig. Wir sind der Meinung, daß jedwede Anregung gegeben werden sollte, um derartige Einrichtungen aus stark bevölkerten Centren zu entfernen und wir halten es für zweckmäßig, daß derartige Gebäude womöglich von Korporationen oder Behörden errichtet und Unternehmern überlassen werden.

12. Für den Dubliner Distrikt sollte sofort ein besonderes Aufsichtssystem und weitere Einschränkungen in Bezug auf den Ortswechsel von Milchkühen eingeführt werden.

13. Wo es nur angängig ist, sollten die Lokalbehörden aufgefordert werden, öffentliche Schlachthäuser an Stelle der Privatschlächtereien zu errichten.

14. Da wir glauben, daß man die Lungenseuche nur durch einheitliches Vorgehen erfolgreich bekämpfen kann, so sprechen wir unsere Ueberzeugung aus, daß es höchst wünschenswerth ist, die Handhabung des Gesetzes, betreffend ansteckende Thierkrankheiten in die Hand einer einzigen Staatsbehörde zu legen, welche das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland genügend vertritt.

15. Im Falle es für rathsam gehalten werden sollte, eine Experimentaluntersuchung über die Natur der Lungenseuche und die vorbeugende Behandlung derselben durch Impfung auszuführen, empfehlen wir, daß dies nur unter folgenden Beschränkungen geschieht:

a) Die Untersuchung muß durch eine von der Regierung ernannte Kommission von Sachverständigen und auf solchen Grundstücken ausgeführt werden, die genau für den vorliegenden Zweck bestimmt werden.
b) Kein Stück Vieh, das solche Grundstücke betreten hat, dürften von denselben entfernt werden, außer zum Zweck sofortigen Abschlachtens und unter Aufsicht eines Beamten, der die Ausführung kontrolirt.

II. Tuberkulose.*)

A. Vorbeugungs-Maßregeln.

(69.) In dieser Beziehung sollte Sorge getragen werden für verbesserte Hygiene der Viehställe u. s. w. (besonders in Bezug auf sorgfältige Lüftung, Versorgung mit reinem Wasser und zweckentsprechender Desinfektion von Ställen u. s. w., in denen tuberkulöses Vieh sich befand). Hierüber handelt zum Theil schon die Verordnung, betreffend Molkereien und Milchhandlungen, doch ist die Handhabung derselben durch die lokalen Sanitätsbehörden unvollkommen, und wir würden anheimstellen, dieselben zu verschärfen und den Veterinär-Inspektoren eine ausgedehntere Vollmacht zum Betreten aller Orte, wo Vieh gehalten wird, zu geben.

(70.) Die Verbesserung der Hygiene der Umgebungen der Thiere sollte in sich schließen die Isolirung aller verdächtigen Fälle, Vorbeugungsmaßregeln dagegen, daß Fleisch oder Milch kranker Thiere Schweinen, Geflügel u. s. w. als Futter gegeben werde, und daß nicht Futter, Streu oder Wasser von einem Stall oder Thier nach einem andern hin übertragen werden.

(71.) Es hat unsere Aufmerksamkeit erregt, wie häufig unverkennbar kranke Thiere, selbst im letzten Stadium der Krankheit noch auf offenen Märkten verkauft werden.

Obwohl nach der Nuisances Removal Act, wie sie in der Public Health Act von 1885 enthalten ist, die betreffenden Medizinalbeamten solche Thiere konfisziren können, ist eine derartige Beschlagnahme doch sehr selten.

(72.) Wir finden, daß der Veterinär-Inspektor nicht die Macht hat, solche Verkäufe zu verhindern oder das zum Schlachten bestimmte Vieh zu konfisziren, da Tuberkulose nicht unter das Gesetz von 1878, betreffend ansteckende Thierkrankheiten, fällt.

(73.) Wir haben ferner gefunden, daß sogar ein regelmäßiges Geschäft in solchem mit Tuberkulose infizirtem Vieh stattfindet, das unter den Namen „wasters“ und „mincers“ geht und in der Nachbarstadt größerer Städte geschlachtet wird, in welchen es dann in Mengen, die leicht der Nahrungsmittel-Kontrole entgehen, zum

*) Anm. Englische Bezeichnungen dafür sind: tuberculosis, phthisis, consumption, pining, wasting, scrofula, strumous disease, cheesy inflammation of the lungs, caseous pneumonia, caseous broncho-pneumonia, tubercular pleurisy the grapes, the grape disease, consumption of the bowels, tabes meseaterica, tubercular meningitis.

Verkauf an den ärmeren Theil der Bevölkerung und besonders zur Wurstfabrikation gebracht wird.

(74.) Wir sind daher der bestimmten Ansicht, daß dem Veterinär-Inspektor die Macht gegeben werden müßte, solches Vieh auf den Märkten und auf dem Transporte zu konfisziren.

(75.) Ungeachtet des gleichmäßigen Herrschens der Krankheit in und außer Europa scheint kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß bei unseren jetzigen Vorschriften, betreffend das Schlachten des Viehes in Ausschiffungshäfen und betreffend die Quarantäne von eingeführtem Zuchtvieh, besondere Gefahr vorhanden sei, den Ansteckungsstoff in England durch Einschleppung vom Auslande zu vermehren. Die Gefahr besteht jedoch in Bezug auf dasjenige fremde Vieh, das von dem Schlachten bei der Landung ausgenommen und gegenwärtig nur der gewöhnlichen Veterinär-Beaufsichtigung während einer zwölfstündigen Quarantäne unterliegt.

(76.) Es ist also klar, daß die bestehenden Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit in das Vereinigte Königreich vom Auslande her unvollständig sind. Eine weitere Schwierigkeit entspringt aus dem Mangel an Thierärzten, die zahlreich nöthig sind, um die Krankheit in ihren Anfängen aufzufinden.

(77.) Es ist gewiß, das bisher in den so zahlreich berichteten Fällen, in denen die Krankheit erst auf Grund einer Untersuchung nach dem Tode ohne Auffindung deutlicher Symptome während des Lebens konstatirt wurde, eine angemessene thierärztliche Untersuchung nicht stattfand.

(78.) Da es indessen unmöglich ist anzunehmen, daß ausgedehnte Brustfell- oder Lungenerkrankungen durch sorgfältige physikalische Untersuchung der Brust mittelst Perkussion, Auskultation u. s. w. nicht aufgefunden werden sollten, so können gegentheilige Feststellungen über diesen Punkt einen gesetzgeberischen Vorschlag nicht beeinflussen, obwohl solche Vorschläge zum Theil gewünscht wurden und sich auf genaue und angemessene physikalische Untersuchung stützten.

(79.) Da alle Autoritäten übereinstimmend der Ansicht sind, daß die Krankheit sehr durch Erblichkeit gekennzeichnet ist,*) so halten wir es für sehr wünschenswerth, daß die Züchter im eigenen, wie im öffentlichen Interesse tuberkulöses Vieh von der Zucht ausschließen.

B. Ausrottung.

(80.) Um die allmähliche Ausrottung der Tuberkulose zu sichern, sollte dieselbe unserer Meinung nach in das Thierseuchengesetz eingeschlossen werden, so daß, bestimmten Paragraphen des Gesetzes entsprechend, Sorge getragen würde für

a) das Schlachten kranker Thiere, wenn dieselben in krankem Zustande auf des Eigenthümers Grundstücke aufgefunden werden,
b) Zahlung einer Entschädigung für das Schlachten solchen Viehes,
c) Beschlagnahme und Schlachten kranker Thiere, die auf Märkten oder auf dem Transport angetroffen werden,
d) Beschlagnahme und Schlachten ausländischer kranker Thiere am inländischen Landungsplatz.

(81.) Anzeige der Krankheit sollte nicht obligatorisch sein, weil dieselbe ohne für den Eigenthümer sicher wahrnehmbare äußere Kennzeichen bestehen kann und weil ihre Entwickelung so langsam ist, daß Nichtanzeige selbst zahlreicher Fälle die Wirkung des Gesetzes von 1878 nicht vernichten würde.

(82.) Die Befugniß und die Verantwortlichkeit der Inspektoren in Bezug auf Anordnung des Schlachtens kranken Viehes sollten für Tuberkulose gleich denen für Lungenseuche sein, entsprechend dem § 51 (5) des Gesetzes von 1878.

(83.) Ein weiterer Grund für das Schlachten kranken Viehes ist in der Thatsache zu finden, daß Tuberkulose und Lungenseuche häufig zusammen vorkommen und verwechselt werden, so daß für beide Fälle Schlachten höchst wünschenswerth ist.

*) is very marked by heredity.

(84.) Ferner ist Tuberkulose, obwohl erblich, doch viel weniger ansteckend, als die anderen Krankheiten, die unter das Gesetz von 1878 fallen, und es ist daher klar, daß das sofortige Schlachten kranker Thiere im Stande wäre, die Krankheit zu tilgen, obgleich der Tilgungsprozeß wegen der Vererbung der Krankheit nur eine allmähliche Wirkung haben würde.

(85.) Die Einschränkung der Krankheit von Jahr zu Jahr würde wahrscheinlich sehr beträchtlich sein, und selbst wenn es nicht der Fall sein sollte, so wäre das kein Grund gegen die Annahme der vorgeschlagenen Maßregeln, da, wie klein auch die Wirkung wäre, das Resultat ein Vortheil für die Nation wäre.

(86.) Entschädigungszahlung für Verlust von Vieh. Wie bei den anderen im Gesetz von 1878 verzeichneten Krankheiten, so sollte auch hier der Eigenthümer, welcher tuberkulöses Vieh schlachtet, mit drei Viertel des Werthes, den dasselbe vor dem Schlachten hat, entschädigt werden, und zwar müßte der Taxator es nach dem Werth schätzen, den es für den Eigenthümer, also z. B. für einen Milch-Produzenten oder für sonstige besondere Zwecke hat.

(87.) Wenn das betreffende Thier ein solches von großem Werth ist, wie bei Zuchtthieren, so müßte dessen Werth durch schiedsrichterliche Entscheidung festgesetzt werden, und drei Viertel davon unter der vorher angeführten Bedingung ausgezahlt werden.

Schluß.

Bei Beendigung unserer Untersuchung wünschen wir zu erwähnen, daß die große Zahl und Wichtigkeit der von uns vorgebrachten Thatsachen uns veranlaßt hat, die Enquete über die ursprünglich angenommenen Grenzen auszudehnen und die Vorlage des Berichts hinauszuschieben. Wir sind der Ansicht, daß die beiden uns zur Berathung vorgelegten Gegenstände, Lungenseuche und Tuberkulose im höchsten Grade von Interesse und Wichtigkeit nicht allein für die Viehbesitzer des Vereinigten Königreichs, sondern für die Bevölkerung überhaupt ist.

Wir glauben, daß, wenn unsere Vorschläge genau befolgt werden, die Lungenseuche innerhalb eines beschränkten Zeitraums in diesem Lande ausgerottet werden kann; und wenn wir auch nicht wagen in Bezug auf Tuberkulose gleich sanguinische Erwartungen zu hegen, so glauben wir doch hoffen zu dürfen, daß viel zur Einschränkung dieser für Vieh und Menschen gleich gefährlichen Krankheit geschehen kann.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bohata, Dr. Adalbert. Die Cholera des Jahres 1886 in Istrien und Görz-Gradisca. Triest. 1888. 8°.

Braun, Dr. Max. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen im Königreiche Bayern im Jahre 1887. München. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Creolin. Hamburg. 8°. Thl. 1 u. 2.

Diphtheritis, ihre Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8°.

Falk, Hermann. Ein weiteres Hülfsmittel zur Ausführung von Schlachthausprojekten. Osterwieck/Harz. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Fleck, Prof. Dr. H. 14.—17. Jahresbericht der Königl. chemischen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden. 1888. 8°.

Gußmann, Dr. E. Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parzellen im Jahre 1887. Stuttgart. 4°.

Handelskammer, Jahresbericht der — zu Halle a. S. für 1887. Halle a. S. 1888. 4°.

Handels- und Gewerbe-Kammer, Jahresbericht der — zu Stuttgart für 1887. Stuttgart. 1888. Fol.

Hochschule, Herzoglich technische — Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig. Programm für das Studienjahr 1888/89. Braunschweig. 1888. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die 5gespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen hier ein Probe-Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS LIBRARY 6 DEC 88

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. Dezember 1888. Nr. 49.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 711. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Oktober. S. 711. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 712. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 713. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 713. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 713. — Krankenberichte der Königl. Preußischen Armee 2c. für das erste Halbjahr 1888. S. 715. — **Witterung.** S. 713. — **Thierseuchen** in Belgien im 3. Vierteljahr. S. 715. — Klauenseuche in den Niederlanden. S. 715. — Thierseuchen in Ungarn vom 3. Juli bis 2. Oktober. S. 716. — Ansteckende Lungen-Darmentzündung in Frankreich. S. 716. — Lungenseuche in Egypten. S. 716. — **Zeitweilige Maßregeln 2c.** S. 716. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 716. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** (Deutsches Reich.) Prüfung und Beglaubigung von Thermometern. S. 717. — (Preußen.) Aerztliche Vorprüfung. S. 718. — Zulassung zur ärztlichen Prüfung. S. 718. — Verbreitung der Tuberkulose des Rindviehs. S. 719. — (Berlin.) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Kranke. S. 719. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Viehtransport. S. 720. — Führung von Kontrolbüchern beim gewerbsmäßigen Betriebe des Pferdehandels. S. 720. — Reinigung und Desinfektion von Gastställen. S. 720. — (Baden.) Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseebäken. S. 720. — (Niederlande.) Ansteckende Viehkrankheiten. S. 721. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht zu München.) Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung. S. 723. — **Geschenkliste.** S. 724. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat Oktober 1888. S. 725. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 728.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 1, Prag 10, Triest 4, Paris 3, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 2 (Variolois), Budapest 4, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: London und Edinburg je 1 Todesfall; Edinburg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Metz und Petersburg je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Rom 8, Paris 12, London 15 Todesfälle; Budapest 65, Petersburg 30 Erkrankungen.

Masern: Berlin 13, Paris 20, London 133, Liverpool 30 Todesfälle; Berlin 230, Breslau 28, Hamburg 22, Reg.-Bezirke Düsseldorf 294, Erfurt 251, Schleswig 333 und Stettin 314, Wien 83, Budapest 29 Erkrankungen.

Scharlach: Königsberg 6, London 20, Kopenhagen 6, Petersburg 13, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 99, Breslau 32, Hamburg 29, Wien 63, Budapest 20, Edinburg 18, Kopenhagen 50, Petersburg 68 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Breslau 15, Dresden 18, Halle 8, Hamburg 17, Hannover 31, München und Stettin je 8, Wien 14, Vororte Wiens 11, Budapest 8, Brünn 7, Prag 8, Paris 27, London 50, Christiania 12, Petersburg 9, Warschau 19 Todesfälle; Berlin 112, Breslau 57, Hamburg 78, Reg.-Bezirk Hannover 167 (darunter in der Stadt Hannover 96), Reg.-Bez. Schleswig 151, Wien 26, Budapest 20, Kopenhagen 45, Stockholm 20, Christiania 53, Petersburg 36 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 19, Liverpool 6 Todesfälle; Hamburg 30, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen, Bremen je 1, Eger 26, Pilsen, Reichenberg je 1, Troppau 2, Lissabon 24, Moskau 2, Bukarest 11, Bombay, Madras je 1, Rio de Janeiro 7, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 60, Madras 31.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 35.

Flecktyphus: Moskau 2, Kairo, St. Louis je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien, Kairo je 1 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Chicago 5, New-York 7, St. Louis 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 15 (Vormonat 13), Bukarest 31 (24), Kairo 64 (64), Baltimore 25 (29), Brooklyn 24 (14), Chicago 60 (50), Montreal 23 (23), New-York 82 (42) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 32 (Vormonat 28), Bombay 58 (69), Alexandrien 29 (45), Kairo 130 (118) Todesfälle.

Masern: Berlin 25 (Vormonat 27), Kiel 13 (3), Schleswig 14 (2), Apolda 11 (7), New-York 36 (55) Todesfälle. In Göttingen ist die Zahl der Todesfälle von 24 im Vormonat auf 7 heruntergegangen.

(Fortsetzung auf Seite 714.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 47. Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882–86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	74	1	39	16	20,1	26,8	—	—	2	—	—	4	5	2	1	1	26	—
† Altona	111 780	76	2	40	13	18,6	25,9	—	—	2	1	—	4	7	3	2	1	23	—
† Augsburg	68 227	45	3	33	9	25,2	28,7	—	—	3	—	—	5	3	3	—	—	19	—
† Barmen	106 749	81	4	36	8	17,5	22,6	—	—	1	—	—	6	6	4	—	—	19	—
† Berlin	1414 980	885	33	561	174	20,6	26,3	13	3	28	4	4	73	71	21	9	8	333	11
† Bochum	44 551	34	1	13	5	15,2	28,9	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	6	—
† Braunschweig	90 410	56	—	23	4	13,2	24,7	—	1	4	—	—	2	4	—	—	—	11	1
† Bremen	121 464	76	6	43[3]	9	18,4[3]	20,7	—	—	—	—	—	5	6	2	2	1	28	2
† Breslau	313 451	185	10	152	44	25,2	31,0	—	2	15	—	—	16	16	15	1	1	87	1
Charlottenburg	48 514	43	1	18	5	19,3	30,8	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	4
† Chemnitz	118 926	106	4	70	30	30,6	32,2	—	1	1	1	1	6	2	1	—	—	55	2
† Danzig	118 037	85	5	49	16	21,6	27,1	—	5	2	—	—	4	5	3	3	3	29	1
† Darmstadt	52 930	18	4	21	4	20,6	19,9	—	—	3	—	—	4	3	1	1	1	10	—
Dortmund	84 578	58	2	45	14	27,7	26,7	2	—	3	1	—	7	5	1	1	1	26	—
† Dresden	259 142	152	6	107[3]	34	21,5[3]	25,2	—	2	18	—	—	13	7	6	1	1	59	2
† Düsseldorf	125 384	99	2	44	13	18,2	24,2	1	—	2	—	—	6	6	1	—	—	26	2
† Duisburg	50 761	52	3	22	5	22,5	27,1	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	12	1
† Elberfeld	113 195	92	4	41	12	18,8	23,1	—	—	1	1	—	6	4	3	1	1	26	—
† Erfurt	61 036	62	2	23	1	19,6	23,1	—	—	—	1	—	5	—	2	—	—	14	1
† Essen	69 259	45	—	32	7	24,0	28,2	—	1	—	2	—	6	7	—	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	1	44	8	14,0	19,9	1	—	1	1	—	6	9	3	—	—	21	2
† Frankfurt a. O.	55 604	33	—	25	6	23,4	27,6	1	—	3	—	—	5	3	—	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	43 892	19	—	16[3]	4	19,0[3]	23,7	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	14	—
M.-Gladbach	47 767	28	—	11	2	12,0	25,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	1
† Görlitz	58 489	31	2	26	10	23,1	28,0	—	—	4	—	—	1	2	1	1	1	17	1
† Halle a. S.	87 407	64	1	44	10	26,2	25,6	—	—	8	1	—	4	7	—	—	—	21	3
† Hamburg m. Vororte	498 554	308	11	204	49	21,3	26,6	—	5	17	1	—	28	21	15	6	6	111	6
† Hannover	148 458	84	2	73	15	25,6	22,7	—	—	31	—	—	6	6	.	.	3	27	—
† Karlsruhe	67 155	38	—	19	6	14,7	20,5	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	13	—
† Kassel	67 077	24	1	29	4	22,5	21,2	—	—	2	1	—	7	4	2	—	—	12	1
† Kiel	55 896	46	2	27	6	25,1	22,5	3	—	1	—	—	3	3	2	—	—	13	2
† Köln	169 993	132	5	59	16	18,0	26,9	2	—	2	—	—	8	11	—	—	—	34	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	113	2	85	19	28,3	31,1	—	6	3	2	—	7	12	5	—	—	50	—
Krefeld	98 691	69	—	30	11	15,8	25,5	—	—	—	—	1	5	2	1	—	—	19	2
† Leipzig	181 324	113	5	77	14	22,1	22,8	—	—	2	1	—	10	13	2	1	1	48	—
† Liegnitz	46 545	24	1	20	5	22,3	32,9	—	—	1	1	—	2	3	3	—	—	11	—
† Lübeck	57 644	35	3	23	4	20,7	21,8	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	18	—
† Magdeburg	171 086	138	5	62	20	18,8	26,6	4	3	2	—	1	7	8	1	1	1	34	2
† Mainz	69 119	38	5	31	9	23,3	22,9	2	1	1	—	—	2	5	1	—	—	19	—
† Mannheim	65 305	27	4	35	14	27,9	21,0	—	5	—	—	—	3	6	—	—	—	20	1
† Metz	54 558	25	—	25	8	23,8	21,1	—	1	1	—	—	2	3	2	2	2	15	1
† Mülhausen i. E.	72 926	48	3	24	4	17,1	.[2]	—	—	—	—	—	1	3	.	.	2	18	—
† München	278 494	199	5	170	53	31,7	30,3	5	1	8	1	2	18	34	14	—	—	85	2
† Münster	45 933	24	1	28	11	31,7	24,3	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	19	1
† Nürnberg	122 832	82	6	40	17	16,9	27,5	—	—	1	—	—	6	5	4	1	1	23	1
† Plauen i. V.	46 860	35	3	14	2	15,5	27,5	—	—	3	—	—	5	2	—	—	—	3	1
† Posen	69 658	45	3	38	9	28,4	29,3	—	—	2	1	—	6	2	1	—	—	25	1
Potsdam	52 132	30	1	20[3]	3	19,9[3]	24,8	—	—	4	—	—	4	1	1	—	—	10	—
† Rostock	40 591	21	2	18	5	23,1	20,3	—	—	2	—	—	1	5	1	1	1	9	—
† Stettin	103 565	69	1	45	15	22,6	25,7	5	—	8	—	—	4	1	2	—	—	25	—
† Straßburg i. E.	115 870	60	2	43	7	19,3	26,7	—	—	1	—	—	12	4	3	3	2	22	1
† Stuttgart	117 861	61	3	37	11	16,3	21,1	—	1	2	—	1	7	4	2	—	—	20	—
† Wiesbaden	58 148	23	2	20	3	17,9	19,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Würzburg	57 074	29	—	21	5	19,1	25,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	1
† Zwickau	41 434	20	2	12	8	15,1	28,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 42 = 18,0 ‰. — [4]) Desgl. 88 = 17,7 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 18,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner im Jahre berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	283	19	121	32	16,1	3	1	3	3	1	12	19	10	—	—	67	2
Brünn bis 17. November	86 372	.	5	46	.	27,6	—	—	7	—	.	14	4	3	.	.	18	—
Brüssel bis 17. November	181 270	116	6	74	20	21,2	2	—	—	2	—	10	19	10	.	.	31	—
Budapest bis 17. November	442 787	294	16	233	52	27,4	—	2	8	2	—	46	21	19	.	.	131	4
Christiania	135 600	80	2	60	15	23,0	—	1	12	—	—	4	9	4	—	—	30	—
Dublin	353 082	232	.	175	36	25,9	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	167	4
Edinburg	262 733	140	.	71	14	14,1	—	—	1	1	.	8	.	.	.	.	58	3
Graz bis 17. November	105 800	.	2	52	.	25,4	—	—	—	.	.	11	7	2	.	.	30	—
Kopenhagen b. 20. November	300 000	207	5	127	43	22,0	—	2	6	4	1	13	13	5	.	.	82	1
Krakau bis 17. November	74 084	40	1	40	7	28,0	—	—	2	4	—	2	8	2	.	—	21	1
Lemberg bis 17. November	120 868	.	3	70	.	29,9	—	2	3	3	.	15	5	5	.	.	35	2
Liverpool	599 738	319	.	242	51	21,1	30	3	—	.	.	.	6	—	.	.	193	10
London	4 282 921	2722	.	1409	342	17,2	133	20	50	15	3	132	114	24	.	.	875	43
Lyon bis 10. November	401 930	145	10	157	18	20,3	—	2	3	3	—	22	35	8	—	—	83	1
Odessa	268 000	.	9	103	29	20,0	1	3	5	5	1	7	6	3	2	1	72	—
Paris	2 260 945	1135	72	806	128	18,5	20	4	27	12	—	184	82	51	.	.	410	16
Petersburg b. 17. November	928 016	516	24	404	96	22,6	1	13	9	6	2	90	15	50	.	.	218	.
Prag u. Vororte	300 828	.	8	148	34	25,6	4	—	8	1	—	34	16	1	.	.	82	2
Rom bis 13. Oktober	391 188	239	12	175	35	23,1	—	—	3	8	1	24	5	28	.	.	99	7
Stockholm bis 17. November	221 549	124	6	73	20	17,1	—	5	2	—	—	16	8	6	.	.	35	1
Triest	156 042	.	.	78	14	26,0	—	—	4	—	—	11	14	3	—	—	46	—
Venedig bis 17. November	150 363	82	2	68	14	23,5	—	—	—	2	—	11	10	9	.	.	34	2
Warschau bis 17. November	444 814	298	14	268	72	31,3	3	21	19	1	2	25	38	27	.	.	126	6
Wien bis 17. November	800 836	473	24	357	96	23,2	4	2	14	1	3	79	37	36	—	—	176	5
11 Vororte Wiens b. 17. Nov.	411 396	.	12	199	.	25,2	2	5	11	1	.	41	47	26	.	.	64	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	13	—	7	2	3	1	—	—
Scharlach	8	—	—	3	5	—	—	1
Diphtherie und Croup	39	3	22	6	7	1	—	13
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	76	—	—	1	64	10	1	1
Lungenschwindsucht	43	—	1	—	19	22	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	80	5	2	3	36	32	2	14
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	1	1	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	3	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	1	17	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	40	—	—	—	17	19	4	—
Verletzungen	67	1	2	4	22	27	1	4
Alle übrigen Krankheiten	456	7	12	25	218	166	28	42
Summe	880	16	46	46	433	302	37	105

Gesammtbestand **war** am 17. Nov. 4032 und **bleibt** am 24. Nov. 4048.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18.–24. Nov.	12	230	99[2])	112[2])	8
„ Breslau	desgl.	4	28	32	57	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	22	22	29	78	1
„ München	desgl.	2	98	16	52	3
„ Nürnberg	desgl.	—	—	15	40	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	—	1	—	—
„ Aurich	desgl.	—	9	29	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	26	294	38	71	10
„ Erfurt	desgl.	17	251	23	48	—
„ Hannover	desgl.	9	14	8	167	3
„ Hildesheim	desgl.	8	139	18	96	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Marienwerder	desgl.	33	1	3	24	2
„ Münster	desgl.	2	4	2	5	2
„ Schleswig	desgl.	49	333	70	151	2
„ Stettin	desgl.	14	314	23	32	—
„ Stralsund	desgl.	3	1	5	6	—
„ Trier	desgl.	—	65	—	9	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	224	29	49	—
Reuß'scher Greiz	.	.	.	.	.	.
Physikats- Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Novemb.	8,3	5,4	752,5	753,9	754,9	82	73	75	2,0	WSW	3
	19. „	10,0	4,1	751,2	750,9	750,0	94	91	87	3,0	WSW	3
	20. „	11,1	3,5	745,2	744,6	745,8	77	94	88	14,4	W	4
	21. „	6,0	2,2	747,5	748,9	751,2	90	85	83	3,0	W	4
	22. „	6,1	0,6	757,2	756,8	756,6	92	78	93	4,2	WSW	2
	23. „	10,0	5,6	756,4	757,3	758,6	94	91	92	11,7	WNW	4
	24. „	10,7	7,3	756,0	751,5	751,3	86	69	89	14,8	WSW	5
München	18. Novemb.	8,5	0,5	718,9	718,7	719,5	86	84	85	0,6	SW	3,7
	19. „	9,5	4,5	719,7	718,8	718,5	81	57	70	0,3	SW	5,3
	20. „	12,5	6,6	715,5	712,3	711,1	66	55	66	—	SW	7,4
	21. „	10,2	1,8	717,7	718,1	718,8	56	80	98	5,4	SW	5,5
	22. „	5,2	0,5	721,7	723,9	724,3	87	75	91	2,3	W	4,3
	23. „	8,3	2,9	725,7	726,0	727,2	80	66	69	0,3	SW	4,8
	24. „	6,2	4,3	725,7	723,7	723,3	70	66	68	0,1	SW	5,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 17), Danzig 36 (30), Königshütte 29 (13), Bukarest 39 (12), Moskau 27 (10), New-York 66 (79) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 117 (Vormonat 81), Breslau 64 (50), Halle 19 (9), Hannover 35 (18), Königsberg 18 (7), Königshütte 15 (15), Linden 35 (9), Stettin 23 (8), München 22 (13), Dresden 25 (19), Braunschweig 22 (15), Hamburg 50 (36), Cherson 20 (23), Moskau 37 (46), Baltimore 34 (10), Boston 32 (33), Brooklyn 67 (71), Chicago 98 (65), Cincinnati 23 (12), New-Orleans 50 (46), New-York 97 (145), Rio de Janeiro 26 (5), St. Louis 67 (35) Todesfälle.

Keuchhusten: Hamburg 17, Kairo 13 (Vormonat 27), Brooklyn 32 (29), Chicago 17 (16), New-York 82 (81) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 276 (Vormonat 720), „andere Vororte" Berlins 32 (47), Aachen 26 (32), Altona 49 (26), Barmen 23 (32), Breslau 64 (138), Danzig 54 (102), Düsseldorf 34 (77), Erfurt 29 (47), Frankfurt a. M. 24 (35), Görlitz 25 (39), Köln 46 (89), Königsberg 53 (113), Krefeld 28 (69), Magdeburg 44 (107), Stettin 28 (61), München 127 (226), Nürnberg 58 (96), Dresden 33 (72), Stuttgart 24 (37), Braunschweig 31 (55), Hamburg 134 (100), Straßburg 58 (56), Bukarest 80 (78), Lissabon 88 (80), Alexandrien 212 (290), Kairo 495 (569), Bombay 152 (124), Madras 226 (105), Baltimore 52 (79), Brooklyn 236 (419), Chicago 248 (533), Cincinnati 55 (137), Montreal 103 (158), New-York 420 (782), St. Louis 81 (98) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Lichtenberg (36,6), Ehrenfeld (37,2), Schleswig (37,5), Königshütte (39,7), Linden (42,8). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Königshütte betrug dieselbe 30,7, in Schleswig 21,5 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 63,2 gegen 42,8 ‰ im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Königshütte 31,2 und in Schleswig 22,2 auf je 1000 Einwohner. Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Oktober Mülheim a. Rh. 33,8, Rixdorf 31,4, Crimmitschau 30,3, Harburg 30,0, Lindenau 29,0, Göttingen 27,9 pro Mille Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Schleswig mit 480 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Lichtenberg und Linden betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Ehrenfeld und Königshütte weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen in den genannten Orten anlangend, so treten als solche besonders hervor: Masern in Schleswig (14 Fälle); Scharlach in Königshütte (29); Diphtherie und Croup in Königshütte (15), Linden (35); Lungenschwindsucht in Lichtenberg (8), Königshütte (9), Linden (14); akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Ehrenfeld (10); akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (15).

Die Säuglingssterblichkeit war eine beträchtliche, d. h. sie betrug mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen, außer in dem bereits erwähnten Schleswig in Oppeln (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 30,1 auf je 1000 Einwohner), Halberstadt (343—27,4), Tilsit (349 — 27,7), Schöneberg, Gera (je 350—29,5 bezw. 29,9), Crimmitschau (351—30,3), Regensburg (371—27,3), Glauchau (377—29,6), Chemnitz (380—30,5), Liegnitz (385—23,7), Augsburg (409—25,3), Solingen (412 — 35,0), Meerane (420—29,1), Düren (438—21,7), Cannstatt (439—23,4), Ingolstadt (440—32,5), Ulm (450—18,0), Prenzlau (452—24,1), Duisburg (510 — 22,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Nordhausen (14,8), Offenbach (14,4), Eisenach (14,2), Hirschberg (12,5), Bayreuth (11,8), Kreuznach (10,6), Ludwigsburg (10,3). Von diesen Orten wies Offenbach auch im Vormonate schon weniger als 15,0 ‰ Todesfälle auf; in Kreuznach, Nordhausen, Ludwigsburg, Eisenach belief sich die Zahl auf 17,7 bezw. 17,0, 19,2, 18,3, in Bayreuth auf 26,6 und in Hirschberg auf 32,5 ‰. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Kreuznach 24,6, in Nordhausen 23,6, in Bayreuth 22,8, in Offenbach 21,3, in Eisenach 21,1, in Ludwigsburg 17,8 ‰ Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren, abgesehen von der schon erwähnten Stadt Offenbach im Oktober Koblenz 20,5, Wismar 19,6, Zeitz 19,2, Neiße 18,1, Koburg 16,8 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Kreuznach, Bayreuth, Eisenach unter einem Zehntel der Lebendgeborenen, in den übrigen Orten unter einem Fünftel derselben. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ gab es außerdem in Siegen (Gesammtsterblichkeit 25,3), Wesel (16,2), Erlangen (28,7), Gießen (17,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 21, weniger als ein Fünftel derselben in 38 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 4 dieser Orte unter 15,0, in 33 zwischen 15,0 und 20,0, in 17 zwischen 20,1 und 25,0, in 4 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand

gegenüber dem Vormonat verbessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 5 Orten gegen 9 im September, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 7 gegen 6 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 20 Orten gegen 74, weniger als 200,0 in 66 gegen 33 im Vormonat.

Aus den Krankenberichten der Königlich Preußischen Armee, des XII. (Königl. Sächsischen) und XIII. (Königl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königlich Bayerischen Besatzungsbrigade für das erste Halbjahr 1888.

(Nach Heft 4.—11. der Deutschen milit.-ärztl. Zeitschr.)

Am Ende des Jahres 1887 befanden sich von den vorbezeichneten deutschen Heerestheilen 10 826 Kranke im Bestande, entsprechend 2,6 Prozent der damaligen thatsächlichen Iststärke, und zwar 7367 im Lazareth, 3459 in Revierbehandlung (vergl. Veröffentl. S. 360).

Hierzu kamen während der ersten 6 Monate des laufenden Jahres:

in Lazarethbehandlung 68 585,
= Revierbehandlung 122 807.

Der stärkste Zugang fiel in den Monat Januar (38 752 Kranke), der geringste in den Mai (25 897). Auf die jedesmalige Iststärke berechnet, sind monatlich nach einander: 11,7, 12,0, 11,4, 9,4, 9,0, 8,7 Prozent in ärztlicher Behandlung (Bestand + Zugang) gewesen.

Von obigen 202 218 militärärztlich behandelten Kranken wurden geheilt 184 528,
starben 602,
schieden aus als dienstunbrauchbar . 2 179,
„ „ als invalide 1 096,
„ „ anderweitig 2 643;
mithin blieben am 30. Juni im Bestande: 11 170 Kranke (2,5 Prozent der thatsächlichen Stärke der Heerestheile), und zwar 7745 im Lazareth, 3425 in Revierbehandlung.

Von je 1000 aus der militärärztlichen Behandlung getretenen Kranken starben 3, geheilt wurden 966, dienstunbrauchbar 11 bis 12 (11,4), invalide 5 bis 6 (5,7); die übrigen 14 ‰ schieden anderweitig aus der Zahl der Kranken des aktiven Heeres, z. B. durch Uebertritt in's Reserveverhältniß, Beurlaubung in die Heimath ꝛc.

Mit Hinzurechnung von 3 nachträglich als verstorben gemeldeten Kranken, sowie von 23 außerhalb militärärztlicher Behandlung Gestorbenen sind während des Halbjahres noch 193 Todesfälle im Heere vorgekommen, darunter 66 durch Verunglückung, 101 durch Selbstmord. Von den Unglücksfällen entfiel mehr als die Hälfte auf den Monat Juni, die Zahl der Selbstmorde war am beträchtlichsten im Mai und Juni (21 bezw. 22).

Die bemerkenswerthesten Todesursachen der 605 in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen waren: Lungenentzündung 152, Brustfellentzündung 27, Lungenschwindsucht (einschl. Lungenblutung und Miliartuberkulose) 126, Unterleibstyphus (einschl. gastrischem Fieber) 69, Genickstarre 14, Hitzschlag 2, Hirn- und Hirnhautleiden 32, Nierenleiden 22, Herzleiden 16, Gelenkrheumatismus 12, Bauchfellentzündung 21, Diphtherie 7, Scharlach 6, Masern 1, Rose 3, Blutvergiftung (Eitervergiftung) 9 Mal. An den Folgen eines Unglücksfalles starben 9, an den Folgen eines Selbstmordversuches 6. Der Lungenentzündung und Lungenschwindsucht erlagen die meisten (36 bezw. 30) im Mai, dem Typhus die meisten (45) in den Monaten Februar und März.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im dritten Vierteljahr 1888.
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand			Rauschbrand			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Wuth			Schweinerothlauf			Maulseuche			Räude			Klauenseuche der Schafe		
	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.	Juli	Aug.	Sept.
Antwerpen	4	—	1				2	5	2	16	5	6	10	5	5	8	19	37									
Brabant	—	6	6				2	3	2	9	16	18	5	1	3	11	52	24			86						
Westflandern	2	3	1	2			2	3	2	2	3	6	1	1	1	12	67	17									
Ostflandern			7				2	2	1	7	2	14	4	1	1	7	82	14			1						
Hennegau			2	1			5	3	2	2	1	6	1	2	1	11	128	12									
Lüttich							3	2	1	1	2	8	1	1	2	6	7	10									
Limburg							2	1	2	2	1	6	1	1	2	1	13	16									
Luxemburg							2	2	2	6	11	10	3	4	5	19	21	12	1								
Namur							2	3	2	11	12	13	1	1	1	2	31	16									
							1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	35	10									
Im ganzen Königreich	8	15	12	3	—	7	16	20	14	60	47	66	25	18	11	102	216	336	86	1	1	—	—	1	—	1	98

Die Lungenseuche herrschte in 26, 40 und 45 Gehöften von 29, 34 und 40 Gemeinden. — Die 54 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 45 Hunde, 1 Katze und 8 Wuth verdächtige Thiere sind 23 und einige Hunde und 1 Schwein. Von wuthkranken Hunden wurden 8 Personen gebissen.

Niederlande. Amsterdamsch Handelsblad vom 6. Oktober 1888 meldet Klauenseuche unter dem Rindvieh in Apeldoorn (Provinz Gelderland).

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. Juli bis 2. Oktober 1888.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau 2c. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom												
	Juli				August				September				
	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31.	31. Juli bis 7.	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.	28. August bis 4.	4. bis 11.	11. bis 18.	18. bis 25.	25. Sept. bis 2. Oktober
Milzbrand	71 68	57 49	47 43	68 62	60 54	81 77	76 61	63 58	44 41	58 52	32 26	48 45	55 53
Tollwuth	10 9	6 6	9 9	—	9 9	7 5	4 4	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	12 12	19 17	15 15	12 9	13 12	11 10	12 10	14 13	8 7	10 9	9 9	11 11	7 7
Maul- und Klauenseuche	2 1	2 .	—	—	—	1 1	1 .	1 1	1 .	—	—	—	—
Lungenseuche	7 3	11 4	11 1	11 2	12 2	12 2	12 3	10 .	9 1	6 .	3 1	7 4	9 5
Pockenseuche der Schafe u. Schweine	2 .	3 1	4 2	4 .	6 2	6 .	8 3	7 2	7 2	10 4	10 9	9 .	11 8
Bläschenausschlag	3 2	3 .	4 1	—	2 2	2 .	1 .	1 1	1 .	—	—	—	—
Räude der Pferde	18 18	18 2	18 1	2 .	2 .	8 6	8 .	—	—	—	—	1 1	1 .
Räude der Schafe	6 6	4 .	4 .	2 .	2 .	2 .	3 1	3 .	1 .	1 .	1 .	—	1 1
Rothlauf der Schweine	24 22	33 31	39 35	40 36	30 26	51 44	22 15	7 6	12 12	16 16	9 7	15 14	8 7
Rauschbrand	—	—	—	—	—	—	2 2	—	—	—	—	—	—

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest. — Anmerkung. Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Frankreich. Unter den Schweinen in der Gegend von Hyères ist die ansteckende Lungen-Darmentzündung (pneumo-entérite infectieuse) ausgebrochen.

Egypten. In der Provinz Galiubieh sind neuerdings Fälle von Lungenseuche aufgetreten. (Vgl. Veröffentl. S. 171.) Eine Sperre von mindestens 3 Monaten, sowie ein Vermerk hierüber in den Schiffspässen ist angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 299 u. 303 v. 26. u. 30. November 1888.)

Spanien. Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Bekanntmachung der General-Direktion des spanischen Gesundheitsamts vom 14. November 1888 ist in den spanischen Häfen gegen die Provenienzen von der Insel Santa Cruz de la Palma (Kanarische Inseln) wegen Ausbruchs des gelben Fiebers Quarantäne angeordnet worden. —

Portugal. Durch eine unterm 20. November 1888 im „Diario do Governo“ veröffentlichte Verfügung des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Insel Palma seit dem 25. Oktober d. J. als von Gelbfieber „verseucht“ und die übrigen Inseln des Canarischen Archipels seit demselben Tage als derselben Krankheit „verdächtig“ erklärt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Osnabrück. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. — Vom 24. Nov. 1888. (R.-A. Nr. 299 v. 26. Nov. 1888.)

Nachdem bei einem aus dem Königreich der Niederlande in den benachbarten Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh am 17. d. M. das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt ist, finde ich mich bestimmt, bis auf Weiteres die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem vorgedachten Lande nicht mehr zu ertheilen.

Jede von mir bislang ertheilte Einfuhrerlaubniß wird, wie hiermit geschieht, zurückgenommen, mit der Maßgabe jedoch, daß zur Vermeidung von Härten in solchen Fällen, in welchen es sich nachweislich um den Transport von bereits vor dem 28. d. M. in den Niederlanden nach dem Inlande verkauftem Rindvieh handelt, die Einfuhr der betreffenden Thiere, sofern diese nicht den Bürgermeistereibezirken Brummen, Zütphen und Warnsfeld entstammen, auf Grund der vorgedachten Erlaubniß noch bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats gestattet sein soll.

Osnabrück, den 24. November 1888.

Der Regierungs-Präsident: Stüve.

Eine gleiche Verfügung ist von dem Kgl. Reg.-Präsidenten zu Münster am 21. November d. J. getroffen worden mit der Maßgabe, daß die einzuführenden Thiere bereits vor dem 26. November gekauft sein müssen. (Milch-Ztg. S. 946). —

München. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sind die Stallungen auf dem städtischen Viehhof zu München polizeilich gesperrt worden. (R.-A. No. 304 vom 1. Dezbr. 1888.) —

Oesterreich-Ungarn. (R.-A. Nr. 302 vom 29. November). Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Ausbruchs der Lungenseuche unter den Hausthieren des Dorfes Kessoul in der Provinz Galoubieh in Egypten Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Hausthieren und deren Abfällen und Produkten ist nur aus nichtinfizirten Gegenden der Provinz Galioubieh und unter den Bedingungen des Gesetzes XX. vom Jahre 1874 gestattet.

Ueber die Herkunft der gedachten thierischen Abfälle und Produkte müssen Ursprungsatteste beigebracht werden; für die Thiere selbst ist außerdem der Nachweis zu führen, daß dieselben nicht durch infizierte Länder befördert worden sind. Andernfalls unterliegen die Thiere und Gegenstände den sanitären Vorschriften im See-Lazareth zu Martinschizza. —

Niederlande. Verordnung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 27./30. Oktober 1888.

Die Minister des Innern und der Finanzen:

Auf Grund von Artikel 2 des Königlichen Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142)*) enthaltend ein Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen, von frischem und gesalzenem Schweinefleisch und von ungeschmolzenem Fett, Klauen, Mist und anderen Abfällen von Schweinen aus dem Auslande;

Bringen zur Kenntniß der Interessenten, daß von dem Ein-u. Durchfuhrverbot hierdurch Dispensation ertheilt wird:

1. für Schweine (höchstens zwei) und für die in Artikel 1 des Königlichen Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) aufgeführten Fleischwaaren (höchstens 3 kg pro Person), welche auf in den Niederlanden einlaufenden Schiffen und Flößen zum eigenen Gebrauch der darauf befindlichen Personen mitgeführt werden, vorausgesetzt, daß die Schweine oder Fleischwaaren nicht von dem Schiff oder Floß gelöscht werden;
2. für die in Artikel 1 des Königlichen Beschlusses aufgeführten Fleischwaaren (höchstens 3 kg pro Person), welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;
3. für die in Artikel 1 des Königl. Beschlusses aufgeführten Fleischwaaren, die gesalzen und sodann getrocknet oder geräuchert sind. Bei Einfuhr von unter diese Bestimmung fallender Wurst muß jedoch noch eine amtliche Bescheinigung vorgelegt werden, daß keine Gründe vorliegen, um an deren Unschädlichkeit zu zweifeln.

*) Anm. Vergl. Veröffentl. S. 688.

Insoforn dies nöthig sein sollte, werden die Interessenten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß gekochte oder gebratene Fleischwaaren nicht unter das Ein- und Durchfuhrverbot des Königl. Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) fallen.

Haag, den 27./30. Oktober 1888.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
gez. Mackay. gez Godin de Beaufort.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 6. d. Mts. wird von demselben die Provinz Brandenburg als von ansteckender Maul- und Klauenseuche befallen, dagegen werden von ihm die Kreise Oldenburg und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein als frei von Rotz oder Springwurm und der Kreis Segeberg derselben Provinz als frei von Räude unter den Schafen angesehen. (Vgl. Veröffentl. S. 124.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bestimmungen, die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern betreffend.

Vom 9. Oktober 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 934.)

Ueber die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern hat die Physikalisch-technische Reichsanstalt die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche an die Stelle der von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission unterm 10. November 1885 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 536)*) bekannt gegebenen Vorschriften treten.

Bestimmungen

für die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern.

Die zweite (technische) Abtheilung der Physikalisch-technischen Reichsanstalt übernimmt die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1. Die Prüfung hat den Zweck, die Richtigkeit der zeitigen Angaben der Thermometer zu bescheinigen. Sie kann mit einer Beglaubigung verbunden sein, sofern die Grenzen der zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben ermittelt werden können.

§ 2. Zur Prüfung zugelassen sind mit Quecksilber gefüllte Thermometer aus Glas; die Prüfung anderer Thermometer wird nur insoweit übernommen, als Bestimmungen dafür im Folgenden vorgesehen sind oder als in besonderen Fällen die Reichsanstalt es für zulässig erachtet.

Die Beglaubigung beschränkt sich in der Regel auf Quecksilberthermometer zu ärztlichen Beobachtungen, auch unter diesen sind Maximumthermometer von der Beglaubigung ausgeschlossen.

I. Quecksilberthermometer für ärztliche Beobachtungen.

§ 3. Aerztliche Thermometer, deren Prüfung verlangt wird, sollen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Theilung soll nach Zehntelgraden der hunderttheiligen Thermometerskale fortschreiten und mindestens von + 36 bis + 42 Grad reichen. Die Länge des Intervalles von einem Grad soll nicht kleiner als 3,5 Millimeter sein.
2. Die Theilung soll ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein und so zu der Kapillarröhre liegen, daß an allen Stellen eine unzweideutige Ablesung möglich ist.
3. Um bei Einschlußthermometern Verrückungen der Skale erkennbar zu machen, soll seitlich von derselben auf dem Umschlußrohr eine Strichmarke angebracht sein, welche sich mit dem Theilstrich für 38 Grad zur Deckung bringen läßt. Auch soll dieser Strich bis zu dem an das Umschlußrohr sich anlegenden Theil des Skalenstreifens heranreichen.
4. Die Theilung soll in dauerhafter Weise ausgeführt, deutlich numerirt und mit der Angabe „Hunderttheilig", „Centigrad" oder einer ähnlichen unzweideutigen Bezeichnung versehen sein.
5. Das Thermometer soll an wenig auffälliger Stelle eine Geschäftsnummer tragen; auch ist die Aufbringung eines Geschäftsnamens, einer Handelsmarke oder dergleichen zulässig.
6. Maximumthermometer sollen durch ihre Bezeichnung als solche gekennzeichnet sein.

Aerztliche Thermometer mit Theilung nach Fahrenheit können nach Ermessen der Reichsanstalt zur Prüfung zugelassen werden.

§ 4. Die Prüfung bedingt bei einem Skalenumfang von 14 Graden oder weniger die Vergleichung der Angaben des Thermometers an mindestens 3 Skalenstellen mit den Angaben eines Normalthermometers, bei größerm Skalenumfang können die zu prüfenden Stellen entsprechend vermehrt werden. Bei Maximumthermometern tritt zu den ersten Vergleichungen eine Wiederholung an mindestens 2 Skalenstellen.

§ 5. Ergiebt die Prüfung, daß die Fehler der thermometrischen Angaben 0,2 Grad im Mehr oder Minder nicht übersteigen, so wird über den Befund eine Bescheinigung ausgestellt und auf das Thermometer eine laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der vollzogenen Prüfung aufgeätzt.

Ein Maximumthermometer, dessen Angaben bei wiederholten Vergleichungen in derselben Temperatur um mehr als 0,1 Grad von einander abweichen, erhält keine Prüfungsbescheinigung.

Die Bescheinigung über die Prüfung giebt die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in Zehntelgraden an. Als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung dient ein Adler, welcher in der Nähe des Theilstriches für 38 Grad aufgeätzt wird.

§ 6. Aerztliche Thermometer, deren Beglaubigung verlangt wird, sollen außer den Bestimmungen unter § 3, Nr. 1 bis 5 noch den folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Theilung darf nach unten hin nur bis + 20 Grad, nach oben hin nur bis + 50 Grad ausgedehnt sein. Auch soll in der Nähe des Eispunktes eine Hülfstheilung vorhanden sein, welche mindestens von — 0,3 bis + 0,3 Grad reicht.
2. Das Thermometer soll oben zugeschmolzen und ohne aufgekitteten Hülsenkopf zur Einreichung gelangen.
3. Das obere Ende der Kapillare soll frei sichtbar sein.

§ 7. Bei Thermometern, deren Beglaubigung verlangt wird, tritt zu der Prüfung durch Vergleichungen mit einem Normalthermometer gemäß der Bestimmung unter § 4 die Ermittelung der zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben. Diese Ermittelung bedingt anhaltende Erwärmung und wenigstens 3 gesonderte Bestimmungen des Eispunktes während einer Zeit von etwa 20 Tagen.

§ 8. Ergiebt die Prüfung eines zur Beglaubigung vorgelegten Thermometers, daß seine Angaben um nicht mehr als 0,15 Grad zu niedrig oder um nicht mehr als 0,05 Grad zu hoch sind, sowie daß spätere Veränderungen von mehr als 0,1 Grad in einem gewissen größeren Zeitraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind, so wird das Thermometer gestempelt, eine laufende Nummer und die Jahreszahl der Prüfung aufgeätzt, sowie eine schriftliche Beglaubigung beigegeben. Die letztere bekundet daß für die Fehler der Angaben zur Zeit der Prüfung, sowie für die zu erwartenden späteren Veränderungen die festgestellten Grenzen eingehalten werden; sie giebt außerdem die Lage des zeitigen Eispunktes und die Fehler der geprüften Skalenstellen in Hundertstelgraden an.

Als Stempelzeichen dient auf der Kuppe des Thermometers ein fünfstrahliger Stern und auf dem Mantel des Rohres das Bild des Reichsadlers von einer Ellipse umschlossen; unter dem Adler erhält die Jahreszahl, über denselben die laufende Nummer ihren Platz.

II. Quecksilberthermometer für andere als ärztliche Beobachtungen.

§ 9. Quecksilberthermometer für andere als ärztliche Beobachtungen werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie den Vorschriften unter § 3, Nr. 2 bis 5 entsprechen, doch sind außer Theilungen nach der hunderttheiligen Skale (Nr. 4) auch solche nach Fahrenheit oder Reaumur zulässig; ferner genügt es, daß die unter Nr. 3 für Einschlußthermometer vorgesehene Strichmarke mit irgend einem Strich der Skale zur Deckung gebracht werden kann. Die Theilung von Thermometern, deren Prüfung bei der Siede-

*) Vergl. Veröff. 1885 II S. 251.

temperatur des Wassers verlangt wird, soll wenigstens um 1 Grad über diese Temperatur hinausreichen.

§ 10. Die Prüfung erfolgt durch Vergleichungen mit dem Normalthermometer, geeignetenfalls kann sie auch durch Kalibrirung, Ermittelung der thermometrischen Fixpunkte und der Fehler der Eintheilung geschehen. Ebenso kann die Prüfung auf die zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben ausgedehnt werden. Soweit dies angeht, tritt zu jeder Prüfung die Feststellung der Depression des Eispunktes nach vorausgegangener Erwärmung.

Thermometer, deren Prüfung für Temperaturen über 100 Grad verlangt wird, werden vorher andauernden Erhitzungen ausgesetzt und darauf langsam abgekühlt, sofern nicht die Betheiligten nachweisen, daß die Instrumente bereits vor ihrer Einsendung einem solchen Verfahren unterworfen worden sind.

Ueber den Umfang der Prüfung entscheidet unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten die Reichsanstalt. Thermometer mit Papierskalen werden bei Temperaturen über 50 Grad nicht geprüft.

§ 11. Ueber den Befund der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt und auf das Thermometer eine laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der vollzogenen Prüfung (§ 5, Absatz 3) aufgeätzt.

III. Andere als Quecksilberthermometer.

§ 12. Auf die mit Weingeist, Holzgeist oder dergl. gefüllten Thermometer aus Glas finden die Vorschriften unter §§ 9 bis 11 sinngemäße Anwendung.

§ 13. Zeigerthermometer, bestehend aus einem ringförmig gebogenen Rohr, das mit Weingeist, Holzgeist oder dergl. gefüllt ist und dessen Bewegung auf einem Zifferblatt mit Skale angezeigt wird, werden zur Prüfung zugelassen, sofern über das Verhalten von Thermometern gleicher Einrichtung und gleichen Ursprungs hinreichende Erfahrungen bei der Reichsanstalt vorliegen und die Bedingung des § 3, Nr. 5 erfüllt ist. Ueber die Art und den Umfang der Prüfung entscheidet die Reichsanstalt.

Aerztliche Zeigerthermometer, d. h. solche, deren Theilung mindestens von + 36 bis + 42 Grad reicht und nach Fünftel- oder Zentelgraden fortschreitet, werden an wenigstens 4 Skalenstellen mit dem Normalthermometer verglichen.

Ueber den Befund der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die zeitigen Fehler höchstens bis auf Zehntelgrade angiebt. Aerztliche Zeigerthermometer, deren Fehler 0,2 Grad im Mehr oder Minder übersteigen, erhalten keine Bescheinigung. Zur Kennzeichnung der vollzogenen Prüfung wird an geeigneter Stelle ein Reichsadler auf das Gehäuse aufgedrückt.

Gebühren.

§ 14. Es werden erhoben:

A. Bei ärztlichen Thermometern:

1.	für Prüfung eines ärztlichen Quecksilberthermometers durch Vergleichungen an 3 Skalenstellen	0,60 M.
2.	für Prüfung eines ärztlichen Maximumthermometers durch Vergleichungen an 3 und wiederholte Vergleichungen an 2 Skalenstellen	0,70 „
3.	für Beglaubigung eines ärztlichen Thermometers nach Vergleichungen an drei Skalenstellen nebst Untersuchung der Veränderlichkeit der Angaben	1,20 „
4.	für jede weitere Prüfung einer Skalenstelle bei beglaubigten Thermometern . .	0,25 „
	bei anderen ärztlichen Quecksilberthermometern	0,15 „
5.	für Prüfung eines ärztlichen Zeigerthermometers durch Vergleichungen an vier Skalenstellen	1,00 „
	Wird die Prüfung auf mehr als vier Stellen ausgedehnt, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stelle um . .	0,20 „
6.	für Prüfung eines ärztlichen Thermometers, welches die zugelassene Fehlergrenze nicht einhält	0,20 „

B. Bei anderen Thermometern aus Glas:

7.	für jede Eispunktsbestimmung	0,15 M.
8.	für Prüfung einer Skalenstelle durch Vergleichungen in Temperaturen über 0 bis einschließlich 50 Grad	0,25 „
	Diese Gebühr ermäßigt sich auf 0,15 Mark, sofern die Fehlerangaben nur auf Zehntelgrade verlangt werden.	
9.	für Prüfung einer Skalenstelle durch Vergleichungen in Temperaturen	
	unter 0 Grad bis zu — 20 Grad hinab	0,50 „
	über 50 bis einschließlich 100 Grad .	0,40 „
	„ 100 „ „ 200 „ .	0,50 „
	„ 200 „ „ 300 „ .	0,60 „

C. Im Allgemeinen:

Für Kalibrirungen und sonstige unter Nr. 1 bis 9 nicht aufgeführte Prüfungsarbeiten, sowie für die Prüfung anderer als der dort genannten Thermometer werden Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeit erhoben und wird dabei für jede Arbeitsstunde eine Gebühr von 1,50 *M* angesetzt.

Für Aufätzung einer Strichmarke oder einer anderen vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 Mark berechnet. Für Aufbringung der laufenden Nummer, für Stempelung, sowie für Ausfertigung einer Bescheinigung oder Beglaubigung gelangen besondere Gebühren nicht zur Erhebung.

Charlottenburg, den 9. Oktober 1888.

Physikalisch-technische Reichsanstalt.
von Helmholtz.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der ꝛc. Medizinalangelegenheiten, die ärztliche Vorprüfung betreffend.

Berlin, den 12. Oktober 1888.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883, — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 9 — bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler, daß im Falle des Nichtbestehens in dem 5. Prüfungsfache (§ 7 Absatz 4 der genannten Bekanntmachung) für jedes der beiden Halbfächer Botanik und Zoologie die ertheilte Zensur in dem Zeugnisse über die ärztliche Vorprüfung zu vermerken ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortige Kommission für die ärztliche Vorprüfung hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

von Goßler.

An den Königlichen Universitäts-Kurator . . . . . .
Hochwohlgeboren zu . . . .

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der ꝛc. Medizinalangelegenheiten, die Zulassung zur ärztlichen Prüfung betreffend.

Berlin, den 31. Oktober 1888.

Nach § 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 ist die Zulassung zur ärztlichen Prüfung durch den Nachweis bedingt, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Studium gewidmet hat.

Betreffs derjenigen Fälle, in welchen ein Kandidat die Vorprüfung mehr oder weniger lange Zeit nach dem Beginne eines Semesters abgelegt hat, konnte es zweifelhaft werden, in wie weit ein solches Semester auf die nach Erledigung der Vorprüfung nachzuweisende Prüfungszeit in Anrechnung gebracht werden könne.

Einem hierüber mit dem Herrn Reichskanzler getroffenen Uebereinkommen gemäß wird letzteres in der Regel nur dann geschehen können, wenn die Vorprüfung vor dem äußersten Termin für die Immatrikulation bestanden wurde, und nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonderer Verhältnisse, wenn die Vorprüfung erst nach diesem Termine erledigt wurde.

Gesuche um Bewilligung einer Abweichung von dem

oben als Regel bezeichneten Grundsatze werden auf dem in § 27 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 vorgezeichneten Wege erledigt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Studirenden der Medizin mit der Mahnung gefälligst Kenntniß geben, daß sich dieselben zur Vermeidung einer späteren Verzögerung der Zulassung zur ärztlichen Prüfung die rechtzeitige Erledigung der Vorprüfung angelegen sein lassen.

Da aber, wie hier bekannt geworden, in mehreren Fällen der erste Termin für die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung in einem Semester erst nach Ablauf der für die Immatrikulation festgesetzten äußersten Frist anberaumt worden ist, wollen Ew. Hochwohlgeboren ferner gefälligst dahin wirken, daß bei der dortigen medizinischen Fakultät auf die im Vorstehenden mitgetheilten Verhältnisse bei Ansetzung der Termine für die ärztliche Vorprüfung fortan Rücksicht genommen wird.

Im Auftrage: de la Croix.

An sämmtliche Universitäts-Kuratoren (Kuratorien) und die medizinische Fakultät hier.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betreffend Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs.

Vom 11. September 1888.

Zur Beurtheilung der Frage, ob bezw., welche Maßregeln zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose (Perlsucht unter dem Rindvieh zu ergreifen sein möchten, erscheint es nothwendig, möglichst genau darüber unterrichtet zu sein, in welchem Maße die der menschlichen Gesundheit und dem nationalen Viehstand gefährliche Krankheit in Deutschland verbreitet ist.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers ersuche ich Euere Hoch . . . . . ergebenst, gefälligst Erhebungen anordnen zu wollen:

1. über die Zahl der Fälle von Perlsucht bei geschlachtetem Rindvieh nach den Ermittelungen in den öffentlichen und privaten Schlachthäusern mit Angaben über die Gesammtzahl des in den einzelnen Schlachthäusern geschlachteten Rindviehs (Bullen, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber unter 6 Wochen);
2. über die Zahl der sonst beobachteten Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh nach den Ermittelungen der beamteten Thierärzte bei der Beaufsichtigung von Märkten ꝛc., sowie bei der Privatpraxis mit Angabe darüber, ob das Vorhandensein der Tuberkulose als bestimmt oder als wahrscheinlich anzunehmen, oder nur zu vermuthen ist und ob etwa das Vorhandensein der Tuberkulose später bei der Schlachtung sicher festgestellt worden.

Als Zeitdauer für die Dauer der Erhebungen ist das vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889 laufende Jahr festzusetzen.

Die Ermittelungen haben nach Maßgabe der in dem angeschlossenen Fragebogen aufgestellten Gesichtspunkte stattzufinden und sind zu bewirken in Bezug auf die in den öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Rinder durch die Schlachthausvorstände, bezüglich der in den privaten Schlachthäusern geschlachten Thiere von den beamteten Thierärzten unter geeigneter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden.

Eine rege Betheiligung auch der landwirthschaftlichen Kreise ꝛc. an den vorzugsweise für die Viehwirthschaften wichtigen Erhebungen würde die Gewinnung umfassenden Materials den beamteten Thierärzten erheblich erleichtern. Euer Hoch . . . . . wollen daher die landwirthschaftlichen Hauptvereine von den angeordneten Erhebungen in Kenntniß setzen und sie ersuchen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Landwirthe den beamteten Thierarzt bei Sammlung des Materials thunlichst unterstützen und ihm die Untersuchung verdächtiger Thiere gestatten.

Die beamteten Thierärzte sind zu veranlassen, gelegentlich ihrer amtlichen Verrichtungen und bei Ausübung der Privatpraxis ihre Aufmerksamkeit auf die Perlsucht zu richten, an der Hand des bezeichneten Fragebogens Notizen über die Krankheitsfälle zu sammeln und über das Ergebniß der Ermittelungen unter Beifügung zweier — nach Gemeinden zu ordnender — Tabellen und zwar:

a) über die Fälle von Tuberkulose bei in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Rindern und
b) über die Krankheitsfälle bei lebenden Thieren

zum 15. Oktober 1889 an den Departementsthierarzt zu berichten. Die Gesammtzahl der während des Erhebungsjahres in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Rindviehstücke ist von dem Kreisthierarzte, erforderlichen Falls unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, zu ermitteln und in die Tabelle zu a aufzunehmen.

Die Vorstände der öffentlichen Schlachthäuser werden ihre Aufzeichnungen zum 15. Oktober 1889 dem Departementsthierarzt mitzutheilen haben. Dieser Beamte hat alsdann das gesammte Material unter Beifügung der von ihm zu fertigenden übersichtlichen Zusammenstellungen über die Fälle bei geschlachteten und bei lebenden Rindern zum 1. November 1889 der technischen Deputation für das Veterinärwesen zu übersenden.

Euere Hoch . . . . . ersuche ich ergebenst, die hiernach erforderlichen weiteren Veranlassungen schleunigst treffen zu wollen und für die sachgemäße Ausführung der wichtigen Enquete gefälligst thunlichst zu sorgen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: von Marcard.

An sämmtliche Königlichen Regierungs- und Regierungs-Vizepräsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.

Abschrift erhält die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 17. Dezember 1887 (J. Nr. 527) zur Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, zum 15. November 1889 über das Ergebniß der Erhebungen unter Vorlegung bezüglicher Zusammenstellungen zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: von Marcard.

An die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.

Fragebogen.

Bei den Ermittelungen . . . . . (folgt Wortlaut wie unter Anlage in den Veröffentl. 1887 S. 645, nur ist im ersten Satze nach ist: „bei jedem Krankheitsfalle" einzuschalten).

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Kranke.

Vom 14. November 1888.*)

Durch die Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar 1887 ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst öffentlicher Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen verboten.

Diese Bestimmung empfehle ich besonders den Besitzern und Führern öffentlicher Fuhrwerke zur Nachachtung und bringe dieselbe weiterhin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Zum Transport der zu vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer Lück, Neue Friedrichstraße 18, Kopp, Oranienburgerstraße 73 und Künzel (früher Hermann) Schmidtstraße 7a benutzt werden.

Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 14. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 258 und 683.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Vieh.

Vom 11. August 1888.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Bei Beförderung von Vieh jeder Art hat eine jede Mißhandlung desselben zu unterbleiben. Insbesondere ist das mißbräuchliche Hetzen durch Hunde, welche nicht mit einem Maulkorb versehen sind, sowie die mißbräuchliche Anwendung anderer Zwangsmittel, durch welche eine Beschädigung oder Verletzung der Thiere herbeigeführt werden kann, verboten. Kälber unter 14 Tagen und Mastschweine dürfen längere Strecken als 1 km nicht getrieben werden.

§ 2. Bei Beförderung auf Wagen darf das Vieh nicht geknebelt werden. Ausnahmen sind nur bei solchen Rindern gestattet, welche als bösartig bekannt sind, doch muß in diesem Fall eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material hergestellt sein.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder geschneert zu werden, neben einander stehen oder liegen können.

An Raum ist mindestens erforderlich:

1 Quadratmeter für 2 Kälber oder 3 Schafe,

2 Quadratmeter für 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3. Bullen, welche nicht auf Wagen transportirt werden, sind entweder am Nasenring oder in solcher Weise gefesselt zu führen, daß einerseits jede Beschädigung des Thiers, andererseits die Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Sie müssen mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und von zwei kräftigen Führern geleitet sein.

Auf Bullen unter 1½ Jahren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 4. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sind, daß die Thiere nicht gedrückt werden. Untersagt ist der Transport in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer oder das Knebeln einzelner Thiere und das Tragen des Federviehs an den Füßen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Bromberg, den 11. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtung der den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibenden Personen zur Führung von Kontrolbüchern. — Vom 22. August 1888.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrolbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrolbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

1. das Alter und die genaue Beschreibung des Pferdes,
2. den Tag des Erwerbes,
3. Name, Stand und Wohnort der Person, von der er das Pferd erworben hat,
4. das Datum des Attestes, welches über die Befugniß zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (betr. die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie) ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Attest ausgestellt hat,
5. den Tag der Abgabe des Pferdes,
6. Name, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrolbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Händler seinen Wohnsitz hat und für die nicht im Regierungsbezirk Bromberg wohnenden Händler, sofern sie sich nicht über den Besitz eines von einer inländischen zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Kontrolbuchs ausweisen können, eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer im Regierungsbezirk Bromberg liegenden Stadt, in welcher ein beamteter Thierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrolbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen. Er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bezw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Koutrolbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrolbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse der in § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungiltig gewordenen Legitimationsatteste nach ihrem Datum geordnet und geheftet abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Thierärzte ꝛc. bemerkt werden, sind in dem Kontrolbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Bromberg, den 22. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1 Laufende Nr.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen	3 Alter	4 Tag des Erwerbes	5 Name, Stand, Wohnort des früheren Besitzers	6 Behörde, welche das Legitimationsattest ausstellt. Tag der Ausstellung	7 Tag der Abgabe	8 Name, Stand, Wohnort des Uebernehmers	9 Bemerkungen

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung und Desinfektion von Gastställen. — Vom 22. August 1888.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Ergänzung unserer Verordnung vom 28. August 1885*) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der vorgenannten Polizeiverordnung vom 28. August 1885 finden fortan auf sämmtliche Inhaber von Gastställen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht unter die Vorschriften des § 6 daselbst fallenden Gastwirthe die im § 4 erwähnten Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nur am 1. und 3. Sonnabend jeden Monats auszuführen haben.

§ 2. Allen Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zu allgemeinem Gebrauch zu gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 28. August 1885.

Bromberg, den 22. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Baden. Verordnung, Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen betreffend. — Vom 10. Oktober 1888.

(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen im Großherzogth. S. 67.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juli

*) Vgl. Veröffentl. 1885 II S. 176.

1880 bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Tönning — bezüglich des letztgenannten Hafens für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November — bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie unmittelbar vor der Verladung von dem Bezirksthierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1888.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.
Blattner.

Niederlande. Beschluß vom 27. März 1888, enthaltend nähere Bestimmungen darüber, welche Viehkrankheiten für ansteckend erachtet und welche von den im Gesetze vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) bezeichneten Maßregeln beim Drohen oder Herrschen einer jeden dieser Seuchen angewandt werden sollen.

(Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden No. 67. — Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir **Willem III.** ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer Durchsicht Unseres Beschlusses vom 14. März 1880 (Staatsblad No. 31), ergänzt durch den Beschluß vom 31. März 1886 (Staatsblad No. 47);

Im Hinblick auf das Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131), letzthin abgeändert durch Artikel 10 alinea 26 des Gesetzes vom 15. April 1886 (Staatsblad No. 64);

Nach Anhörung der durch Unsere Beschlüsse vom 7. Januar und 6. März 1887, No. 5 und No. 3, eingesetzten Sachverständigen-Kommission;

Auf Vortrag Unseres Staatsministers und Ministers des Innern vom 24. Januar 1888, No. 4408, Abtheilung für Medizinal-Polizei;

Nach Anhörung des Staatsrathes (Bericht vom 6. März 1888, No. 9);

Auf Grund des weiteren Berichtes Unseres vorgenannten Ministers vom 21. März 1888, No. 923, Abtheilung für Medizinal-Polizei;

Haben für gut befunden und wollen verordnen:

§ 1. Viehkrankheiten, welche für ansteckend erachtet werden.

Artikel 1. Für ansteckend werden folgende Viehkrankheiten erachtet:

1. Viehpest der Wiederkäuer (veepest der herkauwende dieren);
2. Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa) der Rinder (longziekte der runderen);
3. Maul- und Klauenseuche (ansteckender Blasenausschlag an Maul und Klauen) bei Wiederkäuern und Schweinen (mond-en klauwzeer (besmettelijke blaaruitslag van den mond en de klauwen) bij de herkauwende dieren en de varkens);
4. Rotz und Hautwurm bei Einhufern (kwade droes en huidworm bij de eenhoevige dieren);
5. Räude (Sarcoptes- und Dermatocoptes-Räude) bei Einhufern und Schafen (schurft (sarcoptes-schurft en dermatocoptes-schurft) bij de eenhoevige dieren en de schapen);
6. Schafpocken bei Schafen, Böcken und Ziegen (schaapspokken bij de schapen, de bokken en de geiten);
7. Schweineseuche (und zwar die ansteckende Fleckenseuche (Rothlauf) und die ansteckende Brustseuche der Schweine) (varkensziekte (namelijk de besmettelijke vlekziekte en de besmettelijke borstziekte der varkens));
8. Trichinenkrankheit bei den Schweinen (trichinenziekte bij de varkens);
9. Milzbrand bei allem Vieh (miltvuur bij alle vee);
10. Tollwuth bei allem Vieh (hondsdolheid bij alle vee).

§ 2. Maßregeln, welche gegen eine jede der ansteckenden Viehseuchen angewandt werden sollen oder können.

Artikel 2. Unbeschadet der im Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) vorgeschriebenen Anzeigepflicht und der im Artikel 14 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Entfernung und Absonderung müssen bei jeder der im Artikel 1 dieses Beschlusses aufgeführten Viehkrankheiten die folgenden, in den dabei erwähnten Artikeln des angezogenen Gesetzes genannten Maßregeln angewandt werden:

1. das Anbringen von Kennzeichen, nach Maßgabe des Artikels 17;
2. das Verbot des Transportes von Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder dessen verdächtig ist, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Artikel 21);
3. Desinfektion nach Maßgabe der durch Uns erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften (Artikel 31);
4. das Verbot, innerhalb eines, durch diesen Beschluß für jede ansteckende Krankheit bestimmten Zeitabschnittes, Vieh in Ställe oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte zu bringen, wo Vieh steht oder gestanden hat, das an einer ansteckenden Krankheit leidet oder gelitten hat (Artikel 32).

Artikel 3. Wenn ein an einer ansteckenden Krankheit leidendes Stück Vieh gestorben ist, so ist der Eigenthümer oder Hüter verpflichtet, davon unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das gestorbene Thier sich befindet, Kenntniß zu geben.

Vieh und Ueberbleibsel von Vieh, das an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, müssen auf Anlaß und Kosten des Eigenthümers so schnell als möglich nach der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Anzeige innerhalb einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Frist verbrannt, vergraben oder auf andere vom Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter zu bestimmende Art und Weise unschädlich gemacht werden.

Das Brennmaterial und was sonst zur Verbrennung nöthig, sowie die beim Vergraben zu gebrauchenden Desinfektionsmittel werden dem Besitzer vom Bürgermeister auf Reichskosten geliefert.

Entschädigung für das gestorbene Vieh oder dessen Ueberbleibsel wird nicht gewährt.

Artikel 4. Wenn ein Stück Vieh, das nach Artikel 22 des erwähnten Gesetzes einer ansteckenden Krankheit für verdächtig erachtet wird, gestorben ist, so ist der Eigenthümer oder Hüter verpflichtet, hiervon unverzüglich dem Bürgermeister, in dessen Gemeinde das gestorbene Thier sich befindet, Kenntniß zu geben.

Dieser läßt unverweilt durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, durch einen geprüften Thierarzt das gestorbene Thier untersuchen. Wenn bei dieser Untersuchung sich nicht deutlich ergiebt, daß das Thier nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, muß dasselbe beziehungsweise dessen Ueberbleibsel in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 3 dieses Beschlusses unschädlich gemacht werden.

Artikel 5. Bei jeder der im Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Krankheiten müssen die folgenden, in den dabei erwähnten Artikeln des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) angegebenen Maßregeln getroffen werden:

1. wenn dies durch einen Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, in dringlichen Fällen durch einen geprüften Thierarzt für nöthig befunden wird, das Bezeichnen von krankem oder verdächtigem oder wiederhergestelltem Vieh (Artikel 19);
2. auf Anordnung eines Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters, die Abschließung verseuchter Gehöfte oder Weiden und der nächstgelegenen Ländereien oder Grundstücke und die Desinfektion der Kleider derjenigen Personen, welche das abgeschlossene Terrain verlassen (Artikel 29).

§ 3. Maßregeln gegen die Viehpest der Wiederkäuer.

Artikel 6. Die kranken und die verdächtigen Thiere müssen so schnell wie möglich getödtet und demnächst verbrannt, vergraben oder auf andere, durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Bis sie getödtet werden, müssen sie von allem andern Vieh abgesondert gehalten werden.

Die im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 15 Tage festgesetzt.

Artikel 7. Wenn kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sind, so gelten die durch Artikel 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich gefallenen Viehs festgestellten Bestimmungen.

Artikel 8. Der Stall oder das Gebäude und, wo dies durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter für nöthig befunden wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere befunden haben, sollen desinfizirt werden.

Die auf dem Grundstücke oder auf dem Gehöfte befindliche Düngergrube muß unschädlich gemacht werden.

Artikel 9. In Gebäude oder auf Weideplätze, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, darf keinerlei Vieh gebracht werden innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an dem die Desinfektion dieser Gebäude und des Terrains, sowie die Unschädlichmachung der Düngergruben vollständig beendigt ist.

Artikel 10. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte oder Weiden ist, nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses, verboten: die Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern, Hunden, Katzen und Federvieh in der beziehungsweise aus dem abgeschlossenen Kreise; ferner die Ausfuhr von Einhufern und Schweinen, von Milch, Fleisch, unbearbeiteten Häuten, Hörnern, Klauen, Haar, Wolle, Federn, Knochen, ungeschmolzenem Fett, Mist und allem anderen Abfall, von Heu, Stroh und anderem Viehfutter, Tauen, Pferdedecken und Stallgeräthschaften.

Artikel 11. Das Festlegen oder Festhalten von Hunden kann angeordnet werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131).

Artikel 12. Innerhalb der durch Unsern Minister des Innern mittels Bekanntmachung im Staats-Anzeiger anzugebenden Plätze oder Gegenden ist es verboten, lebendes Rindvieh, Schafe, Böcke oder Ziegen zu transportiren oder transportiren zu lassen, vorbehaltlich der im Artikel 13 dieses Beschlusses getroffenen Bestimmungen, betreffend den Transport:

1. von Vieh zur Schlachtbank;
2. beim Umzuge des Eigenthümers oder Inhabers des Viehs;
3. durch den Käufer des Viehs bei öffentlichem Verkaufe;
4. von Vieh nach der Weide und von der Weide nach dem Stall.

Artikel 13. Transport von Vieh in den am Schlusse des Artikel 12 dieses Beschlusses angegebenen Fällen kann nach Anhörung des Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters mit besonderer Erlaubniß Unseres Kommissars in der Provinz stattfinden; Letzterer kann auch den Bürgermeister der Gemeinde zur Ertheilung solcher Erlaubniß ermächtigen.

Artikel 14. Der im Artikel 13 dieses Beschlusses erwähnte Transport darf nur auf Grund eines Transportscheines stattfinden, ausgestellt von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Vieh sich befindet.

Der Transportschein giebt an: die Anzahl, die Art und die Beschreibung des zu transportirenden Viehs, den Weg, welcher bis zum Bestimmungsort verfolgt werden muß, sowie die Zeit, innerhalb deren der Schein giltig ist.

Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß das zu transportirende Vieh mit einem Kennzeichen versehen werden.

Falls der Transport nach einer anderen Gemeinde stattfindet, sendet der Bürgermeister, der den Transportschein ausgestellt hat, eine Abschrift davon an den Bürgermeister der Gemeinde, wohin der Transport geschehen soll.

Artikel 15. Wenn der Führer von Vieh nicht mit einem Transportschein versehen ist, oder wenn der Transport zu einer anderen Zeit oder auf einem anderen Wege, als in dem Transportschein angegeben ist, stattfindet, so wird das Vieh in Beschlag genommen und gegen den Führer das Strafverfahren eingeleitet.

Das am Schlusse des Artikels 12 unter No. 1 dieses Beschlusses erwähnte Schlachten von Vieh geschieht unter Polizeiaufsicht innerhalb der von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo das Vieh sich nach dem Transporte befindet, zu bestimmenden Zeit.

Artikel 16. Das Abhalten von Viehmärkten und öffentlichen Verkäufen, soweit sie durch Gemeindeverordnungen zugelassen sind, ist in Gemeinden verboten, welche dazu durch Unsern Minister des Innern mittels Bekanntmachung im Staats-Anzeiger angewiesen werden. Die Anweisung erfolgt auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten; auf gleiche Weise kann dieselbe, jedoch nicht auf einen längeren Zeitraum, erneuert, sowie eingezogen werden, falls Gründe dafür vorhanden sind.

Oeffentlicher Verkauf von Vieh desselben Eigenthümers oder aus der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen bleibt verstattet auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß des Bürgermeisters und innerhalb einer durch diesen darin zu bestimmenden Frist, nachdem der Distrikts-Thierarzt erklärt, daß dagegen Bedenken nicht bestehen.

§ 4. Maßregeln gegen die Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa) der Rinder.

Artikel 17. Die kranken und verdächtigen Thiere müssen getödtet werden.

Die in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 4 Monate festgesetzt.

Artikel 18. Unser Minister des Innern kann die von Regierungswegen auszuführende Tödtung von verdächtigen Thieren für bestimmte Plätze oder Landstriche und bestimmte Zeit einstellen lassen.

Artikel 19. Die Brust- und Bauch-Eingeweide der getödteten kranken Thiere müssen verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

In besonderen Fällen kann Unser Minister des Innern befehlen, daß die bezeichneten Thiere vollständig verbrannt oder vergraben werden.

Artikel 20. Wenn die Tödtung der verdächtigen Thiere von Regierungswegen nicht stattfindet, sind deren Eigenthümer befugt, dieselben unter Beobachtung der durch den Distrikts-Thierarzt vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln, nach Anzeige bei dem Bürgermeister und unter Polizei-Aufsicht zu schlachten.

Falls nach dem Schlachten der verdächtigen Thiere sich ergiebt, daß sie von der Krankheit befallen waren, so müssen die Brust- und Bauch-Eingeweide verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

Artikel 21. Bis sie getödtet oder geschlachtet werden, müssen die kranken oder verdächtigen Thiere von dem übrigen Vieh abgesondert gehalten werden.

Artikel 22. Der Stall oder das Gebäude und, an Plätzen, wo dies vom Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter für nöthig befunden wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere befunden haben, müssen desinfizirt werden.

Artikel 23. In Gebäude oder auf Weideplätze, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Rinder gebracht werden während eines Zeitraums von 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch das Sterben, die Tödtung oder das Schlachten beendigt ist, und auf jeden Fall erst nach völliger Beendigung der Desinfizirung.

Artikel 24. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte oder Weiden ist nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses verboten: die Ein- und Ausfuhr von Rindern in den beziehungsweise aus dem abgeschlossenen Kreise; ferner die Ausfuhr von Schafen, von unbearbeiteten und nicht desinfizirten Häuten, von Hörnern, Hufen und Klauen von Wiederkäuern, von Mist und allem anderen Abfall, Heu, Stroh und anderem Viehfutter.

Artikel 25. Das Festlegen oder Festhalten von Hunden kann angeordnet werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131).

Artikel 26. Es ist verboten, Rindvieh zu transportiren oder transportiren zu lassen aus oder nach den von Unserem Minister des Innern angewiesenen Gemeinden oder Gemeindetheilen. Wo dies von Unserem genannten Minister für nöthig erachtet wird, ist auch der Transport

von Rindvieh innerhalb dieser Gemeinden oder Gemeindetheile verboten. Diese Anweisungen werden durch Bekanntmachung im Staats-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Anweisung geschieht für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten; sie kann auf gleiche Weise, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, erneuert, sowie eingezogen werden, falls Gründe dafür vorhanden sind.

In besonderen Fällen kann Unser Kommissar in der Provinz unter den von ihm näher anzugebenden Bedingungen, nach Anhörung des Distrikts Thierarztes oder dessen Stellvertreters, zum Transport Erlaubniß ertheilen.

Solche Erlaubniß kann auch durch den Bürgermeister ertheilt werden, falls er von Unserem Kommissar dazu ermächtigt ist.

Artikel 27. In den im Artikel 26 erwähnten Gemeinden oder Gemeindetheilen wird von Vieh-Aufsehern alles Rindvieh in dazu angelegte Listen eingetragen.

Diese Aufseher werden ernannt und entlassen durch Unseren Minister des Innern.

Beim Antritt ihres Amtes legen die Aufseher in die Hand des Bürgermeisters der Gemeinde, die ihnen als Amtssitz angewiesen ist, ein jeder nach Maßgabe seines religiösen Bekenntnisses, den folgenden Eid (oder Gelübde) ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die mit der Stellung als Vieh-Aufseher verbundenen Pflichten ordnungsmäßig erfüllen werde.

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe (das gelobe ich)."

Artikel 28. In den über das Rindvieh eines jeden Eigenthümers von den Aufsehern in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Listen wird das Vieh nummerirt und beschrieben. Die Listen werden in doppelten Exemplaren geführt und von den Eigenthümern oder in Ermangelung derselben, von den Inhabern oder Hütern des Viehs als gesehen unterzeichnet; falls sie erklären, nicht unterzeichnen zu können oder zu wollen, macht davon der Vieh-Aufseher in den Listen Meldung. Ein Exemplar von jeder Liste wird dem Bürgermeister zugesandt.

Artikel 29. Von jeder Veränderung in der auf den Listen vermerkten Anzahl des Rindviehs durch Geburt, Sterben, Schlachten oder Transportirung innerhalb der nach Maßgabe des Artikels 26 dieses Beschlusses bezeichneten Gemeinde oder eines Theiles derselben und von jeder Vertauschung eines der auf den Listen beschriebenen Rinder mit einem andern giebt der Eigenthümer, Inhaber oder Hüter innerhalb 24 Stunden dem Bürgermeister Kenntniß, der eine bezügliche Eintragung in das bei ihm befindliche Exemplar der Listen veranlaßt.

Artikel 30. Unmittelbar oder spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Sterben oder Schlachten eines Stückes Rindvieh giebt der Eigenthümer, Inhaber oder Hüter dem Aufseher davon Kenntniß, der das gefallene oder geschlachtete Thier innerhalb 24 Stunden nach der Meldung besichtigen muß.

Solange diese Besichtigung nicht stattgefunden hat, ist es verboten, die Lungen herauszunehmen oder irgend einen Theil des Stückes Vieh fortzuschaffen.

Artikel 31. Die Aufseher sind gehalten, alles in den durch sie aufgestellten Listen verzeichnete Rindvieh mindestens einmal in der Woche zu besichtigen und mit den Listen zu vergleichen. Veränderungen, wie die im Artikel 29 erwähnten, werden unverweilt auf den Listen vermerkt und von dem Eigenthümer, Inhaber oder Hüter als gesehen unterzeichnet.

Vermuthen die Aufseher bei dieser oder bei der im Artikel 30 erwähnten Besichtigung, daß ein Stück Rindvieh an Lungenseuche leidet oder gelitten hat, oder entdecken sie eine Veränderung in der Anzahl oder eine Vertauschung des Rindviehs, wovon nicht nach Maßgabe der beiden vorstehenden Artikel Meldung gemacht ist, so geben sie im ersten Falle davon unverweilt dem Bürgermeister Kenntniß, welcher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) handelt, und in den beiden anderen Fällen leiten sie auf ihren Amtseid wegen der Uebertretung das Strafverfahren ein.

Artikel 32. Das Abhalten von Märkten und öffentlichen Auktionen von Rindvieh, insoweit durch städtische Verordnungen zugelassen, ist verboten in denjenigen Gemeinden, welche durch Unseren Minister des Innern mittels Bekanntmachung in den Staatscourant öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Oeffentliche Auktion von Rindvieh eines und desselben Eigenthümers, oder welches zur Nachlassenschaft eines Verstorbenen gehört, bleibt stets erlaubt auf schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters und innerhalb des von Letzterem festzustellenden Termins, nachdem der Distrikts-Thierarzt erklärt hat, daß dagegen keine Bedenken obwalten. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Die Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen auf amtliche Aufforderung nachzuholen, ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und erlischt nicht dadurch, daß wegen Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung schon einmal Bestrafung erfolgt ist. — Es ist nicht unzulässig, daß Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche bestraft worden sind, weil ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, im Laufe desselben Jahres zur Erfüllung der Impfpflicht wiederholt aufgefordert und im Falle der Nichtbefolgung der Aufforderung wiederholt bestraft werden. Impfgesetz vom 8. April 1874 § 14.

Urtheil d. Kgl. bayerisch. Oberlandesgerichts zu München vom 17. Februar 1888.

Karl S. wurde, nachdem er deshalb, weil sein am 21. Juni 1881 geborenes Kind „Thekla" trotz amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist, früher schon dreimal und zwar das letzte Mal durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Nürnberg vom 6. April 1887 wegen Uebertretung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestraft worden war, auf Grund des § 12 dieses Gesetzes und des § 15 der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften vom Stadtmagistrate Nürnberg als der nach § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde am 13. Mai 1887 neuerdings aufgefordert, innerhalb vier Wochen die Impfung seines Kindes vornehmen zu lassen und Nachweis darüber vorzulegen. Derselbe leistete auch dieser Aufforderung keine Folge, weshalb er durch schöffengerichtliches Urtheil vom 21. September 1887 abermals wegen Uebertretung des Impfgesetzes in eine Geldstrafe verurtheilt und die von ihm hiegegen eingelegte Berufung durch landgerichtliches Urtheil vom 21. November 1887 verworfen wurde.

In der gegen dieses Urtheil eingelegten Revision werden die §§ 4, 14 Abs. 2 des Impfgesetzes als verletzt bezeichnet, weil hienach der Angeklagte wegen Versäumung derselben Impfpflicht, wegen deren Versäumung er bereits früher bestraft worden sei, nicht wiederholt, jedenfalls nicht mehrmals in demselben Jahre hätte bestraft werden können. Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes werden Eltern, deren Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, bestraft. Die Voraussetzung zur Anwendung dieser Strafbestimmung besteht sonach darin, daß kein gesetzlicher Grund, nämlich keiner der in den §§ 1, 2 des Impfgesetzes angeführten Gründe, aus welchen die Impfung des an sich impfpflichtigen Kindes unterbleiben darf, vorliegt und daß die Eltern der von der zuständigen Verwaltungsbehörde an sie ergangenen Aufforderung, das Kind der Impfung zu unterstellen, nicht Folge leisteten. Allerdings setzt der § 14 nicht wie die auf die Schutzpockenimpfung sich beziehende Verordnung vom 26. August 1807 sowie der Art. 117 des P.-St.-G.-B. von 1861 und der Art 63 des P.-St.-G.-B. von 1871 für den Fall der fortgesetzten Säumniß besondere Strafen fest; allein deshalb können Eltern, welche auf Grund des § 14 Abs. 2 einmal bestraft worden sind, falls sie der wiederholten amtlichen Aufforderung, das Kind der Impfung zu unter-

stellen, nicht entsprechen, doch noch einmal bestraft werden*). In der Revision wird dies zwar durch den Hinweis darauf, daß das in Frage stehende Gesetz, welches ursprünglich den Titel „Gesetz über den Impfzwang" geführt hatte, bei der zweiten Lesung desselben die Bezeichnung „Impfgesetz" erhalten hat, und durch die Bezugnahme auf eine von einem Abgeordneten bei der dritten Lesung des Gesetzes gemachte Aeußerung bestritten, jedoch mit Unrecht. Wenn auch vorzugsweise wegen der Veränderungen, welche das Gesetz bei der zweiten Lesung erfahren hat, insbesondere wegen der Streichung des § 15 des Entwurfs, wonach eine zwangsweise Impfung durch Zuführung des Impfstichtigen zur Impfstelle zulässig gewesen wäre, das Gesetz die Ueberschrift „Impfgesetz" erhielt, so wurde doch damit nicht jeder Zwang zur Impfung und namentlich nicht die Zulässigkeit wiederholter Bestrafung beseitigt. Dies geht aus dem Zwecke und dem Inhalte des Gesetzes hervor.

Durch § 1 des Gesetzes soll, wie die Motive des Entwurfs (Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874 Bd. III S. 23 ff.) entnehmen lassen, für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung zu einer ersten und nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren auch zu einer zweiten Impfung begründet werden, da die Gesetzgebung in der Impfung ein nothwendiges Mittel der allgemeinen Gesundheitspflege und eine wirksame Bekämpfung der gefährlichen Pockenseuche erkennt und gerade in den jugendlichen Kreisen die Seuche stets den günstigsten Boden und von hier aus den Weg zur Uebertragung des Giftstoffs auf die älteren Klassen gefunden hat. Sodann bestimmt außer den zum Zwecke der Kontrole über die vollzogene Impfung in den §§ 7, 10 getroffenen Vorschriften über die Aufstellung von Listen und die Ausstellung von Impfscheinen, mit welchen auch die in den §§ 12, 13 vorgeschriebene Führung des Nachweises der erfolgten Impfung zusammenhängt, namentlich der § 4 des Gesetzes, daß, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben ist, sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen ist, und die Motive bemerken hiezu, daß die Bestimmung der Frist zur Nachholung der Impfung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten sei, da diese in der Lage sein müsse, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften mit Entschiedenheit zu begegnen.

Hieraus geht hervor, daß nach dem Gesetze vom 8. April 1874 für die jugendliche Bevölkerung eine Verpflichtung zur Impfung besteht, welche in § 13 Abs. 1 sogar ausdrücklich Impfzwang genannt wird, daß diese Verpflichtung auch nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und nicht infolge einer Verurtheilung aus § 14 Absatz 2 erlischt. Vielmehr muß nach § 4 jede ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachgeholt und zu diesem Zwecke dem Säumigen von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Frist gesetzt werden, woraus folgt, daß die in dieser Fristvorsetzung liegende amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung so lang zu erneuern ist, bis das Kind der Impfung unterstellt und damit dem Gesetze Genüge geleistet worden ist. Wenn nun einer solchen im Gesetze begründeten wiederholten amtlichen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so liegt hierin eine neue selbständige Strafthat, welche ihren Grund nicht in dem fortgesetzten Ungehorsam, sondern darin hat, daß der wiederholten amtlichen Aufforderung nicht Folge geleistet und damit die durch § 4 ausdrücklich zur Pflicht gemachte und zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks für nothwendig erachtete Nachholung der Impfung unterlassen wurde. Eine solche neue Strafthat muß aber nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes auch wiederholt bestraft werden, da alle Voraussetzungen zur Anwendung dieser Strafbestimmung gegeben sind und deren strafrechtliche Verfolgung auch nicht dadurch, daß wegen Nichtbefolgung einer früher ergangenen amtlichen Aufforderung schon einmal eine Bestrafung eingetreten war, ausgeschlossen ist, indem, wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, die neue Strafthat mit der früheren nicht identisch ist und auch keine Fortsetzung derselben bildet. Dem gegenüber kann den von den einzelnen Abgeordneten bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage gemachten Aeußerungen und deshalb auch der in der Revision angeführten Bemerkung eines derselben eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommen. Uebrigens kann aus dieser Bemerkung, welche dahin geht: „daß von einem absoluten Zwange der Impfung schon gar nicht mehr die Rede sei; denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung erscheine, sei nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt sei; es seien bloß Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden könnten" (Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874 Bd. I S. 338), nicht gefolgert werden, daß wiederholte Bestrafungen durch das Gesetz ausgeschlossen seien, und zwar schon um deswillen nicht, weil die nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes zulässigen Strafen, auch wenn sie in größeren oder kleineren Zwischenräumen verhängt werden, nicht die Eigenschaft von absoluten Zwangsmitteln haben.

Da nun feststeht, daß das Kind des Angeklagten ohne gesetzlichen Grund und trotz der am 13. Mai 1887 neuerdings erfolgten amtlichen Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist, so liegt hierin eine neue Zuwiderhandlung gegen das Impfgesetz, und es wurde daher durch die wiederholte Bestrafung des Angeklagten dieses Gesetz nicht verletzt.

Die Revision macht zwar auch noch geltend, daß nach § 1 Nr. 1, §§ 6, 7 des Impfgesetzes jedenfalls nur einmal im Jahre eine amtliche Aufforderung zur Erfüllung der Impfpflicht mit Straffolge erlassen werden dürfe. Allein aus diesen Gesetzesbestimmungen geht eine derartige Beschränkung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde nicht hervor. Wenn auch der § 6 bestimmt, daß die Impfungen jedes Jahr von Anfang Mai bis Ende September vorzunehmen sind, und § 7 bestimmt, daß nach dem Schlusse des Kalenderjahrs die Listen der Behörde einzusenden sind, und dem entsprechend § 15 der Vollzugsvorschriften die Bestimmung enthält, daß die Distriktspolizeibehörden sobald ihnen nach dem Schlusse des Kalenderjahrs die Impflisten zugegangen sind, diese zu prüfen und gegebenen Falls die Eltern zu der in § 12 erwähnten Führung des Nachweises der Impfung aufzufordern haben, und, daß wenn derselbe nicht geliefert wird, hievon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und eine Frist zur Nachholung der Impfung nach § 4 des Impfgesetzes vorzusetzen ist, so beziehen sich diese Bestimmungen doch nur auf die regelmäßigen Impfungen, nicht aber auf die infolge fortgesetzten Ungehorsams nothwendig werdenden außerordentlichen Impfungen. Vielmehr findet auf solche Ungehorsamsfälle lediglich die Vorschrift des § 4 des Impfgesetzes Anwendung, welche von einer solchen zeitlichen Beschränkung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde nichts enthält und nach dem in den Motiven niedergelegten, bereits oben angeführten Zwecke auch nichts enthalten kann.

(Samml. v. Entsch. d. Königl. Oberl.-Ger. München i. G. des Strafrechts ꝛc. V. S. 24.)

*) Vergl. Bd. IV S. 51.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Baden. 1888. Karlsruhe. 8°.

Hueppe, Dr. Ferdinand. Historisch-Kritisches über den Impfschutz, welchen Stoffwechselprodukte gegen die virulenten Parasiten verleihen. Berlin. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Hueppe, Dr. Ferd., Ueber die Beurtheilung centraler Wasserversorgungs-Anlagen vom hygienischen und bakteriologischen Standpunkte. München. 8°. Sep.-Abdr.

Jahrbuch, statistisches, für das deutsche Reich. 9. Jahrgang 1888. Berlin. 1888. 8°.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1889. Dresden. 1888. 8°.

Köröši, Josef. Neue Beobachtungen über den Einfluß der Schutzpockenimpfung auf Morbidität und Mortalität. Wien. 1887. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	100 982	292	6	207	97	24,6	26,8	—	—	—	—	—	25	28	26	7	6	125	3
† **Altona**	111 780	343	11	253	108	27,2	25,9	2	—	9	1	2	39	16	49	42	42	130	5
† **Aschersleben**	22 563	89	1	51	22	27,1	27,4	—	—	13	—	—	3	7	3	2	2	24	1
† **Barmen**	106 749	336	14	137	56	15,4	22,6	—	—	2	—	—	19	20	23	2	1	71	2
† **Berlin**	1 414 980	4087	125	2351	848	19,9	26,3	25	21	117	15	9	325	194	276	116	108	1304	65
Vororte: Lichtenberg	18 053	107	3	55	28	36,6	.[3]	1	1	2	—	—	8	7	15	—	—	21	—
Vororte: Rixdorf	24 865	102	7	65	34	31,4	.[3]	—	—	—	—	—	3	5	21	11	10	32	4
Vororte: Schöneberg	18 295	60	2	45	21	29,5	.[3]	1	—	1	—	—	5	4	7	.	3	25	2
Vororte: Andere Vororte[1]	70 070	278	8	181	92	31,0	.[3]	1	2	4	1	—	14	15	32	23	20	108	4
† **Beuthen O.-Schl.**	28 383	120	6	70	29	29,6	32,4	—	3	—	—	1	6	7	10	2	1	41	2
† **Bielefeld**	37 127	120	2	58	27	18,7	22,1	—	—	2	—	—	13	5	.	.	4	31	3
† **Bochum**	44 551	143	2	74	21	19,9	28,9	4	—	—	1	—	12	16	6	—	—	33	2
† **Bockenheim**	18 521	34	2	27	5	17,5	23,6	1	—	4	—	—	6	2	—	—	—	13	1
† **Bonn**	38 301	107	5	71	24	22,2	27,3	—	—	—	—	—	6	10	6	6	6	44	5
† **Brandenburg a. H.**	35 229	110	4	63	31	21,5	27,2	1	—	6	1	—	8	5	3	3	3	37	2
† **Breslau**	313 451	958	38	674	198	25,8	31,0	3	5	64	1	2	80	50	64	9	9	396	9
† **Brieg**	19 617	55	2	42	6	25,7	26,5	—	1	—	—	—	3	8	4	—	—	25	1
Bromberg	37 456	121	4	90	27	28,8	24,8	5	4	9	2	—	7	7	6	.	3	48	2
Burg b. Magdebg.	16 690	65	—	34	14	24,4	26,8	—	—	4	—	—	2	6	17	17	14	5	—
† **Celle**	18 772	40	1	31	13	19,8	21,8	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	21	1
Charlottenburg	48 514	197	2	83	30	20,5	30,8	—	—	1	3	—	11	7	12	6	6	48	1
Danzig	118 037	377	24	306	117	31,1	27,1	—	36	7	2	—	20	12	54	54	47	165	10
Deutz	18 657	62	1	28	8	18,0	23,8	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	15	1
Dortmund	84 578	278	9	174	56	24,7	26,7	5	—	16	1	—	19	22	14	1	1	91	6
† **Düren**	21 060	48	4	[5]) 38	21	21,7[5])	23,6	—	—	—	—	1	5	2	.	.	2	28	—
† **Düsseldorf**	125 384	425	5	270	105	25,8	24,2	4	—	7	2	—	28	28	34	19	15	162	5
† **Duisburg**	50 761	98	8	96	50	22,7	27,1	—	—	—	—	—	11	22	15	7	5	45	3
† **Ehrenfeld**	19 976	116	4	62	25	37,2	.[3]	—	—	—	—	3	5	10	7	5	4	37	—
† **Eisleben**	25 753	89	6	49	15	22,8	29,8	—	—	3	2	—	2	1	1	1	1	37	3
† **Elberfeld**	113 195	343	17	186	58	19,7	23,1	—	6	—	2	—	33	21	21	9	8	98	5
† **Elbing**	39 536	130	5	70	26	21,2	32,7	—	—	—	2	—	5	6	19	10	9	35	3
† **Erfurt**	61 036	190	3	114	42	22,4	23,1	1	1	9	1	1	7	20	29	.	7	41	4
† **Eschweiler**	17 542	57	4	37	14	25,3	.[3]	—	—	—	—	—	3	3	13	13	10	17	1
† **Essen**	69 259	244	4	147	60	25,5	28,2	9	1	2	—	—	17	27	10	4	2	77	4
Eupen	15 653	42	—	27	13	20,7	22,1	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	17	—
† **Flensburg**	34 530	113	2	51	15	17,7	22,1	1	1	3	1	—	7	8	3	.	2	25	2
† **Forst i. L.**	19 940	76	5	30	11	18,1	24,5	—	—	2	1	—	5	3	2	2	2	17	—
† **Frankfurt a. M.**	163 655	375	11	247	67	18,1	19,9	—	—	14	1	1	42	22	24	4	4	129	14
† **Frankfurt a. O.**	55 604	141	7	113	40	24,4	27,6	4	2	8	—	—	14	13	12	8	7	57	3
† **Gelsenkirchen**	23 221	96	1	47	22	24,3	.[3]	—	1	—	2	—	8	7	4	—	—	21	4
† **M.-Gladbach**	47 767	143	2	91	44	22,9	25,4	—	—	2	2	—	16	14	9	6	5	47	1
† **Gleiwitz**	18 996	53	2	31	9	19,6	.[2]	—	4	4	—	—	3	4	—	—	—	13	3
† **Glogau**	20 748	50	1	32	14	18,5	23,2	—	—	4	1	—	4	2	—	—	—	19	2
Gnesen	16 754	67	1	28	7	20,1	.[3]	—	—	1	—	—	1	11	6	—	—	9	—
† **Görlitz**	58 489	158	7	105	42	21,5	28,0	—	3	3	—	—	12	8	25	18	18	53	1
† **Göttingen**	22 388	61	2	52	10	27,9	25,9	7	—	3	—	—	5	7	—	—	—	30	—
Grabow a. O.	15 008	55	3	19	13	15,2	.[4]	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	15	—
† **Graudenz**	17 344	54	2	[6]) 37	13	25,6[6])	31,6	—	1	2	—	—	6	1	5	5	1	22	—
Greifswald	20 562	57	—	47	17	27,4	30,0	—	—	1	—	—	7	6	9	5	4	23	1
† **Grünberg i. Schl.**	15 092	50	1	21	5	16,7	.[4]	—	—	—	—	—	—	1	5	3	3	14	1
† **Guben**	27 728	85	3	49	23	21,2	26,8	—	—	1	—	1	1	4	2	2	.	38	2
† **Hagen**	31 329	121	3	54	15	20,7	26,0	—	—	10	—	—	11	7	7	1	1	18	1
† **Halberstadt**	35 454	102	3	81	35	27,4	28,0	5	—	5	1	1	8	8	14	9	9	39	—
† **Halle a. S.**	87 407	288	11	181	51	24,8	25,6	—	6	19	—	2	17	26	11	4	4	94	6
† **Hamm i. W.**	23 416	91	3	66	18	33,8	22,7	—	—	13	—	—	12	1	6	5	—	32	2
† **Hanau**	25 043	48	3	37	11	17,7	24,4	—	—	—	—	—	6	6	3	1	1	20	2
† **Hannover**	148 458	412	22	269	75	21,7	22,7	1	—	35	2	—	41	19	.	.	23	140	8
† **Harburg**	24 030	93	6	60	25	30,0	22,7	—	3	1	1	—	—	—	5	5	5	50	—
Herford	17 093	62	2	28	9	19,7	.[3]	—	—	—	—	1	5	4	—	—	—	18	—
† **Hildesheim**	31 194	96	2	56	21	21,5	22,7	—	—	—	1	—	8	9	4	.	.	33	1
Hirschberg	16 260	48	1	17	7	12,5	.[3]	—	—	—	—	—	—	1	.	3	3	13	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Ohne Ortsfremde 37 = 21,1‰. — [6]) Desgl. 34 = 23,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 035	58	—	41	14	22,3	23,8	—	—	7	—	1	2	4	2	2	2	23	2
† Iserlohn	20 872	56	2	29	12	16,7	23,1	—	—	3	—	—	7	1	3	1	1	15	—
† Kassel	67 077	159	6	104	28	18,6	21,2	—	—	6	—	—	12	18	7	—	—	59	2
Kattowitz	15 189	54	4	31	11	24,5	. [3]	—	1	2	—	—	—	4	13	.	.	9	2
† Kiel	55 896	188	2	121	40	26,0	22,5	13	—	7	—	1	9	16	4	.	1	69	2
† Koblenz	32 248	65	1	55	15	20,5	21,6	—	—	1	—	—	14	2	4	—	—	33	1
† Köln	169 993	558	15	373	150	26,3	26,9	8	—	12	6	1	49	40	46	15	13	206	5
† Königsberg i. Pr.	156 441	506	14	366	107	28,1	31,1	—	13	18	9	—	22	53	53	30	27	191	7
† Königshütte	34 423	142	2	114	34	39,7	31,2	1	29	15	—	1	9	4	.	4	2	50	1
Köslin	17 507	45	2	34	13	23,3	25,0	—	—	1	—	—	4	7	3	.	.	18	1
† Kolberg	16 831	60	—	34	18	24,2	25,1	—	—	3	—	—	5	2	4	.	.	18	2
† Kottbus	29 626	79	1	64	23	25,9	27,3	—	1	4	3	1	13	6	3	3	2	32	1
Krefeld	98 691	353	7	197	83	24,0	25,5	—	2	—	1	—	33	23	28	24	23	104	6
† Kreuznach	16 980	34	1	15	1	10,6	24,6	—	1	2	1	—	2	1	—	—	—	8	—
Küstrin	15 640	55	1	35	13	26,9	. [1]	—	—	4	—	—	3	6	8	7	6	14	—
† Landsberg a. W.	25 554	80	1	60	19	28,2	25,3	1	2	—	4	—	4	4	3	2	1	42	—
† Liegnitz	46 545	117	5	92	45	23,7	32,9	—	—	2	1	—	7	14	20	3	2	47	1
Linden b. Hannover	27 215	105	4	97	28	42,8	. [1]	—	1	35	1	—	14	4	5	4	4	36	1
Luckenwalde	16 835	69	4	26	15	18,5	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	7	3	3	16	1
Lüdenscheid	17 157	78	2	30	11	21,0	. [1]	—	—	—	1	—	5	3	7	3	2	14	—
† Lüneburg	19 491	66	1	49	15	30,2	24,5	4	1	2	—	1	2	5	4	2	2	30	—
† Magdeburg	171 086	610	19	352	140	24,7	26,6	6	4	10	6	1	43	43	44	13	10	189	6
† Malstatt-Burbach	15 875	59	2	27	10	20,4	. [2]	—	2	—	1	—	4	—	—	—	—	20	—
† Memel	18 278	35	—	31	9	20,4	26,2	—	—	—	1	—	2	3	2	2	2	20	3
† Merseburg	17 668	47	2	32	15	21,7	29,3	—	—	4	—	—	1	2	1	1	1	23	1
† Minden	18 967	42	2	32	8	20,2	21,2	—	—	—	—	1	2	7	4	.	1	16	2
† Mühlhausen i. Th.	26 001	77	5	44	17	20,3	25,8	—	—	2	—	—	6	2	8	1	1	24	2
Mülheim a. Rh.	27 328	94	3	77	27	33,8	27,8	7	—	1	1	—	22	—	.	2	—	43	1
† Mülheim a. d. R.	25 664	97	8	39	16	18,2	26,0	—	—	—	—	—	6	3	8	3	3	21	1
† Münster	45 933	127	1	90	35	23,5	24,3	1	—	3	—	—	11	7	13	12	11	53	2
† Naumburg a. S.	19 748	53	1	35	14	21,3	23,8	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	35	—
† Neiße	22 524	49	2	34	8	18,1	22,5	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	24	1
Neu-Ruppin	15 033	36	2	32	10	25,5	. [3]	3	—	1	—	1	3	5	2	2	2	16	1
† Neuß	21 407	64	2	53	16	29,7	26,6	—	—	—	1	1	12	7	.	.	4	26	2
† Neustadt O.-Schl.	17 023	52	3	38	13	26,8	. [1]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	29	—
† Nordhausen	27 540	82	—	34	13	14,8	23,6	—	—	1	—	1	4	1	2	2	2	24	1
Oberhausen	22 277	67	4	49	19	26,4	23,6	1	—	—	—	—	3	11	8	1	—	21	5
Oppeln	16 766	68	3	42	23	30,1	. [1]	—	—	—	—	—	4	4	3	3	.	29	2
† Osnabrück	37 493	114	6	71	23	22,7	23,4	—	1	4	2	—	12	6	6	5	5	39	1
† Ottensen	20 319	75	3	33	16	19,5	22,2	—	—	3	—	—	3	3	9	9	9	14	1
Paderborn	17 624	52	1	31	7	21,1	. [1]	—	—	—	—	—	7	3	4	3	1	15	2
† Posen	69 658	186	13	139	38	23,9	29,3	—	—	6	7	—	17	12	7	1	1	88	2
† Potsdam	52 132	114	4	90	26	20,7	24,8	—	—	11	—	—	14	4	2	.	.	54	5
† Prenzlau	17 462	42	—	35	19	24,1	25,5	—	—	—	2	—	3	2	6	5	5	19	3
† Quedlinburg	19 780	67	3	42	19	25,5	27,6	—	3	1	2	—	5	3	7	7	5	20	1
† Ratibor	20 118	56	3	54	12	32,2	24,9	—	8	2	2	—	7	9	9	.	.	15	2
† Remscheid	36 029	109	4	74	27	24,6	22,4	—	—	11	—	2	27	3	4	—	—	26	1
† Rheydt	24 502	71	2	46	19	22,5	20,0	1	—	3	1	—	10	2	11	9	8	17	1
† Schleswig	15 053	25	1	47	12	37,5	22,2	14	—	3	1	—	4	3	.	.	1	21	—
† Schweidnitz	24 426	62	2	54	14	26,5	31,1	—	—	3	1	—	2	5	—	—	—	41	2
† Siegen	17 528	47	2	37[5]	4	25,3[5]	20,3	—	—	8	2	—	2	9	5	1	.	8	3
† Solingen	19 519	68	3	57	28	35,0	23,5	—	—	14	1	1	5	11	.	.	2	23	—
† Spandau	33 404	111	9	59	20	21,2	25,9	—	—	3	—	—	7	10	7	4	4	27	5
† Stargard i. P.	22 264	76	1	45	20	24,3	26,3	—	—	—	1	—	5	6	7	4	4	25	1
Straßfurt	18 663	74	2	30	10	19,3	. [1]	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	19	—
† Stendal	17 109	43	—	28	11	19,6	. [1]	—	—	1	—	2	2	2	2	1	1	19	—
† Stettin	103 565	298	19	237	75	27,5	25,6	8	1	23	3	2	24	32	28	17	17	111	5
† Stolp	22 881	65	3	48	20	25,2	30,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	40	—
Stralsund	28 728	77	4	45	16	18,8	24,4	—	—	—	1	—	2	4	8	4	4	29	1
† Thorn	25 606	79	3	43	20	20,1	24,9	1	—	2	1	1	10	6	6	6	6	13	3
† Tilsit	22 949	63	3	53	22	27,7	28,6	—	—	3	1	1	2	12	6	4	4	28	—
† Trier	[4] 36 079	69	4	65	13	21,6	24,2	—	—	6	1	—	17	1	2	—	—	37	1
† Viersen	22 863	56	2	44	18	23,1	24,1	—	—	—	1	—	10	9	4	4	4	20	—
† Wandsbeck	18 597	62	2	38	17	24,5	23,6	—	—	—	—	—	6	3	9	6	5	20	—
† Weißenfels	22 883	69	4	32	16	16,8	27,3	—	—	4	—	—	2	3	4	2	2	19	—
† Wesel	20 721	61	1	28	4	16,2	19,7	—	—	3	—	—	4	7	2	2	2	11	1
† Wiesbaden	58 148	130	3	105	16	21,7	19,8	—	2	3	1	—	19	9	2	—	—	65	4
† Witten	25 080	87	3	39[6]	11	18,7[6]	23,3	—	—	4	3	—	3	3	5	3	2	20	1
† Zeitz	20 587	87	1	33	10	19,2	27,9	—	—	1	2	1	5	6	.	.	4	14	—

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1887. — [3] Desgl. seit 1888. — [4] Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April
[5] Hinzugewiesene ländliche Bevölkerung erweitert worden. [6] Ohne Todtgeborene 34 — 23,8 ‰ — [5] Desgl. 34 — 16,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 448	48	1	36	10	26,3	. [1]	—	3	4	—	—	4	1	5	2	2	18	1
† Augsburg	68 227	164	12	144	67	25,3	28,7	—	—	4	—	—	11	12	17	1	1	99	1
† Bamberg	32 512	80	2	57	18	21,0	23,5	—	—	7	—	—	7	10	8	8	8	23	2
† Bayreuth	24 326	55	2	24	5	11,8	22,8	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	19	1
† Erlangen	16 319	44	2	39[2]	4	28,7[2]	33,8	—	1	1	1	—	5	5	1	1	1	24[3]	1
† Fürth	37 723	128	2	83	28	26,4	27,4	—	—	7	—	—	15	12	9	5	4	39	1
† Hof	22 908	56	1	47	14	24,6	27,0	—	—	6	—	—	1	14	—	—	—	25	1
† Ingolstadt	16 974	50	1	46	22	32,5	30,6	—	—	2	—	—	13	1	.	.	2	26	2
† Kaiserslautern	34 097	112	1	61	24	21,5	21,9	2	—	3	—	—	6	17	1	1	1	31	1
† Landshut	18 209	49	—	30	6	19,8	25,8	—	—	1	—	—	4	1	3	.	.	20	1
† Ludwigshafen a. R.	24 157	88	1	46	25	22,9	28,5	—	—	2	—	—	6	1	16	13	10	20	1
† München	278 494	831	30	686	269	29,6	30,3	1	11	22	2	1	84	55	127	9	8	372	11
† Nürnberg	122 832	382	27	257	104	25,1	27,5	—	1	12	2	—	49	19	58	29	26	106	10
† Passau	15 697	28	—	40	8	30,6	27,5	—	—	1	—	—	8	2	6	6	6	22	1
† Regensburg	36 907	97	1	84	36	27,3	30,2	—	—	2	—	—	7	11	11	—	—	52	1
† Speyer	16 574	41	4	33	7	23,9	23,3	—	—	1	—	—	5	4	5	3	3	17	1
† Würzburg	57 074	120	4	93	27	19,6	25,4	—	—	2	1	1	12	3	8	4	2	66	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	19 920	51	—	30	9	18,1	23,6	—	—	1	—	—	3	5	4	—	—	17	—
† Chemnitz	118 926	434	17	302	165	30,5	32,2	3	1	7	3	1	25	9	6	1	1	243	4
† Crimmitschau	20 184	74	3	51	26	30,3	32,9	—	—	—	—	—	5	1	3	2	2	41	1
† Dresden	259 142	704	34	415[4]	132	19,2[4]	25,2	6	3	25	1	3	51	32	33	18	16	255	6
† Freiberg	27 868	81	2	64	20	27,6	29,0	2	—	8	1	—	7	13	8	4	4	24	1
† Glauchau	21 898	77	2	54	29	29,6	33,6	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	45	1
† Leipzig	181 324	393	18	274	55	18,1	22,8	—	—	17	1	2	55	35	12	2	2	144	8
Lindenau	16 982	94	5	41	22	29,0	. [1]	—	—	5	—	1	5	3	7	2	2	20	—
† Reudnitz	21 082	94	1	32	14	18,2	. [1]	1	—	—	—	—	4	2	5	—	—	19	1
† Meerane	21 868	88	2	53	37	29,1	33,3	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	45	2
† Meißen	16 121	61	1	36	13	26,8	. [1]	—	5	1	—	—	2	4	4	1	1	20	—
† Plauen i. V.	46 860	150	5	88	41	22,5	27,8	—	2	10	—	—	9	2	5	—	—	59	1
† Reichenbach	19 255	72	3	47	20	29,3	29,2	—	1	4	1	—	2	—	1	1	1	36	2
† Zittau	23 597	53	1	56	16	28,5	24,9	—	2	5	—	—	6	3	5	4	3	35	—
† Zwickau	41 434	134	7	78[5]	34	22,6[5]	28,9	1	—	10	—	1	10	9	5	1	1	39	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 974	41	1	37	18	23,4	24,9	—	1	—	—	—	6	—	7	5	5	23	—
† Eßlingen	20 919	46	3	38	13	21,8	21,1	—	—	1	—	—	1	3	9	9	9	24	—
† Gmünd	16 119	48	—	34	9	25,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	8	5	3	2	17	1
† Heilbronn	29 468	61	1	57	19	23,2	23,6	—	1	1	1	1	6	5	13	9	6	24	5
† Ludwigsburg	16 253	26	1	14	5	10,3	17,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	9	1
† Reutlingen	17 686	43	—	37	12	25,1	23,0	—	2	—	—	—	5	1	4	2	2	25	—
† Stuttgart	117 861	272	5	168	51	17,1	21,1	3	3	4	—	1	22	22	24	13	13	87	2
† Ulm	34 041	60	2	51	27	18,0	23,2	—	—	—	—	—	9	1	13	13	11	26	2
Baden.																			
† Freiburg	43 892	99	8	94[6]	32	25,7[6]	23,7	4	1	10	2	—	9	5	.	.	6	56	1
† Heidelberg	28 225	72	4	61[7]	16	25,9[7]	26,7	1	—	—	1	—	10	5	9	9	9	35	—
† Karlsruhe	67 155	177	6	102	33	18,2	20,5	3	—	—	2	—	16	13	8	3	3	59	1
† Mannheim	65 305	198	6	128	57	23,5	21,0	1	6	3	1	—	20	10	16	3	3	65	6
† Pforzheim	28 836	69	4	53	21	22,1	23,4	—	—	—	2	—	4	5	.	.	9	30	3
Hessen.																			
† Darmstadt	52 930	87	4	74	13	16,8	19,9	—	—	2	—	1	19	4	2	—	—	45	1
† Gießen	20 110	48	1	29	3	17,3	23,2	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	19	—
† Mainz	69 119	179	13	135	44	23,4	22,9	—	4	—	2	1	15	10	10	—	—	90	3
† Offenbach	33 400	90	3	40	14	14,4	21,3	—	1	2	—	—	7	1	6	6	6	23	—
† Worms	23 401	68	3	42	22	21,5	23,1	—	—	—	—	—	2	5	4	4	4	30	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	40 591	111	5	61	19	18,0	20,3	—	—	3	—	—	6	6	6	2	2	39	1
† Schwerin	32 241	68	—	61	15	22,7	21,5	—	1	4	4	—	2	9	2	1	1	37	2
† Wismar	15 942	42	—	26	5	19,6	22,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 316	84	2	44	25	27,3	28,4	11	1	1	—	—	—	—	4	4	4	27	—
† Eisenach	20 322	56	2	24	4	14,2	21,1	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	19	1
† Weimar	22 402	42	4	38	10	20,4	19,3	—	1	2	—	—	5	4	—	—	2	23	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 998	51	4	41	6	21,4	22,5	—	1	—	1	—	11	—	2	1	1	26	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	90 410	273	10	201	72	26,7	24,7	3	—	22	3	4	21	10	31	14	9	100	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 593	93	7	61[8]	22	23,9[8]	31,6	—	3	4	—	3	5	6	1	1	1	38	1
S.-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 461	67	3	38	8	16,0	23,9	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	24	—
† Koburg	16 427	26	2	23	4	16,8	22,3	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	18	1

[1] Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2] Ohne Ortsfremde 28 = 20,6 ‰. — [3] Ohne Ortsfremde 375 = 17,4 ‰. — [4] Desgl. 73 = 21,1 ‰. — [5] Desgl. 78 = 21,3 ‰. — [6] Desgl. 50 = 21,3 ‰. — [7] Desgl. 58 = 22,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882–86	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anhalt.																			
† Bernburg	23 217	74	1	40	15	20,7	24,9	—	—	1	—	—	4	—	7	6	4	26	2
† Cöthen	18 155	40	3	29	5	19,2	. [1]	—	—	5	1	—	—	3	3	2	2	17	—
† Dessau	30 091	92	1	63	16	25,1	25,8	—	11	9	—	—	8	7	5	3	3	23	—
† Zerbst	15 519	37	—	22	5	17,0	. [1]	—	—	3	—	—	4	1	—	—	1	13	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 437	82	2	35	11	22,8	25,9	—	1	1	—	—	4	3	6	5	5	19	1
Reuß j. L.																			
† Gera	37 787	140	4	94	49	29,9	30,6	—	—	3	1	—	7	8	.	28	26	45	2
Lübeck.																			
† Lübeck	57 644	157	5	88	28	18,3	21,8	—	3	2	1	—	10	7	—	—	—	63	2
Bremen.																			
† Bremen	121 464	299	9	160	40	15,8	20,7	3	1	3	1	—	29	16	14	7	4	91	2
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	498 554	1510	49	1017	402	24,5	26,6	2	8	50	10	1	105	114	134	34	33	559	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 559	79	2	65	20	29,4	28,1	—	—	3	4	—	4	10	.	.	9	33	2
† Metz	54 558	122	1	94	24	20,7	21,1	3	8	7	—	—	8	6	8	—	—	53	1
† Mülhausen	72 926	236	11	143	54	23,5	. [1]	—	1	3	2	—	16	5	14	14	14	99	3
† Straßburg	115 870	308	12	246	88	25,5	26,7	—	1	6	3	—	32	19	58	55	49	119	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 30./9.—3./11.	20 334	.	3	53	.	27,1	.	—	—	2	1	.	5	5	14	.	.	26	—
Basel, Oktober	73 963	136	8	98	22	15,9	.	—	—	—	1	—	12	10	13	.	.	60	2
Bern, Oktober	50 220	114	2	83	15	19,8	.	—	—	—	3	—	10	5	8	.	.	49	8
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	238 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, Oktober	206 000	639	34	567	132	33,0	.	4	39	13	31	3	72	54	80	.	.	271	.
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 30./9.-3./11.	65 000	223	.	176	74	28,2	.	1	—	20	5	—	19	11	6	—	—	110	4
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Eger, 30./9.—3./11.	19 278	.	—	73	.	39,4	.	—	—	3	—	.	4	2	6	.	.	57	1
Genf, Oktober	73 504	114	3	121	21	19,8	.	—	1	—	2	3	14	11	16	.	.	72	2
Genua	199 681	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck, 30./9.—3./11.	22 465	.	1	47	.	21,8	.	—	—	1	2	.	7	2	2	.	.	32	1
Le Havre	111 277	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	186 172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./9.—3./11.	45 430	.	7	152	.	34,8	.	4	—	4	1	.	25	14	17	.	.	84	3
Lissabon, 5./8.—1./9.	242 297	564	42	657	227	35,3	.	13	1	7	13	1	87	78	88	—	—	358	11
Marseille	375 378	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, August	751 000	.	103	2948	.	47,1	.	17	27	37	9[3]	4	178	357	32	.	.	2246	41
Nancy	79 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 30./9.—3./11.	48 333	.	2	106	.	22,8	.	—	—	15	—	.	22	6	3	.	.	60	—
Reichenberg, 30./9.-3./11.	31 742	.	7	79	.	25,9	.	—	—	3	1	.	13	4	8	.	.	49	1
Troppau, 30./9.-3./11.	22 392	.	3	40	.	18,6	.	—	—	—	1	.	6	—	3	.	.	28	2
Utrecht, Oktober	79 166	264	9	135	46	20,5	.	1	1	1	1	1	9	14	—	—	—	103	4
Zürich m. 9 Ausgem., Okt.	92 685	232	17	155	38	20,1	.	—	1	2	—	2	15	16	13	.	.	97	9
Afrika.																			
Alexandrien, 5./10.—1./11.	231 396	833	36	739	252	41,5	.	2	—	9	12	4	28	23	212	—	—	441	8
Kairo, 5./10.—1./11.	374 838	1912	74	1305	421	45,3	.	7	—	13	64	7	114	51	495	—	—	534	20
Asien.																			
Bombay, 5./9.—2./10.	773 196	1243	124	1802	.	30,3	.	5	.	.	.	.	221	.	152	.	.	1396	28
Madras, 1./9.—5./10.	398 777	1593	.	1312	.	34,2	.	4	.	.	.	.	.	.	226	.	.	1074	8
Amerika.																			
Baltimore, 30./9.–3./11.	431 879	1046	70	753	171	18,1	.	—	6	34	25	3	108	105	52	10	.	396	24
Boston, 2./9.—29./9.	407 024	.	.	779	.	24,9	.	—	1	32	17	.	103	.	.	.	.	512	.
Brooklyn, September	757 755	.	.	1461	.	23,1	.	3	13	67	24	.	168	168	236	.	.	740	42
Chicago, September	800 000	.	77	1220	381	18,3	.	8	17	98	60	1	107	92	248	111	.	532	57
Cincinnati, Septemb.	325 000	.	45	432	97	15,9	.	1	—	23	17	—	41	29	55	11	6	242	24
Montreal, September	186 257	.	.	526	.	33,9	.	3	—	18	23	—	.	.	103	.	.	366	13
N.-Orleans, 30./9.-3./11.	248 000	.	46	612	140	25,7	.	—	—	50	1	1	75	49	49	10	.	363	24
New-York, Septemb.	1 526 081	.	.	2962	.	23,3	.	36	66	97	82	.	350	396	420	.	.	1421	94
Rio de Janeiro, Juli	400 000	.	47	873	175	26,2	.	4	—	26	4	.	176	22	.	.	.	618	23
San Franzisko, Sept.	330 000	.	.	425	74	15,5	.	—	1	13	2	4	68	40	3	2	.	276	18
St. Louis, September	440 000	1014	72	771	206	21,0	.	—	—	67	19	3	57	35	81	.	.	469	40

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1888. Nr. 50.

13 DEC 88

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 729. — Pocken in der Türkei. S. 729. — Cholera auf den Philippinen. S. 729. — Sanitätsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, April bis Juni. S. 729. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 730. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 731. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 731. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 731. — Medizinalbericht von Stockholm 1887. S. 732. — **Witterung.** S. 731. — **Zeitweilige Maßregeln** 2c. S. 732. — **Thierseuchen** in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 732. — Schweinepest in Schweden. S. 733. — Thierseuchen in Großbritannien, 2. September bis 3. November. S. 734. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 733. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Preußen.) Privat-Irrenanstalten. S. 735. — Thierseuchenstatistik. S. 735. — (Reg.-Bez. Breslau.) Verladung von Rindvieh. S. 737. — (Reg.-Bez. Coblenz.) Meldungen der Apothekergehülfen. S. 737. — Giftverkehr. S. 737. — (Württemberg.) Jahresberichte der Oberamtsphysikate. S. 738. — (Sachsen-Meiningen.) Verwendung von Bleiröhren zu Wasserleitungszwecken. S. 738. — (Sachsen-Altenburg.) Anschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung. S. 738. — (Niederlande.) Ansteckende Viehkrankheiten. (Schluß.) S. 738. — **Rechtsprechung.** Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1882—1887 von deutschen Gerichten Verurtheilte. S. 742.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Prag 10, Triest 5, Paris 4, Petersburg 1, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Reg.-Bez. Königsberg, Wien je 2, Budapest 7, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2 Todesfälle; Liverpool und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag und Petersburg je 1 Todesfall; Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Rom 12, Paris 20, London 11, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 20, Budapest 71, Petersburg 46 Erkrankungen.

Rose: Wien 19 Erkrankungen.

Masern: Berlin 9, München 8, Prag 6, Paris 33, London 141, Liverpool 38 Todesfälle; Berlin 186, Breslau 37, München 141, Reg.-Bezirke Düsseldorf 488, Erfurt 296, Hildesheim 274, Schleswig 427 und Stettin 127, Wien 52, Budapest 40 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 24, Liverpool 10, Kopenhagen 7, Petersburg 10, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 102, Breslau 35, Hamburg 26, Nürnberg 19, Wien 62, Kopenhagen 39, Petersburg 60 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Braunschweig 7, Breslau 12, Danzig 6, Dresden 12, Halle 7, Hamburg 9, Hannover 12, München 9, Wien 16, Vororte Wiens 6, Brünn 8, Budapest 15, Paris 27, London 46, Kopenhagen 7, Stockholm 6, Christiania 9, Petersburg 10, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 114, Breslau 50, Hamburg 53, München 95, Nürnberg 36, Reg.-Bezirke Düsseldorf 107, Hannover 125 (darunter in der Stadt Hannover 77), Hildesheim 120, Schleswig 124, Wien 23, Kopenhagen 41, Stockholm 20, Christiania und Petersburg je 44 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 20, Liverpool 9 Todesfälle; Hamburg 35, Nürnberg 23, Wien 22, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Türkei. Pocken. Von Litochori (am Ostabhang des Olymps), woselbst seit Ende vorigen Jahres von 2—3000 Einwohnern 150 an den Pocken verstorben sind, ist die Seuche Anfang Juli d. J. nach Salonik verschleppt worden. Besonders unter der ärmeren jüdischen und griechischen Bevölkerung ist die Krankheit aufgetreten. Von 98 Todesfällen im August entfallen 21, von 147 Todesfällen im September 56 auf die Pocken.

Spanien. Laut Telegramm des Gouverneurs der Philippinen (Gaceta de Madrid vom 4. November) kommen nur noch vereinzelte Fälle von Cholera dort vor. Die Aufzeichnungen sind vom 10. Oktober ab eingestellt.

Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten April bis Juni 1888. — (Vergl. Veröffentl. S. 403).

Im österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate April, Mai, Juni d. J. 66857 Mannschaften, entsprechend 82, 84 und 79 Promille des Verpflegungsstandes. Von den Erkrankten wurde etwa der dritte Theil — 21831 Mannschaften — an Sanitätsanstalten übergeben, der Rest in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen der Erkrankten behandelt.

(Fortsetzung auf Seite 732.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 48. Woche vom 25. Nov. bis 1. Dzbr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	61	3	34	12	17,5	26,8	—	—	—	1	—	8	2	—	—	—	22	1
† Altona	111 780	79	5	46[3]	13	21,4[3]	25,9	—	—	1	1	—	9	5	3	1	1	22	5
† Augsburg	68 227	40	3	34	9	25,9	28,7	—	—	3	—	—	4	5	4	—	—	18	—
† Barmen	106 749	79	5	38	10	18,5	22,6	—	—	1	1	—	5	7	3	—	—	20	1
† Berlin	1 414 980	834	37	547	180	20,1	26,3	9	4	28	3	5	66	67	32	8	7	319	14
† Bochum	44 551	36	2	26	6	30,3	28,9	2	—	—	1	—	4	5	—	—	—	14	—
† Braunschweig	90 410	71	3	43	10	24,7	24,7	—	—	7	—	—	5	6	1	—	—	24	—
† Bremen	121 464	59	2	47[4]	10	20,1[4]	20,7	—	1	—	1	—	9	4	1	—	—	29	2
† Breslau	313 451	233	6	160	47	26,5	31,0	1	—	12	—	—	15	13	9	1	1	105	5
Charlottenburg	48 514	39	—	28	13	30,0	30,8	—	1	—	—	—	4	6	1	—	—	16	—
† Chemnitz	118 926	108	3	74	26	32,4	32,2	—	—	1	—	1	9	3	1	—	—	59	—
† Danzig	118 037	76	2	66	15	29,1	27,1	—	6	6	1	1	10	1	4	4	2	36	1
† Darmstadt	52 930	23	2	26	6	25,5	19,9	—	—	2	—	—	3	3	3	1	1	15	—
Dortmund	84 578	64	2	28	8	17,2	26,7	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	14	2
† Dresden	259 142	140	6	97[5]	22	19,5[5]	25,2	—	—	12	1	1	18	6	4	1	1	54	1
† Düsseldorf	125 384	93	4	57	13	23,6	24,2	2	—	4	—	—	13	11	—	—	—	27	—
† Duisburg	50 761	48	—	21	7	21,5	27,1	2	—	—	—	2	2	4	2	1	1	8	1
† Elberfeld	113 195	76	6	28	6	12,9	23,1	—	—	2	—	—	6	6	3	—	—	10	1
† Erfurt	61 036	37	2	27	3	23,0	23,1	—	—	2	2	—	4	2	1	—	—	15	1
† Essen	69 259	38	3	30	1	22,5	28,2	2	—	—	2	2	6	3	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	163 655	83	3	42	12	13,3	19,9	—	—	1	—	—	13	4	2	—	—	21	1
† Frankfurt a. O.	55 604	42	1	24	8	22,4	27,6	2	—	3	—	—	2	2	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	42 892	.	.	.	.	.	23,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	47 767	36	1	21	7	22,9	25,4	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	9	1
† Görlitz	58 489	21	3	23	2	20,4	28,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	18	—
† Halle a. S.	87 407	70	2	50	8	29,7	25,6	—	—	7	—	—	6	11	—	—	—	25	1
† Hamburg m. Vororte	498 554	363	17	248	105	25,9	26,6	—	3	9	1	2	20	14	42	17	17	145	12
† Hannover	148 458	102	2	59	15	20,7	22,7	—	—	12	—	—	7	1	.	.	2	35	2
† Karlsruhe	[11]) 64 967	34	2	31[6]	8	24,8[6]	20,5	2	1	—	—	—	4	5	1	1	1	18	—
† Kassel	67 077	32	—	24	6	18,7	21,2	—	—	3	—	1	4	3	—	—	—	12	1
† Kiel	55 896	57	1	25	7	23,3	22,5	3	—	3	—	—	1	3	—	—	—	14	1
† Köln	169 993	116	3	65	18	19,9	26,9	1	—	—	—	—	8	12	1	—	—	40	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	115	5	67	20	22,3	31,1	—	2	2	2	—	5	9	5	1	1	42	—
Krefeld	98 691	62	2	33	4	17,4	25,5	—	—	1	1	3	9	5	1	—	—	13	—
† Leipzig	181 324	109	5	71	11	20,4	22,8	2	1	4	2	—	14	6	1	—	—	40	1
† Liegnitz	46 545	28	1	22[7]	5	24,6[7]	32,9	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	13	1
† Lübeck	57 644	26	—	25	3	22,6	21,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	21	—
† Magdeburg	171 086	156	7	79	35	24,0	26,6	4	—	2	—	1	9	7	5	—	—	49	2
† Mainz	69 119	39	1	28	6	21,1	22,9	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	16	—
† Mannheim	65 305	45	2	28	10	22,3	21,0	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	17	—
† Metz	54 558	23	—	20	4	19,1	21,1	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	72 926	43	5	33	12	23,5	. [2])	—	—	—	1	—	3	6	.	.	2	21	—
† München	278 494	201	5	151	60	28,2	30,3	8	3	9	2	—	14	25	19	1	1	70	1
† Münster	45 933	26	—	24	5	27,2	24,3	1	—	2	1	—	2	1	—	—	—	17	—
† Nürnberg	122 832	78	3	48	17	20,3	27,5	—	—	2	—	1	10	10	8	4	4	17	—
† Plauen i. V.	46 860	33	—	48	6	16,6	27,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Posen	69 658	55	—	30	8	22,4	29,3	—	—	—	2	—	4	2	—	—	—	21	1
Potsdam	52 132	19	—	19[8])	1	19,0[8])	24,8	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—	8	2
† Rostock	40 591	24	1	21	3	26,9	20,3	—	—	4	—	1	3	2	—	—	—	11	—
† Stettin	103 565	73	2	53	24	26,6	25,7	2	—	4	—	—	2	4	2	—	—	37	2[10])
† Straßburg i. E.	115 870	83	5	48	18	21,5	26,7	—	—	2	—	—	6	5	8	8	7	26	1
† Stuttgart	117 861	56	—	41	8	18,1	21,1	—	1	1	2	—	8	4	1	1	1	24	—
† Wiesbaden	58 148	37	2	24	2	21,5	19,8	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	14	—
† Würzburg	57 074	30	1	27	7	24,6	25,4	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	17	—
† Zwickau	41 434	24	—	21[9])	10	26,4[9])	28,9	—	1	2	—	—	3	2	2	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 43 = 20,0 %₀₀. — [4]) Desgl. 43 = 18,4 %₀₀. — [5]) Desgl. 90 = 18,1 %₀₀. — [6]) Desgl. 30, = 24,0 %₀₀. — [7]) Desgl. 19 = 21,2 %₀₀. — [8]) Desgl. 16 = 16,0 %₀₀. — [9]) Desgl. 19 = 23,8%₀₀. — [10]) Darunter 1 Entbauptung. — [11]) Die bisher für Karlsruhe angenommene Einwohnerzahl (67 155) war ohne Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1886 mit Karlsruhe vereinigten Nachbargemeinde Mühlburg ermittelt worden. In Folge dessen hat sich der bisher berechnete jährliche Bevölkerungszuwachs als zu hoch herausgestellt.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter bis 1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall allerAltersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 24. November	86 372	.	9	53	.	31,8	—	—	8	1	.	10	5	1	.	.	28	—
Brüssel bis 24. November	181 270	96	3	82	19	23,5	3	—	1	—	.	8	14	7	.	.	45	4
Budapest bis 24. November	442 787	281	14	249	62	29,2	1	4	15	6	1	36	38	22	—	—	116	10
Christiania	135 600	85	2	62	16	23,8	—	1	9	1	1	11	8	7	—	—	24	—
Dublin	353 082	179	.	155	28	22,9	—	2	2	.	.	.	.	.	—	—	148	3
Edinburg	262 733	156	.	82	15	16,3	—	1	2	3	.	9	.	—	.	.	66	1
Graz bis 24. November	105 809	.	6	42	.	20,5	—	—	1	—	.	6	6	2	.	.	27	—
Kopenhagen b. 27. November	300 000	166	2	120	34	20,8	—	7	7	1	—	14	20	3	.	.	66	2
Krakau bis 24. November	74 084	46	1	49	5	34,4	—	4	4	—	.	6	12	2	.	.	21	—
Lemberg bis 24. November	120 868	.	3	64	.	27,4	—	2	2	2	.	14	6	3	.	.	32	3
Liverpool	599 738	343	.	270	51	23,5	38	10	3	.	.	.	9	3	.	.	195	12
London	4 282 921	2367	.	1352	327	16,5	141	24	46	11	3	136	98	23	1	1	816	54
Lyon bis 17. November	401 930	151	13	140	20	18,1	—	—	3	—	—	19	38	9	—	—	69	2
Odessa	268 000	.	4	132	26	25,6	—	2	2	2	2	21	6	5	5	2	87	5
Paris	2 260 945	1092	86	876	132	20,1	33	2	27	20	4	184	92	58	.	.	431	25
Petersburg b. 24. November	928 016	645	20	410	109	23,0	—	10	10	10	—	72	25	60	.	.	223	.
Prag u. Vororte	300 828	.	11	174	40	30,1	6	4	5	1	1	38	16	6	.	.	95	1
Rom bis 20. Oktober	391 188	224	18	194	48	25,6	1	—	2	12	—	20	13	21	.	.	124	2
Stockholm bis 24. November	221 549	144	8	65	21	15,3	—	2	6	1	—	7	5	10	.	.	32	2
Triest	156 042	.	.	74	12	24,7	—	.	1	—	.	22	11	1	.	.	38	1
Venedig bis 24. November	150 363	82	3	59	9	20,4	—	—	.	2	.	5	11	4	.	.	36	1
Warschau bis 24. November	444 814	317	15	225	70	26,3	—	13	11	2	—	32	36	21	.	.	108	2
Wien bis 24. November	800 836	466	36	373	82	24,0	3	2	16	2	3	99	55	22	—	—	164	7
11 Vororte Wiens b. 24. Nov.	411 396	.	17	195	.	24,6	5	—	6	2	.	51	43	19	.	.	68	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Rötheln	10	—	4	1	5	—	—	—
Scharlach	9	—	3	1	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	44	—	22	15	6	1	—	8
Unterleibstyphus	15	—	—	3	10	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	6
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	1	—	1	73	12	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	2	—	12	23	1	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	90	8	1	3	41	33	4	7
Akuter Darmkatarrh	6	2	—	1	3	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	2	16	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	1	11	8	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	—	13	15	5	—
Verletzungen	92	—	8	5	39	34	6	6
Alle übrigen Krankheiten	439	9	14	22	210	150	34	41
Summe	912	20	54	53	436	299	50	98

Gesammtbestand **war** am 24. Nov. 4048 und **bleibt** am 1. Dez. 4660.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./11.—1./12.	16	186	102[3]	114[3]	10
„ Breslau	desgl.	2	37	35	50	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	20	17	26	53	3
„ München	desgl.	5	141	28	95	2
„ Nürnberg	desgl.	1	1	19	36	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	.	.	9	—
„ Aurich	desgl.	2	48	20	18	—
„ Düsseldorf	desgl.	66	488	38	167	11
„ Erfurt	desgl.	7	296	17	20	1
„ Hannover	desgl.	3	17	13	125	—
„ Hildesheim	desgl.	7	274	14	120	1
„ Königsberg	desgl.	21	66	26	58	—
„ Marienwerder	25./11.—1./12.	10	32	3	15	2
„ Münster	desgl.	8	1	2	13	2
„ Schleswig	desgl.	61	427	77	124	3
„ Stettin	desgl.	11	127	27	46	—
„ Stralsund	desgl.	5	3	10	15	—
„ Trier	desgl.	4	94	3	8	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	46	55	51	—
Reuß'scher Greiz	1.—30. Nov.	11	—	12	4	1
Physikats-Bezirk Zeulenroda	desgl.	—	11	24	4	1
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Novemb.	11,2	9,6	752,1	754,1	755,4	92	74	79	0,5	WNW	4
	26. „	10 1	7,1	752,6	748,9	750,1	72	67	74	0,0	WSW	3
	27. „	10.4	7,2	751,8	752,4	747,6	78	76	77	0,3	WNW—SW	3
	28. „	11,2	7,2	747,4	746,4	747,6	78	70	90	0,0	SW	2
	29. „	7,1	2,0	749,5	749,7	747,7	100	84	94	0,0	OSO	1
	30. „	6,5	4,5	745,0	745,7	748,7	89	82	93	1,2	S	1
	1. Dezemb.	7,5	2,6	752,0	753,2	755,0	92	86	94	0,1	S	1
München	25. Novemb.	7,8	1,2	722,7	721,2	720,3	78	64	94	—	W	1,0
	26. „	13,9	— 1,6	716,8	715,4	715,9	80	26	32	—	SW	1,8
	27. „	11,8	3,8	715,9	712,1	710,8	66	49	72	—	S	0,7
	28. „	10,9	2,5	709,3	706,7	706,5	60	47	81	—	SW	0,8
	29. „	5,0	0,0	705,7	704,0	701,1	94	79	91	—	NO	1,7
	30. „	8,9	1,5	707,0	708,3	710,3	88	62	83	0,6	SW	1,2
	1. Dezemb.	5,0	— 0,2	711,9	713,2	715,3	94	80	90	0,1	SW	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie.

Unter Einrechnung des Bestandes vom vorigen Vierteljahre wurden im Ganzen 76 857 Kranken behandelt, von denen 66 810 in Abgang kamen. Hiervon genasen 60 446, während 420 an Krankheiten starben. Außerdem starben durch Selbstmord 93, durch Unglücksfälle 32 Angehörige des Heeres.

Unter den in Abgang gekommenen (bezw. verstorbenen) Kranken befanden sich: 258 (47) mit Darmtyphus, 2215 mit Wechselfieber und Wechselfiebersiechthum, 215 (2) mit Skorbut, 41 (3) mit Blattern, 411 (143) mit Tuberkulose der Lungen, 1229 (76) mit Lungen- oder Rippenfellentzündung, 320 mit Trachom, 4178 mit venerischen und syphilitischen Leiden u. s. w.

Aus dem Medizinalberichte von Stockholm für das Jahr 1887.*)

Die mittlere Temperatur Stockholms im Jahre 1887 war + 6,02° C, das Maximum wurde im Juni mit 28,5°, das Minimum im Januar mit — 17,5° erreicht. Die gesammte Niederschlagsmenge im Jahre betrug 411,6 mm, sie schwankte zwischen 4.6 mm im Februar und 60,7 mm im September; die Monate Juli und Juni zeichneten sich durch eine beträchtliche Niederschlagsmenge aus.

Ueber die Bevölkerungsvorgänge und die Sterblichkeit in Stockholm während des Jahres 1887 sind die wesentlichen Angaben in der Tabelle auf S. 448 und 449 der Veröffentlichungen mitgetheilt, es ist hinzuzufügen, daß von den 7293 Lebendgeborenen 2012 (d. h. 27,6 %), und von den 205 Todtgeborenen 70 (34,1 %) außerehelich geboren waren. (An Lungenentzündung und Luftröhrenentzündung starben im Berichtsjahre nicht 380, sondern — den Vorjahren entsprechend — 673 Personen, und zwar 460 an akuter Lungenentzündung, 213 an Luftröhrenentzündung.)

Das Mittel aus den Jahren 1878 bis 1887 wurde im Berichtsjahre namentlich bei folgenden Todesursachen überschritten: An Masern starben 223 mehr als im zehnjährigen Durchschnitt, an Scharlach 34, an Diphtherie 30, an Kindercholera 100, an epidemischer Genickstarre 7 mehr (11 gegen 3,8); an akutem Magen- und Darmkatarrh starben, gegenüber einem zehnjährigen Mittel von nur 130, im Berichtsjahre 167. (Vergl. auch Veröffentl. 1887. S. 621.)

Im Ganzen hat die Sterblichkeitsziffer Stockholms seit 8 Jahren fast ununterbrochen — mit einziger Ausnahme des Jahres 1885 — abgenommen. Dieselbe betrug auf 1000 Einwohner berechnet, im Jahre

1880 : 28,26.	1884 : 22,90.
1881 : 23,87.	1885 : 24,39.
1882 : 23,36.	1886 : 21,69.
1883 : 23,10.	1887 : 21,57.

Die Bevölkerung der Stadt hat sich in diesen acht Jahren von 165 454 bis auf 219 178 vermehrt.

*) Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna helsotillståndet i Stockholm under året 1887, sammanstäld af Dr. Klas Linroth.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 307 u. 309 vom 5. u. 7. Dezember 1888).

Italien. See-Sanitätsverordnung Nr. 12. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 21. November 1888 ist die Einfuhr von Lumpen, Hadern, gebrauchten Kleidungsstücken und Bettgegenständen, Sahlbändern und Charpie aus der europäischen Türkei unter der Bedingung gestattet, daß den bezüglichen Sendungen Ursprungsbescheinigungen, welche von der Behörde des Ladehafens ausgestellt und von den italienischen Konsuln beglaubigt sind, beigefügt werden. Das Verbot der Einfuhr der gedachten Gegenstände aus den Provinzen der asiatischen Türkei und aus Ländern jenseits des Suezkanals bleibt auch fernerhin in Kraft. (Siehe Veröffentl. S. 153). —

Dänemark. Die durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 15. September 1887 für die aus Ostindien kommenden Schiffe angeordneten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. 1887 S. 581) sind unterm 26. November 1888 bezüglich der Niederländischen Kolonien in Ostindien außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Marokko. Der Gesundheitsrath von Marokko hat beschlossen, Schiffe, welche von den Canarischen Inseln kommen, in die marokkanischen Häfen nicht zuzulassen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1888.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder Juli	August	Sept.
Norden: Nord (12 27, 10 17, 8 12), Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (5 32, 11 51 7 47)	26 73	27 79	23 86
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle	2 2	1 2	3 21
Osten: Savoie	—	—	1 1
Westen: Maine-et-Loire	1 1	1 1	—
Süd-Westen: Landes, Hautes-Pyrénées, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne.	4 5	2 2	1 1
In ganz Frankreich	33 81	31 84	28 109
Geimpft wurden Rinder	382	374	361

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe ꝛc. Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine .	1	1	—
Norden: Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Aisne	2	1	1
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Marne, Aube . .	4	2	3
Westen: Vendée, Charente, Vienne	3	1	2
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	1	—
Osten: Côte-d'Or, Dubs, Jura, Loire, Savoie, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	8	9	12
Süd-Westen: Basses-Pyrénées .	13	18	14
Süden: Aude	1	—	—
In ganz Frankreich	35	33	32

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe ꝛc. Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe . .	5	8	2
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Eure-et-Loire, Seine, Seine-et-Marne	13	8	4
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Ardennes, Marne	8	10	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Vienne, Indre-et-Loir, Charente	8	12	9
Centrum: Loiret, Indre, Nièvre, Creuse, Allier, Yonne, Cher, Puy-de-Dôme	7	5	5
Osten: Doubs, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Isère, Ain	4	6	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Hautes-Pyrénées . .	8	9	5
Süden: Lot, Aveyron, Aude, Tarn, Pyrénées-Orientales . .	3	4	8
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Var, Gard, Vaucluse, Alpes-Maritimes	5	5	8
In ganz Frankreich	61	67	51
Getödtet wurden Pferde	55	60	45

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Côtes-du-Nord, Mayenne	5	15	6
Norden: Somme, Oise, Seine-et-Oise, Seine (48, 53, 49 davon in Paris), Eure-et-Loire, Seine-et-Marne	86	80	61
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Meuse, Marne .	1	3	2
Westen: Loire-Inférieure, Charente, Vienne, Charente-Inférieure .	3	3	—
Centrum: Loiret, Yonne, Nièvre, Puy-de-Dôme, Cher. . . .	8	7	5
Osten: Jura, Loire, Rhône, Haute-Savoie, Savoie, Isère, Ain . .	20	23	27
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne, Landes	21	15	6
Süden: Cantal, Lot, Hérault, Pyrénées-Orientales Aveyron, Aude	10	7	14
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Haute-Loire, Ardèche	8	4	6
In ganz Frankreich	162*)	157*)	127*)

Die Maul- und Klauenseuche ist im Juli in 22 Ställen von 5 Departements (Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Seine-et-Oise und Loiret), im August in 19 Ställen ꝛc. von 12 Departements (Pas-de-Calais. Seine-Inférieure, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Indre-et-Loire, Charente, Cher, Allier, Dubs und Lozère) und im September in 2 Ställen von 2 Departements (Pas de Calais und Tarn-et-Garonne) ausgebrochen. — Von den mit Deutschland grenzenden oder in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Departements waren im August betroffen Meurthe-et-Moselle und Dubs.

Die Schafpocken herrschten im Juli in 7 Schafställen ꝛc. von 2 Departements, im August in 56 von 5, im September in 93 von 7. Von den betroffenen Departements entfallen 13 auf das südliche und 1 auf das östliche Frankreich (Savoie)

Die Schafräude herrschte im Juli in 8 Schäfställen ꝛc. von 6 Departements (Meuse, Meurthe-et-Moselle, Yonne, Loire, Basses-Pyrénées und Corrèze), im August in 6 von 5 (Haute-Marne, Meuse, Isère, Basses-Pyrénées und Corrèze) und im September in einigen Orten des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist in 16, 2?, 32 Ställen von 10, 13, 11 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Haute-Marne (—, —, 14) und Basses-Pyrénées (3, 7, 1).

Der Rothlauf der Schweine wurde in 12, 13, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im August in 46 und im September in 8 Schweineställen des Departements Savoie aufgetreten.

Der Pferdetyphus trat im Juli und August in je 2 Departements auf.

Die Tuberkulose wurde im September festgestellt in einigen Gemeinden des Departements Côtes-du-Nord und in je einem Stalle der Departements Ille-et-Vilaine, Oise, Dordogne, Basses-Pyrénées und Haute-Garonne.

Im Juli sind aus 15, im August aus 18 und im September aus 15 Departements Seuchenfälle nicht gemeldet.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren im Juli aus 3, im August aus 1 und im September aus 4 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

Schweden. In der nahe bei Stockholm gelegenen Gemeinde Racka ist auf dem Gut Fammudde die Schweinepest ausgebrochen. (R.-A. Nr. 310 v. 8. Dezember.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 27. November 1888.*)

Auf den gefälligen Bericht vom 22. d. M. erwidere ich Eurer Hochwohlgeboren, daß ich mit Rücksicht auf die am 17. d. M. erfolgte Feststellung der Lungenseuche an einem Rinde, welches mit einem aus den niederländischen Bürgermeistereibezirken Brummen, Zütphen und Warnsfeld stammenden Rindviehtransporte Ende Oktober d. J. in den Kreis Steinfurt eingeführt wurde, die Sperrung der Rindvieheinfuhr aus der niederländischen Provinz Gelderland bis auf Weiteres im veterinärpolizeilichen Interesse für geboten erachte. Demgemäß ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, in Gemäßheit der Bestimmungen in § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und in § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sofort ein bezügliches Einfuhrverbot zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen, auch dem Herrn Reichskanzler davon die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Die beamteten Thierärzte in den Grenzkreisen sind anzuweisen, bei ferner aus anderen niederländischen Provinzen eingehendem Rindvieh nicht nur den Gesundheitszustand, sondern auch die Richtigkeit der beizubringenden Ursprungsatteste sorgfältig zu prüfen und bei sich ergebenden begründeten Zweifeln über die Identität der Rindviehstücke oder über die Richtigkeit der angegebenen Ursprungsorte die Einfuhr der betreffenden Thiere zu beanstanden.

Im Uebrigen setze ich voraus, daß alle Thiere des

*) Vgl. Veröffentl. S. 716.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 100, 95, 67 Gemeinden in 34, 38, 32 Gouvernements. — Außer den Hunden sind noch 3, 4, 1 Katzen und 15, 26, 14 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden gebissen 24, 25, 14 Personen.

obigen Viehtransports bis auf Weiteres polizeilich observirt und in angemessenen Zeiträumen thierärztlich untersucht werden, damit ein etwaiger weiterer Ausbruch der Seuche sobald als möglich ermittelt und die Verschleppung der Seuche verhütet wird

Den von dem Kreisthierarzt Dopheide aufgenommenen Sektionsbericht über das getödtete Rind wollen Sie mir gefälligst abschriftlich einreichen und zugleich anzeigen, ob inzwischen neue Ausbrüche der Seuche an den eingeführten Thieren festgestellt sind oder ob dort über das angebliche Auftreten der Lungenseuche in dem Königreiche der Niederlande Zuverlässiges bekannt geworden ist.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Liebermann Hochwohlgeboren. Münster.

Abschrift erhalten Eure Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und zur sofortigen gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Sollte dort über das angebliche Auftreten der Lungenseuche in dem Königreiche der Niederlande Zuverlässiges bekannt sein, so wollen Sie mir schleunigst davon Anzeige machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. gez. Frhr. von Lucius.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, Aachen Osnabrück, Aurich.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 30. Nov. 1888. (R.-A. Nr. 305 vom 3. Dezbr. 1888.)

Nachdem bei einem aus der niederländischen Provinz Gelderland in den Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß meine Verordnung vom 16 Oktober 1883 (Stück 45 des Amtsblattes), durch welche die Einfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus dem Königreich der Niederlande untersagt worden ist, fortan, insoweit es sich um Einfuhr aus der niederländischen Provinz Gelderland handelt, wieder ohne jede Ausnahme zur Anwendung gebracht werden wird und daß ich die ausnahmsweise Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus der genannten Provinz Gelderland zu Zuchtzwecken bis auf Weiteres nicht ertheilen werde.

Aachen, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident: von Hoffmann.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Desgleichen. Vom 1. Dezbr. 1888. (Ebenda.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt, Stück 52),[1]) die Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande betreffend, wird hierdurch dahin eingeschränkt, daß die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh (einschließlich der Kälber) aus dem vorgedachten Lande nach Maßgabe der früheren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1884 und 15. Juli 1885 auch ferner ertheilt werden wird, sofern die Thiere nicht aus der niederländischen Provinz Gelderland eingeführt werden.

Bezüglich der letztgenannten Provinz bleibt das ausnahmslose Verbot der Einfuhr bis auf Weiteres bestehen.

Osnabrück, den 1. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. Stüve.

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Desgleichen. Vom 30. November 1888. (Desgl. Nr. 306 v. 4. Dez. 1888.)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. d. M. (Amtsblatt S. 251 Nr. 650)[2]) und in Abänderung meiner Anordnungen vom 14. Juli 1885 (Amtsbl. S. 139 Nr. 306) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zur Abwehr der Einschleppung der Lungenseuche die Einfuhr von jeglichem Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland in den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres untersagt.

Bezüglich der Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den übrigen niederländischen Provinzen verbleibt es bei den in der vorgedachten Anordnung vom 14. Juli 1885 bekannt gegebenen Bedingungen, mit der Maßgabe jedoch, daß in den Ursprungszeugnissen außer der Angabe des Ursprungsortes auch diejenige der Provinz, in welcher letzterer liegt, enthalten sein muß.

Die von mir durch Bekanntmachung vom 21. d. M. widerrufenen Einfuhr-Erlaubnißscheine treten, sofern deren dreimonatliche Gültigkeitsdauer bis zum Tage der Einfuhr noch nicht abgelaufen ist, wieder in Kraft.

Münster, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Liebermann.

---

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 716. — [2]) Desgl. S. 716.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 9 Wochen vom 2. Sept. bis 3. Nov. 1888.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte[1]) in der Woche vom 2. bis 8. Sept.	9. bis 15. Sept.	16. bis 22. Sept.	23. bis 29. Sept.	30. Sept. bis 6. Okt.	7. bis 13. Okt.	14. bis 20. Okt.	21. bis 27. Okt.	28. Oktob. bis 3. Novbr.	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	Zahl der in der Berichtszeit betroffenen Grafschaften
Milzbrand.											
England	1	1 1	3 2	3 2	2 1	6 4	6 3	5 3	6 4	44	11
Schottland	—	—	—	1 1	—	—	2 2	2	1	18	2
Tollwuth.											
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20[2])	6
Rotz.											
England	21 15	21 13	26 14	17 10	18 12	20 11	17 9	17 11	26 18	171	13
Schottland	1 1	—	2 2	—	3 3	2	1 .	2 1	2	13	2
Wurm.											
England	19 14	17 10	12 6	11 6	12 8	14 8	16 10	12 9	8 6	108	5
Lungenseuche.[3])											
England	24 7	23 7	31 10	21 5	21 7	22 4	24 10	29 13	26 4	216	19
Schottland	11 4	9 4	4 1	4 1	2 .	2 1	3 1	6 3	6 3	52	9
Schweinefieber.											
England	444134	422122	372115	360 95	352125	331104	314102	318103	308 91	4569	46
Wales	17 9	15 3	11 5	11 6	7 2	7 3	4 .	2 1	4 3	65	6
Schottland	3 1	3 1	2	3 2	3 .	6 4	4 .	2	2 1	23	5

[1]) Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Gehöfte an. — [2]) 20 Hunde. — [3]) Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 266 Stück Rindvieh.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Erlaß, betr. Revision der Privat-Irrenanstalten. — Vom 10. Oktober 1888.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. Januar d. Js. — M. d. F. Nr. 14 771, F. M. I. Nr. 66, M. d. g. A. Nr. 274 II., — betreffend die Privat-Irrenanstalten*), ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, fortan zum 1. April jeden Jahres — zunächst also am 1. April 1889 — eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im vorhergegangenen Jahre gemäß den Bestimmungen unter II des vorerwähnten Erlasses ausgeführten ordentlichen, event. auch der außerordentlichen Revisionen der im dortigen Bezirk vorhandenen Privat-Irrenanstalten gefälligst zu erstatten.

Da aus diesen Berichten zugleich hervorgehen wird, welche der revidirten Privat-Irrenanstalten neu errichtet worden sind, will ich von der durch Verfügung vom 10. Mai 1870 angeordneten Anzeige über jede einzelne Konzessionirung einer Privat-Irrenanstalt von jetzt an absehen.

In Vertretung: Nasse

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Rundschreiben, betr. die Thierseuchenstatistik. — Vom 15. Oktober 1888.

Das statistische Material zu dem von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte erstmalig aufgestellten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1886, von welchem ich Euerer Hochwohlgeboren am 17. Februar d. Js. (I 2171) ein Exemplar übersandt habe, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers nicht frei von Mängeln gewesen und der Zweck der Seuchenstatistik daher nicht vollständig erreicht worden. Die gerügten Mängel sind ersichtlich in der in . . . Exemplaren anliegenden Verfügung der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen an die beamteten Thierärzte vom 5. d. Mts., auf welche ich hiermit ergebenst Bezug nehme.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich, je ein Exemplar der gedachten Verfügung den betreffenden Beamten mit entsprechender Weisung zugehen zu lassen und dieselben noch besonders auf die durch sie nach einem besonderen Tabellenschema zu veranlassenden Erhebungen über den Werth und die Bedeutung der Impfungen für die Tilgung der Lungenseuche aufmerksam zu machen.

Im Weiteren ist Klage darüber geführt worden, daß das statistische Berichtsmaterial zum Theil unvollständig, zum Theil gar nicht geliefert ist aus Kreisen, in welchen die Kreisthierarztstellen vakant waren. Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die beamteten Thierärzte anzuweisen, schon im Laufe des Jahres das Material in Gestalt von Notizen in den Dienstakten zu sammeln. Die meisten der in dem Begleitberichte zu beantwortenden Fragen sind derartig, daß eine zuverlässige und erschöpfende Auskunft nicht aus der Erinnerung, sondern nur an der Hand von Notizen gegeben werden kann, welche unmittelbar nach Wahrnehmung des betreffenden Ereignisses aufgezeichnet wurden. Die Eintragung der an sich nothwendigen Notizen dürfte demnach eine nennenswerthe Vermehrung der Arbeitslast der beamteten Thierärzte nicht veranlassen. Euer Hochwohlgeboren wollen daher das Erforderliche anordnen und in geeigneten Fällen die Befolgung der Anordnung bei vorhandener Gelegenheit kontroliren lassen.

Bei eintretender Vakanz einer Kreisthierarztstelle ist das so gesammelte Material einzufordern und entweder dem Departementsthierarzt zur Benutzung bei Zusammenstellung der Begleitberichte, oder — sofern die Stelle zur Zeit der Bearbeitung der kreisthierärztlichen Berichte bereits wieder besetzt ist, bezw. anderweit verwaltet wird — dem betreffenden beamteten Thierarzt zur Verwerthung bei Abfassung des von ihm zu erstattenden Jahresberichts zu überweisen. Die etwa dann noch verbleibenden Lücken im Berichtsmaterial haben die Departementsthierärzte nach den Thatsachen auszufüllen, welche ihnen durch die Bearbeitung der Tabellen zur Viehseuchenstatistik, aus den Regierungs-Akten, durch Erkundigungen bei den in den betreffenden Kreisen wohnhaften Privat-Thierärzten oder anderweit bekannt geworden sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angedeuteten Mängel bezüglich des pro 1886 eingereichten statistischen Materials sind die aus dem Jahresberichte hervorgehenden Vergleichungen und Schlußfolgerungen zum Theil nur mit Vorsicht aufzunehmen. Gleichwohl gewährt der Jahresberichts bereits vielfach thatsächliche Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erfahrungen über das Auftreten der verschiedenen Krankheiten zu erweitern. Jedenfalls läßt er erkennen, ein wie hervorragender Antheil gerade bei einer wirksamen Seuchenbekämpfung dem sachgemäßen Verhalten der amtlichen Organe zufällt. Die erfreuliche, in manchen Bezirken sogar sehr bedeutende Abnahme wirthschaftlich einschneidender Krankheiten — der Lungenseuche und des Rotzes, — die gänzliche Fernhaltung der Rinderpest während des Berichtsjahres lassen sich zum erheblichen Theile den durch das Viehseuchengesetz vorgesehenen, in den einzelnen Regierungsbezirken zur überwiegend energischen Durchführung gelangten Maßregeln zuschreiben. Im Interesse der Befestigung dieses verhältnißmäßig günstigen Zustandes, wie andererseits im Hinblick auf die ungeschwächte Fortdauer und sogar Zunahme einiger Seuchen in einzelnen Theilen der Monarchie, empfehle ich die nachstehenden Punkte, in denen nach Ausweis des Jahresberichts die Seuchenbekämpfung einer weiteren Verbesserung bedürftig erscheint, der gefälligen Beachtung.

1. In denjenigen Fällen, in denen Lungen- bezw. Maul- und Klauenseuche eine größere Verbreitung in dem Seuchenorte gefunden, oder die Rotzwurmkrankheit längere Zeit in größeren Beständen geherrscht und bedeutende Verluste im Gefolge gehabt hat, wird häufiger, als dies bisher geschehen, von der nach § 29 des Reichs-Viehseuchengesetzes eröffneten Möglichkeit der thierärztlichen Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere Gebrauch zu machen sein. Hierdurch wird namentlich eine zu frühzeitige Aufhebung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln verhindert, unter Umständen auch eine Verheimlichung von Seuchen ermittelt werden können.

2. Von hohem Werthe ist die Feststellung des Herkunftsorts seuchekranker Thiere und sind in dieser Beziehung event. die sorgfältigsten Ermittelungen anzustellen, von deren Ergebniß den betheiligten Polizeibehörden der Monarchie, bezw. den betreffenden Behörden eines anderen deutschen Bundesstaates ungesäumt Nachricht zu geben sein wird. Gegen Diejenigen, welcher einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder kranke Thiere eingeführt haben, ist die unnachsichtliche Einleitung des Strafverfahrens (und nach Lage der Sache die Erhebung eines Entschädigungsanspruchs) zu veranlassen.

Ueber jede beträchtliche Seucheneinschleppung aus deutschen Bundesstaaten oder außerdeutschen Ländern sehe ich alsbald nach Feststellung derselben einem Berichte entgegen.

3. Die Beschränkung des Viehhandels aus verseuchten, oder bis vor Kurzem verseucht gewesenen Gegenden würde wesentlich erleichtert werden, wenn Euer Hochwohlgeboren mit den benachbarten Regierungs ꝛc.-Präsidenten bezw. den betreffenden Behörden der deutschen Bundesstaaten allmonatlich gegenseitige Mittheilungen über den Stand der Thierseuchen in Ihrem Verwaltungsbezirke austauschten. Sie wollen daher gefälligst hierauf Bedacht nehmen.

Darüber, ob die Quartalstabellen über die Verbreitung der Seuchen zu veröffentlichen sind, behalte ich mir die Entschließung noch vor.

4. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und die Ausschließung einzelner Thierarten von den Märkten haben meist einen günstigen Einfluß auf den Rückgang der Seuchen ausgeübt. Es liegt im veterinärpolizeilichen Interesse, daß diese Maßregel noch häufiger als bisher angewendet wird. Um jedoch nachtheilige Verschiebungen des Viehverkehrs zu verhindern und Umgehungen entgegenzutreten, wird es angezeigt sein, darauf zu achten, daß nicht in naher Umgebung des Marktortes ein der Abhaltung von Märkten ähnlicher Verkehr sich entwickelt.

5. Mehrfach sind Ausbrüche von Seuchen durch unzureichende Desinfektion, unzweckmäßige Beseitigung von Thierkadavern, Mangel geeigneter Verscharrungsplätze,

*) Vgl. Veröffentl. S. 107.

Verwendung von Futter und Streu von Verscharrungsplätzen veranlaßt worden. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, erscheint es geboten, die Polizeibehörden anzuweisen, auf die Ausführung der Desinfektionsvorschriften ihr besonderes Augenmerk zu richten und in allen besonders wichtigen Seuchenfällen die beamteten Thierärzte zur Beurtheilung darüber heranzugehen, ob die Desinfektion den getroffenen Anordnungen gemäß erfolgt ist, bezw. ob die Verscharrungsplätze für Milzbrandkadaver den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

An sämmtliche Königlichen Regierungs- und Regierungs-Vizepräsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen mit Bezug auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. Js. (V. D. 220) zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

An die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Desgleichen. Rundschreiben an sämmtliche Departements- und Kreisthierärzte.

Vom 5. Oktober 1888.

In unserem Circular vom 28. Februar 1886 V. D. 3. haben wir den beamteten Thierärzten eine ausführliche Anleitung zur Bearbeitung und Sammlung des Materials für die Viehseuchenstatistik — entsprechend den Bestimmungen des Bundesrathbeschlusses vom 29. Oktober 1885 — gegeben. Seine Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch die Verfügung vom 1. März 1886, I. 2218, unser Circular den beamteten Thierärzten durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten mit der Anweisung zugehen lassen, die Tabellen zur Viehseuchenstatistik und die Begleitberichte zu denselben nach den Erläuterungen unseres Circulars anzufertigen bezw. zusammenzustellen.

Eine große Anzahl der beamteten Thierärzte hat, wie wir gern anerkennen, die genannten Tabellen und Begleitberichte mit vieler Sorgfalt und und mit vollem Verständniß der Zwecke bearbeitet, welche durch die Sammlung dieses Materials erreicht werden sollen. Dagegen hat sich ein nicht unerheblicher Theil der Kreisthierärzte auf die Mittheilung von Zahlen oder auf ganz summarische Angaben beschränkt und namentlich durchweg unterlassen, den Zahlen solche Bemerkungen hinzuzufügen, welche dem Berichtsmaterial ein größeres veterinär-polizeiliches Interesse verliehen haben würden. Nicht wenige Berichte machen auffallend den Eindruck der Flüchtigkeit und bekunden jedenfalls mehr oder minder deutlich, daß sie mit nur geringem Interesse zur Sache abgefaßt worden sind. Noch häufiger wird in den Tabellen auf die Angaben des vorhergegangenen Quartals so wenig Rücksicht genommen, daß die Uebereinstimmung dieser Mittheilungen erst durch unsererseits an die Berichterstatter gestellte Rückfragen hat herbeigeführt werden müssen. Die in den Begleitberichten zu erledigenden Fragen sind nicht selten irrthümlich aufgefaßt oder unzureichend oder nicht übereinstimmend mit den Bemerkungen in den Tabellen für die einzelnen Quartale beantwortet worden. Wir sind in vielen Fällen genöthigt gewesen, die Angaben durch Vergleichungen mit den Tabellen früherer Berichtsperioden oder durch Korrespondenz mit den Berichterstattern zu vervollständigen bezw. zu berichtigen.

Die Mehrzahl der Departementsthierärzte hat sich bemüht, das in den Tabellen und Begleitberichten der Kreisthierärzte enthaltene Material übersichtlich und mit Beachtung aller Bemerkungen, welche ein veterinär-polizeiliches Interesse beanspruchen, bezw. mit vollem Verständniß der 16 Fragen der Begleitberichte zusammenzustellen. Wir erkennen gern an, daß die Generalreferate und Zusammenstellungen einzelner Departementsthierärzte als vollkommen mustergültig bezeichnet werden können, müssen jedoch hinzufügen, daß uns von anderen Departementsthierärzten Bearbeitungen des Berichtsmaterials zugegangen sind, welche für unsere Berichterstattung gar keinen Werth hatten. In verhältnißmäßig zahlreichen Fällen waren wir gezwungen, die Zusammenstellungen der Departementsthierärzte ganz unbeachtet zu lassen und auf das von den Kreisthierärzten gebotene Urmaterial zurückzugreifen. In erster Linie müssen wir hervorheben, daß die Zusammenstellungen der Departementsthierärzte — mitunter auch solche, welche im Uebrigen recht vollständig und anscheinend mit vielem Fleiße angefertigt waren — nichts weiter darstellten als eine Wiederholung und Zusammenrechnung der Zahlen in den kreisthierärztlichen Berichten und eine Abschrift der in den letzteren enthaltenen Bemerkungen, ohne irgend welche Sichtung des so gelieferten Materials, mithin auch ohne Berichtigung der Fehler und unrichtigen Auffassungen in denselben. Solche Zusammenstellungen könnten auch ohne die geringsten technischen Kenntnisse angefertigt werden. Der Zweck der den Departementsthierärzten übertragenen Zusammenstellungen ist jedoch selbstverständlich, daß die genannten Beamten das von den Kreisthierärzten gebotene Material vom technischen Standpunkt aus sichten, von Irrthümern reinigen und für unsere Bearbeitung vorbereiten sollen. Es würde uns eine beträchtliche Arbeitslast abgenommen werden, wenn sämmtliche Departementsthierärzte — so wie es von vielen schon bisher geschehen ist — sich bemühen, das von den Kreisthierärzten gelieferte Material derartig zu sichten und zu berichtigen, daß wir auf das letztere überhaupt nicht zurückzugehen brauchen. Wir sprechen ferner den Wunsch aus, daß die Departementsthierärzte Vergleichungen mit den Zusammenstellungen des vorhergegangenen Quartals nicht verabsäumen und uns dadurch der Mühe entheben, bei Erstattung unserer Berichte stets die Zusammenstellungen des vorigen Quartals einsehen zu müssen.

Wir haben zu dem Diensteifer und zur Pflichttreue der beamteten Thierärzte das Vertrauen, daß es nur der vorstehenden Andeutungen bedürfen wird, um die gerügten Mängel der Berichterstattung in Zukunft vollständig zu beseitigen und heben schließlich noch einige Gegenstände hervor, welche ihres bedeutenden veterinär-polizeilichen Interesses wegen besondere Beachtung verdienen bezw. zu abweichenden Auffassungen von Seiten der Berichterstatter Anlaß geboten haben.

1. Wünschenswerth ist, daß die Namen der Gemeinden (Gutsbezirke) in den Tabellen und Begleitberichten recht deutlich geschrieben werden, damit dieselben mit den uns zur Verfügung stehenden Hülfsmitteln zweifellos festgestellt werden können, wenn die Mittheilungen der beamteten Thierärzte Anlaß zu weiteren Anordnungen bezw. zu Correspondenzen mit den betreffenden Behörden geben sollten. Nach den Tabellenköpfen sind die Gemeinden (Gutsbezirke) in den Tabellen bezw. Begleitberichten anzugeben. Für den Fall, daß mehrere Ortschaften zu derselben Gemeinde gehören, empfiehlt es sich, den Namen der Gemeinde und der Ortschaft anzuführen.

2. Bezüglich der Angaben über Einschleppungen ansteckender Thierkrankheiten aus dem Auslande haben sich Zweifel bemerklich gemacht: ob außerpreußische deutsche Bundesstaaten als „Ausland" in diesem Sinne anzusehen sind. Wir ersuchen die Berichterstatter, die Einschleppungen aus außerpreußischen deutschen Bundesstaaten — mit spezieller Angabe des betreffenden Staates — ebenso anzuführen, wie die Einschleppungen aus außerdeutschen Ländern.

Bei den Mittheilungen über Einschleppungen von Thierseuchen aus dem Auslande ist häufig die Angabe unterblieben, ob zur Zeit der Einschleppung die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohprodukten oder anderen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten oder beschränkt war. — Alin. 3 der Frage 1. Die Berichterstatter sind wohl der Meinung gewesen, daß die betreffende Angabe nur in den Fällen zu machen sei, in denen ein Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr wirklich bestand. Der besseren Kontrolle wegen ist es jedoch erforderlich, Alin. 3 der Frage 1 in allen, mithin auch in den Fällen zu beantworten, in denen die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohprodukten u. s. w. aus den außerdeutschen Staaten, aus welchen

die Einschleppung erfolgte, keinem Verbote bezw. keiner Beschränkung unterworfen war.

3. Die Frage 3 des Begleitberichtes bezieht sich nicht — wie von einigen wenigen Berichterstattern irrthümlicher Weise angenommen worden ist — auf die Ermittelung ansteckender Thierkrankheiten kraft polizeilicher Verfügung, sondern lediglich auf solche Fälle, in denen Seuche-Ausbrüche durch polizeilich angeordnete Untersuchung aller durch die Seuche gefährdeten Thiere am Seucheort oder in dessen Umgegend festgestellt wurden.

4. Von hohem veterinär-polizeilichem Interesse ist, daß die Mittheilungen über die nachstehend genannten Seuche-Ausbrüche sich nicht auf summarische Angaben beschränken, sondern möglichst eingehend behandelt werden, namentlich aber ausführlich die Verhältnisse erwähnen, welche die Richtigkeit der betreffenden Angaben näher begründen:

a) in den Fällen, in denen Thiere bereits mit einer Seuchekrankheit behaftet bezw. inficirt waren, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten (Frage 4 des Begleitberichtes);

b) in den Fällen, in denen die Verbreitung einer Seuche die Folge unterlassener oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln war (Frage 5 des Begleitberichtes);

c) in den Fällen, in denen etwas Sicheres über die Inkubationsdauer der verschiedenen Seuchekrankheiten bekannt geworden ist (Frage 10 des Begleitberichtes).

5. In den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik sind — wie dieses z. B. im Regierungs-Bezirk Oppeln bisher stets geschehen — auch diejenigen Pferde aufzuführen, welche lediglich der Ansteckung durch die Rotz-Wurmkrankheit verdächtig waren und auf polizeiliche Anordnung — meistens ihres geringen Werthes wegen — getödtet wurden, ohne daß ein Ausbruch der Rotz-Wurmkrankheit in dem betreffenden Bestande konstatirt worden ist. Ebenso ist in den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik — wie früher bereits angeordnet — jeder Fall besonders zu bezeichnen, in welchem Pferde lediglich mit Lungenrotz, ohne gleichzeitig vorhandene krankhafte Veränderungen in den Nasenhöhlen oder der Haut, behaftet waren bezw. das Vorhandensein der Rotz-Wurmkrankheit bei auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden durch die Sektion nicht bestätigt wurde. In verseuchten Beständen gefallene oder auf Veranlassung der Besitzer, d. h. ohne Anspruch auf Entschädigung getödtete, bei der Sektion nicht rotz-wurmkrank befundene Pferde sind in den Tabellen nicht zu erwähnen.

6. Wir bringen die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. September 1885 nochmals in Erinnerung, nach welcher die Fälle von Rauschbrand in den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik von Milzbrankerkrankungen stets genau zu trennen sind und empfehlen, eine gesonderte Tabelle über etwa vorgekommene Rauschbrandausbrüche in jedem Quartal aufzustellen.

7. Bekanntlich gehen die Ansichten über den Nutzen und die Bedeutung der Impfungen für die Tilgung der Lungenseuche noch weit auseinander. Es erscheint daher dringend wünschenswerth, zuverlässiges Material über den Einfluß zu sammeln, welchen diese Impfungen in allen Fällen ihrer Anwendung auf den weiteren Verlauf der Lungenseuche in den verseuchten Beständen und auf die Tilgung der Krankheit gehabt haben. Wir ersuchen die beamteten Thierärzte, alle Fälle, in denen die Impfung vorgenommen wurde, in Tabellen nach dem beiliegenden Schema einzutragen und uns die ausgefüllten Tabellen mit dem am Schlusse des Kalenderjahres fälligen Begleitbericht zu übersenden

Als Schutzimpfungen im Sinne des Formulars sind alle Impfungen aufzufassen, welche in einem durch die Lungenseuche noch nicht verseuchtem Bestande ausgeführt werden.

In Spalte 3—6 sollen die Stück Rindvieh eingetragen werden, welche längere oder kürzere Zeit vor Ausbrüchen der Lungenseuche bezw. vor Ausführungen von Schutzimpfungen bereits einmal oder mehrmals geimpft worden sind. Diese Stück Rindvieh sind auch in den folgenden Spalten von den übrigen Thieren des betreffenden Bestandes getrennt zu halten und durch Beifügung des Zeichens (*) kenntlich zu machen. Es ist von großem Interesse, genau zu ermitteln, wie sich solche Thiere bei Seuchenausbrüchen bezw. bei Wiederholung der Impfung verhalten.

Die Tabellenschemata sind von der Reichsdruckerei in Berlin für den Preis von 30 Pfennigen für je 10 Bogen jeder Zeit zu beziehen.

Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.
Der Vorsitzende: von Marcard.

Schema.

Uebersicht
über die Vornahme von Lungenseuche-Impfungen und deren Ergebnisse.
(Wie zu Anlage II. S. 172 der Veröffentl.)

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

Vom 17. November 1888.
(Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Breslau S. 467.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 12. Juli 1881 (publizirt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsbl. für 1881 S. 213 ff.) wird hierdurch genehmigt, daß die Verladung von Rindviehstücken behufs Weitertransports auf der Eisenbahn unter Beachtung der in den §§ 5 bis inkl. 11 a. a. O. angeführten Bedingungen fortan auch auf der Eisenbahnstation Ebersdorf im Kreise Habelschwerdt erfolgen darf.

Breslau, den 17. November 1888.

Königl. Regierungs-Präsident.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Preußen. Reg.-Bez. Coblenz. Meldungen der Apothekergehülfen betr.

Coblenz, den 18. September 1888.

Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen, daß die nicht approbirten Apothekergehülfen bei Antritt eines neuen Dienstes oft nur das letzte Dienstzeugniß vorlegen, weise ich die Herren Kreisphysiker an, bei jeder Meldung eines in eine Apotheke neu in Dienst tretenden Gehülfen die Vorlegung des Gehülfenzeugnisses und des letzten Dienstzeugnisses zu verlangen.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: gez. Koch.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker und die Herren Apotheker des Regierungsbezirks (p. c. der Herren Landräthe).

Preußen. Reg.-Bez. Coblenz. Giftverkehr betr.

Coblenz, den 10. Oktober 1888.

Die Herren Apotheker beobachten, wie sich bei Revisionen gefunden hat, bei der Aufbewahrung und Abgabe gewisser direkter und indirekter Gifte im Handverkauf nicht überall die nöthige Vorsicht. Ich weise dieselben deshalb an, folgende Vorschriften zu befolgen:

A. Direkte Gifte:

1. Giftweizen (Strychninweizen) ist in der Abtheilung Vegetabilia (Alcaloide) in den Giftschränken Tab. B aufzubewahren.

2. Giftweizen darf sowohl aufbewahrt wie abgegeben werden nur in festen Gefäßen von Glas, Steingut, Metall oder Holz. Zur Abgabe empfehlen sich besonders die in den Handel gebrachten und mit vorschriftsmäßiger weißer Signatur auf schwarzem Grunde versehenen Blechdosen.

3. Giftweizen darf ebenso wie die übrigen direkten Gifte nur gegen Giftschein verabfolgt werden und ist jede Abgabe davon in das Giftbuch einzutragen.

B. Indirekte Gifte:

4. Konzentrirte Schwefelsäure, konzentrirte Salzsäure, konzentrirte Salpetersäure, konzentrirte Karbolsäure und konzentrirte Aetzlauge, ferner Kleesäure und Kleesalz dürfen in kleinen Mengen von weniger als 500 Gramm nur unter Beobachtung der für die Abgabe der direkten Gifte geltenden Vorschriften verabfolgt werden.

Der Regierungs-Präsident: v. Puttkamer.

An sämmtliche Königliche Herren Kreisphysiker und die Herren Apotheker des Regierungsbezirks (p. c. der Herren Landräthe).

Würtiemberg. Bekanntmachung, betr. die Erstattung der Jahresberichte der Oberamtsphysikate.
Vom 21. August 1888. Nr. 2929.
(Med. Korrspbzbl. d. Württembg. ärztl. Landesver. S. 244.)

Es sind neuerdings mehrfach Zweifel darüber entstanden, wem die Erstattung der Jahresberichte der Oberamtsphysikate im Falle einer am Schlusse des Berichtsjahrs oder im ersten Quartal des folgenden Jahrs stattfindenden Erledigung von Oberamtsphysikaten obliegt. Mit Rücksicht hierauf sieht man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß, soferne nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, bei Erledigung von Oberamtsphysikaten durch Versetzung oder Pensionirung des Oberamtsarzts der abgehende Oberamtsarzt den Physikatsbericht zu erstatten hat, wenn sein Austritt aus dem Amt nach dem 15. Januar erfolgt.

Im Falle eines früheren Austritts oder der Erledigung des Oberamtsphysikats durch Tod des Oberamtsarzts ist zunächst der neue Oberamtsarzt zur Erstattung des Jahresberichts verpflichtet.

Nur wenn der neue Oberamtsarzt erst nach dem 15. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs in das Amt eintritt und ein Physikatsverweser die Oberamtsarztstelle mindestens zwei Monate lang versehen hat, liegt diesem letzteren die Erstattung des Berichts ob.

Stuttgart, den 21. August 1888.

K. Ministerium des Innern. Schmid.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Bleiröhren zu Wasserleitungszwecken. — Vom 2. November 1888.

Wir nehmen Veranlassung die Aufmerksamkeit der uns unterstellten Behörden auf die Gesundheitsschädlichkeit der Verwendung von Blei bei Wasserleitungen zu lenken.

Zwar ist die übliche Dichtung der aus anderen Materialien als Blei hergestellten Leitungsrohre mit gefetteten Hanfstricken und darum gegossenen Weichblei ungefährlich, da das Leitungswasser mit diesem Blei gar nicht in Berührung kommt und demgemäß Bleilösungen nicht in sich aufnehmen kann.

Dagegen ist die Verwendung von Blei zur Herstellung solcher Gegenstände, welche mit dem Leitungswasser in unmittelbare Berührung kommen, z. B. zu den Leitungsrohren selbst verwerflich. Zwar ist die Menge des vom Wasser beim Durchgehen durch Bleiröhren gelösten Bleies je nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Wassers sehr verschieden. Da aber das Blei die Eigenthümlichkeit besitzt, daß es, einmal in den menschlichen Körper gelangt, darin zurückgehalten wird und somit seine Wirkungen sich anhäufen, so können durch fortgesetzten Genuß von mit Bleilösungen auch nur in geringem Grad versetztem Wasser bedenkliche Gesundheitsstörungen entstehen.

Diese Gesundheitsstörungen werden um so eher auftreten, je größer die im Wasser gelöste Bleimenge ist. Da nun, je länger das Wasser in einem Bleirohr steht, desto mehr Blei gelöst wird, so sind insbesondere die Zuleitungsrohre von den Hauptrohren nach den Gebäuden und Brunnen, wenn sie aus Blei hergestellt sind, da in diesen das Wasser oft stundenlang steht, geradezu gesundheitsgefährlich.

Wir weisen Sie hiermit an, in Zukunft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Verwendung von Bleiröhren ꝛc. zu Wasserleitungszwecken, ganz besonders aber zu den Zuleitungen zu den Gebäuden und Brunnen entgegenzutreten.

Meiningen, den 2. November 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die Herzoglichen Landräthe, die Magistrate und die Bürgermeisterämter. Zu Nr. 6377 II.

Sachsen-Altenburg. Ministerialerlaß, betr. das Auftreten ansteckender Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.
Vom 5. Oktober 1888.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers vom 5./12. vorigen Monats ist im Laufe der letzten Jahre .... gleichlautend mit Veröffentl. Seite 590, rechte Spalte von: .... „in Preußen“ .... bis „Mittheilung gemacht wird.“; jedoch fehlen die Sätze: „In der beifolgenden Denkschrift ..... zusammengestellt.“, sowie: „Zu diesem Behufe ..... in den Stand zu setzen.“, auch heißt es in Zeile 14 des zweiten Absatzes: „thunlichst“ statt: „nach Möglichkeit“; ferner im letzten Satze desselben Absatzes: „Sie“ statt „die Impfärzte“.

Sie haben bei gehäufterem Auftreten verdächtiger Ausschlagserscheinungen unverzüglich an Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern, Bericht zu erstatten, inzwischen aber Ihre Ermittelungen besonders auf folgende Punkte zu richten, resp. Sich über dieselben schon in ihrem Berichte vernehmen zu lassen:

1. Gleichlautend mit: Veröffentl. Seite 590, rechte Spalte von: „1. Zeit des Auftretens“ .... bis Seite 591, linke Spalte unter 5: .... „geeignete Krankenpflege.“, jedoch fehlt Seite 591 unter 1. der Satz: „Die weitere Versendung ..... zu unterwerfen sein.“

Von den beigeschlossenen Verordnungen haben Sie an sämmtliche impfberechtigte Aerzte Ihres Bezirks je ein Exemplar zu vertheilen und in etwa vorkommenden Fällen die vorgeschriebenen Nachforschungen und Anordnungen in möglichstem Einvernehmen mit denselben zu treffen.

Altenburg, am 5. Oktober 1888.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: Dr Schenck.

An die Herren Bezirksärzte.
M. R. I. J. Nr. 20. Oktober 1886.

Anlage.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers .... (gleichlautend mit Vorstehendem bis zu: .... Maßregeln zu treffen).

Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlags nicht selten erst nach 9—18 Tagen nach der Impfung aufzutreten pflegen, welche meist mangelhaft entwickelte Pusteln gezeitigt hat, so haben Sie durch entsprechende Belehrung die Angehörigen der Impflinge hierauf hinzuweisen und denselben zur Pflicht zu machen, Sie resp. den betreffenden Bezirksarzt von dem Auftreten etwaiger umfänglicher Ausschlagserkrankungen sofort in Kenntniß zu setzen. Ein solches Vorkommniß ist sofort dem zuständigen Bezirksarzte anzuzeigen, welcher die von dem Reichskanzler vorgeschriebenen Erörterungen und Vorsichtsmaßregeln möglichst im Einvernehmen mit Ihnen anordnen wird.

Falls Sie den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, setzen Sie sich unter Umständen strafrechtlicher Ahndung aus, in welcher Beziehung auf § 327 des Strafgesetzbuches verwiesen wird.

.....

Der Bezirksarzt.

Niederlande. Beschluß vom 27. März 1888, enthaltend nähere Bestimmungen darüber, welche Viehkrankheiten für ansteckend erachtet und welche von den im Gesetze vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) bezeichneten Maßregeln beim Drohen oder Herrschen einer jeden dieser Seuchen angewandt werden sollen.
(Schluß.)

§ 5. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (ansteckende Blatterausschlag des Maules und der Klauen) bei den Wiederkäuern und Schweinen.

Artikel 33. Die kranken und verdächtigen Thiere müssen von den Uebrigen getrennt gehalten werden.

Wenn, nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes oder des ihn vertretenden Thierarztes, das Getrennthalten einzelner kranker Thiere keinen Nutzen mehr haben kann, zur Vermeidung der Ansteckung der ganzen Heerde, oder wenn keine Gelegenheit besteht zur Isolirung einer ganzen verdächtigen Heerde, ertheilt der Bürgermeister, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes oder dessen Vertreters, Erlaubniß, die kranken Thiere in der verdächtigen Heerde zu belassen oder verdächtige Thiere nicht zu isoliren. Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 10 Tage festgesetzt.

Artikel 34. Eigenthümer kranker oder verdächtiger Thiere sind befugt, dieselben zu schlachten, nach Anzeige bei dem Bürgermeister und unter Aufsicht der Polizei. Häute, Hörner, Hufe und Klauen der geschlachteten Wiederkäuer müssen desinfizirt werden.

Artikel 35. Der Stall oder das Gebäude, worin sich kranke oder verdächtige Thiere befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Falles desinfizirt werden.

Artikel 36. In Gebäude oder auf Wiesen, Güter und Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Wiederkäuer noch Schweine gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung oder den Tod beendigt ist, und in jedem Falle erst nach dem ganzen Ablauf der Desinfizirung jener Gebäude.

Der Zeitpunkt, von welchem dieser Termin für den Fall der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch schriftliche, datirte Erklärung festgesetzt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 37. Bei Abschließung infizirter Bauernhöfe, Güter oder Wiesen in Folge Absatz 2 des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: Einfuhr in und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Wiederkäuern und Schweinen und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten, Hörnern, Hufen und Klauen von Wiederkäuern, von Wolle, Mist und allem anderen Abfall und von Heu, Stroh und anderem Viehfutter, Tau, Kuhdecken und Stallgeräthschaften.

§ 6. Maßregel gegen Roß und Hautwurm bei Einhufern.

Artikel 38. Die kranken Thiere müssen getödtet und alsdann verbrannt, begraben oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 39. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, müssen Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucheerscheinungen verdächtig sind, getödtet werden. Die Tödtung von kranken Thieren kann auf ein diesbezügliches Gutachten des Distrikts-Thierarztes eingestellt werden.

Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Der in Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 30 Tage festgesetzt.

Artikel 40. Kranke Thiere oder Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucheerscheinungen verdächtig sind, müssen, wenn und so lange sie nicht getödtet werden, von allem anderen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 41. Hinsichtlich kranker und verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die Bestimmungen, welche in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbenes Vieh festgesetzt sind.

Artikel 42. Die Stelle in dem Stall oder in dem Gebäude, wo ein krankes Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden. Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß der Stall ganz oder theilweise desinfizirt werden.

Artikel 43. In Gebäude oder auf Wiesen, Güter oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Einhufer gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch den Tod oder die Tödtung beendigt ist, und in jedem Falle erst nach dem ganzen Ablauf der Desinfizirung.

Artikel 44. Bei der Abschließung infizirter Bauernhöfe, Güter oder Wiesen in Folge des 2. Absatzes des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: Ein- und Ausfuhr von Einhufern in und aus dem abgeschlossenen Kreise.

§ 7. Maßregeln gegen Räude (Sarcoptes- und Dermatocoptes-Räude) bei Einhufern und Schafen.

Artikel 45. Die kranken oder verdächtigen Einhufer müssen von den übrigen Einhufern getrennt gehalten werden.

Artikel 46. Die kranken Schafe müssen von den übrigen Schafen getrennt gehalten werden. Die verdächtigen Schafe dürfen sich nicht an Stellen befinden, wo dies durch den Bürgermeister, zufolge des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes, zur Vermeidung von Ansteckung verboten ist. Eigenthümer, Besitzer und Hüter sind verpflichtet zu sorgen, daß diesem Verbote Folge geleistet wird.

Artikel 47. Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 15 Tage festgesetzt.

Artikel 48. Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren sind befugt, dieselben zu schlachten, nach Anzeige beim Bürgermeister und unter Aufsicht der Polizei.

Die Häute der geschlachteten Thiere müssen desinfizirt oder, zufolge Weisung des Distrikts-Thierarztes oder des Distrikts-Thierarztes-Stellvertreters, auf andere Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 49. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo ein kranker Einhufer, und der Stall oder das Gebäude, in welchem kranke Schafe gestanden haben, müssen desinfizirt werden.

Artikel 50. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe oder Einhufer gebracht werden während eines Zeitraums von 5 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung, das Sterben oder Schlachten beendigt ist, und was die Gebäude betrifft, in jedem Falle erst nach dem vollständigen Ablauf der Desinfizirung.

Der Zeitpunkt, von welchem diese Frist in dem Falle der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt festgesetzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 51. Bei der Abschließung infizirter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden zufolge Absatz 2 des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: bei Räude von Einhufern die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Einhufern und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten von Einhufern; bei Räude von Schafen die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schafen und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten von Schafen und von roher Wolle, die nicht in verschlossenen Säcken verpackt ist.

§ 8. Maßregeln gegen die Schafpocken unter den Schafen, Böcken und Ziegen.

Artikel 52. Kranke Thiere oder Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucheerscheinungen verdächtig sind, müssen von den Uebrigen getrennt gehalten werden.

Artikel 53. Thiere, welche, ohne Seucheerscheinungen zu zeigen, der Ansteckung verdächtig sind, müssen durch den Distrikts-Thierarzt oder Distrikts-Thierarzt-Stellvertreter, oder auf Anweisung und unter Aufsicht des Distrikts-Thierarztes von einem geprüften Thierarzt sobald wie möglich geimpft werden. Die Impfung findet nicht statt, wenn die Thiere binnen 7 Tagen, nachdem sie in den verdächtigen Zustand gerathen, geschlachtet werden.

Bis zu ihrer Impfung oder Schlachtung müssen sie von den Uebrigen getrennt gehalten werden.

Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 15 Tage festgesetzt. Thiere, bei denen die Impfung ohne sichtbare Wirkung bleibt, müssen zwischen dem 8. und 12. Tage nach der Impfung aufs Neue geimpft werden. Die Impfung und Wiederimpfung geschehen auf Reichskosten. Die geimpften Thiere werden als von Schafpocken befallen betrachtet, bis die Impfpocken verschwunden sind und, falls keine Impfpocken sichtbar werden, während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage der Impfung oder Wiederimpfung an gerechnet. Die Impfung nicht verdächtiger Thiere ist verboten.

Artikel 54. Von der Verpflichtung zur Impfung kann, in besonderen Fällen, durch Unseren Minister des Innern Dispensation ertheilt werden.

In diesem Falle müssen die im Artikel 53 erwähnten

verdächtigen Thiere getrennt gehalten werden. Wenn keine Dispensation von der Impfung oder Wiederimpfung ertheilt ist, sind die Eigenthümer, Besitzer und Hüter der Thiere verpflichtet, zuzulassen, daß die Impfung oder Wiederimpfung gemäß Artikel 53 dieses Beschlusses erfolge.

Artikel 55. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, kann Tödtung von kranken oder verdächtigen Thieren befohlen werden. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Die getödteten Thiere müssen verbrannt, vergraben oder auf eine andere von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 56. Hinsichtlich kranker Thiere und der im Artikel 52 dieses Beschlusses erwähnten verdächtigen Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die Bestimmungen, die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbenes Vieh getroffen sind. Von dieser Bestimmung kann durch den Bürgermeister, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes hin, Dispensation ertheilt werden hinsichtlich der geimpften, im 4. Absatz des Artikels 53 dieses Beschlusses erwähnten Thiere.

Artikel 57. Der Stall oder das Gebäude, worin sich kranke Thiere befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchenfalls desinfizirt werden.

Artikel 58. Im Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe, Böcke oder Ziegen gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung, den Tod oder die Tödtung beendigt ist, und in jedem Falle erst nach dem vollständigen Ablauf der Desinfizirung jener Gebäude.

Der Zeitpunkt, von welchem diese Frist im Falle der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung festgesetzt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 59. Bei der Abschließung von infizirten Gehöften, Grundstücken oder Weiden, zufolge des 2. Absatzes des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schafen, Böcken und Ziegen, und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten und Klauen, unbearbeiteter Wolle, von Mist und allem anderen Abfall und, vorbehaltlich der Erlaubniß des Bürgermeisters, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes hin, die Ausfuhr von Milch und frischem Fleisch von Schafen, Böcken und Ziegen.

Artikel 60. Es ist verboten, Schafe, Böcke und Ziegen, frische Häute, unbearbeitete Wolle, Klauen, Fleisch, Mist und alle anderen Abfälle der genannten Thiere aus und nach Gemeinden oder Theilen von Gemeinden aus- und einzuführen, welche von Unserem Minister des Innern angewiesen sind. Diese Anweisung wird durch Insertion in den Staatscourant öffentlich bekannt gemacht.

In besonderen Fällen kann Unser Kommissar in der Provinz unter von ihm näher zu stellenden Bedingungen, nach Anhörung des Distrikts-Thierarztes oder Distrikts-Thierarztes-Stellvertreters, zu diesem Transport Erlaubniß ertheilen.

Eine gleiche Erlaubniß kann auch von dem Bürgermeister ertheilt werden, wenn er durch Unseren Kommissar in der Provinz dazu ermächtigt ist.

Artikel 61. Das Abhalten von Schafmärkten und öffentlichen Auktionen von Schafen, Böcken und Ziegen und das Zumarktführen der genannten Thiere darf, auch insoweit dies durch Provinzial- oder Gemeinde-Verordnung gestattet ist, nicht stattfinden in den von Unserem Minister des Innern angewiesenen Gemeinden, welche Anweisung durch Insertion in den Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oeffentliche Auktion von Schafen, Böcken und Ziegen eines und desselben Eigenthümers oder welche zum Nachlaß eines Verstorbenen gehören, ist, auch in den bezeichneten Gemeinden, mit schriftlicher Erlaubniß des Bürgermeisters gestattet, nachdem der Distrikts-Thierarzt oder Distrikts-Thierarzt-Stellvertreter demselben berichtet hat, daß die zu verkaufenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden. Diese Erlaubniß des Bürgermeisters gilt nur während 7 Tage nach der Ausstellung.

§ 9. Maßregeln gegen die Schweineseuche (nämlich den ansteckenden Flecktyphus und die ansteckende Brustseuche der Schweine).

Artikel 62. Die kranken Thiere müssen von den Uebrigen getrennt gehalten werden.

Die verdächtigen Thiere müssen von den Gesunden getrennt gehalten werden.

Wenn nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes oder des ihn vertretenden Thierarztes das Getrennthalten einzelner kranken Thiere keinen Nutzen mehr bringen kann zur Vermeidung der Ansteckung der Uebrigen, mit denen sie zusammen sind, kann der Bürgermeister die Erlaubniß ertheilen, um die kranken Thiere bei den verdächtig gewordenen Thieren verbleiben zu lassen.

Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 10 Tage festgesetzt.

Artikel 63. Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren, welche die letzteren schlachten, müssen vor oder sofort nach dem Schlachten derselben dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die kranken oder verdächtigen Thiere sich befinden, hiervon Bericht erstatten.

Die geschlachteten kranken Thiere dürfen nicht weggeführt oder in den Konsum gebracht werden, außer wenn sie durch die Vermittelung des Bürgermeisters und auf Kosten des Eigenthümers von einem geprüften Thierarzt untersucht und von Letzterem als für den Konsum geeignet befunden worden sind.

Das Blut und die Eingeweide der kranken Thiere, sowie auch die für den Konsum als unbrauchbar erklärten oder gestorbenen Thiere und die Reste derartiger Thiere müssen verbrannt oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 64. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, kann die Tödtung von kranken oder verdächtigen Thieren befohlen werden.

Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Die Vorschrift des 3. Absatzes des Artikels 63 dieses Beschlusses findet in diesem Falle Anwendung.

Artikel 65. Der Stall oder die Stelle in dem Gebäude, wo kranke Thiere sich befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchenfalls desinfizirt werden.

Artikel 66. In Gebäude oder Ställe, oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere sich befunden haben, dürfen keine Schweine gebracht werden während eines Zeitraums von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung, den Tod oder durch Schlachten beendigt ist, und in jedem Falle erst nach dem vollständigen Ablaufe der Desinfizirung jener Gebäude oder Ställe, oder der infizirten Stellen in jenen Gebäuden.

Der Zeitpunkt, von welchem im Falle der Wiederherstellung diese Frist zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung festgesetzt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 67. Bei der Abschließung infizirter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schweinen, und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schweinefleisch, Streu, Mist und allen anderen Abfällen aus Schweineställen.

Artikel 68. Impfung von Schweinen gegen die Schweineseuche ist nur dann erlaubt, wenn der Eigenthümer, Besitzer oder Hüter der zu impfenden Thiere dazu eine schriftliche Genehmigung erhalten hat von dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, wo die Impfung stattfinden soll. Die Genehmigung wird ertheilt auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes und, wenn er dies für nöthig hält, unter den von ihm zu stellenden Bedingungen.

Die geimpften Thiere werden als krank angesehen, bis

die Wirkung der Impfung abgelaufen ist und, falls die Impfung ohne sichtbare Wirkung bleibt, während 10 Tage nach der Impfung.

§ 10. Maßregeln gegen die Trichinenseuche bei Schweinen.

Artikel 69. Thiere, deren Fleisch Trichinen enthält, müssen, wenn dies noch bei ihrem Leben entdeckt wird, getödtet werden; die gestorbenen oder getödteten Thiere, welche trichinös befunden worden sind, oder die Reste solcher Thiere werden verbrannt oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht.

Bis zu ihrer Tödtung müssen die Thiere von allem übrigen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 70. Thiere, welche im Verdacht stehen, Trichinen zu enthalten, müssen getödtet und sodann sofort von dem Distrikts-Thierarzt oder, im Einvernehmen mit demselben, von einem geprüften Thierarzt auf Trichinen untersucht werden. Wenn sich bei dieser Untersuchung herausstellt, daß sie Trichinen enthalten, so wird mit diesen Thieren oder den Resten dieser Thiere verfahren, wie im Artikel 69 dieses Beschlusses vorgeschrieben ist.

In jedem Falle müssen die Eingeweide der verdächtigen Thiere verbrannt werden.

Bis zu ihrer Tödtung müssen sie von allem anderen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 71. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbenes Vieh getroffenen Bestimmungen.

Artikel 72. Der Stall und an Stellen, wo dies von dem Distrikts-Thierarzt für erforderlich erachtet wird, auch das Terrain, wo sich trichinöse Thiere befunden haben, müssen desinfizirt und die daselbst vorgefundenen Ratten, sowie anderes Ungeziefer, getödtet oder verbrannt werden.

Ebenso müssen nach Maßgabe der Anweisung des Distrikts-Thierarztes Schlachthäuser, Läden und Lager von Fleisch und Speck, sowie auch Einrichtungen zu deren Bearbeitung, falls infizirtes Fleisch und infizirte Gegenstände daselbst angetroffen worden, desinfizirt werden.

Artikel 73. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, woselbst sich trichinenkranke Thiere befunden haben, dürfen keine Schweine gebracht werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem die Desinfizirung vollständig beendigt ist.

Artikel 74. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr lebender Schweine in bezw. aus dem abgeschlossenen Kreise, ferner die Ausfuhr von todten Schweinen und Schweinefleisch, welche nicht durch den Distrikts-Thierarzt oder, im Einvernehmen mit diesem, durch einen geprüften Thierarzt untersucht und auf Grund schriftlicher Erklärung an den Bürgermeister von Trichinen frei befunden sind.

Ausfuhr von Dünger und allem sonstigen Abfall ist gestattet unter Berücksichtigung der durch den Distrikts-Thierarzt nöthigenfalls zu erlassenden Vorschriften.

§ 11. Maßregeln gegen Milzbrand bei allem Vieh.

Artikel 75. Die kranken Thiere müssen vom übrigen Vieh abgesondert gehalten werden.

Desgleichen müssen vom übrigen Vieh abgesondert gehalten werden Thiere, welche wegen der sich an ihnen zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind.

Die im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 10 Tage festgesetzt.

Artikel 76. In besonderen Fällen, die der Beurtheilung des Distrikts-Thierarztes unterliegen, kann die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere befohlen werden. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß untersteht der Distrikts-Thierarzt Unserem Minister des Innern.

Die getödteten kranken Thiere, sowie die getödteten verdächtigen Thiere, bei welchen nach der Tödtung erhellt, daß sie an Milzbrand gelitten haben, müssen verbrannt, vergraben oder auf eine andere, durch den Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 77. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, die geschlachtet sind, oder solcher Thiere, bei welchen nach dem Schlachten erhellt, daß sie von der Krankheit betroffen waren, gelten die im Artikel 3 dieses Beschlusses für gestorbenes Vieh festgestellten Bestimmungen.

Artikel 78. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo sich kranke Thiere befunden haben, muß sofort desinfizirt werden.

Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß eine Desinfizirung auch anderer Theile des Stalls oder Gebäudes, oder des ganzen Stalles vorgenommen werden.

Artikel 79. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh gebracht werden während einer Frist von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch Genesung, Sterben oder Tödtung beendigt ist, und auf jeden Fall erst nach völliger Beendigung der Desinfizirung der verseuchten Stellen in jenen Gebäuden.

Der Augenblick, mit welchem diese Frist für den Fall der Genesung zu laufen beginnt, wird durch den Distrikts-Thierarzt festgesetzt durch schriftliche, datirte Erklärung, welche den Betheiligten kostenfrei ertheilt wird.

Artikel 80. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses verboten: die Ein- und Ausfuhr von Vieh in bezw. aus dem abgeschlossenen Kreise, sowie die Ausfuhr von Milch, wo, wie lange und insofern solches durch den Distrikts-Thierarzt für nöthig erachtet wird.

Artikel 81. Impfung ist nur gestattet, wenn der Eigenthümer der zu impfenden Thiere eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Impfung stattfinden soll. Die Erlaubniß wird ertheilt auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes und unter den von diesem zu stellenden Bedingungen. Die geimpften Thiere werden für verdächtig gehalten, so lange bis die Wirkung der Impfung abgelaufen ist, und, im Falle die Impfung ohne bemerkbare Wirkung bleibt, innerhalb 10 Tage nach der Impfung. — Wo der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, findet Desinfizirung auf Grund des Artikels 78 dieses Beschlusses statt.

Unser Minister des Innern ist befugt, in besonderen Fällen die Impfung auf Reichskosten zu veranlassen.

§ 12. Maßregeln gegen die Tollwuth bei allem Vieh.

Artikel 82. Die kranken Thiere müssen getödtet und darauf verbrannt, vergraben oder auf eine andere durch den Distrikts-Thierarzt zu bestimmenden Weise unschädlich gemacht werden.

Bis sie getödtet werden, müssen sie von allem anderen Vieh abgesondert gehalten werden.

Artikel 83. Thiere, welche wegen Krankheitserscheinungen, die sich an ihnen zeigen, verdächtig sind, müssen von dem übrigen Vieh abgesondert gehalten werden.

Wenn auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters, oder bei deren Abwesenheit, eines geprüften Thierarztes, der Bürgermeister es für nöthig erachtet, wird mit den verdächtigen Thieren verfahren, wie im vorigen Artikel bezüglich der kranken Thiere vorgeschrieben ist.

Artikel 84. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses bezüglich gestorbenen Viehes festgestellten Bestimmungen.

Artikel 85. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo ein getödtetes oder gestorbenes Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden.

Artikel 86. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh gebracht werden während eines Zeitraums von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch Sterben oder Tödtung beendigt ist und auf jeden Fall erst nach vollständigem Ab-

lauf der Desinfizirung der verseuchten Stellen in den Gebäuden.

Artikel 87. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte oder Weiden nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses ist verboten: die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Vieh, Hunden und Katzen, sowie von Milch, herrührend von kranken Thieren, und von Thieren, welche durch die sich an ihnen zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind. Die Hunde und Katzen, die sich innerhalb des Kreises befinden, müssen getödtet und die Ueberbleibsel verbrannt, vergraben oder auf andere, durch den Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden in keinerlei Weise die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1875 (Staatsblad No. 110), die Tollwuth betreffend, beeinträchtigt.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 88. Vieh, welches durch die Distrikts-Thierärzte infolge von Kennzeichen, welche sie daran wahrzunehmen glauben, laut Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) für verdächtig gehalten wird, (krankheitsverdächtiges Vieh) bleibt verdächtig, bis daß jene Kennzeichen zu bestehen aufgehört haben. — Das Aufhören des Zustandes des Krankheitsverdachts wird durch den Distrikts-Thierarzt durch datirte, schriftliche Erklärung festgestellt, welche den Betheiligten kostenfrei ertheilt wird.

Artikel 89. Vieh, welches ohne Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit durch die Distrikts-Thierärzte, laut Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131), für verdächtig gehalten wird (ansteckungsverdächtiges Vieh) bleibt verdächtig während eines Zeitraums von

bei Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa)	4	Monaten
„ Maul- und Klauenseuche	10	Tagen
„ Rotz und Hautwurm	30	„
„ Räude	15	„
„ Schafpocken	15	„
„ Schweineseuche	10	„
bei Milzbrand	10	Tagen
„ Tollwuth bei Rindern	6	Monaten
„ „ „ Einhufern	4	„
„ „ „ Schafen, Böcken, Ziegen und Schweinen	2	„

alle Zeiträume, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Vieh, nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes, zuletzt hat angesteckt werden können.

Der Tag, an welchem diese Frist zu laufen anfängt, wird durch den Distrikts-Thierarzt festgestellt durch schriftliche, datirte Erklärung, welche den Betheiligten kostenfrei ertheilt wird.

Artikel 90. Wenn Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder daran verdächtig, kraft der Bestimmung im ersten Absatz des Artikels 5 dieses Beschlusses mit einem Merkmal versehen ist, läßt der Bürgermeister, auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes, jenes Merkmal unkenntlich machen, sobald der Grund des Zeichnens zu bestehen aufgehört hat.

Artikel 91. Unsere Beschlüsse vom 3. Oktober 1873 (Staatsblad No. 135), vom 3. Februar 1877 (Staatsblad No. 17), vom 28. Februar 1877 (Staatsblad No. 29), vom 14. März 1880 (Staatsblad No. 31), vom 31. März 1886 (Staatsblad No. 47) und vom 7. November 1886 (Staatsblad No. 179), werden aufgehoben.

Artikel 92. Unser gegenwärtiger Beschluß tritt in Kraft am fünften Tage nach der Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, wovon die Veröffentlichung im Staatsblad und gleichzeitig im Staatscourant erfolgen und wovon dem Staatsrath Abschrift ertheilt werden wird.

's Gravenhage, den 27. März 1888.

Willem.

Der Staatsminister
Minister des Innern: Heemskerk.

Ausgegeben am siebenten April 1888.

Der Justizminister:
du Tour van Bellinchave.

Rechtsprechung.

Aus einer im September-Heft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1888) enthaltenen Uebersicht über die in den Jahren 1882 bis 1887 von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen[1]) gegen Reichsgesetze Verurtheilten werden nachstehend diejenigen Verurtheilungen zusammengestellt, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen sanitäts- und veterinärpolizeiliche Gesetze erfolgt sind:

	Von deutschen Gerichten Verurtheilte im Jahre					Im Jahre 1887 wurden		
						verurtheilt		unbestraft
	1882	1883	1884	1885	1886	überhaupt	Jugendliche	
a) Vergehen gegen § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 [Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel], — 5 (Abs. 2) des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (in Kraft seit 1. Oktober 1887) [wiederholte Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz]	896	911	629	1078	696	570	14	806
b) Vergehen gegen §§ 12—14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (vergl. a) [Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände]	—	—	317	384	324	359	4	549
Vergehen gegen § 324 des Strafgesetzbuchs: Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen 2c., wissentliches Feilhalten gesundheitszerstörender Gegenstände	3	—	—	—	1	—	—	—
Vergehen gegen das Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote, vom 21. Mai 1878	75	123	136	78	83	73	1	86
Vergehen gegen § 328 des Str.-G.-B.: Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen	606	460	427	468	727	978	42	1352
Vergehen gegen § 327 des Str.-G.-B.: Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten	8	21	24	26	20	64	4	83
Vergehen gegen § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876	1	—	—	—	1	—	—	—
Vergehen gegen § 17 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 [fahrlässige Ausführung einer Impfung]	—	—	—	—	1	—	—	—

[1]) Anm. Die Verurtheilungen wegen Uebertretungen, d. h. wegen solcher strafbaren Handlungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedroht sind (§ 1 Str.-G.-B.), haben in der obigen Uebersicht nicht Berücksichtigung gefunden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 20 DEC 88 LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1888. Nr. 51.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 743. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 743. — Der 18. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen 1886. S. 743. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 744. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 745. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 745. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 745. — Der öffentliche Gesundheitszustand ꝛc. in Leipzig 1886. S. 747. — Sanitäts-Bericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren 1886. S. 748. — **Witterung.** S. 745. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 750. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Preußen.) Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten. S. 750. — Epidemische Genickstarre. S. 751. — Wöchnerinnen-Asyle. S. 751. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Geheimmittel. S. 751. — (Bremen.) Untersuchungen des chemischen Laboratoriums 1884 bis 1886. S. 751. — (Louisiana.) Desinfektionsverfahren bei dem Quarantäne-System. S. 752. — **Geschenkliste.** S. 752. — **Bevölkerungsvorgänge** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887 und im Durchschnitt der Jahre 1878/1887. S. 753.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Krakau 1, Prag 14, Triest 3, Paris 4, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Nürnberg 1, Budapest 8, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau und London je 1 Todesfall; Edinburg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Hildesheim und Petersburg je 1 Todesfall und je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kiel 1 Todesfall; Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Budapest 8, Paris 17, London 12, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 20, Hamburg 22, Budapest 83, Petersburg 46 Erkrankungen.

Rose: Wien 25 Erkrankungen.

Masern: Magdeburg 8, München 7, Vororte Wiens 7, Prag 8, Paris 37, London 139, Liverpool 44, Amsterdam 9 Todesfälle; Berlin 222, Breslau 38, München 147, Reg.-Bezirke Düsseldorf 282, Hildesheim 193, Königsberg 117, Schleswig 301 und Stettin 224, Wien 64, Budapest 45 Erkrankungen.

Scharlach: London 30, Liverpool 11, Petersburg 16, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 27, Hamburg 25, Nürnberg 21, Wien 60, Kopenhagen 30, Stockholm 23, Petersburg 62 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 32, Braunschweig 7, Breslau und Dresden je 15, Halle 12, Hamburg 17, Hannover 8, München 13, Wien 15, Vororte Wiens 10, Budapest 13, Prag 18, Paris 42, London 39, Amsterdam 10, Christiania 8, Petersburg und Warschau je 13 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 58, Hamburg 82, München 78, Nürnberg 37, Reg.-Bezirke Düsseldorf 145, Hannover 91 (darunter in der Stadt Hannover 41), Hildesheim 139, Schleswig 130, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 55, Stockholm 28, Christiania und Petersburg je 47 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 13, Liverpool 6 Todesfälle; Hamburg 44, Nürnberg 46, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 28 Erkrankungen.

Tollwuth: Zwickau und London je 1 Todesfall.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien.

Laut Nachricht vom 13. Oktober sind daselbst in den letzten Monaten nur vereinzelte Fälle sowohl von Cholera als auch von Pocken vorgekommen. Die meisten Cholerafälle wurden in Soerabaya, wenige in Batavia und Samarang gemeldet. Pockenfälle kamen in etwas größerer Menge vor in Batavia und auf Sumatra, jedoch nirgends nahmen diese Seuchen einen epidemischen Charakter an.

Aus dem XVIII. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1886.

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist für die Mitte des Berichtsjahres auf 3 206 410 Seelen berechnet worden. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 136 531, der Todtgeborenen auf 5294, die der Gestorbenen (ohne die Todtgeborenen) auf 96 179. Die auf 1000 Lebende berechnete Geburtenhäufigkeit (= 44,23) hat gegen das Vor-

(Fortsetzung auf Seite 746.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 49. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten (einschl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	64	1	25	11	12,9	26,8	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	18	—
† Altona	111 780	76	4	43	7	20,0	25,9	—	—	1	—	—	10	4	1	1	1	26	1
† Augsburg	68 227	52	1	42	14	32,0	28,7	—	—	3	—	—	11	2	4	—	—	20	2
† Barmen	106 749	77	7	28	14	13,6	22,6	—	—	2	—	—	4	4	7	2	2	11	—
† Berlin	1 414 980	921	28	503	156	18,5	26,3	5	5	32	2	4	60	57	25	8	7	302	11
† Bochum	44 551	35	3	28	12	32,7	28,9	1	—	—	—	—	4	5	1	1	1	16	1
† Braunschweig	90 410	69	3	29	6	16,7	24,7	—	—	7	—	—	2	6	2	1	1	12	—
† Bremen	121 464	79	2	42[2])	13	18,0[2])	20,7	—	—	2	2	—	9	6	3	2	2	19	1
† Breslau	313 451	206	7	162	43	26,9	31,0	—	2	15	1	—	23	18	16	—	—	84	3
Charlottenburg	48 514	55	3	14	5	15,0	30,8	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	8	2
† Chemnitz	118 926	80	3	58	25	25,4	32,2	—	—	2	3	—	8	2	1	—	—	42	—
† Danzig	118 037	84	4	61	19	26,9	27,1	—	3	4	—	1	6	6	6	6	5	35	—
† Darmstadt	52 930	34	2	18	2	17,7	19,9	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	13	—
Dortmund	84 578	69	2	47	11	28,9	26,7	2	—	4	2	—	3	14	2	—	—	18	2
† Dresden	259 142	141	4	100[3])	20	20,1[3])	25,2	—	1	15	1	1	21	7	—	—	—	53	1
† Düsseldorf	125 384	104	5	54	19	22,4	24,2	3	—	2	—	—	8	11	—	—	—	29	1
† Duisburg	50 761	40	5	20	5	20,5	27,1	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	2
† Elberfeld	113 195	94	6	33	10	15,2	23,1	—	—	5	—	—	4	3	1	—	—	20	—
† Erfurt	61 036	49	—	15	4	12,8	23,1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	12	—
† Essen	69 259	69	—	24	—	18,0	28,2	1	—	—	1	1	5	7	—	—	—	9	—
† Frankfurt a. M.	163 655	84	2	54	10	17,2	19,9	1	—	4	1	—	10	10	2	—	—	25	1
† Frankfurt a. O.	55 604	42	1	16	4	15,0	27,6	1	1	1	—	—	—	4	2	—	—	7	—
† Freiburg i. B.	43 892	21	—	20[3])	3	23,7[3])	23,7	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	13	2
M.-Gladbach	47 767	47	1	19	6	20,7	25,4	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	58 489	38	4	16	3	14,2	28,0	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	11	—
† Halle a. S.	87 407	59	3	50	10	29,7	25,6	2	1	12	—	—	4	6	2	2	2	21	2
† Hamburg m. Vororte	498 554	332	13	262	116	27,3	26,6	—	1	17	4	1	24	25	43	8	8	140	7
† Hannover	148 458	86	2	51	14	17,9	22,7	—	—	8	—	—	8	4	.	.	2	27	2
† Karlsruhe	[4]) 64 967	.	.	.	.	.	20,5	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
† Kassel	67 077	31	1	25	3	19,4	21,2	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	15	—
† Kiel	55 896	51	1	27	7	25,1	22,5	1	—	2	—	—	3	3	1	—	—	16	1
† Köln	169 993	163	6	82	19	25,1	26,9	4	—	3	—	—	12	16	2	—	—	43	2
† Königsberg i. Pr.	156 441	91	3	72	24	23,9	31,1	1	1	2	3	1	5	15	6	—	—	36	2
Krefeld	98 691	85	2	22	6	11,6	25,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Leipzig	181 324	85	2	53	11	15,2	22,8	—	—	3	1	1	8	9	—	—	—	30	1
† Liegnitz	46 545	32	2	22	8	24,6	32,9	—	—	—	—	—	5	3	6	—	—	8	—
† Lübeck	57 644	35	1	20	3	18,0	21,8	—	1	1	—	—	4	3	—	—	—	9	2
† Magdeburg	171 086	151	4	70	16	21,3	26,6	8	1	3	—	1	15	10	2	—	—	30	—
† Mainz	69 119	39	1	17	4	12,8	22,9	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	11	—
† Mannheim	65 305	42	—	24	7	19,1	21,0	—	2	—	—	1	3	5	—	—	—	13	—
† Metz	54 558	22	1	29	6	27,6	21,1	—	1	3	—	—	5	4	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	72 926	46	1	20	6	14,3	. [5])	—	—	—	—	—	4	1	.	.	2	13	—
† München	278 494	188	1	142	42	26,5	30,3	7	1	13	1	—	20	16	16	1	1	63	5
† Münster	45 933	38	—	18	3	20,4	24,3	—	—	2	1	1	2	2	—	—	—	6	4
† Nürnberg	122 832	92	6	52	20	22,0	27,5	—	—	6	—	—	9	8	2	1	1	26	1
† Plauen i. V.	46 860	28	3	17	9	18,9	27,5	—	—	1	1	—	2	—	2	—	—	10	1
† Posen	69 658	45	3	25	6	18,7	29,3	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	14	1
Potsdam	52 132	26	1	13	2	13,0	24,8	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	7	1
† Rostock	40 591	27	—	20	5	25,6	20,3	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	14	—
† Stettin	103 565	71	2	43	12	21,6	25,7	2	—	6	—	—	10	4	3	1	1	18	—
† Straßburg i. E.	115 870	63	1	48	14	21,5	26,7	—	—	2	—	—	5	9	4	3	3	27	1
† Stuttgart	117 861	53	2	39	9	17,2	21,1	—	—	—	—	—	5	4	4	3	3	26	—
† Wiesbaden	58 148	33	1	22	3	19,7	19,8	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	18	—
† Würzburg	57 074	20	—	12	—	10,9	25,4	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	8	—
† Zwickau	41 434	37	—	26[6])	9	32,6[6])	28,9	1	—	4	—	—	3	3	1	—	—	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 281, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsremde 39 = 16,7 ‰. — [4]) Vergl. 91 = 18,3 ‰. — [5]) Desgl. 16 = 19,6 ‰. — [6]) Desgl. 23 = 28,9 ‰. — [7]) Die bisher für Karlsruhe angenommene Einwohnerzahl (67 155) war ohne Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1886 mit Karlsruhe vereinigten Nachbargemeinde Mühlburg ermittelt worden. In Folge dessen hat sich der bisher verrechnete jährliche Bevölkerungszuwachs als zu hoch herausgestellt.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall der Kinder unter 1 Jahr	Altersschwäche	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	294	27	167	46	22,2	9	—	10	1	—	18	20	16	—	—	90	3
Brünn bis 1. Dezember	86 372	.	8	44	.	26,4	—	—	4	.	.	10	8	2	.	.	20	—
Brüssel bis 1. Dezember	181 270	78	9	89	20	25,5	5	—	2	2	.	13	19	9	.	.	38	1
Budapest bis 1. Dezember	442 787	278	25	236	59	27,7	—	1	13	8	—	35	47	11	—	—	117	4
Christiania	135 600	54	1	57	13	21,1	—	1	8	.	—	11	12	3	—	—	22	—
Dublin	353 082	186	.	183	39	27,0	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	174	5
Edinburg	262 733	153	.	79	13	15,7	—	—	2	.	.	10	.	—	.	.	61	6
Graz bis 1. Dezember	105 809	.	3	48	.	23,5	—	—	1	.	.	5	14	1	.	.	25	2
Kopenhagen b. 4. Dezember	300 000	228	6	99	25	17,2	—	—	5	—	.	14	16	3	.	.	59	2
Krakau bis 1. Dezember	74 084	56	1	45	3	31,6	—	2	1	2	.	5	6	1	—	.	28	—
Lemberg bis 1. Dezember	120 868	.	6	51	.	21,8	1	2	—	.	.	12	11	2	.	.	23	—
Liverpool	599 738	340	.	271	63	23,6	44	11	—	.	.	.	6	2	.	.	196	12
London	4 282 921	2644	.	1461	375	17,8	139	30	39	12	2	144	100	20	.	.	904	62
Lyon bis 24. November	401 930	137	7	127	18	16,4	—	—	2	3	—	18	26	7	—	.	65	6
Odessa	268 000	.	6	96	18	18,6	1	2	3	—	—	9	7	5	3	—	68	1
Paris	2 260 945	1046	96	942	152	21,7	37	3	42	17	4	177	97	57	.	.	487	21
Petersburg b. 1. Dezember	928 016	533	28	458	132	25,7	—	16	13	10	4	80	21	58	.	.	256	.
Prag u. Vororte	300 828	.	10	187	50	32,3	8	2	18	1	1	31	15	7	.	.	99	5
Rom bis 3. November	391 188	246	16	206	35	27,2	—	—	4	3	—	14	28	21	.	.	131	5
Stockholm bis 1. Dezember	221 549	129	7	79	11	18,5	—	6	3	—	1	17	4	6	.	.	39	3
Triest	156 042	.	.	74	17	24,7	—	—	1	1	—	9	13	4	—	—	44	2
Venedig bis 1. Dezember	150 363	82	2	70	13	24,2	—	—	—	3	—	7	14	9	.	.	35	2
Warschau bis 1. Dezember	444 814	269	20	240	69	28,1	1	15	13	2	4	29	49	13	.	.	111	3
Wien bis 1. Dezember	800 836	477	36	358	76	23,2	3	5	15	2	2	80	56	22	—	—	160	4
11 Vororte Wiens b. 1. Dzb.	411 396	.	13	222	.	28,1	7	1	10	1	.	44	55	22	.	.	80	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	12	—	6	—	4	2	—	2
Scharlach	12	—	2	2	8	—	—	1
Diphtherie und Croup	32	—	12	9	10	1	—	12
Unterleibstyphus	7	—	—	3	4	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	4	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	98	2	—	1	84	11	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	2	13	21	—	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	106	4	4	5	40	43	10	13
Akuter Darmkatarrh	4	—	2	1	—	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	4	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	34	—	—	—	24	10	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	1	9	18	2	—
Verletzungen	113	1	2	9	37	51	13	6
Alle übrigen Krankheiten	489	6	13	28	228	178	35	42
Summe	1001	15	41	61	469	355	60	110

Gesammtbestand **war** am 1. Dez. 4060 und **bleibt** am 8. Dez. 4163.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.–8. Dez.	20	222	85[4])	95[4])	5
„ Breslau	desgl.	4	38	27	58	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	22	10	25	82	1
„ München	desgl.	3	147	29	78	2
„ Nürnberg	desgl.	—	7	21	37	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	2	—	9	1
„ Aurich	desgl.	—	—	20	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	282	76	145	3
„ Erfurt[3])	desgl.	9	74	19	56	—
„ Hannover	desgl.	2	9	22	91	—
„ Hildesheim	desgl.	13	193	15	139	1
„ Königsberg	desgl.	13	117	25	56	—
„ Marienwerder	desgl.	11	48	10	19	3
„ Münster	desgl.	3	10	2	5	—
„ Schleswig[3])	desgl.	43	301	53	130	5
„ Stettin	desgl.	6	224	45	78	—
„ Stralsund	desgl.	8	—	7	11	—
„ Trier	desgl.	4	49	1	7	1
„ Wiesbaden	desgl.	5	59	15	50	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Dezemb.	7,1	1,2	757,6	760,2	763,0	92	88	95	1,2	SW–NW	0–1
	3. „	9,2	6,0	764,6	764,8	764,7	93	88	88	—	WSW	0
	4. „	7,0	2,0	763,8	764,2	765,4	89	84	89	—	SSW	1
	5. „	5,5	1,0	766,2	766,5	767,0	93	83	93	—	SW	0
	6. „	3,4	−0,4	767,3	767,6	768,3	94	87	96	—	SW	0
	7. „	1,4	−3,0	767,7	766,7	766,6	94	83	96	—	SO	1
	8. „	4,1	−2,0	765,0	763,7	763,4	82	70	83	—	SW	1
München	2. Dezemb.	8,1	1,8	720,9	722,3	723,5	79	60	85	0,2	SW	1,1
	3. „	5,3	−2,1	723,9	722,9	722,6	86	71	92	—	NO	0,5
	4. „	4,8	−3,5	723,3	723,6	724,7	89	62	87	—	SW	0,0
	5. „	2,2	−5,7	725,0	724,4	724,5	93	79	100	—	NO	0,2
	6. „	−3,5	−7,9	724,7	724,3	724,6	100	100	100	—	Stille	1,5
	7. „	−1,4	−5,4	723,5	722,3	723,8	100	98	100	—	NO	0,6
	8. „	−2,0	−4,9	724,5	724,1	724,0	100	98	100	—	Stille	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vergangene Woche werden nachträglich 9 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 13 an Masern, 6 an Scharlach, 13 an Diphtherie gemeldet. — [5]) Die Nachrichten aus dem Kreise Sonderburg fehlen.

jahr um 0,63 zugenommen, aber auch die entsprechende Verhältnißzahl der Sterbefälle ist von 28,69 auf 30,00 gestiegen (vgl. Veröffentl. 1887 S. 578). Wie im ganzen Lande so machte sich dieses zweifache Ansteigen gleicher Weise in den einzelnen Regierungsbezirken geltend, nur im Regierungsbezirke Dresden trat eine Abnahme der Geburtenfrequenz ein. Von größeren Städten zeigten Leipzig und Bautzen die geringste Sterblichkeit, von den Amtshauptmannschaftsbezirken hatte Oelsnitz die geringste, Chemnitz die höchste Sterblichkeit. Die Sterblichkeitsverhältnisse entsprachen im Allgemeinen der Fruchtbarkeit, denn auch diese war in der Amtshauptmannschaft Chemnitz am beträchtlichsten (58,85 ‰ einschl. der Todtgeborenen), in der Stadt Leipzig und in den Amtshauptmannschaften Bautzen und Oelsnitz mit am geringsten (z. B. in der Stadt Leipzig: 32,46 ‰ einschl. der Todtgeborenen, 21,79 ‰ ohne die letzteren). In den einzelnen Altersklassen zeigten sich im Vergleich mit dem Vorjahre meist geringe Unterschiede der Sterblichkeit, nur im Säuglingsalter und in der Lebensperiode von 14 bis 20 Jahren war eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Todesfälle bemerkbar.

Die ärztliche Beglaubigung der angegebenen Todesursachen hat im Jahre 1886 nur bei 47,43 ‰ der eingegangenen Leichenbestattungsscheine stattgefunden, mithin etwas seltener als im Vorjahre. Es hängt dies wahrscheinlich mit der Zunahme der Säuglingssterblichkeit zusammen, da bei den Säuglingen verhältnißmäßig die wenigsten Todesursachen ärztlich beglaubigt werden (z. B. im Berichtsjahre nur etwa 21 % aller betr. Todesfälle).

Was die ermittelten Todesursachen anlangt, so haben die Masern eine erhebliche, Pocken und Unterleibstyphus eine mäßige Zunahme erfahren, geringfügig war dieselbe bei Scharlach und Lungenschwindsucht. Eine Abnahme zeigte sich bei Keuchhusten, Diphtherie und den Kindbettkrankheiten. Im Alter von 20 bis 30 Jahren entfiel fast die Hälfte aller Todesfälle auf die Lungenschwindsucht, im Alter von 6 bis 10 Jahren waren 44,48 ‰ der Todesfälle durch Diphtherie und Croup bedingt. Krebs war eine etwas seltenere Todesursache als im Vorjahre, immerhin waren mehr als 1/10 aller Gestorbenen des Alters von 50 bis 70 Jahren einem Krebsleiden erlegen.

Von je 10 000 Lebenden starben durchschnittlich 24,9 an Lungenschwindsucht, 7,26 an Krebs, 2,09 an Typhus und 28,63 an sogenannten Kinderkrankheiten, d. h. Scharlach, Masern, Pocken, Keuchhusten, Diphtherie, Croup. Der Name „Kinderkrankheiten" ist im Berichte mit Recht insofern gewählt, als diesen Krankheiten im ersten Lebensdezennium von je 10 000 Lebenden 110,08, in den späteren Altersklassen, vom 20. Lebensjahre ab, nur 0,21 bis 0,42 erlagen.

Die Zahl der Pockentodesfälle ist nachträglich auf 30 festgesetzt worden*), darunter befanden sich 16 Kinder des ersten und zweiten Lebensjahres und 13 Personen von 19 Jahren und darüber. An Scharlach, der in fast allen Medizinalbezirken verbreitet war, starben 1038 Personen, die Masern verursachten 923 Todesfälle, (125 mehr als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre); 94,8 % der Masern todesfälle und 73,3 % der Scharlachtodesfälle betrafen Kinder unter 6 Jahren, von den 706 Todesfällen an Keuchhusten entfielen gar 99,3 % auf die ersten sechs Lebensjahre, davon 58,8 % auf das erste.

Croup und Diphtherie waren unter der kindlichen Bevölkerung immer noch stark verbreitet; wenn auch die Zahl der Todesfälle gegen das Vorjahr abgenommen hat, so sind doch 6483 Personen, darunter 6233 Kinder unter zehn Jahren diesen Krankheiten erlegen.

Sterbefälle an Typhus sind, wie erwähnt, etwas häufiger als im Vorjahre gewesen (671 gegen 644), indessen sind umfänglichere Typhusepidemieen nur selten aufgetreten, meist trat die Krankheit sporadisch oder in einzelnen Hausepidemieen auf. Die Aufmerksamkeit der Bezirksärzte richtete sich bei einem Theil der Epidemieen besonders auf die Beseitigung festen und flüchtigen Unraths, bei einem anderen Theile wurden schlechte Trinkwasserverhältnisse als ursächliches Moment angesehen.

Genickstarre ist hauptsächlich im Medizinalbezirk Zwickau beobachtet (24 Erkrankungsfälle mit 12 Todesfällen). Zwei Epidemieen von Trichinose fanden während des Berichtsjahres in Alt-Eibau und Alt-Waldenburg statt mit 25 bezw. 19 Erkrankungen, aber ohne Todesfall. — Von den Trichinenschauern im Lande wurden, soweit Zahlen der Bezirksärzte vorliegen, im Ganzen über 50 Schweine trichinös befunden.

An Milzbrand erkrankten beim Schlachten milzbrandkranker Thiere 8 Personen und starben deren 3. Aus Garnsdorf wird erwähnt, daß von dem Fleische einer milzbrandkranken Kuh, deren Schlachtung eine tödtliche Infektion veranlaßt hatte, 14 Personen gegessen haben, und zwar reichlich, ohne ernstlich zu erkranken.

Ein Todesfall an Tollwuth ist seit 5 Jahren zum ersten Male wieder vorgekommen; die ersten Zeichen der Krankheit stellten sich 36 Tage nach dem Bisse ein. Außerdem wurden mehrere Personen — z. B. in Johann-Georgenstadt 3, im Medizinalbezirk Glauchau 8 — von wuthkranken Thieren gebissen, blieben aber gesund, die eine wurde seitens einer Unfallversicherungsanstalt genöthigt, dem Institut Pasteur in Paris sich anzuvertrauen.

Sogenannte Fleischvergiftung ist drei Mal

*) Außer den in Abschnitt 2 und 3 der Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung erwähnten 29 Pockentodten aus Sachsen ist noch, wie nachträglich festgestellt wurde, ein im ersten Lebensjahre stehendes Kind aus der Amtshauptmannschaft Pirna den Pocken erlegen.

in größerer Ausdehnung beobachtet worden, zweimal im Medizinalbezirk Zittau und einmal in Chemnitz. In ersterem Bezirk erkrankten einmal 50 bis 60 Personen nach dem Genuß roher Bratwürste, und starb ein Kind, in Chemnitz erkrankten 160 Personen nach dem Genuß rohen Rindfleisches und starb ebenfalls ein Kind. Die Zahl der bei der dritten Massenerkrankung betroffenen Personen ist nicht angegeben, ein Todesfall kam dabei nicht vor.

Vergiftungen durch Pilze kamen 2 Mal zur Beobachtung. In Deuben war eine ganze Arbeiterfamilie nach einer aus Hundefleisch und Pilzen bestehenden Mahlzeit an heftigem Brechdurchfall, dem 2 Personen erlagen, erkrankt; in Meißen waren 12 Personen nach dem Genusse eines trüffelartigen Pilzes erkrankt, jedoch bald wieder genesen.

Die Bemühungen, die Gemeinden mit reichlichem und gutem Wasser zu versehen, werden, wie mannichfache Beispiele erweisen, von den Behörden mit Eifer fortgesetzt. Das Wasser eines auf einem Friedhofe befindlichen Schulbrunnens wurde so reich an Salpetersäure, Chlor und organischen Substanzen gefunden, daß es als unter dem Einflusse des Friedhofes stehend angenommen werden mußte; in einem anderen Falle wurde die Leiche eines seit 5 Wochen vermißten Mannes im Brunnen aufgefunden, ohne daß nachtheilige Folgen für die das Wasser des letzteren Benutzenden wahrgenommen waren.

Ueber eine fortdauernde Bierverfälschung ist aus Dresden berichtet worden. Demnach werden die meisten Sorten Berliner Weißbier, die in Dresden genossen werden, auf künstlichem Wege durch Mischung eines aus Berlin bezogenen „Weißbierextraktes" mit Wasser, Zucker, Weinstein, Natron und anderen Zuthaten oft zweifelhafter Natur hergestellt, so daß es sich nicht mehr um ein Gährungsprodukt, sondern um eine Art trüber Limonade handelt.

In Betreff des Kurpfuscherwesens wird erwähnt, daß vielfach bei den Krankenkassen Kurpfuscher sich eingedrängt haben, und wird es als eine besondere, erfreuliche Thatsache hervorgehoben, daß im Medizinalbezirk Planen Nichtärzte von den Krankenkassen zur Behandlung kranker Personen nicht zugelassen werden. Die Angelegenheit hat sowohl die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisvereinsausschüsse, als auch das Landes-Medizinal-Kollegium beschäftigt, der bezügliche Beschluß des letzteren drückt die Wünsche desselben für den Fall einer Revision des Krankenkassengesetzes aus (vgl. S. 7 des Berichts).

Der öffentliche Gesundheitszustand und die Verwaltung der Gesundheitspflege in Leipzig während des Jahres 1886.

(Nach dem Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1886).

In Leipzig starben 1886, ausschließlich der Todtgeborenen, bei einer auf die Mitte des Jahres auf 172 819 Seelen berechneten Bevölkerung 3766 Personen (= 21,79 auf je 1000 Einwohner). Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 5436 (= 31,45 ‰), der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen 1670. Im 1. Lebensjahre starben 1247 oder 22,9 auf je 100 Lebendgeborene, im Alter von 0 bis 14 Jahren 1848, von 14 bis 20 Jahren 80 Personen, von 20 bis 40. 564, von 40 bis 60. 557, von 60 bis 80. 610, in noch höherem Alter 104, in unbestimmtem Alter 3. Die größte Zahl der Todesfälle kam auf die Monate August (377) und September (368), die kleinste auf die Monate November (243) und Dezember (256). Die niedrige Leipziger Sterbeziffer schreibt sich im Allgemeinen daher, daß die kinderreiche Arbeiterbevölkerung innerhalb des Stadtkreises in der Minderzahl ist, während die mittleren lebenskräftigen Altersklassen von 20 bis 40 Jahren stark überwiegen, im Besonderen war sie im Berichtsjahre eine Folge der Abnahme der Diphtheriesterblichkeit und des Fernbleibens von anderen schweren Epidemien. Auf je 1000 Gleichaltrige starben im Alter von 0 bis 10 Jahren 54,1 (in Sachsen 1881/84 72,0), von 10 bis 20 Jahren 3,5 (3,5), von 20 bis 30. 6,0 (7,3), von 30 bis 40. 11,7 (10,2), von 40 bis 50. 15,9 (13,4), von 50 bis 60. 26,6 (23,6), von 60 bis 70. 50,1 (50,6), von 70 bis 80. 120,9 (114,8), über 80 Jahre 301,4 (260,7) Personen.

An Pocken starb die im vorigen Jahre an denselben erkrankte Schülerin (s. Veröffentl. 1887 S. 437) im Jakobshospitale. Durch den die Verstorbene behandelnden Assistenzarzt wurde die Krankheit auf eine 44jährige Kinderwärterin übertragen, welche nach 10 Tagen genas. Die Kranke wurde isolirt, sämmtliche Patienten der betreffenden Baracke wurden sofort geimpft. Außerdem kamen in Leipzig 2 Todesfälle an Pocken (geimpfter, aber nicht wiedergeimpfter 58jähriger Mann, ungeimpftes 1 Jahr 10 Monate altes Kind) und in Reudnitz 1 Erkrankung (geimpfte, aber nicht wiedergeimpfte 36jährige Frau) vor.

Von Masern wurden nur 25 Todesfälle veranlaßt, welche vereinzelt über das ganze Jahr verbreitet waren. Epidemischen Charakter erhielt die Krankheit erst im Monat Dezember, auf den allein 11 Todesfälle kamen. Das Scharlachfieber ist mit 46 Todesfällen ebenfalls in mäßigen Grenzen geblieben. — Diphtherie und Croup hatten immer noch 184 Todesfälle (41 weniger als im Vorjahr) veranlaßt; 26 derselben kamen auf Rechnung der Vorstadtdörfer, aus denen die betreffenden Kinder den städtischen Krankenanstalten zugeführt wurden. Im Jakobshospital wurden 162 Diphtheriekranke (mit 82 Todesfällen) behandelt. — Keuchhusten blieb mit nur 35 Todesfällen gegen die Vorjahre zurück. — Der Unterleibstyphus hatte nur 17 Todesfälle zur Folge, die weitaus geringste Zahl seit 1873. — Von 27 Wochenbetts-Todesfällen sind 15 Kindbettfieber gewesen, von welchen 3 ohne ärztliche oder Hebammenhilfe Abortirende betrafen. Bei den etwa 5600 in Leipzig erfolgten Entbindungen machen die

Wochenbetts-Todesfälle 4,6, die Kindbettfieber 2,7 ‰ aus, in der Entbindungsanstalt starben an diesen Krankheiten 4,9 bezw. 3,2 ‰ der Entbundenen. — An Milzbrand sind im Jakobshospitale 3 Personen behandelt worden, deren 2, ein Bodenarbeiter und ein Arbeiter in einer Roßhaarspinnerei, starben. — Der Lungenschwindsucht erlagen 543 Personen oder 31,8 auf je 10 000 Lebende, also nicht unwesentlich weniger als im Vorjahre (35,4 ‰).

Von 1988 untersuchten Milchsorten waren 1855 als volle, 133 als abgerahmte Milch bezeichnet. 107 Milchsorten wurden von den mit der Voruntersuchung beauftragten Rathsdienern beanstandet; von diesen erwiesen sich 67 als den Anforderungen des Regulativs nicht entsprechend, so daß Bestrafung erfolgte (= 3,3 % der 1988 untersuchten Milchsorten; dies war das niedrigste Verhältniß der vorgekommenen Bestrafungen). Die Prozentzahl des Fettgehalts schwankte bei den 59 deshalb beanstandeten Milchsorten zwischen 1,6 und 2,92 %.

Bei der Trichinenschau wurden 2 trichinenhaltige Schweine gefunden, welche vernichtet wurden. Außerdem kamen 12 mal Fleisch- und Wurstsorten, 5 mal Seefische, 1 mal Brot, 1 mal verdorbener Roggen, 4 mal Butter, 1 mal Obst, 1 mal Trinkwasser zur bezirksärztlichen und event. chemischen Untersuchung.

Die bauliche Ausführung der Erweiterung der Stadtwasserkunst wurde rasch gefördert, diejenige des Schlacht- und Viehhofs begonnen, nachdem noch vorher die abgeänderten Pläne der Schweineschlachthalle, das Projekt einer Talgschmelze und der Einbau einiger Darmschleimereien in das Düngerhaus der Durchberathung in der Deputation unterzogen worden waren. Die Markthallenfrage blieb noch im Stadium der Vorberathungen.

Mittheilungen aus dem Sanitäts-Bericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren vom Jahre 1886*).

(Vergl. Veröffentl. 1887. S. 447.)

Witterung. Der mittlere Barometerstand in Brünn ist 743,0 mm bei 209,8 m Seehöhe. Die mittlere Temperatur der Jahreszeiten ist nach dem 36 jährigen Durchschnitte

im Winter . . .	—	1,9° C (Dezbr., Januar, Febr.)
„ Frühling . .	+	8,4° C (März, April, Mai)
„ Sommer . .	+	18,3° C (Juni, Juli, August)
„ Herbst . . .	+	8,8° C (Septbr., Okt., Nov.)
des Jahresmittel	+	8,4° C.

Im Jahre 1886 war die Temperatur des Winters und Frühlings um 0,1°, des Sommers um 0,4° niedriger, die des Herbstes um 1,8° höher als vorstehend angegeben.

Die Niederschlagsmenge beträgt im 36 jährigen Durchschnitte 510 mm, im Jahre 1886 war dieselbe um 49,5 mm größer.

Mähren gehört zu den wohlhabenderen Ländern Oesterreich-Ungarns, dank der Fruchtbarkeit und Kultur des Landes, welches nur 3 % unproduktiven Boden besitzt

Zur Veranschaulichung der Verbreitung des Alkoholismus in der Bevölkerung enthält der Bericht eine Uebersicht über die Zahl der notorischen Branntweintrinker und der Schankstellen in den einzelnen politischen Bezirken des Landes. Hiernach kommen in Mähren auf 2 223 731 Einwohner 10 690 Branntwein-Schankstellen, somit 1 Schankstelle auf 208 Einwohner und annähernd auf jede Schankstelle 2 notorische Säufer. Im Durchschnitte entfällt 1 Branntwein-Säufer auf 100 der Bevölkerung.

Es wird mitgetheilt, daß der zum Ausschank gelangende, ordinäre Branntwein selten direkt durch Destillation erzeugt, sondern durch Mischen eines 94—96 % igen Spiritus mit 5 bis 8 Theilen Wasser und Versetzen mit ätherischen Oelen, meist Anis, hergestellt wird. In einzelnen Gegenden des Landes, besonders in den Karpathen und Beskiden ist ein Gemisch mit Schwefeläther sehr beliebt.

Die Zahl der natürlichen Todesfälle im Jahre 1886 belief sich auf 63 852 (1885: 64 806), die der gewaltsamen Todesfälle auf 1020 und zwar durch Unfall 614, Mord und Todtschlag 63, Selbstmord 343.

Von der Civilbevölkerung starben im Ganzen 29,1 pro Mille und zwar 31,92 ‰ der männlichen, aber nur 26,68 ‰ der weiblichen Bevölkerung.

Die Zahl der Geburten (ausschl. Todtgeburten) beträgt 84 091, was einen Geburtsüberschuß von 19 219 Seelen ergiebt. Auch die Jahre 1882 und 1884 ergaben einen solchen von über 19 000 Seelen, während 1881, 1883, 1885 dieser Ueberschuß weit geringer ausfiel. Die Bevölkerung hat seit der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 um rund 4 % zugenommen, im Jahre 1886 um 4,89 %.

Auf 1000 Einwohner entfallen 373 Lebendgeburten: 333 eheliche und 40 uneheliche sowie 9 Todtgeburten (8 eheliche 1 uneheliche). Die meisten unehelichen Geburten weisen Olmütz und Brünn auf, da hier aus den Gebäranstalten verhältnißmäßig zahlreiche uneheliche Geburten mitgezählt sind.

Bezüglich der Häufigkeit der Geburten erweisen sich stets die Niederungen der March und Thaya sowie der Bezirk Mistek am fruchtbarsten, während in dem westlichen wie nördlichen Theile Mährens und in den Städten die Geburtshäufigkeit eine bedeutend geringere ist.

Die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebenshalbjahr übertrifft die entsprechende Ziffer des Vorjahrs um 331. Auf das Alter von 0—½ Jahr entfallen 25,2 %, von ½—1 Jahr 9 % und von 1—6 Jahre 16,6 % aller Todesfälle.

Die gewaltsamen Todesarten waren an der

*) Verfaßt von Dr. Robert Schöfl, Kais. Rath, k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitäts-Referent, Vorsitzender des mährischen Landessanitätsrathes.

Gesammtsterblichkeit mit 1,58% betheiligt. Die Selbstmordziffer ist zurückgegangen, die für Mord und Todtschlag gestiegen. Reichlich 1/3 aller Selbstmorde wird auf Alkoholismus zurückgeführt.

Die natürlichen Todesfälle betrafen 28,3‰ der Bevölkerung gegen 29‰ im Vorjahr. An Infektionskrankheiten starben 7693 Personen (gegen 8194 im Vorjahr), d. h. von 1000 Einwohnern 3,4 in der Umgebung der Städte 4 mal mehr als in den Städten selbst. An den Blattern starben im Jahre 1886 (bezw. 1885) 415 (675), an Scharlach 927 (1359), an Croup und Diphtherie 2558 (2690), an Masern 1247 (973), an Keuchhusten 1766 (1548), an Typhus 705 (842), an Ruhr 75 (97) und an Cholera nostras 11 (10). Von je 100 000 Einwohnern starben 1886 an Blattern 18, Scharlach 41, Diphtherie 115, Masern 56, Keuchhusten 79, Typhus 31, Ruhr 3, Tuberkulose 460. Bezüglich der früheren Jahre vgl. Veröffentl. 1887 Seite 450.

Eine erhebliche Abnahme der Todesfälle zeigte sich gegen das Vorjahr bei den Blattern und bei Scharlach, wogegen die Masertodesfälle eine Zunahme erfahren haben. Die Zahlen bei den anderen Infektionskrankheiten haben sich wenig verändert. Auch bezüglich der Tuberkulose findet sich eine annähernde Uebereinstimmung der Sterbeziffern in diesem und im Vorjahre. Dieselbe behält mit 15,8% aller Todesfälle die höchste Stufe unter den Todesursachen. Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane ergaben 151 Todesfälle weniger als im Vorjahre; auf 100 000 der Bevölkerung betrug deren Zahl 322. Der Darmkatarrh war im Berichtsjahre eine wesentlich häufigere Todesursache als im Jahre 1885.

Von wüthenden Hunden wurden 51 Personen gebissen, hiervon sind 4 von der Wuthkrankheit befallen und derselben auch erlegen. Der Tod erfolgte einmal nach 8 Monaten, einmal nach 88 Tagen; in 2 Fällen war die Dauer der Inkubation nicht sicherzustellen.

Die Blattern waren, wie im Vorjahre über fast alle Bezirke verbreitet, ihre größte Frequenz fiel in die Frühjahrsmonate. An den 60 Orten mit 94 174 Bewohnern, in welchen sie epidemisch ansteckten, erkrankten 1003 Personen (1,06% aller Bewohner); von diesen starben 122 = 12,1% der Erkrankten.

Von 702 geimpften Personen sind nach Angabe des Berichts 54 und von 301 ungeimpften Personen 68 gestorben.

Von den Masern wurden im Berichtsjahre 300 Gemeinden in 27 Bezirken epidemisch ergriffen. Die größte Ausbreitung fiel in die Wintermonate. Die Sterblichkeit in einzelnen Bezirken schwankte zwischen 1 und 9,4%.

Der Scharlach hatte 98 Gemeinden in 26 Bezirken epidemisch ergriffen; es erkrankten soweit bekannt 2221 Personen (hiervon 2173 Kinder). Die Sterblichkeit der Erwachsenen betrug ca. 13%, die der Kinder 20,8, im Ganzen 20,7%.

Epidemieen von Abdominaltyphus kamen in 47 Gemeinden vor. Als Ursache wurde in den meisten Fällen die Verunreinigung des Trink- und Nutzwassers durch Jauche angegeben, manchmal konnte Einschleppung der Krankheit nachgewiesen werden. Die Mortalität schwankte zwischen 7,0 und 36,3%.

Der Flecktyphus trat im Jahre 1886 in 6 Bezirken und 7 Gemeinden auf. Die Extensität war beinahe dieselbe wie im Vorjahre, die Mortalität stieg jedoch von 17,6 auf 28,7% der Erkrankungen. Als Ursache wurde meist direkte Verschleppung durch Kleidungsstücke ꝛc. nachgewiesen, zuweilen auch schlechte Luft, überfüllte Räume beschuldigt. In Littau und Umgegend sind wie im Vorjahre mehrere Fälle (8) von epidemischer Genickstarre beobachtet worden, welche nach mehrwöchentlichem Krankenlager durchweg einen günstigen Ausgang genommen haben.

Während im Vorjahre die Impfung noch zumeist auf Impfsammelplätzen stattgefunden hatte, ist dieselbe im Jahre 1886 in der Regel gemeindeweise vorgenommen worden. Es ist damit eine erhebliche Verminderung der Kosten erreicht worden. Die Zahl der zu impfenden Kinder betrug 71 460, um 576 weniger als im Vorjahr. Hiervon wurden 66 346 d. i. 92,8% geimpft und zwar 64 664 d. i. 97,4% mit gutem Erfolg und 529 d. i. 0,79% ohne Erfolg. Bei 1153 Kindern oder 1,7% blieb der Erfolg wegen Nichterscheinens zur Nachschau unbekannt. Ueber die Verwendung animaler Lymphe mangeln nähere Angaben der Impfärzte, doch ist zu entnehmen, daß in den größeren Städten (Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau ꝛc.) die Impfung ausschließlich mit animaler Lymphe (aus den Instituten von Dr. Hay in Wien und Dr. Lilienfeld in Prag) vorgenommen, auf dem Lande aber noch viel von Arm zu Arm geimpft werde. Der allgemeinen Einführung der animalen Impfung steht noch die Kostspieligkeit des Impfstoffes im Wege, der mährische Landesausschuß hat indessen seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zugewendet und vom mährischen Landessanitätsrathe ein bezügliches Sachgutachten eingeholt, welches in erster Linie eine Umwandlung des bestehenden Landes-Impfinstituts in eine selbstständige Anstalt zur Erzeugung animaler Lymphe verlangt. Den Angaben des Berichts über die Blindenstatistik ist zu entnehmen, daß am Ende des Jahres 1886 in Mähren 730 männliche und 719 weibliche Blinde nachgewiesen wurden. Hiervon waren 1374 in Privatpflege, 75 im Blindeninstitut zu Brünn. Von letzteren waren 14 blindgeboren, 14 in Folge von Blattern, 24 nach Augenentzündungen, je 2 nach Typhus und Scharlach, 1 nach Masern, 15 durch andere Krankheiten und 3 durch Verletzung erblindet. Von den in Privat-

pflege befindlichen Blinden waren 207 blindgeboren, 1060 durch Krankheit, 107 durch Verletzung erblindet.

Von Thierseuchen ist hervorzuheben die Maul- und Klauenseuche; 229 Rinder wurden gemeldet, von denen 5 fielen, die anderen genasen. Der Milzbrand trat in mehreren Bezirken seuchenartig auf und ging nahezu der vierte Theil des Viehstandes der durchseuchten Höfe ein. An Rothlauf der Schweine erkrankten, soweit bekannt, 906 Thiere; der Verlust betrug 360 Stück. Von der Lungenseuche war der Viehstand sowohl 1885 wie 1886 sehr heimgesucht. Als Ursache der großen Ausbreitung dieser Krankheit wird neben dem Ankauf verdächtigen Viehs u. a. die verspätete Erkennung und noch spätere Anzeige der Krankheit hervorgehoben.

Die Fleischbeschau wird in den Städten, wo Thierärzte ansässig sind, von diesen und in den anderen Städten theils von Aerzten, theils von Kurschmieden, theilweise in den Landgemeinden durch die Organe der Ortspolizei besorgt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Berlin. Die Absperrung des Zentralviehhofes zu Berlin gegen den Abtrieb von Schweinen ist am 8. d. aufgehoben worden.*) (Nordd. Allg.-Zeitg. Nr. 583 v. 10. Dez. 1888.) —

Italien. Ministerium des Innern. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 9. (Bullett. d Commiss. spec. d'igiene del Municipio di Roma 1888 S. 283).

Auf Grund des Sanitäts-Gesetzes vom 20. März 1865 Abschnitt C und der Ministerial-Instruktion vom 26. Dezember 1871;

in Berücksichtigung der amtlichen Meldungen, daß der Gesundheitszustand des Viehs auf der Insel Malta sich erheblich gebessert hat;

wird verordnet:

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1886, die Einfuhr von Schaf- und Rindvieh betreffend, soll fortan die Einfuhr von gesalzenem Fleisch aus der vorgenannten Insel unter der Bedingung gestattet sein, daß ein von den Ortsbehörden ausgestelltes und den Konsularagenten der Einschiffungsorte visirtes Ursprungszeugniß beigegeben ist.

Die Herren Präfekten der Seeprovinzen des Reichs, die Kapitänschaften und die Hafenbehörden werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 12. August 1888.

Der Minister. Crispi.

— See-Sanitäts-Verordnung Nr. 10 (Ebendort S. 285).

Auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1865 Abschnitt C über die öffentliche Gesundheit wird nach erfolgter Feststellung, daß die Schweine in ganz Oesterreich-Ungarn vollständig frei von Trichinen sind,

verordnet:

Die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder auf andere Weise behandeltem Schweinefleisch aus der genannten österreich-ungarischen Monarchie ist fortan gestattet.

Die Herren Präfekten, die Kapitänschaften, die Hafen- und Zollbehörden des Reichs werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 16. August 1888.

Der Minister. Crispi.

*) Vergl. Veröffentl. S. 688.

(R.-A. Nr. 312 vom 11. Dezember 1888.)

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 13.

Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 27. November 1888 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Das Verbot der Einfuhr von ungegerbten Häuten, Wolle, Hörnern, Hufen und anderen Rind- und Schafvieh-Produkten aus sämmtlichen Ländern der europäischen Türkei wird vom 1. Dezember 1888 ab aufgehoben. Bezüglich der Länder der asiatischen Türkei bleibt das Verbot in Kraft.

2. Vom gedachten Tage ab werden die bezeichneten aus der europäischen Türkei stammenden Erzeugnisse zur Einfuhr zugelassen, sofern denselben eine Ursprungsbescheinigung beigefügt ist, welche von der Ortsbehörde ausgestellt und von dem am Ladungsplatze wohnhaften und die Gerichtsbarkeit ausübenden Konsularbeamten beglaubigt ist

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — G.-S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866 — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 S. 113 — sowie unter Beifügung einer Anweisung*) zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspektor Mittheilung und der vorgesetzen Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das in medizinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizin.-Angelegenh. — Der Minister d. Innern. In Vertretung: (Unterschriften.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und mir getroffenen Verfügung vom heutigen Tage und ihre Anlage erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, hinsichtlich der Ihr (resp. Ihm) unterstellten Schulen dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Verfügung, insonderheit die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen den mit der Leitung der letzteren befaßten Organen

*) Anm. Die Anweisung ist bereits bei Veröffentlichung einer gleichartigen Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin in den Veröffentl. 1886 S. 96 zum Abdruck gebracht worden.

vollständig mitgetheilt, und ihnen die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht gemacht werde.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg

---

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

von Goßler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten ..... zu .....

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) betreffend.

Berlin, den 23. November 1888.

Wie aus den über die Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder den Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) angestellten Ermittelungen unzweideutig hervorgeht, ist diese Krankheit verschleppbar und ansteckend und bringt dieselbe den von ihr befallenen verhältnißmäßig häufig den Tod oder andauerndes Siechthum, insbesondere führt sie oft zu Taubheit und bei Kindern zu Taubstummheit. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sanitätspolizei, der Verbreitung der Krankheit so viel, als nur möglich, entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke bedarf es folgender Maßnahmen:

1. Die Aerzte müssen verpflichtet werden, jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Fall der genannten Krankheit ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen;
2. die erkrankten Personen sind so weit, als thunlich, von anderen abgesondert zu halten;
3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur Zirkular-Verfügung vom 14. Juli 1884*) betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1, a daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Kopfgenickkrampf sinngemäße Anwendung zu finden.
4. die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten des Kranken sind nach allgemeinen Grundsätzen vollständig zu reinigen und zu desinfiziren.

Dem entsprechende Bestimmungen empfiehlt es sich für alle Landestheile im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen und ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, hiernach die dazu erforderlichen Veranlassungen für den Umfang der dortigen Provinz gefälligst zu treffen und mir seiner Zeit von den erlassenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Zugleich bestimme ich, daß in Betreff der in Krankenanstalten vorkommenden Fälle von Cerebrospinalmeningitis die in der Zirkular-Verfügung vom 3. April 1883 — J. Nr. 5817 M — enthaltenen Anweisungen über die Anzeigepflicht, Isolirung und Desinfection bei Fällen ansteckender Krankheiten ebenfalls zur Geltung zu bringen sind und wollen Ew. Excellenz gefälligst Sorge dafür tragen, daß die betreffenden Anstaltsvorstände hiervon Mittheilung erhalten.

Endlich bemerke ich ganz ergebenst, daß der Mangel an Klarheit, welcher nicht selten in der Diagnose der Krankheit besteht, es im Falle des tödtlichen Ausgangs der letzteren wünschenswerth erscheinen läßt, daß eine Sektion der Leiche erfolgt und sind daher zweckmäßig die betheiligten Behörden mit Anweisung dahin zu versehen, daß dieselben in vorkommenden geeigneten Fällen der Ausführung der Leichenöffnung thunlichst Vorschub leisten.

von Goßler.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

*) Anm. Vergl. Veröffentl. 1886 S. 96 und 1888 S. 750.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Gründung von Wöchnerinnen-Asylen betreffend.

Berlin, den 23. November 1888.

Die Aerztekammer der Provinz Sachsen hat, vorzugsweise von der Auffassung geleitet, daß es schwierig und theilweise unmöglich ist, in den Wochenstuben der ärmeren Volksschichten strenge Antisepsis zu üben, und ferner im Interesse der Fortbildung der Hebammen die Frage der Gründung von Wöchnerinnen Asylen in Anregung gebracht. Zunächst ist dieselbe von der Aerztekammer für die großen Städte und industriereichen Landschaften derart ins Auge gefaßt worden, daß in den Asylen bedürftige Frauen für die Zeit der Entbindung und des Wochenbetts unentgeldliche Aufnahme finden und die Hebammen des Ortes unter belehrender Aufsicht des Anstaltsarztes die Entbindungen leiten, sowie das Wochenbett überwachen sollen, um so über alle Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und dem der Pflege der Wöchnerin wie auch der Neugeborenen, auf dem Laufenden erhalten zu werden.

Bevor ich dieser Angelegenheit näher trete, ist es mir erwünscht, auch die übrigen Aerztekammern, sowie die in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, erweiterten Provinzial-Medizinal-Kollegien über das auf dem gedachten Gebiete hervorgetretene Bedürfniß sowie die Zweckmäßigkeit und die Ausführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Veranstaltungen oder etwaiger sonstiger zweckdienlicher Einrichtungen, so z. B. entsprechender Organisation der Wöchnerinnenpflege durch Gemeindeschwestern ꝛc. im Wege der Vereinsthätigkeit, zu hören.

Demnach ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen für den Umfang der dortigen Provinz zu treffen und mir seiner Zeit die Ergebnisse der stattgehabten Verhandlungen mitzutheilen.

von Goßler.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Vermischtes.

Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf eine Entscheidung des Königlichen Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß das neuerdings vielfach öffentlich angepriesene Mittel

„Anna Csillag's Haarwuchspomade"

zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*), betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln, zu rechnen ist.

Berlin, den 1. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Die im chemischen Laboratorium der Freien Hansestadt Bremen 1884 bis 1886 ausgeführten Untersuchungen. (Nach einer von dem Direktor des chemischen Laboratoriums Dr. Louis Janke zusammengestellten Uebersicht.)

Milchuntersuchungen sind 459 (1884. 170, 1885. 168, 1886. 121) ausgeführt worden, 314 mit Marktmilch, 37 Stallproben und 108 mit der Milch des milchwirthschaftlichen Vereins (Depken, Wedermann, Menke). Die Gesammt-Jahresdurchschnittszahlen waren für das spezifische Gewicht (bei 15° C.) 1884. 1,0308 (1885. 1,0314, 1886. 1,0317), für Rahm in Volum-Prozenten 6,55 (7,49 bezw. 7,95), für Fett in Gewichts-Prozenten 2,96 (2,97 bezw. 2,96), für die Gesammtnährstoffe (Trockensubstanz) in Prozenten 11,55 (11,83 bezw. 11,88).

Die öffentlichen Brunnenwässer der Stadt Bremen wurden fortdauernd bezüglich ihrer Beschaffenheit kontrollirt. 1884 wurden 171 Wasserproben aus 74 Brunnen (10,81 % gutes Wasser, 71,62 mittelmäßiges, 17,57 schlechtes Wasser) untersucht, 1885. 149 aus 82 Brunnen (14,64 bezw. 65,85 und 19,51 %), 1886. 103 aus 68 Brunnen

*) Anm. Vergl Veröffentl. 1887 S. 427.

(17,65 bezw. 60,29 und 22,06 %). Die Schulbrunnen der Stadt ergaben bei 14 (14 und 16) Untersuchungen zu 46,15 (64,28 und 50,00) % gutes, 46,15 (35,72 und 40,00) % mittelmäßiges und 7,70 (0 und 10,00) % schlechtes Wasser, diejenigen des Landgebiets bei 44 (38 und 58) Untersuchungen zu 26,93 (60,71 und 64,28) % gutes, 57,69 (39,29 und 21,44) % mittelmäßiges und 15,38 (0 und 14,28) % schlechtes Wasser. Die öffentlichen Brunnen des Landgebiets zeigten 1884 bei 16 Untersuchungen mittelmäßige, 1885 bei 29 Untersuchungen zu 58,34 % gute, 33,33 mittelmäßige, 8,33 schlechte, 1886 bei 91 (wegen der Cholera gefahr) Untersuchungen zu 42,85 gute, 38,46 mittelmäßige und 18,68 % schlechte Beschaffenheit.

Gleich den Brunnenwässern wurde das Weserleitungswasser regelmäßig der chemischen Kontrolle unterzogen. Vorübergehend zeigte dasselbe Opalescenz und schwache Gelbfärbung; im übrigen wurde seine Beschaffenheit als eine tadellose befunden.

Eine Anzahl zur Untersuchung gelangte rohe Schweinefleischstücke, welche einen ekelerregenden Geruch verbreiteten, mußten als theilweise verdorben bezeichnet werden. Eine Blutwurst enthielt Larven durch die ganze Masse hindurch vertheilt. Von 23 Sorten gekochter Mettwurst, aus Bremer und Vegesacker Schlächterläden entnommen, erwiesen sich 10 Proben stärkemehlhaltig.

1884 wurden 25 Buttersorten begutachtet; eine Probe war verdorben, eine andere bestand aus einem Gemenge von Natur- und Kunstbutter, während die übrigen theils von guter Beschaffenheit, theils mehr oder weniger ranzig waren. 1885 kamen 13 Proben zur Vorlage, von denen vier nicht frei von fremden Fetten, die anderen mehr oder weniger ranzig waren. 1886 waren von 18 Mustern 3 mit fremden Fetten versetzt, 1 verdorben, 2 minderwerthig und theilweise verdorben, 1 nicht frisch und ranzig.

Von 16 Weinsorten war je eine verdorben, verdächtig und Kunstprodukt. 16 Cognac- und Branntweinsorten erwiesen sich als nachgemachte (Kunst-) Produkte. In einer Branntweinprobe fanden sich relativ bedeutende Mengen Schwefelsäure (aus Fahrlässigkeit hineingekommen). Eine Rumprobe war ein Gemisch von Branntwein und heterogenen Extraktivstoffen. Eine Biersorte zeigte verschiedene Verunreinigungen.

Eine Sorte Kakaopulver enthielt Beimischungen von gepulverten Kakaoschaalen, zwei Chokoladepreben solche von Weizenmehl. 1 Vanillepuddingpulver bestand aus Stärke. Von 38 im Jahre 1884 untersuchten diversen Mehlproben war eine stark kleiehaltig, während bei einer anderen Probe die Hälfte der Asche aus Sand bestand. Von 16 im Jahre 1885 untersuchten Zuckerpulverproben enthielten 9 geringe Mengen Gyps als Verunreinigung. Die eigenthümliche, tiefgehende Veränderung einer im Herbste 1884 untersuchten Probe Graubrod, die in der Krume klebrig bis fadenziehend war, konnte nur auf die Anwesenheit von Bakterien zurückgeführt werden, was durch die mikroskopische Untersuchung bestätigt wurde. Mehrere Proben roher Kartoffeln erwiesen sich mit der Trockenfäule behaftet.

Zwei Sorten Pfefferpulver, welche sich durch hohen Aschegehalt auszeichneten, ergaben bei näherer Untersuchung 3,56 bezw. 5,49 % Sand. Von 4 Proben Citronenöl stellte nur eine unverfälschte Waare vor; bei 2 Proben war das Vorhandensein von Wasser und zwar zu etwa 3 bezw. 10 % zu konstatiren, während die 4. ein Gemenge von etwa 1 Theile Citronenöl und 11 Theilen Alkohol war.

Die Bierleitungs-Reinigungswässer, d. h. die nach der Reinigung der fraglichen Röhren mit Wasser gewonnenen Flüssigkeiten enthielten bei 33 Untersuchungen in den meisten Fällen einen bedeutenden Prozentsatz fester Stoffe. Mehrere waren nicht frei von Alkohol, ein Beweis dafür, daß Bierreste in der Leitung enthalten waren, sodann wiesen alle mehr oder weniger große Bodensätze auf, die aus Detritus zumeist bestanden, worin Algen- und Pilzkeime, sowie Infusorien aller Größen und Arten, Bakterien und Mikrokokken sich befanden.

Von 19 im Jahre 1886 untersuchten Glanzpapieren enthielten 8 Muster Arsenverbindungen und in 6 Proben konnten nicht unbedeutende Quantitäten Blei = 0,20 bis 21,63 % bestimmt werden. Auch erwiesen sich 1886 von 57 Vorhangstoffmustern 8 arsenhaltig, davon 4 in bedeutenderem Grade.

Louisiana. Das Desinfektionsverfahren bei dem Quarantäne-System.

Der Präsident des staatlichen Gesundheitsamtes von Louisiana veröffentlicht in einer besonderen Druckschrift (The Quarantine System of Louisiana. Methods of Disinfection Practised. Novbr. 1887.) das bei dem dortigen Quarantänesystem befolgte Desinfektionsverfahren. Die nähere Bestimmung desselben ist nach der Quarantäne-Proklamation vom 24. März 1887 (vgl. Veröffentl. 1887 S. 257) dem Gesundheitsamte überlassen.

Das geschilderte Desinfektionsverfahren zerfällt in drei Abschnitte:

1) Anwendung einer Sublimatlösung. (1 Th. Sublimat mit 1 Th. Salmiak in 1000 Th. Wasser);
2) Räucherung mit schwefliger Säure, dem „germicidal gas“, wie es heißt;
3) Anwendung der trockenen Hitze und des überhitzten Wasserdampfes.

1. Mit der Sublimatlösung werden zunächst alle erreichbaren Theile des Schiffs benetzt, und zwar im Ballastraum, Kielraum, in den Passagierräumen, auf dem Vorderkastell, dem Deck ꝛc. Ausgenommen ist die Schiffsfracht, eingeschlossen die Bilge. Auf ein Schiff werden durchschnittlich 1500 Gallons der Lösung (oft auch 3000) gebracht, die Dauer der Besprengung beläuft sich auf 30 Min. bis zu 2 Stunden.

2. Die Räucherungen mit schwefliger Säure finden in allen Schiffsräumen statt und zwar nach Anwendung der Sublimatlösung. Das Gas wird in einem Schleppschiffe erzeugt, das gleichzeitig genügende Kraft hat, um ein Segelschiff zur Werft oder von dieser hinweg zu schleppen. Der Schwefel wird in 18 Oefen verbrannt, welche mit einem mächtigen Exhaustor in Verbindung stehen. Auf jedes Schiff kommen 100 bis 700 Pfund Schwefel, der Apparat vermag in der Stunde 180 000 Kubikfuß der mit schwefliger Säure beladenen Luft in das Schiff zu treiben.

3. Der Einwirkung der feuchten Hitze von 230° F. (110° C.) werden alle Betten, das Schiffslinnenzeug, die Polster, Matratzen, Flaggen, Moskitonetze, Vorhänge ꝛc., auch alles Personengepäck unterworfen, indem diese Sachen vom Schiffe in ein in nächster Nähe dazu errichtetes Gebäude geschafft werden. Der Raum, in welchem diese Desinfektion geschieht, ist 60 Fuß lang, 14 Fuß breit und 7 Fuß hoch; er enthält 40 auf Rollen laufende Regale, welche zum Aufhängen der Desinfektionsobjekte aus der Kammer herausgezogen werden können. Zuerst findet durch trockene Hitze eine Erwärmung auf etwa 190° F. (88° C.) statt, dann strömt überhitzter Wasserdampf in den Raum, dessen Einwirkung bei 230 bis 240° F. zwanzig Minuten währt. Die Gesammtdauer der Desinfektion für je eine Beschickung des Raums beträgt 65 Minuten, ein großer Dampfer, insbesondere ein Passagierdampfer, erfordert zwei bis drei Beschickungen. Der Kohlenverbrauch für die Desinfektion eines Schiffes stellt sich auf 2—4 barrels.

Im Anschlusse an diese Bestimmungen hat das Gesundheitsamt von Louisiana die in den Veröffentlichungen Jahrgang 1887 S. 272. 273 bereits mitgetheilte Proklamation zur Erleichterung der Arbeit der Quarantänebeamten erlassen. Ein nachträglicher Zusatz lautet:

„Die Eigenthümer von Schiffen, die Schiffs- und Konsularagenten werden dringend ersucht, die Passagiere aus quarantänepflichtigen Häfen anzuweisen, soweit als möglich alles Gepäck, welches durch Nässe beschädigt wird, fortzulassen, denn bei der im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit erforderlichen Desinfektion finde eine Durchnässung statt. Solche Passagiere werden besonders gewarnt, Seidenstoffe, Spitzen, Sammet und andere Stoffe von empfindlichem Gewebe mitzubringen, da sie das Risiko etwaiger Beschädigung allein zu tragen haben“.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Krankenhaus, ärztlicher Bericht des k. k. allgemeinen — zu Wien vom Jahre 1886. Wien. 1888. 8°.

Mehlhausen, Dr. Charité-Annalen. 13. Jahrgang. Berlin. 1888. 8°.

Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887.

(Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Spalten 21–23, betreffend akute Darmkrankheiten 2c, sind im Berichtsjahre in zahlreichen Fällen unvollständig ausgefüllt worden (s. die Monats-Nachweisungen). Für die Jahres-Nachweisung konnten diese Lücken nur zum geringsten Theile seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ausgefüllt werden.)

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1887 [1]	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen im Alter von 1 Jahr und darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (faulr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Preußen.																										
*Aachen [2]	98 947	3652	36,9	121	2345	23,7	883	24,2	1462	14,8	—	10	1	21	17	—	5	333	303	236	184	170	1384	27	6	2
*Altona	109 046	3949	36,2	134	2768	25,4	972	24,6	1796	16,5	—	17	15	124	61	—	10	415	293	270	200	200	1505	31	25	2
Aschersleben	22 156	917	41,4	47	587	26,5	182	19,8	405	18,3	—	18	19	88	3	—	3	45	88	39	17	16	269	9	6	—
Barmen	105 324	3928	37,3	177	2136	20,3	692	17,6	1444	13,7	—	56	8	65	20	—	13	404	329	188	62	51	1010	25	14	4
*Berlin	1 376 389	47142	34,3	1761	30325	22,0	11594	24,6	18731	13,6	3	223	257	1404	193	—	122	4129	2762	4377	2570	2416	16106 [6]	369	370	10
Vororte: *Groß-Lichterfelde	7 764	243	31,3	8	125	16,1	53	21,8	72	9,3	—	1	—	4	1	—	—	12	12	6	1	1	85	3	1	—
*Steglitz	9 142	355	38,8	14	181	19,8	75	21,1	106	11,6	—	2	—	8	—	—	1	13	20	39	12	9	95	—	3	—
*Schöneb.-Friedenau	19 758	739	37,4	38	414	21,0	168	22,7	246	12,5	—	5	1	16	—	—	1	45	47	68	51	49	225	3	3	—
*Tempelhof	3 682	135	36,7	6	154	41,8	44	32,6	110	29,9	—	1	1	6	8	—	—	15	22	20	12	12	74	3	4	—
Friedrichsfelde	3 928	208	53,0	10	138	35,1	76	36,5	62	15,8	—	1	—	11	1	—	1	7	10	20	11	8	85	1	1	—
*Pankow	5 470	182	33,3	6	209	38,2	64	35,2	145	26,5	—	1	1	2	—	—	1	24	16	22	13	13	135	2	5	—
*Plötzensee	2 838	20	7,0	2	51	18,0	5	25,0	46	16,2	—	—	—	1	—	—	—	12	1	1	1	1	27	5	4	—
Tegel	2 781	87	31,3	3	62	22,3	21	24,1	41	14,7	—	4	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	40	—	8	—
*Reinickendorf	7 881	426	54,1	15	245	31,1	140	32,9	105	13,3	—	—	2	3	—	—	—	21	4	43	38	35	166	3	2	1
Hohen-Schönhausen	1 902	70	36,8	2	56	29,4	26	37,1	30	15,8	—	—	—	1	1	—	—	3	11	8	6	6	29	1	2	—
Ried.-Schönhausen	2 576	122	47,4	3	71	27,6	34	27,9	37	14,4	—	—	—	4	1	—	—	7	5	17	12	11	33	—	4	—
Stralau	6 822	275	40,3	9	248	36,4	76	27,6	172	25,2	—	3	—	6	4	—	—	47	9	33	15	15	132	7	7	—
*Weißensee	9 712	582	59,9	25	337	34,7	212	36,4	125	12,9	—	2	1	15	3	—	1	14	31	102	46	43	160	4	4	—
*Lichtenberg	17 397	987	56,7	34	552	31,7	334	33,8	218	12,5	—	—	2	25	8	—	1	60	60	167	1	1	226	2	1	—
Rixdorf	24 056	1327	55,2	54	691	28,7	383	28,9	308	12,8	—	1	2	23	2	—	1	89	74	162	113	109	323 [3]	11	3	—
*Beuthen O.-Schl.	27 648	1420	51,4	52	1158	41,9	360	25,4	798	28,9	2	14	28	77	7	—	2	165	64	155	84	32	619 [7]	22	3	—
Bielefeld	36 277	1295	35,7	39	687	18,9	197	15,2	490	13,5	—	32	1	24	26	2	9	109	83	22	14	14	369	5	5	—
*Bochum	43 086	1842	42,8	63	991 [4]	23,0 [8]	280	15,2	711	16,5	—	16	2	16	9	—	5	184	206	40	11	4	491	17	4	1
Bockenheim	18 109	617	34,1	23	379	20,9	108	17,5	271	15,0	—	—	2	60	4	—	—	77	33	29	7	7	170	2	2	—
Bonn	37 406	1343	35,9	60	976	26,1	310	23,1	666	17,8	1	1	2	14	5	—	3	163	127	97	97	87	534	21	8	—
Brandenburg a. H.	34 416	1226	35,6	43	888	25,8	381	31,1	507	14,7	—	2	—	61	8	—	2	72	54	123	115	108	538	14	14	—

[1] Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1880 und 1. Dezember 1885 unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerung in diesem Zeitraume berechnet. — [2] Die Angaben der mit einem * versehenen Orte sind den von diesen eingereichten Jahres-Uebersichten entnommen bezw. unter Berücksichtigung von Nachträgen im Kaiserlichen Gesundheitsamte aus den Monats-Nachweisungen zusammengestellt. Die Angaben der Orte ohne * sind lediglich aus den Monats-Nachweisungen zusammengestellt. — [3] Darunter 5 Fälle von epidemischer Genickstarre. — [4] Desgl. 1 Fall von epidemischer Genickstarre. — [5] Desgl. 41 Fälle von epidemischer Genickstarre. — [6] Nach Abzug von 74 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 917, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 21,3.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1887	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechnet	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen im Alter von 1 Jahr und darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Acute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*Breslau	308 105	10739	34,9	572	9124	29,6	3172	29,5	5952	19,3	2	162	38	497	49	1	15	1027	854	1071	275	257	5179	140	86	3
Brieg	19 339	572	29,6	30	513	26,5	163	28,5	350	18,1	—	11	2	9	3	—	—	68	80	47	2	2	278	6	9	—
Bromberg	37 006	1137	30,7	44	839	22,7	279	24,5	560	15,1	—	2	11	84	16	—	3	94	69	69	39	39	477	9	5	—
Burg b. Magdeburg	16 583	624	37,6	25	419	25,3	132	21,2	287	17,3	—	13	1	53	3	—	1	42	57	125	125	116	113	4	7	—
*Celle	18 776	537	28,6	31	355	18,9	75	14,0	280	14,9	—	—	11	25	7	—	1	58	43	8	8	6	195	3	4	—
*Charlottenburg	46 136	1819	39,4	52	1201	26,0	519	28,5	682	14,8	—	5	16	55	8	—	4	81	144	172	76	76	675	13	28	—
*Danzig	116 786	5106	43,7	194	3248	27,8	1150	22,5	2098	18,0	—	15	110	166	22	21	22	314	281	428	425	383	1762	67	37	3
Deutz	18 301	664	36,3	21	425	23,2	148	22,3	277	15,1	—	1	5	4	4	—	3	39	13	19	11	10	316	18	3	—
*Dortmund	82 200	3453	42,0	122	2034	24,7	643	18,6	1391	16,9	—	5	37	170	31	—	9	321	368	93	34	23	944[1]	41	12	3[2]
Düren	20 573	742	36,1	20	498	24,2	178	24,0	320	15,6	—	—	6	12	8	1	1	65	43	5	3	3	352	4	1	—
Düsseldorf	121 438	4778	39,3	170	2634	21,7	870	18,2	1764	14,5	—	2	10	61	20	—	6	411	331	190	132	118	1530	50	18	5
Duisburg	49 506	2168	43,8	112	1114	22,5	422	19,5	692	14,0	—	2	55	20	7	—	3	122	158	102	49	41	601	35	6	3[2]
Ehrenfeld	19 305	899	46,6	9	587	30,4	257	28,6	330	17,1	—	9	5	7	2	—	2	86	88	79	32	30	300	6	3	—
Eisleben	24 755	984	39,8	46	589	23,8	228	23,2	361	14,6	—	58	1	25	2	—	1	32	70	30	24	21	359	6	5	—
*Elberfeld	110 603	4174	37,7	157	2295	20,7	665	15,9	1630	14,7	—	28	15	89	21	—	7	383	277	202	85	81	1202[4]	50	19	2
*Elbing	39 049	1494	38,3	48	945	24,2	381	25,5	564	14,4	—	4	4	25	12	6	2	79	82	178	103	102	521	19	13	—
*Erfurt	60 010	2253	37,5	37	1388	23,1	433	19,2	955	15,9	—	9	4	69	6	—	4	175	306	172	68	67	599	22	20	2
Eschweiler	17 289	698	40,4	16	402	23,3	136	19,5	276	16,0	—	1	—	12	5	—	1	52	50	83	83	66	184	13	1	—
Essen	67 635	2854	42,2	146	1528	22,6	480	16,8	1048	15,5	—	15	17	44	33	—	10	240	347	17	17	16	750	42	11	2
Eupen	15 571	497	31,9	15	359	23,1	122	24,5	237	15,2	—	11	—	2	1	—	—	30	64	15	3	2	233	3	—	—
*Flensburg	34 059	1086	31,9	46	847	24,9	191	17,6	656	19,3	—	5	11	123	9	—	5	102	90	42	42	37	445	9	5	1
Forst i. L.	19 437	708	36,4	41	492	25,3	180	25,4	312	16,1	—	9	1	11	1	—	—	91	51	28	23	21	285	6	8	1
*Frankfurt a. M.	160 116	4263	26,6	169	3134	19,6	741	17,4	2393	14,9	—	74	34	230	10	—	4	576	279	227	31	23	1590	37	62	11
*Frankfurt a. O.	55 016	1868	34,0	66	1424	25,9	514	27,5	910	16,5	—	15	6	113	14	—	3	192	133	179	120	116	732[5]	17	19	1
*Gelsenkirchen	22 086	1227	55,6	51	593	26,8	220	17,9	373	16,9	—	17	—	16	17	—	—	91	82	27	11	7	268	74	1	—
*M.-Gladbach	46 398	1961	42,3	44	1158	25,0	415	21,2	743	16,0	—	39	1	16	16	—	4	279	156	87	61	54	543	15	2	—
Gleiwitz	18 479	516	27,9	21	367	19,9	88	17,1	279	15,1	—	4	5	15	2	—	—	70	32	6	5	4	214	12	7	—
Glogau	20 469	536	26,2	18	511	25,0	171	31,9	340	16,6	—	30	2	31	5	—	1	71	40	19	16	14	296	6	9	1
*Gnesen	16 368	658	40,2	25	471	28,8	173	26,3	298	18,2	—	—	1	22	8	2	2	52	100	121	42	37	156	5	1	1
*Görlitz	57 410	1743	30,4	83	1447	25,2	558	32,0	889	15,5	—	9	7	19	10	—	6	175	164	248	186	169	773	9	26	1
Göttingen	22 068	658	29,8	33	503[6]	22,8[6]	81	12,3	422	19,1	—	—	2	20	5	—	5	33	46	5	5	5	379	2	6	—
Graudenz	17 341	643	37,1	17	497	28,7	190	29,5	307	17,7	—	—	2	15	7	—	2	52	56	37	35	31	314	7	5	—
*Greifswald	20 478	677	33,1	26	558	27,2	123	18,2	435	21,2	—	—	5	15	10	—	1	60	70	35	32	31	337	15	10	—
Guben	27 478	944	34,4	60	648	23,6	245	26,0	403	14,7	—	5	—	48	6	—	3	38	37	8	1	—	496	5	2	—
Hagen	30 665	1252	40,8	39	693	22,6	211	16,9	482	15,7	—	6	3	32	10	—	2	135	114	69	32	27	300	13	8	1
Halberstadt	34 901	1311	37,6	52	888	25,4	298	22,7	590	16,9	—	25	39	73	8	—	5	124	153	73	48	40	364	15	9	—
Halle a. S.	85 307	3099	36,3	116	1852	21,7	545	17,6	1307	15,3	—	5	20	145	12	—	1	228	254	201	66	63	931	34	20	1

[1]) Darunter 2 Fälle von epidemischer Genickstarre. — [2]) Darunter 1 Kindesmord. — [3]) Darunter 1 Hinrichtung. — [4]) Darunter 1 Fall von epidemischer Genickstarre. — [5]) Darunter 3 Fälle von Keuchhusten. — [6]) Nach Abzug von 143 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 360, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 16,3.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Hamm i. W.	23 069	901	39,1	35	456	19,8	124	13,8	332	14,4	—	10	2	18	4	—	—	82	67	17	8	6	247	7	2	—
Hanau	24 785	681	27,5	26	570	23,0	145	21,3	425	17,1	—	19	—	26	4	—	2	100	63	48	15	14	294	9	5	—
Hannover	145 080	4601	31,7	280	2743	18,9	828	18,0	1915	13,2	—	39	72	75	10	—	9	438	277	191	191	191	1563	32	36	1
Harburg	23 376	897	38,4	52	567	24,3	209	23,3	358	15,3	—	3	2	37	1	—	2	13	1	48	47	45	441	10	9	—
Herford	16 632	653	39,3	28	410	24,7	118	18,1	292	17,6	—	28	1	7	4	—	1	39	67	11	9	6	245	4	3	—
Hildesheim	30 494	921	30,2	33	621	20,4	126	13,7	495	16,2	—	25	1	20	12	—	—	59	114	29	15	12	347	8	5	1
Hirschberg	16 013	499	31,2	43	422	26,4	159	31,9	263	16,4	—	—	—	8	6	—	1	36	39	27	27	25	287	11	7	—
*Insterburg	21 601	669	31,0	16	496[1]	23,0[1]	156	23,3	340	15,7	—	17	4	42	2	—	—	51	40	37	31	25	283[2]	12	8	—
Iserlohn	20 574	689	33,5	31	453	22,0	116	16,8	337	16,4	—	6	4	4	3	—	2	84	67	19	6	6	255	5	4	—
*Kassel	65 918	1764	26,8	85	1173	17,8	249	14,1	924	14,0	—	40	11	110	10	—	2	162	107	50	17	13	650	9	21	1
Kiel	54 274	2071	38,2	81	1208	22,3	436	21,1	772	14,2	—	5	2	31	14	—	5	139	155	108	70	67	702	23	24	—
*Koblenz	32 024	839	26,2	29	663	20,7	198	23,6	465	14,5	—	—	3	10	4	—	1	141	58	65	20	19	372	5	4	—
*Köln	166 667	6111	36,7	222	4362	26,2	1520	24,9	2842	17,1	—	156	123	79	24	—	15	574	451	469	267	246	2352	92	23	4
Königsberg i. Pr.	154 393	5154	33,4	157	4402	28,5	1542	29,9	2860	18,5	28	57	13	179	65	1	13	348	741	686	396	358	2160	64	45	2
*Königshütte	33 513	1628	48,6	49	981	29,3	357	21,9	624	18,6	—	104	22	23	15	—	11	63	151	38	35	18	543	9	1	1
*Köslin	17 418	561	32,2	11	363	20,8	136	24,2	227	13,0	—	—	—	9	1	—	4	27	33	4	4	1	278	3	4	—
*Kolberg	16 725	551	32,9	33	465	27,8	107	19,4	358	21,4	—	22	4	74	6	—	4	34	69	16	16	11	207	20	9	—
Kottbus	29 093	1099	37,8	18	806	27,7	295	26,8	511	17,6	—	7	74	58	16	—	5	96	61	43	28	22	437	3	5	1
*Krefeld	95 418	4075	42,7	123	2184	22,9	773	19,0	1411	14,8	—	32	22	32	21	—	11	320	408	154	126	115	1157	20	7	—
Kreuznach	16 761	558	33,3	12	357	21,3	107	19,2	250	14,9	—	—	—	8	6	—	2	49	28	18	7	6	242	3	1	—
Küstrin	15 433	551	35,7	23	385	25,0	151	27,4	234	15,2	—	—	—	54	3	—	2	37	27	42	41	41	217	3	—	—
Landeberg a. W.	25 298	928	36,7	25	615	24,3	200	21,6	415	16,4	—	4	—	54	3	—	8	62	—	26	23	19	440	13	4	1
Linden bei Hann.	26 578	1179	44,4	56	800	30,1	267	22,6	533	20,1	—	8	15	51	3	—	3	127	63	69	51	48	439	18	4	—
*Luckenwalde	16 554	673	40,7	24	438	26,5	165	24,5	273	16,5	—	—	7	57	1	—	1	49	—	11	10	9	306	4	2	—
Lüdenscheid	16 348	787	48,1	35	399	24,4	129	16,4	270	16,5	—	4	—	3	9	—	2	45	41	26	16	16	260	7	2	—
Lüneburg	19 431	604	31,1	20	409	21,1	83	13,7	326	16,8	—	2	37	30	6	—	—	53	27	22	18	16	222	4	6	—
*Magdeburg (mit Buckau u. Neustadt)	166 609	6703	40,2	238	3852	23,1	1504	22,4	2348	14,1	1	70	16	198	37	—	7	421	389	423	197	182	2197	57	35	1
Malstatt-Burbach	15 517	793	51,1	38	299	19,3	111	14,0	188	12,1	—	7	—	9	12	—	—	42	42	7	3	3	172	6	1	1
*Memel	18 460	546	29,6	19	534	28,9	128	23,4	406	22,0	5	7	33	26	7	—	3	23	76	15	12	12	309	21	9	—
Merseburg	17 343	652	37,6	25	372	21,5	169	25,9	203	11,7	—	—	1	19	4	—	1	35	20	17	15	14	272	2	1	—
Minden	18 822	550	29,2	17	391	20,8	83	15,1	308	16,4	—	—	1	15	8	—	1	68	46	29	23	20	214	7	2	—
Mühlhausen i. Th.	25 668	957	37,3	34	538	21,0	187	19,5	351	13,7	—	3	6	28	12	—	4	60	57	46	11	7	308	3	10	1
Mülheim a. Rh.	26 417	1173	44,4	58	665	25,2	269	22,9	396	15,0	—	—	23	12	17	—	2	172	24	41	21	21	359	12	2	1
Mülheim a. d. R.	25 200	1074	42,6	44	553	21,9	171	15,9	382	15,2	—	13	5	20	3	—	1	88	94	32	7	5	281	11	4	1
Münster	45 208	1390	30,8	62	1185	26,4	300	21,6	885	19,6	—	22	1	29	12	—	5	233	168	53	45	45	650	10	2	—
Naumburg a. S.	19 500	560	28,7	13	414	21,2	157	28,0	257	13,2	—	3	1	18	8	—	2	31	34	46	40	38	263	2	6	—
*Neiße	22 258	554	24,9	20	477	21,4	130	23,5	347	15,6	—	3	—	33	2	—	—	47	32	19	9	6	325	9	6	1
*Neuß	20 891	802	38,4	14	561	26,9	203	25,3	358	17,1	—	15	2	11	6	—	2	107	69	58	58	56	283	7	1	—
Neustadt O.-Schl.	16 663	685	41,1	23	422	25,3	163	23,8	259	15,5	—	—	—	10	2	—	5	70	51	2	2	1	276	2	4	—
*Nordhausen	27 363	932	34,1	35	513	18,8	147	15,8	366	13,4	—	25	3	23	9	—	6	59	39	30	25	21	307	6	5	1
*Oberhausen	21 539	949	44,1	36	422	19,6	149	15,7	273	12,7	—	1	5	12	8	1	—	56	114	18	6	6	196	8	3	—
*Oppeln	16 460	701	42,6	27	533	32,4	156	22,3	377	22,9	—	1	31	25	3	1	1	80	22	22	7	7	336	10	1	—
*Osnabrück	36 876	1372	37,2	50	738	20,0	196	14,3	542	14,7	—	—	3	77	4	—	5	112	108	26	17	16	392	6	5	—
Ottensen	19 667	766	39,0	34	479	24,4	199	26,0	280	14,2	—	—	4	23	12	—	4	85	55	71	59	59	208	9	8	—
Paderborn	17 237	606	35,2	13	396	23,0	90	14,9	306	17,8	—	11	—	12	3	—	3	55	66	10	5	2	231	5	—	—
Posen	69 138	2281	33,0	88	2001	28,9	672	29,5	1329	19,2	—	16	73	66	13	2	2	214	189	83	60	50	1302	27	9	5
*Potsdam	51 646	1389	26,9	55	1121	21,7	295	21,2	826	16,0	—	—	8	43	21	—	2	164	82	72	30	29	699	16	14	—
*Prenzlau	17 392	544	31,3	16	439	25,2	155	28,5	284	16,3	—	3	2	41	13	—	2	56	42	24	16	15	250	2	4	—

[1]) Nach Abzug von 39 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 457, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 21,2. — [2]) Darunter 1 Fall von epidemischer Genickstarre.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1887	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen im Alter von 1 Jahr und darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*Quedlinburg	19 603	727	37,1	29	425	21,7	123	16,9	302	15,4	—	7	1	9	6	—	2	54	57	59	57	45	219	5	4	2[1]
*Ratibor	19 888	596	30,0	19	437	22,0	105	17,6	332	16,7	—	9	26	11	1	—	2	107	55	7	2	1	207	10	2	—
Remscheid	35 238	1308	37,1	100	802	22,8	233	17,8	569	16,2	—	1	2	68	19	—	2	319	88	3	3	3	284	9	6	1
Rheydt	23 788	882	37,1	23	545	22,9	168	19,0	377	15,9	—	27	2	6	4	—	2	73	59	14	13	11	352	6	—	—
Schleswig	15 105	351	23,2	14	393	26,0	51	14,5	342	22,6	—	—	1	18	4	—	—	52	40	4	4	3	264	2	8	—
Schweidnitz	24 133	745	30,9	31	624	25,9	215	28,9	409	16,9	—	7	1	14	5	—	4	62	55	30	25	21	430	8	8	—
Siegen	17 198	630	36,6	20	361	21,0	70	11,1	291	16,9	—	—	1	19	7	—	—	50	72	4	1	—	193	12	2	1
Solingen	19 179	710	37,0	57	422	22,0	143	20,1	279	14,5	—	—	4	18	5	—	2	102	60	17	13	12	202	9	2	1
Spandau	32 864	1334	40,6	65	765	23,3	324	24,3	441	13,4	—	8	—	37	5	—	1	72	95	87	79	73	429	9	21	1
Stargard i. Pom.	22 205	780	35,1	42	486	21,9	184	23,6	302	13,6	—	—	1	29	6	—	2	19	59	64	54	53	289	11	4	2
Staßfurt	17 810	981	55,1	26	478	26,8	183	18,7	295	16,6	—	21	—	31	3	—	8	40	91	35	29	19	232	10	6	1
Stendal	16 751	617	36,8	21	416	24,8	177	28,7	239	14,3	—	1	1	42	14	—	3	28	32	38	23	22	252	2	3	—
*Stettin	102 008	3542	34,7	171	2559	25,1	1020	28,8	1539	15,1	—	2	13	176	22	—	12	281	178	391	298	281	1402	53	26	3
Stolp	22 711	799	35,2	22	518	22,8	162	20,3	356	15,7	—	5	2	37	11	—	1	49	52	4	—	—	341	10	5	1
Stralsund	28 827	805	27,9	32	633	22,0	192	23,9	441	15,3	—	—	2	15	25	—	1	58	78	50	33	32	382	14	8	—
Thorn	24 948	730	29,3	44	529	21,2	171	23,4	358	14,3	—	2	3	29	14	—	3	49	45	66	66	60	295	12	6	5
Tilsit	22 745	712	31,3	26	558	24,5	187	26,3	371	16,3	—	4	15	39	11	—	3	26	94	64	59	45	286	11	5	—
*Trier	26 735	690	25,8	47	610	22,8	120	17,4	490	18,3	—	3	—	22	5	—	2	90	46	26	11	8	406	7	2	1
Viersen	22 617	779	34,4	33	482	21,3	135	17,3	347	15,3	—	1	3	7	3	—	2	91	52	8	5	4	311[2]	4	—	—
*Wandsbeck	18 273	675	36,9	19	375	20,5	134	19,9	241	13,2	—	—	—	16	3	—	3	50	61	57	32	31	174	4	7	—
Weißenfels	22 457	943	42,0	20	602	26,8	231	24,5	371	16,5	1	41	1	35	10	—	3	25	68	65	31	30	344	1	8	—
Wesel	20 704	624	30,1	35	352	17,0	87	13,9	265	12,8	—	1	2	21	1	—	—	66	30	7	3	3	219	4	1	—
Wiesbaden	57 105	1513	26,5	63	1042	18,2	243	16,1	799	14,0	—	6	—	10	9	—	—	184	102	41	23	22	664	12	12	2[3]
Witten	24 613	928	37,7	45	506	20,6	118	12,7	388	15,8	—	9	5	46	5	—	1	85	85	21	13	10	225	22	2	—
*Zeitz	20 281	871	42,9	31	541	26,7	161	18,5	380	18,7	—	17	43	62	1	—	—	53	65	56	34	29	237	2	5	—
Bayern.																										
Amberg	16 202	521	32,2	18	461	28,5	163	31,3	298	18,4	—	2	2	30	6	—	—	51	53	49	34	28	266	2	—	—
*Augsburg	67 328	2163	32,1	90	1955	29,0	794	36,7	1161	17,2	—	110	15	30	10	—	5	219	232	269	15	13	1041	7	16	1
*Bamberg	32 134	942	29,3	37	688	21,4	245	26,0	443	13,8	—	7	—	23	6	—	2	145	101	57	47	44	327	14	5	1
Bayreuth	24 029	602	25,1	18	534	22,2	90	15,0	444	18,5	—	—	4	45	2	—	1	87	65	9	—	—	303	6	11	1
*Erlangen	16 129	604	37,4	26	534	33,1	110	18,2	424	26,3	—	—	—	29	6	—	—	87	94	20	20	19	287	6	3	2
*Fürth	36 845	1461	39,7	53	978	26,5	368	25,2	610	16,6	—	6	12	52	4	—	1	175	143	90	49	45	483	7	4	1
*Hof	22 656	851	37,6	25	565	24,9	155	18,2	410	18,1	—	—	2	64	4	—	—	12	116	27	27	22	323	11	6	—
*Ingolstadt	16 747	565	33,7	10	539	32,2	278	49,2	261	15,6	—	51	—	11	—	—	3	5	—	14	12	12	445	5	5	—
Kaiserslautern	33 072	1300	39,3	54	622	18,8	213	16,4	409	12,4	—	—	4	36	2	—	1	112	73	74	35	34	299	5	15	1
*Landshut	18 079	492	27,2	23	540	29,9	198	40,2	342	18,9	—	35	1	2	3	—	2	71	72	67	20	18	279	3	3	2
*Ludwigshafen a. Rh.	22 951	1132	49,3	31	658	28,7	261	23,1	397	17,3	—	34	75	26	7	—	4	67	68	113	62	53	246	10	6	2

[1]) 1 Doppelmord. — [2]) Darunter 8 Fälle von Keuchhusten. — [3]) 2 Enthauptungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*München	272 102	9529	35,0	327	8057	29,6	3086	32,4	4971	18,3	1	547	79	204	28	—	14	954	738	1325	122	105	4040	58	63	6
*Nürnberg	119 758	4262	35,6	246	3169	26,5	1118	26,2	2051	17,1	—	14	20	267	19	—	8	485	486	479	474	468	1328	24	34	5
*Passau	15 653	396	25,3	17	464	29,6	140	35,4	324	20,7	—	8	2	2	6	—	2	63	38	65	64	63	264	12	—	2
*Regensburg	36 592	1098	30,0	33	1120	30,6	381	34,7	739	20,2	—	17	5	11	4	—	2	121	114	77	5	5	760	6	3	—
Speyer	16 444	548	33,3	21	359	21,8	106	19,3	253	15,4	—	2	—	21	1	3	1	46	75	60	48	45	142	6	2	—
*Würzburg	56 275	1541	27,4	43	1466	26,1	304	19,7	1162	20,6	—	45	16	44	8	—	1	292	152	80	50	48	796	15	17	—
Sachsen.																										
*Bautzen	19 602	631	32,2	19	436	22,2	120	19,0	316	16,1	—	1	2	16	17	—	1	50	13	21	4	3	300	8	5	2
Chemnitz	115 787	5193	44,8	164	3695	31,9	1845	35,5	1850	16,0	3	93	57	100	9	—	24	358	144	124	28	28	2715	31	35	2[1]
Crimmitschau	20 018	863	43,1	27	556	27,8	285	33,0	271	13,4	—	15	13	25	4	1	4	44	42	19	15	14	377	6	6	—
*Dresden	254 088	8159	32,1	353	5530	21,8	1740	21,3	3790	14,9	—	58	23	330	28	—	25	837	686	557	362	238	2828	50	104	4[2]
*Freiberg	27 548	969	35,2	37	733	26,6	277	28,6	456	16,6	—	3	3	44	1	—	3	33	148	69	40	40	404[3]	7	18	—
Glauchau	21 827	946	43,3	28	733	33,6	336	35,5	397	18,2	—	30	12	35	2	—	3	52	32	21	4	4	533	5	7	1
*Leipzig	177 072	5285	29,8	165	3437[6])	19,4[6])	1000	18,9	2437	13,8	—	18	42	216	22	—	13	520	420	220	99	93	1858	50	56	2[4]
Vorort: *Lindenau	16 347	1016	62,2	38	516	31,6	271	26,7	245	15,0	—	18	5	23	1	—	—	50	66	95	40	38	253[5])	3	2	—
„ „ Reudnitz	20 208	967	47,9	25	410	20,3	174	18,0	236	11,7	—	7	5	20	5	—	1	56	40	73	32	31	197	3	3	—
Meerane	21 924	1017	46,4	47	782	35,7	407	40,0	375	17,1	—	27	9	28	5	—	4	70	52	9	5	5	568	5	5	—
Meißen	15 869	640	40,3	20	469	29,6	179	28,0	290	18,3	—	8	2	14	—	—	—	56	62	41	27	27	276	4	6	—
Plauen i. V.	45 307	1919	42,4	66	1061	23,4	479	25,0	582	12,8	—	3	13	94	12	—	2	81	84	50	10	8	694	10	17	1
Reichenbach	18 893	884	46,8	32	495	26,2	247	27,9	248	13,1	—	—	5	11	3	—	1	47	42	42	42	42	337	4	3	—
Zittau	23 449	751	32,0	12	557	23,8	196	26,1	361	15,4	—	10	2	76	1	—	—	45	46	17	13	10	349	4	7	—
*Zwickau	40 586	1502	37,0	44	976[7])	24,0[7])	419	27,9	557	13,7	—	22	10	54	6	—	9	83	49	39	5	4	671	25	8	—
Württemberg.																										
Cannstatt	18 609	579	31,1	19	368	19,8	119	20,6	249	13,4	—	3	1	4	1	—	3	55	53	37	22	21	192	6	11	2
Eßlingen	20 898	659	31,5	23	462	22,1	125	19,0	337	16,1	—	33	1	2	—	—	3	54	57	54	53	50	245	7	6	—
Gmünd	15 810	490	31,0	12	376	23,8	148	30,2	228	14,4	—	2	—	3	3	—	3	41	67	42	32	31	210	5	—	—
*Heilbronn	28 806	952	33,0	31	610[8])	21,2[8])	231	24,3	379	13,2	—	12	2	6	2	—	—	75	56	85	63	61	354	7	10	1
Ludwigsburg	16 233	360	22,2	9	375	16,9	79	21,9	196	12,1	—	3	2	7	2	—	—	35	27	24	22	21	171	3	1	—
Reutlingen	17 544	531	30,3	22	357	20,3	122	23,0	235	13,4	—	1	—	12	1	1	2	27	11	34	25	17	259	1	7	1
*Stuttgart	116 355	3266	28,1	145	2020	17,4	615	18,8	1405	12,1	—	30	18	31	9	—	10	282	168	167	123	112	1244	34	25	2
*Ulm	33 874	870	25,7	16	656	19,4	211	24,3	445	13,1	—	—	4	11	1	—	6	74	47	85	30	30	410	7	10	1
Baden.																										
Freiburg	42 904	1204	28,1	40	1029[9])	24,0[9])	272	22,6	757	17,6	—	—	2	19	9	—	4	154	58	115	112	107	653	9	6	—
*Heidelberg	27 723	935	33,7	30	676[10])	24,4[10])	149	15,9	527	19,0	—	—	10	21	12	—	2	109	53	64	64	36	381	13	10	1
*Karlsruhe	63 457	1756	27,6	56	1269	20,0	361	20,6	908	14,3	—	52	16	18	8	—	6	244	146	121	94	92	621	23	12	2
Mannheim	63 744	2259	35,4	61	1423	22,3	495	21,9	928	14,6	—	37	12	23	12	—	8	245	180	187	79	67	674	31	12	2
Pforzheim	28 203	887	31,5	27	523	18,5	161	18,2	362	12,8	—	—	2	8	6	—	4	81	44	47	44	44	318	7	6	—
Hessen.																										
Darmstadt-Bessungen	52 300	1233	23,6	59	1120	21,4	279	22,6	841	16,1	—	57	21	23	5	—	3	153	155	116	28	21	548	13	25	1
Gießen	19 681	613	31,1	26	455	23,1	80	13,1	375	19,1	—	1	2	27	2	—	—	74	49	21	6	3	266	10	2	1
Mainz	68 036	2021	29,7	118	1376	20,2	395	19,5	981	14,4	—	16	20	25	17	—	9	218	129	130	17	16	764	26	20	2
Offenbach	32 747	960	29,3	22	707	21,6	216	22,5	491	15,0	—	—	6	57	1	—	4	102	82	65	64	60	374	7	9	—
*Worms	22 821	800	35,1	32	631	27,6	193	24,1	438	19,2	—	10	96	15	4	—	—	75	54	50	36	34	305	12	7	3

[1]) Darunter 1 Hinrichtung. — [2]) Darunter 2 Kindsmorde und 1 Hinrichtung. — [3]) Darunter 3 Fälle von epidemischer Genickstarre. — [4]) 2 Morde. — [5]) Darunter 1 Fall von epidemischer Genickstarre. — [6]) Nach Abzug von 337 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 3100, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 17,5. — [7]) Desgl. 22, 954 bezw. 23,5 ‰. — [8]) Desgl. 12, 598 bezw. 20,8 ‰. — [9]) Desgl. 195, 834 bezw. 19,4 ‰. — [10]) Desgl. 117, 559 bezw. 20,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1887	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen im Alter von 1 Jahr und darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastrisch. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Meckl.-Schwerin.																										
Rostock	40 113	1178	29,4	39	854	21,3	191	16,2	663	16,5	—	22	9	37	10	—	12	46	121	43	24	16	529	11	14	—
Schwerin	31 965	828	25,9	18	581	18,2	153	18,5	428	13,4	—	2	1	23	3	—	3	51	87	17	14	14	385	4	5	—
Wismar	15 886	515	32,4	21	359	22,6	90	17,5	269	16,9	—	3	2	20	5	—	4	28	38	30	30	21	218	5	6	—
Großh. Sachsen.																										
Apolda	18 830	877	46,6	40	421	22,4	198	22,6	223	11,8	—	1	1	52	—	—	3	35	32	104	102	100	186	4	3	—
*Eisenach	20 098	665	33,1	19	380	18,9	105	15,8	275	13,7	—	—	—	13	4	—	2	38	46	11	6	6	249	8	9	—
*Weimar	22 078	616	27,9	30	405[1]	18,3[2]	132	21,4	273	12,4	—	2	1	15	12	—	—	31	47	50	15	14	236	5	6	—
Grßh. Oldenburg.																										
Oldenburg	22 394	517	23,1	28	477	21,3	82	15,9	395	17,6	—	1	1	23	3	5	1	130	31	5	2	1	250	20	6	1
Herzogthum Braunschweig.																										
Braunschweig	88 383	3251	36,8	131	1781	20,1	563	17,3	1218	13,8	—	40	12	80	17	—	4	274	230	194	101	88	873	26	29	2[4]
Sachs. Altenburg.																										
*Altenburg	30 019	1120	37,3	57	891[3]	29,7[3]	291	26,0	600	20,0	—	1	34	71	6	—	1	97	74	56	21	18	534	7	10	—
S.-Kob.-Gotha.																										
*Gotha	28 206	825	29,2	29	588	20,8	118	14,3	470	16,7	—	—	15	43	2	—	4	59	80	9	7	3	361	5	10	—
*Koburg	16 343	441	27,0	14	400	24,5	86	19,5	314	19,2	—	18	2	44	3	—	2	36	47	14	10	9	228	—	6	—
Anhalt.																										
Bernburg	22 607	859	38,0	24	483	21,4	128	14,9	355	15,7	—	5	2	45	1	—	—	60	50	46	32	29	260	8	6	—
Köthen	17 891	560	31,3	14	350	19,6	72	12,9	278	15,5	—	—	6	19	3	—	3	43	44	5	4	4	219	3	5	—
*Dessau	29 191	1147	39,3	36	611	20,9	208	18,1	403	13,8	—	5	4	40	6	—	1	62	79	46	45	43	345	6	17	—
*Zerbst	15 345	509	33,2	13	360	23,5	90	17,7	270	17,6	—	—	—	67	1	—	2	24	55	15	5	4	187	3	6	—
Reuß ä. L.																										
*Greiz	17 992	736	40,9	35	417	23,2	164	22,3	253	14,1	—	—	29	10	5	—	4	36	49	50	50	50	231	—	3	—
Reuß j. L.																										
Gera	36 380	1682	46,2	56	962	26,4	458	27,2	504	13,9	—	18	9	46	11	—	3	128	95	231	60	60	400	5	16	—
***Lübeck**	56 775	1761	31,0	68	1214[1]	21,4[4]	321	18,2	893	15,7	—	5	6	110	4	—	7	109	137	12	8	7	787	23	13	1
Bremen	120 276	3442	28,6	90	2429	20,2	583	16,9	1846	15,3	—	62	23	41	8	1	10	439	414	98	85	77	1246	33	54	—
***Hamburg**	486 462	16769	34,5	603	13397	27,5	4957	29,6	8440	17,3	3	71	79	567	446	—	55	1539	1204	1839	632	581	7129[5]	280	178	7

[1]) Darunter 1 Hinrichtung. — [2]) Nach Abzug von 19 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 386, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 17,5. — [3]) Desgl. 50, 841 bezw. 28,0 ‰. — [4]) Desgl. 15, 1199 bezw. 21,1 ‰. — [5]) Darunter 8 Fälle von Trichinose.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Els.-Lothringen.																										
*Colmar	26 473	963	36,4	43	655	24,7	237	24,6	418	15,8	—	—	1	12	4	—	3	111	67	103	103	97	335	7	10	2
*Metz	54 370	1430	26,3	53	1146	21,1	276	19,3	870	16,0	—	11	2	48	23	—	9	128	136	134	124	117	630	14	6	5
*Mülhausen	71 700	2573	35,9	168	1646	23,0	527	20,5	1219	17,0	—	42	—	20	19	—	9	187	206	224	221	210	895	40	4	—
Straßburg	114 367	3669	32,1	123	2649	23,2	862	23,5	1787	15,6	—	1	3	117	10	—	9	293	315	353	353	321	1497	32	13	6

Uebersicht

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887 verglichen mit den Durchschnitts-Ergebnissen der Jahre 1878—1887[1]), auf 10 000 Einwohner berechnet. — (Die im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene berechnet.)

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Preußen.																					
Aachen 1887	**369,1**	**12,2**	**237,0**	**24,2**	**147,8**	—	**1,0**	**0,1**	**2,1**	**1,7**	—	**0,5**	**33,7**	**30,6**	**23,9**	**18,6**	**17,2**	**139,9**	**2,7**	**0,6**	**0,2**
1878—87	388,8	.	267,5	26,3	165,1	0,9	1,7	2,4	5,6	3,0	0,1	1,2	39,6	30,8	21,6	15,9	.	157,3	2,4	0,9	0,2
Altona 1887	**362,1**	**12,3**	**253,8**	**24,6**	**164,7**	—	**1,6**	**1,4**	**11,4**	**5,6**	—	**0,9**	**38,1**	**26,9**	**24,8**	**18,3**	**18,3**	**138,0**	**2,8**	**2,3**	**0,2**
1878—87	377,5	.	258,5	22,9	172,1	0,01	3,2	5,0	9,5	3,6	0,1	1,5	38,5	30,1	26,4	14,4	.	133,3	3,6	3,7	0,1
Aschersleben 1887	**413,8**	**21,2**	**264,9**	**19,8**	**182,8**	—	**8,1**	**8,6**	**39,7**	**1,4**	—	**1,4**	**20,3**	**39,7**	**17,6**	**7,7**	**7,2**	**121,4**	**4,1**	**2,7**	—
1878—87	405,2	.	261,6	26,1	155,9	—	3,4	11,0	22,0	5,3	0,4	1,6	26,0	31,7	19,8	4,5	.	133,1	3,2	4,1	0,1
Barmen 1887	**372,9**	**16,8**	**202,8**	**17,6**	**137,1**	—	**5,3**	**0,8**	**6,2**	**1,9**	—	**1,2**	**38,4**	**31,2**	**17,8**	**5,9**	**4,8**	**95,9**	**2,4**	**1,3**	**0,4**
1878—87	395,1	.	226,0	16,9	159,0	—	4,7	6,6	8,4	2,9	0,1	1,2	42,2	27,5	19,7	6,9	.	108,1	2,7	1,7	0,2
Berlin 1887	**342,5**	**12,8**	**220,3**	**24,6**	**136,1**	**0,02**	**1,6**	**1,9**	**10,2**	**1,4**	—	**0,9**	**30,0**	**20,1**	**31,8**	**18,7**	**17,6**	**117,0**	**2,7**	**2,7**	**0,1**
1878—87	370,9	.	264,2	28,4	159,0	0,1	3,1	4,9	15,6	3,1	0,1	1,3	33,0	25,0	42,2	24,1	.	130,1	2,7	2,9	0,1
Vororte:																					
Groß-Lichterfelde** 1887	**313,0**	**10,3**	**161,0**	**21,8**	**92,7**	—	**1,3**	—	**5,2**	**1,3**	—	—	**15,5**	**15,5**	**7,7**	**1,3**	**1,3**	**109,5**	**3,9**	**1,3**	—
1886	284,9	9,5	151,3	21,5	90,0	—	—	—	1,4	2,7	—	—	9,5	16,4	15,0	6,8	5,5	96,8	4,1	5,5	—
Steglitz** 1887	**388,3**	**15,3**	**198,0**	**21,1**	**115,9**	—	**2,2**	—	**8,8**	—	—	**1,1**	**14,2**	**21,9**	**42,7**	**13,1**	**9,8**	**103,9**	—	**3,3**	—
1886	390,3	22,9	242,6	29,6	127,0	—	3,4	—	3,4	1,1	—	1,1	18,3	29,8	53,8	46,9	36,6	128,2	1,1	2,3	—
Schöneberg mit Friedenau** 1887	**374,0**	**19,2**	**209,5**	**22,7**	**124,5**	—	**2,5**	**0,5**	**8,1**	—	—	**0,5**	**22,8**	**23,8**	**34,4**	**25,8**	**24,8**	**113,9**	**1,5**	**1,5**	—
1886	379,6	13,4	237,5	28,5	129,2	—	1,6	3,2	6,4	1,1	—	—	22,5	33,2	40,2	34,3	29,5	128,1	—	1,1	—

[1]) Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1882, die mit ** seit 1886, die mit *** seit 1887 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Noch Vororte.																					
Tempelhof** . . . 1887	**366,6**	**16,3**	**418,3**	**32,6**	**298,8**	—	**2,7**	**2,7**	**16,3**	**21,7**	—	—	**40,7**	**59,8**	**54,3**	**32,6**	**32,6**	**201,0**	**8,1**	**10,9**	—
1886	430,0	11,2	321,1	29,2	195,5	—	—	—	16,8	5,6	—	—	30,7	81,0	50,3	22,3	22,3	122,9	8,4	5,6	—
Friedrichsfelde***. 1887	**529,5**	**25,5**	**351,3**	**36,5**	**157,8**	—	**2,5**	—	**28,0**	**2,5**	—	**2,5**	**17,8**	**25,5**	**50,9**	**28,0**	**20,4**	**216,4**	**2,5**	**2,5**	—
Pankow *** 1887	**332,7**	**11,0**	**382,1**	**35,2**	**265,1**	—	**1,8**	**1,8**	**3,7**	—	—	**1,8**	**43,9**	**29,3**	**40,2**	**23,8**	**23,8**	**246,8**	**3,7**	**9,1**	—
Plötzensee *** . . . 1887	**70,5**	**7,0**	**179,7**	**25,0**	**162,1**	—	—	—	**3,5**	—	—	—	**42,3**	**3 5**	**3,5**	**3,5**	**3,5**	**95,1**	**17,6**	**14,1**	—
Tegel***. 1887	**312,8**	**10,8**	**222,9**	**24,1**	**147,4**	—	**14,4**	—	—	—	—	—	**7,2**	**14,4**	**14,4**	**10,8**	**10,8**	**143,8**	—	**28,8**	—
Reinickendorf*** . 1887	**540,5**	**19,0**	**310,9**	**32,9**	**133,2**	—	—	**2,5**	**3,8**	—	—	—	**26,6**	**5,1**	**54,6**	**48,2**	**44,4**	**210,6**	**3 8**	**2,5**	**1,3**
Hoh.-Schönhauf.***1887	**368,0**	**10,5**	**294,4**	**37,1**	**157,7**	—	—	—	**5,3**	**5,3**	—	—	**15,8**	**57,8**	**42,1**	**31,5**	**31,5**	**152,5**	**5,3**	**10,5**	—
Nied.-Schönhauf.***1887	**473,6**	**11,6**	**275,6**	**27,9**	**143,6**	—	—	—	**15,5**	**3 9**	—	—	**27,2**	**19,4**	**66,0**	**46,6**	**42,7**	**128,1**	—	**15,5**	—
Stralau *** 1887	**403,1**	**13 2**	**363,5**	**27,6**	**252,1**	—	**4,4**	—	**8,8**	**5,9**	—	—	**68,9**	**13 2**	**48,4**	**22,0**	**22,0**	**193,5**	**10,3**	**10,3**	—
Weißensee*** . . . 1887	**599,3**	**25,7**	**347,0**	**36,4**	**128,7**	—	**2,1**	**1,0**	**15,4**	**3,1**	—	**1,0**	**14,4**	**31,9**	**105,0**	**47,4**	**44,3**	**164,7**	**4,1**	**4,1**	—
Lichtenberg ***. . . 1887	**567,3**	**19,5**	**317,3**	**33,8**	**125,3**	—	—	**1,1**	**14,4**	**4,6**	—	**0,6**	**34,5**	**34,5**	**96,0**	**0,6**	**0,6**	**129,9**	**1,1**	**0,6**	—
Rixdorf*** 1887	**551,6**	**22,4**	**287,2**	**28,9**	**128,0**	—	**0,4**	**0,8**	**9,6**	**0,8**	—	**0,4**	**37,0**	**30,8**	**67,3**	**47,0**	**45,3**	**134,3**	**4 6**	**1,2**	—
Beuthen i. O.-Schl. 1887	**513,6**	**18,8**	**418,8**	**25,4**	**288,6**	**0,7**	**5,1**	**10,1**	**27,9**	**2,5**	—	**0,7**	**59,7**	**23,1**	**56,1**	**30,4**	**11,6**	**223,9**	**8,0**	**1,1**	—
1878—87	433,7	.	338,2	29,9	208,3	3,5	4,1	14,7	16,6	7,9	1,8	1,4	36,5	28,2	22,0	10,3	.	190,5	9,6	1,3	0,2
Bielefeld 1887	**357,0**	**10,8**	**189,4**	**15,2**	**135,1**	—	**8,8**	**0,3**	**6.6**	**7,2**	**0,6**	**2,5**	**30,0**	**22,9**	**6,1**	**3,9**	**3,9**	**101,7**	**1,4**	**1,4**	—
1878—87	102,4	.	216,5	17,0	148,2	—	4,0	2,1	7.3	5,6	0,1	2,7	47,4	31,5	6,0	3,8	.	105,2	3,3	1,4	—
Bochum 1887	**428,0**	**14,6**	**230,3**[1])	**15,2**	**165,2**	—	**3,7**	**0,5**	**3,7**	**2,1**	—	**1,2**	**42,8**	**47,9**	**9,3**	**2,6**	**0,9**	**114,1**	**3,9**	**0,9**	**0,2**
1878—87	494,1	.	281,7	20,9	178,5	0,02	3,8	7,7	9,6	4,7	—	0,9	45,4	48,8	16,7	7,3	.	134,8	8,2	0,7	0,2
Bockenheim* . . . 1887	**340,7**	**12,7**	**209,3**	**17,5**	**149,6**	—	—	**1,1**	**33,1**	**2,2**	—	—	**42,5**	**18,2**	**16,0**	**3,9**	**3,9**	**93,9**	**1,1**	**1,1**	—
1882—87	379,2	.	232,2	21,6	150,3	0,1	3,9	2,4	8,9	2,4	—	1,3	44,6	27,7	14,3	5,4	.	122,7	2,1	1,7	—
Bonn 1887	**359,0**	**16,0**	**260,9**	**23,1**	**178,0**	**0,3**	**0,3**	**0,5**	**3,7**	**1,3**	—	**0,8**	**43,6**	**34,0**	**25,9**	**25,9**	**23,3**	**142,8**	**5,6**	**2,1**	—
1878—87	367,4	.	267,3	25,2	174,8	0,3	1,0	4,6	4,9	1,5	—	1,6	46,8	28,0	27,2	9,5	.	145,6	4,2	1,6	0,1
Brandenburg a. d. H. 1887	**356,2**	**12,5**	**258,0**	**31,1**	**147,3**	—	**0,6**	—	**17,7**	**2,3**	—	**0,6**	**20,9**	**15,7**	**35,7**	**33,4**	**31,4**	**156,3**	**4,1**	**4,1**	—
1878—87	358,4	.	270,4	27,8	170,8	0,03	2,7	1,6	10,2	5,1	0,03	1,1	31,8	22,4	35,2	20,7	.	152,6	3,2	4,3	0,1
Breslau 1887	**348,6**	**18,6**	**296,1**	**29,5**	**193,2**	**0,1**	**5,3**	**1,2**	**16,1**	**1,6**	**0,03**	**0,5**	**33,3**	**27,7**	**34,8**	**8,9**	**8,4**	**168,1**	**4,5**	**2,8**	**0,1**
1878—87	371,1	.	312,8	30,1	201,1	0,2	2,5	2,2	8,4	2,9	0,3	0,6	31,3	28,8	38,4	9,3	.	189,2	3,8	4,1	0,2

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 212.8.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Brieg	**1887**	**295,8**	**15,5**	**265,3**	**28,5**	**181,0**	**—**	**5,7**	**1,0**	**4,7**	**1,6**	**—**	**—**	**35,2**	**41,4**	**24,3**	**1,0**	**1,0**	**143,8**	**3,1**	**4,7**	**—**
	1878—87	299,9	.	267,8	27,4	185,7	—	2,0	3,5	6,1	2,9	0,1	0,2	43,3	30,3	21,1	3,8	.	151,2	3,8	3,3	0,1
Bromberg	**1887**	**307,2**	**11,9**	**226,7**	**24,5**	**151,3**	**—**	**0,5**	**3,0**	**22,7**	**4,3**	**—**	**0,8**	**25,4**	**18,6**	**18,6**	**10,5**	**10,5**	**128,9**	**2,4**	**1,4**	**—**
	1878—87	317,8	.	248,2	27,0	162,5	0,2	2,5	8,0	21,3	9,8	0,5	1,5	28,2	20,0	8,1	5,6	.	141,1	4,3	2,5	0,3
Burg b. Magdb. .	**1887**	**376,3**	**15,1**	**252,7**	**21,2**	**173,1**	**—**	**7,8**	**0,6**	**32,0**	**1,8**	**—**	**0,6**	**25,3**	**34,4**	**75,4**	**75,4**	**70,0**	**68,1**	**2,4**	**4,2**	**—**
	1878—87	369,6	.	263,3	26,1	166,8	—	4,1	0,9	17,3	8,7	—	1,5	29,8	29,5	87,3	20,1	.	77,5	1,9	4,9	0,1
Celle	**1887**	**286,0**	**16,5**	**189,1**	**14,0**	**149,1**	**—**	**—**	**5,9**	**13,3**	**3,7**	**—**	**0,5**	**30,9**	**22,9**	**4,3**	**4,3**	**3,2**	**103,9**	**1,6**	**2,1**	**—**
	1878—87	293,3	.	214,3	16,4	166,1	—	2,9	6,8	8,4	3,7	0,1	1,2	34,4	27,2	5,1	3,8	.	117,5	3,8	3,2	0,1
Charlottenburg . .	**1887**	**394,3**	**11,3**	**260,3**	**28,5**	**147,8**	**—**	**1,1**	**3,5**	**11,9**	**1,7**	**—**	**0,9**	**17,6**	**31,2**	**37,3**	**16,5**	**16,5**	**146,3**	**2,8**	**6,1**	**—**
	1878—87	397,4	.	292,5	34,1	157,1	0,1	3,2	4,3	15,8	4,3	—	0,4	25,4	33,8	46,6	22,2	.	146,9	4,0	7,7	0,1
Danzig	**1887**	**437,2**	**16,6**	**278,1**	**22,5**	**179,6**	**—**	**1,3**	**9,4**	**14,2**	**1,9**	**1,8**	**1,9**	**26,9**	**24,1**	**36,6**	**36,4**	**32,8**	**150,9**	**5,7**	**3,2**	**0,3**
	1878—87	371,6	.	284,0	26,9	184,1	0,2	3,6	7,0	16,4	2,3	0,9	2,1	24,6	23,0	30,8	23,5	.	164,1	5,6	3,2	0,3
Deutz*	**1887**	**362,8**	**11,5**	**232,2**	**22,3**	**151,4**	**—**	**0,5**	**2,7**	**2,2**	**2,2**	**—**	**1,6**	**21,3**	**7,1**	**10,4**	**6,0**	**5,5**	**172,7**	**9,8**	**1,6**	**—**
	1882—87	376,0	.	235,0	27,0	133,3	—	2,1	2,1	5,5	2,0	—	0,5	28,2	20,0	13,2	8,6	.	154,1	6,2	1,1	—
Dortmund	**1887**	**420,1**	**14,8**	**247,4**	**18,6**	**169,2**	**—**	**0,6**	**4,5**	**20,7**	**3,8**	**—**	**1,1**	**39,1**	**44,8**	**11,3**	**4,1**	**2,8**	**114,8**	**5,0**	**1,5**	**0,4**
	1878—87	459,1	.	266,6	18,1	183,4	0,1	1,9	6,0	10,9	6,5	0,3	1,3	44,7	41,8	16,3	6,6	.	128,8	6,0	1,8	0,3
Düren*	**1887**	**360,7**	**9,7**	**242,1**	**24,0**	**155,5**	**—**	**—**	**2,9**	**5,8**	**3,9**	**0,5**	**0,5**	**31,6**	**20,9**	**2,4**	**1,5**	**1,5**	**171,1**	**1,9**	**0,5**	**—**
	1882—87	372,6	.	238,5	26,1	141,3	—	0,2	1,3	4,9	3,9	0,3	0,8	33,2	14,5	2,2	0,5	.	175,3	1,5	0,5	0,1
Düsseldorf	**1887**	**393,5**	**14,0**	**216,9**	**18,2**	**145,3**	**—**	**0,2**	**0,8**	**5,0**	**1,6**	**—**	**0,5**	**33,8**	**27,3**	**15,6**	**10,9**	**9,7**	**126,0**	**4,1**	**1,5**	**0,4**
	1878—87	393,4	.	241,0	24,6	144,0	0,01	1,1	4,3	6,2	2,8	0,04	1,1	34,4	24,0	21,2	14,2	.	140,5	3,6	1,5	0,3
Duisburg	**1887**	**437,9**	**22,6**	**225,0**	**19,5**	**139,8**	**—**	**0,4**	**11,1**	**4,0**	**1,4**	**—**	**0,6**	**24,6**	**31,9**	**20,6**	**9,9**	**8,3**	**121,4**	**7,1**	**1,2**	**0,6**
	1878—87	465,3	.	268,1	19,5	177,2	0,04	5,5	12,1	6,4	3,8	—	1,1	34,2	37,8	21,6	10,3	.	137,4	5,6	2,3	0,2
Ehrenfeld**	**1887**	**465,7**	**4,7**	**304,1**	**28,6**	**170,9**	**—**	**4,7**	**2,6**	**3,6**	**1,0**	**—**	**1,0**	**44,5**	**45,6**	**40,9**	**16,6**	**15,5**	**155,4**	**3,1**	**1,6**	**—**
	1886	458,3	9,1	285,0	28,2	155,6	—	—	7,5	12,9	0,5	—	1,1	33,8	28,4	40,2	20,4	18,2	155,6	3,2	1,1	0,5
Eisleben*	**1887**	**397,5**	**18,6**	**237,9**	**23,2**	**145,8**	**—**	**23,4**	**0,4**	**10,1**	**0,8**	**—**	**0,4**	**12,9**	**28,3**	**12,1**	**9,7**	**8,5**	**145,0**	**2,4**	**2,0**	**—**
	1882—87	461,2	.	282,5	25,1	166,9	0,1	5,6	4,3	25,3	12,6	—	1,3	17,3	23,6	32,0	11,4	.	155,6	2,7	1,9	0,2
Elberfeld	**1887**	**377,4**	**14,2**	**207,5**	**15,9**	**147,4**	**—**	**2,5**	**1,4**	**8,0**	**1,9**	**—**	**0,6**	**34,6**	**25,0**	**18,3**	**7,7**	**7,3**	**108,7**	**4,5**	**1,7**	**0,2**
	1878—87	393,7	.	232,8	16,8	166,6	0,04	4,4	6,4	6,8	3,6	—	1,0	42,4	27,1	16,5	7,2	.	118,9	3,3	2,0	0,4
Elbing	**1887**	**382,6**	**12,3**	**242,0**	**25,5**	**144,4**	**—**	**1,0**	**1,0**	**6,4**	**3,1**	**1,5**	**0,5**	**20,2**	**21,0**	**45,6**	**26,4**	**26,1**	**133,4**	**4,9**	**3,3**	**—**
	1878—87	386,1	.	303,9	32,7	177,7	0,1	4,4	7,5	26,8	6,1	0,8	1,5	21,7	30,2	35,9	20,0	.	162,3	4,2	2,5	0,1
Erfurt	**1887**	**375,4**	**6,2**	**231,3**	**19,2**	**159,1**	**—**	**1,5**	**0,7**	**11,5**	**1,0**	**—**	**0,7**	**29,2**	**51,0**	**28,7**	**11,3**	**11,2**	**99,8**	**3,7**	**3,3**	**0,3**
	1878—87	355,1	.	231,7	24,1	146,0	—	4,5	5,7	10,1	2,6	0,3	1,3	31,3	27,0	22,7	10,9	.	119,3	2,7	4,2	0,1
Eschweiler**	**1887**	**403,7**	**9,3**	**232,5**	**19,5**	**159,6**	**—**	**0,6**	**—**	**6,9**	**2,9**	**—**	**0,6**	**30,1**	**28,9**	**48,0**	**48,0**	**38,2**	**106,4**	**7,5**	**0,6**	**—**
	1886	406,2	8,2	280,0	25,1	177,9	—	3,5	3,5	7,0	5,9	—	0,6	39,9	29,9	82 2	75,7	65,7	102,1	4,1	0,6	0,6
Essen	**1887**	**422,0**	**21,6**	**225,9**	**16,8**	**154,9**	**—**	**2,2**	**2,5**	**6,5**	**4,9**	**—**	**1,5**	**35,5**	**51,3**	**2,5**	**2,5**	**2,4**	**110,9**	**6,2**	**1,6**	**0,3**
	1878—87	453,0	.	280,8	23,0	176,7	1,3	7,8	12,8	9,5	6,7	—	1,6	42,5	40,3	13,4	4,4	.	138,3	5,0	1,2	0,3
Eupen*	**1887**	**319,2**	**9,6**	**230,6**	**24,5**	**152,2**	**—**	**7,1**	**—**	**1,3**	**0,6**	**—**	**—**	**19,3**	**41,1**	**9,6**	**1,9**	**1,3**	**149,6**	**1,9**	**—**	**—**
	1882—87	337,0	.	222,1	23,6	142,6	0,7	1,7	0,7	7,9	2,1	0,1	1,0	17,8	29,6	5,2	1,5	.	152,3	2,2	0,8	0,2
Flensburg	**1887**	**318,9**	**13,5**	**248,7**	**17,6**	**192,6**	**—**	**1,5**	**3,2**	**36,1**	**2,6**	**—**	**1,5**	**29,4**	**26,4**	**12,3**	**12,3**	**10,9**	**130,7**	**2,6**	**1,5**	**0,3**
	1878—87	339,8	.	231,3	19,9	163,6	0,03	3,6	1,9	13,7	4,3	—	1,4	28,5	24,5	14,6	10,7	.	131,5	3,8	3,2	0,2

Namen der Orte	Todes-Ursachen																				
	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gallen- und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Forst i. L.*	**1887**	**364,3**	**21,1**	**253,1**	**25,4**	**160,5**	**—**	**4,6**	**0,5**	**5,7**	**0,5**	**—**	**—**	**46,8**	**26,2**	**14,4**	**11,8**	**10,8**	**146,6**	**3,1**	**4,1**	**0,5**
	1882—87	363,4	.	244,9	22,8	162,2	0,2	2,9	1,5	19,3	3,5	—	0,5	40,0	27,3	11,1	7,4	.	131,5	3,9	3,1	0,2
Frankfurt a. M. . .	**1887**	**266,2**	**10,6**	**195,7**	**17,4**	**149,5**	**—**	**4,6**	**2,1**	**14,4**	**0,6**	**—**	**0,2**	**36,0**	**17,4**	**14,2**	**1,9**	**1,4**	**99,3**	**2,3**	**3,9**	**0,7**
	1878—87	291,7	.	199,0	18,3	145,6	0,1	1,9	2,1	5,7	1,4	0,03	0,6	39,0	20,5	17,0	3,6	.	104,1	2,6	3,6	0,3
Frankfurt a. O. . .	**1887**	**339,5**	**12,0**	**258,8**	**27,5**	**165,4**	**—**	**2,7**	**1,1**	**20,5**	**2,5**	**—**	**0,5**	**34,9**	**24,2**	**32,5**	**21,8**	**21,1**	**133,1**	**3,1**	**3,5**	**0,2**
	1878—87	353,3	.	271,3	27,6	173,6	0,1	2,6	7,0	14,9	3,4	0,1	1,0	36,1	27,7	37,5	22,5	.	132,3	3,6	4,8	0,2
Gelsenkirchen** . .	**1887**	**555,6**	**23,1**	**268,5**	**17,9**	**168,9**	**—**	**7,7**	**—**	**7,2**	**7,7**	**—**	**—**	**41,2**	**37,1**	**12,2**	**5,0**	**3,2**	**121,3**	**33,5**	**0,5**	**—**
	1885—87	545,6	.	326,2	20,5	214,2	—	11,5	5,3	18,9	14,5	—	1,3	47,9	56,0	18,0	6,8	.	130,1	21,8	0,8	0,2
M.-Gladbach . . .	**1887**	**422,6**	**9,5**	**249,6**	**21,2**	**160,1**	**—**	**8,4**	**0,2**	**3,4**	**3,4**	**—**	**0,9**	**60,1**	**33,6**	**18,8**	**13,1**	**11,6**	**117,0**	**3,2**	**0,4**	**—**
	1878—87	435,8	.	265,9	24,5	159,1	—	2,5	5,4	10,7	5,3	0,02	1,3	69,2	20,9	10,3	7,3	.	136,2	3,1	0,6	0,5
Gleiwitz [1])	**1887**	**279,2**	**11,4**	**198,6**	**17,1**	**151,0**	**—**	**2,2**	**2,7**	**8,1**	**1,1**	**—**	**—**	**37,9**	**17,3**	**3,2**	**2,7**	**2,2**	**115,8**	**6,5**	**3,8**	**—**
	1885—87	283,0	.	218,8	20,6	160,5	—	1,1	7,4	10,0	3,2	0,2	1,7	29,5	21,9	2,6	2,4	.	133,8	5,4	1,9	0,2
Glogau	**1887**	**261,9**	**8,8**	**249,6**	**31,9**	**166,1**	**—**	**14,7**	**1,0**	**15,1**	**2,4**	**—**	**0,5**	**34,7**	**19,5**	**9,3**	**7,8**	**6,8**	**144,6**	**2,9**	**4,4**	**0,5**
	1878—87	267,7	.	233,5	30,4	152,1	0,1	2,4	3,8	7,0	5,0	0,1	0,4	34,7	15,5	10,5	4,5	.	147,0	2,9	4,1	0,2
Gnesen**	**1887**	**402,0**	**15,3**	**287,8**	**26,3**	**182,1**	**—**	**—**	**0,6**	**13,4**	**4,9**	**1,2**	**1,2**	**31,8**	**61,1**	**73,9**	**25,7**	**22,6**	**95,3**	**3,1**	**0,6**	**0,6**
	1886	370,0	12,3	346,8	33,9	221,2	—	58,0	21,2	21,8	2,0	—	—	31,4	53,9	19,1	10,2	7,5	129,0	9,6	—	0,7
Görlitz	**1887**	**303,6**	**14,5**	**252,0**	**32,0**	**154,9**	**—**	**1,6**	**1,2**	**3,3**	**1,7**	**—**	**1,0**	**30,5**	**28,6**	**43,2**	**32,4**	**29,4**	**134,6**	**1,6**	**4,5**	**0,2**
	1878—87	340,5	.	276,6	31,3	170,0	0,2	1,4	2,1	9,0	2,8	0,01	1,6	31,9	20,2	49,2	37,3	.	150,7	2,5	4,7	0,2
Göttingen	**1887**	**298,2**	**15,0**	**227,9** [2])	**12,3**	**191,2**	**—**	**—**	**0,9**	**9,1**	**2,3**	**—**	**2,3**	**15,0**	**20,8**	**2,3**	**2,3**	**2,3**	**171,7**	**0,9**	**2,7**	**—**
	1878—87	308,3	.	252,5	15,7	204,3	0,04	2,5	1,9	9,8	3,5	—	0,9	32,9	28,5	4,6	3,7	.	160,5	3,4	3,7	0,3
Graudenz	**1887**	**370,8**	**9,8**	**286,6**	**29,5**	**177,0**	**—**	**—**	**1,2**	**8,7**	**4,0**	**—**	**1,2**	**30,0**	**32,3**	**21,3**	**20,2**	**17,9**	**181,1**	**4,0**	**2,9**	**—**
	1878—87	360,7	.	305,7	32,0	190,4	0,3	1,5	4,4	16,5	14,0	0,6	1,8	39,0	25,9	16,9	11,2	.	176,4	5,4	2,7	0,4
Greifswald	**1887**	**330,6**	**12,7**	**272,5**	**18,2**	**212,4**	**—**	**—**	**2,4**	**7,3**	**4,9**	**—**	**0,5**	**29,3**	**34,2**	**17,1**	**15,6**	**15,1**	**164,6**	**7,3**	**4,9**	**—**
	1878—87	332,4	.	285,1	21,3	214,4	—	1,9	9,7	15,5	4,2	0,1	1,6	33,7	38,0	18,3	14,5	.	152,9	4,7	4,5	0,1
Guben	**1887**	**343,5**	**21,8**	**235,8**	**26,0**	**146,7**	**—**	**1,8**	**—**	**17,5**	**2,2**	**—**	**1,1**	**13,8**	**13,5**	**2,9**	**0,4**	**—**	**180,5**	**1,8**	**0,7**	**—**
	1878—87	351,5	.	248,7	27,2	153,1	—	3,3	4,3	17,8	3,7	0,03	2,2	27,7	17,5	13,4	6,7	.	152,0	4,1	2,5	0,2
Hagen	**1887**	**408,3**	**12,7**	**226,0**	**16,9**	**157,2**	**—**	**2,0**	**1,0**	**10,4**	**3,3**	**—**	**0,7**	**44,0**	**37,2**	**22,5**	**10,4**	**8,8**	**97,8**	**4,2**	**2,6**	**0,3**
	1878—87	428,2	.	263,0	17,3	189,1	—	5,9	11,2	4,8	4,0	—	1,4	54,8	37,7	15,5	6,6	.	120,6	5,3	1,4	0,4
Halberstadt	**1887**	**375,6**	**14,9**	**254,4**	**22,7**	**169,0**	**—**	**7,2**	**11,2**	**20,9**	**2,3**	**—**	**1,4**	**35,5**	**43,8**	**20,9**	**13,8**	**11,5**	**104,3**	**4,3**	**2,6**	**—**
	1878—87	379,9	.	272,2	25,2	176,3	0,03	5,3	3,8	16,3	4,7	—	2,0	34,7	29,6	18,4	11,6	.	150,8	3,1	3,2	0,2

[1]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 163,1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Halle a. S.	**1887**	**363,3**	**13,6**	**217,1**	**17,6**	**153,2**	—	**0,6**	**2,3**	**17,0**	**1,4**	—	**0,1**	**26,7**	**29,8**	**23,6**	**7,7**	**7,4**	**109,1**	**4,0**	**2,3**	**0,1**
	1878—87	376,8	.	248,0	22,4	163,7	—	1,0	3,0	14,8	1,9	0,03	0,2	26,0	45,4	24,4	13,1	.	124,3	4,0	3,3	0,1
Hamm i. W. . . .	**1887**	**390,6**	**15,2**	**197,7**	**13,8**	**143,9**	—	**4,3**	**0,9**	**7,8**	**1,7**	—	—	**35,5**	**29,0**	**7,4**	**3,5**	**2,6**	**107,1**	**3,0**	**0,9**	—
	1878—87	399,2	.	228,5	16,8	161,5	—	6,9	2,4	6,2	4,0	0,04	0,7	47,6	30,7	6,3	4,8	.	117,4	3,7	2,1	0,3
Hanau	**1887**	**274,8**	**10,5**	**230,0**	**21,3**	**171,5**	—	**7,7**	—	**10,5**	**1,6**	—	**0 8**	**40,3**	**25,4**	**19,4**	**6,1**	**5,6**	**118,6**	**3,6**	**2,0**	—
	1878—87	287,8	.	250,0	26,2	174,6	—	3,3	2,2	9,9	1,6	0,04	1,2	55,3	25,5	19,9	8,2	.	124,0	4,2	2,5	0,2
Hannover	**1887**	**317,1**	**19,3**	**189,1**	**18,0**	**132,0**	—	**2,7**	**5,0**	**5,2**	**0,7**	—	**0,6**	**30,0**	**19,1**	**13,2**	**13,2**	**13,2**	**107,7**	**2,2**	**2,5**	**0,1**
	1878—87	341,3	.	214,6	20,3	145,2	0,02	2,7	7,1	7,3	2,2	0,1	1,2	39,6	18,4	13,4	12,7	.	116,8	2,6	3,0	0,2
Harburg	**1887**	**383,7**	**22,2**	**242,6**	**23,3**	**153,1**	—	**1,3**	**0,9**	**15,8**	**0,4**	—	**0,9**	**5,6**	**0,4**	**20,5**	**20,1**	**19,3**	**188,7**	**4,3**	**3,9**	—
	1878—87	363,4	.	236,8	25,8	143,1	0,1	4,1	4,3	10,0	3,0	—	0,8	27,4	18,2	18,8	9,4	.	142,3	4,4	3,3	0,1
Herford **	**1887**	**392,6**	**16,8**	**246,5**	**18,1**	**175,6**	—	**16,8**	**0,6**	**4,2**	**2,4**	—	**0,6**	**23,4**	**40,3**	**6,6**	**5,4**	**3,6**	**147,3**	**2,4**	**1,8**	—
	1886	382,2	17,3	236,2	18,8	164,5	—	0,6	1,2	1,2	5,6	—	0,6	33,4	30,3	6,8	6,2	4,9	154,6	0,6	1,2	—
Hildesheim	**1887**	**302,0**	**10,8**	**203,6**	**13,7**	**162,3**	—	**8,2**	**0,3**	**6,6**	**3,9**	—	—	**19,4**	**37,4**	**9,5**	**4,9**	**3,9**	**113,8**	**2,6**	**1,6**	**0,3**
	1878—87	291,1	.	221,5	17,1	171,7	—	2,2	1,4	7,9	2,3	—	1,2	24,3	32,5	5,8	3,5	.	139,5	2,9	1,4	0,1
Hirschberg **	**1887**	**311,6**	**26,9**	**263,5**	**31,9**	**164,2**	—	—	—	**5,0**	**3,7**	—	**0,6**	**22,5**	**24,4**	**16,9**	**16,9**	**15,6**	**179,2**	**6,9**	**4,4**	—
	1886	309,5	22,2	300,6	41,6	171,9	—	1,9	—	8,2	1,9	—	—	27,3	21,6	15,9	12,7	12,1	209,9	3,8	10,1	—
Insterburg	**1887**	**309,7**	**7,4**	**229,6**[1]	**23,3**	**157,4**	—	**7,9**	**1,9**	**19,4**	**0,9**	—	—	**23,6**	**18,5**	**17,1**	**14,4**	**11,6**	**131,0**	**5,6**	**3,7**	—
	1878—87	297,1	.	232,2	22,2	166,2	—	5,7	4,1	19,9	3,5	0,1	0,8	23,4	30,3	9,5	7,4	.	125,0	6,5	3,1	0,4
Iserlohn	**1887**	**334,9**	**15,1**	**220,2**	**16,8**	**163,8**	—	**2,9**	**1,9**	**1,9**	**1,5**	—	**1,0**	**40,8**	**32,6**	**9,2**	**2,9**	**2,9**	**123,9**	**2,4**	**1,9**	—
	1878—87	376,7	.	234,5	15,3	177,0	—	4,4	6,7	5,4	3,9	—	1,2	43,5	20,8	8,2	3,4	.	135,3	2,5	2,6	—
Kassel	**1887**	**267,6**	**12,9**	**177,9**	**14,1**	**140,2**	—	**6,1**	**1,7**	**16,7**	**1,5**	—	**0,3**	**24,6**	**16,2**	**7,6**	**2,6**	**2,0**	**98,6**	**1,4**	**3,2**	**0,2**
	1878—87	285,9	.	216,9	17,3	167,3	0,02	2,8	2,5	10,2	3,6	—	1,0	35,4	18,8	9,0	2,0	.	126,6	3,4	3,2	0,1
Kiel	**1887**	**381,6**	**14,9**	**222,6**	**21,1**	**142,2**	—	**0,9**	**0,4**	**5,7**	**2,6**	—	**0,9**	**25,6**	**28,6**	**19,9**	**12,9**	**12,3**	**129,3**	**4,2**	**4,4**	—
	1878—87	391,5	.	225,2	18,0	154,5	0,04	3,6	8,7	5,5	2,5	—	1,4	28,5	21,9	16,6	11,4	.	127,9	5,2	3,4	0,1
Koblenz	**1887**	**262,0**	**9,1**	**207,0**	**23,6**	**145,2**	—	—	**0,9**	**3,1**	**1,2**	—	**0,3**	**44,0**	**18,1**	**20,3**	**6,2**	**5,9**	**116,2**	**1,6**	**1,2**	—
	1878—87	273,9	.	227,9	22,7	165,8	0,8	1,8	5,4	3,5	2,9	—	0,6	42,6	17,3	15,0	3,8	.	134,6	1,8	1,5	0,1
Köln	**1887**	**366,7**	**13,3**	**261,7**	**24,9**	**170,5**	—	**9,4**	**7,4**	**4,7**	**1,4**	—	**0,9**	**34,4**	**27,1**	**28,1**	**16,0**	**14,8**	**141,1**	**5,5**	**1,4**	**0,2**
	1878—87	370,8	.	264,7	25,0	171,8	0,3	2,9	7,0	4,3	2,3	—	1,0	38,9	30,4	18,9	12,1	.	153,7	3,6	1,1	0,2
Königsberg i. Pr. .	**1887**	**333,8**	**10,2**	**285,1**	**29,9**	**185,2**	**1,8**	**3,7**	**0,8**	**11,6**	**4,2**	**0,1**	**0.8**	**22,5**	**48,0**	**44,4**	**25,6**	**23,2**	**139,9**	**4,1**	**2,9**	**0,1**
	1878—87	359,1	.	310,7	35,2	184,2	1,1	3,8	3,7	16,7	5,5	0,9	1,5	25,7	46,2	44,8	27,5	.	153,3	3,6	3,8	0,03
Königshütte	**1887**	**485,8**	**14,6**	**292,7**	**21,9**	**186,2**	—	**31,0**	**6,6**	**6,9**	**4,5**	—	**3,3**	**18,8**	**45,1**	**11,3**	**10,4**	**5,4**	**162,0**	**2,7**	**0,3**	**0,3**
	1878—87	504,3	.	297,0	26,7	162,4	0,5	9,5	11,9	20,2	5,6	0,6	3,1	20,1	19,6	13,0	11,1	.	187,9	3,7	1,1	0,1
Köslin *	**1887**	**322,1**	**6,3**	**208,4**	**24,2**	**130,3**	—	—	—	**5,2**	**0,6**	—	**2,3**	**15,5**	**18,9**	**2,3**	**2,3**	**0,6**	**159,6**	**1,7**	**2,3**	—
	1882—87	329,9	.	249,3	27,4	159,1	—	6,6	2,9	20,0	1,4	—	2,1	13,2	34,1	4,4	2,9	.	160,0	1,7	2,8	0,1
Kolberg *	**1887**	**329,4**	**19,7**	**278,0**	**19,4**	**214,1**	—	**13,2**	**2,4**	**44,2**	**3,6**	—	**2,4**	**20,3**	**41,3**	**9,6**	**9,6**	**6,6**	**123,8**	**12,0**	**5,4**	—
	1882—87	334,6	.	262,6	26,8	172,8	—	2,4	9,4	19,7	5,6	0,2	1,4	20,7	22,5	17,3	13,6	.	152,6	7,2	3,3	0,2
Kottbus	**1887**	**377,8**	**6,2**	**277,0**	**26,8**	**175,6**	—	**2,4**	**25,4**	**19,9**	**5,5**	—	**1,7**	**33,0**	**21,0**	**14,8**	**9,6**	**7,6**	**150,2**	**1,0**	**1,7**	**0,3**
	1878—87	371,4	.	275,2	27,7	172,2	0,3	5,1	8,2	18,5	5,4	0,04	2,3	40,5	20,1	20,2	8,9	.	148,4	3,0	2,9	0,2
Krefeld	**1887**	**427,1**	**12,9**	**228,9**	**19,0**	**147,9**	—	**3,4**	**2,3**	**3,4**	**2,2**	—	**1,2**	**33,5**	**42,8**	**16,1**	**13,2**	**12,1**	**121,3**	**2,1**	**0,7**	—
	1878—87	421,7	.	253,3	21,5	162,8	0,01	2,0	3,6	9,2	2,5	—	1,8	42,7	34,9	16,3	13,7	.	136,4	2,4	1,1	0,1

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 211,6.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen															
						Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Kreuznach* 1887	**332,9**	**7,2**	**213,0**	**19,2**	**149,2**	**—**	**—**	**—**	**4,8**	**3,6**	**—**	**1,2**	**29,2**	**16,7**	**10,7**	**4,2**	**3,6**	**144,4**	**1,8**	**0,6**	**—**
1882—87	338,0	.	241,5	19,2	176,6	0,2	6,5	1,2	4,7	3,7	—	1,7	36,7	23,5	5,2	1,5	.	152,6	2,9	2,4	—
Küstrin** 1887	**357,0**	**14,9**	**249,5**	**27,4**	**151,6**	**—**	**—**	**—**	**35,0**	**1,9**	**—**	**1,3**	**24,0**	**17,5**	**27,2**	**26,6**	**26,6**	**140,6**	**1,9**	**—**	**—**
1886	367,8	11,8	308,0	34,1	176,0	—	3,3	0,7	59,8	—	—	0,7	19,0	38,1	25,6	25,6	25,6	152,4	4,6	3,9	—
Landsberg a. W. . 1887	**366,8**	**9,9**	**243,1**	**21,6**	**164,0**	**—**	**1,6**	**—**	**21,3**	**1,2**	**—**	**3,2**	**24,5**	**—**	**10,3**	**9,1**	**7,5**	**173,9**	**5,1**	**1,6**	**0,4**
1878—87	363,3	.	246,4	26,0	151,9	0,1	1,9	7,1	18,1	3,2	—	2,4	28,0	10,9	8,0	6,3	.	159,0	4,7	2,7	0,2
Linden bei Hann.** 1887	**443,6**	**21,1**	**301,0**	**22,6**	**200,5**	**—**	**3,0**	**5,6**	**19,2**	**1,1**	**—**	**1,1**	**47,8**	**23,7**	**26,0**	**19,2**	**18,1**	**165,2**	**6,8**	**1,5**	**—**
1886	442,5	19,7	404,4	30,1	271,0	—	0,4	33,2	28,1	4,2	—	1,5	47,4	40,5	37,4	33,9	30,5	202,4	6,9	1,9	0,4
Luckenwalde** . . . 1887	**406,5**	**14,5**	**264,6**	**24,5**	**164,9**	**—**	**—**	**4,2**	**34,4**	**0,6**	**—**	**0,6**	**29,6**	**—**	**6,6**	**6,0**	**5,4**	**184,8**	**2,4**	**1,2**	**—**
1886	368,1	27,7	353,3	35,4	223,1	—	7,4	—	49,8	1,8	—	—	24,6	33,2	38,1	18,4	14,7	193,0	1,2	3,7	0,6
Lüdenscheid** . . . 1887	**481,4**	**21,4**	**244,1**	**16,4**	**165,2**	**—**	**2,4**	**—**	**1,8**	**5,5**	**—**	**1,2**	**27,5**	**25,1**	**15,9**	**9,8**	**9,8**	**159,0**	**4,3**	**1,2**	**—**
1886	445,3	18,0	235,5	15,6	166,0	—	—	—	3,2	9,0	—	1,3	51,5	16,7	16,1	8,4	7,7	132,6	3,2	1,3	0,6
Lüneburg 1887	**310,8**	**10,3**	**210,5**	**13,7**	**167,8**	**—**	**1,0**	**19,0**	**15,4**	**3,1**	**—**	**—**	**27,3**	**13,9**	**11,3**	**9,3**	**8,2**	**114,3**	**2,1**	**3,1**	**—**
1878—87	308,6	.	239,1	18,8	180,9	—	2,8	6,1	10,6	7,6	—	1,3	26,8	23,3	16,4	12,6	.	137,1	3,0	4,0	0,1
Magdeburg 1887	**402,3**	**14,3**	**231,2**	**22,4**	**140,9**	**0,1**	**4,2**	**1,0**	**11,9**	**2,2**	**—**	**0,4**	**25,3**	**23,3**	**25,4**	**11,8**	**10,9**	**131,9**	**3,4**	**2,1**	**0,1**
(mit Buckau u. Neust.) 1878—87	397,2	.	281,2	27,2	173,3	0,1	4,5	3,5	12,5	4,3	0,2	1,1	32,9	25,9	25,1	10,8	.	164,2	3,3	3,6	0,2
Malstatt-Burbach*** 1887	**511,1**	**24,5**	**192,7**	**14,0**	**121,2**	**—**	**4,5**	**—**	**5,8**	**7,7**	**—**	**—**	**27,1**	**27,1**	**4,5**	**1,9**	**1,9**	**110,8**	**3,9**	**0,6**	**0,6**
Memel 1887	**295,8**	**10,3**	**289,3**	**23,4**	**219,9**	**2,7**	**3,8**	**17,9**	**14,1**	**3,8**	**—**	**1,6**	**12,5**	**41,2**	**8,1**	**6,5**	**6,5**	**167,4**	**11,4**	**4,9**	**—**
1878—87	276,4	.	263,6	23,6	198,4	0,6	1,2	9,5	18,1	5,5	0,1	2,5	18,8	37,6	9,8	7,3	.	147,1	9,1	3,6	0,1
Merseburg* 1887	**375,9**	**14,4**	**214,5**	**25,9**	**117,1**	**—**	**—**	**0,6**	**11,0**	**2,3**	**—**	**0,6**	**20,2**	**11,5**	**9,9**	**8,6**	**8,1**	**156,8**	**1,2**	**0,6**	**—**
1882 87	405,8	.	279,0	29,4	159,6	—	2,2	7,5	25,7	2,4	—	1,5	26,2	20,9	9,2	6,7	.	179,8	1,4	2,1	0,1
Minden 1887	**292,2**	**9,0**	**207,7**	**15,1**	**163,6**	**—**	**—**	**0,5**	**8,0**	**4,3**	**—**	**0,5**	**36,1**	**24,4**	**15,4**	**12,2**	**10,6**	**113,7**	**3,7**	**1,1**	**—**
1878—87	299,2	.	212,6	17,0	161,6	—	1,4	5,2	7,5	2,4	0,1	1,4	36,4	21,6	11,6	7,3	.	118,3	4,2	2,1	0,3
Mühlhausen i. Th. 1887	**372,8**	**13,2**	**209,6**	**19,5**	**136,7**	**—**	**1,2**	**2,3**	**10,9**	**4,7**	**—**	**1,6**	**23,5**	**22,2**	**17,9**	**4,3**	**2 7**	**120,0**	**1,2**	**3,9**	**0,4**
1878—87	382,3	.	238,2	18,5	167,5	0,04	4,2	10,3	17,9	5,4	—	1,8	25,4	23,3	14,0	5,4	.	128,6	2,7	4,1	0,3
Mülheim a. Rh. . . 1887	**444,0**	**22,0**	**251,7**	**22,9**	**149,9**	**—**	**—**	**8,7**	**4,5**	**6,4**	**—**	**0,8**	**65,1**	**9,1**	**15,5**	**7,9**	**7,9**	**135,9**	**4,5**	**0,8**	**0,4**
1878—87	445,4	.	265,6	24,6	156,2	0,1	4,5	8,5	6,3	6,1	—	2,0	57,0	33,5	8,7	4,1	.	132,6	4,8	1,2	0,1
Mülheim a. d. R. . 1887	**426,2**	**17,5**	**219,4**	**15,9**	**151,6**	**—**	**5,2**	**2,0**	**7,9**	**1,2**	**—**	**0,4**	**34,9**	**37,4**	**12,7**	**2,8**	**2,0**	**111,5**	**4,4**	**1,6**	**0,4**
1878—87	429,9	.	245,5	19,2	162,8	0,1	6,2	9,3	8,8	5,3	0,04	2,5	38,5	33,5	7,0	2,3	.	127,7	4,4	1,8	0,2
Münster 1887	**307,5**	**13,7**	**264,3**	**21,6**	**195,8**	**—**	**4,9**	**0,2**	**6,7**	**2,7**	**—**	**1,1**	**51,5**	**37,2**	**11,7**	**10,0**	**10,0**	**143,8**	**2,2**	**0,4**	**—**
1878—87	299,2	.	257,4	25,0	182,6	0,05	3,2	2,8	7,3	3,8	—	1,4	54,1	27,4	11,4	9,9	.	141,8	2,4	1,5	0,2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Naumburg a. S. . 1887	**287,2**	**6,7**	**212,3**	**28,0**	**131,8**	—	**1,5**	**0,5**	**9,2**	**4,1**	—	**1,0**	**15,9**	**17,4**	**23,6**	**20,5**	**19,5**	**134,9**	**1,0**	**3,1**	—
1878 - 87	305,8	.	233,8	25,1	157,0	—	2,3	2,2	11,7	4,1	—	0,9	22,4	31,5	34,1	13,4	.	117,8	1,9	4,7	—
Neiße 1887	**248,9**	**9,0**	**214,3**	**23,5**	**155,9**	—	**1,3**	—	**14,8**	**0,9**	—	—	**21,1**	**14,4**	**8,5**	**4,4**	**2,7**	**146,0**	**4,4**	**2,7**	**0,4**
1878—87	245,3	.	220,5	28,0	151,5	0,1	0,5	0,9	7,9	4,7	0,2	0,2	24,8	12,5	11,7	3,4	.	151,4	3,2	2,2	0,1
Neuß 1887	**383,9**	**6,7**	**268,5**	**25,3**	**171,4**	—	**7,2**	**1,0**	**5,3**	**2,9**	—	**1,0**	**51,2**	**33,0**	**27,8**	**27,8**	**26,8**	**135,5**	**3,3**	**0,5**	—
1878—87	409,0	.	268,4	26,5	160,2	—	2,4	5,4	6,7	3,8	0,1	1,1	44,0	19,6	20,2	17,3	.	160,0	3,8	1,1	0,1
Neustadt O.-Schl.** 1887	**411,1**	**13,8**	**253,3**	**23,8**	**155,4**	—	—	—	**6,0**	**1,2**	—	**3,0**	**42,0**	**30,6**	**1,2**	**1,2**	**0,6**	**165,6**	**1,2**	**2,4**	—
1886	410,4	19,6	312,8	29,6	191,4	—	1,2	0,6	5,5	4,9	—	3,1	47,8	40,5	14,1	1,2	1,2	190,1	3,1	1,8	—
Nordhausen 1887	**340,6**	**12,8**	**187,5**	**15,8**	**133,8**	—	**9,1**	**1,1**	**8,4**	**3,3**	—	**2,2**	**21,6**	**14,3**	**11,0**	**9,1**	**7,7**	**112,2**	**2,2**	**1,8**	**0,4**
1878 - 87	354,8	.	236,7	19,2	168,6	—	7,5	3,2	15,7	6,9	0,04	1,4	23,0	22,4	12,3	8,4	.	138,4	2,1	3,6	0,2
Oberhausen 1887	**440,6**	**16,7**	**195,9**	**15,7**	**126,7**	—	**0,5**	**2,3**	**5,6**	**3,7**	**0,5**	—	**26,0**	**52,9**	**8,4**	**2,8**	**2,8**	**91,0**	**3,7**	**1,4**	—
1878 - 87	473,5	.	226,7	16,3	149,3	—	3,4	6,7	8,7	3,1	0,1	0,5	29,3	41,3	9,6	3,4	.	116,5	6,2	1,0	0,2
Oppeln** 1887	**425,9**	**16,4**	**323,8**	**22,3**	**229,0**	—	**0,6**	**18,8**	**15,2**	**1,8**	**0,6**	**0,6**	**48,6**	**13,4**	**13,4**	**4,3**	**4,3**	**204,1**	**6,1**	**0,6**	—
1886	407,9	19,2	264,3	23,2	169,6	—	1,2	2,5	8,7	0,6	—	1,2	44,6	17,3	22,9	5,0	3,1	161,6	3,7	—	—
Osnabrück 1887	**372,1**	**13,6**	**200,1**	**14,3**	**147,0**	—	—	**0,8**	**21,0**	**1,1**	—	**1,4**	**30,4**	**29,3**	**7,1**	**4,6**	**4,3**	**106,3**	**1,6**	**1,4**	—
1878—87	375,9	.	233,9	18,1	165,8	0,1	4,4	1,8	9,6	4,3	—	2,3	36,4	31,4	15,7	10,6	.	122,7	3,1	2,0	0,1
Ottensen* 1887	**389,5**	**17,3**	**243,6**	**26,0**	**142,4**	—	—	**2,0**	**11,7**	**6,1**	—	**2,0**	**43,2**	**28,0**	**36,1**	**30,0**	**30,0**	**105,8**	**4,6**	**4,1**	—
1882—87	405,2	.	224,6	24,9	123,9	—	1,8	2,7	9,3	4,3	0,1	1,9	34,9	34,8	20,0	12,8	.	108,4	2,6	3,9	—
Paderborn** . . . 1887	**351,6**	**7,5**	**229,7**	**14,9**	**177,5**	—	**6,4**	—	**7,0**	**1,7**	—	**1,7**	**31,9**	**38,3**	**5,8**	**2,9**	**1,2**	**134,0**	**2,9**	—	—
1886	299,1	8,3	233,8	16,9	183,4	—	—	3,6	24,9	4,2	—	0,6	39,8	36 8	7,1	3,6	3,0	115,1	1,8	—	—
Posen 1887	**329,9**	**12,7**	**289,4**	**29,5**	**192,2**	—	**2,3**	**10,6**	**9,5**	**1,9**	**0,3**	**0,3**	**31,0**	**27,3**	**12,0**	**8,7**	**7,2**	**188,3**	**3,9**	**1,3**	**0,7**
1878—87	354,2	.	295,2	28,2	195,4	0,1	3,6	7,0	8,5	10,4	1,4	1,6	28,2	29,2	13,4	7,8	.	184,8	4,8	2,0	0,2
Potsdam 1887	**268,9**	**10,6**	**217,1**	**21,2**	**159,9**	—	—	**1,5**	**8,3**	**4,1**	—	**0,4**	**31,8**	**15,9**	**13,9**	**5,8**	**5,6**	**135,3**	**3,1**	**2,7**	—
1878—87	278,1	.	236,3	25,6	165,1	0,02	3,5	2,8	11,3	4,4	0,1	0,7	31,0	19,5	20,4	12,4	.	136,4	2,8	3,2	0,1
Prenzlau 1887	**312,8**	**9,2**	**252,4**	**28,5**	**163,3**	—	**1,7**	**1,1**	**23,6**	**7,5**	—	**1,1**	**32,2**	**24,1**	**13,8**	**9,2**	**8,6**	**143,7**	**1,1**	**2,3**	—
1878—87	321,4	.	261,0	30,7	162,5	—	2,9	4,7	12,5	6,4	0,3	1,2	36,7	24,5	12,6	8,2	.	152,5	3,8	2,9	—
Quedlinburg 1887	**370,9**	**14,8**	**216,8**	**16,9**	**154,1**	—	**3,6**	**0,5**	**4,6**	**3,1**	—	**1,0**	**27,5**	**29,1**	**30,1**	**29,1**	**23,0**	**111,7**	**2,6**	**2,0**	**1,0**
1878—87	365,2	.	263,7	23,7	177,0	—	4,5	2,7	12,4	4,3	—	1,5	32,6	30,9	34,4	13,9	.	133,9	2,6	3,5	0,3
Ratibor 1887	**299,7**	**9,6**	**219,7**	**17,6**	**166,9**	—	**4,5**	**13,1**	**5,5**	**0,5**	—	**1,0**	**53,8**	**27,7**	**3,5**	**1,0**	**0,5**	**104,1**	**5,0**	**1,0**	—
1878—87	282,8	.	237,3	24,3	168,5	1,1	12,9	19,4	15,9	3,1	0,1	2,7	45,9	26,6	4,1	1,6	.	101,3	2,5	1,8	0,1
Remscheid 1887	**371,2**	**28,4**	**227,6**	**17,8**	**161,8**	—	**0,3**	**0,6**	**19,3**	**5,4**	—	**0,6**	**90,5**	**25,0**	**0,9**	**0,9**	**0,9**	**80,6**	**2,6**	**1,7**	**0,3**
1878—87	397,5	.	225,0	19,2	148,6	—	4,8	4,5	10,5	6,0	—	3,3	78,3	24,6	0,9	0,3	.	88,5	1,9	1,2	0,5
Rheydt 1887	**370,8**	**9,7**	**229,1**	**19,0**	**158,5**	—	**11,4**	**0,8**	**2,5**	**1,7**	—	**0,8**	**30,7**	**24,8**	**5,9**	**5,5**	**4,6**	**148,0**	**2,5**	—	—
1878—87	391,7	.	203,8	16,0	141,3	0,05	1,9	5,6	5,0	2,7	0,05	1,5	38,8	21,5	5,6	4,2	.	118,6	1,7	0,8	0,05
Schleswig* 1887	**232,4**	**9,3**	**260,2**	**14,5**	**226,4**	—	—	**0,7**	**11,9**	**2,6**	—	—	**34,4**	**26.5**	**2,6**	**2,6**	**2,0**	**174,8**	**1,3**	**5,3**	—
1882—87	237,9	.	233,1	15,3	196,7	—	0,4	1,0	9,3	2,5	—	0,1	36,6	26,7	7,7	3,3	.	143,4	1,2	4,0	0,1
Schweidnitz 1887	**308,7**	**12,8**	**258,6**	**28,9**	**169,5**	—	**2,9**	**0,4**	**5,8**	**2,1**	—	**1,7**	**25,7**	**22,8**	**12,4**	**10,4**	**8,7**	**178,2**	**3,3**	**3,3**	—
1878—87	319,5	.	302,0	34,8	190,9	0,1	1,6	3,6	4,3	7,3	0,2	0,8	32,1	26,9	12,5	5,9	.	203,9	3,9	4,7	0,1
Siegen* 1887	**366,3**	**11,6**	**209,9**	**11,1**	**169,2**	—	—	**0,6**	**11,0**	**4,1**	—	—	**29,1**	**41,9**	**2,3**	**0,6**	—	**112,2**	**7,0**	**1,2**	**0,6**
1882—87	365,1	.	205,6	12,7	159,2	—	1,8	1,6	9,1	7,3	—	0,6	30,3	44,8	2,9	0,6	.	99,5	5,8	1,7	0,2
Solingen 1887	**370,2**	**29,7**	**220,0**	**20,1**	**145,5**	—	—	**2,1**	**9,4**	**2,6**	—	**1,0**	**53,2**	**31,3**	**8,9**	**6,8**	**6,3**	**105,3**	**4,7**	**1,0**	**0,5**
1878—87	366,1	.	238,4	21,4	160,2	—	1,9	5,5	3,4	5,3	—	1,9	58,0	27,8	8,0	3,8	.	122,4	2,8	1,0	0,3

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen												Gewaltsamer Tod durch		
						Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	20.	21.	22.
Spandau 1887	**405,9**	**19,8**	**232,8**	**24,3**	**134,2**	—	**2,4**	—	**11,3**	**1,5**	—	**0,3**	**21,9**	**28,9**	**26,5**	**24,0**	**22,2**	**130,5**	**2,7**	**6,4**	**0,3**
1878—87	387,1	.	258,8	30,8	139,5	—	2,7	3,2	21,2	4,7	—	1,0	25,3	33,3	33,0	23,9	.	125,9	4,7	4,0	0,03
Stargard i. Pom. . 1887	**351,3**	**19,9**	**218,9**	**23,6**	**136,0**	—	—	**0,5**	**13,1**	**2,7**	—	**0,9**	**8,6**	**26,6**	**28,8**	**24,3**	**23,9**	**130,2**	**5,0**	**1,8**	**0,9**
1878—87	359,5	.	258,6	27,2	160,8	—	1,7	7,2	17,3	6,8	0,1	1,8	11,5	21,7	19,1	14,9	.	164,5	4,2	2,4	0,2
Staßfurt** 1887	**550,8**	**14,6**	**268,4**	**18,7**	**165,6**	—	**11,8**	—	**17,4**	**1,7**	—	**4,5**	**22,5**	**51,1**	**19,7**	**16,3**	**10,7**	**130,3**	**5,6**	**3,4**	**0,6**
1886	543,7	24,2	250,6	18,2	151,6	—	5,3	—	14,2	2,9	0,6	2,9	18,9	34,2	14,2	13,6	9 4	149,2	5,3	2,4	0,6
Steudal** 1887	**368,3**	**12,5**	**248,3**	**28,7**	**142,7**	—	**0,6**	**0,6**	**25,1**	**8,4**	—	**1,8**	**16,7**	**19,1**	**22,7**	**13,7**	**13,1**	**150,4**	**1,2**	**1,8**	—
1886	384,3	12,8	304,4	29,7	190,3	—	25,6	4,3	4,3	13,4	—	4,9	19,5	4,3	25,6	3,1	2 4	200,7	0,6	1,2	—
Stettin 1887	**347,2**	**16,8**	**250,9**	**28,8**	**150,9**	—	**0,2**	**1,3**	**17,3**	**2,2**	—	**1,2**	**27 5**	**17,4**	**38,3**	**29,2**	**27,5**	**137,4**	**5,2**	**2,5**	**0,3**
1878—87	339,5	.	260,7	28,6	163,7	0,01	2,0	4,7	12,9	3,2	0,4	1,2	25,1	27,0	32,3	24,8	.	143,2	6,0	2,6	0,1
Stolp 1887	**351,8**	**9,7**	**228,1**	**20,3**	**156,8**	—	**2,2**	**0,9**	**16,3**	**4,8**	—	**0,4**	**21,6**	**22,9**	**1,8**	—	—	**150,1**	**4,4**	**2,2**	**0,4**
1878—87	372,5	.	285,2	28,5	179,0	—	5,2	7,5	31,5	5,4	0,2	1,5	31,4	26,0	10,4	6,1	.	159,7	3,9	2,3	0,2
Stralsund 1887	**279,3**	**11,1**	**219,6**	**23,9**	**153,0**	—	—	**0,7**	**5,2**	**8,7**	—	**0,3**	**20,1**	**27,1**	**17,3**	**11,4**	**11,1**	**132,5**	**4,9**	**2,8**	—
1878—87	283,3	.	246,9	26,2	172,7	—	1,4	3,0	6,3	11,6	0,4	1,3	28,1	23,6	22,3	13,8	.	140,3	5,3	3,3	—
Thorn 1887	**292,6**	**17,6**	**212,0**	**23,4**	**143,5**	—	**0,8**	**1,2**	**11,6**	**5,6**	—	**1,2**	**19,6**	**18,0**	**26,5**	**26,5**	**24,1**	**118,2**	**4,8**	**2,4**	**2,0**
1878—87	314,2	.	255,9	28,4	166,8	0,7	3,8	9,2	12,4	8,1	5,7	1,2	27,2	17,4	25,5	16,9	.	133,6	7,6	2,9	0,7
Tilsit 1887	**313,0**	**11,4**	**245,3**	**26,3**	**163,1**	—	**1,8**	**6,6**	**17,1**	**4,8**	—	**1,3**	**11,4**	**41,3**	**28,1**	**25,9**	**19,8**	**125,7**	**4,8**	**2,2**	—
1878—87	300,3	.	286,5	26,2	207,8	0,3	5,1	4,6	26,3	4,8	1,2	2,8	35,9	26,2	19,9	15,8	.	149,5	6,7	3,1	0,2
Trier 1887	**258,1**	**17,6**	**228,2**	**17,4**	**183,3**	—	**1,1**	—	**8,2**	**1,9**	—	**0,7**	**33,7**	**17,2**	**9,7**	**4,1**	**3,0**	**151,9**	**2,6**	**0,7**	**0,4**
1878—87	273,1	.	234,6	18,4	184,3	0,1	1,4	4,8	4,4	3,2	—	1,0	40,9	15,9	8,7	4,1	.	150,2	2,7	1,2	0,04
Viersen 1887	**344,4**	**14,6**	**213,1**	**17,3**	**153,4**	—	**0,4**	**1,3**	**3,1**	**1,3**	—	**0,9**	**40,2**	**23,0**	**3,5**	**2,2**	**1,8**	**137,5**	**1,8**	—	—
1878—87	362,6	.	234,8	21,6	156,6	0,1	2,6	3,8	6,5	2,8	—	1,5	51,7	26,4	7,3	5,2	.	129,0	2 4	0,6	0,1
Wandsbeck* 1887	**369,4**	**10,4**	**205,2**	**19,9**	**131,9**	—	—	—	**8,8**	**1,6**	—	**1,6**	**27,4**	**33,4**	**31,2**	**17,5**	**17,0**	**95,2**	**2,2**	**3,8**	—
1882—87	377,7	.	230,9	22,5	145,7	—	1,1	3,5	8,8	1,8	—	0,9	32,5	34,0	33,0	20,6	.	108,2	2,0	4,9	0,2
Weißenfels 1887	**419,9**	**8,9**	**268,1**	**24,5**	**165,2**	**0,4**	**18,3**	**0,4**	**15,6**	**4,5**	—	**1,3**	**11,1**	**30,3**	**28,9**	**13,8**	**13,4**	**153,2**	**0,4**	**3,6**	—
1878—87	418,9	.	266,0	25,2	160,3	0,1	4,7	3,8	17,3	6,1	0,1	1,5	25,4	21,5	18,0	10,4	.	161,5	2,2	3,9	0,1
Wesel 1887	**301,4**	**16,9**	**170,0**	**13,9**	**128,0**	—	**0,5**	**1,0**	**10,1**	**0,5**	—	—	**31,9**	**14,5**	**3,4**	**1,4**	**1,4**	**105,8**	**1,9**	**0,5**	—
1878—87	324,7	.	203,0	16,5	149,3	0,2	3,7	4,3	4,3	2,2	—	1,2	39,3	21,5	7,3	4,3	.	112,2	4,9	1,7	0,1
Wiesbaden 1887	**265,0**	**11,0**	**182,5**	**16,1**	**139,9**	—	**1,1**	—	**1,8**	**1,6**	—	—	**32,2**	**17,9**	**7,2**	**4,0**	**3,9**	**116,3**	**2,1**	**2,1**	**0,4**
1878—87	276,7	.	198,5	21,1	140,2	0,1	1,6	2,0	2,5	2,8	—	0,4	36,7	21,1	7,6	3,3	.	119,4	1,7	2,4	0,2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Witten 1887	**377,0**	**18,3**	**205,6**	**12,7**	**157 6**	—	**3,7**	**2,0**	**18,7**	**2,0**	—	**0,4**	**34,5**	**34,5**	**8,5**	**5,3**	**4,1**	**91,4**	**8,9**	**0,8**	—
1878—87	438,3	.	248,5	18,5	167,3	—	3,0	4,5	8,6	5,9	—	0,7	49,5	37,0	14,7	8,4	.	114,5	8,0	1,9	0,2
Zeitz 1887	**429,5**	**15,3**	**266,8**	**18,5**	**187,4**	—	**8,4**	**21,2**	**30,6**	**0,5**	—	—	**26,1**	**32,0**	**27,6**	**16,8**	**14,3**	**116,9**	**1,0**	**2,5**	—
1878—87	416,1	.	267,3	22,1	175,3	—	5,1	9,2	18,9	2,4	0,1	1,1	28,3	41,7	33,6	19,1	.	121,2	2,5	3,3	—
Bayern.																					
Amberg ** 1887	**321,6**	**11,1**	**284,5**	**31,3**	**183,9**	—	**1,2**	**1,2**	**18,5**	**3,7**	—	—	**31,5**	**32,7**	**30,2**	**21,0**	**17,3**	**164,2**	**1,2**	—	—
1885—87	294,6	.	286,4	30,3	197,2	—	4,4	2,7	7,1	4,4	—	0,8	37,2	30,5	18,6	12,7	.	178,8	1,7	—	0,2
Augsburg 1887	**321,3**	**13,4**	**290,4**	**36,7**	**172,4**	—	**16,3**	**2,2**	**4,5**	**1,5**	—	**0,7**	**32,5**	**34,5**	**40,0**	**2.2**	**1,9**	**154,6**	**1,0**	**2,4**	**0,1**
1878—87	345,3	.	304,6	37,9	173,6	0,02	3,5	1,2	8,7	2,7	—	1,1	34,7	32,0	36,1	3,8	.	179,5	2,7	2,1	0,2
Bamberg 1887	**293,1**	**11,5**	**214,1**	**26,0**	**137,9**	—	**2,2**	—	**7,2**	**1,9**	—	**0,6**	**45,1**	**31,4**	**17,7**	**14,6**	**13,7**	**101,8**	**4,4**	**1,6**	**0,3**
1878—87	296,0	.	240,9	23,1	172,5	0,1	5,0	5,0	9,2	1,3	—	1,0	44,6	29,2	18,0	10,0	.	122,9	2,4	1,9	0,4
Bayreuth 1887	**250,5**	**7,5**	**222,2**	**15,0**	**184,8**	—	—	**1,7**	**18,7**	**0,8**	—	**0,4**	**36,2**	**27,1**	**3,7**	—	—	**126,1**	**2,5**	**4,6**	**0,4**
1878—87	279,8	.	229,6	18,3	178,4	—	4,7	1,6	6,0	2,0	—	0,7	43,5	24,8	7,1	3,5	.	131,6	2,8	4,6	0,2
Erlangen 1887	**374,5**	**16,1**	**331,1**	**18,2**	**262 8**	—	—	—	**18,0**	**3,7**	—	—	**53,9**	**58,3**	**12,4**	**12,4**	**11,8**	**177,9**	**3,7**	**1,9**	**1,2**
1878—87	380,1	.	329,8	23,6	240,2	0,1	2,8	3,3	19,8	1,2	—	2,2	57,4	49,5	13,6	8,6	.	172,9	3,1	3,5	0,3
Fürth 1887	**396,5**	**14,4**	**265,4**	**25,2**	**165,6**	—	**1,6**	**3,3**	**14,1**	**1,1**	—	**0,3**	**47,5**	**38,8**	**24,4**	**13,3**	**12,2**	**131,1**	**1,9**	**1,1**	**0,3**
1878—87	377,7	.	274,7	25,8	177,1	—	5,3	4,6	9,7	1,9	—	0,8	50,9	34,8	17,1	8,4	.	145,3	1,7	2,3	0,3
Hof 1887	**375,6**	**11,0**	**249,4**	**18,2**	**181,0**	—	—	**0 9**	**28,2**	**1,8**	—	—	**5,3**	**51,2**	**11,9**	**11,9**	**9,7**	**142,6**	**4,9**	**2,6**	—
1878—87	371,1	.	256,8	20,8	179,6	0,1	4,6	3,8	16,3	3,9	—	0,9	17,4	41,9	9,6	8,5	.	152,2	3,0	2,9	0,1
Ingolstadt * 1887	**337,4**	**6,0**	**321,8**	**49,2**	**155,8**	—	**30,5**	—	**6,6**	—	—	**1,8**	**3,0**	—	**8,4**	**7,2**	**7,2**	**265,7**	**3,0**	**3,0**	—
1882—87	355,5	.	306,6	45,1	146,4	0,1	8,8	2,7	6,4	1,3	—	1,3	3,6	6,5	5,9	3,6	.	263,8	3,5	2,6	0,1
Kaiserslautern . . . 1887	**393,1**	**16,3**	**188,1**	**16,4**	**123,7**	—	—	**1,2**	**10,9**	**0,6**	—	**0,3**	**33,9**	**22,1**	**22,4**	**10,6**	**10,3**	**90,4**	**1,5**	**4,5**	**0,3**
1878—87	400,6	.	215,1	18,7	140,3	0,03	1,3	3,1	11,0	1,8	—	0,9	39,2	26,2	26,9	14,3	.	99,5	2,6	2,2	0,2
Landshut * 1887	**272,1**	**12,7**	**298,7**	**40,2**	**189,2**	—	**19,4**	**0,6**	**1,1**	**1,7**	—	**1,1**	**39,3**	**39,8**	**37,1**	**11,1**	**10,0**	**154,3**	**1,7**	**1,7**	**1,1**
1882 – 87	287,9	.	272,0	32,7	177,9	—	5,0	0,9	3,0	1,6	—	1,3	34,7	25,3	40,0	8,9	.	155,5	2,2	1,9	0,7
Ludwigshafen a. Rh. * 1887	**493,2**	**13,5**	**286,7**	**23,1**	**173,0**	—	**14,8**	**32,7**	**11,3**	**3,0**	—	**1,7**	**29,2**	**29,6**	**49,2**	**28,3**	**23,1**	**107,2**	**4,4**	**2,6**	**0,9**
1882—87	490,6	.	275,0	25,3	151,0	0,1	6,2	10,1	10,2	3,8	—	1,0	36,6	34,0	45,0	28,8	.	121,1	4,4	2,2	0,3
München 1887	**350,2**	**12,0**	**296,1**	**32,4**	**182,7**	**0,04**	**20,1**	**2,9**	**7,5**	**1,0**	—	**0,5**	**35,1**	**27,1**	**48,7**	**4,5**	**3,9**	**148,5**	**2,1**	**2,3**	**0,2**
1878—87	374,1	.	316,4	34,5	187,4	0,2	6,0	3,1	11,0	3,2	0,004	0,5	39,0	28,7	54,9	4,3	.	164,7	2,6	2,2	0,2
Nürnberg 1887	**355,9**	**20,5**	**264,6**	**26,2**	**171,3**	—	**1,2**	**1,7**	**22.3**	**1,6**	—	**0,7**	**40,5**	**40,6**	**40,0**	**39,6**	**39,1**	**110,9**	**2,0**	**2,8**	**0,4**
1878—87	351,6	.	267,1	27,5	170,4	0,02	6,8	3,4	11,7	2,1	—	1,3	46,9	37,7	33,7	20,2	.	117,5	2,4	3,1	0,4
Passau * 1887	**253,0**	**10,9**	**296,4**	**35,4**	**207,0**	—	**5,1**	**1,3**	**1,3**	**3,8**	—	**1,3**	**40,2**	**24,3**	**41,5**	**40,9**	**40,2**	**168,7**	**7.7**	—	**1,3**
1882—87	243,1	.	281,3	34,8	196,6	—	3,4	3,5	7,2	3,2	0,2	1,4	49,0	21,2	42,4	22,3	.	143,8	4,2	1,5	0,2
Regensburg 1887	**300,1**	**9,0**	**306,1**	**34,7**	**202,0**	—	**4,6**	**1,4**	**3,0**	**1,1**	—	**0,5**	**33,1**	**31,2**	**21,0**	**1,4**	**1,4**	**207,7**	**1,6**	**0,8**	—
1878—87	326,6	.	309,1	34,6	196,0	0,1	3,5	4,9	6,2	3,1	0,02	0,9	39,7	30,3	30,7	9,7	.	185,9	2,6	0,9	0,3
Speyer * 1887	**333,3**	**12,8**	**218,3**	**19,3**	**153,9**	—	**1,2**	—	**12,8**	**0.6**	**1,8**	**0,6**	**28,0**	**45,6**	**36,5**	**29,2**	**27,4**	**86,4**	**3.6**	**1,2**	—
1882—87	337,1	.	233,0	25,3	147,5	—	0,5	2,1	7,3	2,2	0,4	0,8	34,1	32,4	47,8	32,6	.	99,6	3,3	2,4	0,1
Würzburg 1887	**273,8**	**7,6**	**260,5**	**19,7**	**206,5**	—	**8,0**	**2 8**	**7,8**	**1,4**	—	**0,2**	**51,9**	**27 0**	**14,2**	**8,9**	**8,5**	**141,4**	**2,7**	**3,0**	—
1878—87	293,2	.	267,6	20,4	207,7	—	4,5	1,8	7,2	2,1	—	0,9	51,2	26,3	16,9	5,3	.	150,3	3,6	2,5	0,3

Namen der Orte	Lebendgeborene	Totgeborene	Gestorbene ausschließlich Totgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gallen- und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.
Sachsen.																					
Bautzen * **1887**	**321,9**	**9,7**	**222,4**	**19,0**	**161,2**	—	**0,5**	**1,0**	**8,2**	**8,7**	—	**0,5**	**25,5**	**6,6**	**10,7**	**2,0**	**1,5**	**153,0**	**4,1**	**2,6**	**1,0**
1882—87	323,6	.	238,2	21,4	169,0	—	1,0	3,8	15,4	4 1	—	0,8	28,6	13,3	15,8	5,3	.	148,7	2,9	3,5	0,4
Chemnitz **1887**	**448,5**	**14,2**	**319,1**	**35,5**	**159,8**	**0,3**	**8,0**	**4,9**	**8,6**	**0,8**	—	**2,1**	**30,9**	**12,4**	**10,7**	**2,4**	**2,4**	**234,5**	**2,7**	**3,0**	**0,2**
1878—87	434,8	.	312,6	36,4	154,5	0,1	2,7	3,3	13,0	2,4	—	2,3	29,9	10,5	8,3	2,5	.	233,8	2,6	3,5	0,1
Crimmitschau . . . **1887**	**431,1**	**13,5**	**277,8**	**33,0**	**135 4**	—	**7,5**	**6,5**	**12,5**	**2,0**	**0,5**	**2,0**	**22,0**	**21,0**	**9 5**	**7,5**	**7,0**	**188,3**	**3,0**	**3,0**	—
1878—87	464,8	.	324,5	37,7	149,2	—	5,5	3,8	12,7	3,9	0,1	1,6	23,1	17,0	12,0	7,5	.	240,2	2,0	2,5	—
Dresden **1887**	**321,1**	**13,9**	**217,6**	**21,3**	**149,2**	—	**2,3**	**0,9**	**13,0**	**1,1**	—	**1,0**	**32,9**	**27,0**	**21,9**	**14,2**	**9,4**	**111,3**	**2,0**	**4,1**	**0,2**
1878—87	342,2	.	245,8	23,3	166,0	0,1	2,3	3,8	15,8	1,7	0,02	1,1	37,0	22,8	18,7	11,7	.	136,0	2,3	4,0	0,2
Freiberg **1887**	**351,7**	**13,4**	**266,1**	**28,6**	**165,5**	—	**1,1**	**1,1**	**16.0**	**0,4**	—	**1,1**	**12,0**	**53,7**	**25,0**	**14,5**	**14,5**	**146,7**	**2,5**	**6,5**	—
1878—87	360,1	.	289,7	33,4	169,5	0,1	2,2	2,1	17,5	0,9	0,1	1,2	26,8	38,8	24,6	19,4	.	168,3	2,1	4,9	0,04
Glauchau **1887**	**433,4**	**12,8**	**335,8**	**35,5**	**181,9**	—	**13,7**	**5,5**	**16 0**	**0,9**	—	**1,4**	**23,8**	**14,7**	**9.6**	**1,8**	**1,8**	**244,2**	**2,3**	**3,2**	**0,5**
1878—87	460,9	.	346,9	37,4	174,4	—	2,8	8,4	15,3	3,8	—	1,5	32,1	11,9	9,9	1,9	.	255,6	1,9	3,5	0,1
Leipzig **1887**	**298,5**	**9,3**	**194,1**[1])	**18,9**	**137,6**	—	**1,0**	**2,4**	**12,2**	**1,2**	—	**0,7**	**29,4**	**23,7**	**12,4**	**5,6**	**5,3**	**104,9**	**2,8**	**3,2**	**0,1**
1878—87	327,2	.	226,9	25,5	143,6	0,1	2,7	2,9	11,7	2,1	0,03	1,1	35,3	25,7	23,3	8,1	.	114,4	2,9	4,6	0,1
Vororte Lindenau ** . **1887**	**621,5**	**23,2**	**315,7**	**26,7**	**149,9**	—	**11,0**	**3,1**	**14,1**	**0,6**	—	—	**30,6**	**40,4**	**58,1**	**24,5**	**23,2**	**154,8**	**1,8**	**1,2**	—
1886	532,1	22 9	309,3	32,2	138,1	—	0,6	3,2	9,5	0,6	—	—	32,5	26,1	79,6	43,9	42,6	152,7	3,2	1,3	—
Vororte Reudnitz ** . **1887**	**478,5**	**12,4**	**202,9**	**18,0**	**116,8**	—	**3,5**	**2,5**	**9,9**	**2,5**	—	**0,5**	**27,7**	**19,8**	**36,1**	**15,8**	**15,3**	**97,5**	**1,5**	**1,5**	—
1886	485,2	11,4	267,9	26,8	138,1	—	3,6	1,6	17,6	0,5	—	1,0	31,0	25,3	71,4	59.0	56,9	111.2	3,1	1,0	0,5
Meerane **1887**	**463,9**	**21,4**	**356,7**	**40,0**	**171,0**	—	**12,3**	**4,1**	**12,8**	**2,3**	—	**1,8**	**31,9**	**23,7**	**4,1**	**2,3**	**2,3**	**259,1**	**2,3**	**2,3**	—
1878—87	485,5	.	345,1	35,9	170,6	—	3,6	6,0	12,8	3,2	—	0,9	33,2	16,1	3,9	1,4	.	261,0	1,6	2,7	0,1
Meißen ** **1887**	**403,3**	**12,6**	**295,5**	**28,0**	**182,7**	—	**5,0**	**1,3**	**8,8**	—	—	—	**35,3**	**39,1**	**25,8**	**17,0**	**17,0**	**173,9**	**2,5**	**3,8**	—
1886	413,0	10,9	293,9	30,7	167,1	—	—	—	18,6	0,6	—	0,6	41,0	32,0	28,2	13,4	12,8	162,6	4,5	5,8	—
Plauen i. V. . . . **1887**	**423,6**	**14,6**	**234,2**	**25,0**	**128,5**	—	**0,7**	**2,9**	**20,7**	**2,6**	—	**0,4**	**17,9**	**18,5**	**11,0**	**2,2**	**1,8**	**153,2**	**2,2**	**3,8**	**0,2**
1878—87	442,6	.	254,4	25,6	141,2	0,03	4,0	10,7	16,1	1,0	0,1	1,4	20,3	19,1	10,5	2,3	.	165,6	1,7	4,0	0,1
Reichenbach * . . . **1887**	**467,9**	**16,9**	**262,0**	**27,9**	**131,3**	—	—	**2,6**	**5 8**	**1,6**	—	**0,5**	**24,9**	**22,2**	**22,2**	**22,2**	**22,2**	**178,4**	**2,1**	**1,6**	—
1882—87	457,2	.	287,1	29,6	151,7	—	3,4	7,8	15.1	1,9	0,1	0,6	25,3	23,7	21,0	14,3	.	184,6	1,7	1,9	0,1
Zittau **1887**	**320 3**	**5,1**	**237,5**	**26,1**	**154,0**	—	**4,3**	**0,9**	**32,4**	**0,4**	—	—	**19,2**	**19,6**	**7,2**	**5,5**	**4,3**	**148,8**	**1,7**	**3,0**	—
1878—87	331,4	.	259,6	33,2	149,4	0,4	1,6	5,1	16,1	1,6	—	2,1	24,5	18,0	14,5	6,8	.	166,5	4,1	4,9	0,1
Zwickau **1887**	**370,1**	**10,8**	**240,5**[2])	**27,9**	**137,2**	—	**5,4**	**2,5**	**13 3**	**1,5**	—	**2,2**	**20,5**	**12,1**	**9.6**	**1,2**	**1,0**	**165,3**	**6,2**	**2,0**	—
1878—87	422,4	.	299,2	35,9	147,4	0,1	4,2	5,2	11,9	3,9	—	1,4	26,9	21,5	17,7	2,3	.	193,0	8,9	4,2	0,2

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 175,1. — [2]) Desgl. 235,1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Württemberg.																					
Cannstatt 1887	**311,1**	**10,2**	**197,8**	**20,6**	**133,8**	—	**1,6**	**0,5**	**2,1**	**0,5**	—	**1,6**	**29,6**	**28,5**	**19,9**	**11,8**	**11,3**	**103,2**	**3,2**	**5,9**	**1,1**
1878—87	371,9	.	251,5	26,3	153,7	0,1	2,6	0,8	8,2	2,1	—	1,4	32,1	30,8	33,7	26,8	.	127,3	5,1	6,8	0,5
Eßlingen 1887	**315,3**	**11,0**	**221,1**	**19,0**	**161,3**	—	**15,8**	**0,5**	**1,0**	—	—	**1,4**	**25,8**	**27,3**	**25,8**	**25,4**	**23,9**	**117,2**	**3,3**	**2,9**	—
1878—87	331,3	.	227,8	22,5	148,4	0,1	3,0	2,4	10,7	1,4	—	0,9	19,9	22,7	23,1	19,9	.	138,1	3,4	2,1	—
Gmünd ** 1887	**309,9**	**7,6**	**237,8**	**30,2**	**144,2**	—	**1,3**	—	**1,9**	**1,9**	—	**1,9**	**25,9**	**42,4**	**26,6**	**20,2**	**19,6**	**132,8**	**3,2**	—	—
1886	311,6	9,0	245,1	31,1	148,4	—	—	0,6	6,5	5,2	—	0,6	32,9	31,0	32,3	23,9	22,6	133,5	1,9	0,6	—
Heilbronn 1887	**330,5**	**10,8**	**211,8**[1]	**24,3**	**131,6**	—	**4,2**	**0,7**	**2,1**	**0,7**	—	—	**26,0**	**19,4**	**29,5**	**21,9**	**21,2**	**122,9**	**2,4**	**3,5**	**0,3**
1878—87	329,9	.	237,7	27,9	145,6	1,8	3,0	1,8	7,2	1,6	—	0,9	23,3	27,9	27,4	17,5	.	135,0	4,0	3,6	0,2
Ludwigsburg * . . . 1887	**221,8**	**5,5**	**169,4**	**21,9**	**120,7**	—	**1,8**	**1,2**	**4,3**	**1,2**	—	—	**21,6**	**16,6**	**14,8**	**13,6**	**12,9**	**105,3**	**1,8**	**0,6**	—
1882—87	234,0	.	179,9	27,4	115,8	—	1,9	1,6	2,8	2,2	—	0,4	17,8	21,4	24,1	19,0	.	101,8	2,9	2,8	0,3
Reutlingen 1887	**302,7**	**12,5**	**203,5**	**23,0**	**133,9**	—	**0,6**	—	**6,8**	**0,6**	**0,6**	**1,1**	**15,4**	**6,3**	**19,4**	**14,2**	**9,7**	**147,6**	**0,6**	**4,0**	**0,6**
1878—87	331,8	.	246,4	34,2	132,8	—	0,4	1,4	5,8	3,1	0,1	0,8	17,0	17,1	31,7	23,6	.	164,6	1,7	2,5	0,1
Stuttgart 1887	**280,7**	**12,5**	**173,6**	**18,8**	**120,8**	—	**2,6**	**1,5**	**2,7**	**0,8**	—	**0,9**	**24,2**	**14,4**	**14,4**	**10,6**	**9,6**	**106,9**	**2,9**	**2,1**	**0,2**
1878—87	318,6	.	213,9	25,1	133,9	0,04	2,1	1,7	8,9	1,5	—	1,1	27,3	21,3	22,2	16,4	.	122,4	2,6	2,5	0,4
Ulm 1887	**256,8**	**4,7**	**193,7**	**24,3**	**131,4**	—	—	**1,2**	**3,2**	**0,3**	—	**1,8**	**21,8**	**13,9**	**25,1**	**8,9**	**8,9**	**121,0**	**2,1**	**3,0**	**0,3**
1878—87	304,5	.	244,8	33,7	142,2	0,1	2,7	2,4	6,9	1,5	—	1,1	22,7	23,2	37,0	15,7	.	140,9	2,8	3,5	0,1
Baden.																					
Freiburg 1887	**280,6**	**9,3**	**239,8**[2]	**22,6**	**176,4**	—	—	**0,5**	**4,4**	**2,1**	—	**0,9**	**35,9**	**13,5**	**26,8**	**26,1**	**24,9**	**152,2**	**2,1**	**1,4**	—
1878—87	291,9	.	254,2	24,2	183,7	—	0,6	0,9	11,7	2,6	—	0,6	37,8	24,5	24,6	15,6	.	146,1	2,6	2,1	0,1
Heidelberg 1887	**337,3**	**10,8**	**243,8**[3]	**15,9**	**190,1**	—	—	**3,6**	**7,6**	**4,3**	—	**0,7**	**39,3**	**19,1**	**23,1**	**23,1**	**13,0**	**137,4**	**4,7**	**3,6**	**0,4**
1878—87	346,6	.	267,8	19,4	200,4	—	1,8	2,0	7,1	3,1	—	2,0	45,7	27,8	29,5	15,4	.	139,4	5,3	3,9	0,3
Karlsruhe 1887	**276,7**	**8,8**	**200,0**	**20,6**	**143,1**	—	**8,2**	**2,5**	**2,8**	**1,3**	—	**0,9**	**38,5**	**23,0**	**19,1**	**14,8**	**14,5**	**97,9**	**3,6**	**1,9**	**0,3**
1878—87	269,7	.	197,2	25,3	128,8	—	2,6	2,2	4,3	1,6	—	1,3	38,5	23,7	24,1	14,4	.	93,8	2,7	2,3	0,2
Mannheim 1887	**354,4**	**9,6**	**223,2**	**21,9**	**145,6**	—	**5,8**	**1,9**	**3,6**	**1,9**	—	**1,3**	**38,4**	**28,2**	**29,3**	**12,4**	**10,5**	**105,7**	**4,9**	**1,9**	**0,3**
1878—87	347,6	.	217,6	25,2	129,9	0,02	2,5	3,3	4,0	1,8	0,03	0,9	37,2	28,1	22,7	9,3	.	110,5	3,3	3,0	0,1
Pforzheim 1887	**314,5**	**9,6**	**185,4**	**18,2**	**128,4**	—	—	**0,7**	**2,8**	**2,1**	—	**1,4**	**28,7**	**15,6**	**16,7**	**15,6**	**15,6**	**112,8**	**2,5**	**2,1**	—
1878—87	353,1	.	225,9	25,5	136,0	—	1,4	1,6	5,9	1,7	—	1,7	33,5	24,8	30,2	16,1	.	119,4	2,4	3,2	0,04
Hessen.																					
Darmstadt-Bessun- 1887	**235,8**	**11,3**	**214,1**	**22,6**	**160,8**	—	**10,9**	**4,0**	**4,4**	**1,0**	—	**0,6**	**29,3**	**29,6**	**22,2**	**5,4**	**4,0**	**104,8**	**2,5**	**4,8**	**0,2**
gen . . . . . 1878—87	256,5	.	210,3	19,3	160,8	0,1	3,2	3,7	6,0	1,4	—	0,7	34,4	26,2	18,2	1,9	.	110,3	2,1	3,6	0,4
Gießen * 1887	**311,5**	**13,2**	**231,2**	**13,1**	**190,5**	—	**0,5**	**1,0**	**13,7**	**1,0**	—	—	**37,6**	**24,9**	**10,7**	**3,0**	**1,5**	**135,2**	**5,1**	**1,0**	**0,5**
1882—87	329,5	.	237,0	14,4	189,7	—	1,7	7,3	16,3	1,3	—	0,8	40,4	22,1	9,7	2,3	.	129,0	4,7	3,3	0,4
Mainz 1887	**297,0**	**17,3**	**202,2**	**19,5**	**144,2**	—	**2,4**	**2,9**	**3,7**	**2,5**	—	**1,3**	**32,0**	**19,0**	**19,1**	**2,5**	**2,4**	**112,3**	**3,8**	**2,9**	**0,3**
1878—87	317,0	.	233,3	22,9	160,8	0,05	3,0	2,6	5,1	3,4	—	1,6	36,5	26,8	19,9	4,7	.	126,3	4,4	3,2	0,3

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 207,6. — [2]) Desgl. 194,4. — [3]) Desgl. 201,6.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Totgeborene	Gestorbene ausschließlich Totgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen															
						Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gallr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Offenbach 1887	**293,2**	**6,7**	**215,9**	**22,5**	**149,9**	—	—	**1,8**	**17,4**	**0,3**	—	**1,2**	**31,1**	**25,0**	**19,8**	**19,5**	**18,3**	**114,2**	**2,1**	**2,7**	—
1878—87	327,5	.	219,5	21,2	149,6	0,03	1,0	3,3	10,7	1,6	—	0,6	37,2	23,6	16,0	4,1	.	121,4	1,7	2,2	0,1
Worms 1887	**350,6**	**14,0**	**276,5**	**24,1**	**191,9**	—	**4,4**	**42,1**	**6,6**	**1,8**	—	—	**32,9**	**23,7**	**21,9**	**15,8**	**14,9**	**133,6**	**5,3**	**3,1**	**1,3**
1878—87	360,2	.	233,8	21,7	155,6	0,1	3,9	5,8	4,9	2,2	—	1,1	31,6	25,6	28,0	9,1	.	121,8	5,4	3,1	0,3
Mecklenburg-Schwerin.																					
Rostock 1887	**293,7**	**9,7**	**212,9**	**16,2**	**165,3**	—	**5,5**	**2,2**	**9,2**	**2,5**	—	**3,0**	**11,5**	**30,2**	**10,7**	**6,0**	**4,0**	**131,9**	**2,7**	**3,5**	—
1878—87	291,0	.	207,3	17,7	155,8	—	1,6	3,6	6,2	1,8	0,1	1,6	16,3	28,6	7,6	5,6	.	133,8	2,8	3,1	0,03
Schwerin 1887	**259,0**	**5,6**	**181,8**	**18,5**	**133,9**	—	**0,6**	**0,3**	**7,2**	**0,9**	—	**0,9**	**16,0**	**27,2**	**5,3**	**4,4**	**4,4**	**120,4**	**1,3**	**1,6**	—
1878—87	268,2	.	210,0	19,6	157,6	0,2	1,7	1,8	9,1	2,2	—	0,6	18,2	28,3	6,2	3,5	.	137,6	1,6	2,6	—
Wismar* 1887	**324,2**	**13,2**	**226,0**	**17,5**	**169,3**	—	**1,9**	**1,3**	**12,6**	**3,1**	—	**2,5**	**17,6**	**23,9**	**18,9**	**18,9**	**13,2**	**137,2**	**3,1**	**3,8**	—
1882—87	305,2	.	228,4	20,2	166,9	0,1	1,9	6,2	14,0	2,5	—	1,6	19,3	26,7	13,4	11,1	.	136,9	2,8	3,1	—
Großherzogthum Sachsen.																					
Apolda* 1887	**465,7**	**21,1**	**223,6**	**22,6**	**118,4**	—	**0,5**	**0,5**	**27,6**	—	—	**1,6**	**18,6**	**17,0**	**55,2**	**54,2**	**53,1**	**98,8**	**2,1**	**1,6**	—
1882—87	461,2	.	275,9	25,9	156,6	—	9,4	17,3	31,6	2,1	—	2,4	20,6	20,8	55,0	26,3	.	111,5	2,1	3,0	0,2
Eisenach 1887	**330,9**	**9,5**	**189,1**	**15,8**	**136,8**	—	—	—	**6,5**	**2,0**	—	**1,0**	**18,9**	**22,9**	**5,5**	**3,0**	**3,0**	**123,9**	**4,0**	**4,5**	—
1878—87	336,0	.	208,5	19,5	143,0	—	3,0	3,1	14,9	3,6	—	0,7	22,9	23,0	9,3	4,8	.	121,3	3,3	3,3	0,1
Weimar 1887	**279,0**	**13,6**	**183,4**[1])	**21,4**	**123,7**	—	**0,9**	**0,5**	**6,8**	**5,4**	—	—	**14,0**	**21,3**	**22,6**	**6,8**	**6,3**	**106,9**	**2,3**	**2,7**	—
1878—87	274,3	.	191,9	22,3	130,7	—	3,4	2,6	11,7	4,2	—	0,7	18,0	18,8	20,8	8,5	.	106,6	1,3	3,7	0,2
Großherzogthum Oldenburg.																					
Oldenburg 1887	**230,9**	**12,5**	**213,0**	**15,9**	**176,4**	—	**0,4**	**0,4**	**10,3**	**1,3**	**2,2**	**0,4**	**58,1**	**13,8**	**2,2**	**0,9**	**0,4**	**111,6**	**8,9**	**2,7**	**0,4**
1878—87	281,8	.	234,6	16,3	188,6	—	1,7	4,1	7,6	4,7	0,3	0,7	52,0	19,1	5,6	0,2	.	130,0	4,5	4,0	0,3
Herzogthum Braunschweig.																					
Braunschweig . . . 1887	**367,8**	**14,8**	**201,5**	**17,3**	**137,8**	—	**4,5**	**1,4**	**9,1**	**1,9**	—	**0,5**	**31,0**	**26,0**	**21,9**	**11,4**	**10,0**	**98,8**	**2,9**	**3,3**	**0,2**
1878—87	362,1	.	246,2	22,3	165,5	0,01	3,3	3,4	9,2	3,1	0,9	1,4	38,2	26,7	25,0	9,0	.	127,8	3,0	3,9	0,3

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 174,8.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Herzogthum Sachsen-Altenburg.																					
Altenburg 1887	**373,1**	**19,0**	**296,8**[1]	**26,0**	**199,9**	—	**0,3**	**11,3**	**23,7**	**2,0**	—	**0,3**	**32,3**	**24,7**	**18,7**	**7,0**	**6,0**	**177,9**	**2,3**	**2,3**	—
1878—87	395,8	.	312,0	29,8	194,1	—	5,0	5,1	15,7	2,7	0,03	1,2	29,2	26,8	15,5	5,4	.	202,0	2,8	5,8	0,1
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.																					
Gotha 1887	**292,5**	**10,3**	**208,5**	**14,3**	**166,6**	—	—	**5,3**	**15,2**	**0,7**	—	**1,4**	**20,9**	**28,4**	**3,2**	**2,5**	**1,1**	**128,0**	**1,8**	**3,5**	—
1878—87	316,0	.	223,4	17,1	169,3	—	1,3	8,2	16,9	2,5	0,1	0,6	23,0	27,8	9,3	1,4	.	127,3	2,0	4,5	0,03
Koburg 1887	**269,8**	**8,6**	**244,8**	**19,5**	**192,1**	—	**11,0**	**1,2**	**26,9**	**1,8**	—	**1,2**	**22,0**	**28,8**	**8,6**	**6,1**	**5,5**	**139,5**	—	**3,7**	—
1878—87	273,1	.	218,6	18,6	167,8	—	1,9	4,5	12,3	2,7	0,1	0,4	25,5	21,5	10,8	4,7	.	133,8	1,3	3,6	0,1
Herzogthum Anhalt.																					
Bernburg 1887	**380,0**	**10,6**	**213,7**	**14,9**	**157,0**	—	**2,2**	**0,9**	**19,9**	**0,4**	—	—	**26,5**	**22,1**	**20,3**	**14,2**	**12,8**	**115,0**	**3,5**	**2,7**	—
1878—87	356,6	.	238,3	18,8	171,4	—	2,6	3,4	13,8	4,9	—	1,3	26,1	30,4	26,0	14,0	.	122,0	3,7	4,1	0,1
Köthen ** 1887	**313,0**	**7,8**	**195,6**	**12,9**	**155,4**	—	—	**3,4**	**10,6**	**1,7**	—	**1,7**	**24,0**	**24,6**	**2,8**	**2,2**	**2,2**	**122,4**	**1,7**	**2,8**	—
1886	317,7	15,3	246,2	22,0	176,4	—	9,6	1,1	22,1	0,6	—	0,6	27,2	18,2	25,5	19,9	13,6	137,9	1,1	2,3	—
Dessau 1887	**392,9**	**12,3**	**209,3**	**18,1**	**138,1**	—	**1,7**	**1,4**	**13,7**	**2,1**	—	**0,3**	**21,2**	**27,1**	**15,8**	**15,4**	**14,7**	**118,2**	**2,1**	**5,8**	—
1878—87	360,2	.	240,2	23,1	156,9	—	1,8	1,4	27,2	3,5	0,1	0,4	27,8	26,5	23,5	20,2	.	122,1	2,5	3,5	—
Zerbst ** 1887	**331,7**	**8,5**	**234,6**	**17,7**	**176,0**	—	—	—	**43,7**	**0,7**	—	**1,3**	**15,6**	**35,8**	**9,8**	**3,3**	**2,6**	**121,9**	**2,0**	**3,9**	—
1886	335,5	8,6	303,9	22,6	228,1	—	4,6	1,3	65,3	0,7	—	2,0	22,4	27,0	43,5	9,2	7,9	129,9	4,6	2,6	—
Reuß ältere Linie.																					
Greiz * 1887	**409,1**	**19,5**	**231,8**	**22,3**	**140,6**	—	—	**16,1**	**5,6**	**2,8**	—	**2,2**	**20,0**	**27,3**	**27,8**	**27,8**	**27,8**	**128,4**	—	**1,7**	—
1882—87	416,4	.	255,3	26,8	143,6	0,1	4,5	6,1	19,7	4,3	—	2,4	24,3	21,0	50,8	36,5	.	117,2	1,9	2,9	0,1
Reuß jüngere Linie.																					
Gera 1887	**462,3**	**15,4**	**264,4**	**27,2**	**138,5**	—	**4,9**	**2,5**	**12,6**	**3,0**	—	**0,8**	**35,2**	**26,1**	**63,5**	**16,5**	**16,5**	**110,0**	**1,4**	**4,4**	—
1878—87	433,4	.	293,1	35,6	138,7	—	5,1	2,0	14,1	5,9	—	1,6	32,3	25,8	70,7	16,1	.	128,3	2,2	4,8	0,3
Lübeck 1887	**310,2**	**12,0**	**213,8**[2]	**18,2**	**157,3**	—	**0,9**	**1,1**	**19,4**	**0,7**	—	**1,2**	**19,2**	**24,1**	**2,1**	**1,4**	**1,2**	**138,6**	**4,1**	**2,3**	**0,2**
1878—87	326,3	.	218,7	18,3	159,0	0,2	2,5	2,0	9,5	2,1	—	0,9	21,4	21,7	9,6	2,7	.	141,5	4,6	2,7	0,1
Bremen . . . 1887	**286,2**	**7,5**	**202,0**	**16,9**	**153,5**	—	**5,2**	**1,9**	**3,4**	**0,7**	**0,1**	**0,8**	**36,5**	**34,4**	**8,1**	**7,1**	**6,4**	**103,6**	**2,7**	**4,5**	.
1878—87	329,4	.	209,1	21,1	139,7	0,1	3,8	2,7	3,7	1,0	0,01	1,0	40,5	31,2	11,5	8,8	.	106,8	3,7	3,1	0,1
Hamburg . . 1887	**344,7**	**12,4**	**275,4**	**29,6**	**173,5**	**0,1**	**1,5**	**1,6**	**11,7**	**9,2**	—	**1,1**	**31,6**	**24,8**	**37,8**	**13,0**	**11,9**	**146,5**[3]	**5,8**	**3,7**	**0,1**
1878—87	369,2	.	263,1	24,1	174,0	0,1	2,9	5,0	8,9	3,9	0,01	1,1	32,9	26,6	25,9	8,4	.	146,5	5,4	3,8	0,1

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 280,2. — [2]) Desgl. 211,2. — [3]) Darunter 8 Fälle von Trichinose.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen													Gewaltsamer Tod durch		
						Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (galliг. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Elsaß-Lothringen.																					
Colmar	**1887**	**363,8**	**16,2**	**247,4**	**24,6**	**157,9**	—	—	**0,4**	**4,5**	**1,5**	—	**1,1**	**41,9**	**25,3**	**39,0**	**39,0**	**36,6**	**126,5**	**2,6**	**3,8**	**0,8**
	1878—87	363,2	.	284,4	26,8	187,2	—	2,4	1,3	8,1	5,0	0,2	1,6	40,6	48,9	40,5	9,2	.	130,3	2,2	3,0	0,2
Metz	**1887**	**263,0**	**9,7**	**210,8**	**19,3**	**160,0**	—	**2,0**	**0,4**	**8,8**	**4,2**	—	**1,7**	**23,5**	**25,0**	**24,6**	**22,8**	**21,5**	**115,9**	**2,6**	**1,1**	**0,9**
	1878—87	277,6	.	225,8	22,6	163,1	0,5	2,0	1,5	5,3	3,8	0,02	0,7	26,2	53,2	25,0	11,0	.	100,8	4,3	2,3	0,3
Mülhausen ** . . .	**1887**	**358,9**	**23,4**	**229,6**	**20,5**	**170,0**	—	**5,9**	—	**2,8**	**2,6**	—	**1,3**	**26,1**	**28,7**	**31,2**	**30,8**	**29,3**	**124,8**	**5,6**	**0,6**	—
	1886	357,7	23,1	256,0	24,0	170,3	—	9,6	0,4	3,5	2,3	—	1,4	32,9	36,8	26,4	22,4	21,0	136,8	5,1	0,7	—
Straßburg	**1887**	**320,8**	**10,8**	**231,6**	**23,5**	**156,3**	—	**0,1**	**0,3**	**10,2**	**0,9**	—	**0,8**	**25,6**	**27,5**	**30,9**	**30,9**	**28,1**	**130,9**	**2,8**	**1,1**	**0,5**
	1878—87	345,9	.	276,8	30,8	170,1	0,2	3,8	3,0	9,3	2,8	0,02	1,2	31,9	39,9	43,6	9,4	.	134,8	3,9	1,9	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **G. Bernstein** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Dezember 1888.** Nr. 52.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 773. — Gelbfieber in Santa Cruz. S. 773. — Ansteckende Krankheiten im Reg.-Bez. Hildesheim 1887. S. 773. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 774. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 775. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 775. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 775. — Gesundheitsverhältnisse des Königreichs Belgien 1882. S. 776. — Niederländische Irrenstatistik 1875—1877. S. 777. — Medizinalstatistische Mitteilungen aus Schweden 1885. S. 778. — Jahresbericht über das staatliche Gesundheitsamt von New-York 1886. S. 778. — **Witterung.** S. 775. — **Zeitweilige Maßregeln** ꝛc. S. 779. — **Thierseuchen.** Roß in den Niederlanden. S. 779. — Thierseuchen in Italien. 27. Februar bis 29 April. S. 779. — Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren. S. 780. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 780. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Entschädigungen aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen 1887. S. 780. — (Preußen-Oldenburg.) Anzeigepflicht beim Ausbruch der Schweineseuche. S. 781. — (Preußen. Reg.-Bez. Kassel.) Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung. S. 781. — (Lippe.) Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. S. 782. — **Vermischtes.** (Preußen.) Die 1887/88 in Preußen geprüften Mediziner und Pharmazeuten. S. 784. — **Geschenkliste.** S. 784.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Budapest je 1, Prag 17, Triest 3, Paris 2, Petersburg, Odessa je 1, Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien 1, Budapest 7, Christiania 1, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hannover und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, London 18, Petersburg 8 Todesfälle; Hamburg 64, Budapest 97, Petersburg 34 Erkrankungen.

Rose: Wien 20 Erkrankungen.

Masern: München 11, Prag 10, Paris 38, London 154, Liverpool 33, Amsterdam 15 Todesfälle; Berlin 158, Breslau 51, Frankfurt a. O. 170, München 211, Nürnberg 26, Reg.-Bezirke Düsseldorf 372, Erfurt 171, Schleswig 266 und Stettin 233, Wien 55, Budapest 47 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, London 17, Liverpool 9, Petersburg und Warschau je 12 Todesfälle; Berlin 89, Breslau 30, Frankfurt a. O. 33, Hamburg 27, Wien 67, Edinburg 29, Kopenhagen 34, Petersburg 80 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Braunschweig 13, Breslau 12, Hamburg 7, Hannover 11, München 14, Stettin 8, Wien 18, Budapest 9, Prag 16, Paris 40, London 49, Kopenhagen 8, Petersburg 9, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 60, Hamburg 79, München 73, Nürnberg 43, Reg.-Bezirke Hannover 97 (darunter in der Stadt Hannover 55) und Schleswig 156, Wien 26, Kopenhagen 51, Stockholm 19, Christiania 41, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 14, Liverpool 8 Todesfälle; Hamburg 19, Nürnberg 18, Wien 41, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Spanien. (Vgl. S. 716.) Laut direkten Nachrichten aus Santa Cruz de la Palma (Kanarische Inseln) vom 16. Nov. 1888 ist das dort ausgebrochene gelbe Fieber nur auf wenige Fälle beschränkt und infolge der Maßnahmen der Regierung, sowie der isolirten Lage der Insel eine weitere Ausbreitung nicht zu befürchten.

Die im Reg.-Bez. Hildesheim während des Jahres 1887 zur Anzeige gelangten ansteckenden Krankheiten.

Kreis	Einwohnerzahl	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Rückfallstyphus	Kindbettfieber	Im Ganzen
Alfeld	21 400	—	181	5	190	34	1	2	413
Duderstadt	25 104	—	1	64	131	9	—	—	205
Einbeck	24 618	—	142	88	362	146	—	—	738
Goslar	40 896	—	4	36	72	32	—	3	147
Göttingen	54 009	1	18	92	280	57	1	4	453
Gronau	19 249	—	264	5	48	6	—	—	323
Hildesheim	51 257	—	752	81	244	34	—	5	1116
Ilfeld	15 182	—	238	50	28	2	—	3	321
Marienburg	35 958	—	78	58	119	6	—	—	261
Münden	22 223	1	42	26	167	70	2	3	311
Northeim	30 437	—	134	74	343	41	—	1	593
Osterode	37 908	—	156	21	337	31	—	5	550
Peine	34 046	—	7	187	134	20	—	3	351
Uslar	17 276	—	45	4	25	7	1	1	83
Zellerfeld	28 957	1	790	19	101	18	7	3	939
Summe	458 520	3	2852	810	2581	513	12	33	6804

(Fortsetzung auf Seite 776.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 50. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1882—86	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (incl. paratyphus u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	72	1	34	14	17,5	26,8	—	—	1	—	1	3	5	—	—	—	23	1
† Altona	111 780	72	1	29	9	13,5	25,9	—	—	1	1	—	6	2	2	2	2	17	—
† Augsburg	68 227	44	—	36	12	27,4	28,7	—	—	2	—	—	10	2	1	—	—	21	—
† Barmen	106 749	70	3	31	7	15,1	22,6	—	—	3	—	—	5	4	1	—	—	17	1
† Berlin	1 414 980	903	28	484	148	17,8	26,3	5	6	24	5	1	58	68	35	9	9	272	10
† Bochum	44 551	36	—	17	2	19,8	28,9	3	—	—	1	—	4	2	—	—	—	7	—
† Braunschweig	90 410	61	2	39	8	22,4	24,7	2	—	13	—	—	7	3	2	1	1	11	1
† Bremen	121 464	62	—	40	8	17,1	20,7	3	2	—	—	1	11	3	1	1	1	12	—
† Breslau	313 451	213	5	161	54	26,7	31,0	1	4	12	1	—	18	12	10	1	1	100	3
Charlottenburg	48 514	42	1	16	8	17,1	30,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	1
† Chemnitz	118 926	88	2	48	18	21,0	32,2	—	—	2	—	—	7	2	1	1	—	35	1
† Danzig	118 037	74	4	54	14	23,8	27,1	—	3	6	—	1	5	1	4	4	4	32	2
† Darmstadt	52 930	17	1	20	2	19,6	19,9	—	—	2	—	1	3	3	—	—	—	11	—
Dortmund	84 578	54	1	35	10	21,5	26,7	—	—	—	2	—	4	9	—	—	—	19	1
† Dresden	259 142	131	11	87[2]	17	17,5[2]	25,2	—	—	4	1	—	19	7	3	—	—	51	2
† Düsseldorf	125 384	96	4	44	14	18,2	24,2	3	—	—	1	—	3	12	—	—	—	24	1
† Duisburg	50 761	38	3	26	14	26,6	27,1	—	—	—	—	1	2	7	3	2	2	13	—
† Elberfeld	113 195	80	4	52	17	23,9	23,1	—	1	3	—	—	9	5	1	—	—	33	—
† Erfurt	61 036	39	1	21	9	17,9	23,1	1	—	—	1	—	1	1	4	2	2	13	—
† Essen	69 259	38	1	20	2	15,0	28,2	—	—	—	1	—	5	2	1	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	163 655	87	4	57	5	18,1	19,9	—	—	4	—	—	10	6	—	—	—	33	4
† Frankfurt a. O.	55 604	36	—	26	8	24,3	27,6	2	—	2	—	—	2	1	1	—	—	18	—
† Freiburg i. B.	42 892	25	—	18[3]	3	21,5[3]	23,7	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	13	—
M.-Gladbach	47 767	36	1	18	9	19,6	25,1	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	9	—
† Görlitz	58 489	38	1	21	6	18,7	28,0	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	15	—
† Halle a. S.	87 407	59	1	36	11	21,4	25,6	—	2	3	—	—	6	4	1	—	—	19	1
† Hamburg u. Vororte	498 554	336	14	241	104	25,1	26,6	—	2	7	6	1	19	28	35	5	5	136	7
† Hannover	148 458	83	4	59	8	20,7	22,7	—	1	11	—	1	3	5	—	—	—	36	2
† Karlsruhe	64 967	32	1	28	5	22,4	20,5	3	—	1	—	—	4	3	—	—	—	17	—
† Kassel	67 077	29	—	16	5	12,4	21,2	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	10	—
† Kiel	55 896	38	1	27	7	25,1	22,5	1	—	5	—	—	4	3	1	—	—	13	—
† Köln	169 993	125	2	66	18	20,2	26,9	2	—	1	1	—	4	13	3	1	1	39	3
† Königsberg i. Pr.	156 441	96	3	79	31	26,3	31,1	—	5	5	4	—	4	8	12	3	3	40	1
Krefeld	98 691	64	3	40	14	21,1	25,5	—	—	1	1	—	9	3	1	—	—	25	—
† Leipzig	181 324	44	4	52	6	14,9	22,8	—	—	6	—	1	12	5	—	—	—	27	1
† Liegnitz	46 545	27	—	24	4	26,8	32,9	—	—	2	—	—	—	2	4	2	2	15	1
† Lübeck	57 644	35	—	18	7	16,2	21,8	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	1
† Magdeburg	171 086	146	2	73	17	22,2	26,6	3	1	4	—	1	12	9	3	1	1	39	1
† Mainz	69 119	38	2	30	10	22,6	22,9	—	1	2	—	1	4	5	—	—	—	17	—
† Mannheim	65 305	50	1	24	7	19,1	21,0	1	1	1	—	—	4	7	—	—	—	9	1
† Metz	54 558	26	1	16	4	15,2	21,1	—	—	2	—	—	—	4	3	3	3	4	3
† Mülhausen i. E.	72 926	51	1	25	11	17,8	.[2]	—	2	—	—	—	2	3	.	.	4	14	—
† München	278 494	186	6	164	71	30,6	30,3	11	4	14	—	—	14	36	19	—	—	63	3
† Münster	45 933	21	2	25	6	28,3	24,3	—	—	6	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Nürnberg	122 832	74	3	60	19	25,4	27,5	—	—	5	1	—	9	4	6	3	3	33	2
† Plauen i. V.	46 860	38	—	17	9	18,9	27,5	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	11	1
† Posen	69 658	42	4	33	7	24,6	29,3	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	23	—
Potsdam	52 132	29	2	15	6	15,0	24,8	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	5	—
† Rostock	40 591	21	1	21	5	26,9	20,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	12	—
† Stettin	103 565	70	6	49	16	24,6	25,7	—	1	8	—	—	4	5	3	1	1	28	—
† Straßburg i. E.	115 870	78	4	50	16	22,4	26,7	—	1	3	—	—	3	12	4	3	3	26	1
† Stuttgart	117 861	52	1	40	12	17,6	21,1	—	—	5	1	—	6	4	2	1	1	21	1
† Wiesbaden	58 148	29	2	18	—	16,1	19,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	1
† Würzburg	57 074	26	—	22	4	20,0	25,4	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	16	—
† Zwickau	41 434	34	1	21	8	26,4	28,9	—	—	2	—	—	4	1	2	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 81 = 16,3 ‰. — [4]) Desgl. 17 = 20,1 ‰. — [5]) Die bisher für Karlsruhe angenommene Einwohnerzahl (67 155) war ohne Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1886 mit Karlsruhe vereinigten Nachbargemeinde Mühlburg ermittelt worden. In Folge dessen hat sich der bisher verrechnete jährliche Bevölkerungszuwachs als zu hoch herausgestellt.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzündg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	390 016	262	17	159	40	21,2	15	1	6	1	1	18	26	17	—	—	70	4
Brünn bis 8. Dezember	92 327	.	4	43	.	24,2	—	—	2	—	.	11	6	6	.	.	18	—
Brüssel bis 8. Dezember	181 270	105	6	82	18	23,5	2	—	—	2	.	10	15	9	.	.	43	1
Budapest bis 8. Dezember	442 787	343	28	239	61	28,1	1	1	9	5	—	49	25	18	.	.	125	6
Christiania	135 600	61	1	46	8	17,5	—	1	5	—	.	6	7	3	—	—	24	—
Dublin	353 082	185	.	180	35	26,6	4	3	1	.	.	.	.	1	.	.	167	4
Edinburg	262 733	142	.	71	9	14,1	—	1	1	.	.	8	.	2	.	.	59	—
Graz bis 8. Dezember	105 809	.	3	53	.	25,9	—	—	—	.	.	12	6	—	.	.	34	—
Kopenhagen b. 11. Dezember	300 000	190	7	113	34	19,6	—	4	8	1	.	16	16	2	.	.	69	6
Krakau bis 8. Dezember	74 084	46	1	37	6	26,0	1	1	4	.	.	6	4	.	.	.	22	—
Lemberg bis 8. Dezember	120 868	.	2	54	.	14,8	.	1	1	1	.	11	9	2	.	.	28	1
Liverpool	599 738	312	.	276	52	24,0	33	9	3	.	.	.	8	4	.	.	206	13
London	4 282 921	2201	.	1455	307	17,7	154	17	49	18	3	160	105	16	.	.	893	40
Lyon bis 1. Dezember	401 930	160	1	110	13	14,2	—	1	1	—	—	20	20	6	.	.	60	1
Odessa	268 000	.	7	121	32	23,5	1	1	1	1	1	12	7	12	8	3	82	3
Paris	2 260 945	1176	92	984	159	22,6	38	—	40	10	3	184	132	51	.	.	502	24
Petersburg b. 8. Dezember	928 016	573	31	427	128	23,9	—	12	9	8	3	74	15	56	.	.	250	.
Prag u. Vororte	300 828	.	19	185	41	32,0	10	5	16	3	—	33	17	3	.	.	94	4
Rom	391 188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 8. Dezember	221 549	139	4	88	27	20,6	.	4	3	.	.	18	7	14	.	.	44	1
Triest	156 042	.	.	63	8	21,0	—	—	3	—	.	13	7	4	.	.	38	1
Venedig bis 8. Dezember	150 363	77	3	45	9	15,6	1	—	—	.	.	8	8	5	.	.	23	—
Warschau bis 8. Dezember	444 814	308	11	222	57	26,0	1	12	12	1	4	28	45	14	.	.	103	2
Wien bis 8. Dezember	800 836	567	20	375	99	24,3	1	8	18	2	4	84	50	28	.	.	175	5
11 Vororte Wiens b. 8. Dezb.	411 396	.	13	172	.	21,7	2	5	3	—	.	34	49	14	.	.	63	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1888.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern und Röthein	4	1	1	1	—	—	—	—
Scharlach	12	—	3	4	5	—	—	2
Diphtherie und Croup	33	4	13	6	9	1	—	13
Unterleibstyphus	12	—	—	—	8	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	—	4	3	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	81	2	—	2	67	10	—	2
Lungenschwindsucht	43	—	1	1	21	19	1	15
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	83	4	2	3	27	40	7	8
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	1	1	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	4	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	5	9	7	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	22	—	—	—	8	14	—	—
Verletzungen	94	1	6	9	40	36	2	3
Alle übrigen Krankheiten	393	6	9	13	184	157	24	48
Summe	822	19	35	44	388	300	36	99

Gesammtbestand war am 8. Dez. 4163 und bleibt am 15. Dez. 4166.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Mitth. d. Kgl. San.-Komm. z. Berlin, d. statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankf. a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, e. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.–15. Dez.	12	158	89[2])	98[2])	6
„ Breslau	desgl.	2	51	30	60	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Dez.	2	170	33	15	2
„ Hamburg u. Vororte	9.–15. Dez.	64	18	27	79	2
„ München	desgl.	3	211	32	73	1
„ Nürnberg	desgl.	1	26	13	43	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	90	7	4	—
„ Aurich	desgl.	—	22	8	1	1
„ Düsseldorf	desgl.	24	372	51	78	5
„ Erfurt	desgl.	9	171	20	52	—
„ Hannover	desgl.	4	14	12	97	2
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	15	88	34	18	3
„ Marienwerder	desgl.	8	34	5	26	3
„ Münster	desgl.	5	6	3	9	1
„ Schleswig	desgl.	62	265	56	156	4
„ Stettin	desgl.	13	233	55	85	1
„ Stralsund	desgl.	11	7	16	13	2
„ Trier	desgl.	14	3	27	5	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk	Greiz	.	.	.	.	.
	Zeulenroda	.	.	.	.	.
	Burgk	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Dezemb.	4,5	−0,7	760,1	757,4	757,1	78	87	95	1,4	SW—W	2
	10. „	4,1	−0,4	755,5	754,6	757,7	99	68	83	0,2	WNW	3
	11. „	2,3	−2,4	758,9	760,5	763,2	100	80	87	—	NNW	1
	12. „	1,2	−3,4	767,0	769,5	772,3	92	81	85	—	NNW	0–1
	13. „	0,8	−3,5	774,2	774,7	773,6	78	64	83	—	SSO	2
	14. „	−0,3	−5,9	769,8	766,6	765,1	80	62	86	—	SSW	1
	15. „	1,2	−6,0	764,6	764,0	763,6	92	96	98	0,3	W	1
München	9. Dezemb.	5,4	−6,4	723,0	721,1	719,9	95	88	74	—	SW	0,4
	10. „	2,8	−0,2	719,5	719,1	719,1	98	80	83	2,3	W	1,6
	11. „	1,0	−1,9	720,7	720,3	721,8	86	54	80	—	SW	1,0
	12. „	−0,8	−4,7	724,3	724,6	725,6	81	75	89	—	O	1,8
	13. „	−1,6	−6,1	726,8	726,3	725,8	90	74	87	—	O	2,2
	14. „	−3,9	−10,9	725,3	725,0	724,7	93	91	95	—	NO	0,9
	15. „	−4,4	−10,4	724,5	723,4	723,3	100	93	95	—	NO	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — [3]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Die gemeldeten Erkrankungen an Masern, Scharlach, Diphtherie und Unterleibstyphus nahmen, in vierwöchentlichen Zeiträumen betrachtet, folgenden Verlauf:

Wochen	1.–4. bis 28. I.	5.–8. bis 25. II.	9.–12. bis 25. III.	13.–16. bis 22. IV.	17.–20. bis 20. V.	21.–24. bis 17. VI.	25.–28. bis 15. VII.	29.–32. bis 12. VIII.	33.–36. bis 9. IX.	37.–40. bis 7. X.	41.–44. bis 4. XI.	45.–48. bis 2. XII.	49.–52. bis 31. XII.
Masern . .	27	29	4	4	100	149	95	49	150	299	505	760	681
Scharlach .	39	100	47	80	53	55	52	22	45	52	122	83	60
Diphtherie	226	196	205	169	220	179	151	111	157	192	144	261	370
Unterleibstyphus . .	54	43	21	16	19	32	87	28	64	56	41	30	22

Die Gesundheitsverhältnisse des Königreichs Belgien im Jahre 1882.

(Nach einer von Dr. Kuborn verfaßten Arbeit im Bulletin de la Société royale de médecine publique du Royaume de Belgique. Vol. 5 fasc. 2.)

Die Zahl der Einwohner des Königreichs Belgien wurde für das Jahr 1882 auf 5 655 197 berechnet; der Flächenraum umfaßte insgesammt 2 945 515 Hektare, so daß auf 1 qkm 192 Einwohner kamen. Es starben infolge von Krankheiten (d. h. Todtgeburten und Verunglückungen ausgenommen) 111 605 = 1,97 % der Bevölkerung. Je 1 Todesfall war auf 50,7 Einwohner bezw. 26 Hektare zu rechnen. Als Todesursachen waren zu verzeichnen Blattern 1570 Fälle, Masern 3098, Scharlach 1712, Croup und Diphtherie 4184, Keuchhusten 3933, Typhus 3120, Lungenschwindsucht und andere chronische Erkrankungen der Brustorgane 16 844, Bronchitis und Pneumonie 18 033, Darmkatarrh 7200, Säuferwahnsinn 469.

Es haben eine Abnahme gegen das Jahr 1881 gezeigt die Todesfälle an Blattern, Typhus, Scharlach, Keuchhusten und Lungenschwindsucht ꝛc. und an den akuten Erkrankungen der Brustorgane. Die Zahl der Todesfälle an Masern, Croup und Diphtherie zeigte eine geringe Vermehrung, während die Zahl der Todesfälle an Darmkatarrh nahezu unverändert blieb.

Die Blattern herrschten während des Berichtsjahres in Brüssel, in einigen Ortschaften Brabants, im östlichen und besonders heftig im westlichen Flandern. Masern traten hauptsächlich in Antwerpen auf, Scharlach in Ursel, einem Orte der östlichen Provinz Flanderns, woselbst über 100 Kinder der Krankheit erlagen.

Keuchhusten zeigte sich ebenso wie Croup überall verbreitet. In einigen Orten des östlichen Flanderns nahm ersterer einen epidemischen Charakter an.

An Croup starben in der Provinz Antwerpen allein 462 Kinder; heimgesucht wurden ferner Ledeberg im östlichen Flandern, 2 Orte in der Provinz Namur und 3 in der Provinz Lüttich, während im Uebrigen nur vereinzelte Fälle an dieser Krankheit vorkamen.

Typhus trat epidemisch im westlichen Flandern auf. In einem Orte daselbst, Bruges, herrschte die Epidemie während des ganzen Jahres mit einigen Steigerungen im März, Juni und Juli. Außerhalb der Krankenhäuser starben dort 42 Personen. Mit Vorliebe verbreitete sich die Krankheit längs der Kanäle, in welche sich sämmtliche Abwässer und der volle Ueberschuß der Abtrittsgruben ergießen. Die höchste Entwickelung der Krankheit fiel zusammen mit der durch das Sinken des Grundwassers bedingten Offenlegung der Stoffe in diesen Kanälen. Aehnliche Ursachen verbunden mit Einschleppung wurden in mehreren anderen Orten der Provinz, sowie in einigen Ortschaften des östlichen Flanderns und der Provinzen Lüttich und Luxemburg konstatirt. — Nach der Zusammenstellung über die Vertheilung der Todesursachen auf die verschiedenen Lebensalter läßt sich ersehen, daß Bronchitis und Broncho-Pneumonie am häufigsten auftraten im 1. Lebensjahre und nach Ablauf des 60. Jahres. In ähnlicher Weise verhielt sich Pleuritis.

Die Lungenschwindsucht erforderte die meisten Opfer in der Zeit vom 20. bis zum 30. und vom 30. bis zum 60. Lebensjahre.

Keuchhusten befiel am meisten Kinder im 1., Croup und Diphtherie am meisten solche vom 2. bis 5. Lebensjahre.

Die Todesfälle an Typhus hatten ihr Maximum im 1. Lebensjahre, in zweiter Linie erst in den zwanziger und dreißiger Jahren. Nach Ansicht des Autors hat dieser Umstand darin seinen Grund, daß es sich in den meisten Fällen um katarrhalische Zustände des Magens und Darms gehandelt hat.

Durchfälle und Darmkatarrh, ebenso Eklampsie betrafen hauptsächlich das 1., tuberkulöse Meningitis das 2. Lebensjahr.

An organischen Herzleiden starben die meisten Personen im Alter von 30 bis 40 Jahren.

Von den Todesursachen fielen am meisten in die Zeit des Winters: Blattern (2,86 ‰ der Erkrankungen), Scharlach (8,59 ‰), Croup (7,16 ‰), Keuchhusten (6,5 ‰), Typhus (8,85 ‰), Lungenschwindsucht (32,36 ‰), akute Erkrankungen der Athmungsorgane (54,27 ‰), organische Herzfehler (27,3 ‰); in das Frühjahr Masern (3,25 ‰) und Lungenschwindsucht (33,06 ‰); in den Sommer Darmkatarrhe und Durchfälle (18,61 ‰).

Die am wenigsten häufigen Todesursachen im Winter waren Darmkatarrhe und Durchfälle; im Frühjahr Typhus; im Sommer Blattern, Masern, Scharlach, Croup, Lungenschwindsucht, die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, die organischen Herzleiden, im Herbst der Keuchhusten.

Nach den Zonen vertheilten sich die Todesursachen in folgender Weise: Croup herrschte am heftigsten in der IV. Zone, welche 17 Kantone von Hennegau und 9 vom westlichen Flandern umfaßt, am mildesten in der XII. Zone (Ardennen).

In der VI. Zone (de la Hestaye) erforderte Keuchhusten die meisten Opfer, während die IX. Zone zwischen Sambre und Maas keine Todesfälle an dieser Krankheit aufzuweisen hatte.

Croup hatte überhaupt außer in 3 Zonen viel mehr Todesfälle zur Folge gehabt als Keuchhusten. Die Sterblichkeit an letzterer Krankheit war in denjenigen Zonen bedeutender, wo die Sterblichkeit an Croup geringer war. Das umgekehrte Verhältniß konnte in der IX. Zone bemerkt werden. Die meisten Todesfälle an Typhus waren in der XIII. (du bas Luxembourg), die wenigsten in der XII. Zone. Für Lungenschwindsucht verhielt sich die X. Zone (plateau de Herve) am günstigsten, während die XII. Zone am stärksten heimgesucht war.

Diejenigen Zonen, in welchen Keuchhusten am mildesten auftrat, hatten im Vergleich mit der am meisten heimgesuchten Zone bei nahezu gleicher Temperatur geringere relative Feuchtigkeit.

In der Zone, wo Croup und Diphtherie ihr Maximum hatten, herrschte im Spätherbst die relativ höchste Temperatur.

Die Mortalität an organischen Herzleiden war am geringsten im Sommer in den Monaten Juli bis September, am stärksten in den Wintermonaten Januar bis März.

Der Prozentsatz der im Jahre 1882 vom Militärdienst befreiten jungen Leute betrug im ganzen Königreiche 31,78 %. Davon waren befreit wegen Krankheiten und Gebrechen 29,40 %, wegen schwächlicher Konstitution kamen frei 9,58 %, wegen Lungenschwindsucht 0,14 %, wegen Aneurysmen und organischen Herzfehlern 0,37 %, wegen Kurzsichtigkeit 0,5 %, wegen Hernien 1,18 %.

Die in den Militärhospitälern des Königreichs während des Jahres 1882 behandelten Krankheiten waren folgende: Typhus und Intermittens 225 und 101 Fälle (34 Todesfälle), andere fieberhafte Erkrankungen 246 (4 Todesfälle), Hirn- und Rückenmarkserkrankungen 48 (8), Krankheiten der Circulationsorgane 138 (10), des Blutes 134 (2), Lungenschwindsucht 100 und chronische Bronchitis 203 (die beiden letzteren zusammen mit den übrigen Krankheiten der Athmungsorgane 69 Todesfälle). Krankheiten der Verdauungsorgane 2168 (12), der Nieren 13 (4), des Urogenitalapparats 212 (1), der Knochen 235 (2), der Gelenke 923 (1), des Nervensystems 232 (1), des Lymphgefäßsystems 278 (1), venerische Erkrankungen 2778.

Niederländische Irrenstatistik für die Jahre 1875 — 1877.

Nach einer von der Staatsaufsichtsbehörde der Irren dem Minister des Innern erstatteten Berichte*) wurden während der Jahre 1875, 1876 und 1877 in die 13 Irrenanstalten der Niederlande 3269 Geisteskranke aufgenommen, von denen 1656 dem männlichen, 1613 dem weiblichen Geschlechte angehörten.

Den bedeutendsten Zugang hatten die Anstalten zu Bloemendal (491), Utrecht (403), Rosmalen (401) Hertogenbusch (365). Der Gesammtbestand aller 13 Anstalten belief sich am 1. Januar 1875 auf 3753, am 31. Dezember 1877 auf 4054 Geisteskranke, hat sich in den drei Jahren also um 301 Personen vermehrt.

Der Gesammtabgang aus den Irrenanstalten betraf 2968 Personen, davon sind 1260 gestorben, 1178 wurden als geheilt, 357 als gebessert, 173 als ungebessert entlassen. Unter den als gebessert oder ungebessert Entlassenen befanden sich 343, bezw. 104 Kranke welche nur von einer Anstalt in die andere übergeführt worden sind.

Ueber die Herkunft und die persönlichen Verhältnisse eines Irren — wahrscheinlich eines Belgiers — hat sich nichts feststellen lassen; dem Lebensalter nach waren von den übrigen 3268 neu Aufgenommenen:

231 jünger als 20 Jahre,
2111 20 bis 50 Jahre alt,
493 50 bis 60 „ „
433 älter als 60 Jahre.

Dem Civilstande nach waren 1755 unverehelicht, 1218 verehelicht. 295 verwittwet; dem Berufe nach befanden sich unter den Aufgenommenen 740 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen, von denen 292 eine sitzende oder wenig anstrengende Beschäftigungsweise hatten, 448 mit reichlicher, anstrengender Körperbewegung thätig waren; 354 waren Landwirthe oder Schiffer, 159 Kaufleute oder Fabrikanten, 106 Gelehrte oder Beamte, 55 Militärs ꝛc., 1516 endlich (377 männliche, 1139 weibliche Personen) waren ohne Beruf.

Auch über den Unterricht, den die Geisteskranken genossen hatten, geben die Tabellen Auskunft; 568 Personen hatten keinen Unterricht genossen, 2463 geringen (Elementar-) Unterricht, 186 mittleren und 51 Personen einen höheren Unterricht.

Die Ursachen der Geisteskrankheit bei den neu Aufgenommenen werden in folgender Weise getrennt:

Gemüths-Ursachen (Schreck, Trauer) in	581	Fällen
Erblichkeit in aufsteigender Linie „	327	„
„ in einer Seitenlinie „	228	„
Andere körperliche Ursachen „	793	„
Trunksucht als unmittelbare Ursache „	109	„
„ „ fördernde Ursache „	124	„
Andere gemischte Ursachen „	1106	„

Gemüthserregung und Erblichkeit war bei Frauen häufiger als bei Männern eine Ursache des Leidens.

2478 Geisteskranke waren bei der Aufnahme zum ersten Male erkrankt, bei 790 lag ein Rezidiv vor. Die Dauer der Krankheit ist in 3231 Fällen ermittelt worden; danach bestand das Leiden bei 1162 Personen nicht länger als 3 Monate. Unter den Erkrankungsformen ist die akute Manie am häufigsten (886 Mal) vertreten gewesen, Melancholie 702 Mal, chronische Manie 371 Mal, epileptische und hysterische Manie in 158 bezw. 135 Fällen u. s. w. Verhältnißmäßig selten (69 Mal) ist Paralyse aufgeführt; Blödsinn (dementia) ist 344 Mal als Dia-

*) Verslag over den staat der gestichten voor krankzinnigen in de jahren 1875, 1876 en 1877.

gnose eingetragen; daneben finden sich aber noch 158 Fälle von stupiditas post maniam und stupiditas epileptica.

Von den am 31. Dezember 1877 in Anstaltsverpflegung befindlichen Irren waren 4014 in den Niederlanden heimathsberechtigt, zu gleicher Zeit wurden in den 11 niederländischen Provinzen 1750 Irre außerhalb der Anstalten verpflegt. In den Niederlanden entfielen somit 69,63 % aller verpflegten Irren auf die Irrenanstalten, und zwar die wenigsten in Zeeland, Friesland und Groningen, die meisten (91,99 %) in Nordholland.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden vom Jahre 1885.

Der Bericht des schwedischen Medizinalamtes für das Jahr 1885 enthält folgende Zusammenstellung der Todesursachen aus den Städten des Königreichs:

Krankheits-Gruppen.	unter 1 Jahr	über 1—5 Jahre	über 5—10 Jahre	über 10—20 Jahre	über 20—40 Jahre	über 40—60 Jahre	über 60 Jahre	älter unbekannt	Summa	% fammtlicher Todesfälle
Angeborne Krankheiten	685	11	3	—	—	—	—	—	699	4,71
Altersschwäche	—	—	—	—	—	5	639	6	650	4,83
Infektions-Krankheiten	440	990	257	71	165	69	46	3	2041	13,77
Krebs, Konstitutions- und Vergiftungs-Krankheiten	38	76	22	21	88	350	352	3	950	6,41
Krankheiten des Gehirns, Nervensystems und der Sinnes-Organe	292	378	116	60	114	226	355	2	1543	10,41
Krankh. der Kreislaufs-Organe	10	11	19	30	116	224	245	6	661	4,46
" " Respirations-Organe	979	731	150	249	1100	1083	970	14	5276	35,60
" " Verdauungs-Organe	975	127	23	22	103	139	164	6	1559	10,52
" " Harn- u. Geschlechts-Org.	41	40	18	21	123	183	201	3	630	4,25
Gewaltsamer Tod	21	31	27	44	169	129	49	11	481	3,24
Andere, unbekannte Todesursachen	93	27	8	25	50	46	80	1	330	2,22
Summa . . .	3574	2422	643	543	2028	2454	3101	55	14820	—
% der Todesfälle für jede Altersgruppe	24,11	16,34	4,33	3,66	13,68	16,56	20,92	0,37		

Außer diesen 14 820 von den Gesundheitskommissionen der Städte registrirten Todesfällen sind noch 1068 beim statistischen Centralbureau angemeldet gewesen. Die Gesammtbevölkerung dieser Städtegruppe wird auf 791 455 Einwohner angegeben, deren Sterbeziffer also auf 20,1 pro Mille.

Eine Zusammenstellung der ärztlichen Berichte über die außerhalb der Krankenhäuser beobachteten wichtigen Krankheitsformen ergiebt Folgendes:

Es sind im Jahre 1885 an	erkrankt	gestorben
Flecktyphus	15	3
Abdominaltyphus	4510	461
Gastr. Fieber	4367	73
Genickstarre	77	31
Diphtherie	4938	952
Croup	448	239
Keuchhusten	12635	517
Ruhr	179	15
Kindbettfieber	308	166
Darmkatarrh u. Cholera nostras	24958	1018
Intermittens	2538	1
Parotitis	3531	1
Pocken	65	1
Scharlach	14443	2013
Masern	9953	430
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	19802	2402
Kontagiöse Augen-Entzündung	164	1

Ueber die Krankenbewegung in den schwedischen allgemeinen Krankenhäusern und „Kurhäusern" (Hospitäler für Venerische) geben folgende Zahlen eine Uebersicht:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Verpflegte Kranke	Gestorben	Mortalitäts-Prozente der Verpflegten		Behandlungs-Tage		
			in den allgem. Krankenhäusern	in Kurhäusern	im Ganzen	pro Kopf: in den allgem. Krankenhäusern	pro Kopf: in Kurhäusern
im Jahre 1885 .	29540	1395	5,4	0,7	944369	32,1	31,5
5jähriger Durchschnitt f. 1880/84	27366	1379	6,0	0,6	927475	35,5	36,1

In den sogenannten Kurhäusern wurden 4389 Personen an venerischen Krankheiten behandelt: Davon litten an Tripper und dessen Komplikationen 1111, an anderen venerischen Krankheiten, einschließlich der konstitutionellen Syphilis 2835.

In Stockholm besteht eine städtische Impfanstalt. In derselben wurden im Berichtsjahre von 15 Kälbern 589 Gläser und 60 Röhrchen Vaccine gewonnen. Davon wurde für die Impfung in Stockholm 420 Gläser und 36 Röhrchen abgegeben. Die Impfungen mit dieser Lymphe hatten 97,8 % Erfolg d. h. ungefähr ebensoviel wie bei Impfungen von Arm zu Arm.

Aus dem siebenten Jahresberichte über das staatliche Gesundheitsamt von New-York für 1886.

Die Thätigkeit des staatlichen Gesundheitsamtes war im Berichtsjahre darauf gerichtet, lokale Gesundheitsämter zu organisiren bezw. schon bestehende zu erweitern, die staatliche Medizinalstatistik zu vervollkommnen, die Lokalbehörden bei Beseitigung ungesunder Zustände, sowie auch auf Erfordern zu unterstützen, die Gesetzesbestimmungen zur Verhütung einer Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln auszuführen. Eine Spezialuntersuchung hat auch über die sanitären Verhältnisse der öffentlichen Schulen stattgefunden. Nach den bestehenden Gesetzen muß

im Staate New-York jede Stadt und größere Ortschaft mit Ausnahme von New-York, Buffalo, Albany Yorkens und Brooklyn ihr eigenes Gesundheitsamt besitzen. Das staatliche Gesundheitsamt hat gegenüber den Lokalämtern die Stellung einer Revisionsinstanz und kann dieselben, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, zur Verantwortung ziehen. Aus den fünf genannten großen Städten, welche dem Staats-Gesundheitsamte nicht unterstellt sind, gehen demselben alle statistischen Ausweise ebenfalls zu.

In den elf ersten Monaten des Jahres 1886 sind 79 108 Todesfälle registrirt worden, darunter 30 060 von Kindern unter 5 Jahren (38 % der Gesammtzahl).

Von je 1000 Todesfällen kamen auf:

	1885	1886
Abdominaltyphus	13.27	13.36
Diarrhoische Krankheiten	90.80	87.50
Malaria-Krankheiten	11.64	10.29
Scharlach-Fieber	14.72	11.91
Pocken	0.41	0.43
Masern	14.55	5.84
Keuchhusten	10.37	15.11
Diphtherie und Croup	56.06	62.36
Schwindsucht	—	137.79.

Den Pocken erlagen 34 Personen, fast ausschließlich in der Stadt New-York, an Schwindsucht starben 10 900, an akuten Krankheiten der Athmungsorgane 9952 Personen. Die mitgetheilten Sterbeziffern gestatten jedoch keinen Vergleich mit den Angaben aus früheren Jahren, bezw. anderen Staaten, da sie sich nur auf 11 Monate des Jahres 1886 erstrecken. Für den Monat Dezember lagen bei Abschluß des Jahresberichtes die statistischen Ausweise dem Amte noch nicht vor.

Der Jahresbericht enthält im Uebrigen zahlreiche, aus besonderer Veranlassung erstattete Gutachten über örtliche sanitäre Mißstände oder lokale Epidemien, über Wasserversorgung und Kanalisation, bezw. Ableitung der Gebrauchswässer, ferner Berichte von Chemikern über die Untersuchung von Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchs-Gegenständen, endlich einen sehr ausführlichen Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulhäuser im ganzen Staate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 319 vom 19. Dezember 1888.)

Niederlande. Durch eine in dem „Nederland'sche Staats-Courant" veröffentlichte Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 11. Dezember 1888 ist Santa Cruz de Palma (Insel Palma) für vom gelben Fieber verseucht erklärt worden.

Thierseuchen.

Niederlande. „De Tid" vom 23. November 1888, II. Blatt, meldet Fälle von Rotz unter den Pferden in Lunteren (Gde. Ede, Prov. Gelderland).

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 27. Februar bis 29. April 1888.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 9 bis 17.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom								
	27. Febr. —4. März	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. M. bis 1. April	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	21. bis 29.
	März					April			
Milzbrand.									
Piemonte	3	3	1	1	3	2	3	3	2	3	8	5	5
Lombardia	3	3	1	1	1	1	—	1	1	3	3	—	3	3
Veneto	1		4	3	1	—	2	2	4	4	2	2	5	5	1	1
Emilia	5	3	7	4	6	4	2	1	7	6	10	6	8	7	3	2	2	2
Marche ed Umbria	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—		—	—	—	2	2	—	1	1	3	3	1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—		—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Sardegna	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Rauschbrand.																
Piemonte	—		—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Veneto	—		—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
Marche ed Umbria	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—		—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.																
Piemonte	—		—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Merid. Mediterranea	—		—	—	—	2	2	—	2	2	2	2	4	2
Rotz und Wurm.																
Lombardia	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Veneto	—		—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1
Emilia	1	1	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	1
Toscana	—		2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Lazio	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Merid. Mediterranea	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Sicilia	—		1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- u. Klauenseuche																
Lombardia	—		—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Veneto	—		—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Lungenseuche.																
Lombardia	1		—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Pockenseuche d. Schafe.																
Piemonte	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardegna	3	1	2	2	1	3	3	3	2	1	—	—	—	—
Räude der Schafe.																
Lombardia	1	2	1	2	2	2	2	2	3	1	3	2	4	1
Emilia	—		—	—	—	—	(1[1])	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	1	—	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1
Lazio	—		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Merid. Adriatica	—		1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—		1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	2	2
Sicilia	1		1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	2
Rothlauf d. Schweine.																
Lombardia	—		—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Emilia	—		3	3	—	—	—	2	2	1	1	1	1	1
Marche ed Umbria	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2
Toscana	—		1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Typhöse Krankheiten der Pferde u. Rinder.																
Piemonte	2	2	—	2	2	—	1	1	—	—	1	1	—
Emilia	—		—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Marche ed Umbria	—		—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—
Toscana	—		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.																
Marche ed Umbria	—		—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Merid. Mediterranea	—		1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1
Nicht näh. bezeichnete Seuche unter Schafen.																
Lazio	—		—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Klauenseuche unter den Schafen.																
Liguria	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Hühnercholera.																
Lombardia	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Toscana	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—

[1]) Krätze unter den Schweinen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortschaften an.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im städtischen Schlachthause zu Göttingen sind in der Zeit vom 1. April 1887/88 geschlachtet worden 1821 Stück Großvieh, 7260 Schweine, 6039 Kälber, 3847 Hammel, 92 Ziegen, zusammen 19059 Stück, und in der Roßschlächterei 130 Pferde. Hiervon wurden 13 Stück Großvieh, 2 Kälber und 3 Schweine wegen Tuberkulose, sowie eine nicht näher angegebene Zahl von Thieren wegen käsiger Lungenentzündung beanstandet, und 2 Schweine, außerdem 1 Wildschwein, trichinös befunden. (Wochenschr. f. Thierheilkunde und Viehzucht 1888 S. 408.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung des Reg.-Präsidenten, betr. die Verladung von Rindvieh. Vom 14. November 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Marienwerder S. 332.)

Im Anschluß an meine landespolizeilichen Anordnungen vom 21. Juli 1885 — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885 — und vom 10. November 1886 — Amtsblatt für 1886 Nr. 46 S. 347*) ordne ich hiermit Folgendes an:

§ 1. Der § 4 resp. § 1 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnungen wird dahin erweitert, daß die Verladung von Rindvieh innerhalb des Kreises Strasburg außer auf den Stationen Strasburg und Jablonowo auch auf der Station Lautenburg unter den in den §§ 4 und folg. der landespoleizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1885 vorgeschriebenen Beschränkungen erfolgen darf.

§§ 2 u. 3 wie in Veröffentl. 1886 S. 735, nur ist „für 1885“ vor Nr. 29 zu lesen.

Marienwerder, den 14. November 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Pusch.

Preußen.**) Reg.-Bezirk Aurich. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 29. November 1888. (Extrabl z. Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Aurich S. 323.)

Nachdem bei einem aus dem Königreich der Niederlande in den Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh am 17. d. Mts. das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt ist, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von Rindvieh, welches aus der niederländischen Provinz Gelderland stammt, verboten.

Der Regierungs-Präsident.
I. 16 834. J. V.: Vormbaum.

Desgleichen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Vom 30. November 1888. (Extrabl. z. 48. Stück d. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf S. 513.)

I. Mit Rücksicht auf die am 17. d. M. im Regierungsbezirk Münster erfolgte Feststellung der Lungenseuche an einem Rinde, welches mit einem aus den niederländischen Bürgermeisterei-Bezirken Brummen, Zütphen und Warnsfeld stammenden Rindviehtransporte Ende Oktober d. J. in den Kreis Steinfurt eingeführt wurde, bestimme ich hierdurch unter Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in Gemäßheit des § 7 des Reichs-Seuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 Folgendes:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland in bezw. durch den diesseitigen Bezirk wird bis auf Weiteres verboten und wird hiernach eine Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus der vorgedachten niederländischen Provinz von jetzt ab bis auf Weiteres nicht mehr ertheilt werden. Von den bereits ertheilten Einfuhr-Genehmigungen, auf Grund deren die Einfuhr noch nicht bewirkt sein sollte, kann nur in soweit Gebrauch gemacht werden, als es sich um die Einfuhr von außerhalb der niederländischen Provinz Gelderland stammenden Rindvieh handelt.

Betreffs des aus der Provinz Gelderland stammenden Viehs will ich jedoch gestatten, daß von den bereits ertheilten Einfuhrscheinen bis zum 7. Dezember noch Gebrauch gemacht wird, sofern es sich um nachweislich bereits vor dem 1. Dezember in den Niederlanden nach dem Inlande verkaufte Thiere handelt, mit Ausnahme aber derjenigen Thiere, welche den Bürgermeisterei-bezirken Brummen, Zütphen und Warnsfeld entstammen.

2. In den Anträgen um Genehmigung zur Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden ist künftig außer den bereits früher bestimmten Angaben ausdrücklich ersichtlich zu machen, aus welcher der niederländischen Provinzen das Rindvieh eingeführt werden soll.

3. Die beamteten Thierärzte zu Kempen, Geldern, Rees und Cleve sind angewiesen worden, bei fernerer Vieheinfuhr nicht nur den Gesundheitszustand des Viehs, sondern auch die Richtigkeit der beizubringenden Ursprungsatteste sorgfältig zu prüfen und bei sich ergebenden begründeten Zweifeln über die Identität der Rindviehstücke oder über die Richtigkeit der angegebenen Ursprungsorte die Einfuhr der betreffenden Thiere zu beanstanden.

II. Die Bekanntmachungen betreffend Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden vom 1. Juli 1884 I. II. A. 1640 (cfr. A.-Bl. de 1884, Stück 27, S. 211) vom 15. Juni 1885 I. II. A. 1950 (cfr. A.-Bl. de 1885, Stück 29, S. 223) und vom 4. März 1886 I. II. A. 1221 (cfr. A.-Bl. de 1886, Stück 8, S. 49) werden hierdurch entsprechend abgeändert.

III. Das vorstehende Einfuhrverbot tritt sofort nach Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1888. I. II. a. 10056.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 656.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 27. November wird von demselben das Großherzogthum Baden als von Rotz oder Springwurm, sowie von Maul- und Klauenseuche verseucht angesehen.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1887.

Nach dem unlängst veröffentlichten zweiten, das Jahr 1887 umfassenden, Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt (Verlag von Julius Springer in Berlin), sind aus Anlaß zur Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungen an die betreffenden Besitzer theils aus Staats-, theils aus Verbandskassen gezahlt worden. Die angegebenen Zahlen sind nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt, indem die Summen für die nach dem vollen Werth entschädigten Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu $^3/_4$ (Rotz) oder $^4/_5$ (Lungenseuche) entschädigt wurden. Auch sind in den Angaben die Werththeile der entschädigten Thiere, welche nach der Tödtung den betreffenden Besitzern verblieben, und für welche Entschädigungen nach § 59 Abs. 2 des erwähnten Reichsgesetzes nicht zu bezahlen waren, unberücksichtigt geblieben.

Für die aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes getödteten 1305 Pferde sind 401 297,65 M., somit durchschnittlich für 1 Pferd 307,51 M. gezahlt worden. Auf Preußen entfallen 1052 entschädigte Pferde, davon in den Provinzen Posen 261, Westpreußen 234, Schlesien 147

*) Veröffentl. 1886 S. 735.
**) Vergl. Veröffentl. S. 716, 733 und 734.

Ostpreußen 134, auf Bayern 85, Württemberg 55. Nur je 1 Pferd ist entschädigt in Hessen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg; keines in Hohenzollern, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen. Von der oben angegebenen Geldsumme sind gezahlt worden in Preußen 307 355,63 M. (die höchsten Beträge in der Provinz Westpreußen mit 65 939,82 M., demnächst folgen der Reihe nach Posen, Schlesien, Ostpreußen, Brandenburg mit Berlin, Sachsen, Hannover, Rheinprovinz), in Bayern 31 110,77 M., Württemberg 18 940,75 M., Königreich Sachsen 12 833,25 M. — Die höchsten Durchschnittsbeträge für 1 Pferd sind gezahlt in Sachsen-Weimar (729,63 M.), demnächst in Baden (661,67 M.), Hessen-Nassau (628,13 M.), Braunschweig (513,19 M.), Provinz Sachsen (472,94 M.), Rheinprovinz (470,09 M.), Hannover (402,06 M.), Königreich Sachsen (388,89 M.), Bayern 366,01 M.), Württemberg (344,38 M.), Brandenburg mit Berlin (339,46 M.), Mecklenburg-Schwerin (332,58 M.), Westfalen (326,67 M.), Schlesien (313,08 M.), Mecklenburg-Strelitz (300,65 M.). Für das Königreich Preußen beträgt der Durchschnittssatz 292,16 M. — Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Hessen (75 M.). Verhältnißmäßig viele Pferde sind zu vollem Werth entschädigt worden in Mecklenburg-Schwerin (10 von 21) und Mecklenburg-Strelitz (4 von 10).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 2852 Stück Rindvieh 478 567,78 M., somit durchschnittlich für eines 167,80 M. gezahlt worden. Auf Preußen entfallen 1974 entschädigte Stück Rindvieh, davon allein 1521 auf die Provinz Sachsen, 119 auf die Provinz Hannover; auf Bayern 364, Braunschweig 270, Sachsen-Weimar 102, Anhalt 94. Nur je 1 Stück ist entschädigt in Westpreußen und in Baden, keines in Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen. An Entschädigungen wurden gezahlt in Preußen 336 800,02 M., davon allein in der Provinz Sachsen 234 563,74 M., Hannover 30 591,40 M., Pommern 29 049,34 M., Braunschweig 48 479,00 M., Bayern 44 515,59 M., Sachsen-Weimar 19 508,00 M., Anhalt 18 160,98 M. — Die höchsten Durchschnittsbeträge für 1 Stück Rindvieh sind gezahlt in Pommern (322,77 M.), demnächst im Kgr. Sachsen (283,59 M.), Hannover (257,07 M.), Rheinprovinz (243,65 M.), Baden (201,00 M.) Anhalt (193,20 M.), Sachsen-Weimar (191,25 M.), Westpreußen (180,00 M.), Braunschweig (179,55 M.), Hessen-Nassau (178,31 M.), Brandenburg mit Berlin (174,22 M.), Schlesien (171,03 M.) und Hessen (170,00 M.). Der Durchschnittssatz für Preußen beträgt 170,62 M. — Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Stück Rindvieh ist gezahlt in Posen (91,83 M.). Verhältnißmäßig viele Thiere sind zu vollem Werth entschädigt worden in Bayern (118 von 364) und Württemberg (15 von 16). — Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Notzes oder der Lungenseuche entschädigten 4157 Pferde und Stück Rindvieh beläuft sich auf 879 865,13 M.

Außerdem sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen im Jahre 1887 an Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Kgr. Sachsen für 211 Stück Rindvieh 46 102,11 M., in Baden für 160 desgleichen 35 580,80 M.; an Milzbrand und Rauschbrand in Württemberg für 314 Stück Rindvieh 59 410,60 M., für 18 Pferde 9 344,00 M., an Rauschbrand in Baden für 86 Stück Rindvieh 12 327,20 M., zusammen für 18 Pferde und 771 Stück Rindvieh 162 764,71 M.

Preußen. Anordnungen, betr. die Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche der Schweinepest oder des Verdachtes derselben.

Außer von den Regierungs-Präsidenten zu Schleswig und zu Stade (vergl. Veröffentl. 1888 S. 91 u. 92) sind ähnliche Anordnungen getroffen worden von den Regierungs-Präsidenten zu Danzig am 27. Januar und zu Köslin am 24. Januar 1888 (Amtsbl. d. betr. Regierung S. 1 u. 28.)

Oldenburg. Desgleichen. Eine im Fürstenthum Lübeck veröffentlichte Bekanntmachung der Großherz. Reg. z. Eutin vom 23. Januar 1888 (Gesetzbl. f. d. Fürstenth. Lübeck S. 135) ist fast gleichlautend mit derjenigen f. d. Herzogth. Oldenburg. (Vergl. Veröffentl. 1888 S. 389.)

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Rundschreiben, betr. das Auftreten ansteckender Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.

Vom 27. Oktober 1888.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeschlossen Abschrift eines an die außerpreußischen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 5. September d. J.*) betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung und der dazu gehörigen Denkschrift*) mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gegen die Ausbreitung der etwa wieder auftretenden Krankheit und der sonstigen Bekämpfung derselben in dem vorgedachten Schreiben empfohlenen Maßregeln im dortigen Kreise soweit als möglich getroffen werden.

Demgemäß sind zeitig vor Beginn der nächstjährigen Impfperiode die Impfärzte zu verpflichten, daß sie den Ausschlagskrankheiten im Gefolge der Impfung besondere Aufmerksamkeit zuwenden und beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen den Landrathsämtern, sowie den Kreismedizinalbeamten sofort Mittheilung machen.

Auch sind die Impfärzte anzuweisen, daß sie in den öffentlichen Impfterminen und bei der Nachschau das Publikum über das Auftreten und die Erscheinungen der in Rede stehenden Krankheit belehren und auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, von dem etwaigen Erscheinen von Ausschlagskrankheiten nach der Impfung an die Impfärzte direkt oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige von dem Ausbruche verdächtiger Krankheiten dieser Art ist der Kreisphysikus mit der sofortigen Ermittelung an Ort und Stelle unter eingehender Berücksichtigung der in dem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 5. September a. R. A. d. J. Nr. 8990 I S. 2 u. 3 angegebenen Punkte zu beauftragen.

Sollte sich nach diesen Erhebungen mit Bestimmtheit oder mit Wahrscheinlichkeit der Ausbruch der impetigo contagiosa annehmen lassen, so sind die Seite 3 und 4 l. c. empfohlenen Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit soweit als thunlich sofort in Vollzug zu setzen.

Ueber das Auftreten von jeder Ausschlags-Epidemie im Anschluß an die Schutzpockenimpfung ist mir unter Angabe derjenigen Lymphe-Gewinnungsanstalt, aus welcher die zur Impfung benutzte Lymphe bezogen war, sofort zu berichten.

An den Königlichen Polizeidirektor dahier und an sämmtliche Königliche Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift nebst Anlagen erhalten Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts enthaltenen Darlegungen über die seither beobachteten Ausschlags-Epidemien (Jahrgang 1885 II S. 272 und 316 und Jahrgang 1888 S. 33) ersuche ich um eingehende Ermittelung für den Fall des Auftretens einer Epidemie und um ungesäumte Berichterstattung hierher über deren Ergebniß.

Außerdem ist das Kaiserliche Gesundheitsamt von dem Ausbruche durch denjenigen Kreisphysikus, in dessen Kreise derselbe stattgefunden hat, unverzüglich und direkt zu benachrichtigen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schwarzenberg.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

*) Veröffentlicht auf S. 590 bis 592.

Lippe. Verordnung, betreffend das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 5. Juli 1888.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe S. 79.)

Bei einer Anzahl der ansteckenden Krankheiten ist es erwiesen, daß sie darauf beruhen, daß bestimmte mikroskopische Pilze (Bacillen, Bacterien 2c.) von außen in den Körper einwandern und sich in demselben vermehren; bei andern ist diese Ursache noch nicht nachgewiesen, aber wahrscheinlich ebenfalls vorhanden. Wenn es verhindert wird, daß diese krankmachenden (pathogenen) Pilze von dem ersten Kranken auf andere übertragen werden, was durch Absonderung des Kranken und durch Unschädlichmachung und Vernichtung der Pilze erreichbar ist, so wird dadurch der bisher sich jährlich wiederholenden Ausbreitung der genannten Krankheiten zu Volkskrankheiten (Epidemien) wesentlich vorgebeugt, ein Ziel, was man bisher nicht für erreichbar halten konnte, so lange man annehmen mußte, daß die Ursachen jener Krankheiten in allgemeinen (atmosphärischen, tellurischen) und solchen örtlichen Verhältnissen beruhen, auf welche der Mensch gar keinen oder nur geringen Einfluß hat. Die zu diesem Zwecke dienenden, in der nachstehenden Verordnung angegebenen Maßregeln sind in ihrer Ausführung mit großen Belästigungen und namentlich im Anfange mit großen Schwierigkeiten verbunden, doch müssen dieselben ertragen werden, da durch sie Gesundheit und Leben vieler Menschen, besonders im kindlichen Alter, bewahrt und erhalten werden kann.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungsvorstände, Pensionshalter, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande, bezw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von: a) Cholera, b) Ruhr (epidemischer), c) Scharlach, d) Diphtherie, e) Blattern, f) Flecktyphus, g) Rückfallfieber, h) Unterleibstyphus (gastrisches, Schleim- oder Nervenfieber), i) Genickstarre, k) Kindbettfieber,

l) Rotz- und Wurmkrankheit
m) Milzbrand und
n) Wuthkrankheit

} bei Menschen

ungesäumt nach der Erkennung der Krankheit der zuständigen Ortspolizei-Behörde (Magistrat, Verwaltungs-Amt) schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In den Fällen, wo ein Arzt zugezogen ist, hat dieser allein die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

§ 2. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende Person an einer der im § 1 a bis g genannten Krankheiten, sowie ferner an o) Masern, p) Rötheln, q) Keuchhusten, r) Mumps (Ziegenpetyr), s) kontagiöser Augenentzündung und t) Krätze, oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person an einer der im § 1 a bis g und im § 2 o und p genannten Krankheiten, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betheiligten Schulvorstande Anzeige zu erstatten.

Diese haben für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und unter Zustimmung des beamteten Arztes zu berathen, ob die Schule zu schließen oder welche Maßregeln sonst zu ergreifen sind, und über das angeordnete an die Regierung zu berichten.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an einer der im § 1 a bis g und im § 2 genannten Krankheiten leiden, weder die Schule, noch andere Oertlichkeiten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet (private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Konfirmations-Unterrichtszimmer, Kinderbewahr-Anstalten, Kindergärten, Spielschulen 2c.) besuchen zu lassen.

Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, zu welchem sie gehören, ein Fall von den im § 1a bis g und § 2 o und p genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre gemäß § 3 vom Schulbesuche 2c. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule oder eine andere der im § 3 erwähnten Oertlichkeiten wieder besuchen,

a) die betreffenden Kinder und deren Kleidungsstücke gründlich nach Vorschrift der hierunter gegebenen Anweisung zur Desinfektion reinigen und desinfiziren zu lassen und zwar auf ihre Kosten;

b) entweder eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, dem Schul- oder Anstaltsvorsteher, Lehrer 2c. vorzulegen oder glaubhaft nachzuweisen, daß die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit (bei Scharlach und Blattern sechs Wochen, bei Masern und Nötheln drei Wochen) abgelaufen ist.

§ 5. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten, die unter den die Schulen besuchenden Kindern vorgekommen sind, hat die Polizeibehörde unter Zustimmung des beamteten Arztes zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Schulvorstand auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Er hat aber dann sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Außerdem ist die Polizeibehörde mit dem Schulvorstande verpflichtet, gefahrdrohende Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule oder die Ergreifung von besonderen Schutzmaßregeln angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

§ 6. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig und darf nur erfolgen auf Grund einer von der Polizeibehörde unter Zustimmung des beamteten Arztes getroffenen Anordnung.

§ 7. Die nach § 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirthe und Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der dort genannten Krankheiten, sowie nach deren Beendigung sobald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfizirung nach Maßgabe der unten folgenden Anweisung zu bewirken und zwar auf ihre Kosten.

§ 8. Personen, welche an einer der im § 1 und im § 2 o und p genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben oder transportirt werden, soweit es sich nicht um direkte Ueberweisung derartig erkrankter obdachloser Personen in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 9. Bei Cholera und Blattern sollen die Erkrankten womöglich in Krankenhäuser gebracht werden, wenn solche für diese Krankheiten vorhanden sind. Doch soll dabei ein Zwang nicht stattfinden. Die Häuser, in welchen sich Cholera- oder Blatternkranke befinden, sind durch deutlich wahrnehmbare Tafeln zu bezeichnen. Wenn in dem Hause oder der Ortschaft, wo die Blatternkrankheit auftritt, noch ungeimpfte Kinder vorhanden sind, so ist die Impfung derselben baldigst vorzunehmen; auch ist die Wiederimpfung von Kindern und Erwachsenen von den Aerzten anzuempfehlen.

§ 10. Erkrankt eine Wöchnerin unter Erscheinungen, welche den Verdacht des Kindbettfiebers erregen, so hat die Hebamme sofort die Zuziehung eines Arztes zu fordern. Erklärt der Arzt die Krankheit für Kindbettfieber, so hat sie streng die Vorschriften zu befolgen, welche ihr besonders ertheilt worden sind. Weigern sich die Angehörigen, den Arzt zu berufen, so hat sie dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und bis zu ausgemachter Sache sich so zu verhalten, wie ihr beim Kindbettfieber vorgeschrieben ist.

§ 11. Die Leichen der in § 8 bezeichneten Personen dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbehäusern sind nicht gestattet und Schulkinder sind von dem Leichengefolge ausgeschlossen. An Cholera und Blattern Gestorbene sind ohne Leichengefolge zu bestatten. Auch dürfen die Leichen der vorgenannten Personen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß auf keinem anderen als auf dem Begräbnißorte des Sterbeortes beerdigt werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 10 bis 30 Mark oder der entsprechenden Haft bestraft.

§ 13. Die Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Anweisung zur Desinfektion.

A. Einleitung.

Die Desinfektion hat den Zweck, die Ansteckungskeime unschädlich zu machen und zu vernichten. Die Ansteckung wird verbreitet durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche ꝛc.), durch Personen, die mit den Kranken oder Leichen verkehren, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion ist

a) unbedingt erforderlich bei 1. Cholera, 2. Scharlach, 3. Diphtherie (in schweren Fällen, in den leichtern nach Bestimmung des Arztes), 4. Blattern, 5. Flecktyphus, 6. Rückfallfieber, 7. Kindbettfieber, 8. Rotz- und Wurmkrankheit und 9. Milzbrand;

b) dringend zu empfehlen und erforderlichenfalls polizeilich anzuordnen bei 10. Unterleibstyphus (gastrisches, Schleim- und Nervenfieber), 11. Ruhr (epidemischer), 12. Masern und Rötheln, 13. Keuchhusten, 14. Lungen- und Darmschwindsucht, 15. Lungenentzündung (croupöser), 16. kontagiöser Augenentzündung, 17. Wuthkrankheit bei Menschen.

B. Desinfektionsmittel.

1. Kali-Seifenlauge, herzustellen durch Auflösen von 20 Gramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife in 20 Liter gekochten lauwarmen Wassers.

2. Karbol-Lösung (fünfprozentige), herzustellen durch kräftiges Umschütteln von 1 Theil reiner Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 20 Theilen lauwarmen Wassers.

3. Sublimat-Lösung, kommt nur bei den besonders bedrohlichen Ansteckungskrankheiten in Gebrauch und wird in der Weise bereitet, daß von einer durch den Arzt zu verschreibenden, sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden „stärkeren“ Lösung (1 Theil Sublimat auf 1000 Theile Wasser) 1 Theil mit 5 Theilen kalten Wasser zur „schwächeren“ Lösung verdünnt wird.

4. Wasserdampf (strömender überhitzter) herzustellen nur in Apparaten, in denen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum erfolgt, und bei denen die Temperatur der Wasserdämpfe in diesem Raume überall mindestens 100 Grad Celsius beträgt.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht. Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden, wie Kleidern ꝛc. nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden nicht weniger als zwei Stunden betragen. Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abfließen zu lassen. Wo ein Dampfkessel fehlt, kann auch ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein hölzernes Faß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche das Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in dem Fasse durch quergezogene Schnüre aufzuhängen. Das Faß muß dicht auf dem Rande des Kessels aufsitzen und ist hier nöthigenfalls mit Lehm zu verschmieren.

Größeren Ortschaften, sowie Kranken- und anderen Anstalten ist die Beschaffung eines transportablen Desinfektionsapparats dringend zu empfehlen.

5. Chlordampf. Er wird bereitet, indem man eine entsprechende Menge Chlorkalk in einem flachen Steingutgefäße mit der gleichen Gewichtsmenge Salzsäure übergießt. Für ein mittelgroßes Zimmer von 60 cbm Luftraum ist 1 kg Chlorkalk erforderlich. Bei seiner Anwendung zur Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände werden die Gefäße mit Chlorkalk an einigen erhöhten Punkten in Zimmern aufgestellt, deren Thüren und Fenster während 12 Stunden geschlossen bleiben. Metallene Gegenstände schützt man durch einen Ueberzug von Oel oder Lackfirniß vor der Einwirkung der Dämpfe.

6. Trockene Hitze im Backofen, wenn die Temperatur in demselben auf 100 Grad Celsius gebracht werden kann.

7. Lüftung, herzustellen durch gleichzeitiges Oeffnen von Thür und Fenstern, durch künstliche Ventilation oder ein offenes Ofenfeuer.

8. Halbstündiges Kochen für alles Waschbare.

9. Verbrennen für werthlose Gegenstände, wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider u. dergl.

C. Verfahren in belegten Krankenräumen.

1. Kann der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht werden, so ist in seinem Hause für ihn ein vom übrigen Verkehr möglichst abgesonderter Raum zu wählen.

2. Unbedingt erforderlich und womöglich täglich auszuführen sind:

a) sorgfältige Reinigung des Kranken,
b) Wechsel der Bett- und Leibwäsche und
c) gründliche Reinigung des Krankenzimmers.

3. Bei den unter Aa genannten Krankheiten, sowie bei Unterleibstyphus und epidemischer Ruhr ist darauf zu halten, daß außer den von dem Kranken zuletzt getragenen Kleidern auch die zur Zeit daselbst befindlichen Möbeln und Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer verbleiben und daß die von dem Kranken gebrauchten Sachen nicht anderweit benutzt werden. Ist die Entfernung einzelner Gegenstände aus dem Krankenzimmer nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Benutzung zu desinfiziren.

4. Die von dem Kranken während der Krankheit benutzten Leib- und Bettwäschestücke und Kleider, sowie zum Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher sind mit Kalilauge eine halbe Stunde zu kochen und mit Wasser gründlich auszuwaschen.

5. Alle bei dem Kranken benutzen Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, die gebrauchten Instrumente auszukochen und mit fünfprozentiger Karbollösung zu reinigen.

Alle Absonderungen des Kranken und zwar insbesondere:

a) bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Harn,
b) bei Typhus, Darmschwindsucht und Ruhr: Stuhlgang,
c) bei Blattern, Scharlach, Diphtherie und Lungenschwindsucht: Auswurf, Nasenschleim und Harn,

sind in Gefäße aufzunehmen, welche mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung bis zu einem Viertel gefüllt sind und sofort in den Abort zu entleeren. Wo es möglich ist, sind die Absonderungen in eine eigens dazu gegrabene Grube zu entleeren und sofort mit Erde zu bedecken.

Aborte dürfen Kranke bei a und b überhaupt nicht benutzen. Wenn dies jedoch geschehen, so sind die Sitzbretter und Abflußtrichter mit Karbol- oder Sublimatlösung gründlich abzuscheuern und abzuspülen.

7. Gegen üble Gerüche in Krankenzimmern sind nicht Räucherungen, sondern lediglich reichliche Lüftungen anzuwenden.

8. Unnöthige Besuche sind im Krankenzimmer nicht zuzulassen; die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen haben beim Verlassen des Krankenzimmers sich mit 5prozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung die Hände zu waschen und sich sonst zu reinigen, event. auch Kleider und Wäsche zu wechseln.

9. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch, außer von dem Kranken selbst, von irgend Jemand genossen werden.

D. Verfahren bei und nach Räumung des Krankenzimmers.

1. Die Transportmittel, mit welchen Kranke, die an den unter Aa genannten Krankheiten oder an Unterleibstyphus, Ruhr, Masern und Rötheln leiden, in ein Krankenhaus gebracht werden, sind vor anderweitem Gebrauche nach Vorschrift zu desinfiziren.

2. Leichen an den unter Aa genannten Krankheiten Verstorbener sind nach Feststellung des Todes ohne vorheriges Waschen bald einzusargen und aus den Wohnungen zu entfernen, zuvor aber mit in 5prozentige Karbol- oder Sublimatlösung getränkte und feucht zu haltende Laken zu hüllen.

Sie müssen frühzeitig eingesargt und womöglich vor der gesetzlichen Frist beerdigt werden.

3. Mit den zuletzt von dem Kranken während einer der unter A a genannten Krankheiten benutzten Kleidungsstücken und Leib- und Bettwäsche, sowie mit allen waschbaren Gegenständen ist nach C 4 zu verfahren.

4. Alle nicht waschbaren Gegenstände, wie Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Polster- und Pelzwerk, Teppiche, Kleider- und Seidenstoffe werden ohne Schütteln und Ausklopfen in mit 5prozentiger Karbollösung getränkte Laken und Tücher eingebunden und der Desinfektion durch strömenden überhitzten Wasserdampf ausgesetzt.

Nur Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kautschuk sind statt obigem Verfahren einer gründlichen Abwaschung mit Sublimatlösung zu unterziehen.

Bei Betten und Polsterwerk wird die Inlage (Federn, Roßhaar, Watte 2c.) aus dem Ueberzuge entfernt und besonders durch heiße Dämpfe gereinigt. So lange noch keine Einrichtungen zur Erzeugung des überhitzten Wasserdampfes vorhanden sind, müssen nicht waschbare Bekleidungsstücke dem Chlordampf (C 5) ausgesetzt, wollene Decken heiß gewalkt, Betten in den Bettfedern-Reinigungsanstalten gereinigt und alle Gegenstände nachher längere Zeit gelüftet werden. Hier können auch die Backöfen Anwendung finden. Werthloser Inhalt, wie Seegras, Bettstroh und noch vorgefundene Verbandstücke und Abfälle werden verbrannt.

Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände unausführbar ist, müssen dieselben außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen warmen Orte mindestens vierzehn Tage gelüftet werden.

5. Metall- und Kunstgegenstände aller Art, polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, werden mit trockenen Lappen, Tapeten, gestrichene Wände und Decken mit trockenem Brode scharf abgerieben, mit Auswurfstoffen beschmutzte Tapeten und Wandflächen mit 5prozentiger Karbollösung oder mit Sublimatlösung angefeuchtet und abgekratzt, die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie nicht polirte Holzbekleidungen nach den unter A a genannten Krankheiten mit denselben Lösungen stark angefeuchtet und abgescheuert und die gereinigten Flächen mit reinem Wasser abgewaschen.

Alles hierzu verwandte werthlose Material wird verbrannt, etwa noch brauchbares, wie Tücher 2c. nach C 4 behandelt.

6. Nach demgemäßer sorgfältiger Desinfektion des ehemaligen Krankenzimmers nebst Inhalt wird ersteres mindestens 24 Stunden lang (bei Cholera sechs Tage hindurch) behufs vollständigen Austrocknens, welches erforderlichenfalls durch Heizen zu unterstützen ist, gründlich gelüftet. Nach dieser Lüftung ist das Desinfektionsverfahren beendet und gegen eine Räucherung mit wohlriechenden Stoffen nichts einzuwenden.

E. Ausführung der Desinfektion.

1. Dieselbe erfolgt bei allen unter A a genannten Krankheiten und in den unter A b aufgeführten und denjenigen Fällen, in denen eine Desinfektion polizeilich angeordnet wird, wenn dieselbe von den Zugehörigen der Kranken nicht ausgeführt werden kann oder nicht zu erwarten ist, durch polizeilich beauftragte oder amtlich bestellte Personen.

2. Die von der Polizei mit der Desinfektion beauftragten Personen und die Zugehörigen der Kranken, die dieselben unter polizeilicher Aufsicht übernehmen, haben diese nach der vorstehenden Anweisung möglichst genau auszuführen.

3. Wo eine Anstalt zur Desinfektion besteht, können die Gegenstände in dieser gegen übliches Entgelt gereinigt werden.

4. Bei Armen sind die durch die Desinfektion verursachten Kosten aus der betr. Polizeikasse zu decken.

5. Die mit der Aufsicht über die Desinfektion oder zu der Ausführung derselben bestellten Personen unterliegen den bestehenden Strafbestimmungen, wenn sie ohne Grund die Desinfektion säumig oder unvollständig ausführen.

Detmold, den 5. Juli 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Vermischtes.

(Reichsanzeiger Nr. 292 vom 17. November 1888.)

Summarische Uebersicht

der im Prüfungs-Jahre 1887/88 bei den Königlich preußischen medizinischen und pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie.

WELLCOME LIBRARY

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu										
	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Münster	Summa
I. Doktoren u. Kandidaten der Medizin											
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	85	9	26	3	13	26	7	5	6	—	180
neu eingetreten	158	61	33	30	68	77	45	37	38	—	547
zusammen	243	70	59	33	81	103	52	42	44	—	727
Davon haben die Prüfung als Arzt bestanden:											
mit der Censur „genügend"	93	10	22	16	36	27	6	10	14	—	234
„ „ „ „gut" . . .	82	47	25	13	28	39	34	22	19	—	309
„ „ „ „sehr gut".	—	5	1	—	2	2	4	3	2	—	19
zusammen	175	62	48	29	66	68	44	35	35	—	562
nicht best., resp. zurückgetr.	68	8	11	4	15	35	8	7	9	—	165
II. Kandidaten der Pharmazie											
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	21	2	9	—	-	—	—	3	1	—	36
neu eingetreten	75	24	36	10	14	5	5	18	31	10	228
zusammen	96	26	45	10	14	5	5	21	32	10	264
Davon haben die Prüfung als Apotheker bestanden:											
mit der Censur „genügend"	25	8	11	2	2	1	—	3	5	1	58
„ „ „ „gut" . . .	49	11	20	5	9	4	4	16	22	5	145
„ „ „ „sehr gut".	13	4	8	1	1	—	1	1	5	4	38
zusammen	87	23	39	8	12	5	5	20	32	10	241
nicht best., resp. zurückgetr.	9	3	6	2	2	—	—	1	—	—	23

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mestenhauser, Dr. E. Sanitätskarte von (österreichisch) Schlesien. Troppau. 1888.

Meteorologie, Jahresbericht des Centralbureaus für — und Hydrographie im Großherzogthum Baden für das Jahr 1887. Karlsruhe. 1888. 4°.

Nerven-Fieber, seine Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8°.

Nürnberg, 9. Jahresbericht der — er medizinischen Gesellschaft und Poliklinik für 1887. Nürnberg. 1888. 8°.

Oldendorff, Dr. A. Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik. Wien. 8°. Sep.-Abdr.

Puschmann, Dr. Theodor. Die Medizin in Wien während der letzten 100 Jahre. Wien. 1884. 8°.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum. — Nr. 23. Altenburg. 1888. 4°.

Scharlach-Fieber, seine Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8°.

Sedlaczek, Dr. Stephan. Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. Wien. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von G. Bernstein in Berlin.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE